THE UNIVERSITY
OF ILLINOIS
LIBRARY

328.4361
Au7a
1819/85"

Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. IX. Session. 315. Sitzung,

am 4. December 1883.

Inhalt:

Ansprache des Präsidenten anläßlich des Zusammentrittes des Abgeordnetenhauses in dem neuen Reichsrathsgebäude.

Mittheilung des Präsidenten, betreffend die von demselben aus Anlaß des Allerhöchsten Geburts- und Namenfestes Seiner Majestät des Kaisers, des Allerhöchsten Namensfestes Ihrer Majestät und der glücklichen Entbindung der durchlauchtigsten Kronprinzessin Erzherzogin Stephanie im Namen des Abgeordnetenhauses dargebrachten Glückwünsche.

Ermächtigung des Präsidenten, dem durchlauchtigsten Kronprinzenpaare die Glückwünsche des versammelten Abgeordnetenhauses darzubringen.

Regierungsvorlage, betreffend das Finanzgesetz und den Staatsvoranschlag für das Jahr 1884 (787 der Beilagen — Redner: Finanzminister Dr. Ritter v. Dunajewski).

Nachruf des Präsidenten nach den Abgeordneten Neubauer und Müller (Tschöppern).

Mittheilung des Präsidenten über die während der Vertagung erfolgten Mandatsniederlegungen und Neuwahlen (Zuweisung der Wahlacten an den Legitimationsausschuß).

Angelobungen.

Abwesenheitsanzeigen.

Urlaubsgesuche.

Mittheilung des Präsidenten, betreffend den Beitritt des Herrenhauses zu mehreren Beschlüssen des Abgeordnetenhauses.

Mittheilung des Präsidenten, betreffend die Sanctionirung einer Reihe von Gesetzentwürfen.

Zuschriften des Finanzministers, betreffend:

1. Die Auflassung der Centralcommission für die Regelung der Grundsteuer;
2. die Ergebnisse der Verzehrungssteuer.

Regierungsvorlagen, betreffend:

1. Die Verwendbarkeit der Theilschuldverschreibungen des galizischen Landesanlehens per 3,800.000 fl. zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Capitalien (780 der Beilagen);
2. die Unterdrückung der Skrljevo-Krankheit in Dalmatien (781 der Beilagen);
3. die kaiserliche Verordnung vom 16. September 1883, mit welcher die darin bezogenen, auf die Befähigung zum Antritte von Baugewerben und den Umfang der Berechtigung dieser Gewerbe bezüglichen früheren Vorschriften bis zur Erlassung der im §. 23 des Gesetzes vom 15. März 1883 bezeichneten gesetzlichen Bestimmungen, beziehungsweise bis zur Wirksamkeit derselben als giltig erklärt werden (782 der Beilagen);
4. die Abänderung des §. 3 des Gesetzes vom 20. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 78, betreffend den Wirkungskreis der Militärgerichte (778 der Beilagen);
5. die Unfallversicherung der Arbeiter (783 der Beilagen);
6. die Bewilligung zur Aushebung der zur Erhaltung des stehenden Heeres (Kriegsmarine), dann der Ersatzreserve erforderlichen Recrutencontingente im Jahre 1884 (784 der Beilagen);
7. die Abänderung des Artikels XIII des Gesetzes vom 23. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 16 ex 1872, womit eine neue Maß- und Gewichtsordnung festgestellt wird (779 der Beilagen);

Zuschrift des Handelsministers, betreffend das Resultat der in Angelegenheit des Baues der galizischen Transversalbahn eingeleiteten Erhebungen (Zuweisung an den für diese Angelegenheit gewählten Ausschuß).

Regierungsvorlage, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1884 (788 der Beilagen).

Zuschriften des k. k. Landesgerichtes in Strafsachen in Wien mit dem Ansuchen um Zustimmung zur gerichtlichen Verfolgung:

1. Des Abgeordneten Reschauer, wegen der gegen ihn von dem Redacteur der „Tiroler Stimmen" eingebrachten Ehrenbeleidigungsklage;
2. des Abgeordneten Dr. Bloch wegen der gegen ihn von dem k. k. Professor Dr. August Rohling erhobenen Privatklage wegen des Vergehens gegen die Sicherheit der Ehre (Zuweisung an den Immunitätsausschuß).

Interpellation des Abgeordneten Dr. Kopp an den Präsidenten, betreffend das Vorgehen mit den Wahlacten bezüglich der neugewählten Abgeordneten Freiherrn v. Badenfeld und Grafen Lützow (Beantwortung derselben).

(Beginn der Sitzung: 12 Uhr 10 Minuten.)

Vorsitzender: Präsident Dr. **Smolka.**

Schriftführer: **Reschauer**, Dr. **Fuchs**, **Dobler**, Ferdinand Fürst **Lobkowicz.**

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident und Leiter des Ministeriums des Innern Graf **Taaffe**, Minister Dr. Freiherr v. **Ziemialkowski**, Ackerbauminister Graf **Falkenhayn**, Minister und Leiter des Justizministeriums Dr. Freiherr

897962

v. **Prazák**, Minister für Cultus und Unterricht Freiherr **Conrad** v. **Eybesfeld**, Finanzminister Dr. Ritter v. **Dunajewski**, Handelsminister Freiherr v. **Pino**.

Präsident: Nachdem Seine Majestät den Reichsrath zur Wiederaufnahme der verfassungsmäßigen Thätigkeit auf den 4. d. M. einzuberufen geruht haben, so habe ich mir erlaubt, die erste Sitzung ebenfalls auf den 4. anzuberaumen.

Ich erkläre die Sitzung für eröffnet und constatire die Beschlußfähigkeit des hohen Hauses.

Die Protokolle der letzten Sitzungen, nämlich der Vormittags- und der Abendsitzung vom 8. Mai sind unbeanständet geblieben, demnach als genehmigt anzusehen.

Hohes Haus! Bedeutungsvoll in der That ist der Augenblick unseres heutigen Zusammentretens zur Wiederaufnahme der verfassungsmäßigen Thätigkeit. Es ist heute nämlich das erste Mal, daß wir zusammentreten an dieser neuen kunst- und glanzvollen Stätte, an dieser Stätte, welche, geschaffen durch den hohen Kunstsinn eines berühmten Meisters *(Lebhafter Beifall)*, durch die Munificenz und die Maßnahmen der in dieser Beziehung maßgebenden und entscheidenden Factoren, wohl kaum großartiger gedacht werden konnte, selbst so es sich darum handelte, für die Vertretungskörper der diesseitigen Reichshälfte, demnach für einen der verfassungsmäßigen Factoren der gesetzgebenden Gewalt, nicht nur eine bleibende, sondern auch eine, dem Ansehen und der hohen Bedeutung dieser Körperschaft würdige Unterkunft herzustellen.

Das Haus vor dem Schottenthore, wo wir vordem tagten, war schon seiner ursprünglichen Anlage und Bestimmung nach ein provisorischer Bau. So kam es auch, daß bereits im Jahre 1865 der Antrag gestellt wurde, sowohl für das hohe Herrenhaus, als auch für das Abgeordnetenhaus zwei gesonderte Gebäude herzustellen und es wurden zur Errichtung dieser Gebäude bereits im Jahre 1865 je 250.000 fl. ins Budget desselben Jahres eingestellt. Das Abgeordnetenhaus ist jedoch in seiner Sitzung vom 23. März 1865 auf diesen Antrag nicht eingegangen, da schon dazumal gegen die Zweckmäßigkeit des Baues zweier Häuser gewichtige Bedenken erhoben wurden.

Als nun im Laufe der folgenden Jahre die Idee, sowohl für das hohe Herrenhaus als auch für das Abgeordnetenhaus ein Gebäude herzustellen, zum siegreichen Durchbruche kam, wurde im Jahre 1869 der erste Betrag von 50.000 fl. zur Bestreitung der Vorauslagen in das Budget des Jahres 1869 eingestellt.

Weitere fünf Jahre verliefen; sie waren gewidmet der Prüfung der eingelangten Pläne, Voranschläge und Projecte. Zahlreiche Enqueten von Kunstkennern und Fachleuten beurtheilten dieses massenhafte Material und schließlich wurde das von dem Herrn Oberbaurathe Theophil Ritter v. Hansen ausgearbeitete Project als das entsprechendste erkannt. Derselbe wurde mit der Ausführung seines Werkes betraut und am 4. Juni 1874 erfolgte der erste Spatenstich.

Mit unermüdlichem dem hochgefeierten Meister Hansen *(Beifall)* so eigenthümlichen, ich möchte fast sagen, jugendlichem Feuereifer förderte er sein Werk, und so kam dieser imposante Monumentalbau zu Stande, ein Kunstbau, welcher selbst der an so großartigen und mit vollem Rechte bewunderten Monumentalbauten überreichen Residenzstadt Wien zur wahren Zierde gereicht *(Bravo! Bravo!)*, und denselben würdig an die Seite gestellt zu werden verdient.

Hohes Haus! Es kann nicht meine Aufgabe sein, dieses schöne Werk vom Standpunkte des Künstlers oder auch nur vom Standpunkte eines gewiegten Kunstkenners aus, der ich ebenfalls nicht bin, zu bewundern und zu beurtheilen; aber auch einem Laien mag es gestattet sein, dem Gefühle der Bewunderung über dieses gelungene Werk Ausdruck zu geben, einem Gefühle, welches mich drängt, von dieser Stelle aus vor dem versammelten hohen Hause dem hochgefeierten Meister Hansen *(Bravo!)* für diese seine unendliche Mühe und Sorgfalt, mit welcher er die reichen Schätze seines Kunstsinnes in solch' classischer Form hier zum Ausdrucke gebracht hat, meine vollste Anerkennung und den wärmsten Dank auszusprechen *(Lebhafter Beifall)*, ebenso allen jenen Künstlern und Meistern, die an dieses schöne Werk Hand angelegt haben, nicht minder der hohen Regierung und allen von derselben delegirten Functionären, namentlich den für die Administration und die Bauleitung delegirten Functionären, an deren Spitze der hochverehrte Herr Sectionschef Freiherr v. Matzinger stand *(Lebhafte Zustimmung)*, für ihre Gesammtthätigkeit und für die Thätigkeit, welche ein Jeder nach Maßgabe seines Wirkungskreises auf das Gewissenhafteste erfüllte, für ihre kräftige und eifrige Unterstützung meinen Dank auszusprechen. *(Bravo! Bravo!)*

Wahrlich, hohes Haus, wenn irgend wo und wann, so hat gewiß in diesem Falle der Wahlspruch unseres erhabenen Monarchen „Viribus unitis" den Beweis seiner vollberechtigten Anwendung und Geltung erbracht, denn mit vereinten Kräften, unter dem harmonischen Zusammenwirken der zahlreichen und überdies sowohl nach ihrem Berufe, als auch nach dem Maße ihrer Ausbildung so verschiedenartigen Kräfte, ist ein wunderschönes, gutes, nützliches Werk zu Stande gekommen, ein Werk, welches so viele Verschiedenheiten und Mannigfaltigkeiten in seinen Einzelheiten darbietet, in der Gesammtheit aber sie dennoch in ein herrliches harmonisch gestal-

328.4361
Aw 72
1879/85-11

tetes Ganzes vereint, zudem ein Werk, bei dem alle Diejenigen, welche ihre Hand daran angelegt haben, Meister und Künstler — und ich muß hervorheben, daß dies durchwegs einheimische Künstler und Gewerbsleute waren — außer der inneren Befriedigung und ehrenvollen Anerkennung reichlichen Verdienst ernteten.

Hohes Haus! Wollen wir diese meine letzten Betrachtungen als gute Vorbedeutung gelten lassen, daß ebenso, wie die physische, die materielle Arbeit, welche zur Herstellung dieses Gebäudes verwendet wurde, ihren glänzenden Abschluß bereits gefunden hat, nunmehr die geistige Arbeit, die wir in diesen Räumen zu verrichten haben, ebenso eine gute, nützliche und wohlthätig wirkende sein werde *(Beifall)*, daß es uns beschieden sein möge, im einträchtigen harmonischen Zusammenwirken die, den Interessen des Volkes und Reiches entsprechende Fortbildung, den festen und unerschütterlichen Ausbau der Verfassung hier zur Vollendung zu bringen und überhaupt Einrichtungen und Zustände zu schaffen zum Wohle des Volkes, zum Heile des Reiches und folgerichtig auch zum Ruhme und Glanze unseres erlauchten Kaiserhauses.

Was kann auch wohl, meine Herren, dem Bestande, dem Ruhme und Glanze eines Herrscherhauses mehr förderlich sein, als das Schaffen von Zuständen, welche die Zufriedenheit, das Glück der unter dem Scepter eines altehrwürdigen Herrscherhauses vereinten Völker begründen *(Beifall)*, denn solche Zustände haben die Liebe, Anhänglichkeit und Opferwilligkeit der dankbaren Völker für den obersten erhabenen Träger und Beschützer des Rechtes und Gesetzes zur nothwendigen Folge. Das, meine Herren, sind die sicheren und untrüglichen Momente, welche als die sicherste, zuverlässigste Schutzwehr, als das unüberwindliche Bollwerk eines jeden bedeutenderen Staatswesens und gar eines solchen von der Größe und Bedeutung Oesterreich-Ungarns sich immer bewährt haben und auch in Zukunft sich als solche stets erweisen werden.

Hohes Haus! Da wir nun an die uns bevorstehende Arbeit schreiten, so wünsche ich von ganzem Herzen, daß diese Arbeit, welche wir hier zu verrichten haben, in Eintracht, in gutem Einvernehmen, in gegenseitiger Achtung und gegenseitiger loyaler und wohlwollender Beachtung wohlberechtigter und wohlbegründeter Wünsche verlaufen möge, denn nur eine solche Arbeit wird sich als eine heilbringende erweisen.

Nachdem wir nun daran gehen, dies zu thun, so können wir gewiß nicht umhin, den Zoll unserer unauslöschlichen Dankbarkeit Demjenigen darzubringen *(die Versammlung erhebt sich von den Sitzen)*, dessen hochherzigen Entschließungen wir es zu danken haben, daß wir hier tagen, daß wir berufen sind, nach unserem besten Wissen und Können für das Wohl des Volkes und Reiches im Gesetzgebungswege mitzuwirken. Deßhalb, meine Herren, bin ich sicher, daß Sie gerne bereit sein werden, mit mir einzustimmen in den Ruf: Seine Majestät unser allergnädigster Kaiser und Herr lebe Hoch! Hoch! Hoch!

(Die Versammlung bringt ein dreimaliges begeistertes Hoch aus.)

Nun, meine Herren, bitte ich zur Kenntniß zu nehmen, daß ich mir erlaubt habe, aus Anlaß des Geburts- und Namensfestes unseres allergnädigsten Kaisers, sowie aus Anlaß des Namensfestes unserer allergnädigsten Kaiserin, endlich aus Anlaß des freudigen Ereignisses in der Familie unseres durchlauchtigsten Kronprinzen die ehrfurchtsvollsten Glückwünsche im Namen des hohen Hauses darzubringen. *(Lebhafter Beifall.)*

Ihre Majestäten und das durchlauchtigste kronprinzliche Paar haben diese Glückwünsche gnädigst entgegenzunehmen geruht, und es wurde mir der ehrenvolle Auftrag zu Theil, hiefür dem hohen Hause den huldvollen Dank auszusprechen. *(Beifall.)*

Nichtsdestoweniger erachte ich das freudige Ereigniß in der Familie unseres durchlauchtigsten Kronprinzen als ein so hoch wichtiges, daß ich, nachdem das hohe Haus nun hier versammelt ist, wünschen würde, daß dasselbe aus eigener Selbstbestimmung vorgehe. Ich bitte demnach das hohe Haus, das Präsidium zu ermächtigen, die erforderlichen Schritte einzuleiten, damit die ehrfurchtsvollen Glückwünsche des hohen Hauses in allerhöchsten Orts genehm zu haltender Art und Weise dem durchlauchtigsten Kronprinzenpaare dargebracht werden. *(Lebhafter Beifall.)* Ich constatire die Zustimmung des hohen Hauses zu diesem Antrage.

Es hat sich zum Worte gemeldet Seine Excellenz der Herr Finanzminister; ich ertheile ihm dasselbe.

Finanzminister Dr. Ritter v. **Dunajewski:** Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung erlaube ich mir dem hohen Hause den Staatsvoranschlag für das Jahr 1884 und den Entwurf des Finanzgesetzes *(787 der Beilagen)* vorzulegen, und bitte ich Sie, meine Herren, mir zu gestatten, daß ich wenigstens die wichtigsten Ziffern aus diesem Staatsvoranschlage dem hohen Hause mittheile.

Das Gesammterforderniß für das Jahr 1884 wird präliminirt mit 511,119.390 fl., die Bedeckung mit 472,364.577 fl.

An der Hand dieses Staatsvoranschlages machen die ordentlichen Staatseinnahmen den Betrag von 455,781.508 fl., die ordentlichen Staatsausgaben den Betrag von 440,544.254 fl. Es bleibt somit in diesem Theile der Gebarung ein Ueberschuß von 15,237.254 fl. Die außerordentlichen Einnahmen betragen 16,583.069 fl., die außerordentlichen Ausgaben 70,575.136 fl.; es ergibt sich somit

bei der außerordentlichen Gebarung ein Abgang von 53,992.067 fl. oder im Ganzen ein Abgang von 38,754.813 fl.

Vergleicht man den Abgang des Jahres 1883 und die Präliminirung des Jahres 1884, so zeigt sich, daß jener für das Jahr 1884 um 2,154.350 fl. höher ist, als der Abgang des Jahres 1883. Es beträgt nämlich der Abgang des laufenden Jahres, so wie er durch das Finanzgesetz festgestellt wurde, mit den Nachtragscrediten zusammengenommen 36,600.463 fl.

Diese Art der Vergleichung dürfte aber wohl kaum eine entsprechende und genügende sein. Ich erlaube mir daher, um einen richtigeren Vergleich möglich zu machen, auf Grundlage der von dem verehrten Budgetausschusse in dem Berichte vom Jahre 1883 angenommenen Methode folgende Ziffern vorzulegen. Der Abgang des Jahres 1884 beträgt, wie ich eben erwähnt habe, 38,754.813 fl. Scheidet man aus diesem Betrage aus:

1. Das Erforderniß für den Staatseisenbahnbau mit . . . . . 28,770.000 fl.

2. Die Kosten der Betheiligung des Staates an der Capitalsbeschaffung zum Zwecke des Baues von Privatbahnen mit . . . . . 350.000 fl.

3. Das Erforderniß für die Errichtung einer Trajectanstalt in Bregenz mit . . . 700.000 fl.

4. Die Kosten der Monumentalbauten: des Parlamentsgebäudes mit . . . . . 257.500 fl.
und der Wiener Universität mit . . 660.000 „
weiters:

5. die Kosten der in das Jahr 1884 hinüberragenden Zahlungen für die Hilfsaction in Tirol und Kärnten mit . . . . . 1,633.320 fl.,
endlich:

6. die exceptionellen Erfordernisse für die Herstellungen an ärarischen Straßen- und Wasserbauten in Folge der Elementarereignisse des Jahres 1882 mit . . . . . 601.400 fl.
— also zusammen 32,972.220 fl. — so erübrigt ein Verwaltungsabgang von 5,782.593 fl.

Stellt man den gleichen Calcül bezüglich des Jahres 1883 auf und rechnet man von dem oben nachgewiesenen Abgange des Jahres 1883 per 36,600.463 fl. folgende Posten ab:

Das Erforderniß für Eisenbahnbauten mit 22,150.000 fl.
die Betheiligung des Staates an Privateisenbahnen mit . . . . . 300.000 fl.
die Kosten der Monumentalbauten: des Parlamentsgebäudes mit 400.000 fl., Kosten der Wiener Universität mit 500.000 fl., plus jene des Justizpalastes mit 50.000 fl., zusammen 950.000 fl.,
das Erforderniß für die Hilfsaction in Tirol und Kärnten mit . . . . . 3,726.000 fl.
die Unterstützung der hilfsbedürftigen Bevölkerung in den von dem Nothstande bedrohten Gegenden einzelner Länder mit . . . . . 600.000 fl.,
endlich die exceptionellen Erfordernisse für die Herstellungen an ärarischen Straßen- und Wasserbauten namentlich in Folge der Elementarereignisse des Jahres 1882 mit . . . . . 1,242.600 fl.
— zusammen also . . . . . 28,968.600 fl.,
so erübrigen noch 7,631.863 fl.

Zählt man zu dieser Summe außerordentliche, im Jahre 1884 nicht wiederkehrende Einnahmen des Jahres 1883 hinzu, und zwar:

Den Landesbeitrag zum Baue der galizischen Transversalbahn mit . . . . . 1,100.000 fl.,
die Rückzahlung der Buschtěhrader Eisenbahn mit . . . . . 1,121.482 fl.,
die anticipirte Rückzahlung der Prag-Duxer Bahn mit 677.476 fl. — zusammen 2,898.958 fl. — so ergibt sich ein Abgang der laufenden Gebarung des Jahres 1883 per 10,530.821 fl. Dem gegenüber ist der Verwaltungsabgang von 5,782.593 fl., wie er für das Jahr 1884 präliminirt ist, niedriger um 4,748.228 fl.

Was das Erforderniß anbelangt, so ist das präliminirte Gesammterforderniß für 1884, wie bereits erwähnt, 511,119.390 fl., gegenüber dem pro 1883 bewilligten Betrage von 500,835.834 fl., um 10,283.556 fl. höher veranschlagt.

Unter den ersten fünf Capiteln des Staatsvoranschlages hat, von einigen unbedeutenden Mehrerfordernissen abgesehen, nur der Etat des Reichsrathes eine bemerkenswerthe Aenderung erfahren. Es sind nämlich die ordentlichen Auslagen bedeutend höher voranschlagt, zum Theil in Folge des Umstandes, daß im kommenden Jahre die Delegationen wieder in Budapest tagen und hiedurch Reisekosten und andere Mehrauslagen erwachsen werden, namentlich aber in Folge der Benützung dieses neuen Gebäudes, in welchem die Kosten für Beheizung, Reinigung und Dienerschaft sich namhaft höher stellen, als in den bisher benützten, beschränkten Räumlichkeiten. Dagegen wird für den Bau, inclusive der inneren Einrichtung des Parlamentsgebäudes ein um 142.500 fl. geringerer Betrag veranschlagt, wodurch sich ungeachtet der oben erwähnten Steigerung der ordentlichen Auslagen im Ganzen bei dem einschlägigen Capitel ein Mindererforderniß von 97.293 fl. ergibt.

Im Capitel „Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten" erscheinen die Ueberschüsse des Zollgefälles, welche eine Einnahmepost des gemeinsamen Voranschlages bilden und in dem diesseitigen Staatsvoranschlage bloß als durchlaufende Post eingestellt sind, um 2,481.440 fl. höher.

Die Beitragsquote zur Bestreitung der gemeinsamen Angelegenheiten wird mit 67,264.874 fl.,

das außerordentliche Heereserforderniß für die in Bosnien und der Hercegovina, sowie im Limgebiete stehenden Truppen mit 4,937.142 fl. beziffert, wozu noch der Beitrag von 628.993 fl. zu den der gemeinsamen Regierung pro 1883 bewilligten Nachtragscrediten kommt.

Diese Einstellungen beruhen auf den am 14. November 1883 Allerhöchst sanctionirten Beschlüssen der Delegationen über den Voranschlag des gemeinsamen Staatshaushaltes für das Jahr 1884.

Außer den oben erwähnten Erfordernissen wird sich für das Jahr 1884 noch ein weiterer Anspruch des gemeinsamen Staatshaushaltes an die beiden Reichshälften auf Grund der im Jahre 1881 vorgefallenen Gebarungen ergeben und wird sich die bezügliche Nachtragsforderung gemäß der von den Delegationen genehmigten Schlußrechnung des gemeinsamen Staatshaushaltes für das Jahr 1881 auf 339.768 fl. belaufen.

Im Ganzen beziffert sich hienach das auf die diesseitige Reichshälfte entfallende Erforderniß der gemeinsamen Angelegenheiten auf 88,754.977 fl., erscheint somit gegenüber dem diesjährigen Präliminare per 90,350.927 fl. um 1,595.950 fl. niedriger.

Der Voranschlag des Ministeriums des Innern weist ein Mindererforderniß von 626.584 fl. auf, welches jedoch lediglich darauf beruht, daß die Auslagen behufs Wiederherstellung der durch die Hochwässer im Jahre 1882 zerstörten Straßen und Flußschutzbauten weniger als im Jahre 1883 betragen werden. Scheidet man behufs Vergleichung des normalen Erfordernisses des Ministeriums des Innern die in beiden Jahren aus Anlaß der Hochwässer präliminirten Ausgaben aus, so ergibt sich — da die betreffenden Erfordernisse im Jahre 1883 per 1,242.600 fl. und im Jahre 1884 per 601.400 fl. sich mit 641.200 fl. bilanciren — der unerhebliche Mehraufwand von 14.616 fl. Dieser resultirt daraus, daß im Etat „Straßen- und Wasserbauten", namentlich um Flußregulirungen rascher durchführen zu können, Mehrerfordernisse im Betrage von 158.830 fl. eingestellt erscheinen, diese Mehransprüche aber durch Ersparungen im Gesammtbetrage von 144.214 fl. bis auf obigen kleinen Betrag aufgewogen werden.

Das Mehrerforderniß für das Ministerium für Landesvertheidigung per 472.008 fl. ergibt sich hauptsächlich durch Einstellung des Cadres für das 82. Landwehrbataillon in Cattaro, durch die Aufstellung dreier vollständiger Cavalleriecadres, ferner durch die neue gesetzliche Durchschnittsregelung der Dauer der Waffenübung gegenüber der bloß zweiwöchentlichen Waffenübung im Jahre 1883, endlich durch Präliminirung der ersten Serie der Auslagen für Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffnung des 82. Landwehrbataillons. Im Ganzen erscheinen die Landwehrauslagen in Folge dieser Momente um 435.588 fl. erhöht, wobei jedoch hervorgehoben zu werden verdient, daß die Auslagen für die diversen Reformen (mit Ausnahme des Cadres des 82. Landwehrbataillons und der drei Cavalleriecadres) innerhalb des Rahmens des bisher im Titel „Landwehr" bewilligten zweijährigen Durchschnittserfordernisses angesprochen werden.

Ein weiterer Mehraufwand ergibt sich im Etat „Landesvertheidigungsministerium" bei der Gendarmerie, welche in Folge der durch das unabweisliche Interesse der öffentlichen Sicherheit gebotenen Vermehrung des Mannschaftsstandes um 128.140 fl. mehr erfordert, als im Jahre 1883. Dagegen konnten die Unterstützungen an Familien einberufener Reservisten auf einen verhältnißmäßig unbedeutenden Betrag zurückgeführt werden.

Die Auslagen der Centralverwaltung des Ministeriums für Cultus und Unterricht erscheinen um 252.209 fl. höher beziffert, eine Mehreinstellung, welche jedoch zum überwiegend größten Theile darauf beruht, daß die bisher in verschiedenen Titeln des Budgets des genannten Ministeriums zerstreut nachgewiesenen Auslagen für Kunst und Archäologie der leichteren Uebersicht wegen unter einem besonderen Titel zusammengestellt und in die Unterabtheilung „A. Centrale" des in Rede stehenden Präliminares eingereiht wurden.

Wenn man die bezüglichen bereits im Voranschlage für das Jahr 1883 eingestellten Erfordernisse in Combination zieht, so ergibt sich ein effectives Mehrerforderniß von 30.397 fl., welches zum größeren Theile durch die pro 1884 entfallende höhere Rate für die Eingerüstung des Glockenthurmes am Dome in Spalato und die Präliminirung der ersten Rate für die Restaurirung dieses Thurmes, dann durch einige unabweisliche Mehrerfordernisse bei der Centralleitung und Schulaufsicht veranlaßt wird.

Der Cultusetat erscheint mit einem Mehrerfordernisse von 14.270 fl. eingestellt, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß mehrere im Voranschlage für das Jahr 1883 unter Cultusauslagen nachgewiesene Posten unter die Auslagen für Kunst- und archäologische Zwecke eingereiht und, wie erwähnt, auf den Etat der Centralleitung übertragen wurden.

Wenn die überstellten Beträge bei der Vergleichung außer Betracht gelassen werden, so zeigt sich im vorliegenden Voranschlage ein Mehrerforderniß von 55.770 fl. Dieses ergibt sich theils durch Erhöhung der ordentlichen Ausgaben der Religionsfonde um 61.600 fl., welche Erhöhung theils auf den eingetretenen Aenderungen im Gebührenstande beruht, theils durch eine nicht unerhebliche Steigerung des Aufwandes für Fondsforste und Domänen, welche Mehransprüche durch Verminderung der Extraordinarien, namentlich bei den Religionsfonden und den

Beiträgen zu katholischen Cultuszwecken auf den obigen Betrag reducirt werden.

Eine sehr namhafte Steigerung haben die Ausgaben des Unterrichtswesens erfahren, welche im Ganzen um 487.917 fl. höher sich beziffern, und wenn man in Anschlag bringt, daß der Aufwand der Akademie der bildenden Künste und einige kleinere Erfordernisse auf den Etat der Centralleitung unter die Auslagen für Kunstzwecke überstellt wurden, sogar um 668.229 fl. erhöht erscheinen.

Von diesem effectiven Mehrerfordernisse entfallen 221.238 fl. auf die Hochschulen, von welchen namentlich die Universität Wien und die technische Hochschule in Graz bedeutend größere Aufwandsummen in Anspruch nehmen.

Bei der Universität Wien erscheint nämlich ein Betrag von 160.000 fl. als erste Rate der Ausgaben für die innere Einrichtung des neuen Gebäudes eingestellt, wogegen für den Zu- und Aufbau am pathologischen Institutsgebäude nur mehr ein verhältnißmäßig geringer Restbetrag eingestellt wurde, während bei der technischen Hochschule in Graz für die Herstellung eines Neubaues als erste Baurate ein Betrag von 150.000 fl. präliminirt ist, welche Summe übrigens in der im Jahre 1884 zur Einzahlung gelangenden, als Einnahme eingestellten ersten Rate des Beitrages des Landes Steiermark zum Baue des gedachten Instituts ihre volle Bedeckung findet.

Das Mehrerforderniß der Mittelschulen beträgt 114.727 fl., und ergibt sich als Folge der vom Schuljahre 1884/85 an zu bewirkenden Uebernahme einiger Communalmittelschulen in die Staatsverwaltung, dann aus der Präliminirung der Jahreserfordernisse jener Anstalten, welche in den Schuljahren 1883 und 1884 ins Leben treten, und für welche daher im Budget für das Jahr 1883 nur die pro rata temporis entfallenden Quoten des betreffenden Aufwandes eingestellt waren, dann aus der successiven Vervollständigung der in den letzten Jahren errichteten Schulen, endlich aus dem Zuwachse von Quinquennalzulagen und der Eröffnung von Parallelclassen ꝛc.

Die gewerblichen Lehranstalten, welche in den früheren Präliminarien unter dem Titel „Speciallehranstalten" eingereiht waren, erscheinen im vorliegenden Budget unter dem eigenen Titel „Industrielles Bildungswesen," so daß unter dem Titel „Speciallehranstalten" nur noch eine Anzahl Unterrichtsanstalten aufgeführt werden, welche ihrem besonderen Zwecke nach („Nautischer Unterricht," „Thierarzneiunterricht" ꝛc.) sich in keine andere Rubrik des Unterrichtsbudgets reihen lassen. Bei den letzteren ganz speciellen Anstalten hat sich keine bemerkenswerthe Veränderung ergeben. Dagegen erscheint der Aufwand für das industrielle Bildungswesen, dessen Voranschlag im Interesse einer systematischen Darstellung der betreffenden Auslagen einer vollständigen Umarbeitung unterzogen wurde, um 209.688 fl. erhöht.

Es ist dieses Mehrerforderniß eine Folge der stetigen und raschen Entwickelung des industriellen Unterrichtes, dessen Bedeutung erst seit verhältnißmäßig kurzer Zeit gewürdigt wurde, und welcher erst neuestens eine einheitliche Leitung und Organisation erhalten hat.

Ein nicht unbedeutender Theil dieses Mehraufwandes von 209.688 fl. beruht lediglich auf der naturgemäßen Vervollständigung der bestehenden Lehranstalten, von denen einige erst vor kurzer Zeit errichtet wurden und daher noch nicht vollständig functionirt haben. Außerdem mußten manche dieser Lehranstalten mit Rücksicht auf die sich steigernden Ansprüche hinsichtlich der Lehrzwecke, manche in Folge der zunehmenden Frequenz eine Vermehrung der Lehrkräfte erfahren, endlich wurde bei Fachschulen für einzelne Gewerbszweige die Errichtung neuer Anstalten in Aussicht genommen.

Bei den Volksschulen erscheint ein Mehraufwand von 105.615 fl. eingestellt, hauptsächlich in Folge der Erhöhung einiger Extraordinarien, und zwar der Baurate für das Gebäude, in welchem die böhmische Lehrerinnenbildungsanstalt in Prag zugleich mit anderen Instituten untergebracht werden soll, ferner die Präliminirung einer höheren Rate für den Bau und die Kosten der inneren Einrichtung der Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalt in Laibach.

Zusammengenommen erscheint der Mehraufwand für das Ministerium für Cultus und Unterricht in der Summe um 754.396 fl. erhöht.

Im Etat für das Finanzministerium ergibt sich aus der Bilanzirung einiger Mindererfordernisse und verschiedener Mehreinstellungen ein Minderaufwand von 334.898 fl. Namhafte Minderansprüche sind eingetreten, bei dem Aufwande der Finanzverwaltung 401.162 fl., bei der allgemeinen Cassenverwaltung 2,068.000 fl., beim Münzwesen 128.400 fl. Bei der Finanzverwaltung beruht das Mindererforderniß auf dem Abfall der für das Jahr 1883 veranschlagten Kosten aus Anlaß der Grundsteuerregulirung, die mit Einschluß der Kosten für die Evidenthaltung des Grundsteuerkatasters 1,180.708 fl. ausmachten, wogegen im vorliegenden Präliminare nur mehr für die Evidenthaltung des Katasters 797.980 fl., somit um 382.728 fl. weniger eingestellt sind.

Bei der allgemeinen Cassenverwaltung sind die für das Jahr 1883 bewilligten Nothstandscredite aus Anlaß der Ueberschwemmungen in Tirol und Kärnten auf den Betrag von 500.000 fl. gefallen, was eine Mindereinstellung von 1,369.000 fl. ergibt. Ferner sind die mit Gesetz vom 25. März 1883 für die hilfsbedürftige Bevölkerung einzelner Länder bewilligten 600.000 fl. in Abfall gekommen und es entfällt ferner auch der für die Ausprägung von Kupfer-

scheidemünze im Jahre 1883 veranschlagte Betrag per 140.000 fl.

Dagegen wurden bei folgenden Etats Mehrerfordernisse vorhergesehen: Beim Zollgefälle ergibt sich ein Mehrerforderniß von 63.160 fl., weil die Rückstellung von Gefällssicherstellungen und die Gefällsrückgaben bedeutend höher angesetzt werden mußten. Aus dem gleichen Grunde erscheint bei dem Erfordernisse der Verzehrungssteuer eine Mehrauslage von 164.980 fl. vorgesehen.

Der Mehraufwand des Salzmonopols entfällt trotz einer Ermäßigung der Verschleißauslagen um 9.000 fl. auf den höheren Aufwand bei der Salzerzeugung per 55.300 fl. Dieser betrifft ausschließlich die außerordentlichen Auslagen, bei welchen die verschiedenen nothwendig gewordenen Herstellungen, namentlich die Verstärkung der Soolenleitung von Hallstadt und Ischl nach Ebensee, ferner die Aufstellung einiger Maschinen in Wieliczka und die Abteufung eines zweiten Schachtes in Kossow berücksichtigt werden mußte.

Das erhöhte Erforderniß für die Tabakerzeugung von 1,730.700 fl. steht mit der constanten Steigerung des Tabakconsums im Zusammenhange, welche auch in der entsprechenden Erhöhung der Einnahmen zum Ausdrucke kommt, und durch welche nicht nur größere Einkäufe von Rohmaterial erforderlich, sondern auch eine Steigerung der Fabrikationskosten und vermehrte Transportauslagen für das producirte Materiale herbeigeführt werden.

Das Erforderniß des Handelsministeriums erscheint um 10,257.697 fl. erhöht, welcher Mehranspruch hauptsächlich durch eine intensivere Thätigkeit in Eisenbahnbauten und durch einen bedeutenden Mehraufwand für die Kosten des Post-, Telegraphen- und Eisenbahnbetriebes veranlaßt wird. Das Erforderniß für Eisenbahnbauten erscheint um 6,620.000 fl. höher eingestellt, weil für den Bau der Abzweigungen der galizischen Transversalbahn, für welche im Jahre 1883 nur zwei Millionen Gulden bewilligt worden waren, mit Rücksicht auf die im kommenden Jahre in Aussicht genommene Vollendung dieser Linien ein Betrag von 8,100.000 fl. eingestellt erscheint, weil ferner für die galizische Transversalbahn das Bauerforderniß pro 1884 mit 2,600.000 fl. höher als pro 1883 sich beziffert — Mehrerfordernisse, welche nur theilweise durch das vorläufig um zwei Millionen geringer angenommene Erforderniß für die Arlbergbahn compensirt werden.

Der Voranschlag des Post- und Telegraphenwesens hat eine völlige Umgestaltung erfahren, indem die bereits seit einigen Jahren in Angriff genommene und vom 1. Jänner 1884 an vollständig ins Leben tretende Combinirung beider Staatsanstalten nunmehr im Budget zum Ausdrucke gebracht erscheint. Trotz dieser großentheils aus Ersparungsrücksichten getroffenen Neuorganisirung ergibt sich bei diesem Etat ein Mehraufwand von 1,182.500 fl., durch welchen hauptsächlich der stetigen Zunahme des Postverkehrs, den hiedurch nothwendig werdenden Personalvermehrungen und Mehrauslagen für den Betrieb Rechnung getragen wurde.

Eine Veränderung in der Einreihung der einzelnen Erfordernisse hat sich auch hinsichtlich der beiden Titel, welche den Eisenbahnbetrieb umfassen, ergeben, indem die dalmatinische und die Rakonitz-Protivíner Bahn, welche im Vorjahre unter dem Titel „Staatseisenbahnbetrieb" eingestellt waren, in Folge ihres Ueberganges in die Verwaltung der Direction für den Staatseisenbahnbetrieb unter dem betreffenden Voranschlagstitel einbezogen wurden. In beiden Erfordernißtiteln zusammen ergibt sich das bedeutende Mehrerforderniß von 1,403.127 fl., welches im Allgemeinen in den Verkehrsverhältnissen begründet ist, deren günstigere Gestaltung namentlich bei der Kaiserin Elisabeth-Bahn und einigen der unter der Staatseisenbahnbetriebs-Direction stehenden Linien nicht nur eine Erhöhung der ordentlichen Betriebsauslagen nach sich zieht, sondern auch größere Anschaffungen zur Ergänzung und Vermehrung des Fahrparkes nothwendig macht. Insbesonders ergeben sich bedeutende Mehreinstellungen bei den galizischen Bahnen mit Rücksicht auf die bevorstehende Vollendung der galizischen Transversalbahn, in Folge deren die Bahnanlagen der Anschlußbahnen eine Vervollständigung erfahren müssen, dann durch Präliminirung des Betriebserfordernisses für die Arlbergbahn. Eine minder ins Gewicht fallende Erhöhung des Erfordernisses wurde vorgesehen für die Gewerbeinspection, für die Narentaregulirung, welche auf Grund des Bauprogrammes auch einen höheren Beitrag beansprucht, dann für das Postsparcassenamt, endlich für die erwähnte Trajectanstalt in Bregenz.

Beim Ackerbauministerium ist ein Mindererforderniß von 285.647 fl. lediglich darin begründet, daß ein großer Theil jener Beträge weggefallen ist, welche im Voranschlage des Jahres 1883 aus Anlaß der Elementarereignisse des Jahres 1882 als Beitrag zu Flußregulirungen und Reconstructionen eingestellt waren und welche im Ganzen die Summe von 1,857.000 fl. erreichten; da gegenwärtig nur die zweite Rate des mit §. 3 des Gesetzes vom 13. März d. J. bewilligten Staatsbeitrages zur Regulirung der Tiroler Flüsse mit 1,133.320 fl. beansprucht wird, so ergibt sich hieraus zu Gunsten des Budgets 1884 eine Differenz von 723.680 fl. Sieht man von diesen durch die exceptionellen Verhältnisse des laufenden Jahres verursachten Mindererfordernissen ab, so stellt sich für das Ackerbauministerium ein Mehraufwand von 438.033 fl. heraus. Derselbe entfällt hauptsächlich auf das Forst- und Domänenwesen und die Montanwerke, welche Verwaltungszweige mit einem um 122.280 fl., beziehungsweise

253.405 fl. höheren Erfordernisse eingestellt erscheinen, als im Präliminare 1883. Beim Forst- und Domänenwesen sind die außerordentlichen Erfordernisse, die jedoch vorwiegend für Neuherstellungen productiver Natur in Anspruch genommen werden, gegenüber dem Vorjahre erheblich gestiegen.

Das Mehrerforderniß der Montanwerke erscheint in der für das Jahr 1884 beabsichtigten Ausdehnung des Betriebes und der Production bei einigen Bergwerken begründet.

Im Etat des Justizministeriums haben sich einige nicht unwesentliche Mehransprüche, bei der Justizverwaltung in den Kronländern und bei Neubauten der Justizverwaltung ergeben. Bei ersterem Titel hauptsächlich durch eine Verminderung des in den letzten Jahren allzuhoch gegriffenen Intercalars, bei letzterem durch Erhöhung der Bauraten für einige bereits in Angriff genommene Bauten und Einstellung der den Justizetat treffenden Quote für Herstellung eines Amtsgebäudes in Kolin. Diese Mehreinstellungen werden indessen durch Reduction des Erfordernisses für Neubauten der Strafanstalten fast vollständig compensirt.

Der Pensionsetat, welcher seit einer Reihe von Jahren theils in Folge der mit Gesetz vom 15. April 1873 erfolgten Erhöhung der Beamtengehalte und der hieraus resultirenden günstigeren Bemessung der Pensionen, theils in Folge des Zuwachses von Ruhegebühren verschiedener Kategorien von Staatsbediensteten, welchen die Pensionsfähigkeit erst in den letzten Jahren zugesprochen wurde, eine steigende Tendenz zeigt, erscheint auch im vorliegenden Voranschlage mit einem um 429.300 fl. höheren Betrage eingestellt, weil die gedachten Momente auch gegenwärtig noch ihre Wirkung äußern.

Die Subventionen an Verkehrsanstalten weisen ein Mehrerforderniß von 54.710 fl. auf, indem auf Grund der letztbekannten Betriebsergebnisse bei mehreren Bahnen die Garantievorschüsse bedeutend höher angenommen wurden, namentlich für die Kronprinz Rudolf-Bahn um 652.000 fl., für die Karl Ludwig-Bahn um 142.000 fl. wogegen außer einigen wenigen ausschlaggebenden Mindereinstellungen insbesondere die Garantievorschüsse an die Lemberg-Czernowitzer Bahn geringer veranschlagt wurden, und zwar um 418.000 fl., dann an die Franz Josef-Bahn um 309.000 fl.

Die Erhöhung der Subvention am Grundentlastungsfonde um 31.266 fl., betrifft theils Vorschüsse an den Grundentlastungsfond der Bukowina, theils Vorschüsse für Krain, und ist im höheren Belaufe der tilgungsplanmäßig für das Jahr 1884 entfallenden Capitalsrückzahlung der betreffenden Grundentlastungsfonde begründet.

Das Mehrerforderniß für die Staatsschuld im Betrage von 1,154.440 fl. besteht zum weitaus überwiegenden Theil in dem Zinsenerfordernisse der Creditoperationen des Jahres 1883, wovon der Hauptbetrag von 866.035 fl. auf die auf Grund des Artikel IX des Finanzgesetzes vom 16. April 1883 begebene fünfpercentige Notenrente entfällt. Außerdem erscheint das Tilgungserforderniß der allgemeinen Staatsschuld um 67.902 fl. höher, weil die planmäßigen Tilgungen, namentlich bei dem Lottoanlehen vom Jahre 1860 und den Grundentlastungsüberschüssen im Jahre 1884 sich höher stellen.

Für die Verwaltung der Staatsschulden ergibt sich trotz einiger nicht unerheblicher Reductionen, bei den Verwaltungsauslagen der nicht gemeinsamen schwebenden und der fundirten Schuld ein Mehrerforderniß von 67.970 fl., weil die Kosten für die Anfertigung von Staatsnoten hauptsächlich wegen der beabsichtigten Emission neuer Staatsnoten à 50 fl. sich bedeutend erhöhte und in Folge dessen auf die diesseitige Reichshälfte ein Antheil von 103.390 fl. mehr entfällt.

Was die Bedeckung anbelangt, so beträgt die Gesammtsumme der Einnahmen im Jahre 1884 472,364.577 fl., erscheint somit gegenüber der für das laufende Jahr präliminirten Bedeckung von 464,235.371 fl. höher um 8,129.206 fl.

Die Erhöhung der Bedeckung beim Ministerium des Innern um 31.493 fl. entfällt größtentheils auf den Etat der politischen Verwaltung und betrifft die Strafgelder aus Anlaß von Uebertretungen von Veterinärvorschriften.

Die Einnahmen beim Ministerium für Cultus und Unterricht erscheinen um 153.059 fl. höher eingestellt, weil ein Betrag von 150.000 fl. als erste Rate des vom Lande Steiermark zum Baue der technischen Hochschule in Graz zu leistenden Beitrages eingestellt und die Schulgeldeinnahmen bei einigen Unterrichtszweigen nicht unerheblich erhöht wurden, wogegen aber der Beitrag der Stadtgemeinde Czernowitz für den Bau des naturwissenschaftlichen Institutes daselbst in Wegfall kommt.

Die Bedeckung des Finanzministeriums ist im Ganzen um 7,697.676 fl. höher veranschlagt, was hauptsächlich auf folgenden meist durch die bisher bekannten factischen Ergebnisse der letzten Gebarungsperioden begründeten Mehreinstellungen beruht. Es sind mehr eingestellt für directe Steuern 2,152.000 fl., für Zolleinnahmen und für einen Ertrag aus den Finanzzöllen, dann für die Steuer von Mineralölen 2,829.878 fl. Weitere Steigerungen weisen die Einnahmen der Verzehrungssteuer auf, welche namentlich um den erhöhten Bruttoertrag der Zuckersteuer per 603.000 fl., dann bei der Einnahme aus der Biersteuer um 300.000 fl. und zum Theile auch durch die günstigere Annahme bezüglich der Fleisch- und Schlachtviehsteuer und der Rubrik „Verbrauchssteuer von sonstigen Verbrauchsgegenständen" um 1,097.400 fl. höher präliminirt wurden. Die Ein-

nahmen des Salzgefälles wurden um 290.500 fl. erhöht.

Die Einnahmen des Tabakmonopols konnten auf Grundlage der gemachten Erfahrungen höher eingestellt werden um 2,010.000 fl., der Stempelertrag um 200.000 fl., endlich die Abgabe vom Handel mit gebrannten geistigen Getränken um 200.600 fl., Annahmen, welche sich, wie bereits erwähnt, auf die betreffenden factischen Erfolge in den letzten Jahren gründen.

Die Einnahmen der allgemeinen Cassenverwaltung sind trotz einer Erhöhung der Militärtaxe um 200.000 fl. und einiger geringfügiger anderer Mehreinstellungen um 820.776 fl. niedriger beziffert, weil die Rückzahlung der Prag-Duxer Eisenbahngesellschaft per 778.119 fl. und die Einnahme aus der Kupferprägung des Jahres 1883 per 350.000 fl. entfallen ist.

Das Handelsministerium weist eine um 1,315.352 fl. höhere Bedeckung auf, obwohl einerseits der pro 1883 veranschlagte Landesbeitrag zum Baue der galizischen Transversalbahn in Abfall gekommen ist und die Einnahmen des Hafen-Seesanitätsdienstes in Folge der mit Gesetz vom 10. Juni 1883 erfolgten Regelung der Hafengebühren einen Rückgang zeigen, aber anderseits die Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens um 1,245.000 fl. und die Einnahmen der Staatseisenbahnen, Titel „Staatseisenbahnbetrieb" und „Staatsbetrieb der unter der Verwaltung der Direction für Staatseisenbahnbetrieb stehenden Staatsbahnen" um 1,163.152 fl. höher eingestellt erscheinen, was auf den bisherigen Gebarungsergebnissen der bezeichneten Verkehrsanstalten und der auf Grund derselben zu erwartenden weiteren Entwicklung beruht.

Bei „Postsparcassenamt" dürfte auf Grund der über die bisherige Thätigkeit vorliegenden Daten eine Mehreinnahme von 120.000 fl. vorgesehen werden.

In der Bedeckung des Ackerbauministeriums ergibt sich ein Ausfall von 147.657 fl., welcher ausschließlich das Forst- und Domänenwesen betrifft und in dem Uebergange zu einer neuen, gegenüber der bisherigen, mehr den thatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Präliminirungsmethode seinen Grund hat. Es wurden nämlich bisher die Einnahmen des kommenden Jahres nach dem Präliminare des jeweiligen vorhergehenden Jahres, also einer doch mehr oder weniger unsicheren Basis eingestellt und der factische Erfolg ist auch in den letzten Jahren regelmäßig hinter dem Voranschlage zurückgeblieben. In dem vorliegenden Präliminare erscheint der Durchschnittserfolg der letzten drei Jahre der Berechnung zu Grunde gelegt, wodurch bei entsprechender Berücksichtigung etwaiger Aenderungen in den auf den Ertrag der Staatsgüter einwirkenden Verhältnissen ohne Zweifel ein viel richtigeres und verläßlicheres Bild der voraussichtlichen Gebarung gewonnen wird. Ein factischer Rückgang in dem Ertrage des in Rede stehenden Verwaltungszweiges ist somit nicht eingetreten, sondern es erscheint nur die Präliminirung mit den thatsächlichen Verhältnissen in Einklang gebracht.

Die Erhöhung im Titel „Subventionen und Dotationen" um 148.000 fl. beruht auf der Annahme höherer Abschlagszahlungen aus den Reinertragsüberschüssen der Kaschau-Oderberger und Brünn-Rossitzer Bahn auf die vierpercentige Zinsenschuld für die vom Aerar gezahlten Garantievorschüsse.

Im Etat „Staatsschuld" besteht bekanntlich die Hauptpost der Bedeckung in jenem Betrage, welcher behufs Tilgung der zur Rückzahlung fälligen Capitalien der allgemeinen Staatsschuld durch Ausgabe von Rentenobligationen aufzubringen ist.

Mit der Erhöhung des Tilgungserfordernisses erhöht sich auch entsprechend diese Summe, welche für 1884 in einem um 85.018 fl. höheren Betrage präliminirt ist.

Die Einnahme aus der Veräußerung des unbeweglichen Staatseigenthumes wird um 45.500 fl. niedriger veranschlagt, hauptsächlich weil sich die von früheren Verkäufen noch eingehenden Kaufschillingsraten naturgemäß vermindern müssen.

Ein bedeutender Ausfall ergibt sich durch den Wegfall der im Budget für 1883 unter einem besonderen Capitel veranschlagten außerordentlichen Einnahme per 1,121.482 fl. aus der Rückzahlung des Bauvorschusses für die Linie Falkenau-Graßlitz der Buschtěhrader Eisenbahn.

Das sind meines Erachtens die wichtigsten Ziffern, welche vielleicht genügen dürften, um einen vorläufigen Einblick in den Staatsvoranschlag für 1884 zu gewähren. Die Regierung hat sich bei Zusammenstellung dieses Voranschlages gegenwärtig gehalten, daß es allerdings dringend nothwendig ist, mit der allergrößten Sparsamkeit in den Ausgaben des Staates vorzugehen. Anderseits konnte sie sich der Ueberzeugung nicht verschließen, daß auch die Sparsamkeit ihre Grenzen hat, nämlich dort, wo sie die weitere Entwicklung entweder der geistigen oder der materiellen Interessen des Volkes schädigen würde.

Ich glaube, das hohe Haus wird bei weiterer Prüfung des Präliminares die Ueberzeugung theilen, daß die Regierung zu ihrem lebhaftesten Bedauern vielen gerechtfertigten Ansprüchen entgegentreten mußte, und dieselben nicht berücksichtigen konnte, um den wichtigsten Zweck, welcher vom finanziellen Standpunkte aus zu verfolgen ist, nicht zu gefährden. Anderseits aber konnte die Regierung offenbar in der Entwicklung des Staates und der genannten Interessen keine Stagnation eintreten lassen. Dies glaubte die Regierung weder mit ihrer Ueberzeugung noch mit ihrer Verantwortung vor dem hohen Hause und vor

der Bevölkerung vereinbaren zu können. *(Bravo! rechts.)*

Man muß bei der Beurtheilung namentlich der ganz außerordentlichen Auslagen für den Staatseisenbahnbau, für die damit in Verbindung stehende Trajectanstalt in Bregenz, schließlich für die Förderung des Baues einiger besonders wichtiger Localbahnen — trotzdem die Beträge, wie ich gerne zugebe, sehr bedeutend sind — berücksichtigen, daß einerseits ein werthvolles Vermögensobject für den Staat geschaffen wird, und daß anderseits die Entwicklung der volkswirthschaftlichen Zustände im innigsten Zusammenhange eben mit dem Baue und der Entwicklung der Verkehrsanstalten steht. So wie auf der einen, westlichsten Grenze des Reiches jetzt ein sehr wichtiges Verkehrsmittel beendet wird, bei welchem die österreichische Arbeitskraft, die geistige sowohl als die technische, einen wahren Triumph gefeiert hat, so wird auch an dem östlichen Ende des Reiches ein Netz von Eisenbahnen geschaffen, die in mehrfacher Beziehung sehr wichtig sind und gewiß dazu beitragen werden, die volkswirthschaftlichen Kräfte mehrerer Kronländer zu heben, und die Opfer, die jetzt der Staat bringt, in naher Zukunft reichlich zu lohnen.

Was die Bedeckung anlangt, so hat die Finanzverwaltung mit aller Sorgfalt getrachtet, soweit es überhaupt bei der Präliminirung möglich ist, das Richtige zu treffen und nicht überspannte Hoffnungen in Bezug auf zu erwartende Erträgnisse zu erwecken. Sie hat auch die Ergebnisse des Jahres 1883, insoweit sie bekannt sind, mit in Berechnung und Berücksichtigung gezogen.

Ich habe gleichzeitig mit der Vorlage des Präliminars an das hohe Haus auch die Veröffentlichung eines specialisirten Ausweises über die Erfolge des Jahres 1883 veranlaßt, und erlaube mir zur Vervollständigung den eben gegebenen Ziffern nur die wichtigsten dem hohen Hause gegenwärtig mitzutheilen.

Die cassamäßigen Erfolge der directen Steuern und der indirecten Abgaben in den ersten neun Monaten des Jahres 1883 stellen sich, abgesehen von der Zuckersteuer, welche ja contingentirt ist, und den Zöllen, welche dem gemeinsamen Staatshaushalte angehören, im Vergleiche mit der entsprechenden Periode des Jahres 1882 um 6,557.032 fl. günstiger. Von dieser Summe entfallen auf die directen Steuern 2,910.767 fl., auf die indirecten Abgaben 3,646.265 fl. Unter diesem letzteren Betrage ist jedoch eine Summe von beiläufig drei Millionen begriffen, welche im Jahre 1883 von der Kaiserin Elisabeth-Bahn für im Jahre 1882 erkauftes, aber creditirtes Salz eingegangen ist. Sieht man selbst von diesem Betrage ab, so erübrigt noch bei den indirecten Abgaben eine Mehreinnahme von rund 646.000 fl., welche insbesonders durch die günstigeren Ergebnisse des Tabakgefälles um 1,831.000 fl., des Salzgefälles, abgesehen von der obigen Nachtragszahlung, um 578.000 fl., der Biersteuer um 231.000 fl. und der Verbrauchsabgabe von Mineralölen um 355.000 fl. begründet werden. Dagegen zeigen sich gegenüber dem Erfolge des Jahres 1882 Ausfälle beim Stempelgefälle, bei Gebühren von Rechtsgeschäften und beim Lottogefälle, zusammen im Betrage 2,238.000 fl.

Was die Zölle anlangt, so haben diese im österreichisch-ungarischen Zollgebiete mit Hinzurechnung des Agios von Goldzöllen in derselben Periode 5,862.752 fl. mehr getragen, als in der gleichen Periode des Vorjahres, von welcher Summe den diesseitigen Ländern 4,021.848 fl. zukommen.

Die früher erwähnten Mehrerfolge bei den directen und indirecten Steuern, sowie das eben gedachte Mehrerträgniß der Zölle, haben es nun der Finanzverwaltung möglich gemacht, das bedeutende Deficit des Jahres 1883, wie ich bereits in der Budgetdebatte für das Jahr 1883 als Hoffnung zu erwähnen die Ehre hatte, fast vollständig — eine ganz genaue Rechnung ist heute nicht möglich — zu decken.

Bis auf einen Betrag, der noch nicht eruirt werden kann, hat die Finanzverwaltung kraft der ihr gesetzlich ertheilten Ermächtigung einen Betrag von 16 Millionen in fünfpercentiger Notenrente verwendet und das übrige aus den vorhandenen Mitteln der Casse gedeckt. *(Beifall rechts.)*

Weiters war es der Finanzverwaltung möglich, von der im fünften Artikel des Finanzgesetzes vom 16. April 1883 ihr ertheilten Ermächtigung, 15 Millionen Gulden der allgemeinen Staatsschuld auszugeben, bis dato keinen Gebrauch zu machen, dabei aber die im Laufe dieses Jahres zur Rückzahlung fällig gewordenen Capitalien der allgemeinen Staatsschuld aus den Cassabeständen zu berichtigen. *(Beifall rechts.)* Und insoferne nicht ganz außerordentliche Verhältnisse, die Niemand vorhersehen kann, eintreten, hoffe ich in der Lage zu sein, wenn auch nicht den ganzen Betrag, so doch wenigstens einen beträchtlichen Theil desselben zur Bedeckung des Deficites pro 1884 verwenden zu können, wodurch das pro 1884 eben dem hohen Hause vorgelegte Deficit nicht unbedeutend vermindert werden wird; damit ist auch der namhafte Vortheil für die Staatscasse erwachsen, daß die im Finanzgesetze für das Jahr 1883 präliminirten Zinsen für diese neue Emission der Tilgungsrente bisher für den Staatsschatz erspart worden sind. *(Beifall rechts.)*

Ich komme nun darauf zurück, was ich nach Verlesung der vielen Ziffern dem hohen Hause mitzutheilen die Ehre hatte. Soweit es der Regierung nach ihrer gewissenhaften Ueberzeugung von der

Nothwendigkeit, das öffentliche Wohl zu fördern, möglich schien, hat sie sich bei der Präliminirung der Ausgaben von dem Grundsatze der Sparsamkeit leiten lassen; soweit es die thatsächlichen Ergebnisse der bisherigen Gebarung mit Beobachtung einer gewissen nothwendigen Vorsicht möglich erscheinen lassen, hat sie auch die Einnahmen präliminirt. Das Verwaltungsdeficit — ich muß es betonen — ist in diesem Jahre um mehr als 4½ Millionen Gulden geringer als im vorigen Jahre; damit will ich jedoch nichts beschönigen, im Gegentheil ist es meine Pflicht, dem hohen Hause gegenüber, noch einmal zu betonen, daß eine Verminderung des Deficits eben noch nicht die Erreichung jenes Zieles ist, das wohl gewiß alle Patrioten in Oesterreich sehnsüchtig anstreben: Die definitive Ordnung des Staatshaushaltes. Ueber die Mittel und Wege, dieses Ziel wirklich zu erreichen und es der Reichsvertretung und der Regierung dadurch möglich zu machen, sich in Bezug auf die Einflußnahme zur Hebung der Volkswirthschaft freier zu bewegen, habe ich den Herren bei ähnlichen Gelegenheiten zu wiederholten Malen die Ansichten der Regierung vorzutragen die Ehre gehabt und habe es auch nicht unterlassen, im Laufe der Zeit mehrere finanzielle Vorlagen dem hohen Hause zur verfassungsmäßigen Genehmigung zu unterbreiten.

Ich glaube, das hohe Haus heute nicht noch einmal mit denselben Gründen und Auseinandersetzungen gerade bei dieser Angelegenheit belästigen zu müssen. Es schreitet die Entwicklung des Staatshaushaltes und der Volkswirthschaft in Oesterreich allmälig, aber sicher weiter vor; ich glaube aber nicht, daß es richtig wäre, sich auf diese natürliche Heilung zu verlassen. — Die wichtigsten materiellen und geistigen Interessen aller Völker der Monarchie erheischen von uns dringend die Lösung großer und wichtiger Aufgaben, an deren Lösung heranzuschreiten nicht möglich ist, so lange wir nicht das gewöhnliche Verwaltungsdeficit beseitigt und den Staatseinkünften jene Elasticität gegeben haben, die nothwendig ist, um unsere großen Aufgaben zu erfüllen.

Freilich, wenn man diese Aufgabe lösen will, so weiß ich wenigstens kein anderes Mittel, als durch eine im Großen und Ganzen günstige Erledigung der finanziellen Vorlagen der Regierung, um dadurch die gewöhnlichen und ordentlichen Einkünfte zu steigern. Das begründet allerdings höhere Ansprüche, und man sagt im täglichen Leben privatim auch öffentlich: Ja, neue Opfer werden der Bevölkerung auferlegt! Wenn man sich aber die Sache ganz nüchtern vorstellt, so glaube ich, daß diese Einwendung nicht begründet ist. Will man den Zweck, so muß man eben auch die Mittel wollen, und da der Zweck ein für das Staatsleben nothwendiger und unabweislicher ist, so müssen einmal auch die Mittel geschaffen werden. Der Unterschied liegt nur darin: Je länger man mit der Inangriffnahme dieser Mittel zögert, desto größer werden die Opfer sein, weil zum allermindesten zu den ordentlichen Ausgaben die inzwischen zugewachsenen Zinsen der neuen Schulden hinzukommen müssen. Je schneller und entschlossener man aber zu Werke geht, desto geringer ist das Opfer zur Erreichung des Zweckes, der übrigens wirklich einer Anstrengung werth ist.

Ich erlaube mir also, dem hohen Hause dringend ans Herz zu legen, und es zu bitten, die von der Regierung unterbreiteten finanziellen Vorlagen, wenn auch nicht plötzlich, weil dieselben einer gründlichen Erwägung bedürfen, so doch in entsprechender Weise, in verhältnißmäßig raschem Zuge erledigen zu wollen; und wenn ich diese Bitte an das hohe Haus richte, glaube ich, daß dieselbe nicht vergeblich sein wird und sein kann, weil ich ja dabei an den oft bewährten Patriotismus, die Sachkenntniß und die Opferwilligkeit appelliren kann, die schon so Großes in Bezug auf die Stärkung der Staatsfinanzen vollbracht haben.

Die hohe Reichsvertretung möge nicht weiter zögern, sich zu diesem größeren Schritte zu entschließen, um diese Aufgabe endlich einmal zur Ehre Oesterreichs, aber auch zu Nutz und Frommen aller seiner Völker zu verwirklichen. *(Beifall rechts.)*

Präsident: Ich muß nun, meine Herren, noch eine traurige Pflicht erfüllen. Wir haben vor wenigen Tagen zwei Collegen verloren. Der Herr Abgeordnete Neubauer hat in Folge einer schweren Krankheit seine Selbstberechtigung und damit auch sein Mandat verloren und vor wenigen Tagen wurde er von seiner schrecklichen Krankheit durch den Tod erlöst.

Vorgestern ist der Herr Abgeordnete Müller (Tschöppern) mit Tod abgegangen. Beide verehrte Collegen haben sich sowohl im bürgerlichen als auch im öffentlichen Leben ausgezeichnet und sich dadurch die allgemeine Achtung erworben. Es hat mich auch der Hintritt derselben mit den Gefühlen aufrichtigsten Beileids erfüllt. Ich fordere Sie auf, meine Herren, zum Zeichen, daß Sie dieselben Gefühle theilen, sich von ihren Sitzen zu erheben *(die Versammlung erhebt sich)* und auf diese Art das Andenken der Verewigten zu ehren.

Während der Vertagung des hohen Hauses haben noch folgende Veränderungen stattgefunden: Die Herren Abgeordneten Vorel, Tonner, Freiherr v. Gudenau, Dr. Groß, Dr. Krejčí, Edler v. Siegmund, Dr. Grünwald, Dr. Rittner, Dr. Kvíčala und Dr. Ritter v. Graf haben ihre Mandate niedergelegt. Die Abgeordneten Freiherr v. Gudenus und Freiherr v. Loudon haben bereits früher ihre Mandate niedergelegt.

Ich habe die erforderlichen Zuschriften, betreffend die Veranlassung der Neuwahlen bereits seinerzeit

an das Ministerium abgehen lassen und sind die bezüglichen Neuwahlen auch bereits erfolgt.

Die Abgeordneten Freiherr v. Baum, Falke und Schreiber sind, wie ich bereits dem hohen Hause Mittheilung gemacht habe, im März dieses Jahres gestorben. Die von der k. k. Regierung in Folge der erledigten Mandate veranlaßten Neuwahlen haben folgendes Resultat ergeben:

Gewählt wurden:

Für den Abgeordneten Freiherrn v. Baum: Herr Ignaz Zapałowicz;

für den Abgeordneten Falke: Herr Dr. Victor Ritter v. Kraus;

für den Abgeordneten Schreiber: Herr Dr. Samuel Josef Bloch;

für den Abgeordneten Freiherrn v. Gudenus: Herr Dr. Josef Ritter v. Brenner;

für den Abgeordneten Freiherr v. Loudon: Herr Abgeordneter Carl Graf Lützow;

für den Abgeordneten Vorel: Herr Wenzel Šulc;

für den Abgeordneten Tonner: Herr Dr. Eduard Grégr;

für den Abgeordneten Freiherrn v. Gudenau: Franz Carl Freiherr v. Badenfeld;

für den Abgeordneten Dr. Groß: Herr Johann Blaschke;

für den Abgeordneten Dr. Krejčí: Herr Dr. Servaz Heller;

für den Abgeordneten Edlen v. Siegmund: Herr Adolf Bohaty;

für den Abgeordneten Dr. Grünwald: Herr Josef Hlávka;

für den Abgeordneten Dr. Rittner: Herr Ladislaus Ritter v. Loziński;

für den Abgeordneten Dr. Kvíčala: Herr Adalbert Samec.

Von den genannten Herren haben die vom mährischen Großgrundbesitze gewählten Herren Abgeordneten Franz Freiherr v. Badenfeld und Carl Graf Lützow ihre Mandate niedergelegt und es ist die k. k. Regierung bereits ersucht, an deren Stelle Neuwahlen vornehmen zu lassen.

Das Resultat der Neuwahlen an Stelle der Abgeordneten Dr. Ritter v. Graf und Franz Neubauer steht noch aus und bezüglich der Neuwahl an Stelle des verstorbenen Abgeordneten Müller (Tschöppern) ist noch nichts veranlaßt worden, da ich noch keine officielle Mittheilung von dessen Tode erhalten habe.

Die neugewählten Herren Abgeordneten sind bereits heute im Hause erschienen und werden nunmehr die Angelobung zu leisten haben. Zu dem Behufe werde ich die Angelobungsformel in deutscher, böhmischer und polnischer Sprache verlesen lassen und die Namen der neugewählten Herren Abgeordneten in alphabetischer Ordnung verlesen, worauf die betreffenden Herren bei Aufruf ihres Namens die Angelobung mit den Worten „ich gelobe" in der ihnen beliebigen Sprache leisten wollen.

Schriftführer Fürst Ferdinand **Lobkowicz** *(liest die Angelobungsformel in deutscher und böhmischer, Schriftführer Dr. Julian Czerkawski in polnischer Sprache. — Die Abgeordneten Blaschke, Dr. Bloch, Bohaty, Ritter v. Brenner, Dr. Grégr, Dr. Heller, Hlávka, Dr. Ritter v. Kraus, Ritter v. Łoziński, Samec, Šulc, Zapołowicz leisten die Angelobung).*

Die von der hohen Regierung anher gelangten Acten über die Wahl der genannten Herren werde ich dem Legitimationsausschusse zuweisen. *(Zustimmung.)*

Ferner ersuche ich zur Kenntniß zu nehmen, daß als unwohl sich gemeldet haben die Herren Abgeordneten Greuter und Dr. Vidulich; der Herr Abgeordnete Graf Stockau hat sich krank gemeldet.

Dem Herrn Vicepräsidenten Georg Fürsten Lobkowicz habe ich einen achttägigen, dem Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Beeß einen fünftägigen Urlaub ertheilt.

Es sind weitere Urlaubsgesuche eingelaufen, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer Ferdinand Fürst **Lobkowicz** *(liest):*

Prag, 1. December 1883.

Euer Excellenz!

Dringende Berufsgeschäfte in meiner Eigenschaft als Landesausschußbeisitzer des Königreiches Böhmen hindern mich in den nächsten Wochen für längere Zeit Prag zu verlassen.

Aus diesem Grunde beehre ich mich, an Euere Excellenz das ergebenste Ansuchen um einen dreiwöchentlichen Urlaub zu stellen.

Mit dem Ausdrucke ausgezeichnetster Hochachtung habe ich die Ehre zu sein

Euer Excellenz
ergebenster Diener
Alfred Pfeill."

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche dem Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Pfeill einen dreiwöchentlichen Urlaub ertheilen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. *(Geschieht.)* Der Urlaub ist bewilligt.

Schriftführer Ferdinand Fürst **Lobkowicz** *(liest):*

„Hohes Präsidium!

Durch dringende unaufschiebbare Geschäfte verhindert den ersten Sitzungen des Abgeordnetenhauses beizuwohnen, erlaube ich mir an das hohe

Präsidium die Bitte zu stellen, mir gnädigst einen zehntägigen Urlaub gewähren zu wollen.

Trient, 1. December 1883.

Baron Bossi-Fedrigotti."

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche dem Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Bossi-Fedrigotti den erbetenen Urlaub bewilligen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Urlaub ist bewilligt.

In Bezug auf die ferneren Einläufe habe ich die Ehre, dem hohen Hause mitzutheilen, daß das Herrenhaus laut der von dem Präsidium desselben anhergelangten Mittheilungen den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses, und zwar hinsichtlich der Gesetzentwürfe, betreffend:

die Eröffnung von Nachtragscrediten zum Voranschlag des k. k. Ministeriums des Innern für das Jahr 1883;

den Bau der böhmisch-mährischen Transversalbahn;

die in den Häfen der österreichischen Seeküste zu zahlende Hafengebühr;

die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters;

die Regelung der Activitätsbezüge der Beamten zur Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters und der Pensionsansprüche auf Grund der bisherigen Katastraldienstleistung;

die Eröffnung eines Nachtragscredites zum Voranschlage des Finanzministeriums für das Jahr 1883;

die Eröffnung eines Nachtragscredites zum Capitel 29 des Staatsvoranschlages „Ackerbauministerium" für das Jahr 1883;

die Eröffnung von Nachtragscrediten zur Vollendung des Zu- und Aufbaues am pathologisch-anatomischen Institutsgebäude der Wiener Universität, ferner für die innere Einrichtung und wissenschaftliche Ausstattung dieses Institutes;

die Eröffnung eines Nachtragscredites zum Voranschlage des k. k. Handelsministeriums für 1883 behufs Inangriffnahme des Baues der Abzweigungen der galizischen Transversalbahn;

die theilweise Aenderung der §§. 74 und 76 des allgemeinen Grundbuchgesetzes;

die Herstellung eines Gebäudes in Wien zur Unterbringung der Staatsgewerbeschule, der Lehrerinnenbildungsanstalt und der Vorbereitungsschule der Kunstgewerbeschule;

die Eröffnung eines Nachtragscredites für die Eingerüstung des Campanile in Spalato;

die Errichtung einer Trajectanstalt in Bregenz;

die k. k. Landwehr für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder im Anschlusse an die Bestimmungen des Wehrgesetzes;

die Bestellung von Gewerbeinspectoren;

die Herstellung einer Abzweigung der Istrianer Staatsbahn von Herpelje nach Triest;

den Ausbau der Dalmatiner Staatsbahn von Siverić bis Knin;

die Zugeständnisse und Bedingungen für die Localbahn von Haindorf an die Reichsgrenze gegen Ziegenhals;

die zeitweilige Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte für den Kreisgerichtssprengel Cattaro in Dalmatien;

eine Berichtigung des Textes des §. 14 der in Dalmatien und Istrien geltenden Gerichtsordnung;

die Verwendbarkeit der Theilschuldverschreibungen des dalmatinischen Landesanlehens per 250.000 fl. zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Capitalien;

die Eröffnung eines Nachtragscredites zum Voranschlage des Ministeriums für Landesvertheidigung für 1883;

den Ausbau der Eisenbahn Stry-Beskid

ohne Aenderung beigetreten ist.

Ebenso hat auch das Herrenhaus dem ihm übermittelten Uebereinkommen, betreffend die Verlängerung der Handelsconvention zwischen Oesterreich-Ungarn und Frankreich vom 7. November 1881, dann

dem Uebereinkommen zwischen Oesterreich-Ungarn und der Schweiz behufs Verhinderung der Ausbreitung von Thierseuchen durch den Viehverkehr

die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt.

Die von dem Präsidium des Herrenhauses weiters anher gelangte Zuschrift vom 18. Mai d. J., Z. 1886/A. H., enthält das Resultat der an diesem Tage stattgefundenen Wahl der Delegationsmitglieder und deren Ersatzmänner.

Ich bitte hievon Kenntniß zu nehmen.

Ferner bitte ich zur Nachricht zu nehmen, daß den oberwähnten Gesetzen, mit Ausnahme des Gesetzentwurfes, betreffend den Bau der böhmisch-schlesischen Transversalbahn, sowie den beiden Uebereinkommen, den Mittheilungen der k. k. Regierung zufolge, die Allerhöchste Sanction zu Theil geworden ist.

Laut den weiteren Mittheilungen der k. k. Regierung haben noch die Allerhöchste Sanction erhalten:

die von beiden Häusern beschlossenen Gesetze, betreffend:

die Einbeziehung von Liegenschaften in das fürstlich Thurn- und Taxis'sche Haus- und Stammvermögen,

die Verlängerung der Verwendung einiger dem Ministerium des Innern durch das Finanzgesetz des Jahres 1881, R. G. Bl. Nr. 51 und Gesetz vom 6. Juni 1882, R. G. Bl. Nr. 64, bewilligten außerordentlichen Credite;

die Ermächtigung zur Weiterverwendung des Restbetrages von dem zum Baue von vertheidigbaren Gendarmerie-Unterkunftsgebäuden (Kasernen) im Gebiete der Crivoscie und Concurrenz für das Jahr 1882 bewilligten Nachtragscredite;

die Eröffnung eines Nachtragscredites zum Voranschlage des Ministeriums für Landesvertheidigung für das Jahr 1883 (Gendarmeriestandesvermehrung in Galizien und Böhmen);

die Bestreitung der Kosten für die innere Einrichtung des Reichrathsgebäudes;

die Einverleibung von Realitäten in das bestehende fürstlich Schwarzenberg'sche Secundogenitur-Fideicommiß;

die theilweise Aenderung der §§. 74 und 76 des allgemeinen Grundbuchgesetzes;

strafrechtliche Bestimmungen gegen Vereitelung von Zwangsvollstreckungen;

Gebührenerleichterungen anläßlich der Convertirung von Eisenbahnprioritätsobligationen;

die theilweise Befreiung von der Entrichtung der Erwerb- und Einkommensteuer für den Betrieb der Schifffahrt zur See mit im Inlande erbauten Dampfern und

die Zusammenlegung wirthschaftlicher Grundstücke, die Vereinigung des Waldlandes von fremden Enclaven und die Arrondirung von Waldgrenzen, die Theilung gemeinschaftlicher Grundstücke und die Regulirung der hierauf bezüglichen Benützungs- und Verwaltungsrechte.

Von Seite der k. k. Regierung sind während der Vertagung des hohen Hauses noch weitere Zuschriften eingelangt, nämlich:

eine Zuschrift des Herrn Finanzministers vom 23. Mai d. J., Z. 1530, betreffend die Auflassung der Centralcommission für die Regelung der Grundsteuer und

eine Zuschrift desselben Herrn Ministers vom 22. Juni d. J., Z. 19723, womit Nachweisungen über die Ergebnisse der Verzehrungssteuer anher geleitet wurden.

Die erstere Zuschrift dient zur Kenntniß und was die zweite Zuschrift betrifft, sind die mit derselben übermittelten Nachweisungen heute vertheilt worden.

Ferner sind von dem Herrn Handelsminister in mehreren Exemplaren eingelangt:

Statistische Nachrichten über die Eisenbahnen der österreichisch-ungarischen Monarchie für das Betriebsjahr 1880;

der Bericht der k. k. Direction für den Eisenbahnbetrieb in Wien über die Verwaltung der westlichen Staatsbahnen und der vom Staate betriebenen Privatbahnen für das Geschäftsjahr 1882;

der amtliche Bericht über die Geschäftsthätigkeit des k. k. Handelsministeriums im Jahre 1882;

der Bericht der vormaligen Betriebsdirection der k. k. dalmatinischen Staatseisenbahnen über die Verwaltung dieser Bahnen im Jahre 1882, und

der Bericht über die finanziellen Verkehrs- und Betriebsverhältnisse der in fremdem Betriebe gestandenen k. k. Staatseisenbahnen im Jahre 1882.

Bezüglich dieser Exemplare wird die entsprechende Verfügung getroffen werden.

Derselbe Vorgang wird auch hinsichtlich der von Seiner Excellenz dem Herrn Minister für Ackerbau mit den Zuschriften vom 29. August und 7. November d. J., ZZ. 1110 und 13835, anher übermittelten Exemplare des ersten Heftes des statistischen Jahrbuches des Ackerbauministeriums für das Jahr 1882 und des Verzeichnisses der land- und forstwirthschaftlichen Lehranstalten Oesterreichs nach dem Stande zu Ende März 1883 eingehalten werden.

Dasselbe gilt auch von den Mittheilungen der k. k. statistischen Centralcommission, enthaltend Jahrbuchshefte pro 1880 und 1881, sowie der Börsedeputation in Triest über den Handel in Triest im Jahre 1882.

Hinsichtlich des von der Schulbücherverlagsdirection anher gelangten Verlagskataloges und des Jahresberichtes des k. k. Obergymnasiums zu den Schotten pro 1882/83 wird in gleicher Weise vorgegangen werden.

Von dem Herrn Ministerpräsidenten Grafen Taaffe als Leiter des k. k. Ministeriums des Innern, dem Herrn Minister und Leiter des Justizministeriums, dem Herrn Minister für Landesvertheidigung und dem Herrn Handelsminister sind weitere Zuschriften eingelangt, um deren Verlesung ich ersuche.

Schriftführer Ferdinand Fürst **Lobkowicz** *(liest)*:

„Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung beehre ich mich, dem löblichen Präsidium den anruhenden Gesetzentwurf, betreffend die Verwendbarkeit der Theilschuldverschreibungen des galizischen Landesanlehens per 3,800.000 Gulden zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Capitalien *(780 der Beilagen)* mit dem Ersuchen zu übermitteln, denselben der verfassungsmäßigen Behandlung gefälligst zuführen zu wollen.

Der Zweck dieses Landesanlehens, welches zufolge der Landesgesetze vom 28. December 1881, vom 22. März und 27. April 1882 aufgenommen wurde, ist im Gesetzentwurfe ausgedrückt.

Die Anlehenssumme wurde im Mai l. J. im Subscriptionswege durch Emission von 15.320 Stück auf den Ueberbringer lautenden, zu 4½ Percent verzinslichen und vom 1. Mai 1884 angefangen binnen 38½ Jahren gemäß von der Regierung genehmigtem Tilgungsplane mit dem Nominalwerthe

rückzahlbaren Theilschuldverschreibungen zu 10.000, 5.000, 1.000, 500 und 100 fl. vollständig aufgebracht, und hat die Ausfolgung der Obligationen an die Subscribenten unmittelbar nach der Einzahlung der zweiten, am 15. October l. J. fällig gewesenen Rate begonnen.

Die Obligationen dieses Anlehens werden mit Bewilligung des Finanzministeriums vom 28. October l. J. im amtlichen Coursblatte der Wiener Börse notirt und da in Betreff der Sicherheit des Anlehens selbst, sowohl was die Deckung der Zinsen und die Tilgungsquoten des Anlehenscapitals betrifft, in den Landesmitteln ganz genügende Garantie geboten ist, hat die Regierung, einem weiteren Ansuchen der galizischen Landesvertretung entsprechend, keinen Anstand genommen, den vorliegenden Gesetzentwurf vorzubereiten, dessen Fassung sich in Uebereinstimmung mit den Bestimmungen früherer, derlei Begünstigungen normirender Gesetze befindet.

Wien, 29. November 1883.

Taaffe."

„Im Grunde Allerhöchster Ermächtigung beehre ich mich, dem löblichen Präsidium die anruhende Regierungsvorlage nebst Begründung, betreffend die Unterdrückung der Skrljevo-Krankheit in Dalmatien *(781 der Beilagen)* mit dem Ersuchen zu übermitteln, dieselbe der verfassungsmäßigen Behandlung gefälligst zuführen zu wollen.

Wien, 1. December 1883.

Taaffe."

„Der §. 23, Alinea 2 des Gesetzes vom 15. März 1883 (R. G. Bl. Nr. 39), betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, enthält die Bestimmung, daß rücksichtlich der Baugewerbe (§. 15, Punkt 6) die Festsetzung der allgemeinen Grundsätze, von denen bei Feststellung des Nachweises der besonderen Befähigung zum Antritte eines der im §. 15, Punkt 6 aufgeführten Baugewerbe auszugehen sein wird, sowie die Feststellung des Umfanges und der Berechtigung der einzelnen Kategorien von Baugewerben durch ein besonderes Gesetz zu erfolgen habe.

Auf Grund dieser Bestimmung wurde von der Regierung, mit der Allerhöchsten Ermächtigung ddo. 12. April 1883, ein die Regelung der Baugewerbe betreffender Gesetzentwurf im Abgeordnetenhause des hohen Reichsrathes eingebracht; die verfassungsmäßige Behandlung dieses Gesetzentwurfes konnte jedoch wegen des eingetretenen Schlusses des abgelaufenen Sessionsabschnittes nicht mehr zum Abschlusse gelangen.

Die bezogene Gewerbegesetznovelle hatte am 29. September d. J. in Wirksamkeit zu treten und da mit derselben das zweite Hauptstück der Gewerbeordnung vom Jahre 1859 außer Kraft gesetzt wurde, hätte es ohne eine weitere Vorsorge an Bestimmungen über den Antritt von Baugewerben und die Berechtigungen derselben gefehlt.

Es ergab sich daher die Nothwendigkeit, daß hiefür einstweilen auf Grund des §. 14 des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung vorgesehen werde.

Die Regierung hat demnach die in Abschrift angeschlossene, im Reichsgesetzblatte Nr. 147 kundgemachte kaiserliche Verordnung vom 16. September d. J. erwirkt, mit welcher die darin bezogenen, auf die Befähigung zum Antritte von Baugewerben und den Umfang der Berechtigung dieser Gewerbe bezüglichen früheren Vorschriften bis zur Erlassung der im §. 23 des Gesetzes vom 15. März 1883 bezeichneten gesetzlichen Bestimmungen, beziehungsweise bis zur Wirksamkeit derselben als giltig erklärt worden sind *(782 der Beilagen)*.

Dem meritorischen Inhalte dieser Verordnung liegt die Erwägung zu Grunde, daß es sich bei aller Nothwendigkeit, die Baugewerbe in einer anderen als der bisherigen Weise zu regeln, nicht empfehle, für die kurze Zwischenzeit bis zur Erlassung des im §. 23 der Gewerbenovelle vorgesehenen Gesetzes andere als die bisherigen Normen gelten zu lassen.

Ich beehre mich, diese kaiserliche Verordnung im Grunde erhaltener Allerhöchster Ermächtigung dem löblichen Präsidium mit dem Ersuchen zu übermitteln, dieselbe der im §. 14 des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung vorgesehenen verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen zu wollen.

Wien, 2. December 1883.

Taaffe."

„Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung beehre ich mich, den beiliegenden Gesetzentwurf zur Abänderung des §. 3 des Gesetzes vom 20. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 78), betreffend den Wirkungskreis der Militärgerichte *(778 der Beilagen)* nebst erläuternden Bemerkungen dem löblichen Präsidium mit dem Ersuchen zu übermitteln, den Gesetzentwurf der verfassungsmäßigen Behandlung zuzuführen.

Wien, 20. November 1883.

Pražák."

„Auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 10. November d. J. gebe ich mir die Ehre, den beiliegenden Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter *(783 der Beilagen)* sammt erläuternden Bemerkungen dem löblichen Präsidium mit dem ergebenen Ersuchen zu übermitteln, diese Regierungsvorlage der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen.

Wien, 1. December 1883.

Pražák."

„In Folge der mit Allerhöchster Entschließung vom 21. October 1883 erhaltenen Ermächtigung beehre ich mich, dem löblichen Präsidium im Anschlusse den Entwurf des Gesetzes, womit die Aushebung der zur Erhaltung des stehenden Heeres (Kriegsmarine), dann der Ersatzreserve erforderlichen Recrutencontigente im Jahre 1884 bewilligt wird *(784 der Beilagen)*, mit dem Ersuchen zu übermitteln, die verfassungsmäßige Behandlung dieser Regierungsvorlage mit thunlichster Beschleunigung gefälligst veranlassen zu wollen.

Wien, 3. December 1883.

Graf Welsersheimb,

Feldmarschallieutenant."

„Auf Grund der mir mit Allerhöchster Entschließung vom 17. November 1883 ertheilten diesfälligen Ermächtigung habe ich die Ehre, dem löblichen Präsidium anverwahrt den Entwurf des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Artikels XIII des Gesetzes vom 23. Juli 1871 (R. G. Bl. Nr. 16 ex 1872), womit eine neue Maß- und Gewichtsordnung festgestellt worden ist *(779 der Beilagen)*, sammt dem einschlägigen Motivenberichte mit dem ergebensten Ersuchen zu übermitteln, diese Vorlage gefälligst der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen.

Wien, 27. November 1883.

Der k. k. Handelsminister:

Pino."

Präsident: Diese Gesetzentwürfe, sowie die kaiserliche Verordnung sind in Druck gelegt und heute vertheilt worden.

Ich werde dieselben auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zur ersten Lesung stellen.

Es ist ferner eine Zuschrift des Herrn Handelsministers eingelangt; ich bitte dieselbe zu verlesen.

Schriftführer Ferdinand Fürst **Lobkowicz** *(liest)*:

„In der Sitzung des hohen Abgeordnetenhauses vom 10. Februar d. J. habe ich bei Beantwortung der von dem Herrn Abgeordneten Prinz Liechtenstein und Genossen, anläßlich der Klage des Dr. v. Kamiński gegen Baron Schwarz an das Gesammtministerium gestellten Interpellation zur Kenntniß dieses hohen Hauses zu bringen die Ehre gehabt, daß ich die in der erwähnten Klage erörterten Vorgänge, soweit hiebei das Handelsministerium, die Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen und die Direction für Staatseisenbahnbauten berührt erscheinen, zum Gegenstande eindringlicher Erhebungen gemacht habe.

Diese Erhebungen sind sowohl auf den Linien der galizischen Transversalbahn an Ort und Stelle rücksichtlich des im Streckendienste verwendeten Baupersonales, als auch in Bezug auf alle bei der fraglichen Angelegenheit irgendwie in Betracht kommenden, im Handelsministerium, bei der Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen oder bei der Direction für Staatseisenbahnbauten unmittelbar dienstleistenden Amtspersonen in der eingehendsten Weise gepflogen worden, und haben in Uebereinstimmung mit der meinerseits schon in der Interpellationsbeantwortung ausgesprochenen Ueberzeugung keinerlei Momente ergeben, welche ein Verschulden oder eine Ueberschreitung der Befugnisse von Seite amtlicher Organe nach welcher Richtung immer annehmen lassen könnten. Ebensowenig waren solche Momente in den Ergebnissen der seither eingestellten gerichtlichen Vorerhebungen in dieser Angelegenheit wahrzunehmen.

Der bei Beantwortung der eingangs erwähnten Interpellation ertheilten Zusage entsprechend, gebe ich mir daher lediglich die Ehre, dem löblichen Präsidium die hierstelligen Erhebungsacten mit dem Beifügen zur gefälligen Kenntnißnahme zu übermitteln, daß die darin niedergelegten Erhebungsresultate zur Einleitung einer Disciplinaruntersuchung gegen Organe des mir anvertrauten Ressorts keine Veranlassung geboten haben.

Wien, 29. November 1883.

Der k. k. Handelsminister:

Pino."

Präsident: Die mit dieser Zuschrift mitgetheilten Acten werden dem Ausschusse, welcher über den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Kopp bestellt wurde, zugemittelt werden.

Ferner sind eingelangt:

eine Zuschrift des Herrn Finanzministers, betreffend den Centralgebarungsausweis über den Staatshaushalt pro 1882 und eine Regierungsvorlage über einen Gesetzentwurf, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1884 *(788 der Beilagen)*.

Diese Regierungsvorlage wird der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung unterzogen werden; den erstangeführten Centralgebarungsausweis habe ich, ebenso wie den Rechnungsabschluß pro 1880 vertheilen lassen.

Es sind ferner während der Vertagung zwei Zuschriften des Wiener k. k. Landesgerichtes in Strafsachen eingelangt.

Die erstere, vom 9. Juni d. J., Z. 16651, enthält das Ansuchen um Zustimmung des Abgeordnetenhauses zur gerichtlichen Verfolgung des Herrn Abgeordneten Heinrich Reschauer, wegen der gegen ihn von dem Redacteur der „Tiroler Stimmen", Nikolaus Recheis, eingebrachten Ehrenbeleidigungsklage, die zweite ddo. 24. August d. J., Z. 29028, das Ansuchen um die Zustimmung des Abgeordnetenhauses zur Verfolgung des Herrn Abgeordneten Dr. Josef Samuel Bloch wegen der gegen ihn von dem k. k. Professor Dr. August Rohling in Prag erhobenen Privatklage wegen des Vergehens gegen die Sicherheit der Ehre.

Ich werde diese Zuschriften dem Immunitätsausschusse zuweisen. *(Zustimmung.)*

Außer den oberwähnten Gesetzentwürfen *(778, 779, 780, 781, 782, 783, 784 der Beilagen)* und der Nachweisung über die Ergebnisse der Verzehrungssteuer im Jahre 1882 habe ich noch vertheilen lassen:

den Bericht des Justizausschusses über die Petition der niederösterreichischen Advocatenkammer um mehrere Reformen der Advocatenordnung und des gerichtlichen Verfahrens *(741 der Beilagen)*;

den Bericht des Budgetausschusses über die demselben anläßlich der Berathungen über den Staatsvoranschlag für das Jahr 1883 zugewiesenen Resolutionen *(777 der Beilagen)*;

einen Ausweis über den Stand der allgemeinen Staatsschuld zu Ende des zweiten Semesters (Ende December) 1882 *(785 der Beilagen)*;

einen Ausweis über den Stand der allgemeinen Staatsschuld mit Ende des ersten Semesters (Juni) 1883 *(786 der Beilagen)*;

ein provisorisches Namensverzeichniß der Mitglieder des Abgeordnetenhauses und

ein Verzeichniß über behufs der Ergänzung mehrerer Ausschüsse vorzunehmende Neuwahlen.

Bezüglich des letzteren Gegenstandes ersuche ich die geehrten Herren, sich wegen der bevorstehenden Neuwahlen orientiren zu wollen.

Ich werde zu diesem Behufe diesen Gegenstand nicht auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung, sondern erst auf die Tagesordnung einer der nachfolgenden Sitzungen stellen.

Es hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Kopp zu einer Interpellation an mich das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Kopp:** Unter den Mittheilungen, welche Seine Excellenz der verehrte Herr Präsident gemacht hat, befindet sich auch eine, welche dahin lautet, es haben die Herrn Abgeordneten Freiherr v. Badenfeld und Graf Lützow ihre Mandate zurückgelegt, er habe das Weitere besorgt und er glaube, daß die Neuwahlen bereits im Zuge seien. Es mußte jedoch Jeden, der die Ereignisse der letzten Monate auch nur oberflächlich kennt, befremden, daß wir vernehmen, es seien die Neuwahlen und die Mandatsniederlegungen dieser beiden Herren im Zuge. Soviel bekannt ist, haben die Neuwahlen am 27. September d. J. bereits stattgefunden, also vor mehr als zwei Monaten. Es ist daher nicht möglich, daß die Neuwahlen jetzt im Zuge sind. Weiters ist im Gesetze vorgeschrieben, daß die Wahlacten im Wege des Ministeriums des Innern dem Präsidium des hohen Hauses zuzumitteln sind. Da nun an der Vornahme dieser Wahlen umsoweniger zu zweifeln ist, als ich weiß, daß ein Protest gegen diese Wahlen rechtzeitig eingesendet wurde und daß auch eine weitere Ausführung dieses Protestes dem Präsidium überreicht worden, nachdem, sage ich, das alles wohl bekannt und unzweifelhaft ist, so ist die Mittheilung Seiner Excellenz denn doch nicht wohl zu verstehen und ich muß mir die Frage erlauben, ob denn, wie es durch das Gesetz vorgeschrieben ist, die Wahlacte dem hohen Präsidium zugestellt worden, dann, ob der Protest eingebracht wurde und was, im Falle beides sich bewahrheiten wird, Seine Excellenz mit diesem Actenstücke zu thun gedenkt. Ich kann mir nicht wohl denken, daß die Wahlacte entgegen der klaren Vorschrift des Gesetzes nicht mitgetheilt worden wäre, denn es gibt keinen im Gesetze vorgesehenen Fall, in welchem diese Wahlacte dem Hause entzogen werden können.

Mag vielleicht inzwischen etwas Anderes eingetreten sein, wovon wir nur durch die Blätter wissen, in Folge dessen vielleicht nach der Ansicht des verehrten Herrn Präsidenten oder der Regierung die ganze Angelegenheit, wie man sich auszudrücken pflegt, gegenstandslos geworden sei, so glaube ich doch, daß hierüber nur das hohe Haus über Bericht des Legitimationsausschusses zu entscheiden hat, daß die Regierung unter allen Umständen nicht berechtigt ist, den Wahlact nicht vorzulegen und daß es, wie gesagt, Seine Excellenz der Herr Präsident bei seiner bekannten Pflichttreue gewiß nicht unterlassen würde, dann diese Acte dem Legitimationsausschusse ebenso zuzuweisen, wie er die anderen zugewiesen hat.

Ich bitte Seine Excellenz den Herrn Präsidenten, wenn er in der Lage ist, diese meine Interpellation sofort oder später zu beantworten. *(Bravo! Bravo! links.)*

Präsident: Ich habe diesbezüglich Folgendes zu erwidern:

Ich bin am 28. v. M. in Wien eingetroffen und an demselben Tage sind auch die Mandatsniederlegungen seitens der Abgeordneten Freiherrn v. Badenfeld und Graf Lützow hier eingelangt. Am folgenden Tage, am 29. v. M., habe ich diese Man-

datsniederlegungen dem Ministerium des Innern vorgelegt und um die Veranlassung der Neuwahl ersucht. Was die Wahlacten anbelangt, so sind keine an das Präsidium eingelangt. *(Hört! Hört! links.)* Dieselben werden möglicherweise sich entweder noch bei der Statthalterei in Brünn oder im Ministerium des Innern befinden.

Es ist der von dem Herrn Abgeordneten Dr. Kopp berührte Protest, welcher, glaube ich, an erster Stelle von dem Herrn Abgeordneten Ritter v. Chlumecky unterschrieben ist, thatsächlich eingelangt. Dieser Protest ist nun, wie ich glaube, gegenwärtig gegenstandslos geworden, denn ich weiß es auch nur aus den Blättern, daß das Ministerium die Neuwahlen bereits ausgeschrieben hat und ich glaube, daß der Termin auf den 15. oder 16. d. M. festgesetzt ist. Eine weitere Ausführung des Protestes ist an die Kanzlei des Abgeordnetenhauses nicht gelangt.

Das ist Alles, was ich über die Sache zu sagen weiß.

Ich glaube nun füglich zum Schlusse der Sitzung schreiten zu können. *(Zustimmung.)*

Vorher habe ich noch zu verkünden, daß der Strafgesetzausschuß ersucht wird, Donnerstag, den 6. December, Abends 7 Uhr, sich zu versammeln. Die Abtheilung, wo dies zu geschehen hat, ist nicht angegeben; die Herren werden dieselbe im Laufe des Tages erfahren. Gegenstand der Berathung ist die Fortsetzung der Verhandlung über den Strafgesetzentwurf.

Ferner bitte ich zur Kenntniß zu nehmen, daß der Budgetausschuß sich morgen, 11 Uhr, in Abtheilung I versammelt.

Als nächsten Sitzungstag erlaube ich mir vorzuschlagen: Freitag, den 7. d. M., 11 Uhr Vormittags, und als Tagesordnung:

1. Erste Lesung der heute vertheilten und bekannt gegebenen Regierungsvorlagen *(778 bis 784 und 788 der Beilagen)*;

2. Fortsetzung der heutigen Tagesordnung.

Ist diesfalls nichts einzuwenden? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, bleibt es bei meinem Vorschlage.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung: 2 Uhr 10 Minuten.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. IX. Session. 316. Sitzung,

am 7. December 1883.

Inhalt:

Urlaubsgesuch.

Abwesenheitsanzeige.

Mittheilung des Präsidenten, betreffend das Resultat der Einlosung der neugewählten Abgeordneten.

Mittheilung des k. k. Landesgerichtes in Strafsachen, betreffend die Einstellung der wider den Abgeordneten Ritter v. Schönerer geführten Untersuchung wegen Verbrechens im Sinne des §. 65 a und b St. G.

Antrag des Abgeordneten Dr. Kopp auf Zuweisung des Protestes des Abgeordneten Ritter v. Chlumecky gegen die Wahl der Abgeordneten Freiherrn v. Badenfeld und Grafen Lützow an den Legitimationsausschuß (Ablehnung desselben).

Regierungsvorlagen, betreffend

1. die Erwirkung der reichsräthlichen Genehmigung der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1883 (R. G. Bl. Nr. 121) über die Verlängerung der Geltung der mit dem Gesetze vom 28. Februar 1882 (R. G. Bl. Nr. 22) in Dalmatien eingeführten Ausnahmsgerichte (791 der Beilagen);
2. die Verlängerung der Geltung des Gesetzes vom 28. Februar 1882 (R. G. Bl. Nr. 22), betreffend die Einführung von Ausnahmsgerichten in Dalmatien für den Gerichtshofsprengel Cattaro (792 der Beilagen);
3. die Erhöhung des mit dem Gesetze vom 10. Juni 1883 (R. G. Bl. Nr. 109) für die Inangriffnahme des Baues der Abzweigungen der galizischen Transversalbahn für das Jahr 1883 eröffneten Credites (790 der Beilagen);
4. die Zugeständnisse und Bedingungen für die Localbahn von Budweis (Pořic) nach Salnau (793 der Beilagen).

Zuschrift des Handelsministers, betreffend die Allerhöchste Sanction des Gesetzentwurfes, betreffend den Bau der böhmisch-mährischen Transversalbahn.

Petitionen.

Beantwortung folgender Interpellationen und zwar:

1. der in der 302. Sitzung am 23. April 1883 von dem Abgeordneten Wiesenburg und Genossen gestellten, betreffend das Verbot einer auf den 23. April 1883 einberufenen Volksversammlung durch die k. k. Polizeidirection in Wien;
2. der in der 277. Sitzung am 7. März 1883 von dem Abgeordneten Doblhamer und Genossen gestellten, betreffend die Reconstruction der Reichsbrücke über den Innstrom bei Braunau;
3. der in der in der 268. Sitzung am 22. Februar 1883 von dem Abgeordneten Zehetmayr und Genossen gestellten, betreffend die Steuerfreiheit von zum eigenen Hausgebrauche dienenden Ziegelbrennereien und die Befreiung derselben von der Vorschrift der Genehmigung durch die Bezirkshauptmannschaft;
4. der in der 265. Sitzung am 13. Februar 1883 von dem Abgeordneten Dr. Edlen v. Stourzh und Genossen gestellten, betreffend die Auflösung der Versammlung des politischen Vereines „Eintracht" in der Josefstadt zu Wien vom 8. Februar 1883;
5. der in der 244. Sitzung am 6. December 1882 von dem Abgeordneten Dr. Vitezić und Genossen gestellten, betreffend die Verfassung der Matrikenbücher in der Bezirkshauptmannschaft Lussin;
6. der in der 185. Sitzung, am 24. Jänner 1882 von dem Abgeordneten Meißler und Genossen gestellten, betreffend eine anläßlich einer Strafverhandlung vorgenommene behördliche Hausdurchsuchung in Leitmeritz;
7. der in der 174. Sitzung am 5. December 1881 von dem Abgeordneten Dr. Heilsberg und Genossen gestellten, betreffend die Versetzungen und Entfernungen von Staatsbeamten —
durch den Ministerpräsidenten und Leiter des Ministeriums des Innern.

Erste Lesung der Regierungsvorlagen, betreffend:

1. den Gesetzentwurf über die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1884 (788 der Beilagen — Zuweisung an den Budgetausschuß);
2. den Centralrechnungsabschluß pro 1882 (787 der Beilagen — Zuweisung an den Budgetausschuß);
3. den Staatsvoranschlag für das Jahr 1884 (789 der Beilagen — Zuweisung an den Budgetausschuß);
4. den Gesetzentwurf über die Recrutenaushebung im Jahre 1884 (784 der Beilagen — Zuweisung an den Wehrausschuß);

5. den Gesetzentwurf bezüglich der Unterdrückung der Skrljevo-Krankheit in Dalmatien (781 der Beilagen — Zuweisung an den Budgetausschuß);
6. den Gesetzentwurf hinsichtlich der Verwendbarkeit der Theilschuldverschreibungen des galizischen Landesanlehens per 3,800.000 fl. zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Capitalien (780 der Beilagen — Zuweisung an den Justizausschuß);
7. den Gesetzentwurf über die Unfallversicherung der Arbeiter (783 der Beilagen — Redner: Abgeordneter Neuwirth, Regierungsvertreter Ministerialrath Dr. Steinbach — Zuweisung an den Gewerbeausschuß);
8. den Gesetzentwurf über den Wirkungskreis der Militärgerichte (778 der Beilagen — Zuweisung an den Strafgesetzausschuß);
9. den Gesetzentwurf wegen Abänderung des Artikels XIII des Gesetzes vom 23. Juli 1871 (R. G. Bl. Nr. 16 ex 1872) über die Feststellung einer neuen Maß- und Gewichtsordnung (779 der Beilagen — Zuweisung an den volkswirthschaftlichen Ausschuß);
10. den Gesetzentwurf, betreffend die kaiserliche Verordnung vom 16. September 1883 über die Befähigung zum Antritte von Baugewerben und den Umfang der Berechtigung dieser Baugewerbe (782 der Beilagen — Zuweisung an den Gewerbeausschuß).

Absetzung der ersten Lesung des Antrages des Abgeordneten Dr. Jaques und Genossen, betreffend Abänderungen der Strafproceßordnung vom 23. Mai 1873 (R. G. Bl. Nr. 119) (630 der Beilagen) von der Tagesordnung.

Antrag des Abgeordneten Steudel und Genossen, betreffend die Abänderung des Beerdigungswesens durch Einführung der facultativen Leichenverbrennung (794 der Beilagen).

Interpellation der Abgeordneten Dr. Rechbauer, Dr. Foregger und Genossen an den Leiter des Justizministeriums, betreffend die über dessen Auftrag an den Bezirksgerichtsadjuncten in Marein ergangene Aufforderung zur Niederlegung der Obmannstelle bei einer Ortsgruppe des Deutschen Schulvereines.

(Beginn der Sitzung: 11 Uhr 15 Minuten.)

Vorsitzender: Präsident Dr. **Smolka.**

Schriftführer: **Hevera,** Dr. Julian **Czerkawski,** Freiherr v. **Taufferer.**

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident und Leiter des Ministeriums des Innern Graf **Taaffe,** Minister Dr. Freiherr v. **Ziemialkowski,** Ackerbauminister Graf **Falkenhayn,** Minister und Leiter des Justizministeriums Dr. Freiherr v. **Prazák,** Minister für Cultus und Unterricht Freiherr **Conrad** v. **Eybesfeld,** Minister für Landesvertheidigung Feldmarschallieutenant Graf **Welsersheimb,** Finanzminister Dr. Ritter v. **Dunajewski,** Handelsminister Freiherr v. **Pino.**

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Ministerialrath Dr. **Steinbach.**

Präsident: Ich erkläre die Sitzung für eröffnet und constatire die Beschlußfähigkeit des hohen Hauses.

Von dem Herrn Abgeordneten Ferdinand Fürsten Lobkowicz ist ein Urlaubsgesuch eingelangt, um dessen Verlesung ich ersuche.

Schriftführer **Hevera** *(liest)*:

„Eure Excellenz,

Hochgeehrter Herr Präsident!

Aus Familienrücksichten sehe ich mich veranlaßt, um einen dreiwöchentlichen Urlaub zu bitten und stelle deßhalb an Eure Excellenz das höfliche Ansuchen, mir denselben beim hohen Hause erwirken zu wollen.

Mit der Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung

Ferdinand Prinz Lobkowicz.

Wien, 4. December 1883."

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche diesen Urlaub bewilligen, sich zu erheben *(Geschieht.)* Der Urlaub ist bewilligt.

Der Herr Abgeordnete Meißler hat sich unwohl gemeldet.

Ich ersuche zur Kenntniß zu nehmen, daß die neugewählten Herren Abgeordneten in folgende Abtheilungen eingelost worden sind, und zwar:

In die III. Abtheilung: die Herren Abgeordneten Blaschke und Zapakowicz;

in die IV. Abtheilung: der Herr Abgeordnete Hlávka;

in die V. Abtheilung: der Herr Abgeordnete Bohaty;

in die VI. Abtheilung: die Herren Abgeordneten Ritter v. Brenner, Dr. Heller und Samec;

in die VII. Abtheilung: der Herr Abgeordnete Dr. Grégr;

in die VIII. Abtheilung: die Herren Abgeordneten Ritter v. Lozinski und Sulc;

in die IX. Abtheilung: die Herren Abgeordneten Dr. Bloch und Dr. Ritter v. Kraus.

Ferner wolle das hohe Haus zur Kenntniß nehmen, daß laut Mittheilung des Wiener k. k. Landesgerichtes in Strafsachen vom 22. Mai d. J., Z. 9362, über einen von der k. k. Staatsanwaltschaft

gestellten Antrag die wider den Reichsrathsabgeordneten Herrn Georg Ritter v. Schönerer wegen Verbrechens im Sinne des §. 65 a) und b) St. G. geführte Untersuchung durch die Verfügung des Untersuchungsrichters nach §. 109 St. P. O. eingestellt wurde.

Ich muß auf meine in der letzten Sitzung ertheilte Beantwortung der Interpellation des Herrn Abgeordneten Dr. Kopp zurückkommen.

Ich habe nämlich, nachdem unter den Einläufen die Ausführung des Protestes des Abgeordneten Ritter v. Chlumecky gegen die mährischen Großgrundbesitzwahlen nicht angeführt war, gesagt, daß diese Ausführung nicht eingelangt ist.

Ich habe dann jedoch nachgeforscht und gefunden, daß diese Ausführung in der That, und zwar am 30. November überreicht wurde. Dies führe ich an zur Ergänzung meiner Interpellationsbeantwortung.

(Abgeordneter Dr. Kopp meldet sich zum Worte.)

Der Herr Abgeordnete Dr. Kopp hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kopp:** Ich muß in dieser Angelegenheit constatiren, daß die Irrungen, wie es scheint, kein Ende nehmen wollen. Ich finde hier in dem stenographischen Protokolle schon einmal eine ganz entschiedene Unrichtigkeit, die sich auf diese Angelegenheit bezieht.

Unter den Mittheilungen unseres geehrten Herrn Präsidenten findet sich im stenographischen Protokolle der Satz *(liest)*: „Von den genannten Herren haben die vom mährischen Großgrundbesitze gewählten Herren Abgeordneten Franz Freiherr v. Badenfeld und Carl Graf Lützow ihre Mandate niedergelegt, und es ist die k. k. Regierung bereits ersucht, an deren Stelle Neuwahlen vornehmen zu lassen."

Nun, der geehrte Herr Präsident hat offenbar gerade so wenig als ich, diesen Satz erst einer besonderen Revision unterzogen, nachdem man doch annehmen kann, daß wenigstens in Bezug auf die Namen das Protokoll richtig ist. Es ist aber nicht richtig, sondern, wie der geehrte Herr Präsident sich vielleicht noch erinnern wird — Andere werden sich erinnern — hat der geehrte Herr Präsident gesagt: Das Resultat der Neuwahlen an Stelle der Abgeordneten Baron Gudenau und Baron Loudon *(So ist es! links)* und die inzwischen erfolgte Wahl der Herren Abgeordneten Freiherrn v. Badenfeld und Grafen Lützow ist nicht erwähnt worden. *(So ist es! links.)* Das hatte auch die Folge, daß ich mich zum Worte gemeldet habe, aber auch meine Interpellation ist unrichtig abgedruckt worden. *(Hört! hört! links)*, denn es heißt *(liest)*: „Unter den Mittheilungen, die Seine Excellenz der verehrte Herr Präsident gemacht hat, befindet sich auch eine, welche dahin lautet, es haben die Herren Abgeordneten Freiherr v. Badenfeld und Graf Lützow ihre Mandate zurückgelegt." Auch das habe ich nicht gesagt *(Hört! hört! links)*, sondern ich sprach von der mitgetheilten Niederlegung der Mandate der Abgeordneten Freiherrn v. Gudenau und Freiherr v. Loudon. Daß ich nur das im Sinne haben konnte, weil ich nichts anderes hörte, und weil von nichts anderem gesprochen wurde, beweist das Weitere, was unverständlich und sinnwidrig ist, wenn von der Niederlegung der Mandate der Herren Abgeordneten Freiherr v. Badenfeld und des Grafen Lützow die Rede gewesen wäre. Ich erlaube mir, dies hiemit zu constatiren, weil es auffällig ist, daß zweimal Namen — und zwar Namen, deren richtige Nennung wesentlich ist *(Hört! links)*, — unrichtig angeführt worden sind. Das wollte ich zuerst vorbringen.

Ich will auch weiter nicht darüber viel sprechen, daß es auffällig ist, wie die Herren ihre Mandate niederlegten, wie wir hören, und wie darüber Neuwahlen, und zwar durch Vermittlung des geehrten Präsidiums veranlaßt wurden, nachdem uns von dem geehrten Herrn Präsidenten mitgetheilt wurde, was gewiß richtig ist, daß die erfolgte Wahl dieser Herren Abgeordneten gar nicht notificirt wurde, so daß die Anordnung von Neuwahlen erfolgte, bevor noch officiell, wie es das Gesetz vorschreibt, bekannt gegeben wurde, daß die Wahlen überhaupt erfolgt sind. *(Hört! links.)*

Weiters haben wir heute von dem sehr verehrten Herrn Präsidenten gehört, daß er lediglich aus einem leicht begreiflichen Irrthume in seinen Mittheilungen bei Beginn der Uebernahme der Geschäfte übersehen hatte, daß eine Ausführung des Protestes eingereicht wurde. Nun, ich danke für die Berichtigung, und die loyale Art, in welcher der geehrte Herr Präsident, sofort, nachdem er sich überzeugte, daß dem so ist wie ich sagte, berichtigt hat.

Allein es bleibt jetzt die Frage: Was hat mit dieser Ausführung, welche in Form einer Petition, unterfertigt von einem Mitgliede des hohen Hauses eingebracht wurde, zu geschehen? Ich glaube, daß dieselbe nicht verschwinden, und daß man sie auch nicht einfach ad acta legen kann. Ich glaube, daß zu einer derartigen Beseitigung doch nur das hohe Haus berufen ist.

Nun ist diese Ausführung in Form einer Petition überreicht worden, und es schreibt die Geschäftsordnung vor, daß Petitionen entweder dem Petitionsausschusse, oder je nach dem Gutdünken des Präsidenten, oder eventuell des hohen Hauses einem anderen entsprechenden Ausschusse zugewiesen werden.

Der passende Ausschuß für eine solche Petition scheint der Natur der Sache nach nur der Legitimationsausschuß zu sein, und ich stelle daher an den

verehrten Herrn Präsidenten, eventuell an das hohe Haus das Ersuchen, zu verfügen, daß diese Petition dem Legitimationsausschusse zugewiesen werde. *(Beifall links.)*

Präsident: Was die von dem Herrn Abgeordneten Dr. Kopp berührte Irrung anbelangt, so bedauere ich, daß dieselbe eingetreten ist, aber ich habe die fragliche Mittheilung so verzeichnet gehabt und so vorgebracht, wie sie mir aufgezeichnet wurde. Was nun die Ausführung des Protestes betrifft, so ist derselbe meiner Ansicht nach einfach den Acten beizulegen, denn die Geschäftsordnung schreibt vor, daß ein Protest, welcher überhaupt berücksichtigt werden kann, binnen 14 Tagen zu überreichen ist. Jeder verspätete Protest wird sonach unberücksichtigt gelassen.

Nun ist freilich die Anmeldung des Protestes rechtzeitig geschehen, aber die Ausführung, das ist die Begründung desselben, ist nach Verlauf von mehr als einem Monat überreicht worden. Wenn man also gelten lassen wollte, daß eine solche Ausführung demnach der eigentliche Protest oder die Vorlage der Gründe, weßhalb eine Wahl ungiltig ist, auch in späterer Zeit zugelassen werden könnten, so könnte man einfach sagen: Wir werden protestiren, das wäre die Anmeldung des Protestes und dann könnte man selbst Jahre hindurch mit der Ausführung warten lassen und die Wahlen würden nicht verificirt werden können. Meine Ansicht ist demnach die, daß diese Ausführung des Protestes einfach den Acten beizulegen ist. Indessen will ich, wenn der Herr Abgeordnete einer anderen Ansicht ist, das hohe Haus darüber abstimmen lassen.

(Abgeordneter Dr. Kopp meldet sich zum Worte.)

Der Herr Abgeordnete Dr. Kopp hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kopp:** In der betreffenden Petition ist der rechtzeitig erhobene Protest erwähnt. Mehr aber verlangt das Gesetz bei der sehr kurzen Frist zur Anmeldung eines Protestes nicht, als daß eben Protest erhoben wird. Es genügt das für sich ganz allein und wenn gar nichts anderes eingebracht wird, als: „ich protestire gegen die Richtigkeit dieser Wahl," so ist das bereits ein hinlänglicher Anlaß für das Haus, sich damit zu beschäftigen und weitere Erhebungen zu pflegen. Es steht daher auch gar nichts im Wege, daß eine solche Ausführung, welche nur als ein Nachtrag, als eine Ergänzung zu betrachten ist, die später noch im Hause auch mündlich vorgebracht werden kann, noch später eingebracht werde; die Vermuthung des Herrn Präsidenten, daß eine Wahl jahrelang nicht agnoscirt werden könnte, ist nicht gerechtfertigt. Denn sobald die Acten mit einem Proteste kommen, ist es Sache des Legitimationsausschusses, sich damit zu beschäftigen, und wer die Daten, die zur Beurtheilung nothwendig sind, nicht rechtzeitig bringt, bevor das Haus entschieden hat, hat es sich selbst zuzuschreiben. Geschieht es aber vor Zusammentritt des Hauses, ist es keinesfalls verspätet. Der Herr Präsident sagt: die Ausführung sei zu den Acten gelegt worden. Da die Wahlacten aber nicht da sind, so ist es wohl nicht möglich, sie zu diesen zu legen *(Heiterkeit)* und ich muß dieses „zu den Acten legen" als eine Verdeutschung des ad acta-Legens ansehen und dazu ist kein Anlaß vorhanden. Jedenfalls ist es eine Eingabe an das hohe Haus, in Form einer Petition von einem Abgeordneten signirt, was bei einem Wahlproteste eigentlich gar nicht nothwendig wäre, und diese Eingabe ist daher der geschäftsordnungsmäßigen Erledigung zuzuführen. Und da scheint es mir passend und allein richtig, sie dem Legitimationsausschusse, nicht aber dem Petitionsausschusse zuzuweisen; darum habe ich meinen Antrag gestellt; dieselbe bloß bei Seite legen und ignoriren, das geht unter allen Umständen nicht. Ich bitte daher, das hohe Haus darüber zu befragen.

Präsident: Die jetzigen Ausführungen des Herrn Abgeordneten Dr. Kopp haben mich nicht überzeugt. Ich werde aber, da es sein Wunsch ist, das hohe Haus darüber befragen.

Der Herr Abgeordnete Dr. Kopp beantragt, daß die Ausführung des Protestes, welche am 30. November überreicht wurde, dem Legitimationsausschusse zur Behandlung zugewiesen werde. Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ich bitte, stehen zu bleiben, da eine Auszählung erfolgen wird.

(Nach Auszählung des Hauses:)

Der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Kopp ist mit 144 gegen 127 Stimmen abgelehnt. *(Ironisches Bravo! links.)*

Es sind von der k. k. Regierung Zuschriften eingelangt, um deren Verlesung ich ersuche.

Schriftführer **Hevera** *(liest)*:

„Im Grunde Allerhöchster Ermächtigung gebe ich mir die Ehre zu übersenden:

1. In Gemäßheit der Bestimmung des §. 14 des Grundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141, eine Vorlage zur Erwirkung der reichsräthlichen Genehmigung der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1883, R. G. Bl. Nr. 121, über die Verlängerung der Geltung der mit dem Gesetze vom 28. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 22, in Dalmatien eingeführten Ausnahmsgerichte *(791 der Beilagen)*, und

2. den Entwurf eines Gesetzes, womit die Geltung des Gesetzes vom 28. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 22, betreffend die Einführung von Ausnahmsgerichten in Dalmatien für den Gerichtshofsprengel Cat-

taro verlängert wird *(792 der Beilagen)*, nebst den erläuternden Bemerkungen, und ersuche dieselben der verfassungsmäßigen Behandlung mit thunlichster Beschleunigung gefälligst zuführen zu wollen.

Wien, 5. December 1883.

Pražák."

Präsident: Diese Regierungsvorlagen sind heute vertheilt worden.

Schriftführer **Hevera** *(liest)*:

„Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung beehre ich mich, dem löblichen Präsidium einen Gesetzentwurf, betreffend die Erhöhung des mit dem Gesetze vom 10. Juni 1883, R. G. Bl. Nr. 109, für die Inangriffnahme des Baues der Abzweigungen der galizischen Transversalbahn für das Jahr 1883 eröffneten Credites *(790 der Beilagen)* nebst der Begründung mit dem Ersuchen zu übersenden, denselben der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen.

Wien, 2. December 1883.

Der k. k. Finanzminister:

Dunajewski."

Präsident: Diese Regierungsvorlage ist ebenfalls heute vertheilt worden.

Schriftführer **Hevera** *(liest)*:

„Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung habe ich die Ehre dem löblichen Präsidium im Anschlusse einen Gesetzentwurf, betreffend die Zugeständnisse und Bedingungen für die Localbahn von Budweis (Pořic) nach Salnau *(793 der Beilagen)* nebst der zugehörigen Begründung mit dem Ersuchen zu übermitteln, diese Regierungsvorlage gefälligst der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen.

Wien, 30. November 1883.

Der k. k. Handelsminister:

Pino."

Präsident: Diese Regierungsvorlage wird der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung unterzogen werden.

Schriftführer **Hevera** *(liest)*:

„Der von beiden Häusern des Reichsrathes übereinstimmend beschlossene Gesetzentwurf, betreffend den Bau der böhmisch-mährischen Transversalbahn, hat am 25. November d. J. die Allerhöchste Sanction erlangt.

Hievon beehre ich mich, dem löblichen Präsidium ergebenst Mittheilung zu machen.

Wien, 29. November 1883.

Der k. k. Handelsminister:

Pino."

Präsident: Diese Zuschrift wolle zur Kenntniß genommen werden.

Ich habe nachzutragen, daß das Protokoll der letzten Sitzung unbeanständet geblieben und demnach als genehmigt anzusehen ist.

Es hat sich der Herr Abgeordnete Eduard Sueß zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Eduard **Sueß:** Der Herr Präsident hat die Güte gehabt, in der letzten Sitzung mit ehrenden und dankenden Worten des Meisters zu gedenken, welcher diesen Palast geschaffen hat, und wir schließen uns gerne diesen anerkennenden Worten an, ich möchte jedoch an dieselben ein Ersuchen knüpfen.

Wir vermissen mit Bedauern in diesen glanzvollen Räumen die Insignien des österreichischen Kaiserstaates, den Doppeladler. *(Hört! Hört! — Sehr wahr! links.)*

In diesem Raume hier sehen wir das Herzschild des Wappens, wie es durch das Allerhöchste Patent vom 11. August 1804 als Hauswappen des durchlauchtigsten Kaiserhauses festgestellt worden ist. Der Doppeladler aber, das Emblem des österreichischen Kaiserstaates ist hier nicht sichtbar. *(Hört! links.)* Es hat vor wenigen Tagen der Budgetausschuß in einem Raume getagt, welcher bei aller Pracht die Wappen sämmtlicher Königreiche und Länder, nicht aber das Wappen des Gesammtstaates zeigt. *(Hört! links.)* Wir können diesen Umstand nur einem zufälligen Uebersehen zuschreiben. *(Gelächter links.)* Wir haben aber die Bitte, daß diesem Versehen abgeholfen werde. Unter dem Zeichen des Doppeladlers ist Oesterreich ein großer und mächtiger Staat geworden, und wir wünschen den Doppeladler in diesem von dem Staate und für den Staat erbauten Palaste, in welchem die wichtigsten Interessen des Staates vertreten werden, vor uns zu sehen. *(Beifall links.)* Ich erlaube mir daher, hier das Ersuchen auszusprechen, es möge dafür gesorgt werden, daß baldigst in diesem Saale die alten und ruhmvollen Embleme des österreichischen Kaiserstaates aufgerichtet werden. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen links.)*

Präsident: Ich bitte um Bekanntgebung des wesentlichen Inhaltes der eingelaufenen Petitionen.

Schriftführer **Hevera** *(liest)*:

„Petition des Prager Stadtverordnetencollegiums in Betreff der Regulirung der Flüsse

in Böhmen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Rieger)*."

„Petition des Gemeinderathes der Stadt Wien um Vorkehrungen zur Hintanhaltung der ferneren Steigerung der Fleischpreise *(überreicht durch Abgeordneten Steudel)*."

„Petition der k. k. mährisch-schlesischen Ackerbaugesellschaft um Subventionirung und Gebührenbefreiung der Wassergenossenschaften *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Proskowetz)*."

„Petition der uniformirten k. k. Sicherheitswache in Prag um Herabsetzung der Dienstjahre zur Erlangung des vollen Gehaltes als Pension von 40 auf 30 Jahre und Gleichstellung der Alterszulage mit jener der k. k. Gendarmerie *(überreicht durch Abgeordneten Heinrich Grafen Clam-Martinic)*."

„Petition von k. k. Telegrafenbeamten, betreffend organisatorische Maßnahmen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Russ)*."

„Petition des tirolischen Landesausschusses in Innsbruck um Reform der medicinischen Studien *(überreicht durch Abgeordneten Freiherrn v. Hippoliti)*."

„Petition des Sylvester Kusiba, gewesenen Geometers in Galizien, wohnhaft in Olszanik, um Befürwortung wegen Erhaltung einer Evidenz-Geometerstelle in Galizien *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Smarzewski)*."

„Petition der k. k. Postamtsexpedienten der Stadt Lemberg um Betheilung mit einer Dienstes-zulage *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Smarzewski)*."

„Petition der Gemeinde Habrkovic im Bezirke Kuttenberg in Böhmen um Gewährung einer Staatssubvention aus Anlaß der Ueberschwemmung und Verwüstung ihrer Grundstücke in den Jahren 1882 und 1883 *(überreicht durch Abgeordneten Schindler)*."

„Petition der Gemeinde Hlizov im Bezirke Kuttenberg in Böhmen um Gewährung eines unverzinslichen Staatsdarlehens wegen Ueberschwemmung und Verwüstung ihrer Grundstücke in den Jahren 1882 und 1883 *(überreicht durch Abgeordneten Schindler)*."

„Petition der Gemeinde Kobylnice, Lyšice und Bernardov im Bezirke Kuttenberg in Böhmen um Gewährung einer Staatssubvention aus Anlaß der Ueberschwemmungen und Verwüstung der Grundstücke in den Jahren 1882 und 1883 *(überreicht durch Abgeordneten Schindler)*."

Präsident: Zu dieser Petition hat sich das Wort erbeten der Herr Abgeordnete Schindler; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Schindler:** Soeben sind dem hohen Hause einige Petitionen von Gemeinden des Bezirkes Kuttenberg zur Kenntniß gebracht worden, welche aus Anlaß der Ueberschwemmungen und sonstigen Elementarunfälle um eine Dotation, beziehungsweise um ein rückzahlbares unverzinsliches Nothdarlehen, ansuchen. Diese Gemeinden liegen in dem Ueberschwemmungsrayon des Flüßchens Doubravka, bevor sich dieselbe in die Elbe ergießt. Dieses Territorium ist häufigen Ueberschwemmungen stark ausgesetzt und die Gemeinden haben auch sowohl im vorigen als im laufenden Jahre ungewöhnlich stark durch Ueberschwemmungen gelitten, indem ihre Grundstücke zum größten Theile verwüstet wurden. Um den großen Schaden nur halbwegs anzudeuten, erlaube ich mir anzuführen, daß z. B. bei der Gemeinde Habrkovice der Schade mit 60.000 fl. und der für die Herstellung der durchbrochenen Dämme erforderliche Aufwand mit 7.000 fl. ermittelt worden ist. Diese Gemeinde ist klein, hat nur 30 Häuser und 300 Einwohner. Eine weitere Gemeinde, Hlizov, hat einen Schaden von 130.000 fl., die Gemeinde Kobylnice mit Bernardov und Lišic von 70.000 fl. Es würde zu weit führen, wollte ich mich des Näheren über die anderen Schäden auslassen. Ich ersuche nur das hohe Haus, beziehungsweise den betreffenden Ausschuß, welchem diese Petitionen werden zugewiesen werden, dieselben so schnell als möglich zu erledigen. Denn rasche Hilfe, meine Herren, ist doppelte Hilfe.

Unter Einem erlaube ich mir den Antrag zu stellen, daß diese Petition vollinhaltlich dem stenographischen Protokolle der heutigen Sitzung beigeschlossen werde.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Schindler beantragt, daß diese Petition vollinhaltlich dem stenographischen Protokolle der heutigen Sitzung beigeschlossen werde.

Ich ersuche jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Bevor wir zur Tagesordnung übergehen, erlaube ich mir darauf aufmerksam zu machen, daß ich auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung die Wahl in die Ausschüsse an Stelle der ausgeschiedenen Mitglieder setzen werde.

Ich ersuche daher zur Kenntniß zu nehmen, daß folgende Wahlen vorzunehmen sind, und zwar:

in den Ausschuß zur Vorberathung der Regierungsvorlage, betreffend die Commanditgesellschaften und die Actiengesellschaften, ein Mitglied an Stelle des Herrn Abgeordneten Edlen v. Siegmund;

in den Eisenbahnausschuß drei Mitglieder an Stelle der Herren Abgeordneten Dr. Ritter v. Graf, Dr. Groß und Neubauer;

in den Ausschuß zur Vorberathung der Regierungsvorlage, betreffend Vor-

kehrungen zur unschädlichen Ableitung der Gebirgswässer, zwei Mitglieder an Stelle der Herren Abgeordneten Dr. Ritter v. Graf und Dr. Krejčí;

in den Gebührenausschuß ein Mitglied an Stelle des Herrn Abgeordneten Dr. Ritter v. Graf;

in den Immunitätsausschuß ein Mitglied an Stelle des Herrn Abgeordneten Tonner;

in den Justizausschuß zehn Mitglieder an Stelle der Herren Abgeordneten Dr. Grünwald, Dr. Ritter v. Jaksch, Dr. Jaques, Dr. Keil, Dr. Magg, Dr. Nitsche, Dr. Stöhr, Dr. Sturm, Dr. Tomaszczuk, Dr. Weeber.

in den Legitimationsausschuß ein Mitglied an Stelle des Herrn Abgeordneten Dr. Grünwald;

in den Ausschuß für das Meliorationsgesetz ein Mitglied an Stelle des Herrn Abgeordneten Dr. Ritter v. Graf;

in den Ausschuß zur Vorberathung der Regierungsvorlage, betreffend die Regelung des Rechtes zur Gewinnung der bituminösen Mineralien in Galizien und in der Bukowina drei Mitglieder an Stelle der Herren Abgeordneten Dr. Groß, Dr. Grünwald, Dr. Krejčí;

in den Ausschuß zur Vorberathung der Regierungsvorlage, betreffend die Ueberschwemmungen in Tirol und Kärnten zwei Mitglieder an Stelle der Herren Abgeordneten Dr. Ritter v. Graf und Dr. Krejčí;

in den Petitionsausschuß ein Mitglied an Stelle des Herrn Abgeordneten Dr. Kvíčala;

in den Schulausschuß ein Mitglied an Stelle des Herrn Abgeordneten Dr. Kvíčala;

in den Strafgesetzausschuß ein Mitglied an Stelle des Herrn Abgeordneten Dr. Grünwald;

in den volkswirthschaftlichen Ausschuß zwei Mitglieder an Stelle der Herren Abgeordneten Dr. Ritter v. Graf und Edlen v. Siegmund;

in den Ausschuß zur Vorberathung des Antrages des Abgeordneten Grafen Hohenwart und Genossen, betreffend die Competenz des Abgeordnetenhauses für Prüfung der Wahlen, zwei Mitglieder an Stelle der Herren Abgeordneten Dr. Ritter v. Graf und Dr. Grünwald;

in den Wahlreformausschuß ein Mitglied an Stelle des Herrn Abgeordneten Tonner; endlich

in den Ausschuß zur Vorberathung des Antrages des Abgeordneten Dr. Fanderlik und Genossen wegen Aufhebung des Stempels für periodische Druckschriften und Kalender, ein Mitglied an Stelle des Herrn Abgeordneten Dr. Krejčí.

Ich bitte, meine Herren, um Entschuldigung für ein Versehen, welches unterlaufen ist. Nachdem der Herr Abgeordnete Schindler nämlich zu einer Petition das Wort ergriffen hatte, war ich der irrthümlichen Meinung, daß die Verlesung des Inhaltes der eingelaufenen Petitionen bereits zu Ende sei. Da dies jedoch nicht der Fall ist, bitte ich den Herrn Schriftführer, in der Verlesung fortzufahren.

Schriftführer **Hevera** *(liest)*:

„Petition des behördlich anerkannten Schutzvereines für die Interessenten der Wiener allgemeinen Versorgungsanstalt in Prag um Erlassung eines Gesetzes, betreffend die Auflösungsmodalitäten des im Jahre 1824 gebildeten Volksgeldinstitutes der allgemeinen Versorgungsanstalt *(überreicht durch Abgeordneten Zeithammer)*."

„Petition der k. k. Briefträger Galiziens um Regulirung ihrer Gehalte respective Aufbesserung ihrer materiellen Lage, dann um Feststellung der provisorischen Dienstzeit auf ein halbes, höchstens auf ein ganzes Jahr *(überreicht durch Abgeordneten Hausner)*."

„Petition der k. k. Briefträger von Triest um definitive Regulirung ihrer Gehaltsbezüge und in dieser Beziehung Gleichstellung mit den Briefträgern in Wien *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Burgstaller)*."

„Petition der Postamtsdiener der k. k. Postdirection für Oberösterreich und Salzburg um Einwirkung,

a) daß sie in den Bezügen nicht zurückgesetzt werden, und

b) ihnen auch die Gnade des Pensionsanspruches zu Theil werde *(überreicht durch Abgeordneten Foltz)*."

„Petition der k. k. Briefträger des Postdirectionsbezirkes von Oberösterreich und Salzburg dahin gehend,

a) daß die Gehalte sämmtlicher Briefträger ohne Unterschied der Städte gleichmäßig geregelt, hiebei nur zwei Classen beibehalten werden, und nebst den entsprechenden Activitätszulagen auch ein Quartiergeld bemessen, und

b) die provisorische Dienstzeit für Briefträger auf sechs Monate, oder längstens ein Jahr fixirt werde *(überreicht durch Abgeordneten Foltz.)*"

„Petition der k. k. Briefträger des k. k. Postdirectionsbezirkes Graz um Gehaltsregulirung, Classeneintheilung und Festsetzung der provisorischen Dienstzeit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Heilsberg.)*"

„Petition der Briefträger der k. k. Postdirection für Mähren und Schlesien um Verbesserung ihrer materiellen Lage *(überreicht durch Abgeordneten Neuwirth)*."

„Petition der Bezirksvertretung in Reichenberg um Einwirkung, daß das Versicherungswesen, zum mindesten aber die Feuerassecuranzgeschäfte rücksichtlich sämmtlicher Gebäude von Seite des Staates übernommen werden *(überreicht durch Abgeordneten Jäkl)*."

„Petition des Landesausschusses des Herzogthumes Salzburg, mit welcher im Auftrage des Landtages um Abänderung des Gesetzes vom 27. December 1880, R. G. Bl. Nr. 151, dahin gebeten wird, daß Gewerbevorschußvereine, welche statutenmäßig ihre Geschäftsthätigkeit auf die eigenen Mitglieder beschränken, auch von der Einkommensteuer bezüglich der Mitgliedereinlagezinsen befreit werden *(überreicht durch Abgeordneten Lienbacher)*."

„Petition des Bezirksausschusses Přibyslavic um Erlassung eines Gesetzes wegen Gebührenentrichtung für k. k. Notare bei den Verlassenschaftsabhandlungen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Dostal)*."

„Petition der Gemeinderepräsentanz von Csarnodunajec in Galizien in Betreff der Vertheilung der Tabulargüter zwischen sieben Gemeinden *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Chełmecki)*."

„Petition des Landesausschusses, beziehungsweise des Municipiums von Triest, des Landesausschusses von Istrien, des Landesausschusses von Krain, des Landesausschusses von Kärnten und des Landesausschusses von Salzburg um eine directe Eisenbahnverbindung von Triest mit der Rudolf-Bahn und weiters deren unmittelbaren Anschluß an die Salzburg-Tiroler Bahn *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Burgstaller)*."

Präsident: Zu dieser Petition hat sich der Herr Abgeordnete Edler v. Burgstaller das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Edler v. **Burgstaller:** Die Petition der Landesvertretungen von Triest, Istrien, Krain, Kärnten und Salzburg, betreffs der Herstellung einer directen unabhängigen Eisenbahnverbindung von Triest mit der Kronprinz Rudolf-Bahn über Laak und weiters deren unmittelbaren Anschluß an die Salzburg-Tiroler Bahn durch die Tauern, die ich die Ehre hatte, dem hohen Hause vorzulegen, betrifft einen Gegenstand von außerordentlicher Wichtigkeit, sowohl für das Reich als für die fünf bei diesem Bahnbau zunächst betheiligten Provinzen der Monarchie.

Was zunächst Triest, das österreichische Emporium an der Adria anbelangt, so ist entschieden diese Bahnverbindung eine Lebensfrage für seine fernere Bedeutung und Entwicklung. Es ist daher unumgänglich nothwendig, daß alle die verehrten Mitglieder des hohen Abgeordnetenhauses von den Gründen, welche vorgebracht werden und die von einer bedeutenden und durchschlagenden Tragweite sind, volle Kenntniß erlangen, und deßhalb erlaube ich mir den Antrag zu stellen, daß diese Collectivpetition dem Protokolle der heutigen Sitzung vollinhaltlich beigedruckt werde.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Edler v. Burgstaller beantragt, daß die soeben verlesene Petition vollinhaltlich dem Protokolle der heutigen Sitzung einverleibt werde. Ich ersuche jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Schriftführer **Hevera** *(liest)*:

„Petition des Gemeinderathes der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, betreffend die Einführung der facultativen Leichenverbrennung in Wien *(überreicht durch Abgeordneten Steudel)*."

„Petition wechselseitiger Lebensversicherungsanstalten, betreffend die Regierungsvorlage wegen Abänderung des Gebührengesetzes in Bezug auf die Versicherungsanstalten *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Chlumecky)*."

„Petition der Briefträger Prags um Regulirung ihrer Gehalte *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Russ)*."

„Petition des vorbereitenden Comités zur Bildung einer freiwilligen Wassergenossenschaft behufs Regulirung der mährischen Thaya von Alt-Prerau bis zur Unter-Wisternitzer Mühlwehre um möglichste Förderung dieses Unternehmens und Votirung der Regierungsvorlage, betreffend die Förderung der Landescultur auf dem Gebiete des Wasserbaues *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Granitsch)*."

„Petition der k. k. Postamtsexpedienten zu Graz um Zuwendung einer Diensteszulage bis zur Regulirung der Postdienergehalte *(überreicht durch Abgeordneten Freiherrn v. Gödel-Lannoy)*."

„Petition der k. k. Postamtsdiener im Postdirectionsbezirke Graz um Pensionsfähigkeit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Rechbauer)*."

„Petition der k. k. Briefträger von Tirol und Vorarlberg um Gehaltsregulirung *(überreicht durch die Abgeordneten Dr. Russ und Dr. Ritter v. Wildauer)*."

„Petition der Bezirksvertretung Prachatitz in Böhmen, dahingehend, daß Verlassenschaftsabhandlungen ausschließend den Gerichtsbehörden und nicht den Notaren zugewiesen werden möchten *(überreicht durch Abgeordneten Hevera)*."

„Petition des Bezirksausschusses Přibyslavic in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Dostal)*."

„Petition der Bezirksvertretung von Skalic in Böhmen in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Hevera)*."

„Petition der Briefträger Wiens und Niederösterreichs um Aufbesserung ihrer Gehaltsbezüge *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Roser)*."

„Petition mehrerer Bewerber um Concessionen zum Betriebe des Pfandleihergewerbes um Verwendung bei der k. k. Regierung wegen ehethunlichster Erledigung der bei den Gewerbsbehörden erster Instanz überreichten Gesuche um Verleihung von Concessionen zum Betriebe des Pfandleihergewerbes *(überreicht durch Abgeordneten Friedrich Suess)*."

Präsident: Zu dieser Petition hat sich der Herr Abgeordnete Friedrich Sueß das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Friedrich **Sueß:** Die Petition, welche ich hier überreicht habe, betrifft nicht nur die Interessen des Gewerbestandes Niederösterreichs, sondern auch in vollkommen gleichem Maße die des ganzen Reiches. Das Gesetz vom März dieses Jahres bestimmt im §. 54, daß bei einer Anzahl von Gewerben die Durchführung derselben von weiter zu erfließenden Verordnungen abhängig ist. Da nun heute, im December, diese Verordnungen noch nicht erflossen sind, so erwachsen dadurch wesentliche Störungen im Betriebe, ja manche Gewerbe könnten auf Grund dieses Gesetzes überhaupt nicht betrieben werden. Thatsache ist, daß bei der bestehenden Gewerbefreiheit heute — zumal dort, wo es sich um concessionirte Gewerbe handelt — jene Gewerbe, welche auf Grund dieser Ausführungsbestimmungen zu behandeln sind, derzeit nicht verliehen werden; Thatsache ist ferner, daß alle die Gesuche um Verleihung dieser Gewerbe bisher unerledigt geblieben sind. Es ist das nur einer der vielen Beweise, welche großen Unzukömmlichkeiten sich derzeit schon mit Rücksicht auf dieses Gesetz ergeben. Ich ersuche demnach, um diese sehr dringenden Uebelstände in dieser Weise rasch zur Erledigung zu bringen, daß der Petitionsausschuß sich mit dieser Petition noch vor Schluß dieser Session beschäftigen möge. *(Bravo! links.)*

Präsident: Beantragt der Herr Abgeordnete den vollinhaltlichen Abdruck dieser Petition in dem Protokolle?

Abgeordneter Friedrich **Sueß:** Nein, ich stelle nur das Ersuchen, der Petitionsausschuß möge sich möglichst bald mit dieser Petition, an welcher alle Gewerbe ein lebhaftes Interesse haben, beschäftigen.

Präsident: Diesem Wunsche wird Rechnung getragen werden.

Ich bitte den Herrn Schriftführer, in der Verlesung der vorhandenen Petitionen fortzufahren.

Schriftführer **Hevera** *(liest)*:

„Petition der Genossenschaft der Kaufleute der Bezirke Sechshaus und Hietzing um Schaffung von Gesetzesvorlagen, durch welche die Institution der Consumvereine ohne Verzug aufgehoben, das Hausirwesen auf den natürlichen Bedarf eingeschränkt, und zum Betriebe des Kaufmannsgewerbes nur Personen, welche für dieses Fach herangebildet und unbescholten sind, die Bewilligung ertheilt werde *(überreicht durch Abgeordneten Friedrich Suess)*."

„Petition von Philipp Hofbauer, Horn- und Fischbeinfabrikant in Wien, wegen Erhöhung der Zölle bei der Einfuhr von Horn-, Fischbein- und Hornborstenfabrikaten *(überreicht durch Abgeordneten Friedrich Suess)*."

„Petition sämmtlicher Beamten Triests um Beschließung eines Gesetzes, auf Grund dessen die Activitätszulagen der Beamten in Triest in die erste Classe — gleich Wien — versetzt werden *(überreicht durch Abgeordneten Edlen v. Burgstaller)*."

„Petition der Gefangenhausaufseher des Grazer Landesgerichtes um Bewilligung eines jährlichen Dienstbeitrages *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Portugall)*."

„Petition des vierten Gewerbevereines, Abtheilung der Schuhmacher in Nachod, um Schutz der Gewerbetreibenden im Sinne der §§. 14 und 38 der Gewerbegesetznovelle *(überreicht durch Abgeordneten Zeithammer)*."

„Petition der k. k. Beamten in der neunten Rangsclasse im Polizeirayon Wien um Bewilligung einer Theuerungszulage 2c. *(überreicht durch Abgeordneten Grafen Hohenwart)*."

„Petition der Supplenten der Prager Mittelschulen um gesetzliche Regelung des Dienstverhältnisses des Supplenten *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Mattuš)*."

„Petition der Handels- und Gewerbekammer in Prag um Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzentwurfes, betreffend die Regelung der concessionirten Baugewerbe *(überreicht durch Abgeordneten Schwab)*."

„Petition des behördlich anerkannten Grazer Vereines zum Schutze der Interessenten der allgemeinen Wiener Versorgungsanstalt um Erlaß eines Gesetzes betreffs der Auflösungsmodalität des im Jahre 1824 gebildeten Volksinstitutes der Wiener allgemeinen Versorgungsanstalt *(überreicht durch Abgeordneten Schöffel)*."

„Petition des Centralausschusses des pädagogischen Vereins in Lemberg um Aufbesserung der Lage der Mittelschullehrersupplenten *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Eusebius Czerkawski)*."

„Petition der Mittelschullehrer von Leitmeritz in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Meissler)*."

„Petition der Professoren und Lehrer sämmtlicher Brünner deutscher und slavischer Mittelschulen und Lehrer-, wie Lehrerinnenbildungsanstalten um Erhöhung des Stammgehaltes um 200 fl. *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Ritter v. Kraus).*"

„Petition der Postbeamten in Prag um Verbesserung ihrer materiellen Verhältnisse *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Roser).*"

„Petition des land- und forstwirthschaftlichen Vereines der Landgemeinden des Gerichtsbezirkes Braunau und des Landwirthschafts- und Flachsbauvereines für das Riesengebirge zu Trautenau in Böhmen um Einwirkung, daß die Ziegelerzeugung und Ziegelbrennerei auf dem Lande zum Eigengebrauche der Besteuerung nicht unterliegen, und daß die Bewilligung derartiger vorübergehender Anlagen von den Gemeindeämtern ertheilt werden kann *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Roser).*"

„Petition der Postamtsexpedienten des Königreiches Böhmen um Verleihung einer entsprechenden Dienstzulage *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Roser).*"

„Petition des Lehrkörpers des k. k. Staatsgymnasiums zu Weidenau in Schlesien um Verbesserung der Lage der Supplenten *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Menger).*"

„Petition der Stadtgemeinde Weidenau in Schlesien in Angelegenheit des letzten Hochwassers *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Menger).*"

„Petition des Bezirksausschusses Schladming um Einflußnahme, daß die projectirte Tauern-Eisenbahn durch das Oberthal, Gemeinde Rohrmos zum Anschlusse an die Salzburg-Tiroler Bahn bei Schladming gebaut werde *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Sprung).*"

„Petition der Gemeinden des Gerichtsbezirkes Braunau in Böhmen um Aenderung des Schankgesetzes vom 23. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 62, und der Vollzugsvorschrift vom 2. Juli 1881, R. G. Bl. Nr. 74 *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Roser).*"

„Petition der Bezirksvertretung Kolin, dahingehend, damit Verlassenschaftsabhandlungen ausschließlich den k. k. Gerichtsbehörden mit Ausschluß der Notariate zugewiesen werden *(überreicht durch Abgeordneten Hevera).*"

„Petition der Gerichtsdiener, Gefangenenaufseher und Amtsdiener der Kronländer Salzburg und Oberösterreich um Verbesserung ihrer Lage *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Keil).*"

„Petition des Handelsgremiums in Brünn um Beschränkung der Consumvereine im gesetzlichen Wege auf den ihrem Wesen und ihrem Zwecke nach zustehenden Wirkungskreis und entsprechende Besteuerung derselben *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Ritter v. Srom).*"

„Petition der Olmützer Handels- und Gewerbekammer um Ablehnung der neuen Steuergesetzvorlagen *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Proskowetz).*"

„Petition der Olmützer Handels- und Gewerbekammer gegen die Errichtung besonderer Gewerbekammern *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Proskowetz).*"

„Petition der Olmützer Handels- und Gewerbekammer gegen den Gesetzentwurf betreffs der Actiengesellschaften *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Proskowetz).*"

„Petition der Olmützer Handels- und Gewerbekammer gegen die Anträge, betreffend die Sonn- und Feiertagsruhe *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Proskowetz).*"

„Petition des Vereines der Kaufleute und Industriellen von Brüx und Umgebung um Ablehnung der neuen Steuerreform *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Banhans).*"

„Petition der Diener und Gehilfen, sowie der Gefangenenaufseher der k. k. Justizämter des Königreiches Böhmen wegen Regulirung ihrer bisherigen Jahresbezüge *(überreicht durch Abgeordneten Zeithammer).*"

„Petition der Bezirksvertretung Sedlčan in Böhmen in Angelegenheit der Abhandlungen der Verlassenschaften bei den k. k. Bezirksgerichten und Nichtzuweisung an Notare *(überreicht durch Abgeordneten Penk).*"

„Petition der Postamtsdiener in Galizien wegen Verbesserung ihrer materiellen Lage *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Ritter v. Biliński).*"

„Petition des österreichischen Schriftsteller- und Journalistenvereines um Revision des Preßgesetzes *(überreicht durch Abgeordneten Zeithammer).*"

„Petition der Genossenschaft der Kaufleute im Bezirke Hernals um Beschränkung der Consumvereine im Gesetzeswege auf jenen Wirkungskreis, der denselben ihrem Wesen, ihrem Namen und ihren Gewerben nach zusteht *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Exner).*"

Präsident: Diese Petitionen werden nach Maßgabe ihres Inhaltes den betreffenden Ausschüssen zur Vorberathung und Berichterstattung überwiesen werden. Vor Uebergang zur Tagesordnung ertheile ich das Wort Seiner Excellenz dem Herrn Ministerpräsidenten.

Ministerpräsident und Leiter des Ministeriums des Innern Graf **Taaffe:** Die Herren Abgeordneten Wiesenburg und Genossen haben in der Sitzung dieses hohen Hauses vom 23. April d. J. anläßlich der durch die Wiener Polizeidirection erfolgten Untersagung einer von Franz Gams für den 23. April d. J. angezeigten Volks-

versammlung mit der Tagesordnung: „Das neue Volksschulgesetz und die Stellung der Arbeiter hiezu" eine Interpellation eingebracht, in welcher sie an mich die Anfrage stellen, ob ich das Verbot der gedachten Volksversammlung als im Gesetze begründet erachte, dann in welcher Weise die k. k. Regierung in der Erörterung der Stellung der Arbeiter zur Volksschulgesetznovelle eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder des öffentlichen Wohles gelegen finde, endlich ob der k. k. Regierung die Besprechung einer Regierungsvorlage oder die in Aussicht stehende Zustimmung zu einem bereits bestehenden Gesetze als staatsgefährlich erscheine.

Ich habe die Ehre auf diese Interpellation Folgendes zu erwidern:

Nach dem mir seitens der Wiener Polizeidirection über den vorliegenden Fall erstatteten Berichte hat der Miedermacher Franz Gams, ein bekannter Parteigänger der hiesigen radicalen Socialistenfraction, thatsächlich am 20. April d. J. die Anzeige über eine am 23. April d. J. um 8 Uhr Abends in den Gasthauslocalitäten „zum Stadtgut" in Sechshaus abzuhaltende Volksversammlung mit der oberwähnten Tagesordnung erstattet und die Polizeidirection mit Decret vom 21. April d. J. die gedachte Volksversammlung auf Grund des §. 6 des Gesetzes vom 15. November 1867 über das Versammlungsrecht untersagt.

Anlaß zu dieser Untersagung hat aber keineswegs der Inhalt der Tagesordnung geboten, sondern die Polizeidirection fand sich hiezu durch die Erfahrungen verpflichtet, welche bezüglich des Verlaufes der seitens der radicalen Fraction der Socialistenpartei in letzterer Zeit veranstalteten Volksversammlungen gemacht wurden und welche eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, beziehungsweise des öffentlichen Wohles durch die Abhaltung der projectirten Versammlung mit Grund besorgen ließen.

Die Polizeidirection beruft sich hiebei einerseits auf die Thatsache, daß die Schulgesetznovelle bereits wiederholt und auch in Arbeiterversammlungen Gegenstand der Discussion war, während sie anderseits auf die tumultuarischen Vorgänge in der vorangegangenen, am 1. April d. J. in den Dreherschen Localitäten auf der Landstraße durch die radicale Fraction der Socialistenpartei abgehaltenen Volksversammlung hinweist.

Obwohl gegen das in Rede stehende Verbot der Polizeidirection keine Berufung ergriffen wurde und das Ministerium des Innern daher auch nicht in die Lage gekommen ist, aus diesem Anlasse irgend eine Verfügung zu treffen, nehme ich doch keinen Anstand, das Vorgehen der Polizeidirection unter den obwaltenden Verhältnissen als vollkommen gesetzlich begründet zu erkennen.

Auf principielle Erklärungen über die Staatsgefährlichkeit kann die Regierung nicht eingehen.

Die Herren Abgeordneten Doblhamer und Genossen haben in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 7. März d. J. eine Interpellation an mich gerichtet, welche die Ersetzung der gegenwärtig zwischen Braunau und Simbach bestehenden hölzernen Brückenverbindung über den Inn durch eine stabile, aus Stein und Eisen zu erbauende Brücke zum Gegenstande hat.

In dieser Interpellation werden die Fragen gestellt, in welchem Stadium sich die mit dem Nachbarstaate Bayern bezüglich dieses Brückenbaues eingeleiteten Verhandlungen befinden, und wie weit die diesfälligen technischen Vorarbeiten bereits gediehen sind, ferner ob die Regierung den gedachten Brückenbau überhaupt noch durchzuführen gedenkt, und wenn ja, aus welchem Grunde hiefür ein Credit in das Budget nicht eingestellt wurde, endlich welche Schritte die Regierung einzuleiten beabsichtige, um zu verhindern, daß die von Seite der bayerischen Legislativen für diesen Brückenbau mit der Verwendungsdauer bis 1. September 1883 bewilligte Summe von 100.000 Mark nicht verfalle, und daß nicht in Folge der Schwierigkeit neu aufzunehmender Verhandlungen diese Brückenbauangelegenheit undurchführbar gemacht werde.

Ich habe die Ehre, diese Interpellation mit Nachstehendem zu beantworten:

Anläßlich der am 2. Jänner 1880 durch den Eisgang herbeigeführten theilweisen Zerstörung der von Oesterreich und Bayern gemeinschaftlich erhaltenen hölzernen Innflußbrücke zwischen Braunau und Simbach sind mit der königlich bayerischen Regierung die nöthigen Verhandlungen eingeleitet worden, in Folge deren behufs näherer Prüfung des Baues einer stabilen Brücke zwischen Braunau und Simbach zunächst eine internationale technische Commission eingesetzt wurde, welche am 24. Jänner 1880 in Braunau zusammengetreten ist.

Diese Commission hat sich über den Bau einer stabilen Brücke zwischen Braunau und Simbach geeinigt, die Stellung und Anlage derselben erörtert, und sodann den Entwurf einer hierauf bezüglichen gegenseitig auszustellenden Ministerialerklärung vereinbart, welcher unter Vorbehalt der verfassungsmäßigen Bewilligung der betreffenden Dotationen und mit einigen geringfügigen Abänderungen die Zustimmung der beiden betheiligten Regierungen erhalten hat; doch wurde der förmliche Abschluß des Uebereinkommens dem Zeitpunkte vorbehalten, in welchem auf Grund des ausgearbeiteten Bauprojectes ein vollständiges Programm für die Vornahme der einzelnen Arbeiten aufgestellt werden kann.

Die Verfassung des Bauprojectes hat in Rücksicht dessen, daß bei diesem Baue Bayern den bei weitem größeren Theil der Kosten zu tragen haben wird, die bayerische Regierung übernommen.

Oesterreichischerseits wurde im Jahre 1882 der Betrag von 50.000 fl. als erste Rate für diesen Brückenbau in den Staatsvoranschlag eingestellt, von Seite der Reichsvertretung aber ausgeschieden, weil die erforderlichen Projecte und Ueberschläge nicht vorlagen, und erst das Jahr 1883 als frühester Termin für den Beginn des Baues in Aussicht genommen war.

Seither sind im weiteren Laufe der Verhandlungen die beiderseitigen Regierungen übereingekommen, den ursprünglich für das Jahr 1883 in Aussicht genommenen Bau der stabilen Brücke über den Inn zwischen Braunau und Simbach auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben, wobei für die österreichische Regierung insbesondere die außerordentliche Inanspruchnahme des Staatsschatzes in Folge der im Jahre 1882 eingetretenen Elementarereignisse, sowie der weitere Umstand bestimmend war, daß die zwischen den beiden genannten Orten gegenwärtig bestehende hölzerne Brücke inzwischen in einer solchen Weise reconstruirt wurde, daß sie nach dem Befunde der competenten technischen Organe, und eines im Monate April d. J. eigens zur Untersuchung ihres Bauzustandes nach Braunau entsendeten höheren technischen Beamten des Ministeriums des Innern dem Verkehre noch durch längere Zeit dienen kann.

Ungeachtet dieser einstweiligen Verschiebung des Baubeginnes steht die österreichische Regierung nach wie vor auf dem Standpunkte, daß sie die Realisirung des Projectes einer stabilen Brückenverbindung über den Inn zwischen Braunau und Simbach aus Rücksichten des öffentlichen Verkehres für nothwendig hält.

Die Regierung wird daher nicht ermangeln, die Angelegenheit dieses Brückenbaues auch weiter im Auge zu behalten, und kann nur die Versicherung gegeben werden, daß die Regierung nach Maßgabe der Nothwendigkeit im Einvernehmen mit der königlich bayerischen Regierung, auf deren thunlichstes Entgegenkommen sie auch in der Folge rechnen zu dürfen glaubt, die nöthigen Vorkehrungen treffen, und daß sie rechtzeitig die erforderlichen Mittel von der hohen Reichsvertretung in Anspruch nehmen werde.

Die Herren Abgeordneten Zehetmayr und Genossen haben in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 22. Februar 1883 eine Interpellation an mich gerichtet, in welcher unter Hinweis darauf, daß im Bezirke Schärding bei der Anlage von Ziegelbrennereien zum eigenen Gebrauche die Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft unter Vorlage der bezüglichen Pläne eingeholt werden müsse, und daß für Ziegelbrennereien zum eigenen Gebrauche auch die Erwerbsteuer gefordert werde, die Anfrage an mich gerichtet wurde:

1. ob mir diese Uebelstände bekannt sind, und

2. ob ich geneigt sei, das Geeignete einzuleiten, damit die Ziegelbrennereien zum eigenen Gebrauche steuerfrei gestattet werden, und daß zur Anlage von solchen Ziegelbrennereien die Genehmigung der k. k. Bezirkshauptmannschaft nicht verlangt, sondern die der Gemeindevorstehung in Handhabung der Bauordnung zukommende Bewilligung als genügend betrachtet werde.

Ich habe die Ehre, diese Interpellation im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister im Nachstehenden zu beantworten:

Derselbe Gegenstand ist vom oberösterreichischen Landtage behandelt worden und kann ich in Uebereinstimmung mit der dem Statthalter in Erledigung des Landtagsbeschlusses zugegangenen Weisung nur erklären, daß, wenn es sich um die Errichtung von Brennereien zur Erzeugung von Ziegeln zum eigenen Gebrauche handelt, eine solche Anlage, unbeschadet des der politischen Behörde nach §. 50 der Bauordnung für das Land Oberösterreich vom 13. März 1875, L. G. Bl. Nr. 15, zustehenden Aufsichts- und Sistirungsrechtes lediglich der nach der Bauordnung erforderlichen Bewilligung von Seite des Gemeindevorstehers und nicht der Genehmigung der Gewerbsbehörde unterliegt.

Mit Rücksicht auf die nothwendige Voraussetzung dieser Competenz wird es Sache der Gemeindevorsteher sein, die bezügliche Bewilligung dann zu ertheilen, wenn sich nach der Beschaffenheit und dem Umfange der projectirten Betriebsstätte, nach der Menge des zu erzeugenden Materiales und nach den sonstigen obwaltenden Umständen mit Grund annehmen läßt, daß es sich bei der Anlage der Betriebsstätte wirklich nur um eine Ziegelerzeugung zum eigenen Gebrauche und nicht um einen gewerbsmäßigen Betrieb handelt.

Handelt es sich um einen gewerbsmäßigen Betrieb, so steht das der Gewerbeordnung entsprechende Verfahren und bei unbefugtem gewerbsmäßigen Betriebe die Strafamtshandlung nach der Gewerbeordnung der politischen Behörde zu.

Was die Besteuerungsfrage anbelangt, so wurden die Steuerbemessungsbehörden in Oberösterreich von Seite des Herrn Finanzministers angewiesen, jene von einzelnen Wirthschaftsbesitzern errichteten Ziegelbrennereien, rücksichtlich deren sich nach Constatirung der angedeuteten Umstände mit Grund annehmen läßt, daß es sich dabei nur um eine Ziegelerzeugung zum eigenen Gebrauche und nicht um eine gewerbsmäßig betriebene Unternehmung handelt, in Hinkunft von der Erwerbsteuer frei zu lassen und die für derlei Unternehmungen in Vorschreibung stehende Erwerbsteuer über Einschreiten der davon Betroffenen in Abfall zu bringen.

In der Sitzung des hohen Hauses vom 13. Februar d. J. haben die Herren Abgeordneten Dr. Edler v. Stourzh und Genossen eine Interpellation an mich gerichtet, in welcher sie anläßlich der am 8. Februar d. J. durch den Regierungsabgeordneten verfügten Schließung der Versammlung des Vereines „Eintracht" im achten Bezirke Wiens die Frage stellten, ob ich von der Erlassung eines Auftrages an die Wiener Polizeicommissariate, jede Discussion und Abstimmung über das von der Administrativbehörde erfolgte Verbot des Einzelnverschleißes des „Neuen Wiener Tagblatt" und der „Constitutionellen Vorstadt-Zeitung" in den politischen Vereinen hintanzuhalten und im widrigen Falle die Vereinsversammlungen aufzulösen, Kenntniß habe, ob ich bereit sei, hierüber dem hohen Hause nähere Mittheilung zu machen, und wie ich einen solchen Auftrag und die erfolgte Auflösung der oben erwähnten Versammlung Angesichts der Bestimmungen des Staatsgrund- und Vereinsgesetzes zu rechtfertigen vermöge.

In Beantwortung dieser Interpellation nehme ich keinen Anstand zu erklären, daß die hiesigen Regierungsorgane, welche zu den Versammlungen politischer Vereine abgeordnet werden, von der Polizeibehörde Kraft ihres Wirkungskreises und in pflichtgemäßer Handhabung desselben angewiesen worden sind, etwa in einer Vereinsversammlung vorkommenden gesetzwidrigen Demonstrationen in dieser Angelegenheit entgegenzutreten und daß ich auch die im vorliegenden Falle verfügte Schließung der Vereinsversammlung im Hinblick auf den aufreizenden Inhalt der Resolution, die zur Discussion und Beschlußfassung gebracht werden wollte, und im Hinblick auf die Umstände, unter welchen die Zulassung der Discussion begehrt wurde, als eine vollkommen gerechtfertigte ansehe, da sie im §. 21 des Vereinsgesetzes begründet war, und sonach von einer Verletzung des Staatsgrund- und des Vereinsgesetzes keine Rede sein kann.

Es hat auch der genannte Verein in der That den Weg der Beschwerde nicht betreten.

Wohl hat der Herr Abgeordnete Dr. Edler v. Stourzh, der Obmannsstellvertreter des Vereines ist, aber nicht in dieser Eigenschaft, sondern als Rechtsfreund eines anderen Vereinsmitgliedes Beschwerden wegen Verletzung des verfassungsmäßigen Rechtes der freien Meinungsäußerung erhoben, und als die niederösterreichische Statthalterei und das Ministerium ihm die Berechtigung zur Berufung aberkannte, bei dem k. k. Reichsgerichte den Ausspruch begehrt, es habe durch die verfügte Auflösung der Versammlung eine Verletzung des verfassungsmäßigen Rechtes der freien Meinungsäußerung innerhalb der gesetzlichen Schranken stattgefunden. Das k. k. Reichsgericht hat jedoch diesem Begehren mit dem Erkenntnisse vom 18. October l. J. keine Folge zu geben befunden.

In der Sitzung des hohen Abgeordnetenhauses vom 6. December 1882 ist von dem Herrn Reichsrathsabgeordneten Dr. Vitezić und 33 Genossen unter Hinweisung auf die im Vorjahre von den Bezirkshauptmannschaften in Lussin und in Parenzo erlassenen Verfügungen, womit angeordnet wurde, daß sich bei der Matrikenführung in Absicht auf die Schreibart der slavischen Familiennamen auch künftig an die bisher gebrauchte, und nicht an die neuere kroatische Schreibweise zu halten sei, die Frage an mich gerichtet worden, ob mir diese, die Eintragungen in die Matrikenbücher betreffenden Erlässe bekannt seien und ob ich dieselben ehethunlichst aufzuheben gedenke.

Ich beehre mich, diese Interpellation mit Nachstehendem zu beantworten:

Ich habe über die den Gegenstand der Frage bildenden Verfügungen der politischen Behörden in Istrien und über die thatsächlichen Verhältnisse, welche zu diesen Verfügungen Anlaß gegeben, im Wege der küstenländischen Statthalterei eingehende Informationen eingeholt und muß auf Grund der erhaltenen Auskünfte zunächst constatiren, daß die in Beschwerde gezogenen Erlässe der Bezirkshauptmannschaft Lussin vom 6. Juli 1882, Z. 2725 und der Bezirkshauptmannschaft Parenzo vom 25. August 1882 in der Interpellation ihrem wesentlichen Inhalte nach richtig wiedergegeben sind.

Zur Ergänzung des von den Herren Interpellanten dargestellten Sachverhaltes ist ferner noch zu bemerken, daß die gegen die Verfügung der Bezirkshauptmannschaft Lussin vorgekommenen Beschwerden mit dem Erlasse der Statthalterei in Triest vom 9. August 1882, Z. 10572 zurückgewiesen worden sind, und zwar hauptsächlich unter Hinweisung auf den Charakter der Matrikenbücher als öffentlicher, die Erhaltung der Continuität der Familiennamen verbürgender Urkunden, sowie unter Berufung auf die Bestimmungen der bestehenden Matrikenvorschriften, welche jede willkürliche Aenderung, folglich auch in der Schreibweise der Familiennamen bei der Matrikenführung als unstatthaft erscheinen lassen.

Gegen die auf einem Statthaltereierlasse vom 8. August 1882, Z. 7887 beruhende Verfügung der Bezirkshauptmannschaft in Parenzo vom 25. August 1882 dagegen sind Beschwerden nicht vorgekommen und lag daher auch für die Statthalterei kein Anlaß vor, in dieser Beziehung eine weitere Verfügung zu treffen.

Was nun die bezüglich der Schreibweise der Familiennamen in den Matriken in einigen Theilen von Istrien bestehenden factischen Verhältnisse betrifft, so beehre ich mich auf Grund der erhaltenen Auskünfte Folgendes mitzutheilen:

Die Geburts-, Trauungs- und Sterbematriken in Istrien wurden bis gegen Ende des vorigen Jahrhunderts — an einigen Orten auch noch in diesem Jahrhunderte — in altslavischer (glagolitischer) Schrift, und erst in späterer Zeit in lateinischer Schrift geführt.

Bei der außerordentlichen Schwierigkeit, ja mitunter Unmöglichkeit der genauen Wiedergabe altslavischer Schriftzeichen durch lateinische Lettern kam es bei der schon unter der Herrschaft der ehemaligen venetianischen Republik begonnenen und später fortgesetzten Uebertragung von Matrikeneintragungen aus der altslavischen in die lateinische Schrift nicht selten vor, daß slavische Familiennamen in den Matriken in einer Schreibweise widergegeben wurden, die weder der älteren, noch der neueren slavischen, noch auch der italienischen Orthographie entspricht und daher weder nach den Regeln der einen noch der anderen Sprache die richtige Aussprache des Namens wiedergibt.

Ich will die Aufmerksamkeit des hohen Hauses hier nicht mit der Anführung von Beispielen in Anspruch nehmen und beschränke mich auf die Bemerkung, daß dieser factische Zustand, welcher sich nach der einmal angenommenen und durch Jahre fortgesetzten Uebung bis in die gegenwärtige Zeit erhalten hat, jedenfalls als ein ganz ausnahmsweiser bezeichnet werden muß.

Ich kann nun zwar einerseits die volle Berechtigung der politischen Behörden nur anerkennen, auf Grund der bestehenden Matrikenvorschriften, welche die genaue Uebereinstimmung der Matrikenauszüge mit den betreffenden Eintragungen im Matrikenbuche fordern, darauf zu dringen, daß von der bisherigen Schreibweise der Familiennamen bei der Matrikenführung nicht willkürlich abgewichen werde.

Dies gilt aber umsomehr von jenen Fällen, wo — wie dies häufig vorgekommen ist — solche Aenderungen in der Schreibweise ohne Vorwissen und Zustimmung der betheiligten Parteien, welche doch auf die unveränderte Erhaltung der Schreibweise ihrer Namen ein unbestreitbares Recht haben, und deren Zustimmung nicht in allen Fällen vorausgesetzt werden kann, von den Matrikenführern eigenmächtig vorgenommen worden sind.

Anderseits kann ich aber auch nicht verkennen, daß es angezeigt erscheint, ein Mittel zu bieten, um den in einigen Theilen Istriens bestehenden, ganz ausnahmsweise sprachlichen Verhältnissen nach Zulaß der bestehenden Gesetzgebung Rechnung zu tragen.

Von diesen Erwägungen geleitet, habe ich daher die Verfügung getroffen, daß in den gedachten Landestheilen zwar auch in Hinkunft sowohl bei Erfolgung von Matrikenauszügen, als bei neuen Eintragungen in die Geburts-, Trauungs- und Sterbematriken in Absicht auf die Schreibweise der Familiennamen die genaue Uebereinstimmung mit der bestehenden Eintragung in der Matrik, beziehungsweise mit den Seitens der Partei beigebrachten Documenten zu fordern ist, daß jedoch, wenn von den Parteien bei neuen Eintragungen eine von der bisherigen abweichende Schreibweise ihrer Familiennamen gewünscht wird, nach gehöriger Constatirung der Willensmeinung des Namensträgers der Name nach Angabe oder Wunsch der Partei in die Matrik eingetragen, gleichzeitig jedoch, um die Continuität herzustellen, in der Namensrubrik der Partei die der bisherigen Schreibweise des Namens in den Matriken, beziehungsweise in den beigebrachten Documenten entsprechende Schreibweise in der Parenthese angemerkt, und diese Anmerkung auch in den zu erfolgenden Matrikenauszügen ersichtlich gemacht werde.

Durch diese Verfügung wird den Wünschen der Betheiligten und den geschilderten ausnahmsweisen Verhältnissen, soweit dies mit Rücksicht auf eine den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Matrikenführung möglich ist, geeignete Rechnung getragen.

In der Sitzung des hohen Hauses vom 24. Jänner 1882 haben die Herren Reichrathsabgeordneten Meißler und Genossen anläßlich einer Schlußverhandlung, welche bei dem k. k. Kreisgerichte in Leitmeritz gegen den — seither von dem Prager Landes- als Strafgerichte wegen Theilnahme an einer geheimen Gesellschaft zu mehrmonatlichem strengen Arreste verurtheilten — Korbflechter Eduard Celler stattgefunden hat, eine Interpellation an mich und den Herrn Leiter des Justizministeriums gerichtet.

In dieser Interpellation stellten die Herren Interpellanten an mich und den Herrn Leiter des Justizministeriums die Frage:

1. Was uns von der in der Interpellation berührten Entnahme von Schriften bekannt sei und

2. welche Verfügungen wir aus diesem Anlasse zu treffen gesonnen sind.

Auf Grund der abverlangten Berichte und der vorgelegten Acten kann ich im Einvernehmen mit dem Herrn Leiter des Justizministeriums erklären, daß in dem besprochenen Falle eine behördliche Hausdurchsuchung nicht stattgefunden hat, daß die Entnahme der fraglichen Schriften ohne Zuthun der politischen Bezirksbehörde, überhaupt durch kein Organ der öffentlichen Verwaltung und auch nicht auf Anordnung eines solchen erfolgte.

Bei dieser Sachlage konnte ich der politischen Behörde kein Verschulden an dem erwähnten Vorgange beimessen und auch für den Leiter des Justizministeriums war kein Anlaß gegeben, wegen Einleitung des strafgerichtlichen Verfahrens im Sinne des Gesetzes zum Schutze des Hausrechtes eine Verfügung zu treffen.

In der Sitzung des hohen Hauses vom 5. December 1881 haben die Herren Abgeordneten Dr. Heilsberg und Genossen eine Interpellation an mich als Leiter des Ministeriums des Innern gerichtet, in welcher zunächst die Behauptung aufgestellt wurde, daß zahlreiche Entfernungen und Versetzungen von Beamten ohne ersichtliche dienstliche Nothwendigkeit vorkommen, und sodann unter Hervorhebung des speciellen Falles der vorgekommenen Versetzung des k. k. Bezirkshauptmannes Dr. Julius Ritter Fraenzl v. Vesteneck die Frage gestellt worden ist, ob die Regierung eine nach den Einflüssen politischer Parteifractionen thätige Administration mit dem Ansehen der Regierung und mit den Interessen des Reiches für vereinbar hält, und ob der Regierung eine derartige Beeinträchtigung verfassungsmäßiger Rechte der Staatsbürger zulässig erscheine.

Ich habe die Ehre, auf diese Interpellation Folgendes zu erwidern.

Vor Allem muß ich hervorheben, daß in der Interpellation Verfügungen angefochten werden, die in dem ausschließlichen Befugnisse und Pflichtkreise der Regierungsgewalt liegen.

Dessenungeachtet nehme ich keinen Anstand, auf die Interpellation näher einzugehen.

Allerdings muß ich, wenn die Herren Interpellanten von den in der Interpellation angeführten Voraussetzungen ausgehen, im Vorhinein darauf verzichten, daß sie in meiner Erwiderung irgend eine befriedigende Aufklärung finden werden.

Eine andere Frage ist es jedoch, ob diese Voraussetzungen den Thatsachen wirklich entsprechen, und diese Frage muß ich verneinen.

Die Herren Interpellanten haben von zahlreichen Entfernungen und Versetzungen von Beamten gesprochen, von denen absolut keine Rede sein kann.

In den wenigen, in meinem Ressort vorgekommenen Fällen waren für die getroffenen Personalverfügungen die Dienstesrücksichten allein maßgebend.

Meine Aufgabe ist es, dafür Sorge zu tragen, daß für die regelmäßigen, sowie für die zeitweilig hervortretenden Bedürfnisse der politischen Verwaltung, welcher so wichtige, das allgemeine Interesse so wesentlich berührende Aufgaben gestellt sind, jederzeit vorgesehen sei.

Das Maß des Bedürfnisses zu beurtheilen und die hienach erforderlichen Vorkehrungen zu treffen ist, wie gesagt, Sache der Executive, die den obwaltenden, oft gebieterischen Dienstesrücksichten Rechnung tragen muß.

Ich gebe zu, daß dabei selbst eine oder die andere Persönlichkeit empfindlich getroffen werden kann. Allein dies kann die Regierung von der Verpflichtung nicht entheben, das durch die Umstände Gebotene zu verfügen.

Eine Gesetzwidrigkeit muß wohl außer Frage bleiben.

Was den so sehr hervorgehobenen Fall des Bezirkshauptmannes Ritter v. Vesteneck anbelangt, so ist der Genannte in der Ausübung seines damaligen Mandats als Landtagsabgeordneter in Krain nicht gehindert gewesen und stand die gesetzliche Unverantwortlichkeit desselben für seine Thätigkeit im Landtage ganz außer Frage.

Die Mandatsausübung kann jedoch die Regierung nicht hindern, Dasjenige vorzukehren, was die Rücksichten des politischen Dienstes erheischen.

Dies ist auch in dem Falle Vesteneck's geschehen, ohne irgend ein Recht dieses politischen Beamten zu verletzen.

Er ist weder in seinem Range noch in seinem Gehalte benachtheiligt worden, sondern hat lediglich einen anderen, den Interessen des Dienstes mehr entsprechenden Dienstort erhalten.

Zum Schlusse darf ich wohl hervorheben, daß die Organe einer geordneten politischen Verwaltung als solche überhaupt eine nach allen Richtungen hin freie Thätigkeit nicht in Anspruch nehmen können.

Ihr Thun und Lassen ist durch das Gesetz, aber auch durch ihre Unterordnung unter die Regierungsgewalt und durch die Nothwendigkeit einer den Intentionen der verantwortlichen Regierung entsprechenden Wirksamkeit des politischen Organismus bedingt.

Dieser Grundsatz scheint mir so richtig, daß ich annehmen zu dürfen glaube, daß kein Ministerium von demselben abweichen könnte. *(Bravo! Bravo! rechts.)*

Präsident: Wir übergehen nun zur Tagesordnung.

Erster Gegenstand derselben ist die erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1884 *(788 der Beilagen)*.

Wünscht Jemand das Wort?

(Abgeordneter Dr. Ritter v. Grocholski meldet sich.)

Der Herr Abgeordnete Dr. Ritter v. Grocholski hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Ritter v. **Grocholski:** Ich beantrage, daß dieser Gesetzentwurf dem Budgetausschusse zur Vorberathung und Berichterstattung zugewiesen werde.

Präsident: Wünscht Jemand zu diesem Antrage zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da

dies nicht der Fall ist, ersuche ich diejenigen Herren, welche diese Vorlage dem Budgetausschusse zugewiesen sehen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieser Antrag ist angenommen.

Der zweite Gegenstand der Tagesordnung ist die erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Centralrechnungsabschluß pro 1882 *(787 der Beilagen)*.

(Abgeordneter Dr. Ritter v. Grocholski meldet sich zum Worte.)

Der Herr Abgeordnete Dr. Ritter v. Grocholski hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Ritter v. **Grocholski:** Ich beantrage, daß auch diese Regierungsvorlage dem Budgetausschusse zur Vorberathung und Berichterstattung zugewiesen werde.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Ritter v. Grocholski beantragt, daß auch dieser Gegenstand dem Budgetausschusse zugewiesen werde. Wünscht Jemand zu diesem Antrage zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Der dritte Gegenstand der Tagesordnung ist die erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Staatsvoranschlag für das Jahr 1884 *(789 der Beilagen)*.

(Abgeordneter Dr. Ritter v. Grocholski meldet sich zum Worte.)

Der Herr Abgeordnete Dr. Ritter v. Grocholski hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Ritter v. **Grocholski:** Auch bezüglich dieses Gegenstandes beantrage ich die Zuweisung an den Budgetausschuß.

Präsident: Wünscht Jemand zu diesem Antrage zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Recrutenaushebung im Jahre 1884 *(784 der Beilagen)*.

(Abgeordneter Dr. Ritter v. Grocholski meldet sich zum Worte.)

Der Herr Abgeordnete Dr. Ritter v. Grocholski hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Ritter v. **Grocholski:** Ich beantrage, daß diese Regierungsvorlage dem Wehrausschusse zur Vorberathung und Berichterstattung zugewiesen werde.

Präsident: Es wird beantragt, daß dieser Gegenstand dem Wehrausschusse zugewiesen werde. Wünscht Jemand zu diesem Antrage zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf bezüglich der Unterdrückung der Skrljevo-Krankheit in Dalmatien *(781 der Beilagen)*.

(Abgeordneter Dr. Ritter v. Grocholski meldet sich zum Worte.)

Der Herr Abgeordnete Dr. Ritter v. Grocholski hat das Wort.

Abgeordneter Ritter v. **Grocholski:** Da es sich bei diesem Gegenstande ebenfalls um eine Ausgabe handelt, beantrage ich, daß diese Vorlage dem Budgetausschusse zur Vorberathung und Berichterstattung zugewiesen werde.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Ritter v. Grocholski beantragt, daß dieser Gegenstand dem Budgetausschusse zugewiesen werde. Wünscht Jemand zu diesem Antrage das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf hinsichtlich der Verwendbarkeit der Theilschuldverschreibungen des galizischen Landesanlehens per 3,800.000 fl. zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Capitalien *(780 der Beilagen)*.

(Abgeordneter Dr. Ritter v. Grocholski meldet sich zum Worte.)

Der Herr Abgeordnete Dr. Ritter v. Grocholski hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Ritter v. **Grocholski:** Nachdem es in diesem Gesetzentwurfe sich um die Pupillarsicherheit handelt, beantrage ich, daß diese Vorlage dem Justizausschusse zur Vorberathung und Berichterstattung zugewiesen werde.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Ritter v. Grocholski beantragt, daß dieser Gegenstand dem Justizausschusse zugewiesen werde. Wünscht Jemand über diesen Antrag zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich ersuche jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die erste Lesung des Gesetzentwurfes über die Unfallversicherung der Arbeiter *(783 der Beilagen)*.

(Abgeordneter Dr. Ritter v. Grocholski meldet sich zum Worte.)

Der Herr Abgeordnete Dr. Ritter v. Grocholski hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Ritter v. **Grocholski:** Ich beantrage, daß dieser Gesetzentwurf zur Vorberathung und Berichterstattung dem Gewerbeausschusse zugewiesen werde.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Ritter v. Grocholski beantragt, diesen Gesetzentwurf dem Gewerbeausschusse zuzuweisen. Wünscht Jemand über diesen Antrag zu sprechen?

(Abgeordneter Dr. Neuwirth meldet sich.)

Der Herr Abgeordnete Dr. Neuwirth hat das Wort.

Abgeordneter **Neuwirth:** Der vorliegende Gesetzentwurf, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, erscheint mir interessant und wichtig genug, um seinen leitenden Grundsätzen innerhalb des Rahmens des §. 35 unserer Geschäftsordnung eine Besprechung zu widmen. Ich sagte, daß dieser Gesetzentwurf interessant sei, und er wäre so schon darum zu nennen, weil er die einzige Frucht jener legislatorisch vorbereitenden Thätigkeit ist, welche im parlamentarischen Leben eben der Regierung in erster Reihe zukommt, und weil uns demnach in diesem Gesetzentwurfe das einzige Ergebniß einer vollen, einjährigen Arbeit entgegentritt.

Diese Vorlage ist aber auch, sagte ich, wichtig genug, weil, was ich wohl nicht weiter auszuführen brauche, in ihr der Versuch gemacht wird, eines der bedeutsamsten Probleme socialer Reform seiner Lösung zuzuführen.

Wir, meine Herren, auf dieser *(linken)* Seite des hohen Hauses, können diesen Gesetzentwurf im Principe nur mit ganz besonderer Genugthuung begrüßen, denn wenn wir ihn uns auch ganz anders gedacht haben, wie ich mir alsbald des Näheren darzulegen erlauben werde, so ist doch der Zusammenhang dieses Gesetzentwurfes mit demjenigen social-politischen Programme, welches wir gerade jetzt vor einem Jahre vor dieses hohe Haus gebracht haben, durchaus evident. Man braucht ja diesfalls nur den Kalender zu Hilfe zu nehmen. Im Jahre 1880 war es, als diese Regierung einen Gesetzentwurf über die Abänderung der bestehenden Gewerbeordnung vor dieses hohe Haus brachte. In diesem Gesetzentwurfe in Betreff der Abänderung der Gewerbeordnung stand die hohe Regierung bekanntlich ausschließlich noch auf dem Standpunkte der bloßen Haftpflicht für Unfälle, und das war auch bekanntlich so der Fall bis zu dem Tage, nämlich bis zum 5. December vorigen Jahres, an welchem wir dieses social-politische Programm auf die Tagesordnung des hohen Hauses brachten. Bekanntlich wurde erst gleichzeitig mit unserem Antrage am selben Tage, wahrscheinlich in Folge einer höheren spiritistischen Influenz *(Sehr gut! links)*, welche, wie mir seither erst klar geworden, lediglich durch die Einwirkung der vierten Raumdimension zu erklären ist, seitens der Regierung durch den Mund Seiner Excellenz des Herrn Finanzministers auch ein social-politisches Programm proclamirt, in welchem die Unfallversicherung der Arbeiter figurirte, was bekanntlich Seine Excellenz den Herrn Handelsminister gar nicht hinderte, 24 Stunden später wiederum lediglich nur von Haftpflicht zu sprechen, wornach wohl zu vermuthen sein dürfte, daß damals wenigstens die linke Hand Seiner Excellenz des Herrn Ministerpräsidenten, welcher dieses Gesetz hier zu vertreten haben wird, nicht wußte, was die rechte Hand Seiner Excellenz des Herrn Ministerpräsidenten gethan hat. *(Heiterkeit links.)*

Ich sage also, ich habe mir — und ich darf wohl sagen wir auf dieser *(linken)* Seite des hohen Hauses haben uns — einen Gesetzentwurf über Unfallversicherung für Arbeiter ganz anders gedacht. Wenn man, meine verehrten Herren, davon absieht, daß diese Regierungsvorlage von dem Gedanken einer Reichsversicherungsanstalt für Unfälle gänzlich Umgang nimmt, und daß sie auch auf den gesunden und vielversprechenden Gedanken einer corporativen Organisation dieses Versicherungszweiges verzichtet, sich vielmehr darauf beschränkt, eine Art autonomer Organisation herzustellen, nach territorial abgegrenzten Sprengeln, und zwar merkwürdigerweise nach Sprengeln der in diesem Augenblicke auf der anderen *(rechten)* Seite des hohen Hauses leider eben nicht sehr beliebten Handels- und Gewerbekammern, rücksichtlich deren ich mich freuen muß, daß sie nun auch nach der Ansicht der hohen Regierung doch zu etwas gut sind; wenn man zweitens davon absieht, daß nicht das Princip der Umlegung der erforderlichen Bedarfssummen auf die einzelnen versicherungspflichtigen Betriebe, sondern die Aufstellung eines Tarifes mit Gefahrenstufen in Aussicht genommen ist; wenn man endlich davon absieht, daß von vorneherein der Gedanke eines Reichszuschusses perhor-

rescirt wird, daß aber dafür ebenso rasch und entschieden das Princip der Heranziehung der Versicherten selbst zur Beitragspflicht acceptirt erscheint, wenn man, sage ich, von diesen Grundsätzen — wir haben ja in erster Lesung uns die Grundsätze eines Gesetzes vor Augen zu halten — absieht, dann hat dieser Gesetzentwurf in der That absolut gar keinen Anspruch auf Originalität nach irgend einer Richtung hin, er ist dann — wie Jedermann sich überzeugen kann und wie der Motivenbericht der Regierung es selbst fast auf jeder Seite ausspricht — ein simpler Abklatsch der beiden deutschen Gesetzentwürfe, oder — sagen wir besser — ein verdünnter Auszug aus denselben.

Ich muß übrigens schon hier gleich eine Bemerkung einschalten. Diese projectirten autonomen Versicherungsanstalten, territorial abgegrenzt nach Sprengeln der Kammerbezirke, sind eigentlich eine sehr merkwürdige Zwitterinstitution. Auf der einen Seite gibt ihnen die hohe Regierung in ihrem Gesetzentwurfe einen mehr privaten Charakter. Es wird das Princip der Gegenseitigkeit als Grundlage hingestellt, und es wird sogar in dem Gesetzentwurfe ausdrücklich gesagt, daß diese Anstalten der Staatsaufsicht „nach Maßgabe der für andere Versicherungsanstalten geltenden und der besonderen in diesem Gesetze enthaltenen Bestimmungen unterliegen". Es wäre demnach an dieser Organisation vielleicht wenig auszusetzen, wenn nicht auf der anderen Seite gleich die bureaukratische Schablone, welche für diese Institute in Aussicht genommen ist, sofort Jedermann in die Augen springen würde, und wenn nicht diesen halb privaten, wenn auch autonomen Versicherungsanstalten in den §§. 27 und 31 ganz merkwürdige nicht bloß bureaukratische, sondern sogar unerhört polizeiliche Befugnisse zugedacht wären. Nach §. 27 haben nämlich die betreffenden Versicherungsanstalten das Recht, „diejenigen Geschäftsbücher und Belege des Betriebsunternehmers einsehen zu lassen, aus welchen die Löhne und Gehalte der Versicherten zu ersehen sind", und die Betriebsunternehmer sollen weiter auch verpflichtet sein, „den legitimirten Vertretern der Versicherungsanstalt die fraglichen Geschäftsbücher und Belege zur Einsicht vorzulegen", etwas, was selbst die Finanzbehörden im Staate nur im beschränkten Ausmaße zu thun berechtigt sind. Das Gleiche gilt von dem §. 31, wo es heißt *(liest)*: „Die Versicherungsanstalt ist berechtigt, durch Beauftragte den versicherungspflichtigen Betrieb an Ort und Stelle besichtigen zu lassen", wonach also von Seiten der Versicherungsanstalt gewissermaßen eine permanente Invasion der sämmtlichen industriellen Etablissements von Oesterreich in Aussicht genommen erscheint *(Hört! hört! links.)*

Indeß, das nur nebenbei. Ich wende mich nun zu weit gewichtigeren Bedenken.

Ich habe gesagt, daß dieser Gesetzentwurf ein verdünnter Auszug der beiden deutschen Reichsgesetzentwürfe über dieselbe Materie sei. Dabei aber, meine Herren, besteht denn doch zwischen dort und da ein sehr großer und gewaltiger Unterschied! Im Deutschen Reiche, wo, nebenbei bemerkt, ein Unfallversicherungsgesetz trotzdem und alledem bis zu dieser Stunde nicht zu Stande gekommen ist, sondern nur ein Krankenversicherungsgesetz — und auf diesen Punkt werde ich mir noch eingehender zurückzukommen erlauben — war die Frage der Unfallsversicherung Gegenstand langer und gründlicher Vorbereitung. Nicht bloß, daß dort ein umfassender Motivenbericht vorgelegt wurde, den ich hier zur Hand habe, von dem ich aber nicht weiter viel sagen will, weil man mir vielleicht darauf erwidern könnte, Breite und Umfang eines Gesetzentwurfes oder Motivenberichtes seien für den Werth derselben nicht maßgebend, wiewohl diejenigen, die ihn kennen, wissen werden, daß es sich hier nicht bloß um Breite, sondern auch um Tiefe der Auffassung handelt — ich sage also, daß dort nicht bloß ein viel umfassenderer Motivenbericht vorlag, sondern auch, meine Herren, und darauf bitte ich Ihre Aufmerksamkeit bei Zeiten zu lenken, daß dort die Angelegenheit durch eine wirkliche und eigens zu diesem Zwecke erhobene Unfallsstatistik vorbereitet war. *(So ist es! links.)* Eigens zu diesem Zwecke fand im Jahre 1881 eine umfassende Enquete statt. Die Erhebungen erstreckten sich allerdings nur auf einen Zeitraum von vier Monaten, nämlich auf die Monate August, September, October und November des Jahres 1881, allein, meine Herren, gleichzeitig erstreckten sich diese Erhebungen doch auf nicht weniger als 93.554 Betriebe mit 1,957.578 Arbeitern. Das Ergebniß dieser Erhebungen selbst bin ich in der Lage, Ihnen, meine Herren, hier zu präsentiren — sie sind enthalten in diesem Ergänzungshefte zum LIII. Bande der Statistik des Deutschen Reiches und betitelt: „Die Unfallsstatistik des Deutschen Reiches nach der Aufnahme vom Jahre 1881".

Als Aufgaben dieser Statistik, meine Herren — und wer den Gesetzentwurf, der uns vorliegt, gelesen hat, wird diesen Gegensatz sofort herausfinden — als Aufgaben, deren Lösung durch die so eingeleitete Statistik herbeigeführt und vorbereitet werden sollte, sind die folgenden vier Punkte bezeichnet worden: 1. Die Gewinnung eines zuverläßigen Materials in Betreff der Zahl der Unfälle und ihrer Folgen, also Tod, Invalidität, vorübergehende Erwerbsunfähigkeit, sowie in Betreff des Alters der versicherten Arbeiter, 2. Gewinnung eines Einblickes in das Gefahrenverhältniß der verschiedenen Betriebe zu einander, 3. die Berechnung der aus der Unfallsversicherung resultirenden Belastung der Betriebe, respective des Reiches, weil dort ein Reichszuschuß in Aussicht genommen war und endlich

4. die Ermittlung des Umfanges, welchen die Unfallsversicherung schon jetzt gewonnen hat und soweit als möglich die Beantwortung der Frage, ob die Versicherungen gegen Unfall einen nachweisbaren Einfluß auf die Zahl der zur Anmeldung gelangenden Unfälle ausübt.

Mit Einem Worte: Diese Erhebungen vom Jahre 1881 erstreckten sich eben auf den ganzen Umfang der Materie selbst, um die es sich da handelt. Diese Arbeit und ihre Ergebnisse gestatteten im Deutschen Reiche nicht bloß die Abfassung einer ganz besonderen „Denkschrift über die Gefahrenclassen und die Gefahrenverhältnisse zwischen den einzelnen Gefahrenclassen", sondern sie gestatteten auch die gründlichsten mathematischen Berechnungen, die mir hier auf vielen Seiten des Motivenberichtes in jener Denkschrift vorliegen. Ja, meine Herren, sie ermöglichten sogar eine annähernde Berechnung des erforderlichen Deckungscapitales für die ermittelten Unfälle. Dieses Deckungscapital hat man, nebenbei bemerkt, bei der Annahme von einem durchschnittlichen Jahresverdienst von 700 Mark per Kopf, also bei 1.500 Millionen Mark Arbeitsverdienst jährlich berechnet, wornach, da das Deckungscapital mit 14¾ Millionen Mark sich herausstellte, nicht ganz 1 Percent des Arbeitsverdienstes sich als Belastung ergab.

Und nun, meine Herren, sehen Sie doch einmal an, wie die Sache bei uns angepackt wird. Stößt man auch sonst schon leider bei uns in Oesterreich — und meine Herren, mehr oder weniger werden Sie alle diese Erfahrung schon gemacht haben — so oft es sich um Fragen gewerblicher Natur handelt, auf Schritt und Tritt auf einen vollständigen Mangel jeder Gewerbe- oder Industriestatistik! *(Hört! links)* und muß sogar die Thatsache constatirt werden, daß jede amtliche Feststellung der zu behandelnden gegebenen Thatsachen bei uns in Oesterreich ganz vollständig fehlt, dann gestaltet sich dieser Mangel, von dem ich da spreche, geradezu zu einem unübersteiglichen Hindernisse für die Erledigung der uns hier vorliegenden Frage. Denn in dieser Regierungsvorlage sammt Motivenbericht findet sich nicht nur nicht eine einzige auch nur annähernde Berechnung, sondern mit Ausnahme der Paragraphenüberschriften überhaupt nur sehr wenig Ziffern. *(Hört! links.)* Man erlangt durch diesen Gesetzentwurf und diesen Motivenbericht hier nicht nur nicht ein Bild des Umfanges, welcher der Sache gegeben werden soll, und der Belastung für die betreffenden Theile, sondern man bekommt nicht einmal eine rechte Vorstellung von der Sache, und meine Herren, ich bitte um Entschuldigung, aber, wenn ich mir diese Dinge ansehe, so muß ich mir schon die Freiheit nehmen, zu sagen, wir bekommen darum keine Vorstellung davon, weil offenbar die hohe Regierung selbst auch keine hat. *(Sehr gut! links.)*

Was das bedeutet, meine Herren, das gestatten Sie mir Ihnen darzulegen an der Hand dessen, was Unfallstatistik in diesem Falle überhaupt bedeutet. Die Unfallstatistik ist in Bezug auf die Unfallsversicherung, wie ja die Regierung selbst anerkennt, die Basis jedes weiteren Vorgehens, denn die Unfallstatistik ist die Basis für die Aufstellung des Tarifes und das ist eines der Grundprincipien der Regierungsvorlage überhaupt. Diese Unfallstatistik aber, meine Herren, ist bis jetzt ein Geheimniß der hohen Regierung. Wir erfahren darüber nicht mehr, als das, was auf Seite 37 des Motivenberichtes steht, wo es heißt *(liest)*: „In Betreff der Unfallstatistik ist zu bemerken, daß bei der ersten Aufstellung der Gefahrenclassen und der Percentsätze nach dem von Unfallversicherungsgesellschaften und zum Theile auch durch anderweitige Erhebungen bisher gesammelten statistischen Materiale vorzugehen sein wird." Ja, meine Herren, das, was hier auf Seite 37 steht, klingt absolut nicht beruhigend. Denn von Zweien Eines: Entweder die hohe Regierung verfügt über eine Unfallstatistik; dann soll sie sie hergeben *(Sehr gut! links)* oder die hohe Regieruug verfügt — und ich glaube, das ist das richtige — nicht über eine Unfallstatistik, dann gibt es auch, keine Gefahrenclassen und dann gibt es keinen Tarif und dann gibt es überhaupt keine Unfallversicherung! *(Sehr richtig! links.)* Ich sollte nun meinen, daß, nachdem die Abfassung dieses Gesetzentwurfes, mit dem ganzen Apparate, welcher einer Regierung zur Verfügung steht, ein Jahr Zeit gebraucht hat, man doch mindestens das hätte thun sollen, was im Deutschen Reich geschehen ist, daß man wenigstens so etwas wie eine beiläufige Unfallstatistik macht oder machen läßt und schon der Form und des parlamentarischen Anstandes halber es diesem Gesetzentwurfe beilegt. Die Folge und zugleich der Beweis dafür, daß die Regierung keine Unfallstatistik hat, liegt im §. 20. Dort heißt es — worauf man im Deutschen Reiche auch nicht verfallen ist — *(liest)*: „Für das erste Betriebsjahr wird der Tarif im Verordnungswege festgestellt." Meine Herren, das ist jener beliebte Weg, jenes sattsam bekannte Echappatoire, worauf wir immer stoßen. Wenn man etwas nicht vorlegen kann oder nicht vorlegen will, überläßt man es einfach dem Verordnungswege, dem wir auch sonst noch in diesem Gesetzentwurfe mehrfach begegnen.

Das ist der eine Unterschied — nach der Seite der Gründlichkeit und der Approfondirung der Materie hin. Gestatten sie mir aber, meine Herren, daß ich noch einen anderen Unterschied betone. Trotz zweimaliger Anläufe und nach der von mir gekennzeichneten gründlichen Vorberathung ist im Deutschen Reiche bis zu dieser Stunde ein Unfallversicherungsgesetz dennoch nicht zu Stande gekommen. Aber ein anderes Gesetz ist zu Stande ge-

kommen, das ist das Gesetz vom 15. Juni d. J., betreffend die Krankenversicherung auf genossenschaftlicher Basis. — Das, meine Herren, ist auch ganz logisch. Die Krankenversicherung auf breiter Basis mit corporativer Organisation, schon mit Rücksicht auf die nothwendige Vertheilung und Abschwächung des Versicherungsriscos, das ist die eigentliche Basis der Arbeiterversicherung. Das ist der naturgemäße Ausgangspunkt für jede Arbeiterversicherung!

Wir, meine Herren, auf dieser *(linken)* Seite des hohen Hauses dürfen da mit einiger Genugthuung sagen, daß wir diesen Grundgedanken von Vorneherein ganz richtig erkannt haben. Wenn Sie unseren Antrag vom 5. December v. J. ins Auge fassen, dann werden Sie finden, daß wir ganz logisch und consequent vorausgeschickt haben: Regelung der Fabriksgesetzgebung, weil es ohne Fabriksgesetzgebung gar keine Krankenversicherung und ohne Krankenversicherung keine Unfallversicherung geben kann. Indeß lassen wir heute die Fabriksgesetzgebung bei Seite. Wir haben aber unter Punkt 4, wo wir von der Versicherung sprachen, gesagt *(liest)*: „Durch die Einführung obligatorischer Krankenversicherung, durch Einführung einer über den Rahmen des Haftpflichtprincipes hinausreichenden Unfallversicherung." Wir waren uns also, noch bevor man im Deutschen Reiche zu dem logisch richtigen Gedanken kam, das Ganze auf der Basis der Krankenversicherung aufzubauen, damals schon vollständig darüber klar, daß die Krankenversicherung der Unfallversicherung vorausgehen müsse.

Wenn es dafür noch eines Beweises bedürfte, so brauchen wir eben nur die angeführten Ergebnisse der Erhebungen im Deutschen Reiche vom Jahre 1881 ins Auge zu fassen. Da wird sich zur Genüge ergeben, daß es sich bei den Unfällen mit tödtlichem Ausgange oder dauernder Erwerbsunfähigkeit nur um verhältnißmäßig ganz niedere Ziffern der Unfälle handelt, während die bei weitem größte Zahl der Unfälle in ihren Folgen vorübergehender Natur ist und demnach der Krankenversicherung zufällt.

Gestatten Sie mir, meine Herren, daß ich Ihnen das aus dem officiellen statistischen Ergänzungshefte selbst mit ganz wenigen Ziffern beweise: Es hat sich nämlich in Deutschland gezeigt, daß auf das Jahr berechnet — nämlich mit drei multiplicirt, weil die Erhebungen sich auf ein Drittel Jahr beziehen — sich ergeben: Unfälle mit tödtlichem Ausgange — nur 1.986; Unfälle mit nachfolgender dauernder Erwerbsunfähigkeit — nur 1.680; dagegen Unfälle mit nachfolgender vorübergehender Erwerbsunfähigkeit — 85.056. *(Hört! Hört! links.)* Ja sogar unsere Regierungsvorlage hier selber, trotzdem sie mit der Unfallversicherung beginnt, erkennt das vollständig als richtig an, denn im Motivenberichte auf Seite 31 findet sich der folgende höchst merkwürdige Satz *(liest)*: „Mit Recht wurde daher vom versicherungstechnischen Standpunkte stets hervorgehoben, daß die Fälle einer durch Betriebsunfälle herbeigeführten kurzen Erwerbsunfähigkeit — das sind eben die 85.000 Fälle — nicht dem Gebiete der Unfallversicherung, sondern demjenigen der Krankenversicherung angehören." Das steht im Motivenbericht der Regierung selbst. Nun, meine Herren, nichts destoweniger beginnt die hohe Regierung nicht mit dem, was die große Zahl der Unfälle angeht, nicht mit dem, womit thatsächlich in Deutschland begonnen wird, nicht mit dem, was wir beantragt haben, sondern sie beginnt gerade umgekehrt mit dem, was nachher folgen sollte, d. h. sie beginnt nicht mit der Krankenversicherung, sondern mit der Unfallversicherung.

Und dieser Vorgang, meine Herren, bleibt nicht ohne Consequenzen. Sehen Sie sich doch nur den §. 8 dieses Gesetzentwurfes an. Dieser §. 8 wird eigens und nur darum ins Gesetz aufgenommen, weil die Regierung den eben betonten Fehler begangen hat, mit der Unfalls- statt mit der Krankenversicherung zu beginnen und er wird darum ganz direct als bloß provisorisch bezeichnet. Es wird in diesem Paragraphe, da man sich eben anders nicht zu helfen wußte, eine vierwöchentliche Carenzzeit ausgesprochen, das heißt, bis zum Beginne der fünften Woche, nachdem der Unfall sich ereignet hat, bekommt der Mann überhaupt keine Unfallversicherung. Was bekommt er aber? Auch keine Krankenversicherung wenigstens nicht obligatorisch, denn das existirt nicht, mit der hätte man anfangen sollen, sondern man sagt einfach: Du, Unternehmer, hast den betreffenden Mann sofort zu verpflegen, aber Du, Unternehmer, bist doch nicht Derjenige, der's bezahlt, denn Du hast Deinen Regreß, immer auf Grund des §. 8, an die — Armenversorgung der Heimatsgemeinde *(Heiterkeit links)*. Also, meine Herren, wir fangen die Unfallversicherung damit an, daß wir das Gros der Unfälle der Armenversorgung der Heimatsgemeinde zuweisen *(Sehr gut! links)* und den Betriebsunternehmer als Vorschuß ertheilenden Cassier bestellen. *(Sehr gut! und Heiterkeit links.)* Meine Herren! Wenn darin nicht ein ausreichender Beweis für die Verkehrtheit des beantragten Weges liegt, dann bitte ich um den Beweis fürs Gegentheil. *(Sehr gut! links.)*

Die Consequenzen dieses verkehrten Weges sind aber auch damit noch nicht erschöpft, denn sie greifen hinüber auch auf den §. 21, der nach meiner Auffassung das Essentiellste des ganzen Gesetzentwurfes enthält, indem er die Aufbringung der Mittel zur Deckung der erforderlichen Ver-

sicherungsbeiträge normirt. Dieser §. 21, meine Herren, eigentlich das punctum saliens des ganzen Gesetzentwurfes, lautet bekanntlich so *(liest)*: „Von den tarifmäßigen Versicherungsbeiträgen für jene Versicherten, deren Arbeitsverdienst im Durchschnitte für den Arbeitstag mehr als einen Gulden beträgt", — das wäre also ein jährliches Lohneinkommen von 360 fl. oder eigentlich 300 fl. — „fallen dem Versicherten 25 Percent, dem Unternehmer des versicherungspflichtigen Betriebes dagegen 75 Percent zur Last." Nun, meine Herren, bitte ich, sich doch das Ding vorzustellen, welches durch diesen Unfallversicherungsgesetzentwurf und durch den §. 21 als sogenannte „sociale Versöhnung", so heißt es im Motivenberichte *(Heiterkeit links)* — das Wort „Versöhnung" kehrt ja immer wieder, auch auf socialpolitischem Gebiet *(Lebhafte Heiterkeit links)* — als socialpolitische Versöhnung also dem Arbeiter da zugemuthet wird! Jetzt soll er durch diesen Gesetzentwurf herangezogen werden und zwar von der Grenze des Existenzminimums — das hier zu 300 fl. angenommen wird, und nachher bei der Personaleinkommensteuer 600 fl. betragen wird *(Hört! links)* — also von der Grenze des Existenzminimums zur Viertelbeitragsleistung für Unfallversicherungsanstalten. Demnächst, meine Herren, werden wir ja doch auch zur Krankenversicherung kommen, wobei es gar nicht zweifelhaft, sondern selbstverständlich ist, daß der Arbeiter Beiträge leisten muß, gerade so gut wie der Unternehmer, umsomehr, als er vielfach factisch jetzt schon Beiträge leistet. Ich erinnere beispielsweise daran, daß wir in Brünn eine Arbeiterkrankencasse haben, für 64 Etablissements mit einem Arbeiterstande von nahezu 12.000 Köpfen, wo dies mit großem Erfolge der Fall ist. Die Arbeiter werden also demnächst auch zur Beitragsleistung für die Krankencassen herangezogen werden! Und endlich einmal, wenn auch zunächst in leider noch fernerer Perspective, winkt uns doch auch die wünschenswerthe Versicherung für Altersversorgung, man spricht sogar von Versicherung gegen Arbeitslosigkeit und vor Allem von Versicherung der Witwen der Arbeiter. Sie, meine Herren, wollen also den Arbeiter nach allen diesen Richtungen hin zur Beitragsleistung heranziehen?

Da muß ich doch wiederum sagen: So, verehrte Herren, haben wir uns die Unfallversicherung nicht gedacht! Ausdrücklich hieß es in unserem Antrage „ohne Heranziehung der Versicherten zur Beitragsleistung" und in der Begründung, welche dieser Antrag durch Seine Excellenz den Herrn Abgeordneten der Stadt Brünn in diesem hohen Hause gefunden hat, war ganz ausdrücklich ausgesprochen *(liest)*: „Es besteht nach unserer Auffassung die Rechtsanschauung, daß die Production, daß die Unternehmer diese Lasten zu tragen haben." Wir sind, meine Herren, dieser Meinung auch heute noch und man wird uns wenigstens in diesem einen Punkte nicht der Engherzigkeit oder der Vertretung des einseitigen Fabrikantenstandpunktes beinzichtigen können, vielleicht eher nach beiden Richtungen hin die hohe Regierung. *(Sehr richtig! links.)* Ja, meine Herren, es ist überhaupt auch anderwärts keine Frage, wem die Last der Unfallsversicherung zu tragen gebührt. Im Deutschen Reiche draußen haben Alle, Fortschrittliche, Conservative, Industrielle, Theoretiker, Praktiker ihrer Ueberzeugung dahin Ausdruck gegeben, daß die Industrie einfach diese Last zu tragen habe und daß dies einen Factor ihrer Productionskosten zu bilden habe. Thatsächlich, meine Herren, muß ich auch zur Ehre des österreichischen Fabrikantenstandes sagen, daß eine andere Auffassung auch in seiner Mitte noch nicht Platz gegriffen hat *(Sehr richtig! links)* und dort, wo heute die Arbeiter der Etablissements gegen Unfälle bereits versichert sind, zahlen eben die Unternehmer die betreffenden Prämien und es ist ihnen noch nicht in den Sinn gekommen, einen Regreß an den Arbeiter zu nehmen. Wir hoffen sogar und wünschen, daß der Kreis dieser ehrenwerthen Fabrikanten sich in nächster Zeit immer mehr vergrößern und erweitern wird, aber auch den neu hinzukommenden wird es — ich bin davon überzeugt — nicht einfallen, von dem monströsen §. 26 der Regierungsvorlage Gebrauch zu machen, in welchem nichts weniger gesagt wird, als: die Betriebsunternehmer haften für die Prämienbeiträge, sie haben aber das Recht, die Auslage „bei der Lohn- oder Gehaltzahlung auf den verdienten Lohn oder Gehalt anzurechnen und von demselben zurückzubehalten." Meine Herren, um das aussprechen zu können, müßte man über den Haushalt der arbeitenden Classe besser unterrichtet sein, als es die hohe Regierung nach dieser Vorlage ist *(Sehr richtig! links)* und diese müßte die Ueberzeugung beibringen, daß die Arbeiter, denen geholfen werden soll, auch in der Lage sind, nicht bloß für Krankenversicherung, sondern auch für Unfallversicherung und für alle anderen Zweige der Versicherung beizutragen. *(Sehr gut! links.)*

Ich glaube, meine Herren, daß ich nach diesen Ausführungen gar nicht weiter nöthig habe, auf dasjenige Argument, welches die Regierungsvorlage zur Begründung der Heranziehung der Arbeiter anführt, nämlich wie sie es nennt, das „moralische Moment" und den „ethischen Zweck" des Näheren einzugehen. Für dieses moralische Moment und diesen ethischen Zweck werden sich die Arbeiter bei der hohen Regierung unter allen Umständen schönstens bedanken. *(Sehr gut! links.)* Es ist ja gar nicht ausgeschlossen, daß, wenn eine zweckmäßige Organisation

Platz greift, man auch den Versicherten ohne Heranziehung derselben zur Beitragsleistung einen gewissen Einfluß durch Vertretung im Vorstande des betreffenden Institutes einräumen kann, darüber wird noch zu reden sein. Allein ihnen einen Einfluß einräumen, um sie zur Beitragsleistung bis zu einem Viertel von 360 fl. Einkommen an heranzuziehen, — das meine Herren, ist etwas, wo wir die Arbeiter schlecht kennen müßten, um anzunehmen, daß sie geneigt sein sollten, sich dafür ernsthaft zu bedanken.

Ich will, meine Herren, über den Rahmen der ersten Lesung heute nicht hinausgreifen; ich bescheide mich also mit dem, was ich zur Beleuchtung der allgemeinen Grundsätze dieses Gesetzentwurfes hier gesprochen habe. Vielleicht dämmert doch auch den innigsten Anhängern der hohen Regierung wenigstens die Ahnung auf, daß das kein Meisterstreich war, der hier geführt worden ist. *(Heiterkeit! links.)* Ich halte den Gesetzentwurf in der Form, die er jetzt hat, absolut nicht für brauchbar und besorge gar nicht, daß die folgenden Thatsachen mich dementiren werden.

Nichtsdestoweniger aber, meine verehrten Herren, trotz dieser Unterlassungen, trotz dieser Mängel und trotz dieser Lücken, sind wir dafür, daß dieser Gesetzentwurf einem Ausschusse zugewiesen werde, ja wir wünschen sogar nicht bloß die Zuweisung, sondern wir wünschen eine solche Zuweisung, welche einige Gewähr gibt für eine rasche und ernste Durchführung dieser Aufgabe; denn ich bin überzeugt, bei ernster Auffassung dieser Frage wird jeder Ausschuß, der mit der Materie einigermaßen vertraut ist, zur Ueberzeugung kommen, daß man den Bau eines Hauses nicht so anfängt, daß man den vierten Stock aufsetzt, sondern damit, daß man vor Allem einen Grund legt. *(Sehr gut! links.)* Ich glaube auch und bin überzeugt, jeder Ausschuß wird damit beginnen müssen, das erforderliche Material, das heute vollständig fehlt, von der Regierung zu verlangen. Weil wir aber, meine Herren, eine möglichst ernste und eingehende und rasche Behandlung dieses Gegenstandes wünschen, darum muß ich mich im Namen meiner Parteigenossen gegen den Antrag aussprechen, welcher von der Gegenseite dahin gestellt worden ist, daß dieser Gegenstand dem Gewerbeausschusse zuzuweisen sei.

Wenn Sie, meine Herren, diesem Antrage Folge geben, dann wage ich die Prophezeihung, daß Sie für dieses Unfallversicherungsgesetz heute ein stilles Begräbniß beschlossen haben *(Sehr gut! links)* und ich wage die weitere Prophezeihung — die Thatsachen werden mich wieder nicht dementiren — daß das hohe Haus in seiner jetzigen Zusammensetzung eine parlamentarische Behandlung dieser Frage im Plenum gar nicht mehr erleben wird! Ich will, meine Herren, nicht davon sprechen, daß ja der Gewerbeausschuß — alle verehrten Mitglieder und den Obmann voran in Ehren — denn doch ursprünglich für ganz andere Zwecke, als für social-politische Reformen gewählt wurde. *(Sehr gut! links.)* Sein parlamentarischer Ursprung weist auf die Reform des Hausirergewerbes hin. Es ist nun, meine Herren, aus diesem Gewerbeausschusse seither ein ungeheuer bedeutender Körper geworden. Ich neide ihm das nicht, allein nur das eine Factum ist schon bezeichnend, daß in diesem Gewerbeausschuß, wenn ich recht berichtet bin — und hier handelt es sich um Entschädigungs- und Ersatzansprüche — nicht ein oder höchstens Ein Jurist sitzt! Nun bin ich allerdings nicht der Meinung, daß der Ausschuß mit Juristen überfüllt werden soll — bekanntlich besteht ja das etwas bösartige Wort einer berühmten juristischen Autorität, die gemeint hat: Ich bin viel zu viel Jurist, um in dieser Sache klar zu sehen *(Heiterkeit links)*; aber ganz ohne Juristen kann man in einem Ausschusse solche Gesetzentwürfe denn doch nicht gut behandeln!

Abgesehen davon aber hat der Gewerbeausschuß auch noch andere Arbeiten unerledigt vor sich. Ganze drei Capitel der Gewerbeordnung stehen noch aus und auch der Gesetzentwurf über die Regelung des Baugewerbes — heute gerade liegt diesfalls wieder eine Petition vor — ein dringendes Verlangen weiter gewerblicher Kreise, ruht unerledigt im Schoße des Gewerbeausschusses. Warum, meine Herren, wollen Sie diesem Gewerbeausschusse auch noch diese Arbeit aufhalsen?

Ich glaube, meine Herren, Sie sollten diesen Antrag auf Zuweisung an den Gewerbeausschuß im Interesse der Sache nicht annehmen. Ich glaube im wohlverstandenen Interesse der Sache selbst läge es, wenn diese wichtige Angelegenheit zunächst einem besonderen Ausschusse zugewiesen würde, welcher sich ganz der schwierigen Frage der Kranken- und Unfallsversicherung zuwendet, und sich ausschließlich mit dieser Frage beschäftigt, denn nur dann ist die Hoffnung vorhanden, daß noch in diesem Sessionsabschnitte etwas Gedeihliches zu Stande kommen kann. Sollte indessen, worauf wir arme Minorität immer gefaßt sein müssen, dieser Antrag von der geehrten Majorität nicht beliebt werden, dann möchte ich doch bitten, daß die verehrten Herren die Güte haben möchten, sich mit etwas Erbarmen jenes armen social-politischen Ausschusses zu erinnern, der seinerzeit für unseren Antrag, nämlich für den zweiten Theil, betreffend das Heimatsrecht, die Armengesetzgebung und die bäuerliche Agrarfrage eingesetzt wurde. Dieser arme Ausschuß hat es bis jetzt noch nicht einmal zu einer meritorischen Sitzung gebracht, nicht einmal eine Generaldebatte hat dort noch stattgefunden. Meine Herren! Es wäre schon ein Act parlamentarischer Gerechtigkeit, wenn Sie diesem

Ausschusse auch ein klein wenig Arbeit zuweisen würden.

Ich erlaube mir demnach zu schließen, indem ich folgenden Antrag stelle: Es wolle der geehrten Majorität gefällig sein, den Gesetzentwurf der Regierung, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, einem aus 24 Mitgliedern bestehenden besonderen Ausschusse zuzuweisen. Sollte die geehrte Majorität diesen Antrag nicht acceptabel finden, so erlaube ich mir den Eventualantrag zu stellen, daß dieser Gesetzentwurf der Regierung dem bezeichneten social-politischen Ausschusse des hohen Hauses zur Berathung und Berichterstattung zugewiesen werde. Ich wiederhole im Interesse der Sache die Bitte, einen dieser beiden Anträge annehmen zu wollen. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen links.)*

Präsident: Es hat sich der Herr Regierungsvertreter zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Regierungsvertreter Ministerialrath Dr. **Steinbach:** Hohes Haus! Im Auftrage erlaube ich mir den Bemerkungen, welche der hochverehrte Herr Vorredner vom meritalen Standpunkte aus über die Principien des vorliegenden Gesetzentwurfes gemacht hat, einige Gegenbemerkungen entgegenzusetzen.

Vor allem Anderen muß zugestanden werden, daß der vorliegende Gesetzentwurf den betreffenden Gesetzentwürfen des Deutschen Reiches sehr viel verdankt. Das ist, wie der verehrte Herr Vorredner selbst hervorhob, auf keiner Seite des Motivenberichtes in Abrede gestellt worden. Es ist ausdrücklich stets darauf hingewiesen worden, wo sich dieser Gesetzentwurf in principieller Hinsicht von den beiden deutschen Gesetzentwürfen unterscheidet, was nur in einigen freilich sehr principiellen Punkten der Fall ist. Die Detailsänderungen sind dagegen sehr zahlreich.

Die Organisation der Versicherungsgesellschaften ist der erste Punkt, welchen der Herr Vorredner als principiellen Unterschied gegenüber den Gesetzentwürfen des Deutschen Reiches hervorgehoben hat.

Das ist vollständig richtig; ich bitte aber dabei das hohe Haus zu berücksichtigen, daß gerade die von den beiden deutschen Gesetzentwürfen vorgeschlagenen Organisationen überall der größten Opposition begegneten. Die Reichsversicherungsanstalt, die dem ersten Entwurfe zu Grunde lag, wurde von allen Seiten verworfen und von der deutschen Regierung selbst aufgegeben. Die jetzt vorgeschlagene genossenschaftliche Organisation war wohl das Haupthinderniß der Annahme des gegenwärtigen Entwurfes, weil man derselben zunächst den Vorwurf machte, sie sei viel zu complicirt und es würde dadurch eine derartige Menge von Organen ins Leben gerufen werden, daß sie gar nicht im Stande sein würden, die ihnen gestellte Aufgabe ohne empfindliche Störungen zu bewältigen. Die Regierung stand also wirklich vor der Nothwendigkeit, in dieser Hinsicht einen neuen Vorschlag machen zu müssen. Die Gründe, warum die Regierung gerade zu diesem Vorschlage gelangt ist, sind im Motivenberichte auseinandergesetzt. Es wird beabsichtigt, territoriale Versicherungsanstalten zu schaffen, welche nicht so groß sind, wie einerseits eine Reichsversicherungsanstalt, und daher nicht unter der Schwerfälligkeit dieses Organismus leiden, welche aber anderseits jene Hauptmägel vermeiden, die der Organisation des zweiten deutschen Entwurfes vorgeworfen wurden.

Gerade von versicherungstechnischer Seite wurde diese Genossenschaftsorganisation als etwas ganz Unmögliches angefochten, weil sie zur Folge hat, daß die Gefahren und Schäden im verhältnißmäßig kleinen Kreise der Genossenschaften zunächst zur Vertheilung gelangen und weil es dadurch geschehen kann, daß Schäden, welche in einem Betriebe sich ereignen, dem nur eine geringe Anzahl von Genossenschaftsmitgliedern angehört, die einzelnen Mitglieder zugrunde richten.

Ich bitte in dieser Hinsicht nur an die besonders gefährlichen Betriebe, z. B. die Dynamitfabriken, zu denken, deren Anzahl nur eine kleine ist. Es handelt sich hier also um einen neuen Vorschlag. Mit demselben wurde der Versuch gemacht, autonome Organe zu begründen, welche diese Versicherung betreiben können. Ob der Vorschlag sachentsprechend ist, das zu beurtheilen, ist zunächst Aufgabe dieses hohen Hauses; es ist in der That ein Originalvorschlag und die Gründe, die für denselben sprechen, habe ich mir erlaubt kurz auseinanderzusetzen.

Ich gehe nun zu einer zweiten Bemerkung des Herrn Vorredners über: die Regierung hat keine statistischen Belege geliefert — das ist wiederum richtig. Das hohe Haus möge mir jedoch erlauben, in dieser Hinsicht eine Bemerkung zu machen. Auch nach den Erhebungen im Deutschen Reiche darf man ruhig sagen: es gibt derzeit noch keine genügende Unfallstatistik. Die Erhebungen im Deutschen Reiche haben sich, wie der Herr Vorredner ja selbst mit anerkennenswerther Offenheit angeführt hat, auf einen Zeitraum von vier, sage vier Monaten erstreckt und gerade der Umstand, daß die deutsche Regierung versucht hat, auf eine Unfallstatistik von vier Monaten den Gesetzentwurf aufzubauen, hat ihr Vorwürfe von allen sachverständigen Seiten eingetragen, welche es gar nicht weiter ermöglicht haben, auf diesem Standpunkte zu beharren. Sei es gerade herausgesagt, heutzutage gibt es noch keine andere für unseren Zweck verwendbare Statistik, als die der privaten Unfallversicherungsanstalten, und wenn man überhaupt eine Unfallversicherung in Angriff nehmen will, wird man sich auf diese Grundlage

stützen und es der Zeit und der Erfahrung überlassen müssen, diese Statistik zu corrigiren. Und, meine Herren, wie ist denn überhaupt die Versicherung und die Versicherungsstatistik entstanden? Was war früher, die Lebensversicherung oder die Lebensversicherungsstatistik? Es ist eine historische Thatsache, daß zuerst die Versicherung entsteht und sich an die Versicherung die Statistik anschließt. Man kann auch jetzt nicht leicht anders vorgehen.

Es liegt leider so in der Natur der Sache. Die erwähnte viermonatliche deutsche Unfallstatistik — es ist das dem Herrn Vorredner gewiß genau bekannt — hat zu Resultaten geführt, welche von den verschiedensten Leuten geradezu, freilich mit Unrecht ins Lächerliche gezogen wurden, denn es hat sich um einen ernstlichen Versuch gehandelt, der bei der Kürze der Zeit gar nicht anders ausfallen konnte. Speciell diese viermonatliche Unfallstatistik war gemeint, wenn im Motivenberichte von anderweitigen Erhebungen neben der privaten Unfallstatistik die Rede war. Auch diese viermonatliche Statistik ist eben ein kleiner Schritt weiter zur Feststellung der Statistik und man wird ihn theilweise als Correctur der bestehenden Gesellschaftsstatistik benützen können. Eine wahre und völlig verläßliche Unfallversicherungsstatistik wird sich erst im Laufe des Versicherungsbetriebes herausbilden und ich bitte das hohe Haus, zu bedenken, daß, wenn mit diesem Gesetzentwurfe auf die Unfallversicherungsstatistik gewartet werden soll, dann ein Zeitraum von zehn Jahren nicht hinreichend sein wird *(Richtig! rechts — Oho! links)*, um eine halbwegs sichere Statistik herzustellen.

Möge mir das hohe Haus erlauben, auf eine weitere Bemerkung des Herrn Vorredners einzugehen. Es war der Regierung wohl bekannt, daß die Krankenversicherung in Deutschland jetzt vorangegangen ist. Ich sage jetzt, denn es ist dem hohen Hause bekannt, daß der erste Gesetzentwurf, welcher im Deutschen Reiche im Jahre 1881 eingebracht wurde, die Unfallversicherung betraf, und daß erst im Jahre 1882, zugleich mit dem zweiten Unfallversicherungsgesetzentwurfe, der Krankenversicherungsgesetzentwurf eingebracht wurde. Und auch dies, hohes Haus, ist leicht begreiflich. Die Unfallversicherung ist eben das Dringendere; denn bei derselben handelt es sich darum, den ganz unhaltbaren Verhältnissen in Deutschland, betreffend das Haftpflichtgesetz, bei uns ohne jede Haftpflicht abzuhelfen. Da zudem hier die Organisation einfacher ist, so kann man dazu sich zunächst mit der Unfallversicherung beschäftigen. Dabei soll nicht geleugnet werden, daß die Krankenversicherung gleichfalls dringend nothwendig ist. In dem Motivenberichte ist ja auch darauf hingewiesen, daß man sich bereits mit diesem Gegenstande beschäftigt.

Technisch ist derselbe schwieriger und zwar deßhalb, weil auf dem Gebiete der Krankenversicherung schon sehr vieles, auf dem Gebiete der Unfallversicherung noch sehr wenig existirt. Wir haben es auf dem Gebiete der Krankenversicherung mit einer Menge von bereits bestehenden Organismen zu thun, die nicht vernichtet werden dürfen, sondern die man dem neuen Gesetze anpassen muß. Das ist technisch wirklich erst dann möglich, nachdem sehr genaue Erhebungen über die einzelnen Arten der bestehenden Krankenversicherungen und über ihre rechtliche Organisation vorliegen. Von diesem Standpunkte ist also das eine weit schwierigere Arbeit, die wirklich der eingehendsten Vorerhebungen bedarf. Gerade das aber war der Grund, weßhalb die Regierung mit dem Unfallversicherungsgesetzentwurfe nicht länger zögern wollte. Mit Recht macht der hochverehrte Herr Vorredner darauf aufmerksam, daß man zu diesem Zwecke einen provisorischen Paragraph in den vorliegenden Gesetzentwurf aufnahm, der bis zu dem Zeitpunkte gelten soll, wann die Krankenversicherung ins Leben treten wird. Wohl aber möchte ich mir erlauben, das hohe Haus darauf aufmerksam zu machen, daß dieser Paragraph wohl nicht ganz so zu lesen ist, wie ihn der geehrte Herr Vorredner gelesen hat. Hier steht, daß der Unternehmer verpflichtet ist, vorläufig die Fürsorge für den Verunglückten zu übernehmen unter Vorbehalt seines Regreßanspruches gegen die Gemeinden, jedoch nur soweit hiefür nicht durch die rechtzeitig getroffene Fürsorge der Gemeinde oder durch die bestehenden Krankenkassen schon vorgesehen ist. Es soll also durch den Gesetzentwurf nichts Neues ins Leben gerufen, sondern nur ermöglicht werden, daß die bestehenden Zustände, die bestehenden Lasten der Gemeinden so lange aufrecht erhalten bleiben, bis die Krankenversicherung ins Leben tritt, und es soll eine provisorische Fürsorge für den Arbeiter getroffen werden, damit er nicht während der Carenzzeit dem Elende ausgesetzt sei. Man thut eben vorläufig, was möglich ist, und von keiner Seite ist in Abrede gestellt worden, daß die Krankenversicherung unbedingt nothwendig ist und sofort in Angriff genommen werden muß.

Endlich, hohes Haus, habe ich noch auf die letzte Bemerkung des Herrn Vorredners in sachlicher Hinsicht einzugehen. Es handelt sich um die Frage der Beitragsleistung der Arbeiter zur Versicherung. Diese Frage ist eine sehr schwierige und eine sehr streitige. Ich erlaube mir in dieser Hinsicht zu bemerken, daß der erste deutsche Entwurf die Beitragsleistung der Arbeiter vorgesehen, der zweite Gesetzentwurf dieselbe aber eliminirt hat. Dieser eine Umstand zeigt schon, wie heikel die Angelegenheit ist, um die es sich handelt. Die Regierung hat sich entschlossen, die Beitragsleistung der Arbeiter wieder aufzunehmen, und zwar aus zwei Gründen: Erstens aus dem bereits im Motivenberichte angegebenen und von dem hochverehrten Herrn Vorredner berührten ethischen Gesichts-

punkte. Hier muß ich einen principiellen Gegensatz der Meinungen constatiren.

Wenn der hochverehrte Herr Vorredner der Ansicht ist, daß bei der Lösung der socialen Frage der ethische Gesichtspunkt außer Acht gelassen werden dürfe, so ist das seine Ansicht, und es fällt mir durchaus nicht ein, ihn des Gegentheils überzeugen zu wollen. Ich erlaube mir hier nur auszusprechen, daß die Regierung in diesem Punkte einer anderen Ansicht ist; sie ist der Ansicht, daß bei der Lösung der socialen Frage der ethische Gesichtspunkt nicht außer Acht gelassen werden dürfe *(Bravo! Bravo! rechts)*, und daß man in dieser Hinsicht — ich erlaube mir das hier gerade auszusprechen — sogar manchmal etwas, was die Arbeiter als in ihrem Interesse gelegen erachten, nicht thun dürfe, wenn man anerkennen muß, daß es von einem höheren Gesichtspunkte aus und im wahren Interesse der Arbeiter nicht räthlich sei. Ich erlaube mir aber, das hohe Haus noch auf einen zweiten Grund aufmerksam zu machen. Nach dem vorliegenden Gesetzentwurfe sind die Arbeiter nämlich wahrscheinlich besser daran, als nach dem Projecte des zweiten deutschen Entwurfes, welches die Beitragsleistung der Arbeiter zur Unfallversicherung aufgegeben hat.

Schon der hochverehrte Herr Vorredner hat nämlich auf die Wichtigkeit der Carenzzeit aufmerksam gemacht, das heißt jener Zeit nach Eintritt eines Unfalles, für welche die Unfallversicherung nicht sorgt, sondern für welche die Fürsorge der Krankenversicherung überlassen bleibt. Diese Carenzzeit ist im zweiten deutschen Entwurfe auf 13 Wochen, in dem vorliegenden Entwurfe aber auf 4 Wochen festgesetzt. Das ist ein sehr bedeutender Unterschied. Der hochverehrte Herr Vorredner hat mit Recht darauf hingewiesen, daß der weitaus größte Theil der Unfälle geringer Natur ist. In Betreff der in Deutschland gepflogenen Erhebungen liegt vor, daß, wenn eine Carenzzeit von 13 Wochen angenommen wird, $^9/_{10}$ der Unfälle auf die Krankenversicherung fallen, und nur $^1/_{10}$ der Unfälle auf die Unfallversicherung. Nach dem vorliegenden Entwurfe wird dieses Verhältniß sehr zu Lasten der Unfallversicherung und daher zum Vortheile der Arbeiter verschoben, denn ich bitte das hohe Haus, gütigst darauf aufmerksam zu sein, daß nach dem angenommenen deutschen Krankenversicherungsgesetze die Arbeiter nicht weniger als zwei Drittel der gesammten Beiträge zur Krankenversicherung zu bezahlen haben und daß daher diese ganze Masse von $^9/_{10}$ der Unfälle zu zwei Dritteln die Arbeiter trifft. Das ist ein Moment, welches bei der Würdigung der Frage, nach welchem Gesetzentwurfe die Arbeiter günstiger behandelt werden, sehr ins Gewicht fällt. Es kann eben die Frage der Verpflichtung zur Beitragsleistung nur in Verbindung mit der Frage der Carenzzeit behandelt werden. Wenn man also, ohne einerseits die Arbeiter schlechter zu stellen als sie nach dem deutschen Entwurfe gestellt sind, anderseits das, wenigstens nach der Ansicht der Regierung, sehr hoch stehende ethische Moment, welches in einer Beitragsleistung der Arbeiter liegt, weil sie dann in der That die Versicherungsgesellschaft als Fleisch von ihrem Fleische auffassen, erreichen kann, so scheint mir jener Weg vorzuziehen zu sein, den die Regierung in diesem Entwurfe eingeschlagen hat.

Nun möge mir das hohe Haus am Schlusse nur noch gestatten, zu constatiren, daß der Gedanke der Unfallversicherung im Schoße der Regierung schon weit länger als seit dem 5. December des vorigen Jahres ventilirt worden ist.

Dieser Gedanke wird schon seit dem Augenblicke ventilirt, als man in Deutschland sich veranlaßt sah, die Haftpflicht aufzugeben und zu dem System der Unfallversicherung überzugehen. Das ist ja auch ganz begreiflich, denn es ist klar, daß nicht nur eine Regierung, sondern jeder auf diesem Gebiete gebildete Mensch mit einer solchen Umwandlung der Ansichten, wie sie in dem Momente in den Vordergrund trat, als die deutsche Regierung den Weg der Unfallsversicherung betrat, sich beschäftigen mußte. Eine Krystallisation der betreffenden Ansichten hat freilich erst in dem vorliegenden Gesetzentwurfe stattgefunden.

Das war es, was ich mir erlauben wollte, dem hohen Hause vorzutragen. *(Lebhafter Beifall rechts.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Neuwirth hat sich zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Neuwirth:** Ich habe nur einige kurze Gegenbemerkungen zu machen.

Ich constatire zunächst, daß der hochverehrte Herr Regierungsvertreter — der heute hier hoffentlich den Minister des Innern vertreten hat und nicht den Justizminister, denn mit der Durchführung dieses Gesetzes und mit der Oberaufsicht ist der Minister des Innern betraut — mir nicht in einem einzigen Punkte eine Unrichtigkeit nachgewiesen hat, demnach in Bezug auf die Thatsachen, die ich dargelegt habe, Alles und Jedes aufrecht steht, was ich ausgesprochen habe. Ich kann natürlich mit dem dialectisch so überaus gewandten Herrn Regierungsvertreter heute hier darüber in einen Streit nicht eingehen, weil mir die Geduld des hohen Hauses fehlen würde, was dringender ist, ob Kranken-, ob Unfallversicherung. Thatsache ist, daß dort, wo überhaupt die Unfallversicherung in Angriff genommen wurde, nämlich im Deutschen Reiche, man von dem Gedanken, mit der Unfallversicherung allein oder auch nur mit dieser in Verbindung mit der Krankenversicherung zu beginnen, abgekommen ist, und daß dort zunächst mit der Krankenversicherung begonnen

wurde. Beweis hiefür das Gesetz vom 15. Juni 1883. Der Staat besteht also nicht, der vorher die Unfallversicherung beschlossen hätte.

Auch darüber kann ich mit dem hochverehrten Herrn Regierungsvertreter nicht streiten, ob es wirklich zehn oder fünf Jahre dauern wird, bevor wir eine Unfallstatistik bekommen können. Ich für meinen Theil werde schon sehr zufrieden sein mit dem Durchschnittsergebnisse etwa von drei Jahren, ja ich würde diesmal sogar zufrieden gewesen sein, wenn die hohe Regierung vom December 1882 bis December 1883 Zeit gefunden hätte, auch nur eine halbjährige Unfallstatistik herstellen zu lassen; denn daraus schon würde wenigstens das Eine sicher hervorgegangen sein, was zu beweisen mir eine der Hauptsachen war, nämlich, daß die Zahl der Unfälle mit tödtlichem Ausgange oder dauernder Erwerbsunfähigkeit ein verschwindend geringes Percent bildet, gegenüber denjenigen, welche vorübergehende Erwerbsunfähigkeit zur Folge haben und demnach der Krankenversicherung anheimfallen. Mehr wollte ich bei diesem Punkte ja gar nicht beweisen.

Zum Schlusse nur noch Eines. In etwas zu weit gehender dialectischer Schnelligkeit hat der hochverehrte Herr Regierungsvertreter folgenden Satz ausgesprochen: Wenn der Herr Vorredner, sagte er beiläufig, der Meinung ist, daß bei social-politischen Reformen das ethische Moment entbehrt werden könne, so ist das seine Sache, die Regierung hat diese Ansicht nicht. Nun, meine Herren, eine ethische Auffassung, die erst bei 300 fl. beginnt und bei 800 fl. endet, das ist eine etwas seltsame ethische Auffassung *(Sehr gut! links)*, und sie wird um so seltsamer, wenn sie sich, wie hier, so drastisch in klingende Münze für die Arbeiter übersetzt. Das ethische Motiv wollen wir gelegentlich bei anderen Fragen erörtern, und da soll der Herr Regierungsvertreter sich über mich nicht zu beklagen haben. Bei der Beitragsleistung der Arbeiter in Gulden oder Kreuzern für Unfallsversicherung aber wollen wir das ethische Motiv vorerst gefälligst bei Seite setzen. *(Bravo! Bravo! links.)*

Präsident: Wünscht noch Jemand zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so werden wir zur Abstimmung schreiten. Ich bitte die Plätze einzunehmen.

Der Herr Abgeordnete Dr. Ritter v. Grocholski hat den Antrag gestellt, die Regierungsvorlage, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter dem Gewerbeausschusse zuzuweisen.

Dem entgegen hat der Herr Abgeordnete Neuwirth vorerst beantragt, einen besonderen Ausschuß aus 24 Mitgliedern zu wählen und demselben diesen Gegenstand zuzuweisen, eventuell, wenn dieser Antrag fallen sollte, diesen Gegenstand dem zur Vorberathung des Antrages des Abgeordneten Ritter v. Chlumecky, betreffend das Heimatsrecht, die Armenpflege und die bäuerliche Agrarfrage gewählten Ausschusse zuzuweisen.

Ich werde sonach die Anträge des Herrn Abgeordneten Neuwirth vorerst zur Abstimmung bringen, weil dieselben abändernde Anträge sind, u. zw. vorerst den Antrag, daß zur Behandlung dieses Gegenstandes ein besonderer, aus 24 Mitgliedern bestehender Ausschuß gewählt werde. Ich ersuche jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist abgelehnt.

Es gelangt nun der Eventual-Antrag des Herrn Abgeordneten Neuwirth zur Abstimmung, welcher dahin geht, daß dieser Gegenstand dem zur Vorberathung des Antrages des Herrn Abgeordneten Ritter v. Chlumecky und Genossen, betreffend die Armenpflege, das Heimatsrecht und die Agrarverhältnisse gewählten Ausschusse zugewiesen werden. Jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, wollen sich erheben. *(Geschieht.)* Das Stimmenverhältniß ist dasselbe wie früher; der Antrag ist abgelehnt.

Ich ersuche nun jene Herren, welche diesen Gegenstand dem Gewerbeausschusse zuweisen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die Zuweisung an den Gewerbeausschuß ist beschlossen.

Nächster Gegenstand der Tagesordnung ist die erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über den Wirkungskreis der Militärgerichte *(778 der Beilagen)*. Hiezu hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Ritter v. Grocholski das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. Ritter v. **Grocholski:** Ich beantrage, daß diese Regierungsvorlage zur Vorberathung und Berichterstattung dem Strafgesetzausschusse zugewiesen werde.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Ritter v. Grocholski beantragt die Zuweisung dieser Regierungsvorlage an den Strafgesetzausschuß. Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich ersuche daher jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf wegen Abänderung des Artikels XIII des Gesetzes vom 23. Juli 1871 (R. G. Bl. Nr. 16 ex 1872), über die Feststellung einer neuen Maß- und Gewichtsordnung *(779 der Beilagen)*. Hiezu hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Ritter v. Grocholski zum Wort gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. Ritter v. **Grocholski:** Ich beantrage, daß diese Regierungsvorlage zur Vorberathung und Berichterstattung dem volkswirthschaftlichen Ausschusse zugewiesen werde.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Ritter v. Grocholski beantragt die Zuweisung dieser Regierungsvorlage an den volkswirthschaftlichen Ausschuß. Wünscht zu diesem Antrage Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, so bitte ich jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend die kaiserliche Verordnung vom 16. September 1883 über die Befähigung zum Antritte von Baugewerben und den Umfang der Berechtigung dieser Baugewerbe *(782 der Beilagen)*.

Auch zu diesem Gegenstande hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Ritter v. Grocholski das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. Ritter v. **Grocholski:** Ich beantrage, diesen Gegenstand zur Vorberathung und Berichterstattung an den Gewerbeausschuß zu weisen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Ritter v. Grocholski beantragt die Zuweisung dieses Gegenstandes an den Gewerbeausschuß.

Wünscht Jemand zu diesem Antrage das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung wäre die erste Lesung des Antrages des Abgeordneten Dr. Jaques und Genossen, betreffend Abänderungen der Strafproceßordnung vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 119 *(630 der Beilagen)*.

Ich werde jedoch diesen Gegenstand von der Tagesordnung absetzen, weil der Herr Abgeordnete Dr. Jaques in Folge eines Trauerfalles in seiner Familie nicht in der Lage ist, zu diesem Gegenstande heute zu sprechen. Der letztere wird auf die Tagesordnung einer der ersten Sitzungen des künftigen Jahres gesetzt werden. *(Zustimmung.)*

Somit werden wir nun zur ersten Lesung des Antrages des Abgeordneten Zacharias Herrmann, Ritter v. Portheim und Genossen wegen Steuererleichterungen für Wohngebäude der unbemittelten Bevölkerungsclasse *(737 der Beilagen)* gelangen.

Da jedoch zu diesem Gegenstande mehrere Redner eingetragen sind und noch eine Interpellation und ein Antrag zu verlesen sind, so glaube ich daß wir nun zum Schlusse der Sitzung schreiten können. *(Zustimmung.)* Ich bitte zunächst um Verlesung des eingelaufenen Antrages des Herrn Abgeordneten Steudel und Genossen.

Schriftführer **Hevera** *(liest den Antrag aus 794 der Beilagen)*.

Präsident: Dieser Antrag wird in Druck gelegt und der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung unterzogen werden.

Es ist ferner eine Interpellation eingelangt von den Herren Abgeordneten Dr. Rechbauer, Dr. Foregger und Genossen; ich bitte um Verlesung derselben.

Schriftführer **Hevera** *(liest)*:

„Interpellation der Abgeordneten Dr. Rechbauer, Dr. Foregger und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Minister und Leiter des Justizministeriums.

Vor Kurzem brachten öffentliche Blätter die Nachricht, daß ein Gerichtsbeamter der untern Steiermark, welcher Mitglied einer Ortsgruppe des deutschen Schulvereines war, und von derselben zum Obmanne gewählt, wurde, durch einen Auftrag Seiner Excellenz, des Herrn Leiters des Justizministeriums vom 24. October d. J. genöthigt worden sei, seine Stelle als Obmann der Ortsgruppe des deutschen Schulvereines niederzulegen.

Nach den Mittheilungen öffentlicher Blätter hat der oberwähnte, durch das k. k. Oberlandesgericht Graz an den betreffenden Beamten intimirte Erlaß folgenden Wortlaut:

„An den Bezirksrichter von St. Marein Herrn Ritter v. Fladung.

In Folge Auftrages Seiner Excellenz des Herrn Ministers vom 24. d., Z. 16905, werden Sie angewiesen, den Bezirksgerichtsadjuncten Alois Rotschedl zu Protokoll wissen zu lassen, daß das Justizministerium die Bekleidung der Stelle eines Obmannes des deutschen Schulvereines, in einem nahezu ausschließlich von Slovenen bewohnten Bezirke, wie es derjenige von Marein ist, mit der Stellung und Aufgabe eines richterlichen Beamten aus dem Grunde nicht für verträglich hält, weil eine solche auffällige Parteinahme in nationaler Beziehung im Verhältnisse außer Amtes gegen ihn leicht dem Scheine Nahrung geben könnte, daß er auch im Amte es nicht verstehen werde, die erforderliche

Unbefangenheit zu wahren, und weil die Justizverwaltung den größten Werth darauf legen muß, daß auch zu solchem Scheine nicht der mindeste Anlaß geboten werde, und ihn daher aufzufordern, die oberwähnte Obmannschaft bei der Ortsgruppe des deutschen Schulvereines ohne Verzug niederzulegen. Das hierüber aufgenommene Protokoll mit der Erklärung des Adjuncten Rotschedl ist binnen drei Tagen anher vorzulegen. Weiter werden Sie angewiesen, die amtliche Thätigkeit des mehrgenannten Adjuncten sorgfältig im Auge zu behalten, und sobald Sie die Wahrnehmung machen, daß das Vertrauen in die Unbefangenheit und Unparteilichkeit Rotschedl's irgendwie erschüttert sei, sofort hieher Bericht zu erstatten.

Graz, 26. October 1883."

Der deutsche Schulverein ist kein politischer, sondern ein für Bildungszwecke zur Wahrung des deutschen Volksthumes vor drei Jahren gegründeter Verein, der von Seiner Excellenz dem Herrn Grafen Taaffe, als Minister des Innern, im Monate März 1881 auf Grund seiner vorgelegten Statuten autorisirt wurde, und dessen Zweck darin besteht, in Oesterreich an Orten mit sprachlich gemischter Bevölkerung, besonders an deutschen Sprachgrenzen, oder auf den deutschen Sprachinseln die Bestrebung zur Erlangung und Erhaltung deutscher Schulen zu unterstützen.

Ungeachtet bald nach dem Inslebenrufen dieses Vereines in Nachahmung desselben slavische Schulvereine, Matice skolska, geschaffen wurden, und ungeachtet der deutsche Schulverein seit seinem Bestehen gewissenhaft jede politische Agitation vermieden *(Oho! Oho! rechts)*, wird derselbe besonders in neuerer Zeit auf das heftigste angegriffen, in nationaler Leidenschaft verdächtigt und verunglimpft und gegen dessen legalen Bestand angekämpft.

In Verfolgung dieser Tendenzen wurden in letzter Zeit im steiermärkischen und krainischen Landtage von einigen slovenischen Abgeordneten Interpellationen eingebracht, worin die Interpellanten behaupten, daß der deutsche Schulverein in mehrfachen Fällen seinen statutarischen Wirkungskreis überschritten habe, auf unerlaubte, gewaltsame Weise die Germanisirung der slovenischen Bevölkerung in Untersteiermark anstrebe und in die Thätigkeit der Schulbehörden eingreife. *(Abgeordneter Vošnjak: Ganz richtig!)*

In Beantwortung der im steiermärkischen Landtage eingebrachten Interpellation constatirte der Herr Statthalter von Steiermark in der Sitzung des steiermärkischen Landtages vom 7. Juli 1882 das gänzlich Grundlose der in den Interpellationen vorgebrachten Anwürfe und das vollkommen legale Vorgehen des deutschen Schulvereines, indem er ausdrücklich erklärte, „daß die von diesem Vereine in dem steierischen Unterlande entfaltete Thätigkeit bis nun den mit der Handhabung des Vereinswesens betrauten politischen Behörden einen Anlaß zur Constatirung einer Ueberschreitung der durch die Vereinssatzungen festgestellten Actionsgrenzen, und sonach zu einem weiteren Vorgehen gegen diesen Verein nach Maßgabe der Bestimmung des Vereinsgesetzes **nicht** an die Hand geben, weßhalb auch die Schulbehörden keine Ursache hatten, bei den competenten Behörden Abhilfe gegen den Verein in Anspruch zu nehmen."

In gleicher Weise beantwortete der Herr Landespräsident in Krain Baron Winkler in der Sitzung des krainischen Landtages vom 9. October 1882 die erwähnte Interpellation, indem er dabei ausdrücklich betonte, daß es den Beamten im Hinblick auf die Statuten des Vereines nicht verboten ist, in den Verein einzutreten und als dessen Mitglieder die Vereinszwecke zu fördern, sowie daß die Thätigkeit des deutschen Schulvereines bei Einhaltung seines gesetz- und statutenmäßigen Wirkungskreises keinen Anlaß zu einer Aufregung unter der Bevölkerung im Lande geben und keine Gefahr für das Staatswohl begründen könne.

Dem gegenüber erscheint der vom Herrn Leiter des Justizministeriums an den oberwähnten Gerichtsbeamten in der Südsteiermark ertheilte Auftrag vom 24. October d. J. als ein Act administrativer Willkür und als eine Verletzung der bestehenden Gesetze, indem das Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. September 1867 allen Staatsbürgern das Recht der Theilnahme an behördlich autorisirten Vereinen gewährleistet, dieses Recht gleich allen übrigen Staatsbürgern auch den richterlichen Beamten zuerkennt, deßhalb durch Weisungen des Ministers nicht beschränkt und daher Beamte wegen Ausübung dieses Rechtes nicht unter Aufsicht gestellt werden können, wie diese im oberwähnten Erlasse verfügt wird.

Indem ferner durch das Staatsgrundgesetz vom 21. September 1867 dem Richter die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit gesichert wird, und richterliche Beamte wegen ihrer Haltung in und außer dem Amte nur nach dem Disciplinargesetze vom 21. Mai 1868 angesehen und behandelt werden dürfen, indem endlich in der Theilnahme richterlicher Beamten an der Leitung eines behördlich autorisirten deutschen Schulvereines weder eine Ordnungswidrigkeit, noch auch ein Dienstvergehen befunden werden, und sohin auch nicht im Disciplinarwege beanständet werden kann, endlich in Erwägung, daß, wenn der Herr Minister durch das dem Justizministerium zustehende Recht der Oberaufsicht sich berechtigt und verpflichtet glaubt, richterliche Beamte durch das Verbot der Theilnahme an der Leitung einer Ortsgruppe des deutschen Schulvereines vor dem Scheine der Befangenheit zu wahren, derselbe nach

dem Grundsatze: gleiches Recht für Alle, ja auch verpflichtet wäre, den richterlichen Beamten die gleiche Theilnahme an slavischen Schulvereinen oder Citalnica's zu untersagen, derzeit aber viele richterliche Beamte Mitglieder von slavischen Schulvereinen, Beseda's oder Citalnica's sind, und ungeachtet letztere notorisch den Herd nationaler Agitation bilden, der Herr Minister doch bisher noch niemals irgend einen Einspruch dagegen zu erheben befunden hat:

Wenn übrigens der Herr Minister, wie es nach der Begründung seines oberwähnten Erlasses erscheint, in der Bethätigung einer nationalen Gesinnung eines richterlichen Beamten schon ein Bedenken gegen dessen Unbefangenheit findet, so müßte ja bei der notorischen nationalen Parteistellung des Herrn Ministers mit Grund auch seine Unbefangenheit gegenüber der deutschen und den anderen Nationalitäten in Zweifel gezogen werden. *(Hört! Hört! links.)*

In Berücksichtigung alles dessen erlauben sich daher die Gefertigten unter Berufung auf den §. 2 des Ministerverantwortlichkeitsgesetzes vom 25. Juli 1867, R. 201, an Seine Excellenz den Herrn Minister Dr. Freiherrn v. Pražák als Leiter des Justizministeriums, die Frage zu stellen:

Ob und aus welchen Gründen er seine oberwähnte Weisung gegenüber den bestehenden Gesetzen zu rechtfertigen vermöge?

Wien, 7. December 1883.

Dr. R. Foregger. Dr. Rechbauer.
Hock. Beer.
Kielmannsegg. Wildauer.
Ruß. Dr. Jaksch.
Dr. Keil. Panowsky.
Chlumecky. Tausche.
Kutschera. Kindermann.
Dr. F. Nitsche. Leopold Wolkenstein.
Dr. Gust. Hirsch. Dr. Hallwich.
Sturm. Dr. Josef Kopp.
H. Doblhoff. Ritter.
Wagner. Wiesenburg.
Dumba. Budig.
Tomaszczuk. Schwab.
Fürth. E. Sueß.
Lax. Kinsky.
Dr. Heilsberg. Dr. v. Stourzh.
Dr. Bareuther. Magg.
Stöhr. Obentraut.
Wünsche. Victor v. Kraus.
Sprung. Dr. Schmiderer.
Dr. Roser. Dr. Menger.
E. Plener. Pauer.
Heinrich Reschauer. Dr. Ofner.
Hackelberg. J. Steudel.
B. Carneri. J. Stibitz.
Exner. Kirschner.
Dr. Schaup. Jäkl.
Weitlof. Schmidt.
Herbst. Joh. Urbánek.
Pacher. Bohaty.
Mackowitz. Richter."

Präsident: Diese Interpellation wird Seiner Excellenz dem Herrn Leiter des Justizministeriums zur Beantwortung übermittelt werden.

Ich bitte nun zur Kenntniß zu nehmen, daß der Herr Abgeordnete Ignaz Freiherr v. Giovanelli, welcher Mitglied vieler Ausschüsse ist, erklärt hat, das Mandat für den Budgetausschuß niederzulegen. Es wird also außer den Ersatzwahlen in diejenigen Ausschüsse, welche ich schon am Vormittage genannt habe, auch die Wahl eines Mitgliedes in den Budgetausschuß an Stelle des Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Giovanelli in der nächsten Sitzung erfolgen.

Ich bitte ferner zur Kenntniß zu nehmen:

Der Wehrausschuß hält Montag, 10. d. M., um 9½ Uhr Vormittags in Abtheilung VI eine Sitzung. Tagesordnung: Verhandlung über die Regierungsvorlage, betreffend das Gesetz, womit die Aushebung der zur Erhaltung des stehenden Heeres (Kriegsmarine) und der Ersatzreserve erforderlichen Rekrutencontingente im Jahre 1884 bewilligt wird.

Der Strafgesetzausschuß hält Montag, 10. December 1883, Vormittags um 11 Uhr eine Sitzung in der Abtheilung IV. Gegenstand: Fortsetzung der Berathung des neuen Strafgesetzes.

Der Budgetausschuß hält heute Freitag, 7. d. M, um 6½ Uhr Abends im Saale II eine Sitzung. Tagesordnung: Vertheilung der Referate. Theilreferate über die Rechnungsabschlüsse für die Jahre 1878 und 1879.

Der Immunitätsausschuß versammelt sich Montag, 10. d. M., um 11 Uhr Vormittags in Abtheilung V. Tagesordnung: Ansuchen zur gerichtlichen Verfolgung der Herren Abgeordneten Reschauer und Dr. Bloch.

Als nächsten Sitzungstag erlaube ich mir vorzuschlagen Dienstag, den 11. December, um 11 Uhr Vormittags, und als Tagesordnung:

1. Zweite Lesung des Gesetzes über die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1884 *(795 der Beilagen)*, wenn der Bericht darüber den Herren Abgeordneten rechtzeitig zugestellt werden wird, was, wie ich erwarte, längstens bis Montag geschehen wird;

2. die erste Lesung der heute eingebrachten Regierungsvorlagen *(790—793 der Beilagen)*;

3. die Ergänzungswahlen in die Ausschüsse, die ich genannt habe;

4. die erste Lesung des Antrages der Herren Abgeordneten Zacharias Herrmann und Eduard Ritter v. Portheim wegen Steuererleichterungen für Wohngebäude der unbemittelten Bevölkerungsclasse *(737 der Beilagen)*;

5. Berichte des Budgetausschusses über Baurechnungen für die auf Staatskosten ausgeführten Eisenbahnlinien, als:

a) Rakonitz-Protivin *(714 der Beilagen)*,
b) Divazza-Pola *(715 der Beilagen)*,
c) Tarnów-Leluchów *(716 der Beilagen)*,
d) Siverich-Spalato mit der Abzweigung nach Sebenico *(717 der Beilagen)*, und
e) Kriegsdorf-Römerstadt *(718 der Beilagen)*.

6. Berichte über Petitionen. *(Rückstand aus dem 27. Verzeichnisse, dann 28., 29., und 30. Verzeichniss.)*

Ist in dieser Beziehung etwas zu erinnern? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, verbleibt es bei meinem Vorschlage und erkläre ich die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung: 2 Uhr 10 Minuten.)

Berichtigung.

Im stenographischen Protokolle der 315. Sitzung am 4. December 1883, Seite 10948, Spalte links haben die Zeilen 18 und 19 von oben „für den Abgeordneten **Freiherrn v. Loudon:** Herr Abgeordneter **Carl Graf Lützow**" — ferner die Zeilen 24 und 25 von oben „für den Abgeordneten **Freiherrn v. Gudenau: Franz Carl Freiherr v. Badenfeld**", — endlich die Zeilen 15 bis 20 von unten: „Von den genannten Herren haben die vom mährischen Großgrundbesitze gewählten Herren Abgeordneten Franz Freiherr v. Badenfeld und Carl Graf Lützow ihre Mandate niedergelegt und es ist die k. k. Regierung bereits ersucht, an deren Stelle Neuwahlen vornehmen zu lassen," zu entfallen.

In demselben Protokolle, Seite 10953, Spalte links, Zeile 2 von unten, soll es in der Rede des Abgeordneten Dr. Kopp anstatt der Worte **„Freiherr von Badenfeld und Graf Lützow"** richtig heißen **„Freiherr von Gudenau und Freiherr von Loudon"**.

Anhang I.

Vysoká Říšská Rado!

Zasedací posledně období vysoké Říšské Rady získalo svou světoznámě blahodějnou činností nejhlubší oddanost a důvěru veškerého právně smýšlejícího občanstva tohoto našeho staroslavného soustátí Rakouského pod vznešenou korunou našeho nejjasnějšího a nejmilostivějšího Císaře a Krále Jeho Veličenstva Františka Josefa I.

A tato důvěra vešla i ve krev útrob našich, a ani my se odvažujeme, jsouce k tomu naším již právě nanejvýše zoufalým postavením nutkáni, následující Vysoké Říšské Radě přednésti opravdovou plné nejhlubší úcty a oddanosti nejpokornější prosbu, nadějeme se, že Vysoká Říšská Rada, při své tolikrát osvědčené velkodušnosti plnou oprávněnost té samé naznati ráčí a sní podle svého nejlepšího právního citu a co nejmilostivěji naloží.

Naše v nejhlubší oddanosti podepsaná obec, která sestává z obcí přidělených Kobylnice, Bernardov a Lišice, která čítá 90. domovních čísel as 700 obyvatelů, pod jménem Kobylnice, byla již po několik roků stížená nelitostně neúrodou. — Roku 1882 ač obilí velmi krásně stálo a rolníka na nejlepší naděje oprávňovalo, v čas samých žní, dlouho trvajícími nastalými lijavci, napořád zrostlo a tak se skazilo, že rolník ničehož za něj neutržil a nejsa sto svou domácnost krýti, ku starým dluhům nových musel činiti v domění, že příští rok 1883 svou úrodou ztrátu tuto utrpěnou aspoň poněkuď nahradí!

Však roku tohoto 1883 mělo býti sklamání rolníka, ještě trpčejší, ještě osudnější. — Když obilí a zelenina opět v nejlepším se nacházely stavu a hospodáře důvěrou v naději na požehnanou sklizeň a na lepší časy oprávňovaly, nastal opět v červnu lijavec, který pu 4 dni nepřetržitě potrval, a také spousty vody na zem snesl, že rybník „Bílek“ u Chotěboře, který se olévá do Doubravky, která naše pozemky protéká, nemoha snésti oné mohutnosti vody, praskl, silnými svými proudy, hnal se do řeky Doubravky, která opět nemohouc oné hrozné proudy pojmouti ve své přirozené břeby, vystoupla a zaplavovala vše čeho zasáhla.

Hráze jež chrání obec naši před ní, neoddolaly nátlaku tak silné vody, ony se protrhly a pozemnosti naše v málo okamžicích se octly i s veškerou úrodou pod vodou. — Slzy zarosily zraky naše při pohledu na takovou spoustu.

Vody tyto po několika dnů zůstaly pak léžet, a veškerou téměř ourodu vymočily, vymořily a zkazily, než i také úrodnou prsť ze stráni našich splavily a přibytky naše i ve svých základech utrpěly.

Však na tom nemělo býti ještě dosti, co tu a tam přece zůstalo poněkud zachráněno, nastaly opět v kratičkém čase nové lijavce, Doubravka vystoupla opět a majíc nyní ochrannými hrazemi volnou cestu opět vše zaplavila a vymořila dokona vše tak, že když vody po několika dnech vymízely, podobala se naše krajina, jediné srdce rozrývající poušti a oči naše trnuly zoufalostí. — Tak sklamal osud naše naděje ve sklizeň tohoto roků 1883. co nejkrutěji, a málo snad jest obcí, které by utrpěly, takých pohrom, jako zubožená osada naše.

Tento rok nedal nám žádnou sklízeň, ba ani žádnou píci pro dobytek.

Postavení naše jest přímo hrozné, my utrpěly opět škody kuškodám starým, na plodinách, orné půdě splavením ze strání a na našich příbytcích nejméně na 70.000 zl.

Nyní starými neúrodami jsou usedlosti naše po většině dluhy přetiženy, nových nesnesou — ba my nejsme ani sto platiti úroky, exekuce, prodeje usedlostí nastávají a krutý osud pro budoucnost pro nešťastníka a jeho ubohou rodinu.

A k tomuto takému neštěstí druží se nové, již nesnesitedlné, zoufalé; ušedší nám úrodou jsou naděje naše opět na rok v nivec uvedeny, my máme vydržeti opět rok, stará právě ličená břemena, sebe a své a svůj dobytek, a k tomu zapravovati daně a jiné dávky a poplatky; zadělavat role; opravovat, kde jaká škoda na polích a staveních a nemáme odkud a zač. — Mnohé usedlosti, jak již podotknuto, nových dluhů nesnesou, a kde by jich ještě snesly, tak budou nanejvýše napnuty a není hospodář ten v stavu ani úroky zapraviti, a čeká ho opět hrozný los později. — Abychom aspoň přítomně hlady nehynuli prodáváme svůj dobytek, a kde vezmeme na nový, a jak zhnojíme a zaděláme pole?

A tak octli jsme se v hrozném, zoufalém, nesnesitedlném postavení se svými rodinami, a jaké náděje oprávněné máme do budoucnosti? jakou jistotu že budoucí žeň bude požehnána? A kdyby byla jedna z nejpožehnaňejších, není sto naše rány zaceliti.

Bída nouze a hlad jsou v obci naší stálými hostmi. A tak v tomto nejsmutnějším a nejvyššího politování hodném stavu a nevědouce a neznajíce jiné rady a pomoci, ani i my vždy svých občanských povinosti ve všech ohledech svědomitě plnili a i jiným v pádu neštěstí přispívali, odvažujeme se v nejhlubší úctě a oddanosti obraceti k tolikrát osvědčené velkodušnosti a milostivosti Vysoké Říšské Rady a u Vysokosamé tak své jediné a poslední útočiště vyhledávati, a prosíme co nejpokorněji:

Vysoká Říšská Rado! Ráčiž vezmouc milostivého ohledu na naše v pravdě osudně zoufalé postavení, ráčiž čeho třeba rychle velkodušně zaříditi, aby se nám ku poměru našemu čírému neštěstí, vydatné podpory (subvence) ze říšských peněz dostalo, a tak naše usedlosti a naše rodiny zůstaly před katastrofou uchráněny a tak činy své vysoké milosti opět o jeden rozmnožiti a my a rodiny naše u vděčném žehnání blahodárné činnosti Vysoké Říšské Rady a ve své neoblomné důvěře a oddanosti neustaneme!

V Kobylnicích dne 10. listopadu 1883.

Katasterní obec Kobilnic.

Folgen die Unterschriften.

Anhang II.

Hohes Abgeordnetenhaus des Reichsrathes!

Der Landtag des Herzogthumes Salzburg hat in der 4. Sitzung vom 16. October 1882 den Landesausschuß beauftragt, die Staatsregierung zu ersuchen, ehemöglichst eine Gesetzesvorlage in Betreff einer directen Eisenbahnverbindung von Triest mit der Rudolf-Bahn und weiters deren unmittelbaren Anschluß an die Salzburg-Tiroler Bahn einzubringen.

In Ausführung dieses Beschlusses erachtete der ergebenst gefertigte Landesausschuß des Herzogthumes Salzburg, nach gepflogener Rücksprache mit den Vertretern der Stadtgemeinde Salzburg und der hiesigen Handels- und Gewerbekammer es für angemessen, an die Landesvertretungen jener Länder, welche an der Tracirung, dem Baue und der Vollendung der obbezogenen Bahnstrecke das vitalste Interesse haben, die Anfrage zu richten, ob sie sich einem gemeinschaftlichen Einschreiten anschließen und ob sie ferner die gemeinschaftliche Ueberreichung einer allerunterthänigsten Adresse an Seine Majestät den Kaiser, der gegebenen Sachlage entsprechend, erachten.

Die Landesausschüsse von Triest, Parenzo, Krain und Kärnten haben sich der gemeinschaftlichen Action, wie dieselbe vom Landesausschusse des Herzogthumes Salzburg eingeleitet wurde, angeschlossen; daher die vereinigte Petition im Namen der eben bezogenen Landesausschüsse in nachstehender Weise ausgearbeitet und dem hohen k. k. Handelsministerium bereits unterbreitet wurde.

Auch haben die gefertigten Landesausschüsse beschlossen, eine dieselbe allerunterthänigste Bitte enthaltende Adresse an Seine k. k. Apostolische Majestät auszufertigen und durch eine Deputation zu den Stufen des Allerhöchsten Thrones niederzulegen.

Das große Interesse, welches fünf Länder der westlichen Reichshäfte an dem beredten Bahnbaue haben, berechtigt die Landesausschüsse eben dieser Länder den wesentlichen Inhalt der Adresse auch einer Petition an beide Häuser des Reichsrathes einzuverleiben, um denselben die Gründe ihres gemeinschaftlichen Schrittes deutlich und klar vor Augen zu führen.

I.

Um mit den durch den angeregten Eisenbahnbau zu fördernden Specialinteressen der einzelnen Länder und autonomen Körperschaften zu beginnen, so kann wohl an dieser Stelle die Behauptung ohne weitausgehende Begründung zum Ausdrucke gelangen, daß die Bedeutung des Handelsemporiums von Triest nur durch den Bau der beredten Eisenbahnlinie erhalten und gehoben werden kann und daß eine längere Verzögerung im Ausbaue dieses Schienenstranges den Handel und die Bedeutung Triests nicht nur zum Vortheile Genuas und Venedigs herabzusetzen droht, sondern auch leicht dazu führen kann, die adriatische Schwesterstadt Fiume zu einer gefährlichen Rivalin des Triester Handelsplatzes empor zu heben.

Welch schwere Leiden sich in Triest an den Rückgang seiner maritimen Bedeutung bisher schon angeschlossen haben, wie auffallend diese Rückbildung gegenüber der Thatsache ist, daß das mittelländische Meer eben im Hafen von Triest am höchsten gegen Norden culminirt, so daß Triest sich vor allen anderen Seestädten des Mittelmeeres des unschätzbaren, natürlichen Vortheiles erfreut, einem reichen Hinterlande und einem einen großen Theil Mitteleuropas umfassenden Productions- und Handelsgebiete am nächsten zu sein, endlich wie unumgänglich nothwendig ein staatliches Eingreifen in die maritimen und Handelsverhältnisse Triests geboten erscheint, ist schon so oft Gegenstand eingehender Enqueten von Seite der Staatsbehörden, der autonomen Landes- und Communalbehörden und der Handelskammern und Gremien gewesen, daß eine nochmalige Zusammenfassung aller für Triest aus dem in Rede stehenden Bahnbaue resultirenden Vortheile

wirklich überflüssig erscheinen muß, so daß sich die Petition an dieser Stelle an bekannte Thatsachen anzuschließen berechtigt ist und nur noch hervorzuheben braucht, daß Stadt und Land Triest die directe selbstständige Verbindung der Rudolf-Bahn bis zum Hafen von Triest und insbesondere die Ausführung der Laaker Linie, dann aber die Verbindung der nach Kärnten führenden Rudolf-Bahn, mit der das Kronland Salzburg durchschneidenden Gisela-Bahn als eine der unerläßigsten Compensationsbedingungen für die Auflassung des Triester Freihafenprivilegiums hingestellt haben.

Vollkommen identisch mit dem Interesse Triests ist jenes des nächsten Hinterlandes Istriens, und es hat auch der Landtag von Parenzo wiederholt seine Ueberzeugung dahin kundgegeben, daß der Ausbau der in Rede stehenden Bahnlinie den dringenden Bedürfnissen des Landes entspreche und eine Entwicklung seiner gesammten maritimen und wirthschaftlichen Entfaltung verbürge.

Das unmittelbar an Triest und Istrien angrenzende Land, welches die Einmündung der gedachten Bahn aufzunehmen und derselben ihre weitere nördliche und nordwestliche Richtung zu geben hat, ist Krain, dessen Verhältnisse in dieser Beziehung auch hier noch weiter zu besprechen kommen.

Für Krain mag insbesondere hervorgehoben werden, daß das Handelsministerium schon im Jahre 1871 die Nothwendigkeit erkannt hat, das in Rede stehende Project an Ort und Stelle durch Organe der Staatsverwaltung einer eingehenden Prüfung zu unterziehen, daß die Handels- und Gewerbekammer in Krain schon im Jahre 1872 und später zu wiederholten Malen die Nützlichkeit, Zweckmäßigkeit und unabweisbare Nothwendigkeit einer das Land Krain durchziehenden neuen directen und unabhängigen Verbindung der Rudolf-Bahn mit dem Hafen von Triest nachdrücklichst betont und hervorgehoben hat, sowie daß die gleichen Stimmen sich zu wiederholten Malen in den Sitzungen des Krainischen Landtages vernehmen ließen und zu übereinstimmenden Beschlüssen des Krainischen Landtages geführt haben, welche beiden Häusern des Reichsrathes und der hohen Staatsregierung jederzeit zur Kenntniß gebracht worden sind.

Für Krain muß ferner angeführt werden, daß dessen Landtag schon am 17. October 1881, einhellig den Beschluß gefaßt hat, um die Erbauung einer normalspurigen Locomotiveisenbahn von Triest nach Laak, einzuschreiten und daß der krainische Landesausschuß in Ausführung dieses Auftrages unter dem 1. Februar 1882 einen umfassenden Bericht unter Hervorhebung der absoluten Vorzüge der Laaker vor der Predil-Linie erstattet hat.

Treffend wurde vom krainischen Landesausschusse hervorgehoben, daß schon im Jahre 1847 das Centrum des Reiches mit Hamburg verbunden wurde, daß dagegen die Triester Bahnlinie erst im Jahre 1857 vollendet und leider bald nach ihrem Ausbaue vom Staate an eine Privatgesellschaft überlassen wurde.

Es ist ebenfalls vom Landesausschusse in Krain auf überzeugende Weise nachgewiesen worden, daß der große Gedanke, welcher in der Concessionirung und in der Erbauung der Rudolf-Bahn gelegen war, keineswegs bisher zum folgerichtigen Ausdrucke gelangt ist und daß die Südbahn, welche bisher den Verkehr mit Triest allein vermitteln mußte, auch unter den günstigsten Tarifbedingungen jene Wirksamkeit nicht zu erlangen vermag, welche durch eine directe Verbindung der Rudolf-Bahn mit dem Meere vollkommen gesichert erscheint.

Endlich hat der krainische Landesausschuß mit vollem Rechte auch betont, daß die Laaker Linie allein dem Lande die Möglichkeit verschaffen werde, successive solche Localbahnen dem Bahnnetze einzuverleiben, welche für das Landeswohl von hoher Bedeutung sind und welche dem Verkehre des Reiches immer wachsende Zuflüsse sichern.

Dem Lande Kärnten geht aus der Verbindung Triests mit der Rudolf-Bahn augenscheinlich ein sehr großer Vortheil zu, welcher sich selbst durch Tarifs- und anderwärtige Verkehrsconcessionen der Südbahn nicht vollkommen ersetzen läßt, und wenn auch schon eine directe und kürzere Verbindung Kärntens mit Triest mittelst der Laaker Linie für dieses Land von unschätzbarem Vortheil wäre, so würden diese Vortheile in ganz außerordentlicher Weise erhöht werden, falls die Fortsetzung des Bahnbaues an die Kärnten durchziehende Rudolf-Bahn in Angriff genommen, und eine directe Eisenbahnverbindung mit der das Land Salzburg durchziehenden Gisela-Bahn hergestellt werden würde.

Was schließlich das Herzogthum Salzburg betrifft, so ist die Frage der Tauernbahn schon seit mehr als einem Deccennium von der Handels- und Gewerbekammer und von anderen Corporationen des Landes in Anregung gebracht worden, und haben sich die Landesvertreter in den Jahren 1872, 1874 und 1876 in mehrfach wiederholten Bitten diesbezüglich an das Reich, und insbesondere an die hohe Regierung und die beiden Häuser des Reichsrathes gewendet.

Von besonderer Wichtigkeit dürfte es aber sein, an dieser Stelle hervorzuheben, daß eine in die Gisela-Bahn einmündende Verbindung Triests mit Salzburg nach dem Inhalte wiederholter Verhandlungen in der bayerischen Kammer sehr bald eine directe und in ihren Folgen schwerwiegende Verbindung

Regensburgs mit Salzburg zur Folge haben würde, so daß auf diese Weise die kürzeste Verbindung Mitteldeutschlands mit dem Mittelländischen Meere und dadurch eine mächtige Belebung des österreichischen Handels und Gewerbefleißes erzielt werden würde.

II.

Ebensosehr, als die Interessen der einzelnen von dem projectirten Bahnbaue directe betroffenen Länder, erscheint das Reichsinteresse durch diese Eisenbahnverbindung gefördert.

Nur die Herstellung der kürzesten Verbindungslinie, nie aber eine bloße Tarifermäßigung bestehender Eisenbahnen mit längeren Verbindungslinien vermag es zu bewirken, daß sich der dauernde Verkehr längst der kürzesten und demgemäß auch naturgemäß billigsten Linie entwickelt; nur die in Rede stehende kürzeste Linie vermag es, den von den Nordseeküsten in unnatürlichster Weise an sich gerissenen Handel Mitteldeutschlands und eines großen Theiles Westösterreichs, wieder durch unsere Länder mit ihren tausendjährigen Handelsstraßen zu leiten; nur diese kürzeste Linie allein kann die Vortheile des Welthandels, welche durch die Eröffnung des Suezcanales dem ganzen Continente geboten worden sind, auch Oesterreich zugängig machen, nur diese Linie sichert unsere Provinzen gegen die von der östlichen Reichshälfte mit praktischen Blicken gezogenen äußersten Consequenzen des Dualismus, indem sie die Schaffung eines ausschließlich ungarischen Verkehrsgebietes mit einer gegen die westliche Reichshälfte gekehrten leicht gefährlichen Spitze verhindert, ohne jedoch der natürlichen Entwicklung des gemeinschaftlichen österreichisch-ungarischen Exportes im Wege zu stehen.

III.

Gestützt auf diese Argumente, gestützt auf die Vortheile, welche den Ländern und dem gesammten Reiche aus dem in Rede stehenden Bahnbaue erwachsen, stellen demgemäß die gefertigten Organe der autonomen Landesvertretungen, und zwar der Landesausschuß, beziehungsweise das Municipium von Triest, der Landesausschuß von Parenzo, der Landesausschuß von Krain, der Landesausschuß von Kärnten und der Landesausschuß von Salzburg die vereinte Bitte:

„Es geruhe ein hohes Abgeordnetenhaus die Bitte der genannten fünf Länder bei der hohen Regierung kräftigst unterstützen und einem etwa eingebrachten diesbezüglichen Gesetzentwurfe die thunlichste Berücksichtigung, wo möglich noch in dieser Session angedeihen lassen zu wollen, damit mindestens die technischen Vorarbeiten für das in Frage stehende Bahnproject thunlichst bald in Angriff genommen werden können.

La Giunta provinciale della città immediata dell' Impero.

La Giunta provinciale del Margrairato d' Istria.

Landesausschuß des Herzogthumes Krain.

Landesausschuß des Herzogthumes Kärnten.

Landesausschuß des Herzogthumes Salzburg.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. IX. Session. 317. Sitzung,

am 11. December 1883.

Inhalt:

Zuschrift des Obersthofmeisters Seiner k. und k. Hoheit des durchlauchtigsten Kronprinzen Erherzog Rudolf aus Anlaß der Glückwünsche des Abgeordnetenhauses über die glückliche Entbindung der durchlauchtigsten Kronprinzessin, sowie die Geburt der durchlauchtigsten Prinzessin.

Zuschrift des Leiters des Ministeriums des Innern, Ministerpräsidenten Grafen Taaffe, betreffend den Act der Wahl des Reichsraths-Abgeordneten Blaschka (Zuweisung an den Legitimationsausschuß).

Regierungsvorlage, betreffend die Eröffnung eines Nachtragscredites für die Bestreitung der Kosten der im Jahre 1883 versammelt gewesenen evangelischen Generalsynoden des Augsburger und Helvetischen Bekenntnisses (796 der Beilagen).

Regierungsvorlage, betreffend die Zugeständnisse und Bedingungen für den Bau einer Localbahn von Asch nach Roßbach (797 der Beilagen).

Austritt des Abgeordneten Zeithammer aus dem Wehrausschusse.

Petitionen.

Antrag des Abgeordneten Richter und Genossen, betreffend die Abänderung des §. 340 der allgemeinen, §. 453 der westgalizischen, §. 440 der italienischen und §. 450 der tirolischen Gerichtsordnung (799 der Beilagen).

Interpellation des Abgeordneten Tausche und Genossen an den Finanzminister, betreffend die Steuerausgleichung nach den Ergebnissen des Reclamationsverfahrens.

Antrag des Abgeordneten Wiesenburg auf Eröffnung einer Besprechung über die in der vorigen Sitzung erfolgte Beantwortung der von ihm und Genossen in der 302. Sitzung am 23. April 1883 eingebrachten Interpellation, betreffend das Verbot einer auf den 23. April 1883 einberufenen Volksversammlung durch die k. k. Polizeidirection (Ablehnung desselben).

Zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend das Gesetz über die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1884 (795 der Beilagen — Generaldebatte. Redner: die Abgeordneten Dr. Menger und Fürnkranz, Finanzminister Dr. Ritter v. Dunajewski, Abgeordneter Freiherr v. Scharschmid, Berichterstatter Heinrich Graf Clam-Martinic — Specialdebatte: Redner zu §. 1: Abgeordneter Dr. Kindermann).

Erste Lesung der Regierungsvorlagen, betreffend:

1. das Gesetz über die Erhöhung des mit dem Gesetze vom 10. Juni 1883 (R. G. Bl. Nr. 109) behufs Inangriffnahme des Baues der Abzweigungen der galizischen Transversalbahn für das Jahr 1883 bewilligten Nachtragscredites (790 der Beilagen — Zuweisung an den Budgetausschuß);
2. die kaiserliche Verordnung vom 25. Juni 1883, wodurch mit Beziehung auf den §. 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 24. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 141) die Geltung des Gesetzes vom 28. Februar 1882 (R. G. Bl. Nr. 22), betreffend die Einführung von Ausnahmsgerichten in Dalmatien, verlängert wird (791 der Beilagen — Zuweisung an den Strafgesetzausschuß);
3. das Gesetz, womit die Geltung des Gesetzes vom 28. Februar 1882 (R. G. Bl. Nr. 22) über die Einführung von Ausnahmsgerichten in Dalmatien für den Gerichtshofsprengel Cattaro verlängert wird (792 der Beilagen — Zuweisung an den Strafgesetzausschuß);
4. das Gesetz über die Zugeständnisse und Bedingungen für die Localbahn von Budweis (Pořič) nach Salnau (793 der Beilagen — Zuweisung an den Eisenbahnausschuß).

Ergänzungswahlen in mehrere Ausschüsse.

Antrag des Abgeordneten Dr. v. Stourzh auf Besprechung der durch den Ministerpräsidenten und Leiter des Ministeriums des Innern in der 316. Sitzung am 7. December 1883 erfolgten Beantwortung der in der 265. Sitzung vom 13. Februar 1882 durch denselben Abgeordneten gestellten Interpellation, betreffend die Auflösung der Versammlung des politischen Vereines „Eintracht" in der Josefstadt zu Wien vom 8. Februar 1883 (Ablehnung desselben.)

Zuschrift des Vicepräsidenten Georg Fürsten Lobkowicz mit dem Ansuchen um Enthebung von der Stelle eines Vicepräsidenten (Genehmigung des Ansuchens.)

Antrag des Abgeordneten Schwab und Genossen, betreffend einige Bestimmungen über den Frachtgüterverkehr auf den Eisenbahnen (801 der Beilagen)

(Beginn der Sitzung: 11 Uhr 10 Minuten.)

Vorsitzender: Präsident Dr. **Smolka.**

Schriftführer: Dr. **Nitsche, Spławiński,** Ritter v. **Raab.**

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident und Leiter des Ministeriums des Innern Graf **Taaffe,** Minister Dr. Freiherr v. **Ziemialkowski,** Ackerbauminister Graf **Falkenhayn,** Minister und Leiter des Justizministeriums Dr. Freiherr v. **Prazák,** Minister für Cultus und Unterricht Freiherr **Conrad** v. **Eybesfeld,** Minister für Landesvertheidigung Feldmarschallieutenant Graf **Welsersheimb,** Finanzminister Dr. Ritter v. **Dunajewski,** Handelsminister Freiherr v. **Pino.**

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Ministerialrath Ritter v. **Auerhammer.**

Präsident: Ich erkläre die Sitzung für eröffnet und constatire die Beschlußfähigkeit des hohen Hauses.

Ich beehre mich dem hohen Hause mitzutheilen, daß vom Herrn Obersthofmeister Seiner kaiserlichen Hoheit des durchlauchtigsten Kronprinzen Erzherzog Rudolf eine Zuschrift eingelangt ist, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer Dr. **Nitsche** *(liest)*:

„Seine k. und k. Hoheit, der durchlauchtigste Kronprinz Erzherzog Rudolf haben die von Euer Excellenz zur höchsten Kenntniß gebrachten Glückwünsche des Abgeordnetenhauses des Reichsrathes aus Anlaß der glücklichen Entbindung, sowie der Geburt der durchlauchtigsten Prinzessin mit Freuden entgegengenommen und bitten Euer Excellenz, dem hohen Hause höchstseinen innigsten Dank übermitteln zu wollen.

Wien, 8. December 1883.

Bombelles."

Präsident: Ich bitte diese Zuschrift zur Kenntniß zu nehmen.

Weiters ist eingelangt eine Zuschrift des Herrn Leiters des Ministeriums des Innern, Ministerpräsidenten Grafen Taaffe, betreffend den Act über die Wahl des Reichsrathsabgeordneten Blaschka.

Schriftführer Dr. **Nitsche** *(liest)*:

„Ich beehre mich, dem löblichen Präsidium im Anschlusse die Acten über die am 31. October l. J. vorgenommene Wahl eines Reichsrathsabgeordneten für den Städtewahlbezirk Gablonz, Liebenau ꝛc. mit dem Bemerken zur weiteren gefälligen Verfügung zu übermitteln, daß dem gewählten Reichsrathsabgeordneten Johann Blaschka das Wahlcertificat ausgefolgt worden ist.

Die Beilage der geschätzten Zuschrift vom 7. Juli 1883, Z. 2505 A. H. folgt im Anschlusse zurück.

Wien, 4. December 1883.

Taaffe."

Präsident: Der bezügliche Wahlact wird dem Legitimationsausschusse zugewiesen werden.

Ferner eine Zuschrift des Herrn Ministers für Cultus und Unterricht, betreffend einen Nachtragscredit zur Bestreitung der Kosten der im Jahre 1883 versammelt gewesenen evangelischen Generalsynoden des Augsburger und Helvetischen Bekenntnisses.

Schriftführer Dr. **Nitsche** *(liest)*:

„Seine k. und k. apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. December l. J. mich allergnädigst zu ermächtigen geruht, den im Anschlusse mitfolgenden Gesetzentwurf, betreffend die Eröffnung eines Nachtragscredites für die Bestreitung der Kosten der im Jahre 1883 versammelt gewesenen evangelischen Generalsynoden des Augsburger und helvetischen Bekenntnisses als Regierungsvorlage im Reichsrathe einzubringen.

Ich beehre mich sohin, das löbliche Präsidium zu ersuchen, den gedachten Entwurf *(796 der Beilagen)*, dem ein Motivenbericht beiliegt, mit thunlichster Beschleunigung der verfassungsmäßigen Behandlung gefälligst zuführen zu wollen.

Wien, 7. December 1883.

Der Minister für Cultus und Unterricht:

Conrad-Eybesfeld."

Präsident: Die diesbezügliche Regierungsvorlage ist bereits in Druck gelegt und heute vertheilt worden. Ich werde den Gegenstand zur ersten Lesung auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung setzen.

Ferner sind an das Präsidium gelangt zwei Zuschriften des Herrn Handelsministers Freiherrn v. Pino. Die eine betrifft den Bau einer Localbahn von Asch nach Roßbach, die andere statistische Nach-

richten über die Eisenbahnen der österreichisch-ungarischen Monarchie für das Betriebsjahr 1881.

Schriftführer Dr. **Nitsche** *(liest)*:

„Infolge Allerhöchster Ermächtigung habe ich die Ehre, dem löblichen Präsidium in der Anlage den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Zugeständnisse und Bedingungen für den Bau einer Localbahn von Asch nach Roßbach *(797 der Beilagen)* nebst der zugehörigen Begründung mit dem ergebensten Ersuchen zu übermitteln, diese Regierungsvorlage der verfassungsmäßigen Behandlung im hohen Reichsrathe zuführen zu wollen.

Wien, 7. December 1883.

Der k. k. Handelsminister:

Pino."

„Ich beehre mich, dem löblichen Präsidium in der Anlage zehn Exemplare des vom statistischen Departement im k. k. Handelsministerium und vom königlich ungarischen statistischen Landesbureau unter dem Titel „Statistische Nachrichten über die Eisenbahnen der österreichisch-ungarischen Monarchie für das Betriebsjahr 1881" gemeinsam herausgegebenen Werkes zur gefälligen Gebrauchsnahme zu übermitteln.

Wien, 2. December 1883.

Für den k. k. Handelsminister:

Arnt."

Präsident: Der Gesetzentwurf über den Bau der Localbahn von Asch nach Roßbach ist in Druck gelegt und heute vertheilt worden.

Was die statistischen Nachrichten anlangt, so wird hievon der entsprechende Gebrauch gemacht werden.

Eine weitere Zuschrift ist noch von dem Herrn Handelsminister eingelangt.

Schriftführer Dr. **Nitsche** *(liest)*:

„In der Anlage beehre ich mich, dem löblichen Präsidium je ein Exemplar der bisher erschienenen, die gewerblichen Marken in bildlicher Darstellung enthaltenden Uebersichten mit dem Bemerken zur gefälligen Verfügung zu stellen, daß auch die später erscheinenden analogen Publicationen dem löblichen Präsidium seinerzeit zugemittelt werden.

Wien, 1. December 1883.

Für den k. k. Handelsminister:

Arnt."

Präsident: Die betreffenden Markendarstellungen werden dem Ausschusse für den Antrag des Abgeordneten Dr. Exner und Genossen wegen Patent-, Marken- und Musterschutzes zugewiesen werden.

Ich habe bereits gestern vertheilen lassen: Den Bericht des Budgetausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend die Forterhebung der Steuern im ersten Quartale 1884 *(795 der Beilagen)* und die Regierungsvorlage, betreffend den Bau der Localbahn von Budweis nach Salnau *(793 der Beilagen)*.

Heute wurde außer den bereits erwähnten Regierungsvorlagen vertheilt:

Der Antrag des Abgeordneten Steudel und Genossen, betreffend die Zulassung der facultativen Leichenverbrennung *(794 der Beilagen)* und der Bericht des Wehrausschusses über das Recrutencontingent pro 1884 *(798 der Beilagen)*.

Ich bitte zur Kenntniß zu nehmen, daß der Herr Abgeordnete Zeithammer, welcher in fünf Ausschüssen fungirt, sein Mandat als Mitglied des Wehrausschusses zurückgelegt hat. Ich werde demnach die Wahl eines Mitgliedes in den Wehrausschuß auf die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungen setzen.

Es sind Petitionen eingelangt; ich bitte um Bekanntgabe des wesentlichen Inhaltes derselben.

Schriftführer Dr. **Nitsche** *(liest)*:

„Petition der Postamtsdiener des Bukowinaer Postdirectionsbezirkes, um Pensionsfähigkeit, respective Erhöhung ihrer Bezüge *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Tomaszczuk)*."

„Petition des Gefangenwachcorps der k. k. Männerstrafanstalt in Murau, um Zuweisung ärarischer Familienwohnungen, eventuell Zuweisung eines Quartiergeldbeitrages *(überreicht durch Abgeordneten Nedopil)*."

„Petition des Lehrkörpers des k. k. Gymnasiums in Tarnów, um Aufbesserung der Lage der Mittelschullehrsupplenten *(überreicht durch Abgeordneten Spławiński)*."

„Petition des Gymnasiallehrkörpers in Zloczow in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr Eus. Czerkawski)*."

„Petition des Lehrkörpers der k. k. Realschule zu Tarnopol in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Eus. Czerkawski)*."

„Petition des Lehrkörpers des k. k. Gymnasiums in Brzezany in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Eus. Czerkawski)*."

„Petition des Lehrkörpers des k. k. zweiten Obergymnasiums in Lemberg in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Eus. Czerkawski)*."

„Petition des Lehrkörpers des k. k. Franz Josef-Gymnasiums in Lemberg in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Eus. Czerkawski)*."

„Petition des Lehrkörpers der k. k. Oberrealschule in Jaroslau in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Fürsten Czartoryski)*."

„Petition von mehr als 600 Bürgern Wiens und der Vororte um Erlassung einer Arbeiterordnung *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Schönerer)*."

„Petition der Functionäre der k. k. Aichämter im Königreiche Galizien, um Verbesserung ihrer gedrückten Lage dadurch, daß sie den Staatsbeamten gleichgestellt und ihnen stabile Gehalte angewiesen werden *(überreicht durch Abgeordneten Hausner)*."

„Petition der Gemeinden Kropiwnik, Podhorki und Stadt Kalutz in Galizien, um freien Bezug von Salzwasser für Hornvieh aus Salzquellen *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Hóppen)*."

„Petition sämmtlicher Telegraphenleitungsaufseher für Oberösterreich und Salzburg wegen Verbesserung ihrer Lage *(überreicht durch Abgeordneten Foltz)*."

„Petition des Vereines für Kunst und Industrie in Triest, betreffend dessen Beitritt zur Petition des Ingenieur- und Architektenvereins wegen Umgestaltung des Privilegiengesetzes *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Vucetich)*."

„Petition des Ingenieur- und Architektenvereines in Triest wegen Umgestaltung des in Oesterreich bestehenden Privilegiengesetzes auf Grundlage der vom Abgeordneten Dr. Exner gestellten Anträge *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Vucetich)*."

„Petition von 26 in den ehemaligen Staatsforsten, nunmehr kaiserlichen Familiendomänenfondsforsten Kobernausen in Oberösterreich eingeforsteten Forstrechtler aus den Gemeinden Henhart, Aspach, Mettmach, Pöndorf und Waldzell um Einwirkung auf die k. k. Regierung, daß ihre Beschwerde über die durchgeführte Forstservitutenablösung einer nochmaligen eingehenden Untersuchung gewürdigt und ihnen ihre Rechte statt mit unzulänglichen Geldcapitalien, durch Zutheilung von Grund und Boden abgelöst werden *(überreicht durch Abgeordneten Doblhamer)*."

„Petition des Straßencomités des Gemeindebezirkes Kirchheim, Bezirkshauptmannschaft Tolmein um Erklärung der Idriathalconcurrenzstraße von Zelin bis St. Lucia als Reichsstraße, eventuell um Gewährung einer Subvention und Erbreiterung dieser Straße *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Tonkli)*."

„Petition des Michael Losik, provisionirten Salinenbergsteigers III. Classe zu Bochnia in Galizien, um Erledigung seines am 5. Februar d. J. eingereichten belegten Gesuches um Zuerkennung der ihm gebührenden vollen Provision *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Biliński)*."

„Petition der Bezirksvertretung zu Liban in Böhmen, dahingehend, daß die Verlassenschaftsabhandlungen den k. k. Gerichtsbehörden und nicht den Notaren überlassen werden *(überreicht durch Abgeordneten Hevera)*."

„Petition des k. k. Amtsdienerpersonals der Statthalterei in Lemberg, um Aufbesserung ihrer Gehalte, eventuell Aufhebung der Amtsdienergehilfenstellen *(überreicht durch Abgeordneten Jasiński)*."

„Petition der k. k. Postconducteure der diesseitigen Reichshälfte, um definitive und endgiltige Regulirung und Aufbesserung ihrer Gehalte *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Dzwonkowski)*."

„Petition der Grundbesitzer, sowie der Müller zu Kozlau in Böhmen dahingehend, daß denselben wegen durch Ueberschwemmung erlittener Schäden eine unverzinsliche Anleihe aus Staatsmitteln gewährt werde *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Steidl)*."

„Petition des Centralausschusses der k. k. Landwirthschaftsgesellschaft in Oesterreich ob der Enns, dahin gehend, ein hohes Abgeordnetenhaus wolle ein Gesetz erwirken, wornach in Fällen, wo in Folge von Schneebrüchen in Waldungen der Ertrag der letzteren auf eine Reihe von Jahren vernichtet oder erheblich geschmälert wurde, für eine entsprechende Zeitdauer ein Nachlaß an der betreffenden Grundsteuer gewährt wird *(überreicht durch Abgeordneten Foltz)*."

„Petition der Generaldirection des Vereines zur Ermunterung des Gewerbegeistes in Böhmen zu Prag in Betreff der Regulirung und Schiffbarmachung der Flüsse in Böhmen *(überreicht durch Abgeordneten Zeithammer)*."

„Petition der Mitglieder des bei der k. k. Polizeidirection in Krakau wirkenden Agenteninstitutes der k. k. Civilpolizeiwachmänner, um dringende Befürwortung ihrer Bitte bei der hohen Regierung um Aufbesserung ihrer materiellen Lage und Hebung ihrer dienstlichen Stellung *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Ritter v. Zatorski)*."

„Petition des Lehrkörpers des Untergymnasiums in Bochnia um Aufbesserung der Lage der Mittelschullehrsupplenten *(überreicht durch Abgeordneten Kułaczkowski)*."

„Petition der k. k. Telegraphenleitungsaufseher Böhmens um Aufbesserung ihrer Bezüge *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Jansa)*."

„Petitionen der Gemeinden Niederösterreichs, als: Abschlag, Albrechts, Dietmanns, Eichberg, Friedrichs, Harbach, Harmanschlag, Hainreichs, Hormanns, Langfeld, Lauterbach, Lembach, St. Martin, Mistelbach, Naglitz, Neusiedl, Groß-Otten, Groß-Pertholz, Pirabruck, Reichenau, Reinprechts, Schagges, Groß-Schönau, Ulrichs, Unserfrau, Wal-

denstein, St. Wolfgang, Groß-Wolfgers, Wultschau, Schloß-Rosenau, um Abänderung der Bestimmungen der Schulgesetze *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Schönerer)*."

„Petitionen der Gemeinden Oberösterreichs, als: Auerpach, Aspach, Egelsberg, Feldkirchen, Franking, Geretsberg, Gilgenberg, St. Georgen, Helpfau, Henhart, Haidenberg, St. Johann am Walde, Jeging, Kirchberg, St. Laurenz, Lengau, Lochnen, Moßbach, Mundenfing, Moßdorf, Neukirchen, Ostermieting, Polling, Perwang, Pischelsdorf, St. Pantaleon, Roßbach, Radegund, Schalchnen, Schwand, Treubach, Tarsdorf, Uttendorf, Ueberragern und Wang, wegen Einführung der Meldungspflicht der Militärpflichtigen *(überreicht durch Abgeordneten Doblhamer)*."

„Petitionen der Gemeinden Oberösterreichs, als: Auerpach, Aspach, Egelsberg, Feldkirchen, Franking, Geretsberg, Gilgenberg, St. Georgen, Helpfau, Henhart, Haidenberg, St. Johann am Walde, Jeging, Kirchberg, St. Laurenz, Lengau, Lochnen, Moßbach, Mundenfing, Moosdorf, Neukirchen, Ostermieting, Polling, Perwang, Pischelsdorf, St. Pantaleon, Roßbach, Radegund, Schalchnen, Schwand, Treubach, Tarsdorf, Uttendorf, Ueberragern und Wang, betreffend die Vagabundage, Beschränkung der einzelnen Kategorien von Hausirhandel und Einführung der Meldungspflicht aller Fremden *(überreicht durch Abgeordneten Doblhamer)*."

„Petition des Gewerbevereines des Steyrer Industriebezirkes in Stadt Steyr um Abänderung des gegenwärtig bestehenden Marken- und Musterschutzgesetzes *(überreicht durch Abgeordneten Wickhoff)*."

„Petition des orientalischen Museums in Wien um Erhöhung der Subvention *(überreicht durch Abgeordneten Dumba)*."

Präsident: Diese Petitionen werden nach Maßgabe ihres Inhaltes den betreffenden Ausschüssen zur Vorberathung und Berichterstattung überwiesen werden.

Es ist ein Antrag von dem Abgeordneten Richter und Genossen überreicht worden, um dessen Verlesung ich bitte.

Schriftführer **Sprawiński** *(liest den Antrag aus 799 der Beilagen)*.

Präsident: Dieser Antrag wird in Druck gelegt und der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung unterzogen werden.

Weiters ist eine Interpellation von dem Herrn Abgeordneten Tausche und Genossen überreicht worden; ich bitte um deren Verlesung.

Schriftführer Dr. **Nitsche** *(liest)*:

„Interpellation des Abgeordneten Tausche und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Finanzminister.

Mit dem Gesetze vom 28. März 1880, Artikel III wurde bestimmt, daß die Steuerausgleichung nach den Ergebnissen des Reclamationsverfahrens längstens mit Ende Juni 1882 stattzufinden habe.

Mit dem Gesetze vom 30. März 1881, Artikel V, wurde obige Bestimmung jedoch aufgehoben und festgesetzt, daß der Termin für die Steuerausgleichung durch ein besonderes Gesetz bestimmt werden wird.

Nun ist mit Ablauf des Jahres 1883 eine solche gesetzliche Bestimmung noch nicht erlassen und wurden auch solchen Grundsteuerträgern, welche im Jahre 1881 und 1882 eine höhere Steuer, als nun nach der definitiven Regelung zu zahlen hatten, die Mehrbeträge weder gutgeschrieben, noch rückgezahlt.

Die Gefertigten erlauben sich daher an Seine Excellenz den Herrn Finanzminister die Anfrage,

ob und wann derselbe ein diesbezügliches Gesetz dem Reichsrathe vorlegen wird, damit endlich eine Steuerausgleichung stattfinden könne?

M. Matscheko.	Anton Tausche.
Dr. V. Kraus.	F. Neußer.
Bareuther.	J. Budig.
Ed. Siegl.	H. Doblhoff.
Richter.	Zedtwitz.
J. Stibitz.	Dr. Kindermann.
Jäkl.	Joh. Blaschka.
Dr. Roser.	R. Posselt.
Wünsche.	Dr. Hirsch.
Nitsche.	Schier."

Präsident: Diese Interpellation wird Seiner Excellenz dem Herrn Finanzminister zur Beantwortung überwiesen werden.

Der Herr Abgeordnete Wiesenburg hat sich zu einem Antrage das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Wiesenburg:** Seine Excellenz der Herr Ministerpräsident hat in der Sitzung vom 7. December d. J. die von den Abgeordneten Wiesenburg und Genossen gestellte Interpellation wegen des polizeilichen Verbotes einer Volksversammlung beantwortet. Da es sich im vorliegenden Falle um eines der wichtigsten verfassungsmäßigen Rechte handelt, da die fragliche Volksversammlung nicht wegen eines auf der Tagesordnung stehenden Gegenstandes, sondern wegen der Partei, von welcher die Versammlung einberufen wurde, von Seite der Polizei verboten worden war, erlaube ich mir den Antrag zu stellen *(liest)*:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„„Es habe über die vom Herrn Ministerpräsidenten in der Sitzung vom 7. December

d. J. erfolgte Beantwortung der Interpellation des Abgeordneten Wiesenburg und Genossen, betreffend das Verbot einer für den 23. April d. J. angesagten Volksversammlung, eine Besprechung stattzufinden.""

Präsident: Der Herr Abgeordnete Wiesenburg stellt den Antrag *(wiederholt denselben)*. Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesem Antrage zustimmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ich bitte, stehen zu bleiben, da eine Auszählung erfolgen wird.

(Nach Auszählung des Hauses:)

Der Antrag des Herrn Abgeordneten Wiesenburg ist mit 151 gegen 120 Stimmen abgelehnt.

Ich bitte, meine Herren, es ist bei der Summirung der Stimmen ein Irrthum unterlaufen. Ich habe nämlich die Stimmen der Herren Minister und des Bureaus nicht mitgezählt; es kommen somit noch 7 Stimmen hinzu, daher der Antrag mit 158 gegen 120 Stimmen abgelehnt erscheint.

Wir gelangen nun zur Tagesordnung.

Der erste Gegenstand derselben ist die zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend das Gesetz über die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1884 *(795 der Beilagen)*.

Als Regierungsvertreter ist im hohen Hause erschienen der Herr Ministerialrath Ritter v. Auerhamer, den ich hiemit die Ehre habe, dem hohen Hause vorzustellen.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Heinrich Graf **Clam-Martinic** *(von der Tribüne — liest den Bericht aus 795 der Beilagen)*.

Auf Grundlage dieses Berichtes habe ich die Ehre, den Antrag zu stellen, das hohe Haus wolle in die Specialdebatte eingehen.

Präsident: Ich eröffne die Generaldebatte; zum Worte, und zwar gegen den Ausschußantrag hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Menger gemeldet. Ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Menger:** Hohes Abgeordnetenhaus! Ich lege keinen übermäßigen Werth auf die Abstimmung über diese Vorlage. Diese Abstimmung ist lediglich der Ausdruck der Stimmung in Rücksicht auf das parlamentarische und finanzielle Gebaren der Regierung und der Majorität. Wir haben es mit der Abstimmung in derartigen Fragen stets gehalten, wie dies in den Ländern des uralten Constitutionalismus, in England und in Ungarn zu geschehen pflegt, und ein sehr verehrtes Mitglied des Abgeordnetenhauses, das unserer Seite angehört, hat die Bedeutung, die wir dieser Abstimmung zu geben pflegen, vor seinen Wählern vor kurzer Zeit öffentlich besprochen.

Wenn ich trotzdem zu diesem Gesetze das Wort ergreife, so geschieht dies, weil in den letzten Monaten während der parlamentarischen Ferien, ja in den letzten Wochen und Tagen, während das Haus schon seine Thätigkeit begonnen hatte, von der Regierung und ihren Organen eine Handlungsweise beobachtet wurde, welche es geradezu unmöglich macht, daß gewisse Erörterungen, die derzeit nothwendig gemacht werden müssen, außer diesem Hause — sei es in Wählerversammlungen oder in der Presse — vorgenommen werden.

Verehrte Herren! Auch das parlamentarische Leben hat sein Jahr, seine Jahreszeiten, es hat gewisse Aufgaben, die in dieser oder jener Zeit erfüllt werden müssen, wenn dieser die Mühe und Arbeit so vieler Männer in Anspruch nehmende Apparat einigermaßen richtig fungiren, seine Aufgaben gebührend erfüllen soll. Wenn irgend einmal, so waren wir wohl berechtigt, von dem gegenwärtigen Ministerium die richtige zeitliche Eintheilung der Aufgaben des parlamentarischen Jahres zu erwarten; hatte doch das Ministerium in der allerfeierlichsten Weise, die es in dem parlamentarischen Leben überhaupt gibt, hervorgehoben, daß weise Ausnützung der Zeit seine Aufgabe sein werde. *(Hört! Hört! links.)* Kann man es nun aber eine weise Ausnützung der Zeit der Regierung und des Parlamentes nennen, wenn im letzten Monate des Jahres die Budgetvorlage erscheint, wenn dann mit einer Eile, die — man kann sagen — wirklich einer besseren Sache würdig wäre, das Haus auf sechs Wochen vertagt wird, wenn dann die Berathung gegen Ende des ersten Monates jenes Jahres, für welches das Budget gelten soll, beginnt, wenn also mit anderen Worten eine Praxis — und dies nicht das erste Mal — einreißt, welche eine irgendwie bedeutungsvolle gründliche, erfolgreiche Berathung des Budgets geradezu unmöglich macht. *(Sehr richtig! links.)* Man sendet uns auf sechs Wochen zu unseren heimatlichen Laren und Penaten, und für diese liebenswürdige Aufmerksamkeit in der Zeit des schönsten Festes haben wir gewiß Grund als Privatleute dem hohen Ministerium dankbar zu sein. Als pflichtgetreue Abgeordnete haben wir weniger Grund hiezu.

Ich glaube auch nicht, um gerecht zu sein, daß das hohe Ministerium in der schönen Weihnachtszeit, wenn man verläßlichen Nachrichten trauen darf, sich irgendwie beschaulicher Ruhe, den angenehmen Freuden des geselligen und Familienlebens wird hingeben können. Wenn man verläßlichen Nachrichten glauben darf, wird im Gegentheile diese Zeit feier-

täglicher Ruhe für das Ministerium eine Zeit des Kampfes, eine Zeit aufreibender Thätigkeit sein, denn wie — ich wiederhole es — von verläßlicher Seite berichtet wird, tritt eine Gruppe — ich will sie nicht näher bezeichnen — an das Ministerium mit einer Anforderung heran, die, solange wir Regierungspartei waren, von uns nie gestellt wurde, auch aus Regierungsparteien selten hervorzugehen pflegt, nämlich den von dem Ministerium eingesetzten Statthalter zu entfernen. *(Hört! Hört! links.)* Eine andere Parteigruppe tritt an das Ministerium mit der Aufforderung heran, daß man Bahnen, von denen es allgemein hieß, daß sie eine vorwiegend strategische Bedeutung haben, in einer Sprache verwalten solle, die nicht die Heeressprache ist *(Hört! links)* und so fort. Ich zweifle also nicht, daß das Ministerium diese schöne Weihnachtszeit nicht unthätig, sondern vielmehr in einer ziemlich bewegten, kampfesreichen Thätigkeit zubringen wird; ob aber die Resultate dieser Thätigkeit dem Programmpunkte: „weise Ausnützung der Zeit" entsprechen werden, darüber wird wohl vielleicht ein zustimmendes Urtheil nicht möglich sein.

Trotzdem, hohes Haus, wäre eine Besprechung der gegenwärtigen Lage, soweit sie bei diesem Gesetze eben passend und angemessen ist, von unserer Seite nicht erfolgt. Es läßt sich aber nicht leugnen, daß, wenn von Seite irgend eines Ministeriums eine Budgetvorlage gemacht wird, wenn weiters eine Steuergesetzvorlage dem Hause übergeben wird, auf Grund deren nicht weniger als rund etwa 128 Millionen Gulden Steuern, Abgaben und andere Revenuen erhoben werden sollen, eine gewisse Erörterung, wie ich zugebe, nicht der Details des Budgets — denn diese Erörterung gehört in die Budgetdebatte — wohl aber des allgemeinen Eindruckes, den diese Vorlagen auf die Oeffentlichkeit machen, nothwendig, ja unausweichlich ist. Eine solche Erörterung, meine Herren, wird nicht nur in jenen constitutionellen Staaten, welche die allerconservativsten Ministerien haben, gestattet, eine solche Erörterung, meine Herren, ist selbst in absolutistischen Staaten ganz ohne Anstand der Oeffentlichkeit anheimgegeben.

Ich bedauere nun constatiren zu müssen, daß mit Rücksicht auf die Vorlagen des Budgets und des Steuererhebungsgesetzes, die wir heute zu berathen haben, sich der maßgebenden Kreise eine so hochgradige Nervosität bemächtigt zu haben scheint, daß Erörterungen, welche nichts anderes enthalten, als die Zusammenstellung von Zahlen, die ja Jeder im Reichsgesetzblatte nachlesen kann, Vergleiche des Deficits, wie es vor vier Jahren war, mit dem gegenwärtigen, Besprechungen darüber, um wie viel die Schuldenlast gestiegen ist, um wie viel die Steuerlast zugenommen hat, lauter Dinge, die man in jedem Reichsgesetzblatte finden kann, wenigstens in gewissen Orten Oesterreichs, in denen Verhältnisse vorkommen, die vielleicht bei der Besprechung des Justizbudgets seinerzeit ihre Erledigung finden werden, geradezu unmöglich sind.

In diesen Orten können selbst derartige Zusammenstellungen von Daten, welche dem Reichsgesetzblatte entnommen sind, respective Artikel, welche darauf beruhen, nicht mehr veröffentlicht werden, ohne der unerbittlichen Confiscation in Folge der besprochenen hochgradigen Nervosität der maßgebenden Kreise zu verfallen. *(Sehr richtig! links.)* Wenn es so weiter geht, empfehle ich den betreffenden maßgebenden Kreisen, doch lieber die Sammlung der Reichsgesetzblätter aus unseren Bibliotheken zu confisciren *(Sehr gut! links)*, denn nichts anderes bedeuten die Confiscationen, die wir in den letzten Tagen erlebt haben.

Wenn man Artikel confiscirt, die auf Vergleichungen der Finanzgesetze und der Budgets seit vier, fünf Jahren mit dem jetzigen Budget basiren, dann wird man viel besser und gründlicher denselben Zweck erreichen, wenn man geradezu alle Reichsgesetzblätter confiscirt, und hiedurch einen Vergleich von ehemals und jetzt unmöglich macht.

Doch noch weiter, meine Herren! In letzter Zeit ist auch in Rücksicht auf die Besprechung der finanziellen Fragen — und darum erwähne ich dies bei Besprechung des Steuergesetzes — eine Praxis eingetreten, die nicht nur jede Besprechung in der Presse, sondern auch jedes politische Leben geradezu unmöglich macht.

Man hat wieder in gewissen Orten, in denen Zustände existiren, welche seinerzeit ein Waldeck und Twesten an einem anderen Orte gekennzeichnet haben, und die bei Besprechung des Justizbudgets mit voller Gründlichkeit werden gekennzeichnet werden, Berichte, die Abgeordnete ihren Wählern über die finanzielle Lage erstattet haben, in denen sie von der Regierung gar nicht sprachen, sondern nur die finanzielle und politische Gebarung der Majorität einer Kritik unterzogen, rundweg confiscirt. *(Hört! Hört! links.)* Man hat in unserem politischen Leben eine polizeilich geschützte Majorität *(lebhafter Beifall und Heiterkeit links)*, und zwar, meine Herren, eine polizeilich geschützte Majorität gegen thatsächliche, den Gesetzen entnommene Behauptungen und Ausführungen. *(Sehr gut! links.)* Daß ich unter solchen Umständen, wo wir Zustände haben, denen gegenüber eine verständig geführte Zensur weitaus vorzuziehen wäre, manche Dinge hier bespreche, deren Besprechung ich sonst der Presse und den öffentlichen Versammlungen überlassen hätte, werden Sie wohl begreifen. Sonst würde ich diese Angelegenheiten schon darum nicht besprechen, weil ich weiß, daß in der vorfeiertägigen und vorferienhaften Stimmung das Haus gerade nicht geneigt ist, eine wenn auch nur kurze Rede anzuhören. Ich muß aber jenem allgemeinen Eindruck, den das Budget- und Steuererhebungsgesetz in weiten Kreisen gemacht

hat, doch hier Ausdruck geben, umsomehr, da der Versuch, in sehr rücksichtsvoll und vornehm schreibenden Blättern diesem Eindruck Ausdruck zu geben, durch fortwährende Confiscationen geradezu unmöglich gemacht wird.

Ja, es ist hier sogar eine interessante Thatsache zu verzeichnen. Die Nervosität, welche in finanzieller Beziehung zur Confiscation dieser Zusammenstellungen aus dem Reichsgesetzblatte führte, bewirkte auch eine höchst interessante, vielleicht einem künftigen politischen Humoristen zu einem kleinen reizenden Werke Anlaß gebende Prüderie. Denn, wenn heute die Zusammenstellung von Daten aus den verschiedenen Budgets confiscirt wird, werden morgen Auszüge aus den Memoiren der Frau von Rémusat, einem Buche, welches überall aufliegt und wahrscheinlich an anständiger Haltung vieles überwiegt, was sonst überall zugänglich ist, confiscirt. Also auch eine gewisse sittliche Prüderie ist die Folge der financiellen hochgradigen Nervosität.

Ich kann nun nicht leugnen, daß der allgemeine Eindruck, den das Resultat der so pomphaft angekündigten financiellen Gebarung in weiten Kreisen gemacht hat, nicht eben ein günstiger ist. Es ist keine Kleinigkeit, meine Herren, daß in den letzten vier Jahren sich die Ausgaben um nicht weniger als circa 90 Millionen erhöht haben. *(Hört! links.)* Es ist keine Kleinigkeit, daß uns ein Deficit vorgelegt wird, welches vorläufig 39 Millionen sich nähert und nach der bewährten Praxis der gegenwärtigen Finanzperiode wohl allmonatlich durch Nachtragscredite um eine weitere Million sich erhöhen, also am Ende des Jahres 40 Millionen und darüber erreichen dürfte.

Es ist begreiflich, daß in weiteren Kreisen eine ernste Auffassung der Sachlage herrscht, wenn man sieht, daß in den letzten vier Jahren unsere Schuldenlast um eine Viertel Milliarde, etwa 250 Millionen Gulden, zugenommen hat, daß die Zinsenlast um einen Betrag zugenommen hat, welcher den Steuerzahlungen zweier nicht unbedeutender Kronländer gleichkommt, so daß der durchschnittliche finanzielle Verbrauch der Majorität per Jahr die Steuerkraft eines halben Kronlandes bedeutet. Es ist sehr begreiflich, meine Herren, daß eine ernste Auffassung der Sachlage eintritt, wenn derartige Resultate vorkommen zu einer Zeit, wo man die Steuern in einer Weise erhöht hat, daß Jeder, der ein Kilo Petroleum kauft, 100 Percent des sonst existirenden Kaufpreises, Jeder, der ein Kilo Kaffee kauft, 50 Percent des sonst zu bezahlenden Kaufpreises als Steuer an den Staat entrichten muß, in einer Zeit, wo man die Hausclassensteuer und eine Reihe anderer Steuern in einer Weise erhöht hat, daß die Mehrlast an Steuern, die wir gegen die Zeit vor vier Jahren zu tragen haben, 22 bis 25 Millionen per Jahr beträgt. Man versucht allerdings, uns damit zu trösten, daß größere Anlagen stattfinden.

Man weist uns darauf hin, daß Bahnen gebaut werden. Ich begreife vollständig, daß dieser Trostgrund in Rücksicht auf solche Bahnen verfängt, welche wirklich ein Vermögensobject repräsentiren, welche eine auch nur bescheidene Verzinsung des angelegten Capitals versprechen. Aber, meine Herren, auf der Gegenseite, glaubt denn nur ein Einziger von Ihnen, daß beispielsweise die galizische Transversalbahn und ihre Abzweigungen auch nur die bescheidenste Verzinsung dem Staate abliefern werden? *(Hört! links.)* Sie werden glücklich sein, wenn die Betriebskosten von diesen Bahnen hereingebracht werden. Ich würde vorschlagen, daß man, und zwar im Interesse einer übersichtlicheren Behandlung des Budgets, schon jetzt einen neuen Titel im Budget eröffne. Ich bin wohl nicht dafür, daß das Budget getheilt werde in ein ordentliches und ein außerordentliches, denn zutreffend ist die Aeußerung eines geistreichen Franzosen, der da sagte, jene Finanzminister, in deren Finanzverwaltung das Deficit ein stabiles Institut ist, sind die besonderen Verehrer der Theilung des Budgets in ein ordentliches und ein außerordentliches, wie es jetzt die officiösen Organe empfehlen. Ich würde vielmehr vorschlagen, daß ein neuer Titel in das Budget aufgenommen werde; vielleicht könnte er benannt werden: Betriebskosten für die Herstellung der parlamentarischen Majorität *(Lebhafter Beifall und Heiterkeit links)* und unter diesen Titel könnten dann die Kosten für den Bau der galizischen Transversalbahn eingestellt werden. *(Beifall und Händeklatschen links.)*

Noch ernster wird aber die Auffassung der Sachlage, meine Herren, wenn wir erwägen, daß ein derartiges Deficit trotz der Mehrbesteuerung um 22 bis 25 Millionen noch immer vorkommt, in einer Zeitperiode, die geradezu sprichwörtlich werden kann in Rücksicht auf die Gunst, welche sie den Finanzministern aller europäischen und amerikanischen Staaten erweist. *(Sehr richtig! links.)*

Ich will gar nicht von den Finanzministern von Nordamerika, Deutschland und England reden, deren Hauptverlegenheit ja darin besteht, für die Verwendung des Ueberschusses, den ihnen die laufende Gebarung alljährlich gewährt, zu sorgen. Aber auf einen Staat muß ich doch hinweisen, auf einen Staat, der vor einem Decennium *(So ist es! links)* in ebenso ungünstigen Verhältnissen stand wie Oesterreich vor einem Decennium oder vor sechs Jahren. *(Hört! Hört! links.)* Das ist Italien. *(Sehr richtig! links.)* Italien hat nicht nur sein Deficit beseitigt, Italien hat die Valuta regulirt, ein Unternehmen, woran die Leiter unserer finanziellen Geschicke gar nicht zu denken scheinen. Italien hat aber nicht etwa neue Steuern auf die wichtigsten Consumartikel der großen Volksmenge eingeführt, es hat die für diese Volksclassen

drückendste Steuer, die Mahlsteuer, aufgehoben. *(Hört! links.)* Trotzdem ist dort ein Ueberschuß eingetreten. Allerdings wird diese Finanzpolitik die Anerkennung des verehrten Herrn Referenten für das vorliegende Gesetz nicht finden. Es ist eben dort eine liberale Majorität und ein liberales Ministerium, welches diese Finanzpolitik leitet und diese finanziellen Resultale erzielt.

In dieser Zeit aber, meine Herren, werden wir mit neuen, immer drückenderen Steuern bedacht, wir werden von Tag zu Tag mit drückenderen Abgaben belastet, wir sehen das Deficit in keiner nennenswerthen Weise schwinden.

Daß wir mit Rücksicht auf alle diese Umstände keinen Grund haben, von jener Haltung, welche wir bei ähnlichen Gesetzesvorlagen in früheren Jahren eingenommen haben, abzugehen, werden wohl auch unsere Gegner begreiflich finden.

Es sei mir nur noch gestattet, zum Schlusse eine Bemerkung zu machen.

Sowohl in aufrichtig officiellen, in officiösen, wie auch in verhüllt officiösen Blättern wird, in den einen der Hoffnung, in den andern der vielleicht bei versteckter Hoffnung ostentativ kundgegebenen Besorgniß Ausdruck gegeben, als ob die große Partei, der ich anzugehören die Ehre habe, vor dem Zerfalle stehe, als ob ernste Gründe der Uneinigkeit in ihrem Schoße entstanden seien.

Meine Herren! Diese Besorgnisse von der einen, diese Hoffnungen von der andern Seite sind so unrichtig und unbegründet, wie nur irgend eine unrichtige Voraussagung unbegründet sein kann. *(Beifall links.)* Alle jene Männer, welche nach ihrer politischen Ueberzeugung dem Staate die nothwendigen Attribute der Einheit zu bewahren sich verpflichtet halten *(Bravo! links)*, alle jene Männer, welche nicht wollen, daß ein großer Theil des großen deutschen Culturvolkes hier in Oesterreich in eine Lage gebracht werde, die ihm unerträglich ist *(Sehr richtig! — Bravo! links)*; alle jene, welche eine ernstliche wirthschaftliche, sociale und finanzielle Politik wünschen, die da nicht wollen, daß den großen Volksmassen immer neue Lasten auferlegt werden und ihnen dabei durch papierene Gesetze irgend welche Erwartungen, in denen sie dann herb getäuscht werden, vorgespiegelt werden *(Bravo! links)*, sondern die wünschen, daß der Staat seine Mittel zu Rathe halte, um den großen, unausweichlichen socialen und wirthschaftlichen Aufgaben bestens gerecht zu werden, alle diese Männer, meine Herren, und ihre Wählerschaften können nach meiner Ueberzeugung — und ich fürchte von keiner Seite ein Dementi zu erfahren — nur Ein Programm derzeit festhalten, und das ist die Beseitigung jeder Uneinigkeit, die Aufrechthaltung der Einigkeit in dem Kampfe für die großen Güter, die ich dargelegt habe. *(Lebhafter Beifall links.)*

Präsident: Es hat sich noch zum Worte gemeldet und zwar gegen die Vorlage der Herr Abgeordnete Fürnkranz; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Fürnkranz**: Hohes Haus! Die Regierungsvorlage und der Antrag des Budgetausschusses verlangen von dem hohen Hause die Bewilligung für die Regierung zur Einhebung sämmtlicher Steuern und Abgaben für die Zeit vom 1. Jänner bis zum 31. März 1884, sowie die Bewilligung für die Regierung zur Bestreitung der sämmtlichen Ausgaben des Staates auf dieselbe Zeitperiode. Bei dem Umstande, als die Steuerlast für das Volk, ob direct oder indirect, im Laufe der letztvergangenen vier Jahre sich in wahrhaft horrender Weise gesteigert hat, bin ich vollkommen außer Stande, mit Rücksicht auf unsere bestehenden, über alle Begriffe trostlosen finanziellen Zustände in meinem und meines Gesinnungsgenossen Namen dieser Gesetzesvorlage, diesem Ausschußantrage meine Zustimmung zu ertheilen.

Ich weise darauf hin, daß, abgesehen von der Steigerung der Preise im Petroleum, dem Lichte der Armen, durch den riesigen Zoll, abgesehen von der colossalen Erhöhung des Kaffeezolles, die Grundsteuer gerade in vielen und insbesondere hervorragenden deutschen Kronlanden und Bezirken Oesterreichs *(Sehr gut! links)* geradezu erdrückend geworden ist. Unter den 17 politischen Bezirken meines Heimatlandes Niederösterreich gibt es welche, die nach Abschluß des Reclamationsverfahrens bis zu 40 bis 45 Percent gegenüber ihrer früheren Grundsteuerleistung gesteigert worden sind. Rechnen Sie, meine Herren, dazu die Umlagen für das Land, die Grundentlastung, den Schulbezirk, die Straßen und die Gemeinde, die sich in sehr vielen Bezirken, beziehungsweise Gemeinden unter normalen Verhältnissen auf gewiß 100 Percent belaufen, so ist das eine Steigerung der Steuern, die in der letzten Zeit geradezu unerträglich geworden ist, wenn Sie die seit Jahren in fortwährender und schreckenerregender Weise zunehmende Verarmung des Bauernstandes in die Rechnung ziehen. Die Gebäudesteuer, und von ihr gerade die Hausclassensteuer, ist durch die Aufhebung des Unterschiedes zwischen den ebenerdigen Gebäuden und den Gebäuden mit Stockwerken, das heißt, durch die Aufhebung des billigeren Tarifes für die ebenerdigen Gebäude und die Einführung eines für alle Gebäude gleichen Tarifes, in jenen Kronländern, wo sich auf dem flachen Lande zumeist ebenerdige Gebäude befinden, bedeutend in die Höhe getrieben worden.

Vom 1. Jänner 1882, dem Tage, an welchem die neue Gebäudesteuer ins Leben getreten ist, an gerechnet, wurden, und zwar in meinem Heimatlande Niederösterreich sämmtliche Umlagen, ob Landes-, Bezirks- oder Gemeindeumlagen, von der alten Haus-

classensteuer mit Hinzurechnung des alten Drittel-Staatszuschlages eingehoben; vom 1. Jänner 1883 angefangen wurden die gesammten Zuschläge von der neuen Hausclassensteuer in ihrer vollen Höhe eingehoben, und ich will nur zur besseren Beleuchtung des Sachverhaltes auf eine Thatsache hinweisen.

In der siebenten Classe der gegenwärtigen Hausclassensteuer hat früher ein ebenerdiges, aus 15 bis 18 Wohnbestandtheilen bestehendes Haus 12 fl. 60 kr. an Hausclassensteuer auf dem Lande gezahlt; hiezu die 100 Percent außerordentlicher und 33⅓ Percent ordentlicher Staatszuschlag gerechnet, ergibt an Stelle des ursprünglichen Steuersatzes von 12 fl. 60 kr. eine jährliche Hausclassensteuer im Betrage von 29 fl. 40 kr. Heute, nach dem gegenwärtigen Tarife und nach geschehener Aufhebung des Unterschiedes zwischen ebenerdigen Gebäuden und solchen mit Stockwerken, zahlt ein ebenerdiges Haus in der siebenten Abtheilung 50 fl. Hausclassensteuer. Das ist eine Steigerung von 70 Percent. Hiezu kommen aber noch die sämmtlichen Umlagen, die früher nur von der Steuer per 29 fl. 40 kr. berechnet wurden, für die Steuer von 50 fl. zu bezahlen. *(Sehr richtig! links.)*

Ebenso geht es heutzutage mit der Erwerbs- und Einkommensteuer. Ueberzeugen Sie sich, meine Herren, in welcher Weise auf dem Lande die den Bezirkshauptmannschaften beigegebenen Steuerinspectoren entweder selbst oder durch ihre jungen Beamten gegen den Gewerbetreibenden oder Geschäftsmann zu Feld ziehen. Förmliche Razzias werden durch k. k. vom Volke bezahlte Staatsbeamte gehalten und eine förmliche Treibjagd wird in Scene gesetzt gerade bei Leuten, so bei Gewerbetreibenden, Kaufleuten, kleineren Handwerkern, deren Erwerbs- und Einkommensteuer für dieselben hoch genug wäre, nur um noch irgend etwas herauspressen und den hohen Finanzbehörden gegenüber einen Erfolg nachweisen zu können.

Ich kann daher bei dem Umstande, als die gegenwärtige Steuerleistung für den Bauer und das Kleingewerbe geradezu unerträglich geworden ist, bei dem weiteren Umstande, als uns für das Jahr 1884 abermals ein Deficit von nahezu 39 Millionen in Aussicht steht, welches Deficit durch die seinerzeit geforderten Nachtragscredite ganz gewiß die Summe von 50 Millionen überschreiten wird, als ferner die gegenwärtige Staatsschuld, die allgemeine sowohl als die für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder im Ganzen mit 30. Juni 1883 die colossale Summe von 3.757,488.739 fl. 96 kr. beträgt, der gegenwärtigen Regierung bei einer solchen Wirthschaft die Bewilligung zur Einhebung der Steuern und Abgaben und zur Bestreitung der Staatsausgaben auf die Zeit vom 1. Jänner bis 31. März 1884 nicht ertheilen.

Was wird die Folge einer solchen schleuderhaften Finanzwirthschaft sein? Es werden einfach jene Zustände wiederkehren, wie in den verhängnißvollen Jahren 1811 und 1816: das heißt Reduction der Zinsen der Staatsschuld, beziehungsweise namhafte Reduction des staatlichen Schuldcapitals, Entwerthung der papierenen Geldzeichen und der Privatforderungen.

Ob aber heutzutage das Volk, die Steuerzahler, mit einer Lammsgeduld, wie in den Jahren 1811 und 1816, solche finanzielle Katastrophen sich gefallen lassen werden, erlaube ich mir, geehrte Herren, sehr zu bezweifeln. Das ist eben ein weiterer Grund, welcher mich veranlaßt, gegen die Bewilligung zur Einhebung der Steuern für die nächsten drei Monate zu stimmen.

Aber noch ein bedeutungsvoller Grund ist vorhanden, dem vorliegenden Gesetzentwurfe gegenüber mich negativ zu verhalten, und der ist, daß man heutzutage in Oesterreich sich förmlich die Aufgabe gestellt hat, in jenen Ländern, wo Deutsche vereint mit Slaven wohnen, Alles aufzubieten, um meine deutschen Brüder und Landsleute zu unterdrücken, dieselben zu entnationalisiren und dem Slaventhume auszuliefern. Das ist für mich Grund und Ursache genug, einer Regierung, die solche Bestrebungen unterstützt, die der Unterdrückung meiner, der deutschen Nation in Oesterreich mit gekreuzten Armen zusieht, meine Zustimmung zur Forterhebung der Steuern und Abgaben und zu sonstigen finanziellen Maßregeln entschieden zu verweigern. *(Bravo! Bravo! links.)*

Präsident: Es hat sich Seine Excellenz der Herr Finanzminister zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Finanzminister Dr. Ritter v. **Dunajewski:** Der erste Herr Redner in dieser Debatte hat der Regierung — ich weiß wirklich nicht, wie ich mich ausdrücken soll — einen Vorwurf daraus gemacht, oder er hat überhaupt die Bemerkung gemacht, daß sie in finanziellen Dingen von einer ganz besonderen Nervosität sein soll. Nun, ich kann dem Herrn Redner die Versicherung geben, daß, nachdem in finanziellen Dingen unter den Mitgliedern der Regierung ich als zunächst betheiligt erscheine, ich überhaupt nicht nervös bin, und, wenn ich es je in meinem Leben gewesen sein sollte, durch die drei Jahre, die ich hier auf diesem Platze zu sitzen die Ehre habe, mir die Nervosität schon hätte abgewöhnen müssen. In dieser Beziehung also mag er vollkommen ruhig sein.

Der Finanzverwaltung schadetes gar nicht, wenn richtige Ziffern, wirkliche Thatsachen in entsprechender Zusammenstellung veröffenlicht werden. Im Gegentheile, ich bin der festen Ueberzeugung, daß — der Herr Abgeordnete hat sich ja auch auf absolutistische Staaten berufen — auch in absolutistischen Staaten in Budgetsachen voll-

kommene Wahrheit und vollkommene Offenheit das Klügste ist. Das hohe Haus hat zu beurtheilen, ob ich diesem Principe hier gerecht geworden bin oder nicht. Meine Ueberzeugung ist, daß ich alles Mögliche gethan habe, um während der Zeit meiner Amtsleitung dem hohen Hause den Stand der Staatsfinanzen mit aller Offenheit und Klarheit darzulegen.

Es hat der Herr Redner auch unter anderem tadelnd bemerkt, daß das hohe Haus so spät einberufen wurde, und hat der Regierung auch daraus einen Vorwurf gemacht. Nun bitte ich doch gütigst berücksichtigen zu wollen, daß nicht nur für die Einberufung des hohen Hauses und seine Thätigkeit, sondern auch für die Einberufung der Landtage und der gemeinsamen Delegationen Sorge getragen werden muß und daß das Jahr nur 12 Monate hat, ob es nun ein Parlaments- oder ein Kalenderjahr ist. Anderseits bitte ich auch den Umstand zu berücksichtigen, daß wie die hochverehrten Herren Abgeordneten aller Parteien sich überzeugen konnten, mit aller Mühe daran gearbeitet wurde, das neue Haus rechtzeitig fertig zu stellen, und daß es vom finanziellen Standpunkte wohl nicht zu verantworten gewesen wäre, für das provisorische Haus eine bedeutendere Summe, die in Anspruch genommen werden sollte, zu widmen, um es noch weiter verwendbar zu machen.

Daß das Budget nicht vor Beginn des Jahres votirt werden kann, ist etwas, was ich selbst nicht als entsprechend und zweckmäßig ansehen kann, aber so viel wenigstens spricht dafür, daß es eine alte Tradition ist und daß, soweit ich mich erinnere, nur einmal das Budget vor Beginn des Kalenderjahres fertiggestellt wurde. Es ist möglich, daß ich mich irre, aber ich kann mich an ein zweites Mal nicht erinnern. Und als meine rein persönliche Ansicht sei es gesagt: Der Fehler liegt nicht darin, daß der Reichsrath nicht im September oder October — im August ist es gewiß schwer — einberufen wird, sondern der Fehler liegt, wie ich glaube, darin, daß man bei uns unnöthigerweise das Kalenderjahr mit dem Finanzjahre identificirt hat.

In vielen europäischen Staaten ist dies anders und dann kann das betreffende Parlament in einer den Landesverhältnissen entsprechenden Zeit einberufen werden, um das Budget vor Beginn des Finanzjahres fertig zu stellen.

Der verehrte Herr Redner hat unter anderem als Privatmann sich darüber gefreut, daß die Mitglieder des hohen Hauses die Weihnachtszeit im Kreise ihrer Familien zubringen werden. Er hat auch der Regierung diese Ruhe gegönnt, aber doch die Besorgniß geäußert, daß sie während dieser Zeit einen Kampf mit einigen der verehrten Parteien der Majorität zu bestehen haben wird. Nun, ich glaube, wiewohl ich die so gütige Theilnahme an dem Schicksale der Regierung dankbar zur Wissenschaft nehme *(Heiterkeit rechts)*, daß der Herr Abgeordnete, ohne seinem Wissen und seiner Gelehrsamkeit nahezutreten, über die inneren Verhältnisse der Parteien denn doch nicht so authentische Kenntniß hat, und — ich bitte es nicht übel zu nehmen — man soll sich nicht die Köpfe der Regierung zerbrechen. *(Heiterkeit rechts.)* Sie wird schon wissen, wie sie den ihr angedrohten Kampf mit der sie **unterstützenden** Majorität durchzuführen haben wird.

Was die finanziellen Bemerkungen des geehrten Herrn Vorredners anlangt, so hat er richtig hervorgehoben, daß während der eigentlichen Budgetdebatte die Zeit kommen werde, um die Details des Voranschlages genau zu prüfen, und es wird gewiß das hohe Haus und jeder einzelne der verehrten Herren in der Lage sein, darüber ein Urtheil abzugeben.

Der Herr Redner konnte aber nicht umhin, nachdem er das Wort zur Vorlage über die Forterhebung der Steuern und Abgaben ergriffen hatte, einige, selbstverständlich ganz allgemeine Bemerkungen über den Staatsvoranschlag zu machen. Ich will auch in das Detail nicht eingehen, es wäre auch nicht zweckmäßig, da, wie der Herr Redner schon gesagt hat, das hohe Haus kaum die Neigung haben dürfte, heute darüber eine, wenn auch nur kurze Rede anzuhören. Ich werde ihm also folgen und nur einen Umstand hervorheben.

Es wurde gesagt: „Wir haben 38 Millionen Deficit und was noch weiter kommen wird, können wir nicht wissen." Wäre ich in der Lage, es genau zu wissen, so würde ich keinen Anstand genommen haben, es dem hohen Hause schon in der Budgetvorlage vorzubringen; — aber bis jetzt ist Niemand in der Lage, eine bestimmte Meinung darüber zu haben.

Dann wurde, wie das schon so oft geschehen ist, über die Schuldenlast geklagt. Ich muß nun doch bitten, mir die so oft wiederholte Bemerkung zu Gute zu halten: meines Wissens wurde ja dem hohen Hause gegenüber nie das Versprechen gemacht, das Gleichgewicht im Staatshaushalte auf einmal, plötzlich herzustellen. Im Gegentheile, soweit ich mich an meine eigenen Worte erinnere, habe ich mir immer im hohen Hause zu wiederholen erlaubt: eine radicale, plötzliche Cur ist nicht möglich, nicht räthlich, ja schädlich; es ist nur ein allmäliger Fortschritt, theilweise durch die natürlichen Hilfsquellen des Staates, theilweise durch diejenigen, die im Wege der Gesetzgebung bewilligt werden, möglich.

Was die letzteren anbelangt, so wurde auch von dem zweiten Herrn Redner, soweit ich überhaupt in der Lage war, seine Ausführungen zu hören, über Grundsteuer, Petroleumsteuer u. s. w. gesprochen. Nun, von dem praktischen Standpunkte des Finanzministers aus, bitte ich, es mir nicht für übel zu halten, wenn ich eine weitere Discussion über vom hohen Hause bereits bewilligte und in Wirksamkeit getretene Steuern einfach ablehne, weil ich den

praktischen Zweck einer solchen Discussion gar nicht einsehen kann.

Ich habe also stets betont, daß das Gleichgewicht nur allmälig hergestellt werden kann, und der Meinung bin ich bis heute, daß wir uns diesem Ziele nähern, es aber ohne einen entschiedenen Schritt zur Vermehrung der Staatseinnahme nicht erreichen werden.

Der erste Herr Redner hat freilich bemerkt: Ja, Eisenbahnen! Er will zugeben, daß einige Eisenbahnen productiv sind, das heißt in dem Sinne unmittelbar productiv, daß sie sich verzinsen können, meint aber, daß andere, namentlich die galizische Transversalbahn, vollständig unproductiv seien. Nun, ich bin da doch einer etwas anderen Ansicht. Ich verstehe unter Productivität einerseits die unmittelbare Verzinsung, anderseits den mittelbaren Nutzen, welchen durch die Hebung des Verkehres und den Absatz der Producte das Volk oder die Völker eines Staates und schließlich auch die Steuerträger erfahren, so daß sich diese Staatsinvestition, wenn auch nicht allsogleich, doch im Laufe der Jahre wirklich rentirt.

Wenn der Herr Redner, der sonst in einer wirklich sehr ruhigen und objectiven Weise heute seine Ansicht dargelegt hat, es doch für nothwendig gefunden hat, dem Finanzminister zu rathen, ein neues Capitel: „Betriebskosten zur Herstellung der Majorität mittelst Eisenbahnbauten" einzustellen, so will ich von meinem Standpunkte aus mich blos auf die Bemerkung beschränken, daß die Nothwendigkeit und der Nutzen dieser galizischen Bahn mit dem Gesetz vom Jahre 1872 anerkannt wurde, also zu einer Zeit, wo weder diese *(rechte)* Seite des hohen Hauses die Majorität hatte, noch auch meines Wissens einer der heutigen Minister auf dieser Bank zu sitzen die Ehre hatte.

Was nun aber die Schulden anbelangt! Es wird ja so oft — und ich meine damit nicht den ersten Herrn Redner, weil er es ja in sehr zarter Weise andeutete, sondern das Publikum — über die ungeheuere Zunahme der Schuldenlast gesprochen und geschrieben. Da nun bekanntlich nicht Jedermann in der Lage ist, das Budget zu studiren und sich in den Gesammtdetails desselben zu orientiren, so kann ja auf diese Weise eine ganz falsche Vorstellung von dem eigentlichen Stande der Staatswirthschaft in Oesterreich um sich greifen, die, wie ich voraussetzen kann und soll, doch nicht im Interesse irgend einer Partei in Oesterreich liegt, weil es ja doch im Gesammtinteresse liegt, daß Dasjenige geschont und befestigt werde, was wirklich der Ausdruck des gesammten öffentlichen Lebens in Oesterreich ist.

Es wird nun, meine Herren, von diesen Schulden sehr viel gesprochen und darüber geklagt. Ich meine ja nicht, daß das gut ist, aber man muß denn doch etwas genauer untersuchen, ehe man im Allgemeinen ein abfälliges Urtheil fällt. Daß dieses Urtheil in Folge der letzten Budgetvorlagen in vielen Kreisen, wie uns der Herr Abgeordnete versichert, ungünstig ausgefallen sein soll, ist möglich, aber wohl nur in denjenigen Kreisen, in denen er verkehrt.

Ich stehe auch kraft meiner amtlichen Stellung in einem sehr regen Verkehre mit vielen Kreisen und da habe ich gerade den ganz entgegengesetzten Eindruck gewonnen. Ich kann also doch nicht annehmen, daß das erstere Urtheil begründet ist.

Aber man muß denn doch fragen: Warum werden denn so viele Schulden gemacht? Und da möchte ich doch bitten, folgende Ziffern gefälligst berücksichtigen zu wollen. Ich habe die Ehre, durch drei Jahre das schwierige und verantwortungsvolle Amt des Finanzministers zu leiten und während der Jahre 1881, 1882 und 1883 wurde an 5%ger Notenrente in österr. Währ. ein Nominale von 122,273.900 fl. gesetzlich der Regierung bewilligt. Dieses Nominale stellt sich als effectiver Geldbetrag von 112,620.000 fl. dar. Von der Tilgungsrente spreche ich aus dem Grunde nicht, weil ja damit die älteren Schulden getilgt werden und weil das Gesetz über die Art und Weise, wie die Tilgungsrente ausgegeben werden soll, vom Jahre 1868 datirt, für welches, obwohl ich es gar nicht tadle, ich selbstverständlich denn doch nicht die Verantwortung auf mich nehmen kann. Verwendet wurden in der gleichen Zeit für Zwecke von Eisenbahnbauten 28,400.000 fl., zur Tilgung von vor meiner Amtsperiode emittirten Schatzscheinen 30,600.000 fl., zur Niederwerfung der bosnischen Insurrection netto — nach Abzug desjenigen, was wir aus den gemeinsamen Staatsactiven entnommen haben — 9,055.000 fl., für Monumentalbauten 4,395.000 fl., für Nothstandszwecke und aus Anlaß der Hochwässer im Jahre 1882 5,076.000 fl.

Innerhalb dieser drei Jahre wurden also im Ganzen verausgabt 77,526.000 fl. Ich kann diese Rechnung noch weiter verfolgen. Während dieser drei Jahre haben die Subventionen an Bahnen 44,500.000 fl. betragen, für gewöhnlich wiederkehrende Straßen- und Wasserbauten, dann Flußregulirungen, das heißt für Vermögensobjecte wurden rund 21,400.000 fl., für sonstige größere Bauten rund 5,000.000 fl. verausgabt. Und rechne ich noch hinzu die geistige Investition in der Hebung der Unterrichtsanstalten mit dem Mehrerfordernisse von 1,245.000 fl., so machen diese Ausgaben zusammen 72,145.000 fl. Es hat also der Staat während dieser drei Jahre für Eisenbahnbauten, Eisenbahnvorschüsse, für Straßen- und Wasserbauten, dann für Nothstandszwecke, endlich für Mehrerfordernisse im Unterrichtswesen 150,000.000 fl. verwendet. Ich glaube, daß man im Ganzen und Großen das nicht als eine ordentliche gewöhnliche laufende Ausgabe des Staates betrachten kann, und daß man dies namentlich beim Mehrerfordernisse für Eisenbahnsubventionen zugeben dürfte, da der Staat sich dadurch

ein werthvolles Object schafft und, wie es sich schon in einigen Fällen zeigte, dadurch in die Möglichkeit gelangt, dann auch diese Bahnen, wenn es nothwendig ist, in sein Eigenthum zu bekommen. Will er sie nicht gleich verstaatlichen, so hat er das Recht, nach Ablauf der in der Concessionsurkunde bestimmten Frist die Bahnen unentgeltlich an sich bringen. Die Summe von 150 Millionen wurde also für derartige Zwecke innerhalb dieser drei Jahre verausgabt, und die Summe der Anleihen macht 112 Millionen. Man darf sich also die Sache doch nicht so schlimm vorstellen und nicht behaupten, daß der Staat bloß immer Schulden mache. Im Großen und Ganzen sind das Ausgaben, die sich in neuen geistigen oder materiellen Gütern der künftigen Generation gewiß rentiren werden.

Der verehrte Herr Redner hat uns auf Italien verwiesen. Ich habe auch schon einmal im hohen Hause das italienische Beispiel vorgebracht, und mein Amtsvorgänger, Freiherr v. Pretis, hat sich ebenfalls in einer Budgetrede auf Italien berufen, welches durch eine lange Reihe von Jahren die drückendsten Steuern getragen hat, wie die Mahlsteuer, und sie erst jetzt aufhebt, nachdem sich ein Ueberschuß im Staatshaushalte ergeben hat. Nun, dasselbe Beispiel bitte ich nur zu befolgen, und wir werden nicht nach vielen Jahren, sondern in ein oder zwei Jahren das vollkommene Gleichgewicht herstellen.

Wenn der Herr Vorredner behauptet, daß die Regierung an die Herstellung der Valuta gar nicht denkt, so bitte ich, mir doch die Gedanken frei zu lassen, ob ich darüber denke oder nicht, das dürfte denn doch der Herr Abgeordnete wirklich nicht wissen; und daß ich mit dem Resultate meines Denkens noch nicht vor das hohe Haus getreten bin, dafür liegen ja die Gründe klar zu Tage.

Wenn schließlich der Herr Abgeordnete Behauptungen über Verhältnisse aufgestellt hat, die er selbstverständlich besser zu beurtheilen weiß als ich, so muß ich ihm vollen Glauben schenken. Wenn er behauptet, daß die hochverehrte Opposition auf ihrem bisherigen Wege verharren und entschieden gegen die Regierung und die Majorität auftreten werde, so ist er offenbar eine authentische Quelle, und ich muß das als sicher und unbedingt wahr annehmen.

Anderseits glaube ich aber, dürfte auch der Herr Abgeordnete mich in gewisser Beziehung als authentische Quelle anzusehen die Güte haben, wenn ich ihm zu antworten mir erlaube, daß die Regierung sich dessen bewußt ist, daß sie auf dem bisherigen Wege fortschreiten werde, unbeirrt durch Angriffe und Hindernisse, die man ihr in den Weg legen dürfte, weil sie der Ueberzeugung ist, daß sie auf der einzigen, in Oesterreich möglichen Grundlage steht, auf der Grundlage der Gleichberechtigung der Völker *(Beifall rechts)*, und weil sie nicht die Verantwortung dafür übernehmen kann, daß nun einmal unser Herrgott Oesterreich so zusammengesetzt hat, daß es aus mehreren Völkern besteht. *(Lebhafter Beifall rechts.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Neuwirth hat sich zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe. *(Nach einer Pause:)* Der Herr Abgeordnete Neuwirth wurde, wie ich erfahre, mir irrthümlicherweise als Redner gemeldet, es hat sich vielmehr der Herr Abgeordnete Freiherr v. Scharschmid zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Freiherr v. **Scharschmid:** Hohes Haus! Ich habe mich nur zum Worte gemeldet, veranlaßt durch einige Bemerkungen Seiner Excellenz des Herrn Finanzministers gegen den ersten Redner in dieser Debatte. Ich erlaube mir zunächst daran anzuknüpfen, daß er selbst erklärt hat, er lege einen hohen Werth auf die richtige, öffentliche Darstellung der wahren Finanzverhältnisse des Staates. Ich bezweifle dies nicht. Ich bin auch vollkommen überzeugt, daß er selbst von seinem so hervorragenden, hiezu berufenen Standpunkte aus diese Verpflichtung erfüllt.

Ich erlaube mir nur, bezüglich der Gruppirung der Ziffern in der Budgetvorlage, welche in der ersten Sitzung des hohen Hauses vom Herrn Finanzminister eingebracht wurde, einige Bemerkungen vorzubringen, die keineswegs die Richtigkeit der Ziffern in Frage stellen können, die aber denn doch (wenn gleich, wie ich allerdings vorausschicke, ohne vorausgegangenes Studium des ganzen Budgets) geeignet sein dürften, die Bedeutung einiger dieser Ziffern zu beleuchten.

Das Deficit ist auf 38,754.000 fl. beziffert und ist dann weiter in ein außerordentliches und in ein ordentliches Deficit eingetheilt worden. Es wird aber als Vorzug des diesjährigen Budgets gegen das vorjährige hervorgehoben, daß der Abgang in der laufenden Gebarung nur 5,782.000 fl. betrage, während er im vorigen Jahre (1883) 10,530.000 fl. betragen hat, daher der diesjährige Abgang um 4,748.000 fl. weniger betrage, als im Jahre 1883. Mich hat das überrascht und ich habe daher in der Rede Seiner Excellenz des Herrn Finanzministers weiter geforscht, um den Schlüssel für diese Thatsache zu finden, und da habe ich gefunden, daß beim Finanzministerium die Bedeckung, und zwar die laufende Bedeckung um 7,697.000 fl. höher veranschlagt ist, und die Einnahmen aus dem Tabaksmonopol um circa 2,000.000 fl. höher präliminirt sind, also zusammen ein Mehr von 9,700.000 fl. in der laufenden Bedeckung eingestellt ist. Ich glaube daher, kaum berichtigt werden zu können, wenn ich annehme, daß ceteris paribus die laufende Gebarung hätte um 9,700.000 fl. günstiger sein müssen, da ja die Bedeckung um so viel

größer war. Da nun trotzdem die laufende Gebarung nur um 4,700.000 fl. günstiger ist, scheint mir daraus zu folgen, daß der Stand eigentlich um fünf Millionen ungünstiger ist, als im vorigen Jahre. *(So ist es! links.)* Die Ursachen im Einzelnen zu untersuchen bin ich heute nicht in der Lage, das würde ja ein Eingehen in die einzelnen Posten des Budgets voraussetzen.

Ich erlaube mir noch auf eine andere Bemerkung des Herrn Finanzministers zurückzukommen. Er hat sich darauf berufen, gegenüber den Bemerkungen des Herrn Abgeordneten Dr. Menger über die Höhe des Deficits, daß ja die Regierung niemals versprochen habe, das Gleichgewicht in den Finanzen sofort in den nächsten Jahren herzustellen. Das hat sie allerdings nicht gethan, und der Herr Finanzminister selbst, der sich gegenwärtig im Amte befindet, hat es nicht ausgesprochen. Allein es schien mir nicht ganz vorsichtig von Seiner Excellenz dem Herrn Finanzminister, welcher dem gegenwärtigen Cabinete angehört und sich durch seinen Eintritt in dasselbe doch mit demselben identificirt hat, es auch unterstützt hat, so lange er noch Abgeordneter war, an Versprechungen zu erinnern, die nicht gemacht worden sein sollen. Er hat ja damit unausweichlich herausgefordert zu einer Vergleichung der heutigen Situation mit den Zusicherungen, die in der Thronrede, in feierlichster Weise und von erhabenster Stelle aus, im Namen der Regierung gemacht worden sind, und die ja Allen bekannt sind: „daß eben in den nächsten Jahren wenigstens das Deficit ohne Inanspruchnahme des Staatscredites und ohne Schädigung der Productionskraft der Bevölkerung durch Erhöhung der Einnahmen gedeckt werden solle." Es ist ferner wohl auch daran zu erinnern, daß in der Adresse auf die Thronrede, welche von der Majorität des hohen Hauses angenommen worden ist, auch eine Stelle vorkommt, in welcher es heißt, daß die Militärlasten wohl durch die Militärtaxe eine kleine Verminderung erfahren werden, „daß sie aber nur dann weiter getragen werden können, wenn die so dringend und unabweisbar gebotene Ordnung des Staatshaushaltes endlich in ernster Weise in Angriff genommen und mit strenger Consequenz durchgeführt wird." Nun bin ich selbst weit davon entfernt, der gegenwärtigen Majorität und Regierung einen Vorwurf daraus zu machen, daß es ihr nicht gelungen ist, ein chronisches finanzielles Uebel zu beseitigen, welches ich selbst schon wiederholt in Budgetdebatten als Consequenz früherer Verhältnisse, früherer Zeiten, und zwar solcher Zeiten hinstellte, in welchen die Cabinetspolitik allein ausschlaggebend war für das Schicksal der Völker, und in welchen die Finanzgebarung der parlamentarischen Controle entbehrte.

Allein ich glaube, daß es sehr unrecht war, wenn damals die verehrte Majorität und die Regierung derartige Vorwürfe gegen die vorausgegangenen Regierungen und die frühere Majorität erhoben haben, und wenn sie gegenwärtig zur Einsicht gekommen sind, daß sie auch nicht im Stande sind, dieses Uebel zu beseitigen, und wenn sie es demungeachtet nicht nothwendig finden, irgend eine Aenderung in den allgemeinen Verhältnissen eintreten zu lassen, so scheint es mir eben, daß sie die Sünden, welche sie der früheren Majorität und den früheren Regierungen vorwarfen, gegenwärtig selbst begehen wollen. Das Anderherrschaftbleiben scheint mir eben das erkennbare Hauptprincip zu sein, auf dem das gegenwärtig herrschende System beruht.

Der Herr Finanzminister hat anknüpfend an frühere Aeußerungen auf die Nothwendigkeit einer Erhöhung der Einnahmen, der Einführung neuer Steuern hingewiesen. Ich erkenne objectiv diese Nothwendigkeit an und ich werde mich auch verpflichtet halten, dergleichen neue Steuern und Steuererhöhungen zu votiren und ihnen meine Zustimmung zu ertheilen, wenn ich die Ueberzeugung habe, daß ihre Verwendung in die Hände einer Regierung gelegt wird, in deren Gebarung ich Vertrauen setzen und deren Wirksamkeit ich als heilbringend für das Ganze des Reiches betrachten kann. Allein ich glaube, daß es absolut nicht möglich ist, durch einfache mechanische Erhöhung der Einnahmen, durch Erhöhung der Steuern die finanzielle Gesundheit des Staates wieder herzustellen. Das Allerwichtigste für die Hebung der finanziellen Hilfsquellen des Staates scheint mir eben die Stabilität der staatlichen Verhältnisse, der staatlichen Zustände, sowie das Vertrauen in die Stabilität dieser Zustände zu sein *(Sehr gut! links)*, und dieses Vertrauen ist allgemein erschüttert *(Sehr richtig! links)*, von Tag zu Tag nimmt es ab, nähert es sich einer Stimmung, für welche ich den richtigen parlamentarischen Ausdruck heute, da ich unvorbereitet spreche, nicht suchen möchte, um nicht vielleicht einen zu starken Ausdruck zu wählen. *(Sehr gut! links.)*

Wie soll ein Vertrauen in die Stabilität der Zustände unter den gegenwärtigen Verhältnissen bestehen? Der Herr Finanzminister hat, wenn ich ihn richtig verstanden habe, sich darauf berufen, daß er sich mit seiner Partei leicht verständigen werde, und daß diejenigen Parteien, auf welche sich die Regierung stütze, zufrieden seien mit den gegenwärtigen Verhältnissen. Soweit ich die Emanationen in den öffentlichen Blättern überblickt habe, sind mir derartige Aeußerungen der Zufriedenheit äußerst selten vorgekommen, gegentheilige Aeußerungen habe ich vernommen, und sie dienen nur zur Bestätigung unserer Vorhersagung, daß die Regierung von allem Anfange an Wünsche erweckte, deren Befriedigung keiner österreichischen Regierung jemals möglich sein wird, selbst nicht der gegenwärtigen. *(So ist es! links.)* Zufriedenheit und Stabilität der Zustände!

Ich bitte, sich doch an die Vorgänge in Galizien, an die Verhältnisse zwischen der ruthenischen und polnischen Bevölkerung zu erinnern.

Es ist wohl auch unvermeidlich, bei dieser Gelegenheit der außerordentlich tiefgehenden Bewegung zu gedenken, welche sich in der deutschen Bevölkerung Böhmens gegenwärtig vollzieht *(Bravo links)*, der deutschen Bevölkerung, welche ungeachtet dessen, daß die Sprachenverordnung jetzt schon seit vier Jahren besteht, erst jetzt dahin gelangt ist, in der administrativen Trennung des Landes das einzige Rettungsmittel gegen die dort immer mehr überhandnehmende Čechisirung der Verwaltung zu erblicken. Und endlich, da ich erinnert habe an die Versprechungen, an die Verkündigungen, welche im Beginn der gegenwärtigen Session beim Amtsantritte der gegenwärtigen Regierung von der höchsten Stelle und von der Regierungsbank ausgegeben wurden und auch in den Emanationen der Majorität zum Ausdrucke kamen, kann ich auch nicht umhin, gerade durch die neuesten Ereignisse aufmerksam gemacht, mich der Rechtsverwahrung zu erinnern, welche in diesem hohen Hause verlesen wurde und welcher einige, für jene *(rechte)* Seite beruhigende, für diese *(linke)* Seite beunruhigende Bemerkungen in der Thronrede vorausgegangen sind. Wir haben immer unser Befremden über diese Aeußerungen zum Ausdrucke gebracht; es wurden uns von der rechten Seite des Hauses darüber beruhigende Zusicherungen gegeben und wurde auf die Thatsache hingewiesen, daß ja eben unsere Gegner im Hause erschienen sind, um an den parlamentarischen Arbeiten theilzunehmen.

Gerade in neuester Zeit zeigt es sich, daß der Hintergedanke, welcher dieser Rechtsanschauung zu Grunde lag, in ungeschwächter Kraft fortlebt und erhalten worden ist, denn jetzt sind es wieder die Ideen des čechischen Staates, der Geist der Fundamentalartikel, welcher Oesterreich zweimal an den Rand des Verderbens gebracht hat *(Beifall links)*, die sich wieder regen und wieder verkündigt werden.

Ich glaube, daß das Wort: „divide et impera" mit einer sehr eigenthümlichen Wirkung von der gegenwärtigen Regierung und Majorität in Anwendung gebracht worden ist. Die Divisio macht alltäglich größere Fortschritte *(So ist es! links)*, aber nicht zu Gunsten, sondern auf Kosten des Imperiums *(lebhafter Beifall links)*, und darum, meine Herren, werden Sie es begreiflich finden, daß wir heute, wie immer, festhalten an dem Widerstande gegen das gegenwärtig herrschende System und daß wir diesen Widerstand auch der heutigen Vorlage gegenüber zum Ausdrucke bringen. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen links)*.

Präsident: Ich bitte zur Kenntniß zu nehmen, daß sich der Herr Abgeordnete Dr. Gabler zur formellen Geschäftsbehandlung das Wort erbeten hat; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Gabler:** Ich beantrage Schluß der Debatte.

Präsident: Ich bitte, meine Herren, die Plätze einzunehmen, da wir über diesen Antrag abstimmen werden. *(Nach einer Pause:)* Ich ersuche jene Herren, die den Antrag auf Schluß der Debatte annehmen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Nunmehr gelangt noch zum Worte der Herr Abgeordnete Dr. Menger, der sich noch vor Schluß der Debatte zum Worte gemeldet hatte; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Menger:** Ich muß das hohe Haus um Entschuldigung bitten, daß ich mir noch zu einigen Bemerkungen das Wort erbeten habe. Aber wie die Verhältnisse hier im hohen Hause sind, und auch außerhalb des hohen Hauses sich gestaltet haben, kann man in der That den maßgebenden Kreisen manche Bemerkung nirgend anders mehr, als hier im hohen Hause machen, und es gibt in der That gewisse Dinge, bezüglich deren auch ein oppositioneller Abgeordneter, nicht lediglich von dem Wunsche getragen, das Ministerium anzugreifen, sondern gewisse Dinge zu beseitigen, die dem Staate dauernd Schaden bringen, das Wort an einen Minister richten kann. Keinen andern Zweck hatte meine Bemerkung, welche von einer hochgradigen Nervosität des verehrten Herrn Finanzministers in finanziellen Dingen sprach. Seine Excellenz hat ganz richtig gesprochen, daß es jeder Regierung zustehen muß, wenn nach ihrer Ansicht irrige Meinungen über den Stand der Staatsfinanzen verbreitet werden, diesen entgegenzutreten.

Se. Exzellenz mag auch überzeugt sein, daß ich und viele andere auf dieser *(linken)* Seite loyal genug sind, wenn uns diese Beweise gegeben werden, nicht zu widersprechen, sondern einzustimmen. Welchen Weg hat aber Seine Excellenz, oder ich spreche nicht von ihm, die Regierung genommen, um, falls ihre Ansichten richtig wären, irrige Meinungen zu berichtigen? Es wird einfach jede Meinung, welche in ruhiger, objectiver Weise, sei es in einer Zeitung dargelegt, sei es, was ganz unverantwortlich ist, von einem Abgeordneten in der Wählerversammlung kundgegeben wird, an gewissen Hauptorten Oesterreichs confiscirt. *(Hört! links.)* Glaubt denn Seine Exzellenz, daß dies der richtige Weg sei, dem Publikum die angeblich richtigen Ansichten über den Stand der Finanzen beizubringen? *(Sehr gut! links.)* Bekanntermaßen ist auf der ganzen Welt nur Ein Mensch unfehlbar und der auch nur für einen Theil der Menschheit. Seine

Exzellenz wird doch nicht darauf Anspruch machen, für seine Ansicht und die der Regierung die absolute Unfehlbarkeit in finanziellen Dingen in Anspruch zu nehmen. Welchen Eindruck muß es nun machen, wenn eine Erörterung, die vorzugsweise darauf basirt, daß Zahlen, die im Reichsgesetzblatte enthalten sind, mit Zahlen der letzten Budgetvorlagen verglichen werden, wenn, sage ich, eine solche Erörterung durch das Richtbeil des Staatsanwaltes oder vielmehr der Preßpolizei rundweg abgeschnitten wird.

Ich glaube, daß dies nur den Eindruck hochgradiger Nervosität machen kann und wenn, was ich aufrichtig wünsche, das persönliche physische Befinden Seiner Excellenz des Herrn Finanzministers keinen Anlaß hiezu gibt, so freue ich mich hierüber. Ich kann aber nicht leugnen, daß das Benehmen in amtlichen Dingen, namentlich gegenüber der Presse und gegenüber den Berichten der Abgeordneten ganz den entgegengesetzten Eindruck macht. *(Bravo! Bravo! links.)* Ich möchte an das hohe Ministerium nicht etwa im Interesse der Opposition, denn die gewinnt nur durch diese Confiscationen der Presse, wohl aber im Interesse der Ehre *(Bravo! links)* Oesterreichs und des Rufes, den dieses Land genießen soll, doch die Aufforderung richten, die Praxis nicht weiter zu führen, die derzeit initiirt wird. Was wird dann die Folge davon sein? Der traurigste, schwärzeste Pessimismus wird in immer weiteren Kreisen platzgreifen und wenn, wie es mir selbst geschehen ist, eine Reihe von Erörterungen über die Politik der Majorität, welche noch viel objectiver waren, als jene, die der Herr Finanzminister selbst als objectiv hingestellt hat, in gewissen Orten, in anderen wieder nicht, Grund zur Confiscation geben, so werden ich und viele andere Abgeordnete gezwungen sein, im Auslande die Berichte an unsere Wähler drucken zu lassen und es wird das jammervolle Symptom zu Tage treten, daß österreichische Abgeordnete, um für ihre objectiven Darlegungen der finanziellen Sachlage einen Druckort zu finden, aus Oesterreich werden herausgehen müssen. Sind derartige Zustände nicht solche, denen von jedweder Regierung ein Ende gemacht werden soll?

Es ist in diesen Zuständen eine Kläglichkeit, die man sich nicht bedauerlicher denken kann. Wenn Seine Excellenz sich wirklich ganz gesunder Nerven erfreut, die ich ihm von Herzen wünsche, so möge er dies beweisen dadurch, daß er dafür sorgt, daß nicht die Staatsmacht in so bedauerlicher Weise mißbraucht und hiedurch das Vertrauen des Volkes auch in die Justiz an gewissen Orten auf das tiefste erschüttert werde. *(Beifall links.)* Ich wollte nur diese Aufforderung an das Ministerium richten.

Weiter hat der Herr Finanzminister in einer etwas minder urbanen Weise, als ich es an ihm gewohnt bin, mir den höflichen Rath gegeben, mir den Kopf der Regierung nicht zu zerbrechen. Es ist kein übler Witz, der da gemacht wurde, aber er ist nicht mehr ganz neu *(Heiterkeit links)*; an einem Orte, den Seine Excellenz mit einer allerdings sehr mäßigen Steuer bedenken will, wurde er von einem bekannten Börseaner wiederholt gemacht und ging in die Witzblätter über. Ist es denn aber nicht die Aufgabe einer Opposition, wenn eine Regierung hier selbst erklärt, sie wisse gar nicht, welche Nachtragscredite sie dem Hause vorlegen wolle, die Frage zu erörtern, welche Nachtragscredite nach dem Stande der Finanzen vom hohen Ministerium noch zu erwarten sind. Es wäre ja vielleicht vom Standpunkte mancher der Herren — ich will nicht gerade sagen, des Herrn Finanzministers — sehr bequem, wenn die Herren mit dem Parlamente überhaupt sich nicht den Kopf zu zerbrechen hätten — aber die Herren werden gestatten, daß wir vorläufig noch eine andere Ansicht haben. *(Sehr richtig! links.)*

Ich komme zu einer weiteren Bemerkung Seiner Excellenz des Herrn Finanzministers. Er wies auf Italien hin und erklärte uns, es wäre im hohen Grade wünschenswerth, wenn wir gleichfalls die Steuern erhöhen würden, wie Italien gethan. — Nun, meine Herren, hier ist nicht der Ort dazu, ich bin aber bereit, irgend eine literarische Fehde auszufechten, aus der hervorgehen wird, daß die Gesammtheit der directen und indirecten Steuern Oesterreichs nicht niedriger ist, als die Italiens. *(Sehr richtig! links.)* Mit diesen Steuern hat aber Italien auch die Valuta regulirt, das Deficit beseitigt und die drückendsten Steuern derzeit zu beseitigen die finanzielle Kraft gefunden *(So ist es! links.)*

Seine Excellenz möge mir aber auf eine Thatsache einen Hinweis erlauben, in der allerdings Italien und Oesterreich auf das lebhafteste differiren und welche Thatsache vielleicht bewirken dürfte, daß wir mit der Votirung neuer Steuern, abgesehen davon, daß wir Alles in Allem gerechnet schon ebensoviele und drückende Steuern haben wie Italien, einigermaßen vorsichtig sein müssen. Aus der parlamentarischen Geschichte Oesterreichs wird Seine Excellenz gleich mir die Ueberzeugung gewonnen haben, daß, während in Italien große, das ganze Land umfassende Parteien bestehen, die nur das Interesse des ganzen Landes maßgebend sein lassen *(So ist es! links)*, hier in Oesterreich eine Zahl — ich will keine Namen nennen — Parteien bestehen, die nur die Wünsche eines Theiles von Oesterreich für ihr politisches Wirken als maßgebend erkennen *(Sehr richtig! links)* und daher auf den Staat, namentlich wenn die deutschen Kronländer vorzüglich die Lasten zu tragen haben, Lasten zu wälzen bereit sind, sofern nur ihren Sonderwünschen nachgekommen wird. *(Beifall links.)* Ich glaube, daß dies kein objectiver Betrachter unserer Verhältnisse leugnen wird, und ebensowenig, daß unter solchen Umständen, wo die Kraft des Parlaments nicht gestärkt, sondern immer mehr

geschwächt wird, neue Steuern zu votiren — ich gönne jeder Partei dieses Vergnügen — nichts anderes bedeutet, als in ein Faß ohne Boden Wasser schöpfen. *(Sehr gut! links.)* Das wird die Zukunft lehren und auch Seine Excellenz der Herr Finanzminister wird diese Lehre aus dem weiteren Verlaufe seiner Amtswirksamkeit ziehen.

Auf die Ausführungen, wie viel für Schulen und Eisenbahnsubventionen ausgezahlt wurde, will ich nicht eingehen; ich erlaube mir nur, Seine Excellenz aufmerksam zu machen, daß, als er sich auf den Bänken der Opposition befand, er zu unseren Gunsten eine solche Rechnung nicht machte. *(Beifall und Heiterkeit links.)* Da wurde im Gegentheil die Verwendung einer größeren Summe für Eisenbahnsubventionen als doppelt incriminirender, erschwerender Umstand für diese Partei angesehen, und zwar selbst wenn in der Zeit des Sistirungsministeriums die betreffende Bahn, z. B. die Kronprinz Rudolph-Bahn, concessionirt worden war.

Zum Schlusse noch eine Bemerkung. Was meine Erklärung über die Einigkeit der Partei betrifft, so war dieselbe nothwendig gegenüber den zahlreichen officiösen und halbofficiösen Berichten namentlich in deutschen Blättern — das Preßbureau der Regirung fungirt nicht immer sehr geschickt, aber es ist überaus thätig *(Heiterkeit links)* —; es war nothwendig, darauf hinzuweisen, daß die geflissentlich verbreiteten Gerüchte über die Uneinigkeit unter den deutschen Abgeordneten und Wählerschaften unrichtig sind.

Was aber Seine Excellenz am Ende seiner Rede gesagt hat, das zwingt mich denn doch zu einer kurzen Entgegnung. In der Aeußerung Seiner Excellenz wurde darauf hingedeutet, als ob nur das Ministerium und seine Partei eine hingebende Sorge für die vitalen Interessen anderer, als des deutschen Volkes, zu nehmen bereit wäre. Ich weiß nicht, worauf Seine Excellenz diese seine Behauptung stützen kann. Er selbst als vieljähriger, ich will nicht sagen alter Politiker, hat ohne Zweifel Gelegenheit gehabt, das Aufblühen der prononcirt polnisch-nationalen Interessen in Galizien zur Zeit, als diese *(linke)* Seite des hohen Hauses den hauptsächlichsten Einfluß auf die Regierung besessen, wahrzunehmen.

In Rücksicht auf Galizien trifft also seine Bemerkung nicht zu. Was diese *(linke)* Seite verlangen dürfte, das ist, daß ein anderer Volksstamm dieses Landes, nämlich die Ruthenen, nicht in einer Weise bedrängt und bedrückt werden *(Sehr richtig! links)*, welche sehr leicht dazu führen kann, ja, wenn diese Zustände weiter fortdauern, dazu führen muß, daß aus der ruthenischen eine russische Frage herauswachsen wird *(Hört! links)* und ebenso verlangen wir, daß ein großer nordischer Nachbar nicht unnöthig gereizt werde.

In Bezug auf die nationalen Interessen der Polen also, muß der geehrte Herr Vorredner doch nach dem Verlaufe der Dinge überzeugt sein, daß von unserer *(linken)* Seite keine gehässige Haltung eingenommen worden ist und nicht eingenommen werden wird. Die Aeußerung könnte sich lediglich auf die Haltung der Deutschen gegenüber den Čechen beziehen.

Nun, meine Herren, ich glaube in der That, daß, wenn man einen oder den andern der geehrten čechischen Herren Abgeordneten auf sein Gewissen auffordern würde, er möge, die Sache objectiv beurtheilend, Antwort auf die Frage geben, ob er, wenn diese *(linke)* Seite die Majorität hätte, irgend einen Druck auf die Čechen erwarte, er, wenn er ehrlich ist und wenn er uns zumuthet, daß wir unsere Interessen richtig verstehen, diese Frage durchaus verneinen müßte. An eine Bedrängung und Bedrückung der čechischen Nationalität denkt kein verständiger deutscher Politiker. Was wir wollen, ist, daß nicht ein großer Theil der Deutschen Oesterreichs, die in Böhmen wohnen, in die Unmöglichkeit versetzt werde, von eingebornen deutschen Beamten *(Sehr gut! links)* und Richtern verwaltet zu werden *(Sehr richtig! links)*, wir wünschen nur eine Bedrückung des Deutschthums abzulehnen; gegen die culturliche Entwicklung der Čechen in irgend einer Beziehung glaube ich aber keinerlei gehässige Aeußerungen von dieser *(linken)* Seite gehört zu haben. Dies wollte ich bemerken. *(Lebhafter Beifall links.)*

Präsident: Nachdem die Generaldebatte geschlossen ist, hat der Herr Berichterstatter das Schlußwort; ich ertheile ihm dasselbe.

Berichterstatter Heinrich Graf **Clam-Martinic:** Der Gegenstand der heutigen Verhandlung oder vielmehr der Gegenstand, um welchen sich die heutige Verhandlung herumrankt, wohl auch denselben theilweise überwucherte, kehrt allerdings mit jener Regelmäßigkeit hier in diesem hohen Hause ein, der Regelmäßigkeit der Jahreszeiten, auf welche der erste Herr Redner hingewiesen hat, und Seine Excellenz der Herr Finanzminister hat ihm gegenüber bereits erklärt, wie eben die parlamentarischen Kalenderverhältnisse bei uns diese Nothwendigkeit mit sich führen, und vielleicht auch das Bedürfniß einer gregorianischen Reform dieses parlamentarischen Kalenders nahe legen, weil eben die Nothwendigkeit, die verschiedenen Vertretungskörper in einem Jahre tagen zu lassen, und die Congruenz des Finanzjahres mit dem Verwaltungsjahre, welche für die parlamentarische Behandlung eine Incongruenz ist — weil diese beiden Momente eben seit dem Bestande des ungarischen Ausgleichs die regelmäßige Abfertigung des Staatsvoranschlages vor Beginn des Jahres nahezu unmöglich gemacht haben, und zwar

nicht bloß jetzt, sondern auch in früherer Zeit. In früherer Zeit ist dies bloß dreimal gelungen. Aber auch in der Zeit vor dem Jahre 1879 sind wiederholt Jahre vorgekommen, in welchen das Finanzgesetz erst in einem viel späteren Termine erledigt wurde. Es wurde z. B. im Jahre 1871 im Juli, im Jahre 1872 im März, im Jahre 1873 im April, im Jahre 1874 ebenfalls im April, und im Jahre 1878 im März erledigt.

Es muß daher wohl anerkannt werden, daß positive Ursachen vorliegen müssen, welche diese Verhältnisse mit sich bringen, und es wird sehr wünschenswerth und heilsam sein, wenn dagegen Abhilfe gebracht wird. Aber in eben diesen Verhältnissen liegt auch die zwingende Nothwendigkeit, auf welche in dem Berichte hingewiesen ist.

Wir stehen nun einmal im halben December, die Erledigung des Staatsvoranschlages bis zum 1. Jänner ist platterdings eine Unmöglichkeit und der Staatshaushalt kann nicht in Stockung gebracht werden.

Darum — das habe ich bereits wiederholt von diesem Platze erklärt — würde ich mich, in welcher Lage immer, in welcher Stellung zum Ministerium immer, veranlaßt sehen und verpflichtet erachten, für die Bedürfnisse des Staates vorzusorgen und die Bewilligung zur Forterhebung der Steuern zu ertheilen. Im parlamentarischen Kampfe können nach meiner Ueberzeugung — wie ich bereits oft ausgesprochen habe — nur ganz exceptionelle Gründe, welche eine imminente Gefahr oder eine imminente Schädigung des Staates vor Augen stellen, eine parlamentarische Partei moralisch berechtigen, in einem solchen Momente die Fortführung des Staatshaushaltes in Frage zu stellen. Solche Gründe nun, meine Herren, sind, soweit sie die finanzielle Gebarung betreffen, in keiner Weise vorgebracht worden. Es ist die finanzielle Gebarung der Regierung und sind ihre Erfolge einer Kritik, namentlich von dem ersten Herrn Redner in einer sehr ruhigen, maßvollen und objectiven Weise unterzogen worden. Er hat aber selbst anerkannt, daß wir heute nicht in der Lage sind, eine eigentliche Debatte über die Frage, wie sich die Resultate des Budgets gestalten, gründlich durchzuführen und mir scheint, meine Herren, daß es bei Fragen, wo es sich um positive Ziffern handelt, bei Fragen, wo durch diese Ziffern wichtige Interessen berührt und viele Schmerzen und Klagen angeregt werden, wohl angezeigt und gerathen ist, diese Fragen nicht per transenam zu behandeln, sondern sie erst dann und mit Gründlichkeit zu behandeln, wenn man über das Materiale vollkommen unterrichtet ist. Und obwohl ich, meine Herren, leider wiederholt in der Lage und gezwungen war, mir einige Kenntnisse des Budgets zu verschaffen, so muß ich doch erklären, daß ich, nachdem das Budget erst 8—10 Tage aufgelegt ist, mich nicht für competent erachte, zu sagen, daß ich dasselbe vollkommen studirt habe und es vollkommen beherrsche.

Wenn man aber auf Grund oberflächlicher Beurtheilung Behauptungen aufstellt, so kommt man, glaube ich, in die Gefahr, eben doch auch Irrungen zu begehen, wie dies meinem geehrten Herrn Vorredner mir gegenüber unterlaufen ist. Er hat z. B. gesagt, es sei unrichtig, daß das Deficit der ordentlichen Gebarung geringer geworden ist.

Ich kann, ich schicke dies voraus, heute nicht sagen, ob die einzelnen Ziffern genau in der angegebenen Weise richtig sind. Aber jene Bemerkungen, welche der Herr Vorredner gemacht hat, scheinen mir ganz entschieden unrichtig. Er hat gesagt, die Steuern sind um so und soviel gestiegen, nicht die neuen, sondern die bestehenden, sie haben um so und soviel mehr getragen, folglich müßte es um so und soviel besser stehen. Ja, meine Herren, die Bestreitung der wachsenden Auslagen des Staates kann ja eben nur durch Steuern und Abgaben geschaffen werden. Vom Himmel fallen die Mittel dazu nicht und die natürliche Evolution der Steuern ist ja eine Sache der ordentlichen Gebarung, ebenso die Evolution der ordentlichen Auslagen.

Wenn man also die ordentlichen Einnahmen eines Jahres den ordentlichen Ausgaben desselben Jahres gegenüberstellt und das Deficit, welches so berechnet ist, vergleicht mit dem Deficit, welches auf dieselbe Weise in anderen Jahren aufgetreten ist, hat man wirklich die ordentlichen Deficite einander gegenübergestellt und soweit ich dem Exposé in dieser Beziehung folgen konnte, sind wirklich nur die ordentlichen Ausgaben und die ordentlichen Einnahmen bilancirt und gegenüber gestellt. Wenn man in einer solchen Art kritisirt, kommt man in Bezug auf das Budget sehr leicht auf Abwege, so lange man nicht das ganze Material beherrscht.

Nun hat der erste Herr Redner darauf hingewiesen, daß der Eindruck, welchen das Budget gemacht hat, ein keineswegs günstiger ist. Ich glaube, Niemandem wird es eine erfreuliche Thatsache sein, daß wir mit einem Deficit von 38 Millionen zu thun haben, aber man kann nicht bestreiten — und das hat die öffentliche Meinung recht gut erfaßt und das wird man, wenn man Budgetfragen ernsthaft discutirt, auch nicht verkennen — daß der größte Theil des Deficites in Investitionen begründet ist. Diese Investitionen aber auf das Getriebe der Parteikämpfe zu zerren und wieder in jener bekannten Weise als Object eines Handels hinzustellen, ist doch eine so abgebrauchte parlamentarische Kampfesweise, daß sie nicht mehr wiederkehren sollte. *(Sehr gut! rechts.)* Es hat mich auch sehr Wunder genommen, vom Herrn Vorredner, welcher gewiß ein bedeutender Nationalöconom ist, zu hören, daß er Bahnen bloß deßwegen, weil sie ein Betriebsdeficit aufweisen, als keine nutzbrin-

genden Investitionen hinstellt, und daß er ihren sonstigen national-öconomischen, politischen und strategischen Nutzen ganz außer Rechnung läßt. In den Ziffern des Budgets kann sich dieser Nutzen allerdings nicht ausdrücken, aber es sind dies doch eben die Momente, welche den Staat zu solchen Investitionen veranlassen, dieselben rechtfertigen und fruchtbar machen.

Der Herr Finanzminister hat auseinandergesetzt, daß er sich nicht entsinne, Versprechungen gemacht und über die Lage der Dinge günstiger sich ausgesprochen zu haben, als sie sich thatsächlich zeigt. Ich habe nur den Beruf, weil ich Generalberichterstatter des Budgetausschusses war, darauf hinzuweisen, daß auch der Budgetausschuß sich keinen Illusionen darüber hingegeben hat, daß er auch in seinen Berichten immer den Ernst der Lage betont und darauf hingewiesen hat, daß durch Ersparungen einerseits und durch Vermehrung der Einnahmen anderseits auf das Ziel hingewirkt werden muß; daß der Budgetausschuß es auch war, welcher ausgesprochen hat, daß es dazu ernster Anstrengung und großartiger zusammenfassender Thätigkeit bedarf. Es ist keine Schönfärberei von Seite des Ausschusses, welcher den Ansichten der Majorität Ausdruck gegeben hat, getrieben worden, und es kann daraus in der heutigen Debatte auch kein Vorwurf gemacht werden.

Nun aber, außer diesen wenigen auf das Budget selbst sich beziehenden Momenten, welche nach meiner festen Ueberzeugung, die ich auch früher schon ausgesprochen habe, auch nicht im Entferntesten die Ablehnung der Bewilligung der Forterhebung der Steuern rechtfertigen und begründen könnten, ist von Seite des letzten Herrn Redners allerlei Anderes mit hineingezogen worden, welches, ich wiederhole es, sich um diesen Stamm herumrankt. Ich bin heute hier nicht mit dem Mandate versehen, in diesen Beziehungen Rede und Antwort zu stehen, aber Einiges, was vorgebracht wurde, kann ich denn doch nicht ohne Erwiderung lassen.

Meine Herren! Bis zur Wiederanrufung der Fundamentalartikel ist man von der dreimonatlichen Steuerbewilligung aus gelangt! Sie werden begreifen, daß ich als Berichterstatter über die dreimonatliche Steuerbewilligung heute nicht vorbereitet bin, über die Fundamentalartikel zu sprechen. Ich habe gedacht, ich werde über Steuern und Budget sprechen müssen; daß ich auch über die Fundamentalartikel sprechen sollte, darauf war ich nicht gefaßt. Nachdem man aber auch die Fundamentalartikel in die Debatte gezogen hat, möchte ich den Herrn Redner daran erinnern, daß sowohl hier in diesem Hause über die Rechtsverwahrung, von der er gesprochen hatte, als heuer in öffentlicher Sitzung des böhmischen Landtages meinerseits so ausdrückliche, so verständliche Erklärungen abgegeben wurden, daß ich dieselben mit den Worten schließen konnte: „Wer mich verstehen will, muß mich verstehen, und auf eine weitere Erklärung werde ich mich nicht einlassen." Ich bitte den Herrn Redner die Erklärung, die ich damals im Hause abgab, zu überlesen, und er wird darin die Antwort finden auf die Anfrage, die er heute gestellt hat.

Es ist auch die Frage der Nationalitäten wieder angeregt und auf die verschiedenen Streitigkeiten in den einzelnen Ländern hingewiesen worden. Die Sache wurde so hingestellt, als ob große Gefahren für den Bestand und die Einheit des Reiches daraus erwachsen würden. Es hat namentlich der letzte Herr Redner gesagt, er wäre überzeugt, die Vertreter des böhmisch-slavischen Volkes könnten keine Besorgniß hegen vor einem Drucke oder einer Unterdrückung von Seite der Partei, welche hier die Opposition bildet und ja so lange die Regierung gebildet hat. Nun, meine Herren, gerade die Erinnerung an diese Zeit der Regierung der gegenwärtigen Opposition ist eine hinreichende Antwort darauf, ob man einer Bedrückung von Ihrer Seite gewärtig sein kann oder nicht. *(Lebhafter Beifall rechts.)* Dagegen habe ich — und ich lege die Hand aufs Herz — in dem, was von unserer Partei angestrebt wird, nie auch nur die Spur einer Vergewaltigung oder das Streben nach einer Unterdrückung der deutschen Nation wahrnehmen können. *(Lebhafter Widerspruch und Rufe links: Sprachenverordnung! — Beifall und So ist es! rechts. — Lebhafte Unruhe.)* Ich bin mir bewußt, Hand aufs Herz . . . *(Ironischer Beifall und Gelächter links)* . . . Ich bitte, so ernsthafte Sachen beantwortet man nicht mit Lachen. Ich sage, ich bin mir bewußt, daß wir in keinem Punkte der deutschen Nation, die wir als ebenbürtig anerkennen, *(Abgeordneter Dr. Menger: Etwas mehr!)* deren hohe geistige Vorzüge wir anerkennen, mit der wir brüderlich im Lande leben wollen, daß wir ihr in keiner Weise nahetreten, in keiner Weise ihre Rechte beeinträchtigen. *(Erneuerte Rufe links: Sprachenverordnung!)* Sie rufen: Sprachenverordnung! Es steht dieses Thema allerdings jetzt nicht in Discussion, aber ich will darauf eingehen.

Worin liegt das Bedrückende der Sprachenverordnung für das deutsche Volk? Das Bedrückende müßte nur darin liegen, daß jene Bewerber um Staatsdienste, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sein werden, in Zukunft bei Anstellungen im Staatsdienste in Böhmen *(Abgeordneter Dr. Menger: Auch in Deutschböhmen!)*, ... im Königreiche Böhmen nicht vorwärts kommen können. Nun, meine Herren, daß der Beamte gehalten sein wird, die böhmische Sprache zu lernen, ist doch keine Bedrückung des deutschen Volkes. Der Deutsche wird sein Recht in seiner Sprache finden, kann aber wohl darin keine Bedrückung finden, daß sein der böhmischen Nation angehöriger Bruder, der im Königreiche Böhmen mit

ihm gleichberechtigt ist, auch in seiner Sprache Recht findet. *(So ist es! rechts.)* In dem gleichen Rechte eine Bedrückung zu finden, ist ein Beweis dafür, daß es sich nicht um Gleichberechtigung, sondern um Herrschaft handelt. *(Beifall rechts, lebhafter Widerspruch links.)*

Es ist als nothwendige Folge dieser Gefahr der nationalen Bedrückung hingestellt worden der Gedanke der administrativen, oder wie es ausgesprochen wurde, der vorläufig administrativen Trennung. *(Rufe links: Ja wohl!)* Hier stehen wir eben an einer grundsätzlichen Verschiedenheit unserer Anschauung über den Begriff der Eigenart des Wesens der österreichischen Monarchie, und die Garantien ihres festen starken Bestandes. Meine Herren! In der lebendigen Einheit jedes Königreiches, jedes Landes, welche in ebenfalls lebendiger Einheit untrennbar und auch untheilbar verbunden sind zur großen mächtigen österreichischen Monarchie, liegt die wesentliche Garantie dieses Bestandes. Greifen Sie nicht an diese Einheit! Zerstören Sie nicht die organischen Zellen, aus welchen der große Organismus sich aufbaut; es ist das ein gefährliches Beginnen; es wird nicht bei der administrativen Trennung sein Bewenden haben, und darin ist eine eminente Gefahr für den eigenthümlichen, ererbten Charakter der österreichischen Monarchie; in der Wahrung desselben aber, ich wiederhole es, sehen wir die Garantie für die Zukunft; die wollen wir schützen und wahren, und darin liegt der Grund unserer Einigkeit, hohes Haus! *(Beifall rechts.)*

Sie haben, meine Herren von der Linken, bestätigt, daß Sie vollkommen einig sind; ich nehme davon Act, als von einer von classischen Zeugen ausgehenden Manifestation — ich glaube es — dann aber, meine Herren, erlauben Sie mir auch wieder unsere Einigkeit zu bestätigen und zu bekräftigen, unsere Einigkeit im Kampfe für dasjenige, was wir als hohe Güter erkennen, als solche immer erkannt und betont haben, und ich bitte, nicht diese Einigkeit immer mit jenen Anwürfen auf die gegenseitigen Compensationen, auf die Sonderwünsche u. s. w. zurückzuführen.

Noch einmal bitte ich Sie, meine Herren, doch einmal davon abzugehen, unsere Gesinnungen zu verdächtigen und in Frage zu stellen in Bezug auf das, was wir für Oesterreich erreichen wollen. Sie haben eine andere Auffassung von der Geschichte und dem Berufe Oesterreichs. Wir haben die unserige oft und vielfach betont und betheuert. Wir wollen in diesem unseren Sinne arbeiten, treu zusammenstehen im Kampfe gegen dasjenige, was wir als verderblich und gefährlich für die Zukunft Oesterreichs ansehen. Heute handelt es sich, wie die Dinge liegen, um einen Kampf um die Macht, nach den Erklärungen, die wir von Ihrer Seite gehört haben, um die Macht zwischen Heute und 1. Jänner. Wir aber fassen die Sache so auf: Es handelt sich um das eminente Interesse des Staates; die Ordnung im Staatshaushalte muß erhalten werden, es muß die Garantie geschaffen werden, daß nicht durch die Versagung derselben Krisen hervorgerufen werden, welche weit über die Bedeutung der eigentlichen Vorlage hinausreichen, und darum richte ich an meine Parteigenossen die Aufforderung, einstimmig für die Bewilligung der Vorlage einzustehen und in die Specialdebatte einzugehen. *(Lebhafter Beifall rechts.)*

Präsident: Ich bitte die Plätze einzunehmen. Nachdem die Generaldebatte geschlossen ist, stelle ich an das hohe Haus die Frage, ob dasselbe gesonnen ist, die Vorlage als Grundlage für die Specialdebatte anzunehmen. Ich ersuche jene Herren, welche die Vorlage des Ausschusses als Grundlage für die Specialdebatte annehmen und in die Specialdebatte eingehen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat beschlossen, auf Grund der Ausschußvorlage in die Specialdebatte einzugehen.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, §. 1 zu verlesen.

Berichterstatter Heinrich Graf **Clam-Martinic** *(liest §. 1 des Gesetzes aus 795 der Beilagen).*

Präsident: Zu §. 1 hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Kindermann zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Kindermann:** Hohes Haus! Gestatten Sie mir, mit einigen Worten auf die Aeußerung des Herrn Berichterstatters zurückzukommen.

Präsident *(unterbrechend):* Ich bitte nicht in die Generaldebatte zurückzugreifen; wir sind bei §. 1.

Abgeordneter Dr. **Kindermann** *(fortfahrend):* Wollte man diesen Worten nicht entgegnen, so müßte man glauben, daß wirklich alles richtig ist. Ich erlaube mir aber nur darauf hinzuweisen, wie die Gerechtigkeit gehandhabt wird, wenn der Concurs für die Besetzung der Bezirksrichterstelle in Teplitz, in einer unserer Ansicht nach rein deutschen Stadt, in der Weise ausgeschrieben wird . . . . . .

Präsident *(unterbrechend):* Ich bitte, das gehört nicht zur Sache.

Abgeordneter Dr. **Kindermann** *(fortfahrend):* daß es heißt, der betreffende Herr muß der böhmischen und einer anderen Sprache mächtig sein.

Präsident *(unterbrechend):* Ich kann nicht dulden, daß der Herr Abgeordnete in die Generaldebatte zurückgreift. Ich bitte bei der Sache zu bleiben.

Abgeordneter Dr. **Kindermann:** Es ist also soweit gekommen, daß das Regierungsblatt bei Ausschreibung des Concurses die deutsche Sprache nicht mehr aufnimmt. Ich hätte noch mehr zu sagen. *(Lebhafte Heiterkeit.)*

Präsident: Wünscht noch Jemand zu §. 1 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche §. 1 annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 1 ist angenommen.

Ich bitte §. 2 zu verlesen.

Berichterstatter Heinrich Graf **Clam-Martinic** *(liest §. 2 des Gesetzes aus 795 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 2 zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche §. 2 annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 2 ist angenommen.

Ich bitte §. 3, Titel und Eingang des Gesetzes zu verlesen.

Berichterstatter Heinrich Graf **Clam-Martinic** *(liest §. 3, Titel und Eingang des Gesetzes aus 795 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 3, Titel und Eingang des Gesetzes das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche §. 3, Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 3, Titel und Eingang des Gesetzes sind angenommen und somit der Gegenstand in zweiter Lesung erledigt.

Wir gelangen nun zum zweiten Gegenstande der Tagesordnung, das ist zur ersten Lesung der Regierungsvorlage, betreffend das Gesetz über die Erhöhung des mit dem Gesetze vom 10. Juni 1883 (R. G. Bl. Nr. 109) behufs Inangriffnahme des Baues der Abzweigungen der galizischen Transversalbahn für das Jahr 1883 bewilligten Nachtragscredites *(790 der Beilagen).*

Zu diesem Gegenstande hat sich der Herr Abgeordnete Zeithammer zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Zeithammer:** Ich beantrage, das hohe Haus wolle beschließen, die Gesetzesvorlage dem Budgetausschusse zuzuweisen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Zeithammer beantragt, diese Regierungsvorlage dem Budgetausschusse zuzuweisen. Wünscht Jemand zu diesem Antrage das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich von ihren Sitzen zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Nächster Gegenstand der Tagesordnung ist die erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend die kaiserliche Verordnung vom 25. Juni 1883, wodurch mit Beziehung auf den §. 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 24. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 141) die Geltung des Gesetzes vom 28. Februar 1882 (R. G. Bl. Nr. 22), betreffend die Einführung von Ausnahmsgerichten in Dalmatien, verlängert wird *(791 der Beilagen).*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Zeithammer hat sich hiezu das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Zeithammer:** Ich beantrage die Zuweisung dieser Vorlage an den Strafgesetzausschuß.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Zeithammer beantragt, diesen Gegenstand dem Strafgesetzausschusse zuzuweisen. Wünscht Jemand zu diesem Antrage zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend das Gesetz, womit die Geltung des Gesetzes vom 28. Februar 1882 (R. G. Bl. Nr. 22) über die Einführung von Ausnahmsgerichten in Dalmatien für den Gerichtshofsprengel Cattaro verlängert wird *(792 der Beilagen).*

Der Herr Abgeordnete Zeithammer hat das Wort.

Abgeordneter **Zeithammer:** Ich beantrage, das hohe Haus wolle beschließen, es sei diese Gesetzesvorlage dem Strafgesetzausschusse zuzuweisen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Zeithammer beantragt, auch diesen Gegenstand dem Strafgesetzausschusse zuzuweisen. Wünscht Jemand zu diesem Antrage zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich ersuche sonach jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend das Gesetz über die Zugeständnisse und Bedingungen für die

Localbahn von Budweis (Pořič) nach Salnau *(793 der Beilagen)*.

Der Herr Abgeordnete Zeithammer hat sich das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Zeithammer:** Ich beantrage die Zuweisung dieser Regierungsvorlage an den Eisenbahnausschuß.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Zeithammer beantragt, diesen Gegenstand dem Eisenbahnausschusse zuzuweisen. Wünscht Jemand zu diesem Antrage zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung sind Ergänzungswahlen in mehrere Ausschüsse.

Zunächst ist ein Mitglied in den Actienausschuß zu wählen. Ich bitte die Herren Schriftführer, die Stimmzettel einzusammeln.

(Nach Abgabe der Stimmzettel:)

Die Stimmenabgabe für die Wahl in den Actienausschuß ist beendet; das Scrutinium wird vom Bureau des Hauses nach der Sitzung vorgenommen werden. Es erfolgt nun die Abgabe der Stimmzettet für die Wahl eines Mitgliedes in den Budgetausschuß. Ich bitte um die Abgabe der Stimmzettel.

(Nach Abgabe der Stimmzettel:)

Die Stimmenabgabe für die Wahl in den Budgetausschuß ist beendigt. Es erfolgt nun die Wahl dreier Mitglieder in den Eisenbahnausschuß.

(Nach Abgabe der Stimmzettel:)

Die Abgabe der Stimmzettel für die Wahl in den Eisenbahnausschuß ist beendet. Ich ersuche nunmehr um die Abgabe der Stimmzettel für die Wahl von zwei Mitgliedern in den Ausschuß zur Vorberathung der Regierungsvorlage, betreffend die Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung von Gebirgswässern.

(Nach Abgabe der Stimmzettel:)

Die Stimmenabgabe ist beendet. Es folgt nun die Wahl eines Mitgliedes in den Gebührenausschuß

(Nach Abgabe der Stimmzettel:)

Die Stimmenabgabe ist beendet. Es folgt nun die Wahl eines Mitgliedes in den Immunitätsausschuß.

(Nach Abgabe der Stimmzettel:)

Die Stimmenabgabe ist vollendet. Es erfolgt nunmehr die Abgabe der Stimmzettel für die Wahl eines Mitgliedes in den Legitimationsausschuß.

(Nach Abgabe der Stimmzettel:)

Die Stimmenabgabe ist beendet. Es folgt nun die Wahl eines Mitgliedes für den Meliorationsausschuß.

(Nach Abgabe der Stimmzettel:)

Wir schreiten nun zur Abgabe der Stimmzettel für die Wahl eines Mitgliedes in den Wahlreformausschuß.

(Nach Abgabe der Stimmzettel:)

Nun bitte ich die Stimmzettel abzugeben für die Wahl zweier Mitglieder in den Ausschuß für den Antrag des Herrn Abgeordneten Grafen Hohenwart, betreffend die Prüfung der Wahlen.

(Nach Abgabe der Stimmzettel:)

Die Stimmenabgabe ist beendet. Nun erfolgt die Abgabe der Stimmzettel für die Wahl zweier Mitglieder in den volkswirthschaftlichen Ausschuß.

(Nach Abgabe der Stimmzettel:)

Die Stimmenabgabe ist beendet. Ich ersuche um Abgabe der Stimmzettel für die Wahl eines Mitgliedes in den Strafgesetzausschuß.

(Nach Abgabe der Stimmzettel:)

Die Stimmzettelabgabe ist beendet. Es erfolgt nun die Wahl eines Mitgliedes in den Ausschuß wegen Aufhebung des Stempels für periodische Druckschriften und Kalender.

(Nach Abgabe der Stimmzettel:)

Die Stimmzettelabgabe ist beendet. Es erfolgt nun die Wahl eines Mitgliedes in den Petitionsausschuß.

(Nach Abgabe der Stimmzettel:)

Diese Wahl ist vollendet. Es erfolgt nun die Wahl eines Mitgliedes in den Schulausschuß.

(Nach Abgabe der Stimmzettel:)

Die Stimmzettelabgabe ist beendet. Es folgt nun die Wahl von zehn Mitgliedern in den Justizausschuß.

(Nach Abgabe der Stimmzettel:)

Ich bitte nun die Stimmzettel abzugeben für die Wahl dreier Mitglieder in den Ausschuß zur Vorberathung der Regierungsvorlage, betreffend die Regelung des Rechtes zur Gewinnung der bituminösen Mineralien in Galizien und in der Bukowina.

(Nach Abgabe der Stimmzettel:)

Wir gelangen nunmehr zur Wahl zweier Mitglieder in den Nothstandsausschuß. Ich bitte, die Stimmzettel abzugeben.

(Nach Abgabe der Stimmzettel und Vornahme des Scrutiniums:)

Das Scrutinium der vorgenommenen Wahlen wurde während der Sitzung vorgenommen.

Das Resultat desselben ist folgendes:

Bei der Wahl in den Budgetausschuß wurden abgegeben 187 Stimmzettel; die absolute Majo-

rität beträgt 94 Stimmen. Der Herr Abgeordnete Freiherr v. Hippoliti erhielt alle 187 Stimmen, ist demnach gewählt.

Bei der Wahl in den Ausschuß zur Vorberathung der Regierungsvorlage, betreffend die Commanditgesellschaften auf Actien und Actiengesellschaften wurden 175 Stimmzettel abgegeben; die absolute Majorität beträgt somit 88 Stimmen. Der Herr Abgeordnete Klinkosch erhielt 171 Stimmen, ist demnach gewählt.

Bei der Wahl in den Ausschuß zur Vorberathung der Regierungsvorlage, betreffend Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung der Gebirgswässer wurden 170 Stimmzettel abgegeben; die absolute Majorität beträgt 86. Je 170 Stimmen erhielten die Herren Abgeordneten Dr. v. Zotta und Sulc; dieselben erscheinen somit als gewählt.

Bei der Wahl in den Eisenbahnausschuß wurden 176 Stimmzettel abgegeben; die absolute Majorität beträgt 89 Stimmen. Es erhielten die Herren Abgeordneten Richter 175, Moser 174 und Hlávka 173 Stimmen. Diese drei Herren sind somit gewählt.

Bei der Wahl in den Gebührenausschuß wurden 142 Stimmen abgegeben; die absolute Majorität beträgt somit 72 Stimmen. Alle Stimmen erhielt der Herr Abgeordnete Zehetmayr, der somit als gewählt erscheint.

Bei der Wahl in den Immunitätsausschuß wurden 140 Stimmzettel abgegeben; die absolute Majorität beträgt somit 71. Alle 140 Stimmen erhielt Herr Abgeordneter Dr. Jansa; derselbe ist somit gewählt.

Bei der Wahl in den Legitimationsausschuß wurden 140 Stimmzettel abgegeben; die absolute Majorität beträgt 71. Herr Abgeordneter Dr. Fanderlik erhielt 139 Stimmen, erscheint somit als gewählt.

Bei der Wahl in den Ausschuß für das Meliorationsgesetz wurden 145 Stimmzettel abgegeben; die absolute Majorität beträgt 73 Stimmen. Der Herr Abgeordnete Johann Freiherr v. Giovanelli erhielt 144 Stimmen, ist demnach gewählt.

Bei der Wahl in den Wahlreformausschuß wurden 124 Stimmzettel abgegeben; die absolute Majorität beträgt 63. Herr Abgeordneter Dr. Trojan erhielt 123 Stimmen, derselbe ist somit gewählt.

Bei der Wahl in den Ausschuß zur Vorberathung des Antrages des Abgeordneten Grafen Hohenwart und Genossen, betreffend die Competenz des Abgeordnetenhauses zur Prüfung der Wahlen wurden 117 Stimmzettel abgegeben; die absolute Majorität beträgt 59. Es erhielten die Herren Abgeordneten Freiherr v. Sternbach 117 Stimmen, Dr. Dostal 116 Stimmen; dieselben erscheinen somit als gewählt.

Bei der Wahl in den volkswirthschaftlichen Ausschuß wurden 136 Stimmen abgegeben; die absolute Majorität beträgt 69. Es erhielten die Herren Abgeordneten Blaschka 135, und Dr. Ritter v. Grigorcia 134 Stimmen; dieselben erscheinen somit als gewählt.

Bei der Wahl in den Strafgesetzausschuß wurden 137 Stimmzettel abgegeben; die absolute Majorität beträgt 69. Herr Abgeordneter Dr. Ritter v. Meznik erhielt alle 137 Stimmen, ist somit gewählt.

Bei der Wahl in den Petitionsausschuß wurden 148 Stimmzettel abgegeben; die absolute Majorität beträgt 75 Stimmen. Der Herr Abgeordnete Graf Harrach erhielt sämmtliche Stimmen, ist sonach gewählt.

Für die Wahl in den Ausschuß zur Vorberathung des Antrages des Abgeordneten Dr. Fanderlik und Genossen wegen Aufhebung des Stempels für periodische Druckschriften und Kalender wurden abgegeben 140 Stimmzettel; die absolute Majorität beträgt sonach 71 Stimmen. Der Herr Abgeordnete Dr. Heller erhielt 137 Stimmen, ist sonach gewählt.

Für die Wahl in den Schulausschuß wurden abgegeben 125 Stimmzettel; die absolute Majorität beträgt 63 Stimmen. Als gewählt erscheint der Herr Abgeordnete Dr. Steidl mit 123 Stimmen.

Für die Wahl in den Justizausschuß wurden abgegeben 152 Stimmzettel; die absolute Majorität beträgt 77 Stimmen. Als gewählt erscheint der Herr Abgeordnete Dr. Zák mit 151 Stimmen, ferner mit je 152 Stimmen die Herren Abgeordneten Dr. Ritter v. Jaksch, Dr. Jaques, Dr. Keil, Dr. Magg, Dr. Nitsche, Dr. Stöhr, Dr. Sturm, Dr. Tomaszczuk und Dr. Weeber.

Für die Wahl in den Ausschuß zur Vorberathung der Regierungsvorlage, betreffend die Regelung des Rechtes zur Gewinnung der bituminösen Mineralien in Galizien und in der Bukowina wurden abgegeben 128 Stimmzettel; die absolute Majorität beträgt 65 Stimmen. Als gewählt erscheinen die Herren Abgeordneten Wagner, Freiherr v. Nadherny und Penk mit je 128 Stimmen.

Für die Wahl in den Ausschuß zur Vorberathung der Regierungsvorlage, betreffend die Ueberschwemmungen in Tirol und Kärnten im Jahre 1882 wurden abgegeben 142 Stimmzettel. Die absolute Majorität beträgt 72 Stimmen. Als gewählt erscheinen die Herren Abgeordneten Ignaz Freiherr v. Giovanelli und Skopalik mit je 142 Stimmen.

Bevor wir zum Schlusse der Sitzung schreiten, werde ich mir erlauben, einen Antrag zu verlesen, über welchen die Entscheidung dem hohen Hause zusteht. Der Herr Abgeordnete Dr. Edler v. Stourzh stellt nämlich den Antrag *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle im Sinne des §. 69 der Geschäftsordnung für das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes beschließen:

„„Es solle in Folge der von Seiner Excellenz dem Herrn Ministerpräsidenten und Leiter des k. k. Ministeriums des Innern am 7. December 1883 erfolgten Beantwortung der von dem Abgeordneten Dr. v. Stourzh und Genossen unterm 13. Februar 1883 an ihn gerichteten Interpellation wegen der durch den Regierungscommissär anläßlich der in der Versammlung des politischen Vereines „Eintracht" im achten Bezirke in Wien vom 8. Februar 1883 beabsichtigten Debatte und Beschlußfassung über die von der Administrativbehörde verfügte Entziehung der den k. k. Tabaktrafiken ertheilten Licenz zum Einzelverschleiß des „Neuen Wiener Tagblatt" und der „Constitutionellen Vorstadtzeitung" angeordneten Schließung dieser Versammlung eine Besprechung dieses Gegenstandes stattfinden.""

Ich bitte die Herren, die Plätze einzunehmen, da wir über diesen Antrag abstimmen werden. *(Nach einer Pause:)* Ich ersuche jene Herren, welche dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Edlen v. Stourzh zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist abgelehnt.

Ich ersuche um Verlesung einer Zuschrift, welche ich von Seiner Durchlaucht Herrn Georg Fürsten Lobkowicz erhalten habe.

Schriftführer Dr. **Nitsche** *(liest)*:

„Hohes Haus der Abgeordneten des österreichischen Reichsrathes!

Nachdem die mir als Oberstlandmarschall im Königreiche Böhmen obliegende Leitung der Geschäfte des königlich böhmischen Landesausschusses mir nicht gestattet, an den Sitzungen des hohen Hauses mit jener Regelmäßigkeit theilzunehmen, welche erforderlich ist, um die Pflichten eines Mitgliedes des Präsidiums des hohen Hauses in gewissenhafter Weise zu erfüllen, so sehe ich mich gezwungen, an das hohe Abgeordnetenhaus die ergebene Bitte zu stellen, dasselbe wolle mir im Sinne des §. 11 der Geschäftsordnung gestatten, daß ich die Function als erster Vicepräsident des Abgeordnetenhauses des österreichischen Reichsrathes hiemit niederlege.

Wien, 11. December 1883.

Georg Fürst Lobkowicz."

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche die Enthebung Seiner Durchlaucht des Herrn Georg Fürsten Lobkowicz von dieser Würde genehmigen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselbe ist genehmigt.

Es ist ein Antrag des Herrn Abgeordneten Schwab und Genossen eingelangt, um dessen Verlesung ich bitte.

Schriftführer Dr. **Nitsche** *(liest denselben aus 801 der Beilagen)*.

Präsident: Dieser Antrag wird in Druck gelegt und der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung unterzogen werden.

Ich bitte zur Kenntniß zu nehmen, daß folgende Ausschußsitzungen angesagt sind:

Der Strafgesetzausschuß hält heute Dienstag 11. d. M., unmittelbar nach der Haussitzung, eine Berathung in Abtheilung IV. Gegenstand: Berathung der heute zugewiesenen Regierungsvorlagen.

Der Ausschuß zur Vorberathung des Antrages des Herrn Abgeordneten Dr. Kopp wird auf morgen, Mittwoch 12. d. M. unmittelbar nach Schluß der Sitzung des Abgeordnetenhauses zu einer Sitzung in Abtheilung VI eingeladen.

Der Legitimationsausschuß wird für heute, Dienstag 11. d. M., um 7 Uhr Abends zu einer Sitzung in Abtheilung V eingeladen.

Tagesordnung: Wahlberichte. Vertheilung von Referaten.

Als nächsten Sitzungstag erlaube ich mir vorzuschlagen: morgen, den 12. December 11 Uhr Vormittags und als Tagesordnung:

1. Dritte Lesung der Regierungsvorlage, betreffend das Gesetz über die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1884 *(795 der Beilagen)*.

2. Zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend die Aushebung der Recrutencontigente pro 1884 *(798 der Beilagen)*.

3. Erste Lesung des Antrages der Abgeordneten Zacharias Herrmann, Eduard Ritter v. Portheim und Genossen wegen Steuererleichterungen für Wohngebäude der unbemittelten Bevölkerungsclasse *(737 der Beilagen)*.

4. Erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Eröffnung eines Nachtragscredites für die Bestreitung der Kosten der im Jahre 1883

versammelt gewesenen evangelischen Generalsynoden des Augsburger und Helvetischen Bekenntnisses *(796 der Beilagen)*.

5. Erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über den Bau einer Localbahn von Asch nach Roßbach *(797 der Beilagen)*.

6. Berichte des Budgetausschusses über Baurechnungen für die auf Staatskosten ausgeführten Eisenbahnlinien, als:

a) Rakonitz-Protivin *(714 der Beilagen)*;

b) Divazza-Pola *(715 der Beilagen)*;

c) Tarnów-Lekuchów *(716 der Beilagen)*;

d) Siverich-Spalato mit der Abzweigung nach Sebenico *(717 der Beilagen)* und

e) Kriegsdorf-Römerstadt *(718 der Beilagen)*.

Eventuell

7. Berichte über Petitionen (Rückstand aus dem 27. Verzeichnisse, dann 28., 29. und 30. Verzeichniß).

Ist etwas in dieser Beziehung zu erinnern? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, erkläre ich die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung: 2 Uhr 50 Minuten.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. IX. Session. 318. Sitzung,

am 12. December 1883.

Inhalt:

Petitionen.

Interpellation der Abgeordneten Wünsche, Dr. Kindermann und Genossen an den Leiter des Justizministeriums, betreffend die Verfassung der Jahresliste der Geschwornen bei dem Kreisgerichte in Leipa für das Jahr 1884.

Dritte Lesung der Regierungsvorlage, betreffend das Gesetz über die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1884 (795 der Beilagen).

Zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend die Aushebung der Rekrutencontingente pro 1884 (798 der Beilagen).

Erste Lesung des Antrages der Abgeordneten Zacharias Herrmann, Ritter v. Portheim und Genossen wegen Steuererleichterungen für Wohngebäude der unbemittelten Bevölkerungsclasse (737 der Beilagen — Redner: Die Abgeordneten Zacharias Herrmann, Ritter v. Portheim, Dr. Roser und Dr. Edler v. Stourzh — Zuweisung an den Steuerausschuß).

Erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Eröffnung eines Nachtragscredites für die Bestreitung der Kosten der im Jahre 1883 versammelt gewesenen evangelischen Generalsynoden des Augsburger und Helvetischen Bekenntnisses (796 der Beilagen — Zuweisung an den Budgetausschuß).

Erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über den Bau einer Localbahn von Asch nach Roßbach (797 der Beilagen — Zuweisung an den Eisenbahnausschuß).

Berichte des Budgetausschusses über Baurechnungen für die auf Staatskosten ausgeführten Eisenbahnlinien, als:
1. Rakonitz-Protivin (714 der Beilagen);
2. Divazza-Pola (715 der Beilagen);
3. Tarnów-Leluchów (716 der Beilagen);
4. Siverich-Spalato mit der Abzweigung nach Sebenico (717 der Beilagen) und
5. Kriegsdorf-Römerstadt (718 der Beilagen).

(Beginn der Sitzung: 11 Uhr 10 Minuten.)

Vorsitzender: Präsident Dr. **Smolka.**

Schriftführer: **Reschauer**, Dr. **Fuchs**, **Dobler.**

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident und Leiter des Ministeriums des Innern Graf **Taaffe**, Minister Dr. Freiherr v. **Ziemialkowski**, Ackerbauminister Graf **Falkenhayn**, Minister und Leiter des Justizministeriums Dr. Freiherr v. **Prazák**, Minister für Cultus und Unterricht Freiherr **Conrad** v. **Eybesfeld**, Minister für Landesvertheidigung Feldmarschallieutenant Graf **Welsersheimb**, Finanzminister Dr. Ritter v. **Dunajewski**, Handelsminister Freiherr v. **Pino.**

Präsident: Ich erkläre die Sitzung für eröffnet und constatire die Beschlußfähigkeit des hohen Hauses.

Das Protokoll über die gestrige Sitzung liegt im Bureau zur Einsicht auf.

Vertheilt wurden heute:

Der Bericht des Strafgesetzausschusses über die Regierungsvorlagen, betreffend die kaiserliche Verordnung vom 25. Juni 1883 und das Gesetz bezüglich der Ausnahmsgerichte in Dalmatien *(800 der Beilagen)*;

der Antrag des Abgeordneten Richter und Genossen, betreffend die Einschränkung der Execution der beweglichen Güter *(799 der Beilagen)*, und

der Antrag des Abgeordneten Schwab und Genossen bezüglich des Frachtenverkehres auf den Eisenbahnen *(801 der Beilagen)*.

Ich bitte um Bekanntgabe des wesentlichen Inhaltes der eingelangten Petitionen.

Schriftführer **Reschauer** *(liest)*:

„Petition der k. k. Amts- und Schuldiener, dann Gefangenaufseher des Herzogthums Steiermark, Kärnten und Krain um Gehaltserhöhung und Regelung der Heimatszuständigkeit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Heilsberg)*."

„Petition der Hlinsker Schuhmachergenossenschaft, betreffend die Durchführung der §§. 14 und 38 der Gewerbegesetznovelle *(überreicht durch Abgeordneten Adámek).*"

„Petition der Skutscher Bezirksvertretung, betreffend die Regelung der Verlassenschaftsabhandlungen *(überreicht durch Abgeordneten Adámek).*"

„Petition der Brünner Supplenten, betreffend die Aufbesserung ihrer Lage *(überreicht durch Abgeordneten Winterholler).*"

„Petition der Mitglieder des bei der k. k. Polizeidirection in Lemberg wirkenden Agenteninstitutes, um dringende Befürwortung ihrer Bitte bei der k. k. Regierung um Aufbesserung ihrer materiellen Lage und Hebung ihrer dienstlichen Stellung *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Zacharjewicz).*"

„Petition der Gemeinde Jasień, Kałuszer Bezirk, um Erwirkung der Bewilligung zur Verabfolgung des Salzwassers aus der Solaquelle zu Krasno oder Petranka zur Viehzuchthebung *(überreicht durch Abgeordneten Kułaczkowki).*"

„Petition der Gemeinde Poito in Galizien, Bezirk Kałusz, wegen Bezug des Salzwassers aus Salzquellen für Viehzucht *(überreicht durch Abgeordneten Kułaczkowski).*"

„Petition der k. k. Postamtsdiener von Triest um Erlangung der Pensionsfähigkeit, des Heimatsrechtes im Anstellungsort und eine definitive Gehaltsregulirung *(überreicht durch Abgeordneten Edlen v. Burgstaller).*"

„Petition des Bezirksausschusses von Neu-Benátěk in Böhmen des Inhaltes, daß die Verhandlung der Verlassenschaften den k. k. Notaren abgenommen und den k. k. Bezirksgerichten übergeben werde *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Jeřábek).*"

„Petition der Bezirksvertretung von Neu-Benátěk in Böhmen um eine gerechtere Vertheilung der Bezirksumlagen von Eisenbahnunternehmungen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Jeřábek).*"

„Eingaben des Bezirksausschusses von Bergreichenstein in Böhmen, laut deren der Bezirksausschuß sich der Petition des Vereines zur Ermunterung des Gewerbegeistes in Böhmen wegen Regulirung und Schiffbarmachung der Flüsse in Böhmen anschließt *(überreicht durch Abgeordneten Fürsten Schwarzenberg).*"

„Petition der k. k. Briefträger des Stadtpostamtes der Landeshauptstadt Klagenfurt, dahingehend, daß

1. dieselben mit ihren Bezügen in die gleiche Gehaltsstufe eingereiht werden, wie ihre Amtscollegen in Graz: I. Classe 600 fl., II. Classe 550 fl;

2. die längst versprochene allgemeine definitive Regelung und Verbesserung der Briefträgerbezüge ehemöglichst zur Realisirung gelange, mit dem Grundsatze, daß für sämmtliche Briefträger Cisleithaniens ein gleicher Gehalt systemisirt werden möge *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Moro).*"

„Petition der Gemeinde Krechowic in Galizien um Verabfolgung des Salzwassers aus Salzquellen zur Viehzuchthebung *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Hóppen).*"

„Petition der Gemeinde Broszniow in Galizien in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Hóppen).*

„Petition des Lehrkörpers des k. k. Obergymnasiums zu Wadowice um Aufbesserung der Lage der Mittelschullehrsupplenten *(überreicht durch Abgeordneten Zapałowicz).*"

„Petition des Handelsgremiums in Reichenberg um Einwirkung, daß die Auflösung der bei den Eisenbahnverwaltungen bestehenden Lebensmittelmagazine, respective die Einschränkung hinsichtlich des Waarenverkaufes erfolgen möge *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Ehrlich).*"

„Petition der Handels- und Gewerbekammer von Leoben in Steiermark wegen Ablehnung der Steuerreformvorlagen *(überreicht durch Abgeordneten Freiherrn v. Zschock).*"

„Petition des Josef Polednik, derzeit im Meierhof zu Zabrzeg bei Schönbrunn, Mährisch-Ostrauer Gerichtsbezirk, um Inschutznahme in einer Executionsangelegenheit gegen Karl Schaffer *(überreicht durch Abgeordneten Ruczka).*"

„Petition des Congresses der Mittelschullehrer Ostböhmens, betreffend die Regelung der Supplentengehalte an den Mittelschulen *(überreicht durch Abgeordneten Adámek).*"

„Eingabe der Mittelschullehrer von Mährisch-Weißkirchen, womit dieselben der Petition des Congresses der Mittelschullehrer Ostböhmens, betreffend die Regelung der Supplentengehalte an den Mittelschulen beitreten *(überreicht durch Abgeordneten Zacharias Herrmann).*"

„Petition des Vorstandes der Genossenschaft der Baumeister und Civilingenieure als Baugewerbetreibende für den Handelskammerbezirk Olmütz um eine sich als geeignet herausstellende Aenderung des Referentenentwurfes zum §. 15, Post 6, und zu §. 23, Alinea 2, betreffend Baugewerbe *(überreicht durch Abgeordneten Zacharias Herrmann).*"

„Eingabe der Supplenten des k. k. Realgymnasiums in Pilsen, betreffend deren Beitritt zur Petition der supplirenden Lehrer des k. k. Gymnasiums in Chrudim, bezüglich der Verbesserung der Lage der Supplenten *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Krofta).*"

„Eingabe der Supplenten der k. k. deutschen Staatsoberrealschule in Pilsen, betreffend deren Beitritt zur Petition der supplirenden Lehrer des k. k. Gymnasiums in Chrudim bezüglich der Verbesserung der Lage der Supplenten *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Krofta).*"

„Eingabe der Supplenten des k. k. deutschen Obergymnasiums in Pilsen, betreffend deren Beitritt zur Petition der supplirenden Lehrer des k. k. Gymnasiums in Chrudim bezüglich der Verbesserung der Lage der Supplenten *(überreicht durch Abgeordneten Dr Krofta)*."

„Petition der Gemeinde Lenomat, Bezirk Rakownic (Böhmen) für den vom Jahre 1872 ertheilten Vorschuß im Betrage von 26.470 fl. eine Fristertheilung auf fünf Jahre zu erwirken *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Trojan)*."

„Petition der Manipulationsbeamten des Steiermärkisch-Kärntner Postdirectionsbezirkes um Verbesserung ihrer Lage *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Rechbauer)*."

Präsident: Zu der Petition des Congresses der Mittelschullehrer Ostböhmens, betreffend die Regelung der Supplentengehalte an den Mittelschulen, hat sich der Herr Abgeordnete Adámek das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Adámek:** Die den gegenwärtigen Zeitverhältnissen entsprechende, rationelle Regelung der traurigen und unhaltbar gewordenen Verhältnisse der Supplenten an unseren Mittelschulen wird allgemein als ein Gebot der Gerechtigkeit anerkannt. In der soeben verlesenen Petition des Congresses der ostböhmischen Mittelschullehrer, welcher unter sehr reger Theilnahme der Interessenten am 15. Mai d. J. in Königgrätz tagte, wird diese wichtige Frage der Organisation unseres Mittelschulwesens so sachlich und so eingehend beleuchtet, daß es im Interesse unseres öffentlichen Bildungswesens gelegen ist, daß das hohe Haus und der Ausschuß dieser Petition eine besondere Aufmerksamkeit zuwende. Deßhalb erlaube ich mir den Antrag zu stellen, das hohe Haus wolle beschließen, diese Petition möge ihrem vollen Wortlaute nach dem stenographischen Protokolle der heutigen Sitzung beigeschlossen werden.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Adámek stellt den Antrag, es möge die Petition des Congresses der Mittelschullehrer Ostböhmens, betreffend die Regelung der Supplentengehalte an den Mittelschulen, dem stenographischen Protokolle der heutigen Sitzung vollinhaltlich beigeschlossen werden. Ich ersuche diejenigen Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieser Antrag ist angenommen. *(Anhang.)*

Alle heute mitgetheilten Petitionen werden nach Maßgabe ihres Inhaltes den betreffenden Ausschüssen zugewiesen werden.

Von Seite der Herren Abgeordneten Wünsche, Dr. Kindermann und Genossen ist eine Interpellation an Seine Excellenz den Herrn Leiter des Justizministeriums eingelangt, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer **Reschauer** *(liest)*:

„Vor einigen Tagen fand beim Kreisgerichte in Leipa die Verfassung der Jahresliste der Geschwornen für das Jahr 1884 statt. Die bisherige Uebung bestand, entsprechend der Intention des Gesetzes, darin, daß das Geschwornenamt in ziemlich gleichmäßiger Weise auf die auf sämmtliche Gemeinden des Gerichtssprengels in den Urlisten namhaft gemachten Personen vertheilt wurde. Nach §. 14 des Gesetzes vom 23. Mai 1873 hat die von dem Gerichtshofpräsidenten zusammengesetzte Commission in die Jahresliste jene Personen aufzunehmen, welche dieselbe wegen ihrer Ehrenhaftigkeit, Verständigkeit, rechtlicher Gesinnung und Charakterfestigkeit für die würdigsten zum Geschwornenamte hält.

Es ist unzweifelhaft, daß für den Präsidenten und für die Commission einzig und allein die erwähnten geistigen und moralischen Eigenschaften der in den Urlisten eingetragenen Personen den Maßstab zu bilden haben, nach welchen diese in die Jahresdienstliste zu wählen sind. Nach verläßlichen Mittheilungen wurden nun bei der Zusammenstellung der Jahresliste zum Geschwornenamte aus der Stadt Leipa 28, aus dem Gerichtsbezirke Leipa 107, aus der Stadt Haida 49, Bezirk Haida 34, aus der Stadt Zwickau 11, Bezirk Zwickau 2, aus der Stadt Nimes 16, Bezirk Nimes 13, aus dem Daubaer Gerichtsbezirke 10 Personen zu Hauptgeschwornen berufen.

Demnach wurde aus den Städten Rumburg, Warnsdorf, Schluckenau, Heinsbach, Kamnitz und ihren Gerichtsbezirken, dann aus der Stadt Dauba Niemand für das Jahr 1884 zum Geschwornenamte berufen. Wenn man sich den §. 14 des Gesetzes vor Augen hält, müßte man zu dem eigenthümlichen Schlusse gelangen, daß jene Commission des Kreisgerichtes Leipa, welche zur Zusammenstellung der Geschwornenliste pro 1884 berufen wurde, der Ansicht sei, daß in den Gerichtsbezirken Rumburg, Warnsdorf, Schluckenau, Heinsbach, Kamnitz, mit einer Einwohnerzahl von 136.331 Menschen, nicht ein einziger Mann zu finden ist, welcher die zum Geschwornenamte besonderen sittlichen und geistigen Eignungen besäße. Die oben erwähnten, vollständig übergangenen Bezirke repräsentiren der Bewohnerschaft nach mehr als die Hälfte der Bewohner des ganzen Leipaer Gerichtssprengels.

Diese eigenthümliche Procedur des k. k. Kreisgerichtes Leipa hat erklärlicher Weise bei der Bevölkerung das peinlichste Aufsehen erregt. Die Unterzeichneten stellen demnach an Seine Excellenz den Leiter des Justizministeriums die Frage:

„„Hat Seine Excellenz Kenntniß von diesem Vorgange des k. k. Kreisgerichtes Leipa, und was gedenkt Seine Excellenz im be-

jahenden Falle diesfalls für Verfügungen zu treffen?""

Wünsche.	Kindermann.
Menger.	Portugall.
Tausche.	Herbst.
Schier.	Dr. F. Nitsche.
Dr. Roser.	Doblhoff.
Posselt.	Portheim.
Kirschner.	Kutschera.
Neußer.	Dr. Waibel.
Schwab.	Ruß.
Reschauer.	Blaschka.
Jäkl.	Wolfrum.
Bauhans.	Brenner.
Pirko.	Neuwirth.
Wiesenburg.	Dr. Hirsch.
Bohaty.	Dr. Heilsberg.
Richter.	Kallir.

Dr. Wrann."

Präsident: Diese Interpellation wird dem Leiter des Justizministeriums zur Beantwortung überwiesen werden.

Wir gehen zur Tagesordnung über; der erste Gegenstand derselben ist die dritte Lesung der Regierungsvorlage, betreffend das Gesetz über die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1884 *(795 der Beilagen)*.

Berichterstatter Heinrich Graf **Clam-Martinic** *(von der Tribüne: — liest das Gesetz aus 795 der Beilagen.)*

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche dieses Gesetz, wie es aus der zweiten Lesung hervorgegangen ist, in dritter Lesung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1884 ist in dritter Lesung angenommen *(gleichlautend mit 795 der Beilagen)*.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend die Aushebung der Recrutencontingente pro 1884 *(798 der Beilagen)*.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Mattuš; ich ersuche denselben, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Dr. **Mattuš** *(von der Tribüne)*: Der von der Regierung vorgelegte Gesetzentwurf schließt sich wort- und ziffergemäß dem Gesetze vom 23. December 1882, Z. 1 ex 1883 R. G. Bl. an, da die Grundlage der Auftheilung der Recrutencontingente, das Gesetz vom 16. Februar 1882, Z. 19, R. G. Bl., diesfalls maßgebend bleibt.

Der Wehrausschuß beantragt deßhalb, das hohe Abgeordnetenhaus wolle dieser Regierungsvorlage seine Zustimmung ertheilen.

Präsident: Ich eröffne die Generaldebatte. Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich ersuche also jene Herren, welche in die Specialdebatte eingehen und die Vorlage des Ausschusses zur Grundlage der Berathung nehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat beschlossen, in die Specialdebatte einzugehen.

Ich bitte, Artikel I zu verlesen.

Berichterstatter Dr. **Mattuš** *(liest Artikel I des Gesetzes aus 798 der Beilagen)*.

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich ersuche also jene Herren, welche den Artikel I annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Artikel I ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Mattuš** *(liest Artikel II, Titel und Eingang des Gesetzes aus 798 der Beilagen)*.

Präsident: Wünscht Jemand zu Artikel II, Titel und Eingang des Gesetzes zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich ersuche sonach jene Herren, welche Artikel II, Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Artikel II, Titel und Eingang des Gesetzes sind angenommen, und ist somit das Gesetz in zweiter Lesung erledigt.

Dritter Gegenstand der Tagesordnung ist die erste Lesung des Antrages der Abgeordneten Zacharias Herrmann, Ritter v. Portheim und Genossen wegen Steuererleichterungen für Wohngebäude der unbemittelten Bevölkerungsclasse *(737 der Beilagen)*.

Ich bitte zur Kenntniß zu nehmen, daß sich zu diesem Gegenstande noch als Redner eintragen ließen die Herren Abgeordneten Ritter v. Portheim, Dr. Roser, Wurm und Dr. Edler v. Stourzh.

Ich erlaube mir, die genannten Herren daran zu erinnern, daß nach §. 35 G. O. bei ersten Lesungen nur die allgemeinen Grundsätze des beantragten Gesetzes erörtert werden dürfen.

Der Herr Antragsteller Abgeordnete Zacharias Herrmann hat das Wort.

Abgeordneter Zacharias **Herrmann**: Es geht ein mächtiger Zug durch alle Lande, dessen Kraft täglich zunimmt und der in seiner Weiterentwicklung nicht nur die Grundvesten der bestehenden staatlichen Einrichtungen, sondern die Staaten selbst zu erschüttern droht. Wie und wodurch dieser Zug hervorgerufen wurde, darüber zu sprechen, liegt nicht in meiner Absicht, ebensowenig es in meiner Absicht liegt, meine Worte, diesen Strom verstärkend, ins Freie zu tragen.

Die Thatsache jedoch, daß unter der arbeitenden Bevölkerung eine große Mißstimmung herrscht, sowie daß vielleicht auch Anlaß zu dieser Mißstimmung gegen die Gesellschaft vorhanden ist, sollte uns zu Maßregeln bestimmen, mittelst deren diese Elementargewalt abgeschwächt, und wenn möglich nach und nach ganz gebannt werde.

Es sind zwar in dieser Beziehung schon viele Reformvorschläge gemacht worden. Auch ist diese Frage in einigen Staaten theilweise, man kann sagen mit Glück, gelöst worden. Nur bei uns ist man derselben — bis jetzt wenigstens — vorsichtig aus dem Wege gegangen. Ich will mich nicht näher in die sociale Frage einlassen, ich kann jedoch nicht umhin, hier Jene zu warnen, welche die Frage einestheils bloß mit Gewalt zu lösen, anderentheils bloß mit Gewalt niederzudrücken glauben. Bei richtiger Erkenntniß der Grundursachen der Beunruhigung in den Kreisen der arbeitenden Mitbürger läßt sich diese Frage wohl lösen, aber es gehört dazu ein warmes Herz für unsere armen Mitbürger und ein fester Wille.

Bei der Vorlage meines Antrages leitet mich einzig und allein der Gedanke, einem großen Theile meiner Mitbürger, welche durch ihrer Hände Arbeit und Mühen ihr Brot verdienen, helfend unter die Arme zu greifen, damit das harte Los, mit dem sie Jahr ein Jahr aus zu kämpfen haben, etwas erleichtert werde, und so Lust und Zufriedenheit bei ihnen Einkehr halte.

Ist dies aber durch meinen vorliegenden Antrag möglich, so schätze ich mich glücklich, dem Staate und der Gesellschaft einen Dienst erwiesen zu haben.

Der Zweck meines Antrages geht dahin, den unbemittelten arbeitenden Staatsbürgern ein menschenwürdiges, gesundes und billiges Heim zu verschaffen, und daß es ihnen möglich werde, dasselbe nach einer Reihe von Jahren in ihr gänzliches Eigenthum zu bekommen.

Meine Herren! Wer einigermaßen mit den Verhältnissen vertraut ist, wird wissen, wie schlecht es in dieser Beziehung bestellt ist. In kleinen Räumen von vier Schritt Länge, zwei Schritt Breite wohnt oft eine ganze Familie von acht bis zehn Köpfen. In diesen dunklen Räumen, die Allem eher als Wohnräumen gleichen, muß die arme Familie den größten Theil ihres Lebens verbringen. Allein, so wenig die Pflanze ohne Luft und Licht gedeihen kann, ebensowenig kann der menschliche Körper und mit demselben der Geist sich unter solchen Verhältnissen entwickeln, abgesehen von dem schädigenden Einfluß auf das sittliche Moment, den solche Verhältnisse mit sich bringen müssen.

Eine größere und bessere Wohnung aufzunehmen, ist dem armen Manne nicht möglich; einestheils sind solche nicht vorhanden, und wenn ja, dann kann er den Zins dafür nicht erschwingen, denn sind schon die erbärmlich kleinen Wohnräume unverhältnißmäßig theuer, so sind die besseren, menschenwürdigeren noch theuerer. Im Nothfalle muß sich manche arme Familie eine solche bessere Wohnung wohl aufnehmen; da sie aber den Zins für dieselbe nicht erschwingen kann, so sieht sie sich gezwungen, eine Anzahl Afterparteien aufzunehmen. In diesem Falle aber fängt die Ueberfüllung der Wohnung mit allen damit zusammenhängenden Unzukömmlichkeiten wieder von vorne an.

Durch die Annahme meines Antrages ist dem Armen Gelegenheit geboten, gegen Entrichtung eines niedrigen, den örtlichen Verhältnissen sich anpassenden Wohnzinses nach 30 Jahren, vielleicht noch früher in den Besitz eines Häuschens zu gelangen, indem die Amortisationsraten durch die Steuernachlässe gedeckt werden. Was ich mit meinem Antrage für die arme Bevölkerung verlange, ist doch nur ein Weniges, womit der Staat in Anspruch genommen wird. Die meisten Ringstraßenhäuser, deren Besitzer gewiß nur reiche Leute sein können, genießen eine 25jährige Steuerbefreiung. Wenn diese Befreiung für Wohngebäude der unbemittelten Bevölkerungsclasse etwas erweitert wird, so kommt sie doch nur armen Leuten, und im Vergleiche mit den ersteren nur mit einem sehr geringen Theile zu Gute, indem sich das Werthverhältniß der ersteren zu diesen wie 500.000:1.000 stellt. Wenn ein Ringstraßenhaus 500.000 fl. im Durchschnitte werth ist, so wird sich der Werth eines Arbeiterhauses durchschnittlich nur auf 1.000 fl. stellen.

In Frankreich haben schon vor längerer Zeit sowohl der Staat als die Departements, sowie die Gemeinden und Fabrikanten zur Errichtung von Arbeiterhäusern größere Summen beigesteuert. In meinem Antrage wird jedoch bloß Nachsicht von allen staatlichen Steuern durch dreißig Jahre verlangt. Ich gebe mich der Ueberzeugung hin, daß die hohe Regierung mit den hohen Landesvertretungen gewiß die Nachsicht auch von allen Landessteuern durch diese dreißig Jahre erwirken wird.

Hohes Haus! Ich erachte es für eine Pflicht des Staates und der Gesellschaft, daß dieselben in diesem Falle dem Bedürfnisse entgegenkommen, denn bisher ist in dieser Richtung, abgesehen von einzelnen Fällen und durch edle Männer, zu Gunsten der Arbeiter nichts geschehen, während diese doch ein wich-

tiger Factor im Staatsleben sind, indem sie durch ihrer Hände Arbeit das Staatswohl fördern, dem Arbeitgeber zum Wohlstande und nicht selten auch zu hohen Ehren verhelfen und außerdem noch in erhöhtem Maße, und zwar vermöge ihrer Mehrzahl, zur Vertheidigung des Vaterlandes und der Gesellschaft beitragen. Während sie nun alle diese Leistungen für das Allgemeine vollbringen, müssen wir uns gestehen, daß ihre Rechte in jeder Beziehung gewiß nur spärlich sind. Ich bin der Ansicht, daß durch die Annahme meines Antrages die Liebe und Anhänglichkeit des arbeitenden Mitbürgers an die Scholle, an das Vaterland befestigt würde. *(Sehr richtig! links.)*

Wenn der arme Mann, von des Tages Last und Mühen erschöpft, im trauten Heim, im alleinigen Kreise seiner Familie Erholung findet, dann empfindet er gewiß weit weniger Sehnsucht, sich von diesem Heim zu trennen. *(Sehr gut! links.)* Und wenn der junge Mann, zurückkehrend von der Wanderschaft oder von der Militärpflicht, der er als Staatsbürger nachgekommen ist, von der Ferne sein geliebtes Vaterhäuschen erblickt, wird dieser in seiner Brust nicht ein anderes Gefühl tragen, als jener, der den Aufenthalt seiner Angehörigen erst erfragen und suchen muß? *(Bravo! links.)*

Durch die Annahme meines Antrages, meine Herren, werden Sie aus besitzlosen Arbeitern besitzende Arbeiter machen, und durch die Gründung eines fixen Heims werden unsere arbeitenden Mitbürger eine gewisse Sicherheit und Stabilität im Staate und in der Gesellschaft erlangen, sie werden zur Sparsamkeit angespornt, entsagen damit so mancher Untugend, und die hieraus Resultirende wird gewiß auch die sein, daß ihre Kinder von Hause aus mit festeren Grundsätzen in der Liebe zur Heimat und zum Vaterlande erzogen und weniger von socialen zersetzenden Ideen durchdrungen sein werden. *(Sehr richtig! links.)*

Meine Herren! Ich bin in meinem Innersten überzeugt, Sie werden den arbeitenden Mitbürgern noch größere materielle Vortheile gewähren, als ich mit meinem bescheidenen Antrage wollte, und Sie werden gewiß die Stempel- und Gebührenfreiheit für alle aus Anlaß dieses Gesetzentwurfes erwachsenden Rechtsgeschäfte aussprechen, wofür Sie des Dankes einer großen Zahl von Mitbürgern versichert sein dürften. Aber alle diese Vortheile, die den arbeitenden Mitbürgern auf Grund dieses Antrages erwachsen sollen, würden für einen großen Theil derselben geradezu verderbenbringend sein, wenn in Bezug auf die Durchführung dieses Gesetzes nicht jene Vorsichtsmaßregeln getroffen würden, welche den Arbeiter bei dem Ankaufe der gedachten Wohngebäude vor Uebervortheilung zu schützen vermögen. Abgesehen davon, daß der Bau solcher Häuser kein Speculationsobject für gewinnsuchende Unternehmer sein soll, weil die Arbeiter dann schon im vorhinein verloren wären, muß auch dafür gesorgt werden, daß solche Häuser nur fest, aus gutem Materiale und den bestehenden Bauverordnungen gemäß hergestellt werden, damit die Arbeiter nach 15- bis 20jähriger Ratenzahlung, wofür sie sich das Geld vom Munde abgespart haben, nicht in den Besitz eines Schutthaufens, sondern in den Besitz eines gut gebauten Hauses gelangen. *(Bravo! links.)*

Und nun glaube ich die Gründe entwickelt zu haben, welche für meinen Antrag sprechen, sowie auf jene Umstände aufmerksam gemacht zu haben, deren besondere Erwägung dem diesbezüglichen Ausschusse anheimfällt.

Ich bitte Sie nun, für meinen Antrag und dadurch zu Gunsten der armen arbeitenden Mitbürger zu stimmen. *(Beifall links.)*

Präsident: Ich ertheile nunmehr das Wort dem Abgeordneten Ritter v. Portheim.

Abgeordneter Ritter v. **Portheim:** Wenn ich mir das Wort erbitte zur Begründung des Antrages, der eben von meinem verehrten Collegen Herrn Abgeordneten Herrmann in warmer Weise vertreten und vertheidigt worden ist, so geschieht dies mit einer gewissen Bangigkeit. Ich verkenne nicht, daß ich dieser großen Aufgabe nicht vollständig gewachsen bin, und wenn der Muth in mir erwacht, es dennoch zu versuchen, so thue ich es deßhalb, weil ich in dieser Angelegenheit mich persönlich von den großen Vortheilen überzeugt habe, die durch die Errichtung und Erbauung von Wohnhäusern der arbeitenden Classe der ganzen unbemittelten Bevölkerung erwachsen würden. Die Frage, die uns heute berührt, hat eine große und bedeutende Literatur sowohl im Inlande, als auch im Auslande hervorgerufen; sie wurde auf vielen volkswirthschaftlichen Congressen im In- und Auslande ventilirt und besprochen, und sie bildete in den internationalen Ausstellungen seit dem Jahre 1851 einen Gegenstand der eingehendsten Erörterungen: das erste Mal im Jahre 1851 in London, dies wiederholte sich im Jahre 1867 in Paris, 1873 in Wien, 1878 in Paris und in letzter Zeit in der hygienischen Ausstellung dieses Jahres in Berlin.

Bei allen diesen Ausstellungen wurde es als eine der wichtigsten Angelegenheiten betrachtet, die Reform der Wohnungen in Angriff zu nehmen und damit, möchte ich sagen, den Beginn zu machen mit der Lösung der socialen Frage. Man mag darüber denken, wie man will, jeder Menschenfreund muß der Ansicht sein, daß, um die Noth und das Elend in den unbemittelten Classen zu beheben oder zu mildern, man damit beginnen muß, vor Allem die materielle Frage zu erörtern und das materielle Wohlsein der armen, unbemittelten Classen zu fördern. *(Sehr gut! links.)*

Sehr richtig wurde von jener *(rechten)* Seite einstens bei einer Enquete bemerkt, daß eigentlich nicht der Arbeiter am meisten zu bedauern sei, sondern diejenigen Persönlichkeiten, welche Arbeit suchen und dieselbe nicht finden können, oder deren physische oder geistige Begabung ihnen nicht gestattet, eine Arbeit anzutreten. Wenn nun dennoch der Nothschrei der Arbeiterbevölkerung am lebhaftesten und kräftigsten an unser Ohr dringt, so möchte ich die Ursache davon dem Umstande zuschreiben, daß die Arbeiterbevölkerung heute vollständig organisirt ist, daß sie ihre Führer, ihre Cadres hat, daß sie einer vollständigen Armee gleicht, daß sie über ihre Organe verfügt, die sie auf das lebhafteste vertreten, daß sie ferner über Geldmittel verfügt, die ihr gestatten, für ihr Interesse einzutreten, und daß sie heute auch eine internationale Körperschaft bildet, die vom Auslande aus die nothwendige Unterstützung findet. Diese Organisation, so mächtig und vielleicht auch mitunter etwas bedenklich sie ist, geht den anderen ärmeren Berufsclassen noch vollständig ab.

Ich will darauf hinweisen, daß die ländliche Bevölkerung, welche die gewerbliche um das Vier- oder Fünffache an Zahl übersteigt, dieser Organisation gänzlich entbehrt. Es soll damit nicht gesagt sein, daß ihre Nothlage vielleicht geringer ist, ich würde sie sogar für größer halten, aber ihre Klagen ersterben auf ihren Lippen, weil sie nicht Gelegenheit hat, sie auszusprechen. *(Sehr gut! links.)*

Betrachten wir den Diurnisten, den kleinen Beamten, betrachten wir den Lehrer, den Haus- und Handlungsdiener: überall werden wir finden, daß die Nothlage dieser Classen eine bedeutende ist, und daß diese jeden Menschenfreund auffordert, hilfreiche Hand anzulegen, damit dieser Zustand einmal in irgend einer Weise gebessert werde.

Die eigentliche Nothlage in der Wohnungsfrage zeigte sich eigentlich erst mit der Entdeckung der Dampfkraft und dem Zusammenströmen großer Bevölkerungsmassen an Orten, die nicht geeignet waren, dieselben aufzunehmen.

Später erst, und nachdem diesfalls die Nothlage, besonders in England, sich deutlich manifestirt hatte, wurden Maßregeln getroffen, diesem Zustande abzuhelfen.

Man ist nun aber, nachdem man Jahre lang Erfahrungen gesammelt, nachdem man auf so vielen Ausstellungen Arbeiterhäuser von verschiedener Construction gesehen, besprochen und beurtheilt hatte, zur Ueberzeugung gelangt, daß die Sammelwohnungen, die man gewöhnlich mit dem Ausdrucke „Casernwohnungen" benennt, dem eigentlichen Zwecke nicht entsprechen. *(Sehr richtig! links.)* Man hat gefunden, daß die strenge Aufsicht, die in solchen Casernwohnungen erforderlich ist, um die einzelnen Bewohner eines solchen Hauses an die nothwendige Hausordnung zu gewöhnen, für die Bewohner desselben eine Last, eine Bürde ist, der sie sich selten zu unterwerfen bereit waren. Viel praktischer, viel besser haben sich die Einzelwohnungen, die sogenannten Cottagehäuser bewährt, und diese sind es, welche von England aus, ich möchte sagen, ihren Rundgang durch die ganze Welt machen.

Man hat sich überzeugt, daß sie nicht nur in sanitärer Beziehung außerordentliche Vortheile bieten, sondern sie haben auch die Menschen, die sie bewohnen, moralisch gehoben, indem in ihnen der Wunsch rege wurde, durch Sparsamkeit endlich in den Besitz eines solchen Häuschens zu gelangen. Sie haben aus besitzlosen Unzufriedenen besitzende Zufriedene gemacht. Allerdings sind solche Arbeitercolonien, die mittelst der Cottagehäuser stattfinden, an gewisse Vorbedingungen geknüpft. Es gehören dazu vor Allem billige Verkehrsmittel, denn solche Cottagehäuser kann man nicht nahe an den Centren der Städte anlegen, sondern nur auf entfernteren Flächen und da sind billige Verkehrsmittel erforderlich, die es den Bewohnern derselben ermöglichen, rasch in das Verkehrscentrum zu gelangen, wo sie zu thun haben. Eine solche Anlage kann aber auch ferner, wie schon der verehrte Herr Vorredner bemerkt hat, nicht Gegenstand der Speculation sein. Diejenigen, die solches unternehmen, müssen vielmehr den Zweck vor Augen haben, der Gesammtbevölkerung, dem Vaterlande zu dienen. Wenn aber der Zweck erreicht werden soll, so kann das nur geschehen durch die thätige Mitwirkung des Staates, der Commune und aller Derjenigen, welche an dem Wohle des Vaterlandes ein Interesse haben.

An diese Ueberzeugung schließt sich eben unser Antrag an.

Ehe ich nun weiter fortschreite in meiner Auseinandersetzung, möchte ich mir erlauben, darauf hinzuweisen, was in anderen Ländern diesfalls geschehen ist. In Frankreich war es im Jahre 1830, daß der Baumwollindustrielle André Köchlin den ersten Anstoß gegeben hat, Arbeiterhäuser zu bauen. Er errichtete 36 Wohnhäuser mit Gartenanlagen, die sich binnen Kurzem einer großen Beliebtheit erfreuten und von den Arbeitern sehr gesucht waren. Aber die Mittel reichten nicht aus, um diese wohlthätige Einrichtung zu erweitern und zu vergrößern. Erst im Jahre 1851, als Kaiser Napoleon den Thron bestieg, der sich schon in England mit der socialen Frage und der Wohnungsreform beschäftigt hatte, bekam die ganze Angelegenheit die Entwickelung, die erforderlich war. Kaiser Napoleon gründete in einer Vorstadt von Paris zuerst ein Arbeiterhaus nach dem Kasernensysteme, wobei Kaiserin Eugenie das Protectorat übernahm. Er selbst aber schenkte der Arbeitercolonie in Mühlhausen den Betrag von 300.000 Francs aus der Civilliste, mit der Bedingung, daß für diesen Betrag Schulen, Bäder, Kindergärten, Straßen zum Behufe zweckmäßigerer Einrichtung der Arbeitercolonie errichtet werden sollen.

Die Folgen traten rasch an den Tag. Von diesen Arbeitercolonien, die er zu gleicher Zeit auch von aller Steuerpflicht befreite, wurden innerhalb 23 Jahren 948 Häuser à 3.000 Francs gebaut und davon 945 mit 2,780.625 Francs an Arbeiter verkauft und nahezu abgezahlt.

Zu gleicher Zeit hat Kaiser Napoleon eine Commission, die commission des logemens insalubres geschaffen, die einer großen Anzahl von Uebelständen abgeholfen hat, und die ungefähr nach dem Muster des board of health in England eingerichtet war. Die Folgen zeigten sich bald.

Die durchschnittliche Lebensdauer in Paris, wie dies aus den nachfolgenden Zahlen hervorgeht, hat constant und in nicht unbedeutendem Maße zugenommen. Am Beginne des vorigen Jahrhunderts, zu Ende der Regierung Ludwig XIV. betrug das Sterblichkeitsverhältniß 1 auf 28 Einwohner,

im Jahre 1801 . . . . . 1 auf 30,
1830 . . . . . 1 auf 36,
1856 . . . . . 1 auf 39

und gegenwärtig beträgt es 1 auf 41. Wir stehen heute ungefähr in dem Verhältnisse, in dem Frankreich im Jahre 1820 gestanden ist, das heißt, wir sind um einige sechzig Jahre gegen Frankreich zurück. *(Hört! links.)*

Wenn die französische Bevölkerung aber mit dem, was in dieser Beziehung geleistet worden ist, unzufrieden ist, so liegt dies eben in ihrem Streben, Vollkommenes zu erreichen und der Bevölkerung Englands in dieser Beziehung sich immer mehr zu nähern, und es ist dies das Verdienst des jetzigen Ministerpräsidenten Ferry, dem zwei Uebereinkommen zu verdanken sind, eines, welches der Staat mit dem Crédit foncier, und ein anderes, welches die Commune Paris mit diesem Institute getroffen hat. Wenn der Herr Präsident es gestattet, werde ich mir erlauben, deren Bestimmungen in Kürze vorzulesen, weil sie doch das Vorbild boten für unsere Vorlage *(liest)*: „1. Der Crédit foncier verpflichtet sich, bis 20 Millionen Francs zur Construction kleiner Häuser im Werthe von 3.000 bis 9.000 Francs bis zu 75 Percent des Bauwerthes billig zu leihen und der Staat haftet für die Amortisation, respective zahlt sie, und die Besitzer haben sie erst nach weiteren zehn Jahren dem Staate zurückzuzahlen, und für die Zinsen garantirt eventuell die Commune, beide gegen Intabulirung ihrer Forderungen."

„2. Bei Häusern mit billigeren Arbeiterwohnungen leistet der Crédit foncier bis 65 Percent des Bauwerthes und die Rückzahlung erfolgt innerhalb 65 Jahren unter intabulirter Haftung der Commune für die Annuitäten, rücksichtlich Capital und Zinsen."

„3. Das zum Baue dieser Häuser nöthige Material wird frei von Octroygebühren zugeführt, und die Häuser sind 20 Jahre von allen Steuern und Gebühren befreit." *(Hört! links.)* Die Octroygebühren betragen in Frankreich beim Baue eines Hauses acht Percent, es wird also ein wesentlicher Betrag geschenkt.

Unabhängig von diesem Uebereinkommen, das der Staat mit dem Crédit foncier, also einem Institute wie unsere Bodencreditanstalt, getroffen hat, ist auf seine Veranlassung ein Uebereinkommen des Pariser Gemeinderathes mit dem Crédit foncier abgeschlossen worden.

Dem Gemeinderathe wurde das Project einer Convention zwischen der Stadt und dem Crédit foncier bezüglich Herstellung billiger Wohnungen vorgelegt. Diese Convention, welche durch ein Gesetz von den Kammern zu bestätigen ist, läuft neben der anderen Convention zwischen der Regierung und dem Crédit foncier her, betreffend die gleichen Abmachungen für ganz Frankreich. Nach der ersten Convention garantirt die Stadt Paris dem Crédit foncier für die Rückzahlung der Annuitäten für Darlehen bis zur Höhe von 50 Millionen.

Der Crédit foncier leiht nämlich jedem Erbauer von Häusern, deren Hälfte Wohnungen von 150 bis 300 Francs Miethe enthält, als erste Hypothek bis zur Höhe 65 Percent des Gebäudewerthes, und zu einem noch geringeren Zinssatze als dem für Darlehen an Gemeinden üblichen. Die Rückzahlungen haben innerhalb 75 Jahren durch jährliche Zahlungen zu erfolgen. Die so gebauten Häuser werden ebenfalls befreit von Abgaben für Straßenpflasterungen und Unterhaltung, wie von städtischen Steuern auf Baumaterialien, respective Steuern und Abgaben werden in 20 bis 40 Annuitäten entrichtet. Erhöht der Hausherr die Miethe, so verliert er sofort alle jene Begünstigungen und Beneficien, und der Seine-Präfect hat sich das Recht vorbehalten, das für diese Bauten gewählte Terrain, wie den Bauplan zu prüfen und zu revidiren. Dieses Gesetz ist bereits sanctionirt.

Der Pariser Gemeinderath hat aber ferner auf den Antrag Hervé's beschlossen, daß alle Miethen in ganz Paris bis zur Höhe von 400 Francs von allen Communalsteuern befreit sein sollten.

Dieses großartige Unternehmen, welches sowohl vom Staate als von der Commune Paris ins Leben gerufen worden ist, bezweckt, 30.000 Wohnhäuser zu bauen, mit einem Capitale von 100 Millionen Francs. Diese 30.000 Wohnhäuser werden einer Bevölkerung von 300.000 Menschen eine Unterkunft gewähren. Es ist das Großartigste, was in dieser Beziehung eine Regierung bis jetzt unternommen hat.

Was nun England betrifft, so ist es im steten Wettkampfe mit Frankreich, was das materielle Wohl der unbemittelten Classen anbelangt. Dort hat sich schon im Jahre 1815 auf Anregung eines Dorfpfarrers ein Comité gebildet, um die Nothlage der unbemittelten Classen durch bessere Wohnungen zu

mildern. Später und eigentlich deutlich hervortretend ist dieses Streben der Gesellschaft dadurch befördert worden, daß der verstorbene Prinz Albert, der Gemal der Königin Victoria, sich an die Spitze einer derartigen Unternehmung stellte und auf seine Unkosten bei der Ausstellung in Paris ein eigenes Arbeiterhaus bauen ließ, welches ich gesehen habe und welches noch heute mustergiltig ist beim Baue von Arbeiterwohnungen. Im Jahre 1852 stellte sich aber die Königin an die Spitze der philanthropischen royal society, einer Gesellschaft, deren Thätigkeit sich über ganz London und einen Theil der Umgebung von London erstreckt, und jetzt eben stellte sich die Königin und der Prinz von Wales an die Spitze der eben eröffneten internationalen hygienischen Ausstellung, die sich mit der Reform des Schulhauses, der Wohnung und Werkstätte befaßt. Heute ist es soweit gekommen, daß in der Grafschaft Middlesex, in welcher London liegt, 346 Gesellschaften mit 110.000 Mitgliedern existiren, deren Zweck der Bau billiger Arbeiterwohnungen ist. *(Hört! Hört! links.)*

Unabhängig davon ist schon im Jahre 1846 vom englischen Parlamente das sogenannte board of health (Gesundheitsrath) gegründet worden, eine Vereinigung der Mitglieder der hohen Aristokratie, der Beamten und der besseren Bürgerkreise, deren ganze Aufgabe darin besteht, alle sanitätswidrigen Wohnstätten entweder zu saniren oder, wo eine Sanirung nicht mehr möglich erscheint, dahin zu wirken, daß dieselben niedergerissen werden und die Bevölkerung hiedurch nicht mehr der Gefahr ausgesetzt sei, in solchen Wohnungen Seuchen und Krankheiten zu erliegen. Diese Gesellschaft ist aber mit großen Vollmachten ausgerüstet. Sie hat das Recht, dort, wo ein Hausherr die Sanirung nicht zugestehen will, dieselbe auf Kosten des Hausherrn durchzuführen und darüber Execution zu führen, sie hat das Recht, derartige Häuser einreißen zu lassen, und ist bloß verpflichtet, die übriggebliebenen Baumaterialien dem Hausherrn zurückzustellen. Der Hausherr muß sich es aber unbedingt gefallen lassen, daß das Haus niedergerissen wird. *(Hört! links.)*

Wenn nun die sanitären Verhältnisse Englands heute mustergiltig für die ganze Welt geworden sind, und wenn schon das hohe Alter, welches in England soviele Menschen erreichen — im Jahre 1881 zählte man in England 91 Personen, die das hundertste Lebensjahr erreicht oder überschritten hatten — deutlich genug spricht, so gibt sich die dortige Gesellschaft mit den erzielten Resultaten noch in keiner Weise zufrieden, und es ist bezeichnend, daß vor wenigen Monaten — ich glaube, im Monate October — der Führer der Opposition, Lord Salisbury erklärte, man könne das bisherige System des laisser faire nicht weiter angehen lassen, die Regierung müsse Schritte thun, um den jetzigen Zustand zu ändern.

Lord Salisbury sagt darüber, er verurtheile das Princip des laisser faire von Seiten des Staates in dieser Frage, und kommt zu dem Schlusse, das Parlament müsse einen Weg finden, um den Gemeindecorporationen das Recht zu gewähren, Capitalien aufzunehmen zur Herstellung von passenden, billigen, menschenwürdigen Wohnungen. Diese Capitalien würden sich schließlich auch verzinsen, wenngleich nur zu niedrigem Percentsatze, und würden die Gemeinden damit kein Geschenk einer Classe von Bewohnern machen. Er führt weiter aus, daß die bisherigen Versuche der Industriellen und Privaten nicht genügten, daß jedoch diese Organisationen als selbstständige Verwaltungskörper der neuen Organisation benützt werden könnten.

Dem gegenüber erklärten der jetzige Handelsminister Chaimberlain und der Minister Childers, daß sie die Berechtigung der Anschauungen Lord Salisbury's vollständig würdigen, obwohl er der Opposition angehöre und Führer derselben sei, daß sie einestheils eine strengere polizeiliche Beaufsichtigung der Häuser Londons beabsichtigen, die sich aber auch auf die ganze Umgebung erstrecken solle, weil sehr richtig bemerkt worden sei, daß selbst die besten sanitären Maßregeln in einer Stadt wirkungslos seien, wenn in den Nachbargemeinden Uebelstände herrschen, die sich weiter auf die Nachbarstadt erstrecken.

Lord Childers erklärte, daß die englische Regierung es als Pflicht ansehe, zu dieser Frage Stellung zu nehmen, und daß sie beide den Pflichten, die sie als Minister haben, in reichlichem Maße nachkommen werden.

So stehen die Verhältnisse in Frankreich und England; die sanitären Erfolge in England sind aber auch dem entsprechend. Man hat dort erkannt, daß die Mortalitätsziffer im geraden Verhältnisse steht zur Dichtigkeit und Anzahl der Wohnstätten, man hat dort erkannt, daß ein Arbeiter für sich einen Raum von 100 Quadratmeter in Anspruch nehmen könne, während in Frankreich dazu bloß 34 Quadratmeter gerechnet werden. Man hat weiter erkannt, daß die Wohnungen nur dann als vollständig gesund erachtet werden können, wenn sie mit Squares, mit Gärten umgeben sind, die die Luft verbessern.

Der Einfluß einer gesunden Wohnung zeigte sich aber am allerbesten während der Choleraepidemie im Jahre 1849 in London. Bei den 18.000 Cholerasterbefällen kamen von je 1000 26 auf die besseren Stände, 157 auf den Mittelstand, aber 817 Gestorbene gehörten der unbemittelten Classe an. In Deutschland hat man dieser Frage leider nicht dieselbe Aufmerksamkeit wie in Frankreich und England zugewendet, und es ist bis jetzt dort nicht gelungen, die höchsten Kreise für die Wohnungsfrage zu interessiren und zu erwärmen. Man glaubt aber, daß seit der heurigen

hygienischen Ausstellung, deren Protectorat der Kronprinz übernahm, eine Besserung der Verhältnisse eintreten werde. Es ist aber auch deutlich erkannt worden, daß Reformen in Deutschland nothwendig sind, denn die sanitären Verhältnisse Berlins haben sich seit den letzten 16 Jahren wesentlich verschlimmert. In Berlin ist durch den Zuzug vieler Fremder und Wohnungsmangel die Sterblichkeit von 27 auf 30 per Tausend gekommen, es ist also dort ungefähr dasselbe Verhältniß, wie im Durchschnitte in Oesterreich. Dennoch haben wir uns in der hygienischen Ausstellung in Berlin diesmal überzeugen können, daß die Industriellen Deutschlands, was die Wohnungen der Arbeiter anbelangt, Außerordentliches geleistet haben. Ich weise nur auf die Arbeiterhäuser in Gladbach hin, ich weise hin auf die Arbeiterhäuser, die die preußische Regierung in Gleiwitz errichtet hat, deren Zahl über 3000 beträgt. In Deutschland haben sich die Wohnungsverbesserung und Wohnungsreform mehr auf den Mittelstand ausgedehnt. Wenn man heute die deutschen Städte besucht, so ist man überrascht über das liebliche Aussehen vieler Cottagehäuser und ganzer Stadttheile. Wenn man nach Dresden, Leipzig und Berlin kommt, so ist man darüber erfreut; denn es ist ein viel angenehmerer Anblick, wenn die Häuser durch grünes Laubwerk unterbrochen werden, während man bei uns nichts wie Steinmassen sieht. In Belgien und den Niederlanden haben sich ebenfalls die Monarchen an die Spitze der Wohnungsreform gestellt. Der König von Holland hat auf seine eigenen Kosten Häuser bauen lassen und diese den sogenannten unabhängigen Arbeitern zur Disposition gestellt. In Rußland, Italien und sogar in Spanien hat man mit der Reform der Arbeiterwohnungen und überhaupt der Wohnungen der unbemittelten Classen begonnen.

Wenn ich nun auf unsere Verhältnisse in Oesterreich zurückkehre, so möchte ich vor Allem bemerken, daß unsere Städte, wenn sie den Bedürfnissen der Gesundheitslehre nicht vollkommen nachkommen können, wirklich dadurch zu entschuldigen sind, daß sie auf ein hohes Alter hinweisen können. In barbarischen Zeiten gegründet, wo man nur hinter Wällen und Mauern Schutz finden konnte, war ihre Ausdehnung dadurch beschränkt, und da Alles, was zu beschützen war, dahin flüchtete, so war es ganz erklärlich, daß die Bevölkerung in außerordentlichem Maße zunahm. Man half sich durch enge Straßen, man half sich dadurch, daß man Stockwerke auf Stockwerke schichtete. Aber außerdem, daß die Bevölkerung nicht mehr Platz fand innerhalb der Ringmauern, mußten die Verstorbenen durch Jahrhunderte in den Städten beerdigt werden, und so finden wir auch heute an Stellen, wo Friedhöfe waren, Brunnen mit stickstoffhältigem Wasser und wir trinken noch, wenn man so sagen kann, die Ueberbleibsel unserer Vorfahren. *(Heiterkeit links.)* Erst dem großen Kaiser Joseph war es vorbehalten, die Friedhöfe im Innern der Städte zu verbieten und trotz aller Agitationen, die sich gegen dieses Streben des großen Monarchen wendeten, wurde beschlossen, die Friedhöfe entfernt von den Städten anzulegen. Freilich sind die damals angelegten Friedhöfe neuerdings wieder in den Bereich der Städte gelangt und wir haben uns während der letzten Blatternepidemie in Prag überzeugt, daß gerade die Häuser, welche an Friedhöfe grenzten, Seuchenherde bildeten, indem dort die meisten Erkrankungen vorkamen.

Eine zweite Maßregel Kaiser Josephs, daß, um dem Leichenpomp entgegenzutreten, der leider schon damals bestand, die Leichen in Säcken beerdigt und mit einer einen Fuß hohen Schichte gebrannten Kalkes bedeckt werden sollten, konnte nicht durchgeführt werden, weil die Pietät gegen die Verstorbenen diese Maßregel nicht zur Ausführung gelangen ließ. Aber von diesem Augenblicke an haben die früher furchtbaren Epidemien, welche man als eine Strafe Gottes ansah, welche aber eigentlich nichts weiter waren, als eine Strafe des Unverstandes des Volkes, aufgehört und es wurde damit ein großer Fortschritt in unserem Städtewesen herbeigeführt.

Einen weiteren Fortschritt verdanken wir den gezogenen Kanonen. Denn die Geschosse der gezogenen Kanonen waren derart mächtig, daß die Ringwälle der alten Städte so gut weichen mußten, als früher die Rüstung der Muskete. *(Sehr gut! links.)* Die Folge davon war, daß endlich die Peripherie der Wälle durchbrochen, breitere Straßen angelegt wurden und unsere Städte ein ganz anderes Ansehen bekamen.

Wenn dennoch der Gesundheitszustand in unseren Städten nicht ganz befriedigend ist, möchte ich es zum Theile der Bauordnung zuschreiben, die mehr darauf bedacht ist, die Feuersicherheit in erster Reihe und zwar vor der Gesundheitspflege ins Auge zu fassen. *(Sehr richtig! links.)* Wenn man unsere Häuser, auch hier an der Ringstraße — Wien ist ja jetzt die schönste Stadt der Welt geworden — im Inneren betrachtet, so kann man mancherlei Bedenken schwer unterdrücken. Wenn auch die vorderen Räume schön, luftig und hell sind, die rückwärtigen, welche größtentheils der unbemittelten Classe, den Dienstleuten, überlassen werden, sind gewöhnlich so dunkel, daß man auch bei Tag Gas brennen muß. *(Sehr richtig! links.)* Und daß in solchen Räumen die Gesundheit leidet, in Räumen, in die kein Licht, keine Luft, kein Sonnenstrahl dringt, leuchtet ein.

Ein weiterer Nachtheil der Bauordnung ist der, daß nur ein Siebentel des Flächenraumes unbebaut bleiben muß. Wenn man dazu rechnet, daß da die Lichthöfe noch mit einbezogen werden, so findet man, daß die Hofräume der großen Zinspaläste in Wien eher Schläuche für Miasmen sind, als daß sie den Zweck

erfüllen, zu dem sie bestimmt sind. *(So ist es! links.)* Aber es ist das kein Wunder in einer Stadt, wo jeder Decimeter Grund ausgenützt werden soll, wo der Grundwerth eine so ungeheuere Höhe erreicht hat und die Zinssteuer eine so enorme ist. Ich werde mir erlauben, später darauf zurückzukommen.

Was nun die Wohnungen der armen und unbemittelten Classe anbelangt, die sich an der Peripherie der Stadt befinden, so habe ich mir schon darauf hinzuweisen erlaubt, daß ein Cubikmeter Luftraum eines Cabinets, das der Arme und Unbemittelte in irgend einer entlegenen Vorstadt bewohnt, und das mit 70 fl. per Jahr vermiethet ist, auf 3 fl. 35 kr. Miethe kommt, während der Cubikmeter einer Ringstraßenwohnung im vierten Stock auf 1 fl. 35 kr., im dritten Stock auf 1 fl. 50 kr., im zweiten Stock auf 1 fl. 73 kr. und im ersten Stock auf 2 fl. 16 kr. sich berechnet.

Es ist daher factisch der Fall, daß der Arme einen zwei- und dreifach höheren Miethzins zahlt, als der Reiche auf der Ringstraße bezahlt. *(Sehr richtig! Hört! links.)* Die Häuser auf der Ringstraße ergeben aber auch dem Hausherrn bloß vier bis fünf Percent Rente, während die von der ärmsten Classe bewohnten Häuser oft sechs bis zehn Percent tragen sollen. *(Hört! links.)* Freilich muß der betreffende Hausherr ein mit dreifachem Panzer umgürtetes Herz besitzen. Auf diese Häuser läßt sich anwenden, was Lord Salisbury gesagt hat: Viele Tausende von Familien — das Wort hat hier fast keinen Sinn — hausen und vegetiren in Wohnstätten, die nicht für Thiere genug gut befunden würden. In einem Zimmer wohnen bei Tag und Nacht Gruppen von Menschen jeden Geschlechtes, jedes Alters. Ein Hausherr, der, sei es aus Gewinnsucht, sei es aus Unkenntniß, sei es aus Leichtsinn, sich dazu hergibt, derartige Localitäten zu vermiethen, macht sich eines größeren Verbrechens schuldig, als derjenige, welcher Lebensmittel verfälscht und zum Verkaufe bringt. *(Sehr richtig! links.)* Denn ein solches Vergehen kann nicht nur für die Bewohner eines Hauses verhängnißvoll werden, sondern auch für eine ganze Stadt, oft für ein ganzes Land. *(Sehr richtig! links.)*

Und doch ist auch eine einzige längere Erkrankung eines Familienvaters die traurige Ursache, daß die ganze Familie in Nothstand, in Elend geräth, dem Bettelstabe zugeführt und endlich auf die Bahn des Verbrechens getrieben wird.

Dabei sind die Wohnungen in Wien wesentlich, beinahe doppelt so theuer wie die in Berlin, was dadurch leicht erklärlich ist, daß in Wien von dem Einkommen eines Hausherrn, wenn sein Haus nicht steuerfrei ist, nahezu 50 Percent auf Staats- und Communalabgaben entfallen, und wenn es steuerfrei ist, 25 Percent, während in Berlin der Hausbesitzer von seinem sämmtlichen Einkommen — die Einkommensteuer mitgerechnet — nicht mehr als 9½ Percent abzugeben hat. *(Hört! Hört! links.)*

Während meiner letzten Anwesenheit in Berlin versicherte mich eine aus Wien gebürtige Familie, daß sie gerne nach Wien zurückkehren würde, dies ihr aber unmöglich sei, weil man in Berlin gerade mit dem halben Gelde sein Auskommen finde, als in Wien *(Hört! Hört! links)*; es ist dies auch erklärlich, wenn man die Preise der Wohnungsmiethen, der Communicationsmittel und die Art und Weise berücksichtigt, in welcher für die Approvisionirung Berlins gesorgt wird. *(Sehr richtig! links.)* Ich will nur auf manche Lebensmittel, z. B. auf Milch hinweisen, die bei uns 10 bis 16 kr., dort 8 kr. kostet. Ein Malter Kartoffel, gleich drei Centner, kostet in Berlin 4 bis 5 Mark, bei uns 6 fl., die Kohle dort 70 Pfennige, in Wien 80 kr. Es ist dadurch leicht erklärlich, warum Berlin Wien so weit in der Einwohnerzahl übertroffen hat.

Wo aber die Miethen so hoch sind, wird auch die Ausnützung eine möglichst große sein und so sehen wir, daß in Wien, wo die Miethpreise so enorm sind, auch, wie schon mein verehrter College angeführt hat, die Ausnützung der einzelnen Localitäten eine enorme ist, da die Leute, wenn sie sich eine Wohnung genommen haben, sich dieselbe dadurch billiger zu stellen suchen, daß sie Afterparteien aufnehmen.

Aehnliche Verhältnisse existiren in Prag, in Brünn und in allen andern größeren Städten der Monarchie.

Betrachten wir aber, wie der Staat die Kasernirung, die Unterbringung der Unbemittelten vornimmt, so können wir nicht sagen, daß der Staat selbst, der doch gewissermaßen jedem Bürger als Vorbild dienen soll, es viel besser macht. *(Hört! links.)* Unsere Kasernen sind nicht derart angelegt, daß sie den heutigen Anforderungen der Gesundheitspflege entsprechen. Wenn man bedenkt, daß der Krankenstand in der österreichischen Armee ein ungemein hoher ist, wenn man die Thatsachen bedenkt, die täglich auf dem Assentplatze sich ereignen, daß die Zahl der Untauglichen mit jedem Tage wächst, wenn man in Betracht zieht, daß die Kasernen selbst zum großen Theile gesundheitsschädlich sind, die Ansprüche aber, welche jetzt an die Soldaten gestellt werden, größer sind, als sie es je gewesen, so muß man mit Beängstigung auf diesen Zustand blicken. *(Sehr richtig! links.)* Mit großer Befriedigung mag daher anerkannt werden, daß dem Vernehmen nach die Kasernen aus dem Weichbilde Wiens und Prags entfernt und außerhalb der Stadt neue Kasernen gebaut werden sollen. Es wäre nur der Wunsch hinzuzufügen, daß das keine Festungsbauten sein mögen, sondern gesunde, luftige Wohnstätten. *(Sehr gut! links.)*

Vergleicht man die Sterbestatistik fremder Länder mit der österreichischen, die seit zehn Jahren constant im Durchschnitte 30 Percent und einen Bruch-

theil beträgt, so stellt sich heraus, daß in England auf 48 Menschen einer stirbt, in Frankreich auf 41, in Oesterreich auf 33 Menschen ein Todesfall eintritt. Die Bevölkerung Oesterreichs war im Jahre 1882 21,794.000 Menschen. Geburten von 855.000 standen Todesfälle von 676.000 Menschen entgegen. In Böhmen haben wir eine Bevölkerung von circa 5,000.000 Menschen, gerade soviel als die einzige Stadt London in England Einwohner zählt. Würden wir dieselben Sterblichkeitsverhältnisse haben, wie in London, nämlich 17 auf 1.000, so würde die Sterbezahl von 150.000 Menschen, die in Böhmen jährlich eintritt, auf 85.000 heruntergehen und 65.000 Menschen würden am Leben bleiben. Würden wir aber solche Sterblichkeitsverhältnisse haben, wie sie ganz England hat, nämlich 22 per Tausend, dann würde die Sterblichkeit in Oesterreich, welche jetzt 676.000 beträgt, um 172.000 Menschen abnehmen. *(Hört! links.)* Würde die Sterblichkeit aber nur so gering sein, wie in Wien, nämlich 25 per 1.000, dann würde die Sterblichkeit in ganz Oesterreich um 110.000 abnehmen. Würde sie so sein, wie in den Arbeiterhäusern, welche die Industriellen Prags gebaut haben, nämlich 19 per 1.000, dann würde in Oesterreich die Sterblichkeit um 240.000 abgenommen haben. Würde die Sterblichkeit in ganz Oesterreich eine solche wie in London, das ist 17 per 1.000 sein, so würde 280.000 Menschen das Leben erhalten. Kein Krieg, auch der blutigste, keine Epidemie, auch die furchtbarste, decimirt die Bevölkerung in so furchtbarer Weise, wie die Vernachlässigung der Wohnstätten, und gegen dieses Uebel, welches, ich möchte sagen, der innere Feind genannt werden kann, gegen dieses Uebel haben wir bis jetzt nicht gefunden, daß von irgend einer Seite Mittel ergriffen wurden.

Betrachten wir aber die Lage der landwirthschaftlichen Bevölkerung, so müssen wir gestehen, daß dieselbe ebenfalls dringend eine Abhilfe erheischt. Schon der geringe Arbeitslohn, welcher besonders in industriearmen Gegenden gewährt wird, läßt es gar nicht möglich erscheinen, daß die Arbeiter etwas für ihre Wohnung verwenden können.

Ich habe, als hier im Hause über die böhmisch-mährische Transversalbahn verhandelt wurde, den Ausspruch eines hochgeehrten Mitgliedes jener *(rechten)* Seite des hohen Hauses gehört, wonach im Böhmerwald ein kräftiger, tüchtiger Arbeiter sich mit einem Taglohn von 25 Kreuzern per Tag begnüge. Ich wollte das gar nicht glauben, habe mich aber überzeugt, daß diese Angabe vollständig richtig ist. Ich möchte weiters sagen, nicht nur im Böhmerwalde, sondern auch in dem angrenzenden Pilsener Kreise werden heute folgende Löhne an die landwirthschaftlichen Arbeiter gezahlt: Ein Arbeiter verdient im Sommer 30 bis 40 Kreuzer, im Winter 30 Kreuzer; ein Weib im Sommer 28 bis 32 Kreuzer, im Winter 20 bis 25 Kreuzer; ein jugendlicher Arbeiter von 14 bis 16 Jahren 20 bis 24 Kreuzer, unter 14 Jahren 16 bis 20 Kreuzer. Ein Mann beim Dreschen, bei einer Arbeitszeit von $^1/_2$5 Uhr Früh bis 8 Uhr Abends, also durch 15$^1/_2$ Stunden, bekommt einen Taglohn von 30 Kreuzern. *(Hört! Hört! links.)*

Ich habe diese Angaben einem Buche entnommen, welches die Lohn- und Arbeitsverhältnisse bei den Steinkohlenwerken im Pilsener Becken enthält, und vom montanistischen Verein in Pilsen herausgegeben wurde; Jeder kann in dieses Buch Einsicht nehmen.

Soviel verdient ein tüchtiger gewerblicher Gehilfe oft in 1 bis 2 Stunden, wofür ein Arbeiter auf dem Lande den ganzen Tag schwer arbeiten muß; und für diese Arbeiter, die der Kälte, dem Regen, dem Sonnenstiche ausgesetzt sind, oft eine sehr anstrengende Arbeit haben, wobei sie sich fortwährend bücken müssen und nicht ruhig auf ihrem Platze sitzen können, für diese Arbeiter besteht kein Unfallversicherungsgesetz, für diese Arbeiter gibt es keine Krankencassen, diese sind, wenn sie erkranken, dem Zufalle preisgegeben.

Ich möchte mich, was diese Frage, und was den Vergleich der landwirthschaftlichen gegen die gewerblichen Arbeiter anbelangt, auf Jemanden berufen, der dem hohen Hause angehört, und gewiß auf jener *(rechten)* Seite als Autorität gilt. Es ist dies der Herr Abgeordnete Dr. Rieger.

In einer Broschüre, die freilich schon im Jahre 1860 unter dem Titel „Das Gewerbe und seine Erzeugnisse" (Průmysl a výroby jeho) erschien, schreibt er, indem er auf die Verhältnisse Frankreichs und Böhmens Bezug nimmt, Folgendes *(liest)*:

„Die bessere Versorgung und Lebensstellung der Gewerbearbeiter, als jene der Feldarbeiter, zeigt sich nicht nur in der Bildung, sondern in jeder Beziehung. Ihre Wohnung ist in den meisten Fällen besser und sauberer, ihre Nahrung ausgesuchter, sie besteht öfter aus Fleischspeisen. Der größte Theil des Fleisches, beinahe Alles, wird in den Städten consumirt, und von diesem haben auch die Arbeiter ihren Theil.

Es ist erwiesen, daß der Lohn der Fabriksarbeiter durchwegs, und zwar um mindestens ein Drittel höher ist, als der der Feldarbeiter.

Dem gegenüber darf man nicht behaupten, daß der Arbeiter auf dem Lande sich verschiedene Bedürfnisse billiger anschaffen kann.

Es gilt dies nur von den wenigsten Lebensmitteln. Die große Zufuhr aller Nahrungsmittel nach den großen Verkehrscentren erniedrigt in denselben die Preise derart, daß die Bewohner auf dem Lande oft in die Städte zu Markte gehen, um ihre Bedürfnisse zu decken. *(Sehr wahr! links.)*

Denen, die Klage gegen die Fabriken und die Noth, welche sie auf die Arbeiter wälzen, führen, denen, welche so gern das angenehme Leben der Landarbeiter preisen, kann man am besten damit antworten, daß die Feldarbeiter täglich ihre Arbeit verlassen und eine bessere Versorgung in den Fabrikstädten finden, und daß man kein Beispiel hat, wo das Umgekehrte stattgefunden hätte. *(Sehr richtig! links.)*

In Folge dessen zeigt sich in Frankreich wie in unserer Heimat" — da ist Böhmen gemeint — „daß in den Industriebezirken die Grundbesitzer Noth an Arbeitern haben. Das kann ein Nachtheil für die Oekonomen sein, aber es ist ein Vortheil für die Armen, deren Hände die einzige Quelle ihres Erwerbes sind, und deren Streben mit Recht dahin geht, daß diese Quelle reichlich fließe."

Ich glaube, es kann jeder mit dem Ausspruche des Herrn Dr. Rieger einverstanden sein.

Die Statistik illustrirt aber die Verhältnisse auch ganz trefflich. Man wird dort finden, daß, wo ungesunde schlechte Wohnungen sind, vor Allem zuerst die Kinder unter 5 und 10 Jahren von Krankheiten ergriffen werden, weil sie noch nicht genug kräftig sind, um den Miasmen und ungesunden Verhältnissen, welche sich als Folge der schlechten Wohnungen ergeben, widerstehen zu können, und da zeigt sich, daß in Niederösterreich unter 70.000 Sterbefällen 43 Percent dem Kindesalter angehören, in Böhmen 50 Percent, in Mähren 49 Percent, in Schlesien 43 Percent, in Galizien 50 Percent und in der Bukowina, wo die Wohnungsverhältnisse gewiß am meisten zu wünschen übrig lassen, sogar 60 Percent, d. h. von 10 Kindern sind 6 dem Tode geweiht.

Welche Beziehung aber die schlechten Wohnungen auch auf die Moralität haben, läßt sich daraus erkennen, daß es nach der Statistik erwiesen ist, daß in Kärnten bei 1000 Geburten 465 uneheliche sind, d. h. auf 5.964 eheliche kommen 5.147 uneheliche Geburten. Das ist etwas, was in der ganzen Welt einzig und allein dasteht.

Die Statistik weist auch auf einen weiteren Umstand hin, nämlich den, daß, wo wenige Aerzte sind, auch die Sterblichkeit eine größere ist; da wäre der hohen Regierung Gelegenheit geboten, diesem Uebel abzuhelfen. Die größte Sterblichkeit zeigt sich dort, wo auf eine große Anzahl von Kilometern die geringste Anzahl Aerzte kommt, insbesondere wieder in Galizien und der Bukowina, und doch ist der Arzt auf dem Lande, dessen Beruf ein aufopferungsvoller ist, ich möchte sagen die einzig hervorragende Vertrauensperson, er ist Derjenige, der noch Autorität bei der Bevölkerung hat, er ist Derjenige, der zwar nicht immer im Stande ist, Krankheiten zu heilen — da ist sein Wille oft besser als seine Mittel — aber er kann Krankheiten vorbeugen, er kann auf die nachtheiligen gesundheitsschädlichen Wohnungen hinweisen, er kann gegen die Quacksalberei auftreten und kann Vorurtheilen und dem Aberglauben entgegentreten, die oft mehr Opfer verlangen, als vieles Andere.

Was die Wohnungshäuser der ländlichen Bevölkerung anbelangt, so kenne ich Galizien persönlich nicht, aber ich kann mir davon ungefähr einen Begriff machen nach dem, was mir mitgetheilt wurde. Man kann sagen, daß die Wohnhäuser in Galizien, was Salubrität und gesundheitliche Verhältnisse anbelangt, alles Nachtheilige enthalten, was überhaupt nur möglich ist.

Aber auch in Böhmen werden Sie Lehmhütten genug finden, die von der ländlichen Bevölkerung bewohnt sind, die nicht einmal Dielen haben, und durch deren kleine Fenster kaum frische Luft hereindringt. Sehen Sie sich aber weiter das Haus der Landbewohner an, so werden Sie finden, daß der obligate Düngerhaufen vor dem Fenster ruht, daß das Haus in einer Düngerjauche liegt und daß der Brunnen gewiß hart an jenen Düngerhaufen angebaut ist. *(Sehr richtig! links.)* Also auch bei uns in Böhmen ist es nicht am besten. Die Anlage der Stallungen ist gewöhnlich eine derartige, daß sie nur durch eine dünne Scheidemauer von den Wohnungen getrennt sind. Wenn diese Wohnhäuser auf die Bevölkerung nicht noch ungünstiger wirken, so hat man es nur dem zuzuschreiben, daß die Bevölkerung tagsüber im Freien ist und der nachtheilige Einfluß der Wohnungen dadurch zum Theile paralysirt wird. Unser College Professor Sax macht mit Recht darauf aufmerksam, daß es Aufgabe der landwirthschaftlichen Vereine wäre, dahin zu wirken, daß für die Bevölkerung Wohnstätten gebaut würden, welche den heutigen gesundheitlichen Ansprüchen genügen. Es wäre wünschenswerth, daß die landwirthschaftlichen Vereine nicht nur an das liebe Vieh denken, sie sollten auch ein wenig an den lieben Menschen denken. *(Heiterkeit und Sehr gut! links.)*

In den großen Meierhöfen der Herrschaftsbesitzer sieht man wohl prachtvolle luftige Stallungen für das Vieh. Man sieht prachtvolle Pferde-, Ochsen- und Kuhstallungen, selbst für das Schwein ist oft großartig vorgesorgt. Ob aber für die arbeitende Bevölkerung auch in solcher Weise gesorgt ist, möchte ich bezweifeln. Man hat in Deutschland statistisch nachgewiesen, daß die größte Auswanderung der ländlichen Bevölkerung gerade aus jenen Bezirken stattgefunden hat, wo große Latifundienbesitzer sind. *(Hört! links.)* Dieselbe Wahrnehmung hat man auch bei uns gemacht, wenn man sie auch nicht statistisch nachweisen kann, weil darüber eine Statistik bei uns nicht besteht, aber wir in Böhmen wissen sehr gut, daß der Strom der Auswanderung aus dem südlichen Böhmen stattfindet, wo die großen Latifundienbesitzer sind, und daß im nörd-

lichen Böhmen, wo der Gewerbestand vorwiegt, die Auswanderung verhältnißmäßig gering ist. *(Hört! links.)* Nun muß man wissen, daß der Landbewohner mit außerordentlicher Liebe an seiner Scholle hängt, viel mehr als der Gewerbsmann, und daß es ihm das schwerste Opfer kostet, sein Vaterland zu verlassen.

Alles in Allem stellt es sich heraus, daß, wo gesunde und nicht zu theuere Wohnungen, wo gesundes Trinkwasser, eine gute Approvisionirung und ärztliche Hilfe vorhanden sind, die Sterblichkeit in überraschender Weise abnimmt. Wenn nun die Wege zur Sanirung der bestehenden Uebelstände bekannt sind, wenn man die Erfahrungen anderer Länder und Völker nicht geradezu verachten, sondern sie berücksichtigen will, so ist vielleicht die Frage erlaubt, was unsere hohe Regierung in dieser Beziehung bis jetzt gethan hat. Es ist möglich, daß unsere hohe Regierung darüber nachdenkt und daß ihre Gedanken noch nicht reif genug sind, um an das Tageslicht zu treten. In anderen Ländern hat die Regierung nicht so lange nachgedacht, und Sie sehen, daß man in Frankreich und England bereits Mittel und Wege gefunden hat, um der bestehenden Noth abzuhelfen.

Ich erinnere mich, daß von jener *(rechten)* Seite des hohen Hauses, von einer Seiner Excellenz dem Herrn Finanzminister befreundeten Seite der Antrag auf Einführung einer Luxussteuer gestellt wurde. Ich muß sagen, daß mir dieser Antrag sehr zugesagt hat, denn der Ueberfluß im Vermögen verdient gewiß am allermeisten die Besteuerung und kann sie auch am allerleichtesten ertragen.

Dennoch hat Seine Excellenz mit einer gewissen Mißachtung diese Pläne zur Seite geschoben und hat uns mit anderen Steuern erfreut, und ich muß offen sagen, wenn ich der eifrigste und fanatischeste Anhänger dieser hohen Regierung wäre, daß die Steuererhöhungen, die sie getroffen hat, leider nur zu geeignet sind, die Lage der unbemittelten Classen auf das Allerschlimmste zu gestalten! *(Sehr gut! links.)*

Nehmen Sie die Erhöhung der Hausclassensteuern. Wie hart hat diese die Landbevölkerung getroffen? Nehmen Sie die Erhöhung der Zölle auf Petroleum und Kaffee. — Freilich hat Seine Excellenz gesagt: Der Kaffee nährt ja nicht, es nährt nur das Brod, das man in den Kaffee tunkt. Aber diesen Ausspruch kann man, so gut er sonst gemeint war, eben so wenig einen milden nennen, wie den Hinweis, daß das unbemittelte Volk sich in Zukunft mit dem trockenen Brode begnügen soll. Wenn man weiter sieht, welche Steuern wir noch zu erwarten haben, so haben wir es vor Allem der verehrten Majorität zu danken, daß wir davon befreit sind, das neue Gebührengesetz als Weihnachtsgeschenk mit nach Hause bringen zu müssen. Dieses Gesetz ist eines der drückendsten und belästigendsten Gesetze, die je eingebracht worden sind, ein Gesetz, und das — ich bedauere, es sagen zu müssen — von der Majorität auch angenommen werden wird. Man wird das Gesetz zwar ein unglückseliges nennen, aber man wird endlich doch dafür stimmen. Das neue Gebührengesetz belastet jede Bewegung, jede Function eines Kaufmannes und Gewerbemannes mit drückenden Steuern. Selbstverständlich werden diese Steuern die Regie, die Erzeugungskosten des betreffenden Kaufmannes oder Gewerbsmannes erhöhen und sie werden wieder auf die Waaren und Producte aufgetheilt werden müssen, die der unbemittelte Mann kaufen muß, denn der zahlt schließlich doch immer in letzter Reihe die Steuern.

Noch ein zweiter Theil des Gebührengesetzes wird von den verderblichsten Folgen für die Bevölkerung sein, das ist nämlich die Erhöhung der Uebertragungsgebühren von ein auf drei Percent bei kurzem Besitze. Es ist die Art Seiner Excellenz, daß er in seinen Gesetzen bei unwichtigen Positionen kleine Nachlässe gewährt, während er bei wichtigen und großen Positionen, die eine breite Basis bieten, die neue Steuerschraube um so vehementer und kräftiger ansetzt. Es ist der Zucker, der die bittere Pille versüßen soll. So hat er im Gebührengesetze die Uebertragungsgebühr über zehnjährigen Besitz von $3^1/_2$ auf 3 Percent herabgesetzt.

Wem hat er damit eine Wohlthat erwiesen? Dem reichen Manne. Denn wer zehn Jahre einen Besitz in der Hand haben kann und ihn nicht verkaufen muß, ist nicht unbemittelt. Unbemittelt sind Diejenigen, die ihren Besitz bald wieder hergeben müssen. Die hat er von 1 auf 3 Percent erhöht.

Nun frage ich, welchen Einfluß wird das auf das Baugewerbe in Wien und Prag und überall haben? Man rechnet, daß in Wien jährlich 400 Häuser gebaut werden. Das repräsentirt einen Capitalsumsatz von 40 Millionen. Wer bekommt diese? Der Arbeiter und der Unbemittelte. Sie werden dem Handwerker: dem Tischler, Schlosser, Zimmermann, Maurer und Taglöhner ausgezahlt, und das ärmste Bürschchen, das da behilflich ist, hat auch seinen Theil daran. Durch die neueste Maßregel des Herrn Finanzministers ist die Uebertragungsgebühr bei solchen Bauten — und größtentheils baut der Bauunternehmer, der ein Grundstück kauft, ein Gebäude aufführt und es mit einem oft kleinen Nutzen von 500 oder 1.000 fl. weggibt — die früher höchstens 1.000 fl. betrug, jetzt auf 3.000 fl. erhöht worden. So viel hat der Baumeister beinahe niemals verdient, als was jetzt der Staat für sich in Anspruch nimmt. Die Folge davon wird sein, daß die Baulust in unseren Städten immer mehr abnehmen wird. Und das thut die Regierung in dem Augenblicke, wo man vorerst daran denken sollte, das Angebot in Wohnungen zu vermehren

wo man in Frankreich und England alle möglichen Erleichterungen beim Baue veranlaßt, um die exorbitante Höhe der Miethen herabzusetzen! Unsere hohe Regierung ergreift daher geradezu die entgegengesetzten Mittel als die Frankreichs und Englands, sie schlägt gerade den entgegengesetzten Weg ein und verhindert den Bau. Man muß darüber wirklich staunen und einen solchen Vorgang unerklärlich finden. *(Sehr richtig! links.)* Und wenn man sieht, wie sorgfältig und liebevoll unsere Regierung bedacht ist, wenn es sich darum handelt, unsere geistige Nahrung einer Beaufsichtigung zu unterziehen *(Sehr gut! links)*, wenn man sieht, wie sie mikroskopisch jeden Zeitungsartikel betrachtet und wie sie dann durch das objective Verfahren dieselben gleich confiscirt und dieselben unschädlich macht, wenn man weiter sieht, wie unsere hohe Regierung Mittel und Wege findet, um eine Zahl von officiellen und officiösen Köchen anzuschaffen *(Sehr gut! links)*, die die geistige Nahrung genau nach dem Recepte des hohen Ministeriums bereiten müssen — ob dieselbe auch geschmackvoll ist, weiß ich nicht, möchte es aber bezweifeln — dann sollte man doch glauben, daß das hohe Ministerium auch Mittel und Wege finden könnte, um das materielle Wohlsein der Bevölkerung zu fördern.

Aber vorläufig liegt Nichts vor, nicht einmal hat die hohe Regierung es für nothwendig erachtet, einen Gesundheitsrath, ausgestattet in der Art, wie er in England und Frankreich besteht, einen Gesundheitsrath, ausgestattet mit solcher Vollmacht, um wirklich Gutes zu leisten, ins Leben zu rufen.

Wenn ich nun darauf zurückkomme, was von Seiten unserer Communen geschehen ist, so bedauere ich, sagen zu müssen, daß dieselben mehr oder minder ihrer Aufgabe auch nicht gerecht geworden sind. Das Beispiel Londons oder Paris in dieser Beziehung zu erreichen, wäre, wie ich glaube, eine höhere Aufgabe für eine Commune als mancher müßige Streit, den wir mitunter in den Debatten des einen oder anderen Stadtrathes zu hören bekommen. Dennoch muß gesagt werden, daß dem Wiener Gemeinderathe durch die Errichtung der Hochquellenleitung ein außerordentlich großes Verdienst zugestanden werden muß. *(Sehr richtig! links.)* Seitdem die Hochquellenleitung in Wien zur Wahrheit geworden ist, sind manche Krankheiten, z. B. Darmkatarrh auf ein Drittel, Typhus auf ein Sechstel heruntergegangen, Dysenterie beinahe ganz verschwunden — ich rede nur von den Daten, welche durch das Krankenhaus ermittelt wurden — Wechselfiebererkrankungen sind auf den vierten Theil heruntergegangen. Seit dem Jahre 1873, wo die Sterblichkeit 33 per 1.000 war, ist dieselbe constant auf 25 geblieben. Das sind ganz außerordentliche Erfolge, und man kann dem Gemeinderathe Wiens dafür nur sehr dankbar sein; es werden ja dadurch jährlich 5.000 Menschen in Wien am Leben erhalten. Dennoch sollte der Gemeinderath Wiens sich damit nicht zufrieden geben, er sollte das Beispiel Londons erreichen, wo in den Musterhäusern die Sterblichkeit auf 10 per 1.000 zurückgegangen ist, und das sollte der Wettkampf zwischen den großen Städten der Monarchie sein, welche von diesen jener großen Musterstadt am ersten nahe komme.

Was die Canalisation anbelangt, so steht dieselbe in Wien gerade so schlecht, wie in Prag. Nur hat Wien den Vortheil, daß die Fäcalien einem reißenden Strome zugeführt werden, der sie rasch aus dem Bereiche der Stadt führt, während in Prag die Fäcalien einem Teiche zugeführt werden, veranlaßt durch die Wehren, welche die Moldau total absperren, so daß dort die Fäcalien, die durch Jahrhunderte in die Moldau geleitet werden, in eine faule Gährung gerathen. Aus diesem Teiche schöpfen wir unser Nutzwasser, das Wasser zum Kochen, und ich möchte nicht gerne die kräftige Ausdrucksweise eines Herrn von jener *(rechten)* Seite des hohen Hauses wiederholen, der im Prager Stadtrathe die Sache erwähnte.

Was die Angelegenheit billiger Communicationsmittel anbelangt, die ebenso hochwichtig ist, stehen wir in dieser Beziehung gegen das Ausland bedeutend zurück, sowohl in Wien wie in Prag.

Eine Fahrt mit der Tramway kostet in Wien 12 kr., und wenn Einer so glücklich ist, sich abonniren zu können, 10 kr.; in Prag kostet eine Fahrt von einer Vorstadt in die andere 15 kr. Nehmen Sie nun an, daß ein Arbeiter siebenmal in der Woche diese Fahrt hin und zurück machen würde, so würde das hier in Wien 1 fl. 40 kr. betragen; nun soll ihm die Frau das Mittagsmahl nachbringen, das macht wieder 1 fl. 40 kr., das ist zusammen 2 fl. 80 kr.; bei uns in Prag würde es von einer Vorstadt in die andere um die Hälfte mehr betragen, nämlich 4 fl. 20 kr. Wie soll nun der Arbeiter, der vielleicht einen Wochenlohn von 6 oder 5 fl. hat, 3 bis 4 fl. für die Tramway ausgeben können? Das ist nicht möglich. In England und Frankreich kostet die Tramway genau die Hälfte dessen, was sie bei uns kostet. Mit einem Penny in England oder mit 10 Centimen in Frankreich kann man die weitesten Touren machen, und außerdem ist für die Arbeiter insoferne gesorgt, daß auf dem Dache der Tramway- und Eisenbahnwagen billigere Plätze, sogenannte Imperialplätze eingerichtet wurden, wo der Unbemittelte um die Hälfte des Geldes die Fahrt zurücklegen kann; wenn er auch dann im Freien sitzt, so ist das gar nicht unangenehm. Die Fahrt mit der Tramway ist also bei uns für den Bemittelten freilich für eine Lappalie zu haben, für den Unbemittelten ist sie aber ein Luxus, den sich nicht Jeder gestatten kann.

Hinsichtlich der Wohnungsreform, hinsichtlich der Unterstützung solcher bestehender Einrichtungen,

hinsichtlich der Sanirung ungesunder Häuser ist aber von den Communen bis jetzt so viel wie gar nichts geschehen; ich möchte aber dennoch rühmend erwähnen, daß der Gemeinderath von Brünn beschlossen hat, 200 Arbeiterhäuser nach dem Cottagesystem für eigene Rechnung zu bauen. *(Bravo! Bravo! links.)* Ich kann dieses verdienstliche Wirken des Brünner Gemeinderathes nicht dankend und lobend genug erwähnen. Möge sein Beispiel in den anderen Städten Nachahmung finden. *(Bravo! links.)*

Was die Wohnungsreform auf dem Lande betrifft, so erscheint dieselbe um so dringender, als die landwirthschaftliche Bevölkerung die gewerbliche, wie ich schon erwähnt habe, so bedeutend an Zahl übertrifft. Ob von Seite der hiezu vorzüglich Berufenen, von Seite des Großgrundbesitzes, irgend etwas zur Linderung der Nothlage geschehen sei, ist mir nicht bekannt; ich weiß nur, daß in England die hohe Aristokratie an der Spitze aller dieser Unternehmungen steht. Von Seite der Industrie- und Eisenbahngesellschaften ist Manches geschehen. Wir haben Arbeiterwohnungen in Prag, Wien, Trautenau, Reichenberg und gewiß noch an vielen anderen Orten.

Wenn aber diese Wohnungen die Ausdehnung und Bedeutung nicht haben, wie anderwärts, so kann man das nur unserem Steuersystem zuschreiben *(Sehr richtig! links)*, welches diese Unternehmungen nicht zu Athem kommen läßt. Das ganze Erträgniß geht in Steuern auf, und man ist nicht in der Lage, neue Häuser zu bauen. *(So ist es! links.)* Ich muß aber selbst auch sagen, daß die großen Communen hiebei denselben großen Fehler begehen; und ich glaube wohl, daß sie die Berechtigung haben, davon abzugehen, solche gemeinnützige Unternehmungen, wie sie von Seite Industrieller an manchen Orten errichtet worden sind, mit so hohen Communalsteuern zu belegen.

An dem hohen Hause ist es nun, zu erklären, ob es das bisherige System des „Laissez faire laissez aller" weiter bestehen lassen will, ob es der Ansicht ist, daß dieser Zustand noch weiter so anhalten soll! Sollte sie unseren Antrag ablehnen, der ja nur die Anregung einer besseren Einrichtung sein soll, dann wird die verehrte Majorität Niemandem ein größeres Vergnügen bereiten, als den Anarchisten, derjenigen Partei, die die Unzufriedenheit der Bevölkerung wünscht, um ihr Ziel zu erreichen; will sie aber zum Wohle Tausender und Tausender Menschen, will sie zur Erhaltung des Lebens von Hunderttausenden, will sie zur Heranziehung einer kräftigeren Generation beitragen, dann möge sie unseren Antrag einer geneigten Berücksichtigung unterziehen. Ich gestehe selbst, daß unser Antrag Mängel hat, und der größte Mangel ist der einer übertriebenen Bescheidenheit. Der Antrag ist in zu enge Grenzen gezogen. *(Sehr richtig! links.)* Warum haben wir uns diese Bescheidenheit auferlegt? Weil wir ja das Schicksal der Anträge kennen, welche von dieser *(linken)* Seite des hohen Hauses kommen.

Wir haben uns weiters diese Bescheidenheit auferlegt, weil wir wußten, daß der hohe Steuerausschuß ängstlich darüber wacht, daß nicht irgend eine Staatseinnahme vermindert werde, und wenn es auch die drückendste wäre. Wir haben also geglaubt, daß wir eher unser Ziel erreichen, wenn wir unsere Ansprüche in unserem Antrage auf das geringste Maß herabsetzen. An dem hohen Hause ist es jetzt, zu entscheiden: Wollen Sie eine Verbesserung der Lage der Unbemittelten, wollen Sie dies ernstlich, dann brauchen Sie nur nach dem vorzugehen, was in anderen Ländern sich bereits erprobt hat; Sie stehen vor keinen Problemen, Sie brauchen nur den Erfahrungen anderer Länder zu folgen, um dessen gewiß zu sein, daß der Erfolg ein außerordentlicher, ich möchte sagen, ein mathematisch nachweisbarer ist. Dem hohen Steuerausschusse wird es zustehen, in hochherziger Weise unseren Antrag zu erweitern nach dem Beispiele Frankreichs und Englands.

Indem ich daher meinen Antrag, den ich in Gemeinschaft mit meinem Freunde Herrmann gestellt habe, nochmals dem Wohlwollen des hohen Hauses empfehle, schließe ich. *(Beifall und Händeklatschen links.)*

Präsident: Ich ertheile das Wort nunmehr dem Herrn Abgeordneten Dr. Roser.

Abgeordneter Dr. **Roser:** Der vorliegende Antrag ist von einer solchen Tragweite, daß ich nicht umhin kann, auch ein Wörtchen mitzusprechen, und zwar zu Gunsten dieses Antrages, und ich glaube eine gewisse Berechtigung dazu zu haben, indem ich als Arzt die traurigen Wohnungsverhältnisse nicht allein der arbeitenden, sondern auch der armen Bevölkerung überhaupt und des kleinen Beamten kennen gelernt habe.

Meine Herren! Kein Gegenstand der gesellschaftlichen Bedürfnisse verdient so sehr die allgemeine Aufmerksamkeit des gesetzgebenden Körpers als die Wohnungsfrage, und zwar mit Rücksicht auf die arbeitende Classe, auf den ärmeren Theil der Bevölkerung, auf den kleinen Beamten. Meine Herren! Vornehmlich sind es ja die Arbeiterfamilien, bei denen die Wohnungsnoth am fühlbarsten hervortritt; sie nimmt in der Stadt sowohl, als auf dem Lande in trauriger Weise zu. Alle Tage lesen wir in öffentlichen Blättern, wie Arbeiter in den unwirthbarsten Orten, unter Brücken, in Canälen, in Fässern die Nächte zubringen, alle Tage lesen wir, wie ganze Schaaren von Arbeitern im Sommer obdachlos in Ziegeleien, verlorenen Schachten, in Bohrlöchern, in Korn- und Kartoffelfeldern, auf Kalköfen schlafen; ich erinnere Sie an das, was während der Arbeiter-

enquete erzählt wurde, wie Arbeiter in Krain wohnen.

Ja, meine Herren, wie viele Arbeiter bringen ihr Leben in dumpfigen, sonnenlosen, kellerartigen Wohnungen zu, in Wohnungen, die gut sind für Gemüse, Kartoffeln und für Fässer, aber nicht für Menschen!

Meine Herren! Manches Hundeasyl ist besser und zweckmäßiger eingerichtet als manche Wohnung der Arbeiter, überhaupt der armen Bevölkerung in den Haupt- und Residenzstädten. Ich erinnere an das Hundeasyl in Hietzing. Gehen Sie hinaus, meine Herren, überzeugen Sie sich und Sie werden sehen, daß es besser ausgestattet ist. Ich erinnere Sie an die Pferdebocks der Cavaliere, wo die Pferde — ich möchte sagen — mit förmlichem Comfort gehalten werden, während arme Leute in kellerartigen Wohnungen wohnen müssen. Ich erinnere daran, daß man in Oesterreich Hunderttausende für die Pferdezucht ausgibt.

Die Wohnung, meine Herren, ist nächst der Nahrung und Kleidung eine der wichtigsten Bedingungen für das Leben des Menschen, und man sollte sich nicht fragen: Wie wohne ich am besten,? sondern: wie wohnen alle Menschen am besten? Die Wohnung, meine Herren, ist die Bedingung für das Wohl und Wehe unserer Gesundheit, sie gibt oder entzieht uns Luft und Licht, und daher soll das sorgende Auge der öffentlichen Gesundheitspolizei, was ich schon so oft betont habe, doch darüber wachen, daß Jedermann eine menschenwürdige Wohnung habe. Eine menschenwürdige Wohnung, meine Herren, wie ich sie mir als Arzt denke, hat für den Arbeiter eine sittigende Kraft, sie ist die Grundlage für das Wohl der Familie, für ein geordnetes Familienleben, für die Erziehung des aufwachsenden jungen Geschlechtes, und man kann, wie man von den Straßen auf die Cultur, von dem Verbrauche der Seife auf die Reinlichkeit eines Volkes schließen kann, von den Wohnungsverhältnissen auf dessen Sitten und den Bildungsstand im Ganzen schließen. *(Sehr richtig! links.)* Entbehrt der Arbeiter oder der arme Mann einer gesunden, zweckmäßigen Wohnung, ist es dann ein Wunder, wenn er seine Erholung, die Jedem Bedürfniß ist, in der Branntweinkneipe *(Sehr richtig! links)* oder in jener kaiserlichen Institution, die man Lottocollectur nennt, sucht *(Sehr richtig! links)*, da er sie in seiner feuchten, dumpfigen, sonnenlosen, beschränkten Wohnung nicht findet? *(Bravo! links.)*

Ich weiß recht gut, meine Herren, daß nicht Jedem eine palastartige Wohnung geboten werden kann, ich weiß recht gut, daß nicht jede Wohnung mit Comfort ausgestattet sein kann, allein ich glaube, daß die Wohnung des geringsten und ärmsten Arbeiters wenigstens so beschaffen sein soll, daß die allgemeinen Bedingungen der Gesundheit: Luft, Licht, Wasser und Wärme wenigstens in solchem Maße gegeben sind, daß er — wie man sagt — leben kann. *(Sehr richtig! links.)* Meine Herren! Man ist so ängstlich bei der Bewilligung eines Ziegelofens, um die Nachbarn nicht zu behelligen, man ist so ängstlich, und zwar mit Recht, bei der Ueberwachung des Marktverkehres, um das Publicum vor schädlichen, giftigen oder verdorbenen Substanzen zu schützen, und bei Vermiethung und Benützung gesundheitsgefährlicher Wohnungen sollte man gleichgiltig sein, bei Wohnungen, in denen ja die leibliche und sittliche Wohlfahrt der Kinder, der künftigen Generation, vergiftet wird, die ja nicht in der Lage sind, sich den schädlichen Einwirkungen solcher Wohnungen zu entziehen?

Meine Herren! Ueberall ist behufs Schaffung gesunder billiger Arbeiterwohnungen mehr geschehen als in Oesterreich. Es gibt sehr viele ehrenwerthe Fabrikanten, die in dieser Hinsicht Großes geleistet haben.

Meine Herren! Die Erkenntniß der Wohnungsnoth der arbeitenden Classen und die Bestrebungen zur Verbesserung ihrer Wohnungsverhältnisse haben aber noch nicht jene Würdigung gefunden, die sie mit Recht verdienen. Meine Herren! Die gegenwärtige Regierung hat keine Zeit zu solchen wichtigen socialen Fragen, indem sie die bloße Steuerbegünstigung bei Neu-, Um- und Zubauten aussprach.

Diese von der Regierung ausgesprochene Art der Steuerbegünstigung kam mehr den Erbauern von Palästen und großen Zinshäusern *(Sehr richtig! links)*, weniger der arbeitenden Bevölkerung zu gute.

Und dem Herrn Finanzminister, meine Herren, ist es wahrlich nicht darum zu thun, der arbeitenden Bevölkerung gesunde und billige Wohnungen zu bieten, sondern die Baulust zu fördern und dadurch neue Steuerobjecte zu schaffen und die Staatseinnahmen zur Deckung des Deficits zu vermehren.

Der vielgeschmähten liberalen Partei des Hauses blieb es vorbehalten, dieser so wichtigen socialen Frage Bahn zu brechen; es sei ihr hiefür im Namen der armen Bevölkerung der tiefgefühlteste Dank gesagt! *(Bravo! links.)*

Ich begrüße den §. 1 dieses Gesetzentwurfes, welcher nur Wohngebäude, welche ausschließlich zu dem Zwecke erbaut werden, um der unbemittelten Bevölkerungsclasse, insbesondere den Arbeitern, gesunde, zweckmäßige Wohnungen mit einer Jahresmiethe von nicht mehr als 100 Gulden zu bieten, durch 30 Jahre von allen staatlichen Lasten befreit.

Meine Herren! In der Schaffung gesunder billiger Wohnungen steht England obenan; daselbst hat sich seit 1850 eine Thätigkeit entwickelt, welche sich in bewunderungswürdiger Weise der Herstellung eigener gesunder Wohnungen zuwendete. Die englischen Arbeiter bildeten untereinander Bau-

genossenschaften, die von der englischen Regierung nach jeder Richtung begünstigt wurden.

Die Anzahl der Arbeiterwohnungen in England stieg von Jahr zu Jahr, so daß in 20 Jahren 80.000 Familien nicht nur einen eigenen Herd, sondern auch Antheil an Grund und Boden erhielten.

Dieser Wohlthat nähert sich auch der §. 3 unseres Gesetzentwurfes, welcher die Steuerbefreiung nur für jene Erbauer von Häusern ausspricht, welche die Verpflichtung übernehmen, den Miethern das erbaute Haus gegen 30jährige Amortisationsraten und höchstens fünfpercentige Verzinsung zum Kostenpreise zu überlassen.

Hiedurch, glaube ich, wird sehr viel Nützliches geschaffen werden, es werden viele Arbeiter in den Besitz dieser Häuser gelangen, sie werden ein ordentliches Familienleben führen können.

Meine Herren, das Großartigste jedoch, was in der Schaffung gesunder und billiger Wohnungen bisher geleistet wurde, sind die unter der Leitung des humanen Fabrikanten Dollfus zu Mühlhausen im Elsaß entstandenen Arbeiterwohnungen.

Im Jahre 1862 wurden bereits 618 gut gebaute zur Wohnung für je eine einzelne Familie bestimmte Häuser aufgeführt. Er ging von dem Grundsatze aus, daß casernenartige Wohnungen, wo die Menschen zusammengehäuft und zusammengepfercht sind, wo ihnen Luft, Licht u. s. w. mangelhaft zufließen, gänzlich vermieden werden sollen, und hat deßhalb nur kleine nette Wohngebäude mit Gärtchen für bloß je eine Familie aufgebaut.

Der §. 2 nimmt auf diesen Umstand Rücksicht und gestattet zwei Wohnungen in jedem solchen Gebäude.

Meine Herren, es wäre zu wünschen, daß auch in Oesterreich sich solche gemeinnützige Baugesellschaften und Dollfuse fänden, die ihr Augenmerk auf die Errichtung billiger und gesunder Wohnungen für den ärmeren Theil der Bevölkerung richten würden.

Meine Herren! Sie haben sich ungeachtet der traurigen finanziellen Verhältnisse und ungeachtet der Noth und des Elendes durch das neue säulengeschmückte, mit Marmor und architectonischer Pracht ausgestattete Parlamentsgebäude eine prachtvolle Wohnstätte, ein glänzendes Heim geschaffen; schaffen Sie auch der armen und arbeitenden Bevölkerung ein besseres Heim, wenden Sie der Wohnungsfrage Ihre Aufmerksamkeit zu und unterstützen Sie dieselbe auf das kräftigste, damit die hohe sociale Bedeutung der Wohnungsfrage für die geistige und physische Entwickelung, für die Sitten und die Wohlfahrt des Volkes endlich einmal in ein besseres Stadium geleitet werde als bisher.

Meine Herren! Sie werden sich damit das erste Ruhmesblatt in der Geschichte dieses neuen Parlamentsgebäudes erringen, *(Beifall links)* und einen Sieg der Cultur erfechten, welchen späte Geschlechter dankbaren Herzens anerkennen werden. Mit diesem Zurufe schließe ich und empfehle Ihnen diesen so wichtigen socialen Antrag aufs wärmste. *(Beifall links.)*

Präsident: Zum Worte gelangt nun der Herr Abgeordnete Wurm.

Abgeordneter **Wurm:** Ich verzichte.

Präsident: Nachdem der Herr Abgeordnete Wurm auf das Wort verzichtet, so gelangt zum Worte der Herr Abgeordnete Dr. Edler v. Stourzh. Ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. Edler v. **Stourzh:** Hohes Haus! Ich sehe in dem vorliegenden Antrage einen Antrag, welchen mein College Wiesenburg im November 1879 in dem Abgeordnetenhause gestellt und welcher in demselben eben keine besonders freundliche Beurtheilung und Behandlung erfahren hat, auf einem, wenn auch sehr kleinen Gebiete wieder aufleben.

Der Antrag Wiesenburg bezweckte, dadurch, daß er eine längere Steuerfreiheit für Bauten gewähren wollte, möglichst viele Neubauten erstehen zu machen und dadurch auch die Wohnungsnoth zu beseitigen. In dem heute vorliegenden Antrage sehe ich eine glückliche Correctur oder Ergänzung des Wiesenburg'schen Antrages in jenem Punkte, der damals den Hauptstein des Anstoßes bildete. Man hat nämlich dem Antrage Wiesenburg den Vorwurf gemacht, daß durch diese erhöhte Steuerbefreiung nicht der Hausbesitzer, nicht der Miether, sondern nur der Besitzer des Baugrundes, da der Werth des letzteren durch die erhöhte Steuerbefreiung sich erhöhe, einen Vortheil haben würde. In dem heute vorliegenden Antrage wird nun eine sehr wichtige Bedingung an die Steuerfreiheit geknüpft, die Bedingung nämlich, daß nur dann die Steuerfreiheit gewährt werde, wenn der betreffende Bauunternehmer Wohnungen nicht über einen gewissen Maximalpreis herstellt. Er darf nach diesem Antrage für eine Wohnung nicht mehr als 100 fl. verlangen. Damit wird eine sehr wichtige Neuerung auf diesem Gebiete in unserer Gesetzgebung eingeführt, und kann ich mir sehr gut denken, daß wir unter Zugrundelegung dieses Princips den vorliegenden Antrag erweitern und auch noch auf anderen Gebieten, wo eine Regelung der Wohnungsfrage nicht minder nothwendig ist, dieselbe erlangen können.

Ich habe den Antrag der Herren Abgeordneten v. Portheim und Zach. Herrmann unterschrieben mit dem vollen Bewußtsein, daß, so segensreich der Antrag werden kann, er bei weitem nicht alles das

erfüllen wird, was die unbemittelte Bevölkerungsclasse in Bezug auf die Wohnungsfrage zu erwarten berechtigt ist. Ich habe den Antrag mit unterschrieben, weil ich darin einen sehr wesentlichen Vorschlag erblicke, die Lage der Arbeiter zu verbessern, der socialen Frage zum mindesten auf Einem Gebiete, dem der Wohnung, ihre Schärfe zu benehmen. Ich möchte mir aber erlauben, zu diesem Antrage, welcher nun dem Steuerausschusse übermittelt werden soll, denn doch einige Bemerkungen zu machen, indem mir der Antrag zu enge gehalten erscheint und ich für nöthig erachte, daß der Steuerausschuß denselben in mehrfacher Beziehung erweitere.

So schön es ist, so wünschenswerth es wäre, daß jeder Arbeiter für sich ein Haus habe und daß nicht zu viele Arbeiter zusammenwohnen sollen, so ist doch nach der Natur der Dinge und bei der Höhe der Preise der Gründe in den Städten dies allgemein durchzuführen nicht möglich. Es wäre allerdings das Cottagesystem das beste. Aber, meine Herren, das Bessere darf nicht der Feind des Guten sein und es sollte deßhalb dieser Antrag sich nicht darauf beschränken, daß die Steuerfreiheit bloß für Gebäude bewilligt werde, die nicht mehr als zwei Wohnungen enthalten. Auf diesem Wege beschränken wir die Ausführung des Antrages einzig und allein auf die ständigen Arbeiter gewisser Fabriksetablissements. Wir ermöglichen aber dadurch nicht auch für die große Masse der fluctuirenden Arbeiterbevölkerung eine billige Unterkunft. Denn die große Masse der Arbeiterbevölkerung ist nicht dauernd und am allerwenigsten 20 Jahre dauernd an einen Ort und noch weniger an eine Fabrik gebunden; sie wechselt beide vielfach.

Es muß daher dafür gesorgt werden, daß derselben an den verschiedensten Orten wohlfeile Wohnungen verschafft werden.

Das aber geht, so heilsam es auch vom sanitären Standpunkte aus wäre, auf dem Wege der Errichtung bloßer Cottagehäuser nicht. Es bleibt, wenn der großen Menge der Arbeiterbevölkerung billige Wohnungen verschafft werden sollen, nichts übrig, als auch zur Erbauung von sogenannten Wohnungscasernen zu schreiten. *(Dr. Roser ruft: Oho!)* Es würden uns die Arbeiter immerhin dafür Dank wissen, wenn sie in diesen sogenannten Wohnungscasernen, soferne dieselben nur unter Aufsicht der Sanitätsbehörde entsprechend ausgeführt sind, Wohnungen finden würden zu Preisen, die sie mit ihren beschränkten Einnahmen erschwingen können. Es handelt sich für den Arbeiter darum, von seinem Lohne leicht so viel erübrigen zu können, um seine Wohnung, ohne sich betreffs seiner sonstigen Bedürfnisse Abbruch thun zu müssen, zu bezahlen.

Das ist aber nur dann möglich, wenn Sie in diesen Antrag noch die Bestimmung hineinnehmen, daß ein längeres Ausmaß von Steuerfreiheit auch zu gelten habe für Häuser, in welchen nur kleine Wohnungen hergestellt werden, und zwar möchte ich mit Rücksicht auf die theueren Grundpreise in den Städten glauben, daß als Preis der Jahresmiethe, welche eine solche kleine Wohnung höchstens kosten dürfte, etwa 140 fl. fixirt werden sollte. Ich glaube, daß wir, wenn in dieser Weise der in Rede stehende Antrag erweitert würde, für eine viel größere Anzahl von Arbeitern etwas Segensreiches schaffen würden, als wenn wir ihn auf die hier vorliegende Fassung beschränken.

Ich glaube aber auch, daß der Antrag der Herren Herrmann und v. Portheim im §. 3 zu weit geht, und daß es für die Durchführung des Antrages gefährlich werden kann, wenn wir den §. 3 darin lassen, worin diese Steuerbefreiungen ausschließlich nur jenen Erbauern von Häusern gewährt werden sollen, welche sich verpflichten, den Arbeitern das Haus nach 30 Jahren gegen Zahlung der bezüglichen Amortisationsraten und Zinsen ins Eigenthum zu überlassen.

Auch das, meine Herren, wäre gewiß höchst wünschenswerth, wenn es dem Arbeiter möglich wäre, sein eigenes Heim, wenn auch erst im Laufe von dreißig Jahren, zu erlangen. Auch der kleine Beamte hätte diesen Wunsch, und er hat vielfach versucht, ihn zu verwirklichen; aber, meine Herren, wer eine Erfahrung auf diesem Gebiete hat — und ich schmeichle mir, diesfalls einige Erfahrung zu haben — der wird zugeben müssen, daß die Durchführung dieses Princips eine ungemein schwierige ist, daß hiebei so viele Fragen zur Erörterung und Austragung kommen müssen, daß es nicht wohl angeht, mit diesen sechs Zeilen das Segensreiche, welches in dem Antrage gelegen ist: durch längere Steuerfreiheit die Herstellung gesunder billiger Wohnungen für die Arbeiterbevölkerung zu ermöglichen, nach meiner Meinung zu gefährden.

Der Antrag spricht davon, daß auf diesem Wege der „unbemittelten Bevölkerungsclasse" zweckmäßige Wohnungen verschafft werden sollen. Nun, meine Herren, ich erlaube mir, über den Begriff „unbemittelte Bevölkerungsclasse" eine andere Meinung zu haben, als sie in diesem Antrage zu Tage tritt. Der Antrag, so wie er gestellt wurde, würde ausschließlich den Arbeitern bestimmter Fabriken zugute kommen, also den Fabriksarbeitern. Ohne nun dem Wunsche der Herren Antragsteller, daß auf dem hochwichtigen Gebiete der Wohnungsfrage speciell für die sogenannte Arbeiterbevölkerung etwas geschehe, auch nur entfernt entgegenzutreten, glaube ich doch bemerken zu sollen, daß zur „unbemittelten Bevölkerungsclasse" ja doch auch noch andere Stände gehören. Es gehört dazu auch der kleine Gewerbsmann, es gehört dazu, wie schon mein Vorredner richtig bemerkt hat, auch der kleine Beamte.

Ich glaube, daß der heute auf der Tagesordnung stehende Antrag sehr gut eine solche Fassung erlangen könnte, daß, ohne damit die Interessen der sogenannten Arbeiterbevölkerung im Geringsten zu schädigen, auch für den kleinen Gewerbsmann und für den kleinen Beamten etwas Ersprießliches geschaffen werden könnte. *(Sehr richtig! links.)* Denn, meine Herren, wie es heute mit dem Kleingewerbe steht, das haben wir ja doch gelegentlich der Berathung des Gewerbegesetzes gesehen. Es trat hiebei der Nothstand des Kleingewerbes so eclatant zu Tage, daß selbst Diejenigen, welche mit vielen Bestimmungen des Gewerbegesetzes sich nur schwer befreunden konnten, im Hinblick auf die desolate Lage des Kleingewerbes schließlich für das Gesetz gestimmt hätten, wenn die Regierung nur irgendwie auf die vielen von dieser *(linken)* Seite des hohen Hauses ausgegangenen Verbesserungsanträge eingegangen wäre.

Als eines der Mittel, diesen Nothstand zu heben, wurde eben die Gewerbenovelle eingebracht, die dann von jener *(rechten)* Seite des Hauses im Ausschusse vielfach amendirt wurde, und von der ich nur wünsche, daß sie trotz der Verwerfung aller von dieser *(linken)* Seite des hohen Hauses gestellten Amendements eine günstige Wirkung auf das österreichische Kleingewerbe ausüben möchte. Aber, meine Herren, der kleine Gewerbsmann befindet sich gerade in Bezug auf seine Wohnung in sehr precärer Lage, er bedarf in erster Linie einer Wohnung zu einem Preise, der es ihm ermöglicht, seinen Zins, der von ihm hier in Wien von Vierteljahr zu Vierteljahr aufgebracht werden muß, auch leicht zusammenzubringen. Es müssen für den kleinen Gewerbsmann Wohnungen geschaffen werden, welche über 130 bis 140 fl. Jahresmiethe nicht hinausgehen; es muß aber weiters nach meiner Meinung auch dafür gesorgt werden, daß der kleine Gewerbetreibende in die Lage komme, in solchen Häusern auch ein Gewölblocal oder eine Werkstätte bis zu einem Zinse von, Alles in Allem, jährlich höchstens 200 fl. zu erhalten.

Ich denke mir daher, daß der vorliegende Antrag sehr gut dahin erweitert werden könnte, daß man auch für solche Häuser, welche für Kleingewerbetreibende und für kleine Beamte, geradeso wie für Arbeiter berechnet sein könnten, und welche Wohnungen nur bis zur Höhe einer Jahresmiethe von 140 fl. und Gewölblocale und Werkstätten bis zur Höhe einer Jahresmiethe von 200 fl. enthalten würden, Steuerbefreiungen schaffe. Und wenn man, um vielleicht die sehr wohlmeinende Absicht des §. 3 thunlichst zu verwirklichen, für solche Bauten, wo der Unternehmer von vornherein bereit ist, sie dem betreffenden Miether auch als Eigenthum zu überlassen, eine 30jährige Steuerfreiheit votirt, so glaube ich, daß bei den anderen Bauten, welche ich hier im Auge habe, vielleicht mit Gewährung einer 20- bis 25jährigen Steuerfreiheit geholfen werden könnte.

Daß der kleine Beamte dringend solche billige Wohnungen braucht und nicht nur in Wien braucht, dafür, meine Herren, sind die Petitionen der Diurnisten, die Petitionen der Beamten der eilften Rangsclasse, von welchen eine erst gestern dem hohen Hause vorgelegt wurde, sprechende Beweise.

Wohl hat eine durchgreifende Gehaltsaufbesserung durch die Verfassungspartei im Jahre 1873 stattgefunden, aber, meine Herren, seit dieser Zeit sind zehn Jahre vorübergegangen, und wie in der erwähnten Petition der Beamten der 11. Rangsclasse aus dem Polizeirayon Wien mit Recht hervorgehoben ist, und wie der Verwaltungsbericht des Bürgermeisters der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien und die Tabellen des städtischen Marktcommissariats constatiren, haben die Fleisch-, Brod- und Wohnungspreise, also die Preise der unentbehrlichsten Lebenserfordernisse seither eine Steigerung um 40 und mehr Percent erfahren, so daß die vor einem Decennium normirten Bezüge den heutigen Zeitverhältnissen leider nicht mehr entsprechen. Die Lage des Beamtenstandes ist nicht nur bei uns, sondern auch in Deutschland eine solche, daß die Regierungen sich dort bereits bemühen, Abhilfe zu schaffen. Es wurde im bayerischen Landtage von der Regierung eine Vorlage eingebracht, daß die Gehalte der Beamten um 10 Percent ihres Stammgehaltes aufgebessert werden sollen. Im Deutschen Reiche ist auch die Regierung, insbesondere aber die Fortschrittspartei bemüht, auf die Verbesserung der Lage der bedürftigen Beamtenclassen von unten auf, soweit es die Verhältnisse irgend zulassen, hinzuwirken.

Nun, meine Herren, ich weiß nicht, ob wir in der glücklichen Lage sind, wie ich es für die Beamtenschaft vom Herzen wünschen würde, ihr dermalen eine Gehaltsaufbesserung zu gewähren. Auf einem Wege aber könnten wir ihr doch helfen, wenn wir nämlich jenen Beamten, bei welchen heute die Activitätszulage, die sie beziehen, durchaus nicht ausreicht, damit sie davon ihre Wohnung bestreiten können, die Möglichkeit verschaffen würden, ihre Wohnung zu solchem Preise zu erlangen, daß sie einen Theil ihrer Activitätszulage zu ihrem Lebensunterhalte verwenden könnten, während es heute bei ihnen umgekehrt der Fall ist.

Denn, meine Herren, wenn wir erwägen, daß, während die Gehalte der Beamten der 11. Rangsclasse sich auf 600, 700, 800 fl. jährlich beziffern, ihre Activitätszulage in Wien nur 300 fl., in Brünn, Graz, Krakau, Lemberg, Prag, Triest, in den Orten des Polizeirayons Wien, sowie an allen Orten mit mehr als 50.000 Einwohnern nur 180 fl., in Baden, Franzensbad, Karlsbad, Marienbad, Teplitz,

sowie in allen Orten mit weniger als 50.000 und mehr als 10.000 Einwohnern 150 fl. und an allen Orten mit einer Bevölkerung unter 10.000 Einwohnern nur 120 fl. beträgt, dann wird man wohl zugeben müssen, daß, wenn, wie in dieser von mir erwähnten Petition mit Recht hervorgehoben wird, selbst mit Rücksicht auf die allerbescheidensten Verhältnisse die Wohnung dem Beamten auf jährlich 300—350 fl. zu stehen kommt, die Activitätszulagen nicht ausreichen, um daraus die Wohnung zu bestreiten, sondern daß der Beamte hiezu noch aus seinem ohnehin spärlichen Gehalte etwas zuschießen muß. Und daß die Sache nicht nur bei uns in Wien so liegt, und daß ich nicht vielleicht bloß für Wien spreche, das beweist die eben heute zur Vertheilung gebrachte Petition der Beamten Triests, worin ebenfalls hervorgehoben wird, daß, da Triest zu den theuersten Städten des Continents gehört, es unmöglich sei, mit den bestehenden Activitätszulagen auszukommen. Es ist diese Frage daher nicht nur in Wien, sondern auch in anderen Städten eine acute, und ich glaube, meine Herren, daß man meinen Ausführungen nicht entgegentreten kann mit jenen Bemerkungen, wie sie in dem Berichte des Steuerausschusses in Betreff des Wiesenburg'schen Antrages beliebt wurden, in welchem Berichte die Bemerkung vorgebracht wurde, daß es eben nur ganz specielle locale Verhältnisse seien, welche man in „allgemeine Gesetzesformeln einzwängen" wolle; die Wohnungsnoth, soweit sie die Noth an wohlfeilen kleinen Wohnungen betrifft, ist keine locale, sie reicht weit über das Gebiet Wiens, ja Oesterreichs hinaus, und ich stelle an Sie, meine Herren, von der anderen *(rechten)* Seite des hohen Hauses die dringende Bitte, der Vorlage, welche heute den Gegenstand der Besprechung bildet, die eingehendste Aufmerksamkeit zuzuwenden und ihre ehebaldigste Erledigung zu bewirken, was ja in Ihren Händen liegt.

Wenn ich aber schon etwas im localen Interesse Wiens hier aussprechen soll, so ist es meine Ueberzeugung, daß die Frage, welche von Seite des Reichskriegsministers in dem letzten Delegationsabschnitte in Fluß gebracht wurde, die Frage der Auflassung der Casernen Wiens, mit einer glücklichen Lösung der Wohnungsfrage, wie ich sie mir denke, auf das innigste zusammenhängt; denn ein großer Theil der Casernen liegt nicht an den günstigsten Verkehrspunkten, sondern in der äußersten Peripherie unserer Stadt. Es wird daher nothwendig sein, daß die Möglichkeit geschaffen werde, wenn die Commune Wien diese Casernen übernehmen soll, auch an eine rasche Verwerthung zum Behufe der Verbauung dieser Gründe zu schreiten. Dies wird aber nur dann geschehen können, wenn man für solche Häuser, in welchen bloß kleine Wohnungen mit 140 fl. Maximaljahresmiethe hergestellt werden, eine erhöhte Steuerfreiheit gewährt, nur dann wird in kurzer Zeit die Summe, welche von der Commune Wien zur Einlösung der Casernen aufgewendet werden soll, auch wieder hereingebracht werden können. Es handelt sich bei den Kasernen Wiens um einen Flächenraum von 400.000 Quadratmetern, und da glaube ich, daß durch Hilfe eines solchen Gesetzes wesentlich eine raschere Verbauung befördert und damit der Wohnungsnothfrage, welche auf dem Gebiete der kleineren Wohnungen bei uns thatsächlich eine Nothstandsfrage ist, abgeholfen werden könnte.

Ich möchte nur noch eine Frage streifen. Es ist schon früher hervorgehoben worden, daß wir hier der so gefährlichen socialen Frage auf einem gewiß wichtigen Gebiete mit einem unseres Erachtens nicht unwirksamen Mittel entgegentreten. Wir werden damit allerdings nicht jener Classe der Arbeiterbevölkerung, welche nur von einer socialen Revolution, von einer socialen Katastrophe eine Aenderung ihrer Verhältnisse erwartet, ohne sich im Geringsten klar zu sein, wie denn diese Aenderung aussehen und wie sich dann die Verhältnisse gestalten würden, sonderlich entgegenkommen; es gibt aber denn doch noch eine große Zahl von Arbeitern, welche mit uns darin sich einigen wird, daß es nöthig ist, der socialen Frage dadurch zu begegnen, daß man der besitzlosen Bevölkerung einen Besitz und die Freude an demselben verschafft, sowie die Lust nach Besitz zu streben.

Auf diesem Standpunkte steht heute schon ein großer Theil der Arbeiterbevölkerung in Paris. Wenn wir nicht bloß den Reden der Arbeiterführer, wie sie sich in der Enquête, welche gelegentlich der Arbeitergesetzgebung im alten Parlamentssaale gehalten wurden, hören ließen, nachgeben und Glauben schenken, wo es beispielsweise geheißen hat, daß man von dieser *(linken)* Seite des Hauses gar nichts erwarte, daß die Arbeiterbevölkerung aus sich selbst heraus eine Besserung der Zustände schaffen müsse, daß sie von keinem Mittel, welches immer man anwende, etwas erwarte — wenn wir im Gegentheile der arbeitenden Bevölkerung zeigen, daß wir wirklich mit praktischen Vorschlägen kommen, daß wir an der Lösung der socialen Frage mit Vorschlägen, welche im Leben auch verwirklicht werden können, uns ernstlich betheiligen, dann werden wir am ehesten in die Lage kommen, der Arbeiterbevölkerung etwas Gutes zu Theil werden zu lassen und ihre Sympathien zu gewinnen. Ich schließe mich in dieser Richtung der Anschauung des preußischen Abgeordneten Rickert an, welcher jüngst sagte: „Wer Gesetzgeber sein will, muß nicht nur declamiren, sondern auch Vorschläge, in Paragraphe geordnet, vorlegen."

Ein solcher Vorschlag, in Paragraphe geordnet, liegt heute vor, und ich wünsche, daß er in dem Sinne, wie ich es angedeutet habe, ausgeführt und in

möglichst erweiterter Form in diesem hohen Hause ehebaldigst zur zweiten Lesung gebracht werden möge. *(Bravo! Bravo! links.)*

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)*

Es ist nicht der Fall, ich erkläre daher die Debatte für geschlossen und ersuche jene Herren, welche nach dem Antrage der Herren Antragsteller diese Vorlage dem Steuerausschusse zuweisen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Nächster Punkt der Tagesordnung ist die erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Eröffnung eines Nachtragscredites für die Bestreitung der Kosten der im Jahre 1883 versammelt gewesenen evangelischen Generalsynoden des Augsburger und Helvetischen Bekenntnisses *(796 der Beilagen)*.

Zu diesem Gegenstande hat der Herr Abgeordnete Graf Hohenwart sich zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Graf **Hohenwart:** Ich beantrage die Zuweisung dieser Vorlage an den Budgetausschuß.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Graf Hohenwart beantragt die Zuweisung dieser Vorlage an den Budgetausschuß.

Wünscht Jemand über diesen Antrag zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, ich ersuche sonach jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Nächster Punkt der Tagesordnung ist die erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über den Bau einer Localbahn von Asch nach Roßbach *(797 der Beilagen)*.

Zu diesem Gegenstande hat der Herr Abgeordnete Graf Hohenwart das Wort.

Abgeordneter Graf **Hohenwart:** Ich beantrage die Zuweisung dieser Vorlage an den Eisenbahnausschuß.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Graf Hohenwart beantragt die Zuweisung dieser Vorlage an den Eisenbahnausschuß. Wünscht Jemand über diesen Antrag zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, ich ersuche daher jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Es gelangen nun zur Verhandlung die Berichte des Budgetausschusses über Baurechnungen für die auf Staatskosten ausgeführten Eisenbahnlinien, als:

a) Rakonitz-Protivin *(714 der Beilagen)*;
b) Divazza-Pola *(715 der Beilagen)*;
c) Tarnów-Lekuchów *(716 der Beilagen)*;
d) Siverich-Spalato mit der Abzweigung nach Sebenico *(717 der Beilagen)* und
e) Kriegsdorf-Römerstadt *(718 der Beilagen)*.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Dr. **Schaup** *(von der Tribüne:)* Die den vorliegenden Gegenstand bildenden Abschlüsse über die Baurechnungen sind in den Centralrechnungsabschlüssen pro 1877, 1878 und 1879 enthalten. Der Budgetausschuß war jedoch der Ansicht, daß es zweckmäßig sei, hierüber abgesonderte Berichte an das hohe Haus zu erstatten und abgesonderte Anträge zu stellen, weil sich die Baurechnungen naturgemäß nicht auf die gleichen Zeiträume beziehen, wie die einzelnen Rechnungsabschlüsse. Es sind diese Rechnungsabschlüsse geprüft worden und wird Ihnen nun der Antrag unterbreitet, das hohe Abgeordnetenhaus wolle die von der k. k. Regierung vorgelegten Baurechnungen, betreffend die Staatsbahnen Rakonitz-Protivin, Divazza-Pola, Tarnów-Lekuchów und Kriegsdorf-Römerstadt genehmigend zur Kenntniß nehmen, während bezüglich des Rechnungsabschlusses, betreffend die dalmatinische Bahn, eine Ueberschreitung des bewilligten Credites vorliegt und daher die Nothwendigkeit vorhanden ist, diese Ueberschreitung nachträglich zu genehmigen.

Es sind demnach die Anträge bezüglich der vier erstgenannten Eisenbahnen identisch, der auf die letztgenannte Bahn sich beziehende Antrag jedoch davon abweichend, und ich glaube, daß es zur Vereinfachung der Verhandlung zweckmäßig sein dürfte, wofern nicht über die eine oder andere Eisenbahnbaurechnung aus der Mitte des hohen Hauses Bemerkungen gemacht werden, vielleicht bezüglich der erstgenannten vier Baurechnungen eine gemeinschaftliche Abstimmung stattfinden zu lassen, während bezüglich der dalmatinischen Bahn eine abgesonderte Abstimmung nothwendig sein dürfte.

Präsident: Wünscht Jemand zu den Anträgen des Budgetausschusses, betreffend die Baurechnungen der Eisenbahnlinien Rakonitz-Protivin, Divazza-Pola, Tarnów-Lekuchów und Kriegsdorf-Römerstadt zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich ersuche demnach jene Herren, welche die Baurechnungen für die genannten vier Eisenbahnlinien genehmigen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Sie sind genehmigt.

Berichterstatter Dr. **Schaup:** Bezüglich der dalmatinischen Staatsbahn lautet der Antrag des Budgetausschusses *(liest)*:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle die von der k. k. Regierung vorgelegte Baurechnung, betreffend die Staatsbahn Siverich-Spalato mit der Abzweigung nach Sebenico, genehmigend zur Kenntniß nehmen und bezüglich der hierdurch zur Verrechnung gelangten Ueberschreitung der bewilligten Baucredite um den Betrag von 44.231 fl. 58½ kr., beziehungsweise 44.231 fl. 69½ kr., verfassungsmäßig nachträglich die Indemnität ertheilen."

Präsident: Wünscht Jemand über den eben verlesenen Antrag zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, ich ersuche sohin jene Herren, welche dem Antrage des Budgetausschusses, wie er eben verlesen wurde, zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen, somit dieser Gegenstand erledigt.

Bevor ich zum Schlusse der Sitzung schreite, ertheile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Richter, welcher sich dasselbe zu einer Bemerkung erbeten hat.

Abgeordneter **Richter:** Hohes Haus! Ich habe gestern mit einer großen Anzahl meiner Gesinnungsgenossen von dieser *(linken)* Seite des hohen Hauses einen Antrag, betreffend die Abänderung des §. 340 der allgemeinen Gerichtsordnung, eingebracht. Wie ich heute aus der gedruckt vertheilten Vorlage entnehme, wurde dieser Antrag nachträglich — nach Uebergabe desselben an das hohe Präsidium — von einigen Herren Abgeordneten der Gegenseite *(der Rechten)* unterzeichnet, die ich leider nicht zu meinen Gesinnungsgenossen zählen kann. So sehr es mich nun freut, daß mein Antrag auch bei anderen Parteigenossen so eclatante Zustimmung gefunden hat, muß ich dies doch ausdrücklich constatiren, um allen Mißdeutungen rücksichtlich meiner Gesinnungsgenossenschaft entgegenzutreten, ohne weiter auf diese Angelegenheit einzugehen.

Präsident: Ich bitte zur Kenntniß zu nehmen, daß folgende Ausschußsitzungen angesagt sind:

Der Ausschuß zur Vorberathung des Antrages des Herrn Abgeordneten Dr. Kopp wird auf heute Mittwoch, 12. d. M., unmittelbar nach Schluß der Sitzung des Abgeordnetenhauses zu einer Sitzung in Abtheilung VI eingeladen.

Der Budgetausschuß wird für heute Mittwoch, 12. d. M., um 7 Uhr Abends, zu einer Sitzung im Saale Nr. 2 eingeladen.

Tagesordnung: Theilberichte über die Rechnungsabschlüsse pro 1878 und 1879.

Als nächsten Sitzungstag erlaube ich mir vorzuschlagen: morgen den 13. December 11 Uhr Vormittags und als Tagesordnung:

1. Dritte Lesung des Gesetzes, betreffend die Aushebung der Recrutencontingente pro 1884. *(798 der Beilagen.)*
2. Zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend die kaiserliche Verordnung vom 25. Juni 1883 und das Gesetz bezüglich der Ausnahmsgerichte in Dalmatien. *(800 der Beilagen.)*
3. Wahl des ersten Vicepräsidenten des Abgeordnetenhauses.
4. Wahl eines Mitgliedes in den Wehrausschuß an Stelle des ausgetretenen Abgeordneten Zeithammer.

Eventuell:

5. Berichte über Petitionen.

Ist etwas in dieser Beziehung zu erinnern? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, erkläre ich die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung: 1 Uhr 35 Minuten.)

Nachtrag.

Den Unterschriften des Antrages des Abgeordneten Richter und Genossen *(799 der Beilagen)* ist noch jene des Abgeordneten Dr. Heilsberg beizufügen.

Anhang.

Hohes Haus!

Der zu Pfingsten dieses Jahres in Königgrätz tagende Congreß der böhmischen Mittelschullehrer Ostböhmens unterzog die Lage der Supplenten einer eingehenden Prüfung, deren Verlauf unten angedeutet ist und beschloß als Resultat derselben im Vertrauen auf die Geneigtheit, mit welcher das hohe Haus jedem begründeten Ansuchen Gehör zu schenken geruht, eine Petition dem hohen Hause vorzulegen mit der Bitte, das hohe Haus möge dieselbe einer gnädigen Erwägung würdigen und die bestehenden Bestimmungen über die Behandlung der Supplenten im Wege der Gesetzgebung durch neue, angemessene ersetzen.

Als das hohe Haus durch das Gesetz vom 9. April 1870, dann vom 9. März 1872 und vom 15. April 1873 die bereits unhaltbar gewordenen Verhältnisse der Lehrer und Professoren an Staatsmittelschulen regelte, wurde der Supplenten nicht gedacht, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil die damals noch ziemlich neue Institution der Supplenten als zeitweilig und an und für sich provisorisch gedacht wurde und weil überdies die damaligen Supplenten bei dem schnellen Avancement gar keinen Anlaß gaben, die bestehenden provisorischen Vorkehrungen auf irgend eine Art zu regeln.

Das Supplentenwesen hat aber indessen einen ganz anderen Charakter angenommen. Es gab zwar von alten Zeiten her Supplenten oder Hilfslehrer an Mittelschulen, die dazu bestimmt waren, einen ordentlichen Lehrer zu vertreten, der auf irgend eine Art verhindert war, seinen Posten persönlich zu versehen. Ein solcher Dienst dauerte natürlich nicht lange, ein halbes, ein ganzes, auch zwei Jahre. Seit der Reorganisation der Mittelschulen am Anfange der Sechziger-Jahre ist aber die Aufgabe der Supplenten eine wesentlich andere geworden. Als nämlich die von verschiedenen Congregationen erhaltenen Mittelschulen geschlossen wurden, reichten die übriggebliebenen Staatsschulen nicht mehr hin, alle Schüler zu fassen, die nach der allgemeinen Bildung strebten. Da griff man — natürlich nur provisorisch — um die fehlenden Schulen zu ersetzen, zu dem nicht mehr ganz neuen Mittel, zur Errichtung von Parallelclassen an den noch bestehenden Gymnasien und Realschulen und bestellte für diese provisorischen Classen ebenfalls nur provisorische Lehrkräfte, die Supplenten, welche demnach von dieser Zeit an auch Lehrer suppliren, die in der Wirklichkeit gar nicht bestehen.

Dadurch wuchs die Anzahl dieser Lehrerclasse so ungewöhnlich an, daß die bisherige Harmonie des wirklichen Verbrauches der Lehrkräfte mit dem Nachwuchse gänzlich zerstört wurde, und daß mit dem Verluste dieses Gleichgewichtes sich dessen unvermeidliche Folgen einstellten: die jetzige unerquickliche Lage der Supplenten, ja, so zu sagen, eine Krisis in dem Mittelschullehrstande, die um so unerquicklicher ist, als man sie ohne radicales Eingreifen, ohne gerechte Regelung der Verhältnisse der Supplenten gar nicht los werden kann.

Man pflegte zwar, als man des plötzlich angewachsenen Andranges zum Mittelschulstudium mit Staunen gewahr wurde, diesen Drang als zeitweilig und unnatürlich zu bezeichnen, man sprach vom gebildeten Proletariate, das uns die Mittelschulen in den Personen der in den Aemtern und dergl. unverbrauchbaren Studenten erziehen; doch heute, nach 20 Jahren, wo man sieht, daß der Andrang noch weiter wächst, und daß der Werth gerade der allgemeinen Bildung nicht nur in den Aemtern, sondern auch bei dem Handel, dem Gewerbe und dem praktischen Leben überhaupt erst zur gehörigen Würdigung kommt, ist man bereits einer anderen Meinung geworden und dankt dem gütigen Schicksale, das unser Volk nach der Erreichung der politischen Freiheit den einzig richtigen Weg hat einschlagen lassen, um den an dasselbe gestellten politischen und besonders socialen Forderungen dereinst gewachsen zu sein, den Weg der allgemeinen Bildung. Die Ursache, die Grundlage der besagten Krisis im Lehrstande ist demnach nichts weniger als unsolid und ist überhaupt nur deßhalb vorhanden, weil uns der auf einmal wach gewordene Drang

nach allgemeiner Bildung unvorbereitet gefunden hat, und weil wir bis heute noch nicht dazu gekommen sind, mit diesem bereits ganz bekannten und verläßlichen Factor ernstlich zu rechnen. Sie wird also so lange dableiben, bis die Hand des besorgten Gärtners den so kostbaren Baum unseres Schulwesens, dessen Wurzel und Stamm kerngesund sind, selbst von den letzten Hindernissen der freien Entwickelung befreien wird. Denn daß die Parallelclassen wirklich kein Provisorium mehr sind, ist daraus zu ersehen, daß sich die Hoffnung auf Beseitigung derselben, der wir uns besonders in den Siebziger-Jahren hingaben, nicht erfüllt hat. Man hat schon, zumal in Hauptstädten, um eben dieses Provisoriums los zu werden, neue Anstalten errichtet, aber die Parallelclassen sind wieder da und zwar nicht nur bei den Mutteranstalten, sondern auch bei den neuerrichteten. Die Meinung, daß der Andrang an den Mittelschulen, und mit ihm die Parallelclassen aufhören werden, bis die Fachschulen mehr zur Geltung kommen würden, zeigt sich erfahrungsgemäß nicht stichhältig; denn einmal wäre nur zu wünschen, und bei vielen Fachschulen wird es auch gefordert, daß die in die Fachschulen eintretenden Schüler eine gründlichere Vorbildung erhalten, wie sie nur in den unteren Classen der Mittelschulen geboten werden kann, dann ist auch zu bedenken, daß in die Fachschulen überhaupt erst Knaben mit dem vollbrachten 14. Jahre aufgenommen werden, und daß allgemein zur Ausfüllung der letzten schulpflichtigen Jahre die Mittelschulen den oberen Classen der Volks- und Bürgerschulen vorgezogen werden.

Des weiteren sind auch die Supplenten selbst ihrer Qualification nach nicht mehr die Supplenten der Uebergangsperiode. Man bediente sich damals an Gymnasien und Realschulen, da der bisherige Nachwuchs der Mittelschullehrer bei weitem nicht ausreichte, meistens ungeprüfter Supplenten, die erst im Laufe ihrer Lehrthätigkeit ihre Prüfungen nachtragen sollten. So kam es, daß an den Mittelschulen Kräfte verwendet wurden, die manchmal gar nicht fähig waren, allen an einen Mittelschullehrer gestellten Forderungen nachzukommen. Diese mußten freilich froh sein, wenn sie viele Jahre, je mehr desto besser, suppliren durften. Indessen sind aber die Sachen anders geworden. Man fing an genug geprüfte Candidaten zu haben, und es war schließlich ganz an der Zeit, daß man im Wege von Ministerial- und Landesschulrathsverordnungen solche Lehrer zu entfernen suchte — litt ja doch niemand ohne sein Verschulden Schaden. Denen, die den Anforderungen des Staates gehörig nachkamen, standen immer genug Stellen offen, die hatten es nicht nothwendig, sich auf die Dauer mit einer Substitutionsgebühr zu begnügen, und wenn damals doch Jemand eine längere Supplentur aufweisen konnte, so war es nur deßwegen, weil er seine Prüfungen nicht fertig hatte.

Diese Verhältnisse dürften heute denjenigen vorschweben, welche die Dringlichkeit der Supplentenpetitionen nicht anerkennen und die in der neueren Zeit ruchbar gewordenen Klagen als unbegründet erklären. Die heutige wirkliche Lage der Supplenten führt jedoch unbedingt zu einem anderen Schlusse.

Die nach dem Organisationsentwurfe an den Gymnasien und Realschulen systemisirten Plätze, die bis zu den Siebziger-Jahren nicht besetzt wurden, sind heutzutage bereits besetzt, und es kommen nur noch wirklich in Erledigung gelangte Lehrstellen zur Besetzung, kurz es ist die Zeit da, wo sich der regelmäßige Verbrauch von Lehrkräften an Mittelschulen zeigt. Dieser Verbrauch ist aber in gar keinem Verhältnisse zu demjenigen der Siebziger-Jahre. Dadurch gerieth das Avancement der Mittelschullehrer ins Stocken, das leider nie mehr aufhören wird, da ja klar ist, daß der z. B. jetzt in die Lehrthätigkeit eintretende Supplent so lange suppliren muß, bis seine älteren Collegen alle eine lang ersehnte ordentliche Lehrstelle erreichen. Diese Frist dauert, für Böhmen berechnet, wo es an den Anstalten mit böhmischer Unterrichtssprache 473 wirkliche Lehrer und 195 Supplenten gibt, bei dem jährlichen Verbrauche von $^1/_{30}$ aller Lehrkräfte mehr als 12 Jahre und bei den deutschen Anstalten (383 Lehrer und 104 Supplenten) mehr als acht Jahre!

Das sind nun recht traurige Aussichten, besonders wenn man bedenkt, welchen Aufwand von Geld, Mühe und geistiger Kraft es die Lehramtscandidaten kostet, bevor sie überhaupt Supplenten werden können! Ein Candidat des Mittelschullehramtes muß sich nach vollendeten philosophischen Studien, die er mindestens ebenso intensiv betrieb, wie der Jurist oder Mediciner, wenn er überhaupt die Mittel dazu hat, sich noch längere Zeit in der Hauptstadt aufzuhalten, fleißig durch volle zwei Jahre zur strengen Staatsprüfung vorbereiten. Hat er sie bestanden, so hat er sich bei dem hohen Ministerium zu melden mit der Bitte, daß er unentgeltlich das sogenannte Probejahr bestehen dürfe, und erst wenn er dieses mit gutem Erfolge bestanden und Zeugnisse seiner theoretischen und praktischen Lehrbefähigung besitzt, erst dann wagt er es, sich bei dem hohen Landesschulrathe um eine Supplentur zu melden. Da hört er aber von den Herren Landesschulinspectoren, daß noch so und so viele vor ihm eingetragen seien und daß er vor der Hand noch zu warten habe, bis seine Vorgänger untergebracht würden. Und so gelangt er bei ganz regelmäßigen Umständen mit dem vollendeten 28. bis 30. Jahre zu einer Supplentur. Nun hat er noch, wie oben erörtert wurde, 8 bis 12 Jahre in völliger Unsicherheit auf eine wirkliche Anstellung zu warten!

Ungeachtet dessen, daß ein solcher Supplent, wenn auch ledig — und wer könnte es ihm verargen, wenn er dennoch heiraten würde — mit der Remuneration von 600 fl. österr. Währ. auf die Dauer standesgemäß nicht auskommen kann, da offenbar noch so und so viele Bedürfnisse gänzlich ungedeckt bleiben, verliert er eigentlich nach den bestehenden Gesetzen das Recht im Staatsdienste definitiv angestellt zu werden, da er regelmäßig über 40 Jahre alt wird, bevor an ihn die Reihe zur Anstellung kommt. Und gesetzt, es wäre die Mortalität bei der Lehrern selbst größer als oben angenommen wird, und die mittlere Dauer des Supplirens geringer, so ist dabei doch zu bedenken, daß die Lehrer der Mittelschulen nach gewissen Gruppen eingetheilt werden und daß der jeweilige Verbrauch von Lehrkräften nach diesen einzelnen Gruppen sehr schwankt. Wie leicht kann es da dennoch geschehen — ja es ist schon geschehen — daß ein Supplent das 40. Jahr erreicht, bevor er definitiv angestellt wird. Soll nun der Mann, der seine besten Kräfte der Schule geweiht, sich erst jetzt nach irgend einer anderen Versorgung umsehen? Wäre es nicht vielmehr nur recht und billig, daß ein solcher ohnehin nicht beneidenswerthe Mann längst als definitiv, wenn auch in einem geringeren Range, angestellt angesehen würde, wie es ja auch bei den Lehrern an Volks- und Bürgerschulen geschieht, bei denen auch das Amt eines geprüften Unterlehrers als definitiv gilt?

Ein weiterer Punkt der Supplentenklagen ist der, daß ihre Stellung bei aller Aussichtslosigkeit noch ganz und gar unsicher ist. Bekommt er doch gleich bei dem Antritte seines Dienstes eigentlich seine gesetzlich ihm zustehende halbjährige Kündigung, da die Direction der Anstalt ausdrücklich nur „auf die Zeit des Bedarfes" auf seinen Dienst reflectirt und ihn demnach nicht nur zu Ende des Schuljahres, sondern auch zu Ende eines jeden Semesters und zu jeder anderen Zeit entlassen kann. (Zum Zeichen dieser Möglichkeit, von der ohnehin jeder Supplent gut weiß, werden öfters die Supplenten mancher Anstalten jährlich alle entlassen, um natürlich wieder, denn man braucht sie ja, von neuem aufgenommen zu werden. Die armen, öfters schon recht lange dienenden Leute müssen nun auf die Anweisung ihrer Remuneration oft Monate lang warten und in Schulden verfallen. Wie kläglich muß sich da der ideal sein sollende Erzieher „tüchtiger, kühner" Charaktere erscheinen!)

In der Regel werden nun zwar die Supplenten nur am Ende des Schuljahres entlassen und erhalten auch, Dank der Fürsorge und dem guten Willen des Landesschulrathes, einen neuen Posten. Wer entschädigt sie aber für die Auslagen des Transportes ihrer noch so geringen Habseligkeiten oder für die Uebersiedlung ihrer Familien, wenn sie verheiratet sind? Nur sie allein haben Anspruch auf Vergütung ihrer persönlichen Auslagen.

Ueberdies sind bereits dennoch Fälle eingetreten, wo ein Supplent selbst im Laufe des Schuljahres ohne sein Verschulden, sei es, weil der supplirte Lehrer von einem Feldzuge zurückgekommen oder daß er den Inspectorsposten niedergelegt hat, entlassen wurde oder auch, daß ein schon geprüfter, älterer Supplent selbst am Anfange des Schuljahres bei dem Vertheilen der neu zu besetzenden Posten übersehen wurde. Unbedingt käme auch ein solcher, selbst noch so verdienter Supplent leer aus, der am Anfange des Schuljahres von einer längeren Krankheit heimgesucht würde, ebenso wie im Laufe des Schuljahres ein durch längere Zeit erkrankter Supplent einfach durch einen anderen ersetzt und des Weiteren unberücksichtigt bleiben würde — was wohl unglaublich, aber wahr ist. Ein solches Unglückskind erleidet einen doppelten Schaden: denn erstens hat er ein volles oder ein halbes Jahr nichts zu seiner Ernährung oder gar zur Ernährung seiner Familie, zweitens sind aber auch seine Dienstjahre unterbrochen.

Und dergleichen wohlbegründete Klagen könnten noch mehrere angeführt werden, als, daß ein Supplent, der Erzieher der zukünftigen Creme der Gesellschaft, der einstigen Führer des Volkes nicht das Recht hat, sein Votum bei öffentlichen Wahlen abzugeben, welches Recht doch sonst jedem Staatsbeamten zusteht, des Weiteren, daß es ihm gar nicht einfallen darf, sich etwa zu wissenschaftlichen Zwecken oder auch nur aus Gesundheitsrücksichten einen Urlaub auszubitten, was doch sonst jedem Staats- und Privatbeamten freisteht.

Das hohe Haus geruhte durch das Gesetz vom 20. Juni 1881 zu gestatten, daß den Supplenten die nach vollkommen abgelegter Prüfung an einer Mittelschule zugebrachten Jahre bei der Pensionsbemessung seinerzeit mit eingerechnet werden; dieses Gesetz bringt wohl bis jetzt den meisten einen nicht zu unterschätzenden Vortheil, ist aber in gewissen Fällen, wie aus dem früher erörterten Umstande, daß die mittlere Supplentur jetzt schon 8 bis 12 Jahre dauern dürfte, leicht einzusehen ist, unzureichend. Denn angenommen, daß ein mittelmäßig lange dienender Supplent noch vor seinem 40. Lebensjahre angestellt wird und vielleicht im zweiten oder auch im dritten Jahre seiner Anstellung, zwar als wirklicher Lehrer, aber immer noch im provisorischen Triennium stirbt oder zum Dienste untauglich wird, so kommt ihm, respective seiner Frau von Rechtswegen, trotz seiner 12 als Supplent zugebrachten „anrechenbaren" Jahre und der neuerlichen 2 Jahre, also zusammen 14 voller Dienstjahre gar keine Pension zu, obgleich ihm sonst, wenn er schon als definitiv angestellt angesehen würde, fast die volle Hälfte des zuletzt bezogenen Gehaltes als

Pension zufiele. Ein Supplent schließlich, der nach 10, 12, 13 — es gibt so lange dienende Supplenten, — einrechenbaren Dienstjahren unbrauchbar würde, darf ebenso nicht auf den geringsten Unglücksgroschen Anspruch erheben.

Diese Umstände sind es etwa, die den Stand der Supplenten heutzutage wirklich bedauernswerth machen und nach Abhilfe rufen. Deßwegen bittet der unten bezeichnete und vertretungsweise unterfertigte Congreß der böhmischen Mittelschullehrer Ostböhmens: das hohe Haus möge diese Darlegung der Lage der Supplenten einer gnädigen Erwägung würdigen und diesem Theile des Lehrstandes eine erträglichere, würdigere Stellung schaffen.

Wäre es erlaubt, die Art anzugeben, wie sich der unten bezeichnete Congreß die beklagten Verhältnisse geregelt wünschen würde, würde er seine Wünsche in folgende Punkte zusammenfassen:

1. Jeder vollständig geprüfte Supplent, der bereits durch drei Jahre an einer Staats- oder einer die Reciprocität besitzenden Communalmittelschule zur Zufriedenheit gedient hat, ist als definitiv angestellt anzusehen.

2. Als solcher wird er in eine bestimmte, etwa die eilfte Rangsclasse eingereiht. Es gehören ihm von dieser Zeit an die Activitätszulage und die nach den vom Zeitpunkte seiner vollen Prüfung gezählten Jahren ihm zufallenden Quinquennalzulagen.

3. Als Probetriennium haben die ersten drei Supplentenjahre zu gelten und hat das probeweise Anstellen als „wirklicher Lehrer" deßhalb zu entfallen.

4. Es ist die Anstellung als Professor (bisher wirklicher Lehrer) nur eine Beförderung und kann somit auch nach dem 40. Lebensjahre geschehen.

5. Bei Besetzungen von Lehrstellen, sei es an Staats- oder Communalanstalten, möge vor Allem die Zahl der zugebrachten Verwendungsjahre den Vorzug bestimmen.

6. Es sind für die gleichsprachigen Anstalten eines Landes (wenn nothwendig mehrerer Länder) je nach der Anzahl der Supplenten und Schulen, Stellen der 10. Rangsclasse zu systemisiren und diese überhaupt den ältesten Gesuchsstellern ohne Rücksicht auf deren Fach zu ertheilen.

Für den Congreß der böhmischen Mittelschullehrer Ostböhmens:

Königgrätz, 15. Mai 1883.

(Folgen die Unterschriften.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. IX. Session. 319. Sitzung,

am 13. December 1883.

Inhalt:

Angelobung.

Petitionen.

Dritte Lesung des Gesetzes, betreffend die Aushebung der Recrutencontingente (798 der Beilagen).

Zweite und dritte Lesung, betreffend die kaiserliche Verordnung vom 5. Juni 1883 und das Gesetz bezüglich der Ausnahmsgerichte in Dalmatien (800 der Beilagen).

Wahl des ersten Vicepräsidenten des Abgeordnetenhauses.

Wahl eines Mitgliedes in den Wehrausschuß.

Berichte über Petitionen (Redner: die Abgeordneten Wurm, Dr. Exner, Wiesenburg, Berichterstatter Dr. Tonkli, Dr. Menger, Dr. Ruß, Berichterstatter Ignaz Freiherr v. Giovanelli, die Abgeordneten Fürnkranz, Ruf).

(Beginn der Sitzung: 11 Uhr 10 Minuten.)

Vorsitzender: Präsident Dr. **Smolka.**

Schriftführer: **Hevera,** Freiherr v. **Hippoliti,** Dr. Julian **Czerkawski,** Freiherr v. **Taufferer.**

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident und Leiter des Ministeriums des Innern Graf **Taaffe,** Minister Dr. Freiherr v. **Ziemiałkowski,** Ackerbauminister Graf **Falkenhayn,** Minister und Leiter des Justizministeriums Dr. Freiherr v. **Prazák,** Minister für Cultus und Unterricht Freiherr **Conrad** v. **Eybesfeld,** Minister für Landesvertheidigung Feldmarschalllieutenant Graf **Welsersheimb,** Finanzminister Dr. Ritter v. **Dunajewski,** Handelsminister Freiherr v. **Pino.**

Präsident: Ich erkläre die Sitzung für eröffnet und constatire die Beschlußfähigkeit des hohen Hauses.

Das Protokoll der vorgestrigen Sitzung ist unbeanständet geblieben und demnach als genehmigt anzusehen.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung liegt im Bureau zur Einsicht auf.

Der an Stelle des Herrn Abgeordneten Neubauer gewählte Herr Abgeordnete Tonner ist heute im hohen Hause erschienen und wird nunmehr die Angelobung leisten.

Ich bitte den Herrn Schriftführer, die Angelobungsformel in deutscher und böhmischer Sprache zu verlesen.

(Schriftführer Hevera liest die Angelobungsformel in deutscher und böhmischer Sprache. — Abgeordneter Tonner leistet die Angelobung.)

Ich habe heute vertheilen lassen den Bericht des Legitimationsausschusses über die Wahl des Herrn Abgeordneten Ritter v. Neubauer *(802 der Beilagen.)*

Es sind mehrere Petitionen eingelangt; ich bitte um Verlesung des wesentlichen Inhaltes derselben.

Schriftführer **Hevera** *(liest):*

„Petition des Lehrkörpers des k. k. Obergymnasiums in Stanislau um Aufbesserung der Lage der Mittelschullehrsupplenten *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Ritter v. Biliński).*"

„Petition der Gemeinden aus Galizien, als: Rownia, Skoboda rowniańska, Kamień, Topolsko, Nowykałusz, Bezirkshauptmannschaft Kałusz, um den freien Bezug des Salzwassers aus Salzquellen für Viehzucht *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Hóppen).*"

„Petition des Redacteurs der „Gwiazda Cieszyńska", Paul Stalmach zu Teschen in Schlesien, bezüglich der von dem Abgeordneten Franz Obratschai eingebrachten, mit angeblich gefälschten Unterschriften versehenen Petitionen gegen die Gleichberechtigung der polnischen Sprache in Amt und Schule *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Chełmecki).*"

„Petition der Gemeinde Nowytarg in Galizien um Errichtung eines Untergymnasiums *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Chełmecki).*"

„Petition des schlesischen Landesausschusses um Befreiung der Pfandbriefe und Coupons der österreichisch-schlesischen Bodencreditanstalt von der projectirten Rentensteuer *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Menger).*"

„Petition des Gremiums der Wiener Kaufmannschaft, betreffend die Consumvereine *(überreicht durch Abgeordneten Dr. v. Stourzh).*"

„Petition der Gemeinde Libochovice in Böhmen, dahingehend, daß die Verlassenschaftsabhandlungen an die k. k. Gerichte und nicht an die Notare gewiesen werden *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Grégr).*"

„Petition der Gemeinde Libochovice in Böhmen um Aufhebung der eingeführten Mauthgebühren *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Grégr).*"

„Petition zahlreicher Theilnehmer der Wiener allgemeinen Versorgungsanstalt um Erlassung eines Gesetzes, betreffs der Auflösungsmodalitäten bezüglich der Wiener allgemeinen Versorgungsanstalt *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Hallwich).*"

„Petition mehrerer Besitzer von Antheilscheinen der Wiener allgemeinen Versorgungsanstalt um Erlassung eines Gesetzes, betreffend die Auflösungsmodalitäten bezüglich der Wiener allgemeinen Versorgungsanstalt *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Oelz).*"

„Petition der Stadtgemeinde Melnik in Böhmen, betreffend den Beitritt zur Petition des Vereines zur Ermunterung des Gewerbegeistes in Prag wegen Regulirung und Schiffbarmachung der Flüsse in Böhmen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Heller).*"

„Petition der Gemeinde Podmichajle, Kałuszer Bezirk in Galizien, um unentgeltliche Entnahme von Salzwasser aus der Salzsohle in Zavoj *(überreicht durch Abgeordneten Kułaczkowski.)*"

„Petition des Lehrkörpers des k. k. Obergymnasiums zu Przemysl um Aufbesserung der Lage der Mittelschullehrsupplenten *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Łoziński).*"

„Petition der Gemeinde Jaroměř um Aenderung der Benennung der Eisenbahnstation Josefstadt in Jaroměř-Josefstadt *(überreicht durch Abgeordneten Zeithammer).*"

„Petition des landwirthschaftlichen Vereines in Opočno gegen die beabsichtigte Einfuhrerlaubniß für Rindvieh aus Rußland und Rumänien und Ermöglichung des Exportes nach Deutschland und Holland *(überreicht durch Abgeordneten Grafen Harrach).*"

„Petition des landwirthschaftlichen Vereines in Opočno um Erniedrigung der Tarife für landwirthschaftliche Producte, insbesondere des Zuckers auf in- und ausländischen Bahnen, um Verstaatlichung der subventionirten Bahnen, um Regulirung des Elbeflusses, um Verhinderung der Cartellverträge zwischen den Eisenbahn- und Schifffahrtsgesellschaften *(überreicht durch Abgeordneten Grafen Harrach).*"

„Petition der Bezirksvertretung Opočno um Befreiung vom Notariatszwange und unentgeltliche Behandlung der Verlassenschaftsangelegenheiten durch die k. k. Gerichte *(überreicht durch Abgeordneten Grafen Harrach).*"

„Petition der böhmischen Ingenieurkammer in Vertretung des Vereines der behördlich autorisirten Civilingenieure, Architekten und Geometer Böhmens um Abänderungen des Gesetzentwurfes, betreffend die Regelung der concessionirten Baugewerbe *(überreicht durch Abgeordneten Tilšer).*"

Präsident: Diese Petitionen werden nach Maßgabe des Inhaltes den betreffenden Ausschüssen zur Vorberathung und Berichterstattung überwiesen werden.

Vor Uebergang zur Tagesordnung ertheile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Ruf.

Abgeordneter **Ruf:** Hohes Haus! Am Schlusse der gestrigen Sitzung hat sich der Herr Abgeordnete Richter zu einer Bemerkung zum Worte gemeldet. Ich war im Sitzungssaale nicht zugegen, obwohl ich im Hause anwesend war. In den heutigen Zeitungen fand ich nun hierüber verschiedene Berichte, welche aber nicht ganz richtig sind, und es freut mich in dem stenographischen Protokolle ganz andere Worte zu finden, als die Zeitungsberichte enthalten. Ich halte mich aber dennoch gegenüber den Mitgliedern meiner Partei, welche mit mir den Antrag unterzeichnet haben, verpflichtet, zur Klärung der Sache einige Worte zu sprechen.

Der Herr Abgeordnete Richter ersuchte mich, ich möchte dafür Sorge tragen, daß auch von unserer Seite dieser Antrag Unterstützung finde. Wir erklärten uns dazu bereit; ich traf hierauf den Herrn Abgeordneten Richter in der Nähe des Präsidentenstuhles und erklärte ihm, daß wir seinen Antrag unterstützen und sogar unterfertigen werden. Ich glaube, es liegt nichts Unrechtes in diesem Vorgange.

Dies wollte ich dem hohen Hause zur Kenntniß bringen.

Präsident: Wir gehen nun zur Tagesordnung über.

Erster Gegenstand derselben ist die dritte Lesung des Gesetzes, betreffend die Aushebung der Recrutencontingente pro 1884 *(798 der Beilagen).*

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Dr. **Mattuš** *(von der Tribüne):* Das hohe Haus hat in seiner gestrigen Sitzung den Gesetzentwurf, betreffend die Aushebung der zur Erhaltung des stehenden Heeres (Kriegsmarine) und der Ersatz-

reserve erforderlichen Rekrutencontingente im Jahre 1884 in zweiter Lesung in folgender Fassung angenommen *(liest das Gesetz aus 798 der Beilagen)*.

Ich erlaube mir zu beantragen, das hohe Haus wolle diesen Gesetzentwurf in dritter Lesung annehmen.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche das gestern in zweiter Lesung angenommene Gesetz nunmehr auch in dritter Lesung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz, womit die Aushebung der zur Erhaltung des stehenden Heeres (Kriegsmarine) und der Ersatzreserve erforderlichen Recrutencontingente im Jahre 1884 bewilligt wird, ist in dritter Lesung angenommen *(gleichlautend mit 798 der Beilagen)*.

Es folgt nunmehr die zweite Lesung der Regierungsvorlagen, betreffend die kaiserliche Verordnung vom 25. Juni 1883 und das Gesetz bezüglich der Ausnahmsgerichte in Dalmatien *(800 der Beilagen)*.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter **Lienbacher** *(von der Tribüne)*: Der Strafgesetzausschuß stellt an das hohe Haus folgende zwei Anträge *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„1. Die kaiserliche Verordnung vom 25. Juni 1883 (R. G. Bl. Nr. 121), wodurch mit Beziehung auf den §. 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 141) die Geltung des Gesetzes vom 28. Februar 1882 (R. G. Bl. Nr. 22), betreffend die Einführung von Ausnahmsgerichten in Dalmatien, bis Ende December 1883 verlängert wurde, werde genehmigt und

2. die nachfolgende Gesetzesvorlage der Regierung, womit die Geltung des Gesetzes vom 28. Februar 1882 (R. G. Bl. Nr. 22), betreffend die Einführung von Ausnahmsgerichten in Dalmatien für den Gerichtshofsprengel Cattaro, bis Ende Juni 1884 verlängert wird, werde zum Beschlusse erhoben.““

Präsident: Wünscht Jemand zu diesem Gegenstande das Wort zu ergreifen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, wir schreiten daher zur Abstimmung.

Der Strafgesetzausschuß stellt zunächst folgenden Antrag *(liest)*;

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„1. Die kaiserliche Verordnung vom 25. Juni 1883 (R. G. Bl. Nr. 121), wodurch mit Beziehung auf den §. 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 141) die Geltung des Gesetzes vom 28. Februar 1882 (R. G. Bl. Nr. 22), betreffend die Einführung von Ausnahmsgerichten in Dalmatien, bis Ende December 1883 verlängert wurde, werde genehmigt.““

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Wir übergehen nunmehr zum Gesetze; ich ersuche den Herrn Berichterstatter, §. 1 des Gesetzes zu verlesen.

Berichterstatter **Lienbacher** *(liest §. 1 des Gesetzes aus 800 der Beilagen)*.

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 1 zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich ersuche die Herren, welche §. 1 annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 1 ist angenommen.

Berichterstatter **Lienbacher** *(liest §. 2 des Gesetzes aus 800 der Beilagen)*.

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 2 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich ersuche jene Herren, welche §. 2 annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 2 ist angenommen.

Berichterstatter **Lienbacher** *(liest §. 3, Titel und Eingang des Gesetzes aus 800 der Beilagen)*.

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 3, Titel und Eingang des Gesetzes zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich ersuche jene Herren, welche §. 3, Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 3, Titel und Eingang des Gesetzes sind angenommen. Das Gesetz ist somit in zweiter Lesung erledigt.

Berichterstatter **Lienbacher:** Nachdem das Gesetz in zweiter Lesung ohne Abänderung angenommen worden ist, so beantrage ich, sofort die dritte Lesung vorzunehmen.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Wünscht Jemand über die Dringlichkeitsfrage zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich ersuche diejenigen Herren, welche die dritte Lesung des Gesetzes, obwohl der Gegenstand nicht zur dritten Lesung auf der Tagesordnung steht, heute vornehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat mit der erforderlichen

Zweidrittelmajorität beschlossen, sofort in die dritte Lesung einzugehen. Ich ersuche sohin diejenigen Herren, welche dieses Gesetz auch in dritter Lesung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz, betreffend die kaiserliche Verordnung vom 25. Juni 1883 und das Gesetz bezüglich der Ausnahmsgerichte in Dalmatien ist in dritter Lesung angenommen *(gleichlautend mit 800 der Beilagen)*, mithin dieser Gegenstand erledigt.

Wir gelangen zum nächsten Gegenstande der Tagesordnung, das ist zur Wahl des ersten Vicepräsidenten des Abgeordnetenhauses.

Ich ersuche einen Herrn Schriftführer, die Namensverlesung vorzunehmen.

(Ueber Namensaufruf Seitens des Schriftführers Freiherrn v. Hippoliti erfolgt die Abgabe der Stimmzettel).

Ich unterbreche jetzt die Sitzung auf 20 Minuten behufs Vornahme des Scrutiniums. *(Zustimmung. — Die Sitzung wird um 12 Uhr unterbrochen. — Nach Vornahme des Scrutiniums und Wiederaufnahme der Sitzung um 12 Uhr 30 Minuten:)*

Ich erkläre die Sitzung für wiedereröffnet.

Das Resultat des vorgenommenen Scrutiniums ist folgendes:

Es wurden abgegeben 293 Stimmzettel; die absolute Majorität beträgt daher 147. Es erhielten:

Der Herr Abgeordnete Richard Graf Clam-Martinic . . . . . 151 Stimmen.

der Herr Abgeordnete Dr. Klier 131 Stimmen;

der Herr Abgeordnete Graf Deym 1 Stimme;

der Herr Abgeordnete Samec . 1 Stimme;

Neun Stimmzettel waren leer. Es erscheint demnach der Herr Abgeordnete Richard Graf Clam-Martinic zum ersten Vicepräsidenten gewählt. Ich ersuche ihn, seinen Platz im Präsidium einzunehmen.

Vicepräsident **Richard** Graf **Clam-Martinic** *(den Vicepräsidentenstuhl besteigend)*: Indem ich den Ehrenplatz einnehme, auf welchen mich die Wahl des hohen Hauses berufen hat, als Nachfolger eines allgemein hochgeachteten Mitgliedes dieses Hauses, eines Mannes, den wir gewiß Alle nur mit lebhaftem Bedauern von dieser Stelle haben scheiden gesehen *(Beifall rechts)*, erlaube ich mir zuvörderst meinen Dank für das Vertrauen auszusprechen, welches Sie mir durch diese Wahl bewiesen haben. Zum Amte des Gehilfen eines so wenig hilfsbedürftigen Mannes gewählt, wie es unser hochverehrter, in körperlicher und geistiger Frische unermüdlich seines Amtes waltender Präsident ist *(Beifall rechts)*, wird meine Thätigkeit sich wohl nur in sehr bescheidenen Grenzen zu bewegen haben. Aber innerhalb dieser Grenzen wird es mein ernstes Streben sein, stets und in Allem das Vertrauen zu rechtfertigen, das Sie mir heute bewiesen haben. Und wenn ich einmal ausnahmsweise und vorübergehend berufen sein sollte, die Verhandlungen dieses hohen Hauses zu leiten, so werde ich meinen Stolz und meinen Ehrgeiz darein setzen, die Anerkennung vollster und strengster Unparteilichkeit und Gerechtigkeit seitens des ganzen hohen Hauses mir zu sichern. *(Beifall rechts.)*

Präsident: Nächster Gegenstand der Tagesordnung ist die Wahl eines Mitgliedes in den Wehrausschuß an Stelle des aus demselben ausgetretenen Abgeordneten Zeithammer.

Ich ersuche die Herren Schriftführer, die Stimmzettel einzusammeln.

(Nach Abgabe der Stimmzettel und Vornahme des Scrutiniums:)

Es wurden 136 Stimmzettel abgegeben. Sämmtliche Stimmen erhielt der Herr Abgeordnete Samec; derselbe erscheint demnach in den Wehrausschuß gewählt.

Ich werde nun zum Schlusse der Sitzung schreiten.

(Abgeordneter Dr. Russ meldet sich zum Worte.)

Der Herr Abgeordnete Dr. Ruß hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Ruß:** Der Herr Präsident hatte die Güte zu verkündigen, daß er gesonnen ist, jetzt zum Schlusse der Sitzung zu schreiten. Ich erlaube mir nun im Namen meiner Parteigenossen den Antrag zu stellen, daß die Tagesordnung der Sitzung erschöpft werde.

Die Gründe, welche ich dafür habe, möge mir der Herr Präsident gestatten, in Kurzem darzulegen.

Auf der Tagesordnung der heutigen Sitzung steht noch „eventuell Berichte über Petitionen", und zwar aus dem 27., 28., 29. und 30. Verzeichnisse. Das 27. Verzeichniß der Petitionen hat ein höchst merkwürdiges und wechselvolles Schicksal; denn es ist das neunte Mal auf der Tagesordnung dieses hohen Hauses *(Hört! links)*, und zwar stand es auf derselben des erste Mal schon am 16. März dieses Jahres.

Ich glaube übrigens, daß nicht bloß wegen des bisherigen Schicksales dieses Verzeichnisses, sondern vom Gesichtspunkte einer gerechten Würdigung des Petitionsrechtes der Staatsbürger die Sitzung fortgesetzt und die Tagesordnung erschöpft werden sollte. Wenn das Petitionsrecht im Artikel 11 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger solenn gewährleistet ist, so darf ich wohl mit Rücksicht auf die Behandlung der Petitionen, seitdem dieses hohe Haus in vier Jahresabschnitten tagt, die Behauptung wagen, daß dieses

Petitionsrecht illusorisch und dieser Artikel XI des Staatsgrundgesetzes nahezu eine Carricatur geworden ist. *(Sehr richtig! links.)*

Vom Jahre 1880 bis 1881 hat der Petitionsausschuß 11 Monate lang dem hohen Hause nicht berichtet, vom 30. November 1881 bis 11. Mai 1882 durch sechs Monate und vom 22. Mai 1882 bis zum 16. März 1883 durch zehn Monate. Trotzdem es in der Geschäftsordnung heißt, daß der Petitionsausschuß verpflichtet ist, mindestens alle vier Wochen dem hohen Hause Bericht zu erstatten *(Hört! links)*, woraus wohl geschlossen werden dürfte, daß das Haus, wenn auch nicht die geschäftsordnungsmäßige, so doch die moralische Verpflichtung hat, diese Petitionsberichte auch der Erledigung zuzuführen, sind unter 318 Sitzungen, die wir in dieser Session hatten, nur in 14 Sitzungen Berichte des Petitionsausschusses erledigt worden.

Dieses 27. Verzeichniß aber ist jetzt, seitdem wir wieder tagen, auf der Tagesordnung einer jeden der fünf Sitzungen gestanden und zwar am 4. und 7. December „definitiv" als Gegenstand derselben, am 11., 12. und 13. December nur „eventuell".

Diese *(linke)* Seite des hohen Hauses, welche sich herausnimmt, die Rechte des Volkes ebenso vertreten zu wollen, wie es die Majorität des Hauses vermeint, legt einen Werth darauf, daß Petitionen, welche seit zweieinhalb Jahren und länger in diesem hohen Hause eingereicht sind, nicht abermals den Jahresschluß vorübergehen sehen, ohne daß sie der Erledigung zugeführt werden.

Ich stelle daher den Antrag, daß die Tagesordnung hinsichtlich des eventuellen Punktes: „Berichte über Petitionen" umsomehr erschöpft werde, als wir die Sitzung um 11 Uhr begonnen haben und jetzt die Uhr erst $^3/_4$1 zeigt, und als gestern und vorgestern bei sehr frühzeitigem Schlusse der Sitzung ohne die leiseste Angabe irgend eines Grundes die Tagesordnung hinsichtlich der Petitionen abermals nicht erschöpft worden war. Deswegen erlaube ich mir, meinen Antrag dem hohen Hause zur Annahme zu empfehlen. *(Beifall links.)*

Präsident: Ich schlug den Schluß der Sitzung vor, weil mir von vielen Seiten der Wunsch ausgesprochen worden war, dies zu thun. Nachdem der Herr Abgeordnete Dr. Ruß aber beantragt hat, daß die Sitzung fortgesetzt werde, bin ich gewiß sehr gerne bereit, darauf einzugehen, ohne es erst auf eine Abstimmung ankommen zu lassen.

Wir werden demnach die Petitionen aus dem 27. Verzeichnisse vornehmen.

Als erster Berichterstatter erscheint der Herr Abgeordnete Dr. Tonkli, und zwar an Stelle des Herrn Abgeordneten v. Zallinger.

Ich ersuche denselben, zu referiren.

Berichterstatter Dr. **Tonkli** *(von der Tribüne)*: Hohes Haus! Ich habe die Ehre, über die Petitionen, betreffend die Sonntagsheiligung — 38 an der Zahl — zu berichten. Es sind dies folgende Petitionen *(liest)*:

Nr. 3435. Petition des katholischen Meistervereines in Bozen (überreicht durch Abgeordneten v. Zallinger).

Nr. 4036. Petition des katholischen Vereines für Krain (überreicht durch Abgeordneten Klun).

Nr. 4185. Petition des katholisch-politischen Vereines in Kremsier (überreicht durch Abgeordneten Skopalik).

Nr. 4233. Petitionen der Gemeinden Pischelo, Pozdatin und Zahradka in Mähren (überreicht durch Abgeordneten Grafen Belcredi).

Nr. 4234. Petition von 796 Fabriksarbeitern des Brünner Kreises in Mähren (überreicht durch Abgeordneten Grafen Belcredi).

Nr. 4294. Petition von 44 Gewerbetreibenden von Kremsier in Mähren (überreicht durch Abgeordneten Skopalik).

Nr. 4310. Petition des katholisch-politischen Vereines zu Budweis in Böhmen (überreicht durch Abgeordneten Dr. Grünwald).

Nr. 4313. Petition des Pfarramtes und der Gemeinde von Mährisch-Budwitz, dann der Gemeinden Rodow, Naramec und Kamena in Böhmen (überreicht durch Abgeordneten Richard Grafen Clam-Martinic).

Nr. 4317. Petitionen der Gemeinden Zdětin, Pteni, Stinava, Wičow und Urad in Mähren (überreicht durch Abgeordneten Skopalik).

Nr. 4331. Petition des katholisch-politischen Männervereines zu Greifendorf in Mähren (überreicht durch Abgeordneten Richard Grafen Clam-Martinic).

Nr. 4332. Petition des katholisch-politischen Casino zu Mariahilf in Wien (überreicht durch Abgeordneten Thurnher).

Nr. 4356. Petition des katholisch-politischen Casino zu Kunzendorf in Mähren (überreicht durch Abgeordneten Nedopil).

Nr. 4412. Petition des katholisch-politischen Vereines in Brünn (überreicht durch Abgeordneten Grafen Belcredi).

Nr. 4413. Petition der Gemeinde Nenkowic und Umgebung in Mähren (überreicht durch Abgeordneten Grafen Belcredi).

Nr. 4413. Petition der Gemeinde Osek in Mähren (überreicht durch Abgeordneten Wurm).

Nr. 4474. Petition der Gemeinde Praca in Mähren (überreicht durch Abgeordneten Grafen Belcredi).

Nr. 4523. Petition der Arbeiter zu Unter-Studein in Mähren (überreicht durch Abgeordneten Wurm).

Nr. 4524. Petition der Gemeinde Veselisko in Mähren (überreicht durch Abgeordneten Wurm).

Nr. 4535. Petition des katholisch-politischen Männervereines in Znaim (überreicht durch Abgeordneten Dr. Fuchs).

Nr. 4544. Petition des katholisch-politischen Vereines für das Königreich Böhmen (überreicht durch Abgeordneten Georg Fürsten Lobkowicz).

Nr. 4559. Petitionen der Gemeinden Studena, Bolikov, Jelmo, Skrychov, Horni-Nemčice, Horni-Pole und Damašin in Mähren (überreicht durch Abgeordneten Grafen Belcredi).

Nr. 4580. Petition der Ansassen von Milotic in Mähren (überreicht durch Abgeordneten Franz Weber).

Nr. 4601. Petition des katholisch-conservativen Volksvereines von Graz (überreicht durch Abgeordneten Karlon).

Nr. 4609. Petition der Gemeinde Vlkošov in Mähren (überreicht durch Abgeordneten Franz Weber).

Nr. 4611. Petition der Gemeinde Kunewald in Mähren (überreicht durch Abgeordneten Franz Weber).

Nr. 4624. Petition der Gemeinde Mistřin in Mähren (überreicht durch Abgeordneten Franz Weber).

Nr. 4655. Petition mehrerer Mitglieder der Gemeinden Maxdorf und Nennowitz in Mähren (überreicht durch Abgeordneten Grafen Belcredi).

Nr. 4671. Petition der Gemeinde Nikolčic in Mähren (überreicht durch Abgeordneten Franz Weber).

Nr. 4681. Petition der Gemeinden Tuřany, Chrlicke, Holásek und Rosenberg in Mähren (überreicht durch Abgeordneten Grafen Belcredi).

Nr. 4687. Petition der Gemeinde Josefsdorf in Mähren (überreicht durch Abgeordneten Franz Weber).

Nr. 4689. Petition der Gemeinden des Bezirkes Telsch in Mähren (überreicht durch Abgeordneten Wurm).

Nr. 4722. Petition der Gemeinde Lužic in Mähren (überreicht durch Abgeordneten Franz Weber).

Nr. 4829. Petition der Buchdrucker- und Schriftgießergehilfen Brünns (überreicht durch Abgeordneten Dr. Kronawetter).

Nr. 4860. Petition der Gemeinde Niškovic in Mähren (überreicht durch Abgeordneten Grafen Belcredi).

Nr. 4926. Petition der Buchdrucker- und Schriftgießergehilfen Wiens (überreicht durch Abgeordneten Dr. Kronawetter).

Nr. 4985. Petition des katholisch-patriotischen Casino Alsergrund in Wien (überreicht durch Abgeordneten Ruf).

Nr. 4996. Petition des Stadtrathes von Klattau (überreicht durch Abgeordneten Suda).

Nr. 5038. Petition des katholischen Arbeitervereines auf der Landstraße in Wien (überreicht durch Abgeordneten Grafen Belcredi).

Gemäß dem Beschlusse des Ausschusses stelle ich den Antrag *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Diese Petitionen werden der hohen Regierung zur eingehendsten Würdigung und baldigsten Berücksichtigung abgetreten.““

Präsident: Wünscht Jemand zu diesem Antrage das Wort?

(Abgeordneter Wurm meldet sich.)

Der Herr Abgeordnete Wurm hat das Wort.

Abgeordneter **Wurm:** Hohes Haus! Es sind im Laufe der letzten Jahre aus vielen Gegenden des Reiches an das hohe Abgeordnetenhaus zahlreiche Petitionen eingelangt, welche sich auf die Sonntagsfeier beziehen, und vom Staate ein Gesetz zum Schutze derselben verlangen. Diesem Verlangen will ich eben heute dadurch Ausdruck geben, daß ich die Sonntagsfeier **nicht** als religiöses Gebot allein betrachtet wissen will, sondern zugleich als allgemeines Naturgesetz, als unabweisliche Forderung und Bedingung aller wahren Cultur und Humanität, als Grundlage aller wahren Freiheit und Menschenwürde, überhaupt als ein Gesetz von immenser socialer Tragweite, als das civilisirendste, socialste und daher nothwendigste aller Gesetze.

Indem ich von der Entheiligung des Sonntages durch knechtliche Arbeit spreche, nehme ich selbstverständlich alle diejenigen Arbeiten davon aus, die durch die allgemeine Noth geboten werden oder unaufschiebbar sind, oder unmittelbar zur Ehre Gottes geschehen. Der sogenannte Liberalismus unserer Tage flunkert sehr viel mit den schönen Phrasen von Cultur, Humanität, geistigem Fortschritt, Menschenwürde, Freiheit, Gleichheit und anderem ähnlichen bestechendem Wortgeklingel. Aber gerade Diejenigen, welche diese Zauberformeln immerfort im Munde führen und in ihren Organen dieselben alle Tage dem Publicum vorleiern, sind die eifrigsten Verfechter der sogenannten Emancipation des Volkes von der Sonntagsfeier, und zwar unter dem Vorwande, das arbeitende Volk müsse sich auch am Sonntage durch materiellen Erwerb seine dürftige Lage verbessern können; überdies sei die Sonntagsfeier ein Ueberbleibsel des düsteren Mittelalters, welches nur dem Fortschritte entgegensteht und daher weggeworfen werden müsse.

Meine Herren! Nach meiner Ueberzeugung sind alle diese Verfechter, welche der Entweihung der Sonntagsfeier das Wort reden, auf dem besten und

sichersten Wege, um an die Stelle der Cultur die Barbarei, an die Stelle der Humanität die herzloseste und unmenschlichste Grausamkeit, an die Stelle der Menschenwürde Entpersönlichung, an Stelle der Freiheit die vollste Knechtschaft, an Stelle des Fortschrittes die Verrohung und Verwilderung zu setzen und ich stehe nicht an, zu erklären, alle diese schönen Phrasen von Cultur, Humanität, Fortschritt, Freiheit und Gleichheit sind in dem Munde unserer Pseudoliberalen nichts anderes als purer Schwindel, eine wahre Ironie. *(Lebhafter Widerspruch links.)* Sie sind falsche Wechsel, Spiegelfechterei und purer Humbug, weil sie durch die liberale Vernichtung der Sonntagsfeier nichts anderes anstreben, als daß die productive Anstrengung, trotzdem sie am Sonntag nicht unterbrochen wird, womöglich unentlohnend, aber für die Speculation, für den Geldbesitz womöglich lucrativ gemacht und dabei die Arbeit ganzer Volksclassen ein Ausbeutungsobject des Capitals gemacht wird.

Meine Herren, Sie werden mir nicht widerlegen, daß der Anfang aller Civilisation, aller Cultur damit beginnt, daß man den Barbaren anleitet, sich von seinem körperlichen Schmutze zu säubern und ein reines, anständiges Kleid anzuziehen.

Aber wenn man dem Arbeiter es nicht möglich macht, wenigstens einmal in der Woche sich von seinem körperlichen Schmutze zu säubern und seinen mit dem Staube und Schweiße der ganzen Woche überdeckten Leib zu reinigen, wenn man ihn zwingt, moralisch zwingt, fast das ganze Jahr hindurch ohne Unterbrechung in diesem Schmutze, in dieser Unsauberkeit zu bleiben, führt man ihn nicht damit wieder in den Zustand der Barbarei zurück?

Man schwärmt heutzutage in liberalen Kreisen sehr viel für Humanität, allgemeine Menschenliebe, Philantropie; aber dieselben liberalen Kreise haben in ihren Zeitungsorganen nicht ein Wort der Entrüstung über die Vergewaltigung des Arbeiters, den man durch einen möglichst geringen Lohn, sowie durch die Androhung, ihn aus der Arbeit zu entlassen, nöthigt, seine durch sechs Arbeitstage ohnehin total erschöpfte Kraft auch noch am Sonntage anzuspannen und dem man nicht einmal diese kurze Pause, diesen kleinen Ruhepunkt gönnt, sich zu erholen und seine aufgezehrte Kraft wieder zu sammeln. Und doch hat der Arbeiter als Mensch das Recht und die Pflicht, seine leibliche Kraft und seine Gesundheit zu erhalten, zu pflegen und so viel als möglich zu schützen.

Und es ist überdies ein allgemeines Naturgesetz, daß seit jeher bei den meisten Völkern der siebente Tag als Ruhetag anerkannt wird.

Ich weise auf die Geschichte hin, welche das Alter und die Allgemeinheit der Sonntagsruhe bezeugt.

Ich werde aber, wo es sich um eine Angelegenheit handelt, die zugleich kirchlicher Natur ist, mich diesmal auf keine noch so klare Bibelstelle berufen und auch keine katholische Autorität anrufen, sondern ich weise auf einen in kirchlicher Beziehung ganz freisinnigen Gelehrten hin, auf Laplace, der in seiner Erklärung über das Weltsystem sich folgendermaßen äußert *(liest)*: „Die Woche macht seit den Tagen des frühesten Alterthums den Kreislauf durch die Jahrhunderte und es ist höchst merkwürdig, daß sie sich auf der ganzen Erde in gleicher Dauer befindet."

Im gleichen Sinne äußert sich auch schon der Erzähler der Zerstörung Jerusalems, Josefus Flavius, daß der Gebrauch der Wochen und des siebenten Tages sich bei fast allen Völkern vorfindet und in seiner „Geschichte Deutschlands" bemerkt Galetti ausdrücklich von den heidnischen Slaven *(liest)*: „Sie hielten auch besondere den Göttern gewidmete Festtage, unter welche auch der Sonntag, an dem sie nicht arbeiteten, gehörte." Und wirklich heißt der Sonntag in meiner Heimat „Neděle", also der Ruhetag katexochen und wer diesen Sonntag dadurch verletzt, daß er den slavischen Arbeiter zur Arbeit zwingt, geräth in Collision mit den Traditionen der slavischen Geschichte.

Aber auch Aerzte reden dem siebenten Tage als Ruhetag das Wort. Ich führe hier nur den englischen protestantischen Arzt Farr an, der in einem Berichte an das Parlament sagt *(liest)*: „Die Beobachtung des Sonntags (als Ruhetages) muß zu den **natürlichen** Pflichten gezählt werden, wenn anders die Erhaltung des Lebens eine Pflicht ist und man nicht ein Selbstmörder werden will. Ich rede hier," sagt Dr. Farr, „nur als Arzt und ohne mich irgend wie mit der theologischen Seite dieser Frage zu beschäftigen."

Und daß auf dem Congresse der Aerzte in Genf vor zwei Jahren eine Resolution in dem Sinne des Farr'schen Ausspruches beschlossen wurde, ist wohl allen Herren dieses hohen Hauses bekannt.

Aber der liberale Arbeitgeber hat für derartige Resolutionen und Aussprüche der Aerzte kein Gehör, für ihn existiren — in Beziehung auf den Arbeiter — keine Naturgesetze! Er confiscirt ohneweiters dem Arbeiter das natürliche Recht und entbindet ihn der natürlichen Pflicht, seine leibliche Gesundheit zu wahren; denn sein Grundsatz ist: „Nulla dies sine linea", das heißt: „kein Tag ohne — Gewinn". Daher muß die Kraft des Arbeiters auch am Sonntage herhalten und wenn sie vollkommen ausgebeutet ist, wirft man sie weg, wie eine ausgepreßte Citrone; es finden sich ja in Menge frische Citronen, die sich weiter auspressen lassen.

Der Arbeiter ist ihm, dem liberalen Brot- und Arbeitgeber eine bloße Waare, wohl eine lebendige Waare, die sich selbst zu Markte trägt und daselbst auf ihren Käufer wartet.

Es bringt das die volkswirthschaftliche Lehre von dem „Anbot und der Nachfrage" mit sich, und um Mißverständnissen zu begegnen, hebe ich ausdrücklich hervor, daß, wenn ich in meiner Rede harte Worte von dem scheinliberalen Arbeitgeber spreche, ich das System des ökonomischen Liberalismus getroffen haben will, ein System, dessen Unmenschlichkeit in dem genannten Gesetze von „Anbot und Nachfrage" gipfelt, und mit dem sogenannten „ehernen Lohngesetze" identisch ist.

Der scheinliberale Arbeitgeber schont seine Pferde, wenn sie bereits durch lange Anstrengung abgemüdet sind, während er gegen den Arbeiter kein Erbarmen kennt, sondern ihn durch möglichst geringen Lohn und durch angedrohte Entlassung in das schwere Joch der Alltagsarbeit auch am Sonntage treibt.

So ist der liberale Arbeitgeber in der That gegen das Thier ein Mensch, gegen den Arbeiter aber ist er es nicht, und doch wagen es seine Organe noch von Humanität zu sprechen und dem Publicum Sand in die Augen zu streuen, indem sie den Sonntagsverdienst des Arbeiters als ein Werk des Mitleids, der allgemeinen Nächstenliebe, der Philantropie hinstellen.

Man prunkt ferner mit der schönen Phrase von Menschenwürde, spricht von der Achtung der Menschenrechte und preist unser Jahrhundert glücklich, weil es von dem harten Feudalismus des finsteren Mittelalters nichts wisse, das nur Freie und Leibeigene kannte; aber es liegt das unleugbare Factum sonnenklar zu Tage, daß wir jetzt einen viel drückenderen Feudalismus haben, als jener des Mittelalters war.

Im Mittelalter hatte doch jeder Leibeigene einige freie Tage, jeden Sonn- und Feiertag war er ganz gewiß frei und konnte sich seiner Menschenwürde bewußt werden, er hatte an diesen Tagen vollkommene Religions- und Gewissensfreiheit, indem er seinem religiösen Drange ganz unbeschränkt nachgehen konnte, er durfte, unbehelligt durch schwere Dienste, an heiligen Tagen auch ganz seiner Familie leben und im Kreise derselben stille, frohe Stunden genießen und durch wechselseitiges freundliches Gespräch die sittlichen und heiligenden Bande der Familie immer von Neuem fester knüpfen.

Aber was ist der Arbeiter im Jahrhunderte der Herrschaft des Capitals?

Ist er noch ein Mensch, der wenigstens an Sonn- und Feiertagen sich seiner Menschenwürde bewußt werden darf? Ist er noch ein Mensch, der so viel Religions- und Gewissensfreiheit besitzt, um seinem religiösen Berufe obliegen zu können, um im Kreise seiner Familie frohe, heitere Stunden zu verleben und die edlen Familienbande sittlich zu festigen?

Sie werden mir antworten müssen: Er ist es nicht, er ist zu einer bloßen Maschine geworden, er ist geradezu unter das Thier degradirt, wie es eben das System von dem ehernen Lohngesetze mit sich bringt.

Die frechste Lüge jedoch, welche der capitalistische Liberalismus in seinen Organen alle Tage der leichtgläubigen Leserwelt vorpredigt, ist das Losungswort desselben „Freiheit! Freiheit!"; als ob ihm, dem Liberalismus wirklich an gleicher Freiheit für Alle etwas gelegen wäre?! Factisch lautet aber das Postulat des Pseudoliberalismus: „Freiheit und zwar unbeschränkte Freiheit für uns Capitalisten allein; Knechtschaft, volle Knechtschaft Allen, die auf materiellen Erwerb oder Verdienst durch die Arbeit angewiesen sind."

Und in der That, ist der Arbeiter, den man auch am Sonntage zur Arbeit nöthigt, nicht ein Sclave, indem er auch an diesem Tage das Joch der ermüdenden Arbeit tragen muß?

Die Werkstätte, die Fabrik, der tiefe Schacht in den Bergwerken und überhaupt die Stätte der Arbeit wird für einen solchen Arbeiter — ein Kerker! den er auch am Sonntage nicht verlassen darf, damit er ja nicht aus der verpesteten Luft der Arbeitsstätte herauskomme, einmal in der Woche frei aufathme und den Genuß der frischen Luft habe. Und doch wagt man es noch von Freiheit zu reden, und dieses Jahrhundert als die Morgenröthe der aufgehenden Freiheitssonne zu preisen.

Und endlich verhimmelt man die jetzige Zeit als eine Zeit des geistigen Fortschrittes, als die Zeit der mündig gewordenen Menschheit, als eine Zeit, welche — wie ich irgendwo gelesen habe — immer höheren Bildungen und Gestaltungen der Civilisation entgegengeht. Aber wie sieht dieser geistige Fortschritt bei der immensen Zahl von Arbeitern aus, die durch geringe Löhne gedrängt, auch am Sonntage als verdienende Maschine sich mißbrauchen lassen müssen? Meine Herren, eben dadurch, daß man einen solchen Arbeiter am Sonntage zur Arbeit zwingt, ist er außer Stande, seinem Geiste irgend eine Nahrung zuführen zu lassen, eben dadurch ist er auch zur Verdummung, zur Verrohung verurtheilt. Denn durch das Versäumniß des beim sonntäglichen Gottesdienste stattfindenden Unterrichtes verdunkeln sich in ihm alle sittlichen Begriffe, verdunkelt sich der Unterschied zwischen Gutem und Bösen.

Gott, Seele, Gewissen, Pflicht und Tugend und überhaupt alles Höhere und Edlere, was erst den Menschen zum Menschen macht, löst sich bei einem solchen Arbeiter in pures Nichts auf, er wird geradezu zum Nihilisten und der ganze Fortschritt solcher Menschen besteht darin, daß sie nach verrichteter Sonntagsarbeit aus der Werkstätte fortschreiten ins Wirthshaus, in die Branntweinkneipe,

in die Höhlen des Lasters, wo sie das am Sonntage und in der Woche verdiente Geld vergeuden in den Kothlachen des Lasters, und daß sie mehr noch vom Laster, als von der Arbeit entnervt, fahl und blaß nach Hause schleichen.

Und der Abschluß dieser Sonntagsentheiligung wird erst in der Familie vollzogen, wenn der verkommene Arbeiter nach Hause kommt. Da wird das vor Verzweiflung jammernde und zankende Weib geradezu mißhandelt, und die Kinder, die vor Hunger um Brot schreien, werden von dem Wütherich malträtirt. Das soll der geistige Fortschritt sein, der in den Blättern des Liberalismus viel gepriesen wird! Der letzte diesfällige Fortschritt solcher Arbeiter, die am Sonntage ihrem Berufe entzogen werden, führt in das allgemeine Krankenhaus und von da vorzeitig auf den Friedhof.

So sieht der geistige Fortschritt aus, zu dem unsere Scheinliberalen das im Schweiße des Angesichtes und oft mit Gefahr des Lebens arbeitende Volk durch den moralischen Zwang zur Sonntagsentheiligung verurtheilen. Es ist das offenbar nur ein Fortschritt in der Barbarei und eine Vernichtung des gesunden Volkskernes, dessen Wehrkraft der Staat zu seiner Erhaltung wesentlich bedarf.

Und wem zu Liebe, meine Herren, soll der Staat den Ruhetag des Arbeiters nicht in Schutz nehmen, wem zu Liebe soll er die Sonntagsentheiligung dulden?

Vielleicht jenen Sackpatrioten, denen nichts daran gelegen ist, ob die Wehrkraft des Volkes steigt oder sinkt? Vielleicht Jenen, welche von dannen ziehen, wenn in einem Lande nichts mehr auszubeuten ist?

Es mögen doch die liberalen Herren, die nur Anbeter des goldenen Kalbes sind und die christlichen Sitten und die christlichen Lehren verhöhnen, sich doch das Wort des Dichters zu Herzen nehmen:

„Es lösen sich die Bande frommer Scheu,
Und alle Laster werden frei."

Sie mögen hinblicken auf die Vorgänge der letzten Tage in Frankreich, wo der Anarchismus sein Unwesen treibt, dessen Programm beiläufig dieses ist: Wir hassen die Religion, wir hassen jede Religion, wir haben diesen Haß aber von unseren liberalen Herren kennen gelernt, welche darin Meister sind, wir hassen aber auch die liberalen Herren, wir hassen alle Gesetze, welche sie in ihrem Interesse geschmiedet haben. Wir hassen aber auch den Staat, welcher uns selbst bezüglich der Sonntagsruhe nicht in Schutz genommen hat. Wir sind Dynamisten und werden mit Dynamitpatronen umgehen, bis wir den Communismus nicht nur bezüglich des Besitzes, sondern auch bezüglich der sinnlichen Genüsse auf dieser Welt, welche nur unser einziges Ideal sind, erreicht haben werden.

Das ist, meine Herren, der Schlußpunkt der Rebellion gegen Gott und gegen die Religion. Dieser Rebellion gegen Gott von Seite der liberalen Herren entspricht die Rebellion der geknechteten Arbeit gegen die Urheber der Rebellion, gegen Gott und Seinen Tag!

Womit man gesündigt, damit wird man auch gestraft.

Treu meinem Vorsatze, habe ich keine katholischen Autoritäten angerufen und empfehle auch den Antrag des Petitionsausschusses und mit ihm die Angelegenheit der Sonntagsruhe der hohen Regierung unter Hinweis auf die diesbezüglichen Aussprüche dreier englischer Staatsmänner: Lord Macaulay, von Gladstone und von John Bright.

Lord Macaulay sagt: „Während die Industrie ruht und der Pflug unthätig in der Furche liegt, während die hochragenden Schornsteine der Fabriken rings ohne Rauch sind, vollzieht sich eine andere Arbeit, die nicht von geringerem Nutzen für den Reichthum der Nation ist. Der Mensch, die Maschine par excellence, wird reparirt und erneut dargestellt, daß er am folgenden Tage mit einer offeneren Intelligenz, einer geschärfteren Aufmerksamkeit, einer energischeren Körperkraft zur Arbeit zurückkehrt."

Gladstone sagt: „Die lange Erfahrung eines arbeitsvollen Lebens hat mir die tiefe Ueberzeugung eingeprägt, daß die Abwechslung von Arbeit und Ruhe, welche durch das Institut des Sonntags geheiligt ist, eine Nothwendigkeit für den Geist und den Körper des Menschen ist, und ich glaube, es ist unerläßlich, dem Volke die Erquickung eines Ruhetages zu geben." — Und John Bright ruft aus: „Die Festigkeit und die Kraft unseres (englischen) Landes, der Fortschritt unserer edlen Race hängen zum großen Theile von der Sonntagsruhe ab, welche mir für die Bedürfnisse der Menschheit unerläßlich erscheint."

Ich schließe mit der Bemerkung: Wenn dem praktischen Engländer die Sonntagsruhe frommt, kann sie dem Oesterreicher nicht schaden.

Präsident: Ich wurde auf einen zu beanständenden Passus in der Rede des Herrn Abgeordneten Wurm aufmerksam gemacht. Ich habe mir das Stenogramm der Rede vorlegen lassen. Die bezügliche Stelle lautet:

„Nach meiner Ueberzeugung sind alle diese Verfechter, welche der Entweihung der Sonntagsfeier das Wort reden, auf dem besten und sichersten Wege, um an die Stelle der Cultur die Barbarei, an die Stelle der Humanität die herzloseste und unmenschlichste Grausamkeit, an die Stelle der Menschenwürde Entpersönlichung, an die Stelle der Freiheit die vollste Knechtschaft, an Stelle des Fortschrittes die Verrohung und die Verwilderung zu setzen, und ich stehe nicht an, zu erklären,

alle diese schönen Phrasen von Cultur, Humanität, Fortschritt, Freiheit und Gleichheit sind im Munde unserer Liberalen nichts als purer Schwindel."

So viel ich weiß, hat in diesem hohen Hause noch Niemand der Entweihung des Sonntages das Wort geredet. Ich muß also annehmen, daß der Herr Abgeordnete diese seine Aeußerung auf diejenigen Redner bezogen hat, welche außerhalb dieses Hauses das Wort ergriffen haben. *(Widerspruch links.)* Wenn es sich auf das hohe Haus oder auf eines seiner Mitglieder hätte beziehen können, so hätte ich den Herrn Abgeordneten zur Ordnung rufen müssen. Ich kann aber nicht annehmen, daß er es mit seinen Bemerkungen auf eine Partei oder selbst eine einzelne Persönlichkeit des hohen Hauses abgesehen hat.

Es hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Exner zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Exner:** Es geht doch nicht gut an, daß man die Ausführungen des geehrten Herrn Abgeordneten, meines unmittelbaren Vorredners, ganz unbeantwortet läßt, obwohl in diesem Falle vollständiges Schweigen und das Verzichten auf eine Antwort eigentlich die richtige Abfertigung wäre. *(Sehr richtig! links.)* Es ist eben doch wichtig darauf hinzuweisen, daß der hochwürdige Herr Redner sich eines Tones und einer Ausdrucksweise beflissen hat, welche sich weit eher der Verrohung und der Verwilderung nähert, die hervorzurufen er der liberalen Partei vorwirft. *(Sehr gut! links.)*

Es ist eine liebenswürdige und wohlwollende Auffassung des Herrn Präsidenten gewesen, anzunehmen, daß die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Wurm nicht an uns gerichtet, sondern an Personen adressirt sind, die sich außerhalb des Hauses befinden. Es wurde gleichsam durch die Autorität des Herrn Präsidenten festgestellt, daß der Herr Abgeordnete, welcher vor mir das Wort hatte, gegen Personen außerhalb des Hauses gesprochen hat, und das wäre wieder ein Grund für uns, auf eine Antwort zu verzichten. *(Sehr gut! links.)* Auch wurde von Seite des hochverehrten Herrn Präsidenten constatirt, und ich danke ihm lebhaft dafür, daß in diesem Hause noch Niemand für die Entweihung des Sonntags gesprochen habe, und ich glaube behaupten zu dürfen, daß sich auf dieser *(linken)* Seite des hohen Hauses, welche sich mit Recht die liberale nennt, auch niemals ein Redner finden wird, der für die Entweihung, also dafür sprechen wird, wogegen der Herr Abgeordnete angekämpft hat. Ich möchte aber auch ferner in Ergänzung desjenigen, was der Herr Präsident schon gesagt hat, die Bitte an den Herrn Redner richten, daß, wenn er uns wieder mit einer wohlwollenden Aufklärung beehrt, sich doch solcher Ausdrücke enthalten sollte, die auf der parlamentarischen Bühne sehr selten erscheinen, wie: Falsche Wechsel, Spiegelfechterei, Schwindel, Ironie auf den Parlamentarismus, Rebellion und zwar die Rebellion von uns gegen Gott und die dadurch hervorgerufene Rebellion der Arbeiter gegen uns, kapitalistischer Feudalismus, Erziehung der Nihilisten durch uns u. s. w. Es ist für seine Ausführungen charakteristisch, daß er protestantische Autoren citirt. *(Sehr richtig! links.)* Es ist ferner charakteristisch, daß er Macauley citirt hat, von dem man wahrhaftig eher behaupten kann, daß er ein Liberaler war, als ein Mann von der Parteischattirung des Vorredners. *(Sehr gut! links.)*

Und ich möchte doch constatiren, daß gerade die Protestanten, ja noch mehr, besonders prononcirte Fractionen des Protestantismus, es waren, die die allerstricteste Sonntagsruhe und Sonntagsheiligung nicht nur angestrebt, sondern auch durchgeführt haben. In England ist es wirklich ernst mit dieser Sonntagsruhe, und sie wird nicht nur in den Fabriken, sondern auch im Kleingewerbe und bei den landwirthschaftlichen Arbeitern angestrebt. In England ruht auch der Dampfpflug am Sonntag. Darauf will ich aufmerksam machen, und England wird doch als ein liberaler Staat aufgefaßt werden müssen und das englische Volk doch als ein liberales Volk gelten. Wie kommen wir dazu, die wir uns für liberal halten und uns dies als Ehre anrechnen, als Diejenigen bezeichnet zu werden, welche die Sonntagsentheiligung pflegen und fördern? Es ist namentlich der Widerspruch auffallend, der darin liegt, daß der verehrte Herr — denn ich will gar nicht sagen: die Herren, da ich überzeugt bin, daß auf jener *(rechten)* Seite des hohen Hauses diese crasse Verurtheilung unserer Auffassung und Ansichten eine vereinzelte ist — immer nur gegen den Capitalismus als Ausbeuter des Arbeiters am Sonntag spricht, und es ist doch Thatsache, daß gerade in den Fabriken vor allen anderen gewerblichen und productiven Unternehmungen die Sonntagsheiligung nicht nur eingeführt ist, sondern auch fortwährend besteht. Ich lade den Herrn Abgeordneten ein, einmal die Vorstädte Wiens am Sonntag zu durchwandern, und es werden sich ihm nur selten Schornsteine rauchend zeigen und wenige Etablissements, die da nicht feiern. Das ist ja Dasjenige, was er wünscht, das geschieht ja seitens der Liberalen und sogar auch der Semiten, der gehaßtesten Personen, die ihm gegenüber stehen. *(Heiterkeit links.)* Auch diese halten es für ihre Pflicht, am Sonntag zu feiern, nicht nur aus ethischen Gründen, für deren Vertretung sich der Herr Abgeordnete vergeblich ein Monopol vindicirt, *(Sehr gut! links)*, sondern auch aus praktischen Gründen, welche im Interesse des industriellen Betriebes liegen. Es fällt uns gar nicht ein, die Sonntagsruhe mehr einschränken zu wollen, als er selbst in seinen einleitenden Worten gesagt hat, nämlich dort, wo sie eingeschränkt werden muß, wie bei

gewissen chemischen, montanistischen und anderen Betrieben, Zuckerfabriken u. s. w.

Da kommen allerdings Fälle vor, wo im Interesse der Industrie, Production, der Steuerkraft und des Arbeiters bei einer kurzen Campagne in Fällen von Gefahr u. s. w. auch der Sonntag herangezogen werden muß. Wir beabsichtigen gar nicht diese Angelegenheit hier so nebenher, anläßlich einer Petition zu behandeln; wir werden gewiß ein Gesetz votiren helfen, welches dem Grundprincipe der Sonntagsheiligung entspricht und ich kann, ohne Widerspruch hervorzurufen, behaupten, der Herr Abgeordnete habe rein offene Thüren eingerannt *(Sehr richtig! links)* und hat dieses angenehme Vergnügen dazu benützt, um einige Unflätigkeiten uns entgegenzuwerfen. *(Beifall links.)* Das haben wir endlich satt. Wir wissen, daß wir dazu da sind, abzuwehren; es ist uns aber nicht angenehm, eine Abwehr auf solche Expectorationen *(Sehr richtig! links)* von uns geben zu müssen. Sie sehen, meine Herren, daß ich als einer der Jüngsten es unternommen, diese Abwehr zu geben, weil es wahrhaftig keine dankbare Aufgabe ist und weil ich einem verehrten und gefeierten Vertreter des Liberalismus gar nicht zumuthen will, auf eine derartige Rede umständlich und ernstlich zu antworten. *(Bravo! links.)*

Nur noch eine Bemerkung möchte ich machen. Wenn der Herr Abgeordnete Wurm glaubt, daß die Sonntagsarbeit deßhalb eingestellt werden müsse, damit die Arbeiter Sonntags doch einmal wöchentlich in die Lage kommen, mit ihren Familien zu verkehren, den Gottesdienst zu pflegen und sich zu waschen, so muß ich ihm schon sagen, daß ich ihm einige Doublées vorausgebe. Ich bin der Ansicht, daß eine aufgeklärte Staatsverwaltung und mit ihr also auch das Parlament dahin streben muß, daß der Arbeiter nicht bloß am Sonntag seine Familie sieht und sich nur am Sonntag wäscht, sondern daß er sich alle Tage wäscht *(Sehr gut! links)* und daß, wenn wir eine Einschränkung der Sonntagsheiligung zulassen wollen, es nicht jene ist, die mit dem landwirthschaftlichen Betriebe im Zusammenhange steht, z. B. mit Genuß des Branntweines und anderer Spirituosen in den Gasthäusern, sondern daß wir den Arbeiter, der die Sonntagsruhe genießen soll, dazu heranziehen, daß er seine Bildung vervollständige. Deßhalb verlegen wir den gewerblichen, fachlichen und allgemeinen Unterricht, soweit es angeht, auch auf die Sonntage. Das ist unsere Sonntagsentheiligung. *(Bravo! Bravo! links.)* Dafür werden wir uns erwärmen können, für eine andere aber nicht. Das wollte ich bemerkt haben und wir blicken ganz beruhigt dem Urtheile entgegen, welches unsere Arbeiterwelt über unsere Auffassung von ihren Pflichten und Rechten haben wird.

Ich bin beruhigt darüber, daß die Arbeiter, denen wahrhaftig ein ganz bedeutender, oft verkannter Fond von Intelligenz innewohnt, wissen werden, wo sie Diejenigen zu suchen haben werden, die ihre Bedürfnisse genau kennen. Gewiß stehen die Arbeiter den liberalen Bestrebungen näher als den dunkeln. *(Beifall links.)*

Präsident: Es hat sich ferner zum Worte gemeldet der Herr Abgeordnete Wiesenburg. Ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Wiesenburg:** Ich hatte nicht die Absicht anläßlich der Petitionen über Sonntagsheiligung zu sprechen. Allein die geradezu classische Rede des Herrn Abgeordneten von jener *(rechten)* Seite des hohen Hauses veranlaßt mich, doch mit einigen Worten dieses Gegenstandes zu gedenken. Ich glaube nicht, ausführlich sein zu müssen, da mein unmittelbarer Herr Vorredner kurz, aber treffend das aus der Rede des Herrn Abgeordneten Wurm charakterisirte, was selbst seinen Parteigenossen besonders aufgefallen sein muß. Der Herr Präsident hat aber dieser Debatte, wie ich glaube, eine andere Richtung gegeben, als ich sonst erwartet hätte. Er hatte die Güte, die Ausfälle des Herrn Abgeordneten Wurm in der Weise auszulegen, daß sie nicht Anwendung finden können auf Mitglieder dieses hohen Hauses, sondern daß sie nach außen gesprochen seien. Es wurden gewisse Ausdrücke parlamentarisch geduldet, welche ich sonst bis jetzt ungerügt noch nicht gehört habe. Wenn ich daher meine Ruhe nicht vollständig bewahren könnte und ähnliche unparlamentarische Ausdrücke nach außen hin gebrauchen würde, so rechne auch ich auf vollständige Nachsicht. Ich hoffe jedoch, mich so weit bezähmen zu können, solche Ausdrücke nicht zu gebrauchen. Aus zwei Gründen nehme ich das Wort; erstens, gereizt dazu und zweitens, weil ich glaube die Verpflichtung zu haben, als Industrieller doch einige Bemerkungen zu machen.

Ich bitte jene Herren, welche dem Herrn Redner von jener *(rechten)* Seite zuhörten, zu bedenken — ich bitte den Herrn Redner direct gar nicht zu bedenken — daß gerade dort, wo die Großindustrie am blühendsten ist, die Sonntagsheiligung am strengsten durchgeführt wurde *(Sehr richtig! links)* und daß dort, wo die Entwicklung der Industrie eine geringe und die landwirthschaftliche Production noch sehr bedeutend ist, die Sonntagsheiligung nicht so streng durchgeführt wurde, wie in jenen protestantischen Staaten, wo die Großindustrie vorwiegend ist. *(Sehr richtig! links.)* Nun mußte sich der Herr Redner von jener *(rechten)* Seite des hohen Hauses auf diese protestantischen Staaten und mittelbar auf die protestantischen Arbeitgeber berufen, welche die Sonntagsheiligung durchführen, nicht nur, weil sie Gesetz ist, sondern in ihrem eigenen Interesse, denn sie wissen ganz gut, daß der Arbeiter, wenn er sechs Tage der Woche fleißig gearbeitet hat, der Ruhe bedarf, der Herr Redner hat aber vorsichtsweise von

Feiertagen gar nichts gesprochen. Es scheint ihm auch an der Heiligung der Feiertage nichts gelegen zu sein, und ich nehme dies dankend zur Kenntniß, da ich zwar, wie ich schon mehrfach hier im hohen Hause ausgesprochen habe, wünsche, daß die Feiertage ebenfalls geheiligt werden, aber an Sonntagen, wie es in Frankreich und in anderen Ländern seit einiger Zeit üblich ist.

Ich glaube, auf die Ausführungen des Herrn Redners von jener *(rechten)* Seite aus dem Grunde nicht näher eingehen zu sollen, weil er Vieles gelesen, aber nicht Alles aufgefaßt *(Heiterkeit links)* und in seinen Ausführungen eine Unwissenheit gezeigt hat, welche ich begreiflich finde, da eine reiche Literatur über die fragliche Sache besteht und er nicht Alles darüber lesen konnte, eine Erfahrung aber ihm nicht zu Gebote gestanden zu sein scheint. Wenn er aber sagt: Die armen Arbeiter sollen ja ihre freie Zeit bei ihrer Familie zubringen, sollen sich ja auch bilden können, so gönnt ihnen dies gewiß Jeder auf unserer *(linken)* Seite aus vollem Herzen. Die Bildung soll man ihnen aber auch nicht beschränken, und diese können sie sich schon in der Schule erwerben. Wenn man aber die Schulzeit abkürzt *(Beifall und sehr gut! links)*, werden sie die Bildung in späteren Jahren, neben ihrem Broderwerbe wohl viel schwerer zu erlangen vermögen. *(Sehr richtig! links.)*

Wenn er aber weiters sagt: Die armen Teufel gehen ins Wirthshaus, sie kämen dann zu den zankenden Weibern — ich glaube, er hat die Weiber im Allgemeinen gemeint — zurück, es sei Unfrieden im Haus u. s. w., und wenn dies die Folge der Ueberarbeitung und nicht die Folge schlechter Erziehung ist, so ist dies wohl sehr traurig, ich glaube aber immerhin, das als die Folge schlechter Erziehung, nicht genügender Schulbildung und vielleicht nicht genügender Aufklärung hinstellen zu können.

Ich will mich in die Widerlegung einzelner, heute zwar nicht gerügter, aber mir geradezu unglaublich erscheinender Ausdrücke nicht einlassen, ich erlaube mir nur zu bemerken, daß im stenographischen Protokoll sich ein Wort befinden muß, welches vom Herrn Präsidenten nicht angeführt wurde, es ist das gegen uns vorgebrachte Wort „Spiegelfechterei", und ich würde bitten, daß das Protokoll diesbezüglich nachgesehen und ebenso dieses Wort nach außenhin angewendet werde, wie die vorhergehenden Bemerkungen.

Alle Bemerkungen, welche weiter von jenem Redner gemacht wurden bezüglich der Anarchisten, welche die Religion bekämpfen, und daß sie durch die Liberalen dahingebracht wurden, Anarchisten zu werden, schienen mir wie ungegohrener Wein. Bevor ich aber schließe, will ich doch eine Besorgniß nach „außenhin" aussprechen: Wenn unsere Arbeiter wirklich die Sonntagsruhe in vollstem Maße genießen, wenn sie fleißig beten können, und sie die Sonntagsruhe auch dazu benützen, um Predigten zu besuchen, so möchte ich wünschen, daß sie nicht durch diese Predigten Lehrsätze zu hören bekommen, wie wir sie hier vernommen haben. *(Beifall links.)*

Präsident: Wünscht noch Jemand zu diesem Gegenstande zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, hat der Herr Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter Dr. **Tonkli:** Hohes Haus! Ich bin nicht berufen, die Rede des ersten Herrn Redners zu vertreten oder zu vertheidigen, sondern einfach nur den Antrag des Ausschusses dem hohen Hause zur Annahme zu empfehlen. Nun, da in dieser Beziehung von keiner Seite eine Einwendung erhoben wurde, da die Herren von der liberalen Seite des Hauses, wie sie sich nennen, auch zugestimmt haben, daß die Sonntagsheiligung und Sonntagsruhe im Interesse der Arbeiter selbst nothwendig und geboten sei, ist eigentlich meine Aufgabe sehr leicht; ich möchte nur einige Worte zur Unterstützung des Antrages beifügen, und diese werde ich ganz objectiv vorbringen.

Die Sonntagsheiligung ist nothwendig, schon aus religiösen Motiven, denn wir Alle, so viel wir da sind, gehören einer Religion an, und Jeder fühlt das Bedürfniß, auch seine religiöse Andacht einmal zu verrichten. Da ist wohl der Sonntag, welcher von dem Herrn und Schöpfer der Welt selbst eingesetzt wurde, dazu der geeignetste Tag. Aber nicht bloß in religiöser Beziehung, sondern auch in moralischer ist es geboten, daß der Sonntag geheiliget werde; denn, meine Herren, für das Landvolk, für den Arbeiter und für den Handwerker, vorzüglich am Lande ist ja die einzige Bildungsstätte die Kirche. *(Oho! links.)*

Ich bitte, ich werde das in kurzen Worten ausführen. Es ist die Schule jedenfalls auch eine Bildungsstätte, allein sie reicht ja nicht für das ganze Leben des Menschen aus. Ist einmal die Schulpflicht vorüber, so ist ja kein Zwang für eine weitere Bildung mehr vorhanden, also für das erwachsene Alter ist doch eine weitere Bildung nur durch die Kirche möglich.

Dann, meine Herren, ist es nothwendig, daß dem Arbeiter Gelegenheit gegeben werde, auch selbst seine Bildung zu vervollständigen. Ich will hier hinweisen auf die zahlreichen Lesevereine, die in ganz Oesterreich eingeführt worden sind, an denen auch Arbeiter und die Landbevölkerung theilnehmen. Wenn diese einmal die Schule persolvirt haben, sind sie einer Weiterbildung fähig. Indem sie nun die freie Zeit der Sonntage benützen, sich in Lesevereinen weiter auszubilden, ist es im Interesse der Bevölkerung gelegen, daß am Sonntage geruht, der Sonntag geheiliget werde.

Es ist weiter nothwendig, von dem Standpunkte schon, den die Herren Vorredner erwähnt haben, daß der Arbeiter einen Ruhepunkt in der Woche finde. Das ist der Sonntag. Höchst nothwendig aber ist es auch wegen der Erziehung der eigenen Kinder. Denn, meine Herren, diejenige Erziehung ist doch die nächste und beste, welche die Kinder durch ihre Eltern erhalten. Wenn also die Arbeiter, die Familienväter sind, nicht einmal einen Tag der Woche frei haben, um sich den Kindern widmen zu können, wird es mit deren Erziehung auch schlecht ausschauen. Also auch in dieser Beziehung ist es höchst nothwendig, daß der Sonntag geheiliget, an diesem Tage geruht werde.

Des Weiteren, meine Herren, sind ja die Sonn- und Feiertage, namentlich für die Landbevölkerung wirkliche Festtage, Recreationstage. Ich möchte sagen, daß im Leben der Landbevölkerung gerade die Sonn- und Feiertage die Tage der Poesie bilden. Wer erinnert sich nicht an Faust, an die Glockenklänge des Ostersonntags, die ihn sogar vor dem Tode gerettet haben. Es liegt darin die schönste Poesie, und die Wirkung derselben fühlt man namentlich am Lande unter der Landbevölkerung, denn dort gibt es kein Theater, es gibt dort nur Vereine, Kirche und die Predigt, das Wort Gottes. Es ist richtig, daß der Mensch nicht bloß vom Brode lebt, sondern auch vom Worte Gottes. Und was ist die Bildung, die in der Schule ertheilt wird und welche die Kirche vervollständigt, anderes als das Wort Gottes? Denn die ganze Bildung kommt von Gott. Von allen diesen Gesichtspunkten aus ist die Sonntagsheiligung und die Sonntagsruhe geboten, und ich glaube, daß nicht so viele Petitionen von allen Gegenden, aus Niederösterreich, Mähren, Krain, Tirol und Böhmen überreicht worden wären, wenn nicht die Nothwendigkeit bestünde, daß mehr darauf geachtet werde, daß im Interesse der arbeitenden Bevölkerung der Sonntag geheiligt und als Ruhetag eingehalten werde.

Es ist durch diese Petitionen nachgewiesen, daß der Antrag des Ausschusses begründet ist, und deßhalb empfehle ich denselben dem hohen Hause zur Annahme.

Präsident: Wir schreiten zur Abstimmung.

Der Antrag des Petitionsausschusses lautet *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Diese Petitionen werden der hohen Regierung zur eingehendsten Würdigung und baldigsten Berücksichtigung abgetreten.““

Ich ersuche jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Die nächste noch unerledigte Petition ist die unter Nr. 4480 erscheinende. Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Žák. Ich ersuche denselben, hierüber zu referiren.

Abgeordneter Dr. **Žák** *(Von der Tribüne:)* Ich habe die Ehre, über die Petition von neun, die Concession zum Ausschanke von Branntwein besitzenden Gewerbsinhabern in Salzburg in Bezug auf den Ausschank und den Verschleiß geistiger Getränke (überreicht durch den Abgeordneten Dr. Keil) zu referiren.

In der Petition wird darüber Beschwerde geführt, daß das von den Petenten neben der Krämerei im kleinsten Maße betriebene Schankgewerbe in die Kategorie der Hauptgeschäfte eingetheilt wurde und sie deßhalb von diesem Theile ihres Geschäftes eine jährliche Abgabe von 90 fl. zu entrichten haben.

Nach der Ansicht der Petenten entspricht dies nicht den Intentionen des Gesetzgebers.

Auch sei es, nach dem Dafürhalten der Petenten, nicht richtig, wenn die Abgabe gefordert wird ohne Rücksicht darauf, ob ein Verschleißer 1000 oder nur 10 Liter per Jahr ausschänke.

Wenn die Branntweingeschäfte der Petenten als Hauptgeschäfte behandelt werden, werden sie nach ihrer Behauptung gezwungen werden, das Geschäft zurückzulegen, wodurch für die Uebrigen ein Monopol geschaffen und der Staat eine Einbuße erleiden würde.

Auch treibe man diejenigen Gäste, welche bisher in den Geschäften der Petenten geistige Getränke in ganz kleinen Quantitäten consumirten, in die eigentlichen Branntweinhäuser hinein.

Ferner wollen die Petenten aus dem Umstande, daß sie für ihr Krämereigeschäft eine höhere Erwerbsteuer zahlen als für den Ausschank, den Beweis erbringen, daß der letztere ein bloßes Nebengeschäft sei.

Die Zurücklegung des Ausschankes hätte auch das Zurücklegen des Krämereigewerbes zur Folge.

Endlich weiset die Petition mich noch darauf hin, daß Salzburg mit 23.000 Einwohnern nur um 10 fl. weniger Abgabe zahlt als Wien mit einer Million Einwohner, und daß nach dem unlängst sanctionirten Landesgesetze für Salzburg von jedem Hektoliter Branntwein eine Abgabe von 3 fl. zu entrichten ist und gelangt die Petition auf Grund des vorstehend Angegebenen zu der Bitte: Das hohe Abgeordnetenhaus geruhe dahin zu wirken, daß jene Schankgewerbe, in welchen nicht ausschließlich gebrannte geistige Getränke zum Verschleiße und zum Ausschanke kommen, und welche schon vor Erlaß des Gesetzes vom 23. Juni 1881 (R. G. Bl. Nr. 62) bestanden, als Nebengeschäfte zu behandeln seien und nur den fünften Theil der entfallenden Abgabe zu entrichten haben.

In Erwägung, daß es im Allgemeinen nicht angeht, ohne genaue Prüfung der Verhältnisse zu entscheiden, welches von zwei oder mehreren von demselben Gewerbetreibenden betriebenen Geschäften das Haupt- und welches das Nebengeschäft bildet, in fernerer Erwägung, daß darüber, ob ein Ausschank oder ein Handel als Hauptgeschäft oder nur nebenbei betrieben wird, nach §. 13 des Gesetzes vom 23. Juni 1881 die Gewerbsbehörde nach Einvernehmen der Finanzbehörde zu entscheiden hat und daß jener Partei, welche sich durch diese Entscheidung beschwert erachtet, das Recht der Berufung zusteht, in weiterer Erwägung, daß Ausschank und Handel nur dann für Nebengeschäfte erklärt werden können, wenn sie gleichzeitig mit den im §. 5, Absatz 2 des vorbezeichneten Gesetzes angeführten Gastgewerben betrieben werden, was hier nicht der Fall ist, und in endlicher Erwägung, daß es nicht angeht, einen Ausschank bloß deßhalb für ein Nebengewerbe zu erklären, weil der Schänker noch ein zweites Gewerbe betreibt, stellt der Steuerausschuß den Antrag *(liest)*:

„Das hohe Haus geruhe zu beschließen, es werde über die Petition, Z. 4480 ex 1882, zur Tagesordnung übergegangen."

Präsident: Wünscht Jemand zu diesem Antrage das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Nachdem dies nicht der Fall ist, schreiten wir zur Abstimmung, und ersuche ich jene Herren, die den Antrag des Steuerausschusses annehmen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Nun folgt der Bericht über die Petition Nr. 4912, der durch den Herrn Abgeordneten Doblhamer erstattet wird.

Berichterstatter **Doblhamer** *(von der Tribüne)*: Der Herr Abgeordnete Dr. Tonkli hat eine Petition mehrerer Grundbesitzer der Gemeinde Bigliana im Steuerbezirke Cormons in Görz eingebracht, dahin gehend, den daselbst als ortsüblich nur aus Zwetschkenschälern ohne jedwede Beimischung einer anderen Frucht zu erzeugenden Branntwein wegen seiner geringen Gradhältigkeit nicht nach der Kategorie „Steinobst", sondern nach dem geringer tarifirten „Kernobst" der Versteuerung zu unterziehen, worüber die Petenten bereits im Jahre 1880 ein Gesuch an das k. k. Finanzministerium gerichtet haben, ohne daß bis heute darüber nach irgend einer Seite ein Bescheid erflossen wäre.

Der Steuerausschuß stellt den Antrag *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Diese Petition wird der hohen Regierung zur ehebaldigen und thunlichsten Berücksichtigung abgetreten.""

Präsident: Wünscht Jemand zu diesem Antrage das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Nachdem dies nicht der Fall ist, schreiten wir zur Abstimmung, und ersuche ich jene Herren, die den Antrag des Steuerausschusses annehmen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Nunmehr folgt der Bericht des Herrn Abgeordneten Ritter v. Chamiec über die Petition Nr. 4532; ich ertheile demselben zur Berichterstattung das Wort.

Berichterstatter Ritter v. **Chamiec** *(von der Tribüne)*: Ich habe die Ehre zu berichten über die Petition der Gemeinden des Gerichtsbezirkes Jauernigg in Schlesien um Ablehnung der beantragten enormen Besteuerung des Beleuchtungsmateriales der Armen, des Petroleums.

Diese Petition ist zu einer Zeit eingelaufen, wo bereits der Beschluß über die betreffende Vorlage gefaßt war, daher dieselbe schon von vorneherein gegenstandslos war. Demgemäß beantragt der Steuerausschuß *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Ueber diese Petition wird zur Tagesordnung übergegangen.""

Präsident: Wünscht Jemand zu diesem Antrage das Wort?

(Abgeordneter Dr. Menger meldet sich.)

Der Herr Abgeordnete Dr. Menger hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Menger:** Ich wollte nur bemerken, daß in anderen ganz ähnlichen Fällen, wohl in der Sache, wie es ja begreiflich ist, dasselbe beschlossen wurde, daß man aber früher eine — wie soll ich sagen? — etwas höflichere Form wählte und erklärte, die betreffende Petition werde durch dieses oder jenes bereits votirte Gesetz erledigt. Ich glaube, daß diese ganz gewöhnliche Höflichkeit von Seite des Ausschusses festgehalten werden sollte, wenn auch mancher Ausdruck hier im hohen Hause von maßgebender Seite als zulässig erklärt wird, welcher wohl in keinem anderen Parlamente, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob er nach außen oder nach innen hin gerichtet wird, als zulässig erklärt würde.

Präsident: Wünscht noch Jemand zu diesem Gegenstande das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Nachdem dies nicht der Fall ist, schreiten wir zur Abstimmung. Der Herr Abgeordnete Dr. Menger hat keinen Gegenantrag gestellt, demgemäß ersuche ich jene Herren, die den Ausschußantrag annehmen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Nunmehr folgt ein zweiter Bericht des Herrn Abgeordneten Ritter v. Chamiec, und zwar über die Petition Nr. 4836.

Berichterstatter Ritter v. **Chamiec:** Ich habe die Ehre, namens des Steuerausschusses zu berichten über die Petition des Gemeinderathes der Landeshauptstadt Salzburg gegen die Einführung einer Leuchtgassteuer.

Diese Petition wird damit begründet, daß bei einer Leuchtgassteuer eine Gleichmäßigkeit der Besteuerung nicht erzielt werden kann, daß die Einführung der Gassteuer eine Minderung der öffentlichen Sicherheit zur Folge haben würde, daß die Gemeindeumlagen eine bedenkliche Höhe erreichen könnten, nachdem diese Steuer hauptsächlich von der Gemeinde zu tragen wäre, endlich daß die Einführung dieser Steuer eine nachtheilige Wirkung auf die Erwerbsverhältnisse der ärmeren Massen ausüben würde.

Nachdem nun eine Regierungsvorlage in Bezug auf die Besteuerung des Leuchtgases nicht eingebracht worden ist und nur eine Resolution des hohen Hauses besteht, welche der Regierung diesen Gegenstand zur Würdigung empfiehlt, so ist im Einklange mit dieser Resolution der Antrag gerechtfertigt *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Diese Petition wird der hohen Regierung zur Würdigung abgetreten."

Präsident: Wünscht Jemand zu diesem Antrage zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, welche den Antrag des Petitionsausschusses, daß diese Petition der hohen Regierung zur Würdigung abgetreten werde, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Der nächste Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Jireček; ich ersuche denselben, zu referiren.

Berichterstatter **Jireček** *(von der Tribüne)*: Der Ausschuß des archäologischen Vereines „Wocel" in Kuttenberg bittet um baldige Einleitung der Restaurationsarbeiten an der dortigen, unter dem Studienfondspatronate stehenden St. Barbara-Kirche auf Staatskosten, beziehungsweise um Einstellung eines entsprechenden Betrages in das nächste Jahresbudget. Diese Petition ist vom 18. October 1881 datirt. Mittlerweile ist ihr Genüge geschehen, indem in den Staatsvoranschlag des vorigen Jahres ein Theilbetrag von 12.000 fl. eingestellt worden ist mit der Zusage, daß im Ganzen 48.000—50.000 fl. aus dem Studienfonde für diese Kirche werden geleistet werden. Der Antrag, den der Budgetausschuß stellt, lautet *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Diese Petition wird der k. k. Regierung zur eingehenden Würdigung und Berücksichtigung empfohlen."

Trotzdem die Sache bereits, wie gesagt, erledigt ist, glaube ich doch, daß dieser Antrag aufrecht erhalten bleiben kann, hauptsächlich aus dem Grunde, weil die Restaurationsarbeiten an dieser Kirche noch nicht in Angriff genommen worden sind.

Präsident: Wünscht Jemand zu diesem Antrage zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, welche den Antrag des Budgetausschusses, lautend: *(wiederholt denselben)*, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Nächster Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Ignaz Freiherr v. Giovanelli. Ich ersuche denselben, Bericht zu erstatten.

Berichterstatter Ignaz Freiherr v. **Giovanelli** *(von der Tribüne)*:

Ueber die Petitionen des Stadtrathes und mehrerer Parteien, sowie der Gemeindevorstände in Rzová, Chodoun und Medo-Aujezd bei Zbirow um Nachlaß der fälligen Raten und Abschreibung des unverzinslichen Anlehens vom Jahre 1872, wird beantragt *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Diese Petitionen werden der hohen Regierung zur eingehenden Erhebung und entsprechenden Würdiguug abgetreten.""

Präsident: Wünscht Jemand zu diesem Antrage zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Die Herren, welche dem Ausschußantrage zustimmen, wollen sich erheben *(Geschieht)*. Derselbe ist angenommen.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Ignaz Freiherr v. **Giovanelli:** Bezüglich der Petition der Gemeindevorstände im Sprengel der k. k. Bezirkhauptmannschaft Rakonitz um Erweiterung der Zahlungstermine der unverzinslichen Staatsvorschüsse, welche ihnen in Folge der Ueberschwemmung im Jahre 1872 gewährt wurden, stellt der Petitionsausschuß den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Diese Petition wird der hohen Regierung zur Erhebung und geeigneten Würdigung abgetreten."

Als Information erlaube ich mir Folgendes zu bemerken.

Der Termin zur Rückzahlung dieser Vorschüsse, welche ursprünglich vom 1. Jänner 1875 angefangen in zehn gleichen Jahresraten hätte geleistet werden sollen, wurde mittelst des Reichsgesetzes vom 25. März 1879, Zahl 53, dahin erweitert, daß der

Beginn der Abstattung jener Darlehen, welche zur Herstellung der Bezirksstraßen und der beschädigten Gemeindeobjecte gegeben worden waren, bis zum 1. Jänner 1888 erstreckt wurde, und von da an die Rückzahlung in 15 gleichen Jahresraten erfolgen sollte und daß der Beginn der Rückzahlung jener Vorschüsse, welche zur Unterstützung hilfsbedürftiger Gemeindemitglieder gewährt worden waren, bis zum 1. Jänner 1880 erstreckt worden ist.

Die Petenten führen nun an, daß es den hilfsbedürftigen Gemeindemitgliedern nicht möglich war, mit der Rückzahlung am 1. Jänner 1880 zu beginnen und sie in den bestimmten zehn Jahresraten zu leisten, weil sie nach 1875 mit ebenso schädlichen Ueberschwemmungen heimgesucht wurden, und die Ernten sehr ungünstig waren. Ueberdies seien durch die vor mehreren Jahren erfolgte Auflassung der fürstlich Fürstenbergischen Eisenwerke in Neuhütten und Neu-Joachimsthal mehrere hundert Arbeiter und Fuhrleute brodlos geworden; dazu kamen Hagelschläge in den Gemeinden Hudlitz und Otrocin.

Es wird gebeten, daß den Gemeindemitgliedern zur Rückzahlung der ihnen gegebenen Staatsvorschüsse der Termin in derselben Art erweitert werde, wie dieses mittelst des Reichsgesetzes vom 25. März 1879, Zahl 53, den betreffenden Gemeinden rücksichtlich der ihnen zur Herstellung der Bezirksstraßen gewährten Staatsvorschüsse bewilligt worden ist.

Präsident: Wünscht Jemand zu diesem Gegenstande zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche dem Ausschußantrage, lautend: *(wiederholt denselben)*, zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Ignaz Freiherr v. **Giovanelli:** Bezüglich der Petition der Stadtgemeinde und der Brandbeschädigten von Joachimsthal in Böhmen um Erstreckung des Beginnes der Rückzahlungsfristen des im Jahre 1873 gewährten Staatsvorschusses von 500.000 fl. und Gewährung kleinerer und längerer Raten der Rückzahlung, endlich um Aufhebung der im Gesetze vom 8. Juni 1873 bestimmten Verzinsung, stellt der Budgetausschuß den Antrag *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Diese Petition wird der Regierung zur Erhebung und eingehenden Würdigung abgetreten.““

Die Stadt Joachimsthal wurde vom Jahre 1866 bis 1880 von 20 Feuersbrünsten heimgesucht, durch welche von 566 bewohnten Häusern 408 mit Nebengebäuden zerstört worden sind; im Jahre 1868 brannten 49, im Jahre 1872 25, im Jahre 1873 306 Wohngebäude ab; im Ganzen wurden bei 4.000 Menschen obdachlos.

Mit Gesetz vom 3. Mai 1873 (R. G. Bl. Nr. 72) wurden den hilfsbedürftigen Brandbeschädigten unverzinsliche Vorschüsse aus Staatsmitteln bis zum Betrage von 500.000 fl. gewährt; die Rückzahlung sollte vom 1. Jänner 1877 angefangen in zehn gleichen Jahresraten erfolgen. Die Vorschüsse wurden gegen bücherliche Sicherstellung oder unter Haftung der Gemeinde gegeben. Mit Gesetz vom 9. März 1877, Zahl 19, wurde der Beginn der Termine zur Rückzahlung bis 1. Jänner 1880 erstreckt. Mit dem späteren Gesetze vom 8. Juni 1879, Zahl 91, wurden zur Rückzahlung 20 gleiche, vom Jahre 1883 beginnende Jahresraten bewilligt und bestimmt, daß vom Jahre 1890 an der noch nicht zur Rückzahlung gelangte Betrag jährlich mit fünf Percent zu verzinsen sei.

So willkommen diese Unterstützungen den Hilfsbedürftigen wären, haben sich doch ihre Verhältnisse nicht gebessert. Die Staatsvorschüsse reichten zum Baue der Gebäude nicht aus; die Beschädigten mußten Privatschulden contrahiren und es trat allgemeine Verarmung ein.

Bloß der Schaden aus dem Brande des Jahres 1873 wurde behördlich auf	1,536.744 fl.
erhoben, und da die Assecuranzsumme nur	406.698 „
betrug, hatte die Bevölkerung bloß bei jenem Brande einen Schaden von .	1,130.046 fl.
erlitten.	

Nebst dem Staatsvorschusse von 500.000 fl. mußten von den circa 260 Beschädigten noch circa 200.000 fl. weitere Darlehen zum Aufbaue der Gebäude contrahirt werden; die Gebäude, kostspielig aus Stein und Mauerwerk aufgeführt, geben geringen Ertrag, sind mit Steuern (pro 1882 — 4.493 fl. 15 kr.) und Zuschlägen für Land, Bezirk und Gemeinde (80 Percent) belastet und beinahe werthlos; die Creditverhältnisse verschlechtern sich jährlich; das Aerar selbst hat bei executiven Verkäufen neuerbauter Wohnhäuser in den letzten Jahren bedeutende Summen verloren; zahlreiche Familien sind brodlos, die Handels- und Erwerbsquellen versiegen, der Aerarialbergbau wurde seit 1880 erheblich restringirt und die Zahl der Arbeiter ist fast auf die Hälfte restringirt. Auch alle anderen Erwerbsquellen fehlen, daher die Unmöglichkeit bestehe — so sagen die Petenten — die bestimmten Zahlungsraten einzuhalten.

Präsident: Zu diesem Gegenstande hat sich zum Worte gemeldet der Herr Abgeordnete Dr. Ruß; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Ruß:** Ich bin dem Herrn Berichterstatter für die Genauigkeit und Wärme, mit welcher er die Motivirung seinem Antrage beigegeben hat, sehr dankbar, und ich glaube, das hohe Haus mit der Wiederholung jener Daten nicht behelligen zu sollen, welche der Herr Berichterstatter in voller Treue gegen die Sachlage hier wiederzugeben für nothwendig gefunden hat. Es möge meinerseits nur noch hinzugefügt werden, daß diese hart getroffene Gemeinde Joachimsthal, in der, wie der Herr Berichterstatter gesagt hat, von 566 Wohnhäusern in 20 Jahren 408 abgebrannt sind, seit dem Jahre 1843 von einem Nothstand in den andern fällt. Seit der Zeit hat ein solcher Nothstand im Jahre 1847, im Jahre 1854 und im Jahre 1876 sich wiederholt. Im Jahre 1875 hat ein Hagelschlag die geringe Ernte vernichtet und im Jahre 1882 gab es keine Ernte. Diese Stadtgemeinde liegt auch noch so hoch im Gebirge, daß selten selbst die schlechteste der Getreidesorten reifen kann.

Es mag vielleicht auch noch bemerkt werden, daß jene Industrie des Erzgebirges, welche früher, wenn auch einen Hungerlohn, so doch einen Lohn bot, das ist die Spitzenfabrikation, immer geringer wird. Auch möchte ich mir noch erlauben, darauf aufmerksam zu machen, daß die Gebäudesteuer trotz der vielen Schäden, welche die Stadtgemeinde erlitten hat, im Steigen begriffen ist.

Vom Jahre 1865 an betrug dieselbe noch 1.700 fl., im Jahre 1881 bereits 3.484 fl. und wird nach dem Aufhören der Steuerfreiheit für jene Bauten, welche an Stelle der niedergebrannten errichtet werden mußten, 4.493 fl. betragen und sich noch fortwährend steigern.

Dazu kommt etwas, was nicht genug beklagt werden kann. Die böhmische Bauordnung ist, ich darf wohl sagen, so ungeschickt, daß in der Stadtgemeinde Joachimsthal die Wiedererrichtung von Riegelwandhäusern, welche ja im Gebirge die einzig vernünftigen sind, geradezu ausgeschlossen war, so daß die Abbrändler gezwungen waren, kostspielige Häuser an Stelle der verbrannten billigen zu errichten, in denen sie zudem noch ungesunde, dumpfe, feuchte Wohnungen haben, weil eben der Nebel und die Temperaturverhältnisse des Gebirges die Austrocknung solcher Steingebäude an und für sich verzögern, anderseits aber mit Rücksicht auf die Nothwendigkeit, daß viele Monate des Jahres geheizt wird, auch hier wieder die sanitären Verhältnisse der Wohnungen nicht günstige sein können.

Mein Wunsch geht nur dahin, daß der Budgetausschuß und der verehrte Herr Berichterstatter jene Schlußfolgerungen aus den Thatsachen gezogen hätte, wie sie der Petitionsausschuß bei einer Gemeinde, welche minder beschädigt erscheint, ziehen zu sollen glaubte. Es ist dies die Stadtgemeinde Tachau; denn im 28. Verzeichnisse der Petitionen finde ich, daß die Stadtgemeinde Tachau dadurch besser behandelt wird, daß ihre Petition mit dem Auftrage an die Regierung abgetreten werden soll, daß eine diesbezügliche Gesetzesvorlage wegen Verlängerung der Rückzahlungstermine rechtzeitig eingebracht werde.

Nun haben diese Rückzahlungstermine für Joachimsthal schon am ersten Jänner d. J. begonnen und ich glaube wohl sagen zu dürfen, daß es eine richtige Einsicht von der Lage der Verhältnisse war, daß die Regierung von dem gesetzlichen Rechte der Execution nicht Gebrauch gemacht hat. Ich sage, eine richtige Einsicht von den wirklichen Verhältnissen, deßhalb, weil das Aerar bei einer anderen Gelegenheit, wo es exequirt hat, bei Häusern mit dem Betrage von 1.183 fl. mit 158 fl. „hängen" geblieben ist, so daß die Execution nicht einmal ihren Zweck erfüllen konnte.

Ich möchte daher auch für die Stadtgemeinde Joachimsthal eine ähnliche Billigkeit seitens des hohen Hauses in Anspruch nehmen, wie dies der Petitionsausschuß für die Stadtgemeinde Tachau selbst dem hohen Hause vorschlägt und stelle daher den Antrag *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Die Petition wird der hohen Regierung mit der Aufforderung abgetreten, einen Gesetzentwurf wegen Verlängerung der Rückzahlungstermine des der Stadtgemeinde Joachimsthal gewährten Staatsvorschusses mit Beschleunigung vorzulegen.""

Es ist nämlich in der Bedeckung des Finanzministeriums für das Jahr 1884 die erste Rate mit 22.000 fl. bereits eingestellt. Diese Einstellung im Voranschlage drängt natürlich die Finanzorgane zur Execution. Nachdem aber die Steuern der Stadt Joachimsthal 11.400 fl. ausmachen, wovon die Subventionirten, welche doch nichts zahlen können, ohnedies 8.000 fl. bezahlen müssen, so wäre das eigentlich eine doppelte Bedrängung Derjenigen, welche schon ohnehin genug bedrängt zu sein scheinen. Ich bitte daher das hohe Haus, diesem Antrage, welcher nichts ist als eine Aequiparirung ganz ähnlicher Verhältnisse, sein Wohlwollen nicht zu versagen *(Bravo! Bravo! links)*.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Ruß stellt folgenden Antrag: *(Wiederholt denselben.)* Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der An-

trag ist hinreichend unterstützt und steht daher in Verhandlung.

Wünscht noch Jemand über den Gegenstand zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, erkläre ich die Debatte für geschlossen.

Wünscht der Herr Berichterstatter zu sprechen?

Berichterstatter Ignaz Freiherr v. **Giovanelli:** Von Seite des Budgetausschusses ist der Antrag gestellt worden, diese Petition der hohen Regierung zur Erhebung und eingehenden Würdigung abzutreten. Dieser Antrag ist deßhalb gestellt worden, weil, obwohl im Allgemeinen die Größe der Unglücksfälle, welche Joachimsthal betroffen haben, bekannt war, die Intensität, die Ausdehnung und Größe des Schadens doch nicht hinreichend bekannt sind. Indessen, wie gesagt, im Allgemeinen steht fest, daß der Schade außerordentlich und sehr groß ist, und ich glaube, daß man daher der Regierung die Vornahme der Erhebungen überlassen und dabei den Antrag des Herrn Vorredners wohl acceptiren könne, weil die Regierung, wenn sie, wie voraussichtlich zu glauben ist, den Schaden wirklich von der Größe findet, wie er geschildert wurde, nicht anstehen wird, uns die Gesetzesvorlage zu bringen; wenn aber nach den Erhebungen sich ergeben sollte, daß die Sache nicht so bedeutend ist, wird sie uns eben keinen Gesetzesvorschlag bringen und sich darüber zu rechtfertigen wissen. Ich nehme daher keinen Anstand, mich dem Antrage des Herrn Vorredners zu accomodiren.

Präsident: Da ein Abänderungsantrag vorliegt, so kommt derselbe zuerst zur Abstimmung. Der Herr Abgeordnete Dr. Ruß beantragt *(liest):*

„Diese Petition wird der hohen Regierung mit der Aufforderung abgetreten, einen Gesetzentwurf wegen Verlängerung der Rückzahlungstermine des der Stadt Joachimsthal gewährten Staatsvorschusses mit Beschleunigung vorzulegen."

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Wir gelangen nunmehr zur Petition Nr. 3933. Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Lienbacher.

Berichterstatter **Lienbacher** *(von der Tribüne):* Die Petition, über die ich zu berichten habe, ist die Petition der k. k. Gerichtsdiener der Vororte Wiens und von Gerichten außerhalb Wien, um Erhöhung ihrer Gehalte (überreicht durch Abgeordneten Friedmann).

Es sind Petitionen dieser Art wiederholt überreicht und vom hohen Hause bereits der hohen Regierung empfohlen worden. In dieser Petition wird neuerdings dargestellt, wie mißlich die Verhältnisse der Gerichtsdiener sind, daß sie keine Nebeneinkünfte haben und daß die Wohnungen für sie, gegenüber dem, was sie bekommen, viel zu theuer sind.

Der Budgetausschuß beantragt *(liest):*

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Diese Petition wird der hohen Regierung zur eingehenden Erwägung und thunlichen Berücksichtigung abgetreten.""

Präsident: Es haben sich zum Worte gemeldet die Herren Abgeordneten Wiesenburg und Fürnkranz. Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Wiesenburg das Wort.

Abgeordneter **Wiesenburg:** Hohes Haus! Da es sich hier um die Petition von wahrhaft bedürftigen Männern handelt, eine Petition, welche schon im Jahre 1881, und zwar im Mai eingereicht wurde, dann im Mai 1883 endlich in einem Verzeichnisse erschien, worauf sie in Folge Verfügung des Hauses und des Herrn Präsidenten endlich im December 1883 zum Referate gelangt, so glaube ich, daß es eine Ausdauer von Seite der k. k. Gerichtsdiener beweist, die wirklich bewunderungswürdig ist, wenn sie bis jetzt noch nicht verhungert sind. Der hohe Zins, die Vertheuerung der Lebensmittel, die Erhöhung der Steuern, die indirect wieder diese Personen drückt, machen ihnen das Leben geradezu unerträglich. In Rücksicht darauf, daß die Regierung bereits für einen Theil der Angestellten, und zwar für die sehr bedürftigen Postbediensteten eine Erhöhung der Gehalte hat eintreten lassen — welche Erhöhung ich denselben von vollem Herzen gönne — möchte ich bitten, daß bei der eingehenden und thunlichen Berücksichtigung, welche dieser Petition von Seite der Regierung zu theil werden soll, auch die möglichste Beschleunigung stattfinde. Dies wollte ich nur angeregt haben.

Präsident: Zum Worte gelangt nunmehr der Herr Abgeordnete Fürnkranz; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Fürnkranz:** Ein Beweis, wie lange diese Petition bereits ihrer Erledigung harrt, liegt darin, daß dieselbe von dem bereits vor eineinhalb oder zwei Jahren verstorbenen Abgeordneten Friedmann überreicht worden ist. In dieser Petition heben die sämmtlichen Gerichtsdiener Niederösterreichs und der Stadt Wien hervor, daß gerade sie diejenigen seien, auf welche im Laufe der Jahre 1850

bis 1883 hinsichtlich der Ordnung ihrer Gehalte gar keine Rücksicht genommen wäre. Die Bezüge der Gerichtsdiener bei den Landes-, Bezirks- und Kreisgerichten sind dieselben wie im Jahre 1850. Wenn man nun die Wohnungsverhältnisse, die Auslagen für Lebenbedürfnisse vom Jahre 1850 mit denen der Gegenwart vergleicht, so muß man sagen, daß diese Leute, denen im Jahre 1850 den damaligen Bedürfnissen entsprechend ihre Gehalte zugemessen wurden, sich in einer wahrhaftigen Nothlage befinden. Die eingetretene Aufbesserung hat sich zumeist nur auf das Concept- und Kanzleipersonal bei den einzelnen Gerichten bezogen, und doch sagt ein Gesetzentwurf aus dem Jahre 1871, wie in der diesbezüglichen Petition angeführt erscheint *(liest)*: „Hinsichtlich der Nothwendigkeit und Dringlichkeit der Aufbesserung der Dienerbezüge gilt im Allgemeinen dasselbe, was bezüglich der Aufbesserung der Beamtenbezüge gesagt worden ist." Seit dem Jahre 1871 sind wieder 12 Jahre verflossen und die Gerichtsdiener harren noch immer vergebens auf eine Besserung ihrer Situation. Die Kanzleibeamten hatten früher bei den Gerichten einen Gehalt von 500 bis 600 fl. Conventionsmünze; mittelst der Quinquennalzulagen wurde der Gehalt auf den Betrag von 800 fl., und mittelst der Activitätszulagen per 120 und 150 fl. um 33 Percent gegen die ursprünglichen Gehalte erhöht. Es beträgt mit Einrechnung der Activitätszulagen die Steigerung der Gehalte bei dem Kanzleipersonale der einzelnen Gerichte 53 Percent. Die Bezüge für die Diener sind, wie ich bereits zu erwähnen die Ehre hatte, seit dem Jahre 1850 dieselben geblieben.

Es waren in früherer Zeit den Gerichtsdienern verschiedene Nebeneinkünfte durch Gebühren von gerichtlichen Zustellungen zugewiesen. In neuerer Zeit haben auch diese kleinen, bescheidenen Nebeneinkünfte aufgehört, weil von Seite der Obergerichte den Gerichten die Weisung ertheilt wurde, die Zustellungen nicht durch die Diener, sondern durch die Post zu veranlassen. Somit ist die Lage der Gerichtsdiener mit Rücksicht auf die Gehalte von 250 fl. bis 300 fl. eine wahrhaft bedauernswerthe und desolate zu nennen, und wenn Jemand irgend welchen Anspruch hat, vom Staate zu verlangen, daß seine Existenz etwas gebessert werde, so ist es die Kategorie dieser Staatsdiener. Den Gerichtsdienern muß mehr oder weniger bei Ausführung ihrer verantwortlichen und wichtigen Geschäfte ein gewisses Vertrauen entgegengebracht werden.

Ich kann daher die vorliegende Petition der Gerichtsdiener nur auf das Wärmste befürworten und bitte das hohe Haus, dem Antrage des Petitionsausschusses seine Zustimmung ertheilen zu wollen.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, ich ersuche sonach jene Herren, welche dem Antrage des Petitionsausschusses *(liest)*: „Diese Petition werde der Regierung zur eingehenden Erwägung und thunlichsten Berücksichtigung zugewiesen", ihre Zustimmung ertheilen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter **Lienbacher:** Ich habe weiters zu berichten über die Petitionen Nr. 4127 und 4152 der Gefangenaufseher der k. k. Strafanstalt des Landesgerichtes in Linz, dann des Landesgerichtes in Strafsachen in Wien, um Verleihung eines Wohnungszinsbeitrages (überreicht durch die Abgeordneten Dr. Edlbacher und Dr. Jaques).

Es wird in diesen Petitionen ausgeführt, daß die Gefangenaufseher früher zum großen Theile im Gefangenhause selbst Unterkunft gefunden haben, daß mit der Vermehrung der Anzahl der Sträflinge dies entfallen ist, und daß mit Rücksicht auf die Hausordnung, welche strenge eingehalten werden muß, das Wohnen der Gefangenaufseher sammt ihrer Familie in dem Gefangenhause nicht zulässig erscheint.

Indem sie sich also die Wohnung selbst besorgen und bezahlen müssen, ist ihre Lage neuerdings verschlechtert worden; deswegen ersuchen sie, wie eben erwähnt, um einen Wohnungsbeitrag. Der Budgetausschuß beantragt *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Diese Petitionen werden der hohen k. k. Regierung abgetreten.""

Präsident: Wünscht Jemand über diesen Gegenstand zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich ersuche daher die Herren, welche diesem Antrage des Budgetausschusses zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter **Lienbacher:** Ich habe ferner zu berichten, über die Petition der Diener des Landesgerichtes in Civil- und Strafsachen, der städtisch-delegirten Bezirksgerichte Wiens, des k. k. Handelsgerichtes und der Cassadiener des k. k. Gerichtsdepositenamtes in Wien, um Aufbesserung ihrer Bezüge oder günstigere Eintheilung ihrer Gehaltsstufen (überreicht durch Abgeordneten Dr. Kopp).

Nebst den allgemeinen Gründen, welche in dieser Petition angeführt sind, ist besonders auf die Verhältnisse Wiens, und zwar mit gutem Grunde sich bezogen worden. Der Antrag des Petitionsausschusses geht dahin *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Diese Petition wird der hohen Regierung zur eingehenden Erwägung und thunlichster Berücksichtigung abgetreten.““

Präsident: Der Herr Abgeordnete Fürnkranz hat sich zu dieser Petition zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe. *(Nach einer Pause:)* Derselbe ist nicht anwesend, verliert daher das Wort. Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche dem Antrage des Ausschusses zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter **Lienbacher:** Ich habe schließlich zu referiren über die Petition der 26 k. k. Officiale der k. k. Gerichtsbehörden I. Instanz in Wien um Einreihung in die X. Rangsclasse mit den damit verbundenen Gebühren (überreicht durch Abgeordneten Dr. Jaques).

Der Budgetausschuß beantragt *(liest):*

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Diese Petition wird der Regierung zur Würdigung abgetreten.““

Präsident: Wünscht Jemand über diesen Antrag zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Die nächstfolgende Petition wurde zurückgezogen, ist demnach gegenstandslos geworden. Ich glaube demnach, daß von der Berichterstattung über diese Petition Umgang genommen werden kann. *(Zustimmung.)* Wir kommen nun zum 28. Verzeichnisse. Der nächste Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Ofner.

Berichterstatter Dr. **Ofner** *(von der Tribüne):* Ich habe die Ehre zu berichten über die Petition des Josef Tangl, Grundbesitzers zu Lissa (Bezirk Benátek) in Böhmen, wegen angeblicher Rechtsverletzung durch den Notar Franz Ottruba (überreicht durch Abgeordneten Dr. Jeřábek).

Diese Angelegenheit ist bereits durch eine Disciplinarentscheidung des Prager Oberlandesgerichtes rechtskräftig beigelegt.

Der Petent hat gegen den erwähnten Notar eine Disciplinaranzeige erstattet. Die Untersuchung wurde eingeleitet, der Notar jedoch freigesprochen. Es wurde ihm keine unhonette Handlung zur Last gelegt. Mithin konnte der Petitionsausschuß keine weitere Ingerenz üben und stellt den Antrag *(liest):*

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Ueber diese Petition wird zur Tagesordnung übergegangen.““

Präsident: Wünscht Jemand über diesen Antrag zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Tall ist, ersuche ich jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Ofner:** Ich habe weiters zu referiren über die Petition des Felix Wartenegg-Wertheimstein zu Wien, um Veranlassung der hohen Regierung zur Bekanntgabe der Gründe der über ihn verhängten Ausschließung aus dem Staatsdienste (überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Schönerer).

Dieser Petent war zuerst bei der Statthalterei in Wien als Praktikant angestellt, ist dann ausgetreten und dann beim Landesgerichte eingetreten und zwar als Auscultant, dort ist er wieder ausgetreten und stellte nach einiger Zeit wieder das Ansuchen bei der Statthalterei, in den politischen Staatsdienst aufgenommen zu werden, wurde aber abgewiesen.

Er hat sich hierauf beim Reichsgerichte wegen Verletzung des Staatsgrundgesetzes beschwert und wurde zurückgewiesen. Da nun der Petitionsausschuß der Ansicht ist, daß die hohe Regierung nicht verpflichtet ist, dem Petenten die Gründe bekannt zu geben, welche sie bestimmen, wenig vertrauenswürdigen Personen namentlich politische Stellungen zu verleihen, so stellt derselbe den Antrag *(liest):*

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Ueber diese Petition wird zur Tagesordnung übergegangen.““

Präsident: Wünscht Jemand zu diesem Antrage das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche dem Antrage zustimmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Ofner:** Weiters habe ich die Ehre zu berichten:

Ueber die Petition der k. k. Steueramtsbeamten der X. und XI. Rangsclasse und der k. k. Steueramtspraktikanten des Kronlandes Kärnten um Veranlassung der Aufhebung der seit dem Jahre 1878 von der hohen Regierung ins Leben gerufenen Titular-Einnehmers- und Controlorsposten und Wiederherstellung des mit dem Gesetze vom 15. April 1873, R. G. Bl. Nr. 47, normirten Organisationssystems (überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Moro).

Bekanntlich werden die kleinen Steuereinnehmerposten mit Controloren besetzt. Diese bekommen nur den Titel eines Steuereinnehmers, aber nicht den Gehalt.

Die Controlorsposten werden mit Praktikanten besetzt. Dadurch sehen sich diese Leute in ihrem Rechte gekränkt, und sie erklären, daß sie bei dem geringen Gehalte nicht existiren können.

Sie bitten daher, daß der frühere Status hergestellt, und daß auch bei kleinen Steuerämtern den Steuereinnehmern und Controloren nicht nur der Titel, sondern auch der Gehalt gewährt werde. In Folge dessen stellt der Petitionsausschuß den Antrag *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Diese Petition wird der hohen Regierung zur Würdigung abgetreten.““

Präsident: Wünscht Jemand zu diesem Antrage zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Ofner:** Endlich habe ich im Namen des Petitionsausschusses zu berichten: über die Petition Nr. 5363 der k. k. Telegraphenamtsassistenten zu Krakau um Vereinigung der Post- und Telegraphenbeamten in einen Concretalstatus (überreicht durch Abgeordneten Grafen Mieroszowski).

Es ist bekannt, daß das Telegraphenwesen mit der Post vereint ist. Nun geben die Petenten wirklich Gründe an, die es wünschenswerth erscheinen lassen, daß ein Concretalstatus für Post- und Telegraphenbeamte hergestellt werde. Es ist schwer für den Petitionsausschuß ein Gutachten über diese Frage abzugeben; doch kann sich derselbe auch nicht dagegen äußern, weil es eine innere Angelegenheit der Regierung ist. Das Handelsministerium ist einzig und allein in der Lage, diese Angelegenheit zu beurtheilen und es stellt daher der Petitionsausschuß den Antrag *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Diese Petition wird dem hohen k. k. Handelsministerium zur Würdigung abtreten.““

Präsident: Wünscht Jemand zu diesem Antrage das Wort? *(Niemand meldet sich)*. Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche demselben zustimmen wollen, sich zu erheben *(Geschieht)*. Der Antrag des Petitionsausschusses ist angenommen.

Nächstfolgender Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Stöhr. Ich bitte denselben zu referiren.

Berichterstatter Dr. **Stöhr** *(von der Tribüne)*: Ich habe die Ehre zu referiren über die Petition des Mathias Rudolph Schiroky, pensionirten Secretärs der k. k. privilegirten Kaiser Ferdinands-Nordbahn in Wien, um Rechtsschutz (überreicht durch Abgeordneten Dr. Roser).

In dieser Petition erachtet sich der Petent beschwert, daß er ohne Grund und Rücksicht auf seine bisherige Treue und außerordentliche Dienstleistung von der k. k. privilegirten Ferdinands-Nordbahn pensionirt worden sei. Er spricht auch von einem Uebereinkommen welches mit der Nordbahn abgeschlossen worden, sein soll, worüber aber der gegenwärtigen Petition nichts beigelegt ist. Er kommt am Schlusse, da nach seiner Anschauung kein Rechtsschutz der Beamten gegenüber den Actiengesellschaften existire, zu der Bitte, daß man ihm den Rechtsschutz nicht verweigern und ihn eventuell anweisen solle, den ordentlichen Rechtsweg zu betreten. Nachdem aber bei uns Jedermann in seinem Rechte gesichert wird und es auch Niemandem benommen ist, zu jeder Zeit den Proceßweg zu betreten, und falls er keine Mittel besitzt, das Armenrecht zu erwirken, sieht sich der Petitionsausschuß veranlaßt, folgenden Antrag zu stellen *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Ueber diese Petition wird zur Tagesordnung übergegangen.““

Präsident: Wünscht Jemand zu diesem Antrage das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Stöhr:** Ich habe ferner zu berichten über die Petition der Stadt Tachau in Böhmen um unverzinsliche Belassung des bewilligten Staatsdarlehens per 70.000 fl. und um Erstreckung des Rückzahlungstermines bis zum Jahre 1883 (überreicht durch Abgeordneten Dr. Stöhr).

Hier muß ich bemerken, daß ein Druckfehler unterlaufen ist, es soll nämlich nicht „bis zum Jahre 1883“, sondern „bis zum Jahre 1893“ heißen.

Diese Angelegenheit ist dem hohen Hause bereits aus früheren Verhandlungen bekannt. Es wurde nämlich die Stadt Tachau im Juni 1871 von einer furchtbaren Ueberschwemmung heimgesucht und mehr als 100 Häuser zerstört und Brücken und Wege stark beschädigt, so daß der Schade sich auf 500.000 fl. bezifferte. Nun hatte damals die Stadt Tachau von keiner Seite eine Unterstützung erhalten, wie es ein Jahr später bezüglich der übrigen Theile Böhmens, welche überschwemmt wurden, der Fall war und wie es im vorigen Jahre in ausgiebigster

Weise ebenfalls geschehen ist, sondern es wurde der Stadt Tachau lediglich ein Darlehen von 70.000 fl., rückzahlbar im Jahre 1875, bewilligt.

Dieses Darlehen reichte natürlich bei weitem nicht aus, um auch nur den allergeringsten Anforderungen zu entsprechen; denn es wurden 18.000 fl. zur Herstellung von Brücken und Wegen verwendet, und erst der Rest per 52.000 fl. wurde unter 80 der am meisten beschädigten Familien vertheilt, so daß auf eine einzelne Familie durchschnittlich 650 fl. entfielen. Mit diesem Betrage waren diese Familien selbstverständlich nicht in der Lage, ihre Gebäude wiederherzustellen, sondern mußten zu Privatdarlehen ihre Zuflucht nehmen, so daß gegenwärtig diese neu erbauten Häuser außerordentlich stark überschuldet sind. Das Jahr 1873 und die folgenden Jahre waren nicht darnach angethan, daß die Leute Ersparungen machen konnten, sondern sie waren froh, wenn sie überhaupt die Steuern erschwingen konnten. Aus diesen und mehreren ähnlichen Gründen wurde der Rückzahlungstermin bis zum Jahre 1877 und später bis zum Jahre 1883 verlängert, so daß eigentlich heuer bereits eine Rate fällig geworden ist, welche auch in dem Voranschlage des Finanzministeriums enthalten ist.

Seit jener Zeit aber wurde die Stadt Tachau wiederholt von schweren Unglücksfällen heimgesucht. Im Jahre 1877 wurde gerade derjenige Theil der Stadt Tachau, welcher im Jahre 1871 überschwemmt worden war, von einer Feuersbrunst heimgesucht, wobei nicht weniger als 120 Häuser sammt allen Vorräthen abbrannten, wodurch diese Leute abermals dem größten Nothstande preisgegeben wurden. Im Jahre 1881 kam ein Hagelschlag, von welchem die Stadt Tachau sowohl, als auch die Umgebung betroffen wurde, und das Jahr 1882 war bekanntlich ein sehr nasses Jahr und hat sowohl in der Umgebung als auch noch weiter in dem westlichen Theile von Böhmen eine totale Mißernte stattgefunden. Ja dieselbe ist soweit gegangen, daß der Hungertyphus daselbst ausgebrochen ist. Die Regierung, namentlich das Handelsministerium, sah sich sohin veranlaßt, über diesen Nothstand Erhebungen zu pflegen, und da hat es sich herausgestellt, daß es in der That höchst nothwendig ist, daß etwas gethan werde.

Ich erlaube mir noch zu bemerken, daß alle diese Umstände und Thatsachen aus Anlaß der früher überreichten Petitionen stets untersucht worden sind, und daß jedesmal das Resultat der Untersuchung das war, daß der erhobene Thatbestand den in den Petitionen geltend gemachten Umständen auf das Strengste entsprochen hat.

Mit Rücksicht nun auf alle diese Umstände, sowie darauf, daß Tachau niemals vom Staate eine Unterstützung erhalten hat, stellt der Petitionsausschuß den Antrag *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Diese Petition wird der hohen Regierung nach vorausgegangener Erhebung zur thunlichsten Berücksichtigung und zur rechtzeitigen Einbringung einer diesbezüglichen Gesetzesvorlage abgetreten.““

Präsident: Wünscht Jemand über diesen Antrag zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich ersuche jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Stöhr:** Ich habe weiters zu referiren über die Petition der Anna Hammerschmid, Försterswitwe zu Kirchberg in Oberösterreich, um Erhöhung ihrer Pension (überreicht durch Abgeordneten Zehetmayer.)

Petentin ist eine alte, betagte Frau, sie steht nämlich bereits im 84. Lebensjahre und hat bloß eine Pension von 105 fl. Sie macht nun geltend, daß sie jetzt nicht mehr in der Lage sei, etwas zu verdienen, daß auch ihr Augenlicht geschwächt sei, und sie dem größten Nothstande entgegensehe. Sie bittet daher lediglich darum, daß ihre Pension um Einiges erhöht werde.

In Berücksichtigung dieser Gründe stellt der Petitionsausschuß den Antrag *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Diese Petition wird der hohen Regierung zur Würdigung abgetreten.““

Präsident: Wünscht Jemand über diesen Antrag zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich ersuche jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Stöhr:** Ich habe ferner zu referiren über die Petition des Josef Wirth, Privaten zu Ravelsbach in Niederösterreich um Wiederaufnahme der Strafverhandlung und Wiederverleihung der ihm entzogenen Pension (überreicht durch Abgeordneten Ruf).

Der Petent war früher Lehrer, später Diurnist und Bezirksgerichtskanzlist und wurde in Folge eines Disciplinarvergehens mit einem Betrage von jährlichen 225 fl. pensionirt.

Derselbe suchte eine Bedienstung bei der Grafitgewerkschaft zu St. Lorenzen, wo er auch Verwaltungsrath derselben wurde.

Im März 1877 wurde der Petent wegen des Verbrechens der Veruntreuung von gewerkschaftlichen Geldern zu sechs Monaten schweren Kerkers verurtheilt, welche Strafe später auf vier Monate gemildert, respective herabgesetzt wurde.

Mit dieser Verurtheilung war auch der Verlust der obigen Pension von jährlichen 225 fl. verbunden. Seit jener Zeit hat nun der Petent die verschiedensten und zahlreichsten Versuche gemacht, um wieder in den Besitz seiner Pension zu gelangen und die Wiederaufnahme des Strafverfahrens zu erwirken. Mit allen diesen Gesuchen und Eingaben wurde der Petent überall abgewiesen, daher sich derselbe gegen diesen Vorgang beschwert. Da jedoch diese Beschwerden sämmtlich gegen die Executivgewalt gerichtet sind, rechtskräftige Entscheidungen der letzteren vorliegen und diesem hohen Hause eine Einflußnahme auf solche nicht gestattet ist, so stellt der Petitionsausschuß den Antrag *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Ueber diese Petition wird zur Tagesordnung übergegangen.““

Präsident: Zu diesem Gegenstande hat der Herr Abgeordnete Ruf sich zum Worte gemeldet. Ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Ruf:** Obwohl ich selbst Mitglied des Petitionsausschusses bin, und mir bekannt ist, daß das hohe Haus als legislativer Körper nicht eingreifen kann, bin ich doch gezwungen, das Wort zu ergreifen, um die Sachlage klar zu stellen. In der Petition, die ich selbst überreicht habe, hätte manches klarer dargestellt werden können, wenn dieselbe auch an Größe und Umfang nichts zu wünschen übrig läßt. Ich glaube, sie ist sieben Bogen stark. Aber der Mann hat ein eigenes Malheur. Mir ist in dieser Angelegenheit ein Schriftstück zugekommen — ich glaube vier Bogen stark — welches der Staatsanwaltschaft übergeben wurde, und bevor der Act von dem Beamten gelesen worden ist, hat er gesagt: Das Stück kenne ich schon, das kommt nicht zur Verhandlung. Unter diesen Umständen ist es dem Manne ganz unmöglich, seine Schuld oder Unschuld klarzustellen. Er muß immer verurtheilt bleiben. Mir ist es nicht möglich — und ich habe auch nicht das Bestreben — darzuthun, daß der Mann unschuldig ist. Aber er befindet sich doch in sehr traurigen Verhältnissen, wenn ihm nicht die Möglichkeit geboten ist, sich zu rechtfertigen. Nachdem den Mitgliedern des hohen Hauses bekannt ist, daß eine Berathung in Betreff unschuldig Verurtheilter gepflogen wurde, so wäre es nothwendig, in solchen Fällen genauer zu prüfen. Ich wollte dies nur zur Kenntniß bringen, damit der Herr Justizminister in der Lage sei, diese Angelegenheit zu erwägen, damit dem Manne für den Fall, als eine Wiederaufnahme des Processes mit günstigem Resultate möglich ist, für den Rest seines Lebens die Pension gerettet werde. Nachdem er sich schon in einem hohen Alter befindet, so wird er den Staat auch nicht mehr sehr lange belasten. Er ist schon 70 Jahre alt.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Wünscht der Herr Berichterstatter das Wort? *(Derselbe verzichtet.)* Nachdem kein Gegenantrag gestellt wurde, so kommt der Antrag des Ausschusses zur Abstimmung. Derselbe lautet *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Ueber diese Petition wird zur Tagesordnung übergegangen.““

Ich bitte jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Stöhr:** Die nächste Petition ist die Petition des Rudolf Hiller zu Karlsbad in Böhmen um Erwirkung der Untersuchung seiner beim k. k. Kreisgerichte Eger anhängig gemachten Strafanzeige durch den k. k. Generalprocurator bezüglich einer Wechselfälschung.

Diese Petition, rücksichtlich eine mit derselben indentische war bereits einmal — nämlich am 1. April 1881 — Gegenstand der Berathung dieses hohen Hauses und wurde wegen des ganz eigenthümlichen Falles dem hohen Justizministerium abgetreten.

Es scheint auch, daß hierauf sich die Justizbehörden mit dieser Angelegenheit befaßt haben, allein zu einem greifbaren Resultate kam es nicht, vielmehr wurde dem Petenten bedeutet, daß die Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes im Sinne des §. 33 der St. P. O. nur dem Generalprocurator zusteht.

Der Petent hat nunmehr eine vollständig instruirte Petition mit dem Ersuchen überreicht, daß durch das hohe Justizministerium die k. k. General-Procuratur zur Untersuchung dieser Angelegenheit angewiesen werde.

Da aber dieser Gegenstand nicht unmittelbar zur Competenz dieses hohen Hauses gehört und dieses nur in der Lage sein dürfte, auf den bereits am 1. April 1881 gefaßten Beschluß zu verweisen, so wird vom Petitionsausschusse der Antrag gestellt *(liest)*:

„Diese Petition wird mit Bezugnahme auf den Beschluß des hohen Hauses vom 1. April 1881 dem hohen k. k. Justizministerium abgetreten.“

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Ich ersuche nunmehr den Herrn Abgeordneten Dr. Wrann, die Berichterstattung zu übernehmen.

Berichterstatter Dr. **Wrann:** Ich habe die Ehre zu berichten über die Petition der Be-

wohner verschiedener Ortschaften der Gemeinde Sošice des ehemaligen Militärgrenzdistrictes Sichelburg um baldigste Vereinigung mit Krain (überreicht durch Abgeordneten Freiherrn v. Taufferer).

Diese Petition ist mit 107 Unterschriften von Personen aus der Gemeinde Sošice und sechs verschiedenen Dörfern im Sichelburger Districte versehen, welche die Bitte stellen, der hohe Reichsrath geruhe, denselben den Schutz dahin zu gewähren, daß Sichelburg möglichst bald mit Krain vereinigt werde.

Nachdem die Petenten ihrer Freude darüber, daß Schritte geschehen seien, damit Sichelburg, dieser ehemalige krainerische Boden, wieder mit Krain vereinigt werde, Ausdruck gegeben haben, begründen sie ihre Bitte damit, daß die Ortschaften der Gemeinde Sošice und Kalje bezüglich ihres Erwerbes und ihres Verkehres ihren Schwerpunkt in Krain finden, daß alle ihre Geschäftsverbindungen und ihr Handel dorthin gerichtet seien, und in unmittelbarer Verbindung mit Rudolfswerth, St. Bartlmä, Landstraß und Gurkfeld stehen, während die Bewohner der Gemeinde Sošice jedesmal, wenn sie zu ihrer dermaligen Gerichtsbehörde Rakovac bei Karlstadt oder Ogulin gehen sollen, welche Behörden mehrere Meilen entfernt liegen, den Möttlinger Gerichtsbezirk passiren müssen.

Die Frage der Reincorporirung des Sichelburger Districtes mit Krain muß zwischen den Regierungen der beiden Reichshälften ausgetragen werden, indem dieser District gegenwärtig mit Croatien vereinigt ist.

Es unterliegt aber wohl keinem Zweifel, daß dieser District krainerisches Territorium bildet und daher zu Krain reincorporirt werden soll.

Im k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchive befindet sich eine sehr große Anzahl von Urkunden aus dem 13., 14., 15. und 16. Jahrhunderte, somit aus Zeiträumen, in welchen die ungarischen Kronländer mit dem Besitze der habsburgischen Dynastie noch nicht vereinigt waren, durch welche Urkunden die Zugehörigkeit des Sichelburger Districtes zu Krain dargethan wird.

So liegt ein Gehorsambrief vom Jahre 1285 vor, in welchem Schloß und Gebiet Sichelburg vom Landesfürsten von Krain zu Lehen gegeben wurde. Nach dem Anfalle von Krain an Oesterreich im Jahre 1035 wurden die Herzoge von Oesterreich als die Herren dieses Districtes anerkannt und bezeichnet und ihre Jurisdiction in Anspruch genommen, worüber Urkunden von 1360 und 1403 vorhanden sind.

Nach der Vereinigung der ungarischen Länder unter dem Scepter unserer kaiserlichen Dynastie und namentlich nach den häufigen verheerenden Einfällen der Türken in diese Länder, insbesondere aber nach der ersten Türkenbelagerung von Wien im Jahre 1529 wurde bei der Errichtung des Grenzinstitutes der District von Sichelburg mit Marienthal in dieses Institut, jedoch nur bezüglich des Militärcommandos, einbezogen, zur Beschaffung der diesfälligen Kosten aber wurden die inneröſterreichischen Stände vorzugsweise herangezogen; eine Abtrennung dieses Districtes von Krain hat aber auch damals nicht stattgefunden und die Stände von Krain haben auch gegen eine Abtrennung im Jahre 1550 auf das Entschiedenste sich verwahrt. So oft Kosten für diesen District aufgewendet werden mußten, hat die ungarische Regierung gegen die Zugehörigkeit desselben zu Ungarn protestirt und es wurde namentlich im Jahre 1714 das Schloß und die Umgebung von Sichelburg als inneröſterreichisches Cameralgut behandelt, als in Folge seines Verfalles durch Feuer und Erdbeben die Reparirung desselben nothwendig wurde. Die inneröſterreichischen Stände mußten die diesfälligen Kosten beschaffen.

Als im Jahre 1780 die Uskokenlehen abgelöst wurden, erklärte die ungarische oberste Administrativbehörde, daß sie die diesfälligen Kosten bezüglich Sichelburgs nicht tragen wolle und daß Sichelburg zu Krain gehöre.

Bei der im Jahre 1746 stattgehabten Reorganisirung der Militärgrenze wurde dieser District in militärischer Beziehung zwar dem Karlstädter Generalate unterstellt, jedoch ausdrücklich erklärt: „daß die Hoch- und Niederjurisdiction unter die löbliche inneröſterreichische Regierung und Hofkammer gehöre.“

Nach dem Gesetze vom 8. Juni 1871, R. G. Bl. 49, wurde von dem damals erfolgten Uebergange eines Theiles der Militärgrenze in die Civilverwaltung der Sichelburger District und die Gemeinde Marienthal mit dem Vorbehalte ausgenommen, daß bei der hinsichtlich dieser Gebiete durchzuführenden Grenzregulirung der Anspruch des Herzogthums Krain auf dieselben berücksichtigt und die Grenzregulirung der Genehmigung der beiderseitigen Reichsvertretungen unterzogen werde.

Und so finden sich Urkunden vor aus allen Zeiträumen bis zum Jahre 1881, in welchen von den Ständen und der Landesregierung die Zugehörigkeit des fraglichen Districtes zu Krain behauptet, und von Seite des Hofkriegsrathes, der ungarischen Hofkanzlei, ja in der Note vom 4. Juni 1881 sogar vom ungarischen Ministerium anerkannt wurde. Von dem letzteren wurde nur beantragt, daß dieser District aus Opportunitätsgründen und aus administrativen Rücksichten im Verbande mit Croatien belassen werden soll.

Diese bestehen jedoch angesichts der eingangs erwähnten geographischen und Verkehrsverhältnisse nicht und es könnte auf solche Gründe umsoweniger Gewicht gelegt werden, als der ausgesprochene Wunsch der Bevölkerung gegen die Aufrechterhaltung dieses Verbandes vorliegt.

Der Petitionsausschuß stellt daher den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Die Regierung wird aufgefordert, die Verhandlungen bezüglich der Reincorporirung des Sichelburger Districtes mit dem königlich ungarischen Ministerium zu Ende zu führen, und sohin im Reichsrathe die bezügliche Vorlage einzubringen.““

Präsident: Wünscht Jemand zu diesem Antrage zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, welche demselben zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Wrann:** Ich habe ferner zu berichten über die Petition des Karl Holzbauer aus Oberlamm (Bezirk Fehring) in Steiermark, um Ertheilung eines Anspruchscertificates zur Erlangung einer Amtsdienerstelle (überreicht durch Abgeordneten Dr. Heilsberg).

Der Petent gibt an von Profession Tischler zu sein, er sei verheiratet, kinderlos und 1846 geboren. Er bringt ein Lehr- und Arbeitszeugniß vor, aus welchem hervorgeht, daß er ein sehr tüchtiger und fleißiger Arbeiter sei. Seit 1881 findet er aber keine Beschäftigung mehr und sei angewiesen, sich sowohl von seiner Stiefmutter als seiner Gattin, welche in der Tabakfabrik in Fürstenfeld Beschäftigung habe, ernähren zu lassen.

Zum Militär sei er nie assentirt worden, weil er bei der ersten Vorführung zu schwach war und später nicht mehr vorgeführt wurde, weil ihn die Reihe nicht mehr traf.

Er wünscht nun eine Amtsdienerstelle zu erhalten, um deren Verleihung er öfter eingeschritten ist. Er wurde aber immer mit dem Hinweise auf die Verordnung zurückgewiesen, kraft welcher derlei Bedienstungen ausgedienten Militärs vorbehalten seien. Nun begehrt er von Seite des hohen Reichsrathes die Ausstellung eines Anspruchscertificates und beruft sich dabei auf den Umstand, daß sein Vater laut beigebrachten Abschiedes 14 Jahre, 6 Monate, 18 Tage als Kanonier gedient habe. Dieser Gegenstand gehört nun offenbar nicht vor das hohe Haus. Uebrigens hat der Petent nach der erwähnten Verordnung offenbar keinen Anspruch auf ein solches Zeugniß und es wird daher von Seite des Petitionsausschusses der Antrag gestellt *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Ueber diese Petition wird zur Tagesordnung übergegangen.““

Präsident: Wünscht Jemand zu diesem Antrage zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, welche denselben annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Nachdem eine unmittelbar nach der heutigen Sitzung vorzunehmende Ausschußsitzung beantragt ist, erlaube ich mir jetzt den Schluß der Sitzung zu beantragen. Wenn kein Widerspruch stattfindet *(Niemand meldet sich)*, werde ich derart vorgehen.

Ich habe bekannt zu geben, daß der Ausschuß zur Vorberathung des Antrages des Abgeordneten Dr. Kopp auf heute, den 13., unmittelbar nach Schluß der Sitzung des Abgeordnetenhauses zu einer Sitzung in Abtheilung Nr. VI eingeladen ist.

Verehrte Herren! Ich bin nicht in der Lage, den nächsten Sitzungstag angeben zu können und werde mir erlauben, im schriftlichen Wege sowohl den Sitzungstag als auch die Tagesordnung den verehrten Herren bekannt zu geben; nachdem wir voraussichtlich vor den Feiertagen keine Sitzung mehr abhalten werden, so erlaube ich mir, Ihnen Allen, verehrte Herren, recht fröhliche Feiertage und ein recht glückliches Neujahr zu wünschen *(Lebhafter Beifall)* und knüpfe daran noch den Antrag, sowie ich es im vorigen Jahre gethan habe, daß, nachdem wir in dieser Weise unseren collegialen Pflichten Rechnung getragen haben, wir uns gegenseitig von der Zusendung von Neujahrskarten entheben. *(Allgemeine Zustimmung.)*

(Abgeordneter Ritter v. Chlumecky meldet sich zum Worte.)

Der Herr Abgeordnete Ritter v. Chlumecky hat das Wort.

Abgeordneter Ritter v. **Chlumecky:** Hohes Haus! Nach der uns soeben gewordenen Mittheilung unseres verehrten Herrn Präsidenten wird das Abgeordnetenhaus, welches nach siebenmonatlicher Sommerruhe zehn Tage hier versammelt ist, nunmehr — es ist heute der 13. December — bereits seine Weihnachtsferien antreten. Indem ich dem Herrn Präsidenten herzlichst danke für das freundliche persönliche Wohlwollen, das er allen Abgeordneten soeben ausgesprochen hat, muß ich doch diese Thatsache der so früh uns angekündigten Vertagung als eine überaus befremdende bezeichnen *(Bravo! Bravo! links)*, und zwar umsomehr, als eine überaus große Menge Arbeitsmateriales sowohl für die Ausschüsse, als auch für die Plenarberathungen dieses hohen Hauses vorliegt.

Unter den Gegenständen, welche für die Berathung des hohen Hauses spruchreif sind, befinden sich unter Anderem der Bericht des Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Dr. Herbst und Genossen, betreffend die Sprachenverordnung für Böhmen und Mähren, sowie auch der Bericht des Sprachenausschusses über den Antrag des Abgeord-

neten Grafen Wurmbrand und Genossen, betreffend die Aufforderung der Regierung, einen Gesetzentwurf zur Ausführung des Artikels 19 der Staatsgrundgesetze über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger einzubringen, beziehungsweise die Feststellung der deutschen Sprache als Staatssprache.

Der erstere Bericht ist vom 5. April 1881 *(Hört! Hört! links)*, er befindet sich also 2¾ Jahre in den Händen der verehrten Mitglieder; der zweite Bericht ist gleichfalls bereits seit neun Monaten vertheilt; er ist datirt vom 9. März 1883.

Nun hat aber die Bevölkerung, welche wir vertreten, ein sehr hohes und angesichts der heutigen politischen Lage täglich wachsendes Interesse *(Beifall links)* an der baldigen Behandlung der mit diesen Berichten im Zusammenhange stehenden Fragen. Insbesondere verlangt die deutsche Bevölkerung in Böhmen, daß ihre Wünsche und Beschwerden in diesem hohen Hause zum Ausdrucke gebracht werden *(Beifall links)*, und, meine Herren, ihre Vertreter und wir Alle müssen darauf bestehen, daß auf diesem legalen Boden diese Wünsche und Beschwerden vorgebracht werden können.

Mit Rücksicht auf die Erklärung des sehr geehrten Herrn Präsidenten muß ich namens meiner Gesinnungsgenossen für jetzt mich damit bescheiden, den geehrten Herrn Präsidenten, aber dies mit allem Nachdruck, zu ersuchen, nach Wiederzusammentritt des Abgeordnetenhauses die eben erwähnten beiden Berichte ehestens auf die Tagesordnung zu setzen. *(Lebhafter Beifall links.)*

Präsident: Ich werde diesem ausgesprochenen Wunsche Rechnung tragen, und beide Gegenstände auf die Tagesordnung der nächstfolgenden Sitzung stellen. *(Beifall links.)*

Somit erkläre ich die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung: 3 Uhr 10 Minuten.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. IX. Session. 320. Sitzung,

am 22. Jänner 1884.

Inhalt:

Zuschrift des Ministerpräsidenten, betreffend die Danksagung Seiner Majestät des Kaisers für die aus Anlaß der glücklichen Entbindung der durchlauchtigsten Kronprinzessin dargebrachten Glückwünsche des Abgeordnetenhauses.

Mittheilung des Präsidenten, betreffend die anläßlich des Namensfestes Ihrer Majestät der Kaiserin Allerhöchstderselben dargebrachten Glückwünsche des Abgeordnetenhauses.

Nachruf des Präsidenten nach dem verstorbenen Abgeordneten Michael Herman.

Mittheilung des Präsidenten, betreffend die während der Vertagung des Hauses erfolgten Mandatsniederlegungen und Neuwahlen (Zuweisung der Wahlacten an den Legitimationsausschuß).

Angelobungen.

Abwesenheitsanzeigen.

Urlaubsertheilungen.

Mittheilung des Präsidenten, betreffend den Beitritt des Herrenhauses zu einer Reihe von Beschlüssen des Abgeordnetenhauses und über die Sanctionirung derselben.

Mittheilung des Präsidenten, betreffend die von Seite des Herrenhauses erfolgte Wahl des Senatspräsidenten des Obersten Gerichts- und Cassationshofes Johann Wierzbicki zum Mitgliede des Staatsgerichtshofes und die Wahl des Herrenhausmitgliedes Johann Gögl zum Präsidenten-Stellvertreter der Staatsschulden-Controlcommission.

Zuschriften der Regierung, betreffend den Bergwerksbetrieb Oesterreichs im Jahre 1882 und die Hauptergebnisse der österreichischen Eisenbahnstatistik im Jahre 1882.

Regierungsvorlagen, betreffend:

1. die Beitragsleistung des Staatsschatzes zu den Kosten der Regulirung des Drauflusses in Kärnten (805 der Beilagen);
2. die Amortisation der Bau- und Erhaltungskosten für die Betriebseinrichtungen im Hafen von Triest (806 der Beilagen);
3. betreffend die Zugeständnisse und Bedingungen für den Bau einer Localbahn von Fehring nach Fürstenfeld (807 der Beilagen);
4. die theilweise Abänderung des Gesetzes vom 27. Juni 1878, betreffend die Besteuerung der Branntweinerzeugung, sowie wegen Besteuerung der mit der Branntweinerzeugung verbundenen Preßhefenerzeugung und wegen Erhöhung des Einfuhrzolles auf Preßhefe (808 der Beilagen);

Zuschriften des Finanzministers, betreffend:

1. die anläßlich der Draureguliruug zu treffenden Finanzmaßregeln (zu 789 der Beilagen);
2. die Bierbesteuerung und die Bierproduction (809 der Beilagen).

Zuschrift des Handelsministers, betreffend die im November v. J. registrirten und gelöschten Marken.

Zuschrift des Leiters des Justizministeriums, betreffend das Urgens des k. k. Bezirksgerichtes Langenlois wegen strafgerichtlicher Verfolgung des Abgeordneten Fürnkranz.

Petitionen.

Beantwortung folgender Interpellationen, und zwar:

1. der in der 317. Sitzung am 11. December 1883 von dem Abgeordneten Tausche und Genossen gestellten, betreffend die Steuerausgleichung nach den Ergebnissen des Reclamationsverfahrens — durch den Finanzminister;
2. der in der 318. Sitzung am 12. December 1883 von den Abgeordneten Wünsche, Kindermann und Genossen gestellten, betreffend die Zusammenstellung der Jahresliste der Geschwornen für das Jahr 1884 bei dem Kreisgerichte Leipa;
3. der in der 316. Sitzung am 7. December 1883 von den Abgeodneten Dr. Rechbauer, Dr. Foregger und Genossen gestellten, betreffend die an den Bezirksadjuncten in St. Marein erlassene Aufforderung, die Obmannschaft der Ortsgruppe des deutschen Schulvereines in St. Marein niederzulegen;
4. der in der 296. und 301. Sitzung, am 16. und 21. April 1883 von dem Abgeordneten Ritter v. Ehrlich und Genossen gestellten, wegen der von Seite der

Reichenberger Staatsanwaltschaft verfügten Beschlagnahme einiger Nummern der „Reichenberger Zeitung";

5. der in der 219. Sitzung am 27. März 1882 von dem Abgeordneten Dr. Kopp und Genossen gestellten, betreffend die Confiscation des in Stockerau erscheinenden „Stadt- und Landboten" wegen wortgetreuen Abdruckes der Rede eines Abgeordneten aus dem stenographischen Protokolle der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 28. Februar 1882, —

durch den Minister und Leiter des Justizministeriums.

Interpellation des Abgeordneten Ritter v. Chlumecky und Genossen an das Gesammtministerium, betreffend die Organisirung des Staatseisenbahndienstes.

Erste Lesung des Antrages des Abgeordneten Steudel und Genossen wegen Vorlage eines Gesetzentwurfes, betreffend die Abänderung der das Beerdigungswesen in Wien regelnden gesetzlichen Bestimmungen und die Zulassung der facultativen Leichenverbrennung neben der Beerdigung (794 der Beilagen. — Redner: die Abgeordneten Steudel, Edler v. Pflügl, Dr. Roser, Edler v. Burgstaller. — Zuweisung an den Ausschuß zur Regelung des ärztlichen Standes).

Erste Lesung des Antrages des Abgeordneten Richter und Genossen wegen Einschränkung der Execution von Mobilien (799 der Beilagen. — Redner: die Abgeordneten Richter und Wiesenburg. — Zuweisung an den Justizausschuß).

Regierungsvorlage, betreffend die Erwerbung der Kaiser Franz Joseph-Bahn, Kronprinz Rudolf-Bahn und und Vorarlberger Bahn für den Staat (810 der Beilagen).

(Beginn der Sitzung: 11 Uhr 25 Minuten.)

Vorsitzender: Präsident Dr. **Smolka.**

Schriftführer: Dr. **Nitsche, Splawiński,** Freiherr v. **Hippoliti,** Ritter v. **Raab.**

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident und Leiter des Ministeriums des Innern Graf **Taaffe,** Minister Dr. Freiherr v. **Ziemialkowski,** Ackerbauminister Graf **Falkenhayn,** Minister und Leiter des Justizministeriums Dr. Freiherr v. **Prazák,** Minister für Cultus und Unterricht Freiherr **Conrad** v. **Eybesfeld,** Minister für Landesvertheidigung Feldmarschallieutenant Graf **Welsersheimb,** Finanzminister Dr. Ritter v. **Dunajewski,** Handelsminister Freiherr v. **Pino.**

Präsident: Ich erkläre die Sitzung für eröffnet und constatire die Beschlußfähigkeit des hohen Hauses.

Die Protokolle der Sitzungen vom 12. und 13. December v. J. sind unbeanständet geblieben, demnach als genehmigt anzusehen.

Das hohe Haus hat mich ermächtigt, aus Anlaß des freudigen Familienereignisses in der kronprinzlichen Familie, Seiner Majestät die Glückwünsche darzubringen.

Es ist in dieser Beziehung eine Zuschrift eingelangt, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer Dr. **Nitsche** *(liest)*:

„Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. December l. J. die Glückwünsche des Abgeordnetenhauses des Reichsrathes aus Anlaß der glücklichen Entbindung Ihrer k. und k. Hoheit der durchlauchtigsten Kronprinzessin Frau Erzherzogin Stephanie wohlgefällig zur Allerhöchsten Kenntniß zu nehmen und mich allergnädigst zu beauftragen geruht, dem hohen Abgeordnetenhause hiefür den herzlichen Allerhöchsten Dank bekannt zu geben.

Ich gebe mir die Ehre, Euerer Excellenz hievon unter Bezugnahme auf das geschätzte Schreiben vom 4. December l. J., Nr. 2627-A. H. zur gefälligen weiteren Veranlassung die Mittheilung zu machen.

Wien, 14. December 1883.

Taaffe."

Präsident: Ich bitte diese Zuschrift zur Kenntniß zu nehmen.

Ich habe mir auch erlaubt, aus Anlaß des Geburtsfestes Ihrer Majestät der Kaiserin im Namen des dazumal nicht tagenden Abgeordnetenhauses die Glückwünsche im geeigneten Wege darzubringen. Ihre Majestät unsere allergnädigste Kaiserin und Königin hat diese Glückwünsche gnädigst anzunehmen geruht. Es wurde mir der ehrenvolle Auftrag zu Theil, dem Hause hiefür den huldvollsten kaiserlichen Dank auszusprechen. *(Die Versammlung erhebt sich.)*

Seit der Vertagung des Hauses haben wir wieder ein geehrtes Mitglied verloren. Es ist nämlich am 15. December des vorigen Jahres der aus Steiermark gewählte Abgeordnete Michael Herman mit Tod abgegangen. Der Verstorbene hat sich durch einen sowohl im öffentlichen, als im Privatleben bewährten ehrenvollen Charakter, sowie auch durch besondere Gesinnungstreue ausgezeichnet und hat sich demnach Anspruch auf unsere Achtung erworben. Wir begleiten daher sein Hinscheiden mit dem Ausdrucke und dem Gefühle warmen Beileides. Ich ersuche Sie, meine Herren, zum Zeichen, daß Sie diese Gefühle, denen ich Ausdruck gegeben habe, theilen, sich von Ihren Sitzen zu

erheben. *(Geschieht.)* Ich constatire, daß die Herren meinem Antrage zugestimmt haben.

Die Vornahme der Neuwahl für den verstorbenen Abgeordneten Michael Herman ist bereits veranlaßt worden.

Während der Vertagung legten die Herren Reichsrathsabgeordneten aus Böhmen: Ferdinand Fürst Lobkowicz, Georg Fürst Lobkowicz und Alfred Freiherr v. Pfeill ihre Mandate nieder.

Die in Folge dieser Mandatsniederlegungen vorgenommenen Neuwahlen haben folgendes Resultat ergeben: Es wurden gewählt: Johann Freiherr v. Dobřensky, Friedrich Dreßler und Siegfried Altgraf Salm.

An Stelle der mährischen Herren Abgeordneten Paul Freiherrn v. Badenfeld und Karl Grafen Lützow, welche, wie dem hohen Hause bekannt ist, ebenfalls ihre Mandate niedergelegt haben, sind gewählt worden: die Herren Josef Aresin-Fatton und Max Freiherr v. Kübeck.

Für den Herrn Abgeordneten Dr. Ritter v. Graf aus Tirol, der gleichfalls das Mandat eines Reichsrathsabgeordneten niederlegte, ist Herr Dr. Theodor Kathrein aus Hall in Tirol gewählt worden.

Die neugewählten Herren Abgeordneten sind heute im hohen Hause erschienen, haben ihre Wahlcertificate abgegeben und werden nunmehr die Angelobung leisten.

Ich werde demnach die Angelobungsformel in deutscher und böhmischer Sprache verlesen lassen, worauf die Herren Abgeordneten bei Aufruf ihres Namens die Angelobung mit den Worten: „Ich gelobe" in der ihnen beliebigen Sprache leisten wollen.

(Schriftführer Dr. Nitsche liest die Angelobungsformel in deutscher, Schriftführer Hevera in böhmischer Sprache. — Die Abgeordneten Aresin-Fatton, Freiherr v. Dobřensky, Dressler, Dr. Kathrein, Freiherr v. Kübeck und Siegfried Altgraf Salm leisten die Angelobung.)

Die von der hohen Regierung bereits eingelangten, auf die Wahl der Herren Abgeordneten Aresin-Fatton und Freiherrn v. Kübeck, Dr. Kathrein, dann auf die des Herrn Abgeordneten Emanuel Tonner bezugnehmenden Wahlacten, werde ich dem Legitimationsausschusse zuweisen.

Unwohl gemeldet sind die Herren Abgeordneten Ritter v. Schäffer, Dr. Rayski und Ritter v. Kochanowski.

Der Herr Abgeordnete Graf Zamoyski, welcher sich unwohl in Italien befindet, hat um einen sechswöchentlichen Urlaub angesucht. Ich ersuche jene Herren, welche diesen Urlaub bewilligen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschieht.)* Der Urlaub ist bewilligt.

Dem Herrn Abgeordneten Lax habe ich einen dreitägigen Urlaub ertheilt.

Hinsichtlich der Einläufe während der Vertagung habe ich die Ehre, dem hohen Hause mitzutheilen, daß das Herrenhaus laut der von dem Präsidium desselben anher gelangten Zuschriften den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses bezüglich der Gesetzentwürfe, betreffend die Aushebung der Recrutencontingente pro 1884, die Verlängerung der Geltung des Gesetzes über die Einführung von Ausnahmsgerichten in Dalmatien für den Gerichtssprengel Cattaro und das Steuerprovisorium bis Ende März 1884 ohne Aenderung beigetreten ist.

Diesen von beiden Häusern beschlossenen Gesetzen ist laut der von der k. k. Regierung anhergelangten Mittheilungen die Allerhöchste Sanction ertheilt worden.

Ferner bitte ich zur Kenntniß zu nehmen, daß einer Zuschrift des Herrenhauses vom 18. December vorigen Jahres zufolge der k. k. Senatspräsident des Obersten Gerichts- und Cassationshofes, Johann Wierzbicki, zum Mitgliede des Staatsgerichtshofes, und laut Zuschrift des Herrn Präsidenten der Staatsschulden-Controlcommission vom 13. December vorigen Jahres das Mitglied des Herrenhauses, Herr Johann Gögl, zum Präsidenten-Stellvertreter dieser Commission gewählt worden ist.

Von Seite der k. k. Regierung sind dem Präsidium während der Vertagung Zuschriften, betreffend den Bergwerksbetrieb Oesterreichs im Jahre 1882 und die Hauptergebnisse der österreichischen Eisenbahnstatistik im Jahre 1882 zugegangen.

Hievon wird der entsprechende Gebrauch gemacht werden, ebenso wie von den Mittheilungen der k. k. statistischen Centralcommission, betreffend die Waaren-Aus- und Durchfuhr im Jahre 1882.

Dasselbe gilt auch bezüglich des von der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer in Wien eingelangten Jahresberichtes pro 1882 und des von der Börsedeputation in Triest eingesendeten Werkes, betitelt: „Statistik der Seeschifffahrt und des Seehandels in den österreichischen Häfen im Jahre 1882."

Von der k. k. Regierung sind noch weitere Zuschriften eingelangt.

Ich ersuche um Verlesung derselben.

Schriftführer Dr. **Nitsche** *(liest)*:

„Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung beehre ich mich, das löbliche Präsidium zu ersuchen, den angeschlossenen Gesetzentwurf, betreffend die Beitragsleistung des Staatsschatzes zu den

Kosten der Regulirung des Drauflusses in Kärnten *(805 der Beilagen)* der verfassungsmäßigen Behandlung gefälligst zuführen zu wollen.

Dem Entwurfe sind die Begründung desselben und der damit im Zusammenhange stehende, vom Kärntner Landtage in der letzten Session beschlossene Entwurf eines Landesgesetzes, betreffend die Regulirung des Drauflusses in Kärnten, beigeschlossen.

Wien, am 2. Jänner 1884.

Taaffe."

Präsident: Dieser Gesetzentwurf ist in Druck gelegt und heute vertheilt worden.

Schriftführer Dr. **Nitsche** *(liest)*:

„Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung habe ich die Ehre, dem löblichen Präsidium in der Anlage einen Gesetzentwurf, betreffend die Amortisation der Bau- und Erhaltungskosten für die Betriebseinrichtungen im Hafen von Triest *(806 der Beilagen)* nebst der zugehörigen Begründung mit dem ergebensten Ersuchen zu übermitteln, diese Regierungsvorlage gefälligst der verfassungsmäßigen Behandlung im Reichsrathe zuführen zu wollen.

Wien, am 6. Jänner 1884.

Der k. k. Handelsminister:

Pino."

Präsident: Dieser Gesetzentwurf ist in Druck gelegt und heute vertheilt worden.

Schriftführer Dr. **Nitsche** *(liest)*:

„Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung habe ich die Ehre, dem löblichen Präsidium im Anschlusse einen Gesetzentwurf, betreffend die Zugeständnisse und Bedingungen für den Bau einer Localbahn von Fehring nach Fürstenfeld *(807 der Beilagen)* nebst der zugehörigen Begründung mit dem ergebensten Ersuchen zu übermitteln, diese Regierungsvorlage gefälligst der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen.

Wien, 14. Jänner 1884.

Der k. k. Handelsminister:

Pino."

Präsident: Dieser Gesetzentwurf ist in Druck gelegt und heute vertheilt worden.

Schriftführer Dr. **Nitsche** *(liest)*:

„Mit Allerhöchster Ermächtigung beehre ich mich, dem löblichen Präsidium in der Anlage einen Gesetzentwurf sammt Motivenbericht wegen theilweiser Abänderung des Gesetzes vom 27. Juni 1878, betreffend die Besteuerung der Branntweinerzeugung, sowie wegen Besteuerung der mit der Branntweinerzeugung verbundenen Preßhefenerzeugung und wegen Erhöhung des Einfuhrzolles auf Preßhefe *(808 der Beilagen)* mit dem Ersuchen zu übermitteln, denselben gefälligst der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen.

Wien, 21. Jänner 1884.

Der k. k. Finanzminister:

Dunajewski."

Präsident: Dieser Gesetzentwurf ist ebenfalls in Druck gelegt und heute vertheilt worden.

Ferner sind zwei Zuschriften des Herrn Finanzministers eingelangt: Die erste betrifft die anläßlich der Drauregulirung zu treffenden Finanzmaßregeln und die zweite die Bierbesteuerung und die Bierproduction.

Ich ersuche um Verlesung dieser Zuschriften.

Schriftführer Dr. **Nitsche** *(liest)*:

„Unter Bezugnahme auf die Zuschrift des k. k. Ministeriums des Innern vom 2. d. M., Z. 33, mit welcher die Regierungsvorlage, betreffend die Drauregulirung in Kärnten dem löblichen Präsidium zur verfassungsmäßigen Behandlung übermittelt wurde, beehre ich mich dem löblichen Präsidium die Aenderungen bekanntzugeben, welche für den Fall des Zustandekommens dieses Gesetzes an verschiedenen Positionen des Staatsvoranschlages für das Jahr 1884 eintreten würden *(zu 789 der Beilagen)*.

Im Erfordernißcapitel 11 „Allgemeine Casseverwaltung" wäre nach Titel 4 als neuer Titel 5 „Unverzinsliches Darlehen zur Drauregulirung in Kärnten" (erste Rate) 33.333 fl. als außerordentliche Auslage mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1885 einzustellen; die bisherigen Titel 5—8 dieses Capitels würden die Ordnungsnummern 6—9 erhalten.

Die im Erfordernißcapitel 7 „Ministerium des Innern" sich ergebenden Modificationen sind in der hier anruhenden Uebersicht zusammengefaßt. Dieselbe enthält auf der dritten Seite auch jene Modificationen, die bei den, dem Detailpräliminare des Ministeriums des Innern pro 1884 auf Folio 67 und 69 beigedruckten, mit dem Staatsbudget nicht unmittelbar zusammenhängenden Nachweisungen der Concurrenzbeiträge eintreten würden.

Das löbliche Präsidium dürfte sich geneigtest bestimmt finden, von diesen Daten in dem Sinne

Gebrauch zu machen, daß dieselben bei der Berathung des Staatsvoranschlages pro 1884 seitens des hohen Abgeordnetenhauses eventuelle Berücksichtigung finden.

Wien, 19. Jänner 1884.

Der k. k. Finanzminister:

Dunajewski."

„In der Sitzung des hohen Abgeordnetenhauses vom 25. Mai 1882 wurde der Beschluß gefaßt, die Regierung aufzufordern:

1. Eine übersichtliche Zusammenstellung aller auf die Bierbesteuerung und die Bierproduction bezüglichen derzeit bestehenden Gesetze und Verordnungen zu veranstalten.

2. Eingehende Erhebungen über die Frage zu veranstalten, ob und welche Aenderungen der in Rücksicht auf die Bierbesteuerung derzeit bestehenden Gesetze und Durchführungsverordnungen bei Festhaltung des gegenwärtigen Steuermodus wünschenswerth seien, insbesondere ob und wie ohne Gefahr für die Staatsfinanzen die Steuerrestitution beim Bierexport in der Art festgestellt werden könne, daß der Ersatz nahezu dem Steuerbetrage gleichkomme, welcher bei der Production des exportirten Bierquantums an den Staat gezahlt worden ist.

Dieser Aufforderung nachkommend, beehre ich mich, dem löblichen Präsidium in der Anlage eine Darstellung des Ergebnisses der in Betreff der oberwähnten Fragen veranstalteten Erhebungen, belegt mit der Zusammenstellung der derzeit bestehenden Biersteuerbestimmungen und mit den Abschriften der in dieser Zusammenstellung erwähnten, nicht im Reichsgesetzblatte erscheinenden Anordnungen *(809 der Beilagen)* zu übermitteln.

Wien, 15. Jänner 1884.

Der k. k. Finanzminister:

Dunajewski."

Präsident: Ich werde die betreffenden Zuschriften der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung unterziehen.

Es ist ferner eingelangt eine Zuschrift des Herrn Handelsministers, betreffend die im November, beziehungsweise auch der im October vorigen Jahres registrirten und gelöschten Marken.

Ich bitte um Verlesung derselben.

Schriftführer Dr. **Nitsche** *(liest)*:

„Im Nachhange zur hierortigen Note vom 1. December 1883, Z. 43306, beehre ich mich, dem löblichen Präsidium ein Exemplar der Uebersicht der bei den Handels- und Gewerbekammern der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder im Monate November 1883 und in den Ländern der ungarischen Krone in den Monaten October und November 1883 registrirten und gelöschten gewerblichen Marken zur gefälligen Verfügung zu stellen.

Wien, 10. Jänner 1884.

Für den k. k. Handelsminister:

Arnt."

Präsident: Wird dem Ausschusse für Marken- und Musterschutz zugefertigt werden.

Weiters ist eingelangt eine Zuschrift des Herrn Leiters des k. k. Justizministeriums, betreffend das Urgens des k. k. Bezirksgerichtes Langenlois wegen strafgerichtlicher Verfolgung des Abgeordneten Fürnkranz.

Ich bitte um Verlesung dieser Zuschrift.

Schriftführer Dr. **Nitsche** *(liest)*:

„Das Bezirksgericht Langenlois hat mit dem beiliegenden Berichte die Bitte gestellt, auf die baldige Erledigung des im Jänner 1882 an das löbliche Präsidium gerichteten Ansuchens um Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abgeordneten Fürnkranz wegen Ehrenbeleidigung einzuwirken.

Ich beehre mich, hievon dem löblichen Präsidium zur gefälligen weiteren Verfügung Kenntniß zu geben.

Wien, 26. December 1883.

Pražák."

Präsident: Ich werde diese Zuschrift dem Immunitätsausschusse zuweisen. Von Seite des Herrn Abgeordneten Fürnkranz ist soeben ein Telegramm eingelangt, in welchem er sich unwohl meldet.

Es sind Petitionen eingelangt. Ich bitte um Verlesung des wesentlichen Inhaltes derselben.

Schriftführer Dr. **Nitsche** *(liest)*:

„Petition der Bezirksvertretung Beneschau in Böhmen bezüglich der Abhandlungen der Verlassenschaften bei den k. k. Bezirksgerichten und um Nichtzuweisung an die Notare *(überreicht durch Abgeordneten Penk)*."

„Petition der Insassen von Grodziska górne in Galizien wegen Herabminderung der von ihnen für ihre Grundstücke zu zahlenden Steuer *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Oborski)*."

„Petitionen der Gemeinden aus Galizien, als: Bereznica, Kalna, Kadobna, Studzianka, Katuszer Bezirk, Dolhe Katuskie, um freien Bezug des Salzwassers aus Salzquellen für die Viehzucht *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Höppen)*."

„Petition des niederösterreichischen Gewerbevereines in Wien um Ablehnung der Ausschußanträge über die §§. 4, 5 und 6 der Gebührennovelle *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Banhans)*."

„Petitionen mehrerer Bezirksvertretungen in Böhmen, als: Březnici, Hory Kasperské, Mnichow-Hradiště, Nepomuk, Neugedein, Nasaverky, Ousti nad Orlicé, Sobeslav, Třebon, dahingehend, daß Verlassenschaftsabhandlungen ausschließend den Gerichtsbehörden und nicht den Notaren zugewiesen werden möchten *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Dostal)*."

„Petitionen der Gemeinden des politischen Bezirkes Datschitz in Mähren, als: Studnic, Sedlejowa, Zwolenovic um Bewilligung einer unverzinslichen Subvention wegen Elementarschäden *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Ritter v. Meznik)*."

„Petition des landwirthschaftlichen Vereines des Bezirkes Bensen in Böhmen zu Wernstadt um Berücksichtigung des in der von diesem Vereine am 19. August 1883 in Blannersdorf abgehaltenen Volksversammlung geäußerten Wunsches, wonach den Kindern im 7. und 8. Schuljahre ein ihrer Fassungskraft anpassender landwirthschaftlicher Unterricht zu Theil werden könnte und bei Abfassung neuer Lehrpläne auf diesen Unterricht Rücksicht genommen werde *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Herbst)*."

„Petition der Gemeinden Dolhe Katuszkie, Babin und Ugartsthal in Galizien um unentgeltliche Entnahme von Salzwasser aus Salzquellen *(überreicht durch Abgeordneten Hausner)*."

„Petition der Lomnicer Bezirksvertretung, des Inhaltes, daß Verlassenschaftsabhandlungen ausschließlich von den k. k. Gerichten und kostenfrei durchgeführt werden *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Neubauer)*."

„Petition des Bezirksausschusses Wescritz in Böhmen, dahingehend, daß das Versicherungswesen von dem Staate übernommen werde *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Dostal)*."

„Petition des Martin Smierkosz und Consorten aus Lachowice in Galizien wegen Schmälerung ihrer Eigenthumsrechte durch den Bau der galizischen Transversalbahn *(überreicht durch den Abgeordneten Hausner)*."

„Petition der Bezirksvertretung von Turnov in Böhmen und der zu diesem Bezirke gehörigen Landgemeinden wegen Fristerstreckung behufs Rückzahlung des von denselben noch zu leistenden Restbetrages von dem ihnen gewährten Staatsvorschusse bis zum Jahre 1885 *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Dostal)*."

„Petitionen der Gemeinden des Bielitzer, Friedeker, Oderberger und Skotschauer Gerichtsbezirkes in Schlesien um Aenderung des Schanksteuergesetzes vom 23. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 62, und der Vollzugsvorschriften vom 2. Juli 1881, R. G. Bl. Nr. 74 *(überreicht durch Abgeordneten Obratschai)*."

„Petition der Gemeinden des Teschner Gerichtsbezirkes in Schlesien um Aufhebung des Gesetzes, welches Krämereien und Gemischtwaarenhandlungen zum Verkauf von Spirituosen befugt, weiters um Aenderung des Schanksteuergesetzes vom 23. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 62 und der Vollzugsvorschriften vom 2. Juli 1881, R. G. Bl. Nr. 74 *(überreicht durch Abgeordneten Obratschai)*."

„Petition der Gemeinde Alt-Weitra in Niederösterreich um Abänderung der bestehenden Bestimmungen der Schulgesetze in der Richtung, daß der Halbtagsunterricht in den Landschulen durchwegs als Regel zur Einführung gelange *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Schönerer)*."

„Petition des obersteiermärkischen Gewerbebundes zu Oberwölz um Kenntnißnahme der von demselben in der Versammlung vom 8. December v. J. beschlossenen Resolutionen, betreffend die Einführung einer percentualen Besteuerung des Börseverkehres, die Herabminderung der Gebäudesteuer, die Errichtung von Gewerbekammern und deren Vertretung im Parlamente, die Einschränkung des Handels mit gewerblichen Erzeugnissen seitens der Gemischtwaarenhändler und des Hausirhandels und die Beschließung eines Gesetzes behufs Hintanhaltung unrichtiger Mittheilungen durch öffentliche Blätter *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Schönerer)*."

„Eingabe des Bezirksausschusses von Königswart in Böhmen, laut deren derselbe der Petition der Reichenberger Bezirksvertretung um Uebernahme des Versicherungswesens von Seite des Staates beitritt *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Dostal)*."

„Petition des Verwaltungsrathes der Silberbergbaugesellschaft zu Tabor in Böhmen wegen Gewährung einer Subvention von 20.000 fl. aus Staatsmitteln *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Dostal)*."

„Petition des Gemeindeausschusses der Stadtgemeinde Warnsdorf in Böhmen um Annahme der Anträge der Abgeordneten Herbst und Wurmbrand, betreffend die Aufhebung der Sprachenzwangsverordnung und Feststellung der deutschen Sprache als Staatssprache *(überreicht durch Abgeordneten Wünsche)*."

„Petition des Bezirksausschusses Königswart in Böhmen wegen Vorlage eines Gesetzes, nach wel-

chem die Verlassenschaftsabhandlungen von den k. k. Bezirksgerichten zu pflegen sind *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Neubauer)."*

„Petition der Gemeinde Mrakotin, Bezirk Datschitz in Mähren um einen unverzinslichen Vorschuß wegen Elementarschäden *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Ritter v. Meznik)."*

„Petition des Nationalvereines der deutschen Bürger und Bauern von Braunau in Böhmen um Aufhebung der Sprachenzwangsverordnung und Feststellung der deutschen Sprache als Staatssprache *(überreicht durch die Abgeordneten Dr. Hallwich und Dr. Roser)."*

„Petition der Stadtgemeinde Brody in Galizien um Veranlassung der Errichtung einer Tabak- oder Cigarrenfabrik in Brody *(überreicht durch Abgeordneten Hausner)."*

„Petition des Bezirksausschusses von Zwickau um Annahme der Anträge Wurmbrand und Herbst in Angelegenheit der gesetzlichen Feststellung der deutschen Sprache als Staatssprache und der Aufhebung der Sprachenzwangsverordnung *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Herbst)."*

„Petition des Gremiums der Buch-, Stein- und Kupferdrucker Wiens, betreffend Vorstellungen gegen die Vergebung von Druckarbeiten für die k. k. Aemter und Anstalten an die k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien *(überreicht durch Abgeordneten Dumba)."*

„Petition des Bezirksausschusses von Knittelfeld in Steiermark, dahin gehend, daß die deutsche Sprache im Verkehr slavischer mit deutschen Gemeinden als Staatssprache als gesetzlich erklärt werde *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Sprung)."*

„Petition der Mirovicer Bezirksvertretung in Böhmen wegen kostenfreier Durchführung der Verlassenschaftsabhandlungen durch die k. k. Gerichte *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Neubauer)."*

„Petition des Gemeinderathes der Stadt Wien um Außerkraftsetzung des §. 48, Absatz 2 der Schulgesetznovelle vom 2. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 53, für die Stadt Wien *(überreicht durch Abgeordneten Steudel)."*

„Petition der k. k. Postamtsdiener im Postdirectionsbezirke für Tirol und Vorarlberg um Regelung ihrer Bezüge und um Verleihung des Pensionsrechtes *(überreicht durch Abgeordneten Greuter)."*

„Petition des Gremiums der Wiener Kaufmannschaft, betreffend die Abänderung des neuen Gewerbegesetzes vom 15. März 1883 in Beziehung auf die kaufmännischen Corporationen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. v. Stourzh)."*

„Petition der k. k. galizischen Postbeamten in Angelegenheit der Verbesserung ihrer Lage und der ungünstigen Avancementverhältnisse *(überreicht durch Abgeordneten Hausner)."*

Präsident: Diese Petitionen werden nach Maßgabe ihres Inhaltes den betreffenden Ausschüssen zur Vorberathung und Berichterstattung zugewiesen werden.

Vor Uebergang zur Tagesordnung ertheile ich das Wort Seiner Excellenz dem Herrn Finanzminister zur Beantwortung einer Interpellation.

Finanzminister Dr. Ritter v. **Dunajewski:** Der Herr Abgeordnete Tausche und Genossen haben in der Sitzung des hohen Abgeordnetenhauses vom 11. December 1883 nachstehende Interpellation an mich gerichtet *(liest):*

„Mit dem Gesetze vom 28. März 1880, Artikel III wurde bestimmt, daß die Steuerausgleichung nach den Ergebnissen des Reclamationsverfahrens längstens mit Ende Juni 1882 stattzufinden habe.

Mit dem Gesetze vom 30. März 1881, Artikel V wurde obige Bestimmung jedoch aufgehoben und festgesetzt, daß der Termin für die Steuerausgleichung durch ein besonderes Gesetz bestimmt werden wird.

Nun ist mit Ablauf des Jahres 1883 eine solche gesetzliche Bestimmung noch nicht erlassen und wurden auch solchen Grundsteuerträgern, welche im Jahre 1881 und 1882 eine höhere Steuer als nun nach der definitiven Regelung zu zahlen hatten, die Mehrbeträge weder gutgeschrieben noch rückgezahlt.

Die Gefertigten erlauben sich daher an Seine Excellenz den Herrn Finanzminister die Anfrage, ob und wann derselbe ein diesbezügliches Gesetz dem Reichsrathe vorlegen wird, damit endlich eine Steuerausgleichung stattfinden könne?"

Ich habe die Ehre, diese Interpellation in Folgendem zu beantworten:

Im Artikel V des aus der Initiative des Steuerausschusses des hohen Abgeordnetenhauses hervorgegangenen Gesetzes vom 30. März 1881, R. G. Bl. Nr. 25 ist allerdings die Bestimmung enthalten, daß der Termin für die in Gemäßheit der Artikel III und XI des Gesetzes vom 28. März 1880, R. G. Bl. Nr. 34, nach Beendigung des Reclamationsverfahrens vorzunehmende Steuerausgleichung durch ein besonderes Gesetz festgestellt werden wird. Inzwischen ist jedoch das Gesetz vom 7. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 49, erflossen.

Im Hinblicke auf den Artikel IV dieses Gesetzes kann es sich aber nicht nur um die Festsetzung

eines Termines zur Vornahme der Steuerausgleichung, unter Festhaltung der im Artikel III des Gesetzes vom 28. März 1880, R. G. Bl. Nr. 34, enthaltenen Modalitäten, handeln.

Denn durch die Bestimmungen des Artikels IV des ersteren Gesetzes sind insbesondere jene des Alinea b) des Artikels III des letzteren Gesetzes wesentlich alterirt worden.

Alinea b) des Artikels III des Gesetzes vom 28. März 1880 bestimmt, daß jenen Grundsteuerträgern, in deren Grundsteuerschuldigkeit bei der definitiven Bemessung eine Erhöhung eintritt, diese Erhöhung voll vorzuschreiben ist, nebstbei aber auch die während des Provisoriums zu wenig bezahlten Beträge voll, eventuell successive, hereinzubringen sind.

Nach Artikel IV des Gesetzes vom 7. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 49 dagegen ist schon während des Provisoriums bei unverändertem Besitze keinem Steuerträger mehr als die Schuldigkeit des Jahres 1880 nebst 10 Percent dieses Betrages vorgeschrieben worden, und es gelangt eine darüber hinausgehende Erhöhung von dem Jahre angefangen, in welchem die definitive Steuerbemessung erfolgt, successive im Laufe von 10 Jahren zur vollen Vorschreibung.

In dem in Aussicht genommenen besonderen Gesetze hätte sonach nicht lediglich der Termin zur Ausführung der Bestimmungen des Artikels III des Gesetzes vom 28. März 1880, R. G. Bl. Nr. 34, festgesetzt werden können. Vielmehr hätte auch eine Modification der Bestimmungen dieses letzteren Artikels und insbesondere in Bezug auf das Ausmaß der zu leistenden Nachzahlungen eintreten müssen.

Wenn gleichwohl weder in dem aus der Initiative des hohen Hauses hervorgegangenen Gesetze vom 30. März 1881, R. G. Bl. Nr. 25, noch in dem Gesetze vom 7. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 49, der Modalitäten der Steuerausgleichung Erwähnung geschieht, so mußte die Regierung zu der Schlußfolgerung gelangen, daß das hohe Abgeordnetenhaus vor der Festsetzung eines Termines werde erst in Erwägung ziehen wollen, ob und eventuell unter welchen Modalitäten im Hinblicke auf die durch das Gesetz vom 7. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 49, geänderten Vorschreibungsverhältnisse an dem Principe der Steuerausgleichung festgehalten werden könne.

In Erwägung dieser Sachlage hielt sich die Regierung verpflichtet, der hohen Reichsvertretung in der bezeichneten Richtung die erforderlichen statistischen Daten zu beschaffen.

Da diese Daten sich auf die Vergleichung der Unterschiede zwischen der definitiven und der provisorischen Steuerbemessung erstrecken mußten, konnten selbe erst dann zu Stande gebracht werden, als die definitive Steuerbemessung zu Ende geführt war.

Die diesfälligen umfangreichen Operate liegen nunmehr vor, bedürfen aber noch einer eingehenden Prüfung und übersichtlichen Zusammenstellung.

Sobald diese Arbeiten zum Abschlusse gelangen, wird die Regierung nicht ermangeln, eine diesfällige Gesetzesvorlage zur verfassungsmäßigen Behandlung einzubringen.

Präsident: Weiters hat sich zur Beantwortung von Interpellationen Se. Excellenz der Herr Leiter des Justizministeriums das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Minister und Leiter des Justizministeriums Dr. **Pražák:** In der Sitzung des hohen Hauses vom 12. December 1883 haben die Herren Abgeordneten Wünsche, Dr. Kindermann und Genossen an mich eine Interpellation, betreffend die Zusammenstellung der Jahresliste der Geschwornen für das Jahr 1884 bei dem Kreisgerichte in Leipa, soll richtig heißen „Böhmisch-Leipa", gerichtet und darin die ungleichmäßige Vertheilung des Geschwornenamtes auf die einzelnen Gerichtsbezirke zur Sprache gebracht, mit der Anfrage, ob ich von dem Vorgange des genannten Kreisgerichtes Kenntniß habe und was ich im bejahenden Falle diesfalls zu verfügen gedenke?

Ich erlaube mir diese Interpellation nachstehends zu beantworten:

Es ist richtig, daß die 270 Hauptgeschwornen der Jahresliste für 1884 nur den Urlisten der Gerichtsbezirke Böhmisch-Leipa, Haida, Niemes, Zwickau und Dauba entnommen worden sind.

Die mit der Verfassung der Jahresliste betraute Commission fand schon bei der Prüfung der von den bezüglichen Bezirkshauptmannschaften begutachteten Urlisten des Gerichtssprengels Böhmisch-Leipa und der genannten angrenzenden Gerichtsbezirke so viele vollkommen fähige und würdige Männer vor, daß der Bedarf an Hauptgeschwornen gedeckt erschien und es nicht mehr nothwendig war, aus den entfernter liegenden Gerichtsbezirken Böhmisch-Kamnitz, Rumburg, Warnsdorf, Schluckenau und Hainspach Geschworne heranzuziehen.

Zu dem Vorgange, daß die Wahl zuerst aus den nächstgelegenen Bezirken getroffen wurde, ließ sich aber die Commission gewiß nicht — wie ja wohl kaum ausdrücklich versichert zu werden braucht — durch irgend einen Zweifel an dem Vorhandensein intelligenter und vertrauenswürdiger Männer in den übrigen Bezirken bestimmen, sondern nur durch Rücksichten auf die Bevölkerung selbst und auf den Staatsschatz. Denn je weiter das Domicil des Geschwornen vom Gerichtssitze entfernt ist, desto größer wird für denselben die mit der Ausübung des Amtes verbundene Last, desto größer werden aber auch die Auslagen des Staates für die nach dieser Entfernung zu bemessende Entschädigung der Geschwornen.

Da nun diese Entschädigungen öfter beträchtliche Summen (auch 500 bis 600 fl. für eine Schwurgerichtssession bei Einem Gerichtshofe) betragen, welche sich besonders dann als unverhältnißmäßig hoch darstellen, wenn, wie es nicht selten vorkommt, während einer Schwurgerichtssession nur wenige Straffälle zur Verhandlung gelangen, so hat es die Commission vermieden, ihre Wahl ohne Noth auf die entfernteren Bezirke auszudehnen und dadurch sowohl der Bevölkerung, als auch dem Staatsschatze größere Lasten aufzuerlegen.

Die Commission hat sich aber auch keiner Gesetzesverletzung schuldig gemacht, da das Gesetz vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 121, bei der Bildung der Geschwornenliste keine Bestimmung darüber enthält, daß in jeder Jahresliste alle Gerichtsbezirke gleichmäßig berücksichtigt werden müssen.

Doch muß ich anerkennen, daß es den Intentionen des Gesetzes nicht entsprechen würde, wenn regelmäßig die Geschwornen stets nur aus den näher gelegenen Bezirken gewählt und die entfernteren ständig ausgeschlossen würden. Ich werde daher darüber wachen, daß die Rücksicht auf Gleichmäßigkeit der Vertheilung der Pflicht zur Ausübung des Geschwornenamtes nicht unbeachtet bleibe.

In der Sitzung des hohen Hauses vom 7. December v. J. haben die Herren Abgeordneten Dr. Rechbauer, Dr. Foregger und Genossen eine Interpellation an mich gerichtet, welche in der Frage gipfelt, ob und aus welchen Gründen ich die an den Bezirksgerichtsadjuncten Alois Rothschedl in St. Marein erlassene Aufforderung, die Obmannschaft der Ortsgruppe des deutschen Schulvereines in St. Marein niederzulegen, sowie den Auftrag, die Amtsthätigkeit dieses Adjuncten zu überwachen, gegenüber den bestehenden Gesetzen zu rechtfertigen vermöge?

Hierauf habe ich die Ehre Folgendes zu erwidern:

Ueber eine mir zugekommene Anzeige, daß sich die Adjuncten des Bezirksgerichtes in St. Marein bei der Gründung der dortigen Ortsgruppe des deutschen Schulvereines in auffälliger Weise betheiligten, berichtete mir der Oberlandesgerichtspräsident auf Grund der gepflogenen Erhebungen, daß dies allerdings der Fall war, indem von den Adjuncten bei dem erwähnten Anlasse schwarz-roth-goldene Fahnen ausgehängt, Reden gehalten wurden und einer derselben, nämlich der Adjunct Rothschedl auch die Obmannsstelle für diese Ortsgruppe angenommen habe.

Der Oberlandesgerichtspräsident berichtete ferner, daß er diese Erhebungen dem Disciplinarsenate vorgelegt, dieser aber keinen Grund zu einem disciplinären Einschreiten gegen den Adjuncten Rothschedl gefunden habe.

Durch diesen Beschluß war zwar entschieden, daß dem genannten Adjuncten eine nach dem Disciplinargesetze strafbare Pflichtverletzung nicht zur Last falle, die Justizverwaltung mußte aber in Erwägung ziehen, ob und inwieferne das Verhalten dieses Adjuncten, namentlich die Bekleidung der Obmannsstelle mit Rücksicht auf die speciellen nationalen Verhältnisse in dem Bezirke St. Marein eine nachtheilige Wirkung auf die Rechtspflege und insbesondere auf das Vertrauen der Bevölkerung in die richterlichen Beamten, zu üben geeignet sei.

Da nach §. 47 des Gesetzes vom 3. Mai 1853, R. G. Bl. Nr. 81, jeder richterliche Beamte verpflichtet ist, auch außerhalb des Amtes Alles zu unterlassen, was das Vertrauen in die richterlichen Amtshandlungen zu vermindern geeignet wäre, ein richterlicher Beamte daher auch seine Thätigkeit bei Vereinen, sie mögen politischer Natur sein oder nicht, dieser Verpflichtung unterordnen und mit derselben in Einklang bringen muß, und da die Bekleidung der Obmannsstelle in einem, nationale Zwecke verfolgenden Vereine eine hervorragende Parteinahme für diese Zwecke manifestirt, und bei einem bezirksgerichtlichen Beamten, welcher in seinem Berufe mit den Insassen fortwährend in unmittelbare Berührung tritt, in einem Sprengel, dessen Bevölkerung zum größten Theile der anderen Nationalität angehört, (der Bezirk St. Marein zählt neben 18.100 Einwohnern mit slovenischer, 45 mit deutscher Umgangssprache) — *(Hört! Hört! rechts)* das Vertrauen dieser Bevölkerung in die völlige Unbefangenheit zu vermindern allerdings geeignet erscheint, habe ich, eingedenk meiner Pflicht, für die Aufrechthaltung des Vertrauens in die gerichtlichen Amtshandlungen zu sorgen, kraft des nach §. 42 des Disciplinargesetzes aufrecht erhaltenen obersten Aufsichtsrechtes des Justizministers, den Bezirksgerichtsadjuncten Rothschedl mittelst des besprochenen Erlasses aufmerksam machen lassen, daß ich mit Rücksicht auf die speciellen nationalen Verhältnisse des Bezirksgerichtes St. Marein die Bekleidung der Obmannsstelle mit seiner richterlichen Berufsstellung für nicht verträglich halte, und habe ihn zur Niederlegung dieser Obmannsstelle auffordern lassen.

Aus dieser Darstellung wollen die Herren Interpellanten entnehmen, daß durch meine Verfügung die den Richtern in Ausübung ihres Berufes durch das Staatsgrundgesetz gewährleistete Selbstständigkeit und Unabhängigkeit in keiner Weise tangirt wurde, und zwar umsoweniger, als der genannte Adjunct nicht zu den diese Garantien genießenden selbstständigen Richtern, sondern zu den richterlichen Hilfsbeamten gehört, daß ferner dem Rechte zur Theilnahme an Vereinen nicht nahe getreten wurde, indem nicht die Mitgliedschaft, sondern nur die Bekleidung der Obmannsstelle beanständet wurde, und daß ich gegen den Adjuncten in der schonendsten Weise vor-

gegangen bin, indem mir die weit eingreifendere administrative Verfügung der Versetzung auf einen andern Dienstort gesetzlich zu Gebote gestanden wäre.

Ich nehme übrigens auch keinen Anstand, zu erklären, daß ich in ähnlichen Fällen, gleichviel welche nationale Zwecke ein Verein verfolge, in gleicher Weise vorgehen werde.

Die Herren Abgeordneten Ritter v. Ehrlich und Genossen haben in den Sitzungen vom 16. und 21. April 1883 Interpellationen an mich gerichtet wegen der von Seite der Reichenberger Staatsanwaltschaft verfügten Beschlagnahme der Nummern 79, richtiger 78, 83, 84 und 90 der „Reichenberger Zeitung".

Im ersten Falle wurde die Beschlagnahme durch die Veröffentlichung einer Resolution des „deutschnationalen Vereines" in Reichenberg, die Beschlagnahme der Nummern 83 und 84 durch die Veröffentlichung der Briefe des Herrn Abgeordneten Doctor Jaques an den Landespräsidenten Winkler in Laibach, und jene der Nummer 90 durch die Reproduction der den Wortlaut der in Nummer 78 beanständeten Resolution enthaltenden Interpellation vom 16. April 1883 veranlaßt.

Die Herren Interpellanten stellten in der Interpellation vom 16. April 1883 die Frage, ob mir diese Thatsachen bekannt sind, und ob ich gedenke, gegen ein derartiges Vorgehen der k. k. Staatsanwaltschaft Reichenberg die nöthigen Verfügungen zu treffen.

Die Interpellation vom 21. April 1883 gipfelt in der Frage, ob mir die Thatsache der Beschlagnahme der Nummer 90 bekannt sei, ob ich dieses offenbar gesetzwidrige Vorgehen der Staatsanwaltschaft in Reichenberg abzustellen gedenke, ferner ob ich bereit sei, derselben Staatsanwaltschaft die so nothwendige Weisung zukommen zu lassen, daß von ihr die Preßpolizei nach dem Gesetze, Rechte und der Billigkeit gehandhabt werde.

Ich beehre mich die gestellten Fragen dahin zu beantworten, daß die obigen Beschlagnahmen den bestehenden Vorschriften gemäß von der Oberstaatsanwaltschaft in Prag allerdings zu meiner Kenntniß gebracht wurden, und daß sämmtliche Beschlagnahmen nach Erschöpfung aller gesetzlich zulässigen, theils von den Betheiligten, theils von der Staatsanwaltschaft ergriffenen Rechtsmittel durch gerichtliche Erkenntnisse die Bestätigung fanden, wobei ich lediglich die Reichenberger Staatsanwaltschaft angewiesen hatte, von der Beschwerde gegen einen allfälligen, die Bestätigung der Beschlagnahme wegen Veröffentlichung der Briefe des Herrn Abgeordneten Dr. Jaques ablehnenden Beschluß des dortigen Kreisgerichtes Umgang zu nehmen.

Bei diesem Sachverhalte und da in allen besprochenen Fällen den Anträgen der Staatsanwaltschaft durch rechtskräftige gerichtliche Erkenntnisse stattgegeben wurde, konnte ich es nicht für angemessen halten, mich durch fernere administrative Weisungen, wie sie von den Herren Interpellanten gewünscht werden, mit der gerichtlichen Judicatur in Widerspruch zu setzen.

In der Sitzung des hohen Abgeordnetenhauses vom 27. März 1882 haben die Herren Abgeordneten Dr. Kopp und Genossen die Beschlagnahme der Nr. 170 des in Stockerau erscheinenden „Stadt- und Landboten" wegen wortgetreuen Abdruckes der Rede eines Abgeordneten aus dem stenographischen Protokolle der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 28. Februar 1882 zum Gegenstande einer Interpellation gemacht und die Frage an mich gerichtet, ob ich erwähnten Vorgang kenne und welche Maßregeln ich zu ergreifen gedenke, um ein derartiges Vorgehen für die Zukunft unmöglich zu machen.

Ich gebe mir die Ehre, diese Anfrage folgend zu beantworten:

Die Beschlagnahme der bezeichneten Wochenschrift erfolgte über Anordnung der Staatsanwaltschaft in Korneuburg und wurde dieselbe vom dortigen Kreisgerichte mit dem Erkenntnisse vom 12. März 1882, Z. 2567 bestätigt und zugleich das Verbot der Weiterverbreitung dieser Druckschrift ausgesprochen.

Der dagegen von Josef Auer erhobene Einspruch wurde nach durchgeführter Verhandlung mit dem Erkenntnisse vom 19. April 1882, Z. 2922 verworfen und der weiters eingebrachten Beschwerde des Redacteurs Auer vom k. k. Oberlandesgerichte in Wien unterm 16. Mai 1882, Z. 8681 keine Folge gegeben.

Gegen letztere Entscheidung des österreichischen Oberlandesgerichtes erhob die Generalprocuratur am Obersten Gerichts- als Cassationshofe die Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes, welcher am 20. Juli 1882, Z. 6827 erkannte, daß durch die angefochtene Entscheidung das Gesetz verletzt worden sei und daß die wahrheitsgetreue Mittheilung öffentlicher Verhandlungen des Reichsrathes und der Landtage keinen Gegenstand einer strafgerichtlichen Verfolgung bilden könne.

Durch diesen Ausspruch des Obersten Gerichts- und Cassationshofes erschien jede Verfügung meinerseits überflüssig.

Präsident: Es ist eine Interpellation an das Gesammtministerium überreicht worden; ich ersuche, dieselbe zu verlesen.

Schriftführer Dr. **Nitsche** *(liest)*:

„Interpellation des Abgeordneten Chlumecky und Genossen an das Gesammtministerium.

Die Frage der Organisirung des Staatseisenbahndienstes ist von dem Zeitpunkte, als

die Activirung des Staatsbetriebes auf den galizischen Staatsbahnen in Aussicht stand, in den Vordergrund der politischen Discussion getreten.

Es wird von verschiedenen Seiten an die Regierung das Verlangen gestellt, daß sie bei Organisirung des Staatseisenbahndienstes sich auf den Standpunkt der Landesinteressen stelle, daß sie hiebei politischen und nationalen Wünschen einzelner Parteigruppen Rechnung trage. Unter dem Schlagworte der Eisenbahndecentralisation ist eine lebhafte Bewegung entstanden, welche schon wiederholten Anlaß zu Verhandlungen in Gemeinde- und Landesvertretungen und anderen Corporationen gegeben hat.

Die Forderung nach einer weiteren Decentralisation des Staatseisenbahndienstes muß um so ernstere Besorgnisse hervorrufen, als ja schon in dem dermaligen Organismus durch die Errichtung von, mit ausgedehntem Wirkungskreise ausgestatteten Oberämtern an allen wichtigen Knotenpunkten des Staatsbahnnetzes den Interessen der betreffenden Länder, in vollem, wenn nicht schon zu weit gehendem Umfange Rechnung getragen wurde, so daß kein sachlicher Grund vorliegt, bei Organisirung des Staatsbetriebes auf einem neuen Eisenbahnnetze von diesem, durch die Erfahrung bewährten Organisationsplane abzugehen, oder gar den Einfluß der von einheitlichen, gesammtstaatlichen Gesichtspunkten geführten Oberleitung zu schwächen.

Die Frage einer sachlich richtigen Organisirung des Staatseisenbahndienstes berührt aber die wichtigsten finanziellen und wirthschaftlichen Interessen des Staates und der Bevölkerung, und insbesondere in sehr hohem Grade die Wehrkraft des Gesammtreiches.

Eine fehlerhafte Organisirung gefährdet das Staatsbahnsystem, dessen Bedeutung ja wesentlich darin liegt, daß der Staat die Verkehrspolitik großer Netze nach allgemeinen Gesichtspunkten bestimmen und hiebei auch den hochwichtigen militärischen Bedürfnissen die ihnen gebührende volle Rechnung tragen kann. Es ist daher unerläßlich, daß für diese Organisirung vor Allem die Bedürfnisse des Eisenbahndienstes im Hinblick auf die Interessen des Staates und der Gesammtheit der Bevölkerung maßgebend seien, und daß in keiner Weise zum Nachtheile dieser allgemeinen Interessen einseitigen politischen und nationalen Nebenrücksichten ein entscheidender Einfluß eingeräumt werde.

Angesichts der dermaligen politischen Verhältnisse und der wiederholt zu Tage getretenen Nachgiebigkeit der Regierung gegenüber den Sonderwünschen einzelner Parteigruppen, auf welche sie sich stützt;

angesichts des Nachdruckes, mit welchem von einflußreicher Seite die Forderung nach einer weitgehenden, die erwähnten vitalen staatlichen Interessen in empfindlicher Weise gefährdenden, das Gebiet der inneren Dienstsprache berührenden, eine einheitliche Tarifpolitik in Frage stellenden und die Leistungsfähigkeit des Staatseisenbahnnetzes zu militärischen Zwecken im Kriegsfalle beeinträchtigenden Decentralisation des Staatseisenbahndienstes erhoben wird;

angesichts der wiederholt und mit aller Bestimmtheit auftretenden Nachrichten, als ob die Regierung sich auch in dieser Frage zu bedenklichen Zusagen an die fordernden Parteigruppen herbeigelassen habe,

stellen die Gefertigten an das k. k. Gesammtministerium die Anfrage:

„„1. Hält es die k. k. Regierung für zulässig, daß die Organisirung des Dienstes für neue Staatsbahngruppen im Sinne einer weiteren Decentralisation und somit nach anderen Gesichtspunkten erfolge, als welche für die dermalen im Staatsbetriebe befindlichen Linien maßgebend waren?

2. Hat die k. k. Regierung oder ein Mitglied derselben gegenüber den von einzelnen Parteigruppen erhobenen Forderungen nach Decentralisirung des Eisenbahndienstes irgendwelche Zusagen gemacht, und worin bestehen dieselben?

3. Ist es insbesondere richtig, daß sich die k. k. Regierung oder ein Mitglied derselben bereit erklärt hat, den Organisationsplan für das weitere Staatsbahnnetz vor dessen Einführung einer parlamentarischen Parteigruppe zur Begutachtung vorzulegen?““

Chlumecky.

Meißler.
Dr. Jaques.
Goëß.
Dr. v. Stourzh.
Dr. Magg.
E. Plener.
Raab.
Pauer.
Beeß.
Wolfrum.
Alter.
Wickhoff.
Beer.
Blaschka.
Gomperz.
Panowski.
Carneri.
Dr. Stöhr.
Alfred Skene.
Dr. Roser.
Jäkl.
Heinrich Reschauer.
Dr. Schaup.
Dr. Weitlof.
Herbst.
Dr. Haase.
Dr. Tomaszczuk.
Sturm.
Dr. Josef Kopp.
Bauhans.
Dr. Menger.
Dr. Keil.
Dr. Heilsberg.
M. Matscheko.
Spens.
Proskowetz.
Dr. W. Lustkandl.
Friedrich Sueß.
H. Klinkosch.
Dr. Klier.
Rechbauer.
Dr. Hallwich.
Mackowitz.
Dr. Bareuther.
Lenz.
Richter.

Victor v. Kraus.
E. Sueß.
Kutschera.
Kielmannsegg.
J. Brenner.
Pirko.
Mauthner.
Scharschmid.
Ritter.
Demel.
Dr. A. Weeber.
Wagner.
Auspitz.
C. Foltz.
Dr. Wegscheider.
Schier.
Spaun.
Sprung.
Doblhoff.
Terlago.
Bohaty.
Kübeck.
Budig.
Portugall.
Claudi.
Arthur Wolkenstein.
Moritsch.
Dr. Gust. Hirsch.
Nischelwitzer.
Ed. Siegl.
Tausche.
Pöck.
Dr. Peez.
Pacher.
Pirquet.
L. Ehrlich.
Neuwirth.
Schmiderer.
Schmuk.
Hübner.
G. Suttner.
Exner.
Aresin-Fatton.
Foregger.
Dobler.
Dr. Ad. Weiß.
Ant. Schmidt.
Portheim.
Dr. Friedrich Jaksch.
Dr. Nitsche.
Dr. Kindermann.
Wünsche.
Wiesenburg.
Fürth.
Kirschner.
Schwab.
Posselt.
Leop. Wolkenstein.
Obentraut.
Ruß.
Hackelberg.
Freih. v. Taufferer.
Sax.
Promber."

Präsident: Diese Interpellation wird dem Gesammtministerium zur Beantwortung überwiesen werden.

Wir übergehen nun zur Tagesordnung. Erster Gegenstand derselben ist die erste Lesung des Antrages des Abgeordneten Steudel und Genossen wegen Vorlage eines Gesetzentwurfes, betreffend die Abänderung der das Beerdigungswesen in Wien regelnden gesetzlichen Bestimmungen und die Zulassung der facultativen Leichenverbrennung neben der Beerdigung *(794 der Beilagen)*.

Ich ertheile dem Herrn Antragsteller zur Begründung seines Antrages das Wort.

Abgeordneter **Steudel:** Eingedenk dessen, daß dem hohen Hause ohnehin nur eine kurze Spanne Zeit zugemessen ist, um die wichtigsten Gegenstände zu erledigen, werde ich mich der möglichsten Kürze befleißigen, und ich kann dies umsomehr thun, als ich mich der Hoffnung hingebe, daß der in Verhandlung stehende Antrag einem Ausschusse zugewiesen wird, in welchem dann die Frage eingehend geprüft und berathen werden wird, wie es die Wichtigkeit des Gegenstandes erfordert.

Die Frage der Leichenverbrennung als solche, und namentlich die Frage der facultativen Feuerbestattung, um die es sich hier handelt, hat im Laufe der letzten Jahre nicht bloß in Fachkreisen der Aerzte und Hygieniker, sondern auch in den verschiedensten Kreisen der Bevölkerung, insbesondere in der Presse und in den Vereinen die lebhafteste Erörterung hervorgerufen.

Die Bedeutung des Gegenstandes veranlaßte auch wiederholt den Gemeinderath der Stadt Wien, die Frage der Leichenverbrennung einer eingehenden Prüfung zu unterziehen, und hat sich der Wiener Gemeinderath bereits im Jahre 1876 nach den sorgfältigsten Erhebungen von Seite des Stadtphysicats und der übrigen communalen Organe dahin ausgesprochen, daß bei der hohen Regierung die nöthigen Schritte einzuleiten seien, um die der Einführung der facultativen Leichenverbrennung im Wege stehenden Verordnungen abzuändern und die Zulassung der facultativen Feuerbestattung neben der Beerdigung zu erwirken.

In diesem Sinne wurde auch in jüngster Zeit vom Gemeinderathe der Stadt Wien eine diesbezügliche Petition an das hohe Haus gerichtet und von mir der in Verhandlung stehende Antrag eingebracht, welcher lautet:

„Es sei die hohe Regierung aufzufordern, einen Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung der das Beerdigungswesen in Wien regelnden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des kaiserlichen Stolapatentes vom 25. Jänner 1782, der Allerhöchsten Entschließungen vom 22. April 1784 und 21. August 1788, sowie der übrigen später erflossenen Verordnungen und die Zulassung der facultativen Leichenverbrennung neben der Beerdigung ehethunlichst vorzulegen."

Zur Motivirung dieses Antrages erlaube ich mir Folgendes vorzubringen.

Was zunächst die sanitären Gründe anbelangt, welche für die Leichenverbrennung geltend gemacht werden können und müssen, so glaube ich mich in dieser Beziehung kurz fassen zu dürfen. Denn darüber sind die wissenschaftlichen Ansichten und Erfahrungen geschlossen, daß durch die unmittelbare Nähe von Leichenäckern und Friedhöfen bei menschlichen Wohnungen die gesundheitlichen Verhältnisse in verschiedener Weise belästigt und gefährdet sind, wie durch wissenschaftliche, exacte Forschungen bewiesen ist.

Die sanitären Rücksichten sind in dieser Richtung so bedeutender Art, daß man auch durch die politischen Behörden die Entfernung der Friedhöfe aus den geschlossenen Orten anordnete und dieselben vor Jahrzehnten zu entfernen gesucht hat, trotzdem daß von verschiedenen Seiten darauf hingewiesen wurde, daß

durch die Beseitigung der Friedhöfe aus den geschlossenen Orten den gesellschaftlichen Gewohnheiten und namentlich den religiösen Gebräuchen entgegengetreten wird.

So mächtig und vorwiegend nun auch die religiösen Rücksichten in dieser Richtung zur Geltung gelangten, die Vorliebe für das Leben und für die Lebenden gewann stets so viel Einfluß auf die Gesetzgebung, daß man mit Rücksicht auf die Anforderungen der Hygiene, eine Reihe von in religiöser Anschauung wurzelnden hygienisch-bedenklichen Gebräuchen gesetzlich außer Uebung setzte, ein Beleg dafür, daß die Gesetzgeber auch bezüglich der den Todtencultus normirenden Legislation in erster Linie de facto nur den sanitätspolizeilich-hygienischen Standpunkt als maßgebend anerkannten.

Vom Rechtsstandpunkte und vom Standpunkte der Moral lassen sich keine Momente vorbringen, vermöge deren die Leichenverbrennung an sich als unzulässig zu erklären wäre.

Die Leichenverbrennung, unter den entsprechenden Vorsichten vorgenommen, involvirt keine Profanirung der Leiche, widerspricht weder den Principien der Rechtsidee, noch den Principien der Moral, und wenn in einem Staate den Staatsbürgern das Testirungsrecht zuerkannt ist, so bestehen auch keine Hindernisse gegen den Gebrauch der Leichenverbrennung bei jenen Personen, mit deren religiösem Gefühle und persönlicher Ueberzeugung dieser Modus der Leichenbestattung nicht im Widerspruche steht, im Gegentheile von ihnen gewünscht wird.

Wenn die Gesetzgebung in einem Staate den lebenden Staatsbürgern die freie Uebung ihrer Religion gestattet und insbesondere auch jedem Einzelnen das Recht zuerkennt, sich als confessionslos zu erklären, so kann es consequenter Weise vom religiösen Standpunkte nicht unzulässig erscheinen, wenn solche Personen, die nach ihrer religiösen Auffassung die Verbrennung ihrer Leiche als zulässig anerkennen, ihre Leiche der Leichenverbrennung zugeführt wissen wollen, insolange namentlich eine bestimmte Art der Leichenbestattung einer Confession für die Gläubigen nicht als dogmatisch bindender Lehrsatz hingestellt ist.

Die Bedeutung der Leichenverbrennung vom sanitätspolizeilich-hygienischen Standpunkte ist von competenten Fachmännern schon vielfach so klar, präcis und unwiderlegbar auseinandergesetzt worden, daß es von meiner Seite höchst unbescheiden wäre, hierüber noch Weiteres bemerken zu wollen.

Was die vom Standpunkte der Strafrechtspflege gegen die Leichenverbrennung erhobenen Bedenken betrifft, daß hiedurch die Erforschung und Feststellung begangener Verbrechen vereitelt werde, so muß ich vor Allem hervorheben, daß die gegenwärtige Organisirung der Leichenbeschau in Wien, welche als mustergiltig anerkannt ist, eine Bürgschaft gewährt, um begangene Verbrechen vor der Feuerbestattung zu ermitteln.

Nach den vom Wiener Magistrate und Stadtphysikate gepflogenen Erhebungen hat innerhalb eines Zeitraumes von 25 Jahren, in welchem 673.580 Leichen auf den Wiener Communalfriedhöfen beerdigt worden sind, nur Eine Exhumirung anläßlich einer Vergiftung stattgefunden (laut Zuschrift des Präsidenten des k. k. Landesgerichtes in Strafsachen zu Wien ddo. 12. April 1875, hat in der Zeit vom 1. Jänner 1850 bis 31. December 1874, also durch volle 25 Jahre, nur eine einzige Exhumirung auf dem St. Marxerfriedhofe stattgefunden, anläßlich einer Vergiftung durch Grünspan). Ueberdies würde die Vornahme der sanitätspolizeilichen Obduction an jenen Leichen, welche verbrannt werden sollen, selbst den rigorosesten Anforderungen des Strafrichters und der Strafbehörde genügen und gegen die Vertilgung der Spuren eines Verbrechens sichern, und können überdies in derlei Fällen auch alle jene Vorsichten zur Anwendung gelangen, welche die betreffende Behörde bezüglich der Ausführung controlirender chemischer Untersuchungen einzuleiten für nothwendig befinden sollte.

Wenn man vom strafgerichtlichen Standpunkte aus die Vornahme von Einbalsamirungen für zulässig erachtet, durch welche bei nachträglich auftauchendem Verdachte von Vergiftung, die Frage wegen Ausmittlung gewisser Gifte gleichfalls in hohem Grade erschwert wird, so ist nicht einzusehen, warum unter den nöthigen Vorsichtsmaßregeln der Proceß der Leichenverbrennung vom Standpunkte der Strafrechtspflege unzulässiger sein sollte, als die Procedur der Leicheneinbalsamirung.

Die Leichenverbrennung erscheint aber auch vom Standpunkte der Strafrechtspflege ohne Schwierigkeit zulässig, insbesondere bei der großen Zahl der Leichen von, in öffentlichen Spitälern verstorbenen und dort obducirten Personen, und es ist für den Haushalt einer Großstadt und speciell von Wien durchaus nicht gleichgiltig, ob im Laufe eines Jahres ein paar hundert Leichen mehr oder weniger in dem großen Centralfriedhofe bestattet werden oder nicht.

Die Leichenverbrennung ist aber speciell vom Standpunkte der Strafrechtspflege bezüglich der Bestattung der Leichentheile jener Leichen absolut zulässig, die zu medicinischen Unterrichtszwecken verwendet worden sind, insoferne die zu diesem Zwecke verwendeten Leichentheile der verschiedensten Leichen in gemeinsamen Särgen cumulirt beerdigt werden, und unter den Verhältnissen, unter denen diese Leichentheile bestattet werden, es schon dermalen absolut unmöglich ist, nachträglich zu entscheiden, welcher Leiche diese Theile angehört haben.

Die Leichenverbrennung ist auch vom technischen Standpunkte aus betrachtet durchführbar.

Der gegenwärtige Stand der Technik und der technischen Forschung setzt außer Zweifel, daß es gelingen werde, die vollständige Verbrennung des Leichnams auf eine schnelle und nicht zu kostspielige Art zu bewirken, und die in der jüngsten Zeit in Mailand, Dresden, Gotha und Zürich zu diesem Zwecke construirten Apparate geben den deutlichen Beweis, daß der angestrebte Zweck erreichbar ist.

Zum Schlusse erlaube ich mir nur noch hervorzuheben, daß es sich im vorliegenden Antrage nur um die Zulassung der facultativen Leichenverbrennung neben der Beerdigung handelt, und daß dieser Antrag für die Anhänger der Leichenverbrennung nur das gleiche Recht in Anspruch nimmt, welches die Gegner der facultativen Leichenverbrennung und die Anhänger der Leichenbeerdigung für sich in Anspruch nehmen, nämlich: daß Jeder nach seinem Absterben seine Leiche nach der vom staatlich-hygienischen Standpunkte zulässigen, seiner individuellen Anschauung und Meinung entsprechenden Weise bestatten lassen dürfe.

Aeußere Verhältnisse drängen naturgemäß unter Umständen dazu, bisher geübte, selbst im religiösen Cultus wurzelnde Gebräuche und Einrichtungen aufzulassen oder zu modificiren, und wenn die Schiffsmannschaft auf der Meeresfahrt nach Seemannsbrauch die Leichen verstorbener Schiffsgenossen in das stürmisch wogende Meer versenkt, die kühnen Nordpolfahrer die Leiche ihres Gefährten zwischen starren Eismassen vergraben, wo kein Stäubchen geweihter Erde nach frommer Sitte ins Grab beigegeben werden konnte, weil es eben die gegebenen Verhältnisse nicht möglich machten, so bestehen für die großen Weltstädte, wo sich die Menschen nach Hunderttausenden zusammengedrängt finden und durch die fortschreitende Verbauung von Grund und Boden mit Wohnstätten die Leichenäcker auf immer weitere Distanzen vom Mittelpunkte einer Weltstadt hinausgedrängt werden, eben auch immer zwingender hervortretende sanitäre und wirthschaftliche Zwangslagen, mit Vorurtheilen zu brechen und Einrichtungen anzustreben, die dem Bewohner des einsam gelegenen Dorfes als überflüssig und als eine dem Glauben und der Sitte der Väter widersprechende Neuerung erscheinen, Neuerungen, die sich dem, mit allen sanitären Uebelständen der Menschenzusammendrängung kämpfenden Großstädter als nothwendiges Vorbauungsmittel aufdrängen, um sich gegen die, die Gesundheit und das Leben bedrohende Luftverpestung durch Verwesungsgase möglichst zu sichern.

Darum mögen die Bewohner der Orte, die ohne Schwierigkeit passende Ruhestätten für ihre Dahingegangenen zur Verfügung haben, ihre Todten ungestört dort weiter begraben, man lasse aber auch dem Bewohner der großen Städte die gleiche Berechtigung und hindere ihn nicht, wenn er nach seiner persönlichen Neigung auch über seinen Tod hinaus im Interesse seiner Mitbürger nützlich sein will, dadurch, daß er die Uebelstände möglichst zu beseitigen sucht, die aus der Verwesung seiner Leiche für die rückbleibenden Lebenden erwachsen.

Es wird dann die Nothwendigkeit entfallen, Leichen in andere Großstädte, wo die Feuerbestattung neben der Beerdigung zugelassen ist, behufs deren Verbrennung mit großen Kosten transportiren zu lassen, und auf diese Weise Gesetze zu umgehen, welche mit dem Postulate der Gegenwart nicht mehr im Einklange stehen.

Aus allen diesen Gründen erlaube ich mir den vorliegenden Antrag dem hohen Hause zur Annahme zu empfehlen.

In formaler Beziehung würde ich beantragen, daß das hohe Haus beschließen möge, daß der Antrag dem Ausschusse, welcher zur Vorberathung der Petition des Geschäftsausschusses des österreichischen Aerztevereinsverbandes in Wien wegen Regelung des ärztlichen Standes eingesetzt wurde, zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zuzuweisen sei.

Jedenfalls wird dadurch Dem vorgebeugt, daß noch neue Ausschüsse gewählt werden, und anderseits erhalten die bestehenden wieder Material zur Berathung.

Nachdem in dem angeführten Ausschusse solche Mitglieder sitzen, die in der Frage jedenfalls ein maßgebendes Urtheil haben, bitte ich diesen Antrag zum Beschlusse zu erheben. *(Bravo! Bravo! links.)*

Präsident: Ich eröffne die Debatte. Zum Worte haben sich gemeldet, und zwar contra der Herr Abgeordnete Edler v. Pflügl, pro die Herren Abgeordneten Dr. Roser und Edler v. Burgstaller. Ich ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten v. Pflügl.

Abgeordneter Edler v. **Pflügl:** Meine Herren! Der Antrag, der jetzt zur Abstimmung kommen soll, hat meine religiösen Gefühle in sehr hohem Grade schmerzlich berührt. Das ist auch der Grund, warum ich gegen diesen Antrag einige Worte zu sprechen mich für verpflichtet halte. Ich kann aber mit voller Zuversicht behaupten, daß nicht nur meine persönlichen religiösen Gefühle, sondern die religiösen Gefühle von Millionen Bewohnern Oesterreichs dadurch schmerzlich verletzt werden. Wenngleich der geehrte Herr Vorredner gesagt hat, daß dieser Antrag in dogmatischer Beziehung keine Bedenken errege, so muß ich darauf bemerken, daß der geehrte Herr Vorredner in dieser Beziehung nur eine wenig competente Person ist. Was die katholische Religion anbelangt, meine Herren, so legt diese nicht nur auf die Behandlung der Lebenden, sondern auch auf die

Behandlung der Todten und auf die Pietät gegen dieselben einen außerordentlich hohen Werth.

Es sind in Beziehung auf die Bestattung der Verstorbenen sehr strenge kirchliche Verordnungen von jeher erfolgt und bestehen noch dermalen, so daß also für jeden gläubigen katholischen Christen, mag nun das Dogma berührt werden oder nicht, die Sache von großer Wichtigkeit ist. Eben um die religiösen Gefühle zu schonen, was namentlich unsere gegenwärtige Zeit dringend erfordert, habe ich mich berufen gefühlt, zu Ungunsten des gestellten Antrages zu sprechen. Der Herr Vorredner hat gesagt, es habe die Wissenschaft schon längst darüber entschieden, daß die Bestattung in Friedhöfen in sanitärer Beziehung immer eine Gefahr mit sich bringe. Meine Herren, das ist nicht der Fall. Die Wissenschaft hat durch einzelne ihrer Koryphäen gegen die Bestattung, aber auch durch einzelne und zwar sehr renommirte Koryphäen für die Unschädlichkeit der Friedhöfe, vorausgesetzt, daß sie nach den Gesetzen gehalten und errichtet werden, gesprochen. Ich will Sie, meine Herren, nicht mit der Aufzählung jener medicinischen Notabilitäten ermüden, welche die Friedhöfe in sanitärer Beziehung für ganz und gar unschädlich erklärt haben. Ich nenne nur den Professor Dr. Pettenkofer, Herrn Lion, Herrn Nageli, Franz Xaver Thaler, Kreismedicinalrath Kerschensteig, ich nenne die Gesellschaft der Aerzte in Zürich, unter den Italienern die Doctoren Pisani und Rudolphi, welche erklärt haben, daß die Friedhöfe in sanitärer Beziehung eine Gefahr für die Bevölkerung gar nicht bieten, wenn sie nach den Gesetzen hergestellt werden. Ja, meine Herren, einer dieser hochbekannten und hochberühmten Aerzte hat sogar chemische und zwar sehr sorgfältige Untersuchungen angestellt über das Wasser in den Brunnen der Friedhöfe und hat gefunden, daß darin gar kein Bestandtheil zu finden sei, der der Gesundheit nachtheilig wäre. Ich kann Ihnen, um nur ein einziges Beispiel ad hominem anzuführen, sagen, daß nach der Schlacht von Sedan, und zwar lange danach, 250 Personen bestellt waren, welche die Exhumirung der ganz oder halb vermoderten Soldatenleichen — und deren fanden sich ungefähr 40.000 vor — vorzunehmen hatten und die ungefähr vier Monate mit diesem traurigen Geschäfte zubrachten; auch nicht ein Einziger von ihnen ist erkrankt.

Ich könnte viel näherliegende Beispiele erzählen von Friedhofen, die noch gegenwärtig in Oberösterreich inmitten der Orte liegen und wo seit Decennien die Wahrnehmungen gemacht werden konnten, daß in den zunächstliegenden Häusern auch nicht nur ein Percent mehr Erkrankungen vorgekommen sind als in weiter entfernten Häusern. Es ist mir völlig unfaßbar, daß gerade die Großcommune Wien in Beziehung auf die Friedhöfe eine sanitäre Gefahr erblicken will, da doch ihr Friedhof beinahe eine ganze Meile von der Stadt Wien entlegen ist. Es ist also das Argument, daß die Wissenschaft über die Schädlichkeit der Friedhöfe entschieden habe, nach meiner Meinung ein hinfälliges. Die Wissenschaft hat von jeher und von großen Autoritäten gestützt, entschieden, daß die Friedhöfe der Gesundheit nicht nachtheilig sind, wenn sie anders nach den Vorschriften des Gesetzes hergestellt werden.

Der Herr Vorredner hat auch gemeint, die Leichenverbrennung biete gar keine Gefahr für die Gerichtspolizei. Er hat gesagt, daß innerhalb 25 Jahren auf dem St. Marxer Friedhofe nur eine einzige Exhumation vorgenommen worden sei, er hat aber nicht gesagt, wie viele Exhumationen in allen Friedhöfen von Oesterreich während 25 Jahren stattgefunden haben. Ich bin kein Arzt und getraue mich deßwegen auch nicht, darüber eine Vorlesung zu halten, aber meinem schlichten Verstand kommt es vor, daß es denn doch Todesfälle geben kann, wo die Gefahr vorhanden ist, daß auch der geschickteste Todtenbeschauer von einer gewaltsamen Tödtungsart nichts erblicken wird; es gibt Vergiftungen, die sich an dem Leichname gar nicht wahrnehmbar machen; und wenn die Verbrennung eine größere Geltung erhalten würde, so müßte die Todtenbeschau mit einer Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit vorgenommen werden, die nicht nur eine außerordentlich lange Zeit in Anspruch nehmen, sondern auch außerordentlich große Unkosten verursachten müßten. Und, meine Herren, setzen wir nur den Fall, es würde sich, nachdem Jemand schon 8 oder 10 Wochen oder ein halbes Jahr lang todt ist, auf einmal das Gerücht verbreiten, derselbe sei gewaltsam getödtet worden. Wurde er verbrannt, so ist es absolut unmöglich, dieses Gerücht zu widerlegen. Würde nun dieses Gerücht nicht widerlegt und könnte es nicht widerlegt werden, was wäre es für die Ueberlebenden oder für die Personen, die dieser ungerechte Verdacht trifft, für das ganze Leben für eine Pein, noch immer in den Augen der einzelnen Menschen als Mörder angesehen werden zu können? Das wäre wirklich eine Pein, die ärger wäre, als der Tod selbst.

Was die Billigkeit anbelangt, bezüglich welcher der verehrte Herr Vorredner gesagt hat, es könne der Großcommune Wien nicht gleichgiltig sein, wenn in einem gemeinsamen Grabe im Jahre um 20 Leichen mehr begraben werden, so kann ich Sie versichern, daß die Todtenverbrennung viel größere Unkosten verursachen wird, als das Begraben der Verstorbenen. Der Herr Vertreter der Commune Wien wird wissen, was die Grabstätte eines Vermöglichen und was die eines Armen kostet, er wird wissen, was der Großcommune Wien ein Communalgrab auf dem allgemeinen Friedhofe kostet, aber auch das wird er ganz gewiß wissen, daß eine Todtenverbrennung unter 20 bis 30 fl. gar nicht hergestellt werden kann.

Ich habe Berechnungen gelesen, nach denen eine Todtenverbrennung auf 100 Francs zu stehen kommt.

Die Gase, die bei der Todtenverbrennung sich entwickeln, liefern auch eine Gefahr. Es ist noch gar nicht lange her, daß in Gotha im Verbrennungsofen der Gasapparat zersprungen ist und das ganze Gebäude zerrissen hat. Endlich strömen die Gase, die von der Verbrennung ausströmen, freier fort, als die Gase, die sich unter der Erde entwickeln. Denn es ist ein landwirthschaftlicher Grundsatz, den der gewöhnlichste Bauer kennt, daß alle Miasmen und Gase unter der Erde die Erde selbst einsaugt.

Ich möchte Ihnen nicht ein sehr triviales Beispiel anführen, ich kann es aber zur Illustration der Wahrheit dessen, was ich sage, dennoch nicht ganz verschweigen. Wenn ein Landwirth sorgfältig ist, so schaut er auf seinen Dünger und wenn er sehr sorgfältig ist, so streut er über seinen Dünger eine Partie Erde, dann Dünger und dann wieder Erde. Und warum thut er dies? Weil das flüchtige Ammoniak, das aus dem Dünger nach und nach durch die Verwesung frei wird, sehr wichtige Bestandtheile und eine sehr große Dungkraft für den Acker bildet und weil durch die Erde dieses flüchtige Gas ausgesogen wird. Wenn Sie in einen Abort Erde hineingeben, so verliert derselbe sofort seinen üblen Geruch. Das ist ein Beweis dafür, daß denn doch die Leichen, die sechs Schuh tief unter der Erde verwesen, nicht außerordentlich große Ausdünstungen verursachen. Ich habe wenigstens noch nicht viel davon gehört.

Aber auch in religiöser Beziehung ist die Sache denn doch nicht gleichgiltig. Selbst bei den Heiden war die Leichenverbrennung nur eine facultative und wenn Sie die Grabstätten, die Katakomben in Rom besuchen würden, so würden Sie unter den Hunderttausenden darin Bestatteten, deren Skelette noch gegenwärtig sichtbar sind, mehr als drei Viertel Heidenleichen und nur ein Viertel Christenleichen finden. Also selbst die Heiden haben ihre Todten bestattet. Seitdem aber das Christenthum besteht und man angefangen hat, in Fleisch und Blut aufzunehmen den überaus christlichen Gedanken, daß die Todten noch zu uns gehören, seitdem man den Todten die Tröstungen des Gebetes auch nach dem Tode nicht versagen will, hat man ihnen eigene Stätten errichtet und die Ueberlebenden pilgern zu ihren Gräbern, beten daselbst und ehren ihr Andenken. Mit der Leichenverbrennung hat dies Alles sein Ende. Sehr Wenige haben da die Mittel, sich kostspielige Aschenurnen anzuschaffen. Die Asche wird einfach verstreut und es ist von ihnen, so zu sagen, auf dieser Erde nichts mehr übrig. Es scheint mir, meine Herren, daß dieser Gedanke der leitende war zu jener Zeit, als die Leichenverbrennung begann. Wann hat sie begonnen? Sie ist ein Kind der französischen Revolution. Vor der Revolution hat kein Mensch daran gedacht, die Todten auf diese Weise bei Seite zu schaffen, daß man sie zu Staub und Asche verbrenne. Erst die französische Revolution hat dieses Kind zur Welt gebracht. Und was ist jetzt die Ursache? Die neue materialistische gottlose Lehre, die gepredigt wurde namentlich in Bezug auf die Leichenbestattung von einem gewissen Professor Moleschott. Dieser hat den Gedanken erweckt und in die Welt getragen, daß man die Todten nicht begrabe, sondern verbrenne. Und was ist aus dieser dereinst so hoch gepriesenen und in allen Zeitungen vergötterten Manie geworden? Fragen Sie nach, namentlich in Gotha, in dem vorgeschrittensten Lande der Welt, in Mailand, in Zürich.

Die Leichenverbrennung nimmt mehr und mehr ab, und es werden wohl die Länder zu zählen sein, wo an diese Marotte gedacht wird. In Gotha, in dem vorgeschrittensten Lande, sind im Ganzen, so lange die Leichenverbrennung gestattet war, 110 Leichen verbrannt worden, und so geht es abwärts auch in anderen Ländern, und was anderwärts bereits verworfen wird, das soll jetzt in Oesterreich eingeführt werden? Ich bitte Sie, fragen Sie 1.000 Menschen katholischer Religion, die überhaupt noch an Gott und an die Ewigkeit glauben, und an eine Verbindung zwischen Zeit und Ewigkeit, es werden darunter 990 bei dem Gedanken sich empören und zurückschrecken, sie sollen keine geweihte Erde mehr haben, sie sollen bestatten werden wie die Thiere oder wie Dinge, von denen man nichts mehr wissen will!

Ich, für meine Person, erkläre Ihnen, daß mir der Gedanke sehr tröstlich ist, wenn ich über kurz oder lang einmal gestorben sein werde, daß Jemand an meinem Grabe ein Vaterunser betet.

Das hört auf mit der Einführung der Leichenverbrennung. Das Andenken an die Verstorbenen wird verloren gehen und das Andenken an die Verstorbenen, das ist die große Lehre zu einem sittlichen und frommen Leben.

Es ist also für die Religion, es ist also für die Gesellschaft, für die Gesundheit, nach meiner Meinung, durch diesen Antrag gar nichts gewonnen, und mein Gefühl empört sich so dagegen, daß ich Ihnen ausdrücklich erkläre, daß ich mich nie herbeilassen würde, dafür zu stimmen, daß er einem Ausschusse zugewiesen werde, und daß ich die Herren bitte, die noch auf Glauben, Sitte und Religion halten, für diesen Antrag ebenfalls nicht zu stimmen. *(Beifall und Händeklatschen rechts.)*

Präsident: Zum Worte gelangt nun der Herr Abgeordnete Dr. Roser.

Abgeordneter Dr. **Roser:** Hohes Haus! Ich befinde mich zwar im Gegensatze zum Herrn Vor-

redner, werde mich jedoch nicht in eine theologische Polemik oder in dogmatische Auseinandersetzungen einlassen, sondern nur wenige Worte auf seine Ausführungen in ärztlicher Beziehung erwiedern. Der Herr Vorredner sagte, daß die Friedhöfe in sanitärer Beziehung keinen Nachtheil auf das Leben oder die Gesundheit der Menschen üben. Ich selbst habe als Arzt Erfahrungen gesammelt, und ich könnte ihm große Koryphäen nennen, die den nachtheiligen Einfluß von Leichenmassen zur Zeit eines Krieges, zur Zeit von Epidemien besonders betont haben; und da nenne ich einen großen Gewährsmann, das ist Virchow; dann nenne ich noch den berühmten medicinischen Geographen Hirsch, den Dr. Stamm, der sagte, daß sich die Menschen selbst die Stätten der Krankheiten bilden, durch das gegenwärtige Begräbnißwesen.

Aber neu ist mir, was der Herr Vorredner gesagt hat, daß sogar das Wasser im Mittelpunkte der Friedhöfe gut sein soll. Ich könnte ihm da Beispiele anführen, besonders von der Stadt Ciškow bei Prag *(Hört! links)*, die nicht weit vom Wolschaner Friedhofe entfernt ist, wo mir selbst, als ich im Landtage über die sanitären Verhältnisse Prags sprach, nachgewiesen wurde, daß das Wasser dort sogar Leichenfett enthalte. *(Hört! Hört! links.)*

Das sind Thatsachen, die ich aus bestimmter Quelle geschöpft habe. In diesem Orte haben Blattern, Scharlach noch nie aufgehört, und der Gesundheitszustand desselben ist ein höchst trauriger.

Der Herr Vorredner sagte, der Wiener Centralfriedhof sei ja sehr weit entfernt von der Stadt, aber er vergißt dabei, daß die Stadt sich mehr und mehr ausdehnt, die Bewohner fortwährend dem Centralfriedhofe näher rücken, und dann hat er auch vergessen, daß viele Menschen den Centralfriedhof besuchen, was natürlich polizeilich nicht verboten werden kann.

Ferner hat er auf Heiden und Inquisition hingewiesen. Ja, meine Herren! damals wurden lebende Menschen verbrannt. *(Heiterkeit links.)*

Wir sprechen heute von Leichen, und ich glaube, daß sein religiöses Gefühl durchaus nicht verletzt wird, wenn die Leichenverbrennung facultativ bewilligt würde, wenn das religiöse Gefühl nicht in Gotha, nicht in Mailand, nicht in Zürich verletzt wird, so wird dasselbe wohl auch in Wien oder in der Heimat des Herrn Vorsprechers nicht verletzt werden.

Ich bedauere sehr, daß der Herr Vorredner keinen Unterschied zwischen Verbrennungs- und Fäulnißgasen gemacht hat. Das ist ein himmelweiter Unterschied und ich muß darauf aufmerksam machen, daß die Fäulnißgase für die Gesundheit und das Leben der Menschen viel nachtheiliger sind als Verbrennungsgase.

Ich bin daher ganz anderer Ansicht als der Herr Vorredner und werde mir nur noch erlauben, einige Worte zu Gunsten des Steudel'schen Antrages, den ich mit Freude begrüße, weil er von einschneidender Tragweite in sanitätspolizeilicher Hinsicht ist, zu sprechen, wozu ich mich nicht nur als Abgeordneter, sondern auch als Arzt, der sich mit dieser Frage längere Zeit beschäftigt hat, verpflichtet fühle.

Ich kann nur nochmals betonen, daß der schädliche Einfluß, welchen die Verwesungsdünste der Leichen auf die Gesundheit und das Leben der Menschen üben, schwerwiegende sanitäre, ökonomische und ästhetische Uebelstände, besonders zur Zeit eines Krieges oder einer Epidemie bilden, und es wurde bereits durch eine hinreichende Anzahl von Männern hervorgehoben, daß es sehr wichtig sei, die Leichenverbrennung einzuführen. Der nachtheilige Einfluß tritt insbesondere dort auf, wo eine Concentration der putriden Emanationen, wie dies bei Friedhöfen großer Städte der Fall ist, stattfindet. Welch' einen furchtbaren Herd inficirender Stoffe und Ausdünstungen die Friedhöfe in großen Städten bilden, möge als Beispiel dienen der Begräbnißplatz einer Gemeinde von 35.000 Einwohnern. Die Mortalität $= 1 : 35$ angenommen, beträgt die Zahl der jährlich Verstorbenen bei 35.000 Einwohnern 1.000. Nehmen wir nun auch nur fünf Jahre als die zur Verwesung eines menschlichen Leichnams nöthige Zeit an, so haben wir eine Summe von nicht weniger als 5.000 zu gleicher Zeit in der Verwesung begriffenen Leichen, eine Summe von Infectionsstoffen, die gewiß einen der größten Aufmerksamkeit werthen Infectionsherd bilden.

Der Herr Gegner des Steudel'schen Antrages hat vergessen, daß die Erde in den Gräbern in Folge der Fäulniß der Leichen, ja oft das ganze Erdreich eines Begräbnißplatzes mit Leichenflüssigkeit imprägnirt wird, die ein fortwährendes Ausströmen irrespirabler Gasarten zur Folge hat. Ich möchte nicht auf die Geschichte zurückgehen, aber ich will doch erinnern an die traurigen Unglücksfälle in Folge der Fäulniß der Leichen auf dem Friedhofe zu Dijon. Und selbst wenn ein Begräbnißplatz aufhört, zu seiner bisherigen Bestimmung zu dienen, so unterhält trotzdem die fortdauernde Verwesung der Leichname noch eine Reihe von Jahren hindurch einen Infectionsherd und selbst trotz einer tieferen Umarbeitung des Bodens, bleibt derselbe immer noch stark mit Verwesungsproducten imprägnirt. Sie müssen, meine Herren, ferner bedenken, daß der Verwesungsproceß noch dazu wesentlich gefördert wird durch die Temperatur, Elektricität, Einwirkung der athmosphärischen Luft, des Wassers, durch individuelle körperliche Verhältnisse der Leiche, durch Klima, durch die Lage des Friedhofes, die Tiefe der Gräber, Bekleidung des Leichnams, Sarg und durch den Boden.

Meine Herren! Die facultative Leichenverbrennung hat nicht allein in sanitärer, sondern auch in ökonomischer Beziehung für den Haushalt der Hauptstädte eine große Bedeutung.

In Wien wurden z. B. seit der Eröffnung des Centralfriedhofes mehr als 160.000 Leichen bestattet. Würde nur die Hälfte dieser Leichen verbrannt worden sein, so würde der Centralfriedhof für eine lange Reihe von Jahren ausreichen und die Commune ein bedeutendes Geld ersparen, da bekanntlich in Wien die Anlage oder Erweiterung eines Friedhofes mit immensen Kosten verknüpft ist.

Der Herr Abgeordnete Pflügl findet in der Leichenverbrennung eine Profanation der irdischen Ueberreste Verstorbener, es leide das religiöse Gefühl. Ich habe schon erwähnt, daß ich diese Furcht nicht hege und es läßt sich dagegen in der That sehr viel einwenden, denn ich glaube vor Allem, daß derselbe Modus, dieselben Ceremonien ebensogut wie bei der Bestattung zur Erde auch bei der Leichenverbrennung stattfinden können, und schließlich wollen wir ja nur die facultative Leichenverbrennung, und daß Jenen, welche die gegenwärtige Beerdigungsart der Verbrennung vorziehen, ein Zwang nicht angethan werden soll.

Was den Ritus betrifft, so kann demselben nach jeder Richtung Rechnung getragen werden, wie dies in Gotha, Zürich und Mailand und anderen Orten, wo bereits Leichenverbrennungen stattfinden, der Fall ist, und in Mailand, möchte ich dem Herrn Vorredner zurufen, sind ja auch Katholiken.

Ferner bei der Feuerbestattung finden die Hinterbliebenen ein unvergängliches Andenken in der Asche der verbrannten Leiche, welche in einer Urne aufbewahrt werden kann, während die Leichen in der Erde dem gänzlichen Verwesungsprocesse anheimfallen und ein Andenken nicht zurücklassen. Der Herr Abgeordnete Pflügl meinte: „Ja die Urnen werden theuer zu stehen kommen u. s. w.“ Diesbezüglich möchte ich ihn beruhigen. Man bekommt ja Urnen auch um 20, 30, 40 Kreuzer. Der Reiche kann sich eine bessere Urne kaufen, der Arme kann den ersten besten Topf nehmen. *(Heiterkeit.)* Das Aufbewahren der Asche in Urnen war ja schon Sitte zu Zeiten der Griechen und Römer.

Was wird noch weiters in's Feld geführt? Die technische Undurchführbarkeit. Nun, dafür wollen wir die Techniker sorgen lassen, dies ist nicht unsere Sache und die Techniker haben bereits dafür gesorgt, denn die Leichenverbrennung ist, wie ich bereits sagte, in Gotha, Mailand, Zürich u. s. w. durchgeführt. Uebrigens hat man neben der Bestattung und dem Verbrennen noch eine neue Art gefunden, die sogenannte Analepsis, wo die Leiche mit nahezu reinem, der atmosphärischen Luft entnommenen, stark ozonisirtem Sauerstoff belegt wird und der Körper in geruchlosen flüchtigen Verbindungen im großen Luftraume verschwindet unter Rücklassung eines Häufchens Erde. Bei dieser Bestattung gibt es keine Grabesschauer, keinen Leichengeruch und kein Scheintodtbegraben.

Ein ferneres Bedenken gegen die Leichenverbrennung wird vom Standpunkte der Strafrechtspflege in's Treffen geführt, indem behauptet wird, die Leichenverbrennung vereitle die Erforschung und Feststellung begangener Verbrechen. Nun, meine Herren, diesem Bedenken will ich etwas Raum geben. Die Sache ist nicht so ohne, und ich stimme in dieser Hinsicht mit dem Herrn Vorredner überein, daß dies etwas Schwierigkeiten setzt.

Allein ich glaube, daß, wenn die Leichenbeschau genau, gut und exact durchgeführt wird, dieser Einwand entfiele. Allerdings bei einer Leichenbeschau, wie bisher, wo der Arzt oft den Todtenschein ausstellt, ohne den Todten gesehen zu haben, oder wo er bloß oberflächlich auf die Leiche klopft, wäre die Verbrennung nicht am Platze. Solange nicht eine exacte Todtenschau durchgeführt ist, solange könnte ich für die Leichenverbrennung nicht einstehen.

In Wien kamen z. B. unter 673.580 Leichen nur zwei Exhumirungen anläßlich einer Vergiftung vor, und es läßt sich annehmen, daß bei einer genauen Leichenbeschau selbst diese minimale Ziffer entfallen dürfte. Vergiftungen mit mineralischen Substanzen sind selbst bei der Leichenverbrennung noch zu constatiren.

Ich glaube, meine Herren, alle Verhältnisse, die sowohl von dem Herrn Antragsteller Abgeordneten Steudel, als auch von mir angeführt wurden, drängen dahin, diesen Gegenstand wenigstens einem Ausschusse zuzuweisen, damit derselbe dort durch Experten berathen werde. Vielleicht wird die Regierung so gütig sein, später einen Gesetzentwurf zur Einführung der facultativen Leichenverbrennung vorzulegen.

Ich empfehle ihnen daher den Antrag des Herrn Abgeordneten Steudel vom sanitätspolizeilichen, sowie ökonomischen Standpunkte auf das Wärmste. *(Beifall links.)*

Präsident: Zum Worte gelangt nunmehr der Herr Abgeordnete Edler v. Burgstaller; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Edler v. **Burgstaller:** Hohes Haus! Ich unterstütze den Antrag des verehrten Herrn Steudel und Genossen, da ich heute dem hohen Hause eine Petition des Landesausschusses von Triest in dieser nämlichen Angelegenheit zu überreichen die Ehre hatte, womit eine Resolution des

Triester Landtages, betreffend die Erlassung eines Reichsgesetzes über die Ermächtigung zur facultativen Leichenverbrennung neben der Beerdigung der an gewöhnlichen Krankheiten verstorbenen Personen, und über die obligatorische Leichenverbrennung im Falle ansteckender zymotischer Krankheiten vorgelegt wird. In dem ausführlichen Berichte, der dieser Resolution vorangeht, sind mit fachmännischer Kenntniß die unschätzbaren Vortheile hervorgehoben, die durch die Zulassung der Leichenverbrennung für die Lebenden in sanitärer Hinsicht sicher erzielt werden würden. Besonders nothwendig aber erscheint eine derartige gesetzliche Bestimmung zum Schutze und Wohle der Bevölkerung unseres Reiches für die große Seestadt Triest, welche mit dem Orient in stetem Verkehre steht und folglich auch der Gefahr ausgesetzt ist, von diesen Ländern mit ansteckenden epidemischen Krankheiten inficirt zu werden, welche Gefahr durch sie auf das Reich übertragen wird. Ich anerkenne also die Wichtigkeit der Sache auch für die Stadt Wien und spreche nur zugleich den Wunsch aus, daß der eingebrachte Antrag des Herrn Abgeordneten Steudel auch auf Triest ausgedehnt werde, und daß die hohe Regierung eine diesbezügliche Gesetzesvorlage, womöglich im Sinne der Resolution des Triester Landtages nicht nur für Wien, sondern auch für die Hafenstadt Triest einbringe. *(Bravo! links.)*

Präsident: Es hat sich noch zum Worte gemeldet der Herr Abgeordnete Steudel; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Steudel:** Nachdem sich, wie es scheint, kein Redner mehr gegen den Antrag gemeldet hat, habe ich mich vormerken lassen, um auf Einiges zu erwidern, was der Herr Abgeordnete Pflügl vorgebracht hat; übrigens wurde das Meiste schon von dem Herrn Abgeordneten Roser entkräftet. Der Herr College aus Oberösterreich darf überzeugt sein, daß wir uns vollkommen bewußt sind, daß das größte und schwerwiegendste Hinderniß gegen die Einführung der Feuerbestattung jedesfalls der religiöse Standpunkt ist. Die Verbrennung aber beeinträchtigt und beleidigt keine Religion, sie ist durch keine ausdrücklich verboten, sie entspricht den Naturgesetzen auf weit strengere Art als jede andere Bestattungsmethode *(Sehr richtig! links)*, indem sie die Elemente eines Organismus, der zu leben aufgehört hat, der Luft und der Erde, woher sie gekommen sind, zurückgibt, und zwar unter Formen und Combinationen, welche mit denjenigen übereinstimmen, welche die Natur selbst anwendet, um solche Organismen auf ihre ursprünglichen Bestandtheile zurückzuführen. Ich erinnere mich bei dieser Gelegenheit, daß ein hochachtbarer und hochwürdiger Herr, der auch Mitglied dieser Versammlung und zugleich Landmarschall von Niederösterreich war, der auch dem geistlichen Stande angehörte und mit dem ich darüber sprach, von seinem Standpunkte durchaus kein Hinderniß gefunden hat gegen die Einführung der Leichenverbrennung und insbesondere der facultativen. Er war selbst der Meinung — und ich muß ihn als meine Autorität citiren, denn er war besser in der Kirchengeschichte bewandert als ich, obwohl ich sie auch gelegentlich studirt habe — daß die ersten Christen in den ersten Jahrhunderten auch keine andere Methode der Leichenbestattung gehabt haben, als die Verbrennung, und daß man erst später zu der andern, jetzt üblichen Weise übergegangen ist. Es ist ganz richtig, daß der stärkste Gegner der Einführung der von uns beantragten Leichenverbrennung der jetzt allgemein übliche Gebrauch ist. Nicht umsonst sagt man immer: „Die herrschende Sitte." Diese Herrschaft ist eben sehr schwer zu brechen.

Aber, meine Herren, es gibt ja doch Momente, welche die Jetztzeit in etwas darauf aufmerksam machen sollten, daß man endlich doch, und zwar, wie ich mir schon früher zu bemerken erlaubte, in solchen Orten, wie beispielsweise in Wien, wo die Menschen nach Hunderttausenden zusammengedrängt sind, etwas vorsichtiger bei dem Bestattungswerke vorgehen und sich einer neuen Einführung nicht so sehr verschließen möge.

In den Jahren 1505—1509 hat sich ein großer Zwist zwischen Kaiser Maximilian I. einerseits und dem Domcapitel von St. Stephan und den Klostergeistlichen von St. Michael andererseits hingezogen, weil diese die Verlegung des St. Michaeler Friedhofes vom Michaeler Durchhause in die Gegend, wo jetzt das Hauptzollamt ist, beim Ausfluß der Wien in den Donaucanal, nicht zugeben wollten.

Der Kaiser konnte seinen Willen gegen die Anstrengungen der Geistlichkeit und gegen einen Theil der gläubigen Bevölkerung nicht durchsetzen, weil man von der altgewohnten Weise, seine Todten gerade auf dem Michaeler Friedhofe zu beerdigen, nicht abgehen wollte. Aber nachdem in den Jahren 1520 bis 1522 die furchtbare Pest in Wien gehaust hatte, wo wöchentlich 1.000—1.200 Menschen hingerafft wurden, hat man den Friedhof sofort hinausverlegt und wie ich glaube, nach Mariahilf; da hat man sich dazu verstanden. Nun, meine Herren, es heißt eben vorbauen bei solchen Angelegenheiten und es ist nicht zu vergessen, daß die Begräbnißplätze factisch immer zu klein werden.

So hat die Commune Wien beispielsweise vor einigen Jahren, sagen wir vor einem Jahrzehnt, Millionen aufgeopfert, um 340 Joch Grund zu acquiriren zur Errichtung eines Centralfriedhofes. Man dachte, Gott weiß wie lange man damit auslangen wird. Heute müssen wir schon bestimmt damit rechnen, daß wir nach einer gewissen Zeit wieder einen neuen Bestattungsort werden anlegen müssen, weil mit der fortschreitenden Zunahme der Bevölkerung natur-

gemäß auch die Zahl der Verstorbenen zunimmt, somit auch dieser Begräbnißort zu klein werden wird.

Nun möchte ich denn doch die Herren Gegner der Feuerbestattung darauf aufmerksam machen — ich will eben heute nach der Begründung nicht mehr viele Worte machen — daß es sich, wie ich es bereits betont und auch mein Herr Vorredner wiederholt hervorgehoben hat, hier nicht um eine obligatorische Einführung der Leichenverbrennung, wie der geehrte Herr Abgeordnete aus Oberösterreich meint, sondern um die facultative neben der Belassung der jetzigen Beerdigungsmethode handelt; da können denn doch seine Bedenken nicht so groß sein. Er macht aufmerksam auf die schädliche Gasentwicklung bei dem Verbrennungsprocesse. Ich muß den geehrten Herrn Collegen wirklich bedauern, wenn er sich die Sache so einfach vorstellt, daß wir vielleicht die Leichen ganz im Freien auf Scheiterhaufen verbrennen. Dazu bedient man sich ja doch des Siemens'schen Regeneratorofens, den man ja auch schon in anderen Städten eingeführt hat. Auf diese Weise wird nicht nur nicht durch Gasentwicklung Jemand belästigt, sondern es wird die Sache sehr gesundheits-, sehr sanitätsmäßig vor sich gehen können.

In Betreff seiner strafrechtlichen Bedenken erlaube ich mir nur ganz einfach zu reproduciren, was ich bereits gesagt habe. Es soll ja die Leichenverbrennung nur unter den nöthigen Cautelen geschehen, wenn man überhaupt noch diejenigen Leichen, welche der Feuerbestattung zugeführt werden sollen, früher einer sanitätsmäßigen Obduction unterzieht, um zu constatiren, ob eine Vergiftung oder dergleichen vorliegt oder nicht. Was will also der Herr Abgeordnete noch mehr? Mehr kann man doch nicht verlangen, und wenn ich so weit gegangen bin, zu sagen, daß die Hunderte von Leichen jährlich durch Verbrennung bestattet werden können, die ohnehin schon in den Spitälern nach ihrem Tode obducirt worden sind, so läßt sich dagegen auch nichts einwenden. Wenn man eben vom alten Gebrauche nicht abgehen will, so wird man einfach sagen: Es geht nicht anders. Diese fromme, ererbte Sitte wird, wie ich schon hervorgehoben habe, ohnehin schon in mancherlei Weise durchlöchert. Es ist schon der Umstand maßgebend, daß in anderen größeren Städten, die nicht einmal so groß sind wie Wien, die facultative Leichenverbrennung gestattet ist, und daß thatsächlich hier in Wien Fälle vorkommen, wo man mit großen Kosten die Leiche eines Verstorbenen in solche Orte transportiren muß, wo die Leichenverbrennung gestattet ist, um dem Willen des Verschiedenen gerecht zu werden.

Ich glaube dem Gesagten nicht mehr viel hinzufügen zu sollen, weil ich mich noch immer der Hoffnung hingebe, daß das hohe Haus beschließen werde, daß der vorliegende Antrag dem bezeichneten Ausschusse übergeben werde, der dann der Wichtigkeit der Sache gemäß die nöthigen Erhebungen und Vorberathungen pflegen und eine geeignete Vorlage dem hohen Hause machen wird. Ich bitte nochmals um Annahme meines Antrages. *(Bravo! Bravo! links.)*

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort zu diesem Antrage? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so schließe ich die Debatte. Wir schreiten zur Abstimmung. Ich ersuche jene Herren, welche dem formalen Antrage des Herrn Abgeordneten Steudel, dahin gehend, seinen Antrag dem Ausschusse, welcher zur Vorberathung der Petition des Geschäftsausschusses des österreichischen Aerzteverbandes in Wien wegen Regelung des ärztlichen Standes eingesetzt wurde, zuzuweisen, zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Wir gelangen nun zum zweiten Punkte der Tagesordnung, das ist zur ersten Lesung des Antrages des Abgeordneten Richter und Genossen wegen Einschränkung der Execution von Mobilien *(799 der Beilagen)*.

Der Herr Abgeordnete Richter hat zur Begründung seines Antrages das Wort.

Abgeordneter **Richter:** Hohes Haus! Es ist nicht zum ersten Male, daß dem hohen Hause ein Antrag auf Einschränkung des Executionsrechtes vorliegt. Doch hat es sich jederzeit nur darum gehandelt, in dieser oder jener speciellen Richtung Ausnahmen zu schaffen. Der heute vorliegende Antrag begehrt aber ein executionsfreies Besitzminimum für das ganze Volk. Es hat dieser Antrag deßhalb nicht bloß eine juridische, sondern auch eine tiefe volkswirthschaftliche Bedeutung und auf diese letztere will ich besonders hinweisen, zur allgemeinen Begründung desselben.

Meine Herren! Bekanntlich sind nach der gegenwärtigen Gerichtsordnung im Allgemeinen von der Execution bloß ausgenommen: „die unentbehrlichen Leibeskleider und die nöthigsten Werkzeuge, womit der Schuldner sich täglich die Nahrung für sich und seine Familie verschaffen kann," während der vorliegende Antrag derartige gesetzliche Bestimmungen verlangt, daß wenigstens die ärgsten Uebelstände im Executionswesen abgestellt werden und daß dem ausgepfändeten Schuldner von seinem Besitze so viel bleiben muß, daß er mit seiner Familie nicht der größten Nothlage preisgegeben ist und daß ihm eine, wenn auch bescheidene Grundlage zu seiner wirthschaftlichen Wiederaufrichtung gewährleistet bleibt.

Es ist allerdings zu berücksichtigen, daß unsere Gerichtsordnung aus dem vorigen Jahrhundert stammt und daß bereits seit Jahrzehnten an der Ausarbeitung einer neuen Gerichtsordnung gearbeitet

wird; es enthält auch die diesbezügliche Regierungsvorlage in dieser Richtung derartige Bestimmungen, wie sie der heutige Antrag verlangt und ich habe mich auch bemüht, meinen Antrag möglichst in Einklang mit diesen Bestimmungen zu bringen, aber, meine Herren, Sie werden mir zugeben, daß noch Jahre verstreichen werden, bis der aus 990 Paragraphen bestehende Entwurf Gesetzeskraft erlangen wird, und es ist deßhalb gewiß noch an der Zeit, daß man den ärgsten Uebelständen im Wege einer Novelle abhilft, umsomehr, da es sich hier um eine so wichtige Frage handelt, die gewiß verdient, speciell behandelt zu werden, und da diese Berathung auch keine Verschwendung parlamentarischer Arbeit bilden wird, da man das jetzt Beschlossene seinerzeit ohneweiters in die neue Gerichtsordnung wird aufnehmen können.

Es ist leider bei uns sehr oft nach dem verhängnißvollen Grundsatze gehandelt worden: „Wir können ja warten." *(Abgeordneter Dr. Roser: Sehr richtig!)* Möge man sich aber in so wichtigen socialen Fragen nicht von demselben Grundsatze leiten lassen.

Wenn man schon große sociale Reformen nicht auf einmal durchführen kann, so soll man doch keine Gelegenheit vorübergehen lassen, ohne den breitesten Schichten der Bevölkerung den Kampf um die bloße Existenz wenigstens zu erleichtern. *(Sehr richtig! links.)*

Wie schwierig sich dieser Kampf bereits gestaltet, wissen wir ja Alle, ohne daß uns diesbezüglich verläßliche statistische Daten zu Gebote stehen. Aber in erschreckender Weise nimmt die Massenarmuth, oder besser gesagt, die Armuth der Massen zu, und das Elend hat besonders in den Fabrikscentren der alten Welt eine ungeahnte Höhe erreicht.

Aber nicht hoffnungslos brauchen wir in die Zukunft zu blicken. Es geht ein warmer Zug der Menschenfreundlichkeit durch die civilisirte Welt, der mit jener unwiderstehlichen Gewalt, durch die der Föhn selbst die starre Rinde der größten Bergriesen zum Schmelzen bringt, auch den harten Sinn der Mächtigen allmälig erweicht.

Selbst das kalte England kann diesem Zuge nicht widerstehen, und es ist gewiß bedeutungsvoll, wenn auf liberalen Meetings in London von eingefleischten Manchestermännern erklärt wird, daß die besitzenden Elemente der Gesellschaft die Pflicht haben, für die Aufbesserung der Lage der unbemittelten Classen zu sorgen, und daß der Blick Jenes durch Vorurtheil geblendet sein müsse, der in den rollenden Wogen der socialen Strömung nichts weiter, als den Wellenschaum der Parteikämpfe erblickt. Und in Deutschland, von wo diese Strömung ihren Ausgang genommen hat, sehen wir, daß der Staatssocialismus, gefördert von den mächtigsten Factoren, immer größere Fortschritte macht. Der Staatssocialismus verlangt aber nicht nur positive Veranstaltungen zum Wohle der arbeitenden Classen, sondern auch das Eingreifen des Staates auf allen Gebieten, um das Leben auch des letzten Staatsbügers erträglich und menschenwürdig zu gestalten. *(Sehr richtig! links.)*

Wie sehen wir nun bei uns den Staat in dieser Richtung thätig? Leider muß man sagen, bis heute noch entschieden destructiv; eine ungerechte Steuergesetzgebung vernichtet die noch wirthschaftlich selbstständigen Existenzen im Bauern- und Gewerbestande. *(Sehr richtig! links.)*

Und der größte Druck wird in dieser Richtung ausgeübt durch das famose System der Verpachtung der Verzehrungssteuer und durch das Executionsverfahren am Lande, welches ganz geeignet ist, auch bei uns irische Agrarzustände heraufzubeschwören. So kenne ich einen Bezirk, der 80.000 fl. directe Steuern entrichtet und in einem Jahre 9.000 fl. an Executionsgebühren abführen mußte.

Wenn man bedenkt, daß diese Executionsgebühren von dem ärmsten Theile der Steuerzahler, etwa von einem Viertheil gezahlt werden, daß daher auf 20.000 fl. obige 9.000 fl. Executionsgebühren entfallen, so können Sie sich wohl denken, wie groß die Bedrückung der ärmeren Classe ist. Da haben wir ja die allseits begehrte Progressivsteuer, aber leider eine solche, wo die Progression nach abwärts geht. In demselben Bezirke ist es vorgekommen, daß ein Steuerrest von vier Kreuzern grundbücherlich vorgemerkt wurde. *(Hört! Hört! links.)*

Ebenso benützt der Staat seine Macht auf dem Gebiete von Rechtspflege, um den wirthschaftlich Schwächeren zu benachtheiligen gegenüber dem wirthschaftlich Stärkeren. Zum Theil direct, wie in der vorliegenden Frage der Executionsführung, wo er den Gläubiger gegen den Schuldner schützt; und man mag die Sache wenden, wie man will, so wird man Laveleye zustimmen, der sagt: „der Schuldner ist im großen Ganzen als der active Erzeuger der Güter zu betrachten, während der Gläubiger, er mag noch so arm und hilflos sein, als Rentner, als passiver Verzehrer aufzufassen ist." Es wird aber wirthschaftlich jedenfalls gerechtfertigter sein, wenn man den activen Erzeuger mehr als den passiven Verzehrer schützt. Aber besonders in indirecter Weise schützt die Rechtspflege den wirthschaftlich Mächtigen, indem sie sich mit so kostspieligen und complicirten Einrichtungen umgeben hat, daß es dem weniger Bemittelten gar nicht möglich ist, den Rechtsweg zu betreten. Es ist schon so weit gekommen, daß man in allen Schichten der Bevölkerung den Ausspruch hört: lieber auf mein Recht verzichten, als einen Proceß beginnen. Das beweist wohl, daß unsere ganze Gerichtsordnung reformbedürftig ist. Aber der wundeste Punkt ist und bleibt die Executionsordnung sowohl in Bezug auf

die beweglichen als auch in Bezug auf die unbeweglichen Güter. Was die unbeweglichen Güter anlangt, so hat der Herr Abgeordnete für die Kremser Landgemeinden in der letzten Session einen diesbezüglichen Antrag gestellt und die bestehenden Uebelstände hervorgehoben; auch ich bin der Ansicht, daß ein großer Theil der sogenannten Agrarfrage seine glückliche Lösung finden wird, wenn auch die Executionsordnung in Bezug auf die Immobilien entsprechend abgeändert würde. *(Sehr gut! links.)* Nachdem ich höre, daß im Schoße der hohen Regierung in dieser Beziehung ernstliche Berathungen gepflogen werden, so hoffe ich, daß das hohe Haus ehestens in die Lage kommen wird, in dieser Richtung Abhilfe zu schaffen und habe ich meinen Antrag deßhalb bloß auf die beweglichen Güter ausgedehnt.

Um die hier bestehenden Uebelstände in der düstersten Färbung zu zeigen, braucht es leider keiner Schwarzmalerei. Täglich kommt es vor, daß um der geringsten Forderungen willen dem Schuldner und seiner Familie die Betten, die nothwendigsten Möbelstücke, alle Kleider, die nicht am Leibe getragen werden, die nothwendigsten Gegenstände zur Ausübung des Berufes, die nicht als Werkzeuge im engsten Sinne aufzufassen sind, ja sogar das einzige Hausthier und die letzten Vorräthe an Nahrungsmitteln und Brennmaterial gepfändet und verkauft werden. Welche Scenen von Verzweiflung sich dabei abspielen, in welch' unsägliches Elend dadurch ganze Familien hinabgestoßen werden, ist wohl leicht zu ermessen. *(Sehr richtig! links.)* Dazu kommt, daß der eigentliche Zweck der Executionsführung, dem Gläubiger zu seinem Gelde zu verhelfen, in der Regel nicht erreicht wird.

Hier in der Reichshaupt- und Residenzstadt können Sie sehr leicht die lehrreiche Erfahrung machen, daß den eigentlichen Nutzen von diesen wirthschaftlichen Abschlachtungen nur ein kleiner aber wohlorganisirter Ring von Geschäftsleuten hat *(Sehr gut! links)*, der es sehr gut versteht, die Noth der Mitmenschen in jeder Weise auszunützen und sich dabei zu bereichern. *(Sehr richtig! links)*.

Dieser Ring ist wohlinformirt, wo und wann eine Execution stattfindet, und erscheint vollzählig und rechtzeitig auf der wirthschaftlichen Richtstätte. Wehe dem außer dieser Gilde stehenden, der es wagen sollte, an der Feilbietung sich zu betheiligen; wenn es ihm auch gelingt, in das Locale einzudringen, so wird er bald den Rückzug antreten, denn die Ringgenossen scheuen selbst vor Gewaltthätigkeit und Opfern nicht zurück, um ihr Monopol zu bewahren. *(Bravo! links.)*

Wenn ich nun auch zugebe, daß durch die Abänderung der Executionsordnung die Macht dieser modernen Avarenringe nicht ganz gebrochen wird, daß hiefür insbesondere unter öffentlicher Controle stehende Versteigerungshallen viel nützen würden, so möge beachtet werden, daß gerade dadurch, daß die nothwendigsten Gegenstände des Schuldners in die Execution einbezogen werden können, für diese Ringgenossen sehr große Vortheile sich ergeben. Denn diese Gegenstände haben natürlich für den betreffenden Executen einen sehr großen Gebrauchswerth, aber sonst wenig Tauschwerth und werden von jenen Ringgenossen zu wahren Schleuderpreisen erstanden und dann oft dem Ausgepfändeten wieder, und zwar unter den härtesten Bedingungen, zurückgegeben. So entstehen in unserem Zeitalter der goldenen Freiheit Abhängigkeitsverhältnisse, die an Zehent und Robot gar sehr erinnern. Und wenn diese halb verschenkten Pfänder von diesen Ringgenossen behalten werden müssen, so machen sie erst den arbeitenden Gewerbetreibenden die schwerste Concurrenz, indem sie in der Lage sind, diese nothwendigen Einrichtungsstücke, Kleidungen, Wäsche, tief unter dem Productionspreise mit Gewinn zu verkaufen. Wer seine Magazine durch geschickte Ausnützung der Executionen oder durch Hehlerei oder ähnliche Praktiken zu füllen versteht, kann leicht, wie es in den betreffenden Ankündigungen heißt, „Herrschaftsmöbel und Herrschaftskleider zu staunend billigen Preisen", feilbieten. *(Heiterkeit links.)*

Wenn man solche Verhältnisse bespricht, so erhält man oft von Personen, die sich nur darum kümmern, was in den obersten Schichten vorgeht, aber sehr wenig bewandert sind mit den Verhältnissen der breiten Schichten der Bevölkerung, die Antwort: Die Leute sind selbst an ihrem Unglück Schuld, sie sollen fleißiger, sparsamer und nicht so ungeschickt sein. Besonders mit dem letzteren Ausdruck wird großer Mißbrauch getrieben und die uralte germanische Ehrlichkeit und Biederkeit wird oft kurzweg als Dummheit und Ungeschicklichkeit bezeichnet und der gilt Vielen als der Tüchtigste, welcher der Raffinirteste ist. Aber, meine Herren, es ist deßhalb doch eine Thatsache, die Niemand leugnen kann, daß unzählige fleißige und brave Staatsbürger wirthschaftlich zu Grunde gehen ohne ihr geringstes eigenes Verschulden. Die Arbeitsverhältnisse gestalten sich für die große Menge der Bevölkerung immer schwieriger, mit erschreckender Regelmäßigkeit wiederholen sich die Absatzkrisen mit allen ihren traurigen Folgen für die unbemittelte Classe, Arbeitseinstellung und Lohnreduction; dazu kommt, daß die Preise der wichtigsten Lebensmittel, der Wohnungsmiethe, der Feuerungs- und Brennmaterialien in enormer Weise gestiegen sind, hauptsächlich in Folge der ungemein hohen indirecten Steuern und der unmäßigen Tarife der großen Verkehrsunternehmungen *(Hört! links)* und in Folge eines unnöthigen Zwischenhandels.

Kommen dann noch Krankheiten hinzu, so können ganze Familien in Schulden gerathen, die man gewiß nicht leichtsinnig nennen kann. Dann mögen Sie, meine Herren, beachten, daß heute nicht leicht Jemand wirthschaftlich thätig sein kann, ohne daß er

in solidarische Verpflichtungen geräth. So bei Wechselgeschäften, bei Betheiligung an den verschiedenen Vorschußvereinen mit unbeschränkter Haftung, die leider auch die ländlichen Kreise in die unheimlichen Bahnen der Solidarhaft hineingezogen haben, ferner bei den verschiedenen Handelsgeschäften und bei den so ausgebreiteten Bürgschaftscrediten. Ja, die Geschäftsleute sind mehr oder weniger gezwungen, Credit zu nehmen und zu geben, mehr, als gut ist.

Da solche Verhältnisse von einzelnen raffinirten Menschen oft ausgenützt werden, so kommt es, daß viele ordentliche Staatsbürger insolvent werden, ohne ihr geringstes Verschulden. Ich führe zur Erhärtung dieser Behauptung nur ein Beispiel aus der sächsischen Statistik an, welche ausgerechnet hat, daß im Jahre 1880 von wirthschaftlich zu Grunde Gegangenen und Unterstützten 90·6 Percent unverschuldet und nur 9·4 Percent verschuldet der Unterstützung bedürftig geworden sind. Und zugegeben, daß in vielen Fällen der Mann an dem wirthschaftlichen Untergange der Familie Schuld trägt, was kann die Frau, was die armen Kinder dafür, was die treuen Dienstleute, die nicht wie die Ratten das sinkende Schiff rechtzeitig verlassen haben. Gerade sie werden aber durch die heutige Executionsordnung oft sehr hart getroffen.

Wenn auch ein einzelner rücksichtsvoller Gläubiger diese Verhältnisse im Auge hat und nicht zum Aergsten greift, so nützt es gewöhnlich nichts, weil ein anderer Gläubiger, der vielleicht geringere Ansprüche hat, aber hartherziger ist, vor dem Aeußersten nicht zurückscheut und dem Schuldner Alles entzieht bis auf das Hemd, das er am Leibe trägt; denn das gestattet ihm die heutige Executionsordnung.

So werden gleichsam von Staatswegen ganze Familien an den Bettelstab gebracht und die Zahl der unversöhnlichen Feinde der gesellschaftlichen Ordnung nur noch vermehrt. Anderseits trägt dies wesentlich dazu bei, daß das Familienleben in den unteren Schichten der Bevölkerung immer mehr verfällt, daß die Gemeinden von der Last für ihre verarmten Heimatsgenossen zu sorgen, sehr hart gedrückt werden, daß unsere Irren- und Strafhäuser sich fort und fort als zu klein erweisen. Sichern Sie aber jeder Familie von ihrem ehrlich erworbenen Vermögen soviel zu, daß sie ihren Haushalt und ihren Beruf fortführen kann, so wird es seltener vorkommen, daß sich ganze Familien auflösen, indem der Mann als Proletarier bettelnd oder raubend in die Welt zieht, das Weib aber mit den geistig und körperlich verwahrlosten Kindern der Heimatsgemeinde oder der öffentlichen Mildthätigkeit zur Last fällt.

Noch an einem schweren Uebelstande leidet die gegenwärtige Executionsordnung; sie verleitet in überstarker Weise zu mehr als bedenklichen Eigenthumsklagen, zu Erdichtungen von Rechtsgeschäften, zur Verschleppung von Pfandobjecten, um eben zu retten, was man nicht entbehren kann. Oder halten Sie es für unbedenklich, meine Herren, wenn man einer Mutter den Eid abnimmt, ob die Liegerstätte ihres kranken Kindes ihr Eigenthum sei oder nicht? Auf diese Weise wird aber eine arge Demoralisation in das Volk getragen und selbst bei den Kindern die Achtung vor dem Gesetze erschüttert. *(Sehr richtig! links.)*

Wenn ich nun auf das Gebiet der Gesetzgebungen in dieser Richtung übergehe, so ist es allerdings wahr, daß das altrömische und altgermanische Gesetz den zahlungsunfähigen Schuldner sehr hart behandelten, sie haben ihn einfach zum Sklaven des Gläubigers gemacht. Man muß jedoch beachten, daß das Darlehengewähren in jener Zeit mehr eine Gefälligkeitssache war, zwischen Verwandten und Freunden geübt, während heute das Creditiren ein sehr weit verbreitetes, lucratives Geschäft geworden ist, und daß heute das Schuldenmachen von Hoch und Nieder, in erster Linie von den Schatzkanzlern der verschiedenen Staaten, in einer Weise geübt wird, daß man wohl sagen kann, der ganze Verkehr bewegt sich geradezu auf einem Meere von Schulden. *(Heiterkeit links.)* Man kann daher zwischen den Verhältnissen von einst und jetzt gar keine Parallele ziehen. Uebrigens ist es wohl auch noch eine offene Frage, ob das Schicksal eines Sklaven im Alterthume, für den doch der Herr sorgen mußte, trauriger war, als das Schicksal einer ausgepfändeten Familie heute, die unter unseren klimatischen Verhältnissen allen Unbilden des Wetters und allen Qualen des Hungers preisgegeben ist. Uebrigens hat schon im Alterthume einer der weisesten Gesetzgeber, Solon, in Athen die harte Schuldknechtschaft aufgehoben, und ein uraltes normandisches Gesetz bestimmt bereits, daß der Gläubiger sich nicht an solche Gegenstände halten darf, die der Schuldner zur Bewahrung seines Standes nothwendig hat. Die magna charta erweiterte diese Bestimmung auf die Ackergeräthe und das Vieh der Bauern.

Was die heutige Gesetzgebung anbelangt, so erwähne ich außer dem amerikanischen und englischen Gesetze speciell die französische Gerichtsordnung vom Jahre 1803, §. 592, die italienische vom Jahre 1865, §§. 583—586, und die deutsche Gerichtsordnung vom Jahre 1877, §. 715; alle diese Gesetze enthalten solche Bestimmungen, welche der vorliegende Antrag verlangt, und es kann deßhalb ganz bestimmt ausgesprochen werden, daß unter allen Executionsordnungen der civilisirten Völker die bei uns bestehende die grausamste ist, und es ist deßhalb das Drängen nach ehebaldigster Aufhebung dieses Ausnahmszustandes wohl allzusehr gerechtfertigt.

Ich glaube, auch die Völker Oesterreichs haben sich schon längst aus dem Nomaden- und Zigeunerthum emporgearbeitet und können daher dieses wirthschaftliche Standrecht vollständig entbehren.

Und nahezu dieselben Gründe, die das hohe Haus am 24. März 1868 bewogen haben, die Schuldhaft

aufzuheben, sprechen auch heute für die Einführung dieser Executionsbeschränkung. Ich wünsche nur, daß der geehrte Justizausschuß, dem dieser Antrag zugewiesen werden dürfte, ebenso schnell, wie es damals geschah, wo in zehn Tagen Bericht erstattet worden ist, das hohe Haus in die Lage versetze, in dieser Richtung endgiltige Beschlüsse zu fassen; das nöthige Material ist ja vorhanden aus Anlaß der Berathung der neuen Gerichtsordnung.

Ich gebe wohl zu, daß die Stylisirung dieser Novelle gewisse Schwierigkeiten bietet, aber ich halte es noch immer für das Beste, wenn man möglichst genau anführt, welche Gegenstände der Execution entzogen sind, und welche nicht, damit jeder Staatsbürger genau weiß, wie weit ihn das Gesetz schützt, und er nicht wie jetzt der Gnade und Ungnade eines Amtsdieners preisgegeben ist, wo noch dazu, wie man von vielen Seiten hört, über das Benehmen der Amtsdiener bei Vornahme der Execution schwere Klagen geführt werden. Das Tactgefühl der Amtsdiener kann wohl nicht durch ein Gesetz regulirt werden, aber im administrativen Wege würde dies wohl leicht möglich sein. Werden doch viel wichtigere Gegenstände bei uns auf diesem Wege erledigt. Insbesonders aber herrscht eine große Willkür in Bezug auf die Execution landwirthschaftlicher Betriebsmittel. Nach dem Hofdecrete vom 7. April 1826 soll allerdings der fundus instructus nur gleichzeitig mit dem beweglichen Gute, zu dem er gehört, gepfändet, geschätzt und feilgeboten werden. Doch lehrt die tägliche Erfahrung, daß trotzdem Bestandtheile des fundus instructus der Mobiliarexecution unterzogen werden. Ferner wolle man beachten, daß bei uns leider auch das unglückselige Kathensystem schon Ausdehnung gewonnen hat und noch gewinnen wird, da ja bekanntlich ein großer Theil unserer Bauern und Hauer nur nominell mehr Eigenthümer ihrer Realitäten ist, in Wirklichkei aber in Form von Capitalzinsen sehr hohe Pachtzinse bezahlt. Weiters beachte man, daß von den 3¾ Millionen landwirthschaftlicher Arbeiter, die nach der letzten Volkszählung in Oesterreich vorhanden sind, ein großer Theil kleine Grundstücke in Pacht hat und daher Landwirthschaft betreibt, ohne zugleich Besitzer des Grundstückes zu sein. Ich halte es deßhalb für nothwendig, daß auch in die Mobiliarexecutionsordnung ein ganz bestimmter Passus aufgenommen werde, der dem Schuldner seine landwirthschaftlichen Betriebsmittel sichert.

Weiters würde sich empfehlen, da bei der besten Stylisirung immerhin Streitfälle vorkommen können daß ein einfaches kostenfreies Verfahren zur Entscheidung solcher zweifelhafter Fälle aufgenommen werde. Aber für höchst wichtig halte ich es, daß gesetzlich festgestellt werde, daß jede Execution zu unterbleiben habe, wo ein Ueberschuß über die voraussichtlich erwachsenden Kosten durch den Verkauf der pfändbaren Gegenstände nicht zu erwarten ist.

Denn es ist notorisch, daß bei dem größten Theile der vorgenommenen Mobiliarexecutionen nicht einmal die Kosten gedeckt werden. Und wenn mir diesbezüglich auch keine amtlichen Daten zur Verfügung stehen, so haben sich Private die Mühe gegeben, solche zu sammeln.

Ich verweise Sie unter Anderem nur auf einen von sachkundiger Feder verfaßten und in der „Zeitschrift für das Notariat und die freiwillige Gerichtsbarkeit" am 12. September v. J. veröffentlichten Aufsatz. Wie thöricht würde man einen Gärtner nennen, der seine tragbaren Obstbäume deßhalb fällt, weil sie einmal wegen Frostschaden oder Raupenfraß keine Früchte getragen haben, und wo die Fällungskosten mehr betragen, als der Werth des Holzes. Ebenso handelt der Staat, welcher es zugibt, daß seine steuerzahlenden Bürger vollständig zu Grunde gerichtet werden, weil sie vorübergehend in finanzielle Bedrängniß gerathen sind, wobei nicht einmal die Kosten des Zugrunderichtens herausgebracht werden. *(Sehr richtig! links.)* Ich glaube, daß gegen die Aufnahme dieses Passus auch keine Einwendung erhoben werden dürfte, und findet sich derselbe auch in der deutschen Gerichtsordnung §. 708.

Ein Einwand wird oft gegen diesen Antrag erhoben, dahingehend, daß dadurch der Credit des kleinen Mannes geschädigt werde.

Nun, meine Herren, frage ich Sie: Hat der kleine Mann bei uns überhaupt einen Personalcredit? Denn nur um diesen kann es sich doch handeln, da das Recht des freien Verpfändens seiner Güter Niemandem durch diesen Antrag verwehrt wird. Da muß behauptet werden, daß der Arbeiter, der kleine Landwirth und Handwerker, der kleine Beamte sozusagen keinen Personalcredit haben. Denn auch die Vorschußvereine, die in so stattlicher Anzahl sich über Oesterreich bereits ausdehnen und die nach den Intentionen ihres großen Gründers Schulze-Delitzsch ausschließlich Personalcredit pflegen sollten, geben in der Regel nur dann an Personen Credite, die nicht notorisch vermögend sind, wenn sie oder der Bürge ein unbelastetes oder doch wenig belastetes Reale nachweisen und sich die Vormerkungsclausel in den Schuldurkunden gefallen lassen, oder wenn sie in irgend einer Form ein Faustpfand beistellen. Was den Credit bei Privaten anlangt, so sind die Verhältnisse allerdings durch das Wuchergesetz besser geworden, aber immerhin verstehen es gewisse Biedermänner, die anfänglich ihren Opfern den Credit förmlich aufdrängen, noch ganz gut, sich sehr große Vortheile zu sichern; es steht ihnen ja in der heutigen Executionsordnung noch immer ein scharfes Shylockmesser zur Verfügung; und es sollen schon große Summen dadurch herauszuschlagen sein, wenn man von Zeit zu Zeit dieses Messer über dem Haupte des Schuldners oder seines Bürgen schwingen läßt. Was aber die soliden Geldinstitute und Geldgeber

anlangt, so können sie diesen Antrag nur freudig begrüßen, denn dadurch wird ihr Schuldner eher zahlungsfähig bleiben, während es jetzt vorkommt, daß ein weniger rücksichtsvoller Gläubiger den Schuldner gänzlich zu Grunde richtet, indem er ihm alles entzieht, was er braucht, um sich bei Fleiß und Sparsamkeit wieder zu besseren Verhältnissen emporzuarbeiten, wo er dann meist seinen Verpflichtungen ehrlich nachgekommen wäre.

Und es ist gewiß auch kein Unglück, wenn künftig das Vorschußgeschäft mehr geistige Arbeit und Anstrengung verlangen wird, weil man sich an ein präciseres Maß für die Beurtheilung der Creditwürdigkeit wird gewöhnen müssen. Um den Credit aber, der allenfalls durch diesen Antrag verloren geht, ist wahrlich kein Schade; es handelt sich höchstens um das Creditiren von Lebensmitteln, und dabei werden die Creditnehmer durch übermäßige Preise, durch elende Qualität und schlechtes Maß und Gewicht ohnedies in einer enormen Weise bewuchert. Wenn überhaupt der Creditgeber schon von vornherein darauf rechnet, sich nur dadurch zahlhaft zu machen, daß er die nöthigsten Gegenstände dem Schuldner wegnimmt, so ist es wohl besser, ein solcher Credit wird gar nicht gewährt, denn er bildet gleichsam nur die seidene Schnur, welche dem Schuldner dargereicht wird, auf daß er sich damit scheinbar freiwillig, durch die jetzige Executionsordnung aber gezwungen, wirthschaftlich erdroßle.

Uebrigens ist auch in den Ländern, wo diese Executionsbeschränkungen schon längst eingeführt sind, keinerlei nachtheilige Folge nachweisbar. Ich verweise insbesondere auf Frankreich, wo bekanntlich das Kleinbürgerthum mehr als irgendwo wirthschaftlich consolidirt ist, wozu gewiß unter anderem auch dieser gesetzliche Schutz zu Gunsten der wirthschaftlich Schiffbrüchigen mit beiträgt. Denn es muß entschieden den Unternehmungsgeist des Einzelnen beleben, wenn er weiß, daß er, im Falle eines Mißlingens seines Unternehmens, nicht ganz von der im wirthschaftlichen Leben erklommenen Höhe heruntergestoßen werden kann.

Gegenüber diesen Erfahrungen und Umständen ist wohl das Bedenken, welches geäußert wird, als könnten sich hinter diesem gesetzlichen Schutzwalle einzelne raffinirte Schuldner verkriechen, kleinlich zu nennen, denn betrachten Sie einmal die Verhältnisse auf diesem Gebiete und insbesondere auf dem Gebiete des Concursverfahrens, da werden Sie mir zugeben, daß es nicht die kleinen, sondern die großen Schuldner sind, die es sehr gut verstehen, sich durch geschickte Gesetzesausnützungen nicht bloß diese wenigen executionsfreien Gegenstände zu retten, sondern ganze Vermögen bei Seite zu schaffen. Da paßt sehr gut mit der entsprechenden Abänderung das alte Sprichwort „von den kleinen Dieben, die man hängt, während man die großen laufen läßt." *(Sehr richtig! links.)*

Nun, meine Herren, will ich zum Schlusse eilen und nur noch hinweisen auf das Verhalten des hohen Hauses gegenüber ähnlichen Gesetzesvorlagen. In dem letzten Sessionsabschnitte haben Sie ein Gesetz zum Schutze der Gläubiger gegen böswillige Executionsvereitlungen des Schuldners beschlossen. Ich bin damit einverstanden, aber es ist bezeichnend für die einseitige Auffassung des Rechtes der Gläubiger, daß dieses Gesetz früher beschlossen wurde, als das heute vorliegende und Sie werden daher nur ausgleichende Gerechtigkeit üben, wenn Sie nunmehr der erhöhten Macht des Gläubigers auch einen erhöhten Schutz des Schuldners gegenüberstellen.

Auch sonst haben Sie das Princip, das dem Antrage zu Grunde liegt, wiederholt anerkannt. So haben Sie bei den öffentlichen Beamten erst kürzlich festgestellt, daß Gehalte unter 800 fl. von der Pfändung ausgeschlossen seien. Bei Witwen sind Sie sogar so weit gegangen, daß Sie Pensionen bis 500 fl. dem Zugriffe der Gläubiger entzogen haben; entweder haben Sie damals schon ein neues Pensionsstatut im Auge gehabt, oder Sie haben den Witwen den Credit überhaupt entziehen wollen, da es bekanntlich nach dem gegenwärtigen Pensionsnormale nur wenige Witwen gibt, die mehr als 500 fl. Pension beziehen. Auch bei den Postsparcassen haben Sie 1.000 fl. Einlage der Execution entzogen und nach mancher anderen Richtung wurden Ausnahmen festgesetzt. Wenn Sie es nun für nothwendig fanden, bei der hochintelligenten Classe der Beamten solche Ausnahmen festzusetzen und sie vor den äußersten Consequenzen der Verschuldung zu schützen, so glaube ich, daß eine solche Maßregel auch für das ganze Volk am Platze sei. Uebrigens haben Sie die Beamten auch nur halb mit der Minimalgehaltsgarantie geschützt, denn so lange die gegenwärtige Executionsordnung besteht, kann ein öffentlich Angestellter, der doch gewisse Standesrücksichten zu beachten hat, leicht zum Aufgeben seiner Stellung durch rücksichtslose Gläubiger gezwungen werden. Und welche Consequenz liegt z. B. darin, wenn man gestattet, daß 66 fl. Monatsgehalt von der Execution frei bleiben, daß es recht sei, wenn der Betreffende die 66 fl. verbraucht, beileibe aber nicht recht, wenn er von den 66 fl. z. B. 10 fl. erspart und sich Möbelstücke dafür anschafft, damit seine Familie nicht ein Nomadenleben führen müsse?

Vielfach wird behauptet, daß der große Besitz sich die Gesetzgebung so ausgestaltet habe, wie er sie braucht, daß aber für die Arbeit, das heißt für jene Berufsthätigkeit, wo die menschliche, geistige oder körperliche Thätigkeit die Hauptsache, das Capital aber Nebensache ist, noch wenig geschehen sei. Mit Bezug auf die heute vorliegende Frage muß das wohl zugegeben werden. So hat das mobile Capital unzählige Einrichtungen sich geschaffen, um auf die

leichteste Weise, ich möchte sagen durch einen Federstrich, sich in die vollste Sicherheit zurückzuziehen, und wie Quecksilber stiebt es in alle Windrichtungen, besonders bei fiscalischen Berührungen auseinander, um in vermehrter Auflage sich rechtzeitig wieder zu vereinigen. Und der Großgrundbesitz in vorigen Jahrhunderten, wie des Adlers Horst auf unzugänglichen Felsen oder durch himmelanstrebende Mauern geschützt, hat, seitdem durch die Erfindung des Schießpulvers kein voller Schutz mehr auf diese Weise zu finden war, sich hinter dem ebenso sicheren Walle der weitgehendsten Fideicommisse zurückgezogen und keine Session läuft ab, ohne daß nicht das hohe Haus wie derholt mitarbeiten müßte, um immer neue solche Wälle zu errichten. *(Sehr richtig! links.)*

Wenn nun heute ein Antrag vorliegt, der nur einen bescheidenen Theil der zu Gunsten der Arbeit anzustrebenden Gesetzgebung enthält, so hoffe ich, daß die Herren Vertreter des großen Besitzes in beiden hohen Häusern demselben nicht entgegen sein werden, da sie sich doch sagen müssen: Das Maß unserer Forderungen in dieser Richtung ist bereits voll. Wenn aber Jemand in diesem hohen Hause glauben sollte, daß das in diesem Antrage begehrte, gewiß höchst bescheidene Heimstättengesetz für die Arbeit zu weitgehend sei, so empfehle ich ihm, sich selbst in die Lage eines Executen versetzt zu denken und dann unter seinen beweglichen Besitz die beantragte Ausnahme festzusetzen. Da wird sich gewiß Jeder mit Rücksicht auf die Bedürfnisse, die man heute hat, noch sehr sehr arm fühlen; aber für eine große Zahl unserer Mitbürger, die in ihrer Gesammtheit gewiß die Majorität der Bevölkerung ausmachen, sind die nöthigsten Haus- und Wirthschaftsgeräthe, die nothwendigsten Gegenstände für die Ausübung ihrer Berufsarbeit, ja oft sogar eine Kuh, eine Ziege, einige Vorräthe an Nahrungs- und Brennmaterialien das einzige Capital, welches sie sich sehr schwer erworben haben und deren Verlust sie sehr hart trifft.

Diese Mehrzahl der Bevölkerung kann aber, so lange die gegenwärtige wilde Executirfreiheit besteht, auch nicht des bescheidensten Besitzes froh werden, denn einerseits findet auf allen Gebieten eine fortwährende Aufsaugung des kleinen Besitzes durch den großen Besitz statt, anderseits genügen die geringsten wirthschaftlichen Erschütterungen und die gewöhnlichsten Unbilden des Lebens, um unzählige jener kleinen Besitzer für immer in die Nacht des Unglückes hinabzustoßen.

Wenn aber der vorliegende Antrag in dieser oder in einer erweiterten Gestalt Gesetzeskraft erlangt, wird jener Aufsaugung der zarten Keime der Capitalbildung wenigstens einigermaßen entgegengewirkt werden, und das ganze wirthschaftliche Gebäude, welches gleichsam unser Staat bildet, wird um eine Stufe weiter emporgehoben werden aus dem Sumpfe des Elends, in dem die unteren Schichten leider noch so tief versunken sind, sowie es auch einen großen Fortschritt auf einem wichtigen Gebiete bedeuten würde. *(Sehr richtig! links.)*

Denn, meine Herren, von der harten Schuldknechtschaft des römischen und alt-germanischen Rechtes bis zur einfachen Schuldhaft der letztverflossenen Jahrhunderte ist ein gewaltiger Fortschritt.

Von da bis zur vollen Schleifung und Sprengung der Schuldthürme ist abermals ein Schritt nach vorwärts zu verzeichnen. Wenn nunmehr ein Gesetz zur Sanction gelangt, welches auch bei uns jeden Staatsbürger soweit schützt, daß ihm durch den Zwangsverkauf nicht sein Familienherd zerstört und er in seiner Berufs- und Erwerbsthätigkeit nicht verhindert werden kann, wird dies einen dritten großen Fortschritt in dieser Richtung bedeuten und das von uns Allen so hochgehaltene Humanitätsprincip wird einen neuen Sieg erringen, ohne daß auch nur ein Grundpfeiler des ewig unveränderlichen Rechtes im Geringsten erschüttert würde. Aus diesen Gründen erlaube ich mir Ihnen, meine Herren, diesen Antrag wärmstens zu empfehlen. *(Beifall links.)*

Präsident: Es hat sich zum Worte gemeldet der Herr Abgeordnete Wiesenburg; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Wiesenburg:** Hohes Haus! Meiner Ansicht nach handelt es sich bei der ersten Lesung einer Vorlage darum, dem Ausschusse, welcher die Gesetzesvorlage zur Berathung erhält, die Ansicht einzelner Mitglieder des hohen Hauses bekannt zu geben. Ich werde mich nicht in so ausführliche Erörterungen verlieren, wie mein Herr Vorredner, sondern werde nur einzelne Punkte dieser Gesetzesvorlage hervorheben, um Ergänzungen, Verbesserungen anzuregen, welche von Seite des Ausschusses die nöthige Berücksichtigung erfahren dürften.

§. 340 der allgemeinen Gerichtsordnung besagt jetzt schon, daß dem Schuldner die unentbehrlichen Kleider, auch die nöthigsten Werkzeuge und die zu seiner Berufsarbeit nöthigen Gegenstände belassen werden sollen.

Allein bis jetzt ist es der Richter, welcher zu beurtheilen hat, ob durch Wegnahme eines Theiles der dem Schuldner gehörigen Gegenstände dieser dem Ruine zugeführt wird. Der Antrag des Herrn Abgeordneten Richter bedeutet in seiner Gänze wohl einen Fortschritt.

Wenn wir aber Absatz d) ins Auge fassen, welcher lautet *(liest)*:

„Gegenstände, welche der Schuldner zur persönlichen Ausübung seines Berufes bedarf, insoweit er ohne diese Gegenstände den Unterhalt für sich und diejenigen, zu deren Erhaltung er gesetzlich ver-

pflichtet ist, nicht erwerben kann", sind der Execution entzogen, so bleiben wir eigentlich bei derselben Gepflogenheit wie bisher. Ja, der Richter, der den Schuldner nicht zu Grunde richten will und, von dem Menschlichkeitsgefühle getragen, Alles aufbietet, um demjenigen, der einer Execution unterzogen wird, möglichst viel zu belassen, kann sehr leicht im Irrthume befangen sein und nicht den richtigen Weg treffen.

Es gibt aber hiefür einen Ausweg, und wenn Sie bereit sind, für die Landwirthschaft besonders vorzusorgen, möchte ich Sie bitten, und besonders jene Herren, welche dem Justizausschusse angehören, auch dafür zu sorgen, daß für die kleinen Gewerbsleute, deren Existenz durch die Execution in Frage gestellt werden könnte, Vorkehrungen getroffen werden, welche denselben den Bestand auch in Zukunft ermöglichen. Ich denke mir die Lösung dieser Frage als nicht so schwierig. Es bedarf, meiner Ansicht nach, nur des technischen Beirathes, um dem Richter auch ein Urtheil zu ermöglichen, welches der Sachlage entspricht.

Wie groß soll die Menge der Sachen sein, die man dem Betreffenden beläßt? Ein allgemeines Gesetz läßt sich schwer aufstellen. Eine technologische Feststellung ist nicht möglich, weil zwar einzelne Gegenstände, die für den Gewerbsmann und den Gewerbszweig nothwendig sind, namhaft gemacht werden können, aber nicht die Quantität, welche man belassen muß, um das Geschäft nicht zu ruiniren.

Ich denke mir, und dies gebe ich dem geehrten Justizausschusse zu bedenken, die Form in folgender Weise. Der Schuldner soll in die Lage gesetzt werden, anzugeben, was von den in Execution gezogenen Gegenständen unbedingt zu seiner weiteren Existenz nothwendig ist, der Gläubiger soll wieder das Recht haben, Einsprache dagegen zu erheben und dieses Recht hat er auch heute. Es sollen nun aus den einzelnen Genossenschaften oder in sonstigem Wege Sachverständige ernannt werden, welche als Schöffen dem Richter zur Seite stehen. Sie haben hier die Bezirksgerichte, bei denen ein solcher genügen würde, ferner die Landes-, Handels- und Kreisgerichte, bei denen mehrere ständige Schöffen bei derartigen Amtshandlungen anwesend sein können. Wenn, meine Herren, eine solche Abänderung des Gesetzes vorgenommen würde, daß sachverständige Männer beurtheilen, ob derjenige, gegen welchen Execution geführt wird, zu hohe Ansprüche erhebt, oder ob der Gläubiger eine Rücksichtslosigkeit begeht, indem er Gegenstände, welche zum Erwerb nothwendig sind, exequirt, dann ist es möglich, in gerechter Weise die nöthigen Bestimmungen zu treffen.

Lassen Sie, meine Herren, den lebendigen Sinn der Mitbürger mitarbeiten, dann wird erst der todte Buchstabe, welcher heute zur Anwendung kommt und dem Richter Schwierigkeiten bereitet, lebendig werden, dann werden Sie eine gerechte Executionsordnung finden, wodurch viele Existenzen, die dem Staate nützlich sein könnten, wodurch bedeutende Steuerkräfte auch für die Zukunft für den Staat und das Wohl unserer Mitbürger zu erhalten wären.

Ich empfehle daher dem Ausschusse diese Momente zur Erwägung. Sollte aber der Ausschuß auf diese Erwägungen nicht eingehen, so behalte ich mir vor, einen selbstständigen Antrag zu stellen. *(Bravo! links.)*

Präsident: Wünscht noch Jemand zu diesem Gegenstande das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; wir schreiten daher zur Abstimmung. Der Herr Abgeordnete Richter beantragt in formeller Beziehung, daß sein Antrag dem Justizausschusse zur Vorberathung zugewiesen werde. Ich ersuche jene Herren, die diesen formellen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Wir schreiten nunmehr zum Schlusse der Sitzung. Vorerst bitte ich um Verlesung einer eben eingelangten Zuschrift Seiner Excellenz des Herrn Handelsministers.

Schriftführer **Nitsche** *(liest)*:

„Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung habe ich die Ehre, dem löblichen Präsidium in der Anlage einen Gesetzentwurf, betreffend die Erwerbung der Kaiser Franz Joseph-Bahn, Kronprinz Rudolf-Bahn und Vorarlberger Bahn für den Staat *(810 der Beilagen)* nebst der zugehörigen Begründung mit dem ergebensten Ersuchen zu übermitteln, diese Regierungsvorlage gefälligst der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen.

Wien, 22. Jänner 1884.

Der k. k. Handelsminister:

Pino."

Präsident: Diese Vorlage wird der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung unterzogen werden.

Ich bitte ferner, folgende Ankündigungen zur Kenntniß zu nehmen:

Der Budgetausschuß hält morgen Mittwoch, 23. d. M., um 11 Uhr Vormittags in der Abtheilung II eine Sitzung. Tagesordnung: Subventionen an Verkehrsanstalten. Pensionsfond.

Der Immunitätsausschuß versammelt sich morgen Mittwoch, 23. d. M., um 11 Uhr Vormittags in Abtheilung VI. Tagesordnung: Angelegenheiten Bloch und Reschauer.

Als nächsten Sitzungstag erlaube ich mir vorzuschlagen: Donnerstag, den 24. d. M., 11 Uhr Vormittags, mit der Tagesordnung:

1. Erste Lesung der Regierungsvorlagen, betreffend die Gesetzentwürfe

a) über die Beitragsleistung des Staatsschatzes zu den Kosten der Regulirung des Drauflusses in Kärnten *(805 der Beilagen)*;

b) über die Amortisation der Bau- und Erhaltungskosten für die Betriebseinrichtungen im Hafen von Triest *(806 der Beilagen)*;

c) über den Bau einer Localbahn von Fehring nach Fürstenfeld *(807 der Beilagen)*, und

d) wegen Abänderung des Gesetzes vom 27. Juni 1878 über die Besteuerung der Branntweinerzeugung *(808 der Beilagen)*;

e) wegen Erwerbung der Franz Joseph-Bahn, der Kronprinz Rudolf-Bahn und Vorarlberger Bahn für den Staat *(810 der Beilagen)*.

2. Fortsetzung der heutigen Tagesordnung.

Ist etwas dagegen zu erinnern? *(Niemand meldet sich.)* Wenn nicht, so bleibt es bei meinem Vorschlage.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung: 2 Uhr 5 Minuten.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. IX. Session. 321. Sitzung,

am 24. Jänner 1884.

Inhalt:

Abwesenheitsanzeige.

Angelobung.

Zuschrift des Ministerpräsidenten als Leiters des Ministeriums des Innern, betreffend die Wahl von drei Reichsrathsabgeordneten aus der Wählerclasse des großen Grundbesitzes in Böhmen (Zuweisung an den Legitimationsausschuß).

Petitionen.

Erste Lesung der Regierungsvorlagen, betreffend die Gesetzentwürfe:

1. über die Beitragsleistung des Staatsschatzes zu den Kosten der Regulirung des Drauflusses in Kärnten (805 der Beilagen. — Zuweisung an den Budgetausschuß);
2. über die Amortisation der Bau- und Erhaltungskosten für die Betriebseinrichtungen im Hafen von Triest (806 der Beilagen. — Zuweisung an den Budgetausschuß);
3. über den Bau einer Localbahn von Fehring nach Fürstenfeld (807 der Beilagen. — Zuweisung an den Eisenbahnausschuß);
4. wegen Abänderung des Gesetzes vom 27. Juni 1878, über die Besteuerung der Branntweinerzeugung (808 der Beilagen. — Zuweisung an einen Sonderausschuß von 24 Mitgliedern);
5. wegen Erwerbung der Franz Joseph-Bahn, Kronprinz Rudolf-Bahn und Vorarlberger Bahn für den Staat (810 der Beilagen. — Zuweisung an den Eisenbahnausschuß).

Zweite Lesung des Antrages des Abgeordneten Grafen Wurmbrand und Genossen, betreffend die Aufforderung der k. k. Regierung, einen Gesetzentwurf zur Ausführung des Artikel XIX des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142, einzubringen (697 der Beilagen. — Redner: Majoritätsberichterstatter Dr. Ritter v. Madeyski, Minoritätsberichterstatter Dr. Sturm, die Abgeordneten: Dr. Tomaszczuk, Graf Hohenwart, Lienbacher und Dr. Ritter v. Grocholski).

Regierungsvorlage, betreffend die Gebührenbefreiung der Stiftungen und sonstigen Widmungsacte zu Unterrichts-, Wohlthätigkeits- und Humanitätszwecken aus Anlaß der Geburt Ihrer kaiserlichen und königlichen Hoheit der durchlauchtigsten Frau Erzherzogin Elisabeth (811 der Beilagen).

(Beginn der Sitzung: 11 Uhr 10 Minuten.)

Vorsitzender: Präsident Dr. **Smolka.**

Schriftführer: **Reschauer, Dr. Fuchs, Dobler.**

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident und Leiter des Ministeriums des Innern Graf **Taaffe,** Minister Dr. Freiherr v. **Ziemiałkowski,** Ackerbauminister Graf **Falkenhayn,** Minister und Leiter des Justizministeriums Dr. Freiherr v. **Pražák,** Minister für Cultus und Unterricht Freiherr **Conrad** v. **Eybesfeld,** Minister für Landesvertheidigung Feldmarschallieutenant Graf **Welsersheimb,** Finanzminister Dr. Ritter v. **Dunajewski,** Handelsminister Freiherr v. **Pino.**

Präsident: Ich erkläre die Sitzung für eröffnet und constatire die Beschlußfähigkeit des hohen Hauses.

Nachdem gegen das Protokoll vom 22. d. M. keine Einwendung erhoben wurde, ist dasselbe als genehmigt anzusehen.

Abgeordneter Ritter v. Gomperz hat sein Fernbleiben von der heutigen Sitzung durch Unwohlsein entschuldigt.

Es ist im hohen Hause erschienen der an Stelle des verstorbenen Abgeordneten Müller (Tschöppern) gewählte Abgeordnete Steiner; derselbe wird die Angelobung leisten. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, die Angelobungsformel in deutscher Sprache zu verlesen.

(Schriftführer Reschauer liest die Angelobungsformel. — Abgeordneter Steiner leistet die Angelobung.)

Vom Herrn Ministerpräsidenten Grafen Taaffe, als Leiter des k. k. Ministeriums des Innern ist

eine Zuschrift eingelangt, um deren Verlesung ich ersuche.

Schriftführer **Reschauer** *(liest)*:

„Mit Beziehung auf die hierortige Zuschrift vom 15. December v. J., Z. 6484/M. I., beehre ich mich, dem löblichen Präsidium in der Anlage den Act über die am 14. Jänner l. J. vorgenommene Wahl von drei Reichsrathsabgeordneten aus der Wählerclasse des großen Grundbesitzes in Böhmen zur gefälligen weiteren Verfügung mit dem Bemerken zu übermitteln, daß den gewählten Reichsrathsabgeordneten Altgrafen Siegfried Salm-Reifferscheid, Freiherrn Johann Wenzel Dobřensky und Friedrich Dreßler die Wahlcertificate ausgefolgt worden sind.

Wien, 20. Jänner 1884.

Taaffe."

Präsident: Die betreffenden Wahlacten werde ich dem Legitimationsausschusse zuweisen.

Die Börsedeputation in Triest hat dem Präsidium das im eigenen Amte verfaßte Werk über die die auswärtige Schifffahrt im Jahre 1882 in einigen Exemplaren vorgelegt.

Hievon wird der entsprechende Gebrauch gemacht werden.

Gestern wurde versendet: die auf der heutigen Tagesordnung stehende Regierungsvorlage, betreffend das Gesetz über die Erwerbung der Kaiser Franz Joseph-Bahn, Kronprinz Rudolph-Bahn und Vorarlberger Bahn für den Staat *(810 der Beilagen)*.

Heute wurde vertheilt: die bereits in der letzten Sitzung mitgetheilte Zuschrift des Herrn Finanzministers vom 19. d. M., betreffend die anläßlich der Regulirung des Draufluſses in Kärnten nothwendig werdenden Finanzmaßregeln *(zu 789 der Beilagen)*.

Ich werde diese Zuschrift dem Budgetausschusse zuweisen.

Ich erlaube mir, die Herren darauf aufmerksam machen, daß ich auf eine der nächsten Tagesordnungen die Neuwahlen in jene Ausschüsse setzen werde, welche durch den Austritt mehrerer Herren Abgeordneten und durch das Ableben der Herren Abgeordneten Michael Herman und Müller (Tschöppern) in Erledigung gekommen sind und da bitte ich zur Kenntniß zu nehmen, daß zu wählen sein werden: An Stelle des Herrn Abgeordneten Ferdinand Fürsten Lobkowicz ein Schriftführer; an Stelle des Herrn Abgeordneten Georg Fürsten Lobkowicz je ein Mitglied in den Ausschuß zur Vorberathung des Antrages des Abgeordneten Ritter v. Chlumecky und Genossen in Betreff der Armenpflege und in den Steuerausschuß; an Stelle des Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Pfeill je ein Mitglied in den Ausschuß für das Meliorationsgesetz und in den Ausschuß zur Vorberathung des Antrages des Abgeordneten Dr. Promber wegen Erlassung einer Dienstpragmatik; an Stelle des verstorbenen Herrn Abgeordneten Michael Herman je ein Mitglied in den Ausschuß zur Erlassung einer Dienstpragmatik, in den Legalisirungsausschuß, in den Ausschuß zur Vorberathung des Antrages des Abgeordneten Dr. Heilsberg, betreffend die Regelung des Rechnungs- und Controldienstes, in den Spar- und Vorschußcassenausschuß und in den Strafgesetzausschuß; endlich an Stelle des Herrn Abgeordneten Müller (Tschöppern) ein Mitglied in den Spar- und Vorschußcassenausschuß. Ich künde dies deswegen heute schon an, damit die verehrten Herren in den nächsten Tagen darüber schlüssig werden, wen sie in diese Ausschüsse wählen wollen.

Ich ersuche nun um die Mittheilung des wesentlichen Inhaltes der eingelaufenen Petitionen.

Schriftführer **Reschauer** *(liest)*:

„Petition des Bezirksausschusses von Bergreichenstein in Böhmen, betreffend den Beitritt desselben zur Petition der Reichenberger Bezirksvertretung um Uebernahme des gesammten Versicherungswesens in die Verwaltung des Staates *(überreicht durch Abgeordneten Fürsten Schwarzenberg)*."

„Petition der Gemeindediener und Gefangenaufseher des k. k. Landesgerichtes in Troppau um Gehaltsaufbesserung *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Ritter v. Demel)*."

„Petition des Bezirksausschusses Falkenau in Böhmen, womit derselbe der Petition der Reichenberger Bezirksvertretung um Uebernahme der Assecuranzgeschäfte in die Verwaltung des Staates beizutreten erklärt *(überreicht durch Abgeordneten Tausche)*."

„Petition des Nationalvereines deutscher Bürger und Bauern von Alt-Ehrenberg und Umgebung in Böhmen um Annahme der Anträge der Abgeordneten Wurmbrand und Herbst, betreffend die Sprachenfrage *(überreicht durch Abgeordneten Posselt)*."

„Petition des Bezirksausschusses Schladming in Steiermark, dahingehend, daß die deutsche Sprache zur gesetzlichen Anerkennung als Staatssprache verholfen werde *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Sprung)*."

„Petition der Bezirksvertretung zu Kuttenberg in Böhmen um die Erlassung eines Gesetzes, womit die Erblassenschaftsverhandlungen aus dem Wirkungskreise der k. k. Notariate ausgeschieden und nur von den k. k. Bezirksgerichten abzuwickeln wären *(überreicht durch Abgeordneten Schindler)*."

„Petition des technischen Clubs in Innsbruck, dahingehend, daß der vom Abgeordneten Dr. W. F. Exner vorgelegte Patentgesetzentwurf zur Grundlage der weiteren legislatorischen Berathung angenommen werden wolle *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Ritter v. Wildauer)*."

„Eingabe des Bezirksausschusses zu Asch in Böhmen, womit gemäß Sitzungsbeschlusses der Bezirksvertretung Asch vom 7. Jänner 1884 eine Petition, conform den Beschlüssen der Reichenberger Bezirksvertretung, betreffend die Uebernahme des Versicherungswesens durch den Staat, eingebracht werde *(überreicht durch Abgeordneten Tausche)*."

„Petition des Mathias Koschier, Maurers in Waič bei Laibach, Bezirkshauptmannschaft Umgebung Laibach, in einer Rechtsangelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Klun)*."

„Petition des Landesausschusses in Triest, womit die vom Triester Landtage beschlossene Resolution, betreffend die Erlassung eines Reichsgesetzes über die facultative Leichenverbrennung der an gewöhnlichen Krankheiten Verstorbenen und über die obligatorische im Falle ansteckender (zymotischer) Krankheiten vorgelegt wird *überreicht durch Abgeordneten Edlen v. Burgstaller)*."

„Petition der Stadt Haida in Böhmen um gleichmäßige Heranziehung der Steuerträger bei Bildung der Geschwornenlisten im Kreisgerichtssprengel Böhmisch-Leipa *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Klier)*."

„Petition des Stadtrathes in Zwickau um Annahme der Anträge Wurmbrand und Herbst in Angelegenheit der gesetzlichen Feststellung der deutschen Sprache als Staatssprache und der Aufhebung der Sprachenzwangsverordnung *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Klier)*."

„Petition der Supplenten an den deutschen Mittelschulen in Olmütz um Verbesserung der Verhältnisse der Supplenten an den Staatsmittelschulen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Weeber)*."

„Petition der Briefträger des Olmützer k. k. Postamtes: Hautela Anton, Ronbach Johann, Krampla Leopold, Huß Augustin, Czastka Peter, Lohr Josef, Sedlak Johann, Danek Franz und Haas Rudolf um Bewilligung der zeitlichen Diensteszulagen gleich den Briefträgern in Brünn, Graz, Lemberg, Krakau und Prag, dann den Briefträgern I. Classe in Triest und den Briefträgern II. und III. Classe in Wien und dessen Vororten *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Weeber)*."

„Petition der k. k. Telegraphenleitungsaufseher von Steiermark und Kärnten um endliche Aufbesserung ihrer Bezüge *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Schmiderer)*."

„Petition des Bezirksausschusses Obdach im politischen Bezirk Judenburg in Steiermark, bezüglich der gesetzlichen Anerkennung der deutschen Sprache als Staatssprache *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Sprung)*."

„Petition der k. k. Postmanipulationsbeamten des krainerisch-küstenländischen Directionsbezirkes um Gleichstellung mit den übrigen Staatsbeamten durch Vermehrung der Oberbeamtenstellen (Creirung von Oberofficialen) und Einführung eines Concretualstatus für sämmtliche Manipulationsbeamten *(überreicht durch Abgeordneten Edlen v. Burgstaller)*."

„Petition der Beamten des mährisch-schlesischen Postdirectionsbezirkes in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Kusý)*."

„Petition der steiermärkischen Sparcasse und Pfandbriefanstalt in Graz um Ablehnung der in der Sitzung des Abgeordnetenhauses ddo. 15. Jänner 1883 von der Regierung eingebrachten Steuervorlage *(überreicht durch Abgeordneten Rechbauer)*."

Präsident: Zu dieser Petition hat sich Seine Excellenz der Herr Abgeordnete Dr. Rechbauer das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Rechbauer:** Ich hatte die Ehre, heute eine Petition der steiermärkischen Sparcasse zu überreichen, in welcher unter ausführlicher Begründung die Gefahren und Schäden, welche die neuen Regierungsvorlagen, die im Jänner 1883 in Betreff der Steuern eingebracht worden sind, auf die Sparcassen und überhaupt das Creditwesen ausüben, geschildert werden.

Bei dem großen Interesse der Bevölkerung an dieser Angelegenheit, erlaube ich mir, um die Petition den weitesten Kreisen bekannt zu machen, den Antrag zu stellen:

Das hohe Haus wolle beschließen, daß diese Petition vollinhaltlich dem stenographischen Protokolle der heutigen Sitzung beigeschlossen werde.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Rechbauer stellt den Antrag, daß die Petition der steiermärkischen Sparcasse und Pfandbriefanstalt in Graz um Ablehnung der von der Regierung in der Sitzung am 15. Jänner 1883 eingebrachten Steuervorlage dem stenographischen Protokolle der heutigen Sitzung vollinhaltlich beigeschlossen werde.

Wünscht Jemand zu diesem Antrage das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen. *(Anhang I.)*

Ich bitte in der Verlesung der Petitionen fortzufahren.

Schriftführer **Reschauer** *(liest)*:

„Petition der Amtsdiener und Amtsdienergehilfen der Finanzbehörde in der Landeshauptstadt Prag um Erhöhung ihres Gehaltes *(überreicht durch Abgeordneten Zeithammer)*."

„Petition der Gemeindevertretung Neuberg um Berücksichtigung dieser Gemeinde beim Baue der Localbahn Asch-Roßbach in Betreff der Errichtung einer Haltestelle *(überreicht durch Abgeordneten Tausche)*."

„Petition des Bauerncasinos Vöcklabruck betreff der Einkommensteuer von gepachteten Grundstücken zum Betriebe der Bodencultur in Oberösterreich *(überreicht durch Abgeordneten Edlen v. Pflügl)*."

„Petition der Bezirksvertretung Hlinsko (Böhmen), betreffend die Regelung der Verlassenschaftsabhandlungen durch die Gemeinden *(überreicht durch Abgeordneten Adámek)*."

„Petition der Bezirksvertretung Hlinsko (Böhmen), betreffend die Abänderung des Branntweinsteuergesetzes vom 23. Juni 1881 *(überreicht durch Abgeordneten Adámek)*."

„Petition der Bezirksvertretung Bischofteinitz in Böhmen um Zuweisung der Verlassenschaftsabhandlungen an die k. k. Gerichtsbehörden *(überreicht durch Abgenrdneten Ritter v. Streer)*."

„Petition der Bezirksvertretung von Horažďovic in Böhmen in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Vašatý)*."

„Petition des Bezirksausschusses von Myślenice in Galizien, dahingehend, daß die Assentcommission in einem Tage ihre Geschäfte abwickle *(überreicht durch Abgeordneten Zapałowicz)*."

„Petition der Gemeinde Sokołowka des Kossower Bezirkes in Galizien um Ertheilung der Bewilligung, das Salzwasser für das Vieh aus der benachbarten Ortschaft Utoropy zu entnehmen *(überreicht durch Abgeordneten Ozarkiewicz)*."

„Petition des griechisch-katholischen Pfarrercomités in Lipowic, Czeszanower Bezirkes in Galizien um Ertheilung einer einmaligen Unterstützung zur Beendigung des Baues der griechisch-katholischen Kirche in diesem Orte *(überreicht durch Abgeordneten Ozarkiewicz)*."

„Petition des Fachvereines österreichisch-ungarischer Assecurateure, bezüglich der Gesetzentwürfe über die Rentensteuer und über die Besteuerung der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Erwerbsunternehmungen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Schier)*."

„Petition des Vereines der Schafwollindustriellen in Brünn um Kenntnißnahme von den in dieser Eingabe enthaltenen, auf die Expertise des Gewerbeausschusses vom Mai 1883 bezüglichen Darlegungen und Richtigstellungen, sowie um Zuweisung dieser Eingabe an den Gewerbeausschuß des Abgeordnetenhauses *(überreicht durch die Abgeordneten Ritter v. Gomperz und Neuwirth)*."

„Petition der Genossenschaften der Wiener Baugewerbetreibenden um Abänderung der Regierungsvorlage vom 13. April 1883, betreffend die Regelung der concessionirten Baugewerbe *(überreicht durch Abgeordneten Löblich)*."

„Petition der Versammlung anläßlich der Gründung der Genossenschaft der Fleischer und Gastwirthe im Bezirke Kirchbach in Steiermark wegen Nachlasses der Verzehrungssteuer für den Hausverbrauch *(überreicht durch Abgeordneten Posch.)*"

Präsident: Zu dieser Petition hat sich der Herr Abgeordnete Posch das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Posch:** Mit Rücksicht auf das große Gewicht, das die gewerbetreibenden Gastwirthe und Fleischer auf die Regelung der Verzehrungssteuerverhältnisse legen, erlaube ich mir den Antrag, das hohe Haus wolle beschließen, daß diese Petition dem stenographischen Protokolle vollinhaltlich beigeschlossen werde.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Posch beantragt, daß die Petition der Versammlung anläßlich der Gründung der Genossenschaft der Fleischer und Gastwirthe im Bezirke Kirchbach in Steiermark wegen Nachlasses der Verzehrungssteuer für den Hausverbrauch dem heutigen stenographischen Protokolle vollinhaltlich beigeschlossen werde. Ich ersuche jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen. *(Anhang II.)*

Schriftführer **Reschauer** *(liest)*:

„Petition der Bezirksvertretung und des Gemeindeausschusses von Mariazell, dann der Gemeindeausschüsse Aschbach, Hallthal und St. Sebastian wegen Ausbau der Eisenbahnverbindung Schrambach-Neuberg oder doch mindestens der Theilstrecke Schrambach-Mariazell *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Heilsberg)*."

„Petition der Supplenten sämmtlicher Mittelschulen des Königreiches Böhmen, womit dieselben der Petition der Supplenten der Prager Mittelschulen um Regelung der Dienstverhältnisse beitreten *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Mattuš)*."

„Petition der Iglauer Mittelschulsupplenten um Regelung des Supplentenwesens *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Sturm)*."

„Petition der Generaldirection des Vereines zur Ermunterung des Gewerbegeistes in Böhmen zu Prag, womit dieselbe ihren Beitritt zu der am 16. Februar 1883 im Abgeordnetenhause überreichten

Petition der Gesellschaft für Physiokratie in Böhmen wegen Hintanhaltung der Nahrungsmittelverfälschung erklärt *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Steidl)*."

„Petition der Gemeindevertretungen Mährens, als: Nevcehle, Sedlejovske, Telči, Velky = Vanov, Volevčic, Male=Lhoty, Horný=Myslovy, Velke=Dejce, Male=Dejce, Dolni=Dvorce, Strane und Radkov um einen Staatsvorschuß anläßlich erlittener Elementarschäden *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Fanderlik)*."

„Petition der galizischen Steuerbeamten um Aufbesserung ihrer materiellen Stellung und Reorganisirung der Steuerämter *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Smarzewski)*."

„Petition der Bezirksvertretung Landskron in Böhmen um Behebung des Gesetzes und der hienach erflossenen Verordnungen, gemäß welchen den k. k. Notaren die Verlassenschaftsabhandlungen zugewiesen werden und um Erlaß eines Gesetzes, daß die letzteren ausnahmslos den k. k. Bezirksgerichten zur Pflicht gemacht werden *(überreicht durch Abgeordneten Urbánek)*."

„Petition der Bezirksvertretung Landskron in Böhmen, betreffend die Beitrittserklärung zu der von der Bezirksvertretung in Reichenberg im December 1883 unterbreiteten Petition, betreffend die Verstaatlichung des gesammten Versicherungswesens *(überreicht durch Abgeordneten Urbánek)*."

„Eingabe des Centralvereines der böhmischen Mittelschulen, womit die von den Supplenten an den Mittelschulen wegen Verbesserung ihrer Lage eingebrachte Petition befürwortet wird *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Rieger)*."

„Petition des Bezirksausschusses Ober=Zeiring in Steiermark, betreffend die Erklärung der deutschen Sprache als Staatssprache *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Sprung)*."

„Petition des Bezirksausschusses von Rottenmann in Steiermark in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Sprung)*."

„Petition des Bezirksausschusses Gröbming in Steiermark in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Sprung)*."

„Petition des Bezirksausschusses Poděbrad in Böhmen wegen Regelung der von Seite der Eisenbahnen zu zahlenden Bezirks= und Gemeindezuschläge *(überreicht durch Abgeordneten Hevera)*."

„Petition der Gemeinden Zábor in Böhmen um eine Staatssubvention anläßlich der Elementarschäden *(überreicht durch Abgeordneten Hevera)*."

„Petition der Gemeinde Alt=Kolin in Böhmen in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Hevera)*."

„Petition des Bezirksausschusses Chlumetz in Böhmen um baldige Flußregulirung im Königreiche Böhmen *(überreicht durch Abgeordneten Hevera)*."

„Petition des Bezirksausschusses Chlumetz in Böhmen wegen Vornahme der Verlassenschaftsabhandlungen von Seite der k. k. Gerichte mit Ausschluß der Notare *(überreicht durch Abgeordneten Hevera)*."

„Petition des Bezirksausschusses Poděbrad in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Hevera)*."

„Petition der Secretäre der k. k. Universitäten in Innsbruck, Graz, Krakau, Lemberg und Czernowitz um Einreihung in die VIII. Rangsclasse *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Mitrofanowicz)*."

Präsident: Diese Petitionen werden nach Maßgabe ihres Inhaltes den betreffenden Ausschüssen zur Vorberathung und Berichterstattung zugewiesen werden.

Wir übergehen nun zur Tagesordnung. Erster Gegenstand derselben ist die erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Beitragsleistung des Staatsschatzes zu den Kosten der Regulirung des Draufflusses in Kärnten *(805 der Beilagen)*.

Zu diesem Gegenstande hat sich der Herr Abgeordnete Zeithammer das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Zeithammer:** Ich beantrage die Zuweisung dieser Vorlage an den Budgetausschuß.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Zeithammer beantragt, daß dieser Gegenstand dem Budgetausschusse zur Vorberathung und Berichterstattung zugewiesen werde. Wünscht Jemand zu diesem Antrage zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Nächster Gegenstand der Tagesordnung ist die erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Amortisation der Bau= und Erhaltungskosten für die Betriebseinrichtungen im Hafen von Triest *(806 der Beilagen)*.

Zu diesem Gegenstande wünscht der Herr Abgeordnete Zeithammer das Wort; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Zeithammer:** Ich beantrage, daß dieser Gegenstand dem Budgetausschusse zugewiesen werde.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Zeithammer beantragt, daß dieser Gegenstand dem Budgetausschusse zur Vorberathung und Berichterstattung zugewiesen werde. Wünscht Jemand zu diesem Antrage das Wort? *(Niemand meldet sich.)*

Da es nicht der Fall ist, so schreiten wir zur Abstimmung und ich ersuche daher jene Herren, welche dem Antrage des Herrn Abgeordneten Zeithammer zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Nächster Gegenstand der Tagesordnung ist die erste Lesung der Regierungsvorlage über den Bau einer Localbahn von Fehring nach Fürstenfeld *(807 der Beilagen)*.

Zu diesem Gegenstande hat sich der Herr Abgeordnete Zeithammer das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Zeithammer:** Ich stelle den Antrag, daß dieser Gegenstand dem Eisenbahnausschusse zugewiesen werde.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Zeithammer beantragt, diesen Gegenstand dem Eisenbahnausschusse zuzuweisen. Wünscht Jemand zu diesem Antrage das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, welche demselben zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Es hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Ritter v. Kraus das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. Ritter v. **Kraus:** Ich erlaube mir an den Obmann des Eisenbahnausschusses die Interpellation zu stellen, wann derselbe mit Rücksicht auf die Dringlichkeit des Gegenstandes und mit Rücksicht auf den in der Bevölkerung der Obersteiermark schon lebhaft geltend gemachten Wunsch, endlich einmal die Angelegenheit des Bahnbaues Fehring-Fürstenfeld zur Verhandlung kommen zu sehen, diesen Gegenstand in Behandlung zu nehmen gedenkt?

Präsident: Der Herr Obmann des Eisenbahnausschusses hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr v. **Gödel-Lannoy:** Auf diese Interpellation erlaube ich mir zu antworten, daß ich bereits für heute Abends den Eisenbahnausschuß einberufen habe, und nachdem noch mehrere andere Regierungsvorlagen eingelangt sind, so werde ich jene Reihenfolge einhalten, in der dieselben einlangten. Doch zweifle ich nicht, daß wir noch heute Abends zur ersten Lesung dieser Vorlage kommen werden.

Präsident: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die erste Lesung der Regierungsvorlage wegen Abänderung des Gesetzes vom 27. Juni 1878 über die Besteuerung der Branntweinerzeugung *(808 der Beilagen)*.

Zu diesem Gegenstande hat sich der Herr Abgeordnete Zeithammer zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Zeithammer:** Es wäre naheliegend, daß diese Vorlage an den Steuerausschuß gewiesen werde, allein es ist denn doch zu erwägen, daß dem Steuerausschusse eine ganze Reihe von Vorlagen vorliegt, welche ihrer Erledigung entgegensehen. Zudem ist nicht zu verkennen, daß viele Bestimmungen dieses Gesetzentwurfes gewisse fachtechnische Kenntnisse voraussetzen, auf welche bei der Bestellung des Steuerausschusses nicht speciell Rücksicht genommen wurde. Weiters kommt zu erwägen, daß nach dem Uebereinkommen der beiderseitigen Regierungen diese Gesetzesvorlage, falls sie zum Gesetze wird, schon mit dem 1. September d. J. in Wirksamkeit zu treten hat. Und falls dieser Entwurf Gesetz wird, ist es wohl auch nur billig, wenn den betreffenden Etablissements Zeit gelassen werde, jene Veränderungen vorzunehmen, die etwa in Rücksicht auf das Zustandekommen dieses Gesetzes nothwendig sein werden. Aus allen diesen Gründen würde ich mir erlauben, den Antrag zu stellen, das hohe Haus wolle beschließen, es sei diese Gesetzesvorlage einem eigenen Ausschusse zuzuweisen, der aus 24 Mitgliedern zu bestehen hätte und aus dem ganzen Haus zu wählen wäre.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Zeithammer beantragt, es sei dieser Gegenstand einem aus 24 Mitgliedern bestehenden und aus dem ganzen Hause zu wählenden Ausschusse zuzuweisen.

Wünscht Jemand zu diesem Antrage zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die erste Lesung der Regierungsvorlage wegen Erwerbung der Franz Joseph-Bahn, Kronprinz Rudolf-Bahn und Vorarlberger Bahn für den Staat *(810 der Beilagen)*.

Der Herr Abgeordnete Zeithammer hat das Wort.

Abgeordneter **Zeithammer:** Ich beantrage die Zuweisung dieser Regierungsvorlage an den Eisenbahnausschuß.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Zeithammer beantragt, daß diese Vorlage dem Eisenbahnausschusse zugewiesen werde.

Wünscht Jemand über diesen Antrag zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche diesem Antrage zu-

stimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Wir gelangen nun zum nächsten Gegenstande der Tagesordnung, das ist zur zweiten Lesung des Antrages des Abgeordneten Grafen Wurmbrand und Genossen, betreffend die Aufforderung der k. k. Regierung, einen Gesetzentwurf zur Ausführung des Artikels XIX des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142, einzubringen *(697 der Beilagen)*.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter der Majorität des Ausschusses, Dr. Ritter v. Madeyski, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Madeyski** *(von der Tribüne)*: Es scheint mir überflüssig, zu der allgemein bekannten Geschichte des Antrages, an dessen Erörterung das hohe Haus zu schreiten hat, im gegenwärtigen Momente von meiner Seite noch irgend etwas beizufügen. Welche Stellung der Ausschuß in seiner Mehrheit, dann die aus neun Mitgliedern bestehende Minorität des Ausschusses, sowie die Regierung gegenüber diesem Antrage eingenommen haben, das ist aus den dem hohen Hause vorgelegten zwei Berichten ersichtlich. Es ist bekannt, daß in Folge einer reservirten Haltung der Urheber und Anhänger des Antrages im Ausschusse die Verhandlungen desselben sich nur in ganz allgemeinen Grenzen bewegen konnten.

Nach meiner Ansicht hat auch der Minoritätsbericht die erwünschte Klarheit nicht gebracht. Ob und inwiefern die Debatte in diesem hohen Hause dazu beitragen wird, den Antrag aus dem unreifen Zustande herauszubringen, das soll sich erst zeigen. Darum will ich der Debatte nicht im geringsten vorgreifen und behalte mir vor, in meinem Schlußworte auch auf die Ausführungen des Minoritätsberichterstatters zurückzukommen. Vor der Hand beschränke ich mich darauf, den Antrag des Ausschusses dem hohen Hause zu empfehlen.

Präsident: Der Berichterstatter der Minorität Herr Abgeordneter Dr. Sturm hat das Wort.

Berichterstatter der Minorität Abgeordneter Dr. **Sturm:** Hohes Haus! Die aus den Herren Abgeordneten Ritter v. Chlumecky, Dr. Hallwich, Dr. Herbst, Freiherr v. Scharschmid, Dr. Sturm, Freiherr v. Taufferer, Dr. August Weeber, Wolfrum und Graf Wurmbrand bestehende Minorität des Sprachenausschusses beantragt in Uebereinstimmung mit dem von dem Herrn Abgeordneten Grafen Wurmbrand und Genossen am 10. Mai 1880 eingebrachten Antrage:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, in Ausführung des Artikels XIX des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger einen Gesetzentwurf einzubringen, wodurch unter Festhaltung der deutschen Sprache als Staatssprache der Gebrauch der landesüblichen Sprachen in Amt, Schule und öffentlichem Leben geregelt wird."

Die mir übertragene ehrenvolle Aufgabe, diesen Antrag zu begründen, habe ich in dem seit nahezu einem Jahre gedruckt vorliegenden Minoritätsberichte nach meinen geringen Kräften zu erfüllen gesucht. Obwohl ich bei Verfassung meines Berichtes den gleichzeitig abgegebenen Majoritätsbericht noch nicht kannte und mir daher dessen mündliche Erörterung vorbehalten mußte, so gibt mir derselbe doch keinen hinreichenden Anlaß, die Ausführungen des Majoritätsberichtes schon im Beginne der Debatte zu besprechen. Der Majoritätsberichterstatter hat sich der ihm zugefallenen Aufgabe, einen nicht von ihm gestellten Antrag zu begründen, in sachlicher und maßvoller Weise entledigt, was ich gerne anerkenne und als ein günstiges Vorzeichen für den Ton und das Niveau der heutigen Debatte begrüßen möchte.

Allein ich muß zugleich erklären, daß abgesehen von einigen mir nicht richtig erscheinenden Ausführungen formaler Natur alle meritorischen Darlegungen des Majoritätsberichtes nach meiner Auffassung viel eher geeignet wären, den Antrag der Minorität zu begründen, als den Uebergang zur Tagesordnung zu rechtfertigen. *(Sehr gut! links.)* Ich werde am Schlusse der Debatte Gelegenheit finden, dies näher zu erörtern und will gegenwärtig anderen Rednern nicht vorgreifen. Ich glaube zudem, daß unser Antrag seine Begründung und Berechtigung schon durch seinen Wortlaut darthut und will nur deßhalb noch einige wenige Worte zur Einleitung der Debatte sprechen, weil die seit langer Zeit vorliegenden Berichte hie und da in Vergessenheit gerathen sind und unser Antrag durch „der Parteien Haß und Gunst" an manchen Orten mißverstanden oder doch mißdeutet worden ist.

Wie schon der Titel der Ausschußvorlage sagt, wollen wir nichts Anderes, als daß die durch Artikel XIX des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger anerkannte Gleichberechtigung der landesüblichen Sprachen zum Schutze aller Nationalitäten im gesetzlichen Wege ausgeführt, und hiebei die durch diesen Artikel nicht berührte deutsche Staatssprache, welche bisher gesetzlich und thatsächlich bestand, auch für die Zukunft festgehalten werde. Wir wollen, angesichts der in den letzten Jahren gegen das Gesetz erflossenen Sprachenverord-

nungen und der auch sonst immer häufiger und wirksamer hervortretenden Bestrebungen, das Geltungsgebiet der deutschen Staatssprache in Oesterreich willkürlich noch enger zu begrenzen, die durch ein Gesetz gesicherte Festhaltung des bisher geltenden Rechtes.

Wir streben dies an, ohne Abänderung des Staatsgrundgesetzes und in Uebereinstimmung mit demselben; wir streben dies an, nicht nur zum Schutze des deutschen Volksstammes in Oesterreich, sondern auch, und noch vielmehr zum Schutze des österreichischen Kaiserstaates *(Bravo! und So ist es! links)*, zu dessen Existenzbedingungen wir die deutsche Staatssprache rechnen. *(Bravo! links.)* Meine Herren der Majorität! Sie haben nun die Wahl zwischen einem Antrage, der Verhandlungen zur nationalen Verständigung anbahnt und Ihnen die endgiltige Entscheidung offen läßt, und einem anderen Antrage, der alle weiteren Verhandlungen in schroffster Weise ablehnt und über unser Entgegenkommen zur Tagesordnung übergeht. Ich empfehle Ihnen, den Antrag der Minorität anzunehmen. *(Beifall links.)*

Präsident: Ich eröffne die Debatte und habe bekannt zu geben, daß nachfolgende Redner sich haben einzeichnen lassen, und zwar gegen den Ausschußantrag die Herren Abgeordneten: Dr. Tomaszczuk, Lienbacher, Dr. Beer, Graf Wurmbrand, Dr. Rechbauer, Dr. Magg, Dr. Ruß, Graf Coronini, Dr. Heilsberg, Dr. Ritter v. Wildauer, Dr. Foregger, Dr. Freiherr v. Bossi-Fedrigotti, Dr. v. Plener, Ritter v. Schönerer; für den Ausschußantrag haben sich einzeichnen lassen die Herren Abgeordneten: Graf Hohenwart, Dr. Ritter v. Grocholski, Dr. Rieger, Heinrich Graf Clam-Martinic, Dr. Grégr, Hausner, Dr. Klaić, Dr. Vošnjak, Graf Starzeński, Dr. Trojan, Hevera, Tonner, Dr. Mattuš, Adámek, Sametz, Freiherr v. Nadherny, Fürst Czartoryski, Schindler.

Als erster gegen den Anusschußantrag eingetragener Redner hat der Herr Abgeordnete Dr. Tomaszczuk das Wort.

Abgeordneter Dr. **Tomaszczuk:** Wenn ein künftiger Geschichtschreiber unserer Zeit ein prägnantes Exempel suchen wird, um die politische Situation der Gegenwart in Oesterreich recht anschaulich darzustellen, er könnte keine glücklichere Wahl treffen, als wenn er die Vorgeschichte der heutigen Debatte klar und wahr, ruhig und objectiv erzählt. Ein Antrag, gesetzlich festzustellen, was in allen Staaten als nothwendige Voraussetzung anerkannt wird, damit der Staatsorganismus regelmäßig functionire, der Antrag, in einem vielsprachigen Staate die Regierung aufzufordern, ein gerechtes Sprachengesetz unter Aufrechterhaltung der bisher üblichen Staatssprache einzubringen, muß im Interesse der Erhaltung der gefährdeten Staatseinheit von einer in die Opposition gedrängten Minorität eingebracht werden und wird von denjenigen Factoren, welche zeitweilig im Besitze der politischen Macht sind, und die vor Allem berufen wären, für das Staatsinteresse einzutreten, das ist sowohl von der Majorität des Parlamentes wie auch von der Regierung, bekämpft. *(Hört! links.)* Ja noch mehr, die Majorität bekämpft unter Zustimmung der Regierung den Antrag, weil und indem sie der Reichsvertretung, dem gesetzgebenden Körper des Staates, das Recht bestreitet, die gesetzlichen Functionen der Staatssprache festzustellen und dieses Recht für 17 Landesvertretungen in Anspruch nimmt, welche darnach zu bestimmen hätten, ob und inwieweit der Staatssprache in den einzelnen Ländergebieten Raum gelassen werden will. *(So ist es! links.)* Und wohl, um die Aufmerksamkeit von diesem klaffenden Widerspruche abzulenken, um den Widersinn zu verdecken, welcher darin liegt, dem Reichsrathe das Recht, die Staatssprache zu bestimmen, in Abrede zu stellen, aber auch wohl, um nicht dürr und trocken sagen zu müssen, daß man die gesetzliche Anerkennung der deutschen Staatssprache in Oesterreich verweigere, wird nun seit Wochen, seit die gegenwärtige Debatte in Sicht gekommen ist, in allen der Regierung und der Majorität nahestehenden Blättern dieser Antrag, dem höchstens ein viel zu weit gehender Optimismus zum Vorwurfe gemacht werden kann, als ein Angriff auf nationale Rechte oder wie sich der Bericht der Ausschußmajorität ausdrückt, als Einschränkung der nationalen Freiheiten verketzert. *(Hört! Hört! links.)*

Allerdings hält es der Bericht der Majorität im Dunkeln, worin derselbe eigentlich die Bedrohung der nationalen Freiheiten erblickt, ob darin, daß eine Regierung, die sich auf die nationalen Parteien der Majorität stützt, aufgefordert wird, eine Gesetzesvorlage über den Gebrauch der landesüblichen Sprachen in Amt, Schule und öffentlichem Leben vorzubereiten, oder aber darin, daß neben der vollen Anerkennung für die landesüblichen Sprachen auch die Anerkennung der deutschen Staatssprache gefordert wird.

Wenn ich daher in der heutigen Debatte das Wort ergreife, geschieht es vor Allem, um diesem grundlosen Vorwurfe der Bedrohung nationaler Rechte entgegenzutreten, und sogleich am Eingang der Debatte zu erklären, daß meinen Gesinnungsgenossen jede aggressive Tendenz fremd ist, daß kein nationales Recht verletzt, und daß, wie das Wort „Festhaltung" deutlich sagt, nur die gegenwärtige factische Uebung aufrechterhalten, aber auch allen weiteren Einengungen des gegenwärtigen Geltungsbereiches der deutschen Staatssprache endlich einmal Einhalt geschehen soll.

Um als Nichtdeutscher zu den von der Majorität und Minorität des Sprachenausschusses gestellten Anträgen Stellung nehmen zu können, mußte ich mich vor Allem fragen, ob der österreichische Staat eine Staatssprache entbehren kann, zum Anderen aber, ob

die Anerkennung der deutschen Sprache geeignet ist, berechtigte nationale Gefühle irgend eines Volksstammes zu verletzen und endlich zum Dritten, ob es nothwendig, oder wie von Seite des Herrn Ministerpräsidenten die Frage formulirt wurde, ob es opportun sei, gerade jetzt der Anerkennung der deutschen Staatssprache in der Form eines Gesetzes feierlichen Ausdruck zu geben?

Die Frage der Staatssprache kann nur in einem vielsprachigen Staate aufgeworfen werden. Denn wo sich die Begriffe Staat und Nation decken, ist die Staatssprache von selbst gegeben und da ist allerdings kein Bedürfniß vorhanden, die selbstverständliche Staatssprache auch noch ausdrücklich als solche zu proclamiren. In solchen national geeinigten Staaten bietet die nationale Gemeinschaft eine so feste Grundlage für die politische Zusammengehörigkeit, daß solche Staaten andere Cautelen für die Sicherung dieser politischen Zusammengehörigkeit nicht bedürfen. Aber, meine Herren, kein Staat und am allerwenigsten ein von verschiedenen Nationen bewohnter Staat, kann ohne das Bewußtsein der politischen Zusammengehörigkeit für die Dauer bestehen; dieses Bewußtsein der politischen Zusammengehörigkeit ist jedoch durch eine möglichst intensive gegenseitige Verständigung über alle Fragen des öffentlichen Lebens bedingt; für die Verständigung besteht aber, wie bei Menschen überhaupt, so auch bei den Bürgern eines Staates kein anderes Mittel, als die Sprache. Es ergibt sich somit aus diesen Prämissen mit logischer Nothwendigkeit, daß gerade Staaten, die der nationalen Einheit entbehren, dieses feste Band durch eine homogene andere politische Institution ersetzen müssen, daß demnach in Staaten, welche von verschiedenen Nationen bewohnt sind, einer Sprache, wenn Sie wollen, einer prima inter pares, der Vorrang eingeräumt werden muß, daß ihr Gebrauch über die Grenzen einer landesüblichen Sprache hinaus gesichert ist, weil im Staatsinteresse, von Staatswegen dafür Sorge zu tragen ist, daß die Erlernung dieser Sprache im ganzen Staatsgebiete ermöglicht und gefördert werde. *(Beifall links.)*

Wenn Sie, meine Herren, für diese Sprache eine andere richtige Bezeichnung als Staatssprache wissen, bitte ich sie vorzuschlagen.

Ich zweifle aber, daß es möglich ist, eine Institution, welche im Staatsinteresse erforderlich ist, ohne Hinweis auf den Staatsbegriff richtig zu benennen. *(Sehr gut! links.)*

Es ist ein weit verbreiteter, und auf der rechten Seite dieses hohen Hauses liebevoll gepflegter Irrthum, den österreichischen Staat als ein Aggregat nationaler und provincieller Individualitäten hinzustellen und dabei zu ignoriren, daß erst die organische Verbindung zwischen diesen Individualitäten den Einheitsstaat, den Staat Oesterreich begründet hat. *(Sehr gut! links.)* Auf Grund dieser, weil einseitigen, so falschen Doctrin, wird die Lehre verbreitet, die wir insbesondere vom Regierungstische bei jeder Budgetdebatte von Seiner Excellenz dem Herrn Finanzminister in allen möglichen Variationen hören, als ob der Staat sein Wohl und Gedeihen am Besten dadurch sichere, wenn er die Eigenart und Kraft dieser nationalen und provincieller Individualitäten stärkt und fördert. Um nicht mißverstanden zu werden, anerkenne ich ausdrücklich, daß es gewiß Pflicht und Aufgabe des Staates ist, für das Wohl und Gedeihen, wie des Ganzen, auch der Theile Sorge zu tragen. Aber man darf nicht vergessen, daß die Strebungen und Interessen innerhalb dieser Individualitäten vielfach collidiren, untereinander sowohl, wie auch mit dem Interesse des Gesammtstaates widerstreiten, daß daher auch für Erhaltung des Staatszusammenhanges, der Staatseinheit Garantien bestehen müssen, und dem Staate hinreichende Macht und Autorität gesichert sein muß, um kleine Provinzen und nationale Minderheiten vor jener Vergewaltigung zu schützen, der sie rettungslos preisgegeben sind, wenn das gegenwärtige System fortgesetzt und durch eine fortgesetzte Steigerung der Individualmacht die Staatsmacht selbst geschwächt und zersetzt wird. *(Lebhafter Beifall links.)*

Ich werde Gelegenheit finden, im Verlaufe meiner Rede an concreten Beispielen nachzuweisen, daß nicht die deutsche Nation allein es ist, die von der gegenwärtigen Politik bedroht ist, daß nebst den Deutschen auch noch andere Volksstämme nicht bloß der Patriotismus, sondern auch der Selbsterhaltungstrieb zu Centralisten macht. *(Sehr richtig! links.)*

Wer aber ein mächtiges einheitliches Oesterreich wünscht, der darf allerdings nicht vergessen, daß die Macht und die Kraft dieses Staates auf einem möglichst intensiven staatlichen Gemeinsinne beruht, der alle österreichischen Nationen umfassen muß, ein staatlicher Gemeinsinn, der sich aber nicht nach jener atomistischen Additionsmethode herstellen läßt, der zufolge nur die Macht der Addenden zu vergrößern ist, weil ja dann die Summe von selbst größer wird. Dieses Rechenexempel hinkt schon deßhalb, weil ungleichmäßige Größen sich bekanntlich nicht addiren lassen. *(Beifall links.)*

Wenn man aber den österreichischen Gemeinsinn erhalten und stärken will, dann muß man eingedenk bleiben, daß ein staatlicher Gemeinsinn ohne eine Culturgemeinschaft absolut nicht möglich ist *(Beifall links)*, ohne eine Culturgemeinschaft, die ganz wohl mehrere Nationen unbeschadet der Wahrung ihrer nationalen Eigenart umfassen kann, aber gleichwohl des Mediums eines gemeinsamen Culturidioms nicht entbehren kann. *(Bravo! links.)* Die reichen Erfahrungen der Geschichte lehren, daß die Isolirung eines Volkes dessen Cultur niemals gefördert hat, und

insbesondere numerisch kleine Volksstämme sind geradezu darauf angewiesen, sich an ein größeres Culturganze anzuschließen. Die nationale Isolirung solch' kleiner Volksstämme muß ja nothwendig zu einer stagnirenden Scheincultur führen, deren forcirte Kraftanspannung vielleicht für den Moment täuschen kann, aber über kurz oder lang nothwendig erlahmen muß.

Wenn selbst mächtige Culturnationen, die ein selbstständiges staatliches Leben führen, ihre studirende Jugend verpflichten, neben der Muttersprache auch noch eine andere Cultursprache zu erlernen, um wie viel größer muß das gleiche Bedürfniß bei kleinen Volksstämmen sein. Und zeigt denn nicht die thatsächliche Erfahrung, die wir in Oesterreich gemacht haben, daß gerade in jenen Perioden, in welchen die in Oesterreich lebenden Volksstämme darauf angewiesen waren, ihre Bildung zumeist aus deutschen Quellen zu schöpfen, daß gerade in jener Periode sage ich, die überraschendsten nationalen Fortschritte gemacht worden sind, Fortschritte, an denen noch die Gegenwart und die Zukunft zehren muß. *(Sehr wahr! links.)* Wäre es demnach nicht ein geradezu selbstmörderischer Chauvinismus, wenn die in Oesterreich lebenden slavischen Volksstämme sich allein die Kraft beimessen würden, aus sich selbst, ohne die Kenntniß einer anderen Cultursprache, einer gedeihlichen Entwicklung entgegengehen zu können? Aber so weit geht der Chauvinismus nicht. Es gibt gewiß in Oesterreich keinen gebildeten Menschen, der die Ersprießlichkeit der Erlernung einer anderen Cultursprache neben der Muttersprache verkennen würde. Nur darf bei Vielen diese andere Cultursprache nicht die deutsche sein. *(Sehr gut! links.)* Ist es denn, meine Herren, nicht charakteristisch, aber zugleich auch beschämend für unsere staatlichen Zustände, daß eine staatsgrundgesetzliche Bestimmung, das bekannte Schlußalinea des bekannten Artikels XIX der Staatsgrundgesetze über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger die Interpretation hat finden können, daß in einzelnen Kronländern die studirende Jugend verpflichtet werden kann, jede beliebige todte und lebendige Cultursprache und nur nicht die deutsche Sprache zu erlernen *(Sehr gut! links)*, obwohl man denn doch zeitweise noch genöthigt ist, anzuerkennen, daß diese Sprache die Functionen einer Staatssprache ausübt und obwohl wir in jüngster Zeit vom Berichterstattertische gehört haben, daß selbst die čechische Nation der deutschen Sprache die Ebenbürtigkeit zuerkennt? *(Sehr gut! und Heiterkeit links.)*

Steht es aber fest, daß nach dem ganzen Gange der modernen Bildung in gewissen Schulkategorien neben der Muttersprache auch noch nothwendig eine andere Cultursprache erlernt werden muß, so erfordert es das österreichische Staatsinteresse, daß diese andere Cultursprache in Oesterreich nothwendig die deutsche sein muß. *(Beifall links.)* Nur auf diesem Wege, welcher eine intensive Pflege der Muttersprache durchaus nicht behindert, wird es möglich sein, jene Culturgemeinschaft für alle Zukunft zu erhalten, welche gegenwärtig thatsächlich als das Ergebniß der historischen Entwicklung des österreichischen Staatsbegriffes alle österreichischen Volksstämme annoch umfaßt.

Wie schwer es aber ist, hohes Haus, die staatliche Gemeinschaft zu erhalten, wenn sich diese nicht auf eine Culturgemeinschaft zu stützen vermag, erkennen wir an den Vorgängen, die sich in unserer nächsten Nähe abspielen. Dort wird es sichtbar, daß, wenn ein gemeinsames Idiom perhorrescirt wird, die Absonderungsgelüste sich unmöglich unterdrücken lassen. Auch bei uns in Oesterreich ist diese Culturgemeinschaft bedroht, auch bei uns wird an derselben in der unverantwortlichsten Weise gerüttelt. Erblicken Sie denn, hohes Haus, keine Gefahr für den Einheitsstaat darin, daß es heutzutage schon möglich ist, seinen ganzen Bildungsgang von der Volksschule bis zur Beendigung der akademischen Studien zurückzulegen, ohne auch nur ein Wort deutsch erlernt zu haben? *(Sehr gut! links.)* Soweit ist allerdings nur die čechische Nation gegangen; denn selbst an den galizischen Mittelschulen wird noch der deutsche Sprachunterricht gepflegt. Gelingt aber, meine Herren, was von einer ansehnlichen Partei in Böhmen in Wort und Schrift als Ziel erklärt wird, daß eine Generation gebildeter Menschen heranwächst, welcher die deutsche Sprache fremd ist, dann wird man zwar die deutsche Sprache verdrängt haben, das Bedürfniß aber nach einer Culturgemeinschaft, welche über die nationalen Grenzen hinausgeht, wird dadurch nicht unterdrückt. An Stelle der bisherigen Culturgemeinschaft wird man eine andere, eine die slavischen Nationen umfassende Culturgemeinschaft anstreben. *(Sehr richtig! links.)* Erinnern Sie sich doch, meine Herren, daß gerade in jene Periode, in welcher man in Böhmen begonnen hat, die deutsche Sprache zu perhorresciren, auch der massenhafte Import russischer Grammatiken fällt *(Sehr richtig! links)*, und bis in die jüngste Zeit lesen wir in den böhmischen Zeitungen häufig wiederkehrende Versammlungen eines Vereines angekündigt, welcher die Verbreitung der russischen Sprache sich zur Aufgabe gemacht hat. *(Sehr richtig! Hört! links.)*

Ich will darin nicht staatsfeindliche Tendenzen erblicken; ich führe diese Thatsachen nur an, weil sie beweisen, was ich früher gesagt habe, daß nämlich, wenn man eine Cultursprache verdrängt hat, bei einer numerisch nicht großen Nation sich immer das Bedürfniß herausstellen muß, sich an ein größeres Culturganze anzuschließen. *(Sehr richtig! links.)* Dadurch wird aber, ob bewußt oder unbewußt, jene Culturgemeinschaft, auf der der österreichische Staat beruht, immer mehr geschwächt, und daher ist es nicht zu viel, wenn ich behaupte, daß in dem gleichen Maße, in welchem die Kenntniß der deutschen Sprache

in Oesterreich abnimmt, auch das österreichische Staatsbewußtsein geschwächt und verwischt wird. *(Beifall links.)*

Erkennt man aber der deutschen Sprache die cultureinigende Mission zu, deren ich erwähnt habe und von der ich nochmals betone, daß sie in gar keiner Weise die nationale Eigenentwicklung bedroht, dann hat man eines der wichtigsten Kriterien der Staatssprache gefunden, ein Kriterium, von dem ich allerdings fürchte, daß es die Anerkennung der Majorität des Sprachenausschusses kaum gefunden hätte.

Der Majoritätsbericht erklärt, überhaupt in Verlegenheit zu sein, die Kriterien einer Staatssprache aufzustellen. Und doch ergeben sich diese aus einer Voraussetzung, mit der sich freilich der Sprachenausschuß in seiner Majorität nicht befreunden wollte; sie ergeben sich so nothwendig aus dem Begriffe der Staatseinheit, daß selbst die Majorität des Sprachenausschusses in den Gebieten, wo sie an der Staatseinheit zu rütteln ohne Gefahr für ihren Bestand nicht wagen durfte, doch mannigfache Begriffsmerkmale der Staatssprache gefunden hat, von denen sie mindestens zugeben muß, daß sie der thatsächlich bestehenden Uebung entsprechen. *(Sehr gut! links.)*

Ich will mich aber bei dieser Frage nicht länger aufhalten, denn selbst die Gegner anerkennen, daß gewisse officielle Functionen des Staatslebens, wie z. B. die Verhandlungen des Parlamentes, die Publication der Gesetze, die Amtssprache bei den Centralbehörden, die Dienstsprache der Armee thatsächlich nur in einer Sprache sich vollziehen. Da aber unser Antrag nichts Anderes anstrebt, als diese thatsächliche Uebung zu einer legalen Uebung zu erheben, so hätte ja schon diese thatsächliche Uebung, wenn guter Wille vorhanden gewesen wäre, auch die Kriterien des Staatssprachenbegriffes ergeben, nach denen man angeblich vergebens gesucht hat.

Wenn aber anerkannt wird, daß eine Staatssprache unentbehrlich ist, dann bedarf es wohl keines Beweises, daß diese Staatssprache in Oesterreich keine andere als nur die deutsche sein könne. *(Sehr richtig! links.)*

Wohl hat ein verehrtes Mitglied des Sprachenausschusses auch die theoretische Möglichkeit aufgestellt, daß eine andere als die deutsche Sprache Staatssprache in Oesterreich sein könne. Ich wäre jenem verehrten Herrn Abgeordneten sehr dankbar, wenn er versuchen würde, diese theoretische Möglichkeit zur praktischen Geltung zu bringen. Ein solches Amendement hätte vor Allem zwei Verdienste. Es würde ein orientirendes Licht werfen auf die Pläne, die gewisse Parteien verfolgen *(Sehr gut! links)*; ich verspreche mir aber von diesem Amendement auch die Wirkung, daß Viele, welche heute noch Bedenken tragen, dem Antrage der Minorität zuzustimmen, sich beeilen würden, diesen Antrag zum Beschlusse zu erheben. *(Beifall links.)* In der Anerkennung der deutschen Staatssprache kann aber unmöglich eine Verletzung des berechtigten Nationalgefühles irgend eines Volksstammes erblickt werden, denn diese Staatssprache ist geradeso das Product einer historischen Entwicklung, wie der österreichische Staat selbst. Als allmälig die ursprüngliche lateinische Staatssprache weichen mußte, war es ja selbstverständlich, daß deren Stelle keine andere Sprache einnehmen konnte, als die Sprache der Dynastie und des Monarchen, in dem sich die Einheit des Staates verkörpert und der zur Zeit des absoluten Staates auch das allein berechtigte Organ des Staatswillens war.

Ist aber eine Staatssprache historisch gegeben, dann wäre erst der Versuch, eine andere an deren Stelle zu setzen, eine Beleidigung aller übrigen Nationen, sowie die Weigerung, die nicht von einer Nation aufgedrängte, sondern historisch gegebene Staatssprache als solche anzuerkennen, von der Nation, welche diese Sprache spricht, nothwendig als nationale Kränkung empfunden werden muß. *(Sehr richtig! links.)*

Es spricht aber auch zu Gunsten der deutschen Sprache der wichtige Umstand, daß dieselbe von dem relativ zahlreichsten Volksstamme in Oesterreich gesprochen wird, und daß das Reichscentrum, die Reichshaupt- und Residenzstadt des Staates im deutschen Sprachgebiete gelegen ist. Ich weiß, welchem Einwande dieses Argument begegnen wird. Man wird mir vorrechnen, daß, wenn man die einzelnen slavischen Volksstämme in Oesterreich zusammenaddirt, eine Summe gewonnen wird, welche die Anzahl der in Oesterreich lebenden Deutschen übersteigt. Was folgt aber daraus? Doch nicht, daß die Sprache eines einzelnen dieser slavischen Volksstämme berufen sei, die deutsche Staatssprache zu verdrängen? Und dennoch liegt in diesem Einwande Methode.

Die allzuhäufige Betonung des numerischen Uebergewichtes der slavischen Bevölkerung birgt in sich die Prätension, daß allmälig diesem österreichischen Staate der slavische Charakter aufgedrückt werden soll *(Sehr richtig! links)*, und so liegt, hohes Haus, in der Frage der Staatssprache nicht bloß eine Cultur-, sondern geradezu auch eine Machtfrage. Die Slaven, die Čechen Allen voran, suchen gegenwärtig nur zu verhindern, daß die deutsche Staatssprache ausdrücklich als solche anerkannt werde, sie sind klug genug, einzusehen, ihre Zeit sei noch nicht gekommen, um eine slavische Staatssprache zu verlangen.

Ist es ihnen aber nun gelungen, die deutsche Sprache aus einer Position nach der andern zu verdrängen *(So ist es! links)*, dann hält der Förderativstaat seinen Einzug. Auch dann wird eine Staatssprache nothwendig sein, denn das bloße Wort „Einheit" läßt sich ja auch auf den Förderativstaat anwenden *(Beifall links)*, dann aber bestimmt selbstverständlich bei einem Förderativstaate die Staats-

sprache die Majorität der föderirten Individualitäten. Da hofft man, sobald nur die deutsche Staatssprache beseitigt ist, ohneweiters eine der slavischen an deren Stelle setzen zu können. Wenn ich daher mit Wärme für die deutsche Staatssprache eintrete, so bestimmt mich hiezu zum nicht geringen Theile das Bewußsein der drohenden Gefahr der Slavisirung des österreichischen Staates — und ich spreche aus Erfahrung.

Seit länger als einem Jahrhundert ist die Bukowina mit Oesterreich verbunden und während dieser Zeit ist der deutschen Sprache in Amt, Schule und öffentlichem Leben ein weitgehender Spielraum eingeräumt worden, und doch wüßte ich nicht eine einzige Familie, nicht einen einzigen Menschen in der Bukowina zu nennen, der während dieser hundert Jahre wäre germanisirt worden. *(Hört! Hört! links.)* Hingegen hat der vierjährige Bestand der gegenwärtigen Regierung genügt, um bei uns und zunächst in unseren Städten die Polonisirung zu einer handgreiflichen Gefahr zu machen. *(Hört! Hört! links.)* Ich will, meine Herren, kein besonderes Gewicht darauf legen, daß die polnischen Zeitungen es für zeitgemäß finden, die Frage der Incorporirung der Bukowina in Galizien zu erörtern. *(Hört! links.)* Viel wichtiger ist der Thatumstand, daß bei der Besetzung der Aemterstellen, insbesondere bei den Finanzbehörden *(Hört! Hört! links)* mit Consequenz und Vorliebe polnische Beamte angestellt werden. *(Hört! links.)* Und was noch viel empfindlicher und gefährlicher ist, das ist die wirthschaftliche Abhängigkeit, in welche man die Bukowina gegenüber Galizien zu drängen sucht.

Der Bau von Localbahnen in der Bukowina wird von galizischer Seite, namentlich in den polnischen Journalen auf das lebhafteste bekämpft und dem Lande das Recht, diese Bahnen zu fordern, bestritten, weil man die Gelder, die hiezu verwendet werden sollen, für galizische Bahnen in Anspruch nimmt. *(Hört! links.)* Der Herr Handelsminister hat die Bukowina dem polnischen Gewerbeinspector in Lemberg untergeordnet, und wird erst einmal die angestrebte Provinzialisirung der Eisenbahnen verwirklicht sein, dann wird die Bukowina zu einer bloßen wirthschaftlichen Dependenz von Galizien geworden sein. Wenn ich bei meiner Darstellung auch nur um eine Nuance schwärzer geschildert hätte, als sich die Sache in Wirklichkeit verhält, dann sitzen ja auf der rechten Seite des Hauses genug Landsleute, die ich auffordere, mich Lügen zu strafen *(Hört! Hört! links)*, wenn sie es mit ihrem Gewissen verantworten können.

Ich will jedoch zur Frage der Staatssprache zurückkehren. Es erübrigt mir auch noch darauf hinzuweisen, daß wenn die deutsche Sprache keinen anderen Anspruch darauf hätte, als Staatssprache zu gelten, dieser schon in der Thatsache der hohen Entwicklung ihrer Literatur in allen Gebieten der Kunst und Wissenschaft gegeben ist. Man kann diese Thatsache anerkennen, ohne deßwegen seiner eigenen Muttersprache nahezutreten. Die Hetzrufe von Superiorität und Inferiorität habe ich von keinem anständigen deutschen Blatte und von keinem anständigen deutschen Manne gehört. *(Sehr richtig! links.)*

Aber, hohes Haus, wie sehr ich es begreiflich finde und mitempfinde, daß Jedem von uns seine Nationalität am nächsten und höchsten steht, und wie selbstverständlich es auch ist, daß wahre Bildung jedes nationale Selbstgefühl achten muß, so muß man doch anderseits zugeben, daß, wie nicht alle Menschen in demselben Alter stehen können und wie auch die einzelnen Menschen ihre Entwicklung nur allmälig vervollkommnen, so auch nicht alle Nationen zu derselben Zeit auf derselben Stufe der Entwicklung stehen. *(Sehr gut! links.)* Und, meine Herren, das ist eine Thatsache, die man ignoriren, aber nicht aus der Welt schaffen kann, daß zwar allen Sprachen der österreichischen Völkerstämme volle Lebenskraft und Entwicklungsfähigkeit zuerkannt werden kann, daß aber mit wenig Ausnahmen dieselben die Entwicklung der deutschen Literatur nicht erreicht haben. Ich sage, mit wenig Ausnahmen. Jeder von uns ehrt und schätzt den hohen Werth der italienischen Literatur. *(Sehr gut! links.)* Man brauchte uns nicht erst, wie es in jüngster Zeit geschehen ist, an Dante und Petrarca zu erinnern, um in der italienischen Nation eine Culturnation ersten Ranges anzuerkennen. *(Sehr gut! links.)*

Aber die Italiener haben genug politische Erfahrungen, um sich an einem anderen Staatswesen das Urtheil bilden zu können, daß die Staatseinheit dem Staate die Stärke gibt, daß aber eine Staatseinheit dort nicht zu erhalten ist, wo man das Wort Staatssprache auszusprechen sich scheut. *(Bravo! links.)*

Nicht minder anerkenne ich auch, daß in der polnischen Literatur eine alte selbstständige Cultur verkörpert ist. Aber es trifft sich gut, daß sowohl das italienische, wie das polnische Sprachgebiet geographisch derart gelegen sind, daß man diesen Sprachen bis zu einem gewissen Grade eine Sonderstellung hat einräumen können, an welcher heute Niemand rüttelt, eine Sonderstellung aber, die noch reichlich Raum übrig läßt für die Wirksamkeit der Staatssprache. Alle anderen Sprachgebiete sind jedoch derart ineinander geschoben, daß schon die Verkehrsbedürfnisse nothwendig nach einer gemeinsamen Sprache hindrängen, nach einer Sprache, welche wenigstens allen Gebildeten der verschiedenen Volksstämme zugänglich ist. Es ist aber gewiß nicht leicht, sich eine andere Sprache anzueignen. Stellt man somit ein solches Verlangen im Staatsinteresse, dann kann man nur eine Sprache wählen, welche zu erlernen für den Einzelnen von Vortheil, welche zu kennen für die culturelle Entwicklung der eigenen Muttersprache von förderlichem Einflusse ist. Diese Qualitäten kommen aber in Oesterreich keiner Sprache in so hohem Maße zu, als gerade der

deutschen Sprache. Man kann somit seine eigene Muttersprache sehr hoch schätzen, man kann sie liebevoll und intensiv pflegen, und kann dessenungeachtet einen hohen Werth auf die Erlernung und möglichste Verbreitung der deutschen Sprache legen.

Ich glaube, daß es wohl keines weiteren Beweises bedarf, daß ein Einheitsstaat und namentlich der Staat Oesterreich einer Staatssprache nicht entbehren und daß diese Staatssprache keine andere als die deutsche sein kann. Warum weigert man sich dann auf der rechten Seite dieses hohen Hauses und von regierungswegen, diesen Forderungen Rechnung zu tragen? In dem Berichte der Majorität finden sich mehrere Argumente, einige, die ich unmöglich ernst nehmen kann und mit denen ich mich nur sehr kurz beschäftigen werde. Ich halte es nämlich nicht für Ernst, wenn man sagt, man könne keine Staatssprache anerkennen, weil sich die Merkmale des Begriffes nicht bestimmen lassen. Ja, wenn man zugibt, daß die Staatssprache ein reeller Begriff ist, daß sie thatsächlich existirt, warum soll es nicht möglich sein, von etwas, was thatsächlich existirt, die Kriterien anzugeben? *(Sehr gut! links.)* Nicht mehr und nicht weniger ernst erscheint mir die weitere Einwendung, daß der Reichsrath nicht berufen wäre, über die Staatssprache zu beschließen. Man beruft sich auf Artikel XIX des Staatsgrundgesetzes und doch sagt ein anderes Staatsgrundgesetz, der §. 11 lit. m) des Grundgesetzes über die Reichsvertretung, daß alle Vollzugsgesetze zu dem Staatsgrundgesetze über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger in die Competenz des Reichsrathes fallen. Wie mühselig es wird, diesen Wortlaut in sein Gegentheil zu verkehren, wird sich jeder einzelne Abgeordnete aus dem Berichte der Ausschußmajorität überzeugt haben, der solche gewundene und gesuchte Deductionen aufstellt, daß man sie aus dem Gedächtnisse unmöglich wiederholen kann. *(Heiterkeit links.)* Sie haben übrigens eine glänzende Widerlegung in dem Berichte der Ausschußminorität gefunden und ich zweifle nicht, daß, wenn auf diese Argumente noch zurückgekommen werden sollte, die nothwendige Antwort von dieser *(linken)* Seite des hohen Hauses wird gegeben werden. Ich will die kurze Spanne Zeit, die ich mir noch gönnen kann, die Aufmerksamkeit des hohen Hauses in Anspruch zu nehmen, nur dazu anwenden, um zwei anderen dilatorischen Gründen näher ins Gesicht zu sehen, dilatorischen Gründen, auf die man sich mit besonderer Vorliebe beruft, weil man in einer für das Staatsinteresse vitalen Frage nicht „Ja" sagen will und nicht „Nein" zu sagen wagt. *(Beifall links.)* Ich will, hohes Haus, sogar hoffen, daß sich in demselben keine Majorität finden dürfte, die sich entschließen könnte, über einen so wichtigen und wohlbegründeten Antrag einfach zur Tagesordnung überzugehen, nicht etwa deßhalb, weil es der Majorität an gutem Willen hiezu gebrechen würde *(Heiterkeit links)*, nein, sondern weil die Majorität endlich, wenn auch in elfter Stunde zur Erkenntniß kommen müßte, daß ein solches Votum in weiten Wählerkreisen einen Sturm hervorrufen könnte *(Sehr gut! links)*, welchen weder die Majorität, noch die mit ihr verbündete Regierung zu beschwichtigen vermöchte. *(Sehr gut! links.)* Man wird daher höchst wahrscheinlich eine möglichst verclausulirte und möglichst reservirte Motivirung dieser Tagesordnung uns vorlegen, bei deren Stylisirung vor Allem die Rücksicht maßgebend sein wird, dem Pentagramm der Staatssprache, das der Majorität so viele Pein macht, aus dem Wege zu gehen. *(Beifall und Heiterkeit links.)*

Man wendet ein, die gesetzliche Feststellung der deutschen Staatssprache sei entbehrlich, weil diese bereits durch die thatsächliche Uebung gesichert ist. Und als hätte man fast schon zu viel gesagt, wird jetzt in letzter Zeit nachträglich einschränkend beigefügt, geradeso, wie ein vorsichtiger Hausherr über den Durchgangsthoren zu schreiben pflegt, daß diese Uebung bloß auf einer freiwilligen Anerkennung beruhe *(Heiterkeit links)*, wahrscheinlich, weil man sich vorbehalten will, diese freiwillige Anerkennung bei gelegener Zeit zu widerrufen. *(Beifall und Händeklatschen links.)*

Ich kenne keinen Begriff, der mehr dehnbar und weniger bestimmt wäre, als die „thatsächliche Uebung". Nehmen sich doch die Herren die Mühe, die Geschichte der jüngsten Zeit zu überblicken, so werden sie bei aller Befangenheit, die ihnen dieser Regierung gegenüber zu entschuldigen ist *(Heiterkeit links)*, zugestehen, daß während dieser vier Jahre des Bestandes der Regierung von Tag zu Tag diese thatsächliche Uebung auf ein engeres Gebiet eingeschränkt wurde. *(Sehr richtig! links.)* Es ist daher sehr bequem, sich auf die thatsächliche Uebung zu berufen, so lange kein Gesetz besteht, welches die Herren verhindert, diese thatsächliche Uebung von Tag zu Tag zu verringern *(Sehr gut! links)*, und man gibt sich der Hoffnung hin, es werde eine Zeit kommen, wo weder ein Gesetz bestehen, noch es mehr möglich sein wird, sich auf die thatsächliche Uebung zu berufen. *(Sehr richtig! links.)* Wer die thatsächliche Uebung anerkennen und beibehalten will, der kann keinen Anstand daran nehmen, dieselbe auch in Form eines Gesetzes auszusprechen. Allerdings Diejenigen, welche in der ausdrücklichen Anerkennung der deutschen Staatssprache eine Verletzung der slavischen Ehre erblicken, diese werden, da ja doch die That nicht minder wie das Wort verletzen kann, nicht ruhen, bis es ihnen gelingt, auch diese thatsächliche Uebung zu beseitigen. *(Sehr gut! links.)* Aber man wird sagen, es sei doch von einer Regierung, selbst von der gegenwärtigen, nicht leicht anzunehmen, daß diese nicht den guten Willen habe, an der thatsächlichen Uebung bezüglich der deutschen Staatssprache festzuhalten. Ich bin selbst zu sehr österreichischer Patriot, um an dem Patriotis-

mus einer österreichischen Regierung zu zweifeln, und ich nehme keinen Anstand, zuzugeben, daß die Regierung die Absicht haben mag, so lange als sie sich gegen den Ansturm ihrer Partei zu wehren vermag, an der deutschen Staatssprache festzuhalten.

Wird es aber auch der Regierung gelingen? Ich will diese Möglichkeit wegen der Kürze der Zeit nur an zwei Beispielen erproben: Zunächst an der Amtssprache der Centralbehörden, dann an der Dienstsprache der Armee. Zunächst an der Amtssprache der Centralbehörden. Es ist selbstverständlich, daß auch die Centralbehörden ihre Entscheidungen nach Amt und Gewissen nur in Berücksichtigung des in den unteren Distanzen gesammelten Actenmateriales treffen können. Es liegt daher nahe, daß, je mehr die Kenntniß der deutschen Sprache in den unteren Instanzen abnimmt, desto größer die Verlegenheiten des Ministeriums werden. Diese Verlegenheiten werden von Tag zu Tag steigen, und das, was bisher bloß als schüchterner Versuch aufgetreten ist, das wird endlich zur unabweislichen Nothwendigkeit, nämlich der Geschäftseintheilung der Ministerien die Länderreferate zu Grunde zu legen. *(Sehr gut! links.)* Damit hält aber der Föderalismus in die Ministerien selbst seinen Eingang, und hat der einmal Wurzel gefaßt, dann legt man auf die deutsche Staatssprache ohnehin kein Gewicht mehr. *(Sehr gut! links.)*

Noch empfindlicher aber wird sich der Uebelstand der abnehmenden Kenntniß der deutschen Staatssprache bei der Armee fühlbar machen. Es ist die Frage hier schon oft berührt worden und immer hat sie eine nervöse Ungeduld auf der rechten Seite des hohen Hauses erzeugt, und doch kann Keiner, der es mit der Erhaltung der österreichischen Staatseinheit ernst nimmt, umhin, auf diese Gefahr aufmerksam zu machen, die gerade die einheitliche Armee bedroht. Noch ist allerdings die Dienstsprache der Armee die deutsche und ich bin überzeugt, daß die Herren sich lange überlegen werden, ehe sie an der deutschen Sprache gerade in dieser Richtung rütteln werden.

Es ist auch richtig, was der Bericht der Ausschußmajorität betont, daß wir nicht berufen sind, die Dienstsprache der Armee zu bestimmen. Aber was von unserer Gesetzgebung abhängt, das ist die Schaffung der Vorbedingung, daß diese Dienstsprache aufrecht erhalten werden kann. *(Sehr richtig! links.)* Die Armee ist darauf angewiesen, ihre Chargen und Officiere aus denjenigen Kreisen zu nehmen die an unseren Schulen erzogen werden.

Wenn nun die Erlernung der deutschen Sprache immer mehr vernachlässigt wird, und wenn Sie berücksichtigen, daß bei dem gegenwärtigen Territorialsystem die Officiersaspiranten in bleibender Verbindung mit jenen Kreisen bleiben, welche die Anerkennung der deutschen Staatssprache als eine Verletzung der slavischen Ehre ansehen *(Sehr gut! links)*, dann ist mit Grund zu befürchten, daß jener Geist der Waffenbrüderschaft, welcher unsere Armee groß und stark gemacht hat, in der Zukunft — ich will mich vorsichtig ausdrücken — mindestens einer großen Gefahr ausgesetzt ist, daß sich, was ja schon heutzutage vorkommen soll, in großen Garnisonen die Officiere nach Landsmannschaften im socialen Leben sondern. *(Sehr gut! links.)*

Die hohe Regierung hat aber eine andere Einwendung. Die Regierung meint, die nationale Erregung sei gegenwärtig noch so hoch gespannt, daß nicht vorausgesetzt werden kann, es ließe sich für ein Sprachengesetz die nothwendige Verständigung erzielen.

Ich muß gestehen, ich habe ein vernichtenderes Urtheil über die gegenwärtige Regierungspolitik noch nicht gehört *(Beifall links)*, als die in dieser Selbstkritik enthalten ist.

Denn, wenn über die nationale Erregung von Seite Seiner Excellenz des Herrn Ministerpräsidenten geklagt wird, so kann sich diese Klage diesmal wenigstens nicht auf die bösen Deutschen beziehen *(Heiterkeit links)*, denn, von diesen braucht man doch nicht zu befürchten, daß sie sich der Anerkennung der deutschen Staatssprache widersetzen werden *(Heiterkeit links)*, und wie bescheiden sie sind, haben sie doch dadurch anerkannt, daß sie nichts Anderes verlangen, als das festzuhalten und durch das Gesetz anzuerkennen, was die Regierung behauptet, durch thatsächliche Uebung festhalten zu wollen. *(Bravo! links.)*

Wenn also über die nationale Erregung geklagt wird, so kann diesmal der Vorwurf nur an die rechte Seite dieses hohen Hauses gerichtet sein *(So ist es! links)*, und es zeigt sich, daß die vierjährige Regierungspolitik dort nicht nur die nationale Erregung nicht gemindert, sondern bis zu dem bedenklichen Grade gesteigert hat, so daß selbst die Regierung daran verzweifelt, das Ziel zu erreichen, das sie, wie sie ja bei jeder Gelegenheit laut ausruft, sich gesetzt haben will. *(So ist es! links.)* Denn, hohes Haus, wenn die Versöhnung keine leere billige Phrase ist, sondern ein zielbewußtes Regierungsprogramm bedeuten würde, dann kann es kein zweckmäßigeres Gebiet für deren Bethätigung geben, als eben ein Sprachengesetz.

Würde aber die Regierung Ernst machen, durch ein Sprachengesetz die nationalen Streitigkeiten zu beseitigen, so bin ich überzeugt, daß sich keine österreichische Regierung finden wird, die das Sprachengesetz auf eine andere Grundlage stellen kann, als die in unserem Antrage gegeben ist, in dem Antrage, der Ihnen anknüpfend an einen biblischen Spruch zuruft: „Gebet dem Staate, was des Staates, und den Nationen, was der Nationen ist. *(Lebhafter, anhaltender Beifall und Händeklatschen links. — Redner wird von vielen Seiten beglückwünscht.)*

Präsident: Zum Worte gelangt nun Seine Excellenz Herr Graf Hohenwart; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Graf **Hohenwart:** Die Anschauungen der Majorität des Sprachenausschusses, für welche ich heute das Wort ergreife, haben bereits in dem vorliegenden Berichte derselben einen so treffenden Ausdruck gefunden, daß ich mich wohl sehr kurz fassen und eigentlich nur darauf beschränken kann, Dasjenige zu besprechen und zu erörtern, was seit der Verfassung dieses Berichtes von der Gegenseite für ihre Anschauung geltend gemacht wurde.

Nur einleitend möchte ich in Erinnerung bringen, daß ich bereits bei der ersten Lesung des Resolutionsantrages des Herrn Abgeordneten Grafen Wurmbrand im Hause offen erklärt habe, daß ich denselben nicht für geeignet halte, zu einem gedeihlichen praktischen Resultate zu führen, und daß ich ihn deßhalb schon in erster Lesung am liebsten abgelehnt hätte. Alles, was sich seitdem ereignet hat, was sowohl im hohen Hause als im Ausschusse vorgefallen ist, die vorliegenden beiden Berichte der Majorität und Minorität des Ausschusses, endlich die Erklärungen, welche die hohe Regierung im Ausschusse abgegeben hat, alles das zusammengenommen, zeigt wohl in evidenter Weise, daß meine damals ausgesprochene Ansicht eine vollkommen berechtigte war. Ich muß es daher doppelt bedauern, daß die geehrte Minorität, obgleich auch sie — Zeuge dessen ihr Bericht — die Ueberzeugung theilt, daß gerade die Sprachenfrage diejenige sei, in welcher gegenwärtig zwischen den großen Parteien des Hauses am wenigsten eine Einigung zu erzielen sei, und welche alle unsere Verhandlungen verbittert, dennoch auf der Debatte hierüber mit so großem Nachdrucke bestand, und zwar nicht etwa, um eine Lösung vorzuschlagen, die diesen Streitpunkt definitiv aus der Welt geschafft hätte, sondern einfach, um eine Resolution zu beschließen, die für die Gegenwart Alles beim Alten beläßt, für die Zukunft aber, wenn ihr wirklich entsprochen werden sollte, den gegenwärtigen Zustand der Dinge nur noch verschlimmern würde *(So ist es! rechts)*, weil dann zu der jetzt streitigen Frage, wie weit das Recht der Landessprachen in den einzelnen Ländern reicht, die mindestens ebenso streitige Frage hinzutreten würde, wie weit das Recht der Staatssprache reichen soll, und dadurch nur neue Complicationen hervorgerufen würden, die sich heute noch gar nicht überblicken lassen. *(Sehr gut! rechts.)* Die ganze heutige Debatte kann und wird daher keinen anderen Erfolg haben — bei aller Mäßigung der einzelnen Herren Redner spreche ich es aus — als die Erregung in den verschiedenen nationalen Gruppen des Hauses neuerdings wachzurufen und womöglich noch zu steigern. *(Zustimmung rechts.)*

Nun, meine Herren, ich werde bemüht sein, wenigstens meinerseits hiezu gewiß nichts beizutragen und den Gegenstand so objectiv und ruhig als möglich zu behandeln. Ich werde daher auch auf gewisse Einzelnheiten des Minoritätsberichtes, die heute mit den sehr ruhigen Worten des Herrn Berichterstatters in auffallendem Widerspruche stehen, nicht näher eingehen, muß aber auch zuvor den Gegenstand, um den es sich eigentlich heute handelt, wieder richtigstellen, nachdem, wie mir scheint, durch die Rede meines sehr geehrten Herrn Vorredners der Debatte eigentlich ein anderer Gegenstand unterlegt wurde, als der, um den es sich handelt. *(So ist es! rechts.)* Der geehrte Herr Vorredner hat sich bemüht, mit seiner bekannten ausgezeichneten Rednergabe die Nothwendigkeit der deutschen Sprache in Oesterreich darzuthun. Wenn der geehrte Herr Vorredner den Bericht der Majorität des Ausschusses einer aufmerksamen Lesung würdigen will, so wird er finden, daß dieselbe diese Nothwendigkeit gleichfalls in vollem Maße anerkennt. Darüber besteht also der Streit nicht, der Streit, um den es sich heute handelt, ist ein ganz anderer. Es handelt sich darum, ob das von der Minorität beantragte Mittel ein richtiges sei, um der deutschen Sprache auch in Zukunft die ihr gebührende und ihr nothwendige Geltung zu sichern und darüber allein gehen die großen Parteien des Hauses auseinander. *(Zustimmung rechts.)*

Ich werde auf die weiteren Ausführungen des Herrn Vorredners eben aus diesem Grunde, weil sie, wie ich glaube, in den Rahmen der heutigen Debatte nicht hineinpassen, auch nicht näher eingehen, nur möchte ich ein paar ganz kurze Bemerkungen machen. Der Herr Vorredner hat nämlich zuletzt im Flusse seiner Rede auch auf die Armee hingewiesen und bemerkt, daß durch die Festsetzung der deutschen Sprache als Staatssprache auch für die Armee gesorgt werden soll, daß auch dort fortan die deutsche Sprache Armeesprache bleibe. Meine Herren! Ich möchte doch kurz hervorheben, daß diese Angelegenheiten nach meiner Ueberzeugung durchaus nicht der Legislative zustehen, sondern daß dies Sache der Kriegsverwaltung, respective des Obersten Kriegsherrn ist *(Sehr wahr! rechts)*, ich glaube aber auch, daß es sehr gut ist, von derlei Dingen im Parlamente nicht zu viel zu sprechen *(Widerspruch links, Zustimmung rechts)*, denn bemächtigen sich einmal die Parlamente dieser Frage, dann dürfte Ihnen, meine Herren, noch ein anderer Concurrent entstehen, vor dem Sie gewöhnlich mehr Rücksicht zu haben pflegen als vor den Slaven. *(So ist es! rechts.)* Der Herr Redner bewegt sich übrigens auch noch weiters in einem großen Irrthum, wenn er im Laufe seiner Rede hervorgehoben hat, daß die Rechte des hohen Hauses behaupte, es sei eine Definition des Begriffes Staatssprache nicht möglich. Er bemerkt: Wie kann das sein? Wenn die Rechte anerkennt, daß sie thatsächlich so besteht,

muß ja auch eine Definition des thatsächlich Bestehenden möglich sein! Da befindet sich der Herr Vorredner in einem ganz entschiedenen Irrthume. Die Rechte hat nie die Behauptung aufgestellt, daß die Definition des Begriffes „Staatssprache" nicht möglich sei, im Gegentheil, ihre Behauptung geht dahin, daß zu viele Definitionen dieses Begriffes möglich sind und daß daher mit der bloßen Aufstellung desselben der Regierung eigentlich noch gar nichts gesagt sei.

Ich gehe nunmehr, meine Herren, nachdem ich die Frage, die ich besprechen will und um die es sich hier handelt, nach meiner Ansicht festgestellt habe, auf den Gegenstand selbst über. Wenn man einen neuen Begriff in die Gesetzgebung einführen will, so ist es gewiß das erste, ja das unerläßlichste Erforderniß, daß man sich über diesen Begriff nicht nur selbst vollständig klar wird, sondern daß man ihn auch für Jeden klar und verständlich hinstellt; und nichts ist gefährlicher, ja verwerflicher, als unklare, vage Begriffe in ein Gesetz aufzunehmen, weil dadurch den verschiedensten, ja oft den gewagtesten und widersprechendsten Auslegungen von Seite der das Gesetz handhabenden Executive Thür und Thor geöffnet wird, und so anstatt einer gesetzlichen Rechtsordnung das gerade Gegentheil geschaffen wird, nämlich die größte Rechtsunsicherheit.

Namentlich aber, meine Herren, und im gegenwärtigen Momente gewiß um so gebieterischer, tritt diese Nothwendigkeit bei dem neu aufgestellten Begriffe „Staatssprache" hervor. Wenn man einen Blick auf die Erfahrungen zurückwirft, die wir mit dem Begriffe „Landessprache" gemacht haben, einem Begriffe, der doch seit jeher der Gesetzgebung wie der Bevölkerung gleich geläufig ist, wenn man sieht, wie dieser Begriff, der in früheren Jahren einer verschiedenen Auslegung kaum fähig gehalten wurde, heute nach 16jährigem Bestande der Staatsgrundgesetze über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger plötzlich zu einem so controversen gemacht wird, daß Majorität und Minorität dieses Hauses auf vielen Druckseiten über die Bedeutung desselben und des verwandten Begriffes „landesübliche Sprachen" miteinander streiten, wenn man sich dies Alles vergegenwärtigt, und weiter berücksichtigt, welche Rückwirkung auf das ganze öffentliche Leben dieser Streit ausübt, dann wäre es nicht bloß leichtsinnig, es wäre unverantwortlich, durch die Aufstellung eines neuen, nach keiner Seite hin abgegrenzten Begriffes „Staatssprache" nun noch ein neues Streitobject künstlich zu schaffen. *(Beifall rechts.)*

Die Majorität des Ausschusses mußte es daher als ihre erste Aufgabe erkennen, in den ihr zur Behandlung zugewiesenen Antrag vorläufig und vorerst die vollste Klarheit zu bringen. Nachdem jedoch ungeachtet wiederholter Aufforderungen weder der Herr Antragsteller, noch seine Gesinnungsgenossen, ich will gar nicht sagen, eine Definition, aber auch nur eine halbwegs genügende Andeutung darüber, was sie unter dem Begriffe „Staatssprache" verstanden wissen wollen, im Ausschusse zu geben in der Lage waren, nachdem ferner die weiters an sie gerichtete Aufforderung, durch ein von ihnen selbst in ihrem Sinne verfaßtes Gesetz diese Klarheit zu bringen, gleichfalls abgelehnt worden war, erübrigte dem Ausschusse wohl nichts anderes als sein „non liquet" auszusprechen und die verlangte Neuerung abzulehnen, und heute befindet sich das hohe Haus in der ganz gleichen Lage. Der Minoritätsbericht füllt diese große und entscheidende Lücke in keiner Weise aus. Wohl finden Sie in demselben eine lange Aufzählung staatlicher Belange, in welchen die deutsche Sprache ihre volle, von Niemandem angefochtene Geltung besitzt, allein Sie suchen vergebens nach irgend einer Abgrenzung jener neuen Gebiete, die für diese Sprache in Anspruch genommen werden wollen, so daß es mir wirklich unmöglich erscheint, daß das hohe Haus heute einem Antrage zustimmen könnte, dessen Tragweite ihm absolut unbekannt ist. Man wende mir nicht etwa ein, meine Herren: ja, wir beschließen heute noch kein Gesetz, wir richten ja eben deßhalb eine Aufforderung an die Regierung, damit sie durch ihre Vorlage diese Klarheit in den Gegenstand bringe. Das wäre denn doch ein etwas sonderbarer Vorgang, meine Herren, der Regierung zuzumuthen, sie solle den Wunsch des Hauses errathen, von dem das Haus selbst bekennen muß, daß ihm seine Tragweite heute noch nicht bekannt ist. *(Beifall und Sehr gut! rechts.)*

Will man, daß die Resolutionen dieses Hauses ein Gewicht haben und Beachtung finden sollen, dann darf das hohe Haus in denselben keine Räthselaufgaben stellen — klar und bestimmt muß es seine Wünsche ausdrücken und so der Regierung wenigstens die Möglichkeit gewähren, denselben entsprechen zu können. *(Bravo! rechts.)*

Ich glaube also, meine Herren, mich bei diesem die Staatssprache betonenden Zwischensatze nicht länger aufhalten zu sollen und gehe zu der Besprechung der weiteren, eigentlich der Hauptfrage über, obwohl in der Rede meines heutigen Herrn Vorredners diese Frage gar nicht berührt worden ist, ob denn überhaupt eine Aufforderung an die hohe Regierung zu richten sei, ein allgemeines Durchführungsgesetz zum Artikel XIX der Grundrechte dem Reichsrathe vorzulegen.

Ich will hiebei vollständig davon absehen, ob es opportun, ob es staatsmännisch klug sei, eine Frage gerade in jenem Momente zur Lösung bringen zu wollen, in welchem eingestandenermaßen die bloße Besprechung derselben die größte Erregung in den Parteien hervorruft, oder ob nicht vielleicht gerade in einem solchen Momente die Gefahr nahe liege, daß Beschlüsse gefaßt werden könnten, die mehr dem

Partei- als dem Staatsinteresse entsprechen. *(Bravo! Bravo! rechts.)*

Ich will mich vielmehr, meine Herren, einfach an den Ideengang der Minorität halten, wie er in dem vorliegenden Berichte Ausdruck gefunden hat.

Der Minoritätsbericht geht von der Behauptung aus, daß der Artikel XIX der Staatsgrundgesetze über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger einen allgemeinen Grundsatz aufstelle, der zu seiner Verwirklichung erst eines Durchführungsgesetzes bedürfe. Nun, diese Behauptung ist wohl nur zum Theile richtig; allerdings stellt der Artikel XIX, wie beinahe sämmtliche Artikel dieses Gesetzes einen Rechtsgrundsatz auf, derselbe bedarf jedoch nicht eines allgemeinen Durchführungsgesetzes, weil er eben keine bestimmte positive Einrichtung vor Augen hat, sondern lediglich eine Norm sein soll, nach welcher die gesetzgebende wie die vollziehende Gewalt ihre künftigen Actionen einzurichten hat. *(Sehr richtig! rechts.)*

Nur insoweit daher, als in Folge dieses Grundsatzes die Abänderung bestehender Gesetze oder aber eine nach den allgemeinen Bestimmungen der Verfassung der Legislative vorbehaltene Schaffung neuer Einrichtungen nothwendig wird, nur insoweit ist natürlich zum Zustandekommen derselben ein Specialgesetz erforderlich, und zwar ein Reichs- oder ein Landesgesetz, jenachdem die Verfassung den Gegenstand dem Wirkungskreise der einen oder der anderen Körperschaft zuweist; in allen anderen Fällen dagegen ist es die Aufgabe der Executive, dafür zu sorgen, daß der gesetzlich ausgesprochene Grundsatz auch überall zur vollen Geltung gelange. *(Sehr richtig! rechts.)*

Genau nach diesen Grundsätzen war über den in der vorigen Session hier im hohen Hause verhandelten und im Minoritätsberichte citirten Antrag Bulat allerdings ein Reichsgesetz erforderlich, allein, nicht weil dieser Antrag die Durchführung des Artikels XIX in dem Sinne verlangt, daß die croato-serbische mit der italienischen Sprache in Dalmatien gleichgestellt werde, sondern nur deßhalb, weil hiezu die Abänderung eines bestehenden Gesetzes, nämlich der dalmatinischen Gerichtsordnung nothwendig war. *(So ist es! rechts.)* Es ist mir vollständig unbegreiflich, wie der geehrte Herr Berichterstatter der Minorität aus dieser Behandlung des Bulat'schen Antrages deduciren will, daß die hohe Regierung selbst an ihrer Berechtigung zu zweifeln beginne, die Sprachenfrage in anderen Ländern und anderen Fällen im Verordnungswege zu regeln, nachdem gerade er als Redner über den Bulat'schen Antrag die wesentlich verschiedene Gesetzgebung, die in Dalmatien gegenüber den andern Ländern besteht, ausdrücklich und sehr richtig hervorgehoben hat, gerade darin aber auch die Nothwendigkeit liegt, die Sache in Dalmatien anders zu behandeln, als in anderen Ländern, und dort einen Gesetzesvorschlag zu bringen, der natürlich vor den Reichsrath gehört, weil die Justizgesetzgebung verfassungsmäßig dem Reichsrathe zusteht. *(Sehr gut! rechts.)* Mir scheint daher, daß gerade die Behandlung dieses Antrages einen sprechenden Beweis dafür gibt, daß die hohe Regierung sich die Grenzen ihrer Competenz sehr genau vor Augen hält und den Verordnungsweg nur dort und insoweit betritt, als dies innerhalb der bestehenden Gesetze möglich ist.

Allein, meine Herren, daß der Artikel XIX des Gesetzes über die Grundrechte eines allgemeinen Durchführungsgesetzes nicht bedürfe, ist nicht bloß meine Anschauung, dieselbe wurde vielmehr von allen den Ministerien verschiedenster Färbung, die seit dem Jahre 1867 aufeinander gefolgt sind, gleichmäßig getheilt. Sie wird bestätigt durch die Praxis sämmtlicher Verwaltungs- und Gerichtsbehörden in Oesterreich, den Verwaltungsgerichtshof und das Reichsgericht mitinbegriffen. Alle diese Behörden haben in einer Reihe von Entscheidungen und Urtheilen den Artikel XIX des Staatsgrundgesetzes zur Anwendung und Durchführung gebracht, ohne daß es auch nur einer einzigen von ihnen eingefallen wäre, ihre Amtshandlung von der vorläufigen Erlassung eines Durchführungsgesetzes abhängig machen zu wollen. *(Sehr gut! rechts.)* Und der Reichsrath selbst und die sämmtlichen Landtage haben bis heute der gleichen Anschauung gehuldigt. Der Reichsrath des Jahres 1867 aber und der damalige Verfassungsausschuß haben die Erlassung eines solchen allgemeinen Durchführungsgesetzes, wie es heute verlangt wird, entschieden abgelehnt, als unzweckmäßig, wenn nicht geradezu unmöglich. *(Hört! Hört! rechts.)* Meine Herren, ich muß in dieser Beziehung den Minoritätsbericht in etwas ergänzen. Der Verfassungsausschuß des Jahres 1867 hat in dem Operate, welches er dem Abgeordnetenhause vorgelegt hat, Nachstehendes bemerkt *(liest)*:

„Im Artikel XIX wurde der Grundsatz der Gleichberechtigung der Volksstämme und landesüblichen Sprachen in Schule, Amt und öffentlichem Leben ausgesprochen, in eine Feststellung der Bestimmungen wegen Ausführung dieses Gesetzes jedoch nicht eingegangen."

Der Herr Minoritätsberichterstatter führt nun diesen Passus aus dem Berichte des Verfassungsausschusses wörtlich in seinem Berichte an und bemerkt hiezu, der Verfassungsausschuß habe durch diese Worte das Nichteingehen in ein Ausführungsgesetz begründet.

Diese letztere Anschauung beruht nun doch entschieden auf einem Irrthum. Denn der eben vorgelesene Satz enthält ja durchaus keine Begründung und ist einfach die Mittheilung einer Thatsache. Der Verfassungsausschuß hat aber dieser Mittheilung eine Begründung beigefügt, die uns der geehrte Herr Berichterstatter der Minorität nicht mitgetheilt hat *(Hört! rechts)*, und die ich daher nachzutragen mir

erlaube. Diese Begründung besagt, daß der Verfassungsausschuß in ein Ausführungsgesetz nicht eingegangen sei, „weil die Ausführungsgesetze und Verordnungen" — ich bitte, meine Herren, wohl zu bemerken, daß der Verfassungsausschuß hier nicht von einem Ausführungsgesetz spricht, sondern sich der Mehrzahl bedient — „theils in den legislativen Wirkungskreis der Reichsvertretung und der Landtage, theils zu den Administrativbefugnissen der Regierung gehören und aus den einzelnen Königreichen und Ländern in der Sprachenfrage sehr verschiedene Wünsche und Forderungen vernommen werden." *(Hört! rechts.)* Und der galizische Reichsrathsabgeordnete, aus dessen Rede der Minoritätsbericht gleichfalls einen Passus citirt, hat in derselben Rede noch weiter gesagt *(liest)*:

„Als ich im Ausschusse den Antrag auf Ausführung dieses Gesetzes stellte, ward derselbe abgelehnt und es wurde gesagt: Dies ist theils nicht Sache der Gesetzgebung, sondern der Administration, theils nicht Sache des Reichsrathes, sondern der Landtage." *(Hört! rechts.)*

Nun, meine Herren, aus dieser nach den stenographischen Aufzeichnungen vervollständigten Darstellung der Verhandlung des Jahres 1867 geht mit aller Bestimmtheit hervor, daß der Verfassungsausschuß die Frage, ob zum Artikel XIX ein allgemeines Ausführungsgesetz zu erlassen sei oder nicht, in Betracht gezogen und debattirt, daß er dasselbe aber abgelehnt hat, theils, weil er fand, daß ein solches Ausführungsgesetz seine Competenzgrenzen überschreiten würde, theils aber, wie ich bereits früher bemerkt habe, aus dem Grunde, weil er ein solches Ausführungsgesetz für unzweckmäßig, wenn nicht gar für unmöglich hielt.

Es geht aber aus dieser Darstellung auch noch weiters hervor, daß der Verfassungsausschuß von der ganz richtigen Ansicht geleitet, daß eine freisinnige Ordnung der Sprachenfrage überhaupt nur dann möglich sei, wenn den Wünschen der verschiedenen Länder dabei gebührende Rechnung getragen werde, schon von vornherein eine nach Ländern verschiedene Durchführung des Gesetzes in Aussicht genommen hat.

Ich bedauere es, daß der Herr Berichterstatter der Minorität sich auf diese Begründung heute nicht mehr erinnert hat. Denn, wäre sie ihm gegenwärtig gewesen, so hätte er gewiß in dem vorletzten Alinea auf der zweiten Seite seines Berichtes nicht einen Widerspruch, wenn nicht gar eine Principlosigkeit darin zu constatiren versucht, daß die Regierung die Sprachenfrage in verschiedenen Ländern auch auf verschiedene Weise zu lösen gesucht hat; er hätte im Gegentheil anerkennen müssen, daß die hohe Regierung hiedurch ganz im Geiste des Verfassers jenes Gesetzes, nämlich des Verfassungsausschusses vom Jahre 1867, gehandelt, sowie sie nach meiner Ansicht dadurch auch den einzig praktischen Weg betreten hat. *(Beifall rechts.)*

Nun, meine Herren, der Minoritätsbericht beruft sich noch weiters auf jene Aenderung, welche das Herrenhaus an diesem Gesetzentwurfe im Jahre 1867 vorgenommen hatte, welches bekanntlich an Stelle der Worte „die Gleichberechtigung wird gewährleistet" die Worte gesetzt hat „wird anerkannt". Wenn der Herr Berichterstatter der Minorität meint, auch das Herrenhaus habe diesen Artikel als ein grundsätzliches Versprechen aufgefaßt, so ist das allerdings vollkommen richtig und auch von Niemandem in Abrede gestellt, allein ebenso richtig ist es, daß das Herrenhaus ein allgemeines, einheitliches Durchführungsgesetz gar nicht für möglich hielt, da seine Motivirung dahin geht, daß man es wohl als ein Recht anerkennen könne, die volle Durchführung des Artikels XIX nach Thunlichkeit zu verlangen, daß man aber unter mancherlei Umständen seine Erfüllung nicht unbedingt verbürgen könne.

Nun, meine Herren, diese Motivirung, die die Berücksichtigung der Thunlichkeit und der mancherlei Umstände verlangt, schließt doch im Vorhinein ein allgemeines Durchführungsgesetz geradezu aus.

Nachdem ich jedoch durch diese Citation des Minoritätsberichtes genöthigt war, mich mit dieser Aenderung des Herrenhauses gleichfalls zu beschäftigen, so möchte ich mir doch erlauben, bei dieser Gelegenheit die Herren auf einen anderen Umstand aufmerksam zu machen, der nicht ganz ohne Interesse ist.

Der Herr Berichterstatter der Minorität sagt in seinem vorliegenden Berichte über diese Aenderung des Herrenhauses, daß durch diese geänderte Textirung auch der Inhalt jenes Artikels noch wesentlich beschränkt wurde.

Im Jahre 1867 erklärte derselbe Herr Berichterstatter über diesen Beschluß wörtlich *(liest)*:

„Im Artikel XIX hat ein Beschluß des Herrenhauses bloß an Stelle des Wortes „gewährleistet" das Wort „anerkannt" substituirt, mit der Motivirung, daß das Wort „gewährleistet" etwas zu weit gehe. Der Verfassungsausschuß hat zwischen diesen beiden Ausdrücken einen viel zu unwesentlichen Unterschied gefunden *(Heiterkeit rechts)*, um nicht der Motivirung und dem Beschlusse des Herrenhauses beizutreten." *(Hört! Hört! rechts.)*

Nun, meine Herren, ich weiß sehr wohl, daß der Herr Abgeordnete Dr. Sturm im Jahre 1867 als Berichterstatter des Verfassungsausschusses gesprochen hat, heute aber als Berichterstatter der Minorität des Sprachenausschusses fungirt, bin daher auch weit entfernt, den Widerspruch, in dem sich seine beiden Mandanten befinden, ihm zur Last schreiben zu wollen *(Heiterkeit rechts)*, aber nachdem ich schon einmal zwischen diesen beiden Ansichten wählen muß, so glaube ich mich um so unbedenklicher der Ansicht des Verfassungsausschusses vom Jahre 1867 an-

schließen zu können, als dieselbe wenigstens damals die einstimmige Billigung des hohen Hauses gefunden hat. *(Bravo! Bravo! rechts.)* Damit, meine Herren, habe ich aber Alles besprochen, was von der Minorität vom Standpunkte der Gesetzgebung für ihren Antrag geltend gemacht wurde, und nachdem ich Ihnen gezeigt zu haben glaube, daß dieser Antrag mit der bisherigen Gesetzgebung sowie mit der bisherigen Praxis der Verwaltungs- und Gerichtsbehörden im Widerspruche steht, daher nicht empfohlen werden kann, glaube ich die weitere, wenngleich sehr wichtige Eventualfrage, ob der Reichsrath zur Erlassung eines solchen allgemeinen Durchführungsgesetzes competent wäre, ganz mit Stillschweigen übergehen zu können. Ich glaube dies um so unbedenklicher thun zu können, als gerade diese Frage im Majoritätsberichte eine so klare und bestimmte Antwort gefunden hat, daß ich wohl nichts beifügen könnte, als nur das Eine, daß ich vollkommen mit derselben einverstanden bin.

Allein, meine Herren, die Minorität hat sich auch noch auf einen anderen Standpunkt gestellt und sie hat ein solches allgemeines Durchführungsgesetz, wie sie es verlangt, als nothwendig erklärt zum Schutze der deutschen Sprache. Damit hat die Minorität allerdings einen in der Gegenwart sehr beliebten Boden betreten, und es wäre wirklich nicht zu verwundern, wenn es den jahrelangen, vereinten Bemühungen der ihr freundlich gesinnten Presse gelungen wäre, wenigstens in einem Theile der deutschen Bevölkerung hierüber eine Beunruhigung hervorzurufen. *(Bravo! Bravo! rechts.)* Ich gestehe, daß ich nur sehr ungern auf diesen Boden folge, weil uns die Erfahrung darüber belehrt, daß auf demselben mehr mit den Waffen der Leidenschaft, als mit denen ruhiger Ueberlegung gekämpft wird. Allein, meine Herren, ich halte es für die Pflicht eines Jeden, der berufen ist, an der Gesetzgebung mitzuwirken, derlei falschen Alarmrufen öffentlich und entschieden entgegenzutreten. *(Bravo! Bravo! rechts.)* Ich werde dieser Pflicht entsprechen, unbeirrt durch die Schmähungen, welche mir erst vor kurzer Zeit, wahrscheinlich in Vorbereitung der heutigen Debatte *(Heiterkeit rechts)* ein der Minorität sehr nahestehendes Blatt zugeworfen hat. Ich habe die Alarmrufe als falsche bezeichnet, und bin in der glücklichen Lage, mich zum Beweise dessen auf den Minoritätsbericht selbst berufen zu können, der, soweit er auf dem Boden der Thatsache steht und sich nicht auf das Feld politischer Prophezeihungen verirrt, genöthigt ist, zu constatiren, daß in allen Fällen wirklicher staatlicher Action die deutsche Sprache seit mehr als hundert Jahren sowohl in der Gesetzgebung als in der Verwaltung bis auf den heutigen Tag besteht, ohne irgend eine Anfechtung erlitten zu haben *(So ist es! rechts)*, und zwar ohne daß ein geschriebenes Gesetz darüber existirt.

Ich muß hier nur noch Eines berichtigend bemerken. Auch in der Delegation des Reichsrathes ist ganz das Gleiche der Fall und es ist nicht richtig, wenn der Minoritätsbericht bemerkt, daß für die Delegation die deutsche Sprache durch das Gesetz als Sprache der Delegation bestimmt sei. Der §. 30 des Gesetzes über die allen Ländern der Monarchie gemeinschaftlichen Angelegenheiten, welcher hier von der Minorität citirt wird, bestimmt nur, in welcher Sprache die Nuntien zu verfassen sind, das heißt, in welcher Sprache der internationale Verkehr — wenn ich dieses Wort gebrauchen darf — zwischen beiden Delegationen stattfinden soll. Er enthält aber nicht die mindeste Bestimmung über die Sprache in der Delegation, die dessenungeachtet, also auch ohne ein geschriebenes Gesetz, bis auf den heutigen Tag — und ich glaube dort ausnahmslos — die deutsche war. Allein, meine Herren, noch mehr. Der Minoritätsbericht, der sich die Aufgabe stellt, eine Bedrohung der deutschen Sprache nachzuweisen, ist nicht in der Lage, einen einzigen Fall anzuführen *(Hört! Hört! rechts)*, in welchem auch nur der Versuch gemacht worden wäre, die deutsche Sprache aus dieser berechtigten Stellung zu verdrängen. Im Gegentheile, er selbst muß hervorheben, daß auch hervorragende Slavenführer diesen Zustand der Dinge öffentlich und ausdrücklich gebilligt haben, weil sie in der deutschen Sprache das nothwendige Verständigungsmittel in unserem polyglotten Staate anerkennen. Also auch an der Hand des Minoritätsberichtes bin ich nicht in der Lage, zu entdecken, von wo diese Gefahr der deutschen Sprache drohen soll. Den soeben erwähnten unleugbaren Thatsachen gegenüber wäre es nicht bloß zwecklos, nein, es wäre — und ich bitte das wohl zu beachten — es wäre in mehr als einer Beziehung gefährlich, durch ein geschriebenes Gesetz das erzwingen zu wollen, was durch ein viel stärkeres Gesetz, durch das Gesetz der staatlichen Nothwendigkeit *(Beifall rechts)* seit mehr als hundert Jahren ausreichend geschützt und unangetastet bewahrt worden ist.

Meine Herren! Wir haben wenige geschriebene Gesetze, welche eine so lange, so unveränderte und so unangefochtene Wirksamkeit nachweisen können, wir haben kein einziges, von dem heute behauptet werden kann, daß es alle Zeit fortbestehen wird, — das Gesetz der staatlichen Nothwendigkeit aber wird fortbestehen, so lange Oesterreich Oesterreich ist *(Beifall rechts)*, das heißt, so lange es ein polyglottes Reich ist, dessen verschiedene Nationen eines gemeinsamen Verständigungsmittels nicht entbehren können. *(Beifall rechts.)* Darum, meine Herren, möchte ich den verehrten Herren von der Minorität das Wort zurufen: Pas trop de zèle!

Rufen Sie nicht durch Uebereifer erst wirklich eine Gefahr hervor, die heute nur einer überreizten Phantasie vorschwebt, und seien Sie versichert, meine

Herren, daß Sie der deutschen Sprache in keiner Weise einen besseren Dienst erweisen können, als wenn Sie auf jeden Versuch verzichten, ihr künstlich ein Vorrecht schaffen zu wollen, das ihr im natürlichen Laufe der Dinge von selbst zufällt *(Lebhafter Beifall rechts)* und das eben deßhalb keinem Widerspruche und keiner Anfechtung begegnet. Durchdrungen von dieser Ueberzeugung und im Interesse meiner Muttersprache werde ich für den Antrag der Majorität stimmen. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen rechts. — Redner wird von vielen Seiten beglückwünscht.)*

Präsident: Es hat sich noch als Redner für den Ausschußantrag eintragen lassen der Herr Abgeordnete Dr. Vašatý. Das Wort hat nun der nächste gegen den Ausschußantrag eingetragene Redner, der Abgeordnete Lienbacher; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Lienbacher:** Hohes Haus! Schon aus dem Berichte der Majorität des Ausschusses und heute aus dem Munde des hochverehrten unmittelbaren Herrn Vorredners hörten wir, daß der Antrag der Minorität ein ungelegener, inopportuner sei. Ich stimme dem vollkommen bei. Er ist es in mannigfacher Beziehung. Aber, wie Vieles auf der Welt, wie viele Kinder der Welt, möchte ich sagen, kommen sogar den Eltern inopportun *(Lebhafte anhaltende, allgemeine Heiterkeit)*; aber wenn so ein Kind ins Leben getreten ist, so ruft es schon mit den ersten Athemzügen nach seinem Rechte, es heißt daher Stellung nehmen zu dem neuen Staatsbürger, und so mußten auch wir Stellung nehmen zu dem Antrage des Abgeordneten Grafen Wurmbrand und Genossen. Er ist aber in der That inopportun und mir erschien er als solcher aus dem Grunde, weil er die Gefahr involvirt, daß statt Desjenigen, was er im Interesse der deutschen Sprache als Staatssprache neu zu erringen sucht, die positive Anerkennung, eine Beeinträchtigung, nämlich die Verleugnung derselben zur Folge haben kann. Denn, meine Herren, es hängt einfach von Majorität und Minorität ab, und wenn die Majorität einen Spruch derart fällen würde, daß die deutsche Sprache für die Zukunft beeinträchtigt erschiene, dann wäre der Erfolg des Antrages des Abgeordneten Grafen Wurmbrand wirklich ein uns außerordentlich unangenehmer, und daher inopportuner.

Es ist vor ein paar Tagen ein Journalist zu mir gekommen, der für ausländische Blätter schreibt, und hat mich gebeten, nachdem er schon seit zwei bis drei Wochen immer Artikel über die Sprache in den Zeitungen liest, und immer noch nicht weiß, um was es sich handle *(Heiterkeit)*, ihm doch den Kern der ganzen Sache gefälligst zu erklären. Meine Herren, wir stehen zwar auf einem anderen Standpunkte, aber nachdem ich ganz nüchtern über den Gegenstand unserer heutigen Debatte sprechen möchte, so erlaube ich mir doch auch ganz kurz vorauszuschicken, was der Antrag Wurmbrand und Genossen eigentich will.

Er will Zweierlei; erstens will er ein Gesetz, welches in Ausführung des Artikels XIX des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger den Vollzug dieses Artikels bietet, er will, daß die Regierung aufgefordert werde, sie möge einen solchen Gesetzentwurf im hohen Hause einbringen, und zweitens verlangt der Antrag Wurmbrand, daß bei Verfassung dieser Gesetzesvorlage die Regierung sich gegenwärtig halte die Thatsache, daß die Staatssprache Oesterreichs die deutsche sei. Es war mir von vornehereiu klar, daß schon der erste, aber insbesondere der zweite Theil sehr spießig zu behandeln sein wird, und, meine Herren, Sie haben sich auch davon überzeugt; wer die nationalen Bestrebungen und die Zusammensetzung des hohen Hauses, wer die Stimmung kennt, die in- und außerhalb des hohen Hauses herrscht, mußte von vornherein sagen, daß dieser Antrag völlig einer Pandorabüchse gleichen werde. Umsomehr, meine Herren, hätte ich erwartet, daß dieser Antrag auch von der Majorität des Ausschusses, von der ich mir im vorhinein dachte, daß sie demselben nicht zustimmen würde, doch so behandelt würde, daß nur die möglichst geringste Aufregung daraus hervorgehen könnte. Ich erlaube mir, nachdem in jüngster Zeit auch viel davon die Rede war, wie sehr ich meine Stellung geändert und wie sehr ich meine Anschauung gewechselt habe, jene Ansicht in wenigen Zeilen hier zum Ausdrucke zu bringen und zu recapituliren, die ich am 5. Mai 1880 im hohen Hause entwickelt habe, als die Sprachenverordnung des Ministeriums vom 19. April 1880 bei Gelegenheit der Budgetdebatte zur Sprache kam. Damals sagte ich: „Daß eine Ausführung des Artikels XIX Staatsgrundgesetzes nur im Gesetzeswege und nicht im Verordnungswege erfolgen könne, kann ich wenigstens nicht in dem Umfange für richtig erkennen, in welchem es vom Herrn Abgeordneten Dr. Jaques ausgesprochen wurde. Sie müssen", sagte ich damals, „unterscheiden zwischen zwei Dingen, ob ein Grundsatz, der im Staatsgrundgesetze ausgesprochen ist, lediglich ein bisheriges Hemmniß beseitigt oder positive Anordnungen und Bestimmungen erheischt."

Im ersten Fall, den ich mit Bezug auf Artikel XIX des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vorliegend fand, erklärte ich, daß ich die Nothwendigkeit eines Ausführungsgesetzes nicht anerkennen könne. Ich habe in derselben Debatte auch in Folge der Reden eines Herren Vorredners mich genöthigt gesehen, über Staatssprache etwas zu sagen. Ich bemerkte hiebei: „Was die Bemerkungen über die Nothwendigkeit einer Staats- oder Reichssprache betrifft, so gehe ich darauf jetzt nicht ein; ich selbst aber anerkenne, daß in jeder Familie, in jeder Gemeinde, in jedem Staatswesen, wo es verschiedene

Sprachen gibt, die Nothwendigkeit existirt, in einer einheitlichen Sprache sich zu verständigen.

Dieser Nothwendigkeit muß in jedem Staate Ausdruck gegeben werden. Wie das zu geschehen habe, ist Sache der Legislative und des Verordnungsweges." — So war meine Anschauung im Jahre 1880, und diese Anschauung habe ich auch heute. Ich habe hieran nichts zu ändern. Ich bin heute noch der Ansicht, daß es eines Gesetzes zur Ausführung des Artikels XIX nicht bedarf, aber ich bin auch heute noch der Ansicht, daß die Staatssprache mit den Landessprachen nicht gleichbedeutend und gleich zu behandeln ist *(So ist es! links)*, und daß der Artikel XIX des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger nur den Landessprachen, aber nicht der Staatssprache gilt. *(So ist es! links.)* Ich habe daher, wie ich erwähnte, gedacht, die Majorität des Ausschusses für das Sprachengesetz hätte sich am leichtesten aus der Verlegenheit geholfen, wenn sie gesagt hätte: Es ist ja bereits von dem hohen Hause anerkannt, ja es ist selbst durch die Erkenntnisse der Gerichte nicht als illegal bezeichnet, daß in Ausführung des Artikels XIX Verordnungen genügen und nicht Gesetze erlassen werden müssen, es bedarf also keines Reichsgesetzes zur Ausführung des Artikels XIX, und nachdem es eines solchen Reichsgesetzes nicht bedarf, bedarf es auch nicht der Aufforderung an die Regierung, den Entwurf eines solchen Reichsgesetzes einzubringen, somit entfällt auch die Nothwendigkeit einer Weisung, die man der Regierung zu geben hätte, ob und welche Staatssprache dabei als Richtschnur genommen werden solle. Es wäre das allerdings auch eine Ablehnung des Antrages des Herrn Abgeordneten Grafen Wurmbrand und Genossen gewesen. Aber, meine Herren, gegenüber dem, was die Majorität des Ausschusses in ihrem Berichte gethan hat, wäre es doch bedeutend milder gewesen; denn das, was in dem Majoritätsberichte vorkommt, ist eine Negirung der Staatssprache, ist die Erklärung, daß die Staatssprache, wenn man sie annehmen wollte, im Widerspruche mit der Verfassung stünde, und ist zugleich die Forderung, daß eine Ausführung des Artikels XIX des Staatsgrundgesetzes der Landesgesetzgebung zustehe. Und in diesen Punkten, meine Herren, muß ich entgegentreten. Ich bitte um Entschuldigung, es thut mir leid, daß ich der Majorität entgegentreten muß, aber es geschieht nicht etwa bloß wegen der Stimmung da oder dort, ich versichere, daß ich wirklich als Oesterreicher, als Staatsbeamter und als Deutscher gegen die Anschauung eintrete *(Bravo! links)*, welche in dem Berichte der Majorität zum Ausdrucke kommt. Ich sagte auch, als Staatsbeamter, obgleich ich als solcher im hohen Hause eigentlich nicht zu sprechen habe. Aber, meine Herren, man spricht gar so geringschätzig von den Staatsbeamten. Hat mir ja selbst Einer in einem Blatte zugerufen, ich sei kein Staatsmann, sondern nur Staatsbeamter. Meine Herren! Ich gestehe es ganz offen, daß ich nie eine sehr hohe Meinung von der staatsmännischen Kunst Derjenigen gehabt habe, die selbst nie am Webstuhle des Staates gestanden sind, nie selbst durch eigene Arbeit die Bedürfnisse der Staatsmaschine und die beste Art und Weise, sie in Bewegung zu setzen, kennen gelernt haben. Man achte also das nicht gering, daß Jemand in seinem praktischen Leben in der Lage war, die großen Schwierigkeiten, welche auch Sprachengesetze und Sprachenverordnungen bieten können, kennen zu lernen, und gerade der Standpunkt ist es, der mich in die Lage setzt, zu sagen: Wenn ich keine Wahl habe, als bloß die zwischen dem Majoritäts- und Minoritätsantrage, wie sie aus dem Ausschusse hervorgegangen sind, werde ich für den Minoritätsantrag stimmen.

Gehen wir nun auf die Bemerkungen über, welche im Ausschußberichte der Majorität enthalten sind. Man vermißt da eine Definition der Staatssprache. Nun, meine Herren, ist es gar nicht üblich, außer in reinen Justizgesetzen für Civil- und Criminalrecht, daß man jedes Wort, welches man in einen Paragraph aufnimmt, auch definirt. Ja, die Definition ist sogar eine höchst kritische und wo möglich zu vermeidende Sache. Schuldefinitionen in einem Gesetze zu machen, wäre höchst gefährlich und nachtheilig. Und wenn man über Staatssprache keine Norm zu geben wüßte, ohne den Begriff der Staatssprache vorher definirt zu haben, so müßte man doch fragen, wie man dazu gekommen ist, ein Gesetz über Landessprachen zu geben, ohne den Begriff „Landessprache" zu definiren. *(Sehr gut! links.)* Und dennoch, meine Herren, waren ja die Gesetze in Bezug auf Landessprachen und landesübliche Sprachen von allen Seiten des hohen Hauses erwünscht. Sie sind nicht nur staatsgrundgesetzlich festgestellt, sie sind in voller praktischer Uebung, ohne je theoretisch oder schulmäßig im Gesetze definirt zu sein.

Hiezu kommt, daß es nach meiner Auffassung des Antrages des Grafen Wurmbrand gar nicht richtig ist, daß er eine gesetzliche Normirung der Staatssprache verlangt hätte. Ich habe den Antrag nie anders aufgefaßt, als daß bei Verfassung des Entwurfes eines Reichsgesetzes zum Zwecke der Ausführung des Artikels XIX, das heißt bei der reichsgesetzlichen Regelung der Anwendung der landesüblichen Sprachen auch auf die Staatssprache Rücksicht genommen werden müsse, nicht daß in demselben Gesetze die Staatssprache gesetzlich zu regeln sei.

Wenn man aber sagt, man könne gar nichts über die Staatssprache legislativ normiren, bevor man weiß, was Staatssprache ist, so möchte ich Ihnen eine einfache Definition geben, freilich so einfach, daß Sie sagen werden, dieselbe sei zu einfach. Die Staatssprache, meine Herren, ist die Sprache des Staates. *(Lebhafte Heiterkeit.)* Ein ordentlicher Professor

würde sagen: Gut, mein Lieber, jetzt sage mir aber die Definition von „Sprache" und die Definition von „Staat", dann werde ich wissen, was die Definition von Staatssprache ist. *(Heiterkeit.)*

Meine Herren! Sind wir wirklich auf dem Standpunkte, daß wir uns heute erst vordefiniren sollen, was Sprache ist, oder sind wir wirklich auf dem Standpunkte, daß wir uns heute definiren sollen, was Staat ist. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen links.)* Und wenn es überhaupt jemals nöthig gewesen wäre, den Begriff „Staat" zu definiren, wo wäre es nothwendig gewesen. Hauptsächlich in den Staatsgrundgesetzen, und dort ist er nicht definirt. Ich glaube daher, daß es verspätet wäre, bei einem Gesetze, welches ein Sprachengesetz ist, erst den Begriff „Staat" festzustellen. Ich bin überzeugt, es verlangt sich auch Niemand eine begriffliche Feststellung. Gott sei es gedankt, wir wissen, was „Staat" ist und wir wissen auch, was der österreichische Staat ist. Der Staat ist mindestens ebensogut eine Person, wie jede andere juristische Person, aber zugleich die höchste juristische Person. Sie muß eine Sprache haben, die stärkste, lauteste und die autoritativste *(Sehr gut! links)* und diese Sprache kann man dem Staate ebensowenig ableugnen, wie irgend einem einzelnen Privaten seine Muttersprache. Ich könnte sagen, die Staatssprache ist die Muttersprache des Staates; freilich ist der Staat nicht so geboren worden, wie die einzelnen Menschen *(Heiterkeit)*, aber, meine Herren, es ist das die Sprache, welche sich mit dem Staate bei seiner Entstehung und genetischen Entwicklung auch entwickelt hat *(Sehr gut! links)*; sie ist mit dem Staate entstanden und hat sich mit dem Staate staatlich entwickelt *(Sehr richtig! links)*, sie ist daher eine ihm angeborene und anerzogene, nicht eine bloß angelernte, wie die Vermittlungs-, Umgangs-, Verkehrssprache. *(Sehr gut! links.)* Und wenn es in Oesterreich eine angeborene und anerzogene Sprache für den Staat als eine Staatssprache gibt, so kann es nur die deutsche sein. Ich bitte Sie nur, sich zu erinnern an die Entstehung Oesterreichs, an seine Stammländer, an das Erzhaus Oesterreichs. *(Beifall links.)* Die deutsche Sprache also ist de facto die Staatssprache Oesterreichs; Vermittlungssprache ist jede andere landesübliche Sprache, ja sogar nichtlandesübliche Sprache. Sie wissen ja, meine Herren, die französische Sprache gehört nicht zu den landesüblichen Sprachen Oesterreichs, obgleich sie sehr viel in Oesterreich gesprochen wird, aber das Ministerium des Aeußern und auch andere bedienen sich doch derselben zum Zwecke der Vermittlung des Verkehrs. Deßwegen ist aber die französische Sprache, weil sie Verkehrssprache ist und auch für Oesterreich als solche dienen kann, und auch wirklich dient, noch nicht Staatssprache Oesterreichs.

Ich möchte daher sagen, der Staat muß eine Sprache haben, seine eigene; diese seine Sprache ist seine Staatssprache, und das ist für Oesterreich historisch-genetisch die deutsche.

Aber, meine Herren! Sie ist es auch naturrechtlich, möchte ich sagen, und sie ist es auch gesetzlich. Ich sage naturrechtlich; die Sprache, in welcher der Staat, beziehungsweise der Repräsentant desselben in seinen wichtigsten Functionen spricht, seine Willensacte mündlich oder schriftlich kundgibt, ist die Staatssprache. Die deutsche Sprache nun ist die Sprache der Allerhöchsten Entschließungen und Verfügungen, die Sprache der Gesetzgebung, der Allerhöchsten und der Regierungsverordnungen, sie ist die Sprache des Commandos im Militär und sie ist die Sprache der Staatsverträge. Hier hat man eine concretirte Bezeichnung dessen, was Staatssprache ist.

Und meine Herren, wenn Sie eine Staatssprache als bestehend nicht annehmen wollen, wenn Sie die deutsche Sprache nur als Verkehrs-, Umgangs-, Verständigungssprache des Staates annehmen wollen, und wenn überdies, wie dies leider im Berichte der Majorität geschehen ist, der Gebrauch dieser gemeinsamen Verständigungs-, Verkehrs- und Vermittlungssprache auch noch von der freien Zustimmung der einzelnen Völker abhängen soll, so meine Herren, wüßte ich wahrhaftig nicht, in welcher Sprache dann der Staat sprechen sollte, wenn es einmal auch an dieser freien Zustimmung fehlen sollte. *(Sehr gut! und Heiterkeit links.)* Es muß eine Sprache geben, in der der Staat sprechen kann, in der er als Staat handeln kann, ohne vorher die Zustimmung seiner Untergebenen, seiner Volksstämme zum Gebrauche dieser Sprache einholen zu müssen. *(Sehr richtig! links.)* Das ist eine Nothwendigkeit seiner höchsten Autorität.

Daß die deutsche Sprache auch gesetzlich Staatssprache ist, ist ja ohnehin im Minoritätsberichte angeführt. Der deutsche Gesetzestext ist allein authentisch auf Grund der kaiserlichen Patente vom Jahre 1852 und 1860, und damit glaube ich, ist denn auch genügend ausgesprochen, daß die Sprache, in welcher allein der Staat seine Gesetze und Verordnungen im authentischen Texte erläßt, die Staatssprache ist.

Meine Herren! Ich habe eigentlich nie recht begriffen, warum denn eine solche Angst und solche Furcht besteht, eine Staatssprache anzuerkennen, noch weniger begriff ich dies hinsichtlich der deutschen Staatssprache, weil doch allgemein bekannt ist, daß sie wenigstens factisch eine solche ist. Zuerst möchte ich sagen, daß ja die Anerkennung des Bestandes einer Staatssprache ihre natürlichen Einschränkungen erleidet.

Dadurch soll eben nur das Recht des Staates, in dieser seiner Sprache seine Emanationen zu erlassen, ausgesprochen sein, damit ist aber doch nicht gesagt, daß er unter allen Umständen in eben dieser Sprache seine Willensacte der Welt kundgeben müsse. Er wird sich ebenso nach den praktischen Bedürfnissen

richten, wie Andere. Es kann auch nicht eine Consequenz der Anerkennung einer Sprache als Staatssprache etwa die Beeinträchtigung irgend einer der in Oesterreich bestehenden landesüblichen Sprachen sein. Diese Furcht ist vollkommen unbegründet, und ich bitte, daran zu glauben. Sie haben viel größere Garantie für die getreue Aufrechterhaltung und den getreuen Schutz der landesüblichen Sprachen im Staatsgrundgesetze Artikel XIX, als die Staatssprache hat, für die noch kein Gesetzesartikel im Staatsgrundgesetze besteht. *(Sehr gut! links.)*

Es liegt auch eine natürliche Beschränkung des Gebrauches der Staatssprache darin, daß dort, wo der Staat als solcher mit der Bevölkerung in Verkehr tritt, und ihr receptiv, wenn ich so sagen darf, gegenübertritt, er sich natürlich auch derjenigen Sprache bedient, welche eben die Partei, mit der er verkehrt, versteht, und auf welche die Partei nicht bloß ein natürliches Recht, für welches die Nothwendigkeit spricht, sondern auch ein Recht durch Artikel XIX des Staatsgrundgesetzes hat.

Artikel XIX als Staatsgrundgesetz und als Grundrecht steht unter dem Schutze des Staates, und wie soll man denselben Staat, der diesen Artikel erlassen, der den Schutz der landesüblichen Sprachen übernommen hat, fort und fort verdächtigen, daß, wenn man ihm seine Sprache, die Staatssprache, anerkennt, er dann die Landessprachen beeinträchtigen werde. *(Hört! links.)*

Meine Herren! Achten wir die Staatssprache, und der Staat wird unsere Landessprachen achten. *(Lebhafter Beifall links.)*

Ich weiß wirklich nicht, ob und welcher Vermittlungsantrag im hohen Hause eingebracht werden wird, aber ich könnte nur einem solchen Vermittlungsantrage zustimmen, der die Staatssprache nicht negirt *(Beifall links)* und für die Ausführung des Artikels XIX nicht schlechtweg die Landtage für competent erklärt. Ich sage: der nicht schlechtweg die Landtage für competent erkläre. Meine Herren! Nehmen Sie es doch auch einem Deutschen nicht übel, wenn er etwas besorgt ist im allgemeinen Kampfe der Nationalitäten und der Sprachgebiete, nachdem ja die Besorgniß, und ich möchte sagen, die Furcht auf nichtdeutscher Seite einen so hohen Grad erreicht hat. *(Heiterkeit und Sehr gut! links.)*

Sehen Sie, meine Herren, wenn wir heute aussprechen würden, daß ein Vollzugsgesetz zu Artikel XIX Staatsgrundgesetz zu geben, nämlich über den Gebrauch der landesüblichen Sprache, ein Recht der Landtage sei, dann möchte ich wissen, wie die deutschen Minoritäten in Böhmen, Mähren, Schlesien *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen links)*, in Dalmatien, Istrien und Krain überhaupt noch einen ausreichenden Schutz finden sollen. *(Beifall links.)* Beachten Sie den großen Unterschied, welcher hier besteht. Ich vertraue lieber der Regierung und ihrem Verordnungsrechte, als daß ich mich da auf die Landesgesetzgebungen verlassen würde. *(Beifall und Händeklatschen links.)*

Wenn die Regierung eine Verordnung erläßt, so hat der Oberste Gerichtshof das Recht der Prüfung, ob diese Verordnung mit den bestehenden Staatsgrundgesetzen und anderen Gesetzen in Uebereinstimmung ist.

Mag sein, daß einmal ungünstig entschieden wird; es gibt ja verschiedene Entscheidungen, die Zeitströmungen haben auch ihren Einfluß auf die hohen Richtercollegien *(Hört! Hört! links)*; aber, meine Herren, seien Sie sicher, es wird gewiß eine ganz gerechte Entscheidung mit der Zeit bei der vollen gewonnenen Klarheit der Verhältnisse auch getroffen werden, und Sie werden einen größeren Schutz darin haben, daß es ein Recht des Obersten Gerichtshofes gibt, zu prüfen, ob eine Sprachenverordnung gesetzlich ist, als Sie haben würden, wenn eine nichtdeutsche Majorität ein Landesgesetz in Bezug auf den Gebrauch der Sprachen erlassen hätte. Dieses Gesetz kann von keinem Obersten Gerichtshofe in obiger Richtung geprüft werden, es kann gegen ein solches von Niemandem gehandelt werden, es ist maßgebend, so lange bis es den Vertretungskörpern wieder gefällig ist, es aufzuheben. *(Rufe rechts: Allerhöchste Sanction!)*

Diese Einwendung könnte man überall machen, aber die Krone steht außer der Debatte. *(Sehr richtig! links.)* Ich sagte, daß ich als Oesterreicher mich nie und nimmer damit einverstanden erklären könnte, den Bestand einer Staatssprache Oesterreichs zu negiren. Allerdings ist diese Staatssprache in Oesterreich zufällig *(Heiterkeit)* die deutsche, nicht so zufällig als man glaubt, sie ist es historisch, genetisch, gesetzlich, aber es ist die deutsche. Und ich begreife es, daß die Herren der nichtdeutschen Nationalitäten vielleicht meinen, man ereifere sich für die deutsche Staatssprache aus dem Grunde, weil man selbst ein Deutscher ist und daher für die eigene, die nationale Sprache eintritt.

Aber, meine Herren, seien Sie billig, ich erlaube mir die Frage: Wenn die Herren Collegen aus Galizien von ihrer Sprache sagen könnten, wie es die Deutschen von der eigenen Sprache sagen können, daß historisch, genetisch, legal die polnische Sprache die Staatssprache Oesterreichs sei, würden sie darauf verzichten? *(Beifall und Heiterkeit links.)*

Es wäre ein der polnischen Nationalität gewiß höchst wichtiges und werthvolles Prestige ihrer Sprache und das bitte ich, auch uns anzuerkennen. Ich könnte fortsetzen und die Herrn Abgeordneten aus Böhmen ebenso fragen. Gewiß würden sie bei ihrem warmen Blute für die čechische Nationalität und Sprache *(Heiterkeit links)* vollständig das Prestige festhalten, daß, wenn ihre Sprache die Staatssprache Oesterreichs geworden wäre, daran

nicht gerüttelt werden dürfte. Darum nehmen Sie es auch dem Deutschen nicht übel, wenn er die Gunst der geschichtlichen Entwicklung in Oesterreich, welche die deutsche Sprache zur Staatssprache Oesterreichs gemacht hat, festhält und sie wenigstens nicht negiren läßt. Allerdings spricht man viel von Empfindlichkeit. Ich respectire diese Empfindlichkeit, aber nur um das Eine bitte ich, daß wir uns Alle gegenwärtig halten: so empfindlich für seine Nationalität zu sein der Slave das Recht hat, dasselbe Recht hat auch der Deutsche, empfindlich zu sein. *(Sehr richtig! links.)* In dem Punkte dürfen wir uns gegenseitig nichts vorgeben und nicht etwa glauben, daß man inferior im Gefühle und in der Empfindung da sei, wo es sich um die eigene Nation und Sprache handelt.

Aber auch der Staat, meine Herren, hat ein Recht, empfindlich zu sein, wenn man ihm seine ihm eigene Sprache negiren wollte, denn, wer meine Muttersprache angreifen würde, würde meine Person angreifen und ich bin überzeugt, daß die geehrten Herren der rechten Seite Alle ebenso von sich sprechen würden und so muß man auch vom Staate sagen: Wer die Staatssprache angreift, läßt den Staat nicht ganz unberührt. *(Beifall links.)* Auf eine Consequenz möchte ich hinweisen, meine Herren; es bestehen ja Gesetze — allerdings sind sie sehr selten erschienen, zum Theile auch wieder aufgehoben worden — wonach in den Lehranstalten zur Erlernung der zweiten, der deutschen Sprache gezwungen werden kann und der Gegenstand als obligater zu lehren ist.

Meine Herren! Dies ist nur in Bezug auf die deutsche Sprache im Gesetze enthalten; wenn Sie aber die deutsche Sprache nur als eine landesübliche, wie die übrigen Sprachen, anerkennen und nicht auch als Staatssprache, dann sind diese Specialgesetze, die zur Erlernung der deutschen Sprache zwingen, illegal, dann sind sie verfassungswidrig. Nur wenn man sagt, daß es eine Staatssprache gibt und daß die deutsche Sprache die Staatssprache ist, und daß die Staatssprache durch Artikel XIX der Staatsgrundgesetze nicht berührt wird, kann man solche zwingende Gesetze erlassen, wonach die deutsche Sprache erlernt werden muß, ohne mit Artikel XIX in Widerspruch zu treten.

Man hat allerlei Besorgnisse ausgesprochen, man hat z. B. gesagt: Ja, wenn man die Staatssprache anerkennt und wenn dies die deutsche Sprache sein soll, müßte sie ja im ganzen Staate Oesterreich gelten, überall, in allen Ländern! Meine Herren, ich nehme gar keinen Anstand, principiell zu sagen: Ja! virtuell ist es richtig, aber, meine Herren, so vernünftig, wie der einzelne Mensch ist, daß er mit Einem, der nur slovakisch versteht, nicht französisch spricht *(Lebhafte Heiterkeit links)*, so vernünftig ist auch der Staat.

Eine Bemerkung, die ich aber glücklicherweise nicht in dem Berichte des Ausschusses gefunden habe, sondern in einem Blatte, von dem man sagt, es sei officiös — ich will es aber nicht behaupten *(Heiterkeit links)* — geht dahin, daß die Forderung einer Staatssprache, und zwar der deutschen Sprache als Staatssprache die Gefahr mit sich bringen könnte, daß Ungarn sich dagegen auflehne und energisch protestire. *(Heiterkeit links.)* Und die Ungarn, meine Herren, haben doch die ungarische Sprache zur Staatssprache erhoben *(Heiterkeit links)* und im Antrage des Herrn Abgeordneten Grafen Wurmbrand heißt es ja nicht, daß eine Reichssprache festgehalten werden solle; es wird nur von der Staatssprache Oesterreichs gesprochen. Die Ungarn hätten daher gar nichts dareinzureden, und ich bin überzeugt, daß, so wenig sie uns dareinreden ließen, als sie die ungarische Sprache zur Staatssprache machten, sie es ebenso begreiflich finden werden, wenn wir ihre Ingerenz in Gesetzen, die wir beschließen wollten, auch nicht gelten lassen.

Ich will auf Anträge, die nicht gestellt worden sind, die ich nur aus Zeitungsberichten kenne, nicht eingehen — dies wäre natürlich verfrüht — aber das Eine, meine Herren, möchte ich sagen: Redensarten, die man in einen Antrag aufnimmt, die so gewissermaßen ein Feigenblatt sein sollen *(Lebhafte Heiterkeit links)*, wenn man vor seine Wähler tritt, würden keine Befriedigung und volle Beruhigung herbeiführen. *(Bravo! Bravo! links.)* Läßt man die deutsche Sprache als Staatssprache unberührt — man braucht sie gar nicht neu zu normiren — dann mag man über die Forderung, ein Gesetz zur Ausführung des Artikels XIX einzubringen, zur Tagesordnung übergehen — ich stimme dem vollständig bei. Bei unserer Stimmung wäre es am klügsten, die Mitte einzuhalten zwischen dem Antrage, der gewissermaßen neue Garantien verlangt, d. i. dem Antrage Wurmbrand und zwischen dem Antrage der Majorität, welcher direct die Forderung einer Staatssprache negirt und als verfassungswidrig anerkennt und dieser Mittelweg wäre der, daß man die Forderung, daß ein Gesetz eingebracht werde zur Ausführung des Artikels XIX des Staatsgrundgesetzes, ablehne, daß man aber auch den rechtlichen Bestand der deutschen Sprache als Staatssprache wenigstens nicht negire. Für diesen status quo, meine Herren, hätte ich geglaubt, wäre leicht ein Antrag zu formuliren; ich thue es aber nicht, nachdem ich keine Aussicht hätte, da oder dort dafür besonders Propaganda zu machen. Aber ich glaube, es wäre dies das äußerste Entgegenkommen von Seite derer, die wirklich theils durch den Bericht der Majorität, theils durch die Stimmen, die darüber laut geworden sind, sich in ihrem deutschen Gefühle verletzt gefunden haben, jene Beruhigung zu gewähren, die wirklich nöthig, und die auch zu wünschen ist, umsomehr, als ja der Grundsatz doch allgemein anerkannt werden dürfte, daß zur Zeit einer solchen Erbitterung, wie sie successive entstanden ist *(Hört! Hört! links)*, eine

eigentliche Aussöhnung und Ausgleichung schwer möglich ist. *(Hört! links.)* Manche negiren, daß eine solche Aufregung, eine solche Erbitterung und dergl. besteht. Ja, meine Herren, ich bin überzeugt, wenn wir es nur mit Ihnen zu thun hätten, würden wir uns ja ganz gut verstehen. Aber, daß auch in Ihren Ländern gar keine Aufregung besteht, kann ich umsoweniger annehmen, als ich Ihnen Briefe zeigen könnte, die wirklich zum Staunen sind *(Hört! links)*, die eine Aufregung documentiren, an deren Möglichkeit ich gar nicht gedacht hätte. *(Sehr richtig! Hört! links.)* Es ist bekannt geworden, daß ich in einer Versammlung die Erklärung abgegeben, daß ich es nicht gesetzlich begründet fände, wenn man die Forderung stellte, daß jeder Deutsche, der in Böhmen angestellt werden will, auch die čechische Sprache als conditio sine qua non seiner Anstellung gelernt haben müsse. Und bloß wegen dieser Anschauung habe ich einen Brief bekommen. *(Ruf: Anonym?)* Nein, nicht anonym . . *(Lebhafte Heiterkeit und Händeklatschen.)* Meine Herren, ich bin ja nicht beleidigt darüber, ich sage das ganz offen, ich finde, daß das ein Ausfluß einer allzu großen Alteration ist *(Heiterkeit)*, aber bloß dieser Anschauung wegen, der ich am St. Stefanitage in Salzburg in meiner Rede Ausdruck gab, schreibt mir Jemand Folgendes *(liest)*:

„Als Mensch haben Sie die gleiche Menschenwürde der Čechen nicht anerkannt; als Jurist haben Sie ohne gründliche Informationen geurtheilt; als Staatsmann haben Sie sich zum Parteimann erniedrigt; als Patriot endlich gefehlt, daß Sie sich der die Größe und Würde der österreichischen Monarchie schädigenden, die Völker verhetzenden deutschnationalen Partei in Anfeindung der Čechen angeschlossen haben.

Uebrigens verbleibe ich mit aller Achtung . . .". *(Schallende Heiterkeit.)*

Ich habe gesagt, daß ich das nur als Symptom der Stimmung betrachte. Dasselbe wird aber nicht das einzige sein. Daß man in einer solchen Zeit wirklich nicht mit voller Gemüthsruhe ein Gesetz, betreffend die Durchführung des Artikels XIX berathen kann, wird wohl, glaube ich, Jeder zugeben. Ja *(zur Linken gewendet)*, wenn Sie mir verzeihen, meine Herren, es auszusprechen, ich glaube auch auf Ihrer Seite hat man gar nicht ernstlich darauf gerechnet.

Ich schließe daher damit, daß, wenn nicht ein anderer Antrag gestellt werden wird, welcher von jeder Leugnung der deutschen Staatssprache entfernt ist und absteht von der Forderung, daß die Ausführung des Artikels XIX der Landesgesetzgebung überlassen bleiben müsse; wenn ich, wie ich sagte, nur die Wahl hätte zwischen dem jetzt vorliegenden Majoritäts- und Minoritätsantrage, müßte ich für den Minoritätsantrag stimmen. Uebrigens werde ich warten, was im Laufe der Debatte allenfalls noch für Anträge kommen werden und glaube hiemit meine Ansicht ausgesprochen zu haben, um meine eventuelle Abstimmung zu motiviren. *(Lebhafter Beifall links. — Widerspruch rechts.)*

Präsident: Das Wort hat nun Seine Excellenz der Herr Abgeordnete Dr. Ritter v. Grocholski.

Abgeordneter Dr. Ritter v. **Grocholski:** Erwarten Sie, meine Herren, von mir keine sogenannte „Rede". Auch will ich gar nicht polemisiren, ich will nur meinen und meiner Parteigenossen Standpunkt in dieser Frage begründen.

Der Antrag, der in Verhandlung steht, lautet *(liest)*:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, in Ausführung des Artikels XIX des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger einen Gesetzentwurf einzubringen, wodurch unter Festhaltung der deutschen Sprache als Staatssprache der Gebrauch der landesüblichen Sprachen in Amt, Schule und öffentlichem Leben geregelt wird."

Dem Wortlaute nach handelt es sich hier also um die Aufforderung an die Regierung, ein Gesetz einzubringen, wodurch in Ausführung des Artikels XIX des bewußten Staatsgrundgesetzes der Gebrauch der landesüblichen Sprachen geregelt werden soll.

Vor Allem ist also die Frage zu erwägen: Gehört diese Regelung in den Wirkungskreis des Reichsrathes, ist der Reichsrath hiezu competent?

Meiner Ansicht nach ist er hiezu nicht competent; denn Ausführungsgesetze zu den Staatsgrundgesetzen gehören nach der klaren und kategorischen Bestimmung des §. 11 des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung nur dann in die Competenz des Reichsrathes, wenn sie in den Staatsgrundgesetzen berufen sind, und ein Ausführungsgesetz zum Artikel XIX ist in dem Staatsgrundgesetze nicht berufen.

Dies, meine Herren, ist schon ein ausreichender Grund, warum wir für den Antrag der Minorität nicht stimmen können. Die weitere Ausführung dieser Competenzfrage überlasse ich Berufeneren, den in diesem hohen Hause so zahlreich vertretenen Rechtsgelehrten. Aber ich muß hervorheben, daß, wenn man den Bericht der Minorität durchliest, man sich doch der Ueberzeugung nicht verschließen kann, daß es sich bei diesem Antrage nicht so sehr um die Sicherung der landesüblichen Sprachen handelt, als vielmehr darum, daß durch den Gebrauch der landesüblichen oder der Landessprachen nicht der Gebrauch der deutschen Sprache beeinträchtigt werde, und deßwegen heißt es in dem Antrage „unter Festhaltung der deutschen Sprache als Staatssprache." Der Schwerpunkt also des ganzen Antrages liegt meiner Ansicht nach in dem Begehren, daß die deutsche Sprache als Staatssprache festgehalten werde. Da

wolle mir schon mein unmittelbarer, hochgeehrter Herr Vorredner verzeihen, aber meiner Ansicht nach muß sich hier vor Allem die Frage aufdrängen: Was ist denn die Staatssprache? Und sollte ich mich auch dessen zu schämen haben, ich gestehe, ich wußte es nicht, als der Antrag eingebracht wurde. Ich zweifle ja nicht, nachdem die beiden Ausdrücke „Staat" und „Sprache" vollkommen verständlich sind, daß Jeder sich eine Idee von dem Begriffe des Wortes „Staatssprache" macht und machen kann, aber mir mußte es sich um einen solchen Begriff der Staatssprache handeln, der nicht angefochten, von Allen anerkannt und sozusagen feststehend ist, und einen solchen Begriff konnte ich mir nicht bilden. Ich schrieb es meiner etwa mangelhaften Kenntniß der deutschen Sprache, die nicht meine Muttersprache ist, zu, und ich nahm, wie es in solchen Fällen üblich ist, meine Zuflucht zum Adelung.

Nun, im Adelung habe ich wohl den Ausdruck „Landessprache" gefunden, und da muß mir mein unmittelbarer Herr Vorredner zugeben, daß mit Rücksicht darauf die Bestimmung im Gesetze über Landessprachen doch einigermaßen berechtigt war. Ich fand darin den Begriff der Landessprache, fand darin den Begriff der Staatsschrift, aber den Begriff der Staatssprache fand ich nicht, und ebensowenig habe ich diesen Begriff in den Staatslexicis von Rottek, Welcker und Bluntschli gefunden. Da dachte ich mir nun, vielleicht werde ich wenigstens im Ausschusse darüber belehrt werden, was für eine Bedeutung denn die hochverehrten Herren Antragsteller dem Ausdrucke „Staatssprache" beimessen.

Aber, meine Herren, meine Hoffnung gieng nicht in Erfüllung. So blieb mir nichts Anderes übrig, als durch Induction mir einen Begriff zu bilden und zu errathen, was für eine Bedeutung denn die verehrten Antragsteller dem Worte „Staatssprache" gegeben haben konnten. Nun, die Sprache, die im Staate gesprochen wird, konnte damit selbstverständlich nicht gemeint sein, denn bei uns deckt sich der Begriff Land und Staat nicht. So dachte ich mir, es wird wohl vielleicht jene Sprache gemeint sein, in welcher der Staat als solcher zu sprechen hat. Auf diese Definition, die uns mein unmittelbarer Herr Vorredner gegeben hat, gestehe ich, bin ich nicht gekommen. Nun, der Staat als solcher spricht entweder nach Außen oder er spricht im Innern. Nach Außen spricht aber nicht der österreichische Staat, sondern die österreichisch-ungarische Monarchie.

Es konnte also in diesem Sinne der Ausdruck von den Antragstellern nicht verstanden werden; aber auch in dem Sinne, daß dies die Sprache sein sollte, in welcher der Staat im Innern zu sprechen hat und spricht, konnten meiner Ansicht nach die verehrten Herren Antragsteller den Ausdruck „Staatssprache" nicht gemeint haben. Denn jedes Urtheil bei uns erfolgt im Namen des Kaisers, in jedem Urtheile also spricht der Staat, und die Herren werden doch nicht behaupten wollen, daß jedes Urtheil in deutscher Sprache erfolgen müsse. Das würde ja den österreichischen Traditionen geradezu zuwiderlaufen. In den südlichen Provinzen war stets und ist bis auf den heutigen Tag die Gerichtssprache die italienische, in Galizien war bis zum Jahre 1848 die Gerichtssprache die lateinische und für kurze Zeit wurde die deutsche Sprache gleichzeitig mit der Einführung der deutschen Sprache bei den Gerichten in Ungarn auch in Galizien eingeführt. Nun also, meine Herren, was ist denn eigentlich diese Staatssprache? Ich gestehe, auch heute weiß ich es nicht und weil ich es nicht weiß, so kann ich unmöglich für eine Aufforderung an die Regierung stimmen, daß sie festhalte an dem Grundsatze, daß die deutsche Sprache Staatssprache sein soll, wenn ich darüber befragt, was denn die Staatssprache ist, sagen muß: Ja, leider weiß ich es nicht. Ich zweifle nicht im mindesten, daß die Herren Antragsteller eine feststehende Ansicht über die Bedeutung des Wortes „Staatssprache" haben, aber hier spreche ich nicht für die Herren Antragsteller, sondern für mich, und die hochverehrten Herren Antragsteller werden mir doch zugeben müssen, daß die Bedeutung des Wortes „Staatssprache" weder in der Wissenschaft festgestellt, noch auch im gewöhnlichen Volksgebrauche immer die gleiche und nämliche ist.

In der Begründungsrede hat der Herr Antragsteller hervorgehoben, daß ja in Ungarn die ungarische Sprache als Staatssprache gesetzlich anerkannt ist, und mir scheint, der unmittelbare hochverehrte Herr Vorredner hat diesen Umstand auch hervorgehoben. Nun, ich schmeichle mir, daß ich, so wie alle meine Landsleute, ein aufrichtiger Freund der Ungarn bin. Die Polen und die Ungarn haben seit Jahrhunderten stets in den freundschaftlichsten, nie getrübten nachbarlichen Verhältnissen gelebt, und diese Freundschaft hat sich nie verleugnet und sich immer bewährt. Aber keine Freundschaft kann eine blinde Nachahmung verlangen. Jeder muß thun, was seinen Verhältnissen entspricht. Haben die Ungarn in ihr Gesetz diese Bestimmung aufgenommen, so ist das für mich nur ein Beweis, daß bei ihnen die Bedeutung des Wortes nicht zweifelhaft ist; bei uns ist sie meiner Ansicht nach nicht sichergestellt. In der deutschen Sprache haben ja die Ungarn nicht beschlossen, sondern in der ungarischen, und je mehr eine Uebersetzung wortgetreu sein will, desto mehr läuft sie Gefahr, nicht sinngetreu zu sein. Was also die Ungarn unter Staatssprache verstanden haben, weiß ich nicht. Wohl könnte vielleicht unter Staatssprache die Amts-, die Geschäftssprache bei den Behörden und Aemtern verstanden werden, und ich glaube, die Ungarn verstehen wirklich unter ihrem Ausdrucke „Staatssprache" auch die Amtssprache. Aber bei uns, meine Herren, haben ja alle Ministerien, die seit der Verfassungsära bestanden

haben, anerkannt, daß die Bestimmung der Amtssprache bei Aemtern und Behörden, die Bestimmung der Verkehrssprache derselben mit den Parteien ein Attribut der Regierungsgewalt ist, und alle Ministerien haben dementsprechend gehandelt.

Ich glaube, meine Herren, daß abgesehen von allen anderen Nützlichkeitsrücksichten es gut ist, daß es so ist, denn die Sprache ist für alle Völker ein zu kostbares, ein zu theueres Gut, als daß man es dem Ermessen oder vielleicht der Willkür zufälliger Parlamentsmajoritäten anheim geben wollte. In der Hand des Monarchen, in der Hand des Kaisers, der alle seine Völker mit gleicher Liebe umfaßt und bei dem man sowohl der größten Unparteilichkeit als auch der Wahrung des Reichs- und Staatsinteresses sicher ist, ist dieses Recht weit besser aufgehoben; dort, in dieser Hand finden die Völker Oesterreichs für die Möglichkeit des Gebrauches ihrer Sprache, für dies theure Recht, die nothwendige Gewähr. Ich muß mich, meine Herren, dagegen verwahren, als ob ich hier die geheiligte Person Seiner Majestät ungebührlich mit in die Debatte hineinziehen würde. Ich spreche im Geiste, im Sinne und entsprechend dem Wortlaute unserer Staatsgrundgesetze. Bei uns gilt Gott sei Dank der französische Grundsatz: „Le roi règne, mais ne gouverne pas", „der König herrscht, aber er regiert nicht". Bei uns übt die Regierungsgewalt der Kaiser aus, er übt sie wohl durch die verantwortlichen Minister aus, aber er übt sie aus und deßwegen sind seine Minister eine kaiserliche Regierung. Die Folge davon ist, daß wohl kein Regierungsact ohne Zustimmung der Minister erfolgen kann, aber kein Regierungsact darf erfolgen, den der Kaiser nicht bewilligt oder nicht erlaubt. Wolle man mir nicht einwenden, daß das nämliche bei allen Gesetzen stattfindet, nachdem kein vom Parlamente beschlossenes Gesetz ohne Sanction der Krone Gesetzeskraft erlangen kann.

Ja, meine Herren, das hieße denn doch den Parlamentarismus verleugnen, wollte man den Beschlüssen der Vertretungskörper, welche in Angelegenheiten gefällt werden, die zu ihrem Wirkungskreis gehören, keinen Einfluß auf die Bestimmungen der Krone einräumen. Der Unterschied ist ein gewaltiger und eben in diesem Unterschiede erblicken die Völker Oesterreichs die nothwendige Gewähr für die Möglichkeit des Gebrauches ihrer Sprache im Verkehr mit Aemtern und Behörden und wahrlich, meine Herren, es müßte mich wundern, wenn die Herren Antragsteller den Gebrauch der deutschen Sprache den unsicheren Chancen zweifelhafter Parlamentsbeschlüsse aussetzen wollten und deßwegen kann ich nicht glauben, daß von den Herren Antragstellern die Amtssprache unter die Bedeutung einer Staatssprache subsumirt werden könne.

Wenn aber ich und meine politischen Freunde für den Antrag des Grafen Wurmbrand und heute für den Antrag der Minorität nicht stimmen werden, so muß ich mich auf das entschiedenste dagegen verwahren, als ob wir uns dabei durch irgend welche Feindschaft gegen die deutsche Sprache leiten ließen. Im Gegentheile, meine Herren, wir wünschen und wollen Alle, daß die Jugend in Galizien sich die deutsche Sprache gut und gründlich aneigne, wir haben seit jeher der Centralregierung vorgeworfen, daß die Einrichtungen in unseren Mittelschulen zur Ermöglichung der Erlernung der deutschen Sprache nicht entsprechend sind, da keine besonderen Professoren für die deutsche Sprache angestellt, sondern mit dem Unterrichte derselben Lehrer anderer Fachgegenstände betraut werden und es ist sehr natürlich, daß sie dann auf ihre Fachgegenstände vielleicht ein größeres Gewicht legen, als auf das Lernen der deutschen Sprache. Bei uns in Galizien kann Jeder, der will — was auch thatsächlich geschieht — Eingaben bei allen Aemtern und Behörden in deutscher Sprache überreichen und er erhält auch in deutscher Sprache die Antwort auf diese Eingaben. Auf Verlangen der Parteien wird bei den Gerichten in deutscher Sprache verhandelt und Niemand macht bei uns zu Lande irgend einen Einwand dagegen. Wir begreifen vollkommen die nothwendige Geltung der deutschen Sprache bei den Centralbehörden, wir begreifen vollkommen, daß der deutsche Text für alle Reichsgesetze — ich muß da gegenüber dem Herrn Vorredner betonen, daß die Landesgesetze auch im Namen des Staates erlassen werden — der authentische Text ist, wir begreifen vollkommen die Nothwendigkeit der deutschen Sprache als eines unerläßlichen Verständigungsmittels zwischen den verschiedenen Völkern des österreichischen Staates, ja ich möchte sagen, als eines Bindemittels zwischen diesen Völkern, aber, meine Herren, was thatsächlich besteht, in der Nothwendigkeit begründet ist und sich eingelebt hat, findet eben darin eine weit größere Gewähr für den ferneren, unantastbaren Fortbestand, als jene Gewähr, welche eine gesetzliche Codificirung geben könnte. *(Bravo! Bravo! rechts.)*

Nur wolle man daran nicht rütteln, denn das Rütteln bringt immer Gefahr mit sich. Ich höre den Ruf erschallen: „Ihr seid es ja, ihr von der Majorität, die an dem Gebrauche der deutschen Sprache rüttelt", und sowohl in der Begründungsrede des hochverehrten Herrn Antragstellers, wie im Minoritätsberichte wird ja hervorgehoben, daß man gegen den Gebrauch der deutschen Sprache anstürme.

Nun, meine Herren, ich leugne keineswegs, daß fast in allen Ländern der Monarchie und, ich gestehe es zu, auch sogar bei uns Wünsche laut werden nach Einführung der Landes- oder landesüblichen Sprache auf einzelnen Gebieten. Aber diese Gebiete sind keine solchen, auf denen der ausschließliche Gebrauch der deutschen Sprache für die Einheit des Staates, für die einheitliche Leitung desselben unerläßlich wäre,

keine solche, wo die Einführung der landes- oder landesüblichen Sprachen irgendwie den Interessen des Reiches widersprechen würde. Diese Wünsche finden ja ihre Berechtigung und Rechtfertigung in dem so oft citirten Artikel XIX und ich zweifle nicht, daß sie auch mit der Zeit ihre Berücksichtigung finden werden, aber an dem Gebrauche der deutschen Sprache, wo die Einheit des Staates, die einheitliche Leitung desselben den Gebrauch der deutschen Sprache erfordert, rütteln wir nicht und im wohlverstandenen Interesse des Staates, das uns ja Allen gleich theuer ist, wollen wir auch daran nicht rütteln.

Weil daher der Gebrauch der deutschen Sprache überall, wo die Einheit des Staates dieselbe erfordert, thatsächlich besteht, von Niemandem in Wirklichkeit angefeindet oder gar bedroht wird und weil eine gesetzliche Regelung des Gebrauches der landesüblichen Sprachen in Ausführung des Artikels XIX des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger nicht zur Competenz des Reichsrathes gehört, aber nur aus diesen Gründen, sind wir für den Uebergang zur Tagesordnung.

Und um Ihnen, meine Herren, einen thatsächlichen Beweis zu liefern, daß keine anderen Gründe uns hiezu bestimmen, erlaube ich mir dem hohen Hause anstatt der einfachen, folgende motivirte Tagesordnung vorzuschlagen *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

In Erwägung, daß die Beschließung eines Gesetzes zur Durchführung der Bestimmungen des Artikels XIX des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger nach dem Wortlaute des §. 11 des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung nicht zur Competenz des Reichsrathes gehört;

in weiterer Erwägung, daß, abgesehen von der Competenzfrage, nach den zutreffenden Ausführungen des Ausschußberichtes die Geltung der deutschen Sprache auf dem Gebiete der gemeinsamen Interessen, im öffentlichen Leben, wie in der Staatsverwaltung, soweit die Staatseinheit dies erfordert, von keiner Seite bestritten wird, und durch die staatsrechtliche Vereinigung der Königreiche und Länder, durch die Interessengemeinschaft der Völker des Reiches und durch freiwillige Anerkennung und Uebung eine ausreichende Sicherung findet,

geht das Haus über den Antrag:

„„Die Regierung wird aufgefordert, in Ausführung des Artikels XIX des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger einen Gesetzentwurf einzubringen, wodurch unter Festhaltung der deutschen Sprache als Staatssprache der Gebrauch der landesüblichen Sprachen in Amt, Schule und öffentlichem Leben geregelt wird"" —

zur Tagesordnung über."

Ich muß mich, meine Herren, doch mit ein paar Worten entschuldigen, warum ich, der ich Mitglied des Ausschusses war, und sogar die Ehre hatte, Obmann desselben zu sein, diesen Antrag nicht im Ausschusse eingebracht habe, sondern ihn erst hier stelle.

Aus dem Berichte sowohl der Majorität als der Minorität des Ausschusses wird das hohe Haus erfahren haben, daß in dem Ausschusse fast gar keine Verhandlung über den Antrag des Herrn Abgeordneten Grafen Wurmbrand stattfand, und daß man sich rein auf die Frage beschränkte, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt werden solle.

Bei dieser Sachlage war es schwer, im Ausschusse mit einem anderen Antrage hervorzutreten. Dann aber, meine Herren, dürfen wir uns auch dem nicht verschließen, daß, nachdem der Bericht gedruckt und vertheilt war, man in der Oeffentlichkeit die Ansicht zu verbreiten suchte, daß die Ablehnung des Antrages des hochverehrten Herrn Abgeordneten Grafen Wurmbrand den Gebrauch der deutschen Sprache in Oesterreich im höchsten Grade bedrohen würde, daß man die Deutschen unterdrücke, daß man sie an die slavischen Völker preisgeben wolle. Da scheint es mir angezeigt, daß durch ein entschiedenes Votum des hohen Hauses erklärt werde, daß alle diese Befürchtungen vollkommen unbegründet sind.

War nun die Beseitigung dieser Befürchtungen in der Bevölkerung für mich mit ein Grund, um diesen Antrag auf motivirte Tagesordnung dem hohen Hause vorzulegen, so dürfte die Nothwendigkeit der Beseitigung dieser Befürchtungen für das hohe Haus ein bestimmender Grund sein, um diesen Antrag anzunehmen und deßhalb erlaube ich mir das hohe Haus zu bitten, diesen Antrag zu unterstützen und ihn zum Beschlusse zu erheben. *(Lebhafter Beifall rechts.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Ritter v. Grocholski hat einen Antrag gestellt, bezüglich dessen ich die Unterstützungsfrage stellen werde.

Der Antrag lautet: *(Wiederholt denselben.)* Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist hinreichend unterstützt und steht demnach in Verhandlung.

Ich werde mir nunmehr erlauben, zum Schlusse der Sitzung zu schreiten, da für heute noch Ausschußsitzungen angesagt sind.

Es ist noch eingelangt eine Zuschrift Seiner Exzellenz des Herrn Finanzministers, welche lautet *(liest)*:

„Im Grunde Allerhöchster Ermächtigung beehre ich mich dem löbl. Präsidium den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Gebührenbefreiung der Stiftungen und sonstigen Widmungsacte zu Unterrichts-, Wohlthätigkeits- und Humanitätszwecken aus Anlaß der Geburt Ihrer k. und k. Hoheit der durchlauchtigsten Frau Erzherzogin Elisabeth *(811 der Beilagen)* sammt Bemerkungen mit dem Ersuchen zu übersenden, diesen Entwurf der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen.

Wien, 23. Jänner 1884.

Der k. k. Finanzminister:

Dunajewski."

Diese Vorlage werde ich der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung unterziehen.

Ich habe noch nachfolgende Ausschußsitzungen anzukündigen:

Der Budgetausschuß hält heute Donnerstag den 24., um 7 Uhr Abends in der Abtheilung II eine Sitzung.

Tagesordnung:

Allerhöchster Hofstaat,
Cabinetskanzlei,
Reichsrath,
Reichsgericht,
Ministerrath,
Ministerium für Cultus und Unterricht „C. Unterricht".

Der Eisenbahnausschuß versammelt sich heute Donnerstag, den 24., um 6 Uhr Abends in der Abtheilung III.

Tagesordnung:

Erste Lesung der eingelaufenen Regierungsvorlagen und Referatszuweisung.

Als nächsten Sitzungstag erlaube ich mir vorzuschlagen: Morgen, Freitag, den 25. d. M., 11 Uhr Vormittags, und als Tagesordnung:

Fortsetzung der heutigen Tagesordnung.

Ist etwas dagegen zu erinnern? *(Niemand meldet sich.)* Wenn nicht, so bleibt es bei meinem Vorschlage.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung: 2 Uhr 50 Minuten).

Anhang. I.

Hohes Haus der Abgeordneten!

Die hohe Regierung hat in dem hohen Abgeordnetenhause in der Sitzung vom 15. Jänner 1883 Steuergesetzvorlagen zur Berathung eingebracht. Dieselben entbehren in vielen wesentlichen Bestimmungen jener Klarheit, welche nöthig wäre, um bei der praktischen Durchführung eine weitere Erhöhung des Steuerdruckes hintanzuhalten. Aber auch hievon absehend, gelangt man zu der Auffassung, daß in ihnen eine höchst empfindliche Bedrohung der Interessen und des Bestandes der Sparcassen überhaupt, und der steiermärkischen Sparcasse und deren Pfandbriefanstalt insbesondere gelegen ist.

Nach diesen Vorlagen würden

1. sowohl die steiermärkische Sparcasse als die Pfandbriefanstalt derselben

a) von der Rentensteuer;

b) von jener Besteuerung, welche „den zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Erwerbsunternehmungen" zugedacht wird;

2. die Zinsen von den Pfandbriefen der Pfandbriefanstalt von einer bei ihrer Auszahlung von der Anstalt mit zehn Percent des vollen Betrages einzuhebenden Rentensteuer;

3. die Zinsen der Sparcasseeinlagen von der Rentensteuer getroffen werden.

Es drängt sich nun angesichts dieser Steueranforderungen die Frage auf, welchen Einfluß dieselben auf den Vermögensstand und den Verkehr der Sparcassen zu nehmen geeignet sind?

Bisher unterlag die steiermärkische Sparcasse und deren Pfandbriefanstalt lediglich der Einkommensteuer III. Classe nach dem kaiserlichen Patente vom 29. October 1849, R. G. Bl. Nr. 439, und schon bei oberflächlicher Betrachtung wird es klar, daß die projectirte neue Besteuerung, welche an die Stelle der bisherigen Einkommensteuer gesetzt werden will, auf eine sehr namhafte Erhöhung der bisherigen Steuerleistung abzielt.

Würden Sparcassen und speciell die steiermärkische Sparcasse mit Privatpersonen in eine Linie gestellt werden können, welche eigenes Vermögen besitzen, verwalten und genießen, dann könnte man vielleicht über die geplante neue Besteuerung nicht ohneweiters den Stab brechen, und es würde sich die Frage lediglich dahin zuspitzen, ob diese Privatperson (Sparcasse) die projectirte neue Steuer ertragen könne oder nicht. Bei dem Umstande jedoch, als die Sparcassen eigentlich nur fremdes Vermögen verwalten, und bei dem innigen Zusammenhange, in welchem die Sparcassen zufolge der Natur ihres Geschäftsbetriebes mit einem sehr namhaften Theile der Bevölkerung und insbesondere mit dem Stande der ländlichen Grundbesitzer stehen, können rein fiscalische Motive offenbar nicht allein entscheidend sein.

Es muß nun geradezu die Behauptung ausgesprochen werden, daß die geplante neue Besteuerung einen gleich verhängnißvollen Einfluß sowohl auf die Gläubiger, als auf die Schuldner der Sparcassen üben würde; es muß behauptet werden, daß die Sicherheit der Einleger durch die neue Besteuerung gefährdet und über einen ohnedies hart geprüften Stand, nämlich über jenen der Bauernschaft schwere Nachtheile herbeigeführt würden, daß daher die projectirte neue Besteuerung vom volkswirthschaftlichen Standpunkte aus zu verwerfen ist.

Es ergibt sich dies von selbst aus der Betrachtung der eingangs bezeichneten Steueranforderungen.

Ad 1. a). Was zunächst die der Sparcasse und der Pfandbriefanstalt aufzulegende Rentensteuer anbelangt, so würden durch dieselbe einerseits die Zinsen der von der steiermärkischen Sparcasse und deren Pfandbriefanstalt gewährten Hypothekardarleihen, dann jene anderen Activen getroffen, in welchen dieselben einen Theil der Einlagen und den Reservefond, beziehungsweise Sicherheitsfond fruchtbringend angelegt haben.

Eine so geartete Rentensteuer setzt sich über das Wesen der Sparcasse einfach hinweg. Die Bestimmung der Sparcasse besteht nach dem mit Allerhöchster Entschließung vom 2. September 1844 vorgezeichneten Regulativ darin, den minder bemittelten Volksclassen Gelegenheit zur sicheren Anlegung, Verzinsung und allmäligen Vermehrung ihrer Ersparnisse darzubieten, dadurch aber den Geist der Arbeitsamkeit und Sparsamkeit bei denselben zu beleben, und sie muß diese ihr anvertrauten Gelder in der ihr durch die Statuten vorgeschriebenen Weise fruchtbringend anlegen. Die hieraus erzielten Zinsen sind in erster Linie den Einlegern als Zinsen und Zinseszinsen der Einlagen zuzuführen, und nur der Mehrbetrag, insoferne er durch die Verwaltungsausgaben nicht erschöpft wird, fließt in den Reservefond, der vor allem wieder nur zur Sicherung der Ansprüche der Einleger bestimmt und nur mit dem allfälligen Ueberschusse für gemeinnützige und wohlthätige Zwecke zu widmen ist.

Die fruchtbringende Anlegung der Sparcasseeinlagen darf der Anlegung der Gelder eines Privaten nicht gleichgehalten werden. Die Zinsen der fruchtbringend angelegten Sparcasseeinlagen sind keineswegs eine Rente der Sparcasse, sondern vor allem eine Rente der Einleger, und es wäre wirklich ein, jeder Rücksicht auf Recht und Volkswohl Hohn sprechender, rein fiscalischer Vorgang, wenn der im ersten Absatze des §. 11 der Vorlage über die Rentensteuer ausgesprochene Grundsatz, daß Passivzinsen vom steuerpflichtigen Bezuge in der Regel nicht abgerechnet werden dürfen, auf die Sparcassen als Regel angewendet und sonach ein und dasselbe Zinseneinkommen einmal als Rente der Sparcasse und ein zweitesmal als Rente der Einleger besteuert werden wollte.

Allerdings ist in dem zweiten Absatze des §. 11 davon die Rede, daß in dem Falle, wenn auf einem bestimmten Rentenbezuge eine auf einem privatrechtlichen Titel beruhende, mit demselben in unmittelbarem Zusammenhange stehende Last haftet, welche den Ertrag des Bezuges vermindert, diese Last der besonderen Besteuerung zu unterziehen ist, und es scheint dann, wenn es auch nicht ausgesprochen ist, vom Rentenbezuge nur der nach Abzug der Last sich ergebende Rest besteuert werden zu wollen. Allein die Stylisirung dieser Ausnahme ist eine solche, daß letztere den Sparcassen nicht zugute zu kommen scheint; läge sie im Sinne des Gesetzes, so müßte sie klar ausgedrückt sein, wenn nicht in der Praxis der willkürlichen Auslegung freier Spielraum offen stehen soll. Soviel im Allgemeinen.

Im Besonderen wäre Nachfolgendes zu bemerken:

Nach dem Entwurfe soll bezüglich der Besteuerung der Zinsen von Darleihen die Uebernahme der Zahlung der Steuer von Seite des Darleihensschuldners künftighin ungiltig sein, wobei es allerdings zweifelhaft bleibt, ob das Verbot der Ueberwälzung der Steuerpflicht auf den Schuldner auch auf jene Schuldverhältnisse rückwirken soll, welche schon vor der Wirksamkeit des neuen Gesetzes eingegangen wurden.

Mag nun in dem dereinstigen Gesetze eine solche Rückwirkung auf früher eingegangene Schuldvertragsverhältnisse ausgesprochen werden, was allerdings gegen alle Rechtsgrundsätze verstoßen würde, oder nicht, unter allen Umständen ist so viel gewiß, daß bei jenen Schuldverhältnissen, wo die Rentensteuer nicht überwälzt werden könnte, die Forderung höherer Zinsen die unmittelbare und nothwendige Folge hievon sein müßte.

Die steiermärkische Sparcasse verzinst derzeit die Einlagen mit 4 Percent und begehrt ihrerseits von den gewährten Darleihen derzeit 5 Percent Zinsen. Der Mehrbetrag des einen Percentes fließt, insoweit er nicht durch die Regiekosten in Anspruch genommen wird, in den Reservefond, von welchem unter Beobachtung der Statuten ein angemessener Theil zu wohlthätigen und gemeinnützigen Zwecken gewidmet wird.

Dieses Gebaren der steiermärkischen Sparcasse, welches somit von der Erzielung eines Gewinnes gänzlich absieht und stets nur auf die möglichste Sicherheit der Einlagen und zeitweilige Spenden zu wohlthätigen und gemeinnützigen Zwecken abzielt, hat die Steuergesetzgebung bisher als ein segensreiches respectirt und, wie schon bemerkt, mit der Einhebung der Einkommensteuer III. Classe sich begnügt.

Würde nun aber die Sparcasse von der projectirten neuen Rentensteuer getroffen, so wäre diese Anstalt, um ihren Verpflichtungen gegenüber den Einlegern nachkommen zu können, bemüssigt, den Verlust durch Erhöhung des Zinsfußes bei allen kündbaren Darleihen und bei Gewährung neuer Darleihen einzubringen, und zwar müßte diese Erhöhung des Zinsfußes um so nachdrücklicher geschehen, als ja die Erhöhung selbst wieder von der Rentensteuer getroffen würde.

Nachdem die meisten Darleihen von dem Bauernstande benöthigt und gesucht werden, so daß es nur wenige Bauernrealitäten im Lande gibt, auf welchen nicht ein oder mehrere Darleihencapitalien der steiermärkischen Sparcasse oder deren Pfandbriefanstalt oder einer anderen Sparcasse haften, so würde durch die in Folge der neuen Steuer nöthig gewordene Zinsenerhöhung vorzugsweise jener Stand schwer getroffen, welchen die hohe Regierung wiederholt selbst als schutzbedürftig erklärt hat.

Wo die Rentensteuer auf Zinsen bestehender, nicht kündbarer Darleihen der Pfandbriefanstalt fiele, könnte sich letztere allerdings vor dem Verluste nicht schützen und würde daher der Reserve-, rücksichtlich Sicherheitsfond, eben dadurch aber auch der Werth der Pfandbriefe, welche von den Besitzern im guten Glauben auf die statutenmäßige Erhaltung und Vermehrung des Sicherheitsfondes erworben worden sind, empfindlich getroffen. Dagegen würden neue Pfandbriefdarleihen ebenfalls unter entsprechender Erhöhung des Zinsfußes gewährt werden können.

Was endlich die von den übrigen Activen zu leistende Rentensteuer anbelangt, so wäre die Anwendung des Rentensteuergesetzes auf derlei Activen in dem Falle durchaus unzulässig, wo es sich um öffentliche Schuldtitres handelt, welche dermalen gesetzlich von der Einkommensteuer befreit sind.

Ein Belastung dieser Titres unter dem anderen Namen einer Rentensteuer käme einer Umgehung der gesetzlich zugesicherten Steuerfreiheit gleich und müßte den Werth der im Besitze der Anstalt befindlichen, von

ihr im Vertrauen auf die gesetzlich zugesicherte Befreiung erworbenen Vermögenszweige wesentlich reduciren, daher insbesondere den Reservefond schwer schädigen.

Ad 1. b). Nicht genug damit, daß die sämmtlichen Einkünfte der Sparcassen, soweit solche nicht der Grund- und Gebäudesteuer unterliegen, von der Rentensteuer getroffen werden sollen; der Entwurf der neuen Steuergesetze will dieselben auch noch außerdem — also ein zweites Mal — mit einer zehnpercentigen Steuer vom gesammten Reinertrage bedenken!

Der Entwurf reiht zu diesem Ende die Sparcassen und somit auch die steiermärkische Sparcasse und deren Pfandbriefanstalt einfach unter die zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Erwerbsunternehmungen ein und nimmt von vorneherein an, daß Sparcassen auf Gewinn abzielende Institute seien.

Letzteres kann nun durchaus nicht, und zwar am allerwenigsten von der steiermärkischen Sparcasse und deren Pfandbriefanstalt, mit Grund behauptet werden!

Nach §. 3 der Statuten der steiermärkischen Sparcasse haben die Mitglieder des Sparcassevereines keinen Anspruch auf Nutzen oder Gewinn aus den Geschäften, und nach §. 4 ist der Ueberschuß, welcher sich aus der verzinslichen Verwendung der Einlagen nach Gutschreibung der den Einlegern gebührenden Zinsen und Zinseszinsen über Abschlag der Verwaltungskosten und sonst erforderlichen Ausgaben ergibt, als Reservefond zur Deckung etwaiger Verluste des Sparcassefondes bestimmt, und wenn dieser Reservefond eine höhere Summe erreichen sollte, als für dessen Zweck mit Rücksicht auf den Stand der Anstalt von dem Sparcasseausschusse erforderlich erachtet wird, so kann ein angemessener Theil desselben zu wohlthätigen oder gemeinnützigen Zwecken innerhalb Steiermark gewidmet werden, wozu jedoch die Genehmigung der berufenen landesfürstlichen Behörde einzuholen ist.

Und nach §. 27 der Statuten ist mit der Auflösung des Sparcassevereines das ganze Eigenthum desselben nach vollständiger Abfertigung aller Einleger und Erfüllung aller übrigen der Sparcasse obliegenden Verbindlichkeiten nur zu irgend einem wohlthätigen oder gemeinnützigen Zwecke innerhalb Steiermark zu verwenden.

Auch nach §. 27 der Statuten der Pfandbriefanstalt bildet der gesammte Reinertrag den Sicherheitsfond zur Deckung allfälliger Verluste, und nach §. 40 ist das nach Erfüllung aller eingegangenen Verbindlichkeiten erübrigende Vermögen ebenfalls nur zu wohlthätigen oder gemeinnützigen Zwecken des Landes Steiermark zu verwenden.

Nicht die Bereicherung der Anstalt als solcher oder der Mitglieder des steiermärkischen Sparcassevereines hat also der Geschäftsbetrieb der steiermärkischen Sparcasse und der Pfandbriefanstalt zum Ziele, sondern einzig und allein die Sicherheit der Einleger und der Pfandbriefbesitzer neben der Beförderung des Hypothekarcredites, und wo die Sicherheit es erlaubt, die gelegentliche Widmung überflüssiger Erträge zu wohlthätigen und gemeinnützigen Zwecken.

Angesichts dieser wohl bei den meisten Sparcassen zutreffenden Sachlage ist es schlechterdings unbegreiflich, wie die hohe Regierung ausnahmslos alle Sparcassen, daher speciell auch die steiermärkische Sparcasse und deren Pfandbriefanstalt kurzweg als auf Gewinn berechnete Erwerbsunternehmungen ansehen und gegen dieselben mit einer Besteuerung des vermeintlichen Erwerbes vorgehen will.

Vielmehr hätten bei dem Umstande, als nach §. 2, lit. c), des Entwurfes die wechselseitigen Versicherungsanstalten und Versicherungsvereine, welche nicht auf Gewinn berechnet sind, von der Besteuerung ausgenommen werden, auch Sparcassen, welche wie die steiermärkische Sparcasse oder deren Pfandbriefanstalt von der Erzielung eines Gewinnes ganz absehen, wegen der völligen Gleichheit des Grundes von der Besteuerung ausgenommen werden sollen.

Die steiermärkische Sparcasse besteht seit dem Jahre 1825 und dieselbe ist in der nahezu sechzigjährigen Zeit ihres Bestandes niemals von der ihr durch die Statuten vorgezeichneten Bahn gewichen. Die Sicherheit der Einlagen, angemessene Verzinsung derselben und anderseits schonende Behandlung ihrer Schuldner und, wo es nur anging, reichliche Spenden zu wohlthätigen und gemeinnützigen Zwecken, wurden stets von derselben als Zielpunkte festgehalten. Mit Stolz kann dieselbe auf eine ganze Reihe von Schöpfungen blicken, welche Humanitätszwecken dienen, ein beredtes Zeugniß geben von der umsichtigen, jeder Gewinnsucht abholden Verwaltung der Anstalt.

Eben deßhalb hat auch die Gesetzgebung niemals in der steiermärkischen Sparcasse und deren Pfandbriefanstalt eine Erwerbsunternehmung erblickt und blieben dieselben auch von der Leistung einer Erwerbsteuer bis jetzt von Rechtswegen befreit.

Wenn nun in diesem Punkte durch das neue Gesetz eine Aenderung geschaffen und die steiermärkische Sparcasse und deren Pfandbriefanstalt mit einer Steuer von zehn Percent des Reinertrages belastet werden will, so können es eben nicht sachliche, sondern rein fiscalische Motive sein, welche hiebei die Regierung leiten, Motive, welche, indem sie Anstalten, wie die steiermärkische Sparcasse und deren Pfandbriefanstalt als auf Gewinn berechnete Erwerbsunternehmungen bezeichnen, was dieselben nun einmal

schlechterdings nicht sind, schließlich nur den Grundsatz verdecken sollen, man nehme das Geld, wo man es findet.

Durch die projectirte Steuer würde die Sparcasse empfindlich, und wie gezeigt, ganz ungerechtfertigter Weise in der Richtung als angebliche Erwerbsunternehmung, welche sie bisher nicht war, und zu welcher sie auch durch ein Steuergesetz nicht gestempelt werden kann, getroffen.

Die eigentlichen Betroffenen wären aber außer den Einlegern und den Pfandbriefbesitzern, deren Sicherheit arg gefährdet würde, und den der Erhöhung des Zinsfußes verfallenden Darleihensschuldnern, in letzter Auflösung jene öffentlichen Humanitäts- und Wohlthätigkeitsanstalten und sonstige wohlthätige und gemeinnützige Zwecke, welche bisher von der Sparcasse reich dotirt wurden, da in Folge dieser Steuer an und für sich schon die Zuflüsse an den Reservefond außerordentlich stark vermindert, dadurch aber auch die Möglichkeit zu Widmungen für gemeinnützige und wohlthätige Zwecke aufgehoben würde, und zwar dieses um so gewisser, als laut §. 3, lit. e), sogar derlei Spenden, Geschenke und Widmungen in die Besteuerungsgrundlage aufgenommen werden sollen.

Es sei an dieser Stelle gestattet, kurz die Beträge anzuführen, welche die steiermärkische Sparcasse seit ihrem Bestande bis jetzt aus ihrem Reservefonde zu wohlthätigen und gemeinnützigen Zwecken gewidmet hat.

Sie spendete:

I.	Für Pflege und Erziehung der Jugend	155.465 fl. 25 kr.
II.	Zur Förderung der Volksschule	214.879 „ 55 „
III.	Zur Förderung der Landwirthschaft, der Gewerbe, des Handels und der Industrie	31.340 „ — „
IV.	Für Kranken-, Armen- und Siechenversorgung	504.809 „ — „
V.	Zur Förderung der allgemeinen Bildung, der Wissenschaft und Künste	71.129 „ — „
VI.	Zur Hilfe gegen Elementarschäden	161.175 „ — „
VII.	Für religiöse, humanitäre und patriotische Zwecke	74.530 „ 96 „
	zusammen	1,213.328 fl. 76 kr.

Darunter:

a)	Zum steiermärkischen Franz Joseph-Invalidenfonde		5.250 fl. — kr.
b)	im Jahre 1851 für die durch Hochwässer Beschädigten in Steiermark, Kärnten und Krain		11.550 „ — „
c)	aus Anlaß der Lebensrettung Seiner Majestät des Kaisers Franz Joseph I.:		
	1. für die Einrichtung der Irrenhauskirche in Graz	1.050 fl.	
	2. für ausgezeichnete Militärs	3.150 „	
	3. zu Prämien für Dienstboten	12.600 „	
	zusammen		16.800 „ — „
d)	für verwundete Krieger		12.000 „ — „
e)	aus Anlaß der Geburt des k. k. Kronprinzen dem Pensionsinstitute für Witwen und Waisen der Volksschullehrer in der Seckauer, Leobener und Lavanter Diöcese		6.387 „ 50 „
f)	zur Errichtung der medicinischen Facultät der Grazer Universität		25.144 „ — „
g)	zur Hebung des Volksschulwesens in Steiermark als „Erzherzog Johann-Stiftung" seit 1862, jährlich 6.000 fl.		132.000 „ — „
h)	zur Erbauung von Siechenhäusern, und zwar in Pettau, Wildon, Knittelfeld und Hartberg		350.000 „ — „
i)	dem Convente der Barmherzigen Brüder in Graz seit 1881		25.125 „ — „
k)	dem Frauenvereine für Kinderbewahranstalten zum Baue eines Hauses		12.000 „ — „
l)	aus Anlaß des 25jährigen Regierungsjubiläums Sr. Majestät des Kaisers für die Grazer Volksküche		10.000 „ — „
m)	aus Anlaß des 50jährigen Jubiläums der steiermärkischen Sparcasse:		
	1. zur Erbauung eines Kinderspitales in Graz	80.000 fl.	
	2. für Schulhausbauten armer Gemeinden in Steiermark	60.000 „	
	3. für das Erzherzog Johann-Monument in Graz	10.000 „	
	4. für verschiedene Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke	43.000 „	
	zusammen		193.000 „ — „
n)	für die Idiotenanstalten in Kainbach und Bruck a. d. Mur		12.300 „ — „

o) aus Anlaß der Vermählung Seiner kaiserlichen Hoheit des Kronprinzen:
1. zur Armenbetheilung in Graz . . . . . 2.000 fl.
2. zur Errichtung eines Landesblindeninstitutes in Steiermark 80.000 „
zusammen . . . . . 82.000 fl. — kr.

Bis zur Errichtung dieses Landesblindeninstitutes bezieht der Odilienverein in Graz die vierpercentigen Zinsen mit jährlichen 3.200 fl.

p) für die im Jahre 1881 durch Hagelschäden und andere Elementarunfälle verunglückten Grundbesitzer und Insassen der politischen Bezirke Marburg, Cilli, Pettau, Rann, Rohitsch und Windischgraz . . . . . 17.500 „ — „

q) mit specieller höherer Bewilligung für die im Jahre 1882 durch Hochwasser Verunglückten in Kärnten und Tirol . . . . . 10.000 „ — „

r) zur Unterstützung freiwilliger Feuerwehren . . . . . 22.700 „ — „

Sie hatte hiebei, strenge nach ihren Statuten vorgehend, und ohne sich durch Rücksichten auf die Nationalität oder Parteirichtung der zu Unterstützenden irgendwie beeinflußen zu lassen, nur die Wohlthätigkeit und die Gemeinnützigkeit der angestrebten Zwecke im Auge und es kann wohl nicht bestritten werden, daß sie durch diese Acte dem öffentlichen Wohle sehr ausgiebige und erfolgreiche Dienste geleistet habe. Allerdings würde, wenn die Sparcasse nicht so hilfsbereit und nachhaltig eingegriffen hätte, an die Einzelnen, die Gemeinden, Bezirke, das Land und das Reich die Aufgabe herangetreten sein, die abgängige Hilfe zu bringen, diese würde aber bei der bekannten finanziellen Bedrängniß, den Anforderungen in Betreff Förderung gemeinnütziger und wohlthätiger Zwecke nur im geringen Maße entsprochen haben, und es darf ohne Ueberhebung behauptet werden, daß ohne das Wirken der Sparcasse eine große Anzahl der dem Lande zum Wohle und zur Zierde gereichenden guten Werke ungethan geblieben wäre.

Wenn die Sparcasse in Zukunft von der Rentensteuer, und außerdem von der ihr als angeblichen Erwerbsunternehmung, als welche sie doch nun und nimmermehr angesehen werden darf, zugedachten Ertragssteuer getroffen werden soll, so wird sie schwer genug zu kämpfen haben, um den Anforderungen der Einleger gerecht zu werden, die Regieauslagen zu decken, und überdies den Reservefond in jener Höhe zu erhalten, welche der Sicherheit der Einlagen entspricht, welche Sicherheit doch die erste Sorge der Sparcasse ist und bleiben muß. Die Kosten dieses Kampfes werden leider die Darleihensschuldner, welchen die Sparcasse seit Jahren nach Thunlichkeit die mäßigsten Bedingungen zu gewähren bestrebt und auch in der Lage war — zu tragen haben, indem sie der unvermeidlichen Erhöhung des Zinsfußes nicht entgehen können.

Von einem für gemeinnützige und wohlthätige Zwecke verfügbaren Ueberschusse des Reservefondes kann aber nicht mehr die Rede sein.

Diese bisher so segensreiche Thätigkeit der Sparcasse wird ihr Ende gefunden haben, eine große Anzahl von humanitären und Bildungsanstalten und wohlthätigen Vereinen wird der gewohnten Unterstützung, der sie ihr bisheriges erfolgreiches Wirken nicht zum geringen Theile verdanken, entbehren und bei den so häufigen Elementarunfällen wird die gewohnte hilfreiche Hand versagt bleiben müssen; das öffentliche Wohl aber wird in einer in den Steuervorlagen nicht geahnten, oder was noch schlimmer wäre, nicht gewürdigten Weise geschädigt sein.

Ad 2. Nach §§. 5 und 7 der Vorlage über die Rentensteuer soll diese von der Pfandbriefanstalt bei Auszahlung der Zinsen von den Pfandbriefen mit 10 Percent des Zinsenbezuges in Abzug gebracht werden.

Nachdem die Pfandbriefanstalt nach §. 19 der Statuten die Coupons voll einzulösen verpflichtet ist, so würde eine Anwendung der geplanten Besteuerung auf die bereits im Umlaufe befindlichen Pfandbriefe die Rechte der Pfandbriefbesitzer verletzen, und eine namhafte Entwerthung der Pfandbriefe zur nothwendigen Folge haben.

Bei künftig auszugebenden Pfandbriefen aber würde dieser Abzug den effectiven Werth der Darleihensvaluta bedeutend unter den Nennwerth herabdrücken und dadurch nothwendig eine Vertheuerung des Hypothekarcredites herbeiführen, dessen Unterstützung und Förderung von der Staatsverwaltung wiederholt als angestrebtes Ziel erklärt worden ist!

Ad 3. Geradezu verhängnißvoll endlich erscheint die beabsichtigte Besteuerung der Zinsen von den Einlagscapitalien der Sparcasse. Diese Zinsen waren seit jeher von der Einkommensteuer gesetzlich ausdrücklich befreit. Die geplante Besteuerung derselben würde die wohlerworbenen Rechte der Einleger gegen alle Rechtsordnung einfach aufheben. Es ist im Gesetzentwurfe nicht klar ausgedrückt, ob die Steuer von der Sparcasse bei Auszahlung der Zinsen mit zehn Percent des Zinsenbetrages in Abzug gebracht, oder ob die Zinsen zur Einkommensteuerbemessung fatirt und die Steuer mit fünf Percent, wozu dann noch die Umlagen kämen, eingehoben werden sollen, und wie insbesondere dann vorzugehen ist, wenn die Zinsen nicht erhoben, sondern, wie es ja dem Wesen der Sparcasse entspricht, zu Capital geschlagen werden.

Mag die Einhebung dieser Steuer auf was immer für eine Art geschehen, jedenfalls ist so viel gewiß, daß diese empfindliche Besteuerung und die mit derselben verbundenen Erschwernisse des Verkehres ein massenhaftes Zurückziehen der Einlagen zur Folge haben wird und muß.

Daß unter solchen Umständen der so wünschenswerthe und wichtige Sparsinn der Bevölkerung gewaltig erschüttert würde, liegt auf der Hand, und selbst der Hinweis auf die Postsparcassen könnte dieses Bedenken nicht beheben, da sie nur 3 Percent Zinsen gewähren, und dem Einleger ihre Benützung durch die Umständlichkeiten der Procedur verleiden. Allerdings genießen diese im auffallenden Gegensatze zu den Sparcassen die Steuerfreiheit. Durch welche Motive erscheint solche gerechtfertigt? Sollten sie etwa nur lediglich fiscalische sein, um durch diese anlockende Begünstigung mehr Capital zum Ankaufe von Staatsrenten auf Kosten der Sparcassen disponibel zu erhalten? Hiedurch würden leider die im Lande mühsam erübrigten Barschaften dessen Hypothekarcredite und der natürlichen Circulation, ihrer befruchtenden Rückkehr in jene Gegenden, aus welchen sie geflossen sind, für immer entzogen werden, und die Mittel zum weiteren Fortschritte aufhören, was nicht bloß die Steuerkraft schwächen, sondern vielmehr die Verarmung der Bevölkerung zur unvermeidlichen Folge haben müßte.

Dieser Rückforderung der Einlagen zu begegnen, müßte die Sparcasse entweder ihre Activforderungen realisiren, oder den Zinsfuß der Einlagen, gleichzeitig aber auch den Zinsfuß der Activen, und da solches bei den übrigen Activen nicht möglich ist, eben nur den Zinsfuß der Darleihen entsprechend erhöhen.

Es bedarf wohl kaum einer Auseinandersetzung, wie verderblich die Realisirung der Activen, insbesondere die Kündigung und gerichtliche Einbringung der Hypothekardarleihen wirken müßte.

Bei der an sich kümmerlichen Lage des Bauernstandes, der ja kaum die Zinsen der aufgenommenen Darleihen zu beschaffen vermag, müßte die Eintreibung der Activcapitalien zu Massenexecutionen, zu einer bleibenden Entwerthung des bäuerlichen Grundbesitzes und den damit verbundenen volkswirthschaftlichen Katastrophen, zugleich aber auch zur augenscheinlichen größten Gefährdung der Sicherheit der in Darleihen angelegten Sparcasseeinlagen führen. Es würde also nur die Erhöhung des Zinsfußes für die Einlagen, und um solche zu ermöglichen, nur die Erhöhung des Zinsfußes für Darleihenscapitalien erübrigen, welche Erhöhung um so ausgiebiger eintreten müßte, als ja die Zinsen der Activcapitalien ohnedies schon der Rentensteuer und der zehnpercentigen Ertragssteuer unterliegen sollen!

Die Folgen der Besteuerung der Einlagezinsen müßten sich also abermals als eine sehr bedeutende Vertheuerung des Hypothekarcredites fühlbar machen, also jene Volksclassen treffen, deren Wohlfahrt die hohe Regierung fördern zu wollen erklärt hat, jene Volksclassen, die bei den Sparcassen in den Zeiten schwerer Bedrängniß stets bereite Hilfe gefunden haben und die es schmerzlich fühlen müßten, wenn ihnen diese Hilfe nun gerade durch die auf ihre Wohlfahrt so sehr bedachte Regierung vertheuert und dadurch unzugänglich gemacht würde!

Ueberblickt man die vorstehend kurz erörterten Folgen und Wirkungen der projectirten Besteuerung, so kann man mit vollstem Rechte behaupten:

I. Daß die den Sparcassen aufzulegende Rentensteuer und die Behandlung der Sparcassen überhaupt, insbesondere aber der steiermärkischen Sparcasse und deren Pfandbriefanstalt, als Erwerbsunternehmungen, welche auf Gewinn berechnet sind, geradezu auf einer Verkennung der Natur dieser Anstalten beruht;

II. daß die projectirte Rentensteuer und Ertragssteuer die Sicherheit der Gläubiger der Sparcasse und der Pfandbriefanstalt durch fortdauernde Schmälerung des Reserve- und beziehungsweise Sicherheitsfondes bedroht, anderseits aber nothwendig zu einer sehr namhaften Erhöhung des Zinsfußes für Hypothekardarleihen drängt, welche Erhöhung namentlich für den ohnedies schwer belasteten und immer mehr dem Ruine entgegentreibenden Bauernstand von dem empfindlichsten Nachtheile begleitet wäre, daß also in der That durch die geplante Besteuerung volkswirthschaftliche Interessen verletzt werden.

Auf Grund dieser Wahrnehmungen und Erwägungen stellt daher die steiermärkische Sparcasse und deren Pfandbriefanstalt die ergebenste Bitte:

„Das hohe Haus geruhe in eine Berathung der von der hohen Regierung projectirten obbezogenen Steuergesetze in Anbetracht der dadurch bedingten Gefährdung der volkswirthschaftlichen Interessen nicht einzugehen."

Graz, 11. December 1883.

Steiermärkische Sparcasse und Pfandbriefanstalt in Graz.

(Folgen die Unterschriften.)

Anhang II.

Hohes Abgeordnetenhaus!

Seit dem Beginn, als die Verzehrungssteuer ins Leben gerufen wurde, müssen alle Jene, welche ein verzehrungssteuerpflichtiges Gewerbe betreiben, für sich, ihre Familie und Hausgenossen für den Verbrauch von Fleisch und Getränken die Steuer entrichten, wenngleich die Mehrzahl dieser Consumenten entweder bei einem anderen Gewerbe oder beim Betriebe der Landwirthschaft verwendet wird.

Es ist schon unbillig, wenn der Wirth oder Fleischer für das, was er selbst consumirt, eine Steuer entrichten muß, aber höchst ungerecht muß es jedem rechtlich denkenden Menschen erscheinen, wenn Jemand, der ein verzehrungssteuerpflichtiges Gewerbe als Nebengewerbe betreibt, und zum Betriebe des Hauptgewerbes oder der Landwirthschaft eine stattliche Anzahl von Arbeitern unterhalten muß — wie es durchgehends am flachen Lande vorkommt — für den Verbrauch von Speisen und Getränken dieser Arbeiter dieselbe Steuer entrichten muß, wie für die Consumenten der zahlenden Gäste oder Kunden.

In Steiermark und auch in anderen Ländern, wo Wein oder Obst erzeugt wird, hat sich der unabänderliche Gebrauch eingebürgert, daß insbesondere die landwirthschaftlichen Arbeiter ihre Vor- und Nachmittagsjause, welche entweder in einer halben Maß Obstmost oder Wein besteht, Gewerbegehilfen aber täglich eine Maß Wein erhalten müssen, da man ohne dem vorerwähnten Getränk weder gewerbliche Gehilfen noch viel weniger aber landwirthschaftliche Arbeiter oder Taglöhner zur Arbeit erhält; es kommt daher vor, daß Wirthe für den Verbrauch von Fleisch und Getränken ihrer Arbeiter denselben Steuerbetrag entrichten, als wie für die zahlenden Gäste.

Wir gefertigten Gastwirthe und Fleischer bitten daher:

Ein hohes Abgeordnetenhaus

wolle diesem Uebelstande, welcher für uns eine so drückende Ungerechtigkeit ist, durch eine Novelle zum Verzehrungssteuergesetz beseitigen und erlauben uns zugleich die Grundzüge zur Schaffung der diesbezüglichen Novelle in Vorschlag zu bringen:

1. Hat eine Abfindung des Verzehrungssteuerbezuges mit dem hohen Finanzärar nicht stattgefunden, so hat in jener Gemeinde, wo sich verzehrungssteuerpflichtige Gewerbe befinden, das Gemeindeamt die Kopfzahl der Arbeiter zu erheben, zu bestätigen und den bestätigenden Ausweis hierüber der politischen, beziehungsweise der Finanzbehörde vorzulegen;

2. für jede in Arbeit und im Dienste stehende Person bei Inhabern verzehrungssteuerpflichtiger Gewerbe soll während der Pachtzeit nach jedem Quartale, und zwar für landwirthschaftliche Arbeiter die Gebühr für 125 Liter Obstmost — für Gewerbegehilfen die Gebühr für 125 Liter Wein — ferner für landwirthschaftliche Arbeiter mit Schluß des Jahres die Gebühr für 50 Kilogramm, und für Gewerbegehilfen die Gebühr für 100 Kilogramm Fleisch dem Inhaber des verzehrungssteuerpflichtigen Gewerbes, und zwar die Gebühr für Fleisch nur dann, wenn der Nachweis der eigenen Schlachtung in derselben Menge geliefert ist, vom Pächter oder Finanzärar rückvergütet werden;

3. hat sich die Anzahl der Arbeiter bei solchen Gewerben im Laufe des Jahres dauernd vermindert, oder aber dauernd vermehrt, so hat der Inhaber dieses Gewerbes sogleich die Anzeige an das Gemeindeamt zu machen, letzteres hat zu untersuchen, ob die Angabe der Vermehrung der Arbeiter auf Wahrheit beruht und das Ergebniß hievon, sowie auch die Anzeige über die Verminderung der Arbeiter der politischen, beziehungsweise der Finanzbehörde vorzulegen;

4. wenn die Verminderung der Arbeiter oder Gehilfen binnen 14 Tagen nach Abgang derselben beim Gemeindeamte nicht angemeldet wird, verfällt der Gewerbeinhaber in eine Strafe von . . fl. bis . . fl. Bei Verminderung der Arbeiter oder Gehilfen wird die Rückvergütung der Gebühr vom nächstfolgenden Monate des Austrittes an berechnet.

Kirchbach in Steiermark, am 6. Jänner 1884.

(Folgen die Unterschriften.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. IX. Session. 322. Sitzung,

am 25. Jänner 1884.

Inhalt:

Mittheilung des Präsidenten, betreffend die Einlosung der neugewählten Abgeordneten in die einzelnen Abtheilungen.

Regierungsvorlage, betreffend einen Gesetzentwurf wegen Weiterverwendung des mit dem Gesetze vom 6. Juni 1882 zum Baue vertheidigbarer Gendarmerie-Unterkunftsgebäude (Kasernen) im Gebiete der Crivoscie und Concurrenz für das Jahr 1882 bewilligten, mit dem weiteren Gesetze vom 16. Mai 1883 auf das Jahr 1883 bereits übertragenen Nachtragscredites per 210.000 fl. innerhalb der Verrechnungsperiode des Jahres 1884 (812 der Beilagen).

Petitionen.

Interpellation des Abgeordneten Fürnkranz an den Obmann des Immunitätsausschusses, betreffend die Erledigung des Ansuchens des Bezirksgerichtes Langenlois um Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abgeordneten Fürnkranz. (Beantwortung desselben durch den Obmann des Immunitätsausschusses Freiherrn v. Gödel-Lannoy.)

Fortsetzung der Verhandlung über den Bericht des Sprachenausschusses, bezüglich des Antrages des Abgeordneten Grafen Wurmbrand und Genossen, betreffend die Aufforderung der k. k. Regierung, einen Gesetzentwurf zur Ausführung des Artikel XIX des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 142) einzubringen (697 der Beilagen — Redner: die Abgeordneten Dr. Beer, Dr. Rieger, Graf Wurmbrand, Heinrich Graf Clam-Martinic).

(Beginn der Sitzung: 11 Uhr 10 Minuten.)

Vorsitzender: Präsident Dr. **Smolka.**

Schriftführer: **Hevera, Meißler,** Dr. **Julian Czerkawski,** Freiherr v. **Taufferer.**

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident und Leiter des Ministeriums des Innern Graf **Taaffe,** Minister Dr. Freiherr v. **Ziemialkowski,** Ackerbauminister Graf **Falkenhayn,** Minister und Leiter des Justizministeriums Dr. Freiherr v. **Prazák,** Minister für Cultus und Unterricht Freiherr **Conrad** v. **Eybesfeld,** Minister für Landesvertheidigung Feldmarschallieutenant Graf **Welsersheimb,** Finanzminister Dr. Ritter v. **Dunajewski,** Handelsminister Freiherr v. **Pino.**

Präsident: Ich erkläre die Sitzung für eröffnet und constatire die Beschlußfähigkeit des hohen Hauses.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung liegt im Bureau zur Einsicht auf.

Von den neueingetretenen Abgeordneten wurden eingelost: die Herren Abgeordneten Tonner und Steiner in die erste, der Herr Abgeordnete Aresin-Fatton in die dritte, der Herr Abgeordnete Freiherr v. Kübeck in die fünfte, der Herr Abgeordnete Baron Dobrzensky in die sechste, der Herr Abgeordnete Dreßler in die siebente, die Abgeordneten Siegfried Altgraf Salm und Dr. Kathrein in die achte Abtheilung.

Es ist heute eingelangt eine Zuschrift des Herrn Landesvertheidigungsministers puncto Nachtragscredites für den Bau von Gendarmeriekasernen in der Crivoscie und Concurrenz; ich bitte um Verlesung derselben.

Schriftführer **Hevera** *(liest)*:

„Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. Jänner 1884 mir die Ermächtigung zu ertheilen geruht, den mitfolgenden Gesetzentwurf, betreffend die Weiterverwendung des mit dem Gesetze vom 6. Juni 1882 zum Baue vertheidigbarer Gendarmerie-Unterkunftsgebäude (Kasernen) im Gebiete der Crivoscie und Concurrenz für das Jahr 1882 bewilligten, mit dem weiteren Gesetze vom 16. Mai 1883 auf das Jahr 1883 bereits übertragenen Nachtragscredites per 210.000 fl. innerhalb der Verrechnungsperiode des Jahres 1884 *(812 der Beilagen)* im Reichsrathe einzubringen.

Ich gebe mir sonach die Ehre, unter weiterem Anschlusse des Motivenberichtes das löbliche Präsi-

dium zu ersuchen, den gedachten Gesetzentwurf der verfassungsmäßigen Behandlung gütigst zuführen zu wollen.

Wien, 23. Jänner 1884.

Graf Welsersheimb,
Feldmarschallleutenant."

Präsident: Diese Vorlage wird der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung unterzogen werden.

Vertheilt wurde heute die Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Gebührenbefreiung der Stiftungen und sonstigen Wohlthätigkeitsacte zu Unterrichts-, Wohlthätigkeits- und Humanitätszwecken aus Anlaß der Geburt Ihrer k. und k. Hoheit der durchlauchtigsten Frau Erzherzogin Elisabeth *(811 der Beilagen)*.

Ich bitte nun um die Mittheilung des wesentlichen Inhaltes der eingelaufenen Petitionen.

Schriftführer **Hevera** *(liest)*:

„Petition des Bezirksausschusses von Nowytarg in Galizien wegen Errichtung eines Staatsgymnasiums daselbst *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Chełmecki)*."

„Petition der Lehrer des k. k. akademischen Obergymnasiums in Lemberg um Aufbesserung der Lage der Mittelschullehrsupplenten *(überreicht durch Abgeordneten Ozarkiewicz)*."

„Petition des landwirthschaftlichen Forst- und Industrievereines in Jičin um eine Subvention für die Jičiner Ackerbauschule im Jahre 1884 *(überreicht durch Abgeordneten Neubauer)*."

„Petition der Gemeinden aus Galizien, als: Zagorze, Bania, Zdziany, Niegawce, Humenow, Grabowka, Dolha und Berkohy um freien Bezug des Salzwassers aus Salzquellen für die Viehzucht *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Hóppen)*."

„Petition der Bezirksvertretung Votic in Böhmen um Abänderung des Gesetzes, betreffs der Abhandlungen der Verlassenschaften bei den k. k. Notaren und um Zuweisung derselben an die k. k. Bezirksgerichte *(überreicht durch Abgeordneten Penk)*."

„Petition der Bezirksvertretung Mühlhausen in Böhmen in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Penk)*."

„Petition der Bezirksvertretung Přibram in Böhmen in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Šulc)*."

„Petition der Bezirksvertretung Nechanitz in Böhmen in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Grafen Harrach)*."

„Petition der Bezirksvertretung von Lisov in Böhmen in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Steidl)*."

„Petition der Directoren und Professoren an den Staatsmittelschulen in Triest um Erhöhung ihrer Gehaltsbezüge *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Ritter v. Wittmann)*.

„Petition des Balthasar Haberpointner, k. k. Postexpedienten, des Moriz Stumpf, k. k. Postconducteurs, des Kajetan Rapf, k. k. Postpackmeisters, des Franz Eigner, k. k. Briefträgers und des Herman Zweigelt, k. k. Postamtsdieners, namens der sämmtlichen Postbediensteten ihrer Kategorie im österreichischen Kaiserstaate um Zuerkennung des Heimatsrechtes in ihren Dienstgemeinden *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Roser)*."

„Petition der k. k. Manipulationsbeamten der k. k. Post- und Telegraphendirection für Niederösterreich wegen Verbesserung ihrer Lage *(überreicht durch Abgeordneten Wiesenburg)*."

Präsident: Diese Petitionen werden nach Maßgabe ihres Inhaltes den betreffenden Ausschüssen zugewiesen werden.

Vor Uebergang zur Tagesordnung ertheile ich zu einer Interpellation dem Herrn Abgeordneten Fürnkranz das Wort.

Abgeordneter **Fürnkranz:** Hohes Haus! Am 31. December 1881 wurde ich vom ehemaligen und nunmehr durch die niederösterreichische Statthalterei suspendirten Director der Sparcasse zu Langenlois und gewesenen Vorstande des dortigen Vorschußvereines Herrn Ludwig Weinmann wegen Uebertretung der Ehrenbeleidigung bei dem Bezirksgerichte in Langenlois geklagt. Das Bezirksgericht Langenlois hat sich, und zwar bereits im Jänner 1882, mit dem Ersuchen an das hohe Haus gewendet, mich zum Behufe der Einleitung und der Durchführung des strafgerichtlichen Verfahrens auszuliefern. Dieses Begehren wurde seinerzeit von Seiner Excellenz dem Herrn Präsidenten dem Immunitätsausschusse zugewiesen, von dem letzteren berathen und nach zwei Sitzungen von dem hiezu bestellten Referenten der Antrag gestellt und vom Ausschusse der Beschluß gefaßt und auch in Druck gelegt, dem hohen Hause meine Auslieferung anzuempfehlen.

Seit der Vertheilung dieses gedruckten Antrages an die geehrten Mitglieder des hohen Hauses sind nunmehr zwei volle Jahre verflossen. *(Heiterkeit links.)* Aus dem mir gestern zugestellten stenographischen Protokolle der Sitzung des hohen Hauses vom 22. Jänner d. J. habe ich entnommen, daß das Bezirksgericht Langenlois sich endlich nach Verlauf von zwei Jahren im Wege des Justizministeriums an das hohe Haus mit dem Ersuchen gewendet habe, meine Auslieferungsangelegenheit in Fluß zu bringen.

Hohes Haus! Ich für meine Person habe es selbstverständlich nicht für geboten erachtet, meine eigene diesbezügliche Angelegenheit zu betreiben; ich habe aber auch gar nichts gethan, um irgendwo und in irgend welcher Weise dem gegen mich gestellten Antrage des Ausschusses irgend welche Hindernisse in den Weg zu legen oder seine Durchführung hinauszuschieben. Nachdem nun ein neuerliches Begehren in dieser Angelegenheit an das hohe Haus gerichtet worden ist, erlaube ich mir, an den Herrn Obmann des Immunitätsausschusses die Anfrage zu stellen, wie weit die Sache gediehen ist und was in dieser meiner Angelegenheit beschlossen wurde.

Präsident: Zur Beantwortung dieser Interpellation ertheile ich das Wort dem Herrn Obmanne des Immunitätsausschusses, Herrn Vicepräsidenten Freiherrn v. Gödel-Lannoy.

Abgeordneter Freiherr v. **Gödel-Lannoy:** Auf die eben gehörte Interpellation muß ich erwidern, daß es richtig ist, daß vorgestern die Betreibung der Angelegenheit des Herrn Abgeordneten Fürnkranz im Wege des Justizministeriums und des Präsidiums des hohen Hauses an den Ausschuß gelangte.

Nachdem nun der Ausschuß wirklich bereits vor zwei Jahren die Sache als dringend behandelt, erledigt und am 2. Februar desselben Jahres auch seinen Bericht erstattet hat, handelte es sich bei Erledigung der Betreibung um die Frage, ob wir diesen Bericht jetzt, nachdem wir hörten, daß er betrieben werde und in der Gerichtsnote auch von Verjährung gesprochen wurde, zurücknehmen, beziehungsweise eine Reassumirung der Verhandlung vornehmen sollen.

Nach §. 32 der Geschäftsordnung kann jedoch ein Bericht, wenn er bereits an das Haus erstattet wurde, nur mit Genehmigung desselben zurückgenommen werden. Wir hatten also die Wahl, die Sache in dieser Weise vor das Haus zu bringen oder den Bericht stehen zu lassen, weil kein besonderer Grund vorhanden ist, in die Frage der Verjährung im Ausschusse einzugehen, die damals, als wir den Bericht erstatteten, gewiß noch nicht vorhanden war. Wir entschieden uns im Ausschusse für das Stehenlassen des bereits erstatteten Berichtes.

Nachdem aber das Stellen eines Gegenstandes auf die Tagesordnung nicht Sache des Obmannes des Immunitätsausschusses ist, muß ich abwarten, was das Präsidium diesfalls verfügen und wann es den Moment für gekommen erachten wird, den Gegenstand auf die Tagesordnung zu setzen.

Präsident: Gegenüber den Ausführungen des Herrn Obmannes des Immunitätsausschusses erkläre ich, daß ich diesen Gegenstand auf die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungen setzen werde.

Wir gelangen nunmehr zur Tagesordnung.

Erster Gegenstand derselben ist die Fortsetzung der Verhandlung über den Bericht des Sprachenausschusses bezüglich des Antrages des Abgeordneten Grafen Wurmbrand und Genossen, betreffend die Aufforderung der k. k. Regierung, einen Gesetzentwurf zur Ausführung des Artikels XIX des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 142) einzubringen *(697 der Beilagen)*.

Nachdem gestern zum Schlusse ein Redner für den Ausschußantrag gesprochen hat, gelangt nunmehr der nächste gegen den Ausschußantrag eingetragene Redner, der Herr Abgeordnete Dr. Beer, zum Worte; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Beer:** Hohes Haus! Welch' schädigenden Einfluß die verwirrenden Kämpfe nationaler Parteien auf die Entscheidung vitaler Fragen zu üben vermögen, ging vom Anfang an bei den Verhandlungen über den uns vorliegenden Gegenstand im Sprachenausschusse und auch gestern in der Debatte hervor.

Man wird es begreiflich finden, wenn ich sage, daß eine kleine Fraction meiner Gesinnungsgenossen vielfache Bedenken gegen die Einbringung dieses Antrages im hohen Hause hatte; denn es wird in demselben die Regierung aufgefordert, ein Gesetz einzubringen zur Schlichtung vielfacher Differenzen, eine Regierung, gegen welche Mißtrauen zu hegen wir von allem Anfang an vollen Grund hatten, und nun wird gerade dieser Antrag von der Majorität des hohen Hauses im Sprachenausschusse abgelehnt, und diese Majorität schließt sich der Erklärung Seiner Excellenz des Herrn Ministerpräsidenten im Ausschusse an, oder hat vielleicht diese von ihr abgegebene Erklärung mit ihm vereinbart.

Es wäre irrig, von vorneherein annehmen zu wollen, daß durch die Einbringung dieses Antrages für das deutsche Volk oder die deutsche Sprache irgend ein Vorrecht beansprucht wird, welches sie thatsächlich nicht besitzen. Der Antrag war gereift unter dem Eindrucke der Verordnung vom 19. April 1880, als von verschiedenen Seiten Bedenken gegen die Legalität dieser Verordnung laut wurden.

Dem Antragsteller schwebte ganz unstreitig der Gedanke vor, dem hohen Hause die Möglichkeit zu bieten, eine Anzahl von Differenzen beizulegen und vielleicht auch die einander seit mehreren Jahren, namentlich aber seit dem Antritte dieser Regierung einander schroff gegenüberstehenden Parteien in irgend einer Weise mit einander in Contact zu bringen.

Auf diese Hoffnung muß der Antragsteller und Diejenigen, die sich ihm jetzt anschließen, verzichten, namentlich nach der Erklärung, die von Seite des ersten Herrn Redners von gestern hier in diesem hohen Hause abgegeben wurde.

Das Urtheil Seiner Excellenz des Herrn Abgeordneten von Krainburg über die Bestrebungen der Liberalen, welches gestern aus seiner Rede hervorleuchtete, kam in gar keiner Weise überraschend. Seit 13 Jahren stehen wir einander auf dem Plane gegenüber und ich finde es sehr begreiflich, daß Seine Excellenz seine Meinung, seine Auffassung über die Bestrebungen dieser *(linken)* Seite des hohen Hauses nicht geändert hat. Allein Seine Excellenz hat uns zugerufen: „Nicht zu viel Eifer! Die deutsche Sprache ist eine staatliche Nothwendigkeit." Als ich diese Worte hörte und darüber nachdachte, in welcher Weise ich Seiner Excellenz erwidern könnte, da ich noch gestern zum Worte zu kommen hoffte, fielen meine Augen auf eine Schrift, die ich zufällig mitgebracht hatte. Es sind zwei Denkschriften der Kaiserin Maria Theresia, um deren Herausgabe sich Alfred Ritter v. Arneth ein großes Verdienst erworben hat, Denkschriften, welche jeder angehende Staatsmann lesen sollte, und welche vielleicht auch von Staatsmännern, die es schon seit Decennien sind, nicht ohne Frucht durchdacht werden mögen.

In dieser Schrift gibt die Kaiserin Rechenschaft über ihr ganzes Thun und Lassen. In erhabeneinfacher Weise schildert sie die Gründe und Motive, die sie bewogen, an jene gewaltige Aenderung Hand anzulegen, durch welche, wie sie meinte, die Staatseinheit Oesterreichs in dauernder Weise *(Hört! Hört! links)* gegründet werden sollte. Sie empfiehlt ihren Nachfolgern diese Grundsätze wie einen Augapfel zu hüten *(Hört! Hört! links)*, und weist darauf hin, daß diese Grundsätze sich als eine staatliche Nothwendigkeit herausgebildet haben. Es wurde gegen die Einführung dieser Verwaltungs- und Verfassungsnormen von verschiedenen Seiten gekämpft. Die Kaiserin wurde aber in ihrer Meinung bestärkt, daß nur auf diese Weise der Quaderbau des österreichischen Staates auf die Dauer aufgeführt werden könnte. An diesen Grundsätzen hat man ein Jahrhundert lang nicht gerüttelt. Generationen von Oesterreichern waren aufgewachsen mit diesen Ueberzeugungen und nun, meine Herren, möchte ich Seine Excellenz den Herrn Abgeordneten für Krainburg erinnern, daß er gegen diese Staatsnothwendigkeit zur Zeit seines Ministeriums ganz einfach aufgetreten ist *(Hört! links.)* Denn wenn wir heute nach den Grundsätzen organisirt wären, wie es Seine Excellenz der Herr Abgeordnete für Krainburg wollte, dann hätten wir alle möglichen Staatsrechte in Oesterreich, selbst ein Vorarlberger Staatsrecht, aber einen österreichischen Staat mit nichten. *(Lebhafter Beifall rechts.)*

Seine Excellenz der Herr Abgeordnete für Krainburg hat es uns aber verwiesen oder mindestens getadelt, daß wir über das Heer sprechen, daß wir das Heer in die Debatte ziehen. Gewiß, wenn wir rütteln wollten an den Prärogativen unseres allergnädigsten Herrn, dann wäre seine tadelnde Bemerkung richtig; allein wenn wir bloß darauf hinweisen, daß die scharfe Scheidewand, welche uns hier im hohen Hause trennt, daß der Kampf, der in den letzten vier Jahren unsere ganze Thätigkeit vergällt und verbittert hat, nicht nur auf uns beschränkt bleiben kann, sondern daß er auch auf unsere Angehörigen, daß er in das Heer hinausgetragen werden kann, dann, meine Herren, kann man das doch nicht tadeln, namentlich wenn wir dahin streben, daß diese nationalen Eifersüchteleien und nationalen Kämpfe zum Abschluß gebracht werden sollen. Dann allerdings hätte der Herr Abgeordnete für Krainburg vollständig recht, wenn es uns, wie aus einigen seiner Bemerkungen hervorzuleuchten scheint, mit unseren Bestrebungen gar nicht Ernst wäre. Ich kann ihm die Versicherung geben, es ist uns grundernst damit; ob aber jene Versöhnung der Nationalitäten, welche wir anstreben, ihm willkommen wäre, das ist die Frage. *(Sehr gut! links.)* Denn ich habe die Empfindung, der ich Ausdruck zu geben mir erlaube, daß, wenn zwischen den nationalen Parteien dieses hohen Hauses und außerhalb desselben irgend ein modus vivendi gefunden wird, für die Thätigkeit des Grafen Hohenwart kein Raum übrig bleibt. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen links.)*

Ganz anders lauten die Argumentationen des zweiten Herrn Redners gegen den Antrag von gestern.

Ich überlasse es den Juristen des Hauses, in eine Argumentation darüber einzugehen, ob es denn richtig sei, daß ein Gesetz über die Nationalitäten hier in diesem hohen Hause nicht beschlossen werden könne.

Gestern hat ein hervorragender Jurist sich in einer ganz anderen Weise ausgesprochen, und die Beiden mögen den Kampf mit einander ausfechten. Seine Excellenz der Herr Abgeordnete aus Galizien hat jedoch darauf hingewiesen, daß er sich belehren wollte, aus Adelung, aus Rotteck, aus Welcker *(Heiterkeit links)* über das Wort „Staatssprache", und es leider nicht gefunden habe.

Ich anerkenne gewiß derartige Bestrebungen, allein, ich möchte mir die Meinung auszusprechen erlauben, daß der Herr Abgeordnete aus Galizien sich vielleicht nicht an die richtige Quelle gehalten hat. Denn, ich wäre bereit, ihm eine ganze Literatur über diese Angelegenheit vorzuführen, und zwar eine Literatur, welche mit besonderer Rücksichtnahme auf Oesterreich geschrieben ist. Daß diese Frage bis zum heutigen Tag von der Staatswissenschaft nicht per longum et latum dargelegt ist, das erklärt sich aus der Neuheit der Sache. Allein, selbst vor unseren Kämpfen in den letzten 10 bis 15 Jahren, hat ein hervorragender deutscher Staatsgelehrter über die

Nationalitätenfrage eine Schrift mit besonderer Rücksichtnahme auf Oesterreich geschrieben; er gebraucht da allerdings nicht den Ausdruck „Staatssprache", sondern den Ausdruck „allgemeine Landessprache". Nun, die Begriffe „allgemeine Landessprache" und „Staatssprache" dürften in dieser Beziehung vielleicht vom Standpunkte dieses Mannes identisch sein, und wir in Oesterreich können auf das Werk eines Polen hinweisen, der über diesen Gegenstand in sehr ausführlicher Weise gesprochen und die Nothwendigkeit einer Staatssprache für Oesterreich trefflich begründet hat. Es ist das Gumplovicz. Also, so ganz leer ist die Literatur über diesen Gegenstand nicht.

Allein, meine Herren, es ist ja gar nicht nothwendig, auf die Literatur hinzuweisen. Man braucht ja nur die Geschichte Oesterreichs sich vorzuführen. Gewohnt, mir die Dinge, die ich behandle, concret vorzustellen und in eine bestimmte realistische Form zu kleiden, habe ich mir im Laufe der letzten Wochen zur Aufgabe gestellt, mich zu fragen: Wieso kommt es denn, daß bei uns in Oesterreich, so oft die Worte „deutsche Staatssprache" jetzt genannt werden, eine heftige Opposition sich dagegen breit macht? Und ich bin zu der Ueberzeugung gekommen, daß es zumeist falsche Vorstellungen von der Vergangenheit und übertriebene Befürchtungen vor der Zukunft sind, welche hier maßgebend sind.

Es hat schon gestern ein Abgeordneter darauf hingewiesen, daß die deutsche Staatssprache in Oesterreich mit der Bildung dieses österreichischen Staates ihren Einzug gehalten hat. Man kann sagen, kurze Zeit darauf, nachdem dieser österreichische Staat geboren war und zu lallen begann, lallte er deutsch. Im Jahre 1528, also zwei Jahre, nachdem Ungarn und Böhmen durch Wahl ein Mitglied des Hauses Habsburg auf den Königsthron erhoben hatten, ist die erste Verordnung in Bezug auf die deutsche Staatssprache ergangen und während des sechzehnten Jahrhunderts finden wir eine ganze Fülle von Verordnungen in Bezug auf die Verwaltung, ja sogar in Bezug auf die Gerichte. Es ist daher nicht richtig, wenn der Herr Majoritätsberichterstatter über den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Herbst meint, daß bis zum Jahre 1628 in Böhmen nur čechisch bei den Gerichten verhandelt wurde. Ich überlasse weitere Ausführungen den Herren Rednern, die bei dieser Gelegenheit sprechen werden. Allein ich weise nur auf Einzelnes hin. Im Jahre 1548 wurde an den böhmischen Appellationsgerichtshof in Prag die Verordnung erlassen, um die nach deutschem Rechte lebenden Einwohner des böhmischen Territoriums von dem Rechtszuge an den Magdeburger Oberhof oder an irgend eine deutsche Hochschule zu überheben. Am 5. August 1555 befahl Ferdinand den nicht nach der Landesordnung Recht sprechenden Gerichten, sich der deutschen Sprache zu bedienen. Am 8. August befahl er den niederösterreichischen Gerichten, welche lateinisch amtirten, deutsch zu amtiren, in Graz erklärte er die deutsche Sprache als allein zulässige Gerichtssprache, Alles also ganz einfache Bestrebungen, bei den Gerichtshöfen die deutsche Sprache einzuführen.

Daß derartige Bestrebungen im Laufe der nächsten eineinhalb Jahrhunderte vielfach zurückgedrängt wurden, ist erklärlich aus der Geschichte des österreichischen Staates selbst. Allein von dem Momente an, wo man in Oesterreich begann, die einzelnen Centralbehörden zu begründen, von diesem Momente an war ganz einfach die Sprache dieser Centralstellen deutsch. Als der Hofkriegsrath in das Leben gerufen wurde, war die Verhandlungssprache deutsch.

Als zum Anfange des vorigen Jahrhunderts in Bezug auf die innere Verwaltung ebenfalls eine Anzahl von Aenderungen vorgenommen wurden, wurde deutsch verhandelt; bis zu dem Anfange des vorigen Jahrhunderts waren die Staatsschriften lateinisch abgefaßt. Wenn Sie die Staatsprotokolle im Anfange des vorigen Jahrhunderts zur Hand nehmen, welche über auswärtige Angelegenheiten abgefaßt wurden, finden Sie dieselben in lateinischer Sprache. Erst allmälig machte die lateinische Sprache der deutschen als Sprache des Staates Platz.

Es ist merkwürdig daß die erste Anregung zu einer größeren Einheitlichkeit der Verwaltung von Diplomaten ausging, denn ich finde, daß in einer ungedruckten Depesche des Jahres 1712, welche von Utrecht an den Kaiser und König nach Wien geschickt wurde, darauf aufmerksam gemacht wird, wie nützlich, wie wohlthätig es wäre, aus den verschiedenen herrlichen Ländern, welche ihm unterworfen sind, ein totam, ein ganzes Oesterreich zu bilden. Allerdings hat Maria Theresia dies durchgeführt, und bei Maria Theresia hat die deutsche Sprache nach und nach immer weitere Geltung gefunden, was sich dadurch erklärt, daß der Staat erst im Laufe der Zeit immer mehr um sich gegriffen hat, weil seine Wirksamkeit im Anfange eine außerordentlich enge und beschränkte war. Die Gerichtsbarkeit des Staates war eingeengt durch die Patrimonialgerichtsbarkeit, die Verwaltung des Staates durch die Gutsverwaltung, und erst als der Staat landesfürstliche Behörden einführte, erst dann konnte nothwendigerweise die deutsche Sprache in ihrer Geltung als Staatssprache Fortschritte machen. Ja, kann man mir erwidern, das sind Germanisationsbestrebungen. Nun, meine Herren, ich kann Ihnen sagen, daß im Laufe der ganzen Regierungszeit Maria Theresias, wo alle diese Angelegenheiten in eingehender Weise verhandelt worden sind, auch nicht in einem einzigen Schriftstücke sich der Satz findet, daß es nothwendig wäre, das Volksthum der verschiedenen Nationalitäten Oesterreichs umzuschmelzen zu einem einzigen deutschen; im Gegentheile, Sie finden in der von mir erwähnten Schrift

von Maria Theresia die Bezeichnung, daß sie sich als Mutter aller Nationen betrachte, und selbst der soviel geschmähte Mann, selbst Josef II., war kein Germanisator; er war überzeugt von der Nothwendigkeit der Einheit dieses Staatswesens auf deutscher Grundlage.

Er hat eine Reihe von Verordnungen erlassen, welche in vielfachen Beziehungen vielleicht herb getadelt werden können. Allein ist das ein Germanisator, der sagt, wie viele Vortheile dem allgemeinen Besten zuwachsen, wenn nur eine einzige Sprache in der ganzen Monarchie gebraucht wird und, wenn in dieser allein die Geschäfte besorgt werden, daß dadurch alle Theile der Monarchie fester untereinander verbunden und die Einwohner durch starke Bande der Bruderliebe zusammengehalten werden; ist das ein Germanisator, der im weiteren Verlaufe dieser Verordnung sagt: Seine Majestät sind nicht gewillt, die nationalen Sprachen zu vertilgen oder die verschiedenen, im Königreiche Ungarn lebenden Nationen den Gebrauch der Muttersprache bei Seite legen und eine andere lernen zu lassen, auch nicht deßwegen, daß Seine Majestät damit ihrer eigenen Bequemlichkeit diene, sondern bloß dahin zielt diese Verordnung, daß diejenigen, die sich der Führung der öffentlichen Geschäfte widmen, sowohl das Deutsche als das Lateinische verstehen und in der Handhabung der öffentlichen Vorfallenheiten davon Gebrauch machen. Aus diesen Worten geht klar und evident hervor, daß es bloß die Staatsraison war, welche den Mann leitete, mit nichten aber Germanisationsbestrebungen. Germanisationsbestrebungen finden sich im vorigen Jahrhunderte überhaupt nicht, auch nicht bei dem deutschen Volke.

Die Deutschen Oesterreichs und die Deutschen selbst schwärmten für die kosmopolitische Idee, für Menschenrechte, mit nichten aber für ihre Nationalität; im Gegentheile, es läßt sich nachweisen, daß gerade die Deutschen die nationalen Bestrebungen an dem Volke in verschiedenen Theilen Oesterreichs unterstützten.

Wenn man fragt, warum gerade die deutsche Sprache ausersehen wurde, historisch als allgemeine Staatssprache zu gelten, so ist die Erklärung ganz einfach, wenn man einen Blick wirft auf den Zustand anderer Volkssprachen in Oesterreich im vorigen Jahrhunderte. Weder die böhmische noch die slovenische Sprache hatten in der damaligen Zeit ihre Renaissance gefeiert. Eine Literatur in der slovenischen Sprache existirte nicht; die literarischen Bestrebungen begannen erst wieder am Ende des vorigen Jahrhunderts, im letzten Decennium des vorigen Jahrhunderts, und auch in Böhmen waren, wenigstens bis in das letzte Viertel des vorigen Jahrhunderts, von einer čechischen Literatur, von einer bedeutsamen Literatur wenige Spuren vorhanden. Im Gegentheile, die Jesuiten haben im vorigen Jahrhunderte selbst die vorhandenen čechischen Werke vernichtet und im Jahre 1760 rühmte sich ein Jesuit, 60.000 solcher Werke verbrannt zu haben. *(Hört! Hört! links.)* Bei dem Zustande also dieser Sprachen war es einfach und begreiflich, daß man nothwendig zu der deutschen Sprache griff.

Daß das deutsche Volk Oesterreichs Germanisationsbestrebungen nicht verfolgt, hat es bei jeder Gelegenheit an den Tag gelegt. Im Jahre 1848, als in Kremsier der österreichische Reichsrath tagte, wurde das Princip der Gleichberechtigung der Nationen an die Spitze gestellt. Als im Jahre 1867 eine neue Verfassung entworfen wurde, wurde das Princip der Gleichberechtigung aufgestellt. Und selbst aus einem Rufe, der vor kurzer Zeit in einem Königreiche erfolgte, können Sie entnehmen, daß es den Deutschen wirklich nicht um die Herrschaft und Germanisation zu thun ist, denn sonst würden sie die Zweitheilung Böhmens absolut nicht auf ihr Banner geschrieben haben, die Zweitheilung Böhmens, wenigstens so, wie sie von ihnen formulirt ist, lautet dahin, wir wollen endlich Ruhe haben, wir wollen die Streitigkeiten zum Abschlusse bringen.

Allerdings, das Princip der Gleichberechtigung, soweit es von den Deutschen in Oesterreich auf ihr Banner geschrieben wird, hat eine Agnosur. Diese Agnosur lautet, daß dem Staatsganzen dadurch kein Abbruch geschehe. Die Erhaltung der Staatseinheit ist derjenige Gesichtspunkt, von dem die Deutschen geleitet sind. Der freien Entwicklung der verschiedenen Nationalitäten wollen sie in gar keiner Weise irgend ein Hemmniß entgegenstellen, allein sie wünschen nur, daß durch diese Freiheit der Nationalitäten dem Staatsganzen kein Abbruch geschehe. Es wird nun allerdings darauf hingewiesen, und zwar in dem Berichte der Majorität, daß ja die deutsche Sprache eine bevorzugte Stellung besitzt, daß die deutsche Bevölkerung in sehr vielen Theilen Oesterreichs die Mehrheit bildet, daß sie selbst bei den authentischen Texten der Reichsgesetze bevorzugt sei und derart mehr. In ähnlicher Weise spricht sich auch der Minoritätsbericht aus, nur mit dem Unterschiede, daß der Minoritätsbericht ganz einfach concludirt, daß Dasjenige, was thatsächlich vorhanden ist, in ein Gesetz gebracht werden soll, während das gerade von der Majorität bestritten wird. Wenn es nun möglich war, im Laufe der letzten Jahre durch eine Anzahl von Verordnungen, z. B. in Bezug auf Galizien und auch auf andere Länder gewisse Grundsätze festzustellen, innerhalb deren die Landessprache gebraucht und die deutsche Sprache auch in Zukunft erhalten werden solle, warum sollte nicht dasselbe ebenfalls in Form eines Gesetzes gebracht werden können? Die Herren in Galizien haben gar keine Schwierigkeiten gemacht und haben bei sich zu Hause ein Gesetz über die Geltung der polnischen Sprache als Landessprache bestimmt, warum sollte nicht ein ähnliches Gesetz für das Reich gemacht werden können? *(Sehr gut! links.)*

Und ferner wird gesagt: Eine große Anzahl von Verordnungen, welche in dieser Frage erlassen werden können, müssen natürlich der Regierung anheimgestellt werden. Man fuße auf dem Verordnungswege, stelle das dem Verordnungswege anheim. Bietet eine Verordnung aber eine größere Sicherheit, als ein Gesetz? Gerade die Herren aus Galizien sollten wissen, daß Verordnungen gegeben und genommen werden können und daß im Jahre 1848 durch eine Verordnung ihnen die polnische Sprache in den Schulen zugesagt wurde und einige Monate darauf genommen ward. Wird durch ein Gesetz ausgesprochen, daß die deutsche Sprache die Staatssprache ist, daß sie in diesem und jenem Geltungsbereiche in Zukunft aufrecht zu erhalten ist, dann ist das weit schwerer zu beseitigen, als wenn es sich bloß durch den Gebrauch erhält. Tritt ja doch auch in anderen Ländern die Erscheinung zu Tage, daß Dasjenige, was im Laufe der Jahrhunderte der Gebrauch geheiligt hat, in die Formel eines Gesetzes gekleidet wird und daß dort, wo gewisse Anforderungen über den Rahmen des Gesetzes hinausgehen, nothwendigerweise durch ein neues Gesetz denselben Rechnung getragen wird. Also anomal ist die Forderung, daß die deutsche Sprache als Staatssprache in ihrem gegenwärtigen Geltungsbereiche codificirt werden soll, nicht. Allerdings wird darauf hingewiesen, daß nach den Staatsgrundgesetzen die Codification der deutschen Staatssprache sich nicht unter irgend einen Punkt des §. 11 subsumiren lasse. Ich will über die Auslegung, welche der Herr Majoritätsberichterstatter dem Worte „berufen" gegeben hat, nicht streiten. Allein im Punkte l) findet sich ganz einfach die Bestimmung *(liest)*: „Die Gesetzgebung über die Grundzüge der Organisirung der Gerichts- und Verwaltungsbehörden gehört in die Competenz des Reichsrathes". Nun, meine Herren, halten Sie es für möglich, daß die Organisation der Gerichts- und Verwaltungsbehörden hier im Reichsrathe in irgend einer Weise beschlossen werden kann, ohne daß über die Sprache, in welcher diese Gerichts- und Verwaltungsbehörden sprechen sollen, irgend etwas gesagt wird? *(Sehr richtig! links.)*

Die heftigsten Vertreter des Gleichberechtigungsprincipes sind die Herren Abgeordneten aus Böhmen. Seit Jahren haben sie die Gleichberechtigung der Nationalitäten auf ihre Fahne geschrieben und nun, da man ihnen eine Handhabe bietet, um über diese Gleichberechtigung der Nationalitäten in Form eines Gesetzes schlüssig zu werden, lehnen sie die Sache ganz einfach ab. Selbst in den letzten vier Jahren haben Abgeordnete aus Böhmen sich gerade über diesen Gegenstand hier in diesem hohen Hause ausgesprochen und haben kategorisch und bestimmt ein Nationalitäten- oder Sprachengesetz gefordert. Sie haben das als einen Wunsch, den sie seit Jahren gehegt und gegen den sich die Deutschen ausgesprochen haben, bezeichnet, und zwar nicht etwa Abgeordnete, die in zweiter Linie stehen, sondern Abgeordnete, welche eine tonangebende Stellung inmitten des böhmischen Volkes einnehmen. Es möge mir gestattet sein, darauf mit wenigen Worten hinzuweisen. Ein Abgeordneter der Rechten formulirte z. B. in der ersten Budgetdebatte die Frage dahin *(liest)*: „Wir verlangen eine rückhaltslose, ehrliche Gleichberechtigung aller Völkerschaften in diesem Reiche, wir verlangen seit Jahren ein Nationalitätengesetz, ein Gesetz, welches jeder Nationalität genau die Schranken anweisen würde, welches Schutz gewähren soll einer jeden Nationalität, welches also genau die Schranken ziehen würde, damit eine Uebervortheilung und eine Vergewaltigung einer Nationalität durch eine andere nicht mehr möglich ist". So sprach der Herr Abgeordnete Dr. Gregr und am 30. October 1879 bei der Adreßdebatte sagte ein anderer Abgeordneter *(liest)*: „Der Starke bedarf eben nicht einer besonderen Schutzmauer und daraus erklärt es sich, daß die Deutschen unseres Landes um ein sogenanntes Nationalitätengesetz nicht stehen, weil sie sich stark fühlen; wir aber, die wir durch die Verhältnisse in eine ungünstige Lage gestellt sind, die wir die Schwächeren sind, eben durch die Macht der Verhältnisse, wir brauchen einen solchen Schutz" — und der dieses sagte, war der Herr Abgeordnete Dr. Rieger. *(Hört! Hört! links.)*

Ja, selbst einer der hervorragendsten Führer des böhmischen Volkes, der nicht mehr unter den Lebenden ist, perhorrescirte die Einführung einer allgemeinen Staatssprache mit nichten.

Ich weise auf Palacky hin, der in seinen Gedenkblättern allerdings meint, man solle dieselbe auf den engsten Rahmen begrenzen; allein von der Nothwendigkeit einer gesetzlichen Fixirung der Staatssprache ist er überzeugt. Und auch ein Abgeordneter, wie Seine Excellenz der Herr Generalberichterstatter beim Budget, hat zu wiederholten Malen, und zum letzten Male am 2. Mai 1881 uns von der Tribüne ähnliche Worte zugerufen.

Was wird also jetzt Neues gefordert? Es wird Ihnen Gelegenheit geboten, über die Frage, um die also seit Jahren bei uns in Oesterreich gekämpft wird, schlüssig zu werden; nach dem Wunsche, der von Ihrer Seite ausgesprochen worden ist, soll eine Auseinandersetzung stattfinden, und nun meinen Sie, daß alle diese Bestrebungen nur darauf gerichtet seien, die Verhetzungspolitik zwischen den verschiedenen Nationalitäten auch noch weiter zu führen. Es wäre das Bestreben der Herren Abgeordneten aus Böhmen erklärlich, wenn man von der Anschauung ausgehen würde, daß sie eigentlich die Herrschaft erstreben und bloß die Gleichberechtigung für eine Anzahl von Jahren auf ihr Banner geschrieben hätten *(Sehr richtig! links)*, oder, um mich in dichterischer Sprache auszudrücken, sie trinken heimlich Wein und predigen öffentlich Wasser.

Die Herren Abgeordneten aus Böhmen werden aber von einer großen, und meiner Meinung nach wichtigen und einflußreichen Partei im österreichischen Staate unterstützt. Es gibt keinen Stand, der meiner Meinung nach einen solchen gewaltigen und bedeutenden Einfluß auf die Geschicke Oesterreichs gewinnen könnte, als der österreichische Adel; allein er müßte dann zur Begleichung der Differenzen beizutragen suchen, mit nichten aber sie noch zu steigern und zu erhöhen trachten.

Nun besitzen wir eine Partei, welche sich die deutsch-conservative nennt. Die deutsch-conservative Partei verfolgt bei ihren Tendenzen, bei ihren Bestrebungen nicht bloß staatliche Zwecke, oder besser gesagt, sie ist nicht bloß von staatlichen Gesichtspunkten geleitet, daher das Proteusartige ihres Wirkens, der Mangel von Consequenz in allen ihren Bestrebungen. Sie bekämpft die Allgewalt des Staates als heidnisch und predigt auf der andern Seite einen Staatssocialismus, der dem Staate eine weit größere Ingerenz und Wirksamkeit gewähren müßte, als er gegenwärtig besitzt. *(Sehr gut! links.)*

Sie schreibt auf ihr Banner: Wir wollen die Freiheit, nichts als Freiheit, Freiheit für Uns, Freiheit für Alle. Und wenn man diese Freiheit zu formuliren sucht, welche diese Partei anstrebt, so will sie die Massen, die Ungebildeten zu den Urnen führen und den selbstständigen liberalen Bürgerstand in Oesterreich bekämpfen, das heißt Freiheit für die Unbildung, keine Freiheit für die Bildung. *(Bravo! Bravo! links.)* Und wenn man ihre Stellung den Nationalitäten gegenüber ins Auge faßt, so kommt man zu dem eigentlichen Resultate, daß sie die Bildung eines Nationalitätenstaates anderswo bekämpft, angreift, perhorrescirt, z. B. in Deutschland, in Italien, daß sie aber bei uns für diese verschiedenen Nationalitäten ungemein sorgfältig bemüht ist, weil sie eben nur in der Zerklüftung selbst eine bestimmte Thätigkeit entfalten kann. *(Sehr gut! links.)* Allerdings wird diese Partei auch von der Regierung unterstützt. Ein Staatsmann ersten Ranges würde vielleicht die ihm gebotene Gelegenheit benützt haben, um sich der Frage, welche an das hohe Haus herangetreten ist, zu bemächtigen. Der Herr Ministerpräsident hat dies verschmäht. Ich müßte ungemein bitter werden, wenn ich in eine Zergliederung dessen, was der Herr Ministerpräsident im Ausschusse ausgesprochen hat, eingehen würde. Allein ich möchte doch fragen: Hat der Herr Ministerpräsident und die Regierung überhaupt gar keine Ahnung von dem, was in den Kreisen der Deutschen Oesterreichs vorgeht? *(Sehr gut! links.)* Es ist leicht gesagt: Die Herren, welche auf diesen Bänken sitzen, das sind die Hetzer, das sind die Schürer, die suchen das deutsche Volk aufzuregen, welches ungemein ruhig ist.

Ich kann Ihnen die Versicherung geben, daß dies nicht richtig ist. Wir sind die Hemmenden, wir sind die Ruhigen. *(Bravo! links.)* Wenn wir demjenigen nachgeben wollten, was von uns verlangt wird, dann müßten wir schon längst die Räume dieses hohen Hauses verlassen haben. *(Sehr richtig! links.)* Die deutsche Bevölkerung Oesterreichs ist von einem einzigen Gedanken getragen, von dem österreichischen Staatsgedanken. Sie ist, um mich eines oft verpönten Ausdruckes zu bedienen, schwarzgelb noch heute. *(Sehr richtig! links.)*

Der Herr Abgeordnete Dr. Rieger hat allerdings über dieses Schwarzgelbthum der Deutschösterreicher einmal seinen beißenden Spott ausgegossen und hat gesagt: Die Deutschen Oesterreichs verlangen, daß in Oesterreich eine jede Mutter nur schwarzgelb angestrichene Kinder auf die Welt bringe. Zum Theile ist das richtig. Allein welche Inconsequenz begeht der Herr Abgeordnete Dr. Rieger, wenn er z. B. von den Müttern, welche auf dem Gebiete Böhmens, Mährens und Schlesiens gebären, verlangt, daß ihre Kinder böhmisch angestrichen auf die Welt kommen! *(Heiterkeit links.)* Die deutsche Bevölkerung Oesterreichs ist nicht lüstern nach der Herrschaft. Was sie will, ist, daß die staatsrechtlichen Kämpfe, welche im Laufe der letzten vier Jahre Oesterreich durchtobten, endlich zu Ende gebracht werden. Sie würde es allerdings als Felonie eines Abgeordneten betrachten, wenn derselbe von denjenigen Grundsätzen, welche sich im Laufe der Jahrhunderte in Oesterreich eingebürgert haben, abgehen würde. Und wie die deutsche Bevölkerung Oesterreichs über den Herrn Ministerpräsidenten denkt *(Hört! links)*, habe ich bei einem letzten Besuche meiner Wähler erfahren.

Ich möchte hier, an ein Wort der Kaiserin Maria Theresia anknüpfend, der hohen Regierung diese Auffassung der weitesten Schichten der Bevölkerung Deutschösterreichs zur Kenntniß bringen.

Als die Kaiserin über den Mann, der ihr bei ihren Bestrebungen zur Seite stand, ein Urtheil fällte, hob sie das große Verdienst, welches er sich um Oesterreich und um sie persönlich erworben, hervor und sagte schließlich ein bezeichnendes Wort: Graf Haugwitz, so hieß er, hat den Staat aus der Confusion in die Ordnung gebracht. Wenn der große Schatten der Kaiserin heute herabsteigen und sehen würde, was der Herr Ministerpräsident im Laufe der letzten vier Jahre gethan hat *(Lebhafte Heiterkeit links)*, so würde sie sagen, er hat den Staat aus der Ordnung in die Confusion gebracht *(Bravo! links)*, und die deutschösterreichische Bevölkerung würde dieses Urtheil ratificiren. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen links.)*

Präsident: Das Wort hat nunmehr der Herr Abgeordnete Dr. Rieger.

Abgeordneter Dr. **Rieger:** Hohes Haus! Ich sage es offen heraus, daß ich in dieser Frage nur mit

Unlust das Wort ergreife, weil ich aus dieser Debatte nach keiner Richtung hin einen Erfolg voraussehe. An Gründen, um gegen den Antrag Wurmbrand zu streiten, würde es uns nicht fehlen; aber es hat der unmittelbare Herr Vorredner eben gesagt, daß selbst viele seiner Parteimitglieder ursprünglich gegen den Antrag Wurmbrand waren, weil bei der gegenwärtigen Sachlage und bei dem gegenwärtigen Ministerium eine günstige Lösung der Sache, wie sie von jener *(linken)* Seite beabsichtigt wird, nicht zu erwarten steht. Nun, meine Herren, wenn die Sache so ist, dann frage ich, wozu hat man dann diesen Antrag eingebracht? Er ist ja ein Jahr lang ruhig in den Acten gelegen, auf einmal wurde die Sache so pressant, und es wurde von Seiten eines Antragstellers sehr entschieden darauf gedrungen, daß derselbe jetzt zur Verhandlung komme. Meine Herren! Sie werden mir gestehen, daß wir viel wichtigere Sachen zu erledigen haben; derselbe Herr Abgeordnete, der auf Wiederaufnahme dieses Antrages gedrungen hat, hat uns ja einen sehr weitreichenden Antrag eingebracht, wodurch alle socialen und wirthschaftlichen Schäden des Reiches geheilt werden sollen. Ja, meine Herren, ich muß wirklich glauben, daß es diesem verehrten Herrn Abgeordneten an der Erledigung dieses seines weitreichenden und höchst wichtigen Antrages nicht sehr gelegen war, da er diesen Antrag, von dem ja auch von jener *(linken)* Seite kein Erfolg erwartet wird, zuerst auf die Tagesordnung gesetzt wissen wollte. Meine Herren! Wenn die Sache so ist, dann muß ich mich fragen, was denn die Herren eigentlich bestimmt hat, auf die Verhandlung dieses Antrages zu dringen, und — Sie mögen mir das nicht übel nehmen — es ist das eine Anschauung, die in unseren Kreisen allgemein herumgeht, daß die Herren das Bedürfniß gefühlt haben, die Beunruhigung, von der sie behaupten, daß sie in der deutschen Bevölkerung besteht, in diese deutsche Bevölkerung erst hineinzutragen und ein Agitationsmittel für die bevorstehenden nächsten Wahlen zu schaffen. *(Widerspruch links. — So ist es! rechts.)* Meine Herren! Ich bedauere, ich kann nicht leicht einen anderen Grund finden.

Nun, meine Herren, auf die Sache selbst übergehend, möchte ich vorher erst ein paar Worte über die Competenzfrage sprechen.

Der Herr Abgeordnete Dr. Tomaszczuk hat sich mit einer gewissen Indignation darüber geäußert, wie man denn daran zweifeln kann, daß in einem einheitlichen Staate doch die Staatslegislative berechtigt sein müsse, alle Durchführungsvorschriften zu den Staatsgesetzen zu geben. Ja, meine Herren, das ist eine petitio principii, wie sie der gelehrte Herr Professor sehr häufig anzuwenden pflegt. Er setzt voraus, daß wir einen einheitlichen Staat haben, das heißt einen Staat mit einer einzigen Legislative. So steht aber die Sache nicht bei uns; bei uns haben auch die Delegationen legislative Gewalt, ebenso der Reichsrath und die Landtage, und außerdem besteht ja das Recht, Durchführungsvorschriften zu erlassen, auch auf Seite der Regierung. Es ist also nicht richtig, wenn man sagt: Weil der Reichsrath da ist, muß er zu Allem competent sein.

Auch der verehrte Herr Abgeordnete Lienbacher hat von dieser Frage gesprochen, und es ist bei ihm bezeichnend, daß er immer nur von dem zweiten Absatze des Artikels XIX gesprochen hat und nicht von dem ersten Satze desselben Artikels. Nun heißt es aber im ersten Absatze *(liest)*: „Alle Volksstämme des Staates sind gleichberechtigt, und jeder Volksstamm hat ein unverletzliches Recht auf die Wahrung und Pflege seiner Nationalität und Sprache."

Dieser Satz ist es, der wesentlich die Gleichberechtigung der Nationalitäten statuirt im Zusammenhange mit dem zweiten.

Meine Herren! Worin beruht denn der Bestand einer Nationalität oder eines Volksstammes? Eben in seiner Sprache, in der Gemeinsamkeit seiner Schriftsprache! Man hat sich Mühe gegeben, zu behaupten, daß ja dieser ganze Artikel XIX auf die Stellung der deutschen Sprache als Staatssprache gar keinen Bezug habe, d. h. man behauptet, die vollkommene Gleichstellung aller Nationalitäten, respective aller Volksstämme des Reiches bleibt unbeschadet bei dem Privilegium, welches man einer Sprache zuweist. Wenn Sie mich das glauben machen wollen, dann müssen Sie auch eine deutsche Reichslogik erfinden; denn in meinen Kopf geht es nicht hinein, daß zugleich Alle gleichberechtigt seien und zugleich Einer privilegirt sein solle.

Es wird gesagt, die deutsche Sprache besitze eine Geltung, eine privilegirte Stellung, die ihr durch die Geschichte, das Gesetz und den factischen Bestand eingeräumt ist. Wenn das richtig ist, wenn namentlich die deutsche Sprache als Staatssprache durch das Gesetz bereits festgestellt ist, dann frage ich: Wozu brauchen Sie noch ein Gesetz, da ja der von Ihnen gewünschte Zustand schon gesetzlich besteht? Wenn aber die deutsche Sprache noch nicht als Staatssprache gesetzlich besteht, wenn Sie sagen, der Reichsrath habe das Recht, sie als Staatssprache zu statuiren, was folgt daraus? Daß der Reichsrath allein über diese Frage competent ist, und da er das Recht hat, die deutsche Sprache zur Staatssprache zu machen, wäre er dann auch competent, die polnische, böhmische oder sonst eine andere Sprache zur Staatssprache zu machen.

Ist das aber so wahr? Es ist nicht wahr. Thatsache ist allerdings, daß die deutsche Sprache in gewissen Sphären unseres Reiches eine besonders bevorzugte Geltung hat, und diese Thatsache ist eine so unverrückbare, eine durch die Macht der Verhältnisse so feststehende, daß es keinem vernünftigen

Menschen einfällt, daran zu rütteln *(Zustimmung rechts)*, und wenn wir heute mit Majorität die deutsche Sprache abschaffen, oder die böhmische oder polnische oder sonst eine als Staatssprache feststellen wollten, so werden Sie mir zugeben, daß wir nicht im Stande wären, es durchzusetzen. Das ist eben bei der Sachlage, bei der Macht der Verhältnisse eine absolute Unmöglichkeit, daraus geht aber auch ganz klar hervor, daß in dieser unverrückbaren thatsächlichen Lage der Dinge die deutsche Sprache ihre specielle Begründung und ihre große Geltung habe, und daß dies mehr Werth und Dauer hat als ein Gesetz, da kein Mensch, auch dieser Reichsrath nicht, das ändern kann.

Ich glaube daher, Sie thun besser daran, dem Reichsrathe dieses Recht nicht gerade zu vindiciren, weil Sie dadurch zu Consequenzen gebracht würden, die Ihnen nach Umständen nicht lieb wären. Es ist also ganz vergeblich, daß der Herr Abgeordnete Tomaszczuk, der sogar wieder den alten Schrecken des Panslavismus vorgebracht hat, Sie damit schrecken wollte, daß die Föderalisten in ein paar Jahren die böhmische oder polnische Sprache zur Staatssprache machen werden. Sie werden das nicht, weil es nicht möglich ist.

Die Staatssprache! Was ist die „Staatssprache"?! Der Herr Abgeordnete Lienbacher hat es sich leicht gemacht, indem er gesagt hat: Das ist die Sprache des Staates.

Nun, meine Herren, ich will nicht zuweit gehen, es würde zu scurilen Anwendungen führen, wenn wir eine Masse deutscher Worte in dieser Weise zu erklären suchen würden. Die Sprache des Staates in Oesterreich ist eben eine vielfache, wir haben sieben Sprachen in diesem Staate. Sie alle sind, wenn Sie wollen, Staatssprachen. Wenn Sie mir sagen, daß die Einheit des Reiches absolut erfordere, daß nur Eine Staatssprache bestehe, wenn Sie ferner behaupten, daß es immer von jeher so gewesen ist, so sage ich: Das ist einfach nicht wahr. Denn, meine Herren, Oesterreich besteht so lange schon und hat bisher nie eine einheitliche Sprache, eine ausschließliche Staatssprache gehabt. Es sind die wichtigsten Staatsacte in Oesterreich in lateinischer, ungarischer, böhmischer Sprache erlassen worden, der Staat Oesterreich erläßt seine wichtigsten Staatsacte, die Verträge mit anderen Ländern in französischer Sprache, es ist also keine einheitliche ausschließliche Staatssprache gewesen.

Sie sagen, jeder Staat muß eine, nur eine Sprache sprechen. Wir haben aber auch ein österreichisch-ungarisches Reich. Wenn nun ein Staat nicht ohne eine Staatssprache bestehen kann, so kann auch ein Reich nicht ohne einheitliche Reichssprache bestehen, und siehe da, wir haben in unserem Reiche zwei Reichssprachen, und wenn es in den Ländern auch so ginge, daß, weil ein Land da ist, auch eine einheitliche Landessprache da sein müsse, so sage ich: Es ist offenbar nicht wahr; wir z. B. in Böhmen haben zwei Landessprachen und in beiden Sprachen werden bei uns Gesetze mit gesetzlicher Kraft und gleicher Geltung in Anwendung gebracht.

Meine Herren! Was ist also die Staatssprache? Ich muß schon sagen, daß die sehr einfache Definition, die der Herr Abgeordnete Lienbacher gegeben hat, womit er das Ei des Columbus gefunden zu haben glaubt, nicht zutrifft.

Die Staatssprache ist, meine Herren, wie der Sack, dessen Werth nach der Qualität und dem Gewichte seines Inhaltes beurtheilt wird. Sie können den Sack mit Ducaten oder auch mit werthlosen Papierschnitzeln füllen, Sie könnten ihn auch füllen mit Ketten für die betreffenden Nationalitäten, unter denen sie zu Grunde gerichtet und erdrückt werden könnten.

Darum handelt es sich uns bei dieser Frage. Wir wollen dieses große Wort, dieses weitreichende und vieldeutige Wort nicht. Man hat mir vorgeworfen: ich hätte selbst in einer früheren Sitzung den Wunsch geäußert, daß die Nationalitätenrechte und die Sprachenverhältnisse gesetzlich geordnet werden mögen. Ja wohl, meine Herren! Aber es kommt darauf an, wer sie zu ordnen hat und für welchen Bereich. Der Herr Abgeordnete Lienbacher meinte: Ja, man kann dies den Landtagen nicht überlassen, da würden die deutschen Minoritäten in Mähren und Schlesien erdrückt werden. Meine Herren, bekanntlich existirt in Mähren und auch in Schlesien noch eine deutsche Majorität im Landtage. Sie gestehen mir zu, daß dies ganz unnatürliche Verhältnisse sind, da sie ja mit den Verhältnissen der Bevölkerung schnurstracks im Gegensatze stehen. Aber gesetzt, die Sache stände anders, sie stände so, daß jede Majorität ungerecht sein und die Minorität drücken müsse, so liegt ja eine Garantie in der Regierung, in der Sanction der Krone, die bei ihrer Gerechtigkeit und Weisheit es nie zulassen wird, daß irgend ein Beschluß eines Landtages, der die deutsche Nationalität bedrücken würde, zum Gesetze erwachse.

Ich glaube, in dieser Beziehung können die Herren auf deutscher Seite sich auf die Krone so gut verlassen, wie wir. *(Sehr gut! rechts.)*

Aber, meine Herren, auch dies ist nicht mein Standpunkt. Ich habe es öffentlich in unserem Landtage und unter Zustimmung aller meiner politischen Parteigenossen ausgesprochen, daß wir auf dem Standpunkte stehen, daß die Nationalitätenfrage in unserem Lande nicht durch Majorisirung gelöst werden könne, durch keinerlei Majorisirung, sei es von deutscher, sei es von böhmischer Seite, sondern, daß dies nur durch einen freien Vertrag der beiden Nationalitäten des Landes geschehen könne *(Beifall rechts)*, und dies ist mein ehrlicher und aufrichtiger Wunsch *(Beifall rechts)* und ich werde zu jeder Zeit

und bei jeder Gelegenheit meine ganze Kraft dafür einsetzen, daß die Lösung auf diesem Wege geschehe, denn wir sind Beide zu stark, als daß wir uns Einer durch den Anderen Gesetze vorschreiben lassen würden. *(Bravo! Bravo! rechts.)* Wenn wir beiderseits zu der Ueberzeugug gekommen sein werden, daß der Friede unseres Landes es erheischt — und ich hoffe, daß diese Ueberzeugung endlich bei uns Allen einkehren wird — werden wir auch die Form und die Mittel finden, uns über diese Fragen auszugleichen. *(Bravo! Bravo! rechts.)* Dies, meine Herren, ist mein Standpunkt.

Ich habe gesagt, meine Herren, der Begriff „Staatssprache" sei ein weiter Sack. Sie sagen uns: Votirt uns erst den Sack, für den Inhalt werden wir schon sorgen, den werden wir schon hineinbringen! Ja, meine Herren, da heißt es von unserer Seite vorsichtig sein; wir müssen wissen, mit wem wir es da zu thun haben.

Wenn ich sage „Staatssprache", so habe ich nicht bloß „Sprache" gesagt, sondern auch „Staat." Der Herr Abgeordnete Lienbacher meinte zwar, alle Welt wisse und es bestehe kein Zweifel darüber, was der Staat sei. Allerdings, meine Herren, besteht unter den Gelehrten und Nichtgelehrten ein Zweifel, eine sehr große Verschiedenheit der Anschauungen darüber, was der Staat sei. Die Gelehrten streiten noch heute sehr darüber, wie weit der Staat in seinen Befugnissen gehen solle und was sein Zweck und seine Bestimmung sei. Hiebei gehen wesentlich zwei Anschauungen auseinander: Auf der einen Seite stehen die Autonomisten, welche von der Ueberzeugung ausgehen, daß der Staat nur oder doch wesentlich eine Institution zum Rechtsschutze sei, und daß er nur jene großen Aufgaben des Gemeinwohls in seinen Bereich zu ziehen habe, die nur durch das Zusammenwirken der Gesammtbevölkerung erreicht werden können.

Die gegentheilige Ansicht ist die, die da sagt, daß der Staat überhaupt das Glück und das Wohlsein des Volkes zu befördern habe, und daß er zu all' dem berufen sei, und daß er Alles und Jedes in seinen Bereich zu ziehen habe und ziehen könne, was zu diesem Zwecke dienen kann. Diese Ansicht geht davon aus, daß der Unterthanenverstand ein beschränkter ist, daß die Leute, wenn sie nicht vom Staate hin und her commandirt würden, alle in Koth und Unrath zu Grunde gehen müßten, daß der Staat sie überall nach rechts und links schieben, sie überall leiten müsse, daß sie durch ihre eigene Selbstbestimmung zu nichts gelangen können. Das, meine Herren, ist die Ansicht der anderen Partei. Praktisch sind diese Dinge im Leben mehr oder minder durchgeführt. Wir sehen das erste Princip, das der Selbstbestimmung des self government in England, in der Schweiz, und da ist die Freiheit zu Hause, mehr als irgendwo in Europa, und im Geiste dieser Länder, dieser Staatseinrichtungen bin ich ein entschieden Liberaler. Aber die sogenannten Liberalen, wie sie heutzutage bei uns so zahlreich sind, die sind eben ganz anders liberal. Die glauben, es müsse alles vom Staate reglementirt und commandirt werden. Die Folge davon ist die allseitige Einschränkung der persönlichen Freiheit, weil dann der Staat eigentlich sich zu einer omnipotenten Macht gestaltet. Die ganze Macht vereinigt sich beim Ministertische, der zwar, wie man zu sagen pflegt, verantwortlich ist, aber mitunter auch ganz unverantwortlich wirthschaften kann; so lange er die Majorität auf seiner Seite hat, geschieht ihm nichts. *(Lebhafte Heiterkeit.)*

Meine Herren, so ein Ministertisch ist eine prächtige Einrichtung; er ist wie eine Claviatur, wenn man darauf herumspielt; auf dem einen Register bewegen sich auf einmal alle Bezirksämter im ganzen Reich und das ist das untere Register, dann kommt das obere Register: da spielt man wieder Militär und Gendarmerie aus, um dem unteren Register den nöthigen Nachdruck zu geben. Das alles ist sehr hübsch, aber die Freiheit gedeiht dabei nicht, die Stabilität der Institutionen nicht, und vieles Andere auch nicht; charakteristisch aber ist es, meine Herren, daß die Liberalen — und sie sind sehr zahlreich auf jener *(linken)* Seite des hohen Hauses — in dieser Einrichtung und in deren Besitz ihr Ideal finden. Allerdings müssen sie es sich bei dieser allmächtigen, alleinseligmachenden Einrichtung, wie ich nur nebenbei bemerken will, gefallen lassen, was dem Herrn Abgeordneten Beer nach seiner Aeußerung sehr unangenehm zu sein scheint, daß der Staat sich dann auch einmische in Dinge, die er nach seiner Ansicht ruhig bei Seite lassen sollte, z. B. den Staatssocialismus. Ja, meine Herren, das ist ja sehr natürlich. Sobald Sie eben den Staat omnipotent machen und sobald Sie das Princip anerkennen, daß Alles vom Staate und alles Wohl und Glück des Volkes durch den Staat gemacht werden solle, dann ziehen eben auch die Arbeiter und Socialisten ihre Consequenzen. Diese sagen dann zuletzt: Das ist nicht billig, daß der Gewinn aus der Industrie, die ein Resultat von Arbeit und Capital ist, zu neun Zehnteln dem Capital allein zufalle und uns das Hungertuch zugewiesen werde. Sie sagen; das ist nicht billig, daß die Leute, die am wenigsten arbeiten, am besten essen sollen; das muß abgeschafft werden, und da der Staat dazu berufen ist, alle Menschen glücklich zu machen und für Alles und Jedes zu sorgen, so muß er auch da Abhilfe treffen.

Da kommen dann die Consequenzen, die Ihnen nicht sehr angenehm zu sein scheinen, wenn ich so aus den Worten des Herrn Abgeordneten Beer schließen darf.

Aber, meine Herren, um auf unsere Frage zurückzukommen: Wenn ich es mit Anschauungen zu thun habe, wie die vorliegenden, wo nämlich unsere Gegner, wie die Herren auf der Gegenseite, von der An-

schauung ausgehen, daß der Staat Alles und Jedes machen solle, dann ist ja der Bereich der Staatssprache ein unermeßlicher. Der Herr Abgeordnete Lienbacher hat gesagt: Die Staatssprache ist die Sprache, die der Staat in seinen wichtigsten Functionen spricht. Er hat aber nur ein einziges Beispiel, einen einzigen Beleg dafür anzuführen gewußt, nämlich den, daß bei uns der Staat seine Reichs- und Staatsgesetze in deutscher Sprache erläßt, daß der deutsche Text der Gesetze der Urtext, sonach das Deutsche die Staatssprache sei. Ja, meine Herren, wenn Sie den Begriff der Staatssprache nur auf diesen Belang beschränken wollen, dann werde ich mit beiden Händen dafür stimmen. Aber nach den vorwiegend centralistischen Anschauungen, die Sie vom Staate und von seinem Berufe haben, weiß ich nicht, wie weit Sie in Ihren Anforderungen bezüglich der Staatssprache gehen könnten.

Meine Herren! Nicht bloß das Ministerium, auch die Statthalterei, auch die Gerichte, die Bezirkshauptmannschaften sprechen im Namen des Staates und über staatliche Functionen aus. Aber nicht genug daran, auch der Gemeindevorstand, der Polizeimann, der Flurwächter, der Gendarm üben staatliche Functionen aus. Wer steht mir gut dafür, daß Sie, wenn Sie einmal den Begriff der Staatssprache in dieser Allgemeinheit aufgestellt haben, dann nicht weiter die Consequenzen ziehen und sagen: Es darf auch der Gendarm, Flurwächter und Gerichtsdiener nicht anders zu mir sprechen als in der Sprache des Staates? *(Sehr gut! rechts.)* Das zöge eine Germanisation nach sich, die ins Abenteuerliche ginge. *(Gelächter links.)*

Sie wissen, daß der Staat sich mitunter sehr unangenehm macht. Wenn z. B. der Steuereinnehmer mit der Steuerschraube Ihnen ins Haus kommt, so ist er ein recht unangenehmer Patron und der Staat ist mitunter ein rechter Grobian, wenn er durch den Mund eines Gerichtsdieners, eines Gendarms zu Ihnen spricht. Muß das etwa alles zur Ehre der deutschen Sache deutsch sein? Wo ist dann der Anfang und wo die Grenze der Staatssprache? Diese Bestimmung sind Sie uns schuldig geblieben, und weil ich nicht darauf rechnen kann, ob Sie vielleicht nicht Dinge hineinnehmen könnten, die nach meiner Ueberzeugung für uns verderblich wären, für den Staat aber durchaus nicht nöthig sind, so kann ich aus diesem Grunde für Zulassung des Wortes „Staatssprache" nicht stimmen. Es ist übrigens Thatsache, daß es sich den Herren von der Linken nicht um Erlassung eines Sprachengesetzes überhaupt gehandelt hat, denn es ist ja im Ausschuß der Antrag gestellt worden, man möge den Passus „unter Festhaltung der deutschen Sprache als Staatssprache" auslassen oder abgesondert zur Abstimmung bringen, und kein Mitglied von jener *(linken)* Seite hat dem zustimmen wollen. *(Hört! rechts.)* Es beweist dies, daß das Wort in seiner schrankenlosen unerfaßlichen und unerklärlichen Bedeutung den Herren als die Hauptsache gegolten hat; daher haben sie es auch im Minoritätsbericht im Wurmbrand'schen Antrage unterstrichen.

Es handelt sich also heute bei diesem Antrag nicht um die Regelung der Sprachenverhältnisse, es handelt sich um die Feststellung einer Staatssprache.

Nun, meine Herren, ich glaube, daß auch heute in Oesterreich eine Staatssprache in dem Sinne, wie Sie sich die Sache denken, schon gar nicht, oder selbst in einem beschränkten Sinne nicht besteht, denn thatsächlich spricht heute der Staat in Dalmatien noch in italienischer Sprache, es ist dort factisch die italienische Sprache heute noch die Staatssprache und von Istrien gilt, glaube ich, dasselbe. Uebrigens spricht ja, wie gesagt, auch durch den Mund der Landtage der Staat und zwar auch anderssprachig, das werden Sie hoffentlich nicht zu bestreiten wagen.

Es ist also die Durchführung einer einzigen ausschließlichen Staatssprache bei unseren eigenthümlichen Verhältnissen im ganzen Staate factisch nicht vorhanden, ja kaum denkbar; sie ist thatsächlich nicht möglich und daß die Herren von der Gegenseite selbst wenigstens die Schwierigkeit sehr wohl gefühlt haben, das schließe ich daraus, daß auf ihrer Seite mehrfach die Meinung ausgesprochen worden ist, man solle Dalmatien und Galizien aus dieser Frage ausscheiden, man solle ihnen eine besondere Stellung zugestehen. Ja, meine Herren, wenn es Ihnen wirklich nur, und das so sehr um die Einheit des Staates zu thun ist, wie konnte man Ihrerseits nur auf eine solche Idee verfallen? *(Sehr gut! rechts.)* Daraus müssen wir ja doch mit Nothwendigkeit schließen, daß es Ihnen nicht darum zu thun ist, die Staatssprache der Einheit wegen einzuführen, sondern daß es Ihnen darum zu thun ist, wenigstens soweit zu germanisiren, als Sie glauben germanisiren zu können. *(So ist es! rechts.)* Das ist das Geheimniß der ganzen Sache.

Ich sage also: Die Staatssprache ist in dem Bereiche und in der Ausdehnung, wie Sie es sich denken, nicht durchführbar. Sie ist aber auch nicht nöthig, denn es hat Zeiten gegeben, wo unser Staat mehrere Staatssprachen gesprochen hat und wo er größer und mächtiger dastand als heute; und sobald einmal das Mittel gefunden wird, im Bereiche der Centralgewalt das unentbehrliche Verständniß zu vermitteln, dann ist eben für die Interessen des Staates ausreichend gesorgt. Daß, wie die Sachen stehen, heute in den Centralbehörden die deutsche Sprache vorwiegend und fast ausschließlich Anwendung findet und wohl auch künftig finden wird, das liegt auf der Hand. Es liegt, wie gesagt, in den Verhältnissen und wird von uns nicht bestritten. Aber ich sehe auch nicht ein, wenn diese Geltung der deutschen Sprache thatsächlich garantirt ist und nicht anders möglich ist, warum Sie das erst durch ein Gesetz zu bestimmen

suchen? Darin ist ja der Herr Abgeordnete Lienbacher und darin ist ja auch der Herr Berichterstatter der Minorität mit mir einverstanden, daß die Sache nicht anders gemacht werden kann.

Der Herr Abgeordnete Lienbacher meint auch, es liege in der Natur der Sache, daß man zu einem Menschen, der nur slovakisch spricht, nicht französisch reden werde. Ja, meine Herren, Sie wissen wahrscheinlich, daß das Slovakische ein Dialect der böhmischen Sprache ist. Da besteht hier dasselbe Verhältniß wie etwa zwischen dem salzburgischen Dialect und der deutschen Schriftsprache. Ich will nicht glauben, daß der Herr Abgeordnete Lienbacher mit seiner Bemerkung die slovakische Sprache, respective den slovakischen Dialect habe verspotten wollen, aber er hat darin zugleich eine sehr wichtige Bemerkung ausgesprochen, die auch sehr richtige Bemerkung, nämlich, daß es ein Unsinn ist, daß es monströs ist, wenn man zu einem Menschen, der eine Sprache nicht sprechen kann, in einer ihm ganz wildfremden Sprache spricht *(Sehr gut! rechts)*, und das ist, meine Herren, das punctum saliens.

Wir wollen nicht, daß der Staat, wenn er auch hundertmal die Staatssprache hätte, zu den Staatsangehörigen anders spreche, als in der Sprache, die sie verstehen *(Lebhafter Beifall rechts)*, weil das monströs ist, weil das ungerecht ist. *(Sehr richtig! rechts.)* Und, meine Herren, wie der Herr Abgeordnete Lienbacher sehr richtig bei einer anderen Gelegenheit gesagt hat: Ein Deutscher würde das nimmermehr dulden, es würde sich sein nationaler Stolz dagegen aufbäumen, wenn man ihm zumuthen wollte, Ansprachen und Zustellungen von Seiten des Staates, in welcher Form immer, in anderer als deutscher Sprache anzunehmen. Und doch geschieht es täglich bei uns, daß Zustellungen an Staatsangehörige in einer Sprache erfolgen, die sie nicht verstehen, eben aus dem Grunde, weil man glaubt, daß das eine nothwendige Consequenz der Amts- oder Gerichtssprache ist.

Also darum handelt es sich, daß wir dieses Unrecht nicht so hinnehmen können. Ich frage Sie, ist das die gleiche Pflege des Artikel XIX? Ich frage Sie aber auch, was hat auch die deutsche Bevölkerung, die Bevölkerung der Alpenländer zum Beispiel, für einen Vortheil davon, wenn man bei uns der Sprache des Staates als der deutschen Dienstsprache diese Ausdehnung gibt, wie es doch alle Tage geschieht.

Fühlt sich etwa das nationale Gefühl der Deutschen in den Alpenländern dadurch gehoben, daß uns in den weiten Winkeln des Reiches, in der Bukowina oder am Meeresstrande oder bei uns in Böhmen das zugefügt wird, was Sie nicht dulden würden, fühlen Sie sich etwa dadurch in Ihrem nationalen Stolze geschmeichelt und gehoben, daß man uns mit einer Sprache sekirt, wenn ich es gerade heraussagen soll *(Lebhafter Beifall rechts)*, die wir nicht verstehen. Und daß dadurch der feste Bestand des Staates die allgemeine Zufriedenheit keineswegs gewinnt, wenn man derlei Wege einschlägt, daß sie dadurch vielmehr darunter leidet, daß der allgemeine Fortschritt zurückgehalten, daß dadurch eine Unzahl von Beamten nothwendig, daß eine Masse von Uebersetzungen aus einer Sprache in die andere nothwendig wird, daß das Alles Aufenthalt und enorme Kosten verursacht, die auch die deutschen und die Alpenländer mittragen müssen, das, meine Herren, haben Sie vielleicht nicht erwogen. Nun glaube ich gezeigt zu haben, daß die deutschen Bewohner keinen Vortheil haben von einer ausschließlichen Staatssprache, wir aber alle Nichtdeutschen haben einen entschiedenen Nachtheil von dieser Art und Weise und von dieser Behandlung einer hochwichtigen Frage in diesem vielsprachigen Staate. Wer hat nun einen Vortheil davon? Ja! da kommt mir eine Idee. Es ist vielleicht die große deutsche Sache, die nationale Sache Großdeutschlands. Da muß ich schon sagen, meine Herren, daß ein Mann, von dem Sie es wohl nicht in Zweifel ziehen werden, daß er zu den größten Männern gehört, die die deutsche Nation seit Jahrhunderten aufzuweisen hat, ein Mann, der mehr für die Größe Deutschlands gethan hat, als Millionen anderer Deutscher, daß dieser Mann mit der Politik, die Sie in dieser Frage den Slaven gegenüber befolgen, keineswegs einverstanden ist, daß er diese Ihre Politik sogar mit einem sehr bezeichnenden Worte, das ich nicht wiederholen will, gegeißelt hat, daß er in Zeitungen, die offenbar unter seiner eigenen Inspiration stehen, Ihnen auch jetzt alltäglich den guten Rath gibt, ja nicht so aggressiv gegen die Slaven vorzugehen, sich vielmehr mit der einfachen Gleichberechtigung zu begnügen, daß Sie dadurch und nur dadurch Oesterreich, und daß Sie dadurch der deutschen Sache mehr nützen, als in der Weise, in der Sie bisher vorgegangen sind; und, meine Herren, der Mann, der — wie gesagt — mehr gethan hat für Deutschlands Sache, als Millionen anderer Deutscher, der sieht in der Sache — so glaube ich — auch weiter, als Millionen und als Sie Alle, was der deutschen Sache frommt, und es wird mir der Herr Abgeordnete Dr. Tomaszczuk schon zugute halten, wenn ich glaube, daß Bismarck das besser versteht, was dem deutschen Volke frommt, als er. *(Heiterkeit rechts.)*

Wenn dem aber so ist, wenn die Sache nicht nöthig, nicht durchführbar ist, wenn sie den Slaven schadet und den Deutschen des Staates nichts nützt und wenn sie sogar auch der großen deutschen Idee nichts frommt, dann frage ich, was hat denn das Aussprechen der deutschen Staatssprache für einen Zweck? Graf Wurmbrand's Antrag ist einfach der Hut Geßler's, der bestimmt ist, die Slaven zu demüthigen *(Lebhafter Widerspruch links)*, und ihnen zu zeigen, daß eine andere Nationalität über sie herrscht. Es ist das eine Frage, die unser Gefühl so berührt, und über Gefühlssachen ist nicht zu streiten.

Meine Herren! Die Gefühle haben oft einen gewaltigen Einfluß auf das Staatsleben, und ich würde Sie sehr bitten, wenn Sie es mit Oesterreich ehrlich meinen *(Hört! Hört! links)* — und ich setze das voraus — daß Sie solche Seiten nicht verletzen, die bei uns Nichtdeutschen allen zu stark vibriren, als daß wir das geduldig hinnehmen, was uns zurücksetzt und uns des gleichen Rechtes beraubt. Es könnte der Staat davon wahrlich keinen Vortheil haben und auch Sie keinen.

Meine Herren! Mit der Staatssprache ist es so wie mit einer Staatsreligion. Die Staatsreligion, das will soviel sagen, als die herrschende Religion, und wo es eine herschende Religion gibt, da gibt es auch eine beherrschte, unterdrückte, dienende. Ja, meine Herren, wenn es im Interesse des Staats geboten ist, eine einzige Sprache durchzuführen, dann könnte es ja auch im Interesse des Staates liegen, eine einzige Religion durchzuführen. *(Widerspruch links.)* Ja, meine Herren, so absonderlich Ihnen das erscheint, es ist das nicht neu; wer sich ein bischen in der Geschichte umgesehen hat, muß wissen, daß nach dem dreißigjährigen Kriege es als allgemeines Princip in ganz Europa galt: Cujus regio, ejus religio, und daß man auch in unserem Reiche eine zweite Religion nicht hat dulden wollen.

Unter diesem Principe ist ja auch bei uns die bekannte Gegenreformation durchgeführt worden. Wer Geschichte kennt, hat kein Recht zu zweifeln, daß die Sache denkbar ist. Aber ich gebe zu, daß heutzutage wohl Niemand einen so unsinnigen Gedanken hegen wird.

Aber, meine Herren, wenn Sie die deutsche Staatssprache haben, so haben Sie einen deutschen Staat oder setzen ihn voraus; das müssen Sie doch zugeben. *(Widerspruch links.)* Nun, frage ich, ist Oesterreich ein deutscher Staat? Ich glaube, er ist es nie gewesen, und ist es heute auch nicht. Worin soll denn das beruhen, daß es ein deutscher Staat ist. Die deutsche Nationalität ist entschieden in der Minorität, die slavische ist sogar in der Majorität. *(Zustimmung rechts.)*

Aber ich lege darauf kein Gewicht, ich sage, Oesterreich ist eben kein nationaler Staat und war es nie. Oesterreich war von jeher ein Verein von Staaten gewesen, und man hat in der öffentlichen Terminologie nie anders davon gesprochen, als von den österreichischen Staaten und von Staaten des Hauses Oesterreichs. So war es bis zum Jahre 1848. Der Ausdruck Staat, österreichischer Staat, hat nur kurze Zeit unter und nach dem Bach'schen Regime bestanden. *(Widerspruch links.)*

Jetzt haben wir wieder einen österreichisch-ungarischen Staat.

Der Herr Abgeordnete Beer empfahl uns die Staatsweisheit der Kaiserin Maria Theresia.

Ich habe alle Achtung für diese ausgezeichnete Dame *(Lebhafter Widerspruch und anhaltendes Zsichen links — Rufe links: Kaiserin!)*, für die große Kaiserin, wenn Sie wollen. *(Fortdauernde Unterbrechungen links.)* Ich bitte den Herrn Präsidenten, zu sagen, ob ich, wenn ich sage, „hohe Dame, für die ich alle Achtung habe," beleidigend bin. Meine Herren! Wie stehen wir im österreichischen Parlamente; wenn ich nicht mehr mit solcher Ehrfurcht von der Kaiserin sprechen kann, wohin soll es kommen? Ich werde es nicht dulden, daß man mich so unterbricht. *(Gelächter links.)* Wenn Sie selbst den Parlamentarismus achten wollen, müssen Sie mich in dieser Weise reden lassen, die eine anständige ist. Das bitte ich zu erwägen, sonst werden Sie den Parlamentarismus bald heimgegeigt haben.

Ich sage, ich habe eine hohe Achtung vor dieser hohen Dame, aber ich kann nicht zugeben, daß ihre politischen Anschauungen für alle Zeiten und auch für unsere Zeiten noch maßgebend sein sollten und, meine Herren, die Geschichte hat darüber ihr Urtheil gefällt.

Ihr Sohn, Kaiser Joseph, ist in ihre Fußstapfen getreten und hat diese Anschauungen, die der Herr Abgeordnete mit so viel Genugthuung citirt hat, in aller Consequenz durchgeführt und, meine Herren, was sind die Erfolge?

Er hat damit im ganzen Staatswesen thatsächlich Fiasco gemacht. *(Widerspruch links.)* Denn unter Kaiser Leopold wurde der größte Theil seiner Verordnungen zurückgenommen, und wenn Sie glauben, daß er durch sein Vorgehen der deutschen Sache gedient hat, brauchen Sie nur die Geschichte Ungarns und Böhmens nachzulesen, um zu wissen, daß der Druck, den man durch die deutsche Sprache auf die betreffenden Völker hat ausüben wollen, gerade das Gegentheil bewirkt hat; denn von dieser Zeit an datirt der Aufschwung des magyarischen Elementes und von dieser Zeit datirt der Aufschwung der böhmischen Sprache. Ja, meine Herren, im Staatsinteresse lag das also offenbar nicht, und es ist mehr als zweifelhaft, es ist offenbar irrthümlich, wenn man glaubt, daß die Einhaltung dieser Richtung dem Staate Oesterreich gedient haben soll oder heute dienen könnte.

Meine Herren! Man spricht heute davon — die Herren Abgeordneten aus Südtirol werden mir das nicht übel nehmen — daß die Italia irredenta nicht übel Lust habe, Südtirol zu occupiren; glauben Sie, Sie würden damit der Einheit des Staates heute einen Dienst erweisen, wenn Sie jetzt den Italienern in Südtirol mit Entschiedenheit die Einheit der deutschen Staatssprache aufoctroyiren? Die Wirkung ist ja immer die gegentheilige.

Meine Herren! Ich möchte Sie nur auf ein politisches Moment hinweisen: Ein Staat besteht in der Regel durch die Grundsätze und durch die Maximen, auf denen er entstanden ist. Wenn Oesterreich sich in der Zukunft noch irgend ausdehnen will, so kann es

das doch nur nach dem Süden. Glauben Sie, wir werden im südslavischen Süden moralische Eroberungen machen *(Wir wollen ja nicht! links)*, wenn wir mit der Fahne der deutschen Staatssprache hinkommen? *(Sehr gut! rechts.)* Ich glaube, Sie würden den österreichischen Staat und die österreichische Dynastie in dieser Weise sehr schlecht berathen.

Ich will von diesem Felde absehen; aber man hat gesagt, die Staatssprache könne nur deutsch sein; das Stammland sei ja ein deutsches. Aber, meine Herren, was hat denn das Stammland Oesterreichs eigentlich dafür gethan, daß der Staat Oesterreich entstanden ist? Der Staat, der Großstaat Oesterreich, ist dadurch entstanden, daß die Stände von Böhmen und nach ihrem Beispiele die Stände von Ungarn die österreichische Dynastie auf ihren Thron berufen haben. Das Entstehen Oesterreichs ist also keineswegs ein Verdienst, ein Werk des Stammlandes; das, meine Herren, hat das Wenigste dazu gethan; das Entstehen des Staates Oesterreich ist zunächst der klugen Staatspolitik des Hauses Oesterreich zuzuschreiben. Das Haus Oesterreich hat es jederzeit verstanden, die Verhältnisse klug zu benützen, kluge Staats- und Heiratsverträge abzuschließen und sich dadurch Erbansprüche auf die nachbarlichen Länder zu erwerben, aus denen Schritt für Schritt dieser große Staat entstanden ist. Meine Herren! Es ist ja sprichwörtlich: Bella gerant alii, tu felix Austria nube; quae dat Mars aliis, dat tibi regna Venus.

Aber, meine Herren, nicht nur das; es war allerdings auch eine Naturnothwendigkeit da; es war vorzugsweise die Gefahr der Türkenkriege, die den österreichischen Staat zu Wege gebracht hat; die Ungarn haben es sehr richtig verstanden, wie sie jederzeit gute Politiker waren und es heute noch sind, daß gegen den Andrang des Türkenthums ihnen die Hilfe anderer nachbarlicher Staaten nothwendig ist und aus diesem Bedürfnisse des Schutzes, der Vereinigung der Kräfte, gegen den gefahrdrohenden Andrang der Moslims ist der Staat Oesterreich entstanden und auf dieser Basis hat er bestanden bis auf die neueste Zeit. Auch heute besteht der Staat Oesterreich zum Schutze seiner Völker und muß weiter bestehen; wir sind ja Alle glücklich, daß die Sache so gekommen ist, weil alle die Völker, die da unter dem österreichischen Scepter vereinigt sind, dieses Staates zur Erhaltung ihrer nationalen Eigenart, zu ihrem gegenseitigen Schutze bedürfen. Sie wissen, in der Politik hat, wie in Geldsachen, die Gemüthlichkeit nicht viel zu bedeuten. Das allgemein gefühlte Bedürfniß dieser Völker, daß dieser Staat erhalten werde, für diesen Zweck werden sie auch Opfer zu bringen bereit sein, das ist die beste Garantie, ist der beste Kitt für dessen Fortbestand; gewiß nicht mit Unrecht hat Palacky in diesem Sinne das oft citirte Wort ausgesprochen: „Wenn Oesterreich nicht wäre, so müßte man es schaffen". Er hat darin der Ueberzeugung Ausdruck gegeben, die bei uns Allen feststeht und die auch in neuerer Zeit in der Thronrede Seiner Majestät wieder so schönen Ausdruck gefunden hat, in welcher Seine Majestät ausdrücklich erklärt hat, daß die Völker in voller Gleichberechtigung nebeneinander in diesem Staate leben müssen in gegenseitiger Rechtsachtung und im gegenseitigen Rechtsschutze.

In diesem Sinne werden wir immer mit den anderen Völkern des Reiches zusammenzustehen trachten; wir werden in freundschaftlicher und brüderlicher Weise mit den Deutschen zu stehen trachten. Sie sind ja für uns nothwendige Staatsgenossen. Wir bedürfen Ihrer, sowie sie auch unser bedürfen. Wir werden der deutschen Staatssprache, respective der deutschen Sprache, insoweit die Bedürfnisse des Staates sie erheischen, insoweit die Einheit des Staates sie erheischt, jederzeit das nöthige Gebiet, die nöthige Geltung gerne zugestehen, aber verlangen Sie von uns nicht Etwas, was, wie gesagt, uns als eine Demüthigung, als eine Verletzung des gleichen Rechtes unserer nationalen Ehre erscheint, denn wir sprechen mit den Worten Ihres Dichters: Erbärmlich ist das Volk, das nicht sein Letztes setzt an seine Ehre. *(Bravo! Bravo! rechts.)*

Meine Herren! In diesem Sinne werden wir, wie gesagt, jederzeit bereit sein, das deutsche Element hoch zu achten, in diesem Sinne werden wir ihm alle im Staatsinteresse nothwendigen Zugeständnisse gerne gewähren *(Widerspruch links)*, in diesem Sinne werden wir auch mit dem uns gerechten deutschen Elemente — und ich glaube, wir haben es bei verschiedenen Gelegenheiten bewiesen — jederzeit in voller Loyalität und in voller Brüderlichkeit vorgehen. Und nur, meine Herren, wenn wir in diesem Sinne gegen einander vorgehen, können wir hoffen, daß wir im Reiche selbst stets den inneren Frieden haben werden, nicht aber durch unausgesetzte Kämpfe, durch muthwillige Auslegung eines vagen Begriffes nothwendig hervorgerufenen Streit. Nur in diesem Sinne beiderseitiger Rechtsachtung werden wir aber auch jederzeit dastehen können nach Außen in Eintracht, Kraft und Macht. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen rechts. — Widerspruch links.)*

Präsident: Es ist mir mitgetheilt worden, daß auf den Gallerien applaudirt worden ist. Ich muß nun die auf denselben Anwesenden sehr bitten, sich jeder Beifalls- oder Mißfallsbezeugung zu enthalten.

Der Herr Abgeordnete Graf Wurmbrand hat nun das Wort.

Abgeordneter Graf **Wurmbrand:** In der französischen Akademie herrscht die Gewohnheit, daß das neueintretende Mitglied immer das Lob des Vorgängers auf dem akademischen Sitze zu preisen habe, und im Parlamente herrscht wieder die Gewohnheit,

daß man das Lob des Vorgängers nicht singt *(Heiterkeit)*, sondern seine Rede kritisirt und so viel als möglich dagegen Einwendungen erhebt. Sie werden mich heute vielleicht von dieser Pflicht dispensiren, denn ich habe vor, in einer längeren Auseinandersetzung das Meritorische meines Antrages zu erörtern und es würde Sie und mich ermüden, wenn ich des Längeren in eine Polemik gegen meine Vorredner eintreten würde.

Ich habe übrigens auch nicht viel Polemisches zu sagen. Mir scheint, daß die Herren Vorredner auf der rechten Seite des hohen Hauses, also meine Gegner, eigentlich gegen den Antrag nicht viel vorgebracht haben, und ich muß aufrichtig sagen, daß ich für solche Ausführungen, wie sie der Herr Abgeordnete Dr. Rieger vorgebracht hat, nur dankbar sein kann. Sie fördern meiner Ansicht nach unsere Sache und bestärken noch unsere Gründe. Er steht auf dem Standpunkte seiner nationalen Ehre und sagt, daß er in solchen Dingen leicht verletzlich ist. Das wissen wir von den Böhmen und ich nehme ihm das nicht im geringsten übel. Ich schone ihn also und begreife seinen Standpunkt.

Die meritorischen Einwendungen aber muß ich besprechen. Die Claviatur, die das Ministerium beherrscht und die trotz der Verantwortlichkeit, wie er meint, sehr frei gespielt ist, solange die Majorität ihm zu Gebote steht, die spricht ja eben für Erlassung eines Gesetzes in Fragen von so vitaler Wichtigkeit. Und wenn er uns sagt, das punctum saliens bestehe darin, daß der Staat mit seinen Unterthanen in der Sprache der letzteren sprechen soll, damit er ihnen verständlich wird, so ist dies kein Vorwurf für uns, weil wir diese Bestimmung zum Gesetz erheben wollen. Wenn er weiter uns anführt, daß Bismarck mit einer solchen Befestigung des österreichischen Staates durch ein Sprachengesetz nicht einverstanden wäre, so kümmert uns das nicht. *(Sehr gut! links.)*

Wir verehren Bismarck als einen großen Staatsmann, aber er ist kein österreichischer Staatsmann *(Beifall links)* und wir sind heute auf dem Standpunkte österreichischer Abgeordneter und nicht auf dem Standpunkte Bismarcks gegenüber der deutschen Nation. *(Sehr gut! links.)* Solche Vorwürfe vom Herrn Abgeordneten Dr. Rieger gegen uns geschleudert, befestigen, wie gesagt, unsere Stellung namhaft.

Wenn er aber von Gefühlen spricht, welche in dieser Debatte nicht verletzt werden sollten, warum spricht er von der Kaiserin Maria Theresia, vom Kaiser Joseph in einem Tone, den wir nicht gerne hören können und der jeden Oesterreicher verletzen muß. *(Beifall links.)* Diese beiden sind die Gründer der österreichischen Monarchie, sie sind die bewußten Gründer des Einheitstaates, sie gehören aber auch zu den glänzendsten Figuren nicht nur unserer Geschichte, sondern der europäischen Geschichte überhaupt, und es gibt keinen gebildeten Europäer, der vor diesen beiden Namen nicht sich in Ehrfurcht beugen würde. Es ist uns nicht lieb und wir können es nicht dulden, daß in einem solchen Tone von diesen beiden österreichischen Monarchen gesprochen wird.

Auch ist es nicht gut und eines österreichischen Parlamentes nicht würdig, von den Italienern, die wir als gute Oesterreicher betrachten, so zu sprechen, als ob, wenn das österreichische Staatsgefühl gestärkt würde, sie mit der Irredenta-Partei in Italien in einen näheren Zusammenhang treten könnten. Wir finden dies außerhalb des Rahmens des Tactes, den das Parlament gegen seine Mitglieder zu befolgen hat. Wir hegen die Ueberzeugung, daß alle Nationalitäten Oesterreichs gute Oesterreicher sind, und in diesem Sinne haben wir auch gedacht, daß Sie alle unseren Antrag unterstützen werden.

Was die weiteren Redner betrifft, so ist es mir, vom Führer des Polenclubs ja ganz erklärlich, daß er eine vermittelnde Stellung zu den Böhmen und Deutschen, um die es sich wesentlich handelt, einnimmt, weil den Polen selbst eine so ausgedehnte Autonomie schon eingeräumt ist, daß sie recht gut fühlen, dieses Gesetz tangire sie nicht. Charakteristisch war es für mich nur, daß er eine Tagesordnung mit äußerst liebenswürdigen Worten eingebracht hat, die uns weit unlieber ist, als der einfache Uebergang zur Tagesordnung. *(Sehr richtig! links.)*

Wie gewöhnlich, so muß ich über Denjenigen, der uns eigentlich am nächsten stehen sollte, am allerschärfsten Kritik üben. Es sind ja immer unsere Freunde, die uns in die größte Verlegenheit setzen, und so ist es wieder ein Deutscher, ein Aristokrat, ein einstiger Minister und Staatsmann, der für mich in diesem Hause das Verletzendste gesprochen hat. Für ihn ist die Frage der deutschen Staatssprache und die Regelung dieses Verhältnisses, an dem wir Alle leiden, von gar keinem Gewichte, mit einer vornehmen Indolenz geht er darüber hinweg und spricht nur von Verlegenheiten, von Complicationen, die ein zweiter Ausdruck der Staatssprache herbeiführen könnte, mit dem er eigentlich nichts zu machen weiß; er fühlt die Lücke, die entstanden ist, weil er keine gesetzliche Definition bei der Hand hat, und meint, das Beste wäre, darüber ganz einfach zur Tagesordnung überzugehen. Nun, meine Herren, ich habe erfahren, daß die Definitionen, die ich heute geben werde, nur für Denjenigen immer verständlich sind, der das Gesetz überhaupt will; wer es nicht will, für den ist jede Definition unverständlich. *(Sehr gut! links.)* Er hat gemeint, daß die Nothwendigkeit der deutschen Sprache für Oesterreich anerkannt werden muß, so lange Oesterreich ist. Wir stehen auf demselben Standpunkte, nur sagen wir, um Oesterreich zu erhalten, sowie es war *(Bravo! Bravo! links)*, deßhalb wollen wir die Codificirung des bestehenden Verhältnisses.

Es haben diese Conservativen uns Liberalen vielleicht mit Recht vorgeworfen, daß wir für das Gefühl der Volksnationalität kein rechtes Empfängniß, keinen rechten Sinn haben; wir haben heute einen anderen Vorwurf an diese Herren von der Färbung eines Grafen Hohenwart zu richten: Diese Conservativen haben keinen Sinn für die Staatsnationalität in Oesterreich. *(Beifall links.)* Zum Glück sind sie isolirt, daß diese Richtung, was immer auch in Oesterreich geschehen mag, niemals mehr an die Tagesordnung kommen wird. *(Beifall links.)*

Nun komme ich zum eigentlichen Gegenstande. Es ist mir nicht möglich, den Antrag zu besprechen, ohne im Kurzen in die Vorgeschichte desselben einzugehen.

Schon bei Eröffnung dieser Session mußte es Allen klar sein, daß die Parteien in diesem Hause sich weniger nach politischen Anschauungen als nach nationalen Gruppen theilen werden. Denn die Abgeordneten aus Böhmen, sowohl die der čechischen Landbevölkerung als die des großen Grundbesitzes, die eigentlichen Conservativen, welche bisher eine staatsrechtliche Stellung eingenommen hatten, haben sich sofort in den Čechenclub vereinigt, eine Bezeichnung, die streng national ist. Sie haben mit dem Polenclub, der ja immer eine geschlossene nationale Gruppe bildete, sich zu den wesentlichsten Factoren dieser Majorität herausgebildet. Ein kleines Häuflein von Slovenen, unter der Führung des Grafen Hohenwart und von Clericalen, die eigentlich international sind *(Sehr gut! links)*, hat sich diesen beiden mächtigen Gruppen angeschlossen, und es wäre ganz consequent gewesen, diesen Gruppen gegenüber schon damals eine deutsche Partei zu bilden. Warum sie nicht gebildet worden ist, liegt vielleicht in dem Umstande, daß mancher Politiker in unserer Partei sich gedacht hat, daß diese nationale Scheidung der Parteien für Oesterreich ungesund, für jedes Parlament aber auch unmöglich wäre. In Oesterreich liegen die ethnographischen Verhältnisse so, daß eine Politik auf dieser Grundlage zum Frieden der Nationalitäten nie führen könnte. Wir dürfen nicht vergessen, daß in Oesterreich die Nationalitäten nicht einheitlich neben einander liegen, so daß eventuell ein national-föderativer Staat entstehen könnte, sondern sie liegen innerhalb der Länder neben einander, und die nationalen Parteien werden nie den Frieden innerhalb der Länder oder Provinzen herbeiführen. *(Sehr richtig! links.)*

Von diesem Standpunkte ausgehend, haben wir denn unseren Antrag gestellt, um Artikel XIX, welcher ja eben die Grundlage aller nationaler Ansprüche der verschiedenen Nationalitäten bildet, klarzulegen, um ihn durchzuführen, ehrlich durchzuführen, ohne das Interesse des Staates zu schädigen. Unser Gedankengang war dabei sehr einfach, die Gleichberechtigung solle durchgeführt werden nicht nur für die drei großen Nationalitäten, die sich gegebenen Falles ihrer Nationalität auch wahren können, sondern auch für die kleinen Nationalitäten, denen ein gleiches Recht verwehrt werden könnte.

Wir dachten, daß, wenn wir auf der einen Seite den Nationalitäten ihre Rechte gesetzlich einräumen, wir die Unruhe, die sich schon damals der Deutschen bemächtigte, dadurch beschwichtigen könnten, daß wir ihnen mindestens ihre staatliche Stellung gesetzlich garantiren. Es war dieser Gedanke meiner Ansicht nach auch in Uebereinstimmung mit der Thronrede und den politischen Principien, welche in dieser Session zur Geltung kommen sollten. Man wollte ja eben die Versöhnung haben, und uns war es nicht unklar, daß eine solche Versöhnung nur auf gesetzlichem Boden möglich wäre. Trotzdem fand der Antrag anfangs nirgends günstige Aufnahme.

Ich kann es der vereinigten Linken heute um so weniger übel nehmen, daß sie anfangs Anstand genommen hat, einen solchen Antrag einer Regierung zuzuweisen, von der sie nicht glaubte, daß sie die Rechte bezüglich der Staatssprache festzuhalten geneigt wäre, sondern von der sie im Gegentheile zu vermuthen Anlaß hatte, daß sie die anderen Nationalitäten zu Ungunsten der Deutschen bevorzugen würde. Einen ebenso heftigen und vielleicht noch strengeren Gegner fand der Antrag natürlich in den streng nationalen slavischen Parteien, welche den Ausdruck Staatssprache von vornherein perhorrescirten. Nicht minder ungünstig, wenn auch nicht in principieller Hinsicht, sprach sich die Regierung aus, welche im Ausschusse erklärte, der Antrag scheine ihr eben jetzt nicht opportun. Die Verhältnisse der Nationalitäten — das mußte sie anerkennen — wären während der Zeit ihrer Regierung nicht besser geworden *(Heiterkeit links)* und sie hoffe von der Zeit, daß sie, wahrscheinlich ad absurdum geführt, günstiger würden, die Parteien müßten sich vorher untereinander verständigen, bevor noch ein solches Gesetz zu Stande kommen könnte. Auch wir haben gewartet, und bis zum vorigen Jahre schlummerte dieser Antrag in den Acten des Ausschusses. Erst dann hat unsere Partei eine weitere Behandlung des Antrages gefordert. Er wurde dem Ausschusse zugewiesen, und Sie wissen, daß innerhalb einer Viertelstunde, wie auf ein verabredetes Zeichen, der Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung im Ausschusse von der Rechten einmüthig angenommen worden war. Damit war jede weitere Verhandlung im Ausschusse ausgeschlossen.

Man wollte uns eben nicht verstehen. Nicht der Mangel an Definition und nicht der Mangel des wissenschaftlichen Begriffes für den Ausdruck Staatssprache war es, welcher den Uebergang zur Tagesordnung bestimmte, sondern der Wunsch, sich keine Verlegenheiten damit zu bereiten. Nichtsdestoweniger werden wir ganz aufrichtig und mit vollem Ernste in die Besprechung des Majoritätsantrages eingehen, und ich werde versuchen, die wichtigsten Be-

denken des Herrn Berichterstatters, soweit meine Kräfte reichen, zu heben. An die Regierung will ich jedoch heute schon nur die Bemerkung richten, daß, wären die Verhältnisse nach unserer Anschauung nicht so gefährlich, würde der Nationalitätenstreit in Böhmen nicht eine Dimension angenommen haben, die uns für die Erhaltung des Staates geradezu bedenklich erschienen wäre, wir niemals Veranlassung gefunden hätten, heute die Discussion über diesen Antrag hervorzurufen; denn die Regierung ist seither der Linken nicht näher getreten, und wir haben heute ebensowenig Grund, wie damals, zu glauben, daß sie unsere Nationalität in einem solchen Gesetz besonders begünstigen würde. Es war also der Standpunkt des Staatsbürgers, es war eine patriotische Pflicht, die uns zur Besprechung dieses Antrages veranlassen. *(Sehr richtig! links.)*

Der Herr Majoritätsberichterstatter hat zwei juridische und ein allgemeines Bedenken in seinem Bericht vorgebracht. Die zwei juridischen Bedenken bestehen bei ihm darin, daß die deutsche Sprache seiner Anschauung nach nicht die Staatssprache wäre, daß also in Alinea 19 die deutsche Sprache weit unter die landesüblichen Sprachen als gleichberechtigt angeführt sei, so daß ein Gesetz, welches die deutsche Sprache als Staatssprache anerkennt, seiner Ansicht nach eine Verletzung des Alinea 19 wäre. Ein zweiter juridischer Anstand besteht bei ihm in der Competenz des Reichsrathes bezüglich der Erlassung eines solchen Gesetzes. Der allgemeine Einwand liegt eben wieder in dem Mangel an Klarheit des Antrages selbst. Es ist das, ich möchte sagen, ein unzureichender Grund; denn entweder war der Herr Berichterstatter unzureichend von den Intentionen des Antragstellers informirt, oder es war der Antragsteller unzureichend im Stande, seine Ansicht zu verfechten. Wir werden ja heute, wie ich hoffe, eine größere Klarheit darüber gewinnen. Wir werden sehen, ob sich die Ansicht der Berichterstattung dann ändert.

Wenn ich nicht mehr Achtung vor dem Ernste des Herrn Berichterstatters hätte, als er vor der Wichtigkeit des Antrages, könnte ich, wie er über mich, einfach über ihn zur Tagesordnung übergehen und diese zwei juridischen Punkte den Juristen überlassen, die sie ja bereits erledigt haben, denn der Minoritätsbericht ist in Bezug auf diesen Antrag, ebenso wie der Minoritätsbericht in Bezug auf den Antrag Herbst setzt juristisch in voller Klarheit auseinander, wie unberechtigt die beiden juristischen Einwürfe sind. Ich will jedoch auch mein Schärflein dazu beitragen.

Der Herr Berichterstatter der Majorität meint also, daß die deutsche Sprache in Oesterreich nicht Staatssprache war. Er anerkennt aber, daß gewisse Versuche in Oesterreich gemacht worden sind, sie zur Staatssprache zu machen. Das sind Versuche unter Kaiser Joseph, dem heute schon verleumdeten Kaiser Joseph, der allerdings nicht nur Versuche gemacht, sondern die deutsche Sprache nicht nur in unseren Ländern, sondern auch in Ungarn in Verordnungen und Rescripten thatsächlich eingeführt hat. Die Einführung dieser Sprache auch in Ungarn mußte dem Berichterstatter schon von Vornherein die Andeutung geben, daß sie dort nicht aus nationalen Gründen nicht als landesübliche Sprache, sondern aus staatlichen Rücksichten als Staatssprache eingeführt wurde. Kaiser Joseph erkannte darin, daß die deutsche Sprache nach der Lateinischen die allgemein berechtigte Amts- und Dienstsprache wäre.

In diesem Rescripte vom Jahre 1784 sagt Kaiser Joseph, wie es dem allgemeinen Besten diene, wenn das ganze Reich eine Geschäftssprache habe, wie dadurch alle Theile der Monarchie fester aneinander geknüpft und durch ein stärkeres Band der Bruderliebe miteinander verbunden werden.

Aber auch nach Kaiser Joseph, als Oesterreich zu einem Kaiserstaate erhoben wurde, war die deutsche Sprache ganz unleugbar die Staatssprache. Alle Aemter, bis auf diejenigen der italienischen Landestheile, verkehrten deutsch.

Deutsch war nicht nur die Sprache des Hofes, der Armee, aller Aemter, sondern auch die Sprache der Gesetze und die Sprache, welche ausschließlich an allen Hochschulen tradirt wurde. Ich kenne nicht den Charakter der Staatssprache in irgend einem Lande anders definirt. Es fällt den Staaten, wie Frankreich u. s. w., nicht ein, darüber eigene Gesetze zu schaffen; dieser thatsächliche Bestand bildet eben die Staatssprache und in diesem Sinne war das Deutsche in Oesterreich so vollgiltig, die Staatssprache, wie das französische in Frankreich, wenn auch Ausnahmen für die Provinzen aufrecht bestanden.

Der Artikel XIX, welcher den landesüblichen Sprachen Rechte ertheilt hat, hat diese Sprache nicht als Staatssprache aufgehoben, sondern er hat sie nur insoweit in ihrem Bereiche eingeengt, als die landesüblichen Sprachen in Amt, Schule und öffentlichem Leben erweiterte Rechte erhielten. Die Ertheilung der Rechte an die landesüblichen Sprachen konnte den Charakter der Staatssprache absolut nicht tangiren, und wir sehen ja auch, daß sowohl in der Delegation, als auch im Obersten Gerichtshofe auch in neuester Zeit die deutsche Sprache ausdrücklich als gesetzliche Sprache bestimmt wurde.

Der Herr Abgeordnete Graf Hohenwart hat Unrecht, wenn er den §. 30 des Gesetzes über die gemeinsamen Angelegenheiten als nebensächlich und bedeutungslos deutet. Daß die Delegation sich in den Nuntien der deutschen Sprache bedienen muß, ist ein Zeichen, daß auch ihre Beschlüsse in deutscher Sprache gefaßt werden, es ist also klar, daß dort, wo der Staat in seiner Gesammtheit auftritt, noch heute die deutsche Sprache gesetzlich zu gebrauchen ist. Ich sage: „in seiner Gesammtheit", also bei seinen Centralstellen, dort,

wo er nach außen verkehrt. Ebenso für uns auch im Verhältnisse zu Ungarn, wo die deutsche und die ungarische Sprache nebeneinander als gleichwerthig gelten, die eine als Ausdruck unseres Staates, die andere als Ausdruck des anderen Staates. In allen Staatsverträgen und schließlich in der Reichsgesetzgebung, wo, wie Sie wissen, der deutsche Text der authentische ist, erscheint sie als Staatssprache.

Was nun die Frage der Competenz betrifft, so will der Herr Berichterstatter die Competenz des Reichsrathes, dieses Prinzip der Gleichheit der landesüblichen Sprachen gesetzlich auszuführen, dadurch beschränken, daß, obzwar nach §. 11, lit. m die zur Durchführung der Staatsgrundgesetze über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, über das Reichsgericht, über die richterliche, Regierungs- und Vollzugsgewalt zu erlassenden und dort berufenen Gesetze Aufgaben des Reichsrathes sind, Artikel XIX doch nicht in die Competenz des Reichsrathes falle, weil dort ausdrücklich kein Gesetz berufen erscheint.

Ich will nicht auf einen subtilen Streit darüber eingehen, ob diese Berufung sich nicht auf die über das Reichsgericht, die richterliche, Regierungs- und Vollzugsgewalt zu erlassenden Gesetze allein bezieht, weil dort wirklich Gesetze berufen sind, während in den Staatsgrundgesetzen nur in einem einzigen Paragraphe ein Gesetz berufen wurde, alle anderen Paragraphe, die längst durch Gesetze in Ausführung gebracht worden sind, wie über die Glaubens- und Gewissensfreiheit, aber auch nicht berufen erscheinen. Ich möchte mir nur an ihn die Frage zu stellen erlauben: wenn der Reichsrath nicht berufen ist, dieses Gesetz durchzuführen, wer soll dann das Ausführungsgesetz bringen, oder wie soll es ausgeführt werden? Durch die Executive des Staates oder durch die Legislative der Landtage?

Er stellt also die Executive des Staates höher als die Rechte des Reichsrathes, und glaubt, die Executive ist in der Lage, Definitionen über die Begriffe eines Staatsgrundgesetzes auch dann zu geben, wenn die jetzigen gesetzlichen Bestimmungen etwa in Widerspruch mit den Ausdrücken des Staatsgrundgesetzes gebracht werden könnten. Ich werde später verschiedene Deutungen nachweisen, die wirklich stattgefunden haben. Er wird mir nun zugeben, daß in solchen Fällen die Lösung ausschließlich im Wege des Gesetzes möglich ist. Er wird mir auch zugeben, daß die Landtage meist als die berufenen Organe der Durchführung des §. 19 gelten können. Dann stellen Sie sich vor, wie weit sollte die Berechtigung der Landtage in Bezug auf Durchführung dieses Gesetzes gehen? Können die Landtage auch die Amtssprache der kaiserlichen Behörden unter sich regeln, können die Landtage eingreifen und bestimmen, welche Sprachen in ihrer Statthalterei und bei den Gerichten gebraucht werden sollen? Und können Sie sich vorstellen, welchen Unterdrückungen die Minoritäten in Oesterreich ausgesetzt würden, welcher Unterschied in der Behandlung derselben Sprache in den einzelnen Provinzen ermöglicht würde? Wir haben ja ein solches Landesgesetz aus Böhmen vom Jahre 1871 einmal gehabt, welches als locales Nationalitätengesetz gedacht ist, aber sofort auch in die Sphäre des Staates eingreift. Dort wollte man die čechische und die deutsche Sprache als gleichberechtigt im Lande erklären und es wurde bestimmt: „Im Verkehre untereinander bedienen sich coordinirte Behörden ihrer eigenen Landessprache, ebenso untergeordnete Behörden im Verkehre mit vorgesetzten. Als Landessprache aller k. und k. Civilbehörden, deren Wirkungskreis sich über das ganze Land erstreckt, haben gleichmäßig die böhmische und die deutsche Sprache in Anwendung zu kommen."

Sie sehen also, daß hier ein Landtag ohne Weiteres über die Landessprachen der kaiserlichen Behörden bestimmt.

Es ist unmöglich, daß diese Competenz der Landtage über dem Reichsrath in der Intention des Gesetzgebers war, nach welcher ein Jurist, wie ich meine, wohl auch zu fragen hätte, wenn ihm schon der Sinn des Gesetzes unklar ist. Denn wir würden durch eine solche Interpretation zu Zuständen gerathen, die noch bemitleidenswerther wären, als die eines südamerikanischen Föderativstaates. Der Staat würde da die Rolle des König Lear spielen, der alle seine Rechte und Güter an seine undankbaren Kinder vertheilt hatte, die, im Streite untereinander, den Vater schließlich zwangen, bei ihnen betteln zu gehen, um seine Existenz zu fristen. *(Beifall links.)*

Nach diesen wenigen Worten, die ich dem Herrn Berichterstatter aus Achtung und Anerkennung widmen zu müssen glaubte, will ich zu meiner eigentlichen Aufgabe übergehen, zur Erklärung und Definirung dessen, was ich in meinem Antrage in Bezug auf die Durchführung der landesüblichen Sprachen und die Festhaltung der Staatssprache gemeint habe.

Es ist interessant, zu constatiren, daß bei dieser Erklärung, die ich nun endlich und im Namen der Partei gebe, das Ministerium auf den Bänken fehlt und keiner Definition bedarf *(Sehr gut! links)*, daß auch die Rechte, die so sehr darauf dringt, eine Erklärung zu erhalten, aus dem hohen Hause größtentheils entschwunden ist, aber trotzdem gegen den Antrag stimmen wird *(Sehr gut! links)*; ich kann die Gegner nicht überzeugen, wenn ich auch mit der Zunge eines Demosthenes die Gründe auseinandersetzen würde, denn sie sind einfach nicht anwesend. *(Sehr gut! links, Widerspruch rechts.)* Das kann also allein der Grund der Ablehnung nicht sein. *(Abgeordneter v. Plügl: Wir sind ja da!)* Sie sind aber leider noch keine Minister! *(Lebhafte Heiterkeit links.)*

Wenn ich den Artikel XIX gesetzlich zu definiren und auszuführen hätte, so würde ich, dem Wortlaut

und Sinn jedes einzelnen Alinea entsprechend, ihn einfach und sinngemäß in das Gesetz aufnehmen.

Der Artikel XIX besteht aus drei Alineas. Gehen wir nun zum ersten. Es lautet:

„Alle Volksstämme des Staates sind gleichberechtigt, und jeder Volksstamm hat ein unverletzliches Recht auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität und Sprache." Das ist ein ganz allgemeiner Grundsatz, einer von jenen Grundsätzen, wie sie auch im Staatsgrundsetze über die Religion vorkommen, wo es heißt: „Die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit ist Jedermann gewährleistet." Nur mit dem Unterschiede, daß diese Religions- und Gewissensfreiheit ganz individuell ist, und deßhalb kann man auch das nationale Recht, von dem im Artikel XIX die Rede ist, nicht so ohneweiters, wie es der Abgeordneter Rieger gethan, mit dem Glaubensrechte identificiren. Denn das Staatsgrundgesetz sagt im §. 14: Die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit ist Jedermann gewährleistet, aber im Artikel XIX ist nicht jedem Angehörigen eines Volksstammes die Gleichberechtigung und das unverletzliche Recht in dieser individuellen Auffassung gewährleistet. In Artikel XIX ist das Recht ein solches, welches an den Volksstamm haftet. Nur der Volksstamm als solcher hat das Recht und er soll es in solchem ausgedehnten Maß haben. Jeder Volksstamm also, wie er nun immer heiße, welche Sprache er nur immer spreche, hat in Oesterreich das Recht, nicht nur auf Pflege seiner Nationalität, sondern auch das Recht, vom Staate zu verlangen, daß er seine Nationalität schütze und pflege. In welchen Umkreis kann nun eine solche Pflege des Volksstammes vom Staate geschehen? Ich meine, daß es das erste und natürlichste Recht eines solchen Volksstammes ist, daß seine Kinder in der Sprache der Väter erzogen werden, daß ihre Sprache ihnen erhalten bleibe. Denn an der Sprache haftet die Nationalität; wir haben diese Definition hier schon mehrmals gegeben, und ich betone es wieder, nur in der Sprache drückt sich die Nationalität.

Mit der Erhaltung der Sprache wird daher auch die Nationalität erhalten. Weiter ist eine Pflege und Anerkennung dieser Nationalität denkbar innerhalb ihres eigensten Lebenskreises, also innerhalb der Gemeinden und es könnte ein solcher Volksstamm berechtigt sein, in seinem Gemeindeleben sich seiner Sprache zu bedienen. Weiter kann nun das Anrecht der Volksstämme an den Staat oder die Verpflichtung des Staates an die Volkstämme nicht gehen. Ich bitte sich das zu notiren. *(Heiterkeit links.)*

Wir haben nämlich sehr viele Volksstämme in Oesterreich und ich möchte nur diejenigen citiren, die mir momentan einfallen. Es ist der deutsche, der čechische, der polnische, italienische, serbo-croatische, ruthenische, slovenische, rumänische; man könnte aber auch noch viele andere aufzählen; z. B. der türkische in Bosnien, es kann auch der jüdische genannt werden; ein sehr interessanter Stamm ist ferner der ladinische in Tirol; eine Bevölkerung, die wirklich ethnographisch von Interesse ist, sind auch die sogenannten Cizen in Istrien; und es ist schließlich sehr die Frage, ob die alten Friauler nicht auch eine eigenthümliche Nationalität, einen Volksstamm bilden, welcher Anspruch auf Entwickelung seiner Sprache hat. Ich habe schon einmal darauf aufmerksam gemacht, daß wir die Sprachen heute noch gar nicht übersehen können, sondern daß sich die Sprachen aus dem Volksthume, aus dem Volksstamme immerfort entwickeln, je nachdem sie dazu einen günstigen Boden finden.

Jedem solchen Volksstamme, der in Oesterreich existirt, oder der nach Oesterreich etwa noch einwandert, ist meiner Ansicht nach in diesem Staatsgrundgesetze das Recht der Existenz in Oesterreich verbürgt und jedem solchen Volksstamme soll seine Sprache nicht verkümmert werden.

Daß das Recht des Staates oder die Verpflichtung des Staates nicht weiter gehen kann, wird Ihnen wohl vollkommen klar sein, wenn Sie bedenken, daß ein solcher Volksstamm nur ein Recht haben kann, innerhalb seiner Volksexistenz, die sich manchmal auf einige Gemeinden beschränkt.

Solche Sprachen können nicht ohne weiters auf höheren Schulen und nicht ohne weiters in das Amt eingeführt werden, weil sie ja manchmal innerhalb ihres Volksstammes im Volksmunde leben und absolut keine Literatur haben.

Es ist möglich, daß diese Auffassung als eine zu allgemeine befunden wird und es ist möglich, daß man im Auslande über den deutschen Ideologen lacht, über den Deutschen, der wieder einen so allgemeinen, vielleicht für unmöglich gehaltenen Grundsatz in ein Staatsgesetz eingeführt sehen will.

Nun ich bin der Ansicht, daß Oesterreich den Beruf hat, zu zeigen, daß jeder Volksstamm innerhalb seiner Grenzen ungehindert sich entwickeln kann und ich habe die volle Ueberzeugung, daß nicht die Verschiedenheit der Volksstämme und Nationen Oesterreich gefährlich werden wird, so lange die Staatseinheit aufrecht erhalten bleibt, denn in den Stunden der Gefahr hat es sich erprobt, wie alle Volksstämme gleich patriotisch zu Oesterreich gestanden und es vertheidigt haben. Wie zähe hielt sich Oesterreich in den französischen Kämpfen, ja noch im Jahre 1866. Es war kein einziger dieser kleinen Volksstämme, der außerhalb Oesterreich gravitirt hätte. Nicht das also würde ich an dem bisherigen Verhalten Oesterreichs aussetzen, daß es die Volksstämme im Allgemeinen zu sehr begünstige. Das, was ich vielmehr beklage, ist, daß es den deutschen Volksstamm dort, wo er in Enclaven aufgetreten ist, nicht auch als Volksstamm begünstigt hat; die deutschen Enclaven, wie sie in Istrien, in Görz existirt haben, die deutschen Enclaven der Karpathen und in Siebenbürgen sind von Oesterreich

vernachlässigt worden, noch zu einer Zeit, wo es möglich gewesen wäre, diese für die Cultur wichtigen Volksstämme zu erhalten. Nichts ist deßhalb ungerechter, als wenn man von Germanisirung Oesterreichs spricht. *(Sehr richtig! links.)* Wenn Sie heute die oberste Schichte des Verwaltungsapparates abheben, welche sich germanisiren mußte, weil eben die deutsche Sprache Staatssprache war, ebenso wie sie sich früher, wenn Sie wollen, latinisiren mußte, so lange Lateinisch gesprochen wurde und wenn Sie die Gebildeten der Städte, welche deutsch reden wollen, nicht dazu rechnen, so finden Sie das eigentliche Volk in Oesterreich in denselben Grenzen, wie es seit dem Bestande Oesterreichs und noch früher, vor 600—700 Jahren in Oesterreich gesessen ist. Ueberall dieselben Volksstämme, überall noch dasselbe Volksthum, derselbe nationale Charakter des Volkes.

Wenn eine Nationalität in Oesterreich, was das Volk betrifft, zurückgedrängt worden ist, und zwar im Süden, so sind es nur die Deutschen. Weder die Slaven, noch eine andere Nationalität haben eine geringere Ausdehnung ihrer Grenzen erfahren.

Wir kommen nun zum zweiten Alinea, dem meist bestrittenen. Dieses zweite Alinea lautet *(liest)*: „Die gleiche Berechtigung aller landesüblichen Sprachen in Schule, Amt und öffentlichem Leben wird vom Staate anerkannt."

Wir werden hier schon zu dem Punkte kommen, wo der Widerspruch ein lebhafterer wird, denn über diesen allgemeinen humanistischen Grundsatz hat Niemand etwas einzuwenden.

In diesem Punkte und in der Deutung der landesüblichen Sprache treten wir den wirklichen Verhältnissen etwas näher. Meiner Ansicht nach wäre bloß, um die Deutung des Wortes „landesüblich" genau zu fixiren, ein Gesetz bereits nothwendig. Denn dieses Wort ist es, welches den Mittelpunkt der Sprachenkämpfe in Böhmen bildet, der Kämpfe, welche wie ein verhängnißvolles Schicksal über Oesterreich schweben und die fast unlösbar scheinen, aber auch nur unlösbar scheinen. Denn wenn Sie diesen Ausdruck richtig definiren wollen, so werden Sie auch darin eine billige Lösung finden. Die Definitionen des Wortes „landesüblich" sind mehrfache. Nehmen wir vorerst die rein gesetzlichen Definitionen, und zwar die längstbekannten Definitionen des §. 13 der allgemeinen Gerichtsordnung und §. 14 der westgalizischen Gerichtsordnung, welche dann ins Italienische übersetzt wurde. In der allgemeinen Gerichtsordnung steht das Wort in folgender Bedeutung *(liest)*: „Beide Theile u. s. w. haben sich der landesüblichen Sprache zu bedienen."

Es ist das zum ersten Male, daß dieses Wort in einer gesetzlichen Bestimmung erschien und es ist vielleicht nicht uninteressant, den Commentar des bei der Abfassung des Gesetzes verwendeten Hofrathes Kees aus dem Jahre 1789 zu hören. Er meint *(liest)*: „Nach dieser Anwendung kann nach dem Rechtswege eine fremde Sprache nie zugelassen werden. Unter landesüblicher Sprache wird diejenige verstanden, deren sich die Gerichtsbehörde bedient, bei welcher der Streit obwaltet.

Was daher in vorstehender Anmerkung von fremder Sprache gesagt wird, hat seine Anwendung auch auf Inländer, welche vor Gericht die Sprache eines Landestheiles suchen wollen, die an dem Orte der Rechtshandlung nicht üblich ist."

§. 14 der westgalizischen Gerichtsordnung sagt *(liest)*: „Beide Theile bedienen sich der im Lande beim Gerichte üblichen Sprache", und die italienische Uebersetzung sagt *(liest)*: „Idiomo usitato nel paese presso il giudizio", was wörtlich übersetzt wieder heißt: „Die im Lande beim Gerichte üblichen Sprachen".

Endlich sagt das Patent vom Jahre 1854 *(liest)*: „Schriftliche Gesuche müssen in einer der beiden bei den Gerichten üblichen Sprachen niedergeschrieben sein."

Sie sehen also, daß diese Definitionen eigentlich das Wort „landesüblich" als „gerichtsüblich" auffassen. Es ist in diesen Gesetzen nicht die im Allgemeinen im Lande etwa gesprochene Sprache gemeint, sondern es ist die bei Gericht übliche Sprache darunter zu verstehen. Bleiben wir dabei stehen. Was gibt es noch für andere Definitionen? Es gibt noch eine Definition, welche „landesüblich" als „im Lande gesprochen" erklärt, und darüber haben wir wieder einige ganz interessante Urtheile des Obersten Gerichtshofes und des Reichsgerichtes. So sind einige Gemeinden in Niederösterreich um Eröffnung böhmischer Schulen eingekommen, und zwar die Gemeinden Ober- und Nieder-Temenau, und das Reichsgericht hat am 25. April 1877 erkannt, daß, weil in diesen Gemeinden die slavische Sprache als die, wenn nicht exclusive, so doch mindestens vorherrschende Volks- und landesübliche Sprache angesehen werden muß, die Schulen nach dem Sinne des Artikels XIX zu bewilligen seien.

Ferner haben wir ein Erkenntniß des Reichsgerichtes, welches die deutsche Sprache in Brody insoweit ebenfalls als landesüblich erklärt, als es sagt, daß diese Sprache doch auch als eine der in Galizien noch immer landesüblichen Sprachen gilt. Die Begründung dieses Erkenntnisses ist außerordentlich interessant. Ich enthalte mich, sie Ihnen vorzulesen. Sie ist nach meiner Ansicht nicht ganz correct, weil ich es vom Standpunkte des ersten Alinea allerdings vertreten könnte, daß überall die deutsche Sprache auch als Volkssprache ihre Geltung in der Schule habe.

Die landesübliche Sprache verstehe ich allerdings in einem weiteren Umfange. Die deutsche Sprache, abgesehen von ihrer Stellung als Staatssprache, ist in Brody, meiner Ansicht nach, nicht landesüblich, sondern sie ist die Sprache eines Volksstammes und müßte deßhalb in Schulen ebenso berücksichtigt werden, wie die der čechischen Volksstämme in Temenau.

Es würde nun Niemand daran Anstoß finden, der diese Paragraphe und Bestimmungen genau liest, daß die Berechtigung des §. 13: „beide Theile haben sich der landesüblichen Sprache bei Gericht zu bedienen" etwa in Tirol oder in Galizien so aufzufassen ist, daß sich die Italiener, dort wo italienisch gesprochen wird, der italienischen Sprache zu bedienen haben, ebenso wie die Deutschen, dort, wo deutsch gesprochen wird, die Ruthenen dort, wo ruthenisch landesüblich gesprochen wird, aber nicht dort, wo ausschließlich Polen leben. Für Böhmen hat diese Frage aber eine andere Bedeutung gehabt. In Böhmen hat man gemeint, daß man diesen Ausdruck der landesüblichen Sprache auf ganz Böhmen ausdehnen könnte, und wir kennen ja die Verordnung, welche im Jahre 1880 erlassen worden ist, welche verlangt, daß, nachdem beide Sprachen in Böhmen landesüblich oder Landessprachen sind, sie auch in ganz Böhmen bei den Gerichten zur Anwendung kommen sollen. Ich meine, darin liegt eben ein großer Irrthum. Die Čechen fassen ihre Stellung in Böhmen individuell auf und in der Begründung des Majoritätsberichtes gegen den Antrag Herbst vom Herrn Abgeordneten Hawelka sehen wir diesen Gedanken ganz deutlich ausgedrückt. Er führt die erneuerte Landesordnung von Ferdinand II. und das Hofdecret vom Jahre 1803 an, worin diese Sprache in ganz Böhmen allerdings ausdrücklich gestattet worden ist. Was sagen denn diese Gesetze? Die erneuerte Landesordnung sagt, daß in Böhmen der Beklagte immer in seiner Sprache verklagt werden muß, der Kläger also verpflichtet ist, in der Sprache des Geklagten die Klage einzubringen, und es wird hier noch die Bestimmung getroffen, wie er sich über die Sprache des Geklagten zu informiren habe, währenddem die Verordnung vom Jahre 18 3 das abstellt, weil es wirklich zu Unbequemlichkeiten geführt hat und einfach sagt, daß jeder Staatsbürger und Bewohner in Böhmen sich dieser beiden Sprachen zu bedienen habe. Nun, meine Herren, darauf stützen sich heute noch Ihre Berechtigungen und Wünsche innerhalb Böhmens. Aber ich bitte, nicht zu vergessen, daß es rein individuelle Rechte sind, die Sie innerhalb Böhmens hatten, aber nicht Rechte, wie Sie aus dem Artikel XIX, noch aus dem §. 13 derivirt werden können. Der Herr Abgeordnete Hawelka hat deßhalb meiner Ansicht nach ganz Unrecht, zu sagen, daß die Rechte dieser erneuerten Landesordnung durch den §. 13 nun anerkannt worden sind.

Meiner Ansicht nach ist sie dadurch im Gegentheil aufgehoben worden, weil dieser §. 13 nur von einer landesüblichen Sprache spricht, und durch Artikel XIX kann dieses Recht nicht bestätigt worden sein, weil es, wie ich Ihnen früher gesagt habe, nicht ein individuelles Recht ist, sondern es ist das Recht des Volksstammes im ersten Alinea, und im zweiten Alinea ist es das Recht der landesüblichen Sprache, und diese landesübliche Sprache hat nur dort Recht und Geltung, wo sie landesüblich ist. Die Definition auch dieses Alinea ist nicht so schwierig, das Gesetz hätte einfach zu sagen, daß die landesüblichen Sprachen unter sich gleichberechtigt sind dort wo sie üblich sind. Ich glaube, daß durch diese Definition auch der langwierige Streit in Böhmen entfallen könnte, weil es ja wirklich ungerecht ist zu verlangen, daß in einem Landstriche, wie Deutschböhmen, der so groß ist, wie eine der übrigen deutschen Provinzen, wo 658.000 Deutsche geschlossen nebeneinander leben, die böhmische Sprache eingeführt werde. Ein unparteiisches Parlament würde wohl auch erkennen, daß die Čechen gar kein Bedürfniß haben, in diesen Theilen, wo das čechische absolut nicht üblich ist, die böhmische Sprache bei den Gerichten zu erzwingen. Die Schwierigkeit der Lösung dieser Frage in Böhmen liegt eben darin, daß die Čechen weiter gehen wollen als Art. XIX sagt *(So ist es! links)* und das ist auch ein Grund, warum sie diesem Antrage nicht zustimmen, weil sie nicht die Gleichberechtigung unter den landesüblichen Sprachen verlangen, sondern die Bethätigung ihrer historischen individuellen Rechte in Böhmen, und deßhalb fühlen sie ihre Ehre gekränkt, weil sie als Čechen, als alte Beherrscher dieses Landes, das Recht zu haben glauben, überall ihre Sprache zu gebrauchen, wenn sie auch nicht üblich ist, wenn sie auch kein Mensch spricht als die Čechen. *(So ist es! links.)* So liegt es. Sie können dieses Gefühl haben, und ich trete diesem Gefühle nicht nahe, aber sie können es nicht aus Art. XIX deriviren; deshalb stehen wir auf dem gesetzlichen Standpunkte bezüglich der Definition dieses Wortes, sie aber stehen mit Ansprüchen da, die aus unserem Staatsgrundgesetz nicht zu diriviren sind. *(Sehr richtig! links.)*

In Beziehung auf die Sprache und Sprachenbehandlung ist Oesterreich das liberalste Land der ganzen Welt. *(Gelächter rechts.)* Ich höre lachen und ich bin sehr erfreut, wenn man mir sachlich entgegnen wird. Ich weiß, daß die sachliche Discussion im Parlamente undankbar ist, weil sie an und für sich langweilig sein muß. Sie müssen aber auch die Geduld haben, nachdem Sie Definitionen verlangen, sie zu hören *(Sehr gut! links)*, und ich werde nicht Einwendungen entgegennehmen von Denjenigen, die mich nicht gehört haben. Es gibt ein Land in Europa, welches in Bezug auf die fremden Sprachen fast ebenso liberal ist wie Oesterreich, das ist Rußland, welches in Helsingfors eine schwedische, in Dorpat eine deutsche

Universität hat, in Finnland das Schwedische und in den Ostseeprovinzen bis auf die letzte Zeit das Deutsche in Amt und Schule gelten ließ.

Ja, es ist in einer gewissen Beziehung sogar sehr liberal, nachdem es geradezu einen Cultus mit der finnländischen Sprache treibt, vielleicht um mit der Zeit das Schwedische und Deutsche aus den Ostseeprovinzen zu verdrängen. Es besteht eine finnische Agitation, welche wirklich höchst interessant ist, und ich möchte Ihnen da eine Stelle über die finnländische Bewegung vorlesen, aus der Sie vielleicht erkennen werden, welche Aehnlichkeit solche Bewegungen mit anderen nationalen Bestrebungen haben. *(liest)*:

„Eine finnische Zeitung nach der andern fing an zu erscheinen und alle warben mit Erfolg für die finnländische Bewegung; auch andere in schwedischer Sprache tauchten auf, die dieselbe Tendenz verfolgten", also schwedische Blätter, welche finnische Politik treiben, ganz so, wie deutsche Blätter in Böhmen čechische Politik treiben. *(Sehr gut! links.)*

„Es wurde in Helsingsfors ein finnisches Theater gegründet *(Heiterkeit links)*, finnische dramatische und lyrische Dichtungen entstanden in reichem Maße. Namentlich ist ein bedeutender Lyriker, Oxanen, zu nennen, der übrigens als ausgezeichneter Finnologe weit bekannt und viel genannt ist.

Dramatische und lyrische Dichtungen werden aus allen Cultursprachen in das Finnische übersetzt, Grammatiken und Wörterbücher entstanden und entstehen noch. Eine finnische wissenschaftliche Zeitschrift und Lehrbücher erwuchsen.

Folge dieser reichen Arbeit ist eine fast vollständige wissenschaftliche Durcharbeitung der finnischen Sprache; die ihr fehlenden wissenschaftlichen Fachausdrücke wurden erfunden und haben sich vielfach fest eingebürgert." Sie sehen, es geht in jeder Sprache ganz gleich. „Allerdings ist in dieser Hinsicht noch Manches zu wünschen übrig, denn immer werden für dieselben Begriffe neue Worte vorgeschlagen, und zwar bemüht man sich, so viel wie möglich, Fremdwörter zu vermeiden und die neuen Begriffe aus den finnischen Stämmen zu entwickeln. Daß da bisweilen Mißgriffe und Confusionen vorkommen *(Heiterkeit links)*, ist begreiflich, namentlich, wenn solche Versuche von philologisch nicht gründlich durchgebildeten Leuten vorkommen." *(Heiterkeit und Sehr gut! links.)*

Diese finnische Bewegung wird also von Rußland unterstützt und breitet sich in Rußland aus. Dieselbe Rücksicht, die Rußland für die Finnen hat, einen Stamm, der noch vor Kurzem wirklich nur als ein Volksstamm betrachtet worden ist, hat es merkwürdigerweise für andere Stämme nicht; es hat die Rücksicht nicht für den ruthenischen Volksstamm, dessen Sprache und Religion es ohneweiters unterdrückt, und es hat dieselbe freundliche Milde nicht für den polnischen Volksstamm, welcher ja unzweifelhaft weit höher steht, als der finnische und doch gewiß dieselben Ansprüche in Rußland zu erheben hätte wie der finnische. Dort darf auf der Universität polnisch überhaupt gar nicht tradirt werden, ja, wie mir gesagt wird, können in Warschau nicht einmal die Tafeln der Gewölbe in polnischer Sprache angebracht werden, sondern sie müssen russisch und polnisch geschrieben sein.

Also die große Liberalität des russischen Staates als slavischen Staates gegenüber den Nationalitäten ist mit der Oesterreichs nicht zu vergleichen, dort sind es nur einzelne Nationalitäten die protegirt werden und zwar aus Staatsrücksichten, um andere zu verdrängen, während Oesterreich den gleichen Liberalismus für alle Volksstämme gelten läßt. *(Sehr richtig! links.)* Sie wissen vielleicht, daß es in Oesterreich bereits für alle Sprachen Gymnasien gibt und zwar nicht nur Gymnasien, in denen diese Sprachen gelehrt werden, sondern in welchen diese Sprachen als Unterrichtssprachen gelten *(So ist es! links.)* Dieses Beispiel existirt nirgends in ganz Europa. *(Hört! Hört! links.)* Es gibt in Canada französische Gymnasien. Ich habe mich darüber unterrichtet und ich habe eine Schrift aus dem Foreigne Office, daß sie es zwar glauben, aber nicht bestätigen könnten, daß in den französischen Gymnasien die Unterrichtssprache die französische ist. Ebenso wenig gibt es in was immer für einem Lande ein Gymnasium, in welchem nicht die Sprache des Staates als Unterrichtssprache geführt wird. Ich habe mir eine kleine Zusammenstellung dieser Gymnasien in Oesterreich gemacht, die Sie vielleicht interessiren dürfte, obwohl das Interesse für die Sache, je sachlicher man wird, immer mehr abnimmt. Wir haben also in Oesterreich außer deutschen Hochschulen, die Sie kennen, nun auch eine čechische Hochschule, wir haben zwei polnische Hochschulen und haben italienische Parallelvorträge in Innsbruck. Die Italiener können die Staatsprüfungen italienisch in Graz, die Rigorosen in Innsbruck und Zara im Italienischen machen.

In Lemberg soll ein ruthenischer Professor existiren, und man hat mir gesagt, es sei eigentlich kein Grund, warum nicht mehr ruthenische Professoren Parallelvorträge in Lemberg halten könnten. Principiell ist also die ruthenische Sprache an der Universität in Lemberg nicht ausgesprochen.

Auch Mittelschulen, čechische und polnische, haben wir zu Genüge, dann vier italienische, drei serbisch-croatische, eine ruthenische und Parallelclassen für das rumänische und slovenische.

Wenn Sie nun die Bevölkerungsziffer gegenüber der Anzahl der Gymnasien hier und zum Beispiel in Ungarn nehmen, so werden Sie sehen, daß das Verhältniß bei uns ein außerordentlich günstigeres ist als in Ungarn, wo doch auch verschiedene Nationalitäten bestehen. So haben wir auf 8 Millionen Deutsche 156 Mittelschulen, also auf 51.000 Deutsche eine Mittelschule, bei 600.000 Italienern

8 Mittelschulen, also auf 75.000 Italiener eine Mittelschule; es ist daher die italienische Nation die zweitbegünstigste in Oesterreich in Bezug auf Mittelschulen. Wir haben weiters bei 5,000.000 Čechen 50 Mittelschulen, also auf 100.000 Čechen eine Mittelschule, bei 600.000 Serbo-Croaten fünf Mittelschulen, also auf 120.000 eine Mittelschule, bei den Polen auf 123.000 eine Mittelschule, bei den Slovenen auf 360.000 eine Parallelmittelschule. Es gibt nämlich drei Mittelschulen, an denen Parallelclassen bestehen. Die Ruthenen sind am schlechtesten daran, denn es besteht für 2,800.000 Ruthenen nur eine einzige Mittelschule. *(Hört! links.)* Wenn wir nun die Verhältnisse in Ungarn dagegen betrachten, so bestehen dort für 6,100.000 Ungarn 137 Mittelschulen, also auf 45.000 Ungarn eine Mittelschule. Wir haben auf 51.000 Deutsche eine Mittelschule, die Ungarn auf 45.000 Magyaren eine Mittelschule. Es scheint daher, daß die Magyaren ganz entsetzlich auf die Bildung der Mittelschulen versessen sind, oder daß sie für andere Nationalitäten gar keine haben. So bestehen für 1,800.000 Deutsche nur sieben Mittelschulen, und zwar nur solche, welche von den Deutschen selbst erhalten werden und nicht eine einzige Staatsmittelschule. Es kommen daher dort 256.000 Deutsche auf eine Mittelschule, während bei uns 100.000 Čechen oder 360.000 Slovenen eine Mittelschule haben. Das ist ein ganz anderes Verhältniß, und ich glaube nicht, daß der frühere Ausruf des Erstaunens, als ich sagte, Oesterreich sei in dieser Beziehung der liberalste Staat, sich wiederholen werde. Ich kenne, wie ich sage, keinen liberaleren Staat, keinen aber auch, der dieses Princip der Erhaltung der Volksstämme, wie ich früher angedeutet habe, durchführen würde. Glauben Sie denn, meine Herren, daß England die keltischen Volksstämme zum Beispiel berücksichtigt, die fast ein Drittel seiner Bevölkerung ausmachen, oder glauben Sie, daß Frankreich oder Spanien die Basken berücksichtigt? Volksstämme, die eben auch ihre eigene Literatur ausbilden und eine vollständige Sprache haben? Es fällt diesen Staaten nicht ein, für ihre Volksstämme zu sorgen.

Alles, was den landesüblichen Sprachen an Gleichberechtigung gegeben werden kann, ist immer nur das, daß sie dort, wo sie landesüblich sind, in Amt, Schule und im öffentlichen Leben, gleiche Berechtigung unter einander haben. Hier muß „Gleichberechtigung", aber auch wieder im Sinne des „Gleichgearteten" aufgefaßt werden. Ohne Ungerechtigkeit und ohne Unterdrückung zu üben, wird innerhalb dieses Bereiches es naturgemäß Sache der Regierung sein, durch ihre Executivorgane zu bestimmen, inwieweit eine landesübliche Sprache in dem einen Lande in Amt, Schule und im öffentlichen Leben hinaufzurücken habe. Sie werden es begreiflich finden, daß es nicht gleichgiltig ist, ob in einem außerordentlich kleinen Theile des Landes eine landesübliche Sprache gesprochen wird oder ob sie in einem außerordentlich großen Theile des Landes als landesüblich anzusehen ist. Auch ist es offenbar nicht gleichgiltig, welche Sprache die landesübliche ist, wie sie entwickelt, wie sie gebildet und wie sie als Mittel zu Bildungszwecken dienen kann. Es ist nicht gleichgiltig, ob der Staat die Aufgabe hat, die slovenische Sprache z. B. in den Gymnasien einzuführen oder die böhmische, oder die polnische, die über eine weit bedeutendere Literatur und über weit bedeutendere Kräfte verfügen, als eben die slovenische.

Betrachten Sie das nicht, wie gesagt, als Ungerechtigkeit, betrachten Sie das nicht als Verfolgung irgend eines Volksstammes, wenn eben nur Gleichartiges für gleichberechtigt in diesem Sinne gelten kann. Verlangen Sie nicht Unmögliches, denn es muß zur Erreichung eines Zieles immer das geeignete Mittel angewendet werden. Stellen Sie sich z. B. vor — um Ihnen ein naheliegendes Beispiel zu geben — daß der Staat berufen wäre, Musik zu lehren. Nun können Sie sich ja vorstellen, daß in Bosnien ein wirklich großes musikalisches Talent wäre, welches, wie heute noch geschieht, seine Flöte selbst schnitzt, seine Gusla aus dem Baumstamme ausschnitzt, ein Fell darüber nagelt, eine Roßsehne aufspannt und nun zu diesem Instrumente im Kreise seiner Familie nationale Lieder singt. Ich höre, diese Lieder sind ergreifend, und ich will glauben, daß dieses musikalische Talent vielleicht begabter ist, als mancher Concertgeber, der mit seinem Clavier in ganz Europa herumreist und in Concerten fremde Meisterwerke aufführt. Er ist vielleicht gar nicht musikalisch, und es ist die größte Ungerechtigkeit von der Welt, daß der Arme in Bosnien verkümmert, während sich der Andere Reichthümer sammelt. Der Eine hat eben ein unzweckmäßiges Instrument und spielt einem ganz kleinen Kreise verständlich, während der Andere über ein mächtiges Instrument gebietet und in einem ungeheueren Kreise wirkt. *(Sehr gut! links.)*

Es liegt darin keine Ungerechtigkeit. Man muß vom Staate immer nur das Mögliche verlangen. Er muß Beamte ausbilden, welche auf der Höhe der ihnen gestellten Aufgabe stehen, er muß in seinen Hochschulen Dasjenige zu erreichen suchen, was in ganz Europa an wissenschaftlicher Bildung gefordert wird. *(Sehr gut! links.)*

Wenn Sie mir bis hieher geduldig gefolgt sind, werden Sie auch noch über das dritte Alinea, das schwierigste, mit mir hinwegkommen. Sie werden zugeben, daß dieses dritte Alinea sicherlich nicht in diesem Sinne gedeutet werden kann, daß denjenigen Volksstämmen, welche etwa nur ihre Volksaussprache sprechen, oder denjenigen Volksstämmen, welche die landesübliche Sprache sprechen, nicht die Erlernung der Staatssprache als obligatorische vom Staate auferlegt werden kann; dieser Paragraph, welcher lautet

(liest): In den Ländern, in welchen mehrere Volksstämme wohnen, sollen die öffentlichen Unterrichtsanstalten derart eingerichtet sein, daß ohne Anwendung eines Zwanges zur Erlernung einer zweiten Landessprache jeder dieser Volksstämme die erforderlichen Mittel zur Ausbildung in seiner Sprache erhält," kann meiner Ansicht nach, wenn er überhaupt etwas heißen soll, nur bedeuten, daß bei der Vielsprachigkeit unserer Länder die Schüler nicht überlastet werden sollen, daß nicht zwei Landessprachen gelehrt werden sollen, nachdem die classischen Sprachen in unseren Gymnasien ja auch noch aufrecht zu erhalten sind. Einen weiteren Sinn kann ich mir nicht denken, es kann nicht gemeint sein, daß die Staatssprache, die unter den landesüblichen Sprachen, wie ich schon früher angedeutet habe, nun und nimmer verstanden werden kann, nicht gelehrt werden dürfe; es wäre die größte Anomalie und Ungerechtigkeit, wenn Sie vom Staatsbeamten, wie schon erwähnt wurde, die Kenntniß der deutschen Sprache verlangen, wenn Sie vom Reserveofficier, vom Officiersaspiranten eine Prüfung in der deutschen Sprache verlangen und ihm die Möglichkeit der Erlernung der deutschen Sprache nicht geben. Das ist undenkbar. Ich gestehe ja, daß ich auf dieses Alinea nicht viel halte, und ich glaube sogar, daß meine Gesinnungsgenossen dieses Alinea nicht als unabänderlich und unter allen Umständen festzuhalten erklären.

Wäre in Oesterreich das Sprachenwesen geregelt, so bin ich überzeugt, daß man diesen Artikel aus dem Staatsgrundgesetze beseitigen könnte, da derselbe, wenn Sie ihn auch nach meiner Definition auffassen, immer noch zu Schwierigkeiten führen kann; heute besteht das Verhältniß, daß in allen Gymnasien Oesterreichs außer Böhmen wirklich die deutsche Sprache bereits obligatorisch ist. Ja, es besteht auch das Verhältniß, daß in gewissen Ländern zwei Landessprachen obligatorisch sind. So ist in Dalmatien an den serbo-croatischen Gymnasien das Italienische, und umgekehrt an den italienischen Gymnasien das Serbo-croatische obligatorisch, weil man dort auf beide Landessprachen angewiesen ist. Ebenso ist es natürlich, daß in Galizien das Polnische und Ruthenische an den Gymnasien obligatorisch ist. Für mich ist er aber deßhalb wichtig, da ihn gerade die Deutschen verlangt haben. Ein deutlicher Beweis, daß sie darunter nicht die deutsche Staatssprache gemeint haben könnten, denn es wäre ja ein Unding, daß gerade sie für Oesterreich die deutsche Sprache aus den Gymnasien ausschließen wollten. Für mich steht also fest, daß dieser Artikel XIX Manches verschweigt, was durch das Gesetz durchzuführen ist, aber Nichts enthält, was gesetzlich undurchführbar wäre.

Da sind wir denn bei der Staatssprache angelangt, und Sie werden von mir noch eine Definition verlangen, was denn nach Durchführung dieser drei Alinea des Artikel XIX ich unter „Festhaltung" der Staatssprache verstanden habe. Ich glaube hier im Namen der gesammten vereinigten Linken sprechen zu dürfen, und ich würde Sie deßhalb um Aufmerksamkeit bitten, weil, was ich heute sage, in späteren Zeiten nicht gegen mich wiederholt werden darf, ich es nicht gestatten werde, daß man Das, was ich heute ausspreche, in anderen Jahren mir wieder vorhält. Wir ziehen die Grenze für die Staatssprache heute, aber nur heute innerhalb des Antrages, den wir stellen, morgen und übermorgen vielleicht nicht mehr so. Es ist das eine sehr günstige Gelegenheit für die Herren, dem Antrage zuzustimmen. *(Heiterkeit links.)* Wir verstehen nämlich das Wort „Festhaltung" in der vollen Bedeutung und in dem vollen Ernste des Wortes.

Wir verlangen nichts als die thatsächlichen Verhältnisse, wie sie gesetzlich und factisch bestehen. Wie stehen sie heute? Die deutsche Sprache ist die Sprache der Ministerien in ihrem inneren Verkehre und im Verkehre mit den obersten Landesstellen, die deutsche Sprache ist die Sprache des Obersten Gerichtshofes, sie ist die gesetzliche Sprache für das Reichsgesetzblatt, sie ist die Sprache der Armee, die innere Dienstsprache in allen Ländern außer Südtirol, Dalmatien und Galizien, sie wird bei allen Behörden Oesterreichs außer Südtirol und Dalmatien angenommen. Hier haben Sie die thatsächlichen Verhältnisse umschrieben. Einen weiteren Bereich beanspruchen wir nicht. Warum ist das so unendlich schwer zu codificiren, und warum ist es so schwierig von so gewiegten Staatsmännern und Gesetzgebern zu begreifen, daß wir unter Festhaltung das Thatsächliche, den Status quo gemeint haben? *(Heiterkeit links.)*

Es ist das kein Ei des Columbus, aber es ist so klar, daß es bei gutem Willen von jedem unter Ihnen recht wohl erkannt worden wäre. *(Sehr richtig! links.)* Ich bin überzeugt, auch außerhalb dieses Saales und außerhalb Oesterreichs wird man erkennen, daß unsere Prätentionen die geringsten sind, welche die Deutschen in Oesterreich unter diesen Verhältnissen stellen konnten. *(Sehr richtig! links.)* Wir gehen nicht einmal so weit, wie der Herr Berichterstatter der Majorität vermuthet. Wir verlangen uns nicht die gesetzliche Anerkennung der deutschen Sprache als Sprache des Parlamentes. Im Gegentheile, wir erkennen vollkommen die Berechtigung, daß jeder Volksstamm in seiner Sprache hier spreche, und ich finde es als eine zu weit gehende Bestimmung des ungarischen Gesetzes, daß es die ungarische Sprache als Parlamentssprache einführte. Es ist entschieden eine Unbilligkeit, wenn ein Mitglied irgend eines Volksstammes, das ins Parlament gewählt wird, nicht berechtigt wäre, seine Sprache zu sprechen. Ich versichere Sie, meinem Geschmacke würde es mehr entsprechen, wenn Diejenigen, die so sehr den deutschen Volksstamm kränken und beschuldigen, im

Parlamente sich ihrer Sprache bedienen würden. *(Beifall und Händeklatschen linke.)*

Dieses geringe Maß des thatsächlichen Verhältnisses der Staatssprache gegenüber der weiten Ausdehnung der Berechtigung der landesüblichen Sprachen, die ich früher gegeben habe, ist auch unser Recht, das ist der Standpunkt, auf dem wir stehen bleiben werden. Es ist unser historisches Recht, wenn Sie wollen, welches wir als solches erklären und von dem wir nun und nimmermehr abweichen werden. *(Beifall links.)*

Es ist das Minimum unserer berechtigten Stellung in Oesterreich, welche wir vertheidigen werden, so lange wir in der Lage sind, in diesem Saale zu sprechen. *(Beifall links.)*

Sie von der Rechten haben Unrecht, diesen von mir gestellten Antrag nicht zu acceptiren. Und gerade die Slovenen haben am meisten unrecht, denn sie sind heute nicht, wie der Herr Abgeordnete Graf Hohenwart behauptet. in der Lage, durch Verordnungen ihre Sprache einzuführen, weil §. 13 ihren Ansprüchen ein Hinderniß bietet. Wir haben ja ein Erkenntniß des Obersten Gerichtshofes vom 16. Februar 1881, welches die deutsche Sprache als gerichtsüblich dort bestätigt.

Wie ein Gesetz nothwendig war, um die Gerichtsüblichkeit der serbo-croatischen Sprache in Dalmatien einzuführen, ebenso brauchen sie ein Gesetz, ein Ausführungsgesetz zu Artikel XIX, um die Landesüblichkeit ihrer Sprache zu erreichen.

Ohne Abänderung der allgemeinen Gerichtsordnung würde die slovenische Sprache in Krain und Steiermark nicht als landesüblich bei Gericht anzusehen sein.

Sie hätten also am allermeisten Anlaß, zu wünschen, daß das Verhältniß der landesüblichen Sprachen gesetzlich durchgeführt werde. Es haben dies alle Parteien nöthig, gehen wir von der einen zu der anderen. Nur von einer, ich will nicht sagen Partei, aber von Einzelnen begreife ich, daß sie principiell gegen meinen Antrag stimmen, und das sind, wenn ich so sagen soll, die Ultranationalen oder rein Nationalen, Diejenigen, die im Staate keine andere Aufgabe kennen, als nur für ihre Nationalität zu wirken, und denen das Gedeihen des übrigen Staates und die Entwickelung der Cultur minder wichtig scheint, als die Entwickelung ihrer eigenen Nationalität. Von diesem Standpunkte begreife ich etwa einen Cechen, der sagt: Ich will diese Codification nicht, weil ich hoffe, innerhalb der Majorität für meinen Volksstamm mehr zu gewinnen, als ich innerhalb der Schranken des Gesetzes erreichen würde. Dasselbe müssen Sie aber auch vom Deutschen begreifen. Es kann Deutsche geben, welche meinem Antrage entgegenstimmen würden, und welche sagen: Wir wollen nicht die Ausdehnung der landesüblichen Sprachen und die gleiche Berechtigung im öffentlichen Leben und in der Volksschule. Das ist zu weit gehend, es beschränkt das Recht, welches wir früher gehabt haben, wir werden nimmermehr die gesetzliche Bestimmung in dieser weiten Ausdehnung zugeben. Lassen Sie uns in der Majorität sein, so werden wir unsere nationalen Rechte geltend machen. Einen solchen Standpunkt kann ich begreifen, ich billige ihn aber nicht.

Es ist das nicht meine Kampfesweise, und ich hätte gehofft, sie werde nie in diesem Parlamente eingeführt.

Ich gestehe es, daß ich mir dachte, daß sich alle liberalen Elemente in diesem Hause vereinigen würden zur Durchführung der großen, gerade für den Liberalismus wichtigen Lösung der Frage, wie verschiedene Nationalitäten in einem Staate, ohne daß die eine oder die andere unterdrückt wird, zusammenleben könnten, um das Gemeinwohl des Staates zu fördern. Es schien mir ja ganz undenkbar, daß in einer Zeit des so tausendfältig gesteigerten Verkehrs, wo große Centren der Cultur entstehen, wo das Leben sich concentrirt und alle Arbeitskräfte zusammengezogen werden zur Lösung kolossaler Culturaufgaben, wo in der Gesellschaft der Standesunterschied bei den Gebildeten schwindet und die Religion keinen Unterschied dem Staate gegenüber begründet, — daß in einer solchen Zeit ein Sprachenstreit die Liberalen entzweien könne.

Dies ist, meine Herren, ein Zustand, der uns zum Mittelalter zurückführt *(Bravo! Bravo! links)* und jede Cultur stört. Denn durch das Hinderniß der Sprache legen Sie dem Verkehre Hindernisse in den Weg und anstatt die Staatsnationalität, die Zusammengehörigkeit zu dem Staatsganzen zu festigen, theilen Sie die Länder vom Staate und theilen die Bewohner und Nationalitäten innerhalb des Landes und stellen sie in ewigen Kampf gegeneinander. *(Bravo! Bravo! links.)*

Sehen Sie doch dieses Wien an, welches wie eine Zauberstadt vor Ihren Augen entsteht, zu der Sie jährlich kommen, sehen Sie diesen Prachtpalast an, den man uns gebaut hat; das ist der Ausdruck des centralisirten Oesterreich, wie wir es uns denken und wünschen, ein Prachtbau nicht nur für uns, sondern für alle Völkerschaften, die in Oesterreich leben, worin sie Bildung und Genuß finden sollen, alle sind hier gastlich aufgenommen — und dieser Prachttempel, als Darstellung des Einheitsgedankens, durchweht vom humanistisch-griechischen Geiste, soll das Schauspiel erleben, wie die Völkerschaften hier über die Staatssprache zur Tagesordnung übergehen! *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen links.)* Ich gestehe es, ich empfinde ein Gefühl der Beschämung, wenn ich an diese mißglückte Aufgabe des Liberalismus in Oesterreich denke, und nur mit Schmerz erkenne ich es und spreche ich es aus, daß es unmöglich ist, in Oesterreich eine große liberale Partei auf nationaler Grundlage zu bilden. Die Illusionen, die ich

gehabt habe, sind entschwunden, ich halte es für unmöglich, so lange Sie die Frage der Nationalität und Sprache in Oesterreich nicht gesetzlich regeln.

Aber, meine Herren Conservativen — ich sehe momentan keinen *(Abgeordneter Heinrich Graf Clam-Martinic erhebt sich. Lebhafte Heiterkeit)* — triumphiren Sie deßhalb nicht! Der Niedergang der Liberalen als gesammte große Partei in Oesterreich wird auch Ihnen keine guten Früchte tragen. *(Sehr richtig! links.)* Sie glauben heute noch die nationalen Parteien zu führen, und glauben, Sie werden die Führung behalten. Nun, ich versichere Sie, daß Sie meiner innersten Ueberzeugung nach, wie so oft, die Bedeutung einer wirklichen gewaltigen Volksstimmung verkennen.

Heute existirt das nationale Gefühl im Großen und Ganzen im Bauern noch immer nicht.

Noch leben die Bauern bei uns, sowie sie seit Jahrhunderten gelebt haben, ganz friedlich nebeneinander, und unter dem schweren Drucke der Steuern suchen sie für sich und die Ihren die Existenzbedingnisse. Selbst der nationalen Volksschule ist der Bauer in gewissen Gegenden noch nicht geneigt und sucht die Erlernung der fremden Sprache für sein Kind als Mittel des Fortkommens. Pflanzen Sie aber in ihn durch fortgesetzten politischen Streit, der durch die Zeitungen noch genährt wird, Haß gegen die anderen Nationalitäten, und ist diese andere Nationalität etwa im Beamtenthum oder in den höheren Ständen verkörpert, dann vereinigt sich Alles, was in ihm an Bitterkeit durch die Mühsal des Lebens existirt, in dieses eine Gefühl des Hasses und seine ganzen Leidenschaften in dem einen Wunsche der Befriedigung seiner nationalen Bestrebungen. *(Sehr gut! links.)* Dadurch entsteht eine Bewegung, welche weit über die Grenzen dessen hinausgeht, was Sie von einer brauchbaren politischen Partei verlangen. *(Sehr gut! links.)* Dieser Partei, dieser wirklich aufgeregten nationalen Partei werden meiner Ansicht nach die Conservativen zu allererst zum Opfer fallen. *(Sehr richtig! links.)*

Das nationale Bewußtsein des Volkes, einmal erwacht, bleibt nicht bei den Grenzen einer historischen Individualität stehen und läßt sich auch nicht durch Landesgrenzen einengen.

Die nationale Bewegung geht so weit, als dieselbe Zunge reicht *(So ist es! links)*, so weit dieselbe Sprache gilt. Sie muß logisch und folgerichtig immer dasselbe Ziel anstreben, eine mehr oder minder ausgesprochene Sonderstellung im Staate. Dort, wo sich nun das nationale Gefühl mit dem staatlichen Begriffe deckt, wie in Ungarn, dort kann der Adel an der Spitze einer solchen Bewegung bleiben, weil er eben auf dem staatsrechtlichen Boden steht. Bei Ihnen ist das nicht der Fall. In Oesterreich decken sich die Landesgrenzen mit den nationalen Begriffen nicht, und innerhalb der Länder entsteht der Streit. Wenn also auch der polnische, vielleicht der čechische Adel eine Zeit lang an der Spitze der Bewegung bleiben und die nationalen Parteien beherrschen sollte, glauben Sie, daß die deutschen Conservativen Ihnen auf lange Zeit Gefolgschaft leisten werden und gegen ihre eigenen Stammesgenossen?

Glauben Sie, daß es möglich ist, daß unsere Wähler deutsche Bauern oder Adelige wählen werden, die in den wichtigsten Momenten gegen ihre eigene Nationalität stimmen? Nimmermehr! *(Beifall links.)* Die Zeit wird und muß kommen, wo auf nationalem Boden alle Deutschen sich vereinen werden. Und welche Politik treiben wir dann? Jener Stamm wird unbedingt herrschen, der die Majorität hat, und wenn er sie allein nicht hat, wird er sich verbinden mit dem zweiten Stamm gegen den dritten und vierten Stamm. Das ist eine Politik, die verderblich ist für Oesterreich, die ich nie gewünscht hätte.

Sie haben heute noch zu wählen, denn wir haben Ihnen ein Mittel an die Hand gegeben, wie solchen Zuständen gesteuert werden kann. Noch sind die nationalen Parteien nicht gebildet, noch stehen wir nicht alle auf deutschnationalem Boden. Lehnen Sie aber diesen Antrag ab, so ist die deutschnationale Partei gebildet *(So ist es! links)* und muß allmälig gebildet werden *(Beifall links)*.

Es ist deshalb heute vielleicht zum letzten Male, daß ich so objectiv nach jeder Richtung hin, wie ich glaube, gesprochen habe; denn ich glaube nicht, daß Sie in meinen Definitionen die Sucht gefunden haben, andere Nationalitäten zu kränken oder meine Nationalität gegenüber anderen Nationalitäten in Oesterreich zu bevorzugen.

Ich möchte nur zum Schlusse eine Aufforderung an die Regierung richten. *(Rufe links: Niemand da!)* Dann kann ich auch dieselbe nicht an die Regierung richten, sondern ich richte eine Mahnung an das ganze Haus und besonders an diejenigen Mitglieder der Rechten, welche denn doch der deutschen Nationalität angehören.

Es hat die Majorität einen Antrag eingebracht auf Uebergang zur Tagesordnung, und es hat in freundlicher Weise ein Führer des Polenclubs einen Antrag eingebracht, welcher nach den Zeitungen etwa folgende Erwägungen enthält *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

In Erwägung, daß die Beschließung eines Gesetzes zur Durchführung der Bestimmungen des Artikels XIX des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger nach dem Wortlaute des §. 11 des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung nicht zur Competenz des Reichsrathes gehört;

in weiterer Erwägung, daß, abgesehen von der Competenzfrage, nach den zutreffenden Ausführungen des Ausschußberichtes die Geltung der deutschen Sprache auf dem Gebiete der gemeinsamen Interessen, im öffentlichen Leben, wie in der Staatsverwaltung,

soweit die Staatseinheit dies erfordert, von keiner Seite bestritten wird, und durch die staatsrechtliche Vereinigung der Königreiche und Länder, durch die Interessengemeinschaft der Völker des Reiches und durch freiwillige Anerkennung und Uebung eine ausreichende Sicherung findet . . ."

Nun, ich möchte das hohe Haus, speciell aber meine Stammesgenossen, dringend ersuchen, nicht für diese motivirte Tagesordnung zu stimmen, sondern einfach für den Uebergang zur Tagesordnung, wenn Sie meinem Antrage nicht beistimmen. Und ich werde Ihnen sagen, aus welchen Gründen. Man hat Sie glauben gemacht, daß es eine gewisse Artigkeit wäre, eine Anerkennung, wenn man doch immerhin das Thatsächliche als Bestehen der Staatssprache erachtet und nicht geradezu den Wunsch ausspricht, es zu beseitigen. Dem ist aber nicht so. Wenn Sie dieser motivirten Tagesordnung zustimmen, so wird man Ihnen seinerzeit, wenn Sie eventuell nicht mehr auf demselben Boden stehen, sagen können: Ihr selbst habt die Competenz des Reichsrathes für Erlassung eines Sprachengesetzes bestritten, und Ihr selbst habt eingeräumt, daß die Stellung der Staatssprache in Oesterreich nur freiwillig anerkannt wird; Ihr selbst habt also den gesetzlichen Bestand der Staatssprache in dieser Motivirung abgelehnt.

Wenn Sie nicht mit mir und für meinen Antrag stimmen können, weil Sie Ihren Führern folgen, weil Sie schon in Clubs darüber beschlossen haben, oder weil Sie glauben, die liberale Partei müsse, ich weiß nicht, die Religion schädigen, so thun Sie es auf Ihr Gewissen; aber nehmen Sie diese Motivirung nicht an; denn sie würde für Ihre Stammesgenossen, gerade von Ihnen ausgesprochen, von sehr schwerwiegenden Folgen sein. *(Beifall links.)*

Nun, meine Herren, ich schließe. Ich bin überzeugt, daß dieser Gegenstand, wenn er auch von einer Majorität von der Tagesordnung abgesetzt werden sollte, von der Geschichte auf der Tagesordnung dieses Parlamentes erhalten werden wird. Ich spreche nur diesen einen patriotischen Wunsch aus, daß, wenn eine österreichische Regierung sich einmal entschließt, ein solches Gesetz einzubringen, sich die vereinigte Linke und die Deutschen ebenso geneigt finden mögen, gerecht und billig gegenüber anderen Nationalitäten zu sein, wie heute.

Ich fürchte aber, daß, wie es in der österreichischen Geschichte nicht zum ersten Male geschieht, das Gesetz dann eingebracht wird, wenn von allen Bänken und von allen Stimmen und von Mund zu Mund das eine Wort gehen wird: „Zu spät!" *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen links. — Redner wird von vielen Seiten beglückwünscht.)*

Präsident: Zum Worte gelangt nunmehr der Herr Abgeordnete Heinrich Graf Clam-Martinic, ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Heinrich Graf **Clam-Martinic:** Es ist keine leichte und auch kaum eine dankbare Aufgabe, zu so vorgerückter Stunde, nachdem die Debatte bereits so lange gedauert und so viele Meister des Wortes gesprochen haben, in die heutige Verhandlung einzugreifen. Sie ist schwer und wenig dankbar, weil, wenn auch der Gegenstand ein sehr ernster und hochbedeutsamer ist, bei dieser Debatte doch eigentlich der Kreis der Argumente, sowohl für als gegen, enge begrenzt ist, man daher schwer der Gefahr ausweichen kann, zu wiederholen, was bereits gesagt worden ist, oder aber Gefahr läuft, vielleicht über den eigentlichen Gegenstand weit hinaus zu greifen, was nicht in meiner Art ist, und was jedenfalls heute zu thun nicht in meinem Willen gelegen ist. Die Aufgabe ist aber auch deswegen schwierig, weil die Debatte ein ganz eigenthümliches Gepräge hat.

Bis auf den gegenwärtigen Augenblick bewegen sich die meisten Reden um die Frage: was ist eigentlich der Gegenstand unserer Debatte, was ist der Gegenstand des Antrages, was ist sein eigentliches Ziel und Petitum? Der geehrte Herr Redner am gestrigen Tage, der Vertreter der Salzburger Landgemeinden, hat in jocoser Weise gesagt, daß ihn ein Journalist gestern gefragt habe, um was wir eigentlich streiten, da er es noch nicht gewußt habe. Nun, der Herr Abgeordnete hat uns das erzählt, hat aber nicht auch gesagt, was er geantwortet hat.

Durch die ganze Debatte zieht sich immer wieder dieselbe Frage: was ist eigentlich der Antrag, was ist sein Ziel, was sein Petitum?

Die Einen, welche der Satzanalyse folgen, sagen: Der Antrag geht auf Erlassung eines allgemeinen Ausführungsgesetzes zum Artikel XIX; die Anderen, und gerade die meisten Redner, welche dafür gesprochen haben, scheinen den Tenor, das Hauptgewicht auf die Staatssprache zu legen. Ich muß nun den Antrag von beiden Seiten ins Auge fassen. Zunächst also das Ausführungsgesetz zum Artikel XIX, als gesetzliche Regelung der Stellung der Sprache in Amt, Gericht, öffentlichem Leben, mit einem Worte, der sprachlichen Gleichberechtigung!

Nun, meine Herren, ich habe im Verlaufe der Debatte noch keinen concludenten Grund, kein Argument gehört, welches das zu refusiren vermöchte, daß nach dem klaren Wortlaute des Staatsgrundgesetzes, §. 11, lit. m, dieser Gegenstand nicht zur Competenz des Reichsrathes gehört.

Es ist vielfach davon gesprochen worden, welche Gründe dafür sprächen, daß man ein solches Gesetz gebe. Man hat allerlei Motive angeführt, welche es wünschenswerth machen mögen, aber Motive, welche diesen §. 11, lit. m, wegdisputiren, die hat man nicht angeführt, und vor dem klaren Wortlaute des Gesetzes muß man sich doch beugen.

In §. 11, lit. m, steht ausdrücklich, daß allgemeine Ausführungsgesetze zu den Staatsgrundgesetzen

über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger nur so weit in den Bereich des Reichsrathes gehören, als sie dort berufen sind.

Bei Artikel XIX ist aber ein solches Gesetz nicht berufen, somit treten die übrigen Competenzgrundsätze und Vorschriften in Wirksamkeit. Dagegen hat man von der anderen *(linken)* Seite eingewendet: Ihr wollt also Alles in den Landtag verlegen, und wieder von anderer Seite wurde gesagt: Also soll die Executive ausschließlich competent sein. Quod non! Damit, daß ich sage, nach §. 11, lit. m, gehört dies nicht in den Wirkungskreis des Reichsrathes, folgt nur, daß dieses Präcipuum, dies Principale, welches durch diesen Paragraph in gewissen Fällen eine erweiterte Competenz des Reichsrathes statuirt, in dieser Materie nicht eintritt. Die Materie selbst ist eine complexe. Die Regelung der Beziehungen der vielen feinen und zarten und wichtigen und in die Bedürfnisse und Interessen der Völker eingreifenden Beziehungen zu Amt und Schule und öffentlichem Leben sind nicht Gegenstand Eines Gesetzes, eines allgemeinen Ausführungsgesetzes. Es ist hier durch Artikel XIX die allgemeine Regel aufgestellt, daß in Amt, in Schule, im öffentlichen Leben alle Volksstämme gleichberechtigt sind. Diesem Gesetze muß sich auch in allen Belangen, die hier im Spiele sind, gefügt werden, sei es auf dem Gebiete der Reichsgesetzgebung, sei es auf dem Gebiete der Landesgesetzgebung, sei es auf dem Gebiete der Executive. Es muß daher in jenen Belangen, wo etwa bestehende Reichsgesetze diesem Grundsatze widerstreben oder gegen diesen Grundsatz verstoßen, durch die Reichsvertretung, durch den Reichsrath Abhilfe getroffen werden.

In allen Belangen. welche in den Bereich der Landesgesetzgebung gehören, muß die Landesgesetzgebung wirken, und die Executive muß sich in ihrem Bereiche, im Verordnungsbereiche, nach diesem obersten Gesetze richten.

Gerade der Fall, der hier öfters angeführt worden ist, der Antrag Bulat zeigt es, daß wir anerkennen und natürlich anerkennen müssen, daß in gewissen Fällen, wo Veränderungen im Reichsgesetze nothwendig sind, diese eben nur durch den Reichsrath erfolgen können. Aber nicht um ein einzelnes Gesetz handelt es sich hier im Antrage, sondern um ein allgemeines Ausführungsgesetz, und dieses allgemeine Ausführungsgesetz, meine Herren, liegt nach dem klaren Wortlaute des Gesetzes entschieden nicht in der Competenz des Reichsrathes.

Nun — möchte man vielleicht sagen — solche feine Distinctionen über Competenz haben keinen Belang, haben keine entscheidende Wirkung, wo es sich um so große Interessen, um so große Aufgaben handelt. Nun, abgesehen davon, daß schließlich die Regelung der Competenz für uns Alle im Staatsleben dasselbe ist — möchte ich sagen — was in der Weltordnung die Gesetze der Gravitation, und daß wir daran unverbrüchlich festhalten müssen, abgesehen davon, sage ich, und auch wenn dieser Paragraph und diese bestimmten Aussprüche der Incompetenz nicht vorlägen, liegt nach meiner Ueberzeugung hier auch das Moment der Unmöglichkeit vor.

Ich halte es nach meiner Ueberzeugung für ganz unmöglich, alle diese Belange, alle diese Beziehungen in Schule, Amt und öffentlichem Leben mit einem gleichförmigen, von hier gegebenen Gesetze zu regeln. In den Ländern besteht eine solche Verschiedenheit, daß dieses Gesetz in so viele Abtheilungen zerfallen müßte, als es Länder gibt und, meine Herren, ich glaube, damit, daß wir sagen: wir wollen ein Gesetz darüber, damit ist die Frage nicht gelöst. Wir müssen doch wissen, ob es möglich ist, und wie es möglich ist, mit einem solchen Gesetze alle diese Fragen in allen Ländern Oesterreichs wirklich zu lösen. Das halte ich für eine Unmöglichkeit. Es ist aber auch mit Recht vielfach die Inopportunität der Frage vorgebracht worden. Es gibt gewisse Fragen, meine Herren, deren Lösung oft nur dadurch vereitelt wird, daß sie am unrechten Orte und zur unrechten Zeit angeregt werden oder vorzeitig ihre Lösung angestrebt wird. Es wird oft erst zur Frage, was auf dem Gebiete der Thatsachen gelöst und dem Zweifel entrückt war. Es treten die Gegensätze gerade erst dann schärfer hervor, und Etwas, was oft mit redlichem Streben zur Verständigung intendirt war, führt nur weiter auseinander.

Uebrigens hat auch von der Gegenpartei ein Redner die Inopportunität anerkannt, denn der Herr Abgeordnete für die Salzburger Landgemeinden hat den Antrag mit einer Pandorabüchse verglichen.

Nun, meine Herren, wenn er ihn selbst für eine Pandorabüchse hält, dann kann er uns nicht den Rath geben, sie aufzumachen, und es wird das Klügste und Opportunste sein, die Büchse von sich zu weisen. *(Sehr gut! rechts.)*

Der Herr Abgeordnete Dr. Tomaszczuk, der gestern zuerst das Wort ergriffen hat, hat aus dem Umstande, daß man gerade jetzt mit Rücksicht auf die bestehenden nationalen Gegensätze von uns aus und auch von Seite der Regierung den Moment als nicht opportun bezeichnet hat, gefolgert, das sei ein vernichtendes Urtheil über das gegenwärtige System. Nun, meine Herren, an eine so große Frage darf man nicht einen so kleinen Maßstab anlegen.

Die großen Fragen, welche im Laufe der Zeiten in der Geschichte zum Austrag gekommen sind, alle haben ihre Zeit gebraucht, haben Zeit gefordert. Jedes Jahrhundert hat seine Fragen gehabt, alle diese Fragen haben die Völker bewegt, sie sind zum Austrag gekommen, sie sind oft eben darum nicht gelöst worden, weil man vorzeitig gewaltsam in dieselben eingegriffen hat.

Die Frage der Verbindung des Staatsbegriffes mit dem obersten Princip des gleichen Rechtes aller

Völker, diese Vermählung der Begriffe ist ein großes Problem, welches langsam zur Reife gelangen kann und wird, welches man aber nicht heute durch Codificirung lösen kann, solange die Vorbedingungen dazu nicht gegeben sind. Es ist eben die Kurzlebigkeit und Ungeduld unserer Zeit, welche immer zur Codificirung herandrängt. Es hat der Herr Abgeordnete auch gleichzeitig ausgesprochen, es sei umsomehr ein solches vernichtendes Urtheil, als ja, wie er sagte: „die Deutschen ein solches Gesetz verlangen, es also ein Zeichen sei, daß die Unzufriedenheit von unserer Seite ausgehe, und daß die gereizte, unzufriedene Stimmung unter den nichtdeutschen Völkern ein Erfolg des gegenwärtigen Systems sei." Aber dadurch, daß Sie ein Gesetz verlangen, wissen Sie noch nicht, wie das Gesetz sein wird, und damit ist die Frage ja noch nicht gelöst; dadurch, daß wir ein Gesetz hätten, wäre die Frage noch nicht gelöst, sondern nur durch den Inhalt und die Form. Da gilt wieder, was ich gesagt habe; ich bin fest überzeugt, wenn wir an die Formulirung dieses einen Gesetzes herantreten würden, würden wir uns sehr bald überzeugen, daß das Bestreben, uns hier für alle Länder gleichmäßig darüber zu verständigen, eine Unmöglichkeit ist.

Ich wiederhole, gerade bei Fragen, wie diese sind, und in dem Stadium, in welchem sie sich befinden, kann an eine Codificirung nicht geschritten werden: Zeit, Geduld, guter Wille, Bedürfniß und Tradition müssen da zusammenwirken. Die Arena ist abgesteckt durch den Artikel XIX: Gleiches Recht für Alle; für Alle soll Sonne und Wind gleich vertheilt sein. Innerhalb derselben muß das Verständniß wirken, und erst wenn das Verständniß vorgebaut hat, kann die Codificirung nachfolgen.

Ich halte darum ein allgemeines Ausführungsgesetz über den Artikel XIX für durch die Grundgesetze selbst verwehrt und unzulässig, und wenn es dies auch nicht wäre, für unmöglich, und wenn es auch selbst vielleicht nicht absolut unmöglich wäre, jedenfalls in der jetzigen Zeit für unopportun — und deßwegen muß ich den Haupttenor, der eben in dem Satze liegt „es wird der Antrag gestellt auf Erlassung eines Gesetzes" ablehnen. Eigentlich wäre, wie es auch von Seite eines Herrn Redners bemerkt worden ist, dadurch, daß der Antrag selbst in seinem Hauptsatze abgelehnt wird, der Zwischensatz, die Parenthese, ipso facto auch beseitigt. Aber es ist kaum zu zweifeln, und es ist aus der ganzen Debatte hervorgegangen, daß eben in der Parenthese das Schwergewicht des Antrages liegt. Ich muß mich daher zu dieser Seite des Antrages wenden. Alles, was wir in diesen zwei Tagen gehört haben — und ich schließe davon auch die lange Auseinandersetzung nicht aus, welche der unmittelbare Herr Vorredner und Antragsteller gehalten hat — hat nach meiner Ueberzeugung Klarheit in den Gegenstand nicht gebracht.

Wir befinden uns gerade in Bezug auf die Staatssprache in der Unklarheit, nicht zu wissen, wie man dieselbe gesetzlich präcisiren will, und ob man dieselbe gesetzlich präcisiren kann. Wir haben vergeblich nach Definitionen gefragt und gesucht. Was ist die Staatssprache? Man hat jedenfalls nicht den Beweis erbracht, daß es ein staatsrechtlich und wissenschaftlich feststehender Terminus ist. Einen solchen schwerwiegenden Ausdruck aber in die Gesetzgebung einzufügen, ohne auch klar und sicher festgestellt zu haben, was darunter zu verstehen ist, halte ich für ein sehr gefährliches und nicht zur Klärung führendes Beginnen. Man muß also fragen: Was ist Staatssprache? Der Herr Abgeordnete für die Salzburger Landgemeinden hat gestern darüber eine Definition gegeben, die, ich gestehe es aufrichtig — von verblüffender Naivetät ist. Er hat gesagt: Der Staat ist eine Person, er muß eine Sprache haben; die Sprache des Staates ist die Staatssprache.

Nun, meine Herren, eine Schuldefinition ist das gewiß nicht. Es ist im höchsten Falle eine populäre Definition, aber in des Wortes bedenklichster Bedeutung. *(Heiterkeit und Beifall rechts.)* Diese Individualisirung, diese Personificirung des Staates, dieses Bestreben, den Staat loszulösen von seinem Inhalte, von dem Volke, von den Völkern, die ihn bilden *(Beifall rechts)*, ihm ein Leben beizumessen, welches fremd ist dem Leben des Volkes und der Völker, ist Etwas, was der Warheit und dem Rechte ins Gesicht schlägt *(Beifall rechts)* und was schließlich zu unglaublichen Consequenzen führen muß. *(Beifall rechts.)*

Der Staat ist ein Organismus, aber nicht eine Person; nicht eine Person in dem Sinne, wie es lebende Personen sind. *(Bravo! rechts.)* Der Herr Abgeordnete hat gesagt, er ist wenigstens eine juristische Person. Nun, meine Herren, ich glaube, auch auf dem Gebiete der Rechts- und Staatswissenschaft ist die Frage der juristischen Personen jetzt überhaupt sehr controvers geworden, aber abgesehen davon, wenn man von moralischen Personen spricht, so kann man die Eigenschaften der lebenden Personen nicht in materiellem Sinne auf diese übertragen. *(Bravo! Bravo! rechts.)* Man kann sie nur in figürlichem Sinne übertragen; und wie man von einer Sprache der Wahrheit, von einer Sprache des Rechtes, von einer Sprache der Leidenschaft, von einer Sprache der Vernunft spricht — und wollte Gott, das wäre immer die Staatssprache *(Beifall und Heiterkeit rechts)* — so kann man figürlich von Staatssprache sprechen, und es ist dem Herrn Abgeordneten selbst passirt, daß er dieselbe in seiner Deduction in diesem Sinne gebraucht hat. Er hat gesagt, diese Sprache muß die stärkste, lauteste, die autoritativste sein. Nun, meine Herren, das sind keine grammatikalischen Eigenschaften der Sprache; ob sie lauter und autoritativer ist, hängt nicht von dieser oder jener

concreten Sprache ab, sondern von der Bedeutung des Wortes, das gesprochen wird *(Bravo! rechts)*, von der Bedeutung, die eben eine gesetzgebende ist, und es kann nur zur Verirrung der Begriffe führen, wenn man auf solche Weise argumentirt und den Begriff der Staatssprache nachweisen will. *(Bravo! rechts.)* Ich möchte den Herrn Redner noch auf den Umstand aufmerksam machen, daß er, indem er selbst in dieser Deduction auf die Landessprachen hingewiesen, damit selbst seine eigene Definition ad absurdum geführt hat. Denn wenn die Staatssprache die Sprache des Staates ist, so ist die Landessprache die Sprache des Landes. Nun haben wir aber mehrsprachige Länder. Soll nun diese Person, diese sonderbare Persönlichkeit mehrere Muttersprachen haben? *(Lebhafte Heiterkeit rechts.)* Das wäre ja ein Unsinn, und mit solchen Definitionen kann man doch so großen Fragen nicht Genüge leisten.

Eine andere Definition habe ich im Verlaufe der Debatte nicht vernommen. Im Berichte könnte allenfalls ein Passus als Surrogat erblickt werden, nämlich, wo auf dermalen bestehende Gesetze und dermalen bestehende Verordnungen und dermalen bestehende Uebungen hingewiesen wird, nach welchen die deutsche Sprache specielle Geltung hat, und darauf hat auch der unmittelbare Herr Vorredner hingewiesen. Nun, meine Herren, das wird ja von keiner Seite von uns bestritten; daß es von keiner Seite bestritten wird, ist von jedem von uns ausgesprochen worden und ist auch in die Motivirung des Antrages hineingenommen worden, eine Motivirung, welche der unmittelbare Herr Vorredner so grausam perhorrescirt. Aber es ist durch diese einzelnen Gesetze eben nur ausgesprochen, durch diese Uebungen ausgedrückt, daß auf diesem speciellen Gebiete die deutsche Sprache ausschließlich Geltung hat, dagegen ist sie nie und nirgends zur Staatssprache gesetzlich erklärt worden. Hingegen ist, ich wiederhole es, von keiner Seite von uns bestritten worden, daß es solche Belange gibt, wo die deutsche Sprache nothwendigerweise Geltung haben muß als Mittel der Verständigung, wo sie gelten muß zu Zwecken des Staates, insoweit die Reichseinheit dies verlangt und erfordert. Da hat einer der geehrten Herren Redner — ich glaube, es war der erste Redner von gestern — eingewendet, damit sei nichts gethan, unter dieser Reichseinheit könne sich auch der Föderativstaat verbergen. Ebenso könnte man auch dagegen einwenden: Aber auch der absolut centralisirte Staat! Ueber die Form der Regierung, über die Form der Verwaltung des Staates wird mit dem Begriffe „Reichseinheit" nichts ausgesprochen, sondern über die immanenten Bedürfnisse der Erhaltung des Staates, seiner Einheit und seines Bestandes.

Man kann darüber verschiedene Meinungen haben und das wird im Laufe der Gesetzgebung, im Laufe der Verwaltung und Ausübung des Verordnungsrechtes unvermeidlich sein, es kann verschiedene Ansichten in einzelnen Punkten darüber geben, ob dieses oder jenes vom Standpunkte der Reichseinheit nothwendig ist, aber darin sind wir Alle einig, daß wir, insoweit es die Reichseinheit erfordert, den Geltungsbereich der deutschen Sprache anerkennen und festhalten wollen. Weil ich aber eben dieses ausspreche, muß ich mit Entschiedenheit solche Anwürfe zurückweisen, wie sie in der Rede des ersten Herrn Redners des gestrigen Tages vorgekommen sind. Er sagte, daß die Ausschußmajorität sich mit der Reichseinheit nicht befreunden wollte. Er hat ferner gesagt, er wünsche, daß der Schleier über gewisse Pläne gelüftet werde, daß gewisse finstere Pläne ans Tageslicht kommen.

Ich habe schon früher einmal darauf hingewiesen und muß es heute wieder thun. So sollen wir nicht miteinander kämpfen. Wenn wir überhaupt miteinander sollen verhandeln können zum Heile des Reiches, wenn wir zu einem Einverständniß gelangen wollen, so müssen wir von der Voraussetzung ausgehen, daß wir Alle ehrlich und treu Oesterreicher sein wollen. *(Bravo! rechts.)* Wir dürfen uns nichts gegenseitig zuschieben, uns gegenseitig verdächtigen und gegenseitig Verdacht aussprechen.

So kommen wir nicht zum Ziele und es erweckt ein solcher Vorwurf von einer Seite ein hartes und scharfes Wort von der anderen Seite und das führt nicht zum Heile.

Ich möchte den Herrn Redner auch warnen, bei solchen Anlässen so bedenkliche Witze zu gebrauchen, wie es der vom Pentagramm ist. Der Drudenfuß ist eine diabolische Erfindung und war bestimmt zum Falle, zum Unheile zu dienen. Solche Witze sind oft ein zweischneidiges Schwert.

Ich komme also, es mag vielleicht eintönig und einförmig erscheinen, immer wieder darauf zurück, was ist die Definition der Staatssprache? Wenn man solche Fragen — ich wiederhole es — in die Arena wirft, so darf man dies nicht bloß mit allgemeinen Worten thun, sondern man ist auch verpflichtet, Sinn und Inhalt, Ziel, Zweck und Umfang näher zu bezeichnen.

Man muß also, nachdem uns keine nähere Aufklärung darüber zu Theil geworden ist, denn doch immer wieder darnach forschen, was räumlich, was sachlich das Geltungsgebiet der Sprache sein soll. Nun hat wohl der geehrte unmittelbare Herr Vorredner und als Antragsteller gewiß einer der competentesten Ausleger am Anfange seiner Rede wiederholt gesagt, er werde eine Definition geben, die Alles aufklären wird. Dann hat er eine lange, weitläufige Verhandlung über die Frage der Idiome, Racen, der Völker, der Völkerstämme zum Besten gegeben, in welcher mitunter für andere Volksstämme nicht gerade

angenehme, sondern recht verletzende Bemerkungen gefallen sind. Aber ich habe lange und lange gehorcht, ohne weiter zu kommen in Bezug auf die Frage, was denn eigentlich Staatssprache sein soll. Nur zuletzt hat er in einer Art Manifest ausgesprochen, heute, aber nur heute und nicht länger sei es ihr dermaliger Bestand. Ich werde im weiteren Verlaufe darauf zurückkommen, ob es möglich ist, diesen dermaligen Bestand zur Codification zu verwenden, und ich werde vielleicht Gelegenheit haben, zu beweisen, daß eine solche Codification nichts weniger als vortheilhaft wäre.

Ich will also nun der Reihe nach diese Kriterien durchgehen und mich fragen, ob denn ein bestimmter räumlicher und sachlicher Umfang und Inhalt für diesen Begriff der Staatssprache gefunden werden kann.

Was das räumliche Geltungsgebiet betrifft, so ist es, wie auch schon vielfach ausgesprochen wurde, klar, das ganze Oesterreich kann es nicht sein! Denn unsere Wirksamkeit bezieht sich nicht auf das ganze Oesterreich und gerade jene Momente, aus welchen die von mir anerkannten Förderungen der Einheit abgeleitet werden und gerade jene Belange, wo dieses Bedürfniß der Einheit in erster Linie auftritt, gehören nicht in den Bereich unserer unmittelbaren Wirksamkeit.

Gerade in Bezug auf das räumliche Geltungsgebiet ist, wie es schon heute angedeutet wurde, in letzterer Zeit in Journalen, die Ihrer Partei angehören, und in manchen Versammlungen, die von Ihrer Partei gehalten worden sind, der Gedanke aufgeworfen worden, gewisse Gebiete, gewisse Länder von dem Geltungsgebiete auszuschließen. Und, meine Herren auch selbst in diesem status quo, den der Herr Abgeordnete Wurmbrand bezeichnet hat, findet sich schon diese Ausschließung gewisser Geltungsgebiete. Auch er hat schon von der Ausschließung von Südtirol, Dalmatien, Galizien in vielen Beziehungen gesprochen.

Nun, meine Herren, da möchte ich Sie denn doch bitten, zu bedenken daß man nicht drastischer zeigen kann, worauf es in letzter Linie ankommt *(Sehr richtig! rechts)*, daß man nicht klarer beweisen kann, wie viel von dem Momente der Einheit zu halten ist *(Sehr gut! rechts)* und es kann nicht mehr ad oculos demonstrirt werden, daß man Stück für Stück weggeben will von der Einheit nur um den Preis der Erhaltung der Herrschaft der liberalen deutschen Partei. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen rechts.)* Ich bin überzeugt, meine Herren, daß Sie diese Consequenz zurückweisen, bin es namentlich vom Herrn Antragsteller überzeugt, und von jenen, die seinen Antrag in seinem Geiste unterstützen.

Aber, meine Herren, es sind das eben Consequenzen, Consequenzen, namentlich des innern Widerspruches, welcher in dem Antrage selbst liegt, und des Widerspruches in dem er zur Natur und Eigenart Oesterreichs steht. Der Herr Antragsteller hat in seiner Begründungsrede gesagt, daß er den Antrag nicht von nationalem Standpunkte aus stelle, sondern vom conservativen. Nun, meine Herren, ich glaube, daß dies seine Absicht war. In seiner heutigen Rede aber hat er als Motiv hervorgehoben, er und seine Gesinnungsgenossen seien damals dazu veranlaßt worden durch die Beunruhigung im Kreise der Deutschen, und um diese zu beschwichtigen, habe er diesen Antrag eingebracht. Das, meine Herren, ist doch eigentlich zunächst ein nationales Motiv. Und er hat dann im Verlaufe seiner Rede, ich wiederhole es, im Manifesttone ausgesprochen: Wir stellen diesen Antrag, wir wollen so weit gehen, das ist unser Recht. Nun, hier hat er auch in nationalem Namen gesprochen. Ich will indeß mit ihm darüber nicht streiten. Er hat gesagt: Vom conservativen Standpunkte. So wie ich mich sofort gemeldet habe, als er diese Apostrophe an uns gerichtet hat, so bekenne ich mich überhaupt heute und jederzeit gerne und offen dazu, Vertreter des conservativen Standpunktes aus Ueberzeugungstreue zu sein.

Aber eben von dem Standpunkte aus möchte ich Folgendem Ausdruck geben. Es mag im Laufe der Zeiten oft und viel von conservativen Parteien und conservativen Regierungen gefehlt, unnütze, weil fruchtlose Anstrengungen gemacht, und schätzbare Kraft vergeudet worden sein, indem man sich bemühte, absolut Unhaltbares, Abgelebtes wieder zu erwecken oder zu erhalten; aber in noch viel höherem Maße und namentlich in unserer Zeit werden von liberaler Seite unnöthige, weil unmögliche Anstrengungen gemacht, und Reibung und Aufreibung von Kraft erzeugt, nur um dem Systeme sich durchaus nicht beugende Thatsachen zu brechen *(Beifall rechts)*, und um über die elementare Natur concreter Staatsgebilde hinauszugehen. *(Beifall rechts.)* Und in nichts prägt sich meiner Ansicht nach dieser Fehler bestimmter aus, als in Ihrer Stellung zur Nationalitätenfrage, zu ihrer Lösung in und für Oesterreich.

Wenn der Herr Antragsteller in seiner Begründungsrede es weiter merkwürdig findet, daß durch allen Wandel der Verfassungen der eine Artikel: „Alle Volksstämme in Oesterreich sind gleichberechtigt, jeder Volksstamm hat ein unverletzliches Recht auf die Wahrung seiner Nationalität und Sprache" sich erhalten hat, so sehe ich in dem ihm merkwürdig erscheinenden Umstande von meinem conservativen Standpunkte nur die Anerkennung einer in der Natur Oesterreichs begründete Nothwendigkeit, einer Nothwendigkeit, die es mir gestattet, auszusprechen: Eine Verfassung ohne diesen Artikel wäre für Oesterreich eine Unmöglichkeit. *(Beifall rechts.)* Eben darum meine ich, daß es ein vergebliches und verderbliches Bemühen ist, an ihm zu mäkeln, an ihm zu deuteln, ihn abzuschwächen; und wir haben es auch

heute wieder erlebt, daß gerade der Herr Antragsteller in seiner letzten Rede, gewiß, ohne es zu wissen und zu wollen, in seiner Beurtheilung der Nationalitätsbestrebungen vielfach Sätze ausgesprochen und einen Ton angeschlagen hat — ich wiederhole, er weiß und fühlt es nicht von seinem Standpunkte aus — der verletzend und kränkend sein muß und ist. Er hat namentlich recht unglückliche Beispiele gewählt. Ich glaube, die Vorlesung über finnländische Cultur war zunächst nicht ganz am Platze. Er hat ferner, wenn er für die Staatssprache Proselyten machen will, Unrecht gehabt, Ungarn zu citiren. Die Gründe liegen wohl auf der Hand. Er hat aber auch namentlich sehr Unrecht gehabt, auf die Behandlung der keltischen Bewohner in England zu verweisen, denn, meine Herren, das, was in England in dieser Beziehung geschehen ist, ist vielleicht der einzige Schatten in der sonst an Glanz so reichen Geschichte Englands.

Ich sage, es ist ein verderbliches und vergebliches Bemühen, an Artikel XIX zu mäkeln, hiedurch die Leidenschaften anzuregen, die Gefühle zu provociren. Durch dieses Bemühen ruft man nur Widerstand, Widerstand an allen Ecken und Enden hervor, einen Widerstand, den zu brechen in unseren Tagen selbst alle Mittel der absoluten Gewalt nicht hinreichen würden, den aber unter der Aegyde verfassungsmäßiger Zustände zu beugen ein noch viel erfolgloseres und viel gefährlicheres Beginnen wäre, ein Beginnen, welches das Rechtsbewußtsein, das Rechtsgefühl und den Frieden in besonderem Maße stört. *(Beifall rechts.)*

Wenn nur ein geringer Theil jener Kraft, der im Laufe der Jahre verwendet wurde, um an dem öfters genannten Artikel XIX zu mäkeln, zu deuteln und ihn einzuschränken, dazu verwendet würde, ihn zu liberaler Geltung zu bringen, und wenn man einmal aufhören würde, in diesem Grundrechte eine Gefahr für Oesterreich zu erblicken, dann wäre, glaube ich, eine Verständigung längst erfolgt und die Bedingungen zur Lösung dieser Frage wären gegeben. *(Sehr gut! rechts.)* Denn, meine Herren, alle Völker wollen Oesterreich, und weil sie Oesterreich wollen, wollen sie auch die Bedingungen seines Seins, seiner Einheit, seiner Dauer. Wenn nur nicht immer in der Sprache der Leidenschaften zu ihnen gesprochen würde, würde das deutlicher und klarer zum Ausdrucke kommen. Man hat in der Debatte vielfach wegwerfend von dieser freiwilligen Anerkennung, welche auch in der motivirten Tagesordnung, welche der Herr Abgeordnete Grocholski vorgeschlagen hat, ausgedrückt ist, gesprochen.

Nun, ich meine, meine Herren, von so wichtigen moralischen Elementen und Momenten sollte man nicht so klein denken. Ohne Mitwirkung moralischer Momente ist, glaube ich, ein festgefügtes Staatswesen nicht zu denken. Ja wohl, der Gemeinsinn ist nothwendig, aber dieser wächst durch das Gefühl der sicheren nationalen Existenz und durch das Gefühl der Befriedigung. Und es wird gewiß diese Anerkennung eine um so freudigere sein, je mehr Garantie für die Sicherung dieser nationalen Existenz und die Sicherung der Bedürfnisse und Wünsche der Länder gegeben ist. Und durch dieses Oesterreich-Wollen und aus der Erkenntniß der Bedingungen seiner Existenz entsteht eben auch die Anerkennung der Nothwendigkeit einer gemeinsamen Sprache, einer gemeinsamen Sprache in allen Beziehungen der Länder zum Ganzen, der Länder untereinander, in allen Belangen, welche nicht in der Landesgrenze ihren Abschluß finden, in allen Belangen, welche eben zur Reichseinheit in Beziehung stehen, wo eine Gemeinsamkeit vom Standpunkt der Reichseinheit aus gefördert werden muß. Es hat im Laufe der Debatte auch der Herr Abgeordnete für die Salzburger Landgemeinden sich an dem Worte gestoßen, daß man die deutsche Sprache nur als eine Verkehrs- und Verständigungssprache betrachte. Ich glaube, die Aufgabe der Sprache im öffentlichen Leben und im Verkehre mit Amt und Gericht ist zunächst die Verständigung; das Wort hingegen, das bisher noch nicht definirte und präcisirte und nicht recipirte Wort „Staatssprache" bringt immer einen Nebenbegriff der Herrschaft mit sich und es wird aus diesem Grunde perhorrescirt.

Ich sage, wenn Sie die Staatssprache darin suchen, daß auf diesem Gebiete der gemeinsamen Interessen im Amte und im öffentlichen Leben, soweit die Reichseinheit es erfordert, eine gemeinsame Sprache bestehe und gelte, dann hat die gesunde Vernunft, die Erkenntniß des Bedürfnisses und die Liebe zum Ganzen das bereits längst statuirt und acceptirt. Und in dieser Anerkennung liegt nach meiner Ueberzeugung eine Garantie, die mehr Werth hat, als alle Paragraphe, die Sie formuliren können. Es ist einmal so, daß, sowie es nach den Worten des großen Briten viele Dinge auf der Welt gibt zwischen Himmel und Erde, von denen sich die Philosophen nichts träumen lassen, es auch im Staatsleben und im gesellschaftlichen Organismus viele Belange gibt, an welche Legislation und Codification nicht heranreichen, wo Sitte, Gewohnheit, Tradition und die Macht der Thatsachen die bedeutsamsten Momente sind, und wo es ein thörichtes Beginnen ist, durch Paragraphe erzwingen zu wollen, was jene moralischen Momente freiwillig darbringen.

Ich kann nach dieser meiner Ueberzeugung und Auffassung nur sagen: wie die Dinge sind, halte ich die Codificirung der Staatssprache an und für sich für überflüssig, für nicht geboten.

Ich halte sie aber auch für bedenklich. Es ist schon von mehreren Seiten darauf hingewiesen worden, daß man dadurch, daß man sie in den Bereich der Legislation und Codification zieht, sie auch dem Wechsel der Legislation unterwirft. Momente aber, welche vom

Standpunkte der Reichseinheit von allen Völkern selbst anerkannt und gefordert werden, soll man eben möglichst wenig dem Wechsel und den Fluctuationen der Parteien und Anschauungen unterwerfen.

Endlich aber, meine Herren, halte ich die Codification nach dem Wortlaute der Staatsgrundgesetze ganz entschieden für unzulässig, und der Artikel XIX scheint mir hier — Sie mögen es bedauern, aber es ist einmal so — eine unüberschreitbare Grenze. Dieser Artikel besteht ja, wie bekannt, aus drei Alineas, in welchen „Landessprache" und „landesübliche Sprache" verschieden gebraucht werden. Nun ist aber im dritten Alinea ausgesprochen, daß die Erlernung einer zweiten Landessprache in einer öffentlichen Unterrichtsanstalt gesetzlich nicht erzwungen werden kann.

Nun glaubte man so allerdings sich über diese Schwierigkeit hinwegsetzen zu können, indem man sagte, dies könne nur von einer Landessprache gelten, nicht aber von der Staatssprache. Wie aber, wenn Staats- und Landessprache identisch sind? Wenn das Deutsche gleichzeitig auch Landessprache ist? Dann müssen Sie an dieser Schranke des Artikels XIX anstoßen. Denn wenn Sie mit Anwendung eines Sophismus sagen wollten: Wir können Dich zwar nicht zwingen, das Deutsche als Landessprache zu erlernen, Du mußt es aber als Staatssprache lernen, dann könnte, nachdem die Grammatik beider dieselbe ist, Ihnen in gleicher Weise erwidert werden: Ja, als Staatssprache würde ich mich gar nicht wehren, das Deutsche zu lernen, aber als Landessprache lerne ich es nicht. *(Heiterkeit rechts.)*

Dieses Gesetz, meine Herren, wurde gegeben unter dem wesentlichen und dominirenden Einflusse Ihrer Partei. Ich werde noch auf dieses dritte Alinea zurückkommen, aber hier muß ich sagen: Es ist eine Schwierigkeit, über die man nicht hinauskommen kann ohne Aenderung der Staatsgrundgesetze.

Man hat vielfach gesagt: Wenn das so wäre, so könnte nicht in allen Ländern, mit Ausnahme von Böhmen, die deutsche Sprache dennoch obligatorisch behandelt werden. Sehen Sie, meine Herren, hier ist ein sehr wichtiges Argument für unsere Anschauung.

Man hat die Sache so hingestellt, als ob gerade nur in Böhmen ein Widerstand dagegen vorhanden gewesen wäre. Der Unterschied in der Behandlung kommt aber daher, daß gerade nur in Böhmen ein Landesgesetz bestanden hat, welches den obligatorischen Vortrag beider Landessprachen aussprach. Und Ihre Regierung hat es für nothwendig gefunden, mit Rücksicht auf den Artikel XIX der Staatsgrundgesetze diesen Paragraph zu ändern *(Hört! rechts)* und dieses Landesgesetz ist durch eine Vorlage Ihrer Regierung in einem Landtage, in dem Sie die Majorität hatten, aufgehoben worden. Man hat also dadurch anerkannt, daß das Deutsche als Landessprache durch dieses aufgehobene Gesetz als obligatorischer Lehrgegenstand aufgestellt war und hat dies als mit den Staatsgrundgesetzen unvereinbar anerkannt. In anderen Ländern, wo dies nicht Gegenstand der Landesgesetzgebung geworden war, hat dieser Zustand fortgedauert und, meine Herren, dieser ist eben auch ein Zustand jener freiwilligen Anerkennung, welche Sie in diesen zwei Tagen so oft geringschätzig behandelt haben.

Sie sehen, daß man gerade mit einer Codification den realen Verhältnissen viel weniger Rechnung trägt und die Schwierigkeiten in einer viel weniger günstigen Weise lösen kann. Ich kann daher nur sagen: Nach dem bestimmten Wortlaute der Staatsgrundgesetze ist die gesetzliche Proclamirung einer Staatssprache als solche unzulässig; auf dem Gebiete der freiwilligen Anerkennung aber, der Ueberlegung und Achtung und Wahrung des gegenwärtigen Bestandes liegt die ausreichende Garantie für den weiteren Bestand der deutschen Sprache als gemeinsame Sprache in den nothwendigen Grenzen.

Ich muß nun noch in Kürze versuchen, die Feststellung der deutschen Sprache als Staatssprache zu verfolgen nach dem sachlichen Inhalt, den man derselben geben kann. Man hat hiebei selbstverständlich zunächst vor Augen die Gebiete, wo die höchsten Aufgaben, welche dem großen Ganzen gemeinsam sind, zur Lösung und Austragung gelangen: die Vertretung nach außen und die Armee. Die Vertretung nach außen — da ist die Sprache der Diplomatie durch internationalen Gebrauch festgesetzt. Sprache der Armee aber, meine Herren, ist und bleibt eine, sowie ihr Geist und ihre Disciplin eins und einig sind und wie sie selbst die Verkörperung der Einheit ist. An der Einheit dieses Wesens, dieses Geistes, dieser Sprache will, wird und kann Niemand rütteln und an der Einheit ihrer Disciplin bricht sich auch der Geist der Parteiung, mag er nach politischen oder nationalen Gruppen sich sondern. Rühren wir nicht an diesem Wesen; seine Obhut und seine Wahrung ist in den besten Händen.

Die Sprache der Vertretungskörper könnte zunächst auch Gegenstand der Staatssprache sein. Nun, meine Herren, damit kann doch offenbar, nachdem man nicht mit der Sprache der Landtage sich befassen wird, und da man nicht so weit gehen wollen wird, zu prätendiren, daß man die Sprachen der Landtage regeln könne, noch auch einzelnen Körperschaften in den Ländern, nur die Verhandlungssprache im Reichsrathe gemeint sein. Meine Herren, ich möchte gerne in dieser Beziehung statt einer Antwort nur wieder Fragen stellen; zunächst die: Warum hat man es damals, als man die Institution schuf, als man sie staatsrechtlich regelte, als man sogar gesetzlich die wichtigsten Punkte der Geschäftsordnung feststellte, als unzulässig erkannt, die deutsche Verhandlungssprache gesetzlich festzustellen? Ob wohl die Gründe,

die damals maßgebend waren, es nicht auch heute noch sind? Glaubt man nicht, daß in der gesetzlichen Feststellung der deutschen Sprache als Verhandlungssprache realiter eine Beschränkung des Wahlrechtes liege, indem dadurch nur Jene, die eben der deutschen Staatssprache mächtig sind, zur Wahl als Abgeordnete befähigt wären? Und endlich, meine Herren, wie ist es denn mit dem thatsächlichen Bestande? Hat nicht auch hier die Anerkennung des eigensten Bedürfnisses, des Interesses, der Nothwendigkeit zum Stande der Dinge geführt, wie Sie ihn eben durch ein Gesetz stabilisiren wollen? Sehen Sie also, meine Herren, nicht, daß auch die freiwillige Anerkennung eine mächtige Schutzwehr sein kann, und vielleicht besser als Paragraphe?

Nachdem wir es also nicht mit der Sprache der Armee, nicht mit der Sprache der Diplomatie zu thun haben und die Sprache der Verhandlungskörper ausgeschlossen ist, bleibt nur noch der Gebrauch der Sprache in Amt und Gericht. Nun hier fließt der Gegenstand theilweise zusammen mit jenem, der sich ihm zunächst in der Tagesordnung anreiht. Es ist daher unvermeidlich, ihn ein wenig mitzustreifen. Ich will dies aber nur in dem Maße thun als nothwendig ist, um eben hier meine Auffassung über den möglichen Begriff der Staatssprache klar zu machen. Gerade auf dem Gebiet des Gebrauches der Sprache in Amt und Gericht ist eigentlich der Sprachenstreit concret; es werden gerade da die Interessen, die Bedürfnisse und die Gefühle am ehesten angeregt; es ist darum am meisten geeignet und wird auch vielfach dazu benützt, um die Gefühle anzuregen und wohl auch an die Leidenschaften zu appelliren. Und doch wäre gerade in diesem Punkt kühle Erwägung am allermeisten nothwendig.

Ich sage, man muß sich hier vor allem darüber klar werden: Was ist der materielle Inhalt des Artikel XIX? Der Artikel XIX garantirt die Gleichberechtigung aller Sprachen in Amt, Schule und öffentlichen Leben. In Bezug auf das Amt also garantirt er einem Jeden das Recht, und dieses Recht ist vom Staate anerkannt, in einer landesüblichen Sprache sein Begehren anzubringen und zu verlangen, daß dasselbe in dieser Sprache angenommen, verhandelt und erledigt wird. Nun hat sich zunächst um das Wort „landesübliche Sprache" ein förmlicher Mythen- und Sagenkreis gebildet und auch heute haben wir eine sehr lange Erklärung des Herrn Vorredners angehört über die Frage, was denn eigentlich landesübliche und was Landessprache ist.

Man hat alle dialektische Kunst aufgeboten, um zu beweisen, daß landesübliche Sprache und Landessprache nicht identisch sei, daß eine Sprache, welche von Millionen Söhnen des Landes gesprochen wird, doch nicht landesüblich sei, doch nicht Landessprache sein solle. Man hat dabei zu Hilfe genommen die Frage der Bezirksgrenzen und hat gemeint, die Bezirksgrenze könne maßgebend sein für Landesüblichkeit. Ja, man hat sogar die „Gerichtssprache", einen Ausdruck, welcher den Grundgesetzen gänzlich fremd ist, herangezogen. Man hat den ganzen dialektischen Apparat in Bewegung gesetzt, aber, meine Herren, mit derlei Kunststückchen löst man solche Fragen nicht. *(Sehr richtig! rechts.)*

Würde man alle Kunst der Hermeneutik daran wenden und alle Sophistik zu Hilfe rufen, man wird doch aus dem Bewußtsein des Volkes nicht herausreißen können, was seine Sprache ist, was die Sprache ist, in der es zu sprechen berechtigt ist, deren Gleichberechtigung vom Staate anerkannt wird *(Beifall rechts)*. Und wenn Sie Paragraphe auf Paragraphe häufen würden, Sie werden nie und in alle Ewigkeit nicht einem slavischen Böhmen begreiflich machen, ihn zur Anerkennung bringen, daß nicht im ganzen Königreiche Böhmen die böhmische Sprache landesübliche Sprache sei. *(Beifall rechts.)*

Es ist mir ganz unerfindlich, wie in dieser Auffassung des Rechtes irgend eine Schmälerung des deutschen Elementes, der deutschen Nation erblickt werden kann. Steht denn nicht dem Rechte des slavischen Volkes auch der Gebrauch seiner Sprache im ganzen Königreich Böhmen auch das gleiche, volle Recht der Deutschen gegenüber, ihre Sprache in dem ganzen, also auch in dem slavischen, von ihnen als solches anerkannten Gebiete zu gebrauchen? *(So ist es! rechts.)*

Wenn das Eine eine Verkürzung des deutschen Elementes wäre, so müßte ja das Andere eine Verkürzung des böhmischen Elementes sein, und Sie haben noch nie diesen Gedanken von den Böhmen, von deren extravaganten Prätensionen so viel gesprochen wird, auch nur andeuten gehört. *(So ist es! rechts.)*

Ich, meine Herren, meine vielmehr, daß in der Einschränkung des Rechtes auf das Sprachengebiet auch eine Einschränkung des bestehenden, erworbenen guten Rechtes der deutschen Nation liegt, indem sie in ihren Rechten eingeschränkt wird auf ein geringeres Gebiet.

Meine Herren, man hat, weil man vielleicht die Unhaltbarkeit dieser ganzen Deduction, die Schwäche derselben gefühlt hat, die Frage auf einen anderen Boden hinübergespielt und hat jetzt die Frage der Trennung, der Theilung nach Sprachengebieten auf den Plan gebracht und auch in dieser Debatte ist dies zum Ausdrucke gekommen.

Nun, meine Herren, ich habe bereits einmal gesagt, und muß es wiederholen: rühren Sie nicht an die Landeseinheit. Es ist das ein durchaus unösterreichischer Gedanke, es ist das eine gegen das Wesen Oesterreichs gerichtete Waffe. Es ist uns von einem Herrn Redner vorgehalten worden, wir sollen doch nicht immer in unserer Auffassung von Oesterreich nur die Länder in's Auge fassen, sondern deren Zusammenhang. Dessen sind wir uns wohl bewußt

und haben es wiederholt ausgesprochen, daß wir an diesem untrennbaren Zusammenhange festhalten wollen und werden.

Aber, meine Herren, gerade in dieser Landeseinheit, in dieser Verbindung der Organismen, liegt ja auch der organische Zusammenhang für das Ganze. Zerschneiden Sie nicht die Fasern, die Organe, durch welche diese Verbindung hergestellt wird.

Meine Herren, glauben Sie ja nicht, daß, wenn einmal der Gedanke der Trennung der Länder nach sprachlichen oder nach sonstigen Unterschieden Eingang gefunden haben wird, er an den Grenzen Böhmens Halt machen wird. Man wird dann, wenn man auf dem Wege der Departements-Eintheilung ist, auch wohl fragen, warum denn nicht auch administrative Rücksichten entscheiden können, wozu dann das kleine Schlesien besteht, warum es nicht mit Mähren verbunden wird? Man wird fragen, ob für Salzburg eine Landesregierung nothwendig ist, ob man es nicht mit Oberösterreich vereinigen kann zu einem Departement der oberen Donau; und, meine Herren, auch in jenen Ländern, wo die Nationalitätenfrage keinen Kampf wachgerufen hat, lebt das Bewußtsein der Landeseinheit und des Landesrechtes und lebt die Liebe zum Lande im Herzen des Volkes.

Kein Volk wird wollen, daß man über die Einheit seines Landes zur Tagesordnung übergeht.

Meine Herren, ich will mich darüber, namentlich bei der vorgerückten Zeit und der Erschöpfung meiner Kraft, nicht weiter einlassen, ich wollte nur zeigen, auf welche Abwege man sich verirrt.

Und warum strengt man sich an, warum stellt man solche Experimente an? Nur um zu beweisen, daß in ganz Böhmen das Böhmische nicht landesüblich ist, weil man eine Verkürzung der Deutschen darin finden will, daß sie in ganz Böhmen dasselbe Recht haben, welches slavische Böhmen in ganz Böhmen haben.

Man hat auch die Frage der Beamten dabei mit ins Spiel gezogen, man hat Befürchtungen ausgesprochen, man hat auch einen etwaigen Exodus, einen Exodus der Beamten meine ich, ins Auge gefaßt.

Nun, meine Herren, die Erfahrung der letzten Jahre hat gezeigt, daß alle diese Besorgnisse nicht eingetreten sind, daß man von ergrauten Dienern des Staates nichts verlangt, was sie nicht leisten können, daß man keine ungerechten Prätentionen stelle, weil ja das unvernünftig wäre. Aber, meine Herren, von den Eintretenden, von denen, die sich dazu vorbereiten, von diesen hat der Staat das Recht, zu verlangen, daß sie den Forderungen entsprechen, welche er stellen muß *(Bravo! Bravo! rechts)*, und weil er das gleiche Recht in Amt und Gericht garantirt, muß er auch die Mittel dazu haben, und deßwegen muß er Beamte haben, welche diesen Anforderungen entsprechen.

Darin kann doch gewiß keine Verkürzung des Volksstammes liegen, wenn von den jungen Leuten, welche sich zum Staatsdienste vorbereiten, die Kenntniß der beiden Landessprachen verlangt wird.

Endlich hat man aber folgern zu können geglaubt, und hat es vielfach ausgesprochen, daß eine Gefahr für die Einheit des Dienstes in der Verschiedenheit der Sprachen, auf dem Gebiete der Gleichberechtigung liegt. Und darum will ich hier noch einmal zurückkehren zu der von mir vorhin gegebenen Interpretation des sachlichen Inhaltes des Artikel XIX. Ich habe gesagt: Jedermann hat das Recht, sich der landesüblichen Sprache zu bedienen; dies involvirt das Recht, in dieser Sprache das Anbringen zu machen, zu verlangen, daß es angenommen, daß es in dieser Sprache verhandelt und in dieser Sprache entschieden werde. — Dieses Recht ist voll und ganz gewährt. Ueber diese Grenze hinaus steht die Frage anders in Bezug auf den inneren Dienst der Behörde. In Bezug auf den inneren Dienst der Behörde tritt das Moment der Gleichberechtigung der Nationen nicht mehr in solchem Maße, tritt nicht unmittelbar ein. Hier kann es nur soweit gelten, als eben alle Sprachen auch competenzfähig sind zur Verwendung im inneren Dienste, aber die Entscheidung darüber steht als nothwendiges Attribut der Executivgewalt zu. Soweit jene Grenze des Rechtes der Einzelnen, des Rechtes der Parteien in Bezug auf die Verhandlung und Aburtheilung und Rechtssprechung nicht berührt ist, steht die Entscheidung der Regierung, der Executivgewalt zu, und deßwegen kann dies keinen Gegenstand des öffentlichen Rechtes, also auch nicht die innere Geschäftssprache den materiellen Inhalt zu einer gesetzlichen Regelung der Staatssprache bieten.

Die Bedürfnisse des öffentlichen Dienstes müssen für die Executive das Maßgebende sein; und es sind in dem Ineinandergreifen aller Dienstzweige in allen Sphären und in der Nothwendigkeit der Concentration der obersten Sphären Garantien genug und so schwerwiegende Momente gegeben, daß wahrlich nicht ernsthaft zu besorgen ist, daß hier für die Geltung des Deutschen im Interesse der Einheit zu wenig geschehe. Es ist auch in dieser Beziehung der status quo und der Zustand, wie er jetzt ist, ein solcher, der keinerlei Gefahr ausgesetzt ist und keine Gefahr in sich schließt. In einer einzigen Beziehung — das will ich noch zum Schlusse erwähnen — kann ich erkennen, daß in der Entwicklung des Rechtes der Gleichberechtigung möglicherweise eine Gefahr, ein Bedenken obwaltet, nämlich darin, daß durch den in Einer Sprache, und ausschließlich in Einer Sprache durch alle Stadien genossenen Unterricht schließlich die Reihen Derjenigen sich lichten könnten, welche für den Staatsdienst oder für die Armee zu wirken berufen wären und daß vielleicht der Nachwuchs fehlen könnte.

Aber, meine Herren, das ist nicht die Folge der Durchführung der Gleichberechtigung in Amt und

Gericht, sondern das ist eben die Folge jenes dritten Alinea des Artikel XIX, welches ich früher erwähnt habe. Beseitigen Sie dieses und dann ist auch diese Besorgniß geschwunden. Ich habe mich bereits dafür eingesetzt; es hat sich aber eben auch in dieser Frage gezeigt, daß die Geister vielleicht noch nicht reif, die Leidenschaften vielleicht noch zu wach sind, als daß eine solche Anregung sofort einem Verständnisse begegnen könnte. Ich bescheide mich auch in dieser Sache mit der Hoffnung, daß dieses Verständniß denn doch erwachen und sodann die entsprechende Codification erfolgen wird. Ich baue in dieser Frage, wie überhaupt in Bezug auf die ganze Lösung der Sprachenfrage auf die siegreiche Macht der Wahrheit, der Thatsachen, des Bedürfnisses, der Liebe zur Gesammtheit, der Anhänglichkeit an dieselbe, ich baue auf die Lebenskraft des österreichischen Gedankens und des österreichischen Geistes, welcher, sowie er es vermocht hat, durch Jahrhunderte die allen Stürmen trotzende Einheit zu verbinden mit der sorgsamen Pflege und Achtung und Hütung der Individualitäten der Königreiche und Länder, so auch in unseren Tagen es vermögen wird, die Wahrung dieser Einheit und der Bedingungen derselben zu vermählen mit dem Schutze und der Wahrung der Rechte aller Nationalitäten. *(Beifall rechts.)* In hoc signo vinces — darin liegt die Lösung. Ehe wir dahin gelangt sind, warne ich vor allen codificatorischen und legislatorischen Experimenten; solche können die endliche Lösung nur in Frage stellen. Deswegen, meine Herren, muß ich gegen den Antrag des Herrn Abgeordneten Wurmbrand stimmen, und weil ich die Motive, die mich dazu bestimmen, im Wesentlichen in den Motiven welche der Herr Abgeordnete Ritter v. Grocholski vorgetragen hat, ausgedrückt finde, werde ich für den von ihm eingebrachten Antrag stimmen. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen rechts. — Redner wird von vielen Seiten beglückwünscht.)*

Präsident: Bei der vorgerückten Stunde glaube ich zum Schlusse der Sitzung schreiten zu können. *(Zustimmung.)*

Ich habe noch folgende Ausschußsitzungen anzusagen:

Der Budgetausschuß hält heute Freitag, 25. d. M., um 7 Uhr Abends, in Abtheilung II eine Sitzung. Tagesordnung: Ministerium für Cultus und Unterricht. C. Unterricht.

Der Petitionsausschuß hält heute Freitag, 25. d. M., Abends 7 Uhr, in der Abtheilung VI eine Sitzung.

Als nächsten Sitzungstag erlaube ich vorzuschlagen: morgen, Samstag den 26., 11 Uhr Vormittags, und als Tagesordnung:

1. erste Lesung der Regierungsvorlage über die Gebührenbefreiung der Stiftungen und Wohlthätigkeitsacte zu Unterrichts-, Wohlthätigkeits- und Humanitätszwecken aus Anlaß der Geburt Ihrer k. und k. Hoheit der durchlauchtigsten Frau Erzherzogin Elisabeth *(811 der Beilagen)*.

2. Fortsetzung der heutigen Tagesordnung.

Ist etwas dagegen zu erinnern? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, bleibt es bei meinem Vorschlage, und ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung 3 Uhr 50 Minuten.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. IX. Session. 323. Sitzung,

am 26. Jänner 1884.

Inhalt:

Petitionen.

Interpellation des Abgeordneten Fürnkranz:

1. an den Obmann des Strafgesetzausschusses, betreffend den Stand der Vorberathung über den Antrag der Abgeordneten Dr. Roser, Tausche und Genossen (593 der Beilagen) wegen Schaffung eines Gesetzes gegen Verfälschung von Lebensmitteln und den Antrag des Abgeordneten Dr. Roser (466 der Beilagen) wegen Entschädigung unschuldig verurtheilter Personen (Beantwortung dieser Interpellationen durch den Obmann des Strafgesetzausschusses Lienbacher);
2. an den Obmann des Justizausschusses, betreffend den Stand der Vorberathung über den Antrag der Abgeordneten Fürnkranz und Ritter v. Schönerer (545 der Beilagen) wegen Abänderung der Executionsordnung in Bezug auf die Bestimmungen über executive Realfeilbietungen.

Fortsetzung der Verhandlung über den Bericht des Sprachenausschusses bezüglich des Antrages des Abgeordneten Grafen Wurmbrand und Genossen, betreffend die Aufforderung der k. k. Regierung, einen Gesetzentwurf zur Ausführung des Artikels XIX des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142, einzubringen (697 der Beilagen. — Redner: die Abgeordneten Dr. Rechbauer, Dr. Grégr, Dr. Magg).

(Beginn der Sitzung: 11 Uhr 10 Minuten.)

Vorsitzender: Präsident Dr. **Smolka.**

Schriftführer: Dr. **Nitsche, Spławiński,** Freiherr v. **Hippoliti,** Ritter v. **Raab.**

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident und Leiter des Ministeriums des Innern Graf **Taaffe,** Minister Dr. Freiherr v. **Ziemialkowski,** Ackerbauminister Graf **Falkenhayn,** Minister und Leiter des Justizministeriums Dr. Freiherr v. **Prazák,** Minister für Cultus und Unterricht Freiherr **Conrad** v. **Eybesfeld,** Minister für Landesvertheidigung Feldmarschallieutenant Graf **Welsersheimb,** Finanzminister Dr. Ritter v. **Dunajewski,** Handelsminister Freiherr v. **Pino.**

Präsident: Ich erkläre die Sitzung für eröffnet.

Das Protokoll der Sitzung vom 24. d. M. ist unbeanständet geblieben und demnach als genehmigt anzusehen.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung liegt im Bureau zur Einsicht auf.

Ich habe heute vertheilen lassen die Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf wegen Weiterverwendung des zum Baue von Gendarmeriekasernen in der Crivoscie und Concurrenz pro 1882 bewilligten Nachtragscredites per 210.000 fl. innerhalb der Verrechnungsperiode des Jahres 1884 *(812 der Beilagen).*

Diese Regierungsvorlage werde ich zur ersten Lesung auf die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungen setzen.

Es sind Petitionen eingelangt; ich bitte um Verlesung des wesentlichen Inhaltes derselben.

Schriftführer Dr. **Nitsche** *(liest):*

„Petition des Lehrkörpers des St. Anna-Gymnasiums zu Krakau um Aufbesserung der Lage der Mittelschul-Lehrsupplenten *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Ritter v. Zatorski).*"

„Petition des Lehrkörpers des k. k. III. Gymnasiums zu Krakau in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Ritter v. Zatorski).*"

„Petition des Lehrkörpers des k. k. Staatsgymnasiums bei St. Hyacinth in Krakau in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Ritter v. Zatorski).*"

„Petition des Lehrkörpers der k. k. Staatsoberrealschule zu Krakau in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Ritter v. Zatorski).*"

„Petition des Bezirksausschusses Opočno in Böhmen um Verstaatlichung des Versicherungswesens, insbesondere der Gebäudeversicherung gegen Feuerschaden *(überreicht durch Abgeordneten Grafen Harrach).*"

„Petition der Einwohner von Beli (Caijole) auf der Insel Cres (Cherso) um Erwirkung der Errichtung eines Molo *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Vitezić)*."

„Petition des Zahlinic-Kvasicer landwirthschaftlichen Vereines in Mähren um Verstaatlichung der Kaiser Ferdinands-Nordbahn *(überreicht durch Abgeordneten Skopalik)*."

„Petition des Kojetein-Prerauer landwirthschaftlichen Vereines in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Skopalik)*."

„Petition der Gemeindevorstände des Kremsierer Bezirkes in Mähren um Abänderung des Kirchenconcurrenzgesetzes *(überreicht durch Abgeordneten Skopalik)*."

„Petition der Gemeindevorstände des Kremsierer Bezirkes in Mähren um Beschränkung der Heiratsfreiheit *(überreicht durch Abgeordneten Skopalik)*."

„Petition der Gemeinde Bystritz in Mähren wegen Beschränkung des Branntweinschankes *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Fanderlik)*."

„Petition der Gemeinde Bystritz in Mähren, wegen Beschränkung der Heiratsfreiheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Fanderlik)*."

„Petition der gesammten Diurnisten um endgiltige Erledigung der Diurnistensystemisirungsangelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Menger)*."

„Petition der Gemeinde Kostel in Krain um Bewilligung des Hausirhandels mit Salz *(überreicht durch Abgeordneten Klun)*."

„Petition des oberösterreichischen Bauernvereines, betreffend den Graf Wurmbrand'schen Antrag, wegen Einführung der deutschen Sprache als Staatssprache *(überreicht durch Abgeordneten Posch)*."

Präsident: Zu dieser Petition hat sich der Herr Abgeordnete Posch das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Posch:** Hohes Haus! Bei dem großen Interesse, welches die oberösterreichische Bauernschaft dem Antrage Wurmbrand bezüglich der deutschen Sprache als Staatssprache entgegenbringt, hat der Ausschuß dieses Vereines, der bereits gegen 6.000 Bauern zu seinen Mitgliedern zählt, durch meine Person eine Petition überreichen lassen, worin er bittet, daß der Antrag Wurmbrand vom hohen Hause angenommen werden möge.

Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit und das große Interesse, welches dieser Verein dieser Angelegenheit entgegenbringt und mit Rücksicht darauf, daß diese Petition sehr kurz gefaßt ist, erlaube ich mir den Antrag zu stellen, das hohe Haus wolle beschließen, daß diese Petition vollinhaltlich vorgelesen werde.

Präsident: Vor Allem constatire ich die Beschlußfähigkeit des hohen Hauses.

Der Herr Abgeordnete Posch beantragt, daß die Petition des oberösterreichischen Bauernvereines wegen Einführung der deutschen Sprache als Staatssprache vollinhaltlich verlesen werde.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesem Antrage zustimmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen. Ich bitte sohin die Petition zu verlesen.

Schriftführer Dr. **Nitsche** *(liest:)*

„Hohes Abgeordnetenhaus!

Der ehrfurchtsvoll, gefertigte oberösterreichische Bauernverein sieht sich gedrängt, angesichts des Graf Wurmbrand'schen Antrages, welcher demnächst zur Berathung und Beschlußfassung des hohen Abgeordnetenhauses gelangen wird, folgende Petition ergebenst einzubringen.

Vom echten österreichischen Vaterlandsgefühle getragen, hat der oberösterreichische Bauernverein mit tiefster Bekümmerniß die Bestrebungen der, der deutschen Nation in Oesterreich feindlich gesinnten Slaven *(Oho! rechts)* und ihrer Verbündeten empfunden und ist zur Ueberzeugung gelangt, daß die Consequenzen dieser Bestrebungen nur die Zurückdrängung des deutschen Volkes in Oesterreich und damit die höchst gefährliche Untergrabung der besten Stützen des österreichischen einheitlichen Staatsverbandes herbeiführen müssen.

Bei dieser Sachlage ist der Wurmbrand'sche Antrag ein erfreulicher Hoffnungsschimmer für eine bessere Wendung der Dinge.

Denn in einem Staate, welcher aus verschiedenen Nationen mit verschiedenen Sprachen zusammengesetzt ist, muß dann, wenn eine staatlich einheitliche Leitung überhaupt noch denkbar sein soll, zweifellos wenigstens Eine dieser Sprachen es sein, unter welcher die verschiedenen Organe der Regierung die für alle Nationen maßgebenden Gesetze zu handhaben bestimmt seien.

So wie es im Heere nur einheitliches Commandowort geben kann, so kann es auch in einem Staate nur Eine Sprache geben, in welcher der Gesetzgeber seinen Willen verkündet und durchführt.

Daß diese Sprache die deutsche ist, sowie es von Alters her in Oesterreich Brauch war, erscheint nicht bloß als eine Forderung eines historischen Rechtes, sondern auch als Eine Forderung des natürlichen Rechtes jener deutschen Nation, welche die Uranfänge Oesterreichs gebildet hat und welche nicht bloß vermöge ihrer Cultur, sondern auch vermöge ihrer Steuerkraft, ja auch vermöge ihrer Zahl die einzelnen anderen verschiedenen Nationen des Staates Oesterreich übertrifft.

Der oberösterreichische Bauerverein, welcher mit Leib und Seele an seiner deutschen Nationalität festhält, muß daher den Wurmbrand'schen Antrag mit Freuden begrüßen, da er in einem Gesetze, welches die deutsche Sprache zur Staatssprache macht, nicht bloß den lebenden Ausdruck des staatlichen Einheitsgedankens, sondern auch ein kräftiges Schutzmittel gegen die, die Staatseinheit zertrümmernden Bestrebungen der verschiedenen anderen Nationen erblickt. Der oberösterreichische Bauernverein müßte es aber auch tief beklagen, wenn nach den nunmehr immer weniger verhüllten Zielen der andern Nationen noch fernerhin deutsche Abgeordnete es über sich gewinnen könnten, den Čechen, Polen und anderen deutsch-feindlichen Völkerstämmen *(Oho! rechts)* hilfreiche Hand zu bieten, sei es in dieser Frage auch nur dadurch, daß sie den Graf Wurmbrand'schen Antrag durch Uebergang zur Tagesordnung unter einer klug ausgedachten Motivirung zu Falle zu bringen bestrebt sind.

Der Bauernverein des kerndeutschen Kronlandes Oberösterreich, welcher mehr als 6.000 Bauern zu seinen Mitgliedern zählt, läßt sich dadurch nicht täuschen und stellt die ergebenste Bitte:

Das hohe Abgeordnetenhaus möge in Würdigung dieser Petition den Graf Wurmbrand'schen Antrag auf Einführung der deutschen Sprache als Staatssprache annehmen.

Linz, 25. Jänner 1884.

Für den oberösterreichischen Bauernverein:

Leopold Krenmayr, Vorstand.

Johann Fischer, Ersatzausschuß."

Präsident: Die zur Kenntniß des hohen Hauses gebrachten Petitionen werden nach Maßgabe ihres Inhaltes den betreffenden Ausschüssen zugewiesen werden.

Vor Uebergang zur Tagesordnung ertheile ich dem Herrn Abgeordneten Fürnkranz das Wort zu einer Interpellation an den Obmann des Strafgesetzausschusses.

Abgeordneter **Fürnkranz:** Hohes Haus! Am Beginne des Sessionsabschnittes der Jahre 1882/83 wurde von dem Herrn Abgeordneten Dr. Roser und Genossen ein Antrag eingebracht, welcher sich mit einer höchst wichtigen Angelegenheit beschäftigt, nämlich mit der Schaffung eines Gesetzes gegen die von Tag zu Tag immer mehr überhand nehmende Verfälschung der Lebensmittel. Dieser Antrag wurde seinerzeit unterstützt, in Druck gelegt, bei der ersten Lesung vom hohen Hause angenommen und dem Strafgesetzausschusse zur Berathung, Beschlußfassung und seinerzeitigen Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen. Es unterliegt wohl gar keinem Zweifel, daß ein solches Gesetz, ein Gesetz gegen die Fälschung von Lebensmitteln bei uns in Oesterreich zur unbedingten Nothwendigkeit, daß es geradezu unentbehrlich geworden ist *(Sehr richtig! links)*, nachdem auf diesem Gebiete bis heute keine einzige gesetzliche Bestimmung zum Schutze der Salubrität des Volkes besteht. Wenn man ferner bedenkt, daß im großen deutschen Reiche bereits seit vier Jahren ein Gesetz gegen die Verfälschung der Lebensmittel besteht, daß in einer bereits vor fünf Jahren im deutschen Reichstage gehaltenen Thronrede der deutsche Kaiser an der Spitze derselben das Versprechen gab, einen Entwurf für ein solches Gesetz vorlegen zu lassen, und daß dieses Versprechen auch wirklich eingelöst wurde, so kann ich nur tief beklagen, daß von Seite der Regierung bisher nicht jene Verfügungen getroffen worden sind, welche dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Roser und Genossen entsprechen würden. Ich will nur darauf hinweisen, in welch' hohem Grade mit der Bevölkerung bei der immer mehr überhand nehmenden Verfälschung der nothwendigsten Lebensmittel, wie z. B. der verschiedenen Fette, des Mehles, der Würste u. s. w. umgegangen wird und kann nur noch betonen, daß es heute kaum möglich ist, in Wien einen Tropfen Rothweines zu trinken, ohne befürchten zu müssen, durch giftige Färbemittel, als Anilin, Fuchsin, oder andere Gifte in der Gesundheit auf eine oft unheilbare Weise geschädigt zu werden.

Ich erlaube mir daher, an den Obmann des Strafgesetzausschusses die Anfrage zu richten, aus welchem Anlasse und aus welchem Grunde bis heute von Seite dieses Ausschusses nach so langer Zeit gar nichts geschehen ist, um zu veranlassen, daß der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Roser und Genossen zum Vollzuge gelange. *(Bravo! links.)*

Ich habe noch eine zweite Interpellation an den Obmann desselben Ausschusses zu richten, die sich darauf gründet, daß dem vom Herrn Abgeordneten Dr. Roser und Genossen bereits am Beginne des Jahres 1882 gestellten Antrage, betreffend die Schaffung eines Gesetzes zur Entschädigung unschuldig Verurtheilter bis jetzt, und zwar aus dem Grunde nicht entsprochen worden ist, weil der von der Regierung eingebrachte und auf den Tisch des hohen Hauses niedergelegte Gesetzentwurf bis jetzt mit Ausnahme eines einzigen, ich glaube des ersten Paragraphen, nicht der erforderlichen Berathung und Antragstellung im Ausschusse unterzogen wurde. Es ist aber doch gewiß eine der höchsten Pflichten des hohen Hauses, den von dem Herrn Abgeordneten Dr. Roser und Genossen eingebrachten Antrag nicht nur zu unterstützen, sondern auch zu verwirklichen, umsomehr, als es heutzutage ganz gewiß unschuldig

Verurtheilte geben wird, die einer mehrjährigen Kerkerhaft unterworfen wurden, und die endlich, nachdem ihre Unschuld klar zu Tage trat, aus der Haft entlassen, vergeblich hoffen und harren, für die unschuldig ausgestandene Strafe, für ihre oft schwer geschädigte Gesundheit eine Entschädigung zu erlangen. *(Bravo! links.)* Nachdem im deutschen Reiche, und zwar weitaus später als zur Zeit des vom Herrn Abgeordneten Dr. Roser und Genossen gestellten Antrages ein derartiger Gesetzentwurf eingebracht wurde, und nachdem seine Erhebung zum Gesetze bereits stattgefunden hat, stelle ich an den Obmann des Strafgesetzausschusses die Anfrage, warum die Berathung über den vorgelegten Gesetzentwurf bis heute nur bis zum §. 1 vorgeschritten ist.

Präsident: Zur Beantwortung dieser Interpellation ertheile ich das Wort dem Obmanne des Strafgesetzausschusses, dem Herrn Abgeordneten Lienbacher.

Abgeordneter **Lienbacher:** Der Herr Vorredner hat an mich als Obmann des Strafgesetzausschusses eine Interpellation gerichtet über die Gesetzesvorlage, betreffend die Fälschung von Lebensmitteln. In Bezug auf die Wichtigkeit des Gegenstandes herrscht im ganzen Ausschusse, sowie im ganzen Hause nicht die geringste Meinungsverschiedenheit. Aber nachdem gerade dieser Gegenstand, begreiflicherweise in sehr verschiedene Zweige der Polizeigesetzgebung eingreift, ist es Sache der Regierung, wenn sie ein solches Gesetz vorlegt, oder im Falle, daß ein solches Gesetz von dem Strafgesetzausschusse selbst ausgearbeitet werden sollte, an den Berathungen theil zu nehmen, sich, damit ein solches Gesetz zweckmäßig ausfalle, auch die nothwendige Zeit zu gönnen und die nöthigen Erhebungen in Bezug auf die Resultate zu pflegen, die ausländische Gesetze dieser Art erzielten.

Wir haben deßwegen an die hohe Regierung das Ersuchen gestellt, sie möge uns diesfalls Mittheilungen machen und die Regierung hat das in Aussicht gestellt, und ich hoffe, daß wir in kurzer Zeit von der Regierung die entsprechenden Resultate ihrer Erhebungen bekommen werden. Dann wird der Strafgesetzausschuß gewiß nicht säumen, die Gesetzesvorlage selbst in Berathung zu nehmen.

Der zweite Gegenstand ist vom Strafgesetzausschusse gleichfalls eifrig behandelt worden; es ist ein Initiativantrag vom Herrn Abgeordneten Dr. Roser eingebracht worden, dieser wurde berathen, auch angenommen.

Darauf hat die hohe Regierung selbst einen Entwurf eingebracht und wir haben es auch für sehr wünschenswerth halten müssen, daß die Regierung uns das entsprechende statistische Material liefere. Die Regierung hat Erhebungen gepflogen und hat das statistische Material bereits dem Strafgesetzausschusse übergeben. Dieser hat auch schon auf Grund der Regierungsvorlage und ihres statistischen Materials eine Ausschußberathung gehalten und ich hoffe, daß auch für diesen Gegenstand in kurzer Zeit die Schlußfassung erfolgen werde.

Ich möchte den verehrten Herrn nur bitten — ich begreife ganz wohl die Ungeduld gegenüber den Berathungen des Strafgesetzausschusses in Bezug auf ein einzelnes Gesetz von größerer Wichtigkeit — zu berücksichtigen, daß der Strafgesetzausschuß das ganze neue Strafgesetzbuch zu berathen hat und daß die Berathung desselben wirklich große Arbeit erfordert, so daß man nicht, wenn man einmal die Berathung eines solchen umfassenden Gesetzes begonnen hat, immer, sobald ein specielles Gesetz eingebracht wird, wieder die Berathung des allgemeinen Strafgesetzes unterbrechen und dem speciellen Gesetze alle seine Aufmerksamkeit zuwenden kann. Uebrigens glaube ich, daß der Herr Interpellant in kurzer Zeit vom Strafgesetzausschusse zufriedengestellt werden wird.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Fürnkranz hat sich weiters das Wort erbeten zu einer Interpellation an den Herrn Obmann des Justizausschusses; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Fürnkranz:** Ich habe mit meinem Freunde und Gesinnungsgenossen, dem Herrn Abgeordneten Ritter v. Schönerer im Anfange Mai 1882 einen Antrag im hohen Hause eingebracht, der sich mit der gründlichen Abänderung der Executionsordnung vom 1. Mai 1781 beschäftigt. In diesem Antrage wird vor Allem verlangt, daß bei dritten executiven Realfeilbietungen die zur Veräußerung gelangenden Realitäten nicht unter 50 Percent des gerichtlich erhobenen Schätzungswerthes verkauft werden sollen, und weiters, daß bei der executiven Schätzung und bei der ersten und zweiten executiven Feilbietung derartiger Realitäten, die eben beklagenswerther Weise im Wege gerichtlicher Execution unter den Hammer gebracht werden, die Kosten der Execution bedeutend vermindert werden sollen. Nachdem nun dieser Antrag seinerzeit die nöthige Unterstützung gefunden hat, in Druck gelegt wurde, die erste Lesung passirt hat, vom hohen Hause angenommen und dem Justizausschusse zur Berathung und Antragstellung zugewiesen worden ist, mir aber bis heute nichts davon zu Ohren gekommen ist, daß der Justizausschuß sich mit diesem hochwichtigen, in das Mark und in das Leben der Bevölkerung tief eingreifenden Antrage bis heute beschäftigt hätte, erlaube ich mir an den Herrn Obmann des Justizausschusses die Anfrage zu richten, warum dieser hochwichtige Antrag bis heute nicht in Berathung gezogen wurde.

Präsident: Der Obmann des Justizausschusses, Herr Abgeordneter Ritter v. Hawelka, hat sich unwohl gemeldet. Es wird demnach die Beantwortung dieser Interpellation in einer der nächsten Sitzungen erfolgen.

Wir übergehen nun zur Tagesordnung. Erster Gegenstand derselben ist die erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Gebührenbefreiung der Stiftungen und Widmungen zu Unterrichts-, Wohlthätigkeits- und Humanitätszwecken aus Anlaß der Geburt Ihrer k. und k. Hoheit der durchlauchtigsten Frau Erzherzogin Elisabeth *(811 der Beilagen)*.

Zu diesem Gegenstande hat sich Seine Excellenz der Herr Abgeordnete Graf Hohenwart zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Graf **Hohenwart:** Ich beantrage die Zuweisung dieses Gegenstandes an den Budgetausschuß.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Graf Hohenwart beantragt diese Vorlage dem Budgetausschusse zuzuweisen.

Wünscht Jemand hierüber das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich ersuche somit jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Nächster Gegenstand der Tagesordnung ist die Fortsetzung der Verhandlung über den Bericht des Sprachenausschusses bezüglich des Antrages des Abgeordneten Grafen Wurmbrand und Genossen, betreffend die Aufforderung der k. k. Regierung, einen Gesetzentwurf zur Ausführung des Artikels XIX des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 142) einzubringen *(697 der Beilagen)*.

Zum Worte gelangt Seine Excellenz der Herr Abgeordnete Dr. Rechbauer; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Rechbauer:** Der Herr Abgeordnete für die Prager Neustadt hat gestern seine Rede mit dem Ausspruche begonnen, daß er nur mit Unlust an diesen Gegenstand herantrete. Ich gebe gern zu, daß es peinlich und schwierig ist, einer Frage entgegenzutreten, die solche ungeheure Dimensionen angenommen hat, daß sie fürwahr eine Lebensfrage für den Staat geworden ist, allein ich glaube, je ernster, je schwieriger eine Frage ist, desto mehr ist es die Pflicht der Gesetzgebung, an dieselbe mit allem Ernste heranzutreten.

Meine Herren! Unsere Zustände haben sich in letzter Zeit auf eine Weise verschlimmert, daß fürwahr die ernstesten Bedenken und Besorgnisse aufsteigen müssen. Die wichtigsten Fragen werden durch die fortwährenden Nationalitätsstreitigkeiten und Kämpfe bei Seite geschoben, die wichtigsten Gesetze und Gesetzesvorlagen werden nicht mehr nach ihrem inneren Werthe, nach ihrer Tauglichkeit, nach ihren Vortheilen für das Volk beurtheilt, sondern nach speciellen Interessen bilden sie Gegenstände von Compromissen. Wir haben sogar gesehen, daß die Volksbildungsfrage Gegenstand solcher Compromisse war. Die ganze parlamentarische Thätigkeit wird auf diese Art gelähmt und es reißt eine parlamentarische Corruption ein, die zu den ernstesten Besorgnissen Anlaß gibt. Wenn der Herr Abgeordnete aus dem Großgrundbesitze Böhmens gestern die Frage stellte, was denn der Zweck dieser Vorlage sei, die uns heute beschäftige, so kann ich ihm darauf antworten: Der Zweck dieser Vorlage ist, diesen Wirren ein Ende zu machen, und einen geordneten Zustand zu schaffen, wodurch die parlamentarische Wirksamkeit weiter nicht in dieser Weise gelähmt wird.

Es ist merkwürdig, wie gerade unter einer Regierung, deren Programm die Versöhnung der Völker war, ein Programm, welches eigentlich als ihre einzige Existenzbedingung gilt, noch nie, seit Oesterreich besteht, solche Kämpfe, solche Feindseligkeiten, solche Leidenschaften unter den einzelnen Theilen des Reiches stattgefunden haben, wie jetzt. Wenn ich mich frage, wieso das gekommen ist, so muß ich mir antworten: Es kommt daher, daß die Regierung einen ganz falschen Weg zur Verständigung eingeschlagen hat. Nicht das ist der richtige Weg, die Nationalitätenfrage zu lösen, daß man einzelne Nationalitäten begünstigt und andere zurückdrängt, nicht auf diesem Wege kann man zu einer glücklichen Lösung der Nationalitätenfrage gelangen. Meine Herren! Die Nationalitätenfrage ist nicht die Frage einer einzelnen Nationalität, sie ist die Frage aller, sie ist die Frage aller Völker des ganzen Reiches, sie ist die Frage aller Staatsbürger, eine Frage des gemeinsamen Staates. Nicht Derjenige ist geeignet, die Nationalitätenfrage zu lösen, dem jedes nationale Bewußtsein entschwunden ist, sondern nur der, der mit warmer Begeisterung seiner Nationalität anhängt, dabei aber nicht vergißt, daß auch andere mit voller Pietät das Andenken ihrer Vorfahren, ihrer Sprache und Abstammung bewahren und heilig halten. Nur der also, der mit Gerechtigkeit und Billigkeitssinn vorgeht, wird geeignet sein, die Nationalitätenfrage zu lösen. Meine Herren! Sie muß aber gelöst werden, und zwar auf jenen Principien, auf welchen unsere ganze moderne Civilisation beruht, auf den Principien der Freiheit und Gleichheit und ich gestehe ganz offen, daß ich mit voller Seele die Gleichberechtigung aller Nationalitäten anerkenne, wie sie auch in unserem

Staatsgrundgesetze festgestellt ist, und wie sie in jedem modernen Staate bestehen muß.

Allein, meine Herren, trotz dieser Anerkennung ist Verwirrung daraus entstanden, daß man ganz falsche Begriffe mit dem Worte „Gleichberechtigung" verbindet. Ich verstehe das Wort „Gleichberechtigung" dahin, daß die Nationalität des Bürgers keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen politischen Rechte begründen darf. Jede Nationalität hat gleichen Anspruch, sich ungehindert zu entwickeln und zu verlangen, daß ihr der Staat die Mittel dazu bietet und die Hindernisse beseitigt werden.

Allein Gleichstellung und Gleichberechtigung ist nicht dasselbe. So wie es im bürgerlichen und politischen Leben immer Unterschiede nach den Graden der historischen Entwicklung des Besitzes und der Bildung gibt, so gibt es auch solche unter den Nationalitäten und eine factische Gleichstellung wird niemals zur Lösung führen und niemals dazu führen können. Man kann nicht einen erwachsenen Mann und ein Kind gleich behandeln, man kann nicht eine vorgeschrittene, weit entwickelte Nation mit einer Nation, die sich noch in den Kinderschuhen befindet, auf einen Fuß stellen. Gleiche gleich behandeln ist billig und gerecht, aber Ungleiche gleich behandeln wollen, ist widersinnig und eine Ungerechtigkeit. Nun, meine Herren, von diesem Gesichtspunkte ausgehend, muß die Nationalitätenfrage behandelt werden und sie wird nur dann gelöst werden können, wenn jede Nation ihre Entwicklung anstrebt, aber keine Nation Ansprüche macht, die den gleichen Rechten Anderer widersprechen oder das Staatsinteresse verletzen.

Meine Herren! Jeder Staat hat ein gewisses Maß von Centralismus nöthig, um seine Aufgaben erfüllen und durch seine Organe jene Anordnungen treffen zu können, deren er im Interesse des Ganzen bedarf.

Wenn ich den Antrag des Herrn Abgeordneten Grafen Wurmbrand ins Auge fasse, so zeichnet er einen Weg vor, auf dem diese schwierige Aufgabe gelöst werden kann. Ja, noch mehr! ich sage, es ist dies der einzige Weg, auf den wir hoffen können, zu einer friedlichen und gedeihlichen staatlichen Entwicklung zu kommen.

Was verlangt der Antrag? Er verlangt, daß dem Staate gegeben werde, was dem Staate gebührt und ebenso jeder Nationalität gewährt werde, was sie zu ihrer Existenz zu verlangen berechtigt ist. Man muß sich fragen: Woher dann die ungeheueren Schwierigkeiten, die man diesem Antrage macht und die Leidenschaft, mit der man ihn bekämpft?

Es folgt nun als die erste Frage die: Haben wir einen Staat? Bilden die in unserem Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ein politisches Ganzes, einen Staat? Ich glaube, nach dem vielhundertjährigen Bestande Oesterreichs kann diese Frage nicht ernstlich gestellt sein. Ist aber Oesterreich ein Staat und erkennen Sie ihn als solchen an — und Niemand, glaube ich, wird es wagen, dies abzuleugnen — dann müssen Sie ihm alle jene Attribute geben, deren er für seine Existenz bedarf und zu diesen Attributen gehört ein Idiom, eine Sprache, in der er seine Anordnungen bei allen seinen Organen geltend machen kann. So wie der Staat gegen seine äußeren Feinde eine Armee braucht, die einer einheitlichen Leitung bedarf, so muß er auch in seinem Innern eine Organisation, eine solche Sprache haben.

Geben Sie also zu, daß wir einen Staat haben — und ich glaube, wie gesagt, es wird Niemand den Muth haben, bei dem vielhundertjährigen Bestande des Reiches und bei dem Bestande unserer Verfassung, die Sie angelobt haben, das zu bestreiten — so müssen Sie auch die Staatssprache zugeben.

Nun frage ich Sie, welche Staatssprache soll in Oesterreich existiren? Der Staat ist durch den deutschen Volksstamm entstanden. Durch ihn wurde Oesterreich gegründet und später erweitert. Die deutsche Sprache ist die Sprache des relativ stärksten Volksstammes in Oesterreich; aber nicht bloß deßwegen soll die deutsche Sprache Staatssprache in Oesterreich sein, sondern weil sie die einzige Weltsprache ist, die in Oesterreich gesprochen wird — mit Ausnahme der italienischen, deren sich nur ein kleiner Bruchtheil bedient — weil sie die einzige Welt- und Cultursprache ist; die Sprachen der anderen Nationalitäten haben ein beschränktes Terrain, da sie nur von einer beschränkten Anzahl Personen gesprochen werden, aber im Weltverkehre sind sie unbekannt. Im Weltverkehre kennt man außer der deutschen Weltsprache keine österreichische Sprache, die italienische, wie gesagt, ausgenommen. Das nothwendige Bedürfniß, die geschichtliche Entwicklung, der Gang der Ereignisse bedingt also, daß die deutsche Sprache Staatssprache sei, etwas, was die Geschichte geheiligt hat. Dies ableugnen zu wollen, heißt bei mir, den Reichsgedanken ableugnen und den Ländergedanken voranstellen.

Wenn wir im Interesse des Staates das feststellen, was für ihn gehört, so wird damit in keiner Weise den Ansprüchen irgend einer Nationalität entgegengetreten. Es wurde zwar gestern von dem Herrn Abgeordneten der Prager Neustadt geltend gemacht, es sei ein Widerspruch, eine Staatssprache, und zwar die deutsche, zu schaffen und doch die Gleichberechtigung aufzustellen. Meine Herren! Dieser Widerspruch existirt nicht; die deutsche Sprache wird als die einzige Weltsprache im Reiche deßhalb als Staatssprache erklärt, weil es das unabweisbare Bedürfniß für den Staat als einheitliches Ganzes ist, eine solche zu haben.

Es besteht in ganz Europa und auch noch weiter kein Staat, in welchem verschiedene Nationaliten wohnen, in welchem die Nationalität einen Unterschied im Genusse der politischen Rechte begründet, in welchem nicht die nationale Gleichberechtigung wenigstens

im Principe Geltung hat, und trotzdem finden Sie keinen vielsprachigen Staat, in welchem nicht eine der dort wohnenden Nationalitäten, sei es in Folge ihrer geschichtlichen Entwicklung, in Folge der Lage der Verhältnisse, ihrer Bildung, eine hervorragende Stellung einnimmt. So finden Sie es in Ungarn, in Belgien, in England, in Amerika, überall, auch in der Schweiz.

Sie werden mir sagen: Die Schweiz hat mehrere Staatssprachen. Ja, geben Sie uns solche Verhältnisse, wie sie die Schweiz hat, dann wird es auch hier möglich sein. Dort haben Sie drei Culturnationen, jede für sich auf ihrem abgegrenzten Terrain; aber in einem Staate, wo so viele Nationen auf den verschiedensten Culturstufen und nicht in gesondertem Terrain, sondern gemischt wohnen, eine Regierung mit so vielen Sprachen in gemeinsamer Weise zu handhaben, ist rein unmöglich. Da haben Sie einen staatlichen babylonischen Thurm, mit dem Sie unmöglich regieren können. Das, was Sie in allen Staaten sehen, soll auch hier geregelt werden.

Man sagt uns zwar von jener *(rechten)* Seite: Ja, wir anerkennen es, daß die deutsche Sprache die allgemeine Verständigungssprache, also eine Art Staatssprache sein soll, aber es ist nicht nothwendig, dies zu codificiren. Das allgemeine Anerkennen sei ein weit besserer Schutz, als die Codification.

Nun, meine Herren, ich hatte die Ehre, Mitglied des Reichsrathes zu sein, als wir die Staatsgrundgesetze im Jahre 1867 beriethen; auch damals wurde, als der Artikel XIX festgestellt wurde, die Frage angeregt, ob nicht die Staatssprache hineinkommen solle, und es wurde damals allgemein versichert, es sei ganz und gar unnöthig, es sei ein von Niemand bestrittener und allgemein anerkannter Zustand, der sich von selbst gebe. Seit der Zeit sind 15 Jahre verflossen, und wie sehr ist dieser Gedanke allgemeiner Anerkennung zurückgedrängt worden! *(Sehr richtig! links.)* Die Codification wäre vielleicht nicht nothwendig, wenn wir nicht Grund hätten, zu besorgen, daß diese allgemeine Anerkennung immer mehr schwinde. *(Bravo! Bravo! links.)*

Besonders in neuester Zeit und unter der jetzigen Regierung sehen wir dies in ausgedehntester Weise; ich erinnere an die Sprachenverordnungen, die Entfernung mehrerer pflichtgetreuer hochstehender deutscher Beamten von ihren Plätzen. Ja sogar Generäle, Gouverneure wurden angefeindet, weil sie nur den Wunsch ausgesprochen hatten, im Amte die deutsche Sprache zu verwenden. *(Hört! Hört! links.)* Wir haben in Dalmatien gesehen, welche Aufregung dieser Gedanke hervorrief, ja selbst in Böhmen wurde der Commandirende ungeheuer angefeindet, weil er den Wunsch ausgesprochen hatte, daß die Officiere sich der deutschen Staatssprache bedienen. *Hört! Hört! links.)*

Um nur noch auf Eines hinzuweisen, was Ihnen vielleicht nicht von Bedeutung erscheint, aber ein deutlicher Fingerzeig ist, in welcher Weise die Regierung den Gebrauch der deutschen Sprache, der angeblich allgemein anerkannten Staatssprache handhaben will, ist das Benehmen gegen den deutschen Schulverein.

Der deutsche Schulverein, ein humaner Verein, der nur gegründet ist zu dem Zwecke, um deutsche Volksbildung in gemischten Ländern und an den Sprachgrenzen zu fördern, wird von der Regierung in jeder Weise angefeindet, nicht bloß von den Nationalitäten, sondern von der Regierung. *(Bravo! Bravo! links.)* Wenn auch der Herr Ministerpräsident den Kopf schütteln, es sprechen Thatsachen für diese Behauptung. Man hat z. B. in Steiermark einen Gerichtsbeamten gemaßregelt, weil er in den deutschen Schulverein eingetreten war und zur Leitung einer Ortsgruppe berufen wurde. Ich hatte die Ehre, mit meinen Gesinnungsgenossen diesfalls eine Interpellation einzubringen und die Regierung aufzufordern, zu erklären, wie sie dies nach den bestehenden Gesetzen rechtfertigen könne. Der Herr Minister hat es zu rechtfertigen versucht, indem er meinte, daß die Unparteilichkeit damit in Frage komme.

Nun, es ist schon in der Interpellation bemerkt worden: Wenn die Bethätigung eines nationalen Bewußtseins eine Unbefangenheit ausschließt, dann, meine Herren, sind die meisten Richter, die fremde Sprachen sprechen, befangen *(Bravo! links)* und wir können dann auch unsere Herren Minister, die ihre nationale Gesinnung auf eclatante Weise darthun, gewiß nicht als unparteiisch ansehen. *(Sehr gut! links.)*

Aber noch mehr! Der Richter ist in Bezug auf sein Verhalten in und außer dem Amte nur dem Disciplinargesetze unterworfen. Im Disciplinargesetze vom Mai 1868 heißt es, daß Beamte wegen ihres Verhaltens in und außer dem Amte nur nach diesem behandelt werden können; und der Herr Leiter des Justizministeriums hat sich veranlaßt gefunden, eine solche Disciplinaruntersuchung gegen den erwähnten Beamten einzuleiten, weil er dem deutschen Schulvereine beigetreten ist. Und was war die Folge davon? Das Disciplinargericht hat einstimmig erkannt, daß hier auch nicht der geringste Grund zum Einschreiten gegeben war. *(Hört! Hört! links.)* Trotzdem wurde ihm nicht bloß der Auftrag gegeben, auszutreten, sondern auch noch das Obergericht beauftragt, ihn zu überwachen. *(Hört! Hört! links.)*

Und noch weiter: Man hat sogar einem Professor einer deutschen Lehranstalt, dessen Aufgabe es ist, deutsche Bildung zu verbreiten, aufgetragen, seine Stelle als Functionär des Schulvereines niederzulegen, obwohl seine Aufgabe doch nur darin besteht, deutsche Bildung zu verbreiten. Statt aber das dankbar anzuerkennen, wurde er in dieser Weise gemaßregelt. Es ist in dieser Beziehung doppelt interessant,

daß die slavischen, nichtdeutschen Gemeinden, in denen er als Schulförderer aufgetreten ist, in einer Zuschrift an mich ihren Dank dafür aussprachen und erklärten, daß dieser Professor ganz in ihrem Sinne gehandelt habe, daß sie wünschen, daß ihre Kinder deutsch lernen, und daß sie von den „krainischen Pervaken" nichts wissen wollen. Das haben mir die betreffenden windischen, oder wenn Sie es lieber hören, slovenischen Gemeinden schriftlich ausgesprochen.

Ich erwähne diese Vorgänge als ein Symptom, wie man das Deutsche allerorten zurückzudrängen sucht. Daher ist es sehr begreiflich, daß die Deutschen im eigenen und im Interesse des Staates darauf bestehen, daß endlich gesetzlich festgestellt werde, wie weit der Umfang der Staatssprache, und wie weit der der einzelnen Landessprachen reicht. Ich bin nicht der Meinung, daß durch ein Gesetz für jede Nationalität ein bestimmter Wirkungskreis festgestellt werden kann, daß dies überhaupt durch ein Gesetz möglich ist. Denn immer wird nur die Majorität beim Gesetze entscheiden und diese — wir sehen das ja so häufig — ist nicht gerecht gegen die Minorität. Es kann daher meiner Ansicht nach die Nationalitätenfrage nur dadurch gelöst werden, daß zuerst festgestellt wird, was dem Staate gebührt, was er zu seiner Existenz und zur Erfüllung seiner Aufgabe nöthig hat; ist dies aber festgestellt, dann soll jeder Nationalität sowie jedem einzelnen Individuum die Freiheit gewährt werden, sich nach gleichen Rechten zu entwickeln. Wenn Sie so an das Gesetz herantreten, wird es von Erfolg sein. Nun wird uns gesagt, ohne weitere Gründe, weil der Begriff der Staatssprache nicht festgestellt sei, sei keine Codification möglich. Meine Herren! Sie haben im Strafgesetze so viele Paragraphe über den Staat, ohne daß eine Definition desselben darin enthalten ist, und doch ist Jedem der Begriff „Staat" geläufig und so muß auch heute Jeder wissen, was er mit dem Begriffe Staatssprache verstehen will. Allein im Antrage Wurmbrand ist ja nicht enthalten, daß die Staatssprache erst festgesetzt werden soll, sondern daß die deutsche Sprache als Staatssprache festgestellt und in dem Umfange, in welchem sie jetzt besteht, codificirt werden soll.

Darin liegt nicht, wie von gewisser Seite den Antrag verdächtigend vorgebracht wird, daß er ein Privilegium für Galizien, Dalmatien und Südtirol schaffen will. Es liegt in dem Antrage Wurmbrand nicht, daß eine Aenderung der bestehenden Verhältnisse bezüglich der Staatssprache eintritt, daher weder Südtirol, noch Galizien, noch Dalmatien in Bezug ihrer geschäftlichen Sprache von diesem Antrage etwas zu befürchten haben. Es liegt nur darin, daß festgestellt werde, wie weit der Umfang der Staatssprache jetzt besteht und das ist möglich, und soll und muß möglich sein, weil die ganze Existenz des Staates davon abhängt.

Daß im Antrage kein Schulbegriff über Staatssprache aufgestellt ist, kann kein Hinderniß sein, an seine Berathung heranzutreten. Eine begriffliche Feststellung kann vielleicht in Frage kommen, wenn an die Gesetzesvorlage herangegangen wird, deren Abfassung von der Regierung gefordert wird. Denn, wenn es überhaupt nothwendig ist, einen solchen Begriff aufzustellen, so wird es dann an der Zeit sein, aber heute, wo es sich nur darum handelt, eine Vorlage zu bringen, in welcher die Sprache des Staates festzustellen ist, ist eine Schuldefinition wohl in keiner Weise nothwendig.

Es wurde auch die Competenz des Reichsrathes bestritten und darauf hingewiesen, daß im §. 11 des Gesetzes vom 21. December 1867 nur die Ausführung jener Gesetze, welche im Staatsgrundgesetze ausdrücklich berufen sind, dem Reichsrathe zustehe. Ich muß aber die Herren darauf aufmerksam machen, daß im §. 11 auch noch ein anderer Absatz, nämlich Absatz g vorkommt, in welchem dem Reichsrathe die Gesetzgebung über die Staatsbürger- und Heimatsrechte eingeräumt wird, und es gehört doch gewiß zu den wichtigsten Staatsbürgerrechten auch das nationale Recht und die Gesetzgebung in Bezug auf dasselbe, es kann daher nach der Natur der Sache und dem Wortlaute obigen Gesetzes nicht den einzelnen Landtagen, es kann nur dem Reichsrathe überlassen werden. Denn die Gleichberechtigung beschränkt sich ja nicht auf ein einzelnes Land, sondern bezieht sich auf das ganze Reich. Wer daher und wie weit er gleichberechtigt sein soll, kann nur die Reichsgesetzgebung, niemals die Landesgesetzgebung entscheiden. Wir z. B. in Steiermark hätten gar keinen Grund, uns gegen die Landesgesetzgebung zu wehren, wir könnten für uns Deutsche das Land vollkommen einrichten wie wir wollten, weil wir die Majorität haben. *(Sehr richtig! links.)* Allein, meine Herren, die Minoritäten finden ihren Schutz viel eher im großen Ganzen *(Sehr richtig! links)*, als in einzelnen Ländern; daher wird der Reichsrath viel eher berufen sein und viel wirksamer für die einzelnen Länder eingreifen können, als es von Seite der Landtage der Fall sein würde.

Was die Opportunität des Antrages, welcher vom Herrn Abgeordneten Grafen Wurmbrand gestellt und von seinen Parteigenossen unterstützt wurde, betrifft, so glaube ich, wenn er auch zur Zeit seiner Einbringung noch nicht opportun gewesen wäre, weil es dieser Regierung, dieser Majorität gegenüber sehr schwer hielt, zu erwarten, daß man ihm mit dem richtigen Interesse entgegenkommen würde, ich finde, daß dieser Antrag heute zur Nothwendigkeit, ja zur unabweislichen Nothwendigkeit geworden ist, weil unsere Verhältnisse schon derart verwickelt und verwirrt sind, daß nur durch eine entschiedene klare Lösung endlich eine friedliche Entwicklung unseres staatlichen Lebens herbeigeführt werden kann.

Was enthält dieser Antrag? Er enthält eine Aufforderung an die Regierung. Wozu? Zu Erfül-

lung ihrer Pflicht; denn ich finde, es ist Pflicht der Regierung, diese nationalen Wirren zu beendigen und zu lösen und daher Alles aufzubieten und mit Ernst Hand anzulegen, auf daß diese Lösung herbeigeführt werde. Ich kann mir daher unmöglech denken, daß eine Regierung, der eine so ernste und wichtige Aufgabe gestellt ist und die aufgefordert wird, ihre Pflicht zu erfüllen, sich gegen diesen Antrag aussprechen, sich ihm gegenüber ablehnend verhalten wird.

Wenn ich nun auf das eingehe, was gestern vorgebracht worden, so kann ich nicht umhin, auf einige Bemerkungen des verehrten Herrn Abgeordneten aus der Prager Neustadt mit wenigen Worten zu erwiedern. Ich will nicht besonders erwähnen, daß er der erhabenen Monarchin Maria Theresia, dem Stolze und der Zierde Oesterreichs *(Sehr richtig! links)* staatsmännisch fein seine Achtung bezeugt hat als einer ausgezeichneten Dame, und ihren großen Sohn als Einen, der totales Fiasco gemacht hat, bezeichnet. Es mag das Gefühlssache sein; ich halte es aber nicht würdig, von den Ahnen unseres erhabenen Herrscherhauses in diesem Tone zu sprechen. *(Sehr richtig! links.)*

Allein er hat die Meinung ausgesprochen, die Ideen haben sich seit der Zeit der großen Kaiserin und ihres erhabenen Sohnes geändert, die Ideen, welche der verehrte Herr Abgeordnete Dr. Beer als besonders segensreich für Oesterreich hingestellt hat, in der Weise wie sie Maria Theresia und Joseph II. entwickelt haben. Ja, leider Gott, haben: sich eben diese Ideen in neuerer Zeit geändert, das, was Maria Theresia und Kaiser Joseph als Grundlage der Wohlfahrt des Reiches aufgestellt haben Fortschritt, Bildung und Einigung der Völker zu erzielen, tritt immer mehr in den Hintergrund. Eine Reaction ist eingetreten, eine Reaction, wodurch man unser Oesterreich wahrhaft in eine große Gefahr bringt. Wir wollen aber unser altes Oesterreich als unsere liebgewordene Gesammtheimat erhalten, in dem Alle ihr Heim mit Liebe und Vertrauen finden können; wir wollen es nicht zu einem freiwillig gestatteten Durchgang machen *(Zustimmung links)*, durch den man vielleicht zu dem staatlichen Gebilde einer St. Wenzelskrone oder eines Jagellonenreiches gelangen könnte. *(Sehr gut! links.)* Wir wollen es erhalten als solches, wie es die Geschichte entwickelt hat und als welches es uns theuer geworden ist.

Wenn der Herr Abgeordnete sagt, daß, wenn man ihm nicht gestatte, zu sprechen, wie er wolle, der Parlamentarismus — wie er sich fein ausgedrückt hat — sich heimgeigen lassen könne *(Heiterkeit links)*, so möchte ich nur sagen, daß ich großen Werth auf den Parlamentarismus lege und es sehr bedauern würde, wenn wieder absolute Zustände über unser Oesterreich hereinbrechen würden.

Aber, meine Herren, wenn das Unglück eintritt, daß wir wieder eine absolute Regierung erhielten, glauben Sie, daß die Staatssprache dann nicht weit mehr Geltung haben wird, als jetzt? Gerade im Parlamentarismus finden Sie ihren Schutz und die Gewähr, daß Ihre Nation zur vollen Geltung kommt, und wir sind weit entfernt, dem entgegenzutreten. Ich möchte nur noch erinnern, daß, wenn Sie den Antrag, der heute den Gegenstand unserer Berathung bildet, nicht annehmen wollen, ich es viel eher noch angezeigt finde, dies offen und frei zu bekennen und zu sagen: Wir wollen nicht, uns gilt der Staatsgedanke nicht so viel wie der Ländergedanke, gehen Sie einfach zur Tagesordnung über. Allein die Form, wie sie von dem verehrten Herrn Abgeordneten aus Galizien beantragt wird, halte ich noch viel unannehmbarer und als unmöglich. Es wird darin gesagt *(liest)*:

„In Erwägung, daß die Beschließung eines Gesetzes zur Durchführung der Bestimmungen des Artikels XIX des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger nach dem Wortlaute des §. 11 des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung nicht zur Competenz des Reichsrathes gehört."

Ich habe schon früher erwähnt, daß ich vollkommen glaube, daß es in der Natur der Sache gelegen ist, daß ein allgemeines Recht nur durch die Reichsvertretung und nicht durch die Ländervertretungen geregelt werden kann.

Der Herr Abgeordnete spricht weiters von der freiwilligen Anerkennung.

Ich habe auch schon erwähnt, wie sehr diese freiwillige Anerkennung im Laufe der Zeit, wie sehr sie seit dem Jahre 1867, wo wir die Staatsgrundgesetze geschaffen haben, geschwunden ist.

Ich kann also eine solche Motivirung unmöglich anerkennen, und wünsche viel lieber eine unbedingte Ablehnung und freies Urtheil, als ein solches verclausulirtes, wo man die eigentlichen Gedanken nicht zum Ausdrucke bringt, sondern nur unter irgend einer Form die Sache abweist. Ich spreche meine Meinung offen aus, daß ich es für eine Lebensfrage halte, daß mit ganzem Ernste daran gegangen werde, die Nationalitätenfrage zu lösen, und daß Oesterreich nicht bestehen kann, wenn diese Frage nicht endgiltig gelöst ist. Seine Excellenz der Herr Minister hat zwar im Ausschusse erklärt, diese Frage sei jetzt unopportun, es müsse früher die Verständigung der Völker vorangehen. Nun, wir haben gesehen, wie seit vier Jahren diese Verständigung vorangegangen ist und wie seit vier Jahren statt einer Verständigung nur immer größere Verwirrung eingetreten ist, und ich sage: Eine Regierung, die nicht die Einsicht, nicht die Kraft, nicht den Muth hat, ein solches Gesetz zu schaffen, ist ihrer Aufgabe nicht gewachsen und es ist Pflicht jedes Patrioten, sie zu bekämpfen auf jegliche gesetzliche Weise. *(Bravo! Bravo! links.)*

Im eigenen Interesse des Volkes, im Interesse des Reiches, und zwar als Bedingung der Existenz desselben, war daher die Lösung dieser Frage nothwendig, und wenn man die Principien der Freiheit und Gleichheit zu Grunde legt und nach dem Grundsatze der Wahrheit und richtigen Gleichberechtigung vorgeht, so müßte jedes patriotische Herz verzweifeln, wenn auf diesem Wege die Frage nicht gelöst werden könnte. Sie können diesen Antrag ablehnen, Sie können damit den Staatsgedanken ablehnen, Sie können zur Tagesordnung übergehen, allein ich fürchte, Sie gehen mit diesem Uebergange zur Tagesordnung über unser altes Oesterreich zur Tagesordnung über, und die Geschichte wird lehren, wer von uns unser Vaterland mehr liebt, Sie oder wir. *(Beifall links.)*

Der geehrte Herr Abgeordnete für die Prager Neustadt hat aber auch noch, was mich aus seinem Munde besonders erfreut hat, des großen Staatsmannes Bismarck erwähnt und sein Lob ausgesprochen, und ich bin weit entfernt, ihm entgegenzutreten. Allein ich möchte nur erinnern, daß der große Staatsmann diese außerordentlichen Erfolge nur erringen konnte durch die begeisterte Hingebung der deutschen Nation, deren treue Pflichterfüllung und deren Heldenmuth, und der Herr Abgeordnete hat damit der deutschen Nation ein großes Lob ausgesprochen, was ich mit Dank quittire. Wenn er sagt, der große Staatsmann hat auch ein abfälliges Urtheil über unsere Partei ausgesprochen, so müßte ich ihn nur daran erinnern, daß er selbst die weitaussehenden Pläne dieses Staatsmannes bezeichnet hat, und ich möchte ihn fragen, ob es nicht vielleicht im Interesse der großen deutschen Nation gelegen ist, Oesterreich eine slavische Stellung zu geben, um hier in den katholischen Slaven gegenüber den russischen Slaven einen Hinterhalt für den Bestand des deutschen Reiches, einen Schutz gegen russische Bedrohungen zu haben. Ob das im Interesse Oesterreichs gelegen ist, mag der Herr Abgeordnete selbst beurtheilen. *(Bravo! links.)*

Nun, meine Herren, ich will Ihre Geduld in einer Sache, die bereits durch zwei Tage so weitläufig in Anspruch genommen ist, nicht weiter in Anspruch nehmen. Ich kann nur wiederholen, daß ich ehrlich und offen für diesen Antrag eintrete, weil ich glaube, daß er zu den Lebensbedingungen Oesterreichs gehöre, und daß es zwar ungemein schwierig, daß es aber die Pflicht jedes Patrioten ist, trotz aller Schwierigkeiten mit aller Hingebung, mit gegenseitiger Gerechtigkeit und Billigkeit für diese Sache einzutreten. Und wenn Sie von diesen Gesichtspunkten an die Frage herantreten, wenn Sie dem Staate gegeben und den Nationen gelassen haben, was Beiden gebührt, so werden Sie ein großes patriotisches Werk gethan haben. Ich hoffe, Sie werden Alle d amit übereinstimmen.

Und wenn ich noch ein letztes Wort darüber sagen soll, daß der verehrte Herr Abgeordnete der Prager Neustadt auch das Wort unseres großen Dichters citirt hat, „nichtswürdig ist die Nation, die nicht ihr Alles setzt an ihre Ehre", so möchte ich mir nur noch erlauben, an dieses Wort meiner Stammesgenossen zu erinnern *(Sehr gut! links)*, welche jetzt dem eisernen Ringe angehören *(Sehr gut! links)* und dort Handlangerdienste für besondere Zwecke leisten, *(Lebhafter Beifall links)* und ich möchte sie fragen, ob es mit dem deutschen Bewußtsein vereinbar ist, die durch die Verhältnisse begründete, die durch die Geschichte von Jahrhunderten geheiligte Stellung der Deutschen in Oesterreich zu untergraben und damit auch das österreichische Interesse als Staatsinteresse zu gefährden. Ich halte dies für unmöglich. Die Erfahrung wird zeigen, ob es doch möglich ist. Ich bin vielmehr der Ueberzeugung, daß Jeder, ob deutsch oder einer anderen Nationalität angehörig, mit voller Seele dem Gedanken anhängen muß, den ich des Weiteren ausgesprochen habe und den auch ein Vorredner mit den Worten ausgesprochen hat: Gebt dem Staate, was des Staates ist, und der Nation, was der Nation ist. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen links. — Redner wird von vielen Seiten beglückwünscht.)*

Präsident: Als Redner haben sich noch eintragen lassen, und zwar für den Antrag der Majorität des Ausschusses der Herr Abgeordnete Neumayer, gegen der Herr Abgeordnete Fürnkranz. Das Wort hat nun der Herr Abgeordnete Dr. Grégr.

Abgeordneter Dr. **Grégr:** Hohes Haus! Ich beginne meine Rede mit dem offenen und aufrichtigen Geständnisse, daß es mein sehnlichstes Verlangen ist, daß der Wurmbrand'sche Antrag in jenem Theile, welcher ein Sprachengesetz zur Lösung unserer sprachlichen Differenzen anstrebt, realisirt werde.

Ich will mich nicht des Weiteren darüber ergehen, in welcher Form und in welcher Weise dies geschehen möge, ich will mich nicht in die Erörterung der Competenz der legislativen Factoren einlassen, welcher Einfluß dem Reichsrathe, welcher den Landtagen bei der Ausarbeitung und Erlassung eines Sprachengesetzes zugewiesen werden sollte. Ich bin, meine Herren, Autonomist und stimme in dieser Hinsicht mit allem dem überein, was bereits gestern von mehreren Rednern dieser *(rechten)* Seite in dieser Richtung vorgebracht worden ist. Ich will einfach constatiren, daß die böhmische Nation das Bedürfniß nach einem Sprachengesetze bereits seit Jahren gefühlt hat, und es ist eine bekannte Thatsache, daß der böhmische Landtag bereits im Jahre 1871 den Versuch gemacht hat, selbst an die Ausarbeitung eines Nationalitäten-, recte Sprachengesetzes heranzutreten und wenn auch dieser Versuch an dem Widerstande der Verfassungspartei damals scheiterte *(Hört! rechts)*, so wird doch Nie-

mand in Abrede stellen wollen, daß der böhmische Landtag damals die kurze Spanne Zeit, die ihm zu einer freien Bewegung gestattet worden ist, wenigstens dazu benützt hat, um Dasjenige zu Stande zu bringen, was der Antrag Wurmbrand im ersten Theile tentirt, während die Verfassungspartei durch die ganze lange Reihe von Jahren, als sie am Ruder, als sie im Besitze der Macht und der Herrschaft war, gar nicht daran dachte, den Artikel XIX durch ein Sprachengesetz, durch ein Ausführungsgesetz in Fleisch und Blut zu verwandeln.

Sie hatte damals auch nicht das Bedürfniß darnach, denn es ist begreiflich, daß eine Partei, welche am Ruder ist, Macht und Herrschaft besitzt, den Artikel XIX eben nach ihrem Geschmacke, nach ihrem Willen — ich will nicht sagen Willkür, — interpretirt und prakticirt. Desto mehr aber fühlten damals die nichtdeutschen Völker Oesterreichs das dringende Bedürfniß nach einem gerechten Sprachengesetze, das Bedürfniß, ihre Nationalität und ihre Sprache unter die Aegide eines gerechten, eines billigen und allseits befriedigenden Sprachengesetzes zu stellen. Es ist aber, meine Herren, meiner Ueberzeugung nach eben nicht so leicht, ein gerechtes und allseits befriedigendes Sprachengesetz zu Stande zu bringen. Und wenn der sehr geehrte unmittelbare Herr Vorredner gewissermaßen eine leichte Charakteristik derjenigen Männer gegeben hat, welche berufen wären, ein solches Sprachengesetz auszuarbeiten, so erlaube ich mir, in gewisser Hinsicht ihm zuzustimmen. Ich bin ebenfalls der Ueberzeugung, daß die Männer, welche berufen waren, ein gerechtes und allseits befriedigendes Sprachengesetz — denn in der allgemeinen Befriedigung durch dieses Gesetz liegt die Garantie seiner Lebensdauer — zu Stande zu bringen, nicht nur getragen sein müßen von dem höheren, ich möchte sagen, reinen Gerechtigkeitssinne, welcher keine andere Richtschnur kennt, als den Grundsatz: gleiches Recht für Alle, nicht nur für alle Staatsbürger, sondern vor Allem für alle Völker und Nationalitäten dieses Reiches, sondern auch den ehrlichsten Willen fühlen müssen, Frieden zu schaffen zwischen den streitenden Nationalitäten des Staates; sie müssen vor Allem abstreifen die Schlacken der nationalen Voreingenommenheit, der nationalen Ueberhebung *(So ist es! rechts)*, und sie müssen vor Allem frei sein von dem unglückseligen Vorurtheil, daß es in Oesterreich Völker gebe, welche zur Herrschaft, und andere, welche zur Knechtschaft prädestinirt sind. *(Sehr richtig! — So ist es! rechts.)* Sie müssen auf dem Standpunkte stehen, welchen der sehr geehrte Herr Abgeordnete jener *(linken)* Seite aus Böhmen, Herr Dr. Ruß vor nicht langer Zeit in einer Versammlung seiner Wähler in Tetschen mit den schönen Worten charakterisirte: „Lassen Sie ab von allen Vergleichen mit den anderen Volksstämmen des Reiches, welche aus der Geschichte der Culturentwicklung und dem Culturgrade hergenommen werden können, ja stellen Sie alle auf dieselbe hohe Stufe, wie die deutsche Nation, betrachten Sie alle Völker Oesterreichs als Brüder." *(Hört! rechts.)*

Ja, meine Herren, das ist der wahre und echte österreichische Standpunkt und es fehlt nichts, um Frieden zu schaffen unter den Völkern Oesterreichs, als daß die Herren besonders jener *(linken)* Seite die schönen Worte nicht nur zur Richtschnur für schöne Reden nehmen, sondern auch zur Richtschnur für schöne Handlungen; und es freut mich, daß der sehr geehrte Herr Abgeordnete, der diese Worte gesprochen hat, sich ebenfalls zum Worte gemeldet hat; denn ich glaube, er wird dieser seiner Anschauung auch hier in dem hohen Hause Ausdruck geben.

Ich glaube auch, meine Herren, daß es nicht leicht ist, daß eine reine Parteiregierung ein gutes und allseits befriedigendes Sprachengesetz zu Stande bringen könnte. Denn eine reine Parteiregierung unterliegt zu sehr den Influenzen ihrer Partei und ich muß deßwegen hier offen und unumwunden aussprechen, daß es mich überrascht hat, daß nun eine Partei, welche nicht müde wird, bei jeder passenden und unpassenden Gelegenheit der jetzigen Regierung vorzuwerfen, daß sie die nichtdeutschen Sprachen und Nationalitäten auf Kosten der deutschen Nationalität und der deutschen Sprache protegire, daß sie parteiisch gegen die deutsche Nationalität vorgehe, ja an diese Regierung, welche horribile dictu so oft als eine čechische Regierung verschrieen wurde, herantritt mit dem Wunsche, sie möge ein Sprachengesetz erlassen, zum Schutze der deutschen Sprache und Nationalität. *(Heiterkeit und Sehr gut! rechts.)* Ich muß gestehen, daß ich von meinem nationalen Standpunkte ein so großes Vertrauen in Bezug auf meine nationale Sprache der jetzigen Regierung nicht entgegenbringe. *(Sehr richtig! rechts.)*

Aber Sie, meine Herren, Sie haben wirklich Recht, dieses Vertrauen in die jetzige Regierung zu setzen; denn es ist meine Ueberzeugung, daß in der langen Reihe von Regierungen und Ministerien, mit denen unser Oesterreich seit dem Jahre 1861 so reich gesegnet war, es kaum eine Regierung gegeben hat, welche der deutschen Sprache und der deutschen Nationalität solche ausgiebige Dienste geleistet hätte, wie eben die jetzige Regierung. *(Sehr gut! und Heiterkeit rechts. — Gelächter links.)* Sie lachen dazu, meine Herren, erlauben Sie mir, daß ich es Ihnen beweise.

Denken Sie sich, meine Herren, eine möglichst deutsche Regierung, zusammengesetzt z. B. aus dem Präsidenten des Schulvereines und Herrn Ritter v. Schönerer — ich glaube, ein deutscheres Ministerium könnte man sich schon gar nicht denken — glauben Sie, daß unter einer solchen, möglichst deutschen Regierung z. B. der Mann hier auf dieser *(rechten)* Seite, der sein Leben lang an der Spitze

unserer nationalen Vorkämpfer gestanden und gekämpft hat, das verhängnißvolle Wort gesprochen hätte: „Jeder gebildete Böhme muß deutsch können"? Glauben Sie, meine Herren, daß böhmische Professoren der böhmischen Universität unter einer anderen Regierung Gevatterschaft gestanden wären zu dem bekannten Prüfungserlaß an der juridischen Facultät der böhmischen Universität, wodurch die nationale, die sprachliche Seite der böhmischen Universität, ich möchte sagen, geradezu ins Komische hinübergezogen wurde? Glauben Sie, meine Herren, daß unter einer solchen, möglichst deutschen Regierung Abgeordnete der böhmischen Nationalität für den §. 17 der Schulnovelle gestimmt hätten *(Sehr gut! rechts)*, wodurch die deutsche Sprache in den Bürgerschulen Böhmens nicht nur den Vorzug einer Staatssprache erhalten hat, sondern wodurch sogar die deutsche Sprache als eine bevorzugte Landessprache anerkannt worden ist?

Wollen Sie noch ein schlagenderes Beispiel haben, wie die jetzige Regierung in Hinsicht der deutschen Sprache denkt, so ziehen Sie, meine Herren, eine beliebige Staatsbanknote heraus und Sie sehen, daß darauf unter der jetzigen Regierung mit Ausnahme der deutschen und magyarischen Sprache alle anderen Sprachen der Völker dieses Reiches, welche selbst unter einem Metternich und Bach wenigstens ein bescheidenes Winkelchen auf unseren Banknoten gefunden haben, endlich glücklich ausgemerzt wurden und dies unter der Assistenz eines Finanzministers slavischer Abstammung.

Und noch ein Beispiel aus der neuesten Zeit, es betrifft die böhmische Universität.

Meine Herren! Die Professoren der böhmischen Universität in Prag schickten ihre Zuschriften an ihre deutschen Collegen in Prag in böhmischer Sprache, was doch ganz natürlich ist. Die deutschen Collegen in Prag waren so liebenswürdig, diese Zuschriften mit der Bemerkung zurückzuschicken, daß sie das fremde Idiom nicht verstehen, das heißt ein Idiom, welches von zwei Drittel der Bevölkerung des Landes und vier Fünftel der Bevölkerung Prags gesprochen wird. Die böhmischen Professoren waren damit natürlich nicht zufrieden und beschwerten sich beim Ministerium und dieses entschied in seiner Weisheit, daß es wohl erlaubt sei, daß die Professoren der böhmischen Universität ihre Zuschriften in böhmischer Sprache verfassen können — wie liebenswürdig, meine Herren — aber sie müssen diese Zuschriften an die Statthalterei in Prag schicken, damit diese die böhmischen Zuschriften ins Deutsche übersetze und der deutschen Universität intimire. Das ist ein Beispiel, wie gemüthlich die Zustände bei uns in Prag sind.

Aber, meine Herren, ist das nicht eine Anerkennung, eine Bevorzugung der deutschen Sprache in Böhmen selbst, eine Bevorzugung, welche sogar — ich bin überzeugt — in diesem Grade der Wurmbrand'sche Antrag nicht anstrebt?

Ich habe dieses, meine Herren, nur deswegen gesagt, um die Vorwürfe zu widerlegen, welche der jetzigen Regierung von jener *(linken)* Seite gestern und heute wieder gemacht worden sind, daß unter der jetzigen Regierung das Gebiet der deutschen Sprache immer verengt und geschmälert werde. Ja, im Gegentheile, meine Herren, es wird ja immer erweitert.

Ich möchte noch auf ein Verdienst der jetzigen Regierung hinweisen, auf welches mich der sehr verehrte Herr Redner jener *(linken)* Seite, welcher zuerst gesprochen hat, der Herr Abgeordnete Dr. Tomaszczuk, aufmerksam gemacht hat, indem er uns in Erinnerung brachte, daß es eine Zeit gab, wo russische Sprachlehren in Massen unter dem Volke in Böhmen verbreitet wurden. Nun, meine Herren, das ist wirklich der Fall gewesen. Ich weiß mich nicht mehr an das Jahr zu erinnern, aber ich weiß mich sehr gut zu erinnern, daß es unter der Regierung Ihrer Partei geschehen ist und daß diese merkwürdige Erscheinung eben nichts Anderes war, als die Folge des Druckes, unter dem die böhmische Nationalität und die böhmische Sprache unter Ihrer Regierung damals gestanden ist. *(Sehr richtig! rechts.)*

Das war die Wirkung Ihrer Regierung, und wenn diese russischen Grammatiken heute aus der böhmischen Bevölkerung verschwunden sind, so ist das das Verdienst der jetzigen Regierung. *(Sehr gut! rechts.)*

Ich sage dies nicht, um vielleicht einen gnädigen Blick Seiner Excellenz des Herrn Ministerpräsidenten zu erobern. *(Heiterkeit rechts.)* Meine politischen und nationalen Ansichten sind den politischen und nationalen Ansichten Seiner Excellenz so diametral entgegengesetzt, daß ich wohl nicht Hoffnung habe, jemals unter die Sterne seiner politischen Freunde aufgenommen zu werden. *(Heiterkeit.)* Aber ich sagte dies, um der Wahrheit gerecht zu werden, und um Ihnen, meine Herren, auf jener *(linken)* Seite des hohen Hauses zu beweisen, daß es schier schwarzer Undank von Ihnen ist, wenn Sie Seine Excellenz den Herrn Ministerpräsidenten Grafen Taaffe schon nicht längst unter Ihre nationalen Heiligen aufgenommen haben. *(Stürmische Heiterkeit. — Präsident gibt das Glockenzeichen.)*

Meine Herren! So gerne ich es sehen würde, daß ein gerechtes und allerseits befriedigendes Sprachengesetz zu Stande kommen würde, wie es in dem einen Theile des Antrages des Herrn Abgeordneten Grafen Wurmbrand enthalten ist, so entschieden müßte ich mich gegen den zweiten Theil desselben, gegen den zwar eingeschobenen, aber doch hauptsächlichen Satz aussprechen, nämlich gegen die Promovirung, ich will nicht sagen, der deutschen, sondern überhaupt irgend einer anderen Sprache zur Staatssprache. Ich würde mich schon deßwegen dagegen mit aller Entschiedenheit aussprechen müssen, weil eben dieser zweite

Theil den ersten Theil des Wurmbrand'schen Antrages aufhebt und illusorisch macht. Denn wenn durch den ersten Theil eine Befriedigung der Nationalitäten hergestellt werden sollte, so würde eben durch den zweiten Theil das Gegentheil entstehen müssen.

Ich will, meine Herren, recht gerne anerkennen, daß die staatlichen Factoren, welche miteinander verkehren, auch einander verstehen müssen. Ich will sehr gerne zugeben, daß, wenn man sich den Staat, wie ein sehr verehrter Herr Redner, als eine abstracte Persönlichkeit vorstellt, diese Persönlichkeit nicht stumm sein dürfe. Aber daraus folgt durchaus nicht, daß, wenn man den Staat personificirt, dieser Staat nur Eine Sprache sprechen muß. Ja, ich glaube, als Person gedacht, wird der Staat weniger stumm sein, je mehr Sprachen er kennen wird. *(Sehr richtig! rechts.)* Wenn man also nicht will, daß diese Person des österreichischen Staates, allegorisch gedacht, nicht stumm sein soll gegenüber Denjenigen, mit denen er zu sprechen die Pflicht hat, gegenüber seinen Völkern, so folgt logisch daraus, daß eben diese Person, wie jede Privatperson, die Sprache Desjenigen kennen muß, mit dem sie verkehren soll. Also der Schluß aus dieser allegorischen Figur wäre ja gerade ein entgegengesetzter, und es würde logisch gefolgert sein, wenn man sagen würde, daß der österreichische Staat alle Sprachen seiner Völker kennen soll.

Ich will sehr gerne zugeben und eingestehen, daß es ein sehr triftiger Bequemlichkeitsgrund ist, wenn gewisse staatliche Factoren nicht genöthigt sind, mehrere Sprachen zu kennen, und daß es für gewisse Sphären des staatlichen Lebens und staatlichen Geschäftsganges eine bedeutende Erleichterung ist, wenn sie sich nur Einer Sprache zu bedienen brauchen und wenn es die deutsche Sprache ist.

Das will ich gerne zugeben, aber, meine Herren, diese Erleichterung, die darin liegt, daß gewisse Factoren des staatlichen Lebens sich nur der deutschen Sprache bedienen, besteht ja factisch, und die Minorität zählt ja eine ganze Reihe von Fällen auf, wo eben die deutsche Sprache nur allein angewendet wird. Das wurde ja schon hier, eben von dieser *(rechten)* Seite betont und ich bin daher der Ansicht, daß das, was der Antrag Wurmbrand tentirt, eigentlich thatsächlich besteht; es besteht, meine Herren, ohne daß es durch ein eigenes imperatives Gesetz oder eine Verordnung eingeführt worden wäre, es besteht, weil es sich selbst auf dem Boden des praktischen Lebens, ich möchte sagen, nach dem stärksten aller Gesetze, nach dem Gesetze der Nothwendigkeit entwickelt hat, und solche Gebilde, meine Herren, die sich entwickelt haben, herausgewachsen sind aus dem Boden des praktischen Lebens nach dem Gesetze der Nothwendigkeit, scheinen mir mehr Lebensdauer und Lebenskraft zu besitzen, als Gebilde, welche durch ein imperatives Gesetz geschaffen werden.

Obgleich also Dasjenige, was der Wurmbrand'sche Antrag anstrebt, zum Theil factisch besteht, obgleich meines Wissens auf diese factische Stellung der deutschen Sprache in Oesterreich kein Angriff unternommen worden ist und meines Wissens auch nicht geplant wird, so waren mir die Beweggründe, aus denen der Wurmbrand'sche Antrag entsprungen ist, ich muß es offen gestehen, unklar, und ich suchte nach den Motiven, um eben den Kern, die eigentliche Triebfeder zu finden, welche diesen Antrag geschaffen haben. Nun, meine Herren, es ist ganz begreiflich, daß ich diese Motive zuerst in der Begründungsrede des Herrn Antragstellers suchte und dann in dem Motivenberichte der Minorität. Ich erlaube mir nur in möglichster Kürze auf diese Motive zurückzukommen und eine möglichst objective Kritik zu üben.

Ich fange zuerst mit den Motiven des Herrn Antragstellers an. Ich werde bald fertig sein, denn sie sind in seine lange Begründungsrede ziemlich spärlich gestreut. Das erste Motiv des Herrn Antragstellers lautet *(liest)*: „Wir wünschen ein festes, einiges und starkes Oesterreich, wir wollen nicht ein ideal-nationales Reich, welches in sich zerrissen ist, kein Oesterreich nach chimärischen Begriffen, sondern wir wollen unser altes Oesterreich nach den Begriffen, unter denen es gebildet worden ist." Bravo! heißt es hier im stenographischen Berichte. Ich weiß nicht, meine Herren, ob dieses Bravo! auch von dieser *(rechten)* Seite des Hauses ertönte. Ich würde mit vollem Herzen in dieses Bravo! einstimmen, denn ein festes, starkes und einiges Oesterreich wünschen wir ganz gewiß auf dieser *(rechten)* Seite ebensogut, wie die Herren auf jener *(linken)* Seite. Und was auch diese alten Begriffe anbelangt, nach denen Oesterreich sich gebildet hat und entstanden ist, so glaube ich, kann auch keine Differenz zwischen unseren Anschauungen und denen des verehrten Herrn Antragstellers existiren; denn es ist ja in jedem Lehrbuche der österreichischen Geschichte zu lesen, wie Oesterreich entstanden ist, und es wurde gestern von einem sehr geehrten Redner dieser *(rechten)* Seite bereits darauf hingewiesen. Wir wissen, meine Herren, daß, nachdem in der Schlacht bei Mohacz Ludwig, König von Böhmen und Ungarn gefallen war, die Stände von Böhmen und Ungarn Ferdinand I., Erzherzog von Oesterreich auf den Thron erhoben haben und dadurch der Grund gelegt worden ist zur Großmacht Oesterreichs.

Sie wissen, daß diese Länder damals lose miteinander verbunden waren und daß es erst durch das Band der pragmatischen Sanction unter Karl VI. gelungen war, diesen losen Zusammenhang der Länder etwas fester aneinander zu knüpfen. Sie wissen weiter, daß die pragmatische Sanction den autonomen Charakter der Königreiche und Länder damals intact ließ, Sie wissen, daß die pragmatische Sanction von allen Regierungen als Grundgesetz des Staates anerkannt wurde, und daß dieses Fundamentalgesetz selbst von

Seiner Majestät unserem jetzt regierenden Kaiser und Herrn im Octoberdiplome klare Anerkenung gefunden hat. Das sind die alten Begriffe, nach denen unser Oesterreich gebildet wurde, und wenn der geehrte Herr Antragsteller wünscht, daß Oesterreich ferner nach diesen alten Begriffen erhalten werde, so wird er gewiß nirgends eine größere und aufrichtigere Zustimmung finden, als gerade auf dieser Seite des Hauses. *(Beifall rechts.)* Wenn der Herr Antragsteller in dieser Hinsicht sagt, er sei, was diese alten Begriffe Oesterreichs anlange, conservativ, so wundere ich mich nur über eine Sache, wie er sich mit diesem Conservativismus auf jene *(linke)* Seite des Hauses hat verirren können. *(Sehr gut! und Heiterkeit rechts.)*

Wie aber aus diesen autonomistischen Grundlagen Oesterreichs die deutsche Sprache als Staatssprache resultiren soll, das ist mir nicht faßlich.

Der Herr Antragsteller hat noch ein zweites Motiv angeführt, und das ist, daß alle Großstaaten eine Staatssprache besitzen. Meine Herren, dies ist einfach nicht richtig, ja im Gegentheile, es gibt keinen einzigen Großstaat, der eine gesetzlich festgesetzte Staatssprache hätte.

Es gibt in sprachlicher Hinsicht überhaupt nur zwei Kategorien von Staaten. Die eine Kategorie sind solche Staaten, welche nur von einsprachigen Nationen bewohnt werden, Frankreich, Italien, Spanien u. s. w., und es wäre geradezu nicht nur überflüssig, sondern komisch, wenn man durch ein eigenes Gesetz bestimmen wollte, daß in Frankreich die Franzosen französisch, in Italien die Italiener italienisch reden sollen.

Ja, man könnte mir doch einen Großstaat als Beispiel vorführen, wo die Staatssprache gesetzlich eingeführt wurde, und noch dazu die deutsche Sprache, das ist in Preußen gegenüber von Posen. In Preußen wurde die deutsche Sprache für das Großherzogthum Posen durch ein Gesetz als Staatssprache eingeführt. Aber eben dieses Beispiel ist für uns sehr abschreckend *(Sehr gut! rechts)*, und ich glaube dieses Beispiel wird uns wol die Wohlthaten einer Staatssprache auch in Oesterreich nicht ad oculos demonstriren können. *(Sehr richtig! rechts.)*

Was die zweite Kategorie von Ländern, und insbesondere Rußland anlangt, von dem gestern der Herr Antragsteller gesprochen hat, so muß ich gestehen: Es scheint mir nicht ein richtiger Vergleich zu sein, absolutistische, ich möchte sagen, despotische Staaten in dieser Hinsicht mit constitutionellen Staaten zu vergleichen. Es sind das so heterogene Größen, daß sie sich nicht leicht vergleichen lassen, und sind uns auch die Verhältnisse trotz der Daten, die der Herr Antragsteller aus einer Broschüre über das Erwachen der finnländischen Nationalität vorgebracht hat, ziemlich unklar.

Aber es gibt eine andere Kategorie von Staaten, das sind jene, welche von einem vielsprachigen Volke bewohnt sind, und das ist die Schweiz, Belgien, und wenn Sie wollen, auch Ungarn. Nun, meine Herren, was die Schweiz betrifft, so lautet der betreffende Artikel der eidgenössischen Verfassung, Artikel 109, einfach folgendermaßen: „Die drei Hauptsprachen der Schweiz, die deutsche, französische und italienische, sind Nationalsprachen des Landes." *(Hört! rechts.)* Nun, meine Herren, hier haben Sie drei durch das Gesetz bestimmte Staatssprachen. Es ist also nicht richtig, daß ein Staat, als Person gedacht, nur Eine Sprache haben müsse. Hier haben wir eine so abscheuliche Persönlichkeit, welche recht gut in drei Sprachen spricht, und wir könnten uns, meine Herren, gratuliren in Oesterreich, wenn wir solche Zustände erhalten würden, wie sie in dieser dreisprachigen Schweiz existiren.

Was Belgien anbetrifft, wo bekanntlich zwei Sprachen, nämlich die vlämische und französische landesüblich sind, so heißt es im betreffenden Artikel 23 der Verfassung vom Jahre 1831: „Der Gebrauch der in Belgien üblichen Sprachen ist willkürlich." *(Hört! rechts.)* Es ist also, meine Herren, ganz gleichgiltig, ob sich Jemand in Belgien der französischen oder vlämischen Sprache bedienen will. Es ist mir wohl bekannt, daß die französische Sprache in Belgien eine ungemeine Präponderanz über die vlämische Sprache erreicht hat und daß man wirklich die französische Sprache als die Hauptsprache des Landes anerkennt. Aber, meine Herren, das ist nicht auf Grund gesetzlicher Bestimmungen geschehen, das hat sich geradeso entwickelt, wie es bei uns bezüglich der deutschen Sprache gegenüber den anderen der Fall ist. Die vlämische Bevölkerung hat ohne Murren und aus freiem Willen die Präponderanz der französischen Sprache anerkannt. Aber, meine Herren, wie die vlämische Bevölkerung diese Sache ansieht, beweist Ihnen eine Erscheinung. Es pflegt in Belgien vorzukommen, daß Advocaten, welche vor französischen Gerichten einen Proceß der vlämischen Bevölkerung zu vertreten haben, im Anfange der Verhandlung ausdrücklich die Erklärung protokollarisch niederlegen, daß sie im vollen Rechte sind, sich auch bei der ganzen Verhandlung der vlämischen Sprache zu bedienen, daß sie aber von diesem ihrem Rechte keinen Gebrauch machen wollen. Das geschieht deßhalb, meine Herren, um das Recht der vlämischen Sprache aufrecht zu erhalten, um es nicht verjähren zu lassen und durch Präjudizfälle nicht illusorisch zu machen. Hier haben wir also den zweiten Staat, in welchem eine zweisprachige Bevölkerung existirt und wo von einer Staatssprache keine Rede ist, sondern wo beide Sprachen gesetzlich Staatssprachen sind.

Es wurde ferner von jener *(linken)* Seite von einigen Rednern auf Ungarn hingewiesen und gesagt: Ja, in Ungarn, unserem Nachbarstaate ist die ungarische Sprache als Staatssprache eingeführt worden. Der Herr Berichterstatter hat in seinem Berichte sogar gesagt: die anderen Nationalitäten seien dort bloß auf

Duldung angewiesen. Nun, ich danke dem Herrn Antragsteller für die gnädige Aussicht *(Heiterkeit rechts)*, die er uns gewährt, daß unsere Nationalität auch endlich in Oesterreich geduldet werden soll *(Sehr gut rechts)*, aber wenn wir schon, meine Herren, eine Parallele ziehen wollen zwischen Cis- und Transleithanien, so bitte ich doch, alte, kräftige, ruhmreiche Nationen, welche im Verlaufe der Jahrhunderte eigene souveräne Staaten gebildet haben, z. B. die polnische, böhmische, zum Theile auch die slovenische Nation, nicht mit solchen Volkssplittern zu vergleichen, welche niemals selbstständige Staatsgebilde besessen haben, wie z. B. die Slovaken in Nordungarn oder die Deutschen in der Zips. Wenn Sie schon eine Parallele ziehen wollen zwischen den Ländern der ungarischen Krone und Cisleithanien, so wäre dieselbe vielleicht richtiger, wenn Sie Ungarn und Croatien einerseits, Böhmen oder Galizien und Oesterreich anderseits vergleichen. *(Bravo! Bravo! rechts.)* Und wenn Sie uns, meine Herren, ein Sprachengesetz schaffen wollen, welches solche Bestimmungen enthält, wie der ungarisch-croatische Ausgleich, — ich glaube, alle Herren Abgeordneten dieser *(rechten)* Seite wären dafür dankbar.

Erlauben Sie mir, meine Herren, in dieser Hinsicht die betreffenden, ganz kurzen Paragraphe des ungarisch-croatischen Ausgleiches Ihnen vorzuführen.

Im §. 56 heißt es *(liest)*: „In dem ganzen Umfang der Königreiche Croatien und Slavonien ist die Amtssprache die croatische, sowohl in der Gesetzgebung, als auch in dem Gerichtswesen und der Verwaltung." §. 57 lautet *(liest)*: „Für die Organe der gemeinsamen Regierung wird die croatische Sprache gleichfalls als Amtssprache innerhalb der Grenzen dieser Königreiche bestimmt" *(Hört! Hört! rechts)* und §. 58 lautet *(liest)*: „Die in croatischer Sprache verfaßten und aus den Königreichen Croatien und Slavonien dem gemeinsamen Ministerium unterbreiteten Vorschläge und Schriften hat dieses Ministerium anzunehmen *(Hört! Hört! rechts)*, und seine Erledigung in derselben Sprache herauszugeben." *(Hört! Hört! rechts.)* Im §. 59 wird bestimmt, daß die Abgeordneten des Königreiches Croatien vollkommen berechtigt sind, sich im gemeinsamen Reichstage und in den Delegationen *(Hört! rechts)* der croatischen Sprache zu bedienen *(Hört! Hört! rechts)*, und endlich §. 60 bestimmt *(liest)*: „Die auf dem gemeinsamen Reichstage geschaffenen und mit der Unterschrift Seiner k. k. Apostolischen Majestät versehenen Gesetze werden für die Königreiche Croatien und Slavonien im croatischen Originale herausgegeben und dem Landtage dieser Königreiche übermittelt." *(Hört! rechts.)*

So, meine Herren, sieht die Sprachenfrage in dem bösen Ungarn aus, welches Sie uns als Beispiel vorgeführt haben, und wie gesagt, wir würden mit diesen Bestimmungen ganz gewiß sehr zufrieden sein. *(Sehr gut! rechts.)*

Ich weise ferner darauf hin, wie die Croaten in der Praxis die sprachliche Gleichberechtigung auffassen, und Sie Alle, meine Herren, kennen den jüngsten Conflict in Croatien wegen der magyarischen Aufschriften auf den amtlichen Aushängeschildern. Wenn wir in Böhmen so scrupulös sein sollten *(Heiterkeit rechts)*, da hätten wir wahrlich sehr viele Conflicte und sehr viel zu thun. *(Heiterkeit rechts.)*

Ich bin, meine Herren, fertig mit den Motiven des Herrn Antragstellers, ich finde keine weiteren. Ich gebe es der Beurtheilung aller unbefangenen Männer dieses hohen Hauses anheim, ob diese Motive stichhältig sind oder nicht, ob sie den Antrag auf Erlassung eines Gesetzes über die Staatssprache motiviren und rechtfertigen.

Ich glaube, nicht viel glücklicher in seinen Motiven ist der Minoritätsbericht. Ich war neugierig, die Motive des Minoritätsberichtes kennen zu lernen, erstens deßwegen, weil in der Minorität so ausgezeichnete Männer und scharfsinnige Juristen jener *(linken)* Seite sich befinden und zweitens weil die Minorität gleich im Anfange des Berichtes sagt, es sei ja ganz unanfechtbar, daß die deutsche Sprache als Amtssprache in Oesterreich festgehalten werden müsse.

Meine Herren! Wie sieht denn diese Unanfechtbarkeit aus? Zuerst sagt die Minorität, daß es bekannt sei, daß die deutsche Sprache schon seit einem Jahrhundert unangefochten gesetzlich und thatsächlich in Oesterreich besteht. Nun, meine Herren, wenn das richtig ist, dann weiß ich eigentlich nicht, was die Herren noch wollen; wenn es wahr ist, was die Minorität sagt — und sie sagt es ausdrücklich — daß die deutsche Sprache seit einem Jahrhundert gesetzlich und thatsächlich in Oesterreich als Staatssprache besteht, so ist ja der Antrag Wurmbrand ein wahrer Pleonasmus. Sie wollen gesetzlich und thatsächlich einführen, was gesetzlich und thatsächlich besteht. Aber ich will mich bei diesem Motive nicht weiter aufhalten.

Ein zweites Motiv der Minorität und ein sehr wichtiges ist es, daß dieselbe sagt, es werden unter der jetzigen Regierung seit vier Jahren schon die Deutschen in Oesterreich unterdrückt, sie seien schutzlos *(Gelächter rechts)* und dergleichen. Das ist eine schwere Beschuldigung; wenn es aber wahr wäre, was die Minorität sagt, daß die deutsche Nationalität und die deutsche Sprache in Oesterreich unterdrückt werde, dann wäre es nicht nur Pflicht jener *(linken)* Seite des hohen Hauses, sich dagegen zu stemmen, sondern auch Pflicht dieser *(rechten)* Seite des hohen Hauses, welche auf ihre Fahne geschrieben hat: Gleiches Recht für alle Nationalitäten! *(Bravo! rechts)* und wäre vor Allem Pflicht eines jeden liberalen Mannes, möge er welcher Nationalität immer angehören *(Beifall und Händeklatschen rechts)*;

denn das höchste und schönste Attribut der Freiheit ist meiner Ueberzeugung nach das Attribut des gleichen Rechtes für alle Völker und Nationalitäten. Aber, meine Herren, ich sage offen, es ist nicht wahr, daß die Deutschen in Oesterreich unterdrückt werden. Wenn man eine solche Beschuldigung ausspricht, eine so schwere Beschuldigung vorbringt, in einer Versammlung, wie dieses hohe Haus, dann, glaube ich, sollte man diese Beschuldigung doch mit thatsächlichen Belegen beweisen. Meine Herren, nehmen Sie doch das Minoritätsvotum zur Hand und suchen Sie die Belege zu diesem harten Ausspruche von der Unterdrückung der Deutschen in Oesterreich und Sie werden lesen *(liest)*:

„Die Minorität des Ausschusses enthält sich, an dieser Stelle auf die unerschöpfliche und unerträgliche Reihe von Kampfmitteln der List und Gewalt, der Proscription, Denuntiation und des Terrorismus näher einzugehen, welchen die Deutschen in solchen Ländern" — das heißt die slavischen Länder — „nun bereits seit mehr als drei Jahren schutzlos preisgegeben werden." Das ist Alles. Ich bitte mir zu sagen — ich appellire besonders an die Herren Justizgelehrten dieses hohen Hauses — kann ein Richter, kann ein gerechter Mann überhaupt Jemand verurtheilen auf solche bloß allgemein hingeworfene Beschuldigungen ohne den geringsten thatsächlichen Beweis? *(Sehr richtig! rechts.)* Die Minorität hat keine thatsächlichen Beweise beigebracht, weil sie es nicht konnte, weil sie keine hat. *(Sehr richtig! rechts. — Oho! links.)* Ich kenne die Verhältnisse in anderen Länder nicht. Ich glaube aber, daß es wohl nicht auf die rein deutschen Länder, Salzburg, Tirol, Vorarlberg paßt, daß die bösen Čechen die Deutschen unterdrücken. Ich kenne aber die Verhältnisse in meinem Vaterlande in Böhmen — und es ist ja diese Beschuldigung meistens gegen uns Böhmen gemünzt *(So ist es! rechts)* — und da sage ich Ihnen, meine Herren, daß ich diese Beschuldigung mit Indignation und Entrüstung zurückweise *(Bravo! Bravo! rechts)*, denn sie entbehrt jeder thatsächlichen Begründung.

Die Minorität führt aber doch eine Thatsache zum Beweise der Unterdrückung der Deutschen an, und das ist, daß der Staat eine böhmische Universität errichtet hätte. Nun, meine Herren, es ist wahr, daß wir nach langen Kämpfen und nach schweren, ich möchte sagen, ganz unverhältnißmäßigen großen Opfern endlich dahin gelangt sind, eine böhmische Hochschule zu erhalten.

Ich will nicht darauf eingehen, wie diese Hochschule heute beschaffen ist und welche Unvollkommenheiten sie an sich trägt.

Aber ich appellire, meine Herren, an das Gerechtigkeitsgefühl aller Deutschen dieses Hauses, wenn ich frage: Liegt denn ein Unrecht darin, daß, wenn den Deutschen in Böhmen die alte, prächtig dotirte, luxuriös ausgestattete Universität ganz intact belassen worden ist *(Sehr richtig! rechts)*, neben derselben eine armselige böhmische Hochschule errichtet worden ist? *(Sehr richtig! rechts.)* Ist denn damit ein Unrecht an der deutschen Nation begangen, wenn einer anderen Nation ihr Recht wird? Ist darin schon eine Unterdrückung der Deutschen gelegen, wenn andere Nationalitäten nicht unterdrückt werden? *(Sehr richtig! Bravo! rechts.)* Das also, meine Herren, ist ein thatsächlicher Beweis für die „Unterdrückung" der Deutschen in Böhmen.

Ein anderes Motiv der Minorität lautet, daß alle Verhandlungen und Beschlüsse dieses hohen Hauses von der Nationalitäten- und Sprachenfrage beeinflußt und beherrscht sind. Es ist das ein Satz, mit dem auch der unmittelbare Herr Vorredner heute seine Rede begonnen hat. Ich gebe das zu, meine Herren, es ist wirklich wahr, daß unser ganzes öffentliches, ja zum Theil auch unser Privatleben von der leidigen Nationalitäten- und Sprachenfrage förmlich vergiftet wird und es wünscht Niemand sehnlicher wie ich, daß endlich diese Frage zu einer glücklichen Lösung gebracht werde. Aber der Wurmbrand'sche Antrag, meine Herren, ist nicht das Oel, welches die hochgehenden Wogen des Nationalitätenkampfes beschwören könnte, er ist das Oel, welches in die lodernden Flammen gegossen wird. *(Sehr richtig! rechts.)* Haben Sie denn bedacht, meine Herren, welche Wirkungen, welche Folgen dieser Wurmbrand'sche Antrag, in allen seinen Consequenzen genommen, auf die nichtdeutschen Bevölkerungen dieses Reiches üben müsse? Die Wirkung und die Folge des Wurmbrand'schen Antrages, meine Herren, müßte vor Allem die sein, daß gerade die nichtdeutschen Nationalitäten dieses Reiches von der tiefsten Erbitterung gegen die deutsche Sprache selbst ergriffen werden müßten, von einer Erbitterung, welche darin ihre Erklärung findet, daß ihnen eine Sprache zwangsweise auferlegt wird.

Meine Herren! Es gibt Einrichtungen im staatlichen Leben, welche, obgleich sie ein Unrecht involviren, dennoch stillschweigend und ohne Murren getragen werden, welche aber augenblicklich den Widerstand gegen sich wachrufen, sobald diese Einrichtungen durch imperative Gesetze auf den Rechtsboden erhoben werden sollen. Denn dagegen sträubt sich das Gefühl eines gerechten Mannes, das Gefühl, daß ein Unrecht zum Recht werden soll. *(Sehr richtig! Bravo! rechts.)* Meine Herren! Eine Kette, die man freiwillig trägt, ist keine Kette, aber wenn mir diese Kette zwangsweise auferlegt wird, dann wird sie zum unerträglichen Sklavenjoch. *(Sehr richtig! rechts.)*

Und wollen Sie noch ein eclatanteres Beispiel der Folgen des Wurmbrand'schen Antrages haben, so wollen Sie sich nur die sogenannte Sprachenverordnung, welche nächstens auf die Tagesordnung kommt, ins Gedächtniß rufen. Sie sagen, meine

Herren, daß die Sprachenverordnung, welche doch an und für sich nichts Anderes ist, als daß wirkliche gesetzliche Institutionen aufgefrischt worden sind, daß diese Sprachenverordnung die höchste Beunruhigung im deutschen Volke hervorgerufen habe.

Wie viel größer nun, meine Herren, müßte die Beunruhigung in den nichtdeutschen Völkern sein, wenn durch den Antrag des Grafen Wurmbrand der Artikel XIX geradezu zur Illusion gemacht würde! *(Sehr richtig! rechts.)* Wäre das, meine Herren, eine weise Regierung, welche einen Theil der Bevölkerung dadurch beruhigen wollte, daß sie einen viel größeren Theil in die kräftigste Beunruhigung versetzt? Wäre das eine kluge Handlungsweise, wenn man den Brand eines Theiles des Hauses löschte und den größeren Theil des Hauses anzündete? *(Sehr richtig! rechts.)*

Ich finde keine anderen Motive von irgend welchem Gewichte im Minoritätsvotum, denn was die Bemerkung anbelangt, daß Oesterreich föderalisirt wird, daß die Länder der böhmischen Krone sich zu selbstständigen Gebilden heraus gestalten würden, wenn nicht so bald als möglich die deutsche Sprache zur Staatssprache erhoben würde, so ist das, meine Herren, doch nicht ernst gemeint *(Heiterkeit und Sehr gut! rechts)*, denn, wenn es jemals im Buche des Schicksals stehen sollte, daß die Länder der böhmischen Krone sich wieder zu einer selbstständigen Gruppe gestalten sollten, dann würde dieser mächtige Prozeß durch so kleinliche Mittel, wie dieser Wurmbrand'sche Antrag, nicht hintangehalten werden können.

Meine Herren, was aber dieser Wurmbrand'sche Antrag bewirken könnte, das wäre wirklich die Wiederbelebung, die Kräftigung der Sehnsucht in der böhmischen Bevölkerung nach einer selbstständigen Gruppirung der Länder der Krone Böhmens, also gerade das Gegentheil von dem, was der Antrag bezweckt. *(Sehr richtig! rechts.)*

Ich war nun neugierig, meine Herren, da meine Auslese der Motive in der Begründungsrede des Antragstellers und im Motivenberichte so mager ausgefallen ist, neue und kräftigere Motive und Beweisgründe von den verehrten Herren Rednern jener *(linken)* Seite zu hören. Allein ich muß gestehen, daß ich keine neuen gefunden und gehört habe, und ich kann daher höchstens eine Antwort auf einige Bemerkungen geben, die gefallen sind.

Ich will nun hervorheben, was der erste verehrte Herr Redner von jener *(linken)* Seite, der zuerst gesprochen hat, Herr Professor Tomaszczuk erwähnt hat, indem er uns zurief, daß wir, besonders die Böhmen, deutsch lernen sollen, weil wir sonst in unserer culturellen Entwicklung zurückbleiben würden. Das ist sehr schön von dem verehrten Herrn Professor Tomaszczuk, daß er eine solche Sorge trägt für unsere culturelle Entwicklung, *(Heiterkeits rechts)* aber, meine Herren, ich kann dem Herrn Professor die Versicherung geben, daß dem böhmischen Volke die Wege, auf denen man zur culturellen Höhe gelangt, zu einer Zeit bekannt waren, wo noch Oesterreich nicht einmal bestand. Wir haben in unserer vaterländischen Geschichte Perioden aufzuweisen, wo das böhmische Volk eine Culturhöhe erlangt hat, ohne die deutsche Sprache und ohne die gnädigen Rathschläge des Herrn Professors Tomaszczuk *(Heiterkeit rechts)*, welche die Höhe aller Nachbarländer überstiegen hat. Es wurde uns überhaupt von jener *(linken)* Seite freundlichst von vielen Rednern unsere niedrige culturelle Stellung, und nicht nur hier, sondern auch an anderen Orten immer die immense Höhe der deutschen Bildung vorgeworfen, um uns gleichsam als Zwerge dagegen hinzustellen. Nun, meine Herren, ich habe die höchste Achtung vor der deutschen Bildung, vor der deutschen Cultur. Niemand kann die Producte des geistigen Lebens der großen deutschen Nation mehr achten als ich, und ich weiß, daß die geistige Arbeit dieser Nation sich einen Ruhmestempel geschaffen hat, der hoch überragt den anderer Völker. Aber wie viel zu diesem deutschen Ruhmestempel die Deutschen der Bukowina beigetragen haben *(Lebhafte Heiterkeit rechts)*, habe ich in keiner Culturgeschichte gefunden *(Heiterkeit rechts)* und wie viel meine deutsch-böhmischen Landsleute zu diesem Ruhmestempel beitragen, das wissen wir Böhmen recht gut. Sie sollten sich gar nicht so spreizen, meine Herren, als wenn Sie einen Goethe, einen Schiller, einen Humboldt erzeugt hätten, und wenn Sie sich immer auf die große deutsche Nation und ihre hohe Cultur und ihre geistige Arbeit berufen, so macht es immer den Eindruck auf mich, als wenn sich arme Verwandte auf ihren reichen Onkel berufen. *(Lebhafte anhaltende Heiterkeit rechts.)*

Ich bin nun mit allen Motiven und Bemerkungen, die ich vorzubringen habe, fertig, und eben die Erwägung, daß es den so scharfsinnigen und geistreichen Parlamentariern und Juristen jener *(linken)* Seite nicht gelungen ist, gewichtigere Motive vorzubringen, erweckte in mir den Verdacht, daß hinter dem Antrage des Grafen Wurmbrand ganz andere Motive stecken müssen, latenter Natur; denn, daß die vorgebrachten Gründe eigentlich mehr oder weniger Scheingründe sind *(Beifall rechts)*, das ist doch thatsächlich der Fall. Nicht um die Festhaltung des Gebietes der deutschen Sprache, wie sie es heute beherrscht, handelt es sich, meine Herren, sondern um die Erweiterung dieses Gebietes in die Breite und in die Tiefe, um Erhebung der deutschen Sprache über alle anderen Sprachen dieses Reiches, um die Herabdrückung der nicht-deutschen Völker dieses Reiches auf eine niedrigere Stufe, um Decretirung der superioren und inferioren Nationalitäten *(Beifall rechts)*, und in folgerichtiger Consequenz um die unausweichliche Germanisirung der nichtdeutschen Völker dieses Reiches. *(Beifall*

rechts.) Das ist, meine Herren, nach der Ueberzeugung des ganzen böhmischen Volkes der Kern und Schlußstein des Wurmbrand'schen Antrages. *(So ist es! rechts.)*

Man scheut sich freilich, dies so ganz offen auszusprechen, und deßwegen war es gar nicht möglich, von den Herren eine Definition dieser Staatssprache zu hören. *(Heiterkeit rechts.)* Ja, es war eben schwer, etwas zu definiren, was man nicht sagen wollte. Man wollte das Kind nicht mit dem wahren Namen nennen, und deßwegen hat man es in einen undefinirbaren Begriff eingewickelt, in den Begriff der Staatssprache. Aber Staatssprache heißt es und Germanisirung bedeutet es. *(Bravo! rechts.)* Daß dem aber wirklich so sei, und daß ich eine solche Behauptung nicht aufstellen würde, ohne sie beweisen zu können, das leuchtet schon aus dem hervor, was gestern erwähnt worden ist, daß nämlich auf jener *(linken)* Seite und in weiteren Kreisen außerhalb dieses Hauses sich Stimmen hören lassen, welche eine Ausscheidung Galiziens und Dalmatiens aus dieser Sphäre der geplanten Staatssprache vorschlagen und heute eben hat mein sehr verehrter Herr Vorredner dieselbe Ansicht ausgesprochen. *(Sehr richtig! rechts.)*

Nun, meine Herren, für wen soll eigentlich diese deutsche Staatssprache noch gelten? Für Ungarn nicht, für Croatien nicht, für die Deutschen Inneröesterreichs auch nicht — denn das wäre ja überflüssig — Galizien und Dalmatien sollen ausgeschlossen werden, es bleibt also nichts Anderes übrig, als die böhmischen und slovenischen Länder *(Sehr richtig! rechts)* und ist das dann der Staat Oesterreich? Das ist ein kleiner Theil des Staates Oesterreich und diese Ausscheidung, Parcellirung des Staates hat nur den Zweck, die Germanisirung stückweise desto leichter vollenden zu können. *(Beifall rechts.)*

Aber selbst aus den Aeußerungen der Minorität ist es ganz klar, daß der eigentliche Kern des Antrages Wurmbrand kein anderer ist, als die Germanisirung der slavischen Völker dieses Reiches. Die Minorität sagt unter Anderem auf pagina 11: Der Staat hat die Verpflichtung, die zwangsweise Erlernung der deutschen Sprache im ganzen Reiche zu bewerkstelligen. Da aber diese Behauptung von der zwangsweisen Erlernung der deutschen Sprache doch in offenbarem Widerspruche steht mit dem klaren Wortlaut des Artikels XIX, so hat sich die verehrte Minorität aus dieser fatalen Schlinge durch die merkwürdige Erfindung der Staatssprache herausgezogen, und zwar, indem sie die Staatssprache der Landessprache entgegengestellt hat. Wir haben nun glücklicherweise schon dreierlei Sprachen. Wir haben eine landesübliche Sprache, eine Landessprache und nun endlich sollen wir auch eine Staatssprache haben. *(Rufe rechts: Amtssprache!)* Man zieht bald die eine, bald die andere Kategorie in den Vordergrund, je nachdem man es braucht, um den Artikel XIX zu umgehen. Wenn wir in Böhmen z. B. sagen: es soll die böhmische Sprache als gleichberechtigte Landessprache in ganz Böhmen in Amt, Schule und öffentlichem Leben eingeführt werden, so sagen die Herren, bei uns in Brüx, Komotau ist das Böhmische keine landesübliche Sprache; wir werden sie nicht einführen.

Gut, sagen wir, bei uns in Pisek, Czaslau, Tabor ist wieder die deutsche Sprache keine landesübliche, wir werden sie also in diesen rein böhmischen Bezirken nicht in Amt und öffentlichem Leben einführen. Nein! Sagen die Herren, das ist etwas anderes *(Heiterkeit rechts)*, die deutsche Sprache ist im ganzen Königreiche Landessprache und die Landessprache ist im ganzen Königreiche, daher auch in böhmischen Bezirken, gleichberechtigt *(Heiterkeit rechts)* und muß deßhalb in Amt und öffentlichem Leben eingeführt werden.

Wenn wir aber verlangen, daß die beiden Landessprachen Deutsch und Böhmisch an allen Mittelschulen und Staatsanstalten im ganzen Königreiche als obligate Gegenstände gelehrt werden, so sagen die Herren: Ah, das widerspricht ja dem Artikel XIX, der sagt, es kann Niemand gezwungen werden, eine zweite Landessprache zu lernen. Nun gut, sagen wir, Sie haben recht, deßwegen können wir auch nicht gezwungen werden, die deutsche Landessprache zu lernen. Ah, das ist wieder etwas Anderes *(Heiterkeit rechts)*, die deutsche Sprache ist Staatssprache, die entzieht sich den Bestimmungen des Artikels XIX und deßwegen kann der Staat die zwangsweise Erlernung der deutschen Sprache verlangen. *(Bravo! rechts.)*

Daraus sehen Sie, was man für Spiel treibt mit dem Begriffe der Sprache. Es hat mich diese juridische Argumentation, ich muß gestehen, im Anfange förmlich verblüfft, nicht deßwegen, daß ich mich über den juridischen Scharfsinn darin gewundert hätte *(Heiterkeit rechts)* — es ist ein bekannter alter Spruch, daß man am Ende jedem Gesetz eine Nase drehen kann — sondern weil ich denn doch der Meinung war, daß man mit den Grundgesetzen des Staates etwas seriöser umgehen soll. *(Beifall rechts.)*

Was aber die zwangsweise Erlernung der deutschen Sprache bedeutet, davon können wir Böhmen Ihnen die beste Auskunft geben. Es ist mir noch sehr in Erinnerung die Zeit, als in allen unsern Schulen von der Hauptschule angefangen bis zur Universität kein anderes Wort gehört wurde, als ein deutsches Wort, obgleich die Kinder nichts davon verstanden; es ist mir erinnerlich, daß Protokolle in deutscher Sprache verfaßt, von böhmischen Bauern unterschrieben werden mußten, obgleich der Bauer keine Idee davon hatte, was im Protokolle stand; es ist mir erinnerlich, daß Beamte in böhmischen Bezirken angestellt wurden, die kein Wort von der Sprache des Volkes verstanden, ja, meine Herren, es wurden slavische Bauern sogar

gezwungen, den Eid vor Gericht in deutscher Sprache abzulegen, obgleich sie sie nicht verstanden *(Hört! rechts)*, und es wurde sogar dem Verbrecher das Todesurtheil in deutscher Sprache vorgelesen, obgleich er nicht wußte, was das eigentlich war. Das waren die goldenen Zeiten der zwangsweisen Erlernung der deutschen Sprache bei uns und weil wir diese Erfahrung hinter uns haben, deßwegen schrecken wir zurück vor jedem Versuche, welcher in seinen Consequenzen ähnliche Erscheinungen nach sich ziehen könnte.

Wir fürchten einen jeden solchen Versuch, wie das gebrannte Kind das Feuer und richten uns nach dem weisen Spruche: principiis obsta. Daß aber die Wiederkehr solcher Zustände, wie ich sie eben geschildert habe, wirklich von einer gewissen Partei angestrebt wird, das findet man wieder mit unbestreitbarer Klarheit im Minoritätsberichte selbü enthalten. Der Minoritätsbericht erinnert sich z. B. mit einem wehmüthigen Stoßseufzer der Patenterlässe des Kaiser Joseph und es wurde uns gestern von dem Herrn Antragsteller der Wortlaut dieser Patente hier vorgelesen, durch die Kaiser Joseph die deutsche Sprache als Universal- und Reichssprache einführte. Die Minorität wünscht also etwas Aehnliches. Es wurden schon gestern von einer sehr ausgezeichneten Stelle hier die Erfolge, die die Germanisationsversuche des Kaiser Joseph am Ende gehabt haben, des Weitern besprochen und ich will mich nicht weiter darüber auslassen. Es ist Ihnen Allen bekannt die berühmte Revocation vom 29. Jänner 1790, in der Kaiser Joseph ausdrücklich widerrief, was er in dieser Richtung gethan und wieder diejenigen Zustände einführte, die vor seinem Regierungsantritte bestanden. Der edle, der große Monarch beschloß sein Leben auf den Trümmern seines Wirkens und als Kaiser Joseph auf dem Sterbebette lag, führten die ungarischen Magnaten unter dem unendlichen Jubel ihres Volkes die Krone ihres Landes heim. Ich sage, meine Herren, dies nicht, um dem Andenken des großen Kaisers nahezutreten; man wird kaum Jemanden finden, der von den liberalen und humanitären Absichten des edlen Monarchen mehr begeistert wäre wie ich; aber das ist meine Ueberzeugung, daß, wenn Kaiser Joseph heute leber würde, er selbst seine Germanisations- und Nivellirungsversuche als den größten Fehler seines Regierungssystems erkennen würde. *(Beifall rechts.)* Und dennoch, meine Herren, sind diese Germanisationsmaßregeln Kaiser Josephs nicht nur zu erklären, sondern zu entschuldigen, denn zur Zeit Kaiser Josephs war das nationale Bewußtsein nicht nur der nichtdeutschen, sondern auch der deutschen Völker dieses Reiches eingeschlafen und in Lethargie versunken. Kaiser Joseph glaubte kein Unrecht zu begehen, wenn er etwas abschaffte, was seiner Meinung nach nicht mehr lebte. Aber wäre das nationale Bewußtsein zur Zeit Kaiser Josephs nur halb so wach gewesen wie heute, der edle Menschenfreund hätte sich mit Abscheu von Maßregeln abgewendet *(Bravo! Bravo! rechts)*, welche ihm als ein Verbrechen an den unveräußerlichen Rechten der Menschen hätten erscheinen müssen. *(Beifall und Händeklatschen rechts.)* Wenn man daher den Namen des großen Kaisers dazu benützt, um in ihm den Germanisator zu feiern, so ist dies nichts Anderes als ein Mißbrauch mit dem Andenken des großen Kaisers. *(Beifall rechts.)*

Was aber, meine Herren, einem Kaiser Joseph, was dem harten Absolutismus nicht gelungen ist, das wollen Sie mit Ihren Gesetzen durchsetzen? *(Heiterkeit rechts.)*

Was Ihnen zur Zeit der nationalen Bewußtlosigkeit nicht gelungen ist, das wollen Sie zur Zeit der nationalen Begeisterung erzielen? Haß und Zwietracht werden Sie unter die Völker Oesterreichs säen, Sie werden den nationalen Kampf in Permanenz erheben, die Kräfte des Staates lähmen und dessen Grundfesten erschüttern *(Beifall rechts)*, aber die mündig gewordenen Völker ihrer Nationalität, ihrer Eigenart, der Sprache ihrer Väter entkleiden, das werden Sie nimmermehr! *(Beifall und Händeklatschen rechts.)*

Es gab in der Geschichte dieses Reiches Perioden, in welchen es gewissermaßen begreiflich und erklärlich war, daß man dem österreichischen Staate eine deutsche Maske anlegen wollte, ich sage, eine deutsche Maske, denn daß ein Staat, der kaum zum fünften Theile von einer deutschen Bevölkerung bewohnt wird, seiner Natur nach kein deutscher Staat ist, ist ganz erklärlich, ich sage daher, daß gewissermaßen eine gewisse Staatsraison darin gelegen war, dem Staate Oesterreich ein deutsches Gewand auzulegen.

Zur Zeit des römisch-deutschen Kaiserreiches, als die deutsche Kaiserkrone auf einer Reihe von Häuptern des Hauses Habsburg gelegen war, war es am Ende ganz erklärlich, daß die Staatsmänner das Kleinere dem Größeren gewissermaßen assimiliren wollten und daß dadurch das Band durch die deutschen Völker geschlossen werden wollte, aber seit dem Jahre 1806, als Kaiser Franz die römisch-deutsche Kaiserkrone niederlegte, als Deutschland seine eigenen Bahnen wandelte und Oesterreich seine Bahnen ging, hatte diese Staatsraison keine Berechtigung mehr.

Auch ist es erklärlich, daß zur Zeit, als durch die Bedrängniß des französischen Krieges der deutsche Bund entstand und Oesterreich in denselben hineingezwungen wurde, die Staatsmänner Oesterreichs dem Reiche ein deutsches Gewand umhängen wollten, denn Oesterreich, welches Deutschland eine solche Reihe ausgezeichneter Herrscher gegeben hatte, wollte eben im Bunde nicht in zweiter Linie stehen und es wollte daher seine erste Stellung im deutschen Bunde eben durch sein Deutschthum gewissermaßen motiviren,

um desto leichter die Concurrenz mit seinem rein deutschen Rivalen auszuhalten. *(Sehr richtig! rechts.)*

Das war damals eine Staatsraison, aber seit den Ereignissen des Jahres 1866, als eben dieser Rivale Oesterreich aus Deutschland hinausgedrängt hat, verliert diese Staatsraison jede Berechtigung und jeden Sinn. Heute ist Oesterreich auf sich selbst und seine Völker angewiesen *(Bravo! rechts)* und nicht an Deutschland mehr gebunden. Ja, meine Herren, wie die Verhältnisse heute stehen, wäre eine Umwandlung Oesterreichs in einen rein deutschen Staat meiner Ueberzeugung nach dem vitalsten, ich möchte sagen, dem Existenzinteresse Oesterreichs im höchsten Grade gefährlich. *(Bravo! rechts.)* Es ist ja ganz natürlich, daß in einer Zeitperiode, wo das Nationalitätenprincip zum staatenbildenden Factor geworden ist, die großen und mächtigen nationalen Staaten mit unwiderstehlicher Attraction auf ihre kleineren schwächeren Nachbarn derselben Nationalität wirken müssen. Es würden daher, meiner Ueberzeugung nach in einem ganz germanisirten Oesterreich über kurz oder lang gewisse centrifugale Strömungen entstehen, welchen selbst der ausgezeichnete und anerkannte Patriotismus der geehrten Herren auf jener *(linken)* Seite, wohl kaum für die Länge das Gleichgewicht wird halten können. Aber das beste Mittel, das beste Bollwerk gegen diese möglichen centrifugalen Richtungen liegt eben in der Erhaltung der Kraft der nationalen Verschiedenheiten dieses Reiches. Denn die nicht deutschen Nationalitäten dieses Reiches sind durch ihren Selbsterhaltungstrieb gleichsam angewiesen, für die Erhaltung der Kraft und Macht Oesterreichs einzustehen. *(Sehr gut! rechts.)* Es ist daher keine Frage, daß ein ganz germanisirtes Oesterreich keine solche Garantie für die Souveränetät des Reiches bieten würde, wie ein Oesterreich, dessen nichtdeutsche Nationalitäten kein Verständniß haben für die bekannte Metapher vom bleiernen Vogel und dem magnetischen Berg. *(Heiterkeit rechts.)*

Man sagt auch, die Deutschen seien der Kitt des Reiches, welcher die Völker desselben zusammenhalte. Der geehrte Herr Abgeordnete Dr. Beer hat Oesterreich mit einem Prachtbaue verglichen. Das ist ein ganz treffendes Gleichniß. Oesterreich ist ein Riesenprachtbau, zusammengesetzt aus großen Quadern, und diese Riesenquadern sind die Völker des Reiches, und der Kitt, der diese Quadern zusammenhält, ist das Bewußtsein des Rechtes, das Bewußtsein des Schutzes, welches diese Nationalitäten innerhalb dieses Prachtbaues für ihre Eigenart, für ihre Nationalität, für ihre Sprache finden. *(Bravo! Bravo! rechts.)* Lockern Sie, meine Herren, dieses Bewußtsein nicht, denn dann lockern Sie den wahren Kitt des Reiches. *(Bravo! rechts.)*

Ich sehe also, wie gesagt, in dem ganzen Wurmbrand'schen Antrage die Germanisirung als Embryo, eingehüllt in den Windeln der Staatssprache. Aber noch ein anderer Beweggrund liegt dem Wurmbrand'schen Antrage zu Grunde. Er soll als Mauerbrecher dienen, um den eisernen Ring dieser *(rechten)* Seite zu durchbrechen. *(Sehr richtig! rechts.)* Die Herren Abgeordneten auf jener *(linken)* Seite wußten sehr gut, daß sie mit ihrer liberalen Pfeife die Herren aus Tirol und Salzburg nicht in ihre Laube bringen werden *(Heiterkeit rechts)* und Sie griffen daher zur nationalen Schalmei *(Erneuerte Heiterkeit rechts)*, und wenn Sie auch glauben, daß Sie mit diesem Sirenengesange auf die Herren, welche hier sitzen, keine Wirkung üben, so glauben Sie doch, daß Sie auf ihre Wähler wirken können *(Sehr gut! rechts)*, und es ist das nichts Anderes, als ein fein ersonnenes Agitationsmittel für die künftigen Wahlen in den Reichsrath. *(Sehr gut! rechts.)*

Der Wurmbrand'sche Antrag soll den Herren ein Bein stellen, über welches sie bei den nächsten Wahlen stolpern werden. *(Sehr richtig! rechts.)* Also die Zertrümmerung der jetzigen Majorität, die Niederwerfung der politischen Gegner und die Wiedererlangung der verlorenen Hegemonie und Herrschaft jener Partei, das scheint mir der Grundgedanke, von dem der Antrag ausgegangen ist. Aber, meine Herren, Sie werden auf diesem Wege nicht zur Herrschaft gelangen, ich glaube, es ist das der Holzweg, den Sie eingeschlagen haben, der Weg der exclusiven Nationalitätsidee. Ich weiß nicht, wie Sie über die Ursachen denken, welche Ihnen den Verlust Ihrer leitenden Stellung und Herrschaft gebracht haben; aber erlauben Sie mir, daß ich Ihnen offen und ganz ohne alle Bitterkeit meine Meinung darüber ausspreche. Ich glaube, die Ursachen, daß Sie die Herrschaft verloren haben, liegt nicht darin, daß Sie zu wenig deutschnational gesinnt waren, sondern darin, daß Sie der Fahne der Freiheit untreu geworden sind. *(Sehr gut! rechts.)* Ja, meine Herren, Sie haben als liberale Partei, als Männer des Fortschrittes, als Männer des wahren Constitutionalismus die neue Arena unseres öffentlichen und staatlichen Lebens betreten und die liberalen Elemente dieses Reiches haben mit Vertrauen zu Ihnen aufgeblickt. Das war die Ursache, warum Sie das Heft der Herrschaft in die Hand bekommen haben. Nun, meine Herren, wie haben Sie dieses Vertrauen gerechtfertigt? Ich will keine Recriminationen vorbringen, denn lang ist die Reihe der Sünden, die Sie an der Freiheit begangen haben, aber ich erlaube mir nur einige Stichproben herauszugreifen.

Nehmen wir das Wahlgesetz, das ist doch Ihr Werk, meine Herren, es ist ja von Männern Ihrer Partei geschaffen, von Ihnen genährt und großgezogen worden. Nun, ist das ein liberales Wahlgesetz, wo der Arbeiter rechtlos ist, wo der Bauer hundertmal weniger Rechte besitzt, als der Städter, der Städter hundertmal weniger Rechte als der Großgrund-

besitzer *(Sehr gut! rechts)*, wo die politischen Rechte nach dem Steuerbogen und nach dem Stammbaume vertheilt werden? *(Sehr gut! rechts.)* Und, meine Herren, daß es sich in dieser Hinsicht bis heute noch nicht gebessert hat *(Heiterkeit rechts)*, das hat der sehr verehrte Herr Abgeordnete Professor Beer gestern bewiesen, indem er zu meinem Entsetzen den Vorwurf dieser *(rechten)* Seite des hohen Hauses zugeworfen hat, daß die clericale und conservative Partei sogar die Massen zur Wahlurne zulassen will. *(Heiterkeit rechts.)*

Meine Herren! Ich bin kein Conservativer und noch weniger ein Clericaler *(Heiterkeit)*, aber das will auch ich, und wenn es wahr ist, daß die Clericalen und Conservativen das allgemeine Stimmrecht wollen, ja dann sind diese liberal und nicht Sie. *(Heiterkeit rechts.)* Das ist ja der erste Paragraph in jedem liberalen Katechismus: das allgemeine Stimmrecht.

Nehmen wir nun zum Beispiel das Preßgesetz, das ist auch Ihr Geisteskind. In welchem liberalen Lehrbuche haben Sie denn ein Preßgesetz gefunden, welches jede öffentliche Meinungsäußerung der reinen Willkür der Staats- und Polizeibehörde, dem Staatsanwalte preisgibt? Nehmen wir Artikel 12, welcher den Staatsbürgern das Versammlungs- und Vereinsrecht garantirt.

Meine Herren! Ist denn dieser Artikel Ihres Grundgesetzes nicht zur wahren Caricatur geworden, wenn jede, selbst die geringste Versammlung und der geringste Verein von der gnädigen Bewilligung der Polizeibehörde abhängt? Und nehmen wir endlich Artikel XIX des Staatsgrundgesetzes. Das einzige Mittel, welches die nichtdeutsche Nationalität mit der Verfassung irgendwie versöhnen kann, ist die sprachliche Gleichberechtigung. Nun, meine Herren, sind Sie eben daran, diesem Artikel ein Ausführungsgesetz anzuhängen, welches jenen Artikel zu einem reinen Wahne machen muß. *(Bravo! rechts.)*

So sieht es aus mit der Freiheit, die Sie den Völkern Oesterreichs gebracht haben, und was die Freiheit auf volkswirthschaftlichem Gebiete anlangt *(Gelächter rechts)*, so ist die Bahn, die sie unter ihrer Herrschaft gewandelt, noch heute feucht von den Thränen der Witwen und Waisen, die unter dem sogenannten volkswirthschaftlichen Aufschwunge ihr Hab und Gut verloren. *(Beifall rechts.)* Meine Herren! Sie haben sich schwer versündigt an der Freiheit, Sie haben die Freiheit der Herrschaft geopfert, und so kam es, daß endlich Alles verloren ging, die Freiheit und die Herrschaft. *(Beifall rechts.)* Sie haben aber auch dadurch die Berechtigung verloren, dieser *(rechten)* Seite des Hauses den Vorwurf des Rückschrittes zu machen, Sie haben die Berechtigung verloren, für die Zukunft die leitende Rolle und Führung der freiheitlichen Elemente in Oesterreich zu übernehmen. *(Lebhafter Beifall rechts.)*

Der edle Graf, der den Antrag gestellt hat, hat seine gestrige Rede mit dem wehmüthigen Bekenntnisse geschlossen, daß er früher, im Anfange unserer parlamentarischen Thätigkeit, den Gedanken gehabt habe, es werden sich die liberalen Elemente, die liberalen Parteien in diesem Hause bilden ohne Rücksicht auf nationale Verschiedenheiten, und er hat gestanden, daß er diese Hoffnung bereits aufgegeben habe.

Nun, ich schließe mit demselben Gedanken, nur mit dem Unterschiede, daß ich diese Hoffnung nicht aufgegeben habe. *(Beifall rechts.)* Es wird der Tag kommen, und er muß kommen zum Heile der Völker Oesterreichs, wo die leitende Rolle und Führung wieder in die Hand der liberalen Partei kommen wird, aber diese Partei wird aus anderen Männern zusammengesetzt sein, und sie wird sich nach anderen Principien richten, als die jetzige liberale Partei. Sie wird bestehen aus Männern aller Nationalitäten und aller Zungen, welche auf ihr Schild die Devise schreiben werden: Gleiches Recht für alle Völker, sie wird bestehen aus Männern, welche das Nationalitätsprincip hoch halten werden, aber ein Nationalitätsprincip im edlen, im erhabenen Sinne des Wortes, ein Nationalitätsprincip, welches das Wohl seines Volkes will, ohne ein anderes ins Elend zu stürzen *(Beifall rechts)*, ein Nationalitätsprincip, welches sein Volk lieben lehrt, ohne ein anderes zu hassen *(Beifall rechts)*, ein Nationalitätsprincip, welches die Freiheit seines Volkes anstrebt, ohne ein anderes in Knechtschaft schmieden zu wollen *(Erneuerter Beifall rechts)*, und dieses Nationalitätsprincip, das ist der Grundgedanke, das ist der wahre Staatsgedanke dieses Reiches, und weil dieser Antrag nicht der leitende Gedanke des Wurmbrand'schen Antrages ist, weil der Weg, den dieser Antrag einschlägt, nicht zum Frieden und Heile des Reiches führt, sondern zum ewigen Kampfe und zur Zertrümmerung des Staates, deßwegen stimme ich gegen denselben. *(Lebhafter anhaltender Beifall und Händeklatschen rechts. — Redner wird von vielen Seiten beglückwünscht.)*

Präsident: Ich bitte zur Kenntniß zu nehmen, daß sich noch als Redner haben eintragen lassen, und zwar gegen den Ausschußantrag der Herr Abgeordnete Siegl, für: der Herr Abgeordnete Ritter v. Hayden.

Das Wort hat nun der Herr Abgeordnete Dr. Magg.

Abgeordneter Dr. **Magg:** Hohes Haus! Ich bin dem Herrn Abgeordneten für die Landgemeinden Raudnitz aufrichtig dankbar, daß er mir meine Stellung als Redner in dieser Debatte leichter und bedeutender gemacht hat. Denn nachdem ich die großen Reden von jener *(rechten)* Seite des hohen Hauses

mit pflichtgemäßer Aufmerksamkeit verfolgte, war es mir unendlich schwer, fast unmöglich, zu ermitteln, wo denn ein Boden wäre, auf dem die Parteien mit einander reden können, so daß nicht der Abgeordnete von dieser Seite dahin und von jener dorthin spräche, ohne je ein Gemeinsames zu ergeben. Es ist ein Verdienst des geehrten Herrn Vorredners, daß er auf Wirkliches hingewiesen, daß er von Thatsachen gesprochen hat, über die wir sprechen können, und über deren manche, wie ich glaube, wir uns sogar verständigen können. *(Sehr gut! links.)*

Freilich, meine Herren, wer von der unterdrückten čechischen Nationalität spricht, über die Knechtschaft klagt, die ihr auferlegt worden sei, von all' dem Uebel, das sie durch ein Jahrhundert und darüber erfahren, der sollte des Rechtes der vollen Gleichheit eingedenk sein, die er ja im Munde führt und die er für das Richtige hält, und sollte die Gleichberechtigung auch seines politischen Gegners, des Deutschen, ehrlich zugestehen. *(So ist es! links.)* Dagegen aber hat der geehrte Herr Abgeordnete gefehlt. Denn, meine Herren, es geht etwas weit, wenn behauptet wird, von kleineren Völkerschaften, von denen die Rede war, zum Beispiel die Slovenen u. s. w., sei unehrerbietig gesprochen worden und wenn dagegen hingeworfen wird: Ja freilich, Völkersplitter, wie die Deutschen in der Zips, wie die Deutschen in der Bukowina, solche Arme, die sich mit den reichen Verwandten brüsten, dies ist eine gleiche Achtung, wie er sie verlangt, nicht. Und wenn er uns erzählt, daß Böhmen auf einer Culturstufe gestanden hat — das Volk Böhmens, er meinte natürlich die Čechen — ohne die deutsche Sprache und zu einer Zeit, wo alle Nachbarländer noch weit zurückgestanden sind, so will ich, um nicht in den gleichen Fehler zu verfallen, nicht darauf speciell eingehen, sondern ich will ihm eine Reminiscenz aus meinen Geschichtsstudien erzählen, die, wie mir scheint, dazu sehr gut paßt.

Als am Ende der langen, „kaiserlosen, der schrecklichen Zeit" des deutschen Interegnums die deutschen Kurfürsten zur Wahl zusammengetreten waren, da war es zweifelhafte Sache, ob der damals mächtigste Fürst innerhalb der Reichsgrenzen gewählt werden könnte, der König von Böhmen, Přemysl Ottokar — auf dessen Zeit hat ja wahrscheinlich der geehrte Herr Abgeordnete hinweisen wollen — oder irgend ein anderer Fürst. Es ist genugsam bekannt, daß die Wahl auf Rudolph von Habsburg fiel. Als diese Nachricht nach Prag kam, mag in gewissen Kreisen Verblüffung geherrscht haben; der Kanzler Přemysl Ottokars schrieb damals einen Brief, in dem er seiner Verwunderung Ausdruck gab, über diese deutschen Kurfürsten, die auf den Kaiserthron berufen hätten: „comitem minus idoneum et paupertatis sarcinis onustum", „einen ziemlich ungeeigneten Grafen, der mit dem Bettelsacke der Armuth belastet ist". Sehen Sie, meine Herren, eben dieser Geist jenes böhmischen Kanzlers Ottokars, der vor sechs Jahrhunderten gesprochen hat, das ist ein Geist, der in dem čechischen Volke fortlebt *(Sehr gut! links)*, das ist eine Eigenheit der čechischen Nation nicht erfreulicher Art.

Wir wollen Ihnen die Ueberhebung nicht nachmachen, wir wollen uns bescheiden halten in unserer Darstellung, und ich glaube, daß wir damit deutscher Art getreu bleiben, sowie wir es der čechischen Art zu Gute halten wollen, wenn sie heute uns wiederholt, was gegenüber weit Größeren vor Jahrhunderten vorgekommen ist. *(Beifall links.)*

Nun, meine Herren, der geehrte Herr Vorredner hat damit begonnen, daß er uns erklärte, er selbst stimme dem Wurmbrand'schen Antrag gerne zu in dem einen Theile — Gleichberechtigung der Nationalität, — aber mit Weglassung des anderen Theiles: deutsche Staatssprache, auf welchen wir, wie wir immer erklärt haben, das gleich große Gewicht, wie auf den übrigen Theil legen müssen, und bezüglich dessen wir daher nicht bloß keine Weglassung, sondern auch überhaupt keine sachliche Aenderung zulassen könnten. Er hat das Bedürfniß nach einem Sprachengesetze selbst auf das Lebhafteste anerkannt und hat sich darauf berufen, daß in dem böhmischen Landtage 1871 diesem Bedürfnisse Ausdruck gegeben worden, daß aber von der deutschen und liberalen Seite dem entgegengetreten worden sei. Nun, meine Herren, stellen wir nur die Daten fest. Ja, es ist damals ein Sprachengesetz beantragt worden, das ist jenes Sprachengesetz, welches im Zusammenhange und als integrirender Bestandtheil der Fundamentalartikel vorgelegt wurde. *(Sehr richtig! links.)* Daß gegen diese die Deutschen, und daß gegen diese die Liberalen im ganzen Reiche auf das Allerentschiedenste eingetreten, ja, kann Sie das, meine Herren, Wunder nehmen? Geht es an, in der gleichen Rede die Fundamentalartikel, freilich ohne sie zu nennen, zu preisen und mit demselben Athem die liberalen Institutionen zu erheben *(Sehr gut! links)*, sich als einen Liberalen zu bekennen und dem Liberalismus die Zukunft, sich selbst die Eigenschaft als dessen Hort vindiciren zu wollen? *(Sehr gut! links.)*

Nun, der Herr Vorredner hat uns gesprochen von den „Schlacken nationaler Ueberhebung", die den Deutschen angehaftet haben, zunächst, daß wir die anderen Völker zur Knechtschaft im Reiche verurtheilt hätten. Ja, meine Herren, wann ist denn dieses Staatsgrundgesetz und dieser Artikel XIX, der das Palladium Ihrer Stellung und das Palladium Ihrer Rechte ergibt, wann und von wem ist denn der geschaffen worden? *(Sehr richtig! links.)* Doch gewiß von der Regierung, die der deutschliberalen Partei nahe stand. Es ist wenig Dankbarkeit, das hinzunehmen und zugleich über Knechtschaft und Bedrückung zu klagen. Und wann sind denn alle die slavischen Mittelschulen in Böhmen errichtet wor-

den *(Rufe: Stremayr!)*, welche heute in so großer Anzahl bestehen, diese slavischen Mittelschulen, von denen früher nicht eine einzige bestanden hat? Doch unter dem Einfluß der deutschliberalen Partei. Ich gestehe aufrichtig, ich wünschte, daß in einzelnen Fällen das wirkliche Bedürfniß noch sorgfältiger geprüft worden wäre, als es wirklich geschehen ist. Aber wenn Sie von einer Germanisation in der letzt vergangenen Zeit sprechen, so schlagen Sie damit der historischen Wahrheit ins Gesicht. Es hat ja das Gegentheil stattgefunden. *(So ist es! links.)* In allen slavischen Ländern ist nirgends ein slavischer Boden an die Deutschen verloren gegangen, wohl aber ist hin und wieder ein bis dahin rein deutsch gewesener Boden später als gemischter erkannt worden. *(Sehr gut! links)* oder hat sich als slavisirt herausgestellt. *(Sehr gut! links.)* Wie kann man da von Germanisirung sprechen? Germanisirt, meine Herren, hat in Oesterreich nur ein einziges Ministerium, jenes Ministerium, auf welches gestern ein Abgeordneter einen sehr scharfen Seitenhieb geführt und es als die „Regierung Bach" bezeichnet hat. Die Germanisirung hat sich auf das Unterrichtswesen bezogen. Das Unterrichtsministerium Conrad aber und die vorangegangenen haben eher slavisirt. *(So ist es! links.)* Germanisirt hat nur der Unterrichtsminister Leo Thun. *(Beifall links.)*

Es hat sich der Herr Abgeordnete ferner Seiner abwesenden Excellenz des Herrn Ministerpräsidenten angenommen und hat in einer witzigen Ausführung gesagt, der Ministerpräsident erwerbe sich Verdienste um uns und hätte Anspruch darauf, als unser Nationalheiliger erklärt zu werden. *(Heiterkeit links. — Abgeordneter Dr. Roser: Ein schöner Heiliger! Lebhafte Heiterkeit links.)* Die Angelegenheit der Heiligsprechung liegt uns ziemlich ferne und wir überlassen diese Dinge gerne competenteren Personen. Was den Herrn Ministerpräsidenten betrifft, so weiß ich nicht, ob seine angestrengte Betheiligung an der ersprießlichen Berathung dieses politisch so wichtigen Antrages ihm einen Anspruch auf diese besondere Würdigung verschafft haben soll. *(Sehr gut! links.)* Vielleicht jene tiefsinnigen Erörterungen, welche darin gipfelten, daß der im Jahre 1880 eingebrachte Wurmbrand'sche Antrag im Jahre 1881 ihm noch nicht klar war, oder die Versicherung, die er im Jahre 1883 gab, daß er nur eben dasselbe, wie im Jahre 1881 zu sagen habe *(Sehr gut! links)* oder jene profunde staatsmännische Einsicht, welche sich in dem Ausspruche kundgab, daß im Jahre 1881 der Moment nicht „opportun" war, und im Jahre 1883 der Moment auch nicht „opportun war?" Heute scheint gar kein „Moment" zu sein. *(Heiterkeit links.)* Ich möchte aber den Herrn Ministerpräsidenten fragen, was er denn unter einem „Moment" verstehe und ich fürchte, es möchte ihm schwerer fallen, darauf die befriedigendere Definition zu geben, als auf die Frage, was die Staatssprache ist. *(Sehr gut! links).*

Uebrigens sind wir noch nicht bei der Abstimmung, ja, wir sind nicht einmal noch bei den Erklärungen der Regierung. Es ist möglich, daß das Ergebniß ihrer nun vierjährigen Studien über diese Sache ein völliges Stillschweigen ist. *(Heiterkeit. Sehr gut! links.)* Ich hoffe, das wird nicht der Fall sein und wenn der Herr Ministerpräsident nunmehr eine befriedigende Antwort geben wird, wenn er entschlossen ist, das zu thun, was wir für seine heilige Pflicht halten, dann werde ich ihm für meinen Theil meine Anerkennung auch nicht versagen; bis dahin werde ich eben warten. *(Sehr gut! links.)*

„Keine Regierung hat den Nationalitäten bessere Dienste geleistet." Ja, meine Herren, das steht eben mit einer sehr schlechten Meinung im Zusammenhang, welche die geehrten Herren Abgeordneten von jener *(rechten)* Seite des Hauses uns gegenüber zum Ausdruck bringen und bezüglich deren ich also auch fürchten muß, daß sie dieselbe wirklich haben. Wir wollen ja das Staatswesen fördern, wir wollen ja zur Einmüthigkeit, wo es möglich ist, gelangen. Richtig ist nur: Verbitternd und darum härtend hat die gegenwärtige Regierung gewirkt auf die deutsche Bevölkerung, und zwar in einem ausgedehnten Maße, welches uns Abgeordneten gegenüber in gar vielen sehr „deutschen" Zuschriften zum Ausdrucke kommt, so daß wir mäßigend und zurückhaltend auf unsere Wähler einzuwirken bemüht sind. *(Sehr richtig! links.)*

Aber, meine Herren, Freude daran, wenn Bitterkeit und Haß in der Bevölkerung genährt wird, und wenn die Möglichkeit befördert wird, daß die bösen Früchte dieser Drachensaat auch einmal in einer dem Staate schädlichen Weise aufgehen können, Freude daran haben wir nicht, und als ein Verdienst dies anzuerkennen, sind wir nicht im Stande. *(Sehr gut! links.)*

Ich hatte mir vorgenommen, nachdem das Bedürfniß nach einer Definition der Staatssprache so vielfach ausgedrückt worden ist, und nachdem die Herren nicht befriedigt erscheinen von jener Wortumschreibung, die der Herr Abgeordnete für die Landgemeinden von Salzburg gegeben und auch nicht von jener weiteren Darstellung, die der Herr Abgeordnete der Grazer Handelskammer ausgesprochen hat, hierauf des Näheren einzugehen. Dabei war mir das erste und nächstliegende Argument, das mir von selber in den Weg kam: Kennen Sie denn einen modernen Staat, wo es keine Staatssprache gibt? Der geehrte Herr Abgeordnete für die Landgemeinden Raudnitz hat nun diese Frage des Ausführlichen erörtert und es ist daher die Gelegenheit bereitwillig zu ergreifen, nun auf dieselbe einzugehen und richtig zustellen, was an Irrthum bei seinen Ausführungen unterlaufen ist. Auffällig ist vor Allem, daß er gesagt

hat, es gäbe keinen Großstaat, der eine Staatssprache hätte, mit Ausnahme — ist dann herausgekommen — von Preußen, Deutschland. Es gäbe aber Großstaaten, die keine Staatssprache haben, ja gewissermaßen das Gegentheil und die Belege, die dafür angeführt worden sind, waren Belgien und die Schweiz. *(Rufe: Grossstaaten!)* Man rechnet diese gewöhnlich nicht zu den Großstaaten, es ist also wahrscheinlich dabei nur ein Lapsus des Sprechers mit unterlaufen. Gehen wir nun aber auf die Staaten im Ganzen ein. Von der Schweiz vor Allem gebe ich dem geehrten Herrn Vorredner das, was er gesagt hat, zu. Ja, sie hat anerkanntermaßen drei Nationalsprachen oder Staatssprachen, was dasselbe ist. Sie kann diese haben, weil es sich nicht nur um drei Sprachen von Völkern einer uralten Cultur ersten Ranges handelt, sondern auch darum, weil die Schweiz in ihren Bergthälern sich eigenthümlicher Isolirung und einer völkerrechtlich garantirten Neutralität erfreut. Würden wir auf ein ähnliches Niveau staatlicher Existenz gestellt sein, wie die Schweiz, so stände gewiß die Staatssprachenfrage ganz anders als jetzt.

Aber, meine Herren, ist denn für den Waleser und für den Hochschotten in Großbritannien das Englische, ist denn für den Flamländer in Belgien das Französische, ist denn für den Wenden, den Polen, den Letten in Sachsen oder Preußen, das Deutsche weniger eine Staatssprache als hier für irgend eine nichtdeutsche Nationalität das Deutsche es sein kann? Und doch ist feststehend, daß in allen diesen Staaten als Staatssprache eben die der überwiegenden Nationalität gebraucht wird. Ja in dem Musterlande, nicht nur der politischen Freiheit, sondern auch der Autonomie, in den Vereinigten Staaten Nordamerikas, da haben sie eine Bestimmung in der Constitution, welche dem Congresse das Recht wahrt, die Bedingungen festzustellen, unter welchen Gesetze der einzelnen Staaten zu Stande kommen und Giltigkeit haben — Artikel 4, §. 1 der Constitution der nordamerikanischen Freistaaten. Meine Herren, geht das nicht unendlich weiter als die bloße Bestimmung der Staatssprache für die Länder Oesterreichs?

Belgien nun. Ueber Belgien hat der geehrte Herr Abgeordnete speciell die Behauptung aufgestellt und hat uns auch den Artikel 23 der belgischen Verfassung in einem Theile vorgelesen. Er hat richtig vorgelesen, daß nach der belgischen Verfassung der Gebrauch der Sprache willkürlich ist. Er hat aber die Fortsetzung vergessen *(Hört! Hört! links)* und diese Fortsetzung lautet: ich citire nach dem Gedächtnisse „und kann nur durch das Gesetz beschränkt werden"; das heißt über die Sprache und den Gebrauch der Sprachen entscheidet das Sprachengesetz, respective die Sprachengesetze, denn es gibt in Belgien eine ganze Anzahl von Gesetzen, welche die Sprachenverhältnisse genau geregelt haben, und der factische Inhalt dieser Regelung besteht darin, daß es zwar in den vlämischen Landestheilen Mittelschulen gibt, an denen vlämisch gelehrt wird, aber keine Mittelschule, an der das Vlämische Unterrichtssprache wäre. *(Hört! links.)*

Diese Gesetze, meine Herren, auf welche die Advocaten, wenn Sie im Eingange des Plaidoyers eine Verwahrung einlegen, die ihnen Niemand benimmt, die aber auch keine Folgen hat, sich beziehen, besagen, daß in den Verhandlungen des Staates die französische Sprache, die Staatssprache, ausschließlich im Gebrauche ist, daß sie nicht bloß die Sprache der Gesetze und der Behörden ist, sondern auch die Erfordernißsprache für Alle, die im öffentlichen Dienst thätig sind *(So ist es! links)*, und das geht in Belgien bis zum Briefträger und bis zum letzten Amtsdiener herab. Selbst um das werden zu können, muß man dort der französischen Sprache mächtig sein. Berufen Sie sich also nicht auf Verhältnisse, meine Herren, die ja gegen Sie sprechen, berufen Sie sich nicht auf Bestimmungen, die einen weitergehenden Zwang auferlegen, als irgend Einem von uns anzustreben in den Sinn kommen kann. *(Sehr richtig! links.)*

Nun sollte man wirklich meinen, daß, wenn so ziemlich in allen Staaten eine Staatssprache besteht, wenn man auch keine Veranlassung hat, dort davon besonders zu reden, wo nur eine Sprache vorhanden ist, daß auch nicht das Bedürfniß bestehen könnte, sich erst in weitwendigen Definitionsversuchen zu ergehen.

Meine Herren! Ich will nicht auf den Satz des römischen Rechtes l. 202. Dig. de reg. jur. zurückgreifen: In jure omnis definitio periculosa est, etwas, was Alle, die sich damit beschäftigt haben, sehr wohl würdigen. Aber haben vielleicht diejenigen Mitglieder dieses Hauses, denen die Kirchenangelegenheiten als fast noch wichtiger als die Staatsangelegenheiten gelten, mit der Bildung ihrer Ueberzeugung bis dahin gewartet, wo sie eine vollkommen befriedigende Definition von der Kirche bekommen haben, die bekanntlich unter den Gelehrten des Faches bis heute bestritten ist? *(Sehr gut! links.)* Die Staatssprache ist eine Nothwendigkeit für jeden modernen Staat; das ist durch die Erfahrung aller Staaten constatirt, und sie ist insbesondere eine Nothwendigkeit für einen Staat mit einheitlicher Spitze. Das ergibt sich auch aus Analogien.

Denn eben darum hat beispielsweise die katholische Kirche mit ihrer einheitlichen Spitze, die sich über so viele und verschiedenartige Völker in ihrer Wirkung erstreckt, immer eine besondere Kirchensprache gehabt und als nothwendig gefunden *(Sehr richtig! links)*, während die evangelische Kirche, die locale Verbände und Landesverbände hat, nie die Nothwendigkeit danach empfunden hat und gewiß auch nicht empfindet.

Weit fruchtbarer als eine Definition, bei der man eine Menge Ausnahmen sofort angeben und die einzelnen Worte so lange erläutern müßte, bis man eben den ganzen Inhalt des anzustrebenden Gesetzes vorgebracht hätte, erscheint es mir, zu fragen: In welchem Bereiche der Staatsthätigkeit soll denn eigentlich die Staatssprache nach unserer Meinung ihre Wirksamkeit entfalten? In unserem Antrage ist das bestimmt enthalten. Wir wollen das Festhalten an der deutschen Staatssprache, wir wollen nicht ein Neues, wir streben die gesetzliche Fixirung Desjenigen an, was derzeit besteht.

Das bezieht sich erstens auf die Sprache der Gesetze. In dieser Beziehung haben wir geltende Gesetze von den Jahren 1852 und 1860. Nicht die Verhandlungssprache des Reichsrathes, am wenigsten die der Landtage — in dieser Beziehung ist ja durch die jetzt bestehenden Einrichtungen eine Freiheit auch zu Gunsten anderer Sprachen gegeben.

Wir billigen diese Freiheit, denn wir glauben, daß es den Wählerschaften unbenommen sein muß, den Mann ihres Vertrauens zu wählen, auch wenn er des Deutschen nicht oder nicht vollkommen mächtig sein sollte und daß es seine Sache ist, wie er sich ausspricht. Das kann nun gar keine Schwierigkeiten machen. Sogar der Herr Abgeordnete für die Prager Neustadt hat zugestanden, daß er einem Gesetze mit diesem Inhalte zustimmen wollte und ich weiß also nicht warum er all die großen und zornigen Einwendungen, die er vorgebracht hat, eigentlich nicht für die Specialdebatte über das künftige Gesetz vorbehalten hat, bei welcher sie am Platze gewesen wären. *(Sehr richtig! links.)*

Der zweite Bereich der Staatssprache ist die Sprache der inneren Geschäftsführung der Behörden, die Amtssprache im eigentlichen Sinne. In dieser Beziehung haben wir nur für einen einzigen Fall ein bestehendes Gesetz, nämlich für den obersten Gerichtshof, als dessen Sprache in dem Statut desselben, einem Gesetze, die deutsche Sprache erklärt ist. In den übrigen Beziehungen bestehen vereinzelte Verordnungen, Normalien und Einrichtungen, allein eben darum wäre eine klare Feststellung auf Grund Desjenigen, was bereits besteht, in hohem Grade wünschenswerth, ja nothwendig.

Es gehört drittens dahin die Sprache des äußeren Dienstes der Behörden, die Verhandlungssprache oder die Amtssprache im Verkehre mit den Parteien, die Entscheidungssprache.

Hier besteht ein Gesetz, nämlich der §. 13 der allgemeinen und §. 14 der westgalizischen, italienischen und dalmatinischen Gerichtsordnung.

Aber in dieser Beziehung hat die gegenwärtige Regierung es bereits unternommen, diese Gesetze zu beseitigen, und zwar einerseits legal mit Gesetzesvorlagen, indem sie wünscht, daß die betreffende Berechtigung für die Zukunft dem Verordnungswege anheimgegeben wird, anderseits, und das ist viel bedenklicher, mit den drei erlassenen Sprachenverordnungen für Böhmen, Steiermark, Krain und Schlesien, die untereinander von verschiedenen Principien ausgehen und die mit den bestehenden Gesetzen kaum in Einklang gebracht werden können. *(So ist es! links.)* Ich will indeß der Debatte, die hierüber erfolgen wird, nicht vorgreifen und ich halte insbesondere die verehrten Collegen aus Böhmen für viel berufener, diesen Gegenstand des eingehenderen zu erörtern.

Es ist aber noch ein viertes Gebiet, und das muß auch aufrichtig ausgesprochen werden, für welches die Anerkennung der Staatssprache nicht entbehrt werden kann und das ist die Staatssprache als Erfordernißsprache für gewisse staatliche Zwecke; das Sprachenerforderniß, welches der Staat für gewisse Fälle stellen muß. Davon kann zwar nicht im mindesten die Rede sein, wie der geehrte Herr Abgeordnete für Raudnitz ausgeführt hat, daß alle Bewohner eines Kronlandes auch von anderen Muttersprachen die Staatssprache erlernen sollten. Das kann Niemandem einfallen. Wohl aber ist es für gewisse staatliche Belange, insbesondere für Anstellungen im Staatsdienste von gewisser Art, in vielen Ländern für alle Staatsanstellungen unerläßlich, daß man mit der deutschen Sprache als Staatssprache vertraut ist. Und die Erfordernisse des Verkehres bringen es mit sich, daß auch für Nichtstaatsanstellungen, sondern für Stellungen z. B. im praktischen Eisenbahnverkehrsdienste, im Telegraphendienste die gleichen Anforderungen im Staatsinteresse gestellt werden müssen. *(Sehr richtig! links.)* Das sind Nothwendigkeiten, meine Herren, die sich zum Theil im Zusammenhange mit Einrichtungen der neueren Zeit erst ergeben, die aber nicht hinweggeleugnet werden können und die nicht vom Standpunkte irgend eines philosophischen Principes, sondern vom Standpunkte des unmittelbaren Bedarfes gelöst werden müssen. *(Sehr richtig! links.)* Wie soll eine Mobilmachung der Armee, die nicht die deutsche Staatssprache hat, mit der nöthigen Schleunigkeit erfolgen können, wie die Nacheile nach Verbrechern oder sonstige polizeiliche Maßnahmen mit der nöthigen Kraft und Energie durchgeführt werden, wenn der Staat nicht darauf rechnen kann, daß er bei den betreffenden Organen, für welche er Aufträge erläßt, auch das Verständniß für seine Aufträge findet? *(Sehr richtig! links.)*

Nun, meine Herren, für diese Bereiche sollte nunmehr diese Staatssprache gesetzlich festgehalten werden und es würde sich dabei — daran zweifeln wir nicht — über gar manche Gegenstände die Frage ergeben haben: Was gilt jetzt? Ist das, was gilt, dem Gesetze vollkommen entsprechend, entspricht es auch dem Bedürfnisse und bedarf es nicht einer genauen Regelung? Für die Erörterung dieser Fragen hätten wir das Einverständniß und das Zusammen-

wirken der Herren von jener *(rechten)* Seite des hohen Hauses gewünscht. Und wenn der Herr Vorredner sagt: Ja, wir können uns ja doch nicht an die Regierung mit der Aufforderung um eine Regierungsvorlage wenden, da wir ihr kein Vertrauen entgegenbringen, und daraus Schlüsse zieht, die doch eigentlich mehr verdächtigender Natur als thatsächlicher Darlegung sind, so muß ich ihm darauf antworten: Ja, es gibt gar viele Dinge, worüber wir eine Vorlage von der gegenwärtigen Regierung nicht verlangen, eben wegen des politischen Gegensatzes, aber, meine Herren, es gibt auch politische Angelegenheiten von der allergrößten und tiefgreifenden Wichtigkeit, und eine solche ist die deutsche Staatssprache, wobei wir darauf bauen dürfen; die Verhältnisse sind doch mächtiger als die Menschen.

Und wenn die gegenwärtige Regierung noch so sehr bestrebt ist, Parteizwecken, die nicht unsere Billigung haben, sich freundlich zu erweisen, so wird sie gerade in dieser Richtung die Verhältnisse, wie sie in Oesterreich sind und wie sie die Anerkennung der höchsten Factoren stets gehabt haben auch nicht unbeachtet lassen können. Darum lassen wir uns eine Regierungsvorlage hierüber gefallen und wünschen dieselbe, wie nun einmal die Dinge liegen. Daß in dem Ausschusse, der darüber einzusetzen wäre, Ihre Gesinnungsgenossen die Majorität haben werden, das wissen wir ja; wir hoffen auch nur, daß sich Gelegenheit bieten wird zur Erörterung über bestimmte einzelne Fragen und daß sich dabei eine Verständigung allerdings möglich zeigen wird. Denn das, was Sie uns vorwerfen, daß wir es wollen, das wollen wir gewiß nicht, und davon haben Sie sich selbst schon überzeugen können, daß wir es nicht wollen. Wenn da der Herr Vorredner sagt: Ja, Staatssprache heißt es und Germanisation ist damit gemeint, wie stellt er sich denn das vor? Jene angeblichen Leiden des böhmischen Volkes aus früherer Zeit, von denen er gesprochen hat, die aber gewiß nicht den jetzt lebenden Männern irgendwie in die Schuhe geschoben werden können, wenn sie wirklich so schwere Leiden waren, sind doch keine Einwendung gegen den Staatssprachenantrag?

Und, meine Herren, wenn es geschehen sein sollte, daß man in deutscher Sprache demjenigen Recht gesprochen hat, der deutsch nicht verstand, daß man ein Urtheil in einer Sprache verkündet hat, deren Derjenige nicht mächtig war, der es anzuhören hatte, und daß man es ihm nicht übersetzt hat, was ich nicht weiß, so gestatten Sie zu erwidern, daß wir bald über ähnliche Leiden werden klagen können. *(So ist es! links.)* Gar Mancher unter uns, der hier sitzt, hat die Ehre gehabt — auch ich gehöre dazu — in Blättern čechischer oder aber slovenischer Sprache derart verunglimpft zu werden, daß man wohl unter normalen Verhältnissen den Schutz der Gerichte angerufen hätte. Wir würden dann die Ehre gehabt haben, auch steierische Abgeordnete, wie ich, einer čechisch geführten Verhandlung gegenüberzustehen und wir haben die Klage aus dem Grunde, vielleicht auch aus anderen Gründen, in gegebenen Fällen unterlassen. Ich finde überhaupt, daß man jetzt etwas einseitig die Sprache des Angeklagten allein, also auch die Sprache des Diebes und Betrügers für die Verhandlung berücksichtiget und nicht auch die Sprache des Bestohlenen und Betrogenen, der doch ein greifbares Interesse hat, die Verhandlung zu verstehen.

Indessen, das sind ja Kleinigkeiten. Aber sollen solche Argumente dafür maßgebend sein können, einen tiefgreifenden, das Wesen des Staates berührenden Antrag von vorneherein abzulehnen? Und da muß ich überhaupt dem geehrten Herrn Vorredner entgegenhalten: Ich habe in seiner Argumentation sehr Vieles gehört, was er gegen die Deutschen, gegen die Liberalen, gegen den Antragsteller und gegen den Minoritätsbericht gesagt hat, ich habe aber eigentlich kein einziges Motiv für den Uebergang zur Tagesordnung, sei es für jenen, wie er von der Majorität des Ausschusses ursprünglich gestellt war, sei es für jenen, wie er nunmehr von der auf der äußersten Rechten Platz nehmenden Fraction dieses Hauses gestellt worden ist, gehört. Wohl aber habe ich gehört, daß unsere Partei sich in vieler Beziehung schwer versündigt habe und habe Vieles erörtern gehört, worauf die Antwort nicht ganz unterbleiben darf.

Es hat mich gefreut, daß der geehrte Herr Abgeordnete für Raudnitz den Kaiser, dessen Wirken in diesem Reiche uns als besonders segensreich erscheint, den unsterblichen Kaiser Joseph als den großen Menschenfreund und als den schöpferischen Geist, der er gewesen ist, gefeiert und sich hiedurch sehr vortheilhaft von einem führenden Mitgliede seiner eigenen Partei, das gestern den großen Kaiser besspöttelte, unterschieden hat. *(Sehr richtig! links.)* Der Herr Abgeordnete hat Recht, Kaiser Joseph als Menschenfreund ist zu feiern und Kaiser Joseph kann als Germanisator nur durch Schlußfolgerungen hingestellt werden. Kaiser Joseph hat germanisirt, aber er hat es gethan unter anderen Verhältnissen, als heute in Oesterreich bestehen, er hat es dafür gethan in einem Maße und mit Mitteln, die heute in Oesterreich nicht mehr möglich sind. Aber nicht Kaiser Joseph, den Germanisator, führen wir in dieser Berathung im Munde, wohl aber Kaiser Joseph den österreichischen Kaiser, den Staatsmann, den begeisterten Verfechter des Einheitsstaates *(So ist es! links)*, den Kaiser Joseph, welcher das Reich für preisgegeben erachtet haben würde, wenn nur die Rechte der Völker sollten gewahrt werden und man den Rechten der Völker eine solche Auslegung hätte geben wollen, daß für das selbstständige und nothwendige Recht des Staates kein Raum

übriggeblieben wäre. *(Sehr gut! links.)* Das ist der Trugschluß, zu dem nun alle Redner von der anderen *(rechten)* Seite des hohen Hauses und auch der geehrte Herr Vorredner gekommen sind. Sie legen den größten Werth auf die Rechte der Volksstämme. Wir anerkennen die Rechte der Völker im vollen Umfange des Artikels XIX des Staatsgrundgesetzes und wir wollen und beantragen selbst, daß sie durch ein Gesetz noch mehr geschützt werden, als dies bis jetzt durch Verordnungen der Fall sein kann.

Aber daß die Rechte der Völker Alles vollständig erschöpfen, was an öffentlicher Berechtigung festgestellt ist, und daß für den Staat kein Recht mehr übrig bleibt, etwas, was von dem Herrn Abgeordneten auf jener *(rechten)* Seite nicht ausdrücklich behauptet worden ist, sich aber aus ihren Folgerungen mit Nothwendigkeit ergibt, das ist die Negation des Staates und das ist die Verneinung Oesterreichs! Und weil Sie sagen: Wir sind gute Oesterreicher, so dürfen und können Sie die Verneinung des Staatsrechtes nicht zulassen und darum haben Sie keinen Grund, sich den Berathungen des Antrages, den wir Ihnen vorschlagen, zu widersetzen.

Es wird uns vorgeworfen: Liberal sind nicht wir, und wenn in Zukunft wieder einmal der Liberalismus zur Führung gelangt, so können nicht unsere Männer sich daran betheiligen. Meine Herren! Ich wahre hier meine persönliche Stellung. Ich habe ja auch dem letzten, angeblich liberalen, jedenfalls centralistischen Ministerium in vielen Fragen nach meiner Ueberzeugung Opposition machen müssen, und als ich den Vorsitzenden des Ministeriums von einer aufrichtig liberalen Richtung abgewichen glaubte, da habe ich auch in seinem Wahlbezirke ihm Opposition gemacht, und von damals her sitze ich ja an dieser Stelle im hohen Hause. Also in Freiheitsfragen sind viele unter uns nicht gewillt, alles Dasjenige zu bekräftigen und als richtig anzuerkennen, was unter dem letzten Ministerium geschehen ist.

Möchten wir nur, meine Herren, bald wieder in einer Zeit leben, wo man Freiheitsfragen in Muße und Ruhe als die wichtigsten erwägen kann!! *(Sehr richtig! links.)* Wir haben heute dazu sehr wenig Aussicht; da, wo der nationale Bestand bedrängt und eingeengt wird, da ist keine Zeit auf die Freiheitsfragen viel Gewicht zu legen.

Der geehrte Herr Vorredner wirft uns vor, daß die deutschliberale Partei illiberale Wahlgesetze gegeben habe. Ja, meine Herren, war das Wahlgesetz, als es gegeben wurde, ein Rückschritt zum Illiberalismus, oder war es ein Fortschritt?? *(Sehr gut! links.)* Als Sie aber vor zwei Jahren die Macht hatten, da haben Sie angefangen die Gesellschaft in horizontale Schichten zu theilen. *(Bravo! links.)* Und wenn heute von beredtem Munde Ihrerseits gesagt wurde: Ja die Steuerbogen und Adelsdiplome sind es, die das Wahlrecht machen, so erwidere ich: Von den Adelsdiplomen haben Sie erst Gebrauch gemacht, um sie in die constitutionelle österreichische Verfassung einzuführen! Und diese Ihre Führer, halten Sie die für die Träger liberaler Gedanken? *(Beifall links.)*

Auch ich glaube, wie der geehrte Abgeordnete von Raudnitz, der Tag wird kommen, wo wieder die Liberalen die Führung der Staatsangelegenheiten haben werden. Wer diese Führer sein werden, das weiß ich nicht, und das kann er nicht wissen. Ob die Führer der Partei, die in den letzten Tagen das Wort ergriffen und gegen uns und unsere Anträge gesprochen haben, ob jene angesehenen fürstlichen Mitglieder des Hauses, Führer einer Partei deutscher Abgeordneten, deren Wort wir vielleicht noch zu erwarten haben, ob diese Männer dem Ideale des Liberalismus ähneln, das mag der Herr Abgeordnete für Raudnitz mit ihnen ausmachen. Ich aber meine allerdings, wenn sich aufrichtig Liberale von jener Seite des hohen Hauses finden, und Vieles, was der Herr Abgeordnete gesprochen hat, kann vom liberalen Standpunkte nur gebilligt werden — sobald er eben auch für seine Nationalität wirklich Gleichberechtigung, volle Gleichberechtigung, aber auch nicht mehr begehrt *(Sehr gut! links)*, und sobald er die Gleichberechtigung der deutschen Nationalität voll und in vollem Umfange anerkennt — dann wird es gewiß ein erfreuliches Schauspiel sein, wenn Männer von dieser *(linken)* Seite des Hauses und solche Männer, wie der Herr Vorredner, zusammenwirken und es kann nur ein gedeihliches Ergebniß daraus erwachsen.

Aber freilich, meine Herren, die bescheidenste Bitte, die man stellen kann, ist, daß Sie Dasjenige, woran Ihnen selbst vor Allem das Herz hängt, und worauf Sie das größte politische Gewicht legen, die Rechte der Nationalitäten, achten, und daß Sie nur dabei den bestehenden Zustand bezüglich der Staatssprache, der deutschen Staatssprache, gesetzlich regeln mögen, hat, so viel ich beurtheilen kann, wenig Hoffnung, bei Ihnen durchzudringen. Es scheint, Sie werden versuchen über den Antrag, und werden versuchen für den Augenblick damit über das deutsche Volk in Oesterreich zur Tagesordnung überzugehen. Ich möchte Sie ernstlich bitten, das nicht zu versuchen.

Und wenn der Herr Abgeordnete für die Landgemeinde Tarnopol einen Antrag auf motivirte Tagesordnung gestellt hat, und uns darauf verweisen will, daß ja die deutsche Staatssprache in Oesterreich freiwillig und thatsächlich anerkannt sei, so weiß ich wirklich nicht, soll damit etwas wie ein Entgegenkommen gezeigt werden, oder soll damit die Herbheit der Ablehnung, die im Uebergange zur Tagesordnung liegt, noch verbittert und verschärft sein. *(So ist es! links.)* Freiwillig und thatsächlich derzeit von Seite der Nichtdeutschen anerkannt — also — ohne daß Sie eine gesetzliche oder rechtliche Verpflich-

tung zugeben, ohne daß Sie geneigt sind, eine solche Verpflichtung zu übernehmen!!!

Ja, meine Herren, ist denn das Gesetz im Staate etwas so Unnöthiges, so Entbehrliches, so Ueberflüssiges? Wir glauben einmal, daß die deutsche Staatssprache beim Baue des Staatsgebäudes ein gar nicht zu entbehrender Grundstein ist. Wir berathschlagen hier, wir stehen in der ersten großen Debatte in diesem prachtvollen, für Jahrhunderte gefesteten Hause. Ja, meinen Sie denn, meine Herren, wenn das Gefüge dieser Quadern und Gebälke, dieser Mauern und Säulen nicht beruhen würde auf dem Gesetze der Cohäsion und Schwere, sondern nur auf einem thatsächlichen Zustande, der aus den Gesetzen der Mechanik ersichtlich nicht gerechtfertigt ist, würden Sie dann Ihr theueres Leben, würden wir unseres diesem Hause anvertrauen?

Würden wir nicht zuerst das Haus so herstellen lassen, daß es den Gesetzen der Mechanik entsprechend besteht? *(Sehr gut! links.)* Was Sie dem Hause des Reichsrathes nicht versagen, versagen Sie es auch dem Staate nicht, dem, wie Sie je anerkennen, gemeinsamen Hause für alle Völker und Stämme und für alle Bewohner dieses Reiches.

Aber, meine Herren, der Antrag Wurmbrand ist ein bescheidener, ist ein entgegenkommender Antrag, ist ein Antrag, wie er, ich möchte sagen, schüchterner nicht mehr gestellt werden kann, und er ist ein politischer Antrag. Nehmen Sie ihn an, so folgt daraus weiter gar nichts, als daß eine Regierung Ihres Vertrauens eine Vorlage über die Staatssprache macht, und daß eine Majorität Ihres Vertrauens die Erledigung dieser Vorlage herbeiführt.

Weisen Sie aber diesen Antrag ab, dann fürchte ich, hat er eine ganz andere Bedeutung, denn dann bleibt keine andere Auslegung übrig, als daß nach dem Maße von Rechten, welche Sie für Ihr Volk in Anspruch nehmen, für das Recht des Staates kein Boden übrig bleibt, daß ferner die Angehörigen des deutschen Volksstammes, welcher seit Jahren zurückgesetzt wird, und welcher durch alle Länder verbreitet ist, in ihrem Volksthume beeinträchtigt und bedrängt werden. *(Sehr gut! links.)* Dann sehen wir, daß in den Sprachenverordnungen, auf die ich schon hingewiesen habe, daß in so vielen einzelnen Vorkommnissen, daß in den Maßregeln, die zu Ungunsten der Deutschen im Verwaltungswege in Böhmen und Mähren, in Steiermark und Krain, in Schlesien und der Bukowina vorgekommen sind, man nicht bloß Wünsche befriedigen, eine Gunst erweisen, eine Stimmung machen will, dann sehen wir, daß darin eine Methode steckt, welche darauf ausgeht, das Staatsinteresse und die Interessen des deutschen Volkes in Oesterreich zu beeinträchtigen. Dann bleibt uns nichts Anderes übrig, als uns auf den nationalen Standpunkt zu stellen. Denn das werden Sie uns nicht nehmen: Deutsche sind wir und werden Deutsche bleiben. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen links. — Redner wird von mehreren Seiten beglückwünscht.)*

Präsident: Ich werde mir nun erlauben, zum Schlusse der Sitzung zu schreiten. *(Zustimmung.)* Es sind mehrere Ausschußsitzungen angekündigt:

Der Budgetausschuß wird für heute Samstag, 26. d. M., um 7 Uhr Abends zu einer Sitzung geladen. Tagesordnung: Ministerium für Cultus und Unterricht. „C. Unterricht."

Der Strafgesetzausschuß hält Montag, 28. d. M., Abends 7 Uhr in Abtheilung IV eine Sitzung.

Tagesordnung:

1. Antrag des Abgeordneten Dr. Kopp, betreffend das Preßgesetz.

2. Gesetzesvorlage, betreffend die Entschädigung unschuldig Verurtheilter.

Die Herren Mitglieder des Gewerbeausschusses werden auf Montag, 28. d. M., Abends 7 Uhr in der Abtheilung III zu einer Sitzung eingeladen.

Tagesordnung:

1. Beschlußfassung über die formelle Behandlung der Regierungsvorlage, betreffend die Unfallsversicherung der Arbeiter.

2. Anträge, betreffend das Gesetz über die Regelung der concessionirten Baugewerbe.

Als nächsten Sitzungstag schlage ich vor: Montag, den 28. d. M., 11 Uhr Vormittags, und als Tagesordnung:

Fortsetzung der heutigen Tagesordnung.

Ist etwas dagegen zu erinnern? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so bleibt es bei meinem Vorschlage; ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung: 2 Uhr 40 Minuten.)

Berichtigung:

In dem stenographischen Protokolle der 322. Sitzung am 25. Jänner 1884 soll es:

Seite 11136, Spalte links, Zeile 23 von unten statt „Neubauer" heißen „Ritter v. Neubauer".

Seite 11153, Spalte rechts, Zeile 5 von unten statt „Abgeordneter v. Plügl" heißen „Abgeordneter Edler v. Pflügl".

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. IX. Session. 324. Sitzung,

am 28. Jänner 1884.

Inhalt:

Urlaubsertheilung.

Petitionen.

Fortsetzung der Verhandlung über den Bericht des Sprachenausschusses bezüglich des Antrages des Abgeordneten Grafen Wurmbrand und Genossen, betreffend die Aufforderung der k. k. Regierung, einen Gesetzentwurf zur Ausführung des Artikels XIX des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142, einzubringen (697 der Beilagen. — Redner: die Abgeordneten Hausner, Dr. Edler v. Plener).

Erklärung des Abgeordneten Friedrich Sueß, betreffend die Sitzungen des Gewerbeausschusses.

(Beginn der Sitzung: 11 Uhr.)

Vorsitzender: Präsident Dr. **Smolka.**

Schriftführer: **Reschauer,** Freiherr v. **Taufferer,** Freiherr v. **Hippoliti.**

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident und Leiter des Ministeriums des Innern Graf **Taaffe,** Minister Dr. Freiherr v. **Ziemiałkowski,** Ackerbauminister Graf **Falkenhayn,** Minister und Leiter des Justizministeriums Dr. Freiherr v. **Pražák,** Minister für Cultus und Unterricht Freiherr **Conrad** v. **Eybesfeld,** Minister für Landesvertheidigung Feldmarschalllieutenant Graf **Welsersheimb,** Finanzminister Dr. Ritter v. **Dunajewski,** Handelsminister Freiherr v. **Pino.**

Präsident: Ich erkläre die Sitzung für eröffnet und constatire die Beschlußfähigkeit des hohen Hauses.

Die Protokolle der Sitzungen vom 25. und 26. d. M. sind unbeanständet geblieben, demnach als genehmigt anzusehen.

Der Herr Abgeordnete Thurnher hat anläßlich eines Krankheitsfalles in seiner Familie um einen vierzehntägigen Urlaub angesucht. Ich ersuche jene Herren, die diesen Urlaub ertheilen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Urlaub ist bewilligt.

Die k. k. statistische Centralcommission hat mit Bericht vom 24. d. M. dem Präsidium des Abgeordnetenhauses das 3., 4. und 7. Heft, 2. Abtheilung des Jahrbuches pro 1881 in mehreren Exemplaren übermittelt.

Hievon wird der entsprechende Gebrauch gemacht werden.

Ich bitte um Mittheilung des wesentlichen Inhaltes der eingelaufenen Petitionen.

Schriftführer **Reschauer** *(liest):*

„Petition der Franziska Weigel in Groß-Nutschnitz, Bezirk Leitmeritz, um Anordnung der Einleitung des Disciplinarverfahrens gegen den Notar Dr. Franz Böhm in Auscha bei der competenten Behörde in Betreff ihrer Ausgedingrechtsansprüche *(überreicht durch Abgeordneten Stibitz).*"

„Petition der Bezirksvertretung in Ludiz um Außerkraftsetzung des Gesetzes, nach welchem den k. k. Notaren die Verlassenschaftsabhandlungspflege zugewiesen werden kann *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Waldert).*"

„Petition der Bezirksvertretung von Turnau in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Jeřábek).*"

„Petition der Bezirksvertretung von Police in Böhmen in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Sametz).*"

„Petition der Gemeindevorstehung Ried im politischen Bezirk Perg in Oberösterreich um ungeschmälerte Aufrechthaltung des Gesetzes vom 29. Februar 1880, betreffend die Schutzmaßregeln gegen Einschleppung der Rinderpest gegenüber den gegentheiligen Bestrebungen des Gemeinderathes der Stadt Wien und um Abschaffung der auf dem Wiener Schlachtviehmarkt bestehenden Unzukömmlichkeiten, wodurch allein die beklagte Fleischtheuerung hintangehalten werden könne *(überreicht durch Abgeordneten Graf Brandis).*"

„Petition des katholischen Volksvereins für Oberösterreich in Linz um theilweise Abänderung, respective Milderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 17, be-

treffend die Gebäudesteuer *(überreicht durch Abgeordneten Graf Brandis)*."

„Petition des Bauerncasinos Vöcklabruck um Erlassung eines Gesetzes für Steuerbegünstigungen in Elementarunglücksfällen, insbesondere bei Hochwasserschäden *(überreicht durch Abgeordneten Graf Brandis)*."

„Petition der Bezirksvertretung Králové Městec in Böhmen wegen Ueberweisung der Verlassenschaftsabhandlungen an die k. k. Gerichte *(überreicht durch Abgeordneten Hevera)*."

„Petition der Bezirksvertretung von Vysoké an der Iser in Böhmen in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Hevera)*."

„Petition des Bezirksausschusses von Bensen um Schaffung eines Gesetzes, womit das Versicherungswesen vor der Hand, aber mindestens jenes gegen Brandschaden vom Staate übernommen wird *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Ritter v. Demel)*."

„Petition der Gemeinden Novoles, Filiřovic und Zaház, betreffend die Eintheilung dieser Gemeinden in die Schule nach Třemošna *(überreicht durch Abgeordneten Schindler)*."

„Petition der Wiener Börsekammer in Angelegenheit des Berichtes des Gebührenausschusses über die Regierungsvorlage, durch welche einige gesetzliche Bestimmungen über die Stempel- und unmittelbaren Gebühren abgeändert werden *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Kallir)*."

Präsident: Diese Petitionen werden nach Maßgabe ihres Inhaltes den betreffenden Ausschüssen zur Vorberathung und Berichterstattung zugewiesen werden.

Wir gelangen nun zur Tagesordnung.

Erster Gegenstand derselben ist die Fortsetzung der Verhandlung über den Bericht des Sprachenausschusses, bezüglich des Antrages der Abgeordneten Grafen Wurmbrand und Genossen, betreffend die Aufforderung der k. k. Regierung, einen Gesetzentwurf zur Ausführung des Artikels XIX des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142, einzubringen *(697 der Beilagen)*.

In der Reihe der eingetragenen Redner gelangt der Herr Abgeordnete Hausner zum Worte; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Hausner:** Ich muß mit dem Bekenntnisse eines Irrthumes beginnen, in dem ich befangen war. Als diese Debatte begann, hielt ich dieselbe so wie diejenige, die ihr unmittelbar folgen soll, für eine der unnützesten, die je in einem großen Vertretungskörper entfesselt worden sind.

Ich sagte mir, daß wir mit einem weiten, schwierigen, dringenderen Arbeitsprogramme, zu dessen Bewältigung wir unsere Fähigkeit erst beweisen sollen, vor uns, denn doch vorher an das Unfallgesetz, das Budget, die Regelung des Actienwesens, des Rechnungs- und Controlwesens, an die Steuervorlagen gehen sollten, anstatt diese unaufschiebbaren Gegenstände aufzuschieben und eine Redeschlacht zu beginnen über zwei Anträge, von denen der eine ein Resolutionsantrag ist, der damals völlig unpräcisirt, bloß angedeutet war, und über ein rein negatives Tadelnsvotum, über welche beide Anträge im Ausschusse die Majorität die Tagesordnung bereits beantragt hatte.

Ich erwartete also von dieser Debatte in keinem Falle ein positives Resultat. Nun, ich muß gestehen, ich habe mich in gewisser Beziehung geirrt. Für den unbefangenen Beobachter sind aus dem Verlaufe der Debatte zwei nicht ganz zu unterschätzende Thatsachen, zwei Anhaltspunkte zur richtigen Beurtheilung der Sachlage und der Parteien mit ziemlicher Klarheit hervorgegangen. Erstens die Anerkennung der der deutschen Sprache gebührenden und von der Staatsnothwendigkeit gebotenen Geltung, welche die Majorität sowohl in der motivirten Tagesordnung als auch durch den Mund aller ihrer Redner ausdrücklich aussprach und hiemit entschieden die ihr so hartnäckig unterstellte dem Deutschthume feindliche Gesinnung zurückwies und wiederlegte *(Bravo! rechts)*; zweitens die entschiedene Betonung freiheitlicher Grundsätze, auch zu Gunsten anders Denkender und anders Sprechender von vielen Rednern der Rechten, der man diese Grundsätze völlig abzusprechen pflegt, gegenüber dem unausgesetzten Anrufen veralteter und absolutistischer Vorbilder und Traditionen von Seite der Linken, *(Bravo!)* welche hiemit ihre zwei Benennungen „liberal" und „verfassungstreu" völlig und definitiv aufgegeben zu haben scheint. *(Beifall rechts.)* Ich kann daher ruhig und wahrheitsgemäß sagen, daß in dieser Frage wir die Liberalen und Fortschrittlichen, Sie *(zur Linken gewendet)* die Autoritativen, Reactionären sind. *(Beifall rechts.)*

Es ist das nicht eine leere Behauptung und ich kann zu deren Beleg einen Ausspruch Ihnen vorführen aus der ersten Begründungsrede Ihres Antragstellers Grafen Wurmbrand in der 99. Sitzung, wo auf Seite 3414 des stenographischen Protokolls zu lesen ist: „Wir Liberalen und Fortschrittlichen stehen in der Nationalitätenfrage auf streng conservativem Gebiet." Das will sagen, auf ganz veraltetem, absolutistischem Gebiet. *(Heiterkeit rechts.)*

Darauf gibt Graf Wurmbrand zu, daß die Nationalität ein rein moderner, demokratischer Begriff ist, wundert sich dabei, daß ihn die conservative Partei in ihr Programm aufgenommen hat, weist ihn aber dennoch auch zurück und schließt mit den Worten *(liest)*: „Die Freiheit und Gleichheit hat im

praktischen Staatsleben nur einen sehr relativen Werth." *(Heiterkeit rechts.)*

Nun, meine Herren, ein Liberaler, der einen rein modernen, demokratischen Begriff zurückweist und der den praktischen Werth der Freiheit und Gleichheit anzweifelt und einschränkt, der ist doch gewiß ein ganz eigenthümliches Wesen und liefert einen schönen Beweis von der Richtigkeit unserer österreichischen Parteiterminologie. *(Heiterkeit rechts.)* Das ist also das Ergebniß, welches diese Debatte für mich zu einer nicht ganz sterilen Zeitvergeudung macht.

Ich gehe nun zum Gegenstande über. Die Frage der Staatssprache ist in diesen drei Tagen von so vielen und so ausgezeichneten Rednern von allen Seiten beleuchtet und erörtert, es sind so sehr alle guten und schlechten Argumente ins Feld geführt, alle Einzelnheiten aufgezählt und erschöpft worden, daß mir in der letzten Sitzung nur die Aufgabe hätte zufallen können, die Frage vom freiheitlichen Standpunkte, den ich so ziemlich als meinen individuellen bezeichnen zu können glaubte, darzulegen.

Nun trat aber in der letzten Sitzung ein Redner auf, ein in diesem Hause neuer und glänzender Redner, der diesen freiheitlichen Standpunkt so überzeugungstreu und wirkungsvoll verfocht, daß mir heute nur mehr die bescheidene Rolle übrig bleibt, die Ausführungen dieses Redners, dem ich hiemit höchste Anerkennung zolle, zu ergänzen, vor Allem aber Zeugniß davon zu geben, daß seine Ansichten in der Rechten nicht vereinzelt dastehen. *(Beifall rechts.)*

Wer diesen Kampf und die Waffen, mit denen er geführt worden ist, aufmerksam beobachtet hat, dem mußte sich mächtig die allbekannte, aber traurige Thatsache aufdrängen, wie so äußerst langsam, beschwerlich und von empfindlichen Rückschlägen unterbrochen, der sociale, politische, namentlich der staatliche Fortschritt der Menschheit sei und wie die Saat größer, wahrer, allgemein giltiger, anscheinend dem entwickelten Menschen naturgemäß zukommender Ideen so unendlich lange von erleuchteten Vorläufern aufgeworfen werden muß, ehe sie fruchtbaren Boden findet, Wurzel faßt, keimt, blüht und Früchte trägt. Man kann wohl ruhig, ohne widerlegt zu werden, sagen, daß selbst in günstigen Zeitläuften mit mächtiger, individueller Entwicklung von Bildung und Wohlstand ein ganzes Jahrhundert kaum einige dieser Ideen zum Gemeingut der Menschen macht und so verwirklicht, daß ihre Bethätigung für alle Zeiten gesichert erscheint. So hat das 18. Jahrhundert die Glaubensfreiheit, die confessionelle Gleichberechtigung ausgesät, begründet und derart gesichert, daß selbst Diejenigen, welche ihr im Herzen fluchen, einen Anschlag gegen dieselbe für unmöglich halten und aufgeben und daß sogar jene fantastisch raisonirende und brutal handelnde Phalanx, die in unseren Tagen in verschiedenen Ländern umherspukt und die confessionelle Gleichberechtigung an einem Punkte anbohren möchte — die Antisemiten — sich genöthigt sieht, die confessionelle Seite ihres Treibens zu bemänteln und zu verläugnen und die ganze Sache freilich noch zur Erhöhung des Unsinns, auf das Racengebiet zu verlegen.

Unser Jahrhundert, das 19., hat die Aufgabe übernommen, den Grundsatz der Freiheit und Gleichheit weiter auszudehnen, ihn auf die Nationalität und Sprache anzuwenden und es praktisch durchzusetzen, daß jede Sprache, nicht nur die großen, stolzen Cultur- und Weltsprachen, sondern jedwede Sprache, an welcher Menschen mit Liebe hängen, in der sie beten lernen und ihr Recht vertheidigen, geschützt und geachtet werde. *(Bravo! Bravo! rechts.)* Und Diejenigen, welche fort und fort mit Vorliebe die nationalen und die freiheitlichen Bestrebungen mit einander in Widerspruch zu bringen suchen, sie für etwas Entgegengesetztes halten, wissen wahrhaft nicht was sie sprechen und was sie thun. Denn wer für sich die Freiheit der Sprache und Nationalität fordert und die anderen Freiheiten verachtet, der ist ein Thor, wer die anderen Freiheiten zu schätzen vorgibt und die Freiheit der Nationalität verleugnet und verweigert, der ist ein Heuchler, denn ohne die Freiheit der Nationalität und Sprache gibt es keine andere wahre Freiheit *(Bravo! Bravo! rechts)* und alles Andere, persönliche Freiheit, Preßfreiheit, Schutz des Haus- und Vereinsrechtes, Freizügigkeit, Alles wird illusorisch und unmöglich, wenn die Sprache geächtet und geknechtet wird. *(Bravo! Bravo! rechts.)* Sehen Sie hin auf die gedrückten Gemüther in dem Großherzogthum Posen, auf die verödete Stadt Metz im schönen Lothringen und Sie werden einen Beleg für diese meine Behauptung finden. *(Bravo! Bravo! rechts.)*

Im 19. Jahrhundert sollte die Aufgabe der großen Cultursprachen nicht mehr in der Ausrottung, in der gewaltsamen Eroberung der geringeren, sondern in deren Befruchtung, Veredlung, im Zusicherheben dieser minderen Sprachen bestehen. Die Segnungen der großen Cultursprachen für die kleineren Nationalitäten, von denen der Herr Abgeordnete Dr. Tomaszczuk sprach, diese Segnungen erkenne auch ich gerne an. Sie sind aber an eine große Bedingung, an welche der Herr Abgeordnete nicht gedacht hat, gebunden, an die Bedingung der Freiwilligkeit. *(Bravo! Bravo! rechts.)* Wo diese aufhört, wo der Zwang anfängt, da gibt es keine Segnungen mehr. *(So ist es! rechts.)*

Die Aufgabe, von welcher ich sprach, ist seit Jahrzehnten unternommen, das Vernunftgemäße des Rechtes, die Nothwendigkeit des Schutzes von Nationalität und Sprache sind in die Ueberzeugung von Millionen und Millionen gedrungen, während diese Wahrheit in früheren Zeiten, nicht nur im Mittelalter, selbst im rationalistischen achtzehnten Jahrhundert und noch zu Napoleons Zeit verborgen im Bewußtsein einiger weniger Erleuchteter lebte.

Und doch ist diese Frage noch sehr ferne von ihrer Lösung, und dennoch stehen die Mehrheiten in den großen Nationen, ja die Mehrheit der zum Lenken Berufenen noch auf dem alten niederen Standpunkte, die ganze Nationalitäten- und Sprachenfrage als einen großen Streit, als einen Kampf um Macht, Herrschaft, ja um das Dasein zu betrachten und die Verneinung des Grundsatzes der Freiheit, Unterdrückung der Bethätigung derselben als den wahren Frieden, als die Ruhe zu proclamiren und herbeizusehnen. Auf diesem Standpunkte stehen auch Sie noch, meine Herren von der Linken, die Sie sich als die ausschließlichen Vertreter der Deutschen in Oesterreich betrachten, Ihr Gesichtskreis ist noch immer so beengt und getrübt wie derjenige der Katholiken und Protestanten im sechszehnten und siebenzehnten Jahrhunderte *(Heiterkeit rechts)*, wo selbst die Besten unter den Einen und den Anderen nur an Macht, Herrschaft und Unterdrückung der Andersgläubigen dachten *(Sehr richtig! rechts)*, wo sie die confessionelle Gleichberechtigung, das friedliche Nebeneinanderleben ihrer Bekenner als unmöglich erachteten und als Utopie verlachten. Und Diejenigen, welche heutzutage in Bezug auf Nationalität und Sprache noch so raisonniren, wie die Katholiken und Protestanten im siebenzehnten Jahrhunderte in Bezug auf Religion, haben nicht einmal den einen schwachen Entschuldigungsgrund, daß die Gleichberechtigung der Sprachen noch nirgends in der Art praktisch durchgeführt ist, wie die der Confessionen, daß sie noch nirgends an ihren Früchten zu erkennen und zu loben ist.

Denn das Beispiel ist gegeben, die Aufgabe ist gelöst und ohne Kampf, ja ohne Widerspruch gelöst und trägt goldene Früchte in einem Lande, das Jeder von uns in weniger als 24 Stunden erreichen kann, in der Schweiz. Aber vergeblich ist es, dieses Beispiel anzurufen, vergeblich, dasselbe denen vor Augen zu halten, die eben nicht sehen wollen. „Die Schweiz, ein Land, das weniger als drei Millionen Einwohner zählt, eine Republik, die neutral ist, die keine stehende Armee hat und nie in die glorreiche Lage kommen kann, ihre Nachbarn oder andere Staaten anzugreifen, zu annectiren oder zu occupiren *(Heiterkeit rechts)*, ein solches Land hat kein Anrecht auf Nachahmung und Berücksichtigung". *(Beifall rechts.)* So lautet die absurde aber oft gehörte Einwendung, selbst von Volksvertretern, die hier sonderbarer Weise die Schweiz so verachten wie ein Prätorianer oder Landsknecht den fleißigen Sparer, Ernährer und Erwerber verachten. *(Bravo! rechts.)* Warum soll dieses wohlthuende, dieses überzeugende Beispiel der Schweiz nicht nachgeahmt werden können, weßhalb soll das, was dritthalb Millionen Staatsbürgern frommt, nicht auch für 20 Millionen Einwohner taugen, weßhalb soll eine Monarchie das nicht durchführen können, was in einer Republik mit Erfolg und ohne Umwälzung verwirklicht worden ist, da doch im Gegentheile eine Staatsform, in welcher das Staatsoberhaupt gewählt wird und häufig wechselt, gerade den Eifersüchteleien und Machtstrebungen der einzelnen Nationalitäten mehr Spielraum gewährt, als einer Erbmonarchie. *(Sehr wahr! rechts.)*

Es hat sich gerade in den letzten Jahren — ich glaube, ich habe es schon einmal erwähnt — der Zufall ereignet, daß der Bundespräsident der Schweiz, Droz, der Vicepräsident Bavier und der Präsident des Nationalrathes Vessoz zu gleicher Zeit alle drei, dem nur 700.000 Köpfe zählenden französischen Sprachstamme angehörten, und es fiel nicht einem Einzigen der zwei Millionen deutschen Schweizer im Traume ein, darin eine Unbill oder eine Gefahr zu sehen. Warum sollen denn die acht Millionen Deutschen Oesterreichs, welche doch in dem deutschen Charakter der Dynastie schon eine mächtige Gewähr ihrer Präponderanz haben, nicht den 14 Millionen Nichtdeutschen die Möglichkeit der Betheiligung an der Regierungsgewalt gönnen, wenn die zwei Millionen Deutschen der Schweiz den 700.000 französisch Sprechenden diese Betheiligung voll gewähren, ohne sich irgend etwas damit zu vergeben. *(Beifall rechts.)* Ich bitte sehr um Entschuldigung, daß ich es gewagt habe, die Zahl der Nichtdeutschen in Oesterreich zu nennen, denn der Herr Abgeordnete Tomaszczuk hat ja gesagt: „Das Betonen der numerischen Ueberzahl der Slaven ist die Vorhersagung der slavischen Staatssprache der Zukunft *(Heiterkeit rechts)*, und ich füge gleich hinzu, daß ich gar keine Staatssprache will, weder die deutsche der Gegenwart noch die slavische der Zukunft. *(Beifall rechts.)*

Warum faßt man bei uns in Oesterreich die so einfach liegende Sprachen- und Nationalitätenfrage fort und fort so falsch und engherzig auf? Warum umgibt man sie fort und fort mit einer so athemraubenden Stickluft von Vorurtheilen und Mißtrauen, welche alles, auch das Natürlichste, so z. B. die vom Herbst'schen Antrage angefochtene böhmische Sprachenverordnung so sehr umdüstert und entstellt?

Ich richte diese Frage nicht nur an Sie, meine Herren, von der Linken allein, ich richte sie auch an so manche meiner Bundesgenossen und es ist sicher, daß von beiden Seiten darin etwas gefehlt und gesündigt wird. So wie ich es nicht begreifen kann, daß beispielsweise der Abgeordnete Löblich sich beunruhigt fühlt und den Wiener Bürgermeister interpellirt, weil die Einladungen zur Betheiligung an einer Wohlthätigkeitslotterie mit Adressen in der Sprache der Aufgeforderten versehen waren *(Heiterkeit rechts)*, ebensowenig kann ich es billigen, wenn einige polnische Zeitungen in jeder deutschen Aufschrift, Annonce oder Stampiglie polnischer Geschäftshäuser oder polnischer Anstalten gleich eine Germanisationsgefahr wittern.

Aber erklärlich ist es, wenn auch nicht gerechtfertigt, wenn Nationen, die thatsächlich Jahrhunderte lang, aller Rechte beraubt, ja bis zur Vernichtung bedrängt waren, auch unter geänderten Verhältnissen, auch unter der Herrschaft freisinnigerer Gesetze noch immer nicht ihre Aengstlichkeit und ihr Mißtrauen aufgeben und in jedem geringfügigen, ja gleichgiltigem Symptome Gefahr und Bedrohung erblicken.

Aber unbegreiflich ist es mir, wie die Vertreter eines Volksstammes, welcher früher unumschränkt und auch jetzt noch immer entschieden herrscht, und welcher durch Bildung, Wohlstand, Tradition, Bedürfniß und Gewohnheit in seiner Sprache vollständig geschützt und sicher ist, sich ebenfalls solcher Sinnestäuschung, solch' kleinlicher Aengstlichkeit, solch' seltsamer Verkennung, der diesem Volksstamme innewohnenden Macht und Bedeutung hingeben *(Sehr gut! rechts)* und sich geberden können, als ob ein Pole oder Čeche als Minister oder selbst als Generaldirector einer Eisenbahn *(Heiterkeit rechts)*, als ob eine polnische Fahrordnung, eine čechische Gerichtserledigung oder eine slovenische Schulinstruction dem großen mächtigen Deutschthum irgend etwas anhaben könnte. *(Beifall rechts.)* Man sollte doch trachten, über Nationalität und Sprache so unbefangen zu urtheilen, so logisch zu folgern, wie über jedes andere Ding. Man sollte doch bei uns endlich einmal sich sagen, daß das Recht der Bethätigung allen Nationalitäten frei und offen steht ohne Einbuße, für die anderen, sowie die Luft allen Lungen und das Licht allen Augen zugänglich ist, ohne daß ein Atom von Licht und Luft irgend Jemandem verloren geht. *(Bravo! rechts.)*

Wer das nicht fassen kann, hat eben keinen Sinn, kein Verständniß für das Wesen der Freiheit *(Beifall rechts)* und der verdient sicherlich nicht den Ehrennamen eines Liberalen. *(Beifall rechts.)* Wie es mit diesem Verständniß des Wesens der Freiheit mitunter bei Ihnen beschaffen ist, davon hat in der letzten Sitzung der Herr Abgeordnete Dr. Magg einen traurigen Beleg geliefert. Unmittelbar nach dem überzeugenden und lichtvollen Plaidoyer des Abgeordneten Dr. Grégr für die Gleichberechtigung, nach dessen warmen Appell an den Liberalismus Aller, ist Dr. Magg am Schlusse seiner Rede unentwegt in den eintönigen primitiven Ausruf ausgebrochen: „Wir sind Deutsche und wollen es bleiben, Ihr werdet uns das nicht nehmen". *(Heiterkeit rechts.)* Um Gotteswillen, wer will Ihnen denn das nehmen? *(Heiterkeit.)* Welcher Frevler oder Thor würde es wagen den Deutschen ihr Deutschthum zu nehmen oder nur einzuschränken, ja welcher Autokrat vermöchte das! *(Beifall.)* So glauben Sie doch endlich einmal, daß die Gleichberechtigung Niemandem etwas nimmt und Niemandem etwas einschränkt. *(Beifall rechts.)* Die Nationalitätenfrage, auch selbst die in Böhmen, wo man sie stets als das Schwierigste und Unlöslichste darstellt, fordert kein salomonisches Urtheil heraus.

Es braucht nichts getheilt zu werden, was bloß in der Einheit leben, bleiben kann, denn die Freiheit kann beiden Stämmen ganz und ungetheilt werden. *(Beifall rechts.)* Wenn die Frage zwischen Deutschen und Čechen in Böhmen so stünde wie die zweier nach Bekleidung Verlangender, für welche nur ein Rock vorhanden ist, dann wäre allerdings eine gerechte Lösung sehr schwierig und es gehörte ein Salomo dazu um sie durchzuhauen oder ad absurdum zu führen. *(Heiterkeit.)* Aber die Frage steht in Böhmen nicht so. Da ist im Gegentheil Einer, der ein vollständiges und warmes Gewand hat und neben ihm lebt Einer, der nur dürftig bekleidet ist und nach einem ähnlichen Gewand verlangt. Das Gewand ist vorhanden — es ist dies das Recht der Bethätigung der Sprache. Es fragt sich nun, ob ein billiger Schiedsrichter den leidenschaftlichen Protest des warm Bekleideten berücksichtigen soll. *(Bravo! rechts.)* Freilich, der Herr Abgeordnete Dr. Tomaszczuk hat hier noch eine andere Lösung gefunden. Er hat gesagt, es gibt für die Versöhnung der Völker kein dankbareres Gebiet, als ein Sprachengesetz mit Staatssprache. Als ich diese Worte hörte, sah ich mich um nach dem zweiten lächelnden Augur. *(Heiterkeit rechts.)* Er war nicht da. Wie sollte man nicht lächeln, wenn für die Versöhnung, welche durch vier Jahre lang mit allem Hohn und Spott, dessen man fähig war, überhäuft und überschüttet worden, der Herr Abgeordnete Dr. Tomaszczuk plötzlich ein solches Recept findet? Wenn ich dieses Recept auf das Bild anwende, das ich früher gebraucht habe, so würde man den dürftig Bekleideten damit versöhnen, daß man dem warm Bekleideten ein Certificat ausstellt, daß er für alle Ewigkeit das Recht habe, so bekleidet zu bleiben. *(Beifall und Heiterkeit rechts.)* Und sagen Sie mir, meine Herren, gibt denn wirklich in dem weiten österreichischen Reiche die thatsächliche Uebung der Gleichberechtigung den Deutschnationalen irgend einen Grund, eine Veranlassung zur Klage und Beunruhigung?

Der Herr Abgeordnete Dr. Tomaszczuk hat das behauptet, indem er sagte: „Unter der vierjährigen Regierung des Grafen Taaffe ist der Gebrauch der deutschen Sprache von Tag zu Tag mehr eingeengt worden." Er hat es behauptet, nur hat er es zu beweisen vergessen, ganz abgesehen von der Hyperbel: „von Tag zu Tag", und er wäre sehr in Verlegenheit gerathen, außer der einzigen böhmischen Sprachenverordnung irgend einen Schritt in dieser Richtung, irgend eine Einengung der deutschen Sprache zu verzeichnen. Aber ein so schwacher Beweisführer der Herr Abgeordnete Dr. Tomaszczuk war, als so starker Prophet vor dem Herrn hat er sich erwiesen *(Heiterkeit)*, indem er uns voraussagte, welche

bedauerlichen und weitgehenden Eingriffe die deutsche Sprache in der Zukunft erleiden würde, wenn das rettende „ôte toi que je m'y mette" nicht bald ertönt und wenn die Herren von der Zwangsstaatssprache nicht auf den Ministerfauteuils Platz nehmen. *(Heiterkeit rechts.)* „In diesem Falle" hat er uns unter anderem gesagt, „wird das Deutsche bald aus der Dienstsprache der Armee verdrängt werden." Er hat da wieder etwas mit Ruhe wiederholt, für das nicht ein Schatten eines Symptomes spricht. Und er hat wieder diese Befürchtung da ausgedrückt, wo Niemand daran denkt, in Oesterreich, und hat darüber geschwiegen, wo eine Partei laut danach verlangt, in Ungarn. *(Sehr wahr! rechts.)* Das ist ganz dasselbe System wie mit der Sprache der Eisenbahnbediensteten. Wenn es nur von Ferne verlautet, daß z. B. auf der Bahn von Tarnów nach Lekuchow oder von Przemyśl nach Lupkow jemals die polnische Sprache eingeführt werden könnte, da wird ein Zetergeschrei erhoben, da ist die Schlagfertigkeit der Armee, die Mobilisirung, die Staatseinheit bedroht, aber auf denselben Bahnen jenseits der ungarischen Grenzpfähle von Lekuchow nach Orló und von Lupkow nach Legenye-Sz. Mihály ist die ungarische Sprache schon längst eingeführt und da schadet sie der Schlagfertigkeit der Armee, der Mobilisirung und der Staatseinheit gar nicht. *(Heiterkeit rechts.)* Und das Alles wird so gehalten, weil wir schüchtern, zuthunlich und gemäßigt sind und die Ungarn fest, rücksichtslos und extrem vorgehen. *(Bravo! rechts.)*

Bei dieser Gelegenheit hat der Herr Abgeordnete Dr. Tomaszczuk den kurzsichtigen und leichtsinnigen Männern Moltke und Roon *(Heiterkeit rechts)* wegen Schaffung des Territorialsystems der Armee eine verdiente Zurechtweisung ertheilt *(Heiterkeit rechts)*, denn dieses Territorialsystem schadet wieder bei uns gewaltig der Staatseinheit. Und weßhalb ist namentlich bei uns das Territorialsystem so schädlich? Der Herr Abgeordnete Dr. Tomaszczuk hat es gesagt: Weil die Aspiranten der Officiersposten dadurch fortwährend mit der nationalen Umgebung in Contact bleiben. Als diese Worte eines liberalen Abgeordneten gesprochen wurden, sah ich förmlich den Geist Metternichs und anderer Größen des Polizeistaates inspirirend und segnend auf Dr. Tomaszczuk herunter blicken. *(Heiterkeit rechts.)* Ich behaupte vielmehr und werde das beweisen, daß trotz des Artikel XIX der Staatsgrundgesetze und trotz der zu seiner Durchführung erlassenen Verordnungen die Uebung der Gleichberechtigung in der Praxis aus Gewohnheit Routine, vis inertiae, sagen Sie meinetwegen aus Bedürfniß, stets etwas zu Gunsten des deutschen Elements geartet ist. *(So ist es! rechts.)* Ich werde ein ganz kleines, aber äußerst schlagendes Beispiel aus der neuesten Zeit vorhalten.

Es ist der Posten eines Directors der galizischen Forste und Domänen zu besetzen. Der Concurs, welcher meiner Ansicht nach mit einiger Umgehung des galizischen Statthalters als Präsidenten der Forst- und Domänendirection in Wien ausgeschrieben wurde, verlangt von diesem Manne, welcher in stetem regen Verkehr mit den Parteien, dem Landvolke, den Forstarbeitern stehen muß, die Kenntniß der deutschen Sprache, wie es ganz natürlich ist, und — Sie glauben wohl die Kenntniß der polnischen Sprache? — Gott bewahre, die Kenntniß einer slavischen Sprache, und damit wird wieder eine Finte aus der absolutistischen Zeit ins Leben gerufen, welche dazu dient, um die gerechte Berücksichtigung der Landessprache zu umgehen *(Bravo! rechts)*, indem sie die Fiction aufstellt, als ob sämmtliche slavische Sprachen bloß Dialecte einer Sprache wären, was höchst unvernünftig ist, indem dies ein förmlich billigender Hinweis auf den Panslavismus ist. Jetzt wird dieser Mann, der vielleicht nur serbisch spricht, nach Galizien kommen und wird mit den Untergebenen, dem Landvolke, mit den Parteien sich nicht verständigen können.

Ich frage Sie, meine Herren von der Linken, ob Ihre Einbildungskraft dazu hinreicht, sich vorzustellen, daß etwas Aehnliches bei Ihnen geschehen könnte, ob der Posten eines Forstdirectors in Niederösterreich an Jemanden vergeben werden könnte, der außer einer nichtdeutschen Sprache nur irgend eine germanische, vielleicht die englische oder schwedische Sprache kennt. *(Heiterkeit rechts.)* So, meine Herren, sieht es unter der Regierung des Grafen Taaffe, welche angeblich die Polen mit Concessionen überhäuft, welcher man angeblich Alles abtrotzen und abfeilschen, in der Praxis mit der Gleichberechtigung der Sprache aus. Chateaubriand hat in seinen Memoiren „D'outre tombe" von der Geburtsaristokratie behauptet, daß sie gewöhnlich drei Epochen durchlauft: Die erste der Ueberlegenheit und der Vorzüge, wo sie im höchsten Grade anerkennenswerth ist, dann die der Vorrechte und Vergewaltigung, wo sie verhaßt wird, und dann zuweilen die der Eitelkeit ohne Macht, wo sie mitunter der Lächerlichkeit verfällt. *(Heiterkeit.)* Das hat Chateaubriand, nicht ich gesagt. Dieser Ausspruch läßt sich mit vollem Recht auf die Aristokratie der Nationalitäten anwenden, so wie Sie sie geschaffen haben und so wie Sie sie pflegen. *(Sehr gut! rechts.)*

Die Deutschen haben factisch in Oesterreich die Ueberlegenheit und sie haben manche Vorzüge vor allen anderen Volksstämmen. Das habe ich stets anerkannt und manchmal des Weiteren auseinandergesetzt, und es gibt keinen hellen Kopf unter den Nichtdeutschen, der das leugnen würde. So bewahren Sie doch ruhig und würdig diese Ueberlegenheit, die Sie anerkennenswerth macht und verlangen Sie nicht gewaltsam nach Vorrechten, welche erst den Haß gebären, und wachen Sie darüber, daß unter Ihnen keine Kundgebungen stattfinden, welche einer-

seits hassenswerth, anderseits lächerlich sind. *(Bravo! rechts.)* Und solche Kundgebungen gibt es wohl nicht so sehr unter Ihnen, als hinter Ihnen. Wie kann man denn anders diese so frevelhaft consequente Verhetzung der deutschen Bauern in den Alpenländern nennen? Diese Landleute leben abgeschieden, mit anderen Nationen unvermischt, sie sehen sich keinem Andersprechenden gegenüber. So weit ihre Geschichte reicht, ist ihre Nationalität und Sprache unversehrt und unangefochten geblieben, naturgemäß ist ihnen Racenhaß, Nationalitätenhader und Sprachenstreit völlig fremd und unbekannt. *(Bravo! rechts.)* Da wird aber in Bauernvereinen, in Versammlungen, die sich mit etwas anderem, mit Landwirthschaft zu beschäftigen haben *(Sehr gut! rechts)*, da wird in den Blättern, welche angeblich zur Belehrung des Landvolkes dienen sollen, die aber thatsächlich die Verdummung und Urtheilslosigkeit mächtig fördern *(So ist es! rechts)*, tagtäglich der Landbevölkerung vorerzählt, wie die Polaken nichts zu den Lasten des Staates beitragen, wie die Polaken vom Schweiße der übrigen Länder sich nähren und dennoch alles entscheiden und beherrschen, da wird der Popanz eines Geschenkes von 75 Millionen an die Wand gemalt, der 75 Millionen, welche selbst der enragirteste Centralist, wenn er zum Staatsruder käme, nicht wagen würde, als Landesschuld zu erklären und einzutreiben. *(Bravo! von Polenbänken.)* Und so wird die böseste Leidenschaft der Menschen, der Neid geweckt *(Bravo! rechts)*, der Neid, welcher, während wir hier genöthigt sind, wegen des Rechtes der Sprachen uns herumzuzanken, so bedrohlich sein Haupt erhebt wie noch nie, und unter den Bau der menschlichen Gesellschaft Dynamitpatronen zu legen sucht. *(Bravo! rechts.)*

Und mit welchen Mitteln wird bei diesen Bauern der Neid und Nationalitätenhaß geweckt? Mit der nackten Unwahrheit. Denn der bethörte Alpenbauer weiß es nicht, weil man es ihm verheimlicht, daß seine polnischen oder vielmehr galizischen Erwerbsgenossen von ihrem werthloseren Acker, von ihren ärmlicheren Hütten bei Heller und Pfennig denselben Percentsatz an Steuern tragen, wie er. Dieser Alpenbauer weiß es nicht, weil man es ihm verheimlicht, daß das, was er in seinem Lande als Erfüllung seiner gerechten Wünsche längst besitzt: Flußregulirung und vervollständigtes Eisenbahnnetz im Lande der Polaken entweder nicht geschaffen wird, oder wenn es theilweise geschaffen wird, allsogleich als Concession und Schacher stigmatisirt wird. *(Bravo! rechts.)* Der Alpenbauer, weiß es nicht, weil man es ihm verheimlicht, daß, wenn man im Lande der Polaken das verlangt, was er bei sich als selbstverständlich sieht, daß der Forstmann, der Ingenieur, der Conducteur mit dem Landvolke in der Landessprache spricht, dies als unzukömmlich und gefährlich zurückgewiesen wird. *(Bravo! Bravo! rechts.)* Und ist dann die durch Lüge und Unwissenheit gedüngte Saat des Hasses in voller Blüthe, da wundern sich die Einen naiv darüber, und die Anderen weisen stolz darauf als auf selbstständige Manifestationen hin. *(Beifall rechts.)*

Der Herr Abgeordnete Dr. Tomaszczuk hat gesagt, daß Hetzreden über die Superiorität und Inferiorität der Racen kein anständiges Blatt und kein anständiger Redner je gebracht hat.

Nun, das ist denn doch eine gar zu starke Behauptung. *(Beifall.)* Zuerst muß ich im vorhinein erklären, daß ich die Betonung der Superiorität der Deutschen für gar keine Hetzrede halte; ich und viele anerkennen sie. Nur wollen wir nicht, daß sie uns fortwährend von früh bis Abend vorgehalten werde. Der Unbemittelte erkennt ja die Ueberlegenheit des Wohlhabenden, des Reichen an. Wenn ihm aber dieser Reiche fortwährend mit seinem Gelde vorklimpert und ihm seine Armuth vorwirft, so verletzt und verstimmt dies schließlich. *(Heiterkeit rechts.)* Und wenn es sich nur um die geistige Superiorität handelte! Aber da wird auch sehr oft die moralische Superiorität der Deutschen uns vorgehalten, und was soll man dazu sagen, wenn ein Herr Abgeordneter, der seine Worte sehr wohl abzuwägen weiß, wenn er will, der Herr Abgeordnete Sueß, in der diesjährigen Delegation rundweg herausgesagt hat, daß nur die Deutschen das Herz der Monarchie sind, nicht des Reiches, der ganzen Monarchie, und deßhalb das was sie lieben und anstreben, das ist die deutsch-österreichische Allianz die Directive der äußeren Politik werden müsse. Und merkwürdig! Das hat Niemandem moquirt, so abgehärtet sind wir schon gegen derlei. *(Heiterkeit rechts.)* Und ich bitte nur zu erwägen, ob es in einem anderen Lande denkbar wäre, daß Jemand der Majorität ins Gesicht sagte, daß sie nicht zum Herzen des Staates gehöre, daß ihr Streben und Fühlen irrelevant sei. Ja, wenn wir nicht zum Herzen des Reiches gehören, wozu gehören wir denn? Zum Magen, der alles verdauet? Zu den Füßen, die alles tragen? *(Heiterkeit rechts)* oder zu dem Rücken, der die Schläge leiden soll. *(Erneuerte Heiterkeit rechts.)* Und ein anderer Herr Abgeordneter hat über die böhmische Sprachenverordnung gesprochen und gesagt: Man will uns mit den Čechen auf eine Stufe stellen, man will den König mit dem Bettler gleichmachen. Zugegeben, daß die Nachkommen Huß' und Poděbrad's und die Zeitgenossen Kollar's und Halek's Bettler sind, so zeigt das doch eine wilde Verkennung des Wesens der Gleichberechtigung, wenn man denkt, daß dadurch die natürlichen Vorzüge aufgehoben werden. Gerade wenn man den König mit dem Bettler vor dem Rechte gleichmacht, wird sich die ganze Ueberlegenheit des Königs zeigen, weil bei gleichbemessenem Rechte seitens des Stärkeren, Intelligenteren, Geschickteren eine weisere Ausnützung seiner Stellung erfolgen

wird, als seitens des Schwächeren und Ungeschickteren.

Das Bedauerliche, ich möchte fast sagen, das Beschämende des Stadiums, in welches bei uns gegenwärtig die Nationalitätenfrage gedrängt worden ist, tritt klar hervor, wenn man bedenkt, wie das Niveau der Auffassung derselben seit dem Jahre 1867 gesunken ist.

Die Urheber des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger und des Artikels XIX hatten, gleichwie ihre Vorläufer, die Urheber der Constitution vom 25. April 1848 und März 1849 eine richtige Vorstellung von der Einfachheit und Natürlichkeit der Frage, als sie diesen Artikel so kurz und allgemein faßten, wie man gewöhnlich das Selbstverständliche ausspricht.

Bloß das unglückliche Alinea 3 ist ein Zeichen, daß damals schon gegen das gesunde Princip Mißtrauen und Widerspruch herrschten. Nachdem das Recht der Nationalität im Staatsgrundgesetz so nachdrücklich betont worden war, nachdem dies geschehen war auf Rath und Veranlassung derer, welche dem mächtigsten und gebildetsten Volksstamm angehörten, und es geschehen war als consequente Folge und Erneuerung der Grundsätze von den Jahren 1848 und 1849, so hätte man meinen sollen, daß nach 16 Jahren die Uebung dieses Rechts sich so befestigt hätte, so in Fleisch und Blut übergegangen sein werde, daß es nie jemandem einfallen werde, den klaren und einfachen Wortlaut dieses Artikels durch ein modificirendes Gesetz regeln oder vielmehr maßregeln zu wollen, und dennoch sind wir heute in der traurigen Lage, einen solchen bedenklichen Antrag ablehnen zu müssen.

Bis zur Sitzung des Freitags wußten wir absolut nicht, was der Antrag Wurmbrand eigentlich wollte, weil, wie alle Welt weiß, auf alle dringenden und wiederholten Aufforderungen im Ausschusse der Antragsteller jede Aufklärung und jede Definition verweigerte, weil der Berichterstatter der Minorität es auch nicht that. Aber alle Redner der Linken, welche darüber sprachen und namentlich der Antragsteller in seiner ersten Begründungsrede im December 1880, sprachen in einer Weise, daß sie die gerechte Befürchtung weckten, es handle sich gar nicht um die legislative Feststellung dessen, was wir haben, sondern es werden noch weitere Rechte der deutschen Sprache vindicirt, die sie gegenwärtig nicht besitzt, und namentlich der ausdrückliche Hinweis mehrerer Redner auf die angebliche Vernachlässigung der deutschen Sprache in der Schule, in den höheren Studien, legte ja die Befürchtung nahe, daß mit der Staatssprache ein Eingriff in die Landessprache der nichtdeutschen Länder beabsichtigt werde.

Da plötzlich in der elften Stunde, nachdem bereits die motivirte Tagesordnung eingebracht und begründet worden war, trat in der Freitagssitzung Herr Abgeordneter Graf Wurmbrand mit der Erklärung hervor, daß er und seine Gesinnungsgenossen ja unter Staatssprache gar nichts anders verständen und wollten, als die legislative Sicherung dessen, was wir thatsächlich haben. Nun, ich bin stets gewohnt, die volle Offenheit und Aufrichtigkeit, die ich mir für das ganze Leben als Richtschnur vorgezeichnet habe, auch an dem Gegner vorauszusetzen, und ich hätte wirklich den Willen, es auch hier zu thun, aber es fällt mir der Glaube sehr schwer, daß die Bedeutung der Staatssprache zu Anbeginn, bei Einbringung des Antrages Wurmbrand, ehe seine Chancen noch sicher bekannt waren, von dem Herrn Antragsteller und seinen Genossen so aufgefaßt worden ist, wie es uns Freitag verkündet wurde, so bescheiden und so begrenzt. Es ist mir schwer, zu glauben, daß wir die Erklärung, welche wir Freitag gehört haben, ebenso vernommen hätten, wenn wir auf die Aufforderung, eine Codification der Staatssprache zu verlangen, eingegangen wären. Und noch mehr, in derselben Sitzung, in welcher der Herr Abgeordnete Graf Wurmbrand seine bescheidene Erklärung abgab, in derselben Sitzung hat er in förmlicher Steeple-chase mit dem Herrn Abgeordneten Dr. Beer die fernste Vergangenheit als Großmutter dieser Staatssprache herbeigezogen, hat alle Vergewaltigungen des Mittelalters, welche damals möglich waren, weil das Nationalbewußtsein noch nicht existirte, citirt, hat Decrete herbeigezogen, welche unmittelbar nach dem freiwilligen Beitritte Ungarns und Böhmens in den Staatsverband erlassen wurden und die deutsche Sprache begünstigten, und hat mit sehnsuchtsvoller Liebe des Rescriptes vom 11. Mai 1784 des Kaisers Joseph Erwähnung gethan, welches die deutsche Sprache den Belgiern und Ungarn aufdrängte, welches den Bürgerkrieg und das Blutvergießen in Belgien veranlaßte und dann zurückgezogen werden mußte, und in derselben Rede hat der Abgeordnete Graf Wurmbrand zu Anfang erklärt: Das alte Oesterreich, wie es war, wollen wir wieder haben, und deßhalb haben wir diesen Antrag eingebracht. Jetzt frage ich Sie, meine Herren: Was kann verstanden werden unter einem Oesterreich, wie es war, und wie es unter der constitutionellen Aera nicht ist? Mit Ausnahme des kurzen Intermezzo vom Jahre 1848 ist es das absolutistische, das germanisirende Oesterreich *(So ist es! rechts)*. Und nun frage ich den Herrn Antragsteller, wie er dieses Oesterreich von den Todten erwecken will mit der bloßen legislativen Festsetzung dessen, was wir haben? Da gehört ein den Parlamentariern nicht zuzumuthender Köhlerglaube dazu, um das zusammenzureimen. Es ist also feststehend, daß ursprünglich wenigstens etwas weit Ernsteres, etwas viel Weitergehendes beabsichtigt, im letzten Momente aber zurückgezogen wurde *(So ist es! rechts)*, um dieser Erklärung Platz zu machen,

damit die Welt und die Wähler sehen, welch' unschuldigen Antrag die böse Rechte da verworfen hat. *(Heiterkeit rechts.)*

Wie schwer es ist, gegenüber der Voreingenommenheit und Leidenschaftlichkeit selbst offenkundige Thatsachen zu constatiren, das erhellt daraus, daß noch immer bestritten wird, daß eine codificirte Staatssprache in der stattlichen Reihe europäischer Constitutionen eine vereinzelte Ausnahme mache. Die national und sprachlich vollständig oder nahezu homogenen Staaten wie Frankreich, Großbritannien, Italien, Spanien haben es nicht nöthig erachtet, eine selbstverständliche Sache legislativ festzusetzen, ebensowenig das Deutsche Reich, wo ein Volksstamm die erdrückende Majorität bildet. Von den zwei- oder vielsprachigen Staaten schließt die Schweiz grundsätzlich jedes Uebergewicht einer ihrer drei Sprachen aus. Freilich hat der Abgeordnete Graf Wurmbrand, als es ihm beliebte zu sagen, daß Oesterreich der Staat wäre, welcher den Nationalitäten die größte Freiheit auf dem ganzen Erdenrunde gewährt, wieder die arme Schweiz vergessen oder er verachtet sie auch so, wie ich früher erwähnte.

Belgien hat der Antragsteller in seiner ersten Begründungsrede auch als einen Staat mit Staatssprache hingestellt und gesagt, es wäre das ein Beweis, daß selbst kleine liberale Staaten die Nothwendigkeit einer Staatssprache einsehen. Nun hat die belgische Constitution vom 25. Februar 1831 bloß den Artikel 23 über die Sprache, der aber hier unrichtig übersetzt worden ist. Er lautet im Originaltexte: „L'emploi des langues usitées en Belgique est facultatif; il ne peut être **reglé** que par la loi et seulement pour les actes de l'autorité publique et les affaires judiciaires." Und der Herr Abgeordnete Dr. Magg hat so übersetzt: Die Anwendung der Sprachen wird durch das Gesetz **beschränkt.**

Das ist eine sehr charakteristische Uebersetzung, daß man „reglé" mit „beschränkt" wiedergibt. *(Heiterkeit rechts.)* Wie der Herr Abgeordnete Graf Wurmbrand sich aus diesem Artikel, der der einzige Passus über die Sprache in der Constitution Belgiens ist, eine Staatssprache construirt hat, ist mir unerfindlich, umsomehr, da Artikel 139 der belgischen Constitution alle Gesetze aufzählt, welche zur Vervollständigung der Constitution nöthig sind und in Aussicht genommen werden; es sind 11 Gesetze: über die Presse, den Richterstand, die Provincialorganisation u. s. w., ein Gesetz über die Sprache ist nicht darunter zu finden. Es ist daher im Artikel 23 das gerade Gegentheil einer Staatssprache, das ist der facultative Gebrauch beider Sprachen ausgedrückt und selbst diese Erwähnung einer Regelung der Sprache in der belgischen Constitution ist darauf zurückzuführen, daß dieselbe in einem Zeitpunkte verfaßt und angenommen wurde, wo der Krieg gegen Holland noch in voller Wuth tobte, gegen das Holland, welches eine Sprache so Manchen in Verordnungen administrativ aufgedrängt hatte, was diesen Artikel 23 hervorrief.

Selbst der die Nationalitäten am gewaltthätigsten bedrückende despotische Staat Rußland, welcher in seinen westlichen Provinzen die polnische Sprache in öffentlichen Localen unter schwerer Geldstrafe verbietet, der den Erwerb von Grundeigenthum den von Polen abstammenden Unterthanen untersagt, hat zur Unterstützung seiner Tendenz, die übrigens in den baltischen Provinzen starke Ausnahmen erleidet, keine besonderen Ukase erlassen.

Freilich hat der Herr Abgeordnete Graf Wurmbrand den absonderlichen Einfall gehabt, nach Oesterreich Rußland als den Staat hinzustellen, welcher am liberalsten gegen die Nationalitäten vorgeht. Und weßhalb? Deßhalb, weil in Finnland die finnische Sprache in Amt und Schule und bei Gericht eingeführt ist. Nun, wie ich das hörte, habe ich meinen Ohren nicht getraut. Ja, weiß denn der Herr Abgeordnete Graf Wurmbrand nicht, daß Finnland ein besonderer Staat ist, ein Staat mit besonderer Geldprägung, Flagge und Marine, der mit Rußland nur in Personalunion steht, in welchem gar keine Russen wohnen und der ein constitutioneller Staat ist, welchem im Jahre 1809, im Momente der Erwerbung durch Rußland, die Verfassung gewährt wurde, welche viermal, im Jahre 1825, 1855, 1863 und 1869, erweitert und modificirt wurde? Also weil in einem besonderen Staate die finnische Sprache die schwedische verdrängt hat — denn diese war früher die Parlaments- und die Centralbehördensprache — deßhalb lobt Abgeordneter Graf Wurmbrand Rußland als einen liberalen Staat für die Nationalitäten *(Beifall und Heiterkeit rechts.)* Ex ungue leonem! Aus dieser so präcisen und zutreffenden Darstellung wollen Sie Schlüsse ziehen auf alle übrigen Deductionen des Antragstellers, welche mich, wenn ich alle ihre Irrthümer und Widersprüche aufdecken wollte, zu einer Rede von vier bis fünf Stunden zwingen würden.

Es bleibt also ganz einfach ein einziger Staat mit einer Staatssprache zurück und das ist Ungarn. Und dieser einzige Staat hat die Staatssprache zu Gunsten einer Minorität decretirt, weil die Sprache dieser Minorität keine Weltsprache ist und daher ohne legislativen Schutz die Präponderanz nicht hätte behaupten können. *(Richtig! rechts.)* Ich werde nicht in eine Erörterung über die Gerechtigkeit und Ersprießlichkeit des ungarischen Sprachengesetzes eingehen, ich erlaube mir aber dennoch einen Absatz des Urtheils einer Autorität, des Professors Biedermann in der „Revue du droit international et de législation comparée" vom Jahre 1870 hier anzuführen. Er sagt über dieses Sprachengesetz: „Nur in zu vielen Fällen wird der ungarischen Sprache ein bedrückendes (oppressive) Uebergewicht verliehen, und

nur zu viele Gründe rechtfertigen das Mißtrauen und die Antipathie der anderen Nationalitäten gegen die Kunstgriffe dieses Gesetzes, welches absolut zu tadeln ist. Denn eine Regierung, welche in unseren Tagen es unternimmt, die fehlende Stammeseinheit durch ähnliche Gesetze herstellen zu wollen, begeht einen unverzeihlichen Anachronismus".

So lautet das Urtheil eines bekannten deutschen Professors, und ich empfehle es einem anderen bekannten deutschen Professor *(Heiterkeit rechts)*, dem Herrn Abgeordneten Dr. Tomaszczuk *(Heiterkeit rechts)*, der das gerade Gegentheil gesagt hat, der in seiner Rede fortwährend die politische Zusammengehörigkeit von der Stammeseinheit und, wenn diese fehlt, von der Staatssprache abhängig machen wollte, und der gerade das empfahl, was Biedermann verpönt, d. h., daß Staaten, welche keine Homogenität haben, dieselbe durch eine Staatssprache ersetzen sollen.

Ohne also vollinhaltlich den strengen Ausspruch Biedermanns zu unterschreiben, gebe ich doch dreierlei zu bedenken: Erstens, daß das Sprachengesetz in Ungarn bloß unter der einen Bedingung des völligen Ausschlusses von Kroatien, Slavonien und der Militärgrenze möglich wurde; zweitens, daß dieses Hilfsmittel bei der geringeren Lebenskraft der ungarischen Sprache, welche außerhalb des Staates nirgends gesprochen und von Fremden selten erlernt wird, ein unabweisbares Hilfsmittel zur Erreichung der dort angestrebten Einheitszwecke war; drittens aber, daß anderseits dieses Hilfsmittel dort ungemein erleichtert wurde, weil in Ungarn der Begriff des Staates und der Begriff der Sprache zusammenfällt und sich deckt, was erlaubte, in der Einleitung zum: Artikel 46 des Gesetzes vom Jahre 1868 zu sagen *(liest)*: „Nachdem sämmtliche Landesbürger Ungarns politisch eine Nation bilden, so wird die ungarische Sprache" u. s. w. Wenden Sie diese Consequenz gefälligst auf diese Art bei uns an, so trifft dieselbe, da bei uns alle Landesbürger politisch Oesterreicher sind, nicht zu, indem sie nur auf eine, nicht existirende österreichische Sprache und nicht auf die deutsche Sprache zuträfe.

Es ist also der einzige Staat, der eine Staatssprache hat, im Interesse des Antrages als Muster und Vorbild nicht anzurufen.

Es ist daher der Antrag auf Einführung einer codificirten Staatssprache etwas, wofür ein zulässiges Vorbild nicht existirt, und alle gegentheiligen Aussprüche sowohl in dem Berichte der Minorität, welche sagte: Alle Staaten erkennen die Nothwendigkeit einer Staatssprache an, als des Herrn Abgeordneten Dr. Tomaszczuk, der gesagt hat: Auch in föderativen Staaten ist sie nothwendig, sind aus der Luft gegriffen und durch nichts erhärtet.

Aber, wie die Nothwendigkeit einer Staatssprache in Oesterreich in dem Staate aufgefaßt und anerkannt wird, den man uns stets als Muster vorhält, in Preußen, dafür werde ich Ihnen ein sehr merkwürdiges Beispiel geben durch einen Leitartikel vom 9. d. M. in der „Neuen freien Presse" — nein! in der „Neuen preußischen Zeitung". *(Heiterkeit rechts.)* Ich lege einiges Gewicht auf diesen Artikel, umsomehr, da der Herr Abgeordnete Dr. Ruß uns vor einigen Tagen im Budgetausschusse belehrte, daß die „Neue preußische Zeitung" eines jener Organe ist, welche für die preußische Regierung eintreten, für welche aber auch die preußische Regierung einstehe, wobei er dies dem Herrn Ministerpräsidenten zur Nachahmung für die officiösen Zeitungen empfahl. *(Heiterkeit.)*

Also können wir wohl denken, daß da eine Meinung ausgesprochen ist, welche die preußische Regierung billigt. Ich werde um die Erlaubniß des Herrn Präsidenten bitten, Absätze aus diesem Leitartikel der Kreuzzeitung zu verlesen und bitte um Verzeihung für die unparlamentarischen Ausdrücke, die ich ohne Störung des Zusammenhanges nicht gleich beim Verlesen ausmerzen konnte und die der deutsche Autor zu verantworten hat *(liest)*: „Die Sprachenfrage in Oesterreich. — Wie tief wir noch trotz allen „freiheitlichen constitutionellen" Redensarten im Bureaukratismus drinstecken, zeigt der Lärm, den unsere Factiösen mit der „Sprachenfrage" zu machen wissen. Sobald es ihnen an Oppositionsmaterial zu fehlen beginnt, sobald sie kein anderes Mittel zur Hand finden, um ernsten, dringenden Reformmaßregeln, über welche Regierung und Majorität einig sind und die beiden so sehr zur Ehre gereichen, wie die Vorlage über das Unfallgesetz, Steine in den Weg zu legen, dann greift die Linke begierig nach der Nationalitätenhetze und namentlich nach der Forderung eines Sprachengesetzes. Damit hat sie die Möglichkeit, langdauernde Geschäfte zu machen, ja — einmal begonnen — läßt sich gar nicht absehen, wie endlos der Faden der Debatten über die „Staatssprache" ausgezogen werden kann. Ist es doch noch Niemandem gelungen, eine irgend brauchbare Definition des Begriffes „Staatssprache" zu geben und der liberale Graf Wurmbrand, der Vater des mißgeborenen Staatssprachenantrages, hat selbst den Versuch aufgeben müssen, zu erklären, was das ist, wofür er schwärmt und mit dessen Discussion der Wiederbeginn der Sitzungen unseres Abgeordnetenhauses eingeweiht werden soll. In Wahrheit bedeutet das Ganze nichts als eine Rivalität zwischen deutschen und čechischen Amtsbewerbern." *(Heiterkeit rechts.)*

„Auch auf conservativ-deutscher Seite werden in dieser Beziehung bedauerliche Verstöße gemacht. So hielt der hochverdiente Abgeordnete Hofrath Lienbacher neuestens in Salzburg in dem von ihm gegründeten Agrarverein Reden über die Sprachenfrage, welche unmöglich zu klarer Verständigung dienen konnten. Man sollte wirklich glauben, unsere Beamten-

schaft bilde sich ein, sie sei der Mittelpunkt des Reiches und um sie habe sich Alles zu drehen."

Ich habe diese Enunciation eine merkwürdige genannt. Denn merkwürdig ist es wirklich, wie auf alle Bewunderung, Liebe und Nachahmenssseligkeit unserer vereinigten Linken für preußisches Wesen und preußisches Beginnen, so sehr es mitunter allen liberalen Vorstellungen widersprechen mag, immer eine entschiedene Ablehnung, manchmal eine derbe Zurückweisung oder eine höhnische Kritik erfolgt. Wahrhaftig, eine unbelohntere Liebe als die unserer Opposition zum deutschen Reiche hat es selten gegeben. *(Sehr gut! Heiterkeit rechts.)*

Also es soll eine Aufforderung an die Regierung von uns ausgehen, nach der neuesten Version, das nur legislativ zu schützen, was wir haben, was thatsächlich besteht. Und diese Aufforderung soll vom Vertretungskörper eines Staates ausgehen, in dem, wie schon oft aufgezählt worden ist, die deutsche Sprache thatsächlich die Sprache der Dynastie, des Hofes, des Parlamentes, der Armee, der Centralbehörden, der Correspondenz der Centralbehörden mit den Landesbehörden, der Correspondenz der Landesbehörden untereinander, die Sprache des authentischen Gesetzestextes im Reichsgesetzblatte, der Delegation, der Gesammtregierung von Oesterreich und der Correspondenz mit Ungarn ist. Das Alles ist oft mit Wohlgefallen von den Rednern der Linken citirt worden, aber keinem Redner ist es gelungen, den Schatten eines Beweises zu erbringen, daß irgend Jemand gegen einen Punkt dieser Vorrechte der deutschen Sprache aufgetreten ist, oder dieselben zu erschüttern gesucht habe. Zu was also dieses Allarmgeschrei? Gegen was soll diese Abhilfe getroffen werden?

Der Herr Professor Tomaszczuk erklärte: Ja, die Staatssprache wird die kleinen Nationalitäten schützen, und hat in Aussicht gestellt, daß er das erläutern werde. Er hat aber sein Versprechen nicht gehalten. Er hat uns anstatt dessen bloß erzählt, daß in der Bukowina seit 100 Jahren Niemand germanisirt worden sei. Ja, wenn es etwas gibt, das noch gefehlt hat, um das System, das der Herr Abgeordnete Tomaszczuk vertritt, zu verdammen, so ist es dieses Factum, daß es auch noch erfolglos ist. *(Heiterkeit rechts.)* Denn, meine Herren, ich bitte zu bedenken, was das für ein Zustand in einem Lande ist, wo man die deutsche Sprache überall eingeführt hat, in Schule, Amt, Gericht, Verkehrsanstalten. Also die Landessprachen werden ganz verkürzt, sie verkümmern, in diesen kann sich Niemand ausbilden. — Niemand aber wird, wie man behauptet, germanisirt, Niemand profitirt daher gründlich von der deutschen Sprache. Also wird offenbar das intellectuelle Niveau des Landes dadurch herabgedrückt. *(Sehr richtig! Heiterkeit rechts.)*

Dafür hat uns aber der Herr Abgeordnete Dr. Tomaszczuk viel zu erzählen gewußt von Polonisirungs- und Annexionsgefahren, welche der Bukowina von Galizien aus drohen.

Meine Herren! Ich kann Sie versichern, daß kein vernünftiger Mensch bei uns daran denkt, und daß sich der galizische Landtag sehr entschieden dagegen verwahren würde, wenn es Jemandem einfiele, diese Vereinigung zu beantragen. *(Sehr richtig! rechts.)* Das vereinzelte Gekläffe eines Winkelblattes ist schon längst zur Ruhe gebracht worden.

Dafür ist aber ein anderes Factum sehr merkwürdig, worüber der Herr Abgeordnete Dr. Tomaszczuk gar nichts gesprochen hat, das Factum nämlich, daß die Bukowina ihre Autonomie, ihre Erhebung zum Kronlande polnischer Initiative zu verdanken hat, und zwar speciell der individuellen Initiative des jetzigen Ministers Dr. Ziemiałkowski *(Hört! rechts)*, welcher damals im Jahre 1848 Abgeordneter im Reichstage war und als Mitglied des Constitutionsausschusses auf Grund bukowina'scher Petitionen diese Erhebung zum Kronlande beantragte, welche auch angenommen und durchgeführt wurde und bis jetzt aufrecht geblieben ist, während die Bukowina früher ein Kreis Galiziens war, mit einem Hofrath an der Sitze, in der Art, wie Krakau.

Sie sehen also, meine Herren, wie ein Sohn der Bukowina die historische Entwicklung seines engeren Vaterlandes *(Heiterkeit rechts)* eigentlich nicht ganz richtig kennt. *(Heiterkeit rechts.)*

Nun hat weiter der Herr Abgeordnete Tomaszczuk, anstatt zu erklären, welche kleinen Nationalitäten eigentlich dieser Staatssprache bedürfen, noch erwähnt, daß die so leidenschaftlich angerufenen Familienbahnen der Bukowina Gefahr liefen, erst dann gebaut zu werden, wenn früher die galizische Bahn Lemberg-Rawa, welche im Jahre 1873 bereits beschlossen war, und welche bloß eine strategische Hauptader ist *(Heiterkeit rechts)*, gebaut sein würde.

Nun, in welchem Zusammenhange die bukowinischen Bahnen, von denen wahrhaftig lieber nicht zuviel gesprochen werden sollte, mit der Staatssprache stehen, das mag der Herr Abgeordnete Tomaszczuk verantworten; denn ich kann kaum glauben, daß in dem künftigen Sprachengesetze etwa die zwei folgenden Artikel stehen werden: Erstens: So lange die Bukowina nicht alle ihre Localbahnen erhalten hat, darf kein Kilometer Bahnstrecke in Galizien gebaut werden *(Heiterkeit rechts)*; zweitens: zur Erhöhung der Centralisation und der Staatseinheit werden sämmtliche Stationschefs von Galizien nach Wien versetzt. *(Heiterkeit rechts.)* Sie lachen jetzt, meine Herren, aber Sie haben nicht gelacht, als sich Herr Abgeordneter Tomaszczuk von der Staatssprache auf das Bahngeleise verirrte. *(Heiterkeit rechts.)* Ich kehre jetzt zum Gegenstande zurück

Wenn unser Abgeordnetenhaus wirklich die verlangte Aufforderung an die Regierung richten würde, so würde es eine große Unwahrheit glaubhaft machen, das heißt diejenige, daß es irgend eine Partei oder Fraction einer Partei gibt, welche irgend einen Punkt der Uebung der deutschen Sprache perhorrescirt, negirt oder angreifen will, während doch jedes Kind weiß, daß, so lange der gegenwärtige Bestand der Monarchie aufrecht bleibt, was — Gott sei Dank — Jeder hofft, kein Mensch irgend etwas von dem Bestehenden antasten wird. Ist aber Jemand, welcher da glaubt, daß in dem Umfange der Monarchie eine große, durchgreifende Verschiebung eintreten könnte, so muß ich sagen, daß für diesen unwahrscheinlichen Fall erst recht eine Staatssprache eine große Störung bereiten oder vor den neuen Verhältnissen zu Falle kommen würde. Denn, erinnern Sie sich, meine Herren, so lange das lombardisch-venetianische Königreich zu Oesterreich gehörte, hatte es ja große Vergünstigungen für die italienische Sprache in der Correspondenz mit den Centralbehörden, in der Möglichkeit, an deutschen Universitäten italienische Parallelcurse und Prüfungen abzuhalten, Vergünstigungen, welche mit der Erklärung der deutschen Sprache zur Staatssprache absolut nicht in Einklang zu bringen wären.

Aber noch mehr. Die übrig gebliebenen italienischen Landestheile, wie Südtirol, haben bis jetzt einen Theil dieser Vergünstigungen behalten, namentlich, was die Recurse an den obersten Gerichtshof anbelangt, ferner Parallelcurse in Innsbruck und Prüfungen in italienischer Sprache an der Universität Graz.

Und sehen Sie, meine Herren, Niemand findet das unbillig und lästig, ja die Meisten wissen es gar nicht, daß solche Vergünstigungen bestehen. Das ist der beste Beweis, wie durch solche kleine Ausnahmen und Modificationen an dem Verwendungsgebiete der deutschen Sprache Niemandem ein Unrecht geschieht und wie sie von Niemand beklagt werden, wenn sie nicht von der Gehässigkeit aufgebauscht werden. *(Bravo! Bravo! rechts.)* Also aus allem dem, was ich angeführt habe, geht zur Genüge hervor, daß, ganz abgesehen von allen Competenzbedenklichkeiten, ganz abgesehen von der Unmöglichkeit, wenn die Regierung ein Staatssprachengesetz vorlegen würde, bei dieser Zusammensetzung des Parlamentes zu einem gedeihlichen Resultate zu gelangen, der Antrag des Abgeordneten Grafen Wurmbrand ein vollkommen überflüssiger ist. Liegt aber demselben, wie ich meine und wie ursprünglich in Aussicht genommen und nur dann fallen gelassen wurde, die Idee zu Grunde, in der Staatssprache für die deutsche Sprache Rechte zu vindiciren, die gegenwärtig nicht bestehen, dann ist, meiner innersten Ueberzeugung nach, dieser Antrag ein dem öffentlichen Wohle und dem wahren, wohlverstandenen Interesse Oesterreichs abträglicher. *(Bravo! Bravo! rechts!)* Dieser Antrag ist übrigens, wie auch der Majoritätsausschußbericht ausgeführt hat, dem Buchstaben und Geiste des Artikels XIX völlig zuwiderlaufend, er schränkt die Freiheit der Staatsbürger zu Gunsten des Staates ein, er ist somit nicht nur keine Vervollständigung, sondern vielmehr eine Verkümmerung des Artikels XIX *(Sehr richtig! rechts)*, das heißt, die Verkümmerung einer der höchsten, wohlthätigsten, tiefempfundensten Errungenschaften der constitutionellen Aera. *(Beifall rechts.)*

Wenn Irgendwer finden sollte, daß dieser Ausspruch ein übertriebener ist, so rufe er sich die ungeheuerlichen Auslegungen in das Gedächtniß, mit welchen der Abgeordnete Graf Wurmbrand den Artikel XIX des Staatsgrundgesetzes zu verstümmeln versucht hat, indem er mit unglaublichem Sophismus das klare und natürliche Recht der Sprache, das darin ausgesprochen wird, nur auf irgend eine Gesammtheit der Nation bezogen hat und es auf das Individuum, den Träger der Nation, nicht anwenden wollte; man rufe sich in Erinnerung, wie Abgeordneter Graf Wurmbrand also die Bedeutung des Artikels XIX aus der Welt reden wollte. Und einem solchen Anwalte, der das was klar und segensvoll besteht, in dieser Art auslegt und auffaßt, sollen wir vertrauensvoll folgen, wenn er etwas vorschlägt, was er anfänglich gar nicht und in der letzten Stunde wenig glaubhaft interpretirt?

Es muß also dieser Antrag abgelehnt werden, er muß abgelehnt werden mit einer Motivirung, welche jedes Mißverständniß ausschließt.

Der Herr Antragsteller Graf Wurmbrand hat uns in der letzten, der Freitagssitzung, ein Ultimatum gestellt, mit der Drohung, daß, wenn wir es nicht auf der Stelle annehmen, wir schon morgen weit weniger angeboten erhalten, und mit der weiteren Drohung, daß die deutschnationale Partei aus dieser Ablehnung die weitestgehenden Consequenzen zu ziehen wissen wird. Nun, wer sich ehrlich bewußt ist, daß er nie den Rechten Anderer zu nahe getreten, wer sich ferner bewußt ist, daß er eine Schmälerung der Rechte Anderer nie beabsichtigt, daß er das bestehende Recht Anderer stets achtet, nicht angreift, der braucht sich von einer solchen durch nichts provocirten Drohung nicht einschüchtern zu lassen. *(Beifall rechts.)*

Neu ist es aber in einem constitutionellen Rechtsstaate, daß eine große politische Partei, welcher man durchaus kein Unrecht zugefügt hat, der man nichts entzogen hat und nichts entziehen will, bloß deßhalb, weil man einen schlecht motivirten, leicht hingeworfenen Antrag zurückweist, mit Androhungen von Coalitionen und mit einem Kampfe bis auf's Aeußerste antwortet. *(Beifall rechts.)* Solche Drohungen pflegen auf den zurückzufallen, der

sie ausstößt. Und so wie wir das uns angebotene Linsengericht des Ausschlusses Galiziens aus dem Geltungsgebiete der Staatssprache zurückweisen *(Bravo! Bravo! rechts)*, weil dessen Annahme das schnöde Preisgeben unserer treuen Bundesgenossen in dem Kampfe für Autonomie und Gleichberechtigung bedeuten würde *(Beifall rechts)*, ebenso glauben wir, daß die deutschnationale Partei es sich wohl überlegen wird, ehe sie durch eine principienlose und ihre Vergangenheit verleugnende Abstinenzpolitik die Verfassung, unser Aller kostbares Gut ad absurdum führt und aufs Spiel setzt. *(Lebhafter Beifall rechts.)*

Ich werde daher, unbeirrt, in Wahrung des Artikels XIX des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger gegen Einschränkung und zuwiderlaufende Auslegung, und in voller Zuversicht, daß die Klugheit der Regierung und die Einsicht und Mäßigung der Völker die Uebung gewährter Rechte unangefochten und gedeihlich aufrecht zu erhalten wissen wird, für den Uebergang zur Tagesordnung über den Antrag des Herrn Abgeordneten Grafen Wurmbrand stimmen. *(Stürmischer anhaltender Beifall und Händeklatschen rechts. — Redner wird von vielen Seiten beglückwünscht. — Zischen links und auf der Gallerie. — Rufe rechts: Gallerie räumen!)*

Präsident: Ich ersuche die Gallerie, sich aller Aeußerungen zu enthalten, sonst würde ich in die unangenehme Lage versetzt werden, die Gallerie räumen zu lassen.

Zur formellen Geschäftsbehandlung hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Tonkli das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Tonkli:** Ich beantrage den Schluß der Debatte.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Tonkli beantragt den Schluß der Debatte.

(Abgeordneter Ritter v. Schönerer meldet sich zum Worte.)

Der Herr Abgeordnete Ritter v. Schönerer hat das Wort.

Abgeordneter Ritter v. **Schönerer:** Ich beantrage, über diesen Antrag namentlich abzustimmen.

Sollte dies abgelehnt werden, so ersuche ich, das Stimmenverhältniß zu constatiren.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Ritter v. Schönerer beantragt die namentliche Abstimmung über den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Tonkli auf Schluß der Debatte. Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist hinreichend unterstützt. Es wird daher namentlich abgestimmt. Ich ersuche jene Herren, welche für den Schluß der Debatte sind, mit „Ja", jene Herren, die dagegen sind, mit „Nein" zu stimmen,

(Ueber Namensaufruf Seitens des Schriftführers Freiherrn v. Taufferer stimmen mit „Ja" die Abgeordneten:

Abrahamowicz, Adámek, Bärnfeind, Bartmański, Belcredi, Benoë, Biliński, Bloch, Borelli, Brandis, Bulat, Chelmecki, Chrzanowski, Clam-Martinic Heinrich, Clam-Martinic Richard, Croy, Czartoryski, Czaykowski, Czerkawski Eusebius, Czerkawski Julian, Czernin, Deym, Dipauli, Doblhamer, Dobržensky, Dostal, Dreßler, Dürckheim-Montmartin, Dunajewski, Dzieduszycki, Dzwonkowski, Falkenhayn, Fanderlik, Fischer, Fuchs, Fürstenberg, Gabler, Gentilini, Giovanelli Ignaz, Giovanelli Johann, Gniewosz, Gödel-Lannoy, Golda, Graßelli, Grégr, Greuter, Grigorcia, Grocholski, Harrach, Hausner, Hawelka, Hayden, Heller, Hevera, Hippoliti, Hladík, Hlávka, Hohenwart, Höppen, Horodyski, Hulimka, Jahn, Jansa, Jasiński, Jaworski, Jeřábek, Firečeк, Karlon, Kathrein, Kielanowski, Kinsky Friedrich, Klaić, Klucki, Klun, Kossowicz, Kozłowski, Krasicki, Krofta, Krzystofowicz, Kušy, Liechtenstein Alfred, Liechtenstein Alois, Lienbacher, Lozinski, Madeyski, Margheri, Mattuš, Meznik, Mieroszowski, Mikyška, Mitrofanowicz, Moser, Müller, Nabergoj, Nadherny, Nakič, Nedopil, Neubauer, Neumayer, Noska, Oberndorfer, Oborski, Obresa, Oelz, Onyszkiewicz, Penk, Pfeifer Wilhelm, Pflügl, Pino-Friedenthal, Plaß, Platzer, Poklukar, Potocki, Pozza, Prazák, Puzyna, Raczyński, Rapoport, Rayski, Rendić, Rieger, Ruczka, Ruf, Salm Siegfried, Sametz, Schäffer, Schindler, Schmidbauer, Srom, Sulc, Schwarzenberg, Skarszewski, Skopalik, Smarzewski, Spławiński, Stadnicki, Stangler, Starzeński, Steidl, Sternbach, Styrcea, Suda, Supuk, Talíř, Tilser, Tonkli, Tonner, Towarnicki, Trojan, Tyszkiewicz, Tyszkowski, Valussi, Vašatý, Vitezić, Vojnović, Vošnjak, Wiedersperg, Wieser, Windisch-Grätz, Wolański Erasmus, Wolański Nikolaus, Wurm, Zacharjewicz, Zallinger, Zapałowicz, Zatorski, Zborowski, Zehetmayr, Zeithammer, Ziemiałkowski, Zák.

Mit „Nein" stimmen die Abgeordneten:

Alter, Aresin-Fatton, Attems, Auspitz, Bauhans, Bareuther, Beer, Beeß, Berchtold, Bertolini, Blaschka, Bohaty, Bossi-Fedrigotti, Brenner, Budig, Burgstaller, Carneri, Chlumecky, Ciani, Claudi, Coronini, Demel, Dobler, Doblhoff, Dubsky, Ehrlich, Exner, Foltz, Foregger, Forster, Franceschi, Fürnkranz, Fürth, Goëß, Gomperz, Granitsch, Haardt,

Haase, Hackelberg, Hallwich, Heilsberg, Herbst, Herrmann, Hirsch, Hock, Hoffer, Hübner, Jäkl, Jaksch, Jaques, Kallir, Keil, Kielmansegg, Kindermann, Kinsky Christian, Kirschner, Klier, Klinkosch, Köpl, Kopp, Kowalski, Kraus, Kübeck, Kulaczkowski, Kuranda, Kutschera, Lax, Lenz, Löblich, Lorenzoni, Lustkandl, Mackowitz, Magg, Matscheko, Mauthner, Meißler, Menger, Millevoi, Moritsch, Moro, Neußer, Neuwirth, Nischelwitzer, Nitsche, Obentraut, Obratschai, Ofner, Oppenheimer, Pacher, Pajer, Panowsky, Pauer, Peez, Pfeifer Franz, Pirko, Pirquet, Plener, Pöck, Portheim, Portugall, Posch, Promber, Proskowetz, Raab, Rechbauer, Reschauer, Richter, Ritter, Roser, Ruß, Salm Hugo, Salm Louis, Sax, Scharschmid, Schaup, Schier, Schmiderer, Schmidt, Schmuk, Schöffel, Schönerer, Schwab, Schwegel, Siegl, Skene, Sochor, Spaun, Spens, Sprung, Steiner, Steudel, Stibitz, Stockau, Stöhr, Stourzh, Streer, Sturm, Sueß Eduard, Sueß Friedrich, Suttner, Taufferer, Tausche, Terlago, Tomaszczuk, Urbánek, Vetter, Vidulich, Vielguth, Vucetich, Wagner, Waibel, Waldert, Weeber August, Wegscheider, Weiß, Weitlof, Wickhoff, Wiesenburg, Wildauer, Winterholler, Wittmann, Wolfrum, Wolkenstein Arthur, Wolkenstein Leopold, Wrann, Wünsche, Wurmbrand, Zedtwitz, Zschock.)

Der Schluß der Debatte wurde mit 171 gegen 169 Stimmen angenommen.

Ich bitte zur Kenntniß zu nehmen, daß der Herr Abgeordnete Graf Coronini sich aus der Rednerliste streichen ließ.

Nachdem Schluß der Debatte angenommen wurde, bitte ich die Herren Abgeordneten Dr. Ruß, Dr. Heilsberg, Dr. Ritter v. Wildauer, Dr. Foregger, Dr. Freiherr v. Bossi-Fedrigotti, Dr. Edler v. Plener, Ritter v. Schönerer, Fürnkranz und Siegl einerseits, und die Herren Abgeordneten Dr. Klaić, Dr. Vošnjak, Graf Starzeński, Dr. Trojan, Hevera, Tonner, Dr. Mattuš, Adámek, Sametz, Freiherr v. Nadherny, Fürst Czartoryski, Schindler, Dr. Vašatý, Neumayer, Ritter v. Hayden anderseits, sich auf einen Generalredner zu einigen.

Vorerst erlaube ich mir dem hohen Hause folgende Anträge, welche mir überreicht wurden, zur Kenntniß zu bringen.

Der Herr Abgeordnete Neumayer stellt folgenden Antrag *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„In Erwägung, daß die Ausführung des Artikels XIX des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142, im Verordnungswege erfolgen kann und daher die Nothwendigkeit einer Aufforderung zur Einbringung des Entwurfes eines Ausführungsgesetzes, damit aber auch die Nothwendigkeit einer Weisung hinsichtlich der Feststellung der Staatssprache bei Verfassung desselben entfällt,

geht das Haus über den Antrag, die Regierung aufzufordern, in Ausführung des Artikels XIX des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger einen Gesetzentwurf einzubringen, wodurch der Gebrauch der landesüblichen Sprachen in Amt, Schule und öffentlichem Leben geregelt wird, zur Tagesordnung über."

Der Herr Abgeordnete Graf Coronini stellt folgenden Antrag *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Die Regierung wird aufgefordert, in Ausführung des Artikels XIX des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger einen Gesetzentwurf einzubringen, wodurch der Gebrauch der landesüblichen Sprachen in Amt, Schule und öffentlichem Leben unter Festhaltung des Gebrauches der deutschen Sprache, wie sich dieser für die Zwecke der einheitlichen Staatsverwaltung als unerläßlich erweist, geregelt wird."

Der Herr Abgeordnete Dr. Oelz stellt folgenden Antrag *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

In Erwägung, daß die Aufoctroyirung einer Staatssprache durch die Reichsvertretung für Oesterreich überhaupt und für das Deutschthum in Oesterreich ganz insbesondere nur schädlich und gefährlich sein könnte *(Gelächter links. — Rufe: Faschingswitz)*, über den Antrag Wurmbrand zur Tagesordnung überzugehen."

Die Herren Abgeordneten Schönerer und Fürnkranz stellen folgenden Antrag: *(Hört! Hört! links.)*

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, einen Gesetzentwurf einzubringen, wodurch für das Geltungsgebiet der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder — mit Ausnahme der Königreiche Dalmatien, Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau und des Herzogthumes Bukowina — die bisher im öffentlichen Leben, im amtlichen Verkehre und speciell in der staatlichen Verwaltung in Geltung und Gebrauch stehende und von der jetzigen Parlamentsmajorität eingestandenermaßen nur bis auf

Weiteres freiwillig geduldete deutsche Sprache bleibend als Staatssprache gesetzlich derart sichergestellt wird, wie dies in Ungarn bezüglich der ungarischen Staatssprache der Fall ist."

Ich werde nun die Unterstützungsfrage stellen, und zwar zuerst über den Antrag des Herrn Abgeordneten Neumayer. — Er lautet: *(Wiederholt denselben.)*

Ich ersuche nun jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist nicht hinreichend unterstützt, entfällt demnach.

Ich werde mir nun erlauben, den Antrag des Herrn Abgeordneten Grafen Coronini zur Unterstützungsfrage zu bringen. Er lautet: *(Wiederholt denselben.)*

Ich ersuche nun jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Ein weiterer Antrag ist der des Herrn Abgeordneten Dr. Oelz. Er lautet: *(Wiederholt denselben.)*

Ich ersuche nun jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieser Antrag ist nicht genügend unterstützt, entfällt somit.

Schließlich kommt noch der Antrag der Herren Abgeordneten Ritter v. Schönerer und Fürnkranz zur Unterstützungsfrage. Derselbe lautet: *(Wiederholt denselben.)*

Ich ersuche jene Herren, welche den Antrag der Herren Abgeordneten Ritter v. Schönerer und Fürnkranz unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieser Antrag ist hinreichend unterstützt.

Hiernach bitte ich die Herren, zur Kenntniß zu nehmen, daß die Anträge des Herrn Abgeordneten Neumayer und des Herrn Abgeordneten Dr. Oelz entfallen sind und nur mehr aufrecht bestehen: Der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Ritter v. Grocholski, bezüglich dessen bereits die Unterstützungsfrage gestellt und welcher auch unterstützt wurde, ferner der Antrag des Herrn Abgeordneten Grafen Coronini und endlich der Antrag der Herren Abgeordneten Ritter v. Schönerer und Fürnkranz.

Ich habe nunmehr die Frage zu stellen, ob das hohe Haus gesonnen ist, anläßlich der eingebrachten Anträge die Debatte wieder zu eröffnen.

Ich ersuche jene Herren, die für Wiedereröffnung der Debatte stimmen, sich von ihren Sitzen zu erheben. *(Geschieht.)* Ich bitte die Herren Schriftführer um Auszählung des Hauses.

(Nach Auszählung des Hauses:)

Ich bitte, zur Kenntniß zu nehmen, meine Herren, daß die Auszählung kein genaues Resultat ergab, weil während derselben Herren gekommen und gegangen sind. Ich muß daher namentlich abstimmen lassen.

(Ueber Namensaufruf seitens des Schriftführers Freiherrn v. Hippoliti stimmen mit „Ja" die Abgeordneten:

Alter, Aresin-Fatton, Attems, Auspitz, Banhans, Bareuther, Beer, Beeß, Bertolini, Blaschka, Bohaty, Bossi-Fedrigotti, Brenner, Budig, Burgstaller, Carneri, Chlumecky, Ciani, Claudi, Coronini, Demel, Dobler, Doblhoff, Dubsky, Ehrlich, Exner, Foltz, Foregger, Forster, Franceschi, Fürnkranz, Fürth, Goëß, Gomperz, Granitsch, Haardt, Haase, Hackelberg, Hallwich, Heilsberg, Herbst, Herrmann, Hirsch, Hock, Hoffer, Hübner, Jäkl, Jaksch, Jaques, Jireček, Keil, Kielmansegg, Kindermann, Kinsky Christian, Kirschner, Klier, Klinkosch, Köpl, Kopp, Kowalski, Kraus, Kübeck, Kukaczkowski, Kuranda, Kutschera, Lax, Lenz, Löblich, Lorenzoni, Lustkandl, Mackowitz, Magg, Matscheko, Mauthner, Meißler, Menger, Millevoi, Moritsch, Moro, Neußer, Neuwirth, Nischelwitzer, Nitsche, Obentraut, Obratschai, Ofner, Oppenheimer, Pacher, Panowsky, Pauer, Peez, Pfeifer Franz, Pirko, Pirquet, Plener, Pöck, Portheim, Portugall, Posch, Posselt, Promber, Proskowetz, Raab, Rechbauer, Reschauer, Richter, Ritter, Roser, Ruß, Salm Hugo, Salm Louis, Sax, Scharschmid, Schaup, Schier, Schmiderer, Schmidt, Schmuk, Schöffel, Schönerer, Schwab, Schwegel, Siegl, Skene, Sochor, Spaun, Spens, Sprung, Steiner, Steudel, Stibitz, Stockau, Stöhr, Stourzh, Streer, Sturm, Sueß Eduard, Sueß Friedrich, Suttner, Taufferer, Tausche, Terlago, Tomaszczuk, Urbánek, Vetter, Vidulich, Vielguth, Vucetich, Wagner, Waibel, Waldert, Weeber August, Wegscheider, Weiß, Weitlof, Wickhoff, Wiesenburg, Wildauer, Winterholler, Wittmann, Wolfrum, Wolkenstein Arthur, Wolkenstein Leopold, Wrann, Wünsche, Wurmbrand, Zedtwitz, Zschock.

Mit „Nein" stimmen die Abgeordneten:

Abrahamowicz, Adámek, Bärnfeind, Bartmański, Belcredi, Benoë, Berchtold, Biliński, Bloch, Borelli, Brandis, Bulat, Chamiec, Chełmecki, Chrzanowski, Clam-Martinic Heinrich, Clam-Martinic Richard, Croy, Czartoryski, Czaykowski, Czerkawski Eusebius, Czerkawski Julian, Deym, Dipauli, Doblhamer, Dobrensky, Dostal, Dreßler, Dürckheim-Montmartin, Dunajewski, Dzieduszycki, Dzwonkowski, Falkenhayn, Fanderlik, Fischer, Fuchs, Fürstenberg, Gabler, Gentilini, Giovanelli Ignaz, Giovanelli Johann, Gniewosz, Gödel-Lannoy, Golda, Graßelli, Grégr, Greuter, Grigorcia, Grocholski, Harrach, Hausner, Hawelka, Hayden, Heller, Hevera, Hippoliti, Hladík, Hlávka, Hohenwart, Höppen, Horodyski, Hulimka, Jahn, Jansa, Jasiński, Jaworski, Jeřábek, Karlon, Kathrein, Kielanowski,

Kinsky Friedrich, Klaić, Klucki, Klun, Kossowicz, Kozłowski, Krasicki, Krofta, Krzysztofowicz, Kusy, Liechtenstein Alfred, Liechtenstein Alois, Lienbacher, Loziński, Madeyski, Margheri, Mattuš, Meznik, Microszowski, Mikyška, Mitrofanowicz, Moser, Müller, Nabergoj, Nadherny, Nakič, Nedopil, Neubauer, Neumayer, Noska, Oberndorfer, Oborski, Obresa, Oelz, Onyszkiewicz, Penk, Pfeifer Wilhelm, Pino-Friedenthal, Plaß, Platzer, Poklukar, Potocki, Pozza, Pražák, Puzyna, Raczyński, Rapoport, Rayski, Rendić, Rieger, Ruczka, Ruf, Salm Siegfried, Sametz, Schäffer, Schindler, Schmidbauer, Srom, Sulc, Schwarzenberg, Skarszewski, Skopalik, Smarzewski, Spławiński, Stadnicki, Stangler, Starzeński, Steidl, Sternbach, Styrcea, Suda, Supuk, Talíř, Tarnowski, Tilšer, Tonkli, Tonner, Towarnicki, Trojan, Tyszkiewicz, Tyszkowski, Valussi, Vašatý, Vitezić, Vojnović, Vošnjak, Weber Franz, Wiedersperg, Wieser, Windisch-Grätz, Wolański Erasmus, Wolański Nikolaus, Wurm, Zacharjewicz, Zallinger, Zapałowicz, Zatorski, Zborowski, Zehetmayr, Zeithammer, Ziemiałkowski, Zák.)

Die Wiederaufnahme der Debatte wurde mit 174 gegen 168 Stimmen abgelehnt.

Ich bitte die noch eingetragenen Redner sich auf je einen Generalredner zu einigen. *(Nach einer Pause:)*

Gewählt wurde zum Generalredner gegen den Antrag der Ausschußmajorität der Herr Abgeordnete Dr. Edler v. Plener; für denselben der Herr Abgeordnete Fürst Czartoryski. Ich ertheile nunmehr das Wort dem gegen den Antrag der Ausschußmajorität gewählten Generalredner, dem Herrn Abgeordneten Dr. Edlen v. Plener.

Abgeordneter Dr. Edlen v. **Plener:** Es ist jedenfalls ein eigenthümliches und bezeichnendes Resultat, welches wir bei den unmittelbar vorhergegangenen Abstimmungen erlebt haben, und es wirft ein charakteristisches Schlaglicht auf das gegenwärtige System und auf die gegenwärtige politische Lage in Oesterreich und auf die schwache Grundlage, auf welcher die gegenwärtige Majorität und die Regierung, welche sich auf diese Majorität stützt, heute stehen. Denn was muß ein unparteiischer, außenstehender Beobachter über das politische System denken, wenn in wichtigen Angelegenheiten die Mehrheit des Hauses bei jeder einfachen Abstimmung zweifelhaft ist, wenn man immer zu dem äußersten Mittel der namentlichen Abstimmung schreiten muß, um zu dem Resultate zu kommen, daß die Mehrheit durch die Stimmen der Minister hergestellt wird *(Sehr richtig! links)*, welche in einer so großen, wichtigen, die Bevölkerung und die wichtigsten Staatsinteressen aufregenden Debatte es vorgezogen haben, zu schweigen, aber mit ihrem Votum eintreten, um den Schluß der Debatte herbeizuführen, um die sachliche Berathung weiterer, am Schlusse der Debatte eingebrachter Anträge zu verhindern, und die wahrscheinlich auch am Schlusse mit ihrem schweigenden Votum dem Antrage auf Uebergang zur Tagesordnung Geltung verschaffen werden? *(Sehr gut! links.)*

Unter solchen Zeichen liegt mir die ehrenvolle Aufgabe ob, im Namen meiner Gesinnungsgenossen bei Schluß dieser Debatte als Generalredner das Wort zu ergreifen. Und wenn ich der Ermüdung des Hauses Rechnung trage, die durch die vorangegangenen Abstimmungen und die vorgeschrittene Zeit der Sitzung entstanden ist, so muß ich vor Allem auf jenen Hauptpunkt zurückkommen, und jene Frage wenigstens eingangsweise beantworten, die seit einer Reihe von Tagen von den Rednern der Rechten an uns gerichtet wurde. Man hat vor Allem gegen uns die Frage aufgeworfen, warum wir jetzt, nach einer fast vierjährigen Pause, nach der Einbringung des Antrages Wurmbrand nunmehr in Form einer geschlossenen Parteiaction die Wiederaufnahme der Berathung über diesen Antrag veranlassen. Was habe sich denn geändert, warum habe man jahrelang ruhig zugewartet, um jetzt plötzlich eine große Nationalitätendebatte und weitgehende, daran sich knüpfende Anträge vor das Haus zu bringen?

Nun, meine Herren, diese Frage, so emphatisch sie von allen Seiten gestellt wurde, ist außerordentlich einfach zu beantworten. Blicken Sie um sich und nehmen Sie die Situation in Oesterreich, wie sie sich in den letzten vier Jahren unter der Aera des Versöhnungsministeriums entwickelt hat, und sehen Sie die zersetzende Wirkung dieser Versöhnungspolitik und die in Folge dieser Politik eingetretenen Nationalitätenkämpfe in sämmtlichen gemischt-sprachigen Ländern dieses Staates, so werden Sie es begreiflich finden, daß eine Partei, die immer noch nicht an der Zukunft des Staates verzweifelt, endlich das Bedürfniß hat, Ruhe und Ordnung in diesem verheerenden Nationalitätenkampfe zu schaffen und dem Staate auch die Staatssprache zu erhalten, die allerdings heute von vielen Seiten angefochten und eingeschränkt wird. Nehmen Sie die Verhältnisse, wie sie sich im Laufe der Jahre entwickelt haben, wie schrittweise das slavische Beamtenelement sich immer mehr hereindrängt, wie sich die Kenntniß der deutschen Sprache in den gemischten Ländern verringert und wie es noch vor wenigen Wochen der Fall war, daß der Oberste Gerichtspräsident von Prag amtlich mußte constatiren lassen, daß seine Gerichtsbeamten nicht einmal im Stande waren, ein ordentliches Protokoll deutsch abzufassen. *(Hört! Hört! links.)* Und sehen wir nicht fortwährend, daß die Kenntniß des Deutschen in der Armee abnimmt und ist nicht jeder von uns in der Lage, zu constatiren, daß bei Prüfungen der Officiersaspiranten, bei Reserveofficieren die Kenntniß der deut-

schen Sprache in Abnahme ist und liegt nicht ein Bedürfniß der Armee in der Kenntniß der deutschen Sprache? Und was soll dagegen die Aeußerung des Herrn Abgeordneten für Drohobycz, daß in Ungarn überhaupt nicht deutsch gesprochen werde und dennoch eine gemeinsame Armee bestehe? Ja, ist denn dem hohen Hause nicht bekannt, daß die Kriegsverwaltung in Ungarn unter die ungarischen Regimenter deutschsprechende Unter- und Oberofficiere versetzen muß, um die Einheit der Armee aufrecht zu erhalten? Wenn nun die Zahl der deutschsprechenden Officiere schon in Cisleithanien selbst völlig consumirt sein wird, so daß der Bedarf für die eigenen, diesseitigen Regimenter nicht mehr gedeckt werden, also ein Ueberschuß, der in die ungarischen Regimenter versetzt werden könnte, sich gar nicht mehr ergeben kann, wie wollen Sie dann die Einheit und das bisher bestehende Verhältniß der gemeinsamen Armee erhalten?

Aber da hat man uns von einer Seite gesagt: Wenn die Dinge die wir vertreten in Bezug auf die Forderung der Staatssprache ein so außerordentliches Postulat der Erhaltung des österreichischen Staates sind, warum hat denn diese Partei, als sie in der Mehrheit war, als sie eine eigene Regierung, eine Regierung ihrer politischen Färbung besaß, nicht diese Forderung gestellt, warum hat sie ihren Besitz und ihre Macht nicht benützt, um das, was sie als ein dringendes Bedürfniß des Staates erachtete, ins Leben zu rufen? Das ist sehr einfach. Wir haben mehrmals Regierungen verfassungstreuer politischer Färbung gehabt, wir haben mehrmals Versuche der Föderalisten gehabt, dieses System zu erschüttern. Regelmäßig sind aber diese Versuche nach kurzer Zeit kläglich gescheitert. Der letzte Versuch, der im Jahre 1871 unternommen wurde, der es glücklich verstanden hat, in neun Monaten das Reich einer inneren Katastrophe zuzuführen, scheiterte damals so gänzlich, daß wirklich Viele von uns., und das waren keine unbesonnenen Leute, geglaubt haben, daß ein ähnliches Experiment in Oesterreich überhaupt nicht mehr möglich ist *(Sehr gut! links)*, und darum haben wir geglaubt, es nicht mehr nothwendig zu haben, Dinge gesetzlich zu regeln, deren Bedrohung durch ein ähnliches föderalistisches Experiment durch die entsetzliche Lehre vom Jahre 1871 den Meisten von uns ausgeschlossen erschien. *(Sehr gut! links.)* Aber die Entwicklung dieses unglücklichen Staates ist unberechenbar, und wir stehen heute vor einem anderen Experimente zwar in einer wenig gewaltsamen Form, aber mit einer um so gefährlicheren und nachhaltigeren Wirkung, und das ist der Grund, warum wir heute noch mehr die Nothwendigkeit einer solchen Regelung der Verhältnisse empfinden, als in den früheren Jahren.

Aber die Herren halten sich mit der Frage nach dem Zeitpunkte relativ viel weniger auf, als sie uns vielmehr eine andere Frage entgegenschleudern und sagen: Ja was wollt Ihr denn eigentlich, was ist der Inhalt eures Antrages, was ist der politische Körper dessen, was ihr verlangt, und da begegnen wir von Seite der geehrten Herren Redner der Rechten einer merkwürdigen Verschiedenheit der Beurtheilung. Einzelne Herren sagen, es sei überhaupt absolut unmöglich, eine Definition der Staatssprache zu geben, andere sagen, es gebe ihrer so viele, daß dadurch eine gefährliche Verwirrung entsteht, andere aber sind noch bescheidener und gestehen mit einer gewissen rührenden Unschuld, daß sie weder im Adelung'schen noch Meyer'schen Lexikon, noch im Rottek und Welcker den Begriff der Staatssprache gefunden hätten. *(Heiterkeit links.)* Sie wissen eben gar nichts, es ist dies ein unbekanntes Ding, von dem sich nichts formuliren, von dem sich nichts aussagen läßt. Aber wenn Sie sich ernsthaft und aufrichtig fragen, so wissen Sie es ganz genau, gerade so gut wie wir, was Staatssprache ist und was wir darunter verlangen, und wessen der österreichische Staat bedarf. *(Beifall links)*, und wenn Sie heute in Europa irgend Jemanden, der einigermaßen Kenntniß von den österreichischen Zuständen hat, fragen, so wird er Ihnen sagen: Der österreichische Staat spricht deutsch, das heißt die Sprache dieses Staates in seinen officiellen Acten innerhalb seiner Verwaltung 2c. ist deutsch. Das weiß Jedermann in Europa, Jedermann in Oesterreich und selbst die Wortführer dieser *(rechten)* Seite sollten es wenigstens aus ihrer Vergangenheit wissen. *(Sehr gut! und Heiterkeit links.)* Aber bei all' diesen bezeugten Thatsachen, bei dem Zeugnisse der Geschichte, bei dem Zeugnisse der unbestechlichen Logik der Thatsachen werfen Sie die Frage auf: Ja, was ist denn Staatssprache? Als Christus vor dem Landpfleger stand und sagte: Wer aus der Wahrheit ist, der hört meine Stimme, da wußte der von Menschenfurcht und Zweifel geplagte Pilatus nichts anderes zu antworten, als die scheue und verlegene Gegenfrage zu richten: Was ist Wahrheit? Und wenn der österreichische Staat vor Sie hintritt und sagt: Er braucht Ordnung für sich selbst, Ordnung und Regelung für die Verhältnisse der Nationalitäten, so zucken Sie mit den Achseln und sagen: Ja, was ist denn eigentlich Staatssprache? *(Sehr gut! links.)* Weil Sie keine genügende Definition in den Büchern finden, darum wollen Sie kein Gesetz machen? Ja, würde jede Gesetzgebungsarbeit überhaupt möglich sein, wenn die Begriffe erst unanfechtbar in der Wissenschaft, unanfechtbar im öffentlichen Leben stünden, so wie dies mathematische Begriffe sind.

Glauben Sie, wir könnten je ein Gesetz über die Einkommensteuer machen, wenn wir vorerst darauf bestehen wollten, daß der Begriff des Einkommens in der Nationalökonomie von jeder Controverse entkleidet sei. *(Heiterkeit links.)* Die Nationalökonomen

streiten über das abgeleitete, das ursprüngliche Einkommen, den Reinertrag, das freie Einkommen u. s. w. und das hindert aber keine Gesetzgebung der Welt, Einkommensteuergesetze zu beschließen. Die Sache ist vielmehr anders. Weil Sie den Muth nicht haben, offen gegen die Staatssprache aufzutreten *(So ist es! links)*, und weil sie zu viel Vorurtheil haben, um für dieselbe einzutreten, darum gebrauchen Sie die Ausflucht dieser Frage, um den ganzen Gegenstand zu eludiren. *(Sehr richtig! links.)* Was die Staatssprache ist, hat Ihnen eine Reihe Redner unserer *(linken)* Seite so deutlich nachgewiesen, daß es mir nicht einfallen kann, darauf im Einzelnen zurückzukommen. Sowohl der Herr Antragsteller als ein anderer Redner aus Steiermark, der Herr Abgeordnete Dr. Magg, haben Ihnen in klarer, sachlich bestimmter Weise gesagt, daß die Sprache, welche der Staat in seinen Aemtern spricht, in seinem inneren Verkehre, in dem Verkehre der Aemter nach Außen, die Sprache, in welcher er in der Regel überall Eingaben annehmen und verbescheiden läßt, und das Erforderniß der Aemterqualification — daß dies solche Requisiten der Staatssprache sind, die jedes Zweifels entkleidet sind.

Nun kommen aber die geehrten Herren von der rechten Seite plötzlich auf ein anderes Terrain und sagen: Ja, wenn es nur das ist, wenn ihr nur den factischen Zustand erhalten wollt, haben wir ja nichts dagegen; das wird von keiner Seite bestritten. Wozu also der Lärm? Das wollen wir nicht abschaffen.

Von keiner Seite, ruft der Herr Abgeordnete aus Drohobycz mit großer Emphase und Leidenschaft, ist je der Versuch gemacht worden, den gegenwärtigen Zustand der Sprache, soweit es factisch gilt, irgendwie einzuschränken.

Der geehrte Herr Abgeordnete aus Drohobycz, der mit einer beißenden Ironie gerne Fehler, Irrthümer, oder jeden kleinen Lapsus der Redner unserer Seite hervorhebt, der aber zugleich seine Waffenbrüderschaft mit den čechischen Abgeordneten betont hat, scheint auf ein Schriftstück gänzlich vergessen zu haben, welches in den ersten Jahren des jetzigen Regime eine nicht unbedeutende Rolle spielte, und dessen einer Punkt zur bekannten Sprachenverordnung geführt hat. Es ist dies das mit aller Form einer solennen Parteiaction von Seite čechischer Abgeordneter beschlossene, Seiner Majestät überreichte Memorandum der čechischen Abgeordneten, welches diese Herren im December 1879 der Regierung überreichten und welches seither immer als das äußerste Minimum čechischer Forderungen bezeichnet wird, und das man damals wegen der politischen Situation, die man mit Reserve behandeln wollte, auf dieses engste Maß beschränkt hat. Dieses Memorandum, von den hervorragendsten Führern des čechischen Volkes und der čechischen Partei verfaßt und überreicht, verlangt unter dem Abschnitte „Gleichberechtigung der böhmischen Sprache bei Behörden und Gerichten" *(liest:)* 1. Bei allen Behörden und Gerichten erster Instanz hat die Sprache der Mehrheit der Bevölkerung, beziehungsweise die Sprache, deren sich die correlaten und autonomen Organe bedienen, als Amtssprache zu gelten". — *(Hört! links.)* Sie verlangen hier ausdrücklich, daß die Sprache der Communal- oder Bezirksvertretung maßgebend ist für die interne Amtssprache der kaiserlichen Staatsbehörden, sie gehen aber noch weiter; Sie sagen: ich lasse die Zwischenpunkte aus, die sich auf den Verkehr mit den Parteien beziehen — jede Angelegenheit muß in der Sprache, in welcher sie anhängig gemacht wurde, durch alle Instanzen behandelt, erledigt und verbeschieden werden. Sie verlangen damit, daß die čechische Sprache intern Amtssprache bis hinauf in die oberste Centralstelle werde.

Aus der Thatsache der Einbringung einer čechischen Eingabe und aus der Thatsache „Sprache der unteren Instanz", fordern Sie die Fortsetzung der gleichen sprachlichen Behandlung durch sämmtliche Instanzen, nicht bloß die Verbescheidung, sondern Behandlung, das heißt, die interne Sprache der Behandlung des Gegenstandes durch sämmtliche Instanzen. Dies sind die Forderungen, wie Sie sagen, die minimalen, Ihrer Partei und gegenüber diesen thatsächlichen Verhältnissen kommen die Herren von der Rechten mit der Behauptung, es sei der gegenwärtige Zustand der internen Amtssprache, insbesondere bei den Centralstellen, in keiner Weise bestritten und angegriffen *(Heiterkeit links)* und sind die Forderungen der Polen in Bezug auf die polnische Amtssprache der in Galizien neu zu errichtenden Staatseisenbahnämter nicht auch ein Eingriff in den bestehenden Zustand der deutschen Amtssprache. *(Beifall links.)*

Wie kann man da behaupten, es werde von politischen und nationalen Parteien der gegenwärtige Zustand anerkannt und unbestritten gelassen? Mit diesem Worte „unbestritten" komme ich nun auf die eigentliche Grundlage unserer Berathung, auf den Antrag, welchen Seine Excellenz der Herr Abgeordnete für die Landgemeinden Tarnopol, offenbar im Namen der Mehrheit des Hauses als motivirte Tagesordnung gestellt hat.

Er steht auf dem Standpunkte, von dem ich eben gesprochen habe, daß der gegenwärtige Zustand von Niemanden bestritten werde und durch freiwillige Anerkennung u. s. w. ausreichende Sicherung geboten ist. Wenn Sie aber den Antrag etwas genauer ansehen, werden Sie finden, daß der Antrag von der Seite, von der er gestellt ist, den Begriff der Staatssprache, die Forderung nach der deutschen Staatssprache mehr einengt, in größere Gefahr bringt, als,

wenn Sie den Antrag des Herrn Abgeordneten Grafen Wurmbrand einfach abgelehnt hätten.

Denn mit dieser Motivirung schränken Sie einmal die deutsche Sprache auf das Gebiet der „gemeinsamen Interessen" im öffentlichen Leben ein. Was unter „gemeinsame Interessen" hier verstanden wird, wird natürlich nicht ausgeführt, allein der Begriff, der staatsrechtliche Terrorismus des „gemeinsamen" hat in Oesterreich einen zu bestimmten Klang, als daß man nicht sehr leicht auf die Vermuthung kommen könnte, daß darin zuletzt nur die pragmatisch gemeinsamen Angelegenheiten gemeint sind. Und was für einen Sinn hat es, wenn von dieser, von der föderalistischen Seite gesagt wird: „Soweit die Staatseinheit es erfordert!" Ja, wissen Sie denn nicht, daß darüber der jahrzehntelange Streit zwischen uns besteht, was wir und was Sie unter Staatseinheit verstehen? Und wir sollen in der Formulirung, die Sie annehmen, Bürgschaft und Sicherheit finden gegenüber unseren Befürchtungen, die wir in Betreff des Antrages der Ausschußmajorität hegen? *(Beifall links.)*

Ja, Sie gehen weiter und es scheint, daß, wenn Sie in Ihren Reden sagen, Sie wüßten nicht, was eine Staatssprache ist, auch aus der Motivirung dieser Resolution hervorgeht, daß Sie nicht mehr wissen was der Staat ist *(Beifall links)*, denn Sie sprechen nicht vom Staate und seinen Bedürfnissen, sondern Sie meinen, es sei ausreichend, wenn die staatsrechtliche Vereinigung der Königreiche und Länder die Geltung der deutschen Sprache freiwillig anerkennt, also der Staat wird gesetzt auf die freifreiwillige Anerkennung der Länder, der selbstständigen historisch-politischen Individualitäten, die es heute noch für gut finden, etwas für heute zuzugestehen, was sie wieder zurücknehmen könnten nach dem alten Grundsatze: „tolerantur, sed non probantur". Dies ist aber nicht eine bloße freiwillige Anerkennung, gegründet auf die edelsten moralischen Empfindungen, wie der Herr Abgeordnete Graf Clam sagte, sondern man anerkennt den thatsächlichen Zustand, den man als Unrecht empfindet *(Bravo! links.)* Dies hat mit einer gewissen Aufrichtigkeit jener Herr Redner verrathen, der sich sonst eine ungewöhnliche Reserve auferlegt hatte, der Herr Abgeordnete Dr. Grégr, dem aber doch in diesem Punkte wenigstens seine natürliche nationale Impetuosität einen kleinen Streich gespielt hat.

Er ist weiter gegangen als die Herren Abgeordneten Graf Clam und Hohenwart und hat gesagt: Es gibt gewisse Dinge, die ein Unrecht sind. Man kann sich ein Unrecht gefallen lassen, aber darf es nicht durch eine legale Form sanctioniren lassen. Der Herr Abgeordnete Dr. Grégr, der in der letzten Sitzung unter Jubel gesprochen, getragen von dem nationalen Bewußtsein des čechischen Volkes, empfindet heute die deutsche Staatssprache als Unrecht. *(Beifall links.)* Er ist heute zu schwach, um sie umzustoßen, er will sie daher freiwillig anerkennen, aber so, wie man ein Unrecht anerkennt, das zu beseitigen man heute zu schwach ist, das man aber beseitigt, wenn man die genügende Kraft hat in seiner eigenen politischen Macht. *(Lebhafter Beifall links.)*

Und diese Herren, die nun nicht wissen, was Staat ist, die nicht wissen, was Staatssprache ist, glauben Sie, meine Herren, sind nicht so unzugänglich derartigen abstracten Begriffen, wenn nur das Gewand über einen anderen Körper gekleidet ist. *(Beifall links.)* Es sieht sehr schön aus, wenn Seine Excellenz der Herr Abgeordnete Graf Clam sagt: Das ist der ewige Gegensatz der Omnipotenz des Staates und der Freiheit des Einzelnen. Dieses metaphysische abstracte Wesen des Staates, von dem behauptet wird, er sei eine Persönlichkeit, von dem behauptet wird, daß er eine Sprache sprechen müsse, sei nur der Moloch, dem die Freiheit des Einzelnen geopfert werden müsse. Und noch stärker hat der Herr Abgeordnete für Drohobycz gesprochen. Meine Herren! Wie Sie aber eine Stufe tiefer steigen, von Oesterreich auf die Länder, da ist Ihnen diese metaphysische, abstracte Gesammtpersönlichkeit vollkommen verständlich. *(Sehr gut! links.)*

Es ist nur der österreichische Staat, den Sie als Portentum, als Monstruosität auffassen. Wenn es sich aber um das Königreich Böhmen, wenn es sich um Galizien handelt, dann haben Sie die Gesammtpersönlichkeit mit den allerweitesten Rechten ausgestattet, denen Sie die Freiheit des Einzelnen gern opfern. *(Beifall und Händeklatschen links.)*

Der geehrte Herr Abgeordnete für die Landgemeinden Tarnopol hat gesagt, er wisse kaum, was Staatssprache ist, dagegen weiß er sehr gut, was officielle Landessprache ist. In Galizien weiß man es genau, und man hat die polnische Sprache mit einer großen Anzahl von staatlichen Attributen ausgestattet *(Ganz richtig! links)*, welche heute die deutsche Staatssprache in Oesterreich mit der polnischen Sprache in Galizien theilen muß und factisch theilt, geradesogut, wie der österreichische Staat viele staatliche Attribute heute mit Galizien theilen muß. Die Herren aus Galizien wissen gut — und wohl auch die Herren auf dieser *(linken)* Seite werden sich daran erinnern, daß im Jahre 1866 glaube ich — in Galizien ausdrücklich ein Gesetz beschlossen worden ist, wodurch die polnische Sprache zur eigentlichen Geschäftssprache des galizischen Landtages erklärt worden ist.

Die ruthenische Sprache hat nur die untergeordnete Stellung, nicht die Gleichberechtigung; die Ruthenen dürfen in ihrer Sprache sprechen, Anträge einbringen, aber die eigentliche amtliche Geschäftssprache, die diplomatische Sprache, um diesen alten

Ausdruck in diesem Sinne zu gebrauchen, ist nur eine, die officielle Landessprache, die polnische.

Hier haben Sie, in Bezug auf das Polnische, die gleichen Begriffe, die Sie, auf Oesterreich angewendet, Absurdität und Unmöglichkeit nennen. *(Sehr gut! links.)* Und ist denn die ganze Forderung, von welcher die Sprachenverordnung in Böhmen ausgeht, nicht eigentlich von diesem Grundsatze getragen? Sie verlangen die böhmische Sprache in Asch und Eger nicht so sehr vom Standpunkte der nationalen Gleichberechtigung, sondern Sie gehen von dem althistorischen Grundsatze aus, daß die böhmische und deutsche Sprache die officiellen Landessprachen in Böhmen sind, und aus diesem Titel, nicht zur nationalen Befriedigung eines versprengten Cechen in Asch oder Eger, aus dem Titel der politischen Einheit, der politischen Abgeschlossenheit des Rechtskreises Böhmens, in dem beide Sprachen als officielle Landessprachen gelten, verlangen Sie, daß in Asch und Eger čechisch amtirt werde. *(So ist es! links.)* Das ist wieder ein politisches Attribut oder Requisit einer Sprache, das Ihnen ziemlich deutlich und den čechischen Herren sehr geläufig ist.

Aber ich will mich damit nicht weiter aufhalten und möchte jetzt auf ein Argument übergehen, das auch, wie ich glaube, Seine Excellenz Graf Clam gebraucht hat. Er hat — es ist dies auch durch alle anderen Reden hindurchgegangen — gesagt, der Antrag sei nicht opportun im jetzigen Zeitpunkte. Und da ergaben sich wieder zwei verschiedene Auffassungen. Die eine, gerade dieses hervorragenden Redners, bestand darin, daß er sagte, es sei überhaupt nicht opportun in der jetzigen Zeit, wo so manche nationalen Gegensätze beständen, an diese Frage gesetzgeberisch heranzutreten. Es sei ja das, wie mit vielen anderen Dingen im politischen Leben.

Es gebe tiefgehende politische Gegensätze, unüberbrückbare Conflicte im staatlichen Leben; allein mit der Zeit, mit etwas Geld und gutem Willen sind schon viele Dinge aus der Welt und aus dem politischen Leben der Völker und Staaten hinweggeräumt worden, welche man ursprünglich bei ihrem ersten Erscheinen als unüberwindliche Hindernisse der weiteren politischen Entwicklung und des Fortbestandes der ganzen staatlichen Existenz betrachtet hat. Das ist — ich bitte um Entschuldigung, meine Herren, wenn ich das sage — das ist ein Zeichen jenes unverbesserlichen Optimismus, welchem alle Politiker unterworfen sind, wenn sie an der Macht sind. Sie sehen die Schwierigkeiten, die jeden Außenstehenden erschrecken, nur so als kleine Störungen des täglichen Gleichgewichtes an und mit ein bischen Ausdauer, gutem Willen und Geduld, mit ein wenig Zurückdrängen des Gegners hofft man darüber hinwegzukommen. Nun, für gewisse kleine Kreise des öffentlichen Lebens, ich gebe das gerne zu, mag dies Berechtigung haben; denn es ist nicht gut, wenn Jemand, der an der Macht ist, über jedes kleine Hinderniß gleich stolpert und seine Action aufgeben will; diese Regierungsmaxime ist aber schwach und hinfällig, wenn sie sich solchen Hindernissen gegenüber, solche Erscheinungen und Verhältnissen heraufbeschworen sieht, wie sie heute in Oesterreich in den gemischtsprachigen Ländern bestehen. Da geht es nicht mehr an, mit den Worten „einige Geduld", „etwas guten Willen" 2c. sich darüber hinwegzusetzen. Der Herr Abgeordnete Graf Heinrich Clam hat eine gewisse Hoffnung auf eine derartige Besserung der Zustände; allein er selbst, bei all' dem hervorragenden Einflusse, den er innerhalb seiner Partei besitzt, hat im Laufe des vorigen Sommers gesehen, wie wenig eigentlich die Zustände in Böhmen reif sind für eine derartige politische Auffassung. Er hat einen Antrag eingebracht in seiner Partei — es wurde in allen Zeitungen davon gesprochen und niemals dementirt — wodurch die beiden Landessprachen, um es kurz zu sagen, das Deutsche und das Böhmische an den Mittelschulen obligatorisch gemacht werden sollen, wobei jedoch den Behörden in Folge Bitten der Eltern ausgedehnte Dispensationsrechte eingeräumt werden können, um einen eigentlichen Zwang nicht wirklich durchzuführen, aber, um gewissermaßen eine Praxis der Erlernung der andern Sprache herbeizuführen; es war dies ein nach meiner Meinung vielleicht etwas unpraktischer, aber jedenfalls gutgemeinter Antrag.

Und was war die Antwort der national-čechischen Partei? Jener Antrag des Herrn Professors Kvíčala, welcher einfach den Zwang herbeiführen will, daß kein čechischer Vater seine Kinder in eine deutsche Schule schicken darf! *(Hört! links.)* Aus diesen Erfahrungen mögen Politiker von dieser Richtung erkennen, wie heute die Zustände in Böhmen beschaffen sind.

Sind denn, meine Herren, die Zustände, wie sie heute in Böhmen bestehen, nicht schon schlecht genug, sollen sie denn noch schlechter werden? Soll die Erbitterung und die Spaltung beider Nationalitäten sich noch weiter fort und fort steigern? Oder finden Sie, diese Zustände von heute seien nur so eine kleine Störung, eine leichte Kräuselung der Oberfläche? Gehen Sie doch — die meisten von den Herren leben ja den größten Theil des Jahres in Böhmen — gehen Sie doch einmal in die deutschen Bezirke. Glauben Sie heute noch der officiösen Fabel, daß nur die Reden, die wir hier im Reichsrath halten, eine Bewegung, wie sie sich heute von Asch bis Reichenberg hinzieht, herbeigeführt haben? Eine so schlechte Meinung haben Sie weder von der deutschen Bevölkerung in Böhmen, noch eine so übergroße Meinung von unserer Person. *(Bravo! und Heiterkeit links.)* Die Ursache dieser Bewegung, die täglich wächst und täglich an Verbitterung zunimmt, kennen wir alle. Diese Ursache ist ausschließlich die Politik der gegenwärtigen Regierung. *(Sehr richtig! links.)* Der

Friede in jenem Lande hätte hergestellt werden können und es wären erträgliche Zustände allmälig anzubahnen gewesen, wenn nicht in den Jahren 1879 und 1880 durch das Eingreifen der gegenwärtigen Regierungspolitik die große Bewegung aufs neue aufgewühlt worden wäre. *(Sehr richtig! links.)* Durch die Sprachenverordnung und die Anerkennung der slavischen Aspirationen, die Anerkennung des böhmischen Staatsrechtes, wenn auch in verhüllter Form in der Thronrede ist die ganze böhmische Streitfrage wieder aufgerollt worden, zum Verderben für Ihr Volk, zum Verderben unseres Volkes und zum Verderben Oesterreichs. *(Sehr richtig! links.)* Glauben Sie denn, daß die Bevölkerung Böhmens sich an die Sprachenverordnung, bei der hier im Anfang gelacht worden ist, wenn wir behaupteten, daß dadurch die große Beunruhigung entstanden ist, heute nur irgendwie gewöhnt hat? Glauben Sie, daß die Geduld und der gute Wille, von dem der Herr Abgeordnete Graf Heinrich Clam so viel erwartet, dort eingetreten ist?

Heute ist die Ungeduld und die Erbitterung über die Fortdauer der jetzigen Zustände höher als je *(Sehr gut! links)* und glauben Sie, daß die Haltung der Regierung, die fortwährend kleine Zeitungen, die einmal eine gewisse Rolle im städtischen Leben solcher provinzialen Verhältnisse spielen, confiscirt, sie bei jeder Gelegenheit maßregelt, Vereine auflöst, glauben Sie, daß dies die Bevölkerung nicht auch erbittert, und ist der Ruf nach Zweitheilung in einem großen Theile Böhmens von uns ausgegangen? Dieser Ruf ging von der Bevölkerung selbst aus, veranlaßt durch die unerträglichen Verhältnisse, die heute in Böhmen herrschen. *(Beifall und Händeklatschen links.)* Sehen Sie die Verhältnisse anderswo! Wie weit haben Sie die Verhältnisse getrieben zwischen Deutschen und Čechen! Ich will nicht von der Zweitheilung des Landes sprechen. So weit, daß auf der Universität, auf der technischen Hochschule, überall die Trennung die einzige Form der Coëxistenz geworden ist. Glauben Sie, daß das auch eine Erfindung der Deutschen war, welche Jahre lang den status quo eingehalten hatten, daß sie sich gezwungen sahen, lieber sich zu trennen, damit nicht täglich und fortwährend von Neuem die sachlichen Zwecke, welche das betreffende Institut verfolgt, durch nationale Agitationen der Gegner fortwährend gestört und beinträchtigt werden.

Nun hat der Herr Abgeordnete für die Landgemeinden Raudnitz vorgestern in einer großen Rede, die großen Beifall auf der rechten Seite dieses Hauses gefunden hat, auch über die Verhältnisse in Böhmen gesprochen und sein warmes Bedürfniß nach Versöhnung und Verständigung ausgesprochen. Nun, ich war nicht überrascht, in ihm einen temperamentvollen Redner zu finden, aber ich war überrascht über den Inhalt seiner Rede, denn ich bin doch seit einer Reihe von Jahren Mitglied des böhmischen Landtages und habe oft Gelegenheit gehabt, Reden des geehrten Herrn Abgeordneten Dr. Grégr, dessen Beredsamkeit, wie ich anerkenne, in beiden Sprachen gleich groß ist, zu hören, aber ich habe dort einen ganz anderen Ton, eine ganz andere Haltung, eine ganz andere Bedeutung seiner Reden gefunden, als in seiner vorgestrigen Rede. *(Sehr gut! links.)*

Dort wird der Kampfruf erhoben, dort wird bei jeder Gelegenheit die Unbeugsamkeit und die Unnachgiebigkeit des čechischen Elementes gegen alles Deutsche gepredigt, und nehmen Sie die ganze Entwicklung der Dinge, wie sie heute in Böhmen sich ergibt, und Sie werden finden, daß die Richtung, die durch den Abgeordneten Dr. Grégr vertreten ist, gewiß auch in Folge der heutigen politischen Verhältnisse täglich an Bedeutung und Einfluß im Lande gewinnt. *(Sehr richtig! links.)* Nehmen Sie das Symptom der Nachwahlen. Jede Nachwahl fällt zu Gunsten der Jungčechen, das heißt zu Gunsten des extremnationalen, unnachgiebigen, des rücksichtslosen, des feindseligen Elementes aus, und derselbe Herr Abgeordnete, der vorgestern so gesprochen hat, der Herr Abgeordnete für die Landgemeinden Raudnitz, der hier in einer liebenswürdigen und anerkennenswerthen Weise den Deutschen gewissermaßen seine Complimente macht, derselbe Herr hat vor wenigen Monaten eine Broschüre gegen den bisherigen Führer *(Lebhafte Heiterkeit links)* der čechischen Partei, der das unglückliche Wort *(Heiterkeit links)* gebraucht hat: „Jeder gebildete Čeche muß deutsch sprechen" unter dem warnenden Titel „Ein verhängnißvolles Wort" veröffentlicht und diesen Satz als eine Beeinträchtigung der Ehre und Erhaltung der nationalen Eintracht des čechischen Volkes bezeichnet. Meine Herren, wenn man sich eine bedeutende politische Stellung im Lande errungen hat, die, wie ich fürchte, jeden Tag wachsen wird, dann muß man sich auf dem anderen Terrain doch mit einer gewissen Consequenz benehmen, damit auch jene Herren Abgeordneten dieses Hauses, welche in den böhmischen Landesverhältnissen weniger orientirt sind, über den wirklichen politischen Charakter des ausgezeichneten Redners sich nicht im Irrthume befinden. *(Heiterkeit links.)*

Ich habe erwartet, daß der Herr Abgeordnete Dr. Grégr sich einführen wird als das was er ist, als Führer der extrem-nationalen jungčechischen Bewegung. Das ist er, das verleiht ihm seine Bedeutung, das verleiht ihm Kraft, das sichert ihm eine lange Zukunft. Seine vorgestrige Rede war vielleicht nothwendig, um ihn hier reichsrathsfähig zu machen *(Heiterkeit links)*, aber er hat dies nicht nothwendig.

Und bei aller Anerkennung, die ich den persönlichen Eigenschaften des Redners zolle, muß ich es doch sagen, und zwar leider sagen, daß gerade die Richtung, welcher er anhängt und welche — wie wir zu unserem Bedauern sehen — in Böhmen täglich an

Einfluß und Zahl zunimmt, diejenige ist, mit welcher es immer schwerer wird, sich zu verständigen. Denn die liberalen Phrasen — ich bitte um Entschuldigung — die liberalen Worte, die wir vorgestern gehört haben, sind sehr gut, aber bei den böhmischen Verhältnissen gelten sie nicht. Dort stehen die Dinge nicht zwischen Liberalen und Conservativen, dort stehen die Dinge zwischen Deutschen und Čechen *(So ist es! links)*, und diese jungčechische Partei, oder — wenn Sie wollen — diese extrem-nationale Partei — ich will nicht sagen, durch solche Männer, wie den verehrten Herren Abgeordneten für die Landgemeinden Raudnitz aber durch untergeordnete Mitglieder — ist wesentlich Schuld an der Verbitterung, namentlich an dem Verhältnisse im privaten Leben. Die Sprache dieser Zeitungen — und die gemäßigten čechischen Mitglieder aus Böhmen müssen mir dies selbst zugeben — ist von einer so beispiellosen Gehässigkeit und Feindseligkeit gegen die Deutschen, daß es gar nicht anders möglich ist, als daß es zu einem solchen Grade der Erbitterung und Unzufriedenheit gekommen ist. Sie kennen ja Alle die Geschichten mit den Proscriptionslisten von Solchen, die bei deutschen Kaufleuten kaufen und derartige Dinge, die in einem anderen Lande, mit Ausnahme vielleicht von Südamerika *(Sehr gut! links)* gar nicht vorgekommen wären, diese Dinge — ich will nicht von Kuchelbad sprechen, ich will nicht von den wirklich geschmacklosen Rohheiten sprechen, mit welchen in Königinhof die Commission des deutschen Schulvereines behandelt worden ist — diese Dinge sind es, die den Haß in das bürgerliche und das private Leben der beiden Nationen werfen.

Das ist mehr als eine große Rede, mehr als die Sprachenverordnung; denn das fühlt jeder Einzelne, das fühlt jeder Bürger, jede Frau und jeder Privatmann im inneren Leben, wenn er sieht, daß er nur, weil er ein Deutscher ist, beschimpft wird, daß in den Gassen Prags gerufen wird: „Schlagt ihn todt, den Deutschen", bloß weil von ihm deutsch gesprochen worden ist. *(Lebhafter Beifall und So ist es! links. — Widerspruch rechts.)*

Solche Dinge sind es, welche die Zustände in Böhmen unerträglich machen, und da wäre es die Aufgabe der nationalen Führer, bei aller Leidenschaft und Begeisterung für die nationale Sache ihre eigenen Anhänger von derartigen Ausartungen und Verwilderungen des politischen Kampfes abzuhalten; leider habe ich aber eine ähnliche Action bei den nationalen Führern der Böhmen vermißt. *(Sehr richtig! links.)*

Wir wollen aber diese böhmische Frage jetzt nicht so ausführlich behandeln, weil sie ja in wenigen Tagen den Gegenstand einer eingehenden Debatte bilden wird, in der deutlich nachgewiesen werden wird, was ich jetzt nur andeute und streife.

Ich will wieder auf einen anderen Einwurf von Seite auch eines großen Theiles der Redner der rechten Seite antworten: Ja, Ihr reducirt ja selbst das Gebiet der deutschen Staatssprache durch den gegenwärtigen Antrag; wir haben ursprünglich mehr davon erwartet, wir haben darin eine Aggression, ein Zurückerobern, ein Germanisiren verlorener Gebiete erwartet, und auf einmal überrascht Ihr uns — und es hat dies noch heute der Herr Abgeordnete für Drohobycz gesagt — durch dieses freiwillig eingeschränkte Gebiet. Da muß ein höllischer Hintergedanke vorhanden sein *(Heiterkeit links)*; denn es ist klar — und eine ähnliche Gedankenfolge war auch in der Rede des Herrn Abgeordneten für die Landgemeinden Raudnitz vorgestern zu bemerken — denn es ist klar: damals, als Ihr noch im Jahre 1880 — sagt heute der Herr Abgeordnete für Drohobycz — den Antrag stelltet, wo Ihr vielleicht noch Aussicht hattet, durchzudringen — woher er das weiß, weiß ich nicht, aber er scheint es anzunehmen — habt Ihr viel mehr erwartet, heute verlangt Ihr viel weniger.

Ja, haben wir denn heute Aussicht, durchzudringen, und ist der Antrag, den uns die Mehrheit entgegensetzt, ein Entgegenkommen, und bietet das eine Chance für das Durchdringen, und ist es nicht viel häufiger und richtiger, daß man dann mehr verlangt, wenn man weniger Chancen hat etwas zu erreichen, und ist es vielmehr nicht natürlicher, wenig zu verlangen, wenn man einigermaßen Chancen hat, durchzudringen, weil man es ernst mit der Sache meint.

Und so ist es auch. Der Antrag hat eben die Bedeutung, angenommen zu werden, das heißt, der Antrag will ernst genommen sein, der Antrag will nichts mehr, als das, was heute besteht. Nun, meine Herren, haben die beiden Herren, der Herr Abgeordnete Excellenz Graf Heinrich Clam, und der Abgeordnete für die Landgemeinden Raudnitz gesagt, die Anerkennung des thatsächlichen Zustandes in Galizien, die Ausscheidung von Südtirol und in Dalmatien zeigt eigentlich den Pferdefuß.

Ihr könnt nicht das ganze Reich germanisiren, Ihr reducirt Euch, und da werft Ihr Euch mit voller Gewalt auf die Čechen und Slovenen. Euer Plan ist entlarvt. Wir können die Hand zu solchen Dingen nicht reichen. Es ist richtig, wir acceptiren den thatsächlichen Zustand, wie er heute besteht, und es fällt uns nicht ein, die Verhältnisse ändern zu wollen, die sich durch eine Reihe von Jahren — in Bezug auf das Italienische sogar seit Jahrhunderten — in bestimmten Landestheilen herausgebildet haben. Es ist eine Thatsache, daß das Italienische immer in der österreichischen Verwaltung eine außerordentlich privilegirte Stellung einnahm, was ja mit dem italienischen Besitze der Krone zusammenhing, und sich mit der hohen Entwicklung und dem Charakter der italienischen Sprache erklärt, und wovon die Reste in der Amtssprache in Südtirol und Dalmatien erhalten sind.

Es fällt uns nicht ein, diesen Zustand abzuschaffen, und ich gehe noch weiter, wir wollen auch die Verordnungen des Jahres 1869, wodurch das polnische als die interne Amtssprache für die politische Verwaltung in Galizien eingeführt wird, nicht anfechten, sondern der Sinn des Antrages ist nur der: Wir wollen einen Damm ziehen. Nach all' den Amputationen, welche diese Staatseinheit in Oesterreich bereits erfahren hat, ist es klüger, endlich einmal eine Grenze zu ziehen und zu sagen: „Soweit konnte oder mußte man gehen, aber bis hieher und nicht weiter." *(Beifall links.)* Wir wollen den Rest des einheitlichen Staates, der heute überhaupt noch besteht, erhalten und retten.

Es ist ein Damm, um eine Phrase zu gebrauchen, gegen die slavische Fluth, die steigt. Von Tag zu Tag sehen wir die Forderungen immer höher steigen und wir möchten noch das von der Einheit und dem deutschen Charakter für Oesterreich retten, was heute noch besteht, und seien Sie überzeugt, trotz der hochtönenden Worte des Abgeordneten für Drohobicz, das was heute besteht, ist nicht mehr gar soviel.

So große Gebiete sind durch das Schulwesen, durch die Verwaltungsorganisation in Galizien den deutschen Elementen entzogen und dem politischen Einfluß der slavischen Gruppen überwiesen worden, daß das, was für Oesterreich heute noch übrig bleibt, ein außerordentlich reducirtes Gebiet ist, und Derjenige, der bei diesen Forderungen den Allarm- und Schreckensruf nach Germanisation erhebt, der versteht weder unseren Antrag, noch die Situation in Oesterreich. *(Sehr richtig links.)*

Dieses Land steht nicht vor der Gefahr einer Germanisation, sondern dieses Land steht vor einer anderen Gefahr und vor dieser äußersten Gefahr, der es zu meinem Schrecken entgegenzutreiben scheint, wollen wir es retten und wollen wir deßhalb vom Alten Reiche noch so viel erhalten, als möglich ist. Wir wollen die Elemente der Einheit, die heute noch in der Verwaltung bestehen, die allein durch die einheitliche Staatssprache garantirt sind, aufrecht erhalten. Daß wir dabei Čechen, Slovenen anders behandeln als Italiener, Dalmatiner und Polen ist ganz richtig. Das ist nicht bloß keine formelle Inconsequenz und kein Verstoß gegen die Logik, sondern das ist historisch und geographisch zu erklären. Böhmen liegt einmal mitten drin in der deutschen Bevölkerung, die Čechen werden von allen Seiten von Deutschen umgeben und sind die am westlichsten vorgeschobenen Slaven. Denen kann Oesterreich, wenn es überhaupt bestehen will, nicht eine solche eximirte Stellung geben, wie Ländern, wie Galizien, wie den Serbo-Croaten oder Südtirol, die an der äußersten Peripherie des Reiches liegen. Das ist keine Feindseligkeit gegen den čechischen Stamm, das ist eine Forderung der Existenzbedingung Oesterreichs, welches nicht zugeben kann, daß mitten in seinem Herzen ein slavisches Gebilde mit ausschließlich slavischer Sprache entsteht, das wie ein Keil in die übrigen Theile der Monarchie hineinreicht. *(Sehr richtig! links.)*

Nun sagte der Herr Abgeordnete von Drohobycz, indem er alle großen Traditionen der Freiheit und des zehnten Jahrhundertes anrief: Ihr seid keine Liberalen, ihr begreift nicht, was Gleichberechtigung ist, ihr verachtet die edelsten und besten Gefühle der Völker und ihr seid nichts wie Bureaukraten, Leute, die nichts anders vertreten als den Zwangsstaat, die Zwangssprache, die gewaltsame Aufoctroyirung einer Staatssprache, wie ein leider verunglückter Antrag sich ausdrückt. *(Heiterkeit links.)* Nun, meine Herren, das sieht alles außerordentlich schön und pompös aus, das schreckt uns aber nicht, das kann uns gar nicht irremachen und das würde den Herrn Abgeordneten für Drohobycz, wenn er auf dem staatlichen Standpunkte für sein Land Galizien stünde, nicht irremachen, gerade so wenig, wie es ihn irremacht, wenn die Ruthenen in Galizien ähnliche Vorwürfe gegen die Polen erheben, wenn die Ruthenen im Namen der Menschenrechte, im Namen der Gleichheit sprechen.

Da wird ihnen gesagt: Das sind ganz übel angebrachte Phrasen *(Sehr gut! links)* die gar nichts zu bedeuten haben, wir haben im Interesse Galiziens zu handeln, wir handeln als herrschende polnische Partei so wie es uns gut dünkt *(Beifall links)*; wenn ihr überhaupt reden wollt, so könnt ihr reden, aber auf derartige politische Argumente und Forderungen eurerseits wird nicht eingegangen.

So wird dort praktische Politik getrieben *(Sehr gut! links)* gegenüber den hochtönenden Worten von Gleichberechtigung und Freiheit der Nationalitäten. *(Beifall links.)*

Jedermann weiß wie der ruthenische Unterricht behandelt wird, daß für 2,800.000 Ruthenen nicht mehr als eine einzige Mittelschule vom Staate erhalten wird. *(Hört! Hört! links.)* Jedermann weiß, er braucht sich nur an die letzten Debatten im galizischen Landtage, bezüglich der Wahlprüfung zu erinnern, welche Klagen von Seite der Ruthenen erhoben wurden.

Hier in diesem hohen Hause liegt eine Reihe von Petitionen vor, worin eine große Anzahl von ruthenischen Bezirken klagt, daß zwangsweise das Polnische in den Volksschulen eingeführt wird. *(Hört! links.)* Wo ist da das unveräußerliche Recht der Sprachenfreiheit? *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen links.)* Wo gilt da der unveräußerliche Anspruch auf die Nationalität?

Meine Herren! Da bitte ich Sie zu Hause sich ein wenig auf jenes hohe Piedestal der Gleichberechtigung und der edelsten Güter der Menschheit zu stellen *(Beifall und Sehr gut! links)* und ein bischen den armen Ruthenen das zu gewähren, was sie hier

mit großen Worten für die Polen und ihrer hiesigen slavischen verbündeten Nationalitäten gegen die Deutschen in Anspruch nehmen. *(Beifall und Händeklatschen links.)*

Nun sagt der Herr Abgeordnete für Drohobycz: Es ist eine Eigenthümlichkeit jener für die Freiheit total unfähigen Partei, daß sie überhaupt ein Sprachengesetz verlangt, daß sie diesen Namen überhaupt gewissermaßen erfunden hat, der mit Ausnahme von Ungarn, wo er zu bestimmten Herrschaftszwecken nach seiner Meinung eingeführt worden ist, gar nicht besteht, und kommt mit einer Reihe von Beispielen aus verschiedenen anderen Ländern.

Ja, meine Herren, sind denn die Dinge in Belgien und der Schweiz gleich mit denen in Oesterreich? Ist es denn begreiflich, daß man Zustände, wie sie heute in der Schweiz bestehen, mit Oesterreich vergleichen kann? Was besteht denn in der Schweiz? In der Schweiz bestehen drei große Cultursprachen, ich möchte sagen, mit Ausnahme des Englischen die, drei ersten Cultursprachen Europas nebeneinander, wovon übrigens — ich will das gleich hier bemerken — das Deutsche und Französische gegenüber dem Italienischen eine leicht privilegirte Stellung einnehmen. Das Deutsche und Französische ist in der Schweiz so Gemeingut aller Gebildeten, daß es absolut keine Nationalzurücksetzung ist, wenn z. B. eine Reihe von Präsidenten und höchsten Beamten des Bundes ausschließlich der einen Nationalität entnommen sind, weil der nationale Gegensatz gar nicht besteht; jeder gebildete deutsche Schweizer kann Französisch, lernt Französisch und lernt es, weil er es im Interesse seiner eigenen Bildung, seines materiellen Fortkommens für absolut nothwendig erachtet, ohne Zwang. Glauben Sie aber, daß es — ich will Niemandem von einer anderen Nationalität nahe treten — glauben Sie, daß ein ähnliches Verhältniß gegenüber irgend einer slavischen Nationalität, wenn ich von der polnischen absehe, in Oesterreich besteht? Was hat der Deutsche aus dem rein deutschen Sprachgebiete Böhmens eigentlich für ein Interesse čechisch zu lernen? *(So ist es! links.)* Ich glaube, keines. Man kann ihn dazu zwingen, man kann es im Interesse genügender Beschaffung von Beamtenmaterial verlangen, und in diesem Sinne wäre es sogar ganz nützlich; aber der einfache Privatmann, der nicht Beamter werden will, der Kaufmann, der Geschäftsmann, der Landwirth, der Techniker u. s. w. hat absolut kein Interesse, čechisch zu lernen und kein Interesse seine Kinder auch čechisch lernen zu lassen, während derselbe Mann in der Schweiz das größte Interesse hat, Französisch zu lernen und es auch seine Kinder lernen zu lassen. Das sind die großen Unterschiede, die Sie einfach übersehen. Und nehmen Sie selbst Belgien. Dort sind die Dinge auch nicht so, wie sie vorgestern und heute geschildert wurden. *(Sehr richtig! links.)*

Der Gebrauch des Vlämischen ist dort facultativ, aber wenn von dem Herrn Abgeordneten für Raudnitz vorgestern gesagt worden ist, es wäre derselbe Zustand wie derjenige, den man auf Grund der Sprachenverordnung für Böhmen verlangt, so ist das einfach unrichtig. Sie können heute z. B. in Namur und im rein wallonischen Theile des Landes absolut nicht vlämisch plaidiren, wohl aber können Sie in Antwerpen französisch und vlämisch plaidiren. Dem würde entsprechen, daß man im deutschen Theile Böhmens nur deutsch und im čechischen Theile sowohl deutsch als čechisch amtirt. *(Widerspruch rechts. — Lebhafte Zustimmung links.)* Das sind die Verhältnisse, wie sie sich in Belgien aus der Natur der Dinge heraus entwickelt haben. Und wenn Sie auch darüber lächeln, die Natur der Dinge in Böhmen wird zu denselben Resultaten führen müssen, wenn nicht Alles auseinandergehen soll. *(So ist es! links.)*

Die Forderung nach einer Staatssprache hat nicht den Charakter eines Zwanges, eines häßlichen Primats der deutschen Sprache. Sie ist nichts anderes, als das Bedürfniß nach Ordnung. Es ist in früheren Zeiten, und ich glaube, auch in einer der Reden dieser Debatte das Wort vom polyglotten Staate gefallen. Der Herr Abgeordnete für Drohobycz hat gesagt: Ich will keine deutsche Staatssprache, ich will aber auch keine bestimmte slavische, ich will überhaupt keine Staatssprache. Was will er denn? Er will also den Thurmbau Babylons *(Sehr gut! links)*, er will, daß Jedermann in diesem Hause in seiner Sprache spreche, er will, daß die ganzen Acten und Verhandlungen dieses Hauses in sämmtlichen 10 — 12 österreichischen Landessprachen geführt werden. Wie würde dann der österreichische Parlamentarismus aussehen? Das ist aber die Consequenz der Forderung eines polyglotten Parlamentarismus in einem polyglotten Staate, und zu denselben monströsen Folgerungen müssen wir kommen, wenn der Begriff der Staatssprache, wie der Herr Abgeordnete für Drohobycz will, gänzlich eliminirt wird und wenn er sagt: Dies ist ein polyglottes Reich, alle Sprachen sind gleichberechtigt, es gibt keine Zwangssprache, es darf keine Staatssprache geben, es muß jeder Gegenstand in čechischer, polnischer, ruthenischer, rumänischer, serbo-croatischer und italienischer Sprache verhandelt und getrieben werden. Wo werden Sie dann überhaupt noch einen Beamten außer einem Mezzofanti finden, der derartige Dienste leistet? Da kommen Sie also auf nichts anderes als auf den Föderalismus der Verwaltung. *(Lebhafter Beifall links.)* Sie müssen die Ministerien spalten in čechische und polnische u. s. w., dann haben Sie ihren eigentlichen sprachlichen Apparat; aber zu sagen, der polyglotte Staat muß polyglott verwaltet werden, das sind Behauptungen, die selbst Sie nicht ernst nehmen können, die momentan vorgebracht werden,

die aber von Jedem, der einen Begriff von der Verwaltung hat, als undurchführbar erkannt werden.

Und fragen Sie selbst Ihre politischen Freunde und Alliirten, die Minister, von denen ich wirklich in diesen Dingen wenig erwarte *(Heiterkeit links)*, ob sie im Stande wären mit solchem polyglotten Administrationsapparat noch eine Viertelstunde im Amte zu bleiben, sie mit dem polyglotten Verwaltungsapparat, sowie ihn der Herr Abgeordnete für Drohobycz als einzig richtig, der Menschheit und Freiheit würdig erklärt. *(Heiterkeit links.)* Weil ich gerade von der gegenwärtigen Regierung spreche *(Heiterkeit links)*, so muß ich gleich noch etwas erwähnen. Es ist uns auch von Seite des Herrn Abgeordneten für die Landgemeinden Raudnitz die Frage entgegengeschleudert worden, wie wir, die ein solches Mißtrauen gegen die Regierung zur Schau tragen, von dieser Regierung verlangen können, daß sie ein Gesetz mit der deutschen Staatssprache einbringe. Es sei dies ja eine politisch ganz ungerechtfertigte Forderung; das sieht, meine Herren, scheinbar sehr plausibel aus, gilt aber nicht. Ich habe sicher kein politisches Vertrauen zu der gegenwärtigen Regierung, allein ich bin überzeugt, daß, wenn der Weg beschritten wird, den wir wollen, nämlich der Weg der gesetzlichen Regelung, selbst diese Regierung, wenn es zur Abfassung eines Gesetzes käme, nicht den Muth hätte, sich bei der Formulirung des Gesetzes gegen die Aufnahme der deutschen Staatssprache zu wehren, während dieselbe Regierung allerdings den Muth hat, wenn es zu keiner gesetzlichen Regelung kommen würde, im administrativen Wege Stück für Stück davon abzutrennen. Deßhalb sind wir trotz der Stellung, die wir gegenüber dieser Regierung einnehmen, der Meinung, daß der gesetzgeberische Weg für unsere Sache und für die Interessen des Staates besser ist, als wenn wir es der Verwaltung überlassen. *(Sehr gut! links.)*

Ich würde die Aufmerksamkeit des hohen Hauses zu lange in Anspruch nehmen, wenn ich besonders eingehend das Verhältniß des Antrages der Minorität zum Artikel XIX behandeln wollte. Aber nachdem das wenigstens die formelle Unterlage der meisten Argumente der Redner von der rechten Seite war, so muß das hohe Haus mir doch gestatten, mit einigen Worten darauf zurückzukommen.

Es ist während der ganzen Debatte über das Verhältniß des Antrages der Minorität zum Artikel XIX eine, ich weiß nicht, absichtliche oder unabsichtliche Confusion und Verwirrung verbreitet worden, und es ist mit einer gewissen Absichtlichkeit die doppelte Eigenschaft unseres Antrages fortwährend verkannt worden. Ich möchte doch den Herren in Erinnerung bringen, daß unser Antrag eigentlich aus zwei Theilen besteht. Was verlangt derselbe? Er verlangt zwei Dinge. Er verlangt ein Gesetz zur Regelung der Nationalitätenfrage in Oesterreich und er verlangt die gesetzliche Erklärung der deutschen Staatssprache. Das sind die zwei Dinge, welche dieser Antrag verlangt. Nun erkläre ich ganz bestimmt als meine Rechtsanschauung, die man nicht verdunkeln kann durch die Ausführung der Redner der rechten Seite, daß derjenige Theil des Antrages, der sich auf die Forderung der Staatssprache bezieht, in gar keiner Beziehung zum Artikel XIX steht.

Wenn ich sage, die Forderung nach der Staatssprache ist kein Ausführungsgesetz zum Artikel XIX, sondern habe einen selbstständigen Charakter, so löse ich diese Frage der Staatssprache zunächst von allen diesen epinösen, formellen Fragen, welche von der rechten Seite entgegengesetzt wurden, ab, und muß zugeben, daß eigentlich Derjenige, der da am relativ nächsten der juridischen Construction unseres Antrages gekommen ist, doch schließlich der Majoritätsberichterstatter war, der eigentlich anders argumentirt als die Redner von der rechten Seite des hohen Hauses. Er sagt: der materielle Inhalt des Minoritätsantrages widerspricht dem Artikel XIX. Nun, bin ich der Meinung, daß dies nicht der Fall ist; denn wir haben mehrmals und auch im Minoritätsberichte ausgeführt, daß das Recht der Staatssprache im Artikel XIX gar nicht regulirt worden ist.

Was ist der ganze Artikel XIX? Der Artikel XIX ist, wie der Herr Berichterstatter der Majorität mit Recht sagt, eines jener Grundprincipien der Quellen der Freiheits- und Gleichheitsrechte, wie sie in den allgemeinen Rechten der Staatsbürger enthalten sind. Sowie die persönliche Freiheit, die Gewissensfreiheit, die Gleichheit vor dem Gesetze verbürgt ist, wird die Gleichheit der Nationalitäten, der Volksstämme und Sprachen verbürgt. Dieser Artikel hat daher nichts Anderes als den Charakter eines allgemeinen abstracten Principes für die gleiche Behandlung der Nationalitäten. Ueber die Beziehung des Staates zu den Nationalitäten wird gar nichts gesagt. Es ist ganz ähnlich, wie mit den Artikel II des Staatsgrundgesetzes. Im Artikel II des Staatsgrundgesetzes heißt es: Alle Staatsbürger sind vor dem Gesetze gleich. Auch eine ganz allgemeine, abstracte Rechtsnorm, sowie es im Artikel XIX heißt: Alle Volksstämme sind gleich und haben ein unveräußerliches gleiches Recht auf die Pflege ihrer Nationalität. Was heißt der Satz: Vor dem Gesetze sind alle Staatsbürger gleich? Das heißt — und so sind diese allgemeinen Freiheitsrechte in allen Verfassungen entstanden — es solle kein Vorrecht irgend eines Standes vor einem anderen geben, und es soll Jeder gleichen Rechtsschutz genießen. Das ist der juristische Inhalt des Artikel II, das ist auch der Inhalt, wenn Sie ihn auf Artikel XIX für die Nationalitäten übertragen. Wenn es hier heißt: Vor dem Gesetze sind alle Staatsbürger gleich, Jedermann hat gleichen Rechtsschutz, die Privilegien der Stände sind abgeschafft — das sind die correlaten Sätze — glauben

Sie, daß durch diesen allgemeinen Rechtssatz der Staat gehindert ist, für seine Beamten einen privilegirten Rechtsschutz einzuführen?

Jedermann weiß, daß in unserem und in jedem Strafgesetzbuche der Welt, Beleidigungen, Verletzungen des Beamten, wenn er in amtlicher Function ist, ein qualificirtes Verbrechen bilden, das heißt, daß den Beamten ein qualificirter, privilegirter Rechtsschutz gewährt ist, gegenüber der allgemeinen Gleichheit des Rechtsschutzes der einzelnen Staatsbürger. *(Sehr gut! links.)* Nun, einen solchen privilegirten Rechtsschutz kann der Staat in seinem eigenen Interesse, im Interesse der staatlichen Autorität einführen und trotz des allgemeinen Gleichheitsprincipes der Gesetzgebung auferlegen. Ganz dasselbe ist bei der Staatssprache der Fall. Der Staat sagt: Alle Nationalitäten haben gleiches Recht, das heißt es darf Niemand deßhalb, weil er einer verschiedenen concreten Nationalität angehört, schlechter behandelt werden, er darf nicht um sein Recht kommen, er hat in seiner Sprache Recht zu suchen und zu finden; man darf nicht in seine Privatverhältnisse eindringen, man darf ihm in der Schule und in der Kirche kein fremdes Idiom aufoctroyiren. Das ist der Sinn des Artikels XIX. Daß aber der Staat im Interesse seiner eigenen Verwaltung einer bestimmten Sprache, die historisch eben die deutsche in Oesterreich gew rden ist, einen bestimmten, concreten, hervorragenden Platz anweist, und sagt: Für mich erkläre ich diese Sprache als Staatssprache, geradeso wie ich für mich meinen Beamten mit größerem Schutze ausstatte, das ist keine Verletzung des Artikels XIX, das ist die einfache und natürliche Folgerung der Erhaltung der Staatsverwaltung und der Staatszwecke. *(Beifall und Sehr gut! links.)*

Ich behaupte weiter: Dieses Staatssprachengesetz ist so wenig ein Ausführungsgesetz des Artikels XIX, so weit es die Staatssprache angeht, daß ich sage, es ist ein Ausführungsgesetz zum Staatsgrundgesetz über die Regierungs- und Vollzugsgewalt, denn in dieses Gesetz sind die Beziehungen des Staates, die er in eminent staatlichem Sinne gegenüber sämmtlichen Unterthanen regelt, aufgenommen und von diesem Standpunkte aus hat die Regelung der Staatssprache zu erfolgen.

Nun kommen andere Einwürfe. Ein zweiter Punkt ist folgender: Wir wollen ein Nationalitätengesetz, außerdem ein Gesetz für die Staatssprache, das heißt wir wollen Ordnung im Nationalitätenhader in Oesterreich, wir wollen bestimmte Grenzpfähle aufrichten, die einmal ein bestimmtes Gebiet abschließen für die Nationalitäten untereinander. Da sagte der Herr Abgeordnete für Krainburg, das sei überhaupt nicht nothwendig; nach seiner Meinung sei Artikel XIX nur ein allgemeiner Grundsatz, der gar kein Ausführungsgesetz verlange. Er bilde gewissermaßen nur die Norm, die principielle Richtschnur für die Acte der Verwaltung; es sei nur dann nothwendig, ein Gesetz zu schaffen, wenn in Folge dieses Artikels XIX gewisse Aenderungen des bestehenden Zustandes und der Einrichtungen nothwendig wären.

Aber selbst ex professo die Dinge zu regeln findet er nicht nothwendig. Nun stellt er sich mit dieser Behauptung in den allerschroffsten Widerspruch mit der Behauptung seiner eigenen Parteigenossen, denn es ist gerade von den Abgeordneten Dr. Rieger, Dr. Grégr und einer Reihe anderer čechischer Abgeordneten und im Jahre 1867 bei der Berathung über das Staatsgrundgesetz polnischerseits immer auf die Nothwendigkeit einer gesetzlichen Ausführung und Durchführung dieses allgemeinen Grundsatzes gedrängt worden. Es ist auch ganz natürlich, daß dies durch ein Gesetz geregelt werden muß, denn der Inhalt des Artikels XIX ist eigentlich doch nur eine Verheißung, es ist nur ein allgemeiner Ausdruck für das, was sein soll, aber mit den Sätzen des Artikels XIX ist es unmöglich, die sämmtlichen Folgerungen auf sämmtlichen Gebieten des staatlichen Lebens zu ziehen. So wie er dasteht, ist er ganz undurchführbar, das geben Sie ja selbst zu, und er würde zu einer polyglotten Monstruosität führen, von der wir früher gesprochen haben. Es müssen daher in bestimmter, klarer Weise die Verhältnisse der einzelnen Nationalitäten untereinander geregelt werden, und es kann dies nur durch ein Gesetz geschehen.

Wir streiten zunächst nur darüber, ob zu diesem Gesetze der Reichsrath competent ist oder nicht.

Die geehrte Majorität bestreitet die Competenz des Reichsrathes, und sagt, es sei der Reichsrath dazu überhaupt nicht competent. Nun, das einzige kräftige Argument hiefür ist die Anziehung der lit. m des Artikels XI des Staatsgrundgesetzes über die Competenz des Reichsrathes. Ich bedauere wirklich, daß die Herren kein stärkeres Argument haben, denn was ist der Sinn dieser lit. m des Artikels XI? Er ist gar nichts anderes als der große Grundsatz, daß die Durchführung des Staatsgrundgesetzes dem Reichsrathe vorbehalten ist.

Wenn außerdem noch gewisse Gesetze dort berufen sind, so sind diese natürlich auch Gegenstand der Competenz des Reichsrathes. Das ist der Sinn der lit. m, Artikel XI des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung. Selbst wenn Sie die Sache stylistisch hernehmen, zeigt sich deutlich, daß der Gesetzgeber so argumentirt hat; er hat immer gesagt: Die Gesetzgebung über die Verwaltung, über die gemeinsamen Angelegenheiten, über das Unterrichtswesen u. s. w. Nun konnte man hier nicht sagen: Gesetzgebung über das Staatsgrundgesetz, darum hat man diese letzten Worte ausgelassen, man hat diesen Begriff gewissermaßen zusammengezogen und gesagt: Die zur Durchführung des Staatsgrundgesetzes zu erlassenden und berufenen Gesetze, das heißt die ganze

Durchführung des Staatsgrundgesetzes ist in die Hand des Reichsrathes gelegt. Sind bestimmte Gesetze berufen, so gehören also deren Ausführungsgesetze auch in die Competenz des Reichsrathes. Darüber Schwierigkeiten zu erheben, und dem Reichsrathe die Competenz in einer solchen Angelegenheit abstreiten zu wollen, ist einfach unmöglich.

Glauben Sie nun, daß Sie mit der Landesgesetzgebung, wenn Sie überhaupt eine gesetzliche Regelung haben wollen, wie es ein Theil von Ihnen zu wollen scheint, in dieser Frage auskommen? Sie werden einfach vor der Schwierigkeit stehen, vor welche Sie auch heuer im Sommer in Böhmen gestellt waren, daß wir diese Fragen landesgesetzmäßig nicht entscheiden lassen wollen. Selbst Gesetze über Nationalitätsverhältnisse haben einen großen staatlichen Belang und lassen sich vom ausschließlich provinziellen Standpunkte nicht durchführen.

Ich gebe zu, daß ein Theil der Nationalitätsgesetze im Wege der Landesgesetzgebung ausgeführt werden könne. Ein gewisser Theil wird wohl nach meiner Meinung der Landesgesetzgebung anheimfallen müssen, aber die grundlegenden Sätze eines Nationalitätsgesetzes können nur durch den Reichsrath, durch ein Reichsgesetz festgesetzt werden.

Nehmen Sie übrigens noch einen Fall, um über die Competenz des Reichsrathes noch Einiges zu sagen. Erinnern Sie sich nicht an einen Fall, der vor einigen Jahren hier im Hause zur Verhandlung kam, an die Aufhebung des Contadinaggio in Ragusa? Artikel VII des Staatsgrundgesetzes normirt, daß das Unterthänigkeits- und Hörigkeitsverhältniß abgeschafft sei. Als man nun den Contadinaggio in Ragusa, welcher von vielen Juristen des Hauses als Hörigkeit, als Rest einer Frohnde angesehen wurde, abschaffte und dessen Ablösbarkeit erklärte, geschah dies, ohne daß man sich auf Artikel VII berief, einfach durch die Competenz des Reichsrathes.

Nun liegt, wie ich glaube, meine Herren, der Hauptstandpunkt Ihrer Seite nicht so sehr in dieser Competenzfrage zwischen Reichsrath und Landtag, als vielmehr darin — und das scheint auch der Standpunkt der Regierung nach den Erklärungen des Ausschusses zu sein — daß es die Executive ist, welche den größten Theil der hier aufgeworfenen Fragen zu regeln hätte. Alles, was den internen Dienst angeht, heißt es, ist Sache der Executive, und das sei so schwierig zu regeln, daß es nicht durch ein Gesetz geregelt werden kann; man müsse es der Executive überlassen, sowie viele andere Theile des Verwaltungswesens. Wenn, meine Herren, in Oesterreich die Sprachenfrage und diese aufregenden Dinge, die damit zusammenhängen, nichts anderes wären, als kleine Verwaltungsfragen, dann könnte man sie der Regierung überlassen. Aber der ganze politische Kampf in Oesterreich seit 25 Jahren dreht sich um die nationale Frage, die ganze politische Entwicklung, das ganze politische Leben und die Parteiengruppirung beruht auf diesem nationalen Kampfe. Das wollen Sie der Executive überlassen, wie man ihr z. B. eine Dienstesinstruction oder ein Beamtennormale überlassen kann? Etwas, was das Wesen des Staates tangirt — und die Nationalitätenfrage tangirt das Wesen des Staates — kann man nicht der Executive überlassen.

Nehmen Sie selbst Preußen her, welches eine Executive hat, die viel thut und sehr ausgreifende Competenzen hat. Da hat die Executive das Sprachengesetz vom Jahre 1876 dennoch durch die Legislative beschließen lassen, obwohl der größte Theil seiner Bestimmungen interne Verwaltungsmaßregeln betrifft.

Und nun, meine Herren, kann man denn dieser Executive ein ähnliches Gesetz überlassen? Es gibt ja gewisse Regierungen, die so stark das Interesse des Staates vertreten, daß man ihnen Vieles überlassen kann, was sonst im Wege der Gesetzgebung zu regeln wäre.

Ist denn aber diese Executive und diese Regierung eine solche, welche die Souverainetät des Staates stabilisirt wie einen rocher de bronce, ist diese Regierung eine solche, welche es versteht, den Standpunkt des Staates gegenüber dem Andrängen der politischen und nationalen Parteien zu wahren und zu vertheidigen? Ist es nicht diese Executive, welche bei jeder Gelegenheit Concession an Concession an die politisch verbündeten Parteien machen muß? Und wenn heute der Herr Abgeordnete für Drohobycz mit einem gewissen Hohne uns zugerufen hat, das sei eine Erfindung unserer Partei und der Zeitungen, so habe ich eine außerordentlich gute Widerlegung für ihn von einem seiner intimsten Parteigenossen. *(Hört! Hört! links.)*

Es besteht nämlich in der polnischen Gruppe, im sogenannten Polenclub, eine frondirende kleinere Fraction der sogenannten liberalen Minorität, welcher er angehört und deren hervorragendes Mitglied er ist. Derselben Fraction gehört ein anderer verehrter Abgeordneter an, welcher heuer im Herbste in Galizien eine Rede vor den Wählern gehalten und dabei, auf den bei den Polen nicht ungewöhnlichen Vorwurf über diese etwas abseits stehende, frondirende Stellung erwidernd, diese Stellung folgendermaßen gerechtfertigt hat *(liest)*: „Man wirft uns vor, daß wir als liberale Minorität im Polenclub manchmal eine gewisse, abseits stehende Stellung einnehmen. Das ist aber außerordentlich im Interesse des Landes gelegen; denn wenn wir immer ganz einig mit der Mehrheit des Polenclubs vorgingen, so würden unsere Stimmen dabei verschwinden. So aber können wir gegenüber der Regierung, welche ja immer bei wichtigen Abstimmungen nur auf eine geringe Zahl von Stimmen rechnen kann, im entscheidenden Momente bei sehr wichtigen Abstimmungen durch unser Votum für

das Land Galizien besondere Concessionen erhalten." *(Heiterkeit und Rufe: Hört! Hört! links.)*

Damit rechtfertigt der Herr Abgeordnete Dr. Rayski — so heißt er, wie ich glaube — ein engerer College des Herrn Abgeordneten für Drohobycz, sein Verhalten, indem er also sagt: Diese Taktik ist besonders schlau *(Beifall links)*; wenn wir mit den Anderen gingen, da würden wir überschwemmt werden, so aber, als frondirende Minorität verkaufen wir noch im letzten Momente im Interesse des Landes Galizien unsere Stimmen sehr theuer und damit erreichen wir, was wir wollen. *(Beifall und Händeklatschen links.)*

Eine Partei, welche so offen ihre Gedanken ausspricht — und ich bin ja für diese Offenheit sehr dankbar, sie hat mir die beste Widerlegung an die Hand gegeben — wagt es zu sagen: Wenn Ihr von Concessionen sprechet, ist es nur eine Erfindung und Bauernfängerei! Ich bitte deßhalb den Herrn Abgeordneten für Drohobycz, mit seinem Herrn Collegen für Sombor sich zu verständigen, damit nicht über interne Vorgänge ähnlich aus der Schule geschwatzt werde. *(Lebhafter Beifall, Händeklatschen und Heiterkeit links.)*

Wir sollen dieser Regierung, welche eine solche Stellung hat, das überlassen? Ja, meine Herren, ist denn diese Regierung nicht in allen diesen nationalen Fragen, welche das Hauptobject der nationalen Begehrlichkeit in Oesterreich sind, Schritt für Schritt vor diesen Parteien zurückgewichen? Erinnern Sie sich nicht der Haltung des Unterrichtsministers, welcher erst die medicinische Facultät an der čechischen Universität in Prag als einfach momentan noch gar nicht durchführbar erklärt, dann aber nach stärkerem Drängen sofort nachgegeben und diese Facultät eingerichtet hat? Hat er nicht dasselbe in Bezug auf die Slovenisirung der Mittelschulen und der Lehrerbildungsanstalt in Krain gesagt, dann aber, nachdem gedrängt wurde, seine Haltung geändert und die Wünsche der Slovenen erfüllt? Und wie handelt die Executive überhaupt in derartigen nationalen Dingen? Hat z. B. nicht das Justizministerium gegen den Obersten Gerichtshof eine Verordnung in Bezug auf die Gerichtssprache bei einzelnen slovenischen Eingaben an die krainischen Gerichte erlassen, wo man den ganzen Apparat der Executive gegen die competente Entscheidung des Obersten Gerichtshofes angerufen hat, um den Slovenen zu Willen zu sein? Und einer solchen Executive, welche in allen diesen Fragen vor den nationalen Parteien zurückweicht, sollen wir die Verordnung über die Staatssprache überlassen?

Einer Executive, welche in allen großen Dingen den herrschenden Parteien zu Willen ist, welche die große Frage der Handelskammerwahlreform nur deßhalb aufgeworfen und alle Kammern des Reiches in die größte Verwirrung gestürzt hat, nur um der Prager Kammer eine andere Majorität zu geben *(Sehr richtig! links)*, welche überall dem nationalen Andrängen ihrer verbündeten politischen Freunde entspricht, sollen wir vertrauensvoll die Sache im Verordnungswege überlassen? Einer Executive, welche wesentlich bei den unglaublichen Vorgängen der mährischen Großgrundbesitzwahlen mitgewirkt hat *(Hört! Hört! links)*, welche nach den Zeitungen, ohne daß dem von Seite der Regierung widersprochen wurde, versprochen hat, die Organisation des galizischen Staatsbahnwesens dem Polenclub früher zur Begutachtung und Genehmigung vorzulegen, sollen wir die Regelung des Geltungsgebietes der deutschen Sprache im Verordnungswege überlassen? Nein, meine Herren, da ist es besser, wir kämpfen noch einige Jahre weiter. *(Bravo! Bravo! links.)* Und wenn wir die Sache etwas überblicken und uns über den eigentlichen Gegenstand erheben, müssen wir uns doch über das eigentliche Wesen des Kampfes klar werden, der da geführt wird. Es handelt sich nicht bloß um Artikel XIX, nicht bloß um die Competenz. Hier wird nicht um die Güter der Gleichheit gekämpft, wie der Herr Abgeordnete für Drohobycz sagte, sondern hier wird um die Zukunft und die geschichtliche Stellung dieses österreichischen Staates gekämpft, um den Charakter, den dieser Staat bis heute gehabt hat und um den neuen Charakter, den man ihm geben will, und der Versuch der verbündeten Slaven geht eben dahin, diesem Reiche einen anderen Charakter allmälig aufzudrücken.

Es ist, wie bei allen großen Bewegungen, ein Bedürfniß des Menschen, einer bestimmten Theorie seine eigenen Motive, seine Leidenschaften und Bestrebungen zu geben. Und in einer richtigen Entwickelung des Gedankenprocesses der letzten Jahre hat sich heute bereits in Oesterreich und außerhalb Oesterreichs über die Dinge, die sich hier vollziehen, eine klare und bestimmte Theorie gebildet. Es ist die Theorie des Austro-Slavismus, die früher nicht bestanden hat, aber heute in dem Wörterbuche der europäischen Politik ihren vollen und zutreffenden Sinn erhalten hat durch das Regime, welches seit vier Jahren in Oesterreich herrscht.

Als dieses Regime eintrat, handelte es sich noch nicht um diesen Punkt, sondern um Befriedigung der Rancune gegen die Verfassungspartei, und, meine Herren slavischen Abgeordneten, Sie waren bestimmt, die Schachfiguren im Kampfe gegen uns zu sein. Aber Sie und Ihre Partei — zu Ihrer eigenen Ehre und zur Ehre Ihres politischen Selbstbewußtseins sei es gesagt — wollten sich nicht zu jener untergeordneten Stellung dauernd gebrauchen lassen und traten bald aus der Rolle untergeordneter Figuren in den Vordergrund fordernder Politiker, die bestimmend auf den ganzen Charakter des Staates und seine Politik einwirken. So hat sich allmälig nach Unterstützung Ihrer slavischen Aspirationen von Seiten der Regierung die Theorie gebildet, daß es für Oesterreich

eigentlich viel besser wäre, wenn es seinen bisherigen deutschen Charakter abstreift, nachdem es aus dem deutschen Bunde ausgeschieden sei und wenn es sich allmälig auf ein austro-slavisches Reich hinüberspielen würde. Und, wie es bei solchen Dingen immer kommt, gibt es superkluge Leute, die mit überlegenem Geiste Ihnen die Vortrefflichkeit des neuen Systems beweisen. Das sei die Panacee, hier liege Oesterreichs Zukunft, in hoc signo vinces!

Oesterreich habe große Aufgaben im Orient zu lösen! Als deutsches Oesterreich mit vorwiegend deutschem Charakter, mit deutscher Staatssprache, wie der Herr Abgeordnete Dr. Rieger gesagt, können Sie keine große orientalische Politik treiben — ein slavisches Oesterreich sei die Bürgschaft dafür, daß sich die Herrschaft der Habsburger weit in den Südosten der Balkanhalbinsel erstrecken werde!

Das ist die kühne und großartige Conception! Allein, wenn Sie diese zunächst erste Form des Austro-Slavismus untersuchen, werden Sie bald finden, daß er nichts taugt. *(Heiterkeit links.)* Es gibt nur eine Nationalität in Oesterreich-Ungarn, welche über die Grenze auf die Balkanländer hinübergreift und sich zu einer Expansion für fähig hält, ohne es aber nach meiner Meinung zu sein und dies ist die croatische. Diese Expansionsfähigkeit mit Hilfe der Croaten ist deßhalb ein Irrthum, weil der große religiöse Gegensatz, welcher die Croaten von den Serben trennt, die Grenze sehr bald abschließt, wo der croatische Einfluß nach Serbien hinübergreift. Es ist daher mit der croatischen Expansion vielleicht über einen Theil von Bosnien hinaus nicht mehr viel zu erreichen; aber die große austro-slavische Idee, wie sie unter den nationalen Parteiführern der Slaven heute noch verbreitet ist und in eine gewisse Beziehung zur Stellung der österreichischen Politik auf der Balkanhalbinsel gebracht wird, ist eine ganz andere, als diejenige, unter deren Form man sie für österreichische Zwecke empfiehlt.

Die slavische Auffassung dieser Dinge liegt nicht in dem Vormarsche österreichischer Soldaten nach Salonichi. Sie liegt in der Conföderation dieser slavischen Staaten mit möglichst großer Selbstbestimmung dieser Nationalitäten — mit einem Aufgeben Bosniens von Seiten der Monarchie und mit der Bildung eines großen slavischen Staates, zu welchem Croatien in eine Art Freundschaftsverhältniß treten würde.

Das ist nicht die Fortsetzung der österreichischen Herrschaft über die südslavischen Gebiete, sondern die freiwillige Unterordnung oder Anschließung an eine südslavische Conföderation. Das ist die Politik des Austro-Slavismus und dieser wird die Früchte nie tragen, die man von ihm erwartet.

Aber es gibt noch eine andere Art des Austro-Slavismus, die von gewisser Seite empfohlen wird, und zwar mit Beziehung auf das Verhältniß zu Rußland. Eine Spannung zwischen unserer Monarchie und Rußland sei ja von Zeit zu Zeit so groß und gefährlich, daß ein Krieg immerhin möglich sei und es daher im wohlverstandenen Interesse der Monarchie, der Dynastie und der Erhaltung des Staates ist, die österreichischen Slaven möglichst — um mich eines populären Ausdruckes zu bedienen — gutzustimmen, um möglichst zu verhindern, daß in Oesterreich panslavistische Ideen sich bilden, damit man der österreichischen Slaven möglichst sicher sei und vor der Gefahr eines russischen Krieges, der doch ab und zu immer näher rückt, bewahrt bleibe.

Glauben Sie denn, daß Sie mit der Slavisirung, wie Sie sie jetzt in der Verwaltung einführen, diesen Zweck erreichen werden? Man muß übrigens zwei Gruppen unterscheiden. Die polnische Gruppe ist, wenn es zu einer Collision mit Rußland kommt, selbstverständlich auf antirussischer Seite vermöge ihrer ganzen nationalen Tradition, ihrer Leidenschaft, ihres Enthusiasmus. Aber durch die extreme Politik, welche die Polen, unklug — glaubeich — in Galizien betreiben, schüren Sie eine ganz andere Gefahr in Galizien selbst, und gerade die Gefahr eines in Oesterreich sich etablirenden Panslavismus. Panslavismus, der russische Sympathien hat, wird durch die fortwährende Unterdrückung der Ruthenen in einer nicht für die polnische Herrschaft in Galizien, sondern für die ganze internationale Stellung Oesterreichs außerordentlich bedenklichen Weise gefördert. *(Sehr gut! links.)*

Also besteht auch ein Nutzen der jetzigen Verwaltung für das Verhältniß zwischen Rußland und Polen nicht. Wenn man aber sagt, meine Herren, man müsse den Čechen besondere Concessionen machen, um ihre Sympathien für die Gefahr eines Conflictes mit Rußland zu erhalten, so verstehe ich das gar nicht. Erstens muß ich zur Ehre des Čechenvolkes und seiner Bürger sagen, daß, wenn es je zu einem Kriege zwischen Oesterreich und Rußland kommt, ich auf die Treue, Hingebung und Ausdauer der čechischen Regimenter gerade so vertraue, von derselben gerade so überzeugt bin, gleichviel, ob hier eine verfassungstreue oder eine Regierung, wie die gegenwärtige, sitzt. *(Sehr richtig! links.)* Wenn es aber — was ich nicht annehmen will — in Böhmen Čechen geben sollte, die panslavistische Ideen haben, dann, meine Herren, fürchte ich solche gar nicht und halte gar kein Mittel der Administration für nothwendig, um diesen Sympathien entgegenzuarbeiten. Denn, wenn es einmal zum großen historischen Kampfe zwischen deutscher und österreichischer Macht auf der einen und Rußland auf der anderen Seite kommen sollte, dann, meine Herren, würde es offenbar keinem Čechen einfallen, mit seinen Sympathien auf russischer Seite zu sein. Wenn sich aber solche verblendete Čechen finden würden, dann würden sie einfach zermalmt werden, denn die Deutschen werden es nie dulden, daß die Russen im

Herzen Oesterreichs, so weit im Westen von Europa, eine dauernde Position einnehmen. *(Sehr richtig! links.)* Also, die Gefahr des čechischen Panslavismus wegen der Eventualität eines Krieges mit Rußland fürchte ich auch nicht. *(Beifall links.)*

Die ganze Theorie des Austro-Slavismus, wie sie sich in den letzten Jahren gebildet hat und zunächst eigentlich sich auf auswärtige Verhältnisse bezieht, ist hinfällig. Das, meine Herren, glaube ich, sehen auch Sie vollkommen ein. Die Herren aus Polen haben andere Ziele, die Herren aus Böhmen wieder ganz andere. Die Herren aus Böhmen werden, wenn sie irgend einen Einfluß üben können, gegen jeden Krieg mit Rußland sein, während von den Polen nicht dasselbe behauptet werden kann.

Dagegen wird sich aus der gegenwärtigen Entwicklung der Dinge in Oesterreich etwas ganz Anderes herausstellen. Es wird nicht ein internationaler, sondern ein innerer Austro-Slavismus sich ausbilden und das ist die Politik der beiden großen nationalen Gruppen, nach der sie hinstreben: Sie wollen nicht zum Zwecke der Expansion im Orient, nicht im Hinblicke auf Verwicklungen mit Rußland, sondern für ihre eigenen nationalen Zwecke den Versuch erneuern, der schon mehr als einmal in der Geschichte gemacht worden ist, hier allmälig ein westslavisches Reich zu gründen. Nicht mit Unrecht wurde letzthin bei einer großen polnischen Jubiläumsfeier auf Boleslav Chrobry hingewiesen, der bekanntlich die Beziehungen zwischen Böhmen und Polen auf das engste geknüpft hat; nicht umsonst kamen zur Einweihung des Domes in Diakova zahlreiche Čechen und Polen. Das sind Symptome für das Zusammenstreben und Zusammenschießen der Tendenzen, um dem Reiche einem slavischen Charakter zu geben.

Nun sagt der Herr Abgeordnete von Drohobycz und ich glaube auch der Herr Abgeordnete Dr. Rieger, daß wir uns thörichte Hirngespinnste vormalen; denn in Berlin, wo man doch am meisten für die Ehre, die Interessen, für die nationalen Güter der Deutschen überall auf der ganzen Erde eintritt, billige man die Auffassung der Deutschen in Oesterreich gar nicht; im Gegentheile, man billige das gegenwärtige Regime, man gebe den Deutschen bei jeder Gelegenheit den Rath, sich an das gegenwärtige Regime anzuschließen, den Slaven Concessionen zu machen.

Mit einer gewissen Befriedigung wurde auch heute auf die Sprache officiöser Berliner Blätter hingewiesen, welche beständig ablehnend gegen alle Bestrebungen unserer Partei auftreten. Nun, ich glaube, die Haltung dieser fremden Regierung, die von zwei Rednern hier angerufen worden ist, und der ihr dienstbaren Presse, läßt auch noch eine andere Erklärung und Auslegung zu. *(Sehr richtig! links.)* In Berlin ist man außerordentlich nüchtern und klarsehend für die eigenen politischen Ziele. In Berlin denkt man nach meiner Meinung zuvörderst an die nächsten politischen Constellationen immer unter der Gesichtslinie der Eventualität eines deutsch-französischen Krieges. *(Sehr richtig! links.)* Und für diesen deutsch-französischen Krieg will man das österreichische Bündniß erhalten.

Man braucht die 800.000 Mann; entweder will man sich mindestens den Rücken sichern oder sogar eine materielle Cooperation Oesterreichs veranlassen.

Nun besteht aber — es ist vielleicht ein etwas heikler Punkt, darüber zu sprechen — zu gleicher Zeit die Thatsache, daß in Berlin von Zeit zu Zeit gewisse Zweifel in die Beharrlichkeit des Bestandes dieses austro-deutschen Bündnisses auftauchen, Zweifel, die auf verschiedene Ursachen zurückzuführen sind, zum Theil auf den Umstand, daß einflußreiche Elemente in Oesterreich selbst diesem Bündniß widerstreben, auf die hundertjährige, frühere Rivalität beider Regierungen, vielleicht auch auf die eigene Erinnerung, daß man Oesterreich oft sehr übel mitgespielt hat; alle diese Factoren zusammen erzeugen ab und zu einen Zweifel über den Fortbestand und die Festigkeit dieses Bündnisses.

Man muß daher die einflußreichen Kreise in Oesterreich für dieses Bündniß fest engagiren und ihren Sympathien und Antipathien entgegenkommen. Nun ist es bekannt, daß diese Antipathien bei der gegenwärtigen politischen Situation sich gegen diese *(linke)* Seite dieses hohen Hauses richten. Es ist daher im Interesse der Beharrlichkeit des Fortbestandes und der Dauer dieses Bündnisses eine ganz kluge und politische Maßregel, diese *(linke)* Seite des österreichischen Reichsrathes als unpatriotisch, politisch unklug u. s. w. zu schildern. *(Sehr gut! links.)*

Das mag eine Erklärung für die Haltung der Berliner officiösen Zeitungen sein. Daß man dabei nebstdem die eigene Satisfaction hat, der liberalen Sache, die hier vertreten wird und die man sich zu Hause zum Feinde gemacht hat, auch einen Schlag zu versetzen, das mag ein angenehmes, nebenbei mit spielendes Moment sein; dabei aber vergißt man nicht in Berlin auf eine andere Seite dieses Zustandes. Man weiß recht gut, daß die gegenwärtigen Verhältnisse die Deutschen in Oesterreich in nationale Opposition treiben und immer mehr und mehr treiben müssen. Aber das wird heute nicht relevirt, denn ein großer Politiker hat, wie man im Sprichwort sagt, gewöhnlich gerne zwei Eisen im Feuer. Er verfolgt ein Ziel, welches unmittelbar praktisch ist, und zugleich sucht er mit derselben Action ein späteres Ziel vorzubereiten. Das unmittelbar praktische Ziel, Befestigung der gegenwärtig nützlichen und nothwendigen Allianz, wird erreicht; etwas anderes behält sich ein großer Politiker als Karte für die Zukunft vor, die man absichtlich heute bedeckt. Ich glaube, wenn man die Dinge so ansieht, so wird man weniger geneig

sein, vom Standpunkte eines Oesterreiches in jenes Triumphgeschrei auszubrechen, wie die Herren Abgeordneten von Drohobycz und von der Prager Neustadt, wenn die officiösen Artikel der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung" und andere officiöse Berliner Zeitungen sich gegen die Verfassungspartei aussprechen. *(Beifall und Händeklatschen links.)*

Aber, meine Herren, wir können die Dinge, wie sie gehen nicht aufhalten; sie gehen ihren Weg weiter und wir rücken diesen slavischen Tendenzen immer näher und näher. Und das letzte Ziel all dieser Bestrebungen ist die Errichtung von slavischen Staaten in diesem Reiche und die Verbindung derselben in Form einer Föderation. Der Herr Abgeordnete Graf Heinrich Clam hat sich bei mehreren Gelegenheiten verwahrt gegen derartige Suppositionen. Noch im böhmischen Landtage wurde ihm von unserer Seite vorgeworfen, daß wir noch immer glauben, daß die böhmischen Fundamentalartikel des Jahres 1871 eigentlich das politische Programm seiner Partei bilden und darauf hat er eine bestimmte Erklärung im böhmischen Landtage abgegeben, welche, soweit ich sie verstanden — und ich habe sie letzter Tage absichtlich wieder nachgelesen — mir als eine Retractation der böhmischen Fundamentalartikel erschien; der Herr Abgeordnete Heinrich Graf Clam hat sie damals im böhmischen Landtage als eine abgelaufene Phase bezeichnet, und mit einer gewissen elegischen Stimmung fügte er hinzu, das sei eine Welle, welche dahingeflossen sei im Strome der Zeit. Aber wie sagt der Gesang der Geister über den Wassern?

„Vom Himmel kommt es,
Zum Himmel steigt es,
Und wieder nieder
Zur Erde muß es
Ewig wechselnd."

Und dieses böhmische Staatsrecht, dessen der Herr Abgeordnete Graf Clam in einigen elegischen Abschiedsworten erwähnt hat, hat an demselben Tage, an welchem er als Berichterstatter über das provisorische Finanzgesetz auf seine Prager Aeußerung zurückkam, seine Wiederauferstehung gefeiert in den Statuten des čechischen Clubs. *(Sehr gut! links.)* Der Entwurf dieser Statuten, ausgearbeitet von den hervorragenden Führern dieser Partei und Nation, stellt es als Programmpunkt dieser Partei hin, „die Anerkennung des Staatsrechtes der Länder der böhmischen Krone herbeizuführen." *(Sehr gut! links.)* Allerdings hören wir aus den Zeitungen, daß dieser Statutenentwurf wieder zurückgezogen ist, und wirklich haben es die Herren in letzter Zeit manchmal verstanden, unkluge Anträge mit Reserve zurückzuziehen, um eine bessere Zeit abzuwarten und das Terrain vorzubereiten. Aber der Gedanke selbst ist nicht aufgegeben. Wohl werden wir die Fundamentalartikel in der Form, wie sie 1871 erschienen, nicht mehr zu sehen bekommen, aber die Tendenz auf Gründung des böhmischen Staates ist nicht begraben.

Sie, meine Herren, sind nur jetzt viel klüger als im Jahre 1871. Damals wollten sie im Wege der Brüskirung und des ausschließlich staatsrechtlichen Elementes die Sache erzwingen und Sie sind damals damit gescheitert. Seither sind sie praktischer und vorsichtiger und darum auch gefährlicher geworden. Sie wenden heute zwei Mittel an: Einmal das Mittel der Administration und dann das der großen nationalen Begeisterung und Bewegung Ihres Volkes. Und zu gleicher Zeit wächst durch Ihre eigene Agitation die nationale Bewegung im čechischen Volke. Da haben Sie zwei viel bessere Elemente für den nationalen Staat, als wenn Sie ihn auf die bloße äußere Rechtsdeduction begründet hätten, sowie Sie dies im Jahre 1871 gethan haben. *(Sehr gut! links.)* Und darum liegt auch die Zukunft in der Richtung des Redners, den wir vorgestern gehört haben. Die jungčechische Bewegung wird die nächste Geschichte Böhmens bestimmen.

Der Herr Abgeordnete für die Landgemeinden Raudnitz hat uns vorgestern gesagt, wir verstünden die Zeit nicht und wir hätten durch den Mangel an Liberalismus unsere Herrschaft verloren *(Heiterkeit links)* und er wäre heute noch bereit, auf dem Boden der Freiheit sich mit den Liberalen aller Nationen Oesterreichs zu vereinigen.

Nun, meine Herren, das klingt sehr schön, aber ich fürchte, er hat nicht das Recht, im Namen seiner Partei so zu sprechen, sondern höchstens im Namen seiner einzelnen Person. Denn, ich kann sagen, daß die čechische Partei noch niemals auf dem Boden der Freiheit sich befand. *(Sehr gut! links.)*

Sie hat ihn seit 1848 verlassen, sie hat der Reaction gedient, und als der Versuch gemacht worden ist, den alten absolutistischen Staat in einen modernen constitutionellen Staat zu verwandeln, da hat die Mitwirkung Ihres Stammes für dieses große historische Werk gefehlt. Sie sind in diesen Reichsrath im Jahre 1861 eingetreten, nicht um liberale Grundsätze in die neue constitutionelle Verfassung in Oesterreich einzuführen, sondern sofort, um Ihre nationalen und staatsrechtlichen Sonderwünsche in diesem Hause zu vertreten *(Sehr richtig! links)*, und als Ihnen dies nicht gelang, da war Ihnen die weitere freiheitliche Entwicklung sehr gleichgiltig, Sie haben vielmehr den Boden der Verfassung ganz verlassen, und sich jahrelang von demselben ferne gehalten. Und als im Jahre 1867 das Reich aus den Fugen ging, als noch einmal der Versuch gemacht wurde, auf freiheitlicher Basis die Reste der Monarchie zu organisiren, da waren wieder die Abgesendeten Böhmens nicht hier, und alle die liberalen Gesetze aus dem Jahre 1867 sind durch diese *(linke)* Partei, und durch diese

Seite, durch die deutsch-liberale Partei zu Stande gebracht worden. *(Lebhafter Beifall links.)*

Sie sind erst eingetreten, als man, wie der Ministerpräsident einmal sagte, es Ihnen möglich machte, hieherzukommen, das heißt, als die Regierung Ihnen die Mehrheit in diesem Hause verschaffte. *(Sehr richtig! links.)*

Da erst sind Sie gekommen. Als die Macht gesichert war, traten Sie ein, nicht um den Kampf für die Freiheit zu führen, von der der Herr Abgeordnete für die Landgemeinden Raudnitz gesprochen hat, sondern, nachdem Ihre politische Macht gesichert war, sind die čechischen Herren aus Böhmen gekommen. *(So ist es! links.)* Und was haben Sie denn seither für die Freiheit gethan? *(Lebhafter Beifall links.)* Wie kann man im Namen der čechischen Nation ähnliche Vorwürfe gegen diese *(linke)* Seite erheben, wenn man die Haltung der čechischen Partei während der letzten vier Jahre in diesem Hause in Erwägung zieht? Hat es eine reactionäre Maßregel gegeben, gegen die irgendwie eine ernste Opposition von čechischer Seite erhoben worden ist. *(Beifall und Händeklatschen links.)* Haben Sie nicht die Schulnovelle gebilligt? Und der einzige Mann, der sich widersetzt hat, ist einfach von der ganzen Partei ausgestoßen worden. *(Lebhafter Beifall links.)* Die ganze čechische Partei war immer auf Seite der Reaction zu finden, nur deßhalb, weil sie diesen eisernen Ring zu Zwecken der nationalen Herrschaft aufrecht erhalten wollte. *(Beifall links.)* Sie hat also nicht das Recht, uns, dieser Partei, Mangel an Liberalismus vorzuwerfen. Man möge ihn erst selbst bethätigen. Und wenn wir auch nicht Alles in Oesterreich geleistet haben, so hat diese Partei doch mehr an Liberalismus geleistet, als die čechische je zu leisten im Stande wäre. *(Lebhafter Beifall links.)*

Und wenn der Herr Abgeordnete sagt, das allgemeine Stimmrecht sei eine Forderung aller Liberalen, ja, wo waren denn die Herren Čechen bei der Wahlreform, welche das allgemeine Stimmrecht verlangt haben? Sie haben sich eingesetzt für die Gründung eines neuen Privilegiums des Fideicommisses, für die Bevorzugung einer Kaste *(Stürmischer Beifall und Händeklatschen links)*, das war die Haltung der čechischen Abgeordneten. Die ganze Wahlreform ist gemacht worden, um der nationalen Partei in den gemischtsprachigen Landestheilen die Mehrheit zu verschaffen. Man möge nicht dieser *(linken)* Partei Mangel an Liberalismus vorwerfen, wenn Sie gezaudert haben, derartigen Bestimmungen, die in anderen Ländern leicht gewesen wären, zuzustimmen. Diese čechischen Liberalen, die sich manchmal so groß vor das politische Publicum Oesterreichs hinstellen, die sind zu Hause nicht erfüllt von derartigen liberalen Sorgen, zu Hause sind sie erfüllt von der Sorge um die Herrschaft der nationalen Sache, und das ist es auch, was wohl der ganzen österreichischen Politik für die nächsten Jahre den Stempel aufdrücken wird, und nicht ein Appell, wie der Herr Abgeordnete für die Landgemeinden Raudnitz gesagt hat, an die Liberalen aller Länder, sondern der Appell, der aus der heutigen Debatte und aus der Haltung, die Sie einnehmen, hervorgeht, wird mit sich bringen eine Steigerung des exclusiv-nationalen Gegensatzes, eine Steigerung des exclusiv-nationalen Standpunktes in allen Theilen des Reiches. Das wird das Resultat der heutigen Debatte sein. *(Beifall links.)*

Und nun glaube ich, wir wollen schließen. Sie sagen, meine Herren, die ganze Debatte hat nichts bedeutet, als eigentlich ein Agitationsmittel unserer *(linken)* Seite; es wäre uns nicht ernsthaft, es wäre eine unwürdige Demonstration, weil wir wüßten, es könnte dabei nichts herauskommen, es sei nur eine neue Hetze vor den Neuwahlen, wir wollten nur vor der Oeffentlichkeit demonstriren. Meine Herren! Ich habe das selbst von Ihnen nicht erwartet. Aber wenn Sie uns mit derartigen Vorwürfen kommen, daß das nur eine Demonstration ist, so wollen wir dies, weil Sie es gerade sagen, zum Zwecke eines Argumentes annehmen.

Gut, es ist eine Demonstration, es ist eine Demonstration, weil Sie, die Mehrheit, es verweigern, unseren Anträgen einen Effect zu geben, weil Sie es verweigern, Ordnung in den Nationalitätsverhältnissen in Oesterreich zu schaffen, weil Sie es verweigern, dem Staate zu geben, was der Staat für sich und die Verwaltung braucht. Darum sind unsere ernsten gutgemeinten, patriotischen Anträge durch Ihre Haltung zur einfachen Demonstration zur wirkungslosen Demonstration geworden, wirkungslos in Bezug auf den Effect, aber nicht wirkungslos in Bezug auf unser eigenes Gefühl; nicht wirkungslos in Bezug auf unser Volk, das hinter uns steht. *(Beifall links.)*

Die Haltung, die die Deutschen in dieser Frage einnehmen, ist auch eine Demonstration, wenn Sie so sagen wollen, aber eine Demonstration, welche ihnen Ehre macht, ihrer eigenen Tratition und Geschichte entspricht, der ganzen Haltung, die sie seit Jahrhunderten im österreichischen Staat eingenommen haben.

Wenn der Herr Abgeordnete für die Prager Neustadt uns zuruft: Was ist denn die Leistung der Deutschen für Oesterreich, was haben denn die deutschen Stammländer für die Monarchie gethan, die ganze Monarchie ist entstanden dadurch, daß die böhmischen Stände den König Ferdinand auf den böhmischen Thron berufen haben und ein gleiches in Ungarn geschah; die ganze Monarchie ist durch die Böhmen entstanden! dann scheint dieser Herr ein geringes und kurzes Gedächtniß zu haben und sich nicht zu erinnern, was 1620 geschah. Wenn es nach den Böhmen gegangen wäre, gäbe es heute keine österreichische Monarchie mehr. *(Stürmischer anhal-*

tender Beifall und Händeklatschen links und auf den Gallerien. — Rufe rechts: Gallerien!)

Präsident *(gibt das Glockenzeichen)*: Wenn die Gallerien sich noch einmal eine Beifallsbezeugung erlauben, werde ich dieselben unbedingt räumen lassen. *(Widerspruch und erneuertes Händeklatschen links.)*

Ich bitte die Herren Ordner, die Räumung der oberen Gallerien zu veranlassen. *(Lebhafter Widerspruch links.)*

Ich werde diesmal noch von der Räumung abstehen; sollte jedoch eine weitere Beifallsbezeugung stattfinden, so werde ich die gedachte Maßregel durchführen lassen.

Abgeordneter Ritter v. **Schönerer**: Die Detectivs sollen auch fort. Die Detectivs, die auf der Gallerie sind, sollen auch entfernt werden. *(Lebhafte Heiterkeit.)*

Präsident: Ich bitte den Herrn Abgeordneten Edlen v. Plener, in seiner Rede fortzufahren.

Abgeordneter Dr. Edler v. **Plener** *(fortfahrend)*: Meine Herren, das Beispiel vom Jahre 1620, welches Ihnen Allen bekannt ist, ist nicht das einzige. Es gibt noch ein anderes Beispiel, welches unserer Zeit viel näher liegt. Als nach dem Tode Carl VI. alle Feinde des österreichischen Staates über sein Erbe herfielen und den österreichischen Staat in Stücke reißen wollten, die Feinde überall einfielen, da haben die böhmischen Stände dem Kurfürsten von Bayern als König von Böhmen gehuldigt, und aus wars mit der Anhänglichkeit an die österreichische Kaiserin Maria Theresia. Das war die Haltung der böhmischen Stände im Laufe der letzten zwei Jahrhunderte. Und da will man uns sagen: „die deutschen Stammländer hätten nichts für die Erhaltung der Monarchie gethan." Mit deutschen stammländischen Truppen ist Böhmen zweimal für Oesterreich erobert worden, und Sie haben nicht das Recht zu sagen, von Böhmen hängt es ab, daß die österreichische Monarchie heute besteht. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen links.)* Sie sagen, wir machen nichts als eine Demonstration.

Gut, meine Herren, wir demonstriren aber nicht bloß für Oesterreich in der Sache, wir demonstriren auch für unser deutsches Volk *(Beifall links)* und wir demonstriren dafür, daß dieses deutsche Volk das Recht hat, die Stellung, welche es seit Jahrhunderten in diesem Lande eingenommen hat, auch weiter zu erhalten. *(Beifall links.)* Dieses deutsche Volk hat Oesterreich seinen Charakter aufgedrückt und wird ihn nicht preisgeben wollen, trotz Ihrer Angriffe und Ihres Widerstandes. Es ist ein Recht unseres Volkes, den Charakter, den die Jahrhunderte lange Arbeit, die ganze Cultur des deutschen Volkes diesem Reiche aufgedrückt hat, zu erhalten. Und wenn Sie sagen, es sei gegen die nationale Ehre der Slaven, daß man überhaupt von deutscher Staatssprache spricht und Ihre Empfindlichkeit sei dadurch verletzt, so werden Sie eines Tages zu Ihrer Ueberraschung sehen, was die nationale Ehre der Deutschen verlangen wird, wenn Sie mit nämlichen Widerständen fortfahren. *(Beifall und Händeklatschen links.)* Es ist eine nationale Ehrensache für die Deutschen, die dieses Reich gegründet haben, daß ihm dieser Stempel aufgeprägt bleibe und aus diesem Grunde auch verlangen wir die deutsche Staatssprache. Wir wollen Niemand unterdrücken, aber wir wollen die selbst geschaffene Stellung einnehmen und werden uns nicht durch ein vorübergehendes Regime, wie das gegenwärtige, in der heiligen Sache, die unserem Volke sehr nahe liegt — Sie können davon überzeugt sein — erschüttern lassen.

Und ist es nicht ein bezeichnendes Factum, daß heute bei der großen Debatte, wenn auch Redner von der anderen Seite gesprochen haben, von allen Deutsch-Clericalen, die drüben sitzen, kein einziger es gewagt hat, für die Tagesordnung einzutreten? Der einzige Redner dieser Partei, der gesprochen hat, hat für uns gesprochen, und ich bin überzeugt, nach der Rede, die er gehalten hat, ist es ihm einfach unmöglich, für die motivirte Tagesordnung zu stimmen.

Woher kommt das? Das kommt nicht von der Hetze in einigen Zeitungen, wie der Herr Abgeordnete für Drohobycz gesagt hat, sondern daher, weil im deutschen Volke in den Alpenländern allmälig und langsam zwar, ich gebe es zu, aber sicher und stetig das Gefühl nationaler Entrüstung und nationalen Unwillens über den gegenwärtigen Zustand Oesterreichs steigt und schwillt *(Lebhafter Beifall links)*, und wenn heute nur die Salzburger Bauern es sind, die heute ihren Abgeordneten nicht gestatten, offen mit der čechisch-polnischen Coalition zu gehen, so werden es morgen die oberösterreichischen sein, übermorgen die steierischen und zuletzt die tirolischen. Und Sie, meine Herren, Sie können heute noch demonstriren durch ihr Votum für die čechisch-polnische Allianz, aber eines Tages werden Ihre Wähler gegen Sie demonstriren und werden Sie fragen, was Sie gethan haben, Sie werden fragen, zu welchem Nutzen für die Wähler es war, daß Sie beständig mit der čechisch-polnischen Coalition gestimmt haben, Sie werden fragen, was es genützt hat, fortwährend neue Steuern nach Hause zu bringen, während fortwährend neue Eisenbahnen und andere Begünstigungen — das sind keine Erfindungen der Agitation, das sind thatsächlich Beschüsse dieses hohen Hauses — den Slaven zu Theil geworden sind und dann wird der Tag der Rechenschaft für Sie, für die clericale, sogenannte deutsch-conservative Partei kommen und das wird auch eine Demonstration sein,

von der die Demonstration, die Sie uns heute vorwerfen, zurückweichen wird und Sie werden furchtbare Abrechnung bei den eigenen Wählern finden. *(Beifall links.)*

Aber, sagte der Herr Abgeordnete von Drohobycz, wir die wir die ganze Sache so hoch aufnehmen, gehen so weit in unserer Verblendung und Leidenschaftlichkeit, daß wir bereits in unseren Organen mit der Abstinenz drohen lassen für den Fall der Verwerfung unseres Antrages und jenes, ich weiß nicht, welchen Ausdruck er gebraucht hat, verwerfliche Mittel gebrauchen wollen, das den ganzen Boden der Verfassung umstürze.

Er hat von der Rede des Herrn Abgeordneten Dr. Tomaszczuk gesagt, er habe sich umgeschaut bei gewissen Aeußerungen, welche er nicht verstanden hat. Ich habe mich gar nicht mehr umschauen können bei solchen Aeußerungen des Herrn Abgeordneten für Drohobycz. *(Beifall und Heiterkeit links.)* Wie kann es ein polnischer Redner im österreichischen Reichsrathe wagen, einer anderen Partei die Eventualität der Abstinenz vorzuhalten und daraus einen Vorwurf zu machen, während die ganze politische Action seiner Partei im Laufe der letzten 15 Jahre in einer Reihe von Abstinenzactionen bestanden hat! *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen links.)* Sie haben Alles, was Sie heute besitzen, durch die Abstinenz oder durch die rechtzeitige Drohung einer Abstinenz erreicht. Sie haben nicht das Recht von der Abstinenz im Tone der Verdammung zu sprechen. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen links.)* Mehr als einmal haben Sie den Reichsrath verlassen, mehr als einmal ein Ministerium gesprengt und gestürzt und heute, weil Ihnen unsere Abstinenz unangenehm wäre, sprechen Sie von einem freiheitsmörderischen Beginnen, welches den Boden der Verfassung umstürzen soll. *(Beifall und Händeklatschen links.)* Und die Herren aus Böhmen, sind sie nicht die eigentlichen Lehrmeister der Abstinenz? *(Lebhafter Beifall und Heiterkeit links.)*

Die ganze Schule der Abstinenz, ein Begriff der in anderen constitutionellen Staaten eigentlich gar nicht besteht, ist auf böhmischer Erde gewachsen. Sie haben gezeigt, was Abstinenz heißt, was Abstinenz nutzt, was Abstinenz fruchtet. *(Lebhafter Beifall links.)* Von unserer Seite hat Niemand das Wort Abstinenz in der Debatte ausgesprochen, und ich muß gestehen, es war ein etwas unüberlegtes Beginnen des Herrn Abgeordneten für Drohobycz, im Wege der Drohung diesen Gegenstand uns gegenüber zu berühren; aber das mögen die Herren sich gesagt sein lassen — ich habe jetzt nicht weiter über die Beschlüsse unserer Partei zu sprechen — daß, wenn es je zu einem solchen Schritte kommen sollte, es nur Ihr Beispiel war und der Nutzen Ihres Beispieles für eigene Zwecke, welcher uns auf eine ähnliche Bahn drängen würde. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen links.)*

Aber ich will abbrechen, gut, es sei eine Demonstration. Jede Partei demonstrirt auf ihre eigene Weise. Wir demonstriren für den österreichischen Staat und für das deutsche Volk in Oesterreich, Sie mögen für die čechisch-polnische Allianz demonstriren und für die Erhaltung des gegenwärtigen Regimes.

Es gibt aber noch Jemand, der demonstrirt; das ist diese Regierung *(Lebhafte Heiterkeit links)*, eine Regierung, welche nach einer der wichtigsten und einschneidendsten Debatten es nicht der Mühe werth gefunden hat, in der ganzen Angelegenheit auch nur einmal das Wort zu ergreifen *(Sehr richtig! links)*, und von welcher eigentlich nichts anderes vorliegt, als die Erklärungen im Ausschusse. Und was sind diese Erklärungen? Nichts als das dumpfe Eingeständniß der eigenen Hilflosigkeit und der politischen Erfolglosigkeit des eigenen Programmes. *(Lebhafter Beifall links.)* Diese Regierung wird heute wieder den Triumph haben, mit ihren wenigen Stimmen den Ausschlag zu geben, den Antrag der Minorität zu Falle zu bringen und die motivirte Tagesordnung durchzusetzen. Gut! Das ist auch eine Demonstration. *(Sehr gut! links.)* Sie demonstrirt gegen jede Tradition einer österreichischen Regierung, sie demonstrirt gegen die Interessen des Staates.

Gut, es sei, und es wird ihr Sieg nicht zum ersten Male eine Niederlage des österreichischen Staates bedeuten! *(Stürmischer, lang anhaltender Beifall und Händeklatschen links. — Redner wird von vielen Seiten beglückwünscht.)*

Präsident: Meine Herren! Es ist heute schon so spät, daß man dem zweiten Generalredner nicht leicht zumuthen kann, daß er noch heute sprechen soll. Ich glaube demnach, zum Schlusse der Sitzung schreiten zu sollen *(Zustimmung)*, umsomehr, als für heute noch mehrere Ausschußsitzungen angesagt sind.

Ich bitte vorerst zur Kenntniß zu nehmen, daß folgende Ausschußsitzungen angekündigt sind:

Der Budgetausschuß hält heute, Montag, 28. d. M., um 7 Uhr Abends, in Abtheilung II eine Sitzung. Tagesordnung: Ministerium für Cultus und Unterricht. C. Unterricht.

Der Strafgesetzausschuß hält heute, Montag, 28. d. M., Abends 7 Uhr, in Abtheilung IV eine Sitzung.

Tagesordnung:

1. Antrag des Abgeordneten Dr. Kopp, betreffend das Preßgesetz.

2. Gesetzesvorlage, betreffend die Entschädigung unschuldig Verurtheilter.

Die Herren Mitglieder des Gewerbeausschusses werden auf heute, Montag, 28. d. M., Abends 7 Uhr, zu einer Sitzung in der Abtheilung III eingeladen.

Tagesordnung:

1. Beschlußfassung über die formelle Behandlung der Regierungsvorlage, betreffend die Unfallsversicherung der Arbeiter.

2. Anträge, betreffend das Gesetz über die Regelung der concessionirten Baugewerbe.

(Abgeordneter Friedrich Suess meldet sich zum Worte.)

Der Herr Abgeordnete Friedrich Sueß hat das Wort.

Abgeordneter Friedrich **Sueß:** Hohes Haus! Wie Sie soeben vernommen haben, ist für den heutigen Abend der Gewerbeausschuß zu einer Sitzung einberufen. Allein nicht zum ersten Male seit den Feiertagen wird derselbe heute tagen, obwohl die Mitglieder der Minorität desselben erst heute dazu berufen sind, an der Berathung theilzunehmen. *(Hört! Hört! links.)*

Diese ganz abnormen Verhältnisse, ja ich muß es ausdrücklich sagen, diese Verhältnisse, welche jede Berathung zu nichte machen, welche die Form der Ausschußberathung zur Farce herabdrücken, zwingen mich, selbst bei der vorgerückten Stunde, die Aufmerksamkeit des hohen Hauses für einige Augenblicke in Anspruch zu nehmen.

Nicht etwa, daß sich einzelne Mitglieder des Ausschusses zu engerer Berathung zusammengefunden hätten, um ihre Ansichten zu klären, nicht etwa, daß die Frage in den Clubs nach den einzelnen Parteistellungen zur Berathung gelangt ist. Nein! Durch den Obmann ist im Wege eines Circulars jedes einzelne Mitglied der Majorität *(Hört! Hört! links)* einberufen worden und ebenso die Regierung. Diese hat durch die Person des Ministers und seiner Vertreter an diesen Berathungen theilgenommen, die Mitglieder der Minorität des Ausschusses aber waren ausgeschlossen. *(Hört! Hört! links.)* Noch weiter! Es kamen Gegenstände zur Erwägung, zu welchen der Berichterstatter selbst nicht zugezogen wurde und auch nicht solche Personen, welche Auskünfte in fachlicher Richtung geben könnten. *(Hört! Hört! links.)*

Es wurden Detailberathungen gepflogen, es wurden Beschlüsse gefaßt über concrete Fragen, über Vorlagen der Regierung und zwar unter Vermeidung der Zulassung der Mitglieder der Minorität des Ausschusses, obwohl unter diesen allein sich Mitglieder befinden, welche dem Gewerbe und der Industrie angehören. *(Hört! links)* Es wurden demnach über wichtige Gesetze auf dem Gebiete des Gewerbes Beschlüsse gefaßt, ohne die Mitglieder der Minorität zu hören, selbst ohne die wenigen Mitglieder zuzuziehen, die thatsächlich dem Gewerbe angehören. *(Hört! links.)*

Auf Grund dieser Thatsachen wurde ich von Seite der Mitglieder der Minorität ermächtigt, folgende Erklärung *(Hört! Hört! links)* abzugeben *(liest)*:

„Nachdem zu erwarten gestanden wäre, daß der Obmann des Gewerbeausschusses sich als der Vertreter des gesammten Ausschusses betrachten würde, daß die Regierung sich wenigstens auf diesem Gebiete als außerhalb der Parteien stehend ansehen werde und daß Gesetze dieser Art nur vom fachlichen Standpunkte würden beurtheilt werden, mußten wir uns nach solchen Vorgängen die Frage stellen, ob eine zweckentsprechende Wirksamkeit von unserer Seite in diesem Ausschusse noch zu erhoffen sei.

Und wenn wir trotzdem diese Thätigkeit dermalen nicht unterbrechen, geschieht es nur deßhalb, weil nach unserem eventuellen Austritte die productive Arbeit in diesem wichtigen Ausschusse durch gar kein ausübendes Mitglied mehr vertreten wäre."

Seien Sie überzeugt, meine Herren, daß, wenn wir zu diesem schweren Entschlusse gelangt sind, es thatsächlich vieler Selbstüberwindung seitens jedes einzelnen Mitgliedes bedarf, und daß sich jeder einzelne von uns ein großes Opfer auferlegt. Wir hegen aber die Ueberzeugung, daß, wenn auch dieser Vorgang hier im hohen Hause nicht berücksichtigt werden sollte, wir zu Schritten gedrängt würden, die nicht von unserer Entscheidung allein abhängig sind. *(Bravo! Bravo! links.)*

Präsident: Der Herr Obmann des Gewerbeausschusses, Abgeordneter v. Zallinger, hat sich zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter v. **Zallinger:** Ich sehe mich genöthigt, die Ausführungen des Herrn Vorredners in thatsächlicher Weise zu berichtigen. Vor allem ist es unrichtig, daß seit dem Wiederzusammentritte des hohen Hauses eine Sitzung des Gewerbeausschusses stattgefunden hat. *(Widerspruch links.)* Wenn ich mich nicht irre, so hat der Herr Abgeordnete Sueß diesen Ausdruck gebraucht. Am vorigen Freitage während der Haussitzung hat gerade dieser Herr Abgeordnete an mich die Frage gestellt, ob Abends eine Sitzung des Ausschusses stattfinden werde, weil er davon gehört. Ich habe, und wie ich glaube, in einer einem politischen Gegner gegenüber ganz loyalen Weise dem Herrn Abgeordneten Sueß geantwortet: Wenn Sie mich schon fragen, so will ich Ihnen sagen, daß keine Sitzung stattfindet, wohl aber habe ich die Mitglieder der Majorität des Ausschusses zu einer Besprechung geladen. *(Hört! links.)* Ich will es dem Ermessen des hohen Hauses anheimstellen, ob es passend ist, diese persönliche und allerdings mehr vertrauliche Mittheilung, die ich dem Herrn Abgeordneten Sueß gemacht habe, jetzt in öffentlicher Sitzung des hohen Hauses zu verwerthen.

Es haben im Ganzen seit dem Wiederzusammentritte des Hauses zwei Besprechungen der Ausschußmajorität stattgefunden, zunächst weil ich die Wünsche der Majorität bezüglich des Arbeitsprogrammes kennen

lernen wollte *(Gelächter links)*; und nachdem sich in jener Sitzung gezeigt hat, daß man auch bezüglich des Baugesetzes doch die Meinungen austauschen will, so habe ich eben auf Freitag Abends die Herren der Majorität zu einer Besprechung eingeladen. Ich muß aber entschieden bestreiten, daß specielle bestimmte Beschlüsse für die einzelnen Paragraphe gefaßt wurden. Es wurden im Allgemeinen die Bedenken in einer Art Generaldebatte erörtert. Ich glaube, meine Herren, daß es ganz correct parlamentarisch *(Widerspruch links)* ist, daß die Majorität Besprechungen pflegt *(Rufe rechts: So wie die Minorität!)*, und ich könnte darauf hinweisen, daß auch die Minorität des Hauses bei wiederholten Gelegenheiten unter sich Zusammenkünfte hielt und mit ganz bestimmten Beschlüssen und Anträgen dann vor dem Ausschusse erschien. Nun steht es jedenfalls der Majorität des Hauses zu, einfach zu collegialen Besprechungen zusammenzutreten, um die Anschauungen kennen zu lernen, wie sie in den einzelnen Gruppen der Majorität des hohen Hauses bestehen. Und ich glaube, meine Herren, die Vorgänge im Gewerbeausschusse auch im vorigen Sessionsabschnitte waren nicht solche, daß die Minorität sich beklagen könnte, wir hätten alle ihre Anträge einfach niedergestimmt.

Ich verweise z. B. auf das Gesetz über die Fabriksinspectoren, wo ja sehr viele Anträge von Seite der Minorität des Ausschusses, obwohl auch die Majorität damals Besprechungen hatte, angenommen wurden, und zwar so, daß das ganze Gesetz fast unverändert im Hause mit einer kleinen gleichgiltigen Aenderung zum Beschlusse erhoben wurde.

Diese Besprechungen bezweckten eine Vereinfachung und Beschleunigung der Arbeit. Ich glaube damit nichts anderes gethan zu haben, als was die Minorität dieses hohen Hauses schon zu wiederholten Malen gethan hat und bin dadurch in keiner Weise gegen die parlamentarische Gepflogenheit dieses hohen Hauses vorgegangen. *(Bravo! rechts. — Widerspruch links.)*

Abgeordneter Friedrich **Sueß:** Ich bitte um das Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Friedrich Sueß hat das Wort.

Abgeordneter Friedrich **Sueß:** Das Zwiegespräch, das ich mit dem Herrn Obmanne des Gewerbeausschusses zu pflegen die Ehre hatte, habe ich bisher in der heutigen Sitzung nicht berührt. Er hat mir am Freitag nach seiner ersten zurückhaltenden Mittheilung auf Grund meiner weiteren positiven Erklärung, es sei mir bekannt, daß durch den Obmann die Regierung für den Abend geladen sei *(Hört! Hört! links)*, geantwortet, daß die Mitglieder der Majorität allerdings für den Abend geladen sind. In Folge dessen hielt ich mich für verpflichtet, die Mitglieder der Minorität des Ausschusses hievon in Kenntniß zu setzen, deren Erklärung ich heute abgegeben habe. Ich habe aber nur ein Einziges hinzuzufügen. Der Herr Obmann des Gewerbeausschusses hat es vermieden, darauf zu antworten, daß er es war, der die Mitglieder des Ausschusses im Wege einer Currende einberufen, daß er es war, der die Minister und deren Vertreter zur Sitzung, wozu dieselben auch erschienen sind, geladen hat. Dem möge er widersprechen. *(Beifall links.)*

Präsident: Als nächsten Sitzungstag schlage ich vor: Morgen Dienstag, den 29. Jänner, 10 Uhr Vormittags und als Tagesordnung:

1. Erste Lesung des von der k. k. Regierung vorgelegten Gesetzes, betreffend die Ermächtigung zur Weiterverwendung des Restbetrages von dem zum Baue von vertheidigbaren Gendarmerie-Unterkunftsgebäuden (Casernen) im Gebiete der Crivoscie und Concurrenz für das Jahr 1882 bewilligten Nachtragscredite *(812 der Beilagen)*.

2. Fortsetzung der heutigen Tagesordnung.

Ist dagegen etwas zu erinnern? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, es bleibt daher bei meinem Vorschlage; ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung: 4 Uhr.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. IX. Session. 325. Sitzung,

am 29. Jänner 1884.

Inhalt:

Zuschrift des Leiters des Ministeriums des Innern, Ministerpräsidenten Grafen Taaffe, betreffend den Act der Wahl des Reichsrathsabgeordneten Anton Steiner (Zuweisung an den Legitimationsausschuß).

Petitionen.

Erste Lesung des von der k. k. Regierung vorgelegten Gesetzes, betreffend die Ermächtigung zur Weiterverwendung des Restbetrages von dem zum Baue von vertheidigbaren Gendarmerieunterkunftsgebäuden (Kasernen) im Gebiete der Crivoscie und Concurrenz für das Jahr 1882 bewilligten Nachtragscredite (812 der Beilagen. — Zuweisung an den Budgetausschuß).

Fortsetzung der Verhandlung über den Bericht des Sprachenausschusses bezüglich des Antrages des Abgeordneten Grafen Wurmbrand und Genossen, betreffend die Aufforderung der k. k. Regierung, einen Gesetzentwurf zur Ausführung des Artikels XIX des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142, einzubringen (697 der Beilagen. — Redner: Abgeordneter Fürst Czartoryski, Berichterstatter der Minorität Dr. Sturm, Berichterstatter der Majorität Dr. Ritter v. Madeyski. — Ablehnung sämmtlicher gestellter Anträge).

Mittheilung des Präsidenten, betreffend den Austritt des Abgeordneten Dr. Ritter v. Towarnicki aus dem Gewerbeausschusse.

(Beginn der Sitzung: 10 Uhr 15 Minuten.)

Vorsitzender: Präsident Dr. **Smolka.**

Schriftführer: **Hevera, Meißler,** Dr. Julian **Czerkawski,** Freiherr v. **Taufferer.**

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident und Leiter des Ministeriums des Innern Graf **Taaffe,** Minister Dr. Freiherr v. **Ziemialkowski,** Ackerbauminister Graf **Falkenhayn,** Minister und Leiter des Justizministeriums Dr. Freiherr v. **Prazák,** Minister für Cultus und Unterricht Freiherr **Conrad** v. **Eybesfeld,** Finanzminister Dr. Ritter v. **Dunajewski,** Handelsminister Freiherr v. **Pino.**

Präsident: Ich erkläre die Sitzung für eröffnet.

Das Protokoll über die gestrige Sitzung liegt im Bureau zur Einsicht auf.

Von Seiner Excellenz dem Herrn Ministerpräsidenten als Leiter des Ministeriums des Innern ist eine Zuschrift eingelangt, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer **Hevera** *(liest):*

„Mit Beziehung auf die geschätzte Zuschrift vom 4. December v. J., Z. 2622/A. H., beehre ich mich, dem löblichen Präsidium im Anschlusse den Act über die am 21. Jänner l. J. vorgenommene Wahl eines Reichsrathsabgeordneten für den Landgemeindenwahlbezirk Saaz, Komotau, Brüx 2c. zur weiteren gefälligen Verfügung mit dem Bemerken zu übermitteln, daß dem gewählten Reichsrathsabgeordneten Anton Steiner das Wahlcertificat ausgefolgt worden ist.

Wien, 25. Jänner 1884.

Taaffe."

Präsident: Dieser Wahlact wird dem Legitimationsausschusse zugewiesen werden. *(Zustimmung.)*

Heute wurde vertheilt: Die bereits in der Sitzung vom 22. d. M. zur Verlesung gelangte Zuschrift Seiner Excellenz des Herrn Finanzministers, betreffend die Bierbesteuerung und Bierproduction. *(809 der Beilagen.)* Ich werde diese Zuschrift dem Steuerausschusse zuweisen. *(Zustimmung.)*

Ich ersuche nun um die Mittheilung des wesentlichen Inhaltes der eingelaufenen Petitionen.

Schriftführer **Hevera** *(liest):*

„Petition der Gemeinde Wolfsberg in Mähren um Verstaatlichung der k. k. ausschl. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn *(überreicht durch Abgeordneten Wurm).*"

„Petition der Eheleute Johann und Marianne Drzisga, Grundbesitzer in Pstruzi, Post Friedland, politischer Bezirk Mistek in Mähren, in Angelegenheit des ihnen durch die Umänderung der Bezirksstraße zugegangenen Schadens *(überreicht durch Abgeordneten Wurm)*."

„Petition der Maria Binder, Schneidermeisterswitwe in Graz, um Gewährung eines gesetzlichen Schutzes *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Rechbauer)*."

„Petition des schlesischen Landesausschusses in Angelegenheit der Oderregulirung in Schlesien *(überreicht durch Abgeordneten Freiherr v. Beess)*."

„Petition der Genossenschaftsvorstände der Schneider, Schuhmacher und Tischler in Laibach, dahingehend, daß die das Kleingewerbe schädigenden Straf- und Inquisitionshausarbeiten endlich aufgelassen werden *(überreicht durch Abgeordneten Grasselli)*."

„Petition des Bezirksausschusses von Judenburg in Steiermark wegen Anerkennung der deutschen Sprache als Staatssprache *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Sprung)*."

„Petition des landwirthschaftlichen Vereines Lipa in Chlan (Böhmen), betreffend die Verlängerung des Privilegiums der Kaiser Ferdinands-Nordbahn *(überreicht durch Abgeordneten Adámek)*."

„Petition der Bezirksvertretung von Semil in Böhmen wegen Zuweisung der Verlassenschaftsabhandlungen an die k. k. Gerichte *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Rieger)*."

„Petition des Gemeinderathes von Görz wegen Fortführung der Rudolfs-Bahn durch das Thal von Isonzo bis zum Meere *(überreicht durch Abgeordneten Grafen Coronini)*."

„Petition der Postamtsexpedienten der k. k. Postdirection für Oesterreich unter der Enns wegen Gehaltserhöhung *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Roser)*."

„Petition des Bezirksausschusses in Patzau um unentgeltliche Abhandlung der Verlassenschaften durch die k. k. Gerichte *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Ritter v. Wiederspergs)*."

Präsident: Diese Petitionen werden nach Maßgabe ihres Inhaltes den betreffenden Ausschüssen zur Vorberathung und Berichterstattung zugewiesen werden.

Ich constatire die Beschlußfähigkeit des hohen Hauses.

Wir gelangen zur Tagesordnung.

Erster Gegenstand ist die erste Lesung des von der k. k. Regierung vorgelegten Gesetzes, betreffend die Ermächtigung zur Weiterverwendung des Restbetrages von dem zum Baue von vertheidigbaren Gendarmerieunterkunftsgebäude (Kasernen) im Gebiete der Crivoscie und Concurrenz für das Jahr 1882 bewilligen Nachtragscredite *(812 der Beilagen)*.

Wird in Bezug auf die Behandlung dieses Gegenstandes ein Antrag gestellt? *(Niemand meldet sich.)* Nachdem aus der Mitte des hohen Hauses kein Antrag diesbezüglich gestellt wird, werde ich diesen Gegenstand, wenn kein Widerspruch stattfindet, dem Budgetausschusse zuweisen. *(Zustimmung.)* Nachdem ein Widerspruch nicht erhoben wird, werde ich in dieser Weise vorgehen.

Wir gelangen nunmehr zum zweiten Gegenstande der Tagesordnung, das ist zur Fortsetzung der Verhandlung über den Bericht des Sprachenausschusses bezüglich des Antrages des Abgeordneten Grafen Wurmbrand und Genossen, betreffend die Aufforderung der k. k. Regierung, einen Gesetzentwurf zur Ausführung des Artikels XIX des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142, einzubringen *(697 der Beilagen)*.

Nachdem gestern zuletzt der gegen den Ausschußantrag gewählte Herr Generalredner gesprochen hat, gelangt nunmehr zum Worte der für den Ausschußantrag gewählte Generalredner, der Herr Abgeordnete Fürst Czartoryski; ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter Fürst **Czartoryski:** Hohes Haus! Wir sind gestern aus diesem Hause gegangen unter dem Eindrucke einer Rede, welche unleugbar eine starke Wirkung hervorgebracht hat; eine starke Wirkung hervorgebracht, sage ich, durch die Heftigkeit ihrer Ausdrucksweise und durch die unentwegte Rücksichtslosigkeit *(Hört! rechts)*, mit welcher das Gesagte vorgetragen wurde. *(Richtig! rechts.)* Die anderen Redner von jener *(linken)* Seite des hohen Hauses haben, wie es eines Jeden Temperament, Gewohnheit oder sonstiger Richtung entspricht, eine gewisse Mäßigung bewahrt, und getrachtet, ihre Argumente in eine Form zu kleiden, welche die Polemik von der Gegenseite erleichtert. Ganz anders der sehr geehrte Herr Generalredner von gestern. Ihm ist nachzurühmen, daß er mit Offenheit Alles ausspricht, was er denkt, daß er ausspricht, was eventuell seiner eigenen Partei bedenklich erscheinen könnte, und was uns insoferne zum Vortheil gereicht, als wir unsere Antwort dadurch wieder in anderer Weise erleichtert finden.

Aus dem reichen Materiale, welches er uns geboten hat, ich meine, aus dem Materiale von Behauptungen und Beschuldigungen hat man die Wahl, was man herausgreifen soll. Man hat z. B. der Gegenpartei vorgeworfen — es ist ja ein Vorwurf, der auf Aller Lippen schweben mußte — diese Partei verlange gegenwärtig ein Nationalitätengesetz, eine Bei-

legung des Sprachenstreites, und als sie an der Macht gewesen, habe sie gar nicht daran gedacht und in dieser Richtung nichts geleistet. Nun ist es natürlich, daß auf eine solche Beschuldigung, deren Richtigkeit man ja nicht ableugnen kann, gewöhnlich geantwortet wird mit verschiedenen Ausflüchten: Ja wir hatten damals Anderes zu thun, wir hätten es vielleicht später gethan, wenn wir an der Macht geblieben wären, oder: die bösen Polen waren Schuld daran, sie haben nicht gewollt, oder: die bösen Cechen waren nicht da, oder sonstige Ausflüchte.

Ganz anders der sehr geehrte Herr Abgeordnete Dr. v. Plener. Der sagte ganz offen: Wir haben das damals nicht gewollt *(Bravo! rechts)* und er geht weiter und nennt den Grund, warum sie es nicht gewollt haben. Er sagt: Als wir an der Macht waren, da dachten wir, daß das Experiment von anno 1871 sich nicht wiederholen werde, wie es sich nach seiner Meinung in anderer Form jetzt wiederholt hat. Also nicht, wie man gewöhnlich sagt: Man wolle ein Nationalitätengesetz, die Beilegung des Sprachenstreites, um gewissen, billigen, gerechten Anforderungen — der Antragsteller an der Spitze sagt es ja — entgegenzukommen und dieselben zu befriedigen. Ganz anders der Herr Generalredner von gestern. Ihm ist es nicht darum zu thun, gerechte Anforderungen zu befriedigen, er will, wie er sagt, Ruhe und Ordnung schaffen, und es ist nur gut, daß er noch nicht die Macht dazu hat *(Bravo! rechts)*, denn ich weiß nicht, wie diese Ruhe und Ordnung ausschauen würde. *(Bravo! rechts.)*

Er will Ruhe und Ordnung durch ein Nationalitätengesetz schaffen, nicht Jemanden befriedigen, er will den ihm unbequemen Sprachenstreit beseitigen, damit seine Partei bequemer regieren könnte, wenn sie ans Ruder käme. Nun, das ist auch ein Standpunkt, und ich danke ihm für diese Offenheit.

Oder greifen wir etwas Anderes heraus: Es ist von der Staatssprache nur zuviel gesprochen worden. Er hat uns auch offener, als die anderen Herren Redner gesagt, was er mit dieser Staatssprache bezwecken will. Der eine der früheren Herren Redner hat uns von der Culturgemeinschaft gesprochen, die uns mit dem deutschen Elemente verbinden sollte, ein anderer hat, wie es schon öfter vorgekommen, an die Traditionen Maria Theresia's angeknüpft, um zu beweisen, daß die Staatssprache jetzt nothwendig ist, ein anderer hat es billig und gerecht gefunden, ein vierter hat es schon gesetzlich geregelt gefunden und sich darauf gestützt. Nichts von alledem bei dem Herrn Generalredner der Linken von gestern.

Er wünschte gewiß die Staatssprache für alle Länder; allein Ungarn ist ja längst preisgegeben worden, an Galizien und die Länder, in denen die italienische Sprache die Amtssprache ist, denkt er auch nicht mehr, er hat des Pudels Kern gefunden: Wir brauchen die Staatssprache, und zwar die deutsche Staatssprache für oder vielmehr gegen die Böhmen und Slovenen *(Bravo! Bravo! rechts)*; ich danke ihm auch für diese Offenheit. Es ist ihm nicht so sehr um die Bedeutung der deutschen Sprache als Cultursprache zu thun, es ist ihm um die Beamtensprache zu thun, die bekanntlich mit der Prosa Göthe's oder Lessing's wenig gemein hat. *(Heiterkeit rechts.)*

Der Herr Generalredner von gestern sprach nur im Vorübergehen von der Regelung der landesüblichen Sprachen, ihm ist das deutsche Amtiren in den böhmischen und slovenischen Ländern die Hauptsache. Er spricht von der Verbitterung, die in deutschen Kreisen in Böhmen herrscht, er spricht aber wohlweislich nicht von der Verbitterung, die vor anno 79 in den slavischen Kreisen Böhmens geherrscht hat. *(Sehr richtig! rechts.)*

Er spricht von den Confiscationen. Nun, ich beklage die Confiscationen, wen immer sie treffen; aber ich glaube, er vergißt, daß es nicht nur Confiscationen waren, mit welchen die slavischen Landestheile Böhmens vor 1879 gemaßregelt wurden, und wenn er an der Macht wäre, würde ich ihm wenig Toleranz gegen Andersdenkende zutrauen. *(Sehr richtig! rechts.)*

Er nennt „liberale Phrasen" was einige Abgeordnete von dieser *(rechten)* Seite des Hauses vorgebracht haben, um zu beweisen, daß Autonomismus und Liberalismus keine sich ausschließenden Gegensätze, sondern vielmehr eng verbundene sind. Ihm ist das Eine und das Andere Phrase. Aber dann sollte er nicht sich und seine Partei als die Liberalen hinstellen, sonst könnten wir ihm den Vorwurf zurückgeben.

Er wirft den Böhmen vor, daß sie nicht liberal vorgegangen sind, und wenn er dabei die Wahlreform, welche hier im vorigen Jahre votirt worden ist, citirt, so spricht er vorwurfsvoll von dem Fideicommiß, vergißt aber, daß die Erweiterung des Wahlrechtes für die Fünfguldenmänner doch von Niemandem als eine reactionäre Maßregel wird angesehen werden können. *(Sehr gut! rechts.)*

Allein es würde mich zu weit führen, wollte ich Alles herausgreifen, was gestern in Bezug oder vielmehr nicht in Bezug auf den Antrag Wurmbrand in letzter Stunde gesagt worden ist.

Wir erlebten ja gestern, daß zur Begründung des Antrages Wurmbrand die Geschichte Oesterreichs vom Jahre 1620 citirt, daß Beschuldigungen gegen die damaligen Stände Böhmens erhoben wurden, Beschuldigungen, welche ich doch, soweit ich mich erinnere, auch auf die Stände von Oesterreich auszudehnen bitte *(Sehr gut! rechts)*, die ja, wenn ich nicht wieder irre, damals mit den böhmischen Ständen Hand in Hand gingen. *(Sehr richtig! rechts.)*

Ich will aber ebensowenig auf die vergangene Geschichte Oesterreichs zurückkommen, als auf die skizzirte Zukunftsgeschichte eingehen, bei welcher der

sehr verehrte Herr Abgeordnete v. Plener von einem bevorstehenden oder nicht bevorstehenden Kriege mit Rußland, von der Schaffung slavischer Föderativstaaten auf der Balkanhalbinsel und anderen Dingen gesprochen hat, welche mehr oder weniger im Zusammenhange mit dem Antrage Wurmbrand stehen. Ich erwähne schon gar nicht, daß auch von čechischen Mittelschulen die Rede war, von Kuchelbad *(Heiterkeit rechts)*, von den Alpenbauern, von der Grundsteuer und von den Steuern überhaupt, von den galizischen Eisenbahnen und von den Ruthenen.

Ich glaube, es wird mir verziehen werden, wenn ich diese Gegenstände nur ganz leicht streife. Nach meiner Ansicht gehören die ruthenischen Angelegenheiten nach Lemberg, die böhmischen nach Prag. *(Sehr richtig! rechts.)*

Was die ersteren betrifft, so schmeichle ich mir, daß die Ruthenen, meine Landesgenossen, an mir einen besseren Freund haben, als an dem sehr verehrten Herrn Generalredner von gestern *(Bravo! rechts)*, indem der Herr Generalredner von gestern ausdrücklich erklärt hat, er wolle die polnische Sprache in Galizien respectiren, also die Ruthenen nur ausspielt, um uns wehe zu thun *(Sehr richtig! rechts)*, während ich in der Lage war, jedesmal, wenn es sich um ruthenische Angelegenheiten im Lande handelte und eine concrete, gerechte Forderung gestellt worden ist, für diese einzutreten. *(Sehr richtig! rechts.)*

Im Uebrigen bin ich bereit, mich mit meinen verehrten Landesgenossen aus Galizien, nicht auf diesem Boden, sondern auf jenem, auf dem diese Angelegenheiten zur Austragung zu kommen haben, auseinanderzusetzen. Ebenso würde es meine unmaßgebliche Ansicht sein, daß der nicht endenwollende Streit zwischen den Deutschböhmen und slavischen Böhmen seinen Boden in Prag habe und nicht hier. Uebrigens überlasse ich dies meinen geehrten Herren Collegen aus diesem Lande und ich glaube, selbst wenn man diese Sachen hier zur Sprache bringen wollte, so gehören sie in die nächste voraussichtlich auch resultatlose und unfruchtbare Debatte, die wir ja nächstens zu gewärtigen haben. Ich will auch auf das nicht antworten, was der sehr verehrte Herr Generalredner von gestern an scharfen Anschuldigungen gegen die Regierung vorgebracht hat. Ich bin Generalredner dieser *(rechten)* Seite des Hauses und bin nicht Anwalt der Regierung. Ich muß es aber sagen, daß mir seine Anschuldigungen, so pathetisch sie auch vorgetragen wurden, und so scharf sie geklungen haben, doch in der Sache selbst sehr kleinlich vorgekommen sind, und daß sie nach meiner Ansicht den Vergleich nicht aushalten mit dem, was diese *(rechte)* Seite des Hauses der vorigen Regierung vorzuwerfen hat.

Der geehrte Herr Redner von gestern hat auch von der Abstinenz gesprochen und gesagt: Wir hätten nicht das Recht, diese zu verdammen oder davon überhaupt zu sprechen. Nun, vielleicht haben wir doch einiges Recht. Wenn er hinzufügt, daß er, was die Abstinenz betrifft, bei uns in die Schule gehen möchte, so könnte er allerdings Etwas lernen, daß nämlich, wenn diese Seite Abstinenz getrieben hat — was ich nicht immer gebilligt habe, aber das ist Privatmeinung von mir — sie dies auf Grund gewisser Rechtsanschauungen und in Folge gewisser Maßregeln gethan hat, welche von Seite der damaligen Regierung ergriffen worden sind. Es bleibt mir nur zu wünschen, und ich glaube es auch, daß die gegenwärtige Regierung jener Seite des Hauses keinen, auch nur annähernd gleichen Anlaß geben wird, diesen verzweifelten Entschluß zu fassen, und ich würde es bedauern, wenn die Regierung es thäte und würde es bedauern, wenn die Herren diesen Entschluß ausführen würden, was ich indeß als interne Angelegenheit der vereinigten Linken betrachte; nach meinen Eindrücken muß ich bezweifeln, daß sich bei Ihnen, meine Herren, eine Mehrheit dafür finden wird.

Ich glaube aber, nach den etwas aufregenden Episoden von gestern, ist es doch gut, daß wir zur Sache und daß wir zur Mäßigung zurückkehren; zur Sache, um sie trocken zu discutiren und zur Mäßigung, um uns nicht noch mehr zu erbittern. Ich komme also — und ich werde vielleicht noch Gelegenheit haben, auf den Herrn Generalredner zurückzukommen — auf den Antrag, der in der Debatte steht, auf den Antrag des sehr verehrten Herrn Grafen Wurmbrand.

Er will die Regierung auffordern, einen Gesetzentwurf einzubringen, wodurch der Gebrauch der Landessprache in Amt, Schule und öffentlichem Leben geregelt wird; das ist eigentlich der Hauptinhalt, welcher allgemein hingestellt erscheint, ohne nähere Angabe, wie und in welcher Richtung diese Regelung erfolgen soll, und dabei ist der eine Zusatz als Einschränkung, daß, wenn diese Regelung vorgenommen wird, dies geschehen soll unter Festhaltung der deutschen Sprache als Staatssprache. Die Hauptsache ist die Regelung der landesüblichen Sprachen nach dem uns vorliegenden Antrage, und zwar, da er allgemein hingestellt ist, auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens, in allen im Reichsrathe vertretenen Ländern. Und das Alles soll durch ein Gesetz geregelt werden, durch ein allgemeines Gesetz, durch ein Ausführungsgesetz, und dabei soll der deutschen Sprache die ihr gebührende Präponderanz, welche sie besitzt, gewahrt werden. Ich nehme ganz entschieden an, daß der Antrag ursprünglich in einer wohlwollenden Absicht gestellt wurde, in der Absicht einer friedlichen Verständigung in den nationalen, sprachlichen Streitigkeiten, mit der weiteren Absicht und der Hoffnung, daß sich nach Beilegung dieser Streitigkeiten eine neue Gruppirung in Parteien, etwa nach politischen Grundsätzen, vollziehen könne und vollziehen möge. Graf Wurmbrand stand mit diesem Antrage und

— wie ich glaube — auch mit dieser Absicht seinerzeit so ziemlich isolirt; später erst hat sich die Gesammtpartei von jener *(linken)* Seite des Antrages angenommen oder — soll ich sagen — bemächtigt, und sofort hat der Antrag seine Natur verändert, sofort ist der vom Antragsteller intendirte, nach meiner Meinung wenigstens intendirte, Standpunkt verrückt worden.

Da die Consequenzen, welche auf dieser *(rechten)* Seite hie und da aus der Agitation gezogen worden sind, welche sich weiter in dieser Sache entspann, so scharf dementirt worden sind, so werde ich darüber kein Wort mehr verlieren; das aber muß ich constatiren, daß Ihr Antrag, meine Herren, zu einem Kampfobjecte geworden war, und zu einem Schlagworte, welches eine gewisse Beunruhigung hervorrufen mußte.

Nun komme ich aber zu den Gründen, warum wir an und für sich, ganz abgesehen von einer etwa herrschenden, von etwa übertriebener Verbitterung, den Antrag ablehnen. Es ist dies vielfach schon von unserer Seite in sehr ausführlichen Reden dargethan worden; ich glaube aber, da wir schon am Schlusse dieser langen Debatte angekommen sind, in der so Vieles gesprochen worden ist, daß man leicht vergißt, was man gehört hat, in großen, weiten Zügen die Gründe reassumiren zu sollen, welche diese *(rechte)* Seite des Hauses bestimmt haben, den Antrag abzulehnen.

Vor Allem sind wir von der Ansicht ausgegangen, daß zur Regelung des Gebrauches der landesüblichen Sprache auf allen diesen Gebieten ein einziges Ausführungsgesetz überhaupt undenkbar ist, undenkbar nach Seite der Praxis und undenkbar nach Seite der Competenz. Der Gebrauch der landesüblichen Sprachen nämlich tangirt alle Gebiete des öffentlichen Lebens und tangirt nicht nur zum Theile die Reichsgesetzgebung, sondern auch die Landesgesetzgebung und das Verordnungsrecht der Regierung, tangirt nicht nur die Verhältnisse, die bestehen, sondern auch schon bestehende Gesetze, welche sich mit diesen Fragen schon beschäftigen und diese Fragen schon theilweise regeln, wie z. B. in der Schulgesetzgebung die Landesgesetze, welche sich schon mit den Sprachen beschäftigen. Nun entsteht die natürliche Frage: Sollen alle diese Verordnungen und Gesetze, welche bestehen, durch dieses neue Gesetz abgeschafft, sollen sie revidirt, neu codificirt werden? Ich weiß nicht, ich kann es mir aber nicht gut denken.

Wo Reichsgesetze bestehen, also in Bezug auf Angelegenheiten, welche zur Competenz der Reichsgesetzgebung gehören, z. B. in der Justiz, wie wir das beim Bulat'schen Antrage gesehen haben, und wo diese einer Rectification bedürfen, kann ja der Reichsrath ein Specialgesetz beschließen oder überhaupt eine Veränderung an einem speciellen Gesetze vornehmen. Er hat es gethan, kann es noch thun, dazu ist aber nicht eine allgemein gehaltene Aufforderung an die Regierung nothwendig, sondern die Einbringung eines specificirten, codificirten Antrages. *(So ist es! rechts.)* Das wäre das Eine.

Wo es sich um die interne Dienstessprache handelt, ist es eine unzweifelhafte, von allen bisherigen Regierungen und Parteien anerkannte Sache, daß man das Verordnungsrecht der Regierung nicht tangiren wolle. Nun hätte es lauten müssen: Die Regierung möge verordnen, daß das Anwendungsgebiet dieser oder jener im Gebrauche stehenden internen Dienstessprache geändert oder modificirt werden solle. Und was das weite Gebiet der Schule betrifft und andere Verhältnisse, die der Landesgesetzgebung zustehen, so ist es offenbar, daß rechtlich die Regierung nicht aufgefordert werden könne, hier ein Reichsgesetz über solche Verhältnisse einzubringen, wo Landesgesetze schon bestehen oder noch geschaffen werden können. Es ist also die Competenz zu einem solchen einzigen Ausführungsgesetze jedenfalls rechtlich nicht denkbar.

Man begnügt sich aber oft nicht mit dem bloßen Einwande der Competenz. Es gibt ja ganze Parteien, welche sich über Incompetenzbedenken hinweggesetzt haben, ohne jeden Gewissensscrupel, so z. B. als es galt die directen Wahlen einzuführen *(Hört! rechts)*, und da gilt natürlich das, worauf der verehrte Generalredner von gestern das Hauptgewicht legte, was seiner innersten Natur nach der einzige Beweggrund seiner Handlungen zu sein scheint: das gefährliche Princip der Staatsraison.

Nun, da muß man fragen, ob die Einbringung eines solchen Gesetzes zur Regelung aller dieser einschlägigen Verhältnisse praktisch und politisch angezeigt wäre, und ich muß auch dies verneinen. Die sprachlichen Verhältnisse in den einzelnen Ländern hängen ja zusammen mit allen speciellen Verhältnissen dieser Länder, mit der Bedeutung und Ausbildung jeder einzelnen Sprache, welche wir ja gegenseitig nicht alle kennen, oder vielmehr, die meisten von uns kennen diese Verhältnisse nicht genau, wie sie auch von diesen Sprachen viele gar nicht kennen.

Nun sollten wir uns hier zusammenthun — ich sehe jetzt von der Competenz ab — und sollten darüber urtheilen, wie die betreffende Sprache in den betreffenden Ländern in Amt, Schule und öffentlichem Leben und in allen Beziehungen nach außenhin gebraucht werden könne! Und Diejenigen, die darüber reden, oder doch Diejenigen, die darüber abstimmen würden, hätten gar keinen Begriff von der historischen und philologischen Entwicklung der einzelnen Sprache! *(Sehr richtig! rechts.)*

Ist denn das eine praktische politische Idee? Ist es nicht viel natürlicher, logischer, daß, namentlich, da es sich in den einzelnen Ländern doch meistens um zwei einander gegenüberstehende Sprachen handelt, in diesen Ländern auf dem Landesboden entschieden

wird, von Männern, welche beide Sprachen, die geschichtlichen, volkswirthschaftlichen, alle Culturverhältnisse der betreffenden Länder und den Werth, die Bedeutung und die Macht der betreffenden Sprachen genau kennen? Ist es nicht natürlicher, daß dies schließlich auf Landesboden im Wege der Landesgesetzgebung geschehe? Oder warum nicht auf dem Wege der freien Verständigung, welche ja, wie man weiß, in einem der größten Länder von einer Seite vor nicht langer Zeit angeboten, von der anderen schnöde abgewiesen worden ist? *(Beifall rechts.)*

Nun ist freilich im Verlaufe der Discussion die Frage, wie ich schon früher bemerkt hatte, verrückt worden; über die Hauptsache des Antrages Wurmbrand ist man hinweggegangen und hat den Zwischensatz zur Hauptfrage gemacht, den nämlich von der deutschen Staatssprache. Die erste Einwendung dagegen ist die ganz einfache: Wenn der Hauptsatz fällt, so fällt der Zwischensatz. Ist einmal die Hauptsache, die Graf Wurmbrand verlangt, die Regelung der landesüblichen Sprachen, abgelehnt, so könnte selbst der Antragsteller den Zwischensatz nicht allein aufrecht erhalten, nach seiner eigenen Intention. Er hat es gewissermaßen, und es ist auch ganz logisch, zur Bedingung und Voraussetzung der Regelung der anderen Sprachen gemacht, daß die deutsche Sprache eine gewisse Präponderanz beibehalten möge; ist das Eine abgelehnt, so verschwindet das Andere von selbst. Ich will mich aber dieses Argumentes nicht bedienen, weil man denken könnte, wir haben keine anderen.

Es sind aber sehr viele andere Argumente von unserer Seite vorgebracht worden und ich brauche nur in Kürze daran zu erinnern. Es ist auch hier die Competenzfrage, welche die größten Bedenken verursacht, in der Richtung nämlich, daß das Verordnungsrecht der Regierung tangirt wird. Aber hier darf man wohl fragen und es ist auch gefragt und darauf geantwortet worden: ist denn die Einführung oder Codification einer Staatssprache in Oesterreich nothwendig, ist sie praktisch, ist sie politisch geboten oder ist sie nicht etwa bedenklich? Ich bin von einem der Herren Redner von unserer *(rechten)* Seite, welche zum Worte gemeldet waren, aber durch den Schluß der Debatte nicht mehr zum Worte gekommen sind, und zwar von einem deutschen Mitgliede, zu der Erklärung ermächtigt worden, daß er in Bezug auf die verlangte Codificirung der deutschen Staatssprache genau auf demselben Standpunkte stehe, wie ihn die Regierung im Ausschusse gekennzeichnet hat, daß es nämlich nicht an der Zeit sei, dies gegenwärtig zu codificiren und daß auch die Regelung der landesüblichen Sprachen, wie es die Regierung ausgesprochen hat, nicht opportun sei, indem vorher wenigstens eine partielle Verständigung zwischen den streitenden Parteien herbeigeführt werden müßte, und der Herr College ist mit mir einverstanden, wenn ich sage, daß dies ausschließlich auf dem Boden der Landesgesetzgebung oder der Auseinandersetzung zwischen den Landesgenossen möglich und recht sei. Man hat die Gegenseite gefragt, was ist Staatssprache? Das konnte doch nur so verstanden werden: Was wollen die Herren mit der Festhaltung der Staats- oder Amtssprache statuiren? Die Redner der Gegenseite haben übereinstimmend, so viel ich weiß, erklärt, daß es ihnen nicht um eine Ausdehnung, sondern nur um Festhaltung derjenigen Prärogative sich handelt, welche die deutsche Sprache bis jetzt besitzt. Nun, auf fast ähnlichem Standpunkte steht diese *(rechte)* Seite des hohen Hauses. Auch von dieser *(rechten)* Seite des hohen Hauses ist, und zwar mit Recht anerkannt worden, daß wir die deutsche Sprache nicht einmal auf die gleiche Stufe wie die andern stellen, sondern daß wir ihr eine natürliche Präponderanz zuerkennen, welche ihr zukommt auf Grund ihrer Entwicklung als Sprache, welche ihr zukommt auf Grund der historischen Entwicklung dieses Reiches und dieser Sprache in diesem Reiche und welche ihr zukommt auf Grund des praktischen Bedürfnisses der Verständigung.

Und darauf basirt auch unser Antrag auf motivirte Tagesordnung. Die Herren haben aber, wie gesagt, behauptet, daß ihnen nur an dem Festhalten des jetzigen Zustandes liegt. Nun hat der erste Redner von der Gegenseite *(links)*, der verehrte Herr Professor Dr. Tomaszczuk, in dieser Debatte von ganz etwas Anderem in Bezug auf die deutsche Sprache gesprochen. Er hat uns von Culturgemeinschaft gesprochen. Nun, das ist ein sehr weitreichender Ausdruck, ein Ausdruck von ungemeiner Tragweite in Bezug auf diesen Gegenstand. Ich muß sagen, wenn ich von Culturgemeinschaft im Allgemeinen rede, so begreife ich die Culturgemeinschaft der slavischen Stämme und der deutschen Stämme mit dem ganzen Abendlande. Das ist eine Culturgemeinschaft im Gegensatze zur morgenländischen Cultur, hingegen eine Culturgemeinschaft zweier so verschiedener Elemente, wie das slavische und germanische, kann ich nicht gelten lassen, weil sie mich zu Consequenzen führen würde, welche sowohl überhaupt als auch speciell für den uns beschäftigenden Gegenstand sehr gefährlich erscheinen würden, denn diese Culturgemeinschaft, wie es auch der Herr Abgeordnete Dr. Tomaszczuk sehr ausführlich dargelegt hat, erstreckt sich auf das ganze, uns und Ihnen so wichtige Gebiet der Schule. Er hat ausgeführt, daß, um diese deutsche Staatssprache festzuhalten oder neu zu codificiren oder gesetzlich zu statuiren, es, wie er ganz logisch bemerkt hat, die Bedingung sei, daß die deutsche Sprache in allen Schulen gelehrt werde, daß der Untergrund der Bildung deutsch sein soll. Das hat er denn als Culturgemeinschaft betrachtet und uns in Aussicht gestellt.

Nun, ich wiederhole, was schon verschiedene Redner dieser *(rechten)* Seite in dieser Debatte gesagt haben, und namentlich meine verehrten Lands-

leute, daß wir absolut nichts gegen die Erlernung der deutschen Sprache in den Mittelschulen haben, sondern sehr dafür sind. Und wenn der Herr Professor Dr. Tomaszczuk darüber klagt, daß die deutsche Sprache vernachlässigt werde, so kann ich ihm nur mit einer gewissen Einschränkung zustimmen. Sie wird nicht deßhalb vernachlässigt, weil man sie etwa nicht haben will, sondern es ist eine didaktisch-pädagogische Frage, welche in das Gebiet der überhaupt so nothwendigen Reform der Mittelschulen gehört. Daß das System, die Methode, wie die deutsche Sprache z. B. bei uns gelehrt wird, nichts taugt, und daß die Leute bei uns zu wenig deutsch lernen, ist wahr, aber das geschieht nicht aus Abneigung gegen die deutsche Sprache. Es läßt sich aber, wie die Herren sehr gut wissen, eine Reform der Schulen nicht im Handumdrehen bewerkstelligen. Diese Reform ist überaus nothwendig und sie wird auch ausgeführt werden müssen, keineswegs aber besteht irgend eine Abneigung gegen die Erlernung der deutschen Sprache. Diese gilt uns als Element der Bildung, aber nicht als Element der Culturgemeinschaft und nicht deßhalb lernen wir sie, um sie zur Staatssprache zu erheben welche ja von Ihnen auch nicht aufrecht erhalten wird, sobald Sie, ich muß es schon sagen, die polnische Amtssprache in Galizien intact lassen, sobald Sie die italienische Sprache auf anderen Gebieten intact lassen.

Sie folgen da nur unwillkürlich Ihrem centralistischen Instincte, wie Sie es auch gethan haben, als der Ausgleich mit Ungarn geschlossen worden ist. Sie hätten Ungarn auch gerne centralisirt und germanisirt. Sie sind ja doch die Nachkommen der Fünfziger- oder Bach'schen Periode. Nach dem Ausgleiche mit Ungarn ist dann aus dem Bereiche Ihrer centralisirenden Tendenzen Galizien weggefallen. Nun bleibt noch, meinen Sie, Böhmen und die slovenischen Landestheile, und da wollen Sie jetzt im kleinen Kreise kleinlich centralisiren.

Ueberhaupt hat der Herr Professor Dr. Tomaszczuk sehr viel Schönes in seinem Cursus über den Werth der deutschen Sprache gesagt, was von Niemandem von uns, von keinem gebildeten Menschen Europas, und speciell in Oesterreich von Niemandem bestritten wird. Aber, wie gesagt, das Bureau-Deutsch, um das es sich in letzter Linie handelt, ist etwas ganz Anderes als die deutsche Prosa, wie wir sie kennen und ehren gelernt.

Der geehrte Herr Abgeordnete Graf Wurmbrand hat den Conservativen auf dieser *(rechten)* Seite den Vorwurf gemacht, daß sie keinen Sinn für Staatsnationalität haben. Nun, auch vom Standpunkte der Autonomisten quittiren wir diesen Vorwurf und nehmen ihn für uns in Anspruch. Wir haben keinen Sinn für Staatsnationalität in diesem Reiche. Und da kommen wir glücklich wieder zu dem Wörtlein „Staat". Der verehrte Herr Generalredner jener *(linken)* Seite hat ganz recht, wenn er sagt, daß wir ganz andere Gedanken darüber haben als Sie. Die Frage ist eben controvers. Ich habe schon bei einer anderen Gelegenheit meine Ansicht darüber ausgesprochen, wie ich glaube im vorigen Jahre, und habe erklärt, daß der Begriff des Staates einer derjenigen ist, der uns am meisten trennt.

Es hat der Herr Abgeordnete Graf Clam-Martinic auf diesen Punkt bereits hingewiesen und hat neuerdings gezeigt, wie Sie, meine Herren von der linken Seite des hohen Hauses Staatsdoctrinäre und Staatsdogmatiker sind, mit welchen diesmal, als mit den Vertretern der vereinigten Linken und mit den Verfechtern der Staatsidee, der sehr verehrte Herr Abgeordnete Lienbacher Arm in Arm das Jahrhundert in die Schranken fordert.

Der Staat ist Ihnen ein Ding an sich, ein Individuum, und sobald Sie ihn als Individuum hinstellen, muß er natürlich sprechen, muß er natürlich wollen, und, so wie der Herr Abgeordnete Dr. v. Plener sagt: der Staat tritt vor Sie hin und verlangt das und das. Ich möchte nur fragen, wo der Staat vor uns hintreten kann. Wenn es eine Zeit gegeben hat, in der ein Monarch gesagt hat, der Staat bin ich, so sind wir dieser Zeit entrückt und jetzt sagt die Gesammtheit der Staatsbürger, die Gesammtheit der Factoren, die bestimmend auf das Geschick des Landes einwirken: Der Staat sind wir. Das Erbrecht des Monarchen ist ja außer Frage und gehört in ein anderes Gebiet und die Organe der Executive und Legislative sind Delegirte der Gesammtheit, haben ihre Mandate bekommen zur Ausführung, sind aber keine selbstständige Person, welche man den Staatsbürgern, den Nationen, den Völkern, den Stämmen entgegenstellen kann. *(Bravo! rechts.)* Das ist keine Persönlichkeit, mit der man discutiren könnte. Das wäre einfach eine Definition der Omnipotenz der Polizei und daher ist auch die Behauptung hinfällig, daß der Staat eine Sprache haben muß. Es ist schon gesagt worden, daß er entweder keine hat, oder mehrere haben kann und wenn es die Dienstsprache, die Amtssprache ist, so hat er factisch in Oesterreich zum mindesten drei Sprachen und ich habe das Unglück noch nicht bemerkt, welches dadurch entstanden ist, daß in Galizien in der einen, in Dalmatien und Südtirol in der anderen, in den übrigen Ländern in der dritten Sprache amtirt wird.

Allein wir können uns der Anschauung nicht verschließen, daß die Sprachenverhältnisse für die Aemter und im öffentlichen Leben, wie sie vor 150 Jahren, etwa vielleicht mit Recht, für nothwendig angesehen worden sind, daß die Verhältnisse, wie sie sich unter Maria Theresia entwickelt haben, nicht für alle Zeit unverrückt bleiben können.

Man braucht hiebei keinen Tadel auszusprechen für die damalige Ordnung der Dinge.

Es können andere Verhältnisse bestanden haben; hat sich doch so viel geändert seit jener Zeit, so vieles sich modificirt, ja jede historische Entwicklung ist ja eine fortwährende Modification der Organismen.

Nun können wir keineswegs sagen, was früher existirte muß intact bleiben, oder wie der Herr Antragsteller gesagt hat, wir wollen Oesterreich, wie es war. Der Herr Abgeordnete Hausner hat schon darauf geantwortet: das ist ja nicht denkbar, wir wollen Oesterreich, wie es sich auf gesunder Grundlage, entsprechend seiner eigenen Individualität fortwährend entwickelt, und es kann auch in dieser Frage, in dem, was wir heute anerkennen, kein Stillstand sein; der Herr Antragsteller hat uns nämlich gesagt: was ich heute biete, daran dürft Ihr Euch nicht erinnern und Euch darauf berufen, daß ich es Euch auch morgen und übermorgen bieten werde.

Nun, wir nehmen das mit gebührender Rücksicht zur Kenntniß und bitten nur um Gegenseitigkeit für uns. Denn wir wissen, daß nichts stille steht und Alles sich allmälig entwickelt.

Wir haben zu dem Antrage der Majorität des Ausschusses eine motivirte Tagesordnung eingebracht. Es ist gestern nach Schluß der Debatte eine andere motivirte Tagesordnung eingebracht worden, der wir aber nicht zustimmen können. In dem zweiten Theile seines Antrages hat der verehrte Herr Abgeordnete Graf Coronini allerdings unseren Bedenken in gewisser Beziehung Rechnung getragen, indem er den Ausdruck „Staatssprache" verschwinden ließ. Allein mit dem ersten, dem Haupttheile seines Antrages steht er auf dem Standpunkte der Linken des Hauses, wonach die Regierung aufgefordert wird, einen Gesetzentwurf einzubringen. Folglich können wir aus den früher erwähnten Gründen demselben nicht zustimmen.

Unsere motivirte Tagesordnung hat aber volle Berechtigung in mannigfacher Beziehung. Sie haben sie schnöde aufgenommen, meine Herren von der Gegenseite, wir haben sie auch Ihnen zu Liebe nicht gemacht; wir haben sie gemacht, weil wir gelesen, weil wir gehört haben, welche Beschuldigungen gegen uns vorgebracht worden sind, seitdem dieser unglückselige Antrag in der Luft schwebt, Beschuldigungen, daß wir, nicht die Staatssprache, sondern die deutsche Sprache, ihre Präponderanz, ihren Cultureinfluß, ihren philologischen und historischen Werth negiren, daß wir von Haß erfüllt sind gegen diese deutsche Sprache, was uns doch ferne liegt.

Wir wollten, daß dies nicht nur in dem Berichte, der ja auch eine Emanation der Majorität dieses hohen Hauses ist und der so zutreffend diesen Gedanken ausführt, erklärt werde, sondern wir haben dies auch in der Debatte und in einem Antrage betonen und Sie bitten wollen, durch den Beschluß der Majorität des Hauses zu sanctioniren, daß wir von diesen Gefühlen nicht erfüllt sind, daß wir der deutschen Sprache an und für sich nichts anhaben wollen, daß wir anerkennen, daß sie in Oesterreich factisch es bis zu einer gewissen Geltung gebracht hat, daß diese aufrecht erhalten bleiben soll, so weit es ein gewisser Grad von Einheit dieses Staates erfordert, worüber wir allerdings, das kann ich nicht leugnen, verschiedener Ansicht sein können.

Aber es ist doch immer eine Erklärung, die wir sowohl den deutschen Abgeordneten, welche mit uns stimmen, als auch Vielen außerhalb des Hauses, welche dieser Frage objectiver als wir Alle gegenüberstehen, bieten wollen als Beweis, daß Nichts in uns feindselig ist gegen die deutsche Sprache.

Wir wollten in dieser motivirten Tagesordnung auch betonen, daß diese Anerkennung eine freiwillige ist, daß diese Geltung der deutschen Sprache auf freiwilliger Anerkennung basirt. Wir sind auch wegen dieser Worte angefeindet worden. Nun, das ist Geschmackssache. Es gibt Politiker, welche, wie es scheint, es nicht gern haben, daß die Ordnung der Dinge freiwillig anerkannt wird, sie wollen absolut Zwang haben. *(Bravo! Bravo! und Heiterkeit rechts.)* Sie haben es so versucht zu Ihrer Zeit; das ist das Grundübel der centralistischen Anschauung, und deßwegen sind Ihnen oft Ihre Pläne mißglückt, weil Sie immer dieser Anschauung gefolgt sind und nicht getrachtet haben, die freiwillige Anerkennung für das, was Sie geschaffen haben, zu erringen *(Sehr richtig! rechts)*, sondern immer nur auf Zwang ausgegangen sind. So perhorresciren Sie auch diesmal den Ausdruck „freiwillig". Ich muß sagen, daß auch bei uns Stimmen, wenigstens privatim, laut geworden sind, welche sagten: Warum wollen wir erklären, daß wir die Staatssprache freiwillig anerkennen? Bei Vielen von uns geschieht dies nicht freiwillig.

Wäre es Ihnen lieber gewesen, wenn die Majorität in diesem Sinne eine Erklärung abgegeben hätte? Ich glaube nicht, es machten sich aber solche Ansichten, wie ich hervorheben muß, geltend.

Wir dachten indeß, daß eine freiwillige Anerkennung besser sei, weil dies thatsächlich auf Wahrheit beruht, daß in den nichtdeutschen Ländern die Anerkennung auf freiwilliger Zustimmung basirt, und ich glaube daher auch, daß die von uns abgegebene Erklärung der Billigkeit und dem Rechtsgefühle der Bevölkerung entsprechen müßte.

Der verehrte Herr Abgeordnete v. Plener ärgert sich sogar in Bezug auf die Geschichte darüber, wenn man sagt, Länder, welche zu Oesterreich gehören, hätten sich freiwillig an Oesterreich angeschlossen; auch das ist ihm nicht recht, er will sie viel lieber erobert haben *(Sehr gut! und Heiterkeit rechts)*; das ist ihm angenehmer. *(Bravo! rechts.)* Auch das ist Geschmacksache.

Wenn nun der sehr verehrte Herr Antragsteller seine sehr interessanten Ausführungen damit geschlossen hat, daß die Aufgabe des Liberalismus in Oester-

reich mißglückt sei, daß er diesbezüglich alle Illusionen verloren habe, so möge er doch Folgendes bedenken. Ich muß ihn an ein Factum erinnern. Es hat sich eines Tages zugetragen, daß aus den Reihen der Verfassungspartei sich eine andere Partei zu bilden begann, welche wirklich productiven Freisinn vereinigen wollte mit einiger Rücksicht auf billige und gerechte Forderungen der nichtdeutschen Stämme. Zu dieser Partei gehörten nun einige wenige unserer früheren Collegen; die Erinnerung an diese Collegen verbindet sich bei uns mit keinem Hetzwort und mit keinen solchen Beschuldigungen, wie wir sie früher und seitdem aus anderem Munde gehört haben. *(Sehr wahr! rechts.)*

Der geehrte Herr Antragsteller wird sich sehr gut erinnern, von wem diese im Keime begriffene Partei gesprengt wurde. Sie wurde gesprengt von den Führern der vereinigten Linken, und diejenigen Personen, welche den Muth hatten, dieser Führung entgegenzutreten, wurden verhöhnt, verhaßt, verspottet, verdächtigt, verleumdet und schließlich aus diesem Hause hinausgebracht. *(Sehr richtig! rechts.)* So viel zur Constatirung dessen, daß es wenigstens nicht unsere Schuld war, wenn eine solche Partei sich nicht gebildet hat.

Weiters aber, da ich nicht zu denen gehöre, welche gleich verzweifeln, wenn etwas nicht gelingt, so möchte ich nur darauf aufmerksam machen für künftige Fälle — es geht ja jetzt nichts vor und es ist nichts in Aussicht — daß diese Männer, welche damals aufgetreten sind, nicht ganz auf richtiger Fährte waren. Sie waren nämlich davon ausgegangen, daß wenn man nur — und darin stimmt, wie ich glaube, gerade der Herr Antragsteller laut seines Antrages mit ihnen überein — den leidigen Sprachenstreit aus der Welt oder wenigstens aus dem Reichsrathe schaffen könnte, die verschiedenen Elemente, die sonst zu einander gehören, sich politisch näher stehen, sich gruppiren würden.

Ich glaube, das ist nicht ganz richtig, weil es nicht dem entspricht, wonach man sich eigentlich bei uns gruppirt. Wir fußen doch nicht ausschließlich auf nationaler Grundlage; ein Beweis dafür ist, daß wir auch Deutsche in unserem Lager haben — sondern wir fußen auf der Grundlage der Länderindividualitäten, und ich glaube, diese Grundlage entspricht viel besser im Allgemeinen der staatenbildenden Ordnung und speciell dem Wesen und der Bedeutung Oesterreichs. Denn die Gruppirung nach Stämmen und Racen führt nur zur Zersplitterung, während hingegen die Gruppirung nach Länderindividualitäten zur Vereinigung und zur Kraft führt. Und nur dann könnte eine Partei, welche mit Freisinn ein gewisses Rechtsgefühl verbinden würde, unter den Nichtdeutschen Anklang finden, wenn sie sich bequemen würde, die Rechte und die Freiheiten auch der Länderindividualitäten anzuerkennen und auf diesem Wege uns entgegenzukommen. Mit sogenannten Concessionen an die Sprache ist es nicht gethan. Ich würde überhaupt sehr bitten, nicht von Concessionen zu sprechen. Concessionen macht wieder nur irgend ein Autokrat oder der eingebildete Autokrat, den Sie Staat nennen. Es handelt sich hier nicht um Concessionen, sondern darum, ob Jemand ein Recht auf etwas hat oder ob er es nicht hat. Hat er es nicht, so darf man es ihm nicht geben und hat er es, so ist das keine Concession. Da ich gerade von Concessionen spreche, fällt mir eine kleine Episode ein, welche gestern berührt und einem verehrten Herrn Abgeordneten, einem unserer Landsleute und Collegen zum Vorwurfe gemacht wurde.

Ich kann mich darauf nicht einlassen, zu beurtheilen, in welcher Weise ein oder der andere Herr Abgeordnete mit seinen Wählern verkehrt, und ich glaube, daß auch Sie, meine Herren, es übel nehmen würden, wenn man jedes Wort, das ein Redner Ihrer *(linken)* Seite zu seinen Wählern gesprochen hat, auf die Wagschale legen würde. Wenn aber der Herr Abgeordnete aus Galizien, wie citirt wurde, Concessionen für das Land Galizien verlangt, so sehe ich darin nichts, was verleugnet zu werden braucht. Wenn es der Herr Abgeordnete Concession nennt, so rührt das daher, daß man es im gewöhnlichen Sprachgebrauch so nennt; er hätte sich eines anderen Ausdruckes auch bedienen können. Aber wenn man etwas, was dem Lande frommt, nützt und gebührt, von der Regierung verlangt, was zu thun schließlich als Pflicht der Regierung zu betrachten ist, weil es eben dem Lande gebührt, so finde ich darin absolut nichts Verwerfliches und nichts der Gesammtheit Abträgliches. Denn ich kann nicht einsehen, warum etwas, das einem Lande gut, genehm und nützlich ist, nicht gegeben werden soll. Wenn man z. B. einem volkswirthschaftlich bisher vernachlässigten Lande, das weniger Bahnen hat, als ein anderes, Bahnen baut, so ist das gewiß keine Concession, die man erkauft, sondern es ist dies gewissermaßen etwas, was man zu verlangen ein Anrecht hat, und das ist nichts Verwerfliches, sondern es ist die Pflicht eines jeden Abgeordneten, für sein Land in dieser Weise zu sorgen — natürlich, wenn der Gesammtheit kein Abbruch geschieht. *(Bravo! Bravo! rechts.)* Ich sehe darin keinen Vorwurf.

Nun, meine Herren, ich bin zu Ende. Ich muß gestehen, nur auf wiederholte Aufforderung seitens vieler geehrter Herren Collegen habe ich in dieser Debatte das Wort ergriffen, ich habe es wahrhaftig nicht gerne gethan. Nicht, daß ich das Gesagte nicht vertreten könnte, die Herren können mir zutrauen, daß, wenn ich spreche und etwas behaupte, dies meine innerste Ueberzeugung ist, aber ich habe nicht gerne das Wort ergriffen in einer so gründlich resultatlosen und unfruchtbaren Debatte *(Sehr richtig! rechts)*, wie

diese. Meine Herren, was verlangt der Parlamentarismus von den Abgeordneten? Sie sind verpflichtet und angewiesen, sich zu beschäftigen mit der Controle der Staatsverwaltung, mit der Controle der Staatsgelder, sie sind verpflichtet und angewiesen, sich zu beschäftigen mit der Schaffung nützlicher Gesetze zur Hebung des materiellen Wohles der Bevölkerung und am Ende durch Tradition und Principien dahin gebracht und gedrängt — und es ist dies auch berechtigt — sich zu beschäftigen mit den idealen Fragen des Staatslebens, welche einen Einfluß auf den Staatsorganismus haben, denn man lebt nicht von Brod allein, und ich bin nicht Derjenige, welcher jede theoretische Debatte perhorrescirt, wenn es sich um Freiheit, Recht, Bildung und derlei Fragen handelt.

Aber seien wir aufrichtig, meine Herren! Hier hat es sich nicht gehandelt um die Art der Staats- oder Finanzverwaltung, denn dies kann beim Budget vorgebracht werden, nicht um die Schaffung eines nützlichen Gesetzes und nicht um eine Frage, welche in irgend einem Sinne gelöst, irgend ein für die geistige oder volkswirthschaftliche Entwicklung oder für die heiligsten Güter der Menschheit nothwendiges Postulat wäre. Es ist nichts als eine ganz unfruchtbare Debatte, und darüber, meine Herren, so viele Tage zu verlieren, dafür so viele Redner sprechen zu lassen und anhören zu müssen — ich bedaure Sie meine Herren, daß Sie auch mich jetzt anhören müssen — es thut einem wehe, wenn man daran denkt. Ich weiß, die eine oder die andere Rede kann bei der Bevölkerung momentan eine Wirkung erzielen — ich meine nicht die meinige — wenn z. B. ein Abgeordneter, der bisher auf dieser *(rechten)* Seite gesessen und mit uns gestimmt hat, plötzlich eine Allianz mit der Gegenseite abgeschlossen hat, ist man auf die Begründung neugierig; der Eine ist recht scharf, da sagt man: Der wird's ihnen geben, der hat's ihnen gesagt! Das erregt momentan Neugierde und eine leichte vorübergehende Befriedigung der Zuhörer, aber das Resultat, das bedenken Sie, meine Herren, — ich meine nicht nur das factische, sondern auch das moralische — wird für das Parlament in den weitesten Bevölkerungskreisen kein günstiges sein. *(Bravo! Bravo! rechts.)* Man wird sich doch erinnern, daß eine Woche über diese Frage hingegangen ist, man wird sich sagen: Eine zweite Woche wird über einen anderen, höchst unfruchtbaren Gegenstand hingehen, und wie wird dann der Parlamentarismus selbst darunter leiden, den sie Sie so hoch halten und ich mit Ihnen, sobald er seine Aufgaben erfüllt.

Ich habe getrachtet, zu sagen, zu reassumiren, was in unseren Reihen gedacht, gefühlt und geglaubt wird in dieser Frage und warum wir Ihren Antrag ablehnen müssen, aber das Resultat ist ein keineswegs erfreuliches; denn es kann daraus nichts resultiren, was für die Bevölkerung, für weite Kreise, für das Reich, für ein Land nützlich ist.

Wir tragen die Verantwortung nicht. Ich bedauere, daß der Antrag so lange verschoben wurde, aber Diejenigen, die ihn gestellt haben, Diejenigen, die ihn so behandelt haben, wie er behandelt wurde, die ihn begründeten, ihn vertheidigten, und es dazu brachten, daß wir Tag für Tag, Stunde für Stunde, uns mit solchen unfruchtbaren Dingen beschäftigen müssen, mögen die Verantwortung tragen! Und ich appellire kühn nicht an unsere slavische Bevölkerung, sondern an die deutsche Bevölkerung appellire ich, von welcher einige Vertreter an unserer Seite stimmen, und die Ihnen den Beweis liefern, daß es sich nicht um eine böhmisch-polnische Coalition, sondern um eine Coalition der Autonomisten handelt. An diese Bevölkerung, welche diese Herren vertreten, und selbst an die Masse der Bevölkerung, die zu Ihren Wählern gehört, die aber nicht mit Ihnen in ein Horn bläst, an die Wiener Bevölkerung appellire ich, an die weiten Kreise der Arbeitenden, die im Schweiße ihres Angesichtes ihr Brod verdienen, appellire ich, und sie sollen mir sagen, ob das eine Arbeit des Parlamentes, daß Sie hochhalten, ist, wenn Sie solche unfruchtbare Anträge in das Haus bringen.

Wir haben uns der größten Mäßigung befleißigt, aber wir mußten die Gründe auseinandersetzen, warum wir diesen Antrag ablehnen. Wir können nicht anders, aber wir wollten Ihnen Beweise geben, daß nichts von allen den Verleumdungen wahr ist, die nicht von Ihnen als Redner, aber von Ihren Organen auf uns geschleudet wurden, als wären wir Feinde des Deutschthums, Gegner der deutschen Sprache, soweit sie das Staatswohl nothwendig macht. Wir müssen diesen Antrag aber als unfruchtbar ablehnen mit der Motivirung, die Sie gehört haben, und darum erkläre ich im Namen meiner Gesinnungsgenossen, daß ich für diese motivirte Tagesordnung stimmen werde. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen rechts. Redner wird von vielen Seiten beglückwünscht).*

Präsident: Zum Worte gelangt nunmehr der Herr Berichterstatter der Minorität, Abgeordneter Dr. Sturm; ich ertheile ihm dasselbe.

Berichterstatter der Minorität Dr. **Sturm:** Hohes Abgeordnetenhaus! Der geehrte Herr Abgeordnete für Drohobycz hat in der Einleitung seiner gestrigen glänzenden Rede behauptet, daß die Debatte den Beweis geliefert habe, wie die Betonung freiheitlicher Grundsätze auf der Rechten dieses Hauses und das unausgesetzte Anrufen veralteter und absolutistischer Vorbilder auf der linken Seite sei und hat dieser Behauptung die Bemerkung hinzugefügt, daß er hauptsächlich aus dem Grunde das Wort ergriffen habe, um einem früher aufgetretenen glänzenden Redner aus

Böhmen das Zeugniß zu geben, daß dieser mit seinen liberalen Anschauungen auf der Rechten nicht vereinzelt dastehe. Ich will bei der bekannten Vorliebe des geehrten Herrn Abgeordneten für Drohobycz, in Antithesen und Paradoxen zu sprechen, davon absehen, daß er durch seinen zweiten Satz den ersten ganz vollständig aufgehoben hat. *(Sehr richtig! links.)* Ich habe diesen Satz nur citirt, um im Beginne meiner Auseinandersetzungen zu versichern, daß ich noch viel glücklicher bin, als der Herr Abgeordnete für Drohobycz, wenn ich auf die Rede zurückblicke, die unser wackerer Generalredner gestern gehalten hat, denn dieser weiß, daß er nicht vereinzelt ist, daß nicht nur die ganze parlamentarische Partei, sondern das ganze liberale deutsche Volk in Oesterreich hinter ihm steht, und dessen Rede bedarf einer Ergänzung durch mich gar nicht. *(Sehr gut! links.)*

Es wäre meinerseits auch ein kühnes Beginnen, nach diesen erschöpfenden und lichtvollen Ausführungen über die allgemeine politische Lage, über die nationale und politische Tragweite unserer Anträge, die allgemeine Seite der in der Debatte stehenden Frage nochmals zu behandeln. Ich werde mich in der Erfüllung meiner Pflicht als Berichterstatter der Minorität einer viel bescheideneren Aufgabe zuwenden und werde mich bemühen, die gegen unsern Antrag vorgebrachten Einwendungen und Bedenken im Einzelnen zu widerlegen.

Wenn ich von diesem Gesichtspunkte das Ergebniß der viertägigen Debatte überblicke, so muß ich wohl zu meinem schmerzlichen Bedauern gestehen, daß diese Debatte und ihr Ergebniß selbst meine schlimmsten Befürchtungen übertroffen hat.

Wir haben Ihnen, meine Herren, einen Antrag vorgelegt zum Zwecke der nationalen Verständigung und der Aufrechthaltung des gegenwärtigen staatlichen Geltungsgebietes der deutschen Sprache, und wir konnten doch mindestens erwarten, daß dieser Antrag nach seinem Wortlaute, nach seinem Inhalte, nach der Richtung und Tendenz, welche ihm die Antragsteller gegeben haben, wenn auch nicht angenommen, so doch mindestens beurtheilt werden wird.

Allein, was ist geschehen? Die Führer der Majorität, welche als Redner aufgetreten sind, haben sich zunächst hinter Competenzbedenken verschanzt, die, wie ich noch ausführen werde, sonst nicht ihre Sache sind. Sie haben ferner, da die Auslegung unseres Antrages nicht mehr zureichte, um alle Widersprüche in denselben hineinzulegen, die man herauslesen wollte, dazu gegriffen, diesem Antrage Tendenzen unterzulegen, die er niemals hatte, und haben hiedurch der Debatte einen Charakter gegeben, den vermeiden zu können ich in meinen Eingangsworten noch geglaubt habe. Nun aber habe ich fast jede Hoffnung verloren, der rechten Seite des hohen Hauses eine unbefangene Beurtheilung unseres Antrages abzuringen, wenn ich auch versuchen will, durch die Darlegung der Entstehung und Entwicklung dieses Antrages zu beweisen, daß derselbe niemals eine aggressive, sondern stets nur eine defensive Tendenz hatte.

Als wir im Jahre 1879 unter dem Schlagworte der Versöhnung zu dieser Session zusammenberufen wurden, da haben wir in unserer Minoritätsadresse sofort unsere Bereitwilligkeit zur Verständigung erklärt und nur die Bitte an die Majorität beigefügt, den Staatsverband Oesterreichs ja nicht weiter zu lockern, denn dies würde für ihn und für uns Alle eine große Gefahr sein, und darauf erhielten wir von dem Herrn Majoritätsberichterstatter die, wie aus seinem Munde immer beruhigende Antwort, es handle sich ja nur um ein wenig Decentralisation in der Verwaltung; es handle sich nur darum, den kostspieligen Apparat einer dualistischen Verwaltung in den Ländern etwas billiger und zugleich etwas einfacher zu gestalten, sonst um weiter nichts. Wir verstanden damals nicht die Bescheidenheit dieser Anforderungen und sahen auch in den nächsten Jahren keinen ernstlichen Versuch, diese bescheidenen Anforderungen direct zur Wirklichkeit zu machen, wenn wir nicht das verunglückte Anfrageschreiben der Regierung an die Landtage zu diesen directen Versuchen rechnen wollen.

Wohl aber hörten wir nicht nur in der Adreßdebatte, sondern auch in den folgenden Debatten von vielen Rednern der anderen *(rechten)* Seite den Vorwurf, daß wir die Verfassung gerade in dem den neu eingetretenen Abgeordneten aus Böhmen wichtigsten Artikel XIX nicht zur Ausführung gebracht, und es versäumt hätten, ein Nationalitätengesetz zu beschließen. Und nur, um Ihnen, meine Herren, zu zeigen, wie sich die Anschauungen in diesem Punkt geändert haben, bitte ich Seine Excellenz den Herrn Präsidenten, mir zu erlauben, eine ganz kurze Stelle aus einer Rede vorzulesen, welche eben der Führer der damals wieder eingetretenen Abgeordneten aus Böhmen in der Adreßdebatte gehalten hat. Da hat er uns gesagt *(liest)*: „Der Starke bedarf nicht besonderer Schutzmauern, und daraus erklärt sich, daß die Deutschen unseres Landes um ein sogenanntes Nationalitätengesetz nicht stehen, weil sie sich stark fühlen. Sie sagen offen, wir brauchen es nicht. Wir aber, die wir durch die Verhältnisse in eine so ungünstige Lage versetzt sind, wir, die wir die Schwächeren sind durch die Macht der Verhältnisse, wir brauchen einen Schutz, wir haben ihn längst gesucht, wir haben ihn von unseren deutschen Landsleuten geradezu erbeten, sind aber bis heute nicht dazu gekommen." *(Hört! Hört! links.)*

Trotz der begreiflichen Verstimmung, ja ich könnte sagen, Erbitterung, welche die dieser *(linken)* Seite des Hauses von dem schon bezeichneten Führer der neueingetretenen Abgeordneten gleich in der Adreßdebatte zugeschleuderte Unbill in uns erregt hatte, eine Unbill, welche damals selbst den Tadel

des Majoritätsberichterstatters und des Präsidenten des Hauses gefunden hat, haben wir, das bittere Gefühl zurückdrängend, uns im Kreise engerer Gesinnungsgenossen zusammengethan, um zu erwägen, was denn gethan werden könnte, um die damals von allen Seiten gewünschte Verständigung zu ermöglichen, und das Resultat dieser Berathung war der Antrag des Herrn Abgeordneten Grafen Wurmbrand, der Ihnen heute vorliegt, ebenso wie damals, an dem sich nichts geändert hat, der weder seinen Wortlaut, noch seinen Zweck, noch seine Richtung seitdem geändert hat. Der verehrte Antragsteller hat bereits erwähnt, daß sein Antrag auf der Linken des Hauses eine getheilte Aufnahme gefunden hat. Ich würde das, wenn er das nicht vor mir gesagt hätte, nicht erwähnt haben, weil ich mit anderen deutsch-nationalen Gesinnungsgenossen von Anbeginn an zu den entschiedenen Anhängern dieses Antrages gehört habe. Er hat aber auch die wichtigen Gründe auseinandergesetzt, aus welchen sein Antrag auf der einen und anderen Seite Bedenken erregte, und Ihnen ganz offen gesagt, daß nicht etwa die Mißbilligung des Inhaltes, sondern nur das Mißtrauen zur gegenwärtigen Majorität, zur gegenwärtigen Regierung die einzige Ursache waren, daß man mit diesem Antrage im Namen der Partei nicht sofort vor das Haus treten wollte. *(So ist es! links.)*

Allein gerade die entgegengesetzte Wirkung hat damals dieser Antrag auf der rechten Seite des Hauses gehabt und der Herr Abgeordnete Graf Wurmbrand war durch eine Zeit ein gefeierter Mann auf der rechten Seite des Hauses. Ich erinnere Sie daran, daß in der Budgetdebatte des Jahres 1880, als sein Antrag zwar noch nicht eingebracht, aber schon vorbereitet und bekannt geworden war, und als er von dem Standpunkte seines Antrages die Unterrichtsfrage besprach, mehrere Redner, gerade aus dem Kreise der neu eingetretenen čechischen Abgeordneten aus Böhmen, dem Grafen Wurmbrand für seine Besprechung der Nationalitätenverhältnisse im Unterrichtsfache ihren Dank und Anerkennung aussprachen *(Hört! Hört! links)*, und der Letzte, der dies that, war der Specialberichterstatter des Budgetausschusses *(Hört! Hört! links)*, der ausdrücklich erklärte, dem Grafen Wurmbrand, dem edlen Grafen — wie er sich damals ausdrückte — für seine so vorurtheilslose Behandlung der Nationalitätenfrage Dank und Anerkennung zollen zu müssen. *(Hört! Hört! links.)* Und wie ist es seitdem geworden? Die Entwicklung der Verhältnisse in Oesterreich, die administrativen Uebergriffe auf dem Gebiete der Sprachen und Nationalitäten, die immerfort steigende Bedrängung der Deutschen durch die vordringenden slavischen Nationalitäten, die immer wachsenden Gefahren für das einheitliche Staatswesen aus dem ungeordneten und der Willkür der Regierung, ja auch der Parteien preisgegebenen Sprachenwesen haben endlich nicht nur die Deutsch-Liberalen in Oesterreich, sondern alle Reichsfreunde zu der Ueberzeugung gebracht, daß unter jeder Regierung und unter jeder Majorität eines österreichischen Abgeordnetenhauses ein Sprachengesetz, welches den Landessprachen einerseits und der Staatssprache anderseits den gebührenden Platz anweist, nicht nur zum dringenden Bedürfnisse geworden war, sondern auch unter irgend einer Regierung und von irgend einer Majorität in einer der Macht und Einheit des Staates nicht so abträglichen Weise beschlossen werden könnte, als die bisherige administrative Willkür sich erwiesen hat.

In entgegengesetzter Richtung entwickelte sich aber die Stimmung auf der rechten Seite des hohen Hauses. Ihre Macht war mittlerweile gewachsen, Sie hatten sich gewöhnt, aus den früher Bittenden nun die Gewährenden oder vielmehr die Verweigernden zu werden *(Bravo! Bravo! links)*, und das, was Ihnen früher als ein freundliches Entgegenkommen erschienen war, das wurde nun im Laufe der Dinge, nicht durch uns, nicht durch seinen Inhalt, sondern durch Ihre Stellung und Stimmung allein zu einer Provocation der Slaven, zu einer Verletzung der slavischen Ehre, ja sogar, wie wir in den letzten Tagen hörten, zu Geßlers Hut, den wir aufstellen *(Heiterkeit links)*, damit die Slaven sich vor demselben beugen. *(Heiterkeit links.)*

Allerdings hatte seitdem auch jener verehrte Führer der čechischen Abgeordneten aus Böhmen seine Aeußerungen bedeutend geändert, und er, der einmal die Deutschen um Schutz und Schonung bat, hatte uns hier den Ausspruch wiederholt, daß Oesterreich bestehen werde, solange die Slaven wollen, und er hat uns in dieser Debatte am Schlusse seiner Rede gnädiglich versichert, daß er und seine Freunde den Deutschen schon gewähren werden, was ihnen nöthig ist. Ja, auch der heutige Generalredner ist auf den Vorwurf zurückgekommen, daß wir dieses Nationalitätengesetz nicht in Angriff genommen hätten, als wir an der Macht waren, und er hat insbesondere gegen den Generalredner der Minorität aus dieser Unterlassung Vorwürfe abgeleitet. Ich hatte nicht nur in der Adreßdebatte, sondern in vielen Debatten dieses hohen Hauses Gelegenheit, darzulegen, welche unendliche Zugeständnisse für die Landesautonomie und für die Gleichberechtigung der Nationalitäten in den Ländern unsere Staatsgrundgesetze und die seither geschaffenen Gesetze und Institutionen gebracht haben, daß wir aber an der Ausarbeitung eines Sprachengesetzes zur Ausführung des Artikels XIX nicht gegangen sind, während diejenigen Abgeordneten, die es am heftigsten verlangten und dabei am meisten betheiligt waren, in diesem Hause gefehlt haben. *(Sehr gut! links.)* Das, meine Herren, werden Sie wohl richtig finden und von diesem Gesichtspunkte etwas billiger beurtheilen. *(Sehr richtig! links.)*

Anderseits aber ist es auch ganz unrichtig und falsch, was der verehrte Herr Generalredner der Majorität unserem Generalredner vorgeworfen hat, derselbe hätte erklärt, wir wollten diese Frage nicht lösen, weil wir uns nicht gedacht haben, daß es noch einmal zu einem Experimente und zu einer Katastrophe wie im Jahre 1871 kommen könnte. Der Generalredner der Minorität, der dies sagte, hat in dem Momente gar nicht von dem Sprachengesetze zur Ausführung des Artikels XIX, sondern von der deutschen Staatssprache gesprochen, und er hat daher gerade den entgegengesetzten Standpunkt von jener schroffen Ablehnung eingenommen, den der Herr Generalredner der Majorität ihm vorzuwerfen für gut fand, indem er gesagt hat, wir hätten es nicht nöthig erachtet, die deutsche Staatssprache gesetzlich festzustellen, weil wir geglaubt haben, daß sie genügend sichergestellt ist, und daß es zu einem Experimente wie im Jahre 1871 nicht mehr kommen wird. Aus diesem Beispiele schon mögen die verehrten Herren ersehen, wie nicht nur unsere Anträge, wie auch unsere einzelnen Aeußerungen auf der rechten Seite des Hauses beurtheilt werden.

Heute hören wir über den Zweck und die Richtung dieses Antrages nichts Anderes, als er schaffe ein neues Streitobject, derselbe wolle neue Beunruhigung in die Bevölkerung tragen, derselbe wolle eine neue Aera der Germanisation einleiten — unter Ihrer Majorität — *(Heiterkeit links)*; derselbe sei nur zu Agitationszwecken für die nächsten Wahlen bestimmt — seit dem 10. Mai 1880 — *(Sehr gut! links)*; derselbe sei nichts Anderes, als eine Befriedigung der Neugierde des Publikums nach anregenden oder aufregenden Debatten und wir hätten viel Wichtigeres zu thun, als viele Stunden und Tage mit dieser unfruchtbaren Nationalitätendebatte zuzubringen. Nun, vielleicht haben wir es überhaupt nebst dem freundlichen Entgegenkommen des Herrn Präsidenten nur einer Zufälligkeit zu verdanken, daß diese viel wichtigeren Geschäfte nicht unserem Antrage vorgezogen wurden, und zwar dem Umstande, der ja kein Geheimniß ist, daß außer der von allen Parteien nicht als sehr dringlich betrachteten Gebührennovelle eben gar kein Materiale aus den Ausschüssen geliefert wurde *(Heiterkeit und Bravo! links)*, um nur irgend eine Sitzung oder Verhandlung in diesem hohen Hause abzuhalten. *(Beifall links.)*

Abgesehen davon aber glaube ich, daß es doch höchst ungerecht und — ich möchte fast sagen — frivol ist, wenn man sagt und es ist dies von drei bis vier Seiten geschehen — von dem verehrten Führer der čechischen Abgeordneten, von dem Abgeordneten für Drohobycz und dem geehrten Generalredner der Majorität — daß ein Antrag, für den fast die Hälfte aller Abgeordneten einsteht, ein Antrag, für den die Vertreter des ganzen deutschen liberalen Volkes in Oesterreich einstehen, ein unnützer Zeitvertreib sei. *(Beifall links.)* Da war derjenige Redner von der Rechten, der mit dem anderen Redner, der gestern sprach, das liberale Element auf der Rechten vertritt, doch viel billiger.

Seine formvollendete und geistreiche Rede war — immer ausgenommen die Rede des Abgeordneten für Drohobycz — gewiß die feindseligste und ungerechteste gegen die Abgeordneten des deutschen Volkes und gegen dieses Volk selbst. Allein er hat doch zugestanden, daß die Anführung des Minoritätsberichtes, wie durch die Nationalitätenfrage alle übrigen Debatten des Hauses beherrscht und vergiftet werden, richtig sei, und daß auch er sich, allerdings in einer anderen Weise und auf anderem Wege, die Lösung der Nationalitätenfrage wünsche. Und die geehrten Führer der Majorität wissen nun nichts zu erwidern, als von einem Zeitvertreib, von Zeitvergeudung, von viel wichtigeren Geschäften zu zu sprechen und vergessen dabei ganz, daß die Nationalitätenfrage in Oesterreich zugleich die österreichische Frage ist, daß sie die Frage des österreichischen Einheitsstaates ist *(So ist es! links)*, für den wir auch in dieser Debatte eintreten. *(Lebhafter Beifall links.)* Wenn ich mir vergegenwärtige, daß ganz merkwürdigerweise der Majoritätsbericht und der Minoritätsbericht, die ganz unabhängig von einander entstanden sind, ohne daß der eine Berichterstatter wußte, was der andere niederschrieb, gerade am Schlusse ihrer Auseinandersetzungen beide in dem vorletzten Satze, man könnte sagen an derselben Stelle, zu derselben Argumentation, zu derselben Schlußfolgerung, ja zu demselben Begriffe und zu demselben Worte gelangt sind, so muß dies doch ein Zeugniß für unsere Sache sein. Denn der Herr Berichterstatter der Majorität hat, so wie ich im Minoritätsberichte, anerkennen müssen, daß die staatliche Geltung der deutschen Sprache in Oesterreich eine Staatsnothwendigkeit sei. *(Hört! links.)* Aber er will dieser Staatsnothwendigkeit nicht im Gesetzgebungswege Rechnung tragen und er wie die Führer der Majorität glauben, daß diese Nothwendigkeit allein genüge und noch mehr wirke als Gesetze, und daß sie hinreiche, um die Stellung der deutschen Sprache in Oesterreich im staatlichen Interesse auch für die Zukunft zu sichern.

Es ist mir dieses Argument in meiner langen parlamentarischen Laufbahn vollständig neu und unbekannt geblieben. Denn wenn wir oft mit widerstrebendem Sinne an die Berathung und Beschlußfassung der wichtigsten und einschneidensten Gesetze gehen mußten und wenn der Widerstand der parlamentarischen Majorität nicht anders zu brechen war, dann kam nicht nur bei uns, sondern auch in anderen Parlamenten die Regierung mit dem Argumente der Staatsnothwendigkeit, und die Staatsnothwendigkeit ist überall bisher nur als ein Argument

für das Zustandebringen eines Gesetzes, das dieser Staatsnothwendigkeit Rechnung trägt *(Beifall links)*, aber in dieser Debatte zum erstenmal als ein Argument gegen die Zustandebringung eines Gesetzes, das der Staatsnothwendigkeit Rechnung trägt, angeführt worden. *(Lebhafter Beifall links.)* Wir wollen nichts Anderes als die ehrliche und offene Ausführung des Artikels XIX, bei welcher es ja ganz unvermeidlich, ganz unzertrennlich, ganz von selbst gegeben ist, daß die Stellung der deutschen Sprache als Staatssprache zugleich behandelt, definirt und festgehalten werde, weil ja nur die Begrenzung der Staatssprache einerseits und der Landessprachen anderseits eine vollständige Regelung des Sprachenwesens in Oesterreich erzielen kann. *(Sehr richtig! links.)*

Sie aber, Sie verweigern in der Majorität, was Sie in der Minorität verlangt haben, und der verehrte Herr Abgeordnete für Drohobycz macht uns im Namen der Majorität den Vorwurf, daß unser Antrag proteusartig seine Gestalt wechsle, daß er früher etwas ganz Anderes war und erst am Freitag zu einem sehr unschuldigen Antrage geworden ist. Allein der verehrte Herr Abgeordnete hat sich dennoch auch seit Freitag nicht entschlossen, diesen unschuldigen Antrag zu acceptiren, sondern fährt fort, wie er sich ausgedrückt hat, dieses unschuldige Kindlein „zu verfolgen". *(Heiterkeit links.)* Dieser verehrte Herr Abgeordnete hat ganz vergessen, daß nicht nur im Minoritätsberichte, sondern auch in meinen einleitenden Worten, die ich im Namen der Minorität sprach, ganz ausdrücklich gesagt wurde, daß wir nichts Anderes verlangen, als das Festhalten an dem gegenwärtig geltenden Rechte, auch für die Zukunft, gegen die administrative Willkür und die Uebergriffe der nationalen Parteien, und ich glaube mich gut zu erinnern, wenn ich behaupte, daß auch nach mir der erste Redner und jeder Redner unserer Seite denselben Standpunkt eingenommen hat. Es ist daher der Vorwurf abermals falsch, daß unser Antrag oder dessen Vertretung sich geändert, gar während dieser Debatte geändert hätte, und wenn der Herr Abgeordnete für Drohobycz anläßlich dieser letzten von ihm fingirten Phase unseres Antrages, zu dem pathetischen Ausrufe gelangt ist: „Wir erklären Ihnen nun, daß wir die Ausnahmsstellung Galiziens in Bezug auf die deutsche Staatssprache gar nicht acceptiren!", so verstehe ich nicht, was ihn zu diesem pathetischen Ausrufe veranlassen konnte, und was dieser Ausruf für einen Inhalt und für eine Richtung haben soll. Das kommt mir viel räthselhafter vor als unser Antrag. Wird der hochverehrte Herr Abgeordnete nun dafür wirken, daß in Galizien die polnische Amtssprache aufgegeben *(Heiterkeit links)* und die deutsche wieder eingeführt werde, oder, wenn er das nicht will, was weist er denn eigentlich zurück? Wir haben ihm ja gar nichts angeboten. *(Heiterkeit links.)* Und wenn er von Wünschen gehört hat, die nach einer Sonderstellung Galiziens laut werden, so gebe ich zu, daß solche Wünsche besonders in neuester Zeit häufig laut werden *(Sehr richtig! links)*, allein diese Wünsche haben heute einen ganz anderen Ursprung, als sie vor zehn Jahren unter wohlwollenden Freunden Galiziens gehabt haben. Sie haben heute ihren Ursprung in der Erkenntniß, in der durch eine nicht lange hinter uns liegende Debatte und Beschlußfassung gereiften Erkenntniß, daß wir nicht Galizien und seinen Abgeordneten zuliebe, sondern uns und dem Reiche zuliebe wünschen müßten, daß die Herren aus Galizien über unsere inneren Angelegenheiten nicht mehr mitzuentscheiden haben *(Beifall links)*, damit nicht wieder ein Fall vorkomme, in welchem sie ein Gesetz, das sie nicht wollen und das wir nicht wollen, uns aufdringen und sich selbst von der Geltung dieses Gesetzes ausnehmen. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen links.)*

Wenn ich nun zu meiner Detailaufgabe übergehe, so werde ich nur zwei Hauptpunkte in's Auge fassen, welche von Seite der Majoritätsredner gegen unseren Antrag in's Feld geführt worden sind: die formelle Frage der Competenz und die materielle Frage der Nothwendigkeit eines Sprachengesetzes.

Die Competenzfrage ist eine juristische Frage. Ich bin leider ein Jurist, werde mich aber bemühen, mit der einem Juristen überhaupt zu Gebote stehenden Klarheit diese Frage zu behandeln *(Heiterkeit links)*, wobei ich den verehrten Herren angesichts der Verkündigung einer so wenig anregenden Unterhaltung doch den tröstlichen Zusatz machen kann, daß diese Competenzfrage mit vielen pikanten politischen Zusätzen versehen ist, wodurch sie etwas anregender sich gestalten wird. *(Heiterkeit links.)*

Auf der Seite der Rechten des Hauses sind alle Competenzmeinungen vertreten worden, welche überhaupt möglich sind, und die verehrten Abgeordneten der rechten Seite haben in der That Recht, wenn sie sich seit geraumer Zeit nicht mehr Gesinnungsgenossen oder Parteigenossen, sondern nur Bundesgenossen nennen. *(Sehr gut! links.)* Abgesehen davon, daß ihrer föderalistischen Richtung dadurch mehr Rechnung getragen wird *(Sehr gut! links)*, läßt eine solche sehr lose Bezeichnung auch die verschiedensten Meinungen über denselben Gegenstand zu. *(Sehr gut! links.)*

Die in die beiden Extreme auseinandergehenden Ansichten über die Competenzfrage haben die beiden Majoritätsberichterstatter des Sprachenausschusses, der Majoritätsberichterstatter für den Antrag Herbst und der für den Antrag Wurmbrand. Der geehrte Majoritätsberichterstatter für den Antrag Herbst — ich werde darauf noch zurückkommen — verficht in seinem Berichte die Anschauung, daß der Regierung zwar das Recht zustehe, die Gerichtssprache im Verkehre der Gerichte mit den Parteien im Verordnungswege zu regeln, daß aber die innere Geschäftssprache der Behörden, wenigstens in Böhmen,

durch die verneuerte Landesordnung heute noch gesetzlich geregelt sei und die Verordnungen der Regierung aus den Jahren 1852 u. s. w. gar keine gesetzliche Geltung haben.

Ich will der Debatte, die uns noch bevorsteht, nicht vorgreifen, mußte aber dies sagen, weil sich unser Bericht auf die ausgezeichneten Ausführungen des Minoritätsberichterstatters in der anderen Frage berufen hat, welche, wie wir glauben, die Competenz des Reichsrathes unzweifelhaft nachweisten.

Der Berichterstatter der Majorität über den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Herbst ist somit der Ansicht, daß zur Abänderung der inneren Geschäftssprache der Behörden in Böhmen ein Gesetz erforderlich ist. Den ganz entgegengesetzten Standpunkt nimmt der Majoritätsberichterstatter in der gegenwärtigen Debatte ein, ist aber merkwürdigerweise auf diesem Standpunkte allein geblieben und von allen Führern und Rednern seiner Partei verlassen worden. Er hat zwar noch nicht in diesem Berichte, in welchem er bloß die Competenz des Reichsrathes bestritt und die übrigen Fragen offen ließ, wohl aber in seinem nachfolgenden Berichte über den bekannten Bulat'schen Antrag ausgeführt, daß der Artikel XIX überhaupt keiner Ausführung bedürfe, daß er, wie es in diesem Berichte heißt, ipso facto ins Leben getreten sei. Allerdings konnte ich schon damals darauf hinweisen, daß ja dann der Antrag Bulat's überflüssig war, und daß ja dann das Gesetz zur Abänderung des §. 14 der dalmatinischen Gerichtsordnung ganz entbehrlich war, daß auch die Sprachenverordnungen der Regierung entbehrlich gewesen wären, daß letztere ja die Behörden nur zur Befolgung des Gesetzes hätte anweisen müssen.

Bei dieser Gelegenheit will ich bemerken daß die vielleicht heute wiederkehrende Berufung des verehrten Herrn Majoritätsberichterstatters auf eine im Jahre 1867 vorgekommene Aeußerung des Abgeordneten Dr. Brestel, welche gleichfalls anerkannt haben soll, daß der Artikel XIX keiner Ausführung bedürfe, auf einem Irrthum beruht.

Wie aus den stenographischen Protokollen hervorgeht, hat der Abgeordnete Dr. Brestel zur Zeit als dieser Artikel noch gar nicht beschlossen war, über die Klage eines slavischen Abgeordneten, daß noch immer Beamte angestellt werden, welche der Sprache der Bevölkerung nicht mächtig sind, sich dahin geäußert, daß das Sache der Executive sei, und daß nicht die Gesetzgebung für die Anstellung der Beamten und deren Sprachkenntnisse zu sorgen habe.

Das konnte doch um so weniger eine dem Berichterstatter der Majorität zu Hilfe kommende Ausführung in der Competenzfrage sein, als der Artikel XIX, wie bekannt, damals noch gar nicht bestand.

Einen uns etwas näher stehenden Standpunkt haben die Führer der Majorität eingenommen, mit Ausnahme des verehrten Herrn Abgeordneten für die Prager Neustadt, welcher, wie mir aus seinen Ausführungen hervorzugehen scheint, für die Landtagscompetenz eintritt. Die übrigen Führer der Majorität haben in ihrer Majorität, zwei gegen einen, den Standpunkt der gemischten legislativen Competenz vertreten und hat der Herr Abgeordnete für Krainburg sowohl als auch der Herr Abgeordnete aus dem böhmischen Großgrundbesitze, Graf Clam, zugegeben, daß im Artikel XIX nur ein allgemeiner Grundsatz aufgestellt sei, daß dieser Grundsatz aber nicht im Wege eines allgemeinen Sprachengesetzes, sondern im Wege der Sprachengesetzgebung innerhalb der Competenz auszuführen sei, welche für die einzelnen Gesetzgebungsgegenstände besteht. In derselben Weise hat der hochverehrte Herr Generalredner der Majorität gesprochen, und ich muß sagen, daß ich diesem Competenzstandpunkte sehr nahe stehe, obwohl ich die Folgerungen, welche die Herren für unseren Antrag daraus ziehen, durchaus nicht theilen kann.

Einen ganz aparten Standpunkt in der Competenzfrage hat aber der geehrte Führer der galizischen Delegation *(Heiterkeit links)* eingenommen, welcher erklärt hat, daß er nur der Regierung, worunter er aber, wie er ausdrücklich bemerkte, nicht das Ministerium, sondern die Krone verstehe, die Competenz zur Ausführung der im Artikel XIX anerkannten Gleichberechtigung der landesüblichen Sprachen vindiciren könne.

Er hat das mit Berufung auf unsere Staatsgrundgesetze gethan und hat zugleich gesagt, er müsse sich dagegen verwahren, als ob er hier die geheiligte Person Seiner Majestät in die Debatte hineinziehen würde. Bei uns gelte der Grundsatz nicht: „Le roi règne, mais il ne gouverne pas" u. s. w., und hat seine Auseinandersetzungen mit dem Hinweise darauf geschlossen, daß seiner Ansicht nach unter dem Schutze der Krone die Rechte der einzelnen Nationalitäten viel besser gewahrt sind, als unter dem Schutze einer zufälligen und mitunter auch wechselnden parlamentarischen Majorität. Nun, verehrte Herren, wir sind gewohnt, daß die äußerste Rechte des Hauses und die Ministerbank in neuester Zeit — „besonders jetzt" — wie sie sich einmal ausgedrückt hat, sich häufig auf den Schutz der Krone beruft. Und wir sind die Letzten, welche die hohe Bedeutung eines solchen Schutzes nicht nur für die Nationalitätsangelegenheiten, sondern für alle Angelegenheiten der in diesem Reiche wohnenden Völker verkennen würden, allein wenn vom Standpunkte der Staatsgrundgesetze eine so ganz neue Theorie der Regierungsgewalt aufgestellt wird, so kann darüber, wie ich glaube, in einem Parlamente doch nicht mit Stillschweigen hinweggegangen werden. Wenn der verehrte Herr Abgeordnete, der diese Theorie aufgestellt hat, unser Staatsgrundgesetz über die Ausübung der Regierungsgewalt einer flüchtigen Einsicht würdigt, so wird er sich überzeugen, daß

dieses Staatsgrundgesetz hinter keinem constitutionellen Muster anderer Länder zurücksteht, und daß wir daher behaupten können, daß die Regierungsgewalt in Oesterreich ganz ebenso geregelt ist, wie in den meisten constitutionellen Staaten des Continents. Und ich glaube, daß es gut ist, wenn sie eben so geregelt ist, denn zu welchen Consequenzen würde es denn führen, wenn man jeden Regierungsact der Minister oder des gemeinsamen Ministeriums nicht nur auf die Initiative der Krone zurückführen, sondern diese Initiative dann auch noch zum Gegenstande der Debatte in diesem Hause machen wollte *(Sehr gut! links)*, und dann vielleicht zu Aeußerungen käme, wie wir sie leider von einem Führer der Rechten über einen unserer größten Monarchen hören mußten? *(Sehr richtig! links.)*

Meine Herren! Selbst im absoluten Staate muß der Minister die Krone decken und nicht die Krone den Minister *(Beifall links)*; wie viel mehr erst im constitutionellen Staate, in welchem die Minister nicht nur die Verantwortung tragen für jeden Regierungsact, sondern auch ihre Zustimmung geben müssen zu jedem Regierungsacte der Krone, damit er überhaupt gesetzt werden könne, und daher nicht etwa, wie es aus der neuen Theorie über die Regierungsgewalt, die wir hier gehört haben, hervorgehen möchte, zu einer gewissen Gattung verantwortlicher Redacteure gehören *(Heiterkeit links)*, die nur da sind, um zu schweigen und zu sitzen *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen links)*, sondern daß die Minister in einem constitutionellen Staate Männer sind, die von der Krone berufen sind, um nach ihrer Ueberzeugung der Krone ihren Rath zu geben und wenn sie einen Rath oder einen Auftrag mit ihrer Ueberzeugung nicht vereinbaren können, ihren Posten zu verlassen. Ich gebe ja zu, daß diese strenge constitutionelle Theorie hie und da in Vergessenheit gerathen ist, und daß es ja Minister geben mag, die lieber ihre Ueberzeugung als ihr Portefeuille niederlegen *(Heiterkeit und Sehr gut! links)*, allein als neue staatsrechtliche Theorie einen solchen Zustand hinzustellen, das, glaube ich, ist so bedenklich, daß wir uns auf das entschiedenste gegen die Wiederholung eines solchen Versuches, die geheiligte und unverletzliche Krone in die Debatte zu ziehen, verwahren und erklären müssen, daß wir zu jeder Zeit und unter allen Umständen in allen solchen Fällen uns als ein undurchdringlicher Schutzwall vor die Rechte der Krone stellen und nicht dulden werden, daß sie in die Debatte des Hauses einbezogen wird. *(Beifall links.)*

Ich frage mich nun: Zu welchem Zwecke hat der Herr Abgeordnete diese Theorie aufgestellt? und da kann ich mir keinen anderen Zweck denken, als um die Competenz des galizischen Landtages zu vermeiden, welchem nicht mit Unrecht trotz der versöhnlichen Aeußerungen der Herr Generalredner der Majorität den Vorwurf macht, daß er ohne jedes Hinderniß es bisher versäumt hat, zu einer Gleichberechtigung der Nationalitäten auch von seinem Competenzstandpunkte in Galizien irgend etwas zu thun. *(Sehr gut! links.)* Bekanntlich hat uns in einer der letzten Debatten ein Landesgenosse des verehrten Abgeordneten und Redners eine interessante Enthüllung gemacht, indem er uns darstellte, daß nicht dem Bürgerministerium, sondern der Krone allein jene Verordnung zu verdanken ist, durch welche in Galizien die polnische Amtssprache eingeführt wurde und zwar, wie er uns mit großer Aufrichtigkeit sagte — ich erinnere mich nicht an die Worte, aber wohl an den Sinn — ist diese Zusicherung deßhalb geschehen, weil die galizischen Abgeordneten an der Berathung der Staatsgrundgesetze im Jahre 1867 theilnahmen. Wie uns Allen erinnerlich ist, war diese Theilnahme keine sehr freundliche, active, unterstützende, allein es war doch eine Theilnahme, und auch diese Theilnahme hat ihren Lohn gefunden. *(Heiterkeit links.)* Es ist daher begreiflich, daß man angesichts dieser Erfahrung die Competenz der Krone der Competenz des Reichsrathes, der Landtage und selbst einer noch so gefügigen Regierung vorzieht, allein den verehrten Herrn Abgeordneten von Drohobycz, den Vertreter der liberalen Richtung auf der Rechten *(Heiterkeit links)* möchte ich doch fragen, was er zu einer solchen Theorie der Regierungsgewalt sagt, er, der uns vorwirft, daß wir absolutistischen Vorbildern nachjagen. Und den sehr verehrten Redner, von dem ich hiemit Abschied nehme, möchte ich fragen, was er, der selbst erwähnte, daß im Jahre 1850 in Galizien die deutsche Amtssprache eingeführt wurde, von dieser Periode der Regierungsgewalt halten würde, und ob er auch auf diese Periode, die keine constitutionelle, sondern eine absolutistische war, seine Theorie anwenden will, ohne in die Gefahr zu gerathen, daß einmal unter der heutigen Regierung die Opposition und das andere Mal wieder unter einer anderen Regierung die entgegengesetzte Partei, oder einmal die Partei, welche die gegenwärtige Regierung angreift, und das andere Mal die Partei, welche die vergangene Regierung angreift, was ja auf der rechten Seite des Hauses sehr oft geschieht, durch die neue Theorie von der Regierungsgewalt in die fatale Lage kommen würde, aus einer strafbaren Handlung in die andere zu verfallen. *(Sehr gut! und Heiterkeit links.)*

In dieser Competenzfrage hat uns oder ich muß sagen speciell mich der verehrte Führer der Majorität Seine Excellenz Graf Hohenwart mit einigen sensationellen Enthüllungen beehrt, auf die ich antworten muß, weil sie den Minoritätsbericht betreffen, den ich zwar nur für meine Person zu verantworten, aber doch im Namen der Minorität erstattet habe. Es hat, und das ist für mich außerordentlich schmeichelhaft, der geehrte Führer der Majorität sich bemüht, nachzusuchen, was ich Alles im Jahre 1867 in den

Debatten über die Staatsgrundgesetze gesprochen habe. Und da hat er gefunden, daß ich in einer Debatte damals etwas für unwesentlich erklärt habe, was der Minoritätsbericht jetzt für wesentlich erklärt, und dieser Vorwurf der Inconsequenz und der Widerspruch der Anschauung hat auf der rechten Seite die lebhafteste Heiterkeit erregt. Wenn Sie nun fragen, um was es sich da gehandelt, so sage ich Ihnen, daß das Abgeordnetenhaus den Artikel XIX so textirt hatte: „Die Gleichberechtigung . . u. s. w. wird gewährleistet." Das Herrenhaus fand, daß dieses Versprechen zu weit ginge und vielleicht nicht eingehalten werden könne, und setzte an Stelle des Wortes „gewährleistet" das Wort „anerkannt". Bei der zweiten Berathung im Abgeordnetenhause erklärte ich im Namen des Verfassungsausschusses — ich weiß nicht mehr, ob ich auch der Meinung war, aber ich glaube es — daß dieser Unterschied zu unwesentlich sei, um deßhalb mit dem Herrenhause in einen Conflict zu gerathen. Nun, meine Herren, wenn der „Grundsatz" des Artikels XIX als solcher von keiner Seite damals angefochten wurde, wenn die Bestimmung des Artikels XIX sowohl von Seite des Herrenhauses als von Seite des Abgeordnetenhauses als bloßer Grundsatz angesehen wurde, welcher erst seiner ausführenden Bestimmungen durch die verschiedenen Competenzen harrt, so war auch dieser Unterschied ganz unwesentlich.

Er ist erst wesentlich geworden durch die in dieser Debatte, beziehungsweise im Ausschußberichte und im Berichte über den Antrag Bulat aufgetauchten Behauptungen, daß Artikel XIX schon das Gesetz sei. Wenn Artikel XIX schon das Gesetz wäre, dann wäre der Unterschied zwischen „gewährleistet" und „anerkannt" wesentlich, weil Gewährleistung eine Verpflichtung in sich schließt, wogegen Anerkennung eine directe Verpflichtung noch nicht ausdrückt; da aber damals die Frage unbestritten war und von allen Seiten anerkannt wurde, daß es sich um einen Grundsatz handle, war es unwesentlich. Ja, ist es, meine Herren, Ihnen denn noch niemals im politischen Leben vorgekommen, daß eine Erscheinung, ein Ereigniß zu einer gewissen Zeit, unter gewissen Umständen wesentlich, zu anderen Zeiten aber unwesentlich ist? Ich glaube, wenn die Herren ihrer Majorität gegen unseren Antrag sicher wären, so würden sie die Abstimmung der Minister für sehr unwesentlich halten. *(Heiterkeit links.)* Ist aber das Gegentheil der Fall, so wird diese Abstimmung eine außerordentlich wesentliche sein. *(Beifall und Rufe: So ist es! links.)*

Der verehrte Führer der Majorität hat mir noch einen viel ärgeren Widerspruch zugemuthet, welcher glücklicherweise nicht besteht. Er hat mit großer Emphase und indem er seine Gesinnungsgenossen und seine ganze Umgebung stets zur gespanntesten Aufmerksamkeit aufforderte, gesagt, daß ich in dem Berichte des Jahres 1867 erklärt hätte, daß die Ausführung des Artikels XIX theils in den legislativen Wirkungskreis der Reichsvertretung und der Landtage, theils zu den administrativen Befugnissen der Regierung gehöre. Einmal ist diese Enthüllung nicht zum ersten Male gemacht worden. Denn der verehrte Führer der Majorität hat diese Stelle bereits im Sprachenausschusse vorgelesen, der Herr Majoritätsberichterstatter hat über diese Stelle in der Bulat'schen Debatte mit mir eine lebhafte Controverse gehabt; es ist also diese Enthüllung, wenn sie auch von dem Herrn Redner für gut gehalten wurde, nicht mehr neu gewesen, aber sie ist auch nicht gut. *(Heiterkeit links.)*

Wenn der geehrte Führer der Majorität sich nur die Mühe genommen hätte den Minoritätsbericht anzusehen, würde er gefunden haben, daß auf Seite 7 fast wörtlich dasselbe steht, was im Berichte vom Jahre 1867 gestanden ist. Da heißt es *(liest)*: „Die im Staatsgrundgesetze über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. December 1867 enthaltenen Bestimmungen sind theils directe gesetzliche Verfügungen, welche sofort in Wirksamkeit treten, theils allgemeine Grundsätze, welche erst durch Gesetze oder Verordnungen geregelt werden oder noch geregelt werden sollen, je nachdem die Regelung solcher Rechte in das Gebiet der Gesetzgebung oder in jenes der Verordnungen fällt. Einen solchen allgemeinen Grundsatz stellt auch Artikel XIX über die Gleichberechtigung der Volksstämme und landesüblichen Sprachen auf."

Also ganz dasselbe, sogar die so schmerzlich vermißte vielfache Zahl der Gesetze *(Heiterkeit links)* findet sich im Minoritätsberichte. Ich glaube also, daß mir der geehrte Führer der Majorität auch in diesem Punkte keinen Widerspruch nachweisen konnte, und ich wäre sehr glücklich, wenn ich auch in seinem wechselvollen politischen Leben *(Heiterkeit links)* einen Widerspruch in viel wesentlicheren und viel wichtigeren Dingen nicht nachzuweisen vermöchte. Ich werde aber im Verlaufe meiner Auseinandersetzungen genöthigt sein, auf einen solchen Widerspruch zurückzukommen.

Ebenso verhält es sich mit den Aeußerungen, welche ein galizischer Abgeordneter im Jahre 1867 in der Competenzfrage machte und welche ich dahin citirt habe, daß dieser Abgeordnete erklärte — es ist dies der gegenwärtige Landmarschall von Galizien — daß auch ungeachtet des Artikels XIX die deutsche Amtssprache bleibe wie sie ist, wogegen mir mit dem Citate erwidert wurde, er habe auch erklärt, der Verfassungsausschuß habe die Ausführung verweigert, weil die Competenz gemischt und getheilt sei. Dies hat der Herr Abgeordnete erklärt, aber nicht für uns, sondern im eigenen Namen. Was er aber für sich und im Namen der Rechten auch erklärte, das war in der Debatte vom Jahre 1867 die Behauptung, daß durch den Absatz 2 die bisherige in Böhmen geübte Com-

petenz der Landtage in der Sprachenfrage wieder in Zweifel gestellt werde.

Es ist daher nicht richtig, daß damals auf beiden Seiten des Hauses in der Competenzfrage dieselbe Anschauung herrschte, sondern nur, daß auf der rechten Seite damals die entgegengesetzte Anschauung herrschte von derjenigen, welche heute durch den Führer der Majorität vertreten ist.

Wenn ich nun zur positiven Begründung der Competenzfrage übergehe, so kann ich nur wiederholen, daß alle von der Majorität und ihren Rednern vertretenen Competenzansichten nur das eine Gemeinschaftliche der Bundesgenossenschaft haben, daß sie die Competenz des Reichsrathes leugnen.

Alle Abgeordneten des österreichischen Reichsrathes, die auf der rechten Seite des Hauses sitzen, sind darin einig, daß dem Reichsrathe in den Angelegenheiten der Reichssprache die Competenz nicht zustehe. *(Heiterkeit und Beifall links.)*

Ich glaube, daß der Herr Berichterstatter der Minorität in dem Berichte über den Herbst'schen Antrag mit voller Klarheit nachgewiesen hat, daß ein allgemeines Gesetz zur Ausführung des Artikels XIX nur durch den Reichsrath und durch keine andere Vertretung beschlossen werden könne.

Auch ich habe mich im Minoritätsberichte bemüht, dies in Kürze darzuthun, indem ich aber nicht bloß die lit. m des §. 11, sondern die lit. l, m und n des §. 11 citirte, und ich glaube, auf diesem Wege mit dem Herrn Abgeordneten des böhmischen Großgrundbesitzes, Abgeordneten Grafen Clam, ziemlich nahe zusammengetroffen zu sein. Er hat gesagt: Um was handelt es sich in dieser Sprachenfrage? Um die Sprache bei den Aemtern und Gerichten, und um die Beziehungen der Länder untereinander. Nun gehört doch zweifelsohne die Regelung der Pflichten und Verhältnisse der einzelnen Länder untereinander nach lit. m und die Gesetzgebung, betreffend die Organisirung der Gerichts- und Verwaltungsbehörden, nach lit. l zur Competenz des Reichsrathes.

Es bleibt also nur die Frage, ob auch nach lit. n die Ausführung des Staatsgrundgesetzes zur Competenz des Reichsrathes gehört.

Ich will auf diese vielumstrittene Frage nicht eingehen; ich glaube, sie ist gestern in zutreffender Weise von dem Herrn Generalredner der Minorität gelöst worden, allein ich glaube, daß, wenn man selbst nur die specielle Competenz festhalten wollte, schon nach lit. l und m nur der Reichsrath zur Beschließung eines solchen allgemeinen Gesetzes competent sein könne.

Gehen wir die Gebiete durch. Es ist ja richtig, nach dem Schlagworte „Sprache" findet sich keine Competenzbestimmung in unserer Verfassung, allein der Artikel XIX ist ein Staatsgrundgesetz, die Gesetzgebung über die Staatsgrundgesetze und deren Ausführung steht dem Reichsrathe zu, somit würde die allgemeine Competenz des Reichsrathes hieraus folgen. Allein gehen wir auch die Specialgebiete durch. Niemandem wird es einfallen, die Sprachengesetzgebung für Volksschulen für den Reichsrath zu vindiciren. Diese Sprachenfrage ist durch die Landesgesetzgebung geordnet. Was bleibt dann übrig außer den Realschulen und dort, wo die Landtage nicht verzichtet haben, den technischen Hochschulen? Nichts mehr für die Competenz der Landtage, denn die Organisation der kaiserlichen Behörden gehört in die Competenz des Reichsrathes und die Beziehungen der Länder untereinander auch. Daher ist es gar keine Frage, daß, wenn ein allgemeines Gesetz zur Durchführung des Artikels XIX erlassen werden soll, dieses nur der Reichsrath erlassen kann, und die gemischte Competenz hindert daran gar nicht; denn wieviele Reichsgesetze haben wir in diesem Abgeordnetenhause beschlossen, in Gemeinde- und Schulangelegenheiten u. s. w., welche eine gemischte Competenz betrafen, indem wir dann diejenigen Bestimmungen, die nicht in die Competenz des Reichsrathes gehören, entweder den Landtagen oder dem Verordnungsrechte der Regierung zu treffen überließen?

Nun hat der Herr Generalredner der Majorität gemeint, ein solches allgemeines Gesetz sei aber sehr unzweckmäßig, und man möge den Weg der Specialgesetzgebung nicht verlassen, der ja viel gründlicher und sicherer zum Ziele führe. Ja, meine Herren, wenn wir den Weg der Specialgesetzgebung betreten sollten — und am Ende auch noch im Wege der Landtagscompetenz — wieviele Gesetze müßten dann abgeändert werden, und wieviele unfruchtbare, zeitverschwendende Nationalitätendebatten würden wir dann erst haben! Und wer weiß, ob in einer Sessionsperiode eine solche Gesetzgebung zum Abschlusse käme, ja auch nur in einer Wahlperiode, und wer weiß, ob nicht dann die wechselnden Majoritäten des Reichsrathes erst recht zum Ausdrucke gelangen würden, wenn er vielleicht im Laufe von zwölf Jahren immer nur mit Abänderung jener Gesetze beschäftigt wäre, die jene Sprachenfrage umspielen, und wenn diese Gesetze jederzeit wieder zu Nationalitätendebatten führen würden!

Sehen Sie sich z. B. den Entwurf der neuen Civilproceßordnung an. Der hat die Sprachenfrage ganz umgangen, wahrscheinlich auch aus dem Grunde, um keine zeitverschwendende Nationalitätendebatte hervorzurufen. Obwohl wir schon seit 100 Jahren den Gebrauch der landesüblichen Sprachen in der Gerichtsordnung festgestellt haben, wird jetzt unter den gegenwärtigen politischen Aspirationen eine Civilproceßordnung eingebracht, welche über die Sprachenfrage das beredteste Stillschweigen beobachtet. Daraus allein schon geht hervor, daß es dringend nothwendig ist, diese Frage in einem allgemeinen Gesetze zu regeln und nicht im Wege der Specialgesetzgebung. Es hat übrigens diese Ansicht auch eine

wichtige Unterstützung in mehreren Aeußerungen gefunden, die nicht nur aus der Mitte des hohen Hauses, sondern auch aus der Mitte der Regierung über die Frage der Competenz abgegeben worden sind. Als am 10. März 1882 der Herr Abgeordnete Dr. Vošnjak Seiner Excellenz dem Herrn Minister und Leiter des Justizministeriums den Vorwurf machte, daß er den Widerstand der Gerichte gegen die Gleichberechtigung der Landessprachen noch immer nicht im Gesetzgebungswege gebrochen habe, wie er es früher versprochen, da erklärte der Herr Justizminister *(liest)*: „Ich werde darauf bestehen, daß die sprachliche Gleichberechtigung durchgeführt werde, und wiederhole, daß, wenn ich die Ehre haben sollte, in dieser Richtung einzuschreiten, mir es wahrscheinlich bevorstehen wird, dem hohen Hause einen Gesetzentwurf vorzulegen" *(Bravo! Bravo! rechts — Hört! Hört! links)*, „welcher die Zweifel und Bedenken, die bisher in der Frage der sprachlichen Gleichberechtigung vor den Gerichten bestehen, lösen wird." *(Hört! Hört! links.)*

Ganz in derselben Weise hat ein verehrtes Mitglied des Justizausschusses, das gleichfalls den čechischen Abgeordneten aus Böhmen angehört, erklärt, es werde die Regierung auffordern, ein solches Sprachengesetz vorzulegen. Und wenn die Zeitungsberichte über eine Unterredung, die ein verehrtes Mitglied dieses hohen Hauses mit einem čechischen Interviewer hatte, richtig sind — und das verehrte Mitglied hat sich auf diese Besprechung selbst bezogen — dann hat dieses verehrte Mitglied kurz vor Beginn der Sprachgesetzdebatte auch erklärt, daß ein Ausführungsgesetz zum Artikel XIX gebracht werden müsse, daß ein solches wünschenswerth, ja sogar nothwendig sei. Ich weiß nicht, ob dieses verehrte Mitglied seitdem anderer Ansicht geworden ist.

Ebenso hat uns der verehrte Abgeordnete der Prager Neustadt hier daran erinnert, daß ein Mitglied des Sprachenausschusses, der Herr Abgeordnete Trojan, dort die abgesonderte Abstimmung verlangt habe und daß er bereit gewesen wäre, für die Ausführung des Artikels XIX zu stimmen, wenn nur der fatale Zwischensatz von der deutschen Staatssprache nicht dabei gewesen wäre. *(Hört! Hört! rechts.)* Damals also sind Competenzbedenken von jener *(rechten)* Seite des Hauses auch nicht zum Ausdruck gebracht worden und ich erinnere mich auch nicht, daß der hochgeehrte Führer der Majorität, welcher im Namen derselben bei der ersten Lesung des Antrages das Wort ergriff, damals von der Competenzfrage irgendwie gesprochen hätte.

Zudem handelt es sich ja nur um eine Resolution, um die Aufforderung an die Regierung, Gesetzesvorlagen oder eine Gesetzesvorlage zu bringen und zu dieser Resolution für die deutsche Staatssprache und die Regelung der Sprachenfrage in Oesterreich wird doch das österreichische Abgeordnetenhaus noch competent sein. *(Sehr richtig! links.)*

Meine Herren! Der verehrte Herr Generalredner der Majorität hat erklärt, daß die Competenzfrage für die Rechte deßhalb eine so hervorragende Wichtigkeit habe, weil sie gewohnt sei, an ihren Rechtsanschauungen festzuhalten und weil auch diese Rechtsanschauungen sie veranlaßt haben, bei Einführung der directen Wahlen den Weg der Abstinenz zu betreten u. s. w.

Nun frage ich, wo sind denn diese Rechtsanschauungen in der Competenzfrage geblieben, als die verehrten Herren die Volksschulgesetznovelle beschlossen haben *(Sehr gut! links)*; als alle Redner der Majorität erklärt haben, der Reichsrath sei incompetent zur Erlassung dieses Gesetzes, als dem Gesetz sogleich eine Resolution angehängt wurde, welche diese Incompetenzerklärung solennisirt und die Regierung aufgefordert hat, mit den Vorlagen an die Landtage zu gehen? Wo ist denn da die strenge Beurtheilung des Rechtsstandpunktes und der Competenzfrage geblieben *(Sehr gut! links)*, als die Herren ein nach ihrer eigenen Meinung nicht zur Competenz des Reichsrathes gehöriges Gesetz beschlossen? Man sieht also, daß die Competenzfrage jetzt mitunter einen politischen Beigeschmack gewinnt, und ich möchte nicht wieder einer unbegründeten Beschuldigung geziehen werden, wenn ich sage, daß es eben bei der geehrten Majorität in verschiedenen Angelegenheiten sachliche und politische Gründe gibt.

Allein alle Competenzschwierigkeiten verschwinden und alle Competenzfragen lösen sich auf die allereinfachste Weise, wenn man sich auch nur einen Augenblick auf den materiellen Standpunkt der Majorität stellt.

Denn gerade die Majorität behauptet ja, unser Antrag sei eine Abänderung des Artikels XIX des Staatsgrundgesetzes. Nun, wenn dies der Fall ist, dann zweifelt wohl selbst die ganze Majorität nicht daran, daß eine solche Abänderung nur vor den Reichsrath gehört. *(Heiterkeit links.)*

Und welches Hinderniß gegen eine solche Abänderung liegt denn vor? Wir stimmen ja einer solchen Abänderung zu; sie kann einstimmig und nicht nur mit Zweidrittel-Majorität angenommen werden; also kann die Competenzfrage ein Hinderniß für die Beschlußfassung über unseren Antrag wohl durchaus nicht sein. *(Sehr richtig! links.)*

Der Herr Abgeordnete aus dem böhmischen Großgrundbesitze und ein Abgeordneter auf der äußersten Rechten der Ministerbank haben uns in der Adreßdebatte im Jahre 1879 sogar den Vorwurf gemacht, daß wir die Verfassung petrificiren wollen, und daß wir in unserer Adresse erklärt hätten, alle und jede Abänderung der Verfassung zu verweigern, ein für alle Male. Der Herr Abgeordnete für die Prager Neustadt und sein Bundesgenosse aus Krain

haben sich wiederholt beklagt, daß das Staatsgrundgesetz die slovenische und čechische Jugend verhindere deutsch zu lernen, und der Herr Abgeordnete für die Prager Neustadt hat in seiner drastischen Weise erklärt, nur die „Principienreiterei" der Verfassungspartei hindere, daß in čechischen Communen, die ihre Kinder in den Schulen deutsch lernen lassen wollen, dies auf Grundlage des Artikels XIX verweigert worden ist. Ja, ist das wirklich so, dann bieten wir Ihnen gerne die Hand, diesem Uebelstande abzuhelfen. *(Heiterkeit links.)* Ich glaube zwar nicht, daß es so ist, und wenn ich in dem Berichte die Ansicht niedergelegt habe, daß sich der Artikel XIX des Staatsgrundgesetzes auf die Staatssprache gar nicht beziehe, so habe ich damit keineswegs eine „kühne Wendung" vollzogen, wie von einer Seite hervorgehoben wurde, die etwa nur zum Gebrauche des Wurmbrand'schen Antrages oder dieser Debatte erfunden wurde. Ich habe diese Ansicht zu allen Zeiten vertreten, ich habe sie vertreten im Jahre 1880, als ich über die slavischen Mittelschulen sprach, damals noch unter Anerkennung der rechten Seite des Hauses, während ich seither wie der Herr Antragsteller zu einem „schlimmen Feinde" der slavischen Nationalität geworden bin; ich habe dasselbe behauptet, als ich als Generalredner in der Budgetdebatte im Jahre 1869 gesprochen habe, ich habe es neuerlich ausgesprochen, als ich vor einem Jahre durch eine Interpellation es dahin brachte, daß endlich die seit zwei Jahren sistirten Ausschußverhandlungen über den Antrag des Herrn Abgeordneten Grafen Wurmbrand wieder aufgenommen wurden, kurz ich habe es jederzeit ausgesprochen.

Und wenn der Herr Abgeordnete für die Landgemeinden Raudnitz sich zur Aeußerung berechtigt gefunden hat, daß mit dieser Auslegung dem Gesetze „eine Nase gedreht werde" und daß man es mit den Staatsgrundgesetzen doch ernster nehmen möge, so kann ich in meinem Namen und im Namen der 150 Abgeordneten, die mit mir die gleiche Ansicht theilen und unter denen sich noch zum Theile die Verfasser und Berichterstatter der Staatsgrundgesetze befinden, versichern, daß wir es viel ernster und mindestens eben so ernst meinen mit den Staatsgrundgesetzen, als der Herr Abgeordnete für die Raudnitzer Landgemeinden und seine Bundesgenossen. *(Bravo! Bravo! links.)* Ich weise daher eine solche Beschuldigung mit aller Entschiedenheit zurück.

Der Herr Abgeordnete für die Prager Neustadt hat versucht, einen Widerspruch zwischen Staatssprache und Artikel XIX dadurch zu begründen, daß er den Absatz 1 des Artikels XIX als den Hauptinhalt dieses Artikels angeführt hat. Das ist aber für unseren Fall durchaus nicht zutreffend. Für unseren Fall ist der Absatz 2 allein das Entscheidende, denn der Absatz 1 spricht nur davon, daß alle Volksstämme des Staates in der Pflege und Ausbildung ihrer Nationalität nicht gehemmt werden sollen. Ja, wenn die Herren sich mit diesem Absatze begnügt hätten, dann würden wir gar keinen Nationalitätenstreit haben. Aber Absatz 2, welcher die Gleichberechtigung der landesüblichen und Landessprachen ausgesprochen hat, der ist der Gegenstand des Streites geworden und es kann daher aus Absatz 1 unmöglich abgeleitet werden, daß Absatz 2 sich auch auf die Staatssprache bezieht. Ich frage nun die Herren: Hat bis zum Jahre 1867 in Oesterreich eine Staatssprache, und zwar die deutsche Sprache als Staatssprache bestanden oder, wenn die Herren von der Majorität wollen, eine Centralsprache, wie sich einer der Herren von jener *(rechten)* Seite ausdrückte? Sie werden gewiß sagen müssen: Ja. Und ist durch Artikel XIX die Staatssprache oder die „Centralsprache" abgeschafft worden? Sie werden sagen müssen: Nein.

Und Artikel XIX spricht ja auch nur von landesüblichen und Landessprachen und würde er sich auch auf die Staatssprache beziehen, dann hätte das in Ihren Ausführungen Gesagte auch die Sprache der Centralbehörden gewiß nicht unberührt gelassen, dann hätte man uns auch nicht erzählen können, daß unbeanständet auch heute noch in Galizien deutsche Eingaben angenommen werden, sondern es wären das längst überwundene Zustände, wenn Sie behaupten und auch Ihrer eigenen gegenwärtigen Regierung hätten beibringen können, daß der Artikel XIX sich auch auf die deutsche Staatssprache bezieht. *(Sehr richtig! links.)*

Noch einen ganz kurzen Blick auf die Entstehung des Artikels XIX, der uns heute fast zum Vorwurf gemacht wird, von Freund und Feind, von Freund, weil wir zurückgegangen wären, von Feind, weil wir nicht weit genug gegangen sind. Alle Herren, welche an den Verhandlungen des Reichsrathes im Jahre 1867 theilgenommen haben, werden es wissen, und es liegen darüber als Beweisstücke die gedruckten Entwürfe des Referenten, des Subcomités und des Verfassungsausschusses vor, daß dieser Artikel XIX im Ausschusse nur nach harten Kämpfen und unter schweren Bedenken so zu Stande gekommen ist, wie Sie ihn jetzt in den Staatsgrundgesetzen finden.

In dem Entwurfe des Referenten — und nur für diesen hätte ich allein persönlich die Verantwortung zu übernehmen — in dem Entwurfe des Referenten beschränkte man sich auf den Absatz 1, welchen auch die Verfassung des Jahres 1849 enthielt. In dem Subcomité des Verfassungsausschusses zog man den Absatz 3 dazu, aber mit dem Ausdruck „Minoritäten" und nicht „jeder Volksstamm," und mit der Tendenz, die Minoritäten in den einzelnen Ländern zu schützen. Erst im Verfassungsausschusse wurde über Antrag slavischer Abgeordneter der zweite Absatz mit Mehrheit zum Beschlusse erhoben, und die Mehrheit ließ sich dabei von der Erwägung leiten, daß dieser

Artikel ja auch in der Verfassung des Jahres 1848 in derselben Ausdehnung gestanden hat, ja, daß er sogar in der deutschen Verfassung, welche das Frankfurter Parlament beschlossen hat, in der gleichen Ausdehnung stand, und daß man ihn daher auch gegenwärtig nicht in beschränkterer Fassung in das Gesetz aufnehmen könne. Die der Minderheit angehörigen Abgeordneten dagegen haben ihre Bedenken nur aus dem einzigen Grunde unterdrückt, weil ja bekanntlich auch damals die Verfassungspartei im Abgeordnetenhause nicht die erforderliche Zweidrittel-Mehrheit zur Beschlußfassung über die Staatsgrundgesetze hatte und daher die Verfassungspartei das Zustandekommen der Staatsgrundgesetze überhaupt in Frage gestellt hätte, wenn sie in dem einen oder anderen Punkte ihre Bedenken hätte aufrecht halten wollen. Dazu kam aber noch, daß man damals, wie im Jahre 1848 neuerlich die Hoffnung hegte, es werde gelingen, auf dem Boden freiheitlicher Institutionen ein gedeihliches und einträchtiges Zusammenwirken der Nationalitäten zu erzielen, und so entstand der Artikel XIX, dieses viel umstrittene Staatsgrundgesetz, welches Sie jetzt zu dem Zwecke anrufen wollen, um uns die deutsche Staatssprache zu verweigern.

Ja, meine Herren, wenn Jemand von uns geahnt hätte, daß es jemals eine Majorität des österreichischen Abgeordnetenhauses geben könnte, welche aus dem Artikel XIX des Staatsgrundgesetzes die Abschaffung der deutschen Staatssprache herauslesen würde, dann hätte gewiß Niemand von uns diesem Artikel beigestimmt *(Sehr richtig! links)*, und dann wäre dieser Artikel allerdings ein großer Irrthum gewesen.

Allein ich kann mich auf eine Autorität berufen, welcher Sie wenigstens bis vor kurzer Zeit in juristischen und legistischen Angelegenheiten stets unbedingt gefolgt sind, ich möchte sagen, welche Autorität als Ihr Kronjurist zu betrachten war und auch, wie ich glaube, wieder zu betrachten sein wird, wenn gewisse Differenzen ihre Ausgleichungen gefunden haben werden, und auch dieser, Ihr Kronjurist, der Herr Abgeordnete für die Salzburger Landgemeinden, erklärte Ihnen klar und deutlich, daß der Artikel XIX sich auf die Staatssprache nicht beziehen könne und niemals bezogen habe.

Der Majoritätsberichterstatter macht aber in dem Berichte unserem Antrage auch den Vorwurf, daß er deßhalb mit dem Artikel XIX in Widerspruch steht, weil er einen neuen Zwang statuire, der dem Artikel XIX zuwiderlaufe. Mit nichten! Durch die Staatssprache wird für Niemand ein Zwang statuirt, die Staatssprache bewegt sich ja nur auf dem Gebiete der Zulässigkeit und nicht auf dem Gebiete des Zwanges; den in Artikel XIX verbürgten Rechten der einzelnen Staatsbürger, in der Landes- oder landesüblichen Sprache Recht zu suchen und zu erhalten, tritt die Staatssprache in gar keiner Weise entgegen, sondern sie kommt nur dort zur Geltung, wo solche Rechte nicht bestehen.

Der Herr Abgeordnete für Drohobycz hat zwar den Artikel XIX im Allgemeinen günstig beurtheilt und uns das Zeugniß nicht versagt, daß wir damals noch liberal gewesen sind. Allein seitdem haben wir aufgehört, es zu sein! Weßhalb, hat er uns nicht gesagt, und wenn man auf einer Seite, wie sein verehrter liberaler Bundesgenosse aus Böhmen es that, uns zugerufen hat, wo ist denn die Bedrückung der Deutschen, wo ist der Beweis, worauf ich antworten werde, so können wir anderseits fragen, wo ist unser Abfall vom Liberalismus, wo sind die Beweise? Der verehrte Herr Abgeordnete hat von zwei Principien gesprochen, von der Freiheit in Nationalitätenfragen und von der Religionsfreiheit; die Freiheit in Nationalitätenfragen hat bereits unser gestriger Generalredner in Hinblick auf den galizischen Landtag und die Verhältnisse der Ruthenen in Galizien behandelt. Was die Religionsfreiheit betrifft, von der der Herr Abgeordnete für Drohobycz erklärt hat „die confessionelle Freiheit steht heute außer aller Frage", so hat gegen diesen so emphatisch ausgesprochenen Satz derselbe Herr Abgeordnete groß gefehlt, als er für die Schulgesetznovelle in allen Theilen, auch für den verhängnißvollen §. 48, stimmte, welcher die Schule neuerlich der kirchlichen, confessionellen Aufsicht unterstellt *(Lebhafter Beifall links.)* Also, selbst auf dem Gebiete der confessionellen Freiheit welche er schon als im vorigen Jahrhundert *(Heiterkeit links)* feststehend und außer alle Frage gestellt bezeichnet hat, steht er im Liberalismus noch weit hinter uns zurück, wenn wir uns an seine Abstimmung in der Schulgesetznovelle erinnern. *(Beifall links.)*

Die Vorlesung des Artikels aus der „Neuen Preußischen Zeitung" hat uns nicht sehr tragisch berührt *(Heiterkeit links)* und ich muß aufrichtig sagen, daß ich mich wundere, daß ein so gewiegter Parlamentarier und Schriftsteller nicht weiß, wie solche Artikel entstehen. *(Heiterkeit links.)* Dieser Artikel ist nicht einmal geschickt gemacht, denn wenn ich mich recht erinnere — ich hatte noch keine Zeit, mich aus dem stenographischen Protokolle zu überzeugen — so trägt er die Form einer Correspondenz aus Wien *(Heiterkeit links)*. Ja, wenn das Wiener Preßbureau in der Neuen preußischen Zeitung gegen uns schreiben läßt, dann soll das eine Aeußerung des preußischen Kanzlers oder vielleicht sogar des großen Deutschland gegen uns sein! *(Beifall und Heiterkeit links.)* Wir wissen ja, daß solche Artikel in viel geschickterer Form als Originalartikel aus dem Preßbureau in ausländische Zeitungen geliefert und wieder in hiesigen Zeitungen der Regierung als Stimmen aus dem Auslande reproducirt werden. *(Beifall, Händeklatschen und Heiterkeit links.)*

Wenn endlich der verehrte Herr Abgeordnete darauf hingewiesen hat, daß die liberale Partei sich gegenwärtig damit beschäftigt, die deutschen Bauern zu verhetzen, so möge er sich doch zuerst an seinen geehrten Bundesgenossen wenden, welcher Derjenige war, der die deutschen Bauern auf die materiellen Zugeständnisse hingewiesen hat, die nun zu Gunsten Galiziens und Böhmens auf Kosten der übrigen Länder an der Tagesordnung stehen, und er möge uns verzeihen, wenn wir in dieser Beziehung doch auch nicht der vollen Gleichberechtigung Raum geben können, wenn wir uns die deutschen Bauern und die Bauern Galiziens nebeneinander denken. *(Sehr gut! links.)*

Es mag sein, daß in Galizien heute noch der Bauer ohne Wahl und ohne Qual dem Edelmanne durch Dick und Dünn folgt und sich zu seinem Stimmvieh machen läßt. *(Heiterkeit und Sehr gut! links.)* Der deutsche Bauer thut das nicht und es hat bereits unser Generalredner gestern gesagt, daß der deutsche Bauer in nationalen Angelegenheiten ebenso empfindlich ist, wie jeder andere Deutsche, und daß es ihm endlich in der nationalen Bedrückung der letzten Jahre klar werden mußte, daß es nicht in seinem Interesse liege, wenn seine deutschen Vertreter mit den Vertretern der anderen Nationalitäten zu Ungunsten des Deutschthums in Oesterreich und des Einheitsstaates wirken *(Beifall links)*, und wenn der Herr Generalredner der Majorität sich heute dessenungeachtet mit einem gewissen Stolze darauf berufen hat, daß auch Deutsche auf der Rechten sitzen, so muß ich sagen, daß diese Auch-Deutschen in der gegenwärtigen Debatte doch eine sehr wenig hervorragende Rolle spielen. *(Heiterkeit und Sehr gut! links.)* Denn, abgesehen von dem einen dieser Auch-Deutschen, der aber slovenische Wähler hat und der glaubt, im Interesse seiner Muttersprache zu handeln, wenn er gegen die deutsche Staatssprache spricht, hat keiner von diesen Auch-Deutschen das Wort ergriffen, ja man hat, als die Debatte geschlossen wurde, eine fieberhafte Hast der Auch-Deutschen bemerkt, Vermittlungsanträge zu stellen und zur Abstimmung zu bringen, welche doch mindestens danach aussehen sollen, daß diese Herren sich nicht gegen die deutsche Sprache in Oesterreich gewendet haben. *(Beifall links.)* Wenn endlich der Herr Abgeordnete für die Raudnitzer Landgemeinden uns gleichfalls den Vorwurf gemacht hat, wir hätten den Liberalismus unserer Herrschaft geopfert und hätten deßhalb Beides, den Liberalismus und die Herrschaft verloren, so ist das Letztere richtig; wir haben jetzt den Liberalismus hier im Abgeordnetenhause und die Herrschaft verloren. *(Heiterkeit links.)* Allein der Grund ist nicht richtig und Jeder, der schon durch längere Zeit an den Verhandlungen dieses hohen Hauses theilnimmt, ja Jeder, der Zeitungen liest, geschweige denn, der selbst eine Zeitung besitzt *(Heiterkeit links)*, wird wissen, daß wir nicht dadurch in die Minorität gekommen sind, daß wir unsere Ueberzeugung abgeschworen haben, sondern dadurch, weil wir die Festhaltung an unserer Ueberzeugung der Festhaltung an der Macht vorgezogen haben. *(Beifall und Händeklatschen links.)*

Ich will nicht auf die Art und Weise eingehen, wie wir in die Minorität gekommen sind; es ist dies im hohen Hause schon vielfach besprochen worden und ich will in dieser Beziehung nicht neuerlich aufregen. Allein, warum wir in die Minorität gekommen sind, das wird doch, wie ich glaube, dem Herrn Abgeordneten für die Raudnitzer Landgemeinden nun klargestellt sein.

Nachdem ich von den formellen Fragen nichts mehr zu sagen habe, gehe ich nun zu den materiellen Fragen über und beleuchte ganz kurz in wenigen Zügen den thatsächlichen und gesetzlichen Bestand der Staatssprache und die Nothwendigkeit, diesen Bestand im Gesetzgebungswege zu sichern. Von keiner Seite, weder von Seite des Majoritätsberichtes, noch von Seite eines Redners auf der Rechten ist ausdrücklich bestritten worden, daß die deutsche Sprache in Oesterreich auf all den staatlichen Gebieten gelte, wie sie der Minoritätsbericht angeführt hat. Nur dem Herrn Abgeordneten für die Prager Neustadt war es vorbehalten, auch in dieser Beziehung eine Ausnahme zu machen, die mir aber nicht ganz klar geworden ist, ja überhaupt so widerspruchsvoll und unbestimmt ausgedrückt war, daß es mir sehr schwer wird, auf seine Ausführungen zu antworten. Im Anfange hat er erklärt, daß eigentlich ein österreichischer Staat niemals bestanden hat, außer in der Bach'schen Zeit, wobei er das Patent vom 18. August 1804 offenbar ganz vergessen hat, um am Schlusse sich darüber zu freuen, daß dieser österreichische Staat besteht.

Er hat an einer Stelle gesagt, daß man in der Politik mit den Gefühlen rechnen müsse, um gleich darauf zu erklären, daß in der Politik die Gemüthlichkeit aufhöre. *(Heiterkeit links.)* Er hat erklärt, daß er für gar keine Staatssprache ist, weder für die deutsche, noch für eine andere, und am Schlusse seiner Rede, vielleicht durch einen lapsus linguae doch wieder von der deutschen Staatssprache gesprochen. Aber wie meint er diese deutsche Staatssprache? Er hat gesagt: „unter gewissen Umständen habe die deutsche Sprache in Oesterreich eine gewisse Geltung", und daran wolle kein vernünftiger Mensch rütteln. Ja, dieser Bestand der deutschen Staatssprache genügt uns allerdings nicht, und wenn die Abgeordneten aus Böhmen nur an diesem Bestande nicht rütteln wollen, dann haben sie uns wenig beruhigt. Dieser verehrte Herr Abgeordnete hat sich aber auch bemüht, die Unzulässigkeit einer Staatssprache überhaupt dadurch darzuthun, daß er auf die Unzulässigkeit einer Staatsreligion hinwies, obgleich er kurz zuvor England als das Musterland aller constitutionellen Freiheiten hingestellt hat. Hat denn England nicht eine Staats-

religion *(Sehr richtig! links)*, und wird denn der Herr Abgeordnete für die Prager Neustadt nicht mit manchem seiner Bundesgenossen, die für den modernen christlichen Staat schwärmen, in arge Collision kommen, wenn er behauptet, daß Oesterreich kein katholischer Staat ist? Wir haben dies nicht behauptet und die confessionellen und die Staatsgrundgesetze sprechen dagegen. Aber zu behaupten, daß eine Staatssprache nicht möglich ist, weil auch eine Staatsreligion nicht möglich sei, das, glaube ich, ist eben ganz unrichtig.

Ebenso hat sich der verehrte Herr Abgeordnete für die Prager Neustadt vollständig geirrt, wenn er gemeint hat, daß alle Schöpfungen und Pläne unseres unvergeßlichen größten Monarchen, Josephs II., gescheitert sind. Es sind viele seiner Pläne gescheitert, manche, die gut gemeint, aber nicht ausführbar waren, manche, die zur damaligen Zeit noch nicht gewürdigt und erkannt wurden, und es ist gewiß nichts rührender, als die Grabschrift, welche sich dieser edle Kaiser über das Scheitern so vieler seiner Pläne selbst verfaßt hat *(Hört! links)*; allein im Innern Oesterreichs sind seine Pläne nicht gänzlich gescheitert und die deutsche Staatsleitung Oesterreichs ist seitdem bis auf die gegenwärtige Aera geblieben und seine heute noch bestehende Gerichtsordnung gibt uns den Beweis, daß der Gebrauch der Landes- und landesüblichen Sprachen bei Gericht neben dem Gebrauch der deutschen Staatssprache ganz gut bestehen könne.

Ich will auf die Josefinische Zeit nicht weiter eingehen, sie ist von anderen Rednern behandelt worden, und auch nicht auf das, was der Minoritätsbericht noch weiter für den Bestand der deutschen Staatssprache anführt. Aber auch unter der gegenwärtigen Regierung ist es bis vor Kurzem Niemandem eingefallen, den Bestand der deutschen Staatssprache zu leugnen. Ein Statthalter dieser Regierung in einer nicht ganz deutschen Stadt hat bei Beeidigung des Bürgermeisters den Angehörigen dieser Stadt empfohlen, die deutsche Staatssprache zu pflegen, und merkwürdig ist es, wie in dieser Beziehung der schon von einem anderen Redner, meinem hochverehrten Freunde, angeführte Statthalter von Dalmatien, der unter die slavischen Generäle gerechnete Baron Jovanović sich über die deutsche Staatssprache ausgesprochen hat. Er hat gesagt *(liest)*:

„Es kann mir doch am allerwenigsten einfallen, als Germanisator aufzutreten, aber ich denke mir, jedes Staatswesen muß doch auch eine Staatssprache haben, ein allgemeines, einheitliches Verständigungsmittel und man sollte glauben, daß ein solches in Oesterreich doch nur die deutsche Sprache sein könne. Nicht aus Nationalitäts-, sondern Utilitätsrücksichten habe ich den Herren den Gebrauch der deutschen Sprache anempfohlen." *(Sehr gut! links.)* So sprach der Statthalter, den man bisher immer unter die slavischen Generäle der Armee gerechnet hat. Allerdings denken nicht alle slavischen Generäle der Armee so *(Lebhafte Heiterkeit links)*, wie wir ja aus einer sehr naheliegenden Erfahrung wissen. Aber auch der verehrte Leiter des Justizministeriums, den ich schon wieder als Autorität citiren muß *(Heiterkeit links)* und der gewiß nicht auf dem deutschnationalen Standpunkte steht, hat im Ausschusse ausdrücklich die Erklärung abgegeben, daß seit dem Jahre 1852, als die einheitliche Regelung der inneren Dienstsprache in Oesterreich im Verordnungswege geschah, mit Ausnahme von Dalmatien, Wälschtirol und Galizien bei allen Gerichten Oesterreichs in allen Instanzen die deutsche Sprache die Sprache des inneren Geschäftsverkehres ist. Ja, welchen schlagenderen Beweis für den Bestand der deutschen Staatssprache wollen Sie haben, als in der Allerhöchsten Entschließung vom 11. April 1881, welche als Bedingung für die Errichtung einer böhmischen Universität die Forderung hinstellt, daß die Hörer dieser Universität, welche sich irgend einem Zwecke des öffentlichen Dienstes widmen wollen, die vollständige Kenntniß der deutschen Sprache auszuweisen haben. *(Hört! Hört! links.)* Und welchen Commentar hat diese allerhöchste Entschließung damals in einem regierungsfreundlichen Blatte gefunden? Dort heißt es *(liest)*: „Die deutsche Sprache ist und bleibt die Staatssprache der Monarchie, ein mächtiges und zugleich lebendiges Band, welches die Theile zum Ganzen verbindet."

Es ist wahr, die Herren bestreiten nicht, oder wenigstens nicht ganz den Bestand der deutschen Staatssprache, aber sie wissen nicht, was sie sich darunter vorstellen sollen, und sie möchten eine Definition der deutschen Staatssprache haben, und dann werden sie vielleicht, vielleicht auch nicht, ihren Standpunkt ändern. Auch Seine Excellenz, der Herr Ministerpräsident, hat sich im Ausschusse mit der Auffindung einer solchen Definition geplagt und den Antragsteller mit dem Verlangen nach einer solchen gequält. Ich glaube, daß es in keinem Gesetzgebungszweige üblich ist und es hat darauf schon der Herr Generalredner der Minorität hingewiesen, den Gegenstand des Gesetzes an dessen Spitze zu definiren; ich glaube, daß das nicht nothwendig ist, weil ja eben die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes den Gegenstand begrenzen sollen, und weil die Definition bei der Vielfältigkeit solcher Bestimmungen doch nur eine sehr lückenhafte, sehr schwache und bedingte sein müßte. Um so überflüssiger ist aber eine Definition gegenüber unserem Antrage, welcher nichts anderes will, als den gegenwärtigen Bestand festhalten und sichern, den gegenwärtigen Bestand, der keinem Zweifel unterliegt, der allgemein bekannt ist, und der daher einer Definition nicht bedarf.

Die Definition, welche der geehrte Herr Abgeordnete für die Salzburger Landgemeinden gegeben hat, wurde auf der rechten Seite des hohen Hauses

mit allgemeiner Heiterkeit begrüßt und von einem verehrten Führer der Majorität als eine Definition von verblüffender Naivetät hingestellt. Ich glaube, diese Definition ist gar nicht so übel. Denn, fragen wir uns um die Definition der Armeesprache — nach der die Rechte noch nicht gefragt hat *(Heiterkeit links)* — so werden Sie auch keine andere Antwort bekommen können, als: die Sprache der Armee. Aber es ist nicht die Sprache der Armee für alle Fälle, denn es gibt Regimentssprachen, welche gelernt und geachtet werden müssen, und man spricht doch von der Armeesprache. *(Sehr gut! links.)*

Wenn es aber den Herren gerade um eine Definition zu thun ist, so ist es gar nicht schwer, dieselbe zu geben, und eine solche wird sofort beweisen, daß die deutsche Staatssprache zum Artikel XIX auch nicht im geringsten Widerspruche steht, nicht stehen kann und darf, weil jedes Gesetz, welches heute geschaffen wird, sich nach dem Grundsatze des Artikels XIX richten muß. Die deutsche Staatssprache ist die Sprache, welche der Staat durch seine Organe spricht, insoferne er nicht durch verfassungsmäßige Einzelrechte der Staatsbürger daran beschränkt ist. *(Sehr richtig! links.)* Ich glaube, daß eine solche Definition Stand halten könnte, und daß Niemand behaupten kann, daß sie dem Artikel XIX widerspricht. Einer der verehrten Herren Abgeordneten die gesprochen haben, der verehrte Führer der Abgeordneten aus Galizien hat sich allerdings besonders ungünstig und fremdartig dieser Definitionsfrage gegenübergestellt, und er hat, ein so erfahrener und von uns Allen hochverehrter Parlamentarier, wie schon bemerkt wurde, zu Rotteck und Welcker's Lexikon gegriffen und ist sogar bis zum Adelung herabgestiegen; ob er seine Theorie von der Regierungsgewalt auch aus Rotteck und Welcker geschöpft hat *(Heiterkeit links)*, weiß ich nicht, möchte es aber bezweifeln. Wenn ich aber auch dieser durch die mit allzugroßer Bescheidenheit geäußerte mangelhafte Sprachkenntniß begründeten Forschung folge und gleichfalls den Adelung zur Hand nehme *(Heiterkeit links)*, so finde ich doch manche Anhaltspunkte, die geeignet wären, den verehrten Adelungforscher und uns auf demselben Gebiete zusammenzuführen. Er hat erklärt, er habe im Adelung nichts von Staatssprache, sondern nur den Ausdruck „Landessprache" gefunden. Wenn er nur einige Zeilen zurückgegangen wäre, hätte er auch den Ausdruck „Landesfürst" gefunden, vielleicht hätte ihn dies auf den Gedanken gebracht, daß — in jener Ausgabe, die ich eingesehen habe (Anton Pichler, Wien 1808) — noch Land und Staat für ein und dasselbe gehalten wird, und wenn er noch um einige Zeilen zurückgegangen wäre, und das Wort: „Land" aufgesucht hätte, so wäre diese Vermuthung zur vollen Evidenz geworden. *(Beifall und Händeklatschen links.)* Denn unter: „Land" finden wir im Adelung: „Ein von einer ganzen Völkerschaft bewohnter und einem Oberherrn unterworfener Theil der Erde". *(Hört! links.)* „Z. B. Frankreich ist ein fruchtbares Land, Deutschland ist das Land der Deutschen", letzteres eine verblüffende Aehnlichkeit mit der Definition des verehrten Collegen Lienbacher. *(Heiterkeit links.)* Wir finden aber auch weiter: „zugleich eine Provinz", daher scheint bewiesen, daß man damals in diesem Buche wenigstens Land für Staat genommen hat. Aber vielleicht hätte dem verehrten Herrn Abgeordneten noch besser gefallen, was er unter dem Schlagworte „Staat" gefunden hätte. Denn dort steht: „Staat wird auch häufig für Provinz und Land gebraucht". *(Heiterkeit links.)* Gerade das dürfte dem Herrn Abgeordneten und allen seinen Bundesgenossen recht gut conveniren. *(Heiterkeit und Beifall links.)*

Wenn der verehrte Herr Abgeordnete für Drohobycz anläßlich dieser Definitionsfrage erklärt hat, auch er sei für keine Staatssprache, so muß ich ihn vorerst daran erinnern, daß gerade er, der uns durch seine deutsche Bildung nahe steht, es war, der im Ausschusse erklärt hat, es könnte ebensogut eine andere Sprache als die deutsche die Staatssprache in Oesterreich werden; aber, wenn er erklärt hat, es existire überhaupt in Europa keine Staatssprache als in Ungarn, so hat ihn bezüglich Belgiens schon unser Generalredner widerlegt, und bezüglich eines andern Staates, den er allerdings nicht erwähnen wollte, wahrscheinlich aus nationaler Empfindlichkeit, hat dies auch in tadelnden Worten der Herr Abgeordnete für Raudnitz bestätigt, bezüglich des deutschen Reiches für das Großherzogthum Posen. Ich bin nun weit entfernt, eine Parallele ziehen zu wollen. Zwischen uns, der armen deutschen Minorität und dem großen deutschen Reiche gegenüber Posen läßt sich auch nicht im Allerentferntesten ein Vergleich aufstellen, sondern ich komme auf dieses Beispiel nur, weil auch im Gesetze über die deutsche Staatssprache in Posen eine recht gut brauchbare und wie ich glaube, nicht im Geringsten provocante Definition der Staatssprache enthalten ist. Denn das Wort Staatssprache kommt in dieser Definition gar nicht vor. Es heißt nur *(liest)*: „Die deutsche Sprache ist die ausschließliche Geschäftssprache aller Behörden, Beamten und politischen Körperschaften des Staates. Ein schriftlicher Verkehr mit denselben ist nur in deutscher Sprache gestattet." *(Hört! links.)* Selbstverständlich ist auch gegen diese Definition, gegen diese Begrenzung der deutschen Staatssprache im deutschen Reiche für Posen ein Sturm der Entrüstung auf den Polenbänken losgebrochen, und wie in Müllers politischer Geschichte der Gegenwart 1876/77 erzählt wird, erinnerte Egydi die durch die Mitglieder des Centrums unterstützten Polen an die unerhörte Sprachentyrannei, welche ihre Vorfahren nach Eroberung des deutschen Ordenslandes ausgeübt hätten, gegen welche der humane Geist dieser Vorlage absteche, wie der Tag gegen die Nacht. Die deutsche Minorität sei im pol-

nischen Reichstage so mißhandelt worden, daß der Wojwode von Marienburg, Achaz von Zehmen vor versammelten Reichsrathe die Vergeltung des Himmels herabgefleht habe.

Es stand also auch mit der freiheitlichen Anschauung in nationalen Fragen in polnischen Kreisen nicht immer so gut wie es heute selbstverständlich steht *(Heiterkeit links)*, wenn man von der Behandlung der Ruthenen absehen will. *(Erneuerte Heiterkeit und Sehr gut! links.)* Wenn aber den verehrten Herren weder diese deutsche Definition, noch die Adelung'sche, noch meine Definition genügend erscheinen sollte, so werde ich Ihnen eine Autorität für die deutsche Staatssprache vorführen, gegen die Sie wahrscheinlich nichts einzuwenden haben dürften.

Sie gehört nicht bloß Ihrer Bundesgenossenschaft, sondern Ihrem engsten Verbande, sie gehört gleichfalls der polnischen Delegation an. Diese Autorität sitzt gegenwärtig auf der Ministerbank, und sagte, am 21. April 1880, als eben die Rechte noch von Wohlwollen und Honigseim für den Wurmbrand'schen Antrag erfüllt war *(liest)*:

„Wir können gar nicht leugnen, daß eine Staatssprache nothwendig ist, und daß eine besteht. Wem in Oesterreich ist es eingefallen, von den einzelnen Ministerien zu verlangen, daß in einer anderen als der deutschen Sprache verhandelt werde? *(Hört! links.)* Es handelt sich immer nur um das Weitere, um das ausführende Gesetz."

So dachte im Jahre 1880 der verehrte Finanzminister Ritter v. Dunajewski über die deutsche Staatssprache in Oesterreich. *(Sehr gut! links.)*

Nun sagt man uns aber: Wenn die deutsche Staatssprache in Oesterreich besteht, wenn sie von keiner Seite bestritten wird, wozu denn noch ihre gesetzliche Feststellung?

Der Herr Abgeordnete für die Raudnitzer Landgemeinden hat sogar eine Stelle des Minoritätsberichtes mit Entrüstung zurückgewiesen, jene Stelle, wo es heißt, daß in jenen Ländern, wo die Deutschen in der Minorität sind, die deutsche Sprache auch als Landessprache zu unterdrücken versucht werde. Es steht nicht dort: Die Deutschen werden unterdrückt. Das ist etwas schwerer. Es steht auch nicht: Die deutsche Landessprache wird unterdrückt, sondern es wird „versucht", sie zu unterdrücken, während der Herr Abgeordnete daraus gemacht hat, ich hätte gesagt: Die Deutschen werden unterdrückt. Und ferner hat er eine zweite Stelle angegriffen, worin es heißt, daß die Deutschen in solchen Ländern allen Angriffen, die da näher bezeichnet sind, schutzlos preisgegeben werden. Er hat erklärt, daß diese Behauptung durch gar keine thatsächlichen Beweise unterstützt werde, und daß er sie deßhalb mit Entrüstung zurückweise. Ich glaube, daß nach den gestrigen wenigen Streiflichtern, welche der geehrte Herr Generalredner der Minorität auf die Zustände Böhmens geworfen hat, der geehrte Herr Abgeordnete weitere Belegstellen wohl nicht mehr verlangen wird. Oder soll ich ihn noch hinweisen auf die fortwährende Maßregelung deutscher Beamten, auf die tagtäglichen Confiscationen deutscher Zeitungen, auf die Vergewaltigung und Terrorisirung bei den Wahlen, auf das Aufdringen čechischer Schulen in deutschen Gemeinden gegen deren Willen und auf deren Kosten u. s. w.? *(Richtig! links.)* Ja, ich glaube, es hieße Eulen nach Athen tragen, wenn man gerade diesem Abgeordneten das auseinandersetzen wollte, in dessen Blatte oder wenigstens in dem ihm sehr nahestehenden Blatte wir gelesen haben: „Den gegenwärtigen Bestand der deutschen Staatssprache werden wir niemals anerkennen" oder: „Die Deutschen in Prag müssen schmelzen und verschwinden wie die Eisschollen im Meere" *(Hört! Hört! links)*. Und endlich und letztlich hätte ich geglaubt, daß das eine Wort — und ich hätte das nach čechischen und nicht nach deutschen Informationen geglaubt — Kuchelbad genügen müßte, um die Entrüstung dieses Herrn Abgeordneten zum Schweigen zu bringen. *(Beifall links.)*

Ich will aber wie im Minoritätsberichte, so auch hier auf diese Dinge nicht weiter eingehen, weil wir in dieser Debatte das staatliche Interesse in die erste Linie gestellt haben und ich kehre daher zum staatlichen Interesse zurück und da frage ich: Sind denn die Sprachenverordnungen, welche die Regierung erlassen hat, nicht eine Aufforderung dringendster Art, die Sprachenfrage im gesetzlichen Wege zu regeln? Wenn mir der Führer der Majorität vorwirft, ich selbst hätte im Jahre 1867 in meinem Berichte erklärt, die Sprachenfrage werde in den verschiedenen Ländern verschieden zu ordnen gewünscht, und ich hätte jetzt der Regierung zum Vorwurfe gemacht, daß sie diese Frage verschieden geordnet habe, so hat er nur eine kleine Veränderung des Sachverhaltes vorgenommen. Denn ich habe der Regierung nicht vorgeworfen, daß sie die Frage überhaupt verschieden regelt, sondern daß sie das eine Princip: Identität von Landessprache und landesüblicher Sprache, in der einen Verordnung festhält, und in einer anderen wieder zu unserem Principe übergeht, wonach Landessprache und landesübliche Sprache verschieden sind.

Ich glaube, in diesem grundlegenden Principe aller Sprachenfragen muß die Regierung doch eine Anschauung haben und nach dieser Anschauung in allen Ländern vorgehen. Allein, welche Anschauung hat der Herr Berichterstatter des Sprachenausschusses über den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Herbst? Es ist das nothwendig hervorzuheben, weil dieser Bericht seit dem 5. April des Jahres 1881 vorliegt und doch gewiß, von dem Ausschusse des österreichischen Abgeordnetenhauses verfaßt, von einem hoch-

geachteten Mitgliede des österreichischen Richterstandes unterzeichnet, nicht ohne Wirkung nach Außen geblieben sein dürfte.

In diesem Berichte sagt der Herr Berichterstatter der Majorität des Ausschusses *(liest)*:

„Erst im Jahre 1852 ist es ohne gesetzliche Berechtigung unternommen worden, die durch die Gesetze begründete Rechtsgleichheit der beiden Landessprachen bei Gericht in Böhmen und Mähren zu stören und die böhmische Sprache in ihrem Rechte bei Gericht zu beschränken.

Zu diesem Behufe wurde ein bis dahin nicht gekannter Unterschied zwischen der innern und nicht innern Gerichtssprache eingeführt; der damalige Justizminister hat in diesem Sinne zwei geheime, niemals öffentlich kundgemachte, sondern bloß den Gerichten zugesendete Decrete, und zwar Eines unterm 23. Mai 1852, Z. 11815, für das strafgerichtliche Verfahren, und ein Zweites im Nachhange dazu vom 30. Juni 1852, Z. 8153 J. M., für das Civilverfahren erlassen. In dem letzteren wird verfügt: „daß im innern Dienste der Gerichtsbehörden, insbesondere bei Verfassung der Amtsauszüge (!), Entwerfung der Referate und bei der Berathschlagung (!), dann im Schriftenwechsel mit anderen Behörden sich ausschließend der deutschen Sprache zu bedienen ist.

Allein diese einseitig erlassenen Verordnungen vermögen nicht, die bestehenden Gesetze, insbesondere die Landesordnung D. XLVII, wonach die Verhandlungsacten — und nicht eine Uebersetzung derselben — vorzulesen sind und die Richter in derselben Sprache umfragen, votiren und sententioniren sollen, sowie das damit übereinstimmende Gesetz vom 3. Mai 1853, R. G. Bl. Nr. 81, über die Einrichtung und Geschäftsordnung der Gerichtsbehörden rechtswirksam abzuändern."

Glaubt denn der verehrte Herr Berichterstatter des Sprachenausschusses nicht, daß mancher Jurist in Böhmen diesen Bericht, der in den öffentlichen Blättern erschien, zur Richtschnur seines Verhaltens genommen hat? Haben wir nicht erlebt, daß zwischen den Gerichten bis in die oberste Instanz und der Regierung über die Anwendung der Landessprache und der landesüblichen Sprache vor Gericht stets Streitigkeiten bestehen und Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes gegen die Ansicht der Regierung ausgefallen sind, und war denn nicht das schon berufene Gesetz Bulat auch eine Folge solcher Streitigkeiten, und sehen wir nicht Tag für Tag administrative und nationale Uebergriffe gegen die Stellung der deutschen Sprache in Oesterreich? Haben wir nicht gesehen, daß selbst jene Prüfungsverordnung, welche über Anrathen zweier hervorragender čechischer Gelehrter und im Einvernehmen mit den čechischen Professoren der čechischen Universität verfaßt und erlassen wurde, sofort nach ihrem Erscheinen als eine der Nation angethane Schmach bezeichnet wurde? *(Hört! Hört! links.)* Und sehen wir denn nicht, daß in Dalmatien nicht etwa die Entfernung einzelner Beamten, sondern gleich die Entfernung der ganzen Statthalterei als Forderung der Nationalen aufgestellt wird? *(Hört! links.)* Sehen wir nicht, daß die Stadt Laibach, seitdem sie sich slovenisirt hat, vom Landesausschusse verlangt, daß er mit ihr in slovenischer Sprache correspondire, so daß selbst der gewiß slovenenfreundliche Landespräsident hier vermittelnd einschreiten und auf den noch unausgebildeten Stand der slovenischen Sprachkenntnisse hinweisen mußte, welche eine solche Correspondenz nicht gestatten? Und wenn man sich die Proben vergegenwärtigt, welche wir von der slovenischen Sprache unlängst in einem Zeitungsblatte bekommen haben, muß man wirklich begreifen, daß eine solche Correspondenz noch einigen Schwierigkeiten unterliegt. *(Heiterkeit links.)*

Allein auch in einzelnen čechischen Bezirken kommt es schon vor, daß die unteren Gerichtsbehörden im Innern čechisch amtiren, und man bekommt viel häufiger — ich versichere Sie, meine Herren, ich weiß das aus meiner Berufspraxis — aus Böhmen und Mähren čechische Formulare und čechische Bescheide, als aus Galizien polnische, und ich kann es bestätigen, daß man in Galizien auf jede deutsche Eingabe einen deutschen Bescheid erhält, daß in Galizien bei den Gerichten deutsch gedruckte Formulare vorliegen für diese deutschen Bescheide und deutschen Zustellungen, und daß in der Beziehung der Parteienverkehr von Außen in das Land hinein mit Galizien noch nicht so penibel ist, als jetzt mit Böhmen und Mähren. *(Bravo! Bravo! links.)*

Ich kann Ihnen ferner mittheilen, daß in einem mährischen Bezirke bei dem dortigen Steueramte die neu eingeführten Grundbesitzbogen intern im Originale in čechischer Sprache angelegt und geführt werden *(Hört! Hört! links)*, und als ein Grundbesitzer um eine Abschrift seiner Grundbesitzbogen einschritt und eine čechische erhielt, da erwiederte man ihm: Ja, wenn er eine deutsche Abschrift haben wolle, könne er sie auch bekommen; die Grundbesitzbogen seien eben čechisch, weil die Bevölkerung des Bezirkes čechisch sei.

Hier haben Sie schon die innere Amtssprache bei den Behörden erster Instanz, welche nach und nach čechisirt wird, und da wollen die Herren Redner der Majorität und der Herr Majoritätsberichterstatter uns damit beruhigen, daß ja Niemand an der deutschen Staatssprache rüttle!

Merkwürdigerweise haben aber alle diese Herren sich sorgfältig enthalten, in Demjenigen, was sie als Geltungsgebiet der deutschen Sprache nicht nur erwähnten, sondern auch anerkannten, eben diesen innern Geschäftsverkehr der Behörden erster und zweiter Instanz und den Verkehr mit den Parteien zu erwähnen. *(So ist es! links.)* Sie haben Alle nur von

den Centralbehörden, von der Gesetzgebungssprache, von der Armee gesprochen, aber der Frage des innern Gebrauches der Dienstsprache und des Verkehres mit den Parteien sind sie sehr sorgfältig aus dem Wege gegangen.

Auch der Herr Abgeordnete für Drohobycz hat dies gethan, nur der Herr Generalredner der Majorität nicht, der in gewohnter Offenheit erklärte: das ist Alles richtig, der heutige Bestand ist noch nicht das Ende aller Dinge, das muß sich Alles noch weiter entwickeln, und wir können unmöglich zugeben, daß der heutige Bestand jener sei, der uns zufriedenstellt und bei dem wir bleiben.

In ähnlicher Weise hat auch jener Führer der galizischen Abgeordneten gesprochen, mit dem ich mich wiederholt beschäftigte. Er sagt: „Rütteln Sie nicht an der deutschen Staatssprache, jedes Rütteln ist gefährlich", und gleich darauf theilte er uns mit, daß allerdings in Galizien lebhafte Wünsche nach Einführung der „Landessprache" — ich mache den geehrten Führer der Majorität aufmerksam, daß hier die einfache Zahl gebraucht ist *(Heiterkeit links)* — auf manchen Gebieten des öffentlichen Lebens laut werden, daß diese Gebiete aber die Staatseinheit nicht tangiren.

Nun weiß ich nicht, was für Gebiete dies sind. Wenn es aber irgend welche sind, die sich nicht auf die Staatseinheit beziehen, dann müßte wohl zuerst der Parteienverkehr daran kommen und man hört ja auch schon, daß mit diesem Reste der Germanisation in Galizien aufgeräumt werden müsse. Dann wird wohl zuerst darangegangen, die Zulassung deutscher Eingaben in Galizien abzustellen, denn das wäre noch am wenigsten mit der Staatseinheit im Zusammenhange. Denn die Polonisirung des Eisenbahnverkehrs, der Gendarmerie, der Landwehr wird man doch nicht außer allem Zusammenhange mit der Staatseinheit betrachten.

Es mögen die verehrten Herren die Güte haben, durch ihren Berichterstatter die Anerkennung auszusprechen, daß sie am gegenwärtigen Stande der deutschen Staatssprache in Oesterreich in aller Zukunft nicht rütteln wollen, das könnte eine gewisse Beruhigung geben; allein jene Wendungen des Majoritätsberichtes, der an einer Stelle sogar zu der Ansicht gelangt, daß die Kämpfe der Nationalitäten in Oesterreich im Staatsinteresse gelegen seien *(Hört! Hört! Heiterkeit links)*, und dann wieder zur Beruhigung auf die langjährige Uebung hinweist, die mehr Sicherheit gewähre als das Gesetz, — die aber, wie wir sehen, Tag für Tag abnimmt — alle diese Aeußerungen können uns wohl nicht beruhigen.

Es hat auch in der That einer der Führer der Majorität, der eben durch seine hohen Staatsämter in nichtdeutschen Ländern die Bedeutung der deutschen Staatssprache kennen und würdigen lernte, theilweise unsere Besorgnisse vor der Zukunft zugegeben, indem er darauf hingewiesen, daß nur auf einem Gebiete ernstliche Verlegenheiten entstehen könnten, nämlich auf dem Gebiete der Schule, und daß die nationale Organisation der Schulen für den Staatsdienst ernstliche Verlegenheiten hervorbringen könne. Er will aber diese Verlegenheiten nicht auf dem Wege der Erlernung der deutschen Staatssprache abstellen, er will sie abstellen im Wege des Zwanges zur Erlernung aller Landessprachen, und der Herr Unterrichtsminister, der bekanntlich für die Wünsche der Rechten sehr feinfühlig entgegenkommend ist, hat sich sofort beeilt, neulich im Budgetausschusse zu erklären, daß er schon mit einer Regierungsvorlage umgehe, welche in allen Mittelschulen Oesterreichs den obligaten Unterricht aller Landessprachen einführe und sogar den utraquistischen Unterricht in den verschiedenen Sprachen statuire. Damit allerdings wird der deutschen Staatssprache wenig gedient und dem Staate auch. Ich glaube aber, daß es sich hier nicht um eine Verlegenheit, sondern um eine ganz ernstliche Gefahr für den Staat handelt. *(Beifall links.)*

Ich will nicht wieder auf die oft citirten Verhältnisse der Armee hinweisen, ich weiß ja, daß das Wohl der Armee der Rechten des hohen Hauses ebenso sehr am Herzen liegt als uns, und wenn wir auf die Schwierigkeiten verweisen, die durch die immer mehr abnehmende Kenntniß der deutschen Sprache für die Armee erwachsen, so wollen wir das nicht im Vorhinein als einen Vorwurf gegen die Rechte gesagt haben, sondern nur als Begründung für die Nothwendigkeit unseres Antrages.

Wir sehen ja jetzt schon überall einen Mangel an Officiersaspiranten und Unterofficieren, die deutsch sprechen. Ein erlauchter Führer der Armee hat auf seiner Durchreise durch ein krainisches Dorf erklärt: „Ja, wird denn hier gar nicht mehr deutsch gelernt, wo soll ich denn meine Unterofficiere hernehmen?" Und Seine Majestät, der Höchstcommandirende selbst, soll bei der Bereisung Krains überall, wohin er kam, die Erlernung der deutschen Sprache angelegentlichst empfohlen haben; und unlängst erst hat eine Zusammenkunft sämmtlicher Commandanten der Militärbildungsanstalten in Oesterreich hier stattgefunden, auf deren Programm auch Verfügungen standen, die nothwendig geworden sind, um die bessere und gründlichere Erlernung der deutschen Armeesprache in den Militärbildungsanstalten zu erzielen. *(Hört! links.)*

Und wenn der geehrte Herr Abgeordnete für Drohobycz, indem er nur einen halben Satz citirt und die andere Hälfte unterdrückt, unserem geehrten Collegen Dr. Tomaszczuk vorgeworfen hat, er habe auch keine liberale Ansicht ausgesprochen, indem er sich über den Verkehr der Officiersaspiranten mit der Bevölkerung beschwert habe, so muß ich dem gegenüber erwidern, daß sich unser geehrter College einfach gar nicht darüber beschwert, sondern nur dargestellt

hat, daß in Folge des Territorialsystems und des hieraus hervorgehenden ausschließlichen Verkehres der Officiersaspiranten mit ihren Nationalen, die Gelegenheit zur Erlernung der deutschen Sprache noch mehr abgenommen habe. Dieser Umstand und keine illiberale Denkweise von dem Umgang der Militärpersonen mit ihren Connationalen aus dem Civil hat ihm diese Aeußerung eingegeben.

Und, meine Herren, um zu dem Wichtigsten zu kommen, was Ihnen gestern unser geehrter Generalredner auseinandergesetzt hat, und was auch der Minoritätsbericht des Ausführlichen behandelt: Ist es denn denkbar, wenn alle Schulen von dem Volksschulunterricht bis zur Universität hinauf in den slavischen Ländern ohne Erlernung der deutschen Sprache durchgemacht werden, ist es denn möglich, den jungen Männern der Nation, die diese staatlich eingerichteten Schulen absolvirt haben, dann noch den Eintritt in den Civil- und Militärdienst zu verweigern? *(Sehr richtig! links.)*

Wird denn da nicht die Brotfrage mit unwiderstehlicher Gewalt an die Pforten des Staates pochen? Und können Sie sich denken, daß ein Land, in welchem in Folge einer solchen Organisation dann auch die innere Dienstsprache die slavische ist, wie es gewünscht und in Aussicht genommen wird, daß ein solches Land noch von hier aus einheitlich administrirt werden kann? Können Sie sich denken, daß das citirte Croatien mit der croatischen Staatssprache von Budapest aus in ungarischer Sprache regiert werden kann? Nein, es müßte zum fast selbstständigen Staate gemacht werden und deßwegen paßt der Vergleich der Regelung der Sprachenverhältnisse in Croatien, zwischen Croatien und Ungarn, den der verehrte College für die Raudnitzer Landgemeinden angeführt hat, auf unsere Verhältnisse ganz und gar nicht. Und ebenso müßte, wie die einheitliche Leitung der Armee, auch die einheitliche Leitung des Staates endlich unmöglich werden, wenn die Nationalisirung der Unterrichtsanstalten nicht durch Erlernung der deutschen Sprache beschränkt wird. Nicht bloß die uns in der Majoritätsadresse von damals so bescheiden angekündigte Decentralisation der Verwaltung wäre die Folge solcher Zustände, sondern die Decentralisation des Staates müßte die Folge sein, die Schaffung von Ländergruppen, eines Föderativstaates, und wenn auch der Antrag Wurmbrand nicht im Stande ist, das Wiederaufleben des böhmischen Staatsrechtes zu verhindern, wie spöttisch ein verehrter College ausgerufen hat, so würde er, wenn er angenommen und zum Gesetze gemacht würde, es doch ermöglichen, daß der österreichische Einheitsstaat noch weiter bestehe *(Sehr richtig! links)* und deßhalb halten wir die deutsche Staatssprache, wie ich in meinen Einleitungsworten gesagt habe, für eine Existenzbedingung des österreichischen Kaiserstaates. *(Sehr richtig! links.)*

Es können uns aber auch jene Aeußerungen nicht beruhigen, welche wir über die durch uns geschilderten Gefahren für den österreichischen Staat von dem verehrten Führer der Majorität gehört haben. Der geehrte Herr Abgeordnete Graf Hohenwart hat gemeint, alle diese Gefahren schweben nur einer überreizten Phantasie vor. Nun, ich erfreue mich keiner sehr lebhaften Phantasie, aber es könnte ja sein, daß der Eine oder der Andere die Gefahren noch schwärzer sieht, als ich. Allein mißtrauisch muß es uns machen, wenn man daran denkt und sich zufällig daran erinnert, daß uns derselbe verehrte Herr Abgeordnete Graf Hohenwart fast mit denselben Worten bei einer anderen Gelegenheit zu beruhigen versucht hat, und daß diese Beruhigung doch auch in der Zukunft sich als eine sehr wenig beruhigende bekundet hat. *(Sehr gut! links.)* Als ich im April des Jahres 1871 gegen das Ministerium des Grafen Hohenwart die Vertagung der Recrutenbewilligung vertrat, so sagte ich *(liest)*:

„Ich gehe von der Anschauung aus, daß der Bestand des gegenwärtigen Ministeriums für das Reich und dessen Einheit eine noch größere Gefahr ist, als die Aufschiebung der Recrutirung, welche, was das Bedürfniß der Armee betrifft, auch noch im Herbste zur rechten Zeit geschehen kann." Der damalige Herr Ministerpräsident antwortete darauf *(Hört! Hört! links — liest)*: „Sie finden mit aller Bestimmtheit die bestehende Verfassung als unsere Richtschnur anerkannt; und wir erklären, daß wir die Gesetze und somit auch die Staatsgrundgesetze, nach allen Seiten hin zur vollen und unverkürzten Geltung bringen wollen. Wenn uns dessen ungeachtet die Herren der Opposition fortwährend eine Gefährdung der Verfassung vorwerfen, so glaube ich, daß das so ziemlich gleichbedeutend ist, als wenn Jemand selbst Gespenster an die Wand malt und sich dann vor seiner eigenen Malerei fürchtet." Sie sehen, meine Herren, fast dieselben Worte, wie in dieser Debatte. Und was geschah? Kaum sechs Monate darauf erblickten die Fundamentalartikel das Licht der Welt. *(Sehr gut! Heiterkeit links.)* Allerdings hatte uns der verehrte Graf Hohenwart, wie ich jetzt eben erst mit Schrecken bemerkte, seine beruhigende Zusicherung am 1. April gegeben. *(Sehr gut! Lebhafte Heiterkeit links.)*

Wenn ich mich nun zu der Stellung der geehrten Regierung wende, so kennen wir dieselbe nur aus dem Ausschusse, und auch da war sie eine ausweichende, unklare, unbestimmte. Der Herr Minister vermißte gleichfalls die Definition und erklärte, wie ich schon im Minoritätsberichte hervorhob, in einem ziemlich beschämenden Geständnisse, daß er nach vierjähriger Thätigkeit noch immer nicht den Moment für gekommen erachte, in welchem von einer Verständigung der Parteien und Nationalitäten die Rede sein

könne, und sagte endlich, die Verständigung müsse einem solchen Sprachengesetze vorangehen.

Ja, meine Herren, das ist ja der fehlerhafteste Zirkel, den man sich nur construiren kann. Dieses Sprachengesetz soll ja zur nationalen Verständigung führen, dieses Sprachengesetz soll ja die Grundlage der nationalen Verständigung werden. Ich glaube mit meinem verehrten Freunde, dem Herrn Generalredner der Minorität, daß die Regierung in diesem Augenblicke den guten Willen hat, den status quo wenigstens wie er heute, am 29. Jänner des Jahres 1884 besteht, aufrecht zu erhalten. Allein wir wissen es ja, daß sie vor jeder Majoritätsfraction zurückweichen muß, um nur ihre Existenz zu fristen und es ist daher sehr zu besorgen, daß ihr guter Wille uns wenig fruchte.

Erlauben Sie mir, daß ich Ihnen ein Urtheil über die Aufgabe unserer Regierung mittheile, welches nicht ein Mitglied der factiösen Opposition ausgesprochen hat *(Hört! Hört! links)* und welches lautet *(liest)*: „Die Regierung muß mehr sein wollen als ein gedanken- und willenloses Executivorgan einer einzigen Fraction einer einzigen Nation, besonders wenn diese Fraction einer einzigen Nation im ganzen Reiche numerisch eine sehr schwache ist" und hat es damit geschlossen: „ich fürchte, daß auf diesem Gebiete — er sprach von der Volksschule — eine sehr bedenkliche Umkehr nothwendig sein wird." So sprach am 30. October 1879 derselbe Herr Abgeordnete, der wenige Jahre darauf, an der Spitze seines Fähnleins von 20 Mann die Schulgesetznovelle erzwungen hat. *(Hört! Hört! links.)*

Die Regierung, die früher erklärt hat, eine Regierung der Versöhnung zu sein, dann eine Regierung über den Parteien, und sich endlich auf das Abstractum einer Regierung, die sich auf die Majorität stützt, zurückgezogen hat, kann auch diese Stellung nicht mehr behaupten, denn heute stützt sich nicht nur im moralischen, sondern auch im physischen und eigentlichsten Sinne nicht die Regierung auf die Majorität, sondern die Majorität auf die Regierung *(Heiterkeit links)*; denn wir wissen, daß wenn die Majorität die Stimmen der Minister nicht hätte, sie überhaupt keine Majorität hätte. *(Lebhafter Beifall links.)* Somit sind eigentlich heute die Minister allein ihre eigene Majorität. *(Lebhafte Heiterkeit links.)*

Das ist unter Umständen sehr bequem und wir haben es ja erlebt, daß im Herrenhause die Aufforderung an die Regierung zu einer gesetzwidrigen Pauschalirung der Religionsfondssteuer mit einer Mehrheit von 37 gegen 36 Stimmen durch die Stimme des Herrn Ministerpräsidenten beschlossen wurde *(Heiterkeit links)*, nachdem der Ressortminister zuvor die Regierung in dieser Frage neutral erklärt hatte. *(Heiterkeit links.)*

Und doch sollte es ja für die Regierung eine Genugthuung sein, wenn sie einmal von der Opposition zu einer Action im Interesse Oesterreichs aufgefordert wird. Ich kann zwar dem Herrn Abgeordneten für die Raudnitzer Landgemeinden nicht beipflichten, wenn er uns empfohlen hat, den Herrn Ministerpräsidenten zu unserem Schutzheiligen zu erklären *(Heiterkeit links)*, ich kann es schon deßhalb nicht, weil diesen Posten vor ihm bekanntlich schon der Herr Abgeordnete der Prager Neustadt mit dem Fürsten Bismarck besetzt hatte *(Lebhafte Heiterkeit und Händeklatschen links)*, aber ich muß den Herrn Abgeordneten für die Raudnitzer Landgemeinden bitten, daß er uns die Beurtheilung der Verdienste des Herrn Ministerpräsidenten von unserem Standpunkte überlassen möge. Wir wissen ganz gut, was der Herr Ministerpräsident verdient *(Heiterkeit links)*, er verdient unseren Dank, daß er alle Fractionen der Deutschen in Oesterreich geeinigt hat *(Bravo! links)*; ich sage, alle ohne Unterschied, und wenn es heute der verehrte Herr Generalredner der Majorität geschmackvoll gefunden hat, auf ein zu unserem Bedauern ausgeschiedenes Mitglied hinzuweisen, so bin ich vollkommen überzeugt, daß dieses Mitglied heute an unserer Seite für den Antrag Wurmbrand einstehen würde, wenn es sich auch länger als wir den Illusionen hingegeben hat, daß auf freiheitlichem Boden zwischen uns und der Rechten eine Verständigung möglich ist. *(Bravo! Bravo! links.)* Dann hat auch der Herr Generalredner der Majorität darüber sich lustig gemacht, daß wir den Staat personificiren: Wer ist dieser Staat? Wie kann dieser Staat vor Jemanden hintreten? u. s. w. Nun, meine Herren, der verehrte Herr Redner, welcher erklärt hat, daß er für die Staatsnationalität gar keinen Sinn hat, der kann sich von seinem Standpunkte wohl den Staat auch nicht personificiren.

Es ist dieses offene Geständniß merkwürdig, weil uns, so oft wir uns nur in der bescheidensten Weise auf die deutsche Nationalität berufen haben, immer entgegengehalten wurde: österreichisch muß man sein, österreichisch muß man denken, von der Nationalität darf man gar nicht sprechen; und siehe da: der Vertreter der ganzen Majorität in dieser Debatte erklärt, auf eine Staatsnationalität halte er gar nichts. *(Heiterkeit links.)* Da kann er sich auch nicht vorstellen, wie der Staat vor uns hintreten kann. Wer soll für den Staat hintreten, und wohin soll derselbe für den Staat treten? Nun, uns war es nach allen constitutionellen Grundsätzen und Erfahrungen bisher immer klar, daß in Parlamenten die Regierung für den Staat vor die Volksvertretung hintritt, und daß die Minister dasjenige Organ sind, welches in der Volksvertretung den Staat personificirt. Meine Herren! Der Herr Generalredner mag anderer Anschauung sein, aber ich glaube, auch unsere Anschauung hat Einiges für sich, und wir müssen daher umsomehr staunen, daß in dieser hochwichtigen Debatte die Herren Minister nicht nur nicht sprechen,

sondern auch nicht einmal sitzen *(Heiterkeit links)*, indem sie einfach verschwinden. *(Heiterkeit links.)*

Das Ministerium hat also nicht nur, bevor noch über die Staatssprache abgestimmt wird, sogar die Regierungssprache verlernt *(Lebhafte Heiterkeit! links)*, sondern es zeigt auch gar keine Theilnahme an dieser Debatte, welche nach unseren Anschauungen eine Lebensbedingung Oesterreichs betrifft. Ja, dann fragen wir, wenn diese Regierung unserem Antrage nicht entgegenzukommen beabsichtigt, welchem, wie wir glauben, jede österreichische Regierung als einer dankenswerthen Unterstützung entgegenkommen müßte: was gedenkt denn eigentlich die Regierung zu thun, um den gegenwärtigen, auch von ihr anerkannten Zuständen der nationalen Erbitterung in Oesterreich endlich abzuhelfen?

Die Regierung hat ja doch schon alle Stadien und Stufen durchgemacht. Sie ist zweimal von den durch den Herrn Ministerpräsidenten selbst erwählten Ministern verlassen worden. Die Regierung hat sich jedem noch so leisen Wunsche der Majoritätsfractionen gefügt und doch erfährt sie so wenig Dank von diesen Fractionen, daß, wie wir gestern aus den intimen Mittheilungen eines Abgeordneten gehört haben, vor jeder wichtigen Abstimmung noch immer Preise — natürlich nicht in schlechtem und niedrigem Sinne, sondern Preise im Interesse des Landes — gefordert und gegeben werden müssen, um die nöthigen Stimmen zu gewinnen. Ja hat die Regierung überhaupt keine Meinung in der vorliegenden Angelegenheit oder ist die motivirte Tagesordnung ihre Meinung, oder sollen wir uns die Meinung des Herrn Ministerpräsidenten aus den Aeußerungen jenes Führers der Majorität ableiten, unter dessen Leitung er schon damals stand, als er die Schwelle des Staatsdienstes überschritt? *(Beifall links.)* Ich glaube, die Regierung müßte längst, wie der verehrte Graf Alfred Potocki, zu dem schmerzlichen Geständniß gekommen sein, daß sie ihre Mission nicht zu erfüllen vermag. Ich will selbst gegenüber der Regierung, als die ich das Ministerium betrachte, keinen stärkeren Ausdruck gebrauchen und mich nicht der Nomenclatur des Abgeordneten für die Prager Neustadt bedienen, sie hätte aber in Folge dessen ihren Platz auch gewiß längst verlassen und längst verlassen müssen, wenn sie eben nicht ihre eigene Majorität wäre *(Lebhafte Heiterkeit links.)*

Weil die Regierung ihre eigene Majorität ist, so ist es mir nun, da ich mich an die Majorität wenden will, sehr schwer zu finden, wohin ich mich eigentlich zu wenden habe. *(Lebhafte Heiterkeit links.)* Denn wenn Ihre Majorität nur bei namentlicher Abstimmung und nur mit einem Uebergewicht von zwei Stimmen den Schluß der Debatte zu beschließen vermag und unter den Abstimmenden für Schluß der Debatte fünf Minister sich befinden, die zugleich Abgeordnete sind, so ist ja eigentlich die Majorität in dieser Frage, in welcher die Regierung neutral bleibt, wenigstens nicht spricht, eigentlich die Minorität. Wenn ich aber die verehrten Minister, die Abgeordnete sind, zur Majorität rechnen muß, so habe ich es mit jenen zwei Ministerstimmen zu thun, die gestern den Schluß der Debatte entschieden haben, und da glaube ich mich am besten an die beiden Herren Landsmannminister als Repräsentanten der Majorität *(Beifall links)* zu wenden, weil sie ja jene Gruppen vertreten, die unseren Anträgen am meisten entgegentreten.

Nun aber, abgesehen von dieser schwachen Majorität, möchte ich doch glauben, daß Sie unseren Antrag annehmen können, ja annehmen müssen und nicht verwerfen dürfen, wenn Sie überhaupt nicht nur die Staatseinheit in Oesterreich, sondern auch den einheitlichen Staat und die Beendigung des Sprachenkampfes wollen.

Ich werde ihnen wieder eine Autorität vorführen welche dem verehrten Generalredner der Majorität wohl besonders conveniren dürfte, da diese Autorität uns immer entgegengehalten wurde, wenn von unserer Unversöhnlichkeit und von der Regelung der Sprachenfrage in Oesterreich die Rede war, die Autorität des Herrn Dr. Adolf Fischhof, der sofort nach dem Erscheinen der Berichte des Sprachenausschusses einen offenen Brief erließ, in welchem er die versöhnlichen Tendenzen des Antrages und des Minoritätsberichtes besonders hervorhob. Meine Herren, Sie wenden uns ein: Sie fürchten sich vor der Germanisation. Ist es denn unter den heutigen Verhältnissen möglich, gegenüber unserem Antrage eine solche Einwendung ernst zu nehmen? Müssen wir dem gegenüber nicht vielmehr auf jenes Citat zurückgreifen, welches in der umgekehrten Lage der Dinge während der Adreßdebatte im Jahre 1879 ein verehrter Redner jener *(rechten)* Seite des hohen Hauses uns zugerufen hat: „Du sprichst vergebens viel, um zu versagen, der Andre hört von Allem nur das Nein." Wäre es denn nicht auch für Sie günstiger sich im gesetzlichen Wege die Ausführung des Artikels XIX zu sichern, als sie den wechselnden Regierungen zu überlassen? Denn meine Herren, so sehr der Herr Generalredner auf einen langen Bestand der heutigen Regierung rechnet, so wird er doch zugeben müssen, daß Regierungen schneller vergehen als Gesetze, und wenn ich Ihnen wieder den guten Rath eines Mannes mittheilen kann, der in ihren Reihen kämpfte und gegenwärtig auf der Ministerbank sitzt, so erlauben Sie mir eine Aeußerung des Herrn Finanzministers aus der Adreßdebatte vom Jahre 1879 vorzulesen *(liest)*: „Die nationale Verstimmung wird durch die sich Jedermann aufdrängende Erwägung beseitigt, daß es ja in dem constitutionellen Leben und in den constitutionellen Grundsätzen liegt, daß von Zeit zu Zeit neuen Strömungen und neuen Bedürfnissen der Völker neue Abgeordnete und auch neue Minister zu entsprechen haben." *(Heiterkeit*

links.) „Eine Veränderung und ein Wandel ist ja eine conditio sine qua non des wirklichen verfassungsmäßigen Lebens und es ist für jede Partei von bedeutendem Vortheil, wenn sie dann und wann in die Minorität geräth. (Bravo! rechts.) Sie werden es daher nicht übel nehmen, wenn ich dem Gebote der Schrift folge und Ihnen dieselbe Erfahrung und Belehrung wünsche."

Wir haben sie gemacht, wir haben sie erhalten, wir quittiren dankend — „obwohl ich nicht behaupten will, daß für diese große Partei geradezu auch ein sechsjähriger Cursus in der Minorität nothwendig wäre." *(Heiterkeit.)*

Ja, wenn dieser Rath und diese Prophezeihung des Herrn Finanzministers von Ihnen nur einigermaßen beachtet wird, dann haben Sie ja, meine Herren, die höchste Zeit, Ihr Haus zu bestellen. *(Lebhafte Heiterkeit links.)* Widerlegen Sie durch Ihre Abstimmung das, was ein Führer der Majorität unlängst einem französischen Interviewer gesagt haben soll: „Wir wollen uns nicht mehr von dem Reichsrathe in Wien regieren lassen, sondern wir wollen uns in Prag selbst Gesetze geben."

Lassen Sie ab von dem Beginnen, über das zuerst im Staatsinteresse und nächst dem Staatsinteresse, auch zum Schutze der Deutschen gestellte Begehren des deutschen Volkes in Oesterreich zur Tagesordnung überzugehen.

Meine Herren! Mit allen Ihren Hand aufs Herz-Reden werden Sie solche Stoß ins Herzthaten nicht gut machen. *(Beifall links.)* Sie werden sie aber am wenigsten gut machen durch Ihre motivirte Tagesordnung, welche, ein Kind der Verlegenheit, ich weiß gar nicht warum, unwillkürlich mich an eine Hofansage erinnert. *(Heiterkeit links.)* Diese motivirte Tagesordnung ist in der That noch schlimmer als die einfache, denn unter der einfachen Tagesordnung könnte man sich formelle und dessen ungeachtet noch recht deutschfreundliche Motive denken, allein die motivirte Tagesordnung macht mir den Eindruck, daß Sie zum Schaden auch noch den Spott hinzufügen *(Sehr richtig! links)* und daß Sie aus Ihrer Verlegenheit auch noch einen föderalistischen Gewinn ziehen wollen. Denn, meine Herren, sehen Sie doch, wie in Ihren Kreisen und von Ihren Organen diese motivirte Tagesordnung beurtheilt und aufgenommen wird? Als eine solenne Kundgebung für den autonomistischen Standpunkt! Und ist es nicht eine solche, wenn Sie dem Reichsrathe die Competenz zur Beschließung über die Reichssprache aberkennen, wenn Sie nur von einer freiwilligen Anerkennung der deutschen Sprache in Oesterreich sprechen, während der Reichsrath doch dazu da ist, Gesetze zu machen und nicht freiwillige Anerkennungen zu registriren, welche im nächsten Jahre wieder zurückgenommen werden können, wenn Sie in derselben Motivirung nicht vom Einheitsstaat, sondern nur von Staatseinheit sprechen, deren Begriff uns heute der Generalredner der Majorität in ziemlich deutlicher Weise dargelegt hat, und die ja selbst zwischen Oesterreich und Ungarn besteht und selbst im Falle einer Personalunion durch die Person des Monarchen hergestellt wird?

Ja, wenn Sie, verehrte Herren, wirklich der Ansicht sind, daß an dem Bestande der deutschen Sprache in Oesterreich nicht gerüttelt werden soll, ja, dann stimmen Sie für den Vermittlungsantrag, welchen eine Gruppe des Centrums eingebracht hat. Uns kann dieser Antrag nicht befriedigen, uns scheint er zu enge gefaßt, aber die Herren auf der Rechten, welche immer versichern, sie wollen ja nichts anderes, als eine nach Recht und Billigkeit erfolgende Regelung der Sprachenfrage in Oesterreich, mögen dann für diesen Antrag stimmen, welcher das verhängnißvolle Wort „Staatssprache" nicht enthält. Allein auch diese Hoffnung ist nicht begründet, denn schon hat uns der Generalredner der Majorität erklärt, auch für diesen Antrag können und wollen die Herren nicht stimmen, denn es gibt ihnen wieder die Competenzfrage eine bequeme Handhabe zur Ablehnung dieses Antrages.

Bedenken Sie aber, verehrte Herren, in dieser Angelegenheit auch unsere Stellung, auch die Stellung der Abgeordneten des deutschen Volkes in Oesterreich. Und wenn Sie behaupten, daß eine Verletzung Ihrer nationalen Ehre schon darin liegt, daß Sie für Ihre slavische Landessprache das Geltungsgebiet behalten, welches sie schon hat, welche nationale Erbitterung muß es bei uns Deutschen erzeugen, wenn wir sehen, daß Sie beabsichtigen, das Gebiet der deutschen Sprache in Oesterreich noch weiter einzuengen? *(Sehr richtig! links.)*

Meine Herren! Wir Deutsche standen mit ganz Oesterreich durch Jahrhunderte und bis vor noch nicht 20 Jahren an der Spitze Deutschlands; die älteren von uns sind noch als Angehörige des deutschen Bundes in dieses hohe Haus eingetreten, und unsere patriotischen Gefühle haben es noch nicht erlernt, das Unglück unserer tapferen Armee bei Königgrätz, den Verlust unserer deutschen Stellung, für welche im Dienste unseres Kaisers 10.000 brave Soldaten ihr Leben lassen mußten, als ein Glück zu betrachten. *(Bravo! Bravo! links.)* Wir haben endlich nach zehnjährigem unablässigem und stets verdächtigtem Drängen es erlebt, daß der deutsch-österreichische Bund zu Stande gekommen ist, allein wir mußten gleichzeitig die slavische Vorherrschaft in Oesterreich erleben, wobei der Zusammenhang zwischen diesen beiden Erscheinungen, welchen sich der geehrte Herr Abgeordnete für die Prager Neustadt construirt hat, meiner Ansicht nach durchaus nicht besteht. Denn er möge nicht vergessen, daß das deutsch-österreichische Bündniß gegen die slavische Hochfluth geschlossen wurde und er möge

nicht vergessen, daß jener Fürst Bismarck, welcher uns nicht wegen unserer Haltung gegen die Slaven, sondern wegen unserer Haltung gegen die frühere Regierung tadelte, zugleich mit diesem Tadel frank und frei aussprach, daß die gegenwärtige Situation in Oesterreich der Geschichte, der Tradition, der Staatsraison widerspreche, und daß die Deutschen Oesterreichs zunächst zur Regierung berufen sind. *(Hört! Hört! links.)* Meine Herren! Die deutsche Cultur hat dieses Reich geschaffen und erhalten, durch hundert Jahre war Oesterreich, wenn auch nicht ein deutscher Staat, so doch ein deutsch geleitetes Staatswesen, und heute rufen Sie uns von drüben *(rechts)* zu, in deutscher Sprache rufen Sie uns zu, Sie wollen sich nicht mit einer Sprache sekiren lassen, die Sie nicht verstehen! *(Hört! links.)* Und heute verhöhnen Sie den nationalen Kampf unseres deutschen Volkes in Oesterreich, indem Sie denselben einen Kampf der deutschen und čechischen Amtscandidaten und einen Kampf gegen čechische Fahrordnungen nennen *(Sehr gut! links)*, heute verspottet uns der Herr Abgeordnete für die Raudnitzer Landgemeinden als arme Verwandte des reichen Onkels!

Ja wir sind in politischer und nationaler Beziehung recht arme Verwandte, aber in cultureller Beziehung braucht sich der Onkel unser noch nicht zu schämen. *(Beifall links.)* Und wir werden uns einen Schiller, einen Goethe niemals nehmen lassen, die nach der Meinung dieses Abgeordneten uns gar nichts angehen, denn sie gehören dem ganzen deutschen Volke und auch uns ebenso an, wie den Staaten des deutschen Reiches. *(Bravo! Bravo! links.)*

Wenn wir nun unter Ihrer Majorität, unter Ihrer Regierung, durch vier Jahre bedrängt, als Staatsbürger zweiter Classe behandelt, als schlechte Patrioten verdächtigt, als factiöse Frondeurs bezeichnet, heute noch einmal vor Sie hintreten und Ihnen die Hand reichen zur nationalen Verständigung im Interesse des Staates, dann müssen wohl zwei Verdächtigungen mit dem heutigen Tage ein Ende erreicht haben: Die Verdächtigung unseres österreichischen Patriotismus und die Verdächtigung unserer Bereitwilligkeit zur Verständigung. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen links.)*

Wie im Jahre 1880, so treten wir auch heute trotz aller bitteren Erfahrungen mit unserem Antrage entgegenkommend vor Sie hin und bitten Sie, den heutigen Tag nicht zum Grabe der nationalen Verständigung werden zu lassen. Denn wenn Sie dieses Entgegenkommen, vielleicht kann und darf es nur unser letztes sein, zurückweisen, dann werden Sie sich selbst und Oesterreich viel mehr geschadet haben, als den Deutschen in Oesterreich. Denn Sie werden diesem Reiche seine einzig mögliche Grundlage verweigert, und sein historisches Fundament untergraben haben, Sie werden sich dann zum ersten Male als eine föderalistische Majorität und als eine föderalistische Regierung declariren müssen. Die Zukunft gehört der deutschen Staatssprache. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen links. — Redner wird von vielen Seiten beglückwünscht.)*

Präsident: Das Wort hat nunmehr der Berichterstatter der Majorität.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Madeyski**: Hohes Haus! Wir stehen unmittelbar vor der Abstimmung über einen Gegenstand von außerordentlich großer Bedeutung und Wichtigkeit nach einer langen Debatte, welche uns schöne Reden, geistreiche und glänzende Ausführungen in Fülle gebracht hat, und es ist die Frage, welche der Herr Generalredner der rechten Seite des hohen Hauses sich gestellt hat, keine müßige. Was ist denn der praktische Erfolg dieser Debatte?

Es gibt keinen, und daß es keinen geben werde, war vorauszusehen, und es ist daher die zweite Frage begründet, wozu der Antrag eigentlich eingebracht worden war. Es ist uns dies von mehreren Rednern erklärt worden, und ich glaube, gewiß hat jeder derselben sich das gedacht, was er vorgebracht hat. Allein, was denkt darüber ein praktischer, im parlamentarischen Leben bewährter Staatsmann, ein tiefdenkender Politiker, welcher an der Berathung der Geschicke des Staates und an der Führung der regierenden politischen Partei durch eine lange Reihe von Jahren regen Antheil genommen hat? Er denkt über eine Debatte, betreffend Principien, wo man einen praktischen Erfolg nicht erwarten kann, Folgendes *(liest)*: „Zu einer legislativen Thätigkeit, mit der Voraussicht, daß daraus kein legislatives Resultat hervorgehe, sondern daß bloße Debatten hervorgerufen würden, dazu haben uns unsere Wähler wahrlich nicht hiehergeschickt, das würde einem Collegium von Schulmännern ziemen oder einer Volksversammlung, aber ein Parlament darf das nicht thun, am allerwenigsten in Oesterreich, wo unser eine Menge wichtiger Aufgaben harren." So gesprochen von Seiner Excellenz dem Herrn Abgeordneten Dr. Herbst im böhmischen Landtage im Jahre 1864. *(Hört! Hört! links.)* Und gibt es denn eine bessere Illustration zur Richtigkeit dieses Ausspruches, an dem ich aus meiner tiefsten Ueberzeugung festhalte, als die beinahe unvermerkt abgelaufenen Interpellationen eines Abgeordneten von dieser *(linken)* Seite des hohen Hauses, betreffend den Ruhestand in so vielen wichtigen Ausschüssen und in so vielen wichtigen Gegenständen?

Und wenn heute der sehr verehrte Herr Berichterstatter der Minorität darauf hingewiesen hat, das Haus habe ja eigentlich nichts zu verhandeln, so haben doch die Ausschüsse vielleicht nur zu viel zu verhandeln.

Nachdem ich aber schon gemäß diesem Ausspruche den Schulmann zu spielen habe, so werde ich mich bemühen, diese Frage möglichst, sozusagen fachmännisch zu behandeln, und ich fühle das Bedürfniß, bezüglich dieser Frage meine Aufmerksamkeit insbesondere auf den Rechtsstandpunkt zu richten, und zwar aus dem Grunde, weil mir scheint, daß es unrichtig ist, wenn ein Redner von dieser *(linken)* Seite des hohen Hauses diese Frage mitunter oder gewissermaßen zum Theile eine Machtfrage genannt hat. Dank dem Artikel XIX des Staatsgrundgesetzes ist sie eine reine Rechtsfrage, wobei allerdings auch die politischen Gesichtspunkte nicht ganz aus dem Auge gelassen werden können.

Ich werde aber diese Frage nicht vom Standpunkte eines etwa, wenn auch mutuo consensu organisirten Kampfes der Slaven gegen die Deutschen behandeln, weil das nicht der richtige Standpunkt ist, und weil das der Thatsächlichkeit und Wirklichkeit nicht entspricht. Ich werde sie aber auch nicht behandeln vom Standpunkte der Verdächtigungen, denn ich wünsche, daß meine Rechtsüberzeugung und Anschauung geachtet werde, und ich zolle jeder andern Rechtsüberzeugung meine Achtung, und wenn ich daher von Tendenzen sprechen sollte, so bitte ich, die Versicherung entgegenzunehmen, daß ich darunter nicht die individuelle Absicht des einen oder anderen Abgeordneten oder der ganzen Partei verstehe, sondern die objective, der Sache innewohnende Eignung derselben, und ich glaube, daß die vielen Redner dieser *(rechten)* Seite des Hauses, welchen von dem letzten Herrn Redner vorgeworfen wurde, daß sie Verdächtigungen ausgestreut haben, gewiß von diesem Gesichtspunkte von Tendenzen der Action, aber nicht von der Absicht eines einzelnen Abgeordneten gesprochen haben.

Die erste Rechtsfrage, welche der Herr Berichterstatter der Minorität, sowie die andern Herren, welche auf dieser *(linken)* Seite gesprochen haben, eine formale genannt haben, und welche ich als eine materielle, staatsrechtliche Frage betrachte, ist die Frage der Competenz. Nun muß ich zunächst berichtigend constatiren, daß ich niemals und nirgends erklärt habe, daß die Ausführung des Artikels XIX des Staatsgrundgesetzes im Ganzen und Vollen der Competenz der Landtage zugehöre, und ich glaube, wer verstehen will, hat auch die Reden und Ausführungen der einzelnen Redner, sowie meine Ausführungen im Berichte dahin verstanden, daß wir der Anschauung sind, die Competenz zur Ausführung des Artikels XIX sei getheilt zwischen der Executive und der Landtagsgesetzgebung. Es ist das die logische und gesetzliche Consequenz der Thatsache, daß in dem Gesetze über die Reichsvertretung eine Competenz des Reichsrathes zur Ausführung dieses Artikels als solche nicht begründet ist, und wenn von Seite des geehrten Minoritätsberichterstatters uns vorgeworfen wurde, ja der Reichsrath negire seine eigene Competenz, so will ich gerade ihm, weil er Mitglied des Verfassungsausschusses vom Jahre 1867 war, zurufen: Tu l'as voulu, so steht es einmal im Gesetze. Und daß die Competenz wirklich nicht begründet ist, das erscheint mir, geehrte Herren, klar zu sein. Ich werde die einzelnen, in dieser Beziehung von Seite der Gegner vorgebrachten Ausführungen besprechen. Ein Redner hat sich berufen auf lit. g des §. 11 des Gesetzes über die Reichsvertretung. In lit. g heißt es: „Die Gesetzgebung über die Staatsbürgerrechte gehört vor die Competenz des Reichsrathes."

Ja, wenn es wirklich wahr wäre, daß das politische Recht der Nationalität, so wie es im Artikel XIX proclamirt und anerkannt wurde, nur Dasjenige bedeuten soll, was der betreffende Herr Redner darunter versteht, dann ist die Competenz des Reichsrathes ganz bestimmt begründet. Er faßt die nationale Gleichberechtigung, als eine Gleichheit vor dem Gesetze, wobei die Stammesangehörigkeit keinen Unterschied im Genusse bürgerlicher und politischer Rechte bilden kann.

Das ist eine Negation des nationalen Rechtes als politisches Recht. Ich werde es im Verlaufe meiner Ausführungen gelegenheitlich beweisen, allein gegenwärtig kann ich mich schon darauf berufen, daß dem Artikel XIX eine andere Interpretation in der Handhabung des Gesetzes zu theil geworden ist, denn die Aussprüche des Reichsgerichtes lauten dahin, daß das politische Recht der Nationalitäten, welches auf dem Artikel XIX der Staatsgrundgesetze basirt ist, ein besonderes, einen besonderen Inhalt besitzendes Recht und durchaus nicht das Staatsbürgerrecht ist. Diese Behauptung, diese Ableitung der Competenz, welche ich übrigens zum ersten Male in meinem Leben gehört habe, ist hinfällig.

Es wird dann weiter die Competenz des Reichsrathes aus der lit. l abgeleitet, und zwar aus dem Grunde, weil die lit. l lautet *(liest)*: „Die Gesetzgebung über die Grundzüge der Organisirung der Gerichts- und Verwaltungsbehörden gehöre dem Reichsrathe an."

Und da fragt ein vorzüglicher Redner dieser *(linken)* Seite: Halten Sie es für möglich, daß die Organisation der Gerichts- und Verwaltungsbehörden im Reichsrathe in irgend einer Weise beschlossen werden kann, ohne daß über die Sprache, in welcher diese Behörden sprechen sollen, etwas gesagt wird?

Ich antworte darauf: Jawohl, gewiß! und zwar haben uns gerade die Herren selbst belehrt, daß es so sein kann, daß es so sein müsse, denn Sie haben im Jahre 1868 einige Monate nach Erlassung des Gesetzes über die Reichsvertretung selbst die ganze Organisirung der politischen und Gerichtsbehörden durchgeführt und es ist nicht im Verfassungsausschusse und nicht im Hause irgend eine Anregung gemacht worden, daß die Sprache geregelt werde *(Hört! rechts)*, wohl zu beachten, es war derselbe Verfas-

fungsausschuß, welcher einige Monate zuvor das Gesetz über die Reichsvertretung gemacht hat. *(Sehr gut! rechts.)*

Ferner wird die Competenz des Reichsrathes abgeleitet aus der lit. m, und das ist das Hauptbollwerk für die Competenz des Reichsrathes. Das ist die generelle Berufung des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger; es heißt dort: „die zur Durchführung der Staatsgrundgesetze über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, über das Reichsgericht, über die richterliche Vollzugsgewalt zu erlassenden und dort berufenen Gesetze". Es ist sogar meine Behauptung, daß die hier citirten Gesetze nur insoferne zur Competenz des Reichsrathes gehören, als sie gerade in den einzelnen dort specialisirten Gesetzen berufen sind, so sehr ins Lächerliche gezogen worden, daß ein Redner — es war der nichtdeutsche Abgeordnete von Czernowitz — uns zugerufen hat: Wie mühselig es wird, diesen Wortlaut in sein Gegentheil zu verkehren, davon wird jeder einzelne Abgeordnete aus dem Berichte der Majorität des Ausschusses sich überzeugt haben, der so gewundene und gesuchte Deductionen aufstellt, daß es unmöglich ist, sie aus dem Gedächtnisse zu wiederholen. Sie haben übrigens eine glänzende Widerlegung im Berichte der Ausschußminorität gefunden — daß das Gedächtniß den Herrn Professor in Stich gelassen hat, spricht nicht zu Ungunsten meiner Behauptung, aber eine noch glänzendere Widerlegung als mein Bericht im Berichte der Minorität hat der Herr Redner gefunden durch einen seiner Parteigenossen, welcher über angeregte Zweifel bezüglich einer solchen Interpretation sich folgendermaßen im Hause bei Verhandlung über dieses Gesetz geäußert hat: „Wenn nämlich die Ansicht, die er für möglich hält" — damit ist die Ansicht des Herrn Abgeordneten Tomaszczuk gemeint — „die aber auch nach meiner Ueberzeugung schlechterdings verwerflich wäre, daß nämlich alle zur Durchführung dieses Gesetzes zu erlassenden Gesetze nothwendig der Reichsgesetzgebung anheimfallen würden — wenn diese Ansicht richtig wäre, müßte es heißen: Die zur Durchführung dieses Gesetzes zu erlassenden und die dort berufenen Gesetze — das „die" fehlt aber. Es muß also, damit ein Gesetz zur Competenz des Reichsrathes gehöre, zweierlei zusammentreffen: Das Gesetz muß einerseits in diesem Causalnexus stehen, und anderseits ausdrücklich berufen sein. Demnach kann wieder hier dem Ausschußantrage eine Undeutlichkeit nicht vorgeworfen werden."

Der betreffende Herr Abgeordnete hat damals auch diesen Vorwurf der Undeutlichkeit zurückgewiesen, und dieser Herr Abgeordnete war wieder Seine Excellenz Dr. Herbst. *(Hört! Hört! rechts.)* Ich glaube, eine glänzendere Widerlegung konnte wirklich dem Herrn Abgeordneten Dr. Tomaszczuk nicht zu Theil werden. *(Bravo! Bravo! rechts.)*

Es ist mir von Seite des Herrn Minoritätsberichterstatters vorgeworfen worden, daß ich mich bezüglich der Competenz und bezüglich meiner Auffassung des Artikels XIX überhaupt in einer zweideutigen oder undeutlichen Weise ausgesprochen hätte. Ich hätte nämlich damals, als ich Berichterstatter bezüglich des sogenannten Bulat'schen Antrages war, den Grundsatz ausgesprochen, daß der Artikel XIX ein feststehendes Gesetz sei, und eines Gesetzes zu seiner Ausführung nicht bedürfe.

Nun, dies habe ich nicht in dieser Allgemeinheit behauptet, sondern habe es restringirt, und zwar sagte ich: zur Ausführung des Princips des Artikels XIX über die Gleichberechtigung der Nationalitäten ist insoferne ein Gesetz nicht nöthig, als der Kreis der Freiheiten der Staatsbürger dadurch erweitert werden soll, und vermöge der Natur der Sache es eines Gesetzes zur Anwendung und Geltendmachung dieser Freiheiten nicht bedarf. Und dies fand ja gerade Anwendung beim Bulat'schen Antrage; denn für Dalmatien und Istrien bestand ein Gesetz, welches sagte, man dürfe sich nicht einer anderen Sprache bei Gericht bedienen, als der italienischen. Nun war aber der Kreis der Freiheiten durch Artikel XIX ausgedehnt, weil der Artikel XIX jedem Volksstamme die Gleichberechtigung seiner Sprache bei Gericht einräumt, folglich habe ich, da es eines besonderen Gesetzes nach meiner Anschauung nicht bedurfte, eine Wirkung des Artikels ipso facto anerkannt.

Allein, daß ich behauptet hätte, daß dieses Princip in dieser Allgemeinheit, in allen einzelnen Detailfragen, die nicht einmal im Momente zu übersehen sind, ohne Ausführung sofort wirksam ist, kann man mir nicht vorwerfen, denn dies ist ja vollkommen unlogisch und unhaltbar. Inwiefern aber die Regierung berufen ist, durch ihre Maßregeln jene Bestimmung auszuführen, und inwieferne die Gesetzgebung, ist wieder eine andere Frage.

Der geehrte Herr Minoritätsberichterstatter hat sich darauf berufen, daß ja auch die hohe Regierung bereits das Bedürfniß einer gesetzlichen Ausführung des Artikels XIX anerkannt habe. Mir ist davon nichts bekannt, denn jene Aeußerung des Herrn Justizministers, auf welche sich der Herr Minoritätsberichterstatter berufen hat, habe ich wenigstens ganz anders aufgefaßt.

Es handelte sich um den Zweifel und um die Bedenken bezüglich der Interpretation der Frage, ob die Executive zur Regelung der Frage bei den Gerichtsbehörden bei Anwendung der Sprachen bei Gericht befugt sei oder nicht, und nachdem sich in dieser Beziehung in der Praxis gewisse Unzukömlichkeiten gezeigt hatten, dachte die Regierung, ob nicht ein Gesetz angezeigt wäre, welches diese Zweifel zu lösen hätte.

Die Frage also, wem die Competenz zustehe, und ein Gesetz, welches in die Details der Regelung der Sprachenfrage in den einzelnen Ländern eindringen würde, das sind zwei ganz verschiedene Dinge.

Es ist von Seiten vieler Herren Redner darauf hingewiesen worden — und ich glaube in genügender Weise — daß die Regelung der Sprachenfrage ein so schwieriges, complicirtes Werk sei, und die Natur der Sache begründet wirklich vollkommen diesen Ausspruch des Gesetzes über die Reichsvertretung, daß nicht der Reichsrath zur Lösung dieser Frage in allen Ländern, in allen Gebieten berufen ist, und daß dem wirklich so ist, hat uns der geehrte Herr Berichterstatter der Minorität heute mittelbar bewiesen. Er hat sich berufen auf das Verhalten der Polen in der Debatte über die Schulnovelle und uns gesagt: Ja, es wird jetzt der Wunsch unter der deutschen Bevölkerung rege bezüglich einer Sonderstellung Galiziens aus dem Grunde, weil wir es verhüten wollen, in unserem und im Staatsinteresse, daß für die Zukunft nicht solche Zustände geschaffen werden sollen wie bei der Schulnovelle, wo die Polen über Landesangelegenheiten anderer Stämme und anderer Länder abgesprochen haben. Ganz richtig! es müßte aber gerade Galizien über die Landesangelegenheiten aller übrigen Länder verhandeln und absprechen, wenn Sie die Competenz des Reichsrathes zur Regelung der Sprachenfrage annehmen würden.

Wie kann ich die Angelegenheiten der Sprache, die so weit ins Einzelne geht, in 16 Ländern, die mir nicht bekannt sind, im Reichsrathe regeln? Es könnte ja das nicht in einer Weise geregelt werden, die eine vollständige Information über die Grundlagen, die zum gedeihlichen Urtheile nothwendig sind, bietet.

Ich übergehe nun zu einer zweiten Rechtsfrage, deren principielle Wichtigkeit für mich noch bedeutender ist. Von vornherein muß ich erklären, daß nachdem ich mir in der That bezüglich des Zweckes der Action des Wurmbrand'schen Antrages vom staatsrechtlichen Gesichtspunkte aus vor der Debatte einen richtigen Begriff nicht bilden konnte, denselben mir aber in Folge der Eindrücke der Debatte gebildet habe, diese meine Ausführungen im Detail im Ausschusse nicht vorgebracht worden sind, weil ich nicht voraussehen konnte, mit welchen Feinden ich es zu thun haben werde. Ich weiß daher nicht, ob und wie viele Mitglieder des Ausschusses vielleicht in diesen meinen Rechtsauffassungen und Ausführungen mit mir übereinstimmen. Allein nachdem meine rein sachlichen Rechtsdeductionen mich zu denjenigen Ergebnissen geführt haben, die ich als Ergebniß der Behandlung der Sache von anderen Gesichtspunkten aus von anderen Rednern der Rechten vernommen habe, bin ich natürlich desto mehr in meiner Ueberzeugung bestärkt worden. Und da beginne ich bei der Frage der Definition der Staatssprache. Es ist uns auf die Wissenschaft hingewiesen worden: Ein Redner von dieser *(linken)* Seite des hohen Hauses hat uns vorgeworfen, daß ja ein polnischer Staatsrechtslehrer die Definition gegeben habe. Ich kenne dieselbe und möchte nur das Eine constatiren, daß eine abstracte, exacte, nach dem Inhalte allein gebildete Schuldefinition überhaupt in der Wissenschaft nicht existirt. Die erste Definition, welche durch Concretirung der Gebiete gestellt worden ist, ist gewiß die polnische Definition des Professors Gumplowicz. Allein wenn man auf Grund dieser Definition zu diesen Schlüssen gelangen will, zu denen die übrigen geehrten Redner dieser *(linken)* Seite des hohen Hauses gelangten, dann thut man Gumplowicz Unrecht. Das hat er nicht gemeint. Ich werde mir erlauben, seine Definition vorzulesen. Sie ist ja ohnehin kurz *(liest)*: „Als charakteristische Merkmale der Staatssprache können hingestellt werden: 1. Der Gebrauch derselben bei den höchsten Regierungsacten, also den kaiserlichen Verordnungen, Handschreiben, Gesetzeskundmachungen für die beiden Ländern gemeinsamen Angelegenheiten dies- und jenseits der Leitha" — er faßt beide Reichshälften zusammen —

„2. Der Gebrauch derselben in den Verhandlungen der Ministerconseils und als Geschäftssprache in den beiderseitigen Ministerien."

Dieser zweite Punkt ist es wieder allein, welchen Seine Excellenz der Herr Finanzminister markirt hat, und diese Definition mag dem Herrn Berichterstatter der Minorität auch ein bischen zu eng scheinen; ich weiß nicht, warum er sich auf dieselbe berufen hat.

„3. Der Gebrauch derselben bei den Verhandlungen der beiden Häuser, der beiderseitigen Parlamente und als interne Geschäftssprache bei den beiderseitigen höchsten Justizbehörden."

Nun, diese Definition hört sich ganz anders an, als die des Herrn Abgeordneten Dr. Magg, und auch diejenige, welche der geehrte Vertreter der Egerer Handelskammer im Sinne gehabt hat, sieht anders aus.

Aber es zeigt sich weiter in den Ausführungen des Professors Gumplowicz, daß er sich etwas ganz Anderes gegenwärtig gehalten hat, als die Herren von der Linken; denn er anerkennt dann officielle Landessprachen als amtliche Sprachen der Landesbehörden, welche bezüglich ihrer autoritativen Wirksamkeit vollkommen der Staatssprache gleichgestellt werden, und er nähert sich meinem Standpunkte, den ich mir weiter auszuführen erlauben werde.

Ich werde diejenigen Definitionen, welche aufgezählt worden sind, nicht specificiren. Ich werde mich nur im Allgemeinen darauf beschränken, zu erwähnen, daß in der Umschreibung des Gebietes der Staatssprache diese Definitionen differiren. Wenn

dies aber der Fall ist, so muß man, um zu einer Grundlage und zu einem Substrat zu gelangen, welche für uns als die prüfende Majorität zur Basis dienen sollen behufs Orientirung, ob wir denn dem Antrage Wurmbrand zustimmen können oder nicht, vermöge Generalisirung dieser verschiedenen Definitionen zu einer abstracten Definition im weitesten Sinne zu gelangen suchen und diese kann nicht anders, als etwa folgendermaßen lauten: Staatssprache ist die officielle Sprache, in welcher staatliche Functionen zum äußeren Ausdruck gelangen.

Nun können sich die staatlichen Functionen entweder nach Außen oder nach Innen beziehen.

Die äußere Staatssprache übergehe ich vollkommen, und es sind diejenigen Ausführungen in dem Minoritätsberichte, welche sich darauf beziehen, nach meiner Auffassung zu eliminiren; sie beweisen nichts; denn das ist ein ganz anderes Terrain; da richtet sich die Staatssprache nach den Bedürfnissen anderer Staaten und dieses Staates selbst als solchen. Und der Schluß, daß, wenn irgend eine Sprache Sprache des Staates nach Außen hin ist in dem internationalen, diplomatischen Verkehr, diese Sprache auch nach Innen Staatssprache, Landessprache sein müsse, ist nicht gestattet. Denn wir haben eine Menge von Staaten, wo das Gegentheil der Fall ist; es ist Ungarn z. B., welches nach Außen ungarisch, deutsch und französisch spricht, nach Innen aber nur ungarisch und croatisch; da ist Belgien, die Schweiz, Amerika und dergl., wo sich die Gebiete ganz trennen. Das Eine ist also nicht Consequenz des Andern.

Man muß daher, wenn man untersuchen will, wie die innere Landessprache aussehen soll, eine selbstständige Definition derselben unabhängig von der äußern Staatssprache versuchen.

Wie sieht es denn nun mit dieser Frage in Oesterreich aus. Daß bis zum Jahre 1867 de jure, bis 1848 de jure ganz, de facto zum größten Theile die deutsche Sprache die ausschließliche Staatssprache war, das heißt das gesammte Gebiet, welches ich als das natürliche Gebiet der Staatssprache in abstracto bezeichnet habe, beherrscht, ausschließlich beherrscht hat, das fiel Niemandem ein, zu bezweifeln. Das ist eine geschichtliche Thatsache, und leider wir aus Galizien, wir erinnern uns noch an die empfindlichen Wirkungen dieser Thatsache. Als die nationale Bewegung in allen nichtdeutschen Volksstämmen — seit dem Jahre 1848 — begann, was war denn die Richtung, der Zweck und der Grund dieser nationalen Bewegung? Sie richtete sich gegen die Ausschließlichkeit der deutschen Staatssprache auf dem Gebiete der abstracten Staatssprache. Ihr Zweck war Zutritt zu erlangen auf diesem Gebiete zur Bethätigung der Concurrenz. Warum? Der geehrte Herr Abgeordnete von Salzburg hat es getroffen: weil die Staatssprache die lauteste, die stärkste und autoritativste ist.

Die Völker haben es gefühlt, erkannt und gerade an der Wirkung der deutschen Sprache als Staatssprache in Oesterreich erkannt, daß, ohne dieses autoritative Machtmittel wenigstens virtuell, principiell zu besitzen, die Entfaltung ihrer Nationalität in Oesterreich nicht möglich ist, und aus dem Grunde haben sie das angestrebt. Es ist die Frage, ob ihnen dies gewährt wurde. Ja wohl. Artikel XIX gewährt es. Artikel XIX spricht aus, daß auf dem Gebiete, welches ich als natürliches Gebiet der Staatssprache in abstracto genannt habe, alle Sprachen der Volksstämme in Oesterreich Zutritt haben. Das ist das Princip. Das ist die Thesis.

Und welches ist dieses Gebiet? Es ist ja bezeichnet im Artikel XIX, Absatz 2. Dort sind die drei Hauptzweige des inneren Staatslebens bezeichnet, auf welche die Sprache, die amtliche Sprache zur Bethätigung gelangen kann. Es ist das Amt, also die innere Dienstsprache und äußere Geschäftssprache aller staatlichen Behörden. Es ist die Schule, also principiell die Unterrichtssprache, nebenbei auch obligater Lehrgegenstand. Drittens ist es das öffentliche Leben, also politische Körperschaften, welche unter staatlicher Autorität stehen und staatliche Functionen haben. Diese drei Gebiete sind bezeichnet im Artikel XIX, Absatz 2, und auf diese drei Gebiete werden alle Sprachen der Volksstämme im Principe zur Concurrenz zugelassen, weil jedem der Volksstämme das Recht der Nationalität, wie es dort heißt, auf Wahrung und Pflege der Nationalität in seinem Verhältnisse zum Staate anerkannt worden ist.

Und, meine Herren, es ist das nicht etwas Doctrinäres, wenn ich auf Grund dieser Basis sage, daß der österreichische Staat mehrere Staatssprachen spreche. Es möchte das vielleicht einem Redner, welcher meint, daß man entweder stumm sein oder eine Sprache reden kann, sonderbar vorkommen.

Allein, es ist Thatsache. Wir sind nicht schuld daran, daß die Sprachenverschiedenheit, die, wie es heißt, Gott in seinem Zorne geschaffen hat, besteht, und Oesterreich hat gut daran gethan, daß es die staatsrechtliche Anerkennung dieser verschiedenen Sprachen seiner Volksstämme sanctionirt hat. Aber die Regierung — und zwar eine Regierung in der ersten Legislaturperiode vor dem Jahre 1867, wo denn doch das Princip der Gleichberechtigung noch nicht auf diesen Fuß gestellt war, wie im Artikel XIX der Staatsgrundgesetze des Jahres 1867, die Regierung unter dem Staatsministerium Schmerling hat ganz richtig den Gedanken der Gleichberechtigung aufgefaßt, und zwar in der Weise, wie ich es dargestellt habe. Denn dieses Ministerium war es, welches einen Gesetzentwurf ausgearbeitet hat zur Durchführung der Gleichberechtigung der drei Volksstämme in Siebenbürgen, und dieser Entwurf ist zum Gesetze erhoben worden, und die drei Nationen Siebenbürgens, die Deutschen, die Ungarn und die Rumänen, besaßen bis

zum Jahre 1868 ein Sprachengesetz, welches auf dem Gebiete der Amtsthätigkeit des Staates alle drei Sprachen als officielle Staatssprachen anerkannt hat, und die Regelung der inneren Dienstsprache der Executive vorbehalten hat. Freilich behauptet man gegenwärtig — aber es ist meine Ueberzeugung, daß man bei Schaffung des Artikels XIX eine andere Ansicht hatte — man behauptet gegenwärtig, die Staatssprache werde durch den Artikel XIX nicht berührt. Ja, wenn in einem Staate eine einzige Sprache als Staatssprache besteht, so ist es ganz bestimmt — und in dieser Beziehung kann man sich auf die Erfahrung und auf alle Länder und Staaten, welche bestehen, berufen — so ist es ein Recht der Staatssprache, daß dieselbe wenigstens bis in die Mittelschule als obligater Lehrgegenstand eingeführt werde. Das ist ein Recht der Staatssprache, wenn sie ausschließlich das Terrain beherrscht. Nun ist, wie bekannt, in Böhmen im Jahre 1866 ein Sprachengesetz geschaffen worden, welches einen §. 4 enthielt, wonach in den böhmischen Schulen die deutsche, in den deutschen die böhmische Sprache obligater Lehrgegenstand war.

Wenn man nun einen Zwang bei beiden Sprachen angewendet hat, so hat man beide als vom staatlichen Gesichtspunkte autoritativ berechtigt erklärt. Im Jahre 1867 hat man aber dieses Gesetz mittelbar abschaffen wollen, und man hat es wirklich gethan, hier im Reichsrathe, bei der Verhandlung über den Artikel XIX, weil man den dritten Absatz hineingegeben hat, wo es heißt: Niemand kann gezwungen werden, eine zweite Landessprache zu erlernen. Da war es doch ganz natürlich, daß, wenn man damals auf dem Standpunkte gestanden wäre, daß die Befreiung von diesem Zwange nur zu Gunsten der Deutschen zu gelten habe, nicht aber zu Gunsten der Čechoslaven, darauf Rücksicht genommen werden müßte, und daß Sie damals verpflichtet waren, wenn Sie diese Ansicht hatten, mit dieser Ansicht herauszurücken und eine entspechende Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen.

Und im Jahre 1868 ist der betreffende Paragraph 4 des böhmischen Sprachengesetzes aufgehoben worden, in Folge des dritten Absatzes des Artikels XIX, und damals war es, wo die Čechoslaven schon den böhmischen Landtag verlassen hatten. Damals waren also die verehrten Herren des anderen Stammes ganz allein, und damals ist es Niemandem eingefallen, eine Bestimmung aufzunehmen, wonach doch aus Staatsrücksichten die čechoslavische Bevölkerung in den čechischen Mittelschulen verpflichtet gewesen wäre, die deutsche Sprache als Staatssprache zu lernen. Qui tacet, consentire videtur ist gewiß eine für den Juristen sowohl als auch für das Staatsrecht nicht zutreffende Parömie, aber qui tacet, cum loqui debuisset, consentire videtur, das ist ganz richtig.

Diese meine Auseinandersetzung aber, hohes Haus, bestätigt sich, sobald wir nur diese Verhältnisse mit den Verhältnissen anderer Staaten vergleichen.

Wir besitzen ja Staatssprachengesetze, wir besitzen zwei Staatssprachengesetze, nämlich ein ungarisches und ein preußisches. Prüfen wir diese Gesetze. Ich werde nicht in die Details eingehen, ich bitte, nicht zu erschrecken.

Das ungarische Gesetz erklärt im ersten Paragraph ganz ausdrücklich, daß die ungarische Sprache Staatssprache ist, mit dem Worte „Staatssprache". Und auf welchem Gebiete sehen wir diese Sprache allein herrschen?

Auf dem gesammten Gebiete der staatlichen Thätigkeit, welche ich auseinandergesetzt habe, in Amt, Schule und öffentlichem Leben, insofern mit öffentlichem Leben von politischen Körperschaften, die unter staatlicher Autorität stehen, die Rede sein kann. Ausgenommen sind die Volksschulen, denn es ist überall für die Volkssprache gesorgt. Aber der ungarischen Staatssprache wird nur die Muttersprache der einzelnen Staatsbürger entgegengestellt; von Landessprache ist keine Rede. Denn wenn man Landessprache sagt, so anerkennt man den autoritativen Charakter dieser Sprache.

Wenn ich mich aber frage, woher die staatsrechtliche Berechtigung stammt, daß in Ungarn die ungarische Sprache das Gebiet der abstracten Staatssprache allein beherrscht, so finde ich die Antwort in einem Absatze, welcher von einem Redner dieser *(rechten)* Seite angedeutet wurde: Daß ich es überhaupt finde, ist ein Verdienst des tiefen Denkers und Politikers Franz Déak, über dessen Antrag dieser Passus aufgenommen wurde. Es heißt da *(liest)*: „Nachdem sämmtliche Landesbürger Ungarns nach den Grundprincipien der Verfassung in politischer Hinsicht eine Nation bilden, die untheilbare, einheitliche ungarische Nation —". Deswegen wird in Ungarn die ungarische Sprache als Staatssprache erklärt.

Wenn die geehrten Gegner in der Lage sind, aus der österreichischen Verfassung einen solchen Satz für deutsche Staatssprache abzuleiten, so strecke ich meine Waffen. Wenn nicht, kann ich dann darauf rechnen, daß Sie das Gleiche thun? Die Bedeutung dieser Prämisse ist eine hochwichtige, in dieser liegt das entscheidende Staatsprincip, denn die Nationalitätenfrage ist vor die Staaten getreten und suchte staatsrechtliche Lösung. Diese fand sie bei manchen Staaten schon, aber die Lösung war eine verschiedene. In Oesterreich hat man die Stammesangehörigkeit zum Begriffe der Nationalität erhoben, dadurch, daß man principiell jedem Volksstamme als solchem das Recht auf Nationalität staatsrechtlich einräumt. In Ungarn that man das Gegentheil, man hat nur einem Stamme das politische Recht der Nationalität zuerkannt. Man hat den übrigen Volksstämmen, welche man nur in gene-

tischer Beziehung anerkannte, staatsrechtlich aber nicht, kein politisches Recht zuerkannt. Man hat aber ganz consequent, weil das nicht anders geht, die Nationalität dieses einen bevorzugten Stammes dem Staate aufgedrückt. Das bedeutet diese Prämisse. In Ungarn ist daher der Staat ein ungarischer und die Staatssprache lediglich aus diesem Grunde die ungarische. Wenn, was Gott verhüte! und was niemals erfolgen wird, aus Oesterreich ein deutscher Staat wird, dann, aber auch nur dann, muß die deutsche Sprache als ausschließliche Staatssprache eingeführt werden. Wer aber heute die deutsche Sprache principiell als Staatssprache verlangt, der muß ein deutsches Oesterreich wollen. *(Abgeordneter Graf Wurmbrand: Nein!)*

Das ist eine Consequenz, welche nicht trennbar ist, weil der Bestand dieser deutschen Staatssprache als ausschließliche Staatssprache logischer und staatsrechtlicher Weise diese oberste Prämisse voraussetzt. *(Beifall rechts.)* Ich bitte, meine Herren, das ist nicht in einem Staat allein, denn, wenn Sie die Einrichtungen Preußens prüfen, finden Sie das Gleiche, aber ich kehre zurück, um noch mehr zu beweisen, daß meine eben aufgestellten Behauptungen vollständig richtig sind. Ich möchte die geehrten Herren, welche den Kopf schütteln, auf einen Umstand aufmerksam machen. Ich bitte Sie, sich die Berichte der Commissionen durchzulesen, ich bitte Sie, sich die Verhandlungen des ungarischen Reichtages in dieser Materie durchzulesen. Sie werden daraus entnehmen, daß das ganze Nationalitätengesetz im Reichstage sich dargestellt hat als ein großer Kampf um zwei Principien: auf der einen Seite standen die drei Nationalitäten von Siebenbürgen, welche gleichberechtigt waren auf Grund des Gesetzes vom Jahre 1863, von welchem ich früher Erwähnung that, und die für das Princip der nationalen Gleichberechtigung als Staatsprincip fochten und sich dabei ausdrücklich auf Oesterreich, auf den Artikel XIX beriefen, weil sie fühlten, daß ihre Gleichberechtigung mit diesem Artikel sich decke; auf der anderen Seite die Ungarn mit dem Staatsprincipe einer einzigen Nationalität, ausdrücklich einer einzigen Nationalität, und es ist ausdrücklich, offen und aufrichtig das Princip der nationalen Gleichberechtigung als Staatsprincip niedergeworfen worden und das Staatsprincip der nationalen Einheit der Ungarn aufrechterhalten worden. Das ist ganz klar, meine Herren, und daß in Ungarn bisher auch schon die nothwendigen Consequenzen aus diesem Principe gezogen worden sind, beweist das Mittelschulgesetz, welches im Frühjahre 1883 zu Stande kam, auf welches ich später noch zu sprechen kommen werde.

Kommen wir nun zu Preußen: Der geehrte Herr Berichterstatter der Minorität hat selbst darauf hingewiesen, daß Preußen ein Staatssprachengesetz hat; er hat dabei wohl bemerkt: „ein solches Gesetz möchten wir vielleicht nicht; aber warum? weil wir die arme Minorität sind." Ich werde beweisen, daß wirklich nur so gesprochen werden kann, weil „wir die Minorität sind", und ich werde, glaube ich, beweisen, daß nöthigenfalls bei der Majorität dieselben Herren wenn auch wider ihren Willen immer und immer die Grenzen des natürlichen Gebietes der Staatssprache erweitern müssen.

In Preußen ist der Kampf geradeso wie in Ungarn, aber ganz offen und aufrichtig zwischen diesen zwei Principien ausgefochten worden. Auf Seite des Staatsprincipes der nationalen Gleichberechtigung standen die Polen, und zwar aus dem Grunde, weil sie für das Großherzogthum Posen früher ein Staatsprincip der nationalen Gleichberechtigung hatten; auf der andern Seite standen die Deutschen mit Ausnahme einiger Herren des Centrums und fochten für das Staatsprincip der nationalen Einheit. Dieses Princip ist auch staatsrechtlich anerkannt worden, und es ist in der Debatte, ja in den Emanationen der Regierung die Proclamirung der einzigen ausschließlichen Staatssprache als nothwendige und einzig mögliche Consequenz der obersten Prämisse dieses Staatsprincips der nationalen Einheit hingestellt worden.

Und ich bitte Sie, meine Herren, einen Absatz aus den erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage zu hören. In kurzen Worten ist der Standpunkt der Regierung, welche den Entwurf vorgelegt hat, gekennzeichnet *(liest)*:

„Ein Staat, welcher auf das nationale Gepräge Gewicht legt, muß die nationale Sprache als ein Wahrzeichen seiner Einheit im gesammten öffentlichen Leben zur Anwendung bringen. Umschließt er in seinen Grenzen eine anders redende Bevölkerung, so kann die Rücksicht auf die Freiheit der letzteren in Ausbildung und Benützung ihres Idioms doch niemals dahin führen, diese andere Sprache als eine gleichberechtigte Staatssprache anzuerkennen." Ich bitte Sie, a contrario den Schluß zu ziehen, und Sie werden mir die Berechtigung zu meiner Behauptung vielleicht nicht absprechen können. Entweder Gleichberechtigung und im Principe Zulassung mehrerer nationalen Sprachen auf dem Gebiete der abstracten Staatssprache oder aber das gegentheilige Princip der einheitlichen Nation, dann aber mit voller Consequenz eine einzige, ausschließlich diese nationale Staatssprache, und nur in diesem Falle decken sich die einseitigen nationalen Interessen eines Volksstammes, wo es mehrere gibt, mit dem Staate. Wenn der hochgeehrte Herr Redner von Ihrer *(linken)* Seite, mit voller Aufrichtigkeit und mit Intentionen, welche ich hochzuschätzen weiß, gesagt hat: „unsere nationalen Interessen decken sich mit den Staatsinteressen," so stehen Sie auf dem Standpunkt der nationalen Einheit. Daß das keine Theorie ist, daß dies Consequenzen einer thatsächlichen Anerkennung, wenn man auch nicht von ihr reden oder denken will, von praktischer Tragweite sind, einen Beweis dafür liefert sowohl eine

der ausschließlich deutschen Staatssprache, ist denn Erwägung der Natur der Sache als auch die Geschichte und Erfahrung. Wenn mehrere Sprachen als nationale Sprachen auf dem Gebiete der abstracten Staatssprache zur Concurrenz zugelassen sind, was bedeutet das? Das bedeutet, daß virtuell und principiell jede dieser nationalen Sprachen das gleiche Machtmittel zum eigenen Schutze besitzt, welches seine Vertiefung und Entfaltung im Innern und eine Abwehr gegenüber der zweiten Sprache ermöglicht, aber auch einzig und allein nur ermöglicht. Wenn man auf dem amtlichen Gebiete der Staatssprache einer einzigen dieses Machtmittel gibt und alle übrigen desselben beraubt, dann ist die natürliche Erscheinung, daß die anderen verkümmern müssen, weil den anderen eben das nöthige und allein mögliche Schutzmittel fehlt. Das bestätigt ja die Geschichte, die Erfahrung. Ich habe mich auf die Consequenzen dieses Princips in Ungarn berufen. Wer die Debatte über das Mittelschulgesetz daselbst objectiv und ohne Voreingenommenheit geprüft hat, der muß die Empfindung gehabt haben, daß die ungarische Sprache an Ausdehnung immer mehr erreichen und anstreben will. Die Ungarn waren aber so aufrichtig, daß sie die Ausdehnungstendenz dem Machtmittel der Staatssprache zugeschrieben haben, und daß sie es nicht nur als ein Recht, sondern als die heiligste Pflicht der Regierung und der Staatsgewalt aufgefaßt haben, immer die Expansivtendenz zu befördern, und sie haben Recht. Juristisch haben sie Recht, weil sie auf dem staatsrechtlichen Principe der nationalen Einheit stehen, und nothwendiger Weise wird das Gebiet der amtlichen Staatssprache eine immer größere Ausdehnung erreichen müssen, denn, meine Herren, wer sich die thatsächlich unrichtige Fiction, daß mehrere Volksstämme nur eine Nationalität genetisch besitzen, bildet und staatsrechtlich anerkennt, der muß ja dahin tendiren, daß das, was er staatsrechtlich anerkennt, thatsächlich auch zur Wirklichkeit kommt.

Wenn ich acht genetische Nationalitäten in einem Staate habe, aber nur einem einzigen Volksstamme das Recht der Nationalität autoritativ anerkenne und einräume, so muß ich ja von Staatswegen dahin arbeiten, daß die anderen Nationalitäten dieselbe Nation auch annehmen, welche meine staatliche Nation ist.

Das ist eine logische Consequenz, welche unabweisbar, ist und ich werde Ihnen *(zur Linken gewendet)*, meine Herren, nicht zumuthen, keinem Einzigen von Ihnen, daß Sie in dem gegenwärtigen Moment in irgend einer Weise auf Germanisirung denken. Aber meine Herren, Sie werden, wenn Sie auch nicht wollen, germanisiren müssen, nicht germanisiren durch gewaltsame Machtmittel, das fasse ich nicht in's Auge. Ich will die Geduld der Herren nicht zu lange in Anspruch nehmen, aber in der Debatte über das deutsche Staatssprachengesetz war ja davon die Rede — und die deutschen Abgeordneten waren damals ganz aufrichtig. — So sagte z. B. Einer *(liest)*: „Ich will es offen gestehen, das Gesetz wird und muß den Zweck verfolgen, gegenüber den Polen und Dänen, Wallonen u. s. w., um die Verbreitung der deutschen Sprache, die Ueberführung von fremdsprachiger Bevölkerung zu doppelsprachiger zu bewirken, um dadurch eine Etappe zu bilden zur Germanisirung. *(Sehr richtig! links.)* Darin muß man vollkommen klar sein", und ein anderer Abgeordneter sagt *(liest)*:

„Ich wünsche die Germanisirung der Provinz Posen, die ja unvermeidlich ist, nicht etwa durch gewaltsame Maßregel, sondern durch Gesetze, welche dem deutschen Geiste entsprechen, den polnischen Charakter erziehen und ihn dem deutschen adäquat machen." Ich glaube, meine Herren, es zeigt sich darin eine außerordentlich große Ideenverwandtschaft mit dem, was hier gesagt wurde, und mit einigen Ausführungen, welche von den Herren der linken Seite dieses hohen Hauses schon früher und auch von dem Herrn Vertreter der Egerer Handelskammer vorgebracht wurde. Es ist von der nationalen Erziehung auch hier die Rede gewesen. Das ist so richtig, das ist geschichtlich, philosophisch, staatsrechtlich, psychologisch und wie Sie wollen, gerechtfertigt und begründet, daß Sie wohl allen Ernst von unserer Seite für die Wichtigkeit des Antrages werden voraussetzen können, aber daß Sie sich nicht wundern und fragen werden, woher die Angst, woher die Furcht. Einer hat es instinctmäßig gefühlt, denn wir haben viel gelitten unter dem Drucke einer einzigen Staatssprache.

Der Andere ist auf dem inductiven Weg darauf gekommen, der Dritte durch seine geschichtlichen, der Vierte durch seine politischen Gesichtspunkte. Ich bin darauf gekommen durch ein nüchternes Studium vom staatsrechtlichen Standpunkte. Aber wir treffen alle zusammen, und darin liegt die Macht der Ueberzeugung! *(Beifall rechts.)* Ich kann sagen, unvermerkt und unwillkürlich dringt das Bewußtsein dessen auf die Oberfläche auch bei Ihnen. Wenn der sehr geehrte Herr Antragsteller uns bei der Definition der Staatssprache gesagt hat: „heute diese Definition, morgen oder übermorgen vielleicht nicht mehr" so bitte ich zu erwägen, welcher tiefe Gedanke darin liegt, zumal wenn er thatsächlich vielleicht unwillkürlich sich aufdrängt.

Wenn es überhaupt möglich ist, heute eine andere Definition für Staatssprache zu geben und zur legislatorischen staatsrechtlichen Verwerthung aufzustellen und morgen wieder eine andere, wenn von Mitgliedern einer politischen Partei, welche, wie sie ja selbst ausgesagt hat, einer Umbildung in deutschnationaler Richtung entgegengeht oder in eine solche gedrängt wird, sich also jedenfalls in deutschnationaler Stimmung befindet, uns vorausgesagt wird die Möglichkeit einer immer größeren Ausdehnung des Gebietes

das nicht dasjenige, was ich behaupte? Heute wollen die Herren nicht germanisiren, sie werden nicht daran denken, zu germanisiren.

Aber, meine Herren, — und das wissen Sie auch — die Germanisirung gelingt nicht in der Weise, daß etwa aus einem Polen ein Deutscher gemacht wird. Aber dasjenige, was im gewöhnlichen Leben, insbesondere vom Gesichtspunkte des Gedrückten Germanisirung genannt wird, das müssen Sie einmal thun, sobald Sie nur principiell die Ausschließlichkeit der deutschen Staatssprache gesetzlich feststellen. *(Bravo! rechts.)* Und was ist es, wenn zum Beispiel die Rede kommt auf Galizien, Dalmatien und Südtirol? Ich bitte mir angesichts des Principes der Staatssprache, welche wohl anders zu erklären wäre und nicht so, wie ich sie auffasse, die staatsrechtliche Stellung Galiziens und Dalmatiens zu erklären. Sie erklären die Stellung nur geographisch und geschichtlich, aber solange Galizien noch den Schutz des Artikels XIX hat, hat es nicht nöthig denselben einzig und allein in der Geographie zu suchen. Wenn man ein Princip feststellt und man eine essentielle Ausnahme von diesem Principe nicht wieder aus einem anderen Principe zu erklären im Stande ist, so ist der Schluß allein richtig, daß das erste Princip falsch ist. *(Sehr richtig! rechts.)*

Aber wenden Sie meine Consequenz und meine Auffassung auf die Stellung von Galizien, Dalmatien und Südtirol an, so finden Sie keine Divergenz, es stimmt alles überein; denn nach meiner Auffassung müssen alle Sprachen der Volksstämme auf dem Gebiete der abstracten Staatssprache zugelassen werden; daraus folgt nicht eine absolute Gleichberechtigung, etwa in dem Sinne wie, sie der geehrte Vertreter der Egerer Handelskammer gemalt hat, wo man den Polyglottismus bis zu den äußersten Consequenzen treibt. Wir wissen ja, wir Politiker und Gesetzgeber, daß die Doctrin etwas ganz anderes ist als das reale Leben; der Herr Abgeordnete Lienbacher hat mit außerordentlichem Scharfsinne herausgefunden was es bedeute, daß es virtuell — das ist der Ausdruck — ist, daß es mir principiell zusteht, was es bedeute, wenn ich weiß, daß meine Sprache den Amtscharakter hat. Wie also auf dem Gebiete der abstracten Staatssprache alle Sprachen der Volksstämme gleichgestellt sind und eine absolute Gleichberechtigung nicht durchführbar ist, so folgt ja ganz natürlich, daß je nach den Bedürfnissen des realen Lebens und nach den Bedürfnissen, die dem Staate und den Staatsbürgern gemeinsam sind, und nach der geschichtlichen Entwicklung, welche die Macht der Verhältnisse ausbildet, sich eine gewisse Abstufung unter den Sprachen je nach dem geschichtlichen, culturellen geistigen und politischen Werthe der Sprachen gegeneinander bilden muß. In Folge dessen haben Sie als regierende Partei zugelassen, daß in Galizien die polnische Sprache zur officiellen Staatssprache wurde, Wenn Ihnen das gegen das Princip des Artikels XIX gegangen wäre, so hätten Sie das nicht thun können, denn staatsrechtlich kann Niemand einen Selbstmord begehen. Das Gleiche hat sich herausgebildet in Dalmatien, und nun haben wir von diesem Gesichtspunkte aus auf dem Cardinalzweige, wo von der Staatssprache die Rede sein kann, das heißt auf dem Gebiete der Amtsthätigkeit des Staates drei Sprachen, natürlich nicht in gleichem Maße entfaltet, weil ja eine absolute Gleichheit nicht möglich ist unter ungleichartigen Größen. Wie stellt sich nun von diesem Gesichtspunkte aus der Antrag, mit dem wir uns beschäftigen? Er stellt sich dar als ein Gesetz, welches in Form eines Ausführungsgesetzes zur bestehenden Verfassung einen Cardinalpunkt dieser Verfassung nämlich das Staatsprincip der Nationalitäten, umstößt, ohne es auszusprechen. Und nachdem dies meiner Auffassung nach unzulässig ist, und nachdem weder die außerdeutschen Stämme, noch der deutsche Stamm im Interesse Oesterreichs solches vornehmen dürfen, ist die Annahme dieses Antrages absolut nicht möglich. Und meine Herren, daß dieser Antrag eigentlich auch thatsächlich eine vollständige Verdrängung und Beseitigung der Gleichberechtigung der Nationalitäten bedeute, das haben wir ja gesehen an den Consequenzen, die hie und da in einzelnen Details aus der uns gegebenen Definition gezogen wurden.

Ich bitte nur zu bedenken, welches Gebiet eigentlich für die Bethätigung der landesüblichen Sprachen nach Artikel XIX bleibt, wenn wir die Definition des Herrn Abgeordneten aus Steiermark, Collegen Magg annehmen? Es bleibt das Privatleben, das Kirchenleben, das Volksschulwesen, das gewerbliche, das gesellige Leben und das Vereins- und Versammlungsleben, insoferne als es sich nicht um politische Körperschaften handelt, denn was in Bezug auf die Sprachenfrage für die politischen Körperschaften besteht, ist in der Regel ein Ausfluß der Autonomie, nicht der Gesetzgebung. Ich bitte: Ist dies dasjenige Gebiet, auf welchem ein politisches Recht, denn ein solches wird im Artikel XIX gewährleistet, ein politisches Recht der Nationalitäten sich bethätigen kann? Im Privatleben! Das ist ja nicht ein politisches Recht der Nationalitäten, und daß das Recht der Nationalität ein politisches Recht ist, beweist ja der Platz, an welchem sich Artikel XIX befindet, denn das Staatsgrundgesetz handelt ja über die politischen Rechte, und als politisches Recht wird es aufgefaßt. Denn Fälle nationaler Verletzung kommen vor das Reichsgericht. Wenn der scharfsinnige Herr Abgeordnete der Salzburger Gemeinden uns damit vertrösten will, daß er uns zuruft: Keine Angst, Kinder! der Staat ist ja so vernünftig, wie der Einzelne, und er wird wissen, was Euch praktisch nothtut, so bemerke ich, daß dieser bureaukratische Gesichtspunkt nicht neu ist, er herrschte bei uns in

den Jahren 1860 bis 1867, allein er ist gefallen und gefallen in Folge der staatsrechtlichen Proclamirung der nationalen Rechte im Artikel XIX, und daß dem so ist, ist mein Trost, denn wenn der Herr Abgeordnete als Mitglied in der Versammlung des Reichsgerichtes sich befinden wird und derlei Angelegenheiten dort zur Sprache kommen werden, so bin ich gewiß, daß er dort in der Minorität mit seiner Auffassung bleiben wird, denn es gibt Entscheidungen des Reichsgerichtes, in welchen das Gegentheil ausgesprochen wurde, daß also die Rechte der Nationalitäten nach Artikel XIX politische Rechte sind, und daß die Sprachenfreiheit der Nationalitäten in Oesterreich dasjenige leitende, oberste Princip für die Staatsgewalt ist, welchem administrative, technische und Verwaltungsrücksichten untergeordnet werden müssen. Also nicht nach den Bedürfnissen des Staates hat sich die Bethätigung der nationalen Gleichberechtigung zu richten, im Principe ist das Gegentheil der Fall, und ich bitte die betreffenden Entscheidungen des Reichsgerichtes zu lesen.

Wenn ich aber behaupte, daß die Anerkennung der deutschen Sprache als Staatssprache unmöglich ist, so negire ich vielleicht dadurch die bevorzugte Stellung der deutschen Sprache auf dem Verwaltungsgebiete, oder ich negire vielleicht den Rechtstitel, die Berechtigung dieser Sprache. Nein, nicht im Geringsten, aber der Titel zur Behauptung dieses Geltungsgebietes liegt nicht im Principe der Staatssprache, der Titel liegt in Verwaltungsrücksichten des Staates und in den Verhältnissen der Länder zu dem Staate und in dem, was sich als thatsächliches Bedürfniß der Staatseinheit aus dem Titel der Staatseinheit für das reale Leben herausgebildet hat. *(Beifall rechts.)* Sie haben selbst in Ihren Reden bewiesen, daß es so sein muß, nicht daß es so sein soll. Niemand von der Gegenseite hat behauptet, daß es anders sein kann. Um was geht es denn? Freilich scheint schon das Vertrauen in die Macht des Gewohnheitsrechtes und in die ethische, staaterhaltende Kraft der staatsbürgerlichen Freiheit der Völker verloren zu sein. Meine Herren! Sie können das Mißtrauen uns gegenüber demonstriren, aber weder wir, noch Millionen, welche wir hier vertreten und die Völker Oesterreichs haben es verdient, daß sie an der Macht der Freiheit dieser Völker als Staatsbürger zweifeln. Denn am Ende ist doch nur diese ethische Kraft der Freiheit die Grundlage des Verfassungsstaates.

Es ist die freiwillige Anerkennung, von welcher sowohl in meinem Berichte als in der Motivirung des Ueberganges auf Tagesordnung Erwähnung gethan ist, über alle Maßen verhöhnt worden. Es hat mich das schmerzlich berührt — denn was ist die freiwillige Anerkennung? Man hat das so dargestellt, als ob es sich darum handeln würde, ob diese Majorität mit zwei oder drei Stimmen mehr oder weniger anerkennen will oder nicht. Es ist dabei von dem Herrn Berichterstatter der Minorität gesprochen worden, von der Registrirung der freiwilligen Anerkennung der Rechte des Staates im Parlamente. Meine Herren! — Das ist ja nicht richtig, man soll die Dinge so auffassen und so begreifen wollen, wie sie sind. Was spricht von der Macht einer freiwilligen Anerkennung ein Abgeordneter Ihrer Partei? *(liest)*: „Ich kenne daher auch nur eine oberste, erhabenste Pflicht jeder Nationalität Oesterreichs, das ist, sich freudig und freiwillig dem österreichischen Staatsgefühle unterzuordnen. Wenn ich sage, jeder Nationalität, so verstehe ich darunter auch die deutsche." Und woher, meine Herren, dieser Unglaube, dieser Mangel an Vertrauen in die Freiwilligkeit heute?

Freudige und freiwillige Anerkennung sind zwei untrennbare Begriffe. Es gibt keine Freude ohne Freiwilligkeit, und nicht Freiwilligkeit ohne Freude. So hat der Herr Abgeordnete Mannsfeld gesprochen, so ziemlich in Ihrem Namen, freilich im Jahre 1880, als noch die Firma dieser Partei, wie mir scheint: „die vereinigte verfassungstreue Partei" war. Aber wir halten daran fest, es ist unser Ernst und unsere Ueberzeugung, daß die freiwillige Anerkennung eine Macht ist und eine Macht, welche nicht nur die Geltung der Centralverwaltungssprache — ich möchte sie so nennen — sondern auch die Verfassung des Staates und die Grundlagen derselben festhält.

Ich will es nicht einmal zulassen, und ich kann mich nicht mit dem Gedanken vertraut machen, daß Sie wirklich schon das Vertrauen in diese freiwillige Anerkennung verloren haben. Ich möchte das nur einer momentanen Aufregung zuschreiben.

Meine Herren! Bei dieser Gelegenheit möchte ich ein Mißverständniß beseitigen, welches vorgefallen ist. Der Herr Antragsteller hat meinen Bericht an einer Stelle anders aufgefaßt, als er gemeint ist — ich spreche dort von Versuchen, welche innerhalb der Entwicklung unserer Verfassung in der Richtung gemacht worden sind, die deutsche Staatssprache festzustellen, und sage, daß die Versuche gescheitert sind — der Herr Antragsteller hat aber das so aufgefaßt, als ob ich der Ansicht gewesen wäre, daß die deutsche Staatssprache in Oesterreich nie geherrscht habe, sondern daß es nur einen Versuch gab, die deutsche Sprache als solche einzuführen.

Nun, ich sprach von den Versuchen, welche im Jahre 1848 im constituirenden Reichstage stattgefunden haben, und damals war die Ansicht der deutschen freiheitlich gesinnten Abgeordneten die folgende: Es ist nämlich von einer Seite ein Antrag gestellt worden, es möge als Geschäftssprache des Parlaments die deutsche Sprache anerkannt und festgestellt werden, und wurde ausdrücklich der Ausdruck „Staatssprache" gebraucht. Man sagte: Eine Staatsreligion kenne ich nicht, aber eine Staatssprache

kenne ich, dies muß die deutsche sein und die muß festgehalten werden.

Darauf entgegnete ein deutscher Abgeordneter: Wenn wir es als ein Gesetz aussprechen, daß das Deutsche Geschäftssprache sei, rufen wir die Rivalität der Nationalitäten hervor, und Alle, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, werden in diesem Falle sich wie Ein Mann erheben und sich ihre Muttersprache vindiciren; aber wenn wir es ihnen überlassen, werden sie von ihrer eigenen Idee abgehen und nur diejenige Sprache gebrauchen, welche hier das einzig mögliche Mittel der Verständigung ist. *(Beifall rechts.)*

Dies ist der Standpunkt, welchen Sie auch heute behalten mögen; Neumann hatte Sinn für Nationalität, da er von dem Gesichtspunkte eines Anderen in der Weise zu sprechen in der Lage war.

Was hat ein polnischer Abgeordneter darauf erwidert *(liest)*: „Nur derjenige, der an der Kraft und Bildung der deutschen Sprache zweifelt, kann wünschen, daß sie durch ein Gesetz als Geschäftssprache dem Reichsrathe auferlegt werde".

Dies ist der richtige Standpunkt, und wenn ich überhaupt heute in die Lage gekommen bin, mich zu fragen und kaltblütig zu untersuchen, wo denn die Berechtigung der deutschen Sprache zur Beherrschung eines bevorzugten Geltungsgebietes in der Verwaltung in Oesterreich liege, so bin ich fast vor der Frage erschrocken. Denn sie involvirt eine andere und ungeachtet der Vorliebe des Herrn Berichterstatters der Minorität für Mehrung von Fragen bin ich einer anderen Ansicht: Je weniger Fragen in einem Staate geschaffen werden, welche die Grundlagen des Staates und der Verwaltung berühren, desto reifer ist der Staat. *(Beifall rechts.)*

Aber, meine Herren, was ist denn dasjenige Gesetz, welches in dieser freiwilligen Anerkennung, in dieser Macht der Verhältnisse und in diesem Gewohnheitsrechte liegt? Ein deutscher Staatsrechtslehrer hat es ausgezeichnet in kurzen Worten geschildert *(liest)*:

„Das höhere Princip der Politik liegt in dem Sittengesetze, dem ungeschriebenen, jedes Zwanges entkleideten Gesetze der freien Pflichterfüllung gegen den Staat."

Man sagt uns: „Ja, aber Ihr Polen habt gerade in Galizien dennoch ein Gesetz geschaffen." Ja, meine Herren, was in einem Lande, welches den vierten Theil des ganzen Staates ausmacht, gegenüber von nur zwei Volksstämmen und auf einem außerordentlich engen Gebiete der Verwaltung möglich und leicht zu erreichen ist, das ist nicht in der Weise leicht und möglich auf dem viel complicirteren Gebiete des Centrums in Oesterreich, wo 17 Länder und 8 Sprachen zusammentreffen und diese Länder und deren Interessen von den verschiedensten Gesichtspunkten aus in Betracht gezogen werden müssen, in einer Frage, in die, wenn sie einmal geregelt werden soll, die complicirtesten staatsrechtlichen Fragen hineinfallen.

Ich muß Sie, meine Herren, im Ernste fragen: Wenn Sie sich denken, daß das Parlament in dieser oder in einer anderen Zusammensetzung daran geht, ein Nationalitätengesetz unter Festhaltung einer bevorzugten Stellung der deutschen Sprache als Centralverwaltungssprache zu berathen, glauben Sie denn nicht, daß, wenn das Bedürfniß der bevorzugten Stellung der deutschen Sprache sich nach den Bedürfnissen der Staatseinheit richtet, sich ein zunächst unterirdischer, dann aber auch nach außen hin ganz gewiß zum Vorscheine kommender Streit entfesseln wird zwischen Centralisation und Autonomismus und zwar in dem weitesten Umfange der Begriffe?

Und warum? — Wenn man auf gesetzlichem Wege die Verwaltungssprache schafft, so präjudicirt man dadurch schon den Begriffen vom Centralismus und von der Autonomie, und besorgen Sie nicht, daß dann die Majorität oder sagen wir, die Mitglieder der Rechten, diejenige Partei, die auf dem Boden dieser Principien steht, vielleicht der deutschen Sprache in einem solchen Gesetze nicht die Geltung zuerkennen werden, als ihr nach dem natürlichen Bedürfnisse allein gebühren würde? Nicht als ob sie das Princip, die Einheit leugnen wollte, sondern aus Besorgniß, aus Furcht, aus Vorsorge und zu Gunsten der Länderautonomie, weil diese ihr Princip ist. *(Bravo! rechts.)*

Bei dieser Gelegenheit ist auch von mehreren Rednern hingewiesen worden auf das Verhältniß zwischen Polen und Ruthenen; es ist schon oft davon die Rede gewesen. Aber ich bitte, meine Herren, wenn man aus unmittelbarer Anschauung die Landesverhältnisse nicht kennt, möge man denn doch vorsichtig sein. Die Correspondenzen der Blätter sind einseitig, daraus erfährt man nichts und, meine Herren, das werden Sie mir doch zu geben: Wenn ein Franzose nichts Anderes über die Deutschen, deutsches Wesen und Land kennt als die „Reiseschilderungen aus dem Milliardenreich" von Tissot, so wird er sich keinen rechten Begriff vom Wesen des Deutschen machen, ebenso wie ein Deutscher, der nur die Geisteswerke eines Sacher-Masoch, so den „Don Juan v. Kolomea", liest, sich keinen rechten Begriff vom polnischen Wesen machen kann.

Und welcher factische Anlaß ist zu diesem Antrage vorhanden? Auf die Ausführungen, die da citirt worden sind, kann ich heute nicht mehr eingehen.

Wenn man übrigens glaubt, daß beispielsweise die Kenntniß der deutschen Sprache in dem einen oder anderen Lande nicht im erforderlichen Maße gepflegt wird, dann möge man die Action auf diese Frage beschränken; wenn man glaubt, die deutsche und čechoslavische Frage in Böhmen regeln zu sollen, dann möge man die Action dahin begrenzen. Ich weiß,

daß es eine Eigenthümlichkeit des deutschen Charakters ist, durch Schematisirung und Generalisirung immer zu einem allgemeinen Principe zu gelangen, um das Princip im Ganzen zu lösen, und darum hoffe ich, daß, nachdem ich auch diese Methode auf meine Untersuchungen der beiden Staatsprincipien angewendet habe, bei einigen Herren dieselbe vielleicht Anklang finden werde; ich schmeichle mir nicht, aber es ist möglich.

Aber ein realer Politiker kann von diesem Standpunkte die Zweckmäßigkeit einer Action nicht prüfen und wenn Sie mit einer Proposition an die Majorität kommen, so ist es ja doch die Majorität, die in erster Linie verantwortlich ist. Wir können es also nicht auf unser Gewissen nehmen, eine Action von solcher Bedeutung und Größe wie die vorliegende auch nur in Angriff zu nehmen. Aber, meine Herren, wenn ich je gezweifelt hätte an der Richtigkeit meiner Ausführungen, die ich im Vorhinein in Bezug auf die principielle Bedeutung und Verfassungsmäßigkeit des Antrages darzustellen die Ehre hatte, so würden mich die Ausführungen des geehrten Herrn Abgeordneten der Egerer Handelskammer von gestern in der Ueberzeugung, daß ich auf der richtigen Fährte bin, bestärken.

Aus der allgemeinen Situation hat er eine Prognose und außerordentlich großangelegte und weitreichende Reformzukunftspläne entwickelt und er ist durchdrungen von der Nothwendigkeit, vom staatlichen österreichischen Gesichtspunkte aus diesem Staate einen deutschen Charakter aufzuprägen. Von diesem Gesichtspunkte aus muß er die deutsche Staatssprache als die ausschließliche wünschen. Er muß aber dann auch zu denjenigen Consequenzen gelangen, die wir nicht annehmen dürfen, nicht annehmen können.

Ich glaube dargethan zu haben, daß der Antrag, so wie er vorliegt, aus principiellen Gründen als ein der geltenden Verfassung zuwiderlaufender nicht angenommen werden kann. Es hat uns der geehrte Herr Minoritätsberichterstatter vorgehalten, wir sollen also den Antrag als eine Aenderung der Verfassung annehmen; seine Partei hätte nichts dagegen, wenn wir dieser Ansicht seien.

Nun, meine Herren, glauben sie denn, daß diese Zusammensetzung des hohen Hauses und der gegenwärtige Moment geeignet sind, um sich mit Verfassungsfragen, mit Aenderungen der Verfassung zu befassen, welche eine so weitereichende Complication von mehreren Bestandtheilen der Grundlage des ganzen Staatswesens involviren? Meine Herren! Ich bin so sehr überzeugt, daß so wichtige Fragen nicht in dieser Weise behandelt werden, daß ich von meinem Standpunkte aus sagen muß: Wie heute der Beschluß ausfallen wird, ist mir vollkommen egal; denn Nationalitätenfragen, wenn sie auch nur im Princip, nur akademisch im Parlamente gelöst werden, haben nur dann eine wirkliche Lösung gefunden, die Beschlüsse des Parlamentes haben nur dann bestimmendes Gewicht, wenn sie entweder mit Einstimmigkeit oder mit imposanter Majorität gefaßt werden konnten. Das hat man aber voraussehen können, daß dieser Zeitpunkt, diese Zusammensetzung des Parlamentes nicht darnach ist. Und, meine Herren, es gibt nach meiner Auffassung keine Regierung auf der Welt, welche, wenn das Parlament heute ich weiß nicht welches Princip mit einer Majorität, welche nicht imponirend ist, beschließt, in der That diesem Beschlusse des Parlamentes folgen würde und könnte. *(Beifall rechts).*

Von diesem Gesichtspunkte aus muß ich jene Anträge prüfen, welche uns vorliegen.

Wenn ich mich zunächst zum Antrage des geehrten Herrn Abgeordneten Ritter von Schönerer wende, so kann ich die Annahme desselben dem hohen Hause nicht anempfehlen und zwar — abgesehen von der theilweise vielleicht einer Correctur bedürftigen Abfassung — aus dem principiellen Grunde, weil darin sowohl das Princip der nationalen Einheit in dem Begriffe und Ausdruck Staatssprache enthalten, als auch eine gesetzliche Regelung involvirt ist, welche ich vom Gesichtspunkte der Incompetenz des Reichsrathes perhorresciren muß; endlich auch aus dem Grunde, weil dieser Antrag eine Nachahmung des ungarischen Nationalitätengesetzes verlangt und ich dargethan zu haben glaube, daß eine Annahme eines dem ungarischen ähnlichen Nationalitätengesetzes dem österreichischen Nationalitätenprincip geradezu zuwiderläuft.

Was den Antrag Seiner Excellenz des Herrn Abgeordneten Grafen Coronini betrifft, so stellt sich derselbe zum Hauptzwecke die Ausführung des Artikels XIX und weil er eine gesetzliche Regelung intendirt, so gelten auch bezüglich dieses Antrages diejenigen Competenzanstände, welche ich schon im Allgemeinen hervorgehoben habe.

Es enthält dieser Antrag auch den Zwischensatz: „Unter Festhaltung der deutschen Sprache als einheitliche Verwaltungssprache."

Mit vollständig zu billigender Feinheit hat dieser Antrag den Ausdruck und auch die Natur der Staatssprache umgangen.

Allein abgesehen von Competenz ich glaube, wenn der Hauptsatz fällt, so fällt auch der Zwischensatz. Daß allein nur die Staatssprache geregelt werde, das war in diesem Antrage eben nicht verlangt.

Wir haben endlich einen dritten Antrag, jenen Seiner Excellenz des Herrn Abgeordneten Dr. Ritter v. Grocholski, und nachdem ich diesen Antrag in der Weise auffasse, und ich gesehen habe, daß alle verehrten Mitglieder der rechten Seite dieses Hauses, welche über diesen Antrag gesprochen haben, ihn eben so auffassen, wie ich die Sache gerade in meinen Ausführungen im Zusammenhange mit meinem Berichte aufgefaßt habe, so daß eigentlich die Ergebnisse meiner Ausführungen in diesem Antrage niedergelegt

sind, so kann ich für meinen Theil, von meinem individuellen Standpunkte aus gegen diesen Antrag durchaus nichts einzuwenden haben und bin bereit, für denselben zu stimmen. Es ist natürlich, daß ich im Namen des Ausschusses durchaus keine Berechtigung habe, in dieser Richtung eine Erklärung abzugeben.

Nun möge mir noch eine allgemeine Bemerkung gestattet werden. Ich habe in den einleitenden Bemerkungen der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß die Debatte eine Klarheit in die Sache bringen wird. Ich habe gefunden, daß wirklich eine vollständige Klarheit durch die Debatte in die Bedeutung und Tragweite des Antrages gebracht worden ist. Und, meine Herren, wenn es aufgefallen ist, daß eine Debatte, welche sich uns als eine Erörterung über die Ausführung des Gleichberechtigungsprincipes angekündigt hat, sich dann lediglich in eine Staatssprachegesetzdebatte verwandelt hat, so daß der Herr Minoritätsberichterstatter dann zuletzt wieder der ganzen Debatte eine Wendung geben mußte, damit formell, im Zusammenhange mit dem Berichte wieder die nationale Verständigung und Gleichberechtigung, also die Durchführung des Artikels XIX, in den Vordergrund komme — nach Außen, formell — so muß ich sagen, daß es so kommen mußte; und daß es so gekommen ist, bestärkt mich noch mehr in der Richtigkeit meiner staatsrechtlichen Auffassung über die Bedeutung dieses Antrages. Denn, meine Herren, ist einmal die Staatssprache in der Weise geregelt, wie es von dieser (linken) Seite des hohen Hause verlangt wird, dann ist ein Nationalitätengesetz zur Durchführung der Gleichberechtigung überflüssig, auch nicht möglich.

Denn man wird denn doch dem Parlamente nicht zumuthen, sich in die Regelung einer inneren und äußeren Verkehrs- und Umgangssprache zwischen Vater und Sohn, Meister und Geselle oder in die Correspondenzsprache zwischen den einzelnen Mitgliedern eines literarischen Vereines oder einer Erwerbsgenossenschaft einzumischen, und außer diesem Gebiete bleibt dann, wenn man die Staatssprache auf diese Weise regelt, wie die geehrten Herren verlangen, für ein Nationalitätengesetz rein gar nichts. *(Hört! rechts.)*

Meine Herren, es ist uns versichert worden, daß man wirklich das Bedürfniß fühle und die Intention habe, zu einer nationalen Verständigung und friedlichen Lösung dieser Frage zu kommen. Ich möchte die Herren bitten, ohne im Geringsten wirklich die Redlichkeit und Ehrlichkeit dieser Intention anzuzweifeln, daß Sie denn doch auf einen Umstand Ihre Aufmerksamkeit und auf sich selbst von Außen her Ihre Aufmerksamkeit richten möchten.

Es ist nicht gut, wenn man eine Nationalitätenfrage lösen will und wenn man sich in einem Gedankenfluge versetzen läßt in historische Reminiscenzen von blutigen Aufständen, von revolutionären Volksbewegungen und von sprachlichen und nationalen Unterdrückungen des Mittelalters.

Meine Herren! Es gibt zwei Phasen des Nationalitätenkampfes: diejenige, von welcher ich gegenwärtig sprach, das ist die primäre Phase, die primitive.

Eine solche Phase hat es überall gegeben; und wenn von diesem Gesichtspunkte ein Vergleich zwischen der Schweiz und Oesterreich von einer Seite als ausgeschlossen angesehen wurde, so ist das nicht richtig. Denn, so lange in der Schweiz in den einzelnen Cantonen einzelne Sprachen amtliche Vorrechte gegenüber anderen erlangen wollten, so lange währte ein nationaler Krieg, welcher zum Beispiele dem Canton Graubündten einige italienische Gebiete kostete. Aber dieser Kampf hat sich dann umgewandelt, in der Schweiz befindet man sich gegenwärtig in der zweiten Epoche, und diese Epoche muß in Oesterreich auch kommen, und ich möchte wünschen, daß sie sobald als möglich komme.

Diese Epoche ist ein Nationalitätenkampf, den ich — ungeachtet solches den Herrn Berichterstatter der Minorität Wunder nimmt — als ein Heil für Oesterreich ansehe und den ich in meinem Berichte als Bedürfniß des Staates bezeichnet habe.

Meine Herren! Dieser Nationalitätenkampf aus der zweiten Epoche sieht in der Schweiz folgendermaßen aus. Die schweizerische Bundesregierung hat das polytechnische Institut in Zürich gegründet, welches durch die Macht der Verhältnisse und freiwillige Anerkennung sich als rein deutsches Institut herausgebildet hat, mit Verdrängung der französischen Sprache. Durch die französischen Schweizer ging eine Erregung.

Die Patrioten der südlichen Schweiz versammelten sich in Genf im Jahre 1865 und gaben in einer sehr zahlreich besuchten Versammlung ihrer tiefen Empfindlichkeit darüber Ausdruck, daß so etwas zum Nachtheile der französischen Sprache in Zürich geschehen ist. — Ganz so, wie bei uns. Aber, meine Herren, was thaten diese Schweizer. Auf der Stelle und sofort haben sie beschlossen, mit aller Macht anzustreben, daß in der südlichen Schweiz ein französisches polytechnisches Institut von derselben Größe wie in Zürich gegründet werde. Das ist die Frucht des edlen, Staaten erhaltenden Kampfes der Nationalitäten, welchen ich für Oesterreich für unumgänglich nothwendig halte. *(Beifall rechts.)*

Es ist daher meine tiefinnigste Ueberzeugung, daß, wer an der Verfassung festhalten will, wer den Sinn und die richtige Auffassung des Nationalitätenbegriffes und des Segens hat, welcher in demselben liegt, wer das Vertrauen zur Freiheit der Völker nicht verloren hat, und wer ein unerschütterliches Vertrauen setzt in die feierlichen Worte, welche uns so oft bei feierlichen Anlässen von dem erhabenen Throne

herab verkündet worden, daß Oesterreich der Hort aller Völker ist und bleiben wird, seine Stimme für den Antrag der Minorität nicht abgeben kann. Ich bin zu Ende. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen rechts. — Redner wird von vielen Seiten beglückwünscht.)*

Präsident: Wir schreiten zur Abstimmung. In Bezug hierauf erlaube ich mir den verehrten Herren mitzutheilen, daß, wie bekannt, ein Minoritäts- und ein Majoritätsantrag vorliegen. Der Majoritätsantrag bezweckt den Uebergang zur Tagesordnung, er muß demnach nach der Geschäftsordnung vor allen anderen Anträgen zur Abstimmung kommen. Es liegt jedoch ein Abänderungsantrag zu demselben vor, der Antrag Seiner Excellenz des Herrn Abgeordneten Dr. Ritter v. Grocholski. Dieser bezweckt auch den Uebergang zur Tagesordnung, jedoch den motivirten Uebergang, dieser Antrag muß demnach vor allen anderen Anträgen zur Abstimmung gelangen. Sollte er angenommen werden, so entfällt die Abstimmung über alle übrigen Anträge. Wird derselbe jedoch abgelehnt, so gelangt der Majoritätsantrag zur Abstimmung. Wird dieser angenommen, so entfällt die Abstimmung über die übrigen Anträge. Wird derselbe abgelehnt, so haben wir über den Minoritätsantrag abzustimmen.

Zu diesem liegen zwei Abänderungsanträge vor, von welchen der des Herrn Abgeordneten Ritter v. Schönerer vor dem Antrage der Minorität zur Abstimmung zu kommen hat. Sollte er abgelehnt werden, so kommt der Antrag der Minorität zur Abstimmung, und zwar aus dem Grunde, weil der Antrag des Herrn Abgeordneten Grafen Coronini nur ein Eventualantrag ist. Der Herr Abgeordnete Graf Coronini hat nämlich seinen Antrag gestellt „eventuell für den Fall der Ablehnung des Antrages Wurmbrand".

Ich glaube also in dieser Weise vorgehen zu sollen.

Wird in Bezug auf die Reihenfolge der Abstimmung ein Einspruch erhoben?

(Abgeordneter Ritter v. Schönerer meldet sich zum Worte.)

Der Herr Abgeordnete Ritter v. Schönerer hat das Wort.

Abgeordneter Ritter. v. **Schönerer:** Nach meiner Auffassung kann bei dem Vorschlage des geehrten Präsidenten, wenn in der Weise, wie er es anstrebt, abgestimmt wird, die wahre Meinung des hohen Hauses, was auch heißen will, der einzelnen Mitglieder desselben, nicht zum Ausdruck kommen.

Ich will das an einem Beispiele illustriren. Wenn z. B. mein Antrag abgelehnt wird, so könnte ich oder ein Anderer für meinen Antrag stimmen, für den Antrag des Grafen Coronini oder des Grafen Wurmbrand oder zum Schlusse allenfalls auch für den Antrag Grocholski. Das ist ein nicht unmöglicher Fall, namentlich bei der merkwürdigen Haltung einzelner Mitglieder dieses hohen Hauses, die nie ganz entschieden Stellung in bestimmten Fragen einnehmen wollen. *(Heiterkeit.)* Ich möchte also bezüglich des Vorschlages den Herrn Präsidenten ersuchen, daß er sich bei der Abstimmung in diesem Falle an den §. 60 der Geschäftsordnung halte, welcher sagt, „daß die Abstimmung über verschiedene Anträge derart vorzunehmen ist, daß die wahre Meinung der Majorität des Hauses zum Ausdrucke gelangt" und dann heißt es weiter: „es werden daher in der Regel die abändernden Anträge vor dem Hauptantrage, und zwar die weiter gehenden vor den übrigen zur Abstimmung gebracht". Ich möchte glauben, daß in diesem Sinne die Abstimmung vorgenommen werden soll, und daß daher mein Antrag, der der am weitesten abändernde Antrag des Majoritätsantrages ist, in erster Linie zur Abstimmung gebracht werde.

Präsident: Darauf erlaube ich mir zu erwiedern, daß mich die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Ritter v. Schönerer nicht überzeugt haben. Es heißt nämlich im §. 37 der Geschäftsordnung, daß beim Vorliegen von mehreren Anträgen immer die Anträge auf Uebergang zur einfachen oder motivirten Tagesordnung voranzugehen haben. Es muß also über diese Anträge vorerst abgestimmt werden. Darüber, glaube ich, kann kein Zweifel sein. Wenn einmal die einfache und motivirte Tagesordnung abgelehnt sein werden und es zum Antrage der Minorität kommt, dann gelangt jedenfalls der Antrag des Herrn Abgeordneten Ritter v. Schönerer vorerst zur Abstimmung, weil er ein abändernder Antrag ist. Ich muß demnach bei meiner Ansicht verharren und für den Fall, als der Herr Abgeordnete meinem Ausspruche nicht beistimmen sollte, müßte ich an das hohe Haus appelliren.

(Abgeordneter Ritter v. Schönerer meldet sich zum Worte.)

Der Herr Abgeordnete Ritter v. Schönerer hat das Wort.

Abgeordneter Ritter v. **Schönerer:** Ich halte, meine Herren, die Sache für principiell nicht unwichtig, und möchte daher wohl wünschen, daß das hohe Haus darüber Beschluß fasse, ob es der Ansicht des Herrn Präsidenten zustimme oder nicht. Ich kann mir nämlich den Fall nach unserer Geschäftsordnung ganz gut denken, daß Jemand den Antrag hätte stellen können, es sei über den Antrag der Majorität auf Uebergang zur Tagesordnung, zur Tagesordnung überzugehen. *(Lebhafte Heiterkeit.)* Das ist ein Fall, der formell nicht ausgeschlossen sein kann und weil dies der Fall ist, bitte ich den Herrn Präsidenten, das hohe Haus zu befragen, ob es im Sinne seiner Ausführungen die Abstimmung vornehmen will.

Präsident: Um ehestens zu einem Resultate zu gelangen, werde ich das hohe Haus befragen, und ersuche daher diejenigen Herren, welche die Fragestellung und Reihenfolge in der Abstimmung, sowie ich sie vorgeschlagen habe, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Nachdem sich das hohe Haus für meinen Vorschlag entschieden hat, so wird es bei demselben verbleiben.

Bezüglich der Art der Abstimmung hat sich der Herr Abgeordnete Ritter v. Chlumecky das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Ritter v. **Chlumecky:** Ich beehre mich, den Antrag zu stellen, daß über den Antrag Seiner Excellenz des Herrn Abgeordneten Dr. Ritter v. Grocholski, über den Antrag der Majorität des Ausschusses, sowie endlich drittens über den Antrag der Minorität des Ausschusses namentlich abgestimmt werde.

Präsident: Ich werde bezüglich dieses Antrages die Unterstützungsfrage stellen und ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist hinreichend unterstützt und es wird daher in der beantragten Weise vorgegangen werden.

(Abgeordneter Ritter v. Schönerer meldet sich zum Worte.)

Der Herr Abgeordnete Ritter v. Schönerer hat das Wort.

Abgeordneter Ritter v. **Schönerer:** Um in Zukunft in authentischer Weise aus dem stenographischen Protokolle nachweisen zu können, welche Würdigung von deutschnationaler Seite gestellte Anträge, und zwar von beiden Seiten des hohen Hauses gefunden haben, ersuche ich den Herrn Präsidenten, für den Fall, als mein Antrag zur Abstimmung kommt, bei der Abstimmung über denselben das Stimmenverhältniß constatiren zu wollen.

Präsident: Ich werde diesem Wunsche Rechnung tragen.

Wir schreiten nun zur Abstimmung über den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Ritter v. Grocholski. Ich ersuche jene Herren, welche denselben annehmen, mit „Ja", jene, welche denselben verwerfen, mit „Nein" stimmen zu wollen.

(Ueber Namensaufruf seitens des Schriftführers Freiherrn v. Hippoliti stimmen mit „Ja" die Abgeordneten:

Abrahamowicz, Adámek, Bartmański, Belcredi, Benoë, Berchtold, Biliński, Bloch, Borelli, Brandis, Bulat, Chamiec, Chelmecki, Chrzanowski, Clam-Martinic Heinrich, Clam-Martinic Richard, Croy, Czartoryski, Czaykowski, Czerkawski Eusebius, Czerkawski Julian, Czernin, Deym, Dipauli, Doblhamer, Dobřensky, Dostal, Dreßler, Dürckheim-Montmartin, Dzieduszycki, Dzwonkowski, Fanderlik, Fischer, Fürstenberg, Gabler, Gentilini, Giovanelli Ignaz, Giovanelli Johann, Gniewosz, Gödel-Lannoy, Golda, Graßelli, Grégr, Greuter, Grigorcia, Grocholski, Harrach, Hausner, Hawelka, Hayden, Heller, Hevera, Hippoliti, Hladík, Hlávka, Hohenwart, Höppen, Horodyski, Hulimka, Jahn, Jansa, Jasiński, Jaworski, Jeřábek, Jireček, Karlon, Kathrein, Kielanowski, Kinsky Friedrich, Klaić, Klucki, Klun, Kossowicz, Kozłowski, Krasicki, Krosta, Krzystofowicz, Kusý, Liechtenstein Alfred, Liechtenstein Alois, Łoziński, Madeyski, Margheri, Mattuš, Meznik, Mieroszowski, Mikyška, Mitrofanowicz, Moser, Müller, Nabergoj, Nadherny, Nakič, Nedopil, Neubauer, Noska, Oberndorfer, Oborski, Obresa, Oelz, Onyszkiewicz, Penk, Pfeifer Wilhelm, Pflügl, Plaß, Platzer, Poklukar, Potocki, Pozza, Puzyna, Raczyński, Rapoport, Rayski, Rendić, Rieger, Ruczka, Ruf, Salm Siegfried, Sametz, Schäffer, Schindler, Schmidbauer, Šrom, Sulc, Schwarzenberg, Skarszewski, Skopalik, Smarzewski, Spławiński, Stadnicki, Stangler, Starzeński, Steidl, Sternbach, Styrcea, Suda, Šupuk, Talíř, Tarnowski, Tilšer, Tonkli, Tonner, Towarnicki, Trojan, Tyszkiewicz, Tyszkowski, Valussi, Vašatý, Vitezić, Vojnović, Vošnjak, Weber Franz, Wiedersperg, Wieser, Windisch-Grätz, Wolański Erasmus, Wolański Nikolaus, Wurm, Zacharjewicz, Zallinger, Zapałowicz, Zatorski, Zborowski, Zehetmayr, Zeithammer, Zotta, Žák.

Mit „Nein" stimmen die Abgeordneten:

Alter, Aresin-Fatton, Attems, Auspitz, Banhans, Bareuther, Beer, Beeß, Bertolini, Blaschka, Bohaty, Bossi-Fedrigotti, Brenner, Budig, Burgstaller, Carneri, Chlumecky, Ciani, Claudi, Coronini, Demel, Dobler, Doblhoff, Dubsky, Dumba, Ehrlich, Exner, Foltz, Foregger, Forster, Franceschi, Fuchs, Fürnkranz, Fürth, Goëß, Gomperz, Granitsch, Haardt, Haase, Hackelberg, Hallwich, Heilsberg, Herbst, Herrmann, Hirsch, Hock, Hoffer, Hübner, Ivanić, Jäkl, Jaksch, Jaques, Kallir, Keil, Kielmansegg, Kindermann, Kinsky Christian, Kirschner, Klier, Klinkosch, Köpl, Kopp, Kowalski, Kraus, Kübeck, Kukaczkowski, Kuranda, Kutschera, Lax, Lenz, Lienbacher *(Beifall links — Zischen rechts)*, Löblich, Lorenzoni, Lustkandl, Mackowitz, Magg, Matscheko, Mauthner, Meißler, Menger, Millevoi, Moritsch, Moro, Neumayer, Neußer, Neuwirth, Nischelwitzer, Nitsche, Obentraut, Obratschai, Ofner, Oppenheimer, Pacher, Pajer, Panowsky, Pauer, Peez, Pfeifer Franz, Pirko, Pirquet, Plener, Pöck, Portheim, Portugall, Posch, Posselt, Promber, Proskowetz, Raab, Rechbauer, Reschauer, Richter, Ritter, Roser, Ruß, Salm Hugo, Salm Louis, Sax, Scharschmid, Schaup, Schier, Schmiderer, Schmidt,

Schmuk, Schöffel, Schönerer, Schwab, Schwegel, Siegl, Skene, Sochor, Spaun, Spens, Sprung, Steiner, Steudel, Stibitz, Stockau, Stöhr, Stourzh, Streer, Sturm, Sueß Eduard, Sueß Friedrich, Suttner, Taufferer, Tausche, Terlago, Tomaszczuk, Urbánek, Vetter, Vidulich, Vielguth, Vucetich, Wagner, Waibel, Waldert, Weeber August, Wegscheider, Weiß, Weitlof, Wickhoff, Wiesenburg, Wildauer, Winterholler, Wittmann, Wolfrum, Wolkenstein Arthur, Wolkenstein Leopold, Wrann, Wünsche, Wurmbrand, Zedtwitz, Zschock.)

Präsident: Der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Ritter v. Grocholski ist mit 174 gegen 167 Stimmen abgelehnt. *(Stürmischer, sich wiederholt erneuernder Beifall und Händeklatschen links und auf den Gallerien. — Zischen und Rufe rechts: Gallerie!)*

Nachdem die motivirte Tagesordnung abgelehnt ist, werde ich nunmehr abstimmen lassen über die einfache Tagesordnung, worüber über Antrag des Herrn Abgeordneten Ritter v. Chlumecky ebenfalls namentlich abgestimmt wird.

Ich ersuche demnach jene Herren, welche für den Antrag der Ausschußmajorität auf Uebergang zur Tagesordnung sind, mit „Ja", jene, welche dagegen sind, mit „Nein" zu stimmen.

(Ueber Namensaufruf seitens des Schriftführers Hevera stimmen mit „Ja" die Abgeordneten:

Abrahamowicz, Adámek, Bartmański, Belcredi, Benoë, Berchtold, Biliński, Bloch, Borelli, Bulat, Chamiec, Chelmecki, Chrzanowski, Clam-Martinic Heinrich, Clam-Martinic Richard, Czartoryski, Czaykowski, Czerkawski Eusebius, Czerkawski Julian, Czernin, Deym, Dipauli, Dobřensky, Dostal, Dreßler, Dürckheim-Montmartin, Dzieduszycki, Dzwonkowski, Fanderlík, Fürstenberg, Gabler, Gentilini, Giovanelli Ignaz, Giovanelli Johann, Gniewosz, Gödel-Lannoy, Golda, Graßelli, Grégr, Greuter, Grigorcia, Grocholski, Harrach, Hausner, Hawelka, Hayden, Heller, Hevera, Hippoliti, Hladík, Hlávka, Hohenwart, Hóppen, Horodyski, Hulimka, Jahn, Jansa, Jasiński, Jaworski, Jeřábek, Jireček, Karlon, Kathrein, Kielanowski, Kinsky Friedrich, Klaić, Klucki, Klun, Kossowicz, Kozłowski, Krasicki, Krofta, Krzysztofowicz, Kusý, Liechtenstein Alfred, Liechtenstein Alois, Loziński, Madeyski, Margheri, Mattuš, Meznik, Mieroszowski, Mikyška, Mitrofanowicz, Moser, Müller, Nabergoj, Nadherny, Nakič, Nedopil, Neubauer, Oborski, Obresa, Oelz, Onyszkiewicz, Penk, Pfeifer Wilhelm, Platzer, Poklukar, Potocki, Pozza, Puzyna, Raczyński, Rapoport, Rayski, Rendić, Rieger, Ruczka, Salm Siegfried, Sametz, Schäffer, Schindler, Schmidbauer, Srom, Sulc, Schwarzenberg, Skarszewski, Skopalik, Smarzewski, Spławiński, Stadnicki, Stangler, Starzeński, Steidl, Sternbach, Styrcea, Suda, Šupuk, Talíř, Tarnowski, Tilšer, Tonkli, Tonner, Towarnicki, Trojan, Tyszkiewicz, Tyszkowski, Valuši, Vašatý, Vitezić, Vojnović, Vošnjak, Weber Franz, Wiedersperg, Wieser, Windisch-Grätz, Wolański Erasmus, Wolański Nikolaus, Wurm, Zacharjewicz, Zallinger, Zapakowicz, Zatorski, Zborowski, Zeithammer, Zotta, Zák.

Mit „Nein" stimmen die Abgeordneten:

Alter, Aresin-Fatton, Attems, Auspitz, Bärnfeind, Banhans, Bareuther, Beer, Beeß, Bertolini, Blaschka, Bohaty, Bossi-Fedrigotti, Brandis, Brenner, Budig, Burgstaller, Carneri, Chlumecky, Ciani, Claudi, Coronini, Demel, Dobler, Doblhamer, Doblhoff, Dubsky, Dumba, Ehrlich, Exner, Fischer, Foltz, Foregger, Forster, Franceschi, Fuchs, Fürnkranz, Fürth, Goëß, Gomperz, Granitsch, Haardt, Haase, Hackelberg, Hallwich, Heilsberg, Herbst, Herrmann, Hirsch, Hock, Hoffer, Hübner, Ivanić, Jäkl, Jaksch, Jaques, Kallir, Keil, Kielmansegg, Kindermann, Kinsky Christian, Kirschner, Klier, Klinkosch, Köpl, Kopp, Kowalski, Kraus, Kübeck, Kulaczkowski, Kuranda, Kutschera, Lax, Lenz, Lienbacher *(Bravo! links)*, Löblich, Lorenzoni, Lustkandl, Mackowitz, Magg, Matscheko, Mauthner, Meißler, Menger, Millevoi, Moritsch, Moro, Neumayer, Neußer, Neuwirth, Nischelwitzer, Nitsche, Noska, Obentraut, Oberndorfer, Obratschai, Ofner, Oppenheimer, Pacher, Pajer, Panowsky, Pauer, Peez, Pfeifer Franz, Pflügl, Pirko, Pirquet, Plaß, Plener, Pöck, Portheim, Portugall, Posch, Posselt, Promber, Proskowetz, Raab, Rechbauer, Reschauer, Richter, Ritter, Roser, Ruf, Ruß, Salm Hugo, Salm Louis, Sax, Scharschmid, Schaup, Schier, Schmiderer, Schmidt, Schmuk, Schöffel, Schönerer, Schwab, Schwegel, Siegl, Skene, Sochor, Spaun, Spens, Sprung, Steiner, Steudel, Stibitz, Stockau, Stöhr, Stourzh, Streer, Sturm, Sueß Eduard, Sueß Friedrich, Suttner, Taufferer, Tausche, Terlago, Tomaszczuk, Urbánek, Vetter, Vidulich, Vielguth, Vucetich, Wagner, Waibel, Waldert, Weeber August, Wegscheider, Weiß, Weitlof, Wickhoff, Wiesenburg, Wildauer, Winterholler, Wittmann, Wolfrum, Wolkenstein Arthur, Wolkenstein Leopold, Wrann, Wünsche, Wurmbrand, Zedtwitz, Zehetmayr, Zschock.)

Der Antrag auf Uebergang zur einfachen Tagesordnung ist mit 184 gegen 157 Stimmen abgelehnt. *(Lebhafter Beifall links).*

Es gelangt nun der Antrag der Herren Abgeordneten Ritter v. Schönerer und Fürnkranz zur Abstimmung. Der Herr Abgeordnete Ritter v. Schönerer hat ersucht, daß hiebei das Stimmenverhältniß constatirt werde, ich werde demnach bei der Abstimmung die Auszählung des Hauses vornehmen lassen.

Wünscht das hohe Haus die nochmalige Verlesung des Antrages? *(Rufe: Nein! Nein!)* Es ist nicht der Fall. Ich ersuche sohin jene Herren, welche den Antrag der Herren Abgeordneten Schönerer und Fürnkranz annehmen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist mit allen gegen zwei Stimmen abgelehnt. *(Lebhafte Heiterkeit.)*

Abgeordneter Ritter von **Schönerer:** Ich bitte auch die Heiterkeit zu protokolliren; ich halte das für die Zukunft für sehr wichtig.

Präsident: Wir gelangen nunmehr zur Abstimmung über den Antrag der Minorität des Ausschusses. Nachdem die Abstimmung über denselben namentlich stattfindet, ersuche ich diejenigen Herren, welche den Antrag der Minorität annehmen wollen, mit „Ja", diejenigen Herren, welche denselben ablehnen wollen, mit „Nein" zu stimmen.

(Ueber Namensaufruf des Schriftführers Ritter v. Raab stimmen mit „Ja" die Abgeordneten:

Alter, Aresin-Fatton, Attems, Auspitz, Banhans, Bareuther, Beer, Beeß, Blaschka, Bohaty, Bossi-Fedrigotti, Brenner, Budig, Carneri, Chlumecky, Claudi, Demel, Dobler, Doblhoff, Dubsky, Dumba, Ehrlich, Exner.

Mit „Nein" stimmen die Abgeordneten:

Abrahamowicz, Adámek, Bärnfeind, Bartmański, Belcredi, Benoë, Berchtold, Bertolini, Biliński, Bloch, Borelli, Brandis, Bulat, Burgstaller, Chamiec, Chelmecki, Chrzanowski, Ciani, Clam-Martinic Heinrich, Clam-Martinic Richard, Coronini, Croy, Czartoryski, Czaykowski, Czerkawski Eusebius, Czerkawski Julian, Czernin, Deym, Doblhamer, Dobřenský, Dostal, Dreßler, Dürckheim-Montmartin, Dunajewski *(Hört! Hört! und Gelächter links. — Rufe rechts: Ruhe! Freiheit der Abstimmung!)*, Dzieduszycki, Dzwonkowski, Falkenhayn *(Erneuerte Rufe: Hört! Hört! und Gelächter links. — Wiederholte Rufe rechts: Ruhe! Freiheit der Abstimmung!)*

Ich bitte, meine Herren, die Abstimmung nicht zu beeinflußen. *(Erneuerte Rufe rechts: Ruhe! Freiheit der Abstimmung wahren!)* Ich kann nichts Anderes machen, als die Herren um Ruhe zu ersuchen. Geben Sie mir eine Disciplinargewalt, so kann ich etwas machen. Ich bitte also nochmals recht sehr, den parlamentarischen Anstand zu wahren. *(Lebhafter Beifall rechts.)*

Abgeordneter Ritter v. **Schönerer:** Beifalls- und Mißfallsbezeigungen sind in jedem Parlamente gestattet! *(Verstärkte Rufe rechts: Ruhe!)*

Präsident: Ich finde, den Herrn Abgeordneten Ritter v. Schönerer zur Ordnung zu rufen. Herr Abgeordneter haben nicht das Wort und haben keine Erklärungen abzugeben. *(Beifall rechts.)*

Ich bitte nun im Namensaufruf fortzufahren.

(Ueber Namensaufruf seitens der Schriftführer Ritter v. Raab und Hevera stimmen mit „Ja" die Abgeordneten:

Foltz, Foregger, Forster, Fürnkranz, Fürth, Goëß, Gomperz, Granitsch, Haardt, Haase, Hackelberg, Hallwich, Heilsberg, Herbst, Herrmann, Hirsch, Hock, Hoffer, Hübner, Jäkl, Jaksch, Jaques, Kallir, Keil, Kielmansegg, Kindermann, Kinsky Christian, Kirschner, Klier, Klinkosch, Köpl, Kopp, Kraus, Kübeck, Kuranda, Kutschera, Lax, Lenz, Lienbacher *(Beifall links — Zischen rechts)*, Löblich, Lustkandl, Mackowitz, Magg, Matscheko, Mauthner, Meißler, Menger, Moritsch, Moro, Neußer, Neuwirth, Nischelwitzer, Nitsche, Obentraut, Ofner, Oppenheimer, Pacher, Panowsky, Pauer, Peez, Pfeifer Franz, Pirko, Pirquet, Plener, Pöck, Portheim, Portugall, Posch, Posselt, Promber, Proskowetz, Raab, Rechbauer, Reschauer, Richter, Ritter, Roser, Ruß, Salm Hugo, Salm Louis, Sax, Scharschmid, Schaup, Schier, Schmiderer, Schmidt, Schmuk, Schöffel, Schönerer, Schwab, Siegl, Skene, Spaun, Spens, Sprung, Steiner, Steudel, Stibitz, Stockau, Stöhr, Stourzh, Streer, Sturm, Sueß Eduard, Sueß Friedrich, Suttner, Taufferer, Tausche, Terlago, Tomaszczuk, Urbánek, Vetter, Vielguth, Wagner, Waibel, Waldert, Weeber August, Wegscheider, Weiß, Weitlof, Wickhoff, Wiesenburg, Wildauer, Winterholler, Wolfrum, Wolkenstein Arthur, Wolkenstein Leopold, Wrann, Wünsche, Wurmbrand, Zedtwitz, Zschock.

Mit „Nein" stimmen die Abgeordneten:

Fanderlik, Fischer, Franceschi, Fuchs, Fürstenberg, Gabler, Gentilini, Giovanelli Ignaz, Giovanelli Johann, Gniewosz, Gödel-Lannoy, Gokda, Graßelli, Grégr, Greuter, Grigorcia, Grocholski, Harrach, Hausner, Hawelka, Hayden, Heller, Hevera, Hippoliti, Hladík, Hlávka, Hohenwart, Höppen, Horodyski, Hulimka, Ivanić, Jahn, Jansa, Jasiński, Jaworski, Jeřábek, Jireček, Karlon, Kathrein, Kielanowski, Kinsky Friedrich, Klaić, Klucki, Klun, Kossowicz, Kozłowski, Krasicki, Krofta, Krzysztofowicz, Kušy, Liechtenstein Alfred, Liechtenstein Alois, Lorenzoni, Loziński, Madeyski, Margheri, Mattuš, Meznik, Mieroszowski, Mikyška, Millevoi, Mitrofanowicz, Moser, Müller, Nabergoj, Nadherny, Nakič, Nedopil, Neubauer, Neumayer, Noska, Oberndorfer, Oborski, Obresa, Oelz, Onyszkiewicz, Pajer, Penk, Pfeifer Wilhelm, Pflügl, Pino-Friedenthal *(Zischen links — Rufe rechts: Ruhe!)*, Plaß, Platzer, Poklukar, Potocki, Pozza, Pražák

(Zischen links — Rufe rechts: Ruhe!), Puzyna, Raczyński, Rapoport, Rayski, Rendić, Rieger, Ruczka, Ruf, Salm Siegfried, Sametz, Schäffer, Schindler, Schmidbauer, Srom, Sulc, Schwarzenberg, Skarszewski, Skopalik, Smarzewski, Splawiński, Stadnicki, Stangler, Starzeński, Steidl, Sternbach, Styrcea, Suda, Šupuk, Talíř, Tarnowski, Tilšer, Tonkli, Tonner, Towarnicki, Trojan, Tyszkiewicz, Tyszkowski, Valussi, Vašatý, Vidulich, Vitezić, Vojnović, Vošnjak, Vucetich, Weber Franz, Wiedersperg, Wieser, Windisch-Grätz, Wittmann, Wolański Erasmus, Wolański Nikolaus, Wurm, Zacharjewicz, Zallinger, Zapałowicz, Zatorski, Zborowski, Zehetmayr, Zeithammer, Ziemiałkowski, Zotta, Zák.)

Der Minoritätsantrag ist mit 186 gegen 155 Stimmen abgelehnt. *(Beifall rechts. — Zischen links. — Händeklatschen, Zischen und Lärmen auf der Gallerie. — Rufe: Gallerie! — Grosser Lärm.)*

Ich habe die Gallerien bereits wiederholt ersucht, Ruhe zu halten; nachdem jedoch meine Ermahnung fruchtlos geblieben ist, sehe ich mich veranlaßt, die Herren Ordner zu ersuchen, die obere Gallerie räumen zu lassen. *(Nach Räumung der Gallerie:)* Ich bitte nunmehr, meine Herren, die Plätze einzunehmen, da wir noch über einen Antrag abstimmen müssen.

Der Herr Abgeordnete Graf Coronini hat einen Eventualantrag für den Fall gestellt, als der Minoritätsantrag abgelehnt werden sollte. Nachdem dies geschehen, bringe ich diesen Antrag zur Abstimmung. Ich ersuche demnach diejenigen Herren, welche den Antrag des Abgeordneten Grafen Coronini annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist abgelehnt, somit der Gegenstand erledigt.

Ich werde nun zum Schlusse der Sitzung schreiten. *(Zustimmung.)* Ich bitte zur Kenntniß zu nehmen, daß der Herr Abgeordnete Dr. Ritter v. Towarnicki von dem ihm geschäftsordnungsmäßig zustehenden Rechte, nachdem er mehr als zwei Ausschüssen als Mitglied angehört, Gebrauch macht und mir erklärt hat, aus dem Gewerbeausschusse auszutreten. Ich werde demnach, wenn die Nachwahlen in die Ausschüsse werden vorgenommen werden, auch eine Wahl in den Gewerbeausschuß vornehmen lassen.

Nun bitte ich zur Kenntniß zu nehmen, daß folgende Ausschüsse Sitzungen halten, und zwar:

Der Budgetausschuß hält morgen Mittwoch, den 30. d. M., um 11 Uhr Vormittags, in der Abtheilung II eine Sitzung.

Tagesordnung:

Ministerium für Cultus und Unterricht, „C. Unterricht";

Oberster Rechnungshof.

Der Herr Abgeordnete v. Zallinger als Obmann des Gewerbeausschusses hat auf heute Abends eine Sitzung angesagt. Nun ersucht er mich, bekannt zu geben, daß wegen der langen Dauer der heutigen Haussitzung die Ausschußsitzung unterbleibt und dieselbe morgen Mittwoch in der Abtheilung I stattfindet.

Der Petitionsausschuß wird am 5. Februar l. J. um 7 Uhr Abends in der Abtheilung VI eine Sitzung halten.

Als nächsten Sitzungstag erlaube ich mir vorzuschlagen übermorgen Donnerstag den 31. Jänner, 11 Uhr Vormittags, und als Tagesordnung:

Fortsetzung der heutigen.

Ist etwas hiegegen zu erinnern? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, bleibt es bei meinem Vorschlage und ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung 5 Uhr 40 Minuten.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. IX. Session. 326. Sitzung,

am 31. Jänner 1884.

Inhalt:

Regierungsvorlage über:

1. die kaiserliche Verordnung vom 29. Jänner 1884, betreffend Ausnahmsverfügungen für die Gerichtshofsprengel Wien, Korneuburg und Wiener-Neustadt (814 der Beilagen);
2. die Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte für die Gerichtshofsprengel Wien und Korneuburg (815 der Beilagen).

Zuschrift des k. k. Bezirksgerichtes Leopoldstadt, betreffend die gerichtliche Verfolgung des Abgeordneten Dr. Bloch (Zuweisung an den Immunitätsausschuß).

Abwesenheitsanzeige.

Petitionen.

Beantwortung der Interpellation des Abgeordneten Fürnkranz an den Obmann des Justizausschusses, betreffend den Stand der Vorberathung über den Antrag der Abgeordneten Fürnkranz und Ritter v. Schönerer (545 der Beilagen) wegen Abänderung der Executionsordnung in Bezug auf die Bestimmungen über executive Realfeilbietungen — durch den Obmann des Justizausschusses Ritter v. Hawelka.

Zweite Lesung des Antrages des Abgeordneten Dr. Herbst und Genossen, betreffend die Verordnung der Minister des Innern und der Justiz vom 19. April 1880 über den Gebrauch der Landessprachen im Verkehre der politischen, Gerichts- und staatsanwaltschaftlichen Behörden mit den Parteien und autonomen Organen (für das Königreich Böhmen und die Markgrafschaft Mähren) (325 der Beilagen — Redner: Berichterstatter der Minorität Freiherr v. Scharschmid, Abgeordneter Dr. Ritter v. Kraus, Dr. Jansa, Dr. Hallwich).

(Beginn der Sitzung: 11 Uhr 5 Minuten.)

Vorsitzender: Präsident Dr. **Smolka.**

Schriftführer: Dr. **Nitsche, Sklawinski,** Freiherr v. **Hippoliti,** Ritter v. **Raab.**

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident und Leiter des Ministeriums des Innern Graf **Taaffe,** Minister Dr. Freiherr v. **Ziemialkowski,** Ackerbauminister Graf **Falkenhayn,** Minister und Leiter des Justizministeriums Dr. Freiherr v. **Pražák,** Minister für Cultus und Unterricht Freiherr **Conrad** v. **Eybesfeld,** Handelsminister Freiherr v. **Pino.**

Präsident: Ich erkläre die Sitzung für eröffnet.

Die Protokolle vom 28. und 29. d. M. sind unbeanständet geblieben und demnach als genehmigt anzusehen.

Von Seiner Excellenz dem Herrn Ministerpräsidenten Grafen Taaffe sind Zuschriften eingelangt, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer Dr. **Nitsche** *(liest):*

„Das Gesammtministerium hat auf Grund eines mit Allerhöchster Entschließung vom 29. Jänner d. J. genehmigten Beschlusses die anruhende, im Reichsgesetzblatte und im amtlichen Theile der „Wiener Zeitung" erscheinende Verordnung erlassen, mit welcher auf Grund des Gesetzes vom 5. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 66, Ausnahmsverfügungen für die Gerichtshofsprengel Wien, Korneuburg und Wiener-Neustadt getroffen werden *(814 der Beilagen)*.

Die Regierung sah sich zur Erlassung dieser Ausnahmsverfügungen verpflichtet in Folge der notorisch im Verlaufe der letzten Zeit in Wien und Umgebung vorgekommenen verbrecherischen Vorfälle und mit Rücksicht auf die immer steigenden Gefahren der auf den Umsturz der staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung gerichteten, insbesondere in den Gerichtshofsprengeln Wien, Korneuburg und Wiener-Neustadt hervortretenden Umtriebe, zu deren Bekämpfung die der Regierungs- und Vollzugsgewalt zu Gebote stehenden ordentlichen Mittel nicht mehr ausreichen.

Die Regierung behält sich vor, diese Gründe der getroffenen Verfügungen bei der reichsräthlichen Behandlung näher darzulegen.

Ich beehre mich, das löbliche Präsidium unter Beziehung auf §. 11 des Gesetzes vom 5. Mai 1869,

R. G. Bl. Nr. 66, zu ersuchen, hievon dem hohen Abgeordnetenhause sofort Mittheilung machen, und die weitere verfassungsmäßige Behandlung einleiten zu wollen.

Wien, 30. Jänner 1884.

Taaffe."

„Die Regierung sah sich infolge der im Verlauf der letzten Zeit in Wien und Umgebung vorgekommenen verbrecherischen Vorfälle verpflichtet, Ausnahmsverfügungen in Anwendung des Gesetzes vom 5. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 66, zu treffen und hat in Gemäßheit dieses Gesetzes die entsprechende Mittheilung an den Reichsrath gelangen lassen. Das Gesammtministerium fand sich im Weiteren durch diese Ereignisse bestimmt, die in Abschrift mitfolgende Verordnung zu erlassen, mit welcher die Wirksamkeit der Geschwornengerichte für den Umfang des Gerichtshofsprengels Wien und Korneuburg bis Ende dieses Jahres rücksichtlich der in der Verordnung bezeichneten strafbaren Handlungen eingestellt wird *(815 der Beilagen)*, da Erscheinungen zu Tage getreten sind, welche die begründete Besorgniß erwecken, daß unter den dermaligen Verhältnissen eine unabhängige und unparteiische Rechtssprechung der Geschworenen bei Delicten, deren Thäterschaft Personen zugemessen wird, die ihre Bestrebungen auf den Umsturz der staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung gerichtet haben, gefährdet ist.

Ich beehre mich, das löbliche Präsidium zu ersuchen, dem hohen Abgeordnetenhause von der getroffenen Verfügung sofort Mittheilung machen zu wollen.

Wien, 30. Jänner 1884.

Taaffe."

Präsident: Diese Vorlagen werde ich der geschäftsordnungmäßigen Behandlung unterziehen.

Es ist weiters eingelangt eine Zuschrift des k. k. Bezirksgerichtes Leopoldstadt. Ich bitte um die Verlesung derselben.

Schriftführer Dr. **Nitsche** *(liest)*:

„Mittelst der anliegenden Klage haben Dr. Lazar Zipser, Advocaturscandidat in Wien, und Joseph Zipser, Beamter der Postsparcasse in Wien, das Begehren um strafgerichtliche Verfolgung des Reichsrathsabgeordneten Dr. J. S. Bloch, wegen Uebertretung der Ehrenbeleidigung gestellt. Das k. k. Gericht beehrt sich demnach das diensthöfliche Ersuchen zu stellen, das hochlöbliche Präsidium wolle wegen Erlangung der hiezu erforderlichen Zustimmung des hohen Abgeordnetenhauses um Aufhebung der Immunität des Abgeordneten Dr. J. S. Bloch das Erforderliche veranlassen, und das Resultat unter Rückschluß obiger Klage mit möglichster Beschleunigung anher bekannt geben.

Wien, am 24. Jänner 1884.

Dr. Kantzler."

Präsident: Diese Zuschrift wird dem Immunitätsausschusse zugewiesen werden. *(Zustimmung.)*

Der Herr Abgeordnete Ritter v. Hayden ist unwohl gemeldet.

Ich ersuche um die Mittheilung des wesentlichen Inhaltes der eingelangten Petitionen.

Schriftführer Dr. **Nitsche** *(liest)*:

„Petition des Bezirksausschusses zu Královic in Böhmen, dahingehend, daß eine Eisenbahnverbindung von Rakonic über Kozlau, Královic nach Plas oder Mladotic hergestellt werden möge *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Steidl)*."

„Petition der Gemeinde Herrmannstadt in Oesterreichisch-Schlesien um Revision des Jagdgesetzes, respective um Fürsorge, daß der Ministerialerlaß vom 21. Mai 1862, Z. 22930, in seinem vollen Umfange von den k. k. Behörden beobachtet und keine ungerechten Entscheidungen getroffen werden *(überreicht durch Abgeordneten Siegl)*."

„Petition des Lehrkörpers der k. k. Oberrealschule und des Gymnasiums in Stryj um Aufbesserung der Lage der Mittelschullehrsupplenten *(überreicht durch Abgeordneten Hausner)*."

„Petition der Bezirksvertretung von Blatná in Böhmen um Veranlassung, daß Verlassenschaften mit Ausschluß der Notare nur von den k. k. Gerichten abgehandelt werden *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Vašatý)*."

„Petition des Centralausschusses der österreichisch-schlesischen Land- und Forstwirthschaftsgesellschaft in Troppau wegen Verstaatlichung der Kaiser Ferdinands Nordbahn und im Falle der Wiederverleihung einer neuen Concession an dieselbe wegen Gewährung von Erleichterungen im Personen- und Frachtentarif *(überreicht durch Abgeordneten Freiherrn v. Spens)*."

„Eingabe des Josef Grohmann zu Warnsdorf in Böhmen, womit derselbe im Auftrage der Vertreter der Warnsdorfer Arbeiterschaft die von der letzteren am 20. Jänner d. J. bezüglich der Sonntagsarbeit in den Fabriken beschlossene Resolution zur Berücksichtigung empfiehlt *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Schönerer)*."

Präsident: Zu dieser Petition hat sich der Herr Abgeordnete Ritter v. Schönerer das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Ritter v. **Schönerer:** Ich habe heute eine Petition überreicht, in welcher das Ansuchen gestellt ist, das hohe Haus wolle von dem Inhalte der in der Volksversammlung zu Warnsdorf in Böhmen am 20. Jänner d. J. von 3000 Arbeitern gefaßten Resolution, worin um gesetzliches Verbot der Sonntagsarbeit in den Fabriken petitionirt wird, Kenntniß nehmen. Damit dies geschehen könne, beantrage ich die vollinhaltliche Verlesung dieser Resolution.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Ritter v. Schönerer beantragt, daß die eben bekannt gegebene Eingabe dem hohen Hause vorgelesen werde. Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Ich ersuche sohin den Herrn Schriftführer, die Resolution zu verlesen.

Schriftführer Dr. **Nitsche** *(liest)*:

„Resolution.

In Erwägung, daß die Arbeiter der verschiedenen Branchen im Großbetriebe der Industrie täglich 12 bis 14, ja noch mehr Stunden angestrengt arbeiten müssen, deßhalb bei Rückkehr in ihre Familien ihr dürftiges Lager aufsuchen, um sich einigermaßen zu erholen für die am nächsten Morgen mit derselben Härte beginnende Thätigkeit, dieselben also für ihre Kinder gewissermaßen todt sind, indem es ihnen an Zeit zu jeder geistigen Erholung gebricht, die doch den Menschen erkennen läßt, daß er überhaupt Mensch ist, und indem der gedrückte Arbeiter nicht Zeit hat, über die Schaffung besserer, gesellschaftlicher Zustände nachzudenken, ja, wenn er über die Woche 70 bis 90 Stunden gearbeitet hat, wird ihm noch die Sonntagsruhe, die doch der amerikanische Sclave genießt, geraubt, er wird dadurch nicht nur seinem Familienleben entrissen, sondern auch geistig und physisch zugrunde gerichtet; nicht nur, daß er seinen Kindern, weil die Frau mit in die Fabrik gehen muß, keine Pflege und Erziehung angedeihen lassen kann, nein, er selbst wird durch Aufopferung seiner Lebenskräfte seinen Angehörigen frühzeitig entrissen und Noth und Elend häufen sich bei den Hinterbliebenen.

In Erwägung, daß die Ueberproduction eine natürliche Folge der langen Arbeitszeit und der Sonntagsarbeit ist, die den Grundstein zu allen geschäftlichen Stockungen legt, an deren bittere Wahrheit in erster Reihe die Arbeiter glauben müssen, macht sich der Arbeiter durch die Sonntagsarbeit selber Concurenz, deren Folge unbedingt Entwerthung der Arbeitskräfte, Herabminderung der Löhne und somit Vergrößerung des Elends in den Arbeiterclassen; denn es ist allbekannt, daß die schaffende Menge nur Nachtheil bei schlechtem Geschäftsgange, niemals Vortheil bei gutem Geschäftsgange hat; der Riesenantheil fällt immer den Arbeitgebern zu.

In Erwägung, daß die Sonntagsarbeit nur Nachtheil für den Arbeiter bringt, obwohl mancher Arbeiter glaubt, er verdient sich die Woche mit dem Sonntage ein paar Kreuzer mehr, sieht aber nicht ein, daß die dadurch hervorgerufene Ueberproduction einen doppelt schädlichen Einfluß auf das ganze Lohnsystem ausübt; und indem durch die unausgesetzte Anstrengung der Arbeiter nur zu früh siech und krank und für den Arbeitgeber nutzlos wird, somit vom Letzteren als eine ausgepreßte Citrone auf die Straße geworfen wird, indem an jungen Arbeitskräften zur Genüge Ersatz vorhanden ist.

In Erwägung, daß das sogenannte freie Uebereinkommen eine Lüge ist, indem sich viele Arbeiter der Sonntagsarbeit entziehen möchten, dieselben jedoch unter Androhung von beliebigen Strafen oder gar Entlassung aus der Arbeit gezwungen sind, Folge zu leisten, ersucht die am heutigen Tage im Colosseum zu Warnsdorf tagende Volksversammlung, welche von circa 3000 Arbeitern besucht ist, ein hohes Abgeordnetenhaus um Schaffung eines Gesetzes, welches die Sonntagsarbeit in Fabriken strengstens verbietet, ausgenommen Reparaturen im Maschinenwesen, welche beim Gange der Maschine nicht vorgenommen werden können, wodurch die Arbeiter eine materielle Schädigung erleiden müßten, und wo durch dieses Gesetz jedes Zuwiderhandeln unmöglich gemacht werde.

Warnsdorf, 20. Jänner 1884."

Präsident: Ich constatire, daß das hohe Haus bereits bei der Beschlußfassung über den Antrag des Herrn Abgeordneten Ritter v. Schönerer beschlußfähig war und es auch gegenwärtig ist. Ich ersuche den Herrn Schriftführer in der Verlesung des wesentlichen Inhaltes der eingelaufenen Petitionen fortzufahren.

Schriftführer Dr. **Nitsche** *(liest)*:

„Petition der Bezirksvertretung von Frauenberg in Böhmen um Abschaffung des Gesetzes, durch welches Erbschaftsabhandlungen den k. k. Notaren übertragen werden und um Uebertragung dieser Function an die k. k. Bezirksgerichte *(überreicht durch Abgeordneten Hlávka)*.

„Petition der Bezirksvertretung Frauenberg in Böhmen, betreffend die Erlassung eines Gesetzes über die Auftheilung der Einkommensteuer sammt Bezirkszuschlägen von Seite der Eisenbahnverwaltungen an die betreffenden Bezirke *(überreicht durch Abgeordneten Hlávka)*".

Petition der Bezirksvertretung Frauenberg in Böhmen um Uebernahme des Versicherungswesens in die Staatsverwaltung *(überreicht durch Abgeordneten Hlávka)*".

„Petition der Bezirksvertretung Polná um Erlassung eines Gesetzes, daß die Verlassenschaftsabhandlungen ausschließlich von den Gerichten zu führen und nicht den Notaren zu übertragen sind *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Dostal)*".

„Petition des Kuhländer landwirthschaftlichen Vereines in Neutitschein um Verstaatlichung der Kaiser-Ferdinands-Nordbahn nach dem mit 4. März 1886 erfolgenden Ablaufe ihres Privilegiums *(überreicht durch Abgeordneten Skopalik)*".

„Petition der Bezirksvertretung von Sedlec in Böhmen, betreffend Abhandlungen der Verlassenschaften bei den k. k. Bezirksgerichten und Nichtzuweisung desselben an die k. k. Notare *(überreicht durch Abgeordneten Penk)*."

„Petition der Ybbsthalgemeinden in Niederösterreich um Erwirkung einer Regierungsvorlage wegen des Baues der Ybbsthalbahn auf Staatskosten nach dem bereits vorliegenden fertigen Projecte *(überreicht durch Abgeordneten Oberndorfer)*."

Präsident: Zu dieser Petition hat sich der Herr Abgeordnete Oberndorfer zum Worte gemeldet, ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Oberndorfer:** Bei der Wichtigkeit dieser Petition und der Nothwendigkeit des Baues der Ybbsthalbahn, beantrage ich, daß diese Petition vollinhaltlich dem stenographischen Protocolle der heutigen Sitzung beigeschlossen werde.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Oberndorfer beantragt, daß die eben verlesene Petition vollinhaltlich dem stenographischen Protocolle der heutigen Sitzung beigeschlossen werde.

Ich ersuche jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen. *(Anhang.)*

Sämmtliche Petitionen werden nach Maßgabe ihres Inhaltes den betreffenden Ausschüssen zur Vorberathung und Berichterstattung zugewiesen werden.

Vor Uebergang zur Tagesordnung ertheile ich das Wort dem Obmanne des Justizausschusses, dem Herrn Abgeordneten Ritter v. Hawelka zur Beantwortung der in einer der letzten Sitzungen vom Herrn Abgeordneten Fürnkranz an ihn gestellten Interpellation.

Abgeordneter Ritter v. **Hawelka:** Hohes Haus! In der Sitzung vom 26. d. M., welcher ich wegen Unwohlseins nicht beiwohnte, hat der Herr Abgeordnete Fürnkranz an mich als Obmann des Justizausschusses eine Interpellation mit der Anfrage gerichtet, warum sein Antrag, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Executionsordnung vom Jahre 1881 bisher nicht in Berathung gezogen wurde. Auf diese Interpellation habe ich die Ehre, zu antworten: Schon in der Sitzung am 6. März 1883, in der letzten vor den Osterferien, hat der Herr Abgeordnete eine ganz gleiche Interpellation mit der ganz gleichen Anfrage an mich gerichtet, und ich habe damals gleich in derselben Sitzung die Gründe mitgetheilt, warum bis dahin, bis Ostern 1883, sein Antrag nicht der Erledigung zugeführt worden ist. Ich habe damals beigefügt, daß ich gleich nach Wiederzusammentritt des Reichsrathes nach den Osterfeiertagen seinen Antrag mit noch anderen Anträgen auf die Tagesordnung des Justizausschusses zu setzen gedenke; dieser Zusage habe ich entsprochen, der Antrag des Herrn Abgeordneten Fürnkranz war einigemale mit anderen Anträgen auf der Tagesordnung. Bevor aber der Antrag des Herrn Abgeordneten zur Erledigung gelangte, ist das Ereigniß eingetreten, daß viele Mitglieder des Justizausschusses ihre Mandate für denselben niedergelegt haben. Hiedurch wurde der Justizausschuß unvollständig und mußte seine Thätigkeit einstweilen bis zur Vornahme der Neuwahlen einstellen. Derzeit ist, nachdem die Neuwahlen im December vorgenommen wurden, kein Grund vorhanden, die Einstellung noch weiter dauern zu lassen, und es wird der Justizausschuß seine Thätigkeit, nach Abthuung der jetzt verhandelten Sprachenfragen, künftige Woche wieder beginnen und ich erkläre dem Herrn Abgeordneten, daß in einer der ersten Sitzungen des Justizausschusses sein Antrag auf die Tagesordnung kommen wird.

Präsident: Wir übergehen nun zur Tagesordnung.

Erster Gegenstand derselben ist die zweite Lesung des Antrages des Abgeordneten Dr. Herbst und Genossen, betreffend die Verordnung der Minister des Innern und der Justiz vom 19. April 1880 über den Gebrauch der Landessprachen im Verkehre der politischen, Gerichts- und staatsanwaltschaftlichen Behörden mit den Parteien und autonomen Organen (für das Königreich Böhmen und die Markgrafschaft Mähren) *(325 der Beilagen)*.

Der Herr Berichterstatter wolle die Verhandlung einleiten.

Berichterstatter Ritter v. **Hawelka** *(von der Tribüne)*: Hohes Haus! Der Bericht des Justizausschusses, der im Namen der Majorität desselben

erstattet wurde, ist erschöpfend; er befindet sich schon eine geraume Zeit in den Händen der Herren Abgeordneten. Ich glaube vor der Hand demselben nichts weiter hinzufügen zu sollen. Ich bitte in die Debatte einzugehen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Freiherr v. Scharschmid hat das Wort als Berichterstatter der Minorität.

Minoritätsberichterstatter Freiherr v. **Scharschmid:** Indem ich mich der ehrenvollen Aufgabe unterziehe, in dem hohen Hause den Antrag der Minorität des Ausschusses zu vertreten, muß ich wohl darauf gefaßt sein, nach den großen Debatten, welche in den letzten Tagen stattgefunden haben, die sich in den höchsten Regionen der staatlichen Interessen bewegten und die schroffsten Gegensätze, welche unser politisches Leben und unsere politischen Kämpfe beherrschen, zum Ausdrucke brachten, eine verminderte Empfänglichkeit für sachliche Auseinandersetzungen zu finden, wie sie die Natur des heutigen Berathungsgegenstandes mit sich bringt. Ungeachtet des mehr speciellen Charakters dieses Gegenstandes glaube ich jedoch, daß derselbe eine nicht minder eingehende Würdigung und Behandlung von Seite des hohen Hauses verdient, weil demselben wohl eine weit über den territorialen Umfang des Geltungsgebietes der Sprachenverordnung hinausgehende Bedeutung innewohnt. Wir haben an der Sprachenverordnung für Böhmen und Mähren ein concretes und sehr prägnantes Beispiel der Wirkungen, welche die Connivenz der gegenwärtigen Regierung den Bestrebungen der Majoritätsparteien gegenüber nach sich zieht, Wirkungen, welche insbesondere von der Bevölkerung Deutschböhmens auf das Schmerzlichste empfunden werden, und ich darf wohl daran erinnern, daß die Sprachenverordnung vom Jahre 1880 den Reigen derjenigen Maßregeln eröffnet hat, welche die Linke dieses Hauses dazu genöthigt haben, die von ihr durch lange Zeit hindurch beobachtete zögernde und zuwartende Haltung der Regierung gegenüber aufzugeben und sich dem Ministerium und dem herrschenden Systeme in scharfer geschlossener Opposition gegenüber zu stellen.

Die Natur des Gegenstandes nöthigt mich, entgegen der sonst gewöhnlichen Uebung bei Berichterstattungen im Anfange der Debatte mir die Aufmerksamkeit des hohen Hauses für einige sachliche Auseinandersetzungen zu erbitten. Ich bin hiezu hauptsächlich deßhalb genöthigt, weil nach meiner Ueberzeugung und, wie ich hoffe, auch nach der Ueberzeugung des hohen Hauses, welche ich durch meine Auseinandersetzungen begründen möchte, in dem Majoritätsberichte nicht bloß mir unrichtig scheinende Conclusionen, sondern auch ungenaue thatsächliche Anführungen und Citate enthalten sind, welche schon im Beginne der Debatte der Richtigstellung und Vervollständigung bedürfen, die ich als meine Aufgabe, als die Aufgabe des Berichterstatters der Minorität betrachte.

Die Minorität des Ausschusses empfiehlt dem hohen Hause in einer motivirten Erklärung auszusprechen, daß das Abgeordnetenhaus die Erlassung der für Böhmen und Mähren ergangenen Ministerialverordnung vom 19. April 1880 durch die von der Regierung in Beantwortung der Interpellation des Abgeordneten Wolfrum und Genossen angeführten Gründe nicht gerechtfertigt und die Wiederherstellung des den Gesetzen entsprechenden Zustandes geboten erachte. Zur Begründung dieses Antrages sind demselben eine Reihe von Erwägungen vorausgeschickt, welche ich wohl bei den verehrten Herren Zuhörern als bekannt voraussetzen darf. Ich will nur kurz die Punkte hervorheben, welche für den Antrag der Minorität ausschlaggebend sind. In der ersten Erwägung wird betont, daß die Erlassung allgemeiner Vorschriften zur Durchführung des Artikel XIX St. G. G. nur im Wege der Gesetzgebung zulässig ist, eine Ansicht, für welche selbst die Debatten der letzten Tage eine neue Stütze geboten haben, indem der Antrag Neumayer, welcher diese Ausführungsverfügungen dem Verordnungsrechte der Regierung zu vindiciren suchte, ohne hinreichende Unterstützung geblieben ist. Ferner wird hervorgehoben, daß die Verordnung Gebiete berührt, welche sich die Gesetzgebung seit langer Zeit und von jeher angeeignet hat, nämlich die Bestimmungen über die landesübliche und die Gerichtssprache. Ich erinnere an die bekannten Stellen der Gerichtsordnung, der Strafproceßordnung, des Patentes über das Verfahren in Streitsachen. Endlich wird in den Motiven des Minoritätsantrages darauf hingewiesen, daß der Unterschied zwischen landesüblicher und Landessprache außer Acht gelassen wurde, und das ist der Kernpunkt der Sache, hiedurch hat sich die Regierung, indem sie den Ausdruck „Landessprache" gebraucht, mit dem Wortlaute des Artikels XIX in Widerspruch gesetzt, in welchem nur von landesüblichen Sprachen die Rede ist. Endlich steht die Verordnung im Widerspruche mit der consequent vom Obersten Gerichtshofe festgehaltenen Spruchpraxis, wonach in den reindeutschen Bezirken Böhmens nur die deutsche Sprache als die landesübliche Sprache zu gelten hat.

Was die Schlußerwägung betrifft, daß die durch diese Verordnung geschaffenen Zustände auf die Rechtspflege einen störenden Einfluß üben und im Verkehre der beiden Volksstämme neuen Zwiespalt hervorrufen, glaube ich den bekannten Verhältnissen gegenüber, wie sie sich in Deutschböhmen entwickelt haben, nichts beifügen zu sollen.

Ich wende mich meiner Hauptaufgabe zu, nämlich der Besprechung des Majoritätsberichtes. Der Majoritätsbericht hat sich zur Aufgabe gesetzt, wesentlich Eines zu beweisen, Dasjenige, worauf es der

Majorität am meisten ankommt und was wirklich den Gegenstand der wesentlichsten Controversen zwischen Majorität und Minorität bildet. Er will nämlich den Nachweis führen, daß gesetzlich die böhmische oder čechische Sprache in ganz Böhmen, also auch im rein deutschen Theile Böhmens als landesüblich zu gelten hat, während wir behaupten, daß dies im rein deutschen Theile von Böhmen nicht der Fall ist. Die Majorität sucht nun den Nachweis für diese ihre Behauptung von verschiedenen Gesichtspunkten aus zu führen, wonach der Bericht der Majorität in mehrere Theile zerfällt, die ich so kurz als möglich der Reihe nach besprechen will.

Im ersten Theile, welcher die ersten drei Seiten füllt, wird zunächst erwähnt, und zwar am Schlusse der ersten Seite, daß seit dem Anfange des 15. Jahrhundertes bis zur erneuerten Landesordnung vom Jahre 1627 die böhmische Sprache, die čechische Sprache in Böhmen die alleinige officielle Landes-, Gerichts- und Staatssprache war, mit Ausnahme einiger Städte, welche mit dem deutschen Stadtrechte ausgestattet waren. Es wird nun später die Bestimmung der Landesordnung vom Jahre 1627 citirt, wodurch die deutsche Sprache in dieser Beziehung der böhmischen gleichgestellt worden ist, und es wird gesagt: Diese Uebung, nämlich die Gleichberechtigung der böhmischen und deutschen Sprache in allen Gebieten des Landes bestand durch 1½ Jahrhunderte, und indem die allgemeine Gerichtsordnung vom Jahre 1781 sagte, daß beide Theile in Streitsachen in ihrer Rede sich der landesüblichen Sprache zu bedienen haben, sei damit die in Böhmen seit dem Jahre 1627 bestandene Uebung sanctionirt, anerkannt und es sei damit gesetzlich festgestellt worden, daß die böhmische Sprache in ganz Böhmen als landesüblich zu gelten habe. Das ist eben eine unrichtige Behauptung.

Einmal sind sämmtliche processualische Vorschriften der Landesordnung durch die Gerichtsordnung laut des Kundmachungspatentes aufgehoben worden. Die Gerichtsordnung verweist im §. 13 nur auf die Uebung. Die Berechtigung zum Gebrauche einer Sprache ist aber etwas ganz Anderes als die Uebung.

Es kommt nicht darauf an, ob Jemand berechtigt war sich der böhmischen Sprache zu bedienen, sondern ob diese thatsächliche Uebung wirklich bestand. Nun muß ich darauf aufmerksam machen, daß es doch nicht angeht, einen Zeitraum von 150 Jahren einfach zu überspringen und zu ignoriren und ohneweiters anzunehmen, daß Dasjenige, was im Jahre 1627 gegolten hat und statuirt worden ist, im Jahre 1781 als thatsächliche Uebung bestanden hat. Der Ablauf von anderthalb Jahrhunderten, in welche die entsetzlichen Verheerungen des 30jährigen Krieges fallen, wodurch ein großer Theil von Böhmen verheert, manche Ortschaften ganz entvölkert wurden, so daß sie neu besiedelt werden mußten, kann doch nicht übersehen werden.

Allein, es ist nun, nachdem auf dieses Moment der Uebung so großes Gewicht gelegt wird, wie mir scheint, denn doch nicht unwichtig, die thatsächliche Uebung, wie sie bestanden hat, ins Auge zu fassen, und da ist mir denn gerade zur rechten Zeit durch eine Wochenschrift, die erst seit kurzer Zeit erscheint, eine Notiz bekannt geworden, welche mir für den heutigen Gegenstand nicht ohne Interesse zu sein scheint.

Es ist hier nämlich in einem Artikel, welcher sich auf die Sprachenfrage und die administrativen Verhältnisse Böhmens bezieht, Folgendes mitgetheilt *(liest)*:

„Im Jahre 1591 wollte sich ein gewisser Jacob Peřina vom Gerichte Brüx nicht in deutscher Sprache vernehmen lassen, sondern verlangte, daß dies in čechischer Sprache geschehe. Die Brüxer Stadträthe berichteten hierüber an das Appellationsgericht in Prag mit dem Bedeuten, daß sie der čechischen Sprache nicht nur ganz unkundig seien, sondern daß diese bei ihnen, insbesondere den Gerichten ganz ungewöhnlich sei und daß die Gerichtsbücher und alles Andere nur deutsch geführt würden.

Das Appellationsgericht erledigte diese Eingabe mit dem Befehle, daß Peřina seine Sache in deutscher Sprache einzubringen habe."

Dies ist geschehen im Jahre 1591, vor Erscheinen der Landesordnung. Es geht nun, wie mir scheint, aus diesem Beispiele wenigstens hervor, daß damals in den deutschen Städten Nordböhmens die deutsche Sprache nicht nur gestattet, sondern die ausschließliche Gerichtssprache gewesen ist. Und daß nach 1627, nach Ueberwindung der inmitte liegenden Epoche des nationalen Terrorismus, welcher seinen schärfsten Ausdruck in dem bekannten Landtagsbeschlusse vom Jahre 1615 gefunden hat, diese Verhältnisse sich nicht zu Ungunsten der Deutschen haben verschlimmern können, nachdem durch die Landesordnung vom Jahre 1627 die deutsche Sprache als Landessprache officiell erklärt wurde, ist wohl mit Grund anzunehmen.

Was nun die Uebung seit 1627 betrifft, so sind mir aus Anlaß meiner Beschäftigung mit diesem Gegenstande eine Reihe ganz interessanter Thatsachen bekannt geworden. Es ist nämlich eine Merkwürdigkeit, daß von dieser Landesordnung vom Jahre 1627, auf welche sich von čechischer Seite aus vielfach berufen und welche namentlich von dem Herrn Berichterstatter sehr häufig ins Treffen geführt wird, keine vollständige officielle Uebersetzung in čechischer Sprache existirt. *(Hört! Hört! links.)* Es ist mir aus den verläßlichsten Quellen mitgetheilt worden, daß eine officielle Uebersetzung, welche begonnen wurde, nur bis zur Seite 135 gediehen ist; das Buch befindet sich in der Prager Universitätsbibliothek, und

es werden wohl alle Herren in der Lage sein, die Richtigkeit meiner Behauptung zu controliren. Außerdem haben seit dem Jahre 1627 bis auf die neuere Zeit alle Eintragungen in die Instrumentenbücher der böhmischen Landtafel lateinisch oder deutsch stattgefunden. Die čechische Sprache soll, wie mir ebenfalls aus verläßlichster Quelle mitgetheilt wird, erst seit neuester Zeit dort in Anwendung gebracht werden, ungeachtet selbstverständlich der Gebrauch derselben von jeher bei der Landtafel vollkommen legal gewesen ist.

Ferner, da besonderes Gewicht auf die Gerichtssprache gelegt wird, muß ich daran erinnern, daß für die böhmische Appellationskammer, welche die Berufungsinstanz für alle Stadtgerichte war, durch die Instruction Kaiser Ferdinands III. vom 26. November 1644 verordnet wurde, daß alle Vorträge bei dieser Appellationskammer nur in deutscher Sprache geführt werden dürfen. Es heißt im Artikel XXV: „Ferner was die relationem actorum anbelangt, soll dieselbe allezeit in deutscher Sprache geschehen", und es ist nicht uninteressant, daß diese Instruction von einem Grafen Georg Martinitz als königlich böhmischen Kanzler contrasignirt ist. Allein es ist mir auch, was die factische Uebung der böhmischen Sprache betrifft, bekannt geworden — ich habe mich aus den Quellen selbst überzeugt — daß von čechischen Publicisten, z. B. von Stransky, in seiner „Respublica bohemica", vom Jahre 1634 und dem Jesuiten Balbin, der in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts schrieb, bittere Klage über den Verfall der böhmischen Sprache geführt wird, daß dieselbe ganz vernachlässigt, durch fremde Redensarten verunziert werde und daß man Anstand nehme, sich derselben in der Gesellschaft zu bedienen; und wenn Maria Theresia im Jahre 1763 ihr Mißfallen darüber ausgesprochen hat, daß die böhmische Sprache soweit in Verfall gekommen, daß die Vorsteher und Beamten, sowohl der unteren als oberen Stellen, wie auch der Magistrate der böhmischen Sprache ganz unkundig sind, so deutet das wohl auch darauf hin, daß der Gebrauch der böhmischen Sprache sehr abgenommen haben muß, denn, wenn sie sehr verbreitet gewesen wäre, hätten solche Erscheinungen nicht vorkommen können.

Allerdings ist es richtig, daß seit jener Zeit, seit dem Beginne dieses Jahrhunderts, insbesondere aber seit den letzten 20 Jahren, die böhmische Sprache einen sehr bedeutenden Aufschwung genommen hat und daß die Bestrebungen der nationalen Gelehrten in dieser Beziehung alle Anerkennung verdienen, allein ich glaube, daß namentlich die Ausbreitung die in den letzten 10, 12 oder 15 Jahren die čechische Sprache gewonnen hat, doch wesentlich dem von dem Herrn Abgeordneten für Raudnitz als so unzureichend bezeichneten Liberalismus der verfassungstreuen Partei und Regierung zuzuschreiben ist *(Sehr richtig! links)*, die eben durch die Einführung der slavischen Sprache als Unterrichtssprache in den Mittelschulen am allermeisten zum Aufschwunge und zur Verbreitung der čechischen Sprache beigetragen hat. Welcher Dank unserer Partei und der früheren Regierung dafür gezollt wird, dafür liefern die seither eingetretenen Ereignisse den Beweis.

Ich glaube nun damit die großen Veränderungen dargethan zu haben, die in der Uebung einer Sprache im Laufe längerer Zeit eintreten können, und es ergibt sich daraus, daß es ganz unstatthaft wäre, die Uebung einer Sprache und die Auslegung des §. 13 der Gerichtsordnung vom Jahre 1781 auf das zu stützen, was im Jahre 1627 einmal galt. *(Sehr gut! links.)*

Allerdings ruft der Herr Majoritätsberichterstatter noch einen anderen Bundesgenossen in das Gefecht, und es ist das ein vielbesprochenes Justizhofdecret vom 22. April 1803 (auf der dritten Seite, unten).

Dieses Hofdecret wurde bereits von der Regierung — ich glaube im Herrenhause — citirt, als eine gesetzliche Stütze der Sprachenverordnung. Dasselbe wurde auch in der Interpellationsbeantwortung besprochen und es kommt auch in meinem Minoritätsberichte vor. Dort sage ich darüber, daß ich die Tendenz dieses Hofdecretes nicht recht beurtheilen kann, weil ich den Anlaß desselben nicht kenne und ich habe ihm auch darum gesetzliche Bedeutung abgesprochen, weil es nicht durch die Justizgesetzsammlung publicirt worden ist. Nun bin ich dem Herrn Berichterstatter der Majorität sehr dankbar, daß er mir den Anlaß mitgetheilt hat, der eben aus den mir nicht zugänglichen Acten des Prager Oberlandesgerichtes zu entnehmen war; denn es geht daraus hervor, daß es sich damals nur darum gehandelt hat, ob die Sprache, in welcher die Klagen abzufassen sind, sich auch nach der Gerichtsordnung, sowie früher nach der Landesordnung, nach der Nationalität des Beklagten zu richten habe. Darüber wurde nun verneinend resolvirt und es wurde gesagt, daß nach §. 13 der Gerichtsordnung es einem jeden Kläger freistehe, seine Klage in der gleich landesüblichen, deutschen oder böhmischen Sprache anzubringen. Diese Erklärung besagt also, daß sich der Kläger nicht nach der Sprache des Beklagten zu richten habe, sondern nach seiner Wahl sich einer dieser beiden Sprachen bedienen könne.

Wenn jenes Hofdecret vielleicht (wie wahrscheinlich) für das Landrecht erlassen war, so entsprach es dem Gesetze; denn das böhmische Landrecht war ja ein Tribunal für das ganze Land. Es ist nicht zu entnehmen — ich glaube es auch nicht — daß die oberste Justizstelle damals die Magistratsgerichte von Deutschböhmen im Auge hatte.

Es kommt aber darauf gar nicht an. Denn für meine Behauptung, daß in Ermanglung der gesetzlichen Publication dieses Hofdecret ohnehin keine gesetzliche Geltung hat, habe ich einen ausgezeichneten

Zeugen an dem verehrten Herrn Majoritätsberichterstatter selbst gefunden. Er sagt nämlich auf Seite 8 des Berichtes bei der Besprechung von zwei Ministerialverordnungen vom Jahre 1852 über die innere Gerichtssprache, „daß diese einseitig erlassenen Verordnungen die bestehenden Gesetze nicht zu ändern vermochten." Damit bin ich vollkommen einverstanden; das ist ja die wesentlichste Grundlage des Antrages der Minorität. Aber ich muß denn doch sagen: Was dem Einen recht ist, ist dem Andern billig. Denn, wenn die Ministerialverordnungen vom Jahre 1852 keine gesetzliche Kraft haben, wie kommt dann der verehrte Majoritätsberichterstatter dazu, dem gleichfalls nicht als Gesetz publicirten Hofdecret von 1803 eine solche Bedeutung zu vindiciren und es als die Rechtsquelle zu erklären, wodurch, wie er sagt, der Streit über die Sprachenverordnung ein- für allemal abgethan wurde? *(Sehr gut! links.)* Ich glaube, daß dieses wahrlich zu Tode gehetzte Hofdecret von 1803 nunmehr glücklich zur wohlverdienten Ruhe bestattet werden dürfte. *(Sehr richtig! links.)*

In dem zweiten Theil des Berichtes wird nun die Behauptung des Ausschusses ausgeführt, entgegen der Ansicht der Minorität, daß der Unterschied zwischen landesüblichen und Landessprachen der gesetzlichen Begründung entbehre.

Es sind im Majoritätsberichte sowohl als im Minoritätsbericht eine Anzahl von gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen angeführt, wo die Ausdrücke „Landessprache", „landesübliche Sprache", „Gerichtssprache" u. s. w. vorkommen.

Ich glaube, es würde heute wahrlich zu weit führen, ich würde die Geduld des hohen Hauses zu sehr in Anspruch nehmen, wenn ich auf eine detaillirte Erörterung aller dieser Vorschriften eingehen würde; es mag sich Jeder der verehrten Herren aus dem Vergleiche dieser Erörterungen selbst sein Urtheil bilden. Im Eingang meiner Rede habe ich das Wesentlichste, worauf es ankommt, ohnehin schon betont.

Ich bin aber wieder in der Lage, dem verehrten Berichterstatter der Majorität für einen Beitrag zu danken, den er zu meinen Argumentationen geliefert hat, indem er Gesetze citirt, an welche ich bei Verfassung meines Berichtes wirklich nicht gedacht hatte. Er beruft sich nämlich insbesondere auf die Patente vom Jahre 1852 und 1860 bezüglich des Reichsgesetzblattes und der Uebersetzungen der Reichsgesetze in die Landessprachen und sagt: Einmal sei der Ausdruck „Landessprache" gebraucht, das andere Mal der Ausdruck „landesüblich", folglich sei beides dasselbe.

Da muß ich mir nun wohl erlauben, den Wortlaut der betreffenden Stellen vorzulesen. In dem Patente vom Jahre 1852 heißt es *(liest)*:

„Das Reichsgesetzblatt hat künftig nur in der authentischen Gesetzessprache (der deutschen, §. 2) zu erscheinen.

Die Uebersetzungen in die Landessprachen werden durch die Landesregierungsblätter veröffentlicht werden."

Hier werden eben die Ausdrücke „Landessprachen" und „authentische Gesetzessprache" oder Staatssprache, was neulich negirt worden ist, einander entgegengestellt.

Nun kommt später die Anordnung, daß in den Landesgesetzblättern Uebersetzungen in alle jene Sprachen aufzunehmen sind, welche in dem betreffenden Staatsgebiete landesüblich sind. Das ist ja ganz natürlich. Landessprachen sind überhaupt solche Sprachen, welche in einem erheblichen Theile des Reiches gesprochen werden. Daß man nun bei den einzelnen Ländern nur von den dort üblichen Sprachen spricht, versteht sich von selbst. Es ist ja ganz natürlich, daß für Galizien keine italienischen und für Tirol keine böhmischen Uebersetzungen aus dem Reichsgesetzblatte veranstaltet werden.

Das ist nun später geändert, es sind die Landesregierungsblätter aufgehoben und ist 1860 verordnet worden, daß nur Uebersetzungen der Reichsgesetze von allgemeiner Bedeutung verbreitet und den Gemeinden mitgetheilt werden sollen, und da heißt es *(liest)*:

„Diese Uebersetzungen sollen gedruckt werden und der Druck derselben, sowie die Versendung an die Gemeinden je nach der dort üblichen Landessprache ist auf Staatskosten zu besorgen."

Also da ist ja eben die Unterscheidung zwischen dort üblichen und der Landessprache hervorgehoben; es ist ausdrücklich anerkannt, daß eben in einem Theile eine Landessprache üblich sein kann und in einem anderen nicht. Ich glaube also, daß diese Berufung keine glückliche war.

Ferner wird noch dagegen protestirt, daß man „landesüblich" mit „bezirksüblich" verwechsle. Nun, man kann wohl von bezirksüblichen Sprachen sprechen, wo Enclaven, einzelne Bezirke von Landestheilen umgeben sind, die von einer anderen Nationalität bewohnt sind; allein ich glaube, man kann von bezirksüblich doch nicht in Bezug auf Deutschböhmen sprechen, welches ein geschlossenes deutsches Sprachgebiet von 55 Gerichtsbezirken bildet und von einer Einwohnerzahl von 1,300.000 bewohnt ist. Endlich muß man ja doch dieses deutsche Sprachgebiet Böhmens einigermaßen in Vergleich bringen mit den anderen Ländern, in welchen ähnliche Verhältnisse obwalten, mit Schlesien, Steiermark und Tirol, und es ist ja bekannt, daß die Regierung selbst nie daran gedacht hat, in den deutschen Theilen Schlesiens, in Obersteiermark und in Nordtirol eine andere als die deutsche Sprache als landesübliche Sprache zu erklären. Die Regierung hat sich daher durch die Sprachenverordnung für Böhmen in den crassesten Widerspruch mit ihrem Vorgehen in anderen Ländern gesetzt.

Im dritten Theile des Majoritätsberichtes wird nun hervorgehoben, daß immer durch Vorschriften darauf gedrungen wurde, daß die Beamten und Richter beider Landessprachen kundig sein sollen. Nun, ich muß ja vollständig anerkennen und es ist ja ganz nothwendig, daß jeder Beamte und Richter die Sprache der Bevölkerung kennen muß, mit der er verkehrt, und ein solches Bedürfniß ist auch in den höheren Stellen selbstverständlich vorhanden. Allein alle diese Verordnungen gehen nicht weiter, als daß die Beamten und Richter diejenige Sprache kennen sollen, welche die Bevölkerung spricht, mit der sie zu thun haben. Aber ich muß doch auf eine Verordnung näher eingehen, auf welche der Majoritätsberichterstatter ein besonderes Gewicht legt, nämlich auf das Hofdecret vom 30. November 1787. Da wird gesagt: „Da es vorgekommen ist, daß zu Magistratsvorstehern und Räthen Solche gewählt werden, welche der in ihren Gerichtsbezirken üblichen Landessprache nicht kundig sind, soll das Appellationsgericht auf die nöthige Sprachkenntniß sehen."

Hiebei behauptet der verehrte Herr Berichterstatter, Hofrath v. Kees habe in seinem Commentar zur allgemeinen Gerichtsordnung gesagt, unter diesen Gerichtsbezirken sei der ganze Landesbezirk zu verstehen. Ich war wirklich etwas überrascht, denn aus dem citirten Wortlaute kann man doch nichts Anderes entnehmen, als daß die den Magistraten zugewiesenen Gerichtsbezirke gemeint sind. Nun, ich habe den Commentar des Kees auch nachgeschlagen und bitte um die Erlaubniß, die Stelle desselben zu §. 13 der G. O. vorzulesen. *(Hört! Hört! links — liest):* „Nach dieser Anordnung kann in den Rechtszug eine fremde Sprache nicht zugelassen werden; wenn demnach eine Partei vor Gericht tritt, der keine andere als eine fremde Sprache eigen ist, kann sie nicht gehört werden, sondern ist dahin anzuweisen, daß sie einen Sachwalter bestelle, der in landesüblicher Sprache die Reden führe.

2. Unter landesüblicher Sprache wird diejenige verstanden, deren sich die Gerichtsbehörde bedient, bei welcher der Streit obwaltet. *(Hört! links.)* Was daher in vorstehender Anmerkung von Fremden gesagt ist, hat seine Anwendung auch auf Inländer, wenn sie vor Gericht die Sprache eines anderen Landesbezirkes führen wollten, die an dem Orte der Rechtsverhandlung nicht üblich wäre." *(Hört! Hört! links.)* Nun, das ist die Ansicht des Commentators der Gerichtsordnung, auf welche sich der Herr Berichterstatter der Majorität für seine Auslegung des Hofdecretes vom Jahre 1787 stützt. *(Sehr gut! links.)* Ich muß noch mit einer Vorlesung kommen, ich bin dann wirklich zu Ende. Ich glaube aber, daß das, was ich jetzt vorzubringen habe, nicht uninteressant ist. Der Herr Berichterstatter der Majorität bezieht sich nämlich am Schlusse dieses Abschnittes des Berichtes auf eine Kundmachung des böhmischen Appellationsgerichtes vom Jahre 1848, welche auf einer Justizministerialverordnung, beziehungsweise einem Allerhöchsten Cabinetsschreiben vom 8. April beruht.

Durch diese Kundmachung ist allerdings gesagt worden, und zwar ganz allgemein, ohne Unterschied der bezüglichen Landestheile, um die es sich handelt, daß so wie es Jedermann freisteht, seine Eingabe in deutscher Sprache zu überreichen, die Eingabe auch in derselben Sprache zu erledigen ist. Das ist im Majoritätsberichte auf Seite 7 berufen. Es ist aber der Wortlaut dieser Kundmachung nicht vollständig wiedergegeben. Ich habe dieselbe Verordnung, und zwar wegen ihrer, wie mir schien, besonderen Bedeutung auch in meinem Minoritätsberichte citirt, sie ist vollständig aus der Provincialgesetzgebung auf Seite 17 des Berichtes abgedruckt; da ist nun der Eingang ganz und gar nicht unrichtig *(liest):*

„Gleichstellung der böhmischen Sprache mit der deutschen vor Gericht.

Gemäß der Allerhöchsten Erledigungen, welche über die Petitionen der Bewohner der Hauptstadt Prag erflossen sind (worauf sich auch die von der Regierung citirte Allerhöchste Anordnung vom 18. April 1848 bezogen haben dürfte), hat das k. k. Justizministerium dem k. k. böhmischen Appellationsgerichte bedeutet, soweit dieser Gegenstand zu dem Wirkungskreise der Justiz gehört, und zwar: in Betreff der Gleichstellung der böhmischen mit der deutschen Landessprache vor Gericht an die untergeordneten Instanzen die geeigneten Weisungen zu erlassen."

Also es waren Allerhöchste Entschließungen, welche über Petitionen der Bewohner von Prag erflossen sind. Ich glaube nicht, daß die Bewohner von Prag damals berechtigt waren, als Mandatare der Bevölkerung von Deutschböhmen aufzutreten. Und wenn die slavischen Bewohner von Prag sich über die Beeinträchtigung der čechischen Sprache im Geschäftsverkehre zu beklagen hatten, so waren sie im Rechte. Denn für die Stadt Prag und die sprachlich gemischten Bezirke bestreitet Niemand die Gleichberechtigung der beiden Sprachen. Nachdem mein Bericht gedruckt war, bin ich durch einen glücklichen Zufall, eigentlich durch Gefälligkeit eines Freundes, in den Besitz des Originalplakates über dieses Allerhöchste Cabinetschreiben gekommen, in welcher Form es wahrscheinlich bekannt gemacht worden ist. Darin steht nun allerdings sehr viel *(liest):* „Die böhmische Nationalität hat durch vollkommene Gleichstellung der böhmischen Sprache mit der deutschen in allen Zweigen der Staatsverwaltung und des öffentlichen Unterrichtes als Grundsatz zu gelten". Ich will sogar noch weiter gehen und mittheilen, was bisher gar nicht relevirt wurde *(liest):* „Von nun an sollen in

Böhmen alle öffentlichen Aemter und Gerichtsbehörden nur durch Individuen, welche beider Landessprachen kundig sind, besetzt werden."

Das sind Bestimmungen, deren Berechtigung für die slavischen Theile von Böhmen ohne weiters anzuerkennen ist. Wenn sich aber darauf berufen wird, daß eben auf Grundlage dieses Documentes das Alles jetzt geltendes Recht für ganz Böhmen, also auch für Deutschböhmen sei, so glaube ich, daß durch dieses Document leider etwas gar zu viel bewiesen wird. Was kommt noch darin vor?

Es wird eine neue Organisation des böhmischen Landtages, der Volksvertretung theilweise auf ständischer, theilweise auf moderner Grundlage zugesagt. Ferner wurde die Errichtung verantwortlicher Centralbehörden für das Königreich Böhmen in Prag mit einem ausgedehnteren Wirkungskreis bewilligt. Es wird weiter gesagt: Die Bitte um die Vereinigung der Länder: Böhmen, Mähren und Schlesien unter einer Centralverwaltung in Prag und unter einem gemeinschaftlichen Landtage hat einen Gegenstand der Verhandlung auf dem nächsten Reichstag zu bilden, wobei die eben genannten Länder: Böhmen, Mähren und Schlesien vertreten sein werden.

Ich glaube nicht, daß gegenwärtig wohl nicht auch die Geltung aller dieser Bestimmungen in Anspruch genommen wird und daß dann doch eben die damals ertheilten Concessionen auf Rechnung der Zeitverhältnisse zu schreiben sind, unter welchen sie erfolgt sind, dies war nämlich im April 1848. Die Bedeutung all dieser Bestimmungen und Concessionen ist eben in den bekannten Prager Ereignissen vom Juni 1848 untergegangen, welche manchen unserer verehrten Collegen aus Böhmen und insbesondere einem hervorragenden Mitgliede der Partei im anderen Hause noch heute in nicht sehr angenehmer Erinnerung geblieben sein dürften *(Heiterkeit links)*.

Zum Schlusse kommt der Bericht der Majorität auch auf die Frage der inneren Staatssprache, und das ist ein ganz kurzer aber höchst bemerkenswerther Passus des Berichtes. Es wird nämlich der Justizministerialerlässe vom Jahre 1852, welche auf die innere Amtssprache der Behörden und Gerichte sich beziehen, erwähnt und es kommt eine Stelle vor, an die ich schon früher erinnert habe *(liest)*: „Allein, diese einseitig erlassenen Verordnungen vermögen nicht die bestehenden Gesetze, insbesondere die Landesordnung D. XLVII, wonach die Verhandlungsacten — und nicht eine Uebersetzung derselben — vorzulesen sind und die Richter in derselben Sprache umfragen, votiren und sententioniren sollen, sowie das damit übereinstimmende Gesetz vom 3. Mai 1853, R. G. Bl. Nr. 81, über die Einrichtung und Geschäftsordnung der Gerichtsbehörden rechtswirksam abzuändern." Es wird also damit ausgesprochen, daß die Landesordnung überhaupt oder mindestens die citirte Bestimmung, welche hier per extensum im Anhang des Majoritätsberichtes abgedruckt ist, gegenwärtig noch gesetzliche Wirksamkeit habe. Ich war wirklich durch diese Behauptung einigermaßen überrascht.

Ich weiß aus authentischen Quellen, daß seit 1781 alle Verhandlungsacten des Landrechts- und Appellationsgerichtes in der deutschen Sprache gepflogen wurden, aber es ist manchmal gerade bei Gesetzen, deren Aufhebung durch die Zeitverhältnisse selbstverständlich ist, oft nicht ganz leicht, Gesetze zu finden, wodurch solche alte Gesetze ausdrücklich aufgehoben wurden. Das ist hier aber doch der Fall. Denn bei der Reform des Justizwesens unter Kaiser Joseph II. sind nicht bloß durch die Gerichtsordnung alle früheren, einschlägigen Gesetze aufgehoben worden, sondern es ist auch einige Jahre später eine Instruction für Gerichtsstellen durch das Patent vom 9. September 1785 erflossen, in welcher es heißt, daß dieses Patent zur einzigen Richtschnur zu dienen habe.

Während nun der Artikel der Landesordnung auf den sich der Berichterstatter der Majorität beruft, bestimmte, daß die Senate theils in böhmischer, theils in deutscher Sprache zu verhandeln hätten und demgemäß die Mitglieder derselben mit Rücksicht auf die Sprachkenntniß zu bestimmen seien, sagt diese Instruction, daß es ausschließlich Sache des Präsidenten ist, von Fall zu Fall und täglich die Senate zusammenzusetzen, und das ist die einzige Richtschnur für die Zusammensetzung der Senate und von der gesetzlichen Geltung der Landesordnung oder des Artikels D. XLVII kann nicht die Rede sein. Es zeigt dies, zu welch' monströsen Behauptungen eine Richtung führt, welche immer von Reminiscenzen an das ehemalige böhmische Staatsrecht und vom Geiste der Fundamentalartikel beherrscht ist. Ich kann mich nicht anders ausdrücken.

Ich bin mit meinen Ausführungen zu Ende und würde es für eine Unbescheidenheit halten, wenn ich mich mit anderen Fragen als mit den Fragen der Legalität der Verordnung, welche den Gegenstand des Berichtes bildet, beschäftigen würde. Ich will mich auf die hochpolitischen Fragen, welche sich daran knüpfen, und auf die Besprechung der unhaltbaren Zustände, welche durch die Verordnung, abgesehen von deren Legalität, geschaffen wurden, nicht einlassen, weil ich es für unrichtig hielte, den eingetragenen Rednern vorzugreifen.

Ich habe mir nur noch einige wenige Worte bezüglich der Form des Schlußantrages zu gestatten und ich bedauere, daß eben von Seite der werthen Majorität wenige Zuhörer da sind; denn ich glaube, daß der Gegenstand die verehrte Majorität mehr angeht als uns. Der Antrag lautet *(liest)*:

In Anerkennung, daß die für Böhmen und Mähren unterm 19. April 1880 erlassene Sprachenverordnung der Regierung in keiner Weise das derselben zustehende Verordnungsrecht überschreitet, und auch den bestehenden Gesetzen, sowie dem geltenden

öffentlichen Rechte nicht widerspricht, wird über den Antrag des Abgeordneten Dr. Herbst und Genossen zur Tagesordnung übergegangen.

Nun, meine Herren, wie lautet denn der Antrag des Abgeordneten Dr. Herbst und Genossen? Derselbe lautet *(liest)*:

„Die in der 88. Sitzung des Abgeordnetenhauses erfolgte Beantwortung der in der Sitzung vom 1. Mai d. J. eingebrachten Interpellation des Abgeordneten Wolfrum und Genossen wird jenem Ausschusse, dessen Bestellung für den Antrag des Grafen Wurmbrand vom hohen Hause beschlossen worden ist, zur Vorberathung und Berichterstattung zugewiesen."

Dieser Antrag ist am 4. December 1880 in der 98. Sitzung, Seite 3432 des stenographischen Protokolles, einstimmig angenommen worden und nun schlägt die verehrte Majorität des Ausschusses vor *(Hört! links)*, über diesen vor drei Jahren angenommenen Antrag heute zur Tagesordnung überzugehen. *(Beifall und Heiterkeit links.)* Uns natürlich kann die Form eines Antrages, den wir ohnehin verwerfen wollen, vollständig gleichgiltig sein. Allein die verehrte Majorität möge bedenken, ob es möglich ist, einen solchen Antrag anzunehmen, wenn es überhaupt der Herr Präsident für möglich hält, einen solchen Antrag zur Abstimmung zu bringen, was natürlich dem Ermessen des Herrn Präsidenten anheim gegeben bleiben muß.

Aber, wenn in dieser Beziehung kein Hinderniß besteht, so möge die verehrte Majorität doch bedenken, ob sie einen Antrag zum Beschlusse erheben will, welcher in einer Sammlung parlamentarischer Curiositäten für alle Zeit ein wahres Cabinetsstück bilden würde. Ich bin zu Ende und empfehle dem hohen Hause den Antrag der Minorität zur Annahme. *(Beifall und Händeklatschen links.)*

Präsident: Ich eröffne die Debatte.

Ich bitte zur Kenntniß zu nehmen, daß zu dem in Verhandlung befindlichen Gegenstande sich folgende Redner haben einzeichnen lassen, und zwar gegen den Ausschußantrag die Herren Abgeordneten Dr. Ritter v. Kraus, Dr. Hallwich, Dr. August Weeber, Dr. Ritter v. Alter, Dr. Menger, Dr. Lustkandl, Dr. Bareuther, Wolfrum, Dr. Herbst und Dr. Nitsche; für den Ausschußantrag die Herren Abgeordneten Dr. Jansa, Dr. Kuſý, Hevera, Dr. Vašatý, Dr. Fanderlík, Dr. Ritter v. Wiedersperg und Dr. Trojan.

Es gelangt nunmehr zum Worte der erste contra eingetragene Redner, der Herr Abgeordnete Dr. Ritter v. Kraus; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. Ritter v. **Kraus:** Hohes Haus! In sehr eingehender Weise sind von Seite des Berichterstatters der Minorität des Ausschusses die Bedenken gegen den Rechtsbestand der vorliegenden Verordnung vorgebracht worden und mit so überzeugenden Gründen erscheint demnach die vorliegende Verordnung in formaler Beziehung angefochten, daß ich es mir wohl füglich erlassen kann, vom Standpunkte der Berichterstattung aus in eine weitläufige Kritik der Verordnung einzugehen. Nur einige wenige Bemerkungen seien mir gestattet.

Was den Bericht der Ausschußmajorität anbelangt, so bemerke ich, daß der Appell an alte verbrauchte Rechte, die Niemand kennt, zwar ein oft angewandter, aber nicht ganz ungefährlicher Advocatenwitz ist. Mich persönlich erfüllt der Anblick des im Majoritätsberichte zum Abdruck gebrachten Abschnittes der verneuerten Landesordnung vom Jahre 1627 nicht mit jenem heiligen Schauer, der sonstige Menschenkinder bei dem Anblicke solcher stummen Zeugen einer längst dahin gegangenen, wohl mehr durch ihr Alter als durch ihr Gewicht größer erscheinenden Zeit zu beschleichen pflegt. Viel habe ich als Historiker dergleichen und noch viel ältere Urkunden und Scharteken zur Hand gehabt, so daß ich frivol genug bin, Ihnen ganz offen zu gestehen, nichts wäre leichter, als durch eine geschickte Zusammenstellung solch' stummer Zeugen ein glänzendes Bild der von Geschlecht zu Geschlecht sich forterbenden menschlichen Verkehrtheiten zu entwerfen. *(Sehr gut! links.)*

Aber geradezu überraschen mußte mich der kühne salto mortale, den sich der geehrte Herr Berichterstatter der Majorität bei der Interpretation des Hofdecretes vom 30. November 1787 gestattet, indem er den dort gebrauchten Ausdruck „Gerichtsbezirk" nicht in der landläufigen Auffassung von Gerichtsterritorium gelten läßt, sondern auf einmal an der Hand der Alles centralisirenden Tendenz der josephinischen Periode hier von einem Landesbezirke spricht, oder wenigstens dem Gesetzgeber die Absicht unterschiebt, hier nicht an einen Gerichtsbezirk, sondern an einen Landesbezirk gedacht zu haben. Nicht minder bedenklich erscheint mir die Verwerthung einer Reihe von weiteren Hofdecreten. Um sie überhaupt glücklich in seine Darstellung hineinschmuggeln zu können, erzählt uns der Herr Majoritätsberichterstatter, wie es in früherer Zeit wohl vorgekommen sei, daß ein der čechischen Sprache nicht vollkommen Kundiger zu irgend einem Amte in der Justiz oder Verwaltung befördert worden sei; er erzählt uns dann weiter, daß man aber allemal derlei Unregelmäßigkeiten, wenn sie zur Kenntniß der obersten Behörden gelangten, zu tadeln wußte. Wenn nun dieser Satz für die vorliegende Frage irgend welche Beweiskraft haben sollte, so kann ihm doch nur der Sinn unterliegen, daß schon damals die Nichtkenntniß der čechischen Sprache bezüglich der auch in deutschen Gegenden Angestellten gerügt worden sei. Nun wird wohl selbst der Herr Majoritätsberichterstatter

mit mir an der Hand der historischen Thatsachen nicht in Abrede stellen können, daß wenigstens vor dem Jahre 1848 eine Rüge wegen Nichtkenntniß der čechischen Sprache in deutschen Gegenden doch wohl kaum vorgekommen sein dürfte, und wenn nicht der Gang der österreichischen Geschichte uns darüber genügend belehren würde, und wenn wir es nicht aus dem Verlaufe der österreichischen Geschichte wüßten, so müßte uns der Wortlaut der vom Herrn Majoritätsberichterstatter citirten Verordnung vom 16. Juni 1791 es beweisen, wo rücksichtlich des Leitmeritzer Gerichtssprengels die Anstellung wenigstens einer der čechischen Sprache mächtigen Magistratsperson gefordert wird, eines Gerichtsbezirkes, der noch heute neben 34.000 deutsch Sprechenden nicht weniger als 7.000 čechisch Sprechende ausweist, und in welchem sich ganz ausnahmsweise die nationalen und sprachlichen Verhältnisse von damals bis jetzt sogar zu Gunsten der Deutschen gebessert haben.

Nicht minder unglücklich ist das Hofcommissionsdecret vom 23. August 1816 und das Gubernialdecret vom 11. October 1816 angezogen, welche sich wiederum nur auf den Mangel čechisch sprechender Beamten in deutschen Bezirken beziehen und die von dem Majoritätsberichterstatter als Beweisstellen dafür angezogen wurden, daß schon damals die Kenntniß beider Landessprachen von den in Böhmen Angestellten gefordert worden sei. Ganz unbegreiflich aber erscheint es dem Laienverstande, wie der Majoritätsberichterstatter das Hofkanzleidecrect vom 26. Februar 1818 und das Hofkanzleidecret vom 27. Jänner 1833 citiren konnte. Denn durch das eine wird ausdrücklich verlangt, daß der Anzustellende die Kenntniß der Sprache des Landes oder der Gegend, in welcher er angestellt wird, und durch das zweite die Kenntniß der Sprache und des Kreises, in welchem die Anstellung erfolgen soll, besitzen soll. *(Hört! links.)* Es wird also auch hier die übrigens sattsam bekannte Thatsache constatirt, daß die in čechischen Gegenden Angestellten damals nicht der čechischen Sprache vollkommen mächtig gewesen sind. Und in dem vom Herrn Majoritätsberichterstatter citirten Hofpräsidialkanzleidecrete vom 15. December 1834 wird ja ausdrücklich die vollkommene und genaue Kenntniß der Landessprache — man achte wohl, nicht der Landessprachen — gefordert.

Ich habe diese Punkte angeführt, um Ihnen zu zeigen, auf welch' schwankendem Boden die Majoritätsberichterstattung sich aufbaut, da, wo doch der lebendige Gang der Dinge Demjenigen, der sehen will, überhaupt den klarsten Ausweg weisen würde.

Die Majorität des Ausschusses hat die von der Minorität beliebte Identificirung des Ausdruckes „landesüblich" und „bezirksüblich" als unstatthaft und die von den Deutschen behauptete Unterscheidung von Landessprache und landesübliche Sprache als jeder sprachlichen Begründung entbehrend zurückgewiesen trotz der Judicatur des Obersten Gerichtshofes und des Reichsgerichtes. Mein Gott! Nicht nur in den Fragen des politischen und socialen Lebens sind wir Deutsche zur Minorität verurtheilt, uns Deutsche majorisirt ein Ausschuß, dessen Obmann ein Pole und dessen Schriftführer ein Čeche ist, in der Auslegung der Sprache eines Lessing und Goethe. *(Sehr gut! links.)*

Es ist das allerdings für die Deutschen im Allgemeinen und für uns Deutsche in Oesterreich insbesondere eine sehr beschämende Thatsache, sie entspricht aber vollkommen der gegenwärtigen Lage der Dinge. Nichtsdestoweniger möchte ich mit Verlaub der geehrten Herren von jener *(rechten)* Seite des hohen Hauses zu einer Sprachenvergleichung das Sprachgebiet noch einmal schüchtern betreten. Die deutsche Sprache besitzt ein Wort, das in der Zusammensetzung mit Land als eine Art Analogon zu dem viel umworbenen „landesüblich" betrachtet werden kann; dieses Wort heißt „landläufig". Der inhaltliche Begriff dieses Wortes weist bis zur Evidenz nach, daß unser „Land" nicht immer in dem Sinne von „provincia", sondern sehr häufig im Sinne von „districtum" oder „terra" gebraucht wurde. Wenn ich z. B. ganz correct sage: Die Achtung vor den Fundamentalartikeln gehört zu den im Taborer Kreise landläufigen Erscheinungen, so will ich damit durchaus nicht gesagt haben oder darnach verstanden werden, als meinte ich: Die Achtung vor den Fundamentalartikeln sei eine durch das ganze Land Böhmen laufende Erscheinung *(Sehr gut! links)*, nachdem doch Jedermann weiß, daß es in Böhmen wenigstens 27 rein deutsche Bezirkshauptmannschaften gibt, in denen sich die Achtung vor den Fundamentalartikeln nicht erweisen läßt *(Sehr richtig! links.)* Was den Minoritätsbericht anbelangt, gestehe ich ganz offen, daß die dort im Wortlaute mitgetheilte Erklärung des seinerzeitigen Regierungsvertreters im Herrenhause, wonach durch die Sprachenverordnung durchaus nicht rücksichtlich des Rechtes der Parteien, sich bei den Eingaben dieser oder jener Sprache zu bedienen, und rücksichtlich der Verpflichtung der Gerichte, sich dieser oder jener Sprache zu bedienen, präjudicirt werde, ferner, daß die Erklärung des damaligen Leiters des Justizministeriums, wonach die Sprachenverordnung und die Judicatur des Obersten Gerichtshofes durchaus nicht in Widerspruch stünden, da ja erstere nicht über die Sprache der Eingaben entscheide, mich wenigstens einigermaßen außer Fassung gebracht haben.

Nun gibt es doch keinen Menschen unter der böhmisch-mährischen Sonne, der den §. 1 der Sprachenverordnung je anders verstanden hätte, als daß durch denselben Jedermann gestattet wird, seine Eingaben in dieser oder jener Sprache abzufassen und zu überreichen, und daß die Gerichte verpflichtet seien, diese Eingaben in der entsprechenden Sprache

zu erledigen, und so selbstverständlich erscheint mir diese Argumentation, daß selbst der Berichterstatter der Ausschußmajorität eine Rettung der Regierungserklärungen gar nicht versucht hat, ja, daß, wenn anders aus der bisher beliebten Form der Concursausschreibungen in Deutschböhmen ich mir einen Rückschluß erlauben dürfte, die Regierung im Stillen selbst nicht an diese ihre Erklärungen zu glauben scheint, und es gehört in der That kein Mangel großen juristischen Sinnes dazu, um vor einer solchen Casuistik Grauen zu empfinden. Und da haben denn die Leute aus dem Volke angesichts solcher Thatsachen nicht so Unrecht, wenn sie ausrufen: Ja, die Juristen, die sind gar arge Christen. *(Heiterkeit.)* Wenn die von Seite der Regierung beliebte Erklärung, was ich übrigens nicht behaupten will, nicht von vorneherein in die Reihe der mentalen Reservationen zu versetzen ist, so wäre es ja gleich vernünftiger gewesen, die Regierung hätte zu §. 1 der Regierungsverordnung einen Zusatzparagraph eingebracht, welcher im Sinne ihrer Erklärungen allerdings dann beiläufig folgende monströse Gestalt haben müßte: „Ueber das Recht der Parteien in dieser oder jener Sprache Eingaben zu machen, und die Pflicht der Gerichte, die Eingaben in dieser oder jener Sprache anzunehmen, entscheidet rücksichtlich jedes einzelnen Bezirksgerichtssprengels der Oberste Gerichtshof durch eine selbstständige Judicatur von Fall zu Fall." Auf diesem allerdings etwas langwierigen Wege, für jedes Bezirksgericht in Böhmen und für jedes Jahr, eine oberstgerichtliche Judicatur vorausgesetzt, also nach dem Ablaufe von beiläufig 70 Jahren, würden die Deutschböhmen zu einer gründlichen Erledigung ihrer Gravamina kommen.

Es fällt mir nicht schwer, in freier Bearbeitung mit Mephistopheles ausrufend: „Denn, eben wo Begriffe fehlen, da stellt zur rechten Zeit ein Hofdecret sich ein," das wüste Gebiet der Hofdecretliteratur zu verlassen und mich dem lebendigen Gange der Dinge, wie sie sich unter den Strahlen der Alles erwärmenden Sonne entwickelt haben — und ich kann leider nicht sagen, hoffentlich noch entwickeln werden — zuzuwenden.

Wenn die Regierung vor vier Jahren in der Sammlung der zerstreuten Bestimmungen und in deren Zusammenfassung zur Sprachenverordnung über den Rahmen der damals in Deutschböhmen bestehenden Verhältnisse nicht hinauszugehen glaubte, so müßte sie doch bei nur einigermaßen billiger und objectiver Betrachtung der Interessen der Deutschen in Oesterreich durch die inzwischen in Deutschböhmen eingetretene tiefe Bewegung, wenn schon nicht an der Rechtmäßigkeit so doch an der Billigkeit dieser ihrer Verordnung zu zweifeln beginnen. Ich kann, bevor ich mich in eine Erörterung in dieser Richtung einlasse, nicht umhin, auf den tiefen Widerspruch hinzuweisen, in welchen sich in Oesterreich die formalistische Gesetzgebung mit der thatsächlichen Entwicklung der Verhältnisse und Dinge gesetzt hat.

Alle unsere im Verordnungswege und gesetzmäßig erlassenen Bestimmungen beziehen sich auf das Verhältniß der in Oesterreich gangbaren Sprachen zu einander, und indem sie an die Stelle der Nationen eine Anzahl Gruppen von gleichsprechenden Individuen setzen, erwecken sie damit den Glauben, auch das Verhältniß der Nationalitäten zu einander geregelt zu haben. Nun kann man in der That durch die Anerkennung einer Sprache das aus ihr selbst zukommende Recht jederzeit und ungehindert gesprochen zu werden, vollkommen sichern, ohne damit im geringsten in die Machtsphäre einer anderen Sprache verletzend einzugreifen, man kann aber mit demselben Zugeständnisse unter bestimmten Voraussetzungen den Trägern dieser Sprache, welche sich ja nach anderen Factoren zu nationalen Gruppen zusammenschließen, Rechte verleihen, mit welchen sie naturnothwendig in die Machtsphäre anderer nationaler Gruppen verletzend eingreifen müssen.

Das Decretiren einer Sprachenverordnung, wonach das Erlernen der französischen Sprache in Deutschböhmen in einer auf vollkommene Perfection abzielenden Weise gefördert würde, dergestalt, daß man die Kenntniß der französischen Sprache, und zwar in einer für Verwaltungszwecke dienlichen Weise für alle Functionäre des Landes in einer bestimmten meßbaren Zeit fordern könnte, könnte allenfalls Gegenstand lebhafter pädagogischer Controversen sein, niemals aber die Grundlagen einer tiefen nationalen Bewegung abgeben, einfach deßhalb nicht, weil die Erlernung der französischen Sprache die Deutschen Böhmens niemals ihres regen Bewußtseins des Zusammenhanges mit dem deutschen Mutterlande zu berauben vermöchte.

In Böhmen aber stehen sich heute nicht so sehr die Gruppen der deutsch Sprechenden der Gruppe der čechisch Sprechenden, sondern, was wichtiger ist, die bewußte slavisch-nationale Gruppe dem Bruchtheile einer ebenso bewußten deutschen Gruppe gegenüber. Ich weiß nun sehr gut, daß selbst die hervorragendsten Staatsrechtslehrer über die Schwierigkeiten bei der Definition des Begriffes Nation noch nicht hinausgekommen sind, dergestalt, daß jüngst sogar Becker den monströsen Versuch wagen konnte, bei Abgang irgend eines unter allen Umständen gesicherten Kriteriums die ethische Bedeutung und die ethische Existenz des Begriffes „Nation" überhaupt leugnen zu wollen. Aber so viel wissen wir, daß neben der Sprache, als der natürlichen Vermittlerin unserer Gedanken, gemeinsame Sympathien, gemeinsame Antipathien, gemeinsame von unseren Vätern übernommene Veranlagungen in gutem und in schlechtem Sinne, gemeinsamer Boden und die durch denselben gegebenen gemeinsamen Lebensbedingungen, gemeinsame Affecte gegenüber den Erscheinungen der Gegen-

wart, und gemeinsame Wünsche gegenüber der Zukunft, daß alle diese Factoren zusammengenommen als eine Art Collectivkriterium in nationaler Beziehung betrachtet werden können.

In der Behauptung des Bestandes einer Sprache, d. h. in der negativen Erscheinung des Nichtweitervordringens einer Sprache wird jede Nation schon den Beginn der Thatsache der nationalen Bedrängung von gegnerischer Seite überhaupt erblicken, und eine jede zu freier Machtentfaltung gelangte Nationalität wird demnach in der systematischen Ausbreitung ihrer Sprache das sicherste Mittel gegen die Gefahren des Stillstandes in nationaler Beziehung zu ergreifen suchen. Nun wissen Sie ja, meine Herren, daß in Oesterreich seit einer Reihe von Jahren nicht so sehr die slavische Sprache allein, sondern, was viel wichtiger ist, die slavischen Nationen zur freien Machtentfaltung gelangt sind, und wenn die Deutschen in Böhmen die von den Slaven des Landes geübte Aggression heute am meisten empfinden, so hängt diese Erscheinung mit der Thatsache zusammen, daß je kleiner eine solche Aggression und aufstrebende Nationalität rücksichtlich des von der Natur ihr zugewiesenen Machtgebietes ist, und je mehr sie in die Lage kommt, gegen ein Culturvolk von großer Vergangenheit und hoffentlich auch größerer Zukunft anzukämpfen, sie dieser ihrer gewaltthätigen Aggression einen um so gehässigeren Charakter verleihen muß. *(Sehr richtig! links.)* Wie die die Verhältnisse heute in Deutschböhmen liegen, zieht fast mit jedem čechisch sprechenden Beamten ein čechisch gesinnter und seine čechische Gesinnung mehr oder weniger verhüllender Functionär in das Land; aber er muß sich sofort mit dem nationalen Bewußtsein der Bevölkerung, der er zu dienen hat, naturnothwendig nach meinen Ausführungen in Widerspruch setzen. Rechnen Sie die Erscheinung dazu, daß seit Erlassung der Sprachenverordnung bis auf den heutigen Tag die Erlernung der čechischen Sprache von Seite der Deutschen in Böhmen mehr oder weniger perhorrescirt wird, daß aber jeder Slave, der nur über ein geringes Bildungsniveau emporragt, aber durch den Zwang der Umstände auf die Erlernung der deutschen Sprache angewiesen ist, so haben Sie die einfachste Erklärung dieser Erscheinung.

Nun kann man über die Nützlichkeit der Erlernung einer zweiten Landessprache dieser oder jener Meinung sein, aber soviel steht fest, daß der Regierung bei Erlassung der Sprachenverordnung bekannt sein mußte, daß man der čechischen Sprache in Deutschböhmen nicht mächtig sei, und wenn der humane Sinn des §. 19 der Staatsgrundgesetze unter der Gleichberechtigung der Sprachen auch die der Nationalitäten gemeint haben sollte, so scheint es mir weder billig zu sein, noch dem Geiste der Gleichberechtigung zu entsprechen, die Söhne eines großen, weitverzweigten Staatsgebietes von der Verwaltung des ihnen von den Vätern zugekommenen, ihnen gehörigen Gebietes grundsätzlich auszuscheiden *(Beifall links)*, und wenn die Regierung etwa bei der Erlassung der Sprachenverordnung sich der Erwartung hingegeben hatte, daß sie dadurch die Deutschböhmen zur Erlernung der čechischen Sprache gefügiger machen wird, hat wieder einmal die gegentheilige Erscheinung bis zur Thatsache erwiesen, daß gewisse populäre Strömungen mächtiger zu sein pflegen, als die Maßnahmen der zur Eindämmung derselben Berufenen. Mir liegen höchst interessante statistische Angaben vor, welche in dem jüngst ausgegebenen Hefte der Zeitschrift für österreichische Gymnasien veröffentlicht wurden. In einer Zusammenstellung der die čechischen Gymnasien besuchenden deutschen Schüler und umgekehrt der die deutschen Gymnasien besuchenden čechischen Schüler wird folgende, sehr lehrreiche Thatsache constatirt. Von den Jahren 1873—1882 nimmt die Zahl der die čechischen Anstalten besuchenden deutschen Schüler constant ab dergestalt, daß, während noch im Jahre 1873 225 Schüler deutscher Nationalität existirten, dieselbe bereits im Jahre 1882 auf 125 herabgegangen ist. *(Hört! links.)* Umgekehrt aber nimmt die Zahl der die deutschen Anstalten besuchenden čechischen Schüler vom Jahre 1872—1881 constant und sehr stark progressiv zu, um dann plötzlich, ich glaube wohl infolge der politischen Ereignisse, vom Jahre 1881 auf 1882 herabzugehen.

Ja, meine Herren, wie sollen denn die in weiten deutschen Gebieten wohnenden Deutschen, die ja meilenweit keinen čechischen Laut hören, sich die Kenntniß des zweiten Landesidioms aneignen? Durch ein paar wöchentliche Unterrichtsstunden in dem Lectionsplane hat es meines Wissens noch Keiner zu einer für Verwaltungs- und Justizzwecke geeigneten Fertigkeit gebracht *(Richtig! links)*, oder wollen Sie vielleicht die ganze männliche deutsche Jugend Böhmens von Asch bis Landskron auf eine Art Völkerwanderung schicken? Oder gedenken Sie vielleicht das Unterrichtswesen von Deutschböhmen in der Art zu utraquisiren, daß Sie immer einen Theil der Disciplinen in čechischer, den anderen in deutscher Sprache vortragen lassen sollten?

Meine Herren! Ueber den Nutzen und die Bedeutung des utraquistischen Unterrichts ist ja schon sehr viel von berufener Seite geschrieben worden.

Es ist dies ein trauriger Behelf, dem sich kleine Nationalitätensplitter, die allerdings damit ein großes nationales Opfer bringen, im Hinblicke auf die zwingende Nothwendigkeit des Staatsgedankens und der Staatseinheit überhaupt fügen müssen, aber soweit sind wir Deutsche denn doch noch nicht, daß wir uns freiwillig in die Reihen der zersprengten Völkersplitter stellen sollten. *(Bravo! links.)* Noch hält der Herr im Himmel die schwarzen Lose verborgen in seinem Schoße, und sollten diese Lose, die wir heute noch nicht kennen, weil wir uns noch

wehren, zu Gunsten eines slavischen Oesterreich fallen, dann, meine Herren, werden Sie diese Anstalten Deutschböhmens gewiß utraquisiren und damit werden Sie den sichersten Weg nicht nur zur Slavisirung der Anstalten, sondern Deutschböhmens betreten haben.

Es wird aber vorher in Deutschböhmen und anderwärts ein rühmlicher Kampf ausgekämpft werden *(Bravo! links)*, in welchem wir uns Sühne holen wollen für alle unsere begangenen Fehler und Schwächen *(Bravo! Bravo! links)*, und in welchem sich diese treuen deutschen Volksseelen, welche dieses Oesterreich von den Tagen der Gründung der Babenberger Mark über das Schlachtfeld an der March, über die von Türken- und Franzosenblute getränkten Ebenen bis an die Pforte unserer Tage geleitet hat *(Bravo! Bravo! links)*, im Scheine der untergehenden Sonne wiederspiegeln wird. *(Beifall links.)*

Heute kann kein die Dinge vorurtheilslos Beurtheilender von einer künstlich unter der deutschen Bevölkerung in Böhmen und Mähren angefachten Bewegung sprechen, nachdem es eine bekannte Thatsache ist, daß die Wünsche dieser Bevölkerung weit über die Aufhebung der Sprachenverordnung, nach Erlösung aus diesem unerträglichen Zustande *(Sehr richtig! links)*, fast über die Köpfe ihrer Vertreter im Parlamente zu dringen beginnen *(Sehr richtig! links)*, und wenn der Ruf nach Aenderung der Dinge vorhanden ist, was ich ja nur zunächst constatirt haben will, so hat man sich vor Allem zwei Fragen vorzulegen. Ist die culturelle Bedeutung des die Abhilfe erheischenden Volksstammes eine derartige, daß mit Rücksicht auf die Größe des demselben zukommenden Gebietes, den inneren Anwerth, seine Stellung zum Gesammtreiche, die Gewährung wenigstens der minimalsten Forderungen — und vor einer solchen stehen wir ja heute — gerechtfertigt erscheint? Zweitens: Wenn Sie diese Frage bejahen sollten, sind überhaupt Symptome vorhanden, aus welchen Sie auf die Berechtigung der immer mehr wachsenden Beängstigung unter der deutschen Bevölkerung Böhmens rücksichtlich des integren Bestandes des nationalen Volksthums mit Recht schließen können?

Sehr treffend hat ein hervorragender Kenner der böhmischen Verhältnisse in einer jüngst erschienenen Broschüre auf die sehr häufig vorkommende Unkenntniß über die sprachlichen und ethnographischen Verhältnisse der Deutschböhmen verwiesen. In der That begegnet man dem häufig sich wiederholenden Irrthume, als wenn die nationalen und sprachlichen Verhältnisse der Deutschböhmen sich derart darstellen würden, daß immer räumlich neben einem Deutschen ein oder zwei Čechen zu stehen kommen. *(Heiterkeit links.)* Die Wahrheit ist nun die, daß die Deutschen in Böhmen in compacten Massen und zusammengeschlossenem Gebiete den großen breiten Gürtel des böhmischen Viereckes auf drei Seiten ganz, auf der vierten, südöstlichen, viermal von slavischen Gebieten durchbrochen, inne haben, daß die Čechen dagegen das mehr nach dem Osten hin verrückte Centrum besetzt halten. Ueber die Größe und Bedeutung dieses breiten Saumes, über dessen Gruppirung ich mich später auslassen werde, orientirt am besten die eine Thatsache, daß nicht weniger als 27 — und wenn ich Reichenberg als Stadt mit selbstständigem Statute mitrechne — 28 Bezirkshauptmannschaften und zwar untereinander verbunden vom westlichen Tachau bis zum nördlichen Hohenelbe, vollständig innerhalb der den Deutschen zugewiesenen ethnographischen Grenzen gelegen sind. *(Sehr richtig! links.)* Abgesehen davon, daß hier keine politischen selbstständigen Gemeinden sich befinden, ist die Zahl der hier eingestreuten Čechen so minim, daß bei einer Bevölkerungsziffer von $1^1/_3$ Millionen nur 30.368 als zur čechischen Umgangssprache sich bekennend, von den Mittheilungen der statistischen Centralcommission ausgewiesen werden, das heißt, daß die čechische Bevölkerung dieses einen Gebietes mit nur 2·21 Percent an der Gesammtbevölkerung participirt.

In weiteren sieben Bezirkshauptmannschaften überwiegt das deutsche Element das čechische in solcher Weise, daß sich neben 349.955 Deutschen nur 74.147 Čechen befinden, daß also die letzteren mit circa $17^1/_2$ Percent an der Bevölkerung dieser sieben Bezirkshauptmannschaften participiren. Dabei ist nicht zu übersehen, daß jede dieser sieben Bezirkshauptmannschaften auch räumlich in ein größeres deutsches und ein kleineres čechisches Territorium zerfällt, und daß die deutschen Antheile dieser sieben Bezirkshauptmannschaften untereinander verbunden, überdies in unmittelbarer Berührung mit dem früheren durch die 28 Bezirkshauptmannschaften dargestellten Complex stehen. Dasselbe gilt fast durchaus auch von den 14 sogenannten gemischten Bezirkshauptmannschaften, indem der den Deutschen zukommende Percentsatz noch 34 Percent beträgt. Nur in sieben Bezirkshauptmannschaften sinkt der den Deutschen zukommende Percentsatz auf $8^3/_4$ herab und in 34 rein čechischen Bezirkshauptmannschaften sind nach den Ausweisen der statistischen Centralcommission noch immer 21.619 deutsche Seelen vorhanden.

Von der Besprechung der sprachlichen und nationalen Verhältnisse der Hauptstadt habe ich Umgang genommen, da dieselben weder in der einen, noch in der anderen Richtung irgend etwas zu beweisen vermöchten. Da nun fortgesetzt gute Lehre schließlich auch auf einen gelehrigen Schüler zu stoßen pflegen, darf es Sie nicht Wunder nehmen, daß die Deutschen dieses Gebietes nach dem Muster ihrer slavischen Nachbarn sich in jüngster Zeit daran gewöhnt haben, von einer ihnen zugehörigen geweihten deutschen Erde zu sprechen. Die Deutschen

halten Umschau in ihrem Territorium, sie fragen sich: Was ist uns von unseren Voreltern überkommen und was sind wir unseren Enkeln in unvermischter Reinheit zu überliefern verpflichtet? Und gerade diese Betrachtung rein deutscher Landesmassen und rein deutscher Territorien ist für die vorliegende Frage der Sprachenverordnung von höchster Bedeutung.

Nicht schwer läßt sich an der Hand der ethnographischen Karte das ganze von mir im Allgemeinen vorgeführte Gebiet in sechs kleinere Territorien und zwei große deutsche Gebietstheile zerlegen. Die sechs kleineren, die wir im Geiste von Nord nach Ost, dann nach Süd verfolgen, sind: 1. Das Trautenauer Territorium. Dazu gehören die Theile Deutsch-Starkenbach, Hohenelbe, Deutsch-Trautenau, der deutsche Theil des Gitschiner Bezirks u. s. f.; ich werde mich der Kürze der Zeit wegen in eine Detaillirung nicht einlassen, ich nenne also nur 1. den Trautenauer District mit circa 1.457 Quadratkilometern, 2. den Rokitnitzer District mit circa 520 Quadratkilometern, 3. den Landskroner mit 649 Quadratkilometern, 4. den böhmischen Antheil des Iglauer Districtes mit 325 Quadratkilometern, 5. den Neu-Bistritzer mit circa 400 Quadratkilometern und 6. den Budweiser District mit circa 107 Quadratkilometern.

Ich halte mich bei der Betrachtung dieser sechs Territorien eben mit Rücksicht auf die Kürze der mir zugewiesenen Zeit nicht weiter auf. Viel bedeutsamer erscheint mir die Betrachtung der zwei großen deutschen Sprachgebiete.

Das kleinere dieser Sprachgebiete befindet sich im südlichen Böhmen; die nördliche Abzweigung beginnt bei Gratzen an der niederösterreichischen Grenze, verläuft über Kaplitz, Krumau, Prachatitz, Winterberg, Schüttenhofen und endet beim Furter Paß. Die ganze südliche Ecke Böhmens und ein gutes Stück des westlichen Sprachensaumes umfassend, überdies in unmittelbarer Berührung mit dem deutschen Oberösterreichs — eine Thatsache, mit der man vielleicht auch rechnen muß — repräsentirt dieses eine kleinere Gebiet eine compacte, ganz respectable Masse von beiläufig 3.211 Quadratkilometern.

Wenn Sie aber einen Rückschluß auf die durch die Sprachenverordnung in Böhmen in der That erzeugte Bewegung ziehen wollen, so lade ich Sie ein, sich mit mir die ethnographisch-topographischen Verhältnisse des zweiten großen deutschen Sprachgebietes in Böhmen etwas genauer zu betrachten.

Da, wo das slavische Element am tiefsten nach dem westlichen Europa vorgedrungen ist, also an der Waldmünchener Senke, wo sich also das westliche ultima Thule des Slaventhums befindet, das sich von da aus ununterbrochen durch das mährisch-böhmische Hügelland, durch die ungarische Slovakei, die sarmatisch-russische Tiefebene bis zu den trägen Fluthen der Wolga erstreckt, da befindet sich die südliche Ecke des großen deutschen Sprachgebietes, und wie zum Wahrzeichen an den nimmer rastenden Nationalitäten- und Sprachenhader hat dort der boshafte Zufall ein Dorf namens Babylon hingestellt *(Heiterkeit links)*, und von da an erstreckt sich dieses Gebiet an Breite zunehmend in nördlicher Richtung, bekommt in der Ichnitzer Gegend seine größte Breite, übersetzt die Furchen der Eger und Elbe, an welcher sich das deutsche Gebiet vor dem vordringenden slavischen Gebiet ein wenig zurückzieht, um gleich darauf in der Gegend von Melnik wieder nach Süden vorzudringen, dann allmälig an Größe und Umfang abnehmend, in der Nähe der Iserkämme, sagen wir also beiläufig an der Wilhelmshöhe abzuschließen. Es ist ein wohlarrondirtes, von Südwesten nach Nordosten gelegenes Gebiet, in welchem man von jeher nicht nur ausschließlich deutsch gesprochen hat, sondern in welchem man sich auch in jüngster Zeit einer intensiv deutschen Gesinnungsart und Denkweise befleißigte.

Ich will nicht davon reden, daß dieses Gebiet von fast $1\frac{1}{2}$ Millionen wohlhabender und seßhafter Deutscher bewohnt wird, denen gegenüber nach einer sehr objectiven Zählung die Zahl der zumeist im Dienste der Deutschen stehenden und daher mehr beweglichen Čechen vielleicht mit 44.000 als zu hoch veranschlagt werden dürfte.

Das heißt, daß die Bevölkerung dieses einen der acht Theile Böhmens die von Oberösterreich um das Doppelte, die von Dalmatien um das Dreifache übertrifft *(Hört! links)*, ja daß sie von der Bevölkerungsziffer der drei Kronländer Oberösterreich, Salzburg und Krain zusammengenommen kaum erreicht wird. *(Hört! links.)*

Ich will auch nicht aus dem selten dichten Netz der weder nothleidenden, noch im Allgemeinen einer Staatsgarantie bedürftigen Eisenbahnen den sichern Schluß auf die Wohlhabenheit dieses Gebietes und auf den ökonomischen Werth dieses Gebietes für das gesammte Reich ziehen. Mir genügt es vollkommen, auf die Größe der Landesmasse, die die Deutschen besetzt halten, hinzuweisen. Dies war allerdings nicht so leicht festzustellen, und doppelt schwierig deßhalb, weil ich mich von vorneherein vor dem Vorwurf der Annexionslust zu bewahren hatte, und wenn ich dieselbe daher mit circa 13.242 Quadratkilometer festzustellen mir erlaube, bin ich mir bewußt, um des hier im Hause zu übenden lieben Friedens wegen, manchmal sogar in unser Fleisch eingeschnitten zu haben. Da aber Zahlen bekanntlich ja doch nur relativ laut zu sprechen pflegen, so gestatten Sie mir einige Vergleiche.

Dieses einzige große deutsche Sprachgebiet von Deutschböhmen ist um $1\frac{1}{3}$ Tausend Quadratkilometer größer als Oberösterreich, es ist um 3000 Quadratkilometer größer als jedes der Kronländer

Kärnten und Krain, 2½mal so groß als Schlesien, ja übertrifft sogar das Königreich Dalmatien an Größe. *(Heiterkeit links.)* Als Hauptargument für die Durchführung der Sprachenverordnung wird von Seite der Freunde der historischen Individualität Böhmens angeführt, daß ja die Bewohner von Caslau so gut wie die von Eger einer und derselben politischen Organisation unterworfen seien, der die Obsorge über ein von zwei auf einander angewiesenen Volksstämmen bewohntes Gebiet zukommt.

So stichhaltig auf den ersten Anblick hin dieses Argument erscheint, so verbergen sich hinter demselben einige Gefahren. Meine Herren! Die Deutschböhmen sagen, ja, wenn nur die rein äußerlichen Momente, die einheitliche politische Verwaltung uns heute ein unerträgliches Dasein bereitet, so ist es ja, da wir an die historische Individualität nicht glauben, höchst einfach, durch eine Beseitigung dieser rein äußerlichen Momente uns ein erträglicheres Dasein zu bereiten. Nun, ich will nicht den Teufel an die Wand malen aus Anlaß der Debatte über die Sprachenverordnung, aber der Ruf nach Aenderung dieses Zustandes ist wohl auch schon zu Ihren Ohren gedrungen und die Schwierigkeit bezüglich der in gemischten Gegenden und in der Diaspora wohnenden Deutschen und Slaven könnte zwar die Lösung der Frage erschweren, aber keineswegs die Verzichtleistung auf die Lösung dieser Frage rechtfertigen.

Und noch eine zweite Gefahr birgt dieses Argument in sich. Wenn Sie dasselbe annehmen, stehen Sie vor einem steierischen und tirolischen Räthsel. Auch in Steiermark leben ja Deutsche und Slaven, auch dort leben sie in getrennten und compacten Massen, auch dort besteht ein Trennungsgürtel mit gemischter Bevölkerung, und so fern es mir sei, die Segnungen dieser Sprachenverordnung meinen Steierern wünschen zu wollen, so bin ich doch aufrichtig genug, sagen zu müssen: Was dem Einem recht ist, sollte dem Anderen billig sein. Ja, ein Deutschböhme kann nicht begreifen, daß der Bezirksrichter in Mürzzuschlag nicht der slovenischen und der in Kufstein nicht der italienischen Sprache mächtig sein solle, wenn in Oesterreich überhaupt das Recht mit einem Staatsmaße und nicht mit 17 verschiedenen Länderellen gemessen wird. Lassen Sie dieses zwar officielle, aber keineswegs unverfängliche Argument fallen, so werden Sie doch aus der Natur der Dinge am allerwenigsten auf die Billigkeit der Sprachenverordnung schließen können. Gewiß werden jene Vertreter des, wie erwähnt, um 1⅓ Tausend Quadratkilometer kleineren Kronlandes Oberösterreich, welche bisher so wohlgemuth mit unseren slavischen Gegnern in diesem Hause gingen, ganz bestürzt die Hände über den Kopf zusammenschlagen über die Zumuthung, wenn vielleicht mit Rücksicht auf die Nähe der slavischen Gebiete und vielleicht auch mit Rücksicht auf die den slavischen Collegen hier geleistete Connivenz die vollkommene Kenntniß der slavischen Sprache auch für alle Functionäre des Kronlandes Oberösterreich gefordert würde. Aus der topographischen Gestaltung Oberösterreichs können Sie am wenigsten auf die Thatsache schließen, daß Sie, meine Herren aus Oberösterreich, ein „ewig trennendes Weltmeer" von der Slavenwelt scheidet.

Wenn der Linzer ehrsame Bürger geradewegs nach Norden, nach der Krumauer Sprachgrenze wandert, so kommt er viel eher zu der Sprachgrenze als sein Bruder aus Eger, der dem slavischen Osten, der Sonne zuwandert, der, wenn er gleich kräftigen Schrittes wandert, die gute Hälfte des Weges des Linzer Volksgenossen zulegen muß, um überhaupt zur Sprachengrenze zu gelangen. Ferner endlich aus dem Vorhandensein des zweiten Idioms werden Sie am allerwenigsten auf die Billigkeit der Sprachenverordnung schließen können.

Ich berufe mich da einfach auf die Mittheilungen der statistischen Centralcommission, und zwar auf das dort mitgetheilte Ergebniß der Volkszählung vom 31. December 1880. In der ganzen Bezirkshauptmannschaft Asch mit fast 30.000 Seelen, mit den Bezirksgerichten Plan und Königswart mit fast 37.000 Seelen, im Gerichtsbezirke Weseritz, in der Bezirkshauptmannschaft Tepl, hat sich nicht ein Einziger zur čechischen Umgangssprache bekannt. *(Hört! Hört! links.)* In dem Bezirke Haida haben sich fünf, in dem Bezirke Petschau und Platten sechs, in Gabel acht, Tepl vier, ja in Winterberg, diesem viel umstrittenen und umworbenen Bezirke, siebzehn zur čechischen Umgangssprache bekannt, in Katharinenberg endlich ein Einziger *(Hört! Hört! links)*, der also offenbar die üble Gewohnheit des mit sich selbst Redens haben muß. *(Lebhafte Heiterkeit und Sehr gut! links.)*

Es ist schon von berufener Seite an der Hand statistischen Materiales der Nachweis geliefert worden, daß es in Deutschböhmen nicht weniger als 77 deutsche Gerichtsbezirke gibt. Vorsichtig, wie ich im Laufe der Jahre geworden bin, muß ich befürchten, daß Sie mit Rücksicht auf die in die zweite Kategorie eingestellten 55 Bezirke unter diesen 77 im Hinblicke auf den geringen Zusatz des slavischen Elementes diese Zahl als nicht vollgiltig betrachten könnten und so erlaube ich mir eine Zusammenstellung vorzuführen, welche nach einem ganz unanfechtbaren Kriterium von mir vorgenommen wurde.

Nach derselben befinden sich in dem von mir angeführten Theile Deutschböhmens 43 Gerichtsbezirke, in welchen die Zahl der sich zur čechischen Umgangssprache Bekennenden entweder null oder weniger als 1 Percent beträgt, fünf, in welchen sie geringer als 2 Percent, fünf, in welchen sie geringer als 3 Percent, sechs Bezirke, in welchen sie geringer als 4 Percent, und zehn, in welchen sie geringer als 5 Percent ist oder sich hart an dieser Grenze bewegt.

Sie werden doch bei billiger Erwägung dieser Umstände diese 69 Bezirke nicht anders denn als rein deutsche bezeichnen können, so wenig Sie aus dem Vorhandensein von so und soviel Tausend Deutschen unter der Pariser Bevölkerung auf die Nothwendigkeit des Zwanges zur Erlernung der deutschen Sprache von Seite des Seinepräfecten und seiner staatlichen Functionäre schließen würden. *(Sehr richtig! links.)*

Ich gehe aber noch viel weiter. Mit Rücksicht auf die sprachlichen Verhältnisse von Asch, Plan, Königswart und Weseritz könnte von jener *(rechten)* Seite des Hauses ganz gut der Sinn einer Verordnung vertheidigt werden, durch welche in den Gerichtsbezirken Mürzzuschlag und Kufstein nicht nur die Kenntniß der slovenischen, beziehungsweise der italienischen Sprache, sondern überdies die vollkommene Kenntniß der čechischen Sprache gefordert wird *(Sehr richtig! links)*, weil es in den Bezirken Kufstein und Mürzzuschlag unmöglich weniger Čechen geben kann, als in den von mir früher erwähnten vier böhmischen Bezirken *(Abgeordneter Posch: Ueberall Čechen! — Heiterkeit links.)* Es ist nicht so überflüssig, in einer Zeit, in welcher ein so großes Gewicht auf historische Individualitäten gelegt wird, immer von neuem daran zu erinnern, daß diese Individualitäten doch gewisser realer Grundlagen nicht entbehren können; und wenn die Deutschen überhaupt Sinn für diese historische Auffassung hätten, so meine ich, wäre Ihnen nichts leichter, als dieses einzige Stück Deutschböhmens zur Bedeutung und zum Werthe einer historischen Individualität hinaufzuschrauben.

Ich habe erwähnt, daß dieses circa 13.242 Quadratklafter umfassende Gebiet größer als das Königreich Dalmatien sei. Nun bitte ich Sie, folgen Sie einen Moment den Eingebungen einer erregten Phantasie:

Dieses Gebiet würde eine Art selbstständiges politisches Gebiet bilden, der Statthalter desselben säße in Teplitz, Karlsbad oder Eger, wobei er sich nicht schlechter befinden würde, als sein verehrter College in Zara. Die Deputirten dieses Neudalmatiens, wie ich es nennen würde, hätten, gut unterrichtet in der Schule des österreichischen Parlaments, mit dem Statthalter ein Hühnchen zu pflücken, weil dieser in einer müßigen Stunde den Beamten die Erlernung einer zweiten Weltsprache ans Herz gelegt hatte. Erbittert würden Sie erklären, nicht nach Wien zu gehen, die Regierung würde sich aufs Bitten und Schmeicheln verlegen, und wenn diese Deputirten dann doch nach Wien gingen, dann wüßte der Handelsminister und Ackerbauminister wahrscheinlich davon ein garstig Liedchen zu singen. Doch Scherz bei Seite, obwohl ein bitterer Ernst und eine wirklich zu beherzigende Lehre dahinter steckt; so viel steht fest: Jedenfalls ist es sicher, daß nach der Größe und der Qualität dieses Gebietes Deutschböhmens oder nur eines der acht deutschen Gebiete diese einen Anspruch haben auf die Erfüllung ihrer maßvollen Forderungen. Ich gehe noch weiter. Wenn in Oesterreich sich die Sitte einbürgern sollte, daß immer die Begehrlichsten und Stärkeren auf dem österreichischen Markte die schlechtesten Waaren zu den besten, den Markt ruinirenden Preisen losschlagen können, dann wird es den Einwohnern dieses einen Stückes Böhmens vielleicht an dem guten Willen dazu, gewiß aber nicht an der Fähigkeit fehlen.

In einer der letzten Decembersitzungen des abgelaufenen Jahres hat sich der hochgeborene Berichterstatter des Finanzausschusses mit der Hand am Herzen gegen die Zumuthung verwahrt, als wenn der Geist der Fundamentalartikel in dieses Haus eingezogen sei, und er hat hiebei auch dem lebhaften Wunsche Ausdruck gegeben, daß beide dieses Land bewohnende Volksstämme in brüderlicher Vereinigung, in verträglichem Sinne ihre Kräfte dem Wohle des gemeinsamen Vaterlandes dienstbar machen sollen. Ich bin weit entfernt und habe nicht den geringsten Grund, an der Aufrichtigkeit des Wunsches des damaligen Berichterstatters irgendwie zu zweifeln, aber ich gestehe, daß mir im Anblick der bewegten Scene ein Bild aus längst vergangener Zeit vor die Seele trat. Auch in Frankreich stand vor fast hundert Jahren, zur Zeit der französischen Revolution Graf Mirabeau mit der Hand am Herzen auf und glaubte mit hinreißender Beredtsamkeit und mit dem ganzen Gewichte seiner gewaltigen Person sich dauernd und versöhnend zwischen das bedrohte Königthum und eine nach dunklen Zielen hinsteuernde Revolution stellen zu können. Wir alle wissen, daß Mirabeau mehr versprach, als er zu halten vermochte, und wenn nicht die erbarmende Hand des Todes ihn frühzeitig seiner glänzenden Laufbahn entrissen hätte, auch er hätte an dem Fuße der Guillotine an sich die Machtlosigkeit des Individuums gegenüber einer von dunklen Mächten geleiteten Bewegung erfahren müssen. So wünsche ich, daß dem hochgeborenen Berichterstatter des Finanzausschusses, der heute so wohlgemuth die langsam erwachende und gewiß wachsende Bewegung seinen Absichten, ich glaube, es sind die der Feudalen, dienstbar machen will, dereinst nicht das klagende Wort Mirabeaus über die Lippen dringen möchte: „Ja, jetzt weiß ich, vom Capitol bis zum tarpejischen Felsen ist nur ein Schritt."

Ich stehe damit unmittelbar vor der Beantwortung der zweiten Frage: „Lassen sich Symptome erweisen, aus welchen man auf die Berechtigung der immer mehr wachsenden Beängstigung unter der deutschböhmischen Bevölkerung schließen kann?"

Wenn Sie heute den Deutschböhmen den Rath ertheilen würden, durch ein freiwilliges und freudiges Eingehen auf die Forderungen ihrer slavischen Nach-

barn dem so lange geführten Streite der Parteien und Nationen ein jähes Ende zu bereiten, so würden Sie wahrscheinlich mit jenem Manne verglichen werden, der Frieden stiften wollte zwischen zwei durch einen reißenden Gebirgsbach von einander getrennten feindlichen Brüdern. Würden Sie dann den einen der Unversöhnlichkeit anklagen können, wenn er zögern würde in die dargebotene Rechte des anderen einzuschlagen in dem gerechten Mißtrauen, daß der andere, indem er ihn allzu stürmisch an sein pochendes Herz drücken könnte, ihn in die Fluthen des reißenden Gebirgsbaches reißen könnte? Ja, meine Herren, wenn die Deutschen in Oesterreich überhaupt, wenn die Deutschen in Böhmen versöhnlich sein sollen, dann müssen sie die Ueberzeugung von dem Wohlwollen ihrer Nachbarn gewonnen haben. Und da lade ich Sie ein, horchen Sie mit mir den Regungen der čechischen Volksseele, wie ich und andere meiner Freunde manchmal Gelegenheit haben ihr zu lauschen. In irgend einer Stadt wird ein Sokolistenfest, eine mehr oder weniger lärmende Demonstration veranstaltet; sofort tönen Ihnen die Klänge des Hetzliedes Hej slovane aus hundert Kehlen entgegen, und wenn der čechische Handwerksbursche Abends müde nach Hause geht, so können Sie heute noch manchen lehrreichen čechischen Gassenhauer erhaschen. Horchen Sie, meine Herren: „Schwarz-Roth-Gold, kennst du die Farben bunt, für den deutschen Schulverein, für den deutschen Hund!" *(Hört! Hört! links.)* In dem Theater einer čechischen Stadt des östlichen Böhmens wird vor gefülltem Hause folgendes lehrreiche Couplet gesungen: „Freche Schwaben in Böhmen haben für das Theater Geld genug, wollen uns Čechen aus dem Lande jagen, aber welche Ueberraschung: der Donner schlug die Deutschen nieder." *(Hört! Hört! links.)* Um Mißverständnissen vorzubeugen, bemerke ich gleich: Donner mit weichem „D". *(Heiterkeit links.)* „Unglück ist das keines, aber ärgern thut es sie doch."

In einem anderen Theater einer Stadt Böhmens wurde das von dem blutigsten Deutschenhaß triefende Stück „Der Tod Žižkas" gegeben und die von der politischen Behörde zwar censurirte, aber doch vorgetragene Stelle: „Tod allen Deutschen!" unter dem frenetischen Beifall des Publicums von der Bühne in den Zuschauerraum geschleudert. *(Hört! Hört! links.)* Oder sollen vielleicht die Deutschen Böhmens vertrauensselig zu den ihnen durch die Sprachenverordnung bescheerten Beamten sich wenden, wenn die anläßlich des Todes Gambettas von Agramer Studenten, von Raudnitz und von Böhmisch-Brod und wo immer her erlassenen Telegramme nicht so sehr Verehrung für den großen Patrioten, dessen Größe wir Deutsche bei allem berechtigten nationalen Stolze gegen den Feind unserer Stammesgenossen unangetastet ließen, als vielmehr Haß gegen uns Deutsch-Oesterreicher athmen?

Wenden wir uns aber anderen gesellschaftlichen Schichten zu und nehmen wir die täglich wachsende Verbitterung und die Tag für Tag in der Publicistik aller Schattirungen betriebene Deutschenhetze wahr. Im Jahre 1870 schrieb ein hervorragendes Parteiorgan, das in Prag erscheint, wörtlich *(liest)*:

„Vom Beginne des allergrößten Krieges standen wir mit unserer Freundschaft auf der Seite Frankreichs, wie wir auch fürderhin auf der Seite jenes Staates und jenes Volkes stehen werden, das gegen die Deutschen Krieg unternimmt, weil die Feinde unserer Feinde unsere Freunde sind." *(Hört! Hört! links.)*

Der Einblick in die sogenannte kleine Presse Böhmens ist für die vorliegende Frage der Sprachenverordnung höchst interessant. Z. B. für das östliche Böhmen wird diese, ich will einen sehr gelinden Ausdruck gebrauchen, nicht sehr elegante Presse in Kolin erzeugt: die „Koruna česká", die „Kolinské noviny" genügen den Bedürfnissen Kolins, die „Polabské noviny" wandern nach Königgrätz, der „Iseran" in das Iser- und Riesengebirge. Mir haben selbst politische Beamte gesagt, daß sie vor den vor diesen Blättern Tag für Tag geübten publicistischen Hinrichtungen zittern müssen.

Und glauben Sie ja nicht, daß da bloß die Deutschen die auserkorenen Opfer dieser Hinrichtungen sind, sondern selbst jede gemäßigte Stimme aus den čechischen Bürgerkreisen wird auf das Unnachsichtigste, Allerheftigste angegriffen. Damit Sie aber nicht glauben, daß es im Westen sich anders verhält, führe ich eine charakteristische Stelle aus der „Pilsener čechischen Reform" vom 10. October 1883 an. *(Hört! links.)* Es wird dort in einer Zusammenstellung dargethan, was die Stadt Pilsen bisher für das deutsche und čechische Volksschulwesen gethan hat, liebevoll natürlich für das čechische, zwangsweise für das deutsche. Es sind daselbst 74 čechische und 24 deutsche Volksschulclassen, dann 7 čechische und 2 deutsche Kindergärten. Nach der Aufzählung dieses rein Thatsächlichen heißt es nun zum Schlusse *(liest)*: „Interessant ist unter Anderm der Umstand, daß mehrere städtische Polizeiwachmänner ihre böhmischen Kinder in deutsche Schulen schicken und sich das Schulgeld dafür von der Gemeinde zahlen lassen. Ja, einer dieser Erleuchteten nahm heuer sein Kind aus der fünften böhmischen Classe und ließ es in die deutsche Schule übertreten, wo es in die zweite Classe aufgenommen wurde; das heißt doch dem armen Kinde sechs Jahre seines Lebens wegstehlen."

Also, meine Herren, der Besuch einer deutschen Schule raubt einem čechischen Kinde nicht bloß die Zeitdifferenz zwischen den zwei Classen, sondern überdies als Strafe zwei Jahre seines Lebens. Es ist nicht zu übersehen, daß der arme Pilsener Polizei-

wachmann, der doch gewiß das Beste für sein Kind will, dem Wohldünken und der Wohlmeinung des — ich bediene mich eines sehr gelinden Ausdruckes — als überaus energisch bekannten Bürgermeisters unterstellt ist.

Die Entwicklung einer zweiten tief in das nationale Leben des Volkes einscheidenden Institution hat sich unter denselben Voraussetzungen, wie sie rücksichtlich der Sprachenverordnung in Bezug auf die Justiz und Verwaltung gehegt werden, vollzogen, so daß man mit Recht aus der Geschichte des Kirchenwesens auch auf die zukünftige Gestaltung Deutschböhmens in der Justiz und Verwaltung einen Schluß zu ziehen glaubt. Im Allgemeinen läßt sich nicht läugnen, daß das Verhältniß der deutschen Seelsorger zu den deutschen Gemeinden ein naturgemäßes sei, und eine wissentliche und absichtliche Förderung slavischer Tendenzen von Seite deutscher Geistlichen ist in Böhmen nicht erweislich. Dennoch aber besteht ein großer Unterschied zwischen dem deutschen und čechischen Clerus. Während die volle Hingebung an die Nation, welche sich auch in Agitationen kund gibt, von Seite der čechischen Geistlichen als selbstredend und mit ihrem Berufe als vereinbarlich betrachtet und von Seite der dem Čechismus ergebenen Consistorien und Bischöfe stets gefördert wird, wird selbst die leiseste nationale Regung von Seite des deutschen Clerus auf das Heftigste angefeindet.

Es genügt, statt vieler Beispiele, auf den bekannten Fall des P. Maraß, Pfarrers von Semlowitz, hinzuweisen. Weil dieser wackere, hochachtbare Priester nichts Anderes erklärte, als treu zu seinem deutschen Volke stehen zu wollen, wurde er von seinem slavischen bischöflichen Oberen „zur Rettung seiner befleckten Priesterehre" aufgefordert. *(Hört! Hört! links.)*

Unter solchen Umständen ist es gar nicht anders möglich, als daß, weil Jedermann ein Bedürfniß empfindet, mit seinen Oberen in Frieden zu leben, sich die deutschen Geistlichen im Großen und Ganzen einer vollständigen Theilnahmslosigkeit hingeben. Dazu kommt, daß auf diesem Gebiete die Deutschen auch systematisch zurückgesetzt werden. In den Domcapiteln der gemischten Diöcesen Budweis und Königgrätz gibt es keinen Deutschen mehr *(Hört! links)*, in dem Domcapitel der zu drei Viertheilen deutschen Diöcese Leitmeritz haben die Čechen die Majorität. *(Hört! links.)*

Nur in dem Domcapitel der Erzdiöcese Prag halten sie sich noch die Wage. Die Sinecuren für alte verdiente Priester, und zwar die besten im Collegiatcapitel von Wyšehrad und Alt-Bunzlau werden seit einer Reihe von Jahren nur čechischen Priestern verliehen, während die alten deutschen Priester die am schlechtesten, nämlich mit 600 fl. dotirten Stellen an dem Collegiatcapitel Allerheiligen ober dem Prager Schlosse erhalten. Nicht einmal die Ehrenmitgliedschaft im Collegiatcapitel von Wyšehrad und Alt-Bunzlau wird seit einer Reihe von Jahren an deutsche Priester verliehen. Und nun wundert man sich, daß die Zahl der dem Priesterstande sich Widmenden von Jahr zu Jahr immer mehr abnimmt! Rechnen Sie dazu die Erscheinung, daß die zumeist in den Gebirgsgegenden gelegenen Pfarrer- und Caplanstellen geradezu erbärmlich dotirt sind, ferner das Fegefeuer, das so ein armer deutscher Cleriker in den Seminarien auszustehen hat, so ist allerdings wenig Aussicht vorhanden, daß eine Aenderung dieser Zustände für die nächste Zeit zu erwarten ist. Mit Ausnahme von Prag und Leitmeritz werden die Disciplinen insoferne nicht in lateinischer Sprache, nur mehr čechisch vorgetragen. So ein armer versprengter Deutscher wird in eine Gruppe von streng national-čechisch denkenden Clerikern gesteckt, kommt unter einen Vorstand, der nie seine Zunge durch ein deutsches Wort entweiht, und selbst in den Oratorien sind deutsche Gebete verpönt. Es haben im vorigen Jahre die deutschen Cleriker der Prager Erzdiöcese an den Erzbischof eine Beschwerdeschrift überreicht. Welcher Art die vorkommenden Beschwerden sein müssen, geht aus der einen Thatsache hervor, daß ein, eine Hildesheimer Stiftung innehabender Hannoveraner gezwungen wurde, den čechischen Uebungen beizuwohnen. Wo ist bei einem Volke eine solche Aufdringung einer fremden Sprache je versucht worden? Mit Recht sagte mir unlängst ein deutscher Priester in Böhmen: „Wer unter diesem vierjährigen Kreuzgange, unter diesen unabläßlichen Anfechtungen seiner Brüder (er hat das Wort natürlich mit Gänsefüßchen versehen gemeint) gelebt hat, der hat es in dem ascetischen „sustine et abstine" zur Meisterschaft gebracht."

Ich will nicht davon reden, daß die Säle des collegium germanicum an der deutschen Nationalkirche del Anima zu Rom von den Lauten der Sprache des Vaters Čech widerhallen, da es geradezu ein Ereigniß ist, wenn ein deutscher Cleriker der Auszeichnung theilhaftig wird, nach der heiligen Roma gesendet zu werden. Ich will nicht davon reden, daß bei dem Austritte aus den Seminarien die schlechtesten und aufreibendsten Gebirgsstationen den deutschen Clerikern überwiesen werden, während die besseren deutschen Stationen den čechischen Clerikern reservirt bleiben. Aber von dem Unfuge, daß die jungen čechischen Geistlichen der Sprache des Volkes entweder gar nicht oder nur unvollkommen mächtig sind, ja, daß sie keine Ahnung von dem Dialect ihrer Dorfbewohner haben, müssen wir denn doch im Interesse unseres Volksthums Notiz nehmen. Es ist eine bekannte Thatsache, daß der größte Theil der Königgrätzer und Budweiser deutschen Pfarrstellen von čechischen Pfarrern besetzt sind, und wenn, wie ich vermuthe, aus Anlaß der Beeidigung des neuen Budweiser Bischofs, ihm an oberster Stelle eine größere Fürsorge für das Wohl der deutschen

Diöcesanen ans Herz gelegt worden sein soll, so ist diese ernste Mahnung an eine sehr richtige Adresse gerichtet worden. Wenn aber über die Beschwerde des Herrn Abgeordneten für Trautenau, daß aus den Seminarien viele der deutschen Sprache nur unvollkommen mächtige Priester hervorgehen, von einem Mitgliede jener *(rechten)* Seite des hohen Hauses erwidert wurde, daß dem nicht so sei, so erwidere ich an der Hand von Erhebungen, daß es Hunderte von Geistlichen in Böhmen gibt *(Hört! Hört! links)*, welche der Sprache ihres Volkes nicht mehr mächtig sind.

Es ist nicht zu verwundern, daß sich in jüngster Zeit der Ruf nach einer Trennung in kirchlicher Beziehung erhoben hat, daß der Altkatholicismus und des Protestantismus hier auf fruchtbaren Boden fallen, und wenn Sie, meine Herren von der rechten Seite des Hauses, mir das nicht glauben sollten, so berufe ich mich ganz einfach auf ein classisches Zeugniß, nämlich auf einen Artikel des „Vaterland" vom 20. November 1883; dort heißt es: „Müssen in Böhmen čechische Priester in deutsche Gemeinden entsendet werden, so muß mit aller Kraft und Entschiedenheit dahin gewirkt werden, daß sie in jeder Hinsicht geeignet sind, dem Amte vorzustehen, für das sie die Weihe erhielten. Dann wird sich die deutsche Bevölkerung mit ihnen zufriedenstellen, und sich nicht nach deutschen Geistlichen sehnen, die aus der Fremde kommen und wohl vielleicht gar einen anderen Glauben lehren. Wenn jüngst ein deutsches Blatt bemerkte, daß die Missionäre mit großer Mühe selbst die Sprache der Wilden lernen, die sie bekehren wollen, so schrieb es nur etwas für sich ganz Selbstverständliches, aber unverantwortlich wäre es, wenn Theologen, die einst in deutschen Gemeinden als Priester wirken sollen, im Seminar noch ferner in dem Bestreben unterstützt werden dürften, kein deutsches Wort zu sprechen, wie dies früher vorgekommen sein muß."

Ich bemerke dazu, daß der mir zufällig persönlich bekannte Verfasser dieses Artikels in seinen Berichten als überaus strenger katholischer Geistlicher gilt. Wenn ich diese Dinge seit einer Reihe von Jahren mit ansehe, darf es Sie da wundern, daß mich die Worte eines deutschen Priesters auf jener *(rechten)* Seite des Hauses in einer der letzten Decembersitzungen mit tiefem Schmerz erfüllten, nicht wegen der Härte, die seltsam zu seinem Priestergewande contrastirte, auch nicht wegen der etwas schiefen Informationen, die seinen socialen Ausführungen zu Grunde lagen, sondern wegen der Urfehde, die er seinem eigenen Fleisch und Blut und dem Andenken seiner doch — deutschen Mutter geschworen hat.

Auch ich bin kein Manchestermann, auch ich beuge mich nicht vor der engherzigen Lehre des laissez faire, auch ich erziehe meine Kinder in christlicher Zucht und nichts ist mir verhaßter als die Rohheit des Gemüthes, die an den Frieden einer gläubigen Seele verletzend greift, aber in so schweren Zeiten sich von seinem Volksthume abzuwenden, ist auch eine Sünde, die zum Himmel schreit. *(Beifall und Händeklatschen links.)*

Wenn die Deutschen Böhmens sich an der Hand der Sprachenverordnung ein klares Bild von der zukünftigen Gestaltung ihrer Verwaltung und Justiz und dem zukünftigen Zustande ihres Landes machen wollen, so verweisen sie einfach auf das Schicksal der Deutschen in den gemischten Gegenden in der Diaspora. Ich gestehe offen, daß ich an der Hand des mir zu Gebote stehenden Materiales durch stundenlange Vorführung rein Thatsächlichen, Sie nur zu ermüden vermöchte; es zeigt sich aber eine so seltsame Gleichartigkeit in diesen Erscheinungen, daß es mir wohl gestattet sein wird, durch die Vorführung eines einzigen Beispieles den ganzen Vorgang zu illustriren. Ich führe Ihnen das Schicksal der doch nach Tausenden zählenden Deutschen von Pilsen vor. Pilsen, vor etwas mehr als zwanzig Jahren als deutsche Stadt geltend, ist auf dem besten Wege, vollständig čechisirt zu werden; obwohl der Gemeindeausschuß noch jetzt — der erste Wahlkörper ist den Deutschen noch reservirt, und das ist nicht unbillig, denn die Deutschen zahlen noch heute die Hälfte der städtischen Gemeindesteuern — zu einem Drittel deutsch ist, sitzt heute kein Deutscher mehr im Stadtrathe. Entgegen der Geschäftsordnung werden in den seltensten Fällen die Anträge auch in deutscher Sprache zur Verlesung gebracht und zu öfterenmalen sahen sich die Deutschen bereits genöthigt, den Sitzungssaal zu verlassen.

Wenn Jemand auf das Bürgermeisteramt mit einer deutschen Anfrage kommt, erhält er zuerst principiell eine čechische Antwort. Das Stadttheater, einst ganz deutsch, wurde zuerst hie und da, dann alternirend — und das ist ja der angestrebte Standpunkt der Versöhnung — dem čechischen Idiome überwiesen; sobald aber der Gemeinderath čechisch wurde, wurde das Theater einfach čechisirt. *(Hört! links.)* Die Deutschen verließen schmerzerfüllt ihre Stätte, und gingen daran, sich eine neue zu bauen.

Sehen Sie aber auch zu, wie in dieser Beziehung die Steuergelder der Stadt verwendet werden. Im Jahre 1882 erhielt das čechische Theater eine Subvention von 6.000 fl., das deutsche Theater erhielt eine solche in der Höhe von 600 fl. *(Hört! links.)* Das jetzt čechische, früher deutsche Realgymnasium ist geradezu in einem Prachtbau untergebracht, dagegen befindet sich das deutsche Staatsgymnasium, das Tepler Gymnasium, in einem geradezu sanitätswidrigen Zustande. *(Hört! links.)* Während die Regierung jetzt Unterhandlungen mit dem Bürgermeister bezüglich Unterbringung einer čechischen Werkmeisterschule einleitet, vertröstet sie die Deutschen, indem sie officiell mittheilt, daß dieser sanitätswidrige Zustand,

der keinen Tag dauern sollte, im Jahre 1885/86 zur Abstellung gelangen soll. *(Hört! links.)*

Ich habe früher erwähnt, daß die Stadt 67 čechische, und 24 deutsche Volksschulclassen erhält. Ja, man kann die deutschen Volksschulclassen nicht ohneweiters aus der Welt schaffen, man wählt daher einen mittelbaren Weg, um sie umzubringen. Es sind nur zwei deutsche Schulen in Pilsen. Der Director der einen Schule ist notorisch der deutschen Schriftsprache nicht vollkommen mächtig *(Hört! links)*, an dieser werden unsere deutschen Mädchen, unsere zukünftigen deutschen Mütter ausgebildet. Dagegen legen wir Protest ein. An der einen Schule werden die deutschen Mädchen von einem Lehrkörper, bestehend aus zehn Čechen und fünf Deutschen und an der Knabenvolksschule von einem Lehrkörper, bestehend aus sechs Čechen und vier deutschen Lehrkräften unterrichtet, und als im Vorjahre das Sokolistenfest abgehalten war und ich zufällig dort war, aber nicht wegen des Sokolistenfestes *(Heiterkeit links)*, wehte von den Fenstern des Directors der deutschen Volksschule eine slavische Trikolore. *(Hört! Hört! links.)*

Genau so, wie in Prag alten verdienten Lehrern, welche unter der Voraussetzung, daß die čechische Sprache nicht gefordert werde, seinerzeit angestellt wurden, die Functionszulage, eine wahre Hungerzulage, verweigert wird nur deßhalb, weil sie der čechischen Sprache nicht mächtig sind, ein Vorgang, rücksichtlich dessen ich nicht begreife, daß der österreichische Unterrichtsminister nicht dagegen einschreitet — ich bedauere, daß der Herr Unterrichtsminister jetzt nicht auf seinem Platze sitzt, um dies zu hören — genau so werden die Deutschen in Pilsen behandelt. An den deutschen Schulen von Pilsen besitzen sieben Lehrkräfte čechischer Nationalität und nur zwei Deutsche Quartiergeldzulagen.

Am Schärfsten tritt aber der Geist der Sprachenverordnung in den kaiserlichen Aemtern hervor. Die Bezirkshauptmannschaft ist ganz čechisch, das Bezirksgericht ist auch total čechisch, das Steuerinspectorat ist ganz čechisch, notorisch deutsche Parteien erhalten čechische Zustellungen. Der deutsche Turnverein „Aar" verwahrt einen čechischen Besitzbogen, den Steuerbogen hat man allerdings in deutscher Sprache ausgefertigt. *(Heiterkeit links.)* Unter dem jüngeren Personale des Kreisgerichtes sind einzelne der deutschen Sprache nicht mehr mächtig *(Hört! links)*, einzelne wenigstens, ich will genau in dieser Beziehung sein.

Sehr lehrreich ist die Geschichte des deutschen Ortsschulrathes in Pilsen. Ich führe Ihnen eine merkwürdig kurze Darstellung vor, welche sich wegen ihres Lakonismus Ihrer Aufmerksamkeit empfiehlt, und die gewiß für sich spricht: Entgegen der gesetzlichen Bestimmung, daß dem deutschen Ortsschulrathe nur Männer deutscher Nationalität angehören dürfen — Gesetz vom 24. Februar 1873 — wählte die Gemeindevertretung am 31. October 1879 einen Čechen — ich nenne keine Namen, ich kann sie aber Jedem mittheilen — in den deutschen Ortsschulrath. Es war eine Ergänzungswahl. Darauf: Beschwerde des ersten, deutschen Wahlkörpers bei der Bezirkshauptmannschaft, abschlägiger Bescheid derselben mit der Motivirung: „Wer seine Kinder in die deutsche Schule schickt, kann auch in den deutschen Ortsschulrath gewählt werden", Recurs an die Statthalterei! Vergeblich! An das Ministerium! Vergeblich! *(Hört! links.)* An den Verwaltungsgerichtshof! Dieser entscheidet zu Gunsten der Deutschen und ordnet neue Erhebungen an. Inzwischen Ablauf der Mandatsdauer des deutschen Ortsschulrathes. Am 24. Februar 1880 nahm die Gemeindevertretung Neuwahlen vor.

Sie wählte sechs Čechen — ich habe die Namen hier — und einen gemäßigten Čechen. Sie müssen diese Nomenclatur entschuldigen. Es ist so, als wenn ich den Herrn Abgeordneten für die Landgemeinden Raudnitz mit dem Herrn Abgeordneten der Prager Altstadt vergleichen wollte. Protest der Deutschen an die Bezirkshauptmannschaft, abschlägiger Bescheid mit derselben Motivirung, nur die Wahl eines Mitgliedes, des Geistlichen, von dem man annehmen mußte, daß er nicht verheiratet ist und keine Kinder in der Schule hat *(Heiterkeit links)*, wurde annullirt — Recurs an die Statthalterei vergeblich, an das Ministerium am 23. August 1880 Zahl 14330, bis heute noch nicht erledigt. *(Hört! Hört! links.)*

Am 22. October 1880 wurde ein Ersatzmann für den Geistlichen in Person eines Čechen gewählt.

Die dagegen am 26. October 1880 überreichte Beschwerde an die Bezirkshauptmannschaft ist bis heute noch unerledigt.

Im Jahre 1883 erloschen sämmtliche Mandate *(Heiterkeit links.)* Das sind die Zustände, in welchen sich die Deutschen befinden.

Sehr lehrreich ist die vom böhmischen Landesschulrathe zur Z. 31160 mit 16. Mai 1881 aufgetragene Errichtung einer selbstständigen deutschen Schule in der Prager Vorstadt Pilsens. Es befinden sich nicht weniger als 350 Kinder dort, welche die zwei deutschen Schulen Pilsens besuchen. Es ist also die Nothwendigkeit einer Schule zur Evidenz erwiesen.

Ich kann es ganz ohne Weiteres und rundweg sagen, daß, dank der glücklichen Intervention der autonomen und kaiserlichen Behörden bis jetzt — 1884 — dies glücklich hintertrieben wurde. *(Hört! Hört! links.)*

Ich selbst, der ich auf administrativem Gebiete etwas thätig bin, bin in der Lage, zu sagen, daß man bei einigem guten Willen selbst unter den schwierigsten Verhältnissen eine Volksschule spätestens in einem Jahre aufstellen kann. In welcher beneidenswerthen Lage aber sich die Deutschen Pilsens befinden, davon legt jener monströse Majestätsbeleidigungsproceß Zeugniß ab, in welchen mehr als 20 Pilsener

Deutsche aus den besten Ständen einfach deßhalb verwickelt wurden, weil sie ein ganz unbeanständetes Lied von Hoffmann v. Fallersleben nach der bekannten Haydn'schen Melodie im geschlossenen Raume gesungen haben, wobei man allerdings vergessen hatte, daß dasselbe Lied mit derselben Melodie im Jahre 1868 beim dritten deutschen Bundesschießen unter allgemeiner Zustimmung in Gegenwart kaiserlicher Würdenträger, ja des ersten Trägers der Krone selbst ganz anstandslos gesungen wurde. *(Beifall links.)* Angesichts der bei uns Deutschen so beliebten Confiscationsmanier gestatten Sie mir nur die kurze Bemerkung, daß ich die Preßzustände der Pilsener Čechen als idyllische bezeichnen muß. Es ist mir nicht bekannt, daß die Pilsener Bezirkshauptmannschaft gegen die vor einigen Wochen in den „Plzenské listy" erschienene Stelle eingeschritten wäre. Dieselbe lautet — es handelt sich hier um die Frage der Subventionirung des deutschen Theaters in Pilsen — *(liest)*: „Was die Subventionirung selbst anbelangt, so denken wir über dieselbe auf das Haar genau so, wie unser Correspondent, nur daß wir sie unserer Gemeinde nicht so sehr verübeln; Du lieber Gott! verwendet sie doch jährlich Hunderte, ja Tausende auf Unrathkanäle *(Hört! links)* und wegen eines mehr!" *(Rufe links: Hört! Hört! Niederträchtig!)* Ich glaube, die Symptome der Beängstigung der Deutschböhmen sind vorhanden. *(Sehr richtig! links.)*

Ich eile zum Schlusse. Nach Allem, was ich mir vorzuführen hier erlaubte, werden Sie es ganz begreiflich finden, wenn die Slaven von jener *(rechten)* Seite des Hauses in bewußter Verfolgung der vorgesteckten Ziele nicht nur gegen unseren Antrag, sondern auch gegen die Sprachenverordnung stimmen werden. Ich will auch diese Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, ohne vor dem regen nationalen Sinne der Slaven und der Čechen insbesondere meine volle Achtung auszusprechen. Sorgen Sie aber, meine Herren, nur dafür, daß in jenem unausbleiblichen Kampfe sich Ihr Volk nicht solcher Waffen bediene, welche die Werthschätzung Ihrer Affecte nur zu erniedrigen vermöchten! *(Beifall links.)* Die Constellation der Gestirne ist heute den Slaven in Oesterreich günstig und es ist weder recht noch billig, wenn Sie in Ihrer Publicistik und durch Ihre Vertreter im hohen Hause noch von einer fortgesetzten Bedrückung durch die Deutschen sprechen und es ist unbillig, daß Sie zu dem Schaden, den wir haben, noch Ihren Spott fügen. Ich könnte in dieser Richtung, wenn ich Zeit hätte, noch hundert Belege anführen. *(Beifall links.)*

Es sei mir gestattet, hier mich auf den Staatsvoranschlag des Unterrichtsministeriums für das Jahr 1884 zu beziehen und ich finde in demselben Folgendes — hiebei fällt mir ein, wie sich seit den Zeiten Maria Theresia's die Dinge geändert haben. Mir liegt eine Verordnung aus den Zeiten Maria Theresia's vor, wo es heißt, daß jeder Knabe, der in eine Mittelschule aufgenommen wird, der deutschen Sprache mächtig sein müsse, dann die kaiserliche Verordnung vom Jahre 1859, in welcher wenigstens die Zulassung der čechischen Sprache für einige Unterrichtsgegenstände an den Schulen in Böhmen gestattet wurde.

Und wenn ich von da ab bis auf unsere Tage die Entwicklung des čechischen Schulwesens an der Hand des Staatsvoranschlages pro 1884 wahrnehme, so muß ich sagen, welch' gewaltigen Fortschritt hat doch das Slaventhum in den letzten 100 Jahren zu verzeichnen!

Und wenn ich sehe, daß die Slaven theils an vom Staate erhaltenen, theils subventionirten Anstalten 2 Hochschulen, 28 Gymnasien, 7 Realschulen besitzen, welch' gewaltige Entwicklung des Slaventhums! Ueberlegen Sie doch, meine Herren! Wenn Sie, wie Sie gewohnt sind, erwidern werden, diese Zahl sei gegenüber 2 Hochschulen, 18 Gymnasien, 7 Realschulen der Deutschen in Böhmen mit Rücksicht auf die Bevölkerungsziffer — denn es ist ja wahr, die čechische Bevölkerung ist bedeutend stärker als die deutsche — viel zu klein, so erwidere ich Ihnen, daß wir Deutschen, die wir wie die armen Seelen in der Fabel Jahre hindurch im Finsteren und Unsicheren nach unserem Leibe, dem Staate, herumtappen, das beste Blut, unser bestes nationales Gut Ihnen freiwillig eingeräumt haben, und Sie haben keinen Anstand genommen, davon Besitz zu ergreifen.

Ich führe als Beweis dafür an, daß an sämmtlichen sogenannten deutschen Staatsmittelschulen Böhmens, Mährens und Schlesiens als Unterweiser der uns zugehörigen Jugend nicht weniger als 150 bewußt-nationale Slaven in diesem Momente wirken. *(Lebhafte Bewegung links.)* Es gibt in diesem Momente unter 48 Staatsmittelschulen dieses Staatsvoranschlages nur fünf deutsche Anstalten, an welchen keine slavischen Lehrer wirken, wohl aber kann ich Ihnen eine sogenannte deutsche Staatsanstalt nennen, wo unsere Jugend über Tacitus' Germania, über die Gudrun, über das Nibelungenlied, die große deutsche Kaiserzeit, über die Schlacht am weißen Berge und die Hussitenkriege von einem Lehrkörper von acht Slaven und zwei Deutschen unterwiesen wird. *(Hört! Hört! links.)*

Hie und da werfen die Bedrängnisse, in welche unsere staatlichen Institutionen zu gerathen beginnen, ein grelles Streiflicht auf die allgemein zerfahrenen Zustände.

Nach der neuen Militärterritorialeintheilung ist bekanntlich Josefstadt in Böhmen Sitz eines Armeecorpscommandos. Der Friedensstab desselben zählt 25 Personen der Militär-, 14 der Intendanzabtheilung und 8 Hilfsorgane. Dazu kommt ein Divisionsstab mit acht Personen, ein Brigadestab mit zwei Personen, und während mir einst ein preußischer

Officier mit Stolz erwiderte: In Preußen gibt es so viele Universitäten, als Armeecorps aufgestellt sind, muß sich dieser große staatliche Apparat mit dem nothdürftigen Behelfe einer zwar guten, aber von allen Seiten auf das allerheftigste angefeindeten, noch dazu aus deutschen Privatmitteln mühselig zusammengebettelten und zusammengestellten deutschen fünfclassigen Volksschule begnügen. *(Hört! Hört! links.)*

Hat da nicht der militärische und in eingeweihten Kreisen wohlbekannte Verfasser der jüngst erschienenen Broschüre „Der österreichisch-russische Zukunftskrieg" ganz recht, wenn er ausruft *(liest)*: „Die Deutschen kämpfen heute nicht mehr allein für die Einheitsidee des Reiches, sondern gleichzeitig um ihre Existenz im Staatsleben, und die Slaven trachten heute nicht mehr nach Gleichberechtigung, sondern ihr Streben geht dahin, die slavischen Stämme in Oesterreich zu einer absoluten Majorität zu vereinen und auf diese Weise den Besitz der Regierung sich auf immer zu sichern."

Glauben Sie aber deßhalb nicht, daß wir Deutsche die Hoffnungsfreudigkeit auf eine bessere Zukunft verloren haben. Auch wir schöpfen Kraft aus der Erkenntniß unserer Fehler und ich gehöre ja bekanntlich zu Denen, die nie Anstand genommen haben, sie offen und ehrlich einzubekennen. Aber wir schöpfen auch Hoffnungsfreudigkeit aus der Erkenntniß Ihrer Fehler. Wir schlagen in der slavischen Geschichte nach und bleiben bei einer Stelle des Nestors Ihrer ältesten slavischen Chronisten stehen, und dort heißt es *(liest)*: „Die Nowgoroder Slaven sandten über das Meer nach Scandinavien und sprachen zu den germanischen Warägern: „Unser Land ist groß, aber keine Ordnung darin; wir sind uneins. Kommt Ihr Fremden zu uns und seid unsere Fürsten." Nun weiß ich recht gut, daß die Neo-Nowgoroder von der Elbe und Moldau nicht morgen oder übermorgen schon zu den Neowarägern an der Donau schicken werden; aber ich weiß, daß, nachdem Sie heute den Ruf nach der Wiederherstellung des Glanzes der Wenzelskrone nach den deutschen Bergen haben erschallen lassen, das Echo zurücktönt, welches lautet: „Zweitheilung Böhmens", und daß, je öfter Sie den Ruf nach Wiederherstellung des Glanzes der Wenzelskrone erneuern, dieses Echo umso verdoppelter aus den deutschen Bergen zurückschallen wird und zu dieser Krönung werden Sie die Deutschböhmen, und zwar unter Assistenz der deutschen Brüder in unserem Reiche nicht mit Flintenkugeln und Gewehrkolben treiben. *(Sehr gut! links.)* Und das eine ist mir vollkommen klar, daß der Versuch, die Deutschen in der ihrer staatsordnenden Thätigkeit überwiesenen Südostecke deutschen Gebietes auf die Dauer zu unterdrücken, schließlich ja doch an die Ehre des ganzen deutschen Volkes greifen müsse. *(Beifall links.)*

Und so werden die Deutschen Böhmens — und wir wollen ihnen Waffengenossenschaft leisten — die Vorpostenkette bewahren und bewachen, bis der Moment der Entscheidung kommt, und sei es nicht anders als nach des Dichters Spruch: „Wo immer müde Fechter sinken im harten Strauß, es kommen frische Geschlechter und kämpfen ihn redlich aus." *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen links; Redner wird von vielen Seiten beglückwünscht.)*

Präsident: Das Wort hat nunmehr der Herr Abgeordnete Dr. Jansa.

Abgeordneter Dr. **Jansa:** Hohes Haus! Nach einem Waffenstillstand von kaum 24 Stunden, nach der Schlacht um die Herrschaft und Macht und um das Vorrecht der Deutschen als Staatssprache in Oesterreich erschallt heute abermals ein Allarmruf zu einer zweiten Schlacht, nämlich zur Schlacht um die Herrschaft und Macht der deutschen Sprache im Königreiche Böhmen. Meine Herren! Wenn ich mir die erregte Debatte der verflossenen Tage und die heutige Debatte ins Gedächtniß zurückrufe, so kann ich ein schmerzliches, ein peinliches Gefühl nicht unterdrücken, das mir sagt: Oesterreich und seine Völker harren lange genug, um von den Berathungen dieses hohen Hauses ein anderes Resultat erwarten zu dürfen als Reden und Gegenreden und erfolglose Abstimmungen.

Meine Herren! Wir haben diesen Kampf, der uns heute aufgedrungen wird, nicht gesucht und herbeigesehnt; aber wir nehmen ihn auf im Bewußtsein unseres guten Rechtes, und wir werden ihn mit Gottes Hilfe ausfechten.

Wenn in den früheren Debatten in den früheren Kämpfen beim Kreuzen der Waffen des Geistes Funken der Wahrheit aufblitzten und hell aufleuchteten, so kann ich und meine Gesinnungsgenossen nur den innigsten Wunsch aussprechen, daß dieses Licht der Wahrheit den Horizont der Erkenntniß des deutschen Volkes in Oesterreich und speciell des deutschen Stammes in Böhmen, sowie den Pfad zu der von uns allgemein ersehnten Verständigung erhelle und zeige.

Meine Herren! Bevor ich in die sachliche Erörterung des Gegenstandes der heutigen Tagesordnung einzugehen mir erlaube, fühle ich mich verpflichtet, einige Worte auf die Beschuldigungen meines verehrten Collegen, des Herren Abgeordneten für die Egerer Handelskammer, zu erwidern.

Der sehr geehrte Herr Abgeordnete der Egerer Handelskammer hat unter Anderem die geschichtlichen Reminiscenzen Oesterreichs und Böhmens angerufen, um an denselben die dynastische Treue und Loyalität unseres Volkes abzuwägen.

Nun, meine Herren, die Kriegskosten dieser unglücklichen Zeit, die uns abermals in Erinnerung

gebracht wurde, hat das böhmische Volk wohl selbst bezahlt und diese Kriegskosten gereichten gewiß nicht dem deutschen Stamme in Böhmen zum Schaden. *(Sehr richtig! rechts.)* Aber, meine Herren, denken Sie doch von den Böhmen etwas besser; erinnern Sie sich an Ihren specifisch österreichischen Dichter Grillparzer, der in seinem „Bruderzwist in Habsburg" Rudolf II. die Worte in den Mund legt: „Die Böhmen sind ein starres Volk, doch treu." Und wenn der Herr Abgeordnete für die Egerer Handelskammer eine Reihe von Verdächtigungen dem böhmischen Volk in Prag entgegenschleuderte, so fordere ich ihn mit aller Achtung, die er verdient, auf, mit Belegen hervorzutreten, welche für seine Behauptungen sprechen, widrigenfalls ich alle diese Anschuldigungen als das betrachten müßte, was sie sind, als eine Provocation und als eine Insulte des böhmischen Volkes und der böhmischen Bevölkerung in Prag. *(Bravo! rechts.)*

Meine Herren! Ich sagte, es gilt den Kampf um das Vorrecht der deutschen Sprache und der deutschen Macht im Königreiche Böhmen. Oder hat man vielleicht so wenig Vertrauen in die Weltmacht des deutschen Geistes, daß man besorgt, es könnten seinem immer mehr um sich greifenden Einflusse und Bildungsdrange Schranken gesetzt werden, wenn auch Anderen und zwar der geborenen Majorität des Volkes des Königreiches Böhmen Spielraum zu gleicher freier Entfaltung und Entwicklung seiner Sprache eingeräumt würde. Gewiß, meine Herren, haben Sie diese Besorgniß nicht.

Sie wissen ganz gut, daß der deutsche Volksstamm und die deutsche Sprache die sichersten Bürgschaften und Garantien in sich selbst haben, in der deutschen Cultur und in der staatlichen Organisation, in der topographischen Lage der Deutschen in Oesterreich und in Böhmen und in dem freundnachbarlichen, internationalen Verhältnisse unseres Reiches zum großen deutschen Reiche. Sie wissen ganz gut, daß die Deutschen Böhmens und Oesterreichs treu halten an ihrer Sprache, daß sie scharfe Wacht halten von den Riesenbergen Böhmens bis in die Alpenthäler, an der Moldau so gut, wie an der Elbe. Es ist aber kein Beweis der Einsicht und Willensreinheit, den Kampf um die Macht allein zu führen, um die Macht, die ausreicht, Recht zu versagen, wie wir in jüngster Zeit, zur Zeit der starken Regierung wohl empfunden haben, unbekümmert um die Schmerzensschreie Derjenigen, denen man die Knochen brach, um sie mit der staatlichen Organisation auszusöhnen. Und was ist das Unrecht? Das Unrecht ist eine Ausnahme vom Rechte, ist eine Negation des Rechtes und glauben Sie denn, daß Staaten, welche auf Grund der Macht und des Unrechtes ins Leben gerufen wurden, den Keim dauernden Bestandes haben? Glauben Sie, meine Herren, daß Macht und Unrecht allein berufen sind, Frieden zu stiften? Hochverehrte Herren! Aus allen Debatten und namentlich aus der heutigen Rede des geehrten Herrn Vorredners klang es hervor, daß die Deutschen in Böhmen und in Oesterreich Schritt für Schritt zurückweichen, daß sie unterdrückt werden und daß dieser Zustand schon unhaltbar ist.

Es liegt mir vor eine Broschüre über die deutschen Festtage zu Pfingsten aus Anlaß der dritten Hauptversammlung des deutschen Schulvereines. Man sagt, daß diese Versammlung eine Generalprobe für die Sprachendebatte über die Staatssprache war, und was fand ich unter den Telegrammen, welche von allen Gauen eingelaufen sind? Zunächst vom Reichenberger Männergesangvereine *(liest)*: „Ja solche Führer" — nämlich der deutsche Schulverein — „gebe uns Wotan noch mehr, und die Welt gehört den Germanen. Ein brausendes Grüß Gott!" Und was telegraphirt wohl der sehr geehrte Graf Victor Boos v. Waldeck, der ehemalige Abgeordnete von Böhmen? *(Liest)*: „Still, aber unaufhalsam schreitet der deutsche Geist seinen Eroberungszug" *(Hört! Hört! rechts)* „vorwärts, auf die Dauer kann ihm nichts widerstehen". *(Hört! Hört! rechts.)*

Nun, meine Herren, wenn Sie diese Emanationen vergleichen mit der Rede des verehrten Herrn Abgeordneten Ritter v. Kraus werden Sie ganz bestimmt einen Widerspruch darin finden. Sie werden finden, daß die Deutschen in Oesterreich — und sie thun recht daran — an ihrem Erbe, an ihrer Muttersprache, festhalten; daß aber auch uns, dem böhmischen Volke, die Notionalität erhalten werden soll. Und um was handelt es sich auf unserer Seite? Um die Gleichstellung, um die Rechtsgleichheit der böhmischen Sprache bei Amt und Gericht.

Noch bevor Oesterreich in die Reihe der constitutionellen Staaten eingetreten ist und die Gleichberechtigung der Volksstämme und Sprachen oft und laut verkündet hat, schon damals gab es Verordnungen, welche es als Erforderniß gekennzeichnet haben, die Kenntniß der böhmischen Sprache bei Erwerbung eines öffentlichen Dienstpostens im Königreiche Böhmen auszuweisen. Ich erlaube mir neben den vielen Hofdecreten, von denen der hochverehrte Herr Vorredner sagte, daß sie sich einstellen, wenn Begriffe fehlen, auf einige Hofdecrete hinzuweisen, welche in dem Majoritätsberichte nicht enthalten sind. Von diesen lautet das Eine *(liest)*: „Bei Besetzung erledigter Lehrämter an Gymnasien jener Gegenden, wo nur allein oder größtenheils böhmisch gesprochen wird, sind besonders für die unteren Classen solche Candidaten in Vorschlag zu bringen, welche auch der böhmischen Sprache kundig sind, und ist die Kenntniß dieser Sprache schon bei Ausschreibung des Concurses für die Concurrenten anzugeben." Es ist dies das Studienhofcommissionsdecret vom 14. December 1816. Und das Studienhofcommissionsdecret vom 20. December 1816 an das böhmische Gubernium lautet,

wie folgt *(liest)*: „Den zum medicinisch-chirurgischen Studium übertretenden Schülern ist kundzumachen, daß Diejenigen, welche nach vollendeter Berufsbahn als Kreisärzte, Wundärzte, als Stadtphysiker und obrigkeitliche Aerzte in solchen Gegenden, in welchen allein oder wenigstens zum Theile die böhmische Sprache gesprochen wird; ferner als Aerzte und Wundärzte in Spitälern oder Versorgungshäusern, endlich Diejenigen, welche als Professoren der medicinischen und chirurgischen Klinik oder der Geburtshilfe angestellt zu werden wünschen, insoferne sie die Kenntniß der böhmischen Sprache nicht als Muttersprache besitzen, nur unter der Bedingung einen solchen Dienstplatz erlangen können, wenn sie im Stande sein werden, sich über die Erlernung dieser Sprache durch das Zeugniß eines öffentlichen Lehrers auszuweisen."

Sie sehen, meine Herren, daß diese alten Verordnungen, an denen wir aber festhalten, die Kenntniß der böhmischen Sprache im Königreiche Böhmen als Erforderniß vorschreiben.

Wenn ich in die Erörterung des Berichtes der Minorität einzugehen mir erlaube, so glaube ich zunächst, wie der hochverehrte Herr Berichterstatter sich hier ausgedrückt hat, auf den Kernpunkt der Sache einzugehen. Derselbe betont sowohl im Berichte als auch heute, daß es ein Irrthum ist, die Landessprache als einen identischen Begriff mit landesüblicher Sprache anzusehen.

Der Herr Berichterstatter hat erschöpfend aus den Gerichtsordnungen und aus früheren Gesetzgebungen die Identität dieser Begriffe nachgewiesen. Ich bin jedoch in der Lage, noch ein anderes Hofdecret zu citiren, das noch immer in Geltung ist, das Hofkanzleidecret vom 22. October 1814; das lautet *(liest)*:

„Da die für die Israeliten in der Vorzeit bestandenen Rabbinalgerichte überall aufgehoben wurden und die israelitischen Glaubensgenossen angewiesen sind, bei derselben Behörde wie die christlichen Unterthanen Recht zu suchen und Recht zu nehmen, so haben Seine Majestät zu befehlen geruht, daß auch der Gebrauch der hebräischen und sogenannten jüdischen Sprache und Schrift in allen öffentlichen, gerichtlichen und außergerichtlichen Handlungen aufgehoben, und statt derselben sich künftig der landesüblichen Sprache bedient, auch jedes nach geschehener Kundmachung dieses Allerhöchsten Befehles in der hebräischen Sprache, oder auch nur mit hebräischen und jüdischen Buchstaben geschriebene Instrument für ungiltig und nichtig angesehen werden soll."

Fragen Sie nun, meine Herren, welche Sprache es wohl war, der sich die Israeliten bei Ausfertigung einer solchen Urkunde in Wien, in Linz, in Innsbruck zu bedienen hatten, und Sie werden mir gewiß die Antwort nicht versagen, daß es die Landessprache, daß es also die deutsche Sprache war. Und ich frage Sie nun, welche Sprache war es denn im Königreiche Böhmen und seinen Nebenländern, deren sich die Israeliten bei Ausfertigung der Urkunden außergerichtlich zu bedienen hatten; welche Sprache in Prag, wo beide Stämme untereinander wohnen, welche in Raudnitz, Pilsen, Tabor? Sie können mir nichts anderes antworten, als daß es beide Landessprachen waren, nämlich die böhmische und die mit ihr gleichberechtigte deutsche Sprache.

Schon aus diesem Hofdecret allein ist es ersichtlich, daß der Begriff der Landessprache identisch ist mit dem Begriffe der landesüblichen Sprache. Man beruft sich jedoch auf Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes und des Reichsgerichtes. Ich glaube, daß die Entscheidungen des höchsten Tribunals gar nicht in Discussion gezogen werden sollen, und zwar mit Rücksicht auf die ausdrückliche und klare Bestimmung des §. 12 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, welcher sagt, daß Aussprüche der Gerichte niemals Gesetzeskraft haben und auf andere Fälle und andere Personen nicht zur Anwendung zu gelangen haben.

Man sagt weiter, daß die Regierung zur Erlassung einer Sprachenverordnung nicht berechtigt war, daß die Regelung dieser Sprachenverhältnisse lediglich im Gesetzgebungswege zu veranlassen wäre. Allein wo war denn der hohe Reichsrath im Jahre 1869 und im Jahre 1872, als die Ministerialverordnung unter Ihrem Ministerium Glaser-Auersperg für Galizien und Dalmatien erlassen wurde? Wenn Sie aber die Sprachenverordnung für das Königreich Böhmen und Mähren mit der Sprachenverordnung für Dalmatien vergleichen, so werden Sie finden, daß jene eine Abschrift dieser Verordnung, man kann sagen Wort für Wort, ist.

Ich sage, meine Herren, daß es sich auf unserer Seite um nichts anderes handelt, als um Gleichstellung, um Rechtsgleichheit unseres Stammes und unserer Sprache bei Amt und bei Gericht, denn wir wissen, daß ein Volk, welches seine Sprache in Amt und bei Gericht nicht zur Geltung bringt, früher oder später dem nationalen Tode nicht entrinnen kann, und weil das böhmische Volk leben will, das Recht hat zu leben und sich dieses Rechtes bewußt ist, so glaube ich, meine Herren, daß es nur im Bewußtsein dieses Rechtes darauf dringen muß, daß die nationale Freiheit und Gleichberechtigung endlich durchgeführt werde.

Unser Ringen, meine Herren, nach der nationalen Gleichberechtigung durchdringt das weltbewegende Dogma, die weltbewegende Idee, unter dem Banner entsagender Selbstbeherrschung an dem culturellen und nationalen Wettkampfe theilzunehmen und beizutragen zur Tilgung des Deficits, welches ungünstige Zeitverhältnisse und Regierungen unserem Volke zugeführt haben. Oder sind vielleicht culturelle und wirthschaftliche Aufgaben, welche das

Reich den einzelnen Volksstämmen gegenüber zu vollziehen hat, so lange sie im Rückstande sind, nicht auch ein Deficit, meine Herren, und zahlen die Völker Oesterreichs keine Verzugszinsen hiefür?

Wenn Sie, meine Herren, in Erwägung ziehen, daß auf allen Gebieten, auf dem politischen, socialen und nationalen Gebiete sich Wandlungen vollzogen haben, welche der Nationalitätsidee eine Acceleration gegeben haben, so glauben Sie ja nicht, daß Sie durch irgendwelche Mittel oder Mittelchen im Stande sind, diese nationale Bewegung, welche alle Phasen durchlaufen muß, aufzuhalten, es wäre denn das Beginnen gleich dem desjenigen, der durch das bloße Blasen der Strömung des Sturmwindes eine andere Richtung geben wollte. Also, meine Herren, nicht Ueberhebung, sondern Aufhebung der Gegensätze, nicht die einseitige, sondern die gegenseitige Achtung der Landessprachen sichert den Krystallisationspunkt und die Basis zur gegenseitigen Verständigung, und darum glaube und hoffe ich, daß die Wogen der nationalen Bewegung in Deutschböhmen an dem praktischen Sinne der deutschen Bevölkerung sich brechen, legen und auch glätten werden, und wir entsagen der Zuversicht nicht, daß unsere deutschen Landsleute, wenn sie auch die Verschiedenheit der Sprache von uns trennt, mit uns einig sind und einig bleiben in den Gefühlen und Zielen, ein gleichberechtigtes und gleichbefriedigtes, ein einiges, ein unzertrennliches Königreich Böhmen in dem einheitlichen Bestande Oesterreichs, unseres gemeinsamen Vaterlandes zu erkennen, dessen Erblühen, Gedeihen und Erstarken mit vereinten Kräften anzustreben ist. *(Bravo! Bravo! rechts.)* Ich werde daher gegen den Minoritätsantrag stimmen. *(Bravo! rechts.)*

Präsident: Das Wort hat nun der Herr Abgeordnete Dr. Hallwich.

Abgeordneter Dr. **Hallwich:** Hohes Haus! Nicht vom politischen und noch viel weniger vom streng juristischen Standpunkte gedenke ich die in Verhandlung stehende Sprachenverordnung — Sprachenzwangsverordnung — sie wird bei uns nicht anders genannt — zu erörtern. Nach der juristischen Seite scheint mir dieselbe in sattsam klarer und ausführlicher Weise beleuchtet zu sein, und sollte in dieser Richtung noch irgend etwas zu wünschen übrig geblieben sein, so darf ich wohl mit Johannes in der Wüste sprechen: „Es kommt Einer nach mir, der ist stärker denn ich." *(Heiterkeit.)*

Der parlamentarischen Höflichkeit zu entsprechen und dem unmittelbaren Herrn Vorredner zu entgegnen, glaube ich wohl nicht fehl zu gehen, wenn ich den Inhalt seiner, ich muß zugestehen, in ruhigem Tone gehaltenen Rede, in die Worte fasse: „Es gilt das Vorrecht der deutschen Sprache in Böhmen" — ein „Vorrecht der deutschen Sprache" in dem Falle, den wir heute besprechen!

Nun, meine Herren, welchen Antrag stellt heute die Minorität des Ausschusses, gegen den allein die Worte des Herrn Vorredners gerichtet sein können? Die Minorität verlangt, das Abgeordnetenhaus erkläre, „daß es die Erlassung der für Böhmen und Mähren ergangenen Ministerialverordnung vom 19. April 1880 durch die von der Regierung in Beantwortung der Interpellation des Abgeordneten Wolfrum und Genossen angeführten Gründe nicht gerechtfertigt, und die Wiederherstellung des den Gesetzen entsprechenden Zustandes geboten erachtet. *(So ist es! links.)*

Nun, meine Herren, die Wiederherstellung des den Gesetzen entsprechenden Zustandes gilt für den Herrn Vorredner als „das Vorrecht der deutschen Sprache in Böhmen!" Wenn die verehrten Herren Gegner von solchen Ansichten ausgehen, dann ist es wahrlich schwer, mit ihnen zu rechten. Doch genug!

Ich spreche als Deutscher in Böhmen, und zwar vom Standpunkte, wenn ich mich so recht ausdrücke, der praktischen Vernunft; um nicht zu sagen, des schlichten Menschenverstandes; wenn Sie wollen, vom Standpunkte des Naturrechtes: jenes natürlichen, weil mit dem Menschen geborenen, allgemeinen Volks- oder Völkerrechtes, das nach dem Gefühle, wie nach dem Wissen und Gewissen jedes billig Denkenden niemals mit Füßen getreten werden sollte.

Von diesem Standpunkte aus, meine Herren, finde ich in der ganzen großen Weltliteratur, soweit ich sie kenne, kein treffenderes Motto für die in Verhandlung stehende Verordnung, als die classischen Worte, die ich mit Lapidarschrift an ihrer Stirne geschrieben habe:

„Vernunft wird Unsinn, Wohlthat Plage;
Weh' dir, daß du ein Enkel bist;
Vom Rechte, das mit uns geboren ist,
Von dem ist leider nie die Frage."

(Sehr gut! Bravo! links.)

Ein Officiosus hat mir einmal die Ehre angethan, zu sagen, ich gehe nie ohne Weltgeschichte spazieren. — Officiöse haben bekanntlich immer Recht — aber nicht ganz. Ich will Sie heute mit meiner Weltgeschichte verschonen — aber nicht ganz. *(Heiterkeit.)* Es ist schwer, nicht von „Weltgeschichte" zu sprechen, wenn in einer unmittelbar vorangegangenen großen Debatte so unendlich viel von historischem Staatsrechte gesprochen worden; wenn man sich der Worte erinnert, mit denen gewisse Herren von jener *(rechten)* Seite — die Worte sind hier gefallen — selbst das Verhältniß ihrer „politischen Nation" zu der allerhöchsten Dynastie — und damit die bestehenden Staatsgrundgesetze nur anerkennen, „insoweit sie dem geschichtlichen Rechtsbewußtsein des Volkes entsprechen." Die Herren, die so

viel vom historischen Rechte und geschichtlichen Rechtsbewußtsein sprechen, kommen in der Regel außer Rand und Band, wenn einer ihrer Gegner vom historischen Rechte, vom geschichtlichen Rechtsbewußtsein spricht, und ihr Bewußtsein, ihr historisches Recht auf den Gehalt zu prüfen versucht.

Auch der Majoritätsbericht des Sprachengesetzausschusses über den Antrag Dr. Herbst beginnt mit einem historischen Excurs *(liest)*: „Seit dem 15. Jahrhundert" — so heißt es dort — „bis zum Jahre 1627 war die böhmische Sprache bei den Gerichten des Landes als die allein geltende Landessprache in Böhmen, Mähren und Schlesien anerkannt."

Für den Majoritätsberichterstatter hebt die Weltgeschichte mit dem fünfzehnten Jahrhundert an *(Lebhafte Heiterkeit)*, das heißt mit den Triumphen der entsetzlichen Hussitenkriege, die bekanntlich beinahe die ganze erste Hälfte des 15. Jahrhunderts Böhmen und die Nachbarländer grausam verheerten. Kein Wunder, wenn der Bericht in seinen Conclusionen zu den Theorien einer echt hussitischen Rechtsanschauung gelangt.

Doch, wie gesagt, ich will heute nicht „historisch" werden. Allein die Thatsachen, feststehende geschichtliche Thatsachen sollten von vornherein dort, wo so viel vom historischen Rechte und geschichtlichen Rechtsbewußtsein declamirt wird, nicht überhört und übersehen werden.

Ich will nicht die mehr als tausendjährige Geschichte der Deutschen in Böhmen erzählen, um die einfache Thatsache zu erweisen, daß es, so lange die Welt steht, ein Čechien oder Čechovien oder Böhmen, wie es die Herren hier aufzuzeichnen pflegen, thatsächlich niemals bestanden: ein slavisch sprechendes Böhmen von Reichenberg-Friedland bis hinunter nach Budweis-Hohenfurth, von Asch und Eger bis hinüber nach Landskron und Grulich. Ein solches — ich wiederhole — hat es nie gegeben, so lange die Welt steht. *(Sehr richtig! Bravo! links.)*

Ich will nicht wieder davon sprechen, daß seit Beginn unserer Zeitrechnung durch reichlich fünfhundert Jahre Böhmen ausschließlich von Germanen, also von Deutschen bewohnt war. Ich brauche nicht auszuführen, daß schon dieses halbe Jahrtausend deutschen Besitzes von Böhmen unmöglich spurlos an dem Lande vorbeigegangen; daß, als die Slaven sich in den fruchtbaren Ebenen des Landes niederließen, ein Stück Culturarbeit daselbst allerdings bereits gethan war. *(Zustimmung links.)* Ich will nicht noch einmal ausführen, was ich bereits in einer früheren Sitzung umständlich dargelegt — es konnte mir nicht widersprochen werden — daß sämmtliche, ehemals königlichen, sowie alle älteren, sonst unterthänigen Städte Böhmens — alle, ohne Ausnahme — deutschen, nur deutschen Ursprunges waren und zum Theile bis weit über das 16. Jahrhundert hinaus ausschließlich nach deutschem Rechte gerichtet, nach deutschem Rechte verwaltet wurden. *(Hört! Hört! links.)* Wenn der geehrte Herr Berichterstatter der Majorität als von einer „Ausnahme einiger, durch besondere Privilegien zur Ausnahme des deutschen Stadtrechtes berechtigter Städte" in Böhmen spricht, so ist das einfach, bewußt oder unbewußt, eine — Unrichtigkeit, um nicht ein schärferes Wort zu gebrauchen. Nicht die Ausnahme, meine Herren, die anerkannte, allgemein bekannte Regel war es in Böhmen, daß die Städte des Landes deutsches Recht genossen und daß bis zum Tage der Errichtung des Appellationsgerichtes in Prag der Instanzenzug dieser Städte nicht nach Prag, sondern an die Schöffenstühle irgend einer deutschen Reichsstadt gerichtet war. *(Hört! Hört! links)*; und die Gerichtssprache dieses im Jahre 1548 errichteten Appellationsgerichtes war, wie schon der Herr Berichterstatter der Minorität gezeigt, die deutsche Sprache.

Also: bis zum Jahre 1548 hatten die Städte des Landes deutsches Recht, nach 1548 aber zum mindesten die deutsche Gerichtssprache. Von alledem, wie gesagt, will ich gar kein Wort verlieren. *(Heiterkeit links.)* Es ist vom Herrn Vorredner, dem verehrten Herrn Collegen Dr. Ritter v. Kraus, in ziffermäßiger Weise das deutsche Sprachgebiet Böhmens Ihnen dargelegt worden; ich brauche in dieser Hinsicht nicht eingehend, nicht statistisch zu werden, ich kann mich kurz fassen. Das böhmische Riesengebirge mit allen seinen Ausläufern, seinen gewerbreichen Schluchten und Thälern, seiner zahlreichen, autochtonen deutschen Bevölkerung; das ebenso industriöse böhmische „Niederland" von Rumburg-Schluckenau bis über Leipa hinaus; das untere Elbethal mit seinem Weltverkehre; das böhmische Erzgebirge, so reich, so schön und so deutsch, wie das schöne, allezeit deutsche Eger und das Egerer Land; der herrliche Böhmerwald, wie das südböhmische Nachbarland von Oberösterreich: alle diese Landstrecken, meine Herren, so gut wie der äußerste Osten bis Landskron und Grulich, sie waren deutsch, sind deutsch und sollen mit Gottes Hilfe deutsch verbleiben. *(Lebhafter Beifall links.)*

Um Ihnen das — wenigstens was die Vergangenheit betrifft — die Katze läßt das Mausen nicht — einigermaßen zu beweisen, stünde mir allerdings geradezu eine Unzahl von Urkunden zur Verfügung, die ich aber vor der Hand nicht präsentire. Vielleicht gestatten Sie mir ein Beispiel, das meinen engeren Wahlbezirk betrifft, das böhmische Riesengebirge, namentlich die Stadt Trautenau, die zu vertreten ich die Ehre habe; zugleich aber auch eine andere, in neuester Zeit fast viel zu viel genannte Stadt Böhmens, das liebliche Königinhof *(Hört! Hört! links)*, wo, wie bekannt, sogar die Hunde die besten deutschen Namen tragen. *(Hört! Hört! links.)*

Es war vor 544 Jahren, also schon ziemlich lange her, da erschien eine Deputation von Bürgern und Bauern der Städte und Districte Trautenau und Königinhof vor König Johann, genannt der Blinde, und führte Klage über Bedrückungen seitens der slavischen Nachbarn dieser Districte. König Johann aber überreichte den Abgesandten, nachdem die Klage eingehend geprüft und erörtert worden, das Diplom, in welchem folgende drastische Stelle vorkommt, die aber, wie ich bemerke, in Dutzenden von Diplomen gleichfalls wörtlich enthalten, selbstverständlich mit verändertem Namen; sie lautet *(liest)*:

„Da die edlen Mannen und Vasallen, sowie die Bürger und Einwohner der Städte und der Bezirke Trautenau und Königinhof, unsere lieben Getreuen, welche von alten Zeiten her, unter den früheren böhmischen Königen kaiserliches und deutsches Recht wie unsere Vasallen des Glatzer und Badissiner Landes genossen und sich dessen erfreut, nun durch frevelhaftes Thun einiger ihrer Nachbarn wider Recht und Gerechtigkeit sehr häufig überaus bedrängt und durch unerlaubte, außerordentliche Beschwernisse beunruhigt werden" — das Wort „Beunruhigung" ist, wie Sie sehen, nicht von heute *(Lebhafte Heiterkeit links)* — „was wir als unserer Majestät zum Schimpfe, ihnen selbst aber zur Beleidigung, nicht länger dulden und in keiner Weise gut heißen wollen, indem wir vielmehr, wie wir dazu gehalten, ihnen bei Zeiten beistehen zu müssen meinen: Also befehlen wir und vermelden zu strenger Darnachachtung dieses unser ausdrückliches Gebot allen Landesverwesern, Kämmerern, Provincial- und Gaurichtern, sowie allen unseren übrigen Officialen (in Böhmen), daß sie (die königlich böhmischen Beamten) sowohl den gegenwärtigen, als den künftigen getreuen Mannen und Vasallen, wie auch den Bürgern und Einwohnern der Städte und der Bezirke Königinhof und Trautenau durchaus nichts zu sagen und vorzuschreiben haben, noch auch dieselben in irgend einer Rechtssache nach böhmischem Rechte beschicken oder behelligen, sondern mit einer Jurisdiction dieser Art als unstatthaft in Zukunft verschonen sollen, dieweil es unser Wille, daß, wenn sich Jemandem in irgend einer Art und Weise ein Streitfall ergäbe, er denselben in Gemäßheit des seither approbirten und observirten (deutschen) Gewohnheitsrechtes unserer genannten Mannen und Vasallen, in welchem sie gegen Insulten und Vexationen jegliches Angreifers entschieden erhalten werden sollen, anzubringen und auszutragen habe." *(Hört! Hört! links.)*

Wie gesagt, ein Beispiel aus unendlich vielen. — Soll ich noch von der Nachbarschaft Trautenau's und Königinhof's sprechen? Von der Stadt Arnau, welche dem unmittelbaren Herrn Vorredner sehr wohl bekannt ist? Der Stadt „zuhöchst an der Elbe", wie sie sich nennt bis zum 17. Jahrhundert? Anfänglich in den Händen des deutschen Ritterordens, wußte sie sich vor der Verhussung zu schützen, indem die Tapferkeit ihrer Bürger Zizka und seine Horden mit blutigen Köpfen von ihren Mauern zurückwies.

Soll ich, ein neueres Beispiel zu gebrauchen, auf die beiden Städtegründungen Kaiser Josephs II. in Böhmen hinweisen, die Städte Josephstadt und Theresienstadt?

Am 10. Juni des Jahres 1782 erhob Kaiser Joseph die Orte Pleß, jetzt Josephstadt und Theresienstadt zu königlichen Freistädten. Brauche ich hinzuzufügen: mit welcher Verwaltung, mit deutscher oder čechischer Verwaltung?

Ob Kaiser Joseph wohl eine Ahnung hatte, daß hundert Jahre nachher der deutsche Schulverein, wie wir gehört haben, mit Mühe und Noth in Josephstadt, der Stadt seines Namens, eine deutsche Privatvolksschule erhalten werde *(Hört! Hört! links)*, daß in Theresienstadt eine deutsche Schule kaum mehr geduldet erscheint? *(Hört! Hört! links.)*

Soll ich von Friedland-Reichenberg sprechen, das mir so nahe liegt? Grund- und Stadtbücher der Städte, wie der Bezirke Reichenberg und Friedland haben bis zum heutigen Tage noch kein čechisches Wort gesehen, meine Herren! Von Anfang an in deutschen Händen, bis in das 17. Jahrhundert in kirchlicher Hinsicht dem deutschen Erzdecanate Zittau zugewiesen: mußten denn nicht diese Bezirke nothwendig einen deutschen Entwicklungsgang nehmen? Meine Herren! Jener erste und letzte Herzog von Friedland wußte sehr gut, was er wollte und warum er es wollte, wenn er decretirte, daß in seinem nordböhmischen Herzogthume „nichts böhmisch tractirt werde", insonderheit in seiner Kanzlei. Derselbe Mann, der unter Anderem auch den Ausspruch that und zu Papier brachte: „Ich hör', daß die Böhmischen Ständ krumpe Sprüng machen; ich muß doch nach Prag kommen, daß sie wieder grad' springen lernen". *(Heiterkeit links.)* — Derselbe Fürst, meine Herren, der, wie erwähnt, dem Deutschthume seines Herzogthumes nichts in den Weg legte, folgte damit nur dem glorreichen Beispiele aller bedeutenden Herrscher Böhmens. Und wenn Collega Dr. Grégr den Satz aussprach: „Wir haben in unserer vaterländischen Geschichte in Böhmen Perioden aufzuweisen, wo das böhmische Volk eine Culturhöhe erlangt hat, ohne die deutsche Sprache, welche die Höhe der Cultur aller Nachbarländer überstiegen . . . . hat", so ist das ganz richtig, vorausgesetzt: er meint nicht die Culturhöhe der schrecklichen Hussitenzeit; es ist ganz richtig — bis auf die kleine Einschaltung, die er eben hinzufügt.

Die mächtigsten, die glänzendsten Gestalten böhmischer Geschichte, von St. Wenzeslaus angefangen bis auf die Přemysliden, genannt Ottokar I. oder Ottokar II., bis zu Karl IV. u. s. w., sie alle waren anerkannt die größten, allereifrigsten Förderer des Deutschthums *(Sehr richtig! links. — Wider-*

spruch rechts), des deutschen Handels, des deutschen Gewerbes, deutscher Cultur und Wissenschaft, und davon wird selbst der Herr Director Tonner nichts abdisputiren. *(Abgeordneter Tonner ruft: Ja, aber cum grano salis!)* Nun *(zum Abgeordneten Tonner gewendet)*, Sie kommen vielleicht zum Worte und können sich weiter expectoriren.

Um das Bild einigermaßen abzuschließen, muß ich des sogenannten böhmischen Niederlandes im engeren Sinne gedenken. Nur die politischen Bezirke Rumburg und Schluckenau will ich nennen, sechs Quadratmeilen umfassend; auf drei Seiten von deutschem Reichsgebiet umschlossen, vom übrigen Böhmen durch ein Gebirge beinahe vollständig abgetrennt. War es — ich muß die Worte wiederholen — war es wohl anders denkbar, als daß auch diese Bezirke ihre besondere deutsche Entwicklung genommen? 120.000 Seelen leben auf jenem engen Raume von sechs Geviertmeilen und regen die Hände in jeglicher Art gewerblichen Betriebes. 38.000 deutsche Arbeiter beschäftigt allein die Textilindustrie, die Hausweberei.

Und diesen deutschen Bewohnern, meine Herren, will man, wie ich nachweisen werde, čechische Beamte vorsetzen, will sie nicht mehr von deutschen Richtern richten, von deutschen Verwaltungsbeamten verwalten lassen! *(Hört! Hört! links.)*

Ein Wort vielleicht von meiner lieben Vaterstadt Teplitz! Teplitz, die uralte Thermenstadt, die sich mit Recht berühmt, zugleich eine der bedeutendsten Industriestädte des Landes zu sein!

Bis zum Ausgang des sechszehnten Jahrhunderts bestätigen königliche und kaiserliche Diplome ihr wieder und wieder den Genuß des Leitmeritzer Stadtrechtes. Leitmeritz aber, wie Jedermann weiß, genoß die Freiheiten eines deutschen, des Magdeburger Stadtrechtes.

Bis zu meinem zehnten Lebensjahre — das, meine Herren, glauben Sie mir auf's Wort — ist mir, der ich in meiner Kindheit — ein Knabe wie andere Knaben — mich viel „in der Gesellschaft" bewegte und nicht selten nach Dux, Ossegg, Bilin und Brüx hinauskam, — bis zum zehnten Jahre ist mir kein čechisches Wort zu Ohren gekommen. *(Hört! Hört! links.)*

Und nun, meine Herren, haben die Gemeinden Teplitz, Dux, Ossegg, Bilin, u. s. w. aufgehört deutsche Gemeinden zu sein, weil einige tausend čechische Arbeiter sich in ihren Weichbildern niedergelassen und dort aus deutschen Händen Arbeit und Brod erhalten — eine gewiß sehr ehenwerthe, immerhin aber eine stets fluctuirende, besitzlose und darum steuerfreie Menge?

Soll ich vielleicht, um nur noch einige Beispiele herauszugreifen, von Brüx und Aussig sprechen — im 15. Jahrhunderte markgräflich Meißen'schen Pfandbesitzungen; Bollwerken des Deutschthums gegen hussitischen Vandalismus?

Soll ich den Namen Komotau nennen, dessen historischen Nationalcharakter so schön ein slavisches Sprichwort bezeichnet: „Všude lidi, v Komotově Němci" — „Ueberall Menschen, nur in Kommotau bloß Deutsche". *(Grosse Heiterkeit links.)* Soll ich vielleicht das Deutschthum Eger's, der einstigen freien deutschen Reichsstadt, beweisen?

Um auf das südliche Böhmen zu kommen, da genügt es vielleicht, einer Anzahl Petitionen zu erwähnen, in neuerer Zeit aus den Bezirken Hohenfurth und Kaplitz an den böhmischen Landtag gerichtet: „Petitionen" — man höre und staune! — „um Vermittelung der Zurückziehung der Sprachenzwangsverordnung" durch den böhmischen Landtag *(Heiterkeit links)*, mit der gewiß beachtenswerthen Motivirung, „daß, wenn dies nicht möglich wäre, die dortige Bevölkerung, welche nur Ruhe und Frieden wolle, von dem Wunsche gar nicht zurücktrete, mit dem angrenzenden Oberösterreich administrativ vereinigt zu werden? *(Hört! Hört! links.)* Der Süden von Böhmen ist eben auch deutsch!

Ueberblicken Sie, meine Herren, gefälligst den so in aller Flüchtigkeit gezeichneten Umkreis deutschen Landes in Böhmen, mit seinen mehr als zwei Millionen Bewohnern, deren durch und durch deutsches Wesen in allen öffentlichen und privaten Verhältnissen sich jedem Besucher auf den ersten Blick als dort heimisch offenbart; deren deutsche Traditionen seit hunderten und hunderten von Jahren sich dort lebendig fortgepflanzt; deren angeborene Betriebsamkeit in Verbindung mit der Sterilität des meist gebirgigen Bodens, den sie bewohnen, sie von allem Anfang an auf Handel und Wandel, auf Industrie und Gewerbe und damit auf den großen Weltverkehr gewiesen und von Tag zu Tag mehr anweist — einen Verkehr, bei dem sie nothwendig sich einer Weltsprache bedienen müssen und nicht mit einer noch so schönen, noch so wohlklingenden, noch so — üblichen Landessprache das Auskommen finden. *(Heiterkeit links.)*

Und nun erwägen Sie, meine Herren, die Wirkungen, welche die vielbesprochene Ministerialverordnung hervorrufen mußte, die am 19. April 1880 wie ein Donnerkeil bei uns niederfiel.

Auch hier will ich's versuchen, Ihre Aufmerksamkeit zunächst nur auf einen Punkt zu lenken, für den ich das Material aus einer gewiß sehr harmlosen Quelle schöpfe, dem „Amtsblatte" der „Prager Zeitung." *(Ruf links: Nicht harmlos!)* Niemand, so sollte ich glauben, liest so ein Blatt zu seiner Unterhaltung. *(Heiterkeit links.)* Immerhin aber ist, wie ich zu zeigen hoffe, selbst ein officiöses, ja officielles Blatt zuweilen im Stande, zur Belehrung zu dienen.

Ich habe mir ein genaues Verzeichniß der Concursausschreibungen des Prager Oberlandesgerichtspräsidiums zur Besetzung der in den Jahren 1882 und 1883 in Böhmen erledigten Beamten- und Dienerstellen angelegt und will nun eine Auslese treffen; sie dürfte den Herren einigermaßen von Interesse erscheinen, wenn Sie nur ein ganz klein wenig Geduld haben wollen. Nr. 5 des „Prager Amtsblattes" bringt eine Concursausschreibung zur Widerbesetzung der Grundbuchsführerstellen bei den Bezirksgerichten in Luditz und Trautenau — zwei deutschen Bezirken — mit dem Bemerken: „Competenzgesuche um eine der bezeichneten Grundbuchsführerstellen sind ordnungsmäßig, daher bezüglich der Grundbuchsführerstelle in Trautenau auch mit dem Nachweis der Kenntniß beider Landessprachen zu belegen."

Ich gehe sofort auf Nr. 35 über: Concurs zur Besetzung der Bezirksrichterstelle in Pilgram, Senftenberg, einer Gerichtsadjunctenstelle bei dem Bezirksgerichte in Aussig und Stab, mit dem Beifügen: „die ordnungsmäßig, namentlich auch — abgesehen von der Bezirksgerichtsadjunctenstelle in Aussig — mit dem Nachweise der vollkommenen Kenntniß beider Sprachen zu belegenden Competenzgesuche" sind bis zu dem und dem Tage „einzubringen."

Noch wird am 5. Februar 1882 ein Unterschied gemacht in der sprachlichen Qualification des Gerichtsadjuncten in Aussig und Stab — beides ebenfalls deutsche Bezirke — so daß sich ein Deutscher am 5. Februar 1882 noch um eine Bezirksgerichtsadjunctenstelle in Aussig bewerben kann.

Nr. 49 unseres „Amtblattes" verlangt bereits von einem Kanzlisten der deutschen Stadt Brüx „die vollkommene Kenntniß der deutschen und böhmischen Sprache." Und schon Nr. 103 verlautbart den Concurs zur Wiederbesetzung der Bezirksrichtersstelle in Aussig mit der Clausel: „Gesuche sind ordnungsmäßig, und zwar auch mit dem Nachweise der Kenntniß beider Landessprachen zu belegen."

Ein Deutscher ist vom Concurse bereits ausgeschlossen. Kein Wunder, wenn wieder in Nr. 107 unseres Schatzkästleins von dem Gerichtsadjuncten beim Kreisgerichte Brüx „die vollkommene Kenntniß beider Landessprachen" erfordert wird und Nr. 114, die eine Grundbuchsführerstelle in Moldauthein, je eine Kanzlistenstelle in Brüx und Kohljanowitz, ferner je eine Dienerstelle beim Bezirksgerichte Graslitz und Münchengrätz ausschreibt, dies mit dem Zusatze thut: „Sämmtliche Competenzgesuche sind — abgesehen von der Dienerstelle in Graslitz — mit dem Nachweise der vollkommenen Kenntniß der deutschen und böhmischen Sprache . . . zu belegen." Für eine Dienerstelle in Graslitz also sind unsere Söhne noch befähigt! *(Heiterkeit links.)* Ist das nicht Gnade genug, noch nicht genug der Verständigung und Versöhnung? *(Bravo! Bravo! links.)*

In Nr. 160 der „Prager Zeitung" bei Wiederbesetzung je einer Landesgerichtsrathsstelle in Leitmeritz und Reichenberg heißt es noch: „Competenzgesuche sind ordnungsmäßig, daher auch bezüglich der Kenntniß der Landessprachen", — der Landessprachen, nicht „beider" Landessprachen — „zu belegen." Allzubald setzt man sich aber auch über diese selbstverständlich ohnehin nichtsnutzige Formalität hinweg.

Nr. 260 unseres Blattes vergibt eine Grundbuchsführerstelle in Kaplitz, eine Kerkermeisterstelle beim Kreisgerichte Brüx, eine Gefangenwärterstelle in Leipa und verlangt die Einbringung der betreffenden Gesuche ausdrücklich „unter Anschluß des Nachweises der vollkommenen Kenntniß beider Landessprachen." — Auch zu Kerkermeister- und zu Gefangenaufseherposten in rein-deutschen Bezirken sind wir und unsere Söhne nicht mehr hinreichend vorgebildet! *(Hört! Hört! links.)*

Wäre ich boshaft, meine Herren! — das könnte ich begreiflich finden. *(Lebhafte Heiterkeit links.)* Die Herren Spitzbuben könnten provocirt werden, bekämen sie eine Auskunft in deutscher Sprache! *(Sehr gut! Bravo! Heiterkeit links).*

Fast selbstverständlich erscheint es, wenn im Jahre 1882 die in Leipa und Eger erledigten Staatsanwalts-Substitutenstellen mit guten Čechen besetzt wurden — ohne daß der Concurs hiezu ausgeschrieben worden wäre. *(Hört! Hört! links.)* In Leipa und Eger, meine Herren, welche Kreisgerichtssprengel nicht eine einzige čechische Gemeinde aufweisen *(Hört! Hört! links)*, deren čechische Bevölkerung nicht ein halbes Percent der gesammten Bevölkerung ausmacht! *(Hört! Hört! links.)*

Daß fast gleichzeitig der Staatsanwalt in Reichenberg, ein anerkannt tüchtiger, freilich aber von Geburt deutscher Beamter, gemaßregelt und versetzt wurde; daß seine Stelle durch einen Čechen besetzt wurde, einen Vollblutčechen — Vašatý oder Višata heißt er; es kommt auf eines heraus *(Lebhafte Heiterkeit links)* — obgleich demselben zwei deutsche Staatsanwaltsubstituten an Dienstalter vorangingen und sich um dieselbe Stelle bewarben; das, meine Herren, scheint nach alledem eine bloße Lappalie zu sein. *(Beifall links.)*

Soll ich noch einen Auszug aus dem Prager „Amtsblatt" vom Jahre 1883 bringen, meine Herren? *(Ruf: Ja! Ja! — Nein!)* Um also nach beiden Seiten gerecht zu sein *(Heiterkeit)*, will ich noch einen ganz kurzen Extract beibringen und einen Beitrag mehr zur Statistik des derzeitigen deutschen Elends in Oesterreich.

Nach dem Jahrgang 1883 der „Prager Zeitung" besetzt man bereits — so viel ich lese — alle erledigten Beamten- und Dienerstellen in den durchaus deutschen Gerichtsbezirken Stecken, Pfraumberg, Mies, Dux, Brüx, Gablonz, Kaaden, Komotau, Kruman, Hartmanitz, Přestitz, Staab, Rokitnitz, Postelberg, Eger und Saaz nur mit Männern „welche in der Lage sind, ihre Gesuche mit den vorgeschriebenen Erfordernissen, insbesondere also auch mit dem Nachweise der vollkommenen Kenntniß beider Landessprachen zu belegen," das heißt, wie die Dinge in Böhmen liegen — mit Čechen. *(Sehr richtig! Hört! Hört! links.)* Man braucht kein großer Mortalitätsstatistiker zu sein, um genau an der Hand der Heym'schen Tabellen zu berechnen, wie lang es noch dauern dürfte, bis der letzte deutsche Beamte in Böhmen heimgegangen, das deutsche Beamtenthum daselbst völlig ausgestorben sein wird. *(Sehr richtig! Bravo! links.)*

Noch ein Beispiel anzuführen, kann ich mir nicht versagen; es geht mir näher; es handelt sich um meine Vaterstadt Teplitz.

In Nr. 24 des Prager „Amtsblattes" vom Jahre 1883 verlangt das Oberlandesgerichtspräsidium in Prag für eine Kanzlistenstelle in Teplitz Competenzgesuche „mit den Belegen über das Alter, die körperliche Rüstigkeit, vollkommene Kenntniß der deutschen — eventuell auch der böhmischen Sprache." Das sagt die Nummer des 25. Jänner 1883. Nr. 252 desselben Blattes vom 23. November 1883 hat es bereits so weit gebracht, einer Concursausschreibung zur Wiederbesetzung der Bezirksrichterstelle in Teplitz, der Grundbuchsführerstelle in Buchau, einer Kanzlistenstelle in Böhmisch-Aicha — bekanntlich gleichfalls einer deutschen Stadt — die im allerhöchsten Grade beachtenswerthe Bemerkung zur Darnachachtung beizufügen: „Die Kompetenzgesuche um die Bezirksrichterstelle in Teplitz und um die Grundbuchführerstelle in Buchau sind mit den erforderlichen Nachweisen, bezüglich dieser Bezirksrichterstelle auch über die vollkommene Kenntniß der böhmischen Sprache und — über anderweitige Sprachkenntnisse zu belegen." *(Hört! Hört! links.)*

Noch im Jänner 1883 darf sich ein Deutscher um die Kanzlistenstelle in Teplitz bewerben; nur eventuell ist auch die Kenntniß der böhmischen Sprache nachzuweisen; kaum zehn Monate darauf kann man nicht mehr Bezirksrichter in Teplitz werden, ohne „die vollkommene Kenntniß der böhmischen" und „anderweitige" Sprachenkenntnisse nachzuweisen. *(Hört! Hört! links.)* Von der deutschen Sprache ist schon gar keine Rede mehr. *(So ist es! Hört! Hört! links.)* Kein Teplitzer von Geburt, meine Herren, kann heute mehr Bezirksrichter in Teplitz werden! aber auch kein Egerauer in Eger, kein Leipaer in Leipa, kein Komotauer in Komotau u. s. w. *(Hört! Hört! links.)*

Sind wir heimatlos geworden in unserer eigenen Heimat?! *(Sehr gut! Bravo! links.)*

Sind wir rechtlos in einem Rechtsstaate geworden? *(Erneuerter Beifall.)* Und das auf Grund welches Gesetzes? Eines Staatsgrundgesetzes? Will man uns das plausibel machen? *(Zur Rechten gewendet:)* Reden Sie, meine Herren, mit Engelszungen; reden Sie so lange Sie wollen, reden Sie, wie und was Sie wollen. Das werden Sie uns nie beweisen, daß das Recht und Gesetz; das ist recht- und gesetzlose Gewalt! *(Sehr gut! Lebhafter Beifall und Händeklatschen links.)*

Was Sie mit jener Verordnung vom 19. April 1880 uns bieten, meine Herren, das ist — ich frage jeden Unbefangenen, jeden Nichtdeutschen, um Gottes Willen nur keinen Čechen *(Heiterkeit links)* — was Sie uns bieten, es ist nichts anderes als der nackte §. 9 des Nationalitätengesetzes des famosen Fundamentallandtages vom 10. October 1871, der da lautet *(liest)*: „Bei landesfürstlichen Behörden im Königreiche Böhmen darf oder soll Niemand als Conceptsbeamter oder Richter angestellt werden, der nicht beider Landessprachen in Wort und Schrift mächtig ist." *(Hört! Hört! links.)*

Das ist aber noch mehr, meine Herren, was hier prakticirt wird! Das ist die buchstäbliche Erfüllung jenes kühnen Desideriums in dem čechischen Memorandum, dessen bereits der Generalredner der Linken in der Debatte über den Antrag des Abgeordneten Grafen Wurmbrand gedacht hat, dem čechischen Memorandums vom December 1879, das sich bekanntlich zu der Forderung verstieg: „Zur Aufnahme in den öffentlichen Dienst (in Böhmen) ist die Kenntniß der beiden Landessprachen in Wort und Schrift unbedingtes Erforderniß." *(Hört! Hört! links.)* Der öffentliche Dienst in Böhmen im ganzen Umfange des Wortes, vom Nachtwächter und Gerichtsdiener bis hinauf zum Präsidium des Oberlandesgerichtes und der Statthalterei zu Prag, ist uns und unseren Söhnen versperrt, wenn so prakticirt wird. *(Sehr richtig! Bravo! links.)*

Meine Herren, die Fundamentalartikel sind noch nicht widerrufen, im Gegentheil! Sie werden vielmehr in aller Schärfe durchgeführt. *(Sehr gut! Bravo! links.)* Und weil das auf dem geraden Wege der Fundamentalartikel, der Gesetzgebung nicht mehr geht, vielleicht weil man die Sanction der Krone nicht zu erlangen hofft, oder weil das zu viel böses Blut auf einmal gemacht hätte *(Beifall links)*, so greift man einfach zum harmlosen Mittel der Verordnung. *(Lebhafter Beifall links.)*

Meine Herren! Hatte ich Recht, wenn ich vor Jahren erklärte, diese moderne Verständigung und Versöhnung, sie ist nichts anderes, sie will nichts anderes, als jener Ausgleich des Jahres 1871;

sie will dasselbe, genau dasselbe mitsammt dem böhmischen Staatsrechte? *(Sehr gut! Bravo! Bravo! links.)* Meine Herren, man will dasselbe — nur nicht mehr auf dem geraden Wege der Gesetzgebung, sondern auf den Schleichwegen administrativer Concessionen! *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen links.)*

Sind das, meine Herren, die „ausgiebigen Verdienste", die sich nach dem Ausspruche des Herrn Abgeordneten Dr. Grégr die gegenwärtige Regierung gerade um das Deutschthum in Oesterreich erworben?

Ist das der Anfang der Durchführung jenes Nationalitätenprincipes, von dem er schwärmt? Jenes Nationalitätenprincipes mit der Devise: „Gleiches Recht für alle Völker?" Jenes Nationalitätenprincipes, „in edlem, in erhabenem Sinne des Wortes", des Nationalitätenprincipes, „welches das Wohl seines Volkes will ohne ein anderes in das Elend zu stürzen" — wie er declamirt? Jenes Nationalitätenprincipes, „welches sein Volk lieben lehrt, ohne das andere zu hassen"? *(Sehr gut! links.)* Sie werden es begreiflich finden, meine Herren, wenn wir den neuen Nationalheiligen, den uns Herr College Grégr offerirte, auf unserem schönsten Präsentierteller Ihnen zurückgeben. *(Lebhafte Heiterkeit links.)* Der sonderbare Heilige, der da angerufen wird, kann es keiner Partei mehr recht thun; keine mag ihn. *(Heiterkeit links.)* Und doch erschien uns eben dieser Heilige in seinem Verhältnisse zu der Partei, die Herr College Grégr repräsentirt, in keiner anderen als in der Rolle jenes bekannten, zarten, hingebenden, jungfräulichen Wesens, welchem der Dichter die wunderbar rührenden Worte in den Mund legt:

„Seh' ich Dich, bester Mann, nur an,
Weiß nicht, was mich nach Deinem Willen treibt;
Ich habe schon so viel für dich gethan,
Daß mir zu thun fast nichts mehr übrig bleibt."
(Lebhafte Heiterkeit und Händeklatschen links.)

Da ist, damit das Heitere nicht fehle, in ernster Zeit, der folgende Circularerlaß des Oberlandesgerichtes Prag erschienen, gerichtet an sämmtliche k. k. Gerichtshöfe in Böhmen. *(Hört! Hört! links.)* Harmlos scheint er für den ersten Augenblick und nicht besonders wichtig *(liest)*: „Nr. 30889 zufolge Erlasses des hohen k. k. Justizministeriums *(Hört! Hört! links)* vom 24. October 1883, Z. 16501, werden das k. k. Handelsgericht in Prag und die k. k. Kreisgerichte als Handelssenate aufgefordert, in Zukunft bei Vorschlägen für die Handelsgerichtsbeisitzer stets auf das Vorhandensein der erforderlichen Sprachkenntnisse Rücksicht zu nehmen und bei jedem der vorgeschlagenen Candidaten zu bemerken, ob er der beiden Landessprachen mächtig sei oder nicht. *(Hört! Hört! links.)* Der Erlaß wurde selbstverständlich auch an sämmtliche Handels- und Gewerbekammern hinausgegeben, denen bekanntlich von Gesetzeswegen das Vorschlagsrecht zur Besetzung der erledigten Handelsgerichtsbeisitzerstellen zusteht.

Nun, meine Herren, die Handels- und Gewerbekammern in Reichenberg und Eger, ebenso wie die in Prag, Pilsen und Budweis haben somit künftig, bevor sie Vorschläge der gedachten Art erstatten, die sprachliche Qualification ihrer Candidaten zu prüfen. Wie diese Prüfung vorzunehmen, wird nicht gesagt; sicher ist das Eine — und das scheint den Herren die Hauptsache zu sein: Wenn in Reichenberg, Leipa, Brüx, Eger u. s. w. die Handelsgerichtsbeisitzer — „Beischläfer" werden sie an gewissen Orten genannt *(Lebhafte Heiterkeit links)* — beider Landessprachen mächtig sein müssen, dann bleiben etweder deren Posten einfach unbesetzt oder zu deren Besetzung müssen aus dem flachen Lande Čechoviens die qualificirten Personen verschrieben werden. *(Bravo! Sehr gut! links.)* Nun hat man sich zwar schon seit einer Reihe von Menschenaltern alle nur mögliche Mühe gegeben, und namentlich der vielverdiente Patriot Bischof Kindermann von Schulstein hat die Frage wiederholt zur öffentlichen Discussion gebracht, so namentlich in der köstlichen Abhandlung „Wie man in Böhmen die Industrie des deutschen Gebirgsbaues auf den purböhmischen Landmann" — heute Stockböhm genannt *(Heiterkeit links)* — „am Besten verbreiten oder auf das flache Land übertragen könne".

Das Problem, meine Herren, ist bis heute noch nicht gelöst *(Widerspruch rechts)* — und man sage, was man wolle, im Großen und Ganzen liegen Industrie und Handel und Wandel in Böhmen nach wie vor in den Händen der Deutschen *(Widerspruch rechts)* — ich sage: Im Großen und Ganzen. *(Beifall links.)*

Und nun sollen nach dem Wortlaut jenes Oberlandesgerichts-, vielmehr Ministerialerlasses in Zukunft die sachverständigen Handelsgerichtsbeisitzer ausschließlich aus den Reihen der Čechen genommen werden! Die Sache wäre geradezu lächerlich, hätte sie nicht ihre verweifelt ernste Seite.

Noch ein Moment muß ich hervorheben, und ich bleibe bei dem Capitel „Justiz", um zu beweisen, wie gründlich bei uns aufgeräumt wird. „Aus Ersparungsrücksichten" wurden heuer die Geschwornenlisten des Geschwornengerichtes in Böhmisch-Leipa so zusammengesetzt, daß ganze große Districte, entfernter liegende Bezirke, dabei gänzlich unberücksichtigt geblieben sind. *(Hört! Hört! links.)* Der Leiter des Justizministeriums hat die Sache nach Möglichkeit zu beschönigen versucht.

Die Sache ist dort in Leipa allerdings ganz harmlos; in Leipa, wo Deutsche von Deutschen gerichtet werden. Sie wird anders, ganz anders, wenn von gemischtsprachlichen Bezirken in Böhmen die Rede ist. *(Hört! Hört! links.)* Die Geschwornen-

gerichte in Königgrätz und Jičin zählen 328, beziehungsweise 340 Hauptgeschworne.

Hören Sie nun, meine Herren, was aus authentischer Quelle über die Zusammensetzung dieser Geschwornengerichte für 1884 verlautet: „Gegen die verflossenen Jahre zeigen obige Geschwornenjahreslisten eine bedeutende Veränderung und zwar sind die vom Kreisgerichtsorte entlegeneren deutschen Gerichtsbezirke durch nur äußerst wenige Geschworne oder gar nicht vertreten. So war Braunau im Jahre 1883 durch 19 Geschworne vertreten, per 1884 durch 6; Grulich zählte im Vorjahre 13, jetzt 3; Rokitnitz 8, jetzt 3. Bei dem Kreisgerichte Jičin waren Geschworne im Jahre 1883 aus Bezirk Arnau 33, jetzt 2 *(Hört! Hört! links)*, aus Hohenelbe 54, jetzt 2 *(Abgeordneter Dr. Rieger widerspricht.)* Lassen Sie mich zu Ende reden, mein Herr! Sie können sich ja auch zum Worte melden! *(Bravo! links.)* Trautenau 30, jetzt 3; ferner sind die deutschen Bezirke Rochlitz, Marschendorf und Schatzlar in der Jahresliste gar nicht vertreten." *(Hört! Hört! links.)*

Ein anderer Bericht fügt hinzu: „Aus dem Gerichtsbezirke Rokitnitz, in welchem eine einzige „gemischte" Gemeinde, Rehberg, besteht, wurde richtig ein Čeche aus dieser einzigen Gemeinde, dann wurden zwei Čechen aus Rokitnitz, aber kein einziger Deutscher unter den sämmtlichen drei Berufenen des Bezirkes Rokitnitz als Geschworene bestimmt." *(Hört! Hört! links.)*

Aus dem Gerichtsbezirke Grulich, in welchem es eine einzige, erst neuestens als čechisch erklärte Gemeinde — Studeney — gibt, wurde richtig ein Čeche aus dieser Gemeinde bestimmt. Aus den deutschen Gemeinden des Bezirkes Neustadt, 6.000 bis 7.000 Einwohner zählend, wurde kein einziger, aus den deutschen Gemeinden des Politzer Bezirkes kein einziger zum Geschworenenamte berufen. *(Hört! Hört! links.)*

Ist das Zufall? Ist das bloße „Ersparungsrücksicht?" Ich kann nur mit vollem Herzen beistimmen, wenn — unter dem Drucke der Staatsanwaltschaft — bei uns hierüber geschrieben wird: „Dieses Zahlenverhältniß spricht wohl noch deutlicher, als so manche Resolution für die Nothwendigkeit der administrativen und gerichtlichen Theilung Böhmens. *(Sehr richtig! — Bravo! links.)* Da insbesondere in Folge des bisher so überaus geglückten Experiments der Versöhnung der Nationalitäten — in gegen Deutsche zu verhandelnden politischen Processen — das sonst ausnahmsweise Mittel der Delegation eines anderen Geschworenengerichtes zur Regel werden mußte." *(Sehr richtig! — Bravo! links.)*

Summa Summarum, meine Herren! Nicht mehr Richter, nicht mehr Gerichtsdiener, nicht mehr Gerichtsbeisitzer, nicht mehr Geschworener soll der Deutsche in Böhmen werden! *(Hört! Hört! links.)* Welche Rolle gebührt ihm noch vor Gericht? Ihm bleibt nur noch die Rolle des Delinquenten! *(Lebhafter Beifall links.)*

So steht es bei Gericht, meine Herren. Lassen Sie mich schweigen von der Verwaltung, von Kirche und Schule. Davon hat Ihnen College Kraus einige Stichproben geliefert.

„Lernt čechisch! so ruft man uns zu, das ist im günstigsten Falle ein wohlgemeinter Rath. Thatsache aber ist, meine Herren, und mit dieser Thatsache, sollte ich meinen, muß denn doch gerechnet werden; Thatsache ist, daß nicht 98, wer weiß ob neunundneunzig Percent der Deutschen in Böhmen derzeit die čechische Sprache sprechen. Ich habe da immer das geschlossene deutsche Sprachgebiet im Auge. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Erlernung der zweiten Landessprache bestand bisher nicht; ja „die Anwendung eines Zwanges zur Erlernung einer zweiten Landessprache" ist staatsgrundgesetzlich ausgeschlossen.

Dazu kommt, was nicht übersehen werden darf, daß die čechische Sprache, namentlich für den Deutschen, außerordentlich schwer zu erlernen. *(Sehr richtig! links.)* Im vorgerückten Alter ist er kaum mehr im Stande, ihrer in Wort und Schrift vollkommen mächtig zu werden. Und, meine Herren, hätte mancher der Herren Čechen, dessen Wiege auf deutschem Grund und Boden stand, nicht das besondere Glück gehabt, schon in seiner Kindheit nach Čechien oder Čechovien zu kommen, er hätte zeitlebens darauf verzichten müssen, ein Führer der „Nation von Böhmen" zu werden und die nationale Fahne gegen seine eigentliche Muttersprache ins Feld zu führen. *(Lebhafter Beifall links.)*

Die čechische Sprache, das ist notorisch, bietet der deutschen Zunge außerordentliche Schwierigkeiten. Und, meine Herren, Gewaltmittel erleichtern sie dem Deutschen nicht; sie können diese Sprache unserem Volke nur noch verhaßt machen, was sie bis jetzt noch nicht gewesen. *(Bravo! Bravo! links.)* Allein auch das Deutsche, muß zugestanden werden, bietet den Čechen nicht geringe Schwierigkeiten. Goethe — einer unserer reichen Onkel nach Dr. Grégr *(Heiterkeit links)* — sagt irgendwo: „Der Deutsche, der seine Muttersprache kennt, ist ein Gelehrter." Freilich meint er damit die gründliche, vollkommene Kenntniß dieser Muttersprache, die sich unter den Händen eines „armen Verwandten" denn doch auch noch einigermaßen fortentwickelt hat, so daß ihre tieferen und höheren Gesetze gar Manchem ein Geheimniß bleiben, der sich rühmt, dieser Sprache in Wort und Schrift vollkommen mächtig zu sein. Mich wundert es nicht, worauf College Kraus schon hingewiesen, daß in einer Anzahl rein deutscher Gerichts- und Verwaltungsbezirke nicht wenige Verwaltungs- und Gerichtsbeamte existiren, die das Deutsche geradezu

nur noch radebrechen. Es ist auch mit Recht oft und viel beklagt worden — ich muß da gleichfalls die Ausführungen des Herrn Collega Kraus vollinhaltlich bestätigen — daß mancher deutsche, katholische Bauer Böhmens fast nur deßhalb nicht mehr die Kirche besucht, weil sein deutsches Ohr nicht verträgt, seine Muttersprache vom Altare, von der Kanzel herunter malträtiren zu hören. *(Sehr richtig! — Beifall links.)* Und der Deutsche, meine Herren, der vor Gericht nicht mehr als Richter, nicht mehr als Gerichtsdiener, nicht mehr als Geschworener und nicht mehr als Beisitzer erscheinen darf, muß sichs bereits als Delinquent nicht selten gefallen lassen, in einer Sprache verurtheilt zu werden, die ein Kauderwälsch, nur kein Deutsch ist. *(So ist es! — Bravo! links — Widerspruch rechts.)*

Ein schlagender Beleg hiefür, der Circularerlaß des Prager Oberlandesgerichtes an sämmtliche Gerichte seines Sprengels, dessen der Generalredner unserer *(linken)* Seite über den Antrag Wurmbrand bereits erwähnt hat, datirt vom 27. November 1883. Er sieht sich bemüssigt — ich citire — „auf die in neuester Zeit so häufigen sprachlichen und orthographischen Fehler in gerichtlichen Ausfertigungen" hinzuweisen und es den Gerichtsvorständen „zur Pflicht zu machen" — wie es weiter heißt — „diesen Uebelständen entgegenzuwirken". *(Hört! Hört! links.)* Und heute, muß ich hinzufügen, noch heute haben wir es in Böhmen mit čechischen Beamten zu thun, die denn doch irgend einen deutschen Schulunterricht genossen, irgend eine deutsche Volksschule oder eine deutsche Mittelschule oder doch eine deutsche Hochschule besucht.

Wie soll das werden, meine Herren, wenn die „Zukunft der Nation von Böhmen," die nur čechische Volksschulen, nur čechische Mittelschulen und nur eine čechische Hochschule absolvirt hat, die Verwaltung und die Gerichtsbarkeit in Böhmen in die Hand nimmt? *(Hört! Hört! — Bravo! links.)*

Mich schaudert, muß ich gestehen. Ja, mich schaudert, wenn ich der Zukunft meines theueren und doch so armen Vaterlandes, mich schaudert es, wenn ich der Zukunft dieses großen, vielsprachigen Reiches gedenke. *(Hört! Hört! Bravo! links.)* Das kann, wie die Dinge liegen, weder für uns, noch auch für das große Ganze zu einem gedeihlichen Ende führen! Und doch treibt Alles dem Ende zu. *(Sehr gut! Bravo! Bravo! links.)* Und wie die Abgeordneten des deutsches Volkes in Böhmen an jenem denkwürdigen 16. September des Jahres 1871 den böhmischen Landtag, den Fundamentallandtag verlassend, so müssen denn heute wir, die Abgeordneten des deutschen Volkes in Oesterreich — hier, in diesem Hause, trotz alledem und alledem, mit dem Aufgebote unserer ganzen moralischen Kraft bisher beharrend — erklären und betheuern: Wir können und werden einer Politik nie die Hand bieten, die mit unseren gut österreichischen Ueberzeugungen, mit unseren nationalen Gefühlen und Interessen, mit unseren heiligsten Pflichten im Widerspruche steht. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen links.)* Ihre Politik, meine Herren — Sie haben es uns oft ausdrücklich gesagt, und noch viel öfter mit halben Worten zu verstehen gegeben — Ihre Politik ist eine Politik der „Vergeltung", richtiger wohl: der Rache. Das Ziel dieser Politik, mindestens das Ihrer Führer, ist sattsam klargelegt worden. Die Mehrheit der Majorität — wenn heute noch von einer solchen die Rede sein kann — *(Bravo! Bravo! links)*, kennt nur Einen Gedanken, nur Ein Gefühl: die Gunst des Augenblicks zu genießen und auszunützen *(Sehr richtig! links)* und den bisherigen Rivalen die Macht so recht fühlen zu lassen.

Ein Gutes hat diese Politik auch für uns gehabt: Das deutsche Volk in Oesterreich hat sich wiedergefunden *(So ist es! links)*, es will und es wird von nun an deutsch sein. *(Bravo! Bravo! links.)* Inmitten eines großen nationalen Kampfes beginnt es sich zu schämen, ein national geschlechtsloses Geschlecht zu sein und zu heißen. *(Lebhafter Beifall links.)* Und die sich dieser ihrer Geschlechtslosigkeit etwa noch brüsten, sie werden ausgespieen werden von ihrem Volke! *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen links. — Zur Rechten gewendet:)*

Sie haben uns oft verlacht und gehöhnt — wie Sie uns jetzt verlachen und höhnen — wenn wir von einer „Beunruhigung" unseres Volkes gesprochen haben; Herr Dr. Rieger hat in seiner bekannten hyperfeinen Manier erst neulich es uns wieder zum Vorwurfe gemacht. *(Sehr gut! links.)* Nun wohl, ich gestehe, von einer „Beunruhigung" kann füglich nicht mehr die Rede sein, doch muß ich zugleich hinzufügen, auch eine eigentliche Furcht habe ich bei uns zu Hause nicht gefunden. *(Zustimmung links.)* Ja wohl! Furcht kennt der Deutsche nicht. *(Lebhafter Beifall links.)* Es gibt Nationen, die mit gerechtem Stolz das königliche, das wahrhaft königlich kühne Wort aussprechen dürfen:

„Wenn ich einmal zu fürchten angefangen,
Hab' ich zu fürchten aufgehört."

(Bravo! Bravo! links.)

Treiben Sie's nicht zu weit, meine Herren, von der sogenannten Majorität! Wäre ich weniger ehrlich, und liebte ich's weniger heiß und treu, mein armes, mein vielgeliebtes Vaterland, ich könnte nicht besser schließen, als mit dem Worte: Nur so fort, meine Herren! Nur so fort! *(Lebhafter, anhaltender Beifall und Händeklatschen links. — Redner wird von vielen Seiten beglückwünscht.)*

Präsident: Ich werde mir nunmehr erlauben zum Schlusse der heutigen Sitzung zu schreiten. Die geehrten Herrn vom Strafgesetzausschusse,

welche vielleicht die Einladung zu einer heute Abends 7 Uhr stattfindenden Sitzung des Ausschusses erhalten haben, werden aufmerksam gemacht, daß die Sitzung dieses Ausschusses für heute abgesagt ist, und auf Montag, den 4. Februar, 11 Uhr Vormittags, verschoben wurde; die Ausschußsitzung findet in Abtheilung IV statt, und zwar mit folgender Tagesordnung: Berathung der Gesetzesvorlage, betreffend die Entschädigung unschuldig Verurtheilter.

Ich möchte mir erlauben, die nächste Sitzung für heute Abends, 7 Uhr, vorzuschlagen, und als Tagesordnung: Fortsetzung der nun abgebrochenen Debatte. *(Zustimmung.)*

(Abgeordneter Ritter v. Schönerer meldet sich zum Worte.)

Der Herr Abgeordnete Ritter v. Schönerer hat das Wort.

Abgeordneter Ritter v. **Schönerer:** Nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen hat die Regierung, wenn der Reichsrath versammelt ist, demselben, und zwar zuvörderst dem Hause der Abgeordneten sofort unter Darlegung der Gründe über die getroffenen Ausnahmsverfügungen, bei sonstigem Erlöschen derselben, Rechenschaft zu geben. Die Regierung hat in ihrer heute zur Verlesung gelangten Zuschrift bemerkt, daß sie sich vorbehält, die Gründe dieser ihrer Verfügungen bei der reichsräthlichen Behandlung näher darzulegen. Da nun aber die zwei Verordnungen des Gesammtministeriums, mit welchen ganz außerordentlich einschneidende Ausnahmsverfügungen getroffen wurden, in dem heute ausgegebenen Reichsgesetzblatte erschienen, somit bereits in Wirksamkeit getreten sind *(Sehr richtig! links)*, so ist es von der allergrößten Bedeutung, entsprechend der gesetzlichen Vorschrift, sofort, also schon heute, des Näheren die Gründe der Regierung kennen zu lernen. *(Sehr richtig! links.)* Es soll dies nicht die erste Lesung der Regierungsvorlage im Sinne der Geschäftsordnung sein, sondern es soll dadurch jener gesetzlichen Bestimmung entsprochen werden, die genau vorschreibt, daß die Regierung sofort Rechenschaft über die Gründe der getroffenen Ausnahmsverfügungen dem Abgeordnetenhause zu geben hat.

Ich beantrage daher, daß das hohe Präsidium ersucht werde, die Regierung aufzufordern, daß sie im Sinne meiner Ausführungen in der heutigen Abendsitzung ihrer gesetzlichen Pflicht nachkomme und Rechenschaft gebe über diese einschneidenden Verfügungen. *(Bravo! links.)*

Präsident: Ich kann diesen Antrag nicht zur Abstimmung bringen, denn die Regierungsvorlage muß erst gedruckt und vertheilt werden. Dann kann erst die Frage zur Erörterung kommen, ob diese Regierungsvorlage sofort in Berathung zu ziehen oder auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen ist. Ich kann daher, wie gesagt, dem Antrage des Herrn Abgeordneten, daß darüber in der heutigen Abendsitzung verhandelt werde, nicht Folge geben.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung: 3 Uhr 30 Minuten.)

Anhang.

Hohes Haus der Abgeordneten des Reichsrathes!

Ueber die sub A anruhende Petition der Ybbsthalgemeinden und Interessenten um den Ausbau der Ybbsthalbahn als Fortsetzung des Pöchlarn-Gaminger Staatsbahnflügels auf Staatskosten hat dieses hohe Haus in der 238. Sitzung der 1882er Session den Beschluß gefaßt, dieselbe der hohen Regierung zur Vornahme eingehender Erhebungen und Würdigung abzutreten.

Seine Excellenz der Herr Handelsminister hatte die Gnade bereits Ende October 1882 die projectirte Bahnstrecke zu bereisen, sich mit den Gemeindevorstehern der betheiligten Gemeinden und einigen Interessenten in Contact zu setzen, später noch den Herrn Regierungsrath Dostal an Ort und Stelle zu entsenden, den Bau der Ybbsthalbahn in der Weise der Kremsthalbahn als Localbahn in Aussicht zu stellen und die Interessenten aufzufordern, die nöthigen Vorarbeiten in Angriff zu nehmen.

Demzufolge hat das von den Interessenten gewählte Comité die Vorconcession erwirkt, zur Bestreitung der Kosten der Ausarbeitung des Bahnprojectes Sammlungen eingeleitet und es ist demselben nach Ueberwindung der größten Schwierigkeiten gelungen, die nöthige Summe aufzubringen, das Project ausarbeiten zu lassen und dasselbe Seiner Excellenz dem Herrn Handelsminister im Monate Juli 1883 zu unterbreiten.

Während der Vornahme der Projectsarbeiten, haben sich die Comitémitglieder der Aufgabe unterzogen, Erhebungen zu pflegen, ob die von Seiner Excellenz dem Herrn Handelsminister angeregte Idee des Baues der Ybbsthalbahn als Localbahn in der Weise der Kremsthalbahn ausführbar sei oder nicht, und so sehr diese Idee den meisten Comitémitgliedern bestrickend schien, so mußte doch durch die Erhebungen constatirt werden, daß diese Idee im Ybbsthale wegen der ungleichen Verhältnisse mit dem oberösterreichischen Kremsthale, ganz und gar unausführbar ist.

Schon die Schwierigkeiten, welche bei Aufbringung der Projectskosten zu bekämpfen waren, deuteten darauf hin, daß die Summe, die für den Bahnbau im Ybbsthale aufgebracht werden könnte, im Verhältnisse zu den Bahnbaukosten eine minimale wäre, und so zeigte es sich in der That bei Vornahme der Erhebungen selbst.

Im oberösterreichischen Kremsthale herrscht Wohlhabenheit, im niederösterreichischen Ybbsthale aber in Folge des Ruines der Eisenindustrie nur Armuth.

Der einzige Interessent Herr Baron Albert v. Rothschild, der den größten Grundbesitz im Ybbsthale hat, verhält sich zu dem Bahnbauunternehmen ganz indifferent, denn abgesehen davon, daß, da er seinen großen Grundbesitz mehr als Jagdgebiet, als nutzbaren Waldbestand verwalten läßt, ihm persönlich vielleicht die Anlage einer Bahn ungelegen käme, so besitzt derselbe im Erlaufthale ein Holzschwemmprivilegium, welches er sich durch die Anlage der Ybbsthalbahn mehr oder weniger brachlegen würde.

Wenn es aber dennoch dem Comité gelungen ist, die Verwaltung des Rothschild'schen Besitzes zu dem Versprechen zu bewegen, daß dieselbe für den Fall des Bauens der Bahn bei convenirenden Frachtsätzen ein bedeutendes Jahresholzquantum zur Verfrachtung zu stellen, so ist es bei Würdigung der obigen Verhältnisse begreiflich, daß von Seite des Herrn Baron v. Rothschild nicht mehr für das Bahnbauunternehmen zu erreichen ist.

Außer dem Herrn Baron v. Rothschild besitzt nur noch Seine Durchlaucht Fürst Heinrich v. Rosenberg einen mehrere 1000 Joch umfassenden Waldbesitz im Ybbsthale, sonst gibt es aber nur Bauernanwesen, die durch den Untergang der Eisenindustrie auf das Härteste betroffen wurden und meistens verschuldet sind.

Einige im Ybbsthale befindliche Holzschleifenetablissements betrachten selbstverständlich das Bahnbauunternehmen mit scheelen Augen, weil sie fürchten, daß durch den Bau der Ybbsthalbahn und die Ermög-

lichung der Fortführung des Holzes in weitere Gegenden die Holzpreise steigen und sie so in ihrem Einkommen geschädigt werden.

So constatirten die Erhebungen die Unmöglichkeit der Durchführung des proponirten Planes und nur den einzigen günstigen Umstand, daß es möglich wäre, die Grundeinlösung billig zu besorgen.

Weiters aber dürfte sich keine Gesellschaft leicht finden, die auf eigene Kosten den Bahnbau in Angriff nehmen wollte, denn im Ybbsthale handelt es sich durch die Anlage der Bahn vorerst vorzüglich darum, die unleugbar im hohen Maße vorhandenen Keime eines bedeutenden Verkehres und einer zukünftigen Wohlhabenheit, als bedeutende Wasserkräfte, Holzreichthum, Billigkeit des Grundbesitzes, Naturschönheiten 2c., zur Entwicklung zu bringen, als die Früchte des bereits vorhandenen Verkehres, deren sich das Privatcapital vorzugsweise zu bemächtigen pflegt, schon Anfangs zu pflücken.

So bleibt den Ybbsthalbewohnern in der That nichts Anderes übrig, als zur Hebung des Verkehres und der Steuerkraft, zur Schaffung neuer und der Emporhebung alter Existenzquellen um den Bau der Ybbsthalbahn auf Staatskosten zu bitten.

Es handelt sich bei der Ybbsthalbahn hauptsächlich um die Bauernbevölkerung, die ihre durch die Ungunst der Verhältnisse geschaffene, traurige Lage bisher ruhig Jahre lang getragen und die nun bittet, daß ihr, wie den Bewohnern anderer Länder und Landestheile mit den Mitteln des Staates unter die Arme gegriffen werde, es handelt sich um einen der schönsten, von der Natur gesegneten Landestheile Niederösterreichs, des Stammlandes der Monarchie, es handelt sich um das bedeutendste Querthal Niederösterreichs, das in cultureller Beziehung schon lange vorher hervorragte, als andere Gebiete in der Monarchie, die schon längst ihre Bahnen besitzen, und in der That ließe es sich nicht begreifen, daß, wenn z. B. der Bau der Localbahn Krumau-Salnau-Oberplan im Böhmerwalde mittelst der Staatshilfe möglich ist, derselbe im Ybbsthale nicht möglich sein sollte.

Bei dem angestrebten Baue der Ybbsthalbahn auf Staatskosten kommt aber noch der wichtige Umstand in Berücksichtigung zu ziehen, daß dadurch auch das Staatsinteresse gefördert wird, denn durch den Bau dieser Bahn hört der Staatsbahnflügel Pöchlarn-Gaming auf ein Sackflügel zu sein, derselbe wird durch den Auslauf der Ybbsthalbahn in Waidhofen a. d. Ybbs mit der Rudolf-Bahn in Verbindung gesetzt und so dem großen, zukünftigen, durch die Kronprinz Rudolf- und Kaiserin Elisabeth-Bahn gebildeten Staatsbahnnetze eingefügt und wird zur Belebung des Verkehres auf diesem Staatsbahnnetze eine wichtige Saugader bilden.

Es ist aber die gestellte Bitte in den Verkehrsverhältnissen dieses Staatsbahnnetzes vollkommen begründet, denn, wenn berücksichtigt wird, daß die Verkehrsnothwendigkeit auf die grundlegende Linie der sich längst der Donau hinziehenden Westbahn, schon die Staatsbahnflügel St. Pölten-Hainfeld-Leobersdorf, St. Pölten-Lilienfeld, Pächlarn-Gaming als vom Gebirge ausgehende Verkehrssaugadern ins Leben gerufen hat, daß auch das Ybbsthal naturnothwendig mit der Hauptlinie in Verbindung zu treten strebt, so wie es naturnothwendig auch auf der anderen Seite der Westbahn zum Baue des Flügels St. Pölten-Krems zur Verbindung mit der Franz Josef-Bahn kommen wird.

Wer aber soll und kann das Baucapital beistellen als nur der Staat, nachdem sich der Ausgangspunkt und der Endpunkt der Ybbsthalbahn im Besitze des Staates befindet?

Der Staat ist in der glücklichen Lage, bei der Errichtung der Bahn mit den geringsten Kosten aufzukommen, weil das rollende Material, sowie die Zugbedienungsmannschaft von den bereits bestehenden Staatsbahnen beim Betriebe benützt werden können.

Wenn aber die hohe Staatsverwaltung die dringendste Bitte der Ybbsthalbewohner selbst, die Ybbsthalbahn auszubauen, nicht erhören sollte, dann würde, weil, wie oben gezeigt, ein Privatcapital der hervorgehobenen Umstände wegen zum Bahnbaue nicht aufzutreiben sein wird, nur der Staat Schuld sein, daß die Ybbsthalbahn nicht zu Stande käme.

Die ergebenst gefertigten Vertreter der Ybbsthalgemeinden wissen wohl, daß die Staatsfinanzen Schonung erheischen, allein dieselben wissen auch, daß die Schonung hier am unrechten Platze angebracht würde, wo es sich darum handelt, einen ganzen Landstrich dem wirthschaftlichen Ruine zu entziehen und denselben wieder für die Staatsfinanzen ertragsfähig und ertragsreich zu machen; dieselben sind aber auch in der Lage die Behauptung aufzustellen, daß es außer Zweifel ist, daß das verwendete Baucapital in sehr kurzer Zeit dem Staate direct und indirect reiche Früchte tragen wird, und deßwegen stellen dieselben nicht nur in ihrem und ihrer Auftraggeber Interesse, sondern als Patrioten die ergebenste Bitte:

„Das hohe Haus geruhe die hohe Regierung einzuladen, dieselbe wolle die Ybbsthalbahn als Staatsbahn erbauen und zu diesem Behufe auf Grund des vorgelegten Projectes eine Regierungsvorlage einbringen."

(Folgen die Unterschriften.)

A.

Die Ybbsthalgemeinden und Interessenten haben an das hohe Abgeordnetenhaus des Reichsrathes folgende Petition um den Ausbau der Ybbsthalbahn als Fortsetzung des Pöchlarn-Gaminger Staatsbahnflügels gerichtet:

Hohes Haus der Abgeordneten des Reichsrathes!

Das ehemals reichste Thal Niederösterreichs — das Ybbsthal — ist jetzt, man kann es ohne alle Uebertreibung behaupten, am Bettelstabe.

Ein Bestandtheil der sogenannten Eisenwurzen, war das Thal der Sitz von 13 Großzerrenhämmern und zahlreichen anderen Eisenwerken, welche ehemals hunderttausende von Gulden jährlich umsetzten, den Verkehr der ganzen Gegend belebten und Wohlhabenheit, ja Reichthum begründeten und verbreiteten.

Jetzt sieht man im Thale die halbverfallenen Schlote der Werke zum Himmel emporragen, dort, wo, früher bewegtes Verkehrsleben pulsirte, herrscht jetzt Grabesruhe, hunderttausende von Capitalien, früher in Werksanlagen investirt, sind in Verlust gerathen, die Werksbesitzer verarmt, die ehemals zahlreichen Werks- und Eisenarbeiter sind weggezogen, dem Gebirgsbauer, der auf seine einzige Absatzquelle: die Werke mit den Hauptproducten, der Holzkohle zu versehen, angewiesen war, ist diese Absatzquelle abgeschnitten, derselbe zehrt vom Capitale, der Werth der Bauerngüter sinkt von Tag zu Tag, die übrigen Geschäftsleute sind bei diesen Verhältnissen ohne Verkehr, die Steuern und Umlagen wachsen, statt kleiner zu werden.

Bei diesen Umständen steht die einzige Thatsache fest, daß die Bewohner des Ybbsthales, außer Stande sich selbst zu helfen, einem allgemeinen Ruin unaufhallsam entgegengehen, wenn nicht von auswärts Hilfe kommt.

Daß diese allgemeinen Behauptungen auf voller Wahrheit beruhen, sollen folgende Detailangaben erhärten.

Der Hauptort des Ybbsthales, die Stadt Waidhofen an der Ybbs, ist durch die Eisenindustriekrisis vollständig verarmt. Dieselbe mußte in Folge niederösterreichischen Landtagsbeschlusses vom 11. April 1876 ihre Kleinhollensteiner Eisen- und Stahlwerke vor mehreren Jahren liquidiren, was ihr nur unter der großherzigen Hilfe des Landes, welches einen unverzinslichen Liquidationsvorschuß von 200.000 fl. gewährte, gelungen ist.

Nach Verwendung des ganzen, durch die Liquidation erzielten Barerlöses aus den Eisenvorräthen, Realitäten und dem Incasso sämmtlicher Forderungen zum Schuldenzahlen, verblieb der Stadt noch eine Schuldenlast von 350.000 fl., die Bewohner der Stadt haben eine durch 30 Jahre constante Gemeinde- und Schulumlage von 170 Percent aller directen Steuern zu zahlen, welche Last in dieser langen Zeit, wie jeder Einsichtsvolle zugeben wird, nicht zu ertragen ist.

Die Behörden werden bestätigen, daß von Lunz angefangen bis nach Waidhofen alle Eisenwerke, bis auf wenige Sensen-, Sichel- und Drahtwerke, die noch um ihre Existenz ringen, gänzlich zu Grunde gegangen sind, und daß die Steuerfähigkeit des Landes im fortwährenden Sinken begriffen ist, sowie daß die letzte Volkszählung eine Abnahme der Bevölkerung in einzelnen Ybbsthalgemeinden ergeben hat.

Das zum Ybbsflußbette gravitirende Land ist meistens ein bergiges Waldland, und der Grundstock der Bevölkerung, die Gebirgsbauern, sind hauptsächlich nur auf das Hauptproduct, das Holz, angewiesen, um ihre Existenz zu fristen.

In früheren Zeiten war noch die Viehzucht maßgebend, allein durch die durchgeführte Forstservituten-ablösung und Regulirung hat der Bauer die Weiderechte zum größten Theil verloren und hiedurch ist der Viehzucht die Lebensader abgeschnitten worden.

Eine andere Cultivirung des Landes, z. B. durch Hebung und Ausbreitung der Ackerwirthschaft, ist bei der Beschaffenheit des Terrains, meistens Berghalden, und bei der geringen Ertragsfähigeit des Bodens, der seichten Ackerkrume und dem Conglomeratuntergrunde nicht möglich; die Einführung einer anderen Industrie, z. B. Holzschnitzerei, ist bei der derzeitigen Ausbreitung derselben nicht erfolgversprechend.

Es bleibt daher nur ein einziger Ausweg den Thalbewohnern zu helfen übrig, nämlich der, es zu ermöglichen, daß dieselben ihre schweren Producte mit billigeren Kosten verfrachten, und sich ein neues und größeres Absatzgebiet erschließen können.

Wie furchtbar jetzt das Ringen um die Existenz seitens der Gebirgsbauern im Ybbsthal ist, beweist folgende Berechnung:

100 Faß Holzkohle von der Gemeinde St. Georgen am Reith nach Weyer oder Waidhofen an der Ybbs gestellt, ergeben jetzt eine Bruttoeinnahme von 80 fl.; die Gestehungskosten aber betragen:

für Holzfällung und Bringung zur Kohlstätte	30 fl.
für Köhlerei-Spesen	18 „
für Transportspesen	33 „
für Einrieb 8 Percent	6 „
zusammen	87 fl.

ohne den Stockzins und die Grundsteuer für das Holz in Anschlag zu nehmen.

Somit erspart der Gebirgsbauer aus den Ybbsthalgemeinden bei 100 Faß Holzkohle 7 fl., wenn er das Holz im Walde vermodern läßt.

Bei den Gemeiden in der oberen Strecken des Ybbsthales, Göstling bis an die steierische Grenze Lunzamt, Ahorn, Lunz u. s. w. sind die Verhältnisse noch trister, weil dieselben wegen der weiten Entfernung und der landläufigen Ochsenbespannung beinahe gar kein Absatzgebiet mehr haben.

Bei diesen Verhältnissen ist es evident, daß der Gebirgsbauer und mit ihm die übrige Bevölkerung im Ybbsthale dem Ruin entgegengeht, wenn er sich nicht durch eine billigere und leichtere Verfrachtung ein großes Absatzgebiet und höhere Erträge für die Holzproducte schafft.

Hiezu gibt es nur ein Mittel, die Eisenbahn.

Bei der jetzigen Armuth der Thalbewohner sind dieselben nicht in der Lage, den Bahnbau aus ihren Mitteln bestreiten zu können, hier kann nur der Staat helfen. Zum Glücke sind die Verhältnisse jetzt derart, daß das Ybbsthal trotz des ungünstigen Standes der Staatsfinanzen, und theilweise wohl auch im Interesse derselben auf die Erfüllung des sehnlichsten Wunsches, auf den Bau einer Eisenbahn, mit Aussicht auf Erfolg rechnen kann.

Denn der Staat besitzt den Flügel Pöchlarn-Gaming, derselbe steht im Begriffe, die Kronprinz Rudolf-Bahn und die Kaiserin Elisabeth-Bahn zu erwerben. Die Kronprinz Rudolf-Bahn durchschneidet mit dem Flügel Amstetten-Klein-Reifling bei Waidhofen an der Ybbs das Ybbsthal.

Der niederösterreichische Staatsbahnflügel Pöchlarn-Gaming bildet gegenwärtig eine Sackgasse und könnte derselbe durch die Ybbsthalbahn mit der Kronprinz Rudolf-Bahn bei Waidhofen an der Ybbs in Verbindung gebracht werden, so daß der Staat nach Acquirirung der Rudolf- und Elisabeth-Bahn ein vollständig geschlossenes Eisenbahnganzes besäße.

Die angestrebte Ybbsthalbahn, worüber sich in Händen der hohen Regierung ein ausgearbeitetes Project befinden soll, sollte von der Station Kienberg der niederösterreichischen Staatsbahn aus nach Gaming selbst und von da durch das Bodingthal nach Lunz und von da aus immer am rechten Ybbsufer geführt werden, und zwar nach Göstling, Kogelsbach, St. Georgen am Reith, Groß- und Klein-Hollenstein, Opponitz bis in die Schütt in der Gemeinde Maisberg, woselbst dieselbe den Ybbsfluß zu überschreiten hätte. Von hier aus sollte sie am linken Ufer über die sogenannte Kreuzwiese hinter dem Waidhofener Friedhofe gegen das Schwarzbachthal und über dieses fortgeführt am sogenannten Krautberge in die k. k. priv. Kronprinz Rudolf-Bahn einmünden.

Um den Industriealbetrieb, die Land- und Forstwirthschaft bestens zu befruchten, wäre die Errichtung von folgenden Bahnhöfen und Haltestellen erforderlich: im Markte Gaming, in der Mitte des Bodingthales, im Orte Lunz, zwischen Lunz und Göstling, im Orte Göstling, in Kogelsbach, in St. Georgen am Reith, in der Mosau, in Groß-Hollenstein, in Klein-Hollenstein, bei den Waidachhämmern, in Opponitz, in der Schütt, auf der Kreuzwiese der Stadt Waidhofen an der Ybbs und am Kronprinz Rudolf-Bahnhof daselbst. Die Gesammlänge der Ybbsthalbahn würde circa 64 Kilometer betragen und würden sich die Kosten derselben, wenn die Bauausführung in der Weise des Pöchlarn-Gaminger Flügels erfolgen würde, inclusive Fahrpark ungefähr auf 34.000 Gulden per Kilometer stellen, was einem Anlagecapital per circa 2,176.000 Gulden entsprechen würde. Betreffend die Frage der Rentabilität der Bahn, so wäre vor Allem ins Auge zu fassen, daß im Ybbsgebiete zum mindesten 90.000 Joch Waldboden gelegen ist, welcher unter

Zugrundelegung eines 100jährigen Bewirthschaftungsturnus eine jährliche Verfrachtung von mindestens 450.000 Metercentner an Holz und Holzkohle abzugeben verspricht; ferner ist nicht zu übersehen, daß der im Ybbsthale nicht unbedeutende Viehhandel aus der Bahn Vortheil ziehen, und daß der ehemals Stadt Waidhofener Steinkohlenbergbau in Hollenstein neu aufleben, rücksichtlich erst lebensfähig würde, endlich, daß das Ybbsthal unstreitig das schönste Thal Niederösterreichs ist, und daß durch die Anlage der Bahn zur Sommerszeit ein lebhafter Fremden- und Touristenverkehr entstehen würde, alles Momente, welche auf die Rentabilität der Bahn von Einfluß sind.

Allein alle diese Verhältnisse und Erwägungen treten vor dem einen Hauptgebote zurück, eine betriebsame und intelligente Bevölkerung, die durch die Ungunst der Verhältnisse dem Untergange unrettbar entgegengeht, durch die mittelbare Staatshilfe, die ja auch im Interesse des Staates aus vielen Gründen gelegen ist, zu retten.

Der Staat hat in früheren Jahrhunderten die Bewohner der Eisenwurzen durch Privilegien geschützt, emporgehoben, daselbst die Eisenindustrie durch Bewilligung von unverzinslichen Floßencrediten favorisirt, der Staat hat aber auch durch den Verkauf der k. k. Innerberger Realitäten und Werke, wegen der plötzlichen Entziehung der Credite zum Ruin der Thalbewohner beigetragen, und es kann jetzt nur noch der Staat helfen.

Zum Schlusse sei noch erlaubt, darauf hinzuweisen, daß die Ybbsthalbahn im Verhältniß gegen die polnischen und böhmischen Transversalbahnen eine verschwindend kleine Ausgabe für den Staat verursachen werde. Aus allen diesen Gründen wenden sich die ergebenst gefertigten Gemeinden, Werks- und Realitätenbesitzer, sowie sonstigen Interessenten an das hohe Haus vertrauensvoll mit der ergebensten Bitte:

„Hochdasselbe geruhe die hohe Regierung aufzufordern, den Ausbau der Ybbsthalbahn auf Staatskosten in Erwägung zu ziehen und darüber dem hohen Hause eine Vorlage zu unterbreiten."

Ueber diese Petition hat Herr Landesingenieur Robert Rosmann von Amstetten Erhebungen gepflogen, und auf Grund derselben folgendes

Gutachten

abgegeben.

I. Nationalökonomischer Theil.

Nachdem es Thatsache ist, daß gerade derjenige Theil Niederösterreichs, welchen die Staatsbahn in ihrer Fortsetzung (die projectirte Ybbsthalbahn) durchschneiden soll, seinen ehemaligen Reichthum beinahe ausschließlich zweien Industriezweigen, das ist der Eisenindustrie und der Holzproduction, beziehungsweise Holzverwerthung zu danken hat, so ist es auch leicht erklärlich, daß mit dem Aufhören dieser Erwerbsquellen eine langsame aber unaufhaltsame Verarmung nicht allein in den größeren geschlossenen Orten, sondern auch auf dem Gebirgsboden eintreten muß, wenn nicht andere Hilfsquellen der Bevölkerung sich eröffnen.

Seit den neun Jahren, seit welchem Zeitraum ich diesen Bezirk aus eigener, und in Folge der vielfachen Reisen auch eingehender Anschauung kenne, hat auf der ganzen Linie von Gaming (das Heiser'sche Werk ausgenommen) angefangen bis Waidhofen ein Werk nach dem andern die Arbeitskräfte nach und nach vermindert, immer dürftiger seine Existenz gefristet, bis es endlich beinahe ganz zum Stillstande gekommen ist.

Weiter unten folgt ein genaues Verzeichniß über den Betrieb dieser Werke in früherer und jetziger Zeit.

Der zweite Erwerbszweig, die Verwerthung des Holzes, theilte sich in jene: a) zur Holzkohle, b) zu Brennholz und c) zu Bauholz. Die Verwendung der Holzkohle hört naturgemäß mit dem Einstellen des Betriebes der Eisenwerke auf. Die Verwerthung des Brennholzes setzt günstige Verkehrsverhältnisse und wohlfeile Verfrachtung voraus, Bedingungen, die gegenwärtig nicht vorhanden sind. Endlich die Verwerthung des Holzes als Bauholz war zur Zeit, als auf dem Ybbsflusse noch geflößt wurde, möglich. Seit zwei Jahren hat auch dieses aufgehört, so daß auch in dieser Richtung eine Möglichkeit einer Verwerthung nicht vorhanden ist.

Andere Industriezweige, dann Viehzucht und Getreidebau haben im Ybbsthale nie einen hervorragenden Erwerbszweig gebildet und werden die beiden letzteren auch nie einen solchen bilden.

Nachdem nun für diesen Entgang bis jetzt kein Ersatz gefunden ist, liegt es auf der Hand, daß nicht allein in der Stadt Waidhofen an der Ybbs selbst, sondern auch in den anderen Ortschaften, dann bei der Gesammtbevölkerung die Verarmung nach und nach eintritt, und daß dieser schöne Theil Niederösterreichs nach und nach dem Ruin entgegengeht; leider sind diese Worte keine Redensart, kein verbrauchtes Schlagwort, sondern eine aus der Logik der Thatsachen hervorgehende traurige Wahrheit.

Die von der Actiengesellschaft für Forstindustrie seinerzeit, und bis vor zwei Jahren durch Herrn Baron Rothschild betriebene Flößerei auf dem Ybbsflusse machte es möglich, daß der Bauer im Ybbsthale wenigstens sein Holz verkaufen konnte. Nun ist der Flößereibetrieb eingestellt, die Dampfsäge in Amstetten aufgelassen und dem Gebirgsbauer die Gelegenheit genommen, sein Holz an Mann zu bringen.

Es ist richtig, daß die Waldcomplexe des Oetschergebietes Langau, Göstling, Lunz 2c. 2c. bis nach Waidhofen eine Fläche von circa 100.000 Joch aufweisen, welche bei regelrechter Bewirthschaftung 450.000 bis 500.000 Metercentner Holz jährlich in Verkehr bringen können, vorausgesetzt, daß die Verkehrsmittel hiezu vorhanden sind. Die Richtigkeit dieser Ziffer habe ich aus den Katastralmappen aller Art an der Ybbs gelegenen Gemeinden constatirt, wobei natürlich nur jene Waldcomplexe gerechnet wurden, welche ihre Abdachungsfläche gegen die Ybbs zu haben, von welchen also die Holzbringung möglich ist. Es ist also nicht richtig, wenn von dem Vorhandensein des Holzes gesprochen wird. Außer dem Baron Rothschild'schen Großgrundbesitze besteht im Ybbsthale ein bedeutender bäuerlicher Waldbesitz, um der Bahn in dieser Richtung bedeutende Frachten zuzuführen. Obige Ziffern beziehen sich auf den vollkommen intacten Waldbestand. Kann die Bahn hier helfen?

Der Eisenindustrie wohl kaum! Die Eisenwerke können mit den großen Fabriken nicht leicht in Concurrenz treten; sie sind altmodisch eingerichtet, brauchen noch viel Menschenkraft, können daher nicht so billig und schnell arbeiten (obgleich viel solider, was aber jetzt leider wenig gilt). Zu einer Umgestaltung und Einrichtung der Eisenwerke nach neuerem System fehlt das Geld, sie müssen daher in dem ungleichen Kampfe unterliegen und mußten dieses gar jetzt schon thun, weil die Bringung des Roheisens aus Steiermark sowie die Verfrachtung der Producte per Achse unerschwingliche Kosten verursachte.

Man kann sich ein Bild machen über das allmälige Sinken der Eisenindustrie seit 1872, also innerhalb zehn Jahren, in unserer Gegend durch folgende authentische Daten:

In Groß-Hollenstein a. d. Ybbs bestanden am sogenannten Hammerbache 14 Hammerwerke mit 20 Hammerschlägen und 25 Feuerstellen.

In Klein-Hollenstein a. d. Ybbs zwei große Hammerwerke, ein großes Puddlings- und Walzwerk mit drei Hammerschlägen, vier Feuerstellen, zwei großen Schweiß- und vier Puddlingsöfen; von allen diesen 17 Werken, mit zusammen 23 Hammerschlägen und 29 Feuerstellen sind noch im Betrieb vier Hammerschläge mit fünf Feuerstellen, welche mit kaum 50 Percent Arbeitskraft von früher arbeiten und wahrscheinlich auch ganz die Arbeit einstellen müssen.

Fünf Hammerwerke von diesen obigen sind gänzlich demolirt, zwei Hammerwerke sind umgestaltet auf Sägewerke, und das große Werk in Klein-Hollenstein ist eine kleine Papierstofffabrik geworden. Die übrigen Werke wären wohl noch intact, könnten wieder unter günstigen Verhältnissen betrieben werden.

Der Geschäftsverkehr von sämmtlichen Werken Hollensteins im Betrieb würde sich jährlich im Ein- und Verkauf von Rohmaterialien und Erzeugniß nach den jetzigen eigentlich niedrigen Preisen auf 800.000 bis 1,000.000 Gulden beziffern, während jetzt mit Inbegriff der Papierstofffabrik in Klein-Hollenstein sich ein jährlicher Umsatz von 45.000 bis 50.000 Gulden herausstellt. Der Verlust betragt daher 95 Percent und in einigen Jahren werden gewiß auch diese letzten Zeugen einer besseren Zeit zum Stillstande gelangt sein, wenn nicht neues Leben durch die Eisenbahn in diese Gegend gebracht wird.

In Opponitz wird so ziemlich weitergearbeitet in Sicheln und Sensen, da die Verfrachtung nach Waidhofen zur Rudolfs-Bahn schon leichter ist. Ein Werkbetrieb ist eingestellt.

In St. Georgen am Reith ist von vier Werken nur mehr ein Werk in Betrieb, zwei demolirt und ein Werk in Concurs und Stillstand. Arbeitskraft 50 Percent von früher.

In Göstling, Mendling und Hof mit zehn Hammerwerken ist ein Werk in Betrieb, zwei demolirt, sechs stillstehend, ein Werk mit ganz schwachem Betrieb.

In Lunz mit sechs Werken ist alles im Stillstand und demolirt, und das Horst'sche Einsenwerk in eine Papierstofffabrik umgestaltet.

In Gaming arbeitet das Heiser'sche Werk normal fort. Die übrigen Werke stehen im Betrieb und heben sich nach und nach wieder, was hauptsächlich dem Einflusse der Bahn zuzuschreiben ist.

Ist dies nicht ein düsteres Bild?

Vielleicht fünf bis sechs Millionen jährlichen Geldumsatz innerhalb zehn Jahren einzubüßen auf einer verhältnißmäßig so geringen Bodenfläche?!

In der Gemeinde Hollenstein allein ist in Folge dessen die directe Erwerb- und Einkommensteuer bei einer Bevölkerungsziffer von 2100 Einwohner um circa 1.200 Gulden seit 1873 zurückgegangen, und so verhältnißmäßig überall.

Sollte der Staat nicht trachten, seine Bürger wieder steuerfähiger zu machen?

Obgleich ich gegentheiliger Ansicht bin, glauben doch viele Haus- und Werksbesitzer und Sachverständige, daß durch eine Eisenbahn die Eisenindustrie im Ybbsthale wieder aufleben würde. Jedenfalls würde die Möglichkeit hiezu geschaffen werden.

Wesentlich unterstützt würde die Anlage einer Eisenbahn in Bezug auf die Eisenindustrie durch die Neuherstellung oder Umlegung einiger Straßen, welche die Ortschaften mit dem eisenliefernden Steiermark in Verbindung bringen.

Hieher gehört die Umlegung des Grubberges zwischen Gaming und Lunz, der 14 bis 15 Zoll Steigung aufweist, und auf welchem Frachtwägen zu 30 bis 40 Centner Ladung mit vier Ochsen und zwei Pferden bespannt sein müssen.

Sodann die Eliminirung der Berge auf der Straße von Göstling nach Steiermark ꝛc. ꝛc. Die Umlegung der Straße von der Rudolfs-Bahnstation Weyer nach Hollenstein ist bereits in schöner Weise durchgeführt; die Reconstructionen dieser Straßen von Steiermark sind wegen einer eventuellen Bringung des Roheisens aus der Steiermark (Eisenerz ist die ausschließliche Bezugsquelle) von Wichtigkeit.

Wenn aber der Einfluß einer Eisenbahn auf das Wiederaufblühen der Eisenindustrie als nicht ganz sicher hingestellt werden kann, so verhält es sich anders mit der Holzproduction und mit der Aufschließung neuer anderer Hilfsquellen.

Für die Holzindustrie würde durch den Bahnbau mit einem Schlage sich die Lage auf das günstigste gestaltet, besonders wenn die im Capitel über den technischen Theil beschriebene Trace eingehalten werden würde.

Durch die Näherrückung der Bahntrace an das Oetschergebiet würden nicht allein die riesigen Waldcomplexe daselbst, sondern auch die ausgedehnten Kohlen- und Gypslager dieser Gegend ausgebeutet werden können.

Bekanntlich erstreckt sich eine Kohlenlagerung von Baden nächst Wien über Heinfeld, Lilienfeld, St. Anton, Frankenfels, Lunz, Göstling, Hollenstein bis nach Weyer. Die Breitenausdehnung dieses Lagers ist ebenfalls ziemlich bedeutend, z. B. vom Lunzer See durch den Bodinggraben bis gegen Gresten.

Die Ausbeute aus diesem Kohlenlager ist leider nur an manchen Orteu dieses bedeutenden Längenzuges lohnend, und zwar in unserer Gegend bei Lunz, Göstling und Hollenstein.

In Lunz befindet sich gegenwärtig der Steinkohlenbau der Firma Gaißmayr und Schürhagl im Betriebe, in welchem zwei circa 10 bis 12 Meter von einander entfernte Flötze vorkommen, wovon das höherliegende circa 0·60 Meter, das tieferliegende 0·80 Meter Mächtigkeit besitzt. Im Monate Januar dieses Jahres ist mir jedoch die bestimmte Mittheilung seitens der Firma Gaißmayr gemacht worden, daß ganz unerwartet die Mächtigkeit des unteren Flötzes sich auf 1½ Meter gesteigert hat.

Die Qualität dieser Kohle ist für Schweiß- und Schmiedfeuer vorzüglich, weil die Kohle bockend ist, und circa acht Wiener Centner einer Wiener Klafter 36zölligen weichem Holze äquivalirend sind.

Die enormen Transportkosten von Lunz über den früher beschriebenen Grubberg jedoch machen die Verwendung dieser Kohle in den Gewerken zu Gamming, Scheibbs 2c. zu theuer, weil z. B. unter 60 Kreuzer per Metercentner dieselbe von Lunz bis Scheibbs über den Grubberg nicht gefrachtet werden kann.

Die Verwendung der Steinkohle in Lunz selbst ist deßhalb eine geringe, weil die Verfrachtung des Roheisens über die Berge ebenfalls nicht angeht, ebenso die Rückverfrachtung der fertigen Waare.

So ist die Ausbeutung dieser an und für sich werthvollen Kohle und ihre Verwerthung nur eine sehr geringe, und würde jedoch ganz anders durch einen eventuellen Eisenbahnbau gestaltet werden. Die in Lunz und Umgebung in Betrieb stehenden Steinkohlenbergwerke gehören:

1. Der Firma Töpper,
2. „ „ Gaißmayr und Schürhagl,
3. „ „ Müller,
4. „ „ Heiser.

Von diesem Bergbau ist jedoch nur ein sehr kleines Terrain occupirt und bleiben noch große Flächen unbenützt und unverwerthet, weil sie eben unter den jetzigen Verhältnissen nur einen Zukunftswerth repräsentiren. Außer den Steinkohlenlagern befinden sich im Oetschergebiete die großartigen Gypslagerstätten von weißem, rothem und grünem Gyps und bilden in Folge der Unzulänglichkeit der Communicationsmittel nicht verwerthbare Schätze.

Die Ausbeute aus dem bekannten Gypslager von Annaberg (Mariazellerstraße) versorgt hauptsächlich das Viertel unter dem Wienerwald, während unsere Gegend bei Herstellung dieser Bahn aus diesen Lagern versehen werden könnte.

Diese Gypslager befinden sich in der Gegend von Lackenhof und würde die Zufuhr zur Bahn, wenn diese die unten beschriebene Trace bekäme, recht leicht sein. Die Gypslager am Fuße des Oetschers sind als unerschöpfliche zu bezeichnen, und würde ihre Ausbeutung und Verwerthung für Agriculturzwecke der Bahn eine regelmäßige und dauernde Fracht sichern.

Außer der möglichen Wiederbelebung der Eisenindustrie, welche, ich möchte sagen, wie die Kohlen unter der Asche, noch fortglimmt, und durch einen frischen Windhauch wieder zur hellen Flammen angefacht werden könnte, würde die eventuelle Bahn erlauben:

1. Die Verwerthung der Waldproducte,
2. „ „ „ Steinkohle,
3. „ „ des Gypses.

Auf die Viehzucht kann ein günstiger Einfluß wohl nur dadurch in Aussicht genommen werden, daß der Handel mit den Thieren auf den großen Märkten, in Scheibbs, Gresten, Waidhofen, Gaflenz, Göstling, Admont, St. Gallen 2c. 2c. 2c. durch Transporterleichterungen gehoben werden wird; einen direct die Viehzucht hebenden Einfluß kann ich mir nicht gut denken. Was in der Petition bezüglich der Forstservitutenablösung gesagt ist, ist richtig, und sind nur mehr sehr wenige Almen, auf welche das Vieh den Sommer über getrieben wird. Die Thalgegenden liefern für das Vieh nicht das nöthige Futter. — Diese Servitutenablösung hat wohl der Waldwirthschaft und auch hiedurch genützt, daß durch Nachforstungen oder Alpenwiesen und Alpenweiden der Möglichkeit gänzlicher Devastirung und Hervortreten des kahlen Felsens

auf dem Hochgebirge vorgebeugt wurde; aber die Viehwirthschaft ging dabei zu Grunde, weil, wie schon oben gesagt, der Bauer das Futter in den Thalniederungen nicht findet.

Der Getreidebau und die Ackerwirthschaft sind wirklich gleich Null. — Durch eigene Anschauungen sind mir die Beschwernisse bekannt, mit welchen die Bestellung der wenigen Felder verbunden ist. — Der Dünger muß mit Kraxen auf dem Rücken auf die steilen Abhänge getragen, oder mittelst zweiräderiger Karren und Flaschenzügen hinaufgezogen werden. In den Thalniederungen, wo die Bearbeitung eine leichtere wäre, ist die Humusdecke eine so geringe, daß eigentlich nur Kartoffeln fortkommen. Die Ernte ist in dem Ybbsthal von Waidhofen aufwärts gegen Göstling und Lunz um 3, 4, 5, 6 Wochen später als im Ybbsthal bei Amstetten. Das Erträgniß kann höchstens als das dreifache bezeichnet werden.

Futter und Getreide sollte meiner Ansicht nach auf billige Weise in diese Gegend eingeführt werden können. Was den Wohlstand der Bevölkerung dieses Gebietes betrifft, muß ich der Wahrheit gemäß folgende durch neun Jahre gemachte Beobachtung erwähnen. Ueberall in den Bezirken Amstetten, St. Peter, Haag, Ybbs, auch theilweise Scheibbs, sah ich gelegentlich meiner Bereisungen, wie sich die Bauernhäuser nach und nach vergrößerten, wie Stallungen erweitert, Scheuern neu gebaut oder vergrößert wurden, wie die Wohnhäuser durch Erbauung eines obern Geschosses erweitert, und auch verschönert wurden; überall sah ich eine Zunahme von Wohlhabenheit, die nach außen durch derlei Bauten Ausdruck fand. — Hiezu kam die Schaffung von unendlich vielen neuen Straßen, hauptsächlich von Gemeindestraßen. Und diese sind meiner Ansicht nach auch eminente Gradmesser für die Cultur- und Vermögensverhältnisse einer Gegend.

Im Gaminger und Waidhofer Bezirk ist von solchen Erweiterungsbauten nichts zu sehen; im Gegentheile, ich sah oft leere und verfallene Häuser unbewohnt und leer — der Hammerwerke gar nicht zu gedenken; da gabs keinen Fortschritt, keine Steigerung der Bedürfnisse, sondern überall Armuth und wirthschaftlichen Niedergang. Am deutlichsten ist dies an den Straßen zu sehen. Während in den anderen Bezirken des flachen Landes fort und fort um Subventionen für die Gemeindestraßen beim Landesausschuß angesucht wird und in tausend Fällen auch gewährt wurde, ist aus dem Gaminger Bezirke erst vor einigen Tagen der Gemeinde Oberamt seit neun Jahren als der ersten Gemeinde im Bezirke Gaming eine solche bewilliget worden. Aehnlich so auch im Waidhofener Bezirk. Weil die Leute eben nichts zu handeln und zu verwerthen haben, fühlen sie auch gar nicht das Bedürfniß nach Straßen und Wegen.

Ein Blick in die Grundbücher von Waidhofen an der Ybbs und Gaming zeigt die entsetzliche Schuldenlast der Bauerngüter, unter welcher sie nach und nach zusammenbrechen.

Hiebei muß ich auch bemerken, daß der Bauer in dieser Gegend die Wohlthat der Spar- und Vorschußvereine mit reiflicher Ueberlegung und nur dann in Anspruch nimmt, wenn er durch Aufnahme eines Darlehens seine Wirthschaftsverhältnisse verbessern kann, daß also von einer leichtsinnigen Gebarung nicht die Rede sein kann.

Der Bauer in der Gegend ist genügsam und fleißig, und wäre nur zu erwünschen, daß die sogenannten Anfeiertage zu Arbeitstagen benützt würden. Außer den kirchlichen Fest- und Feiertagen gibt es hier noch eine Unzahl sogenannter Anfeiertage, an welchen der Bauer und die Dienstboten selbstverständlich nicht arbeiten, aber auch nichts zu ihrer Herzens- und Geistesbildung beitragen. Trotzdem also, daß der Bauer keine eigentlichen moralischen Gebrechen besitzt, sind die hier beschriebenen traurigen wirthschaftlichen Verhältnisse doch eingetreten und erläutern wohl hinlänglich, daß es Wahrheit ist: „Der Gebirgsbauer verarmt nach und nach, und die Bevöllerung dieses Thales Niederösterreichs geht dem Ruine entgegen. Es ist meine feste Ueberzeugung, daß eine Bahn helfen wird, und daß es im Interesse des Staates gelegen ist, sich für diese Bahnanlage zu interessiren; liegt doch dieser Strich Landes mitten im Herzen der Monarchie!"

Unbekannt von so vielen, die während des Sommers in theueren Badeorten, oft außerhalb der Grenzen Oesterreichs sich aufhalten, birgt gerade die Partie vom Oetscher angefangen über Lunz mit seinem reizend gelegenen See, dann Göstling und insbesondere Hollenstein und Waidhofen so wundervolle Punkte, daß Touristen, welche nur einmal (vielleicht durch Zufall) in diese Gegend kamen, sie immer wieder aufsuchen. Der Touristenverkehr würde eine nicht geringe Unterstützung der Bahneinnahmen bilden.

Schon seit der Eröffnung der Pöchlarn-Gaminger Bahn mehren sich die Touristen und Reisenden, da ja die Kosten bedeutend geringer sind.

Früher mußte man von Pöchlarn oder Kemmelbach bis Scheibbs oder Gaming für einen Wagen 12 bis 18 fl. zahlen; jetzt, mit der Bahn, 90 kr. bis 1 fl. 20 kr.

Wie Wenige waren im Stande, sich einen Wagen zu nehmen?! Daher blieb die Gegend und ihre Reize unbekannt.

Die nachfolgenden amtlichen Daten mögen die Fremdenzunahme im Ybbsthale erhärten.

In Hollenstein an der Ybbs: Anfangs 1873 kleines gewöhnliches Landgasthaus, jetzt seit 1881 viermal so großer Zubau, Gartensalon, Bad ꝛc. ꝛc. ꝛc.

1874	bis	1876	6 bis	8	Familien	mit	16 bis	20	Personen,
1876	„	1879	10 „	14	„	„	25 „	30	„
1879	„	1881	14 „	18	„	„	36 „	50	„

als ständige Sommergäste.

Die ab- und zufahrenden Touristen und Gäste, welche ein bis zwei Tage dort verweilen, können in den Monaten Juli, August, September im Vorjahre auf circa 250 Personen geschätzt werden. Vor dem Jahre 1874 war der Verkehr beinahe gleich Null.

In Opponitz Zunnahme von jährlich 10 bis 15 Personen, Durchzugspersonen sowie Hollenstein 200 bis 250.

In Göstling sind infolge der geringen Wohnungsräume wenig ständige Sommergäste. Das Gasthaus hat sich seit 1875 um 15 Percent vergrößert. Denn hier geht die Straße über Wildam und Weichselboden und Mariazell, daher großer Fremdendurchzug, der auf 300 bis 400 jährlich geschätzt werden kann.

In Lunz, ebenfalls wegen beschränkter Wohnungsräume, wenig ständige Sommergäste, 20 bis 25 Personen; durchziehende Touristen zum Lunzer See, den oberen See ꝛc. ꝛc. 200 bis 300.

In Waidhofen an der Ybbs und Zell:

1877	520 Personen	ständige Sommergäste auf die Zeit von Juli, August und halben Semptember;
1878	759 „	
1879	977 „	
1880	981 „	
1881	1236 „	

die Durchreisenden können auf 2000 bis 3000 Personen veranschlagt werden.

Welche riesigen Vortheile die Stadt Waidhofen aus der Ansammlung von Sommergästen zieht, zeigt eine einfache Rechnung: 1236 Personen à 2 fl. sammt Kost und Wohnung durchschnittlich per Tag gibt 2.472 fl. pro Tag, 74.160 fl. pro Monat und circa das Doppelte für die Saison.

Die Vortheile des Fremdenverkehres würden durch die Eisenbahn ganz entschieden auch den anderen größeren Ortschaften, wie Hollenstein, Opponitz, St. Georgen am Reith, Kogelsbach, Göstling, Lunz und Gaming und durch diese der Gesammtbevölkerung des Ybbsthales zukommen, also der Bevölkerung für viel Entgangenes einen Ersatz bieten.

Zum Schlusse des ökonomischen Theiles der Eisenbahnfrage erlaube ich mir nun noch des Verhältnisses dieser Angelegenheit zu Herrn Baron Rothschild zu erwähnen. Ohne Zweifel erwachsen gleich wie jedem anderen Bewohner des Ybbsthales auch dem Herrn Baron v. Rothschild als Besitzer der Herrschaften Gaming und Waidhofen durch einen eventuellen Bahnbau große Vortheile, die in Folge der Größe und Art des Besitzes auch größer sind, als für einen Andern.

Sie sind aber zweifellos nicht so groß, daß Herr Baron v. Rothschild sich veranlaßt sehen wird, die Fortsetzung der Bahn auf eigene Rechnung zu nehmen, abgesehen davon, daß eine Cumulirung der Staats- mit einer Privateisenbahn nicht gut denkbar ist.

II. Technischer Theil.

Die Petenten sagen in ihrer Eingabe, daß über die Ybbsthalbahn ein ausgearbeitetes Project in Händen der Regierung sich befinde. Dies ist nicht richtig. Es ist bei der ersten Tracirung die Linie bis Lunz in Aussicht genommen und bis zu diesem Orte auch das Project verfolgt worden. (Ich war selbst bei allen Begehungen und Commissionen dabei.) In Händen der Regierung ist von dem neuen Theil nur das Project von Kienberg bis Lunz, da das ursprüngliche Project von Pöchlarn bis Lunz gelautet hat. Gebaut wurde aber nur bis Kienberg; von Lunz bis Waidhofen müßte das Project erst verfaßt werden.

Nun ist aber meiner Ansicht nach gerade der Theil Kienberg, Gaming, Lunz der wichtigste und schwierigste Theil der Linien, da von Lunz aus die Trace längs des Ybbsflusses keinem Zweifel unterliegt und ganz klar ist. In dem bereits vorliegenden Projecte Kienberg-Lunz ist die Trace durch das Thal des Mitteraubaches über Bodingbach gewählt, und diese Linie ist meiner Ansicht nach nicht gut.

Sowohl für die künftige Rentabilität der Bahn selbst als auch für das Interesse der Bevölkerung würde unter allen Umständen die Linie über die Polzberghöhe vorzuziehen sein.

Diese Trace bleibt von Kienberg aus am rechten Ufer des Gamingbaches, kehrt im Gamingthale mittelst einer Curve um, zieht sich längs der Bergabhänge fort, übersetzt die Polzberghöhe mittelst eines kurzen Tunnels, kommt sodann in das Thal der Ois (Ybbs) und geht endlich ohne Ybbsbrücke bis Lunz.

Diese Trace, obwohl schwieriger im Bau, hat jene Vortheile, die schon im ökonomischen Theile erwähnt wurden, sie bezieht das ganze Oetschergebiet, das Langauerthal mit seinem Wald und Gypslagern in sich, bietet eine lange Entwicklungslinie mit verhältnißmäßig geringen Steigungen und macht kostspielige Zufahrtsstraßen entbehrlich.

Es ist schon seit acht Jahren das Project auf der Tagesordnung, den Theil der Pöchlarn-Lassinger Landesstraße zwischen Gaming und Lunz (den sogenannten Grubberg), welcher wegen seiner Steilheit und Länge (1½ Stunden) einzig im Straßenwesen Niederösterreichs dasteht, einer Reconstruction zu unterziehen, und hat man diesem gerechtfertigten Wunsche der Bevölkerung bis jetzt aus dem Grunde nicht Rechnung getragen, weil die wirthschaftlichen Verhältnisse dieser Gegend immer schlechter und schlechter, der Verkehr immer geringer und geringer ward, so daß man die unverhältnißmäßig großen Kosten dieses Baues (120.000 fl.) nicht gut rechtfertigen konnte.

Durch den Bahnbau mit der Kopfstation Kienberg, nach welchem Punkte sich jetzt alle Verkehrsadern concentrirten, ist die Sache anders geworden und dürfte sich der niederösterreichische Landtag doch zur Ausführung dieses Projectes entschließen.

Nun geht meine Ansicht dahin, daß mit der hochherzigen freisinnigen Annahme des Gesetzes für die Benützung öffentlicher Straßen zu Eisenbahnzwecken durch den vorigjährigen Landtag ein wesentliches Moment geschaffen wurde, die Fortsetzung der Bahn zu erleichtern.

Wenn Staat und Land die Strecke Gaming-Lunz gemeinschaftlich für Bahn- und Straßenzwecke bauen, und wenn die Bahn in ihrer Fortsetzung über Göstling, Hollenstein, Opponitz, Waidhofen alle in die Trace fallenden Theile der bestehenden Landes- und Bezirksstraße längs des Ybbsflusses benützt, so werden nicht allein die sehnlichsten Wünsche der Bevölkerung in zweifacher Richtung erfüllt, sondern auch die Baukosten in nicht zu unterschätzender Weise herabgemindert werden.

Dieses Moment ist so wichtig, daß die Eröffnung einer diesfälligen Verhandlung mit der niederösterreichischen Landesvertretung als höchst wünschenswerth erscheint, und es sich auch empfieht, wenn diesbezüglich zwischen dem Reiche und Lande eine Vereinbarung getroffen würde.

Es wäre auch wünschenwerth, wenn das Land Niederösterrich das erste Land wäre, in welchem diese Neuerung (Vereinigung des Bahn- und Straßenverkehres auf einer Fahrbahn) in Ausführung gelangen würde.

Andere Vortheile, welche durch die Beibehaltung der von mir erwähnten Trace über den Polzberg sich ergeben, liegen in der außerordentlichen Verkehrserleichterung, in dem Wegfalle so vieler neuer Straßenbauten, die erforderlich sind, wenn die Trace durch das Bodingthal führen würde, woselbst auch nicht solche Absatzgebiete zu finden sind, wie im Oetschergebiete.

In ihrer Fortsetzung von Lunz aus bliebe die Bahntrace fortwährend am rechten Ybbsufer bis gegen Gstadt, woselbst die Ybbs übersetzt werden und bei Waidhofen die Einmündung in die bestehende Bahn geschehen müßte.

Besondere Terrainschwierigkeiten sind nirgends; doch sind meiner Ansicht nach die Baukosten in der Petition zu gering angesetzt.

Dieselben würden sich nach meiner Berechnung wie folgt stellen:

für 30 Kilometer Bahnlänge	à 65.000 fl.	=	1,950.000 fl.,
„ 34 „ „	à 58.500 „	=	1,972.000 „
zusammen			3,922.000 fl.,

welcher Betrag allerdings durch die früher erwähnte Vereinbarung mit dem Lande Niederösterreich, sowie durch die Anwendung des Gesetzes für die Benützung der bestehenden Straßen zur Anlage der Eisenbahnen, Beitragsleistung der Interessenten durch Grundabtretung ꝛc. ꝛc. ꝛc. um 30 Percent, das ist auf rund drei Millionen herabgemindert werden kann.

Ueber die Zweckmäßigkeit der Trace von Lunz bis Waidhofen läßt sich Folgendes sagen:

Sie geht durchwegs längs des Ybbsflusses, der eine große Wasserkraft repräsentirt, also die Möglichkeit für die Anlagen von allen möglichen industriellen Werken bietet; die Trace berührt alle größeren Ortschaften des Ybbsthales, sichert den bestehenden Werken die leichte Verfrachtung ihrer Erzeugnisse, nimmt alle schon bestehenden, naturgemäß in das Ybbsthal einmündenden und auch alle Zukunftsstraßen auf, setzt keines der jetzt bestehenden Verkehrsmittel außer Thätigkeit und verletzt in keiner Weise irgend ein öffentliches oder Privatinteresse.

An dieser Stelle möchte ich mir auch erlauben, mich gegen jeden anderen Anschluß an die Rudolfs-Bahn als in Waidhofen aus nachfolgenden Gründen auszusprechen:

1. Würde durch einen Anschluß der Bahn bei Gaflenz oder Weyer die Stadt Waidhofen auf das Schwerste geschädigt werden, weil ihr hiemit das zwischen Hollenstein und Waidhofen an der Ybbs gelegene Hinterland genommen werden, und die Wahrscheinlichkeit vorliegen würde, daß Waidhofen durch die Touristen einfach umfahren wird.

2. Liegt die Trace von Hollenstein nach Waidhofen im höchsten Interesse der Werkbesitzer von Opponitz, Gstadt, Krumpmühle und Ybbsitz ꝛc. ꝛc. ꝛc., welche gegenwärtig noch activ sind, und würde die Bahn mit einem Anschlusse in Weyer oder Gaflenz diesen nicht nur die ersehnte Hilfe nicht bringen, sondern die Verwerthung ihrer Erzeugnisse durch Schaffung von Concurrenzen nur im höchsten Grade schädigen.

3. Durchzieht die Trace Hollenstein-Weyer-Gaflenz keinen industriellen Gebirgstheil, sondern eine Gegend ohne Ortschaften und ohne jede Verbindung für die Entwicklung einer Industrie, während dies entlang des Ybbsthales über Opponitz und Gstadt der Fall ist.

4. Würde durch diese Linie nur die Hälfte der Wegstrecke Hollenstein-Waidhofen erspart, dagegen die Baukosten in Folge der zu überwindenden Steigerungsverhältnisse durch Anwendung eines Bergbahnsystems bedeutend erhöht werden.

Ein Bahnanschluß bei Weyer oder Gaflenz würde daher die Interessen der Ybbsthalbewohner von Hollenstein bis Waidhofen schwer schädigen, ohne auf der anderen Seite äquivalente Vortheile zu bringen. Ebenso fehlerhaft wäre eine Verbindung über Gresten und Ybbsitz nach Waidhofen, weil nur zwei Orte hiebei tangirt und die Ueberwindung der Wasserscheide zwischen Ybbsitz und Gresten enorme Auslagen verursachen würde, ja vielleicht gar nicht entsprechend auszuführen wäre.

An Stationen, respective Haltestellen wären erforderlich:

1. Gaming *
2. Polzberg °
3. Langau * (Haus Sag)
4. Lunz
5. zwischen Lunz und Göstling °
6. Göstling *
7. Kogelsbach °
8. St. Georgen am Reith *
9. Mosau °
10. Groß-Hollenstein *
11. Klein-Hollenstein *
12. Seebach °
13. Opponitz *
14. Gstadt (In der Schütt) *
15. Waidhofen an der Ybbs, zusammen also exclusive der Einmündungsstation 14 Haltestationen, welche ohne und welche mit Frachtenverkehr wird wohl seinerzeit durch die commissionellen Erhebungen bestimmt werden.

Meiner Ansicht nach können bei Secundärbahnen und auch bei Hauptbahnen, sowohl im Interesse der Bahn selbst, als auch des Publikums nicht genug Haltestellen projectirt werden, weil ihre geringen Anlagekosten in keinem Verhältnisse zu den erwachsenden Vortheilen stehen. Glücklicherweise fangen auch die Hauptbahnen an, sich dieser Kenntniß zu erschließen.

Viele Personenstationen heben den Verkehr und die Rentabilität der Bahn, ohne besondere Auslagen zu verursachen, wenn der Modus der Kartenausgabe durch die Conducteure festgehalten wird, so daß durch angestellte Beamte keine stehende Auslage geschaffen wird.

Indem ich schließlich alle weiteren in der Petition angeführten Thatsachen als wahrheitsgetreu und als nicht übertrieben bestätigen muß, erlaube ich mir noch folgendes Schlußresumé:

Den Werks- und Wirthschaftsbesitzern, dem Städter wie dem Landbewohner, dem Großgrundbesitzer wie dem Bauer des Ybbsthales ist durch die Ungunst der wirthschaftlichen Verhältnisse nach und nach Alles genommen, und jeder Ausweg gesperrt worden, ohne irgend einen Ersatz dafür zu erlangen. Die Anforderungen des Staates sind aber nicht geringer, sondern höher geworden. Die Möglichkeit ist vorhanden, nicht allein der darniederliegenden Industrie aufzuhelfen und die Verwerthung der schon früher dagewesenen

Producte zu ermöglichen, sondern sogar neue Hilfsquellen in Form von neuen Industriezweigen zu erschließen, das ist mit einem Worte, dem jetzt zahlungsunfähigen Staatsbürger aufzuhelfen und ihn wieder steuerfähig zu machen.

Und dieses Ziel kann — ohne sanguinisch zu denken — erreicht werden durch die Ausführung der Ybbsthalbahn.

III. Anhang.

In Bezug auf die Alternativtracen:

a) Gaming, Gresten-Ybbsitz-Waidhofen und
b) Gaming, Göstling, Groß-Reifling (Hieflau)

erlaube ich mir Folgendes im Gegenhalte zu der das ganze Ybbsthal durchziehenden Trace Gaming, Lunz Göstling, Hollenstein, Opponitz, Waidhofen zu bemerken.

Ein möglichst schneller Anschluß in kürzester Linie der Bahn Pöchlarn-Gaming an eine der bestehenden Eisenbahnen kann wohl nur dann gutgeheißen werden, wenn mit dieser Anschlußstrecke nicht allein die Vortheile des Anschlusses überhaupt, sondern auch noch möglichst viel Nutzen und Vortheile für jene Gegend erreicht werden, welche diese Anschlußstrecke durchzieht. Selbst bei einer längeren Strecke und den hiemit bedingten höheren Kosten würde ich eine solche im Verhältniß zu einer kürzeren und billigeren vorziehen, wenn sie für die Zukunft größere Vortheile, größeren Nutzen für die Bevölkerung verspricht. Dies scheint mir auch bei der Ybbsthalbahn in Beziehung auf die kürzeren Linien Gaming-Gresten-Ybbsitz und Gaming-Göstling-Groß-Reifling der Fall zu sein.

An der Ybbsthalbahn participirt außer den bereits in der Hauptrelation angeführten industriellen Unternehmungen die Bevölkerung, wie folgt:

1. Gemeinde Gaming mit Altenreith, Brettel, Kienberg, Lackenhof, Mitterau, Polzberg mit	2.000	Einwohner,
2. Gemeinde Lunz mit Ahorn, Hohenberg, Lunzamt, Dorf Lunz, Seeamt mit	1.200	„
3. Gemeinde Waldamt mit	200	„
4. Gemeinde Göstling mit Lassing, Hochreuth, Steinbach, Unterybbs mit	1.700	„
5. Gemeinde St. Georgen am Reith mit Kogelsbach mit	650	„
6. Gemeinde Groß-Hollenstein mit Thann, Grießau, Oberkirchen mit	2.200	„
7. Gemeinde Opponitz mit Scharzenbach mit	650	„
8. Gemeinde Maisberg mit	270	„
9. Gemeinde Schwarzenberg mit	400	„
10. Landgemeinde Waidhofen mit	2.500	„
11. Gemeinde Zell-Arzberg mit	200	„
indirect:		
12. Gemeinde Ybbsitz mit	1.000	„
13. Gemeinde Haselgraben mit	600	„
14. Gemeinde Prolling mit	400	„
zusammen mit	13.970	Einwohner,

also rund 14.000 Einwohner.

An der Linie Gaming-Gresten-Ybbsitz würden außer den Eisenwerken in Ybbsitz und Gresten, welche weiter unten ihrer Zahl nach angegeben sind, participiren:

1. Gemeinde Gaming mit	1.500	Einwohner,
2. Gemeinde Gresten mit	980	„
3. Gemeinde Randegg mit	330	„
4. Gemeinde Ybbsitz mit	1.000	„
5. Gemeinde Maisberg mit	270	„
6. Gemeinde Haselgraben mit	600	„
7. Gemeinde Waidhofen (Landgemeinde)	2.500	„
8. Gemeinde Zell-Arzberg mit	200	„
9. Gemeinde Schwarzenberg mit	400	„
indirect:		
10. Gemeinde Hochkogelberg mit	100	„
11. Gemeinde Franzensreith mit	150	„
12. Gemeinde Prolling mit	400	„
zusammen	8.430	Einwohner

also rund 8.500 Einwohner.

An der Trace Gaming, Lunz, Göstling, Groß-Reifling participiren die Gemeinden bis Göstling mit zusammen	5.100	Einwohner,
und jener kleine Theil von Steiermark, von der Mendling bis zum Anschluß mit vielleicht	1.000	„
zusammen also mit rund	6.000	Einwohner.

Die diesen drei Alternativtracen entsprechenden Längen sind rund folgende:

1. Kienberg, Göstling, Hollenstein, Opponitz, Waidhofen, lang circa 64 Kilometer	14.000	Einwohner.
2. Kienberg, Gresten, Ybbsitz Waidhofen, lang circa 45 Kilometer	8.500	„
3. Kienberg, Göstling, Groß-Reifling*) lang circa 60 Kilometer	6.000	„
es kommen also bei der ersten Linie per Kilometer	220	„
„ „ zweiten „ „ „	190	„
„ „ dritten „ „ „	100	„

aus welchen Ziffern hervorgeht, daß an der ersten unbedingt die größte Anzahl der Bewohner participirt. Zieht man endlich noch die Anzahl der größeren Ortschaften in Betracht, welche durch die eventuellen Tracen berührt werden, so ist die Ybbsthalbahn im überwiegendsten Vortheile.

Kienberg-Gresten-Waidhofen berührt überhaupt nur zwei Ortschaften.

*) Diese Linie kenne ich nicht, daher das Längenmaß nur annähernd angegeben ist.

Was speciell die Communications- und wirthschaftlichen Verhältnisse der Gegend Gresten-Ybbsitz anbelangt, so läßt sich Folgendes anführen:

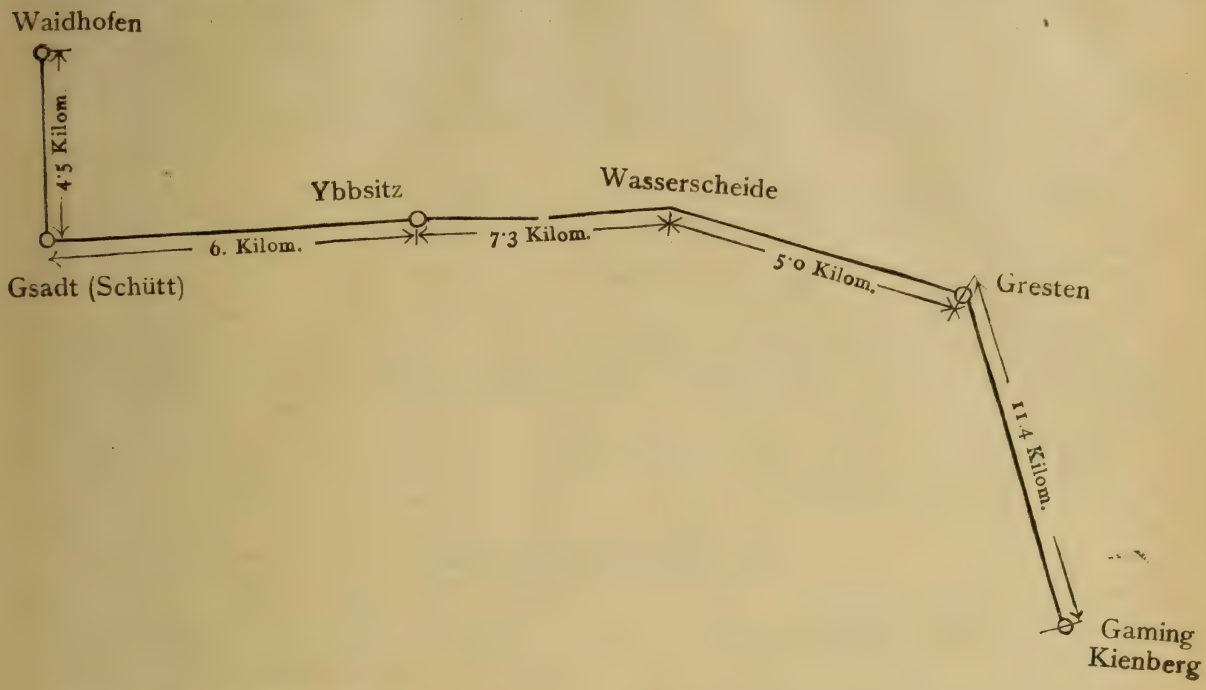

Sowohl von Gresten nach Gaming wie auch von Ybbsitz nach Waidhofen (eventuell Gstadt) führen ausgezeichnete Gebirgsstraßen, ohne Steigungen, beinahe vollkommen eben, und ist die Verbindung zwischen Gresten und Ybbsitz durch eine neuangelegte sehr schöne und serpentinirte Straße mit dem Gefälle respective der Steigung von 1 : 24 angelegt. Es ist daher zweifellos für beide Orte (Gresten und Ybbsitz) kein Bedürfniß, eine Bahn zu erhalten, da der erstere Ort leicht nach Kienberg, der letztere leicht nach Gstadt (eventuelle Station der Ybbsthalbahn) seine Erzeugnisse verfrachten, beziehungsweise Einfuhrsartikel erhalten kann. Ebenso günstig sind die weiteren Verbindungen, auf der Grestener Seite bis Randegg, Perwarth, Schliffau 2c. und Purgstall, auf der Ybbsitzer Seite durch die schwarze Ois bis Ungermühl, Krumpmühle bis Fuchslehen, Groß- und Klein-Prolling.

Die Ortschaften Gresten und Ybbsitz sind sehr gewerbsfleißig, ihre Eisenwerke größtentheils noch activ, die Gegend holzreich, der Bauernstand aber im Verhältniß zum Ybbsthal wohlhabend.

Ist die Bahn durch das Ybbsthal die letzte mögliche Hilfe für den verarmenden Bewohner desselben, so ist die Bahn über Gresten und Ybbsitz nur eine angenehme Unterstützung und Förderung der Interessen einer gut situirten Bevölkerung.

Faßt man sodann die Möglichkeit einer industriellen Entwicklung ins Auge, so muß unter allen Umständen dem wasserkräftigen Ybbsthale der Vorzug gegeben werden.

Die Entfernungen der Hauptorte sind folgende:

Kienberg bis Gresten	11·4 Kilometer
Ybbsitz bis Waidhofen	10·5 „
Ybbsitz bis Gstadt	6·0 „

Die Gebirgsstrecke Gresten-Ybbsitz mißt nach der jetzt bestehenden Straße 12·3 Kilometer und muß hier bemerkt werden, daß die eventuelle Bahn jedenfalls viel länger sein wird, da:

Gresten eine Seehöhe von circa	390 Meter
die Wasserscheide eine Seehöhe von circa	600 „
Ybbsitz eine Seehöhe von circa	400 „

hat, also ein Maximal-Höhenunterschied von 210 Meter zu überwinden ist, was mindestens die doppelte obige Länge, das ist circa 23 Kilometer, erfordert; durch einen eventuellen Tunnel, welcher meiner Ansicht nach nicht wird erspart werden können, verkürzt sich wohl diese Linie, doch bleiben die Kosten sich gleich, wenn sie sich nicht steigern.

Rechnet man die Meile zu 900.000 Gulden, so würde diese Gebirgsstrecke auf circa 2½ Millionen zu stehen kommen, was meiner Ansicht nach jedoch viel zu hoch ist.

Jedenfalls bleibt diese Gebirgsstrecke ein kostspieliges Object in dieser Trace, und kann in Folge der Terrainverhältnisse eine Umfahrung der Wasserscheide ohne allzugroße Längenausdehnung der Trace nicht leicht stattfinden.

Die Strecke Gresten-Kienberg und Ybbsitz-Gstadt betrachte ich als Zukunftslinie für den Betrieb mit Straßenlocomotiven, die Linie Göstling-Reifling als eine untergeordnete Tertiär-Linie, die Linie aber durch das ganze Ybbsthal bis Waidhofen als eine berechtigte Secundäreisenbahnlinie.

Amstetten, im Monat April 1882.

Rosmann,
Landesingenieur.

Ueber die obige Petition hat das hohe Abgeordnetenhaus in der 238. Sitzung der laufenden Session den Beschluß gefaßt, dieselbe der hohen Regierung zur Vornahme eingehender Erhebungen und Würdigung abzutreten.

Waidhofen an der Ybbs, am 17. Juni 1882.

Das Ybbsthalbahncomite:

Karl Frieß,
Bürgermeister in Waidhofen a. d. Ybbs,
Obmann.

Dr. Alois Fuka,
k. k. Notar in Waidhofen a. d. Ybbs,
Obmann-Stellvertreter.

Ludwig Prasch,
Forstmeister in Waidhofen a. d. Ybbs,
Schriftführer.

Adolf Horst,
Werks- und Realitätenbesitzer in Neubruck
bei Scheibs.

Alois Sprinar,
Bürgermeister in Hollenstein.

Lorenz Diem,
Oberingenieur und Gutsbesitzer in Klein-
Hollenstein.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. IX. Session. 327. (Abend-) Sitzung,

am 31. Jänner 1884.

Inhalt:

Abwesenheitsanzeige.

Fortsetzung der Verhandlung über den Bericht des Srachenausschusses bezüglich des Antrages des Abgeordneten Dr. Herbst und Genossen, betreffend die Verordnung der Minister des Innern und der Justiz vom 19. April 1880 über den Gebrauch der Landessprachen im Verkehre der politischen, Gerichts- und staatsanwaltschaftlichen Behörden mit den Parteien und autonomen Organen (für das Königreich Böhmen und die Markgrafschaft Mähren) (325 der Beilagen — Redner: Minister und Leiter des Justizministeriums Dr. Freiherr v. Pražák, die Abgeordneten Dr. Kuſý, Dr. August Weeber, Hevera).

Antrag des Abgeordneten Ritter v. Schönerer, betreffend die erste Lesung der Regierungsvorlage über die Ausnahmsverfügungen (Ablehnung desselben.)

(Beginn der Sitzung: 7 Uhr 5 Minuten.)

Vorsitzender: Präsident Dr. **Smolka.**

Schriftführer: **Reschauer**, Dr. **Fuchs**, **Dobler.**

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident und Leiter des Ministeriums des Innern Graf **Taaffe**, Minister Dr. Freiherr v. **Ziemiałkowski**, Ackerbauminister Graf **Falkenhayn**, Minister und Leiter des Justizministeriums Dr. Freiherr v. **Pražák**, Minister für Cultus und Unterricht Freiherr **Conrad** v. **Eybesfeld**, Handelsminister Freiherr v. **Pino.**

Präsident: Ich erkläre die Sitzung für eröffnet.

Das Protokoll der heutigen Morgensitzung liegt im Bureau zur Einsicht auf.

Der Herr Abgeordnete Schöffel hat sich unwohl gemeldet.

Wir gelangen zur Tagesordnung, das ist Fortsetzung der Verhandlung über den Bericht des Sprachenausschusses bezüglich des Antrages des Abgeordneten Dr. Herbst und Genossen, betreffend die Verordnung der Minister des Innern und der Justiz vom 19. April 1880 über den Gebrauch der Landessprachen im Verkehre der politischen, Gerichts- und staatsanwaltschaftlichen Behörden mit den Parteien und autonomen Organen (für das Königreich Böhmen und die Markgrafschaft Mähren) *(325 der Beilagen)*.

Seine Excellenz der Herr Leiter des Justizministeriums hat sich das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Minister und Leiter des Justizministeriums Dr. Freiherr v. **Pražák:** Wenn irgend eine Meinung, mag sie auch irrig sein, sich in weiteren Kreisen verbreitet, so muß mit derselben gerechnet werden. Aus der Mitte der Abgeordneten der deutschen Landestheile Böhmens ist seit der Interpellation über die bekannte Sprachenverordnung vom Jahre 1880 bis zum heutigen Tage gegen die letztere eine Agitation eingeleitet worden, von der ich gestehen muß, daß sie vielleicht bewirkt hat, daß beunruhigende Erscheinungen im Kreise der deutschen Bevölkerung in Böhmen hervorgetreten sind. Ich muß aber auch constatiren, daß niemals vielleicht eine Agitation ungerechtfertigter eingeleitet wurde *(Oho! links)*, und niemals aus einem Acte der Regierung solche Angriffe gegen dieselbe gemacht wurden. Um dies zu beweisen, muß ich wohl auf die Entstehung und die Geschichte dieser Sprachenverordnung einen Rückblick werfen, wenn ich dabei vielleicht auch bekannte Thatsachen in Erinnerung bringen muß.

Es ist ja bekannt, daß zu Ende 1879 die Herren Abgeordneten aus Böhmen, welche durch längere Zeit den Berathungen des Parlamentes ferne blieben, sich in einem Memorandum über jene Beschwerden ergangen haben, bezüglich welcher sie Abhilfe verlangten, — daß sie die Wünsche, welche sie insbesondere in Bezug auf die Anwendung der Sprache bei den Behörden hatten, in diesem Memorandum zur Kenntniß brachten und genau formulirten. Sie haben außerdem noch über die Universität und über andere Gegenstände ihre Wünsche ausgesprochen; ich beschränke mich jedoch lediglich auf jenen Theil des Memorandums, welcher die Behandlung der Sprache in Bezug auf den Verkehr der Parteien mit den Behörden zum Gegenstande hat. Der Herr Präsident wird gestatten, daß ich eine

Stelle aus diesem Memorandum zur Vorlesung bringe. Es heißt im §. 4 der formulirten Wünsche *(liest)*: „Jedermann ist berechtigt in seinen Eingaben an die Behörden oder Gerichte, sowie bei protokollarischen Einvernehmungen, der einen oder der anderen Landessprache sich zu bedienen. Jede Angelegenheit muß in der Sprache, in welcher sie anhängig gemacht wurde, durch alle Instanzen behandelt, erledigt und verbeschieden werden." Ehe die Regierung an irgend eine Würdigung des Memorandums gehen konnte, wurde bekanntlich von den Abgeordneten der deutschen Landestheile Böhmens ein Gegenmemorandum überreicht, worin sie sich über die verschiedenen Wünsche, die im böhmischen Memorandum enthalten waren, ausgesprochen haben, insbesondere auch über das im §. 4 formulirte Begehren in Beziehung auf den Gebrauch beider Sprachen vor Behörden und Gericht. Und in diesem Memorandum heißt es *(liest)*: „Belangend den Artikel IV, so vermögen wir mit dessen zweiten Absatz", nämlich, daß jede Angelegenheit in der Sprache, in welcher sie anhängig gemacht wurde, durch alle Instanzen behandelt, erledigt und verbeschieden werde — der erste Absatz ist nur eine Wiederholung dessen, was bereits thatsächlich geübt wird — „nicht übereinzustimmen. Soferne dieser zweite Absatz in die Sphäre des inneren Verkehres eingreift, haben wir schon unsere Bedenken ausgeführt, insoferne aber damit eine Regel für den Parteienverkehr gegeben sein soll, steht er in offener Collision mit dem Grundsatze der Gleichberechtigung und der damit übereinstimmenden Uebung über in der anderen Sprache lautende Klagen oder Eingaben, sich in seiner eigenen Sprache auszulassen. In solchen gemischten Acten liegt der Beweis, daß sich die interne Landessprache nicht von Bezirk zu Bezirk bestimmen läßt, ohne nicht wieder auf dem Gebiete des Parteienverkehres in unliebsamen Zwiespalt mit den Grundsätzen der Gleichberechtigung zu gerathen." —

Die Regierung hat es nun für ihre Pflicht erachtet, über die thatsächlichen Verhältnisse, wie dieselben bei den Behörden und Gerichten in Böhmen bestanden und bis zum Zeitpunkte der Berichte bestehen, ein Gutachten von den verschiedenen Behörden einzuholen, namentlich wendete sich das Justizministerium diesfalls an die Gerichtshöfe, welche auszusprechen hatten, wie es in dieser Richtung mit dem Gebrauche der Sprachen im Verkehre mit den Gerichten geübt wird.

Ich kann es unterlassen, jene Aeußerungen, welche von Seite des Kreisgerichtspräsidenten in Reichenberg gegeben wurden, zur Kenntniß zu bringen und kann in dieser Richtung nur auf das stenographische Protokoll jener Sitzung des Herrenhauses verweisen, in welcher diese Angelegenheit zur Sprache kam und worin der Vertreter des damaligen Justizministers v. Stremayr die Berichte der Behörden zur Kenntniß brachte und insbesondere aus diesen Berichten jenen des Präsidenten in Reichenberg mittheilte, welcher bestätigte, daß Eingaben in beiden Sprachen eingebracht werden, daß dieselben in der Sprache, in der sie eingebracht werden, erledigt werden, daß, wie er nicht zweifelt, wenn er auch nicht alle Bezirksgerichte vernommen habe, ein gleicher Vorgang bei den Bezirksgerichten beobachtet werde. Er hat zwar angeführt, daß auch die anderen Präsidenten der überwiegend oder ausschließlich deutschen Gerichtshöfe Aehnliches ausgesprochen haben, da aber, wie es scheint, Bedenken oder Zweifel an dieser Uebung ausgesprochen wurden, erlaube ich mir, in Kurzem die betreffenden Stellen der Berichte mitzutheilen.

Das Kreisgerichtspräsidium Eger sagt *(liest)*: „Die Bevölkerung des hiesigen an zwei deutsche Reiche grenzenden Kreisgerichtssprengels ist eine ausschließlich deutsche. Von der in diesem Sprengel lebenden Bevölkerung werden Eingaben an die Gerichte in deutscher Sprache gemacht. Die Erledigung auf diese Eingaben erfolgt selbstverständlich in deutscher Sprache. Höchst selten kommt es vor, daß bei den Gerichten dieses Kreisgerichtssprengels eine Parteieingabe in böhmischer Sprache einläuft. Die Erledigung auf eine derartige Eingabe erfolgt in böhmischer Sprache. *(Hört! Hört! rechts.)* In dieser Richtung ergeben sich bezüglich der Kenntniß der böhmischen Sprache bei keinem Gerichte Schwierigkeiten *(Hört! Hört! rechts)*, indem die meisten Gerichtsbeamten etwas böhmisch kennen und die Concipirung von Erledigungen in böhmischer Sprache einem Beamten, der der böhmischen Sprache in hiezu genügender Weise kundig ist, übertragen wird."

Das Kreisgerichtspräsidium in Böhmisch-Leipa äußert sich *(liest)*: „Hieraus ergibt sich mit Consequenz, daß der Verkehr der Gerichte im hierortigen Sprengel mit den Parteien in deutscher Sprache stattfindet. Wird jedoch ausnahmsweise eine Eingabe in böhmischer Sprache eingebracht, so wird sie in böhmischer Sprache erledigt. *(Hört! rechts.)* Erfahrungsgemäß werden hiergerichts höchstens zwei bis drei böhmische Wechselklagen eingebracht."

Das Kreisgerichtspräsidium Leitmeritz äußert sich *(liest)*: „Belangend die Frage, welche factischen Verhältnisse rücksichtlich des Gebrauches der Landessprachen im Verkehre der Gerichtsbehörden mit den Parteien bestehen, kann ich sagen, daß bei dem Kreisgerichte und soweit mir bekannt auch bei jedem Bezirksgerichte im Gerichtshofsprengel Leitmeritz der Verkehr der Gerichtsbehörden mit den Parteien in jener der beiden Landessprachen erfolgt, deren sich die Partei bei ihrem Anbringen bedient."

Das Kreisgerichtspräsidium Brüx endlich sagt *(liest)*: „Sowohl beim Kreisgerichte als auch bei den Bezirksgerichten wird jede Eingabe in der Sprache erledigt, in welcher dieselbe eingebracht wurde." *(Hört! Hört! rechts.)*

Nun konnte wohl die Regierung mit Beruhigung daran gehen, zu erwägen, wie sie diesen Theil des Begehrens des Memorandums der böhmischen Abgeordneten erledigen solle. Sie hat dabei nicht dem Wunsche dieses Memorandums Folge gegeben *(Hört! rechts)*, daß jede Verhandlung über eine Eingabe in der Sprache, in welcher die Eingabe eingebracht wird, bis zu Ende geführt und verbeschieden wird, sondern sie hat sich an die von allen Gerichtshöfen bestätigte Uebung gehalten, daß jede Partei ihre Eingabe in der ihr beliebigen Sprache einbringen kann, daher Processe allerdings theils in deutscher, theils in böhmischer Sprache geführt werden. Und diese Uebung entsprach auch vollkommen den bestehenden Gesetzen.

In dem Majoritätsberichte sind die gesetzlichen Bestimmungen genau angeführt. Es erfolgte daher die bekannte Sprachenverordnung vom 19. April 1880, in der Dasjenige, was seit längerer Zeit überall in Uebung bei den Gerichten war, in präciser Form den Gerichten und Behörden mitgetheilt wurde. Es wurde auch darauf Rücksicht genommen, daß es ja möglich ist, daß die Richter, namentlich die Geschwornen, der Sprache der Angeklagten nicht mächtig sind, kurz, es wurde in jeder Richtung Vorsorge getroffen, daß den Bedürfnissen der Bevölkerung Rechnung getragen werde, daß die deutsche Bevölkerung Böhmens im ganzen Lande in der Lage sei, ihre Anliegen bei den Behörden anzubringen und umgekehrt die ungefähr zwei Drittel der Bevölkerung zählende böhmische Bevölkerung auch in der Lage sei, im Königreich Böhmen überall Recht zu finden, wo sie dasselbe sucht, und zwar in ihrer Sprache. *(So ist es! rechts.)*

Es mußte daher in der That außerordentlich überraschen, daß zunächst in der Interpellation, die von dem Herrn Abgeordneten Wolfrum gestellt worden ist, die Behauptung aufgestellt wurde, die Sprachenverordnung sei ungesetzlich, sie widerspreche den bestehenden Gesetzen, und es müßte überraschen, daß nach der, wie mir scheint, sehr ausführlichen Widerlegung der betreffenden Bedenken von Seite des damaligen Ministers Stremayr die Agitation fortgesetzt wurde. Die verehrten Herren erinnern sich auf die Telegramme über Beunruhigungsresolutionen, bei denen man staunte, wie dieselben beschlossen werden konnten, nicht nur in Böhmen, sondern sogar in Steiermark. Ich erinnere mich, aus einer Gemeinde Obersteiermarks, aus Kindberg, kam ein solches Beunruhigungstelegramm. *(Heiterkeit rechts.)* Nun, meine Herren, es ist allerdings sehr bedenklich, wenn ein solcher Act der Executive zum Gegenstande einer solchen Aufregung gemacht wird, statt einzugestehen, die Uebung ist so, wie in der Sprachenverordnung verordnet wird, wir wünschen aber eine Aenderung.

Aber es wird behauptet, die Verordnung sei ungesetzlich, sie sei gegen die Uebung, es werde das deutsche Volk vergewaltigt u. s. f.

Auch die heutige Verhandlung hat sich mit einer Reihe von Schmerzensrufen beschäftigt; es wurde über Bedrückungen der deutschen Bevölkerung in Böhmen geklagt, an welche, bei Gott! nicht nur Niemand gedacht hat, sondern welchen entgegenzutreten die Regierung gewiß als erste Pflicht erkennen würde. Es hat sich auch in der heutigen Verhandlung bei allen Rednern gezeigt, mit Ausnahme des Herrn Minoritätsberichterstatters, daß eigentlich Niemand auf den Inhalt der Sprachenverordnung eingegangen ist. *(So ist es! rechts.)* Es ist nicht ein Moment hervorgehoben worden, inwiefern die Sprachenverordnung ungerecht sein soll.

Der verehrte Herr Minoritätsberichterstatter hat, wie er uns mitgetheilt hat, eingehende Studien gemacht, und ich muß constatiren, daß derselbe ja bekennen mußte, daß allerdings Gesetze bestanden über die gesetzliche Zulässigkeit und Berechtigung der Bewohner Böhmens, in ihrer Sprache ihre Anliegen vor Gericht anzubringen. Aber er beruft sich auf die Uebung.

Nun, meine Herren, die Uebung ist es ja, wie mir scheint, die ganz genau für den Inhalt der Sprachenverordnung spricht; eine Uebung, die seit undenklichen Zeiten und namentlich — ich gestehe es — in höherem Maße seit der Hälfte dieses Jahrhunderts besteht. Diese unangefochtene Uebung wurde formulirt und das Ergebniß derselben war die Sprachenverordnung.

Ja, die geehrten Herren Abgeordneten von der linken Seite des Hauses, die heute noch sprachen, nämlich der Herr Abgeordnete Dr. Ritter v. Kraus und der Herr Abgeordnete Dr. Hallwich, machten es der Regierung förmlich zum Vorwurf, daß sie böhmische Beamte in die deutschen Gebiete sende und dadurch die Bevölkerung vielleicht abbringen wolle von ihrer Nationalität; kurz, daß diese Beamten etwa Propagandisten sind für den Cechismus u. s. f. Nun, meine sehr verehrten Herren, es neigen sich ja entgegen dem etnographischen Verhältnisse der Bevölkerung in Böhmen die Beamten in einem weit größeren Verhältniß der deutschen Nationalität zu *(So ist es! rechts)*, als der böhmischen, und wenn ein Beamter, der aus den deutschen Gegenden stammt, um eine Stelle in einem deutschen Bezirke einschreitet, so wird er mit größtem Vergnügen und immer sehr bereitwillig angestellt; man sucht ja nach solchen Beamten; allerdings wünscht man die Kenntniß der böhmischen Sprache, sie ist gesetzlich erforderlich und, wie ich glaube, um den Frieden in der Bevölkerung herzustellen, um ihn zu befestigen, sogar nothwendig. *(Bravo! rechts.)*

Ein Staatsmann und vielleicht noch größerer englischer Historiker hat den Satz ausgesprochen, daß der Haß und die Verstimmung zwischen Völkern, welche einander bekriegen, matt ist gegen den Haß und die Verstimmung, welcher zwischen Nationen

besteht, die geistig getrennt, örtlich vereint, nebeneinander leben.

Meine Herren! Es ist wohl viel Wahres an diesem Satze und es muß daher die Aufgabe aller edlen Geister der Nation, die sich nachbarlich berühren, sein, daß an den Culturbestrebungen der einen Nation womöglich auch die andere theilnehme, daß nicht eine einseitige Bildung, namentlich auf Seite Derjenigen eintritt, welche berufen sind, im öffentlichen Leben als Functionäre der Regierung zu wirken, weil sie eben in einem solchen Lande in die Lage kommen, den Bewohnern verschiedener Zungen gerecht zu werden. In dieser Richtung will ich nicht näher eingehen auf jene Anklagen, welche von Seite der Herren Abgeordneten v. Kraus und Hallwich gemacht worden sind, indem sie aus Sphären, welche das Justizressort nicht berühren, Momente hervorheben wollten, in welchen sie eine Bedrückung der Bevölkerung zu finden glaubten. Meine Ueberzeugung ist es, daß diese Beschuldigungen, soweit sie gegen Organe der Regierung gerichtet sind, in jeder Richtung ungerechtfertigt sind.

Niemandem fällt es ein, Propaganda für den „Čechismus" in der deutschen Bevölkerung zu machen; aber das muß die Regierung wünschen, daß ihre Functionäre, die so sehr auch mit der anderen Bevölkerung in Berührung kommen, die Landessprachen kennen, und wenn man dabei darauf hinweist — und das geschieht wohl mit Rücksicht auf jene verehrten Mitglieder des hohen Hauses, welche aus Ländern stammen, wo sich die Verhältnisse ganz anders entwickelt haben — wenn man sagt: Niemand werde verlangen, daß der Richter in Kufstein italienisch und umgekehrt jener in Roveredo deutsch sprechen müsse, Niemand werde verlangen, daß der Richter in Leoben das Slovenische kenne, während jene in Südsteiermark allerdings deutsch und slovenisch sprechen müssen, so muß ich darauf entgegnen, die Verhältnisse haben sich eben in den Ländern verschieden entwickelt. Nicht der Artikel XIX des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger ist die Rechtsquelle für die nationalen Rechte der einzelnen Völker, dieser Artikel hat nur präcisirt und der Regierung zur Pflicht gemacht, in dieser Richtung jene Vorsorge zu treffen, daß der Grundsatz der nationalen Gleichberechtigung zur Wahrheit werde. Aber vergessen Sie nicht, daß das Königreich Böhmen eine politische Einheit ist und — so Gott will — bleiben wird. *(Beifall rechts.)* Dort haben sich ja eben die Verhältnisse geschichtlich so entwickelt, daß eine Zeit die böhmische Sprache die allein herrschende im Lande war. Ich gestehe zu, daß die Städte, welche gegründet und bevölkert wurden unter dem Schutze der böhmischen Könige durch Ansiedler aus den verschiedenen Theilen des deutschen Reiches, nach ihrem Rechte sich einrichten und Recht sprechen konnten. Das war ganz gewiß wahr, aber die Gerichtsbarkeit des Landrechtes, welche sich über das ganze Land erstreckte, war doch nicht eine solche, daß sie vor Erlassung der verneuerten Landesordnung eine deutsche genannt werden kann und die Berührung zwischen beiden Nationen war eine solche, daß man ja niemals daran denken konnte, das Böhmische vor Gericht ganz zu verdrängen.

Wenn es nach den einzelnen Städteprivilegien auch möglich war, daß sie nach ihrem Rechte sprachen und in ihrer Sprache Urtheile fällten, so waren das ja eben die Verhältnisse des Mittelalters, wo autonome Organismen entstanden sind, bis sich endlich eine gleichförmigere Uebung im Lande entwickelt hat. Seit der verneuerten Landesordnung ist aber als Grundsatz eingeführt worden, daß beide Volksstämme gleichberechtigt ihre Sprachen gleichmäßig gebrauchen können. Wenn durch den Gebrauch von Jahrhunderten nach und nach das Deutsche, besonders nach der Niederwerfung des böhmischen Aufstandes immer mehr sich ausbreitete, so daß das Böhmische beinahe ganz in Vergessenheit kam, ging die Fürsorge der Regenten Böhmens aus unserer erhabenen Dynastie immer dahin, daß die Böhmen überall im Lande ihr Recht zu finden haben.

Sie hatten ja heute selbst Decrete der Kaiserin Maria Theresia citirt, wo sie beklagt, daß die böhmische Sprache in Verfall gerathe, und wo sie die Kenntniß der Sprache durch Beamte verlangte. Ja, ich weiß mich nicht zu erinnern, daß in Böhmen bei der Ausschreibung öffentlicher Stellen nicht ausdrücklich die Kenntniß beider Landessprachen verlangt wurde. Es wird hingewiesen auf eine Menge von Concursedicten, wo man überall die Kenntniß beider Landessprachen verlangt, während es doch nicht nothwendig sei, so bei Bestellung eines Dieners, eines Kerkermeisters u. s. f. Ja, meine Herren, bei der Berührung mit der Bevölkerung, namentlich der arbeitenden, die im ganzen Lande vom östlichen nach dem westlichen Theile Böhmens und umgekehrt fluctuirt, können solche Personen ebensogut mit der Bevölkerung in Berührung kommen, wie der Richter selbst.

Es ist dann auf jene merkwürdige Ausschreibung hingewiesen worden, wo man nicht einmal die deutsche Sprache verlangt, indem nämlich in der letzten Concursausschreibung für die Bezirksrichterstelle für Teplitz es geheißen hat, die Bewerber müssen nachweisen, daß sie der böhmischen und einer anderen Sprache mächtig sind, und da hat man geglaubt, daß die deutsche Sprache unter die „anderen" gestellt wurde. Es ist schon früher einmal bei einer anderen Debatte aus der Mitte der linken Seite des Hauses eine solche Bemerkung gefallen über „diese Ausschreibung des Concurses für Teplitz, wo man nur das Böhmische verlangt hat". Ich habe mich veranlaßt gefunden, mir dieses Edict vorlegen zu lassen, und der Oberlandesgerichtspräsident hat bemerkt, daß es ihm gar nicht eingefallen ist, daß man glauben

würde, in Teplitz würde man das Deutsche nicht verlangen. Er hat aber wohl, nachdem die Kenntniß des Böhmischen dort nothwendig ist, ausdrücklich das Böhmische betont, und da in Teplitz eine Menge Fremder sich aufhalten und der Richter in Folge von Todesfallsaufnahmen, Verlassenschaftsabhandlungen 2c. mit Franzosen, Engländern u. s. w. leicht in Berührung kommen kann, so hat er das Edict dahin ausgefertigt, die Bewerber haben sich über die Kenntniß der böhmischen und anderer Sprachen auszuweisen. Das war der Sinn der Ausschreibung dieses Concurses. Daß keine andere Absicht vorhanden war, meine Herren, das werden Sie wohl zugeben, weil Sie selbst eine Reihe von Edicten citirten, worin übereinstimmend ganz präzis die Kenntniß der beiden Landessprachen gefordert wird.

Wenn der geehrte Herr Abgeordnete Dr. Hallwich bemerkt hat, daß bei der Berufung der Geschwornen in den Bezirken Königgrätz und Jičin für das Jahr 1884 weniger Personen aus dem deutschen Gebiete herangezogen werden, als in anderen Jahren, so mag allerdings zunächst eine mißverstandene Ersparungsrücksicht die Ursache davon gewesen sein, wenn man ganze Bezirke übergangen hat, wie es thatsächlich bei dem ausschließlich deutschen Kreisgerichtssprengel Brüx geschah, wo man aus der Mehrheit der Bevölkerung des ganzen Gerichtshofsprengels keinen Geschwornen herangezogen hat. Wenn das in Königgrätz und Jičin geschehen ist, obwohl die Daten, welche angeführt worden sind, selbst zeigen, daß die Ausschließung nicht wohl beabsichtigt war, so wurde nicht im Sinne des Gesetzes gehandelt. Denn, wenn das Gesetz auch nicht geradezu vorschreibt, daß die Geschwornen nach Verhältniß der Bevölkerungszahl der Bezirke berufen werden, so ist es doch offenbar die Absicht des Gesetzes, namentlich in Bezirken mit national gemischter Bevölkerung — das Gesetz schreibt dies ausdrücklich vor — daß auf diese Verhältnisse Rücksicht genommen werde.

Ja, wurde heute gesagt, die Kenntniß der deutschen Sprache nimmt bei den Beamten in so erschreckender Weise ab — und auch der Herr Generalredner in der letzten Debatte, v. Plener, hat darauf hingedeutet — daß der Oberlandesgerichtspräsident sich in letzter Zeit veranlaßt gesehen hat, ein Circular zu erlassen, um diesem Uebelstande abzuhelfen. Ich hielt es für meine Pflicht, auch darüber sofort unter telegraphischer Mittheilung des Wortlautes dieser Aeußerung des Herrn Abgeordneten v. Plener Auskunft zu verlangen, und der Bericht hierüber ist mir heute vom Oberlandesgerichtspräsidenten zugekommen. Der Präsident sagt *(liest)*:

„Der mir heute zugekommenen telegraphischen Weisung nachkommend, erlaube ich mir, zu berichten, daß die Angabe des Herrn Abgeordneten v. Plener, ich hätte vor einigen Wochen amtlich constatiren müssen, daß die Beamten in Böhmen nicht im Stande wären, ein ordentliches Protokoll deutsch abzufassen, nicht auf Wahrheit beruht. *(Hört! Hört! rechts.)* Von mir ist eine solche Thatsache nicht constatirt, noch irgend etwas in dieser Richtung veranlaßt worden. Zu den Angaben des Herrn Abgeordneten mag der Umstand Anlaß gegeben haben, daß in dem Blatte Nr. 42 der in Leitmeritz erscheinenden Zeitschrift „Hlasy z Polaby“ über in ämtlichen böhmischen Ausfertigungen vorkommende Fehler Beschwerde geführt wurde *(Heiterkeit und Rufe rechts: Böhmische!)*, in Folge dessen das Oberlandesgericht das Circular vom 27. November 1883“ — ich glaube, es ist dasselbe, welches der Herr Abgeordnete heute citirt hat — „erließ, in welchem verordnet wurde, dafür Sorge zu tragen, daß die ämtlichen Ausfertigungen richtig und frei von Fehlern gegen die Rechtschreibung erfolgen. *(Heiterkeit rechts.)* Das Circular wurde allgemein gehalten, um weder den deutschen noch den böhmischen Zeitschriften Anlaß zu geben, dieses Circular zu Gunsten einer oder der anderen Partei auszulegen.“

Nun glaube ich wohl, daß die Anschuldigungen, daß die böhmischen Beamten des Deutschen nicht mächtig sind, dadurch entfallen. Die Regierung sieht darauf, daß die Beamten der deutschen Sprache vollkommen mächtig sind, sie kann es leider noch nicht bewirken, daß die deutschen Beamten, welche das Böhmische noch nicht erlernt haben, es correct und fehlerfrei anwenden. Ich hoffe, daß dies geschehen wird. Wenn es nicht geschehen ist, ungeachtet die Sprachenverordnung schon seit vier Jahren besteht, so mögen die Beamten vielleicht gerade durch die aus der Mitte des Hauses, wie mir scheint ungerechtfertigt erhobene Forderung, nicht zu verlangen, daß die Functionäre der Regierung beider Sprachen mächtig seien, glauben, sie brauchen die Kenntniß der böhmischen Sprache nicht. *(So ist es! rechts.)* Aber es werden ja überall die deutschen Landestheile überschwemmt mit čechischen Beamten und es wird Niemand von deutschen Beamten angestellt, hat es geheißen. Das, meine Herren, ist nicht wahr. Man kann ja nicht Beamten gegenüber, namentlich die im vorgerückten Lebensalter stehen, so unbillig sein, um sie, weil sie noch nicht im Stande waren, sich die Kenntniß einer Sprache anzueignen, vielleicht nicht zu befördern oder gegen sie einzuschreiten. Das ist nicht geschehen, und ich habe immer noch die Ueberzeugung — und ich wünsche, daß meine Stimme in Beamtenkreisen gehört werde — daß die Regierung verlangen mußte, daß die Functionäre der Regierung in Böhmen beider Landessprachen mächtig seien. *(Beifall rechts. — Widerspruch und Rufe links: Das ist ungesetzlich!)* Es ist nicht wahr, daß die Regierung nur čechische Beamte in deutschen Bezirken anstellt und dafür kann ich Ihnen einen Gewährsmann stellen, in dessen Wahrheit Sie in dieser Beziehung wohl keinen

Zweifel setzen werden. Es liegt mir eine Nummer der „Deutschen Zeitung" vom 23. December 1883 vor *(Hört! rechts)* da ist auf der zweiten Seite an hervorragender Stelle ein Artikel unter der Ueberschrift: „Minister Pražák und die Sprachenverordnung". Meine Herren, er ist nicht im wohlwollenden Sinne geschrieben *(Heiterkeit rechts)*, denn er gipfelt endlich in dem Assert, daß der Minister selbst einsieht, daß die Sprachenverordnung nicht durchgeführt werden könne und es überflüssig sei, darauf zu dringen, daß die Beamten beide Sprachen kennen.

Es kommt eine Stelle vor *(liest)*: „Aus Eger wird uns ferner geschrieben: „„Für die Stelle eines Landesgerichtsrathes, wie für jene eines Staatsanwaltssubstituten in Eger, für die Bezirksrichterposten in Saaz, Buchau, Postelberg, Sebastiansberg und andere erledigte richterliche Beamtenstellen waren in den letzten Monaten die Concurse ausgeschrieben, die Clausel enthaltend, daß zur Erlangung dieser Posten die Kenntniß beider Landessprachen erforderlich sei, und doch wurden bereits alle diese Aemter solchen Richtern deutscher Nationalität verliehen, welche der čechischen Sprache entweder ganz unzulänglich mächtig *(Hört! rechts)* oder sogar unkundig sind. *(Heiterkeit rechts.)* Noch mehr! Einzelne dieser Ernennungen haben für Bezirke stattgefunden, welche sich, wie z. B. Postelberg und Saaz knapp an der Sprachgrenze befinden. Der neuernannte Postelberger Bezirksrichter" — den Namen zu nennen erlassen Sie mir — „ein Komotauer, versteht nicht ein Wort čechisch; der neue Saazer Bezirksrichter" — den Namen können Sie nachlesen — „ebenfalls bei Komotau zu Hause, versteht gleichfalls das Čechische nicht und hat" — gleich dem andern — „während seiner ganzen richterlichen Laufbahn nur in rein deutschen Gerichtsbezirken gedient. Postelberg und Saaz sind rein deutsche Bezirke, aber die Gerichte derselben haben mit aus den angrenzenden čechischen Bezirken Rakonitz und Laun auf Gastrollen sich herumtreibenden Spitzbuben čechischer Nationalität sehr häufig zu thun.""

Nun scheint der Schreiber dieser Bemerkungen wohl eingesehen zu haben, daß auch dort in rein deutschen Bezirken die Kenntniß der böhmischen Sprache einigermaßen nothwendig sei. Ich will auch nicht die zwei Bezirksrichter in der Weise denunciren, daß dieselben gar nicht böhmisch verstehen, aber das muß ich sagen, daß dort, wo es möglich ist, in Bezirksgerichtssprengeln wie z. B. Eger oder in solchen, wo selten böhmische Eingaben vorkommen, es geschieht, daß Beamte, die der böhmischen Sprache nicht mächtig sind, an leitende Stellen gesetzt werden, und daß dies auch aus den von mir angegebenen Gründen geschehen muß, wobei ich allerdings wünschen muß und auch dafür Sorge tragen lasse, daß es wenigstens einen Auscultanten oder Adjuncten da gibt, der im Stande ist, wenn die Nothwendigkeit an ihn herantritt, mit der Partei in böhmischer Sprache zu verkehren, damit man nicht noch im Königreiche Böhmen einen Dolmetsch beiziehen muß. *(Heiterkeit rechts.)*

Das ist ungefähr das, was ich in Beziehung auf die vorgebrachten Klagen und Beschwerden sagen wollte. Aber, meine Herren, Sie sehen daraus, wie die Verhältnisse in Böhmen sind, wie sie nach der ganzen Lage des Landes bleiben müssen, wie ungerechtfertigt die gegen die Regierung erhobenen Anklagen sind, und Sie sehen daraus, wie ungerecht das Verlangen ist, die Sprachenverordnung zurückzunehmen und den gesetzlichen Zustand herzustellen.

Ja, was wäre der gesetzliche Zustand dann? Der gesetzliche Zustand wäre derselbe, nur würde eine Menge von klaren Bestimmungen, die für die Anwendung des Gesetzes nothwendig ist, entfallen. Sie sehen aus verschiedenen Weisungen, welche von Seite der Administration erlassen werden, daß es nicht möglich ist, jeden Fall sofort in einem Gesetze zu lösen. Es müßte ein förmlicher Codex werden, um alle Fälle ausreichend zu regeln. Es ist daher gar nicht möglich, durch ein Sprachenausführungsgesetz die Sprachenfrage in gemischtsprachigen Ländern zu lösen.

In Tirol ist es allerdings der Fall, daß das Deutsche in Nordtirol, das Italienische in Südtirol Amts- und Verkehrssprache ist. Aber auch dort gibt es Bezirke, wo beide Sprachstämme zusammenstoßen und es wird dort keinem Richter einfallen, Eingaben in solchen Bezirken nicht in beiden Landessprachen anzunehmen, wie ich mich darüber sehr gut in Tirol unterrichtet habe. Wenn man alle diese Fälle durch das Gesetz regeln wollte, so würde sich der Reichsrath eine Aufgabe stellen, die gar nicht zu bewältigen wäre. Darum ist die Erlassung eines allgemeinen Durchführungsgesetzes zu dem vielberufenen Artikel XIX geradezu eine Unmöglichkeit und ich habe bei einer anderen Gelegenheit, in einem Ausschusse, ausgesprochen — und die Erklärung, die ich damals im Namen der Regierung abgegeben habe, ist in dem Berichte über die Abänderung des §. 14 der istrianischen und dalmatinischen Gerichtsordnung enthalten — daß die Regierung die Competenz für sich in Anspruch nimmt, in Durchführung des Artikels XIX über den Gebrauch der Sprachen bei den Gerichten Bestimmungen zu treffen. Es gehört daher, meine Herren, nur ein Wohlwollen, ein Entgegenkommen von beiden Seiten des hohen Hauses dazu, um diese schwierige Frage und die Beziehungen der beiden Nationalitäten auf eine Weise zu lösen, daß endlich der Friede im Lande wieder hergestellt werde. Ist er auch manchmal im Laufe der Jahrhunderte zwischen den Deutschen und Böhmen im Königreiche gestört worden, so haben sie sich immer wieder zusammengefunden und sie werden sich auch diesmal wieder finden, ich bin davon überzeugt.

Aber verlangen Sie nichts Unmögliches, verlangen Sie nicht, was dem Staatsrechte und der tau-

send Jahre alten Geschichte Böhmens entgegen wäre. *(Widerspruch links.)* Geben Sie sich die Mühe, meine sehr verehrten Herren, bezüglich der aus gewiß ungerechtfertigten Gründen entstandenen Idee einer Zweitheilung Böhmens *(Oho! links)*, die Bevölkerung aufzuklären, und es wird das alte Einvernehmen, wie dasselbe ja doch zwischen diesen beiden Nationen seit Jahrhunderten bestanden hat, gewiß wieder hergestellt werden.

Mit dieser Bitte, meine sehr verehrten Herren, schließe ich und ersuche Sie, einen Antrag, der geeignet ist, den Unfrieden und die Agitation im Lande weiter zu erhalten, abzulehnen. *(Lebhafter Beifall rechts. — Ohorufe und Widerspruch links.)*

Präsident: Ich bitte zur Kenntniß zu nehmen, daß sich noch als Redner haben eintragen lassen, und zwar gegen den Ausschußantrag der Herr Abgeordnete Dr. Hallwich; für denselben der Herr Abgeordnete Dr. Krofta.

Ich bin nun auch in der Lage, die Beschlußfähigkeit des hohen Hauses zu constatiren. Zum Worte gelangt nun der Herr Abgeordnete Dr. Kuſý.

Abgeordneter Dr. **Kuſý:** Nur so fort! Mit diesen Worten hat der letzte Herr Redner in der Vormittagssitzung seine Rede geschlossen. Ich knüpfe an diese Worte an. Nach den Emanationen der letzten Tage, die wir von jener *(linken)* Seite gehört haben, nach jenen Auseinandersetzungen, durch welche die apartesten Dinge, welche sich der Ingerenz des Ministeriums, der Volksvertretung, ja jeder Behörde entziehen, in die Debatte dieses hohen Hauses hereingezerrt wurden, um dann, von dem Geiste des glühendsten Fanatismus erfüllt, in die Höhe geworfen zu werden, damit sie dann auf unsere Köpfe sengend und brennend niederfallen, welche dann aber allerdings in Dunst und Rauch auf die Erde gelangt sich auflösen, — nach diesen Reden der Gegenseite *(links)*, besonders der Herren aus Deutschböhmen, glaube ich, daß kaum wohl Jemand wird zweifeln können, daß nach jenen Maximen und Gesinnungen, von welchen diese Auseinandersetzungen getragen sind, die nach Frieden und Ruhe sich sehnenden Völker Oesterreichs unmöglich regiert werden können. *(Sehr gut! rechts.)*

Außer jenen drei Worten, meine Herren, werde ich den Fußstapfen des letzten Herrn Redners zu folgen nicht mehr in der Lage sein, denn einmal fehlt mir, ich gestehe es, das Talent jenes Fanatismus, welcher die Rede des vorhergehenden Redners und seiner Vorgänger erfüllt hat; ich bin aber auch nicht in der Lage, mich für diese Ministerialverordnung zu begeistern, denn dieselbe läßt mich und meine Gesinnungsgenossen, wenigstens meine engeren Gesinnungsgenossen, kühl bis ins Herz hinein. Bedenken Sie doch, daß, als diese Verordnung im Herrenhause zur Verhandlung gelangte, der Vertreter der Regierung, Sectionschef Baron Sacken, es ausgesprochen hat, und daß es seither nicht widerlegt und widersprochen worden ist, daß diese Ministerialverordnung nichts Anderes ist, als ein Ausschnitt aus dem Memorandum der Minorität, acceptirt von der Regierung zu dem Zwecke, damit das Memorandum der Majorität eliminirt werde *(Hört! Hört! rechts)*, und schon aus diesem Grunde, meine Herren, werde ich diesen Gegenstand mit allermöglichster Ruhe behandeln.

Während die Debatte, welche vorgestern abgeschlossen wurde, dem vieldeutigen und zweifelhaften Begriff „Staatssprache" gegolten halt, wird jetzt über den Begriff „Landessprache" verhandelt. Diese beiden Begriffe „Staatssprache" und „Landessprache" ergänzen sich aber gegenseitig. Es ist schwer, eine Grenze zwischen denselben zu ziehen. Das Gebiet derselben ist doch gewiß vielfach ein gemeinschaftliches. Es ist daher auch begreiflich, daß in jener großen Debatte bereits häufig auf den heutigen Gegenstand, auf das Gebiet der Landessprache übergegriffen wurde, und es wird mir wohl gestattet sein, auch meinerseits, natürlich insoweit es mit dem heutigen Gegenstande im Zusammenhange steht, auf einige Bemerkungen in der vergangenen großen Debatte zu reflectiren. Staat und Land schließen sich ja nicht aus, das sind ja keine gegen einander gestellten Begriffe, und ebenso sind Landessprache und Staatssprache keine Begriffe, die gegen einander gestellt werden könnten. Das Land ist ja ein Theil des Staates, und wenn es auch mit selbstständigem Leben und selbstständiger Bewegung ausgestattet ist, steht es doch im organischen Zusammenhange mit dem Staate. Das Ganze bedingt den Theil, sowie der Theil das Ganze bedingt. Wenn daher in einem Lande Gesetze gegeben werden, wenn feierliche Urtheile im Namen des Kaisers verkündet werden, und wenn dies in der Landessprache geschieht und geschehen muß, so ist dies doch gewiß eine staatliche Function, und in einem solchem Falle spricht, um das Wort des Herrn Abgeordneten Lienbacher zu gebrauchen, der Staat zu seinen Untergebenen in der Sprache des Landes. *(Bravo! rechts.)* Das ist doch gewiß klar und unbestreitbar, und es ist dem Staatsinteresse wohl mehr angemessen, wenn man Staat und Land nicht in einen Gegensatz, sondern in einen Zusammenhang bringt, als wenn man, wie der Herr Abgeordnete Lienbacher, unser ehemaliger Kampf- und Gesinnungsgenosse es gethan hat, Staat und Land in einen so schroffen Gegensatz bringt, indem er behauptete, der Staat möge die Landessprachen schützen, die Länder aber mögen dem Staate seine Sprache geben.

Ich nehme an, daß der Herr Abgeordnete für die Salzburger Landgemeinden die Principien der Autonomie noch anerkennt, daß er noch anerkennt, daß die Königreiche und Länder als organische Grundlage des Staates angesehen werden müssen,

wenn ich auch allerdings daran zweifeln und wenn ich meinen könnte, daß er diese Principien bereits als unnützen Ballast über Bord geworfen hat, mit Rücksicht auf seinen Ausspruch, den er gethan, daß nämlich der böhmische und mährische Landtag nach seiner Anschauung zur Regelung der Sprachenfrage in keiner Richtung berufen ist.

Es ist aber ein Factum und staatsrechtlich und historisch feststehend, daß die Königreiche und Länder ihre eigene Geschichte und Entwicklung besitzen, und daß ebenso die einzelnen Landessprachen ihre Geschichte und Entwicklung besitzen.

Der Herr Abgeordnete Lienbacher hat auch von der Muttersprache des Staates gesprochen und als solche diejenige Sprache bezeichnet, welche der Staat von Kindesbeinen spricht, und in welcher er erzogen wurde. Es ist ihm aber entgegengehalten worden und auch unwidersprochen geblieben, daß der österreichische Staat nicht ähnlich wie das alte Rom entstanden ist, durch Anwachsen eines kleinen Landes, an das sich immer, meist durch Eroberungen, weitere und weitere Gebiete angeschlossen haben, sondern durch Angliederung ganzer Ländergruppen, welche ihrerseits schon ihre Geschichte und Sprache besaßen. *(So ist es! rechts.)* Und so haben auch die Länder der böhmischen Krone factisch zur Zeit ihres Anschlusses an Oesterreich ihre Landes- und Staatssprache besessen.

Es ist allerdings im Verlaufe der Debatte hervorgehoben worden, daß ja in den Ländern der böhmischen Krone schon seit jeher Deutsche in den Landstrichen ansässig waren, und daß in einzelnen Städten das Magdeburger, also deutsches Recht gegolten habe und daß in deutscher Sprache amtirt wurde. Aber unwidersprochen ist es geblieben — und das ist auch im Berichte der Majorität sowohl, als auch von dieser *(rechten)* Seite wiederholt hervorgehoben worden — daß das allgemeine Recht, welches für das ganze Land giltig war, das Landrecht, die böhmische Amtirung festsetzte, daß ferner überhaupt die officielle Sprache und die Sprache der Gesetzgebung die böhmische Sprache gewesen ist.

Wenn es also richtig ist, was der Herr Abgeordnete Lienbacher und Andere behauptet haben, daß diejenige als officielle Sprache des Landes angesehen werden muß, welche bereits bei der Entwicklung dieses Landes an seiner Wiege gesprochen wurde, dann könnte es in den Ländern der böhmischen Krone keine andere sein, als eben die böhmische Sprache, und jene Parallele, welche der Vertreter der Egerer Handelskammer mit Belgien aufgestellt hat, indem er behauptete, daß dort die französische Sprache im ganzen Lande, die flämische dagegen bloß in jenen Landestheilen, die von Flämen bewohnt sind, die officielle Landessprache sei, würde nicht dahin führen, wenn man die historische Entwicklung des Landes, die Stellung der Deutschen und Slaven in Böhmen nach ihrer Anzahl betrachtet, daß, wie er behauptet, im ganzen Lande die deutsche Sprache, die böhmische aber bloß in rein böhmischen Gegenden die officielle sein müßte, sondern im Gegentheile, nach dieser Analogie, wenn man sie zugeben will, müßte die böhmische Sprache im ganzen Lande die officielle sein. Aber dieser Standpunkt ist nicht der unserige, den nehmen wir ja nicht ein; wir geben ja zu, daß die deutsche Sprache in den deutschen Bezirken die maßgebende sein soll, wir machen ja auch einen Unterschied zwischen dem deutschen und dem böhmischen Sprachengebiete; darüber ließe sich ja verhandeln, daß z. B. im deutschen Sprachgebiete die Geltung der deutschen Sprache eine weitergreifende sein müsse als in böhmischen Sprachgebieten, wofür wir aber anderseits das in Anspruch nehmen müßten, daß wieder in böhmischen Gegenden die Stellung und die Geltung der böhmischen Sprache eine weiterreichende sein müßte. Das, was wir verlangen, ist ja nichts mehr, als daß die böhmische Sprache auch in deutschen Gegenden die Heimatsberechtigung besitze, daß also der Böhme auch in deutschen Gegenden bei Amt und Gericht in seiner Sprache die Hilfe des Staates anrufen dürfe.

Wenn heute Vormittags darauf hingewiesen worden ist, daß von Eger z. B. oder von Asch Einer, der das böhmische Sprachgebiet berühren will, einen weiteren Weg zurücklegen muß, als Jener, der von Linz nach Böhmen geht, so ist das allerdings richtig, aber es wird der eine Unterschied vergessen, daß Derjenige, welcher von Linz ins böhmische Sprachgebiet sich begibt, die böhmische Grenze überschreiten muß. Es ist eben der Begriff „Land", um den es sich handelt, und so wie Sie, um nachzuweisen, daß ein Unterschied von Eger und Asch und von Linz nicht bestehen solle, zuerst den Begriff „Land" als historisch gegebene Grundlage aufgeben müssen, so müßte man umgekehrt, wenn die Sprachenfrage nach Ihrem Sinne zu construiren wäre, zuerst den Begriff „Land" aufgeben. Darum handelt es sich doch eigentlich, und darum ist diese Frage nicht so sehr eine Sprachenfrage, als eine politische Frage.

Es ist aber ganz richtig, wie der Herr Abgeordnete Edler v. Plener und noch ausführlicher der Herr Abgeordnete Dr. Sturm hervorgehoben hat, daß wir uns mit dem Inhalte der letzten Ministerialverordnung insoferne nicht zufrieden erklären können, als in derselben der Gebrauch der böhmischen Sprache im gesammten inneren Verkehre, als Arbeitssprache, als Sprache der Elaborate der Behörden selbst ausschlossen ist, daß sie im inneren Forum der Gerichte und Behörden keinen Platz findet.

Das ist ganz richtig, daß wir das nicht billigen, denn wir sind allerdings überzeugt, daß eine solche Regelung der Sprachenfrage für die einheitliche Leitung des Staates nicht nothwendig ist. Es hat der Berichterstatter der Majorität hervorgehoben, daß

auch nach der verneuerten Landesordnung derartige Vorschriften nicht bestanden haben. Die Vorschriften, welche dann in dieser Richtung erlassen wurden, beruhen auf Hofdecreten, auf Ministerialverordnungen und haben sich hineingezogen bis in die letzte Ministerialverordnung. Aber, was durch Ministerialverordnungen bestimmt worden ist, kann durch andere Ministerialverordnungen offenbar wieder aufgehoben werden.

Ich werde mich daher in Auseinandersetzungen dieser mannigfachen Hofdecrete und Ministerialverordnungen nicht einlassen, ich stehe auf dem Standpunkte des natürlichen Rechtes, und ich meine, daß derartige Bestimmungen sowohl dem Geiste der Staatsgrundgesetze, als dem natürlichen Rechte des Volkes widersprechen. *(Bravo! rechts.)* Bedenken Sie nur, meine Herren, was für eine Wirkung eine solche Bestimmung sowohl gegenüber den Gerichten und Behörden als auch gegenüber der Bevölkerung haben muß. Ein Richter, welcher in foro interno die Sprache des Volkes, unter dem er wirkt, nicht anwendet, welcher wohl mit den Parteien zu sprechen angewiesen ist, aber sämmtliche Schriftstücke in einer andern Sprache ausarbeitet, wird niemals diese Sprache schätzen, er wird sie nie achten lernen, sie wird ihm naturgemäß als inferiore, als eine Sprache zweiter Ordnung erscheinen. *(Bravo! rechts.)* In der That ist dies bei unserer Bureaukratie zum großen Theile der Fall. *(Hört! rechts.)* Ein solcher Beamte kann sich auch die Sprache nicht in dem Maße eigen machen, daß er sie vollkommen beherrscht, weil er seine geistige Arbeit in derselben nicht verrichtet. Es ist aber auch die Wirkung auf die Bevölkerung eine höchst bedauerliche.

Die Bescheide der Gerichte und Aemter werden bei uns in deutscher Sprache verfaßt und wird deren Uebersetzung den Diurnisten überlassen. *(Hört! rechts.)* Bedenken Sie den Bildungsgrad und die Sprachkenntnisse dieser Leute, und Sie werden es begreiflich finden, daß diese Uebersetzungen zum großen Theile wahre Attentate gegen den Genius der Volkssprache sind. *(So ist es! rechts.)* Welche Achtung kann da das Volk vor den Behörden, somit vor dem Staate, der auf diese Weise mit ihm spricht, erlangen, abgesehen von der Corruption, welche dadurch in die Volkssprache getragen wird, und von der Schädigung, welche die Volksbildung dadurch erleidet! *(Bravo! rechts.)* Es ist also in der That von diesem Standpunkte die Ministerialverordnung, welche in Verhandlung steht, ein Zuwenig und keineswegs, wie die Herren der anderen *(linken)* Seite behaupten, ein Zuviel. *(Bravo! rechts.)* Ich werde mich, wie erwähnt, auf die Auseinandersetzung über Landessprache, landesüblich ꝛc. und die Erklärung des Artikels XIX nicht weiter einlassen, ich will nur bezüglich des letzteren dem verehrten Herrn Abgeordneten Dr. Sturm, welcher als Generalredner der anderen Seite in der Staatssprachendebatte gesprochen hat, meinen Dank dafür aussprechen, daß er uns über die Genesis des zweiten Absatzes des Artikels XIX in seiner großen Rede aufgeklärt hat. Bis jetzt waren wir immer der Ansicht, daß wir diesen Absatz, welcher das gleiche Recht der Landessprachen in Amt, Gericht und öffentlichem Leben statuirt, einer großmüthigen Anwandlung der Verfassungspartei verdanken und daß dieselbe jetzt allerdings, Reue über ihre frühere Großmuth empfindend, durch allerlei Deutungen und Restrictionen ihr eigenes Werk zerstören will. Der Herr Abgeordnete Dr. Sturm hat uns darüber belehrt, daß dem nicht so sei. Er hat die Verfassungspartei gewissermaßen in Schutz genommen und erklärt, daß es die slavische Minorität gewesen, welcher man diesen Zusatz verdankt, und daß, um überhaupt eine Zweidrittel-Majorität für das Staatsgrundgesetz zu bekommen, man sich genöthigt sah, diesen Absatz aufzunehmen. *(Hört! rechts.)* Es ist also diese für uns werthvolle Bestimmung doch gegen die Verfassungspartei errungen worden, und ich glaube daher der Ueberzeugung sein zu können, daß, wenn damals die große mächtige Verfassungspartei sich genöthigt sah, Concessionen den in verschwindender Minorität befindlichen Slaven zu machen, nunmehr, wo die Macht dieser Partei entschieden gesunken ist, es ihr nicht mehr gelingen wird, diese Errungenschaft rückgängig zu machen. *(Beifall rechts.)*

Da ich den Herrn Abgeordneten Dr. Sturm schon einmal erwähnte, so möchte ich ihm nun einen zweiten Dank aussprechen, daß er sich nämlich auf die Aufforderungen dieser *(rechten)* Seite, doch Fälle bekannt zu geben, in welchen eine Bedrückung der Deutschen in unseren Ländern stattfinden soll, veranlaßt fand, Antwort zu stehen und, was mein Vaterland Mähren anbelangt, einen solchen Fall allerdings anzuführen. Er hat nämlich behauptet, es sei eine Folge der Sprachenverordnung, daß es in Mähren so weit gekommen sei, daß einem deutschen Bauer ein böhmischer Besitzbogen zugestellt worden sei. Nun, meine Herren, wenn es wirklich vorkäme, daß ungesetzlicher Weise böhmische Bescheide deutschen Bauern zugestellt würden, so würde ich der Erste sein, der in ganz entschiedener Weise gleich dem Herrn Abgeordneten für Iglau Verwahrung dagegen einlegen würde.

Auf Grund meiner Kenntnisse der Landesverhältnisse jedoch glaube ich erklären zu können, daß der von ihm bezogene Fall in der That ganz harmloser Natur ist. In ganz Mähren gibt es nämlich nur zweisprachige Besitzbögen, es sind dies Formulare, die erst ausgefüllt werden und eine zweifache Aufschrift haben. Es mag also sein, daß einem deutschen Bauer ein solcher zweisprachiger Bogen zugeschickt worden ist und gewissermaßen ist es da allerdings richtig, daß ihm eine böhmische Drucksorte zugestellt worden ist. Nur hätte er sich sehr leicht helfen

können, wenn er die böhmische Aufschrift auf diesem Bogen überstrichen hätte. Er hat sich jedoch damit geholfen, daß er ins Amt gegangen ist und sich dort darüber beklagt hat, er erhielt wie der Herr Abgeordnete Dr. Sturm gesagt hat, die Antwort, man werde dafür Sorge tragen, daß er einen rein deutschen Besitzbogen bekomme. So und nicht anders muß es gewesen sein, anders kann sich der Fall nicht zugetragen haben, weil in ganz Mähren — das werden mir meine Collegen, die sich mit solchen Sachen beschäftigen, bestätigen können *(Rufe rechts: Ja wohl!)* — andere Bögen nicht existiren.

Ich bitte den Herrn Abgeordneten Dr. Sturm, wenn ich mich irren sollte, einen derartigen rein böhmischen Besitzbogen in ganz Mähren aufzutreiben. *(Heiterkeit rechts.)* So steht es mit der Beschuldigung der Bedrückung der deutschen Nationalität, wenigstens in meinem Vaterlande, auf Grund dieser Sprachenverordnung. Aber freilich, wenn diese Fabel von der Bedrückung der deutschen Nationalität fortwährend ausgesprochen und ins Volk getragen wird, ist es begreiflich, wenn sich schließlich auch Gläubige finden; es ist aber weniger begreiflich, wenn so erfahrene Männer, welche ja doch die Kampfesweise mancher Herren der anderen *(linken)* Seite durch langjährige Erfahrung kennen, wie der Herr Abgeordnete Lienbacher, sich auf Grund solcher Beschuldigungen veranlaßt sahen, ihnen in die Laube zu gehen. *(Heiterkeit und Rufe rechts: Sehr gut!)* Nun, meine Herren, wie gesagt, es ist von dieser *(rechten)* Seite die Aufforderung an die andere Seite ergangen, doch concrete Fälle anzuführen, durch welche die Behauptung, daß die deutsche Bevölkerung in ihren sprachlichen Rechten durch die Behörden gedrückt werde, zu rechtfertigen wäre. Mit Ausnahme der am heutigen Tage von den Herren Abgeordneten Dr. Halwich und Dr. Ritter v. Kraus vorgebrachten Beschuldigungen, auf die ich in Kürze zurückkommen werde, war es lediglich der Herr Abgeordnete Dr. v. Plener, welcher in seiner Rede allerdings dieser Aufforderung Folge geleistet hat, und zwar dadurch, daß es ihm gelang, einen Prager Gassenjungen ausfindig zu machen, welchen er dem hohen Hause präsentirte und von welchem er behauptete, daß er in bübischer Weise auf dem Prager Straßenpflaster gerufen haben soll. Nun wenn das auch wahr wäre, glaube ich doch, daß es unmöglich ist, diese Angelegenheit in parlamentarischer Behandlung zu ziehen *(Heiterkeit rechts)*, daß es unmöglich ist, solche Fälle im Gesetzgebungswege zu verhindern, und glaube daher, diesen Gassenjungen laufen lassen zu müssen *(Heiterkeit rechts)*, oder ihn höchstens meinem Freunde, dem Ordner des hohen Hauses, zur weiteren Behandlung überlassen zu sollen. *(Lebhafte Heiterkeit rechts.)*

Der Herr Abgeordnete Dr. Ritter v. Kraus hat heute Vormittag in seiner weit angelegten Rede lediglich die Zustände der Stadt Pilsen als solche bezeichnet, welche in eclatanter Weise die Bedrückung der Deutschen in Böhmen darthun sollten. Nun ist aber Pilsen eine vorwiegend böhmische Stadt, und ich würde, um seine Anschuldigungen ad absurdum zu führen, diese vorwiegend böhmische Stadt und die von ihm geschilderten Zustände allenfalls mit denen in einer vorwiegend deutschen Stadt vergleichen können, welche aber eine numerisch verhältnißmäßig bedeutendere Minorität hat, nämlich Brünn. *(Hört! rechts.)*

Worin bestanden eigentlich die Beschuldigungen, die er uns vorgebracht hat? Er hat behauptet, daß in Pilsen zwei Theater bestehen, daß in früheren Zeiten, als diese eingestandenermaßen von einer vorwiegend böhmischen Bevölkerung bewohnte Stadt in den Händen einer deutschen Stadtvertretung sich befand, das deutsche Theater von der Stadt erhalten wurde, und daß dies jetzt nicht mehr der Fall sei, sondern daß beide Theater von der Stadtvertretung subventionirt werden.

Vergleichen Sie hiemit die Zustände in Brünn. *(Hört! Hört! rechts.)* Dort wird das deutsche Theater von der Stadtvertretung nicht etwa subventionirt, sondern auf Kosten der gesammten Bevölkerung, somit auch der zahlreichen böhmischen, ein luxuriöses deutsches Theater erhalten *(Hört! Hört! rechts)*, und wenn eine böhmische Theatergesellschaft in Brünn Vorstellungen gibt, wird sie nicht nur von der Stadt nicht subventionirt, sondern sie muß selbst noch eine Abgabe an die Stadt entrichten. *(Hört! Hört! rechts.)*

Der Herr Abgeordnete Dr. Ritter v. Kraus hat darüber Klage geführt, daß in Pilsen ein großartiges prächtiges Gebäude für eine böhmische Mittelschule bestehe, er hat aber vergessen hinzuzufügen, daß dieses Realgymnasium von der Stadt erhalten wird, während dort mehrere Mittelschulen auf Staatskosten erhalten werden. *(Hört! Hört! rechts.)* Er hat ferner hinzuzufügen vergessen, daß in Pilsen schon seit mehreren Jahren eine deutsche Gewerbeschule existirt, welche gleichfalls auf Staatskosten erhalten wird und er hat es selbst zugestanden, daß in der That in Pilsen mehrere deutsche Volksschulen bestehen. Nur hat er sich darüber beklagt, daß in dem deutschen Ortsschulrathe, welcher für die Interessen dieser deutschen Schulen bestellt ist, auch einzelne Mitglieder aufgenommen wurden, die sich über ihre Nationalität nicht mit dem Zeugnisse des Schulvereines ausgewiesen haben. *(Heiterkeit rechts.)* Daß aber diese Mitglieder des Ortsschulrathes nicht in der Lage wären, ihrem Amte Genüge zu thun, daß sie ihre Pflicht nicht erfüllen, hat er nicht behauptet.

Wie anders in den Städten, wo die Verhältnisse umgekehrt stehen!

In Brünn besteht kein böhmischer Ortsschulrath. Dort haben wir uns einige böhmische Schulen mit Mühe und Noth erkämpfen müssen und seither

errichtet die Gemeinde eine ganze Anzahl von Kindergärten, die aber für die dortige Arbeiterbevölkerung nutzlos sind, denn sie schließt die Kinder, welche der böhmischen Nationalität angehören, vollständig aus, weil die böhmische Sprache von denselben ausgeschlossen ist.

Wenn man also diese Verhältnisse vergleichen wollte, müßte man zugeben, daß, wenn überhaupt von einer Zurücksetzung, Nichtachtung sprachlicher Rechte die Rede sein kann, wir rücksichtlich der Städte mit gemischter Bevölkerung davon erzählen können, aber nicht die Herren jener *(linken)* Seite. *(Sehr richtig! rechts.)*

Der Herr Abgeordnete Dr. Ritter v. Kraus hat dann zur Erhärtung seiner Behauptungen noch hervorgehoben, daß ein Majestätsbeleidigungsproceß gegen mehrere seiner Gesinnungsgenossen eingeleitet worden sei. Ja, wie dies irgend etwas gegen die Ministerialverordnung beweisen soll, ist mir ebensowenig erklärlich, wie seine Anschuldigung, daß die Tochter eines dortigen Volksschuldirectors bei einem böhmischen Feste eine Fahne in den Landesfarben aushängte und nicht etwa eine deutsche Tricolore. *(Heiterkeit rechts.)* In welcher Weise aber, sei es das Ministerium, sei es irgend eine Behörde, diese Dame nöthigen könnte, ihren Gesinnungen auf eine dem Herrn Abgeordneten genehmere Weise Ausdruck zu geben, ist mir gleichfalls nicht erfindlich. *(Heiterkeit rechts.)*

Der Herr Abgeordnete Dr. Hallwich hat gleichfalls eine große, zündende Rede unter dem Beifalle seiner Gesinnungsgenossen gehalten; aber, wenn ich sie des Aufputzes entkleide und den Kern der Anschuldigungen derselben mir vorhalte, finde ich in der That nichts Anderes, als die Beschuldigung, daß bei der Ausschreibung für Stellen bei den Kreisgerichten und mehreren Bezirksgerichten Böhmens, auch die Kenntniß der böhmischen Sprache verlangt wird. Er hat die Kreisgerichte Brüx, Reichenberg, Leitmeritz genannt. In allen diesen Kreisgerichtssprengeln befinden sich aber Bezirke und Orte mit böhmischer Bevölkerung, z. B. in Brüx der Bezirk Laun, wo eine rein böhmische starke Bevölkerung ist, in Leitmeritz hat er selbst eine Anzahl von Böhmen, die dort wohnen, angeführt *(Rufe: Raudnitz!)*, Raudnitz gehört dahin. Ja, wie denkt sich denn der Herr Abgeordnete Dr. Hallwich die Möglichkeit, daß die sprachlichen Rechte auch dieser Bevölkerung gewahrt werden, wenn nicht die Gerichtspersonen beider Landessprachen mächtig sein sollen? *(Sehr richtig! rechts.)* Er hat nun diese Gerichtspersonen beschuldigt, daß sie vielleicht nicht immer einen ganz reinen deutschen Accent besitzen, daß sie vielleicht bei ihren Ausfertigungen sich manchmal sprachliche Incorrectheiten zu Schulden kommen lassen. Seine Excellenz der Herr Justizminister hat bereits die betreffende Verordnung verlesen und es geht soviel zur Evidenz daraus hervor, daß, wenn in dieser Beziehung eine Klage berechtigterweise vorgebracht werden konnte, die Justizverwaltung sofort bestrebt war, abzuhelfen. Wenn Ihnen also die Regierung in solcher Weise entgegenkommt und ausgesprochenen Klagen abzuhelfen sich bestrebt, wie kommen Sie, meine Herren, dazu, sie dennoch zu beschuldigen? Ja, ruft der Herr Abgeordnete Dr. Hallwich mit großer Emphase aus, wir sind unseres Existenzrechtes beraubt, denn ein geborner Teplitzer kann nicht mehr Bezirksrichter in Teplitz, ein geborner Karlsbader nicht mehr Bezirksrichter in Karlsbad sein u. s. w.

Ich glaube, dem ist sehr leicht abzuhelfen, wenn die Aspiranten auf solche Anstellungen einfach böhmisch lernen. Ich erlaube mir, Ihnen meine Herren, ein lebendes, Ihnen Allen bekanntes Beispiel eines Deutschböhmen vorzuführen, welchem die vollständige Kenntniß der böhmischen Sprache in seiner Beamtenlaufbahn keineswegs geschadet und dem sie auch das deutschnationale Gefühl nicht im Mindesten beeinträchtigt hat. Es ist dies der Herr Hofrath Alter. *(Heiterkeit rechts.)* Ich bin überzeugt, daß dieser Deutschböhme, als er sich um die Hofrathsstelle beim Verwaltungsgerichtshofe bewarb, gewiß auf seine Kenntniß der böhmischen Sprache hinwies, als Anempfehlung für sich, weil Niemand damals beim Verwaltungsgerichtshofe war, welcher der böhmischen Sprache, die dort zu verstehen doch nothwendig ist, mächtig gewesen wäre. *(Sehr gut! rechts.)* Der Herr Hofrath Alter hat Ihnen den Beweis geliefert, daß man in der That sehr wohl der böhmischen Sprache mächtig sein und zugleich durch und durch Deutschböhme bleiben kann. Und ich bin überzeugt, daß, wenn der Herr Hofrath Alter noch in dieser Debatte, da er eingezeichnet ist, zum Worte kommen sollte, er den Herren Abgeordneten Dr. Ritter v. Kraus und Dr. Hallwich insbesondere mit Rücksicht auf den einigermaßen ins Schwanken gerathenen Kleinseitener Wahlbezirk *(Heiterkeit rechts)* an deutschböhmischem Patriotismus gewiß nicht nachstehen wird. *(Beifall und Heiterkeit rechts.)*

Sie sehen also, daß nichts Anderes für den Deutschböhmen, der sich um eine solche Gerichtsstelle bewerben will, nothwendig ist, als der böhmischen Sprache ganz mächtig zu sein. Und wenn Sie dann rufen: Ja, unsere Jungens wollen, sie können die böhmische Sprache nicht lernen, weil wir einen Artikel des Staatsgrundgesetzes haben, der die zwangsweise Erlernung ausschließt, — so sind wir daran ganz unschuldig. Denn nicht wir haben diesen Paragraph gemacht und wir werden jederzeit bereit sein, zur Aufhebung desselben die Hand zu bieten. *(Beifall rechts.)*

Diese Bewandtniß hat es also eigentlich mit den Klagen der Gegenseite bezüglich der Beeinträchtigung des deutschnationalen Elementes. Wenn ich dagegen, meine Herren, jene Fälle anführen wollte, in denen

unser Volk Bescheide, Erlässe der Gerichte und Aemter auch jetzt noch unter dieser Regierung und bei dem Bestehen dieser Ministerialverordnung erhält, welche die sprachlichen Rechte desselben verletzen, wenn ich Ihnen schildern wollte, in welcher oft wahrhaft gewissenlosen Weise das sprachliche Recht unseres Volkes seitens mancher Gerichte und Behörden hintangesetzt wird, könnte ich unserer Bureaukratie in Mähren ein langes Sündenregister vorhalten. *(Bravo! rechts.)* Ich glaube aber der Stimmung des hohen Hauses Rechnung tragen zu sollen, wenn ich darauf nicht weiter eingehe. Nur einen einzigen Fall will ich erwähnen, weil jeder der Herren in der Lage ist, denselben zu controliren und im Lichte der Oeffentlichkeit sich sofort von der Wahrheit meiner Behauptungen zu überzeugen.

Fahren Sie, meine Herren, nach Iglau oder in einen andern, rein böhmischen Bezirk, z. B. Ungarisch-Hradisch oder überhaupt in irgend eine der Städte Mährens, in welchen sich Gerichtshöfe befinden zur Zeit, wo die Schwurgerichtssession beginnt, wo es sich also um das Vermögen, um die Freiheit, ja in manchen Fällen um das Leben von Menschen handelt, da werden Sie sehen und hören können, wie der Staatsanwalt sich erhebt und einen Angeklagten, der bloß der böhmischen Sprache mächtig ist, angreift, wie er Anträge gegen ihn stellt, wie er ihn beschuldigt, wie dann der Präsident das Resumé noch in deutscher Sprache hält *(Hört! rechts)* und noch viel öfter meine Herren, werden Sie sehen und hören können, wie auch der Vertheidiger sich erhebt, der ja in den meisten Fällen auch von Staatswegen bestellt wird, den doppelt bedauernswerthen Angeklagten in einer ihm gänzlich unverständlichen Sprache *(Hört! rechts)* vertheidigt, in einer nicht nur dem Angeklagten, sondern auch den Geschwornen unverständlichen Sprache *(Hört! rechts)*, wie also der Angeklagte der gesetzlichen Wohlthat, da seine Vertheidigung nicht verstanden wird, sich beraubt sieht. *(Sehr richtig! rechts.)*

Das, meine Herren, sind gewiß einschneidendere, in das Leben und die Freiheit der Bewohner tiefer eingreifende Fälle. Bei uns besteht eben keine Garantie dafür, daß der Advocat, der Vertheidiger, welcher von Amtswegen hingeschickt wird, um den Angeklagten zu vertheidigen, auch der Sprache dieses Angeklagten mächtig ist. Er muß eben hingehen, dafür aber, daß er auch die Sprache kennt, wird nicht vorgesorgt und ebensowenig besteht auch eine Prüfungsverordnung, welche dafür Vorsorge treffen würde, daß der in den Staatsdienst Tretende einerseits der deutschen Sprache vollkommen mächtig ist — und durch eine solche praktische Prüfung würde die viel angefochtene Universitätsprüfungsverordnung beseitigt werden können — durch welche Prüfung aber anderseits gleichzeitig vorgesorgt werden müßte, daß wenigstens diejenigen Beamten, welche in einem von böhmischer Bevölkerung bewohnten Bezirke sich niederlassen wollen, der Sprache der Bevölkerung mächtig sind. Ohne den Bestand einer solchen Prüfungsverordnung ist aber auch jede Ministerialverordnung über den Gebrauch der Landessprache ohne allen Werth. *(Sehr richtig! rechts.)*

Hiemit könnte ich meine Ausführungen schließen. Ich kann es mir aber nicht versagen, auf eine Stelle in der großen Rede des Herrn Abgeordneten Dr. v. Plener zurückzukommen, weil dieselbe wohl von zwei Rednern auf dieser *(rechten)* Seite des hohen Hauses gestreift, aber, wie ich glaube, nicht so, wie sie es verdiente — und ich will es nur mit kurzen Worten thun — zurückgewiesen worden ist.

Der Herr Abgeordnete Dr. v. Plener hat uns das Recht, uns auf unsere Geschichte, das Recht, uns auf unsere Bedeutung, auf unsere Verdienste um die Großmachtstellung des Staates Oesterreich zu berufen, mit dem Hinweise auf das unglückselige Jahr 1620 absprechen wollen. Er hat gesagt: Wenn es nach den Böhmen gegangen wäre, würde längst kein Oesterreich mehr bestehen, und es sei das Verdienst der deutschen Stammländer, also vor Allem gewiß Nieder- und Oberösterreichs, wenn damals der böhmische Aufstand bezwungen worden.

Es ist ein großes Wort, welches der Herr Abgeordnete v. Plener ausgesprochen hat. Wenn es ihm bloß darum zu thun war, allenfalls seine Feindschaft gegen die böhmische Nation dadurch zu manifestiren — und eines solchen Beweises hätte es gar nicht mehr bedurft — so kann ich erklären, daß ihm das gelungen ist. Denn es gibt gewiß keine Seite unserer Geschichte, deren Anrufung geeigneter wäre, die innersten Gefühle jedes böhmischen Patrioten so erzittern zu machen, als die Erinnerung an dieses Jahr, nicht einmal so sehr an die Ereignisse dieses Jahres selbst, als vielmehr an die furchtbaren Folgen, welche dasselbe für die böhmische Nation nach sich gezogen hat. *(Sehs richtig! rechts.)* Aber, meine Herren, die Thatsachen, auf die sich der Herr Abgeordnete Dr. v. Plener berufen hat, sind ganz unrichtig; sie sind ja — wie soll ich mich parlamentarisch ausdrücken — eine eclatante geschichtliche Unrichtigkeit. Es ist nicht richtig, daß damals die deutschen Stammländer gegen Böhmen gekämpft haben, ganz im Gegentheil. Ich nenne Ihnen meine Quelle und bitte den Herrn Abgeordneten v. Plener, auch die seinige zu nennen. Meine Quelle ist das neueste Werk von Professor Anton Gindely über den dreißigjährigen Krieg und es ist dies der anerkannt tüchtigste und ausgezeichnetste, auf Grund von Quellen forschende Geschichtsschreiber jener Periode. Da kommen ganze Capitel vor, in denen gelesen werden kann, wie in gleicher Weise auch die ober- und niederösterreichischen Stände *(Hört! Hört! rechts)* gegen Ferdinand conspirirten und rebellirten, ebenso wie die böhmischen und mährischen Stände. Es kam ja sogar

auf dem Generallandtage des 5. April 1620 zu Prag ein förmliches Bündniß zwischen den böhmischen Ständen und Bethlen Gabor Namens der Ungarn und zwischen den oberösterreichischen und niederösterreichischen Ständen zu Stande *(Hört! Hört! rechts)* und in Linz waren es die Herren Černembl und Gotthard v. Starhemberg, welche an der Spitze der Bewegung stehend, in gleicher Weise vorgingen, wie das in Böhmen damals der Fall war, und am Landtage zu Horn wurde Ferdinand abgesetzt; und auch in Niederösterreich waren es die protestantischen Stände, welche das Uebergewicht erlangten, und unter Führung eines anderen Starhemberg begab sich am 5. Juni 1690 eine Deputation in die Burg, und Einer von diesen niederösterreichischen Ständen, Andreas Tonradl, war es, welcher damals jenes Wort Kaiser Ferdinand zugerufen haben soll: „Subscribe Ferdinande!" und es war keineswegs ein Deutscher, welcher Kaiser Ferdinand aus dieser mißlichen Lage befreite, es war vielmehr ein Franzose, Gilbert de St. Hilaire, welcher an der Spitze seiner Kürassiere im kritischen Momente hereinkam und den Kaiser von seinen Bedrängern befreite. Auch die Truppen, mit denen Ferdinand kämpfte, waren nicht innerösterreichische, es waren in der ganzen Welt angeworbene Truppen, es war ferner die von Herzog Maximilian geführte katholische Liga, es waren italienische, wallonische, spanische Regimenter, auch polnische Kosaken, welche damals am weißen Berge kämpften und die böhmische Rebellion niederwerfen halfen, und auch die Namen der damaligen Generäle Boucquoi, Piccolomini, Verdugo, Marradas, und wie sie alle heißen, klingen nicht deutsch genug, um geeignet erscheinen zu können, für die deutschliberale Partei noch heute fructificirt zu werden *(Heiterkeit und Beifall rechts)* und unter die Patrone der vereinigten Linken erhoben zu werden. Auch die Deutschböhmen haben keinen Grund, aus dieser Katastrophe Capital zu schlagen, denn es ist bekannt, daß gerade die Deutschen in Böhmen damals in hervorragender Weise an der Revolution, die ja auf confessionellen Motiven beruhte, sich betheiligten, und wenn die Stadt Eger sich nicht an derselben betheiligte, so war der Grund wahrscheinlich der, weil dieselbe damals meistens von kaiserlichen Truppen besetzt war. Aber die mährische Stadt, welche der Herr Abgeordnete Dr. Sturm hier im Hause vertritt, Iglau, auch damals eine deutsche Stadt, nahm in hervorragender Weise an dem Aufstande Theil, und ist deßhalb mit der Confiscation ihrer Güter bestraft worden. *(Heiterkeit rechts.)*

Das zweite Factum aber, welches der Herr Abgeordnete Dr. v. Plener uns vorgeworfen hat, das Ereigniß des Jahres 1741, gegen uns anzuwenden, scheint mir geradezu lächerlich. Denn, abgesehen davon, daß der damalige böhmische Adel, die böhmischen Stände gänzlich germanisirt waren und außer allem Zusammenhange mit dem Volke standen, und daß das Volk an jener Wahl des Kurfürsten von Bayern gewiß nicht den geringsten Antheil hatte, weil ja das Volk damals nichts zu sagen hatte, so ist es doch Thatsache, daß auch jener böhmische Landtag, welcher nur unter geringer Betheiligung stattfand, und welcher den Kurfürsten von Bayern zum Könige von Böhmen erwählte, in Folge der Intriguen Preußens und Frankreichs und unter dem Drucke der damals in Prag befindlichen französischen Truppen handelte.

Ich nenne auch hier wieder die Quelle und bitte den Herrn Abgeordneten Dr. v. Plener, seine ebenfalls zu nennen, — es ist das näher zu lesen in den Aufschreibungen des damaligen französischen Commandanten in Prag, des Herzogs von Broglie, welche vor nicht langer Zeit in der Revue des deux mondes durch seinen Urenkel veröffentlicht wurden. Was sollen also solche Recriminationen? Was sollen solche Vorwürfe? Dieselben sind schon deßhalb nicht berechtigt, weil die Umstände, welche sie hervorgerufen haben sollen, nicht so beschaffen waren, wie sie erzählt werden; sie sind aber auch deßhalb nicht berechtigt, weil diese Rechtsverwirkungstheorie, welche gegen uns geltend gemacht werden will, gewiß heute keine Berechtigung mehr hat; sie sind ebenso verwerflich, als wenn irgend ein Böhme oder Croate sich dessen rühmen wollte, daß böhmische und croatische Soldaten es waren, welche die Wiener Revolution im Jahre 1848 niederschlugen.

Diese Recriminationen, hergeholt aus einer mehr oder minder weiten Vergangenheit, sind ebensowenig berechtigt, als die Recriminationen in die Zukunft, welche gleichfalls der Herr Abgeordnete v. Plener gegen uns gerichtet hat, indem er von einem austro-slavischen Zukunftsstaate, von einem austro-slavischen Bündnisse gesprochen hat, welches sich hier allmälig bildet. Ist es denn nicht vielmehr ein erfreuliches Ereigniß, wenn die Völker Oesterreichs in Freundschaft sich zusammenschließen, und ist denn bei diesem angeblichen austro-slavischen Bündnisse nicht auch für einen guten Theil der Deutschen Raum? Ja, ist darin nicht Raum für jeden Deutschen, der auf jene Hegemoniegelüste, die immer lauter und lauter von der anderen *(linken)* Seite verkündet werden, verzichten will? Beweis dessen der jahrelange Bestand der Rechten, Beweis dessen die treue, felsenfeste Freundschaft der charakterfesten Männer aus dem Kronlande Tirol. *(Lebhafter Beifall rechts.)*

Dieses Bündniß ist treu und loyal nach oben, es ist treu und loyal nach unten, treu gegen Kaiser und Volk, es ist insbesondere frei von allen solchen Hintergedanken, wie sie ebenfalls der hochverehrte Herr Abgeordnete v. Plener in kaum mißzuverstehender Weise rücksichtlich des deutsch-österreichischen Bündnisses als im Hinterhalte zum Schaden Oester-

reichs lauernd, angedeutet hat *(Bravo! Bravo! rechts)*, was wir aber nicht glauben. Dieses Bündniß ist gebildet unter der Aegyde des hochverehrten und hochverdienten Staatsmannes Grafen Hohenwart, welchem vor einigen Tagen der Herr Abgeordnete Dr. Beer zugerufen hat, die Tage seiner Mission werden gezählt sein, sobald Friede und Versöhnung unter die Völker eingekehrt sein wird, womit er ihm eine Beschuldigung zuschleudern wollte, in der That aber das glänzendste und schönste Zeugniß ausgestellt hat. *(Lebhafter Beifall rechts.)* Solange solche edle Männer an den Bestrebungen der Nichtdeutschen, vereint mit den vollberechtigten Deutschen in diesem Reiche eine Stätte für freudiges Schaffen, geistigen Fortschritt, nationale Freiheit zu bilden, mitwirken werden, werden auch wir an der Zukunft nicht verzweifeln. *(Bravo! rechts.)* Wir werden an derselben nicht verzweifeln trotz der Feuerströme fanatischen Hasses, welche von jener *(linken)* Seite gegen uns ausgegossen werden, wir werden an derselben nicht verzweifeln, auch in jenem Falle nicht, wenn es uns beschieden sein sollte, noch einmal unter den Hammer — sagen wir — einer Plener'schen Gewaltherrschaft zu kommen. *(Bravo! Bravo! rechts.)* Wir werden ausharren bei unserer allerdings harten und mühseligen Arbeit, wir werden uns begnügen mit den mageren Früchten der Gegenwart, denn wir halten fest an dem Glauben auf die Zukunft, wir halten deßhalb daran fest, weil wir gestählt sind durch ein augenfälliges Wunder, durch das Wunder der Wiedererweckung unseres Volkes aus einem zweihundertjährigen Grabe. Darum rufe ich meinen Genossen zu: Harren wir aus im Kampfe: Sursum corda! *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen rechts. — Redner wird von vielen Seiten beglückwünscht.)*

Präsident: Das Wort hat nun der Herr Abgeordnete Dr. August Weeber.

Abgeordneter Dr. **Weeber:** Die beiden Herren Vorredner haben in der gegenwärtigen Debatte sich vorzugsweise auf die Widerlegung von Ausführungen beschränkt, die theils in dieser, theils in der früheren Debatte von der linken Seite dieses hohen Hauses vorgebracht wurden und ich kann nicht verkennen, daß beide Herren Redner in ihren Ausführungen eine Mäßigung beobachteten, die uns, namentlich mir, unerwartet kam. Ihre Reden, sowie auch jene Seiner Excellenz des Ministers überströmten von Sehnsucht nach Frieden und Versöhnung und ich würde nur wünschen, daß dieser Ton auch außerhalb dieses hohen Hauses angeschlagen würde. *(Ja wohl! links.)*

Allein, wenn man sieht, wie außerhalb dieses hohen Hauses, speciell in Mähren, umsomehr in Böhmen, das bloße Tragen eines deutschen Abzeichens genügt, um den Betreffenden den Mißhandlungen auf der Gasse preiszugeben *(Hört! links)*, wenn man berücksichtigt, daß speciell in Mähren und auch wohl in Böhmen förmliche Proscriptionslisten derjenigen Kauf- und Geschäftsleute circulirt haben, bei welchen man keine Waare kaufen, keine Arbeit bestellen soll, weil sie bei der letzten Wahl nicht für den slavischen Candidaten gestimmt haben *(So ist es! links)*, und wenn man sieht, wie durch die čechischen Blätter und durch die čechischen Agitatoren der tödtlichste Haß gegen Alles, was deutsch ist, im Lande verbreitet, wird, dann muß man zu der Schlußfolgerung gelangen, daß entweder die Friedenssehnsucht, die hier von der rechten Seite des hohen Hauses proclamirt wird, nichts Anderes als eine kluge Taktik ist *(Beifall links)*, oder daß die Herren die Führung im Lande verloren haben. *(Heiterkeit links.)* Denn die Thatsache steht fest, daß die Agitation gegen die Deutschen in Mähren in Gegenden mit national gemischter Bevölkerung mit einer Leidenschaft betrieben wird, in welcher sie auch die wirthschaftlichen Verhältnisse der Bevölkerung berührt, in so intensiver Art, wie nie zuvor. An dem Bestande der Aufregung auch auf Seite der deutschen Bevölkerung wird, glaube ich, gegenwärtig nicht gezweifelt, obwohl anfangs die officiösen Blätter dieselbe gänzlich geleugnet haben.

Vielfach wurde die Frage aufgeworfen, worin denn der Grund dieser Aufregung liegt. Diese Frage und insbesondere jene Worte, welche Seine Excellenz der Herr Minister und Leiter des Justizministeriums bei Beginn seiner Ausführungen gesprochen hat, nöthigen mich gleich den anderen Rednern von dieser *(linken)* Seite des Hauses, etwas über die Grenzen der bloßen Sprachenverordnung hinauszugehen. Ich glaube, es ist dies vollkommen gerechtfertigt, denn auch der geehrte Herr Vorredner hat zugestanden, daß die Frage, um die es sich handelt, nicht eine Sprachenfrage, sondern eine politische Frage ist. *(Ja wohl! links.)* Die Frage, um die es sich handelt, hängt mit der allgemeinen Nationalitätenfrage in solcher Weise zusammen, daß es unmöglich wird, sie einzeln zu behandeln. Allein selbst wenn ich die Mahnung des geehrten Herrn Vorredners, sich an die Sache zu halten, befolgen wollte, ich könnte es nicht; ich könnte es nicht wegen der schon früher bemerkten Aeußerung Seiner Excellenz des Herrn Leiters des Justizministeriums, der bei Beginn der Verhandlung — ich werde seine eigenen Worte citiren — sich geäußert hat, es herrsche eine starke Agitation, aber die Abgeordneten haben die Agitation eingeleitet *(Hört! links)*, diese Agitation sei ungerechtfertigt. *(Hört! Hört! links.)* Es ist dies nichts Neues. Die officiösen Blätter haben uns das schon in allen Tonarten gesagt, auch während der letzten Debatte haben wir Zurufe gleicher Art von der rechten Seite des hohen Hauses gehört, allein dies

fiel uns nicht auf, wenigstens mir nicht. Ich habe es eben betrachtet als eine Kampfweise, die darin besteht, daß wenn man etwas nicht sachlich widerlegen kann, man einen Stein nimmt und auf die Gegner wirft. *(Sehr richtig! links.)* Es hat die unmotivirte Beschuldigungsweise für die Angreifer auch einigen Vortheil, denn, meine Herren, je schwärzer Sie uns malen, in desto schönerem Lichte glauben Sie selbst zu erscheinen. *(Heiterkeit links.)* Dieser Vorwurf würde mich daher vielleicht nicht veranlaßt haben, die angeregte Frage näher zu discutiren. Allein daß Seine Excellenz der Herr Leiter des Justizministeriums von der Regierungsbank aus diese Anklage gegen uns geschleudert hat mit dem Zusatze, er werde dies beweisen, und daß er in seinen ganzen Ausführungen nichts vorzubringen wußte *(Hört! Hört! links)*, wodurch ein Beweis dieser seiner gegen uns erhobenen Anklage gerechtfertigt gewesen wäre, zwingt mich auf die Frage einzugehen, worin denn eigentlich der Grund des Neuaufflackerns des Nationalitätenkampfes in Böhmen und Mähren gelegen ist. *(Sehr gut! links.)* Ich glaube, es ist eine patriotische Pflicht, darnach zu forschen und ich sollte meinen, daß auch das Ministerium ein Interesse haben sollte, wenn auch nur informativ, aus der gegenwärtigen Verhandlung Näheres über die Situation im Lande zu erfahren.

Ich kann Seiner Excellenz dem Herrn Minister und Leiter des Justizministeriums die Anerkennung nicht versagen, daß er mit Ernst und großer Aufmerksamkeit der Verhandlung gefolgt ist und überhaupt ein lebhaftes Interesse für die Debatte gezeigt hat. Im Uebrigen aber war die Ministerbank zumeist leer und obgleich die Verordnung, um die es sich handelt, nicht nur eine Verordnung des Justizministeriums, sondern auch eine Verordnung des Ministeriums des Innern ist und obgleich sie die Unterschrift des gegenwärtigen Herrn Ministers des Innern trägt, scheint dieser Herr Minister gar kein Interesse an der Frage zu haben, wie es eigentlich mit seinen Verordnungen stehe und wie sie in der Bevölkerung aufgenommen werden. *(Sehr gut! links.)* Kaum einige Minuten hat er das hohe Haus seiner Anwesenheit gewürdigt und ich kann mich der Bemerkung nicht enthalten, daß ich in diesen Vorgängen eine seltene Consequenz sehe, die man sonst vielleicht an dem Herrn Minister des Innern nicht immer wahrnimmt *(Heiterkeit links)*; eine Consequenz in der ostentativen Zurschautragung der Nichtachtung vor dem hohen Hause *(Beifall und Händeklatschen links)* und zugleich gegen den Constitutionalismus selbst, der in dem hohen Hause repräsentirt ist. *(Beifall links.)* Also, mag es ihn interessiren oder nicht, ich werde im Verlaufe der Debatte vielleicht noch einmal auf die Politik zurückkommen, die speciell im Ministerium des Innern obwaltet und werde mich auch dann nicht beirren lassen, wenn Seine Excellenz der Herr Minister des Innern es wieder nicht der Mühe werth halten wird, im hohen Hause zu erscheinen. Ich habe gesagt, daß ich es für eine patriotische Pflicht halte, nach der Ursache des Neuaufflackerns des Nationalitätenkampfes zu forschen. Denn das werden die Herren von beiden Seiten des hohen Hauses anerkennen, daß die Heftigkeit dieses Kampfes, vom staatlichen Standpunkte betrachtet, eine sehr bedauerliche ist, und man wird vielleicht die Ursache dieses neuen Aufflackerns des Kampfes erkennen, wenn man überhaupt die historische Entwicklung des Nationalitätenstreites in Böhmen und Mähren ins Auge faßt.

Wir müssen da die zwei von mir genannten Länder gänzlich auseinander halten, denn die Verhältnisse in Böhmen waren und sind absolut anders, als in Mähren. In Böhmen, meine Herren, hat die slavische Partei oder eigentlich haben ihre Führer schon im Jahre 1848 die Fahne des Föderalismus geschwungen, und zwar mit der ausdrücklichen Intention der Schaffung einer Ländergruppe, der Länder der Krone Böhmens auf slavisch-nationaler Grundlage mit slavisch-nationaler Herrschaft. Schon im Jahre 1848 ist diesfalls eine Deputation von Prag am Allerhöchsten Throne erschienen und hat diese Anforderung gestellt. Die Anträge, welche von dem von mir hochgeachteten Geschichtsforscher und Gelehrten, Palacky, im constituirenden Reichstage gestellt und von dem Herrn Abgeordneten Dr. Rieger unterstützt worden sind, sind bekannt. Auch diese zielten dahin, das Reich in Ländergruppen auf Basis der Nationalitäten zu zerlegen und speciell die Länder Böhmen, Mähren und Schlesien unter nationalslavische Herrschaft zu stellen. Dieser Richtung folgte die slavische Partei in Böhmen unausgesetzt; sie constituirte sich als staatsrechtliche Opposition, sie griff die alten Pergamentrollen der Landesordnungen von 1627 und auch von früher hervor. Auf derselben Basis beruht die Declaration, welche die slavischen und feudalen Abgeordneten Böhmens am 23. August 1868 dem böhmischen Landtage überreicht haben, in welcher sie ausdrücklich die bestehende Verfassung als nicht zu Recht bestehend erklärten und erst von einem neuen Vertrage, der zwischen den Vertretern Böhmens und dem Allerhöchsten Throne geschlossen wird, die Verhältnisse des Landes zum Reiche abhängig gemacht haben wollten. Auf derselben Basis beruhte die Fundamentalartikelpolitik des Ministeriums Hohenwart, und daß dieser staatsrechtliche, auf nationale Herrschaft hinzielende Standpunkt noch gegenwärtig der Standpunkt der Führer der slavischen Bewegung in Böhmen ist, zeigt der Umstand, daß sie ja in gleicher Richtung auch den staatsrechtlichen Club in Prag führen und daß sie bei ihrem Eintritte in den hohen Reichsrath eine ausdrückliche Verwahrung eingelegt und die Anerkennung derselben rücksichtlich ihrer staatsrechtlichen Anschauung begehrt haben.

Meine Herren! Das Land Böhmen hat seit dem Jahre 1848 unausgesetzten Nationalitätenstreit und das ist natürlich. Es ist allerdings richtig, die Interessen der Deutschen und Slaven sind in wirthschaftlicher und politischer Beziehung gleich, und die Deutschen haben gar keinen, nicht den entferntesten Grund, die nationalen, aber rein nationalen Bestrebungen der Slaven in irgend einer Weise anzufeinden. In friedlichem Wetteifer für ihre culturelle Entwicklung wird die slavische Bevölkerung gar niemals eine Opposition von deutscher Seite zu erwarten haben, und die Deutschen haben auch keinen Grund, einen solchen friedlichen Wetteifer zu scheuen, denn bei einem solchen Wetteifer ist denn doch auch die Culturstufe von irgend welchem Belange, und ich glaube nicht, bei aller Achtung vor der slavischen Cultur, daß die Deutschen in dieser Hinsicht irgend eine Niederlage zu fürchten hätten. Was die Deutschen scheuen, und als gegen sie attentirt ansehen, das ist die Realisirung jener staatsrechtlichen Tendenzen, welche die Herrschaft der slavischen Nationalität in Böhmen begehren. *(So ist es! links.)*

In Mähren standen die Verhältnisse ganz anders. In Mähren wollte die Bevölkerung und wollten auch ihre Führer im Jahre 1848 und auch später gar nichts von einer Sonderstellung der Länder im Reiche wissen. Diese staatsrechtlichen Prätentionen Böhmens stießen in Mähren auf den allergrößten Widerstand; als im Jahre 1848 in Folge jener Petition, die ich bereits erwähnte, und die aus Prag an das Allerhöchste Hoflager gekommen war, und die Vereinigung beider Länder begehrt hatte, die Allerhöchste Entschließung vom 23. März 1848 den mährischen Landtag aufforderte, sich darüber zu äußern, hat der Berichterstatter dieses damals noch ständischen, aber verstärkten Landtages, Herr Dr. Alois Pražák *(Hört! Hört! links)* den Entwurf einer Adresse an Seine Majestät vorgelegt, in welcher mit aller Entschiedenheit gegen die Vereinigung Mährens mit Böhmen protestirt wurde. *(Hört! links.)* Da heißt es *(liest)*:

„Eure k. k. Majestät! Die versammelten Stände Mährens müssen sich aber im Namen des von ihnen vertretenen Landes feierlichst gegen alle Manifestationen der Hauptstadt Prag und der Provinz Böhmen verwahren, welche gegen die Integrität Mährens gerichtet sind, oder die Anerkennung der Abhängigkeit des Landes vom Königreiche Böhmen zum Zwecke haben. *(Hört! Hört! links.)* Die Stände Mährens müssen in dieser Petition der Hauptstadt Prag einen Angriff auf die Integrität Mährens sehen, welcher sich weder historisch rechtfertigen läßt, noch die Sympathien des Landes für sich hat." *(Hört! links.)*

Und die Herren Stände Mährens sprachen sich einstimmig für diesen vom Herrn Dr. Alois Pražák vorgelegten Adreßentwurf aus. Ein anderes Mitglied des damaligen mährischen Landtages, welches noch gegenwärtig inmitten der politischen Thätigkeit steht, aber nicht dieser *(linken)* Seite des hohen Hauses angehört, sprach damals die denkwürdigen Worte *(liest)*: „Es wird aus den von dem großen Krame der vergilbten Pergamente kaum zusammengehaltenen Kronen eine einzige herrliche Krone, die des constitutionellen österreichischen Staates entstehen." *(Hört! Hört! links.)* Dieser Redner war der Herr Abgeordnete Graf Egbert Belcredi. *(Hört! Hört! links.)*

So blieb es in Mähren durch eine Reihe von Jahren. Da überfluteten čechische Schriften und čechische Agitatoren, von der staatsrechtlichen Partei aus Prag entsendet, das Land und es veränderte sich nach und nach die Situation. Als im Jahre 1868, nachdem die Declaration in Prag überreicht worden war, auch der Landtag in Mähren sich versammelte, da traten die slavischen Abgeordneten aus Mähren zusammen und verhandelten über die Frage, ob nicht auch von Seite der slavischen Abgeordneten aus Mähren eine ähnliche Declaration überreicht werden solle. Ich erinnere mich sehr wohl dieser Zeit, denn ich war damals schon Mitglied des mährischen Landtages; es dauerte mehrere Tage, bevor diese Verhandlungen im slavischen Club beendigt waren, und wenngleich dieselben geheim gehalten wurden, so transpirirte doch aus ihnen der Kampf zwischen der gemäßigteren, bloß auf nationaler Basis stehenden, die Gleichberechtigung ansprechenden Partei und zwischen Denjenigen, welche sich der von mir erwähnten staatsrechtlichen Anforderung angeschlossen hatten. Dieser Kampf ist endlich zu Gunsten der Letzteren ausgefallen.

Es wurde die Declaration überreicht, und von diesem Momente an haben Sie den Nationalitätenstreit in Mähren gehabt, aus demselben Grunde, wie in Böhmen.

Allein die staatsrechtliche Opposition hat in der Bevölkerung Mährens niemals festen Boden gefaßt. Die slavischen Abgeordneten aus Mähren betraten wieder bald den Landtag, und haben mit uns in allen das Landesinteresse betreffenden Angelegenheiten mit aller Lust und Liebe mitgewirkt. Die slavischen Abgeordneten aus Mähren kamen, allerdings etwas gedrängt durch ihre Wähler, im Jahre 1873 wieder in den Reichsrath, die staatsrechtliche Frage trat immer mehr und mehr in den Hintergrund, die Beunruhigung, welche aus derselben in die deutsche Bevölkerung gedrungen war, verschwand immer mehr und mehr, das Einvernehmen zwischen den Abgeordneten beider Nationalitäten im Lande, im Landtage war ein friedliches. In dieser Weise, meine Herren, ward der Weg zum Frieden geebnet, und dieser Friede, nach welchem Seine Excellenz der Herr Minister so sehnsüchtig gerufen hat, und nach welchem der Wunsch auch von Seite der Vorredner ausgesprochen wurde,

dieser Friede wäre wahrscheinlich heute schon erreicht gewesen, wenn nicht störend in die Situation eingegriffen worden wäre. *(So ist es! links.)* Heute natürlich stehen die Verhältnisse ganz anders, heute ist durch maßlose Agitationen auf der einen und durch vielleicht in mancher Beziehung nicht ganz gegründete Besorgnisse auf der anderen Seite eine Aufregung in die Bevölkerung gedrungen, wie ich sie gar nicht für möglich gehalten habe. Man wird wohl andere Verhältnisse abwarten müssen, allein man kann aus der historischen Entwicklung entnehmen: die Völker Oesterreichs, namentlich die Slaven und Deutschen, können und werden friedlich nebeneinander leben, ihre wirthschaftlichen, ihre politischen Interessen sind identisch, und die Deutschen haben gar keinen Grund, wie ich schon einmal bemerkt habe, den nationalen und culturellen Bestrebungen der slavischen Bevölkerung entgegenzutreten; aber ein Ausgleich der staatsrechtlichen Differenz ist nicht möglich, und deßwegen müssen die staatsrechtlichen Differenzen erloschen und vergessen sein, bevor der von allen Seiten sehnlichst angestrebte Friede überhaupt möglich ist. *(Bravo! links.)*

Was hat in dieser Frage das Ministerium gethan?

Das Ministerium — wenn ich sage das Ministerium, so meine ich Seine Excellenz den Herrn Ministerpräsidenten, der ja der Träger der gesammten Politik des Ministeriums ist — das Ministerium hat die Versöhnung der Nationalitäten auf seine Fahne geschrieben und als seinen ersten, wichtigsten Programmpunkt hingestellt.

Und wie versuchte es diese Versöhnung herbeizuführen? Der erste Schritt des Ministeriums war, daß es mit den Führern der staatsrechtlichen Opposition in Prag pactirte, und daß es denselben eine Concession gemacht hat, welche in dem, bei Beginn dieser Session des Reichsrathes feierlichst verkündeten Regierungsprogramm zum Ausdrucke kam und welche einfach das sogenannte böhmische Staatsrecht in eine Parallele mit der bestehenden Verfassung stellt *(So ist es! links)*, indem sie für die Rechtsüberzeugungen eine gegenseitige Rechtsachtung ausspricht. Achten kann man jede Ueberzeugung, Rechtsachtung gewähren kann man nur einer Ueberzeugung, deren Richtigkeit und Recht man anerkennt. *(So ist es! links.)* Und was that das Ministerium weiter?

Von einer Concession zur anderen, nicht freiwillig sondern gedrängt, um die nöthigen Stimmen zu erlangen, ging es immer weiter und weiter auf der schiefen Ebene in der Begünstigung gerade jener Partei, deren staatsrechtliche Tendenzen der Grund des gestörten Friedens der Nationalitäten sind. Da ist die Art und Weise der Theilung der Universität, denn gegen die Errichtung einer čechischen Universität war auf unserer Seite nie ein Bedenken; da mußte ein Unterrichtsminister um seine Demission ansuchen, weil der Ministerpräsident, um die nöthigen Stimmen für das Gesetz, betreffend die Verwaltung Bosniens, zu erlangen, der rechten Seite die Enthebung dieses Ministers und die Ernennung eines ihr genehmen Ministers zugesagt hat; da mußte in anderen Personalfragen eine Concession der anderen folgen, bis endlich auch die Concession der Sprachenverordnung erzwungen war. Nun aus dieser Darstellung ist wohl zu ersehen, daß nicht wir Abgeordnete es sind, welche Schuld an dem Neuaufleben und Neuaufflackern des Nationalitätenstreites tragen, die Schuld liegt wo anders. Die Schuld liegt in der Art und Weise, wie diese Nationalitätenfrage von der Regierung behandelt wurde. *(Sehr richtig! links.)* Es ist allerdings richtig, es ist für eine jede Regierung schwer, in der Nationalitätenfrage irgend etwas Förderliches zu Stande zu bringen; es ist schwer, weil das Nationalitätengefühl auf beiden Seiten ein außerordentlich empfindliches ist, allein eben deswegen soll eine Regierung in dieser Angelegenheit besonders vorsichtig sein.

Die Art und Weise, wie unvorsichtig, ja sogar tactlos in dieser Frage vorgegangen wurde, entzieht sich förmlich einer Beurtheilung und nach vier Jahren erklärt Seine Excellenz der Herr Minister des Innern im Ausschusse, die Versöhnung der Nationalitäten, die er als sein Programm aufgestellt hatte, sei nicht eingetreten. Ein geehrter Herr Vorredner dieser *(linken)* Seite des hohen Hauses hat dies ein beschämendes Geständniß genannt, ich halte es auch dafür, aber wie soll das Urtheil über das Ministerium lauten, wenn man erwägt, daß nicht nur der Nationalitätenstreit nicht beendet und daß die Versöhnung nicht eingetreten ist, sondern daß das directe Gegentheil eintrat, daß der Nationalitätenkampf neu entflammte und zu einer noch nie dagewesenen Höhe sich gesteigert hat *(So ist es! links)*, wie soll das Urtheil selbst bei billiger und ruhiger Erwägung lauten? Ich spreche nicht gern über meine Person, aber das wird man mir zugestehen, daß ich in meiner ganzen parlamentarischen Thätigkeit eine große Mäßigung an den Tag gelegt habe *(Rufe links: Gewiss!)*. Allein ungeachtet dieser meiner gemäßigten Richtung kann ich mich nicht enthalten meiner Ueberzeugung Ausdruck zu geben, daß nur durch die Art und Weise, in welcher das Ministerium vorging, dieser Nationalitätenkampf neu entflammte und zu einer solchen Höhe gelangt ist. *(Richtig! links.)* Ich weiß, es ist dies ein schwerer Vorwurf, eine schwerwiegende Anklage, vielleicht die schwerwiegendste, die gegen ein Ministerium erhoben werden kann, allein es ist meine Ueberzeugung, und ich glaube, alle Diejenigen, welche mit ruhiger, unparteiischer Erwägung und unter Kenntniß der Verhältnisse in beiden Ländern die Frage beurtheilen, werden sich meiner Ueberzeugung anschließen.

Eine jener Concessionen, von denen ich früher sprach, ist auch die Sprachenverordnung, und man darf sie nicht für sich allein, sondern nur im ganzen

Zusammenhange mit der Politik des Ministeriums ins Auge fassen. Die Bedeutung dieser Sprachenverordnung besteht nicht etwa darin, daß in Gegenden, wo die deutsche und die slavische Bevölkerung gemischt lebt, beide Sprachen zur Anwendung kommen, daß in solchen Gegenden, wo überhaupt eine slavische Bevölkerung besteht, ihren Bedürfnissen Rechnung getragen wird, und daß daher in solchen Gegenden slavische Eingaben in slavischer Sprache erledigt werden, mit slavischen Parteien slavisch verhandelt wird u. s. w.

Das ist ein Ausfluß der Gleichberechtigung, diese Gerichtsübung hat jederzeit, wenigstens in den letzten Decennien bestanden und dagegen wurde von deutscher Seite niemals eine Einwendung erhoben. Es wurde wiederholt hervorgehoben — aber ich kann mich nicht enthalten, es nochmals zur Klarstellung zu sagen — die Bedeutung der Sprachenverordnung im Nationalitätenstreite liegt einzig und allein darin, daß man in jenem geschlossenen deutschen Sprachgebiete, welches manche andere Kronländer um das Vierfache an Ausdehnung und Bevölkerung übersteigt, wo es in manchen Bezirken nur einen einzigen Bewohner gibt, der sich mit slavischer Umgangssprache eingetragen hatte, die slavische Sprache bei Gericht eingeführt hat, daß man in diesen Bezirken verlangt, daß der Beamte dieser slavischen Sprache kundig sein muß und daß man von der deutschen Bevölkerung verlangt, daß sie die auswärtigen Eingaben slavisch behandle. *(Sehr richtig! links.)* Das ist der Schwerpunkt, um den es sich handelt und da kann von einer Gleichberechtigung nicht gesprochen werden, soweit man die Gleichberechtigung vom Standpunkte des Bedürfnisses der Bevölkerung auffaßt. Von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, muß ich aber ungeachtet der Ausführungen Seiner Excellenz des Herrn Ministers und gegen dieselben auf der Behauptung beharren, daß diese Sprachenverordnung gesetzeswidrig ist. Seine Excellenz der Herr Minister ging über die Competenzfrage gänzlich hinweg, er citirt eine Menge Berichte von Gerichtspräsidenten, welche behauptet haben, daß in ihrer Gegend immer in der Weise verhandelt worden sei und immer in der Weise die Eingaben erledigt wurden, die slavischen in slavischer, die deutschen in deutscher Sprache, aber über die Frage der gesetzlichen Zulässigkeit dieser Verordnung ist Seine Excellenz der Herr Minister ganz hinweggegangen.

Nun, ich will nicht jene Ausführungen, die von dieser *(linken)* Seite des hohen Hauses über die Frage gehalten worden sind, wiederholen, ob überhaupt das Ministerium Ausführungsverordnungen zu den Staatsgrundgesetzen zu erlassen berechtigt ist, welche Frage auch meines Erachtens zu verneinen ist; aber ganz abgesehen davon, ist, wie ich glaube, unter allen Juristen feststehend, und der Herr Minister wird es mir auch zugeben, daß kein Ministerium berechtigt ist, Verordnungen herauszugeben, welche mit den bestehenden Gesetzen im Widerspruch stehen *(Sehr richtig! links)*, oder wenigstens eine Frage, welche im Gesetze erledigt ist, in einer anderen Weise zu regeln sich bemühen, als die Praxis sie regelt.

Und, meine Herren, daß die Frage über die Sprache rücksichtlich der gerichtlichen Eingaben geregelt ist, das ergibt sich aus §. 13 der Gerichtsordnung, wonach beide Theile sowohl, als ihre Rechtsfreunde sich in den Reden der landesüblichen Sprachen zu bedienen haben; was aber unter „landesüblich" zu verstehen ist, darüber gibt nebst Anderem auch die Allerhöchste Entschließung vom 11. September 1784, Nr. 735 der juridischen Gesetzessammlung Aufschluß, welche sagt, daß bei der Beurtheilung des Wortes „auf dem Lande" jeder Gerichtsbezirk außer der Hauptstadt des Kronlandes zu verstehen wäre; somit sind die Ausdrücke „Land" und „landesüblich" nur mit Rücksicht auf die Gerichtsbezirke zu nehmen. Gesetzt aber auch, es ließe sich dies juristisch bestreiten, so ist es klar, daß die Frage, in welcher Sprache die Eingaben zu überreichen und zu erledigen sind, durch §. 13 normirt ist, und daß das Ministerium kein Recht hat, eine authentische Interpretation dieses Gesetzes zu geben *(So ist es! links)*, weil das Recht, authentische Interpretationen zu erlassen, nur den gesetzgebenden Factoren zusteht, und soweit diese nicht gesprochen haben, nur der Richter allein zur Interpretation berufen ist. *(Bravo! Bravo! links.)* Und, meine Herren, der Richter hat ja gesprochen; der Richter hat gesprochen durch die Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes und hat erklärt, daß in den betreffenden Bezirken, von denen hier gesprochen wurde, die deutsche Sprache allein die übliche Gerichtssprache sei, und hat in Folge dessen Entscheidungen der unteren Instanzen unter Nichtbeachtung dieser Justizministerialverordnung aufgehoben. Die Entscheidungen des höchsten Gerichtshofes kennzeichnen daher diese Verordnung als eine ungesetzliche, ungiltige.

Daß das Ministerium auf die Entscheidungen des höchsten Gerichtshofes im Reiche keine Rücksicht nimmt, ist allerdings ein Uebelstand, aber er ist nicht neu; denn wir haben auch zahlreiche Entscheidungen des obersten Reichsgerichtes, welche Verfügungen des Ministeriums für ungesetzlich erklärt haben *(Hört! links)*; nichtsdestoweniger aber zieht das Ministerium seine ungesetzlichen Verfügungen nicht zurück, und es werden ganz in derselben Weise gegen die Entscheidungen des Reichsgerichtes weitere Verfügungen des Ministeriums erlassen. Wir können dies nicht hindern, aber eine Frage möchte ich mir, wenn überhaupt Jemand auf der Ministerbank wäre, an den betreffenden Herrn Minister gestatten. *(Rufe links: Der Justizminister sitzt ja hier! — Heiterkeit.)*

Man klagt in Oesterreich und dies mit Recht, daß in der Bevölkerung die Achtung vor dem Gesetze

nicht so entwickelt sei, wie dies zu wünschen wäre *(Beifall links)*, ja man wirft der Bevölkerung sehr häufig Nichtachtung der Gesetze vor; ja, woher soll denn die Bevölkerung die Achtung vor dem Gesetze haben *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen links)*, wenn das Ministerium selbst, ungeachtet die höchsten Gerichte des Staates seine Verfügungen für ungesetzlich erklären, doch auf denselben beharrt? *(Erneuerter Beifall und Händeklatschen links.)* Der Bevölkerung, meine Herren, machen Sie keine Vorwürfe; möge die Achtung vor dem Gesetze vor Allem die Regierung wahren, dann wird es auch die Bevölkerung thun. *(Beifall und Händeklatschen links.)*

Diese Sprachenverordnung ist aber nicht nur ungesetzlich, sie ist auch ungerecht; sie ist ungerecht zunächst gegen die Beamten, welche alle Erfordernisse haben, die bisher gesetzlich vorgeschrieben waren, und deren Existenz dennoch bedroht ist. Seine Excellenz der Herr Minister hat uns versichert, es werde ja nicht so strenge genommen werden, es komme ja vor, daß man auch Beamte, die nicht čechisch kennen, in deutschen Gerichtsbezirken anstellt, und er werde alle möglichen billigen Rücksichten walten lassen. Allein, meine Herren, es sind uns am Vormittag die Concurse vorgelesen worden, nach welchen als Grundbedingung die Kenntniß, und zwar die vollkommene Kenntniß der böhmischen Sprache gefordert wird, auch in ganz deutschen Gerichtsbezirken. Wenn dann eine solche Concursausschreibung erfolgt, kann ja Derjenige nicht mehr einschreiten, der diese Kenntniß nicht hat, und der Herr Minister kommt auch gar nicht mehr in die Lage, diese Rücksicht zu üben. *(Bravo! Bravo! links.)* Wie schwer es für einen alten Beamten ist, sich noch die Kenntniß einer ihm ganz fremden Sprache zu verschaffen, wird wohl Jeder anerkennen; es ist daher nicht zu viel gesagt, wenn ich behaupte, daß die Existenz dieser Beamten, welche alle gesetzlichen Erfordernisse haben, in Frage gestellt ist, und dies ist auch einer jener Gründe, welche die Beunruhigung in der Bevölkerung hervorgerufen haben; denn die Beamten sind ja durch Verwandtschaftsbande mit der Gesammtheit der Bevölkerung verknüpft.

Allein auch gegen die Bevölkerung ist diese Sprachenverordnung ungerecht. Denn wie kommen die deutschen Bewohner in einem ganz geschlossenen Sprachengebiete von so großer Ausdehnung dazu, daß sie plötzlich ihre Rechtsangelegenheiten wenigstens theilweise in einer Sprache verhandelt sehen sollen, die sie gar nicht verstehen, ja, die in manchem Gerichtsbezirke vielleicht kein Mensch versteht? *(Sehr gut! links.)* Bei dem bedeutenden Einflusse, den die Kenntniß der Sprache auf die Entscheidung und Vertretung einer Angelegenheit übt, ist es gewiß keine geringfügige Schwierigkeit, die daraus der deutschen Bevölkerung im deutschen Lande auferlegt wird.

Meine Herren! Diese Sprachenverordnung hat auch noch außerdem eine weitere, eine tiefgehende politische Bedeutung. Sie ist der erste Schritt der Anerkennung der historischen Individualität des Königreiches *(Beifall links)* auf dem Gebiete der Justizpflege *(So ist es! links)*, und sie ist ein Glied in der Kette jener Concessionen, die vom Ministerium der čechischen Partei zur Förderung ihrer Ziele gemacht wurden; welche Ziele aber jene Partei, die mit der staatsrechtlichen identisch ist, auch heute noch verfolgt, habe ich im Eingange meiner Rede angedeutet. *(Sehr gut! links.)*

Diese Sprachenverordnung ist nicht aus den Intentionen des Justizministeriums hervorgegangen; jener Justizminister, der auf ihr gefertigt ist, lag damals an einer schmerzlichen Krankheit danieder. Sein Antheil an dieser Verordnung kann kein bedeutender gewesen sein. Es ist eine Concession, welche das Ministerium des Innern der slavischen Partei gemacht hat, und das ist das Allerbedenklichste. Wenn eine Regierung aus freiem Antriebe Concessionen an Nationalitäten oder Länder macht, so mögen dieselben unrichtig und bedenklich sein, sie können es nie so sehr sein, als wenn eine Partei weiß, daß, wenn es sich um die Abstimmung über das Budget oder eine wichtige Angelegenheit handelt, sie nur mit Forderungen an die Regierung heranzutreten braucht, um dieselbe zur Erfüllung zu zwingen, indem diese Regierung, wenn sie über die Abstimmung hinwegkommen will, dieselben zugestehen muß. Das ist das Allerbedenklichste. Und weßhalb haben die Vertreter der čechischen Partei in Böhmen so großes Gewicht auf die Sprachenverordnung gelegt? Seine Excellenz der Herr Justizminister behauptet zwar, es sei in Böhmen immer so amtirt worden; das scheint denn doch nicht ganz richtig zu sein, denn es widerstreitet den von mir citirten Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes, wo das Gegentheil constatirt wurde, und es müssen ja die Herren, die sich so viele Mühe gaben, diese Verordnung zu erlangen, doch auch ein bestimmtes Ziel, einen bestimmten Zweck dabei gehabt haben. *(Sehr gut! links.)*

Ich kann mir einen anderen Zweck dabei nicht denken, als den des Strebens nach Čechisirung der Beamten im deutschen Theile Böhmens *(Beifall links)* und nicht, wie Seine Excellenz der Herr Justizminister meint, um Propaganda zu machen und die deutsche Bevölkerung ins slavische Lager zu führen — das wird diesen Beamten niemals gelingen *(Beifall links)* — sondern um die deutsche Bevölkerung unter čechische Beamte zu stellen und unter dem Einflusse dieser Beamten sie in ihrer Bewegung zu hindern. *(So ist es! links.)* Hiedurch soll die Macht jener staatsrechtlichen Partei, welcher allein wir das Entstehen und die Fortbildung des Nationalitätenkampfes zu danken haben, immer mehr und mehr gesteigert werden, und sie wird gesteigert, je größere

Concessionen, wenn auch in nationaler Hinsicht, der čechischen Partei gemacht werden. Dies, meine Herren, ist der Standpunkt, von dem aus vorzugsweise in Mähren die Sprachenverordnung beurtheilt werden muß. Und für uns in Mähren, meine Herren, — gestatten Sie, daß ich auch von unseren Landesangelegenheiten spreche — ist diese Sprachenverordnung doppelt gefährlich, weil an der Spitze der Administration des Landes ein Statthalter steht, welcher ein entschiedener, ja, ich kann sagen, ein leidenschaftlicher Anhänger der staatsrechtlichen Opposition *(Hört! Hört! links)* und ihrer föderalistischen Bestrebungen ist. *(Hört! links.)* Ich will es dahingestellt sein lassen, ob es überhaupt zweckmäßig erscheint, einen so entschiedenen Parteimann zum Statthalter eines Kronlandes zu machen, in welchem die Parteien so gespalten sind, wie in Mähren; daß es aber unrichtig ist, in einem constitutionellen Staate zum obersten Hüter der Staatsgrundgesetze und der Verfassungsgesetze in einem Lande einen Mann zu bestellen, welcher die Rechtsgiltigkeit derselben nicht anerkennt *(Hört! links)* und die Möglichkeit ihrer Durchführung bestreitet *(Hört! Hört! links)*, das scheint mir denn doch auf der Hand liegend. *(Sehr richtig! links.)* Welche Verwirrung muß in die Administration kommen, wenn die politischen Behörden einerseits verhalten sein sollen, die Staatsgrundgesetze und die Verfassung zu befestigen, und wenn sie anderseits wissen, daß an der Spitze der Administration ein Mann steht, der gegen dieselben angekämpft hat?

Meine Herren! Die politischen Beamten erinnern sich in Mähren sehr wohl, daß zwei derselben, die strenge an den Staatsgrundgesetzen und an der Verfassung festgehalten haben, unter dem Ministerium Hohenwart gemaßregelt worden sind, und man kann es den politischen Beamten nicht verargen, daß gleiche Besorgnisse wieder bei ihnen wach werden. Diese nachtheilige Einwirkung auf die Administration des Landes ist aber höchst bedenklich.

Ich habe geglaubt, meine Herren, und ich hatte Grund zu glauben, daß in Mähren ein Anhänger der staatsrechtlichen Opposition nicht Statthalter sein und es niemals werden könne; ich hatte, wie gesagt, Grund, das zu glauben, allein es ist das Gegentheil geschehen. Der Herr Ministerpräsident als Minister des Innern war verpflichtet, die politische Parteirichtung des Mannes zu kennen, welchen er zum Statthalter in diesem Lande vorgeschlagen hat, und er konnte über die politische Parteirichtung und über die Leidenschaftlichkeit derselben nicht in Zweifel sein, denn Herr Dr. Friedrich Graf v. Schönborn hat ja selbst sein Möglichstes gethan, um sein politisches und staatsrechtliches Programm in aller Welt zu verbreiten. *(Hört! Hört! links.)* In Böhmen und Mähren sind zwei Druckschriften verbreitet, und als Verfasser dieser beiden Druckschriften „Böhmen und Oesterreich" und „Nach der Krisis" wurde in zahlreichen öffentlichen Blättern in Wien und in der Provinz, in Brünn und in den anderen Städten des Landes Mähren Herr Friedrich Graf Schönborn, derzeitiger Statthalter, genannt *(Hört! links)*, und von seiner Seite ist nie eine Entgegnung dagegen erfolgt. Es ist übrigens schon früher in ganz Böhmen bekannt gewesen, daß Herr Friedrich Graf v. Schönborn Verfasser dieser Broschüren ist.

In der ersten derselben anticipirt der Verfasser bereits den Föderalismus in Oesterreich, indem er erklärt, daß, wenn er von Böhmen spricht, er darunter Böhmen, Mähren und Schlesien *(Hört! Hört! links)* verstehe, die Länder der Krone Böhmen; er nennt sich selbst einen warmen Anhänger der staatsrechtlichen Opposition *(Hört! links)*, er sagt weiter *(liest)*: „Wir sehen, daß alle Versuche, das Donaureich zu einem centralisirten Einheitsstaate umzuformen, mißlungen sind, weil sie seiner Natur zuwiderlaufen, weil es auf föderative Weise gegründet, von der Geschichte auf eine föderalistische Existenz angewiesen ist."

An einer anderen Stelle heißt es *(liest)*: „Oesterreich muß wieder zum Rechtsstaate werden in dem Sinne, daß das historische Recht, soweit als nur immer möglich mit der Machtstellung nach Außen vereinbar, zur Grundlage seiner Reorganisationspolitik und seines ferneren Bestehens gemacht wird."

Und er erklärt ferner: „Es — Oesterreich — muß sich mit der katholischen Kirche verständigen, nicht um einen modus vivendi zu finden, sondern um das unbestreitbare Recht der Kirche zur Geltung zu bringen, das Recht auf jenen Einfluß, dessen die Kirche nothwendig vor Allem im Schulwesen bedarf." *(Hört! Hört! links.)* Meine Herren, die Ausrufe, die ich gehört habe, zeigen, daß diese Citate einiges Interessante für die Herren Abgeordneten haben; ich will Ihnen daher noch einige andere bringen, die bedeutend schärfer sind. *(Rufe links: Hört! Noch schärfer!)* In der zweiten Broschüre — wohl muß ich bemerken, daß dieselbe nach dem Scheitern der Fundamentalartikelpolitik des Grafen Hohenwart erschien, und wohl deshalb auch die Aufschrift: „Nach der Krisis" trägt — in dieser zweiten Broschüre stellt der Verfasser dieses Scheitern der Fundamentalartikelpolitik in eine Parallele mit Königsmord, mit verheerenden Seuchen, mit der Verheerung des Vaterlandes durch feindliche Heere *(Hört! Hört! links)*; er sagt weiter — und da bringt er uns eine sehr interessante Aufklärung — *(liest)*: „Das Ministerium Hohenwart erfreute sich im Beginne seiner Amtswirksamkeit nur mäßiger Sympathien von Seite der föderalistischen Parteien." *(Hört! Hört! links.)* „Wohl glaubte man zu wissen, daß Seine Majestät der Kaiser diesem Ministerium ein ganz besonderes Vertrauen schenke, und das war viel werth. Ebenso hieß es, Seine Excellenz der Reichskanzler habe von

der Bildung dieses Cabinets nichts gewußt — und das war ebenso viel werth." Jetzt aber kommt eine Stelle, die ich der Aufmerksamkeit des hohen Hauses besonders empfehle. *(Hört! Hört! links — liest)*: „Andererseits lag weder in den Persönlichkeiten, aus denen es bestand, noch in den ersten Manifestationen, womit dieselben in die Action traten, irgend etwas, was auf eine entschiedene, grundsätzliche Umkehr hätte schließen lassen können, und die wiederholten ängstlichen Versicherungen der Officiösen, das Ministerium werde der Verfassung nichts zu Leide thun, ließen selbst unbefangene Beobachter über seinen Willen zu reformatorischer Thätigkeit, namentlich aber über seine Energie lange im Zweifel." *(Hört! Hört! links.)* Die staatsrechtliche Opposition, heißt es weiter, blieb daher in einer zuwartenden Reserve, und dann sagt der Verfasser *(liest)*:

„Nun aber, als es klar wurde, daß von Böhmen aus nicht nur die Stellung dieses Königreiches zum Reiche geregelt, sondern auch der Angriff auf den Cisleithanismus überhaupt begonnen werden sollte *(Hört! links)*, ertönte ein Wuthgeheul aus den Spalten der verfassungstreuen Journale" u. s. w. *(Hört! Hört! links.)*

Das Wort „verfassungstreu" kommt nicht oft vor, denn er nennt unsere Partei meist nicht die „verfassungstreue", sondern die Verfassungsjacobiner, die Decembristen, und ähnliche Schmähnamen. *(Hört! Hört! links.)* Er nennt einen Mann, welcher damals an der Spitze eines Ministeriums stand, einen quiescirten Hochverräther. *(Rufe: Andrássy!)* Er nennt den Grafen Andrássy nicht, sondern sagt: „wie ein quiescirter Hochverräther, nunmehr activer Minister, das neu gewonnene Vertrauen seines Monarchen dazu benützt u. s. w." Ich bitte sich den Namen selbst zu denken. *(Lebhafte Heiterkeit.)* Und nun kommt der Verfasser zum Schlusse und sagt *(liest)*:

„Die principielle Berechtigung ihres Strebens" — das ist des Strebens der föderalistischen Partei — „hat Böhmens König in dem Allerhöchsten Rescript vom 12. September ausdrücklich und feierlich anerkannt; diese Anerkennung ist in dem zweiten Rescripte nicht rückgenommen worden, sie kann und wird nicht zurückgenommen werden; nach allgemein giltigen staatsrechtlichen Grundsätzen ist die zur Perfection eines Rechtes nothwendige Uebereinstimmung der alleinberechtigten Factoren vorhanden, und es gehört die ganze Frechheit unserer Gegner dazu, um dieses Factum zu leugnen." *(Hört! links.)* „Die Durchführung des Rechtes mag verschoben sein, das Recht selbst wird dadurch gar nicht alterirt." *(Hört! Hört! links und Rufe: Statthalter von Mähren!)*

Das sind also die Grundsätze, welche der als oberster Schützer der Verfassung und der Staatsgrundgesetze in Mähren berufene Mann *(Hört! Hört! links)* als sein politisches Programm aufgestellt hat; liegt da nicht die Vermuthung nahe, daß auch Seine Excellenz der Herr Minister des Innern diese Ansichten theilt? *(Sehr gut! links.)* Denn, meine Herren, wenn man fragt: Aus welchem Grunde erfolgte diese Berufung, so kommt man nur auf Negatives; seine bisherige bureaukratische Laufbahn kann unmöglich die Ursache gewesen sein, sonstige besondere Leistungen im Staatsleben hat Niemand von Herrn Friedrich Grafen Schönborn gehört; aber im politischen Leben als politischer Parteimann hat er sich allerdings in sehr entschiedener Weise hervorgethan. *(Sehr gut! links.)*

Seine Excellenz der Herr Ministerpräsident hat die Versöhnung auf sein Programm gesetzt; ist das vielleicht auch ein Act der Versöhnung? *(Bravo! links.)* In Mähren unter der gesammten deutsch-liberalen Bevölkerung wurde dieser Regierungsact und speciell das Ausgehen desselben von Seite des Herrn Ministerpräsidenten und Ministers des Innern, der ihn zu verantworten hat, einfach so aufgefaßt, daß der deutsch-liberalen Partei, der man durch ihr Zurückdrängen Schaden zugefügt hat, nun auch noch der Hohn nachgesendet werden soll, und in dieser Weise beurtheilt noch die gegenwärtige Bevölkerung Mährens die Persönlichkeit, die an der Spitze der Administration steht. *(Sehr gut! links.)* Ueber die weitere Amtirung dieses Herrn Statthalters werde ich zu sprechen Gelegenheit haben, sobald die Verhandlung über die Verification der Wahlen aus dem mährischen Großgrundbesitze auf der Tagesordnung stehen wird *(Sehr gut! links)*, und ich werde in der Lage sein, nachzuweisen, daß er auch gegenwärtig in seiner amtlichen Stellung, unter Hervorhebung seiner amtlichen Stellung als Statthalter, sich an der Wahlagitation zu Gunsten jener Partei betheiligt hat, für deren Programm er eben in seinen Schriften einsteht. *(Rufe links: Scandal.)*

Darüber werden wir zu einer andern Zeit sprechen. Ich will die Angelegenheit des mährischen Statthalters nicht noch weiter ausführen; aber die Thatsache — glaube ich — steht fest, daß unter einem solchen Statthalter wir in Mähren umsomehr Grund zur Besorgniß haben, daß die Durchführung der auch die politischen Behörden betreffenden Sprachenverordnung für uns nachtheilig und schädigend sein wird.

Wenn Jemand, der die Verhältnisse in Böhmen und Mähren und die politische Richtung, welche gegenwärtig in Oesterreich besteht, nicht kennt, die einzelnen Paragraphe dieser Sprachenverordnung liest, so kann er vielleicht sagen, die einzelnen Paragraphe erscheinen ihm nicht so bedeutungsvoll, er finde die politische Bedeutung bei denselben nicht; aber in Verbindung mit der gesammten Politik des Ministeriums und mit Rücksicht auf die Verhältnisse im Lande ist diese Verordnung von einer unendlichen politischen Wichtigkeit, und die Consequenzen, welche sich aus dieser Verordnung und aus der gesammten

Politik des Ministeriums ergeben, diese Consequenzen sind ganz unabsehbar. *(So ist es! links.)* Allerdings scheint sich Seine Excellenz der Herr Ministerpräsident um die Consequenzen seiner Politik wenig zu bekümmern *(Lebhafte Heiterkeit und Beifall links)*; er scheint sich nur die Aufgabe zuzuschreiben, durch einige Jahre von einer Budgetdebatte zur anderen hinüberzugelangen und seine Regierungsperiode wieder um ein Jahr zu verlängern.

Nun, meine Herren, solche, ich möchte sagen, Verlegenheitsministerien, kommen in anderen Staaten auch vor. In einem alten constitutionellen Staate, welcher auf einer nationalen homogenen Grundlage beruht, und wo der Rechtsbestand der Verfassung von Niemandem bestritten wird, sondern alle Parteien auf demselben Rechtsstandpunkte stehen, in solchen Staaten ist das zeitweilige Vorkommen solcher Verlegenheitsministerien von gar keiner Bedeutung. In Oesterreich aber, wo eine große mächtige Partei noch außerhalb des Rahmens der Verfassung steht — denn wenn die Abgeordneten derselben auch den gemeinsamen Boden der Verfassung benützen, so haben sie doch durch ihre Rechtsverwahrung die Nichtanerkennung der Verfassung ausgesprochen — in Oesterreich, wo der Nationalitätenkampf so heftig ist, da, meine Herren, glaube ich, muß jedes Ministerium eine zielbewußte Politik haben, und ein Ministerium kann und darf sich nur auf eine Partei stützen, deren politische Ziele mit jenen Zielen im Einklange stehen, welche das Ministerium leiten. Das ist selbstverständlich, denn wenn sich ein Ministerium auf eine Partei stützt, so fördert es die Macht und den Einfluß dieser Partei, und wenn daher diese Partei ein politisches Ziel anstrebt, welches mit den Tendenzen des Ministeriums nicht übereinstimmt, dann zieht das Ministerium die Feinde seiner eigenen Politik heran. In Oesterreich muß sich daher das Ministerium auf eine Partei stützen, deren Ziel und Bestrebungen mit dem Programm des Ministeriums im Einklange stehen, und was sehen wir in Oesterreich gegenwärtig?

Das Ministerium stützt sich auf drei Fractionen einer Partei, wovon eine jede ein anderes Programm hat *(Bravo! links)* und jede Fraction ein solches Programm, welches unmöglich zu einem österreichischen Staatsprogramm gemacht werden kann. *(Beifall links.)* Darin liegt das Gefährliche der Situation. Nicht die Sprachenverordnung allein — ich wiederhole das noch einmal — aber diese in Verbindung mit der Gesammtpolitik des Ministeriums bildet eine Gefahr für die naturgemäße Entwickelung der Verhältnisse im Reiche. Deshalb werde ich für den Minoritätsantrag stimmen, obwohl ich überzeugt bin, daß selbst, wenn wir die Majorität erlangen würden, durch Aufhebung dieser Sprachenverordnung allein das Uebel nicht aus dem Grunde aufgehoben wäre. Das Uebel zu beheben, dazu ist etwas ganz Anderes nothwendig *(Heiterkeit: links.)* die Regierungspolitik muß sich ändern oder geändert werden. Ich schließe daher mit der ernstlichen Mahnung zur Umkehr auf allen Gebieten der inneren Politik, solange es nicht zu spät geworden. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen links — Redner wird von vielen Seiten beglückwünscht.)*

Präsident: Zum Worte gelangt nun der Herr Abgeordnete Hevera.

Abgeordneter **Hevera:** Wenn ich das Wort ergreife, um den Antrag der Minorität zu bekämpfen, so muß ich ausdrücklich erklären, daß ich mich bemühen werde, jenen Standpunkt einzunehmen, welchen das ganze böhmisch-slavische Volk dieser Frage gegenüber einnimmt.

Es wäre sehr verlockend, das Gebiet zu betreten, auf welchem sich mein unmittelbarer Herr Vorredner bewegt hat.

Ich könnte gegenüber jener Schilderung über gewisse, wie er sagte, unerträgliche Verhältnisse in Bezirken gemischter Nationalität auch gewisse Thatsachen seitens der deutschen Majorität in Sternberg und anderwärts entgegenhalten, wo es wirklich einer Dornenkrone gleicht, einer böhmischen Beseda, einem böhmischen Gesangvereine unter den deutschen Majoritäten anzugehören.

Ich könnte weiter gegenüber jenen Anführungen, daß diese Regierung mit der staatsrechtlichen Opposition in Verhandlung getreten ist, auch behaupten, daß ein Ministerium Giskra den guten Willen gehabt hat, mit dieser Opposition in Fühlung, in Verhandlung zu treten. Ich könnte gegenüber den Schilderungen über die Statthalterschaft des Grafen Schönborn auch in eine Schilderung eingehen über die Statthalterschaft eines Koller, eines Weber. *(Hört! Hört! rechts.)* Ich könnte weiter der Schilderung der Aera Taaffe die Schilderung der Aera Auersperg entgegenhalten und die Herren jener *(linken)* Seite des hohen Hauses hätten wahrlich keine Ursache, sich darüber zu freuen. *(Heiterkeit rechts.)* Allein ich nehme die gebührende Rücksicht auf die Stimmung und die Zeit des hohen Hauses und werde in der größten Kürze mich meiner Aufgabe entledigen.

Unser böhmisch-slavisches Volk verlangt endlich, daß die Sprachenfrage gelöst werde, nach Recht und Gesetz in einer Weise, daß der einen Seite Recht, der anderen Seite aber kein Unrecht geschehe. Wenn sich das hohe Haus einmal entschließen sollte, unter allseitigem Einverständnisse die Frage nach diesen Grundsätzen zu lösen, so würde es wahrhaftig nicht in diese peinliche Situation kommen, fast in einem jeden Quartal, bei einer jeden größeren Verhandlung, bei den Budgetverhandlungen immer und immer versuchen zu müssen, über die leidige Sprachenfrage mit dem großen Aufwande der kostbaren Zeit ohne irgend

einen Erfolg zu debattiren. *(Beifall rechts.)* Unser böhmisch-slavisches Volk hegt die Ueberzeugung, daß die Intentionen des Minoritätsvotums eine Klippe wären, an welcher die redlichen Bestrebungen unsererseits — endlich einen sprachlichen Frieden in Böhmen zu Stande zu bringen — scheitern würden.

Wir sind überzeugt, daß dafür gesorgt ist, daß jedem unserer deutschen Landsleute in dem ganzen Königreiche Böhmen, wenn er sein Recht sucht, wenn er mit den Behörden in Verbindung tritt, immer mit der gebührenden Rücksicht entsprochen, daß nicht im Mindesten das Recht und Gesetz verletzt werde.

Dafür ist aber nicht gesorgt, selbst nach den Grundzügen der Sprachenverordnung nicht, daß jedem böhmischen Angehörigen slavischer Nationalität im Königreiche Böhmen nach seinen nationalen Ansprüchen entsprochen werde, wenn er in die Lage kommt, sein Recht zu suchen, oder mit der Behörde in Verbindung zu treten. Es ist eigenthümlich, daß wir abgehärtete Oppositionelle gegen die Decemberverfassung auf einmal den Artikel XIX mit Wärme vertheidigen müssen, es ist eine eigenthümliche Erscheinung, daß wir von jenen Herren hören müssen, dieser Artikel ist auf einmal unklar, und bedarf einer Ergänzung. Wir aber Alle sehen und wissen, daß dieser Paragraph vollkommen klar ist, freilich Demjenigen, der nicht vom Racenhasse eingenommen ist und der ihn auch verstehen will.

Wenn wir Böhmen slavischer Nationalität aufrichtig reden wollen, so müssen wir sagen, daß uns die Sprachenverordnung auch im Großen und Ganzen nicht befriedigt hat. Wir verlangen die Lösung der Sprachenfrage in einer Weise, welche dem historischen Rechte und der numerischen Majorität unseres Volkes entspricht, ohne die Rechte unserer deutschen Mitbürger im Mindesten zu schädigen und zu beeinträchtigen.

Das slavische Volk in Böhmen hegt die Ueberzeugung, daß es möglich ist, ohne Beeinträchtigung der Interessen und Rechte unserer deutschen Landsleute, die böhmische Sprache in jenen Gegenden, welche ausschließlich von Slaven bewohnt sind, oder wo eine slavische Mehrheit besteht, als Amtssprache einzuführen, und dazu muß es wohl auch kommen. Wenn wir weiter in Erwägung ziehen, wie sich die Verhältnisse in Böhmen gestaltet haben, so müssen wir zur Ueberzeugung kommen, daß unsere Landsleute deutscher Nationalität nicht im Mindesten verkürzt sind. Ich wiederhole, dafür ist gesorgt, daß der Deutsche überall, nicht nur in Böhmen, sondern innerhalb der weiten Grenzen Oesterreichs, sein Recht in seiner Muttersprache suchen und auch finden kann. Es ist jedenfalls recht, wenn man von dem Candidaten bei der Richteramtsprüfung den Nachweis über die Kenntniß der deutschen Richteramtssprache verlangt, es ist aber durchaus nicht begründet, daß man von dem Rechtshörer an der böhmischen Universität schon bei der ersten theoretischen Prüfung den Nachweis über die Kenntniß der deutschen Sprache begehrt. Von den Rechtshörern an der deutschen Universität verlangt man jedoch die Kenntniß der böhmischen Sprache nicht. Wer ist da bedrückt? Das ist jedenfalls eine zweifache Elle.

Weiter! Von den Candidaten des Gymnasiallehrstandes, wenn sie die Lehrbefähigung an einer böhmischen Anstalt erlangen wollen, verlangt man den Nachweis über die Kenntniß der deutschen Sprache, und wenn sie mit der Nachweisung über die Kenntniß der deutschen Sprache auf eine deutsche Lehranstalt übersetzt werden wollen, so verlangt man, sie mögen die Befähigung aus allen Lehrgegenständen in der deutschen Sprache nachweisen; dagegen, wenn die Candidaten vor der k. k. Wiener Prüfungscommission die Prüfung in deutscher Sprache ablegen und wenn sie nur den Nachweis über die nothdürftige Kenntniß der böhmischen Sprache liefern, dann sind sie nicht nur für die deutschen, sondern auch für die böhmischen Mittelschulen befähigt.

Das ist abermals eine zweifache Elle. Solche zweifache Ellen könnte ich jedenfalls noch mehrere anführen.

Wenn die Kenntniß der böhmischen Sprache zur Ausübung des öffentlichen Dienstes unter der böhmischen Bevölkerung unabweislich nothwendig ist, dann sollte ja eigentlich der deutsche Beamte immer diese Befähigung nachweisen, wenn er sie aber nicht nachweist — und wir haben von Seiner Excellenz dem Herrn Leiter des Justizministeriums gehört, daß gerade nicht sehr streng dieses Verlangen gestellt wird, weiter könnten wir zahllose Beweise anführen, daß sich Beamte in einer böhmischen Gegend mit den Parteien in der böhmischen Sprache nicht gehörig ins Einverständniß setzen können — so ist das wahrlich keine Verkürzung und auch keine Beunruhigung, sondern einfach eine Unfähigkeit.

Diese Sprachenverordnung ist jedenfalls das Minimum, das wir verlangen können. Wir verlangen die Beachtung des Artikels XIX des Staatsgrundgesetzes, welcher, wie ich mir zu erwähnen erlaubt habe, klar für uns ist. Und wenn trotz der Germanisirungsversuche, trotz der famosen Ziffern eines Freiherrn v. Czörnig unleugbar nachgewiesen ist, daß das Königreich Böhmen und die Markgrafschaft Mähren in der Majorität von Slaven bewohnt sind, so kann man wohl verlangen, daß die deutschen Beamten, wenn sie es nicht scheuen, aus den öffentlichen Geldern ihre Gehalte zu nehmen, sich auch anstrengen, die zweite Sprache, die Sprache der Majorität des Landes zu erlernen, und darum handelt es sich. Wenn Beamte, welche aus öffentlichen Geldern dotirt werden, mit der Kenntniß der beiden Sprachen, welche im Lande existiren und vorherrschen, ausgestattet sind, dann wird jedenfalls die Wiederkehr ähnlicher Debatten nicht mehr möglich sein. Es ist

wirklich eine betrübende Thatsache, daß in keinem Staate der Welt vor einem anderen Idiome eine solche Scheu besteht, wie in unserem Völkerreiche Oesterreich. Es ist das eine betrübende Thatsache deßhalb, weil wir wahrhaftig in anderen Ländern zahllose Beweise haben von nationaler Verträglichkeit, Rücksichtnahme und sehr guter Behandlung einer verschwindend kleinen Minorität. Das ist die Ansicht, das die Manier, die Behandlungsweise der wirklichen Freiheitsmänner und Demokraten. Ich erlaube mir, meine Herren, über dieses Thema Ihnen nur Einiges zu sagen.

Nach dem Census vom Jahre 1880 leben in den Vereinigten Staaten von Nordamerika 85.361 Böhmen slavischer Nationalität, welche in den verschiedenen Staaten Nordamerikas in einer ungleichen Zahl zerstreut sind. Die größte Bewohnerzahl an Böhmen slavischer Nationalität in diesem oder jenem Staate beträgt 13.000. Wie verhält sich nun gegenüber den nationalen Bestrebungen dieses Häufleins von Böhmen, dieser verschwindend kleinen Nationalität das dortige große, englisch redende, 36 Millionen zählende Volk und die Regierung?

Meine Herren! Ich lade Sie ein, sich zu überzeugen aus den Druckschriften, welche ich bei der Hand habe. In dem Staate Texas, welcher von 2669 Böhmen bewohnt wird, gibt die Regierung auf Staatskosten die im Jahre 1875 angenommene Verfassung in böhmischer Sprache heraus. *(Hört! rechts.)* Es ist eine autorisirte officielle Ausgabe. In dem Staate Nebraska, wo circa 8000 Böhmen leben, wurde die Botschaft des Gouverneurs James Dewes in böhmischer Sprache herausgegeben. In gleicher Weise werden in dem Staate Minesotta, wo bloß 700 Böhmen leben, also eine Zahl, welche einem böhmischen Dorfe gleichkommt, die officiellen Druckschriften in böhmischer Sprache herausgegeben. *(Hört! rechts.)*

Wie kleinlich nehmen sich dagegen die Bestrebungen einiger unserer geehrten Collegen — ich erlaube mir sie zu nennen: die Herren Abgeordneten Löblich und Dr. Bareuther — im hiesigen Gemeinderathe aus, die förmlich im Schweiße ihres Angesichts sich bemühen, die Fenster und Thüren des herrlichen Stadtpalastes zu verstopfen, daß ja nur kein böhmisches Wort, ob gedruckt oder ungedruckt, hineindringe! Wie kleinlich sieht dies aus in dieser herrlichen Stadt, zu deren Größe und Bewunderungswürdigkeit die Böhmen slavischer Nationalität soviel beigetragen haben und direct und indirect fortwährend beitragen! Was für ein Lärm würde daraus gewiß entstehen, wenn diese böhmische Minorität, welche die herrliche Residenzstadt bevölkert *(Rufe rechts: 200.000)*, welche, wie ich höre, so groß ist, daß sie einen ganzen nordamerikanischen Staat bevölkern könnte, an den löblichen Gemeinderath der Haupt- und Residenzstadt Wien das Ersuchen stellen würde, es sollen Kundmachungen, Beschlüsse, Verlautbarungen und sonstige Acten auch in böhmischer Sprache ausgegeben werden!

Ich könnte weiter fortfahren, ich könnte eben an der Hand der Behelfe, die mir zur Seite stehen, nachweisen, in welcher Weise die Männer der Freiheit und Demokratie in den amerikanischen Städten für die nationale Bildung, für die culturellen Interessen der Böhmen sorgen, wie sie die Bibliotheken vermehren, Schulen unterstützen.

Wie traurig nimmt sich dann das Bild aus, welches sich bei uns darbietet, wenn wir diesen Verhältnissen das Factum entgegenhalten, daß wir Böhmen für die Gründung der böhmischen Schulen, um einem wirklichen Bedürfnisse unserer slavischen Landsleute in deutschen Städten zu entsprechen, schon über 400.000 fl. aus eigenem Säckel gesammelt haben, was eigentlich Pflicht des Staates, der Communen oder Bezirke wäre!

Ich will, wie gesagt, mit dieser Aufzählung nicht fortfahren und hebe nur das eine Moment hervor, daß wir Böhmen als Nation sechs Millionen zählen, daß wir in diesem Staate über eine Viertelmillion treue, tüchtige brave Soldaten der Armee stellen, und daß wir auch die Kleinigkeit von hundert Millionen *(Hört! Hört! rechts)* Steuern jährlich in den Staatssäckel beitragen.

Ich könnte diese Verhältnisse dem gegenüber halten, was an den Kliniken, die von deutschen Professoren in Prag verwaltet werden, geschieht, ich könnte wahrhaftig ein sehr betrübendes Bild entwerfen von der nationalen Unverträglichkeit deutscher Männer der Wissenschaft. Ich will aber, wie gesagt, in diesen Einzelheiten nicht fortfahren.

Wenn der sehr verehrte Herr Abgeordnete der Egerer Handelskammer ausdrücklich betont hat, daß die Deutschen von der Erlernung der böhmischen Sprache gar keinen Nutzen haben, ja dann muß ich auf den Umstand hinweisen, daß der so lange bestehende Usus, die deutschen Kinder in böhmische Gegenden zu geben und umgekehrt, noch fortwährend besteht, was wohl beweist, daß die Bevölkerung jedenfalls das Bedürfniß fühlt, diese Sprache, welche eine Nation von sechs Millionen Menschen spricht, sich anzueignen; ja ich könnte classische Zeugen, davon sehr hochgeehrte Persönlichkeiten, welche einen hervorragenden Platz auf jener *(linken)* Seite des Hauses einnehmen, notorisch benennen, und eben das sehr löbliche Benehmen dieser Herren dürfte die Ausführung des Herrn Abgeordneten der Egerer Handelskammer desavouiren.

Diese Herren haben dafür gesorgt, daß ihre Familien, daß ihre hoffnungsvollen Söhne, welche sich dem Staatsdienste widmeten, sich das Böhmische in ausgezeichneter Art und Weise aneignen.

Wenn ich einmal über die Verhältnisse sprechen wollte, welche von jener *(linken)* Seite des hohen Hauses heute und in vergangenen Tagen vorgebracht wurden, so würde mich das sehr weit führen. Ich bin loyal und aufrichtig, zu sagen, daß ich nichts Anderes erwartete, als daß die Debatte in einer wahrhaftig besonderen Weise von den Herren werde geführt werden.

Ich habe mich ziemlich dafür vorgesehen, meine Schublade ist vollgefüllt mit einer Blumenlese über die Verhältnisse in den deutsch-böhmischen Städten, über die Art und die Manier, wie in großen und kleinen Städten die uns nicht sehr freundlich gesinnte Journalistik unsere nationalen Bestrebungen beurtheilt. Allein ich werde das nicht vorbringen.

Ich werde nur Dasjenige berühren, was der Herr Abgeordnete Dr. Ritter v. Kraus vorbrachte. Er hat sich sehr beschwert und bitter darüber ausgesprochen, daß es jetzt den Deutschen nicht einmal mehr möglich ist, das Wort Gottes in der Muttersprache zu hören. Ich glaube, in dieser Beziehung wird man bei einer anderen Gelegenheit und vielleicht durch eine competentere Persönlichkeit dem Herrn Abgeordneten antworten; allein wenn dieser Abgeordnete anführte, daß die Geistlichen der deutschen Sprache nicht mächtig sind, so möchte ich auf den Umstand hinweisen, daß ein hochgestellter Kirchenfürst, welcher freilich schon das Zeitliche gesegnet hat, nämlich der Bischof Hahn v. Kirchtreu in Königgrätz, welcher mehr als ein Menschenalter seine Diöcese verwaltet hat, es nicht soweit brachte, das Böhmische zu erlernen. Ich könnte weiter anführen, daß der Herr Abgeordnete Dr. Hallwich sich sehr darüber moquirt und beschwert hat, daß in den früheren deutschen Städten Brüx, Komotau, Dux heute große böhmische Minoritäten sind, und daß diese Städte Gefahr laufen, čechisirt zu werden. Da könnte ich den Herrn Abgeordneten auch auf den Umstand hinweisen, daß es sehr viele Städte gibt, in denen die Grundbücher noch im 17. Jahrhundert böhmisch geführt wurden, in welchen Städten jetzt wieder die Gemeindevertretung einen deutschen Stempel hat und ihnen eine deutsch-nationale Signatur zu geben bestrebt ist.

Es ist wahr, daß eigentlich der nationale Geiz, welcher nicht nur jene *(linke)* Partei des hohen Hauses, sondern auch diejenigen Regierungen erfüllte, welche sich entweder auf diese Partei gestützt haben oder aus dieser hervorgegangen sind, sie — ich sage es offen — um das Vertrauen unseres Volkes gebracht hat und unser Volk kann dem vorläufig nicht glauben, wenn dieser oder jener Herr Abgeordnete in diesen Tagen versichert hat, man sei bestrebt, den nichtdeutschen Nationalitäten jede mögliche Schonung angedeihen zu lassen. Von diesen Dingen denkt unser Volk ganz anders. Die Nationalität, namentlich die Sprache eines Volkes, ist ein Heiligthum. Namentlich wir Böhmen halten unsere Nationalität hoch und wenn wir die Freiheit lieben, so lieben wir noch mehr die Nationalität; wir hegen die Ueberzeugung, daß wenn die Freiheit Schaden erleidet oder einmal verloren geht, sie vielleicht auch von unseren Söhnen wiedererobert und zur Ehre gebracht werden kann. Aber die einmal verlorene Nationalität kann nicht mehr zurückerobert werden und von diesen Grundsätzen, von diesen Anschauungen sind wir auch geleitet. Es ist uns einige Male vorgeworfen worden, nicht nur jetzt in diesen bewegten Tagen, sondern auch bei andern Anlässen, daß die Erfüllung der nationalen Rechte nur der erste Schritt, die erste Etape sei, um die Einheit der Armee in Frage zu bringen, um die Armee zu gefährden. Es ist von competenter Seite die Versicherung gegeben worden, daß wir die Einheit der Armee, die Sprache der Armee nicht im mindesten antasten wollen. Aber es dürfte doch nothwendig sein, daß im richtigen Maße der nationale Geist auch bei den Soldaten gepflegt werde.

In dieser Beziehung könnten wir ja auch eine Lese aus der Geschichte halten. Die Feldherren Oesterreichs, welche zu den Besten gehören, haben den Zauber ihrer Popularität darin gesucht und auch gefunden, daß sie die Soldaten in ihrer Muttersprache angesprochen haben. Ich nenne die Namen Schwarzenberg, Radetzky, Slik und Andere, welche es verstanden haben, den Sieg an ihre Fahnen zu fesseln.

Man kann sich ja noch jetzt durch die Familientraditionen der Nachkommen jener Soldaten, welche an den Siegen dieser Feldherren theilgenommen haben, überzeugen, wie sie es hoch geschätzt haben, daß sie ferne vom Vaterlande vom Feldherrn in ihrer Muttersprache angesprochen wurden. Ja, meine Herren, im Schlachtgetümmel sieht man eben den Zauber, die Wirkung der Muttersprache. Man weiß, daß im Augenblicke der größten Gefahr, wo es sich wirklich um die Existenz des Staates gehandelt hat, in den Schlachten bei Kolin, Novara die Soldaten von den Führern und Officieren vor den Mündungen der feindlichen Geschütze in ihrer Muttersprache angesprochen, Wunder der Tapferkeit verrichtet haben. *(Bravo! rechts.)*

Man könnte ja auch weiter erwähnen, daß es sehr sonderbar klingt, wenn uns viele Herren jener *(linken)* Seite des Hauses sagen: In dem geschlossenen deutschen Sprachgebiete leben außer einigen Arbeitern keine Böhmen. Ich, meine Herren, kenne auch so ziemlich das ganze deutsche Sprachgebiet, ich habe es nicht bloß einmal kennen gelernt, ich könnte auch behaupten, daß neben den Arbeitern achtbare Industrielle, Grundbesitzer, Handelsleute böhmischer Nationalität existiren — aber angenommen, es seien Arbeiter. Ist es denn edel, ist es denn demokratisch, daß man sogar den Arbeitern nichtdeutscher Nationalität das Recht nicht gönnen will, in ihrer Muttersprache mit dem Richter, den Beamten, den Staats-

functionären zu verkehren? *(Bravo! rechts.)* Uebrigens sind die böhmischen Arbeiter sonst willkommen, und wenn man manche jener achtbaren Herren fragen würde, in welcher Weise sie die böhmischen Arbeiter schätzen, so würde man wahrhaftig im Privatgespräche kein abfälliges Urtheil hören, und deßwegen sollte man diese Arbeiter, welche eben auch mit ihrer Arbeit zum Vortheile des deutschen Sprachgebietes beitragen, in nationaler Beziehung verträglicher, wohlwollender behandeln.

Diese böhmischen Arbeiter in den deutschen Städten sind ja eben der beste Beweis, daß wenigstens diese Sprachenverordnung dringend nothwendig war.

Nun, meine Herren, ich bin zu Ende und verweise nur auf den Satz: Justitia fundamentum regnorum. Wenn dieser Satz kein leerer Schall sein soll, so müssen sich endlich unsere nationalen Rechte verwirklichen, sie müssen zur Wahrheit werden zum Wohle des Königreiches Böhmen, zum Wohle des ganzen Oesterreich; will man jedoch die nationalen Leidenschaften von Neuem entflammen, will man den nationalen Hader in irgend einer Beziehung zum augenblicklichen politischen Vortheile fördern, dann stimme man für den Minoritätsantrag, ich werde für den Majoritätsantrag stimmen. *(Beifall rechts.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Erasmus Ritter v. Wolański hat sich zur formellen Geschäftsbehandlung das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Erasmus Ritter v. **Wolański:** Ich beantrage Schluß der Debatte.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Erasmus Ritter v. Wolański beantragt den Schluß der Debatte. Ich ersuche jene Herren, welche den Antrag annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Schluß der Debatte ist angenommen.

Ich ersuche nunmehr die Herren Dr. Ritter v. Alter, Dr. Lustkandl, Dr. Bareuther, Wolfrum, Dr. Herbst, Dr. Nitsche und Dr. Hallwich einerseits und die Herren Abgeordneten Dr. Vašatý, Dr. Fanderlik, Dr. Ritter v. Wiedersperg, Dr. Trojan, Dr. Krofta anderseits, je einen Generalredner zu wählen. *(Nach einer Pause:)*

Es wurden zu Generalrednern gewählt, und zwar gegen den Ausschußantrag Seine Excellenz der Herr Abgeordnete Dr. Herbst, für denselben der Herr Abgeordnete Dr. Trojan.

Es hat sich noch zu einer thatsächlichen Berichtigung der Herr Abgeordnete Dr. Ritter v. Alter das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. Ritter v. **Alter:** Der Herr Abgeordnete Dr. Kušý war, ich weiß nicht, wieso er dazu kam, so freundlich, in dieser Debatte meiner Person zu gedenken und zu sagen, daß ich — ich kann nicht wörtlich citiren, den Sinn gebe ich richtig wieder — in dem Competenzgesuche um die Rathsstelle beim Verwaltungsgerichtshofe gewiß meine Kenntniß der čechischen Sprache zu rühmen wußte. Ich weiß nicht, ob es sehr passend ist, eine Eigenschaft, die in diesem Saale meines Erachtens nicht weiter in Betracht kommt, aus diesem Anlasse besonders in die Debatte zu ziehen. *(Sehr richtig! links.)* Allein ich muß dem Herrn Abgeordneten Dr. Kušý sagen, daß er mit diesem Satze Unrichtigkeiten behauptet hat. Die erste Unrichtigkeit darum, weil ich gar nie in die Lage kam, ein Competenzgesuch zu überreichen *(Hört! Hört! links)*, und die zweite Unrichtigkeit folgt aus der ersten, da ich umso weniger in der Lage war, mich der Kenntniß der čechischen Sprache, die ich allerdings besitze, in dem nicht überreichten Competenzgesuche zu rühmen. *(Bravo! Bravo! links.)*

Präsident: Ich schreite zum Schlusse der Sitzung. *(Zustimmung.)*

Als nächsten Sitzungstag schlage ich vor: Morgen, Freitag, den 1. Februar um 10 Uhr Vormittags, und als Tagesordnung:

Fortsetzung der heutigen.

(Abgeordneter Ritter v. Schönerer meldet sich zum Worte.)

Der Herr Abgeordnete Ritter v. Schönerer hat das Wort.

Abgeordneter Ritter v. **Schönerer:** Bei der eminenten Wichtigkeit des Gegenstandes beantrage ich, daß die Regierungsvorlage, betreffend die Ausnahmsverfügungen morgen zur ersten Lesung mit Umgehung der Drucklegung als erster Gegenstand auf die Tagesordnung gesetzt werde.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Ritter v. Schönerer beantragt eine geschäftsordnungsmäßig zulässige Abkürzung der Behandlung dieses Gegenstandes in dem Sinne, daß er wünscht, daß die von der hohen Regierung eingebrachte Vorlage, betreffend den Ausnahmszustand, in der morgigen Sitzung mit Umgehung der Drucklegung als erster Gegenstand auf die Tagesordnung gesetzt werde.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrage ist offenbar abgelehnt, da zur Annahme eine Zweidrittelmajorität erforderlich wäre.

Es bleibt demnach bei der Tagesordnung, wie ich sie vorgeschlagen habe. Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung: 10 Uhr 25 Minuten.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. IX. Session. 328. Sitzung,

am 1. Februar 1884.

Inhalt:

Petitionen.

Fortsetzung der Verhandlung über den Bericht des Sprachenausschusses bezüglich des Antrages des Abgeordneten Dr. Herbst und Genossen, betreffend die Verordnung der Minister des Innern und der Justiz vom 19. April 1880 über den Gebrauch der Landessprachen im Verkehre der politischen, Gerichts- und staatsanwaltschaftlichen Behörden mit den Parteien und autonomen Organen (für das Königreich Böhmen und die Markgrafschaft Mähren) (325 der Beilagen — Redner: die Abgeordneten Dr. Herbst, Dr. Trojan, Berichterstatter der Minorität Freiherr v. Scharschmid, Berichterstatter der Majorität Ritter v. Hawelka — Annahme des Ausschußantrages).

Antrag des Abgeordneten Ritter v. Schönerer, auf Abhaltung einer Abendsitzung behufs erster Lesung der Regierungsvorlage, über die Ausnahmsverfügungen (Ablehnung desselben).

(Beginn der Sitzung: 10 Uhr 15 Minuten.)

Vorsitzender: Präsident Dr. **Smolka.**

Schriftführer: **Hevera, Meißler,** Dr. Julian **Czerkawski,** Freiherr v. **Taufferer.**

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident und Leiter des Ministeriums des Innern Graf **Taaffe,** Minister Dr. Freiherr v. **Ziemialkowski,** Ackerbauminister Graf **Falkenhayn,** Minister und Leiter des Justizministeriums Dr. Freiherr v. **Prazák,** Minister für Cultus und Unterricht Freiherr **Conrad** v. **Eybesfeld,** Finanzminister Dr. Ritter v. **Dunajewski,** Handelsminister Freiherr v. **Pino.**

Präsident: Ich erkläre die Sitzung für eröffnet und constatire die Beschlußfähigkeit des Hauses.

Das Protokoll über die gestrige Abendsitzung liegt im Bureau zur Einsicht auf.

Ich habe heute vertheilen lassen:

Die gestern eingelangten Zuschriften des Herrn Ministerpräsidenten Grafen Taaffe vom 30. Jänner 1884 mit den Verordnungen, betreffend Ausnahmsverfügungen für die Gerichtshofsprengel Wien, Korneuburg und Wiener Neustadt und die Einstellung der Geschwornengerichte für die Gerichtshofsprengel Wien und Korneuburg *(814 und 815 der Beilagen).*

Die diesfälligen Verordnungen werde ich auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung behufs der ersten Lesung setzen.

Es sind mehrere Petitionen eingelangt; ich bitte um die Mittheilung des wesentlichen Inhaltes derselben.

Schriftführer **Hevera** *(liest):*

„Petition der Bezirksvertretung von Neustrašic in Böhmen wegen Zuweisung der Verlassenschaftsabhandlungen an die k. k. Gerichte *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Grégr).*"

„Petition der Bezirksvertretung von Raudnitz in Böhmen in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Grégr).*"

„Petition der Bezirksvertretung von Neupaka in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Neubauer).*"

„Petition des Comités zur Förderung der österreichisch-ungarischen Afrikaexpedition des Dr. Emil Holub um Votirung einer Unterstützungssumme zu diesem Zwecke *(überreicht durch Abgeordneten Dumba).*"

„Petition des landwirthschaftlichen Vereines Libochovice in Böhmen, dahingehend, daß die landwirthschaftliche Production nicht mit einer neuen Steuer belegt werde *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Grégr).*"

„Petition des Centralvereines der Maurermeister in Böhmen, Mähren und Schlesien wegen Ablehnung der Regierungsvorlage in Betreff der Regelung der Baugewerbe *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Grégr).*"

„Petition der Bezirksvertretung von Deutschbrod, betreffend den Bau einer Eisenbahn von Brünn nach Deutschbrod *(überreicht durch Abgeordneten Tonner).*"

Präsident: Diese Petitionen werden nach Maßgabe ihres Inhaltes den betreffenden Ausschüssen zur Vorberathung und Berichterstattung überwiesen werden.

Wir gelangen zur Tagesordnung.

Erster Gegenstand derselben ist die Fortsetzung der Verhandlung über den Bericht des Sprachenausschusses bezüglich des Antrages des Abgeordneten Dr. Herbst und Genossen, betreffend die Verordnung der Minister des Innern und der Justiz vom 19. April 1880 über den Gebrauch der Landessprachen im Verkehre der politischen, Gerichts- und staatsanwaltschaftlichen Behörden mit den Parteien und autonomen Organen (für das Königreich Böhmen und die Markgrafschaft Mähren) *(325 der Beilagen)*.

Der Generalredner, welcher gegen den Ausschußantrag sprechen wird, ist Seine Excellenz der Herr Abgeordnete Dr. Herbst; ich ertheile demselben das Wort.

Abgeordneter Dr. **Herbst:** Wenn ich als Generalredner das Wort in dieser Angelegenheit ergreife, so ergibt sich eigentlich eine Schwierigkeit, und zwar eine in persönlichen Verhältnissen begründete Schwierigkeit. Diese Schwierigkeit liegt nicht etwa darin, daß der Gegenstand auch nur annähernd erschöpft wäre. Wenn es sich darum handeln würde oder darum handelt — denn es handelt sich ja eigentlich darum — die Beschwerden, die Beunruhigungen, die Bedrängnisse, in denen sich das deutsche Volk in Böhmen befindet, zu entwickeln, so wäre es nothwendig, daß alle einzelnen deutschen Abgeordneten aus Böhmen das Wort ergreifen, und es würde auch dann kaum gelingen, den Gegenstand irgendwie zu erschöpfen.

Darin liegt also die Schwierigkeit nicht. Für mich persönlich ergibt sich aber einige Schwierigkeit daraus, weil ich in die Nothwendigkeit versetzt wurde, über diesen Gegenstand ex professo bereits wiederholt, und zwar sowohl in diesem hohen Hause, als im böhmischen Landtage mich auszusprechen, und weil es daher fast unvermeidlich sein wird, Einiges zu sagen, was ich in anderer Weise bereits früher den Herren Abgeordneten vorgetragen habe. Allein dieses Moment verliert an Bedeutung vielleicht dadurch, wenn man bedenkt, wie lange es gebraucht hat, bis der gestellte Antrag endlich eine Debatte in diesem hohen Hause herbeigeführt hat, und es wird mir daher, nachdem es sich in der That um einen sehr langen Zeitraum handelt, gestattet sein, kurz die Geschichte dieses Antrages zu entwickeln. Die Verordnung, welche in Deutschböhmen allgemein und vom ersten Momente und ohne daß irgend ein Einzelner dieses Wort erfunden hätte, Sprachenzwangsverordnung genannt wurde, worin sich die Auffassung des Volkes über diese Verordnung ausspricht, ist vom 19. April 1880 datirt. Es sind also nahezu vier Jahre, daß dieselbe ins Leben gerufen wurde. Sofort, nachdem dieselbe bekannt geworden war, wurde von sämmtlichen Abgeordneten dieser *(linken)* Seite des hohen Hauses die Interpellation durch Herrn Abgeordneten Wolfrum in der 85. Sitzung am 1. Mai 1880 eingebracht, und mit einer anerkennenswerthen Beschleunigung, besonders wenn man berücksichtigt, daß sonst oft Jahre vergehen, bis Interpellationen beantwortet werden, wurde dieselbe in der 88. Sitzung am 5. Mai beantwortet. Sofort wurde am 6. Mai in der 89. Sitzung der Antrag auf eine Besprechung der Interpellationsbeantwortung gestellt.

Es ist natürlich und bei der Art der Behandlung, die wir in unsere Bevölkerung aufs tiefste berührenden Angelegenheiten beständig erfahren, nicht überraschend, daß dieser Antrag sofort niedergestimmt wurde. Wir ergriffen daher einen andern Weg und stellten in der Sitzung vom 10. Mai 1880 den Antrag auf Zuweisung an einen Ausschuß. Der damalige Herr Präsident nahm gar keinen Anstand, in der 94., das heißt in der zweiten darauf folgenden Sitzung den Antrag zur ersten Lesung auf die Tagesordnung zu stellen. Allein in gewohnter Freundlichkeit stellte der nunmehrige Herr Finanzminister den Gegenantrag, damit man nicht in erbitterter Stimmung auseinandergehe *(Heiterkeit links)*, unsern Antrag von der Tagesordnung abzusetzen. Er hat auf die Stimmung der Abgeordneten außerordentlich viel Rücksicht genommen, aber ich kann ihm und dem Minister Pražák sagen, daß es gar nicht einmal bedurft hätte, von dieser Abstimmung hinaus Kenntniß zu geben, daß dadurch allein die Verbitterung über die Behandlung der deutschen Abgeordneten in diesem hohen Hause in unserer Bevölkerung ins Unendliche gestiegen ist. Gänzlich aus der Welt schaffen konnte man den Antrag denn doch nicht, und in der 98. Sitzung vom 4. December 1880 wurde der Antrag angenommen. Nun ist es etwas ganz Eigenthümliches — und der Herr Berichterstatter der Minorität hat auch darauf aufmerksam gemacht — was die Majorität in ihrem Berichte vom 5. April 1881 dem hohen Hause vorschlägt. Merkwürdig ist, daß seit dem 5. April 1881 auch nahezu drei Jahre verstrichen sind, bevor der Bericht auf die Tagesordnung gesetzt wurde, und daß es erst des energischen Einschreitens des Abgeordneten v. Chlumecky bedurfte, um endlich die Behandlung dieses Gegenstandes herbeizuführen. Endlich herbeizuführen! Man könnte vielleicht glauben und auch die officiösen Blätter könnten sagen, daß sonst wichtigere Gegenstände nicht auf die Tagesordnung hätten gesetzt werden können. Und in der That sagt man dies gegenüber der Thatsache, daß der Sessions-

abschnitt am 4. December begonnen hat, und daß man Mangels eines Gegenstandes für die Berathungen die kaum begonnenen Verhandlungen sofort wieder schließen mußte, und obschon offenbar die allergrößte Verlegenheit vorhanden ist, was man nach Beendigung dieser Berathung auf die Tagesordnung setzen wird! *(Hört! Hört! links.)* Vielleicht hat man die vorläufigen Verhandlungen bezüglich der Gebührennovelle bereits zu einem glücklichen Abschluß gebracht, und vielleicht wird man in der Lage sein, unserer Bevölkerung mit dieser Gebührennovelle eine besondere Freude zu machen. — Näheres darüber weiß ich nicht.

Wenn Sie diese nicht auf die Tagesordnung setzen, so haben Sie gar keinen Gegenstand für die Sitzungen. Und doch mußte eine Abendsitzung, doch mußte Tag für Tag Sitzung gehalten werden, um an Zeit zu gewinnen für wichtige Geschäfte des hohen Hauses, von denen wir indessen bisher keine Kenntniß haben. Ich bitte nun zu berücksichtigen, worin denn der Antrag, der von uns gestellt wurde, bestand. Er lautet — und das scheint man nicht zu wissen und scheint auch die Majorität des Aus-Ausschusses übersehen zu haben *(liest)*: „Die in der 88. Sitzung des Abgeordnetenhauses erfolgte Beantwortung der in der Sitzung vom 1. Mai 1880 eingebrachten Interpellation des Abgeordneten Wolfrum und Genossen wird jenem Ausschusse, dessen Bestellung für den Antrag des Grafen Wurmbrand vom hohen Hause beschlossen worden ist, zur Berathung und Berichterstattung zugewiesen."

Dieser Antrag wurde nach geschlossener Debatte vom Herrn Präsidenten in der Sitzung vorgelesen, welcher sagte — ich citire den Wortlaut des stenographischen Protokolles — *(liest)*: „Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen."

Und was thut die Majorität des Ausschusses? Sie ist so gewohnt, über alle Anträge, welche von unserer *(linken)* Seite, gestellt werden, zur Tagesordnung überzugehen, daß sie in Rücksicht darauf, daß es sich nicht um einen meritorischen Antrag und daß es sich um einen bereits angenommenen Antrag handelt, die süße Gewohnheit des Uebergehens zur Tagesordnung über unsere Anträge im Auge behaltend, den Antrag vorlegt, es sei über den vor drei Jahren angenommenen, aber nicht bloß angenommenen, sondern bereits vollständig durchgeführten Antrag zur Tagesordnung überzugehen. *(Heiterkeit links.)* So weit geht also das Streben, über Alles zur Tagesordnung überzugehen, was von unserer *(linken)* Seite beantragt wird, so weit reicht die freundliche Hand der Versöhnung, die uns immer geboten wird, daß man sich selbst über ein Gesetz, welches durch keine Sprachenverordnung beseitigt werden kann, nämlich über das Gesetz der Logik, hinaussetzt. Die Majorität glaubt zwar, mit einer Majorität von zwei Stimmen könne man Alles, aber daß man damit die Gesetze der Logik nicht aus der Welt schaffen kann, darüber dürfen Sie sich keiner Täuschung hingeben. Und was wollen Sie thun, wenn Sie zur Tagesordnung übergegangen sind? Wollen Sie den früher gefaßten Beschluß cassiren? Den bereits existirenden Ausschußbericht werden Sie dadurch nicht beseitigen; denn das, was der Antrag von unserer *(linken)* Seite im Jahre 1880 bezweckte, das ist ja bereits geschehen.

Dieser Vorgang ist, wie schon der Herr Berichterstatter der Minorität bemerkte, eine solche Rarität, wie sie wohl im Parlamentarismus noch nicht vorgekommen ist. Freilich ist auch unser Parlamentarismus eine solche Rarität, wie sie anderwärts nicht leicht gefunden wird. *(Sehr richtig! und Heiterkeit links.)*

Soviel zur Charakteristik der Partei, welche durch die Ausschußmajorität vertreten ist, zur Charakteristik, mit welcher Liebe Sie die deutschen Interessen fördern und zur Aufklärung Derjenigen, welche der čechisch-polnischen Partei, obschon sie Deutsche sind, Heeresfolge leisten. *(Sehr gut! links.)*

Obschon im ersten Augenblicke diese immer wiederkehrende Art der Behandlung Aufregungen hervorrufen mußte, so hat doch Alles seine gute Seite, und es hat auch seine gute Seite, daß die Verhandlung über diesen Gegenstand erst jetzt stattfindet. Seit Erlassung der Sprachenverordnung sind nämlich nahezu vier Jahre verstrichen und seit der Einbringung unseres Antrages auch nicht viel weniger, und damit ist Folgendes gewonnen worden: Erstens, die Zweifel über die Legalität der Verordnung, welche wohl schon damals für jeden Juristen offen lagen, sind seither durch Autoritäten bestätigt worden, welche, ich sage es ganz offen, weit höher stehen als die Autorität des Justizministeriums. *(Sehr richtig! links.)* Zweitens: Es hat sich gezeigt, daß alles Dasjenige, was zur Zeit der Erlassung der Sprachenverordnung und der Einbringung unserer Interpellation an Bedenken, an Beunruhigung vorhanden war, und die Gründe dafür seither in einer ganz unglaublichen Weise gestiegen sind, daß alles Dasjenige, was wir damals am Herzen hatten, was wir als Besorgniß warnend aussprachen, in außerordentlichem Maße eingetreten ist. Und die Nachweisung des Einen wie des Anderen wird den Gegenstand meiner heutigen Rede zu bilden haben.

Erstens also die Nachweisung der Illegalität der Verordnung. Es handelt sich dabei um den §. 13 der allgemeinen Gerichtsordnung, welcher für Böhmen, Mähren und für alle Länder gilt, in welchen nicht die galizische Gerichtsordnung entweder unmittelbar oder später mittelbar eingeführt wurde.

In diesem allgemein bekannten Paragraph heißt es, daß beide Parteien und Rechtsfreunde die landesübliche Sprache in ihren Eingaben zu

gebrauchen haben. Das ist ein Justizgesetz, und ein Justizgesetz kann durch eine Verordnung nie abgeändert werden, denn das Verordnungsrecht des Ministers erstreckt sich nur auf Verordnungen innerhalb des Rahmens des Gesetzes, kann nie über dieses Gesetz hinausgehen, kann auch nie das Gesetz ändern.

Nun ist es ein oberster Grundsatz der Wissenschaft in Betreff aller Gesetzgebung und in einem Fundamentalgesetze unseres Rechtes, im bürgerlichen Gesetzbuche ausdrücklich ausgesprochen, wenn es dessen überhaupt bedurft hätte, daß nur dem Gesetzgeber das Recht zusteht, ein Gesetz auf eine allgemein verbindliche Weise zu erklären. Das liegt in der Natur der Sache, in dem Begriffe der authentischen Interpretation; denn diese Interpretation ist immer ein neues Gesetz. Wenn nämlich authentisch interpretirt wird, so kann man nicht mehr darauf zurückgehen, ob das, was authentisch gesagt wird, mit dem Gesetze selbst übereinstimmt oder nicht. Das ist ja gerade das Wesen der authentischen Interpretation im Gegensatze zur doctrinellen Auslegung. Wer also authentisch interpretirt, muß das Gesetz ändern können; denn darin liegt der Grund und die Kraft der authentischen Auslegung, daß sie entweder richtig interpretirt, dann wird sie vielleicht überflüssig, aber aus doctrinellen Gründen gerechtfertigt sein, oder daß sie nicht richtig ist, und dann ist sie gerade so verbindlich, als wenn sie richtig interpretirt hätte, weil sie dann eben ein neues Gesetz ist.

Das sind freilich Fundamentalsätze des juristischen Wissens, und keine Deduction wäre im Stande bei einem Juristen darüber einen Zweifel zu erregen. Denn, so wenig man die Gesetze der Logik durch eine Stimmenmehrheit aus der Welt schaffen kann, ebenso wenig kann man die Grundsätze der Gesetzgebungswissenschaft erschüttern. Es frägt sich also — ich will vorläufig die Frage der Richtigkeit der Interpretation bei Seite lassen und später darauf zurückkommen — war der Justizminister berechtigt zu einer authentischen Interpretation? Ich sage: Nein! Weil nur der Gesetzgeber dieses Recht hat.

Man hat sich nun in der Interpellationsbeantwortung auf eine Reihe von Argumenten ganz unglaublicher Art bezogen. In der Interpellationsbeantwortung wurde nämlich gesagt, daß der §. 11 des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung gar nicht die Grenze zwischen der Gesetzgebung und Vollzugsgewalt enthalte, sondern nur die Grenze zwischen Reichs- und Landesgesetzgebung. So ist wörtlich in der Interpellationsbeantwortung zu lesen, und das sagt man gegenüber dem §. 11. Nach dieser Auslegung würde also Alles, was im §. 11 nicht als zur Competenz des Reichsrathes gehörig erscheint, zur Competenz der Landtage gehören, weil im citirten §. 11 eben nur die Grenze zwischen Reichs- und Landesgesetzgebung, nicht aber die Grenze zwischen Gesetzgebung und Vollzugsgewalt normirt sein soll. *(Sehr gut! links.)*

Ich will Ihnen nun eine Bestimmung, und zwar den ersten Absatz des §. 11, vorlesen *(liest)*:

„Es gehört zum Wirkungskreise des Reichsrathes die Prüfung und Genehmigung der Handelsverträge und jener Staatsverträge, die das Reich oder Theile desselben belasten oder einzelne Bürger verpflichten, oder eine Gebietsänderung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zur Folge haben."

Also die Prüfung und Genehmigung gewisser Verträge gehört zur Competenz des Reichsrathes, bezüglich aller anderen Staatsverträge gehört dies nach jener Theorie zur Competenz der Landtage. Letzteres somit hinsichtlich jener Staatsverträge, welche weder Handelsverträge sind, noch das Reich oder dessen Theile belasten, noch einzelne Staatsbürger verpflichten, noch eine Gebietsveränderung nach sich ziehen. So etwas glaubt man einer gesetzgebenden Versammlung bieten zu können! Ich will nicht weiter ausführen, wie sich diese Theorie zur bestehenden Praxis verhält, der zufolge eine Menge von Verträgen mit fremden Staaten eben in den Bereich der Executive fallen, und es auch ganz natürlich ist, daß man nicht die 17 Landtage heranziehen wird. Wie kann man dann sagen, daß im §. 11 nur die Grenze zwischen der Reichs- und Landesgesetzgebung gegeben ist?

Der Herr Vertreter der Regierung im Herrenhause fühlte, wie es ganz unmöglich ist zu sagen, daß dem Justizministerium das Recht der authentischen Interpretation zustehe, und er hat sich so geholfen: Der §. 13 der Gerichtsordnung sagt, die Parteien haben sich der landesüblichen Sprache zu bedienen; in der Verordnung heiße es aber nicht, daß sie das Recht haben, sich der čechischen oder deutschen Sprache zu bedienen, dieselbe enthalte kein Wort über das Recht der Parteien, sich einer gewissen Sprache zu bedienen, und auch kein Wort über die Verpflichtung des Richters, diese Eingaben in einer gewissen Sprache anzunehmen. Ja, was enthält dann die Verordnung? Nach der Auslegung des Herrn Vertreters des Justizministeriums müßte es so heißen: Die Parteien haben kein Recht, Eingaben z. B. in čechischer Sprache zu überreichen, der Richter hat keine Pflicht, sie in čechischer Sprache anzunehmen, hat er sie aber angenommen, dann muß er sie in čechischer Sprache erledigen. Das ist die Auslegung, die der Vertreter des Justizministeriums ganz naturgemäß als gewiegter Jurist machen mußte. Er mußte sagen: Von dem, was im §. 13 steht, wird in der Verordnung nichts gesagt. Nun, meine Herren, in welcher Sprache Eingaben zu überreichen sind, davon soll also in der Verordnung nichts stehen? Dann enthielte sie aber überhaupt gar nichts.

Eine Autorität, die Sie wahrscheinlich höher stellen als das Reichsgericht und den obersten

Gerichtshof, weil sie diejenige Corporation, deren Vorstand der betreffende Herr ist, auch höher stellen, wie sich z. B. in der Affaire der Wahl im oberösterreichischen Großgrundbesitze gezeigt hat *(Beifall links)*, das ist das Executivcomité und sein Vorstand. *(Bravo! links.)*

Nun gestatten Sie mir anzuführen, was er letzthin in der Debatte ganz bestimmt gesagt hat: Artikel XIX kann im Verordnungswege zur Ausführung gebracht werden; wenn es sich aber um die Abänderung eines bestehenden Gesetzes handelt, dann muß ein neues Gesetz gemacht werden, und dieses neue Gesetz gehört entweder zur Competenz des Reichsrathes oder zur Competenz der Landtage, je nachdem es sich um einen Gegenstand handelt, welcher der Competenz des Reichsrathes oder der Landtage zugewiesen ist. Und er sagte das gerade mit Beziehung auf den Paragraph der Gerichtsordnung, welcher in der galizischen oder dalmatinischen Gerichtsordnung dem §. 13 der allgemeinen Gerichtsordnung entspricht. Er sagt geradezu, dieses Gesetz über den Antrag Bulat war nothwendig, weil es sich dabei um einen Paragraph der Gerichtsordnung gehandelt hat, und da hätte im Verordnungswege die betreffende Verfügung nicht getroffen werden können.

Ja, den Deutschen in Böhmen gegenüber kann man eine Verordnung erlassen, wo es sich aber um dalmatinische Slaven handelt, freilich Bauer, das ist etwas Anderes. *(Beifall links.)*

Mich wundert indessen die eigenthümliche Auffassung des Herrn Justizministers nicht, und zwar nach dem, was wir gestern von ihm gehört haben, *(Hört! links)*, und namentlich nach dem Schlußsatze seiner Rede, auf welche ich wohl noch eingehend zurückzukommen in der Lage sein werde.

Hierin bestehen also die in der Interpellationsbeantwortung geltend gemachten Gründe für die Competenz zur Erlassung der Verordnung; der erste Grund ist, weil der §. 11 nur die Grenzlinie zwischen Reich und Land hinstellt, ein zweiter Grund ist, weil der Paragraph, so sagte der Vertreter des Justizministeriums im Herrenhause, nichts über das Recht der Parteien enthält, während wieder der Herr Justizminister selbst in seiner Interpellationsbeantwortung sagte, er habe das Recht der Parteien, in dieser Sprache Eingaben zu machen, schützen wollen. So widersprechende Erklärungen! Dazu kommt nun aber, daß man auch sagt: Ja, es hat sich um gar nichts Neues gehandelt, sondern mehr um die Einschärfung des Bestehenden, und sowohl der Herr Justizminister gestern, als Sectionschef Freiherr v. Sacken vor drei Jahren haben sich auf die betreffenden Eingaben der Kreisgerichtspräsidenten bezogen. Mir wäre es nun viel natürlicher vorgekommen, wenn man bei jener Enquete, die man mit der größten Beschleunigung damals einleitete, während man sonst bei Enqueten alle möglichen Personen vernimmt — z. B., wenn es sich um den Normalarbeitstag handelt, socialistische Arbeiterführer u. dergl. *(Hört! links)* — zunächst die Bezirksgerichte, die in dieser Beziehung am berufensten sind, gefragt hätte, in welcher Sprache bei ihnen Eingaben vorkommen.

Aber die Bezirksgerichte hätten in der Mehrzahl in jenen Kreisgerichtssprengeln gesagt: Bei uns ist ein solcher Fall nie vorgekommen, wir können daher auch nicht sagen, wie wir ihn entschieden hätten, wenn er vorgekommen wäre. Die bestehende Uebung setzt ja eben voraus, daß der Fall vorkommt, er kommt aber nicht vor, wie sich aus dem zuletzt Vorgelesenen ergibt, demzufolge in Eger der Kreisgerichtspräsident der Wahrheit die Ehre gibt und sagt: Der Fall kommt nicht vor. *(Richtig! links.)* Aber noch mehr! Was hat z. B. der Kreisgerichtspräsident von Reichenberg gesagt? Er sagte: Ich habe eine Wahrnehmung bei dem Bezirksgerichte Tannwald gemacht. Eine Wahrnehmung! Der Wortlaut seiner Erklärung ist folgender *(liest)*: „Nach einer bei dem k. k. Bezirksgerichte in Tannwald gemachten Wahrnehmung kann ich mit allem Grunde annehmen, daß ebenso bei diesem Gerichte vorgegangen wird *(Heiterkeit links)* und dürfte *(Erneuerte Heiterkeit links)* das wohl auch bei den übrigen Bezirksgerichten der Fall sein." Ich glaube, das ist doch stark. Wenn der Kreisgerichtspräsident sagt: Bei einem meiner Bezirksgerichte habe ich die Wahrnehmung gemacht, aber bei den anderen dürfte es wohl auch so sein *(Heiterkeit links)*, so soll das ein Beweis sein, wie bei den Gerichten vorgegangen wird? *(Hört! links)* Und weiter hat der Sectionschef v. Sacken gesagt: Ganz ähnlich wird auch von den Gerichten in Eger und Böhmisch-Leipa berichtet, und das ist ein Beweis, daß dort Eingaben in čechischer Sprache vorkommen. Ich kann aber mit aller Bestimmtheit behaupten, daß solche nicht vorkommen, denn von wem sollten sie vorkommen? Von außerhalb des Sprengels wohnenden Advocaten, die der deutschen Sprache ebenso mächtig sind als der čechischen, und die das zur Chikane der Bevölkerung thun! *(Sehr richtig! links.)* Das ist die bestehende Uebung. Ich lebe doch auch in Böhmen, ich lebe an der Sprachgrenze und kann sagen: Diese Fälle kommen gar nie vor, aber natürlich ergibt sich daraus eine wichtige Consequenz. Es müssen die Beamten der čechischen Sprache mächtig sein, und ich werde auch auf diese, die Brodfrage, zurückzukommen Gelegenheit haben. Das ist also Dasjenige, was die Competenz begründen soll.

Jetzt kommen wir aber zur Frage: Stimmt die Verordnung wirklich überein mit dem Inhalte des §. 13, oder ist sie eine authentische Interpretation, die eben deßhalb auch dann verbindlich sein kann, wenn sie neue Vorschriften enthält? Zu einer neuen Vorschrift ist aber der Justizminister nicht berechtigt. *(Sehr richtig! links.)* Er sagt aber einfach: Landesübliche Sprache und Landessprache ist das Nämliche.

Wohl gemerkt, in Böhmen ist es das Nämliche, in Steiermark nicht, und zwar in Böhmen, heißt es in der Interpellationsbeantwortung, weil der Begriff Böhmen staatsrechtlich genommen werden muß, und staatsrechtlich genommen in Böhmen die deutsche und die čechische Sprache die Landessprachen und die landesüblichen Sprachen sind. Ja, ist denn Steiermark nicht auch ein Land, welches staatsrechtlich genommen werden muß, und wie kommt denn der Justizminister dazu, zu sagen: Ja, in Steiermark da ist es anders, in Steiermark ist Landessprache und landesübliche Sprache nicht das Nämliche, denn Steiermark ist wahrscheinlich kein Land, das ist nur ein Theil von Oesterreich *(Heiterkeit links)*, während Böhmen ein Theil der Länder der böhmischen Krone ist *(Lebhafter Beifall links)*, und das ist etwas ganz Anderes. *(So ist es! links.)* Der Herr Justizminister sagt einfach: Landessprache und landesübliche Sprache ist in Böhmen das Nämliche. In Steiermark dagegen ist Landessprache die Sprache, die im ganzen Lande gesprochen wird, und landesübliche Sprache im Sinne des §. 13 der Gerichtsordnung hat dort die Bedeutung: die Sprache, welche im Bezirke üblich ist. Was sollen sich nun die Leute in Böhmen denken, wenn man ihnen sagt: Artikel XIX St. G. G. gilt in Böhmen wie wo anders, §. 13 der Gerichtsordnung gilt in Böhmen wie in Steiermark, aber in Böhmen ist er ganz anders zu verstehen?

Dieselben Gesetze haben nicht die Bedeutung für die Deutschen Böhmens, wie jene, welche sie für die übrigen Deutschen in Oesterreich haben *(Sehr richtig! links)*, wir wollen aber keine Deutschösterreicher zweiter Classe sein, und werden es auch nicht sein. *(Beifall und Händeklatschen links.)* Dazu kommt Dasjenige, was seit der Zeit der Erlassung der Sprachenverordnung hinzugetreten ist: Seit der Zeit der Erlassung der Sprachenverordnung hat sich gar nichts an der Judicatur der Gerichte geändert. Der Oberste Gerichtshof hat nach wie vor an demselben Grundsatze festgehalten und zahlreiche Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes stimmen überein mit der Entscheidung, welche im Jahre 1856 bezüglich des Bezirkes Kaaden gefällt worden ist, deßgleichen hat der Verwaltungsgerichtshof entschieden, daß ein wesentlicher Unterschied zwischen Landessprache und landesüblicher Sprache besteht, und der Herr Justizminister glaubt die Richter gegen den ausdrücklichen Wortlaut des Staatsgrundgesetzes, wonach dieselben über die Giltigkeit erlassener Verordnungen zu entscheiden haben, maßregeln zu können. Es gibt ja verschiedene Arten der Maßregelung, zum Beispiel verweigerte Beförderung oder Uebersetzung, wenn sie nicht Verordnungen, die der Oberste Gerichtshof nicht befolgt hat, befolgen. Ich gehe daher gar nicht weiter in die alten Gesetze ein, welche so vielfach hier bezogen werden. Ich bin aber anderer Ansicht als der Herr Justizminister. Nach meiner Ansicht gilt in Böhmen die Gerichtsordnung und das Staatsgrundgesetz, er aber ist der Ansicht, daß die böhmische Landesordnung vom Jahre 1627 gilt, obschon auch beim Bestande dieser und der späteren böhmischen Gesetze, wie der Herr Berichterstatter der Minorität nachgewiesen hat, etwas ganz Anderes gegolten hat, als das, was er sich daraus ableitet, daß z. B. das Prager Appellationsgericht in seiner Instruction angewiesen war, deutsch zu verhandeln u. s. w. Darum kümmere ich mich aber nicht, ich bin ein österreichischer Staatsbürger, der glaubt, daß das geltende Gesetz die Richtschnur für ihn ist und weil es das ist, und hier in der Frage §. 13 der Gerichtsordnung füge ich mich der Autorität der obersten Richter, welche einer andern Ansicht sind als der Herr Justizminister, oder vielmehr welche auch für Böhmen bei Gleichheit der Gesetze dieselbe Ansicht haben, wie jene, die er selbst bezüglich Steiermarks ausgesprochen hat. Nach all' dem dürfte ich die bereits so vielfach erörterte Frage der Legalität nunmehr hinlänglich behandelt haben, möchte aber nur noch eine merkwürdige Thatsache anführen. *(Hört! links.)*

Der Oberste Gerichtshof hat in den Entscheidungen, die mir aus der ersten Zeit bekannt sind — und es sind viele gewesen, weil man einen Sport darin gesucht hat, čechische Eingaben in rein deutschen Bezirken zu überreichen — sich gar nie auf diese Verordnung bezogen. Er hat seine Pflicht gethan, er hat das bestehende Gesetz, und nur dieses und nicht die vorübergehende Meinung vorübergehender Justizminister zur Richtschnur für seine Entscheidungen genommen.

Indem ich diesen einen Theil meiner Auseinandersetzungen schließe, resumire ich: Jeder Jurist wird mir zustimmen, die authentische Interpretation steht nur dem Gesetzgeber zu, und hier handelt es sich um eine Interpretation, die authentisch sein will und um eine Interpretation, welche schon darum nicht die richtige sein kann, weil ein und dasselbe Wort in demselben Gesetze in seiner Anwendung auf das eine Land nicht eine andere Bedeutung haben kann, als in Bezug auf das andere. Wenn landesüblich nicht identisch ist mit Landessprache, ist die Verordnung des Justizministeriums für Böhmen im Widerspruch mit dem Gesetze, sind aber die Worte identisch, dann ist die Verordnung für Steiermark im Widerspruch mit dem Gesetze — eine von beiden muß unrichtig sein, illegal sind alle zwei, weil der Justizminister kein Recht zur Erlassung authentischer Interpretationen hat. *(Beifall links.)*

Ich gehe zum zweiten Theil meiner Erörterungen über, nämlich dazu, daß ich sage, alles Dasjenige, was wir damals voraussagten, ist eingetroffen; ja wir haben noch viel mehr als das, was wir damals sagten, wirklich erlebt. Ich will verschiedene Thatsachen anführen.

Einmal, daß eine ganz unglaubliche Unkenntniß über die ethnographischen Verhältnisse in Böhmen vielfältig herrschte und zum Theile noch herrscht. Sie ist unglaublich, weil Böhmen kein Land ist, welches den Bewohnern der anderen Länder fremd sein sollte, weil so vielfache Beziehungen mit diesem Lande vorhanden sind, und wenn sonst gar keine wären, wie viele Leute gibt es, die von den deutschen Badeorten in Böhmen Gebrauch gemacht haben. Ich möchte jeden der Herren, die in einem solchen Badeorte jemals waren, fragen, ob es ein deutscheres Gebiet geben kann, als diese Orte und ihre Umgebung. *(Bravo! links.)* Ja, ich möchte ihn fragen, welche Sprache dort, wo aus allen Theilen der Welt Menschen zusammenkommen, am allerwenigsten gesprochen wird. *(Heiterkeit links.)*

Das ist nicht die französische, nicht die englische, nicht die russische, die polnische, die deutsche gewiß nicht, aber die čechische ist es. Es gibt gar keine Sprache, die in Karlsbad so wenig gesprochen wird, wie die čechische, und das ist nichts Unbekanntes, das wissen Alle, die jemals Karlsbad besucht haben.

Schon früher war unbestreitbar und unwiderleglich, und man brauchte bloß die Landkarte anzusehen, daß es in Böhmen eine große Anzahl von Bezirken, nämlich 77 unter 216 gibt, in welchen sich keine einzige čechische Gemeinde befindet, und auf die Gemeinden kommt es ja an, nicht auf zufällige, fluctuirende Individuen. Das hat übrigens der Entwurf des Nationalitätengesetzes, welches der Fundamentalartikel-Landtag vom Jahre 1871 beschloß, selbst anerkannt, denn er erklärte, über die Geschäftssprache der Gemeinde entscheide die Gemeindevertretung, und wenn ein Widerspruch erhoben werde, die zur Gemeindewahl Berechtigten. Nicht die Arbeiter, nicht die Dienstleute, die sich dort zufällig und vorübergehend aufhalten, sondern nur die ansässige, wirklich der Gemeinde angehörige, steuerzahlende Bevölkerung.

In 77 Bezirken gibt es nicht eine einzige čechische Gemeinde. Das war schon früher bekannt und unbestreitbar, aber immer wurde gesagt: Ja die Bevölkerung in Böhmen ist in beständiger Bewegung, es gibt doch, wenn auch keine čechische Gemeinde, doch viele, viele einzelne Čechen, die in deutschen Gemeinden leben.

In dieser Beziehung ist es von großem Vortheil, daß mittlerweile die Volkszählung stattfand, und die Veröffentlichung der authentischen Resultate dieser Volkszählung erfolgte. Wenn man da zu dem Resultate kommt, daß in 77 Bezirken der Antheil der čechischen Bevölkerung 2 Percent beträgt *(Hört! links)*, daß aber in der großen Mehrzahl dieser Bezirke der Antheil der čechischen Bevölkerung nicht $^1/_2$ Percent, ja in sehr vielen nicht $^1/_{10}$ Percent beträgt, daß in 15 Bezirken auf Tausend und mehr als Tausend und viele Tausende Deutsche erst ein Čeche kommt, so möchte ich wissen, wo es in der Welt ein mehr deutsches Land als diese 77 Bezirke geben kann. *(Beifall links.)*

Es ist wunderbar und thut uns wehe. Die Verhältnisse Tirols kennt die ganze Welt, die von Steiermark ebenfalls. Da weiß man und gibt zu, daß sich da zwei streng von einander gesonderte Gebietstheile befinden, und ich kann Ihnen sagen: Sie sind nicht so streng gesondert, denn Sie werden kaum einen südtirolischen Bezirk nachweisen können, wo kein einziger Deutscher, und keinen nordtirolischen, wo kein einziger Italiener sich vorfindet, und doch gibt es in Böhmen vier sehr bedeutende Bezirke, namentlich den Bezirk Asch mit 32.000 Einwohnern, in welchem auch nicht ein einziger Čeche lebt *(Hört! links)*, und doch sollen in diesen Bezirken alle Beamte der čechischen Sprache mächtig sein, ja nicht bloß alle Beamte, alle, auch die untergeordnetesten Diener.

Ich werde es nachweisen, daß auch dies in neuester Zeit gefordert wird, und dafür soll auch in Asch merkwürdigerweise die tausendjährige Geschichte sprechen — ich weiß nicht, ob es nicht überhaupt ein kleiner Lapsus ist, von der tausendjährigen Geschichte der Slaven in Böhmen zu sprechen, denn im Jahre 800 waren vielleicht doch noch nicht so viele Slaven in Böhmen *(Heiterkeit links)* — aber natürlich, auch ein Justizminister spricht gerne in runden Zahlen, wenn es sich um die Vertheidigung seiner Ansicht handelt. *(Lebhafte Heiterkeit links.)*

Asch aber — ich weiß nicht, ob es dem Herrn Justizminister bekannt ist — hat nie zu Böhmen gehört, sondern ist erst unter Maria Theresia zu Oesterreich gekommen.

(Minister Dr. Freiherr v. Pražák macht eine ablehnende Bewegung.)

Ja, ich bitte, das nützt nichts, von einer tausendjährigen Geschichte können Sie doch nicht sprechen bei einem Ereignisse aus dem vorigen Jahrhundert. *(Lebhafte Heiterkeit und Händeklatschen links.)*

Nun ich fahre fort. Es thut den Deutschen in Böhmen weh, daß man die tiroler, die steierischen Verhältnisse kennt, daß man aber um die zwei Millionen Deutsche in Böhmen — und es sind mehr als zwei Millionen — sich so gar wenig kümmert. *(Sehr gut! links.)*

Und ich muß sagen daß, wenn die deutschen Abgeordneten, welche der čechisch-polnischen Partei so bereitwillig Heerfolge leisten, sich denken, das es sich hier um mehr Deutsche handelt, als in Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Kärnten, Krain zusammen leben *(Hört! Hört! links)*, um vieles mehr sogar, daß in ihnen denn doch das Gewissen sich ein wenig regen sollte *(Sehr wahr! links)*, und sie sich denken möchten, unsere deutschen Stammesgenossen sollten uns doch etwas näher stehen als diejenigen, die ganz andere Interessen haben als wir, zumal sie sich nicht einmal damit beruhigen können, daß jene durchaus

clerical sind; denn das ist meines Wissens nicht wahr. Es gibt sicher auch in der slavischen Majorität Personen, die, was die confessionellen Verhältnisse betrifft — ich sage es den Herren ganz offen — ihnen vielleicht ferner stehen als gar manche von unserer Partei. *(Sehr richtig! links.)*

Diese irrige Auffassung hat sich nun doch geändert. Jetzt kann man nicht mehr sagen: Es sind zwar keine čechischen Gemeinden dort, aber viele čechische Personen! Meine Herren! Wenn Sie den Egerer Kreisgerichtssprengel mit seinen 19 Gerichtsbezirken nehmen, einen Kreis, der mehr Einwohner hat als viele von den Kronländern Oesterreichs, und wenn in diesen Gerichtsbezirken 1/3 Percent Čechen sind und zwar dieses Drittel Percent nur, weil in dem einen Grenzbezirke Lutitz, der schon näher an der Sprachengrenze liegt, deren eine größere Zahl lebt, während ins Gebirge nicht ein einziger Čeche sich verirrt, auch nicht die sogenannten Vagabunden, von denen der Herr Minister gestern sprach *(Heiterkeit links)* — denn die haben im Erzgebirge wenig zu suchen, die Bewohner des Erzgebirges sind froh, wenn sie selbst existiren, dort geht kein Bettler hin, allerdings zu unseren wohlhabenden deutschen Bauern kommen sie in Massen *(Heiterkeit links)* — so kann sich angesichts dieser Verhältnisse jetzt Niemand mehr damit entschuldigen, dies sei zwar wahr, es sind lauter deutsche Gemeinden, aber in denselben leben doch eine Menge Čechen. Ja, die Wahrheit ist so schlagend, daß ich mich auf ein Zeugniß von eminenter Bedeutung berufen kann. Es hat — vielleicht ist es Ihnen nicht entgangen — in einem vielgelesenen Wiener Blatte eine Veröffentlichung stattgefunden über die Nationalitätenverhältnisse in Böhmen. Ich habe nun von Deutschen in Böhmen Zuschriften bekommen, die mir sagen: „Ja, das sind ganz unglaubliche Resultate, das haben wir selbst nicht geahnt." Ich will aber auch nicht unerwähnt lassen, daß ein leitendes Organ der čechischen Partei sich über die Ergebnisse dieser Veröffentlichungen in folgender Weise ausgesprochen hat *(Hört! links)* und zwar am 22. December, also vor einem Monate. Es erkennt an „die Sachlichkeit dieser Darstellung, aus welcher hervorgeht" *(liest)*:

„1. daß es in Böhmen ein geschlossenes und zusammenhängendes deutsches Gebiet gibt;

2. daß die Gerichtsbezirke in Böhmen sich so zusammenlegen und ordnen lassen, daß sie mit Rücksicht auf die Nationalität einheitlich und nicht gemischt erscheinen;

3. daß sich ein solches Gebiet schaffen läßt, wo Amt und Gericht ausschließlich deutsch geführt werden könnten."

So sagt ein čechisches Organ. *(Hört! Hört! links.)*

Freilich aber fügte dasselbe die Bemerkung hinzu, daß es auffallend sei, daß der Verfasser jener bloß statistischen Zusammenstellung nirgend davon Erwähnung machte, in welcher Sprache die Aemter und Gerichte in den geschlossenen čechischen Bezirken geführt werden sollen. Aber die Berechtigung der Behauptung, daß es geschlossene Sprachgebiete gibt, daß die Bezirke strenge nach nationalen Grenzen abgeschlossen werden können, und daß in diesen geschlossenen Sprachgebieten ohne alle Bedenken bloß deutsch verfahren werden könnte, wird ausdrücklich anerkannt.

Glauben Sie nun nicht, daß es ein großer Gewinn ist, wenn wir das jetzt wissen, und glauben Sie auch nicht, daß, wenn Sie dessenungeachtet nichts Anderes zu thun wissen, als über einen schon vor drei Jahren angenommenen Antrag zur Tagesordnung überzugehen, und mit diesem Beschlusse nichts Anderes aussprechen, als Ihre Nichtachtung für die Interessen und die Wünsche der deutschen Bevölkerung Böhmens, glauben Sie nicht, daß das die Erbitterung in Böhmen, die unermeßliche Aufregung, die dort überall herrscht, steigern wird? *(Beifall links.)*

Der Herr Justizminister glaubt freilich, das gehe Alles von hier aus *(Heiterkeit links)*, er wird sich wahrscheinlich an eine frühere Zeit erinnern, wo in Mähren und Böhmen eine große Agitation stattfand *(Sehr gut! links)*, und zwar durch die angeblichen Führer der Nation, und wird glauben, daß wir dasselbe thun, was in Böhmen und Mähren in früherer Zeit geschehen ist. Da ist er aber in einem großen Irrthum. Unser deutsches Volk ist ganz anders geartet; unser deutsches Volk in Böhmen — ich glaube in Mähren wird es auch nicht anders sein, aber darüber getraue ich mir nichts zu sagen, weil ich die dortigen Verhältnisse nicht genau kenne — das deutsche Volk in Böhmen, das ich etwas besser kenne, als der Herr Justizminister, ist nicht leicht in Bewegung zu bringen. Aber die Aufregung, welche jetzt unter diesem Volke herrscht, ist derart, daß wahrhaftig der Besonnene und Gemäßigte, der einigen Einfluß im Lande hat, nichts Anderes thun kann, als mäßigend und beschwichtigend zu wirken *(Sehr richtig! — Beifall links)*; er muß es thun, damit die Gährung nicht ins Unendliche sich fortsteigert, weil er weiß, daß von Seite der Regierung nichts geschehen wird, um dieser Aufregung abzuhelfen, weil er weiß, daß von Seite der Regierung Alles geschieht, um diese Aufregung zu steigern *(Sehr richtig! links)* und daß die gestrige Rede des Herrn Ministers und insbesondere ihr Schlußsatz, einen neuen Gährungsstoff in das Volk geworfen hat. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen links.)*

Ja, die deutsche Bevölkerung ist aufgeregt in Böhmen; aber diese Aufregung äußert sich in der edelsten Weise. Schon vordem hat in Böhmen ein Classenunterschied, ein Unterschied zwischen Stadt und Land nie bestanden; unser Bauer steht auf einer Stufe der Bildung, daß er nicht begreifen könnte,

warum denn zwischen ihm und dem Städter ein Unterschied sein kann. *(Sehr richtig! links.)* Aber auch zum formellen Ausdruck ist diese Einigkeit gelangt und gelangt noch alle Tage. Was an Vereinen sich bildet, nennt sich ausdrücklich Verein deutscher Bürger und deutscher Bauern. *(Sehr richtig! links.)* Die Deutschen drücken ihre Einigkeit an jedem Tage aus; das sind nicht die Leute, die man künstlich in Bewegung setzt, das sind Leute, bei denen ihre Bewegung aus dem innersten Herzen hervorquillt *(Sehr richtig! links)* und in denen das deutsche Nationalgefühl von Tag zu Tag lebhafter wird, ein Gefühl, welches nie in ihnen geschlummert hat. Anderwärts mag es schlummern, aber es wird auch dort der Tag kommen, wo es erwachen wird, daran zweifle ich nicht. *(Beifall links.)*

Und noch Eins möchte ich bemerken. Diese Begeisterung für unsere Sache äußert sich in der deutschen Bevölkerung in einer ganz merkwürdigen Weise, in Kundgebungen, welche selbst diese Regierung, die jede Kundgebung unseres nationalen Bewußtseins niederhalten will, nicht verhindern kann.

Es ist im abgelaufenen Jahre eine Zeit gewesen, in welcher nahezu kein Tag verging, an welchem nicht eine Kaiser Joseph-Feier oder die Enthüllung eines Joseph-Denkmals stattfand. *(Beifall links.)* Die Regierung mußte sich kühl und ablehnend verhalten, verbieten konnte sie wenigstens diese Kundgebungen des dynastischen Gefühles nicht, und in diesen Kundgebungen sprach sich nur die begeisterte Anhänglichkeit an die Josephinischen Ideen und die unvergängliche Dankbarkeit für den großen Monarchen aus, in einer Weise freilich, die gar seltsam von der Weise absticht, in der man vor wenigen Tagen hier in diesem hohen Hause von den erhabenen erlauchten Vorfahren unseres Kaisers zu sprechen wagte, ohne Widerspruch, wenigstens von jener *(rechten)* Seite, zu finden. *(Lebhafter Beifall links.)*

Woher muß denn der Herr Justizminister wissen, daß diese Aufregung von außen in die Bevölkerung kommt? Ich kann mir's denken. Ich weiß es, woher sie kommt, und wenn der Herr Abgeordnete Dr. Grégr unlängst gesagt hat, warum wir den Ministerpräsidenten Grafen Taaffe noch nicht unter unsere nationalen Heiligen aufgenommen haben, kann ich ihm sagen, das werden wir nicht thun *(Heiterkeit links)*, aber dankbar sind wir ihm, denn wenn es je noch laue und zweifelhafte und geschlechtslose Deutsche in Böhmen gegeben hat, Dank seiner Wirksamkeit, jetzt gibt es deren nicht mehr. *(Sehr gut! links.)* Aber so wie wir ihm dafür dankbar sind, müssen wir ihm auch in anderer Beziehung unsere Anerkennung aussprechen.

Wenn nur auf den anderen Gebieten der Finanzwirthschaft auch eine so glückliche Hand wäre, wie es die Hand des Ministeriums offenbar ist bei der Verwendung des Dispositionsfondes! In Böhmen wachsen die officiösen Blätter wie der Sand am Meere und das Alles mit den 50.000 fl. des Dispositionsfondes. *(Heiterkeit links.)* Ich will ein paar Beispiele anführen, die zugleich auch bezeugen, wie tief schon die Bewegung in der Bevölkerung wurzelt. Man geht schon so weit, daß man selbst in der kleinsten Stadt officiöse Blätter gründet. In Bensen, einer Stadt mit etwas über 2.000 Einwohnern, einer Stadt in einem Bezirke, der so kerndeutsch und so fortschrittlich gesinnt ist, wie irgend einer in der Welt, da wurde auch ein officiöses Blatt erst unlängst gegründet. Ich glaube wohl, es wird schon wieder, nachdem es vor 14 Tagen gegründet wurde, bei dem entschiedenen Widerstande der Bevölkerung, welche darin eine Schande für ihren Bezirk findet *(Sehr gut! links)* den Weg alles Fleisches gegangen sein. *(Heiterkeit links.)* Aber merkwürdig ist es, daß das Ministerium selbst so kleine Städte väterlich und vorsorglich bedenkt, und daß es mit den 50.000 fl. für den Dispositionsfond dabei auskommt. *(Heiterkeit links.)* Wie klein könnte unser Budget sein, wenn in gleicher Weise auch anderwärts vorgegangen würde. *(Heiterkeit und Beifall links.)*

Ein zweiter Fall ist der Fall, der sich dieser Tage, wie Sie vielleicht gelesen haben werden, in der Stadt Carlsbad ergeben hat. Carlsbad genoß bisher des Glückes nicht, ein officiöses Blatt zu besitzen, und die Regierung in ihrem gewohnten Wohlwollen für die deutschen Städte hat das Opfer nicht gescheut, den „Carlsbader Anzeiger" zu einem officiösen politischen Blatte zu gestalten. Und was geschah? Bisher hatte er 400 Abonnenten. Am Tage, wo diese Umänderung vor sich ging, kündigten 250 Abonnenten das Abonnement. Alles, was bisher dem Blatte Inserate gab, hat sie zurückgezogen, in keinem anständigen Kaffee- oder Gasthause liegt das Blatt weiter auf, es wurde sofort aus allen diesen Häusern entfernt, aber wir haben das Alles erst nachträglich erfahren, wir haben nicht hinausgeschrieben, von diesem Blatte hat nur die Regierung und die Bevölkerung Carlsbads gewußt *(Hört! Hört! links)* und Carlsbad ist eine kosmopolitische Stadt. Es ist dies auch natürlich.

Eine Stadt, welche eine Weltstadt ist, wo man viel mehr Menschen mitunter aus anderen Ländern findet als aus Oesterreich, hält sich ziemlich ferne von der Politik, daher auch meines Wissens kein politisches Blatt dort bestand. Aber es gibt einen Punkt, wo auch in dem kosmopolitisch gesinnten Deutschen das Gefühl für seine Stammesbrüder erwacht; das ist auch in Carlsbad der Fall, und das ist ein schlagender Beweis gegen den Justizminister.

Also woher erfährt er das? Aus den officiösen Blättern. Die sagen, es ist keine Beunruhigung, die sagen, die Beunruhigung wird nur von außen hineingetragen, und es muß eine große Befriedigung für den Herrn Ministerpräsidenten und auch für die

anderen Herren Minister sein, wenn sie, beim Frühstückstisch sitzend, erfahren, wie das Bensener, das Aussiger, das Leitmeritzer, das Carlsbader Blatt u. s. w., wie alle diese officiösen Blätter heißen, nicht genug die Leistungen der Minister bewundern können, und dabei im Augenblicke ganz vergessen: Ja, für das haben wir ja gezahlt. *(Lebhafte anhaltende Heiterkeit und Händeklatschen links.)* Und wenn dann erst die Abendpost kommt *(Erneuerte Heiterkeit links)*, die Abendpost, die die vom hiesigen Preßbureau exportirten Correspondenzartikel wieder in Form von Telegrammen hieher zurücktelegraphirt erhält *(Heiterkeit links)*, und wenn man dann, wie es begreiflich ist, in einem Augenblicke der Selbstvergessenheit sich an die Provenienz dieser Artikel nicht erinnert und bewundernd schaut: Was sagt denn heute wieder das Journal des Débats *(Heiterkeit links)*, und wenn es heißt, ganz Europa billigt das, was gesagt wurde, und verdammt die Herbstzeitlosen, und wenn dann die „Norddeutsche Allgemeine" kommt, die unsere Verhältnisse so gut kennt, so sind dies Zeugnisse, auf die sich der Herr Justizminister wohl berufen kann. Und nun heißt es: Es ist gar keine Aufregung vorhanden, die Aufregung wird nur durch die paar Abgeordneten in das Land hineingetragen. Ich muß dem Herrn Justizminister sagen, ich erfreue mich einiger Sympathie bei der deutschen Bevölkerung Böhmens. Denn, meine Herren, wenn man durch 24 Jahre seine ganze Thätigkeit der guten deutschen Sache gewidmet hat *(Lebhafter Beifall links)*, so wäre das Volk undankbar, wenn es für mich nicht einige Sympathie hätte. *(Lebhafter Beifall links.)* Aber ich laufe Gefahr, diese Sympathie zu verlieren, weil ich nicht entschieden genug bin *(Sehr richtig! links)*; so ist das Verhältniß.

Nun sagt aber der Herr Minister, es ist gar kein Grund dazu vorhanden, warum soll denn eine Aufregung bestehen? Es ist gar kein Grund! Da muß ich ihm doch Verschiedenes anführen, was uns — wir haben es zwar vorhergesehen — aber doch erst seit der Zeit ganz klar geworden ist, die seit unserem Antrage verstrichen ist, und was es mich begrüßen läßt, daß Sie uns vier Jahre Zeit gelassen haben. Der damalige Justizminister hat in seiner Interpellationsbeantwortung unter Anderem gesagt: Es war sehr klug, diese Sprachenverordnung zu erlassen, denn dadurch wurden weitergehende Ansprüche hintangehalten. Er sagt darin, daß weitergehende, mit den Zwecken und Aufgaben der Administration und der Justizpflege nicht mehr vereinbarliche Anforderungen beseitigt wurden, welche die durch diese Verordnung nicht berührte Amts- und Correspondenzsprache gefährden könnten. Glaubt denn der Herr Justizminister auch heute noch, daß durch die Sprachenverordnung diese weitergehenden Anforderungen beseitigt worden sind? *(Heiterkeit links.)* Er möge nur die Reden nachlesen, welche in den letzten Tagen gehalten wurden.

Schon in demselben Jahre, 1880, fand sich das Oberlandesgericht, wie wir durch Mittheilungen von Herren jener *(rechten)* Seite erfahren haben, bemüssigt, den Unfug zu verbieten, daß die Executionsbescheide an deutschen Gerichten für deutsche Parteien lediglich čechisch erfließen, und daß nur die Bemerkung beigefügt ist: Hievon wird das Bezirksgericht N. N. mit dem Ersuchen um Vollziehung verständigt. Das hat das Oberlandesgericht damals als Unfug erklärt. Glaubt denn der Herr Justizminister, daß es das heute auch noch als Unfug ansieht? Ich glaube es nicht, und ich werde ihm etwas anführen, was Alles, was bisher angeführt wurde, an Unglaublichkeit übersteigt *(Hört! Hört! links)*, und zwar will ich dies aus Acten anführen, aus Acten, die mir nicht etwa durch Beamte mitgetheilt wurden, sondern durch Parteien, und zwar Originalacten. Es ist merkwürdig, wie die Dinge zusammentreffen. Als in einer der letzten Sitzungen der Herr Abgeordnete für die Prager Neustadt sprach und sagte: wir lassen uns nicht durch Zustellungen in einer Sprache sekiren, die wir nicht verstehen — ich weiß nicht, ob er das Deutsche nicht versteht *(Heiterkeit links)* — da brachte mir in demselben Momente der Briefträger diese Originalacten, und ich werde mir erlauben, dieselben mitzutheilen. *(Hört! links.)*

Es handelt sich um einen Fall, der im Jänner, also vor wenigen Tagen, zum Austrage gekommen ist, und zwar im Bezirke Landskron. Der Bezirk Landskron ist ein gemischter Bezirk, er ist keiner von den 77, von denen ich gesprochen habe, er würde aber leicht in einen rein deutschen Bezirk verwandelt werden können; er ist ein sehr großer Bezirk mit ungefähr 36.000 Einwohnern und zählt über zwei Drittel Deutsche und ein Drittel Čechen, und zwar wohnen diese gänzlich abgesondert. Die čechischen Gemeinden könnten zu Wildenschwert kommen und die Deutschen würden den Bezirk Landskron nach wie vor bilden. Eine viertel Meile von Landskron befindet sich ein Dorf, es heißt Rudelsdorf, es ist nicht unbedeutend, denn es hat 1152 Einwohner. In diesem wohnen bloß Deutsche, wie mir von authentischer Quelle bestätigt wird, selten ist ein Bewohner, der ein Wort čechisch spricht oder auch nur versteht. Beide Parteien, um die es sich handelt, gehören nicht zu jenen selten vorkommenden, sie verstehen vielmehr kein Wort čechisch, wie mir ebenfalls aus authentischer Quelle bestätigt wird. Der Proceß zwischen beiden Parteien wurde über eine deutsche Klage geführt, die Verhandlung war bloß deutsch, das Urtheil erster Instanz bloß deutsch. Das Original des Urtheiles liegt hier vor. Gegen dieses Urtheil wurde die Appellationsanmeldung und Beschwerde natürlich deutsch eingebracht und vom Bezirksrichter deutsch decretirt. Das geschah mit bemerkenswerther

Schnelligkeit. Der Summarproceß wurde im December geführt, und im Jänner erging das Urtheil zweiter Instanz. Und nun liegt dieses Urtheil des Oberlandesgerichtes über einen zwischen deutschen Parteien, die kein Wort čechisch verstehen, in deutscher Sprache geführten Proceß, worüber das Urtheil erster Instanz in deutscher Sprache ergangen war und worüber die Appellation deutsch angemeldet und ausgeführt wurde, vor. Dasselbe erging in čechischer Sprache *(Hört! Hört! links)* von Seite des Oberlandesgerichtes. Allerdings war der Bezirksrichter so gefällig, nicht etwa das Urtheil den Parteien, die kein Wort čechisch verstehen, zu übersetzen, das durfte er vielleicht nicht, aber er hat doch den deutschen Beisatz gemacht: „Diese Entscheidung des hochlöblichen k. k. Oberlandesgerichtes vom 9. Jänner 1884, Zahl 420, wird beiden Theilen intimirt. Für den Kläger folgt eine Abschrift der Gründe mit. K. k. Bezirksgericht Landskron, 19. Jänner 1884. Der k. k. Bezirksrichter." Was sagt dazu der Herr Justizminister? *(Rufe: Hört! Hört! links.)*

Ein Versehen ist da doch nicht möglich. Wie kann denn der Referent des k. k. Oberlandesgerichtes glauben, daß alle Acten čechisch waren und er ein čechisches Urtheil fällen müßte? Soviel deutsch muß er doch kennen, daß er weiß, daß die Acten deutsch waren. *(Heiterkeit links.)* Glaubt der Herr Justizminister wirklich, daß das Oberlandesgericht, bei dem so etwas denkbar ist, auch noch jetzt die früher erwähnten Executionsbescheide und Vollzugsansuchenschriften als Unfug betrachten wird? *(Sehr richtig! links. — Rufe: Čechisirt!)* Ich glaube es nicht, und hierin läge wohl eine wesentliche Aenderung. Ja, die Zeiten schreiten fort. Was vor vier Jahren gefordert wurde und was das Ministerium damals glaubte, durch halbe Mittel hintanhalten zu können, das kann man jetzt schon nicht mehr hintanhalten, und was in vier weiteren Jahren geschehen sein wird, davon werden Diejenigen zu erzählen wissen, die dann noch leben und an den öffentlichen Angelegenheiten theilzunehmen in der Lage sind. Geradeso verhält es sich mit den Beamten. Ja, da steigern sich die Forderungen ins Unglaubliche. Im Jahre 1871 wurde das von mir schon früher bezogene Nationalitätengesetz im böhmischen Fundamentalartikel-Landtag beschlossen. Damals war man in seinen Forderungen gewiß nicht allzu bescheiden, man war ja ganz unter sich, die deutschen Abgeordneten hatten bekanntlich die Theilnahme verweigert. Damals forderte man aber doch nur, daß jeder Conceptsbeamte in Wort und Schrift der čechischen Sprache mächtig sein solle. Ja noch mehr. Einige Jahre später, im Jahre 1880, wie die Sprachenverordnung im böhmischen Landtage zur Verhandlung kam, erklärte der Bericht der damals čechischen Minorität: „Der Zweck der Durchführung der Ministerialverordnung wäre erfüllt, wenn bei jeder Behörde auch nur ein beider Landessprachen mächtiger Beamte bestellt wird." So sagt der Bericht vom 30. Juni 1880. Vor vier Jahren noch verlangte man nur, daß bei jeder Behörde ein Beamter der čechischen Sprache mächtig sei, in dem čechischen Memorandum wird schon verlangt, daß Jeder, der eine öffentliche Bedienstung verlangt, also nicht mehr bloß ein Beamter oder Conceptsbeamter und nicht mehr bloß einer bei jeder Behörde, sondern daß Jeder, der eine öffentliche Bedienstung, z. B. als Packer bei einem Postamt, verlangt, beider Landessprachen mächtig sei. Der Herr Minister berief sich gestern darauf, daß man ja — doch noch Deutsche befördert. Das ist ja richtig, aber wie lange wird denn das noch dauern? Wir leben in einer Zeit, wo die im Wege der Concession des Ministeriums immerfort vermehrte Anzahl der Mittelschulen eine immer wachsende Zahl von Personen ausbildet, welche auf nichts Anderes aspiriren, als in den Staatsdienst einzutreten. *(Sehr richtig! links.)*

Es wird gar bald die Brodfrage eintreten *(Zustimmung links)*, und wir wissen, welche Macht diese Frage hat, wenn sogar die Frage des Staatseisenbahndienstes offen als Brodfrage in der Beziehung erklärt wird, daß die Bewohner eines bestimmten Landes, welches vielleicht am wenigsten zu den Kosten der betreffenden Eisenbahnen beigetragen hat *(Sehr gut! links)* ausschließlich dort bedienstet sein sollen, und wenn man offen sagt: wir verlangen das, weil es eine Brodfrage für unsere jungen Leute ist. Wie lange wird der Herr Justizminister noch der Forderung widerstehen können, daß das, was von ihm selbst als gesetzlich begründet und nothwendig dargestellt wurde, auch wirklich durchgeführt, und daß die der deutschen Sprache nicht mächtigen Beamten pensionirt und an ihre Stellen čechische gesetzt werden? Und wenn man nun sieht, wie das Ministerium, von Stufe zu Stufe gedrängt, vor jeder Abstimmung, die im hohen Hause stattfindet, neue Concessionen machen muß, nicht großen Parteien, sondern Parteifragmenten von fünf bis sieben Stimmen, um sich und die Majorität zu erhalten, glaubt der Herr Justizminister uns begreiflich machen zu können, daß er solchen Forderungen Widerstand leisten wird? Ich glaube es nicht, und die Deutschen in Böhmen glauben es auch nicht *(Beifall links)*, und wie weit das geht, dafür kann ich Ihnen einen anderen Beleg mittheilen, denn wenn man mit dem Volke viel in Berührung steht, so bekommt man viele Mittheilungen. Es liegt mir ein Brief — der Name ist unterzeichnet, ich will ihn aber, weil es eine Militärperson ist, nicht angeben — von Seite eines höheren Unterofficiers vor. Bekanntlich hat man, um die Unterofficierschargen mit tüchtigen Leuten, die länger im Dienste verbleiben, besetzen zu können, das Gesetz über die Civildienstversorgung beschlossen. Die Deutschböhmen, die immer eine gute Schulbildung hatten, haben ein stattliches Contingent zu diesen

Unterofficieren gestellt. Jeder, der die Verhältnisse bei den verschiedenen Regimentern kennt, weiß das und wird auch wissen, daß das für sie mitunter recht unangenehme Seiten hat. Denn als es sich um die Mobilisirung der dalmatinischen Landwehr handelte, wurden aus der Reichenberger Gegend Leute in die dalmatinische Landwehr übersetzt, um dort als Schreiber verwendet zu werden. Es handelt sich nun um einen Unterofficier höherer Charge, der nicht bloß auf eine Amtsdienerstelle, sondern auch auf eine andere höhere Stelle Anspruch hat, der aus einem jener Bezirke gebürtig ist, welche ein Drittel Percent čechische Bevölkerung haben. Der schrieb mir *(liest)*:

„Denn es ist schon so weit gekommen, daß man als Deutscher in unserem lieben Oesterreich, nachdem man sich den Anspruch auf Anstellung durch eine lange Militärdienstzeit endlich erworben hat, im eigenen Lande, in Deutschböhmen nur deßhalb, weil man nicht böhmisch kann, abgewiesen wird". *(Hört! Hört! links.)* Das ist ein Bezirk, den ich genau kenne, und wenn ich nicht irre, sind dort nahezu 30.000 Deutsche und etwa 100 Čechen. Wer sind aber diese 100 Čechen? — Und das ist eben das Merkwürdige — das sind höchst wahrscheinlich čechische Beamten und ihre Familien *(Heiterkeit links)*, denn andere Čechen sind kaum in solchen Bezirken. Und nun kommt folgender Schluß: Es sind doch in diesem Bezirke 5, 6—20, vielleicht 100 Čechen, das sind Beamte und deren Familien oder mehrere Beamte, namentlich Postbeamte, Steuerbeamte, und nun schließt man: weil da auch Čechen sind, so müssen čechische Beamte da sein. Aber die Čechen sind gerade die Beamten, und wenn es gelingen wird, nach Asch ein paar čechische Beamte zu bringen, wird Asch nothwendig auch čechische Beamte brauchen, weil Čechen, nämlich čechische Beamte dort sind. Man sieht freilich mitleidig auf die Beamten herab und sagt: was geht das die Bevölkerung an, das geht nur die Beamten an. Nun, wenn ein Statthalter die Organisation des galizischen Eisenbahndienstes für Galizien eine Brodfrage nennt — der Statthalter ist freilich darauf nicht angewiesen — so wird man wohl sagen können, so ganz gleichgiltig ist das für die Bevölkerung auch nicht, wenn ihre eigenen Söhne in ihrer eigenen Heimat nicht einmal mehr angestellt werden können. Ich sage nichts von dem Falle, wenn ein praktisches Bedürfniß dafür spricht, von einem oder dem anderen Beamten die Kenntniß der čechischen Sprache zu verlangen, denn dann sollen allerdings der čechischen Sprache mächtige Beamte vorhanden sein, wie z. B. im Bezirke Dux, wo zwar die Gemeinde so deutsch ist wie früher, aber eine Anzahl čechischer Bergarbeiter vorübergehend sich aufhält; da soll ein Adjunct der čechischen Sprache mächtig sein; dasselbe soll in Brüx und überall dort sein, wo es nothwendig ist. Ich würde z. B. auch darauf Werth legen, daß es bei der hiesigen Polizeidirection Leute gebe, die der čechischen Sprache mächtig sind, nicht aus staatsrechtlichen Gründen, sondern aus Gründen der praktischen Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit. Aber nicht zugeben kann ich, daß Beamte bloß deßhalb der čechischen Sprache mächtig sein müssen, nicht, weil čechische Eingaben vorkommen, denn die kommen beinahe gar nicht vor, sondern weil es vielleicht denkbar wäre, daß sie einmal vorkommen könnten. Deßwegen soll der Deutsche in seiner Heimat nicht mehr angestellt werden können? Das ist eine Forderung, die die Leute und zwar schon darum nicht begreiflich finden können, weil ich auch wieder aus meiner Erfahrung sagen kann, die Bevölkerung ist zufrieden mit ihren deutschen Beamten, namentlich die richterlichen Beamten erfreuen sich großen und allgemeinen Vertrauens. Und es ist gut, daß dem so ist, namentlich für die Landbevölkerung.

Was hat denn die Landbevölkerung von dem Staate Anderes als die Justiz, und wenn sie zum Bezirksrichter Vertrauen hat, so ist das ein Gut, welches der Staat hoch halten sollte *(Sehr richtig! links)*, aber so wenig sie zu dem ihr fremden und der deutschen Sprache fast gar nicht mächtigen Geistlichen Vertrauen hat, so wenig hat sie Vertrauen zu dem ihr völlig fremd gegenüberstehenden Richter.

Merkwürdig! In dem Falle Rothschedl hat der Justizminister gefunden, daß Beamte auch nicht politischen Vereinen, die eine nationale Tendenz verfolgen, nicht angehören sollen, um nicht das Vertrauen der Bevölkerung zu verlieren. Was sagt er denn dazu, wenn der erste Schritt — ich sage durchaus nicht bei allen, aber bei sehr vielen Beamten čechischer Nationalität, die in deutsche Städte kommen — der ist, aus ein paar Handwerkern und den čechischen Beamten eine Beseda *(Beifall und Händeklatschen links)* mit der allerausgesprochensten nationalen Tendenz zu bilden? Ja, Deutscher, das ist etwas Anderes! *(Lebhafte Heiterkeit links.)*

Bezüglich der čechischen Eingaben in deutschen Bezirken muß ich zwar sagen, daß sie den Leuten Unbequemlichkeit und Kosten verursachen und nur zur Seccatur der Proceßgegner und der Beamten dienen; doch wir Deutsche in Böhmen müssen eben viel ertragen und werden dies vorübergehend auch noch ertragen. Aber die Sprachenverordnung führt zu einem bleibenden, permanenten und für die Bevölkerung sehr empfindlichen Nachtheile, nämlich in Bezug auf die Grundbücher. *(Sehr richtig! links.)*

Wir haben Städte — und für die Geschichte ist das außerordentlich wichtig, daß man dies verfolgen kann — in deren Grundbüchern seit Jahrhunderten niemals eine čechische Eintragung stattgefunden hat. Die Geschichte beweist, ganz gegen den Herrn Minister, daß niemals in diesen Städten čechisch amtirt wurde und es liegen hiefür urkundliche Belege zu Tausenden vor. Jetzt fällt auf einmal einem Vertreter einer čechischen Sparcasse oder Vorschußcasse, die ein Dar-

lehen gegeben hat, ein, ein čechisches Gesuch um Intabulirung zu überreichen, und erfolgt im Grundbuche eine čechische Eintragung. Der Grundbesitzer auf dem Lande, von dem Sie immer erklären, daß Sie ihm, ebenso wie dem Arbeiter unter die Arme greifen wollen, ist auf den Credit angewiesen und zwar regelmäßig auf den Credit in seiner nächsten Nähe. Und wenn er nun in einem Bezirke, wie z. B. Plan, wo kein einziger Čeche sich befindet, wo er auch nicht leicht selbst meilenweit Jemanden findet, der ihm die Eintragung übersetzen könnte, eine čechische Eintragung in dem Grundbuche hat, so borgt ihm natürlich bei dem Mißtrauen, welches die Landbevölkerung hat, in der ganzen Gegend Niemand etwas und das ist für jeden Darlehenswerber, dem eine solche čechische Eintragung ins Grundbuch gekommen ist, eine tiefgreifende Schädigung. Und warum muß dies sein? Weil es vielleicht einem Advocaten ein Sport ist, daß er den Deutschen etwas Unangenehmes thun kann. *(Sehr richtig! links.)*

Und das begünstigt das Gesetz und glauben Sie, daß das keine Ursache zur Unzufriedenheit ist?

Wissen Sie, was eine officielle Person, kein Richter, welche mir diese Acten geschickt hat, aus Anlaß des Vorfalles in Landskron geschrieben hat? *(liest):* „Aus diesen Vorgängen läßt sich nur zu leicht ersehen, wie man mit uns Deutschen umzugehen willens ist." Jeder solche Vorgang bewirkt eine unmittelbar steigende große Besorgniß für die Zukunft.

Ich komme nun wieder zurück auf die Sprachenverordnung, welche der Herr Minister für Steiermark erlassen hat, weil diese Verschiedenheit der Behandlung von Steiermark und Böhmen etwas so Flagrantes, etwas so Exorbitantes ist, daß ich mir dieselbe gar nicht erklären könnte, wenn ich nicht den Schluß der gestrigen Rede des Herrn Ministers vor Augen hätte. *(So ist es! links.)* In der Interpellationsbeantwortung hieß es nämlich, daß, wenn man Böhmen im staatsrechtlichen Sinne, nämlich als Land betrachtet, zwischen Landessprache und landesüblicher Sprache in Böhmen nicht unterschieden werden kann. Für Steiermark besteht aber gerade dieser Unterschied nach der für dieses Land erlassenen Verordnung.

Ja ist also Steiermark staatsrechtlich nicht als Land betrachtet? Soll das vielleicht auf die beabsichtigte Theilung jener Länder zielen, wenn man sagt: Staatsrechtlich ist Steiermark etwas Anderes als Böhmen? Wenn es aber etwas anderes nicht ist, woher kommen die verschiedenen Entscheidungen. Ein praktischer Grund kann dafür nicht sein, denn deutscher als Asch ist Mürzzuschlag und Mariazell nicht, das kann ich Sie versichern.

Der Unterschied kann also nur darin liegen, daß Böhmen im Verbande der österreichischen Länder nicht gleichberechtigt — sagen wir — und Sie sagen, mehrberechtigt als die anderen ist. Und das ist der unheilbare Zwiespalt, der zwischen uns besteht. *(Lebhafte Zustimmung links.)*

Diese vier Jahre sind wir Deutschen in Böhmen in eine harte Schule gegangen und wir trösten uns nicht mit der Hoffnung, daß diese unsere Lehrzeit so bald vorüber sein werde, aber wir haben während dieser Zeit Vieles gelernt und wir haben Nichts vergessen.

Wir haben nicht vergessen den Wortlaut der Adresse, die am 5. October 1871 von der damaligen Majorität des böhmischen Landtages an Seine Majestät gerichtet wurde, welche am Schlusse folgendermaßen lautet *(Hört! links)*, und zwar ganz im Sinne des Herrn Justizministers *(liest):* „Ist durch eine solche Vereinbarung die innere Einigung zwischen dem Monarchen und dem Volke glücklich vollzogen, dann möge sie, wir wünschen es sehnlich, in dem weihevollen Acte der Krönung ihren leuchtenden Ausdruck finden, dann wird auch das Volk von Böhmen das geheiligte Symbol der staatsrechtlichen Selbstständigkeit und der Souveränität des Staates Böhmen *(Hört! links)* auf dem gesalbten Haupte Eurer Majestät mit Jubel begrüßen." Der souveräne Staat Böhmen ist Dasjenige, was den Unterschied zwischen Steiermark und Böhmen begründet. Wir haben auch nicht auf die Fundamentalartikel vergessen, die von der ausdrücklich ausgesprochenen und auch von der damaligen Regierung ausdrücklich anerkannten Voraussetzung ausgingen, daß die Verfassung zwar für die übrigen Königreiche und Länder, aber nicht für Böhmen gelte, und daß zwischen Böhmen und den übrigen Königreichen und Ländern erst Vereinbarungen nothwendig seien, wobei Böhmen geradeso als Contrahent auftreten sollte, wie Ungarn im Jahre 1867. *(So ist es! links.)* Wir haben auch nicht vergessen, was beim Eintritte die geehrten Herren der slavischen Majorität čechischer Nation, beim Beginne der Reichsrathssession ausgesprochen haben, mit welchem Vorbehalte sie eingetreten sind, und wie der Herr Abgeordnete Dr. Weeber bemerkte, wie eine Rechtsachtung für diesen Vorbehalt gefordert wurde. Das Alles haben wir nicht vergessen, und wir werden es auch nicht vergessen und Niemand in Böhmen wird darauf vergessen, was der Herr Justizminister in der gestrigen Sitzung am Schlusse seiner Rede gesagt hat: Er sagte nämlich wörtlich *(liest):* „Verlangen Sie nichts, was dem Staatsrechte und der Tausend Jahre alten Geschichte Böhmens entgegensteht."

Nichts sollen wir verlangen, was dem Staatsrechte Böhmens entgegen ist, und was dem Staatsrechte Böhmens entgegen ist, das ist ja unsere Verfassung. *(So ist es! Lebhafte Zustimmung links.)* Wir sollen nicht verlangen dürfen, daß die Verfassung für uns gelte? *(Lebhafter Beifall links.)* Niemals! Die Deutschen Böhmens werden immer auf

diesem Standpunkte stehen. *(Bravo! und Händeklatschen links.)*

Im böhmischen Landtage fand heuer eine eingehende, erregte aber würdevolle Verhandlung über einen Antrag auf Aenderung der Wahlordnung statt. Ein schlichter Landmann — bei uns in Böhmen lassen sich die Landleute nicht am Seile führen *(Sehr gut! links)* — ein schlichter Landmann hat den Gesinnungen der ganzen deutschen Bauernschaft mit kernigen Worten in dieser Debatte Ausdruck gegeben: „Wir lassen uns nicht in einen böhmischen Staat hineinzwängen" und das ist die Gesinnung, die uns Deutsche alle beseelt. *(Beifall links.)*

Wir gehen von der Ansicht aus, daß wir Deutsche in Böhmen auf die Verfassung und auf das österreichische Staatsbürgerrecht gerade so unmittelbaren und directen Anspruch haben, wie dies bezüglich Steiermarks und Niederösterreichs, oder welcher Stammesgenossen in Oesterreich immer der Fall ist, daß wir deßhalb, weil wir ein Volk von zwei Millionen sind, nicht schlechter behandelt werden dürfen, als irgend welche andere Deutsche. Es gibt nach den Staatsgrundgesetzen nur ein allgemeines österreichisches Staatsbürgerrecht. *(So ist es! links.)*

Wir wollen nicht dieses Staatsbürgerrecht vertauschen mit der Angehörigkeit an die Länder der böhmischen Krone, wir wollen nicht unser Recht auf die österreichische Verfassung preisgeben, um dafür das böhmische Staatsrecht einzutauschen. *(Beifall links.)*

Als ich im Einklange mit jenem Abgeordneten aus dem Bauernstande in jener Debatte das Wort aussprach: Wir sind Oesterreicher und nur Oesterreicher, da erregte dies Sensation, ja man muthete uns zu, wir wollten unsere Begriffe über Vaterland auf einmal ändern.

Ja, meine Herren, nachdem in diesen Tagen schon so viel über Staat, Sprache 2c. gesprochen wurde, und man überall Definitionen haben wollte, sage ich Ihnen: Es gibt einen großen Unterschied zwischen Heimat und Vaterland. Es gibt vielleicht kein Volk, wie das ja auch in der Natur des Gebirgsbewohners liegt, das mit so treuer Liebe an seiner Heimat hängt, wie dies beim Deutschböhmen der Fall ist.

Es kommen mitunter dafür rührende Beispiele vor, deren ich eine Menge erzählen könnte. Erst unlängst kam der Fall vor, daß ein Mann, der von seiner Heimatsstätte Rokitnitz seit mehr als einem Menschenalter — er ist schon sehr alt — weg ist, dieser seiner Stadt auf eigene Kosten ein monumentales Rathhaus gebaut hat, und so gibt es eine Masse solcher Fälle.

Der Deutschböhme hängt, und wenn er durch das Meer getrennt ist, immer an seiner Heimat, aber fragen Sie ihn, was sein Vaterland ist, so wird er sagen: Oesterreich ist mein Vaterland. *(Beifall links.)* Rieger, der Abgeordnete der Prager Neustadt, meinte auf das, was ich eben ausgeführt habe: Ja, da verleugnen Sie ja Ihre böhmische Nationalität *(Heiterkeit links)*, und da werden wir uns nie vereinigen.

Er meint aber unter böhmischer Nationalität die sogenannte politische Nationalität, sowie man von historisch-politischen Individualitäten spricht und er möchte, daß wir Deutsche in Böhmen uns bequemen sollen, ebenso wie man in Ungarn eine ungarische Staatsnationalität anerkennt, auch eine böhmische Staatsnationalität anzuerkennen. Nein, das werden wir niemals. *(Rufe links: Niemals!)*

Wenn ich das mit solcher Bestimmtheit sage, so vertrauen wir auf die Solidarität aller Deutschen in Oesterreich *(Lebhafter Beifall links)*, wir vertrauen darauf, daß uns unsere Stammesgenossen, unsere glücklicheren Stammesgenossen in den rein deutschen Ländern nicht verlassen werden. *(Rufe links: Nie!)* Wir vertrauen auch darauf, daß Diejenigen, welche der čechisch-polnischen Partei jetzt noch Heeresfolge leisten, endlich auch noch finden werden, daß es nicht bloß eine Pflicht gegen sich selbst, sondern auch gegen seine Stammesbrüder gibt *(Beifall links)*, und ich glaube dies umsomehr nach einem Ereignisse, das sich erst vor Kurzem vollzogen hat. Fürst Czartoryski hat mit anerkennenswerther Offenheit erklärt, Sie hätten eigentlich die einfache Tagesordnung beschließen wollen, und er hat erklärt, mit Rücksicht auf uns haben Sie die motivirte Tagesordnung nicht vorgeschlagen. Ich bin damit vollkommen einverstanden: Irgend welche Rücksicht auf unsere Gefühle haben wir von jener *(rechten)* Seite niemals zu erwarten. *(So ist es! und Heiterkeit links.)*

Aber mit Rücksicht auf die Deutschen, die mit Ihnen stimmen, haben Sie es gethan, wie der Herr Redner erklärte. *(Sehr gut! links.)* Es hat sich aber gezeigt, daß es doch umsonst geschah, und selbst dann nichts genutzt hätte, wenn auch die Minister mitgestimmt hätten.

Wie klug und weise fand ich es, daß sie sich der Abstimmung enthielten, weil ihnen die Abstimmung nichts genutzt hätte *(Heiterkeit links)*, und in dem Momente der Abstimmung wieder beiwohnten, wo ihnen die Majorität gesichert war. *(Lebhafte Heiterkeit links.)* Und sie blieben dem Spruche der heiligen Schrift treu: Eure Rede sei ja, ja, nein, nein, was darüber, ist Sünde. Sie meinten: Ja; das Wort den Deutschen entziehen; nein: gegen ihre Wünsche stimmen. *(Beifall und Heiterkeit links.)* Das ist das Rechte, was Anderes zu sagen wäre eine Sünde gewesen. *(Beifall links.)*

Wir glauben also, daß die Zeit doch endlich kommen werde, wo auch Deutsche, die nicht auf unserer Seite stehen, vielleicht finden werden, einige Rücksicht muß man doch auf die Deutschen haben, und bloß den Čechen *(Rufe links: Auch den Feudalen!)* Dienst- und Heeresfolge zu leisten, ziemt denn doch einem

Deutschen nicht. Aber wir vertrauen auch noch auf etwas Anderes, und ich bitte das nicht als eine Ueberhebung des böhmischen Volksstammes anzusehen, wir vertrauen auch auf uns selbst. *(Sehr gut! links.)* Denn, wenn ein deutscher Volksstamm von zwei Millionen in solcher Weise geeinigt dasteht, können wir wohl mit Selbstbewußtsein sagen: Wir sind dem Stamme nach Deutsche, dem Vaterlande nach Oesterreicher, deutsche Oesterreicher werden wir sein und bleiben, niemals werden wir etwas Anderes. *(Lebhafter, lang anhaltender Beifall und Händeklatschen links. Redner wird von vielen Seiten beglückwünscht.)*

Präsident: Ich ertheile nun dem Herrn Generalredner für den Ausschußantrag, dem Herrn Abgeordneten Dr. Trojan das Wort.

Abgeordneter Dr. **Trojan:** Hohes Haus! Sie hörten soeben auch einen Vertreter des Königreiches Böhmen; so sehen sie aus, die auf jener *(linken)* Seite sitzen. Ich kann nicht umhin, mein aufrichtiges Bedauern, meine Betrübniß darüber auszusprechen, daß auch ein so hervorragender Justizmann nach allen Erfahrungen, die er in seinem Leben gesammelt haben mußte, sich von der Leidenschaft hinreißen läßt, um die bestehenden Verhältnisse in unserem Vaterlande in solcher Art zu entstellen und zur Aufregung zu benützen. *(Sehr gut! rechts.)* Hohes Haus! Ich nahm mir vor, nicht viel zu polemisiren; aber ich kann nicht umhin, da ich an ihm sehe, wie wir beide altern und das Gedächtniß uns schon verläßt, ihn auf Einiges zu erinnern, um zu beweisen, daß er nicht mit Zuversicht ausrufen sollte: wir haben nichts vergessen. Meine Herren! Er wundert sich darüber, daß für Eger ein Kerkermeister mit der Kenntniß auch der böhmischen Sprache verlangt wurde, — er sollte sich nicht wundern — er sollte das noch nicht vergessen haben, daß — wie ich glaube — unter seiner oder seines Nachfolgers Verwaltung des Justizwesens böhmische Redacteure aus Prag und anderen Orten an das Geschwornengericht nach Eger verwiesen, von der dortigen deutschen Jury, vom Kreisgerichte verurtheilt und eingekerkert wurden. *(Rufe rechts: Das war liberal!)*

Er kann es heute nicht begreifen, wozu denn Beamte in deutschen Gegenden verlangt werden, die auch der böhmischen Sprache mächtig sein sollen.

Meine Herren! Als es sich im böhmischen Landtage um die Durchführung der nationalen Gleichberechtigung an Mittelschulen handelte, hielt Herr Dr. Herbst eine bedeutende Rede: er selbst widerstrebte unserem Wunsche, daß dafür gesorgt werde, daß die Jünglinge beider Nationalitäten Gelegenheit erhalten, sich auch die andere Sprache — nicht als Unterrichtssprache, sondern als bloßen Lehrgegenstand anzueignen, er hat sich dagegen gewehrt, aber er sagte — es war in der Landtagssession des Jahres 1864 *(liest)*:

„Ich habe aber auch noch die positiven Gründe nachzuweisen, welche uns zur Stellung des Minoritätsvotums bestimmten und welche zeigen werden, daß ich Recht hatte, wenn ich sagte, die Frage dürfe gar nicht so gestellt werden, ob die Kenntniß der zweiten Landessprache nothwendig und wünschenswerth sei, weil darüber kein Zweifel besteht *(Hört! Hört! rechts)*, sondern sie muß gestellt werden: welches ist der zweckmäßige Weg dazu?" *(Hört! Hört! rechts.)*

Nun, wir dachten, der zweckmäßigste Weg seien die Mittelschulen, um sich die für einen höheren oder weiteren Lebensberuf, insbesondere für die künftigen Staatsbeamten nothwendige Kenntniß der anderen Landessprache, also an deutschen Schulen der böhmischen, an böhmischen Schulen der deutschen, anzueignen. Dr. Herbst hat damals das Bedürfniß ganz außer Zweifel gestellt und es ist schon von einem früheren Redner angedeutet worden, daß er selbst diese Erkenntniß in seiner Familie wirklich bethätigte, indem er seinen Sohn, der jetzt im Justizdienste thätig ist, gewiß auch nur zu dessen Vortheile sich die Kenntniß der anderen Sprache aneignen ließ.

Der Herr Vorredner hat also doch Manches aus der Vergangenheit vergessen, was für uns von Wichtigkeit war.

Der Herr Abgeordnete Dr. Beer hat uns in seiner Rede über den früheren Gegenstand der Verhandlung einige Reminiscenzen aus dem Leben und Wirken Kaiser Josephs II. vorgetragen, darunter einen Satz aus dem Manifeste, worin der edle Monarch, der edle, aber nicht immer gut berathene Monarch sich große Vortheile davon versprach, „wenn in der ganzen Monarchie nur Eine Sprache gebraucht würde; dadurch würden, hoffte der Kaiser, alle Theile der Monarchie fester untereinander verbunden, die Bewohner durch stärkere Bande der Bruderliebe zusammengehalten werden." Ich folgte aufmerksam dem Verlaufe der Debatte, auch den Reden jener *(linken)* Seite, und da drängte sich mir wiederholt unwillkürlich die Erwägung auf, wenn der Monarch Joseph II. diese Debatten erlebt hätte, wie sehr derselbe enttäuscht wäre! Wir alle hier sprechen ziemlich deutsch — wir können uns wenigstens einander verständlich machen, — wir haben aber gar nichts, auch nicht eine leise Spur von Bruderliebe auf Seite jener Herren wahrgenommen, welche zunächst die Hauptträger dieses anziehenden Gefühls sein sollten. Meine Herren! Sie sehen und hören ja oft, wie gern und mit welcher Liebenswürdigkeit uns unsere werthen deutschen Landsleute allerlei Gerüchte mit duftendem Gewürze auftischen, deren Werthlosigkeit bei näherem

Eingehen nach ämtlichen Erhebungen und Mittheilungen bereits vielfach erprobt ist — mitunter kläglich überrascht. Es ist das ein Beweis, daß die Kenntniß der deutschen Sprache allein und das deutsche Zusammensprechen nicht an und für sich so viel Bindekraft in sich schließt, als der genannte Monarch damals angenommen hatte. Es ist jedoch für uns einigermaßen tröstend, daß es denn doch noch deutsche Männer gibt, die thatsächlich beweisen, daß sie sich nicht beirren lassen, das Recht als Recht anzuerkennen, wenn es sich auch auf Seite der nichtdeutschen Völker befindet.

Meine Herren! Ich habe bemerkt, daß man mitunter schon unwillig darüber ist, daß die Sprachendebatten hier so häufig vorkommen und daß sie jetzt schon die zweite Woche andauern. Ich muß constatiren, daß nicht wir es waren, welche die leidige Sprachendebatte hervorriefen und mit aufregender Leidenschaftlichkeit geführt haben. Meine Herren! Sie haben es gesehen, es bedarf also keines Beweises.

Ich habe nun auch daran zu erinnern, daß bei diesem Gegenstande rechtliche Verhältnisse und factische Zustände fortwährend zur Sprache kamen, die uns unmittelbar angehen, welche aber eben durch die Leidenschaft so einseitig hingestellt, das heißt entstellt und behandelt werden, daß es unsere patriotische Pflicht ist, zur Richtigstellung derselben bestmöglich beizutragen, damit das hohe Haus in die Lage komme, darüber mit Evidenz ruhig und gerecht zu urtheilen.

Darum bitte ich das hohe Haus, mir auch einige Aufmerksamkeit zu schenken.

Ich behaupte — und es ist nöthig, die Sache auf ihren einfachen Gehalt, ihre wahre Natur zurückzuführen — daß die fragliche Ministerialverordnung vom 19. April 1880 von unseren politischen und nationalen Gegnern hier und außerhalb des hohen Hauses unrichtig dargestellt, also entstellt und daß deren Natur und Tragweite sehr übertrieben wurde, offenbar um Beunruhigung in deutschen Gegenden zu erwecken. Ohne mich in die Motive und Zwecke weiter einzulassen, will ich nun bloß zur Sache sprechen.

Was bedeutet, was bezweckt diese unselige Verordnung ihrem Inhalte nach und welches sind ihre Wirkungen? Sie wird fortwährend so hingestellt, als ob sie eine allgemeine Ausführung des Staatsgrundgesetzes, nämlich des Artikels XIX wäre. Das ist sie nicht. Man sagt zugleich: die Regierung für sich allein kann doch nicht Gesetze abändern. Das soll sie allerdings nicht, sie thut es hier aber auch nicht; im Gegentheile, sie richtete durch jene Verordnung eine schonende Mahnung an die Beamten, die bestehenden Gesetze zu beobachten, die jetzt erst nach hundertjährigem Bestande, wie eben die Gerichtsordnung vom Jahre 1781, in den letzten wenigen Jahren anders gedeutet werden als sonst, ich meine namentlich den §. 13 a. G. O.

Ich hätte im Jahre 1848 fürwahr nicht gedacht, daß nach 36 Jahren eine solche, so wenig sagende Verordnung nöthig sein könnte in unserem Vaterlande, da sie nichts Anderes bezweckt, als ein Minimum, was schon in gewöhnlicher Gesellschaft der einfachste Anstand erheischt, daß man nämlich öffentliche Behörden noch aufmerksam machen, an ihre Pflicht mahnen mußte, damit sie nach den bestehenden Gesetzen anstandslos auch die in der anderen Landessprache überreichten Gesuche annehmen oder mündlich angebrachte Anliegen protokolliren, natürlich jedesmal in der Sprache des Bittstellers, ferner daß man ebenso die Zeugen in ihrer Sprache vernehme, die Deutschen in deutscher, die Böhmen in böhmischer Sprache, kurz, wie es von jeher war, daß auch der Böhme slavischer Zunge nicht als Fremdling in einem Theile Böhmens behandelt werde, wie daselbst seit dritthalb Jahrhunderten der Deutsche in seiner Sprache überall Gehör und angemessene Hilfe findet.

Was die Kundmachungen anbelangt, so ist es natürlich, daß öffentliche Kundmachungen, welche für das ganze Land bestimmt sind, in beiden Sprachen erfolgen; jene aber, welche lediglich für einzelne Bezirke oder Gemeinden bestimmt sind, sollen in den betreffenden Bezirken oder Gemeinden in der Weise erfolgen, beziehungsweise publicirt werden, wie es daselbst eben üblich ist.

Meine Herren! Kann es Jemanden etwas verschlagen, kann das Jemanden geniren oder beunruhigen, wenn ein Böhme slavischer Zunge in irgend einer Gegend zu einem Bezirksrichter kömmt, ihm etwa ein Gesuch in böhmischer Sprache überreicht, daß der Bezirksrichter es annimmt und sachgemäß erledigt?

Es ist ja auch nicht ausgemacht, daß die wenigen Klagen, welche in den letzten drei Jahren zur öffentlichen diesfälligen Besprechung gelangten, wo nämlich böhmisch abgefaßte Gesuche in deutschen Bezirken zurückgewiesen wurden, daß diese immer gegen deutsche Bewohner gerichtet waren; es ist ja möglich, daß sie wenigstens mitunter Personen böhmischer Nationalität betrafen. Aber, meine Herren, wenn sie auch für deutsche Bewohner, die der böhmischen Sprache nicht mächtig sind, bestimmt gewesen wären, glauben Sie, daß der Deutsche, wenn er mit einer böhmischen Klage oder mit einem sonstigen Schriftstücke in böhmischer Sprache heimgesucht wird, rathlos sein müsse? Sowohl Advocaten als Gerichtspersonen sollen beider Sprachen mächtig und den Parteien berufsmäßig behilflich sein. Nach den Angaben, die uns gestern durch den Herrn Justizminister bekannt wurden, ist ja ämtlich bestätigt, daß in allen Gerichtssprengeln wenigstens theilweise die erforderlichen Kräfte und Sprachkenntnisse dazu vorhanden sind.

Nun kann sich ja Jeder an den Richter und Advocaten wenden, und wenn es in neuester Zeit wirklich absichtlich darauf angelegt ist, daß der Nachwuchs unter den Advocaten der böhmischen Sprache wenig mächtig ist, so gehe man zum Richter oder Notar, der wird schon die entsprechende Belehrung ertheilen; wenn darauf etwas zu antworten ist, das heißt, wenn eine gerichtliche Zustellung eine Antwort erheischt, so ist es Pflicht der Bezirksgerichte, Protokolle über gerichtliche Aeußerungen der Parteien in deren Sprache aufzunehmen, wonach dann auch die Erledigung für den Deutschen in Böhmen stets und überall in seiner Sprache erfolgt. Er hat also das Recht und findet immer Gelegenheit, in seiner Sprache — sowohl nach dieser Verordnung, wie nach den bei uns bestehenden Gesetzen — seine Aeußerungen zu Protokoll zu geben, oder schriftlich in seiner Sprache zu überreichen; es ist ihm fortan überlassen, danach auch die Erledigung zu verlangen und zu erlangen.

Meine Herren! Verdient es unter solchen Umständen so viel Aufhebens zu machen, darüber so viele Klagen und Beschuldigungen zu erheben, Beunruhigung und Beängstigungen zu verbreiten? Meine Herren! Die grellen Schilderungen der Herren Gegner — mit Bedauern muß ich es sagen — auch jene von Seite des hochgelehrten und geehrten Herrn Antragstellers, zugleich des letzten Redners vor mir, gleich bei dessen erster Begründung waren übertrieben, unberechtigt, und dennoch in die deutsche Bevölkerung getragen, möglichst verbreitet; so war es offenbar angelegt, wenigstens geeignet, bei Jenen Beunruhigung zu verursachen, welche von der Sache weniger verstehen, oder keine genaue Kenntniß erlangten, denen man vielmehr fortwährend auch hier wieder einredet, wie eben heute noch in diesem hohen Hause geschehen, daß nämlich die Sprachenverordnung darauf geradezu angelegt ist, die deutschen Gegenden zu čechisiren.

Es ist mir nicht der Ausdruck erinnerlich, der heute von dem letzten Herrn Redner gebraucht wurde, aber er hat beiläufig gesagt: Die Deutschen wollen in Böhmen und in Oesterreich nicht zu einem Volksstamme zweiter Kategorie herabsinken oder sich herabdrücken lassen.

Meine Herren! Wo ist zu solchen Aeußerungen Anlaß geboten — etwa durch so winzige Zugeständnisse, wie jenes, daß der böhmische Bewohner in deutschen Bezirken doch auch gehört werde und Hilfe findet? Es wurde Ihnen bereits von früheren Rednern gesagt, daß jeder Deutsche dasselbe Recht, aber in einem viel größeren Maße genießt überall im ganzen Königreiche Böhmen. Ich werde dann darlegen, worin der Unterschied besteht, worin die deutsche Bevölkerung im ganzen Königreiche Böhmen besser in ihrem Rechte gesichert ist als die böhmische, auch jetzt noch. Man behauptet, daß in deutschen Bezirken oder Gegenden die böhmische Sprache in früheren Zeiten nicht Eingang gefunden, noch jetzt eine Berechtigung habe.

Meine Herren! Ich habe einige Concursausschreibungen aus früheren Zeiten zur Hand. Sie werden daraus ersehen, wie viel Wahres an solchen Behauptungen ist; Sie können darnach schließen, ob es wahr ist, daß die Gesetze, von denen Ihnen der Majoritätsbericht eine ansehnliche Anzahl aufführt, auch wirklich gehandhabt wurden, wiewohl nicht zu verkennen ist, daß die Einführung ausschließlich deutscher Schulen im vorigen Jahrhunderte, namentlich unter Kaiser Joseph II., sehr nachtheilig gewirkt hat auf die Sprachkenntniß der öffentlichen Beamten, auf alle nationale Intelligenz und allgemeine Bildung in Böhmen, namentlich aber auf die Pflege der böhmischen Sprache überhaupt und in den Aemtern insbesondere, so zwar, daß es selbst geborenen Böhmen am Schlusse von durchaus deutsch betriebener Erziehung, und ausschließlich deutscher Schulbildung nicht möglich war, sich irgendwie über abstracte Gegenstände respective Begriffe auszusprechen. Wie sollen, können sie dann auf das geistige Leben ihres Stammes einwirken? Viele haben ihre Muttersprache so verlernt und vergessen, daß sie sich kaum mit ihren eigenen Anverwandten auch über bloß häusliche Angelegenheiten (in ihrer Muttersprache) verständigen konnten; daraus können Sie entnehmen, welche Wirkung eine solche Einrichtung fremdartiger Schulen nach sich zieht.

Ich kann nicht umhin, bei dieser Gelegenheit zugleich die neulich wieder in diesem hohen Hause ausgesprochene Zumuthung zurückzuweisen, als sei es eine Wohlthat für die nichtdeutschen Volksstämme und deren Angehörige, wenn man ihnen die deutsche Unterrichtssprache auf diese oder jene Weise schon in der Volksschule aufdringt, statt ihnen die natürliche Entwicklung mittelst der vom Hause mitgebrachten Muttersprache zu gewähren. In solchen Fällen entfremden sich dem Volke Diejenigen, die ausnahmsweise so viel intellectuelle Kraft und materielle Mittel besitzen, dabei Geduld und Ausdauer genug haben, um sich über die Schwierigkeiten des so unnatürlichen ersten Unterrichtes hinauszuarbeiten, bis sie jenes Verständniß, jenen Vorrath an Ausdrücken und die erforderliche Fertigkeit in richtiger Anwendung derselben erlangen, um in der deutschen Sprache auch denken und wirkliche Ausbildung sich aneignen zu können. Das gelingt nur Einzelnen, und die soweit gelangen, gehen dann häufig ihrem Volksstamme verloren. Um diese Kräfte, also wohl um die besten in der Regel, ist dann der Volksstamm ärmer geworden, sie haben für ihn zu wirken aufgehört; im Gegentheile erwachsen ihm oft aus Renegaten noch die ärgsten Schädiger seiner geistigen Interessen. Der Volksstamm, das Volk in seiner Gesammtheit, kann nur in seiner Muttersprache auf ganz breiter Basis gebildet, entwickelt werden. Die

Förderung der allgemeinen Bildung, die Veredlung und Emporhebung des Volksstammes überhaupt ist nur durch die Cultivirung und Anwendung der Volkssprache in den Schulen erreichbar, besonders in den Volksschulen. Einer der Herren Vorredner von der anderen Seite hat auch der angeblich wohlthätigen Wirksamkeit des Schulvereines erwähnt; meine diesfälligen Bemerkungen finden natürlich auch auf diese Vereinsthätigkeit volle Anwendung, insoferne er in unsere böhmischen Gegenden eindringt, um nicht etwa dort vorkommende deutsche Kinder allein zu erziehen und ihrer deutschen Nationalität zu erhalten, wogegen wir gar nichts einwenden. Wir anerkennen dies Recht auf Grundlage des ersten Absatzes des Artikels XIX der Grundrechte für Sie Deutsche, wie in Betreff der in deutschen Bezirken und Gemeinden lebenden böhmischen Kinder auch für uns. Leider geschieht es aber, daß durch allerlei Mittel, durch directen und indirecten Zwang böhmische Kinder in die vorläufig als bloße Privatanstalt errichtete deutsche Schule angezogen werden, um diese dann der böhmischen Gemeinde aufzubürden und die böhmischen Kinder dort unserem Stamme zu entziehen, sie zu entnationalisiren, ganz gegen das Grundgesetz, gegen dessen oft flagrante Verletzungen wir uns mit allen Kräften zu wahren wissen werden, wie gegen die offenbar geplante Germanisirung der Gerichte. Meine Herren! Ich sagte vorhin, ich könne und wolle Ihnen mit Belegen darüber aufwarten, daß und wie schon lange vor dem Jahre 1867, das ist vor der Decemberverfassung, aber auch vor dem Jahre 1848 dem stets gefühlten Bedürfnisse der Kenntniß beider Landessprachen bei den öffentlichen Behörden im Königreiche Böhmen Rechnung getragen wurde. Vorerst muß ich noch einer Verordnung erwähnen, die ich hier habe, sie ist vom 16. Juni 1791 und bietet eine weitere Aufklärung über das von dem letzten Herrn Vorredner geäußerte Bedenken in Betreff der für Strafgerichtsorgane erforderlichen Kenntniß beider Landessprachen.

Es wird darin verordnet, daß für alle königlichen Städte in Böhmen, damit nicht wegen Mangels der Kenntniß der böhmischen Sprache bei den Magistratsräthen und Criminalgerichtsbeamten die Criminalinquisiten an andere Gerichte gewiesen werden müssen, **alle** Stadtgemeinden bei Erledigung einer Rathstelle auch einen zugleich der böhmischen Sprache kundigen Rath wählen und damit wechselseitig fortfahren sollen.

Man hat damals ungefähr so gehandelt, wie jetzt die Regierung verfährt; wir sagen auch, man könne und solle die älteren noch dienstfähigen Beamten nicht entfernen, das will Niemand; aber es mußte dafür gesorgt werden und soll auch in sogenannten deutschen Bezirken geschehen, daß bei jeder Behörde mindestens Eine solche Person, nach Bedarf auch mehr, vorhanden seien, welche beider Landessprachen mächtig sind.

Ich habe hier ferner eine Gubernialverordnung vom 4. August 1791, des Inhaltes: „Da viele Kreiscommissäre gar nicht beflissen sind", „sich die böhmische Sprache beizulegen", ist ihnen zu bedeuten, dies zu thun, als sie widrigenfalls sich selbst zuzuschreiben hätten, wenn man auf sie bei Vorrückung in einen der böhmischen Kreise kein Bedacht nehmen könnte." Bei den Gerichten ist die genaue Sprachkenntniß noch nothwendiger.

Das Hofdecret vom 14. Mai 1806 an das böhmische Appellationsgericht, über dessen Bericht vom 28. April 1806 (Nr. 766 der Justizgesetzsammlung): „Die Criminalactuarstellen, als die beinahe einzige Gelegenheit für junge Männer, sich für das Criminalrichteramt zu bilden, sollen immer nur mit solchen Individuen besetzt werden, welche beide Landessprachen fertig sprechen und schreiben." Ich muß erinnern, daß vor dem Jahre 1850, das heißt vor der ersten Gerichtsorganisation in Böhmen die Gerichtsbarkeit nach Dominien, auf dem flachen Lande durch Justitiäre, in königlichen Städten aber von eigenen Magistraten besorgt war. Nicht alle königlichen Städte hatten regulirte Magistrate mit mehreren rechtskundigen Räthen und Andere. Diese waren in der Regel nur in den Kreisstädten, wo zugleich die Criminalgerichte je für den ganzen Kreis bestanden.

Außerdem waren bis zum Jahre 1850 bloß zwei landesfürstliche Collegialgerichte in Prag, nämlich: das königliche Landrecht, dann das Appellationsgericht, deren Wirksamkeit sich in gewissen Rechtsanliegen über das ganze Land erstreckte. Gerichtsbezirke jetziger Art, gab es ehedem nicht.

Nun folgen ämtliche Concursausschreibungen: Im Jahre 1825 war die Rathstelle in Braunau (an der nordöstlichen Grenze Böhmens) vom Königgrätzer Kreisamte ausgeschrieben; da hieß es: „Die durch die Beförderung des Rathes Linhart zum Magistratsrathe nach Teplic erledigte geprüfte Rathstelle beim Magistrat der Schutzstadt Braunau ausgeschrieben und es wird unter Anderem verlangt: die Bestätigung über die Kenntniß der beiden Landessprachen *(Hört! rechts)* in der Prager Zeitung jenes Jahres eingeschaltet, Blatt Nr. 41.

Im Jahre 1831: Concursausschreibung für die dritte Magistrats- und Criminalrathstelle in Saaz; Erfordernisse: Bestätigung der Kenntniß beider Landessprachen ꝛc. Wenn es gefällig ist, es nachzusehen, so theile ich mit, daß dies in der Prager Zeitung unter Nr. 174 anni 1831 eingeschaltet war.

Nr. 143 der Prager Zeitung vom Jahre 1831: Criminal- und Actuarstelle in Brüx: Juridische Studien und beide Landessprachen erforderlich.

Prager Zeitung Nr. 170 Jahr 1831: Magistrats- und Criminalrathstelle in Brix: mit Wahlfähigkeitsdecret und Bestätigung der Kenntniß der beiden Landessprachen.

Das Hofdecret vom 16. Jänner 1835: An alle Appellationsgerichte — kommt schon im Majoritätsberichte vor — wegen Kenntniß der Landessprachen u. s. w.

Nr. 66 der Prager Zeitung vom Jahre 1840: Geprüfte Magistratsstelle in Teplic, erledigt durch Ernennung des N. zum Teplicer Bürgermeister u. s. w.: Ausweis über die Kenntniß der beiden Landessprachen. Concursausschreibung vom Leitmeritzer Kreisamte.

Geprüfte Magistratsstelle in Trautenau mit dem Ausweise über die Kenntniß der beiden Landessprachen. Kreisamt Königgrätz ddo. 27. April 1840, Nr. 80 der Prager Zeitung.

Hier ist ein Hofdecret vom 4. November 1840 über Concursausschreibungen für Advocatenstellen im Allgemeinen: „Bei Ausschreibung von Advocaturs stellen in Böhmen überhaupt (ohne alle Ausnahme) *(Hört! rechts)*, ist nebst den ohnehin erforderlichen Eigenschaften der Ausweis der vollkommenen Kenntniß der böhmischen Sprache und tadellose Moralität erforderlich."

Nr. 91 der Prager Zeitung vom Jahre 1840: Neue Advocatenstelle in Reichenberg: Nur solche Individuen dürfen gewählt werden, die sich über die vollkommene Kenntniß der böhmischen Sprache u. s. w. ausweisen. Appellations- und Criminalobergericht Prag, 1. Juni 1840.

Nr. 99 der Prager Zeitung vom Jahre 1840: Ein Polizeicommissär und Quartiermeister für die Kreisstadt Ellbogen: Bewerber haben die Kenntniß beider Landessprachen zu erproben und nachzuweisen. Magistrat Ellbogen, 12. Juni 1840.

Nr. 48, P. Z. 1845: Magistrats- und Criminalrathsstelle in Brüx: Zeugniß über die Kenntniß der böhmischen Sprache u. s. w. Kreisamt Saaz, 15. März 1845.

Da ist auch ein mährisch-schlesischer Besetzungsconcurs. In Nr. 166 aus dem Jahre 1850 heißt es: „Zur Besetzung der in den Kronländern Mähren und Schlesien erledigten Dienstesposten für das Richteramt .... wird ein 14tägiger Concurs ausgeschrieben. Bewerber haben insbesondere die vollkommene Kenntniß der Landessprachen nachzuweisen." Mährisch-schlesisches Oberlandesgericht Brünn, 8. Juli 1850.

Daß in der Gerichtsinstruction vom 3. Mai 1853 aus der Zeit Bach's auch in besonderen Vorschriften die Erfordernisse der Sprachenkenntnisse ausdrücklich hervorgehoben sind, ist ja bekannt.

Meine Herren! Hier haben Sie aus allen Gegenden gerade des deutschen Landestheiles Belege, daß fortwährend überall die Kenntniß der böhmischen Sprache verlangt wurde und daher gewiß auch nothwendig war. In dem Majoritätsberichte finden die Herren den ganzen Entwicklungsgang dargelegt, wie die deutsche Sprache beim böhmischen Landrechte erst im Jahre 1627 mit Gleichstellung neben der böhmischen eingeführt wurde.

Daß diese Anordnung bis in das Jahr 1848 Gesetzeskraft hatte, kann ich Ihnen durch eine Allerhöchste Entschließung nachweisen, welche im Jahre 1848 unter dem 23. März erfolgte. Verschiedene Mißstände haben das Rechtsbewußtsein der böhmischen Nation um das Jahr 1848 so weit gehoben, daß Vertreter und Vertrauensmänner der böhmischen Bevölkerung hieher zum Allerhöchsten Hofe mit Vorstellungen und Bitten gesendet wurden, damit mannigfache Uebelstände beseitigt, insbesonders volle Gleichberechtigung beider Volksstämme im Lande hergestellt, bestehende Gesetze, wo nöthig, erläutert oder aber verbessert und durchgeführt werden. Die Allerhöchste Entschließung vom 23. März 1848, welche hierüber erfolgte, lautet wie folgt *(liest)*: „Die Bestimmungen der böhmischen Landesordnung wegen des Gebrauches der böhmischen Sprache sind da, wo sie bisher nicht vollkommen in Vollzug gesetzt wurden, besonders in Beziehung auf die Bedürfnisse des Volkes in der Schule und bei öffentlichen Aemtern und Gerichtsbehörden in vollständige Wirksamkeit zu bringen; wo eine entgegengesetzte Uebung, oder wo nicht übereinstimmende Vorschriften bestehen, sind diese aufzuheben." Dadurch ist wohl die Giltigkeit aller die nationale Gleichstellung gewährleistenden Bestimmungen der böhmischen Landesordnung vom Jahre 1627 anerkannt und bekräftigt worden.

Es war ja mit ein öffentliches Recht, es war ein Bestandtheil der Bestimmungen, die Sie im Majoritätsberichte wortgetreu citirt finden, es war ein Bestandtheil der von jedem Könige Böhmens bis auf den letztverstorbenen, auch von ihm noch beschworenen Landesordnung, und ich kann hinzufügen, daß die Eidesleistung des Königs in böhmischer Sprache erfolgte, wie auch die Eröffnung eines jeden Landtages und dessen Einberufung bis auf die neueste Zeit. Ich muß noch hervorheben, und das wird mir kein Jurist, hoffentlich auch nicht der Herr Referent der Minorität bestreiten, daß alle Gesetze über die Organisation und den Justizdienst für Böhmen ohne Unterschied des einen oder anderen Theiles des Landes — immer für das ganze Königreich Böhmen — erflossen, überall kundgemacht wurden also auch rechtswirksam waren für beide Landessprachen. Ich betone also, daß Alles, was ich citirt habe, gleichmäßig für das ganze Königreich Böhmen gilt.

Die Herren nehmen sich so viele Mühe, um in den ganz einfachen und klaren Bestimmungen des

§. 13 a. G. O. Zweifel einzulegen und Schwierigkeiten zu finden, so daß der Antragsteller der früher abgethanen Vorlage sich veranlaßt fühlte zu erklären, es wäre ein Glück, wenn sich eine Definition des Wortes „landesüblich" finden würde. Wenn es nicht so künstlich in jüngster Zeit verdreht worden wäre, Niemand hätte daran gezweifelt, was landesüblich ist. Es ist etwas, was im Lande üblich ist, und wenn wir auch nicht positive alte und neue Auslegungsregeln für Gesetze hätten, versteht es sich doch von selbst, daß alle Worte regelmäßig in der gewöhnlichen natürlichen Bedeutung zu nehmen sind, und daß ihnen kein anderer Sinn beigelegt werden soll als der, welcher aus dem Zusammenhange und der natürlichen Bedeutung der Worte sich ergibt.

Wenn es also im §. 13 heißt, die Streittheile und ihre Rechtsfreunde haben in ihren Reden bei Gericht die landesübliche Sprache zu gebrauchen, so darf man nicht dem Worte „landesübliche Sprachen" unterstellen die bei den Gerichten übliche oder irgend eine andere Sprache. Im Berichte werden Sie, meine Herren, aufmerksam gemacht, daß bei uns umsoweniger darüber ein Zweifel sein konnte, weil ja durch die Landesordnung ganz speciell und bis ins kleinste Detail bestimmt war, daß für alle Fälle und nach allen Richtungen hin die deutsche wie die böhmische Sprache bei uns die gleichmäßig bei Gerichten übliche und anwendbare war. Aber wir haben dafür auch klare Erläuterungen bis zu der neuesten Zeit, es befremdet mich also, daß auch der Herr Abgeordnete Graf Wurmbrand sich so viele Mühe und so unnütze Sorge machte mit dem Commentare des Hofrathes v. Kees, durch welchen er irre wurde, da er in dem Commentar eine Erläuterung suchte, die er ja besser im Gesetze finden konnte.

Wir haben Gesetze, die auch den Herrn Abgeordneten Herbst beruhigen sollten, der so sehr darauf Gewicht legt, ob sie in die große Justiz-Gesetzessammlung eingetragen sind. Wir haben mehrere solche, die außer Zweifel stellen, daß im Königreiche Böhmen landesübliche und Landessprache dasselbe ist, und zwar sowohl die böhmische als die deutsche Sprache. Man findet zum §. 13 Folgendes in dem angewiesenen Commentar, welcher bald nach dem Erscheinen der Gerichtsordnung vom 1. September 1781 verfaßt und im Jahre 1789 hier in Wien gedruckt wurde; im zweiten Absatze heißt es *(liest)*: „Unter landesüblicher Sprache wird diejenige verstanden, deren sich die Gerichtsbehörde bedient, bei welcher der Streit obwaltet."

Nun, das ist eine ungenaue, ja unrichtige Erklärung; was eigentlich bestimmt ist, das nimmt er zum bestimmenden Momente: nicht was bei den Gerichten üblich ist, ist landesüblich, sondern die landesübliche Sprache ist vorgezeichnet für das Gericht, das Gericht ist verpflichtet, Alles in der landesüblichen Sprache an- und aufzunehmen. Nachdem v. Kees dem Wortlaute des §. 13 gleich im ersten Absatze die Bemerkung angefügt: Darnach könne im Rechtszuge nie eine fremde Sprache zugelassen werden, sagt er im zweiten Absatze weiter *(liest)*: „Was daher in der vorstehenden Anmerkung von Fremden gesagt ist, hat seine Anwendung auch auf Inländer, wenn sie vor Gericht die Sprache eines anderen Landbezirkes führen wollten, die an dem Ort der Rechtsverhandlung nicht üblich wäre."

Nun, meine Herren, wissen Sie, was Landesbezirk hier bedeutet? Zur Zeit, wo dieser Commentar geschrieben wurde, herrschten beiläufig solche germanistisch-centralistische Strömungen in Wien, wie jetzt. Er dachte sich, und das ist unter Joseph schon so angebahnt gewesen, die Grenzen der einzelnen Länder gestrichen, beseitigt, er nannte die Länder nur Landes- oder Länderbezirke und die zugehörigen Inländer natürlich die Angehörigen aller Länder des ganzen Reiches. So kann allerdings ein Staatsangehöriger aus einem Lande beim Gerichte eines anderen Landes im österreichischen Staate als Fremder erscheinen, bei uns z. B. nicht etwa in der italienischen Sprache Eingaben machen oder verhandeln.

Wie ich in den stenographischen Protokollen lese, hat der Herr Abgeordnete Graf Wurmbrand sich selbst noch eine Schwierigkeit dadurch bereitet, daß er statt des Wortes „Landesbezirk" „Landestheil" setzte. Das hat freilich noch eine andere Bedeutung. Hier im Kees Commentar ist aber wirklich die Sprache eines anderen Landes gemeint.

Nun, meine Herren, abgesehen davon, daß man unzweifelhaft dem Commentare des Edlen v. Kees Unrecht that, wenn man ihm unterschob, daß er auch schon die Absicht hatte, wie sie jetzt behauptet wird, nämlich: Die Landessprache innerhalb Eines Landesgebietes nach dessen kleinen Parcellen zu unterscheiden etwa, wie erst in neuester Zeit einzelne Gerichtsbezirke sind, so viel ist jedenfalls gesetzlich außer Zweifel, daß innerhalb des Appellationsgerichtssprengels, wenigstens bei uns in Böhmen eine solche Theilung der Gerichtsbarkeit und das Erforderniß oder Nichterforderniß der anderen Landessprache nicht kannte, wie man es jetzt aber nur zu Gunsten der Deutschen anstrebt. Es besteht ja ein Hofdecret speciell für Böhmen, und zwar vom 1. Juli 1783, Nr. 147, wo die Gerichtsbarkeit des Appellationsgerichtes im Königreiche Böhmen näher bestimmt war, und dieses sagte ganz genau, es habe das Appellationsgericht in Prag innerhalb des Landbezirkes seine Wirksamkeit in der und der Weise auszuüben, und da wird speciell auch wieder landesüblich und Landessprache, das eine wie das andere genommen für das Deutsche wie für die böhmische Sprache.

Es heißt weiter im Commentare, Absatze 4 *(liest)*: Bald wird die deutsche Sprache die allge

meine Gerichtssprache der Erbländer sein, denn sowie für Ungarn und Galizien der Befehl, die deutsche Sprache in den Gerichtshöfen einzuführen, schon ergangen ist, so wurde auch unterm 26. März 1787 befohlen: Nach Verlauf von dreien Jahren soll bei allen Gerichtshöfen der wälschen Confinen, dann von Görz, Gradiska und Triest der Gebrauch der italienischen Sprache abgestellt, und an der ganzen gerichtlichen Verhandlung von Parteien, Richtern und Advocaten keiner anderen als der deutschen Sprache sich bedient werden, daher von nun an Niemand für ein Richteramt oder eine andere untere, mit dem Richteramte verbundene Dienstkategorie anzustellen, auch Niemand den stallus advocandi zu verleihen ꝛc.

Das war also damals für die ungarischen und wälschen Confinen in Aussicht genommen, ebenso für Galizien.

Auch dem vom Geiste der damaligen Zeit, von Germanisirungs- und Centralisirungssucht beseelten Manne war es nicht gegönnt, für Böhmen etwas Aehnliches behaupten zu können. *(Hört! rechts.)* Das Königreich Ungarn, das Königreich Galizien und die wälschen Länder haben etwas Anderes erreicht als Kees sich versprach und wünschte.

Nur bei dem Bozener Marktgerichte wurde damals eine Ausnahme gestattet. Es blieb dort die wälsche Sprache, weil, wie Kees sagt, der größte Theil der Handelsleute aus den italienischen Staaten im Geschäfte dort verflochten war. Man wollte den Markt nicht beengen, wahrscheinlich drohten die wälschen Kaufleute nicht mehr hinzugehen, wenn die deutsche Sprache eingeführt würde. Wie sehr haben sich die Sprachverhältnisse seither in den vorgenannten Ländern zu deren Gunsten geändert! Man wundert sich noch, daß jetzt die Kenntniß der böhmischen Sprache für Böhmen, Mähren und Schlesien verlangt wird. Wissen Sie nicht, daß zur Zeit Bach's, wo die Germanisirung so rücksichtslos anfing, die Kenntniß der slavischen Sprachen selbst für Niederösterreich als wichtig, ja unerläßlich gehalten wurde? Ganz besonderen Ausdruck fand die officielle Anerkennung der allgemeinen Wichtigkeit der slavischen Sprachen für den Justizdienst in Oesterreich durch den Erlaß des Justizministeriums an das k. k. niederösterreichische Oberlandesgericht vom 11. März 1851; der Ministerialerlaß ist in der vom Vorstande des Redactionsbureau des Reichsgesetzblattes herausgegebenen Sammlung von Gesetzen und Verordnungen im Justizfache sub Nr. 656 eingetragen. Zu jener Zeit resoluter Octroyirungen gerade bei Beginn neuerlicher Germanisirungsbestrebungen, unter dem Justizminister Kraus unseligen Angedenkens, konnten selbst so recht deutsche Minister, bewährte Germanisatoren, wie Bach und Karl Kraus nicht umhin, an das niederösterreichische Oberlandesgericht die Weisung zu ertheilen, wie ich sie jetzt buchstäblich anführen werde *(liest)*: „Bei Dienstesbesetzungen und bei den zu diesem Zwecke zu erstattenden Vorschlägen ist auf die nöthige Kenntniß der italienischen und slavischen Sprache Rücksicht zu nehmen, demgemäß den unterstehenden Landesgerichten die nöthige Weisung mit dem Auftrage zu ertheilen, bei Concursausschreibungen für erledigte Dienstesplätze in den Edicten auch auf dieses Erforderniß hinzuweisen."

Meine Herren! Sonderbarerweise ging der Widerstand gegen die frühere gesetzliche Uebung — von der alle unsere Advocaten Belege geben können, erst im Jahre 1880 recht an. Bis zum Erscheinen der Ministerialverordnung haben z. B. Dr. Prachenski in Eger, andere in Podersam, wieder andere in Karlsbad u. s. w. Processe in böhmischer Sprache anstandlos durchgeführt und keine Klage wurde ihnen zurückgestellt — gerade nach dem Erscheinen der Ministerialverordnung vom 19. April 1880 kam die Aufsehen erregende Nachricht in den öffentlichen Blättern, daß das städtisch-delegirte Bezirksgericht in Eger eine dort überreichte böhmische Klage bloß deßhalb zurückwies, weil sie in böhmischer Sprache verfaßt war. Ich war sehr begierig die Gründe zu erfahren und erfuhr sie auch, sie waren folgende: — ich bitte, meine Herren, dieselben zu erwägen, sie sind eigenthümlich. — Es wurde sich auf den §. 13 bezogen, aber das Gericht traute offenbar dieser neuen Begründung und Auffassung des §. 13 nicht und fügte noch eine zweite durch Anziehung des Hofdecretes vom 13. Februar 1797, Nr. 217 der Justizgesetzsammlung bei. Das Hofdecret ist an das inneröstenreichische Appellationsgericht über Untersuchung der Görzer Stadt- und Landrechte, dann der Prätur in Gradisca erflossen ist. Es findet sich richtig in der Justizgesetzessammlung unter der angegebenen Zahl 217, behandelt aber bloß örtliche Manipulationsfehler, Zustellungen u. s. w., welche bei der ämtlichen Revision wahrgenommen wurden, darunter ist nur unter lit. d) eine Erwähnung der Sprache, und zwar lautet der Absatz ganz buchstäblich folgendermaßen *(liest)*:

„Ein Exhibitum kann deßwegen, weil es in deutscher Sprache verfaßt ist, keineswegs zurückgewiesen werden." Also, meine Herren, weil deutsche Eingaben in Görz und Gradiska wegen der Sprache allein nicht zurückgewiesen werden sollen, deßhalb glaubte der Egerer Bezirksrichter in Böhmen, böhmische Eingaben ohne weiters abweisen zu können. *(Hört! Hört! rechts.)* Das ist die Logik!

Meine Herren! Wenn Gerichtsbeamte in Böhmen schon dahin gebracht sind, zu solchen Schlußfolgerungen zu greifen, um das Böhmische von ihrem Forum abzuhalten, so ist dies wahrlich mehr als bedenklich. Jener Bescheid wurde auch obergerichtlich abgeändert.

Ich bringe noch einige Rechtsfälle aus der neuesten Gerichtspraxis zur geneigten Kenntniß, um

zu zeigen, welcher Natur die beanständeten Vorgänge sind.

Am 27. August 1880 klagte Kosak aus Pilsen seine Forderung von 69 fl. 89 kr. in böhmischen Sprache beim Bezirksgerichte Podersam ein. Dasselbe stellte die böhmische Klage mit der Weisung zurück, sie binnen 14 Tagen in deutscher Sprache einzubringen, weil diese im ganzen Bezirke üblich sei. Der sagte nicht, daß die böhmische dort nicht auch üblich sei, aber er glaubte, es müsse nur eine sein; also, weil die deutsche Sprache dort üblich ist, glaubte das Gericht die andere Sprache ausschließen zu können.

In Folge der dagegen ergriffenen Beschwerde hat das böhmische Oberlandesgericht jenen Bescheid behoben und die aufrechte Vorbescheidung der böhmischen Klage aus dem Grunde verordnet, „weil im Königreiche Böhmen die böhmische Sprache ebenso wie die deutsche landesüblich sei, daher alle Gerichtsbehörden des Landes (d. h. im ganzen Königreiche Böhmen) gemäß §. 13 der allgemeinen Gerichtsordnung und Circulare des böhmischen Appellationsgerichtes vom 30. Mai 1848 verpflichtet sind, Eingaben sowohl in böhmischer, wie in deutscher Sprache anzunehmen, und in derselben Sprache zu erledigen. Und siehe da, sofort erwies sich die Möglichkeit; denn das Podersamer Bezirksgericht hat ganz correct in böhmischer Sprache die Erledigung hinausgegeben und die Tagsatzung angeordnet, es war eine Summarverhandlung. Dagegen wurde von der Gegenpartei — wahrscheinlich unter Anleitung eines dortigen Advocaten Recurs ergriffen, und dieser wurde vom Obersten Gerichtshofe abgewiesen. *(Hört! rechts.)*

Es ist also thatsächlich dargethan und ausdrücklich anerkannt, daß die böhmische Sprache dort nicht fremd sei. Sonderbarerweise kamen aber dennoch später divergirende Entscheidungen darüber.

In Friedland kam noch ein sonderbarerer Fall vor. Da klagte ein Vormund aus dem Nymburger böhmischen Bezirke einen Bauerssohn bei Friedland, welcher früher bei Nymburg bedienstet war und eine unmündige Bauerstochter zu Falle brachte. Der Vormund klagte auf Erfüllung der Vaterpflichten in Friedland. Es waren die gesetzlichen Vorbedingungen zur Klage ausgewiesen, es lagen briefliche Geständnisse vor, das Bezirksgericht in Friedland hat auch dem Begehren insoferne stattgegeben, als es die böhmische Klage annahm und böhmisch vorbeschied, wenigstens das Pare des Klägers. Auf dem anderen Klagspare für den Geklagten konnte der Bescheid deutsch abgefaßt worden sein — doch dies ist uns gleichgiltig. Der Advocat, der sich dessen bemächtigte, hat für den Geklagten den Recurs ergriffen, das Oberlandesgericht in Prag hat denselben zurückgewiesen und den Bescheid aus Gründen, die schon früher mitgetheilt wurden, aufrecht erhalten.

Es wurde aber ein außerordentlicher Recurs ergriffen. Da ereignete sich zum Staunen aller böhmischen Juristen, daß der Oberste Gerichtshof in Wien besser über das unterrichtet zu sein glaubte, was in Friedland und im Friedländer Gerichtsbezirke üblich ist; der Wiener Oberste Gerichtshof kennt also die localen Verhältnisse Friedlands besser, als das böhmische Oberlandesgericht und das Bezirksgericht in Friedland, und belehrte diese in folgender Weise *(liest)*:

„Der Oberste Gerichtshof hat bei dem Umstande, als beim Bezirksgerichte zu Friedland, welchem ein rein deutscher Bezirk zugewiesen" — wir wußten nicht, daß bei Besetzung von Gerichtsstellen deutsche oder böhmische Bezirke als solche zugewiesen werden — „nur die deutsche Sprache als dort landesüblich angesehen werden kann, dem außerordentlichen Revisionsrecurse Statt zu geben, den erstrichterlichen Klagebescheid als rechtsunwirksam abzuweisen und die überreichte Klage als zum gerichtlichen Gebrauche nicht geeignet zu erklären befunden."

Wenn man Alles das erwägt, muß man sich wirklich fragen, ob nicht die Regierung Recht hat, wenn sie sagt, daß über factische Zustände, wie sie sich in einem Bezirke vorfinden, viel eher die politische Verwaltung oder überhaupt die Regierung urtheilen und entscheiden könne, als ein Gericht, von dem man sagt, daß bei ihm der alte Grundsatz gilt: Quod non est in actis, non est in mundo. Für den Richter besteht nichts in der Welt, was nicht in den Acten liegt.

Wie kommt denn ein Gericht dazu, einen Ausspruch mit voller Ueberzeugung und Competenz darüber abzugeben, welche politische oder nationale Zustände in einem Bezirke obwalten?

Wenn über irgend eine Eigenschaft oder Beschaffenheit einer Sache von kleinerem oder größerem Werthe abzusprechen ist, darf das Bezirksgericht sich selbst in eine solche Beurtheilung nicht einlassen, ohne vorerst Sachkundige darüber zu vernehmen und dann das contradictorische Verfahren für beide Theile zu eröffnen; hier hat das Bezirksgericht Friedland keinen Anstand erhoben, es hat die Klage in böhmischer Sprache aufrecht vorbeschieden, das Oberlandesgericht hat es bestätigt, und nun hielten auf einmal die Herren des Senates — es müssen nach der Vorschrift wenigstens sechs Votanten gewesen sein — sich für besser unterrichtet und competent zu erkennen, was in Friedland üblich ist, abgesehen davon, daß es nicht wahr ist, daß wir eine Eintheilung in unseren Justizgesetzen nach Ortsbezirken haben. Sie wissen, meine Herren, die jetzigen Bezirke bestanden sonst nicht, sie sind erst nach dem Jahre 1848 seit der neuen Gerichtsorganisirung neu gebildet.

Ich habe vorhin gesagt, daß wir ausdrückliche und klare Bestimmungen darüber haben, daß in Böhmen die deutsche wie die böhmische, und die

böhmische wie die deutsche Sprache landesüblich auch Landessprache ist. Darüber ist eine Belehrung im Jahre 1803 erflossen, und wenn dagegen, um sie abzuschwächen, eingewendet wurde, sie sei nicht in die Justizgesetzsammlung aufgenommen, so erkläre ich, daß sich wohl kein Gericht in einem anderen Lande darauf berufen kann, daß sie aber für das Königreich Böhmen maßgebend, weil speciell für dasselbe erflossen ist.

Ich habe kaum nöthig, den gelehrten ehemaligen Justizminister und Professor zu erinnern, an den §. 437 der Gerichtsordnung, wo die Gerichte geradezu angewiesen sind, in vorkommenden Zweifeln über den Sinn eines Gesetzes sich bei der Hofstelle Belehrung zu erholen. Das hat das Oberlandesgericht in Prag, damals Appellationsgericht genannt, gethan, und zwar nicht etwa wegen eines gegen die Zulässigkeit der böhmischen Sprache an sich, sondern wegen des Bedenkens, ob die Vorschrift der Landesordnung für den Kläger, sich nach der Sprache des Geklagten zu richten, noch aufrecht bestehe, oder durch den §. 13 a. G. O. behoben sei; über den Oberlandesgerichtsbericht vom 24. März 1803 ist das Hofdecret vom 22. April 1803, Z. 1192, erflossen, mit dem Inhalte: „Es unterwaltet kein Anstand, daß nach Weisung des §. 13 der allgemeinen Gerichtsordnung einem jeden Kläger freisteht, seine Klage in der gleichen landesüblichen deutschen oder böhmischen Sprache einzubringen, da bei schriftlichen Verhandlungen dem belangten Gegner die rechtsfreundliche Hilfe zu Statten kömmt, bei mündlichen Abhandlungen hingegen es Sache des Richters ist, dem Beklagten die etwa nothwendigen Aufklärungen zu ertheilen." Diese sachgemäße Belehrung sollte Jedermann beruhigen.

Allein das lassen die Herren nicht gelten, weil es für uns, für die Gleichberechtigung spricht, aber sie citiren den Kees'schen Commentar mit einer Mißdeutung und Entstellung — daran klammern sie sich — daß man nicht zweifeln kann, um was es sich handelt. Keinesfalls ist es den Herren um Recht und Wahrheit zu thun.

Meine Herren! Wir haben aber auch noch Hofdecrete, welche in die Justizgesetzsammlung wirklich eingetragen sind, das sind namentlich folgende:

Mit dem Hofdecrete vom 22. Juni 1786 Nr. 554, J. G. S., ist verordnet, daß zur Einverleibung eines, in einer andern als der deutschen oder böhmischen Sprache verfaßten Testamentes in die böhmische Landtafel, die Dispensation beim Appellationsgerichte anzusuchen und nur gegen Entrichtung einer daselbst bestimmten Taxe zu bewilligen sei, welche Vorschrift mit dem Hofdecret vom 17. Juli 1786, Nr. 564 J. G. S., auch die mährisch-schlesische Landtafel, und mit Hofdecret vom 11. August 1786, Nr. 571 der legalen Justizgesetzsammlung auch auf die Stadt- und Grundbücher von Böhmen, Mähren und Schlesien ausgedehnt worden ist.

Ich habe schon vorhin mehrere Hofdecrete citirt; alle haben den Sinn: daß nur in böhmischer oder deutscher Sprache verfaßte Urkunden in die Landtafel des Königreiches Böhmen eingetragen werden; anders abgefaßte Urkunden müssen in eine oder die andere dieser Landessprachen übersetzt werden.

Da heißt es bald „landesübliche", bald „Landessprache", in der Regel „Landessprache", weil das der gewöhnliche Ausdruck ist und eher noch mehr bedeutet, als das landesüblich ist. Zwischen der deutschen und böhmischen Sprache besteht im Königreiche Böhmen kein gesetzliches Vorrecht, sondern volle Gleichstellung. In der allgemeinen Gerichtsordnung ist der Ausdruck gewählt, der am meisten zu passen schien für verschiedene Länder, wo eben, wie in der Begründungsrede des Herrn Antragstellers Dr. Herbst ausdrücklich angeführt ist, die verschiedensten Verhältnisse, Zustände und auch Rechte bestehen. Hier handelt es sich aber um eine Verordnung für Böhmen und Mähren, und da unterliegt es wohl gar keinem Zweifel, daß hier der Ausdruck „Landessprache" und „landesübliche" Sprache gleichbedeutend ist, und daß die landesübliche Sprache in Böhmen die deutsche wie die böhmische, und die böhmische wie die deutsche ist.

Nun, meine Herren, hiemit ist erwiesen, daß also der §. 13 nicht geändert zu werden braucht, um sowohl die böhmischen als die deutschen Eingaben für die Gerichte Böhmens zulässig zu machen, ja die Gerichte zu verpflichten, Eingaben in der einen wie in der anderen anzunehmen.

Man hat sich in einigen Entscheidungen der Gerichte auch auf den §. 4 des Patentes für strittige Angelegenheiten vom 9. August 1854 berufen.

Meine Herren! Es ist in diesem provisorischen Gesetze gesagt, daß bei Collegialgerichten in der Regel schriftlich die Anliegen anzubringen sind, und dann heißt es im §. 4: „Die schriftlichen Eingaben sollen in einer der bei Gericht üblichen Sprachen geschrieben, das heißt verfaßt sein."

Das Patent für außerstrittige Angelegenheiten vom Jahre 1854 hatte offenbar nicht den Zweck, aber auch nicht die Absicht des Gesetzgebers, etwas Neues zu bestimmen, welche Sprache zur Anwendung kommen soll. Es bestand ja schon bei jedem Gerichte auf Grund der allgemeinen Gerichtsordnung eine landesübliche Sprache, und daß auch zwei supponirt sind in diesem Paragraph ist daraus ersichtlich, daß es in dem §. 4 heißt: „in einer der bei Gericht üblichen Sprachen". Dieses Patent ist, wie schon im Majoritätsberichte hervorgehoben wurde, auch für die ungarischen und italienischen Länder, nicht bloß für die sogenannten Erbländer bestimmt gewesen. Man wollte also einen Ausdruck, welcher auf alle Verhältnisse paßte, und

weil nicht überall nur die „landesübliche" Sprache, sondern auch die lateinische als Gerichtssprache namentlich in Galizien und Ungarn bestand, so hat man die „beim Gerichte übliche", als die allgemeinste Bezeichnung gewählt.

Bei uns richtet sich die Sprache nicht nach dem Gerichte, sondern die Gerichte haben sich diesfalls zu richten nach der landesüblichen Sprache. Aus Allem geht hervor, wie wenig die Herren jenseits, daß vielmehr wir Ursache haben zu klagen über die uns eben nicht genügende Verordnung; sie ist für uns nicht genügend, weil sie sich eben nur auf die Eingaben beschränkt und uns nicht genügende Garantie bietet, welche die Gerichtsinstruction selbst für die Verläßlichkeit der Urtheile im Allgemeinen bietet, weßhalb sie die getreue Wiedergabe der Vorträge, Berathungen, Auseinandersetzungen und Abstimmungen auf Grundlage der Originalurkunden und Originalreden der Parteien vorschreibt, während dies bei uns alles noch immer nach deutschen Auszügen und Uebersetzungen meist deutsch geschieht, so daß weder das Gericht bei Collegialgerichten auf Grundlage von böhmischen Acten, Originalverträgen 2c. urtheilt, noch auch seine deutsch gefaßten Entscheidungen böhmischen Parteien in der Originalfassung hinausgibt, so daß bei den Collegialgerichten über böhmische oder nicht-deutsche Eingaben und Vorlagen immer zwei Uebersetzungen erfolgen, welche bei Gerichte beliebig, ohne Controle der betheiligten Parteien, oft sehr ungenau hergestellt, unnütze Arbeit für die Behörden und wirkliche Rechts gefährdung für die rechtsuchenden Parteien bereiten.

Sie ersehen daraus, meine Herren, wer Ursache hat, sich noch zu beschweren und eine weitere Verbesserung anzustreben, nämlich die Vorbedingung der Rechtssicherheit, der Verläßlichkeit der gerichtlichen Aussprüche, welche für wichtigere Anliegen durch die Einrichtung der Collegialgerichte geboten werden soll.

Meine Herren! Wir tragen die Beschränkungen, die durch das Zusammenleben zweier Volksstämme im Lande geboten sind, wir ertragen sie ruhig und gelassen, obwohl es die böhmische Bevölkerung insoferne schwerer trifft, weil deutsche Klagen in den böhmischen Orten gegen die böhmischen Bewohner Böhmens und Mährens viel häufiger sind als umgekehrt.

Wir haben uns darüber nicht beschwert und nicht aufgehalten, wenn deutsche Urtheile, deutsche Wechselerkenntnisse u. dergl. in böhmische Grundbücher auch in ganz böhmischen Gegenden deutsch eingetragen werden. Wir glauben nicht, daß es dem Credite so sehr schade, wie die Herren dort *(linker Seite)* so schwarz malen und dadurch ihre Bevölkerung beunruhigen. Und haben Sie auf die friedfertige Duldung unsererseits, auf die willfährige Reciprocität bei uns zu einiger Beschwichtigung wahrheitsgetreu hingewiesen unter den deutschen Wählern? Wir hörten nichts davon. Oder glauben Sie, daß den slavischen Bewohner nicht drückt und kränkt, was Sie so unwillig ertragen, als verletzend von sich weisen? Wo ist da die nationale Gleichheit vor dem Gesetze und Richter!

Meine Herren! Ich hoffe, jetzt werden Sie urtheilen können, ob die gehässigen Klagen und so schwarz gemalten Bedrückungsvorwände, die gegen uns verbreitet werden, wahr und gerecht seien?

Sie sind es nicht. Daher wünschte ich wahrlich, daß man damit aufhören möchte. Die weitere formelle Begründung brauche ich für die Regierung nicht zu unternehmen, das hat schon der Herr Minister gethan. Ich hätte noch Manches zu sagen, beschränke mich aber heute auf das Gesagte und bitte Sie, meine Herren, im Einklange mit den bestehenden Gesetzen gegen das Minoritätsvotum und für den Antrag der Majorität zu stimmen, wie ich es thun werde. *(Bravo! Bravo! rechts.)*

Präsident: Das Wort hat nun der Herr Berichterstatter der Minorität; ich ertheile ihm dasselbe.

Berichterstatter der Minorität Freiherr v. **Scharschmid:** Es ist gewöhnlich die Aufgabe der Berichterstatter, am Schlusse der Debatte die Ausführungen derjenigen Redner, welche der entgegengesetzten Seite des Hauses angehören, zusammenzustellen, zu beleuchten und zu widerlegen. Der Erfüllung dieser Aufgabe steht im gegenwärtigen Falle für mich eine eigenthümliche Schwierigkeit entgegen, da sämmtliche sehr geehrten Redner von der anderen *(rechten)* Seite es nicht für angezeigt gefunden haben — ich glaube nicht einmal mit einem Worte — die Begründung des Minoritätsantrages und den Minoritätsbericht zu berühren. *(Sehr richtig! links.)*

Ich weiß nicht, ob ich das dadurch erklären kann, daß die Herren eine Widerlegung für zu schwierig und nicht möglich gehalten haben, oder daß sie es nicht der Mühe Werth gefunden haben, sich der Aufgabe einer Widerlegung zu unterziehen. In dem einen Falle könnte ich vielleicht für die mir gewährte Schonung dankbar sein, im anderen Falle könnte ich vielleicht das Gefühl gekränkter Eitelkeit empfinden. Allein mir sind beide Empfindungen vollständig fremd, und ich würde mich gewiß hüten, Gleiches mit Gleichem zu vergelten, wenn mir dazu Gelegenheit geboten wäre, aber ich muß gestehen, daß mich das Material außerordentlich im Stiche läßt. Soviel mir möglich war, an Objecten für eine Polemik meinerseits in den Reden der Herren Gegner zu finden, will ich dieselben berühren.

Der erste Herr Redner hat noch zum Ueberfluß einige Hofdecrete aus früherer Zeit, citirt, daß die Professoren an den Kliniken, die öffentlichen Aerzte in böhmischen Gegenden, die Gymnasialprofessoren

in böhmischen Gegenden der böhmischen Sprache kundig sein müssen. Ich glaube aber, daß das für den Gegenstand der heutigen Controverse nichts beweist und einer Widerlegung nicht bedarf.

Der zweite Redner, der wie mir scheint, das lebhafteste Bedauern empfunden hat, in der früheren Debatte nicht zum Worte gekommen zu sein, hat sich lediglich mit Ausführungen der letzten Debatte beschäftigt und es ist mir insbesondere die Polemik in Erinnerung geblieben, die er wegen des Pilsener Theaters geführt hat und in welcher er demselben das Brünner Theater entgegengesetzt hat. Diese Polemik kann für mich keinen Gegenstand der Widerlegung bilden.

Der Abgeordnete für Kolin, Hevera, hat allerdings interessante Thatsachen mitgetheilt: Die Thatsache über den Verbreitungsbezirk seiner Stammesgenossen in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Es ist gewiß eine interessante und überraschende Thatsache, daß für die dort lebenden Angehörigen des čechischen Stammes, wie er sagt und wie er angeblich an der Hand von Behelfen — und ich zweifle nicht daran — vorbringt, durch Uebersetzung der officiellen Actenstücke den sprachlichen Bedürfnissen der Bewohner Rechnung getragen wird. Das ist gewiß schön, allein ich glaube, die Mittheilung war unvollständig. Er hat es unterlassen, uns mitzutheilen, ob diese Bewohner der Staaten Texas, Nebrasca, Minesotta sich auch in Opposition gegen die Verfassung gesetzt haben und ob sie etwa gegen die englische Sprache, welche in den ganzen Vereinigten Staaten von Nordamerika, wo neben Čechen noch sehr viele Franzosen und Deutsche leben, als Staatssprache giltig ist, irgend eine Einwendung versucht haben. *(Sehr gut! links.)* Ich glaube, daß man eine solche Einwendung kaum mit der Courtoisie der Uebersetzung böhmischer Actenstücke erwidert hätte.

Derselbe Herr Abgeordnete hat aber auch einen ernsten Gegenstand berührt, wenn auch nur gerade angeschlagen. Er hat gesagt, die Sprachenverordnung befriedigt auch ihn und seine Gesinnungsgenossen nicht, denn sie könnten nur mit einem solchen gesetzlichen Zustande zufrieden sein, bei welchem in rein slavischen Bezirken die slavische Sprache allein auch als innere Amts- und Dienstsprache eingeführt wird. Ueber dieses Thema ist allerdings in der früheren Verhandlung sehr viel gesprochen worden. Ich werde mich auf die meritorische Erörterung desselben nicht einlassen. Ich will aber dem Herrn Abgeordneten und seinen Gesinnungsgenossen bemerken, daß dieser Gedanke der deutschen Bevölkerung keineswegs so fremd ist als er etwa glaubt. Die deutsche Bevölkerung und die Partei, welche dieselbe in diesem Hause vertritt, hat immer den staatlichen Gesichtspunkt hochgehalten und allein aus staatlichen Rücksichten ist auf die Geltung der deutschen Sprache Werth gelegt worden. Meine Herren! Wünschen Sie nicht, daß die deutsche Bevölkerung endlich sich von diesem Gesichtspunkte vollständig lossage und sich ganz allein auf ihre nationalen Interessen zurückziehe. Vom Standpunkte dieser nationalen Interessen kann es ihr gleichgiltig sein, ob in Pardubitz oder anderswo böhmisch amtirt wird; ob es für den Staat gleichgiltig ist, das mag das Ministerium selbst beantworten. Der letzte Redner, der Generalredner, hat wohl eine Fülle von Material vorgebracht, gegen das ich aber wirklich wenig einwenden kann. Ich denke, es würde zu weit führen, wenn ich jedes einzelne der citirten Hof- oder Gubernialdecrete widerlegen wollte. Nur darauf will ich aufmerksam machen, daß alle diese Citate aus früherer Zeit gar nichts beweisen *(Bravo! Bravo! links)* und daß von uns selbst nicht bestritten wird, daß dort, wo slavische Bevölkerung existirt, die Beamten, die mit ihr verkehren, der slavischen Sprache mächtig sein müssen. Darum ist es geradezu widersinnig, uns bei dieser Gelegenheit die Absicht der Germanisirung der slavischen Theile Böhmens zu unterschieben. Unsere Opposition gegen die Sprachenverordnung wird so ausgelegt, als ob wir die slavische Sprache in dem größten Theile Böhmens bekämpfen. Davon ist gar keine Rede. Sie wird nur dort bekämpft, wo es keinen oder nahezu keinen ansässigen Čechen gibt.

Ich glaube doch, man sollte den eigentlichen Gegenstand der Debatte nicht auf ein ganz fremdes Gebiet hinüberführen. Der letzte Herr Redner hat sich auch noch mit der Definition des mit Recht viel besprochenen Wortes „landesüblich" beschäftigt und da will ich nur, obgleich die Frage der Legalität gestern schon von mir und heute in ganz eminenter Weise von dem Herrn Generalredner dieser *(linken)* Seite des hohen Hauses besprochen worden ist, nur, falls irgend Jemandem die Frage der Legalität noch zweifelhaft wäre, Folgendes sagen: Justizgesetze sprechen von landesüblichen, gerichtsüblichen und Landessprachen in verschiedenen Beziehungen. Was im einzelnen Falle die landes-, gerichtsübliche oder Landessprache ist — Landessprache kommt eigentlich am wenigsten vor — das hat von Fall zu Fall das Gericht auf Grund thatsächlicher Voraussetzungen zu entscheiden. Wenn aber eine allgemeine Regel, ein allgemeiner Grundsatz, eine allgemein geltende oder gelten sollende Erklärung abgegeben wird, welche Sprache in einem bestimmten Lande oder in einer bestimmten Gegend als landes- oder gerichtsübliche zu gelten habe, so ist das eine authentische Interpretation *(So ist es! links)*, und eine solche steht nur der Gesetzgebung und nicht der Regierung zu. Ich glaube, das ist das entscheidende Argument, gegen welches von keiner Seite etwas eingewendet werden kann.

Ich wende mich nun den gestrigen, außerordentlich bemerkenswerthen Ausführungen Seiner Excellenz des Herrn Ministers und Leiters des Justizmini-

steriums zu und ich glaube hier auf minutiöse Details, auf die er ja auch selbst und der Natur der Sache nach mit Recht nicht eingegangen ist, auch nicht einlassen, sondern mich auf den einzigen Satz beschränken zu sollen, den schon der Herr Generalredner Dr. Herbst berührt hat und der wohl geeignet ist, ein geflügeltes Wort zu werden und es wohl auch werden wird, — ob zum Frommen des gegenwärtigen Systems und der gegenwärtigen Regierung, das wird sich in Zukunft zeigen. Der Satz lautet: „Verlangen Sie nichts, was gegen das Staatsrecht und gegen die tausendjährige Geschichte des Königreiches Böhmen ist." Soweit sich diese Aeußerung auf das Staatsrecht bezieht, ist sie meiner Meinung nach auf das allertreffendste von dem Herrn Generalredner der linken Seite des hohen Hauses durch das eine Wort zurückgewiesen worden: „Ja, gegen das Staatsrecht ist vor Allem die Verfassung."

Damit, glaube ich, war wirklich Alles gesagt, und ich würde, wie ich glaube, die Bedeutung dieser Widerlegung abschwächen, wenn ich mich auf eine ausführliche Auseinandersetzung in dieser Richtung einlassen würde, aber ich erlaube mir ein wenig auf die Geschichte einzugehen, auf welche der Herr Minister ebenfalls hingewiesen hat. Was nun die Geschichte betrifft, so ist sie insbesondere darin lehrreich, daß sie zeigt, wie in alten Zeiten, im Mittelalter und am Wendepunkte des Mittelalters und der neueren Zeit, wie ihn die Historiker fixiren, ganz analoge Verhältnisse in Böhmen bestanden haben, wie jetzt. Es ist historisch ganz unrichtig, wenn der Herr Minister bemerkt hat, daß das Landrecht für das ganze Königreich Böhmen gegolten hätte. Das war nie der Fall, das Landrecht war immer nur ein, und zwar ständischer Gerichtshof für die privilegirten Stände des Landes, für die Geistlichen, Herren und Ritter. Die Städte und Bürgerschaft hatten eigene Stadtgerichte, dieselben urtheilten aber bis ins 15. Jahrhundert nach deutschen Stadtrechten, insbesondere nach dem Magdeburger Rechte, und als Appellations- oder Berufungsinstanz fungirte für die meisten dieser Stadtgerichte der zur Berühmtheit gelangte Schöppenstuhl in Leitmeritz, für die anderen der in Eger, welche beiden Schöppenstühle sich in schwierigen Fällen an die Mutterschöppenstühle in Magdeburg und Nürnberg wendeten. Dieser Zustand war gesetzlich sanctionirt. Erst im Jahre 1548, wie ich schon gestern erwähnt habe, bei Errichtung des Prager Appellationsgerichtes wurde diese Berufung nach Außen eingestellt, obgleich praktisch noch immer Rechtsbelehrung von dort eingeholt wurde, und erst 1610 wurde der Gebrauch des Magdeburger Rechtes überhaupt verboten, und auch da wurden die Stadtgerichte nicht dem Landrechte unterstellt, sondern, wie ich schon erwähnt habe, der Appellationskammer, welche von 1644 an die Vorträge nur in deutscher Sprache zu halten hatte. Der Complex der deutschen Städte hatte von jeher immer ein eigenes Recht, eine eigene Gerichtsbarkeit, eben wegen der Verschiedenheit ihrer nationalen Verhältnisse.

Ich glaube daher, daß es durchaus nichts Ungewöhnliches und Unhistorisches ist, wenn ebenso gegenwärtig in ähnlicher Weise eine Rücksicht auf die außerordentliche Verschiedenheit der nationalen Verhältnisse auch bezüglich der Gerichtssprache in Anspruch genommen wird.

Was mir aber noch viel wichtiger scheint als dieses, wie ich glaube, allerdings zur Sache gehörige Argument, das ist die Betrachtung, daß es nie eine böhmische Geschichte gegeben hat, in welcher nicht die Deutschen eine bedeutende Rolle gespielt haben, und daß, so weit ich die böhmische Geschichte kenne, die glänzendsten Zeiten der böhmischen Geschichte gerade diejenigen sind, in welchen das deutsche Bürgerthum nicht angefeindet, sondern von Seite der böhmischen Könige sorgfältig gepflegt wurde *(So ist es! links)*, und das ist gerade die Zeit der Przemysliden, der Przemysliden Ottokar I. und II. bis zu Kaiser Carl IV. Die Przemysliden haben deutsche Ansiedler hereingerufen und alle deutschen Städte in Böhmen, sowie in Mähren sind nur durch deutsche Ansiedlungen entstanden, sie hatten alle deutsches Stadtrecht, und ich bitte sich zu überzeugen aus Rößler's „Geschichte der deutschen Rechtsdenkmäler", daß das Prager Stadtrecht bis zum Beginne des 15. Jahrhunderts ganz deutsch war und alle Schöppensprüche nur in deutscher Sprache erfolgten, daß damals Prag auch eine wesentlich deutsche Stadt, die Bürgerschaft ganz deutsch, der Stadtrath ganz deutsch war; und erst im Beginne des 15. Jahrhundertes, nach dem denkwürdigen Auszuge der Magister und Studirenden von der Prager Universität, hat man begonnen, die Stadtvertretung erst zur Hälfte, und dann ganz zu čechisiren.

Der Umschwung ist also mit dem Momente eingetreten, wo in Folge des Auftretens des Reformators Huß die deutschen Studenten und Lehrer, viele Tausende an der Zahl, die Prager Universität verlassen, aber auch ihren weit bewährten Ruhm und Glanz ins Ausland fortgetragen haben. Gleichzeitig wurde gewüthet gegen das deutsche Bürgerthum im Allgemeinen. Es wurden deutsche Bürger aus einem großen Theile deutscher Städte vertrieben. Ich erinnere nur an das bekannte Beispiel von Kuttenberg, dessen Bergbau ausschließlich durch deutsche Ansiedler begründet worden ist, und die dann vertrieben wurden. Hiedurch gerieth der Bergbau so sehr in Verfall, daß man es den früher vertriebenen deutschen Bergmännern freistellen mußte, zurückzukehren, damit der Bergbau wieder betrieben werden könne. Auf diese Weise ist freilich ein großer Theil von deutschen Städten in čechische Hände übergegangen, und nur mehr im Norden Böhmens sind sie deutsch geblieben. Und gerade diejenige Zeit, welche bei historischen

Reminiscenzen von Seite der čechischen Nation immer besonders als böhmische Geschichte angeführt wird, und auf welche man sich so oft beruft, diese Zeit ist das 15. und 16. Jahrhundert, die Zeit von 1419 bis 1620, die Zeit der Hussitenkriege, die beiden Jahrhunderte, welche wesentlich von den Parteien des Utraquismus beherrscht waren. In diesem Jahrhunderte hatte das Deutschthum allerdings die größten Drangsale zu erleiden, und die deutschfeindlichen Bestrebungen haben damals ihren Höhepunkt in dem berühmten Landtagsbeschlusse vom Jahre 1615 erlangt, in welchem ausgesprochen wurde, daß ein Ausländer (was sich nur auf die Deutschen beziehen konnte), der nicht böhmisch kann, nicht als Bürger aufgenommen werden kann, und daß, wenn er sich doch endlich diese Gunst durch Erlernung der čechischen Sprache erworben hat, noch nicht seine Kinder, sondern erst seine Kindeskinder zu einer Anstellung im öffentlichen Leben geeignet sein sollen, und in welchem unter Anderem ausgesprochen ist, daß wenn es in Gesellschaften und Gemeinden Leute gibt, die čechisch verstehen, aber sich der deutschen Sprache bedienen, diese das Land räumen und als Störer des allgemeinen Besten betrachtet, mit Strafen belegt und gezüchtigt werden sollen. Freilich, dieser Hochmuth kam nahe vor dem Falle.

Diese Herrlichkeit hat im Jahre 1620 ein Ende mit Schrecken erfahren, und es sind Schrecknisse eingetreten, welche sich vielleicht als Rückschlag gegen das frühere Verfahren der damaligen Machthaber und Feudalherren und der hussitischen Scharen erklärlich finden lassen, welche zu vertreten aber auf dieser *(linken)* Seite des hohen Hauses Niemand den Muth haben wird.

Es ist überhaupt merkwürdig, wenn man die Zusammensetzung der Parteien in jener Zeit und von heute betrachtet. Es finden sich da merkwürdige Aehnlichkeiten, aber auch merkwürdige Unterschiede.

Es ist eine merkwürdige Aehnlichkeit, daß sich auch damals schon, sowie jetzt die Feudalherren, die Häupter des Adels mit den čechisch-nationalen Bestrebungen gegen das deutsche Bürgerthum, gegen jenen Stand, den man jetzt meist als Bourgeoisie bezeichnen würde, verbündet haben. Es besteht aber der Unterschied, daß damals eben diese Bestrebungen Hand in Hand gingen mit religiösen Bestrebungen, nicht mit Bestrebungen für die religiöse Freiheit, denn ich glaube, die Utraquisten und Hussiten können auch nicht als Muster religiöser Toleranz betrachtet werden, allein sie haben die Freiheit des Glaubens für die damals herrschende utraquistische Religion beansprucht. Ihnen gegenüber standen nun größtentheils die Herrscher, welche die Staatsidee, die Autorität des Königthums vertraten, aber leider im Bündnisse mit religiöser Unduldsamkeit. Auf der einen Seite war der nationale Terrorismus, auf der anderen Seite der kirchliche Terrorismus. Heute liegt die Sache anders. Wir treten auf gegen den nationalen Terrorismus, gegen die Verfolgung einseitig nationaler Tendenzen, wir treten aber auch in jeder Beziehung ein für die Freiheit der Religion, für die Menschenfreiheit in jedem Punkte. Wir treten aber auch ein für den Staatsgedanken, und dieser findet auf der anderen Seite keine Vertreter; man findet dort nur die Vertreter nationaler Tendenzen alliirt mit den geistesverwandten Epigonen jener Rathgeber Kaiser Ferdinands II., welchen die Confiscation von mindestens drei Vierteln der Besitzungen des damaligen Adels von Böhmen zuzuschreiben war.

Ich glaube, daß diese Parallele und dieser Gegensatz einigen Stoff zum Nachdenken geben dürfte.

Ich muß doch mit einigen Worten auf das böhmische Staatsrecht zurückkommen, das der Herr Minister gestern betont hat. Ich bin nämlich der Meinung, und ich glaube, diese wird von allen meinen Gesinnungsgenossen getheilt, daß es seit dem Jahre 1827, seit der verneuerten Landesordnung überhaupt kein Staatsrecht mehr in Böhmen gegeben hat *(So ist es! links)*, ein Herrscherrecht ja, aber ein Staatsrecht, ein öffentliches Recht der Bürger gegen den Herrscher hat nicht existirt. Wie kann man von einem solchen Rechte reden, wo es in dem Eingange heißt: „Wir behalten uns vor, diese Landesordnung zu ändern, zu neuern und mehren, und alles zu thun, was das ius legis ferendae mit sich bringt", da sind alle Landtage, die gehalten wurden, bloßer Schein gewesen und nur abhängig von dem guten Willen der jeweiligen Regierung." Ein einziger Punkt war festgestanden, das war die Thronfolgeordnung, und diese hat auch den Gegenstand ernster Landtagsverhandlungen unter Carl VI. wegen der Erbfolge der Kaiserin Maria Theresia gebildet. Aber sonst konnte von einem Staatsrechte der böhmischen Krone gar keine Rede sein; ein Staatsrecht haben Sie erst erhalten im Jahre 1861 und 1867 und dieses Staatsrecht, das einzige, das existirt, bekämpfen und verläugnen Sie fortwährend.

Ich kehre aber nun zur Gegenwart zurück! Meine Herren! Man darf sich nicht verhehlen, und ich möchte da gewiß nichts Verletzendes für meine verehrten Collegen slavischer Zunge aussprechen, daß die große praktische Schwierigkeit, die sich der Ausführung der Sprachenverordnung entgegenstellt, eben in der Ungleichheit der beiden Sprachen besteht. Ich will eben diesen Ausdruck gebrauchen, um nach keiner Richtung hin anzustoßen, was mir ferne liegt. Ich möchte auch einen Beweis meiner Unbefangenheit dadurch geben, daß ich es aufrichtig als Nachtheil für viele Einzelne und auch für das Allgemeine im gewissen Sinne betrachte, daß jetzt von den Deutschen die čechische Sprache weniger cultivirt wird als früher. Ich werde mich gleich darüber näher ausdrücken. Da ohne Zweifel in gemischten und rein slavischen Bezirken nicht nur zur Bekleidung öffent-

licher Aemter, sondern auch für viele andere Functionen und Geschäfte die Kenntniß der slavischen Sprachen unentbehrlich ist, so ist es natürlich, daß, je weniger Deutsche der slavischen Sprachen mächtig sind, desto weniger in solchen Geschäften verwendet werden können, und daß ganz deutsch gesinnte Geschäftsmänner, Leiter von industriellen oder landwirthschaftlichen Unternehmungen genöthigt sind, vorzugsweise Čechen in ihren Dienst zu nehmen, weil diese häufiger beider Landessprachen mächtig sind als die Deutschen. Und dann ist es gewiß, daß für jeden Aspiranten des öffentlichen Dienstes die Kenntniß der böhmischen oder überhaupt einer slavischen Sprache in Oesterreich besonders wichtig ist, weil bei der großen Ausdehnung der slavischen Gebiete Candidaten des Staatsdienstes, die nur der deutschen Sprache mächtig sind, ein sehr begrenztes Feld für ihre Thätigkeit haben.

Ich gebe also allen jungen Leuten, die sich an mich wenden, den Rath, sich diese Sprachkenntnisse zu erwerben, sowie ich mir in meiner eigenen Laufbahn Mühe gegeben habe, mir diejenigen Sprachen eigen zu machen, welcher ich bei Erfüllung meiner Aufgabe bedurfte.

Aber es ist dennoch ein großer Unterschied in dem Nutzen, welchen die slavische Nation an der deutschen Sprache findet, und dem Nutzen, welchen das Erlernen der slavischen Sprachen bietet. Es sind nur wenige Percent der deutschen Bevölkerung in den Verhältnissen, welche ich eben darstellte, und welche die Erlernung der slavischen Sprachen so nothwendig machen. Die große Mehrzahl der Bewohner Deutsch-Böhmens hat wirklich kein Bedürfniß, diese zu erlernen.

Diejenigen Landleute, die den Acker ihrer Väter übernehmen, um ihn weiter zu bewirthschaften, ausgenommen in den an der Grenze liegenden Gegenden, die Gewerbs- und Handelsleute in den kleinen Städten, deren Geschäftsgebiet sich auf einen engen Umfang beschränkt, und selbst Fabrikanten, welche viel weniger mit slavischen Gebieten als mit weit entfernten Gegenden, England, Amerika zu thun haben, haben alle nicht das Bedürfniß und bei der unleugbaren Schwierigkeit, welche das Erlernen einer Sprache bereitet, und bei der unbedingten Nothwendigkeit, sich andere weit verbreitete Verkehrssprachen zu eigen zu machen, ist es ganz natürlich, daß die Kenntniß der slavischen Sprachen keine so weit verbreitete sein kann, und darin liegt, wie mir scheint, die große Schwierigkeit der Durchführung und die Berechtigung des Widerstrebens gegen dieselben.

Nun wurde freilich neulich von einem Redner gesagt: Die Deutschen sollen böhmisch lernen, weil es die Sprache der Majorität der Bewohner des Landes ist. Das stimmt vollkommen überein mit einer Aeußerung, welche ich bei der ersten Behandlung dieses Gegenstandes in Prag gehört habe, und welche, wenn ich mich recht erinnere, in verschiedenen Tonarten auch hier zum Ausdrucke kam.

Es wird gesagt: Die Deutschen sollen böhmisch lernen aus Achtung für ihre slavischen Landsgenossen, Nun, aus Achtung lernt doch Niemand eine Sprache. *(Heiterkeit links.)* Das ist wahrhaft ein zu unbilliges Verlangen. Dann möchte ich noch darauf aufmerksam machen, daß die Sprachenverordnung der deutschen Bevölkerung sehr empfindliche Nachtheile zufügt, wie bereits von dem Herrn Generalredner ausgeführt wurde. Aber den Slaven in Böhmen bringt sie gar keinen Vortheil.

Was haben die slavischen Bewohner des großen slavischen Gebietes davon, wenn in Eger, Karlsbad, Tetschen, Rumburg böhmisch amtirt wird, sie kommen gar nicht in die Lage, das in Anspruch zu nehmen.

Es kann und soll ja für das Bedürfniß, für solche Personen, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind und dort mit Gerichten zu thun haben, gesorgt werden, und es wird auch dafür gesorgt, das ist heute schon ausgesprochen worden, aber darüber hinaus zu gehen, bloß des Sports und der Chicane wegen, damit Advocaten, weil sie das Recht haben, böhmische Klagen einzugeben, sie justament in böhmischer Sprache überreichen, damit dort böhmisch amtirt wird, das ist ganz ungerechtfertigt. Aber es handelt sich ja nicht bloß um die Beamten, sondern hauptsächlich um die Parteien. Wenn die Strafverhandlungen, die Verhandlungen in Bagatellverfahren und nach Einführung des mündlichen Gerichtsverfahrens alle Processe deßhalb, weil es einem Advocaten gefällig ist, in böhmischer Sprache abgehalten werden sollen, das soll keine Empörung in der deutschen Bevölkerung hervorrufen! Das ist ja natürlich, und wenn Sie billig sind, müssen Sie es selbst einsehen. Meine Herren! Der Herr Abgeordnete der Prager Neustadt hat in der letzten Debatte ein Gleichniß gebraucht. Er hat nämlich gesagt: der Wurmbrand'sche Antrag sei ein Hut Geßler's, wodurch den anderen Nationalitäten zugemuthet wird, sich dieses Zeichen der Landvogtherrlichkeit der deutschen Sprache gefallen zu lassen. Nun, meine Herren, ich glaube, daß dieses Gleichniß wohl auf einen Antrag oder Vorschlag nicht paßt, welcher Ihnen, der Majorität und der Regierung, die Gelegenheit überantwortet, die Frage, um die es sich hier handelt, die Sprachenfrage also zu regeln. Sie konnten ja das Gesetz nach Ihrem Ermessen machen — da kann von einem solchen Vergleiche nicht die Rede sein. Aber auf die Sprachenverordnung paßt dieses Gleichniß wirklich *(Sehr gut! links.)*, wenn die deutsche Bevölkerung in Böhmen bloß aus Achtung vor den čechisch-nationalen Landesgenossen, ganz ohne Noth, ohne Bedürfniß, ohne Vortheil für diese Landesgenossen, sich solche böhmische Amtirungen und Eintragungen in den Grundbüchern gefallen lassen soll — da paßt wirklich das

Gleichniß von Geßler's Hut *(Sehr richtig! links)*, und Sie werden wirklich begreifen, wenn nicht bloß eine Beunruhigung, sondern eine täglich wachsende Aufregung die Folge ist. *(Beifall links.)*

Ich wende mich nun insbesondere an meine gegnerischen Collegen aus Böhmen. Sie führen bei jeder Gelegenheit das Wort der Versöhnung und Verständigung im Munde und werfen uns immer die Unversöhnlichkeit vor. Sie haben manchmal Vorschläge in dieser Richtung angeregt, welche, soweit ich unterrichtet bin, nur darum zurückgewiesen worden sind, weil eben die Art und Weise, die Methode, welche eingeschlagen wurde, und der Ort, wo der Vorschlag gemacht wurde, nicht dazu geeignet war. Hier ist der Ort, wo diese Controverse ausgetragen, wo diese Versöhnung besiegelt werden könnte, und heute ist die Gelegenheit dazu gewesen. Sie haben sie nicht benützt, unsere Bemühungen sind vergeblich gewesen, und Sie haben, ich möchte beinahe sagen, ostentativ zur Schau getragen, welches geringe Gewicht Sie auf diesen Gegenstand legen, welcher zwei Millionen Deutschböhmen bis auf das Innerste berührt. In Ihrer Hand ist es noch gelegen, wenn Sie unserem Votum zustimmen, wenn Sie die Regierung auffordern, die Sprachenverordnung zu beseitigen, und wenn dies geschieht, dann seien Sie überzeugt, daß ein großer schwerer Stein vom Wege der Verständigung, welcher von einem Volksstamme zum anderen führt, weggewälzt sein wird. Wenn Sie dies aber nicht thun werden, dann wird der Sprachenzwist nimmer ruhen, die Erbitterung wird immer steigen, die Entfremdung wird sich immer mehr vermehren, und wenn die unheilvollen Folgen eintreten, welche kommen müssen, dann wird die Schuld und die Verantwortung auf die heutige Regierung und Diejenigen zurückfallen, welche für die Sprachenverordnung stimmen. Stimmen Sie nun, meine Herren, wie Sie es verantworten können. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen links. — Redner wird von mehreren Seiten beglückwünscht.)*

Präsident: Der Herr Berichterstatter der Majorität des Ausschusses hat das Schlußwort.

Berichterstatter der Majorität Dr. Ritter v. **Hawelka:** Hohes Haus! Der Gegenstand, der uns heute beschäftigt, ist kein nationaler, denn es handelt sich um die rechtliche Beurtheilung, ob die Ministerialverordnung vom 19. April 1880 mit den bestehenden Gesetzen im Einklange steht. Dies ist, meine Herren, eine juridische Frage. Nun ist diese Verordnung des Ministeriums des Innern und der Justiz vom 19. April 1880 schon gegen vier Jahre in den Händen der rechtsgelehrten Richter und des rechtsuchenden Publicums. Ich glaubte, man dürfte wohl von der Debatte erwarten, daß sie in das Innere des Gesetzes eingeht und diese Rechtsfrage untersucht und beantwortet: Ja oder nein! Aber nichts davon, meine Herren! Man erging sich in hochpolitische Excursionen, in Parteirecriminationen und derlei Auslassungen. Nun, meine verehrten Herren, ich werde auf dieses Feld nicht folgen; ich bin ein Justizmann seit mehr als 50 Jahren, mir ist es nicht gegeben, bei einer Rechtsfrage vom Gegenstande abzuweichen und mich auf andere Gebiete zu begeben. *(Bravo! rechts.)* Denn, meine Herren, das Recht will nüchtern, ohne Voreingenommenheit und ohne Parteifärbung *(Bravo! rechts)* untersucht und beurtheilt werden. Ich werde also, meine Herren, nur bei dem inneren Gegenstande bleiben, bei der aufgeworfenen Rechtsfrage.

Ich muß aber noch zu meinem Leidwesen um Entschuldigung bitten, und namentlich die Ausschußmajorität, die mich mit der Berichterstattung betraute, muß ich um Nachsicht ersuchen dafür, daß ich nicht so, wie ich es wünschte und wie ich sollte, der Aufgabe eines Berichterstatters gerecht werde; mein Gesundheitszustand läßt es nicht zu, daß ich mich in weite und breite Vorträge einlasse.

Ich will also, meine Herren, wie gesagt, auf die Einwendungen eingehen, welche gegen die Verordnung erhoben wurden.

Dabei bitte ich recht sehr um Verzeihung, wenn ich nicht auf alle Einwendungen eingehe, sondern nur auf die wesentlichen, und von allen den wesentlichen Einwendungen, die ich in der ganzen Debatte gehört habe, vindiciren die Ausführungen Seiner Excellenz des Herrn Abgeordneten Dr. Herbst das hauptsächlichste Gewicht für sich, nicht wohl diejenigen Ausführungen, welche heute von ihm vorgebracht wurden, wohl aber die aus der Sitzung vom 4. December 1880, wo er seinen Antrag begründete. Da brachte er gewichtige Einwendungen vor, gewichtig deßhalb, weil sie ja von der linken Seite mit außerordentlich großem Applaus und Zustimmung aufgenommen wurden.

Ich werde mich also nur auf das Wesentlichste einlassen. Zunächst hat sich Seine Excellenz, um den wahren Sinn, die wahre Bedeutung, des §. 13 der Gerichtsordnung auseinanderzusetzen, auf den Commentar des Hofrath Kees, des ältesten Commentators der Gerichtsordnung berufen. Aber es ist ihm etwas Menschliches begegnet. Er hat etwas citirt, das im Commentar von Kees nicht steht. Er hat nach dem stenographischen Protokolle gesagt, daß nach dem ältesten Commentator der Gerichtsordnung, Baron Kees, der sich ganz zweifellos darüber ausspricht, darunter — nämlich unter landesübliche Sprache — nichts Anderes als die Sprache zu verstehen sei, welche dort üblich ist, wo sich das Gericht befindet. Wenn das richtig ist, dann hört der Streit auf. Ich muß das landesüblich nennen, was um mich herum gesprochen wird. Aber, meine Herren, das ist nicht richtig. Wollen wir es aus dem Originalcommentar prüfen. Nachdem Kees den §. 13 wortklar

abdrucken läßt, sagt er Punkt 1: „Es darf nur in der landesüblichen Sprache verhandelt werden; Fremde daher, welche in einer anderen Sprache verhandeln möchten, müssen angewiesen werden, sich einen Advocaten aufzunehmen, damit er in der landesüblichen Sprache verhandle."

Punkt 2: „Unter landesüblicher Sprache wird diejenige verstanden, deren sich die Gerichtsbehörde bedient, bei welcher der Streit obwaltet." Nun, meine Herren, das ist etwas ganz Anderes, als es Seine Excellenz citirt hat. Die landesübliche Sprache ist die Sprache, deren sich die Gerichtsbehörde bedient. Welcher Sprache bedient sich denn die Gerichtshehörde? Meine Herren! Die Gerichtsbehörde ist keine physische Person, hat keine von ihr willkürlich abhängige Sprache, sondern sie ist eine vom Staate gegründete Corporation und muß sich jener Sprache bedienen, die der Staat, das Gesetz ihr vorschreibt. Die Beamten des Gerichtes können Italiener, Franzosen, Deutsche, Slaven sein, sie mögen was immer für Nationalität sein, sie dürfen aber nicht ihre Sprache anwenden, sondern die vom Staate vorgeschriebene. Es gab Länder, wo die lateinische Sprache vorgeschrieben war, obwohl sie im Lande Niemand gesprochen. Da konnte man freilich nicht sagen: die landesübliche, sondern nur: die Sprache des Gerichtes, das ist die Gerichtssprache, ist die lateinische. Was hat also Kees erklärt? Er sagt: Unter landesüblicher Sprache versteht man diejenige, deren sich die Gerichtsbehörde bedient, bei welcher der Streit obwaltet. Die Gerichtsbehörde bedient sich der landesüblichen Sprache. Warum? Weil es der Staat vorgeschrieben hat, wie es §. 13 der Gerichtsordnung sagt.

Das ist ein circulus vitiosus. Da hat man vorläufig gar nichts erklärt. Auf diese Weise kommt man zur wahren Bedeutung des §. 13 nicht.

Ich muß mir doch erlauben, darauf hinzuweisen, daß wir über die Anwendung der Gesetze gesetzliche Vorschriften haben. Wir haben im §. 6 des bürgerlichen Gesetzes die Vorschrift, man solle einem Gesetz in der Anwendung keinen andern Sinn beilegen, als den, welcher aus der eigenthümlichen Bedeutung der Worte in ihrem Zusammenhang und aus der klaren Absicht des Gesetzgebers hervorleuchtet.

Ja, das ist recht gut gesagt, aber wie erkennt man das? Die eigenthümliche Bedeutung der Worte kann man vielleicht von Grammatikern, von Wortforschern erfahren; aber wie erkennt man die klare Absicht des Gesetzgebers? Der Eine sagt so, der Zweite commentirt sie wieder anders. Die Bekenner der dogmatischen Schule in Oesterreich haben in juridischen Dingen von jeher sich nie weiter damit befaßt, als auf gut Glück eine Behauptung aufzustellen, während ein Zweiter wieder etwas Anderes behauptete. Nun haben sie per absurdum commentirt, daß die Meinung richtig sei, indem sie zum Zwecke führe.

Das ist aber doch nicht verläßlich. Wir haben erst jetzt in der letzten Zeit beim Studium des Rechtes bei uns die juridisch-historische Schule eingeführt. Meine Herren, man muß bei der Erforschung der wahren Meinung, des wahren Sinnes eines Gesetzes wirklich diesem Leitfaden folgen, den die historische Schule gibt; denn das Gesetz ist keine apriorische Conception; es ist nicht der Ausfluß einer Willkür, auch nicht der Einfall einer Laune, sondern das Gesetz ist ein Rechtssatz, der Ausspruch oder die wohl erwogene Formulirung eines Rechtssatzes, der nach den Rechtsanschauungen der Zeit, in dem Rechtsbewußtsein, in der Ueberzeugung des Volkes, aus den Bedürfnissen des Verkehrs sich herausgebildet hat und da muß man eben in die Fabrik sehen, wo der Paragraph gearbeitet wurde und gewiß nicht häufig von Einem, sondern in der Regel von einer Commission nach den Meinungen, welche gefallen sind.

Als der §. 13 im Jahre 1781 zur Berathung kam, d. h. die Frage der Sprache, in welcher verhandelt werden solle, da war die Commission, eine aus Justizmännern bestehende, gesetzgebende Commission, welche zur Berathung der Gerichtsordnung berufen wurde, der Meinung, das neue Gesetz, die neue Gerichtsordnung führe ein ganz neues Verfahren ein. Das kenne die Bevölkerung nicht; es waren früher die Statuten in allen Ländern anders, es bestanden ganz andere Gewohnheiten, Recht zu suchen, ganz andere Formen, Recht zu sprechen. Die Commission zog den ganz richtigen Schluß, es sei gefährlich, ohne Vertretung eines Rechtskundigen die Processe führen zu lassen. Die Commission war daher der Absicht, den Advocatenzwang einzuführen, d. h. ein jeder Rechtsuchende sollte gehalten sein, die Klage oder erste Schrift von einem Advocaten arbeiten zu lassen, und ebenso sollte wieder der andere Theil zur Vertheidigung einen Advocaten haben, um sich vertreten zu lassen. Es wurden aber damals Staatsräthe zur Berathung zugezogen, welche etwas Anderes geltend machten, nämlich, daß doch kein Grund wäre, dem gewöhnlichen Menschen zu verweigern, daß er in seiner Sprache vor dem Richter sein Anliegen vorbringe. Die Richter seien in den zwei- oder mehrsprachigen Ländern — namentlich hat man dies in Böhmen gefunden — beider Landessprachen fähig oder kundig, und so lasse man die Leute ohne Advocaten die Processe führen. Damals trat dazu zugleich eine gewisse geringe Sympathie für den damaligen Advocatenstand. Ich mag das nicht weiter ausführen, aber wer mich controliren wollte, der soll nur die Vorrede des Herrn v. Kees lesen. Da hat man also ein Compromiß geschlossen. Daraus ging hervor: §. 13, womit bezüglich der landesüblichen Sprache kein Advocatenzwang ausgesprochen wurde, ferner §. 14, nach welchem Advocaten nur dort, wo sie fungiren, insbesondere aufgenommen sind.

Das war also für das schriftliche Verfahren, und damit ja dieser gemeine Mann nicht zu Schaden komme, hat man den §. 20 creirt, das ist die bekannte Manuduction, wo der Richter die Partei vertreten muß. So ist das entstanden.

Was kann also die Bedeutung „landesübliche Sprache" sein? Die im Lande übliche. Wenn Jemand noch Zweifel darüber hat, so lasse er sich ihn entscheiden durch deutsche Sprachforscher. Der Vater der deutschen Sprachforschung, Adelung, sagt: Ueblich ist Dasjenige, was von den Meisten oder von Vielen angewendet wird.

Eine Sprache, die im Lande üblich ist, d. h. welche von den Meisten oder von Vielen gesprochen wird, ist Landessprache. Sein klassischer Nachfolger ist Sanders, der unübertroffen ist, und dieser ist auf demselben Standpunkte, und weil der Ausdruck „üblich" nur praktische Bedeutung bekommt, wenn er in Relation kommt zu einem Gebiete, zu einem Raume, so gibt er Beispiele: landesüblich, stadtüblich, ortsüblich, ja sogar hausüblich. Daher, meine Herren, wenn Jemand sagt: Das ist bei mir nicht ortsüblich, so spricht er nicht deutsch, so hat er eine Begriffsverrenkung begangen. Er kann nur sagen, es ist ortsüblich, bei mir aber nicht üblich; aber ortsüblich muß es bei Allen sein, welche im Orte leben und so ist landesüblich die Sprache, welche im Lande von den Meisten oder von Vielen gesprochen wird, offenbar die landesübliche Sprache, wenn auch Ein, Zwei oder Drei sagen, bei mir — wo zwei Sprachen sind — ist die eine Sprache nicht landesüblich, sondern nur die zweite. Das ist nicht recht, das wäre nicht deutsch.

Auf den Beweis wird am vorzüglichsten Gewicht gelegt, daß es deutsche Gebiete gibt, und zwar geschlossene Gebiete, wo man unmöglich der Bevölkerung zumuthen kann, auch böhmische Eingaben bei Gericht zuzulassen. Nun, ich mag nicht rechten, ob es rein deutsche oder urdeutsche und geschlossene deutsche Gebiete gibt oder nicht, ich möchte aber doch dem Herrn Abgeordneten Dr. Hallwich bemerken, daß die nordwestliche Gegend längs des Erzgebirges in dem Braunkohlenbecken von Komotau bis Aussig kein geschlossenes deutsches Gebiet ist. Da zählt man Böhmen nach Tausenden. Sie sind dorthin sogar als Arbeiter berufen worden, weil sie zu solchen Arbeiten in den Berg- und Hüttenwerken und Fabriken eingeschult sind; sie wurden berufen von Kladno, Pilsen und anderen Orten. Aber, wie gesagt, sei dem wie ihm wolle, ich behaupte, daß auch in allen sogenannten deutschen Bezirken immer nach dem Gesetze böhmische Eingaben böhmisch erledigt werden müssen. Möglich, daß solcher Eingaben wenige waren. Ja, wenn keine Eingaben einlangen, dann braucht man keine zu erledigen. Kommen in einem böhmischen Bezirke hundert oder noch mehr ausschließlich deutsche oder ausschließlich böhmische Eingaben vor, dann werden sie eben demgemäß erledigt. Deßhalb kann man aber nicht sagen, bei mir ist die deutsche Sprache nicht landesüblich. Das kann ich nicht sagen. Sie ist landesüblich, nur wird sie weniger benützt. Ich könnte mich auf Zeugen berufen, meine Herren, aber das Haus ist nicht mehr ganz ruhig und drängt zum Ende. So will ich statt aller Zeugnisse nur noch einige Beispiele für schriftliche Beweise geben; und zwar sind dies insbesondere schriftliche Beweise von den deutschesten Bezirken, von einem Bezirke, den Seine Excellenz der Herr Abgeordnete Dr. Herbst als den urdeutschen, reindeutschen, und in seiner Begründungsrede sechsmal als einen solchen bezeichnet hat, der diese Ministerialverordnung sehr hart empfindet. Es ist der Bezirk Eger. Ich habe hier eine Klage praes. 23. Mai 1868, und zwar eine Wechselklage, überreicht beim Kreisgerichte als Handelssenate. Darauf ist in ganz correctem Böhmisch der Zahlungsauftrag erfolgt. Der Zahlungsauftrag wurde rechtskräftig. Der Kläger hat sein Recht weiter gesucht, er hat ein böhmisches Executionsgesuch überreicht. Dasselbe wurde ganz gehörig in böhmischer Sprache erledigt, die Execution wurde bewilligt und um den Vollzug derselben das Gericht in Wildenstein ersucht.

Ich habe hier eine weitere Klage. Die frühere war, wie erwähnt, aus dem Jahre 1868. Diese ist vom 27. April 1879. Bei demselben Kreisgerichte in Eger überreicht. Darauf ist ganz correct böhmisch der Zahlungsauftrag vorgemerkt, welcher rechtskräftig wurde. Dann erfolgte ein Executionsgesuch. Das wurde auch ganz correct böhmisch erledigt und das Gericht Neudeck um den Vollzug ersucht. Eigenthümlich ist dabei, daß die Geklagten hier Böhmen waren, es ist also nicht ganz klar daraus zu ersehen, daß dort gar keine Böhmen sind; der eine wohnte im Bezirke Wildstein, der andere im Bezirke Neudeck. *(Hört! rechts.)*

Nun ist noch etwas dabei zu erwähnen, daß diese Klagen vor dem Jahre 1880, vor dem Erscheinen der Ministerialverordnung überreicht worden sind. Damals wußte man noch nichts von einer Beunruhigung. Als dann die Ministerialverordnung vom 19. April 1880 erschien, wurde auch beim Egerer städtisch-delegirten Bezirksgerichte am 27. Mai desselben Jahres eine böhmische Klage überreicht. Da erfolgte dieser Bescheid: Diese dem §. 13 zuwiderlaufende, in einer in diesem Gerichtssprengel nicht landesüblichen Sprache überreichte Eingabe wird rückgestellt. Das Oberlandesgericht hat diese Entscheidung abgeändert, die Verhandlung ist vor sich gegangen und wurde zu Ende geführt. So kann man nicht so sehr darauf pochen, daß man gerade das Wahre getroffen hat, wenn man behauptet, in deutschen Bezirken sei nie eine böhmische Eingabe gemacht worden. Es ist in allen geschehen; aber, wie ich sage, in einigen mehr, in einigen weniger. Und wenn in einem Jahre eine einzige Eingabe gemacht wird, die doch zufolge des rechtlichen Strebens, Recht

zu suchen, überreicht worden ist, nicht aus Chicane, warum sollte dann nicht im Vaterlande dem einen Menschen gestattet sein, bei seinem vaterländischen Richter in der eigenen Sprache Recht zu suchen und in derselben es zu finden.

Ich werde sogar von meinen politischen Freunden gemahnt zu beenden, so breche ich ab, um so eher, als mein Gesundheitszustand es auch gebieterisch verlangt, und so empfehle ich dem hohen Hause den Antrag der Majorität anzunehmen. *(Beifall und Händeklatschen rechts.)*

Präsident: Wir schreiten zur Abstimmung. Es liegen zwei Anträge vor. Der Antrag der Majorität gelangt zuerst zur Abstimmung, weil er Uebergang zur Tagesordnung bezweckt. Sollte dieser abgelehnt werden, muß über den Antrag der Minorität abgestimmt werden. Ist etwas in Bezug auf die Fragestellung zu erinnern?

(Abgeordneter Graf Coronini meldet sich.)

Der Herr Abgeordnete Graf Coronini hat das Wort.

Abgeordneter Graf **Coronini:** Für den Fall der Ablehnung des Antrages der Majorität und für den Fall also, daß der Antrag der Minorität zur Abstimmung käme, ersuche ich den hochverehrten Herrn Präsidenten, getrennt abstimmen zu lassen, einerseits über die erste der in dem Antrage der Minorität des Ausschusses vorgebrachten Erwägungen, worin der Grundsatz über die Grenze zwischen dem Gebiete der Verordnung und Gesetzgebung ausgesprochen wird, nebst dem Schlußsatze des Antrages, anderseits über die vier sonstigen Erwägungen, welche in dem Antrage enthalten sind.

Präsident: Falls es zur Abstimmung über den Minoritätsantrag kommen sollte, werde ich diesem Wunsche entsprechen.

(Abgeordneter Dr. Kopp meldet sich zum Worte.)

Der Herr Abgeordnete Dr. Kopp hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kopp:** Ich beantrage über den Antrag der Majorität die namentliche Abstimmung. Sollte der Antrag der Majorität abgelehnt werden und es daher zur Abstimmung über den Antrag der Minorität kommen, so beantrage ich weiter auch die namentliche Abstimmung über jenen Theil des Minoritätsantrages, welcher getrennt zuerst zur Abstimmung kommt, nämlich die erste Erwägung und den Schlußantrag, welche den eigentlichen meritorischen Theil desselben bilden.

Präsident: Ich werde die Unterstützungsfrage bezüglich des vom Herrn Abgeordneten Dr. Kopp gestellten Antrages stellen, und ersuche jene Herren, welche denselben unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist hinreichend unterstützt; wir werden also namentlich abstimmen.

Der Antrag der Majorität lautet:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„„1. In Anerkennung, daß die für Böhmen und Mähren unterm 19. April 1880 erlassene Sprachenverordnung der Regierung in keiner Weise das derselben zustehende Verordnungsrecht überschreitet und auch den bestehenden Gesetzen, sowie dem geltenden öffentlichen Rechte nicht widerspricht, wird über den Antrag des Abgeordneten Dr. Herbst und Genossen zur Tagesordnung übergegangen.

2. Durch diesen Beschluß sind auch nachstehende auf Behebung der Sprachenverordnung vom 19. April 1880 gerichtete Petitionen erledigt, als:

a) Petition des Bezirksausschusses Radkersburg in Steiermark, Nr. 2463;
b) Petition des Gemeindeamtes Hrobschitz in Böhmen, Nr. 2469;
c) Petition der Gemeindevertretung Zauchtl in Mähren, Nr. 2514;
d) Petition des Gemeinderathes der Marktgemeinde Deutsch-Liebau in Mähren, Nr. 2526;
e) Petition des Bezirksausschusses Bensen in Böhmen, Nr. 2699;
f) Petition des Stadtverordnetencollegiums von Reichenberg in Böhmen, Nr. 2726;
g) Petition der Gemeindevertretung der Stadt Tetschen in Böhmen, Nr. 2727.““

Ich ersuche diejenigen Herren, welche für diesen Antrag stimmen wollen, mit „Ja“, diejenigen Herren, welche denselben verwerfen, mit „Nein“ stimmen zu wollen.

(Ueber Namensaufruf seitens des Schriftführers Hevera stimmen mit „Ja“ die Abgeordneten:

Abrahamowicz, Adámek, Bärnfeind, Bartmański, Belcredi, Benoë, Berchtold, Biliński, Bloch, Borelli, Brandis, Bulat, Chamiec, Chekmecki, Chrzanowski, Clam-Martinic Heinrich, Clam-Martinic Richard, Croy, Czartoryski, Czaykowski, Czerkawski Eusebius, Czerkawski Julian, Czernin, Deym, Dipauli, Doblhamer, Dobřensky, Dostal, Dreßler, Dürckheim-Montmartin, Dunajewski, Dzieduszycki, Dzwonkowski, Falkenhayn, Fanderlík, Fischer, Fuchs, Fürstenberg, Gabler, Gentilini, Giovanelli Ignaz, Giovanelli Johann, Gniewosz, Gödel-Lannoy, Gołda, Graßelli, Grégr, Greuter, Grigorcia, Grocholski, Harrach, Hausner, Hawelka, Hayden, Heller, Hevera, Hippoliti, Hladík, Hlávka, Hohenwart, Höppen, Horodyski, Hulimka, Jahn, Jansa, Jasiński, Jaworski, Jeřábek, Jireček, Karlon, Kathrein, Kielanowski, Kinsky Friedrich, Klaić, Klucki, Klun, Kossowicz, Kozłowski, Krasicki,

Krofta, Krzysztofowicz, Kušý, Liechtenstein Alfred, Liechtenstein Alois, Lozinski, Madeyski, Margheri, Mattuš, Meznik, Mieroszowski, Mikyška, Mitrofanowicz, Moser, Müller, Nabergoj, Nadherny, Nakič, Nedopil, Neubauer, Noska, Oberndorfer, Oborski, Obresa, Oelz, Onyszkiewicz, Ozarkiewicz, Penk, Pfeifer Wilhelm, Pino-Friedenthal, Plaß, Platzer, Poklukar, Potocki, Pozza, Pražák, Puzyna, Raczyński, Rapoport, Rayski, Rendić, Rieger, Ruczka, Ruf, Salm Siegfried, Sametz, Schäffer, Schindler, Schmidbauer, Srom, Sulc, Schwarzenberg, Skarszewski, Skopalik, Smarzewski, Spławiński, Stadnicki, Stangler, Starzeński, Steidl, Sternbach, Styrcea, Suda, Supuk, Talíř, Tarnowski, Tilšer, Tonkli, Tonner, Towarnicki, Trojan, Tyszkiewicz, Tyszkowski, Valussi, Vašatý, Vetter, Vitezić, Vojnović, Vošnjak, Weber Franz, Wiedersperg, Wieser, Windisch-Grätz, Wolański Erasmus, Wolański Nikolaus, Wurm, Zacharjewicz, Zallinger, Zapakowicz, Zatorski, Zborowski, Zehetmayr, Zeithammer, Ziemialkowski, Zotta, Zák.

Mit „Nein" stimmen die Abgeordneten:

Alter, Aresin-Fatton, Attems, Auspitz, Banhans, Bareuther, Beer, Beeß, Blaschka, Bohaty, Bossi-Fedrigotti, Brenner, Budig, Carneri, Chlumecky, Ciani, Claudi, Coronini, Demel, Dobler, Doblhoff, Dubsky, Dumba, Ehrlich, Exner, Foltz, Foregger, Forster, Franceschi, Fürnkranz, Fürth, Goëß, Gomperz, Granitsch, Haardt, Haase, Hackelberg, Hallwich, Heilsberg, Herbst, Herrmann, Hirsch, Hock, Hoffer, Hübner, Jäkl, Jaksch, Jaques, Kallir, Keil, Kielmansegg, Kindermann, Kinsky Christian, Kirschner, Klier, Klinkosch, Köpl, Kopp, Kowalski, Kraus, Kübeck, Kukaczkowski, Kuranda, Kutschera, Lax, Lenz, Löblich, Lorenzoni, Lustkandl, Mackowitz, Magg, Matscheko, Mauthner, Meißler, Menger, Millevoi, Moritsch, Moro, Neußer, Neuwirth, Nischelwitzer, Nitsche, Obentraut, Obratschai, Ofner, Oppenheimer, Pacher, Panowsky, Pauer, Peez, Pfeifer Franz, Pirko, Pirquet, Plener, Pöck, Portheim, Portugall, Posch, Posselt, Promber, Proskowetz, Raab, Rechbauer, Reschauer, Richter, Ritter, Roser, Ruß, Salm Hugo, Salm Louis, Sax, Scharschmid, Schaup, Schier, Schmiderer, Schmidt, Schmuk, Schöffel, Schönerer, Schwab, Schwegel, Siegl, Skene, Spaun, Spens, Sprung, Steiner, Steudel, Stibitz, Stöhr, Stourzh, Streer, Sturm, Sueß Eduard, Sueß Friedrich, Suttner, Taufferer, Tausche, Terlago, Tomaszczuk, Urbánek, Vidulich, Vielguth, Waibel, Waldert, Weeber August, Wegscheider, Weiß, Weitlof, Wickhoff, Wiesenburg, Wildauer, Winterholler, Wolfrum, Wolkenstein Arthur, Wolkenstein Leopold, Wrann, Wünsche, Wurmbrand, Zedtwitz, Zschock.)

Der Antrag der Majorität des Ausschusses ist mit 175 gegen 161 Stimmen angenommen. Somit entfällt die Abstimmung über den Minoritätsantrag.

Ich werde jetzt zum Schlusse der Sitzung schreiten. *(Zustimmung.)* Ich bitte vorerst zur Kenntniß zu nehmen, daß die Sitzung des Strafgesetzausschusses, welche ich am gestrigen Tage für den 4. Februar, 11 Uhr Vormittags, angesagt habe, nunmehr abgesagt ist.

Der Budgetausschuß hält heute Freitag, 1. d. M., Abends 7 Uhr, in der Abtheilung II eine Sitzung. Tagesordnung: Oberster Rechnungshof, Landesvertheidigungsministerium.

Der Ausschuß für den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Heilsberg, betreffend den Obersten Rechnungshof, hält Montag, 4. Februar d. J., um 11 Uhr Vormittags, in Abtheilung V eine Sitzung.

Das Subcomité des Patentausschusses (Antrag Exner) hält Donnerstag den 7. Februar 1884, Nachmittags 6 Uhr, Sitzung im Clublocale VI.

Als nächsten Sitzungstag erlaube ich mir vorzuschlagen Dienstag, den 5. Februar, um 11 Uhr Vormittags, und als Tagesordnung:

1. Erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend die Verordnung des Gesammtministeriums vom 30. Jänner 1881, über
   a) Ausnahmsverfügungen für die Gerichtshofsprengel Wien, Korneuburg und Wiener-Neustadt *(814 der Beilagen)*;
   b) die Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte für die Gerichtssprengel Wien und Korneuburg in Niederösterreich *(815 der Beilagen)*.
2. Wahl eines Ausschusses von 24 Mitgliedern aus dem ganzen Hause zur Vorberathung der Regierungsvorlage, betreffend die Besteuerung der Branntweinerzeugung.
3. Neuwahl eines Schriftführers.
4. Ergänzungswahlen in mehrere Ausschüsse, an Stelle der ehemaligen Abgeordneten Georg Fürst Lobkowicz, Freiherr v. Pfeill, Michael Hermann und Müller (Tschöppern), sowie an Stelle des aus dem Gewerbeausschusse ausgeschiedenen Herrn Abgeordneten Ritter v. Towarnicki.
5. Berichte über Petitionen *(Rest aus dem 28. Verzeichnisse, 29. und 30. Verzeichniss).*

(Abgeordneter Ritter v. Schönerer meldet sich zum Worte.)

Der Herr Abgeordnete Ritter v. Schönerer hat das Wort.

Abgeordneter Ritter v. **Schönerer:** Ich bedauere, meine Herren, Sie nochmals in der Ange-

legenheit, die ich schon gestern berührt habe, für einen kurzen Augenblick in Anspruch nehmen zu müssen. Doch mein Pflichtgefühl als Volksvertreter zwingt mich dazu.

Nach der Bestimmung des Executivcomités der Majorität werden die Regierungsvorlagen, wodurch die wichtigsten Bestimmungen über die staatsbürgerlichen Rechte in einem Theile des Reiches suspendirt werden, auf die Tagesordnung der am Dienstag stattfindenden Sitzung gestellt. Es soll daher das Parlament diese wichtige Angelegenheit erst am sechsten Tage, und zwar in das erste Stadium der parlamentarischen Behandlung nehmen, nachdem diese Suspendirung bereits in Wirksamkeit getreten ist. *(Sehr richtig! links.)* Dies halte ich von meinem Standpunkte als Volksvertreter für durchaus unzulässig und sehe mich daher auch heute genöthigt, zu beantragen, daß heute eine Abendsitzung um 6 Uhr stattfinde, und daß als erster Gegenstand der Tagesordnung die betreffenden Regierungsvorlagen in erste Lesung genommen werden. *(Bravo! links.)*

Präsident: Ich bitte, meine Herren, die Plätze einzunehmen. *(Nach einer Pause:)* Der Herr Abgeordnete Ritter v. Schönerer beantragt, daß die von mir für die nächste Sitzung angekündigte Tagesordnung beibehalten werde, daß jedoch die nächste Sitzung heute Abends um 6 Uhr stattfinde. Ich ersuche jene Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist abgelehnt.

Es bleibt daher bei dem von mir vorgeschlagenen nächsten Sitzungstage und der angekündigten Tagesordnung.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung: 3 Uhr 10 Minuten.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. IX. Session. 329. Sitzung,

am 5. Februar 1884.

Inhalt:

Urlaubsgesuch und Abwesenheitsanzeigen.

Petitionen.

Interpellation des Abgeordneten Dr. Bloch an den Obmann des Immunitätsausschusses, betreffend den Stand der Vorberathung über die gegen diesen Abgeordneten von dem Professor Rohling in Prag eingebrachte Ehrenbeleidigungsklage (Beantwortung derselben durch den Obmann des Immunitätsausschusses, Freiherrn v. Gödel-Lannoy).

Erste Lesung der Regierungsvorlagen, betreffend die Verordnungen des Gesammtministeriums vom 30. Jänner d. J., über

1. Ausnahmsverfügungen für die Gerichtshofsprengel Wien, Korneuburg und Wiener-Neustadt (814 der Beilagen) und
2. die Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte für die Gerichtshofsprengel Wien und Korneuburg in Niederösterreich (815 der Beilagen — Redner: Ministerpräsident und Leiter des Ministeriums des Innern Graf Taaffe, die Abgeordneten Dr. Kopp, Graf Hohenwart und Ritter v. Schönerer. — Zuweisung an einen aus dem Hause zu wählenden Ausschuß von 24 Mitgliedern. — Wahl dieses Ausschusses).

Wahl eines Ausschusses von 24 Mitgliedern aus dem Hause zur Vorberathung der Regierungsvorlage, betreffend die Besteuerung der Branntweinerzeugung ꝛc.

Neuwahl eines Schriftführers an Stelle des Fürsten Ferdinand Lobkowicz und Ergänzungswahlen in mehrere Ausschüsse.

Interpellation des Abgeordneten Dr. Kopp und Genossen an das Gesammtministerium, betreffend den vom Minister und Leiter des Justizministeriums Dr. Freiherrn v. Pražák in der 327. (Abend-) Sitzung am 31. Jänner 1884 gebrauchten Ausdruck: „Das Staatsrecht Böhmens".

(Beginn der Sitzung: 11 Uhr 10 Minuten.)

Vorsitzender: Präsident Dr. **Smolka.**

Schriftführer: Dr. **Nitsche, Spławiński,** Freiherr v. **Hippoliti,** Ritter v. **Raab.**

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident und Leiter des Ministeriums des Innern Graf **Taaffe,** Minister Dr. Freiherr v. **Ziemiałkowski,** Ackerbauminister Graf **Falkenhayn,** Minister und Leiter des Justizministeriums Dr. Freiherr v. **Pražák,** Minister für Cultus und Unterricht Freiherr **Conrad** v. **Eybesfeld,** Finanzminister Dr. Ritter v. **Dunajewski,** Handelsminister Freiherr v. **Pino.**

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Sectionschef im Ministerium des Innern Freiherr v. **Kubin,** Ministerialrath im Justizministerium Dr. **Krall.**

Präsident: Ich erkläre die Sitzung für eröffnet und constatire die Beschlußfähigkeit des hohen Hauses.

Die Protokolle der Sitzungen vom 31. Jänner (Vormittags- und Abendsitzung), sowie vom 1. d. M. sind unbeanständet geblieben, demnach als genehmigt anzusehen.

Der Herr Abgeordnete Graf Tarnowski bittet um einen dreiwöchentlichen Urlaub. Ich ersuche das bezügliche Schreiben zu verlesen.

Schriftführer Dr. **Nitsche** *(liest):*

„Da ich verhindert bin, an den Sitzungen des Reichsrathes theilzunehmen, so ersuche ich das hohe Präsidium des Abgeordnetenhauses um einen dreiwöchentlichen Urlaub.

Chorzelów, 3. Februar 1884.

Johann Graf Tarnowski."

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche den Urlaub bewilligen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist bewilligt.

Die Herren Abgeordneten Dr. Vidulich, Dr. Ivanić, Dr. Zák und Dr. Kuranda sind unwohl gemeldet.

Ich habe heute vertheilen lassen: Den Bericht des Budgetausschusses über die Petition des Comités zur Förderung der österreichisch-ungarischen Afrikaexpedition des Dr. Emil Holub um Votirung einer Unterstützungssumme zu diesem Zwecke *(816 der Beilagen)*.

Ich bitte um die Mittheilung des wesentlichen Inhaltes der eingelaufenen Petitionen.

Schriftführer **Spławiński** *(liest)*:

„Petition der Bezirksvertretung Komotau-Sebastiansberg um Verstaatlichung des Versicherungswesens *(überreicht durch Abgeordneten Steiner)*."

„Petition des Vereines der Handwerker und Gewerbsleute in Budweis um Errichtung einer böhmischen Unterrealschule in Budweis *(überreicht durch Abgeordneten Hlávka)*."

„Petition der Bezirksvertretung von Březnic in Böhmen um Uebernahme der Kaiser Ferdinands-Nordbahn nach Ablauf des Privilegiums derselben in die Staatsverwaltung *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Vašatý)*."

„Petition des Olmützer landwirthschaftlichen Vereines um Einreihung der Drainageröhren in den Eisenbahntarif unter die Rubrik „Ziegeleiwaaren" und nicht unter die Rubrik „Thonwaaren" *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Kusý)*."

„Petition des landwirthschaftlichen Vereines von Mährisch-Neustadt wegen Herabsetzung des Tarifsatzes für Drainageröhren *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Proskowetz)*."

„Petition des Wenzel Wolf, gewesenen k. k. Amtsdieners zu Milleschovitz in Böhmen, wegen Gewährung einer Aushilfe *(überreicht durch Abgeordneten Penk)*."

„Petition der Eheleute Josef und Maria Hacaperka, Insassen in Hranic, Bezirk Dobřiz in Böhmen, um Abhilfe gegen eine Rechts- und Eigenthumsverletzung in Betreff ihres Realbesitzstandes Nr. 62 in Hranic *(überreicht durch Abgeordneten Šulc)*."

„Petition der im Jahre 1882 gänzlich abgebrannten Grundwirthe in Luziekdolny, Drohobyczer Bezirkes in Galizien, Fedio Lebiszczak, Jaśko Dudak, Wasyl Lebiszczak, Hryń Fedoryczka und Andrics Woronczuk um Nachlaß der Grundsteuer und Haussteuer für die Jahre 1882 und 1883 *(überreicht durch Abgeordneten Kowalski)*."

„Petitionen der Gemeindevertretungen Jaworówka, Kropiwnik, Myslow und Repianka, Kałuszer Bezirk in Galizien, um Erwirkung der Bewilligung zur Verabfolgung des Salzwassers aus der Solaquelle zur Viehzuchthebung *(überreicht durch Abgeordneten Kułaczkowski)*."

„Petition der Gemeindevertretung von Czercze in Galizien um Gewährung einer unverzinslichen Staatssubvention von 6.000 fl. auf die Dauer von vier Jahren *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Onyszkiewicz)*."

„Petition der Bezirksvertretung von Blašim in Böhmen wegen Zuweisung der Verlassenschaftsabhandlungen an die k. k. Gerichte *(überreicht durch Abgeordneten Tonner)*."

„Petition der Bezirksvertretung in Winterberg in Böhmen um Aufhebung der Berechtigung der k. k. Bezirksgerichte, die Pflege der Verlassenschaftsabhandlungen den k. k. Notaren als Gerichtscommissären zuzutheilen *(überreicht durch Abgeordneten Fürsten Schwarzenberg)*."

„Petition der Bezirksvertretung in Winterberg in Böhmen, um Uebernahme des Versicherungswesens in die Staatsverwaltung *(überreicht durch Abgeordneten Fürsten Schwarzenberg)*."

„Petition des Vereines der Buchdruckerei- und Schriftgießereifactore von Wien in Betreff des Wirkungskreises der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien *(überreicht durch Abgeordneten Lenz)*."

„Petition des Bezirksausschusses von Neu-Sandec um Wiederaufnahme der Viehsalzerzeugung *(überreicht durch Abgeordneten Hausner)*."

„Petition der Olmützer Handels- und Gewerbekammer wegen Einbringung einer Vorlage, betreffend die Altersversorgung der Arbeiter *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Proskowetz)*."

„Petition der Generaldirection des Vereines zur Ermunterung des Gewerbegeistes in Böhmen zu Prag, betreffs Ergänzung und Abänderung der Regierungsvorlage eines Gesetzes bezüglich der Regelung der concessionirten Baugewerbe *(überreicht durch Abgeordneten Zeithammer)*."

„Petition des niederösterreichischen Gewerbevereines in Wien wegen Gewährung einer Staatssubvention von 10.000 fl. für die die Metallindustrie betreffende dritte Section des technologischen Gewerbemuseums in Wien *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Banhans)*."

„Petition der Modesta Kowalska, Witwe nach dem systemisirten Landtafelschreiber Agenor Kowalski in Lemberg, um Erwirkung eines Gnadengehaltes *(überreicht durch Abgeordneten Spławiński)*."

Präsident: Diese Petitionen werden nach Maßgabe ihres Inhaltes den betreffenden Ausschüssen zur Vorberathung und Berichterstattung zugewiesen werden.

Vor Uebergang zur Tagesordnung ertheile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Bloch zu einer Interpellation an den Herrn Obmann des Immunitätsausschusses.

Abgeordneter Dr. **Bloch:** Ich erlaube mir an den Herrn Obmann des Immunitätsausschusses die Interpellation zu richten, wann endlich die Angelegenheit der von dem k. k. Professor Rohling zu Prag wider mich eingebrachten Ehrenbeleidigungsklage, welche bereits nach Vernehmen den Todeskampf der Verjährung ringt und Gefahr läuft, in den sorgsamen Händen des Herrn Berichterstatters den letzten Rest von Lebenskraft auszuathmen, auf die Tagesordnung des hohen Hauses gelangt? Seit Wochen ist die Angelegenheit zur Entscheidung reif, täglich wird der Beschlußantrag von mir erwartet und ich fürchte, daß jene Art dringlicher, zweijähriger Berathung, wie sie der Angelegenheit des Herrn Abgeordneten Fürnkranz widerfahren, auch hier platzgreifen kann, und gegenüber den verschiedenen Insinuationen in den Journalen constatire ich, daß diese Verzögerung nicht durch mich herbeigeführt wird, daß ich vielmehr wünsche und darum ersuche, daß die Angelegenheit mit Beschleunigung erledigt werde.

Präsident: Ich ertheile dem Herrn Obmanne des Immunitätsausschusses das Wort.

Abgeordneter Dr. Freiherr v. **Gödel-Lannoy:** Auf die soeben an mich gestellte Interpellation erlaube ich mir zu antworten, daß gegen den Herrn Abgeordneten Dr. Bloch zwei Ehrenbeleidigungsklagen vorliegen: eine von den Brüdern Zipser und eine von Professor Rohling.

In Angelegenheit des Falles Zipser, der erst in der vorletzten Sitzung an das hohe Haus gelangte, ist der Immunitätsausschuß für morgen um 11 Uhr Vormittags bereits zu einer Sitzung einberufen worden; rücksichtlich des Falles Rohling hat der Ausschuß bereits einen Beschluß gefaßt. Der Herr Berichterstatter des Ausschusses hat mir soeben mitgetheilt, daß er binnen 48 Stunden in der Lage sein wird, den Bericht vorzulegen. Ich werde ihn dann dem Präsidium übergeben und wird sodann der Gegenstand, wie ich nicht zweifle, in einer der nächsten Sitzungen auf die Tagesordnung gelangen.

Präsident: Wir gehen zur Tagesordnung über.

Erster Gegenstand derselben ist die erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend die Verordnungen des Gesammtministeriums vom 30. Jänner d. J., über

a) Ausnahmsverfügungen für die Gerichtshofsprengel Wien, Korneuburg und Wiener-Neustadt *(814 der Beilagen)*;
b) die Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte für die Gerichtshofsprengel Wien und Korneuburg in Niederösterreich *(815 der Beilagen)*.

Ich habe die Ehre, die hier erschienenen Regierungsvertreter Herrn Sectionschef im Ministerium des Innern, Freiherrn v. Kubin, und Herrn Ministerialrath im Justizministerium, Dr. Krall vorzustellen.

Der Herr Ministerpräsident hat sich zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Ministerpräsident und Leiter des Ministeriums des Innern Graf **Taaffe:** Hohes Haus! Die Regierung hat dem hohen Hause bei Einbringung der Vorlage in Betreff der von ihr auf Grund des Gesetzes vom 5. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 66, getroffenen Ausnahmsverfügungen mitgetheilt, daß sie sich zu diesen Ausnahmsverfügungen in Folge der notorischen, im Verlaufe der letzten Zeit vorgekommenen verbrecherischen Vorfälle und mit Rücksicht auf die immer steigenden Gefahren der auf den Umsturz der staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung gerichteten, insbesondere in den Gerichtshofsprengeln Wien, Korneuburg und Wiener-Neustadt hervortretenden Umtriebe, zu deren Bekämpfung die der Regierungs- und Vollzugsgewalt zu Gebot stehenden ordentlichen Mittel nicht mehr ausreichen, verpflichtet gesehen hat.

Ebenso hat sie dem hohen Hause eröffnet, daß sie zur Sicherung einer unabhängigen Rechtsprechung auf Grund des Gesetzes vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 120, die Wirksamkeit der Geschwornengerichte in den Gerichtshofsprengeln Wien und Korneuburg rücksichtlich der bezeichneten Delicte zeitlich eingestellt hat.

Die verbrecherischen Vorfälle, die sich in der letzten Zeit ereigneten und die größte Beunruhigung hervorriefen, brauche ich nicht näher zu bezeichnen. Sie sind Gegenstand der strafgerichtlichen Amtshandlung. Nur das muß ich hervorheben, daß sich die Ermordung der zwei polizeilichen Functionäre unmittelbar an Drohungen angeschlossen hat, mit welchen die anarchistische Partei staatliche Functionäre, die ihr unbequem geworden sind, einzuschüchtern versuchte.

Seit einer Reihe von Jahren werden in- und ausländische Druckschriften in Tausenden von Exemplaren in gewisse Classen der Bevölkerung geschleudert, die zum Umsturze der staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung aufreizen.

In denselben wird unter Verhöhnung aller rechtlichen und sittlichen Grundlagen zu den gewaltsamsten Schritten aufgefordert und insbesondere die Vernichtung der zur Handhabung der öffentlichen Ordnung berufenen staatlichen Organe in der flagrantesten Weise gepredigt.

Die Sicherheitsbehörde waltet mit der größten Aufopferung ihres Amtes, die ihr zu Gebot gestandenen Mittel reichten jedoch nicht aus, um dem ver-

brecherischen Beginnen und Fortwuchern Einhalt thun zu können.

Sie hat Verbindungen der geheimsten Art und den von diesen ausgeübten Terrorismus zu bekämpfen.

Die Blutthaten der letzten Zeit waren leider drastisch genug, um den Beweis zu liefern, daß man es nicht mit einer eingebildeten oder übertriebenen Gefahr zu thun hat, daß vielmehr die fortwährende Aufreizung gewisser Classen der Bevölkerung die traurigsten Früchte gezeitigt hat und wessen man sich zu versehen hätte, wenn die Executive nicht mit außerordentlichen Mitteln ausgerüstet wird.

Man kann sich nicht damit beruhigen, daß man es nur mit einzelnen Fällen zu thun hat, denn der Boden ist weit unterwühlt.

Man kann nicht hoffen, daß die ordentliche Strafjustiz dem Uebel steuern könnte.

Die Wirkungen dieser anarchistischen Bestrebungen sind so weit gediehen, daß selbst für flagrante Fälle eine Befangenheit in den Rechtssprüchen mit Grund besorgt werden muß, weil der Terrorismus sich auch in dieser Beziehung geltend macht, so daß der nach dem Gesetze vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 120 anzuhörende Oberste Gerichtshof nicht das geringste Bedenken dagegen trug, der zeitweisen Einstellung der Geschwornengerichte rückhaltslos beizustimmen.

So liegen die Dinge; ich habe sie den Thatsachen entsprechend geschildert.

Die Regierung ist überzeugt, daß es nur ein kleiner Theil der Bevölkerung ist, welcher theils durch die unter voller Erkenntniß und Verfolgung seiner ruchlosen Zwecke an den Tag gelegte Thätigkeit, theils durch seine Verblendung zu den getroffenen Maßregeln Anlaß gibt.

Dessenungeachtet sah sie sich gezwungen, zum allgemeinen Schutze die außerordentlichen Mittel, die ihr das Gesetz an die Hand gibt, anzuwenden.

Sie hat es mit jener Einschränkung gethan, die ihr sowohl, was die Wirkungen der Suspension staatsgrundgesetzlicher Bestimmungen, als was das Territorium anbelangt, zulässig geschienen hat.

Sie wird die getroffenen Verfügungen kraft ihrer Verantwortung mit dem größten Ernste handhaben, aber dabei nicht über den Zweck derselben hinausgehen.

Schließlich will ich nur Eines noch hervorheben. Der Regierung ist es wohl bekannt, daß auch anderwärts in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, insbesondere in den bedeutenden Industriebezirken sich Bestrebungen und Agitationen der in Rede stehenden Art geltend machen und besorgnißerregende Erscheinungen, welche die volle Wachsamkeit der Behörden in Anspruch nehmen, zu Tage treten.

Gleichwohl hat die Regierung die getroffenen Ausnahmsverfügungen nur für die in den Verordnungen bezeichneten Gebiete, und zwar die auf dem Gesetze vom 5. Mai 1869 beruhenden Ausnahmsverfügungen für die Gerichtshofsprengel Wien, Korneuburg und Wiener-Neustadt, und die zeitweise Einstellung der Geschwornengerichte für die zwei erstgenannten Sprengel erlassen, weil in diesen Gebieten die besondere Gefährlichkeit der daselbst herrschenden anarchistischen Bewegung sich durch die verbrecherischen Vorfälle der letzten Zeit bekundet hat.

Bei der durch die Natur dieser Angelegenheit gebotenen Vorsicht muß ich mich in dem gegenwärtigen Stadium der Behandlung auf diese Ausführungen beschränken.

Präsident: Ich eröffne die Debatte; in derselben haben sich zum Worte gemeldet, und zwar gegen: die Herren Abgeordneten Dr. Kopp und Ritter v. Schönerer; für: der Herr Abgeordnete Graf Hohenwart.

Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Dr. Kopp das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kopp:** Es ist ungewöhnlich und mag daher auffallend erscheinen, daß schon in der ersten Lesung über eine Regierungsvorlage von dieser *(linken)* Seite des hohen Hauses das Wort ergriffen wird, nachdem nicht bloß die Geschäftsordnung zur Folge hat, daß die Regierungsvorlage einem Ausschusse zugewiesen werden muß, sondern auch die Natur der Dinge darnach ist, daß wohl Niemand daran zweifeln kann, diese Vorlagen müssen einer Vorberathung unterzogen werden. Allein die Angelegenheit liegt heute doch etwas anders, als bei den anderen Regierungsvorlagen. Sie liegt anders, weil die bedeutendsten, ja ich darf fast sagen, alle politischen Rechte der Staatsbürger in den angegebenen Bezirken größtentheils ganz aufgehoben werden, und das, was etwa noch erübrigt, in der That werthlos bleibt. Sie liegt aber auch darum anders, weil die Angelegenheit eine überaus complicirte insoferne ist, als Niemand aus der Verordnung selbst auch nur im entferntesten darüber klar werden kann, was damit eigentlich geschehen ist. Es ist das nicht ein Vorwurf gegen die Textirung der Verordnung, es liegt in der Natur der Sache. Es ist nach meiner Rechnung nothwendig, daß mindestens acht theilweise sehr umfangreiche Gesetze studirt werden müssen, nicht um zu beurtheilen, ob die Verordnung gerechtfertigt ist, sondern um zu beurtheilen, was sie zur Folge hat, also sich eine Basis für das Urtheil zu bilden. Nun, hohes Haus, die Jugend ist schnell fertig mit dem Worte und mit dem Urtheile, nicht bloß die physische Jugend, auch die politische Jugend, und wir sind

doch ein politisch noch ziemlich junges Volk, und so hört man denn von Personen, welche jenes mühsame Studium aller dieser Gesetze gewiß nicht versucht haben, die widersprechendsten Ansichten.

Man hört, es könne nicht geduldet werden, daß alle politischen Rechte des Volkes mit einem Federzuge beseitigt werden, es sei dies ein unerhörter Act. Man hört aber auch: ja endlich muß etwas geschehen, wir wollen doch ruhig schlafen und arbeiten können; wir wollen nicht, daß der Dolch, die Kugel des Meuchelmörders uns das Leben nimmt. Wir wollen nicht durch Detonationen und verheerende Explosionen aufgeschreckt werden. Endlich, alle Freiheit in Ehren, man will doch leben und in Ruhe leben.

Nun, alle diese Urtheile haben keinen Werth, sind keine Urtheile, sind Impressionen ohne irgendwelche solide Grundlage und schon darum ist es, glaube ich, ein Gebot für die Volksvertretung, daß sie schon vor der ersten, wenn auch unpräjudicirlichen, wenn auch unvermeidlichen, rein formellen Abstimmung irgendwie Stellung nimmt zu diesen wichtigen, einschneidenden Regierungsvorlagen, und zwar innerhalb des Rahmens der Geschäftsordnung, den ich mir wohl gegenwärtig halte, daß es sich darum handelt, die allgemeinen leitenden Grundsätze zu besprechen, jedoch nicht mit allgemeinen Phrasen, sondern indem man versucht, aus den Details der Bestimmungen diese Grundsätze verständlich abzuleiten. Vor Allem muß ich einer, ich möchte sagen, uns schon wiederum insinuirten Ansicht entgegentreten; es handelt sich hier nicht um die Frage des Vertrauens oder Mißtrauens zur Regierung. Wenn in der That die Dinge so liegen, daß es nothwendig ist, die Freiheit hinzuopfern, um das Leben zu retten, wenn die Gefahren so sind, wie sie heute der Herr Ministerpräsident, wenn auch nur in allgemeinen Wendungen geschildert hat, ja, wenn dem so ist, dann kommt es nicht darauf an, welche Regierung am Ruder ist. Jede Volksvertretung muß jeder Regierung die Mittel an die Hand geben, die Bürger zu schützen, und jene Mittel, deren sie dazu bedarf. Allein nichtsdestoweniger hat das mit Vertrauen und Mißtrauen etwas zu thun. Nur umgekehrt als man es gewöhnlich annimmt. Man darf die Vorlage nicht von dem Standpunkte aus betrachten, ob die Regierung Vertrauen oder Mißtrauen verdient und darnach seine Haltung in Bezug auf das Gesetz einrichten, sondern man wird den umgekehrten Weg vom Concreten zum Abstracten gehen müssen und prüfen, ob hier ein solcher einschneidender Schritt in der That nothwendig ist, weil eine Regierung, die ohne die zwingendste Nothwendigkeit dazu schreitet, in der That das Vertrauen der Bevölkerung nicht verdienen würde.

Die Opposition à tout prix, oder wie man sie sonst lobend oder schmähend nennen mag, hat also mit der Sache gar nichts zu thun; das bitte ich auch das hohe Ministerium zur Kenntniß zu nehmen, und ich schreite nun zu der mir von meinen politischen Freunden ertheilten ehrenvollen, aber sehr schweren Aufgabe, innerhalb der Schranken, welche heute durch die Natur der Dinge und durch die Geschäftsordnung geboten sind, die allgemeinen Anschauungen der Partei gegenüber den Grundsätzen der Regierung in Bezug auf diese Verordnungen möglichst klarzulegen. Ich muß da in erster Linie es geradezu rügen, daß es die Regierung thatsächlich der klaren Bestimmung des Gesetzes zuwider unterlassen hat, sofort, wie es das Gesetz verlangt, unter Angabe der Gründe Rechenschaft zu geben über die erlassenen Verordnungen. Das ist eine Bestimmung von großer Wichtigkeit, auf welche auch bei den Verhandlungen über das Gesetz vom 5. Mai 1869 großes Gewicht gelegt wurde. Es heißt, daß sofort, und zwar bei sonstigem Erlöschen der getroffenen Verfügungen, dem Abgeordnetenhause, wenn es versammelt ist, in dessen erster Sitzung unter Darlegung der Gründe über die Ausnahmsverfügungen Rechenschaft zu geben ist.

Das ist nicht geschehen. Es finden sich wohl in dem sogenannten Motivenberichte oder in der Zuschrift des Ministeriums, wie sie genannt wird, sechseinhalb Zeilen, welche die Gründe und die Rechenschaft enthalten sollen. Ich will nicht in eine Einzelnkritik von Worten eingehen, ich frage nur Jedermann: Ist das eine Begründung und wird damit Rechenschaft gegeben? Was kann man darunter verstehen? Rechenschaft wird gegeben und die Gründe werden angeführt, wenn man Derartiges vorbringt, daß der Hörer oder der Leser im Stande ist, sich darüber ein Urtheil zu bilden. Das liegt im Begriffe der Begründung und im Begriffe der Rechenschaftsgebung. Wenn zu mir als Anwalt meine Partei kommt, welche die Art und Weise meiner Procedur nicht begreift, die etwas Auffallendes darin findet, die besorgt, es könne ihr daraus ein Schaden zugefügt werden, und wenn sie mir sagt: Sie, mein Advocat, begründen Sie Ihr Vorgehen, geben Sie mir Rechenschaft über das, was Sie gethan haben, so wird sie gewiß von mir solche nöthigenfalls durch Beweise erhärtete Thatsachen verlangen, die es ihr auch als Laien möglich machen, sich darüber ein Urtheil zu bilden, ob ich in ihrem Interesse gehandelt habe oder nicht. Kein Mensch wird aber im Stande sein, das aus diesen sechseinhalb Zeilen herauszulesen. Ich verzichte, wie gesagt, auf die Analyse der Worte, es ist dies ein so peinliches, doctrinäres, langweilendes Vorgehen; aber ich glaube, Jedermann muß das sofort einsehen.

Ganz dasselbe gilt in noch erhöhterem Grade von der zweiten Verordnung in Bezug auf die Schwurgerichte. Darin steht womöglich noch weniger, es sind eigentlich nur die Worte des Gesetzes wiederholt, ohne die leiseste Andeutung einer Thatsache, und doch sagt das Gesetz: Wenn daselbst Thatsachen hervorgetreten sind, welche dies zur Sicherung einer

unparteiischen und unabhängigen Rechtsprechung als nothwendig erscheinen lassen.

Ja, wir wissen nicht einmal, ob man eine parteiische oder abhängige Rechtsprechung besorgt. Es könnte darunter gemeint sein, was ja wenigstens an anderen Orten außerhalb Oesterreichs schon theilweise besorgt wird und eintritt, daß so viele Anhänger der socialistischen Partei sich unter den Bürgern und daher unter den Geschwornen befinden, daß ihr Wahrspruch ein parteiischer sein könnte. Nicht einmal darüber findet sich die leiseste Andeutung. Es ist nicht anders, als wenn ein Richtercollegium ein Urtheil fällt und Jemanden wegen Diebstahls verurtheilt und als Grund nichts weiter anführt, als, weil der Angeklagte schuldig ist, um seines Vortheiles willen aus dem Besitze eines Anderen eine bewegliche Sache entzogen zu haben, das heißt, die Paraphrase des Gesetzes. Höchstens wäre auffallend, daß, nachdem man sich doch peinlich genug im Uebrigen an den Wortlaut des Gesetzes gehalten hat, man nur einem einzigen Worte aus dem Wege gegangen ist.

Während nämlich in unserem Gesetze von Thatsachen gesprochen wird, welche hervorgetreten sein müssen, so ist hier nur von Erscheinungen die Rede, welche zu Tage getreten sind. Man kann die Worte als gleichwiegend betrachten, wenn man will; wenn man aber annimmt, daß sich der Verfasser klärlich das Gesetz muß vorgehalten haben, um es im Uebrigen abzuschreiben, und nur dem Worte „Thatsachen" aus dem Wege geht, so muß man sagen, daß man an eine andere Bedeutung des Wortes „Erscheinungen" erinnert wird, welche lediglich auf subjectiven Eindrücken beruht und die man mit einem populären Worte „Gespenster" zu nennen pflegt. *(Sehr gut! links.)*

Es wird insbesondere Sache der Richter, soweit sie mit den Dingen zu thun haben, sein, zu beurtheilen, ob hier jene cassatorische Clausel des Gesetzes in Wirksamkeit tritt, wonach bei dem Mangel dieser Darlegung die Verordnung selbst außer Wirksamkeit getreten ist. Unsere Sache ist es nur, auf diesen Mangel aufmerksam zu machen, einen im hohen Grade bedauerlichen Mangel, denn wo es sich um Beseitigung der Grundrechte des Volkes handelt, ist gar nichts gleichgiltig. *(Sehr gut! links.)* Nun schreite ich denn zu den einzelnen Punkten der Verordnung, um zu prüfen, inwiefern dieselben als nothwendig, als wirksam und als unbedenklich erscheinen, allerdings mit einem großen und ausschlaggebenden Vorbehalt. Wenn ich auch nicht gehört, oder vielleicht überhört habe, daß der Herr Ministerpräsident versprochen hat, im Ausschusse umfassende wirkliche Aufschlüsse, wirkliche Thatsachen und Beweismittel und nicht bloß allgemeine Anschauungen, wie wir sie heute hörten, zu geben, wenn er, wie gesagt, im Ausschusse uns endlich einmal das thatsächliche Material bringen wird, was er, wenn ich recht hörte, im Budgetausschusse, also in einem öffentlichen Ausschusse, versprochen haben soll, wenn er, sage ich, solche Aufschlüsse geben wird, dann werden wir vorurtheilslos und unbefangen dieselben anhören und prüfen. Wir werden daher heute in keiner Richtung ein endgiltig absprechendes Urtheil fällen können und dürfen, wenn wir uns nicht eben jener Oberflächlichkeit schuldig machen wollen, welche ich ja eingangs bedauert habe. Dieser Vorbehalt gilt von Allem, was ich nun zu sagen haben werde. Denn wenn auch Viele unter uns — ich zähle mich auch dazu — nicht viel in dieser Beziehung erwarten, so müssen wir doch wissen, daß auch das Unerwartete eintreffen kann und wir werden das Unerwartete vorurtheilslos prüfen.

Was wird nun aber hier geboten? Wir haben hier zuerst die Bestimmungen des §. 3 des Gesetzes vom 5. Mai 1869, lit. a) und c). Was sagt nun lit. a? Nach der Strafproceßordnung und nach dem Gesetze über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger darf Jemand, der von der Sicherheitsbehörde verhaftet ist, nur durch 48 Stunden bei der Sicherheitsbehörde bleiben, und er muß dann an die zuständige Gerichtsbehörde ausgeliefert werden.

Es wird nun diese 48stündige Frist auf acht Tage verlängert. Ich glaube, daß diese Bestimmung wirklich einen sehr geringen Werth hat, ich denke mir, daß es vielleicht manchmal der Strafrechtspflege dienlich sein kann, öfters aber auch abträglich, wenn der Inhaftirte erst später abgeliefert wird. Und ich erinnere mich nicht bloß von heute, sondern meine Erinnerung reicht bis zum Jahre 1849 zurück, wo ich selbst im Strafgerichte prakticirte, daß es eine häufig vorkommende Klage der Untersuchungsrichter ist, daß die Polizei in ungeschicktem Uebereifer die Untersuchung erschwert und manchmal schon verdorben habe. Also das kann nützlich und auch nicht nützlich sein, wesentlich macht es nicht viel, wenn man die Praxis insbesondere ansieht. Denn wir bekommen ja, und bekamen alle Tage solche Bulletins über die internsten Vorgänge in der Polizei, so daß ich fast sagen möchte, die Polizei erstatte durch die Journale an die Bevölkerung Tag für Tag Berichte über Alles, was irgend Jemand sagt oder nicht sagt, wie er sich benommen hat, was sie vermuthet, nach was man forscht ꝛc., in einer Weise, die mir nahezu nicht recht begreiflich ist. Daraus entnehmen wir aber, daß man mit diesen 48 Stunden sich ja auch heute gar nicht begnügt, es wird der Form nach ein Haftbefehl ausgefertigt und der Mann bleibt auf unbestimmte Zeit dort, wo er war. Also man weiß sich zu helfen, und wie die Franzosen sagen: Il y a des accomodements avec le bon Dieu, so weiß sich hier auch die Behörde mit dem Gesetze abzufinden, wenn es ihr nothwendig dünkt. *(Heiterkeit links.)*

Inwieferne darin eine Beruhigung für die Bürger liegen kann, das wird wohl kein Bürger ein-

sehen. Denn ist der Mann einmal unter Schloß und Riegel, so wird es weder den Bürger mehr schützen, noch den Verbrecher mehr abschrecken, wenn er etwas länger in der Theobaldgasse bleibt und erst später in die Alserstraße überführt wird. Ich bin also nicht in der Lage, in dieser Bestimmung etwas, ich sage es gleich, besonders Bedenkliches, oder aber auch etwas irgendwie Nützliches zu finden.

Anders steht es mit der folgenden Verfügung, vielleicht mit der wichtigsten von allen und derjenigen, wo es am meisten darauf ankommt, über Thatsachen, die der Regierung bekannt sind, Aufschlüsse und Nachweise zu fordern, um sich ein Urtheil bilden zu können. Die Bestimmung des §. 3, lit. c) besagt, daß Personen, welche die öffentliche Ordnung gefährden — ein allerdings etwas vager Ausdruck, er steht aber einmal im Gesetze — durch die Sicherheitsbehörde aus dem Bezirke ausgewiesen, oder aber, wenn sie im Bezirke wohnen, oder daselbst zuständig sind, in diesem Bezirke confinirt werden können. Das ist allerdings eine Bestimmung von außerordentlicher Tragweite, eine Bestimmung, welche geeignet ist, wirklich bedenkliche Personen, Führer einer Partei, aus einem bedenklichen Bezirke zu entfernen, und dadurch vielleicht die Organisation zu stören, zu entmuthigen, zu schrecken. Sagen wir es aber ruhig, es ist der Schreck, der nicht bloß Denen eingeflößt wird, welche dadurch betroffen werden, sondern Allen, die dadurch betroffen werden können, also eigentlich Allen; denn dies kann Jeden zu jeder Stunde treffen.

Das ist nun eine Maßregel, welche in diesem Umfange allerdings gerechtfertigt werden muß, und wir werden hören, was dafür vorgebracht wird. Aber nicht unerwähnt kann ich lassen, daß diese Bestimmung möglicherweise für den Bezirk, aus dem der Mann ausgewiesen ist — und es ist ein relativ kleines Territorium in Oesterreich — vielleicht nützlich sein kann, obwohl bei den heutigen Verhältnissen des Verkehres u. s. w. man nicht gar zu viel darauf geben kann. Aber es ist auch eine Bestimmung, welche möglicherweise in anderen Bezirken erst recht gefährlich werden kann, und zwar in solchen ausgedehnten Fabriksbezirken, in welchen, wenn der Fabriksherr es nicht versteht, sich selber zu schützen, er nach der Natur der Dinge schutzlos bleiben wird, denn es ist in Wien bei dem Heere von Organen der öffentlichen Sicherheit und bei der aus anderen Gründen immer starken Garnison die Gefahr doch viel geringer, als auf dem Lande, wo die Fabrik einsam steht, und es unmöglich ist, dieselbe durch staatliche Organe zu schützen. Dies von §. 3 c).

Nun kommen wir aber zu §. 4. Darnach können Hausdurchsuchungen ohne richterlichen Befehl von den Sicherheitsbehörden zu jeder Zeit angeordnet werden. Meine Herren! Auch da müssen wir fragen: Was ändert das an den bestehenden Zuständen, und müssen uns daher umsehen, was denn heute Rechtens ist. „Eine Hausdurchsuchung kann zum Zwecke der Strafgerichtspflege bei Gefahr am Verzug auch ohne richterlichen Befehl von Gerichtsbeamten, Beamten der Sicherheitsbehörde oder Gemeindevorstehern angeordnet werden." Bei Gefahr am Verzug! Nun, ich denke, ohne eine Gefahr wird man eine Hausdurchsuchung jetzt wohl auch nicht vornehmen, und der Zweck der Strafgerichtspflege wird doch auch immer eintreten, denn man wird doch in der That nur Leuten entgegentreten, von denen eben so außerordentliche Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit besorgt werden. Man wird es in der Praxis auch künftig ohne diese Verordnung ebenso naturgemäß etwas leichter nehmen und wird den Behörden nicht in den Weg treten, wenn sie behaupten, sie mußten hier einem Verbrechen nachspüren und es sei Gefahr im Verzuge, worüber sie allein zu urtheilen haben; allein nach dem bestehenden Gesetze kann dies jeder Beamte der Sicherheitsbehörde, nicht die Sicherheitsbehörde, nicht etwa der Herr Polizeipräsident bloß oder sein Stellvertreter, sondern jeder Einzelne, auch der untergeordnetste Beamte der Polizei kann, im Falle Gefahr im Verzuge ist, diese Hausdurchsuchung schon jetzt vornehmen, und nach der Verordnung, respective nach dem Gesetze, welches in Folge der Verordnung angewendet wird, kann dies nur von den Sicherheitsbehörden geschehen, also nicht von Einzelnen, sondern nur von der Behörde selbst.

Ja, das wäre eigentlich etwas weniger als bisher, denn heute kann dies ja, wie gesagt, jeder einzelne untergeordnete Beamte ganz nach dem bestehenden Gesetze zum Schutze des Hausrechtes. Ja noch mehr, nach dem bestehenden Gesetze kann dies nicht bloß ein Beamter der Sicherheitsbehörde, sondern aus eigener Macht — die Worte citire ich, sie sind nicht von mir — aus eigener Macht jedes Sicherheitsorgan. Jeder Sicherheitswächter, allerdings unter gewissen Umständen, aber unter diesen Umständen ist auch der, daß Jemand durch öffentlichen Ruf als einer strafbaren Handlung verdächtig bezeichnet ist. Den Sicherheitswachmann möchte ich sehen, der, wenn er in der That besorgt, es könnte hier die Einholung einer Erlaubniß eine gefährliche Verspätung mit sich bringen, einen „öffentlichen Ruf" nicht z. B. schon darin findet, daß er von verschiedenen Leuten hört, daß irgendwo Dynamit verborgen ist, und der auch nach dem bestehenden Gesetze einen Augenblick in einem solchen Falle zweifeln wird, die Hausdurchsuchung vorzunehmen. Wird der je desavouirt werden? Es ist ja schon nach dem Gesetze kaum möglich, umsoweniger nach der Praxis.

Aber, meine Herren, soll darin eine Erweiterung der Rechte gelegen sein, so mache ich darauf aufmerksam, daß die Regierungsverordnung diese Erweiterung für alle Fälle gibt, also nicht bloß für die von ihr angegebenen, in welchen die Sicherheit oder gesellschaftliche Ordnung bedroht ist. Darnach

kann bei Jedermann von uns, auch wenn er über den Verdacht, einer solchen anarchistischen Bestrebung nahezustehen, vollkommen und anerkanntermaßen erhaben ist, jede Minute jedes Winkelchen des Hauses durchgestöbert werden; soll also darin eine Erweiterung der Rechte gelegen sein, so ist nicht wohl einzusehen — und ich bin begierig, die Gründe der Regierung anzuhören — warum sie nicht auch hier wie bei 3 und 4 die Einschränkung auf die Fälle gemacht hat, wo es die öffentliche Sicherheit und die gesellschaftliche Ordnung fordert. Bei dem Briefgeheimnisse finden wir sie, ebenso bei den Druckschriften, bei der Hausdurchsuchung finden wir sie nicht. Frage: Warum ist hier das Hausrecht schlechterdings und ohne irgendwelche Einschränkung preisgegeben? Das steht, wie ich glaube, selbst im Widerspruche mit der kurzen Motivirung, die wir gelesen, sowie auch mit der etwas größeren, die wir heute gehört. Ob die Bevölkerung, wenn sie aufgeklärt ist, wenn sie weiß, daß das bestehende Gesetz den Beamten und Organen der Sicherheit ohnedies reiche Befugnisse gibt, beruhigter sein wird, wenn dieser Paragraph auch noch in Wirksamkeit ist, bezweifle ich, ich glaube vielmehr, daß in der Bevölkerung heute die Meinung noch besteht, es sei etwas außerordentlich Schwieriges, eine solche Hausdurchsuchung nach dem Gesetze vorzunehmen, es müsse vielleicht ein ganzes Richtercollegium darüber Beschluß fassen. Alles das ist nicht vorhanden; heute genügt dieses Gesetz vollständig und man muß sich fragen, sehr bedenklich fragen, warum diese Bestimmungen getroffen wurden.

Wir haben dann unter § 5 die Verletzung des Briefgeheimnisses mit dem Beifügen: „bei Briefen, die verdächtig erscheinen, Umtrieben zu dienen, welche die öffentliche Sicherheit und die gesellschaftliche Ordnung gefährden". Die überaus vage Definition will ich nicht umständlich erörtern; ich könnte sonst wirklich bei der Gelegenheit, wie bei anderen, auf das deutsche Socialistengesetz verweisen, welches sich denn doch noch anderer und präciserer Ausdrücke bedient, welches da von solchen Vorkehrungen spricht, die den Umsturz der bestehenden Ordnung bezwecken. Ich will annehmen, daß hier dasselbe gemeint ist. Nun, in Bezug auf die Briefe haben wir ja ohnedies schon im Gesetze die Bestimmung, daß bei jeder Verhaftung und Haussuchung die Briefe immer weggenommen und eröffnet werden dürfen. Das gilt heute schon; da Haussuchungen jetzt überall zulässig sind, versteht es sich von selbst, daß überall Briefe genommen werden können. Nun, es ist ganz richtig, daß durch diese Bestimmung der Verordnung die Möglichkeit, Correspondenzen abzufangen, Briefe zu eröffnen, zu unterschlagen, erweitert ist und wenn wir hören, daß Gründe da sind, warum eine solche Erweiterung wirklich schon heute geboten ist, so wird sich möglicherweise nicht viel mehr dagegen sagen lassen, als daß auch das der Bevölkerung wohl nicht gar zuviel Beruhigung verschaffen wird, weil Diejenigen, welche wirklich bedenkliche Correspondenzen verbreiten wollen, doch noch andere Mittel und Wege haben, als die k. k. Briefpost. *(Heiterkeit.)*

Meine Herren! Es sind relativ noch kleine Dinge, mit denen ich mich, um in der Reihenfolge der Verordnung zu bleiben, beschäftigt habe.

Ich habe eben erwähnt: 48 Stunden oder acht Tage machen wenig Unterschied. Es ist schwer zu entnehmen, inwieweit bei der Haussuchung eine Erweiterung stattgefunden hat, ebenso in Bezug auf das Briefgeheimniß und in allen diesen Dingen glaube ich, daß die Bevölkerung, wenn sie die Verordnung versteht, dadurch schwerlich beunruhigt, sicherlich aber nicht beruhigter wird.

Nun haben wir aber etwas viel Wichtigeres, nämlich den §. 6, lit. a) und b). Was sagt der? Daß alle Vereine und Zweigvereine, welche unter die Bestimmungen des Vereinsgesetzes, kurz gesagt, fallen, ohne Bewilligung der Behörden nicht mehr gebildet werden dürfen, daß die politischen Behörden die Thätigkeit solcher schon bestehender Vereine, insbesondere das Abhalten von Versammlungen einstellen oder die Fortsetzung dieser Thätigkeit und das Abhalten von Versammlungen von besonderen Bedingungen abhängig machen können. Ich lese nicht den langen zweiten Absatz, der meines Erachtens nicht viel bedeutet, aber ich muß nur vor Allem klar stellen, daß diese Bestimmung nicht bloß für politische Vereine gilt, sondern für alle Vereine, welche unter das Vereinsgesetz fallen; also Vereine zur Beförderung der Kaninchenzucht, wenn Sie wollen, oder Suppenanstalten fallen genau unter dieselbe Bestimmung, wie schon der Umstand sofort erkennen läßt, daß auch Zweigvereine verboten sind, da bekanntlich politische Vereine keine Zweigvereine bilden dürfen.

Es ist wohl nicht zu viel gesagt und ich glaube, daß der Herr Ministerpräsident es gerne zugeben wird, daß das Vereinsrecht in den Bezirken, wo die Verordnung gilt, damit aufgehoben ist. Ich sage das Vereinsrecht, denn, wenn die politischen Behörden lediglich nach ihrem freien Ermessen, ohne irgend genöthigt oder verpflichtet zu sein, einen Grund anzugeben, die Thätigkeit jedes Vereines beliebig einstellen können mit einem Federstrich, so hat man zwar das Recht der Vereinsthätigkeit, soweit es die Behörden erlauben, aber das nennt man doch wohl nicht ein Vereinsrecht. In Bezug auf die Vereine haben wir also kein Recht mehr. Ich hätte noch begriffen, wenn man sagen würde: Auf politische Vereine allein kann diese Verfügung nicht ausgedehnt werden, denn gewisse gefährliche anarchistische Bestrebungen organisiren sich ja zuweilen auch unter der Maske eines harmlosen, der Politik ganz fernliegenden Vereines; ein Arbeiterbildungsverein kann ebensogut der Herd solcher verbrecherischer

Agitationen sein, wie irgend ein politischer Verein, ja, es wird mit einer gewissen Vorliebe diese unschuldige Maske zuweilen gewählt. Aber darf ich mir nicht doch die Frage erlauben, wie es denn komme, daß die unter 3 und 5 vorkommende Phrase „insoweit die öffentliche Sicherheit und gesellschaftliche Ordnung gefährdet ist" hier nicht mehr vorkommt? Warum ist gleich darauf bei den Druckschriften ausdrücklich gesagt: „Mit der Einschränkung auf die öffentliche Sicherheit und die gesellschaftliche Ordnung gefährdende Druckschriften"? Warum soll nicht auch bei den Vereinen dieser Unterschied gemacht werden? Ich weiß dies nicht. Vielleicht werden wir eine Antwort bekommen, vielleicht wird sie uns genügen, aber ich zweifle daran; jedenfalls ist die Einschränkung eine außerordentliche, sie ist eine Aufhebung des Vereinsrechtes. *(So ist es! links.)*

Inwiefern soll das nun nützen und inwiefern soll das die Bevölkerung beruhigen? Der Herr Ministerpräsident hat heute in seiner verlesenen Erklärung der Wahrheit die Ehre gegeben. Er hat, wenn ich auch den Wortlaut jetzt nicht reproduciren kann, doch ungefähr so etwas gesagt, daß es eine relativ kleine Anzahl von Personen ist, die zu solchen Umsturzhandlungen geneigt ist und daß das Gros der Bevölkerung dem überwiegend ferne steht.

Es handelt sich also um relativ wenige Personen; glaubt nun aber denn der Herr Ministerpräsident und die gesammte Regierung, daß solche verbrecherische Anschläge, Ermordungen von Organen der öffentlichen Sicherheit, Ermordungen von Personen überhaupt, die den Anarchisten irgendwie im Wege stehen oder verhaßt sind, daß die Einführung von Sprengmitteln, daß die Anwendung derselben 2c. 2c., was immer man unter diesen Handlungen verstehen kann, jemals in einer Vereinsversammlung, die der Behörde anzuzeigen ist, besprochen werden? *(Sehr richtig! — Heiterkeit links.)* Wird es je denkbar sein, daß man in dieser Weise vorgeht, ist man je so vorgegangen, kann man vernünftigerweise so vorgehen? Eine kleine Anzahl boshafter oder unzurechnungsfähiger Menschen — die aber ebenso gefährlich sind und bekämpft werden müssen — mag dann in geheimen Conventikeln zusammenkommen wie bisher, und sie werden gar nicht daran gehindert werden, wenigstens nicht mehr, als sie es bisher wurden, denn auch heute verbietet das das Gesetz, während man eine Zusammenkunft von ein paar Leuten, die ich in meine Wohnung einlade, selbst nach diesem Gesetze schwer wird verhindern können. Es wird also in der That nur der ruhige Bürger in Besorgniß gerathen, er kann durch den Uebereifer untergeordneter Organe chikanirt werden, aber den Verbrecher selbst werden Sie durch diese Bestimmung in gar keiner Weise behindern. *(Sehr richtig! links.)*

Das gilt von social-demokratischen, anarchistischen, wie von politischen Bestrebungen und ich muß hier zum ersten Male das anführen, daß durch eine solche Verfügung nach meiner Meinung — und die wird gewiß von Vielen getheilt — diese Bestrebungen viel eher unterstützt als verhindert werden. *(Sehr richtig! links.)* Sie treiben dann die Arbeiter in solche geheime Conventikel hinein. Heute geht der Arbeiter in die Versammlung, in der wird vielleicht Unsinn geschwatzt, vielleicht getobt, geschimpft. Meine Herren, das hört man in Oesterreich überhaupt gerne, nicht bloß die Arbeiter, und freut sich, wenn so Einer es ihnen recht gesagt hat. Aber wenn es drum und dran kommt, sind die Meuchelmörder in Oesterreich doch wahrlich sehr dünn gesäet und, meine Herren, Sie würden sich sehr irren, wenn Sie glauben, auch wenn incendiarische Reden gehalten werden, daß sie dadurch etwa die Bevölkerung zu ihren Spießgesellen machen. Dann aber werden die Arbeiter verbittert in geheime Conventikel getrieben und was dort geschieht, entgeht dem Auge der wohllöblichen Polizei; regelmäßig entgeht es ihr *(Rufe: Russland)*, ja, meine Herren, auch in Rußland mit dem ganz ungeheuren Apparate. Sie werden zuweilen entdeckt, aber der Umstand, daß sie immer wieder entdeckt werden, zeigt, daß immer wieder etwas gebildet wird. Hier kann ich für den Bürger, der klar denkt und der nicht als Heulmeier in Angst und Schrecken versetzt worden ist, hier kann ich für den vernünftigen Bürger keinerlei Beruhigung finden. *(Sehr gut! links.)*

Meine Herren! Dasselbe gilt von den Versammlungen. Aber hier ist die Sache noch bedenklicher, mich auf ein böses Gebiet führend, weil gerade auch bei den Versammlungen keine Einschränkung besteht in Bezug auf Bestrebungen, welche die Sicherheit und gesellschaftliche Ordnung bedrohen. In Bezug auf das Versammlungsgesetz finden wir in dem Gesetze vom 5. Mai auch die Bestimmung, daß Versammlungen im Sinne des §. 2 — also die freien, allgemeinen Versammlungen in geschlossenen Räumen — überhaupt gar nicht stattfinden dürfen, auch nicht zu den allerbesten und wohlthätigsten Zwecken und wenn es gelten würde, eine solche Versammlung mit allen Vorsichten einzuberufen und dem Ministerium ein eclatantes Vertrauensvotum zu geben *(Heiterkeit links)*, so würden auch Diejenigen, welche diese Versammlung arrangiren oder derselben beiwohnen, unter das Beil des Gesetzes fallen.

Also gar keine, auch nicht Versammlungen zu absolut unpolitischen Zwecken, um etwa einem verstorbenen Dichter ein Monument zu setzen u. dgl. m. dürfen von der Polizei gestattet werden, wohl aber sind gestattet Versammlungen im Sinne der §§. 4 und 5 mit Bewilligung der politischen Behörden! Von §. 5 will ich nicht sprechen, „Hochzeitsaufzüge, öffentliche Belustigungen, Leichenbegängnisse u. dgl."

— es sind also auch Leichenbegängnisse nur mit Bewilligung der politischen Behörde gestattet *(Heiterkeit links)*; ich bin der Meinung, daß man dieselben frei gestatten könnte — aber der §. 4 lautet: „Versammlungen der Wähler zu Wahlbesprechungen *(Hört! Hört! links)*, Besprechungen mit gewählten Abgeordneten sind von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgenommen, wenn sie zur Zeit der ausgeschriebenen Wahlen und nicht unter freiem Himmel vorgenommen werden"; auch diese sind jetzt nur gestattet mit Bewilligung der politischen Behörde. *(Hört! Hört! links.)*

Wenn diese also die Versammlung verbietet, so ist sie einfach nicht möglich und es gibt dagegen in gar keiner Weise ein Rechtsmittel, denn, wenn auch die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes, dessen Ausspruch überhaupt zu spät käme, weil bis zur Verhandlung die Wahl längst vorüber wäre, erfolgen würde, so würde auch eine sofortige Entscheidung nichts nützen, weil hier die Behörde — und es kann das nicht anders sein — lediglich nach ihrem freien Ermessen vorgeht und somit die Judicatur des Verwaltungsgerichtshofes ausgeschlossen ist. Die Abhaltung von Wahlbesprechungen während der im Zuge befindlichen Wahlen, ist daher lediglich von dem Belieben irgend eines Organes der Regierung abhängig. *(Hört! Hört! links.)*

Ob das nun beruhigend wirkt, ich weiß es nicht. Ich weiß nicht, ob bei solchen Wahlbesprechungen Mordanschläge zu besorgen sind, oder besprochen und geplant werden, ob man vielleicht dem zu Wählenden ein imperatives Mandat zum Meuchelmorde der Minister geben wird. *(Heiterkeit links.)* Ob etwas in dieser Weise zu besorgen ist, weiß ich, wie gesagt, nicht; da das aber doch außerhalb der Wahrscheinlichkeit liegt, so ist es mir unerfindlich, wie man eine derartige Entscheidung nur von dem Belieben der Behörde abhängig machen kann, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob öffentliche Sicherheit und gesellschaftliche Ordnung gefährdet sind, denn eine diesbezügliche Bestimmung findet sich eben bei dieser Einschränkung nicht *(Hört! links)*; es wäre also gar nicht einmal ein Mißbrauch, sondern es wäre der discretionäre Gebrauch der Gewalt, wenn die Regierung in diesem Sommer, wenn bis dorthin die Verordnung besteht, Wählerversammlungen in Bezug auf die Landtagswahlen in Wien einfach verbieten würde; sie hätte das Recht dazu.

Nun, meine Herren, komme ich zur letzten Bestimmung, nämlich in Bezug auf die Druckschriften. Da findet sich der Beisatz „für öffentliche Sicherheit und gesellschaftliche Ordnung gefährdende Druckschriften". Was wird hier verboten? Die Verwaltungsbehörde ist berechtigt, das Erscheinen oder die Verbreitung von Druckschriften einzustellen, einen Strich durch das Ganze zu machen, das Postverbot zu erlassen und auch den Betrieb von gewissen Gewerben, welche durch Vervielfältigung literarischer und artistischer Erzeugnisse oder durch den Handel mit denselben die öffentliche Ordnung gefährden, zeitweilig einzustellen, das heißt es kann die Regierung sofort jede Buchdruckerei sperren, sobald sie findet, daß da Druckschriften erschienen sind — nicht erscheinen — welche die öffentliche Sicherheit und gesellschaftliche Ordnung gefährden. Meine Herren, ich halte mich da besonders bei den Druckereien auf. Der Drucker ist ein Gewerbsmann. Der Drucker druckt in der Regel, was man ihm eben zum Drucken gibt, weil er daran verdient; sowie ein Fiaker heute den Herrn Ministerpräsidenten, in der nächsten Stunde den Herrn Peukert, wenn er noch hier ist, führt, wenn ihm der Eine wie der Andere die Taxe zahlt; so wird auch der Drucker drucken, was man ihm gibt und selbst ein sehr fanatischer Drucker, der Parteimann ist, wird gewiß keinen Anstand nehmen, auch von allen Parteien Drucksorten anzunehmen, findet sich ja auch und könnte ich Ihnen zeigen, wie die differirendsten Zeitschriften, die sich auf das heftigste bekämpfen, aus demselben Setzkasten gespeist werden.

Nun, meine Herren, mag man immerhin sagen: Ja, der Mann ist aber bedenklich, wenn er überhaupt eine Druckerei hat; wir können ihm ja doch nicht in einemfort einen Sicherheitswachmann zu jedem Setzkasten stellen! Läßt man aber überhaupt arbeiten, so ist schon die Gefahr da, daß er heimlich etwas Anderes druckt.

Nun, meine Herren, die eigentlichen bösen Dinge — und ich kenne Einiges, ich habe Einiges in der Hand gehabt von solchen Flugschriften, es waren nicht Pflichtexemplare — die werden in anderer Weise gedruckt und an anderen Orten, wo es der Behörde sehr schwer ist, dahinterzukommen. Pflichtexemplare werden nicht abgegeben; in Buchhandlungen werden sie auch nicht verkauft; sie werden sicherlich in der Hauptsache aus dem Auslande importirt, über die Grenze mit der Eisenbahn gebracht oder geschmuggelt und daran ändern Sie durch diesen Paragraph gar nichts. Die Gefahr bleibt die alte und ich erkenne darin eine Gefahr. Es ist nicht gleichgiltig, wenn fortwährend derartige incendiarische, das Volk irreleitende Druckschriften vertheilt werden. Die Heimlichkeit ist schon die beste Reclame für solche Druckschriften. Man ist zu sehr gewöhnt, Druckschriften bei uns confiscirt zu sehen, wo man, wenn Einem solche Exemplare in die Hand kommen, fragt, ja warum denn? und sich höchstens, weil sie confiscirt sind, dafür interessirt und sie lesen will. Diese in der That bedenklichen Druckschriften, welche wohl auf keiner Seite des hohen Hauses Vertreter finden werden, die werden sich dem Gesetze entziehen. Um nun aber zu zeigen, wie man anderwärts denn doch auch diese Sache im Auge hat und sich bemüht, die Gesellschaft zu schützen gegen solche

Druckereibesitzer, welche Mißbrauch treiben, welche, da man sie nicht immer überwachen kann, heimlich solche Dinge drucken, will ich auch auf ein im Nachbarstaate bestehendes Gesetz hinweisen, wonach die Druckerei gesperrt werden kann, wenn nach Erlaß des Gesetzes solche bedenkliche Druckschriften dort gedruckt werden und der Betreffende deßhalb gerichtlich bestraft ist *(Hört! links)*. Wenn aber, meine Herren, einem Drucker, also einem Geschäftsmann, der bis zum Tage, an welchem diese Verordnung erschienen ist, einfach eine bedenkliche Zeitung und nebstdem viele andere Zeitungen und Sachen gedruckt hat, die unbeanständet erschienen sind, die also nach dem Gesetze erlaubt waren, von denen allerdings öfters Exemplare confiscirt wurden — und das passirt ja allen Blättern, und es wird doch Niemand sagen, es sei ein Drucker deßhalb illoyal oder bedenklich, weil er Zeitungen druckt, die auch einigemale confiscirt wurden, — ohne irgendwelche Andeutungen, ohne sich klar zu sein, um was es sich hier handelt, ohne sich zu überzeugen, ob er bereit ist, von nun an Bedenkliches von sich abzustoßen, die Druckerei sofort gesperrt werden kann, — es ist ja zulässig, es soll ja sogar schon geschehen sein *(Sehr richtig! links)* — ja, meine Herren, dann weiß ich nicht, ob die Bürgerschaft dadurch beruhigt sein wird, ob sie deßhalb die Ueberzeugung hat, daß so gefährliche Dinge in Oesterreich nicht mehr verbreitet werden können oder daß die Verbreitung irgendwie erheblich erschwert wird. Das wird die Bevölkerung nicht finden. Wohl aber wird sie finden, daß einer ihrer Mitbürger einfach ohne sein mindestes Verschulden mit einem Schlage zum Bettler geworden ist *(So ist es! links)*, und daß eine Anzahl von Arbeitern dadurch brodlos geworden ist — und die Brodlosigkeit, der Hunger ist bekanntlich in allen Dingen ein böser Rathgeber. *(So ist es! links.)* Zu welchen weiteren Consequenzen das führen kann, wie es möglich ist, jedes Blatt dann zu vernichten, in dem man findet, es gefährde die öffentliche Sicherheit oder die gesellschaftliche Ordnung, das brauche ich wohl nicht auseinander zu setzen. Denn ein Blatt, welches in einer ungeheuer vorsichtigen, reservirten Weise sich nicht ganz lobend, sich nicht ganz zustimmend zu dieser Verordnung geäußert hat, ist in den officiösen und beinahe schon mehr als officiösen Blättern als ein Blatt bezeichnet worden, welches gegen die Regierung und gegen ihre wohlthätige Bestimmung hetzt. Ja, meine Herren, das ist sehr bedenklich. Wenn ich eine Verordnung nicht tadellos finde, wenn ich der Regierung einen Vorwurf mache, daß sie zu weit gegangen sei, so kann das schon die bürgerliche Ordnung stören und somit kann wegen eines Artikels, den kein Staatsanwalt der Welt zu confisciren wagen könnte, die Zeitung vernichtet werden. *(Sehr richtig! links.)* Wir hatten eine Zeit, in der nach wiederholten Verurtheilungen das Blatt eingestellt werden konnte. Man hat dabei einen nicht sehr freiheitlichen Zustand gefunden. Jetzt kann aber das Blatt vollends vernichtet werden, ohne daß es auch nur ein einziges Mal einen Anstand mit der Behörde gehabt hätte.

Ja, wie wird man das Alles handhaben? Gerade in letzterer Beziehung haben wir böse Präcedentien. Wir haben ja Blätter, welchen man, obwohl sie nur selten confiscirt wurden, obwohl theilweise solche Confiscationen aufgehoben wurden, den Einzelverkauf entzogen hat, es ist sogar einem Blatte der Einzelverkauf entzogen worden, ehe noch eine einzige Nummer desselben erschienen ist. — Ja, läßt das auf eine sehr discrete Handhabung so weitgehender Machtmittel schließen? Ist da nicht die Besorgniß begründet, daß hier die Presse und mit ihr, mag man über die Journalistik und die einzelnen Journale denken, wie man will, das lebendigste und bedeutendste und unersetzliche Vehikel in jeder freiheitlichen Entwicklung gefährdet werden könne? *(Sehr richtig! links.)*

Zeigen nicht unsere Blätter heute bereits trotz dieser Einschränkung in der Verordnung, daß etwas wie Schrecken in sie gefahren ist *(Sehr richtig! links)*, weil sie vor der Gefahr stehen, wegen einer Zeile, die übel ausgelegt werden könnte, sofort vernichtet zu werden? Nun ich habe die einzelnen Partien durchgenommen, und finde nun eben nicht die leitenden Grundsätze, welche uns bewegen könnten, dem Gesetze von vorneherein und bevor wir Aufschlüsse näherer Art bekommen haben, freundlich entgegen zu kommen.

Wir finden, daß die Abschreckung der Verbrecher, wir finden, daß die Mittel, Verbrechen vorzubeugen u. dgl., da nur unendlich klein enthalten sind, daß das meiste heute schon geschehen kann, daß das meiste Gute darin nicht neu, und daß meiste Neue darin nicht gut ist. *(Sehr gut! links.)* Wir finden, daß der Bürger gar keine Ursache hat, sich deßhalb mit etwas mehr Ruhe zu Bette zu legen als früher, wir finden aber in der That darin weitgehende Gefahren für die ganzen freiheitlichen Zustände in Oesterreich.

Nun soll der Herr Ministerpräsident einem Journalisten mit der Ermächtigung, es weiter zu sagen, — ich sage „soll", ich war nicht dabei — gesagt haben, man werde nur den bescheidensten Gebrauch machen, man werde, soweit es sich um die Verfolgung dieser Ziele, die Unterdrückung revolutionärer, anarchistischer Bestrebungen handelt, die volle Strenge des Gesetzes anwenden, aber es nicht mißbrauchen, um politische Gegner dadurch zu schwächen und ihnen zu schaden. Er hat etwas Aehnliches, wenn ich mich recht entsinne, auch verlesen. Er soll damals gesagt haben, er sei zu stolz zu solchen Winkelzügen.

Nun, den Stolz des Herrn Ministerpräsidenten in allen Ehren, ich will ihm denselben ohneweiters einräumen, ich will ihn ihm gönnen, aber

ganz abgesehen davon, daß diese Verordnung eine unendliche Wirksamkeit hat, und daß auch Minister anderen Ministern, die etwas weniger stolz sind, den Platz räumen können, dürfte dieser Stolz des Cavaliers und Staatsmannes vielleicht doch nicht immer Stand halten, wenn es sich um die Erreichung von Zielen handelt, die er selbst als Staatsmann ehrlich für wünschenswerth und am besten hält; er wird dann die Mittel anwenden, die ihm ja gesetzlich zustehen und dabei vielleicht doch auch mit dieser Noblesse etwas handeln lassen, wenn er sich davon etwas verspricht; er wird sich vielleicht selbst darüber täuschen, wie sich selbst jede Regierung darüber täuscht, daß sie ihre eigene Wohlfahrt immer für identisch hält, mit der Wohlfahrt des Staates *(Sehr gut! links)*, und für diese Wohlfahrt des Staates ist das kleine Opfer, daß man ein Gesetz vielleicht etwas strenger handhabt, als es gemeint ist und versprochen war, doch kein zu großes.

Aber dem Stolze des Staatsmannes und Cavaliers darf ich wohl auch den Stolz des Volkes entgegensetzen *(Bravo! links)*, welches wahrlich doch nicht verdient hat, in solcher Weise in seinen wichtigsten staatsbürgerlichen Rechten beschränkt zu sein. Es ist möglich, daß die Handhabung eine solche ist, daß wir auch als ehrliche Gegner zugestehen müssen, es werde nur zu dem gehandhabt, was wir Alle wünschen, zum Schutze des Bürgers. Es ist dies möglich und wir werden uns freuen, wenn dem so ist, aber die Besorgniß, daß es anders angewendet werden könnte, wird einmal aus den Köpfen der Leute nach vielfachen anderen Erfahrungen niemals zu bannen sein, und es wird der Schrecken, der in die Reihen der Anarchisten getragen werden soll, dort viel weniger zur Erscheinung treten, als der Schrecken, den die ruhigen Staatsbürger davon haben *(Sehr richtig! links)*; und das Volk darf eben den Stolz haben zu sagen, wir wollen unser Recht und wir wollen nicht darauf angewiesen sein, daß von einer Gewalt bloß anständiger Gebrauch gemacht werde; wir wollen Grundrechte und nicht Grundgnaden. *(Sehr richtig! links.)*

Noch Eines, meine Herren, und ich habe es schon angedeutet: Wir sind nicht ohne Besorgniß und sind da mit unsern Wünschen vollkommen auf der gleichen Höhe mit dem Herrn Ministerpräsidenten, daß diese Verordnung und die Art ihrer Anwendung — wir haben schon Pröbchen davon, von denen heute zu sprechen nicht Zeit ist — verbitternd wirkt und daß sie die große Masse der Arbeiter erst mehr und mehr in die Reihen der Anarchisten treibt; das ist unsere ehrliche und wirkliche Besorgniß, das ist keine Redensart, das fühlen wir lebhaft; wir wissen, wie es mit solchen Dingen geht; man ist empört, weil naturgemäß auch bei einer guten Handhabung — und die untergeordneten Organe, auf die man sich immer verlassen muß, handhaben nicht immer gut — viele ganz Wohlmeinende dadurch gequält und nicht bloß gequält, sondern auch empfindlich in ihrer bürgerlichen Existenz geschädigt werden. *(So ist es! links.)*

Was wird aus denen, meine Herren? Bei einer Enquete, die zwar nicht in diesem hohen Hause, aber in dem früheren stattgefunden hat, da wo man vor Allem nur die Vertreter der extremen Anarchistenpartei mit Absicht ausgewählt *(Sehr richtig! links)* und sie mit aller Mühe und Sorgfalt gegen den Bourgeois gehetzt hat *(Beifall links)*, in dieser Versammlung hat einer, vielleicht auch mehrere — ich habe den dicken Band nicht ganz im Kopfe — mit der bekannten Geringschätzung wegwerfender Verachtung von den sogenannten Reformsocialisten gesprochen, die man in Deutschland auch Katheder-socialisten nennt, kurz von jener Richtung, welche in unserer Arbeiterbevölkerung die herrschende ist, und erklärt: alle Reformen nützen nichts, die Revolution allein kann helfen, die Gewalt nur kann uns helfen und wir wollen vorziehen, statt zu verhungern, lieber am Kampfplatze zu sterben. Nun, diese Reformsocialisten, diese armen braven Leute, die oft irregeführt werden und Utopien nachjagen, aber doch jene Ziele dumpf vor Augen haben, welche jede gute Regierung, ja auch diese Regierung verfolgt, wenn wir z. B. an das Unfallsversicherungsgesetz u. dgl. denken, werden immer von den Andern verhöhnt und es wird ihnen gesagt: Was hilft Euch, daß Ihr nicht mit uns gehalten habt, was hilft Euch, daß Ihr unseren Aufforderungen zur Gewalt nicht gefolgt seid, da seht, es geht Euch gerade so, wie es uns geht, Und da mag der Herr Ministerpräsident eine Elite von untergeordneten Organen schaffen, die er sich nicht schaffen kann, da es gegen die Menschenmöglichkeit ist, so werden doch diese Leute in das Lager der Anarchisten getrieben werden müssen.

Das, meine Herren, ist es, was wir auf das lebhafteste besorgen, und wir glauben, daß die socialistische Arbeiterpartei, auch wenn und soweit wir ihre Bestrebungen für kindisch, utopisch, gefährlich halten, endlich auch eine berechtigte Partei ist, daß sie auch das Recht hat, ihre gewiß vielfach und hauptsächlich irrigen Meinungen auszusprechen, und daß es immer vom Schlimmen ist, wenn man das verhindert und wenn man dadurch diese Irrlehren geradezu petrificirt, die Leute in ihnen gerade bestärkt, weil man sie wegen derselben, also wegen Meinungen, die ein österreichischer Minister, und zwar weitergehend als sehr viele unserer Socialisten ausgesprochen hat, verfolgt.

Diese Bedenken, meine Herren, mußte ich heute schon vorbringen, bevor wir noch wissen, welche Geheimnisse uns werden aufgedeckt werden, worauf wir erst in Wahrheit in die Sache eingehen werden. Aber wir finden es auch sonderbar, daß gesagt wird, daß die Mittel, welche der Regierung jetzt zu Gebote stehen, nicht ausreichen. Ja, meine Herren, diese

Bestrebungen — die Regierung kann ja doch nicht blind sein — datiren nicht von heute, sie sind verschärft, heute vielleicht, sogar wahrscheinlich, immer schärfer, wie es in der Natur der Dinge liegt, aber die Regierung mußte sie schon seit Jahren gesehen haben. Nun, wie kommt es denn, daß gerade in diesen Jahren die Summe der regelmäßigen Sicherheitsorgane in Wien statt vermehrt, noch vermindert worden ist? *(So ist es! links.)* Wie kommt es denn, daß es heute noch Jedem passirt, daß er Abends eine Viertelstunde *(Rufe: Drei Viertelstunden!)* gehen kann, ohne einen einzigen Sicherheitswachmann auch nur in der Nähe zu sehen? *(Sehr wahr! links.)* Ja, meine Herren, das ist das A, mit dem begonnen werden muß, denn niemals werden Sie die Mordthaten und Raubthaten u. dgl. m. durch solche Verordnungen beseitigen. Das glauben Sie natürlich selbst nicht, aber Sie können doch unendlich viel für die Sicherheit des Bürgers thun, wenn Sie in dieser Beziehung ein Mehreres machen. Die Thaten des Herrn Hugo Schenk haben denn doch mit der Socialdemokratie nichts zu thun und der konnte jahrelang morden und immer in der gleichen Methode, so daß es doch wirklich schon hätte auffallen müssen, da müsse Einer sein, der sich auf ein gewisses Genre eingeübt hat, und der unter seinem Namen reiste und Wohnungen hatte. Glauben Sie, daß man diesen mit diesen Verordnungen leichter und früher erwischt hätte? Nein! Und würde der Mord an dem unglücklichen Eisert und dessen Familie durch diese Verordnungen auch nur im Mindesten verhindert, erschwert oder die Entdeckung erleichtert worden sein? Gewiß nicht!

Und warum hat man denn den Mörder des unglücklichen Blöch sofort in Gewahrsam bekommen? Etwa wegen der Sicherheitsorgane und der Verordnungen über Druckschriften u. s. w.? Nein, sondern weil die Arbeiter selbst, und zwar mit Gefahr ihres Lebens des Mörders sich bemächtigt haben *(So ist es! links)*, die da wußten, daß der Mord nicht mehr zu hindern ist, daß er vorüber ist und die ihr Leben dennoch wagten, um den Mörder zu erwischen. *(So ist es! links.)* Vielleicht würde — Sie können es nicht wissen, Herr Ministerpräsident — vielleicht würde der Arbeiter, der bei dieser That so schwer verwundet wurde, wenn diese Verordnung früher ins Leben getreten wäre, schon unter den Ausgewiesenen sein. *(Sehr richtig! links.)* Das können Sie nicht wissen. Ich darf auch nicht unterlassen, wenigstens darauf hinzudeuten, daß gerade diese anarchistischen Bestrebungen von merkwürdigen Seiten aus gehätschelt und gepflegt worden sind *(Ja wohl! links)*, officiell gepflegt worden sind in den Räumen, in welchen das Abgeordnetenhaus getagt hat. *(Sehr richtig! links.)* Da ist der socialistische Jargon rückhaltslos gesprochen worden *(Sehr gut! links)*, man hat fortwährend getobt gegen die capitalistische Productionsweise. Man versteht darunter überhaupt den Kampf dagegen, daß das Capital als Mittel der Production Eigenthum des Einzelnen sei, während es doch Eigenthum der Gesammtheit sein soll, also die Fabriken, die Werkzeuge, die Vorräthe und das rollende Capital, welches jetzt dem Einzelnen gehört, soll nun jenem nicht mehr gehören, denn so lange dies besteht, wird nach dem eisernen Lohngesetze Lassalle's durch keine Maßregel mehr den Arbeitern geholfen werden können. Alles das wurde in einem Jargon als capitalistische Productionsweise an den Pranger gestellt, und wie schnell hat man sich diesen Jargon angewöhnt! Am Schlusse hat der Obmann des Gewerbeausschusses *(Hört! links)* seinen verbindlichsten Dank ausgesprochen und unter Anderem Folgendes — Sie können es officiell gedruckt lesen — gesagt: „Ein capitalistisches Blatt sagt heute . . " — derselbe Ausdruck, den die Herren Arbeiterführer gebraucht haben — „Ein capitalistisches Blatt sagt heute: Nach der Enquete kommt die Polizei."

Nun, meine Herren, da ist sie! Es sind nur wenige Monate verstrichen und sie ist erschienen, und wie viel diese Enquete zur Beschleunigung beigetragen hat, läßt sich wohl nicht ermitteln, daß sie aber nicht beschwichtigend, begütigend und aufklärend gewirkt hat, das ist auch gewiß. Die Polizei ist da! Das „capitalistische" Blatt hat es gewußt, nicht weil es „capitalistisch", sondern weil es vernünftig ist *(Sehr gut! links)*, und hat das, was kommen wird, zuerst gesehen. Aber es wurde dafür an den Pranger gestellt. Die Polizei ist da! Wir hätten, auch wenn wir wollten, und ich habe mich darüber nicht auszusprechen, nach dem Wortlaute des Gesetzes gar nicht die Möglichkeit, die Regierung zur Aufhebung oder Modification ihrer Verordnung zu verhalten. Nun wurde schon damals bei Berathung des Gesetzes gesagt: dessen bedarf es nicht; wenn überhaupt eine constitutionelle Regierung existirt, so muß sie sich dem fügen, was das Parlament als seine Ansicht auch nur im Wege der Resolution ausspricht. Das war nun in den Flegeljahren der Freiheit, man hat unterdessen andere Erfahrungen gemacht. Aber etwas mag es denn doch sein und da ist es gut, daß wir auf dieser *(linken)* Seite des hohen Hauses nicht die Mehrheit haben. Denn unsere Stimmen würden ja doch wohl, man weiß, wie man sie nennt, unverhört verhallen. Aber glücklicherweise steht die Sache anders. Wir haben erst in der letzten Debatte von einem hervorragenden Führer des Polenclubs gehört, daß wir die Macht deßhalb verloren haben, weil wir uns von der Freiheit abgewendet haben. Glücklicherweise steht aber das Schicksal dieser Verordnung in den Händen des Clubs, dessen Vertreter uns den Vorwurf gemacht haben und die wissen, was Polizei bedeutet. *(Beifall links.)* Und auch ein anderes Meteor ist auf dem Himmel eines anderen Clubs aufgestiegen, welches nicht minder den Vorwurf gegen uns geschleudert hat, daß wir für freiheitliche Bestrebungen denn doch gar

nicht empfänglich sind. Wir werden uns ungemein freuen, jetzt von diesen Herren zu hören, wie sie sich dieser Verordnung gegenüber verhalten. Ich glaube, die Freiheit wird in ihren Armen vortrefflich geborgen sein. *(Sehr gut! und Heiterkeit links.)*

Ich bin nun genöthigt, nur ganz wenige Worte noch der zweiten Verordnung zu widmen. Hier muß ich sofort sagen: Die Geschwornengerichte haben aufgehört, in zwei Kreisgerichtssprengeln zu existiren. Sie bleiben für ein paar exotische Fälle, für den Sclavenhandel *(Heiterkeit links)*, Menschenraub u. dgl., allerdings auch für Veruntreuung und Betrug, und bei Preßvergehen bleiben sie noch für die Ehrenbeleidigung; dann kann sich die Jury damit unterhalten, wenn A dem B etwas Unangenehmes sagt, und kann sich daran üben.

Aber die Verordnung steht in einem eclatanten Widerspruche mit der Motivirung; in der Motivirung wird gesagt: Man mußte die Geschwornengerichte einstellen „da Erscheinungen zu Tage getreten sind, welche die begründete Besorgniß erwecken", — ich kann nichts dafür, daß der Satz so ist — „daß unter den dermaligen Verhältnissen eine unabhängige und unparteiische Rechtsprechung der Geschwornen gefährdet ist bei Delicten, deren Urheberschaft Personen zugemessen wird, die ihre Bestrebungen auf den Umsturz der staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung gerichtet haben". Also bei solchen Delicten, deren Thäterschaft solchen bösen Leuten zugemessen wird, da ist die Gefahr vorhanden. Wir werden hören, worin die Gefahr besteht, man wird uns ja überzeugende Beweise bringen, aber sie müssen sehr überzeugend sein, denn so ganz ohneweiters glaube ich nicht, daß nur die Bürgerschaft ausschließlich von dem Gefühle der Feigheit sich beherrschen läßt. An und für sich kann ich bloß deßhalb, weil Drohungen ausgestoßen wurden, so lange nur nicht vorliegt, daß diese Drohungen auch in der That bösen Effect gehabt haben, nicht ohneweiters annehmen, daß der Bürger jenen Muth nicht habe, den er haben muß, wenn er der freien Institution würdig ist *(Bravo! links)*, denn die Freiheit ist ja kein Sport und kein Amusement, sie ist ein harter Dienst, der viele, viele Opfer fordert, und auch unter Umständen das Opfer einer solchen Gefährdung fordern muß, sonst kriechen wir gleich in die Häuslichkeit hinein und lassen die hohe Obrigkeit in allen Dingen schalten und walten. Und ich kann es umsoweniger ohneweiters zugeben, als wir doch sonst und gerade in Wien viele Fälle eines edlen Heroismus erlebten; ich weise nur auf den Fall hin, den ich eben erwähnte, den Sie gefunden haben bei armen Arbeitern, die mit unmittelbarer und drohender Gefahr ihres Lebens den Mörder zu verhaften sich entschlossen haben, was nicht ihr Amt war, was sie nicht hätten thun müssen, worauf sie nicht beeidigt sind, und was sie doch gewagt und gethan haben. Und dem gegenüber soll nun die Bürgerschaft allein als absoluter Feigling erscheinen? So lange uns das nicht bewiesen ist, kann und werde ich das im Sinne der Bürgerschaft von Wien, im Sinne meiner Wähler nicht zugeben. *(Beifall links.)*

Aber ich habe eben gesagt, es ist ein geradezu unbegreiflicher Widerspruch zwischen der Motivirung und der Verordnung; denn nur dort fürchtet man, daß die Geschwornen nicht unabhängig sind, wo ihnen Delicte zugewiesen werden, deren Thäterschaft vermuthet wird bei Personen, die auf den Umsturz hinarbeiten.

Ja, warum wird dann mit Ausnahme der Privatehrenbeleidigung die gesammte Gerichtsbarkeit über die Presse ohneweiters den Geschwornen entzogen? *(Hört! links.)* Ja, ist das nicht der grellste Widerspruch? Wenn in einem Blatte, welches „capitalistische" Ziele verfolgt, um auch den Jargon zu gebrauchen, Jemand, der über den Verdacht der Socialdemokratie erhabener ist, als über alle anderen, worüber er vielleicht nicht erhaben ist, sich mißbilligend über die Haltung des Ministeriums in der Sprachenverordnungsfrage ausspricht, kann es geschehen, daß der §. 300, der §. 68 und andere solcher hübscher Paragraphe angewendet werden können. Da kann man doch nicht sagen, daß dieses Delict in irgend einer Verbindung mit den anarchistischen Bestrebungen, oder die Person, welche das Delict begangen hat, in einem solchen Verdachte steht. Nichtsdestoweniger ist auch das den Geschwornen entzogen, und urtheilen auch darüber nur die Richter. Da also, wo der Grund vollständig wegfällt, wo von irgend einer Beeinflussung gar keine Rede sein kann, auch in diesen rein politischen Fragen haben die Geschwornengerichte aufgehört, zu existiren. Das möge der Herr Minister rechtfertigen, wenn er es vermag, aber ich glaube, er vermag es eben nicht. Wenn hier eine Unzahl von Verbrechen angeführt ist, und sogar jeder gemeine Diebstahl, Verfälschung öffentlicher Creditpapiere, Münzverfälschung, Verbrechen, die bei Anarchisten vorgekommen sind, schlechtwegs den ordentlichen Richtern zugewiesen und den Geschwornen entzogen werden, so begreife ich es und würde es in Ordnung finden, daß, wenn solche Delicte durch die Presse begangen werden, soweit sie durch die Presse überhaupt begehbar sind, durch Anreizung u. dergl., die Beurtheilung darüber auch den Geschwornen entzogen würde; wenn es sich aber um ein Delict handelt, das damit gar nichts zu thun hat, wo liegt denn hier irgendwelche andere Raison, als diejenige, die Presse auf jede Weise einzuschüchtern, die es gibt? Und jedes Mittel, welches die despotischeste Regierung anwenden kann, ohne Ausnahme, ist gerade gegen die Presse angewendet worden.

Da ist es schwer an die bona fides zu glauben, und wir werden hören, in welcher Weise die Regie-

rung es verstehen wird, das zu rechtfertigen. Wir werden allerdings durch diese Verordnung geschädigt, beruhigt wird die Bürgerschaft nicht sehr sein. Beruhigt? Ich wüßte nicht wodurch. Was aber ganz gewiß geschädigt wird durch die Verordnung, durch den Weg, welcher damit betreten wird, auf dem es kein Halten geben wird — auch das ließe sich näher ausführen — ist Oesterreich, und darum betrachten wir diese Verordnung mit Bedenken und behalten uns die volle Entscheidung bis nach den Ausschußberathungen vor. Damit schließe ich und füge nur einen formalen Antrag in Bezug auf die Geschäftsordnung bei. Ich thue es, weil ich am Worte bin. Ich hoffe damit theilweise wenigstens auch den Anschauungen der Herren von der anderen *(rechten)* Seite entgegen zu kommen. Ich beantrage, daß erstens diese Verordnungen einem Ausschusse von 24 Mitgliedern, welcher aus dem ganzen Hause zu wählen ist, zugewiesen werden, zweitens beantrage ich, daß diese Wahl, obwohl sie nicht auf der heutigen Tagesordnung steht, mittelst der Abkürzungen, die nach der Geschäftsbehandlung gestattet sind, schon heute vorgenommen werde, und drittens beantrage ich, es möge dem Ausschusse der Auftrag gegeben werden, innerhalb längstens acht Tagen dem Hause Bericht zu erstatten.

Ich empfehle diese meine Anträge dem hohen Hause. *(Lebhafter Beifall links.)*

Präsident: Ich stelle bezüglich dieser Anträge zunächst die Unterstützungsfrage.

Der Herr Abgeordnete Dr. Kopp beantragt zunächst, daß die Verordnungen einem Ausschusse von 24 Mitgliedern zugewiesen werden.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Der zweite Antrag geht dahin, daß diese Wahl, obwohl sie auf der heutigen Tagesordnung nicht steht, noch in der heutigen Sitzung vorgenommen werde; ich bitte jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist ebenfalls hinreichend unterstützt.

Endlich beantragt der Herr Abgeordnete Dr. Kopp, es werde dem Ausschusse der Auftrag gegeben, binnen acht Tagen Bericht zu erstatten.

Ich ersuche die Herren, welche auch diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist hinreichend unterstützt und sonach stehen alle drei Anträge in Verhandlung.

Es hat nun das Wort der Herr Abgeordnete Graf Hohenwart.

Abgeordneter Graf **Hohenwart:** Hohes Haus! Ich habe mir das Wort erbeten, nicht um in das Meritum der Sache einzugehen, sondern lediglich um die Zuweisung des Gegenstandes in Antrag zu bringen. Ich werde daher auch auf die Ausführungen meines Herrn Vorredners über das Meritum der Sache nicht eingehen, und ich glaube, daß das wohl einer weiteren Rechtfertigung nicht bedarf, nachdem selbst ein so hervorragender Rechtsgelehrter wie mein Herr Vorredner die Sache als sehr schwierig bezeichnet und die Nothwendigkeit hervorgehoben hat, an die Prüfung derselben erst nach dem eingehenden Studium einer Reihe von Gesetzen heranzutreten. Es ist aber, um ein richtiges Urtheil in der Sache abgeben zu können, auch noch etwas anderes erforderlich, worauf mein Herr Vorredner gleichfalls bereits hingewiesen hat, nämlich die volle Kenntniß der Gründe, welche die hohe Regierung zu diesen Bestimmungen veranlaßt hat.

Ich stimme mit dem Herrn Vorredner insoweit überein, daß das, was bisher die hohe Regierung uns mitzutheilen in der Lage war, noch nicht genügt, um ein sicheres Urtheil abgeben zu können.

Ich kann jedoch damit nicht übereinstimmen, wenn der Herr Vorredner hieraus der hohen Regierung einen Vorwurf machen will. Er hat das Gleichniß eines Rechtsanwaltes gebraucht, zu dem seine Partei kommt und ihn um die Begründung irgend eines Vorganges ersucht, aus welcher die Partei für sich Schaden befürchtet.

Nun ich glaube, daß der Herr Vorredner dieses Gleichniß oder diese Analogie nicht vollständig durchgeführt hat. Mir scheint wenigstens, daß die hohe Regierung in diesem Falle genau so handelt, wie der Anwalt handeln würde, wenn seine Partei mit einem solchen Anliegen an ihn käme. Ich glaube nicht, daß der Herr Abgeordnete Dr. Kopp bereit wäre, seiner Partei öffentlich die Gründe darzulegen, die ihn zu seiner Handlungsweise bestimmt haben, also in einer Weise, die es auch dem Gegner ermöglichen würde, diese Gründe genau kennen zu lernen. *(Sehr richtig! rechts.)*

Ganz den gleichen Weg schlägt die Regierung ein; sie begründet im Abgeordnetenhause die Verfügungen, die sie getroffen hat und ladet uns ein, bei ihr einzutreten und die Gründe im Detail zu vernehmen, die sie uns noch weiter vorzubringen hat. Sie kann es aber nicht öffentlich thun, weil diese Gründe eben nur für uns bestimmt sind und nicht auch für die Gegner, welche durch die Maßregeln der Regierung eben getroffen werden sollen.

Im Uebrigen habe ich bereits bemerkt, daß ich in eine Debatte über das Meritum der Sache heute nicht eingehen werde. Was die formelle Seite betrifft, so acceptire ich vollständig den Antrag des Herrn Vorredners, daß ein Ausschuß von 24 Mitgliedern aus dem ganzen Hause zu wählen sei; ich stimme auch dem Dringlichkeitsantrage bei, daß die Wahl dieses Ausschusses noch in der heutigen Sitzung erfolge;

dagegen kann ich es nicht für zweckmäßig halten, diesem Ausschusse jetzt eine Frist von acht Tagen, wie sie meines Erinnerns beantragt wurde, zu stellen. Die Dringlichkeit des Gegenstandes ist allseitig im ganzen Hause anerkannt und es kann daher keinem Zweifel unterliegen, daß der Ausschuß, der ja aus Vertretern der verschiedenen Fractionen des Hauses besteht, von der gleichen Ansicht geleitet, seine Arbeit mit aller Beschleunigung beginnen und durchführen wird. Allein ich bitte die Herren, wohl zu berücksichtigen, wie wichtig die Frage ist, um die es sich hier handelt und welches eingehende Studium dieselbe erfordern wird, umsomehr als es meiner Ansicht nach der erste Fall ist, daß das Gesetz, welches die Regierung angerufen hat, in Anwendung kommt.

Schon diese Gründe lassen es mir unzweckmäßig erscheinen, für den Ausschuß eine bestimmte Frist zu fixiren. Es ist möglich, daß diese Frist ausreichen wird, es ist aber auch möglich, daß weitere zwei oder drei Tage erforderlich sein werden, und bei der vorliegenden Geneigtheit und bei dem vorhandenen Wunsche aller Parteien, die Sache möglichst beschleunigt zu Ende zu führen, glaube ich, ist auch nicht der mindeste Anlaß vorhanden, durch eine solche Fristbestimmung im vorhinein dem Ausschusse eine Art Mißtrauen in seine Arbeitswilligkeit zu zeigen. Ich würde daher glauben, daß es vollständig ausreicht, wenn der Ausschuß heute aus dem Munde der verschiedenen Redner die Ueberzeugung gewonnen hat, daß das ganze Haus den Gegenstand als einen sehr dringlichen erkennt; ich bitte aber von der Bestimmung einer Frist Umgang zu nehmen. *(Beifall rechts.)*

Präsident: Nunmehr gelangt zum Worte der Herr Abgeordnete Ritter v. Schönerer; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Ritter v. **Schönerer:** Obschon der frühere Herr Vorredner bereits darauf hingewiesen hat, daß nach Zeitungsberichten Seine Excellenz der Herr Ministerpräsident zu dem Berichterstatter eines englischen Blattes am 3. Februar, also vor zwei Tagen, ungefähr Folgendes gesagt hat, muß ich auf diese Worte dennoch zurückkommen. Er soll unter Anderem gesagt haben *(liest)*:

„Unsere Maßregeln sind ganz allgemein gegen Diejenigen und gegen diese allein gerichtet, welche das Leben und Eigenthum gefährden und die öffentliche Ruhe und Ordnung stören. Es fällt mir aber im Traume nicht ein, diese Maßregeln im politischen Sinne zu verwerthen . . . . Wer das von mir glaubt, der kennt mich nicht und beleidigt mich geradezu. Ich würde einen solchen Gebrauch der Ausnahmsgesetze, als politisches Machtmittel, für einen abscheulichen Mißbrauch halten, den nicht zu begehen ich meiner ganzen Vergangenheit und meinem Namen schuldig bin." *(Hört! links.)*

Heute nun hat der Herr Ministerpräsident ungefähr dasselbe mit anderen Worten betont, indem er sagte, daß die Regierung über den Zweck der Verordnung nicht hinausgehen werde.

Ich, meine Herren, werde nun in kurzen Worten beweisen können, daß diese Worte, ob bewußt oder unbewußt, nichts weiter als purer Schwindel sein können. *(Lebhafte Heiterkeit.)* Ich bitte, meine Herren, die Sache ist so ernst — . . . .

Präsident *(das Glockenzeichen gebend)*: Ich muß den Herrn Redner zur Ordnung rufen, da es nicht gestattet ist, einem Minister einen Schwindel vorzuwerfen.

Abgeordneter Ritter v. **Schönerer** *(fortfahrend)*: Sobald ich meine Behauptung bewiesen haben werde, setze ich voraus, daß der Herr Präsident geneigt sein wird, seinen Ordnungsruf wieder zurückzuziehen. . . . .

Präsident: Im Gegentheile; Sie werden nicht fortfahren können, weil ich Ihnen dann das Wort entziehen würde.

Abgeordneter Ritter v. **Schönerer** *(fortfahrend)*: Das ist mir schon öfter geschehen. Es wird nun aus meiner Darlegung klar hervorgehen, daß die getroffenen Ausnahmsverfügungen zumeist auch gegen das Deutschthum gerichtet sind.

Vorerst bemerke ich, daß in Zukunft im Suspensionsgebiete gar keine öffentliche oder Volksversammlung mehr stattfinden darf. Weiters erlaube ich mir Folgendes zu erwähnen: Ich bin Obmann des deutsch-nationalen Vereines in Wien; nun wurde der Obmannstellvertreter dieses Vereines gestern zur Polizei vorgeladen und ihm dort — man macht das natürlich vorläufig mündlich ab — ungefähr Folgendes eröffnet: Es werde in Zukunft nicht mehr die einfache Anzeige einer Vereinsversammlung genügen, sondern es müsse in einem gestempelten Gesuche um die Bewilligung unter Vorlage der Tagesordnung, die genau detaillirt anzugeben ist, ergebenst angesucht werden. Weiter müssen die Redner möglichst genaue Skizzen ihrer Reden und Vorträge *(Hört! Hört! links)* vorher vorlegen und stehen noch andere weitergehende Bestimmungen in Aussicht, denen sich die Vereine werden unterwerfen müssen. *(Hört! links.)*

Ich glaube den Beweis für meine früheren Worte vollständig durch die Mittheilung dieser Thatsache erbracht zu haben; sollte die Regierung das nicht beabsichtigen, so hat ja der Herr Ministerpräsident Gelegenheit, mich ohneweiters der Erfindung und Lüge zu zeihen, aber klar und bündig müßte das

geschehen, damit man wisse, was davon zu halten ist.

Daß unter solchen Umständen jede Ausübung des Vereins- und Versammlungsrechtes im Suspensionsgebiete, also in einem deutschen Kronlande, somit auch in Wien und auch während etwaiger Wahlbewegungen unmöglich gemacht ist, muß doch Jeder einsehen, der auch nur einen halbwegs gesunden Sinn hat.

Uebrigens hat der frühere Herr Vorredner auf diese Angelegenheit ohnehin des Ausführlicheren hingewiesen, so daß ich speciell über diese Sache wohl weiter nicht zu sprechen brauche. Ich bemerke nur, daß es ganz unglaublich erscheinen muß, daß angesichts solcher nicht wegzuleugnender Thatsachen der Herr Ministerpräsident die Stirne hat zu sagen, daß er die Ausnahmsverfügungen nicht als politisches Machtmittel gegen seine Gegner zu gebrauchen die Absicht habe.

Schon aus diesen wenigen, aber gewichtigen Gründen, meine Herren, die ich vorgebracht habe, sehe ich mich veranlaßt zu erklären, daß ich schon heute in erster Lesung gegen diese Regierungsvorlage, also auch gegen die Zuweisung an einen Ausschuß stimmen werde.

Meine Herren! Der greise Kaiser des deutschen Reiches hat in seiner Thronrede vom November 1881 bekanntlich sehr beherzigenswerthe Worte an den deutschen Reichstag gerichtet und unter Anderem gesagt *(liest)*: „daß die Heilung socialer Schäden auf dem Wege der positiven Förderung des Wohles der Arbeiter gesucht werden muß, daß auch Diejenigen, welche durch Alter oder Invalidität erwerbsunfähig werden, der Gesammtheit gegenüber einen begründeten Anspruch in höherem Maße auf die staatliche Fürsorge haben, als ihnen bisher zu Theil hat werden können."

Und der größte Staatsmann, der deutsche Reichskanzler Fürst Bismarck ist mit vollem Rechte der Meinung, daß sich die in Arbeiterkreisen zu Tage tretende Hoffnungslosigkeit im Rahmen der heutigen Gesellschaftsordnung durch seine social-politischen, gesetzlichen Reformmaßnahmen beseitigen läßt. Diese Meinung erscheint vollauf berechtigt, und dies umsomehr, wenn man ins Auge faßt, daß gegen die Geister des Umsturzes nicht mit Theorien und auf die Dauer niemals mit Gewalt- und allgemeinen Ausnahmsmaßregeln erfolgreich angekämpft werden kann.

Meine Herren! Man muß der Wahrheit die Ehre geben und sagen, daß ein Theil der bürgerlichen Gesellschaft sich schwerer Versündigungen gegen die arbeitenden Classen schuldig gemacht hat.

Und so ist es denn in der That die Unsicherheit der Existenz, an der Viele leiden, und diese bringt es mit sich, daß z. B. mancher tüchtige Arbeitsmann in Krankheits- oder sonstigen Unglücksfällen nicht die nöthige Unterstützung findet und mit Schaudern oft im Falle des herannahenden Ablebens an das Schicksal von Weib und Kindern denken muß. *(Sehr richtig! links.)*

Es besteht aber ein Mißverhältniß, sozusagen eine Kluft zwischen verschiedenen Classen der Bevölkerung, und was viele Arbeiter, manche Handwerker und auch Angehörige des Bauernstandes in die Arme der Socialdemokratie treibt, das ist die Hoffnungslosigkeit.

Elend im Alter oder bei eintretenter Arbeitsunfähigkeit, Elend für die Familie, wenn der Ernährer stirbt oder arbeitsuntauglich wird, Elend endlich auch wenn Arbeitslosigkeit eintritt, das ist das Zukunftsbild, welches auch oft der tüchtigste Arbeiter vor sich sieht, und welches denselben zu dem Gedanken bringt, daß eine zu solchen Resultaten führende Gesellschaftsordnung nicht viel taugt.

Vor ungefähr einem Jahre habe ich bei Begründung meines Antrages wegen Erlassung von gesetzlichen Bestimmungen über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und Frauenspersonen, dann über die tägliche Arbeitsdauer und über die Sonntagsruhe in den Fabriken, unter Anderem Folgendes gesagt — und ich halte es für wesentlich, meine Worte heute nochmals zu citiren — ich sagte:

„Wenn man bedenkt, daß den Arbeitern seit Jahrzehnten immer und immer wieder viel versprochen wurde und wenn man weiß, daß diese Versprechungen bisher nicht eingehalten worden sind, so muß man wohl zu der Ansicht kommen, daß durch Schaffung eines eigenen Arbeitsministeriums es am ehesten noch möglich sein wird, zu mehr und ganz entsprechenden Maßnahmen in Bezug auf den Schutz der Arbeit und der Arbeiter zu schreiten.

Ferner wäre es gewiß gerecht und billig, die Arbeiter selbst in zu errichtenden Arbeiterkammern zum Worte kommen zu lassen. Jedenfalls muß sich aber der Staat endlich der Arbeiter annehmen, indem dieselben im Wege der Gesetzgebung zu den Berathungen über das Wohl des Volkes herangezogen und damit der wucherischen Ausbeutung der menschlichen Arbeitskräfte ein Riegel vorgeschoben werde."

Meine Herren, zur strengsten Ahndung von Verbrechen und Vergehen reichen nach meiner Ansicht unsere bestehenden Gesetze, zur Vorbeugung reicht eine gute Polizei vollständig aus, dazu bedarf es keiner allgemeinen Ausnahmsverfügungen.

Außerordentliche Gewaltmaßregeln aber und die Suspendirung der wichtigsten staatsbürgerlichen Rechte können im vorliegenden Falle keine guten Früchte tragen, vielmehr muß eine wirthschaftliche Wohlfahrtsgesetzgebung ernstlich eingeführt werden, wodurch eine Gefährdung der staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung für alle Zukunft besser und mit bleibendem Erfolg hintangehalten werden kann, besonders dann, wenn zur friedlichen Lösung der

Arbeiterfrage in erster Linie die Regelung der Lohnfrage durch entsprechende Gesetze in Angriff genommen wird.

Und würde man weiters dem Arbeiter und überhaupt dem Unbemittelten einen Lichtblick in ein versorgtes Alter gönnen und möglich machen, so würde Pessimismus und Fanatismus in Arbeiterkreisen immer mehr verschwinden.

Ich werde deßhalb mit meinem Genossen Fürnkranz heute am Schlusse der Sitzung dem Herrn Präsidenten einen Antrag, über den ich die Unterstützungsfrage zu stellen bitte, übergeben, welcher eine gesetzliche Regelung der Altersversorgung für Arbeiter bezweckt. Derselbe lautet *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, mit möglichster Beschleunigung einen Gesetzentwurf einzubringen, wodurch unter Gewährleistung des Staates Alterversorgungs-Rentencassen für Arbeiter errichtet werden.

Als Beitrag aus Staatsmitteln zur Errichtung dieser Cassen ist ein Betrag von zehn Millionen Gulden in den Staatsvoranschlag für das Jahr 1885 einzustellen und wird für den weiter nöthig werdenden Staatszuschuß im Finanzgesetze alljährlich Vorsorge zu treffen sein.““

Ueberhaupt muß die Gesetzgebung in Zukunft Diejenigen mehr in Schutz nehmen, die zu schwach sind, um sich gegen mächtige Gegner und gegen Mißbräuche schützen zu können und muß auch entschieden Front gemacht werden gegenüber dem immer mehr zu Tage tretenden Bestreben, welches dahin gerichtet ist, weniger die Schuld selbst, als gewisse Formen derselben zu bestrafen, so z. B. etwa die Bestrafung der Beraubung durch gewöhnlichen, ungeschickten Diebstahl zu verschärfen, die viel ausgiebigere Beraubung in geschickterer Form aber möglichst straffrei zu lassen. *(Sehr gut! auf der äussersten Linken.)*

Der Grundsatz: „Kleine Diebe hängt man, große läßt man laufen", sollte endlich vollständig aus den Gesetzen ausgemerzt werden. *(Lebhafte Heiterkeit.)*

Nach den Erfahrungen, meine Herren, die ich in diesem Hause gemacht habe, wundert es mich gar nicht, daß Sie auch heute wieder bei so ernsten, der Wahrheit und den Verhältnissen entsprechenden Ausführungen lachen. *(Erneuerte Heiterkeit.)* Ich bin überhaupt der Meinung, daß Sie nur dann einmal vielleicht entschieden ernst gestimmt sein würden, wenn Ihnen die zehn Gulden Diäten durch ein Gesetz entzogen würden. *(Heiterkeit.)* So lange nun aber, um zur Sache zurückzukommen, die Arbeiter volkswirthschaftlich ohne Schutz, also vogelfrei und politisch nahezu rechtlos sind, kann es Niemanden wundern, daß dieselben auch Andere von demselben Gesichtspunkte aus betrachten.

Man ermögliche es daher endlich, daß Jeder im Staate ein menschenwürdiges Dasein zu führen vermag, und man schreite vielmehr endlich ein gegen jenen fremden Geist, der nicht germanischen Ursprungs ist *(Heiterkeit)*, und der nichts Anderes kennt, als die Anbetung des goldenen Kalbes, und der sich wie schleichendes Gift nach und nach auch bereits der arischen Völker bemächtigt und zur Verspottung jener Gefühle führt, die für Ehre, Recht und Nationalität empfunden werden sollen.

Nach den Maßnahmen der Regierung sollen gegen Bestrebungen, welche die öffentliche Ordnung zu gefährden vermögen, Mittel zur Anwendung kommen, durch welche die wichtigsten staatsgrundgesetzlich gewährleisteten staatsbürgerlichen Rechte suspensirt werden, und zwar namentlich gegenüber den ohnedies bisher beinahe ganz rechtlosen Arbeitern.

Angesichts eines, um mich gelinde auszudrücken, so bemitleidenswerthen Gesichtspunktes ist wohl die Meinung berechtigt, die da in Variation des bekannten Spruches:

„Auf dem Dache sitzt ein Greis,
Der sich nicht zu helfen weiß,"

heute sagt:

„Auf der Ministerbank sitzt ein Mann,
Der sich nicht mehr helfen kann!" —

(Heiterkeit links), das heißt, der sich nicht mehr anders als durch Gewaltmaßregeln helfen und seine Stellung festigen zu können glaubt!

Also wieder eine Politik der Verlegenheit, diesmal mit besonderen Gewaltmaßregeln, eine Politik, die von Fall zu Fall gewiß zum Zerfall führen muß.

Die Ausweisung von Arbeitern aus einem Theile des Reiches in einen anderen Theil, wie dies in den letzten Tagen geschehen ist, ist eine Einschränkung der Verhungerungsfreiheit, wie dies mit bitterem Humor mir gegenüber, nicht mit Unrecht, ein Arbeiter bezeichnet hat, denn die Freizügigkeit der Arbeiter ist bekanntlich heutzutage das Recht des Arbeiters, sich die Stelle selbst zu suchen, wo er eventuell Hunger leiden kann.

Die Regierung aber weist jetzt so manchem Arbeiter durch ihre Maßregeln die Stelle an, wo er wahrscheinlich — ja gewiß — Hunger leiden muß. Wie ich höre und von vertrauenswürdiger Quelle vernehme, ist das Elend mancher Familienmitglieder von plötzlich verhafteten oder ausgewiesenen oder sonst durch Sperrung von Druckereien brodlos gemachten Arbeitern sehr groß.

Ich werde daher heute am Schlusse der Sitzung mit Herrn Abgeordneten Fürnkranz dem Herrn Präsidenten weiters folgenden Antrag unterbreiten und ihn bitten, die Unterstützungsfrage zu stellen *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, an nothleidende Familienmitglieder der auf Grund der getroffenen Ausnahmsverfügungen in Haft genommenen, brodlos gewordenen oder aus dem Suspensionsgebiete ausgewiesenen Personen aus Staatsmitteln Unterstützungen zu gewähren."" *(Bravo! Bravo! links.)*

Meine Herren! Die Regierung verlangt durch die heute in Verhandlung stehende Vorlage so weitgehende und unbeschränkte Vollmachten, die man als Volksvertreter überhaupt gar keiner Regierung bewilligen und ertheilen kann, am allerwenigsten aber dieser Regierung.

Erlauben Sie mir, Ihnen noch die Worte anzuführen, die ich am 19. Jänner des vorigen Jahres im Abgeordnetenhause gesprochen habe; ich könnte auch heute die Frage nicht besser zusammenfassen. Ich sagte *(liest)*: „Ein furchtbarer Ernst liegt in der socialen Frage, und bald wird das ehrlich arbeitende Volk, dem die Augen thatsächlich immer mehr und mehr aufgehen, laut und lauter die Frage wiederholen: Was ist der naturgemäße Arbeitslohn?! Auf diese wichtigste aller Fragen muß bei Zeiten eine befriedigende Antwort durch die Gesetzgebung gefunden werden. Denn es ist Thatsache, daß der Stand der Arbeiter, also das arbeitende Volk heutzutage durchschnittlich den naturgemäßen Arbeitslohn nicht erhält und auch nicht wie die Angehörigen anderer Stände ein gesetzlich gesichertes Existenzminimum besitzt. Schreiten wir daher rasch an die Lösung dieser Aufgabe und warten wir nicht, bis es zu spät ist und bis vielleicht die Arbeiter praktisch die Beantwortung dieser Frage in Angriff nehmen; denn dann könnte leicht ein Kampf entstehen, wie er grausamer und verheerender in Europa noch niemals gekämpft worden ist."

Unbeachtet, meine Herren, sind diese Worte, wie so manche andere, die ich in den letzten zehn Jahren hier gesprochen habe, verklungen, und zumeist „unter allgemeiner Heiterkeit" sind manche meiner volksfreundlichen Anregungen sozusagen dem parlamentarischen Papierkorb zugewiesen worden.

Meine Herren! Ich schmeichle mir, jahraus, jahrein in directer Fühlung mit der Bevölkerung und daher auch häufig über die Stimmung gut unterrichtet zu sein.

Ich schließe nun meine Ausführungen mit einer Frage. Wenn gegenwärtig in Volkskreisen die Frage laut wird, ob nicht das jetzige Gesammtministerium, welches die vorliegende Verordnung erlassen hat, eigentlich die beste Eignung und nur diese besitze, eine höhere Abtheilung von ungeschickten Polizisten zu bilden, so frage ich dagegen, ob nicht der Rücktritt dieser Minister und die Auflösung dieses Hauses die beste Maßregel gegen die Gefährdung der öffentlichen Ordnung wäre? *(Bravo! Bravo! links.)*

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so erkläre ich die Debatte für geschlossen.

Wir schreiten zur Abstimmung.

Der Herr Abgeordnete Dr. Kopp hat beantragt, erstens, daß zur Behandlung dieses Gegenstandes aus dem ganzen Hause ein 24gliedriger Ausschuß noch in der heutigen Sitzung gewählt werde. Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen. Weiters beantragt der Herr Abgeordnete Dr. Kopp, daß dem Ausschusse eine Frist von acht Tagen zur Vorlage des Berichtes gewährt werde.

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist abgelehnt.

Ich werde jetzt die Sitzung auf 20 Minuten unterbrechen, um den Herren Gelegenheit zu geben, sich über die nunmehr erfolgende Wahl des Ausschusses zu verständigen.

(Die Sitzung wird hierauf um 1 Uhr 35 Minuten unterbrochen. — Nach Wiederaufnahme der Sitzung um 2 Uhr:)

Ich erlaube mir, dem hohen Hause den Vorschlag zu machen, zuerst die Wahlen in die übrigen Ausschüsse, dann erst die Wahl des heute beschlossenen Ausschusses vorzunehmen. *(Zustimmung.)*

Wir schreiten zum nächsten Punkte der Tagesordnung, das ist die Wahl eines Ausschusses von 24 Mitgliedern aus dem Hause zur Vorberathung der Regierungsvorlage, betreffend die Besteuerung der Branntweinerzeugung ꝛc.

Ich bitte, die Stimmzettel abzugeben. *(Nach Abgabe der Stimmzettel:)*

Die Abgabe der Stimmzettel ist vollendet.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die Neuwahl eines Schriftführers an Stelle des Fürsten Ferdinand Lobkowicz und Ergänzungswahlen in mehrere Ausschüsse an Stelle der ehemaligen Abgeordneten Fürsten Georg Lobkowicz, Baron Pfeill, Michael Herman und Müller (Tschöppern), dann des Abgeordneten Ritter v. Towarnicki.

Ich ersuche zunächst um die Abgabe der Stimmzettel zur Wahl eines Mitgliedes in den Ausschuß zur Vorberathung des Antrages des Abgeordneten Ritter v. Chlumecky und Genossen in Betreff der Armenpflege und

des Heimatsgesetzes und der bäuerlichen Agrarverhältnisse.

(Nach Abgabe der Stimmzettel:)

Ich ersuche nunmehr um die Abgabe der Stimmzettel zur Neuwahl eines Schriftführers, sowie zu den Ergänzungswahlen in alle übrigen Ausschüsse.

(Nach Abgabe der Stimmzettel:)

Bei der Wahl in den Ausschuß für die Besteuerung der Branntweinerzeugung wurden abgegeben 195 Stimmzettel; die absolute Majorität beträgt 98; es wurden, und zwar einstimmig gewählt die Herren Abgeordneten: Ritter v. Czaykowski, Ritter v. Jaworski, Puzyna (Kniaz), Ritter v. Smarzewski, Erasmus Ritter v. Wolański, Freiherr v. Nadherny, Jahn, Dr. Talíř, Graf Harrach, Dr. Ritter v. Mezník, Graf Margheri, Conte Borelli, Freiherr v. Hippoliti, v. Zallinger, Doblhamer, Ritter v. Proskowetz, Franz Pfeifer, Siegl, Lax, Freiherr v. Spens, Dr. Menger, v. Mackowitz, Auspitz, Obratschai.

Ich ersuche die genannten Herren, sich morgen, Mittwoch, um 10 Uhr, in Abtheilung I zu versammeln, zu constituiren und die Constituirung dem Präsidium anzuzeigen.

Bei der Wahl in den Ausschuß zur Vorberathung des Antrages des Abgeordneten Ritter v. Chlumecky und Genossen in Betreff der Armenpflege ꝛc. ꝛc. wurden 192 Stimmen abgegeben. Alle Stimmen erhielt Graf Deym. Derselbe erscheint sonach als gewählt.

Das Scrutinium bezüglich der übrigen Wahlen wird im Präsidialbureau vorgenommen und bei der nächsten Sitzung bekannt gegeben werden.

Wir haben nunmehr noch die Wahl des heute beschlossenen Ausschusses zur Vorberathung der Regierungsvorlage, betreffend die Ausnahmsverfügungen zu erledigen. Die Stimmzettel werden gleich vorbereitet sein.

Ich werde mir erlauben, unterdeß eine vom Herrn Abgeordneten Dr. Kopp und Genossen an das Gesammtministerium gestellte Interpellation zur Verlesung bringen zu lassen.

Schriftführer Dr. **Nitsche** *(liest)*:

„Interpellation des Abgeordneten Dr. Joseph Kopp und Genossen an das Gesammtministerium.

Seine Excellenz der Herr Minister und Leiter des Justizministeriums Dr. Alois Freiherr v. Pražák hat in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 31. Jänner 1884 am Schlusse seiner Rede über die Sprachenverordnung für Böhmen und Mähren die folgenden Worte gesprochen:

„„Verlangen Sie nichts Unmögliches, verlangen Sie nicht, was dem Staatsrechte und der tausendjährigen Geschichte Böhmens entgegen wäre““.

In Erwägung, daß in dieser Aeußerung die ausdrückliche Anerkennung des Rechtsbestandes eines besonderen Staatsrechtes Böhmens sowie die Warnung vor einer Antastung desselben liegt,

in Erwägung, daß diese Rechtsanschauung mit dem in Oesterreich geltenden Staatsrechte, insbesondere mit der bestehenden Verfassung für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder im unlösbaren Widerspruche steht,

in Erwägung, daß über den Sinn dieser Worte umso weniger ein Zweifel bestehen kann, als Seine Excellenz Herr Dr. Alois Freiherr v. Pražák in seiner Eigenschaft als Landtags- und Reichsrathsabgeordneter sowohl in der von ihm unterfertigten Declaration, womit er und seine Gesinnungsgenossen das Fernbleiben vom mährischen Landtage am 8. August 1868 motivirten, als in der beim Wiedereintritte in den Reichsrath am 21. Jänner 1874 abgegebenen mündlichen Verwahrung einer solchen den Bestand des österreichischen Staatsrechtes und der Verfassung in Frage stellenden Rechtsanschauung feierlich Ausdruck gegeben hat,

in Erwägung, daß die im Abgeordnetenhause erfolgte neuerliche Betonung dieser Rechtsanschauung seitens eines auf die Staatsgrundgesetze beeideten Ministers zu einer völligen Verwirrung der Begriffe über das in Oesterreich geltende öffentliche Recht führen und von den bedenklichsten Folgen sein kann, stellen die Gefertigten an das k. k. Gesammtministerium die Anfrage:

„„1. Theilt die k. k. Regierung die von Seiner Excellenz dem Herrn Minister und Leiter des Justizministeriums in der obigen Aeußerung niedergelegte mit dem bestehenden Staatsrechte und der Verfassung im offenbaren Widerspruche stehende Rechtsanschauung, und wenn nicht

2. was gedenkt die k. k. Regierung zu thun, um einer solchen verfassungswidrigen Kundgebung entgegenzutreten?““

Dr. Joseph Kopp.

Herbst.	Wolfrum.
Tomaszczuk.	Friedr. Sueß.
Sturm.	Schier.
Chlumecky.	Dr. Hallwich.
Heilsberg.	Aresin-Fatton.
Dr. Roser.	Foregger.
Brenner.	Wildauer.
Goëß.	Ruß.
Scharschmid.	Leopold Wolkenstein.
Ehrlich.	Dr. Ad. Weiß.
Bauhans.	Wickhoff.
Mauthner.	Dr. Magg.
Dr. Peez.	Dr. Bareuther.
Dr. A. Weeber.	Dr. Keil.

Weitlof.	Terlago.
Rechbauer.	Wünsche.
Dr. Jaques.	E. Siegl.
Moro.	Dr. E. Hoffer.
Stöhr.	Obentraut.
Dumba.	Heinrich Reschauer.
Exner.	Dr. Gust. Hirsch.
Doblhoff.	Zschock.
Ed. Sueß.	Dr. Waibel.
Fürth.	Dr. v. Stourzh.
Lenz.	Victor v. Kraus.
Meißler.	Lustkandl.
Wiesenburg.	Oppenheimer.
Menger.	Panowski.
Blaschka.	Beeß.
Proskowetz.	Mackowitz.
Neuwirth.	J. Stibitz.
Kirschner.	A. Steiner.
Winterholler.	Dr. Schaup.
Tausche.	Pacher.
Jäkl.	Promber.
Vielguth.	Carneri.
Portheim.	Sax.
Posselt.	Hackelberg.
Foltz.	Taufferer.
Schwab.	Auspitz.
E. Plener.	Dr. Granitsch.
Streer.	Wurmbrand.
Adolph Beer.	Dr. Kindermann.
Ritter.	Dr. Jaksch."

Präsident: Diese Interpellation wird dem Herrn Leiter des Justizministeriums zur Beantwortung überwiesen werden.

Ich werde nun bezüglich der von den Herren Abgeordneten Ritter v. Schönerer und Fürnkranz gestellten Anträge die Unterstützungsfrage stellen. Ich bitte den Herrn Schriftführer, die Anträge zu verlesen.

Schriftführer Dr. **Nitsche** *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, mit möglichster Beschleunigung einen Gesetzentwurf einzubringen, wodurch unter Gewährleistung des Staates Altersversorgungs-Rentencassen für Arbeiter errichtet werden. Als Beitrag aus Staatsmitteln zur Errichtung dieser Cassen, ist ein Betrag von 10 Millionen Gulden in den Staatsvoranschlag für das Jahr 1885 einzustellen und wird für den weiter nöthig werdenden Staatszuschuß im Finanzgesetze alljährlich Vorsorge zu treffen sein."

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Nach einer Pause:)* Er ist nicht genügend unterstützt, es entfällt daher dessen weitere Behandlung. Ich bitte, den zweiten Antrag zu verlesen.

Schriftführer Dr. **Nitsche** *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, an nothleidende Familienmitglieder der auf Grund der getroffenen Ausnahmsverfügungen in Haft genommenen, brodlos gewordenen oder aus dem Suspensionsgebiete ausgewiesenen Personen aus Staatsmitteln Unterstützungen zu gewähren."

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist hinreichend unterstützt und wird daher der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung unterzogen werden.

Bevor wir zu der heute beschlossenen Wahl eines Ausschusses von 24 Mitgliedern schreiten, werde ich mehrere Ausschußsitzungen ankündigen.

Der Justizausschuß hält morgen, Mittwoch, 6. d. M., Vormittags 11 Uhr, in der Abtheilung III eine Sitzung. Tagesordnung:

1. Wahl des Obmannstellvertreters und zweier Schriftführer.

2. Antrag der Abgeordneten Fürnkranz und Schönerer, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Executionsordnung *(545 der Beilagen)*.

3. Antrag des Abgeordneten Richter und Genossen, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Executionsordnung *(799 der Beilagen)*.

4. Beschluß des Herrenhauses über die Vorlage, betreffend die Anfechtung von Rechtshandlungen.

Der Immunitätsausschuß versammelt sich morgen, Mittwoch, 6. d. M., um 11 Uhr Vormittags in Abtheilung V. Tagesordnung: Ehrenbeleidigungsklage der Herren Dr. Lazar und Josef Zipser gegen Reichsrathsabgeordneten Dr. Bloch.

Der Strafgesetzausschuß hält morgen, Mittwoch, 6. d. M., Abends 7 Uhr, in der Abtheilung V eine Sitzung. Tagesordnung: Gesetz, betreffend die Entschädigung unschuldig Verurtheilter.

Der Eisenbahnausschuß versammelt sich am Donnerstag, 7. d. M., um 11 Uhr Vormittags in Abtheilung I. Tagesordnung: Die Regierungsvorlage, betreffend die Erwerbung der Kaiser Franz Joseph-Bahn, Kronprinz Rudolf-Bahn und Vorarlberger Bahn für den Staat.

Der Budgetausschuß hält morgen, Mittwoch, 6. d. M., um 11 Uhr Vormittags eine Sitzung. Tagesordnung: Ministerium des Innern: Zölle, Verzehrungssteuer.

Ich werde mir nun erlauben, auch den nächsten Sitzungstag und die Tagesordnung bekannt zu geben. Als nächsten Sitzungstag erlaube ich mir vorzu-

schlagen Freitag, den 8. Februar um 11 Uhr Vormittags und als Tagesordnung:

1. Erste Lesung des Antrages des Abgeordneten Schwab und Genossen, enthaltend den Entwurf eines Gesetzes über einige den Frachtgüterverkehr betreffenden Bestimmungen *(801 der Beilagen)*.

2. Bericht des Budgetausschusses über die Petition des Comité zur Förderung der österreichisch-ungarischen Afrikaexpedition des Dr. Emil Holub um Votirung einer Unterstützungssumme zu diesem Zwecke *(816 der Beilagen)*.

3. Bericht des Legitimationsausschusses über die Wahl des Herrn Abgeordneten Ritter v. Neubauer *(802 der Beilagen)*.

4. Bericht des Justizausschusses über die Petition der niederösterreichischen Advocatenkammer um mehrere Reformen der Advocatenordnung und des gerichtlichen Verfahrens *(741 der Beilagen)*.

5. Eventuell Bericht über Petitionen (Rest aus dem 28. Verzeichnisse, 29. und 30. Verzeichniß).

Wird gegen diesen meinen Vorschlag eine Einwendung erhoben? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, verbleibt es bei demselben.

Es hat sich nun der Herr Abgeordnete Dr. Sturm zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Sturm:** Wie ich aus dem heute vertheilten stenographischen Protokolle über die letzte Abendsitzung vom 31. Jänner 1884 ersehe, hat der Herr Abgeordnete Dr. Kuský eine Aufforderung an mich gerichtet, welcher zu entsprechen ich mich hiemit anschicke. Derselbe hat in Beantwortung meiner Rede gesagt, ich hätte behauptet *(liest)*: „Es sei eine Folge der Sprachenverordnung, daß es in Mähren so weit gekommen sei, daß einem deutschen Bauer ein böhmischer Besitzbogen zugestellt worden sei." Und nun fährt der Herr Abgeordnete Dr. Kuský also fort *(liest)*: „Auf Grund meiner Kenntnisse der Landesverhältnisse jedoch glaube ich erklären zu können, daß der von ihm bezogene Fall in der That ganz harmloser Natur ist. In ganz Mähren gibt es nämlich nur zweisprachige Besitzbögen, es sind dies Formulare, die erst ausgefüllt werden und eine zweifache Aufschrift haben. Es mag also sein, daß einem deutschen Bauer ein solcher zweisprachiger Bogen zugeschickt worden ist und gewissermaßen ist es da allerdings richtig, daß ihm eine böhmische Druckforte zugestellt worden ist. Nur hätte er sich sehr leicht helfen können, wenn er die böhmische Aufschrift auf diesem Bogen überstrichen hätte .... So und nicht anders muß es gewesen sein, anders kann sich der Fall nicht zugetragen haben, weil in ganz Mähren — das werden mir meine Collegen, die sich mit solchen Sachen beschäftigen, bestätigen können (Rufe rechts: Ja wohl!) — andere Bögen nicht existiren.

Ich bitte den Herrn Abgeordneten Dr. Sturm, wenn ich mich irren sollte, einen derartigen rein böhmischen Besitzbogen in ganz Mähren aufzutreiben. (Heiterkeit rechts.)"

Vorerst muß ich bemerken, daß ich Dasjenige, was der Herr Abgeordnete Dr. Kuský mir als Behauptung zugemuthet hat, gar nicht behauptet habe, sondern ich habe behauptet *(liest)*:

„Ich kann Ihnen ferner mittheilen, daß in einem mährischen Bezirke bei dem dortigen Steueramte die neu eingeführten Grundbesitzbogen intern im Originale in čechischer Sprache angelegt und geführt werden."

Nicht darüber hatte ich mich beschwert, da dies auch nicht der Mühe werth gewesen wäre, daß einem Deutschen ein doppelsprachiges Formular zugestellt worden ist, sondern darüber, daß schon Fälle vorkommen, wo k. k. Behörden ihre internen Amtshandlungen in böhmischer Sprache zu unternehmen sich gestatten. Ich erlaube mir nun, ein solches in ganz Mähren nicht aufzutreibendes Unicum *(Heiterkeit links)* eines derartigen ausschließlich böhmischen Grundbesitzbogens in mehreren Exemplaren zur Einsicht des hohen Hauses vorzulegen *(Heiterkeit links)*, welcher allerdings auf einem deutsch und böhmisch gedruckten Formulare ausgefertigt, aber einzig und allein in böhmischer Sprache ausgefüllt ist, nicht nur bezüglich der Benennung der Grundstücke, sondern auch bezüglich der Culturgattungen, und die amtliche Unterschrift des Steueramtes zeigt, daß die Grundbesitzbogen bei diesem Steueramte intern im Originale in čechischer Sprache geführt werden. Auch der Name des Grundbesitzers ist nur in čechischer Sprache zu ersehen. Ich glaube damit bewiesen zu haben, was ich behauptet habe, und stelle ich diese Grundbesitzbogen den geehrten Herren zur Verfügung. *(Beifall links.)*

Präsident: Ich bitte jetzt die Einsammlung der Stimmzettel zur Wahl in den Ausschuß für die Ausnahmsverfügungen vorzunehmen. *(Nach einer Pause:)* Ich mache hiebei aufmerksam, daß auf den Stimmzetteln ein Schriftfehler unterlaufen ist, indem es statt „Alois Fürst Liechtenstein" heißen soll „Alfred Fürst Liechtenstein."

(Nach Abgabe der Stimmzettel und Vornahme des Scrutiniums:)

Es wurden abgegeben 216 Stimmzettel; die absolute Majorität beträgt daher 109.

Es wurden gewählt mit je 216 Stimmen die Herren Abgeordneten: Graf Brandis, Heinrich Graf Clam-Martinic, Graf Coronini, Fürst Czartoryski, Dr. Eusebius Czerkawski, Dr. Exner, Ignaz Freiherr v. Giovanelli, Ritter

v. Grocholski, Graf Hohenwart, Ritter v. Jaworski, Dr. Tonkli, Dr. Kopp, Dr. v. Plener, Dr. Rieger, Dr. Ritter v. Šrom, Ritter v. Smarzewski, Steudel, Dr. Sturm, Dr. Eduard Sueß, Dr. Trojan, Dr. Tomaszczuk, Dr. August Weeber; mit 215 Stimmen der Herr Abgeordnete Zeithammer und mit 213 Stimmen der Herr Abgeordnete Alfred Fürst Liechtenstein.

Auf Herrn Abgeordneten Reschauer entfiel eine Stimme.

Die gewählten Herren bitte ich, sich gleich nach der Sitzung in Abtheilung I zu versammeln und sich zu constituiren.

Ich habe noch eine Ausschußsitzung zu verkündigen.

Der Ausschuß für Wasserstraßen hält Samstag den 9. Februar, 10 Uhr Vormittags, eine Sitzung.

Ich erkläre nunmehr die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung: 2 Uhr 40 Minuten.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. IX. Session. 330. Sitzung,

am 8. Februar 1884.

Inhalt:

Abwesenheitsanzeigen.

Angelobung.

Mittheilung des Präsidenten bezüglich der Constituirung der Ausschüsse, betreffend die Regierungsvorlagen über die Ausnahmsverfügungen und bezüglich der Besteuerung der Branntweinerzeugung.

Mittheilung des Präsidenten, betreffend das Ergebniß der in der letzten Sitzung stattgehabten Neuwahl eines Schriftführers und die Ergänzungswahlen in mehrere Ausschüsse.

Regierungsvorlagen, betreffend:

1. die Dauer und Anrechenbarkeit der Gerichtspraxis und die Disciplinarbehandlung der Rechtspraktikanten (820 der Beilagen);
2. die Abänderungen einiger Bestimmungen der Advocatenordnung vom 6. Juli 1868, R. G. Bl. Nr. 96 (821 der Beilagen).

Petitionen.

Erste Lesung des Antrages des Abgeordneten Schwab und Genossen, enthaltend den Entwurf eines Gesetzes über einige den Frachtgüterverkehr auf den Eisenbahnen betreffende Bestimmungen (801 der Beilagen — Zuweisung an den Eisenbahnausschuß).

Bericht des Budgetausschusses über die Petition des Comité's zur Förderung der österreichisch-ungarischen Afrikaexpedition des Dr. Emil Holub um Votirung einer Unterstützungssumme zu diesem Zwecke (816 der Beilagen).

Bericht des Legitimationsausschusses über die Wahl des Abgeordneten Johann Ritter v. Neubauer (802 der Beilagen).

Absetzung des Berichtes des Justizausschusses über die Petition der niederösterreichischen Advocatenkammer um mehrere Reformen der Advocatenordnung und des gerichtlichen Verfahrens (741 der Beilagen) von der Tagesordnung.

Berichte über Petitionen (28. Verzeichniß).

Interpellation des Abgeordneten Ritter v. Proskowetz und Genossen an den Handelsminister, betreffend die mit der Eröffnung der Arlbergbahn für den Verkehr in Bregenz nothwendig werdenden Einrichtungen, wie die Errichtung von Lagerhäusern für Getreide und Mahlproducte, ferner von Stallungen für das transportirte Vieh.

(Beginn der Sitzung: 11 Uhr 10 Minuten.)

Vorsitzender: Präsident Dr. **Smolka**, Vicepräsident Dr. Freiherr v. **Gödel-Lannoy**.

Schriftführer: **Hevera, Reschauer, Dobler**, Freiherr v. **Dobřzensky**.

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident und Leiter des Ministeriums des Innern Graf **Taaffe**, Minister Dr. Freiherr v. **Ziemiałkowski**, Ackerbauminister Graf **Falkenhayn**, Minister und Leiter des Justizministeriums Dr. Freiherr v. **Pražák**, Minister für Cultus und Unterricht Freiherr **Conrad** v. **Eybesfeld**, Minister für Landesvertheidigung Feldmarschallieutenant Graf **Welsersheimb**, Finanzminister Dr. Ritter v. **Dunajewski**, Handelsminister Freiherr v. **Pino**.

Präsident: Ich erkläre die Sitzung für eröffnet und constatire die Beschlußfähigkeit des hohen Hauses.

Das Protokoll der letzten Sitzung ist unbeanständet geblieben, und demnach als genehmigt anzusehen.

Der Herr Vicepräsident Richard Graf Clam-Martinic entschuldigt seine Abwesenheit durch einen Trauerfall, welcher sich in seiner Familie ergeben hat.

Der Herr Abgeordnete Neuwirth ist unwohl gemeldet.

Der an Stelle des verstorbenen Abgeordneten Michael Herman gewählte Herr Abgeordnete für den Landgemeindenwahlbezirk Pettau in Steiermark, Herr Božydar Raič, Pfarrer zu

Unter-Pettau, ist heute im Hause erschienen, und wird die Angelobung leisten. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, die Angelobungsformel in deutscher und slovenischer Sprache vorzulesen.

(Schriftführer Hevera liest die Angelobungsformel. — Abgeordneter Raič leistet die Angelobung.)

Bezüglich der Wahlen, welche in der letzten Sitzung vorgenommen wurden, habe ich noch nachzutragen, daß der Ausschuß, betreffend die Regierungsvorlage über die Ausnahmsverfügungen sich bereits constituirt und zum Obmann den Herrn Abgeordneten Ignaz Freiherrn v. Giovanelli, zum Obmannstellvertreter den Herrn Abgeordneten Dr. Sturm, zu Schriftführern die Herren Abgeordneten Dr. Tonkli und Dr. Exner gewählt hat.

Der Ausschuß für die Besteuerung der Branntweinerzeugung hat zum Obmann den Herrn Abgeordneten Ritter v. Smarzewski, zum Obmannstellvertreter den Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Spens, zu Schriftführern die Herren Abgeordneten Doblhamer und Siegl gewählt.

Bei der Wahl eines Schriftführers wurden abgegeben 185 Stimmzettel, die absolute Stimmenmehrheit beträgt 93; gewählt erscheint einstimmig der Herr Abgeordnete Freiherr v. Dobřzenski.

Bei der Wahl zweier Miglieder in den Ausschuß für Dienstpragmatik wurden abgegeben 205 Stimmzettel, die absolute Stimmenmehrheit beträgt 103 Stimmen; gewählt erscheinen einstimmig die Herren Abgeordneten Altgraf Siegfried Salm und Freiherr v. Gödel-Lannoy.

Bei der Wahl eines Mitgliedes in den Legalisirungsausschuß wurden abgegeben 200 Stimmen, die absolute Stimmenmehrheit beträgt 101; gewählt erscheint einstimmig der Herr Abgeordnete Graßelli.

Bei der Wahl eines Mitgliedes in den Meliorationsausschuß wurden abgegeben 201 Stimmen, die absolute Majorität beträgt 101; gewählt erscheint einstimmig der Herr Abgeordnete Graf Czernin.

Bei der Wahl eines Mitgliedes in den Ausschuß, betreffend die Regelung des Rechnungs- und Controldienstes wurden abgegeben 202 Stimmen, die absolute Majorität beträgt 102; gewählt erscheint einstimmig der Herr Abgeordnete Dr. Kathrein.

Bei der Wahl zweier Mitglieder in den Ausschuß für Spar- und Vorschußcassen wurden abgegeben 202 Stimmen, die absolute Majorität beträgt 102; gewählt erscheinen einstimmig die Herren Abgeordneten Dr. Kathrein und Steiner.

Bei der Wahl eines Mitgliedes in den Steuerausschuß wurden abgegeben 219 Stimmen, die absolute Majorität beträgt 110 Stimmen; gewählt erscheint einstimmig der Herr Abgeordnete Heinrich Graf Clam-Martinic.

Bei der Wahl eines Mitgliedes in den Strafgesetzausschuß wurden abgegeben 212 Stimmen, die absolute Majorität beträgt 107; gewählt erscheint einstimmig der Herr Abgeordnete Kossowicz.

Bei der Wahl eines Mitgliedes in den Gewerbeausschuß wurden abgegeben 196 Stimmen, die absolute Majorität beträgt 99; gewählt erscheint einstimmig der Herr Abgeordnete Dr. Biliński.

Ich habe heute vertheilen lassen die Berichte des Immunitätsausschusses, betreffend die Reichsrathsabgeordneten Reschauer und Dr. Bloch *(818 und 819 der Beilagen)*.

Es sind zwei Zuschriften seitens des Justizministeriums eingelangt; ich bitte um die Verlesung derselben.

Schriftführer **Hevera** *(liest)*:

„Auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung vom 7. Februar 1884 gebe ich mir die Ehre, den anruhenden Gesetzentwurf, betreffend die Dauer und Anrechenbarkeit der Gerichtspraxis und die Disciplinarbehandlung der Rechtspraktikanten *(820 der Beilagen)* nebst erläuternden Bemerkungen dem löblichen Präsidium des Abgeordnetenhauses mit dem ergebenen Ersuchen zu übermitteln, diese Regierungsvorlage gefälligst der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen.

Wien, 8. Februar 1884.

Pražák."

Präsident: Diese Zuschrift wird der verfassungsmäßigen Behandlung unterzogen werden.

Schriftführer **Hevera** *(liest)*:

„Auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung vom 7. Februar 1884 gebe ich mir die Ehre, den anruhenden Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Advocatenordnung vom 6. Juli 1868, R. G. Bl. Nr. 96 *(821 der Beilagen)* nebst erläuternden Bemerkungen dem löblichen Präsidium des Abgeordnetenhauses mit dem ergebenen Ersuchen zu übermitteln, diese Regierungsvorlage gefälligst der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen.

Wien, 8. Februar 1884.

Pražák."

Präsident: Diese Vorlage wird ebenfalls der verfassungsmäßigen Behandlung unterzogen werden.

Ich ersuche um die Mittheilung des wesentlichen Inhaltes der eingelangten Petitionen.

Schriftführer **Hevera** *(liest)*:

„Petition der Bezirksvertretung Vodňan in Böhmen um Aufhebung des Gesetzes, wonach die Verlassenschaftsabhandlungen den k. k. Notaren überwiesen werden und um Erlassung von Bestimmungen, wodurch die k. k. Bezirksgerichte verpflichtet werden, diese Verlassenschaftsabhandlungen unentgeltlich durchzuführen *(überreicht durch Abgeordneten Hlávka)*."

„Petition des deutschen Lehrkörpers der Smichover und Karolinenthaler Staatsmittelschulen um Gehaltserhöhung *(überreicht durch Abgeordneten Hladík)*."

„Petition der Vorstände der Baugewerbegenossenschaften in Prag um Kenntnißnahme ihres Beitrittes zur Petition des Vereines zur Ermunterung des Gewerbegeistes in Böhmen, betreffs Regelung der Baugewerbe *(überreicht durch Abgeordneten Adámek)*."

„Petition der Amtsdiener und Gefangenaufseher des k. k. Landesgerichtes Linz um Verbesserung ihrer traurigen Lage durch Erhöhung ihres gegenwärtigen Gehaltes *(überreicht durch Abgeordneten Grafen Brandis)*."

„Petition der Bezirksvertretung Starkenbach in Böhmen um unentgeltliche Besorgung der Verlassenschaftsabhandlungen durch die k. k. Bezirksgerichte *(überreicht durch Abgeordneten Grafen Harrach)*."

„Petition des böhmischen Lehrkörpers an den k. k. Mittelschulen in Karolinenthal und Smichow um Gehaltserhöhung *(überreicht durch Abgeordneten Hladík)*."

„Petition der Gemeindevertretung von Holeschowitz-Bubna bei Prag wegen Regulirung der Moldau behufs Förderung der Handelsinteressen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Rieger)*."

„Petition des Conventes der Franziskaner-Nonnen zu St. Andreas in Krakau, dahingehend, daß das k. k. Cultusministerium den seit sechs Jahren aushaftenden Recurs des Convents wegen ungebührlich abgezogener 13.638 fl. 78 kr. an vermeintlichen Verzugszinsen des Vorschusses per 56.000 fl. gelegentlich der Liquidirung mit der russischen Regierung endlich einmal erledige *(überreicht durch Abgeordneten Ruczka)*."

„Petition der Bezirksausschüsse Cieszanow, Dabrowa, Lisko, Mielec, Nowytarg, Stanislau in Galizien wegen rückständiger Grundsteuer *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Chrzanowski)*."

„Petition der Ausschüsse des Wiener und des tirolisch-vorarlbergischen Thierschutzvereines wegen Erlassung eines Thierschutzgesetzes *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Freiherrn v. Bossi-Fedrigotti)*."

„Petition des landwirthschaftlichen Vereines Caslau in Böhmen wegen Aufrechthaltung des Gesetzes, betreffend die Einführung des Hornviehes aus Rumänien und Rußland *(überreicht durch Abgeordneten Schindler)*."

„Petition des landwirthschaftlichen Vereines Časlau in Böhmen wegen Erlassung eines Gesetzes gegen die Trunksucht *(überreicht durch Abgeordneten Schindler)*."

„Petition des landwirthschaftlichen Vereines Časlau in Böhmen im Namen von 20 Gemeinden des Časlauer Bezirkes, welche durch Elementarunfälle gelitten haben, um einen unverzinslichen, rückzahlbaren Staatsvorschuß *(überreicht durch Abgeordneten Schindler)*."

„Petition des k. k. Gymnasiallehrkörpers in Neu-Sandez um Aufbesserung der Lage der Mittelschullehrsupplenten *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Chelmecki)*."

„Petition der Gemeindevorsteher der Bezirke Straßnitz und Ungarisch-Ostra in Mähren um Ueberweisung der Steuereinhebung von den Gemeindevorstehern an die k. k. Steuerämter *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Sturm)*."

Präsident: Zu dieser Petition hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Sturm das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Sturm:** Die Petition, welche ich dem hohen Hause zu überreichen die Ehre habe, geht von vielen Gemeindevorstehern der Steuerbezirke Straßnitz und Ungarisch-Ostra in Mähren aus und stellt an das hohe Haus die Bitte, dahin zu wirken, daß das Geschäft der Steuereinhebung den Gemeindevorstehern abgenommen und landesfürstlichen Organen übertragen werden möge. Indem ich mir erlaube, einige Worte zur Unterstützung dieser Petition zu sprechen, glaube ich dadurch dem Ausschusse, welchem diese Petition zur Berathung zugewiesen werden wird, die Aufgabe einigermaßen zu erleichtern, weil ich beabsichtige, auf die Verhandlungen hinzuweisen, welche über den wichtigen Gegenstand bereits stattgefunden haben. Am 18. März 1875 haben die Herren Abgeordneten Haschek und Genossen, zumeist Abgeordnete aus Böhmen, Mähren und Schlesien, einen Antrag in dem Sinne eingebracht, daß die Regierung aufgefordert werden soll, die Einhebung der directen Steuer gleichmäßig im gesetzlichen Wege zu regeln. Man hat schon damals darauf hingewiesen, daß in den Ländern Böhmen, Mähren und Schlesien, und wie ich höre, auch in Galizien gegen das bestehende Gemeindegesetz die Gepflogenheit herrscht, die Steuereinhebung durch die Gemeindevorsteher besorgen zu lassen. Das Gemeindegesetz vom Jahre 1849 hat allerdings den Gemeindevorstehern diese Last auferlegt, aber das spätere Gemeindegesetz vom

Jahre 1863 hat die Gemeindevorsteher von dieser Last wieder befreit, und dessenungeachtet ist in den genannten Ländern diese schwierige Aufgabe den Gemeindevorstehern nicht abgenommen worden und besteht daher heute noch gegen das Gesetz.

In Folge der damaligen Antragstellung hat in diesem hohen Hause am 19. Jänner 1876 eine Verhandlung stattgefunden, welche mit der Annahme einer Resolution schloß, die Regierung aufzufordern, eine Gesetzesvorlage, betreffend die Einhebung der directen Steuer, mit thunlichster Beschleunigung vorzulegen. Da diese Gesetzesvorlage durch längere Zeit nicht erschien, hat der Herr Abgeordnete Dr. Klier mit Unterstützung mehrerer Gesinnungsgenossen am 14. Februar 1877 die Regierung interpellirt und neuerdings zur Vorlage dieses Gesetzesentwurfes aufgefordert. Diese Interpellation ist jedoch unbeantwortet geblieben und eine solche Gesetzesvorlage ist bis heute nicht erschienen, wie ich glaube aus dem Grunde, weil die Regierung damals aus einem anderen Anlasse die Erklärung abgegeben hatte, daß sie diesen Gegenstand nur zugleich mit der Steuerreform zu lösen gesonnen sei. Ich glaube nun, daß diese Frage mit der Steuerreform in gar keinem Zusammenhange steht, und da sie seit jüngster Zeit noch viel dringlicher geworden ist als jemals, erlaube ich mir die Aufmerksamkeit des hohen Hauses neuerlich dem Gegenstande zuzuführen. Wir wissen ja Alle, wie nothwendig es ist, die Gemeinden von Gegenständen und Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises, welche sie fast erdrücken, zu entlasten, und dadurch ihnen die Möglichkeit zu geben, ihren eigentlichen, selbstständigen Wirkungskreis zu erfüllen und die Gemeindeautonomie zur Entwicklung zu bringen. Die unbefriedigenden Erfolge, welche man in manchen Ländern der Entwicklung der Gemeindeautonomie an sich zuschreibt, rühren großentheils daher, daß eben die Gemeinden mit Aufgaben überbürdet sind, die ihnen zum größten Theile nicht zukommen und die der Vorbildung der Gemeindevorsteher auf dem Lande zumeist auch gar nicht entsprechen.

Wenn in denjenigen Ländern, wo, wie vorwiegend in den ganz deutschen Ländern, heute noch die directe Einhebung der Steuern durch die Steuerämter besteht, aus Bequemlichkeit der Wunsch laut wird, die Steuereinhebung den Gemeindevorstehern zu übertragen, so begreife ich das; denn es ist gewiß dem einzelnen Steuerträger bequemer, bei dem Gemeindevorsteher die Steuer zu entrichten, als zum Steueramte zu gehen, was ja bei Regelung dieser Angelegenheit entfallen müßte und gar nicht möglich wäre.

Wenn aber diese Länder jene Erfahrungen gemacht hätten, die wir in Böhmen, Mähren und Schlesien mit der Einhebung der Steuern durch die Gemeindevorsteher bereits gemacht haben, so würden sie den Wunsch, den sie jetzt noch aus Bequemlichkeitsrücksichten hegen, ganz gewiß aufgeben. Und es hat sich auch damals bei der Verhandlung im hohen Hause am 19. Jänner 1876 aus den Reden der Abgeordneten nicht nur aus Böhmen und Mähren, sondern auch derer aus Steiermark und Niederösterreich gezeigt, daß die Meinung des hohen Hauses vorwiegend dahin gerichtet ist, den Gemeinden diese Last abzunehmen. Denn für den Zusatzantrag, welcher die Regierung auffordern sollte, zugleich in Erwägung zu ziehen, ob nicht den Gemeinden gegen eine gewisse Entschädigung die Einhebung der Steuern zu überlassen wäre, hat sich im ganzen Hause nur eine Anzahl von 21 Stimmen ergeben.

Die Petition, welche zu überreichen ich die Ehre hatte, geht von sehr vielen slavischen Gemeinden des Straßnitzer und Ungarisch-Ostraer Bezirkes aus, sie entwirft in deutscher und böhmischer Sprache ein so wahrheitsgetreues, so überzeugendes, ich möchte sagen so ergreifendes Bild von dem vielen Elende, das durch diese, den Gemeinden aufgebürdete Last unter die Landbevölkerung gekommen ist, daß ich die Petition nicht genug der Aufmerksamkeit des hohen Hauses empfehlen kann.

Es ist, abgesehen von den wenigen und seltenen Fällen, wo den Gemeindevorstehern selbst ein strafbares Verschulden zur Last fiel, sehr oft vorgekommen, daß sie, weil sie diese große und vielfältige Mühewaltung allein nicht zu bestreiten vermochten, untergeordneten Organen die Steuereinhebung überlassen mußten, daß diese die Steuern nicht abgeführt haben und dann die Gemeinden und Gemeindevorsteher zur Ersatzleistung herangezogen, ja sogar die Gemeindevorsteher wegen Veruntreuung in Untersuchung gezogen und erst vom Schwurgerichte nach Aufklärung des Sachverhaltes freigesprochen worden sind.

Man kann sich vorstellen, wie unter solchen Umständen die Lust, Gemeindevorsteher zu werden abnimmt, und wie sich gerade die besten und geeignetsten Männer vor dieser Aufgabe scheu zurückziehen. Allein, damit ist nicht genug gesagt; denn auch die schwierige, complicirte, und selbst bei den Steuerämtern, wie wir selbst oft gehört haben gar nicht befriedigend durchgeführte individuelle Vorschreibung der Steuern, bringt den Gemeindevorsteher als Einhebungsorgan in die größten Calamitäten. Er hebt die Steuer ein, erfährt erst später den richtigen und gewöhnlich höheren Betrag der Steuer, er soll nun nachträglich den Rest einheben, ist aber oft nicht mehr im Stande, das zu thun, und wird zur Ersatzleistung herangezogen.

In der Petition ist nun nachgewiesen, daß eine große Anzahl von Gemeindevorstehern, durch solche Ersatzleistungen geschädigt, sich vom Amte zurückgezogen haben und nicht mehr zu bewegen waren, dieses Amt wieder anzutreten; es ist ferner aber auch nachgewiesen, daß eine nicht unerhebliche Zahl von Gemeindevorstehern, die ehemals wohlhabende Bauern

gewesen sind, obwohl sie nur wegen solcher Rechnungsverstöße, nicht aber in Folge unredlichen Gebarens zum Ersatze herangezogen wurden, durch Ersatzleistungen um ihr gesammtes Hab und Gut gekommen sind und gegenwärtig als vollständig mittellose Leute in der Gemeinde leben.

Ich glaube, daß diese Zustände umsomehr zur Sanirung auffordern und um so unhaltbarer geworden sind, als der Verwaltungsgerichtshof in seinen letzten Entscheidungen, dem Gesetze entsprechend, die Gemeinden und Gemeindevorsteher von jeder Ersatzleistung losgezählt hat, indem er anerkannte, daß die Gemeinden gar keine gesetzliche Verpflichtung zur Steuereinhebung haben und es daher Sache des Staates und der von ihm mit der Einhebung factisch betrauten Organe ist, sich über diese Sache auseinanderzusetzen, ohne daß die Gemeinde zur Zahlung verhalten werden kann.

Ich glaube, daß schon angesichts dieser Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes Abhilfe dringend nothwendig geworden ist, und daß es hiezu gar nicht einer Gesetzesvorlage bedarf. Denn, wenn ein Zustand gegen das Gesetz besteht, so kann er gewiß durch eine einfache Verordnung oder vielmehr Verfügung der Regierung abgestellt werden, ja er müßte sogar abgestellt werden. Ich glaube aber nicht, meine Herren, daß man deßhalb die Zahl der Steuerämter und Steuerorgane des Staates außerordentlich vermehren müßte, sondern ich denke mir, daß durch exmittirte Organe, wie es die Steuerexecutoren sind, die Steuereinhebung besorgt werden könne. Allein ich will in keiner Weise den Berathungen des Ausschusses vorgreifen und habe nur zur Information der geehrten Mitglieder des Ausschusses mir diese kurze Auseinandersetzung erlaubt.

Ich bitte den Ausschuß, diese Petition nicht zu unterschätzen, sie mit Wohlwollen und Aufmerksamkeit zu behandeln und mit seinen Anträgen baldigst vor das hohe Haus zu treten, und obwohl ich es für selbstverständlich erachten würde, daß diese Petition nicht dem Petitionsausschusse, sondern dem bestehenden Fachausschusse, dem Steuerreformausschusse zugewiesen werde, erlaube ich mir doch zur Beseitigung jeden Mißverständnisses den Antrag zu stellen:

Das hohe Haus wolle beschließen: Die Petition der Gemeindevorsteher aus dem Straßnitzer und Ungarisch-Ostraer Steuerbezirke um Abnahme des Geschäftes der Steuereinhebung wird dem Steuerreformausschusse, und zwar nach §. 73 G. O. zur Erstattung eines schriftlichen Berichtes zugewiesen. Hiemit empfehle ich dem hohen Hause die überreichte Petition. *(Bravo! Bravo!)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Sturm beantragt die Zuweisung der eben besprochenen Petition an den Steuerreformausschuß. Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen. Ich bitte fortzufahren.

Schriftführer **Reschauer** *(liest)*:

„Petition der k. k. Landwirthschaftsgesellschaft in Wien in Betreff des in Berathung stehenden Gesetzentwurfes über die Branntweinsteuer *(überreicht durch Abgeordneten Freiherrn v. Doblhoff)*."

„Petition des Landesausschusses der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca in Angelegenheit der Fortsetzung der Rudolf-Bahn über den Predil *(überreicht durch Abgeordneten Grafen Coronini)*."

Präsident: Zu dieser Petition hat sich der Herr Abgeordnete Graf Coronini das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Graf **Coronini:** Diese Petition enthält den Wunsch aller Bewohner eines ganzen Landes ohne Unterschied, und ist von deren gesetzlicher Vertretung, nämlich dem Landesausschusse an das hohe Haus gerichtet worden. Ich glaube, es genügt wohl der Hinweis auf diesen Umstand, um die Bitte und den Antrag zu rechtfertigen, das hohe Haus möge beschließen, daß diese Petition dem heutigen Protokolle vollinhaltlich beigedruckt werde.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Graf Coronini beantragt, daß die bezeichnete Petition dem Protokolle der heutigen Sitzung vollinhaltlich beigedruckt werde. Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen. (Anhang I.)

Schriftführer **Reschauer** *(liest)*:

„Petition der Bezirkssparcasse Wildon in Steiermark gegen die Steuergesetzvorlagen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Magg)*."

„Petition der Gemeinde der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien um Würdigung ihrer Bitte, betreffend die von der Regierung und dem Gebührenausschusse des hohen Hauses beantragte Aenderung der bestehenden Gebührengesetze *(überreicht durch Abgeordneten Steudel)*."

Präsident: Zu dieser Petition hat sich der Herr Abgeordnete Steudel das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Steudel:** In Anbetracht der hohen Wichtigkeit des Gegenstandes will ich mir die Bitte und den Antrag erlauben: Das hohe Haus möge beschließen, daß die eben verlesene Petition vollinhaltlich dem Protokolle

der heutigen Sitzung beigedruckt werde. Ich glaube nichts weiter beifügen zu sollen, als daß die Interessen der Stadt Wien auf das Innigste durch diese Gesetzesvorlage berührt werden, und mit Rücksicht darauf wird wohl das hohe Haus geneigt sein, meiner Bitte zu willfahren.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Steudel beantragt, daß diese Petition vollinhaltlich dem Protokolle der heutigen Sitzung einverleibt werde. Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen. (Anhang II.)

Wir gelangen zur Tagesordnung: Erster Gegenstand ist die erste Lesung des Antrages des Abgeordneten Schwab und Genossen, enthaltend den Entwurf eines Gesetzes über einige, den Frachtgüterverkehr auf den Eisenbahnen betreffende Bestimmungen. *(801 der Beilagen.)*

Ich ertheile dem Herrn Antragsteller zur Begründung seines Antrages das Wort.

Abgeordneter **Schwab:** Hohes Haus! Zu wiederholten Malen hat dieses hohe Haus die Regierung aufgefordert, ein neues Eisenbahnconcessionsgesetz und eine neue Eisenbahnbetriebsordnung vorzulegen. Das letzte Mal geschah dies in der 55. Sitzung dieser Session am 9. März 1880 in einer diesbezüglich vom Eisenbahnausschusse vorgeschlagenen Resolution, welche ich im hohen Hause zu begründen die Ehre hatte und die vom hohen Hause auch angenommen worden ist. Ich will die damals dafür geltend gemachten Gründe nicht wiederholen, und mich heute mit dem einfachen Hinweise darauf begnügen, daß das Eisenbahnconcessionsgesetz vom 14. September 1854 und die noch in Geltung stehende Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851 datiren, daß diese Gesetze also ein Alter von mehr als 30 Jahren hinter sich haben. Die Entwicklung des Verkehrs hingegen hat innerhalb der letzten 30 Jahre überall, wo es Eisenbahnen gibt, neue Formen des Verkehrslebens gezeitigt und eine Menge neuer Erfahrungen zu Tage gefördert, welche es wohl angezeigt erscheinen lassen, dieselben für die Eisenbahngesetzgebung zu verwerthen und einen Einklang zwischen den Bedürfnissen der Gegenwart und den erwähnten Gesetzen herzustellen. Es scheint mir die Reform der genannten Gesetze unaufschiebbar, damit für den Fall einer neuen Concessionsertheilung bereits in einem allgemeinen Gesetze die Bedingungen festgestellt wären, welche im Interesse der Bevölkerung unbedingt nothwendig erscheinen und denen sich dann jede Privatgesellschaft zu unterwerfen hätte.

Ich kann mich jedoch darüber keiner Täuschung hingeben, daß so umfassende Gesetze wie es ein Eisenbahnconcessionsgesetz und eine allgemeine Eisenbahnbetriebsordnung sein müssen, nicht aus der Initiative des Abgeordnetenhauses hervorgehen können. So ausführliche und weitgehende Gesetzesvorlagen müssen von den hiezu berufenen Organen der Regierung vorbereitet und von der Regierung selbst vorgelegt werden.

Wann die hohe Regierung den Zeitpunkt hiefür endlich gekommen erachten wird, um der von mir eingangs erwähnten zu wiederholten Malen verlangten und berechtigten Forderung zu entsprechen, muß, wie manches andere Thun und Lassen dieser hohen Regierung mit Resignation abgewartet werden. Es mußte sich darum der von mir mit einer Anzahl von Gesinnungsgenossen eingebrachte Antrag auf ein viel engeres Gebiet beschränken, auf die mögliche Regelung des Tarifwesens im Frachtgüterverkehre auf den Eisenbahnen, auf ein Gebiet, bezüglich dessen innerhalb und außerhalb dieses hohen Hauses bereits umfassende Vorarbeiten bestehen.

Um den dringendsten Mißständen betreffs des Tarifwesens auf den Eisenbahnen abzuhelfen, hat am 17. December 1875 der damalige Handelsminister, Seine Excellenz Ritter v. Chlumecky, mit Allerhöchster Ermächtigung einen Gesetzentwurf, „betreffend die Maximaltarife für den Personen- und Sachentransport auf den Eisenbahnen" zur verfassungsmäßigen Behandlung dem Abgeordnetenhause vorgelegt. Im Laufe der eingehenden Verhandlungen, welche diese Vorlage in den Ausschüssen und Plenarberathungen der beiden hohen Häuser des Reichsrathes gefunden hat, einigte man sich dahin, die erwähnte Regierungsvorlage in zwei getrennte Gesetzentwürfe zu theilen, und zwar in einen, „betreffend die Maximaltarife für die Personenbeförderung auf den Eisenbahnen" und in einen anderen, „betreffend einige Bestimmungen über den Frachtgüterverkehr auf den Eisenbahnen."

Der ersterwähnte Gesetzentwurf, welcher die Regelung des Tarifwesens bezüglich der Personenbeförderung bezweckte, wurde in beiden Häusern des Reichsrathes angenommen, und erhielt unter dem 15. Juli 1877 die Allerhöchste Sanction und ist somit zum Gesetze erwachsen. Ueber den anderen Gesetzentwurf, betreffend den Frachtgüterverkehr auf den Eisenbahnen, konnte jedoch trotz mehrfacher Verhandlungen über denselben, welche zwischen den beiden Häusern des Reichsrathes stattgefunden haben, eine Einigung nicht erzielt werden, und er blieb unerledigt.

Der vorliegende Antrag bezweckt somit die Wiederaufnahme und die entsprechende Erweiterung des in der vorigen Session nicht zu Stande gekommenen Gesetzentwurfes, an welchen er sich bezüglich des Titels und der ganzen Structur des Gesetzes enge anschließt.

Ich werde mir demnach nur betreffs der erwähnten Erweiterung, welche in dem Artikel I des vorgeschlagenen Gesetzentwurfes enthalten ist, eine kurze Begründung gestatten. Es sollen durch dieselbe

die Umstände klargelegt werden, welche zur Regelung des Tariswesens durch ein allgemeines Gesetz drängen, und es sollen die Grundsätze entwickelt werden, welche für die Gestaltung der vorgebrachten Anträge und für die vorgeschlagene Regelung maßgebend waren.

Zu seltenen Malen hat man sich in Oesterreich zu allgemeinen Gesetzen bezüglich des Eisenbahnwesens emporgeschwungen. Es geschah dies zum ersten Male mit den Directiven vom Jahre 1838 und dann mit ihrer schwächlichen Fortsetzung in dem Concessionsgesetze vom 14. September 1854. Aber die allgemeinen Bestimmungen, welche sie enthielten, wurden in zahllosen Fällen dadurch gegenstandslos, daß man in den einzelnen Eisenbahnconcessionen an ihre Stelle andere setzte, ohne sich um die Einheitlichkeit in der Gesetzgebung zu kümmern. Specialgesetze, Specialverordnungen und mitunter sogar Specialoctroyirungen wurden die Regel für die Eisenbahngesetzgebung. Die vielbeklagte Verschiedenheit in den Tarifmaßnahmen der Eisenbahnen, die zu chaotischen Verhältnissen geführt hat, war eine der nothwendigen Folgen dieses Vorgehens.

Doch ich will bei diesem Umstande hier nicht länger verweilen, da ich noch später auf die Tarifangelegenheiten etwas näher zu sprechen kommen muß. Nur an einem Beispiele lassen Sie mich, meine Herren, zeigen, wie willkürlich und mit welcher Leichtfertigkeit man allgemeine Bestimmungen bei Seite setzte und wie dies gerade zu der Zeit am ärgsten war, zu welcher man sich in den höchsten Kreisen der Regierung über die verfassungsmäßigen Rechte Oesterreichs hinweggesetzt hatte.

Die Directiven vom Jahre 1838 hatten das Heimfallsrecht des Staates auf Eisenbahnen statuirt und hatten hiefür einen Zeitraum von 50 Jahren ins Auge gefaßt. Das nachfolgende Concessionsgesetz hat diesen Zeitraum auf 90 Jahre erweitert, und was sehen wir nun in Oesterreich zur Zeit der Verfassungssistirung? Es wird eine Concession für eine bedeutende Eisenbahn einfach auf 99 Jahre ertheilt und eine andere, 11 Jahre früher auf factisch 93 Jahre ertheilte Concession wird um 18 Jahre, also auf eine Gesammtdauer von 111 Jahren verlängert. *(Hört! links.)* Es hat sich damit die Regierung unter dem Ministerium des Herrn Grafen Richard Belcredi ein trauriges Denkmal ihrer wirthschaftlichen Thätigkeit errichtet. *(Hört! links.)*

In eine ganz andere Kategorie gehören die in zahllosen Specialgesetzen für die einzelnen Eisenbahnunternehmungen normirten Maximaltarife. Man war bei ihrer Aufstellung vom besten Willen geleitet und folgte darin dem Beispiele Frankreichs und Englands. Die Erfahrung aber hat es seitdem sattsam bewiesen, daß durch die Feststellung von Maximaltarifen eine Regelung des Tariswesens nicht zu erzielen ist.

Das deutsche Reichseisenbahnamt, das sich mit diesen Fragen im Interesse der deutschen Reichseisenbahngesetzgebung eingehend beschäftigt hat, hat betreffs der Maximaltarife bereits im Jahre 1874, anläßlich des Entwurfes eines Reichseisenbahngesetzes, folgendes Urtheil abgegeben *(liest)*:

„Es laden die Erfahrungen, die mit den Maximaltarifen in anderen Staaten gemacht sind, keineswegs zu einer Nachahmung ein, indem sich im Laufe der Zeit fast überall das Bedürfniß einer staatlichen Einwirkung geltend gemacht hat. So wenig eine Exemplification auf England zutreffend ist, so läßt auch hier die neue Parlamentsacte erkennen, daß die gegen die Bahnen erhobenen Klagen nicht ganz unbegründet und staatliche Maßnahmen erforderlich geworden sind. In Frankreich, wo überdies das Princip der Maximaltaxen keineswegs consequent durchgeführt ist, haben sie weder zu einer Vereinfachung, noch zu einer den jeweiligen Verkehrsbedürfnissen angepaßten, respective durch sie bedingten Beweglichkeit der Tarife geführt."

„In Oesterreich" — so schreibt das deutsche Reichseisenbahnamt — „liegen gleiche Erscheinungen vor. Die Feststellung der Maximaltarife ist auch hier völlig bedeutungslos geblieben, weil man nothwendig so hoch als irgend erforderlich und stets höher greifen mußte, als den bei neuen Bahnen schwer feststellbaren Bedürfnissen entsprach. Sie sollte principienmäßig auf Erörterung der volkswirthschaftlichen Verhältnisse begründet werden, erfolgte thatsächlich aber ganz schematisch nach dem Vorgange derjenigen Nachbarbahn, deren Verhältnisse den Urhebern der neuen Unternehmungen die günstigsten für sie zu sein schienen."

Soweit das deutsche Reichseisenbahnamt.

In der That, die Maximaltarife stellen nur die oberste Grenze für die Frachtenpreise fest und geben damit nach unten einen weiten Spielraum. Wenn man von der Ansicht ausging, daß man durch möglichst gleiche Maximaltarife in den Concessionsurkunden möglichst gleiche Tarife auf den Eisenbahnen erzielen werde, so war man sehr im Irrthume und es läßt sich der ziffermäßige Nachweis hiefür an einer großen Reihe von Beispielen führen. Es ist auch klar und einleuchtend, daß auf diesem Wege weder eine gleichmäßige noch eine richtige, den jeweiligen volkswirthschaftlichen Bedürfnissen entsprechende Tarifirung zu erreichen ist, denn es wird immer ein vergebliches Bemühen bleiben, in einer Concessionsurkunde die Tarifsätze für die Dauer der Concession oder auch nur für wenige Jahre derselben festzusetzen. Es wird ein solches Unternehmen fast immer an den vielgestaltigen Formen des Verkehres scheitern, der sich ebensowenig im Voraus berechnen läßt, als es möglich ist, ihm in wirthschaftlich entwickelten Culturverhältnissen Maß und Form vorzuschreiben.

Von diesen wechselnden Verhältnissen des Verkehrslebens ist die Höhe der Eisenbahntarife bedingt. Ist es da möglich, in einem Concessionsgesetze, ohne nach der einen oder der anderen Seite hin Unrecht zu thun, starre Tarifziffern festzustellen?

Es rechtfertigt dies bis zu einem gewissen Grade das Streben der Eisenbahnverwaltungen nach freier Bewegung betreffs der Tariferstellungen. Sie können mit Recht geltend machen, daß der Verkehr in dieser Beziehung keinen Zwang und keine Fesseln dulde.

Aber ebenso wahr wie diese, ist die andere Erfahrung, daß der wichtigste Regulator im wirthschaftlichen Leben, das ist die Concurrenz bezüglich der Frachtenpreise auf den Eisenbahnen nicht besteht.

Wo Concurrenzlinien entstanden sind oder noch entstehen, finden alsbald Vereinbarungen, betreffend die Theilung des Verkehres statt und gleich hohe Tarife auf den concurrirenden Linien sind der Erfolg dieser Vereinbarungen. Diese Regel ist von einer so allgemeinen Giltigkeit, daß unter den zahllosen concurrirenden Linien in demselben Verkehrsgebiete auf dem Continent, wie in England, auch nicht eine einzige Ausnahme gefunden werden dürfte.

Wo aber die Preise ohne den Einfluß der Concurrenz festgestellt werden, da geschieht dies in monopolistischer Weise; die Eisenbahnen besitzen somit stillschweigend ein factisches Monopol. Die Ausnützung dieses Monopols zu regeln, ist ohne Zweifel eine Pflicht des Staates und die geeignetsten Mittel hiefür zu finden, gewiß eine der schwierigsten Aufgaben der Eisenbahngesetzgebung.

Ueberall, wo es Eisenbahnen gibt, also nicht in Oesterreich allein, drängen die bisher auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens gemachten Erfahrungen zu neuen gesetzlichen Gestaltungen.

Die erschreckende Entdeckung, die man gemacht hat, daß eine Privateisenbahngesellschaft durch ihre Tarifmaßnahmen die Zollgesetzgebung des Staates beliebig zu durchkreuzen im Stande ist, mancher Schrei der Entrüstung darüber, daß es in den Händen einer Privateisenbahngesellschaft gelegen sein soll, über die Concurrenzfähigkeit der verschiedensten Productionsgebiete, landwirthschaftlicher und industrieller Erzeugnisse nach ihren Belieben zu entscheiden, da sie durch ihre Tarifmaßnahmen den ihren Absatzorten näher gelegenen Gebieten die Concurrenz erschweren, hingegen weiter entfernten Productionsgebieten eine siegreiche Concurrenz eröffnen kann, diese unleugbaren Attribute einer schrankenlosen Macht über das wirthschaftliche Leben im Staate haben die Folge, daß in den Culturstaaten Europas, insbesondere in Deutschland und England an der Beseitigung dieser Uebelstände mit den verschiedenartigsten Mitteln gearbeitet wird.

Fürst Bismarck, dessen rauher Ton der Volksvertretung gegenüber bedauerlicher Weise leichter Nachahmer findet, als die Energie und Umsicht, mit der er die Interessen des gesammten Reiches nach allen Seiten hin sorgsam zu hüten bestrebt ist, hat sich schon im Jahre 1878 über diese Frage in folgender Art ausgesprochen: „Es kann auf die Dauer den einzelnen Staats- und Privateisenbahnverwaltungen nicht die Berechtigung verbleiben, der wirthschaftlichen Gesetzgebung des Reiches nach eigenem Ermessen Concurrenz zu machen, die Handelspolitik der verbündeten Regierungen und des Reichstages nach Willkür zu neutralisiren und das wirthschaftliche Leben der Nation den Schwankungen auszusetzen, welche im Gefolge hoher und wechselnder Einfuhrprämien (wie es durch die Eisenbahntarife geschieht) für einzelne Gegenstände nothwendig eintreten."

Deutschland suchte vorerst dem freien Einflusse der Eisenbahnverwaltungen auf die wirthschaftlichen Interessen des Reiches durch ein Reichseisenbahngesetz entgegenzuwirken, dessen erster Entwurf im Jahre 1874, dessen zweiter im Jahre 1875 erschienen ist. Beide Entwürfe sind aber bisher nur solche geblieben und es scheint deren Zustandekommen an dem Widerstande der Eisenbahnverwaltungen gescheitert zu sein. Nun sucht Deutschland dasselbe Ziel durch eine weitgehende Verstaatlichung der Eisenbahnen zu erreichen.

Ueber die Bemühungen in England in dieser Frage gibt ein vor Kurzem erschienenes Buch Auskunft, welches sich „Englische Eisenbahnpolitik während der letzten zehn Jahre" — von 1873 bis 1883 — betitelt und welches den ausgezeichneten Kenner englischer Eisenbahnverhältnisse, Dr. Gustav Kohn, zum Verfasser hat. Ich begnüge mich mit diesem Hinweise, um die Geduld des hohen Hauses nicht zu sehr durch die Darlegung der englischen Verhältnisse in Anspruch zu nehmen.

Daß nun auch die österreichische Gesetzgebung ihre Aufmerksamkeit der Regelung der Tarifmaßnahmen der Eisenbahnen zuwende, ist der Zweck des vorliegenden Antrages.

In welcher Weise diese Regelung nach meiner und meiner Gesinnungsgenossen Ansicht zu erfolgen hätte, ist in dem Artikel I des vorgeschlagenen Gesetzentwurfes enthalten und soll sich

1. auf die Höhe der Tarife selbst,
2. auf die Refactien- oder Frachtbegünstigungen,
3. auf die Verträge der Eisenbahnen und
4. auf eine bestimmte Art von Differentialtarifen beziehen.

Die diesfalls gemachten Vorschläge sollen, wenn es dem hohen Hause beliebt, im Eisenbahnausschusse einer eingehenden Prüfung unterzogen werden, um daselbst jene Verbesserungen zu erfahren, welche als nothwendig erkannt werden dürften.

Ich werde mich daher hier darauf beschränken, die erwähnten vier Punkte in gedrängtester Kürze zu besprechen und nur in allgemeinen Umrissen die

Grundsätze anzudeuten, welche für die Gestaltung des vorliegenden Antrages maßgebend waren.

Der erste Punkt betrifft die **Eisenbahntarife** selbst.

Die Genehmigung der Eisenbahntarife ist in dem Antrage behufs ihrer Giltigkeit dem k. k. Handelsministerium übertragen. Es ist dies keine neue Einrichtung. Sie findet sich bereits im Artikel X des Concessionsgesetzes, lit. e). Sie ist aber dort nicht nur durch einen vieldeutigen Nachsatz, sondern auch, wie ich schon früher angedeutet, durch Specialgesetze und Specialvorschriften, insbesondere durch die Bestimmung der Maximaltarife, den Eisenbahnen gegenüber sehr eingeschränkt.

Wenn nun die Giltigkeit eines jeden Tarifes von der Genehmigung des k. k. Handelsministeriums abhängig gemacht, und demselben überhaupt ein entscheidender Einfluß auf die Tarifmaßnahmen der Eisenbahnen eingeräumt werden soll, so bedarf dies — ich will nicht sagen — einer Rechtfertigung, so doch einer Darlegung der hiefür maßgebenden Gründe.

Daß die Eisenbahnen ihrer Natur nach nicht nur Erwerbsgesellschaften, sondern auch öffentliche Verkehrsanstalten sind, die als solche allgemeinen Interessen dienstbar zu sein die Pflicht haben, ist schon vielfach nachgewiesen worden.

Daß die Eisenbahnen nach den gemachten Erfahrungen ein factisches Monopol besitzen, daß sie die Macht haben, durch ihre Tarifmaßnahmen die Zollpolitik des Staates zu durchkreuzen, und in das wirthschaftliche Leben des Volkes tief einzugreifen, habe ich bereits früher dargethan und wird wohl kaum von irgend einer Seite in Zweifel gezogen werden.

Trotzdem ist, wenn wir die Organisation einer Eisenbahngesellschaft betrachten, diese ausschließlich die einer Privaterwerbsgesellschaft. Die Eisenbahnverwaltung, welche an der Spitze einer Eisenbahnactienunternehmung steht, ist in erster Reihe der Generalversammlung der Actionäre verantwortlich. Es ist ihre Pflicht, die Erwerbsinteressen der Gesellschaft nach besten Kräften zu vertreten und je tüchtiger und je pflichtgetreuer sie ist, desto weniger wird sie auf andere Interessen Rücksicht nehmen können.

Es kann und darf also die Wahrung öffentlicher wirthschaftlicher Interessen von einer Eisenbahnverwaltung, selbst wenn sie in der Lage wäre, dieselben objectiv zu beurtheilen, nicht erwartet werden.

Wird dann zugleich bedacht, daß die Tarifmaßnahmen in steter Beobachtung der wechselnden Verkehrsverhältnisse getroffen werden müssen, so wird man wohl bei der gegenwärtigen Organisation des öffentlichen Dienstes kein anderes Organ, als das Handelsministerium finden, welchem der stete Einfluß auf die Tarifmaßnahmen der Eisenbahnen eingeräumt werden könnte.

Man bedenke nur die Alternative, vor welcher man sich befindet. Man hat nur die Wahl zwischen der Vertretung der Erwerbsgesellschaft und der der Staatsverwaltung. Die Vertreter der ersteren sind der Generalversammlung ihrer Actionäre, die Vertreter der letzteren den beiden Häusern des hohen Reichsrathes verantwortlich. Kann angesichts dieser Alternative eine Wahl noch zweifelhaft sein?

Das Handelsministerium muß aber auch in der Lage sein, der ihm zu übertragenden schwierigen Aufgabe zu entsprechen, sonst dürfte man ihm auch nicht die Leitung der Zoll- und Handelspolitik des Reiches anvertrauen. Denn die Zoll-, Handels- und Eisenbahnpolitik gehören eng zusammen, und müssen einheitlich geleitet werden.

Das Handelsministerium kann aber auch der ihm gestellten Aufgabe in pflichtgemäßer objectiver Weise entsprechen, ohne nach irgend einer Seite hin berechtigte Interessen zu verletzen, wenn es die Wahrung der wirthschaftlichen Erfordernisse des Reiches ernst nimmt und dabei jenen hohen Standpunkt einnimmt, welchen die richtige Beurtheilung aller einschlägigen Verhältnisse erfordert.

Es wird dann auch den Eisenbahnen eine Gefahr aus der pflichtgemäßen Obsorge des Handelsministeriums nicht erwachsen können. Denn ihre Erwerbsinteressen stehen nicht außerhalb der wirthschaftlichen Interessen des Reiches. Oesterreich, das durch seine Finanzlage an der Steuerkraft seiner Bevölkerung sehr interessirt ist, hat alle Ursache seine landwirthschaftlichen und industriellen Unternehmungen steuerkräftig zu erhalten und auch im lebhaften Ansturme gegen manche Uebergriffe der Eisenbahnen darf man es nicht vergessen, daß sie selbst großartige Industrieunternehmungen im Staate sind, welche als solche den gleichen Schutz vom Staate wie andere Industrieunternehmungen verdienen und auch die gleiche Berücksichtigung in Anspruch zu nehmen berechtigt sind.

Es ist ein Irrthum, anzunehmen, daß in Betreff der Tarife die allgemeinen wirthschaftlichen Interessen den speciellen Interessen der Eisenbahnen schroff gegenüberstehen. Dies ist nicht der Fall. Was reizt und erbittert, ist, wo es vorkommt, allermeist auf eine ungleichmäßige, ungerechte Behandlung zurückzuführen.

Wenn das die Verkehrsanstalten benützende Publicum die Ueberzeugung vollkommen gerechter, gleicher Behandlung gewinnt und sich in dieser Beziehung durch den Einfluß der Staatsbehörden geschützt weiß, so wird eine ergiebige Quelle der Unzufriedenheit versiegen.

Aber noch nach einer anderen Richtung hin hat das Handelsministerium seine friedliche Thätigkeit

den Eisenbahnen gegenüber zu entfalten, und zwar in einer Richtung, die in directer Beziehung zur Höhe der Eisenbahntarife steht.

Es ist schon viel zu dem Behufe über die Selbstkosten der Eisenbahnen gesprochen und geschrieben worden, um bestimmen zu können, in welcher Höhe ein Tarif berechtigt sei und in welcher nicht. Diese Rechnung kann aber aus dem Grunde nie verläßlich angestellt werden, weil eine jeweilige Veränderung in der Menge der verladenen Güter oder in der Länge der von denselben zurückgelegten Strecken die ganze Rechnung verändert.

Die Größe des Verkehrs einer Bahn ist der bedeutendste, aber auch der variabelste Factor für die Berechnung der Selbstkosten der Bahn und damit für die Bestimmung der Höhe der Tarife.

Je größer der Verkehr auf einer Eisenbahnlinie ist, desto niedriger können die Tarife sein, ohne daß hiedurch die Erwerbsinteressen der Eisenbahngesellschaft geschädigt würden. Das ist ein weiterer Beleg für den engen Zusammenhang der Handelspolitik und der Eisenbahntarife im Staate.

Endlich sei nur noch darauf hingewiesen, daß das Handelsministerium durch den immer größere Ausdehnung gewinnenden Staatsbetrieb der Eisenbahnen immer mehr darauf bedacht sein muß, die geeigneten Organe zu gewinnen, um die technischen und commerciellen Interessen der Eisenbahnen richtig beurtheilen zu können.

Ich komme nun zu dem zweiten Punkte, die **Frachtbegünstigungen** betreffend, den ich hier viel kürzer zu besprechen in der Lage bin.

Durch Frachtnachlässe oder Refactien werden für gewisse Strecken und für bestimmte Mengen von Gütern Ausnahmstarife auf bestimmte Dauer festgestellt.

Es ist also natürlich, daß auf diese Nachlässe als Tarife, Alles dasjenige Anwendung zu finden hat, was für die Tarife selbst gilt, das ist die Genehmigung des Handelsministeriums behufs ihrer Giltigkeit und ihre Veröffentlichung.

Die letztere ist wohl in Verordnungswege seit dem 12. März 1879 angeordnet. Aber es kann nicht unzweckmäßig sein, das auch im Gesetzgebungswege festzustellen.

Ob es nicht zweckmäßiger wäre, die Form der Tarife, wie sie sich durch die Refactien herausgebildet hat, abzuschaffen und an deren Stelle Ausnahmstarife zu stellen, will ich hier nicht des Näheren erörtern. Denn Formen, die das Verkehrsleben gezeitigt hat, können nicht durch Eingriffe der Gesetzgebung umgeändert werden. Diese muß mit dem Gegebenen rechnen und dazu gehören die Refactiebegünstigungen. Als Beweis hiefür genügt der Hinweis auf das Factum, daß im Jahre 1883 von verschiedenen Eisenbahnen 3.703 solche Refactiebegünstigungen eingeräumt und veröffentlicht worden sind.

Wenn aber auch die Gesetzgebung die Formen möglichst zu schonen hat, die der Verkehr herausgebildet hat, so darf sie doch nicht zulassen, daß durch Tarifmaßnahmen öffentlicher Verkehrsanstalten, wie es die Eisenbahnen einmal sind, Begünstigungen nur zu Gunsten Einzelner geschaffen werden. Also nicht Abschaffung, nur Regelung der Refactiebegünstigungen wird durch meinen Antrag ins Auge gefaßt. Bezüglich dieser Regelung wird der Grundsatz in allgemeiner Giltigkeit sowohl für Privatbahnen als für Staatsbahnen ausgesprochen, daß „die Bedingungen — unter welchen Frachtennachlässe gewährt werden — nicht in einer Weise festgesetzt werden dürfen, welche die Inanspruchnahme der Tarifnachlässe nur einzelnen besonders Begünstigten gestatten würde."

Ich gehe nun auf die Bestimmungen über, welche drittens **die Verträge der Eisenbahnen** betreffen.

Wenn die früher aufgestellten Grundsätze richtig sind, daß es der Staatsverwaltung obliegt, das factische Monopol der Eisenbahnen zu regeln, und deren Einfluß auf die Zoll- und Handelsangelegenheiten des Staates nur insoweit zuzulassen, als dies den wirthschaftlichen Interessen des Reiches entspricht, wenn diese Prämissen zugestanden werden — und sie müssen es wohl — dann ist es außer Zweifel, daß die Staatsverwaltung berechtigt sein muß, alle Verträge der Eisenbahnunternehmungen einer constanten Controle zu unterziehen. Denn die durch die Verträge bewirkte Coalition der Eisenbahnen ist es ja eben, welche den Transportunternehmungen zu einer bis in das Gebiet des Staates übergreifenden Macht verhilft.

Durch manche drastischen Fälle von abgeschlossenen Cartellverträgen, die in die Oeffentlichkeit drangen, erbittert, ist vielfach der Ruf laut geworden, alle Abmachungen zwischen Eisenbahnen zu verbieten. Aber die Erfahrung hat gelehrt, daß eine so radicale Abhilfe nicht möglich ist. Anstatt aller anderen Beweise hiefür sei darauf hingewiesen, daß die Staatseisenbahnen selbst, wo sie bestehen, in Deutschland wie in Oesterreich auf Verträge mit anderen Eisenbahnen nicht verzichten können. Es sind eben gewisse Abmachungen im Interesse eines geregelten Verkehres zwischen den Eisenbahnen unbedingt nothwendig. Ich will beispielsweise auf die Verträge hinweisen, welche die Mitbenützung von Linien betreffen, die sogenannten Péageverträge oder solche Abmachungen anführen, welche sich auf die Theilung des Verkehres zwischen parallelen Eisenbahnlinien beziehen. Zwischen Eisenbahnlinien, die durch ihre Lage auf dasselbe Verkehrsquantum angewiesen sind, ist die Theilung des Verkehres nothwendig, und Verträge

darüber sind unabweislich. Aber nicht nur die Festsetzung der Grundsätze, nach welchen diese Theilung zu erfolgen hat, sondern auch die Art, nach der sie geschieht, muß mit Berücksichtigung der wechselnden Verhältnisse des Verkehres der Staatsverwaltung unterstehen, damit diese rechtzeitig jene Nachtheile abzuwenden in der Lage ist, die aus solchen Verträgen den öffentlichen und wirthschaftlichen Interessen des Reiches oder eines Bezirkes erwachsen können.

Eine derartige Regelung dieser Verhältnisse herbeizuführen, wird durch die auf die Verträge der Eisenbahnen Bezug habende Stelle in dem vorliegenden Antrage angestrebt.

Ich komme nun auf den **4. Punkt, betreffend eine bestimmte Art von Differentialtarifen.**

Aehnlich wie bei den Eisenbahncartellen war man einmal auch betreffs der Differentialtarife bereit, das Kind mit dem Bade auszuschütten und es erscholl aus den betroffenen Kreisen der landwirthschaftlichen und industriellen Bevölkerung der Ruf nach Abschaffung aller Differentialtarife. Eine längere und gereiftere Erfahrung dürfte aber bereits allenthalben die Ueberzeugung geweckt haben, daß die Abschaffung aller Differentialtarife nicht möglich ist, daß sie ebenso gegen das Interesse der Eisenbahnen, als gegen das Interesse des Publicums verstoßen würde, welches die Eisenbahnen zu benützen in die Lage kommt.

Die Differentialtarife haben den Zweck, durch Herabsetzung eines Tarifes solche Gütermengen zur Verfrachtung auf einer Bahnlinie heranzuziehen, welche ohne die eingeräumte Ermäßigung dieser Bahn überhaupt nicht zukämen oder nur auf einer viel kürzeren Strecke derselben zur Verladung kämen. Durch die größere Menge von Gütern, respective durch die längere Strecke, auf welcher sie befördert werden, erhöhen sich durch die bezahlten Frachtbeträge naturgemäß die Einnahmen der betreffenden Eisenbahn um Summen, die ihr sonst nicht zugeflossen wären. Darin liegt in erster Reihe das Interesse der Eisenbahnen an den Differentialtarifen.

Die Sache hat aber noch eine andere Seite. In den der Eisenbahn dadurch zugeflossenen Frachtbeträgen ist nicht nur die Summe für die durch die Verladung dieser Güter der Eisenbahn erwachsenen Mehrkosten enthalten, sondern auch ein Beitrag für die Anlagekosten und jene allgemeinen Auslagen, welche jede Eisenbahn ohne Rücksicht auf ihre Verkehrsleistung hat. Wenn nun durch die Differentialtarife der außerordentliche Zuschuß zu diesen fortlaufenden allgemeinen Kosten der Eisenbahn ein größerer wird, als dies ohne die Normirung eines bestimmten Differentialtarifes der Fall wäre, so wird der Beitrag zu diesen Kosten, der sonst auf den gewöhnlichen normalen Verkehr der Eisenbahn entfallen würde, ein geringerer sein können, oder mit anderen Worten, es werden hiedurch die Tarife für den normalen, beziehungsweise den localen Verkehr der betreffenden Eisenbahn herabgesetzt werden können. Es kann daher mit Bestimmtheit behauptet werden, daß die Differentialtarife als solche den allgemeinen wirthschaftlichen Interessen des Landes nicht zuwiderlaufen, ja geradezu zu deren Förderung beitragen können.

Um jedoch jedem Mißverständnisse vorzubeugen, halte ich es für nothwendig, hinzuzufügen, daß unter den so von mir charakterisirten Differentialtarifen nur diejenigen verstanden sind, welche von der Regierung genehmigt sind, so wie dies im Eingange des vorliegenden Entwurfes, im Artikel I für Tarife aller Art vorgeschlagen wird; denn das Aufsichtsrecht der Regierung ist gerade für diese Art von Tarifen am allerwichtigsten.

Wenn nun also wohl der vorliegende Antrag die Einführung eines jeden Differentialtarifes der Genehmigung des Handelsministeriums behufs seiner Giltigkeit unterworfen wissen will, so bin ich doch weit davon entfernt, die Differentialtarife aus dem bestehenden Tarifsysteme verbannen zu wollen, ich halte sie vielmehr in den wirthschaftlichen Bedürfnissen des Verkehrslebens begründet.

Nur bezüglich einer Art von Differentialtarifen wird in dem vorliegenden Antrage ein Verbot ausgesprochen, welches in dem Grundsatze zum Ausdrucke kommt, daß die „Gesammttranportskosten für die gleichen Transportgegenstände in gleicher Menge für eine näher gelegene Station nicht höher sein dürfen als die für eine entferntere.“ Es ist hier nicht der Ort, diese Frage eingehender zu behandeln, ich fürchte, sie schon zu eingehend behandelt zu haben. Es sei nur noch anstatt jeder weiteren Motivirung bemerkt, daß derselbe Grundsatz für die Aufsichtsbehörden der preußischen Eisenbahnen bereits seit dem Jahre 1838 maßgebend ist, und daß dort seit dieser Zeit nach ihm unausgesetzt vorgegangen wird.

Es war übrigens diese Bestimmung bereits Gegenstand eingehender Verhandlung im hohen Hause und da sich das hohe Haus damals für dieselbe, sowie für den wesentlichen Inhalt der anderen nachfolgenden Artikel II bis VIII ausgesprochen hat, enthalte ich mich für heute einer näheren Motivirung dieser Punkte.

Ich werde mir nur gestatten, noch einen anderen Umstand zu Gunsten des vorliegenden Antrages geltend zu machen.

Das hohe k. k. Handelsministerium hat vor kurzer Zeit die eingehenden Arbeiten der Eisenbahntarifenquete in zwei starken Bänden veröffentlicht. Diese Eisenbahntarifenquete wurde durch Erlaß des hohen k. k. Handelsministeriums vom 20. September 1880, welchem damals der Minister Ritter v. Kremer vorstand, eingeleitet.

Nach umfassenden Vorarbeiten von Seite der Handels- und Gewerbekammern des Reiches wurde diese Enquete durch Seine Excellenz den gegenwärtigen Herrn Handelsminister auf den 27. März 1882 nach Wien einberufen. Die aus allen Theilen des Reiches hier zusammengekommenen Delegirten, die aus den verschiedensten Berufs- und Interessenkreisen entnommen waren, haben sich mit großem Fleiße ihrer Aufgabe gewidmet und am 30. April 1883 wurde die Tarifenquete geschlossen.

Die Anträge dieser Tarifenquete wurden von Seiner Excellenz dem Herrn Handelsminister den Eisenbahnen zur Aeußerung zugewiesen.

Die gründliche Behandlung, welche die Eisenbahnen ohne Zweifel diesen Anträgen der Enquete angedeihen lassen werden, läßt aber leider den Zeitpunkt noch nicht absehen, wann diese Aeußerung erfolgen wird.

Wenn nun das hohe Haus dem umfassenden Materiale, welches durch die Tarifenquete zu Tage gefördert worden ist, durch die Annahme des vorliegenden Antrages seine Aufmerksamkeit zuwenden wollte, so wäre dies gewiß die zweckmäßigste Verwerthung dieses umfassenden Materiales und gewiß der schönste Lohn für alle Diejenigen, welche sich dieser Arbeit gewidmet haben.

Ich komme nun zum Schlusse, und da lassen Sie mich die actuelle Bedeutung des vorliegenden Antrages durch einen Rückblick auf die erste Entwicklung unseres Eisenbahnwesens beleuchten.

Es war vor nahezu 60 Jahren, am 7. September 1824, als das erste Eisenbahnprivilegium in Oesterreich verliehen wurde. Dasselbe wurde dem Professor Anton Ritter v. Gerstner zum Baue einer zwischen Mauthausen (Linz) und Budweis die Donau mit der Moldau verbindenden Holz- und Eisenbahn verliehen.

In Erwägung der Gemeinnützigkeit dieses Unternehmens wird das angesuchte Privilegium für 50 aufeinander folgende Jahre ertheilt der Unternehmer wird darin berechtigt, auf dieser Bahn alle Arten Güter und Waaren mit eigenen Wagen zu verführen; von Seite der Staatsverwaltung, heißt es weiter, wird während der Dauer des Privilegiums dieser Bahn nichts anders in Anspruch genommen werden, als daß der Unternehmer selbst die zu transportirenden Gegenstände verführe und soll dafür die Fracht, wie solche für Privatgüter von ihm selbst bestimmt oder von Fall zu Fall durch freiwillige Uebereinkunft bedungen wird, bezahlt werden. Es folgt dann die Zusicherung, daß an der Holz- und Eisenbahn keine Wegmauth errichtet werden wird.

Endlich wird bestimmt: „Nach Ablauf der 50 Privilegiumsjahre kann der Unternehmer mit den Real- und Mobilarzugehörungen seiner dann erloschenen Unternehmung als Eigenthümer frei schalten und wenn er selbst oder die Abnehmer jener Zugehörungen sich zur Fortsetzung der Unternehmung melden sollten, und diese als nützlich sich bewährt hätte, wird die Staatsverwaltung keinen Anstand nehmen, sich zu einer Neuerung des Privilegiums herbeizulassen."

Diesem Privilegium folgte ein zweites vom 30. Juli 1827 für eine Holz- und Eisenbahn zwischen Prag und Pilsen und ein drittes vom 18. Juni 1832 für die Linz-Lambach-Gmundener Eisenbahn. Diese Privilegiumsurkunden sind nahezu gleichlautend mit der erstcitirten vom 7. September 1824.

Sie erwähnen für den Betrieb der eigenen Wagen keines Motors, doch sind darunter selbstverständlich Pferde verstanden, denn es handelte sich nur um Pferdebahnen.

Die nächstfolgende Privilegiumsurkunde vom 4. März 1836, welche auch in letzter Zeit die öffentliche Aufmerksamkeit vielfach beschäftigt hat, betrifft die Errichtung einer Eisenbahn zwischen Wien und Bochnia mit den Nebenbahnen nach Olmütz, Brünn und Troppau, dann zu den Salzmagazinen in Dworý, Wieliczka und bei Bochnia, welcher Eisenbahn am 10. April 1836 der Name „Kaiser Ferdinands-Nordbahn" bewilligt wurde. Diese Privilegiumsurkunde weicht von den früheren Privilegien nur darin ab, daß die Unternehmung berechtigt wird, die Personen, Güter und Waaren mit eigenen Wagen und mit **Pferde- oder Dampfkraft** zu verführen. In allen anderen wesentlichen Punkten ist sie nahezu identisch mit den Bestimmungen für die erste Pferdebahn vom 7. September 1824.

Noch dämmerte den damaligen Staatsmännern nichts von der Bedeutung, welche das neue Verkehrsmittel zu erringen berufen war.

Jedoch bald **nach** Ertheilung des Privilegiums an die Kaiser Ferdinands-Nordbahn griff eine höhere Auffassung von der Aufgabe des Staates in Bezug auf die Eisenbahnen Platz. Es wurden in Gemäßheit zweier Allerhöchster Entschließungen vom 19. December 1837 und 18. Juni 1838 allgemeine Bestimmungen erlassen, welche in den vorkommenden Fällen den Behörden als Directiven zu dienen haben, „nach welchen die im Interesse der Staatsverwaltung sich ergebenden Vorbehalte den künftigen Eisenbahnconcessionen ausdrücklich einzuschalten seien".

Diese Directiven vom Jahre 1838 standen auf der Höhe ihrer Zeit. Sie normirten in zehn Paragraphen die Grundsätze des Concessionswesens, die noch zum größten Theile heute gelten; unter Anderem die Dauer der Concession auf 50 Jahre und den Heimfall des unbeweglichen Eisenbahnbesitzes nach dieser Zeit an den Staat.

Leider erschienen diese Directiven, dieses erste allgemeine Eisenbahngesetz, ungefähr andert-

halb Jahre nach Ertheilung des Privilegiums an die Kaiser Ferdinands-Nordbahn.

Diese Directiven fanden geringe Anwendung. Drei unbedeutende Concessionen für kurze Flügelbahnen, welche der Kaiser Ferdinands-Nordbahn in den Jahren 1840, 1845 und 1847 ertheilt wurden, sind ihr einziges Denkmal unter allen bestehenden Eisenbahnen Oesterreichs.

Wenn nicht alles trügt, stehen wir auch jetzt an einem bedeutsamen Wendepunkt, demjenigen nicht unähnlich, der zwischen dem Concessionsdatum der Nordbahn und dem Zeitpunkte des Erlasses der Directiven, in Bezug auf die Bedeutung des Eisenbahnwesens in Oesterreich eingetreten ist. Denn es drängen von allen Seiten auf dem Continente und in England neue Anschauungen, betreffend die Aufgaben der Eisenbahngesetzgebung, heran.

Soll Oesterreich mit der gesetzlichen Regelung seiner Eisenbahnverhältnisse warten, bis etwa wieder eine neue bedeutende Specialconcession — wie es durch ein merkwürdiges Spiel des Zufalls gerade wieder die der Kaiser Ferdinands-Nordbahn sein könnte — ertheilt sein wird?

Aber auch abgesehen von dieser Eventualität, abgesehen von neu zu ertheilenden Eisenbahnconcessionen sind viele der vorgeschlagenen Bestimmungen auch bezüglich der bestehenden Eisenbahnen von nicht zu unterschätzender Wichtigkeit, wie aus meinen bisherigen Auseinandersetzungen hervorgegangen sein dürfte.

Es gilt dies insbesondere von jener großen Zahl von Eisenbahnen, welchen in den Concessionsurkunden die Verpflichtung auferlegt ist, sich jederzeit der gesetzlichen Regelung der Tarifbestimmungen zu unterwerfen.

Nach allen diesen angeführten Gründen gebe ich mich der Hoffnung hin, daß das hohe Haus die nähere Erwägung der Regelung des Eisenbahntarifwesens in Oesterreich nicht von seiner Schwelle weisen werde, denn alle wirthschaftlichen Kreise dieses Reiches haben ein Interesse an der gesetzlichen Regelung dieser Angelegenheiten.

Von dieser Anschauung geleitet, stelle ich den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Es werde der vorgelegte Gesetzentwurf dem Eisenbahnausschusse zur Vorberathung und Antragstellung zugewiesen."

(Beifall links.)

(Während vorstehender Rede hat Vicepräsident Dr. Freiherr v. Gödel-Lannoy den Vorsitz übernommen.)

Vicepräsident: Es kommt nunmehr der nächste für den Antrag eingetragene Redner, der Herr Abgeordnete Dr. Roser, zum Worte.

Abgeordneter Dr. **Roser:** Der von dem Herrn Abgeordneten Schwab eingebrachte Gesetzentwurf, betreffend die Regelung des Eisenbahntarifwesens ist sowohl für die Industrie als für die Landwirthschaft von solcher Tragweite, daß ich als Vertreter eines großen industriellen und landwirthschaftlichen Bezirkes: Trautenau-Braunau-Hohenelbe-Königinhof nicht umhin kann, zu Gunsten dieses Antrages einige Worte zu sprechen.

Ich fühle mich hiezu umsomehr verpflichtet, als ich bereits im Jahre 1874 einen ähnlichen Antrag dem Abgeordnetenhause unterbreitet habe, welcher aber leider wegen Schlusses der Session nicht mehr zur Verhandlung kam, und ich fürchte sehr, daß dasselbe Schicksal auch den Antrag meines hochverehrten Herrn Collegen treffen dürfte.

Meine Herren! Unser Eisenbahntarifwesen krankt an einer Reihe schwerwiegender Gebrechen und Mängel, die ihren Sitz haben dürften erstens in dem Mangel eines übersichtlichen, möglichst einheitlichen Tarifsystemes, zweitens in der Verschiedenheit der Tarife selbst, drittens in der oft allzu rücksichtslosen Anwendung der Tarife, insbesonders der Differentialtarife, viertens in der mangelhaften Pflege und in der Vertheuerung des Localverkehres, endlich fünftens in den langsamen Lieferfristen und in der ungenügenden Haftbarkeit.

Hinsichtlich der Verschiedenheit der localen Frachtsätze herrscht ein chaotischer Zustand, der durch die zahllosen Refactien, Cartelle und Ausnahmstarife wesentlich gesteigert wird. Das Traurigste jedoch hiebei ist, daß der gewöhnliche Producent, der Landwirth, und den habe ich besonders im Auge, bei den vielfachen Veränderungen, die bei der großen Beweglichkeit, die den Eisenbahnen innewohnt, nothwendig eintreten müssen, am allerwenigsten Gelegenheit findet, in directe Berührung mit dem Tarifwesen zu kommen, und entweder direct oder zumeist erst indirect durch den Händler auf den Spediteur angewiesen ist, der sich wohlweislich hütet, den Schlüssel zu seinem Geheimnisse uneingeweihten Händen auszuliefern. Meine Herren! Eine eingehende Prüfung der Beschwerden, welche von dem verkehrenden Publicum zum Ausdrucke gebracht werden, zeigt, daß die schädigenden Tarifbestimmungen nicht nur im Abschlusse der Cartelle ihre Begründung finden, sondern daß es vielmehr die Verbandtarife mit dem Auslande sind, welche den österreichischen Handel, die Industrie und die Bodencultur zu Gunsten des Auslandes schädigen.

Der Herr Antragsteller hat diese Momente hier richtig aufgefaßt, und hat auch in seinem Antrage

besonders darauf hingewiesen, und zwar im Artikel I Alinea 3 und 5, wo es heißt *(liest)*: Frachtennachlässe aller Art (Refactien, Rabatte u. s. w.) sind wie alle Tarife öffentlich kundzumachen, und unterliegen der Genehmigung des Handelsministeriums. In Alinea 5 sagt der Entwurf des Herrn Antragstellers *(liest)*: „Abmachungen und Verträge (Cartelle) aller Art zwischen den Eisenbahngesellschaften untereinander, zwischen inländischen und ausländischen Eisenbahnunternehmungen, zwischen den Eisenbahngesellschaften und Schifffahrtsunternehmungen bedürfen behufs ihrer Giltigkeit der Genehmigung des Handelsministeriums." Ich habe schon im Jahre 1874 folgenden Antrag gestellt *(liest)*: „Die Regierung wird aufgefordert, Maßregeln zu treffen, behufs Hintanhaltung der Theuerung und der durch die hohen Frachtsätze und die Coalition einiger österreichischer Bahnen unter sich und mit dem Auslande dem Verkehre erwachsenden Nachtheile." Dieser Antrag hat, wie erwähnt, nicht das Licht der Welt erblickt, weil die Session schnell geschlossen wurde, was beim Antrage Schwab auch zu fürchten ist. Nahezu gleichzeitig stellten der niederösterreichische Gewerbeverein, die Wiener Mehl- und Fruchtbörse, die Vordernberger Radmeistercontinuität, sowie der Großindustrielle Jordan in Bodenbach an das Abgeordnetenhaus die Bitte, dem gemeinschädlichen Vorgehen gewisser Eisenbahngesellschaften Einhalt zu thun.

Am empfindlichsten leidet unter diesen Mißverhältnissen die Landwirthschaft, diese verträgt die Vertheuerung des Bahntransportes noch weniger als die Industrie, denn bei uns ist die Landwirthschaft nur auf den Export angewiesen.

Die österreichische Landwirthschaft wird durch die überwältigende Concurrenz der amerikanischen und russischen Ackerbauproduction wie bekannt bedeutend geschädigt, und wie der Herr Abgeordnete Dr. Peez in seiner Schrift über die Concurrenz Amerikas nachgewiesen, liegt die Ursache meist in den in diesen Ländern herrschenden günstigen Eisenbahntarifen, und besonders in dem billigen Getreidetransport. Daß voriges Jahr bereits 100.000 Metercentner Weizen aus Amerika nach Böhmen bis Budweis importirt wurden, ist kein Geheimniß und daher auch erklärlich, daß heute die Weizenpreise bereits mit den Gerstenpreisen äquipariren oder schon darüber stehen.

Die Concurrenz Amerikas und Rußlands wächst der Landwirthschaft über den Kopf, und leider zu spät gelangte man zur richtigen Erkenntniß dieses Uebelstandes.

Es erscheint daher auf dem Gebiete der unser Verkehrswesen beherrschenden Bahnfrachttarife eine rasche und energische Abhilfe geboten. *(Sehr richtig! links.)* Leider aber fehlt dem Staate das Recht einer Ingerenz vollständig, ihm steht dieselbe nur in außerordentlich geringem Maße zu, und zwar besonders bei großen und älteren Bahnen.

Die Staatsverwaltung ist leider zu schwach, um die wichtigsten Linien zu einer Tarifherabsetzung zu bewegen. Es wurde zwar im Jahre 1876 ein einheitliches Classificationssystem hergestellt, dies geschah aber nicht auf allen Bahnen. Bei einigen ist die Classification noch viel zu complicirt, bei anderen werden viele wichtige Massengüter in die bestehenden Wagenladungsclassen überhaupt nicht aufgenommen.

Ja noch mehr, meine Herren! Viele Bahnen haben auf ihren einzelnen Strecken sogar verschiedene Tarife, viele Strecken erfahren auf ein und derselben Bahn sogar verschiedenartige Abstufungen. Unsere Tarifsätze können, gegenüber amerikanischen und russischen Verhältnissen, ja den niedrig zu nennenden Tarifen der deutschen Bahnen, nur als exorbitant bezeichnet werden *(Sehr richtig! links)* und es ist, daß bei den landwirthschaftlichen Producten wie Milch, frisches Obst, sowie Zucker neun, bei Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl, Salz u. s. w. sogar 13 Frachtsätze bestehen sollen.

Während z. B. ein Metercentner Mehl von Pest nach Glasgow 2 fl. 44 kr. Fracht zahlt, zahlt die gleiche Einheit von Chicago nach Liverpool auf einer neunmal so weiten Strecke bloß 3 fl. Die Fracht für Mehl von New-York nach Paris beträgt für zehn Metercentner 20 fl. Gold, das gleiche Quantum von Pest nach Paris erfordert 32 fl. 60 kr. in Gold. Darf es, meine Herren, dann Wunder nehmen, wenn das billigere amerikanische Mehl uns aus den westeuropäischen Märkten verdrängt?

Im Club der Landwirthe hat unlängst der von mir hochverehrte und in Eisenbahn- und Wasserstraßenfragen versirte Abgeordnete Proskowetz bei Gelegenheit eines von ihm gehaltenen zweistündigen Vortrages, in dem er über die Wichtigkeit eines zu erbauenden Oder-Donaucanals sprach, über die ausländischen Tarife und die unserigen gesprochen, und ich werde mir nur erlauben, die drastischesten Beispiele daraus anzuführen. Z. B. 100 Kilo Weizen kosten von Chicago nach Hamburg 4 M. 72 Pf., von New-York nach Mannheim 3 M. 50 Pf., von New-York nach Liverpool 1 M. 54 Pf., von New-York nach Rotterdam oder Antwerpen 1 M. 60 Pf., dagegen kosten, ich bitte zu hören, 100 Kilogramm Weizen von Pest nach Berlin 4 M. 10 Pf., von Budapest nach Mannheim 4 M. 88 Pf., von Wien nach Mannheim 3 M. 73 Pf., von Wien nach Schaffhausen 3 M. 70 Pf.

Ein Mastochs nach London, wie der Export noch möglich war, kostete 40 bis 50 M., nach Paris 30 bis 40 M., dagegen kostet ein Mastochs von Arad nach Wien schon 20 M., aus Ostgalizien, ohne Unterschied des Gewichtes, 50 bis 60 M., aus Prerau nach Wien 18 bis 20 M.

Meine Herren! Noch horrender ist folgendes Beispiel: 25 Raummeter Brennholz, circa sechs Klafter altes Maß, kosten von Neutitschein bis Nordbahnhof-Wien 69—70 fl., die Klafter 11·50 fl., 25 Raummeter Mahagonyholz aus Südamerika nach Hamburg auch nicht mehr, 100 Kilo Zucker kommen von Prag-Hamburg-Gibraltar-Constantinopel um 1 fl. 37 kr. billiger, als Triest-Constantinopel per Tonne. Das Unglaublichste jedoch ist, daß 100 Kilo Melasse von Kwassitz nach Raitz, zehn Meilen Luftlinie, ebensoviel kosten, wie nach Bordeaux via Hamburg, nämlich 80 kr. bis 1 fl. Ich könnte Ihnen noch eine Unzahl horrender Tarife aufzählen, allein ich will Sie mit Aufzählungen nicht ermüden und gehe weiter.

Unser Export hat durch diese Bahntarife bedeutend abgenommen, so z. B. hat der Viehtransport von 1877 bis 1880 um 34·6 Millionen abgenommen. Ein großer Krebsschaden beim Viehtransport sind die langen Lieferfristen, welche auf den österreichischen Bahnen eingeführt sind. Durch die langen Lieferfristen wird es den Bahnen ermöglicht, das Vieh viele Tage lang in den Waggons, welche noch dazu primitiv erbaut sind, daß sie eine angemessene Fütterung gar nicht gestatten und die Thiere vor keiner Unbill der Witterung schützen und halbe Tage lang auf einzelnen Stationen stehen gelassen werden. Durch diese Procedur erfolgt ein Verlust an Gewicht, der den Händler trifft, der überdies noch ganz übermäßige Frachtsätze zu tragen hat.

So las ich unlängst in einem volkswirthschaftlichen Berichte eines hiesigen großen Blattes, daß ein galizischer Mäster aus Horodenka zehn Holländer Ochsen nach Wien verfrachtete, die, im Stalle lebend, 5.926 Kilogramm, in Wien angekommen bloß 5.320 Kilogramm wogen.

Durch die Reise verloren die Thiere an Gewicht 606 Kilogramm, was gleich 10·2 Percent, und der Mäster verlor durch den Gewichtsverlust 333 fl. 33 kr. — Fracht und Spesen betragen 225 fl., also zusammen ein Verlust von 558 fl., eine Summe, welche jedem Mäster den Muth benimmt, weiter zu mästen, und das Vieh nach Wien zu verfrachten, ein Umstand, der indirect zur Fleischtheuerung beitragen muß, und ich möchte jenen Herren, die fortwährend rufen: Die Grenzsperre habe das Fleisch vertheuert! zurufen: Nein! Die horrenden Tarife und diese Lieferfristen *(Bravo! Sehr richtig! links)*, sind es. *(Bravo! links.)*

Eine Abhilfe ist nur möglich, wenn entsprechende Schnellzüge für Approvisionirungsgegenstände und besonders für Viehtransporte errichtet werden, wenn Waggons angeschafft werden, welche die Fütterung der Thiere gestatten und dieselben vor Frost und Hitze schützen, und was die Hauptsache ist, Einführung kurzer Lieferfristen und Herabsetzung der horrenden Tarife. *(Bravo! links.)*

In Amerika, meine Herren, werden die Tarife stetig und noch immer diminuirt, während dieselben bei uns einen progressiven Zuwachs erfahren.

Bei der Kohle, dem wichtigsten Artikel dessen sich ja auch der Aermste bedienen muß, bewegen sich auf 45 österreichischen Eisenbahnen 12 verschiedene Frachtsätze zwischen 40 und 9 Kreuzern gegenüber Ungarn mit 11, und dem Deutschen Reiche mit 8 Kreuzern.

Nicht genug, daß die Tarifsätze mehrerer Bahnen gegenüber den deutschen exorbitant hoch sind, wird die Höhe noch verschärft durch verschiedenartige Nebenauslagen, wie z. B. Manipulationsgebühren für Auf- und Abladen, für Desinfection, für Fahrbillets der Begleiter von Vieh ꝛc. Die Höhe der Tarifsätze wird verschärft durch vexatorische Bestimmungen der Reglements, z. B. hinsichtlich der lagerzinsfreien Zeit. Freilich glauben viele Bahnen, diese erwähnten Uebelstände dadurch zu mildern, daß sie für bestimmte Strecken ermäßigte Ausnahmstarife aufstellen oder einzelnen Interessenten mittelst Refactie besondere Begünstigungen einräumen. Was nun diese Begünstigungen betrifft, so mögen sie wohl für einzelne Productionszweige von großer Bedeutung sein, sie sind aber als eine nicht zu rechtfertigende Begünstigung des großen Producenten auf Kosten des kleinen anzusehen. *(Sehr richtig! links.)* Das Refactiewesen hat schon der Herr Antragsteller geschildert. Meine Herren! Das gibt zu einer Reihe der gröblichsten Mißbräuche Veranlassung, am schädlichsten aber wirkt eine unrichtige differentielle Gestaltung der Tarife im Verkehre mit dem Auslande.

Die Einführung niedriger Exporttarife dürfte eine nicht länger hinauszuschiebende Nothwendigkeit sein und es wird Aufgabe der Staatsverwaltung sein, und zwar zunächst vom landwirthschaftlichen Standpunkte aus, mit allen Mitteln zu verhindern, daß die ausländischen und ungarischen Erzeugnisse durch Differentialtarife auf Kosten der heimischen Production begünstigt werden, und daß den einer raschen Verderblichkeit ausgesetzten Consumartikeln, wie Milch, Gemüse, frisches Obst, Brod ꝛc. eine wesentliche Ermäßigung der Eilgutsätze zugute komme.

Das ist höchst wichtig, wenn wir billigere Nahrungsmittel haben wollen. In Deutschland haben die Bahnen sogar die Verpflichtung, solche Artikel ohne Tariferhöhung nach Thunlichkeit mit den Personenzügen zu befördern. Bei uns ist alles anders, und es darf uns dann nicht Wunder nehmen, wenn seitens der Bevölkerung der Ruf nach einer gründlichen und rationellen Reform des Frachtenwesens in allen Productionskreisen immer dringender wird.

Der vorliegende Antrag, meine Herren, bezweckt zwar nicht billige Tarife auf Personenzügen, aber ich glaube, daß auch unsere Personentarife gegenüber

denen auf deutschen, amerikanischen und englischen Bahnen viel zu hoch sind. *(Sehr richtig! links.)*

Meine Herren! Ich schließe mit dem aufrichtigen Wunsche, es möge die Regelung des Tarifwesens, wie der Herr Abgeordnete Schwab in seinem Gesetzentwurfe beantragt, nicht länger auf sich warten lassen. Möge der Herr Handelsminister, der heute allerdings gar nicht hier ist oder vielleicht nicht Zeit hat, einem so wichtigen Antrage sein Ohr zu leihen, den bedeutungsvollen Ausspruch eines englischen Volkswirthes beherzigen, der da lautet:

„Der erleichterte Transport hebt den Handel, der wachsende Handel gibt Beschäftigungen, die Verminderung der Transportkosten macht die Lebensmittel billiger." Und das, meine Herren, ist mit der Zweck, weßhalb ich das Wort ergriffen habe, weil ich wünsche, daß die Lebensmittel billiger werden, denn, wenn es so fortgeht, so kann der Mittelstand nicht mehr leben. *(Beifall links.)*

Meine Herren! Ich empfehle Ihnen den Antrag des Abgeordneten Schwab zur Annahme, möchte aber auch die Worte, welche der große Volkswirth ausgesprochen hat, dem Herrn Minister nochmals ans Herz legen. *(Beifall links.)*

Vicepräsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, gelangen wir zur Abstimmung. Der Antrag des Abgeordneten Schwab lautet:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Es werde dieser Gesetzentwurf dem Eisenbahnausschusse zur Vorberathung und Antragstellung zugewiesen.""

Ich bitte diejenigen Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Wir gelangen nun zum nächsten Gegenstande der Tagesordnung, das ist zum Berichte des Budgetausschusses über die Petition des Comités zur Förderung der österreichisch-ungarischen Afrika-Expedition des Dr. Emil Holub um Votirung einer Unterstützungssumme zu diesem Zwecke. *(816 der Beilagen.)*

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter **Jireček** *(von der Tribüne)*: Hohes Haus! Der Bericht befindet sich seit einigen Tagen in den Händen der verehrten Herren, und er enthält eine übersichtliche Darstellung dessen, was Dr. Holub bisher geleistet hat, und in welcher Lage er sich gegenwärtig befindet. Ich habe zu dem, was gedruckt ist, nichts beizufügen, und erlaube mir daher, den Antrag des Budgetausschusses dem hohen Hause zur Annahme zu empfehlen. Derselbe lautet *(liest)*:

„Die Petition wird der Regierung mit der Aufforderung übergeben, dem Afrikareisenden Dr. Emil Holub eine ausgiebige Unterstützung angedeihen zu lassen, und hiezu nöthigenfalls einen Nachtragscredit in Anspruch zu nehmen."

Vicepräsident: Zu diesem Gegenstande hat sich das Wort erbeten Seine Excellenz der Herr Minister für Cultus und Unterricht; ich ertheile ihm dasselbe.

Minister für Cultus und Unterricht Freiherr **Conrad v. Eybesfeld:** Ich anerkenne vollkommen die Gründe, welche sowohl vom wissenschaftlichen, als vom commerciellen Standpunkte die Bedeutung des Reiseunternehmens des Dr. Holub charakterisiren. In dieser Anerkennung wurde von der Regierung schon im vorigen Jahre ihm eine, wenn auch nicht bedeutende Subvention bewilligt, und ausnahmsweise auch die Veranlassung getroffen, daß an den Schulen und an den höheren Lehranstalten ausnahmsweise Sammlungen für den Zweck dieser Reise veranstaltet werden dürfen.

Außerdem habe ich aber aus derselben Rücksicht und aus Anlaß der vorliegenden Petition, und namentlich deßhalb, weil unter den gegebenen Verhältnissen, wie auch aus der Petition hervorgeht, eine Unterstützung des Reisenden sehr dringlich ist, anderseits aber auch aus der Rücksicht, daß doch mit der möglichsten Schonung dieses an sich geringen Credites für die Zwecke der wissenschaftlichen Reisen vorgegangen werden muß, neuerdings zu Handen des Comités zur Unterstützung dieser Afrikareise einen Betrag von 3.000 fl. flüssig gemacht. Ich verbinde damit den Vorbehalt, daß, wenn im Laufe der Expedition, die ohnedies auf Jahre berechnet ist, noch ein weiterer Anspruch an die Regierung gemacht werden sollte, sie auch seinerzeit noch in die Lage kommen wird, zu erwägen, ob und welcher weitere Credit in Anspruch zu nehmen sei. *(Beifall.)*

Vicepräsident: Wünscht noch Jemand in dieser Angelegenheit zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, so gelangen wir zur Abstimmung.

Der Antrag des Budgetausschusses lautet: *(Wiederholt denselben:)* Ich bitte jene Herren, welche diesem Antrage beistimmen, sich von ihren Sitzen zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen.

Wir gelangen nun zum nächsten Gegenstande der Tagesordnung, das ist zum Berichte des Legitimationsausschusses über die Wahl des Abgeordneten Johann Ritter v. Neubauer *(802 der Beilagen)*.

Ich bitte den Herrn Referenten, Abgeordneten Dr. Ritter v. Wiedersperg, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Wiedersperg** *(von der Tribüne):* Hohes Haus! Indem ich im Uebrigen nur auf den Bericht des Legitimationsausschusses betreffs der Zahlen und der in keiner Weise beanständeten Wahl verweise, erlaube ich mir nur einen Irrthum richtig zu stellen, der sich eingeschlichen hat. Es ist im Berichte der Herr Hofrath Ritter v. Neubauer einfach als Hofrath Johann Neubauer bezeichnet. Ich bitte sohin den Bericht in diesem Sinne zu corrigiren und glaube im Uebrigen über die Sache nicht weiter sprechen zu müssen.

Ich bitte daher das hohe Haus, dem Antrage des Ausschusses beizustimmen, welcher lautet *(liest):*

„Das hohe Haus wolle beschließen, die Wahl des Herrn Abgeordneten Hofrathes Johann Ritter v. Neubauer als giltig anzuerkennen."

Vicepräsident: Wünscht Jemand zu diesem Antrage zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so werde ich zur Abstimmung schreiten. Ich bitte jene Herren, welche die Wahl des Herrn Abgeordneten Hofrathes Johann Ritter v. Neubauer als giltig anerkennen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die Wahl ist agnoscirt und somit der Gegenstand erledigt.

Wir gelangen nun zum nächsten Gegenstande der Tagesordnung, das ist zum Berichte des Justizausschusses über die Petition der niederösterreichischen Advocatenkammer um mehrere Reformen der Advocatenordnung und des gerichtlichen Verfahrens *(741 der Beilagen).*

Ich bitte den Herrn Referenten, die Verhandlung einzuleiten.

(Präsident Dr. Smolka übernimmt wieder den Vorsitz.)

Berichterstatter Dr. **Fanderlik** *(von der Tribüne):* Hohes Haus! Durch die heute von der Regierung überreichten Gesetze wird eine Reihe jener Punkte, welche der Justizausschuß in seinem Resolutionsantrage beantragt, im Gesetzgebungswege erledigt.

Nachdem diese Regierungsvorlage doch noch einmal zur Berathung des hohen Hauses kommen muß, und nachdem es gewiß dem hohen Hause nicht zweckmäßig erscheinen wird, einen und denselben Gegenstand zweimal meritorisch zu behandeln, so stelle ich über Ermächtigung des Justizausschusses den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Es wird dieser Gegenstand vorläufig von der Tagesordnung abgesetzt.""

Präsident: Wünscht Jemand zu diesem Antrage zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Wir gelangen nun zum letzten Gegenstande der Tagesordnung, das sind die Berichte des Petitionsausschusses.

Die ersten Petitionen, die zum Vortrage kommen, sind Petitionen, über welche der Herr Abgeordnete Ozarkiewicz zu berichten hat.

Berichterstatter **Ozarkiewicz** *(von der Tribüne):* Ich beehre mich, über die Petition der Gemeinde Jaworow, Kossower Bezirkes in Galizien, wegen Bezug des Salzwassers aus den im Orte befindlichen Salzquellen zu berichten. In dieser Petition hebt die Gemeinde hervor, daß sie sich an den hohen Reichsrath in dieser Angelegenheit im Jahre 1880 gewendet hat, jedoch mittelst Finanzlandesdirections-Erlasses vom 25. August 1881, Z. 43040, negativ beschieden wurde, obgleich die Bewilligung zum Bezuge des Salzwassers anderen Gemeinden, wie namentlich in Pistyn und Kutty stare ertheilt ist. Da diese Gemeinde im Karpathengebirge sich befindet, und nur einzig und allein auf die Viehzucht beschränkt ist, so wendete sie sich wiederholt an das hohe k. k. Finanzministerium im December 1882, welchem Bittgesuche jedoch wiederum mit dem hohen Finanzministerialdecrete vom 6. April 1883, Z. 10046, nicht entsprochen wurde. Dieselbe appellirt nun an den hohen Reichsrath, derselbe möge bei der hohen Regierung um Ertheilung der in Rede stehenden Bewilligung sich verwenden.

Bei Behandlung ähnlicher Bittgesuche gelangte der Petitionsausschuß zur Ueberzeugung, daß derartige Petiten aus dem Kronlande Galizien alljährlich in großer Anzahl sich wiederholen, wahrscheinlich aus dem Grunde, weil die Bewilligung einzelner Gemeinden entweder nur auf eine kurze Zeit ertheilt, oder gänzlich verweigert wird, und sie daher sich bemüssigt sehen, mit ihren Anliegen beim hohen Reichsrathe einzuschreiten, daß es ferner insbesondere im Interesse der hohen Ackerbauverwaltung sein dürfte, wegen Hebung der Viehzucht, eines der wichtigsten wirthschaftlichen Zweige, mit dem hohen Finanzministerium sich ins Einvernehmen zu setzen, um das in großer Fülle in Galizien sich befindliche Salzwasser zu Gunsten der Viehzucht zu verwerthen, und hiedurch der armen Bevölkerung hilfreich an die Hand gehend eine neue Erhaltungsquelle zu verschaffen. Im Namen also des Petitionsausschusses erlaube ich mir an Seine Excellenz den Herrn Ackerbauminister das Ansuchen zu stellen, derselbe möge beim hohen Finanzministerium geeignete Maßregeln treffen, damit der armen Bevölkerung Galiziens keine Hindernisse in dieser Hinsicht in den Weg gelegt, sondern daß vielmehr zur Hebung der Viehzucht durch Er-

theilung der Bewilligung zum Bezuge des Salzwassers alle Erleichterungen verschafft werden.

Nachdem endlich aus der vorliegenden Petition zu entnehmen ist, daß die Salzquellen im Orte sich befinden, und nach dem Principe der Finanzverwaltung solchen Gemeinden ein abschlägiger Bescheid nicht zu ertheilen wäre, so stellt der Petitionsausschuß den Antrag *(liest)*:

„Diese Petition wird der hohen k. k. Regierung zur thunlichsten Berücksichtigung abgetreten."

Präsident: Wünscht Jemand zu diesem Antrage das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so bitte ich jene Herren, welche dem eben verlesenen Antrage des Petitionsausschusses zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Berichterstatter **Ozarkiewicz**: Die nächste Petition, über welche ich zu berichten habe, ist die Petition der Gemeinde Belejóv, Dolinaer Bezirkes in Galizien, um freien Bezug des Solawassers aus der Salzquelle in Turza wielka.

Der Inhalt dieser Petition ist beinahe derselbe wie der der früheren. Als Motive gibt die Gemeinde an, daß sie eine der ärmsten Gemeinden in diesem Bezirke ist, daß sie in früheren Jahren durch Ueberschwemmungen sehr viel gelitten habe, daß das Futter für das Vieh nicht hinreichend und überdies ein saueres sei. Aus dem dem Petitum beigeschlossenen Ausweise ist zu ersehen, daß sich dort 860 Stück Vieh befinden und daß zwei benachbarte Gemeinden aus dieser Salzquelle das Salzwasser beziehen. Die Gemeinde hat sich an die Finanzlandesdirection in Lemberg um Bewilligung ihres Ansuchens gewendet, dasselbe ist aber abschlägig verbeschieden worden. Sie tritt nun an den hohen Reichsrath mit der Bitte, er geruhe, diese Petition zu berücksichtigen und sich bei der hohen Regierung zu verwenden, daß die Bewilligung zum Bezuge des Salzwassers ertheilt werde.

Mit Rücksicht auf die Gründe, welche in diesem Petitum, sowie mit Rücksicht auf die in der früheren Petition erwähnten Gründe stellt der Petitionsausschuß den Antrag *(liest)*:

„Diese Petition wird der k. k. Regierung zur thunlichsten Berücksichtigung abgetreten."

Präsident: Wünscht zu diesem Antrage Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Ich ersuche nun den Herrn Abgeordneten Ritter v. Raab, die Berichterstattung zu übernehmen.

Berichterstatter Ritter v. **Raab** *(von der Tribüne)*: Ich habe die Ehre, zu berichten über die Petitionen der bürgerlichen Schänkerconfraternität zu Prag im eigenen Namen und im Namen von 28 Gastwirthsgenossenschaften Böhmens, dann von 1.766 Gast- und Bierwirthen in 215 Landgemeinden Böhmens um Abänderung der Aichordnung vom 28. Juli 1875, beziehungsweise um Berücksichtigung der bereits vor drei Jahren eingebrachten Petition gleichen Inhaltes.

Hohes Haus! Ueber diesen Gegenstand ist bereits wiederholt in diesem hohen Hause referirt worden. Die Bierschänker fühlen sich durch die neue Aichordnung bedrückt, weil früher der Weineimer 40, der Biereimer 42½ Maß faßte. Es war also der Biereimer von größerem Inhalte als der Weineimer. Nach dem neuen Maße wird kein Unterschied gemacht und werden die Bierfässer in dieser Weise geaicht. Nachdem nun beim Bier, als moussirendem Getränke, eine Verringerung des Inhaltes der Fässer durch Ueberfließen stattfindet, halten sich die Bierschänker für verkürzt.

Dieser Gegenstand hat das hohe Haus bereits öfters beschäftigt, einmal, als der ehemalige Abgeordnete Dr. Roth in der 32. Sitzung am 18. December 1879 über eine solche Petition referirte, ferner in der 172. Sitzung am 30. November 1881, in welcher ich die Ehre hatte, das Referat zu führen. Stets wurde der Beschluß gefaßt, diese Petitionen der hohen Regierung zur geneigten Würdigung abzutreten, und stelle ich heute den Antrag *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Diese Petitionen werden der hohen Regierung zur geneigten Würdigung abgetreten und wird dieselbe aufgefordert, zur Abhilfe gegen berechtigte Klagen über Bestimmungen der Aichordnung vom 28. Juli 1875 einen Gesetzentwurf zur verfassungsmäßigen Behandlung einzubringen.""

Präsident: Wünscht Jemand hiezu zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Ich bitte, in der Berichterstattung fortzufahren.

Berichterstatter Ritter v. **Raab**: Die nächste Petition, über die ich zu referiren habe, ist die Petition des Franz Augenthaler, Privaten in Wien, um Bewilligung einer Entschädigung für Uebersiedlungsauslagen.

Franz Augenthaler war einst Bezirksnotar in Ungarn, wurde dort als solcher entlassen und mußte dann nach Wien übersiedeln. Er gesteht selbst zu, daß er gar keine Berechtigung hat, irgend eine

Entschädigung zu beanspruchen, jedoch befindet er sich in bedrängter Lage und glaubt daher an die Gnade des hohen Hauses appelliren zu sollen, daß dasselbe sich bei der Regierung dahin verwende, daß ihm eine Aushilfe zu Theil werde.

Nachdem das hohe Haus Gnadensachen nicht beschließen kann, stellt der Petitionsausschuß den Antrag *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Ueber diese Petition wird zur Tagesordnung übergegangen.““

Präsident: Wünscht Jemand zu diesem Antrage das Wort zu ergreifen. *(Niemand meldet sich.)* Das ist nicht der Fall, ich ersuche demnach jene Herren, welche den Antrag annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Nächster Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Tausche.

Ich bitte denselben, Bericht zu erstatten.

Berichterstatter **Tausche** *(von der Tribüne)*: Hohes Haus! Ich habe die Ehre zu berichten über die Petition von Mitgliedern des čechischen Handwerkervereines (řemeslnicka jednota) in Znaim um Vorkehrung gegen die Fälschung der Lebensmittel, sowie Errichtung ämtlicher Untersuchungsstationen hiefür. Die Petenten, durchwegs kleine arme Handwerker, führen in der Petition aus, daß am Lebensmittelmarkte die Fälschungen immer mehr zunehmen, und daß es Sache der Gesetzgebung wäre, einzugreifen, um Fälschungen hintanzuhalten. Insbesonders befürworten sie die Errichtung öffentlicher Untersuchungsstationen. Was die ganze Angelegenheit betrifft, so befindet sie sich im hohen Hause zur Verhandlung, indem ein Antrag, betreffend Erlassung eines Lebensmittelgesetzes vorliegt und es sind in den letzten Tagen erst wieder neuerliche Petitionen von competenten Körperschaften eingelangt, welche dasselbe befürworten. Ich glaube daher, daß das hohe Haus gewiß dem Antrage des Ausschusses beitreten wird, welcher dahin geht *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Diese Petition wird der hohen Regierung zur eingehendsten Würdigung überwiesen.““

Präsident: Wünscht Jemand zu diesem Antrage zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, welche denselben annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Die zwei nächsten Petitionen Nr. 5376 und 5429 sind bereits durch den vom hohen Hause am 6. März v. J. gefaßten Beschluß erledigt. Ich bitte nun den Herrn Abgeordneten Splawiński, zu referiren.

Berichterstatter **Splawiński** *(von der Tribüne)*: Ich habe die Ehre, im Namen des Petitionsausschusses zu berichten über die Petition mehrerer Ackersleute von Zalozce bei Brody in Galizien um Abhilfe ihrer Beschwerde über die äußerst schädliche Gebarung der priv. k. k. galizischen Rusticalbank.

In dieser Petition beklagen sich die Leute über die galizische Rusticalbank. Nachdem aber dieselbe bereits aufgebahrt ist und ihr das Grabgeläute ertönt *(Heiterkeit)*, ich aber mich an den Grundsatz halte: De mortuis nil nisi bene, der Rusticalbank aber nichts Gutes nachsagen kann und Schlechtes jetzt nicht nachsagen will, so stelle ich, zumal, da bereits eine ähnliche Petition der Regierung abgetreten wurde, den Antrag *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Diese Petition wird mit Bezug auf den Beschluß über die ähnliche Petition des Olexa Hrynczuk (Nr. 3723/A. H.) der hohen Regierung zur Prüfung und thunlichsten Abhilfe abgetreten.““

Präsident: Wünscht Jemand zu diesem Antrage das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, welche demselben zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Berichterstatter **Splawiński:** Ich habe ferner die Ehre, zu berichten über die Petition des Theophil Merunowicz, Journalisten in Galizien, um Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse des mosaischen Cultus.

Eine ähnliche Petition wurde bereits im hohen Hause mittelst Beschlusses vom 13. Mai 1880 erledigt und der hohen Regierung zur Würdigung abgetreten.

Der Petitionsausschuß stellt daher den Antrag *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Diese Petition wird der hohen Regierung im Nachhange zu dem Beschlusse vom 13. Mai 1880 über eine ähnliche Petition des Theophil Merunowicz (Nr. 275/A. H.) abgetreten.““

Präsident: Wünscht Jemand zu diesem Antrage das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, welche denselben annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Berichterstatter **Spławiński:** Ich habe ferner die Ehre, zu berichten über die Petitionen von 779 Bewohnern Wiens und der Vororte, dann Krems und Stein und Vororte, sowie St. Pölten um Maßregeln gegen die Niederlassung russischer Juden in Oesterreich.

Diese Angelegenheit ist schon lange abgethan. Da gegenwärtig keine Auswanderung der Juden aus Rußland mehr platzgreift, so haben diese Petitionen eigentlich keine Bedeutung mehr. Nachdem aber von dem Antrage des Petitionsausschusses derzeit nicht abgegangen werden kann und es geschehen könnte, daß sich vielleicht noch irgendwelche Juden in Oesterreich ansiedeln wollen, stellt der Petitionsausschuß den Antrag *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Diese Petitionen werden der hohen Regierung zur eingehenden Würdigung abgetreten.““

Präsident: Wünscht Jemand über diesen Antrag zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Nachdem dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter **Spławiński:** Ich habe ferner die Ehre, im Namen des Petitionsausschusses zu berichten über die Petition des Josef Ziębiński, gewesenen Diurnisten aus Saybusch in Galizien, um eine Unterstützung oder stabile Versorgung.

Dieser Josef Ziębiński war über 40 Jahre Diurnist und hatte keine stabile Anstellung bekommen. Er bittet, nachdem er in seinen alten Tagen unfähig ist, weiter Diurnist zu sein, um eine Unterstützung oder um eine stabile Versorgung. Der Petitionsausschuß stellt den Antrag *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Diese Petition wird der hohen Regierung zur thunlichsten Berücksichtigung abgetreten.““

Präsident: Wünscht Jemand über diesen Antrag zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Golda, Bericht zu erstatten.

(Nach einer Pause:)

Nachdem der Herr Abgeordnete Golda nicht anwesend ist, wird ihn der Herr Abgeordnete Spławiński vertreten und den Bericht erstatten.

Berichterstatter **Spławiński:** Ich habe die Ehre, namens des Petitionsausschusses zu referiren über die Petition des Josef Zdarski, Realitätenbesitzers zu Bojan in der Bukowina, um Abschreibung der hinter ihm aushaftenden Steuern seit 1879.

Der Petent soll in diesem Jahre von Unglücksfällen getroffen worden sein, und er hat sich deßhalb an die hohe Regierung gewendet, damit ihm die Steuern abgeschrieben werden. Dies ist aber nicht geschehen, und er bittet daher, das hohe Haus wolle sich bei der hohen Regierung verwenden, damit ihm die Steuern seit 1879 abgeschrieben werden.

Der Petitionsausschuß beantragt nun *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Diese Petition wird der hohen Regierung abgetreten.““

Präsident: Wird über diesen Antrag das Wort begehrt? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich ersuche demnach diejenigen Herren, welche diesen Antrag annnehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Hugo Altgrafen Salm, Bericht zu erstatten.

Berichterstatter Hugo Altgraf **Salm** *(von der Tribüne)*: Ich habe die Ehre namens des Petitionsausschusses zu referiren über die Petition der k. k. steiermärkischen Landwirthschaftsgesellschaft um Anwendung der kräftigsten und schleunigsten Mittel gegen die Ausbreitung der Philloxera vastatrix.

Diese Petition in Bezug auf die Phylloxera des Näheren zu begründen, dürfte überflüssig sein, nachdem über diesen Gegenstand schon sehr häufig verhandelt wurde und Niemand zweifelt, daß durch zweckmäßige Maßregeln, welche die hohe Regierung zu ergreifen in der Lage sein wird, diesem Uebel wird abgeholfen werden können. Ich glaube daher von einer näheren Begründung absehen zu können. Der Petitionsausschuß beantragt *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Diese Petition wird dem k. k. Ackerbauministerium zur eingehenden Würdigung abgetreten.““

Präsident: Wünscht Jemand über diesen Antrag zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich ersuche sohin jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Hugo Altgraf **Salm:** Ich habe weiters die Ehre namens des Petitionsausschusses zu referiren über die Petition von mehr als 40 Gemeinden des Prerauer Bezirkes in Mähren um gesetzlichen Schutz gegen Devastirung der Wälder.

Diese Petition hat eine sehr große Bedeutung, denn die schlimmen Folgen für ganze Länder und auch den Staat, welche durch die Devastirung der Wälder entstehen, haben sich schon vielfach fühlbar gemacht. Ich begrüße diese Petition deßhalb besonders freudig, weil sie von bäuerlichen Kreisen ausgeht, welche sich bisher weniger dieser Ansicht angeschlossen haben und daher bis heute immer als Feinde der Wälder betrachtet worden sind. Diese Petition, in welcher 42 Gemeinden, in denen kein Großgrundbesitz vertreten ist, gegen die Devastirung der Wälder auftreten, ist darum von besonderer Wichtigkeit, und ich erlaube mir im Namen des Petitionsausschusses zu beantragen *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Diese Petition wird dem k. k. Ackerbauministerium zur eingehenden Würdigung abgetreten.““

Präsident: Wünscht Jemand über diesen Antrag zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich ersuche sohin jene Herren, welche diesen Antrag annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Hugo Altgraf **Salm:** Ich habe ferner die Ehre namens des Petitionsausschusses zu referiren über die Petition des Landesausschusses des Herzogthums Salzburg, betreffend Jagdverhältnisse und Wildschadenersatz.

Diese Petition enthält sehr viele Punkte, betreffend die Schäden, welche die Jagdbarkeit der Landwirthschaft in Salzburg zufügt.

Nach genauer Prüfung der Vorlage ist der Petitionsausschuß zur Ansicht gekommen, daß es am besten wäre, diese Petition der hohen Regierung abzutreten zu dem Behufe, dieselbe möge bei Verfassung eines neuen Jagdgesetzes die Regelung der Wildschadenersatzansprüche durch die Gerichte in Erwägung ziehen. Es wird vielen von Ihnen bekannt sein, daß es speciell in den Gebirgsgegenden für die Gemeinden und die betreffenden Grundbesitzer mit großen Schwierigkeiten und Kosten verbunden ist, behufs Wildschadenersatzerlangung zu den Bezirkshauptmannschaften zu gehen. Die Petition geht dahin, daß die Erledigung dieser Fälle dem Bezirksgerichte übertragen werde. Nachdem dies aber dermalen und nach dem heutigen Stande des Gesetzes unmöglich ist, erlaubt sich der Petitionsausschuß den Antrag zu stellen *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Diese Petition wird der hohen Regierung zur Würdigung abgetreten, um bei Vorlage eines neuen Forstgesetzes die Regelung der Wildschadenersätze durch die Gerichte in Erwägung zu ziehen.““

Präsident: Wünscht Jemand zu diesem Antrage das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Hugo Altgraf **Salm:** Ich habe die Ehre ferner zu referiren über die Petition der Landwirthschaftsfiliale zu Knittelfeld in Steiermark um Revision des Forstgesetzes.

Es handelt sich darum, daß die dortigen Grundbesitzer sich sehr schwer geschädigt fühlen durch das Ausmaß der Steuer, welches auf die betreffenden Gründe gelegt ist, indem sie die Hutweiden, welche nur mit einigen wenigen Bäumen bestanden sind, in die Classe der Wälder einrangirt erhalten haben und demgemäß die Steuer für Wälder entrichten müssen. Bisherige Recurse haben nichts gefruchtet und die betreffenden Gemeinden, welche sich schwer geschädigt fühlen, wenden sich deßhalb an das hohe Haus mit dieser Petition.

Es muß darauf aufmerksam gemacht werden, daß es vom besonderen Nachtheile ist, wenn die Gemeinden durch ein derartiges Vorgehen, wie es dermalen das Gesetz vorschreibt, genöthigt sind, die ihnen zugewiesenen Objecte in der Culturgattung zu ändern. Die Folge davon wird sein, daß die Hutweiden, auf denen jetzt noch einzelne Bäume stehen, die allerdings dem Vieh einigen Schatten gewähren, die Austrocknung der Weiden verhindern, insbesondere aber die Abschwemmung der Territorien hintanhalten, weil sie zu hoch besteuert sind, von den Gemeinden vollständig werden devastirt werden müssen, das heißt, sie werden die wenigen Bäume auch noch vertilgen, und es werden dann dort Kahlweiden entstehen, welche als unproductiv erklärt und keine Steuer zu zahlen haben werden; sie werden aber auch thatsächlich unproductiv werden, da, sobald die wenigen Bäume verschwunden sein werden, das übrige Erdreich von Regengüssen wird abgeschwemmt werden. Der Petitionsausschuß erlaubt sich daher den Antrag zu stellen *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Diese Petition wird der k. k. Regierung zur schleunigsten Erhebung und Prüfung übergeben.““

Präsident: Wünscht Jemand zu diesem Antrage das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Nächster Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Jeřábek; ich ersuche denselben, den Bericht vorzutragen.

Berichterstatter Dr. **Jeřábek** *(von der Tribüne)*: Hohes Haus! Ich habe die Ehre, den Bericht zu erstatten über die Petition des Handels- und Gewerbevereines von Zbraslawicz, sowie der Gemeindevertretungen Stipoklasy, Roth-Janowitz, Wilemowitz, Aujezdez, Opatowitz, Křenovic, Bohdaneč, Běla, Damirow, Vrbka, Sichrov, Leština, Prostřednives, Replic, Slechtín, Cestin, Králice, Zandov und Vastok in Böhmen um Zuweisung der Militärmontursarbeiten an die dortigen Gewerbsleute.

Der Inhalt der Petition ist kurz folgender: Die Petenten, Schneidermeister aus Zbraslawicz und Umgebung, etwa 150 an der Zahl, haben durch eine Reihe von Jahren Militärmontursarbeiten geliefert und zwar zur vollen Zufriedenheit des Consortiums Skene, als dieses die Militärmontursarbeiten in Accord hatte, und des Landesvertheidigungsministeriums. Nun bekam ein anderes Consortium, das von Offermann, Quittner und Consorten diese Militärmontursarbeiten und es hat durch seinen Bevollmächtigten David Pollak den Petenten diese Arbeit, welche sie durch 17 Jahre zur vollen Zufriedenheit geleistet haben, abgenommen, und wie die Petenten hier ausführen, seinen Verwandten bei Iglau übergeben. Die Petenten fordern nun, das hohe Haus möchte sich bei dem Ministerium für Landesvertheidigung verwenden, es mögen ihnen diese Montursarbeiten wieder abgetreten werden.

Nun es ist nicht so einfach, wie es den Petenten scheint, ihrer Bitte gerecht zu werden. Sehen wir ab von der principiellen Seite der Frage, ob es nämlich nicht besser wäre, daß das Landesvertheidigungsministerium, statt durch ein Consortium die Arbeiten verrichten zu lassen, sich lieber direct an die betreffenden Arbeiter, etwa durch Vermittlung der Gemeindevertreter, wende, aber nach der Petition, wie sie hier vorliegt, wird wahrscheinlich das Landesvertheidigungsministerium mit dem Consortium Offermann einen Vertrag abgeschlossen haben, der ihm kaum erlaubt, auf das Consortium direct derart einzuwirken, daß es gewisse Arbeiter entlasse und andere an ihre Stelle annehme.

Der Petitionsausschuß hat indessen, da er doch geglaubt hat, daß das Ministerium etwa ein officium boni viri verrichten könnte, und um den Petenten zu zeigen, daß er ihre Bitte meritorisch für nicht unberechtigt halte, einstimmig beschlossen, den Antrag zu stellen *(liest)*:

„Diese Petition wird dem Landesvertheidigungsministerium zur Erhebung und eingehenden Würdigung abgetreten."

Ich meinerseits bitte, das hohe Haus möge dem Beschlusse seine Zustimmung ertheilen.

Präsident: Wird das Wort zu diesem Antrage begehrt? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich ersuche jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Jeřábek:** Ich habe ferner zu berichten über die Petitionen der Gemeinden Baboriň, Chodoun und Zdice in Böhmen um Abschreibung des unverzinslichen Ueberschwemmungsanlehens vom Jahre 1872. Es ist diese Petition durchaus nicht die einzige dieser Art. Es ist schon eine Reihe ähnlicher Petitionen, betreffend die Ueberschwemmungsanlehen, aus dem Jahre 1872 durch das Haus gegangen, sowohl aus den deutschen als auch aus den slavischen Bezirken Böhmens und alle wurden gleich wohlwollend von dem hohen Hause einbegleitet. Es ist die Unterstützung dieser und ähnlicher Petitionen, leider, sozusagen der einzige Punkt, in dem die Vertreter beider Nationen in Böhmen einander gegenseitig Concessionen zu machen in der Lage zu sein glauben. Ich glaube also, diese Petition nicht näher begründen zu sollen, da das heurige Jahr nach zwei Mißernten in Böhmen in den Jahren 1882 und 1883 am allerwenigsten geeignet erscheint, daß in einem solchen diese Ueberschwemmungsanlehen auf executivem Wege zurückgefordert werden könnten.

Der Petitionsausschuß beschloß einstimmig, den Antrag zu stellen *(liest)*:

„Diese Petitionen werden der Regierung zur schleunigsten Erhebung und thunlichsten Berücksichtigung abgetreten."

Präsident: Wünscht Jemand über diesen Antrag zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Der Herr Abgeordnete Ritter v. Skarszewski wird den weiteren Bericht erstatten.

Berichterstatter Ritter v. **Skarszewski** *(von der Tribüne)*: Ich habe die Ehre zu berichten über die Petitionen der Gemeinden Erndorf und Lany, Bóbrkaer Bezirkes in Galizien, um Aufhebung der Zuschläge zum Grundentlastungsfonde.

Die Petenten gehen von der irrigen Voraussetzung aus, daß die galizische Grundentlastungsschuld bereits abgetragen ist, und daß somit die weitere Einhebung der diesfälligen Steuerzuschläge illegal und lediglich als ein Mißbrauch anzusehen wäre.

Ueber ähnliche acht Petitionen ist bereits das Haus in seiner 290. Sitzung zur Tagesordnung übergegangen, somit wird auch jetzt beantragt *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Ueber diese Petitionen wird mit Bezug auf den in der 290 Sitzung am 5. April v. J. über die Petitionen mehrerer anderer Gemeinden desselben Bezirkes (Nr. 4554 und 4968/A. H.) gefaßten Beschluß zur Tagesordnung übergegangen.““

Präsident: Wünscht Jemand zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich ersuche sonach jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Ritter v. **Skarszewski:** Ich habe weiters zu berichten über die Petition der Gemeindevertretung Bóbrka in Galizien um Gewährung einer Geldunterstützung für die hilfsbedürftigen Abbrändler dieser Gemeinde.

Diese Stadt Bóbrka in Galizien war im Verlaufe mehrerer Monate der Schauplatz dreier Feuersbrünste, wobei 64 Häuser sammt Nebengebäuden ein Raub der Flammen wurden. Hundert Familien sollen obdach- und brodlos geworden sein, und nachdem die Gemeinde gar kein Communalvermögen besitzt, und ihren Obliegenheiten nur mittelst der Steuerzuschläge nachzukommen in der Lage ist, wird gebeten, eine Unterstützung aus Staatsmitteln ihr zu gewähren.

Da bei Gewährung von Unterstützungen für Abbrändler aus öffentlichen Fonds mit Rücksicht auf die collidirenden Interessen der so wohlthätig wirkenden Versicherungsanstalten Vorsicht geboten erscheint, anderseits aber von hier aus nicht entschieden werden kann, ob nicht gerade im vorliegenden Falle ausnahmsweise eine Rücksichtswürdigkeit obwaltet, beantragt der Petitionsausschuß *(liest)*:

„Diese Petition wird der k. k. Regierung abgetreten.“

Präsident: Wünscht Jemand zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Wenn nicht, bitte ich jene Herren, welche diesen Antrag annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Ritter v. **Skarszewski:** Ich habe weiters zu berichten über die Petitionen der Gemeinden Kobierzyn, Lisiagóra, Żukowice stare, Żukowice nowe, Wola Rzędzińska, Smigno, Pawęzów, Krzyż, Rzędzin, Jodlowka, Walki, Klikowa, Biała, Zaczarnic und Mikołajowice, Tarnower Bezirkes in Galizien, um Abänderung, respective Erwirkung von Erleichterungen in dem Gesetze vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 37, betreffend die Abwehr und Tilgung der Rinderpest.

Zufolge dieses Gesetzes vom 29. Februar 1880 wurde im sogenannten Grenzrayon für den Viehstand ein eigener Kataster eingeführt, in welchem ein jedes Stück Vieh eingetragen werden muß. Jedes Vieh muß außerdem mit einem Brandzeichen versehen, und wenn es aus seinem Standorte abgetrieben werden soll, obendrein noch mit einem Passe gedeckt sein.

Nun bringen die Petenten zwei Beschwerden vor. Die eine Beschwerde richtet sich gegen die Bezeichnung auf der Backenseite. Darüber sind schon mehrere Beschwerden eingelaufen und fanden dieselben auch Berücksichtigung in der neuesten Ministerialverordnung vom 18. August 1883, mittelst welcher den Behörden verordnet wird, wo es nur thunlich ist, die Bezeichnung statt auf der Backenseite an den Hörnern anzubringen.

Somit wird der erste Punkt abgethan sein und möchte die anempfohlene Berücksichtigung lediglich betreffs der Ausführung dieser Verordnung gelten.

Im zweiten Absatze der Beschwerde klagen die Petenten über die zu geringe Anzahl der sogenannten Viehrevisoren. Diese hat zur Folge, daß, wenn ein Grundbesitzer mit seinem Vieh z. B. auf den Markt gehen will, er früher den Viehrevisor, der oft ein paar Meilen weit entfernt ist, mit seinem Vieh aufsuchen muß, ihn nicht zu Hause trifft, zum zweiten Male kommen muß, jedenfalls sehr viel Zeit und Mühe verliert, bis es ihm gelingt, einen Paß von ihm zu bekommen. Dazu kommt noch obendrein der Umstand, daß laut der Durchführungsverordnung die Viehrevisoren den Paß nicht früher ertheilen, als bis der Viehbesitzer sich vom eigenen Gemeindevorsteher einen Viehbeschauzettel erwirkt hat.

Es folgern daher die Petenten daraus die Bitte, daß, zumal es doch einfacher wäre, statt zweierlei Amtshandlungen, und zwar die eine beim eigenen Ortsvorsteher, um einen Viehbeschauzettel zu erwirken und die andere beim Viehrevisor selbst — eine vorzunehmen, diese beiden Amtshandlungen einer Person anvertraut werden sollen, und sie schlagen vor, daß diese beiden Agenden dem Gemeindevorstande, respective der autonomen Behörde überlassen werden mögen. Wenn nun diesem Ansinnen nicht in der Gänze beigepflichtet werden kann, bei dem Umstande, als der für die Durchführung der Reichsgesetze verantwortlichen Regierung in der Wahl ihrer Vertrauensmänner freier Spielraum gelassen werden muß, ließe sich ein Mittelweg doch darin finden, daß die Gemeindevorstände, respective die Beamten zwar nicht als solche, aber doch Diejenigen unter ihnen, die sich hiezu eignen, zu Viehrevisoren bestellt würden. In diesem Sinne beantragt der Petitionsausschuß *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Diese Petitionen werden der k. k. Regierung zur thunlichsten Berücksichtigung abgetreten."

Präsident: Wünscht Jemand über diesen Antrag zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche demselben zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Der nächste Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Graf Terlago. *(Nach einer Pause:)* Da der Herr Abgeordnete Graf Terlago nicht anwesend ist, entfällt für heute die Berichterstattung über die Petition des Anton Jerich und können wir dieselbe für die nächste Sitzung vorbehalten.

Nachdem die nachfolgenden Petitionen — Nr. 5253 und 5385 — bereits durch Beschluß des hohen Hauses vom 16. März 1883 erledigt sind, so ist aus dem 28. Verzeichnisse, außer der soeben erwähnten Petition des Anton Jerich, nichts mehr vorzunehmen.

Ich glaube, daß wir nunmehr zum Schlusse der Sitzung schreiten können, nachdem noch mehrere Ausschußsitzungen angesagt sind.

Es ist mir eine Interpellation überreicht worden, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer **Reschauer** *(liest):*

„Interpellation der Herren Abgeordneten Proskowetz, Waibel, Peez und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Handelsminister.

Die Arlbergbahn, an welche die gesammte Geschäftswelt Oesterreichs und des eng mit uns verbundenen Ungarn so große Erwartungen stellt, geht im laufenden Jahre der Eröffnung entgegen.

Die hohe k. k. Regierung hat gleichzeitig mit Erbauung der Bahn auch die Errichtung einer Dampferlinie zur Weiterbeförderung der mit der Arlbergbahn ankommenden Personen und Güter in Angriff genommen.

Hiemit ist aber dem Bedürfnisse und den Anforderungen des Verkehres noch nicht genügend Rechnung getragen.

Der Uebertritt von der Bahn auf den See bedingt, namentlich für Vieh- und Massengüter, Getreide u. a. m. in der Regel einen Aufenthalt an dem Endpunkte der Bahn, also in Bregenz — dafür aber, daß während der Dauer dieses längeren oder kürzeren Aufenthaltes für die entsprechende Unterkunft und Verpflegung vorgesorgt worden ist, dafür fehlen bisher die positiven Anhaltspunkte.

In Bregenz ist die Errichtung von Lagerhäusern für Getreide und Mahlproducte, ferner von Stallungen für das Vieh, welches voraussichtlich auf dieser Route einen Hauptartikel bilden wird, eine Nothwendigkeit, sollen anders nicht bei Eröffnung der Bahn Verkehrsstörungen, Stockungen und große Verluste entstehen, welche geeignet sein würden, den Verkehr zu bedrohen und wieder auf nicht österreichische Concurrenzlinien zu lenken, wodurch das Ganze, allseitig von den Geschäftskreisen begrüßte Unternehmen der Arlbergbahn geschädigt und in gewissem Sinne discredirt werden würde.

Schon werden, verbürgten Nachrichten zufolge, in Constanz und auf schweizerischem Boden Emporien und Viehstallungen errichtet, um den Nutzeffect der Arlbergbahn und das österreichische Interesse zu paralysiren.

Die geplanten Etablissements, Lagerhäuser u. s. w. seitens einer Privatgesellschaft können unmöglich den Anforderungen der österreichisch-ungarischen Geschäftswelt entsprechen und genügen.

Diese Gefahr ins Auge fassend, erlauben sich daher die Unterfertigten an Seine Excellenz die Anfrage:

Hat der Herr Handelsminister bereits einleitende Schritte gethan und welche, damit die für den Verkehr nothwendigen Einrichtungen in Bregenz geschaffen werden?

Und ferner

Ist Seine Excellenz der Herr Handelsminister gewillt, diese Anstalten entweder auf Staatskosten ins Leben zu rufen, oder aber seinen Einfluß dahin und ohne allen Aufschub geltend zu machen, daß geldkräftige, verläßliche Privatunternehmungen sich bereit finden, die nöthigen Einrichtungen, die voraussichtlich ein befriedigendes und sicheres Erträgniß liefern, sogleich in Angriff zu nehmen?

Wien, 8. Februar 1884.

	Proskowetz.
Dr. Waibel.	Dr. Peez.
Dr. Vielguth.	Doblhoff.
Dr. Roser.	Meißler.
Matscheko.	Herbst.
Dr. Kindermann.	Dr. v. Stourzh.
Moro.	Dr. Hallwich.
Ofner.	Mauthner.
Dr. Keil.	Obentraut.
Tausche.	Haardt.
Kirschner.	Dr. Hirsch.
Wiesenburg.	Richter.
Klinkosch.	Dr. Jaksch.
Jäkl.	Dr. Wrann.
Banhans.	Lax.
Gompertz.	Nischelwitzer.
Portheim.	Dr. A. Weiß.
Tomaszczuk.	Beer.
Spaun.	Brenner.
Bohaty.	Aresin-Fatton.

Hock.	Dr. F. Nitsche.
Stöhr.	Schwab.
Ehrlich.	Schier.
Dr. A. Weeber.	Fürth.
Dr. Magg.	Heilsberg.
Dumba.	Kutschera.
Hübner.	Panowski.
Chlumecky.	Salm Hugo.
Foltz.	Suttner.
Schmiderer.	Oppenheimer.
Reschauer.	J. Stibitz.
Goëß.	Raab.
Exner.	Sturm."

Präsident: Diese Interpellation wird Seiner Excellenz dem Herrn Handelsminister zur Beantwortung überwiesen werden.

Ich habe nachstehende Ausschußsitzungen anzusagen:

Der Ausschuß zur Vorberathung der Regierungsvorlagen, betreffend die Ausnahmsverfügungen der k. k. Regierung, versammelt sich morgen, Samstag, 9. d. M., statt um 11 Uhr, um **10 Uhr Vormittags** in Abtheilung II.

Der Ausschuß, betreffend die Regelung des Rechtes zur Gewinnung der bituminösen Mineralien in Galizien 2c. hält heute, Freitag, 8. d. M., um 6 Uhr Abends, in Abtheilung IV eine Sitzung.

Der Strafgesetzausschuß hält morgen, Samstag, 9. d. M. Abends 6 Uhr, in der Abtheilung V eine Sitzung. Tagesordnung:

1. Zweite Lesung der Gesetzesvorlage, betreffend die Entschädigung unschuldig Verurtheilter;

2. eventuell Fortsetzung der Berathung des allgemeinen Strafgesetzes.

Der Budgetausschuß wird am Samstag, 9. d. M., um 6 Uhr Abends in Abtheilung II eine Sitzung halten. Tagesordnung:

Subvention an Verkehrsanstalten.

Handelsministerium: a) Eigentlicher Staatsaufwand.

Gesetz über die Amortisirung der Kosten für die Hafeneinrichtung in Triest.

Petition des orientalischen Museums.

Der Wasserstraßenausschuß hält morgen, Samstag, 9. d. M., 10 Uhr Vormittags, in Abtheilung III eine Sitzung, bei welcher der Ingenieur Deutsch sein Project eines Donau-Elbecanales erklären wird; die national-ökonomischen Vortheile eines solchen Unternehmens werden durch Sachverständige dargethan werden. Die Ausschußsitzung ist eine öffentliche, und es werden hiezu nebst den Ausschußmitgliedern alle jene Herren Abgeordneten, welche an der so wichtigen Frage ein Interesse nehmen, eingeladen.

Der Schulausschuß hält Montag, 11. d. M., um 7 Uhr Abends in der Abtheilung IV eine Sitzung. Tagesordnung: Petitionen.

Der Eisenbahnausschuß versammelt sich morgen, Samstag, 9. d. M., um 10½ Uhr Vormittags in Abtheilung I. Tagesordnung: Fortsetzung der Berathung über die Erwerbung der Kaiser Franz Josef-Bahn, Kronprinz Rudolf-Bahn und Vorarlberger Bahn für den Staat, eventuell Localbahn Fehring-Fürstenfeld.

Der Actienausschuß wird für Montag, 11. d. M., um 7 Uhr Abends in Abtheilung VI zu einer Sitzung eingeladen.

Der Petitionsausschuß hält Montag, 11. d. M., Abends 7 Uhr, in Abtheilung V eine Sitzung.

Als nächsten Sitzungstag erlaube ich mir vorzuschlagen Dienstag, den 12. d. M., um 11 Uhr Vormittags, und als Tagesordnung:

1. Ausschußbericht, betreffend die Verordnungen der Regierung über die Ausnahmsverfügungen — jedoch nur eventuell, das heißt für den Fall, als der Bericht rechtzeitig versendet werden kann.

2. Bericht des Immunitätsausschusses:

a) über die Zuschrift des k. k. Landesgerichtes Wien vom 9. Juni 1883, betreffend die Zustimmung des Abgeordnetenhauses zur gerichtlichen Verfolgung des Reichsrathsabgeordneten Reschauer *(818 der Beilagen)*;

b) über die Zuschrift des k. k. Landesgerichtes Wien vom 24. August 1883, betreffend die Zustimmung des Abgeordnetenhauses zur gerichtlichen Verfolgung des Reichsrathsabgeordneten Dr. Bloch *(819 der Beilagen)*.

3. Bericht über die Vorlagen wegen Entschädigung unschuldig Verurtheilter, jedoch nur eventuell für den Fall nämlich, als der Bericht rechtzeitig versendet werden kann.

4. Berichte über Petitionen (Rest aus dem 28. Verzeichnisse, 29. und 30. Verzeichniß).

(Abgeordneter Ritter v. Schönerer meldet sich zum Worte.)

Der Herr Abgeordnete Ritter v. Schönerer hat das Wort.

Abgeordneter Ritter v. **Schönerer:** Ich erlaube mir an den Herrn Präsidenten das Ersuchen zu stellen, daß der von mir in der letzten Sitzung gestellte Antrag, wegen Unterstützung von durch die Ausnahmsverfügungen nothleidend gewordenen Arbeiterfamilien, der die nöthige Unterstützung gefunden hat, auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt werde.

Präsident: Ich habe diesen Antrag deßwegen nicht zur ersten Lesung auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gestellt, weil ich glaubte, daß er in Verbindung steht mit der Frage über die Ausnahmsverfügungen. Es ist ja möglich, daß diese Ausnahmsverfügungen fallen *(Heiterkeit)*, dann entfiele auch der Antrag. Ich werde ihn also auf die Tagesordnung der zweitnächsten Sitzung stellen. *(Rufe: Die Nothlage ist da!)* Ist noch etwas zu erinnern? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, so bleibt es bei meinem Vorschlage und ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung: 1 Uhr 55 Minuten.)

Anhang I.

Hohes Abgeordnetenhaus!

Angeregt durch die vielfach in öffentlichen Blättern verbreitete Nachricht, daß die hohe Regierung die Absicht habe, möglicherweise schon in der gegenwärtigen Session eine Gesetzesvorlage, betreffend den Bau der längst projectirten Tauernbahn, welche mit der Kronprinz Rudolf-Bahn in Verbindung gebracht, von Tarvis aus bis Triest verlängert werden sollte, im hohen Hause einzubringen, erachtet es der ergebenst gefertigte Landesausschuß der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska für angezeigt, anknüpfend an die von den Landesausschüssen von Triest, Istrien, Krain, Kärnten und Salzburg durch den Herrn Abgeordneten v. Burgstaller in der Sitzung vom 7. December v. J. überreichte Petition und an die seit mehr als einem Decennium von allen maßgebenden Corporationen dieses Landes der hohen Regierung und beiden Häusern des hohen Reichsrathes fast jährlich unterbreiteten Bitten, die Wünsche dieses Landes bezüglich einer solchen Bahnverbindung nochmals zum Ausdruck zu bringen.

In einem und zwar im Hauptpunkte stimmen die Ansichten des gefertigten Landesausschusses und der gesammten durch ihn vertretenen Bevölkerung mit jenen der obgedachten Landesausschüsse vollkommen überein, daß nämlich die directe Verbindung der Rudolf-Bahn mit dem Hafen von Triest für die Stadt Triest eine Existenzfrage ist und daß somit die Verwirklichung dieser Verbindung, eben indem sie das einzige Handelsemporium Cisleithaniens vor dem Verfalle retten, oder wohl gar zum Wiederaufblühen bringen würde, auch unserer ganzen Reichshälfte zu unberechenbarem Vortheile gereichen müßte.

Dieser Punkt bedarf wohl keiner weiteren Erörterung, da er schon in den vielen vorausgegangenen Petitionen und namentlich in jener, welche die Gemeinden das Isonzo-Thales Ende December 1872 an den hohen Reichsrath abgesandt haben, auf das ausführlichste erläutert worden ist.

Worin aber die Ansichten der im Gegenstande zunächst interessirten Länder divergiren, das ist die Frage, über welches Gebiet die in Rede stehende Schienenbahn ausgeführt werden sollte. In dieser Hinsicht erachtet es der ergebenst gefertigte Landesausschuß im Interesse der durch ihn vertretenen Grafschaft, als auch im Gesammtinteresse des Staates als seine Pflicht, die Vortheile der Predillinie im Nachstehenden klarzustellen.

Vor Allem verdient der Umstand hervorgehoben zu werden, daß die Predillinie unbestritten die kürzeste Verbindung zwischen der Tauernbahn und Triest herstellen und dadurch dem Handel unserer Seestadt eine neue, ungemein wichtige Ader eröffnen würde, welche ohne weiters geeignet wäre, die gefährliche Concurrenz der nordischen Häfen bedeutend zu schwächen.

Die Predillinie bietet aber auch alle Garantien für einen möglichst sicheren und keinen Unterbrechungen unterworfenen Verkehr; sie verdient in dieser Hinsicht entschieden den Vorzug vor ihrer Rivalin, der Lacker Linie, welche von ihrem Eintritte in Innerkrain bis Triest mit jenen Unzukömmlichkeiten zu kämpfen hätte, welche gegenwärtig nicht selten den Verkehr auf der Karstner Strecke der Südbahn stören und Jahr aus, Jahr ein Vorkehrungen erheischen, die den Betrieb zu einem äußerst kostspieligen machen.

Die Gegenden, welche die Predilbahn durchziehen würde, sind mit Ausnahme einer sehr kurzen Strecke zwischen Karfreit und Flitsch gut bebaut; es fehlen nur bessere Communicationsmittel, um dort den Ackerbau und die davon abhängigen Gewerbe zur vollen Entwickelung zu bringen. Ueberdies verfügt das Isonzothal über so ausgiebige Wasserkräfte, wie sie in sehr wenigen Gegenden Oesterreichs anzutreffen sind — Kräfte, welche übrigens nur die Eröffnung der angestrebten Bahn zur Verwerthung gelangen ließe, indem es ja keinem Zweifel unterliegen kann, daß sich dann das Isonzothal auch in industrieller Richtung zum großen Vortheile des Landes und wohl auch des Reiches beleben würde.

Zieht man in dieser Hinsicht einen Vergleich zwischen der Predil- und der Lacker Linie, welche in einer langen Strecke sterile und wasserarme Gegenden durchzieht, so muß man unbedingt der ersteren den Vorrang einräumen.

Ferner wolle in geneigte Erwägung gezogen werden, daß von den Ländern, deren Vertretungen jetzt für die Lacker Linie eintreten, eigentlich nur Krain ein besonderes Interesse hat, dieselbe zu verfechten; da es für Kärnten, Salzburg und Istrien gleichgiltig ist, ob diese oder jene Linie ausgeführt wird, während der Hauptinteressent Triest und mit ihm unsere gefürstete Grafschaft von dem Zustandekommen der Predilbahn viel größere Vortheile erwarten können als von der Lacker Bahn.

Nun hängt aber von der Entscheidung, welches von diesen zwei Projecten ausgeführt werden soll, für Krain kein vitales Interesse ab, während die Grafschaft Görz, welche mit Grundsteuern überbürdet und dadurch sehr arg geschädigt, daß sie an die Reichsgrenze gestellt im Handel mit den eigenen Producten vielfach gehemmt wird, nur von der Ausführung der Predilbahn eine Rettung aus der gegenwärtigen ökonomischen Misère und namentlich vor dem drohenden Verfalle seiner Wirthschaften erwarten kann.

Krain wird schon gegenwärtig von zwei Eisenbahnen in verschiedener Richtung durchkreuzt, während die gefürstete Grafschaft Görz nur von einer einzigen in einer Ausdehnung von nur 81 Kilometern, wovon 43 auf den Karst entfallen, berührt wird, der ganze nördliche Theil der Provinz, das Wippachthal und der größte Theil der an das Meer angelehnten fruchtbaren Ebene haben keine Eisenbahn.

Die hier kurz gefaßten, aber in der oberwähnten, in einem Exemplare sub ·/. beigeschlossenen Petition der Isonzothalgemeinden ausführlich besprochenen Umstände der reiflichsten Erwägung würdigend, geruhe das hohe Haus, falls die in Aussicht gestellte Regierungsvorlage, betreffend den Bau der Tauernbahn wirklich eingebracht werden sollte, dieselbe in dem Sinne zum Gesetze zu erheben, daß der Predillinie vor jeder anderen der Vorzug gegeben werde.

Vom Landesausschusse für den Landeshauptmann:

Dr. Abram.

Anhang II.

Hohes Haus der Abgeordneten des österreichischen Reichsrathes!

Die hohe k. k. Regierung hat im Laufe der jetzigen Session des österreichischen Reichsrathes mehrere Gesetzesvorlagen eingebracht (Beilagen zu den Protokollen des Hauses der Abgeordneten, IX. Session, Nr. 41 301 und 400), durch welche wesentliche Bestimmungen der derzeit bestehenden Gebührengesetze in der Intention abgeändert werden sollen, um hiedurch eine nicht unbedeutende Vermehrung der Staatseinnahmen zu erzielen.

Ueber die diesfälligen Regierungsvorlagen ist der Ausschuß des hohen Abgeordnetenhauses, welchem dieselben zur Vorberathung zugewiesen wurden, bereits schlüssig geworden, und liegt dessen Bericht und Antrag ddo. 12. März 1883 dem hohen Hause zur Beschlußfassung vor (Nr. 704 der Beilagen zu den Protokollen des Abgeordnetenhauses, IX. Session).

Durch die beantragten Abänderungen an den gegenwärtigen Gebührengesetzen würde ein wesentlich nachtheiliger Einfluß auf die wirthschaftlichen Verhältnisse, insbesondere auf jene der Realitätenbesitzer und der Handel- und Gewerbetreibenden in den größeren Städten, vorzugsweise aber der Bewohner Wiens ausgeübt, ohne daß durch die Lasten, welche diesem Theile der österreichischen Staatsbürger neuerlich aufgelegt werden, die Staatseinnahmen in entsprechender Weise gesteigert würden.

Besonders aber wird in diesem Gesetzentwurfe der Grundsatz der gleichmäßigen Heranziehung aller österreichischen Staatsbürger zu den Staatslasten und der gleichmäßigen und billigen Vertheilung der Steuerlast zum Nachtheile der städtischen Bevölkerung wesentlich alterirt.

Die einschneidendsten projectirten Aenderungen der bestehenden Gesetze, welche der städtischen Bevölkerung mit Recht Grund zur Klage geben, sind:

1. Die in Aussicht genommene Erhöhung der Vermögens-Uebertragungsgebühren bei entgeltlichen Uebertragungen von Realitäten, sowie die Einführung einer neuen Eintragungsgebühr für Renten, Kaufschillinge und andere Forderungen. (§. 4, 5, 6 und 10 der beantragten Gebührengesetznovelle.)

2. Die Bestimmung, wornach öffentliche Fonde, Corporationen, Vereine, Actiengesellschaften, Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften und andere zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtete Anstalten die Gebühr für die Anstellungsverträge der bei ihnen bediensteten Personen auch dann, wenn kein schriftlicher Vertrag mit den Angestellten abgeschlossen wurde, und ferner den Quittungsstempel über die Bezüge dieser Functionäre auch dann, wenn keine schriftliche Quittung ausgestellt wurde, zu bezahlen haben. (§. 7 Gebührengesetznovelle.)

3. Die Bestimmung, wornach Correspondenzen der Handel- und Gewerbetreibenden unter gewissen Umständen bei einem bestimmten Inhalte einer neuen Stempelgebühr unterworfen werden, sowie die Erhöhung der Besteuerung von Gewinnsten aus öffentlichen Prämienanlehen.

4. Die namhafte Erhöhung der Gebühren bei Versicherungsverträgen, sowie die Erhöhung der Besteuerung der Gewinnste bei bereits emittirten Lotterieanlehen. (§. 13 Gebührengesetznovelle.)

5. Die Erhöhung der Urtheilsgebühren. (§. 16. Gebührengesetznovelle.)

6. Die Anordnung einer veränderten Art der Entrichtung gewisser Gebühren. (§§. 9, 16 C. Gebührengesetznovelle.)

I.

Nach den derzeit bestehenden Gesetzen ist für die entgeltliche Uebertragung des Eigenthumsrechtes, des Fruchtgenusses oder des Gebrauches an einer unbeweglichen Sache für eine Uebertragung

innerhalb	2 Jahren	 1	Percent,
„	4 „	. . . . . $1^1/_2$	„
„	6 „	 2	„
„	8 „	. . . . . $2^1/_2$	„
„	10 „	 3	„
und über	10 Jahre	. . . . . $3^1/_2$	„

des Werthes sammt einem 25percentigen Zuschlage zu entrichten.

Nach der projectirten Gebührengesetznovelle soll die Gebühr für die genannten Vermögensübertragungen mit 3 Percent sammt 25percentigem Zuschlag festgesetzt, jedoch der Gebührennachlaß wegen noch nicht zehnjähriger Dauer des Vorbesitzes aufgehoben werden.

Von dieser Maßregel erwartet sich die hohe Regierung laut des Motivenberichtes zu ihrer Vorlage (Nr. 301 der Beilagen zu den Protokollen des Abgeordnetenhauses, IX. Session, Seite 22) eine Mehreinnahme von über 2,000.000 fl. per Jahr.

Am weitaus empfindlichsten von allen Theilen des Reiches würde die Haupt- und Residenzstadt Wien durch diese Maßregel getroffen, durch welche der Stadt Wien eine neue Last von fast einer halben Million Gulden österr. Währ. jährlich auferlegt wird.

Dadurch würden aber auch die Neu- und Umbauten, deren die Stadt zu ihrer Entwicklung so dringend bedarf, bedeutend erschwert.

Die große Mehrzahl der Neu- und Umbauten in Wien wird nämlich durch Bauunternehmer ausgeführt, welche die hergestellten Gebäude alsbald wieder veräußern und sich mit einem Zwischengewinne begnügen müssen, welcher durch die in Folge der Gebührennovelle beseitigte Herabsetzung der Uebertragungsgebühr für eine kurze Besitzdauer nahezu vollständig aufgezehrt werden würde.

Die dadurch herbeigeführte Stockung in dem Baugewerbe würde aber, abgesehen von der Rückwirkung auf Straßenverbreitungen u. s. w., zahlreiche andere mit derselben in Verbindung stehende Gewerbe und indirect die gesammte Geschäftswelt der Stadt auf das empfindlichste treffen, und es würde anderseits durch die verminderte Bauthätigkeit auch der Umsatz im unbeweglichen Besitze in einer Weise abnehmen, die den Erfolg der gedachten Gebührenerhöhung zum mindesten fraglich erscheinen lassen müßte.

Während einerseits die größeren Städte, und vor allen die Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, durch die beantragte Gebührengesetznovelle so schwer belastet wird, werden Bauerngüter in einer Weise entlastet, daß nach der Rechnung des Gebührengesetzausschusses des hohen Abgeordnetenhauses hieraus ein Betrag von nahezu 1 Million Gulden jährlich als Ausfall von den bisherigen Einnahmen aus diesem Gefälle resultiren würde.

Für Bauerngüter und kleinere Häuser in den Landstädten werden Ausnahmsbegünstigungen geschaffen, welche der bisherigen Gesetzgebung völlig fremd sind.

Es sollen nämlich auch entgeltliche Verträge, wodurch Bauerngüter von Eltern an Kinder, oder an die mit ihren Kindern eine Ehe eingehenden oder durch dieselbe schon verbundenen Personen, oder von Stiefeltern an Stiefkinder, oder Wahleltern an Wahlkinder übertragen werden, nicht mehr — wie bisher — $3^1/_2$ Percent, respective der künftigen 3 Percentgebühr, sondern nur mehr einer $1^1/_2$ Percentgebühr vom Werthe der Liegenschaft belegt werden.

Nur in dem einzigen Falle, wenn der Werth der übertragenen Liegenschaft durch die vom Erwerber übernommenen Gegenleistungen (Schulden, Legate, Hinauszahlungen an Miterben, Kaufschillinge u. s. w.) nicht erschöpft wird, ist — aber nur von dem unentgeltlichen Werthbetrage — noch eine Supergebühr von 1 Percent zu bezahlen.

Wenn der Werth des Bauerngutes nicht einmal 1000 fl. erreicht, und zugleich das gesammte Vermögen, welches in der Veräußerung oder in der Verlassenschaft inbegriffen ist, den Werth von 1000 fl. nicht übersteigt, so ist gar nur statt der $1^1/_2$ Percentgebühr — die Gebühr mit $^3/_4$ Percent zu zahlen.

Diese ungleichmäßige Behandlung der städtischen und landtäflichen Liegenschaften, gegenüber den Bauerngütern, veranlaßte den Gebührenausschuß des hohen Abgeordnetenhauses, die gleiche Ermäßigung für die städtischen und landtäflichen Realitäten dann eintreten zu lassen, wenn diese den Werth von 5000 fl. nicht übersteigen, während Bauerngüter ohne Rücksicht auf deren Werth diese Begünstigung genießen.

Dazu kommt noch, daß die Befreiung der Kronländer Tirol und Vorarlberg von der Hälfte der Gebühren, welche die anderen Kronländer bezahlen müssen, nicht in der Regierungsvorlage, wohl aber nach

dem Antrage des Gebührenausschusses des hohen Abgeordnetenhauses (§. 5) im vollen Umfange aufrecht erhalten wird.

Betrachtet man nun im Gegensatze zu diesen Gebührenerleichterungen die Nachtheile, welche durch die in Rede stehende Gesetzesvorlage der Gemeinde der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien zugefügt werden, so ergibt sich nach den Berechnungen der städtischen Buchhaltung Folgendes:

Es wurden nach dem sub A ·/. angeschlossenen Ausweise in den Jahren 1880—1881 und 1882 für die im Gemeindegebiete vorgekommenen entgeltlichen Besitzveränderungen von Realitäten im Durchschnitte an Gebühren die Summe von 1,170.000 fl. gezahlt.

Nach der in Aussicht genommenen Gebührenerhöhung wird diese Summe in Zukunft 1,590.000 fl. per Jahr betragen, somit die Erhöhung 420.000 fl.

Das neue Gebührengesetz bedeutet somit für Wien eine Erhöhung der Gebühren aus entgeltlichen Verträgen um mehr als 35 Percent und werden die Lasten, welche auf den Wiener Realitäten ruhen, um eine Summe gesteigert, welche fast 4 Percent der landesfürstlichen Hauszinssteuer, die in den letzten Jahren über 11,000.000 fl. betrug, gleichkommt.

Wie ungerechtfertiget diese einseitige Belastung der städtischen Bevölkerung bei gleichzeitiger Entlastung der ländlichen Bevölkerung ist, ergibt sich aus der Natur dieser Abgabe.

Diese Abgabe enthält:

a) eine Gebühr für die vom Staate durch die Verwaltung der öffentlichen Bücher den Besitzern von Realitäten geleisteten Vortheile, welche namentlich in der Sicherheit der intabulirten dinglichen Rechte und in der Ermöglichung der möglichst großen Creditfähigkeit dieser Güter besteht;

b) eine sogenannte Verkehrssteuer, das ist eine Besteuerung des in jedem einzelnen Verkehrsacte erzielten oder wenigstens beabsichtigten Gewinnes.

Das Irrationelle der Verkehrssteuern, welches sich daraus ergibt, daß das Vorhandensein und die Höhe eines Gewinnes bei einem einzelnen Verkehrsacte, somit das eigentliche Steuerobject, nicht eruirbar ist, hat die hervorragendsten Lehrer der Finanzwissenschaft veranlaßt, diese Steuern als gänzlich ungerechtfertigte zu erklären, und noch in neuester Zeit erklärt Schäffle Verkehrsacte nur ausnahmsweise, nämlich nur dann, wenn sie auf ein Einkommen hinweisen, welches weder ganz, noch zum Theile von einer directen oder von einer Consumsteuer getroffen wird, für geeignete Objecte einer Verkehrssteuer.

Jede Verkehrssteuer erschwert oder verhindert den Verkehr mit dem belasteten Objecte und entwerthet somit dasselbe.

Es ergibt sich hieraus, daß, nachdem der Ertrag aus Immobilien schon derzeit mit der Grund- und Gebäudesteuer belastet ist, und in Zukunft noch mit der Personaleinkommensteuer belastet werden soll, die einzelnen Verkehrsacte in Immobilien — vom theoretischen Standpunkte aus betrachtet — mit einer Verkehrssteuer gar nicht belegt werden dürften, sondern nur mit einer Gebühr in einer solchen Höhe, daß hieraus die Kosten für die Verwaltung der öffentlichen Bücher dem Staate rückvergütet werden.

Sogar vom reinen Standpunkte eines möglichst hohen zu erzielenden Erträgnisses ausgehend, darf die Höhe der Steuer jene Grenze nicht überschreiten, welche eine Verminderung des bereits bestehenden Verkehres zur Folge hätte, weil ja die von zwei Verkehrsacten zusammen entrichtete Steuer, auch wenn der Gebührensatz ein niedrigerer ist, sich höher stellt, als die Steuer für einen einzigen Verkehrsact bei erhöhtem Gebührensatze.

Voraussetzung der Gesetzesvorlage ist es also, daß trotz der Erhöhung des Gebührensatzes der Verkehr in städtischen Realitäten sich nicht verringern werde.

Diese Voraussetzung erscheint aber als eine sehr fragliche; denn die Gebühr von 3 Percent sammt 25 Percent Zuschlag, also von $3^3/_4$ Percent, wozu in Wien noch $^1/_{10}$ der Staatsgebühr an Communal-Zuschlag kommt, ist eine enorme, weil sie mehr als eine Jahresrente nach dem gewöhnlichen Netto-Erträgnisse des Hausbesitzers in Wien in Anspruch nimmt, und weil bereits heutzutage nahezu die Hälfte des Miethzinses von Steuern für Staat, Land und Gemeinde absorbirt werden, so daß die genannten öffentlichen Fonde schon jetzt fast zur Hälfte die Nutznießer der Realitäten in Wien sind, und der Eigenthümer von der anderen, ihm noch verbleibenden Hälfte andere namhafte Auslagen und das Risiko des Capitales, wie auch alle Mühe, die ihm die Verwaltung seines Gutes auferlegt, zu tragen hat.

Daß insbesonders jener Realitätenbesitzer in der schlimmsten Lage sei, dessen Object mit Hypothekarschulden belastet ist, die er mit einem das Reinerträgniß weit übersteigenden Percentsatze verzinsen und amortisiren muß, und der für seine Realität, wenn ihn Bedrängniß und Noth zum Verkaufe zwingen, oder gar wenn sie executiv feilgeboten wird, einen Kaufpreis bekommt, der umso niedriger ist, je höher die Uebertragungsgebühr ist, ist selbstverständlich.

Weiters ist zu erwägen, daß Bauunternehmer oft alte Realitäten kaufen, umbauen und die neuen Häuser wieder verkaufen.

So lange nun der Wiederverkauf nur mit einer 1percentigen bis 1½percentigen Gebühr belastet war, war es solchen Bauunternehmern viel leichter möglich, die neuerbauten Realitäten um einen Preis an den Mann zu bringen, der ihnen noch einen entsprechenden Gewinn gestattete.

Durch die Steigerung der Uebertragungsgebühr aber um 2½ bis 2¾ Percent, welche insbesonders jene Bauunternehmer schwer trifft, die unter Zugrundlegung der jetzigen Uebertragungsgebühr ihre Speculation machten, leidet das Gewerbe der Baumeister, sowie alle damit in Verbindung stehenden Gewerbe, und schließlich hat auch ein Rückgang in der Herstellung neuer Häuser eine Erhöhung des Miethzinses in den bestehenden Häusern zur Folge, daher der scheinbare Vortheil aus dieser Gebührenerhöhung sich durch die Verminderung der Steuerfähigkeit in der Erwerb- und Einkommensteuer, anderseits wieder vielleicht sogar in einen Nachtheil für das Finanzärar verwandelt.

Auch die Erfahrung, die man anderwärts mit der Aufhebung des Gebührennachlasses machte, hat sich nicht als ermunternd für ein ähnliches Experiment bei uns gezeigt.

Noch die Regierungsvorlage vom Jahre 1875 (Nr. 398 der Beilagen zu den Protokollen des Abgeordnetenhauses, VIII. Session) hat hervorgehoben, daß durch den IX. Gesetzartikel des Jahres 1873, §. 12, für Ungarn dieser Gebührennachlaß aufgehoben wurde.

Allein durch den XXVI. Gesetzartikel des Jahres 1881 §. 2 wurde er wieder eingeführt.

Die Rückwirkung der Aufhebung muß daher für den Immobilarbesitz für Ungarn von einem sehr entschiedenen Nachtheil gewesen sein, wenn die ungarische Regierung, die ja vergleichsweise mit noch mehr finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, wie unsere, sich nach 8 Jahren veranlaßt fand, den Gebührennachlaß wieder einzuführen.

Noch eine neue Belastung ist dem Realbesitze zugedacht.

Bisher sind Eintragungen der von dem Eigenthümer dem Fruchtnießer oder Gebrauchsberechtigten bei Uebertragung seines Rechtes für seine Person auf der übertragenen Sache vorbehaltenen Rechte, z. B. Kaufschillingsreste, Renten, Ausgedinge u. s. w. gebührenfrei.

Die Gebührenfreiheit soll nun in Zukunft aufgehoben werden, wenn der Werth des eingetragenen Rechtes 1.000 fl. erreicht.

Auch hier soll für Bauerngüter eine Ausnahmsbegünstigung stattfinden, welche gegenüber städtischen Realitäten eine große Ungerechtigkeit involvirt.

Bis jetzt war, wie bereits bemerkt, das Ausbedingen von Rechten für seine Person von Seite des Uebertragers sowohl bei städtischen als ländlichen Realitäten in gleicher Weise gebührenfrei; nun soll sie für beide Gattungen von Realitäten gebührenpflichtig werden; jedoch wird der Werth von jährlich wiederkehrenden Leistungen weitaus günstiger veranschlagt, als bei städtischen Realitäten.

Nach §. 16 lit. C des gegenwärtigen Gebührengesetzes wird der Werth einer jährlich wiederkehrenden Leistung, welche auf die Dauer des Lebens einer bestimmten Person beschränkt ist, mit dem zehnfachen Betrage der Jahresleistung berechnet.

Im Falle sich die Dauer der wiederkehrenden Leistung nach der Lebenszeit zweier oder mehrerer Personen zu richten hat, wird als ihr Werth der fünfzehnfache Betrag der Jahresleistung genommen.

Diese Werthberechnungen werden in Zukunft bei städtischen Realitäten auf die bisher gebührenfreien Jahresrenten, Leibrenten ꝛc., welche der Uebertrager einer Realität sich ausbedingt, angewendet werden; bei Bauerngütern aber unterliegt das Ausgedinge, welches allerdings auch bisher gebührenfrei intabulirt wurde, nach dem in Rede stehenden Gesetzentwurfe einer weit günstigeren Werthberechnung.

Wird von dem Uebergeber eines Bauerngutes zu Gunsten einer Person, welche schon das 60. Lebensjahr überschritten hat, oder zu Gunsten mehrerer Personen, von welchen wenigstens eine das 60. Lebensjahr überschritten hat, ein Ausgedinge vorbehalten, so wird dasselbe

a) mit dem fünffachen Betrage der Jahresleistung bewerthet, wenn es für eine über 60 Jahre alte Person bedungen ist,
b) mit dem siebeneinhalbfachen Betrage, wenn es für mehrere Personen bedungen ist, welche sämmtlich das 60. Lebensjahr überschritten haben, und
c) im zehnfachen Betrage, wenn es für mehrere Personen bedungen ist, von welchen alle bis auf eine das 60. Lebenjahr überschritten haben.

Die Folge dieser Bestimmung wäre, daß wiederkehrende Leistungen für über 60 Jahre alte Personen bei städtischen Realitäten nochmal so hoch vergebührt werden müßten, als bei Bauerngütern, also eine ungleiche Behandlung, für welche weder ein Rechts- noch ein Billigkeitsgrund geltend gemacht werden kann.

Der Ausschuß des Abgeordnetenhauses hat auch diese Begünstigung auf alle Liegenschaften ausgedehnt, ohne Unterschied, ob Bauerngüter oder nicht, deren Werth nicht 5.000 fl. übersteigt; allein dadurch werden höchstens Häuser in den kleineren Städten den Bauerngütern gleichgestellt, die Stadt Wien aber hat von dieser Zusatzbestimmung des Ausschußantrages keinen Vortheil.

Die Aufhebung der bisherigen Gebührenfreiheit für Kaufschillingsreste 2c. wird in der Regierungsvorlage damit begründet, daß sich kein aus der Natur dieser Eintragung folgender zwingender Grund finden lasse, welcher diese Gebührenfreiheit rechtfertige.

Noch in der Regierungsvorlage vom Jahre 1875 wird die Aufhebung dieser Gebührenfreiheit nicht beantragt; es geschieht das erst in der Regierungsvorlage vom Jahre 1879.

Zur Rechtfertigung der beantragten künftigen Gebührenpflicht für jene Rechte, welche der Uebertrager von Immobilien in der Uebertragungsurkunde selbst sich vorbehalten hat, bemerken die verschiedenen Motivenberichte zu den Regierungsvorlagen, daß die jetzt bestehenden Befreiungen dem Gebührengesetze vom 9. Februar 1850 fremd waren, und daß sie bei Behandlung der Regierungsvorlage im Jahre 1862 nicht die Zustimmung der Majorität des Ausschusses des Abgeordnetenhauses für sich hatten.

Letzteres ist nun allerdings richtig, allein das Erstere nicht.

Bereits durch die Finanzministerialverordnung vom 20. September 1850, Z. 25265, wurde diese Gebührenfreiheit aus dem Gesetze vom 9. Februar 1850 mit folgenden Worten deducirt:

„Für die Eintragung der vorbehaltenen Rente aus der Sache kann jedoch eine Gebühr nicht gefordert werden, weil dieser Vorbehalt nicht als die Erwerbung eines neuen Rechtes, sondern bloß als die Beschränkung eines bücherlichen Rechtes, nämlich des vollen Eigenthumsrechtes aus der Sache erscheint, ohne deren Eintragung der Umfang des überlassenen Rechtes nicht richtig eingetragen werden könnte."

Im selben Sinne entscheidet auch die Finanzministerialverordnung vom 25. September 1853, Nr. 31211.

Trotzdem wurden in der damaligen Praxis der Finanzbehörden diese Befreiungen nicht immer gewährt, und namentlich in Wien wurden die Gebühren für intabulirte Kaufschillingsreste immer bemessen.

Um nun diesem Zustande ein Ende zu machen, hatte die Regierung in ihrer Vorlage zum späteren Gesetze vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, ausdrücklich diese Befreiung aufgenommen; allein der mit der Vorberathung betraute Ausschuß des Abgeordnetenhauses hatte dieselbe bekämpft und abgelehnt.

Es bedurfte allerdings des Eintretens des damaligen Finanzministers Edlen von Plener, um die Gebührenfreiheit dieser Eintragungen gegen den Ausschußantrag durchzusetzen.

Derselbe bemerkte in der genannten Sitzung Folgendes:

„Ich kann meine Bedenken nicht unterdrücken, daß bei Auflassung dieser Gebührenbefreiungen eine bedeutende Ueberbürdung eintreten würde. Ich füge noch bei, daß die $3^1/_2$percentige Gebühr, welche für die Eintragung im ursprünglichen Gesetze bemessen worden ist, eben deßhalb mit $3^1/_2$ Percent, also an sich ziemlich hoch gegriffen wurde, um mit dieser Gebühr ein für allemal die sämmtlichen Rechtspfanderwerbungen zu belegen, nämlich sowohl das Rechtsgeschäft, um welches es sich handelt, die Eigenthumserwerbung, als auch andere Rechte, wie z. B. die Sicherstellung von schuldig gebliebenen Kaufschillingsresten, Ausgedingen u. s. w., damit also mit Einem Male auch nur eine Gebühr für das ganze Geschäft und seine Bestandtheile stattfinde, hat die Gesetzgebung den Satz mit $3^1/_2$ Percent gegriffen und sozusagen die Gebühr von den Rechtsgeschäften mit der Gebühr von der Eintragung cumulirt und in Eine vereinigt."

Es kann daher auch die Vertretung der Gemeinde Wien nur mit aller Entschiedenheit um die Beseitigung jenes Punktes der Vorlagen ersuchen, der die Vergebührung dieser Kaufschillingsreste 2c. für die Zukunft der Bevölkerung zudenkt.

Der Gebührenausschuß des hohen Hauses berechnete, daß durch die Aufhebung der gedachten bisherigen Gebührenbefreiungen dem Staate eine Mehreinnahme von circa 250.000 fl. zugehen werde.

Daß auch dieser Mehreingang fast ausschließlich aus den großen Städten gezogen wird, ist nach der bisherigen Darstellung keines Beweises mehr bedürftig.

II.

Die Bestimmung des §. 7 der Gebührengesetznovelle widerspricht der Gleichheit der Staatsbürger vor dem Gesetze, erschwert das Wirken wohlthätiger Vereine, Corporationen und Genossenschaften, die vorzugsweise in den großen Städten ihren Sitz haben, und durchbricht die bisher geltenden Principien der Gebührengesetzgebung (§. 1, A 3), nach welchen Gebühren in der Regel nur von jenen Rechtsgeschäften zu entrichten sind, über welche Urkunden ausgestellt werden.

Motivirt wird diese Verschärfung der Gebührenpflicht in dem Motivenberichte der hohen Regierung mit der Behauptung, „daß Vereine und Anstalten durch Unterlassung jeder urkundlichen Constatirung der Ernennungsacte sich der Gebührenpflicht entziehen."

Dieser Vorwurf wäre nur gerechtfertigt, wenn derlei Vereine und Anstalten gesetzlich verpflichtet wären, über solche Ernennungsacte Urkunden zu errichten; nachdem dies aber nicht der Fall ist, ist auch die Unterlassung der Ausfertigung von Ernennungsdecreten keine Entziehung von der Gebührenpflicht.

Dasselbe gilt von der Behauptung, daß durch Unterlassung der Ausstellung von Quittungen über Gehaltsbezüge der Staatsschatz geschädigt werde; denn auch hier hat der Staatsschatz derzeit kein Recht auf die Gebühr unter allen Umständen, sondern nur in dem Falle, wenn über die Empfangsbestätigung eine Urkunde ausgefertigt wurde, zu welcher Ausfertigung aber gleichfalls keine Verpflichtung besteht.

Sollte man hier von Schädigung sprechen, so müßte das in allen Fällen geschehen, in welchen das Ausstellen von Urkunden über Rechtsgeschäfte unterlassen wird; z. B. bei den alltäglichen Käufen, Verkäufen, Darlehen u. s. w.

Diese Verkehrsacte lassen sich zum Wohle des Verkehr treibenden Publicums absolut nicht constatiren, sonst würde ohne Zweifel auch hier schon die unmittelbare Vergebührung verlangt worden sein; wohl aber ist das leider der Fall bei den Bezügen der Beamten.

Abgesehen von der Stempelung des Anstellungsdecretes nach Scala III, abgesehen von der Belegung dieser Bezüge derzeit mit der Einkommensteuer II. Classe, und in der Zukunft mit der Erwerbsteuer, und soferne der Gehalt 600 fl. übersteigt, auch mit der Personaleinkommensteuer, soll nun der Bezug jeder einzelnen Gehaltsrate noch unmittelbar vergebührt werden; dabei wird gänzlich übersehen, daß der Gehalt nicht das Rein-, sondern das Roheinkommen des Besoldeten ist, und daß Gegenstand einer gerechten Besteuerung doch nur derjenige Theil des Gehaltes ist, welcher von dem Besoldeten als Ueberschuß erspart werden könnte, was aber regelmäßig gar nicht der Fall ist.

Es wäre daher am besten, die im §. 7, Citat, projectirte Neuerung gänzlich abzulehnen.

III.

Durch die Bestimmung des §. 11 der Gebührengesetznovelle wird der Geschäftsverkehr sehr erschwert; Handel und Gewerbe werden mit einer neuen Last belegt, und es würde durch die den untersten Finanzorganen zustehende Controle das Geheimniß der Geschäftscorrespondenz gefährdet.

Namentlich für den kleinen Gewerbsmann wird die Beurtheilung oft schwer fallen, ob eine Correspondenz stempelpflichtig ist oder nicht, und die leicht vorkommenden Irrungen geben dann den Finanzorganen Gelegenheit zu vielfachen Belästigungen und schweren Stempelstrafen.

All' das steht mit dem Ertrage dieser Gebühr in keinem richtigen Verhältnisse und wäre daher die Geschäftswelt mit dieser neuen Belastung zu verschonen.

IV.

Wenn auch die erhöhte Besteuerung von Lotteriegewinnsten im Allgemeinen nicht bekämpft werden soll, so wäre es doch für den Credit der Gemeinde Wien, welche nicht nur selbst Prämienanlehen emittirt hat, sondern auch an dem Donauregulirungsanlehen betheiligt ist, wünschenswerth, daß diese Erhöhung nur auf künftig zur Ausgabe gelangende Anlehen beschränkt werde.

Die namhafte Erhöhung der Gebühren, welche nach §. 13 der Gebührengesetznovelle von Versicherungsverträgen entrichtet werden soll, erschwert die Ausbreitung des Versicherungswesens und schädigt damit die im nothwendigen Zusammenhange mit dem Versicherungswesen stehende gesammte wirthschaftliche Entwicklung.

V.

Im §. 16 der Gebührengesetznovelle ist auch eine Erhöhung der Urtheilsgebühren projectirt.

Die Unentgeltlichkeit der Rechtspflege ist doch eine der ersten Consequenzen, welche sich aus dem Begriffe des Rechtsstaates ergibt; und wenn irgend ein Act der Staatsverwaltung sich nicht dazu eignet, als Finanzquelle behandelt zu werden, so ist es das Rechtsprechen.

Derjenige, der gezwungen ist, sein Recht im Proceßwege geltend zu machen, hat aus dem Geschäfte, welches die Veranlassung zum Rechtsstreite gab, gewiß keinen wirthschaftlichen Gewinn mehr; er sucht nur den Schaden, den seine Wirthschaft erleidet, möglichst zu verringern.

Die natürliche Voraussetzung einer Besteuerung, nämlich der Reinertrag aus dem Rechtsgeschäfte, fehlt daher hier gänzlich.

Leider wurden die an sich hohen Gebühren, welche das Gesetz vom 9. Februar 1850 für die Urtheile der Gerichte feststellt, durch die nachfolgenden Gesetze vom 17. Mai 1859, 13. December 1862, und 29. Februar 1864 schon bedeutend erhöht.

Die nun neuerlich beantragte Erhöhung beträgt bei Urtheilswerthen von 900, 1.700, 2.500 und 3.300 fl. . . 4 fl. 37 kr.; bei Urtheilswerthen von: 1.100, 1.900, 2.700 und 3.500 fl. . . 3 fl. 12 kr.; bei Urtheilswerthen von: 1.200, 2.000, 2.800 und 3.600 fl. . . 2 fl. 50 kr.; bei Urtheilswerthen von

1.300, 2.100, 2.900 und 3.700 fl. . . 1 fl. 87 kr.; bei Urtheilswerthen von 1.400, 2.200, 3.000 und 3.800 fl. . . 1 fl. 25 kr.; endlich bei Urtheilswerthen von 1.500, 2.300, 3.100 und 3.900 fl. . . 62 kr.

Bei Urtheilen über höhere Beträge findet keine Steigerung der Gebühr statt.

Es werden daher die größeren Geschäfte, und nachdem in der Gewerbs- und Handelswelt schon auf Grund des Verkehres mit Wechseln weitaus mehr gerichtliche Erkenntnisse vorkommen, als bei der Landbevölkerung; einerseits die städtische Bevölkerung härter als die Landbevölkerung und anderseits in den Städten wieder die kleinen Wirthschaften härter als die größeren mit neuen Lasten belegt.

Die im §. 9 und §. 16 C. der Gebührengesetznovelle angeordnete Art der Entrichtung der daselbst normirten Gebühren hat für das gebührenpflichtige Publicum, dem nun die oft sehr schwierige Berechnung der Gebühr überlassen wird, den Nachtheil, daß dasselbe entweder jederzeit einen kostspieligen Rath in Anspruch nehmen, oder sich der Gefahr der Notionirung aussetzen muß.

Es werden sich daher Stempelstrafen und Recurse vermehren, und somit der beabsichtigte Zweck einer Verminderung der Arbeitslast der Gebührenbemessungsämter umsoweniger erreicht werden, als ja eine Ueberprüfung der durch Stempelmarken entrichteten Gebühren im Interesse des Staatsschatzes wird nicht umgangen werden können.

Die Gemeinde der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien wiederholt daher ihre Bitte:

„Das hohe Haus der Abgeordneten des österreichischen Reichsrathes wolle dahin wirken:

1. daß die Erhöhung der Vermögensübertragungsgebühren bei Verkäufen von Realitäten, sowie die Einführung einer neuen Eintragsgebühr von Renten, Kaufschillings- und anderen Geldforderungen (§§. 45, 6 und 10 G. G. N.) beseitigt werde;

2. daß die Bestimmung, wornach öffentliche Fonde, Corporationen, Vereine, Actiengesellschaften, Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften u. s. w. die Gebühr für den Anstellungsvertrag, auch wenn kein schriftlicher Vertrag mit dem Angestellten geschlossen wurde; und den Quittungsstempel über die Bezüge der Functionäre, auch wenn keine schriftliche Quittung ausgestellt wurde, (§. 7 G. G. N.) zu bezahlen haben, entfallen möge;

3. daß die Bestimmung, wonach Correspondenzen der Handel- und Gewerbetreibenden unter gewissen Umständen, bei einem gewissen Inhalte einer Stempelgebühr zu unterliegen haben (§. 11 G. G. N.), nicht zugelassen werde;

4. daß die namhafte Erhöhung der Gebühren von Versicherungsverträgen (§. 13 G. G. N.), beseitiget und die Erhöhung der Besteuerung der Gewinnste von von Lotterieanlehen auf künftig zu emittirende beschränkt werden möge;

5. daß der Erhöhung der Urtheilsgebühren (§. 16 G. G. N.) nicht stattgegeben werde;

6. daß der veränderten Art der Entrichtung gewisser Gebühren (§§. 9, 16 C. G. G. N.) nicht zugestimmt werde.

Wien, am 5. Februar 1884.

Für die Gemeinde der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Der Bürgermeister:

Eduard Uhl.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. IX. Session. 331. Sitzung,

am 12. Februar 1884.

Inhalt:

Abwesenheitsanzeige.

Mittheilung von der Einlosung des Abgeordneten Raič in die IX. Abtheilung.

Mittheilung vom Austritte des Abgeordneten Richard Grafen Clam-Martinic aus dem Schul-, und des Abgeordneten Dr. Sueß aus dem Budgetausschusse.

Regierungsvorlage, betreffend einen Nachtragscredit für Vermehrung des dermaligen Standes der Sicherheitswache für Wien und den dazu gehörigen Polizeirayon (828 der Beilagen — Zuweisung an den Budgetausschuß).

Zuschrift des Ministeriums des Innern, betreffend die Wahlacten des Abgeordneten Raič (Zuweisung an den Legitimationsausschuß).

Regierungsvorlagen, betreffend

1. die Consulargerichtsbarkeit in Tunis (826 der Beilagen);
2. einen Gesetzentwurf, womit das Gesetz vom 3. April 1875, R. G. Bl. Nr. 61, betreffend die Maßregeln gegen die Verbreitung der Reblaus theilweise abgeändert und ergänzt wird (827 der Beilagen).

Petitionen.

Interpellationen des Abgeordneten Tausche:

1. an den Obmann des Meliorationsausschusses und des Ausschusses zur Behandlung der Regierungsvorlage, betreffend die Ableitung der schädlichen Gebirgswässer;
2. an den Obmann des Ausschusses zur Vorberathung des Antrages des Abgeordneten Ritter v. Chlumecky und Genossen in Betreff der Armenpflege und des Heimatsgesetzes und der bäuerlichen Agrarverhältnisse — über den Stand der diesen Ausschüssen zugewiesenen Vorlagen (Beantwortung der letzteren Interpellation durch den Obmann Grafen Hohenwart).

Berichte des Immunitätsausschusses über

1. die Zuschrift des Wiener k. k. Landesgerichtes vom 9. Juni 1883, Z. 16651, betreffend die gerichtliche Verfolgung des Reichsrathsabgeordneten Reschauer (818 der Beilagen. — Redner: Abgeordneter Reschauer und Berichterstatter Dr. Jansa);
2. die Zuschrift des Wiener k. k. Landesgerichtes vom 24. August 1883, Z. 29028, betreffend die gerichtliche Verfolgung des Reichsrathsabgeordneten Dr. Bloch (819 der Beilagen. — Redner: die Abgeordneten Dr. Bloch, Dr. Freiherr v. Gödel-Lannoy, Ritter v. Schönerer, Berichterstatter Dr. Jansa).

Zweite Lesung des von der k. k. Regierung vorgelegten Gesetzes, betreffend die Entschädigung für verurtheilte und nachträglich freigesprochene Personen (823 der Beilagen. — Generaldebatte. — Redner: Berichterstatter Dr. Jaques, die Abgeordneten Dr. Ritter v. Wiedersperg, Dr. Roser, Regierungsvertreter Ministerialrath Dr. Ritter v. Krall, Dr. Vošnjak. — Specialdebatte. — Redner zu §. 17: Abgeordneter Dr. Vitezić, Minister und Leiter des Justizministeriums Dr. Freiherr v. Pražák; zu §. 20: Minister und Leiter des Justizministeriums Dr. Freiherr v. Pražák, Berichterstatter Dr. Jaques. — Annahme des Gesetzes in zweiter und dritter Lesung).

Antrag des Abgeordneten Lienbacher und Genossen, betreffend die Steuerfreiheit leerstehender Wohnungen (829 der Beilagen).

(Beginn der Sitzung: 11 Uhr 10 Minuten.)

Vorsitzender: Präsident Dr. **Smolka**, Vicepräsident Richard Graf **Clam-Martinic**.

Schriftführer: Ritter v. **Raab**, **Meißler**, Dr. Julian **Czerkawski**, Freiherr v. **Taufferer**.

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident und Leiter des Ministeriums des Innern Graf **Taaffe**, Minister Dr. Freiherr v. **Ziemialkowski**, Ackerbauminister Graf **Falkenhayn**, Minister und Leiter des Justizministeriums Dr. Freiherr v. **Pražák**, Minister für Cultus und Unterricht Freiherr **Conrad** v. **Eybesfeld**, Finanzminister Dr. Ritter v. **Dunajewski**, Handelsminister Freiherr v. **Pino**.

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Ministerialrath des Justizministeriums Dr. Ritter v. **Krall.**

Präsident: Ich erkläre die Sitzung für eröffnet und constatire die Beschlußfähigkeit des hohen Hauses.

Das Protokoll der Sitzung vom 9. d. M. ist unbeanständet geblieben, demnach als genehmigt anzusehen.

Der Herr Abgeordnete Ritter v. Streeruwitz hat sich unwohl gemeldet.

Der Herr Abgeordnete Raič wurde in die IX. Abtheilung eingelost.

Der Herr Abgeordnete Richard Graf Clam-Martinic tritt aus dem Schulausschusse aus, nachdem er sich in mehr als zwei Ausschüssen befindet.

Ich werde die Neuwahl in den Schulausschuß auf die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungen setzen.

Ebenso tritt der Herr Abgeordnete Dr. Eduard Sueß, von dem §. 11 der Geschäftsordnung Gebrauch machend, aus dem Budgetausschusse aus. Derselbe befindet sich ebenfalls in mehreren Ausschüssen.

Ich werde auch diese Nachwahl auf die Tagesordnung einer den nächsten Sitzung setzen.

Von Seite der k. k. Regierung sind Zuschriften eingelangt, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer Ritter v. **Raab** *(liest):*

„Aus Anlaß der unabweisbaren Nothwendigkeit, den dermaligen Stand der Sicherheitswache für Wien und den dazu gehörigen Polizeirayon um 352 Mann zu vermehren, ergibt sich laut des beigeschlossenen Erfordernißaufsatzes über das in den Staatsvoranschlag des Ministeriums des Innern für das Jahr 1884 bereits einbezogene Erforderniß bei dem Titel „Oeffentliche Sicherheit" für das Jahr 1884 ein Mehranspruch von 204.300 fl., welchem jedoch laut der weiteren Anlage Einnahmen im Gesammtbetrage von 51.530 fl. gegenüberstehen.

In Folge Allerhöchster Ermächtigung und unter Bezugnahme auf die zuliegenden erläuternden Bemerkungen beehre ich mich das löbliche Präsidium zu ersuchen, diesen Nachtragsanspruch *(828 der Beilagen)* der verfassungsmäßigen Behandlung gefälligst zuführen zu wollen.

Wien, 8. Februar 1884.

Taaffe."

Präsident: Wenn kein Widerspruch stattfindet *(Niemand meldet sich)*, werde ich diese Vorlage dem Budgetausschusse zuweisen. *(Nach einer Pause:)* Es wird demnach so geschehen.

Schriftführer Ritter v. **Raab** *(liest):*

„Mit Beziehung auf die geschätzte Zuschrift vom 18. December 1883, Z. 2655/A. H. beehre ich mich dem löblichen Präsidium in der Anlage die Acten über die am 31. Jänner d. J. stattgehabte Wahl eines Reichsrathsabgeordneten für den Landgemeindenwahlbezirk Pettau, Rohitsch, Luttenberg u. s. w. in Steiermark mit dem Beifügen zur gefälligen weiteren Veranlassung zu übermitteln, daß dem gewählten Abgeordneten Mathias Raič, Pfarrer in St. Barbara in der Kolos, das Wahlcertificat ausgefolgt worden ist.

Wien, 7. Februar 1884.

Taaffe."

Präsident: Diese Wahlacten werden dem Legitimationsausschusse zugewiesen werden.

Schriftführer Ritter v. **Raab** *(liest):*

„Ich beehre mich, dem löblichen Präsidium in der Anlage je ein Exemplar der Uebersicht der bei den Handels- und Gewerbekammern der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder im Monate December 1883 registrirten und gelöschten gewerblichen Marken und des Nachschlags- und alphabetischen Firmenregisters zur Generalmarkenübersicht pro 1883 zur gefälligen Verfügung zu stellen.

Wien, 6. Februar 1884.

Für den k. k. Handelsminister:

Arnt."

Präsident: Ich werde diese Zuschrift dem betreffenden Ausschusse zuweisen.

Schriftführer Ritter v. **Raab** *(liest):*

„Auf Grund Allerhöchster Entschließung gebe ich mir die Ehre, den Gesetzentwurf, betreffend die Consulargerichtsbarkeit in Tunis *(826 der Beilagen)* sammt erläuternden Bemerkungen dem löblichen Präsidium mit dem Ersuchen zu übersenden, denselben der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen.

Wien, 9. Februar 1884.

Pražák."

Präsident: Der diesbezügliche Gesetzentwurf ist bereits in Druck gelegt und heute vertheilt worden.

Schriftführer Ritter v. **Raab** *(liest):*

„Ich beehre mich, in der Anlage auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 10. l. M. den Entwurf eines Gesetzes, womit das Gesetz vom

3. April 1875, R. G. Bl. Nr. 61, betreffend die Maßregeln gegen die Verbreitung der Reblaus, theilweise abgeändert und ergänzt wird *(827 der Beilagen)*, sammt erläuternden Bemerkungen zu übermitteln und ersuche das löbliche Präsidium, diesen Gesetzentwurf der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen.

Wien, 10. Februar 1884.

Der k. k. Ackerbauminister:

Falkenhayn."

Präsident: Dieser Gesetzentwurf ist ebenfalls in Druck gelegt und heute vertheilt worden.

Am Sonntag, 10. d. M., habe ich versenden lassen den Bericht des Strafgesetzausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend das Gesetz bezüglich der Entschädigung für verurtheilte und nachträglich freigesprochene Personen *(823 der Beilagen)*.

Heute wurden vertheilt:

Die Regierungsvorlagen, betreffend die Dauer und Anrechenbarkeit der Gerichtspraxis und die Disciplinarbehandlung der Rechtspraktikanten *(820 der Beilagen)*;

die Abänderung der Advocatenordnung *(821 der Beilagen)*;

der Antrag des Abgeordneten Ritter v. Schönerer und Genossen wegen Gewährung von Unterstützungen an nothleidende Familienmitglieder der auf Grund der Ausnahmsverfügungen in Haft genommenen Personen *(817 der Beilagen)*;

der Bericht des Budgetausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend die Beitragsleistung des Staatsschatzes zu den Kosten der Regulirung des Drauflusses in Kärnten *(822 der Beilagen)*;

der Bericht des Budgetausschusses über den von der k. k. Regierung vorgelegten Gesetzentwurf, betreffend die Gebührenbefreiung der Stiftungen und Widmungen zu Unterrichts- und Humanitätszwecken aus Anlaß der Geburt Ihrer k. und k. Hoheit der durchlauchtigsten Frau Erzherzogin Elisabeth *(824 der Beilagen)*.

Die k. k. statistische Centralcommission hat unterm 8. d. M., Z. 994, mehrere Exemplare der österreichischen Statistik, betreffend Unterrichtsanstalten im Jahre 1881/82 und die Handelswerthe und Hauptergebnisse des auswärtigen Handels im Jahre 1882 anher übermittelt.

Hievon wird der entsprechende Gebrauch gemacht werden.

Ich bitte um die Verlesung des wesentlichsten Inhaltes der eingelaufenen Petitionen.

Schriftführer Ritter v. **Raab** *(liest)*:

„Petition der Ortsgemeindevertretung Malenič um Revision der ihr von ihrem Grundbesitze vorgeschriebenen Grundsteuer *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Ritter v. Wiedersperg)*."

„Petition des Adalbert Mareš um Revision der ihm von seinen Grundstücken vorgeschriebenen Grundsteuer *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Ritter v. Wiedersperg)*."

„Petition der Bezirksvertretung von Rumburg in Böhmen um Einwirkung, daß das Versicherungswesen in Oesterreich von Seite des Staates übernommen werde *(überreicht durch Abgeordneten Wünsche)*."

„Petition der Direction der Sparcasse zu Knittelfeld in Steiermark gegen die Steuervorlagen *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Sprung)*."

Präsident: Zu dieser Petition hat sich der Herr Abgeordnete Ritter v. Sprung das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Ritter v. **Sprung:** Bei der Wichtigkeit, welche die Ausdehnung und der Schutz der Sparcassen in sich schließt, beantrage ich die vollinhaltliche Aufnahme dieser Petition in das Protokoll der heutigen Sitzung.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Ritter v. Sprung beantragt, daß diese Petition dem Protokoll der heutigen Sitzung vollinhaltlich einverleibt werde. Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen. *(Anhang I.)*

Schriftführer Ritter v. **Raab** *(liest)*:

„Petition der tirolisch-vorarlbergischen Postbeamten de dato Innsbruck um Verbesserung ihrer Lage *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Roser)*."

„Petition des Vereines für kaufmännische Interessen in Wien gegen die Annahme des §. 11 der Gebührennovelle *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Menger)*."

„Petition mehrerer Gemeinden des Jaslooer Bezirkes in Galizien um strenge Handhabung des Forstgesetzes betreffs der Schonung der Wälder *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Jasiński)*."

„Petition des Napagedler Gerichtsbezirkes in Mähren um Uebernahme der k. k. ausschließlich privilegirten Kaiser Ferdinands-Nordbahn in die Staatsverwaltung *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Ritter v. Srom)*."

„Petition des Napagedler landwirthschaftlichen Vereines in Mähren um Herabsetzung der Eisenbahnfrachttarife für die Beförderung von Drainageröhren *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Ritter v. Srom)*."

„Petition der Bezirksvertretung Neveklau in Böhmen, betreffend die Abhandlungen der Verlassenschaften bei den k. k. Bezirksgerichten und Nicht-

zuweisung an die k. k. Notare *(überreicht durch Abgeordneten Penk)*."

„Petition des Bezirksausschusses Ropczyce in Galizien um Herabminderung der anläßlich der rückständigen Grundsteuern auferlegten Strafen *(überreicht durch Abgeordneten Grafen Tyszkiewicz)*."

„Petition des Architekten- und Ingenieurvereines im Königreiche Böhmen wegen Vervollständigung der Přibramer Bergakademie *(überreicht durch Abgeordneten Schindler)*."

„85 Petitionen von 46 Gemeinden, Mitgliedern des mährisch-schlesischen Bauernbundes und vielen anderen Insassen aus Krain, Steiermark, Kärnten, Salzburg, Ober- und Niederösterreich, als: Altstadt, Aschmeritz—Admont—Ainet—Aigen—Auersthal, Braunsberg—Babitz, Černin—Dornfeld—Deutschhause, Dorfgastein—Alt-Dietmanns—Dellach—Drauthal, Eisnern in Krain—Elbingenalp (Lechthal) Eisenerz, Frohnleiten—Fratungsdorf—Grünberg—Großölk, Gieshübl—Gaubschitz—St. Georgen, Gainfarn, Goldenstein—Hard-Voralberg—Haugsdorf, Hermagor—Innerstein, Jenbach, Kollingshermann, Karlsthal—Kreuzen, Kennagor, St. Kathrein am Heuerstein, Kirchberg, Kofermarkt, Kirchschlag, Leonhard, Lidmeritz, Lichtenwerden, Litschau, Mariazell, Metersdorf, Meidelberg, Mislitz, Neuvogelseifen, Neulengbach, Oberwildgrub, Oberfladnitz, Oberlaa, Pernitz, Pinsendorf, Prevali in Kärnten, Ranvridl—Retenegg, Rattenberg, Sandl, Socherl, Stiedendorf bei Kufstein, Salzburg, Spillendorf, Klein-Seelowitz, Untergroschum, Vottau, Vornholz, Villach, Völkermarkt, Windhof, Wien, Weyer an der Enns, Windischmatrei, Windischgarsten, Wolfranitz, Zellnitz, Zottenbrunn, Zupanic — um Verstaatlichung der Nordbahn *(überreicht durch Abgeordneten Grafen Coronini)*."

„Petition des salzburgischen Bauernvereines in Seekirchen um Ablehnung der Gebührennovelle und der darin enthaltenen Mehrbelastungen in Berücksichtigung der ohnehin schon bestehenden schweren Steuern des Grundbesitzes *(überreicht durch Abgeordneten Lienbacher)*."

Präsident: Zu dieser Petition hat sich der Herr Abgeordnete Lienbacher das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Lienbacher:** Hohes Haus! In dieser Petition bittet der Bauernverein von Salzburg um Abänderung, beziehungsweise Ablehnung der Gebührengesetzvorlage. Es sind in der Petition die Gründe angegeben und die Theile des Gesetzes, welche besonders beschwerend nach seiner Anschauung auf die Bauernschaft wirken würden. Nachdem wohl nicht zu gewärtigen ist, daß der Ausschuß, dem diese Petition zugewiesen wird, sehr rasch damit zu Ende komme, die Gebührennovelle aber schon lange Zeit im hohen Hause ist, daher auch in kurzer Zeit zur Berathung gelangen kann, so liegt mir doch daran, daß die verehrten Mitglieder des hohen Hauses in die Gelegenheit kommen, den Inhalt dieser Petition kennen zu lernen und darum erlaube ich mir die Bitte, das hohe Haus wolle bewilligen, daß diese Petition vollinhaltlich dem Protokolle der heutigen Sitzung beigedruckt werde.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Lienbacher beantragt, daß diese Petition vollinhaltlich dem Protokolle der heutigen Sitzung einverleibt werde. Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen. *(Anhang II.)*

Schriftführer Ritter v. **Raab** *(liest)*:

„Petition des Bezirksausschusses in Jaromeř um Zuweisung der Verlassenschaftsabhandlungen an die k. k. Gerichte *(überreicht durch Abgeordneten Zeithammer)*."

„Petition der landwirthschaftlichen Forst- und Gartenculturgesellschaft in Mährisch-Schönberg, des landwirthschaftlichen Vereines in Zauchtl, des landwirthschaftlichen Vereines in Boskowitz, des Teßthaler landwirthschaftlichen Fortbildungsvereines zu Groß-Ullersdorf um Reactivirung der Eisenbahntarife für Drainageröhren *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Kusý)*."

„Petition der ständigen Delegation des II. österreichischen Ingenieur- und Architektentages in Wien 1883 um Würdigung ihrer Vorschläge bei Berathung des Gesetzentwurfes, betreffend die Regelung der concessionirten Baugewerbe *(überreicht durch Abgeordneten Lenz)*."

„Eingabe des ständigen Ausschusses des österreichischen Agrartages, womit die Verhandlungen desselben vorgelegt werden und um Berücksichtigung und Beförderung der in den Resolutionen niedergelegten Wünsche gebeten wird *(überreicht durch Abgeordneten Freiherrn v. Doblhoff)*."

„Petition der Bezirksvertretung Rokitnitz in Böhmen um Abänderung des Gesetzes, betreffend die Abhandlungen der Verlassenschaften bei den k. k. Notaren und um Zuweisung derselben an die k. k. Bezirksgerichte *(überreicht durch Abgeordneten Urbánek)*."

„Petition der Gastwirthe und Fleischhauer im Bezirke Wildon in Steiermark um Befreiung von der Verzehrungssteuer für Fleisch, Wein- und Obstmost, welcher von Haus- und Dienstleuten im Hause verzehrt wird *(überreicht durch Abgeordneten Posch)*."

Präsident: Diese Petitionen werden nach Maßgabe ihres Inhaltes den betreffenden Ausschüssen zur Vorberathung und Berichterstattung überwiesen werden.

Vor Uebergang zur Tagesordnung ertheile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Tausche zur Interpellation an die Obmänner einiger Ausschüsse.

Abgeordneter **Tausche:** Gestatten Sie mir, Herr Präsident, einige Interpellationen an mehrere Herren Obmänner von, ich möchte sagen, in Verstoß gerathenen Ausschüssen.

Ich leite das Recht dieser Anfragen nicht so sehr aus der Geschäftsordnung ab, sondern aus der Pflicht, welche der Minorität eines jeden Parlaments obliegt.

Mit einem von Sitzung zu Sitzung wachsenden Erstaunen verfolgte ich in der letzten Zeit die Mittheilungen des Herrn Präsidenten am Schlusse der Sitzung, und zwar darüber, welche Ausschüsse in den halbwöchentlichen von Sitzungen freien Perioden zu einer Thätigkeit versammelt werden. Ich sage mit Erstaunen, denn nicht nur seit dem 4. December v. J., sondern fast im ganzen vorjährigen Sessionsabschnitte konnte man von einer Thätigkeit verschiedener Ausschüsse auch nicht ein Sterbenswörtchen hören, obwohl diese Ausschüsse theilweise mit wichtigen Regierungsvorlagen betraut, theilweise ihnen vom hohen Hause Gegenstände zur Behandlung zugewiesen sind, die ein hohes Interesse für die Land- und Volkswirthschaft haben. Ich will mich nicht mit jenen stillen Ausschüssen befassen, deren Verhandlungsgegenstände nicht in das Gebiet der agricolen, der Landesculturinteressen gehören, sondern ich will nur auf der Suche nach jenen Ausschüssen sein, welche mit ihrer Thätigkeit in dieses Gebiet hineinfallen.

Ich frage vor Allem nach dem Ausschusse, welcher am 25. Mai 1881, das ist vor nahezu drei Jahren, gewählt wurde, und zwar zur Behandlung des sogenannten Meliorationsgesetzes oder des Gesetzes, betreffend die Förderung der Landescultur im Gebiete des Wasserbaues. Obmann dieses Ausschusses ist Seine Durchlaucht Fürst Schwarzenberg. Man mag nun über dieses Gesetz denken, wie man will, aber das steht nun einmal fest, daß Alle, die ein Interesse an der Hebung der Landescultur nehmen, die Vorlage des Gesetzes freudig begrüßten und daß dasselbe der Ausgangspunkt ist für Meliorationen, für Einrichtungen, die im Gebiete des Wasserbaues und der Landescultur dringend nöthig sind, ein Gesetz, welches Einrichtungen bezweckt, die sich wohl nicht gut nach Ländern abgrenzen lassen, sondern von einem gewissen Reichsstandpunkte behandelt werden müssen.

Ich frage weiter nach einem Ausschusse, der in der 310. Sitzung, das ist am 25. Mai v. J., gewählt wurde, und zwar zur Behandlung einer Regierungsvorlage, betreffend die Ableitung der schädlichen Gebirgswässer. Man mag auch über dieses Gesetz denken, wie man will; insbesondere die Forstmänner haben da einen zweifelhaften Werth in der Alternative, ob Aufforstung oder Berasung.

Aber, meine Herren, erinnern wir uns nur an die acht Millionen, die wir im vorigen Jahre für Tirol und Kärnten bewilligt haben und denken wir daran, daß bei jedem neuen Wasserschaden die Länder mit neuen Forderungen an das Reich herantreten werden, und daß diese immer größer werden, je weniger Maßregeln man auf dem Gebiete der Aufforstung und sonstigen einschlägigen Culturvorsichten trifft. Obmann dieses Ausschusses ist zufällig auch Seine Durchlaucht Fürst Schwarzenberg.

Ich erlaube mir nun noch einen dritten Ausschuß in Erinnerung zu bringen. Es ist dies der im Februar vorigen Jahres gewählte Ausschuß zur Vorberathung des Antrages des Herrn Abgeordneten Ritter v. Chlumecky und Genossen, betreffend die Regelung der Armenpflege, des Heimatsrechtes und der bäuerlichen Agrarverhältnisse. Obmann dieses Ausschusses ist der Herr Abgeordnete Graf Hohenwart.

Was diesen Ausschuß betrifft, so glaube ich, daß die Nothwendigkeit seiner untersuchenden und berathenden Thätigkeit klar am Tage liegt. Sehen Sie wohin Sie wollen, nach dem Auslande, nach Deutschland z. B., nach der Thätigkeit jener Corporationen, welche dort agricole Reichsinteressen pflegen, sehen Sie nach Preußen, Bayern, Baden und Hessen, sehen Sie nach Frankreich, überall beruft man Commissionen und Enqueten zur Untersuchung der wirthschaftlichen und bäuerlichen Verhältnisse, und weil man dort und besonders in Deutschland heute schon die Ursachen der Krise kennt, welche über die Landwirthschaft hereingebrochen ist, so ist man nicht mehr in Verlegenheit über die Mittel, welche anzuwenden sind, um diese Krise einzudämmen, diese mißlichen Verhältnisse zu beschwören. Bei uns hört man kein Sterbenswörtchen, Alles ist ruhig und die Wogen mögen in den landwirthschaftlichen Kreisen noch so hoch gehen, der Herr Obmann des Ausschusses findet es gar nicht der Mühe werth, seit Jahr und Tag den Ausschuß einzuberufen. *(Hört! links.)*

In dieser Beziehung will ich meine drei Fragen gestellt haben und bescheide mich bezüglich der Antwort, damit sie überlegt und nicht bloß beschwichtigend sei, bis zum Schlusse der Sitzung. *(Bravo! links.)*

Präsident: Die Interpellation war vorerst allgemein gehalten, sodann wendet sich der Herr Interpellant an einzelne Obmänner unterschiedlicher Ausschüsse. Die Herren Interpellirten wollen von dem Inhalte der Interpellation Kenntniß nehmen, und ich glaube, daß es angezeigt erscheint, wenn die Herren Obmänner die betreffenden Interpellationen in der nächsten Sitzung beantworten würden.

Wir übergehen nun zur Tagesordnung.

Der erste Gegenstand derselben entfällt, weil er nur für den Fall auf die Tagesordnung gesetzt wurde, daß der Bericht des Ausschusses über die Ausnahmsverfügungen den Herren Abgeordneten noch rechtzeitig zugestellt werden könnte. Derselbe ist jedoch noch nicht fertiggestellt und konnte demnach den Herren auch nicht zugestellt werden.

Wir übergehen nunmehr zum zweiten Gegenstande der Tagesordnung, das ist der Bericht des Immunitätsausschusses über die Zuschrift des Wiener k. k. Landesgerichtes vom 9. Juni 1883, Z. 16651, betreffend die gerichtliche Verfolgung des Reichsrathsabgeordneten Reschauer *(818 der Beilagen)*.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Dr. **Jansa** *(von der Tribüne*

Hohes Haus! Der Bericht des Immunitätsausschusses über die Zuschrift des k. k. Landesgerichtes Wien um Zustimmung des hohen Hauses zur strafgerichtlichen Verfolgung des Reichsrathsabgeordneten Herrn Heinrich Reschauer befindet sich bereits seit einigen Tagen gedruckt in den Händen der Mitglieder des hohen Hauses. Es scheint mir demnach überflüssig zu sein, dermalen in eine weitere Begründung des Ausschußantrages einzugehen, welcher lautet *(liest)*:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„„Ueber das vom k. k. Landesgerichte Wien mit Zuschrift vom 9. Juni 1883, Z. 16651, gestellte Ansuchen wird im Sinne des Gesetzes vom 27. December 1867, Z. 141, R. G. Bl., zur eingangs erwähnten gerichtlichen Verfolgung des Reichsrathsabgeordneten Herrn Heinrich Reschauer wegen des Vergehens gegen die Sicherheit der Ehre die Zustimmung ertheilt.““

Ich empfehle dem hohen Hause die Annahme dieses Antrages.

Präsident: Zu diesem Antrage hat sich das Wort erbeten, und zwar für den Ausschußantrag der Herr Abgeordnete Reschauer. Ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Reschauer**: Hohes Haus! Diese Verhandlung betrifft meine Person und ich habe daher nicht die Absicht, mich an derselben, wie an der Beschlußfassung über diesen Gegenstand zu betheiligen. Bevor ich aber meinen Sitz verlasse, dürfte es mir gestattet sein, ein paar kurze Bemerkungen zu machen.

Die Objectivität des Herrn Berichterstatters muß ich rückhaltslos anerkennen. Derselbe hat nach den ihm vorliegenden Acten diesen Bericht gearbeitet, aber als erfahrener Jurist dürfte er mir beipflichten, wenn ich sage, daß es nicht immer möglich ist, auf Grundlage von Acten und nur von Acten einen Thatbestand mit vollkommener Sicherheit festzustellen. Es hat sich auch eine Unrichtigkeit, die mir nicht unwesentlich zu sein scheint, in diesem Berichte eingeschlichen, eine Unrichtigkeit, die ich mir zu berichtigen hiemit erlaube.

Der Herr Berichterstatter erwähnt nämlich im Berichte, daß mit Billigung des Chefredacteurs der „Deutschen Zeitung", also mit meiner Billigung, mein Name im Laufe der Untersuchung genannt worden sei. Meine Herren! Das entspricht nicht vollständig der Wahrheit; der Sachverhalt ist ein ganz anderer.

Ich habe zuerst Kenntniß bekommen von dem Processe, welchen die „Tiroler Stimmen" gegen die „Deutsche Zeitung" eingeleitet haben durch die Vorladung, die dem damaligen verantwortlichen Redacteur des Blattes zugestellt wurde. Dieser ist schon damals schwer krank und in Tirol, also fern von Wien, gewesen; wie es in hiesigen schriftstellerischen und literarischen Kreisen allgemein bekannt ist, ist dieser Mann auch noch zur Stunde schwer krank und seinem Berufe vollständig entzogen. Ich habe nicht das Landesgericht auf diesen Umstand aufmerksam gemacht, daß er sich fern von Wien befinde, und habe auch nicht, wie mir ja zugestanden wäre, es dem Gerichte anheimgestellt, daß es das betreffende Bezirksgericht in Tirol auffordern möge, die Untersuchung gegen den damaligen verantwortlichen Redacteur des Blattes zu führen, sondern ich habe Folgendes gethan: Ich bin unmittelbar, nachdem ich von der Einleitung einer Untersuchung Kenntniß erhielt, mit der an den verantwortlichen Redacteur des Blattes ausgefertigten Vorladung zu dem Untersuchungsrichter gegangen und habe demselben erklärt: Der verantwortliche Redacteur ist krank, sekiren Sie diesen Mann nicht, lassen Sie ihn in Ruhe; ihn trifft, wenn überhaupt eine Schuld vorliegen sollte, in diesem Falle keine Schuld, denn ich bin der Chefredacteur des Blattes, ich habe den beanständeten Artikel verfaßt, ich habe denselben zum Drucke befördert und ich übernehme für denselben die volle Verantwortung. Mir wurde damals erklärt: Ja, es liegt ja gar kein Ansuchen vor, gegen Sie eine Untersuchung einzuleiten; sollte sich im Laufe der Zeit herausstellen, daß Sie der Autor des Artikels sind, dann wird es Sache des Privatklägers sein, gegen Sie vorzugehen.

Wenn ich nicht in dieser Weise an den Untersuchungsrichter herangetreten wäre, so würde eine rechtzeitige Vernehmung des verantwortlichen Redacteurs der „Deutschen Zeitung" unmöglich gewesen sein, weil er sich in einem derart leidenden Zustande befunden hat, und augenblicklich noch befindet, daß an seine Vernehmung nicht zu denken gewesen wäre. Ich habe es durch mein Verhalten ermöglicht, daß überhaupt am 2. Juni schon von Seite des Privatklägers das Ersuchen an das Gericht gestellt werden

konnte, es möge gegen mich die Untersuchung eingeleitet werden.

Ich würde, wenn das hohe Haus in meine Auslieferung nicht willigen sollte, es geradezu als Ehrensache betrachten, daß diese Angelegenheit vor dem ordentlichen Richter ausgetragen werde, denn ich sehe dem Urtheile des Gerichtes in dieser Sache mit vollster Gemüthsruhe entgegen. *(Bravo! links.)*

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter Dr. **Jansa:** Nachdem der Herr Reichsrathsabgeordnete Heinrich Reschauer eigentlich für den Antrag gesprochen hat, sollte man meinen, daß ich dagegen in meinem Schlußworte nichts einzuwenden hätte, aber ich muß dennoch im Namen des Immunitätsausschusses den Vorwurf ablehnen, daß ich bei Verfassung des Berichtes, oder der Immunitätsausschuß bei Prüfung desselben sich nicht genau an die Actenlage gehalten hat. Es wird dem Immunitätsausschusse der Vorwurf gemacht, daß aus den Untersuchungsacten nicht hervorgehe, Herr Heinrich Reschauer hätte die Verantwortung für den Artikel übernommen, sondern er habe bei dem Untersuchungsrichter selbst gestanden, er sei der Verfasser dieses Artikels. Nun liegen die vom Wiener Landesgerichte dem Präsidium mitgetheilten Strafacten vor, und erhellt aus den Aussagen des Herrn Joseph Münz und des Herrn Isidor Stelzer, welche Beide Mitredacteure der „Deutschen Zeitung" sind, Folgendes: „Der von den „Neuen Tiroler Stimmen" beanständete Artikel wurde in unser Blatt mit Bewilligung des Chefredacteurs Heinrich Reschauer aufgenommen."

Ich glaube daher, daß der Bericht des Immunitätsausschusses lediglich auf Grund der dem Präsidium mitgetheilten Strafacten zu verfassen war und wahrheitsgemäß auch so verfaßt wurde. Ich beharre demnach auf der bereits vorgebrachten Bitte, dem Antrage des Immunitätsausschusses zuzustimmen.

Präsident: Wir schreiten zur Abstimmung. Nachdem ein gegenseitiger Antrag nicht vorliegt, werde ich den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung bringen. Derselbe lautet *(liest)*:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„„Ueber das vom k. k. Landesgerichte Wien mit Zuschrift vom 9. Juni 1883, Z. 16651, gestellte Ansuchen wird im Sinne des Gesetzes vom 27. December 1867, Z. 141, R. G. Bl., zur eingangserwähnten gerichtlichen Verfolgung des Reichsrathsabgeordneten Herrn Heinrich Reschauer wegen des Vergehens gegen die Sicherheit der Ehre die Zustimmung ertheilt.""

Ich ersuche jene Herren, welche dem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Es folgt nun der Bericht des Immunitätsausschusses über die Zuschrift des Wiener k. k. Landesgerichtes vom 24. August 1883, Z. 29028, betreffend die gerichtliche Verfolgung des Reichsrathsabgeordneten Dr. Bloch *(819 der Beilagen.)*

Der Herr Berichterstatter wolle die Verhandlung einleiten.

Berichterstatter Dr. **Jansa:** Auch dieser Bericht befindet sich seit einigen Tagen gedruckt und vertheilt in den Händen der verehrten Herrn Abgeordneten. Ich behalte mir, falls irgend welche Einwendungen gegen den Inhalt desselben erhoben werden sollten, das Schlußwort vor und kann nur die Bitte wiederholen, das hohe Haus möge auch diesem Antrage zustimmen.

Präsident: Für den Ausschußantrag hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Bloch zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Bloch:** Hohes Haus! In der wenig erquicklichen persönlichen Angelegenheit, welche auf der Tagesordnung steht, hätte ich es mir lieber versagt, das Wort zu ergreifen, wäre der Gegenstand nicht von hoher principieller Tragweite für meine zahlreichen Religionsgenossen, deren Ehre und Ruf und vielleicht mehr als das mit derselben verflochten ist. In Rücksicht der öffentlichen Interessen, der Interessen zahlreicher Kreise, welche hier in Frage kommen, habe ich mir das Wort erbeten und die schmal bemessenen Grenzen, welche, wie ich weiß, meinen Ausführungen gezogen sind, schützen mich vor der Versuchung, Ihre Geduld allzusehr zu ermüden.

Zunächst ist es ein Satz im Berichte des Ausschusses, welcher mir nicht unbedenklich erscheint und gegen welchen ich Protest einlegen will. Der Bericht sagt *(liest)*: „Der Ausschuß konnte sich der Ueberzeugung nicht verschließen, daß die begehrte Einleitung der strafgerichtlichen Voruntersuchung gegen den Herrn Abgeordneten Samuel Bloch wegen Vergehens gegen die Sicherheit der Ehre keine grundlose sei."

Mir will es scheinen, als ob in diesem Satze eine Art meritorischen Urtheils gesprochen werde, von welchem ich wenigstens sagen möchte, daß es ganz gut hätte vermieden werden können. Es hätte ja bloß jene Stylisirung, jene unverfängliche Stylisirung beibehalten zu werden brauchen, wie sie in dem Berichte über den eben erledigten Berathungsgegenstand zur Anwendung gekommen ist. Dort heißt es *(liest)*:

„Die Zuschrift des k. k. Landesgerichtes Wien hebt hervor, daß das vorliegende Beweismaterial die Einleitung der Voruntersuchung rechtfertigen würde."

Also, während der Herr Berichterstatter in dem eben citirten Referate sich darauf beschränkt, die Meinung des Landesgerichtes ohne jeglichen Commentar, ohne jegliche Beifügung dem hohen Hause mitzutheilen, sieht er sich in dem Berichte über die Affaire Rohling veranlaßt, aus dem Studium der Acten ein Urtheil zu schöpfen und dieses Urtheil im Namen des Ausschusses, mit welchem Rechte weiß ich nicht, dem hohen Hause zur Gutheißung zu unterbreiten. Nun sollte ich allerdings dem Herrn Berichterstatter Dank sagen für die liebevolle Aufmerksamkeit, welche er speciell meinen Acten zugewendet hat. Allein ich fürchte, ich bin zu sehr parlamentarischer Neuling, um die richtige Form zur Quittirung eines solchen Liebesdienstes zu treffen. Entweder enthielt die Zuschrift des k. k. Landesgerichtes in der Affaire Rohling eine hierauf bezügliche Bemerkung, dann wäre es ja das Einfachste, das Landesgericht selber reden zu lassen, oder sie ermangelt eines hierauf bezüglichen Passus, dann wird die Vorsicht keine grundlose gewesen sein, um mit dem Herrn Berichterstatter zu reden, und er hätte sich ersparen können, das Fehlende aus Eigenem in munificenter Weise zu ersetzen.

Gerade die äußerste Vorsicht in der Stylisirung war absolut nothwendig in einer Angelegenheit, die ja in ihrem letzten Grunde gar keine persönliche ist, sondern sich als Nachtrag zu dem bekannten Tisza-Eszlarer Processe darstellt, bei welchem der dermalige Kläger sich zur Zeugenschaft angeboten hat, um den sogenannten rituellen Mord zu bestätigen und in Folge des Erscheinens des geklagten Artikels, der zu diesem Zwecke geschrieben wurde, von dem Gerichtshofe abgewiesen worden ist. Es mußte ja schon gerade darum der äußere Schein gemieden werden, als ob hier thatsächlich ein Urtheil gesprochen werde, ein gefährliches verhängnißvolles Urtheil, oder, da es sich ja eigentlich um eine einzuleitende Voruntersuchung handelt, sage ich lieber, ein gefährliches, verhängnißvolles Vorurtheil, dahingehend, daß nicht etwa das Eidesangebot, welches Tausende und Tausende österreichischer Staatsbürger des religiösen Mordes beschuldigt, sondern die Abwehr dieses Eides, die Warnung vor dessen Annahme einen Angriff auf die Sicherheit der Ehre involvirt.

Noch einen zweiten Absatz in dem Berichte des Ausschusses kann ich nicht ohne Widerspruch lassen. Der Herr Berichterstatter sagt *(liest)*:

„Aus der Actenlage geht auch nicht hervor, daß die begehrte strafgerichtliche Verfolgung des Herrn Dr. Josef Samuel Bloch auf einen Tendenzproceß zurückgeführt werden könne, um die Wirksamkeit des Herrn Dr. Josef Samuel Bloch als Reichsrathsabgeordneten zu beeinträchtigen."

Ein Aehnliches steht auch in dem Berichte über die Angelegenheit des Herrn Abgeordneten Reschauer, über welche mir selbstverständlich ein Urtheil nicht zusteht. Allein ich befürchte keine Mißdeutung, wenn ich ohne Scheu erkläre, daß wir es hier allerdings mit einem Tendenzprocesse zu thun haben, mit einem Tendenzprocesse der schlimmsten Art, und die Absicht, meine Wirksamkeit als Reichsrathsabgeordneter mir zu verkümmern, leuchtet ebenfalls hervor. Ich werde im Laufe meiner Ausführungen Gelegenheit finden, Momente zur Widerlegung dieser Annahme in dem Berichte vorzubringen.

Ich hätte es viel einfacher, unverfänglicher und correcter gefunden, wenn der Herr Berichterstatter seinen Antrag etwa folgendermaßen motivirt hätte: „In Erwägung, daß das hohe Haus sich nicht für berufen erachtet, in eine Prüfung und Würdigung der literarischen Fehde des Reichsrathsabgeordneten Dr. Josef Samuel Bloch wider Professor Dr. August Rohling zu Prag auf ihre Strafwürdigkeit oder Straflosigkeit einzutreten, in Erwägung ferner, daß auch der Geklagte das Begehren des Klägers unterstützt, wird über das vom k. k. Landesgerichte Wien mittelst Zuschrift vom 24. August 1883, Z. 29028, gestellte Ansuchen zur gerichtlichen Verfolgung des Reichsrathsabgeordneten Herrn Dr. Josef Samuel Bloch wegen Vergehens gegen die Sicherheit der Ehre die Zustimmung ertheilt."

Vielleicht findet sich einer der Herrn Abgeordneten veranlaßt, einen hierauf bezüglichen Antrag zu stellen.

In dem Schlußantrage stimme ich mit dem Herrn Berichterstatter vollständig überein. Es ist ein Gebot der Gerechtigkeit und Billigkeit, einem Manne in Amt und Würde, der sich öffentlich angegriffen sieht, die Gelegenheit zur Satisfaction nicht zu verkürzen. Keinem österreichischen Staatsbürger darf die Peinlichkeit einer Situation bereitet werden, gegenüber einer vor der weitesten Oeffentlichkeit wider ihn erhobenen Anklage der Fälschung, der Verleumdung, der falschen Zeugenschaft, des intendirten Meineides waffen- und wehrlos dazustehen, und es war auch offenbar die stillschweigende Voraussetzung des Gesetzgebers, welcher die Privilegien des Volksmandates geschaffen, daß in Fällen gleich demjenigen, der heute auf der Tagesordnung steht, auf Verlangen des Klägers das Hinderniß der Immunität weggeräumt werde.

Ich selbst halte es für illoyal, daß Derjenige, welcher den Pfeil wider einen persönlichen oder politischen Gegner öffentlich losdrückt, sich dann durch den ehernen Panzer exceptioneller Privilegien unnahbar fühlt. Ich wäre nichts als ein Verleumder, unwürdig von dieser Stelle zu Ihnen zu sprechen, wollte ich mich der Pflicht entziehen, für mein Wort überall einzutreten, wohin der Gegner mich ruft,

meine öffentlich erhobenen Anklagen vor jedem Forum zu begründen, das seine Wahl bestimmt.

Und daß mir die Absicht fernegelegen, mich durch die Flucht hinter die gesicherte Stellung schützender Paragraphe dem Volksgerichte zu entziehen, sehen Sie daraus, daß ich bereits am 4. Jänner 1883 — also zur Zeit, als das Mandat des Kolomeaer Wahlbezirkes anderen Herren anvertraut war und der Schutz der Immunität mir nicht zur Seite stand — in der „Wiener Allgemeinen Zeitung" mit voller Namensfertigung einen Artikel veröffentlicht habe, in der folgender kurzer Satz zu lesen war *(liest)*: „Herr Rohling indeß hat von mir und maßgebenden christlichen Autoritäten öffentlich die Anklage der erlogenen, eidlichen Aussage erfahren, und die öffentliche Moral fordert für seine falsche und lügenhafte Eidesleistung eine entsprechende Sühne."

Nun ist mir allerdings die Ursache nicht klar, was Herrn Professor Rohling, den jetzigen Kläger, dazumal gehindert hat, von mir gerichtliche Satisfaction zu verlangen, auf die ich in dem Artikel mit den Worten hingewiesen habe *(liest)*: „Als Universitätsprofessor an einer altehrwürdigen Hochschule, als Mitglied einer Facultät, die weder ihre eigene, noch die Ehre der Wissenschaft schänden lassen darf, sollte er das Bedürfniß fühlen, gegen schwere Anschuldigungen von der Art, wie sie gegen ihn erhoben worden, irgend einen Schritt zu wagen. Die Wege stehen ihm offen. Warum wagt er nicht, sie zu betreten?"

Dazumal war der Kläger nicht so feinfühlig in Bezug auf seine Ehre. Erst mit der Zeit ist er empfindlich geworden und seine Empfindlichkeit äußert sich in verschiedenen Graden, je nachdem der Gegner von der Immunität geschützt ist, und das, meine Herren, unterstützt auch nicht die Annahme des Herrn Berichterstatters, daß wir es hier nicht mit einem Tendenzprocesse zu thun haben, um mir meine Rechte als Mitglied dieses hohen Hauses zu verkümmern.

Denn gleichzeitig als ich den geklagten Artikel, auf dessen Inhalt ich nicht eingehe, aber zu dem Zwecke, den ich ebenfalls bereits erzählte, veröffentlichte, schrieb eines der ersten europäischen Journale, gerade zu demselben Zwecke *(liest)*: „Aber die Frage drängt sich auf, ob die österreichische Regierung meine, daß dieser aus Deutschland eingewanderte öffentliche Lump, der Lügen beeiden will, der sich also des moralischen Meineides schuldig gemacht hat, die Qualification besitze, in Oesterreich ein hohes Lehramt zu versehen."

Nun, meine Herren, mir ist es geradezu unerfindlich, warum der Kläger nicht die gerichtliche Satisfaction verlangt hat von diesem Journale, dessen Redacteure nicht unter dem Schutze der Immunität stehen, die nach vielem monatelangem Harren erst suspendirt werden muß.

Trotz alle- und alledem würde ich es als einen Mißbrauch meines Mandates, als Mißbrauch meiner Immunität ansehen, wollte ich mich kraft derselben den Pflichten entziehen, welche Ehre und Gewissen gebieten. Ich weiß nicht, ob es nicht auch ein Mißbrauch der Immunität ist, der Immunität der Lehrkanzel, wenn unter dem Schutze der gesetzlich garantirten Lehrfreiheit die Ehre von Millionen österreichischer Staatsbürger leichtfertig und gewissenlos angegriffen wird durch die frivole Verbreitung eines schaudererregenden Wahnes, als ob es vermöge religiöser Vorschriften ein heiliges Gebot sei, Christen zu morden, damit Gott ihr Gebet erhöre und Jungfrauen zu schlachten, um ihr Blut zu genießen.

Wer eine solche erschreckende Anklage wider Millionen Staatsbürger, die überall eine winzige Minorität bilden, die wider ererbte Vorurtheile und niedere Leidenschaften zu kämpfen haben, in die Welt setzt, der muß sein Wissen und Gewissen streng zu Rathe ziehen, nicht aber fremdsprachige Stellen citiren, die er absolut nicht versteht, die nach den Zeugnissen katholischer und protestantischer Autoritäten, nach dem übereinstimmenden Urtheil sämmtlicher Mitglieder auf dem letzten Orientalistencongresse zu Leyden auch nicht den blassen Schatten von dem enthalten, was der Kläger hineingelesen, oder, wie es heißt, hineingelogen hat.

Ich kehre zur Sache zurück und frage: Kann thatsächlich ein Mann, der eine solche schauerliche Anklage wider Millionen Menschen beeiden will, wiewohl ein berühmter katholischer Professor in Oesterreich, ein gelehrter Jesuit in Rom, ja die vornehmsten Fachmänner der deutschen Universitäten, alle auf dem Orientalistencongreß zu Leyden versammelten Mitglieder ihm zugerufen haben, daß seine Aussage, seine eidliche Aussage von Anfang bis zu Ende unwahr ist, kann der verlangen, daß der österreichische Reichsrath des Klägers Ehre wegen die Immunität eines seiner Mitglieder suspendire, nachdem der vexatorische, tendenziöse Charakter seiner Klage und seines Vorgehens offenkundig zu Tage tritt?

Meine Herren! Eben als ich in den Reichsrath kam, erhielt ich einen Brief von einem Professor in Erlangen, einem christlichen Theologen, dem Secretär der deutschen morgenländischen Gesellschaft — sein Name ist Köhler — in welchem er mir — er wundert sich nämlich, daß der Professor Rohling nicht auch ihn geklagt hat — Folgendes schreibt: „Wäre Rohling seiner Sache gewiß, so hätte er auf meinen Angriff, der ihm vor ganz Europa, ja vor der ganzen gebildeten Welt, wo immer in der gebildeten Welt deutsch verstanden wird, den Vorwurf der literarischen Fälschung" — das heißt der literarischen Fälschung in seiner eidlichen Aussage — „ins Gesicht schleudert, nicht schweigen können."

Der Mann beruft sich auf seinen Artikel in der „Münchener Allgemeinen Zeitung" und ermächtigt mich, davon Gebrauch zu machen. Ehre! Wo war denn die Ehre dieses Mannes, als ein greiser, berühmter, christlicher Theologe . . . . .

Präsident *(unterbrechend)*: Ich bitte, Herr Abgeordneter, die Frage, um die es sich handelt, ist die Auslieferung oder Nichtauslieferung, aber die Besprechung der Schuldfrage gehört nicht vor das hohe Haus, darüber hat dasselbe nicht zu urtheilen; ich bitte demnach, sich nur darüber auszusprechen, ob Sie ausgeliefert werden wollen oder nicht. *(Beifall.)*

Abgeordneter Dr. **Bloch** *(fortfahrend)*: Ich will ja bloß zeigen, daß die Annahme des Herrn Berichterstatters, daß wir es hier nicht mit einem Tendenzprocesse zu thun haben, sondern daß der Herr Professor gerade durch mich in seiner persönlichen Ehre verletzt ist, eine ungegründete ist; denn wenn ein anderer Professor, ein berühmter Fachmann der hebräischen Sprachenkunde, ihm öffentlich gesagt hat, daß seine eidlichen Aussagen Machwerke der infernalen Lüge sind, und daß der Geist der Lüge in ihm Besitz genommen hat, und er den Mann nicht geklagt hat, so ist es unbegreiflich, warum er die Ehrenbeleidigungsklage speciell wider mich einreicht. Es ist klar, daß er bloß die Klage gegen mich eingereicht hat, weil ich meine Pflicht gethan habe als israelitischer Seelsorger, und weil ich das gethan habe, was meines Amtes war.

Meine Herren, die Pflicht eines Seelsorgers besteht doch nicht darin, Religions- und Menschenhaß zu predigen, die Drachensaat der Zwietracht und gegenseitigen Entfremdung in die Herzen der Bevölkerung zu streuen, wohl aber die Ehre seines Bekenntnisses und seiner Bekenntnißgenossen in Schutz zu nehmen, wider erlogene schaurige Anschuldigungen zu vertheidigen. Angesichts einer solchen Anklage wäre Schweigen ein feiger Verrath und man sollte glauben, daß das allein genügt hätte, mich gegen die Vexationen eines Schwurgerichtsprocesses zu schützen. Die Religion, wenn man sie dazu mißbraucht, um die Leidenschaften anzustacheln, wird selber dadurch entwürdigt, und zum Schutze des Seelsorgers hätte man das nicht in Antrag bringen sollen.

Meine Herren, wenn die Führer der Religion mit dem Beispiele vorangehen, daß sie die religiösen Grundsätze anderer Bekenner als das Gift denuncirten, aus welchem alle geistige und moralische Pestilenz hergeleitet wird, dann wundern Sie sich nicht, wenn solche Anschuldigungen sich im Volke weiterverbreiten.

Aber, meine Herren, ich stimme selber dem Ausschußantrage zu und ich muß sogar noch einige Momente anführen, welche gerade den Ausschußantrag unterstützen. Da ist zunächst das Interesse der Wissenschaft, für welche Sie ja gerne große Opfer bringen und welche aus dem geplanten Processe mancherlei Nutzen ziehen und mit mancherlei Entdeckung bereichert werden wird. Schon aus diesem Grunde unterstütze ich den Beschlußantrag des Berichterstatters. Vor Allem wird jene wissenschaftliche Methode klargelegt werden, mittelst welcher es möglich ist, ein verbum passivum in ein verbum activum, einen blutüberströmten Märtyrer in einen grausamen Würger zu verwandeln, Bücher zu excerpiren, ihren Inhalt bekannt zu geben, die gar nicht existiren und die nachweislich nie existirt haben. Das Alles vermag der Kläger, er vermag es sogar zu beeiden. Endlich, um zu schließen, dürfen Sie nicht außer Acht lassen, daß die Ehre und das Ansehen der alten Prager Universität hier bedeutend in Mitleidenschaft gezogen ist, daß das wohlverstandene Interesse der Hochschule gebietet, über die Angaben in dem geklagten Artikel ein öffentliches Gerichtsverfahren, eine zweifelfreie Klarlegung vor Gericht zu veranlassen. Wenn es wahr ist, was Ihnen vielleicht unwahrscheinlich klingt, wenn es wahr ist, und durch ein genügendes Beweismaterial sichergestellt werden kann, daß der Professor für hebräische Sprachenkunde an der Prager Universität nicht die wissenschaftliche Eignung und Vorbildung hat, einen einzigen Satz in dieser Literatur zu lesen und zu übersetzen, welcher Schaden für die Universität, welche Schmach für die studirende Jugend!

Wohlan denn, meine Herren, thun Sie nach dem Willen des Klägers, schaffen Sie freie Bahn der Anklage und Sie werden eine Schmach von Oesterreich wegwischen, eine tiefe und schwere Schmach.

Präsident: Der Herr Obmann des Immunitätsausschusses hat sich zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. Freiherr v. **Gödel-Lannoy:** Der Herr Abgeordnete Dr. Bloch hat sich über den Inhalt des Berichtes beschwert, welcher uns heute vorliegt, und hat gefunden, daß sich in denselben Ausdrücke eingeschlichen haben, die nicht hineingehören und die gewissermaßen eine Parteinehmung des Ausschusses, beziehungsweise des hohen Hauses zur Folge haben würden. Nachdem jedoch der Immunitätsausschuß mich im Vereine mit dem Referenten mit der Abfassung des Berichtes betraut hat, muß ich für die Sache einstehen und ich übernehme auch die volle Verantwortung für das, was in diesem Berichte gesagt wird. Ich kann dies mit voller Beruhigung und mit bestem Gewissen thun, weil ich glaube, daß nichts in dem Berichte enthalten ist, was — wie der Herr Abgeordnete Dr. Bloch meint — eine Parteinehmung des Immunitätsausschusses zum Ausdrucke bringen würde, und ich glaube nicht, daß Dr. Bloch schon im voraus verurtheilt ist, wenn das Gericht diesen Ausschußbericht sieht und liest.

Dieser Bericht muß als ein Ganzes aufgefaßt werden, und wenn man das thut, so muß man zugeben, daß der Bericht eigentlich nichts ist, als ein Complex von lauter Verwahrungen, dahingehend, daß man in die Judicatur der competenten Gerichte eben nicht eingreifen wolle und könne, so zwar, daß sogar auf die objective Verjährung, welche nach dem Wortlaute des Gesetzes vielleicht schon stattgefunden hat, nicht eingegangen wurde, obschon dies von einem Herrn der Minorität bei den Ausschußberathungen ausdrücklich erwähnt worden ist.

Man überließ die Cognition hierüber den competenten Gerichten, weil der Oberste Gerichtshof das eine oder andere Mal im gegentheiligen Sinne entschieden hat und möglicherweise auch das Gericht den Grundsatz „non valenti agere non currit praescriptio" zur Anwendung bringen könnte. Man ist also von der Beurtheilung allfälliger Einwendungen der Partei gegen die Anklage ganz abgegangen. Der Ausschuß hat sich nur die Frage vorgelegt, ob das Begehren um Einleitung einer Voruntersuchung „ein muthwilliges", tendenziöses, aus der Luft gegriffenes und daher überhaupt ein grundloses ist oder nicht, und nur in diesem Sinne ist das Wort „grundlos" aufzufassen. Der Ausschuß ist nun dabei zur Ueberzeugung gekommen, „daß — wie es hier im Berichte heißt — die begehrte strafgerichtliche Verfolgung des Herrn Dr. Josef Samuel Bloch nicht auf einen Tendenzproceß zurückgeführt werden könne", daß vielmehr in der Behauptung, daß der Kläger einen Meineid angeboten habe, „für diesen Grund genug vorgelegen habe, um sich in seiner Ehre gekränkt zu fühlen".

Das ist der richtige Sinn, den man aus dieser Stelle bei unparteiischer Lesung derselben, und wenn man nicht aufgeregt ist, einzig und allein herauslesen kann. Der Ausschuß hat sich daher über die Schuld des Herrn Abgeordneten nicht ausgesprochen, sondern nur beantragt, daß die Zustimmung zu dessen Auslieferung oder zur Aufhebung der Immunität ertheilt werde. Der Bericht ist nicht vom Ausschusse verfaßt, ich wiederhole dies, mithin kann derselbe auf das Gericht auch nicht einen solchen Eindruck machen, wie erwähnt wurde, da nur der Obmann des Ausschusses im Vereine mit dem Referenten denselben in dieser Weise stilisirt hat. Ich und der Herr Referent haben nach unserem besten Wissen und Gewissen geglaubt, im Berichte Dasjenige wiederholt und erzählt zu haben, was im Ausschusse vorgekommen ist, und mehr steht auch nicht in dem Berichte. Ich glaube also, daß über den Wortlaut des Berichtes der Herr Abgeordnete Dr. Bloch sich vollkommen beruhigen könne. Mehr habe ich in dieser Angelegenheit nicht zu sagen; ich mußte aber als Obmann des angegriffenen Ausschusses für denselben einstehen, weil den Ausschuß in dieser Sache durchaus kein Verschulden trifft und treffen kann.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Ritter v. Schönerer hat das Wort.

Abgeordneter Ritter v. **Schönerer:** Wohl nicht überraschend, wenn man die Gewohnheiten jener Race ins Auge faßt, welcher der Herr Vorredner angehört, war es, daß er diese Gelegenheit benützt hat, um in solcher Weise seiner Meinung Ausdruck zu geben. Ueberraschend also nicht, aber unklug im höchsten Maße war es, in der jetzigen Zeit in der Judenfrage so aufzutreten, wie es der Herr Vorredner gethan hat. Dadurch wird er gewiß — und das werden ihm seine besten Freunde bestätigen — dadurch wird er gewiß die Judenfrage in dem Sinne nicht der Lösung entgegenführen, wie er und seine Genossen es wünschen würden. Wenn der kleine Rabbiner des „großen" Judenthums *(Heiterkeit)* gesagt hat, es liege in diesem angestrengten Processe eine principielle Bedeutung, derselbe habe eine principielle Tragweite, so gebe ich ihm da vollkommen Recht. Ich war nicht vorbereitet auf eine meritorische Debatte, es hat auch der Herr Präsident bereits erklärt, daß er es nicht zugeben könnte, ausführlich auf das Meritorische der Angelegenheit einzugehen, vorbereitet bin ich aber jederzeit, um den Uebergriffen des Judenthums entgegenzutreten *(Heiterkeit)*. Darum habe ich das Wort ergriffen, damit eben nicht jene Ausführungen ganz unbeantwortet bleiben, damit die öffentliche verjudete Presse nicht wieder sagen könne: „Sehet Ihr, es traut sich Niemand öffentlich aufzutreten und Farbe zu bekennen in dieser Frage, sondern stillschweigend zwischen vier Wänden und Augen treiben die Antisemiten ihr verwerfliches Handwerk." Ich erlaube mir im Namen — und ich fühle mich wohl einigermaßen dazu berechtigt — beinahe sämmtlicher Antisemiten Oesterreichs *(Gelächter)* zu erklären, daß, wenn der Rabbiner Bloch auf die Tisza-Eszlarer Affaire hingewiesen hat, dies wieder unklug von seiner Seite war, denn weder er, noch viel größere Männer als er, könnten uns den Glauben nehmen — insolange die Leiche der Esther nicht zweifellos hergebracht wird — *(Lebhaftes Zischen und Pfuirufe)* daß die Juden Schuld sind an diesem Morde . . . *(Anhaltendes Zischen und Widerspruch. — Bravo! auf der äussersten Linken.)*

Wenn sich der frühere Herr Vorredner auf Gelehrte berufen hat, so sind wir in der Lage, uns auch auf Gelehrte, zum mindesten auf einen hervorragenden Gelehrten berufen zu können, das ist Professor Dühring in Berlin, dem wir rückhaltslos zustimmen, wenn er sagt, die Judenfrage ist in erster Linie eine nationale, das heißt, eine Racen-, Sitten- und Culturfrage. Und, meine Herren, auf einer so tiefen Stufe steht zum mindesten das deutsche Volk in Oesterreich nicht mehr, daß man es mit dem Ammenmärchen, die Judenfrage sei nur eine confessionelle Frage, über diese Angelegenheit

beruhigen könnte. *(Abgeordneter Fürnkranz: Wacker!)*

Der Herr Vorredner, Rabbiner Bloch, hat unter Anderem auch, obwohl er gesagt hat, er stimme der Auslieferung zu, wahrscheinlich aus dem Grunde, weil er sie nicht hintanzuhalten vermag, gesagt: „Und da wollen Sie mich, das heißt uns den Vexationen eines Schwurgerichtsprocesses aussetzen." Also, wenn irgend eine Jude angeklagt wird und vor ein Schwurgericht kommen soll, dann ist das die Aussetzung zu Vexationen? Ich glaube, daß er damit auch Jenen wehe gethan hat, die eben die Schwurgerichte entsprechend ihrer Einrichtung als wirkliches Volksgericht geschaffen haben, und sie nun so hingestellt sehen müssen.

Ich will des weiteren das hohe Haus nicht ermüden. Es wird sich vielleicht Gelegenheit ergeben, im Laufe dieser oder der nächsten Session, wenn vielleicht die antisemitische Partei mehr Vertreter im Hause finden wird, als bisher *(Heiterkeit)*, darauf zurückzukommen.

Ich will nur das Eine noch erwähnen, daß ich hinweise auf jene Veröffentlichung von authentischen Protokollen — die sich auch als beglaubigte Abschriften in meinen Händen befinden — welche seit dem 5. Februar im Wiener „Vaterland" erschienen ist. Die Herren, die sich für diese Frage, von welchem Standpunkte immer aus, interessiren mögen, wollen diese Publicationen genau studiren und Sie werden daraus zu entnehmen in der Lage sein, daß die Juden ganz offen und rückhaltlos sich bestreben, nicht nur eine jüdische Ethik zu schaffen, wie sie sich in ihren geheimen Conferenzen ausdrücken, sondern daß sie auch bestrebt sind, diese jüdische Ethik sozusagen als Evangelium der gesammten Christenheit nach und nach einzuimpfen. Das geht aus diesen Publicationen haarscharf hervor . . . .

Präsident *(unterbrechend)*: Ich habe den Herrn Abgeordneten Dr. Bloch ersucht, beim Gegenstand zu bleiben, und muß auch den Herrn Abgeordneten Ritter v. Schönerer darum ersuchen. Es handelt sich nur darum, ob der Herr Abgeordnete Dr. Bloch ausgeliefert werden soll oder nicht. *(Beifall links.)*

Abgeordneter Ritter v. **Schönerer**: Ich schließe also, Herr Präsident. Ich glaube schon genügend meinen Standpunkt präcisirt zu haben. *(Heiterkeit.)* Ich schließe, indem ich nochmals sage: So lange die Leiche der Esther nicht herbeigeschafft wird, wird der Proceß von Tisza-Eszlar ein Pfahl im Fleische des Judenthums bleiben. *(Lebhaftes Zischen und Widerspruch — Rufe: Wacker! auf der äussersten Linken. — Anhaltende Rufe: Schluss!)*

Präsident: Es sind Rufe nach Schluß der Debatte laut geworden. Ich ersuche jene Herren, welche Schluß der Debatte annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen. Es gelangt noch zum Worte der nochmals eingetragene Redner, Abgeordneter Dr. Bloch; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Bloch**: Meine Herren! Sie haben beobachtet, welche Aufregung es, Gott sei Dank, sage ich, bei den christlichen Mitgliedern dieses hohen Hauses hervorgerufen hat, als der Herr Abgeordnete Ritter v. Schönerer jene Bemerkung gemacht hat, die ich nicht wiederholen will. Wohlan, meine Herren, der Professor Rohling in Prag sagt das nicht Männern im Reichsrathe, sondern er schleudert uns diesen Zuruf: wir sollen die Esther herbeischaffen, angesichts des gesammten Volkes zu. Er trägt das in die Bevölkerung, als ob wir Polizeibeamte wären, um der Polizei jedes verloren gegangene Menschenkind herbeizuschaffen, als ob es unser Beruf in Oesterreich wäre, die Sicherheit des Lebens zu schützen. Tausende und Tausende verschwinden in Oesterreich spurlos. *(Widerspruch und Heiterkeit.)* Da soll man sagen, wir Juden sind dafür verantwortlich. Meine Herren! Sie nehmen Anstoß an dem Worte „Tausende", und wenn es bloß zehn sind, sollen wir Juden sie bringen? *(Widerspruch und Heiterkeit.)* Sollen wir Juden sie herbeischaffen?

Was das betrifft, was der Herr Vorredner von dem Herrn Dr. Dühring gesagt hat, so möchte ich die geistlichen Mitglieder dieses hohen Hauses bitten, nicht mit ihm übereinzustimmen. Denn wissen Sie, welches Programm der Dr. Dühring, auf den sich der Herr Vorredner berufen hat, realisiren will, welche Agitation derselbe in dieser sogenannten Antisemitenfrage einleitet? Sein Programm ist die Ersetzung des Christenthums durch eine hehre vollkommene Religion zu dem Zwecke, um die Juden aus der Gesellschaft los zu werden. Wohlan, meine Herren! Derjenige, der ein wahrer Christ ist, der an das Evangelium glaubt, welches durch Semiten, durch Juden, Christen zu den nördlichen und nordwestlichen Völkern getragen worden, darf nicht mit einstimmen in den Ausruf des Herrn Vorredners, der geradeso gegen das Christenthum als Religion, wie gegen das Judenthum gerichtet ist. Meine Herren! Ich glaube, daß die christlichen Mitglieder, wenigstens diejenigen, denen das Christenthum warm am Herzen liegt, an meiner Seite hätten stehen müssen.

Die wahre Kirche sollte jetzt Frieden halten mit dem alten Bundesvolke, sie hat sich nie dazu hergegeben, solche Phrasen und solche Reden, wie sie z. B. von Dr. Dühring, der hier angerufen worden, zu unterstützen. Ich glaube, daß ich nicht Unrecht gethan habe, wenn ich die Aufmerksamkeit des hohen Hauses auf einen Beamten gelenkt habe, der fortwährend uns diese Schmach entgegenhält und der überall an die

Gerichte sich herandrängt, um auf Grund seiner Gelehrsamkeit, um auf Grund seiner Aussagen gerichtliche Erkenntnisse wider angeklagte Juden zu erwirken, der für die österreichischen Juden zu einer Calamität, zu einer steten Gefahr geworden ist. Richter und Staatsanwalt, meine Herren — das haben wir hier gesehen — sind ihm geradeso wehrlos preisgegeben als jene schlichten Leute, an welche er im Namen der christlichen und menschlichen Barmherzigkeit appellirt, ihre jungen Kinder vor dem lauernden Blutdurste der Juden zu schützen. Ich schließe. Meine Herren! Lassen Sie die Zurufe des Hasses ohne Widerhall in ihren Herzen vorübergehen.

Ich bitte Sie um die Zustimmung zu dem Antrage des Ausschusses, von dem ich hoffe, daß er den schlimmen, perfiden Aufreizungen zur Gewaltthätigkeit ein Ziel setzen wird.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter Dr. **Jansa:** Hohes Haus! Es kann wohl nicht die Aufgabe des Immunitätsausschusses oder dieses hohen Hauses sein, über den Werth und die Wahrheit der Polemik zwischen dem Professor Herrn Dr. August Rohling und dem Herrn Dr. Josef Samuel Bloch hier eine Ansicht geltend zu machen, noch sich überhaupt darüber auszusprechen.

Ich glaube, das hohe Haus hat sich bloß darauf zu beschränken, die Gründe zu prüfen, welche den Immunitätsausschuß zu seinem Antrage über die Zuschrift des Landesgerichtes in Wien, welches um die Zustimmung zur landesgerichtlichen Verfolgung des Herrn Dr. Josef Samuel Bloch angesucht hat, veranlaßt haben, also zu prüfen, ob diesem Ansuchen stattzugeben sei oder nicht. Es hat bereits der sehr geehrte Herr Obmann des Immunitätsausschusses die Anwürfe des Herrn Abgeordneten Dr. Samuel Bloch widerlegt, und es bleibt mir nur noch übrig, diesen Ausführungen einige Worte beizufügen. Der Herr Abgeordnete Dr. Samuel Bloch behauptet nämlich, es sei gegen ihn ein Tendenzproceß eingeleitet worden, weil die Strafklage gegen ihn allein überreicht wurde. Dies ist jedoch nicht richtig; die Klage, welche Dr. August Rohling durch seinen Vertreter, Dr. Robert Pattai in Wien bei dem k. k. Landesgerichte in Wien überreicht hat, lautet wie folgt *(liest)*:

„Dr. August Rohling, ordentlicher Professor an der Karl Ferdinands-Universität in Prag, beantragt die Einleitung der Voruntersuchung wegen der in den Nrn. 178, 179, 180 und 181 der „Morgenpost" enthaltenen Preßvergehen gegen die Sicherheit der Ehre, zunächst Vorladung und Einvernehmung des Herrn Dr. Josef Samuel Bloch, Bezirksrabbiners in Floridsdorf, Hauptstraße 13; des Herrn Oswald Kreutz, Redacteurs in Wien; des Herrn Heinrich Preßnitz, Zeitungsherausgebers in Wien, und Karl Pappenhain, Redacteurs" u. s. w.

Es ist also schon aus dem Rubrum der Klage und auch aus dem Contexte und der Schlußbitte der Klage zu entnehmen, daß Rohling nicht allein gegen Bloch, sondern gegen Alle, denen etwa die Verantwortung an der Veröffentlichung der Leitartikel zur Last fallen kann, im Klagswege aufgetreten ist. Weiters wird mir zum Vorwurfe gemacht, daß ich gewissermaßen schon den Herrn Abgeordneten Dr. Bloch dieses Vergehens schuldig erklärt habe, indem ich in dem Berichte die Worte einschaltete *(liest)*: „daß die begehrte Einleitung der strafgerichtlichen Voruntersuchung gegen Herrn Dr. Josef Samuel Bloch wegen der Vergehens gegen die Sicherheit der Ehre keine grundlose sei."

Auch dieser Beisatz ist von mir an der Hand der Strafacten verfaßt worden. Nachdem nämlich die Vorerhebungen gegen die Mitredacteure und Herausgeber der „Morgenpost" abgeschlossen wurden, und nachdem speciell gegen Heinrich Preßnitz die Voruntersuchung eingeleitet wurde, brachte dieser den Einspruch bei der Rathskammer des k. k. Landesgerichtes in Wien gegen die bereits angeführte Verfügung ein. Die Rathskammer hat nach Anhörung des Untersuchungsrichters die Beschwerde des Herrn Heinrich Preßnitz gegen die Einleitung der Voruntersuchung wegen Vergehens, und zwar der §§. 487, 488 und 491 St. G., begangen durch die Veranlassung der Veröffentlichung von vier Artikeln mit der Aufschrift „das Angebot des Meineides" Nrn. 178—181 zurückzuweisen befunden, weil der Beschwerdeführer selbst zugibt, dem Herrn Dr. Bloch die Veröffentlichung von Artikeln gegen Dr. August Rohling gestattet zu haben und Kreutz zugesteht, daß Herr Dr. Bloch sowohl ihm als Preßnitz den Gedankengang der Artikel im Vorhinein skizzirte und Letzterer die Art und Weise der in diesem Artikel eingehaltenen Polemik wenigstens nach dem Erscheinen des ersten Artikels erkennen mußte, somit, wenn er nicht einverstanden gewesen wäre, das weitere Erscheinen derselben hätte verhindern können.

Wenn nun, meine Herren, die Rathskammer des k. k. Landesgerichtes in Wien den von Preßnitz und Kreutz eingebrachten Einspruch gegen die Einleitung der Strafuntersuchung zurückgewiesen hat, so glaube ich, daß der Immunitätsausschuß berechtigt war, diese Worte zu paraphrasiren und zu sagen, daß die begehrte Einleitung der strafgerichtlichen Voruntersuchung gegen Herrn Dr. Bloch keine grundlose sei. Nachdem der sehr geehrte Herr Abgeordnete Dr. Bloch nicht gegen, sondern für den Antrag des Immunitätsausschusses gesprochen hat, so wiederhole ich meine Bitte auf Annahme des Antrages.

Präsident: Ein gegentheiliger Antrag liegt nicht vor und wir werden daher über den Antrag des Immunitätsausschusses abstimmen. Derselbe lautet *(liest)*:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„„Ueber das vom k. k. Landesgerichte Wien mittelst Zuschrift vom 24. August 1883, Z. 29028, gestellte Ansuchen zur oberwähnten gerichtlichen Verfolgung des Reichsrathsabgeordneten Herrn Dr. Josef Samuel Bloch wegen Vergehens gegen die Sicherheit der Ehre wird die Zustimmung ertheilt.""

Ich ersuche jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Bevor wir zum nächsten Gegenstande übergehen, ertheile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Grafen Hohenwart zur Beantwortung der Interpellation, welche der Herr Abgeordnete Tausche an ihn gerichtet hat.

Abgeordneter Graf **Hohenwart:** Es hat der Herr Abgeordnete Tausche an mich eine Interpellation gerichtet mit der Anfrage, warum der Ausschuß, welcher über den Antrag des Herrn Abgeordneten Ritter v. Chlumecky und Genossen, betreffend die Agrarverhältnisse des Bauernstandes im vorigen Jahre zusammengesetzt wurde, bisher „kein Lebenszeichen von sich gegeben habe". Ich bin in der Lage, auf diese Interpellation sofort zu antworten, nachdem die Lage der Dinge eine sehr klare und einfache ist.

Der Ausschuß wurde am 3. Februar v. J. gewählt, er constituirte sich und hielt sofort eine Plenarsitzung ab. In dieser Sitzung wurde im Allgemeinen die Aufgabe, welche dem Ausschusse zugefallen war, besprochen, und ich erlaube mir hier nur noch hervorzuheben, daß diese Aufgabe nicht bloß die Regelung der Agrarverhältnisse des Bauernstandes, sondern weiter auch noch die Regelung der Armengesetzgebung und des Heimatsrechtes umfaßt. Der Ausschuß hat also eine allgemeine Besprechung über diese Aufgabe gehalten und er ist zu der Ueberzeugung gekommen, daß dieselbe eine außerordentlich große und ausgedehnte sei, und daß es nothwendig sei, vorerst den Mitgliedern des Ausschusses einen gewissen Zeitraum zu gönnen, um sich mit dem Gegenstande näher vertraut machen und die nöthigen Materialien sammeln zu können.

Schon vom 26. Februar an haben jedoch bis inclusive 16. März täglich Plenarsitzungen des Hauses stattgefunden, und zwar, wie sich die Herren erinnern, von sehr langer Ausdehnung. Vom 17. März bis 5. April hat sich das Haus auf die Osterferien vertagt und nach dem Wiederzusammentritte desselben haben vom 10. April bis 8. Mai abermals, mit Ausschluß der dazwischen fallenden Sonn- und Feiertage, täglich Plenarsitzungen des Hauses stattgefunden. Am 8. Mai aber ist die Vertagung des Reichsrathes erfolgt.

Aus diesen Daten geht, wie ich glaube, evident hervor, daß es vielleicht allerdings möglich gewesen wäre, auch in dieser Zeit den Ausschuß einmal zusammenzuberufen, ut aliquid fecisse videatur, allein der Sache wäre dadurch gar nichts genützt gewesen; eine solche Aufgabe kann man nicht in Angriff nehmen, wenn man nicht in der Lage ist, wenigstens einige Sitzungen hintereinander ihr widmen zu können.

Der Ausschuß konnte also nicht darauf eingehen, nur zum Scheine eine Berathung abzuhalten, die doch zu keinem Resultate geführt hätte. Es mußte daher die eigentliche Inangriffnahme der Arbeit der Herbstsession vorbehalten bleiben. Nun, glaube ich, bedarf es wohl keines Beweises, daß die beiläufig acht Tage, die wir im December versammelt waren, nicht geeignet waren, diese Aufgabe in Angriff zu nehmen. Es stand daher bei mir der Entschluß fest, sogleich nach dem Wiederzusammentritte des Reichsrathes im Jänner mit der Arbeit ernstlich zu beginnen. Dem hohen Hause ist aber in Erinnerung, daß wir vom ersten Tage des Wiederzusammentrittes an durch eine Reihe von Tagen mit der Sprachenfrage im Hause beschäftigt waren und gleichfalls täglich Sitzungen hielten. Nachdem diese Debatten geschlossen waren, kamen die Ausnahmsverfügungen der Regierung, welche gleichfalls einem Ausschusse zugewiesen wurden, der seine Aufgabe überdies in dringlicher Weise zu erledigen hatte. Bei diesem Ausschusse sind theilweise wieder dieselben Herren beschäftigt, welche auch im Ausschusse über den Antrag Chlumecky thätig sind. Ich muß es wirklich nur der aufopfernden Thätigkeit derjenigen Herren danken, welche Mitglieder des Budgetausschusses sind, daß ungeachtet dieser täglich fortwährenden Beschäftigungen der Budgetausschuß mit seinen dringenden Arbeiten nicht in Rückstand geräth und in der Lage sein wird, in verhältnißmäßig kurzer Zeit sein Elaborat dem hohen Hause zu unterbreiten; allein außerdem noch zu fordern, daß dieselben Mitglieder außer den zwei Sitzungen, die ihnen ohnedies täglich beschieden sind, auch noch in einem dritten Ausschusse, der ihre ganze Thätigkeit in Anspruch nehmen wird, gleichfalls thätig sein sollen, ist ein Ding der Unmöglichkeit.

Bloß zum Scheine den Ausschuß zu berufen und mit ihm ein paar Sitzungen zu halten, dazu könnte ich mich nicht entschließen, weil ich, wie gesagt, seine Aufgabe ernst nehme.

Der Ausschuß, welcher zur Berathung der Regierungsvorlage, betreffend die Ausnahmsverfügungen, eingesetzt ist, wird mit dem heutigen Tage, wie ich glaube, seine Aufgabe schließen. Es wird nunmehr

eine Zeit größerer Ruhe eintreten, es werden die Sitzungen des Hauses nicht so häufig stattfinden, und wird daher den Ausschüssen Gelegenheit gegeben werden, ihre wichtigen Arbeiten zu vollenden. Ich werde dann nicht einen Augenblick zaudern, den Ausschuß sofort einzuberufen, und dessen Thätigkeit in Anspruch zu nehmen, muß aber doch schon heute dem Herrn Abgeordneten Tausche bemerken, daß er nach meiner Ansicht noch einige Zeit wird warten müssen, bis der Ausschuß mit einem Elaborate vor das Haus zu treten in der Lage sein wird.

Präsident: Nächster Punkt der Tagesordnung ist die zweite Lesung des von der k. k. Regierung vorgelegten Gesetzes, betreffend die Entschädigung für verurtheilte und nachträglich freigesprochene Personen *(823 der Beilagen)*.

Ich habe die Ehre, dem hohen Hause den als Regierungsvertreter erschienenen Herrn Ministerialrath Dr. Krall vorzustellen. Ich ersuche nunmehr den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Dr. **Jaques** *(von der Tribüne)*: Hohes Haus! Der Ernst des Gegenstandes, bezüglich dessen mir von Seite des verehrten Strafgesetzausschusses das Mandat zu Theil wurde, die Verhandlung zu eröffnen, das große Interesse, welches die Bevölkerung, namentlich in ihren niedereren Schichten schon oft bei einzelnen Fällen an dem Gegenstande genommen hat, scheinen mir eine Rechtfertigung dafür zu sein, daß ich diesmal die Einleitung der Debatte damit beginne, schon von vorneherein die Principien des Gesetzes zu kennzeichnen. Zu diesem Entschlusse mußte mich aber auch noch der weitere Umstand bestimmen, daß der Bericht erst seit der allerkürzesten Zeit in den Händen der Mitglieder des hohen Hauses sich befindet, so daß bei den mannigfachen Aufgaben hochpolitischer Natur, die denselben im Laufe dieser Tage zu Theil wurden, nicht anzunehmen ist, daß viele verehrte Herren sich schon mit dem Gegenstande haben eingehend beschäftigen können.

Indem ich nun daran gehe, gestatten Sie mir zuerst nur mit ein paar Worten meiner Freude darüber Ausdruck zu geben, daß, da ich das erstemal in der Lage bin, in diesem Hause und von diesem Platze aus zu Ihnen zu sprechen, mir die Aufgabe zu Theil wird, für ein Gesetz einzutreten, welches im wahren Sinne des Wortes ein culturelles, ein fortschrittliches Gesetz, ein Reformwerk ist, welches überdies enge zusammenhängt mit der Fortentwicklung der Rechtswissenschaft überhaupt. Außerdem gestatten Sie mir aber auch noch meiner patriotischen Befriedigung darüber Ausdruck zu geben, daß wir im Begriffe sind — wie ich hoffe — ein Gesetz in das praktische Leben einzuführen, bezüglich dessen wir in Bezug auf die Gesetzgebung Europas, mit einer einzigen Ausnahme die Ersten sind, die es zur Verwirklichung bringen. Wenn das bekannte Napoleonische Wort Ihnen in Erinnerung ist, Oesterreich sei oft um eine Idee zurück gewesen, so meine ich also, daß wir heute in die Lage kommen werden, sagen zu dürfen, daß wir um eine Idee voraus seien, und wenn nicht um die Idee selbst, doch wenigstens um ihre concrete praktische Verwirklichung.

Wenn es sich heute darum handelt, ein neues Gesetz zu geben, so hat man sich vor Allem — das bringt die Solidarität der civilisirten Nationen mit sich — zu fragen, was ringsum in Bezug auf den Gegenstand in Geltung sei. Wie es sich nun damit verhält, werde ich mir erlauben, nur in großen Zügen und in aller Kürze darzuthun.

Die Frage der Entschädigung unschuldig Verurtheilter und außerdem die der Entschädigung grundlos in Untersuchung gezogener Personen ist zu allererst in Frankreich gegen Ende des vorigen Jahrhunderts angeregt worden, und es knüpft sich diese Anregung an den allbekannten Fall des an Jean Calas begangenen Justizmordes, der sowohl durch seine eigene Bedeutung als durch die Intervention Voltaires, man kann sagen, zu einer weltgeschichtlichen Berühmtheit gelangt ist. Von da an entstand eine große Agitation zu Gunsten der Feststellung der Entschädigung im Falle der Verurtheilung unschuldiger Personen. Ludwig XVI. von Frankreich, der diese Aufgabe als eine dette de la justice, als Zahlung einer Schuld der Justiz bezeichnete, hatte selbst eine Verordnung in diesem Sinne veranlaßt, welche vom Justizminister im Jahre 1788 eingebracht wurde, und in dem berühmten Werke des Finanzministers Necker „über die Theorie der Finanzen" findet sich die Befürwortung der Feststellung einer solchen Norm, wobei zugleich darauf hingewiesen wird, wie höchst unwahrscheinlich es sei, daß daraus für den Staatsschatz eine erhebliche Belastung resultiren werde. Die Revolution kam dazwischen, und zu dem Gesetze ist es nicht gekommen. Wohl aber können wir constatiren — und es ist von Wichtigkeit, dies zu thun — daß unter der Regierung Napoleon III. in einer ganzen Reihe von Fällen Entschädigungen vom Kaiser selbst zuerkannt wurden, wenn auch ein Gesetz hiefür nicht vorhanden war.

Was England anbelangt, so haben wir auch eine Reihe von Anregungen bedeutsamer Art zu registriren. Ich will zunächst daran erinnern, daß der geniale Jeremias Bentham zu Ende des vorigen Jahrhunderts in der wirksamsten und energischesten Weise für den Grundsatz eingetreten ist, und hebe hier nur zwei schöne Stellen hervor, die sich in seinem Werke Principles of criminal law befinden, worin es heißt: „Ein Irrthum der Justiz ist schon durch sich selbst ein Gegenstand wahrer Trauer; aber daß dieser

Irrthum, einmal als solcher anerkannt, nicht gesühnt werden sollte durch entsprechende Entschädigungen, das ist geradezu ein Umsturz der öffentlichen, der gesellschaftlichen Ordnung."

Und an einer anderen Stelle: „die Gerichte, deren Aufgabe es ist, Unrecht zu beseitigen, sollten sie diese Aufgabe etwa nicht lösen müssen bezüglich des Unrechtes, welches von ihnen selbst begangen worden ist?"

In den Jahren 1864 und 1873 sind in England zwei vielbesprochene Fälle von Justizmorden vorgekommen, der eine ist der Fall Bewicke, und der andere betraf den deutschen protestantischen Prediger Dr. Hessel. In beiden Fällen wurden vom englischen Parlamente Entschädigungen zuerkannt, aber zu einem Gesetze ist es auch damals nicht gekommen, was in England speciell leicht zu erklären ist, weil man dort immer eine namhafte Reihe von Präcedenzfällen abzuwarten pflegt, ehe man sich zu einem Acte der Gesetzgebung entschließt.

In Italien war es Filangieri, derselbe, den wir zusammen mit Beccaria als die großen Reformatoren des Criminalrechtes anerkennen, der zuerst unsere Frage anregte, und das toscanische Gesetzbuch Leopolds I. vom Jahre 1786 statuirt zum ersten Male den Grundsatz der Entschädigung unschuldig Verurtheilter; dasselbe thut ferner das Gesetz des Königreiches beider Sicilien vom Jahre 1819. Durch die Veränderung der politischen Verhältnisse Italiens sind diese Gesetze außer Wirksamkeit getreten. Die neue Gesetzgebung hat diese Entschädigungspflicht noch nicht normirt; ich kann aber wohl sagen, daß in Italien eine sehr eifrige Agitation in dieser Beziehung platzgreift, an deren Spitze der berühmte italienische Rechtslehrer Carrara steht, und die außerdem namentlich von einem jüngeren Juristen Luchini mitgefördert worden ist.

Ich komme nun zu Deutschland. Da ist es zunächst interessant darauf hinzuweisen, daß aus dem Jahre 1776 — offenbar wohl auch im Zusammenhange mit dem Falle Calas — eine Verordnung von Friedrich dem Großen existirt, in welcher es heißt, daß, wenn bezüglich Jemandes, der in Criminaluntersuchung war, die volle Unschuld entdeckt wird, derselbe „aus der Sportulcasse des Collegii, wo die Untersuchung schwebt, eine nach Bewandtniß der Umstände und Verschiedenheit des Standes billig, mäßig zu arbitrirende Vergütungssumme" bezahlt werden solle, „damit die nachher entdeckte Unschuld wegen alles bei der ersten Untersuchung erlittenen Ungemaches schadlos gestellt werde." Die Württemberg'sche Strafproceßordnung vom Jahre 1868 war auf deutschem Boden die erste, welche die Entschädigungspflicht normirt hat. Auch dieses Gesetz besteht nicht mehr, weil es aufgegangen ist in den neuen reichseinheitlichen Gesetzen Deutschlands. Wohl aber hat sich der deutsche Juristentag seit einer langen Reihe von Jahren, beginnend im Jahre 1874, unausgesetzt mit dem Gegenstande beschäftigt, und zwar in der Weise, daß zuerst die Frage wegen unbegründeter Untersuchungshaft erörtert wurde, die, nachdem sie dreimal verhandelt worden war, endlich auf dem Salzburger Juristentage durch den Antrag, den Reichsanwalt Stenglein und ich gestellt hatten, zum Abschlusse gekommen ist, indem sich die anwesenden Juristen fast mit Einstimmigkeit für das Princip aussprachen.

Als dann vor zwei Jahren die uns heute beschäftigende Frage in Cassel behandelt wurde, da sprachen sich etwa 500 Juristen aus allen Gauen Deutschlands einstimmig für das Princip, welches in dem vorliegenden Gesetzentwurfe zum Ausdrucke gekommen ist, aus. Es ist Ihnen weiter bekannt, daß die Abgeordneten des deutschen Reichstages Philipps und Lenzmann im vorigen Jahre einen diesbezüglichen Gesetzentwurf einbrachten. Derselbe ist Gegenstand der Behandlung in einer Commission geworden und liegt mir der Bericht des Generalstaatsanwalts Schwarze über diesen Antrag vor.

Der Gesetzentwurf, welcher von der Commission ausgearbeitet wurde, hat sowohl die Entschädigung bei unbegründeter Untersuchungshaft als bei ungerechter Verurtheilung zum Gegenstande. Daß die Sache bisher im deutschen Reichstage noch nicht zur Verhandlung gekommen ist, hat seinen Grund wohl wesentlich im Folgenden:

Der Reichskanzler Fürst Bismarck, der in jeder Beziehung an der strammsten Centralisation der Justiz festhält, hat auch in Bezug auf diese Frage erklärt, daran festhalten zu müssen, daß nur das Reichsgericht über solche Ansprüche entscheiden solle, weil die Entschädigung ja auch nur aus der Reichscasse zu leisten sei, etwas, was für die praktische Durchführung auf einem so weit ausgedehnten Gebiete, wenn man die damit verbundenen Kosten berücksichtigt, natürlich eine große Schwierigkeit mit sich bringt. Eine weitere Bedingung, die der Reichskanzler gestellt hat, ging dahin, daß zwar die Frage, ob überhaupt eine Entschädigung im gegebenen Falle zuerkannt werden solle, wie gesagt, reichsgerichtlich entschieden werde, daß aber die Fixirung der Höhe des Entschädigungsbetrages der Verwaltung, beziehungsweise dem Reichskanzler selbst überlassen bleiben solle. Die Commission ist darauf nicht eingegangen; der Entwurf beruht auf anderen Grundlagen, nämlich darauf, daß bei den Untergerichten der einzelnen Länder der Entschädigungsanspruch gestellt werden solle, und dies ist wohl der Grund, daß die Sache heute noch in dem Stadium eines unfertigen Gesetzentwurfes sich befindet.

Ich gelange nun zu dem letzten Lande, welches ich noch zu berücksichtigen habe, der Schweiz. Da ist denn nun zu sagen, daß 18 Cantone den Grundsatz der Entschädigung bei unbegründeter Verurtheilung und unbegründeter Untersuchungshaft bereits vor

längerer Zeit successive aufgestellt haben, daß sie unter der Herrschaft dieses Grundsatzes heute stehen, und daß, wie ich später noch nachweisen werde, von irgend welcher ins Gewicht fallenden Belastung des Staatsschatzes nicht im Entferntesten die Rede ist. Ich accentuire diesbezüglich ganz insbesondere, daß die Cantonalgesetzgebungen sowohl die Entschädigung bei unbegründeter Untersuchungshaft, als bei unbegründeter Verurtheilung zum Gegenstande haben, ohne daß daraus finanziell irgend ein Uebelstand erwüchse.

Nun ist es nach all' dem wohl unabweislich nothwendig, sich zu fragen: Wieso kommt es, daß ein Princip, welches in all' den genannten Ländern angeregt, vielfach ventilirt, von einer reichen, umfassenden Literatur vertreten worden ist, in der Gesetzgebung selbst mit Ausnahme der Schweiz noch nicht zu vollkommener Durchführung gelangt ist?

Die Lösung dieses Problems ist eine einfache. Sie hängt aber auch zugleich aufs Innigste zusammen mit der ganzen culturgeschichtlichen Entwicklung und namentlich mit der Entwicklung des Staatsrechtes und der staatsrechtlichen Begriffe selbst.

In der ältesten Zeit des Absolutismus, in welcher ja der Einzelne Object der Staatsgewalt war und sich fügen mußte in das, was diese und die Justizpflege über ihn verfügten, da konnte von einer selbstständigen Berechtigung gegenüber dem Staate und der Strafjustiz des Staates nicht im Entferntesten die Rede sein. Es ist schon ein späteres und wichtiges Stadium der fortschrittlichen Entwicklung, welches sich darin manifestirt, daß man einen Anspruch des Einzelnen dann statuirt hat, wenn die Beamten des Staates ihre Amtsgewalt in irgend einer Beziehung überschreiten, wenn also, auf den concreten Fall angewendet, widerrechtliche und ungesetzliche Verhaftungen oder Verurtheilungen stattgefunden haben. Da ist es zuerst das vielberühmte Criminalgesetzbuch, die peinliche Halsgerichtsordnung Karl's V., die sogenannte Carolina, welche im Artikel 20 ausspricht, daß die obrigkeitlichen Personen und Richter, dem, „der wider Recht ohne die bewiesene Anzeigung gemartert war, seiner Schmach, Schmerzen, Kosten und Schaden die gebührende Ergetzung zu thun schuldig sein sollen."

Und wir können nun fast drei Jahrhunderte überspringen und sind noch nicht viel weiter gekommen; denn die deutschen Grundrechte, die bekanntlich im Jahre 1848 ins Leben gerufen wurden, sagen im Artikel III, §. 8, daß vom Schuldigen und nöthigenfalls vom Staate im Falle einer widerrechtlich verfügten oder verlängerten Gefangenschaft Genugthuung oder Entschädigung solle erlangt werden können.

Dabei blieb man stehen, und sogar die Frage, wie weit der Staat für das Verschulden seiner Beamten zu haften habe, war selbst in jüngster Zeit noch controvers geblieben.

Es gehört mit zu den erheblichen Fortschritten, die hierin gemacht worden sind, daß beispielsweise unser sogenanntes Syndicatsgesetz vom Jahre 1872 gleich im ersten Paragraphe sagt, daß, wenn einer Partei von einem richterlichen Beamten in der Ausübung seiner Amtswirksamkeit durch Uebertretung seiner Amtspflicht eine Rechtsverletzung und dadurch ein Schade zugefügt worden ist, gegen welche die im gerichtlichen Verfahren vorgezeichneten Rechtsmittel eine Abhilfe nicht gewähren, die beschädigte Partei nach Maßgabe dieses Gesetzes berechtigt ist, den Ersatz des Schadens mittelst Klage gegen den schuldtragenden richterlichen Beamten allein oder gegen den Staat allein oder gegen beide zu verlangen. Der richterliche Beamte haftet als Hauptschuldner und der Staat kraft dieses Gesetzes gleich einem Bürgen und Zahler, das heißt also: Es ist die principale Pflicht des Staates normirt, für den Schaden, der durch willkürliche oder gesetzwidrige Handlungen der richterlichen Beamten zugefügt wird, zu haften; und mit directer Anwendung auf Fälle von gesetzwidriger Verhaftung heißt es im §. 27 *(liest)*: „Nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ist auch vorzugehen, wenn der Ersatz auf Grund des Artikels 8 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 wegen einer von richterlichen Beamten gesetzwidrig verfügten oder verlängerten Verhaftung angesprochen wird."

Da blieb nun also immer noch der engste Zusammenhang zwischen der Frage des Verschuldens und des Ersatzes bestehen; da man die ganze Frage eigentlich immer vom privatrechtlichen und nicht vom staatsrechtlichen Standpunkte aus behandelte, ging man von jener gewöhnlichen Auffassung des Privatrechtes und des bürgerlichen Gesetzbuches aus — auch sie ist seither als unrichtig längst erkannt worden — die den Schwerpunkt darin sucht, ob ein Verschulden stattgefunden habe oder nicht, und man hat gesagt: Wo kein Verschulden, dort auch kein Schadenersatz.

Es war also der große Umschwung nothwendig, daß man sich endlich auf den rein staatsrechtlichen Boden stellte, daß man sich endlich fragen mußte, mit welchen Rechten und mit welchen Pflichten steht der Staat dem Einzelnen gegenüber, dort, wo es sich eben absolut nicht um das Verhältniß des Einzelnen zum Einzelnen, sondern ausschließlich um das Verhältniß der öffentlichen Gewalt gegenüber dem Einzelnen handelt.

Wie man sich nun aber einmal auf diesen Boden stellt, ist, so glaube ich, auch ein helles Licht auf den Gegenstand, auf die Lösung des Problems geworfen. Denn von diesem Momente an gilt in Bezug auf die Lasten, die der Staat dem Staatsbürger aufzulegen hat, seien es welche immer, der oberste Grundsatz der Gleichmäßigkeit, der Gerechtig-

keit, der gleichen Vertheilung unter Alle und nicht der Grundsatz, nicht die Zulässigkeit des Grundsatzes, daß ein Einzelner schwerer soll betroffen werden können, als alle Anderen.

Wie steht nun der Einzelne der Justiz gegenüber? Er muß sich ihrem Walten und ihren Anforderungen unterwerfen; er hat kein Recht, sich gegenüber der Justiz zu wehren, wenn auch irgendwelche Irrthümer bei der Action der Justiz sich ergeben, und wenn er auch das Bewußtsein seiner Unschuld in sich trägt. Indem also dem Einzelnen, der durch eine unglückliche Verkettung der Umstände zum Opfer der Justiz geworden ist, diese besondere Last, dieses besondere Leid auferlegt wird, ist es das Minimum eines Aequivalents hiefür, daß ihm, wenn seine Unschuld, wenn seine Schuldlosigkeit erkannt wird, für dieses von ihm speciell — ungleichmäßig und ungleichartig, gegenüber allen anderen — erlittene Leid eine Entschädigung zuerkannt werde.

Das, meine verehrten Herren, ist die Basis für die Lösung der ganzen Frage. Keine einseitige Belastung der Staatsbürger, gleichmäßige Vertheilung der Lasten und dort, wo durch eine unglückliche Verkettung der Umstände irgendwelchen einzelnen Personen eine Belastung, eine Benachtheiligung, eine Beschädigung auferlegt wird, die Anderen nicht zukommt, ein Aequivalent dafür, soweit es der Staat bieten kann, durch irgend eine Ersatzleistung, durch Herstellung eines Zustandes, in dem die schweren wirthschaftlichen Schäden, die sie betroffen haben, möglichst sanirt werden.

Das ist nun nicht etwas Apartes, Absonderliches, das sich gerade bei der Justizpflege ereignet; gestatten Sie mir nun, auf ein paar kleine Analogien hinzuweisen. Wir haben die allgemeine Wehrpflicht, d. h. jeder Einzelne muß Kriegsdienste leisten. In Bezug auf die Justiz haben wir dagegen eine allgemeine Wehrlosigkeit der Bevölkerung; denn die ganze Bevölkerung muß sich der Action der Justiz fügen, ohne Weigern und ohne, wenn die gesetzmäßigen Formen beachtet worden sind, untersuchen zu dürfen, ob wirklich im gegebenen Falle Recht geschieht oder nicht; denn die Autorität des Staates, der Staatsgewalt, die der Strafgewalt des Staates, muß unbedingt in ihrer Geltung bleiben. Nun beachten Sie die eigenthümliche Analogie. Wenn in einem einzelnen Falle Einer seiner Wehrdienstpflicht nicht nachkommen kann, so muß er dem Staate eine Entschädigung leisten mit der Militärtaxe. Wenn dagegen durch die Action der Justiz einem Einzelnen ein besonderes Leid zugefügt wird, dem Einzelnen ausnahmsweise, ungleichmäßig und anders als allen Andern, so soll der Staat ihm eine Taxe leisten, und das ist die Entschädigung bei unbegründeter Verurtheilung.

Betrachten wir noch andere Fälle, solche, die uns ja heutzutage unausgesetzt beschäftigen. Wie ist es bei der Expropriation? Da wird Jemand seines Eigenthums entkleidet von Staatswegen im Interesse des öffentlichen Wohles; aber gewiß nicht wird ihm, dem Einzelnen, diese Leistung auferlegt, ohne daß er eine Entschädigung dafür bekommt. Wie ist es mit der Haftpflicht bei Fabriksunternehmungen oder bei den Eisenbahnen? Wir haben das bekannte Gesetz vom Jahre 1869, wonach der Staat oder der Unternehmer Haftung zu leisten hat, wenn durch den Verkehr einer Staats- oder Privateisenbahn Einzelne beschädigt werden, wieder eine Leistung des Staates in Fällen, wo von einem Verschulden gar nicht die Rede ist oder mindestens nicht die Rede zu sein braucht, eine Leistung deßhalb, weil dem Einzelnen speciell ein besonderer Schaden zugefügt worden ist. Und was ist die Unfallsversicherung, die uns hoffentlich bald beschäftigen wird, in ihrer Wesenheit anders, als eine Assecuranz, durch Alle, durch die Gesammtheit geleistet gegenüber dem beschädigten Einzelnen. Und ganz ebenso ist die Entschädigung, für die wir hier mit diesem Gesetzentwurfe eintreten, eine von der Gesammtheit dem Einzelnen geleistete Assecuranz, damit er, wenn er durch Irrthümer der Justiz beschädigt worden ist, ein Aequivalent für diesen seinen Schaden erhalte.

Es ist vollkommen klar, meine verehrten Herren, daß die Frage des Verschuldens dabei eine ganz untergeordnete Rolle spielt; denn wir anerkennen unbedingt, wir müssen es anerkennen, weil uns das tägliche Leben dazu zwingt, daß hundert Fälle vorkommen können, in denen die Strafjustiz irregeführt wird, ohne daß die Richter auch nur ein Minimum an Verschulden trifft, ohne daß ihnen ein solches zur Last gelegt werden kann. Aber der Anspruch auf Entschädigung muß demgegenüber bestehen; die Entschädigung muß zuerkannt werden.

Erst vor wenigen Tagen ist schon wieder einmal, und zwar in Oberösterreich, ein solcher Fall vorgekommen, wo es sich um einen Justizmord, um die Verurtheilung eines Unschuldigen gehandelt hat. Dieser Fall ist am 6. Februar in einigen Blättern reproducirt und spielt bei dem Kreisgerichte Wels. Da wurde ein Bauer wegen Brandlegung, begangen an dem Anwesen seiner Gattin, vor dem Schwurgerichte im November vorigen Jahres zu sieben Jahren schweren Kerkers verurtheilt. Bald nach der Urtheilsfällung wurde von der Gattin des Verurtheilten eine Dienstmagd als mehrerer Diebstähle verdächtig dem Gerichte angezeigt. Während des Verlaufes der Untersuchung stellten sich sehr starke Indicien heraus, daß die Dienstmagd jenen Brand gelegt habe, und heute liegt die Sache bereits dermaßen, daß der damals Verurtheilte nach Hause zurückgekehrt und als unschuldig anerkannt ist. Dagegen ist es die Dienstmagd selbst, welche in der Verhandlung eine Hauptbelastungszeugin gegen den angeklagten Bauer gewesen ist, die den Brand gelegt

hat. Da werden Sie sich wieder sehr leicht klarmachen, daß von irgend einem Verschulden der Justiz nicht im Entferntesten die Rede sein kann. Die Jury hat nach ihrer inneren und damals scheinbar richtigen Ueberzeugung, respective nach derjenigen, die sie nach der Sachlage als richtig ansehen mußte, die Verurtheilung ausgesprochen. Also von Verschulden keine Rede, wohl aber von der Entschädigungspflicht des Staates, wenn das vorliegende Gesetz in Wirksamkeit getreten sein wird.

Sie sehen also, unser Grundsatz hat seine Analogie in den Fragen der Unfallversicherung, der Haftpflicht, der Expropriation, und ich möchte, um ein Gleichniß zu gebrauchen, das die Sache vielleicht in drastischer Weise darstellt, darauf hinweisen: Wenn in einem großen Fabriksbetriebe ein Dampfhammer Jemanden verletzt hat, so muß nach modernen Begriffen, ohne Rücksicht darauf, ob der Unfall von der Unternehmung verschuldet wurde oder nicht, Entschädigung geleistet werden, und wenn ebenso der gewaltige Dampfhammer der Criminaljustiz Jemanden zermalmt, der durch eine unglückliche Verkettung von Umständen ohne eigene Schuld ihm zu nahe gekommen ist, so ist es recht und billig, daß ebenfalls Entschädigung geleistet werde. Damit ergibt sich, daß es sich hier nicht um eine Frage der Billigkeit handeln kann, nach den Grundsätzen wenigstens, die mir als die einzig richtigen erscheinen, sondern um eine Frage des Rechtes, um Entschädigung im strengsten Sinne des Wortes, und es ist nach unserem Erachten — ich glaube wohl auch im Namen des geehrten Ausschusses so sprechen zu können — keine zutreffende Begründung, wenn in den erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage die ganze Frage als Billigkeitsfrage hingestellt wird. Es ist übrigens evident, daß die Regierungsvorlage, beziehungsweise die erläuternden Bemerkungen zu derselben, an diesem Grundsatze der Billigkeit festzuhalten, selbst nicht in der Lage sind, weil man — es ist dies schlagend genug — in Bezug auf eine gewisse Seite der Frage sich mit der bloßen Billigkeit zu begnügen gar nicht im Stande ist.

Die Regierungsvorlage sagt bei Erläuterung der §§. 7 und 8 bei der Frage, inwieweit im Falle einer unbegründeten Verurtheilung von dem ungerecht Verurtheilten gezahlte Geldstrafen und geleistete Kosten des Strafverfahrens ihm zurückzuerstatten sind, nicht allein nichts von der bloßen Billigkeit, sondern sie sagt vielmehr, daß da Entschädigung im vollen Umfange für die ganze bezahlte Geldstrafe und die ganzen bezahlten Kosten des Strafverfahrens geleistet werden müsse.

Es heißt im Motivenberichte der Regierung *(liest)*: Der im §. 1 aufgestellte Grundsatz der billigen Vergütung erhält rücksichtlich der Geldstrafen die nähere Präcisirung dahin, daß bei demselben die Höhe des vom Staate dem Verurtheilten zu ersetzenden Betrages nicht in das Ermessen des Gerichtes gestellt bleibt, sondern daß die Geldstrafe im eingezahlten Betrage zu restituiren ist. Es ist dies ein von der Gerechtigkeit gefordertes, obwohl für den Staat schweres Zugeständniß. Deßgleichen sind die Kosten des Strafverfahrens, deren Ersatz dem Verurtheilten aufgetragen wurde, demselben zurückzuerstatten.

Nun, meine Herren, wenn es heißt, die billige Vergütung erhält ihre nähere Präcisirung dadurch, daß sie in gewissen Fällen und in gewissen Beziehungen zu einer gerechten Vergütung wird, so ist es offenbar, daß das ein Widerspruch ist; denn die Billigkeit kann nie durch eine Präcisirung zur Gerechtigkeit werden. Entweder ist es Billigkeit oder Gerechtigkeit, und wenn unsere Regierung selbst anerkennt, daß es sich hier um Gerechtigkeit handelt, so anerkennt sie unter Einem damit, daß es sich nicht bloß um Billigkeit handelt. Ist es aber gerecht, dem ungerecht Verurtheilten die bezahlten Geldstrafen und die bezahlten Kosten des Strafverfahrens zurückzuerstatten, so ist es auch gerecht und nicht bloß billig, ihm den wirthschaftlichen Schaden, den er im Uebrigen erlitten hat, zu erstatten.

Meine Herren! Wenn wir daran sind, einen Act der Gesetzgebung zu vollziehen, so dürfen wir es uns auch nie versagen — es ist vielmehr unsere Pflicht — uns mit der Frage zu beschäftigen: welche Lasten werden etwa dem Staate durch eine solche Institution auferlegt? Ich will es also nicht unterlassen, mit einigen Worten darauf hinzuweisen, wie es sich damit verhält. Selbstverständlich steht mir in dieser Beziehung nichts zur Verfügung als die Praxis jener Cantone der Schweiz, deren ich früher Erwähnung gethan habe, in denen der Grundsatz der Entschädigung bei ungegründeter Verurtheilung oder ungegründeter Untersuchungshaft besteht. Und da ergreife ich gerne die Gelegenheit, um eines verdienstvollen neuesten Bearbeiters der Lehre von der Entschädigung zu erwähnen, welcher, allerdings nachdem schon durch eine Reihe von Jahren von Vielen von uns in dieser Frage vorgearbeitet worden war, dieselbe aufs Neue durchdacht und gefördert hat, ich meine Professor Geyer in München. Derselbe hat sich auch die statistischen Daten aus der Schweiz verschafft, und ich führe nun in aller Kürze an, was sich daraus gewinnen läßt. Ich schicke als Curiosum voraus, daß als man in Appenzell inner Rhoden angefragt hat, die dortige löbliche Polizeidirection erklärte: „Bei uns kommen gar keine Freisprechungen vor, und in Folge dessen auch keine Entschädigungen." Nun wäre es allerdings sehr schön, wenn die Polizeidirection von Appenzell wirklich so glücklich wäre, so zu verfahren, daß es ihr niemals arrivirt, Nichtschuldige einer Verurtheilung zuzuführen, ja es würde dann sehr wünschenswerth sein, könnte man andere

Polizeidirectionen gegen sie vertauschen, denen es oft erst nach Jahren arrivirt, die Schuldigen zu entdecken. Aber es wird wohl kaum thatsächlich so sein. Die Statistik der anderen Cantone ergibt nun Folgendes: Wenn man die Last, die sich nach einem zehnjährigen Durchschnitte — von 1872 bis inclusive 1881 — ergibt, auf die 12 Cantone, die hier berücksichtigt und von denen die Daten geliefert worden sind, vertheilt, so kommt jährlich im Durchschnitte 1 Franc auf 965 Köpfe der Bevölkerung; legt man aber, wie es Geyer gethan hat, um sich ja keiner Täuschung hinzugeben, einen verhältnißmäßig ungünstigen Canton, nämlich den Canton Argau zu Grunde, so kommt man, wenn man die Anwendung der dortigen Durchschnittsergebnisse auf Deutschland macht, also auf eine Bevölkerung von 45 Millionen Deutschen, zu einem jährlichen Betrage von 150.000 Mark an Entschädigungen für ungerecht Verurtheilte und ungegründeter Weise in Untersuchungshaft gezogene und durch Einstellung oder Freisprechung wieder freigewordene Personen. Nehmen wir unsere Bevölkerung an, also circa die Hälfte dieses Betrages, so kommen wir auf 75.000 Mark per Jahr, das wären 45.000 fl. Nun bitte ich aber freundlichst zu berücksichtigen, daß es sich hier um beide Fälle handelt, sowohl ungegründete Untersuchungshaft als ungegründete Verurtheilung und daß unser Gesetz nur die letztere im Auge hat. Es werden mir nun die verehrten Juristen im hohen Hause wahrscheinlich zugeben, daß ich vielleicht nicht fehlgehe, wenn ich annehme, daß die Fälle der ungegründeten Verurtheilungen vielleicht ein Fünftel derjenigen ausmachen, in denen es sich um Fälle ungegründeter Untersuchungshaft handeln dürfte. Genau läßt sich das natürlich nicht veranschlagen, aber praeter propter dürfte es richtig sein. So kommen wir also auf einen Betrag, der 10.000 fl. noch nicht erreicht. Nun, meine Herren, das ersparen zu wollen, wo eine lautredende Forderung der Gerechtigkeit, wie ich glaube gezeigt zu haben, vorliegt, das würde wohl die Anwendung des englischen Sprichwortes rechtfertigen: Penny wise and pound foolish, das heißt: Man spart mit dem Pfennige, und wirft das Pfund Sterling hinaus. Ich glaube also, daß man nicht nöthig hat, sich weiter mit dieser finanziellen Frage zu beschäftigen, wenigstens nicht in dem Sinne, daß sie eine Sorge machen könnte.

Ich komme nun zu dem letzten Punkte, über den ich ein paar Worte sagen wollte, und das ist: welches sind die leitenden praktisch durchgeführten Principien dieses vorliegenden Gesetzentwurfes?

Die erste Frage ist die: Wer ist berechtigt zur Erhebung des Anspruches? Selbstverständlich der Verurtheilte und selbstverständlich, wenn er den Anspruch schon erhoben hat und während des Verlaufes der Sache mit Tod abgegangen wäre, seine Erben, nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen. Hätte er selbst den Anspruch noch nicht erhoben, so hat die Regierungsvorlage den Antrag gestellt, den wir mit einer Modification schließlich acceptirt haben, daß die Frau, oder, wie wir weiter bestimmten, wenn es eine Frau war, der Mann berechtigt ist, diesen Anspruch zu stellen, ebenso die Verwandten in auf- und absteigender Linie, respective Eltern und Kinder im Sinne des bürgerlichen Gesetzbuches, worunter auch Adoptivkinder zu verstehen sind.

Worauf ist dieser Anspruch zu richten? Auf die wirthschaftlichen Schäden, die der Betreffende erlitten hat, ausgedrückt in der Gesetzesvorlage mit den Worten: vermögensrechtliche Nachtheile, das heißt also entweder effectiv erlittene Nachtheile am Vermögen oder Nachtheile im Erwerbe oder an der Erwerbsfähigkeit. Ueber diese Grenze hinauszugehen haben wir nicht als zulässig erachtet, weil es für das incommensurable in Geld nicht schätzbare Gut der Ehre und socialer Schädigungen, die oft in unwiederbringlicher Weise erlitten werden können, auch wenn die unbegründete Verurtheilung später gutgemacht wurde, nicht gut angeht, einen Maßstab pecuniärer Entschädigung zu finden.

Eine weitere Frage ist, wann entfällt dieser Anspruch? Wann hört er auf?

Er ist dann nicht zu stellen nach der Regierungsvorlage und dem Ausschußantrage, wenn der Verurtheilte selbst die Verurtheilung absichtlich herbeigeführt hat. Nehmen wir an, er hat sich selbst als Thäter angezeigt und hat ein unwahres Geständniß abgelegt; dann kann man es dem Staate nicht zumuthen, wenn seine Unschuld später zu Tage tritt und die Verurtheilung aufgehoben wird, die aus seinem eigenen Willen herbeigeführt wurde, dafür eine Entschädigung zu bieten. Der zweite Fall, in welcher die Entschädigungspflicht aufhört, ist selbstverständlich die Verjährung. Es muß eine Beendigungsfrist gestellt sein, und diese ist ein Jahr, nachdem dasjenige Erkenntniß rechtskräftig gefällt worden, durch welches die Schuldlosigkeit des Betreffenden anerkannt worden ist.

Die Form des Verfahrens, die wir in der Vorlage haben, ist eine sehr einfache. Der Richter hat zunächst und zwar von Amtswegen unter Zuhilfenahme aller Hilfsmittel die ihm zu Gebote stehen können, die Untersuchung durchzuführen, den Verurtheilten selbst, der nun losgesprochen ist, zu vernehmen, ebenso Zeugen, Sachverständige und mit den Lebensverhältnissen des Betreffenden vertraute Personen und damit von Amtswegen festzustellen, was als richtige Grundlage für die Zuerkennung des Anspruches anzusehen ist. Ist das geschehen, ist das Vorverfahren geschlossen, dann hat eine öffentlich-mündliche Verhandlung, und zwar vor dem Oberlandesgerichte, um eine möglichst unbefangene über den

Parteienstehende Behörde zu haben, stattzufinden, und zwar in einer Weise, daß wie bei dem modernen mündlichem Verfahren überhaupt, beide Parteien gehört werden und dann bei freier Beweiswürdigung über den Anspruch erkannt wird.

Als Rechtsmittel haben wir festgesetzt den Recurs an den Obersten Gerichtshof und auch da wieder erfolgt nach etwa weiter gepflogenen Erhebungen die Entscheidung dieses Gerichtshofes nach vorausgegangener mündlicher Verhandlung. Endlich und schließlich — ich will mich dabei nicht aufhalten, weil das vielleicht noch in der Specialdebatte zu erörtern sein wird — haben wir die Frage der sogenannten Rückwirkung in einer Weise gelöst, welche eigentlich keine Rückwirkung zu nennen ist, denn es wird erklärt, daß in denjenigen Fällen, wo eine Wiederaufnahme des Strafverfahrens und die Freisprechung des früher Verurtheilten stattfindet, nachdem dieses Gesetz in Wirksamkeit getreten, das Gesetz auch auf solche Fälle Anwendung finden müsse, bezüglich deren das Strafurtheil schon vor dem Inslebentreten dieses Gesetzes gefällt worden ist. Das ist der Inhalt des Gesetzes in seinen wesentlichsten Bestimmungen. Ueberblickt man denselben, so wird man sagen müssen, es ist ein Gesetz, welches keine andere Aufgabe hat als der Gerechtigkeit, dem Liberalismus und der Humanität zu dienen, und ich möchte geradezu sagen, die beiden letzteren Dinge sind eigentlich identisch; denn dieser vielgeschmähte Liberalismus ist eigentlich nichts anderes als die verstandesklar und verstandesscharf durchdachte und durchgeführte Humanität.

Ich bin zu Ende. Wenn nicht Alles trügt — und ich glaube wohl hoffen zu dürfen, daß der Ausschuß selbst ein Spiegelbild der Stimmung des hohen Hauses ist, denn er ist ja aus allen Parteien des hohen Hauses zusammengesetzt und die verehrte Majorität des hohen Hauses ist auch die Majorität des Ausschusses — wenn nicht alles trügt, wird diese Gesetzesvorlage zum Gegenstande der Specialdebatte gemacht werden, und es wird der Beschluß des hohen Hauses auf Annahme des Gesetzes, eventuell mit irgendwelchen Modificationen lauten. Symbolisch ist ja dafür gewissermaßen auch der Umstand, der nur selten vorkommt und nur dann eintreten kann, wenn im Ausschusse keine Parteienzersplitterung stattgefunden hat, daß ein der Minorität angehöriger Abgeordneter heute als Berichterstatter der Majorität des Ausschusses, also gewissermaßen auch der Majorität des hohen Hauses fungirt. Meine Herren! Wir haben eine Vorlage vor uns, bezüglich deren die nationalen und politischen Kämpfe, die dieses hohe Haus bewegen und erschüttern, die nach der Lage der Dinge unvermeidlich sind, nicht ins Spiel kommen, wir haben einen Entwurf vor uns, bezüglich dessen hoffentlich Harmonie aller Parteien besteht und bestehen kann, eine Harmonie nicht herbeigeführt durch die hohe Regierung, sondern herbeigeführt durch die Solidarität der culturellen Interessen, die für die ganze Bevölkerung dieses Reiches ohne Unterschied der Nationalität zu gelten haben, herbeigeführt durch die centralisirende Wirkung der echten und wahren Cultur. In diesem Sinne, meine Herren, erlaube ich mir Ihnen diesen Gesetzentwurf zu empfehlen und bitte Sie, denselben zur Grundlage der Specialdebatte machen zu wollen. *(Beifall.)*

Präsident: Ich eröffne die Generaldebatte. In derselben haben sich zum Worte gemeldet, und zwar gegen: der Herr Abgeordnete Dr. Ritter v. Wiedersperg, für: die Herren Abgeordneten Dr. Roser und Dr. Vošnjak. Ich ertheile nunmehr das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Ritter v. Wiedersperg.

Abgeordneter Dr. Ritter v. **Wiedersperg:** Hohes Haus! Es mag vielleicht sonderbar erscheinen, daß ich als Nichtjurist in einer eminent juristischen Gesetzgebungsfrage das Wort ergreife, aber der Antrag, der diese Gesetzesvorlage hervorgerufen hat, ist ja auch von einem Nichtjuristen ausgegangen und übrigens habe ich an der Sache noch ein ganz specielles Interesse, denn lange bevor der bekannte, so viel klar machende Fall Steiner-Balogh Anlaß gegeben hat, daß der Herr Abgeordnete Dr. Roser diesen Antrag in dem hohen Hause einbrachte, habe ich bereits im Herbste 1879, als der Reichsrath zum erstenmal zusammengekommen war, einen ähnlichen Antrag vorbereitet. Als ich aber die Sache im böhmischen Club zur Sprache brachte, ging die Ansicht der Mehrheit dahin, daß ich diese Frage bis zur Verhandlung über das neue Strafgesetz verschieben möge, die man sich vielleicht damals etwas näher gedacht hatte, als es sich jetzt herausstellt.

Ich habe gesagt: Einen ähnlichen Antrag hatte ich einbringen wollen, denn damals handelte es sich mir in der Hauptsache um die Entschädigung derjenigen, welche durch die Untersuchungshaft geschädigt worden waren, da ich, und auch ich glaube mit Recht, annehmen kann, daß diese ja doch bei weitem die Mehrzahl der durch die Justiz Beschädigten sein werden, und daß also auch vor Allem diese häufigeren Fälle den Gegenstand des zu erlassenden Gesetzes bilden sollen, umsomehr als die Entschädigung der unschuldig Verurtheilten als eine selbstverständliche und nothwendige Consequenz eines solchen Gesetzes angesehen werden müßte.

Schon vor langen Jahren hatte ein von dem bekannten Criminalisten Temme in novellistischer Form bekannt gewordener Fall, wo ein Kaufmann durch eine lange, unverdiente Untersuchungshaft in socialer Hinsicht zu Grunde gerichtet ward, mir die Nothwendigkeit eines Gesetzes über Schadloshaltung solcher Geschädigter klar gemacht und in mir den Entschluß gereift, daß, wenn ich einmal in der Lage sein sollte, in

dieser Hinsicht etwas beitragen zu können, damit solche Fälle sich nicht wiederholen, ich es thun wollte. Daß nun der vorliegende Gesetzentwurf in dieser Hinsicht eine große Lücke aufweist, das, meine Herren, muß ich vom tiefsten Herzen bedauern. Die Fälle von Schädigung durch lange Untersuchungshaft sind gewiß, wie ich schon erwähnt habe, ungleich zahlreicher, in Beziehung auf den Effect aber ist die Sache ganz gleich. Die Schädigung, welche Jemand erleidet, kann eine doppelte sein: erstens an Vermögen und Einkommen direct und zweitens an dem durch unschuldige Verurtheilung oder Untersuchungshaft verscherzten Vertrauen der Mitbürger, dadurch oft auch an dem Erwerb und Einkommen, hier also indirect.

In ersterer Beziehung ist es wohl meistens die Zeit, die der Betreffende in einer Untersuchungshaft oder Strafhaft zubringt, die ihn von seinem Gewerbe ferne hält, wodurch er in diesem geschädigt wird, indem derselbe herabkommt und andere üble Folgen herbeigeführt werden können.

Für den betreffenden Unglücklichen, dem das widerfahren ist, ist es aber doch ganz gleichgiltig, ob er in Folge eines geschöpften Urtheils in Haft bleibt und sich von seinem Gewerbe und seinem Anwesen entfernt halten muß, oder ob dies dadurch bedingt ist, daß er lange Zeit in Untersuchungshaft bleibt.

In der zweiten Hinsicht glaube ich aber sogar behaupten zu dürfen, daß Derjenige, der lange Zeit in Untersuchungshaft geblieben und dann aus derselben entlassen worden ist, beinahe noch übler daran ist, als Derjenige, der durch ein ungerechtes Urtheil in Strafhaft gekommen ist; denn die Aufhebung dieses Urtheils, durch welches er in Strafhaft kam, ist denn doch wenigstens eine gewisse **Satisfaction** für das ihm angethane Unrecht, und in der öffentlichen Meinung ist das nicht unbedeutsam; denn wir dürfen uns nicht verhehlen, daß, wenn Jemand aus der Untersuchungshaft entlassen worden ist, weil ihm eben eine strafbare Handlung nicht nachgewiesen werden konnte, es in der öffentlichen Meinung mindestens ziemlich gleichgehalten wird mit dem in der früheren Strafgerichtsordnung gebräuchlichen „Freisprechung aus Mangel an Beweisen", der ja, wie bekannt, immer eine Art Stigma angehaftet hat. Im Publikum heißt es: „er war im Criminal", und man zieht da sehr wenig in Betracht, ob dies auf Grund eines geschöpften Urtheils der Fall war, oder ob sich der Betreffende in Untersuchungshaft befunden hat.

Ich gebe gerne zu, meine Herren, daß das nicht recht ist, aber wir müssen eben die Dinge so nehmen, wie sie sind, und nicht wie sie sein sollten, das Vertrauen, der Credit u. s. w. sind gerade so geschädigt, wie wenn der Mann wirklich strafbar gewesen wäre.

Aber Derjenige, der verurtheilt war und der dann rehabilitirt wird, nachdem die Justiz selbst erklärt, daß das Urtheil ein falsches und ungerechtes war, der ist in dieser Hinsicht, ganz abgesehen von der Satisfaction, die ja immer einen moralischen Werth repräsentirt, dadurch schon im Vortheile, weil der Fall interessanter wird, weil mehr über ihn gesprochen wird und weil dadurch die Sache zur Kenntniß einer größeren Anzahl von Menschen gelangt. Leider aber findet gerade dies im vorliegenden Gesetze keine Berücksichtigung. Und warum? Weil die Regierung sich im Ausschusse dahin ausgesprochen hat, sich gegen eine solche Verfügung in Opposition setzen zu müssen. Und aus welchem Grunde geschah dies? Ich glaube, es war Sparsamkeit die Ursache. Die Sparsamkeit wird deutlich aus dem angegebenen Mangel an statistischem Material erkannt, denn was soll das statistische Material bedeuten in einem solchen Falle, wo es sich um das Gerechtwerden einem Principe gegenüber handelt? Es kann nur die Bedeutung haben, daß gesagt wird, in so vielen Fällen ist es so und so oft eingetreten, daß Anlaß zu Entschädigung gegeben wurde, es würden die Unkosten, welche für den Staat sich ergeben, sich also etwas zu hoch stellen. Es ist also Rücksicht genommen auf die finanzielle Frage.

Nun, meine Herren, ich bin weit davon entfernt, der Regierung einen Vorwurf daraus zu machen, daß sie sparsam ist — Sparsamkeit ist unter allen Umständen eine recht schätzbare Tugend, und so auch hier. Aber wie uns die Auseinandersetzung und gründliche Erörterung des Herrn Referenten dargethan hat, glaube ich, daß hier die Belastung, die für den Staat aus der Rehabilitirung des Satzes, daß die Entschädigungspflicht auch auf Diejenigen, welche durch ungerechte Untersuchungshaft geschädigt worden sind, ausgedehnt werden soll, erwachsen würde, kaum eine solche ist, daß sie im Verhältniß zum geschehenen Unrechte in Frage kommen sollte.

Und, meine Herren, zu große Sparsamkeit wird zum Geiz! Verhält ja doch der Staat Denjenigen, der einem anderen eine Schuld nicht, und doch gewiß nicht aus Freigebigkeit, zahlen will, dazu, daß er sie zahle, ja er straft sogar unter Umständen die in dieser Hinsicht ausgeübte allzugroße Sparsamkeit. Und in Anwendung auf sich selbst will der Staat dem nicht beitreten! Mit der Anerkennung der Ersatzpflicht durch den Staat für unschuldig Verurtheilte ist aber, wie ich glaube, das Princip bereits anerkannt, daß der Staat eine Schuld an denjenigen abzustatten habe, der durch die dem Staate obliegende Justizpflege geschädigt wird. Und da kommt es mir ganz unlogisch vor, daß in sonst ganz gleichen Fällen man sagen soll, ja ich werde in einigen Fällen Ersatz leisten, in der Mehrzahl der Fälle aber werde ich keinen Ersatz leisten. Es ist da ja für den Inhaftirten fast ein Glück, wenn sich die Indicien gegen ihn in einem größeren Maße häufen, und er verurtheilt wird.

Denn wenn er 14 Tage in Strafhaft zugebracht hat, hat er Anspruch auf Ersatz, wenn er aber ein Jahr lang in Untersuchungshaft gewesen ist, und dadurch größeren Schaden erlitten hat, hat er keinen Anspruch. Nun hat der Ausschuß, wie im Berichte im ersten Alinea gesagt wird, wegen dieser abgegebenen Erklärung der Regierung, daß sie auf eine solche gesetzliche Bestimmung nicht einzugehen in der Lage sei, seinen Entwurf restringirt. Der Ausschuß hat sich also da auf den Standpunkt gestellt, den ich in populärer Weise dahin ausdrücken möchte: „ein Spatz in der Hand ist mir lieber als eine Taube auf dem Dache".

Meine Herren! Es ist das ein Grundsatz, der vielleicht im praktischen Leben hin und wieder recht zweckmäßig sein kann, der mir aber bei der Legislation denn doch nicht ganz unbedenklich scheint. Ich habe mich deßhalb zum Worte gegen den Antrag gemeldet, weil ich eben hier verschiedene Mängel des Gesetzes zu beleuchten für nöthig hielt. Ich werde mich in die Details des Berichtes nicht einlassen und ebensowenig in die Technik und die codificatorischen Anordnungen des Gesetzes, obwohl auch da hin und wieder die gar so starke Betonung der Billigkeit der Entschädigung dazu herausfordern dürfte. Aber ich muß das den Herren Juristen überlassen. Doch auf diese große Inconsequenz hinzuweisen konnte ich mir denn doch nicht versagen. Nachdem der Ausschuß in seinem Berichte sagt, daß er ursprünglich diese Fixation bereits angenommen hatte, daß sich aber die Regierung entschieden dem entgegengestellt hat, bin ich nicht in der Lage, einen Antrag auf ein Amendement zu stellen. Denn ich könnte damit ja bloß vielleicht einen Erfolg nach außen hin erzielen, und um den ist es mir hier wahrhaftig nicht zu thun. Ich glaube aber, daß ich mit gutem Gewissen, ohne mich auf denselben Standpunkt, den ich beim Ausschusse als bedenklich bezeichnet habe, zu stellen, nichtsdestoweniger für das Gesetz stimmen kann, und das darum, weil eben in ihm in klarer und präciser Weise das Princip der Ersatzpflicht seitens des Staates zum Ausdrucke gekommen ist.

Nun bin ich aber überzeugt, daß sich die logischen Consequenzen allmälig von selbst entwickeln werden und daß man nicht auf halbem Wege wird stehen bleiben können, nachdem eine solche Inconsequenz nicht lange haltbar sein dürfte. Ich will keinen Antrag stellen, um nicht das Zustandekommen des Gesetzes, wenn es angenommen werden sollte, dadurch vielleicht zu verzögern oder zu erschweren, denn ich habe eben diese Hoffnung, und in dieser Hoffnung werde ich für dieses Gesetz stimmen, und empfehle Ihnen, das gleiche zu thun.

(Während vorstehender Rede hat Vicepräsident Richard Graf Clam-Martinic den Vorsitz übernommen.)

Vicepräsident: Zum Worte gelangt nunmehr der nächste für den Antrag eingetragene Redner, der Herr Abgeordnete Dr. Roser.

Abgeordneter Dr. **Roser:** Wenn ich auch bei einer so wichtigen Volksangelegenheit vor leeren Bänken zu sprechen gezwungen bin, so thut es doch meinem Herzen wohl, daß ich den Tag erlebt habe, an welchem mein vor zwei Jahren gestellter Antrag, die Entschädigung unschuldig Verurtheilter, endlich zur Wahrheit werden soll. Wenn auch der vorliegende Gesetzentwurf nicht ganz den Intentionen entspricht, die ich angestrebt habe, so werde ich dennoch für denselben eintreten, weil ich glaube, daß die Frage der Entschädigung noch nicht gänzlich abgeschlossen ist und weil ich hoffe, daß die Juristen des Hauses Manches amendiren dürften.

Ich gehe nun zur Sache selbst über. Meine hochverehrten Herren! Unser Zeitalter, das sich das humane zu nennen beliebt und das selbst dem Verbrecher sein Los zu erleichtern sucht, hat bisher in dieser Frage leider einen geringfügigen Eifer gezeigt, den unschuldig Verurtheilten eine Genugthuung zu verschaffen. Der neuesten Zeit blieb es in Folge wiederkehrender Fälle vorbehalten, die Lücke in unserem Strafrechte aufzudecken, die darin besteht, daß solchen Opfern der Justiz eine Entschädigung geboten werden müsse. Und wahrlich die Zahl der unschuldig Verurtheilten in Oesterreich ist keine geringe, denn nach den Ausweisen, die seitens des Justizministeriums dem Strafgesetzausschusse zugingen, betrug dieselbe in 21 Jahren, und zwar vom Jahre 1860 bis 1881 148, von denen 70 theils mehrmonatliche, theils mehrjährige Haft auszustehen hatten.

Die Theorie, die den ganzen Gesetzentwurf durchdringt, ist, daß der Staat zur Entschädigung nicht verpflichtet sein soll, sondern der unschuldig Verurtheilte kann, wie es im §. 1 heißt, für die ihm zugefügten vermögensrechtlichen Nachtheile vom Staate eine den Verhältnissen entsprechende billige Vergütung verlangen.

Ich bin ganz anderer Ansicht, und ich hätte gewünscht, die Entschädigung des Staates wäre als eine Pflicht obenangestellt worden.

Das Wort „Entschädigung" selbst war, möchte ich sagen, der Regierung ein Dorn im Auge, denn sie drang im Ausschusse darauf, daß statt des Wortes „Entschädigung", mit Ausnahme am Kopfe des Gesetzes, das Wort „Vergütung" gesetzt werde.

Ich bin kein Jurist, ich glaube aber doch, daß die Merkmale des Begriffes „Vergütung" und des Begriffes „Entschädigung" ganz andere sind; vielleicht werden mich darüber in der Specialdebatte die Juristen des Hauses aufklären.

Ich bin der Ansicht, daß der Staat zu einer Entschädigung verpflichtet sei, das ist nach meinem Rechtsgefühle ein Gebot der Gerechtigkeit, und die Verneinung der Entschädigungspflicht eine schwere Verletzung des in der Brust des Menschen vorhandenen Sinnes für Billigkeit und Recht.

Ja, es ist nicht allein ein Act der Billigkeit und der Humanität, sondern geradezu ein Act der Gerechtigkeit, das zu sühnen, was der Staat verbrochen hat. Verpflichtet ja jede Handlung eines Menschen, welche einem andern einen Schaden zufügt, durch dessen Schuld dieser verursacht worden ist, ihn wieder gut zu machen.

Meine Herren! Es gibt nichts Entsetzlicheres, als im Bewußtsein seiner Unschuld entehrende Strafen ertragen zu müssen, die das Gesetz über das Verbrechen verhängt, das ein anderer begangen hat.

Und mit Recht sagt der sächsische Generalstaatsanwalt v. Schwarze *(liest)*:

„Die Schwere des Unglückes, daß ein Unschuldiger durch die Gerichte des Landes für schuldig erklärt, aus allen seinen Beziehungen im öffentlichen und privaten Leben herausgerissen, seiner Familie, seinem Berufe und seinem socialen Kreise entzogen, mit Schande und Schmach bedeckt und in Gemeinschaft mit Verbrechern einem harten Arbeitszwange unterworfen wird, ist ja eine so überaus große, daß Worte kaum hinreichen, sie völlig erschöpfend zu schildern."

Ich komme zum zweiten Alinea. In demselben heißt es *(liest)*:

„Der Anspruch besteht nicht, wenn er die ungerechtfertigte Verurtheilung absichtlich herbeigeführt hat."

Nun, meine Herren, dieses Alinea ist ganz überflüssig, denn es ist doch natürlich, daß nur der klar bewiesenen Unschuld die Theilnahme des Staates gewährt werden kann, und so lange der Staat die Schuld nicht festgestellt hat, ist die Unschuld anzunehmen. Die Furcht, die nicht allein der deutsche Justizminister Dr. Friedberg, sondern auch der österreichische Justizminister theilt, nämlich, daß schlechte Subjecte eine derartige Entschädigung zu ihrem Nutzen ausbeuten und daß sich Leute finden werden, die gleichsam ein Geschäft daraus machen könnten, sich unschuldig verurtheilen zu lassen, ist nicht stichhältig. Ich habe diese Furcht nicht und glaube, es wäre ein trauriges Zeichen für die österreichische Justiz, wenn die öffentliche Verhandlung nicht solchen Gaunerstreichen leicht auf die Spur käme; und es ist ja ohnehin selbstverständlich, daß Derjenige, der durch eigenes Verschulden einen unrichtigen Richterspruch veranlaßt, keinen Anspruch auf Entschädigung haben kann; nur Derjenige, der ungerechter Weise angeklagt, entehrt oder geopfert worden ist.

Es ist auch, meine Herren, ganz unwahrscheinlich, daß ein Verbrecher auf einen solchen Gedanken kommen sollte, er müßte ja Gefahr laufen, dieses Verbrechens wegen verurtheilt zu werden.

Endlich tauchte auch im Strafgesetzausschusse, dem ich als Antragsteller anwohnte, das Bedenken auf, daß die Zusicherung einer Entschädigung an unschuldig Verurtheilte der Staatscasse eine allzugroße Last auferlege. Meine Herren! Von diesem Bedenken war auch unser Justizminister nicht frei; denn immer und immer betonte er im Strafgesetzausschusse die finanziellen Rücksichten. Er hat aber dabei nicht bedacht, daß das, was zu diesem Zwecke ausgegeben wird, nicht nur ein Gebot der Gerechtigkeit, sondern auch ein Gebot der Humanität ist.

Ich erlaube mir in dieser Hinsicht einen Gewährsmann anzuführen, den berühmten Professor Geyer in München, einen Landsmann von uns, der bezüglich der finanziellen Frage Folgendes sagt *(liest)*: „Wahrlich aus finanziellen Rücksichten dürfen unsere Staaten nicht die heilige Pflicht von sich abwälzen, den Unschuldigen Gerechtigkeit zu gewähren. Und was zu diesem Zwecke gethan wird, es wird auch reiche Früchte spenden, indem es die Ehrfurcht vor dem Staate und seinen Gesetzen steigert, Gemeinsinn und Vaterlandsliebe kräftigt."

Meine Herren! Es hat bereits der Herr Berichterstatter auseinandergesetzt, daß die Auslagen nicht so enorme sind, wie man sie fürchtet; er hat auf die Cantone Zürich, Basel hingewiesen, auf die 150.000 Mark, die in Deutschland schon genügen, nicht allein unschuldig Verurtheilte, sondern auch unschuldig Verhaftete zu entschädigen.

Ich frage nun, meine Herren, ist denn eine Summe von 150.000 Mark, nach unserem Gelde 75.000 fl., etwas gar so Schreckenerregendes? Ist denn dies nicht wie ein Tropfen im Meere, gegenüber unserem Militärbudget? *(Sehr gut! links.)*

Im Cantone Zürich wurden Entschädigungen gewährt: Im Jahre 1875 an 13 Angeschuldigte 144 Francs, 1876 an 19 Angeschuldigte 274 Francs, 1877 an 18 Angeschuldigte 448 Francs, 1878 an 19 Angeschuldigte 321 Francs, 1879 an 25 Angeschuldigte 486 Francs, 1880 an 27 Angeschuldigte 512 Francs, also in sechs Jahren an 121 Angeschuldigte die Summe — hören Sie! — von 2.185 Francs. Mit den finanziellen Rücksichten möge also die Regierung fern bleiben, *(Sehr wahr! links.)* Denn es ist ja doch, meine Herren, sicherlich der materielle Ersatz das Geringste, was Sie dem unschuldig Verurtheilten bieten können. Denn, was ist der materielle Ersatz gegen die etwaige moralische Entschädigung? Ein vollständiges Aequivalent für die Schädigung, welche ein unschuldig Verurtheilter unter Umständen erleidet, läßt sich ja überhaupt nicht mehr ermöglichen. Die verlorene Zeit läßt sich nicht mehr einbringen, die Seelenqual nicht mehr ungeschehen

machen, der furchtbare Eindruck auf das Gemüth nicht leicht wieder verwischen. *(Sehr gut! links.)*

Bei der Expropriation des Eigenthums wird der Einzelne im Interesse des öffentlichen Wohles ebenfalls in seinem Recht verletzt, hier erhält er aber eine Entschädigung! Wollen Sie den Werth von Rechtsobjecten, das Eigenthum an Sachen höher stellen, als den Menschen selbst und seine Freiheit? *(Bravo! links.)* Wenn nicht, dann müssen Sie auch dem unschuldig Verurtheilten eine gesetzliche Entschädigung bieten.

Was sind, meine Herren, einige hundert Gulden für den unglücklichen Unschuldigen, den das gewaltige Getriebe der Strafrechtspflege zermalmt hat? Verlangt etwa der Staat noch, daß sich der Unschuldige entschuldigen möge, die Gerichte incommodirt zu haben, daß er bedauerlicher Weise unschuldig war. Verlangt etwa der Staat, daß der unschuldig Verurtheilte noch die Gerichtskosten zahle, weil der Staat vergeblich Zeit, Mühe und Kosten verschwendet hat? Ich erwähne also nochmals, die finanziellen Rücksichten sind es durchaus nicht, die uns abhalten sollen, für ein solches Gesetz zu stimmen.

Der §. 7 des Gesetzentwurfes bestimmt, daß das Oberlandesgericht nach seiner freien Ueberzeugung über die Größe der zu vergütenden Nachtheile zu erkennen habe. Nun, meine Herren, ich hätte gewünscht, daß über die Höhe der Entschädigungssumme nur die Jury zu bestimmen habe und daß zum Zwecke der Geldentschädigung besondere Cassen errichtet würden, woraus der unschuldig Verurtheilte seine Entschädigung zu erhalten hat. Diese Jury, meine Herren, müßte das Recht haben, die weitgehendsten Erhebungen über die Verhältnisse der Beschädigten und ihrer Familien zu pflegen. Ich bin fest überzeugt, daß diese Jury Denjenigen, der jahrelang die schwersten Strafen erlitten, der körperlich geknickt, geistig gebrochen, materiell ökonomisch geschädigt — nicht noch einmal schädigen wird.

Ich bedauere noch weiter, daß in diesem Gesetzentwurfe nicht auch eine Entschädigung für die unschuldig Verhafteten ausgesprochen ist. *(Abgeordneter Ritter v. Schönerer: Sehr richtig!)* Und wissen Sie, was ich noch vermisse? Eine Entschädigung an der Ehre; ich glaube es müsse nebst der Entschädigung an Geld auch eine solche erfolgen. Der Gerichtshof müßte seiner Ueberzeugung Ausdruck geben, daß dem Angeklagten ein Unrecht zugefügt worden sei, daß sich seine Ehre als makellos erwiesen habe, und daß man bedauere, in die Nothwendigkeit gesetzt gewesen zu sein, über ihn ein Urtheil zu fällen. Der Freigesprochene muß berechtigt sein, den Abdruck der Erklärung in öffentlichen Blättern zu verlangen. Als ich dies im Strafgesetzausschusse erwähnte, sagte man: „Nomina sunt odiosa.“ Ja warum wird denn so Manches veröffentlicht, was der Bevölkerung auch nicht angenehm ist, und warum soll es nicht veröffentlicht werden, wenn der Richter, der Arzt fehlt? Die Oeffentlichkeit ist der Factor, der solche Fehler aufdeckt; dann hütet sich wenigstens Jeder, sie ferner zu begehen.

Nehmen Sie an, ein Arzt wird unschuldig verurtheilt, sitzt zwei, drei Jahre; er kommt heraus, es werden ihm ein paar hundert Gulden gegeben; wer entschädigt ihn aber in Bezug auf seine Ehre, wer gibt ihm seinen Ruf wieder? Die kahle Urtheilsformel und das Unschuldigerklären zwischen den Mauern des Gerichtsgebäudes allein genügt nicht. Ich bedauere es sehr, daß der Herr Berichterstatter von dieser Sache kein Wort gesprochen hat. Hören wir doch die Stimmen der französischen Juristen über die Wiederherstellung der Ehre des unschuldig Verurtheilten. Der französische Jurist de la Madelaine schlug sogar vor, den für unschuldig Erklärten mit einer Auszeichnung zu decoriren und ruft aus *(liest)*: „Wer würde ihn nicht mit Vergnügen geschmückt sehen durch ein weißes Band, von welchem ein Kreuz oder eine Medaille herabhinge, die auf der einen Seite die Worte trägt „Erkannte Unschuld“ und auf der andern eine aus zwei Palmzweigen gebildete Krone mit dem Datum des freisprechenden Urtheiles.“ In dem von der französischen Akademie im Jahre 1790 gekrönten Werke Pastoret's ist Folgendes zu lesen *(liest)*: „Ich wünschte, daß man die Wiedereinsetzung eines Angeklagten in den vorigen Stand zu einem Tage der Festlichkeiten oder des Triumphes machte. Ein diesem Zwecke gewidmetes patriotisches Fest wäre eine der schönsten modernen Einrichtungen und das Alterthum würde keine würdigere Festlichkeit aufzuweisen haben.“

So denkt man in Frankreich. — Der §. 3 des Gesetzentwurfes lautet *(liest)*: „Der Anspruch auf Vergütung ist mittelst schriftlicher Eingabe oder zu Protokoll bei dem Strafgerichte, welches über die Wiederaufnahme in erster Instanz erkannt hat, zu erheben und mit möglichster Bestimmtheit zu bezeichnen.“

Ich glaube, es wäre Sache des Strafgerichtes, welches das Unrecht verübte, die Initiative zu ergreifen und dem Unglücklichen alle Mühen und Kosten und Laufereien zu ersparen.

Wie leicht kann es z. B. vorkommen, daß ein unschuldig Verurtheilter so niedergedrückt ist, daß er vergißt, den Anspruch zu erheben, oder, obzwar Gesetzesunkenntniß nicht entschuldigt, nicht weiß, daß wirklich ein Gesetz besteht, das ihm eine Entschädigung bietet!

Mit Freuden begrüße ich den §. 20, betreffend die Rückwirkung des Gesetzes. Der §. 20 sagt: „Das Gesetz findet auf Strafurtheile, welche vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes gefällt worden sind, dann Anwendung, wenn nach Eintritt der Wirksamkeit desselben eine Wiederaufnahme des Strafverfahrens zu Gunsten des Verurtheilten erledigt wird.“

Diese Verbesserung, meine Herren, ist einzig und allein dem Strafgesetzausschusse zu verdanken und mit Recht heißt es im Motivenberichte: „Die Bestimmung der Regierungsvorlage, daß das Gesetz auf Strafurtheile keine Anwendung findet, welche vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes gefällt worden sind, ließe sich weder theoretisch, noch praktisch rechtfertigen."

Nun, meine Herren, gestatten Sie mir noch einige Worte, welche, ich möchte sagen, Bezug nehmen auf die Entschädigung unschuldig Verurtheilter. Von gewisser Seite wird man es versuchen, aus den irrigen Richtersprüchen der Neuzeit Capital gegen das Institut der Geschwornen zu schlagen. Darauf habe ich nur folgende Antwort: Es hat auch früher an Irrthümern in der Rechtsprechung nicht gefehlt, als noch keine Geschwornengerichte bestanden. Der Unterschied zwischen damals und jetzt ist nur der, daß es damals in der Regel nicht an das Tageslicht kam, wenn Jemand ungerecht verurtheilt wurde, während heutzutage die Oeffentlichkeit, die Presse, zur Aufdeckung geschehenen Unrechtes beiträgt. Die Irrthümer der Jury kommen leichter an das Tageslicht, während die Fehler der ständigen Gerichte dem menschlichen Auge verborgen bleiben.

Uebrigens, meine Herren, werden Irrungen in der Rechtsprechung nie aufhören, können aber wesentlich vermindert werden, erstens durch besseren Schutz des Angeklagten im Gesetze, zweitens durch sorgfältigere Auswahl der Strafrichter, drittens, daß die Staatsanwälte die Vertheidigung höher schätzen als dies bisher der Fall ist, endlich viertens, daß der Staat den Vertheidiger mit der gleichen Machtfülle ausstatte wie den Ankläger.

Es gibt Richter, die die Vertheidigung als ein nothwendiges Uebel ansehen, als ein Hemmniß ihrer richterlichen Gewalt und die die im Gesetze schon begründete Ungleichheit der Stellung zwischen Ankläger und Vertheidiger in der Praxis noch verschärfen. Solche Richter, welche die Vertheidigung als ein Hemmniß betrachten, begehen eine unverantwortliche Fahrlässigkeit, und wie stets mehr Freiheit für die Richter verlangt wird, so rufe ich diesen zu: Mehr Vorsicht! Mehr Freiheit für die Vertheidiger!

Meine Herren. Ich bin zu Ende und ich gebe nochmals der Freude Ausdruck, daß ich den Tag erlebt habe, wo mein Antrag zur Wirklichkeit werden soll. Ich empfehle Ihnen das Eingehen in die Specialdebatte aufs Wärmste im Namen der unschuldig Verurtheilten. *(Lebhafter Beifall links.)*

Vicepräsident: Es hat sich zum Worte gemeldet der Herr Regierungsvertreter Dr. Ritter v. Krall; ich ertheile ihm dasselbe.

Regierungsvertreter Ministerialrath Dr. Ritter v. **Krall:** Nach den eingehenden Ausführungen, welche von Seite des Herrn Berichterstatters heute dem hohen Hause in dieser Sache gegeben worden sind, muß ich eigentlich um Entschuldigung bitten, daß ich die Geduld des hohen Hauses in Anspruch nehme, umsomehr, da ja Niemand sich zum Worte gemeldet hat, welcher als Gegner des Gesetzes bezeichnet werden könnte, indem auch der erste von den Herren Rednern in gewissem Sinne ein Fürsprecher des Gesetzes genannt werden kann.

Es sind aber die Ausführungen, welche wir von Seite des Herrn Berichterstatters und dann auch von den zwei Herren Rednern, welche in dieser Frage heute das Wort genommen haben, hörten, welche es, wie ich glaube, der Regierung geradezu zur Pflicht machen, noch einmal, wie sie dies schon bei der Vorlage des Gesetzentwurfes in den erläuternden Bemerkungen gethan hat, den Standpunkt zu kennzeichnen, von welchem sie ausgegangen ist, als sie diesen Entwurf dem hohen Hause vorgelegt hat.

Es handelt sich nämlich um die principiell wichtige Frage, ob von der Regierung angenommen worden ist, daß für den ungerecht Verurtheilten ein Rechtsgrund vorliegt, aus welchem die Ansprüche, welche von ihm gestellt werden und welche in dem Entwurfe zum Ausdrucke kommen, abgeleitet werden können.

Die Regierung hat, wie sie es ja eben in ihren erläuternden Bemerkungen schon auseinandergesetzt hat, den entgegengesetzten Standpunkt eingenommen und sie muß auch heute betonen, daß sie diesen Standpunkt nicht zu verlassen gedenkt und auch nicht durch die Ausführungen, welche heute gemacht worden sind, sich hiezu veranlaßt sieht.

Ein Recht, das abgeleitet werden könnte aus dem Zwecke des Staates, wie er sich in seiner heutigen Entwicklung uns darstellt; so daß man sagen könnte, der Staat würde der Aufgabe, welche ihm gestellt ist, untreu, wenn er nicht Erfüllung gewährt den Anforderungen, die aus dem in Rede stehenden Gesichtspunkte an ihn gestellt werden, ein solches besonderes Recht könnte von der Regierung nicht zugegeben werden. Im Gegentheile, die Regierung vermeint, daß allerdings dem Einzelnen durch den vorliegenden Gesetzentwurf ein Recht geschaffen wird, daß aber die Bedeutung des Gesetzes eben die ist, daß ihm das Recht nunmehr gegeben und für ihn geschaffen wird, nicht aber daß ein Recht nunmehr erst gesetzlich zur Anerkennung komme.

Es ist keine Rechthaberei, wenn ich mir erlaubt habe, diese leitenden Gedanken, von denen die Regierungsvorlage ausgegangen ist, heute zu wiederholen, sondern es geschah darum, weil die entgegengesetzte Auffassung, wie wir ja eben heute aus den Ausführungen der beiden Herren Redner gehört haben, zu Schlußfolgerungen führen könnte, welchen die Regierung zuzustimmen durchwegs nicht in der Lage wäre. Von dem Standpunkte aus, auf welchen sich die Regie-

rung gestellt hat, ist der vorliegende Gesetzentwurf nicht ein erster Schritt, welcher nothwendig weitere Consequenzen für verwandte Fälle zur Folge haben müßte, um nicht mit sich in Widerspruch zu gerathen. Solche Consequenzen sollen nach der Ansicht der Regierung aus dem vorliegenden Gesetzentwurfe nicht abgeleitet werden dürfen.

Wenn gleichwohl die Regierung sich veranlaßt gesehen hat, den Gesetzentwurf einzubringen und anzuerkennen, daß in den vorliegenden Fällen Entschädigung, beziehungsweise Vergütung zu gewähren sei, so war der bestimmende Grund für die Regierung der Umstand, daß wir hier in den vorliegenden Fällen einem Unglücke, einem so schweren Schicksalsschlage, von welchem der Einzelne getroffen wurde, gegenüberstehen, welches durch seine Härte, durch seine Strenge und insbesondere durch seine Unabwendbarkeit zur Frage auffordert, ob denn nicht einer jener Fälle vorliege, in welchem es gestattet ist, die Gesammtheit eintreten zu lassen, um das Unglück zu vergüten, welches den Einzelnen getroffen hat.

Das glaubte nun die Regierung in dem Sinne beantworten zu dürfen, daß sie mit der vorliegenden Regierungsvorlage wirklich die Gesammtheit in Anspruch nimmt, um Hilfe da zu gewähren, wo ein Einzelner von dem Unglücke betroffen wurde, daß er ungerecht verurtheilt worden ist. Dieses Unglück ist aber nach einer doppelten Richtung ein solches, welches es ganz besonders gerechtfertigt erscheinen lassen dürfte, daß in diesem Falle die Gesammtheit Entschädigung leiste. Es ist einmal der Gesichtspunkt maßgebend, daß das Unglück von den Organen des Staates zugefügt wird, und zwar zugefügt gerade in der Ausübung des Rechtes, durch die Rechtsprechung, während der Staat seine vorzugsweise Aufgabe darin sucht, Hüter und Bewahrer des Rechtes zu sein. Dieser Widerspruch verlangt gewissermaßen eine Lösung, welche eben darin gefunden werden mag, daß die Gesammtheit die dem Einzelnen zugefügten Nachtheile vergütet, wenn in Ausübung des Hoheitsrechtes des Staates der Einzelne von diesem Unglücke einer ungerechten Verurtheilung betroffen wurde.

Ein anderer Gesichtspunkt ist auch der, daß der Staat wohl berechtigt ist, von jedem Einzelnen zu fordern, daß er ihm seine Dienste widme, daß er von ihm unter Umständen die Aufopferung seines Vermögens, ja unter Umständen die Aufopferung seines Lebens verlangen dürfe, daß aber der Staat nie und nimmer das Recht hat, von dem Einzelnen zu fordern, daß er ihm seine Ehre opfere. Nichtsdestoweniger ist durch das ungerechte Urtheil die Ehre des Einzelnen vernichtet, dem Verurtheilten die Ehre genommen worden. Es scheint daher gerechtfertigt zu sein, wenn der Staat erklärt, in Fällen ungerechter Verurtheilung insoweit Entschädigung zu gewähren, als er es vermag, indem er diejenigen vermögensrechtlichen Nachtheile behebt, welche den Einzelnen getroffen haben, weil er eine ungerechte Strafe erlitten hat.

Eine Ausführung, welche von Seite des Herrn Abgeordneten Dr. Roser gemacht worden ist, wonach dem ungerecht Verurtheilten noch ein Mehreres über den Ersatz an Vermögen hinaus gebührt hätte, eine über die erfolgte Freisprechung hinausgehende öffentliche Anerkennung darüber, daß er ungerecht verurtheilt worden ist, um in dieser Weise seine ihm zeitweilig geraubte Ehre wiederherzustellen, bringt mich zu der Frage, ob es denn wahr ist, wie Herr Abgeordneter Dr. Roser anzunehmen scheint, daß die Entschädigung nach dem vorliegenden Gesetzentwurfe wirklich nur dem unschuldig Verurtheilten zugestanden wird.

Das ist aber nicht der Fall. Die Entschädigung wird nicht nur demjenigen gewährt, von welchem dargethan ist, daß er unschuldig verurtheilt worden ist, sondern jedem, bezüglich dessen ein gerichtlicher Ausspruch vorliegt, daß nach der Lage der Sache, nach dem Laufe der Dinge der Gerichtshof zur Zeit seiner neuerlichen Rechtsprechung nicht mehr die Ueberzeugung habe, daß die Schuld des Angeklagten erwiesen ist, von welcher Ueberzeugung er zu jener Zeit ausgegangen ist, als das Urtheil über ihn gesprochen worden ist.

Es hat die Frage, inwieweit in dieser Richtung den Verurtheilten Entschädigung zuzugestehen ist, in hervorragendem Maße diejenigen Persönlichkeiten beschäftigt, welche sich in Deutschland mit der Ausarbeitung eines ähnlichen Gesetzes wie der vorliegende Entwurf beschäftigen, und es haben diese Arbeiten gezeigt, welche Schwierigkeiten einer jeden Gesetzgebung sich aufdrängen, welche sich mit dieser Angelegenheit befaßt. Der vorliegende Gesetzentwurf geht, indem er in dieser Beziehung Unterscheidungen nicht aufstellt, mit einer Liberalität vor, welche, wie die Aussichten sind, kaum in der deutschen Gesetzgebung Nachahmung finden dürfte. Bestimmend für die Stellung, welche die Regierung in dieser Beziehung eingenommen hat, war eben die Erwägung, daß, wie ein anderer Ausweg gesucht wird, die Folge die ist, daß die in Oesterreich aufgegebene Entbindung von der Instanz in irgend einer Form wieder ihre Aufnahme in die Gesetzgebung und dadurch auch in das praktische Leben findet. Alle diejenigen Herren, welchen es erinnerlich ist, daß wir in unserer Gesetzgebung bis in die neueste Zeit die Lossprechung ab instantia gehabt haben und welchen es erinnerlich ist, als welche Segnung es angesehen worden ist, daß diese Einrichtung gefallen ist, die dürften wohl kaum der Regierung einen Vorwurf daraus machen, daß sie nicht zur Wiederbelebung dieser mit so viel Härten und Nachtheilen verbundenen Einrichtung schreitet. Von dem Augenblick, als man die Leistung der Entschädigung abhängig macht von dem Ausspruche, daß nur Demjenigen Entschädigung zu gewähren sei, von welchem

das Gericht die Ueberzeugung erhält, daß er die That gewiß nicht begangen hat, scheiden wir eine zweite Kategorie von Personen aus, Diejenigen, von welchen diese Ueberzeugung bei Gericht nicht gewonnen wurde, von welchen das Gericht annimmt, daß sie immerhin die That begangen haben können, wenn es auch nicht mehr an der ursprünglichen Ueberzeugung festhält, daß der Schuldbeweis der Begehung des ihnen zur Last gelegten Verbrechens als erbracht anzusehen ist.

Wir haben damit jene Kategorie von Personen geschaffen, welche wohl aus der Strafe entlassen werden, weil die Behauptung nicht mehr aufrecht erhalten wird, daß sie ein Verbrechen begangen haben, die man jedoch aus der Strafe entlassen hat mit dem Begleitschein, daß man wohl annimmt, sie könnten das Verbrechen begangen haben. Man schafft dann wieder jene Gattung von Menschen, welche man allerdings der Gesellschaft zurückgibt, aber in einer Weise, daß man die Gesellschaft vor ihnen warnt, indem man sie mit dem Ausspruche belastet, es ist nicht bewiesen, daß sie die That begangen haben, aber es ist immerhin wahrscheinlich, daß von ihnen die That begangen worden ist.

Ich glaube, daß die Rücksicht darauf, was in der Folge wohl eintreten wird, daß die Entschädigung in einzelnen Fällen auch solchen Personen zukommen wird, welche nicht von der Sympathie der öffentlichen Meinung begleitet, als ungerecht Verurtheilte gelten werden, bezüglich deren man ja wird zugeben müssen, daß die Wohlthat des Gesetzes nicht für sie berechnet war, daß die Rücksicht auf solche Fälle, welche immerhin vereinzelt vorkommen werden, das hohe Haus nicht abhalten solle, dem vorliegenden Gesetzentwurfe rückhaltlos und nach allen Richtungen hin zuzustimmen. *(Bravo!)*

Präsident: Das Wort hat nun der Herr Abgeordnete Dr. Vošnjak.

Abgeordneter Dr. **Vošnjak:** Ich werde den vorliegenden Gesetzesantrag nur mit wenig Worten unterstützen, nachdem ohnehin weitläufig über denselben gesprochen und alle für denselben sprechenden Gründe angeführt worden sind. Vorerst muß ich jedoch meinem berechtigten Staunen darüber Ausdruck geben, daß von den vielen Juristen des hohen Hauses nicht ein Einziger sich in dieser wichtigen Frage zum Worte gemeldet hat, und daß man das Wort drei Aerzten überlassen hat, für das Gesetz einzutreten *(Heiterkeit.)* Vielleicht ist dies geschehen in der Einsicht, daß es sich hier um eine rein humanitäre Frage handelt und in Humanitätsfragen die Aerzte das erste Wort haben. Der Arzt hat mit allen Schichten der Bevölkerung von der höchsten bis zur niedrigsten zu verkehren und er ist am ehesten im Stande, all' das Elend zu sehen, welches besonders in den niederen Schichten der Bevölkerung vorherrscht. Er ist auch in der Lage, mit solchen Personen zusammenzutreffen, welche durch derartige Aburtheilungen an ihrem Vermögen, ihrer Ehre und endlich auch an ihrer Gesundheit geschädigt worden sind. Da mir nun selbst aus meiner Erfahrung mehrere solche Fälle bekannt sind, so will ich dieselben hier in Kürze anführen, um zu zeigen, wie nothwendig dieses Gesetz ist und wie ersprießlich es wirken wird.

Im Kreisgerichtssprengel Cilli, den ich hier zu vertreten die Ehre habe, sind mehrere solche Fälle in der neueren Zeit vorgekommen, welche großes Aufsehen erregt haben und auch in den Zeitungen zur Sprache gekommen sind. Der eine Fall betrifft einen Grundbesitzer in Kerschbach bei Windisch-Feistritz, welcher Fall schon im Jahre 1876 begonnen hat und erst im vorigen Jahre zum Abschlusse gebracht worden ist. Der betreffende Grundbesitzer wurde wegen Verleumdung, deren er sich angeblich gegen einen anderen Grundbesitzer schuldig gemacht haben soll, vom Kreisgerichte Cilli am 14. April 1877 zu einer vierzehnmonatlichen Kerkerstrafe verurtheilt und mußte trotz aller seiner Recurse, trotzdem er glaubte, nachweisen zu können, daß er unschuldig abgeurtheilt wurde, diese Strafe antreten. Er blieb acht Monate im Kerker, erst dann wurde ihm durch die Gnade des Kaisers der Rest der Strafe erlassen. Während dieser ganzen Zeit hat er die Kerkerstrafe abgebüßt in dem Bewußtsein, unschuldig verurtheilt gewesen zu sein, und in der That ist es ihm nach der Freilassung gelungen, die Beweismittel herzustellen und nachzuweisen, daß der Kläger, in Folge dessen Anzeige er zu dieser schweren Strafe abgeurtheilt worden ist, die Zeugen erkauft hat. Es wurde eine neuerliche Untersuchung beim Kreisgerichte Cilli eingeleitet und nun wurde der Kläger bei der Schwurgerichtsverhandlung im December 1882 wegen Majestätsbeleidigung, Beleidigung des kaiserlichen Hauses und Betruges zu einer achtzehnmonatlichen Kerkerstrafe verurtheilt. Der zuerst Verurtheilte mußte, wie ich gesagt habe, seine Strafe zum großen Theile abbüßen, er wurde dadurch an seinem Vermögen, an seiner Ehre und seiner Gesundheit empfindlich geschädigt. Der Thäter war viel glücklicher. Er hat sich an den Obersten Gerichts- und Cassationshof gewendet mit der Einrede, daß seine That verjährt sei, und sowohl dieser Thäter als alle seine Helfershelfer erhielten durch Erkenntniß des Obersten Gerichtshofes vollen Nachlaß der Strafe. Der Thäter ist also ohne jede Strafe ausgegangen, der unschuldig Verurtheilte mußte aber seine Strafe abbüßen und wurde hiedurch, während er früher ein wohlhabender Grundbesitzer war, total ruinirt.

Noch ein zweiter Fall ist bei dem Kreisgerichte Cilli auch erst im vorigen Jahre zum Abschlusse gekommen. Er betrifft gleichfalls einen Unglücklichen, welcher in Folge Verleumdung zu achtmonatlicher

Kerkerstrafe verurtheilt worden ist. Ein Bürger von Windischgratz wurde nämlich, wie ich aus den mir vorliegenden Berichten ersehe, von dem dortigen Stadtwachmeister beleidigt und klagte wegen Ehrenbeleidigung. Da nun die Zeugen, welche ursprünglich ausgesagt haben, daß der Bürger wirklich an seiner Ehre gekränkt worden sei, später, wie es sich aus den Acten ergibt, über Einwirkung des betreffenden Stadtwachmeisters ihre Aussagen widerriefen und behaupteten, von dieser Ehrenbeleidigung nichts zu wissen, wurde der betreffende Bürger von dem Kreisgerichte in Cilli in der am 3. September 1881 durchgeführten Verhandlung zu achtmonatlichem Kerker verurtheilt. Das war ein furchtbarer Schlag für diesen bisher ganz unbescholtenen Mann, der sich bewußt war, unschuldig zu sein, und kein Mittel fand, seine Unschuld nachzuweisen, so daß er die traurige Aussicht vor sich hatte, diese acht Monate im Kerker abbüßen zu müssen. Er wurde bereits avisirt, daß er durch die Gendarmerie abgeführt werden würde. Zu seinem Glücke — kann ich sagen — ist derselbe aus Kränkung schwer erkrankt und nur in Folge dieses Zufalles war er nicht genöthigt, seine Kerkerstrafe anzutreten. Seine arme Frau war aber auch in Folge dieses über ihn hereingebrochenen Unglückes so alterirt, daß sie erkrankte und starb. Später gelang es denn doch diesem unschuldig Verurtheilten, nachzuweisen, daß die Zeugen falsch ausgesagt haben, und das Landesgericht Klagenfurt, welches zur Wiederaufnahme der Untersuchung delegirt worden ist, verfügte die Einstellung derselben. Ich muß aber doch bezüglich jener Zeugen bemerken, daß das Kreisgericht Cilli, nach meiner Ansicht, deren Aussagen mit mehr Vorsicht hätte aufnehmen sollen; denn bei der Verhandlung am 3. September 1881 hat der Hauptzeuge seine Aussage, daß er zur falschen Zeugenaussage verleitet worden sei, Vormittags aufrecht erhalten, Nachmittags widerrufen und später wieder aufrecht erhalten. In Folge der Aussage eines solchen Zeugen, der sich jede Stunde widersprach, wurde dennoch der Angeklagte zu einer so schweren Kerkerstrafe, wie sich nachträglich herausstellte, unschuldig verurtheilt.

Diese beiden Processe haben einen politischen Beigeschmack und ich will auf diesen Punkt nicht weiter eingehen. Auffallend ist es jedenfalls, daß zwei Personen von dem k. k. Kreisgerichte Cilli zu so schweren Strafen verurtheilt worden sind, obwohl sich später deren Schuldlosigkeit herausgestellt hat.

Ein weiterer Fall ist mir erst voriges Jahr zur Kenntniß gekommen, und ich habe Gelegenheit gehabt, mit dem betreffenden Unglücklichen selbst zu sprechen. Ein Bauernbursche, auch aus dem Bezirke Windisch-Feistritz, wurde vom Kreisgerichte Cilli wegen des Verbrechens des Diebstahls zu einem Jahre Kerkerstrafe verurtheilt. Dieser Angeklagte behauptete damals und später immer, daß er unschuldig verurtheilt worden sei und rief Gott und alle Heiligen zu Zeugen an, daß er den Diebstahl nicht begangen habe. Dessenungeachtet mußte er die Kerkerstrafe antreten. Nachdem er sein Jahr abgebüßt hatte, kam er lungentuberkulos nach Hause, obwohl er früher ein kräftiger Bursche war, und einige Monate darauf ist der Unglückliche an Lungentuberculose gestorben *(Hört! rechts)*. Es war wirklich rührend zu hören, wie dieser arme Mensch noch wenige Tage vor seinem Tode in Gegenwart von Zeugen und des Pfarrers neuerlich betheuerte, er sei unschuldig verurtheilt worden und nun müsse er dieses ihm zugefügte Unrecht mit dem Tode büßen. Wenige Wochen nach seinem Tode wurde ein ortsbekannter Dieb eingezogen und unter anderen Diebstählen gestand dieses Individuum, daß er auch jenen Diebstahl, wegen dessen der Bauernbursche abgeurtheilt worden war, begangen habe, und daß der mit Tod Abgegangene unschuldig verurtheilt worden sei. Man kann sich den Schmerz der betreffenden Familie, den Schmerz der Mutter vorstellen, deren Ernährer jener Bauernbursche war, und die nun nicht wußte, wohin sie sich zu wenden habe, um irgend eine Entschädigung zu erhalten. Man kann freilich sagen, diese Leute haben den Rechtsweg offen, sie können sich an Advocaten wenden, diese werden schon ihr Recht vertreten. Allein diese armen Leute auf dem Lande fügen sich in ihr Schicksal, und überdies wenn sie zu einem Advocaten gehen sollen, haben sie nicht das nöthige Geld um die Rechtshilfe desselben in Anspruch nehmen und bezahlen zu können *(Rufe: Ex offo!)*, sie sind also jedes Rechtsschutzes verlustig, weil sie selbst nicht in der Lage sind, sich zu vertheidigen.

Ich will gegen die Richter keinen Vorwurf erheben, ich will nicht behaupten, daß sie wissentlich Unrecht gethan haben, das sei ferne von mir, allein wir müssen bedenken, daß jene Unglücklichen durch solche Richtersprüche an ihrem Vermögen, ihrer Ehre, ihrem Leben geschädigt worden sind. Wir müssen bedenken, daß die Richter auch Menschen sind, Leute von Fleisch und Blut, und dem Irrthume wie die übrigen Menschen unterworfen, wir müssen in unseren, von politischen und nationalen Leidenschaften aufgeregten Zeiten bedenken, daß die Richter auch einer politischen Partei angehören, und daß die Gerechtigkeit nicht immer jene Binde vor den Augen hat, welche sie haben sollte, sondern daß durch diese Binde die politische und nationale Parteistellung durchschimmert. Es muß also von Seite des Staates dafür gesorgt werden, daß den unschuldig Verurtheilten eine Sühne werde.

Ich habe zu meinem Bedauern von dem Herrn Regierungsvertreter soeben vernommen, daß das Recht, solchen Unglücklichen eine Sühne und Entschädigung zu gewähren, von der Regierung nicht anerkannt wird.

Nun, meine Herren, die Regierung kann vielleicht dieses Recht nicht anerkennen, aber die ganze menschliche Gesellschaft erkennt es an, und die Regierung muß endlich das thun, was von der ganzen menschlichen Gesellschaft als gut und gerecht anerkannt wird. Wenn der Regierungsvertreter geglaubt hat, daß dieses Gesetz gegeben wird, gleichsam nur aus Humanität und nicht vom rechtlichen Standpunkte aus, und wenn er sich feierlich dagegen verwahrt hat, daß dasselbe die Consequenz haben soll, daß auch der in unbegründeter Untersuchungshaft Befindliche in den Wirkungskreis dieses Gesetzes einbezogen werden solle, so kann ich ihm da nicht beistimmen, denn auch für den in unbegründeter Untersuchungshaft Befindlichen ist das ein schwerer Schlag. Und wenn Jemand wegen der Beschuldigung eines Vergehens oder Verbrechens in Untersuchungshaft gewesen ist, so kann er sich vor seinen Mitmenschen nur schwer rehabilitiren, und dadurch erleidet der Betreffende einen großen Schaden an seiner Ehre und möglicherweise auch an seinem Vermögen.

Ich möchte mich noch gegen eine Bemerkung des geehrten Herrn Berichterstatters wenden, nämlich gegen die, daß er meinte, daß der Liberalismus es sei, der dieses Gesetz durchführen würde, und daß der Liberalismus, wenn ich richtig gehört habe, die vom Staate durchgeführte Humanität sein soll. Alle Achtung vor dem Liberalismus!

Aber leider haben wir in den zwanzig Jahren, in denen der von der Partei des Herrn Berichterstatters gepriesene Liberalismus hier die Macht hatte, nichts gehört von einem solchen Antrage. Mir ist nichts davon bekannt und der Liberalismus hat sich in dieser so viele Unglückliche berührenden Frage vollständig passiv verhalten. Ich kann ihm das in gewisser Richtung nicht verargen, denn ein solches Eintreten für die Armen und Bedrängten widerspricht ja zu sehr den doctrinär-liberalen Anschauungen über die ganze Organisirung der menschlichen Gesellschaft, als daß er sich um solche arme, kleine und unglückliche Leute kümmern sollte.

Unsere Seite des hohen Hauses kann, wenn diese Vorlage Gesetz wird, das Verdienst für sich in Anspruch nehmen, daß es unter ihrer Majorität zu Stande kam.

Der Herr Berichterstatter hat treffend den Ausspruch eines englischen Rechtsgelehrten, der uns gewiß Allen aus der Seele gesprochen hat, citirt, daß ein Irrthum der Justiz ein Gegenstand wahrer Trauer ist für alle Menschenfreunde und nachdem wir gesehen haben, daß solche Irrthümer der Justiz sehr häufig sind, viel häufiger, als der Herr Abgeordnete Dr. Roser sie angeführt hat, dessen Ziffer mir viel zu niedrig erscheint, so ist es unsere Pflicht, daran zu denken, daß wir auch diesen Unglücklichen beistehen, und der erste Schritt dazu wird die Annahme dieses Gesetzes sein. *(Bravo! rechts.)*

Präsident: Wünscht noch Jemand in der Generaldebatte zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, erkläre ich die Generaldebatte für geschlossen, und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter Dr. **Jaques:** Hohes Haus! Ich werde so kurz als möglich sein, aber ich muß mir doch erlauben, ein paar Bemerkungen gegenüber einigen Vorwürfen zu machen, die von den geehrten Herren Rednern gegen den Ausschuß und theilweise auch gegen den Berichterstatter erhoben worden sind. Der geehrte Herr Abgeordnete Dr. Ritter v. Wiedersperg hat im Einklange mit der Anschauung, die auch im Ausschusse vielfach vertreten war, und die in dem allerersten, dem Subcomité vorgelegten Gesetzentwurfe zum Ausdruck gekommen ist, mit der Anschauung nämlich, wonach es sich nicht bloß um Ersatz für ungerecht Verurtheilte, sondern auch für unbegründete Untersuchungshaft handeln soll, gemeint, wir hätten, indem wir für jetzt hierauf verzichteten, den Grundsatz angewendet: Ein Spatz in der Hand sei besser, als eine Taube auf dem Dache. Dieser Grundsatz sei aber in legislativen Dingen gefährlich. Darauf erlaube ich mir, zu erwidern, daß dieser Grundsatz in der Legislative unter gewissen Umständen der einzig praktische und zweckmäßige ist. Wenn man zu viel verlangt, namentlich gegenüber der ausdrücklichen Erklärung der Regierung, daß sie ein Weiteres nicht befürworten könne und wolle, so gefährdet man das Zustandekommen des Gesetzes; da ist es denn geradezu eine leidige praktische Pflicht, sich mit dem Spatzeu in der Hand zu begnügen. Uebrigens hat auch der geehrte Herr Abgeordnete Dr. Ritter v. Wiedersperg ganz dasselbe zu thun erklärt, denn er hat keinen Antrag gestellt, und dies ausdrücklich damit motivirt, daß er das Zustandekommen des Gesetzes nicht verzögern und nicht vereiteln wolle. Das ist derselbe Grund von dem der Ausschuß geleitet war, indem er zu großem Widerstreben mehrerer Mitglieder, wozu auch der Berichterstatter gehörte, beschlossen hat, sich für jetzt mit dieser Vorlage zu begnügen.

Der Herr Abgeordnete Dr. Roser hat unter Anderem einen Vorwurf in der Richtung erhoben, daß er gemeint hat, es wäre nicht zweckmäßig, daß es im Gesetze heißt: Der Verurtheilte und später Freigesprochene kann verlangen, es hätte heißen sollen: soll oder muß, das heißt, es hätte in irgend einer Weise obligatorisch festgestellt werden sollen. Das kann doch nur auf einem Mißverständniß beruhen; denn wenn der Gesetzgeber sagt, Jemand kann verlangen, so ertheilt er ihm ein Recht, aber ihn zwingen, von diesem Rechte Gebrauch zu machen, kann die Gesetzgebung nicht, und dazu hat sie auch gar keinen Grund. Wenn man sagt, Derjenige, der ein rechtskräftiges Urtheil für sich hat, kann die Exe-

cution verlangen, so spricht man ihm dabei das Recht der Executionswerbung zu, zwingen zu exequiren kann man ihn doch wahrhaftig nicht. In Folge dessen kann man also auch hier unmöglich sagen, er müsse verlangen.

Der Herr Abgeordnete Dr. Roser hat ferner gewünscht, daß wir auch ein Aequivalent für die Ehre in das Gesetz hineinnehmen, er meint, es möge irgend eine Geldentschädigung für die Ehre in Anspruch genommen werden. Nachdem der Herr Abgeordnete Dr. Roser selbst die Verhandlungen des Ausschusses mitgemacht hat, muß er gehört haben, daß wir nach einer langen Debatte in Bezug auf den Ausdruck „Erwerb und Fortkommen", den wir noch aufnehmen wollten, die Nothwendigkeit anerkannt haben, wieder um das Zustandekommen des Gesetzes nicht zu vereiteln, an Stelle dessen die Worte: „vermögensrechtliche Nachtheile" zu setzen, nachdem allerdings von der Regierung erklärt worden war, daß sie eine sehr enge Interpretation in dieser Richtung nicht im Sinne habe, sondern den Erwerb und die Erwerbsfähigkeit mit einbegreife; der Herr Abgeordnete Dr. Roser wird sich demnach wohl klar darüber sein, daß das Verlangen einer Entschädigung für die Ehre wahrscheinlich auch eine Vereitlung des Gesetzes zur unausbleiblichen Folge gehabt hätte.

Wenn der Herr Abgeordnete Dr. Roser ferner wünscht, daß wir bei dieser Gelegenheit die Jury in Civilsachen hätten einführen sollen, so bitte ich ihn, sich gegenwärtig zu halten, daß diese Frage von enormer Tragweite ist, und wir wirklich das Gesetz geradezu hätten gefährden müssen, wenn wir eine solche Anforderung bei dieser Gelegenheit hätten zur Sprache bringen wollen. Ebenso vermißt der Herr Abgeordnete Dr. Roser, daß wir nicht, wie von einem oder ein paar französischen Schriftstellern am Ende des vorigen Jahrhunderts verlangt worden ist, auch für die unschuldig Verurtheilten eine Staatsauszeichnung in Anspruch genommen haben. Wir meinen aber, wenn die Unschuld zu Tage getreten ist, dann hat der unschuldig Verurtheilte einen gerechten Anspruch auf eine Entschädigung, aber auf eine Auszeichnung hat er ihn nicht. Einen solchen kann man doch wohl nur haben, wenn man sich Verdienste erworben hat. Wenn Einem aber ein Unrecht zugefügt wird, hat man einzig und allein den Anspruch, daß das Unrecht gut gemacht werde. Uebrigens bemerke ich, daß gerade Brissot de Warville und Philippon de la Madeleine, auf die sich der Herr Abgeordnete Dr. Roser bezieht, im Jahre 1781 geschrieben haben aus Anlaß der Preisausschreibung der Akademie von Châlons sur Marne, welche sich an den Fall Calas geknüpft hat; und nun erzählen uns die Schriftsteller, daß es gerade in dieser Zeit, nachdem jene unselige Geschichte vorgekommen war, als eine Art allgemeinen Ehrgeizes angesehen wurde, für unschuldig Verurtheilte zu thun, was nur irgend denkbar war. Es war dieses Thema förmlich in die Mode gekommen. Nun, eine solche Mode daraus zu machen ist unsere Absicht eben nicht; wir können und dürfen nicht mehr thun, als dem Rechte und der Gerechtigkeit zur Geltung zu verhelfen.

Bezüglich dessen, was der Herr Abgeordnete Dr. Vošnjak gesagt hat, dem ich übrigens für die Angabe einer Reihe von interessanten Fällen nur dankbar sein kann, will ich nur hervorheben, daß es denn doch nicht angeht, daß die verehrten Aerzte des Abgeordnetenhauses die Humanität als Monopol für sich in Anspruch nehmen, und daß dieses Monopol ihnen noch nicht daraus erwächst, daß heute, weil die Juristen des Hauses mit anderen Dingen vielfach beschäftigt sind, die juristische Vertretung dieses Gegenstandes meinen bescheidenen Händen allein überlassen wurde. Aber abgesehen davon, daß überhaupt die Juristen wohl die Humanität auch für sich in Anspruch nehmen dürften, glauben sie insbesondere dann, wenn sie solche Gesetzentwürfe machen, hierauf keinen geringeren Anspruch zu haben als Diejenigen, welche über die bereits vorliegenden Gesetzentwürfe und für dieselben reden.

Weiter — und das trifft gewissermaßen auch noch den Punkt der Humanität — muß ich erwähnen, daß der verehrte Herr Abgeordnete Dr. Vošnjak erzählt hat, es wäre ein armer Mann, der ungerecht verurtheilt wurde, nicht in der Lage gewesen, sich durch einen Advocaten behufs Wiederaufnahme des Strafverfahrens vertreten zu lassen. Da hat der Herr Abgeordnete wohl ganz daran vergessen, daß wir den Grundsatz der Armenvertretung haben und daß es Niemandem versagt werden kann, sich einen unentgeltlichen Vertreter zu nehmen, wenn er sich über seine Dürftigkeit ausweist und der Anspruch, den er zu stellen hat, irgendwie zulässig und nicht geradezu als muthwillig erscheint. Wenn endlich der Herr Abgeordnete Dr. Vošnjak davon spricht, daß der Liberalismus durch lange Zeit in der Richtung dieses Gesetzes nichts gethan habe, so kann ich ihm nur antworten, daß die Frage einer solchen Gesetzgebung, wie ich in meinen Einleitungsworten auseinanderzusetzen bemüht war, lange Zeit streitig war, und daß die heutigen Ausführungen des Herrn Regierungsvertreters nur noch neuerdings beweisen, wie unendlich schwer man sich entschließt, in dieser Frage das wirkliche Recht und die Gerechtigkeit zur Geltung kommen zu lassen. Uebrigens mag sich der Herr Abgeordnete Dr. Vošnjak in dieser Richtung damit beruhigen, daß der Antrag zu diesem Gesetze von der liberalen Seite ausgegangen ist, und daß die ersten Gesetzentwürfe, denen die Regierungsvorlage nach langer Zeit nachfolgte, von den Abgeordneten der Minorität, also von liberalen Abgeordneten, ausgegangen waren.

Ich komme nun zum Schlusse auf die wichtigsten Ausführungen, das sind die des verehrten Herrn Regierungsvertreters. Derselbe hat auch in seinen jetzigen Ausführungen daran festgehalten, daß man nicht über die Anerkennung eines bloßen Billigkeitsanspruches hinausgehen soll. Ich habe bereits die Ehre gehabt, zu sagen, daß die verehrte Regierung in diesem Punkte sich nicht ganz consequent geblieben ist, denn sie hat ausdrücklich bei der Erläuterung zu den §§. 7 und 8 von einem durch die Gerechtigkeit geforderten Zugeständnisse gesprochen und das, was die Gerechtigkeit erheischt, kann niemals bloße Billigkeit sein. Aber die verehrte Regierung konnte selbst auch gar nicht daran festhalten, weil, ich möchte sagen, das innere Bedürfniß, anzuerkennen, daß hier ein Anspruch des Rechtes und der Gerechtigkeit vorliegt, ein so dringendes ist, daß man sich dem gar nicht entziehen kann. Daß dem so ist, beweist folgendes: Die Regierung hat trotz ihrer Ausführungen den Titel des Gesetzes als ein Recht zur Entschädigung belassen. In dem Motivenberichte kommt mindestens dreimal auf Seite 10 vor: „Der Anspruch auf Entschädigung soll eintreten", „es ist die Entschädigungspflicht zuzuerkennen", „für den Eintritt der Entschädigungspflicht genügt es u. s. w.", also lauter Anerkennungen, daß es sich um mehr handelt, als um bloße Billigkeit. Auf Seite 9 sagt die Erläuterung der Regierungsvorlage: „Es ist ein Urtheil ergangen, welches Unrecht an Stelle des Rechtes gesetzt hat." Ja aber, wenn Unrecht an die Stelle des Rechtes getreten ist, so ist dann wohl die möglichste Gutmachung dieses Unrechtes, und dazu gehört gewiß auch die Entschädigung, nicht bloß ein Postulat der Billigkeit, sondern eines des Rechtes. Wenn die Regierung sagt, das Recht ist erst zu schaffen, es besteht noch nicht, so kann ich darauf nur antworten: Wir, die wir heutzutage auf dem Standpunkte des positiven Rechtes stehen und nicht mehr auf dem Standpunkte des Naturrechtes, müssen sagen: „Jedes Recht entsteht erst dadurch, daß es die Gesetzgebung gibt, es ist noch nicht Recht, was nicht die gesetzliche Sanction erhalten hat." Also darin liegt kein Argument, das irgendwie ins Treffen geführt werden könnte. Wenn aber die verehrte Regierung sagt, sie hebe das deßhalb hervor, weil sie sich dagegen verwahren muß, daß mehr verlangt wird, als hier zugestanden ist, so gestehe ich ganz offen, — ich weiß nicht, ob dies allein von Seite der Partei gilt, die auf der Linken sitzt, oder nicht auch von jener Partei, die auf der rechten Seite des Hauses ist —: Wir werden es ganz gewiß bei diesem ersten Schritte nicht bewenden lassen. Eine namhafte Anzahl von uns ist überzeugt, daß es ebenso ein Recht gibt auf Entschädigung für eine unbegründete Untersuchungshaft wie für eine unbegründete Verurtheilung, und sieht das, was vorliegt und hoffentlich beschlossen wird, nur als den ersten Schritt an; wir werden aber ganz gewiß, so weit unsere geringe Kraft reicht, nicht ermüden, um es dahin zu bringen, daß das Recht auf Entschädigung für unbegründete Untersuchungshaft mit der Zeit anerkannt werde.

Und nun habe ich nur noch das Eine zu sagen: Vergessen wir bei der ganzen Sache nicht, daß es sich hier auch um eine hochwichtige sociale Frage handelt. Von Jenen, welche ungerecht verurtheilt wurden und überdies bereits eine lange Strafdauer abgebüßt haben oder von denen, die ungerechterweise durch lange Zeit in Untersuchungshaft gesessen sind und denen gegenüber der Staat, wenn er endlich ihre Unschuld erkannt hat, nichts anderes thut, als daß er sie mit einem mitleidigen Achselzucken entläßt und sein Bedauern ausspricht, daß ihnen das Malheur geschehen ist, von diesen ist gewiß in erster Linie zu erwarten — zumal sie in der großen Mehrzahl der Fälle den unteren Schichten der Bevölkerung angehören — daß sie tief verbittert gegen die ganze staatliche Ordnung, gegen die bürgerliche Gesellschaft sein werden, die ihnen nichts zu bieten hatte, als eine schwere Ungerechtigkeit, welche sie wieder gut zu machen sich weigert. Darin liegt aber eine große Gefahr für den Staat, ja ich möchte es wagen, mit Bestimmtheit auszusprechen und die Erfahrungen, die ich selbst gemacht habe, gestatten mir dies: Menschen, denen das geschehen ist, werden zu allererst mit zu Denjenigen gehören, die sich in das socialdemokratische Lager begeben, und wir verstärken dieses Lager damit, wenn wir Ansprüchen, die so gerechter und schreiender Natur sind, nicht die volle Befriedigung zukommen lassen wollen. Gewiß aber haben wir keinen Grund, die Feinde der heutigen bürgerlichen Gesellschaft vermehren zu helfen. Das ist ein Grund mehr und ein gewichtiger Grund mehr, diesen Gesetzentwurf nur als den ersten Schritt anzusehen und ich hoffe von ganzem Herzen, daß in nicht allzuferner Zeit dem ersten Schritte der zweite folgen wird.

Präsident: Nachdem die Generaldebatte geschlossen ist, stelle ich an das hohe Haus die Frage, ob dasselbe die Vorlage, so wie sie gedruckt vorliegt, zur Grundlage für die Specialdebatte annehmen will. Ich ersuche die Herren, welche dafür sind, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat beschlossen, in die Specialdebatte einzugehen.

Ich ersuche nun den Herrn Berichterstatter, §. 1 zu verlesen.

Berichterstatter Dr. **Jaques** *(liest §. 1 des Gesetzes aus 823 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand über diesen Paragraph zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich ersuche daher den Herrn Berichterstatter, den nächsten Paragraph zu verlesen.

Berichterstatter Dr. **Jaques** *(liest §. 2 des Gesetzes aus 823 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand über diesen Paragraph zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich ersuche daher den Herrn Berichterstatter, den nächsten Paragraph zu verlesen.

Berichterstatter Dr. **Jaques** *(liest §. 3 des Gesetzes aus 823 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand über diesen Paragraph zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich ersuche daher den Herrn Berichterstatter, den nächsten Paragraph zu verlesen.

Berichterstatter Dr. **Jaques** *(liest §. 4 des Gesetzes aus 823 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 4 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Nachdem dies nicht der Fall ist, bitte ich §. 5 zu verlesen.

Berichterstatter Dr. **Jaques** *(liest §. 5 des Gesetzes aus 823 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu diesem Paragraphe das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Nachdem dies nicht der Fall ist, bitte ich §. 6 zu verlesen.

Berichterstatter Dr. **Jaques** *(liest §. 6 des Gesetzes aus 823 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 6 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, bitte ich in der Verlesung fortzufahren.

Berichterstatter Dr. **Jaques** *(liest §. 7 des Gesetzes aus 823 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 7 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, ich bitte daher §. 8 zu verlesen.

Berichterstatter Dr. **Jaques** *(liest §. 8 des Gesetzes aus 823 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 8 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, bitte ich §. 9 zu verlesen.

Berichterstatter Dr. **Jaques** *(liest §. 9 des Gesetzes aus 823 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu diesem Paragraph das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, bitte ich §. 10 zu verlesen.

Berichterstatter Dr. **Jaques** *(liest §. 10 des Gesetzes aus 823 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu diesem Paragraph zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich bitte den Herrn Berichterstatter, den §. 11 zu verlesen.

Berichterstatter Dr. **Jaques** *(liest §. 11 des Gesetzes aus 823 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu diesem Paragraph zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich bitte den Herrn Berichterstatter, den §. 12 zu verlesen.

Berichterstatter Dr. **Jaques** *(liest §. 12 des Gesetzes aus 823 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu diesem Paragraph zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich bitte den Herrn Berichterstatter, den §. 13 zu verlesen.

Berichterstatter Dr. **Jaques** *(liest §. 13 des Gesetzes aus 823 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu diesem Paragraph zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich bitte den Herrn Berichterstatter, den §. 14 zu verlesen.

Berichterstatter Dr. **Jaques** *(liest §. 14 des Gesetzes aus 823 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu diesem Paragraph zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich bitte den Herrn Berichterstatter, den §. 15 zu verlesen.

Berichterstatter Dr. **Jaques** *(liest §. 15 des Gesetzes aus 823 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu diesem Paragraph zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich bitte den Herrn Berichterstatter, den §. 16 zu verlesen.

Berichterstatter Dr. **Jaques** *(liest §. 16 des Gesetzes aus 823 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu diesem Paragraph zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich bitte den Herrn Berichterstatter, den §. 17 zu verlesen.

Berichterstatter Dr. **Jaques** *(liest §. 17 des Gesetzes aus 823 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu diesem Paragraph zu sprechen?

(Abgeordneter Dr. Vitezić meldet sich zum Worte.)

Der Herr Abgeordnete Dr. Vitezić hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Vitezić:** Ich möchte von dem Herrn Vertreter der Regierung oder dem Herrn Berichterstatter mir eine Auskunft erbitten über einen Zweifel, der mir bei diesem Paragraph entsteht.

Es ist nämlich im §. 4 der Gesetzesvorlage der Grundsatz ausgesprochen, daß die Vertretung des Staatsinteresses in diesem Verfahren dem Staatsanwalte zukomme. Nach den allgemeinen Gesetzen, wie sie in Oesterreich bestehen, ist eigentlich die Finanzprocuratur berufen, die Interessen des Aerars, der öffentlichen Fonde vor Gericht zu vertreten. Es entsteht nun also der Zweifel, ob eigentlich der Staatsanwalt nur in dem Erkenntnißverfahren zuständig ist und ob im Executionsverfahren die Finanzprocuratur zuständig sei. Ich glaube, das ist ein zu wichtiges Moment, als daß es hier verschwiegen werden sollte. Denn sollte die Finanzprocuratur zuständig sein, so glaube ich, daß, nachdem §. 4 den Grunsatz ausspricht, daß der Staatsanwalt das Staatsinteresse zu vertreten hat, dies doch in diesem Paragraph Ausdruck finden sollte.

Präsident: Nachdem gegen diesen Paragraph Einsprache erhoben wurde, werde ich zunächst über die §§. 1—16, so wie dieselben gedruckt vorliegen, abstimmen lassen.

Ich ersuche jene Herren, welche die §§. 1—16 annehmen wollen, sich zu erheben *(Geschieht)*. Die §§. 1—16 sind angenommen.

Zu §. 17 hat sich ferner zum Worte gemeldet Seine Excellenz der Herr Leiter des Justizministeriums; ich ertheile ihm dasselbe.

Minister und Leiter des Justizministeriums Dr. Freiherr v. **Pražák.** Der Staatsanwalt ist zur Vertretung der Interessen des Staates während der Dauer der Verhandlung berufen. Wenn die Verhandlung geschlossen und ein Urtheil ergangen und mit der Vollstreckungsclausel versehen ist, so ist die Durchführung der Execution eine Angelegenheit Desjenigen, der sonst die Vermögensinteressen des Staates zu vertreten hat, was, wie ich glaube, aus dem Gesetze wohl ziemlich zweifellos hervorgeht.

Präsident: Wünscht noch Jemand zu §. 17 zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, so erkläre ich die Debatte für geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? *(Derselbe verzichtet.)* Nachdem der Herr Bericherstatter auf das Wort verzichtet, werden wir abstimmen. Ich ersuche sonach diejenigen Herren, welche den §. 17 annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 17 ist angenommen.

Ich bitte §. 18 zu verlesen.

Berichterstatter Dr. **Jaques** *(liest §. 18 des Gesetzes aus 823 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 18 zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich bitte §. 19 zu verlesen.

Berichterstatter Dr **Jaques** *(liest §. 19 des Gesetzes aus 823 der Beilagen).*

Präsident: Wünsch Jemand zu §. 19 zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, welche die §§. 18 und 19 annehmen wollen, sich zu erheben *(Geschieht.)* die §§. 18 und 19 sind angenommen.

Ich bitte §. 20 zu verlesen.

Berichterstatter Dr. **Jaques** *(liest §. 20 des Gesetzes aus 823 der Beilagen).*

Präsident: Zu diesem Paragraphe hat sich Seine Excellenz der Herr Leiter des Justizministeriums Dr. Freiherr v. Pražák das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Minister und Leiter des Justizministeriums Dr. Freiherr v. **Pražák:** Ich kann mit Befriedigung am Schlusse der Verhandlung über dieses Gesetz constatiren, daß endlich wieder einmal ein Gesetzentwurf vor das hohe Haus gebracht worden ist, in welchem es keinen Unterschied zwischen rechts und links gab, sondern nur sachliche Motive bei der Erwägung und Abstimmung maßgebend waren. Wenn auch der verehrte Herr Berichterstatter es sich nicht versagen konnte, im Eingange seiner Rede — es sei mir gestattet, es zu sagen — der Regierung etwas anzuhängen, indem er gesagt hat, es sei die Harmonie im Ausschusse hergestellt worden, und zwar nicht durch die Regierung, so möchte ich dennoch einiges Verdienst für die Regierung in Anspruch nehmen.

Es ist nicht genug, einen Antrag zu stellen, sondern es muß auch die diesfällige Gesetzesvorlage eingebracht werden. Die Regierung hat in der That über eine Anregung, welche hier gefallen ist, obwohl ich erwähnen muß, daß schon Vorarbeiten in dieser Beziehung früher im Schoße der Regierung gemacht wurden, bereitwilligst einen Gesetzentwurf eingebracht, der, wie ich mit Vergnügen constatire, die Zustimmung des hohen Hauses gefunden hat; die Regierung hat bereitwillig den Wünschen, welche im Ausschusse geltend gemacht wurden, soweit es möglich war, nachgegeben

und ich bin in der angenehmen Lage mitzutheilen, daß die Regierung der im §. 20 enthaltenen wesentlichen Ausdehnung der Wirksamkeit dieses Gesetzes auf frühere Straffälle, wo ein Freispruch erst nach der Wirksamkeit dieses Gesetzes eintritt, zustimmt, um das Zustandekommen des Gesetzes zu ermöglichen.

Präsident: Wünscht noch Jemand zu §. 20 zu sprechen? *(Niemand meldet sich)*. Wenn es nicht der Fall ist, so erkläre ich die Debatte für geschlossen und der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter Dr. **Jaques:** Se. Excellenz der verehrte Herr Minister hat den einen Punkt meiner Ausführungen, auf den er sich bezogen hat, vielleicht nicht so aufgefaßt, wie ich ihn gemeint habe. Es ist mir vollkommen ferne gelegen, nicht anerkennen zu wollen, daß die verehrte Regierung, allerdings erst nachdem die Verhandlungen des Subcomite's durch längere Zeit vor sich gegangen waren, und der Entwurf aus dem Schoße desselben bereits als ein fertiger hervorgegangen war, die Regierungsvorlage eingebracht hat, welche das so wichtige Prinzip zur Geltung bringt. Das nicht anzuerkennen, lag mir vollkommen ferne. Wenn ich aber weiter gemeint habe, daß die Harmonie — nicht die im Ausschusse, sondern diejenige, welche ich heute im hohen Hause erhofft habe, und die sich auch gezeigt hat — nicht von der Regierung herbeigeführt worden ist, so habe ich eben ausdrücklich hervorgehoben, daß diese Harmonie herbeigeführt worden ist durch die Gemeinsamkeit des Interesses aller Parteien dieses hohen Hauses, daß hier ein Bedürfniß zu seiner Befriedigung gelangen solle, welches ohne Unterschied der Nationalität von der ganzen Bevölkerung gefühlt wird. Durch diese hochwichtigen und kräftigen Motoren, Motoren, denen gegenüber die Regierung wohl selbst anerkennen wird, daß sie kräftiger sind, als jede Regierung zu sein in der Lage ist, durch sie allein ist meiner Ueberzeugung nach die Harmonie aller Parteien, die ich mit solcher Freude begrüßt habe, herbeigeführt worden, also ohne den Einfluß oder die Action der Regierung. In diesem Sinne erlaube ich mir die Ausführungen Seiner Excellenz richtig zu stellen.

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche §. 20 annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 20 ist angenommen.

Ich bitte nun §. 21, Titel und Eingang des Gesetzes zu verlesen.

Berichterstatter Dr. **Jaques** *(liest §. 21, Titel und Eingang des Gesetzes aus 823 der Beilagen)*.

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 21, Titel und Eingang des Gesetzes das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche §. 21, Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 21, Titel und Eingang des Gesetzes sind angenommen und somit das Gesetz in zweiter Lesung beschlossen.

Berichterstatter Dr. **Jaques:** Ich glaube die sofortige Vornahme der dritten Lesung beantragen zu dürfen, da das Gesetz in keiner Weise abgeändert worden ist.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt die Vornahme der dritten Lesung, wiewohl diese nicht auf der Tagesordnung steht.

Wünscht Jemand über die Dringlichkeitsfrage zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche heute noch die dritte Lesung vornehmen wollen, wiewohl diese nicht auf der Tagesordnung steht, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittelmajorität beschlossen, sofort in die dritte Lesung des Gesetzes einzugehen.

Ich ersuche sohin jene Herren, welche das eben in zweiter Lesung angenommene Gesetz nunmehr auch in dritter Lesung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz, betreffend die Entschädigung für verurtheilte und nachträglich freigesprochene Personen ist in dritter Lesung angenommen *(gleichlautend mit 823 der Beilagen)*.

Wir werden nun zum Schlusse der Sitzung schreiten.

Es ist ein Antrag des Herren Abgeordneten Lienbacher und Genossen eingelangt, um dessen Verlesung ich bitte.

Schriftführer Dr. **Nitsche** *(liest den Antrag aus 829 der Beilagen)*.

Präsident: Der Antrag hat die nöthige Anzahl der Unterschriften und wird der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung unterzogen werden.

Ich habe folgende Ausschußsitzungen anzusagen:

Der Ausschuß zur Vorberathung der Regierungsvorlagen, betreffend die Ausnahmsverfügungen der k. k. Regierung, hält heute Dienstag, 12. d. M., Abends 7 Uhr, in Abtheilung II eine Sitzung.

Der Legitimationsausschuß hält heute Dienstag, 12. d. M., um 7 Uhr Abends, in Abtheilung V eine Sitzung.

Der Gewerbeausschuß hält morgen Mittwoch, 13. d. M., Abends 7 Uhr, in Abtheilung I eine Sitzung.

Tagesordnung:

Fortsetzung der Specialdebatte über das Baugewerbegesetz.

Der Wasserstraßenausschuß hält morgen, Mittwoch, den 13. d. M., 10 Uhr Vormittags, eine weitere Sitzung behufs weiterer Einvernehmung der Kunstverständigen in der Angelegenheit des Donau-Elbe-Kanales, wozu nebst den Ausschußmitgliedern auch andere Mitglieder des hohen Hauses, die sich für diese Frage interessiren, eingeladen werden.

Der Budgetausschuß hält morgen, Mittwoch, 13. d. M., Vormittags 11 Uhr, in Abtheilung II eine Sitzung. Tagesordnung:

Justizministerium. Staatsschuld. Staatsdruckerei. Remanenten.

Der volkswirthschaftliche Ausschuß hält Mittwoch, 13. d. M., um 11 Uhr Vormittags, in Abtheilung I eine Sitzung. Tagesordnung:

Die Regierungsvorlage, betreffend die Arbeitsdauer beim Bergbaue.

Als nächsten Sitzungstag bringe ich in Vorschlag Donnerstag den 14. Februar, 11 Uhr Vormittag und als Tagesordnung:

1. Erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Dauer und Anrechenbarkeit der Gerichtspraxis und die Disciplinarbehandlung der Rechtspraktikanten *(820 der Beilagen)*.

2. Erste Lesung der Regierungsvorlage betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Advocatenordnung *(821 der Beilagen)*.

3. Erste Lesung der Regierungsvorlage über die Consulargerichtsbarkeit in Tunis *(826 der Beilagen)*.

4. Erste Lesung der Regierungsvorlage, womit das Gesetz vom 3. April 1880, betreffend die Maßregeln gegen die Verbreitung der Reblaus theilweise abgeändert und ergänzt wird *(827 der Beilagen)*.

5. Zweite Lesung der Regierungsvorlagen, betreffend die Verordnungen des Gesammtministeriums vom 30. Jänner 1884 über

a) die Ausnahmsverfügungen für die Gerichtshofsprengel Wien, Korneuburg und Wiener Neustadt *(831 der Beilagen)*;

b) die Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte für die Gerichtshofsprengel Wien und Korneuburg *(832 der Beilagen)*.

Ich nehme nämlich an, daß möglicherweise die Berichte schon morgen zur Versendung gelangen werden. Jedenfalls werden dieselben Donnerstag aufgelegt sein, und dann kann das hohe Haus beschließen, sofort in die Verhandlung einzugehen.

6. Eventuell Berichte über Petitionen. *(Rest aus dem 28. Verzeichnisse, 29. und 30. Verzeichniss.)*

Wird etwas gegen meine Vorschläge bemerkt? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so bleibt es dabei. Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung 3 Uhr 15 Minuten.)

Anhang I.

Hohes Haus der Abgeordneten!

Die hohe Regierung hat in dem hohen Abgeordnetenhause in der Sitzung vom 15. Jänner 1883 Steuergesetzvorlagen zur Berathung eingebracht. Dieselben entbehren in vielen wesentlichen Bestimmungen jener Klarheit, welche nöthig wäre, um bei der praktischen Durchführung eine weitere Erhöhung des Steuerdruckes hintanzuhalten. Aber auch hievon absehend, gelangt man zu der Auffassung, daß in ihnen eine höchst empfindliche Bedrohung der Interessen der Sparcassen gelegen ist.

Nach diesen Vorlagen würden

1. die Sparcassen
a) von der Rentensteuer;
b) von jener Besteuerung, welche „den zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Erwerbsunternehmungen" zugedacht wird;

2. die Zinsen der Sparcasseeinlagen von der Rentensteuer getroffen werden.

Es drängt sich nun angesichts dieser Steueranforderungen die Frage auf, welchen Einfluß dieselben auf den Vermögensstand und den Verkehr der Sparcassen zu nehmen geeignet sind?

Bisher unterlag die Sparcasse lediglich der Einkommensteuer dritter Classe nach dem kaiserlichen Patente vom 29. October 1849, R. G. Bl. Nr. 439, und schon bei oberflächlicher Betrachtung wird es klar, daß die projectirte neue Besteuerung, welche an Stelle der bisherigen Einkommensteuer gesetzt werden will, auf eine sehr namhafte Erhöhung der bisherigen Steuerleistung abzielt.

Würden Sparcassen mit Privatpersonen in eine Linie gestellt werden können, welche eigenes Vermögen besitzen, verwalten und genießen, dann könnte man vielleicht über die geplante neue Besteuerung nicht ohne weiters den Stab brechen, und es würde sich die Frage lediglich dahin zuspitzen, ob diese Privatperson (Sparcasse) die projectirte neue Steuer ertragen könne oder nicht. Bei dem Umstande jedoch, als die Sparcassen eigentlich nur fremdes Vermögen verwalten, und bei dem innigen Zusammenhange, in welchem die Sparcassen zufolge der Natur ihres Geschäftsbetriebes mit einem sehr namhaften Theile der Bevölkerung und insbesondere mit dem Stande der ländlichen Grundbesitzer stehen, können rein fiscalische Motive offenbar nicht allein entscheidend sein.

Es muß nun geradezu die Behauptung ausgesprochen werden, daß die geplante neue Besteuerung einen gleich verhängnißvollen Einfluß sowohl auf die Gläubiger, als auf die Schuldner der Sparcassen üben würde, es muß behauptet werden, daß die Sicherheit der Einleger durch die neue Besteuerung gefährdet und über einen ohnedieß hart geprüften Stand, nämlich über jenen der Bauernschaft schwere Nachtheile herbeigeführt würden, daß daher die projectirte neue Besteuerung vom volkswirthschaftlichen Standpunkte aus zu verwerfen ist.

Es ergibt sich dies von selbst aus der Betrachtung der eingangs bezeichneten Steueranforderungen.

Ad 1 a). Was zunächst die der Sparcasse aufzulegende Rentensteuer anbelangt, so würden durch dieselbe einerseits die Zinsen der von der Sparcasse gewährten Hypothekardarleihen, dann jene anderen Activen getroffen, in welchen dieselben einen Theil der Einlagen und den Reservefond, beziehungsweise Sicherheitsfond fruchtbringend angelegt haben.

Eine so geartete Rentensteuer setzt sich über das Wesen der Sparcasse einfach hinweg. Die Bestimmung der Sparcasse besteht nach dem mit Allerhöchster Entschließung vom 2. September 1844 vorgezeichneten Regulative darin, den minder bemittelten Volksclassen Gelegenheit zur sichern Anlegung, Verzinsung und allmäligen Vermehrung ihrer Ersparnisse darzubieten, dadurch aber den Geist der Arbeitsamkeit und Sparsamkeit bei denselben zu beleben und sie muß diese ihr anvertrauten Gelder in der ihr durch die Statuten vorgeschriebenen Weise fruchtbringend anlegen. Die hieraus erzielten Zinsen sind in erster Linie den Einlegern als Zinsen und Zinseszinsen der Einlagen zuzuführen, und nur der Mehrbetrag, insoferne er durch die Verwaltungsausgaben nicht erschöpft wird, fließt in den Reservefond, der vor Allem wieder nur zur Sicherung der Ansprüche der Einleger bestimmt und nur mit dem allfälligen Ueberschusse für gemeinnützige und wohlthätige Zwecke zu widmen ist.

Die fruchtbringende Anlegung der Sparcasseeinlagen darf der Anlegung der Gelder eines Privaten nicht gleichgehalten werden. Die Zinsen der fruchtbringend angelegten Sparcasseeinlagen sind keineswegs eine Rente der Sparcasse, sondern vor Allem eine Rente der Einleger, und es wäre wirklich ein, jeder Rücksicht auf Recht und Volkswohl Hohn sprechender, rein fiscalischer Vorgang, wenn der im ersten Absatze des §. 11 der Vorlage über die Rentensteuer ausgesprochene Grundsatz, daß Passivzinsen vom steuerpflichtigen Bezuge in der Regel nicht abgerechnet werden dürfen, auf die Sparcassen als Regel angewendet und sonach ein und dasselbe Zinseneinkommen einmal als Rente der Sparcasse und ein zweites Mal als Rente der Einleger besteuert werden wollte.

Allerdings ist in dem zweiten Absatze des §. 11 davon die Rede, daß in dem Falle, wenn auf einem bestimmten Rentenbezuge eine auf einem privatrechtlichen Titel beruhende, mit demselben in unmittelbarem Zusammenhange stehende Last haftet, welche den Ertrag des Bezuges vermindert, diese Last der besonderen Besteuerung zu unterziehen ist, und es scheint dann, wenn es auch nicht ausgesprochen ist, vom Rentenbezuge nur der nach Abzug der Last sich ergebende Rest besteuert werden zu wollen. Allein die Stylisirung dieser Ausnahme ist eine solche, daß letztere den Sparcassen nicht zugute zu kommen scheint; läge sie im Sinne des Gesetzes, so müßte sie klar ausgedrückt sein, wenn nicht in der Praxis der willkürlichen Auslegung freier Spielraum offen stehen soll. So viel im Allgemeinen.

Im Besonderen wäre Nachfolgendes zu bemerken:

Nach dem Entwurfe soll bezüglich der Besteuerung der Zinsen von Darleihen die Uebernahme der Zahlung der Steuer von Seite des Darleihensschuldners künftighin ungiltig sein, wobei es allerdings zweifelhaft bleibt, ob das Verbot der Ueberwälzung der Steuerpflicht auf den Schuldner auch auf jene Schuldverhältnisse rückwirken soll, welche schon vor der Wirksamkeit des neuen Gesetzes eingegangen wurden.

Mag nun in dem dereinstigen Gesetze eine solche Rückwirkung auf früher eingegangene Schuldvertragsverhältnisse ausgesprochen werden, was allerdings gegen alle Rechtsgrundsätze verstoßen würde, oder nicht, unter allen Umständen ist soviel gewiß, daß bei jenen Schuldverhältnissen, wo die Rentensteuer nicht überwälzt werden könnte, die Forderung höherer Zinsen die unmittelbare und nothwendige Folge hievon sein müßte.

Die Sparcasse verzinst derzeit die Einlagen mit vier Percent und begehrt ihrerseits von den gewährten Darleihen derzeit fünf Percent Zinsen. Der Mehrbetrag des einen Percentes fließt, insoferne er nicht durch die Regiekosten in Anspruch genommen wird, in den Reservefond, von welchem unter Beobachtung der Statuten ein angemessener Theil zu wohlthätigen und gemeinnützigen Zwecken gewidmet wird.

Dieses Gebahren der Sparcasse, welches somit von der Erzielung eines Gewinnes gänzlich absieht und stets nur auf die möglichste Sicherheit der Einlagen und zeitweilige Spenden zu wohlthätigen und gemeinnützigen Zwecken abzielt, hat die Steuergesetzgebung bisher als ein segensreiches respectirt, und, wie schon bemerkt, mit der Einhebung der Einkommensteuer III. Classe sich begnügt.

Würde nun aber die Sparcasse von der projectirten neuen Rentensteuer getroffen, so wäre diese Anstalt, um ihren Verpflichtungen gegenüber den Einlegern nachkommen zu können, bemüssiget, den Verlust durch Erhöhung des Zinsfußes bei allen kündbaren Darleihen und bei Gewährung neuer Darleihen einzubringen, und zwar müßte diese Erhöhung des Zinsfußes um so nachdrücklicher geschehen, als ja die Erhöhung selbst wieder von der Rentensteuer getroffen würde.

Nachdem die meisten Darleihen von dem Bauernstande benöthigt und gesucht werden, so daß es nur wenige Bauernrealitäten im Bezirke gibt, auf welchen nicht ein oder mehrere Darleihenscapitalien der gefertigten Sparcasse oder einer andern Sparcasse haften, so würde durch die in Folge der neuen Steuer nöthig gewordenen Zinsenerhöhung vorzugsweise jener Stand schwer getroffen, welchen die hohe Regierung wiederholt selbst als schutzbedürftig erklärt hat.

Was endlich die von den übrigen Activen zu leistende Rentensteuer anbelangt, so wäre die Anwendung des Rentensteuergesetzes auf derlei Activen in dem Falle durchaus unzulässig, wo es sich um öffentliche Schuldtitres handelt, welche dermalen gesetzlich von der Einkommensteuer befreit sind.

Eine Belastung dieser Titres unter dem andern Namen einer Rentensteuer käme einer Umgehung der gesetzlich zugesicherten Steuerfreiheit gleich und müßte den Werth der im Besitze der Anstalt befindlichen, von ihr im Vertrauen auf die gesetzlich zugesicherte Befreiung erworbenen Vermögenszweige wesentlich reduciren, daher insbesondere den Reservefond schwer schädigen.

Ad 1 b). Nicht genug damit, daß die sämmtlichen Einkünfte der Sparcassen, so weit solche nicht der Grund- und Gebäudesteuer unterliegen, von der Rentensteuer getroffen werden sollen; der Entwurf der neuen Steuergesetze will dieselben auch noch außerdem — also ein zweitesmal — mit einer zehnpercentigen Steuer vom gesammten Reinertrage bedenken!

Der Entwurf reihet zu diesem Ende die Sparcassen einfach unter die zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Erwerbsunternehmungen ein und nimmt von vorneherein an, daß Sparcassen auf Gewinn abzielende Institute seien.

Letzteres kann nun durchaus nicht mit Grund behauptet werden!

Nicht die Bereicherung der Anstalt als solcher oder der Mitglieder des Sparcassevereines hat der Geschäftsbetrieb der Sparcasse zum Ziele, sondern einzig und allein die Sicherheit der Einleger neben der Beförderung des Hypothekarcredites und wo die Sicherheit es erlaubt, die gelegentliche Widmung überschüssiger Erträge zu wohlthätigen und gemeinnützigen Zwecken.

Angesichts dieser wohl bei den meisten Sparcassen zu treffenden Sachlage ist es schlechterdings unbegreiflich, wie die hohe Regierung ausnahmslos alle Sparcassen, kurzweg als auf Gewinn berechnete Erwerbsunternehmungen ansehen und gegen dieselben mit einer Besteuerung des vermeintlichen Erwerbes vorgehen will.

Vielmehr hätten bei dem Umstande als nach §. 2 lit. c) des Entwurfes die wechselseitigen Versicherungsanstalten und Versicherungsvereine, welche nicht auf Gewinn berechnet sind, von der Besteuerung ausgenommen werden, auch Sparcassen, wegen der völligen Gleichheit des Grundes von der Besteuerung ausgenommen werden sollen.

Die Sparcasse besteht seit dem Jahre 1869 und dieselbe ist in dieser Zeit ihres Bestandes niemals von der ihr durch die Statuten vorgezeichneten Bahn gewichen. — Die Sicherheit der Einlagen, angemessene Verzinsung derselben und anderseits schonende Behandlung ihrer Schuldner und wo es nur anging Spenden zu wohlthätigen und gemeinnützigen Zwecken wurden stets von derselben als Zielpunkte festgehalten.

Eben deßhalb hat auch die Gesetzgebung niemals in der Sparcasse eine Erwerbsunternehmung erblickt und blieb dieselbe auch von der Leistung einer Erwerbsteuer bis jetzt von Rechtswegen befreit.

Wenn nun in diesem Punkte durch das neue Gesetz eine Aenderung geschaffen und die Sparcasse mit einer Steuer von zehn Percent des Reinertrages belastet werden will, so können es eben nicht sachliche, sondern rein fiscalische Motive sein, welche hiebei die Regierung leiten — Motive — welche, indem sie Anstalten, wie die Sparcasse als auf Gewinn berechnete Erwerbsunternehmungen bezeichnen, was dieselben nun einmal schlechterdings nicht sind, schließlich nur den Grundsatz verdecken sollen, man nehme das Geld, wo man es findet.

Durch die projectirte Steuer würde die Sparcasse empfindlich und wie gezeigt, ganz ungerechtfertigte Weise in der Richtung als angebliche Erwerbsunternehmung, welche sie bisher nicht war, und zu welcher sie auch durch ein Steuergesetz nicht gestempelt werden kann, getroffen. Die eigentlichen Betroffenen wären aber außer den Einlegern, deren Sicherheit arg gefährdet würde und den der Erhöhung des Zinsfußes verfallenden Darlehensschuldnern in letzter Auflösung jene öffentlichen Humanitäts- und Wohlthätigkeitsanstalten und sonstige wohlthätige und gemeinnützige Zwecke, welche bisher von der Sparcasse dotirt wurden, da in Folge dieser Steuer an und für sich schon die Zuflüsse an den Reservefond außerordentlich stark vermindert, dadurch aber auch die Möglichkeit zu Widmungen für gemeinnützige und wohlthätige Zwecke aufgehoben würde und zwar dieses um so gewisser, als laut §. 3 lit. e) sogar derlei Spenden, Geschenke und Widmungen in die Besteuerungsgrundlage aufgenommen werden sollen.

Wenn die Sparcasse in Zukunft von der Rentensteuer und außerdem von der ihr als angeblichen Erwerbsunternehmung, als welche sie doch nun und nimmer angesehen werden darf, zugedachten Ertragssteuer getroffen werden soll, so wird sie schwer genug zu kämpfen haben, um den Anforderungen der Einleger gerecht zu werden, die Regieauslagen zu decken und überdies den Reservefond in jener Höhe zu erhalten,

welche der Sicherheit der Einlagen entspricht, welche Sicherheit doch die erste Sorge der Sparcasse ist und bleiben muß. Die Kosten dieses Kampfes werden leider die Darleihensschuldner — welchen die Sparcasse seit Jahren nach Thunlichkeit die mäßigsten Bedingungen zu gewähren bestrebt und auch in der Lage war — zu tragen haben, indem sie der unvermeidlichen Erhöhung des Zinsfußes nicht entgehen können.

Von einem für gemeinnützige und wohlthätige Zwecke verfügbaren Ueberschusse des Reservefondes kann aber nicht mehr die Rede sein.

Diese bisher so segensreiche Thätigkeit der sämmtlichen Sparcassen wird ihr Ende gefunden haben, eine große Anzahl von humanitären und Bildungsanstalten und wohlthätigen Vereinen wird der gewohnten Unterstützung, der sie ihr bisheriges erfolgreiches Wirken nicht zum geringen Theile verdanken, entbehren und bei den so häufigen Elementarunfällen wird die gewohnte hilfreiche Hand versagt bleiben müssen; das öffentliche Wohl aber wird in einer in den Steuervorlagen nicht geahnten oder was noch schlimmer wäre, nicht gewürdigten Weise geschädiget sein.

Ad 2. Geradezu verhängnißvoll endlich erscheint die beabsichte Besteuerung der Zinsen von den Einlagscapitalien der Sparcasse. Diese Zinsen waren seit jeher von der Einkommensteuer gesetzlich ausdrücklich befreit. Die geplante Besteuerung derselben würde die wohlerworbenen Rechte der Einleger gegen alle Rechtsordnung einfach aufheben. Es ist im Gesetzentwurfe nicht klar ausgedrückt, ob die Steuer von der Sparcasse bei Auszahlung der Zinsen mit 10 Percent des Zinsenbetrages in Abzug gebracht oder ob die Zinsen zur Einkommensteuerbemessung fatirt und die Steuer mit 5 Percent, wozu dann noch die Umlagen kämen, eingehoben werden soll und wie insbesonders dann vorzugehen ist, wenn die Zinsen nicht erhoben, sondern, wie es ja dem Wesen der Sparcasse entspricht, zum Capital geschlagen werden.

Mag die Einhebung dieser Steuer auf was immer für eine Art geschehen, jedenfalls ist so viel gewiß, daß diese empfindliche Besteuerung und die mit derselben verbundenen Erschwernisse des Verkehrs ein massenhaftes Zurückziehen der Einlagen zur Folge haben wird und muß.

Daß unter solchen Umständen der so wünschenswerthe und wichtige Sparsinn der Bevölkerung gewaltig erschüttert würde, liegt auf der Hand, und selbst der Hinweis auf die Postsparcassen könnte dieses Bedenken nicht beheben, da sie nur 3 Percent gewähren und dem Einleger ihre Benützung durch die Umständlichkeiten der Procedur verleiden. Allerdings genießen diese im auffallenden Gegensatze zu den Sparcassen die Steuerfreiheit. Durch welche Motive erscheint solche gerechtfertigt? Sollten sie etwa nur lediglich fiscalische sein, um durch diese anlockende Begünstigung mehr Capital zum Aufkaufe von Staatsrenten auf Kosten der Sparcassen disponibel zu erhalten? Hiedurch würden leider die im Lande mühsam erübrigten Barschaften dessen Hypothekarcredite und der natürlichen Circulation, ihrer befruchtenden Rückkehr in jene Gegenden, aus welchen sie geflossen sind, für immer entzogen werden, und die Mittel zum weiteren Fortschritte aufhören, was nicht bloß die Steuerkraft schwächen, sondern vielmehr die Verarmung der Bevölkerung zur unvermeidlichen Folge haben müßte.

Dieser Rückforderung der Einlagen zu begegnen, müßte die Sparcasse entweder ihre Activforderungen realisiren oder den Zinsfuß der Einlagen, gleichzeitig aber auch den Zinsfuß der Activen, und da solches bei den übrigen Activen nicht möglich ist, eben nur den Zinsfuß der Darleihen entsprechend erhöhen.

Es bedarf wohl kaum einer Auseinandersetzung, wie verderblich die Realisirung der Activen, insbesondere die Kündigung und gerichtliche Einbringung der Hypothekardarleihen wirken müßte.

Bei der an sich kümmerlichen Lage des Bauernstandes, der ja kaum die Zinsen der aufgenommenen Darleihen zu beschaffen vermag, müßte die Eintreibung der Activcapitalien zu Massenexecutionen, zu einer bleibenden Entwerthung des bäuerlichen Grundbesitzes und den damit verbundenen volkswirthschaftlichen Katastrophen, zugleich aber auch zur augenscheinlichen größten Gefährdung der Sicherheit der in Darleihen angelegten Sparcasseeinlagen führen. Es würde also nur die Erhöhung des Zinsfußes für die Einlagen und, um solche zu ermöglichen, nur die Erhöhung des Zinsfußes für Darleihenscapitalien erübrigen, welche Erhöhung um so ausgiebiger eintreten müßte, als ja die Zinsen der Activcapitalien ohnedies schon der Rentensteuer und der zehnpercentigen Ertragssteuer unterliegen sollen!

Die Folgen der Besteuerung der Einlagezinsen müßten sich also abermals als eine sehr bedeutende Vertheuerung des Hypothekarcredites fühlbar machen, also jene Volksclassen treffen, deren Wohlfahrt die hohe Regierung fördern zu wollen erklärt hat, jene Volksclassen, die bei den Sparcassen in den Zeiten schwerer Bedrängniß stets bereite Hilfe gefunden haben und die es schmerzlich berühren müßte, wenn ihnen diese Hilfe nun gerade durch die auf ihre Wohlfahrt so sehr bedachte Regierung vertheuert und dadurch unzugänglich gemacht würde!!

Ueberblickt man die vorstehend kurz erörterten Folgen und Wirkungen der projectirten Besteuerung, so kann man mit vollstem Rechte behaupten:

I. Daß die den Sparcassen aufzulegende Rentensteuer und die Behandlung der Sparcassen überhaupt als Erwerbsunternehmungen, welche auf Gewinn berechnet sind, geradezu auf einer Verkennung der Natur dieser Anstalten beruht;

II. daß die projectirte Rentensteuer und Ertragssteuer die Sicherheit der Gläubiger der Sparcasse durch fortdauernde Schmälerung des Reserve- und beziehungsweise Sicherheitsfondes bedroht, anderseits aber nothwendig zu einer sehr namhaften Erhöhung des Zinsfußes für Hypothekardarleihen drängt, welche Erhöhung namentlich für den ohnedies schwer belasteten und immer mehr dem Ruine entgegentreibenden Bauernstand von dem empfindlichsten Nachtheile begleitet wäre, daß also in der That durch die geplante Besteuerung volkswirthschaftliche Interessen verletzt werden.

Auf Grund dieser Wahrnehmungen und Erwägungen stellt daher die gefertigte Sparcasse die ergebenste Bitte:

„Das hohe Haus geruhe in eine Berathung der von der hohen Regierung projectirten obbezogenen Steuergesetze in Anbetracht der dadurch bedingten Gefährdung der volkswirthschaftlichen Interessen nicht einzugehen."

Sparcasse Knittelfeld, am 31. Jänner 1884.

(Folgen die Unterschriften.)

Anhang II.

Hohes Haus der Abgeordneten in Wien!

Sicherem Vernehmen nach beabsichtigt das hohe k. k. Finanzministerium „zur Erhöhung der Einnahmen des Staates" binnen Kurzem mit einer neuen Steuergesetzesvorlage vor das hohe Haus der Abgeordneten zu treten.

Es ist dies die sogenannte Gebührennovelle, welche die ländliche Bevölkerung, insbesondere aber Jene, welche Haus oder Grundstücke besitzen; welche Satzposten auf ihre Grundstücke erwerben wollen oder müssen; welche Häuser kaufen oder verkaufen; welche Assecuranz- oder Wirthschaftsverträge schließen u. s. w u. s. w. mit sehr bedeutenden neuen Lasten bedroht.

Aus den Enuntiationen gut unterrichteter Blätter entnehmen wir, daß ferners nach den Bestimmungen dieser neuen Novelle in Zukunft die Vermögens-Uebertragungsgebühr bei Häusern und Realitäten nicht wie früher von der Besitzdauer abhängig gemacht werden, und so von 1 Percent bei zweijähriger Besitzdauer, bis $3^1/_2$ Percent bei mehr als zehnjähriger Besitzdauer steigen, sondern ohne Rücksicht auf die Besitzdauer einfach 3 Percent, mit dem Zuschlage gar $3^3/_4$ Percent für alle Besitzübertragungsacte betragen solle. Es soll diese enorme Erhöhung also ganz ohne Rücksicht auf die Zeit geschehen, während welcher der Verkäufer das betreffende Haus, Realität oder Grundstück besessen hat!

Wenn also irgend eine Realität beispielsweise im Verlaufe von nur fünf Jahren dreimal verkauft würde, so müßte nach der neuen Gebührennovelle jedesmal die Uebertragungsgebühr von 3 Percent oder mit dem Zuschlage von $3^3/_4$ Percent bezahlt werden, was bei einem Kaufschillinge von ausnahmsweise 60.000 fl. eine Vermögensübertragungsgebühr von dreimal 2250 fl., also 6750 fl., sage sechstausend siebenhundert fünfzig Gulden, ausmachen würde, eine Verfügung also, die, wenn sie gesetzeskräftig werden sollte, dem ländlichen Realbesitze, wo jährlich unzählige Uebertragungen vorkommen, hiedurch allein wieder eine Mehrlast von einigen Millionen aufladen würde.

Mit diesen hohen Grund- und Realitätenbelastungen sind jedoch die Härten der Gebührennovelle noch nicht erschöpft; sie trifft auch die Intabulationsbestimmungen bei bücherlichen Eintragungen in einer Schwere, welche die Leistungsfähigkeit des kleinen Grundbesitzers weit übersteigt.

Es kann hier gar nicht unsere Sache sein, die einzelnen Paragraphe dieser Gebührengesetznovelle, die ja seitens der hohen Regierung bereits vorliegt, ihrem Wortlaute nach zu classificiren; für uns Steuerträger handelt es sich in erster Linie darum, welche Folgen diese neuen Bestimmungen für den Real- und Grundbesitz haben werden, und wir müssen gestehen, daß dies Folgen der traurigsten Art sein werden. Abgesehen, daß durch die hohe Neubelastung an und für sich die Lage des Landmannes arg verschlimmert wird, wird seinem Realcredite, der bekanntermaßen ohnehin schon in den letzten Zügen liegt, durch die Erhöhung der Uebertragungsgebühren der letzte Todesstoß versetzt. Mögen auch die bekannten Freunde der Steuererhöhungen das Gegentheil behaupten, und diese Folgen als nicht so bedeutend, nicht drückend hinstellen; wir, die Betroffenen, sind davon überzeugt, daß durch diese Gebührennovelle den Bauerngütern in den Alpenländern, welche bereits so hohe directe Lasten an Grund- und Gebäudesteuer entrichten, von der kaum erschwinglichen Last all' der indirecten Steuern zu schweigen, eine bisher noch nicht recht gewürdigte Gefahr droht, die Gefahr, daß dieselben nur zum geringsten Theile diese Gebühren werden zu tragen vermögen, der Großtheil aber seinen schonungslosesten Gegnern, den k. k. Steuerämtern, zur Beute fallen wird.

Niemand kann heute mehr blind sein gegen die schweren Unglücksfälle, die durch eine zweimalige Mißernte und Elementarereignisse speciell die Bauernschaft in den Alpenländern hart heimgesucht haben; Niemand kann blind sein gegen die Thatsache, daß die executiven Verkäufe bäuerlicher Liegenschaften in trauriger Zunahme begriffen sind, daß man sie also eher von Steuern entlasten, als sie neuerlich über das Maß ihrer Leistungsfähigkeit hinaus überbürden soll. Man irrt sehr in der Annahme, daß durch fortwährende Erhöhung der Lasten die Staatsfinanzen gewinnen. Eine solche Finanzpolitik wird ihr Ziel nie erreichen, sie wird nur das wirthschaftliche Leben herabdrücken, dem Staate aber keine Vortheile bringen.

Der salzburgische Bauer trägt seine Abgaben willig, so lange er kann; gegen Ueberbürdungen aber will er sich schützen, indem er zur Abwehr derselben von seinem Petitionsrechte an seine Volksvertretung als seine nächsten Schützer Gebrauch macht. Deshalb hat auch in diesem drohenden Falle der „Salzburgische Bauernverein" an den gefertigten Ausschuß die Forderung gestellt, diese Zustände und Gefahren dem hohen Hause der Volksvertretung im Petitionswege mit der unterthänigsten Bitte zu unterbreiten:

„Hochdasselbe geruhe in richtiger Würdigung der Härten der vorliegenden Gebührennovelle und der darin für den Bauernstand neuerdings enthaltenen Mehrbelastungen den Gesetzentwurf der hohen Regierung nicht anzunehmen und in Berücksichtigung der schon bestehenden schweren Steuern den Grundbesitz vor unausweichlichen Katastrophen zu bewahren."

Seekirchen, am 10. Februar 1884.

(Folgen die Unterschriften.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. IX. Session. 332. Sitzung,

am 14. Februar 1884.

Inhalt:

Regierungsvorlagen, betreffend

1. ein Gesetz wegen Erhöhung des gesetzlichen Baucredites der Arlbergbahn um 5,700.000 fl., das ist bis zum Betrage vom 41,300.000 fl. (843 der Beilagen); Beilagen).
2. die Erhöhung des in den Voranschlag für das Jahr 1884 für den Bau der Arlbergbahn eingestellten Erfordernisses von 9,000.000 fl. auf 13,400.000 fl. (844 der Beilagen).

Austritt des Abgeordneten Dr. Tonkli aus dem Petitionsausschusse.

Petitionen.

Urlaubsertheilung.

Interpellationen:

1. des Abgeordneten Alfred Fürsten Liechtenstein und Genossen an das Gesammtministerium, betreffend die Einbringung von Gesetzesvorlagen wegen Beschränkung der Freitheilbarkeit im Sinne der Schaffung von Heimstätten, wegen Verhütung der Ueberlastung des landwirthschaftlichen Besitzes mit zu hoch verzinslichen Schulden und wegen Regelung der bäuerlichen Erbfolge;
2. des Abgeordneten Lienbacher und Genossen an den Ministerpräsidenten, betreffend die Einbringung von Gesetzesvorlagen wegen Schaffung geschlossener Bauerngüter (Heimstätten oder dergl.), wegen Normirung eines besonderen bäuerlichen Erbrechtes und wegen Umwandlung der über den natürlichen landesüblichen Zinsfuß verzinslichen Hypothekarschulden in minder verzinsliche, sowie betreffend die Resultate der von der Regierung in Bezug auf die Sparcassen getroffenen Maßnahmen.

Beantwortung der in der 331. Sitzung des Abgeordnetenhauses von dem Abgeordneten Tausche an den Obmann des Meliorationsausschusses und des Ausschusses zur Behandlung der Regierungsvorlage, betreffend die Ableitung der Gebirgswässer gerichteten Interpellation über den Stand der diesen Ausschüssen zugewiesenen Vorlagen — durch den Obmann Abgeordneten Fürsten Schwarzenberg.

Erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Dauer und Anrechenbarkeit der Gerichtspraxis und die Disciplinarbehandlung der Rechtspraktikanten (820 der Beilagen. — Redner: Abgeordneter Dr. Edler v. Stourzh. — Zuweisung an den Justizausschuß).

Erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf wegen Abänderung einiger Bestimmungen der Advocatenordnung vom 6. Juli 1868, R. G. Bl. Nr. 96 (821 der Beilagen. — Zuweisung an den Justizausschuß).

Erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Consulargerichtsbarkeit in Tunis (826 der Beilagen. — Zuweisung an den Justizausschuß).

Erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf, womit das Gesetz vom 3. April 1875, R. G. Bl. Nr. 61 über die Maßregeln gegen die Verbreitung der Reblaus (Phylloxera vastatrix) theilweise abgeändert und ergänzt wird (827 der Beilagen. — Redner: Abgeordneter Fürnkranz. — Zuweisung an den volkswirthschaftlichen Ausschuß).

Zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend die Verordnung des Gesammtministeriums vom 30. Jänner 1884 über die Ausnahmsverfügungen für die Gerichtssprengel Wien, Korneuburg und Wiener-Neustadt (831 der Beilagen. — Redner: Abgeordneter Freiherr v. Scharschmid, Minister und Leiter des Ministeriums des Innern Graf Taaffe, die Abgeordneten Graf Hohenwart, Fürnkranz, Dr. Exner, Eduard Sueß).

(Beginn der Sitzung: 11 Uhr.)

Vorsitzender: Präsident Dr. **Smolka.**

Schriftführer: Dr. **Nitsche,** Ritter v. **Raab, Spławiński,** Freiherr v. **Hippoliti.**

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident und Leiter des Ministeriums des Innern Graf **Taaffe,** Minister Dr. Freiherr v. **Ziemiałkowski,** Ackerbauminister Graf **Falkenhayn,** Minister und Leiter des Justizministeriums Dr. Freiherr v. **Prazák,** Minister für Cultus und Unterricht Freiherr **Conrad** v. **Eybesfeld,** Finanzminister Dr. Ritter v. **Dunajewski,** Handelsminister Freiherr v. **Pino.**

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Ministerialrath im Ministerium des Innern Dr. Edler v. **Weingartner**, Ministerialrath im Justizministerium Dr. Ritter v. **Krall**.

Präsident: Ich erkläre die Sitzung für eröffnet.

Das Protokoll über die Sitzung vom 12. d. M. ist unbeanständet geblieben, sohin als genehmigt anzusehen.

Es sind Mittheilungen des Handelsministeriums eingelangt, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer Dr. **Nitsche** *(liest)*:

„Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung beehre ich mich, in der Anlage einen Gesetzentwurf, betreffend die Erhöhung des gesetzlichen Baucredites der Arlbergbahn um 5,700.000 fl., das ist bis zum Betrage von 41,300.000 fl. *(843 der Beilagen)* nebst der bezüglichen Begründung zur gefälligen verfassungsmäßigen Behandlung zu übermitteln.

Wien, 13. Februar 1884.

Der k. k. Handelsminister:

Pino."

„Mit Rücksicht auf den zufolge Allerhöchster Ermächtigung zur gefälligen verfassungsmäßigen Behandlung eingebrachten Gesetzentwurf *(843 der Beilagen)*, betreffend die Erhöhung des gesetzlichen Baucredites der Arlbergbahn um 5,700.000 fl. das ist bis zum Betrage von 41,300.000 fl., erhöht sich der in den Staatsvoranschlag für das Jahr 1884 für den Bau der Arlbergbahn eingestellte Erfordernißanspruch von 9,000.000 fl. um 4,400.000 fl., sonach auf den Betrag von 13,400.000 fl. *(844 der Beilagen)*, worauf bei der verfassungsmäßigen Behandlung des Staatsvoranschlages pro 1884 gefälligst Rücksicht genommen werden wolle. Der Mehraufwand von 5,700.000 fl. vertheilt sich nämlich mit 470.000 fl. thatsächlicher Creditüberschreitung, welche bei Vorlage des gegenständlichen Staatsrechnungsabschlusses gerechtfertigt werden wird, auf das Jahr 1883, mit obigen 4,400.000 fl. auf das Jahr 1884 und mit dem Reste von 830.000 fl. auf das Jahr 1885 und eventuell 1886.

Die Höhe des Zuschlages zu dem Erfordernißanspruche pro 1884, welcher gegenwärtig mit Allerhöchster Genehmigung beansprucht wird, ergibt sich wohl daraus, daß, wie schon in den Erläuterungen zum Staatsvoranschlage pro 1884 bemerkt, die Eröffnung der noch im Baue befindlichen Strecke Landeck-Bludenz der Arlbergbahn programmmäßig längstens für den 1. October 1884 in Aussicht genommen ist und sonach dieses Baujahr ebenso den überwiegend größten Theil der Crediterhöhung absorbirt, wie es laut der Erläuterungen zum Staatsvoranschlage für das Jahr 1884 den Rest des ursprünglichen gesetzlichen Baucredites bis auf den für die Zeit der Abrechnung zurückbehaltenen geringen Betrag von 500.000 fl. aufzehrt, welch letzterer Betrag sich nunmehr auf 1,330.000 fl. erhöhen wird.

Wien, 13. Februar 1884.

Der k. k. Handelsminister:

Pino."

Präsident: Diese Vorlagen werden der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung unterzogen werden. Ich habe gestern versenden lassen:

Die Ausschußberichte über die Regierungsvorlagen, betreffend die Ausnahmsverfügungen der k. k. Regierung *(831 und 832 der Beilagen)*.

Heute wurden vertheilt: Der Bericht des Budgetausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend die Amortisation der Bau- und Erhaltungskosten für die Betriebseinrichtungen im Hafen von Triest *(825 der Beilagen)* und der Antrag des Abgeordneten Lienbacher und Genossen betreffend die Steuerfreiheit leerstehender Wohngebäude *(829 der Beilagen)*.

Der Herr Abgeordnete Dr. Tonkli, der in vier Ausschüsse gewählt ist, hat seinen Austritt aus dem Petitionsausschusse angemeldet. Ich werde die dadurch nothwendig werdende Ersatzwahl auf die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungen stellen.

Es sind mehrere Petitionen eingelaufen; ich bitte um die Verlesung des wesentlichen Inhaltes derselben.

Schriftführer Dr. **Nitsche** *(liest)*:

„Petition der Genossenschaft der Schuhmacher in Brünn um Einschränkung des §. 38 der Gewerbegesetznovelle *(überreicht durch Abgeordneten Winterholler)*."

„Petition der Lemberger Arbeiter in Betreff der Gewerbefreiheit, der Gründung von Hilfscassen und Gewerbeschulen und des Verhältnisses der Arbeitgeber zu den Arbeitern *(überreicht durch Abgeordneten Hausner)*."

„Petition des politischen Geselligkeitsvereines im Bezirke Favoriten in Wien um Verstaatlichung der k. k. ausschließlich privilegirten Kaiser Ferdinands-Nordbahn *(überreicht durch Abgeordneten Steudel)*."

„Petition des Bezirksausschusses von Königsaal im Königreiche Böhmen um die gesetzliche Normirung, daß in Anbetracht der hohen gesetzlichen Erbe- und anderen Gebühren für gerichtliche Acten die Verlassenschaften von den k. k. Bezirksgerichten selbst

ex offo kostenfrei abgehandelt werden sollen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Trojan)*."

„Petition der Bezirksvertretung Taus in Böhmen um Erlassung eines Gesetzes, womit die Verlassenschaftsverhandlungen aus dem Wirkungskreise der Advocaten ausgeschieden und nur durch die k. k. Bezirksgerichte besorgt werden sollen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Steidl)*."

„Petition der Bezirksvertretungen Taus und Neugedein in Böhmen, dahingehend, daß der Bau der böhmischen Transversalbahn von Janovic-Wesseli bis Taus als Nothstandsbau ehebaldigst begonnen werde, weil in Folge verheerender Hagelwetter des vorigen Sommers unter der Bevölkerung längs des Böhmerwaldes große Noth herrscht *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Steidl)*."

„Petition der Bezirksvertretung Dobříš in Böhmen um Aufhebung des Gesetzes, wonach die Verlassenschaftsabhandlungen den k. k. Notaren überwiesen werden und um Erlassung von Bestimmungen, wodurch die k. k. Bezirksgerichte verpflichtet werden, diese Verlassenschaftsabhandlungen unentgeltlich durchzuführen *(überreicht durch Abgeordneten Šulc)*."

„Petition der Bezirksvertretung Pilgram in Böhmen in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Ritter v. Wiedersperg)*."

„Petition von Gewerbetreibenden in Tirol in Angelegenheit des Baugewerbegesetzes *(überreicht durch Abgeordneten v. Zallinger)*."

„Petition der Genossenschaft der Gastwirthe in Pilsen um Abänderung des Aichgesetzes vom 25. Juli 1875, Z. 107, R. G. Bl. *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Krofta)*."

Präsident: Diese Petitionen werden nach Maßgabe ihres Inhaltes den betreffenden Ausschüssen zur Vorberathung und Berichterstattung überwiesen werden.

Ich constatire nunmehr die Beschlußfähigkeit des hohen Hauses.

Der Herr Abgeordnete Haardt ersucht um einen 14tägigen Urlaub.

Ich ersuche um die Verlesung der betreffenden Zuschrift.

Schriftführer Dr. **Nitsche** *(liest)*:

„Dringende Familienverhältnisse nöthigen mich zu einer 14tägigen Abwesenheit, und ich bitte daher ergebenst, mir einen Urlaub bis Ende dieses Monats ertheilen zu wollen.

Wien, 14. Februar 1884.

Mit Verehrung
F. W. Haardt,
Reichsrathsabgeordneter."

Präsident: Der Herr Abgeordnete Haardt ersucht um einen 14tägigen Urlaub. Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Urlaub bewilligen, sich zu erheben. *(Geschieht)* Der Urlaub ist bewilligt.

Es ist eine Interpellation eingebracht worden, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer Dr. **Nitsche** *(liest)*:

„Interpellation des Abgeordneten Alfred Fürsten Liechtenstein und Genossen an das k. k. Gesammtministerium.

In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 4. December 1880, also bereits vor mehr als drei Jahren, haben 91 Mitglieder des Hauses, sämmtlich der Rechten desselben angehörig, eine Interpellation an das k. k. Gesammtministerium gerichtet, in welcher sie auf die bedenklichen, ökonomischen Verhältnisse der landwirthschaftlichen Bevölkerung und speciell des Bauernstandes hingewiesen haben.

Sie haben aufmerksam gemacht, daß die erschreckende Zunahme der Hypothekarverschuldung der bäuerlichen Realitäten, die stets steigende Ziffer der Executionskosten und der executiven Verkäufe solcher Güter, sowie die aus einzelnen Ländern schon in bedenklichen Dimensionen stattfindende Auswanderung darüber keinen weiteren Zweifel mehr zulassen, daß nur durch schleunige und energische legislative Maßnahmen der österreichische Bauernstand, der ein so wesentliches Element der wirthschaftlichen Kraft der Monarchie bilde, von dem ihm drohenden Ruine gerettet und neuerdings befestigt werden könne.

Sie betonten, daß sie sich, anerkennend die Schwierigkeit, welche diese in alle Zweige der Legislative eingreifende Frage biete, der Nothwendigkeit gefügt, der hohen Regierung die nöthige Zeit zur Vorbereitung ihrer Maßnahmen gegönnt und durch ein volles Jahr der Initiative der Regierung ruhig und vertrauensvoll entgegengesehen haben und sich in Folge dessen umsomehr der sicheren Hoffnung hingegeben haben, daß die hohe Regierung sogleich nach der erfolgten Wiedereröffnung des Reichsrathes durch entsprechende legislative Vorlagen dem so dringenden Bedürfnisse Abhilfe zu schaffen bemüht sein werde.

Da dies nicht geschehen war, so sahen sie sich zur Anfrage veranlaßt:

Ob die hohe Regierung die angedeuteten Verhältnisse zum Gegenstande ihres eingehenden Studiums gemacht habe, ob sie geneigt sei, das Resultat desselben dem Hause mitzutheilen und welche diesbezügliche Vorlagen schon in nächster Zeit, jedenfalls im Laufe der Session, erwartet werden dürften.

Der Inhalt dieser Interpellation wurde bekräftigt durch sehr zahlreiche Petitionen aus dem Bauernstande, die damals gleichzeitig sowohl dem Abgeordnetenhause als auch der Regierung unterbreitet und in welchen speciell legislative Abhilfe erbeten wurde

in Sachen der Hypothekarverschuldung, der Freitheilbarkeit von Grund und Boden und der bäuerlichen Erbfolge.

Indem die Gefertigten auf diese Interpellation und auf diese Petitionen zurückkommen, übersehen sie nicht, daß die hohe Regierung einen Theil jener gesetzlichen Abhilfen, welche sie in der Interpellationsbeantwortung in Aussicht stellte, bisher auch zur Verwirklichung gebracht hat.

Gerne bereit, die hilfreiche Thätigkeit der hohen Regierung insoweit anzuerkennen, können sie aber auch nicht umhin, zu constatiren, daß der wichtigere Theil der am Tage der Interpellationsbeantwortung in Aussicht gestellten gesetzlichen Maßnahmen bisher nicht zur Vorlage gebracht wurde, daß die in den Petitionen zum Ausdrucke gelangten, wohlbegründeten Wünsche der bäuerlichen Bevölkerung in den seither von der Regierung erflossenen Vorlagen keine Berücksichtigung gefunden haben und daß die hohe Regierung seither dem Hause auch keinerlei Mittheilungen gemacht habe, ob sie die diesbezüglichen Verhältnisse zum Gegenstande ihres eingehenden Studiums gemacht hat.

In Erwägung, daß die Ursachen, welche die Interpellation vom 4. December 1880 und die dieselbe begleitenden Petitionen hervorgerufen haben, auch jetzt noch vorhanden sind und fast nach allen Richtungen hin sich in gleich verderblicher Weise bemerkbar machen;

in Erwägung, daß durch die seither zu Stande gebrachten gesetzlichen Maßnahmen zwar einzelnen Wirkungen dieser Ursachen begegnet, für die Beseitigung der Ursachen selbst aber noch keine Abhilfe getroffen erscheint;

in fernerer Erwägung, daß der hohen Regierung eine Frist von weiteren drei Jahren zur Verfügung stand behufs gründlicher Vorberathung der zur Bekämpfung und Beseitigung dieser den Bauernstand mit dem Untergange bedrohenden Verhältnisse nothwendigen gesetzlichen Vorkehrungen;

in endlicher Erwägung, daß diese Frist von drei Jahren zur Durchführung solcher Vorberathungen umsomehr zureichen mußte, als in mehreren auswärtigen Staaten inzwischen solche Gesetze bereits erflossen und zur Durchführung gelangten,

sehen sich die Gefertigten veranlaßt, die Anfrage zu stellen:

Ist die Regierung in der Lage und bereit, schon in der nächsten Zukunft, jedenfalls aber noch während der Dauer dieser Session Gesetzesvorlagen einzubringen, durch welche

1. den verderblichen Folgen der unbeschränkten Freitheilbarkeit im Sinne der Schaffung von Heimstätten gewehrt;

2. der Ueberlastung des landwirthschaftlichen Besitzes mit zu hoch verzinslichen Schulden erfolgreich begegnet und

3. die bäuerliche Erbfolge in der Weise geregelt wird, daß die Erhaltung des Gutes bei der Familie gesichert erscheint?

Wien, 13. Februar 1884.

	Prinz Alfred Liechtenstein.
Schmidbauer.	
Dr. Oelz.	Josef Wieser.
Joh. Oberndorfer.	Alois Liechtenstein.
Bärnfeind.	Brandis.
Moser.	Zallinger.
Karlon.	Pflügl.
Doblhamer.	Zehetmayr.
Fr. Fischer.	Plaß."

Präsident: Diese Interpellation, welche die nöthige Zahl von Unterschriften trägt, wird dem Gesammtministerium zur Beantwortung überwiesen werden.

Es ist noch eine zweite Interpellation überreicht worden; ich bitte um deren Verlesung.

Schriftführer Ritter v. **Raab** *(liest)*:

„Interpellation des Abgeordneten Lienbacher und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Ministerpräsidenten.

In Erwägung, daß mit der am 4. December 1880 im hohen Hause eingebrachten Interpellation des Abgeordneten Grafen Hohenwart und Genossen die hohe k. k. Regierung neuerlich „auf die bedenklichen ökonomischen Verhältnisse der landwirthschaftlichen Bevölkerung und speciell des Bauernstandes" aufmerksam gemacht und gefragt wurde, welche zur Abhilfe der so dringenden Agrarbedürfnisse geeignete Gesetzesvorlagen von der hohen k. k. Regierung schon in der nächsten Zeit und jedenfalls im Laufe der Session 1880/81 erwartet werden dürfen;

in Erwägung, daß in der hierauf von der hohen Regierung am 25. Jänner 1881, also schon vor drei Jahren ertheilten Antwort mehrfache Maßregeln zur Förderung der Landwirthschaft in Aussicht gestellt, aber bisher nicht eingeleitet wurden;

in Erwägung, daß die hohe Regierung in jener Antwort selbst anerkannte, daß „eine der Hauptursachen der mißlichen Verhältnisse des landwirthschaftlichen Besitzes in der Ueberlastung desselben mit zu hoch verzinslichen Schulden liege", und erklärte, daß sie sich „mit der Frage beschäftige, auf welche Weise es möglich wäre, den Grundbesitzer durch eine Convertirung der hoch verzinslichen Schulden in neue, minder drückende zu erleichtern";

in Erwägung, daß der Grundbesitzer mit seinem Creditbedürfnisse hauptsächlich an die Sparcassen

gewiesen ist, wie wenig aber diese ihrem Statute vom Jahre 1844 und dem Agrarbedürfnisse entsprechen, schon in der am 28. April 1882 von dem Abgeordneten Zallinger und Genossen eingebrachten Interpellation dargelegt wurde, und daß die hohe Regierung in der am 23. Mai 1882 ertheilten Antwort ihre Einflußnahme auf die angemessene Herabsetzung des Darlehenszinsfußes der Sparcassen, sowie auf die Bildung von eigenen Vorschußcassen zum Zwecke der Gewährung von Darlehen auf Personalcredit, insbesondere an kleinere Grundbesitzer und Gewerbetreibende gegen mäßige Zinsen versprochen hat;

in Erwägung, daß es nebst der Höhe der Staatsschuldverzinsung hauptsächlich der Zinsfuß der Sparcassen ist, welcher den natürlichen landesüblichen Zinsfuß künstlich erhöht, und daß die Privatsparcassen wie die k. k. Postsparcassen durch die Einsammlung der Volksersparnisse und die hiedurch sehr verminderte Concurrenz des Capitalangebotes dem Landwirthe und Gewerbsmanne den Credit so wesentlich vertheuern, daß die Höhe der Grundrente von der Höhe des Zinsfußes weit übertroffen wird; endlich

in Erwägung, daß rasche und energische Hilfe nöthig ist, um den so wichtigen Stand der Grundbesitzer, insbesondere den Bauernstand in seiner wirthschaftlichen Unabhängigkeit, Leistungsfähigkeit und socialen Stellung zu erhalten, beziehungsweise neu zu befestigen;

stellen die Unterfertigten an Seine Excellenz den Herrn Ministerpräsidenten die

Anfrage:

I. Beabsichtigt die hohe k. k. Regierung noch in dieser Session Gesetzesvorlagen einzubringen, welche
   a) die Schaffung geschlossener Bauerngüter (Heimstätten oder dergl.),
   b) die Normirung eines besonderen bäuerlichen Erbrechtes,
   c) die Umwandlung der über den natürlichen landesüblichen Zinsfuß verzinslichen Hypothekarschulden in minder verzinsliche bezwecken?

II. Welches sind die Resultate der von der hohen k. k. Regierung in Bezug auf die Sparcassen getroffenen Maßnahmen?

Wien, 8. Februar 1884.

Lienbacher.
Dr. Fuchs. Gödel-Lannoy.
Neumayer. Pauer.
Dr. Oelz. B. Raič.
Oberndorfer. Srom.
Doblhamer. Weber.
Plaß. Freiherr v. Sternbach.
Croy. Dr. Vošnjak.
Zehetmayr. Obresa."

Präsident: Diese Interpellation, welche ebenfalls die erforderliche Anzahlt von Unterschriften hat, wird dem Herrn Ministerpräsidenten zur Beantwortung überwiesen werden.

Der Herr Abgeordnete Fürst Schwarzenberg wünscht die Interpellation zu beantworten, welche der Herr Abgeordnete Tausche in der letzten Sitzung an ihn gerichtet hat. Ich ertheile ihm hiezu das Wort.

Abgeordneter Fürst **Schwarzenberg:** In Beantwortung der Interpellation, welche der Herr Abgeordnete Tausche an mich zu richten die Güte hatte, muß ich sagen, daß ich hoffe, einen, vielleicht auch beide Ausschüsse in der nächsten Woche einzuberufen. Bisher war es mir wirklich nicht möglich; ich habe mit mehreren Mitgliedern gesprochen, welche auch in den jetzt tagenden dringenden Ausschüssen thätig sind, und dieselben haben mich ersucht, die Einberufung für eine spätere Zeit vorzunehmen.

Präsident: Wir gehen nun zur Tagesordnung über.

Erster Gegenstand derselben ist die erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Dauer und Anrechenbarkeit der Gerichtspraxis und die Disciplinarbehandlung der Rechtspraktikanten *(820 der Beilagen)*.

Der Herr Abgeordnete Dr. Edler v. Stourzh hat sich zu diesem Gegenstande das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. Edler v. **Stourzh:** Hohes Haus! Am 15. März 1880 wurde durch den Herrn Abgeordneten Dr. Sturm eine Petition der niederösterreichischen Advocatenkammer überreicht, welche eine Anzahl von Wünschen, die den Advocatenstand betrafen, zum Ausdrucke brachte. Diese Petition fand in einem Berichte des Justizausschusses vom 1. März 1883, gezeichnet vom Berichterstatter Dr. Fanderlik ihre Erledigung und sollte vor wenigen Tagen in diesem hohen Hause endlich zur Debatte gelangen. Der Herr Berichterstatter hat aber im Einvernehmen mit dem Justizausschusse diesen Bericht zurückgezogen mit dem Bedeuten, daß seitens Seiner Excellenz des Leiters des Justizministeriums Vorlagen, welche den Anträgen des Justizausschusses entsprechen, ehestens werden eingebracht werden. Der Justizausschuß hatte sieben Aufforderungen an die hohe Regierung gerichtet, von diesen sieben Aufforderungen sind zwei durch die eben zur ersten Lesung gelangenden Vorlagen der Erfüllung näher gerückt. Ich will heute nicht untersuchen, inwiefern die beiden Gesetzentwürfe ihre Berechtigung haben, auch nicht, inwieferne dadurch, daß den Wünschen einer seinerzeit kleinen Majorität der niederösterreichischen Advocatenkammer entsprochen wird, dem Advocatenstande auch wirklich ein Vortheil zugewendet werden wird.

Ich habe mich heute nur darum zum Worte gemeldet, um zum §. 3 des jetzt zur ersten Lesung gelangenden Gesetzentwurfes, „betreffend die Dauer und Anrechenbarkeit der Gerichtspraxis und die Disciplinarbehandlung der Rechtspraktikanten" eine Bemerkung zu machen, deren Würdigung ich dem Justizausschusse anheimgeben möchte.

Der §. 3 dieses Gesetzentwurfes sagt *(liest)*: „Die Zeit der nach Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes zurückgelegten Gerichts-, eventuell staatsanwaltschaftlichen Praxis wird, wenn sie ununterbrochen ist, und wenn sich an dieselbe eine nach den bestehenden Vorschriften anrechenbare Dienstleistung unmittelbar anschließt, vom Tage des geleisteten Gelöbnisses an, für die Bemessung der Ruhegebühr angerechnet."

Die „erläuternden Bemerkungen" zu diesem Paragraphe erwähnen, daß die richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Beamten gegenüber den Beamten der anderen Behörden insoferne im Nachtheile sind, als ihnen die Zeit der Gerichtspraxis nicht in die Dienstzeit eingerechnet wird, und daß dies schon manchen von dem Eintritte in den Justizdienst abgehalten haben mag.

Es wird aber diese Bestimmung darum nicht rückwirkend gemacht, weil man fürchtet, es könnte im anderen Falle der Pensionsetat zu sehr belastet werden und wird es als fernerhin vorbehalten erklärt, die Anrechnung der früher zurückgelegten Praxis im Gnadenwege zu bewirken.

Nun, ich bin ein Feind aller „Gnaden", ich bin ein Freund davon, daß das, was Jemand zu verlangen berechtigt ist, ihm auch gesetzlich gewährt werde, und ich glaube, hiezu ist beim vorliegenden Gesetze die beste Gelegenheit. Es ist mit Dank zu verzeichnen, daß Seine Excellenz jenen empfindlichen Nachtheil, welcher gerade die Justizbeamten trifft, wenigstens theilweise im §. 3 wettzumachen bemüht war, aber das genügt eben nicht.

Es ist in der kaiserlichen Verordnung vom 10. October 1854, R. G. Bl. Nr. 262, bestimmt, daß Derjenige, der als Auscultant im Justizdienste angestellt werden soll, die Ablegung der vorgeschriebenen drei theoretischen Staatsprüfungen oder die etwa erlangte Dispens davon auszuweisen, und sich dann einer Probepraxis von mindestens 6 Wochen und längstens 3 Monaten zu unterziehen habe, nach welcher er, wie es dort heißt, erst im Falle als die Probe günstig ausfällt, zur Beeidigung als k. k. Beamter zugelassen wird. Nun sind die Zeiten, wo eine solche Probepraxis „6 Wochen oder längstens 3 Monate" dauerte, längst vorüber, die Probepraxis dauert eineinhalb, nicht selten auch zwei Jahre.

Dann erst wird der Betreffende unadjutirter Auscultant und nach weiteren ein bis eineinhalb Jahren bekommt er endlich 500 fl. Adjutum. Nachdem er also lange einen Titel ohne Mittel gehabt hat, bekommt er ein sehr geringes Adjutum.

Jene Rechtspraxis zählt ihm nun aber nichts. Der Justizbeamte ist dadurch de facto im eclatanten Nachtheile gegen alle anderen Concepts- und Kanzleibeamten, denn wenn der Jurist die Universität absolvirt hat, sagen wir am 31. Juli eines Jahres, so kann er bereits in den ersten Tagen des August bei der Finanzprocuratur oder bei irgendeiner anderen Behörde eintreten, wird dort sofort beeidet, und von diesem Momente an wird ihm seine Praxis bereits in seine Dienstzeit eingerechnet, der Justizbeamte aber wird nicht sofort beeidet. Bei den Justizbeamten beschränkt man sich darauf, die Rechtspraktikanten, welche man im Amte verwenden muß, bloß angeloben zu lassen, sie aber gleichzeitig „als Schriftführer" zu beeiden! Sie sind also factisch beeidete Beamte, und dennoch wird ihnen ihre Rechtspraxis bei Berechnung der Dienstzeit nicht gezählt. Ich glaube daher, daß das, was diesfalls für Conceptspraktikanten der Statthalterei, der Post, für Bauamts-, ja selbst für Kanzleipraktikanten gilt, auch für die Justizbeamten in Geltung zu treten habe, und mit Rücksicht darauf, daß ich die Ausdehnung dieser Bestimmung des §. 3 auf **alle** Justizbeamten, welche bisher überhaupt eine Rechtspraxis vollstreckt haben, wünsche, stelle ich es dem Ausschusse anheim, ob er es nicht für angezeigt findet, den §. 3 dahin abzuändern, daß in der ersten Zeile die Worte „nach Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes zurückgelegten" weggelassen und dafür am Schlusse eingeschaltet werde: „Diese Bestimmung findet auch auf alle Jene Anwendung, welche bisher in Rechtspraxis gewesen sind, und bei welchen die vorstehenden Bedingungen zutreffen".

Präsident: Der Herr Abgeordnete Fürst Czartoryski hat sich zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Fürst **Czartoryski:** Ich beantrage, daß diese Vorlage dem Justizausschusse zugewiesen werde.

Präsident: Wünscht Jemand zu diesem Antrage zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Der zweite Gegenstand der Tagesordnung ist die erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf wegen Abänderung einiger Bestimmungen der Advocatenordnung vom 6. Juli 1868, R. G. Bl. Nr. 96 *(821 der Beilagen)*.

Zu diesem Gegenstande hat sich der Herr Abgenete Fürst Czartoryski das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Fürst **Czartoryski:** Ich beantrage, daß diese Vorlage dem Justizausschusse zugewiesen werde.

Präsident: Wünscht Jemand zu diesem Antrage zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Wir kommen zum nächsten Gegenstande der Tagesordnung, das ist zur ersten Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Consulargerichtsbarkeit in Tunis *(826 der Beilagen)*.

Zu diesem Gegenstande hat sich der Herr Abgeordnete Fürst Czartoryski zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Fürst **Czartoryski:** Ich beantrage, daß diese Vorlage dem Justizausschusse zugewiesen werde.

Präsident: Wünscht Jemand zu diesem Antrage zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf, womit das Gesetz vom 3. April 1875, R. G. Bl. Nr. 61, über die Maßregeln gegen die Verbreitung der Reblaus (Phylloxera vastatrix) theilweise abgeändert und ergänzt wird *(827 der Beilagen)*.

Hiezu hat sich der Herr Abgeordnete Fürnkranz zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Fürnkranz:** Hohes Haus! Es hat im Laufe des Jahres 1883, und zwar zum Beginne des Monates Jänner über vorangegangene parlamentarische Anregung eine Reichsenquete in Wien getagt, die sich speciell mit der Aufgabe beschäftigt hat, die Mittel und Wege ausfindig zu machen, um der großen Gefahr, die in der Phylloxerakrankheit für den gesammten österreichischen Weinbau gelegen ist, in ersprießlicher und erfolgreicher Weise zu begegnen. Diese Reichscommission hat sich nebst mehreren anderen Punkten insbesondere auch damit beschäftigt, die Frage der Entschädigung jener Landwirthe, deren Weingärten durch die Reblaus verseucht oder in Verseuchung begriffen sind und zerstört wurden, endgiltig zu lösen, und zwar in der Weise zu lösen, daß die Entschädigung nicht, wie es nach dem Phylloxeragesetze vom 5. April 1875 zur Vertilgung der Reblaus ausdrücklich ausgesprochen wurde, von dem Weingartenbesitzer des betreffenden Kronlandes, sondern von dem Reiche getragen werde.

Ich kann nun den vorliegenden, von der Regierung eingebrachten Gesetzentwurf durchgehen, sowohl in seinen einzelnen Paragraphen, als auch in seinen erläuternden Bemerkungen, so finde ich, daß die Frage der Entschädigung, das Hauptbegehren, der Hauptwunsch der weinbautreibenden Bevölkerung nicht nur Niederösterreichs, sondern auch Steiermarks und aller übrigen weinbautreibenden österreichischen Kronländer vollkommen unberührt blieb, trotzdem die Phylloxera-Reichsenquete sich in den ersten Tagen des Monates Jänner 1883 mit aller Entschiedenheit und einstimmig dafür aussprach, daß die Entschädigung für die Besitzer von durch die Phylloxera verseuchten und zerstörten und in Folge dessen herausgerissenen Weingärten künftighin nur vom Reiche und nicht mehr von den Weingartenbesitzern der einzelnen Kronländer zu leisten sei. Es ist in diesem Gesetzentwurfe und den ihn erläuternden Bemerkungen nichts von diesem Beschlusse der vorerwähnten Reichscommission zu finden.

Ich gewärtige daher, daß jener Ausschuß, der mit der Prüfung, Berathung, Antragstellung und Berichterstattung über diesen höchst wichtigen Gegenstand betraut werden wird, jedenfalls die Beschlüsse der Reichsenquete vom Jänner 1883 in strenge Erwägung ziehen und auf diese Weise den Wünschen der weinbautreibenden Bevölkerung aller Kronländer des Reiches, daß die Entschädigung künftighin vom Reiche zu leisten sei, entsprechen werde. Zugleich erlaube ich mir, den Antrag zu stellen, daß dieser Gesetzentwurf dem volkswirthschaftlichen Ausschusse zur Vorberathung und Berichterstattung zugewiesen werde. *(Bravo! auf der äussersten Linken.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Fürnkranz beantragt die Zuweisung dieser Vorlage an den volkswirthschaftlichen Ausschuß. Wünscht Jemand zu diesem Antrage das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich ersuche demnach jene Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Wir gelangen nunmehr zum nächsten Gegenstande der Tagesordnung, das ist zur zweiten Lesung der Regierungsvorlagen, betreffend

die Verordnungen des Gesammtministeriums vom 30. Jänner 1884 über die Ausnahmsverfügungen für die Gerichtshofsprengel Wien, Korneuburg und Wiener-Neustadt *(831 der Beilagen)*; über die Einstellung der Wirksamkeit der Geschornengerichte für die Gerichtshofsprengel Wien und Korneuburg *(832 der Beilagen)*.

Nachdem es trotz aller Eile nicht möglich war, den Ausschußbericht früher als gestern, gegen 4 Uhr Nachmittags, zur Vertheilung gelangen zu lassen, demnach die geschäftsordnungsmäßige Zeit von 24 Stunden noch nicht abgelaufen ist, habe ich vorerst an das hohe Haus die Frage zu stellen, ob dasselbe gesonnen ist, dennoch in die Verhandlung über diesen Bericht sofort einzutreten. Ich ersuche jene Herren, die diese Frage bejahen, sich von ihren Sitzen zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat beschlossen, die Berathung dieses Gegenstandes sofort vorzunehmen. Ich ersuche nunmehr den Herrn Berichterstatter des Ausschusses, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Dr. **Tonkli** *(von der Tribüne)*: Hohes Haus! Da der Ausschußbericht bereits vertheilt wurde und sich in den Händen der Herren Abgeordneten befindet, glaube ich von der Verlesung desselben Umgang nehmen zu können, und empfehle dem hohen Hause bloß, den Antrag des Ausschusses anzunehmen, indem ich mir weitere Ausführungen für die Schlußrede vorbehalte.

Präsident: Das Wort hat nunmehr der Herr Berichterstatter der Minorität, der Herr Abgeordnete Dr. Kopp.

Berichterstatter der Minorität Dr. **Kopp:** Hohes Haus! Der Sitte dieses hohen Hauses folgend, werde ich, nicht weil der Bericht schon mehrere Stunden in den Händen der Herren Abgeordneten sich befindet, sondern, obwohl er erst seit so kurzer Zeit in Ihren Händen ist, nur wenige Worte dem beifügen, was in dem Minoritätsberichte enthalten ist.

Allerdings ist der Bericht nicht einmal die vorgeschriebene Zeit hindurch in den Händen der Herren Abgeordneten, wir haben aber dem zugestimmt, daß die Verhandlung dennoch beginne, weil wir überzeugt sind, daß bei der großen Wichtigkeit, welche dem Gegenstande innewohnt, kein Abgeordneter ohne Kenntniß dessen hieher gekommen ist, was in dem Berichte steht.

Ich finde auch die wenigen Worte, die ich jetzt sprechen werde, nur beizufügen aus folgendem Grunde. Der Bericht der Majorität und der der Minorität mußten der Vorschrift der Geschäftsordnung gemäß gleichzeitig zum Drucke gegeben werden, und zwar vorgestern in später Abendstunde. Der Berichterstatter der Minorität konnte daher bei der Verfassung seines Berichtes nicht wissen, in welcher Weise die Majorität ihren Antrag rechtfertigen würde; hätte er es gewußt, so hätte er sich recht eigentlich den Minoritätsbericht ersparen können; denn ich wüßte nicht, strenge genommen, was an dem Berichte der Majorität zu widerlegen wäre.

Betrachten Sie denselben und ziehen Sie die wenigen rein formalen einleitenden Zeilen, den Inhalt des Polizeiexposés und endlich den Antrag selbst ab, so bleiben nicht ganz 20 Zeilen als Begründung übrig. *(Hört! links.)* Mit der Begründung dieser 20 Zeilen werden die wichtigsten staatsbürgerlichen Rechte auf unbestimmte Zeit hinaus *(Hört! links)* der Discretion der Regierung *(Hört! Hört! links)* überantwortet. Ein Mehreres beizufügen, fand man für überflüssig oder vielleicht nicht so sehr für überflüssig, als für unmöglich.

Die eigentliche Begründung ist sogar, strenge genommen, nur in dem ersten Absatze von sechs Zeilen enthalten. Denn alles Weitere ist mehr die Entschuldigung, warum man denn doch diesen Antrag stellt. Diese weiteren Zeilen repräsentiren höchstens das obligate Feigenblatt. In diesen ersten wirklich denkwürdigen Zeilen, die als wahres Muster einer Begründung gelten können, heißt es: „Aus diesen" — nämlich aus den im Exposé enthaltenen — „und noch weiters mitgetheilten Details geht unzweifelhaft hervor, daß hochverrätherische und die persönliche Sicherheit gefährdende Umtriebe in ausgedehnter Weise sich geoffenbart haben." Eine Erläuterung, worin diese Umtriebe bestehen, worin diese Ausdehnung besteht, wie die zu verstehen ist, wird nicht gegeben. Es ist eben eine Offenbarung, und es ist darum der Ausdruck „sich geoffenbart haben" gewählt *(Sehr gut! Heiterkeit links)*, weil dann eine weitere Begründung gegen die Pietät wäre. Und nachdem das sich geoffenbart hat, kommt der weitere Schluß: „und der Ausschuß konnte sich daher der Ueberzeugung nicht verschließen, daß die gewöhnlichen Mittel der Regierung zur erfolgreichen Bekämpfung nicht mehr ausreichen."

Ich glaube, daß dieses unschuldige deutsche Wörtchen „daher" noch niemals in so merkwürdiger Weise mißbraucht worden ist. *(Sehr richtig! links.)* Das soll vielleicht imponiren, das soll vielleicht taciteischer Styl oder Lakonismus sein? Nun, wir verstehen darunter etwas Anderes. Wir sprechen von Lakonismus, wenn ein bedeutender Gedanke in wenig Worten kunst- und kraftvoll zusammengedrängt ist. Wenn man aber hier von Lakonismus reden will, müßte man eine neue Seite desselben erfinden: nicht den Lakonismus des Ausdruckes, sondern den Lakonismus des Gedankens. *(Sehr gut! links.)* Das, meine Herren, genügt, um die Bedeutung dieses

Berichtes zu kennzeichnen; das Weitere zu besorgen, wird nunmehr die Sache jener verehrten Herren Gesinnungsgenossen sein, welche das Wort ergreifen werden. Ich glaubte nur als Berichterstatter der Minorität mich gleichsam entschuldigen zu müssen, daß ich einem solchen Berichte der Majorität überhaupt noch Minoritätsgründe entgegengestellt habe; denn es könnte scheinen, daß ich hier eine ganz überflüssige Tapferkeit entwickelt habe, um einen Feind zu bekämpfen, der nicht existirt. Ich wußte es eben nicht, daß keine Verschanzungen bestehen, und habe daher vielleicht etwas überflüssiger Weise Kanonen aufgeführt. Ich schließe damit. *(Beifall links.)*

Präsident: Ich habe vorerst noch die Ehre, die Herren Regierungsvertreter, welche heute im hohen Hause erschienen sind: den Herrn Ministerialrath Dr. Edlen v. Weingartner und den Herrn Ministerialrath Dr. Ritter v. Krall vorzustellen.

Zum Berichte über die Ausnahmsverfügungen für die Gerichtshofsprengel Wien, Korneuburg und Wiener-Neustadt haben sich zum Worte gemeldet, und zwar gegen: die Herren Abgeordneten Freiherr v. Scharschmid, Fürnkranz, Dr. Exner, Auspitz, Wiesenburg, Dr. Jaques, Richter, Freiherr v. Oppenheimer, Steudel, Dr. August Weeber, Eduard Sueß, Dr. Edler v. Stourzh, Löblich, Matscheko;

für: der Herr Abgeordnete Graf Hohenwart.

Ich ertheile das Wort dem ersten gegen den Antrag der Ausschußmajorität eingetragenen Redner, dem Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Scharschmid.

Abgeordneter Freiherr v. **Scharschmid:** Hohes Haus! Indem ich an die Erfüllung der eben so ehrenvollen als verantwortlichen Aufgabe herantrete, in dieser Debatte die Reihe der Redner gegen die Regierungsvorlage und gegen den Antrag der Majorität des Ausschusses zu eröffnen, bin ich mächtig ergriffen von der schweren Bedeutung des heutigen Moments, des ernstesten, den ich seit meinem Eintritte in das parlamentarische Leben erfahren habe. Mich erfaßt in der That eine tiefe Bewegung, wenn ich mich daran erinnere, daß man vor nicht allzu langer Zeit im Auslande den Ruf erhoben hat: „Die Freiheit, wie in Oesterreich!" *(Sehr gut! links)* und wenn ich damit die gegenwärtige Regierungsvorlage und den heutigen Stand der Dinge vergleiche.

Ich fühle mich aber verpflichtet, diese Erregung so viel als möglich zu bemeistern und mir die äußerste Mäßigung aufzuerlegen, soweit ich dies im Stande bin, denn ich muß mir gegenwärtig halten, daß bei der Friedhofsstille, welche durch die Verordnungen vom 30. Jänner über die ganze Publicistik Wiens, wenigstens über die unabhängige, gebreitet ist, ein jedes Wort, welches hier, an der einzigen Stätte der freien Rede, gesprochen wird, unendlich lauter widerhallen muß als sonst, und es ist wahrhaftig nicht meine Absicht, aufzuregen oder aufzureizen, sondern nach meinen bescheidenen Kräften soviel es möglich ist, aufzuklären und vor Allem zu warnen.

Das hohe Haus wird der Partei, in deren Namen ich heute zu sprechen die Ehre habe, wohl die Anerkennung nicht versagen, daß wir uns, ungeachtet durch die Vorlage unser principieller Standpunkt in einer für Jedermann erkennbaren Weise empfindlich berührt wurde, der Vorlage gegenüber bei der ersten Lesung in der mäßigsten, reservirtesten Weise verhalten haben.

Ich glaube, daß die ausgezeichnete Rede des damaligen Wortführers der Minorität, des heutigen Berichterstatters der Ausschußminorität wohl geeignet war, aufklärend in weiten Kreisen über die Tragweite der Verordnung zu wirken und insbesondere aufzuklären, wie es komme, daß ungeachtet der Anerkennung der Nothwendigkeit des Schutzes der Gesellschaft und persönlichen Freiheit denn doch Bedenken vom allgemeinen Gesichtspunkte und im Interesse der politischen Freiheit gegen den ausgedehnten Umfang dieser Maßregeln erhoben wurden. Und wie der geehrte Herr Berichterstatter der Minorität bereits im Eingange angeführt hat, ist der Ausschußbericht — beziehungsweise der Bericht der Majorität — wahrlich nicht geeignet gewesen, diese Bedenken zu heben. Es wurde in der ersten Lesung, und zwar von beiden Seiten des hohen Hauses, sowohl von Dr. Kopp, als auch vom Wortführer der geehrten Majorität, Grafen Hohenwart, anerkannt, daß man eben abwarten müsse, welche Thatsachen von Seite der Regierung gebracht werden, um die getroffenen Maßregeln zu rechtfertigen. Nun läßt sich ja nicht leugnen, daß im Exposé Thatsachen, Vorgänge dargestellt sind, welche beweisen, daß eine sehr thätige, rührige und sehr gefährliche Partei verbrecherischer Agitatoren existirt, welche ihre Verbindungen auch nach Oesterreich ausdehnt, und mit deren Thätigkeit höchstwahrscheinlich die letzten Blutthaten in der Nähe von Wien im Zusammenhange stehen. Das sind aber Thatsachen, die eben Allen — bis auf einige Einzelheiten — bekannt waren.

Neues, glaube ich, hat das Exposé der Regierung wohl Niemandem gebracht, der die Bewegung, welche sich in beiden Hemisphären vollzieht, mit aufmerksamen Augen verfolgt. *(Sehr richtig! links.)* Ich glaube daher, daß die Frage ziemlich so steht wie bei der ersten Lesung, daß wir eben auf dem Standpunkte stehen müssen, anzuerkennen, daß gegen diese verbrecherischen Bestrebungen und Angriffe Maßregeln, zweckmäßige, energische Maßregeln ergriffen werden müssen, daß aber untersucht werden muß, ob denn die Verordnungen, welche von der Regierung

erlassen worden sind, nicht weit über das Maß der Nothwendigkeit hinausgehen.

Die Verordnung hat nun, wie es allgemein anerkannt ist, ausschließlich den Zweck, die anarchistischen Bestrebungen zu bekämpfen. Wenn wir trotzdem den Verordnungen unsere unbedingte Zustimmung nicht ertheilen können, und wenn wir, da eine theilweise Anerkennung, eine Amendirung derselben nach der Beschaffenheit des Gesetzes, auf welchem die Verordnungen beruhen, nicht möglich ist, dadurch gezwungen sind, in motivirter, unseren Standpunkt klarlegender Weise diese Verordnung in ihrem zu weit gehenden Umfange als nicht gerechtfertigt zu erklären, so würde ich es wohl unter meiner Würde, unter der Würde meiner verehrten Gesinnungsgenossen, und ich glaube, wohl unter der Würde des ganzen hohen Hauses halten, wenn ich ein Wort der Verwahrung dagegen verlieren würde, daß der Antrag der Minorität des Ausschusses irgend eine Nachsicht für diese anarchistische Bewegung involvire *(Sehr richtig! links)*, oder im Geringsten beabsichtige, der Regierung in den Arm zu fallen, wenn sie die Absicht hat, diese Bestrebungen auf das Energischeste zu bekämpfen. *(Sehr wahr! links.)*

Ich möchte bei dieser Gelegenheit davor warnen, daß man ja nicht diese anarchistischen Bestrebungen in eine gleiche Linie setze, oder daß man sie verwechsle mit den legalen Bestrebungen, die sich nicht allein in Arbeiterkreisen, sondern im Kreise aller Regierungen offenbaren und welche heutzutage von allen ernstdenkenden Staatsmännern verfolgt werden. Ich meine dabei insbesondere jene Bestrebungen, welche darauf gerichtet sind, die Lage des Arbeiterstandes mit der gegenwärtigen Entwicklung, welche die Production einmal genommen hat, in den richtigen Einklang zu bringen. *(Sehr gut! links.)* Die sociale Frage ist ein sehr reiches Thema, welches wohl bei dieser Gelegenheit nicht unbesprochen bleiben kann. Ich bin jedoch keineswegs Fachmann genug und halte mich nicht für berufen, auf dieses Thema näher und ausführlicher einzugehen. Nur Eines möchte ich mir zu bemerken erlauben, und zwar deßhalb, um nachzuweisen, daß die Anarchisten selbst die allergrößten und erbittertsten Feinde der ruhigen Arbeiter selbst sind, und daß gerade durch die anarchistischen Bestrebungen die Arbeiterkreise am allermeisten in ihrer Existenz und in ihrer Erwerbsquelle gefährdet sind. *(Sehr richtig! links.)* Ich halte es nämlich für einen Irrthum, wenn in Besprechung der socialistischen Probleme immer ein Gegensatz zwischen dem Capitale und der Arbeit hervorgehoben wird. Ich glaube, daß dieser Gegensatz, wenn auch im Einzelnen die Interessen einzelner Arbeiter mit den Interessen einzelner Unternehmer collidiren, im Großen und Ganzen nicht existirt, sondern daß geradezu Capital und Arbeitskraft Factoren sind, welche einander ergänzen und einander gegenseitig bedürfen.

Das Capital bedarf der Arbeitskraft zu seiner Verwerthung, der Arbeiterstand aber bedarf des Capitales, und zwar des Großcapitales, des concentrirten und investirten Capitales, um eben Beschäftigung und Erwerb zu finden.

Es ist daher die Aufgabe ebenso sehr der Capitalisten und der Unternehmer als der Arbeiter, gegenseitig den anderen Factor, durch welchen sie unterstützt werden, zu erhalten und die Bedingungen herbeizuschaffen, welche dem anderen Factor die möglichste Prosperität und möglichste Dauer gewähren.

Wenn aber nun die anarchistischen Bestrebungen bestehen und sich immer weiter ausbreiten, wodurch die Unternehmer sich fortwährend in ihrem Leben und Eigenthum bedroht sehen, und wenn diese Bestrebungen endlich einen gewissen Erfolg haben und sich weiter ausdehnen — was wird die Folge sein? Die Production wird eben eingeschränkt werden müssen; sie wird nach und nach ganz aufhören, und die Erwerbsquelle für die Arbeiter ist dann versiegt, und damit glaube ich wohl auf eine einfache Weise bewiesen zu haben, wie sehr gerade die erwerbsbedürftigen Arbeiter durch die anarchistischen Bestrebungen geschädigt werden. Ich gebe das insbesondere denjenigen Arbeitern zu bedenken, welche zwar selbst weit davon entfernt sind, sich an anarchistischen Bestrebungen zu betheiligen, welche aber vielleicht meinen, daß die Einschüchterung, welche dadurch in den sogenannten capitalistischen Kreisen hervorgerufen wird, ihnen mittelbar zu Statten kommen könnte. Das ist eben nicht der Fall, wie ich früher gezeigt habe. Wenn aber die Arbeiterkreise dennoch den Rathschlägen ihrer wahren Freunde unzugänglich bleiben, und wenn sie den verderblichen Einflüsterungen der Agitatoren, der anarchistischen Demagogen Gehör schenken, dann glaube ich wohl, daß ein großer Theil der Verantwortung auf diejenigen Angehörigen der intelligenteren Kreise fallen muß, welche, sei es aus Parteigeist, sei es aus Racen- oder Classenhaß, es nicht verschmähen, fortwährend die Hetze gegen das mobile Capital in Scene zu setzen. *(Sehr gut! links.)*

Ich glaube, daß diese Kreise die moralische Mitschuld an den Zuständen, welche zur Erlassung dieser Verordnungen geführt haben, nicht von sich abwälzen können. *(Sehr gut! Bravo! links.)*

Ich erlaube mir nun, mich meiner eigentlichen Aufgabe, der Untersuchung zuzuwenden, ob die Mittel, welche durch die Verordnung der Regierung zur Bekämpfung anarchistischer Bewegungen geboten werden sollen, wirklich als durchaus zweckmäßig anerkannt werden könnten.

Wenn ich nun die Gesetzgebung, und zwar die regelmäßige überblicke, so finde ich, wie von dem verehrten Herrn Berichterstatter der Minorität schon ausführlich hervorgehoben wurde, daß die Gesetzgebung der Regierung ganz bedeutende Mittel zum Schutze der Gesellschaft und persönlichen Sicherheit

an die Hand gibt und ich muß bekennen, es wäre sehr traurig, wenn dem nicht so wäre, und wenn es, um die persönliche Sicherheit und den Bestand der ganzen Gesellschaft zu sichern, immer nothwendig wäre, alle ordentlichen Gesetze zu suspendiren. Hiebei kommen insbesondere in Betracht die Gesetze zum Schutze des Hausrechtes, des Briefgeheimnisses und der persönlichen Freiheit.

Ich glaube, daß auch ohne Suspendirung dieser Gesetze die Vornahme von Hausdurchsuchungen, deren, wie ich heute vernahm, in Wien im Jahre 1882 über 1300 vorgenommen worden sind, nicht allzu sehr erschwert wird, und daß namentlich was die Beschlagnahme von verdächtigen Briefen anbelangt, das Gesetz zum Schutze des Briefgeheimnisses bei Strafe die Eröffnung von Briefen verbietet und die Beschlagnahme von einem richterlichen Befehle abhängig macht, daß aber doch das Postamt, wenn es bedenkliche Briefe, wegen der Person, an die sie adressirt sind oder wegen des vermutheten Inhaltes, z. B. von Explosivstoffen und dergl., empfängt, gewiß diese so lange zurückhalten kann, bis ein richterlicher Befehl erlangt wird. Das kann auch der Regierung keine wesentlichen Schwierigkeiten bereiten.

Ebenso ist es mit der 48stündigen Frist zur Rechtfertigung einer polizeilichen Verhaftung durch einen richterlichen Befehl. Allerdings scheint mir in dem Gesetze für die persönliche Freiheit der allerwichtigste Punkt in der That derjenige zu sein, welcher die Befugniß der Polizeibehörde zur Vornahme von Ausweisungen enthält. Im Gesetze heißt es nämlich: daß Niemand aus einer Gemeinde, wo er sich aufhält, ausgewiesen werden darf, außer in den durch das Gesetz bestimmten Fällen, und das Gemeindegesetz vom Jahre 1862 bestimmte, daß eine Gemeinde Auswärtigen, wenn sie der öffentlichen Mildthätigkeit nicht zur Last fallen und einen unbescholtenen Lebenswandel führen, den Aufenthalt nicht verbieten kann. Damals waren allerdings wenig Anhaltspunkte zur Vornahme von Ausweisungen bedenklicher Personen geboten. Aber schon das Gesetz vom Jahre 1871 über die Behandlung von Arbeitsscheuen und Landstreichern hat der Polizeibehörde eine weit größere Macht eingeräumt; dort heißt es schon, einmal daß Ausländer, welche der öffentlichen Sicherheit gefährlich sind, immer und unter allen Umständen von der Polizeibehörde ausgewiesen werden können, und selbst Inländer können ausgewiesen werden, wenn sie bestimmungs-, erwerbs- und ausweislos sind.

Ich glaube, daß diese Bestimmungen allein auch in gewöhnlichen Zeiten den Verwaltungsbehörden einen ziemlichen Spielraum zum Schutze der Gesellschaft und der einheimischen Bevölkerung einräumen. Symptome einer Gährung in der Arbeiterbevölkerung haben sich, wie wir Alle wissen, und wie auch ausdrücklich, ich glaube, in der vom Herrn Ministerpräsidenten hier im Hause vorgetragenen Erklärung hervorgehoben wurde, bereits im Herbste des vorigen Jahres gezeigt.

Ich bin nicht in der Lage, es zu untersuchen, aber es ist doch immer möglich, daß, wenn seit jener Zeit die nöthige Aufmerksamkeit angewendet worden wäre, um den Gründen und den Quellen jener Bewegung nachzuforschen, und wenn die Regierung vielleicht im Laufe dieser Monate Gebrauch gemacht hätte von den ordentlichen Befugnissen, welche die Gesetzgebung ihr gewährt, so wären vielleicht manche der Ereignisse vermieden worden, welche gegenwärtig eingetreten sind. Ich bin nicht in der Lage, das zu untersuchen, heute ist dies auch wohl gleichgiltig; die Minorität des Ausschusses, ich mit ihr und alle verehrten Gesinnungsgenossen erkennen ja an, daß gefährliche Zustände sich gezeigt haben, wir erkennen an, daß die Suspendirung der Artikel VIII, IX und X mit der Beschränkung auf hochverrätherische oder die persönliche Sicherheit gefährdende Umtriebe nach dem Wortlaute des Gesetzes vom Jahre 1869 gerechtfertigt gewesen wäre *(Sehr gut! links)*, aber etwas ganz Anderes ist es denn doch mit den Artikeln XII und XIII. Ich will mich so kurz als möglich fassen, obgleich das Thema jedenfalls reichen Stoff bietet. Ich will beim Artikel XII, der das Vereins- und Versammlungsrecht betrifft, nur darauf aufmerksam machen, daß nach dem Vereinsgesetze die Regierung jederzeit einen Verein, der nach ihrer Ansicht staatsgefährlich geworden ist, auflösen kann, und daß nach dem Versammlungsgesetze jederzeit ohne Ausnahmszustand jede Versammlung, welche die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht, verboten werden kann. Nun ich glaube, mit solchen Machtmitteln dürfte wohl jede Regierung dem Vereins- und Versammlungswesen gegenüber auskommen und ich mache darauf aufmerksam, daß im deutschen Socialistengesetze bezüglich der Vereine und Versammlungen den Regierungen auch keine andere Macht eingeräumt ist, als diejenige, welche die Regierung in Oesterreich immer besitzt. *(Hört! links.)* Es gibt das wohl auch eine Illustration dazu, mit welcher außerordentlichen Vorsicht die liberale Majorität im Jahre 1867 mit Rücksicht auf die Jugend des österreichischen Constitutionalismus in der Formulirung dieser Freiheitsgesetze vorgegangen ist und wie sie es für unvermeidlich gehalten hat, jederzeit in die Hand der Regierung eine sehr bedeutende Machtfülle zu legen. *(Sehr richtig! links.)*

Es wäre daher geradezu eine Verleumdung, zu behaupten, daß von Seite der Liberalen die Regierung in ihrer Sorge für die Bevölkerung gestört und gehindert worden wäre. *(Sehr gut! links.)*

Nun zu Artikel XIII. Dieser betrifft die Preßfreiheit. Darauf bezieht sich eben ein Punkt der Verordnung, welcher diese Preßfreiheit vollständig suspendirt. Es sind in den Mittheilungen der Regierung eine große Anzahl von verbrecherischen Schmäh-

schriften ohne Zweifel infamen, verabscheuungswürdigen und aufreizenden Inhaltes bezeichnet worden, welche unter die arbeitende Classe, überhaupt unter die Bevölkerung vertheilt worden sind. Davon ist wohl Jedermann überzeugt, daß diese Schmähschriften nicht unter Beobachtung der Formen des Preßgesetzes erzeugt und verbreitet worden sind. Sie sind also niemals unter dem Schutze des Preßgesetzes gestanden, und wenn daher die Preßfreiheit suspendirt wird, werden diese Schmähschriften dadurch in keiner Weise berührt. *(So ist es! links.)* Ob aber nicht, wenn die Preßfreiheit in dem Umfange suspendirt bleibt, wie gegenwärtig, der Reiz nach dem Verbotenen, der Reiz, dergleichen verbotene Schriften zu lesen und ihren Inhalt in sich aufzunehmen, ein viel größerer sein wird, wenn man in den Zeitungen, die sonst gewöhnlich gelesen werden, gar nichts mehr findet, als sehr belehrende Mittheilungen über die Zustände im Sudan und Tonking, allenfalls auch über europäische, außerösterreichische Zustände, das möchte ich dahingestellt sein lassen, ich mache nur aufmerksam, daß dergleichen Schriften am allermeisten in Ländern circuliren, wo eine Preßfreiheit überhaupt nicht besteht. *(Sehr richtig! links.)*

Endlich wenn die Regierung vielleicht besorgt, daß auch durch die Journalistik, welche sich an das Preßgesetz hält, also durch die in legaler Form auftretende Publicistik Aufregung verbreitet werden könnte, welche einen Theil der Bevölkerung geneigter machte, den Aufreizungen der Anarchisten sich zugänglich zu erweisen, dann möchte ich denn doch auch wieder auf eine andere Waffe, und wie mir scheint, soweit ich die Gesetzgebung kenne, auf die ganz einzig dastehende Waffe hinweisen, welche der verehrten Regierung jederzeit zu Gebote steht, nämlich auf das objective Verfahren. Die Regierung hat von diesem objectiven Verfahren — das wird wohl der Herr Ministerpräsident nicht bestreiten — gegen die liberale Presse, gegen die Oppositionspresse einen so ausgedehnten Gebrauch gemacht, daß wohl kaum anzunehmen ist, daß sie gegen jene Zeitungen, in welchen Anklänge anarchistischer Tendenzen vorgekommen sind, mit einer größeren Nachsicht vorgegangen wäre *(Heiterkeit links)*, und diese Waffe bleibt ihr nach wie vor. Wozu es nun nothwendig war, die Preßfreiheit und nebenbei gesagt auch die Geschwornengerichte für Preßdelicte zu suspendiren, welche man wegen eines Preßvergehens noch gar niemals angerufen hat, das ist denn doch jedem ruhig Denkenden und Jedermann, der auf die Preßfreiheit einen Werth legt, ganz unerklärlich. Ich möchte übrigens noch auf den enormen Unterschied aufmerksam machen, welcher in den Wirkungen der Suspendirung der Artikel VIII, IX und X, also über persönliche Freiheit, Hausrecht und Briefgeheimniß und der Artikel XII und XIII über das Vereins- und Preßrecht besteht.

So bedauerlich es wäre, wenn durch die Suspendirung dieser erstgenannten Artikel, welche die persönliche Freiheit der Staatsbürger und das Briefgeheimniß tangiren, einzelne Staatsbürger unschuldiger Weise belästigt, vielleicht unschuldig der Verhaftung ausgesetzt würden, so sind das denn doch nur Fälle, welche sehr vereinzelt vorkommen und nur durch ein unglückliches Zusammentreffen von Umständen herbeigeführt werden können.

Im Großen und Ganzen wird sich die Wirkung weniger fühlbar machen, abgesehen von der größeren Vorsicht, welche wegen der Suspendirung des Briefgeheimnisses natürlich allgemein empfohlen werden muß, selbstverständlich auch in Privatangelegenheiten. Anders ist es aber bei den Artikeln XII und XIII. Deßhalb, weil in Vereinen vielleicht anarchistische Tendenzen gepflegt werden können (welche Vereine von der Regierung, wie ich schon erwähnt habe, kraft des Vereinsgesetzes allein, des jetzt suspendirten Vereinsgesetzes, verboten und aufgelöst werden können), ist das ganze regelmäßige, harmlosen Zwecken der Belehrung, des Unterrichtes und der Unterhaltung gewidmete Vereinsleben gehemmt und einer ganz unglaublichen polizeilichen Maßregelung unterworfen. Ebenso ist es mit der Presse. Deßhalb, weil anarchistische Tendenzen vielleicht verfolgt werden können, ist die ganze, die unabhängige Presse wenigstens — denn die officiöse wird vielleicht davon weniger tangirt sein — mundtodt! Ich mache auch noch darauf aufmerksam, daß namentlich durch die Suspendirung des Vereinsrechtes und durch die polizeiliche Ueberwachung, durch die Nothwendigkeit der polizeilichen Bewilligung zur Abhaltung von Versammlungen und zu allen möglichen Dingen der Polizeidirection in ganz überflüssiger Weise eine colossale Geschäftslast aufgebürdet wird. Ich kann mir davon eine Vorstellung machen, denn ich hatte viele Jahre meines Lebens, als ich noch die Ehre hatte, in der Administration zu dienen, gerade in diesen Angelegenheiten, und nicht bloß mit Erwerbsgesellschaften, sondern auch mit Vereinen dieser Art zu thun. Es ist dies eine ganz colossale Agenda, und ich kann mir nicht recht denken, wie die Polizeidirection, welche doch jetzt ziemlich beschäftigt sein muß, dies mit dem regelmäßigen Personalstande bestreiten kann, und ich kann mich auch der Meinung nicht verschließen, daß der außerordentliche Aufwand von Zeit und Mühe, welchen diese Agenda erfordert, viel zweckmäßiger der Erforschung und Verfolgung der anarchistischen Bewegung gewidmet werden könnte. *(Sehr gut! links.)*

Nun sagt freilich der Herr Ministerpräsident in seiner Erklärung und hat es auch, wie uns mitgetheilt wird, im Ausschusse gethan und früher durch Zeitungen publiciren lassen, daß die Maßregel nicht über den Zweck hinausgehen soll. Ich glaube nun, daß darin ein Widerspruch liegt, denn man kann nicht leugnen, das zu wollen, was man eben thut.

Es ist ja gar kein Zweifel vorhanden, daß es nicht so sehr auf die Anwendung der Verordnung ankommt, als auf den Bestand der Verordnung selbst. Durch den Bestand der Verordnung selbst hat ja die Preßfreiheit aufgehört. Worin besteht sie denn? Sie besteht eben darin, daß Jedermann unter Beobachtung gewisser gesetzlicher Formen seine Meinung frei äußern und deßhalb nur vor dem Richter zur Verantwortung gezogen werden kann. Wenn nun jedes Journal ohne weitere Motivirung, weil es durch einige Aeußerungen bedenklich geworden ist, einfach eingestellt werden kann, dann wird ja das Journal die Anwendung der Verordnung durch die Behörden nicht abwarten. Die Journale sind genöthigt, diese Verordnung gegen sich selbst anzuwenden, um dem Herabfallen des über ihnen permanent hängendem Damoklesschwertes zu entgehen, und daß sie das thun, zeigt ein Blick in alle Zeitungen, die erscheinen.

Noch eine Frage möchte ich mir erlauben. Wie lange soll denn dieser Zustand dauern? Gibt sich die verehrte Regierung, gibt sich irgend Jemand von uns der Hoffnung hin, daß die anarchistische Bewegung in so kurzer Zeit erstickt werden kann, daß Most in New-York sobald seine Thätigkeit einstellen wird, oder daß, wenn er vom Schauplatze verschwinden sollte, nicht andere falsche Propheten dieser Art auftreten werden? Gewisse Verbindungen zwischen diesen Centren mit Oesterreich werden sich wohl immer nachweisen lassen, und es wird Aufgabe der Regierung sein, darauf ein achtsames Auge zu haben, diesen Verbindungen nachzuspüren und sie dort, wo man sie trifft, zu verfolgen und zu bekämpfen.

Wenn aber diese Ausnahmsverordnungen, dieser Zustand fortdauern soll, bis jede Gefahr einer anarchistischen Bewegung verschwunden ist, dann glaube ich wohl, daß wir Alle von diesen Freiheiten lebenslänglich Abschied nehmen dürfen. *(Sehr richtig! links.)* Ich bitte, doch einen Blick zum Beispiel nach England zu richten, wo die Bestrebungen dieser Art sich auch bei der enormen Fabriksthätigkeit geäußert haben. Es haben sich dort aber auch noch andere und sehr gefährliche Verschwörungen der Fenier von Amerika aus gebildet, wir haben sehr oft von Dynamitattentaten und geheimen Anschlägen gehört. Ist dort Jemandem der Gedanke gekommen, zur Bekämpfung solcher Verschwörungen etwa die Habeas-Corpus-Acte zu suspendiren oder überhaupt dergleichen Maßregeln, die das allgemeine Freiheitsleben hindern, zu treffen? Was hat man gethan? Man hat gewandte Polizeiorgane verkleidet nach America gesendet, um dort das Treiben der Verschwörer zu verfolgen, man hat die Wachsamkeit im Inneren verdoppelt, und überall, wo man fürchten mußte, daß derartige Verschwörungen eclatiren könnten, hat man eben die geeigneten Vorsichtsmaßregeln getroffen, und das scheint mir, sind die Maßregeln, die ergriffen werden müssen, allenfalls in Verbindung mit der Suspension gewisser Rechte, die wir ja Alle zugeben, das wären auch wirklich die Maßregeln, durch welche die Bürgerschaft sich beruhigt fühlen wird. Denn die Illusion, daß bloß durch die theoretische Existenz des Ausnahmszustandes im Allgemeinen irgend etwas an den Verhältnissen geändert worden ist, wird doch bald verschwinden. Wenn es dem Herrn Ministerpräsidenten Ernst gewesen wäre, eine Garantie dafür zu geben, daß die Anwendung der Verordnung nicht über den von der Regierung angekündigten Zweck derselben hinausgehe, so hätte ihm das deutsche Socialistengesetz ein Beispiel dafür geboten.

Die Erlassung eines Socialistengesetzes im Ganzen wäre, wie auch von der Regierung irgendwo bemerkt wurde, nicht nothwendig gewesen, weil ja das Gesetz vom Jahre 1869 alle nöthigen Maßregeln zur Verfügung stellt. Aber Eines findet sich im deutschen Socialistengesetze, was hier fehlt, nämlich eine Commission, bestehend aus vier Mitgliedern des Bundesrathes und fünf Mitgliedern der höchsten Gerichtshöfe, welche über die Beschwerden wegen Auflösung socialdemokratischer Vereine oder wegen Unterdrückung derartiger Druckschriften zu entscheiden und darüber zu wachen hat, daß das bloß gegen anarchistische Bestrebungen gerichtete Gesetz nicht über den Zweck hinausgehe und nicht zur Unterdrückung der berechtigten politischen Freiheit im Allgemeinen mißbraucht werden könne. *(Bravo! links.)*

Und daß die Thätigkeit dieser Commission eine segensreiche war, ist in den Verhandlungen im Jahre 1880 aus Anlaß der Verlängerung des Socialistengesetzes allgemein anerkannt worden, wie denn überhaupt die Praxis der Behörden in Deutschland selbst von den ursprünglichen Gegnern des Gesetzes damals als richtig anerkannt worden ist.

Ich glaube, wenn eine Gesetzesvorlage wegen Errichtung eines solchen Tribunals zugleich mit einer beschränkten Suspension der Grundrechte eingebracht worden wäre, dann wäre wirklich eine Garantie und Beruhigung dafür geboten, daß über den Zweck der Verordnung nicht hinausgegangen werden wird. Aber es hätte selbst auch noch etwas Geringeres geschehen können, was auch nicht geschehen ist. Wenn wenigstens ausdrücklich in der Verordnung die Bestimmung enthalten wäre, daß sie sich — ich will jetzt der Einfachheit halber von Vereinen und Druckschriften reden — nur auf Vereine und auf Druckschriften beziehe, welche hochverrätherische oder die persönliche Sicherheit gefährdende Umtriebe verfolgen oder begünstigen, dann wäre doch wenigstens die Möglichkeit geboten gewesen, daß dann, wenn in einzelnen Fällen darüber hinausgegangen wird, noch Raum für die Judicatur des Reichsgerichtes übrig geblieben wäre. Nun aber ist die Verordnung ohne jede Beschränkung erlassen worden; daß die beigefügte Beschränkung bei Punkt 3

und 5 nichts bedeute und auch nicht correct stylisirt ist, werde ich später erwähnen. In der Ausdehnung der Verordnung ist eben gar keine Garantie gegen den Mißbrauch zur Unterdrückung der gesetzlichen Freiheit geboten.

Ich erlaube mir nun, mich dem Antrage der Majorität zuzuwenden. Er geht bekanntlich dahin, die Verordnung als gerechtfertigt zu erklären und dieser Antrag wird durch drei Erwägungen motivirt. Gegen die erste Erwägung, daß hochverrätherische und die persönliche „Freiheit" — es soll wohl heißen „Sicherheit" — gefährende Umtriebe vorkommen, ist nichts einzuwenden.

Rücksichtlich der zweiten Erwägung, daß sich die Verordnung der Regierung innerhalb der Grenzen des Gesetzes halte, erlaube ich mir auf jenen Passus der Verordnung hinzuweisen, den ich soeben erwähnte, nämlich auf die Bestimmung des §. 5 „mit Einschränkung auf Briefe, die verdächtig erscheinen, Umtrieben zu dienen, welche die öffentliche Sicherheit und die gesellschaftliche Ordnung gefährden", und auf die Bestimmung des §. 7 lit. a) „mit der Einschränkung auf die öffentliche Sicherheit und die gesellschaftliche Ordnung gefährdende Druckschriften". Das stimmt aber mit dem Gesetze nicht ganz überein, und ich glaube, daß man sich in so hochwichtigen Angelegenheiten genau an den Wortlaut des Gesetzes zu halten hat.

Geradezu sensationell finde ich jedoch die dritte Erwägung:

„Act nehmend von der bestimmten Erklärung der k. k. Regierung, von dieser Verordnung nur zum Zwecke der Unterdrückung der bestehenden anarchistischen Umtriebe Gebrauch machen, und sie nach erreichtem Ziele sofort außer Kraft setzen zu wollen". Weil die Regierung die Versicherung gegeben hat, die Verordnung nicht zu mißbrauchen, darum wird dieselbe als gerechtfertigt erklärt. Ich erlaube mir vor Allem zu constatiren, daß in Bezug auf diese Erwägung die Ansichten der Majorität in vollständiger Uebereinstimmung mit jenen der Minorität sind. *(So ist es! links.)* Auch die Minorität hat in ihrem Antrage die Ansicht ausgesprochen, daß sie gegen Maßregeln, welche gegen die anarchistischen Umtriebe gerichtet und denselben entgegenzuwirken geeignet sind, nichts einzuwenden hat.

Die Majorität sagt dasselbe. Man sollte nun annehmen, daß diese Uebereinstimmung in der Ansicht auch zu einer Uebereinstimmung in den Anträgen führen würde. Nun kommt aber die Majorität zu einem ganz entgegengesetzten Schlusse, nämlich zu dem Antrage, die Verordnung als gerechtfertigt zu erklären. Und warum? Weil die Regierung die Versicherung abgegeben hat, daß sie von dieser Verordnung nur einen bestimmten Gebrauch machen werde.

Die Natur dieser Versicherung muß durch andere uns bekannte Aeußerungen näher erläutert werden. Unmittelbar nach dem Erscheinen der Verordnung ist uns eine Unterredung Seiner Excellenz des Herrn Ministerpräsidenten mit einem Publicisten bekannt geworden, und ist dieselbe seitdem nicht dementirt worden, so daß ich die Mittheilung wohl als eine inspirirte betrachten kann. Hiernach hat Graf Taaffe insbesondere dagegen Verwahrung eingelegt, und sich durch die Zumuthung für beleidigt erklärt, daß er von dieser Maßregel gegen den Liberalismus, gegen die liberale Presse Gebrauch machen werde. Und auch im Ausschusse ist von einigen der Majorität angehörenden Mitgliedern gesagt worden, daß die Ehrenhaftigkeit des Herrn Ministerpräsidenten für die discrete Ausführung der Maßregel bürge. Nun, ich glaube, Seine Excellenz ist überzeugt, daß Niemand in diesem Hause und insbesondere in der Partei, der ich anzugehören die Ehre habe, irgendwie der Ehrenhaftigkeit Seiner Excellenz nahe treten wird, insbesondere wird der Herr Ministerpräsident nicht von meiner Wenigkeit, der ich die Ehre habe, ihm vielleicht länger als andere Mitglieder des hohen Hauses persönlich bekannt zu sein, etwas seiner Ehrenhaftigkeit Nahetretendes erwarten? Er wird gewiß meine oppositionelle Richtung keiner persönlichen Animosität, sondern der allerdings etwas weitgehenden Verschiedenheit unserer politischen Meinung zuschreiben.

Allein ich glaube, meine Herren, bei politischen Maßregeln und wenn es sich um Garantien staatsbürgerlicher Rechte handelt, sollte doch die Frage persönlicher Ehrenhaftigkeit aus dem Spiele bleiben. *(Ganz richtig! links.)* Die ganze Gesetzgebung beruht ja auf der Voraussetzung der Fehlbarkeit der Menschen; wenn die Menschen nicht Unrecht thun könnten und ein paradiesischer Zustand herrschen würde, bedürfte es keiner Gesetzgebung. Wenn man von dem Gesichtspunkte ausgeht, eine jede gesetzliche Cautel als eine persönliche Beleidigung der Machthaber zu betrachten, dann wäre eine jede Constitution eine permanente persönliche Beleidigung des Souverains, das Ministerverantwortlichkeitsgesetz eine flagrante Beleidigung des Ministeriums; ebenso wäre es mit unserem Immunitätsgesetze, mit dem Gesetze über die Unabsetzbarkeit der Richter; denn sie involviren ja die beleidigende Zumuthung, daß ein Abgeordneter von einer Regierung grundlos verfolgt und ein Richter von ihr grundlos abgesetzt werden könnte. *(Sehr richtig! links.)*

Ich glaube keine weiteren Beispiele anführen zu sollen, denn sie sind so zahlreich wie die Gesetze selbst. Wahrlich, ich kann es nur wiederholen, die persönliche Ehrenhaftigkeit des Herrn Ministerpräsidenten und aller Herren Minister bleibt vollkommen unbestritten, unberührt und ganz unbesprochen. Hier ist sie aus dem Spiele zu lassen, denn wenn der Point d'honneur zum leitenden Staatsprincipe erhoben würde, dann müßten wir wahrlich zu den primitiven Einrichtungen der Nomaden- und Indianerstämme

zurückkehren *(Heiterkeit links)*, wo nur die persönliche Vertrauenswürdigkeit eines Führers oder Häuptlings dafür entscheidend war, ob ihm die Führung der Angelegenheiten des Stammes übertragen werden solle, und wo Alles auf die Persönlichkeit des Häuptlings ankam.

Wenn wir wirklich die Opposition um jeden Preis, die factiösen Frondeurs wären, als welche meine verehrten Gesinnungsgenossen, in deren Namen zu reden mir heute die Auszeichnung zu Theil wird, bezeichnet werden, dann hätten wir die Vorlage der Regierung nur mit großer Befriedigung aufnehmen können. Denn die Regierung hätte kaum eine Vorlage bieten können, welche ein reicheres Material zu Angriffen gegen die Regierung enthielte. Wir sind aber keine solche Opposition! Schon bei Gelegenheit der ersten Lesung ist erklärt worden, daß wir aus dieser Angelegenheit durchaus keine Vertrauensfrage machen, daß wir der gegenwärtigen Regierung, sowie jeder Regierung die Mittel, deren sie bedarf, um den Staat, die Gesellschaft und die öffentliche Sicherheit zu schützen, unbedingt zur Verfügung stellen, und wir bedauern es, daß der Herr Ministerpräsident nicht eine Vorlage eingebracht hat, welche auf den Zweck beschränkt gewesen wäre und welche uns die Möglichkeit geboten hätte, derselben unbedingt zuzustimmen. Der Herr Ministerpräsident, der stets Versöhnung und Verständigung der Parteien auf seine Fahne geschrieben hat, hätte die Gelegenheit gehabt, bei diesem Anlasse ein einstimmiges Votum beider Parteien des hohen Hauses, welche sonst einander bekämpfen, hervorzurufen. Warum hat der Herr Ministerpräsident diese Gelegenheit nicht benutzt? Er mußte wohl wissen, daß es uns absolut unmöglich ist, in diesem Umfange der Verordnung zuzustimmen *(Sehr richtig! und Bravo! links)*, er mußte es wissen, daß es uns nicht möglich ist, nur einen Theil dieser Verordnung zu ratificiren *(Bravo! Bravo! links)* und daß uns gar nichts Anderes übrig bleibt, als dieselbe für nicht gerechtfertigt zu erklären. Warum hat er uns in diese Situation gebracht? Ich glaube, Seine Excellenz der Herr Ministerpräsident kann nicht dagegen einwenden, daß er dies auch nicht gewollt hätte, denn ich glaube, ich würde ihn wirklich bei dem bedeutenden Scharfsinne, den er in der Beurtheilung parlamentarischer Verhältnisse bisher an den Tag gelegt hat, beleidigen, wenn ich annehmen wollte, daß er die unvermeidlichen Folgen dieses Schrittes in Bezug auf diese Situation nicht vorhergesehen hätte. *(Sehr richtig! und Bravo! links.)*

In welche Situation ist nun die Partei, die „Vereinigte Linke", der anzugehören ich die Ehre habe, gebracht? Es hat bereits Blätter gegeben, welche sich so — ich weiß nicht, wie ich mich ausdrücken soll — unglaublich geberdet haben, daß sie bei der Ankündigung der Opposition, die wir erheben wollen, uns sofort als Protectoren der anarchistischen Bestrebungen denuncirten. *(Heiterkeit links.)*

Ich halte diese Insinuation für außerordentlich ungefährlich. *(Heiterkeit links.)* Ich glaube, daß diese Blätter eine sehr geringe Meinung von der Intelligenz ihres Lesepublicums haben müssen, um demselben solche alberne Lügen auftischen zu können. Es wird doch wenige Leute geben, die so bornirt sind, das zu glauben! *(Lebhafte Heiterkeit links.)* Aber andere Aeußerungen über uns werden gewiß in weitem Ausmaße zu vernehmen sein, es wird da heißen: „Seht diese factiöse Opposition, seht diese verstockten Doctrinäre, diese Liberalen, welche, wenn es sich um irgend einen Artikel aus ihrem liberalen Katechismus handelt, gleich bereit sind, Eigenthum, persönliche Sicherheit, das Leben der friedlichen Bürger zu opfern! Fort mit ihnen! Das sind nur Männer, die nicht regierungsfähig und nicht im Stande sind, das Volk zu vertreten! Was verstehen die von Bedürfnissen des Volkes!" *(Heiterkeit links.)* Derartiges werden wir gewiß in allen möglichen Tonarten zu lesen bekommen, und es ist mir wirklich so, als ob ich diese Artikel schon vor mir sehen würde! *(Heiterkeit links.)* Und jene Blätter, welche unserer Richtung nahestehen, alle diejenigen, welche überhaupt objectiv urtheilen und vielleicht geneigt wären, sich unser ein wenig anzunehmen, werden entweder gar nicht zu antworten wagen oder in ihren Erwiderungen sich außerordentlich vorsichtig ausdrücken müssen; denn eine kräftige Sprache, wie sie solchen Anschuldigungen gegenüber nothwendig wäre, dürfen sie doch unter dem Damoklesschwerte der Suspension der Preßfreiheit nicht wagen.

Nun, meine Herren, es versteht sich von selbst, daß wir in einer solchen Frage uns nur nach dem Grundsatze richten können: „Thue recht und scheue Niemand." *(Bravo! links.)* Das ist ein alter Grundsatz, und wer nach diesem gehandelt hat, hat noch niemals gefehlt. Wir müssen eben, unbekümmert um Gunst und Popularität — denn ich glaube, um die wird es sich, wie es scheint, auch einigermaßen handeln — so stimmen, wie es unsere Ueberzeugung und die nüchterne staatsmännische Prüfung der Vorlage gebietet. Ich muß übrigens aufrichtig gestehen, daß ich die Sache nicht sehr tragisch nehme. Ich fürchte alle diese Verleumdungen nicht, denn ich glaube, daß es nicht lange dauern kann, bis die friedlichen Bürger, die immer gegen uns ausgespielt werden und zu denen wir uns ja doch auch rechnen *(Heiterkeit links)* — denn wir wollen auch nicht umgebracht und in die Luft gesprengt werden *(Erneuerte Heiterkeit links)* — zur Erkenntniß kommen werden, daß es gewiß eine Beruhigung gewährt, wenn man Nachts auf offener Straße so viel Polizeiorganen begegnet, daß man im Nothfalle sie durch einen Hilferuf erreichen kann; aber daß die Bürger deßhalb gegen nächtliche Ueberfälle auf der Straße oder gegen

Dynamitexplosionen in ihrem Zimmer besser geschützt sind, weil die liberalen Zeitungen keine Oppositionsartikel mehr in ihre Spalten aufnehmen können *(Heiterkeit links)*, diese Illusion wird wohl bald verschwinden.

Es ist mir nicht möglich gewesen, die wirklich etwas komische Seite der Frage unberührt zu lassen, allein ich muß bekennen, es ist mir Ernst um die Sache und ich möchte daher nicht gerne im scherzhaften Tone fortfahren, denn ich gestehe offen und wiederhole es nochmals: Ich bedauere es aufrichtig und wegen des außerordentlichen Ernstes der Situation von ganzem Herzen, daß die Regierung diese Gelegenheit nicht benützt hat, um sich die Unterstützung ihrer Action durch ein einstimmiges Votum des Hauses, das sie hätte erlangen können, zu verschaffen. *(Sehr gut! links.)*

So habe ich unsere Situation geschildert. Ich glaube aber, daß die der verehrten Majorität eine noch viel peinlichere ist *(So ist es! links)*, und daß eben die Pein dieser Situation sich sowohl durch die Wortkargheit des Berichtes als auch durch den Umstand charakterisirt, daß bis jetzt nur ein einziger Redner von Seite der verehrten Majorität — vielleicht, um eine vorsichtige Erklärung in ihrem Namen abzugeben — eingetragen ist.

Ich habe schon früher erwähnt, daß mir der Scherz bei einer so ernsten Sache nicht am Platze zu sein scheint. Denn, wenn ich boshaft sein wollte, so könnte ich vielleicht ausführen, daß der Herr Ministerpräsident in der Mortification, die sich mancher Anhänger der Majorität heute auferlegen muß, für manche böse Stunde, die ihm das Zusammenhalten des eisernen Ringes der Majorität bereitet hat, heimlich eine bedeutende Satisfaction empfinden dürfte *(Sehr gut! links)*; allein ich will nicht weiter diese Seite der Frage berühren. Ich erkenne ja an, daß es für die Herren außerordentlich peinlich ist, einem Antrage zuzustimmen, der ja eigentlich das Gegentheil dessen enthält, was aus der Begründung desselben hervorgehen würde *(Sehr gut! links)*, und für die Ausführung und Anwendung eines Gesetzes zu stimmen, das zum Theile dieselben Herren, oder ihre gesinnungsverwandten Vorgänger im Jahre 1869 unter der Devise „Hodie mihi, cras tibi" bekämpft haben. Es ist das eben eine bittere Nothwendigkeit, meine Herren, weil Sie wohl fühlen, daß wenn Sie logischer Weise sich dafür aussprechen würden, daß die Verordnung nicht gerechtfertigt sei, Sie damit die Position einer Regierung gefährden würden, mit der die gegenwärtige Herrschaft der alliirten Majoritätsparteien steht und fällt, und weil, wenn der Bestand des Ministeriums erschüttert würde, dann auch die Herrschaft jener Partei wahrscheinlich zu Ende wäre *(Rufe rechts: Oho! — Heiterkeit)*; das wollen wir abwarten! *(Lebhafte Heiterkeit.)*

Ich habe nun bei Besprechung der Situation der Majorität des Gesetzes vom Jahre 1869 Erwähnung gethan und es hieße Verstecken spielen, wenn ich nicht etwas näher darauf einginge, indem ich doch voraussetzen muß, daß dieses Gesetz gegen uns in dieser Debatte von Seite der Herren Gegner ausgespielt werden wird. Ich erkläre auch heute, in einem Momente, wo dieses Gesetz in einer, wie ich glaube, verderblichen Weise angewendet wird und Interessen bedroht, zu deren parlamentarischer Vertretung ich, sowie meine verehrten Herren Gesinnungsgenossen uns verpflichtet fühlen, daß ich dieses Gesetz für eine Nothwendigkeit halte und daß namentlich in Oesterreich ein solches Gesetz bestehen muß, welches der Regierung für außerordentliche Fälle eine bedeutende Machtfülle in die Hand gibt. *(Sehr gut! links.)* Ich kann heute nur bedauern, daß das Amendement, welches von dem Herrn Abgeordneten Dr. Kuranda damals gestellt wurde, daß nämlich dem Reichsrathe nicht bloß die Beschlußfassung, wie es dann nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Pratobevera beschlossen wurde, sondern das Recht, die Aufhebung einer solchen Verordnung zu verlangen, zugewiesen werde, nicht zum Beschlusse erhoben wurde; allein, ich muß bekennen, meine Herren, daß dieses Bedauern heute nur ein principielles ist, da die Annahme des Antrages Kuranda, wenn sie auch wirklich erfolgt wäre, heute wenigstens keinen praktischen Werth besäße.

Denn auch, wenn im Gesetze stünde, so wie bei dem Gesetze vom Jahre 1873 über die Geschwornengerichte, daß jedes der beiden Häuser des Reichsrathes die Aufhebung einer solchen Verordnung verlangen kann, so würde ja die Aufhebung doch nicht erfolgen, denn Diejenigen, welche die Verordnung für gerechtfertigt erklären, würden gewiß nicht die Aufhebung derselben verlangen; die praktische Wirkung wäre also dieselbe. Ich finde auch den Standpunkt derjenigen Herrn Redner gerechtfertigt, welche damals — ich selbst habe zu dieser Zeit dem hohen Hause noch nicht angehört — geltend gemacht haben, es genüge einfach, dem Reichsrathe die Beschlußfassung über solche Verordnungen einzuräumen; denn eine Regierung, welche von einem der beiden Häuser in einer solchen Angelegenheit desavouirt würde, könnte nicht lange ihren Platz behaupten. Es scheint mir nun, daß die verehrte Majorität eben dieser Ansicht ist *(Sehr richtig! links)*, daß sie das ganz richtig findet; denn wenn sie nicht die Ueberzeugung hätte, daß durch ein einstimmiges, die Verordnung als nicht gerechtfertigt erklärendes Votum des Hauses die Position der Regierung erschüttert würde, so hätte sie, glaube ich, aus der Erwägung Nummer 3 ihren Schlußantrag nicht ableiten können. *(Sehr gut! links.)*

Allerdings, Eines haben die Verfasser des Gesetzes vom Jahre 1869 nicht vorausgesehen, daß es

nämlich einmal eine Majorität in diesem Hause geben wird, welche erklärt: wir sehen es ein, es liegt eine Verordnung vor, die zu weit geht und die in dem Umfang, in welchem sie erlassen wird, gar nicht ausgeführt werden darf; aber wir erklären sie doch als gerechtfertigt, weil der Minister versprochen, weil er die Versicherung, weil er sein Ehrenwort gegeben hat, daß er sie nicht in diesem Umfange ausführen wird. Gegen derartige staatsrechtliche Anschauungen, glaube ich, hätte man auch schon im Jahre 1869 in allen Verfassungen beider Hemisphären, in allen Büchern der ganzen staatsrechtlichen Literatur vergeblich nach einem wirksamen Remedium gesucht.

Ich kann nun, hohes Haus, nicht umhin, zum Schlusse die in Rede stehende Maßregel als das zu charakterisiren, als was ich sie eigentlich, soweit sie über ihren wirklichen Zweck hinausgeht, erkenne, nämlich als einen ersten Schritt der politischen Reaction. *(Sehr richtig! links.)* Die Versicherungen des Herrn Ministerpräsidenten in allen Ehren; ich glaube auch, daß er in der That gegenwärtig nicht die Absicht hegt, weiter zu gehen, als er es eben erklärt hat, und daß er der Ansicht ist, mit dieser Verordnung kein Attentat auf die Freiheit zu begehen.

Aber, meine Herren, ich finde den reactionären Charakter der Maßregel schon in der ganz unglaublichen Geringschätzung der politischen Rechte, welche ganz ohne Noth, ganz ohne Bedürfniß, auf eine unbestimmte Zeit suspendirt werden. *(Beifall links.)* Darin liegt der reactionäre Charakter, wenn man, um Verschwörer zu verfolgen, denen man nur auf ihren Schlichen im Dunkeln nachgehen kann, die politische Freiheit des ganzen Volkes auf eine unbestimmte Zeit außer Wirksamkeit setzt. Die Regierung hat vielleicht gedacht — ich weiß nicht, ob dies nicht auch eine beleidigende Zumuthung ist — also die Regierung hat sich vielleicht von der Empfindung leiten lassen, daß der gegenwärtige Moment, in welchem eine Panique besteht — wie ich glaube, in Folge von Vorfällen und Gewaltacten, die mit der anarchistischen Bewegung in gar keinem Zusammenhange stehen *(Sehr richtig! links)* — ein günstiger Augenblick ist, um einmal die Zügel der Regierung im Allgemeinen auf allen Gebieten etwas straffer zu spannen. *(So ist es! links.)* Sie hat vielleicht geglaubt, daß der Moment auch deßhalb günstig ist, weil reactionäre Strömungen auch an anderen Orten hervortreten, und weil diese Strömungen vielleicht nicht so energisch auftreten könnten, wenn nicht in der Bevölkerung selbst sich hie und da ein gewisser Grad von Apathie, von Gleichgiltigkeit und Abstumpfung bezüglich des Parlamentarismus geltend machen würde.

Ich leugne nicht, daß eine solche Apathie hie und da anzutreffen ist. Ich finde sie auch gar nicht unerklärlich, denn es ist ja doch ganz natürlich, daß der Parlamentarismus und die constitutionelle Freiheit nicht alle die überspannten Hoffnungen erfüllen konnten, welche daran geknüpft wurden. Der Parlamentarismus und Constitutionalismus sind eben auch menschliche Einrichtungen, sie werden von Menschen gehandhabt, die menschlichen Leidenschaften und Schwächen kommen auch hier zur Geltung. Aber alle Diejenigen, welche sich jetzt mehr oder weniger gleichgiltig verhalten gegen die moderne Form des Staatswesens, gegen die Ideen, welche von den besten, edelsten Geistern der Welt formulirt wurden, und gegen die Staatsform, auf welche die blühendsten Gemeinwesen sich gründen, vergessen ganz, daß die menschlichen Leidenschaften und Schwächen viel weniger gefährlich sind, wenn ihre Bethätigung unter der Controle der Oeffentlichkeit steht, als wenn sie ihre Zwecke im Geheimen auf Hintertreppen, in Kanzleien und in Vorzimmern verfolgen.

Und die gegenwärtig lebende Generation hat auch die Vergangenheit vergessen, hat vergessen, wie es früher war, hat die Zeiten vergessen, in welchen in Wien außer dem „Oesterreichischen Beobachter" und der zuweilen mit Druckerschwärze überstrichenen „Augsburger Allgemeinen" es kein Organ der sogenannten öffentlichen Meinung gegeben hat; man hat die Zeiten vergessen, in welchen, was viel ernster ist, ein unbedachtes Wort genügt hat, um die ganze Zukunft und die ganze Laufbahn des hoffnungsvollsten Mannes zu ruiniren, und in welchen die besten Männer, welche im Verdachte demagogischer Umtriebe — so hießen damals constitutionelle Bestrebungen — standen, entweder in das Gefängniß geworfen oder zur Expatriirung gezwungen wurden. So stand es in der Vergangenheit, und das ist heute vergessen. Allein lassen Sie nur einige Zeit der Reaction ins Land gehen, und man wird erstaunt sein über den außerordentlichen Umschwung der Stimmung in der Bevölkerung. *(Sehr gut! links.)* Und wenn die Reaction vorschreiten sollte, so wird, je weiter der Druck geht, desto heftiger auch der Gegendruck werden. Es entsteht dann ein Gegendruck, welcher zu Erschütterungen führen muß, wie wir sie ja selbst Alle schon erlebt haben.

Aber wir wollen solche Erschütterungen nicht, wir wollen eine stetige Befestigung der liberalen staatlichen Ideen auf dem Wege organischer, gesetzmäßiger ruhiger Entwicklung, und wir wollen vor Allem, daß es unserem Vaterlande, welches unter den nationalen Streitigkeiten und unter der chronischen Finanznoth ohnehin schwer zu leiden hat, erspart bliebe, daß alle diese Schwierigkeiten noch durch die Erneuerung politischer Kämpfe complicirt werden.

Wenn es sich um den Schutz des Thrones, um den Schutz des Staates, der Gesellschaft, der persönlichen Sicherheit aller Staatsbürger handelt, dann kann die Regierung — der Herr Ministerpräsident Graf Taaffe oder jeder seiner Nachfolger — ver-

sichert sein, daß sie uns Alle Mann für Mann nicht bloß mit unserem Votum, sondern mit allen unseren Kräften an ihrer Seite finden würde *(Bravo! Bravo! links)*. Aber es ist unsere Pflicht, die Zweckmäßigkeit der Mittel zu erwägen, und das schlechteste dieser Mittel ist die politische Reaction. Darum, meine Herren, und in diesem Sinne bitte ich Sie, den Antrag der Minorität des Ausschusses anzunehmen. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen links. Redner wird von vielen Seiten beglückwünscht.)*

(Ministerpräsident und Leiter des Ministeriums des Innern Graf Taaffe meldet sich zum Worte.)

Präsident: Seine Excellenz der Herr Ministerpräsident und Leiter des Ministeriums des Innern Graf Taaffe hat das Wort.

Ministerpräsident und Leiter des Ministeriums des Innern Graf **Taaffe:** Hohes Haus! Die Regierung hat lange gezögert, bis sie sich entschlossen hat, zu Ausnahmsmaßregeln zu greifen. Sie ist lange mit sich zu Rathe gegangen, und sie hat in Erwägung gezogen, ob es nicht noch möglich sei, mit den ihr gebotenen Mitteln das Auslangen zu finden. Sie ist aber — namentlich gestützt auf die in letzter Zeit vorgekommenen sehr traurigen Symptome, die auf ein weiteres Umsichgreifen der anarchistischen Partei hinweisen — zur Einsicht gelangt, daß es nothwendig sei, zu außerordentlichen Mitteln zu greifen. Was die Form betrifft, in welcher die Regierung diese Mittel ergriffen hat, so muß ich sagen, um mich eines ganz landläufigen Ausdruckes zu bedienen: die Regierung hatte in dieser Richtung gebundene Marschroute; sie hatte nämlich das Gesetz vom Mai 1869.

Wäre dieses Gesetz nicht vorhanden gewesen, so hätte die Regierung in Ueberlegung ziehen müssen, ob sie für den Fall, als der Reichsrath nicht versammelt gewesen wäre, auf Grund des Artikels XIV des Staatsgrundgesetzes eine Verordnung zu erlassen gehabt hätte, oder ob — wie dies der Fall war — wenn der Reichsrath versammelt war, im Reichsrathe selbst ein Gesetz einzubringen gewesen wäre. Ob diese Vorlage nun Socialistengesetz oder Sicherheitsgesetz geheißen hätte, das ist hier nicht von so großem Belange. Das konnte sie aber nicht thun, denn die Gesetzgebung hat vorgesorgt. Die Gesetzgebung sagt nämlich: Wenn solche und solche Fälle eintreten, so ist die Regierung berechtigt, von den Bestimmungen des Gesetzes vom Jahre 1869 Gebrauch zu machen.

Ich gehe nun weiter. Ich sage: Berechtigungen, die ein Gesetz gibt, sind für eine pflichtgetreue Regierung gewissermaßen auch immer Verpflichtungen. *(Allseitige Zustimmung.)* Wenn daher der entsprechende Moment eintritt, dann ist es ihre Pflicht, das Gesetz anzuwenden.

Was hat nun die Regierung zu thun? Die Regierung hat nachgewiesen, daß die Momente, die in dem Gesetze verlangt werden, damit das Gesetz angewendet werden kann, vorhanden sind. Die Regierung hat nun diejenigen Motive und Thatsachen, die sie geleitet haben, insoweit ihr dies namentlich bei der Heiklichkeit des Gegenstandes gestattet war, dem hohen Ausschusse, beziehungsweise dem hohen Hause mitgetheilt, und die Regierung bittet nun, das hohe Haus möge in der Richtung eine Erklärung abgeben, daß es die vom Gesetze geforderten Momente als vorhanden betrachte und für gerechtfertigt erkläre, daß die Regierung von diesem Gesetze Gebrauch gemacht habe. Wenn ich darauf eingehe, inwieweit durch die auf Grund kaiserlicher Genehmigung vom Gesammtministerium erlassene Verordnung die Bestimmungen des Gesetzes vom Jahre 1869 angewendet werden, so bin ich der Ansicht, daß eben das Gesetz vom Jahre 1869 es der Beurtheilung der Executive überläßt, inwieweit sie vorgeht, inwieweit sie von den gegebenen Machtmitteln Gebraucht macht, indem ja weiter in demselben Gesetze Bestimmungen enthalten sind, wo es heißt: wenn alle diese Momente vorüber sind, so ist dieses Gesetz, beziehungsweise die Verordnung, wieder außer Kraft zu setzen.

Das kann wieder nur die Executive beurtheilen und bestimmen, wann die Möglichkeit hiezu vorhanden ist, und wir ersehen das am besten daraus, daß man im Jahre 1868, beziehungsweise 1869, schon anerkannt hat, daß es nothwendig ist, in gewissen Fällen der Regierung eine besondere Machtfülle zu Gebote zu stellen. Ich kann daher auch, wenn von Vertrauensvotum gesprochen wird, das in keiner Weise acceptiren, denn zur Benützung der Bestimmungen eines Gesetzes braucht es keines Vertrauensvotums; das Gesetz ist für alle Ministerien gemacht, die nach Erlassung des Gesetzes bis jetzt vorhanden waren und später nachfolgen werden. Das ist ein Recht, von welchem jede Regierung Gebrauch machen kann, es ist kein Vertrauensvotum, daß man der gegenwärtigen Regierung gestattet, wenn die gesetzlichen Momente vorhanden sind, innerhalb der Schranken des Gesetzes davon Gebrauch zu machen, insoweit als sie kraft ihrer Verantwortlichkeit es für nothwendig erachtet. Was nun das „nothwendig erachtet" betrifft, so wird eben im Minoritätsvotum und auch von dem geehrten Herrn Vorredner hervorgehoben, die Suspension von Artikel VIII, IX, X unter gewissen Cautelen wäre nicht sehr angenehm, aber man würde sich doch eher damit befreunden und würde glauben, daß man der Regierung wirklich diese Machtmittel gewähren darf, und zwar in Bezug auf Hausdurchsuchung, Briefgeheimniß, persönliche Freiheit, beziehungsweise Ausweisung. Ich glaube mich damit nicht länger aufhalten und erklären zu sollen, warum es der Regierung nothwendig erschien, die Suspension dieser Artikel vorzunehmen, weil sie eigentlich nicht bestritten worden ist und die Nothwendigkeit derselben anerkannt wird. Destomehr wurde sich gegen die Suspension des

Artikels XII gewendet, das ist des Vereins- und Versammlungsrechtes und des Artikels XIII, der Preßfreiheit. Es wurde nämlich gesagt: Ja, warum soll man diese zwei Artikel suspendiren? Die Regierung hat ja solche ungeheure Machtmittel durch die gewöhnlichen Gesetze in der Hand, daß das gar nicht nothwendig ist. Es wurde angeführt, daß eben der Regierung das Recht zusteht, wenn ein Verein staatsgefährlich ist, ihn im selben Momente aufzulösen. Wozu dann die Suspension des Gesetzes? Sie kann ja nach den Bestimmungen des Vereinsgesetzes den Verein als staatsgefährlich auflösen.

Was hat das aber zur Folge? Wenn der Verein genau die Bestimmungen unserer Gesetze studirt, so ist er so klug und ergreift gegen die Auflösung keinen Recurs, denn dann kann er sich den Tag darauf wieder anmelden, die Regierung muß die Anmeldung entgegenehmen und bescheinigen. Ist er so unvorsichtig, den Recurs zu ergreifen, dann zieht sich allerdings die Sache so weit hinaus, bis das Ministerium über die Beschwerde gegen die Verfügung der Statthalterei entscheidet und das Reichsgericht in letzter Instanz hierüber einen Ausspruch fällt. Thut er es nicht, dann kann er unter einer ganz kleinen Veränderung in der Form Tags darauf wieder zusammentreten.

Damit ist nichts gedient, und es ist in der gegenwärtigen Zeit nothwendig, daß man solchen Vereinen näher an den Leib rücken kann. Aber wie gesagt, im Allgemeinen hätte es keinen guten Eindruck gemacht, wenn die Regierung sich da eine Beschränkung auferlegt und vielleicht gesagt hätte, es ist nur eine Suspension für die Arbeitervereine. Denn, meine Herren, unter diesen Arbeitervereinen gibt es sehr gute *(Allgemeine Zustimmung)* und sehr heilsam wirkende, und wenn ein Theil der Arbeiter eben auf eine so üble Bahn gerathen ist, so muß man gerade den anderen eher ein Ehrenzeugniß ausstellen, als sie mit ersteren in eine Grenze einbeziehen.

Die Regierung konnte sich daher eine Grenze nicht stellen und sagen, die Verordnung gehe bloß gegen die Arbeitervereine. Die Regierung hat auf die immer steigenden Gefahren der auf den Umsturz der staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung gerichteten Umtriebe hingewiesen; wo daher dieselben vorkommen, dort wird die Regierung ihnen entgegentreten, die übrigen Vereine werden ganz ruhig und ungestört bleiben.

Der Herr Vorredner hat auch angeführt, es werde auch eine gewisse Ueberlastung der Polizei mit Arbeit eintreten; er hat gesagt, wenn alle diese Vereine ihre Versammlungen ansagen und dieselben bewilligt werden müssen, braucht man ungeheuer viel Personal, es geht viel Zeit verloren für die Polizei, und diese könnte besser anderweitig verwendet werden.

Ich gebe dies zu; wenn dies in dieser Weise durchgeführt würde, würde man eben ein paar Kanzleibeamte mehr in der Polizeidirection zu beschäftigen haben. Es dürfte aber schon theilweise bekannt sein, daß den Vereinen, von denen man weiß, daß sie mit den anarchistischen Umtrieben nichts zu thun haben, mitgetheilt wurde, daß sie ihre Versammlungen ganz so wie früher abhalten können, daß es nicht nothwendig sei, diese Versammlungen anzusagen und sich irgend einer Beschränkung zu unterziehen. Daher wird keine so große Vermehrung der Arbeit bei der Polizei nothwendig sein. Aber eine große Vermehrung der Arbeit, nicht bei den Polizeibeamten, sondern bei der Sicherheitswache, ist eingetreten, wenn Versammlungen angesagt worden sind. Versammlungen sind in allen Ecken und Theilen der Stadt angesagt worden. Man wußte nicht, wo sie eigentlich abgehalten wurden. Was war die Folge? Man mußte, um einem nach dem Gesetze erlassenen Verbote Nachdruck zu geben, eine größere Anzahl Sicherheitswachleute aussenden, und zwar z. B. 100 auf die Wieden, 100 in die Leopoldstadt, 100 auf die Landstraße; manchmal haben die Versammlungen da und dort nicht stattgefunden, dafür wurde es aber versucht, nicht erlaubte Versammlungen an einem fünften Orte abzuhalten, wovon man auch gehört hatte, daher man auch dorthin Sicherheitswache schicken mußte. Da war eine viel größere Anstrengung des Personals der Polizei und der Sicherheitswache nothwendig, als früher der geehrte Herr Vorredner angeführt hat.

Auf die Preßfreiheit übergehend, so ist gesagt worden, ja die Regierung hat doch das objective Verfahren und was ist denn geschehen; wir lesen aus dem Majoritäts- und Minoritätsvotum, es sind infame Schmäh- und Brandschriften vorgekommen, aber alle stammen aus dem Auslande; ja, diese Zeitungen werden ohnehin nicht dem ordentlichen Verfahren unterzogen, dagegen kann die Regierung ohnehin nichts thun. Nun erlaube ich mir zu bemerken, daß allerdings diese Blätter aus dem Auslande eingeschmuggelt und auf unglaubliche Weise sehr gut und pfiffig in allen Theilen der Stadt vertheilt wurden. Aber dazu kommt noch, daß wir auch hier solche Blätter haben, wie die „Zukunft", welche die allerschönsten Artikel gebracht und trotz des so belobten objectiven Verfahrens ihre Tendenzen nicht geändert hat. Nun ist diese Zeitung in Folge der auf Grund kaiserlicher Genehmigung erlassenen Verordnung des Gesammtministeriums eingestellt worden und hat jetzt ihre Action in Pest begonnen. *(Heiterkeit.)*

Es ist von dem geehrten Herrn Vorredner gesagt worden, es erscheine ihm ganz unglaublich, daß der Ministerpräsident, der das Wort „Versöhnung" immer im Munde führt, diese Gelegenheit nicht benützt habe, um ein einstimmiges Votum des Hauses zu Stande zu bringen, und er wollte es nicht, denn er konnte sich nicht denken, daß es möglich wäre, daß

die linke Seite des hohen Hauses auf diese Vorlage eingehen könnte.

Nun, was die Versöhnung betrifft, kann ich nur die Versicherung ertheilen, daß ich gewiß bei jeder Gelegenheit, auch bei der Anarchie, wenn das auch nicht gerade der richtige Moment ist, die Versöhnung darauf zu bauen, sehr gerne darauf eingehen würde, daß ich aber durchaus nicht der Meinung war, daß es ganz unmöglich sein soll, auf die Vorlage einzugehen und sie als gerechtfertigt zu erklären.

Auf was stützt sich denn die auf Grund kaiserlicher Genehmigung erfolgte Verordnung des Gesammtministeriums? Sie stützt sich auf das Gesetz, welches im Jahre 1869 gemacht worden ist, und damals waren ja die Herren von der linken Seite des hohen Hauses in der Majorität und haben selbst dazu ihre Zustimmung gegeben. Warum soll ich also die Vermuthung haben, daß es unmöglich sein soll, daß Sie dasjenige, was aus dem Gesetze, welches damals gemacht wurde, resultirt, acceptiren? *(Heiterkeit rechts.)* Das habe ich nicht vorhergesehen.

Ferner muß ich dem geehrten Herrn Vorredner meinen verbindlichsten Dank sagen über seine Aeußerungen und Bemerkungen, was nämlich meine Ehrenhaftigkeit betrifft; aber ich glaube, daß hier von einer, ich möchte sagen, Erklärung der Ehrenhaftigkeit zu sprechen gar nicht nothwendig ist, denn ich habe Erklärungen im Ausschusse abgegeben. Es freut mich, wenn auch auf Seite der Opposition, wenn ich eine Erklärung abgebe, man mir sagt: Wir glauben, Du wirst Dein Wort halten. Aber ich erlaube mir zu bemerken, daß ich diese Erklärung als etwas ganz Selbstverständliches und Natürliches betrachte, und zwar aus folgenden Gründen.

Es ist gesagt worden, wenn die Regierung das schon oft genannte Gesetz vom Jahre 1869 anwendet, müsse sie die Motive angeben, warum sie es anwendet, und diese Motive geben natürlich auch den Fingerzeig, in welcher Richtung die Machtfülle, die der Regierung dadurch gegeben wird, angewendet werden will. Es wäre ein Versteckenspielen, wenn man aus einem anderen Grunde das Gesetz anwenden würde und ganz andere Ziele damit verfolgen wollte; das wäre, einfach gesagt, nicht ehrlich, das kann man von keiner Regierung vermuthen, daß sie so etwas thun werde. *(Bravo! Bravo! rechts.)* Und wenn man sagt, die Regierung werde sich doch hinreißen lassen, und sie werde gegen den Liberalismus, gegen die Freiheit losgehen, so möchte ich den Herren die Versicherung geben, das wird die Regierung nicht thun.

Wenn der Liberalismus so gefährlich wäre, so würde ich Ihnen offen sagen, ich gehe gegen den Liberalismus los, aber versteckt würde ich es nie thun. *(Bravo! Bravo! rechts.)* Sowie ich hier die Gründe erklärt habe, warum die auf Grund kaiserlicher Genehmigung erfolgte Verordnung des Gesammtministeriums zu Stande kam, so würde ich Ihnen dann mit demselben Muthe erklären, daß ich diese oder jene kaiserliche Verordnung mir erbeten habe aus diesem Grunde, aber nicht aus einem anderen Grunde, den ich verschweige. *(Lebhafter Beifall rechts.)*

Meine Herren! Die Regierung wird die Bestimmungen der Verordnung mit Ernst durchführen, sie wird aber sicherlich dabei nicht andere Ziele verfolgen, und sie wird sicherlich diese Bestimmungen nur benützen, um gegen die anarchistischen Umtriebe vorzugehen und dieselben einzudämmen. *(Beifall rechts.)*

Nun möchte ich mir aber doch noch etwas zu bemerken erlauben. Der geehrte Herr Vorredner hat sehr viel von politischer Reaction gesprochen. Ich weiß nicht, auf was für eine Säule, auf was für ein Gebäude er diese Reaction aufbauen will. Die Regierung wenigstens — das kann ich erklären — hat gar keine reactionären Tendenzen *(Gelächter links)*, und wenn die Anwendung des Gesetzes vom Jahre 1869 reactionär ist, so waren Diejenigen Reactionäre, welche das Gesetz vom Jahre 1869 gemacht haben. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen rechts.)*

Zum Schlusse sei mir noch eine Bemerkung gestattet. Die Regierung war und ist der Ansicht, daß die Bestimmungen der auf Grund kaiserlicher Genehmigung erfolgten Verordnung des Gesammtministeriums, beziehungsweise des oft genannten Gesetzes vom Jahre 1869 unumgänglich nothwendig sind, um den ruhigen Bürger vor Anarchie, vor Mord, Brandlegung und Verletzung seiner persönlichen Sicherheit zu schützen. Die Regierung ist aber durchaus nicht des Glaubens, daß sie mit diesen Bestimmungen den Socialismus heilen wird. Dazu sind ganz andere Mittel nothwendig, und die Regierung beschäftigt sich sehr mit der Arbeiterfrage und Allem, was darum und daran hängt. *(Bravo! rechts.)*

Mag man sich denken den Arbeiter in der Fabrik oder den Arbeiter auf dem Felde, in beiden Richtungen beschäftigt sich die Regierung, dem hohen Hause Vorlagen zu bringen. Eine wichtige Vorlage hat sie schon dem hohen Hause gebracht, und zwar das Unfallversicherungsgesetz, und ich möchte meine heutigen wenigen Worte mit der Bitte schließen: Nehmen Sie bald das Unfallversicherungsgesetz in Verhandlung. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen rechts.)*

Präsident: Zum Worte gelangt nunmehr der Herr Abgeordnete Graf Hohenwart.

Abgeordneter Graf **Hohenwart:** Nicht leicht kann an einen Volksvertreter eine schwierigere Aufgabe herantreten, als diejenige, vor die wir heute gestellt sind. Gerne und freudig wird gewiß jeder zur

Mitwirkung bereit sein, wo es gilt, die verfassungsmäßige Freiheit des Volkes zu schützen, sie mit neuen Garantien zu umgeben, sie wo möglich noch zu erweitern. Aber nur schweren Herzens und zögernden Schrittes wird er sich entschließen, einer Beschränkung dieser Freiheit zuzustimmen, wäre sie auch noch so wenig fühlbar, wäre sie auch auf einen noch so kurzen Zeitraum begrenzt. Es ist daher nicht bloß begreiflich, es ist vollkommen gerechtfertigt, wenn sich diese Stimmung auch heute im hohen Hause offenbart, einer Regierungsvorlage gegenüber, durch welche wichtige Grundrechte in einem wichtigen Theile der Monarchie suspendirt werden sollen. Nicht leichthin daher, nicht im bloßen Vertrauen auf die gegenwärtige Regierung dürfen wir ihr eine Vollmacht bewilligen, die sie kraft eines Gesetzes von uns verlangt, sondern wir sind verpflichtet, vor Allem zu untersuchen, ob denn auch wirklich die Vorbedingungen jenes Gesetzes eingetreten sind, das heißt im vorliegenden Falle, ob hier hochverrätherische und die persönliche Sicherheit gefährdende Umtriebe in größerem Maße sich geoffenbart haben.

Wenn ich nun, meine Herren, an die Aufgabe schreite, Ihnen die Gründe darzulegen, warum wir diese Frage bejaht, warum wir die Verordnung des Gesammtministeriums vom 30. Jänner d. J. für gerechtfertigt erklärt haben, so gestehe ich, daß mir diese an sich schon unangenehme Aufgabe noch viel unangenehmer geworden ist, seitdem ich den Bericht der Minorität des Ausschusses in Händen habe. Nach der ruhigen und sachgemäßen Erörterung, welche diese hochwichtige Frage im Ausschusse sowohl von Seite der Majorität als auch der Minorität erfahren hat, war ich auf einen solchen Bericht wahrlich nicht gefaßt *(Bravo! rechts)*, und ich muß dem Herrn Berichterstatter wenigstens dafür meinen Dank aussprechen, daß er gleich im Anfange seines Berichtes denselben als sein alleiniges Werk bezeichnet hat, den er nur im Auftrage der übrigen Herren verfaßt hat.

Es erleichtert mir meine Erwiderung ungemein; sie gilt nicht der Minorität, sie gilt einfach dem Verfasser dieses Berichtes. Auch er beschäftigt sich mit der Frage, ob denn die Prämisse des Gesetzes vom Jahre 1869 eingetreten sei. Allein, meine Herren, wie löst er diese Frage? Er muß zugeben, daß schwerwiegende, empörende, den Abscheu jedes Menschen erweckende Thatsachen vorliegen, allein die Schlußfolgerungen, welche die hohe Regierung aus einer Reihe solcher Thatsachen zieht, Schlußfolgerungen, die, wie mir scheint, jedem Unbefangenen die Ueberzeugung beibringen müssen, daß man es hier wirklich mit einer verbrecherischen Organisation zu thun hat, sind dem Herrn Berichterstatter nur Betrachtungen, wie sie allerorten und allerzeiten von jeder Regierung nach einer stereotypen Schablone zusammengestellt werden, wenn sie Furcht erregen will, um für außerordentliche Maßregeln sich die Billigung der Bevölkerung zu verschaffen. *(Hört! rechts.)* Der Herr Berichterstatter der Minorität muß zugeben, daß bereits zwei Mal den ausgesendeten Drohbriefen die Ermordung eines Sicherheitsorganes auf dem Fuße folgte, und er hätte beifügen können, daß auch bereits ein Wiener Bürger das Opfer eines Mordattentates geworden ist; allein, meine Herren, das sind dem Herrn Berichterstatter nur vereinzelte Facta, die noch immer nicht das Recht gewähren, den Schluß auf eine verbrecherische Organisation zu ziehen. *(Bravo! rechts.)* Ja, meine Herren, man fragt sich erstaunt, will der Herr Berichterstatter erst Massenmorde abwarten, oder wie viele Mordthaten sind denn nothwendig, um endlich auch ihn zu überzeugen, daß man es hier nicht mit einzelnen Verbrechern, sondern wirklich mit einer verbrecherischen Organisation zu thun hat? *(Sehr gut! rechts.)* Und nach einer so frivolen Beurtheilung von Ereignissen, welche Schrecken in der ganzen Bevölkerung verbreitet haben, hält sich der Herr Berichterstatter für berechtigt, der Polizei ihre Rathlosigkeit vorzuwerfen, derselben Polizei, die ihr Leben in die Schanze schlägt, um ihrem Berufe und ihrer Aufgabe zu entsprechen. *(Bravo!)* Es ist bedauerlich, ein solches leichtsinniges Urtheil im Parlamente zu hören *(Sehr gut! rechts)*, wo man denn doch wissen sollte, daß die Polizei ihre Aufgabe erfüllt hat, wenn sie den Thäter eines begangenen Verbrechens, wenn sie die Fäden zur Aufdeckung eines Verbrechens in die Hände des Gerichtes legt, und daß es Aufgabe des Gerichtes sei, diese Fäden zum vollen Beweise auszuspinnen.

Was aber die präventive Thätigkeit der Polizei anbelangt, so weiß die Welt allerdings nur, welche Verbrechen die Polizei nicht verhindern konnte, sie erfährt aber nie, wie viele Verbrechen durch die Thätigkeit der Polizei wirklich hintangehalten werden. *(Sehr richtig! rechts.)*

Eine Organisation der Polizei, die jedes Verbrechen von vorneherein unmöglich machen würde, ist leider bisher noch nicht entdeckt, und auch der Herr Berichterstatter der Minorität hat bei dem absprechenden Urtheile, das er über unsere gegenwärtigen Einrichtungen gefällt hat, solche Andeutungen zu geben nicht vermocht.

Aber, meine Herren! Noch weiter, die hohe Regierung hat uns bestimmt und entschieden das Versprechen gegeben, von dieser Verordnung nur zum Zwecke der Unterdrückung der anarchistischen Umtriebe Gebrauch machen zu wollen und dieselbe sofort außer Kraft zu setzen, wenn dieser Zweck erreicht ist. Und nun, meine Herren! bitte ich Sie, auf Seite 8 des Berichtes nachzulesen, wie der Herr Berichterstatter der Minorität sich mit allen möglichen Sophismen bemüht, der Regierung zu zeigen, daß dieses Versprechen sie zu gar nichts verpflichte; der Majorität wirft er sogar die Beleidigung ins Gesicht, daß sie

einem solchen falschen Spiele der Regierung mit ihrer Autorität die nöthige Deckung verschaffen wird. Damit hat der Berichterstatter der Minorität seinem Opus wirklich die Krone aufgesetzt und dasselbe in einer Weise charakterisirt, daß ich es für besser halte, nichts weiter beizufügen. Ich möchte den Eindruck nicht stören, den dieses Schriftstück in allen denkenden politischen Kreisen hervorrufen muß *(Zustimmung rechts)*, und wenn der Berichterstatter der Minorität am Schlusse seiner Ausführungen bemerkt, daß sein Bericht für Jeden genüge, der verstehen kann und verstehen will, so habe ich darauf nur das Eine zu erwidern, daß ich verstehen kann und verstehen will, und deßhalb lege ich diesen Bericht einfach zur Seite *(Beifall rechts)* und werde in meinen weiteren Ausführungen denselben nicht berücksichtigen. *(Bravo! rechts.)*

Ich erlaube mir nunmehr auch die Beantwortung der Frage zu versuchen, ob denn die Prämissen des Gesetzes vom 5. Mai 1869 wirklich eingetreten seien. Ich verweise Sie in dieser Beziehung auf den Majoritätsbericht, ich verweise Sie auf die Mittheilungen der hohen Regierung, welche in demselben enthalten sind, und ich verweise Sie auf die Ereignisse, die sich vor unseren Augen abgespielt haben.

Dieselben liefern, wie mir scheint, den unwiderleglichen Beweis, daß wirklich eine anarchistische Partei hier bestehe, die sich den Umsturz der bestehenden socialen Ordnung zum Ziele setzt, die in Verbindung steht mit der internationalen Umsturzpartei, von ihr Rathschläge, Weisungen, vielleicht auch nöthigenfalls die Executoren ihrer schmachvollen Attentate erhält. Dieselben Mittheilungen der Regierung, dieselben Ereignisse zeigen Ihnen aber auch weiter, wie diese Partei damit beginnt, durch Druckschriften der infamsten Art, die sie zu Tausenden unter die Massen schleudert und auf den Straßen ausstreut, diese Massen zu erregen und sich so das Terrain vorzubereiten, gleichzeitig aber durch Drohung mit Mord und Brand die Einschüchterung in die ganze Bevölkerung zu tragen. Sie zeigen Ihnen, wie dieselbe Partei durch Haltung einer eigenen Druckerpresse, durch die Erzeugung und Herbeischaffung von Sprengmitteln bemüht ist, sich zum Kampfe gegen die Gesellschaft zu rüsten. Sie zeigen Ihnen weiters, wie diese Partei, um ihren Drohungen und ihren Wünschen Nachdruck zu geben, der Bevölkerung und der Behörde den Beweis liefert, daß ihr Commando genügt, um an jedem beliebigen Orte, zu jeder beliebigen Stunde Tausende von Arbeitern zusammenzubringen. Man wende mir nicht etwa ein, diese demonstrativen Arbeiterversammlungen sind ja ganz harmlos, denn die Leute sind über die Aufforderung der Behörde sofort ruhig und friedlich auseinandergegangen. Nun, eine solche Einwendung wäre sehr kurzsichtig; allerdings haben sich die Massen in den meisten Fällen, nicht in allen, ohne alle weiteren Folgen zerstreut, allein sie haben sich zerstreut, weil eben das Commandowort dahin lautete, und ich möchte heute nicht untersuchen, was eingetreten wäre, wenn es die Parteileitung für zweckmäßig gefunden hätte, ein anderes Commando auszugeben.

Wem aber dies Alles noch nicht genügt, wer in allen diesen Thatsachen nichts Sonderes sehen will, als eine Reihe von Zufälligkeiten, nicht aber den consequent durchgeführten Plan einer organisirten Partei, dem sollten doch die abscheulichen Verbrechen der letzten Zeit, das Attentat auf den Wiener Bürger Merstallinger und die rasch aufeinander gefolgten Ermordungen zweier Organe der öffentlichen Gewalt die Augen geöffnet haben. Wir glaubten uns wenigstens der Ueberzeugung nicht verschließen zu können, daß wir es hier wirklich mit hochverrätherischen, die persönliche Sicherheit gefährdenden Umtrieben in ausgedehntem Maße zu thun haben. Und auch die Minorität des Ausschusses, meine Herren, hat zugeben müssen, daß die Prämissen des Gesetzes vom 5. Mai 1869 wirklich eingetreten sind, daß die Regierung daher berechtigt und, wie heute der Herr Ministerpräsident hervorgehoben hat, zum Schutze der Bevölkerung auch verpflichtet war, von diesem Gesetze Gebrauch zu machen. Nachdem weiters ebensowenig geleugnet werden kann, daß die Ausnahmsverfügungen der hohen Regierung sich innerhalb der Grenzen des Gesetzes bewegen, ja, daß die Regierung selbst diese Grenzen noch enger als das Gesetz gezogen hat, so steht die Legalität der erlassenen Verordnung außer allem Zweifel. Nun, meine Herren, in den früheren Fällen, in welchen das Gesetz vom 5. Mai 1869 zur Anwendung gekommen ist, das eine Mal in Böhmen, das andere Mal in Dalmatien, hat sich das hohe Haus auf diese Prüfung beschränkt, und es hat die Beurtheilung der Nothwendigkeit und der Zweckmäßigkeit der einzelnen Verfügungen lediglich der hiefür verantwortlichen Regierung überlassen. Ich werde heute nicht untersuchen, wie weit in dieser Beziehung die Befugnisse des hohen Hauses reichen. Die Minorität schlägt heute einen anderen Weg ein als damals, und ich bin bereit, ihr auch auf diesem Wege zu folgen. Nachdem sie das Recht der Regierung zur Ausnahmsverfügung im vorliegenden Falle nicht zu leugnen vermag, sucht sie ihre Opposition dadurch zu bethätigen, daß sie die einzelnen Ausnahmsverfügungen ihrer Kritik unterzieht und dieselben theils als nicht nothwendig, theils sogar als zweckwidrig erklärt.

Nun, meine Herren, es ist allerdings für die Opposition außerordentlich leicht, eine solche Behauptung aufzustellen.

Sie ist ja für den Erfolg nicht verantwortlich, sie hat uns wiederholt erklärt *(Bravo! Bravo! rechts)*, die Majorität ist für all' Dasjenige verantwortlich, was in diesem hohen Hause beschlossen wird, die

Aufgabe der Minorität besteht nicht darin, zu schaffen, sondern lediglich darin, Kritik zu üben.

Meine Herren! Nach dieser Theorie ist es allerdings berechtigt, wenn die Opposition heute ihr eigenes Werk, nämlich das Gesetz vom Jahre 1869 angreift, denn Alles, was mein Herr Vorredner von der linken Seite gesprochen hat, ist ja nicht gegen die Verordnung der Regierung, sondern direct gegen das Gesetz vom Jahre 1869 gesprochen *(Beifall rechts)*. Nach dieser Theorie ist es auch vollkommen gerechtfertigt, wenn die Opposition der gegenwärtigen Regierung Dasjenige verweigert, was sie einer früheren Regierung anstandslos gewährt hat *(Bravo! rechts)*. Allein, meine Herren! für die Majorität ergibt sich hieraus die entgegengesetzte Forderung. Es ist absolut unmöglich, heute mit Bestimmtheit zu sagen, von welcher der ertheilten Vollmachten die Regierung in ihrem Kampfe gegen die anarchistische Partei wird Gebrauch machen müssen, und von welcher nicht.

Allein, meine Herren! Eines steht unwiderleglich fest, daß, wenn dieser Kampf ein erfolgreicher sein soll, die Regierung so ausgerüstet sein muß, daß sie ihn unter allen Voraussetzungen durchführen kann *(Bravo! Bravo! rechts)*, daß sie der anarchistischen Partei zeigen kann, daß sie auf allen Punkten, auf welchen ein Angriff versucht werden könnte, auch gerüstet dasteht, und ich glaube, meine Herren! daß wir die Verpflichtung haben, die Regierung in dieser Weise zu unterstützen, und daß jede Halbheit in dieser Beziehung nur schädlich wäre. *(Bravo! rechts.)* Ich habe bereits früher im Eingange meiner Rede erklärt, daß es für die Volksvertretung eine sehr schwere Aufgabe sei, eine, wenn auch nur zeitweise Beschränkung der Volksfreiheit zu bewilligen.

Allein, meine Herren, es sind eben auch außerordentlich hohe Güter, die wir nur in dieser Weise zu schützen vermögen *(Bravo! rechts)*; es ist das Leben, das Eigenthum des redlichen Bürgers, und ich erlaube mir ausdrücklich hinzuzufügen, auch des redlichen Arbeiters. *(Bravo! Bravo! rechts.)* Den Schutz dieser kostbaren Güter vom Staate zu verlangen, das ist das erste und unbestreitbarste Recht eines jeden Bürgers *(Bravo! rechts)*; für dieses Recht trägt er geduldig die schwere Last der Steuern und Abgaben, und nehmen Sie ihm, meine Herren, diesen Schutz, dann hat der Staat für ihn keine Bedeutung mehr. *(Beifall rechts.)* Nun, meine Herren, sollen wir so hohe Güter aufs Spiel setzen, sollen wir der Regierung, die zum Schutze dieser Güter verpflichtet ist und an uns mit der Erklärung herantritt, sie brauche zu diesem Schutze diese außerordentlichen Vollmachten, die sie verlangt, dieselben verweigern, weil uns die unverantwortliche Opposition erklärt, sie seien nicht nothwendig? *(Sehr richtig! rechts.)* Ich glaube: Nein. Mir wenigstens das steht Leben auch des letzten Bürgers viel zu hoch, als daß ich die Verantwortung auf mich laden möchte, durch mein verneinendes Votum dasselbe auch nur im Allermindesten gefährdet zu haben. *(Beifall rechts.)*

Man hat uns im Ausschusse, meine Herren, die Einwendung gemacht, daß in diesen Ausnahmsverfügungen, die zum Schutze der Stadt Wien getroffen werden, eine Kränkung der loyalen Wiener Bürgerschaft liege. Nun, nichts ist unrichtiger, nichts unlogischer, als eine solche Folgerung. Nicht dadurch, daß die hohe Regierung sich zum Kampfe rüstet gegen eine Rotte von Verbrechern, die, wie in den meisten großen Städten, sich auch hier zusammengefunden hat und von der heute noch Niemand behaupten kann, welcher Herren Ländern sie angehört, wird der Ehrenschild der Stadt Wien befleckt, er würde aber befleckt, wenn die Bevölkerung dieser Stadt das zur Bekämpfung dieser Rotte nothwendige Opfer nicht bringen wollte und in einer solchen Weise die Fortdauer solcher gemeinschädlicher Bestrebungen in ihrer Mitte dulden würde. *(Beifall rechts.)*

Man hat aber noch eine Einwendung gemacht, und ich glaube, daß diese die wichtigste war, und sie wurde auch heute wiederholt. Man hat nämlich darauf hingewiesen, welcher Mißbrauch von einer solchen Machtvollkommenheit der Regierung gemacht werden könnte. Nun ja, meine Herren, es ist vollkommen richtig: jede Macht, jede Waffe kann mißbraucht werden, allein soll man deßhalb Niemandem im Staate eine Macht anvertrauen, soll man deßhalb Niemandem eine Waffe in die Hand geben?

Es wäre dies ein neuer, ich glaube aber, nicht richtiger Weg. Glücklicherweise gibt es noch andere Mittel, um den Mißbrauch einer solchen Macht hintanzuhalten, und der Ausschußantrag zeigt Ihnen, daß dieses Mittel nicht verabsäumt wurde. Die hohe Regierung hat uns freiwillig die offene und loyale Erklärung abgegeben, daß sie die Verordnung nur zum Zwecke der Unterdrückung der anarchistischen Umtriebe durchführen und sie außer Kraft setzen wolle, sobald dieser Zweck erreicht sei. Sie hat diese Erklärung in einer Weise gegeben, die Niemanden berechtigt, an der Erfüllung dieses Versprechens zu zweifeln. Allein, meine Herren, noch mehr! Dieses Versprechen soll von dem hohen Hause selbst angenommen und so gleichsam ein Vertrag geschlossen werden, der auch dem Hause das Recht ertheilt, auf die Erfüllung dieses Versprechens zu dringen. *(Beifall rechts.)* Und, meine Herren, es ist dies kein Vertrag, der zwischen den einzelnen Mitgliedern der gegenwärtigen Regierung und den einzelnen Mitgliedern der Majorität des Hauses abgeschlossen wird, es ist ein Vertrag, der zwischen der Staatsverwaltung einerseits, der Volksvertretung anderseits abgeschlossen wird *(Bravo! Bravo! rechts)*, und deßhalb wird auch jede künftige Regierung daran gebunden sein, und wird

auch jedes künftige Haus in der Lage sein, die Erfüllung dieses Versprechens zu verlangen.

Oder, meine Herren, sollte plötzlich die Garantie, die in der überwachenden Thätigkeit dieses hohen Hauses gelegen ist, nicht mehr ausreichen? Der Herr Berichterstatter der Minorität mag es behaupten, allein wir sind hierüber einer anderen Ansicht, und wir halten die Ehre, die Würde, die Macht dieses hohen Hauses, dem wir selbst angehören, höher, und wir erachten sie für vollkommen ausreichend. *(Bravo! Bravo! rechts.)*

Sie mögen also, meine Herren, die Frage, um die es sich heute handelt, von was immer für einer Seite betrachten, Sie werden, glaube ich, stets zur Ueberzeugung kommen müssen, daß es allerdings ein Opfer, ein schweres Opfer ist, das wir heute bringen, allein ein Opfer, das nicht bloß die Regierung, sondern auch die mit vollem Rechte beängstigte Bevölkerung von uns verlangt, ein Opfer, das zum Schutze der wichtigsten Güter gewährt werden muß, und deßhalb, meine Herren, hoffe und erwarte ich, daß Sie für den Ausschußantrag stimmen werden. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen rechts. Redner wird von vielen Seiten beglückwünscht.)*

Präsident: Zum Worte gelangt nunmehr der Herr Abgeordnete Fürnkranz; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Fürnkranz:** Hohes Haus! Bevor ich mir erlaube, mit wenigen Worten auf den Gegenstand der heutigen Verhandlung einzugehen, erachte ich es für meine Pflicht, vor Allem hier, in diesem hohen Hause und seiner hohen Würde entsprechend, zu constatiren, daß sich das Parlament, der gesetzgebende Körper, nicht, wie es hier Gewohnheit zu werden beginnt, mit dem Ehrenworte des Herrn Ministerpräsidenten begnügen, sondern mit der Schaffung von Gesetzen zur Sicherung des Eigenthums und des Lebens der Bevölkerung, und zur Wahrung ihrer staatsbürgerlichen Rechte zu befassen habe.

Mit der Verordnung des Gesammtministeriums vom 30. Jänner 1884 sind, und zwar mit einem dicken Tintenstrich, die meistbedeutenden staatsbürgerlichen Rechte für die Stadt Wien und die Gerichtshofsprengel Korneuburg und Wiener-Neustadt aufgehoben worden. An deren Stelle sind Ausnahmsverfügungen getreten, und heute wird von der Regierung die Zustimmung des hohen Hauses zur Aufhebung dieser staatsbürgerlichen Rechte für die Stadt Wien, sowie für die Gerichtshofsprengel Korneuburg und Wiener-Neustadt nachgesucht.

Ich bin mir über die ganze Sache vollkommen klar geworden und kann die Versicherung aussprechen, daß Alles, was heute, sei es von der Ministerbank, sei es von dem geehrten Herrn Vorredner der Rechten des hohen Hauses, zu Gunsten dieser Ausnahmsverordnung und zur Begründung der Nothwendigkeit derselben gesprochen worden ist, mich durchaus nicht zu überzeugen im Stande gewesen ist.

Was ist nun die veranlassende Ursache für die Einführung solcher Ausnahmszustände? Die Verbreitung von ausländischen Druckschriften socialistisch-revolutionären Inhalts, die Versendung von Mord- und Brandbriefen, die Zustellung von Todesurtheilen an hervorragende Personen, endlich der verabscheuungswürdige Mord an zwei pflichtgetreuen Polizeibeamten zu Floridsdorf.

Nun, meine Herren, ich glaube, nach den Eröffnungen, die von Seite der Regierung in dem betreffenden Ausschusse gemacht worden sind, welche Eröffnungen factisch gar nichts Anderes enthalten, als Dasjenige, was wir wochenlang bereits in den öffentlichen Tagesblättern Wiens zu lesen die Gelegenheit hatten, kann die Gefahr, die uns als eine so eminente brennende dargestellt und geschildert wird, überhaupt nicht so groß genannt werden. Ich bestreite entschieden, daß es an der Zeit ist, hier in Oesterreich und unter den gegenwärtigen Verhältnissen eine Dictatur einzuführen, wie wenn Hannibal-Parisercommune vor den Thoren sich befände.

Das, was hier angestrebt wird, ist die Suspension der wichtigsten staatsbürgerlichen Rechte, wie die Aufhebung des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit, die Suspension des Gesetzes zum Schutze des Hausrechtes, die Suspension des Vereins- und Versammlungsrechtes, die Suspension der Preßfreiheit, ist mithin so ungeheuer, daß jedenfalls genügend Grund und Ursache vorhanden sein müssen, um die zeitweilige Aufhebung unserer wichtigsten Grundrechte irgendwie rechtfertigen zu können. Ich glaube aber, daß diese Suspension nach dem, was man uns mitzutheilen in der Lage war, für die thatsächlich gegenwärtigen Verhältnisse durchaus nicht gerechtfertigt erscheint.

Wenn ich mich frage, woher kommen denn eigentlich die Gefahren, welche im Socialismus liegen, woher kommt es, daß sie zu so bedeutender Macht emporwachsen konnten, so kann ich mir nur die allein berechtigte Antwort darauf geben: daher kommt es, weil alle wohlberechtigten und wohlbegründeten Forderungen der Arbeiter, des vierten Standes, bis heute ihrer Erfüllung vergeblich entgegengeharrt haben. Nahezu 90 Percent der österreichischen Staatsbürger sind heute noch politisch rechtlos; sie haben kein actives und passives Wahlrecht in die Vertretungskörper des Reiches; ihr Vereins- und Versammlungsrecht ist auf eine Weise beschränkt worden, die nur Zorn und Unwillen der Arbeiter erregt hat. Man hat bei jedem Anlaß in Arbeiterversammlungen intervenirt, dieselben entweder gesprengt oder verboten; mit einem Worte, den Arbeitern, der Arbeiterpartei es unmöglich gemacht, von dem ihnen zustehenden

staatsbürgerlichen Rechte, dem Vereins- und Versammlungsrechte jenen Gebrauch zu machen, der den übrigen Ständen eingeräumt wurde.

Man hat weiter bis heute nicht Sorge getragen, für die Arbeiter Gesetze zu schaffen, die sie mehr oder weniger in die Lage versetzt hätten, sorgenfrei, halbwegs sorgenfrei in die Zukunft, auf ihre alten Tage blicken zu können, durch welche sie sich versorgt wüßten für den Fall, als ihnen irgend ein Unglück begegnen würde. Das Alles, die Art und Weise, wie die Arbeiter in den Fabriken behandelt werden, die unverantwortliche Ausbeutung der Menschenkräfte in Vereinigung mit dem Maschinenwesen, das sind die veranlassenden Ursachen, durch welche endlich die arbeitende Bevölkerung mehr oder weniger dem Socialismus in die Arme getrieben werden mußte.

Meine Herren! Aber nicht nur allein der sogenannte vierte Stand ist mit den gegenwärtigen Verhältnissen unzufrieden; durch den Niedergang des Kleingewerbes ist auch ein bedeutendes Proletariat geschaffen worden. Endlich sind es nicht nur allein der vierte Stand und das Kleingewerbe, es ist auch die bäuerliche Bevölkerung auf dem flachen Lande, es sind die Bauern und Weinhauer, welche durch die Freitheilbarkeit des Grundes und Bodens, durch die enorm hohen Steuern und unerschwinglichen Umlagen, durch die schrankenlose Concurrenz des Auslandes, durch die Entwerthung der Producte ihres Grundes und Bodens, durch die Bodenentwerthung, durch die in Folge dessen eingetretene enorme Verschuldung, durch die hohen Percente für aufgenommene Darlehen, durch massenhafte Executionen, durch die colossalste Verschleuderung ihres Eigenthumes, durch den Mangel jedes Existenzminimums depossedirt worden sind. Und ich glaube, meine Herren, wenn überhaupt je von großen Gefahren des Socialismus die Rede sein kann, so wird und muß diese Gefahr mehr oder weniger von Denjenigen kommen, die irgend einmal etwas besessen haben und die weniger durch ihr Zuthun, als durch äußere Verhältnisse und Unglücksfälle um ihr Eigenthum gebracht, von Haus und Hof gejagt worden sind. Ich glaube, es kann erst dann von socialistischen Gefahren die Rede sein, wenn einmal der Socialismus und seine Lehren in die Kreise der bäuerlichen Bevölkerung eingedrungen sein werden. Möge daher die Gesetzgebung dafür Sorge tragen, daß dies nicht geschehe. Geschieht dies aber einmal, meine Herren, dann werden Armeen, Geschütze und Bajonnete und jeder nur denkbar mögliche Apparat nicht mehr im Stande sein, dem allgemeinen Zerfalle, dem Ruine, der blutigen Lösung der socialen Frage entgegentreten, sie aufhalten zu können.

Meine Herren! Man hat heute von der Ministerbank in entschiedener Weise bestritten, daß es sich um einen reactionären Rückschritt handle. Ich bringe Ihnen in Erinnerung das Jahr 1849 und seine Geschehnisse. Am 7. März 1849 wurde der von den Völkern Oesterreichs freigewählte constitutionelle und souveräne Reichstag zu Kremsier durch maßlose Anwendung brutalster Militärgewalt gesprengt und die Verfassung vom 4. März 1849 mit ihren spärlichen Grundrechten octroyirt. Bis zum 1. Jänner 1852 gab sich die Bevölkerung, obwohl schon damals manche Zweifel über die wirkliche Durchführung der Verfassung, über das Inslebentreten derselben im Volke entstanden waren, der Hoffnung hin, die Verfassung würde endlich einmal Fleisch und Bein bekommen. Das war aber nicht der Fall. Am 1. Jänner 1852 wurde auch die Verfassung vom 4. März 1849 zurückgenommen, die Grundrechte wurden aufgehoben und das absolute Regiment eingeführt, welches sich vom 1. Jänner 1852 bis zum 26. Februar 1861 breit machte. Als man endlich die Unmöglichkeit einsah, ferner absolut weiter regieren zu können, erst dann ist man dazu geschritten, den Völkern die sogenannte Februarverfassung zu verleihen. Und ebenso, und vielleicht nicht anders, wird es auch heute sein und später kommen. Es geht eben ein gewisser reactionärer Zug durch alle Staaten Europas und beginnt wahrscheinlich auch hier in Oesterreich sich Geltung zu verschaffen.

Mit Rücksicht auf den Umstand, als uns von Seite der Regierung factisch gar nichts Anderes mitgetheilt worden ist, als Dasjenige, was wir in den öffentlichen Blättern wochenlang zu lesen Gelegenheit gehabt haben, als man nur von Vermuthungen spricht, von Möglichkeiten, die entstehen könnten, kann ich die Nothwendigkeit der bereits ins Leben getretenen Ausnahmsmaßregeln nicht einsehen und denselben meine Zustimmung nicht ertheilen. Ich glaube auch, daß es durchaus nicht möglich sein wird, durch solche Ausnahmsmaßregeln, wie die hier von der Regierung verlangten, den Socialismus überhaupt bekämpfen zu können.

Meine Herren! Der Socialismus, die Socialisten sind eine Partei, die die vollständigste Berechtigung auf Existenz, so gut wie der Clericalismus, der Liberalismus und der Feudalismus besitzt.

Eine solche Partei werden Sie durch solche Ausnahmsmaßregeln nicht aus der Welt zu schaffen vermögen. Es wird sich darum handeln, meine Herren, den Kampf gegen die socialistischen Gefahren im Wege der Gesetzgebung, mit friedlichen Waffen aufzunehmen, durchzuführen, zu beenden und abzuschließen. Das aber kann nur dann geschehen, wenn den wohlberechtigten Forderungen der Arbeiter Rechnung getragen wird; wenn einmal — und es möge das ja nicht lange mehr hinausgeschoben werden — ihnen Gelegenheit geboten wird, hier in diesem Hause durch ihresgleichen, durch Leute aus ihrer Mitte vertreten zu sein, und zwar durch die Einführung des allgemeinen Stimmrechtes; wenn ihnen Gelegenheit geboten wird, von den Bestimmungen des Vereins-

und Versammlungsrechtes in vollster Ausdehnung, gleich allen übrigen Staatsbürgern, Gebrauch machen zu können; wenn ihnen Gelegenheit geboten wird, in Arbeiterkammern sich zu vereinigen und vertreten zu sehen; wenn ihnen Gelegenheit geboten ist, für ihre Angelegenheiten durch Schaffung eines Arbeiterministeriums vorgesorgt zu sehen; wenn überhaupt die Arbeiter in der Lage sein werden, sich des Schutzes solcher Gesetze zu erfreuen, die ihnen die Möglichkeit bieten, auf ihre alten Tage sorgenfrei blicken zu können, und die auch für den Fall der Invalidität staatliche Fürsorge treffen; die es für alle Zeiten ausschließen, daß der Arbeiter bei der mangelhaften Versorgung der Armen in den meisten Gemeinden erbärmlich und schlechter wie ein Hund in den Tagen des Alters zu Grunde gehen muß.

Darum wünsche ich, daß man den Kampf gegen den Socialismus nicht in der Weise ausfechte, wie er hier in Oesterreich ausgefochten werden soll, durch Ausnahmszustände, von denen ganz andere Schichten der Bevölkerung getroffen werden können, getroffen werden müssen. Wie kommen beispielsweise ganze Gerichtsbezirke, und zwar jene der ehemaligen Viertel unter dem Wienerwalde und unter dem Manhartsberge dazu, in den Ausnahmszustand mit hineingezogen zu werden, Bezirke, wo Sie keine Spur von einer Fabriksarbeiterbevölkerung finden? Da haben Sie gleich in dem Sprengel des Gerichtshofes Korneuburg die Gerichtsbezirke Retz, Haugsdorf, Ober-Hollabrunn, Ravelsbach, Feldsberg, Laa, Stockerau, Zistersdorf, Mistelbach, Matzen, Großenzersdorf. Es sind lauter Bezirke mit einer durchaus friedlichen acker- und weinbautreibenden Bevölkerung. Ich frage also, mit welchem Rechte entzieht man diesen friedlichen Leuten, die gar keine Idee davon haben, den Umsturz der staatlichen Gewalt und Zustände, der Verfassung, der Monarchie vorzubereiten, die ihnen doch ganz gewiß nur spärlich zugemessenen staatlichen Grundrechte und Freiheiten? Derselbe Fall tritt auch in mehreren Bezirken des Viertels unter dem Wienerwalde ein. Denken Sie nur daran, meine Herren, daß im Laufe des Jahres 1884 die Wahlen für den Landtag des Kronlandes Niederösterreich stattfinden sollen, wenn nicht vielleicht auch mit Rücksicht auf die etwaige Auflösung des gegenwärtigen Abgeordnetenhauses heuer die Reichsrathswahlen stattfinden werden.

Ich kenne Städtebezirke, die aus Wahlgemeinden zusammengesetzt sind, wovon die eine Hälfte sich im Belagerungsrayon, die andere Hälfte sich aber im Nichtbelagerungsrayon befindet. Da haben Sie gleich den Städtewahlbezirk, dem meine Heimatsgemeinde Langenlois angehört. Die Orte Langenlois, Horn und Eggenburg gehören dem Gerichtshofsprengel Krems an. Sie sind frei vom Belagerungszustande. Die Orte Maißau und Retz gehören dem Gerichtshofsprengel Korneuburg an, in welchem der Belagerungszustand herrscht. Wenn also die Landtagswahlen kommen und wenn die Regierung nicht will, daß im Belagerungsrayon überhaupt Wahlversammlungen stattfinden, oder wenn diese stattfinden, in einer Weise aber beeinflußt werden, daß es sowohl dem Candidaten selbst, als auch den Wählern verboten ist, sich zu verständigen und ihre Meinung frei zum Ausdrucke zu bringen, dann möchte ich wissen, wie sich Candidat und Wähler verstehen sollen, und welche Wahlen unter dem Hochdrucke des Belagerungszustandes zu Stande kommen werden. Es müßte höchstens der Candidat die Wähler aus den Wahlgemeinden, die sich im Belagerungsrayon befinden, einladen, sich über die Grenze des letzteren zu begeben und ihre Interpellation an ihn in einem Bezirke, in einer Gemeinde zu richten, wo keine Ausnahmszustände herrschen.

Und ich frage Sie, meine Herren, ob diese Zustände für die Zukunft haltbar sind. Und nun gar die Stadt Wien! In Wien ist der Regierung eine solche Machtfülle eingeräumt, daß sie bei den für heuer voraussichtlichen Wahlen für den Landtag des Kronlandes Niederösterreich, möglicherweise auch bei den schon heuer stattfindenden Wahlen für den Reichsrath jede freie Meinungsäußerung des Candidaten oder der Wähler sofort unterdrücken kann. Sie kann eine Versammlung verbieten, sie kann sie für zulässig erklären, kann aber gleichzeitig jede freie Meinungsäußerung durch Schließung der Versammlung, durch deren Auflösung unmöglich machen.

Ich glaube also mit meinem bescheidenen bürgerlichen Wissen, mit meinen Erfahrungen genügend dargethan zu haben, daß die gegenwärtigen Ausnahmszustände trotz der verabscheuungswürdigen Morde, die ja gewiß ihre entsprechende Ahndung finden werden, nicht gerechtfertigt seien. Bloße Vermuthungen, bloße Voraussetzungen über das, was vielleicht noch geschehen könnte, genügen mir einfachen Bürger durchaus nicht, um meine Mitbürger, die Bürger der Stadt Wien, um alle meine Mitbürger in den bedrohten Gerichtsbezirken ihrer wichtigsten verfassungsmäßigen Rechte auf längere oder kürzere Zeit berauben zu lassen. Und am Ende kann dies ein Zustand von unabsehbarer Länge werden.

Es wird ja nicht für eine bestimmte Zeit die Festsetzung des Ausnahmszustandes verlangt, es bleibt dem Belieben der Regierung überlassen, den Ausnahmszustand so lange andauern zu lassen, als sie will.

Aus den von mir angegebenen Gründen werde ich mich wohl sehr hüten, der Regierung zur Durchführung der Verordnung vom 30. Jänner 1884 meine Zustimmung zu ertheilen und als Volksvertreter erachte ich es für meine heilige Pflicht, im Namen meiner Wähler mit aller Entschiedenheit gegen solche Maßregeln, gegen diese Verordnung ein-

zutreten und dagegen zu stimmen. *(Bravo! Bravo! links.)*

Präsident: Zum Worte gelangt nun der Herr Abgeordnete Dr. Exner.

Abgeordneter Dr. **Exner:** Die Ausführungen Seiner Excellenz des Herrn Ministerpräsidenten und des Herrn Grafen Hohenwart haben nach meiner Ansicht nur Eines bewiesen, nämlich, daß in der That diesem Parlamente, seitdem die Gesetze vom Jahre 1867 beschlossen worden sind, eine so ernste Stunde noch nicht bereitet war. Es sind ganz eigenthümliche Schatten, die in den Versammlungssaal geworfen werden, und nicht zufällig wurden die Worte „Verantwortung" und „Verantwortlichkeit" so oft schon in der bisher doch nur kurze Zeit beanspruchenden Debatte ausgesprochen. Es wurde sogar von Sr. Exellenz dem Grafen Hohenwart behauptet, daß in Bezug auf Verantwortlichkeit ein Unterschied zwischen den beiden Parteien des Hauses besteht, denn er hat uns z. B. zum Unterschiede von der Majorität die „unverantwortliche" Opposition genannt.

Ich für meinen Theil, und ich glaube ein Recht dazu zu haben, das gewiß auch im Namen meiner Gesinnungsgenossen zu erklären, ich bin mir der Verantwortung und Verantwortlichkeit voll bewußt. Ich bin der Ansicht, daß im constitutionellen Leben nicht nur der Minister, und zwar nicht bloß auf Grund des Verantwortlichkeitsgesetzes und nicht nur irgend ein Mitglied der Majorität des Hauses, sondern auch Mitglieder der Opposition für jeden Act, den sie unternehmen, für jede Abstimmung, ja für jedes Wort, das sie sprechen, verantwortlich sind, und wir fühlen diese Verantwortlichkeit und gerade unter dem Eindruck dieser Verantwortlichkeit handeln wir.

Ich muß also zurückweisen, und zwar aufs Allerentschiedenste, die Auffassung, als ob diese *(linke)* Seite des Hauses ihre Haltung hinter dem Gefühle der Unverantwortlichkeit verstecken oder sich unter der Behauptung, daß sie gar keine Verantwortlichkeit trage, absolviren wolle von der Verantwortlichkeit, die ihr jederzeit zukommt. Ja, meine verehrten Herren, ich für meine Person fühle, wenn es überhaupt eine Abstufung der Verantwortlichkeit gibt, einen besonderen Grad der Verantwortlichkeit, und gestatten Sie mir, das etwas zu begründen. Ich fühle deßhalb einen besonderen Grad der Verantwortlichkeit, weil ich einen Bezirk vertrete, welcher nicht weniger als 63.000 Bewohner enthält, die der arbeitenden, gewerbetreibenden Classe angehören.

Es ist das nicht die Majorität meiner Wähler, im Gegentheil, der größte Theil dieser Bevölkerungsgruppe hat gar nicht das Wahlrecht, und ich würde, wenn ich mich auf einen leichtfertigeren Standpunkt stellen wollte — das Wort Leichtfertigkeit ist ja heute schon gefallen — mich um die Auffassung, die in diesen Kreisen der Bevölkerung herrscht, gar nicht zu bekümmern brauchen. Ich fasse das aber so auf, daß ich glaube, daß das Mandat die Verpflichtung mit sich bringt, nicht nur die Wähler zu vertreten, sondern die ganze Bevölkerung *(Sehr richtig! links!)*, welche in einem bestimmten Bezirke ansässig ist, weßhalb auch ich verpflichtet bin, nicht nur meine Wähler zu vertreten, beziehungsweise mit meiner Ueberzeugung für meine Wähler einzutreten, sondern mit meiner Ueberzeugung für den ganzen Bezirk einzutreten, den eben zu vertreten ich die Ehre habe.

Also so fasse ich die Verantwortlichkeit auf und ich glaube Seine Excellenz Herr Graf Hohenwart kann mit diesem Grade des Verantwortlichkeitsgefühls zufrieden sein. Aber noch mehr, ich bin vielleicht in einer etwas gefährdeteren Position, als andere Personen.

Ich meine damit allerdings nicht meine persönlichen Interessen selbst, wohl aber die Bestrebungen, die ich zu vertreten habe. Es ist nicht gleichgiltig, meine verehrten Herren, wie die Bestrebungen beurtheilt werden nach der Stimmung, die sich über den Träger derselben geltend macht, und so ruhig ich über mein persönliches Schicksal sein kann in jeder Phase des parlamentarischen und öffentlichen Lebens, so beunruhigt könnte ich sein über die Folgen, die meine Haltung für die Bestrebungen hat, die ich zu tragen berufen bin.

Gestatten Sie mir, meine Herren, Ihre Aufmerksamkeit dazu zu mißbrauchen, daß ich hervorhebe, daß der Inhalt und das Ziel meines Lebens gerade die Bestrebungen zur Verbesserung der Lage der arbeitenden Classe sind, daher es gar nicht gleichgiltig ist, welche Haltung ein Mann einnimmt, dessen Lebensziel mit dem Wohle der arbeitenden Classen der gewerblichen Bevölkerung zusammenfällt. *(Sehr richtig! links.)*

Sie werden also zugeben, meine Herren, daß die Haltung, die ich einnehme, in Beziehung auf die dadurch mir persönlich hervorgerufene Stimmung eine gewisse Bedeutung hat für das Lebensziel, das ich mir vorgeschrieben, und für die Bestrebungen, die mich erfüllen. Ich habe sogar bestimmte Anhaltspunkte dafür, daß man die Stellung, die ich hier im Parlamente einzunehmen verpflichtet bin, in eine gewisse Combination der Betrachtung bringen könnte mit denjenigen Arbeiten, die mir meine Berufsthätigkeit zuschreibt. Ich will weiter in dieser Andeutung nicht gehen; es genüge, daß ich sie hier ausgesprochen habe: qui vivra, verra.

Nun, ich möchte noch hervorheben, daß die außerordentlich elegante Form, welche mein verehrter Herr Vorredner von der andern *(rechten)* Seite des hohen Hauses sich zur Pflicht gemacht hat, ihn doch nicht von dem Vorwurfe befreit, daß die Dinge, die er gesagt hat, eine Stärke haben, mit welcher zu concurriren etwas schwer fällt.

Es liegt nicht bloß immer in der Wahl des Ausdrucks, es liegt nicht bloß in der Form, die man gebraucht, es liegt sehr häufig auch in der Tendenz, die man errathen läßt, ob etwas verletzend ist oder nicht, Seine Excellenz Herr Graf Taaffe hat gesagt, die Regierung sei verpflichtet, das Gesetz anzuwenden, das sie vorgefunden hat. Das wurde auch von Niemandem bestritten, allein das gilt nur unter der Voraussetzung, daß die Vorbedingungen, die das Gesetz vorschreibt, erfüllt seien. Auch das wurde zugegeben. Allein eben so groß, wie die Berechtigung und die Verpflichtung ist, ein Gesetz überhaupt anzuwenden, ist die Verantwortlichkeit für den Umfang dieser Anwendung, und der ganze Streit, der hier besteht, bezieht sich ja nur auf den Umfang der Verordnungen, welche die Regierung auf Grund des Gesetzes vom Mai 1869 eintreten ließ. Die Regierung ist nach meiner Ansicht berechtigt, wohl eine Anwendung des Gesetzes vorzunehmen, wenn sie die Vorbedingungen für gegeben hält, aber auch verpflichtet, nicht weiter zu gehen, als die Vorbedingungen es vorschreiben. Ich werde darauf noch zurückkommen, ich wollte das nur an die Spitze meiner Erörterungen stellen, um zu zeigen, daß eine Opposition auch möglicherweise den Umfang einer Verfügung zum Gegenstande ihrer Erörterung machen kann.

Es wurde schon von dem ersten Redner unserer *(linken)* Seite des hohen Hauses in dieser Debatte hervorgehoben, welche Consequenzen unser Auftreten haben wird, und ich möchte auf diesen Punkt seiner Auseinandersetzungen noch einmal zurückkommen. Er hat schon gesagt, daß diese Regierung, die den anderen Parteien dieses hohen Hauses näher steht, und daß in Folge dessen die Blätter, welche jenen Parteien, beziehungsweise der Regierung angehören oder ihnen freiwillige oder bezahlte Dienste leisten, unsere ganze Haltung in der vehementesten Weise kritisiren, verdächtigen und eventuell beschimpfen werden.

Das ist aber, meine Herren, nicht bloß ein Blick in die Zukunft, das ist schon geschehen, und eine wahre Curiosität bin ich in der Lage zur Kenntniß des hohen Hauses zu bringen. *(Hört! Hört! links.)* Am 30. Jänner wurden die Verordnungen in der „Wiener-Zeitung" publicirt.

Vielleicht mag es Personen gegeben haben, die schon früher von der Erlassung dieser Verordnungen Kenntniß gehabt haben, wir gehören gewiß nicht zum Kreise dieser Vertrauten.

Am 1. Februar, also zwei Tage nachher, schreibt der Correspondent eines in Böhmen, beziehungsweise in Prag erscheinenden deutsch geschriebenen Blattes *(Links: Hört!)*—*(liest:)* „Es gibt hier ernste und einsichtsvolle Kreise, welche sich nicht scheuen, ihre Meinung dahin auszusprechen, daß die traurige anarchistische Bewegung, welche den Ausnahmszustand herbeigeführt hat," — ich bitte, meine Herren, sehr aufmerksam zuzuhören — „schwerlich in so bedauerlichem Maße angewachsen wäre, hätte die Linke anstatt ihrer unaufhörlichen Agitationen die von der Regierung und der Majorität geplante sociale Reform schon früher ermöglicht. *(Gelächter links.)* Nicht ganz mit Unrecht sagt man auch, die von der Linken ununterbrochen verfolgte Hetze habe die destructiven Elemente ermuthigt und ihr finsteres Treiben erleichtert". *(Heiterkeit und Hört! links.)* Nun, meine Herren, das ist die offene Anklage, dahin gerichtet, daß wir die anarchistischen Bestrebungen zum mindesten gefördert, erleichtert, ermuthigt haben. Aber nicht genug; der Correspondent schreibt weiter *(liest)*: „In einem Theile der Linken scheint nachgerade die Erkenntniß der Lage der Dinge, mindestens in Betreff des Ausnahmszustandes, einkehren zu wollen. Einflußreiche Mitglieder der Partei treten seit gestern" — also seit dem 30. Jänner, wo wir die Verordnungen erst kennen gelernt haben; die darauffolgende Clubsitzung hat erst am 4. Februar stattgefunden — „dafür ein, daß gegen die Regierungsverordnung vom 30. Jänner keine Opposition gemacht werden soll. Die Meldung, die Linke habe schon einen solchen Beschluß gefaßt, dürfte zur Stunde noch verfrüht sein, die Meldung, daß sie jeden Widerstand gegen die Ausnahmsverordnung aufgibt." Also da gibt der Correspondent an, wir acceptiren die Ausnahmsverordnung auf Grund der Rathschläge erfahrener und besonnener Männer, welche uns aufmerksam machen, daß es zweckmäßig ist. „Freilich", sagt der Correspondent weiter, „würde auch das eine Demonstration, und zwar nach oben sein. *(Heiterkeit links.)* Und in der That werden derartige Motive von Denjenigen ins Treffen geführt, welche die Zustimmung für das Zustandekommen der Ausnahmsverordnung befürworten." Große Voraussicht hat dieser Correspondent nicht bekundet, indem er sagte, wir würden, um eine Demonstration nach oben zu machen, den Ausnahmsverfügungen zustimmen. Nun wir werden sehen, ob das der Fall sein wird. Aber diese Art der Kampfesweise ist so charakteristisch, daß ich mir erlauben mußte, Ihnen dies vorzulesen. Denn auf der einen Seite wird gesagt: Ihr seid die Uebelthäter, Ihr habt diesen Zustand verschuldet und Ihr fördert die anarchistischen Umtriebe; und in derselben Minute, mit demselben Athemzuge wird gesagt: wenn Ihr Euch doch dagegen wehrt, so macht Ihr eine Demonstration nach oben. Und da glaube ich, daß doch eine Partei von 146 Männern für sich in Anspruch nehmen kann, daß sie ernster ist und ihre Aufgabe richtiger auffaßt, als daß sie bloß Demonstrationen mache, seien sie „nach oben" oder „nach unten". Ich habe also nachgewiesen, daß die Art, wie uns die Organe der öffentlichen Meinung behandeln werden, schon jetzt durch ein ziemlich deutliches Beispiel — und ich könnte noch andere anführen — gekennzeichnet ist. Diesen Beschuldigungen, diesen Verdächtigungen, diesen Beschimpfungen kann man nur eine Behauptung gegenüberstellen,

die ich mit dem vollen Gefühle der Verantwortlichkeit vertreten werde.

Es ist die folgende: Die vereinigte Linke hat wie jede berechtigte politische Partei, ihre Ideale. Sie muß sie haben, denn sonst hätte sie keine Berechtigung, und wir werden diesen Idealen nachstreben und sie vertreten, ganz unbekümmert darum, welche Consequenzen daraus für uns selbst persönlich sich ergeben werden. Und selbst wenn der Fall eintreten würde, den uns officiöse Blätter täglich ankündigen, selbst dann, wenn die Bevölkerung über die sogenannte Verfassungspartei zur Tagesordnung übergehen würde, selbst dann würde man nicht in Abrede stellen können, daß wir denjenigen Idealen nachgestrebt haben und treu geblieben sind, welche die Zierde unseres Programmes bilden. *(Bravo! links.)*

Und nun gestatten Sie mir, meine Herren, daß ich nach dieser Abwehr gegen die künftige Unbill, die uns begegnen wird, in die Sache selbst eingehe.

Auch solche sachliche Auseinandersetzungen, die sich bloß mit der Materie der Frage beschäftigen und nicht mit der Situation, in der wir uns befinden, haben ja ihre Berechtigung in einem Parlamente, und sie dürften sogar den Anspruch erheben, daß sie sogar von der Gegenseite mit besonderer Aufmerksamkeit und mit besonderem Wohlwollen beachtet werden möchten. Denn auf sie kann man den Begriff „factiös" gewiß nicht anwenden.

Ein Naturgesetz, dessen Bedeutung Niemand bestreiten wird, ist, daß in allen Aufgaben und in allen Erscheinungen des Lebens, sei es das Leben der materiellen Natur oder sei es das politische oder gesellschaftliche Leben, ein absoluter Zusammenhang zwischen Ursache und Wirkung besteht, und zwar besagt dieses Gesetz auf Grund von Beobachtungen, die man angestellt hat, daß die Wirkung der Ursache proportional sein muß.

Nun wird man, wenn man die Sache untersucht, zugeben müssen, daß die Ursache für die Verordnung der Regierung in jenen Daten besteht, die in dem Exposé enthalten sind. Auf einen anderen Boden kann man sich nicht stellen. Es ist zwar angedeutet worden, ich weiß nicht, ob von dem Herrn Ministerpräsidenten oder dem Herrn Abgeordneten Grafen Hohenwart, daß noch andere Umstände, andere Gründe die Regierung zu ihrer Verordnung veranlaßt haben. Auf dieses Gebiet kann ich mich aber nicht begeben, denn für die parlamentarische Behandlung kommt nur das Material in Betracht, welches dem Ausschusse gegeben worden ist. Nur dieses kann uns bei der Bildung eines Urtheiles bestimmen.

Nun wird von Niemandem in Abrede gestellt, daß sehr bedeutende und die Bevölkerung erschütternde, erschreckende und beunruhigende Verbrechen begangen wurden. Ja, es kann nicht einmal in Abrede gestellt werden, daß ein Zusammenhang einiger dieser Verbrechen und Vorfälle mit einer bestimmten anarchistischen Richtung zu vermuthen ist. Diese Thatsache wurde constatirt und wird nicht bestritten. Die Wirkung dieser Thatsache, beziehungsweise die Folgerung, welche die Regierung aus dieser Ursache gezogen hat, ist nun eine Verordnung, welche für zwei Millionen Menschen im objectiven Verfahren die Bürgerrechte mit Beschlag belegt. Ich glaube, daß man wohl berechtigt ist, zwischen dieser Ursache und ihrer Wirkung einen Vergleich zu ziehen, und daß dieser Vergleich zu der Folgerung führen muß, daß die Wirkung zu groß ist im Vergleiche zu der allerdings entsetzlichen und bedauernswerthen Ursache.

Der §. 1 des Gesetzes vom 5. Mai 1869 verlangt, daß die hochverrätherischen oder sonst die Verfassung bedrohenden oder, was hier in Frage kommt, die persönliche Sicherheit gefährdenden Umtriebe in ausgedehnter Weise stattfinden, sich in ausgedehnter Weise offenbaren.

Nun frage ich, ob die Ausdehnung dieser Umtriebe trotz der gräßlichen Vorfälle, die mit ihnen im Zusammenhange stehen, eine so große ist, um den vollen Umfang der Verordnung zu rechtfertigen? Die Artikel VIII, IX, X, XII und XIII oder einzelne derselben können, so heißt es im Gesetze, durch die Verordnung außer Kraft gesetzt werden, und zwar insoferne diese Wirkungen in der Verfügung nicht ausdrücklich auf ein geringeres Maß beschränkt werden. Ich begreife nun nicht, warum diese Beschränkung auf ein geringeres Maß nicht in der Verordnung stattgefunden hat *(Sehr richtig! links)*, und warum diese Beschränkung erst aus der Erklärung des Herrn Ministerpräsidenten hervorgeht, und ich muß da schon bemerken, daß nur die lex scripta für die durchführenden Organe bindend ist, und ich möchte sogar die Behauptung wagen, daß trotz der Versicherung und trotz der mit voller Verantwortlichkeit gemachten Zusage des Herrn Ministerpräsidenten die untergeordneten Organe nicht in dem Maße verpflichtet werden, diese Einschränkung eintreten zu lassen, als es der Fall wäre, wenn diese Einschränkung in der Verordnung enthalten wäre. *(Sehr gut! links.)* Dafür ist uns aber kein Grund angegeben worden, warum diese Einschränkung nicht in der Verordnung selbst formulirt wurde, wie es thatsächlich bei den §§. 5 und 7, lit. a) eingetreten ist. Es muß die Absicht vorhanden gewesen sein, eine Beschränkung in die Verordnung nicht aufzunehmen, sonst hätte man es gethan. Man hat allerdings späterhin die Zusicherung gegeben, daß die seinerzeitigen Motive solche waren, wie es in den §§. 5 und 7, lit. a) markirt ist, und da muß ich denn bemerken, daß eine jede Partei des Hauses, nicht bloß die Majorität, die sich besonders verantwortlich fühlt, sondern auch wir die Verpflichtung haben, nicht bloß die Thatsache, daß eine solche Verordnung erlassen wird, sondern auch den Umfang einer solchen Verordnung und die muthmaßlichen Wirkungen und

Folgen derselben zu untersuchen, denn „so fehl ist überm Ziel als unterm Ziel ein Schuß".

Nachdem über die Wirkung von Ausnahmsverfügungen gegenüber Bewegungen der socialdemokratischen oder anarchistischen Partei oder wie man sie nennen will, ein geschichtliches Material in unserem Vaterlande nicht vorliegt, scheint es mir ganz berechtigt, doch zu untersuchen, welche Erfahrungen uns die Geschichte der Neuzeit in anderen Ländern an die Hand gibt.

Es hat schon der Herr Abgeordnete Freiherr v. Scharschmid darauf aufmerksam gemacht, daß ja England auch der Schauplatz von Bestrebungen war, welche eine gewisse Verwandtschaft, eine gewisse Aehnlichkeit mit den hier in Oesterreich sich abspielenden anarchistischen Umtrieben besitzen. Diese Umtriebe in England sind aber nicht bloß solche, die von der Arbeiterbevölkerung ausgehen, sondern sie haben einen besonders bedrohlichen Charakter durch die fenische oder Agrarbewegung in Irland erhalten. Ja ich bitte, hat diese Umsturzpartei nicht auch Morde, und zwar Morde der entsetzlichsten Art begangen?

Wer erinnert sich nicht an die entsetzliche Tragödie, die sich im Phönixparke abgespielt hat? Ich mache keinen Unterschied in Beziehung auf den Grad bei der Unendlichkeit des Verwerflichen, ich mache keinen Unterschied in der Richtung, daß es in Floridsdorf untergeordnete Organe, dort sehr hochangestellte Personen waren, welche im Regierungsdienste gestanden sind und als Opfer fielen. Morde waren es, das genügt. Und war die Folge davon die Aufhebung der Habeas-Corpus-Acte? Nein, sie war es nicht; bei uns aber ist thatsächlich die Aufhebung der Habeas-Corpus-Acte erfolgt, da sämmtliche staatsbürgerliche Freiheiten suspendirt sind, und nur nach einer einzigen Richtung hin ist die Suspension etwas eingeschränkt.

Ein anderer Vergleich drängt sich auf, wenn man die Verhältnisse in Frankreich betrachtet. Frankreich ist für uns besonders lehrreich, und ich gestatte mir, Sie zunächst daran zu erinnern, daß Frankreich eine Zeitlang unter der Regierung Kaiser Napoleon III. auf dem Wege war, eine Reihe von höchst nützlichen und nachhaltigen Maßregeln ins Leben zu rufen.

Es dürfte eine nicht nutzlose Vorstudie für socialpolitische Maßregeln sein, an die französischen Erfahrungen zu erinnern. Bekanntlich kann man die sociale Frage viel weniger durch die Gesetzgebung als durch die Verwaltung und die Initiative des Volkes behandeln. Solche Bestrebungen hat in einem gewiß munificenten und im großartigen Styl Napoleon III. bethätigt.

So sehr wir politische Gegner dieses Mannes sind, müssen wir anerkennen, daß Napoleon III. verhältnißmäßig früh durch sehr segensreiche Einrichtungen der Verstimmung und Erbitterung der arbeitenden Classe entgegengewirkt hat. Es ist vielleicht zu wenig bekannt das Asyl von St. Maur in Vincennes, es hat nicht seines Gleichen in Europa. Dasselbe verkörpert den gewiß wichtigen und interessanten Grundsatz, daß es nicht bloß Invaliden auf dem Schlachtfelde, sondern auch Invaliden der industriellen Arbeit gebe, und daß auch für diese Institutionen geschaffen werden müssen, welche den Invalidenhäusern für die Soldaten analog sind.

Ich habe dort einen Vortrag des berühmten, seither verstorbenen Nationalökonomen Senators Wolowski gehört, der es freilich in einer anderen Weise, als es hier zu geschehen pflegt, für seine Pflicht gehalten hat, den Arbeitern klare, volkswirthschaftliche Begriffe und den Sinn für gesunde Aspirationen zu vermitteln, sie davon zu überzeugen, daß die Vorstellungen vom modernen, socialen Staate u. s. w. Utopien sind. Diese Aufgabe hat sich der Senator gestellt, und zwar direct den arbeitenden Classen gegenüber. Wir haben Anderes erlebt, nicht wahr, meine Herren?! *(Rufe links: Gewiss! Sehr richtig!)*

Es ist interessant zu sehen, wie Napoleon III. die Sache angefaßt hat. In einem Momente der Verdüsterung hat Napoleon die Arbeiterpartei, die er vollständig für sich gewonnen glaubte, dazu benützt, um sie als Sturmbock gegen die ihm unbequemen Parteien auszuspielen, gegen die Republikaner u. s. w. *(Hört! Hört! links.)* Was war die Wirkung? Die nächste Wirkung war das französische Sicherheitsgesetz und die nächste Wirkung ziemlich rasch nachher war die Commune. Man kann nämlich nicht mit einem solchen Factor, wie es die Arbeiter sind, spielen, das darf man nicht. *(Beifall und Rufe: Sehr richtig! links.)* Man muß entweder ihr ehrlicher Freund sein oder nicht. Denn nach der Versicherung des Vertreters oder Chefs der Staatspolizei im Ausschusse, es ist das gewiß keine Indiscretion, sind die Arbeiter „sehr gescheidt und schreiben sogar Artikel". *(Heiterkeit links.)* Nun, meine Herren, wenn man mit einem solchen Theile der Bevölkerung zu thun hat, welcher durch die Natur der Dinge in einem gewissen Grade hilfsbedürftig ist, darf man ihn nicht zu einer Art von Sport mißbrauchen. *(Lebhafter Beifall links.)* Dagegen möchte ich mich doch im Namen aller ernsten Freunde der Gesellschaft verwahren *(Bravo! Bravo! links)*, daß man den Arbeitern verschiedene Theorien aufstellt, die nach dem Urtheile der Wissenschaft keine besondere Chance für ihre Durchführbarkeit haben. Die zum Schutze der Gesellschaft und des Eigenthums getroffenen Verfügungen hatten in Frankreich eine solche Fanatisirung des Hasses erzeugt, daß im Momente, als die Zügel fielen, das entsetzliche Schauspiel der Commune entstand.

Nun gehen wir zu dem wichtigsten und nächstliegenden Vergleichsobject, nämlich zu Deutschland. Man macht diesem Parlamente oft den Vorwurf, daß es über die wichtigsten Angelegenheiten des

Volkes — und dazu gehört doch vor Allem die bürgerliche Freiheit — mit einer gewissen — gebrauchen wir den vorsichtigen Ausdruck — Raschheit hinweggeht. Vielleicht wird man aber doch hier einer Betrachtung Raum gönnen darüber: Was war in Deutschland die Veranlassung zu Ausnahmsmaßregeln, was hat man vorgekehrt, welches waren die Wirkungen? Diese Untersuchung ist unerläßlich für uns, den Nachbarstaat, und ich kann nichts dafür, wenn sie eine Nutzanwendung finden wird, die oppositionell aussieht oder es ist.

Ich weiß nicht, ob es nothwendig ist daran zu erinnern, daß die unmittelbare Veranlassung zur Einbringung des Socialistengesetzes der Versuch eines Königsmordes war. *(Rufe links: Zwei!)* Ich bitte — einer! Ich werde trachten, genau zu sein. Trotz dem Eindrucke, den dieses entsetzliche Verbrechen gemacht haben muß, und zwar natürlich auf alle Parteien des Reichstages und auf die ganze Bevölkerung, trotz dem furchtbaren Eindrucke, den ein Verbrechen hervorrufen mußte, das vor der dreifachen Majestät: „des Greisenalters, der höchsten Stellung im Staate und des Siegers", wie sich der Abgeordnete Reichensperger ausdrückte, nicht zurückschreckte, trotz dem naturgemäßen Eindruck, den diese Frevelthat hervorrufen mußte, wurde das Socialistengesetz abgelehnt. *(So ist es! links.)*

Und zwar warum? Weil der Zusammenhang zwischen dieser Schandthat und den socialistischen Bestrebungen nicht nachgewiesen war. Da sehen Sie ein Beispiel von genauer Untersuchung von Ursache und Wirkung. Das Parlament wurde aufgelöst und das Socialistengesetz in wesentlich verbesserter Form neuerdings eingebracht, nachdem inzwischen ein zweites Attentat auf den Kaiser verübt worden war.

Warum acceptirt man bei uns keine Aenderungen, wenn die Aenderungen begründet sind? Haben wir nicht wiederholt diese Hartnäckigkeit, diese verhängnißvolle Hartnäckigkeit bei der Regierung bemerkt? Gibt es noch irgend ein Parlament, wo man der Ansicht ist, daß Alles pur et simple angenommen oder abgelehnt werden müsse und daß man keine Verbesserungen zuläßt, die sonst aus dem Widerstreite der Parteien hervorkommen!

Nachdem das Socialistengesetz zum zweiten Male wesentlich verbessert, wie ich behaupte, eingebracht war, fand es eine sehr eingehende Behandlung, und zwar in erster, zweiter und dritter Berathung, man hat der Sache sehr viele Sitzungen gewidmet. Die heutige Debatte, die man ja, wie man merkt, fast uns überläßt und die zu einem Monolog ausartet *(Sehr gut! links)*, ist eine Illustration unserer Zustände. Eine solche Verfügung, wie die vorliegende, heiße sie Socialisten- oder Ausnahmsgesetz, bedarf einer sehr eingehenden Würdigung von allen Gesichtspunkten aus.

Ich erwähne nur noch, daß dort gegen das Socialistengesetz gestimmt haben eine Menge von Abgeordneten, die dem Centrum angehören, Clericale, Polen 2c. Und die Reden, meine Herren, die diese Herren gehalten haben, sind außerordentlich lehrreich. Sie zeigen, daß politische Parteien, die sich in Gegnerschaft zur Regierung befinden, eine erhöhte Verantwortlichkeit haben, nämlich der gründlichen Prüfung der von der Regierung gemachten Vorschläge.

Sehr bemerkenswerth sind auch die Erörterungen, die dort über den Begriff „Ausnahmsgesetz" stattfanden. Ich will aber darauf nicht weiter eingehen und nur das hervorheben, daß dieses Ausnahmsgesetz für eine bestimmte Zeit, bis 31. März 1881, erlassen war. Aber schon im Jahre 1880 hat sich die Regierung veranlaßt gesehen, eine neue Vorlage einzubringen und die Verlängerung der Giltigkeitsdauer des Socialistengesetzes zu verlangen, bis 30. September 1884. Diese Verlängerung wurde bewilligt; sie mußte bewilligt werden, nachdem die Regierung erklärte, daß das Ausnahmsgesetz oder, wie es dort heißt, das Socialistengesetz, noch nicht die Wirkung habe, die man von ihm verlangte, daß noch nicht der Zeitpunkt gekommen sei, dieses Gesetz aufzuheben.

Ich kann natürlich nicht behaupten, daß heuer im September das Gesetz sein Ende erreichen wird, immerhin aber ist es bemerkenswerth, daß die Dauer des Gesetzes sechs Jahre war und das kann uns beiläufig eine Vorstellung davon geben, wie lange die Dauer dieser Verordnung mindestens zu veranschlagen ist *(Sehr gut! links)*, wenn sie nicht wirksamer sein sollte als das Socialistengesetz, was ich natürlich nicht behaupten kann.

Ich will mich über den Werth des Socialistengesetzes hier nicht äußern, nicht einmal meine persönliche Meinung sagen, aber eine Bestimmung desselben ist wegen einer allgemeinen Nutzanwendung für unsere Verhältnisse doch hervorzuheben. Es ist nämlich im ersten Paragraph, und zwar durch die Verhandlung des Hauses, nicht durch die Regierung oder Commission, eine Bestimmung aufgenommen worden, welche bemerkenswerth ist, die sich nämlich gegen jene Vereine und Bestrebungen richtet, die den Classenhaß befördern. *(Hört! links.)* Ich muß sagen, bei allem Widerstreben gegen Ausnahmsgesetze oder -Verordnungen ist mir diese Bestimmung in einem gewissen Grade sympathisch, und zwar gerade für die österreichischen Verhältnisse. Denn der Classenhaß, und zwar ein nicht von uns gelehrter und nicht von uns geförderter Classenhaß ist leider in Oesterreich zur Signatur unserer Zeit geworden.

Gestatten Sie mir eine weitere Verlesung zur Illustration dieser Thatsache.

Nicht etwa vor der Wirksamkeit der Ausnahmsverordnung, sondern nach dem Inslebentreten derselben, wo es sich also um die Beruhigung der

Bevölkerung handelte, brachte ein Blatt den Bericht über eine Versammlung. Ich will nur eine Stelle *(Hört! links)* vorlesen. Es ist die Rede von den Wiener Handelskammerwahlen; diese Handelskammerwahlen wurden, wie das ja überall der Fall ist, durch ein Centralwahlcomité geleitet und dieses Centralwahlcomité wurde gebildet aus Mitgliedern einer großen Zahl von gewerblichen Vereinen. Ueber den Sieg, den dieses Centralwahlcomité erfochten hat — und ich will nur hinzufügen, es bestand nicht bloß aus Semiten, sondern nur zum allergeringsten Theile aus solchen — über diesen Sieg wurde Folgendes gesagt *(liest)*:

„Dieser Sieg war kein ehrlicher, sondern ein durch Betrug und Anwendung von Hinterlist und unerlaubten Mitteln erreichter und ist zu vergleichen mit einem Sieg, welchen Leute feiern, die im Versteck oder Hinterhalt lauerten und eine Karawane ausplünderten, oder einen Trupp kampfestreuer Soldaten kampfunfähig machten *(Hört! Hört! links)*; es war ein politischer Raubzug von Bedrückern der ehrlichen Arbeit."

So ist die Publicistik beschaffen, welche nicht uns nahe steht; das kann ich versichern.

Man macht uns so oft den Vorwurf, wir seien nur Vertreter der Negation, wir negiren nur, wir haben keinen fruchtbaren Gedanken.

Um diesen Einwand zu entkräften, möchte ich doch den Standpunkt, den ich auf Grund langjähriger Erfahrungen im Verkehre mit der socialen Frage eingenommen habe, kurz andeuten.

Zuerst möchte ich behaupten, daß der Weg, der durch Ausnahmsverordnungen betreten wird, ein äußerst unglücklicher ist zur Besiegung solcher Verhältnisse, wie sie sich uns darstellen. Es hat ein bedeutender Fachmann behauptet, daß sogar Revolutionen vorgebeugt werden kann, und heute handelt es sich ja auch um die Verhütung von gewaltsamen Umwälzungen durch zeitgemäße Reformen. Niemand Geringerer als Welcker behauptet, daß man jeder Revolution vorbeugen könnte, wenn man im geeigneten Momente die geeigneten Maßregeln ergriffen hätte, wenn man den in jeder Bestrebung liegenden richtigen Gedanken sich eigen gemacht und ihn in eine Maßregel gekleidet hätte. Nun, wenn das von revolutionären Bestrebungen gilt — und eine solche ist ja auch die anarchistische — so gilt das gewiß in vollem Maße von einer Bewegung, die noch nicht geklärt ist, und zumeist von Personen getragen wird, welche den Umsturzbestrebungen sich nicht zuneigen. Die Wiener Arbeiterbevölkerung und mit ihr die Gewerbetreibenden Wiens und Umgebung — denn die Arbeiterbevölkerung ist es ja nicht allein, welche socialen Theorien huldigt — ist gar nicht geneigt zu Gewaltthaten, das wissen wir.

Man weiß sehr gut, daß der Wiener Arbeiter, wenn es ihm noch so schlecht geht, eigentlich ein gutmüthiger Mensch ist, daß er im höchsten Falle raisonnirt, und es möchte doch heute daran erinnert werden, welche musterhafte Haltung das Proletariat in Wien in manchen schweren Zeiten an den Tag gelegt hat *(Sehr gut! links)* und daß man das Gegentheil kaum behaupten kann. *(Hört! Hört! links.)* Wer war es denn, der im Jahre 1848 auf die geschlossenen Gewölbthüren geschrieben hat: „Heilig ist das Eigenthum!" Es trennt uns ja doch nicht ein Jahrhundert davon. Es wäre merkwürdig, wenn sich dieser Volksstamm so ganz geändert hätte. Und waren es nicht erst die vor ganz kurzer Zeit stattgehabten Festlichkeiten, welche einem dynastischen Gefühle *(Hört! Hört! links)* Ausdruck geben sollten und gegeben haben, waren sie nicht die Gelegenheit für Hunderttausende, welche nicht Fünfguldenmänner und auch nicht loyale Beamte waren, sondern welche aus der Masse des Volkes sich rekrutirt haben, dies zu beweisen? Damals hat man dieser Bevölkerung das Zeugniß ausgestellt, daß ihre Haltung eine musterhafte war, daß sie nicht einmal zu Excessen neigt. Das ist doch nicht lange her.

Es haben sich also unsere Maßnahmen zu befassen mit einer Lehre, mit einer Theorie, welche sich allerdings — das kann ich nicht leugnen — in der Wiener Arbeiterbevölkerung in einem bemerkenswerthen Grade verbreitet hat. Vor Allem muß ich behaupten, daß socialistische Bestrebungen an sich durchaus nicht den Charakter des Verbrecherischen haben. Der Socialismus hat eine Reihe von Vertretern in allen Schichten und Ständen, auch unter den Wohlhabenden; man unterscheidet Kathedersocialismus, den Staatssocialismus, den christlichen Socialismus u. s. w.

Wir besitzen selbst in unserem Hause Fachmänner, — wenn ich sie so nennen darf — welche der einen oder anderen Kategorie der socialistischen Richtung eingereiht werden können, wie wir wissen. Man kann also gewiß nichts daran auszusetzen finden, daß Bestrebungen, daß Ansichten — diese Ansichten werden natürlich zu Bestrebungen — platzgreifen, welche Veränderungen in der Construction der Gesellschaft zur Folge haben würden. Ja, ganze politische Parteien streben dieses Ziel an, denn wenn man zurückkehren will zu früheren Einrichtungen der Gesellschaft und des Staates, ist dies auch eine Bestrebung, den gegenwärtigen Gesellschaftszustand umzugestalten. Das kann unmöglich etwas Verbrecherisches sein, könnte höchstens so aufgefaßt werden. Erst in dem Momente, wo man daran geht, eine socialistische Bestrebung durch die Gewalt zur Geltung zu bringen, erst in diesem Momente hat diese Partei eine Gefährlichkeit in sich für die Gesellschaft. Will man solcher Gefahr begegnen, dann muß, aber allerdings in großem Style und rechtzeitig dadurch entgegengewirkt werden, daß man Socialpolitik treibt. Ich habe kein Recht, ein Urtheil über das socialpolitische Programm

unserer Partei abzugeben; aber soviel ist gewiß, daß nicht von uns die Bestrebungen in socialpolitischer Beziehung gehindert wurden, sondern daß wir es waren, die die socialpolitische Thätigkeit des Parlamentes nach einem gewissen einheitlichen Plan durchführen wollten. Ein großer Gesichtskreis und das Zusammenwirken aller zusammengehörigen Kräfte für diese Arbeit waren es, welche das socialpolitische Programm des Herrn Abgeordneten Ritter v. Chlumecky und Genossen hervorgerufen haben. Was ist aber geschehen? *(Hört! links.)* Man hat einfach den Antrag der Linken dadurch ad absurdum geführt, daß man das Programm zerstückte und verschiedenen Ausschüssen zuwies. Man hat inzwischen ein Stück Gewerbegesetz geschaffen, das aber den unwichtigsten Theil des Gewerbewesens gesetzlich geregelt hat. Man hat das wichtigste Hauptstück, das sechste Hauptstück, vorläufig in der Erledigung ziemlich hinausgeschoben.

Bevor man aber die gesetzliche Stellung des Arbeitgebers und Arbeitnehmers fixirt hat, hat man das Gesetz über die Fabriksinspectoren beschlossen, dem wir übrigens zugestimmt haben, das aber zu früh gekommen ist, nachdem doch vorher das Gesetz über die Abeiterverhältnisse, welches die Inspectoren durchführen helfen sollen, hätte beschlossen werden müssen. Und nicht etwa dem Ausschusse, welcher die Regelung der Verhältnisse der arbeitenden Classe überhaupt zu behandeln hat, wurde das Gesetz über die Bergwerksarbeiter zugewiesen, sondern einem anderen Ausschusse, dem volkswirthschaftlichen. Nun, meine Herren, das ist nicht die Art, wie man sociale Gefahren durch Socialpolitik bekämpft. *(Sehr richtig! links.)*

Auf diesem Wege kommt man einer so schwierigen Frage nicht bei. Ich würde, wenn die Verhältnisse danach angethan wären, schildern, wie man im Oberelsaß diese Frage behandelt hat und zwar wie man sie legislativ, administrativ und durch die Initiative der Bevölkerung behandelt hat. Ich muß aber gestehen, daß ich mich dazu wenig ermuntert fühle und daher lieber dem Schlusse zueile.

Ich behaupte also, die Verordnung ist nicht nur unwirksam für Das, das sie im Auge hat, sondern ich behaupte geradezu, sie ist schädlich. Sie ist unwirksam, weil man — verzeihen Sie mir diese Ansicht — mit einer Verordnung weder der Mörderhand den Revolver entwindet, noch eine geheime Fabrik von Dynamit auffindet, noch die dort gewonnenen Erzeugnisse der Bestimmung entzieht. Ich glaube nämlich, daß die Personen, welche sich der eigentlichen Umsturzpartei angeschlossen haben, außer dem Wirkungskreise dieser Verordnung stehen. Wenn man sie faßt, reicht das ordentliche Recht aus. Sie zu fassen, dürfte durch die Verordnung erleichtert werden, aber ohne sie nicht unmöglich sein.

Aber ein Bedenken scheint mir doch berechtigt zu sein, nemlich das, daß diese Verordnung vielleicht in der Art ihrer Anwendung, nicht in ihrer Absicht eher eine Gefahr mit sich bringen kann, die bis heute nicht vorhanden ist. Vor Allem in besonderem Grade nur in Bezug auf die Artikel XII und XIII. Wir halten es nicht für zweckmäßig, das Vereins- und Versammlungsrecht und die Presse weiter einzuschränken, als es schon durch das bestehende Gesetz möglich ist. Wir finden es nicht zweckmäßig, weil dann dem Arbeiter, demjenigen, welcher seinen standard of life schwer erreicht, die Gelegenheit benommen wird, seine Lage zu discutiren. Er kann nicht mehr die Tribüne benützen, er hat ja in Oesterreich keine legale Vertretung im Hause der Gemeinen, wie es in anderen Ländern der Fall ist. Er wird das letzte Mittel nicht mehr besitzen, um seine Ideen zum Ausdruck zu bringen. Man wird sagen, ja, braven Arbeitervereinen wird man was gestatten. Nun ist es in der Executive ungeheuer schwierig, und ich fürchte, daß diese Grenze, welche zwischen der sachlichen Betrachtung eines Principes und der energischen Verfechtung desselben Principes liegt, schwer gefunden werden wird.

Man treibt den Arbeiter aus dem Vereine in geheime Conventikel, man beschränkt ihm das Versammlungsrecht und bringt auch den minder extremen dazu, sich ungesetzlichen Versammlungen anzuschließen, endlich verleitet man ihn zur geheimen Verbreitung von Preßerzeugnissen, die immer viel schlechter sind als diejenigen, welche man überwachen kann. Dieses Bedenken wurde auch im deutschen Reichstage von vielen Seiten und in der ausführlichsten Weise begründet. Es ist auch dasjenige, was sich uns in den Vordergrund stellt.

Wenn ich aber die ganze Verordnung in ihrer Wirkung auf die unteren Schichten der Gesellschaft, auf den vierten Stand ins Auge fasse, so gelange ich zu einer ähnlichen Schlußbetrachtung, wie diejenige, die der erste Herr Redner der Minorität angestellt hat. Er hat von einem Druck gesprochen, er hat gesagt, es würde ein Druck ausgeübt, welcher zu einem Gegendruck führen müsse. Die Naturwissenschaft lehrt, daß noch ein anderer Fall eintreten kann. Bei elastischen Massen tritt noch etwas anderes ein, und das ist eine Gefahr, die ich doch andeuten möchte. Ein Volk kann mit einer elastischen Masse verglichen werden. Wenn man einen elastischen Körper einem Druck aussetzt bis über die Elasticitätsgrenze hinaus, so tritt eine vollständige Störung der molecularen Constitution ein, das heißt es wird eine permanente Zusammendrückung erzeugt, und das ist dasjenige, was vielleicht ein schlimmeres Uebel ist, als ein momentaner Gegendruck — ich meine die dumpfe Apathie und Indolenz. Die durch längeren und zu starken Druck herbeigeführte Theilnahmslosigkeit würde allenfalls diesem Zustande in einem elastischen Körper verglichen werden können.

Ich bin mir vollkommen bewußt, daß es mir nicht möglich war, eine Ueberzeugung in jene Kreise zu tragen, welche hier entscheidend sein werden. ich glaube auch nicht, daß ich zu den Argumenten, welche von unserer Partei gebraucht wurden, einen wesentlichen Beitrag geliefert habe, aber gewiß gibt es Verhältnisse, in denen der Ausdruck der individuellen Ueberzeugung eine Nothwendigkeit ist, und ich war in diesem Falle. Ich glaube, es war unerläßlich, daß von meiner Seite die Ueberzeugung zum Ausdrucke gebracht wurde, die Regierung habe, und ich bedauere das auf das lebhafteste, einen verhängnißvollen Schritt gethan, und wir werden ihr bei diesem Schritte nicht folgen. *(Beifall und Händeklatschen links; Redner wird beglückwünscht.)*

Präsident: Es hat sich zur formellen Geschäftsbehandlung das Wort erbeten der Herr Abgeordnete Erasmus Ritter v. Wołański; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Erasmus Ritter v. **Wołański:** Ich beantrage den Schluß der Debatte.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Erasmus Ritter v. Wołański beantragt den Schluß der Debatte.

Ich ersuche jene Herren, welche den Schluß der Debatte annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Schluß der Debatte ist angenommen.

Ich bitte diejenigen Herren, welche gegen den Ausschußantrag eingeschrieben sind, einen Generalredner zu wählen.

(Nach einer Pause:)

Zum Generalredner ist der Herr Abgeordnete Eduard Sueß gewählt; ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter Eduard **Sueß:** Ich betrachte es als eine Gunst, die mir das hohe Haus erweist, daß es mir gestattet, heute noch auf die Worte zu antworten, welche wir aus dem Munde Seiner Excellenz des Herrn Abgeordneten für Krainburg gehört haben. Welche Empfindungen in der That muß es in der Brust eines seiner Pflicht bewußten Vertreters dieser Hauptstadt erregen, wenn er hört, daß, nachdem man durch so viele Jahre an unserer guten Stadt so schwer gesündigt hat, auf den bloßen Versuch, den wir machten, uns vor der Beraubung des größten Theiles der bürgerlichen Freiheit zu bewahren, uns kalten Blutes imputirt wird, es läge uns nichts an der Sicherheit unserer Mitbürger, an unseren eigenen Familien, und wir würden die Rancune einer politischen Partei höher stellen als diese *(Sehr gut! links)*, und doch war das die Grundlage der Rede, die wir gehört haben *(Beifall links)*, eine Rede, wie sie in diesem hohen Hause noch nie gehört worden ist. *(Beifall links.)* Noch niemals ist hier eine Rede laut geworden, welche von der Bevölkerung in so entschiedener Weise zurückgewiesen werden wird. *(Lebhafter Beifall links.)*

Wenn es mir also gelingt, bezüglich dessen, was ich zu sagen habe, die bitteren Worte zurückzuhalten, welche dieser Herr Redner verdienen würde *(Beifall links)*, dann werde ich einen Sieg über mich selbst erfochten haben, und ich werde mir dazu gratuliren. *(Sehr gut! und Beifall links.)*

Es ist nicht möglich, meine Herren, all diese Vorgänge richtig zu beurtheilen, den Werth und die Tragweite der von der hohen Regierung vorgeschlagenen Maßregeln richtig zu beurtheilen, wenn man nicht den Zusammenhang mit dem Vorhergehenden ins Auge faßt. Bei so bedeutsamen Vorgängen versteht es sich von selbst, daß man dieselben nicht vom morphologischen, sondern vom psychologischen Standpunkte aus zu beurtheilen hat, das heißt, daß es sich nicht darum handelt, etwa wie eine gute Polizei, die schuldigen Individuen und die Fäden zu ermitteln, welche sie zusammenhalten, sondern daß es vielmehr unsere Aufgabe sein muß, jene Umstände zu ermitteln, welche im Laufe der letzten Jahre auf das Urtheil und, was noch wichtiger ist, auf die Empfindungen der Menge gewirkt *(Sehr richtig! links)* und die Zustände des heutigen Tages möglich gemacht haben.

Diese Aufgabe wird mir durch mehrere Umstände erleichtert. Zuerst durch den Umstand, daß die Stadt Wien sich rühmen mag, im Laufe dieser letzten Jahre, obwohl sie stets in der Opposition gestanden ist, niemals den Weg der Loyalität um eines Haares Breite verlassen zu haben. *(Sehr richtig! links.)* Auch kann sie sich rühmen, daß sie die Vertreter anderer Kronländer hier immer gastfrei aufgenommen hat, und sie darf daher auch darauf rechnen, daß die Worte eines ihrer Vertreter ruhig angehört und billig beurtheilt werden. Es sind aber auch noch andere Umstände, die mir meine Aufgabe erleichtern. Es fehlt nämlich nicht, wie ich gerne zugestehe, der anderen *(rechten)* Seite des hohen Hauses an Männern, welche gewöhnt sind, das Seelenleben der Menge zu verfolgen und herankommende Ereignisse nach ihren Umrissen, soweit das überhaupt der menschlichen Kraft gegeben ist, zu beurtheilen. Auch haben Sie, meine Herren, Gelegenheit gehabt, zu sehen, bis zu welchem Grade die Bevölkerung dieser Stadt Eins ist in allen ihren Schichten, und wie leicht sich die zuwandernde Menge an den weichen, wohlwollenden, liebevollen Genius dieser Stadt anschmiegt. Sie haben nämlich hier zwei Extreme des städtischen Lebens bereits erlebt. Sie haben diese Stadt gesehen in einem Momente des höchsten Jubels, als es ihr gestattet war, vor den Füßen des geliebten Herrscherpaares ihre Huldigung niederzulegen, und Sie haben diese Stadt gesehen in einem Momente des tiefsten Schmerzes da, als Hunderte von Unschuldigen einem gräßlichen Feuertode verfallen waren und ein unnennbares Gefühl diese Menge

durchzuckte. Sie haben mit dieser Stadt gejubelt, Sie haben sich achtungsvoll vor der Trauer dieser Stadt gebeugt, und ich danke Ihnen dafür.

Die Frage nun, die uns beschäftigt, ist eigentlich nicht die sociale Frage, es ist nur ein Theil derselben, die Lohnfrage und was damit zusammenhängt.

Bei der Besprechung des Ganges, den diese Angelegenheit genommen hat, wird es wohl selbstverständlich meine Aufgabe sein, die allgemeineren Theile des Gegenstandes kürzer und die localen Ursachen und Umstände genauer und eingehender zu besprechen.

Die Lohnfrage und was eben damit zusammenhängt, wenn Sie wollen, die Arbeiterfrage hat in England einen geregelten Verlauf genommen unter der Gunst zweier Voraussetzungen, welche ich nicht zu übersehen bitte. Die erste günstige Vorbedingung war das Vorhandensein eines guten Armengesetzes, und der zweite Umstand lag darin, daß die wichtigsten Phasen der Bewegung dort sich abgespielt haben in Momenten des steigenden Exportes, also der steigenden Lebenshaltung, in welcher man weit leichter Opfer von dem Arbeitgeber verlangen kann.

Anders ist es in Frankreich gegangen. Stürmisch, wie das nicht anders denkbar ist bei den stürmischen Bewegungen, welche das Schicksal dieses Landes zeigt, und noch anders in Deutschland, und da hat sich die Sache in einer für uns besonders lehrreichen Weise entwickelt.

In Deutschland ist in den sechziger Jahren die Arbeiterpartei mit ihren Lohnforderungen hervorgetreten und man hat dort wahrgenommen, daß die Führer von vornherein bestrebt waren, die ganze Masse der Arbeiter zu isoliren, als Classe zusammenzuhalten, und als Classe sind sie mit ihren materiellen Forderungen hervorgetreten. Die politischen Folgen eines solchen Hervortretens sind auf eine meisterhafte Weise im vergangenen Jahre von unserem Collegen Ernst v. Plener in einer Biographie Lassalle's dargestellt worden und die Parallele zwischen dem, was wir erleben, und dem, was hier gesagt wird, mag jeder von Ihnen leicht ziehen.

Hier wird nämlich gezeigt, wie jede demokratische Bewegung in dem Rücken einer ringenden liberalen Verfassungspartei, wenn sie nicht zur Geltung dringt, immer der Reaction dienstbar wird *(So ist es! links)*, weil es der Regierung dadurch möglich wird, der an der Verfassung hängenden liberalen Partei gegenüber zu behaupten, daß das Volk an diesen Dingen eigentlich gar kein Interesse hat.

So sagt hier Edler v. Plener: „So wird in solcher Zeit jeder demokratische Agitator ein Verbündeter der reactionären Regierung. Beide kämpfen gemeinsam, wie sie sagen, gegen die Macht der Bourgeoisie, aber in der Regel wird der demokratische Alliirte bald der Dupirte der Regierung, den gebildeten Classen wird der Einfluß auf die Staatsgewalt entzogen, aber das Volk erhält auch nicht den geringsten politischen Einfluß, und die absolutistische Regierung wird allein gekräftigt."

Das ist vor den letzten Verordnungen geschrieben. *(Heiterkeit links.)*

Auch bei uns haben bei der bekannten vollen Indifferenz der Arbeiterpartei gegenüber den nationalen Bewegungen dieser sich nur zwei politische Parteien gegenübergestellt gesehen, welche nach den alten Schlagworten die liberale und conservative Partei genannt werden mögen.

Was ist aber der Liberalismus? Was will er? Er ist nichts Anderes, als das Streben, die Menschheit zu veredeln; er verfolgt Ideale, und dabei mag es ihm allerdings manchmal passiren, daß er die Menschen bereits für edler hält, als sie es sind *(Sehr gut! links)*, und daß er sie für leichter bereit hält, über gewisse materielle Schwierigkeiten und materielle Lebensverhältnisse hinauszugehen. Der größte Vorwurf, den man dem Liberalismus machen kann, liegt in der Reinheit des Adels seiner Grundsätze. *(Bravo! links.)*

Und was ist die conservative Partei? Was sich hier conservative Partei nennt, meine Herren, das ist ein gar kleines Ding, das ist nicht eine conservative Partei, wie man sie in anderen constitutionellen Staaten findet. *(Sehr gut! links.)* Und um Ihnen das zu beweisen, habe ich hieher das Heft einer der angesehensten conservativen Schriften aus dem Musterlande des Verfassungslebens, aus England gebracht, die Quarterly Review, in welcher im vergangenen Quartal die Tendenz der conservativen Partei auseinandergesetzt wurde.

Nur einige Worte erlaube ich mir daraus anzuführen: „Das Ziel unserer (nämlich der conservativen) Partei", sagt der Verfasser, „ist nicht und kann nicht sein, die Dinge so zu belassen, wie sie sind; in erster Linie wäre das unmöglich," und dann sagt er: „Was wir verlangen, ist eine Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten, sowohl in der executiven, wie in der legislativen Abtheilung, in jenem Geiste der alten Verfassung, welcher das Volk als ein Ganzes zusammenhält und es möglich macht, seine vereinte Kraft zu richten gegen Ziele von staatlicher Wichtigkeit, anstatt es zu zerspalten in ein Bündel von unfreundlichen und mißtrauischen Bruchstücken *(Hört! links.)* Die Gefahr, welche wir zu fürchten haben, möge im Großen bezeichnet werden durch das einzige Wort: „Zersetzung".

Das ist das Programm der englischen conservativen Partei. Ist es auch wirklich das Programm der österreichischen conservativen Partei?

Nein, meine Herren, was sich hier conservative Partei nennt, ist nichts Anderes als der Egoismus der Classe *(Lebhafter Beifall links)*, der als politisches Princip construirt wird, und darum ist es natürlich, daß eine neue Classe, die mit materiellen

Fragen auftritt, zunächst bei ihr Sympathie und Anlehnung findet.

Und was ist ein Staat, wie Sie sich ihn denken, aufgelöst in Classeninteressen? Ein etwa despotisch regirter Staat, bei welchem Jeder nur für sich sorgt? Sehen Sie die herrliche Architectur, die uns umgibt, glauben Sie, daß, wenn die hellenischen Staaten so gestaltet gewesen wären, jemals die Kunst zu einer solchen Blüthe gelangt wäre? Alles, was wahren Adel hat, Alles was höhere Ziele verfolgt in einem Staate, widerstrebt einem solchen Programme.

Auf diesem Gebiete will ich aber nicht weiter gehen; meine Pflicht ist, meinem Ziele näher zu kommen; und ich will jetzt untersuchen, unter welchen äußeren Verhältnissen die Arbeiterfrage in Oesterreich auf die Tagesordnung gekommen ist. Unter den denkbar ungünstigsten. Es war bald nach dem Amtsantritte der gegenwärtigen Regierung, oder sagen wir vielmehr des gegenwärtigen Herrn Ministerpräsidenten, daß man etwas eingehender von der Arbeiterfrage in Oesterreich zu sprechen begann. Und vergleichen Sie nun den Zustand dieses Staates mit dem Zustande der anderen Staaten, welche ich genannt habe, mit England, Frankreich oder Deutschland.

In allen diesen Staaten hatte man ein gutes Heimatsgesetz, welches für die Aermsten sorgt. In Oesterreich haben wir kein solches. Die erste Vorbedingung, die ich in England genannt habe, fehlt.

In allen anderen Staaten sind die Arbeiter an den Wahlen in die Parlamente betheiligt und genießen politische Rechte, in Oesterreich besitzen sie sie nicht. In allen anderen Staaten stehen die Ausgaben der Verwaltung im Einklange mit den Einnahmen *(Sehr richtig! links)*, hier ist das nicht der Fall, und hier zehrt die jährliche Emission von Rente die Ersparnisse der Bevölkerung auf, welche sonst neuen industriellen Unternehmungen zugute kommen könnten. Der hohe Cours der Rente selbst ist nur ein Beweis des mangelnden Unternehmungsgeistes. Und noch mehr als das! Die Lebensmittel bei uns werden immer theuerer. Es erschwert sich die Lebenshaltung nicht nur durch die Steigerung der directen und der indirecten Steuern, sondern im Allgemeinen auch durch das Agio, das über 20 Percent beträgt. Die Population nimmt zu und die Consumtionskraft des Staates steigt nicht in demselben Maße, und die Folge davon ist, daß für alle Zweige der Arbeit, für welche nicht eine besondere technische Vorkenntniß nothwendig ist, ein Ueberfluß an Arbeitskraft noch vorhanden ist, ein Ueberfluß, der um so größer ist, je schlechter die agrarischen Arbeitsverhältnisse sind. Es fehlen also, möchte ich sagen, alle Voraussetzungen zu einer durchgreifenden und glücklichen Lösung dieser Frage.

Was war also die Aufgabe eines jeden politisch denkenden Mannes in dem Momente, in welchem diese Frage unter so ungünstigen Verhältnissen an die Tagesordnung kam? Daß die Heilung dieser Wunden, deren Vorhandensein zu leugnen mir durchaus nicht einfällt, daß die Heilung dieser Wunden eine noch viel schwierigere, eine noch viel langsamere bei uns sein müßte, als anderswo, daß daher die äußerste Vorsicht geboten sei, daß vor Allem individuell vorzugehen sei, das heißt, daß man die schreiendsten Fälle aufzusuchen und den einzelnen Arbeitgebern vorzustellen hätte, daß es sich hier um ein hohes Interesse handle, um höhere Interessen als diejenigen, die allein in der Jahresbilanz ihren Ausdruck finden, daß man sich aber vor Allem von allen Seiten hüten müßte, Oel ins Feuer zu gießen. *(Beifall links.)* Das, meine Herren, ist leider geschehen. *(Sehr richtig! links.)*

Nach diesen Bemerkungen über die allgemeinen österreichischen Verhältnisse lassen Sie mich einige Worte sagen über die Lebensverhältnisse Wiens, um das es sich ja gegenwärtig handelt.

So wenig ich im Allgemeinen dem Unterschiede zwischen fabriks- und handwerksmäßigen Gewerben, wie er in unserem Gewerbegesetze aufgestellt wurde, beistimmen kann, so muß doch zugegeben werden, daß namentlich in Bezug auf alle diese Bewegungen ein sehr großer Unterschied besteht zwischen jenen großen industriellen Centren, in welchen Tausende oder mehr als Tausende Arbeiter leben und zwischen den gewerblichen Verhältnissen, in welchen so oft der Arbeitnehmer sogar an dem Familienleben des Arbeitgebers selbst theilnimmt.

Und da sieht man nun, daß in Wien sich das besonders scharf scheidet, und daß durch die Existenz unseres Linienwalles, durch die Theuerung der Lebensverhälnisse, insbesondere durch die Theuerung des Brennmaterials die eigentliche Großindustrie aus den Lienienwällen der Stadt Wien längst verdrängt ist, und überhaupt nur einzelne sporadische Großunternehmer in Floridsdorf, Simmering und sonst in der Peripherie der Stadt vorhanden sind. Was aber an Arbeiterbevölkerung in Wien das Gros ausmacht, das sind die gewerblichen Arbeiter und die Arbeiter in einer Gruppe von kleineren Fabriken, namentlich Textilfabriken. Den gewerblichen Arbeitern gegenüber ist man hier mit legislativen Maßregeln vorgegangen, gegen die ich gestimmt habe, die ich heute näher zu kritisiren nicht die Absicht habe, von welchen aber Niemand sagen kann, daß sie in der Absicht beschlossen wurden, um dem gewerblichen Arbeiter zu helfen *(Sehr gut! links)*, im Gegentheile, sie wurden beschlossen, wie man damals glaubte, zu Gunsten des Arbeitgebers.

Nun, ich muß auch sagen, daß die allgemeinen Begründungen, die damals gegeben wurden, keinen sehr tiefen Einblick in die Lebensverhältnisse der Gewerbe in Wien verrathen, und daß es hier ganz

anders liegt. Namentlich, meine Herren, kann man sich — ich bitte mir den Ausdruck nicht übel zu nehmen — kaum etwas Widersinnigeres denken, als wenn man diesen Leuten vordeclamirt von der Ausbeutung durch das mobile Capital, da ja das Gewerbe in Wien zum größten Theile unmittelbar von dem mobilen Capital lebt *(Sehr gut! links.)* und nur darunter leidet, daß zu wenig Capital da ist, und das wissen viele Arbeiter und lachen die Herren oft aus. *(Heiterkeit und Beifall links.)* Ich bitte sich nur ein wenig in diese Verhältnisse hineinzudenken. Da ist erstens einmal die große maßgebende Gruppe der Baugewerbe, das sind nicht nur die Steinmetze und Maurer, das sind außerdem die Zimmermaler, Tapezierer, Tischler, Schlosser, Zimmerleute. Ja, was ist denn ihre Beschäftigung? Gar nichts anderes als die Umwandelung des mobilen Capitals in liegendes Gut. *(Beifall links.)* Und wenn kein mobiles Capital da ist, so haben sie nichts zu thun, *(Sehr gut! links)*, und das sagt Ihnen der Maurerpolier und lacht die Herren aus. *(Beifall und Händeklatschen links.)* Sie sprechen von der Ausbeutung durch das mobile Capital.

Gehen Sie weiter, meine Herren! Sie können ja fast jeden Stand hernehmen, z. B. die Broncearbeiter, die jetzt wirklich in Noth sind. Fragen sie die Broncearbeiter, warum es ihnen so schlecht geht, warum sie nicht mit den Parisern concurriren können, so werden sie sagen: wenn der Pariser ein Modell für einen Bronceluster macht, kann er davon 20—30 und mehr Exemplare verkaufen; wenn ich ein Modell mache, verkaufe ich nur zwei oder drei und muß wieder ein frisches machen, weil wir so wenig reiche Leute in Wien haben, die das kaufen. Ist das Ausbeutung durch das mobile Capital?

Gehen wir weiter, z. B. zu den Riemern. Fragen Sie die Riemer warum es ihnen schlecht geht. Es geht ihnen schlecht, nicht weil so viele Meister da sind, nein, sondern erstens deßhalb, weil sie nach Rußland gearbeitet haben und jetzt ein hoher Schutzzoll nach Rußland besteht, zweitens, weil sie früher die ärarischen Arbeiten gehabt haben, die jetzt im Arsenal hergestellt werden, und drittens weil früher viele Cavaliere, namentlich ungarische Magnaten, die jetzt in Budapest arbeiten lassen, bei ihnen haben arbeiten lassen. Und so könnte ich noch viele Beispiele anführen. Ich bitte, glauben Sie denn, daß die Equipagenmacher, die Clavierfabrikanten nicht gerade auf die wohlhabenden Classen angewiesen sind? Bei weitem die größte Mehrzahl der in Wien florirenden Gewerbe lebt nur von dem Vorhandensein des mobilen Capitals, und alle diese Klagen, die erhoben werden können, reduciren sich hauptsächlich auf zwei Gewerbe, nämlich die Schneider und die Schuster, wo durch die Einschaltung der sogenannten Confection allerdings ein sehr bedeutender Druck auf die kleinen Arbeiter ausgeübt wird. Ich muß es gestehen, daß es hier solche Gewerbsleute gibt, welche weit mehr an Armenunterstützung genießen, als ihnen Erwerbsteuer vorgeschrieben wird. Nun, diesen Leuten ist aber selbstverständlich durch das Gewerbegesetz auch nicht geholfen worden, denn das trifft die Confection gar nicht und die Confection leidet jetzt auch, aber wodurch? Durch die egyptischen Unruhen leidet sie, und diese können wir nicht abstellen. *(Beifall und Heiterkeit links.)*

Auf diesem Gebiete, glaube ich, hilft ein Tropfen praktischer und werkthätiger Menschenliebe mehr als ein Eimer voll theoretischer Betrachtungen und auf Schlagworte aufgebaute Gesetze. *(Sehr richtig! links.)* Ich glaube, wenn die Regierung statt dieses ganzen Gewerbegesetzes sich entschlossen hätte, die Linienverzehrungssteuer auf Erdäpfel herabzusetzen, so hätte sie allen den kleinen Leuten mehr geholfen. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen links.)* Denken Sie doch, die Erdäpfel sind seit einigen Jahren um 33 Percent im Preise gestiegen und man hebt eine Liniensteuer ein, die fast Einen Kreuzer per Kilogramm beträgt. *(Hört! Hört! links.)* Das ist werkthätige Socialpolitik.

Ich habe früher gesagt, daß es in Oesterreich Ueberfluß an Arbeitskräften gibt, und daß namentlich dadurch die Lösung aller ähnlichen Fragen so sehr erschwert wird — an Arbeitskräften überall dort, wo nicht besondere technische Fertigkeiten gefordert werden, oder, wo es möglich ist, aus den Provinzen sich zu ergänzen. Wir hatten hier in Wien ein sehr schlagendes Beispiel hiefür und einen Beweis, wie vorsichtig man in der Beurtheilung ähnlicher Dinge vorgehen muß, nämlich den Wiener Bäckerstrike, der im vorigen Jahre, während hier die Enquete beisammen war, sich abspielte.

Der Bäckerstrike ereignete sich, es kamen Brandbriefe aus London, die direct an die Bäcker gerichtet waren, manche Zustände im Bäckergewerbe waren wirklich schlecht. Was wurde erreicht? Eine große Anzahl von Meistern mußte die Lebensverhältnisse verbessern, es wurde auch in einzelnen Zweigen ein besserer Lohn eingeführt. Aber in Folge dieses Strikes sind aus den Provinzen so viele Bäckergesellen hieher gekommen, daß die hiesigen Meister, nachdem sie die Verbesserungen eingeführt hatten, alle Anstifter des Strikes entlassen konnten und Hunderte gerade der lebhaftesten Geister wurden brodlos auf die Straße gesetzt.

Nun bin ich aber schon so weit in die örtlichen Verhältnisse eingegangen, daß ich daran gehen kann, wenn mir das hohe Haus noch Geduld schenken will, Ihnen die Erlebnisse, die wir im Laufe der letzten Jahre hier in Wien durchmachten, aufzuzählen.

Neben all dem, was ich hier sage, geht, wie ein continuirlicher Strom, die Hetze in einer Reihe von Blättern gegen das mobile Capital und gegen uns —

ich bedaure für meine Person kein Vertreter des mobilen Capitals zu sein. *(Heiterkeit links.)*

Im Jahre 1879 war die erste Gelegenheit, überhaupt über ähnliche Dinge hier zu sprechen. Das erste bis in die Details seiner Merkmale bezeichnende Vorkommniß trat am 14. November 1880 ein. An diesem Tage versammelte sich die deutsche Verfassungspartei hier in Wien in einem Locale zu einem rein politischen Zwecke. Und an demselben Tage versammelte sich oder — wurde versammelt *(Lebhafte Heiterkeit links)* an einem anderen Orte eine Gesellschaft von Arbeitern, welche sich gegen die andere Versammlung aussprach. Wer nun weiß, welche tiefe und entschiedene Abneigung in den weitesten Kreisen der Arbeiter herrscht, sich an nationalen, ja selbst an rein politischen Bewegungen zu betheiligen, dem mußte es klar sein, daß hier ein fremdartiges Element mitspiele. *(Bravo! Bravo! links.)* Niemand, meine Herren, der die Bewegungen der Arbeiterpartei in anderen Ländern verfolgt hat, konnte einen Augenblick daran zweifeln, daß eine solche Demonstration eine fremdartige, eine exotische sei.

Und wie genau dies damals schon erkannt wurde — es mag nicht schicklich sein, sich selbst zu citiren, aber ich muß es wohl thun, da ich keinen anderen Zeugen heute nennen kann — mögen Sie daraus ersehen, daß unmittelbar nach dieser Versammlung im November 1880, das ist also vor mehr als drei Jahren, in einem Wahlbezirke von Wien eine Versammlung einberufen und dort gesagt wurde *(liest:)* „Daß der Mann, der es unternimmt, in unsere gute, lebensfrohe Stadt den Keim der Zwietracht der Stände zu tragen, eine schwere Sünde gegen diese Stadt begeht. Die Männer, die dies thun, sind die unbewußten Werkzeuge von Mächten, die sie selbst verabscheuen." *(Hört! Hört! links.)*

Denn damals schon war es klar, daß diese Leute selbst nicht wissen, wem sie eigentlich dienen. Es verging das nächste Jahr. Im Jahre 1881, im December, war bereits die Bewegung unter den Arbeitern, durch vielerlei Umstände begünstigt, soweit gestiegen, daß am 4. December, wie hier bereits wiederholt und auch im Ausschusse erwähnt wurde, Polizeicommissär Kadletz, zum ersten Male ein Vertreter der Regierung, mißhandelt wurde.

Man vergaß darauf, weil unmittelbar darnach das große Ereigniß, der Brand des Ringtheaters, kam; am 25. December ward die Polizei genöthigt, eine Arbeiterversammlung in Währing aufzulösen. In dem nächstfolgenden Jahre begannen in Wien die Antisemiten sich zu rühren und im Juni 1882 erschien jener merkwürdige Nachtragsbericht zur Vorlage über das Gewerbegesetz, in dem zwar der Niedergang des Gewerbes anerkannt, jedoch zur Abhilfe Maßregeln vorgeschlagen wurden, von denen, wie ich glaube, selbst der eifrigste Anhänger des Gesetzes heute nicht mehr glauben wird, daß irgend ein materieller Vortheil damit erreicht wird.

Am 4. Juli endlich trat ein furchtbares Ereigniß ein, das war der Raubanfall Merstallinger. Und bald darauf erschien eine Polizeinote, in der gesagt wurde: Dieser Raubanfall sei veranstaltet von einer anarchistischen Arbeiterpartei, um sich Mittel zu schaffen.

Der Eindruck, den das auf die große Menge der Bevölkerung gemacht hatte, war, daß es nicht wahr sei *(Heiterkeit links)*, daß die Polizei da irgend etwas erfunden habe, um sich interessant zu machen; man wollte es gar nicht glauben. Es folgten Strikes, aber man konnte leicht bemerken, daß nun drei Momente in der arbeitenden Bevölkerung wirksam seien: eines, welches ich früher als das exotische bezeichnet habe, ein zweites: die Brandbriefe, die unaufhörlich von London oder sonst aus dem Auslande kamen und ein drittes: die Polizei, die immer grob dreinschlug und so oft einer irgend etwas sagen wollte, das irgend welchen Aeußerungen gleichkam, die an bevorzugtem Orte gestattet waren, den Betreffenden sofort einsperrte.

Am 4. September erfolgte die Auflösung einer Versammlung der radicalen Arbeiterpartei und am 5. December 1882 ließ die Polizei, ohne daß sie dieses Gesetzes bedurfte, Massenverhaftungen vornehmen; es geht z. B. aus dem Polizeiberichte des Jahres 1882 hervor, daß in jenem Jahre 259 Personen wegen Persons- und Eigenthumsgefährlichkeit, 87 wegen Gefährlichkeit für die öffentliche Ordnung einfach von Wien weggewiesen worden sind, ohne daß man eines solchen Ausnahmsgesetzes bedurft hätte. Es wiederholten sich nun die Angriffe auf die Bourgeoisie. Am 6. November sollte derjenige Abgeordnete, welcher hier am eifrigsten gegen das Bürgerthum gesprochen hatte, nach erfolgter Niederlegung seines Mandates, neu gewählt werden. Er wurde nicht gewählt, und es war dies nach meiner bescheidenen Ansicht und ohne der Begabung dieses Mannes irgendwie entgegentreten zu wollen, ein gerechtfertigter Act der Defensive des Bürgerthums gegen die wiederholten und unqualificirbaren Angriffe, welchen es ausgesetzt gewesen war. Es ist damals der ausnahmsweise Fall eingetreten, daß ich selbst berufen war zu sprechen; ich habe ganz gegen meine Gewohnheit dieselben Worte, welche im Jahre 1880 von mir gebraucht worden waren, wiederholt, ich habe noch einmal gesagt, daß hier Werkzeuge von Mächten im Spiele seien, welche sie selbst nicht kennen, weil ich glauben mußte, daß ich früher oder später an dieser Stelle mich auf diese Worte werde berufen müssen. Dieser Moment ist leider eingetreten.

Am 8. November 1882 wurde ein Einschreiten des Militärs nothwendig gegen die Schuhmachergesellen am Neubau. Und endlich, ich muß es gestehen,

war die Spannung soweit gediehen, daß Niemand mehr wußte, was denn die Regierung vornehmen werde, um in die fortwährende Aufregung, die in die Bevölkerung getragen wurde, wieder etwas Beruhigung zu bringen.

Da hielten es meine Gesinnungsgenossen für ihre Pflicht, nachdem die Regierung solange gezögert hatte, selbst mit einem Antrage hervorzutreten. Am 5. December 1883 legte Ihnen der Herr Abgeordnete Ritter v. Chlumecky in unserem Namen einen Antrag vor, welcher die Einladung enthielt, von einem allgemeineren Standpunkte aus, wie mein Herr Vorredner ganz richtig gesagt hat, die Gesammtheit dieser Fragen zu prüfen und, so weit es in der Macht der Legislative steht, Abhilfe zu schaffen. Sie, meine Herren, haben zu unserem tiefsten Bedauern dieses gut gemeinte Entgegenkommen als einen Parteicoup angesehen und die Sache einschlafen lassen. Graf Hohenwart hat ja gestern gesagt, er habe eben nicht die Zeit dazu gefunden. *(Heiterkeit links.)* Im December 1882 erfolgte die Beschlußfassung über das Gewerbegesetz, und nun komme ich zu einem Moment *(Hört! links)*, welches auf die Stimmung der Bürgerschaft von Wien einen so tiefen Eindruck gemacht hat, wie kein anderes. *(Hört! links.)*

Es war im März 1883, als der Proceß Merstallinger vor dem Geschwornengericht verhandelt wurde. *(Hört! links.)* Da trat ein Arbeiter auf — und es war das Einer von jener ersten Versammlung, im Jahre 1880 *(Hört! Hört! links)*, von welcher ich früher gesagt habe, daß sie einen exotischen Charakter an sich getragen hat, vor welchem ich damals als vor etwas Fremdartigem, Hineingetragenem gewarnt hatte — es trat ein Arbeiter auf und sagte: Ah, das war ja der Tag, an welchem wir 500 fl. erhielten. *(Bewegung links. — Rufe: Hört!)* Das ist auch in mehreren Zeitungen gestanden, und das hat man geglaubt, während man früher nichts geglaubt hat.

Was, sagte man im Bürgerthume, man spielt gegen uns die Arbeiter aus? *(Hört! links.)* Gegen uns Wiener Bürger zahlt man die Arbeiter? *(Hört! links.)* Der Präsident des Gerichtshofes hat freilich gesagt, das gehöre nicht hieher. *(Heiterkeit links.)* Die Pflicht der Regierung wäre es aber gewesen, eine Untersuchung anzustellen *(Sehr richtig! links)*; das hätte Beruhigung unter die Bevölkerung getragen. Wenn heute Jemand kommt und sagt: Das ist nicht wahr, das war erlogen von dem Menschen, so mag er Recht haben; aber durch ein Jahr ist das Gift in der Bürgerschaft gelegen und hat durch ein Jahr dort gewirkt, und heute hilft man dagegen durch ein Inabredestellen nicht mehr.

Dieser März 1883, das ist der Moment des Umschwunges in der Stimmung. Am 30. April trat hier die Enquete zusammen. *(Hört! Hört! links.)* Ich rede nicht von ihr, der Präsident dieser Enquete hat in einer wohlgemeinten Schlußrede sich darüber lustig gemacht, daß ein „capitalistisches" Blatt gesagt habe: „Nach der Enquete kommt die Polizei."

Wir wußten Alle, daß die Polizei kommen wird, sie mußte kommen, denn wenn solche Dinge möglich waren und solche Dinge ohne Widerlegung blieben, da war es ja wohl vorauszusehen, daß irgend eine Katastrophe kommen müsse, wenn auch Niemand wußte, wann und in welcher Form. Während dieser Zeit, während hier die Enquete beisammen war, spielte sich unten am Salzgries die Strike der Bäcker ab, von der ich früher schon gesprochen habe. Zur selben Zeit wurden dort die englischen Brandschriften verbreitet, zur selben Zeit gaben die Bäckermeister nach und entfernten dann alle die Gesellen, die ihnen nicht recht waren und wurden viele Leute brodlos auf die Straße gesetzt.

Am 11. Juni — verzeihen Sie, meine Herren, daß ich so ausführlich bin *(Rufe links: Nur weiter! Es ist nothwendig!)*, es handelt sich doch um ein Stück Leben unserer Stadt — am 11. Juni 1883 fand in einem Saale — im Saale zur schönen Schäferin — eine Versammlung der Delegirten der Gehilfen sämmtlicher Genossenschaften zur Besprechung der Constituirung der Genossenschaften statt. Zuverlässige Zeugen erzählen mir, daß die Gehilfen dort mit großer Sachkenntniß über das Gesetz sprachen, insbesondere von den Mitteln, sich Einfluß zu verschaffen auf die Krankencassen, daß aber zu wiederholtenmalen das Wort ausgesprochen wurde: Tod den Genossenschaften! Das ist das, meine Herren, was Sie mit Ihrem Gesetze in diesen Kreisen erzielt haben.

Es hat eine nach meiner Ansicht nicht ganz gerechtfertigte Beirrung in diese Kreise getragen. Den Meistern aber haben Sie damit nicht geholfen, und wenn Sie glauben, daß Sie sich dadurch etwa die Gruppe der Fünf-Guldenmänner erworben haben für Ihre nachfolgenden Wahlen, so erlaube ich mir darauf Folgendes zu sagen: „Da hätten Sie die Wahl gleich machen sollen, jetzt ist's schon zu spät." *(Heiterkeit uud lebhafter Beifall links.)*

Am 27. Juli und am 10. August erfolgen große Tumulte am Schottenring, es folgen viele Verhaftungen, und am 28. und 29. August treten die Brände in der Roßau ein, von denen es allerdings von Niemandem ermittelt worden ist, ob sie in irgend einem Zusammenhange mit dieser Bewegung stehen. So ist das fortgegangen. Und ich darf wohl sagen, man hat die Jahre her auf unserer guten Stadt herumexperimentirt wie auf einem corpus vile *(Sehr richtig! links)* und dadurch erst wurde der Boden vorbereitet für fremde Elemente. *(Sehr richtig! links.)*

Alle diese Hetzen, alle diese Brandschriften, alle diese Drohungen, sie haben unter allen Wiener Arbeitern keinen zu einer solchen Schreckensthat

bewogen. In dem ersten Momente, in welchem die Attentate von Floridsdorf bekannt wurden, sagte man: Das hat nur ein Fremder gethan, und es war auch so. Zu diesen Attentaten wurden Leute von Außen geschickt. Von der Schweiz und wo immer her schickte man Leute her, um solche Attentate zu vollführen. Alle diese Aufregungen haben also den Charakter der Wiener Arbeiter nicht geändert.

Von diesen schrecklichen Vorfällen selbst will ich nicht viel reden. Ich frage nur, was hat man anderswo gethan? Solche Dinge sind auch an anderen Orten vorgekommen. Ich erinnere z. B. an die furchtbaren und gewaltsamen Drohungen, welche in den belgischen Kohlenrevieren, in den nordfranzösischen Industriebezirken zu wiederholten Malen vorgekommen sind. Wenn Jemand vorgeschlagen hätte, aus einem solchen Grund die Preßfreiheit in Brüssel zu suspendiren, ich glaube, man hätte ihn ins Narrenhaus geschickt. *(Lebhafter Beifall links.)*

Im vorigen Sommer war in Nordfrankreich eine große Aufregung. Es zogen Agenten herum — man brachte sie damals mit Recht oder Unrecht mit der dortigen conservativen Partei in Verbindung — die Strikes veranlassen und die Unruhe in die Industriebezirke tragen sollten.

Namentlich war dies der Fall in Armentières im Departement du Nord, wo große Spinnereien sind. Da wurde eines Nachts eine Anzahl von Placaten angeschlagen, in welchen mit Dynamit und derlei gedroht wurde. Die Arbeiter der Spinnereien von Armentières versammelten sich und faßten ein Gegenmanifest ab; ich weiß nicht, ob ich es verlesen soll. *(Lebhafte Rufe links: Ja wohl!)* Es lautet *(liest)*: „Verbrecherische Drohungen gegen ehrenwerthe Arbeitsgeber unserer Stadt sind unter der Gunst der Nacht von einigen Feiglingen angeheftet worden, welche, indem sie den edlen Namen des Arbeiters entehren, dessen sie unwürdig sind, nur Zerstörung der Arbeit träumen, um im Nichtsthun von Raub und Plünderung zu leben." So sprachen die Arbeiter von Armentières. *(Sehr brav! links.)* „Mögen diese Elenden wissen, daß die versammelten und arbeitsamen Arbeiter von Armentières es nicht zulassen werden, daß eine Handvoll von Taugenichtsen Verwirrung und Schrecken in die Bevölkerung wirft; ihre Feigheit verbirgt sie nur zur Hälfte; wir kennen die Mehrzahl von ihnen und haben ein Auge auf sie. Wenn sie es wagen würden, sich damit zu schmeicheln, daß wegen Mangels an Soldaten die ehrlichen Leute zu Armentières ihnen auf Gnade ergeben seien, so sagen wir ihnen, daß sie bei der ersten Bewegung einer Truppe von energischen und entschlossenen Männern gegenüberstehen werden, welche zu jedem Kampfe bereit ist. Das Dynamit wird seinen Mann finden, und wehe Demjenigen, der sich erwischen läßt. Kein Pardon für die Meuchelmörder. Um diesen Schakals der Nacht zu zeigen, daß wir sie nicht fürchten, setzen wir hieher einige unsere Namen. Unsere Zahl ist zu groß, um alle hinzusetzen."

Das war die Proclamation der Arbeiter von Armentières *(Bravo! links)*; so spricht man in einem gesunden Staate. *(Lebhafter Beifall links.)* Wenn man aber Felsen sprengen will, dann setzt man das Dynamit an, wo man das zerklüftete Gebirge vermuthet, — in einem festen und geordneten Staate sind solche Bewegungen machtlos. Haben aber die Arbeiter von Floridsdorf nicht ebenso redlich gehandelt als die Arbeiter von Armentières? Kann man sich auf sie nicht ebensogut verlassen? Sie haben ihr Leben in die Schanze geschlagen. *(Lebhafter Beifall links.)*

Nun komme ich zu den Maßregeln, welche die Regierung vorschlägt, zuerst zu einem Vergleiche dessen, was in Deutschland geschehen ist.

Es haben schon die Vorredner gesagt, wie sehr verschieden das preußische Socialistengesetz ist. Ich brauche nur den Titel zu lesen. Der Titel lautet: „Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie", und das Gesetz engt also von vorneherein die Wirksamkeit der Administrative auf das Feld ein, auf welchem es wirksam sein soll.

Aber selbst dieses Gesetz, welches so wenig Erweiterung der Vollmachten der Administrative gibt, wurde auf das heftigste bekämpft. Von wem? Von den Polen, welche sagten, wir wollen die Polizei nicht zu einer politischen Behörde erheben *(Hört! links)* und von den Clericalen. Ich will die Schlußworte des Abgeordneten Reichensperger vorlesen *(liest)*: „Wir wollen nicht die Zeit der Karlsbader Beschlüsse heraufbeschwören." Sie werden mir aber sagen: Ja das Socialistengesetz! Daneben hat der Fürst Bismarck ja noch den kleinen Belagerungszustand!

Sehen wir uns einmal diesen kleinen Belagerungszustand an. Es sind nur vier Bestimmungen. Die erste sagt, daß Versammlungen nur mit vorhergegangener Genehmigung der Polizeibehörde stattfinden dürfen. Meine Herren, wie bei uns! *(Heiterkeit links.)* Die zweite Bestimmung ist, daß die Verbreitung von Druckschriften auf öffentlichen Wegen und Straßen, die Colportage verboten ist. *(Rufe links: Das haben wir auch nicht!)*

Die dritte Bestimmung ist, daß Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen ist, der Aufenthalt versagt wird. *(Rufe links: Gerade wie bei uns!)* Die vierte Bestimmung lautet, daß das Besitzen, das Tragen, das Einführen und der Verkauf von Waffen beschränkt, verboten oder an bestimmte Voraussetzungen gebunden ist.

Ja das sind alles unsere normalen Bestimmungen. *(Heiterkeit links.)* Den kleinen Belagerungszustand kann Graf Taaffe nicht einführen, weil man Niemandem politische Rechte nehmen kann, die er nicht

hat. *(Erneuerte Heiterkeit links.)* Und mehr als das, das deutsche Gesetz bestimmt, daß über jede der auf Grund der vorstehenden Bestimmungen getroffenen Verordnungen dem Reichstage sofort, beziehungsweise bei seinem nächsten Zusammentreten Rechenschaft gegeben werden muß. *(Hört! Hört! links.)* Nicht im Allgemeinen, sondern für jeden eingestellten Verein, für jede ausgewiesene Person, für jede Zeitung, der die Colportage verboten wurde, muß dem Reichstage Rechenschaft gegeben werden.

Meine Herren! Ich versichere Sie, daß, wenn wir an Stelle unserer normalen Verhältnisse den kleinen Belagerungszustand setzen würden, wir einen großen Fortschritt in freiheitlicher Beziehung hätten. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen links.)*

Die Sache ist nämlich die. Man will es dem Fürsten Bismarck nachmachen. *(So ist es! Heiterkeit links.)* Der Fürst Bismarck ist ein großer Staatsmann, dessen gegenwärtiges Lebensziel Jedermann vollkommen klar vor Augen liegt. Er will das große staatliche Gebäude, welches er geschaffen hat, festigen und in consolidirtem Zustande *(So ist es! links)* seinem Nachfolger überlassen. Er macht auch kein Geheimniß daraus. Er reitet, folglich reiten auch wir. Er gibt die Sporen, folglich geben wir auch die Sporen. Daß wir anderswohin reiten, ja das ist eine Nebensache. *(Lebhafte Heiterkeit, Beifall und Händeklatschen links.)*

Wir kommen nun auf die Verordnung. Der Herr Ministerpräsident sagt: Kaiserliche Verordnung. Es ist nun gar keine kaiserliche Verordnung — ich bitte um Entschuldigung, die erste Verordnung ist eine solche, die mit Allerhöchster Ermächtigung erlassen wird, dabei aber eine Ministerialverordnung. In der zweiten Verordnung ist nicht einmal die Allerhöchste Ermächtigung enthalten.

Ich weiß also nicht genau, warum Seine Excellenz von einer kaiserlichen Verordnung gesprochen hat. *(Sehr richtig! links.)* Vielleicht glaubt er mehr Einfluß auf die Versammlung auszuüben. Ich habe aber viel zu viel Respect vor der hohen Versammlung, um zu glauben, daß mit solchen kleinlichen Mitteln irgend ein parlamentarischer Erfolg zu erzielen ist. *(Bravo! links.)*

Aber etwas Anderes hat mich gewundert. Der Herr Graf Taaffe hat gesprochen von dem Gesetze des Jahres 1869. Er hat es getadelt, ja er hat gesagt, es ist reactionär gewesen. Meine Herren! Ich habe nicht die Ehre gehabt, damals Mitglied dieses hohen Hauses zu sein, er aber war es *(Sehr gut! links)*, er war sogar der Ministerpräsident. Was sollen also diese höhnischen Bemerkungen? Und wenn uns nun gar Seine Excellenz der Herr Graf Hohenwart sagt, wir sollten uns auf das Wort des Herrn Ministerpräsidenten verlassen, so ist es — die Ehre in Ehren — ja ganz richtig gesagt, daß diese damit gar nichts zu thun hat. Aber die Versprechungen! Hat denn nicht derselbe Graf Hohenwart am Beginne derselben heutigen Sitzung eine Interpellation eingebracht, in welcher er der Regierung vorwirft, daß sie ein schon vor drei Jahren gegebenes Versprechen bisher nicht gehalten hat? *(Lebhafte Heiterkeit links.)*

Das sind Dinge, meine Herren, die nicht verfangen und es ist, wie ich glaube, sehr bedenklich, eine Sache einen Vertrag zu nennen, die, wie Jedermann weiß, gar kein Vertrag ist und auf diesen angeblichen Vertrag hin uns aufzufordern, uns unserer politischen Rechte zu entkleiden. Ich begreife gar nicht, wie ein sonst so ernster und sonst so ruhiger Politiker, wie Graf Hohenwart, das vorschlagen kann, ja wie er nur eine so geringe Meinung von unserer politischen Erfahrung haben konnte.

Diese Verordnung, meine Herren, ist ein Strom ohne Ufer; so geht sie hin über unsere wichtigsten politischen Rechte. Wir tadeln nicht die Anwendung des Gesetzes und alle die mit so großer Verve vorgetragenen Worte des Herrn Ministerpräsidenten wenden sich ja eigentlich gar nicht gegen uns. Was wir tadeln, das ist die Ausdehnung der Verfügung auf Gebiete, für welche sie durchaus nicht gerechtfertigt ist *(So ist es! Bravo! links)*, wodurch diese Verfügung den Charakter einer Schutzmaßregel für die Bürgerschaft vollkommen verliert und den Charakter einer politischen Ordonnanz annimmt. *(Sehr richtig! links.)* Das ist sie für uns nicht mehr und nicht weniger. Darnach müssen wir urtheilen. Es ist die Gewalt, und die Gewalt ist das letzte Atout jeder schlechten Regierung. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen links.)* Auch hier müssen wir fragen, wie ist denn die Regierung auf einmal zu einer so sonderbaren Maßnahme gelangt?

Als der Herr Ministerpräsident ins Amt trat, da geschah es unter den günstigsten Voraussetzungen; ich brauche ja nur daran zu erinnern, welches Entgegenkommen von Seite der Verfassungspartei durch das bekannte Compromiß des böhmischen Großgrundbesitzes ihm gebracht wurde. Er rühmte sich damals des Vollparlaments. Er konnte sich dessen rühmen, aber um welchen Preis war es erkauft?

Der nachsichtsvollste Beurtheiler wird sagen müssen: um den Preis einer politischen Zweideutigkeit.

Wenn die Capitulation eines Feldherrn ein Triumph ist, dann war dieses Vollparlament auch ein Triumph. *(Sehr gut! links.)* Auch anderen Regierungen wäre es ein Kinderspiel gewesen, um solchen Preis ein Vollparlament zu erzielen. *(Sehr gut! Bravo! links.)* Aber weitersehende Männer erkannten, wohin das führen muß. Die ersten Collegen fielen von dem Ministerpräsidenten ab, die zweiten

auch; die Versöhnung ging so ziemlich in Brüche, und es kam der erste politische Bankerott.

Dann trat das Princip der Nationalität mehr in den Vordergrund, dasselbe Princip, meine Herren, welches seinerzeit von Napoleon III. auf die Tagesordnung Europas zu dem speciellen Zwecke gestellt worden war, um Oesterreich zu zertrümmern. *(Sehr richtig! links.)* Es kamen nun Zeiten, in welchen die laufende Gestion des Staates durch einzelne Concessionen erkauft werden mußte, und während dem Staate einmalige Bewilligungen gegeben wurden, war das, was den Parteien hinausgegeben wurde, sehr oft von organisatorischer Natur *(Sehr gut! links)*, z. B. im Schulwesen, Gerichtspflege u. s. w., und es war auch hier bald klar, daß der Moment kommen müsse, in welchem die Existenzbedingungen der Regierung im Widerspruche stünden mit den Existenzbedingungen des Staates. *(So ist es! Sehr gut! links.)* Es ging nicht mehr recht mit der Decentralisation der Eisenbahnen, mit der galizischen Grundentlastungsgeschichte schon gar nicht *(Heiterkeit links)*, die Steuervorlagen liegen die längste Zeit da, es dämmerte so ein wenig das Gefühl des zweiten Bankerotts auf und nun hieß es: einen Ausweg um jeden Preis. Da ist der Ausweg in Floridsdorf gefunden, das ist der Ursprung dieser Ordonnanz für uns *(Beifall links — Widerspruch rechts)* und kein anderer. Denn daß damit, meine Herren, eine neue Phase der inneren Politik in Oestereich beginnt, darüber kann sich Niemand täuschen, der kein Kind ist im politischen Leben.

Es ist nicht möglich, daß man nur so nebenher der Hauptstadt die politischen Rechte nimmt. Das ist in jedem Staate der Welt eine politische Action ersten Ranges. *(Sehr richtig! links.)*

Die Folgen dieser Verfügung, meine Herren, lassen sich voraussehen. Die Terroristen werden durch dieselbe nicht getroffen. Sie können es nicht verbieten mit all' Ihrer Preßpolizei und dem Briefgeheimniß, und womit Sie sonst wollen, daß, wenn hier der Boden zu solchen Bewegungen geeignet und vorbereitet ist, in Zürich Jemand mit der Handtasche auf die Eisenbahn sich setzt und hier solche Dinge versucht. Das können Sie nicht mit Verordnungen thun. Die Jüngeren, die Leidenschaftlicheren unter unseren Arbeitern werden, wenn man ihnen öffentliche Vereine verbietet, in die geheimen Conventikel gehen. *(Sehr richtig! links.)* Alle Arbeiter aber fühlen sich jetzt, ich bedauere es, als die Opfer einer politischen Kabale. Und das Bürgerthum? In dem Bürgerthume wird es sehr still werden. Es wird die Stimmung der Fünfziger Jahre wieder kommen. *(So ist es! links.)* In den Zeitungen wird man nichts über Oesterreich lesen, höchstens in den auswärtigen. Seine Excellenz Graf Taaffe mag versprechen, was er will; es handelt sich nicht um sein Versprechen, es handelt sich um den thatsächlichen Effect. *(So ist es! links.)* Derjenige, der die freien Regungen niederhält, der läßt von vorneherein alle die schlechten Regungen, die Verleumdung, die Niedertracht, den Servilismus, der sich mehr wie bisher in der Presse breit machen wird, groß wachsen. *(Beifall links.)* Ich habe früher gesagt: der Liberalismus ist der Optimismus. Vertreiben Sie den Liberalismus, so vertreiben Sie den Optimismus und der Pessimismus wird wieder entstehen unter der ganzen Bevölkerung, derselbe Pessimismus, derselbe Zweifel an Allem, selbst der Zweifel an dem Staate, welchen die Staatsmänner unserer Partei nach den größten Katastrophen, indem sie das Banner der verfassungsmäßigen Freiheit entfalteten, bekämpft und glücklich besiegt haben. *(Beifall links.)*

Es wird still werden und so bequem zu regieren und so still, daß man nichts hören wird als höchstens das Zwitschern eines boshaften Volkswitzes, der doch immer noch von kommenden besseren Zeiten melden wird. Und uns, meine Herren, uns wird man überhäufen mit den niederträchtigsten Verleumdungen, unsere Person wird man angreifen, in unser Privatleben eindringen. Sie brauchen nur zu sehen, was jetzt schon geschieht.

Was wird dann erst geschehen, und erst wenn das Haus nicht mehr beisammen ist! Wir sind darauf gefaßt, das ist eben ein Opfer, welches das öffentliche Leben verlangt.

Ich habe nicht das Recht oder den Willen, über die Absichten des Grafen Taaffe ein Urtheil abzugeben, aber es schwebt über jedem Staatsmanne unabwendbar das Verhängniß, daß er nicht nach seinen Absichten, sondern nach seinen Erfolgen beurtheilt wird. Welches sind aber die Erfolge?

Es war am 27. April 1879, an dem schon erwähnten Jubeltage. Da lief ein kleines Geschichtchen durch die Wiener Bevölkerung, die Fama trug es weiter, es schmeichelte den Wienern und darum wurde es gerne erzählt. Man sagte nämlich, der russische Gesandte, der den Tag zuvor angekommen war, sei gekommen, um internationale Verabredungen gegen Verschwörungen, Königsmorde, Dynamitattentate u. s. w. hier einzuleiten, und der werde seine Antwort finden bei diesem Jubelzuge. Und als nun, meine Herren — soweit glaube ich wohl den Allerhöchsten Träger der Krone erwähnen zu dürfen — Seine Majestät der Kaiser unter dem Jauchzen der Bevölkerung von der Estrade herabstieg, da rief man von der Tribüne aus: „Der Ruß, da soll er hinschauen, das ist die Lection für den Russen!" *(Lebhafter Beifall links.)*

Und nun vergleichen Sie das Datum des 27. April 1879 mit dem Datum des 31. Jänner 1884, an welchem der Ministerpräsident erklären mußte, daß er mit den ordentlichen Mitteln nicht mehr ausreicht, um in dieser Stadt die Ordnung zu erhalten. Da haben Sie die Summe der Erfolge der Regierung des

Grafen Taaffe. *(Lebhafter, lang anhaltender Beifall und Händeklatschen links.)* Zum Schlusse, meine Herren, wende ich mich an Sie, die Mitglieder der Majorität. Es liegt in Ihrer Hand, ich bitte Sie aber, prüfen Sie Ihr Gewissen, bevor Sie einer Verordnung zustimmen, die so himmelweit hinausgeht über ihre Begründung!

Erinnern Sie sich an die hunderfältigen Erfahrungen der Geschichte und denken Sie, Regierungen gehen, Parteien und Volksstämme bleiben, und der Vorwurf haftet.

Wir aber, wir treten mit Bewußtsein in diese traurigste Epoche einer traurigen Regierung ein, wir werden auch sie überleben, denn das Herz des Volkes ist gesund und wird es bleiben. *(Stürmischer, sich stets erneuernder Beifall und Händeklatschen links. — Redner wird von vielen Seiten beglückwünscht.)*

Präsident: Bevor wir zum Schlusse der Sitzung schreiten, ertheile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Ritter v. Schönerer zu einer thatsächlichen Berichtigung.

Abgeordneter Ritter v. **Schönerer:** Der Herr Ministerpräsident hat heute unter Anderem gesagt und darauf hingewiesen, daß er, beziehungsweise die Regierung, von den durch die Ausnahmsverordnung eingeräumten Rechten, besonders in Bezug auf das Vereins- und Versammlungsrecht, nur insoferne Gebrauch mache und zu machen gedenke, als Bestrebungen und Umtriebe zu Tage treten, die auf den Umsturz der staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung gerichtet sind.

Es ist dies thatsächlich unrichtig — wie ich gleich beweisen werde — und kann ja auch die Erklärung des Ministerpräsidenten die Regierungs**organe** zu gar nichts verpflichten, da die Ausnahmsverordnung eine Beschränkung z. B. in Bezug auf das Vereins- und Versammlungsrecht nicht enthält, sondern vielmehr mit Gesetzeskraft **Normen** aufstellt, welche durch keinerlei Kundgebung eines Ministers abgeändert werden können. *(Sehr richtig! links.)*

Daß thatsächlich die Handhabung der Verordnung sich nicht auf anarchistische Umtriebe beschränkt, beweist folgender Fall: Zu dem Zwecke der Gründung eines **nichtpolitischen** Vereines zur Hebung und Förderung der Interessen der Privatbeamten sollte am 10. Februar in Wien eine Versammlung von Interessenten stattfinden. — Der Einberufer . . . .

Präsident *(unterbrechend)*: Das ist keine thatsächliche Berichtigung. *(Widerspruch links.)*

Abgeordneter Ritter v. **Schönerer:** Ich bin ja gleich fertig. *(Lebhafte Heiterkeit. — Fortfahrend:)* Der Einberufer, ein Privatbeamter, wurde von der Behörde dahin beschieden, statt der gewöhnlichen Anzeige, die nicht genüge, ein gestempeltes Gesuch einzubringen; er wurde ferner am 8. Februar zum Polizeicommissariat vorgeladen, und es wurde ihm bedeutet, daß die Versammlung untersagt sei, und daß eine Begründung für dieses Verbot nicht gegeben werde. *(Hört! Hört! links.)* Es ist also, wie ich an diesem Falle erwiesen habe, thatsächlich unrichtig, daß die Regierung die Ausnahmsverordnung nur gegenüber anarchischen Umtrieben anwendet. *(Hört! Hört! links.)*

Präsident: Ich habe anzukündigen, daß die für heute angesagte Sitzung des Gewerbeausschusses abgesagt ist; dieselbe wird morgen um 7 Uhr Abends in Abtheilung I stattfinden. Tagesordnung: Fortsetzung der Specialdebatte über das Baugewerbegesetz.

Der Eisenbahnausschuß hält Samstag 16. d. M., Vormittags 10½ Uhr, in der Abtheilung I eine Sitzung. Tagesordnung: Zuweisung des Antrages des Abgeordneten Schwab, Localbahn Asch-Roßbach, Localbahn Budweis-Salnau. Petitionen.

Der Ausschuß für Wasserstraßen wird Samstag 16. d. M. um 11 Uhr eine öffentliche Sitzung behufs Einvernehmung der Experten abhalten.

Der Ausschuß für die Reform der Branntweinsteuer hält Montag, 18. d. M. um 6 Uhr Abends in der Abtheilung I eine Sitzung.

Als nächsten Sitzungstag schlage ich vor: Morgen Freitag den 15. d. M., und zwar um 10 Uhr Vormittags, und als Tagesordnung: Fortsetzung der heutigen.

Wird irgend etwas gegen meinen Vorschlag erinnert? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, es bleibt daher bei meinem Vorschlage.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung 4 Uhr 30 Minuten.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. IX. Session. 333. Sitzung,

am 15. Februar 1884.

Inhalt:

Abwesenheitsanzeigen.

Zuschrift des Finanzministers, betreffend die Zurückziehung des Gesetzentwurfes (790 der Beilagen) über die Erhöhung des mit dem Gesetze vom 10. Juni 1883, R. G. Bl. Nr. 109, für die Inangriffnahme des Baues der Abzweigungen der galizischen Transversalbahn für das Jahr 1883 eröffneten Credites.

Petitionen.

Zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend die Verordnung des Gesammtministeriums vom 30. Jänner 1884 bezüglich der Ausnahmsverfügungen für die Gerichtshofsprengel Wien, Korneuburg und Wiener-Neustadt (831 der Beilagen. — Redner: Berichterstatter der Minorität Dr. Kopp, Berichterstatter der Majorität Dr. Tonkli).

Zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend die Verordnung des Gesammtministeriums vom 30. Jänner 1884, bezüglich der Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte für die Gerichtshofsprengel Wien und Korneuburg (832 der Beilagen. — Redner: Abgeordneter Steudel, Minister und Leiter des Justizministeriums Dr. Freiherr v. Pražák, die Abgeordneten: Ignaz Freiherr v. Giovanelli, Freiherr v. Oppenheimer, Dr. August Weeber, Berichterstatter der Minorität Dr. Kopp, Berichterstatter der Majorität Dr. Tonkli).

(Beginn der Sitzung: 10 Uhr 15 Minuten.)

Vorsitzender: Präsident Dr. **Smolka**, Vicepräsident Richard Graf **Clam-Martinic**.

Schriftführer: **Reschauer**, Dr. **Fuchs**, **Dobler**, Freiherr v. **Dobřzensky**.

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident und Leiter des Ministeriums des Innern Graf **Taaffe**, Minister Dr. Freiherr v. **Ziemialkowski**, Ackerbauminister Graf **Falkenhayn**, Minister und Leiter des Justizministeriums Dr. Freiherr v. **Pražák**, Minister für Cultus und Unterricht Freiherr **Conrad** v. **Eybesfeld**, Finanzminister Dr. Ritter v. **Dunajewski**, Handelsminister Freiherr v. **Pino**.

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Ministerialrath im Ministerium des Innern Dr. Edler v. **Weingartner**, Ministerialrath im Justizministerium Dr. Ritter v. **Krall**.

Präsident: Ich erkläre die Sitzung für eröffnet.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung liegt im Bureau zur Einsicht auf.

Die Herren Abgeordneten Kirschner, Klinkosch und Dr. Hallwich haben sich unwohl gemeldet.

Von der k. k. Regierung ist eine Zuschrift eingelangt, um deren Verlesung ich ersuche.

Schriftführer **Reschauer** *(liest)*:

„Ich beehre mich, dem löblichen Präsidium mitzutheilen, daß ich auf Grund Allerhöchster Ermächtigung den am 28. November v. J. eingebrachten Gesetzentwurf, betreffend die Erhöhung des mit dem Gesetze vom 10. Juni 1883, R. G. Bl. Nr. 109, für die Inangriffnahme des Baues der Abzweigungen der galizischen Transversalbahn für das Jahr 1883 *(790 der Beilgen)* eröffneten Credites zurückziehe.

Wien, 12. Februar 1884.

Der k. k. Finanzminister:

Dunajewski."

Präsident: Diese Zuschrift wolle zur Kenntniß genommen werden.

Heute habe ich vertheilen lassen: den von der k. k. Regierung vorgelegten Gesetzentwurf, betreffend die Arlbergbahn *(843 der Beilagen)* und die auf denselben Gegenstand bezugnehmende Handelsministerialnote *(844 der Beilagen)*.

Ich ersuche um die Mittheilung des wesentlichsten Inhaltes der eingelangten Petitionen.

Schriftführer **Reschauer** *(liest)*:

„Petition der Gemeindevorsteher des Bezirkes Kojetein in Mähren in Angelegenheit des Kaiser Ferdinands-Nordbahnprivilegiums *(überreicht durch Abgeordneten Skopalik)*."

„Petition der Gemeindevorsteher des Prerauer Bezirkes in Mähren in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Skopalik)*."

„Petition der Bezirksvertretung von Pardubitz, betreffend die Abhandlung von Verlassenschaften durch die k. k. Gerichte *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Gabler)*."

„Petition der Bezirksvertretung von Kladno in Böhmen in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Heller)*."

„Petition von 212 Gemeindegliedern der Landeshauptstadt Brünn um Errichtung einer höheren Gewerbeschule in Brünn mit böhmischer Unterrichtssprache *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Ritter v. Šrom)*."

„Petition der Gemeinden des Kimpolunger Bezirkes in der Bukowina um Beschlußfassung zur Ausführung der projectirten Localeisenbahn Hatna-Kimpolung in der Bukowina *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Ritter v. Kochanowski)*."

„Petition der Handels- und Gewerbekammer in Olmütz um Ablehnung des §. 11 der Gebührengesetznovelle, betreffend Empfangsbestätigungen in Handels- und Gewerbecorrespondenzen und Erläuterung des §. 19 des bestehenden Gebührengesetzes *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Proskowetz)*."

„Petition des Handelsgremiums in Linz, betreffend Aenderung des Gewerbegesetzes *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Vielguth)*."

„Petition der Eheleute Marianna und Adalbert Nawalany aus Prybow in Galizien in einer Rechtsangelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Chełmecky)*."

„Petition der Genossenschaft der Zimmermeister in Brünn im Anschlusse an die Petition vom 28. Jänner 1884 des Vereines zur Ermunterung des Gewerbegeistes in Böhmen, betreffend den Regierungsentwurf eines Gesetzes wegen Regelung der concessionirten Baugewerbe *(überreicht durch Abgeordneten Adámek)*."

„Petition der böhmischen Melassenspiritusfabrikanten um Berücksichtigung der Melassenspiritusindustrie bei der bevorstehenden Branntweinsteuerreform *(überreicht durch Abgeordneten Jahn)*."

Präsident: Die Petitionen werden nach Maßgabe ihres Inhaltes den betreffenden Ausschüssen zur Vorberathung und Berichterstattung zugewiesen werden; wir gehen nun zur Tagesordnung über, das ist, zur Fortsetzung der Verhandlung über den Ausschußbericht, betreffend die Verordnung des Gesammtministeriums vom 30. Jänner 1884 bezüglich der Ausnahmsverfügungen für die Gerichtshofsprengel Wien, Korneuburg und Wiener-Neustadt *(831 der Beilagen)*.

Zum Worte gelangt nun der Herr Berichterstatter der Minorität Dr. Kopp. Bevor ich ihm das Wort ertheile, constatire ich die Beschlußfähigkeit des hohen Hauses.

Berichterstatter der Minorität Dr. **Kopp:** Hohes Haus! Noch, glaube ich, stehen wir Alle unter dem Eindrucke jener gewaltigen Worte, welche aus dem Munde des Generalredners von unserer *(linken)* Seite niedersausten auf die Bänke der Majorität und die Plätze der Minister. Und heute, meine Herren, sehen wir, daß der Eindruck auf jener *(rechten)* Seite ein so bedeutender war, daß nicht eine einzige Stimme, sei es aus der Mitte des Parlamentes, sei es von der Ministerbank, dagegen sich erheben konnte.

Welche Bedeutung legen wohl die Herren solchen Worten, welche Bedeutung legen sie der Sache bei, um die es sich hier handelt. Nicht weniger als zwei große Fragen stehen vor uns und werden heute vom Parlamente gelöst werden, jede anderswo genügend, um durch Tage mindestens, wo nicht durch Wochen, die Aufmerksamkeit nicht bloß des Hauses auf sich zu ziehen, sondern es im Innersten aufzuwühlen, zwei Angelegenheiten sage ich, die eine die Streichung der Grundrechte für circa zwei Millionen österreichischer Staatsbürger, und zwar für die Haupt- und Residenzstadt, für das Centrum des Reiches.

Ich dächte, keine Rednergabe könnte etwas beifügen um die Bedeutung einer solchen Action, eines solchen Federstriches noch höher hervorzuheben, und auf der andern Seite die sociale Frage, von der einst mit unberechtigtem Knabenstolze, möchte ich sagen, gesagt wurde, sie höre in Bodenbach auf und die sociale Frage, mit der sich die größten Meister des Jahrhundertes, alle weiter blickenden Staatsmänner beschäftigt haben, auch sie tritt mit dieser Verordnung zum ersten Male ernstlich und in der schlimmsten Gestalt vor dieses Haus. Und auf All' das eine Rede, eine einzige Rede eines Mitgliedes der Majorität, von deren Entscheidung ja eben Alles abhängt, weil sie die Majorität ist und ein Einziger hat das Wort ergriffen, wo es sich handelt um eine solche Erschütterung der politischen Grundfesten, um eine solche Beseitigung der Staatsgrundgesetze, welche wahrscheinlich im Wesentlichen sich nicht sehr unterscheidet von einer Sistirung der Verfassung selbst. *(Rufe links: Richtig!)*

Meine Herren! Streichen Sie alle politischen Rechte weg und lassen Sie die Verfassung, so wird sie gleichen einer Violine, an der sie den Griff mit dem Stege und die Seiten lassen, der sie aber den Resonanzboden zerschlagen haben, und so sind wir in der That bekümmert für unsere Wähler, wir Abgeordneten von Wien, und sind bekümmert nicht bloß um Wien, sondern um das Reich überhaupt, nicht bloß weil das, was heute hier geschieht, morgen mit

demselben Grund und Recht überall geschehen kann, sondern auch deßhalb, weil all'überall, wo das Haupt geschlagen wird, die Glieder leiden müssen. *(Sehr gut! links.)*

Um diese unsere ungeheuchelte Besorgniß zu zerstreuen, die Beruhigung uns zu geben, die wir ein Recht haben zu verlangen, diese Aufgabe hat nur Einer übernommen, und zwar der Schöpfer der Fundamentalartikel, damit wir dessen getrost sein können, daß es nicht schlimmer kommen werde. Nun denn, es wird die Bevölkerung das zu würdigen wissen; die Partei, die mit so wenig Aufwand und Mühe es versucht, das Bedenkliche an dieser Verordnung wegzubringen, wird es vor den Mitbürgern nicht bloß, sie wird es vor der Zukunft zu verantworten haben, und wenn sie glaubt, auf diese Weise nach der einen Seite sich als regierungsfähig dadurch zu bezeichnen, so wird sie vielen Anderen sich dadurch als parlamentsunfähig erweisen.

Was kann nun gegenüber diesem imponirenden Schweigen die Aufgabe des Berichterstatters der Minorität sein? Seine Aufgabe ist, die Anträge der Minorität zu vertreten gegenüber der Majorität, gegenüber den Gründen, welche im Hause gegen die Anträge der Minorität vorgebracht wurden. Nun, ich glaube, soweit dies überhaupt möglich ist, soweit Stoff dazu vorhanden war — er ist uns ja in diesen wenigen Zeilen nur tropfenweise gegeben worden — so weit hat diese Aufgabe unser verehrter Parteigenosse in einer Weise gelöst, daß kaum ein Zweiter kommen wird und kommen kann, der sie ein zweites Mal und noch besser zu lösen unternehmen wird.

Ich könnte daher, da ja gar nichts gegen uns vorgebracht wurde, auch schließen und wenn ich im Eingange sagte, beim Beginne der Debatte sei es nicht Sitte, daß der Berichterstatter der Minorität spreche, weil er erst gewärtigen muß, was gegen seine Anträge gesagt wird, so bin ich jetzt in einer nicht viel besseren Lage; denn allzu dürftig ist das, was von diesem einen Redner und auch das, was von Seite des Herrn Ministerpräsidenten gesagt wurde, als daß es nicht im Großen und Ganzen in bedeutendster Weise von dem Herrn Generalredner wäre widerlegt worden.

Aber, wenn schon die eine Seite des Hauses stumm ist, so gibt uns dies doch nicht das Recht, in gleicher Weise zu verstummen, und darum werde ich doch noch Einiges dem beizufügen haben, was mein verehrter Parteigenosse vor mir gesprochen.

Ich hätte wohl einen ganz speciellen Anlaß hiezu *(Sehr richtig! links)*, nämlich den, daß jener einzige Redner der Majorität in einem ganz erheblichen Theile seiner Rede sich ganz ausschließlich mit meiner Person beschäftigte.

Er hat ja ausdrücklich hervorgehoben, er mache nicht die Minorität des Ausschusses verantwortlich, sondern nur Denjenigen, der den Bericht unterschrieben hat, ausschließlich den Berichterstatter, nur mit dem habe er es zu thun. Nun weiß ich nicht, ob dies so ganz richtig ist. Ich denke wohl, daß, nachdem die Gründe, die ich anführte, mehr oder weniger ausführlich von den Rednern dieser *(linken)* Seite des hohen Hauses adoptirt, ja vielfach an Schärfe überholt worden sind, dies die ganze Partei angeht, und es wäre für jeden Redner eigentlich angenehmer, wenn er nicht in die traurige Nothwendigkeit versetzt wird, sich gerade mit einer einzelnen Person zu beschäftigen, sondern mit der ihm gegenüberstehenden Partei. Es hat für Jeden, wenigstens in jenen Lebensschichten, in denen ich mich bewege, im Gegentheil etwas Peinliches, wenn man genöthigt ist, statt die Sache und eine Partei zu bekämpfen, sich mit einem Einzelnen zu beschäftigen *(Sehr richtig! links)*, allein ich bin nicht in der Lage zu beurtheilen, welche Ansichten in dieser Beziehung gerade diesem Redner angeboren und anerzogen sind *(Sehr gut! links)*; und so muß ich mich denn doch auch mit diesem Theile wenigstens kurz beschäftigen, indem ich Sie versichere, daß es mir sehr leid ist, das thun zu müssen, denn gegenüber der ungeheuren Sache, um die es sich handelt, verschwinden alle Einzelnen, der Herr Redner der Majorität gewiß ebenso wie meine Wenigkeit. *(Sehr gut! links.)* Dieses Herabdrücken auf das Niveau der Persönlichkeit prägt ja dieser Debatte noch mehr den Stempel des Kleinlichen, des Kleinen, des Bedeutungslosen auf. *(Sehr richtig! links.)*

Was hat nun dieser verehrte Herr Redner denn gar so sehr an dem Minoritätsberichte auszusetzen in einem solchen Grade, daß er sich gewisser Worte bediente, die zum mindesten nahe an der Grenze der Schmähung stehen? *(Sehr richtig! links.)* Er nennt es frivol, meine Herren, daß ich aus den bisherigen Ereignissen noch nicht den Schluß ziehe, es sei eine solche Organisation einer Partei von Mördern, Räubern und Mordbrennern vorhanden, daß es nothwendig ist, die Verordnung in dem Umfange, wie sie gegeben wurde, zu erlassen, und zwar kommt er darauf, indem er meint, ob ich denn erst Massenmorde abwarten will oder wie viele Mordthaten nothwendig sind, um mich zu überzeugen. Ja, ich weiß nicht, glaubt denn überhaupt der Herr Redner, daß es auf die Anzahl der Morde ankomme, daß bei einer gewissen Anzahl von zwei, drei oder vier Morden — ich weiß nicht bei wie vielen — die Nothwendigkeit ganz außerordentlicher Maßregeln und der Unterdrückung der politischen Freiheiten vorhanden sei, um dem zu begegnen? Ich kann mir recht gut denken, daß gar kein Mord noch vorgefallen ist und trotzdem ganz außerordentliche, noch viel weiter gehende Maßregeln als die nun getroffenen nothwendig werden *(Sehr richtig! links)*; und ich kann mir wieder denken, daß eine viel größere Anzahl von Mordthaten verübt wird, ohne daß etwas Anderes nothwendig ist, als die Verstärkung der Wachsamkeit der Polizei und die Verstärkung jener

Personen, welche sich mit der Ueberwachung zu beschäftigen haben. *(So ist es! links.)* Nun ist es aber doch allerwegs die Aufgabe Desjenigen, der die Zerstörung politischer Rechte als nothwendig erklärt, den Nachweis zu führen, daß dies nothwendig sei und daß dies aus den Vorkommnissen sich ergäbe.

Juristisch — Sie verzeihen, daß man den Juristen ja nie ganz vergißt, wenn man schon einmal einer zu sein das Malheur hat — juristisch nennt man dies: es trifft diese Herren die Beweislast. Nicht wir haben zu zeigen, daß es nicht nothwendig ist, die politischen Rechte in dieser Weise zu beschränken, sondern Ihre Sache, welche diese Maßregeln rechtfertigen wollen, ist es, zu zeigen, daß die Zustände derart beschaffen sind, nicht daß sie bedauerlich, daß sie bejammernswerth sind, sondern, daß sie gerade solche sind, um solche Maßregeln zu rechtfertigen. *(Sehr richtig! links.)* Darin liegt der Kernpunkt und dem sind die Herren vollständig aus dem Wege gegangen. Wie gern hätten sie mehr Material gebracht, allein es lag eben nicht mehr vor und ich habe in dem Minoritätsbericht sehr getreulich Alles aufgezählt, was die Regierung an wesentlichen Dingen gebracht hat. Allerdings alles nur Dinge, die wir schon längst Alle gewußt haben, die wir nicht erst durch die Regierung erfahren haben, da man mir nichts anders entgegenzusetzen wußte, als ich hätte vergessen, daß schon ein Wiener Bürger das Opfer eines Mordattentates geworden ist, das heißt, es muß da der Proceß Merstallinger noch herhalten. Nun, ich weiß nicht wie viele Herren diesen Proceß kennen; ich kenne ihn, obwohl ich selbst nicht Zeuge der Verhandlung war, obwohl ich selbst durch die Reihenfolge als Ex offo-Vertheidiger eines der Angeklagten bestellt war, mußte ich damals, da das Parlament in voller Thätigkeit war, einen freundlichen Collegen bitten, er möge mich suppliren, damit ich nicht voraussichtlich acht Tage, vielleicht auch noch viel länger der Erfüllung meiner parlamentarischen Pflichten entzogen werde. Aber da ich nun einmal durch einen Zufall in eine gewisse nähere Beziehung zu dieser Angelegenheit getreten bin, so habe ich wenigstens die Druckschrift gelesen, welche nach stenographischen Aufzeichnungen über diesen Proceß erschienen ist.

Nun, das war eben ein Mordversuch, besser gesagt, es war vielleicht ein Mordversuch, vielleicht sage ich; jedenfalls war es ein Raub mit Gewalt gegen die Person, und wenn nun der Herr Berichterstatter der Majorität die Anklageschrift in jenem Processe gelesen hätte, so würde er ein ungeheures Materiale an Vermuthungen gefunden haben, welche er vielleicht hätte brauchen können. Und was war das Resultat dieses Processes? Es wurden die Räuber schuldig befunden und verurtheilt. Alle, welche wegen Hochverrath in was immer für einem Stadium angeklagt waren, alle sind, und zwar einstimmig freigesprochen worden. Es gab dann eine große Anzahl Nebenfragen auf politische Delicte. Sie wurden verneint, theils einstimmig, theils mit 11 gegen 1, mit 10 gegen 2, mit 9 gegen 3 und nur eine, die zweifelhafteste, mit 8 gegen 4 Stimmen.

Sie sehen also, wie die Geschworenen von Wien keineswegs so gleichmäßig, wie auf Commando, wie auf das Commando der Furcht, als das man es auslegen möchte, vorgegangen sind, sondern, daß bei jeder einzelnen Frage beinahe die Stellung wieder eine andere war, indem sich beziehungsweise 1, 2, 3 und 4 Geschworene für schuldig, die anderen für nichtschuldig ausgesprochen haben. Ein solches Verdict, dächte ich, sollte doch auch einigermaßen ins Gewicht fallen, wenigstens insoweit, und mehr verlange ich gar nicht, daß die Frage der social-politischen Bedeutung dieser Affaire als ein non liquet betrachtet, und daß, sowie wir daraus gar keine Schlüsse gegen die Regierung ziehen, sie auch keine Schlüsse daraus ziehe, daß dieser Mord, den der Redner der Majorität angeführt hat, ebenfalls nothwendig und erwiesenermaßen auf das Conto der Anarchisten geschrieben werden muß. Mit dieser einen Ausnahme, die ich jetzt beleuchtet habe, hat denn auch der Vertreter der Majorität gar nichts anzugeben gewußt, als was ich gesagt habe, und zwar geschieht es mit der ganz merkwürdigen Redewendung: „er — das bin ich — muß zugeben, daß solche Thatsachen vorliegen" und weiter „der Berichterstatter der Minorität muß zugeben, daß Das und Das geschehen ist." Meine Herren! Warum muß ich denn, und wo habe ich überhaupt zugegeben? Ist denn das nicht eine Redewendung, als ob ich der Angeklagte wäre, der durch die Beweislast erdrückt, gezwungen ist, zu gestehen? Ich habe eben aus dem Exposé der Regierung abgeschrieben.

Wir haben nicht mit einer Zeile eine Thatsache bemängelt oder in Zweifel gesetzt, welche als eine für die Regierung erwiesene Thatsache behauptet worden ist. Ich denke auch, in dieser Beziehung kann sich die Regierung über die Loyalität von unserer Seite nicht beschweren.

Es wurde uns ja — vielleicht hätte man es gethan, wenn wir es verlangt hätten — nicht ein einziger Drohbrief gezeigt, obwohl daraus viel argumentirt wurde.

Wir glauben es eben der Regierung, daß solche existiren, wir haben keine Ursache, darüber einen unwürdigen Zweifel auszusprechen, und so acceptirten wir eben einfach Alles, was uns vorgebracht wurde, allerdings bis auf jene Theile, von denen auch hier weiter nicht die Rede war, bis auf jene Theile, wo auf unsere Fragen die Vertreter der Polizei angeben mußten oder angegeben haben: Ja, das können wir nicht beweisen, das vermuthen wir, ja, wenn wir das wüßten, da würden wir ganz anders vorgehen u. s. w., u. s. w.

Meine Herren! Ich schweige über Details, ich schweige aus schuldiger Rücksicht für die Executive, von der nicht nach Außen dringen soll, wieviel sie weiß und wie viel ihr vielleicht noch in dieser Beziehung fehlt, es soll in dieser Beziehung keinerlei Eingriff geschehen, obwohl ich in der Lage wäre, Ihnen ganz merkwürdige Geständnisse und Erklärungen von Seite der Executive mitzutheilen.

Ich habe das angeführt und gesagt: Da folgt eigentlich für uns noch nichts. Allein die Polizei erklärt eben, sie kann nicht mehr, es ist ihr nicht möglich, für die Sicherheit gut zu stehen. Mit all' dem großen Apparat, den die bestehenden Gesetze ihr in die Hand geben, kann sie nicht mehr gutstehen für die öffentliche Sicherheit. Nun, wenn sich denn die Polizei nicht mehr helfen kann, so geben wir ihr, concediren wir ihr, was sie verlangen wird, concediren es ganz in dem Umfange, in welchem sich uns aus ihren eigenen Aeußerungen ergibt, daß sie es vielleicht brauchen kann, obwohl wir keineswegs von der Ueberzeugung durchdrungen sind, daß sie es wirklich braucht.

Entgegenkommender kann man nicht mehr sein, als daß man sagt: Nun ja, wir erkennen an, wenn wir Euch in Bezug auf Haussuchungen, Briefgeheimnis, Ausweisungen reine freie Hand geben, soweit es sich um revolutionäre und die persönliche Freiheit gefährdende Umtriebe handelt, das heißt, wo immer ihr glaubt, daß solche Umtriebe seien; denn in ihrer Hand liegt es ja allein, zu beurtheilen, ob etwas bedenklich ist. Aber wenn wir das Alles zugestehen, dann sind wir frivol und dann sind wir leichtsinnig *(Hört! Hört! links)* und spielen mit dem Leben unserer Mitbürger und verschmähen es, zu schützen. Da wollen wir der Regierung Schwierigkeiten machen, da gebrauchen wir Sophismen.

Meine Herren! Ich kann alldem nichts entgegensetzen, als: Diese Art und Weise, uns der Bevölkerung in der Erwartung, daß sie selbst nicht lesen, selbst nicht denken wird, uns gleichsam als ihre Feinde hinzustellen, als Leute, die, weil sie nun einmal in der Opposition sind, sich auch nicht ihre machen lassen, wenn auch darüber Menschenleben zu Grunde gehen, diese unsere versuchte Auslieferung an die öffentliche Meinung, die muß ich zu mindesten würdelos nennen. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen links.)*

Es wird davon gesprochen, daß wir alle möglichen Sophismen benützt haben, um der Regierung zu zeigen, daß ihr gegebenes Versprechen sie zu nichts verpflichte. Nun, was steht im Berichte? Es steht im Berichte einmal, daß diese Regierung ein Wort gibt, daß es aber unmöglich ist, daß dieses Wort eine andere Regierung binde.

Nun, dem gegenüber ist uns eine Vertragstheorie aufgestellt worden *(Heiterkeit links)*, die das Unglaublichste leistet. *(Sehr gut! links.)* Ich habe noch vor dem Jahre 1848 Jus studirt und da haben wir im Staatsrechte Geschichten von Verträgen gelesen, so curiose lederne Ausspinnungen der Theorien des contrat social, des Verfassungsvertrages und des Unterwerfungsvertrages und ich weiß nicht von was für Verträgen, durch die der Staat zu Stande kommt, so ein Männeken von Staat — denn ein lebendiger wirklicher Staat ist nie so zu Stande gekommen. Aber zu meinen, das Versprechen der Regierung: ich werde gewiß nichts gesetzwidriges thun, — und dann die Erklärung: wir nehmen Act davon, das sei ein Vertrag, der in ewige Zeiten alle Regierungen und alle Häuser bindet, meine Herren, das ist wirklich nicht frivol, das ist nicht leichtsinnig, das ist nicht einmal ein Sophisma, denn ein Sophisma muß derartig sein, daß irgend Jemand daran glauben kann; das ist einfach komisch *(Lebhafte Heiterkeit und Händeklatschen links)* und das wirkt nicht.

Ich habe nun allerdings auch gesagt, daß die Regierung selbst nicht daran gebunden ist, und das halte ich aufrecht, meine Herren. Sie darf nicht daran gebunden sein; wenn sich morgen die Umstände so total ändern, daß wir vielleicht allesammt der Meinung sind, jetzt muß in anderer Weise vorgegangen werden, dann kann sie an dieses Versprechen nicht gebunden sein, und in drastischester Weise hat es der Herr Ministerpräsident gesagt. Er hat nämlich gesagt: Ich meine es ehrlich, ich habe keine Hintergedanken, es geht nicht an, mir etwas zu unterschieben. Nun, meine Herren, ich glaube, die hohe Regierung ist wahrhaftig in dieser Sache behandelt worden wie eine Wöchnerin *(Heiterkeit links)*; man hat es ja förmlich nicht gewagt, ihr auch nur im Entferntesten etwas Unangenehmes zu sagen, und Niemand hat auch nur zwischen den Zeilen merken lassen: Ja, so spricht sie zwar, aber das ist nicht wahr. Das hat gar Niemand gesagt. Es ist daher wirklich staunenswerth, wie der Herr Ministerpräsident dazu gekommen ist, sich mit solcher Wärme gegen jede Unterstellung zu vertheidigen. Ja, wenn mir kein Mensch zumuthet, daß ich ein unredlicher Mensch bin, was soll dann das mit Emphase Behaupten: Ich bin gewiß ein ehrlicher Mensch! Es hat ja Niemand der Regierung das Leiseste zur Last gelegt. Aber allerdings hat der Herr Ministerpräsident Folgendes gesagt: Wenn der Liberalismus so gefährlich wäre — wäre — so würde ich Ihnen offen sagen, ich gehe gegen den Liberalismus los, aber versteckt würde ich es nie thun. Meine Herren! Wollen Sie eine kleine Aenderung vornehmen? Wenn es statt „wenn der Liberalismus so gefährlich wäre", hieße „wenn der Liberalismus so gefährlich würde", so haben Sie sofort meine Vermuthung bekräftigt. *(Sehr gut! links.)* Wenn nämlich der Moment käme, sagen wir während der Wahlen, daß die Regierung den Liberalismus jetzt so gefährlich hält und denkt, daß er sich mit den Social-

demokraten verbindet, wie in einer anderen Hauptstadt sich wieder die Conservativen mit ihnen verbündet haben, ergo wir auch gegen diese Helfershelfer der Meuchelmörder losgehen müssen, ja dann würde eben der Herr Minister gegen den Liberalismus losgehen, wie er sagte und wie ich es dann ganz begreiflich finde. Also nicht schlimme Hintergedanken, welche er heute versteckt, haben wir ihm zur Last gelegt, aber die möglichen Nachgedanken, welche in späterer Zeit kommen könnten, die besorgen wir und wir besorgen überhaupt nach allgemein menschlichen Grundsätzen jede übergroße Macht, welche Jemandem eingeräumt wird. Lassen Sie dem Parlamente eine gewisse übergroße Macht, die für dasselbe nicht paßt und es wird nothwendig ein Convent daraus werden und wenn Sie einer noch so wohlwollenden Regierung die Möglichkeit geben, sich über die Staatsgrundgesetze hinwegzusetzen, so liegt in dieser Thatsache bereits ein gewaltiger und bedenklicher Keim, der sich über Nacht zu einem merkwürdigen Baume entwickeln kann. *(So ist es! links.)*

Jede Macht hat, sowie die Gase das Bestreben, sich auszudehnen, und jeden Raum zu erfüllen, und wie sie eine Macht der Regierung einräumen, die sie nicht braucht, so werden die Umstände sich schon finden, wo sie dieselbe allerdings braucht und dann auch gebraucht. *(Rufe links: Missbraucht!)*

Ja, wenn Sie darin ein Mißtrauen schon finden — es ist Ihnen das anderweitig gesagt worden — dann kann wohl jeder Cassier sich darüber beschweren, daß man ihm, dem bewährten Ehrenmann, noch einen Controlor mit der Mitsperre gibt, und doch hat man zwei- und dreifache Mitsperren angeordnet auch bei alten und bewährten Beamten. Ich selbst war in der Lage, in einer anderen Stellung, wiederholt solche Cassen plötzlich zu überfallen, mich derselben zu bemächtigen und abzuzählen und so eine Controle herzustellen.

Ja, meine Herren, das geschah nicht aus einem speciellen Mißtrauen gegen den A, B oder C, sondern das ist angeordnet, weise angeordnet, vermöge des allgemeinen Mißtrauens, welches man gegen jede absolute, schranken- und controllose Gewalt hat und haben muß. Das ist keine Beleidigung des Einzelnen, das ist überhaupt keine Beleidigung, das ist die nothwendige Schutzwehr und Niemand bedarf deren mehr, als das Volk gegenüber der Executive. *(So ist es! und Bravo! links.)*

Nun hätte ich gemeint, ich bin nun doch wohl so ziemlich fertig mit dem, wenn ich nichts übersehen habe, was mir ad personam vorgeworfen wird und kann mich jetzt leichter bewegen.

Es wird zum hundertsten Male dargelegt: Nachdem wir selbst zugeben, es sei Anlaß zu außerordentlichen Maßregeln, so müssen wir auch jede zugestehen, die überhaupt verlangt wird. Alles oder nichts. Wie weit da eine Einschränkung eintritt, das hat die Regierung zu beurtheilen und sonst Niemand und wird dies damit begründet, daß wir ja nicht wissen können, was die Regierung braucht.

Nun, ich habe gerade diesem Theile der Frage mehr Raum in meinem Berichte gegeben und kann mich daher um so kürzer fassen, denn auch die Widerholung fruchtet dem nichts, der nicht überzeugt sein will. Aus dem Umstande, daß überhaupt eine außerordentliche Einschränkung politischer Rechte nothwendig ist, zu folgern, daß die Volksvertretung nun kein Recht hat, zu prüfen, ob gerade in dieser Ausdehnung, in dieser Weise die Einschränkung nothwendig ist, das heißt wohl, den Constitutionalismus ad absurdum führen.

Ich bitte wohl zu merken; Eines nur dürfen wir nach der Meinung der Herren fragen, wie der §. 1 des Gesetzes vom Mai 1869 sagt: Sind in ausgedehnter Weise hochverrätherische oder die persönliche Sicherheit bedrohende Umtriebe zu Tage getreten? So der Wortlaut. Antworte, liebe Volksvertretung: Ja oder nein! Nein; das ist ein Anderes. Das darfst du thun. Wie du aber einmal ja sagst, dann schweige bezüglich des Uebrigen. Das Andere geht dich nichts an, was wir thun, soweit das Gesetz es gestattet, ist unsere Sache. Ich bin anderer Meinung; ich sage, wenn die erste Antwort „nein" lauten würde, dann käme es nicht auf den gewöhnlichen Beschluß an, sondern es wäre die Basis für eine Ministeranklage; denn wenn eine solche Verordnung erlassen wird, ohne daß die Grundbedingung vorhanden ist, dann ist sie mit Verletzung des Gesetzes erlassen und mit Verletzung der wichtigsten Grundrechte. Wenn aber diese Grundbedingung zugegeben wird, dann beginnt erst die Prüfung für die Volksvertretung, ob die Verordnung jene Grenzen eingehalten hat, welche durch die Lage der Dinge geboten sind. Dem haben wir nun einen großen Theil des Berichtes gewidmet, und ich weiß nicht, ist das nicht ein bischen — ich will gar nicht sagen leichtsinnig — aber ein bischen oberflächlich, wenn man all' Das als einziger Redner von jener *(rechten)* Seite des Hauses völlig mit Stillschweigen übergeht. Sind denn da nicht doch beachtenswerthe Momente gegeben, die es mindestens verdienen würden, widerlegt zu werden? Müßte nicht doch die Majorität darthun, daß wir im Unrecht sind, und daß die Regierung denn doch in dieser Ausdehnung vorgehen mußte? Nein, die Regierung ist verantwortlich, also müssen wir gestatten, zu thun, was sie innerhalb der Schranken des Gesetzes will; das ist die Antwort. Ich will jetzt nicht und kann nicht die einzelnen Punkte nochmals recapituliren — aber es gibt ja noch sehr merkwürdige Fragen darunter. Eine will ich wiederholen. Laut der Verordnung dürfen auch Wählerversammlungen, und zwar Wählerversammlungen zur Zeit der ausgeschriebenen Wahlen, also die eigentlichen Wählerversammlungen, wo es sich um Besprechungen

der Wähler untereinander, der Wähler mit den Candidaten handelt — diese Versammlungen sind also beschränkt auf wirklich sich legitimirende Wähler — auch die dürfen nur mit Bewilligung der Regierung abgehalten werden, das heißt, die Regierung kann sie einfach verbieten oder dem Einen gestatten, dem Anderen nicht, oder ihm Bedingungen vorschreiben.

Es ist kein Recht mehr der Wähler, sich zu versammeln, sondern es ist eine Gnade, die sie von der Regierung erbitten, die sie erhalten oder auch nicht erhalten können. Nun habe ich darauf hingewiesen, daß ja nach unseren Wahlordnungen die Arbeiter, welche mit vielleicht ganz seltenen zufälligen Ausnahmen gar keine directe Steuer zahlen, auch kein Wahlrecht haben, daß also diese Wählerversammlungen ganz gewiß keine Arbeiterversammlungen sein können, weil die Arbeiter keine Wähler sind, sondern nur Bürgerversammlungen.

Ja wie steht nun der Zusammenhang zwischen diesem Verbote, zwischen dieser Einschränkung des Rechtes und zwischen den vorliegenden Thatsachen? Hat das eine Verbindung mit den revolutionären Bestrebungen der Arbeiter? Nein! Und gleichwohl findet hier diese Beschränkung, respective diese Aufhebung des nothwendigsten Rechtes statt und wird das Ganze in das Belieben der Regierung gegeben.

Ich dächte, das wäre doch eine irgend welcher Besprechung wenigstens werthe Thatsache. Sie wurde von gar keiner Seite berührt.

Wir haben uns daher mit den Argumenten von Seite der Majorität nicht mehr aufzuhalten, allein wir haben doch noch einige Worte mit dem Herrn Ministerpräsidenten zu wechseln, der vermöge eines sonderbaren Zufalles gerade in diesem Augenblicke anwesend ist. *(Hört! links.)*

Der Herr Ministerpräsident sagt: die Berechtigung, welche das Gesetz vom Jahre 1869 gibt, ist zugleich eine Verpflichtung. Das ist meines Erachtens ein sehr richtiger Satz. Es gibt in politischer Beziehung keine Rechte, welche nicht Verpflichtungen in sich schließen. Wenn die Regierung berechtigt ist, irgend etwas im Interesse des Staates zu thun, so heißt das nicht: wenn es ihr behagt; wenn nicht, so mag sie den Staat zu Grunde gehen lassen, — sondern das ist in der That zugleich eine Verpflichtung. Darüber streiten wir nicht.

Allein der Herr Ministerpräsident hat es unterlassen, uns zu zeigen, daß und warum er so weit gehen mußte und mit weniger sich nicht begnügen konnte. Welche kleinlichen Bemerkungen wurden nicht in dieser Beziehung gemacht! Er sagte: Ja, wir können einen Verein auflösen, aber der Verein kann sich ja wiederum bilden.

Nun ja, das ist richtig und es ist unbequem, wenn man damit molestirt wird. Es hat zwar die politische Behörde schöne Mittel und sie macht davon außerordentlich vielen Gebrauch, um auch bei den allerharmlosesten Statuten irgendwo einen Beistrich zu finden, der ihr absolut mißfällt, und solche Statuten auch wiederholt wieder zurückzugeben, bevor sie ins Leben treten können.

Davon wissen auch nichtpolitische Vereine zu erzählen, wo ich also gar nicht von irgend einer bösen Absicht spreche. Also hier hat sie schon ein ganz schönes Mittel, mindestens zu verzögern. Es kann ferner die Statthalterei abweisen, die Sache geht an das Ministerium, und während die Statthalterei an eine dreißigtägige Frist in Bezug auf die Erledigung gebunden ist, ist das Ministerium diesfalls an gar keine Frist gebunden und es bleiben da unter Umständen die Statuten eine unglaublich lange Zeit ebenfalls liegen in ganz gewöhnlichen Zeiten und auch dort, wo gewiß gar keine böse Absicht unterläuft.

Bis eben die Dinge ausgetragen, vorgetragen und hinausgetragen sind, vergehen auch wieder Monate. Und wenn denn wirklich gegen einen solchen Verein sich nichts sagen läßt, so kann er ja gebildet werden und im ersten Augenblicke, wenn er im Mindesten etwas Bedenkliches thut, schwubs! ist er wieder weg und die ganze liebe Mühe ist umsonst. Da ist es noch bequemer, zu sagen: Nein. Daß es mit diesen vier Buchstaben noch viel kürzer und leichter wird, das ist richtig. Allein bloß wegen der Bequemlichkeit des Ministeriums wird ja doch das Vereinsgesetz nicht suspendirt werden können, und so steht es mit den Versammlungen. Es wird erzählt: An drei oder vier Orten wurden gleichzeitig Versammlungen angesagt, von einer fünften wußte man, daß sie abgehalten werden wird und überall mußte man 100 Sicherheitswachmänner hinschicken. Das ist allerdings eine große Belästigung.

Ja, ich acceptire das schlank weg, wie es gegeben wird, verlange wiederum keine Beweise und nehme alles an, was die Regierung behauptet, das ist doch schön von der Opposition. Es ist also wahr, daß das belästigend ist. Für den Staatsbürger ist aber auch vieles belästigend und furchtbar belästigend. *(Sehr gut! links.)* Aber man sagt, da hilft nichts, das Gesetz ist nun einmal so, das läßt sich nicht anders machen und die Belästigung muß man sich gefallen lassen. Und wenn Jemand zum Steueramt geht, um zu zahlen oder etwas anzumelden, und er dort stundenlang warten muß, manchmal sogar wieder nach Hause gehen kann, dann und noch einmal hineingehen muß und die Zeit versäumt, so ist das eine Belästigung, aber ich rathe ihm nicht, dem Gefühle, welches diese Belästigung in ihm wachruft, einen etwas allzu heftigen Ausdruck zu geben; denn er könnte dann zwischen verschiedenen Paragraphen sehr übel davon kommen. Man sagt also mit Recht, die Belästigung liege im Begriffe des Staates. Es ist unmöglich, daß, wenn Ordnung gehalten werden soll, jeder nach seinem bon plaisir lebt. Das sind eben Belästigungen, welche verbunden sind mit der

Stellung eines Polizeichefs, verbunden sind mit der Stellung eines Sicherheitswachmannes. Es wäre angenehmer und würden wir gerne dazu beitragen, die Belästigung zu vermindern, aber wegen dieser Belästigung sofort das Versammlungsrecht aufheben, das, meine Herren, ist gerade so, als wenn ein Arzt einem Patienten, weil ihm ein Zahn weh thut der rückwärts sitzt, und es mühselig ist, nach demselben zu greifen, den Kopf abschneidet. *(Heiterkeit links.)*

Da ist freilich die Belästigung vorüber für alle Zeiten. *(Heiterkeit links.)* Und schließlich kann das Alles nicht mit sammt der Verordnung geschehen, ist das dadurch im mindesten aufgehoben? Kann nicht eine Versammlung auch gegen das Gesetz angesagt werden, so wie eine solche ja abgehalten wurde gegen das Gesetz und nur der Macht gewichen ist? Wenn es der revolutionären Partei darum zu thun ist, die Macht zu harceliren, sie zu belästigen, sie ärgerlich zu machen, sie immer in Athem zu halten, stehen ihr, wenn sie so wunderbar organisirt ist, wie hier steht, nicht tausende Wege offen, die gar nicht zu beseitigen sind? Nun bleibt die Presse.

Was wurde uns da entgegengehalten? Daß die „Zukunft" noch immer erschienen ist, obwohl sie so oft confiscirt wurde. Wenn sie aber so oft confiscirt wurde, so gab es ja auch Mittel, die „Zukunft" zu verurtheilen, gab es Mittel, sie zu Geldstrafen, zu Cautionsverlusten zu verurtheilen. Und daß es den Leuten mit dem Gelde nicht zusammengeht, das sieht man aus Allem. So reich sind die Mittel nicht, die sie haben, und sie können ihren Dispositionsfond nicht so leicht vergrößern wie die Regierung. *(Sehr gut! und Heiterkeit links.)* Da sind also wiederholte Geldstrafen und Cautionsentziehungen von einigen hundert Gulden gar sehr geeignet, diesen Leuten das Leben sauer zu machen und schließlich der Sache auch ein Ende zu machen? Alles das kann die Regierung jetzt, und schließlich hat sie sich ja selber wiederum geschlagen; denn, sagt sie, die „Zukunft" ist verboten und jetzt erscheint sie in Budapest. Also, welch' große That! Welch' außerordentliche Hilfsmittel sind da geboten, und dies sollen wir der Regierung entziehen? Es ist wirklich himmelschreiend von uns, ich sehe es ein, aber wir können nicht anders.

Nun, bezüglich der Vereine — wahrscheinlich gilt dasselbe auch von den Versammlungen, gilt von der Presse u. s. w. — wurde gesagt: Oh, es gibt auch gute Arbeitervereine, und diese guten, denen wir ein Ehrenzeugniß ausstellen müssen, die lassen wir fortarbeiten. Meine Herren! Ist Ihnen das wirklich Ernst, glauben Sie denn in der That, daß solche Arbeitervereine, welche die Polizei gut findet, wenn sie ganz allein existiren dürfen, dieses Ehrenzeugniß von irgendwem anderen als von der Regierung bekommen werden? *(Heiterkeit links.)* Glauben Sie, daß das nicht gegenüber den anderen, welche molestirt werden, geradezu als Stigma erscheint, daß diese „guten" Arbeitervereine nicht als k. k. privilegirte Regierungsvereine werden hingestellt werden? *(Sehr gut! links.)* Daß diese nicht vollständig dadurch discreditirt werden, da es einem anständigen Arbeiter unmöglich ist, sich daran zu betheiligen, weil er sich dadurch ja sofort als einen gar „guten" und gutgesinnten Menschen hinstellt?

Erinnern Sie sich denn nicht mehr — ich wenigstens, der im Jahre 1848 schon sehr activ war, erinnere mich noch sehr wohl daran — wie man da von den „Gutgesinnten" gesprochen hat *(Heiterkeit links)*, und wie sehr hohe militärische Proclamationen Männer, welche heute wahrscheinlich als Freunde der Regierung sich geberden würden, kurzweg als Rotte böser Buben bezeichnet haben, und daß es damals dem wirklich ehrlichen, gutgesinnten, verständigen Bürger widerstrebt hat, sich in die officielle Liste der „Gutgesinnten" eintragen zu lassen? Glauben Sie, daß ein solches Zeugniß nicht wie ein officielles Gesundheitsbüchel betrachtet werden wird *(Heiterkeit links)*, das diese Vereine allerdings nicht offen zeigen, aber versteckt tragen werden?

Und was sind denn die „Guten"? Meine Herren! Vor allem Anderen will der Bürger nicht genöthigt sein, jedes Wörtlein auf die Wagschale zu legen und speciell der Oesterreicher und Wiener, da er in den alten Zeiten nur Eines thun konnte, nur Eines sein unveräußerliches Menschenrecht war, nämlich zu schimpfen. *(Heiterkeit.)* Glauben Sie wohl, daß auch die Allerbesten allemal sich in so devoten und würdevollen Ausdrücken bewegen werden, die Ihnen gefallen? Glauben Sie nicht, daß bei dem Volkscharakter des Oesterreichers und des Wieners dieses Recht, nun einmal es gerade von der Leber weg herauszusagen, wie er denkt, Sinn und Unsinn, letzteren vielleicht mehr als ersteren, das einzige Sicherheitsventil ist, das wir öffnen müssen, weil sonst aller Aerger sich im Innern concentrirt und dann gelegentlich einen ungesetzlichen Ausdruck sucht?

Wenn Sie — leider sind die Herren zu hoch, um sich damit zu beschäftigen — wenn Sie so Versammlungen angewohnt hätten, wie ich — ich weiß, daß ich mich damit sehr schwarz mache *(Heiterkeit links)* — so würden Sie Eines gefunden haben, daß, wenn es einer zu arg treibt, aber schon nicht mehr schön *(Heiterkeit links)*, das die Leute sehr freut, daß der Mensch so herunterredet und es ihnen ordentlich sagt, und daß da der größte Spectakel gemacht wird. Und lassen Sie es in einer solchen ganz wild zusammengekommenen Versammlung, wo aber auch verständige Leute sprechen, zuletzt auf eine Abstimmung ankommen, insbesondere auf eine Abstimmung, welche irgend eine That involvirt und etwas zur Folge haben könnte, so werden Sie immer finden, daß die Anträge dieses viel beklatschten Herrn in einer sehr kleinen Minorität bleiben. *(Sehr richtig*

und Heiterkeit links.) Das ist eben etwas Anderes, ob man sich einmal gern den Aerger von der Leber wegredet oder wegreden läßt und etwas Anderes, ob man zum Herde geht, dort die Fackel nimmt, und dieselbe in das Haus des Nächsten wirft. *(Sehr gut! links.)* Zwischen dem ist vielleicht nirgends der Schritt ein so unendlich breiter und so vielfacher als gerade in Wien und gerade in Oesterreich. *(Sehr wahr! links.)* Also diese gutgesinnten Vereine werden Ihnen gar nichts nützen, sie werden aber Diejenigen, welche sich nicht in dieser Weise patentiren lassen wollen, in ein feindliches Lager treiben. Nun heißt es wohl: Wir haben ja nur gethan, was das Gesetz vom Jahre 1869 gestattet und das haben Sie gemacht!

Der Herr Ministerpräsident hat es auch mitgemacht *(Heiterkeit links)*, sein Name steht auch darunter. Ich habe damals dem Vertretungskörper nicht angehört, ich stehe daher dem höchst objectiv gegenüber und ich kann sprechen, ohne mich persönlich im Mindesten zu compromittiren. Ich glaube, es war damals überhaupt eine kleine Zahl der heute Anwesenden da. Ich weiß nicht, und will es auch heute nicht untersuchen, ob das Gesetz nothwendig war, ich glaube aber heute noch, daß ein solches Gesetz nothwendig ist. Ob es gerade in allen Theilen so sein muß, das ist ein anderes, darüber denken vielleicht nach 15 Jahren Diejenigen, die daran mitgewirkt haben, auch wiederum anders. Allein so viel ist gewiß: Wenn ein solches Gesetz überhaupt nothwendig ist, dann mögen Sie es textiren, wie Sie wollen, Sie können es nie so textiren, daß davon nicht auch ein Gebrauch gemacht wird, an welchen die Verfasser des Gesetzes niemals gedacht haben. Das wird keine legislative Technik je zu Wege bringen, ein Gesetz gegen eine jede solche schlimme Anwendung zu sichern. Aber man hat an etwas anderes damals gedacht. Das geht aus allen damals gewechselten Reden klar hervor. Man hat gedacht, es sei ganz unmöglich, wie sehr auch die Parteien auseinandergehen mögen, daß sich jemals eine Majorität von Volksvertretern finden kann, welche, wenn von dem Gesetze ein unpassender Gebrauch gemacht wird, dies gut heißen, statt zu rügen. *(Sehr richtig! links.)*

Wenn Sie den Schutz der politischen Rechte des Volkes, diese allgemein jeder Partei nicht dem einzelnen zukommenden Rechte, nicht mehr der Volksvertretung überlassen können, werden Sie das auch durch ein noch so verclausulirtes Gesetz niemals zu Stande bringen. Also an dem Gesetze brauchen wir nicht Kritik zu üben, wir übten nur Kritik und wie ich glaube jetzt genug an der Art und Weise, wie dasselbe angewendet wird.

Aber zum Schlusse, meine Herren! hat die zweite Frage, die ich eingangs erwähnt habe, die sociale Frage, auch das Recht, selbst mit ein paar Sätzen bedacht zu werden.

Alle Welt sagt: Mit dem allein ist es nicht gethan, damit schaffen wir die sociale Frage nicht aus der Welt, und ich weiß nicht, ob es irgendwo so unschuldige Kinder gibt, denen man das erst sagen muß, ob irgend Jemand glaubt, daß sie damit beseitigt oder daß mit einem solchen Gesetze noch etwas geändert wird. Mit dieser Versicherung ist darum nichts gethan. — Allein die Regierung geht weiter, die Regierung sagt, daß zur Heilung des Socialismus — ich weiß nicht was das ist — ganz andere Mittel nothwendig sind, und weiter: die Regierung beschäftigt sich sehr mit der Arbeiterfrage und Allem, was darum und daran hängt!

Nun, meine Herren, allen Respect vor der Regierung, die sich nicht bloß begnügt, sich mit der Arbeiterfrage zu beschäftigen, sondern mit Allem, was darum und daran hängt *(Heiterkeit links)*, also eigentlich mit Allem überhaupt, womit eine Regierung sich beschäftigen kann, das ist eine gewaltige Arbeit! *(Sehr gut! links.)* Aber es erfordert doch eine so dunkle Erklärung irgend etwas Concretes. Nun, das wird uns nicht vorenthalten. Es wird nämlich gesagt: „Wir haben eine wichtige Vorlage eingebracht, das Unfallsversicherungsgesetz. Und ich schließe mit der Bitte: Nehmen Sie das Unfallsversicherungsgesetz in Arbeit!"

Der alte Horaz hat in seiner Epistel de arte poëtica verschiedene Rathschläge gegeben, unter Anderem findet er, es sei — mauvais genre würde man gesagt haben, wenn diese Herren damals französisch gesprochen hätten *(Heiterkeit links)* — es passe nicht und mache sich schlecht, wenn so ein Herkules, wenn er auf die Bühne treten will, vor allem Andern seine Keule hinauswirft, damit man diese bewundert, indem man dann denken könne, was das für ein Kerl sein müsse, der diese Keule tragen kann. *(Heiterkeit links.)* Dieses Unfallsversicherungsgesetz will ich ja gewiß dankbar annehmen, allein es ist für denjenigen Herkules, der die sociale Frage bewältigen will, nicht einmal eine Keule, sondern nur ein Splitterchen der Keule *(Sehr gut! links)*, welches man hinausblasen kann. *(Sehr gut! links.)* Und nach dem sollen wir schon beruhigt sein. Laßt diese dummen Streitigkeiten, sagt man uns, kümmert Euch nicht wegen des bischen Grundrechtes u. dergl., seht, da habt ihr eine würdige Aufgabe! Nun, ich weiß nicht, ich bin in der Statistik überhaupt schwach und insbesondere merke ich mir Zahlen gar so schlecht, allein, so weit uns Statistisches zu Gebote gestellt wurde — von anderer, nicht von meiner Seite, ich bin da nur receptiv — ist die Anzahl der ernsten Unfälle, welchen durch dieses Gesetz abgeholfen werden kann, eine relativ wirklich minime. Wenn Sie nun bedenken, daß auch heutzutage in dieser Beziehung ja schon Manches geschehen ist *(So ist es! links)* durch die Association der Arbeiter, die Fabrikscassen, die Genossenschaften u. s. w. u. s. w., so wird zwar

immerhin das Unfallsversicherungsgesetz dennoch gerne, wenn es verständig ist, acceptirt werden, allein damit werden Sie gewiß auch nicht einen einzigen Arbeiter von irgend einer seiner Richtungen abwendig machen. *(Sehr richtig! links.)*

Das, was die überwiegend meisten hart trifft, die Fälle der Krankheiten, das, was beinahe Jeden, der es erlebt, trifft, die Invalidität *(Bravo! Bravo! links)*, das ist die Sorge, die die Arbeiter peinigt *(Bravo! Bravo! links)*, das treibt sie unter Umständen in der Verzweiflung in das Lager der Anarchisten. Das Unfallsversicherungsgesetz aber ist wohl zuletzt im Verhältnisse dazu das Ornament zum Baue, aber nicht ein Baustein. *(Bravo! Bravo! links.)*

Schließlich bitte ich den Herrn Ministerpräsidenten, doch diese seine Aufforderung nicht nach dieser *(linken)* Seite des Hauses zu richten. *(Sehr gut! links.)* Sind denn wir irgendwie Schuld, daß etwas nicht zu Stande kommt?

Es sind jetzt, meine Herren, wie ich glaube, mindestens volle vier Jahre, seit man einen Gesetzentwurf über die Congrua eingebracht hat *(Sehr gut! und Heiterkeit links)*, um die armen schlecht bezahlten, auch mit Hungerlöhnen gezahlten Priester *(Beifall links)* besser zu stellen. Nun wurde im Ausschusse eine Sitzung gehalten, ein Subcomité gewählt, woran wir uns gar nicht betheiligten, damit ja nicht gesagt werden könne, wir halten die Arbeit auf. Wie lange es dauerte, bis wieder eine Sitzung gehalten wurde, weiß ich nicht auswendig, ich bin eben in den Zahlen nicht fest. Daß aber jedenfalls ein Jahr oder ein und ein halbes Jahr bis zur nächsten Sitzung verfloß, die natürlich nicht wir einzuberufen haben, dafür garantire ich. Darauf fanden einige Sitzungen statt und seitdem dürfte wieder ein Jahr verflossen sein, ohne daß eine Sitzung stattgefunden hätte. Sind wir da Schuld? Rufen Sie uns zu: Machen Sie einmal das Congruagesetz! *(Heiterkeit links.)* Und steht es nicht mit dem Unfallsversicherungsgesetze ebenso? Haben wir nicht, damit dasselbe ernstlich in Angriff genommen werde, beantragt, es nicht dem Gewerbeausschusse zuzuweisen, der noch ein großes, wichtiges Hauptstück, das über die Arbeitsverhältnisse, die Arbeitszeit, über Frauen- und Kinderarbeit zu erledigen und auch mit vielem Anderen reichlich zu thun hat, sondern einem anderen Ausschusse, der nie zusammenkommt, nichts zu thun hat und froh sein müßte, daß man ihm eine Arbeit übergibt? Sie haben aber das Gegentheil beschlossen *(Beifall links)* und jetzt ruht das Gesetz im Gewerbeausschusse. Ich bitte also, bei der Adressirung der Briefe nicht zu irren *(Heiterkeit links)*, denn es ist sehr unangenehm, wenn derlei Verwechslungen eintreten. *(Heiterkeit, Beifall und Händeklatschen links.)*

Ich bin, meine Herren, am Schlusse. Ich habe meine Schuldigkeit gethan, wie ich es verstehe, nicht gerne, denn man weiß immer das Schicksal unserer Ansichten und Anträge, und es ist uns so gar nichts entgegengehalten worden, daß man eigentlich nur immer wiederholen kann, was man das erstemal gesagt hat. Ja, es kommt mir manchmal vor, als ob ich ungefähr das sage, was ich bei der ersten Lesung gesagt habe. Nachdem dem nichts mehr entgegengehalten worden ist, bin ich froh, schließen zu können.

Aber in Bezug auf die Arbeiterfrage möchte ich Sie noch auf Eines aufmerksam machen. Ich halte es für eine sehr gefehlte Nomenclatur, wenn man da von zweierlei Parteien spricht, von der gemäßigten einerseits und von der anderen, die alle möglichen Namen bekommt oder sich selbst gibt, die Radicalen, die Anarchisten, Revolutionäre 2c.

Meine Herren! So scheiden sich die Dinge in der Welt überhaupt nicht, diese Schematismen, diese Fächer, wo man die Leute hineinsteckt, wie man Acten registrirt, sind immer mißlich. — Und hier gar! Die Ziele, die diese Leute anstreben, sind alle dieselben. Darnach sind sie nicht zu gruppiren. Sie werden immer Vernünftiges und Unvernünftiges anstreben, das Letztere aber um so sicherer und um so heftiger und um so gewaltthätiger, je weniger Aussicht sie haben, das Vernünftige zu erreichen *(Sehr richtig! links)*; aber daß Derjenige, der bei der Licitation am meisten bietet, auch das meiste Gehör findet, werden Sie auch überall, nicht bloß bei den Arbeitern, finden. Endlich wollen sie alle gesicherter leben, sie wollen, daß sie gegen gewisse Scheußlichkeiten, die ja in der That vorkommen, durch das Gesetz geschützt werden, sie wollen einen wahren Schutz des Gesetzes, sie wollen ein menschenwürdigeres Dasein. *(Beifall links.)* Das drücken sie hie und da ganz vernünftig, hie und da unvernünftig aus, allein die Ziele sind dieselben und diese Ziele müssen auch die unseren sein. *(Beifall links.)* Diese sogenannte socialistisch-anarchistisch-revolutionäre-radical-demokratische Partei *(Heiterkeit links)* ist keine Partei, meine Herren, das sind theils Diejenigen, welche, wie ich früher erwähnte, immer eine Freude haben, wenns recht losgeht. Und das sind nicht bloß die Arbeiter. Ich kann Sie versichern, ich habe auch solche Flugblätter der wirklich ekelhaftesten radicalsten Art lange früher gehabt, ehe die Regierung uns sie zeigte. Sie sind überall zerstreut, in jedes Kellerloch werden sie geworfen, zu jedem Arbeiter getragen, es haben sie die Fabrikanten, die ich vertrete, es haben sie mir meine Schreiber gezeigt und gegeben, und ich habe sie angesehen. Nun — man ißt sich bald satt, ich habe überhaupt nicht viel Geschmack an diesem Ding, es ist zu eklig. Ich versichere Sie aber, Leute, die — weiß Gott! — keine Revolutionäre sind, haben mit wahrer Gier darnach gegriffen. „Das muß man doch auch lesen", und so haben die Leute mit wahrer Passion das Allerschlimmste gelesen, bloß, damit sie auch was

wissen, und es wurde wohl auch irgend einer durch die Rohheit, zuweilen auch durch das Aparte des Ausdruckes frappirt und interessirte sich dafür. Also die Leute, die dem zuhören und zujubeln, sind noch lange keine Anarchisten, noch lange keine Räuber und Mörder, sondern das ist eben eine gewisse Anzahl, die sich immer und überall findet, und sich finden wird, von Leuten, die auch vor dem Allerabscheulichsten niemals zurückschrecken werden und die in regulären Zeiten immer nur einen sehr minimen Anhang haben, welcher oft nur für eine Stunde oder einen Tag sich vermehrt durch die große Anzahl Derjenigen, die durch polizeiliche Secaturen erbittert, momentan in eine Stimmung versetzt sind, in der sie vielleicht eben in dieser Stunde zu viel Schlimmem fähig sind.

Das sind diese Anarchisten, aber ich besorge, daß, wenn das so gewiß ein stationärer Ausdruck wird, das schlimme Folgen haben wird, und daß die Leute, wenn man sie eben immer so schimpft, es mehr und mehr auch werden. *(Sehr richtig! links.)* Ich habe gelesen, daß Tausende von Anarchisten sich vor der Polizeidirection angesammelt haben. — Meine Herren! Wenn die Anarchisten einmal so nach Tausenden zählen und sich so offen auf die Straße wagen, dann werden Sie diese Verordnung einstecken und vielmehr eine Ordre an das Militärcommando, an das Militär ergehen lassen müssen *(Sehr gut! links)*, es wird noch immer sehr zu kämpfen haben, um ihrer Herr zu werden, wenn die Anarchisten einmal nach Tausenden zählen. *(Sehr richtig! links.)* Indem Sie aber alle diese Leute als Anarchisten beschimpfen, so erbittern Sie dieselben; es ist die alte Geschichte, wie sie immer vorkommt.

Meine Herren! Man hat einmal einen anderen Ausdruck gehabt — ich glaube es wurde schon von einem der Herren angedeutet — einmal hat man in Deutschland gesagt „die Demagogen". Meine Herren! Was war nicht alles Demagog! Leute, die heute in Amt und Würde sind, die Träger des Systems — Demagogen; junge Leute, welche jenes geeinte, kraftvolle, ehrenvolle Deutschland haben wollten, welches nunmehr entstanden ist — Demagogen; Leute, welche als Lehrer der Jugend an Universitäten bestellt waren und nicht so leichtlich sich zu einem Eidbruche herbeiließen und lieber ihr Brot verloren — Demagogen; natürlich hieß auch Jeder, der nur ein freundliches Wort für diese Bestrebungen hatte, ein Demagog. *(Sehr richtig! links.)* Und so, meine Herren, wird es jetzt mit den Anarchisten gehen. Alles wird Anarchist sein, was nicht das Lob dieser Verordnung singt, und ich glaube, solche Sänger werden Sie immer weniger und weniger finden. Sie haben Recht, wenn Sie sagen, es gibt auch in Wien Leute, welche erfreut sind über diese Verordnung; ich habe darauf schon im Eingange meiner Rede bei der ersten Lesung hingewiesen. Die Temperatur ist darnach, es geht schlecht. Die Gewerbe gehen nicht gut, es herrscht viel Elend, man ist politisch nicht zufrieden, dazu kommen allerlei gemeine Morde, die einen gewissen Blutgeruch erzeugen, wir haben den Ueberfall des armen Eisert mit seiner Familie, man kann sagen, mitten in der Stadt, an einem belebten Orte, wir haben einen Professionsmörder, welcher fortwährend ruhig mordet, immer nach derselben Methode, ich möchte sagen nach demselben Schimmel, um einen Amtsausdruck zu gebrauchen *(Heiterkeit links)*, ein Mörder, der lange nicht entdeckt wird; es gibt verschiedene Einbrüche, lauter Dinge, die mit dem Socialismus und der Politik nichts zu thun haben; allein das erzeugt eine gewisse Temperatur, eine gewisse nicht definirbare Stimmung der Aengstlichkeit und Unsicherheit; jetzt kommen noch die Ermordungen von zwei Polizeiorganen dazu und darauf folgt eine Regierungsverordnung, welche Außerordentliches leistet und nicht begründet ist, indem man sagte: Das kann man gar nicht öffentlich sagen. Ja, meine Herren, ist denn das nicht geeignet, eine Bevölkerung in der That stutzig und ängstlich zu machen? *(Sehr richtig! links.)* Es ist begreiflich, wenn Leute, die keine Zeile von der Verordnung gelesen, geschweige denn verstanden haben, sagen: Nun, es scheint doch, man will etwas thun, damit wir nicht erschlagen werden. *(Heiterkeit links.)* Das freut dann die Herren und darum schlagen Sie immer die Pauke: Wien wollen wir schützen, den redlichen Bürger wollen wir in Schutz nehmen; Ihr gebt das alles preis u. s. w. Nun es kann ja sein; heute, das versichere ich, schlägt die Stimmung schon ganz merkwürdig um; die Leute haben inzwischen ein wenig nachgedacht, gesprochen, gehört, gelesen; es hat heute schon eine ganz andere Physiognomie. Aber lassen wir das, möglicherweise werden wir noch darüber da oder dort zur Rede gestellt werden.

Was kann ich nun auf diese Einwendungen antworten? Ich glaube, daß wir eben zuletzt Recht haben werden, und daß ich das sagen kann, was ein griechischer Philosoph oder Staatsmann — ich weiß es nicht — einmal gesagt hat, da er in einer Volksversammlung auch gegen die augenblickliche Stimmung gesprochen, dem Volke eben als ehrlicher, gescheidter Mensch nicht nach dem Munde geredet, sondern seine Ueberzeugung ausgesprochen hat, die im Augenblicke nicht die der Menge gewesen ist. Es rief ihm ein wahrer oder falscher Freund zu: „Hüte dich! Das Volk wird dich zerreißen, wenn es rasend wird." Der erwiderte: „Mag sein, gewiß aber wird es dich zerreißen, sobald es wieder zur Vernunft gekommen sein wird." *(Sehr gut! links.)*

Nun, wir wollen hoffen, daß wir auch noch diesen Schrecken überleben werden. Wir glauben mit unseren Wählern uns da ganz gut auseinandersetzen zu können, aber ob im Verlaufe der Zeit die Regierung und die Majorität so gut wegkommen wird, das möchte ich bezweifeln. Es hat schon ein Redner

gestern gesagt: So viele Jahre dauert dieses Socialistengesetz in Deutschland und es ist immer wieder verlängert worden. Welche Aussicht haben wir dann, daß dieses Gesetz ein Ende nehme? Und glauben Sie, daß im Verlaufe der Zeit die Leute nicht darauf kommen werden, daß ihnen auf der einen Seite unendlich viel entzogen wird, und daß sie auf der andern Seite sehr wenig dabei oder wahrscheinlich gar nichts gewonnen haben werden? Sie werden mit der Zeit Ihnen nicht mehr glauben, daß Sie es gar so gut meinen und sie werden uns vielleicht dann wieder mehr glauben als jetzt, daß wir recht hatten, zu opponiren. Heute kann noch ein Officiosus den wunderbaren Satz niederschreiben: Ja, selbst bei den wilden Negerstämmen in dem Binnenlande von Afrika muß es irgend eine Obrigkeit, eine Autorität geben, welche Leben und Eigenthum schützt und wir sollen das nicht haben? *(Lebhafte Heiterkeit links.)* Ja, meine Herren, dann sind wir bis zum 31. Jänner 1884 weit hinter den wilden Negerstämmen im Innern Afrikas gewesen *(Sehr richtig! links)*, dann haben wir also gar nichts zum Schutze gehabt und dieser Schutz mußte jetzt erst erfunden werden durch Verordnungen. Pas trop de zèle möge auch das Ministerium diesen Preßhuszaren einschärfen, denn das glaubt ihm schon Niemand mehr, und sobald die Sache zu weit getrieben wird, so denken die Leute nach, und das ist der schöne Weg zur Umkehr für die Wenigen, die überhaupt umzukehren haben und nicht schon umgekehrt sind. Dieses glaubte ich noch beifügen zu müssen, um unsere Opposition nicht bloß hier im Hause, sondern auch auswärts zu rechtfertigen. Wir bieten Ihnen Außerordentliches. Wir bieten Ihnen die verlängerte Verwahrungshaft, wir geben Ihnen das Briefgeheimniß preis, wir geben Ihnen das Hausrecht preis, wir geben Ihnen die Ausweisung jedes Menschen auf jede Denunciation hin; denn der Herr Ministerpräsident, dem ich hier gewiß und ernstlich nicht nahe treten will, ist nicht im Stande, zu wissen, wie viel Leichtsinn oder Oberflächlichkeit oder Privatrache da im Spiele ist. *(Sehr gut! links.)* Wir haben das Alles hundertfach schon im Jahre 1849 erlebt. Wir geben das Alles preis und erschrecken förmlich vor uns selber, wie weit wir gehen; aber weil wir nicht noch weiter gehen, weil wir nicht Dinge preisgeben, die werthlos für die Polizei, werthvoll für den Bürger sind, darum glaubt kein Wiener und kein Oesterreicher, daß wir in der That die heimlichen Gönner und Helfershelfer von Mördern und Mordbrennern sind. *(Sehr gut! links.)* Das wird Ihnen nie gelingen, der Bevölkerung begreiflich zu machen, und so glaube ich, können wir nicht bloß mit gutem Muthe, mit gutem Gewissen für uns, sondern auch mit der Ueberzeugung, daß wir in der Bevölkerung verstanden werden, für den Antrag der Minorität und gegen den der Majorität stimmen. *(Lebhafter, anhaltender Beifall und Händeklatschen links. — Redner wird von vielen Seiten beglückwünscht.)*

Präsident: Der Herr Berichterstatter der Majorität des Ausschusses hat das Wort.

Berichterstatter Dr. **Tonkli:** Hohes Haus! Der Herr Berichterstatter der Minorität war so freundlich, gleich im Beginne seiner gestrigen Rede dem Berichte der Majorität des Ausschusses Lakonismus an Gedanken vorzuwerfen und gleichzeitig auch in der Regierungsvorlage Mangel an Begründung selbst hervorzuheben. In dieser Beziehung bin ich in der Lage, auf einen Präcedenzfall hinzuweisen, welcher rasch auf die Erlassung und Publicirung der Grundrechte der Staatsbürger nachgefolgt ist. Bekanntlich ist das Gesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger am 21. December 1867 publicirt worden. Aber schon im October des Jahres 1868 sah sich dieselbe Regierung veranlaßt, die Suspension eines Theiles dieser Grundrechte, und zwar gerade derjenigen Artikel — nämlich der Artikel 12 und 13 — für Prag, Karolinenthal und Smichow zu verhängen, gegen deren Suspension heute die ganze Linke mit der ganzen Energie, Kraft und Rhetorik ankämpft. Ein Vergleich der Motivirung der damaligen Regierungsvorlage und des Berichtes, der darauf gefolgt ist, werden beweisen, daß vielleicht der Bericht der Majorität sich zu seinem großen Vortheile von dem Berichte des damaligen Ausschusses unterscheidet und daß ebenso die Begründung der Regierung vielleicht diesmal eine viel ausgiebigere ist als die damalige. Ich erlaube mir die Begründung der Regierung zu der Verordnung vom 7. October 1868 vorzulesen. Sie lautet *(liest)*:

„Wie allgemein bekannt, sind im Königreiche Böhmen seit Monaten Erscheinungen zu Tage getreten, welche nebst ihrer, der Verfassung feindlichen Tendenz die öffentliche Ordnung und Sicherheit im hohen Grade gefährdet haben. Auf verschiedenen Punkten des Landes wurden, ohne die gesetzlich vorgeschriebene Genehmigung der Behörde, ja dem von ihr erlassenen Verbote entgegen, Versammlungen unter freiem Himmel abgehalten, deren Zweck war, die Massen zur Verachtung und zum Hasse wider die Verfassung des Reiches, zum Ungehorsam und zur Auflehnung wider die Regierungsgewalt aufzureizen und die Leidenschaften aufzustacheln, die — wenn nicht rechtzeitig eingedämmt — in ihrer weiteren Fortpflanzung und Ausartung zu verbrecherischen Angriffen wider die gemeinschaftliche Sicherheit in dem Bande des Staates sowohl, als auch wider die Sicherheit der Person und des Eigenthumes fortreißen.

Es war so weit gekommen, daß die Regierungsorgane, die mit größter Mäßigung abmahnend einschritten, verhöhnt und thätlich mißhandelt wurden,

daß zur Unterdrückung der gefährlichen Zusammenrottungen die bewaffnete Macht aufgeboten werden mußte, und daß die Excedenten den strafgerichtlichen Amtshandlungen öffentlich die größte Geringschätzung bezeigten — ja diesen offen entgegentreten wurde.

Am 4. October versammelte sich, ohne Bewilligung, in der Nähe der Landeshauptstadt Prag eine große Menschenmenge; die behördlichen Aufforderungen, sich zu zerstreuen, wurden verhöhnt, mißliebige Personen mißhandelt, das zur Zerstreuung der Massen ausgerückte Militär wurde mit Steinen beworfen; die Excesse pflanzten sich in das Innere der Stadt fort, an mehreren Orten wurde das Eigenthum gewaltsam zerstört und nur nach mehrstündiger großer Anstrengung gelang endlich die Unterdrückung der Tumulte.

Weitere Zusammenrottungen mit der Absicht ähnlicher Excesse standen nach verläßlichen Mittheilungen für den 11. und 18. October in Prag in Aussicht und wurden ähnliche Massendemonstrationen namentlich für den 7. November (Jahrestag der Schlacht am Weißen Berge) vorbereitet.

Die Bestrebungen der verfassungsfeindlichen Partei traten in so planmäßig anhaltender, drohender und drängender Weise auf, daß die Regierung, im Bewußtsein ihrer verantwortlichen Pflicht, das Staatswohl überhaupt, dann die Sicherheit der Person und des Eigenthums nicht durch Unterlassungen bloszustellen, die — wenngleich bedauerliche — doch dringende Nothwendigkeit anerkennen mußte, zu Ausnahmsmaßregeln zu schreiten, ohne selbst vorerst das, wenngleich nahe Zusammentreten des Reichsrathes abzuwarten, und von dem §. 14 des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung Gebrauch zu machen."

Ich bitte, meine Herren, dieses Exposé, welches die Begründung der damaligen Regierung enthält, mit dem Exposé zu vergleichen, welches in dem Texte des Majoritätsberichtes abgedruckt erscheint, und ich zweifle nicht, daß Sie zugeben werden, daß die Begründung, welche die jetzige Regierung dem Ausschusse gegeben hat, eine viel weitere und eingehendere ist, als die von mir vorgelesene, welche nur ein einziges Factum anführt. Nun vergleichen Sie, meine Herren, den Bericht, welcher darüber erstattet wurde, und zwar am 30. October 1868. In diesem Berichte wird die Begründung folgendermaßen vorgetragen *(liest)*:

„Die zur Rechtfertigung der Verordnung des Gesammtministeriums vom 10. October 1868 in der dem Abgeordnetenhause vorliegenden Regierungsvorlage vorgelegten Gründe sind dem Verfassungsausschusse von der Regierung durch Mittheilung zahlreicher einschlägiger Actenstücke erhärtet und näher beleuchtet worden.

Aus dieser Darlegung ergibt sich, daß im Königreiche Böhmen, und vorzugsweise in der Landeshauptstadt Prag, seit Monaten eine weit verzweigte verfassungsfeindliche Agitation, ein planmäßiger Widerstand gegen die verfassungsmäßige Regierung und deren Organe unternommen, durch strafbaren Mißbrauch der Preßfreiheit, wie des Vereins- und Versammlungsrechtes eine leidenschaftliche Verfolgung gegen die als Träger des Regierungssystemes angesehene deutsche Nationalität des Landes organisirt, ja selbst die Sicherheit des Eigenthums und der Person massenhaft verletzt und sogar der zur Verhinderung verbotener Volksversammlungen aufgebotenen Militärgewalt, wie den ausgesendeten Regierungsbeamten Trotz, Verhöhnung und thätlicher Angriff entgegengestellt wurde.

Die Anfangs October d. J. unternommenen und für die nächstfolgenden Sonntage angekündigten Massenexcesse mußten es der Regierung endlich klarlegen, daß nur sofortige Ausnahmsverfügungen einem unmittelbar bevorstehenden blutigen Zusammenstoße der Militärgewalt und der Volksmassen vorbeugen könnten."

Nun bitte ich jetzt weiter den ganzen Bericht der Majorität und seine Begründung zu vergleichen, und Sie werden sehen, daß auch dieser Bericht gar nicht dem Berichte vom Jahre 1868 nachsteht, welcher nunmehr als Muster für dergleichen Ausnahmszustände aufgestellt wird. Ich kann daher nicht begreifen, daß die Herren von der Linken Armuth an Gedanken und Armuth an Materiale dem Ausschußberichte vorwerfen, denn die eben im Berichte abgedruckten Thatsachen, es sind Thatsachen, welche ja auch nicht in Abrede gestellt wurden von den Rednern der linken Partei, sind gewiß derart, daß die aus denselben gezogenen Schlußfolgerungen ihre volle Berechtigung finden.

Was nun die von der Linken des hohen Hauses vorgebrachten Argumente gegen die jetzt erlassenen Verordnungen anbelangt, so kann ich wohl mit ruhigem Gewissen behaupten, daß die meisten derselben über alle möglichen Gegenstände, Fragen, Recriminationen und Zweifel, Bedrohung der Freiheit, über Socialdemokratie u. dergl. sich ausgebreitet haben, aber zur Sache selbst blutwenig sprachen.

Es handelt sich ja doch heute bloß um die Frage: Ist die hohe Regierung berechtigt gewesen, nach dem Gesetze vom 5. Mai 1869 diese Verordnung zu erlassen oder nicht? Die meisten Herren Redner sprachen sich über die Verordnung ungünstig aus, trafen aber dabei nicht so sehr die Verordnung, als vielmehr das Gesetz vom 5. Mai 1869, indem sie behaupteten, man könne keiner Executive so weit ausgedehnte Vollmachten einräumen. Ja, wenn das richtig wäre, dann hätten die Herren von der Linken damals, als es sich um die Erlassung jenes Gesetzes gehandelt hat, gegen dasselbe stimmen können. Sie hatten damals die Majorität, es lag ja damals in Ihrer Hand, das Gesetz entweder zurückzuweisen

oder so zu modificiren, daß es eben gepaßt hätte. Aber freilich, damals hat es Ihnen gepaßt und darum haben Sie es votirt, und wenn der Herr Vorredner von der Linken die Behauptung aufgestellt hat, daß schon in der damaligen Debatte ein Abgeordneter, welcher ein Gesinnungsgenosse von mir ist, gewissermaßen als Warnung gegen das Gesetz das Wort citirt hat: hodie mihi, cras tibi, dann muß ich hier betonen, daß sich dieser Spruch nicht bewahrheitet hat; denn die Ausnahmsverordnung vom Jahre 1868, die ich vorgelesen habe, war nicht gegen anarchistische Umtriebe gerichtet *(Hört! rechts)*, sie war nicht gegen solche Umtriebe gerichtet, welche die gesellschaftliche Ordnung, das Eigenthum, die Person bedrohten, sondern sie war vorzugsweise und in erster Linie gegen eine mißliebige politische Oppositionspartei gerichtet. *(So ist es! rechts.)*

Daß dies richtig ist, beweist gerade der Umstand, daß die Artikel 12 und 13 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, welche das Vereins- und das Versammlungsrecht und die Preßfreiheit betreffen, suspendirt wurden *(So ist es! rechts.)*

Heute, meine Herren, steht die Sache ganz anders. Heute handelt es sich nicht darum, die Ausnahmsverordnung gegen eine politische Partei, und sei es auch gegen die geschlossene energische und rücksichtslose Opposition der verfassungstreuen Partei, anzuwenden.

Ich muß wohl in dieser Beziehung der Erklärung der Regierung vertrauen, da ich keinen Grund zum Mißtrauen habe. Wenn es sich darum gehandelt hätte, können Sie die Versicherung entgegennehmen, daß keiner von der ganzen Rechten sich dazu hergegeben hätte, seine Zustimmung zu geben.

Heute handelt es sich um ganz andere Dinge. Es ist die gesellschaftliche Ordnung, die persönliche Sicherheit bedroht, dieses Factum geben ja alle Herren der Linken zu, alle constatiren und geben zu, daß wirklich solche anarchistische Umtriebe, und zwar in so ausgedehnter Weise vorhanden sind, daß sie die persönliche Sicherheit gefährden. Wenn aber dies zugegeben wird, muß man auch zugeben, daß die Regierung nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet war, sofort von diesem Gesetze, welches ihr diese Vollmachten einräumt, Gebrauch zu machen.

Sie mußte davon Gebrauch machen, als sie erkannte, daß die gewöhnlichen Mittel der Staatsgewalt nicht ausreichen; das zu beurtheilen, ist ja nur die Regierungsgewalt in der Lage, und sie allein kann den Zeitpunkt angeben, wann sie zu außerordentlichen Maßregeln greifen muß. Sie hat nun die bindende Erklärung abgegeben, daß die gewöhnlichen Mittel eben nicht ausreichen zur erfolgreichen Bekämpfung dieser anarchistischen Organisation und daß sie Gebrauch machen müsse von den außerordentlichen Vollmachten, die ihr nicht etwa das Parlament, sondern das Gesetz vom 5. Mai 1869 einräumt. Die Majorität des Ausschusses ist also bei der ernsten Prüfung dieser Regierungsvorlage nur von dem Standpunkte geleitet worden, zu untersuchen, ob die Maßregeln gerechtfertigt seien oder nicht, und sie war nicht geleitet von dem Gedanken, welcher ihr gestern unterschoben wurde, daß sie nämlich zu Rathe ziehen mußte die Erwägung, ob sie sich nicht etwa durch die Ablehnung der Verordnung regierungsunfähig mache und den Bestand der jetzigen ihr freundlichen Regierung vielleicht untergrabe oder erschüttere. Die Majorität des Ausschusses hat sich nicht von diesen Erwägungen leiten lassen, sondern ist ausgegangen von der Prüfung der Thatsachen, ob wirklich der Zeitpunkt gekommen ist, wo sich, wie das Gesetz vom 5. Mai 1869 sagt, „in ausgedehnter Weise hochverrätherische oder die persönliche Sicherheit gefährdende Umtriebe offenbaren".

Ich muß hier betonen, daß mir gerade dieser Wortlaut „sich offenbaren" auch von dem Berichterstatter der Minorität vorgeworfen wurde. Nun weise ich darauf hin, daß eben diese Worte im Gesetze enthalten sind, und wenn die Majorität des Ausschusses diese Worte gebrauchte, so hat sie dadurch nur ihre Scrupulosität gezeigt, indem sie sich an den Wortlaut des Gesetzes gehalten hat und nicht über denselben hinausging. Sind nun einmal die Thatsachen hervorgetreten, aus welchen wirklich angenommen werden muß, daß sich in ausgedehntem Maße hochverrätherische und die persönliche Sicherheit gefährdende Umtriebe offenbarten, dann konnte ja die Majorität des Ausschusses sich nicht der Thatsache verschließen, daß die Regierung auf Grund des Gesetzes zur Erlassung dieser Verordnung berechtigt, ja verpflichtet war.

Nun wird uns weiter vorgeworfen, daß die Erklärungen der Regierung in den Motiven aufgenommen wurden, kraft welcher dieselbe von dieser Verordnung nur zur Unterdrückung anarchistischer Umtriebe Gebrauch machen will. Ich muß hier hinweisen auf den Vorgang im Ausschusse. Im Ausschusse wurde diese Erklärung geradezu von den Mitgliedern der Linken provocirt, und die Regierung nahm keinen Anstand, dieselbe zu geben. Kaum aber war dies geschehen, als einige Herren diese Erklärung für nicht ausreichend, andere sogar für überflüssig erklärten. Es ist eben schwer, mit solchen Herren zu verhandeln, wenn sie erst eine Erklärung provociren, dann dieselbe für nicht ausreichend oder gar für überflüssig erklären.

Ich weiß nicht, was die Herren mit der Provocirung dieser Erklärung wollten. Die Majorität des Ausschusses mußte von dieser Erklärung Act nehmen, und es hat auch schon gestern der erste Redner der Majorität, der Herr Abgeordnete Graf Hohenwart, den Grund angegeben, warum sie dies gethan. Es war nämlich die Hindeutung auf die Wichtigkeit der Suspendirung der Grundrechte und der Hinweis darauf,

daß man daher nicht so leicht an die Suspendirung herantreten könne. Der zweite Grund ist aber der, daß in der Erklärung der Regierung constatirt wird, daß von diesen Verordnungen nur zum Zwecke der Unterdrückung und Bekämpfung der anarchistischen und der die persönliche Sicherheit gefährdenden Umtriebe Gebrauch gemacht werde, daß also dieses Recht gegen politische Parteien nicht zur Anwendung gelangen wird. Die Herren von der Linken versuchen es immer, die Rechte des hohen Hauses als Feinde der Wiener Bevölkerung hinzustellen. Ich kann nun die Versicherung geben, daß Niemand von der Rechten der Wiener Bevölkerung feindlich gesinnt ist; ja, was mich selbst anbelangt, muß ich sagen, daß ich meine Universitätsstudien in Wien zurückgelegt habe, also, wie man zu sagen pflegt, die schönsten Jahre des Lebens. Ich muß constatiren, daß ich die Wiener Bevölkerung kennen, schätzen und achten gelernt habe, sie ist wahrhaftig so brav und besitzt solche Tugenden und Eigenschaften, wie man sie nicht so leicht in anderen Ländern antrifft. Daß wir gegen diese Bevölkerung irgendwie feindselig vorgehen, können Sie uns nicht zumuthen, und wenn wir die Verordnung in diesem Sinne aufgefaßt hätten, hätten wir für dieselbe nicht gestimmt. Die Majorität des Ausschusses, und ich glaube, die ganze Rechte geht vielmehr von dem Grundsatze aus, daß, sobald die öffentliche Ordnung und die Sicherheit der Person bedroht ist, dieselbe beschützt werden müsse. Zum Schutze der Wiener Bevölkerung nun wurde diese Verordnung erlassen und nicht aus Feindseligkeit gegen dieselbe, und deßwegen sind wir nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, für den Schutz der persönlichen Sicherheit der Wiener Bevölkerung zu sorgen. Das geschieht eben dadurch, daß wir die Verordnung des hohen Ministeriums für gerechtfertigt erklären.

Die Herren von der Linken sehen durch diese Verordnung die Freiheit bedroht. Wenn das der Fall wäre, so war dieselbe schon bedroht durch das Gesetz vom 5. Mai 1869. Damals nun hatten die Herren von der Linken die Majorität im Hause. Wenn Sie geglaubt hätten, daß jemals dieses Gesetz dazu verwendet werden könnte, die Freiheit zu bedrohen, dann hätten Sie es ja nicht erlassen sollen. Ja, meine Herren, die Freiheit ist vergleichbar mit einer edlen Blume. Die edle Blume muß im Garten vom Gärtner gepflegt werden, sie muß vom Unkraut gesäubert werden; sobald das Unkraut nicht ausgerottet wird, wird die edle Blume selbst zu Grunde gehen, absterben. Nun, was ist denn das Unkraut gegen die Freiheit anderes, als die hochverrätherischen, anarchistischen Umtriebe, welche die persönliche Sicherheit bedrohen? Lassen Sie diese weiter gewähren, weiter wühlen, sich noch mehr organisiren, dann werden Sie erst recht die Freiheit gefährden. Sorgen Sie aber dafür, daß diese anarchistische und die ganze gesellschaftliche Ordnung gefährdende Organisation unterdrückt, erfolgreich bekämpft werde, dann sorgen Sie eben für die Erhaltung der Freiheit. Ja, meine Herren, nur im Rechtsstaate kann die Freiheit gedeihen. Der Rechtsstaat aber verlangt, daß das Gesetz beobachtet, daß die Autorität der Executive geachtet, hochgehalten werde. Tritt das nicht ein, dann ist der Rechtsstaat nicht möglich, dann ist die Freiheit gefährdet. Gegen solche, die Freiheit bedrohende und die Gesellschaft und die persönliche Sicherheit gefährdende anarchistische Umtriebe ist die Verordnung gerichtet, und da kann man nicht den Vorwurf erheben, daß es sich hier darum handle, die Freiheit zu bedrohen; diesen Vorwurf muß ich zurückweisen. Es wird vorgeworfen, daß die Regierung überhaupt von dieser Verordnung Gebrauch gemacht hätte, und zwar von einem gestern hochgefeierten Redner der Linken. Ich muß da darauf hinweisen, daß derselbe Redner im Finanzausschusse, nach der Katastrophe des Ringtheaterbrandes, erklärt hatte: Eine solche Regierung wie die jetzige, welche den Brand verschuldet hätte, könnte sich in einem anderen Staate nicht 24 Stunden halten. Damals machte also dieser gefeierte Redner der Regierung den Vorwurf, daß sie keine Präventivmaßregeln ergriff, obwohl es wirklich schwer gewesen wäre, gegen eine solche unverhoffte und unvorhergesehene Katastrophe überhaupt irgend welche Präventivmaßregeln zu treffen, und heute macht derselbe gefeierte Redner der Regierung wieder den Vorwurf, daß sie Repressiv- und Präventivmaßregeln gegen solche Elemente, welche Brand, Mord und Raub auf ihre Fahne schreiben, in Anwendung bringe. Ich bin überzeugt, daß, wenn die Regierung diese Verordnung nicht erlassen hätte, und z. B. die Drohung, das Rathhaus in die Luft zu sprengen, ausgeführt worden wäre, derselbe Herr Abgeordnete der Regierung zum Vorwurfe gemacht hätte: Ja, sie hat wieder keine Präventivmaßregeln getroffen. Daß sie aber solche getroffen hat, durch welche das Eigenthum u. s. w. geschützt werden soll, wird ihr jetzt vorgeworfen.

Ich weiß nicht, ich komme da zu dem Schlusse, daß es der Linken diese Regierung überhaupt nicht recht machen kann. Ich begreife das, sie würde es am liebsten sehen, daß die hohe Regierung den Platz räume; nun will diese aber das nicht, und ich kann nicht dafür.

Derselbe gefeierte Redner hat weiters eine große Vorlesung über die sociale Frage gehalten. Ich kann heute in diese Details nicht eingehen, denn heute handelt es sich ja nicht um die Lösung der socialen Frage. Nur das Eine muß ich hervorheben, derselbe Herr Abgeordnete hat constatirt, daß jetzt die Vorbedingungen zu einer gedeihlichen Lösung der Frage nicht vorhanden sind. Ich kann aber diese seine Behauptung mit der von der Linken eingebrachten sogenannten Chlumecky'schen Vorlage nicht in Einklang bringen, denn in ihr wird ja ein Antrag gestellt, womit eben

die sociale und volkswirthschaftliche Frage gelöst werden soll.

Wenn nun die Vorbedingungen dazu nicht vorhanden sind, hätte dieser Antrag überhaupt nicht gestellt werden sollen. Entweder ist es nicht ernst mit der Behauptung, daß die Vorbedingungen zur Lösung der socialen Frage nicht vorhanden seien, oder es ist nicht ernst mit diesem Antrage. Eins von Beiden! Bedauern muß ich aber, daß derselbe gefeierte Redner Zweifel in die von dem Herrn Ministerpräsidenten abgegebene Erklärung bezüglich des Gebrauches der Verordnung gesetzt hat, daß wirklich seine Versprechungen eingehalten werden sollten. Dieser Versuch, Zweifel zu erregen, rücksichtlich der Einhaltung der vom Ministerpräsidenten gegebenen Versprechungen, ist nicht gerechtfertigt und sehr wenig am Platze, denn dadurch wird in die Bevölkerung nur Beunruhigung getragen, und jetzt braucht die Bevölkerung wirklich ganz anderes als Beunruhigung, sie braucht beruhigt zu werden.

Bezüglich der Ausdehnung der Ministerialverordnung sind alle Redner der linken Seite darüber einig, daß dieselbe zu weit gehe, und daß sie namentlich die Artikel 12 und 13 nicht treffen sollte. Ich muß hier gleichfalls auf den Vorgang bei der Vorberathung des Gesetzes vom Jahre 1869 hinweisen. Damals ist der Grundsatz von den Herren der linken Seite selbst aufgestellt worden, daß nur die Regierungsgewalt, die Executive im Stande sei zu beurtheilen, wie weit die im Gesetze enthaltenen Ausnahmsmaßregeln nothwendig seien oder nicht. Nun, ich glaube, auch heute, meine Herren, müssen wir das festhalten; denn diese Verordnung einschränken wollen, hieße so viel, als die Unnothwendigkeit derselben proclamiren. Wenn aber sich hinterher doch herausstellen sollte, daß dies nothwendig war und die Regierung nicht die Mittel an der Hand gehabt hat, zur rechten Zeit einzuschreiten, dann, meine Herren, würden wir gerade die Verantwortlichkeit für die künftigen Ereignisse übernehmen. Diese Verantwortung können wir aber nicht übernehmen und wir müssen es der Regierung überlassen und ihr glauben, wenn sie sagt: ich brauche diese Verordnung in diesem ganzen Ausmaße, wie ich sie erlassen habe und erachte dieselbe für nothwendig. Ja, meine Herren, es sind alle Theorien sehr schön, aber sie müssen der Thatsache und der Praxis weichen.

Ich kann darauf hinweisen, daß auch in einem oft citirten Nachbarstaate ein Minister einmal die schöne Theorie aufgestellt hat: reprimere, mà non prevenire — „Unterdrücken, aber nicht zuvorkommen."

Nun, meine Herren, diese Theorie ist bald über den Haufen geworfen worden; es fand sich ein ruchloser Mensch, Passanante, welcher seinen Dolch auf den König von Italien gerichtet hatte, und der Ministerpräsident, welcher dabei war, konnte nicht warten, bis die That ausgeübt wird, um dann zu unterdrücken und Repressalien anzuwenden, sondern er war schnell genug, seine Hand auszustrecken und den Stoß zu pariren. Diese That, meine Herren, hat diesem Minister den Ehrenbeinamen „Il defensore della patria e del rè" eingetragen, und der andere College mußte seine Theorie und sein Portefeuille aufgeben. Das beweist, daß Thatsachen größer und stärker sind, als alle Theorien.

Nun, meine Herren, was die Ausdehnung auf Artikel 12 und 13 anlangt, so hat ja schon die Regierung die Erklärung abgegeben, daß sie die Suspension der Artikel brauche, daß sie aber dieselbe nur zum Zwecke der Unterdrückung der anarchistischen Bestrebungen anwenden werde. Daß diese Suspension vielleicht für die Wiener Bevölkerung unbequem ist, werde ich vielleicht begreifen können; aber ich kann nicht sagen, daß sie nicht nothwendig ist. Ebenso kann ich nicht glauben, daß der Effect ein ganz anderer sein wird als der erwartete. Denn nicht durch die Polizei sollen die Arbeitervereine gegründet und unter ihre Protection gestellt werden, was eben der Herr Redner der Minorität bekämpft hat, sondern es soll den Arbeitern ermöglicht werden, befreit vom Terrorismus der Anarchisten, ihre Vereine zu gründen und in ihren Versammlungen die auf die Verbesserung ihrer Lage im legalen Wege hinzielenden Bestrebungen zu verfechten, und diesen Zweck werden gewiß die Maßregeln der Regierung erreichen.

Nun, meine Herren, ich kann nur wiederum zurückkommen auf das, was ich gesagt habe. Das Gesetz vom 5. Mai 1869 ist einmal da, die von der hohen Regierung mitgetheilten Thatsachen liefern den Beweis, daß wirklich in so ausgedehntem Maße hochverrätherische und die persönliche Sicherheit gefährdende Umtriebe stattgefunden haben, welche der §. 1 als Bedingung zur Erlassung der Verordnung aufstellt. Es ist constatirt worden, daß die hohe Regierung sich innerhalb des Gesetzes vom 5. Mai 1869 gehalten hat, ja sogar sich noch einige Beschränkungen freiwillig auferlegte, und mithin ist constatirt, daß sich die Verordnung auf legalem Boden befindet. Dies, glaube ich, genügt für das hohe Haus, um eben die Erlassung der Verordnung als gerechtfertigt zu erklären. Damit schließe ich und empfehle den Antrag des Ausschusses zur Annahme. *(Beifall rechts.)*

Präsident: Wir schreiten nunmehr zur Abstimmung. Ich glaube, daß zuerst der Minoritätsantrag zur Abstimmung gelangen soll, weil derselbe zwar nicht ein geradezu ablehnender, aber doch ein einschränkender ist. Sollte dieser Antrag abgelehnt werden, dann werden wir über den Antrag der Majorität abstimmen. Ist in dieser Beziehung etwas zu erinnern? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, werden wir in dieser Weise vorgehen. Zur

Abstimmung hat sich der Herr Abgeordnete Fürnkranz das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Fürnkranz:** Ich beantrage, daß über den Majoritätsantrag namentlich abgestimmt werde.

Präsident: Diesbezüglich werde ich später die Unterstützungsfrage stellen.

Der Antrag der Minorität lautet *(liest):*

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Das Abgeordnetenhaus erkennt die Verordnung des Gesammtministeriums vom 30. Jänner 1884, R. G. Bl. Nr. 15, insoferne dieselbe die Artikel XII und XIII des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142, suspendirt und die Suspension der Artikel VIII, IX und X desselben Staatsgrundgesetzes ohne Beschränkung auf die Fälle hochverrätherischer oder die persönliche Sicherheit gefährdender Umtriebe verfügt, für nicht gerechtfertigt.""

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist abgelehnt.

Ich bringe nun den Antrag der Majorität zur Abstimmung; vorerst jedoch stelle ich die Unterstützungsfrage in Betreff des Antrages des Herrn Abgeordneten Fürnkranz auf namentliche Abstimmung.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist nicht genügend unterstützt.

Abgeordneter Ritter v. **Schönerer:** Ich bitte um die Constatirung des Stimmenverhältnisses.

Präsident: Diesem Wunsche wird Rechnung getragen werden.

Ich ersuche nun jene Herren, welche den Antrag der Majorität des Ausschusses, lautend *(liest):*

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„In Anerkennung der Thatsache, daß sich in letzterer Zeit hochverrätherische und die persönliche Freiheit in ausgedehnter Weise gefährdende Umtriebe von Seite einer Anarchistenpartei in einigen Gerichtssprengeln von Niederösterreich geoffenbart haben, und damit die Vorbedingung zur Anwendung des Gesetzes vom 5. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 66, eingetreten ist;

in Erwägung, daß die auf Grundlage dieses Gesetzes erlassene Verordnung des Gesammtministeriums vom 30. Jänner 1884, womit Ausnahmsverfügungen für die Gerichtshofsprengel Wien, Korneuburg und Wiener-Neustadt getroffen wurden, sich innerhalb der Grenzen des obigen Gesetzes hält, endlich

Act nehmend von der bestimmten Erklärung der k. k. Regierung von dieser Verordnung nur zum Zwecke der Unterdrückung der bestehenden anarchistischen Umtriebe Gebrauch machen und sie nach erreichtem Ziele sofort außer Kraft setzen zu wollen,

wird die Verordnung des Gesammtministeriums vom 30. Jänner 1884, womit Ausnahmsverfügungen für die Gerichtshofsprengel Wien, Korneuburg und Wiener-Neustadt getroffen wurden, im Sinne des Gesetzes vom 5. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 66, als gerechtfertigt erkannt""

annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht. — Nach Auszählung des Hauses:)*

Der Antrag der Majorität des Ausschusses ist mit 177 gegen 137 Stimmen angenommen, somit der Gegenstand erledigt.

Wir gelangen nun zum nächsten Gegenstande der Tagesordnung, das ist zu dem Berichte des Ausschusses über die Regierungsvorlage vom 30. Jänner 1884, betreffend die Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte für die Gerichtshofsprengel Wien und Korneuburg in Niederösterreich *(832 der Beilagen)*.

Der Herr Berichterstatter der Majorität des Ausschusses wolle die Verhandlung einleiten.

Berichterstatter Dr. **Toukli:** Hohes Haus! Da sich der Bericht der Majorität des Ausschusses schon längere Zeit in den Händen der hochverehrten Herren Abgeordneten befindet, so glaube ich von der Verlesung desselben Umgang nehmen zu können und behalte mir die etwa nothwendigen Ausführungen für meine Schlußrede vor.

Ich empfehle den Antrag der Majorität zur Annahme.

Präsident: Der Herr Berichterstatter der Minorität des Ausschusses, Dr. Kopp, hat das Wort.

Berichterstatter der Minorität Dr. **Kopp:** Ich behalte mir meine Ausführungen ebenfalls für das Schlußwort vor und empfehle bloß den Antrag der Minorität zur Annahme.

Präsident: Ich eröffne die Debatte und bringe zur Kenntniß, daß sich eintragen ließen als Redner gegen den Ausschußantrag die Herren Abgeordneten: Steudel, Freiherr v. Oppenheimer, Wiesenburg, Auspitz, Dr. August Weeber, Dr. Jaques, Dr. Edler v. Stourzh, Löblich, Freiherr v. Hackelberg. Für den Antrag hat sich ein-

tragen lassen der Herr Abgeordnete Ignaz Freiherr v. Giovanelli.

Ich ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Steudel als erstem gegen den Antrag eingetragenen Redner.

Abgeordneter **Steudel:** Hohes Haus! Ich habe mir bloß vorgenommen, in kurzen Worten mein Votum zu begründen, weil bereits all' Das, was ich überhaupt zu sagen hätte über die über Wien und Umgebung verhängten Ausnahmszustände, hinlänglich und in vollstem Sinne meiner Ueberzeugung von dieser Seite erörtert worden ist. Ich bin mir vollkommen bewußt der großen Verantwortlichkeit, die der Volksvertreter übernimmt in dem Momente, als er sein Votum über die über uns verhängten Ausnahmsverfügungen abzugeben berufen ist. Weder Parteirücksichten, noch persönliche Rücksichten leiten mich bei der Abgabe meines Votums. Ich kenne überhaupt als Volksvertreter keine anderen Rücksichten, als die gebührende Rücksichtnahme auf das öffentliche Wohl und auf das Recht des Volkes überhaupt *(Bravo! Bravo! links)*, und zwar auf die Rechte des Volkes ohne Unterschied der Classen und der Stände. *(Bravo! Bravo! links.)* Und wenn uns von der hohen Regierung sowohl, als auch von der Majorität des Hauses dargethan wird, daß die Ausnahmsverfügungen durchaus nothwendig sind, daß die persönliche Freiheit, die Sicherheit der Person und des Eigenthums durch die Umtriebe der Anarchisten gefährdet erscheinen, so kann anderseits doch nicht geleugnet werden, daß durch die von der hohen Regierung ergriffenen Mittel und — ich erlaube mir, das Kind beim wahren Namen zu nennen — durch den über Wien und Umgebung verhängten Belagerungszustand die Rechte des Volkes auf das Empfindlichste gefährdet werden. Wenn wir Wiener diesem Vorgehen das größte Mißtrauen entgegenbringen, so haben wir die gegründetsten Ursachen dazu. Wir haben leider schon in dieser Beziehung die traurigsten Erfahrungen gemacht, wir haben den Belagerungszustand sattsam genossen, wir sehnen uns durchaus nicht nach ihm. *(So ist es! links.)* Die Erinnerung an die Zeit, welche dem glorreichen Jahre der Freiheit, dem Jahre 1848 gefolgt ist, muß jedem Denkenden, jedem Selbstbewußten, jedem freiheitsliebenden Bürger von Wien jede Sehnsucht nach dem Ausnahmszustande überhaupt auf das Gründlichste verleiden. *(Sehr wahr! links.)* Man frägt sich unwillkürlich, warum wird denn gerade Wien so hart getroffen, um die Ueberschreitungen der Anarchisten hintanzuhalten, um die social-revolutionären Umtriebe zu beseitigen?

Diese Frage ist doch keine ganz specielle Frage von Wien und Umgebung, sie ist ja — wie sattsam bekannt ist — eine internationale Frage, sie spukt ja in aller Herren Ländern. Glaubt man wirklich durch die über Wien und Umgebung verhängten Ausnahmsverfügungen diese internationale Frage aus der Welt schaffen zu können? Und nun muß ich fragen: Wie kommt die hohe Regierung dazu, nach Allem, was sie schon verfügt hat, um die Ausschreitungen der Anarchisten zu bannen und was leider soeben von der Majorität des hohen Hauses bereits sanctionirt wurde, wie kommt, frage ich, die hohe Regierung dazu, auch noch die Wirksamkeit der Geschwornengerichte für Wien und Umgebung außer Kraft zu setzen? *(Sehr gut! links.)* Ich fasse diese Verordnung als das vollendetste Mißtrauensvotum auf, das man den Wiener Geschwornen nur bieten kann. *(Bravo! links.)* Denn die Wiener Bürger werden es nie und nimmer begreifen können, daß — wie es in der Zuschrift des Herrn Ministerpräsidenten heißt — unter den dermaligen Verhältnissen eine unabhängige und unparteiische Rechtsprechung der Geschwornen gefährdet sei. Ich fühle mich nicht nur berechtigt, sondern geradezu verpflichtet, hier feierlich dagegen zu protestiren *(Beifall links)*, daß an der unabhängigen und unparteiischen Rechtsprechung der Wiener Geschwornen gezweifelt werde. *(Lebhafter Beifall links.)* Haben sie das durch ihre bisherige Haltung verdient? Haben sie sich nicht unter allen Verhältnissen auf das Glänzendste bewährt? *(Ja wohl! links.)* Und warum will man nicht wenigstens den Versuch machen, ob sie sich auch in dieser ernsten Zeit bewähren? Was ist also eigentlich der Grund? Diese Gründe, die man uns vorgebracht hat, sind ganz und gar nicht stichhältig. Erst wenn die Geschwornen sich jetzt wirklich nicht erproben sollten, erst dann hätte, nach meiner innigsten Ueberzeugung, die Regierung das Recht, die Wirksamkeit derselben zu suspendiren. *(So ist es! links.)*

Wenn man die Bildung der Geschwornenliste in Wien betrachtet — und diese kenne ich genau durch meine achtjährige Wirksamkeit als Bezirksvorsteher — wenn man sieht, wie minutiös, wie vorsichtig die Urlisten zusammengestellt werden, wie dann in jedem Bezirke der Stadt Wien aus diesen Hunderten und Hunderten der berufenen Geschwornen die Einzelnen wieder Herausfiltrirt werden, durch einen eigenen Filtrirapparat *(Heiterkeit links)*, um nur ja die unabhängigsten, rechtschaffensten, unbescholtensten und selbstständigsten Charaktere herauszufinden, wenn man bedenkt, daß aus diesen aus den verschiedenen Bezirken Herausfiltrirten erst die wirkliche Liste gebildet und aus dieser wieder Jene herausgelost werden, die berufen sind, Recht zu sprechen, wenn man bedenkt, mit welcher Vorsicht der jeweilige Staatsanwalt vorgeht, wie es ja mir persönlich begegnet ist, der ich als Geschworner bei Preßdelicten unter zwölfmal, die ich ausgelost wurde, eilfmal abgelehnt wurde *(Hört! Hört! links)*, wenn man dies sieht, so sollte man doch glauben, daß Diejenigen, die berufen sind, Recht zu sprechen im Namen des Volkes, wirklich unabhängig und ehrliebend genug sind, um dem zu

genügen, was von Seite der Behörde von ihnen verlangt wird. *(Beifall links.)* Natürlich darf man dann nicht die Herren Staatsanwälte fragen, ob sie einverstanden sind, daß Geschwornengerichte bestehen. Diese Herren sind, nach meiner persönlichen Erfahrung, jederzeit bereit zu behaupten, es thue es nicht mit den Geschwornen.

Das Volk als solches, meine Herren, sagt gerade das Gegentheil. Das Volk wünscht nicht die Beseitigung der Geschwornen, es wünscht immer vor seine Volksrichter gestellt zu werden. *(So ist es! links.)*

Nun, meine Herren! Alles, was jetzt geplant wird, erinnert uns Wiener Bürger nur zu sehr an das Jahr 1848 und an die Folgezeit desselben.

Wie schmerzlich ist die Erinnerung an den Punkt 29 des zu einer traurigen Berühmtheit gelangten Patentes vom 31. December 1851 *(Hört! links)*, wodurch die von Seiner Majestät selbst verliehene Verfassung vom 4. März 1849 wieder aufgehoben wurde und in welchem bezeichneten Punkte 29 es heißt: Die Schwurgerichte sind zu beseitigen. *(Hört! Hört! links.)*

Jetzt erinnert uns diese Zeit an jene traurige Epoche, und bei dieser Gelegenheit — es ist das bereits 35 Jahre — erinnere ich mich deutlich, daß ich gerade im März 1849 den Eid als Bürger von Wien abgelegt habe, wo ich außer der Heilighaltung und unvergänglichen Treue an Seine Majestät, auch den Eid geleistet habe, an der Verfassung treu und unverbrüchlich festzuhalten. Meine Herren! Ich habe meinen Eid getreulich erfüllt. *(Beifall links.)* Trotzdem wurde die Verfassung in nicht weniger als einem Jahre wieder beseitigt. *(Hört! Hört! links.)* Ich bin so weit meinem Eide treu geblieben, als ich von jener Minute an immer für verfassungsmäßiges Leben eingestanden bin und zwar in einer Zeit, wo das nicht so leicht und mit Gefahren verbunden war. Ich kann es öffentlich aussprechen, für diese Idee, diese constitutionellen Ueberzeugungen, für den Sinn für verfassungsmäßiges Leben, für Freiheit überhaupt jedes einzelnen Staatsbürgers würde ich wirken, so lange es mir gegönnt sein wird und mag die Gefahr noch so groß sein. Ich bin einer von denjenigen Wiener Bürgern, die im geeigneten Momente wissen werden auch mit ihrem Leibe ihre Ueberzeugung zu decken. *(Beifall und Händeklatschen links.)*

Diese Zeit des Belagerungszustandes kann kein selbstbewußter, denkender Bürger Wiens mehr wünschen. Die Bevölkerung hat auch keine so große Sehnsucht nach den Ausnahmszuständen wie man vielleicht glauben machen will. Sie fürchtet mit Recht, wenn so viel staatsgrundgesetzlich gewährleistete Rechte der Staatsbürger preisgegeben werden, daß der Uebergang vom Rechtsstaate in den Polizeistaat nur mehr eine Frage der Zeit ist. Wir Wiener wollen aber nicht zurückgedrängt werden in den Polizeistaat, und aus dieser Ursache sträuben wir uns mit aller Macht gegen die Suspension der verfassungsmäßig gewährleisteten Grundrechte. Die Bevölkerung Wiens fragt mit Recht, mußte es so weit kommen? Ist es möglich, daß man in Wien nicht mehr ohne Ausnahmszustand regieren kann? Ich frage Sie, meine Herren, gibt es in einer Hauptstadt der ganzen Welt eine so ruhige, so geduldige loyale Bevölkerung wie in Wien? *(Beifall links.)* Ist das der Lohn für die loyale Haltung der Bevölkerung, die sie immer auch in der schwierigsten Zeit an den Tag gelegt hat? *(Sehr gut! links.)* Wie oft wurde in den letzten Jahren auch von höchsten Stellen gesagt, für Wien müsse etwas geschehen! Ja für Wien müsse etwas geschehen. *(Hört! links.)*

Auf das, was jetzt den Wienern geboten wird, war Niemand gefaßt. Also das muß der Wiener Bürger auch noch ruhig über sich ergehen lassen, daß man ihm nicht mehr traut? *(So ist es! links)*, und das soll sie beruhigen? Das ist in der That eine ernste Zeit, ernster als wie man sie sich nur denken konnte. Nach all' den vielen großen Opfern, welche die Bevölkerung Wiens zu jeder Zeit für den Staat auf sich genommen hat, verlangt man noch das empfindlichste Opfer, den Verlust ihrer freiheitlichen Rechte. Glauben Sie, meine Herren, glaubt die hohe Regierung, daß durch diese Ausnahmsverfügungen die große Masse der Bevölkerung sich überhaupt befriedigt und beruhigt fühlen wird? Glaubt man wirklich, daß durch solche Maßregeln der Fremdenverkehr in Wien gehoben wird *(Heiterkeit und Bravo! links)*, Industrie und Handel belebt, die Arbeiter und Gewerbetreibenden genügende und rentirende Beschäftigung finden werden? *(Sehr gut! links.)* Wir kennen die Zeit der Fünfziger-Jahre. Ja! Es wird ruhig werden in Wien. *(Bravo! links.)* Ruhig auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens, ruhig auch im Handel und Verkehre. *(Sehr gut! links.)* Unter dem Belagerungszustande wird jeder Keim einer freieren Bewegung erstickt.

Ruhe, Ordnung, Sicherheit war die Parole der Fünfziger-Jahre. Sie wird es auch heute werden und mit dieser Parole wird die Freiheit vernichtet, und das verfassungsmäßige Leben getödtet. Die Liebe zur Freiheit ist und bleibt der Leitstern meiner öffentlichen Thätigkeit, die Liebe zur Freiheit und die Liebe zu meiner Vaterstadt leitet mich auch heute bei Beurtheilung dieser Vorlage und aus dieser Liebe zur Freiheit lehne ich auch alle diese Ausnahmsverfügungen ab und werde stimmen für die Anträge der Minorität. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen links. — Redner wird beglückwünscht.)*

(Während vorstehender Rede hat Vicepräsident Richard Graf Clam-Martinic den Vorsitz übernommen.)

Vicepräsident: Es hat sich Seine Excellenz der Herr Minister und Leiter des Justiz-

ministeriums zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Minister und Leiter des Justizministeriums Dr. Freiherr v. **Pražák:** Die Regierung konnte darauf gefaßt sein, daß ihre Vorlage, betreffend die Verordnung vom 30. Jänner 1884, welche die Ausnahmsverfügungen über die Gerichtshofsprengel Wien, Korneuburg und Wiener-Neustadt verhängt, eine Kritik des hohen Hauses hervorrufen werde. Es handelt sich ja in der That um die Suspendirung der wichtigsten Grundrechte und die Regierung war sich dabei bewußt, welche Verantwortlichkeit sie dem hohen Hause gegenüber hat. Dennoch aber liegt die Angelegenheit, um welche es sich jetzt handelt, ganz anders.

Das Votum des hohen Hauses bezüglich der ersten Verordnung, mochte es nun wie immer ausfallen, mußte und konnte die Verantwortlichkeit der Regierung durchaus nicht beheben. Eine pflichttreue Regierung hätte, wenn sie überzeugt war, daß die Bedingungen zur Verhängung von Ausnahmsmaßregeln vorhanden waren, ja nach dem Gesetze Mittel gehabt, um ihre Verantwortung bezüglich der Wirksamkeit dieser Ausnahmsverfügungen zur Geltung zu bringen.

Ganz anders, wie erwähnt, steht die Angelegenheit jetzt. Das Gesetz vom 23. Mai 1873 gibt hier jedem der beiden Häuser des Reichsrathes eine Macht, welche weit hinausgeht über die Machtvollkommenheit, welche dieselben der ersten Verordnung gegenüber ausüben können. Das Votum das Hauses, daß die Verordnung, betreffend die Einstellung der Schwurgerichte, aufzuheben ist, hat die unmittelbare Folge, daß diese Aufhebung sofort erfolgen muß. Kein Votum des anderen Hauses kann irgend ein irriges Votum dieses Hauses mehr saniren. Auch die Auflösung des Abgeordnetenhauses könnte nur die Wirkung haben, daß die Regierung erst nach einer späteren Zeit wieder in die Lage käme, durch eine neuerliche Verordnung dem Hause gegenüber ihre Maßregeln zu rechtfertigen oder im Wege eines provisorischen Gesetzes Vorsorge zu treffen, daß die Sicherheit der Rechtsprechung nicht gefährdet werde. Die Regierung war sich daher wohl bewußt, welche Verantwortlichkeit sie auf sich nimmt, wenn sie die Verordnung erläßt.

Sie hat die maßgebenden Factoren diesfalls gehört, sie hat nicht nur das Votum der Sicherheitsbehörden und der maßgebenden Gerichte eingeholt, sondern sie hat auch weiter in Erwägung gezogen, ob es zulässig sei, eine Einschränkung in Beziehung auf das ihr zustehende Recht, nach den Voten, welche abgegeben worden sind, die Sistirung der Schwurgerichte rücksichtlich aller Delicte zu verhängen, ob es zulässig sei, eine Einschränkung in diesen Maßregeln eintreten zu lassen. Und sie hat sich dazu entschlossen und hat die Motive in der dem hohen Hause mitgetheilten Zuschrift Seiner Excellenz des Herrn Ministerpräsidenten niedergelegt. Sie hat sich dazu entschlossen, weil gerade die Auswahl der Delicte und die Motive, welche dem hohen Hause vorgelegt wurden, gezeigt haben, daß die Regierung jenen Standpunkt einnehme, welcher in der Vorlage der ersten Verordnung angedeutet worden ist, daß sie nur zur Unterdrückung der anarchistischen Bestrebungen auch von der Einstellung der Wirksamkeit der Schwurgerichte Gebrauch macht. Denn wenn Sie die einzelnen Delicte, welche durch die Verordnung getroffen und der Wirksamkeit der Schwurgerichte entzogen werden, betrachten, so werden Sie finden, daß es in der That Delicte sind, welche von der anarchistischen Partei begangen werden können. Etwa von der Unterscheidung, ob die Absicht bei Verübung eines oder des anderen dieser Delicte eine solche war, welche die Gefährdung der gesellschaftlichen Ordnung, der Sicherheit des Staates, der einzelnen Person zum Gegenstande hatte, die Zuweisung abhängig zu machen, das konnte — das werden wohl alle Juristen des hohen Hauses zugestehen — die Regierung nicht thun.

Wenn man die Gründe, welche sowohl die Majorität als die Minorität für ihre Anträge dem hohen Hause vorlegt, prüft, so muß es sich Jedem aufdrängen, daß die Majorität mit Hinweisung auf den Bericht, welchen sie über den früheren Gegenstand der Tagesordnung erstattet hat, alle jene Momente dargestellt hat, welche dahin geführt haben, daß die Regierung zur Ueberzeugung kommen mußte, daß Thatsachen vorhanden sind, die eine unabhängige und unparteiische Rechtsprechung gefährden. Was sagt aber die Minorität? Ich muß gestehen, daß ich mit großem Bedauern einzelne Stellen aus dem Berichte des Herrn Minoritätsberichterstatters gelesen habe, namentlich jene Stellen, in welchen von angeblichen Vermuthungen und einzelnen Thatsachen die Rede ist, aus welchen man glaubt, daß die Unabhängigkeit der Geschwornen gefährdet ist, weil dieselben bedroht sind; es wurden, sagt der Berichterstatter, nur gesprächsweise Andeutungen angeführt.

Sehr verehrte Herren! Es wäre sehr verlockend, auf jene Darstellungen einzugehen, welche darüber im Ausschusse gegeben worden sind, und es wäre sehr verlockend, Details anzuführen, aber wie es mir scheint, hat der Bericht der Majorität jene Zurückhaltung mit Recht beobachtet, welche dem Gegenstande selbst angemessen ist. Wenn man die Details, welche im Ausschusse vorgekommen sind, ausmalt oder nicht ganz genau wiedergibt, so muß die öffentliche Meinung in Irrthum geführt werden.

Ich glaube übrigens, daß das, was in dem Berichte der Minorität angeführt ist, für jeden, der denselben liest, hinreicht, um zur entgegengesetzten Ueberzeugung von jener zu kommen, zu welcher der Herr Berichterstatter der Minorität gekommen ist.

Nachdem die Behandlung dieses Gegenstandes mit jenem, der früher auf der Tagesordnung war, beinahe unzertrennlich zusammenhängt, so kann ich erinnern, daß ja in der gestrigen Debatte zugestanden werden mußte, daß in der That solche Umstände und solche Thatsachen eingetreten sind, welche die außerordentlichen Maßregeln der Regierung rechtfertigen. Selbst jener geistreiche Redner, welcher sich am gestrigen Tage über die Arbeiterfrage, über das Verhältniß der Arbeiter zu den Arbeitgebern, über die Behandlung der Arbeiterfrage in anderen Ländern ergangen hat, mußte zu der Conclusion kommen, daß eine stets wachsende Bewegung der Arbeiter und namentlich Tendenzen der Umsturzpartei sich in Wien kundgegeben haben, welche endlich zu jenen traurigen Ereignissen führten, zu den Raubanfällen mitten in der Hauptstadt und zu den zwei Morden in Floridsdorf, welche wir in jüngster Zeit schaudernd erlebt haben. Allerdings hat er in seinem reichen Gedankenfluge ganz andere Ursachen dafür gesucht. Er, der der Regierung vorgeworfen hat, sie ahme einen Ritt in einem anderen Lande nach, reite aber anders wohin, hat selbst auch einen kühnen Ritt gethan. Wenn man das deutsche Socialistengesetz nur aus dem Auszuge kennen würde, welchen der sehr geehrte Herr Abgeordnete Sueß gestern dem hohen Hause vorführte, dann müßte man sich allerdings den Begriff machen, wie er ihn eben dem hohen Hause vorgestellt hat. Wenn aber der Herr Abgeordnete von dem Jahre 1879 an die Bewegung der Arbeiter verfolgt, wenn er anknüpft an jenen Parteitag, welcher gehalten wurde, und ihm entgegenstellt jene Arbeiterversammlung, welche angeblich — er hat es ziemlich deutlich angedeutet — mit dem Unterstützungsbetrage von 500 Gulden von Seite der Regierung organisirt worden ist, dann hat er allerdings auch die Quelle bezeichnet, auf welche diese Vermuthung und diese Angabe zurückzuführen ist.

Er hat aber nicht die immer wachsende Bedeutung der anarchistischen Bewegung der Arbeiterpartei in Abrede stellen können. Allerdings hat nichts mehr gefehlt, als daß er sagte, die Regierung sei Schuld daran. Wer die Geschichte der Arbeiterbewegung seit dem Jahre 1869 verfolgt hat, dem wird es wohl nicht unbekannt geblieben sein, daß seit dem Jahre 1878, als das deutsche Socialistengesetz erlassen wurde, der Centralpunkt der Bewegung der anarchistischen Arbeiterpartei immer mehr sich verschob, und daß Wien so ziemlich eines der lebhaftesten Centren dieser Partei geworden ist. Wenn nun die Regierung gezögert hat, die Ausnahmsmaßregeln oder einen Theil derselben, zu dem sie jetzt greift, früher zu ergreifen, so war es eben nur der Wunsch, daß es doch gelingen wird, durch Aufklärung und Belehrung möglicherweise jene blutigen Folgen und jene verbrecherischen Wirkungen zu vermeiden, welche in den Flugschriften der anarchistischen Arbeiterpartei die Welt mit Brandlegung, Mord und Umsturz bedrohen. Gegenüber den letzten Thatsachen aber war es unabweislich geboten, einzuschreiten, und zwar energisch einzuschreiten. Und daß die Einstellung der Wirksamkeit der Schwurgerichte in den beiden Sprengeln Wien und Korneuburg nicht leichtsinnig geschah, das, meine sehr verehrten Herren, mögen Sie schon aus dem Umstande beurtheilen, daß es der Regierung ja nahe lag, zu untersuchen, ob nicht auch im Bezirke Wiener Neustadt, wo sich anarchistische Umtriebe äußerten, dasselbe zu geschehen habe. Die Regierung hat aber in strenger Handhabung und Beobachtung des Gesetzes nur aus den sich in diesen beiden Sprengeln äußernden Kundgebungen gegen die Geschworenen, welche zu Einschüchterungen derselben nothwendig führen mußten, und in der That geführt haben, sich entschlossen, diese Maßregel nur für diese zwei Bezirke zu verhängen. Sie fand darin eine Unterstützung in dem Gutachten des Obersten Gerichtshofes, welches merkwürdiger Weise bei der Minorität einen ziemlich gleichgiltigen Eindruck gemacht hat. Sonst wurden die Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes in ganz gleichgiltigen Fragen, wenn irgend ein Senat desselben, gestützt auf irgend eine irrthümliche Darstellung eines Bezirksrichters in der Sprachenangelegenheit z. B., eine Entscheidung zu Gunsten eines Bezirksrichters gefällt hat, der eben anders entschieden hat, als ihm durch eine Verordnung der Regierung aufgetragen war zu entscheiden, sonst wurden solche Entscheidungen der Regierung wie ein Dogma entgegengehalten, und jetzt wo der Oberste Gerichtshof nicht nur auf Grund der ihm vorgelegten Acten, sondern gestützt auf seine eigenen Wahrnehmungen in der Rechtssprechung ein solches Votum gefällt hat, ja jetzt verliert dasselbe allerdings, weil es eben nicht dazu paßt, der Regierung Opposition zu machen, seinen Werth, den es sonst der ganzen Welt gegenüber haben muß. Denn der Oberste Gerichtshof wird gewiß in solchen Fragen nicht leichtsinnig entscheiden.

Dem Herrn Vorredner kann ich in den Ausführungen, die er zur Unterstützung des Minoritätsantrages gebracht hat, nicht folgen. Denn es ist gewiß nicht eine gute Sitte, die Acte des Herrschers in die Debatte zu ziehen, eines Herrschers, von dem wohl das ganze Haus wiederholt anerkannt hat, daß derselbe in treuer Liebe alle seine Völker umfaßt, und es war daher von dem Herrn Abgeordneten gewiß sehr unparlamentarisch, Aeußerungen zu gebrauchen, welche hier nicht am Platze waren.

Wenn aber der Berichterstatter der Minorität am Schlusse und im Verlaufe seiner Rede das Haus auffordert, nicht ein wichtiges Palladium, die Preßfreiheit und die Freiheit überhaupt anzutasten, und daher für die Aufhebung der Verordnung der Regierung zu stimmen, so glaube ich, daß nur ein Votum des hohen Hauses, welches den Minoritätsantrag an-

nimmt, dieses Palladium angreifen und den ersten Spatenstich zur Untergrabung der Pfeiler, worauf die Preßfreiheit beruht, führen würde.

Der Herr Berichterstatter der Minorität rennt, möchte ich sagen, offene Thüren ein. Wem fällt es denn ein, das Institut der Schwurgerichte anzugreifen? Zum Schutze dieses Institutes mußte die Regierung zu dieser Verordnung greifen, damit nicht dieses Institut durch Wahrsprüche, die es compromittiren würden, selbst gefährdet werden könnte. Ist denn dieses Institut nicht im ganzen Reiche, mit Ausnahme eines winzig kleinen Theiles des Reiches, in Dalmatien, und dieser zwei Bezirke, thätig und in Wirksamkeit, wirkt es nicht auch hier fort für jene Delicte, welche ihm verblieben sind? Und darum lassen Sie sich durch diese Argumentation nicht verleiten, einen Beschluß zu fassen, der, wie ich glaube, dem Institute und der Freiheit der Rechtsprechung nur in hohem Grade gefährlich sein kann; und hiemit bitte ich Sie, den Antrag der Minorität des Ausschusses zu verwerfen und für den Antrag der Majorität desselben zu stimmen.

Präsident *(den Vorsitz wieder übernehmend)*: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Ignaz Freiherr v. Giovanelli.

Abgeordneter Ignaz Freiherr v. **Giovanelli**: Erwarten Sie nicht von mir, was man eine Rede nennt, ich habe nicht im Sinne, weitere Auseinandersetzungen zu machen und war überhaupt nicht gesonnen zu sprechen. Ich höre aber, daß auf dieser *(rechten)* Seite des Hauses Niemand das Wort ergreifen wird und in Folge dessen möchte ich mit wenigen Worten auseinandersetzen, warum das eigentlich geschieht. Die Antwort ist die, daß man es allgemein für überflüssig erachtet, denn die Sache ist so klar und die von der Minorität vorgebrachten Einwendungen sind so nichtiger Natur, daß eine Erwiderung wahrhaft nicht am Platze ist. Die allgemeine Lage, die anarchistischen Umtriebe, die Einschüchterung der Bevölkerung und die vorgefallenen Verbrechen, die Gründe, aus denen die Regierung sich bewogen fand, die Ausnahmsverordnungen eintreten zu lassen, welche ja gerade früher zum Beschlusse des Hauses erhoben wurden, sind in klarer und eingehender Weise am gestrigen Tage von Seiner Excellenz dem Herrn Grafen Hohenwart auseinandergesetzt worden. Ich berufe mich auf die Ausführungen desselben, und ich berufe mich auf Dasjenige, was Seine Excellenz der Herr Ministerpräsident gesprochen hat. Es wäre wahrhaftig überflüssig, nun noch einmal alle diese Dinge vorzuführen, und damit noch einmal zu begründen, warum die Ausnahmsverfügungen und die ganz besonderen Ausnahmsverfügung der Suspendirung der Geschworenengerichte in den zwei Gerichtssprengeln von der Regierung getroffen worden seien.

Was nun speciell die Suspendirung der Geschworenengerichte in den Gerichtssprengeln Wien und Korneuburg betrifft, so ist darüber von dem Herrn Berichterstatter der Minorität so viel gesagt worden, was als Begründung dafür dienen kann, daß ich mich auf denselben selbst berufen kann, um die Ausnahmsmaßregeln für gerechtfertigt zu halten, denn er erzählt uns, die Thatsachen, die da hervorgetreten seien, bestehen darin *(liest)*: „daß in eingeschmuggelten oder auf geheimen Pressen gedruckten Schriften die Personen, welche sich an der Verfolgung und Verurtheilung von Anarchisten betheiligen, mit dem Tode bedroht werden, daß es oft nothwendig ist, gerade solche Flugschriften bei Verhandlungen, welche gegen Anarchisten geführt werden, vorzulesen, so daß die Geschwornen, welche bei der Rechtsprechung mitzuwirken haben, von der ihnen angedrohten Gefahr in Kenntniß kommen müssen, daß in Folge dessen viele Geschworne sich an die amtirenden Staatsanwälte wenden, um von ihnen abgelehnt zu werden, daß in Korneuburg Leute sich in Gasthäusern geäußert haben, sie würden lieber Strafe zahlen, als sich zu solchen Strafverhandlungen verwenden lassen, ja daß Einer geäußert habe, er habe Weib und Kind und werde daher als Geschworner die Anarchisten freisprechen, daß dortige Bürger sich an einer Sammlung für die Witwe Blöch nur unter Geheimhaltung ihres Namens betheiligen wollten, daß endlich der Herr Staatsanwalt von Korneuburg sich amtlich und der Herr Kreisgerichtspräsident mündlich für die Sistirung der Schwurgerichte ausgesprochen habe."

Nun frage ich Sie, sind das Umstände, welche die Suspendirung der Geschwornengerichte rechtfertigen? Nach meiner Meinung ja.

Freilich kommt der Herr Berichterstatter der Minorität zu dem entgegengesetzten Schlusse; er sagt, das Alles glaube ich wenig und das beruht nur auf Gerüchten und am Ende ist es eine Beleidigung und ungerechtfertigte Kränkung der Bürger, wenn man glaubt, daß diese Einschüchterung bei ihnen verfange, daß sie deßhalb ihr Richteramt nicht gehörig ausüben werden. Ja ich halte den Bürgerstand und die strenge Erfüllung seiner Pflichten in vollen Ehren. Ich frage aber, ist es denn unter solchen Umständen für die Verwaltung der Justiz, für die Gerechtigkeitspflege nicht sicherer und besser, die Geschworenen nicht in diese mißliche Lage zu versetzen, haben wir nicht selber die Verpflichtung, auch für sie zu sorgen, damit ihre Sicherheit nicht gefährdet werde? Haben wir es nicht erlebt, daß den Drohungen und Drohbriefen unmittelbar die Ausführung blutiger Mordthaten gefolgt ist? Soll unter solchen Umständen noch fortgefahren werden, den Drohbriefen kein Gehör zu schenken und die Geschworenen zu

zwingen, entweder ihrer Pflicht untreu zu werden oder ihr Leben in Gefahr zu setzen? Für mich — ich sage es Ihnen aufrichtig — wären diese Umstände noch von geringerer Bedeutung, obwohl sie von allergrößter Bedeutung sind; für mich, einen alten Justizmann, steht in erster Linie das Votum des Obersten Gerichtshofes. Der Oberste Gerichtshof ist der oberste Hüter und Pfleger der Rechtsprechung. Und wenn der Oberste Gerichtshof nach Anhörung des Staatsanwaltes sagt, daß unzweifelhaft solche Ereignisse in jüngster Zeit vorgefallen sind, welche die freie Abgabe des Wahrspruches von Seite des zeitweilig zum Geschwornenamte in Strafsachen berufenen Bürgers mit Rücksicht auf seine, von jener des ständig angestellten, im Dienste gestählten Fachrichters wohl verschiedene Stellung zu lähmen und zu beeinträchtigen geeignet sind; wenn der Oberste Gerichtshof daraus schließt, daß zum Behufe der Sicherung einer unparteiischen und unabhängigen Rechtsprechung in Strafsachen immerhin als angezeigt und zweckmäßig sich darstellen dürfte, die Wirksamkeit der Geschwornengerichte in den zumeist bedrohten Landestheilen einzustellen, dann muß ich sagen, glaube ich, wird gar keine Regierung den Muth haben, noch länger darauf zu beharren, daß die Geschwornen ihr Amt ausüben, denn sie würde dadurch die Verantwortung übernehmen für alle die traurigen Folgen, welche daraus entstehen könnten und wir könnten, meine Herren, diese Verantwortung unmöglich auf uns nehmen, wir würden uns dadurch in die Lage versetzen, als Mitschuldige für alles Unheil angesehen zu werden, welches aus der Unterlassung der Einstellung dieser Gerichte entstehen könnte.

Das sind, glaube ich, Gründe, die für Jedermann, der ruhig und mit Besonnenheit sich die Sache zurechtlegt, bestimmend sein müssen, die Verordnung der Regierung für gerechtfertigt anzuerkennen. Die Einstellung der Geschwornengerichte wird, wie ich Ihnen bereits gesagt habe, von den einzelnen Geschwornen, die dazu berufen werden können, verlangt, sie wird von der Wiener Bevölkerung, wie die allgemeine Stimme verlautet, eben so dringend gefordert, und es ist unwahr und ich widerspreche dem, daß man in der Stadt Wien diese Einstellung der Geschwornengerichte als eine Kränkung ansehe. Das gerade Gegentheil ist der Fall, behaupten läßt sich freilich viel. Als alter Richter habe ich von Advocaten die sonderbarsten Behauptungen schon aufstellen gesehen, und ich muß gestehen, ich habe auf Behauptungen der Advocaten nie einen besonderen Werth gelegt, wenn sie dieselben nicht beweisen konnten. Hier aber spricht das Gegentheil dafür. Die Bevölkerung von Wien ist vollständig damit einverstanden; wir haben nun gehört, daß auch das Gericht in Korneuburg und der Staatsanwalt damit einverstanden ist, und daß die oberste Gerichtsstelle es für nothwendig erachtet.

Wie können Sie noch ferner zweifeln, daß auch für uns die dringende Nothwendigkeit vorhanden ist, die Verordnung für gerechtfertigt anzuerkennen?

Nach dem, was ich gesagt, halte ich es rein für überflüssig, die höchst fadenscheinigen, sich widersprechenden Einwände des Herrn Berichterstatters der Minorität einer weiteren Kritik zu unterziehen. *(Bravo! Bravo! rechts.)*

Präsident: Zum Worte gelangt nunmehr der Herr Abgeordnete Freiherr v. Oppenheimer; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Freiherr v. **Oppenheimer:** Hohes Haus! Wenn ich mir in dieser Debatte das Wort erbat, so geschah es, weil ich nicht in der Lage gewesen wäre, für die Anträge der Minorität zu stimmen, ohne daß mir Gelegenheit geboten wird, in diesem hohen Hause die Gründe für dieses mein Votum zur Sprache zu bringen. Ich gestehe, daß es meinen persönlichen Anschauungen mehr entsprochen hätte, wenn ich unter der Cautel der Resolution für einen positiven Antrag hätte stimmen können, als unter der Anerkennung der Nothwendigkeit, Maßnahmen gegen anarchistische Umtriebe zu treffen, zu einem negativen Resultate gelangen zu müssen.

Das Gesetz vom 5. Mai 1869, um das es sich im vorliegenden Falle handelt und die mit demselben im Zusammenhange stehende Verordnung über die Geschwornengerichte lassen in keiner Art die Möglichkeit einer Amendirung zu, ebensowenig, wie es gestattet ist, das Gesetz in seiner Zeitdauer zu begrenzen, und da dieses Gesetz mir deßhalb nicht sympathischer wird, weil eine verfassungstreue Regierung, eine Regierung von dieser *(linken)* Seite des Hauses Vaterstelle an ihm vertrat, weil dieses Gesetz mir nicht die Möglichkeit bietet, es zu amendiren oder in seiner Zeitdauer zu begrenzen, und weil es nach meiner Auffassung gegenüber den Gefahren, die verhütet werden sollen, zu weit geht, indem es fast den ganzen Rahmen der bürgerlichen und verfassungsmäßigen Rechte umfaßt, bin ich in die Nothwendigkeit versetzt, gegen die Vorlage in der eingebrachten Form mein Votum abgeben zu müssen.

Ich nehme keinen Anstand zu erklären, daß ich, wenn die Regierung ein Socialistengesetz, ähnlich demjenigen, das im Deutschen Reiche besteht, vorgelegt hätte, unbedingt mein Votum für dasselbe abgeben würde. Und wenn ich auch nur im eigenen Namen spreche und nicht ermächtigt bin, die Gesinnung irgend eines anderen Mitgliedes des hohen Hauses zum Ausdrucke zu bringen, so glaube ich doch nicht in der Annahme zu irren, daß speciell meine engeren Gesinnungsgenossen nie und nimmer den Maßregeln die Unterstützung verweigern werden,

die die Regierung in die Möglichkeit versetzen, anarchistischen Tendenzen zu begegnen und eine Bewegung niederzuwerfen, die gleich gefährlich ist für die Gesellschaft wie für den Staat. *(Bravo! Bravo! links.)*

Es ist, meine Herren, angeführt worden, daß die Loyalität der Regierung eine Bürgschaft dafür sei, daß man die Vorlage bewilligen könne. Nun, meine Herren, man kann einer Regierung in politischer Divergenz entgegenstehen und doch den vollsten Glauben an die Loyalität derselben besitzen, und ich gestehe, daß ich es mir selbst nicht verzeihen würde, Zweifel an dieser Loyalität des Herrn Ministerpräsidenten zum Ausdrucke zu bringen.

Politische Divergenzen können mir in diesem Falle niemals maßgebend sein, und ich erkläre, daß die Versicherungen des Herrn Ministerpräsidenten für mich gewiß ihre Bedeutung haben, aber ich kann nicht zulassen, daß in irgend einem Staate, selbst wenn der Constitutionalismus so jung ist, wie dies bei uns der Fall, die Ueberzeugung von der Loyalität der Regierung ausreichen kann, um die wichtigsten Grundlagen der Verfassung, um die wichtigsten Garantien der bürgerlichen Freiheit zu suspendiren. In England würde es rein undenkbar sein, daß man die persönliche Loyalität — und ich glaube an die Loyalität des Herrn Ministerpräsidenten — als Bürgschaft für irgend eine Partei zur Suspension so wichtiger Grundrechte anführen könnte *(So ist es! links)* und kein englischer Minister würde in der Lage sein, eine solche Erklärung abzugeben. Aber, meine Herren, der Constitutionalismus in Oesterreich und England ist nicht dasselbe und ich gestehe ganz offen, daß mir die Bürgschaft des Herrn Ministerpräsidenten unter österreichischen Verhältnissen unter dem vollen Glauben an seine Loyalität wohl eine gewisse Sicherheit gibt; aber, was ich nie und nimmer zugestehen kann, ist, daß diese Bürgschaft unter allen Verhältnissen Dauer habe. Und wenn auch der österreichische Constitutionalismus ein anderer ist als der englische und wenn ich auch überzeugt bin, daß der österreichische Constitutionalismus so wenig auf unsere Verhältnisse anwendbar ist, wie der österreichische für England passen würde, so muß ich doch sagen, daß auch bei unseren Verhältnissen eine begrenzte Bürgschaft — und eine solche ist es, weil Verordnungen bleiben und Ministerien gehen — immer nur einen relativen Werth haben kann.

Ich weiß nicht, welche Dauer das jetzige Ministerium haben wird, dem ich, trotz der politischen Divergenz, den Glauben entgegenbringe, daß die Absichten desselben in Bezug auf dieses Gesetz die loyalsten sind; man kann aber nicht wissen, welche Regierung einmal dieses Gesetz in Ausführung bringt und die Regierung, die dann kommen kann, ist nicht an das Versprechen des jetzigen Ministeriums gebunden und kann von diesem Gesetze einen Gebrauch machen, der in der Consequenz der jetzigen Lage eine vollkommene Suspension der verfassungsmäßigen Rechte bedeutet.

Indem ich deßhalb gegen die Vorlage der Regierung meine Stimme abzugeben gezwungen bin, thue ich es nur unter der ausdrücklichen Betonung, wie dies ja von jeder Seite des hohen Hauses geschah, daß wir alle zusammenstehen und die Regierung unterstützen wollen in der unbedingten Bekämpfung anarchistischer Umtriebe, wie sie zu Tage getreten sind, und daß wir nur den Rahmen des Gesetzes als zu weit gehend erachten, weil wir glauben, daß es zusammenfällt mit der Suspension fast aller verfassungsmäßigen Rechte, und weil es weit mehr umfaßt, als ein Socialistengesetz umfassen würde.

Wäre uns die Möglichkeit geboten, das Gesetz zu amendiren, es auf jene Grenzen zurückzuführen, in denen, wie wir glauben, die Bekämpfung der anarchistischen Bewegung möglich ist, so hätte vielleicht ein einstimmiges Votum des hohen Hauses die Regierung auf ihrem Wege begleitet.

Es handelt sich ja in diesem Falle überhaupt um gar keine Parteifrage, um keine Frage des größeren oder geringeren Liberalismus. Man thut nicht gut daran, fortwährend Schlagworte in die Debatte zu tragen, die in diesem Falle nur einen sehr relativen Werth besitzen.

Es handelt sich nach meiner Auffassung nur um die Wiederherstellung der Sicherheit und Ordnung im Staate, und daß wir diesem Zwecke unsere Unterstützung zu leihen bereit sind, darüber besteht weder auf dieser *(linken)*, noch auf jener Seite des hohen Hauses eine Differenz. Wir alle sind sicher bereit — dies ward von allen Rednern dieser *(linken)* Seite zum Ausdrucke gebracht — zusammenzustehen, soweit es sich darum handelt, die Autorität der Regierung zu erhalten, die Sicherheit der Person und des Eigenthums zu schützen.

Die Frage, um die es sich heute handelt, ist keine Parteifrage, ich würde aber wünschen, daß man dieser Frage gegenüber den Standpunkt niemals bei Seite lasse, daß die sociale Bewegung, wie sie uns heute entgegentritt, die leider — sporadisch wenigstens — den Charakter einer anarchistischen Bewegung angenommen hat, absolut von gar keiner Seite als Parteifrage benützt werden solle. Denn es gibt Fragen, die weit hinausgehen über das Parlament und über die Partei, und man thut nicht gut daran, sie von irgend einer Seite gegen die andere zu benützen. Ich bin weit entfernt irgendwie aggressiv vorzugehen und fern liegt es mir, irgend Jemanden oder irgend eine Richtung verantwortlich zu machen für die Entwicklung, welche die sociale Bewegung in Oesterreich genommen hat. Aber einer Täuschung kann man sich nicht hingeben: daß nichts gefährlicher ist, als weitgehende Versprechungen zu machen, welche man nicht in der Lage ist zu, realisiren. *(Sehr richtig! links.)* Börne hat einmal an einer Stelle gesagt:

„Wenn man die französische Revolution verhüten wollte, hätte sich Adam schon das Leben nehmen müssen." Meine Herren! Das klingt sehr absurd; es ist vielleicht auch absurd; aber es gibt Fragen von elementarer Gewalt, die so alt sind, wie das Leben der Völker und die sich in allen Zeiten zum Ausdrucke bringen und eine Frage von solcher elementarer Gewalt ist auch die sociale und Sie werden die sociale Bewegung nicht aus der Welt schaffen, denn die sociale Frage besteht, seitdem es Menschen gibt *(Sehr richtig! links)*, und wird sich äußern, so lange Menschen existiren. *(Sehr richtig! links.)*

Die Form wird eine verschiedene sein, aber die Aufgabe einer jeden Regierung und aller Deren, denen der Staat hoch über der Partei steht, und so hoffe ich, betrachten wir ihn Alle, muß es sein, die sociale Frage in legale Bahn zu leiten oder vielmehr sie darin zu erhalten und sie dieselbe niemals überschreiten zu lassen *(Sehr richtig! links)*, und, meine Herren, in diesem Bestreben, glaube ich, finden sich alle Parteien des hohen Hauses zusammen, und wie mir, ich wiederhole es, der Staat hoch über der Partei steht, so wünsche ich, daß sich zum Segen des Staates Alle vereinigen mögen, um in dieser Frage zusammenzuwirken und jene Gefahren abzuhalten, die, falls die sociale Bewegung die legale Bahn verläßt, in gleicher Weise den Staat und die Gesellschaft bedrohen.

Meine Herren! Ich habe am Eingang dieser Auseinandersetzungen gesagt, daß ich weit entfernt bin, Jemanden verantwortlich zu machen oder irgend einen aggressiven Charakter in meine Rede hineinzulegen, aber es ist meine Pflicht, darauf aufmerksam zu machen, daß ich nichts für gefährlicher halte, als unbestimmte Versprechen zu machen und Hoffnungen anzuregen, die sich niemals erfüllen lassen. Ich glaube, daß man vorsichtiger vorgehen sollte in der Art, wie man diese Frage behandelt. Es war eine grobe Täuschung, als ein österreichischer Staatsmann seinerzeit den Ausspruch gethan hat: „Die sociale Bewegung hört an den schwarzgelben Grenzpfählen auf." Es hat noch niemals eine Bewegung von elementarer Gewalt gegeben, die an den Grenzpfählen eines Reiches stillgehalten hätte. Die sociale Frage ist zu uns hereingekommen und keine Macht der Welt wird sie mehr entfernen. Die sociale Frage durchzieht die Welt und äußert sich verschieden in den verschiedensten Staaten, unter den verschiedensten Verhältnissen.

Ich gestehe es, daß ich den Glauben habe — ich lebe ja seit langen Jahren in dem industriereichsten Bezirke der Monarchie — und daß ich eine so gute Meinung von der österreichischen Arbeiterbevölkerung besitze, um dieser meiner Ueberzeugung Ausdruck geben zu können, daß die anarchistische Bewegung nur in sehr kleinen Kreisen der Arbeiterbevölkerung Erfolg hat, und daß sie, trotz der schmerzlichen und traurigen Symptome, die sie gezeitigt, immer nur auf nicht zahlreiche Kreise begrenzt erscheint. Ich habe auch deßhalb den Glauben, daß es gelingen wird, diese Bewegung in legalen Grenzen zu halten; aber ich möchte davor warnen, daß von irgend einer Seite des hohen Hauses zugestanden werde, daß sie über ein gewisses Maß hinaus Forderungen zu stellen berechtigt sei.

Meine Herren! Ich bin weit entfernt, daran zu glauben, daß die Enquete, welche in dem hohen Hause stattgefunden hat, die anarchistischen Tendenzen gezeitigt hat; das liegt mir fern, und ich würde es für illoyal halten, einen solchen Vorwurf, den ich selbst nicht glaube, einer andern Partei entgegenzuwerfen; aber das kann ich nicht verkennen, daß eine gewisse Wirkung auch diese Enquete geäußert hat *(Sehr richtig! links)*; nicht die Enquete als solche, denn wir alle wünschen, daß die berechtigten Forderungen der Arbeiter Würdigung erfahren, daß das Verhältniß zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer allüberall, wo der Nachtheil auf des letzteren Seite ist, so weit dies in den Kräften des Staates und der Gesellschaft liegt, Besserung erfahre. Aber auch dieses Verhältniß regulirt sich nach ewigen Gesetzen und wird durch die Nachfrage und das Angebot bestimmt. Man kann sich nicht darüber täuschen, daß die relativ geringe Arbeitsmöglichkeit, die bei uns noch einzelne Provinzen gewähren, auch die Schuld daran trägt, daß den Verhältnissen der Arbeiterbevölkerung, die ich gewiß zu bessern wünsche, vielfach noch so wenig befriedigende sind; hierin aber Abhilfe zu schaffen ist nicht so leicht. Deßhalb glaube ich, daß es nicht glücklich war, in jener Enquete eine Tendenz zum Ausdrucke zu bringen, welche von Haus aus alle Forderungen gerechtfertigt erscheinen ließ und einen Gegensatz zwischen Arbeitern und Arbeitgebern zu schaffen. Weit entfernt aber, gegen die Enquete als solche zu sprechen, muß ich doch sagen, daß der Charakter, in dem sie geführt ward und der Geist, den sie zum Ausdrucke gebracht, ganz gewiß eine Wirkung geäußert hat, die, um das mildeste Wort zu gebrauchen, ganz gewiß keine glückliche war. *(Sehr gut! links.)* Meine Herren! Wie im Jahre 1789 die Bourgeoisie, so fordert heute der vierte Stand sein Recht, und es wäre eitel Beginnen, zu verkennen, daß die Arbeiterfrage nicht mehr aus der Welt zu schaffen ist, daß sie vor uns steht und sich zur Geltung bringen wird.

Ich habe es immer schmerzlich empfunden, daß, während wir uns im unfruchtbaren Streite über verjährtes Staatsrecht aufreiben und uns in nationalen Streitigkeiten ergehen, eines Tages die sociale Frage vor uns stehen wird, riesengroß und riesenhoch, und daß sie vielleicht die heutige Gesellschaft zerschmettert. Da es aber unser aller Wunsch und Pflicht, trotz der politischen Differenzen, die uns trennen, zusammenzustehen, um zum Besten des Staates zu wirken, so werde ich auch gewiß nicht die Regierung bekämpfen, wenn sie nur halbwegs die Wünsche ver-

tritt, die auch mich in dieser Beziehung beseelen und die ganz gewiß zusammenfallen mit dem allgemeinen Bedürfniß auf Hebung der geistigen und materiellen Kraft.

Ich glaube, daß es Pflicht jeder Regierung sei, einer Regierung von der einen oder anderen Seite, daß sie Alles thue, was in ihren Kräften steht, um, wenn es auch gewiß allgemeine Gesetze sind, die die sociale Frage reguliren, doch jene Besserung und Hebung zu schaffen, die in ihrem Wirkungskreise gelegen ist.

Ich habe nicht die Absicht, hierüber längere Ausführungen zu halten und es war mir nur ein Bedürfniß, heute meine Ueberzeugung zum Ausdrucke zu bringen, daß ich auch diese und jede andere Regierung unterstützen werde in jenen Aufgaben, die diesfalls eventuell ihrer harren, daß ich auch diese und jede andere Regierung in den Fragen unterstützen werde, die sich auf die Hebung des materiellen Wohles der Arbeiterbevölkerung beziehen, wenn auch politische Divergenzen auf anderen Gebieten mich von ihr trennen.

Es ist mir leider nicht möglich, für das vorliegende Gesetz in der Ausdehnung zu stimmen, wie es uns eben durch die Gesetze vom 5. Mai 1869 vorgelegt worden ist. Innerhalb jener Grenzen aber, welche zur Bekämpfung der anarchistischen Bewegung nothwendig sind, glaube ich, kann die Regierung, trotz der politischen Divergenz nicht nur auf die Unterstützung meiner Wenigkeit, sondern auf die Unterstützung dieser ganzen Seite des hohen Hauses *(der Linken)* rechnen, denn wir stehen Alle zusammen, sobald es sich darum handelt, die Ordnung und Sicherheit im Staate zu erhalten und zu verbürgen. Ich kann nur mit dem Wunsche schließen, es möge der Regierung, soweit ich auch sonst in politischen Fragen von ihr getrennt bin, gegönnt sein, bald wieder vor dieses Haus mit der Erklärung zu treten, daß sie es nicht mehr nöthig hat, von der ausgedehnten Vollmacht, welche ihr diese Vorlagen einräumen, die ihr die Majorität dieses hohen Hauses bewilligen wird, Gebrauch zu machen. *(Beifall und Händeklatschen links. — Redner wird beglückwünscht.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Hlávka hat sich zur formellen Geschäftsbehandlung das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Hlávka:** Ich beantrage den Schluß der Debatte.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Hlávka beantragt den Schluß der Debatte. Ich ersuche jene Herren, welche den Antrag auf Schluß der Debatte annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Ich ersuche die noch gegen den Ausschußantrag eingetragenen Herren Abgeordneten Wiesenburg, Auspitz, Dr. August Weeber, Dr. Jaques, Dr. Edler v. Stourzh, Löblich und Freiherr v. Hackelberg, einen Generalredner zu wählen. *(Nach einer Pause:)*

Zum Generalredner wurde der Herr Abgeordnete Dr. August Weeber gewählt; ich ertheile demselben das Wort.

Abgeordneter Dr. August **Weeber:** Ich würde sehr gerne meine Ausführungen damit beginnen, daß ich dem Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Giovanelli auf seine juridischen Erörterungen antworte; ich würde es thun, ungeachtet der von ihm am Schlusse seiner Rede vorgebrachten Aeußerung, daß er von den Advocaten gar nichts halte. *(Heiterkeit links.)* Es würde mich dies nicht abhalten, denn nicht zu ihm würde ich sprechen, sondern zu dem hohen Hause, und es würde mir ebenfalls ganz gleichgiltig sein, was der Herr Abgeordnete Freiherr v. Giovanelli von meinen Ausführungen hält. Allein ich kann den juridischen Erörterungen des Herrn Abgeordneten vorläufig noch nicht folgen, weil Seine Excellenz der Herr Minister und Leiter des Justizministeriums in politischer Beziehung eine Aeußerung gethan hat, die ich für so außerordentlich wichtig halte, daß ich die politische Seite dieser Frage nicht unbesprochen lassen kann.

Wir haben gehört, daß der Herr Abgeordnete aus Wien, welcher in der heutigen Debatte als der Erste gesprochen hat, die reactionäre Richtung dieser Verordnung besonders hervorhob, und ich kann versichern, daß die Meinung, diese Verordnung sei die Inscenesetzung der Reaction, nicht nur in Wien, sondern in allen liberalen Kreisen der ganzen Monarchie herrscht, und zwar mit vollem Grunde. Seine Excellenz der Herr Ministerpräsident hat uns zwar erklärt, der Regierung liege das Bestreben nach einer Reaction vollständig ferne; aber die Verordnung selbst und deren Erlassung ist ja bereits ein Act der Reaction *(So ist es! links)*, sie schließt die Reaction in sich.

Denn, meine Herren, wenn ein Ministerium erklärt, daß es außerordentliche Gewalten, daß es insbesondere die Aufhebung oder die Suspendirung des Vereinsrechtes, des Versammlungsrechtes, der Preßfreiheit nur ausschließlich auf jenen Gebieten benöthige, wo diese Suspension den anarchistischen Umtrieben entgegenwirken kann, und wenn dasselbe Ministerium alle diese politischen Rechte über dieses Gebiet hinaus suspendirt und deren Ausübung von seinem Ermessen abhängig macht, so hebt es ja eben diese Rechte auf einem Gebiete auf, wo deren Aufhebung selbst nach der Ansicht des Ministeriums überflüssig ist *(Sehr gut! links)*, und wenn das kein Act der Reaction ist, dann weiß ich wahrlich nicht, was man für Reaction hält, es wäre denn geradezu ein Staatsstreich. *(Beifall links.)*

Der Herr Ministerpräsident hat aber im Ausschusse ausdrücklich erklärt und der Bericht der Majorität des Ausschusses hat es zum Gegenstande einer Erwägung gemacht, daß er diese Suspendirung nur zu dem Zwecke der Unterdrückung der bestehenden anarchistischen Umtriebe gebrauchen werde und sie, nachdem das Ziel erreicht sein würde, sofort außer Kraft setzen werde.

Diese Erklärung ist jedenfalls werthvoll, allein sie schließt meine Behauptung nicht aus, daß die Verordnung selbst einen Act der Reaction in sich schließt, denn was heißt das anders als: von dem Ermessen der Behörden soll es abhängig sein, ob die friedlichen Bürger von Wien, bei welchen keine Spur von anarchistischen Bestrebungen obwalten kann, das Vereins- oder Versammlungsrecht ausüben können oder nicht. Auch im absoluten Staate gibt es Vereine, Versammlungen, wenn die Polizei es erlaubt, so ist es auch heute hier. Ich glaube, es kann an einer reactionären Richtung dieser Bestrebungen kein Zweifel sein, und daß die Bevölkerung im Allgemeinen diese Richtung der beiden Verordnungen sofort erkannte, das ist erklärlich. Das Vertrauen zur Stabilität unserer verfassungsmäßigen Institutionen ist eben sehr erschüttert. *(Sehr richtig! links.)* Seit einer Reihe von Jahren haben wir Ereignisse miterlebt und unter dem gegenwärtigen Ministerium insbesondere, welche es erklärlich machen, daß dieses Vertrauen nahezu verschwunden ist, und wenn dann ein Act der Regierung hinzukommt, der nach den eigenen Angaben der Regierung weit über die Grenze dessen hinausgeht, was zur Erreichung des Zweckes nothwendig ist, dann darf man sich nicht wundern, wenn wenigstens in der gesammten deutschliberalen Bevölkerung der Glaube vorherrscht, daß es sich um nichts Anderes handle, als um die Durchführung der Reaction *(So ist es! links)* und Seine Excellenz der Minister und Leiter des Justizministeriums hat heute unsere Besorgnisse, unsere Vermuthungen in ganz unerwarteter Weise bekräftigt. Seine Excellenz der Minister hat gleich bei Beginn seiner Ausführungen den Unterschied hervorgehoben, welcher rücksichtlich der parlamentarischen Behandlung und Beschlußfassung bei den beiden Vorlagen besteht und gesagt: Bei der ersten Verhandlung würde die Beschlußfassung des hohen Hauses, wie immer sie auch ausgefallen wäre, keinen Einfluß auf die Verantwortlichkeit der Regierung geübt, dieselbe nicht behoben haben. *(Hört! links.)* Was heißt das? Wenn auch das ganze hohe Haus einstimmig beschlossen hätte, es finde die Verordnungen des Gesammtministeriums nicht gerechtfertigt, so würde das Ministerium sie dennoch aufrecht erhalten haben und an seinem Platze geblieben sein.

Das sind keine constitutionellen Verhältnisse. *(Beifall links.)* Wundern Sie sich da noch, wenn man in der gesammten Bevölkerung und auch hier im hohen Hause von Reaction und deren Eintreten spricht? *(Sehr wahr! links.)* Wenn der Minister, nachdem das Gesammtministerium das Briefgeheimniß, die Staatsgrundgesetze über die persönliche Freiheit, das Gesetz über das Vereins- und Versammlungsrecht und über die Preßfreiheit sistirt hat, noch erklärt: Darüber können Sie sagen, was Sie wollen, wir kümmern uns nicht um das Parlament! *(Beifall links)*, wo ist dann noch ein constitutionelles Recht im Staate? *(Bravo! links.)* Und umso bedenklicher erscheint dieser allgemeine Glaube an die Reaction in der Bevölkerung, nachdem es ja bekannt ist, daß thatsächlich noch Coterien von Männern bestehen außerhalb der Regierung, oder sagen wir neben der Regierung *(Heiterkeit und Ruf links: Das ist das Richtige!)*, welche die für sie so schönen Zeiten vor dem Jahre 1848 noch nicht vergessen haben, welche heute nationale Hetzen treiben, morgen föderalistische Bestrebungen fördern, übermorgen für clericale, reactionäre Tendenzen eintreten, dabei einmal mit dem Antisemitismus, einmal mit dem Socialismus coquetliren, um endlich eine Verwirrung in Oesterreich herbeizuführen, aus welcher es nach ihrer Ansicht keinen andern Ausweg gibt, als den Absolutismus *(Sehr gut! links)*, mit der Glorificirung ihrer eigenen Persönlichkeit im Hintergrunde. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen links.)*

Meine Herren! Wenn der Herr Ministerpräsident erklärt, ihm falle von einer Reaction nichts ein, so wäre es möglich, daß dann von Seite dieser Herren zu ihm das Wort gesprochen wird: Der Taaffe hat seine Schuldigkeit gethan, der Taaffe kann gehen. *(Lebhafte Heiterkeit. — Sehr gut! links.)* Nun, meine Herren, es wurde viel von dem Zwecke der Verordnung gesprochen. Welchen Zweck die Bevölkerung diesen beiden Verordnungen zuschreibt, das habe ich bereits erörtert. Ich will mich nun zu jenem Zwecke wenden, welcher in der Regierungsvorlage, das heißt in der Zuschrift des Herrn Ministerpräsidenten an das Abgeordnetenhaus angeführt ist, nämlich, daß die Verordnungen den Zweck haben, die immer steigenden Gefahren der auf den Umsturz der staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung gerichteten Umtriebe abzuwenden.

Nun, meine Herren, es wurde von allen Rednern auf dieser *(linken)* Seite des hohen Hauses ausdrücklich erklärt, daß, soweit es sich um die Unterdrückung der anarchistischen, die persönliche Sicherheit bedrohenden hochverrätherischen Umtriebe handelt, kein Einziger von uns abgeneigt ist, jene Ausnahmsmaßregeln zu gestatten, welche überhaupt geeignet erscheinen, zur Unterdrückung dieser Umtriebe beizutragen.

Allein wenn die hohe Regierung sich vor die Nothwendigkeit versetzt sah, Ausnahmsmaßregeln zu erlassen, so hätte dieselbe, da das Uebel, um das es sich handelt, ein internationales ist, denn doch erwägen

können und sollen, wie sich die Verhältnisse dieser anarchistischen Bewegung in anderen Staaten gestaltet haben, welche Mittel dort angewendet worden sind und mit welchem Erfolge. Es wurde gestern von zwei Rednern auf dieser *(linken)* Seite des hohen Hauses diesfalls auf England, auf Frankreich, auf Belgien und auf Deutschland hingewiesen; ich gestehe als ich die Verordnung las, fühlte ich mich auch versucht, auf die Verhältnisse in anderen Ländern einen Umblick zu machen; allein als ich las, daß man die erwähnten staatsgrundgesetzlich gewährleisteten Rechte rücksichtlich der persönlichen Freiheit, rücksichtlich des Briefgeheimnisses, rücksichtlich des Vereins- und Versammlungsrechtes und der Preßfreiheit aufhebt, da habe ich mich nicht an jene Länder erinnert, von denen die Rede war, sondern an Rußland. *(Bravo! Bravo! links.)*

Es scheint mir, daß die Verhältnisse dort den unseren viel näher liegen. In Rußland gibt es kein Vereinsrecht, kein Versammlungsrecht, keine Preßfreiheit, kein Briefgeheimniß, dagegen gibt es eine allmächtige Polizei, welche ausgerüstet ist mit allen nur erdenklichen Vollmachten, sie ist versehen mit unumschränkten Mitteln, ganz Sibirien steht ihr zur Verfügung *(Lebhafte Heiterkeit — Sehr gut! links)*, sie macht von diesen Mitteln Gebrauch und hat stets Gebrauch gemacht; wir lesen ja in den Zeitungen, daß man in russischen Regierungskreisen schon an die Colonisirung von Inseln mit derartigen Exilirten denken muß, weil man in Sibirien nicht mehr für alle Raum genug hat.

Also, die Polizeigewalt macht Gebrauch von diesen Mitteln und was hat sie erreicht? Ich glaube, nichts. Der Nihilismus steht heute als eine Macht da, wie vordem, die furchtbarsten Verbrechen werden begangen, ohne daß man ihnen vorbeugen könnte, ja, ohne daß man in den meisten Fällen im Stande wäre, die Thäter zu eruiren und der gesetzlichen Strafe zu unterziehen. Das ist also der Erfolg der Maßregeln gegen die anarchistische Bestrebung in dem absolut regierten Rußland.

Nachdem ich soeben das Bild Rußlands entworfen habe, wende ich mich nun zu jenen Staaten, welche gestern schon erwähnt worden sind. In England haben Sie ein freies Verfassungs- und Versammlungsrecht und auch England hat eine im Geheimen wühlende, der anarchistischen nahe verwandte feindselige Partei, jene der Fenier; England hat thatsächlich auch in mancher Beziehung und an manchen Orten sehr unzufriedene Arbeiter, aber eine Verbindung der Arbeiter in Altengland mit den irischen Feniern auf dem Wege der geheimen Conspiration gegen den Staat hat niemals stattgefunden. In Frankreich, dem Lande in welchem so viele Revolutionen und Veränderungen der Staatsform stattgefunden haben, wäre insbesondere nach dem deutsch-französischen Kriege und den unmittelbar darauf folgenden Ereignissen in Paris der Boden für eine communistische Bewegung gewiß gegeben gewesen und sie fand auch statt; aber wie fand sie statt? Zumeist nur an der Oberfläche der Gesellschaft, in Massendemonstrationen und aufrührerischen Reden. Und was thut die französische Regierung? Sie führt die Schuldigen zur Strafe und setzt der Gewalt Gewalt entgegen.

Es ist dies allerdings kein erfreulicher Zustand, aber gegen die Verhältnisse in Rußland ein außerordentlich günstiger. Auch Belgien ist erwähnt worden. Belgien ist ein Staat, der nicht aus sich selbst herausgewachsen ist, sondern künstlich geschaffen wurde, der von zwei Volksstämmen bewohnt ist, von denen man glauben sollte, daß der eine nach Norden, der andere nach Süden gravitiren würde, und dieser Staat wurde von seinem weisen Monarchen über die Gefahren des Jahres 1848 hinübergeführt mit einer freien Verfassung, mit den ausgedehntesten Freiheiten ausgerüstet, und ungeachtet kleiner Arbeiterkrawalle, die auch dort vorkommen, ist in Belgien für Agitationen der anarchistischen Partei gar kein Boden.

Da wäre, glaube ich, denn doch Stoff zum Nachdenken darüber, welche Regierungen eigentlich für die Entwicklung solcher anarchistischer Bestrebungen in den einzelnen Staaten die günstigeren sind? Diejenigen, welche sich auf freiheitliche Institutionen gründen, gewiß nicht; dies zeigt die Erfahrung in den letztgenannten Ländern; die anarchischen Umtriebe erscheinen zumeist in jenen Ländern gefährlich, in welchen die Reaction im Zuge ist oder der Absolutismus besteht, und dies aus einem sehr natürlichen Grunde.

Allein wenn Seine Excellenz der Herr Ministerpräsident auch für freiheitliche Institutionen schwärmen würde, was ich nicht glaube *(Heiterkeit links)*, so würde er doch nicht in der Lage sein, von dieser Erwägung Gebrauch zu machen. Denn wenn ein Ministerium sich auf eine Majorität stützt, in welcher eine, wenngleich kleine, ultraconservative oder clericale Partei, wie man sie nennen will, das Zünglein an der Wage hält, muß es sich eben mitunter auch von dieser Partei in's Schlepptau nehmen lassen und es bleibt ihm nichts übrig, als den Weg zu gehen, den es bisher gegangen ist.

Zwei Lehren jedoch hätte sich der Herr Ministerpräsident aus der Betrachtung der Verhältnisse in anderen Staaten doch ableiten können. Die eine dieser Lehren wurde bereits wiederholt besprochen, daß es nämlich gar nichts Gefährlicheres gibt, als wenn man die anarchistischen Bestrebungen, die sich an der Oberfläche der Gesellschaft zeigen, herabdrückt und sie förmlich auf jenes geheime Unterminiren des staatlichen Organismus anweist, welches eben, wenn die weitere Erörterung ihrer Wünsche und Bestrebun-

gen auf der Oberfläche der Gesellschaft nicht möglich ist, die Folge der Mißstimmung ist.

Die zweite Lehre aber ist die, daß, wenn einmal zu derlei Ausnahmsmaßregeln geschritten werden müßte, deren Dauer nicht auf wenige Wochen, auch nicht auf wenige Monate beschränkt sein kann. Deutschland hat die Erfahrung gemacht, daß das Socialistengesetz bereits sieben Jahre in Wirksamkeit ist und man noch immer nicht den Zweck desselben als erreicht ansehen kann, obwohl es ein Ausnahmsgesetz ist. Und gerade aus diesem Grunde hätte die Regierung umso vorsichtiger sein sollen bei der Festsetzung des Umfanges, innerhalb welchem die Ausnahmsbestimmungen zu gelten, nämlich auf welche Fälle sie sich zu beschränken haben.

Die Verordnung bezüglich der Geschwornengerichte setzt das Ende ihrer Dauer auf den 31. December 1884; ich weiß nicht, ob die Regierung überzeugt und dessen sicher ist, daß sich die Verhältnisse innerhalb zehn Monate derart geändert haben werden, daß, wenn sie heute die Aufrechthaltung der Geschwornengerichte für unmöglich hält, sie dieselbe in zehn Monaten für möglich halten wird. Ich besorge daher sehr, daß wir im December des heurigen Jahres vor einer gleichen Debatte, wie die heutige, stehen werden, und daß man dann mit noch viel mehr Recht, wie heute, an die Regierung wird die Frage richten können, ob die staatsbürgerlichen Rechte der gesammten Wiener Bevölkerung durch Jahre lang suspendirt werden sollen wegen einer Handvoll Anarchisten? Diese Eventualität hätte die Regierung ins Auge fassen sollen bei der Umgrenzung der Verordnung vor ihrem Erlasse.

Wenn ich nach diesen allgemeinen Bemerkungen an die eigentliche juristische Seite der Frage herantrete, so sehe ich mich genöthigt, vor Allem das Gesetz vom 23. Mai 1873 ins Auge zu fassen. Dieses Gesetz sagt *(liest)*: „Die Wirksamkeit der Geschwornengerichte kann u. s. w. längstens auf die Dauer eines Jahres für ein bestimmtes Gebiet eingestellt werden, wenn daselbst Thatsachen hervorgetreten sind, welche dies zur Sicherung einer unparteiischen und unabhängigen Rechtsprechung als nothwendig erscheinen lassen."

Also „Thatsachen", nicht bloß „Vermuthungen", und „nothwendig erscheinen lassen", und nicht bloß „zweckmäßig". *(Sehr gut! links.)* Der Herr Minister hat heute in seinen Ausführungen gesagt, er finde es nicht passend oder zutreffend, heute im hohen Hause alles Das rücksichtlich der Thatsachen wieder im Detail anzuführen, was er im Ausschusse vorgebracht hat. Nun, ich bin Mitglied dieses Ausschusses, habe auch den Minoritätsbericht gelesen, finde aber gar nichts, was noch von der Regierung im Ausschusse gesagt worden wäre, was im Minoritätsberichte nicht angeführt erscheinen würde. Wir können uns daher nur an jene Thatsachen halten, welche von Seite der Regierung im Ausschusse vorgebracht wurden und im Minoritätsberichte angeführt sind.

Vor Allem stützt sich die Verordnung auf die Autorität des Obersten Gerichtshofes, und Niemand von uns verkennt den hohen Werth einer solchen Autorität; wenn aber der Herr Abgeordnete Freiherr v. Giovanelli in seinen Ausführungen gesagt hat, daß dieses Gutachten des Obersten Gerichtshofes allein schon maßgebend sei für seine Entscheidung, so ist das seine Sache. Ich bin der Ansicht, daß, wenn ein Gesetz dem Obersten Gerichtshofe bloß das Recht der Erstattung eines Gutachtens, dem hohen Hause und dem Reichsrathe aber das Recht und die Pflicht der Beschlußfassung auferlegt, jedes Mitglied hier im hohen Hause verpflichtet ist, nach seiner subjectiven Ueberzeugung und nicht nach dem Gutachten einer noch so hochachtbaren Corporation zu entscheiden. *(Beifall links.)* Deßhalb müssen wir eben die einzelnen Thatsachen prüfen, die im Ausschusse von der Regierung zur Begründung des Ausnahmszustandes, respective zur Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte angeführt worden sind.

In erster Linie kam die Besorgniß, daß bei solchen Verhandlungen jene Drohbriefe und jene Flugschriften hochverrätherischen und die persönliche Sicherheit gefährdenden Inhaltes, welche mit den Gegenstand der Untersuchung bilden, den Geschwornen vorgelesen werden müßten und daß diese dadurch eingeschüchtert werden könnten. Ja, das hat schon in Wien stattgefunden und es sind bereits Verhandlungen gewesen, in welchen von solchen Bedrohungen die Rede war und dessenungeachtet haben die Geschwornen ihr „Schuldig" gesprochen.

Es wurden aber, wie es heißt, den Geschwornen Drohbriefe zugestellt, und da hat der Herr Regierungsvertreter aus dem Umstande, daß diese Geschwornen die Drohbriefe der Polizei mitgetheilt haben, geschlossen, daß sie eingeschüchtert waren. *(Heiterkeit links.)*

Was diese Vermuthung der Einschüchterung betrifft, so ist mir der logische Zusammenhang nicht recht klar, denn wenn ein Privater aus Privatgründen Drohbriefe bekommt, so ist es seine Sache, ob er sie der Polizei anzeigen oder in den Papierkorb werfen will; wenn aber Jemand in Folge der Ausübung eines öffentlichen Amtes bedroht wird, dann ist es seine Pflicht, die Behörde anzurufen. Daraus nun, daß die Geschwornen ihre Pflicht erfüllt haben, kann doch nicht der Schluß abgeleitet werden, daß sie sich gefürchtet haben. Ja gerade daraus, daß die Geschwornen diese Drohbriefe zur weiteren amtlichen Erhebung vorgelegt haben, haben sie ja bewiesen, daß sie sich nicht scheuen, auch diesen sie bedrohenden Anarchisten gegenüberzutreten. Von dieser Schlußfolgerung also kann füglich keine Rede sein.

Aber wie verhält es sich mit den Drohbriefen selbst? Ich habe keinen derselben gelesen, sie mögen

recht schauerlich klingen, sie wurden uns im Ausschusse nicht vorgelesen; allein, eine Thatsache steht fest: So viele Verbrechen auch bereits, nicht in Oesterreich allein, sondern auch in anderen Ländern, von der anarchistischen Partei verübt worden sind, die Ermordung eines Geschwornen kam niemals vor, und zwar aus einem sehr erklärlichen Grunde. Die anarchistische Partei geht eben sehr systematisch vor, sie schreckt vor keinem Verbrechen zurück, wenn sie dadurch wirklich ihrem Ziele näher gerückt wird; daher kommen Ermordungen von Sicherheitsorganen, bei welchen es von dem Eifer ihrer Thätigkeit abhängt, ob die Anarchisten durch dieselben gefährdet werden oder nicht; solche Verbrechen können ihr Ziel fördern. Allein, was könnte den Anarchisten die Ermordung von Geschwornen nützen? Es würden, wenn die Einschüchterung der Geschwornen gelänge, eben die ständigen Gerichte eintreten und da wären die Anarchisten nicht besser daran. Und wenn sie auch gegen diese auftreten und einzelne Mitglieder ermorden würden, dann käme der Belagerungszustand mit den Kriegsgerichten, und ich glaube nicht, daß die Anarchisten sich diesen Zustand wünschen und ihn durch solche Thatsachen herbeizuführen trachten. *(Sehr gut! links.)* Ich lege also auf diese Drohungen kein erhebliches Gewicht, jedenfalls aber steht die eine Thatsache fest, daß gar kein Moment vorhanden ist, welches gestatten würde, auf eine Einschüchterung der Geschwornen, welche solche Drohbriefe erhalten haben, oder solcher, welche erst bei späteren Verhandlungen zu fungiren haben werden, zu schließen.

Ja, noch mehr, die Versendung der Drohbriefe soll nach der Verurtheilung Richters stattgefunden haben, und wenn ich mich nicht sehr irre, war die Verhandlung in der Affaire Merstallinger später, und bei dieser Affaire haben die Geschwornen ungeachtet der Drohbriefe die Angeklagten schuldig erkannt.

Diese Drohbriefe können daher unter gar keinen Umständen einen Grund, ja nicht einmal einen Vorwand abgeben, um die Geschwornengerichte außer Thätigkeit zu setzen.

Nun haben wir weiter gehört, daß zahlreiche Ablehnungen vorgekommen sind, das heißt, daß zahlreiche Geschworne den Staatsanwalt um Ablehnung ersucht haben. Das kommt täglich vor, nicht bloß in Anarchistenprocessen; in jedem Processe kommen einzelne Geschworne und bitten, sie abzulehnen, aus den verschiedensten Gründen. Darauf ist daher gar kein Gewicht zu legen. Ferner macht die Regierung geltend, daß der Staatsanwalt in Korneuburg schriftlich, und der Gerichtspräsident in Korneuburg mündlich sich dahin ausgesprochen, nicht daß die Suspendirung der Geschwornen-, sondern die Delegirung eines anderen Gerichtes an Stelle Korneuburgs nothwendig ist. Dieses Gutachten würde allerdings bloß Korneuburg betreffen und auf Wien keinen Einfluß üben, allein, ich halte überhaupt nicht dafür, den Herrn Staatsanwalt und den Herrn Gerichtspräsidenten in allen Ehren, daß sie die berufenen Organe sind, um im Namen der Bevölkerung zu sprechen, ich glaube nicht, daß sie die berufenen Organe sind, welche zu beurtheilen haben, welchen Eindruck die Verhältnisse auf die Bevölkerung geübt haben. Daß die Herren vom Richterstande den Geschwornengerichten nicht sehr geneigt sind, und die Herren Staatsanwälte noch weniger, ist ja eine bekannte Thatsache, und dieselbe hat ihre guten Gründe. Man betrachtet vielfach die Einführung der Geschwornengerichte gleichsam als einen Eingriff in die althergebrachten Rechte der ständigen Gerichte *(So ist es! links)*, und außerdem kommt es häufig vor, daß die ständigen Richter die Ansichten der Geschwornen bei Fällung ihre Wahrsprüche nicht theilen, daß sie ihre Urtheile für unbegründet halten. Nun, ich habe in einer weit über 30jährigen praktischen Thätigkeit bei mehreren hunderten von strafgerichtlichen Verhandlungen theils als Staatsanwalt, theils als Vertheidiger fungirt, und ich kann Sie versichern, auch mir sind manchmal Wahrsprüche der Geschwornen vorgekommen, mit welchen ich nicht einverstanden war, ich habe aber auch sehr häufig Urtheile ständiger Gerichtshöfe gehört, die auch mit meiner Ansicht nicht übereinstimmten. *(Heiterkeit und Sehr gut! links.)* Da darf aber der Einzelne seine Ansicht nicht über die des berufenen Richters stellen, und wenn einmal durch das Gesetz die Geschwornen für gewisse Fälle die berufenen Richter sind, so soll der Einzelne sich nicht dadurch über dieselben stellen, daß er Kritik an ihrem Urtheile übt. *(Sehr gut! links.)*

Allein die Reihe der Thatsachen, nennen wir sie so, wegen welchen, nach Ansicht der Regierung, die Aufhebung der Geschwornengerichte erfolgen muß, ist noch nicht erschöpft; es kommt noch ein Ereigniß, welches uns der Regierungsvertreter im Ausschusse mittheilte, und welches allerdings auch im Minoritätsberichte enthalten ist.

In Korneuburg da saßen zwei Bürger im Wirthshause *(Hört! links)*, und der eine dieser Bürger — ich weiß nicht ob sie Geschworne waren oder nach den Verhältnissen überhaupt zu Geschwornen berufen waren — sagte, wahrscheinlich beim Glase Bier *(Hört! links)*: er würde lieber Strafe zahlen, als als Geschworner gehen, wenn er berufen würde, und der Zweite soll gesagt haben oder nehmen wir an hat gesagt: er habe Weib und Kind, er würde freisprechen, wenn er als Geschworner urtheilen müßte. Nun, das sind allerdings zwei Aeußerungen von Personen, welche entweder schon Geschworne sind oder Geschworne werden können; wie man aber daraus, daß in Korneuburg zwei Personen im Wirthshause solche Aeußerungen machen, schließen kann, daß alle die Tausenden und Tausenden von Wiener Bürgern, welche berufen sind, das Geschwornenamt zu üben,

eingeschüchtert seien, dafür, meine Herren, fehlt mir jeder logische Zusammenhang. *(Beifall links.)* Da gar nichts vorliegt, woraus sich auf eine Einschüchterung oder Befangenheit der Wiener Geschwornen schließen ließe, so halte ich die Verordnung des Gesammtministeriums in ihrer Totalität nicht gerechtfertigt, kein Mensch hat das Recht, einen zweiten, sei es ein einzelner, oder seien es Tausende von Personen, vorzuwerfen, und zu verdächtigen, daß sie nicht pflichtgetreu handeln werden, wenn sie berufen werden ein öffentliches Amt auszuüben. Denselben Vorwurf könnte man gegen jede andere Berufsclasse erheben, denn mehr Anspruch auf Anerkennung des pflichtmäßigen Vorgehens, als die Geschwornen haben, haben auch andere Stände nicht.

Der Herr Abgeordnete Freiherr v. Giovanelli hat zwar allerdings am Schlusse seiner Ausführungen gesagt, daß die Wiener Geschwornen und die Bevölkerung die Einführung dieser Ausnahmsmaßregeln verlangt haben — haben sie, meine Herren, schon sonst etwas hievon gehört? Mir ist das das Erste, was der Herr Abgeordnete Freiherr von Giovanelli gesagt hat. *(Heiterkeit links.)* Und weiter hat er gesagt: Es ist nicht wahr, daß die Bevölkerung die Einschränkung oder Einstellung der Thätigkeit der Schwurgerichte als eine Kränkung ansehe. Das mag der subjective Eindruck in jenen Kreisen sein, in welchen sich zufällig der Herr Abgeordnete Freiherr von Giovanelli bewegt *(Sehr richtig! links)*, allein, daß der Herr Abgeordnete Freiherr von Giovanelli, der nicht einmal in Wien seinen ständigen Wohnsitz hat, berufen wäre, im Namen der Bevölkerung von Wien zu sprechen *(Sehr gut! links)*, berufener als der Vicebürgermeister dieser Stadt *(Beifall und Händeklatschen links)*, das, meine Herren, kann man denn doch nicht annehmen.

Ich habe erklärt, daß ich die Verordnung des Gesammtministeriums in ihrer Totalität für ungerechtfertigt halte; aber selbst für den Fall, als man annehmen wollte, daß sie innerhalb jener Begrenzung, in welcher sie zur Unterdrückung anarchistischer Umtriebe dienen kann, gerechtfertigt wäre, würde ich den Umfang dieser Verordnung viel zu weit erachten. Seine Excellenz der Herr Minister und Leiter des Justizministeriums hat zwar im Ausschusse erklärt, daß er diese Verordnung bloß gegen jene Delicte anwenden werde, welche mit den socialistischen Bestrebungen und Umtrieben in Verbindung stehen und heute hat Seine Excellenz der Herr Minister gesagt: Schon die Auswahl der Delicte, rücksichtlich welcher die Judicatur der Geschwornen aufgehoben wird, zeige, daß die Regierung eine andere Absicht nicht hat. *(Heiterkeit links.)*

Nun, sehen wir uns diese Delicte einmal an, bezüglich welcher die Judicatur der Schwurgerichte aufgehoben wird. Da haben wir eine große Anzahl speciell benannter Verbrechen, wie: Hochverrath, Störung der öffentlichen Ruhe, Aufstand, Aufruhr, öffentliche Gewaltthätigkeit, Verfälschung öffentlicher Creditpapiere, Münzverfälschung u. s. w. u. s. w. Der Diebstahl und Verleumdung, den Verbrechern geleisteter Vorschub, Herabwürdigung der Verfügungen der Behörden, Aufwiegelung und Aufreizung u. s. w. u. s. w. sind ebenfalls angeführt. Ich gebe zu, daß es ja in einem oder dem anderen Falle möglich ist, daß ein oder das andere dieser Verbrechen zu anarchistischen Zwecken diene; allein warum man dann außer den genannten Verbrechen und Vergehen noch alle durch die Presse verübten Verbrechen und alle Preßvergehen von der Judicatur der Geschwornen ausschließt, ist mir geradezu unfaßbar, wenn man wirklich als den Zweck der Verordnung bloß den hinstellt, den anarchistischen Umtrieben zu begegnen. Man darf nicht außer Acht lassen, daß nach dem §. 5 des Strafgesetzbuches Derjenige, der durch Befehl, Anrathen, Lob die Uebelthat einleitet, vorsätzlich veranlaßte, zu ihrer Ausübung durch die Herbeischaffung der Mittel u. s. w., oder auf was immer für eine Art Vorschub leistet, sich desselben Verbrechens schuldig mache. Wenn also die Presse zu irgend einer hochverrätherischen Handlung zu Störung der öffentlichen Ruhe, Aufstand, Aufruhr oder zu einem der hier genannten Verbrechen auffordert oder aneifert, so wird ja der Verfasser und Verbreiter der Druckschrift mitschuldig an diesem Verbrechen und unterliegt ja dann schon aus diesem Grund nicht der Judicatur der Geschwornengerichte. Also eine jede Druckschrift und der Verfasser jeder Schrift, die in Druck kommt, welche eine Aufforderung zu derartigen Verbrechen oder eine Herabwürdigung der Verfügungen der Behörden, Aufwiegelung oder Aufreizung zu Feindseligkeiten enthält, wäre ja schon aus diesem Grunde vor die ständigen Gerichte gewiesen, und wenn es daher in der Verordnung noch weiter heißt *(liest)*: „alle diejenigen in irgend einer Druckschrift verübten Verbrechen und Vergehen, soferne letztere nicht Gegenstand der Privatanklage sind", so möchte ich an den Herrn Minister die Frage stellen, welche andere Preßvergehen, die nicht mit jenen, die ich früher besprochen habe, im Zusammenhang stehen, noch denkbar wären in Zusammenhang mit communistischen oder anarchistischen Umtrieben? *(Sehr gut! Bravo! links.)* Die Bestimmung der Verordnung, daß außer den speciell angeführten Verbrechen und Vergehen alle anderen Preßvergehen, somit auch solche, welche mit anarchistischen Umtrieben in gar keinem Zusammenhange stehen können, von der Judicatur durch Geschworne ausgeschlossen werden, zeigt klar und deutlich, daß diese Verordnung des Gesammtministeriums vorzugsweise gegen die Presse gerichtet ist, und daß es sich darum handelt, die letzten Trümmer der Preßfreiheit, die nach der Ausnahmsverordnung noch übrig sind ebenfalls zu vernichten. *(Beifall links.)*

Ja, fragt man, hat denn die Presse zu den ständigen Richtern so wenig Vertrauen? Nun, meine Herren, der österreichische Richterstand in seiner Allgemeinheit steht jedenfalls hoch über jedem Vorwurf und jeder Verdächtigung; allein, was die Urtheile in Preßsachen betrifft, sind allerdings von den objectiven Senaten Urtheile in so großer Zahl und mit einer so strengen Anwendung des Gesetzes bezüglich der Subsumtion der That unter das Gesetz erflossen, daß es wohl erklärlich ist, daß Diejenigen, die in der Presse beschäftigt sind, mit Besorgniß der Zukunft entgegensehen. *(Sehr richtig! links.)*

Von der Redaction eines gemäßigt oppositionellen Wiener Blattes wurde mir schon vor längerer Zeit ein Verzeichniß von Urtheilen mitgetheilt, in welchem alle jene Verbrechen und Vergehen angeführt waren, wegen welchen durch Urtheile im objectiven Verfahren der Inhalt dieses Blattes in den letzten Jahren verurtheilt wurde. Nun habe ich mir die Mühe genommen, die Strafen, die auf diese Verbrechen gesetzt sind, zusammenzuzählen und habe gefunden, daß der Redacteur mehr als 150 Jahre leben müßte *(Heiterkeit links)*, wenn er alle jene Strafen absitzen sollte, die ihn treffen würden, wenn in diesen Fällen nicht bloß die objective, sondern die subjective Verfolgung platzgegriffen hätte. Und das ist doch eine etwas unangenehme Aussicht *(Heiterkeit links)*; daher ist es begreiflich, daß die gesammte Presse der Residenz der Durchführung dieser Verordnung mit großer Besorgniß entgegensieht.

Dies sind die Gründe, die ich zur Sprache bringen wollte sowohl rücksichtlich der Verordnung im Allgemeinen, als rücksichtlich des Umfanges derselben und der unterlassenen Einschränkung auf jene Fälle, welche möglicherweise mit anarchistischen Umtrieben im Zusammenhange stehen können.

Ich war im vorhinein überzeugt, daß meine Ausführungen auf das Votum des hohen Hauses keinen Einfluß üben werden, nachdem ja ziemlich deutlich zu erkennen ist, daß dieses Votum von Seite der Majorität, wenn auch noch nicht ausgesprochen, so doch schon beschlossen ist. Ich hielt mich aber doch für verpflichtet, diese Worte zur Klarstellung zu sprechen, damit man nicht sagen könne, daß Diejenigen, welche für liberale Grundsätze eintreten, diese Gelegenheit nicht benützt haben. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen links — Redner wird beglückwünscht.)*

Präsident: Der Herr Minoritätsberichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter der Minorität Dr. **Kopp**: Nach den Darlegungen meines sehr geehrten Herrn Vorredners ist mir meine Aufgabe zu Ihrem Heile sehr erleichtert, denn ich bin in Folge dessen in der Lage, mich sehr kurz fassen zu können.

Auch bei dieser zweiten Verordnung hat wiederum ein einziger Vertreter der Majorität das Wort ergriffen und auch seine eifrigsten Verehrer werden zugestehen, daß durch seine Auseinandersetzungen die Angelegenheit nicht um Vieles klarer geworden ist; und er hat sich geradezu entschuldigt, daß er überhaupt spreche, denn er sagte, es sei das gar nicht seine Absicht gewesen, weil er aber hörte, daß Niemand sprechen wolle und man das übel nehmen könne, und damit man sich nicht beklage, spreche er denn auch etwas. Also nicht wegen der großen, weittragenden Wichtigkeit der Frage, sondern damit überhaupt etwas gesprochen werde — ut aliquid fecisse videatur.

Ich sage, es ist damit die Sache nicht viel klarer geworden, denn strenge genommen hat er gar nichts Anderes vorgebracht als: es sei ja an und für sich klar, selbst nach der Darstellung des Minoritätsberichtes, daß diese Verordnung eine Nothwendigkeit sei, und daß die Wiener Bevölkerung das fordere. — Er hat zwar das Gegentheil gehört, allein er traut den Advocaten nicht und er verlangt von ihnen, daß sie alles beweisen. — Nun, vor ihm hat mein verehrter College Steudel gesprochen, der dieses Stigma nicht an sich trägt und kein Advocat ist *(Heiterkeit links)*; es scheint aber, daß er auch einem Nichtadvocaten ohne Beweis nichts glaubt. Schön. Ich thue es auch so und ich glaube, auch ihm braucht man doch ohne einen Beweis nicht zu glauben *(Heiterkeit links)*, und wenn er nun sagt: Die Wiener Bevölkerung fordere es, so möchte ich wissen, woraus er dies schließt. Leute, die in Wien wohnen, in Wien geboren sind, in Wien dem Gemeinderathe angehören oder angehört haben, was Alles von meinem Freunde Steudel und mir gilt, der eine ein Vicebürgermeister der Stadt, ja Beide zugleich in Wien für den Reichsrath gewählt, die dürften doch, wenn sie negiren, daß die Bevölkerung das fordere, für diese Negation nicht noch einen Beweis bringen müssen, nachdem der geehrte Herr Vertreter aus Tirol einen solchen nicht zu erbringen vermag. *(Sehr gut! links.)*

Es ist überhaupt merkwürdig, wie jene Herren, die mit Wien in gar keinem anderen Zusammenhange stehen, als daß sie während des Reichsrathes sich hier befinden, so genau über die Stimmung und Ansicht der Bevölkerung in Kenntniß sind; ich könnte ihnen höchstens rathen, bei den nächsten Wahlen den Versuch zu machen, sich in Wien als Candidaten zu geriren *(Bravo! Heiterkeit links)*, während des Belagerungszustandes, wo ja ohne Zweifel ihre Wählerversammlungen nicht von Regierungswegen werden gestört werden. Sie mögen es probiren und es wird sich dann zeigen, ob man diejenigen wählt, welche nach der Ansicht eines andern Redners um ihrer politischen Rancune willen Leben und Eigenthum ihrer Mitbürger in Gefahr setzen, oder die Herren, welche so unendlich wohlthätig für Wien denken. *(Sehr gut! links.)*

Und noch etwas hat der Herr Abgeordnete beigefügt; er hat gesagt, die Drohbriefe — wir haben übrigens, ich muß es wiederholen, keine gesehen, sondern nehmen sie ungesehen als wahr an *(Heiterkeit links)* — die Drohbriefe bedeuten darum viel, weil auf den Brief auch der Vollzug folgt. Darin, meine Herren, irrt er sich. Das galt früher in Bezug auf die Drohbriefe gegenüber Sicherheitsorganen, daß Jemand anderer, ein Geschworner auch nur behelligt worden wäre, das ist nicht vorgekommen.

Es ist einmal hier in Wien ein Verdict von Geschwornen gefällt worden wodurch Jemand wegen eines Drucksatzes, den er in eine geheime Druckerei, wie es heißt, tragen wollte, wegen Hochverrath schuldig gesprochen und zu zwölf Jahren Kerker verurtheilt wurde, ein Verdict, das mir nach den allerdings überaus flüchtigen Zeitungsberichten über die Verhandlung gar nicht begreiflich ist; daß aber ein Geschworner mit einem Drohbrief wäre behelligt worden, davon wissen wir nichts. Drohbriefe bekommen auch andere Leute, verschiedene von uns haben auch Drohbriefe bekommen. Ich bin einmal sehr eindringlich aufgefordert worden, nicht in die Wählerversammlung von Mariahilf, sondern in die Mariahilferkirche zu gehen, um meine Sünden los zu werden, da mir nur mehr eine kurze Spanne Zeit zu leben gegönnt sei. *(Heiterkeit links.)* Es ist nun schon lange Zeit her und bis jetzt ist mir draußen noch nichts passirt.

Der Herr Minister und Leiter des Justizministeriums hat erklärt, es sei gar nicht abzusehen, wie man diese gefährlichen Thatsachen vorbringen könne. Nun, meine Herren, die Regierung hat gar keine Thatsachen gebracht und das ist entschieden eine Gesetzwidrigkeit. Denn in der Zuschrift des Herrn Ministerpräsidenten findet sich nicht einmal die Andeutung einer Thatsache; der Bericht der Majorität des Ausschusses bringt ebenfalls nicht das Mindeste von einer Thatsache, und sowohl der Herr Justizminister, als der andere Redner für den Majoritätsantrag von jener *(rechten)* Seite des Hauses haben gesagt, das, was die Minorität in ihrem Berichte bringt, das genüge schon zur Rechtfertigung. Jedenfalls müssen also die Herren mir dankbar sein dafür, daß ich ihnen doch wenigstens ein Material der Beurtheilung geboten habe *(Heiterkeit links)*, während von der anderen *(rechten)* Seite des Hauses ganz und gar nichts geschehen ist.

Nun, ich habe das gebracht, und es ist mir nicht gesagt worden, daß ich es mangelhaft gebracht, oder was uns die Regierung mittheilte, unvollständig oder tendenziös entstellt habe; ich habe diese Thatsachen nach meinem besten Wissen und Gewissen, wie sie die Regierung anführte, gebracht; ich bin auch nicht corrigirt worden; also vermuthe ich, daß mein Gedächtniß mich nicht getäuscht hat.

Das ist in der That Alles, und da hat nun der geehrte Herr Vorredner die Unstichhältigkeit dieser Motive wohl, glaube ich, vollkommen klargestellt. Ich habe ganz Weniges beizufügen. Auf Wirthshausgespräche wurde auch Gewicht gelegt. Man hat auch das, was Einer oder der Andere bei dem Glase Bier oder Wein radotirte, vorgebracht. Ja, meine Herren Minister, wenn ich Ihnen das Alles vorbringen würde, was im Wirthshause über Sie gesprochen wird *(Heiterkeit links)*, dann würden Sie ganz andere Dinge hören, und von Leuten, bevor sie noch getrunken haben. *(Sehr gut! links.)* Ich zweifle übrigens nicht, wie ich überhaupt mich an Gläubigkeit gegenüber den Ministern heute förmlich überbiete, daß wirklich Leute ernstlich sagten: „Ah! da möchte ich nicht als Geschworner sein, da lasse ich mich lieber strafen, zahle lieber die paar Gulden und bin los," oder daß Einer sagte: „O, die spreche ich frei." Meine Herren! Sie sollten doch die Menschen etwas kennen. Was sprechen die Leute nicht Alles, wenn es nicht Ernst ist, und wenn es nicht zu einer pflichtmäßigen That kommt! Was wird da gesprochen! Wissen Sie, daß es eine der größten Fatalitäten für den Advocaten ist, daß ihm Leute gebracht werden in Civilprocessen als Zeugen, die alles Mögliche behaupten und erklären, das können sie beschwören, das ist Alles so und daß das doch Alles nur Geschwätz ist, weil sie nicht vor Gericht stehen und im Augenblicke, wo der Ernst ihrer Stellung an sie herantritt, wo der Richter sie in Eid nimmt, da schrumpft das oft in ein Nichts zusammen, denn da, wo es gilt, da fühlt man die Verantwortlichkeit des Momentes und sagt ganz anders aus als früher. *(Sehr richtig! links.)* Dieser Moment muß herankommen.

Was können Sie sonst von Leuten nicht Alles hören, wenn sie über eine Sache ärgerlich sind, und dann sind es die ruhigsten und folgsamsten Staatsbürger und lassen sich zu nichts von Alledem hinreißen, was sie früher so bereitwillig versichert haben.

Und wie ist es denn — wenn wir schon auf dieses Capitel übergehen — wie ist es denn z. B., wenn es zu einer Recrutirung kommt? Erfinden die Leute nicht alles Mögliche, um nicht unter das Militär gesteckt zu werden? Und wenn es zum Kriege kommt, was wird da wieder vorgeschützt nach allen Richtungen, um ja nicht ausrücken zu müssen, und thuen die Leuten nicht ihre Schuldigkeit, wenn es heißt: Marsch! *(Sehr gut! links.)* In dem Augenblicke, wo die Pflicht ihn ruft, ist der Mensch ein anderer, und wird der Niederste und Gemeinste über sich, über sein Bedenken, über seine Wünsche hinausgehoben, und thut seine Pflicht, wo man ihn hinstellt. *(Sehr gut! links.)* Darum, wenn Einer zehnmal sagt: Ich möchte nicht dazu gehen, ich werde nicht unbefangen urtheilen, geben Sie ihm nur einen Platz auf der Geschwornenbank und es wird ein anderer

Mensch aus ihm werden. Es tritt eben der Moment des Pflichtgefühles ein, eines Pflichtgefühles, welches auch den Beamtenrichter beherrscht und welches ihn gar oft zwingt, ein Urtheil zu fällen, das er pflichtgetreu fällt, obwohl er tief bedauert, daß er ein solches Urtheil fällen muß. *(Sehr gut! links.)* Und das Alles wollen Sie dem einfachen Bürger nicht zugetraut haben? Sie würdigen da herab, was man Pflichttreue nennt. Es wurde an einem anderen Orte von den Herren der Majorität gesagt: Ja, bei den Soldaten und auch bei dem Beamtenrichtern ist das etwas Anderes. Die müssen es riskiren, die sind dafür gezahlt. Nun, meine Herren, wegen dieser Zahlung, welche die Leute erhalten, wegen der werden sich die Leute einer Gefahr nicht aussetzen.

Ihr Votum „schuldig" oder „nichtschuldig" kann ihnen doch von Niemandem verübelt werden, sie sind ja unabhängige Richter, und wenn sie einfach bei unserer freien Beweiswürdigung sagen: Ich habe die volle Ueberzeugung nicht gewonnen, wer will sie zur Rede stellen? Glauben Sie also, daß sie, wenn sie nach Pflicht und Schuldigkeit urtheilen, dies wegen der Gage thun und daß mit dem Gagebogen das Pflichtgefühl Einkehr hält? Das glaube ich nicht. Wir haben ja gerade hier einen Beweis dafür, wie die Regierung darüber denkt. Es ist heute schon wiederum die Einstellung der Geschwornen in Wien äquiparirt worden der Einstellung der Geschwornen in Süddalmatien. Es ist ein wunderlicher Vergleich. Allein reden wir nicht mehr davon. Ich glaube, er richtet sich von selbst. Aber ich war es, der im Ausschusse gesagt hat: Ja, die Geschwornengerichte stellen wir ja ohnedies ein, wozu dann die Militärgerichte? Und da wurde uns gesagt: Ja, die ständigen Richter, die dort wohnen, die sind denselben Einschüchterungen *(Sehr gut! links)*, denselben Bedrohungen ausgesetzt, wie die Geschwornen. Das ist etwas Anderes mit den Militärgerichten. Da kommt ein Regiment hin und wenn die Sache vorüber ist, zieht es ab, es kommt nicht weiter mit der Bevölkerung in Berührung. Die Richter aber bleiben dort und sind der Rache dieser Menschen ausgesetzt. Das haben wir ganz gut begriffen und wir haben deßhalb bei den dortigen Zuständen die Einstellung der Civilgerichte überhaupt als ein nothwendiges Corrolar der Einstellung der Geschwornengerichte betrachtet. Heute aber heißt es: Nein, bei den Beamtenrichtern ist nichts zu befürchten, bei den Geschwornen aber allerdings. Nun, es findet sich da ein sehr sonderbarer Passus, man hat das Gesetz ohne Noth bloß abgeschrieben, und von der Gefährdung der unparteiischen und unabhängigen Rechtsprechung der Geschwornen gesprochen. Aber unparteiisch und unabhängig ist ungeheuer zweierlei; auch die Begriffe parteiisch und abhängig fallen nicht zusammen. Von parteiisch spricht man dann, wenn zu besorgen ist, daß der Richter mit dem Verbrecher sympathisire und ihn darum freisprechen würde. Und dort, wo es rein nationale Kämpfe und rein nationale Gehässigkeiten gibt, kann man so weit gehen, daß man nicht mehr den Geschwornen der einen Nation ein unparteiisches Urtheil über den Angeklagten einer anderen Nation zutraut. Da kann eine Delegirung oder auch eine Erdrückung der Geschwornengerichte wegen zu besorgender Parteilichkeiten gerechtfertigt sein. Das werden Sie aber doch den Wiener Geschwornen nicht zutrauen, daß sie mit Leuten sympathisiren, welche Raub, Mord und Brand im Sinne haben. *(Sehr gut! links.)* Hier läge also nur der zweite Fall vor — und es ist ganz unberechtigt gewesen, den ersten mit hereinzuziehen — nämlich die Besorgniß von der Abhängigkeit. Das ist es, was übrig bleibt. Das ist aber das allerheiklichste Gebiet, zu sagen, Jemand ist abhängig und hat darum kein freies Urtheil. Wollen Sie das nicht gar zu viel betonen. Sie sagen ja, und der Herr Leiter des Justizministeriums hat es gesagt, wir untergraben die Geschwornengerichte, wenn wir sie in solchen Fällen belassen; denn es werden Verdicte kommen, die so entsetzlich sind, daß man Schwurgerichte überhaupt beseitigen werde.

Ich glaube ein Bischen muß man es auf derlei doch auch ankommen lassen, ob es wirklich in so flagranter Weise geschehen würde, und da hat dann ein geehrtes Mitglied des Ausschusses, der in seiner liebenden Fürsorge für Wien und die Wiener am allerweitesten gegangen ist, gesagt, ich will die Geschwornengerichte beseitigt haben, denn wenn sie dann urtheilen und ein Urtheil fällen, mit dem ich auch ganz einverstanden bin, wenn sie einen Angeklagten freisprechen, den auch ich freisprechen würde, so würde die Welt immer noch sagen: Ja, das haben sie doch wahrscheinlich aus Furcht nur so gethan. Um also die gute Meinung der Welt von den Wiener Geschwornen nicht zu alteriren, dürfe man sie nicht in diese Lage setzen. Nun, das ist ein sehr zweischneidiges Schwert. Es gibt sehr viele Fälle, das hat der Herr Vorredner gesagt, in welchen bei politischen Processen wir und höchst gemäßigte Männer meiner, ja auch der anderen Partei, irgend eine Urtheilsfällung für ganz unbegreiflich halten. Nun wir haben uns eben damit beschieden, daß eben diese Richter eine andere Ansicht hatten und Niemand ist mehr daran gewöhnt, als gerade der Advocat, dem es ja tausendmal passirt, daß ein Anderer anderer Ansicht ist als er, daß der Richter einer Ansicht ist, die uns nicht gefällt, die wir aber als juristische Ansicht gelten lassen müssen.

Wenn aber einmal so calculirt wird, der Mann hat eigentlich Recht, allein es ist doch denkbar, daß er aus Abhängigkeitsgefühl ein solches Urtheil gefällt haben würde, dann konnte das in noch höherem Grade auch von den Richtern gelten, dann leidet auch nach diesen falschen Argumentationen die Autorität der Gerichte darunter, und will man dann

unsere Richter in Wien dem aussetzen und lieber aussetzen, als die Geschwornen?

Nun greift aber, wie der Herr Abgeordnete Dr. Weeber auseinandersetzte und wie ich mich bemüht habe, möglichst klar in meinem Berichte darzulegen, diese Verordnung weit über die Ziele hinaus, die sie sich selbst gestellt hat und gerade das Beispiel, welches ich anführte, bleibt und ist unwidersprechlich, daß, wenn sich ein paar Wiener Bürger in allzu drastischer Weise über die neuen Steuervorlagen äußern, sie dann ebenfalls nicht vor die Geschwornen gestellt werden, sondern vor den ordentlichen Richter, geradeso wie die ausgesprochenen Anarchisten. Das bleibt sich da vollständig gleich. Ja, sagt der Leiter des Justizministeriums, das läßt sich nicht anders machen.

Nun hat der verehrte Herr Vorredner einen Weg angedeutet, wie es sich anders machen ließe und ich wüßte auch noch einen anderen Weg. Es wurde uns allerdings im Ausschusse gesagt, der Weg wäre nicht gesetzlich zulässig. Nun werde ich hier eine juristische Disputation nicht aufführen. Aber ich möchte die Nichtjuristen bloß fragen, ob sie wirklich das Ministerium wegen der Gesetzwidrigkeit so arg hernehmen würden, wenn es vielleicht mittelst einer zweifelhaften Anwendung und Auslegung des Gesetzes es nur auf jene Fälle reducirte, für welche es gedacht und für welche es von der Regierung gerechtfertigt ist.

Würde man bei einem Ausnahmsgesetze die Beschränkung der Ausnahmen auf das von der Regierung selbst als nothwendig Erklärte dieser Regierung selbst so übel nehmen, daß sie es nicht wagt, eines legistischen Scrupels wegen auf das einzugehen? Ich glaube, das wird Niemandem beifallen. Da ist es ja doch wahrlich in Rußland besser. In Rußland hat man ja auch Geschwornengerichte heute noch und bekanntlich ist die Wjera Sassulitsch vor das Geschwornengericht gestellt worden. Nun, der Ausgang des Processes hat der Regierung nicht gefallen. Hat sie die Geschwornengerichte aufgehoben?

Nein, sondern sie hat die Nihilistenprocesse den Militärgerichten überantwortet und hat für alle Fälle, wo keine nihilistischen Umtriebe vorhanden waren, die Geschwornengerichte belassen. Ich weiß nicht, ob das ganz juristisch, nach russischem Gesetz, correct ist, aber ich glaube, die ganze Welt wird doch sagen: das ist ein milder Ausweg, hier hat man nur dort die Geschwornen beseitigt, wo es sich um wirklich hochgefährliche anarchistische Umtriebe handelt, um die Tödtung des Czars, um die Tödtung seiner Diener u. s. w. und hat im Uebrigen die Geschwornengerichte intact gelassen. Das geschieht in Rußland, hier geht man eben viel juristischer zu Werke. *(Heiterkeit links.)* Die Autorität des Obersten Gerichtshofes wurde uns heute wie der Schild des Medusen hingestellt, damit wir darob erstarren mögen und es hat der Herr Leiter des Justizministeriums sogar sich zu Folgendem herbeigelassen. Er hat gesagt: Wenn in einer unbedeutenden Sache irgend ein Bezirksrichter bei der Auslegung der Sprachenverordnung sich nicht an die Regierung hält und der Oberste Gerichtshof ihm Recht gibt, da möchten wir daraus eine förmliche Anklage gegen die Regierung ableiten; wenn uns aber eine Entscheidung des Obersten Gerichtshofes nicht gefalle, gilt uns der Oberste Gerichtshof auf einmal gar nichts mehr. Es ist merkwürdig, wie sich die Zeiten da ändern. In der That, wo es sich um die Sprachenverordnung gehandelt hat, da war jene erstarrende Ehrfurcht vor dem Obersten Gerichtshofe auf jener *(rechten)* Seite des Hauses nicht zu finden. *(Sehr gut! links)*, da wurde gesagt, daß der Oberste Gerichtshof, an dessen Spitze ein politisch-fanatischer Richter steht *(Hört! links)* mehr der Beunruhigungsordre des Dr. Herbst folge als der Regierung, da wurde gesagt, daß der Oberste Gerichtshof sein eigenes Statut mißachte und wurde endlich seine Judicatur expressis verbis als wahre Justizverweigerung hingestellt. *(Hört! Hört! links.)*

Damals hat der Oberste Gerichtshof einfach nach seiner eigenen Competenz geurtheilt, wie er glaubte, urtheilen zu müssen.

Nun, wenn ich auch mit der Entscheidung gar nicht einverstanden wäre, so müßte ich eben sagen: dann ändern wir das bestehende Gesetz und machen es dadurch unmöglich, daß der Richter gegen die Intentionen des Hauses und der Regierung handelt. Damit war man aber dort nicht zufrieden, sondern man hat den Obersten Gerichtshof im hohen Hause geschmäht *(Hört! links)*, und diese Schmähung ist von jener *(rechten)* Seite in keiner Weise getadelt oder beanständet worden.

Hier hat der Oberste Gerichtshof kein competenzmäßiges Urtheil gesprochen, hier hat er seine Meinung ausgesprochen und das ist etwas ganz Anderes, als ein competenzmäßiges Urtheil *(Sehr richtig! links)*, denn die Ansicht, welche ein Anderer ausspricht, die eben nichts weiter sein soll und darf, als eine Ansicht, die muß ich nicht ohneweiters acceptiren, der muß ich mich nicht ohneweiters unterwerfen und so glaube ich, ist die Art und Weise, wie wir vor den Richtern des Landes unsere Ehrfurcht bezeigen, denn doch wohl die richtige, die correcte und das Gegentheil, was uns von der anderen Seite des Hauses vorgehalten wird und was man uns da empfiehlt, das wäre Selbstentäußerung, das wäre ein Götzendienst, den treiben wir weder mit dem Obersten Gerichtshofe, noch mit sonst einer Körperschaft *(Lebhafter Beifall links)*. Und wissen wir denn, welches Material dem Obersten Gerichtshofe vorgelegen ist? Wohl aber müssen wir annehmen, daß der Oberste Gerichtshof, der außer seiner Erfahrung in der Sache nichts wissen kann, der ja nicht unmittelbar mit der Bevölkerung in Verbindung steht,

bei den Schwurgerichten nicht präsidirt, daß er nothwendig Alles, was ihm gesagt wurde — weiß Gott, was ihm Alles gesagt wurde — für wahr anzunehmen hatte. Er hat da vorzugehen wie ein Rechtsfreund, der ein Rechtsgutachten zu geben hat. Die Partei sagt ihm, das und das sind die Thatsachen, jetzt sage mir Deine Meinung.

Auf diese Thatsachen gebe ich meine Meinung ab, ohne daß ich deßhalb dafür verantwortlich bin, ob die Thatsachen auch richtig sind oder nicht. Auch darum ist es in gar keiner Weise gerechtfertigt, uns den Obersten Gerichtshof entgegenzuhalten.

Nun glaube ich so ziemlich zu Ende zu sein. Der Herr Leiter des Justizministeriums hat allerdings noch allerlei Sätze, ich möchte sagen angefangen, aber ich habe das Ende nicht verstanden *(Heiterkeit links)*, so z. B., daß das deutsche Socialistengesetz ganz anders ist, als der Herr Professor Sueß gesagt hat, derselbe habe eben nur einen Theil davon verwendet. Ja, hätte er denn das ganze Socialistengesetz vorlesen sollen? Da wäre es doch wohl parlamentarisch richtig, daß Derjenige, der findet, der Herr Professor habe aus dem, was er vorgebracht hat, einen falschen Schluß gezogen, ihm nun sagt: Ich bitte, jetzt blättern wir ein wenig um und jetzt lese ich Dir das vor, dann sieht die Sache anders aus. Das hat aber Niemand gethan und so wüßte ich wahrhaftig nicht, wie man so ohne weiters deßhalb eine Argumentation, die unbestreitbar ist, verwerfen kann, weil der Betreffende nicht Alles vorgetragen hat.

Er hat auch in einer Weise, die mir ganz unfaßbar ist, den Proceß Merstallinger hereingezogen. Ich habe früher erwähnt, wie der Ausgang desselben gewesen ist und so richtig, daß ich das wirklich beschwören könnte, denn ich habe diese Angelegenheit extra zu diesem Behufe noch studirt.

Da war Einer angeklagt wegen Theilnahme am Raube. Diese Anklage hat der Staatsanwalt selbst als unbegründet am Schlusse der Verhandlung zurückgezogen. Dann war er noch angeklagt, daß er von hochverrätherischen Vorgängen Kenntniß hatte, ohne sie anzuzeigen. Bekanntlich besteht in Bezug auf Hochverrath bei uns noch die Denunciationspflicht, weil der Nichtdenunciant auch schon als Hochverräther gestraft wird. Die Geschwornen haben den Angeklagten von diesem Verbrechen freigesprochen. Sie haben entweder nicht angenommen, daß er genügend informirt war oder es hat ihnen widerstrebt, Jemanden in jahrelangen Kerker zu schicken, bloß weil er nicht denuncirt hat. Das war aber zufälligerweise derselbe Mensch, welcher die Aeußerung wegen der 500 fl. gemacht hat *(Hört! Hört! links)*, und zwar hat, wie ich den Herrn Professor Sueß corrigiren muß, der Mann nicht bloß gesagt, wo man die 500 fl. bekommen hat, sondern er hat gesagt, wo man von der Regierung die 500 fl. bekommen hat. *(Hört! Hört! Lebhafte Bewegung und Rufe links: Antworten!)*

Nun glaube ich, hätte das wirklich untersucht werden sollen, denn der Mann ist doch nicht immun, und wenn Jemand eine so scandalöse Behauptung *(Sehr gut! links)* aufstellt, glaube ich, würde man sonst Jeden sofort deßhalb zur Verantwortung ziehen, daß er eine so unglaubliche Schändlichkeit von der Regierung behauptet hat. *(Lebhafte Heiterkeit und Beifall links. — Abgeordneter Neuwirth: Die Regierung soll widersprechen!)* Allein es ist nichts geschehen, nur wie diese Verordnung erschienen ist, ist dieser Herr Franz Gams der Allererste gewesen, obwohl er kein Arbeiter, sondern ein selbstständiger Gewerbetreibender ist, den man sofort aus Wien hinausgewiesen hat. *(Hört! Hört! links.)*

Es ist also nicht gut, ohne Noth an diese Dinge zu erinnern, die man sonst selbst lieber verschweigen würde.

Ich glaube, damit wirklich schließen zu können und will nur Eines noch am Schlusse bemerken. Es wurde uns früher gesagt und wird uns wieder gesagt: Wir werden nur einen allerdings ernsten Gebrauch machen gegenüber den Leuten, welche man eben als Anarchisten bezeichnet, also hochverrätherischer und die persönliche Sicherheit gefährdender Umtriebe sich schuldig machen, im Uebrigen aber wird man keinen Gebrauch davon machen. Es hat kein Mensch behauptet, daß die Regierung eine andere Absicht heute hätte und für andere Fälle, für andere Zeiten und für andere Menschen reden wir nicht. Nur mache ich darauf aufmerksam, daß es in solchen Fällen gar nicht darauf ankommt, was man eigentlich thun will, sondern was man thun kann und wozu man sich ein Recht verschafft. Wenn man eine Flinte einkauft und die nöthige Munition dazu, und man sagt, man will ja gar nicht schießen, sondern sich nur im Zimmer üben im Visiren, so wird das für Leute, welche allenfalls besorgen, man könnte unvorsichtig sein und so einmal beim Fenster hinaus schießen und Einen treffen, nicht beruhigend sein, aber es wirkt sehr. Ich kenne z. B. eine Dame, die ziemlich einsam wohnt, und die sich so tüchtige Revolver angeschafft hat und der ganzen Welt davon erzählt.

Sie ist eine gutmüthige Frau, und es fällt ihr gar nicht ein, davon Gebrauch zu machen. Das weiß man, aber sie wohnt einsam, und die Leute, die da herumgehen, wissen, daß diese Dame Revolver bei sich hat. Das wirkt. Und das ist die Art und Weise, wie die Terroristen wirken, denn wirklich geschieht ja relativ wenig, aber — und das gebe ich zu — in dem bloßen Androhen, in der bloßen Möglichkeit, die man vor sich hat, die Leute könnten über einen herfallen, liegt ein großes Abschreckungsmittel. Es scheint, als ob die Regierung sich dieser terroristischen Methode auch bedienen will. *(Heiterkeit links.)* Sie

wird, ich glaube es selber, nicht schärfer vorgehen, als sie bisher vorgegangen ist. Aber jeder Journalist sagt: Ich kann doch nicht wissen, bei mir kann es losgehen *(Heiterkeit links)*, und wenn es losgegangen ist, dann hat er keine Zeit mehr zu bereuen, denn dann ist es ja weg mit dem Blatte, und er ist fertig. *(Sehr gut! links.)*

In dieser Weise scheint auch dieses vorliegende Gesetz gedacht zu sein, und ebenso ist seine Wirkung eine solche, die die Terroristen nicht im mindesten genirt, die nicht einen Anarchisten abschrecken wird, andere Leute aber allerdings abschrecken und dadurch das öffentliche Leben thatsächlich lähmen wird. Und das hat die Regierung, wie sie sagt, durchaus nicht beabsichtigt.

Nehmen wir das also an, aber die Folgen sind da und gegen diese treten wir ein und nicht gegen einzelne Personen und gegen ihre Absichten. Gegen diese Folgen ist unser Antrag gerichtet, und darum können alle Freunde des Ministeriums auch dafür stimmen. *(Lebhafte Beifall links. — Redner wird von vielen Seiten beglückwünscht.)*

Präsident: Ich ertheile nunmehr das Schlußwort dem Herrn Berichterstatter der Majorität.

Berichterstatter Dr. **Tonkli:** Hohes Haus! Auch bei der Berathung dieser Verordnung, respective des Antrages der Majorität des Ausschusses, ist Vieles gesprochen worden, was nicht zur Sache gehört, also Vieles über das Ziel hinaus. Das Gesetz vom 23. Mai 1873 ist einmal da, dieses Gesetz schreibt gewisse Bedingungen im §. 1 vor; wenn diese sich erfüllt haben, so kann die Regierung die zeitweilige Einstellung der Thätigkeit der Schwurgerichte verordnen. Die von der Regierung vorgeführten Thatsachen sind darnach angethan, nach der Ueberzeugung der Majorität des Ausschusses und, wie ich glaube, auch des hohen Hauses, bewiesen worden in dem Berichte über die vorigen Vorlage und dies im Zusammenhange mit anderen Mittheilungen hat die Ueberzeugung davon verschafft, daß wirklich diese Bedingungen vorhanden sind. Sind nun die Bedingungen des §. 1 des Gesetzes vom 23. Mai 1873 vorhanden, so hat der Ausschuß einfach zu prüfen, ob die hohe Regierung die Formen, welche das Gesetz vorschreibt, beobachtet hat oder nicht, und ob sie sich innerhalb der Schranken derselben gehalten hat. Nun, das Gesetz schreibt vor, daß in jedem einzelnen Falle nach Anhörung des Obersten Gerichtshofes das Gesammtministerium unter seiner Verantwortlichkeit die Verordnung zu erlassen habe. Die hohe Regierung ist auf diese Weise vorgegangen und hat ein Gutachten des Obersten Gerichtshofes eingeholt; sie hat ferner dem Gesetze dadurch Genüge gethan, daß sie die Verordnung auf die im Gesetze selbst angegebene Dauer beschränkt hat, wonach die Wirksamkeit der Verordnung bis zum 31. December 1884 reicht. Bei dieser Sachlage war es ja nicht anders möglich, als daß die Majorität des Ausschusses sich dafür erklärte, daß die Verordnung zur Kenntniß zu nehmen sei. Daß nun die Bedingungen eingetreten sind, dafür sprechen ja auch die in dem Minoritätsberichte angeführten Thatsachen, welche nicht so unschuldiger Natur sind, wie sie dort hingestellt werden. Es sind Beweise erbracht worden, daß Drohungen erfolgt sind und daß denselben blutige Thaten folgten. Ja, meine Herren, das sind doch nicht unschuldige Sachen! Es ist weiter hingedeutet worden, daß ja der Oberste Gerichtshof einvernommen wurde; er hat dieses Gutachten nach den gesammelten und ihm gemachten Mittheilungen abgegeben; aber nicht genug, der Oberste Gerichtshof hat ja auch den Generalprocurator, gewesenen Justizminister Glaser angehört, dessen Freisinnigkeit ja über jeden Zweifel erhaben ist. Es ist also nicht anzunehmen, daß dieser Mann eine Verordnung begutachtete, durch welche die Reaction eingeführt werden sollte.

Den Ausführungen der Redner von der linken Seite habe ich eifrig zugehört. Was die Rede des Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Oppenheimer anbelangt, so hat sich dieselbe vollständig nur mit der ersten Verordnung befaßt, und natürlich habe ich darauf nicht mehr einzugehen, weil diese Verordnung schon abgethan ist. Nur bezüglich einer Frage, bezüglich des Vertrauens in die Erklärung der Regierung möchte ich darauf aufmerksam machen, daß ja bei dieser Verordnung die Dauer der Wirksamkeit überhaupt schon durch das Gesetz vorgeschrieben und in der Verordnung selbst angegeben wurde. Der Behauptung des ersten Herrn Redners, des Vicebürgermeisters von Wien, daß diese Verordnung eine Kränkung, eine Beleidigung der Bevölkerung Wiens enthalte, muß ich entgegentreten, denn es ist bekannt, daß bei Errichtung einer jeden Geschwornenbank Ablehnungen stattfinden oder stattfinden können, theils von Seite der Staatsanwaltschaft, theils von Seite der Vertheidigung. Die Geschwornen werden ohne Angabe von Gründen abgelehnt. Wäre das nun richtig, daß durch diese Verordnung der Stadt Wien und deren Bevölkerung eine Beleidigung zugefügt würde, um wie viel mehr müßte es richtig sein, daß alle abgelehnten Geschwornen beleidigt und gekränkt würden, und doch behauptet dies Niemand.

Was die Stimmung der Bevölkerung Wiens anbelangt, kann es wohl auf ihre Stimmung nicht ankommen, sondern hier kann nur die Nothwendigkeit den Ausschlag geben. Erachtet es die hohe Regierung für nothwendig, die Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornen eintreten zu lassen, dann muß dieselbe verfügt werden, auf die Stimmung darf man hier nicht Rücksicht nehmen. Nun ist es aber eine Thatsache, daß die Geschwornen bedroht wurden. Daß diese

Bedrohungen gar keine Wirkung gehabt und nicht einschüchternd gewirkt hätten, sagen die Redner der Linken, aber Beweise haben sie dafür nicht vorgebracht, und wenn die Geschwornen sich wirklich an die Polizei wenden und ihr die Drohbriefe ausliefern, so geschieht es wohl, damit die Polizei für die Sicherheit ihrer Person Sorge trage und nicht aus anderen Gründen.

Es wurde gesagt, der Herr Abgeordnete Freiherr v. Giovanelli habe Unrecht gehabt im Namen der Wiener Bevölkerung zu sagen, daß diese sich beunruhigt fühle und nicht wünsche, zum Geschwornenamte berufen zu werden. Ich glaube hier auf einen Beschluß des Gemeinderathes der Stadt Wien hinweisen zu können. Der Gemeinderath kennt sehr genau die Tragweite von Petitionen, und derselbe hat sich reichlich derselben bedient, wenn es ihm angezeigt schien. Nun lag demselben der Antrag vor auf Erlassung einer Petition an den Reichsrath, um Einschränkungen der Ausnahmsverordnungen zu verlangen, allein der Gemeinderath hat dies nicht für angezeigt gefunden, sondern lehnte den erwähnten Antrag mit 65 gegen 21 Stimmen ab. Ich glaube, daß hier doch eine Manifestation des berufensten Organes der Stadt Wien in dem Sinne vorliegt, daß der Gemeinderath die Verantwortung für etwa vorgenommene Einschränkungen nicht übernehmen wollte und dies der Executive überließ. Was die Behauptung des verehrten Abgeordneten Dr. Weeber anbelangt, daß durch diese beiden Verordnungen schon die Reaction eingeführt wurde, muß ich hier darauf hinweisen, daß diese Verordnungen an und für sich nicht die ersten Regierungsvorlagen dieser Art sind.

Diese Verordnungen stützen sich, meine Herren, auf das Gesetz vom 5. Mai 1869 und auf das Gesetz vom 23. Mai 1873. Diese beiden Gesetze, meine Herren, sind die Vorläufer dieser beiden Verordnungen, also dieselben ebneten diesen Verordnungen den Weg. Diejenigen Herren also, welche für die beiden Gesetze gestimmt haben, haben wirklich der Reaction den Weg geebnet und sie waren die Untergräber der constitutionellen Institutionen und die Untergräber der Verfassung und der Freiheit. Diese Consequenz muß man ziehen, eine andere gibt es nicht; wenn man die Reaction nicht eintreten lassen wollte, hätte man derselben nicht den Weg ebnen sollen. Man mußte nach dem Spruche: „principiis obsta“ sich überhaupt ablehnend gegen jene Gesetze verhalten; sind sie aber einmal da, dann hat die Regierung in den gegebenen Fällen das Recht und die Pflicht, von denselben Gebrauch zu machen und das hat sie gethan. Ich will nicht weiter darauf eingehen und betone nochmals, daß die Majorität des Ausschusses die Ueberzeugung gewonnen habe — und ich glaube, auch das hohe Haus — daß die Besorgniß obwalte, daß nicht Unparteilichkeit und nicht Unabhängigkeit bei der Ausübung der Geschwornengerichte walten würde, und daß es daher gerathen war, die Suspendirung, das heißt die Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte in den beiden Gerichtssprengeln vorzunehmen. Ich empfehle daher dem hohen Hause den Antrag der Majorität zur Annahme. *(Beifall rechts. — Nach einer Pause:)*

Ich bitte um Entschuldigung, wenn ich noch etwas nachtrage. Es hat der verehrte Herrr Abgeordnete Dr. Weeber eine Aeußerung gethan und zwar des Inhaltes *(liest)*: „Seine Excellenz der Herr Minister und Leiter des Justizministeriums hat zwar im Ausschusse erklärt, daß er diese Verordnung bloß für jene Delicte anwenden werde, welche mit den socialistischen Bestrebungen und Umtrieben in Verbindung stehen“.

Nun, ich war nicht nur Mitglied des Ausschusses, sondern auch Schriftführer desselben und bin aufmerksam den Verhandlungen gefolgt. Ich muß nun offen sagen, daß ich eine solche Erklärung nicht gehört habe, und daß sie der Herr Leiter des Justizministeriums schon deßhalb nicht abgegeben haben konnte, weil sie mit der Verordnung im Widerspruche steht. Wohl aber ist aus dem Exposé Folgendes vorgelesen worden *(liest)*: „Die Thätigkeit der Geschwornengerichte in dem zumeist bedrohten Gebiete insoweit einzustellen, hat die Regierung sich veranlaßt gefunden, als es sich um Delicte handelte, von denen angenommen werden kann, daß sie von Anhängern dieser Partei in Verfolgung dieser Zwecke begangen werden können“, womit die Terroristen gemeint sind. Diese Erklärung ist abgegeben worden und möglicherweise hat der Herr Abgeordnete das mit einem Ausspruche des Herrn Leiters des Justizministeriums verwechselt.

Präsident: Wir werden nun zur Abstimmung schreiten. Es kommt vor Allem der Antrag der Minorität zur Abstimmung. Sollte dieser abgelehnt werden, kommt der Ausschußantrag zur Abstimmung. Wenn keine Einwendung erhoben wird *(Niemand meldet sich)*, werde ich in diesem Sinne verfahren.

Der Antrag der Minorität lautet *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, die Verordnung vom 30. Jänner 1884, R. G. Bl. Nr. 16, betreffend die Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte für die Gerichtssprengel Wien und Korneuburg in Niederösterreich sofort aufzuheben.“

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist abgelehnt.

Der Antrag der Majorität des Ausschusses lautet dagegen *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Verordnung des Gesammtministeriums vom 30. Jänner 1884, betreffend die zeitweilige Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte für die Gerichtssprengel Wien und Korneuburg, wird zur Kenntniß genommen."

Ich ersuche jene Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Wir werden nunmehr zum Schlusse der Sitzung schreiten. Vorerst habe ich nachstehende Ausschußsitzungen anzukündigen:

Der Gewerbeausschuß hält heute Freitag, den 15. d. M., 7 Uhr Abends, in Abtheilung I eine Sitzung. Tagesordnung: Fortsetzung der Specialdebatte über das Baugewerbegesetz.

Der Budgetausschuß hält Samstag den 16. d. M., um 11 Uhr Vormittags, in der Abtheilung II eine Sitzung. Tagesordnung: Ackerbauministerium, Centralleitung, Montanlehranstalten, Mauthen, Punzirung, Dicasterialgebäude, Fiscalitäten und Heimfälligkeiten.

Der Wasserstraßenausschuß hält morgen Samstag, den 16. d. M., Vormittags 11 Uhr, in Abtheilung III eine Sitzung.

Der Strafgesetzausschuß hält morgen Samstag, den 16. d. M., Abends 7 Uhr, in Abtheilung V eine Sitzung. Tagesordnung: Fortsetzung der Berathung des allgemeinen Strafgesetzes.

Der Eisenbahnausschuß hält Samstag, den 16. d. M., Vormittags 10½ Uhr, in der Abtheilung I Sitzung. Tagesordnung: Zuweisung des Antrages des Abgeordneten Schwab, Localbahn Asch-Roßbach, Localbahn Budweis-Salnau. Petitionen.

Der Ausschuß zur Vorberathung der Regierungsvorlage, betreffend Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung der Gebirgswässer, hält Montag, den 18. d. M., Vormittags 11 Uhr, in Abtheilung V eine Sitzung.

Als nächsten Sitzungstag schlage ich vor: Dienstag, den 19. d. M., 11 Uhr Vormittags, und zwar mit der Tagesordnung:

1. Erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend das Gesetz bezüglich der Erhöhung der Baukosten der Arlbergbahn *(843 der Beilagen)*.

2. Erste Lesung des Antrages der Abgeordneten Ritter v. Schönerer und Fürnkranz wegen Gewährung von Unterstützungen an nothleidende Familien der auf Grund der getroffenen Ausnahmsbestimmungen in Haft genommenen, brodlos gewordenen oder ausgewiesenen Personen *(837 der Beilagen)*.

3. Erste Lesung des Antrages des Abgeordneten Lienbacher und Genossen, betreffend die Steuerfreiheit leerstehender Wohngebäude *(829 der Beilagen)*.

4. Ergänzungswahlen:

a) in den Budgetausschuß an Stelle des Abgeordneten Eduard Sueß;

b) in den Schulausschuß an Stelle des Abgeordneten Richard Grafen Clam-Martinic; und

c) in den Petitionsausschuß an Stelle des Abgeordneten Dr. Tonkli.

5. Zweite Lesung der Regierungsvorlage, mit welcher ein Gesetzesvorschlag, betreffend die Beitragsleistung des Staatsschatzes zu den Kosten der Regulirung des Drauflusses in Kärnten, eingebracht wird *(822 der Beilagen)*.

6. Zweite Lesung des von der k. k. Regierung vorgelegten Gesetzentwurfes, betreffend die Gebührenbefreiung der Stiftungen und Widmungen zu Unterrichts-, Wohlthätigkeits- und Humanitätszwecken aus Anlaß der Geburt Ihrer k. und k. Hoheit der durchlauchtigsten Frau Erzherzogin Elisabeth *(824 der Beilagen)*.

7. Zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Amortisation der Bau- und Erhaltungskosten für die Betriebseinrichtungen im Hafen von Triest *(825 der Beilagen)*.

Nun kommen einige Vorlagen, Eisenbahnen betreffend. Dieselben sind natürlich nur eventuell, das heißt, für den Fall auf die Tagesordnung gestellt, wenn die Berichte rechtzeitig sich in den Händen der verehrten Herren befinden, was nach meiner Ueberzeugung der Fall sein wird. Es sind dies:

8. Zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Erwerbung der Kaiser Franz Joseph-Bahn, Kronprinz Rudolf-Bahn und Vorarlberger Bahn für den Staat.

9. Zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Zugeständnisse und Bedingungen für den Bau einer Localbahn von Fehring nach Fürstenfeld;

10. Zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Zugeständnisse und Bedingungen für den Bau einer Localbahn von Asch nach Roßbach;

11. eventuell Berichte über Petitionen (Rest aus dem 28. Verzeichnisse, 29. und 30. Verzeichnisse).

Ist gegen meinen Vorschlag irgend etwas zu erinnern? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, es bleibt daher bei demselben.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung 3 Uhr 25 Minuten.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. IX. Session. 334. Sitzung,

am 19. Februar 1884.

Inhalt:

Regierungsvorlage, betreffend die am 18. Februar 1884 unterzeichnete Handelsconvention mit Frankreich (851 der Beilagen).

Petitionen.

Antrag des Ausschusses zur Vorberathung der Regierungsvorlage wegen theilweiser Abänderung des Gesetzes, betreffend die Besteuerung der Branntweinerzeugung, auf Oeffentlichkeitserklärung der Sitzungen dieses Ausschusses. (Annahme desselben.)

Erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend das Gesetz bezüglich der Erhöhung der Baukosten der Arlbergbahn (843 der Beilagen — Zuweisung an den Budgetausschuß).

Erste Lesung des Antrages der Abgeordneten Ritter v. Schönerer und Fürnkranz wegen Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln an nothleidende Familien der auf Grund der getroffenen Ausnahmsbestimmungen in Haft genommenen, brodlos gewordenen oder aus dem Suspensionsgebiete ausgewiesenen Personen (817 der Beilagen — Redner: Abgeordneter Ritter v. Schönerer, Ministerpräsident und Leiter des Ministeriums des Innern Graf Taaffe, Abgeordneter Neuwirth).

Erste Lesung des Antrages des Abgeordneten Lienbacher und Genossen, betreffend die Steuerfreiheit leerstehender Wohngebäude (829 der Beilagen. — Redner: die Abgeordneten Lienbacher, Fürnkranz, v. Zallinger, Dr. Sax — Zuweisung an den Steuerausschuß).

Ergänzungswahlen.

Zweite und dritte Lesung der Regierungsvorlage, mit welcher ein Gesetzesvorschlag, betreffend die Beitragsleistung des Staatsschatzes zu den Kosten der Regulirung des Drauflusses in Kärnten, eingebracht wird (822 der Beilagen).

Zweite und dritte Lesung des von der k. k. Regierung vorgelegten Gesetzentwurfes, betreffend die Gebührenbefreiung der Stiftungen und Widmungen zu Unterrichts-, Wohlthätigkeits- und Humanitätszwecken aus Anlaß der Geburt Ihrer k. und k. Hoheit der durchlauchtigsten Frau Erzherzogin Elisabeth (824 der Beilagen).

Zweite und dritte Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Amortisation der Bau- und Erhaltungskosten für die Betriebseinrichtungen im Hafen von Triest (825 der Beilagen).

Zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Erwerbung der Kaiser Franz Joseph-Bahn, Kronprinz Rudolf-Bahn und Vorarlberger Bahn für den Staat (845 der Beilagen. — Generaldebatte — Redner: die Abgeordneten Dr. Herbst, Edler v. Burgstaller, Handelsminister Freiherr v. Pino, Abgeordneter Dr. Bareuther, Berichterstatter Hladík).

Antrag des Ausschusses zur Vorberathung der Regierungsvorlage, betreffend die unschädliche Ableitung der Gebirgswässer, auf Oeffentlichkeitserklärung der Sitzungen dieses Ausschusses (Annahme desselben).

Interpellationen:

1. Des Abgeordneten Dr. Kopp und Genossen an das Gesammtministerium, wegen Beantwortung der in der Sitzung am 5. Februar 1884 an das Gesammtministerium von dem Abgeordneten Dr. Kopp und Genossen gerichteten Interpellation, betreffend den vom Minister und Leiter des Justizministeriums Dr. Freiherrn v. Pražák, in der 327. (Abend-) Sitzung am 31. Jänner 1884 gebrauchten Ausdruck: „das Staatsrecht Böhmens“;
2. des Abgeordneten Schier und Genossen an den Handelsminister, betreffend die Inangriffnahme des Baues der Eisenbahnstrecken Horažďiowitz-Schüttenhofen-Klattau, Janovic-Neugedein-Taus und namentlich Iglau-Obercerekve-Neuhaus-Wessely der böhmisch-mährischen Transversalbahn.

(Beginn der Sitzung: 11 Uhr 10 Minuten.)

Vorsitzender: Präsident Dr. **Smolka.**

Schriftführer: **Hevera, Meißler,** Dr. Julian **Czerkawski,** Freiherr v. **Taufferer.**

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident und Leiter des Ministeriums des Innern Graf **Taaffe,** Minister Dr. Freiherr v. **Ziemialkowski,** Ackerbauminister Graf **Falkenhayn,** Minister und Leiter des Justizministeriums Dr. Freiherr v. **Pražák,** Minister für Cultus und Unterricht Freiherr **Conrad** v. **Eybesfeld,** Finanzminister

Dr. Ritter v. **Dunajewski**, Handelsminister Freiherr v. **Pino**.

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Ministerialrath des Handelsministeriums Dr. Ritter v. **Wittek**.

Präsident: Ich erkläre die Sitzung für eröffnet.

Die Protokolle über die Sitzungen vom 14. und 15. d. M. sind unbeanständet geblieben, demnach als genehmigt anzusehen.

Von der k. k. Regierung ist eine Zuschrift eingelangt, um deren Verlesung ich, da augenblicklich keiner der Herren Schriftführer anwesend ist, den Herrn Vicepräsidenten ersuche.

Vicepräsident Dr. Freiherr v. **Gödel-Lannoy** *(liest)*:

„In Folge erhaltener Allerhöchster Ermächtigung habe ich die Ehre, dem löblichen Präsidium in der Beilage die am 18. l. M. in Paris unterzeichnete neue Handelsconvention mit Frankreich *(851 der Beilagen)* sammt Motivenbericht zu überreichen und erlaube mir bei dem Umstande, als die Giltigkeit der dermalen noch in Kraft stehenden Convention vom 7. November 1881 mit dem letzten Februar 1884 erlischt, um die dringlichste parlamentarische Behandlung der neuen Convention zu ersuchen.

Wien, 19. Februar 1884.

Der k. k. Handelsminister:

Pino."

Präsident: Diese Regierungsvorlage wird der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung unterzogen werden.

Am Sonntag, den 17. d. M., habe ich versenden lassen:

Die Berichte des Eisenbahnausschusses über die Gesetzentwürfe, betreffend die Verstaatlichung der Kaiser Franz Joseph-Bahn, Kronprinz Rudolph-Bahn und der Vorarlberger Bahn *(845 der Beilagen)* und den Bau einer Localbahn von Fehring nach Fürstenfeld *(846 der Beilagen)*.

Gestern wurde versendet:

Der Bericht des Eisenbahnausschusses über den Gesetzentwurf, betreffend den Bau einer Localbahn von Asch nach Roßbach *(847 der Beilagen)*.

Heute wurde vertheilt:

Der Ausschußbericht puncto Petroleum *(830 der Beilagen)*;

jener über die Petition des Directionsrathes des orientalischen Museums um Bewilligung einer jährlichen Staatssubvention von 10.000 fl. *(842 der Beilagen)*;

der Bericht über das Gesetz, betreffend eine Aenderung der Maß- und Gewichtsordnung *(841 der Beilagen)*;

dann Berichte des Legitimationsausschusses, betreffend die Wahl der Herren Abgeordneten Ritter v. Brenner, Dr. Ritter v. Biliński, Alexander Hulimka, Adolf Bohatý, Ritter v. Lozińsky, Ignaz Zapałowicz, Dr. Servaz Heller und Freiherr v. Nadherny *(833—840 der Beilagen)*.

Ich ersuche um die Mittheilung des wesentlichen Inhaltes der eingelangten Petitionen.

Schriftführer **Meißler** *(liest)*:

„Petition der Gemeindevertretung von Časlau in Böhmen wegen definitiver Uebernahme des dortigen Untergymnasiums in die Staatsverwaltung und um Erhöhung der bereits gewährten Staatssubvention auf 4.000 fl. bis zur Uebernahme *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Hawelka)*."

„Petition der deutschen landwirthschaftlichen Genossenschaft der mährisch-böhmischen Grenzbezirke Zwitau-Leitomischl-Politschka um Erniedrigung des Frachtsatzes für Drainageröhren im Interesse der Bodenmelioration *(überreicht durch Abgeordneten Budig)*."

„Petition des landwirthschaftlichen Bezirksvereines Schildberg in Mähren um Veranlassung, daß die Transportanstalten die Drainageröhren zu demselben Tarifsatze wie gebrannte Mauerziegel befördern mögen *(überreicht durch Abgeordneten Schmidt)*."

„Petition des landwirthschaftlichen Bezirksvereines Schildberg in Mähren um Veranlassung billigerer Transporttarife für inländisches Getreide, eventuell höherer Einfuhrzölle *(überreicht durch Abgeordneten Schmidt)*."

„Petition der k. k. mährisch-schlesischen Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde in Brünn, um Wahrung der Interessen der Landwirthschaft gegenüber den hohen Tarifsätzen der k. k. ausschließlich privilegirten Kaiser Ferdinands-Nordbahn *(überreicht durch Abgeordneten Hugo Altgrafen Salm)*."

„Petition des Bezirksausschusses Böhmisch-Kamnitz, wegen Verstaatlichung des Versicherungswesens *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Klier)*."

„Petition des landwirthschaftlichen Vereines des Gerichtsbezirkes Březnic in Böhmen wegen Verstaatlichung der Kaiser Ferdinands-Nordbahn *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Vašatý)*."

„Petition der k. k. Beamtenschaft in Prag um Gleichstellung mit den Beamten Wiens bezüglich der Activitätszulagen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Rieger)*."

„Petition der Schuhmachergenossenschaft zu Niemes in Böhmen wegen Aenderung des §. 38 des

Gewerbegesetzes *(überreicht durch Abgeordneten Stibitz)*."

„Petition der Schuhmachergenossenschaft zu Teplitz in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Wolfrum)*."

„Petition des Verbandes der slovenischen Vorschußcassen in Cilli, betreffend die Gewährung von Steuer- und Gebührenerleichterungen für bäuerliche Vorschußcassen mit unbeschränkter Haftung *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Vošnjak)*."

„Petition des Gewerbevereines zu Chrudim um Regelung der Baugewerbe *(überreicht durch Abgeordneten Adámek)*."

„Petition der Bezirksvertretung Karlsbad um Verstaatlichung des Versicherungswesens *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Russ)*."

„Petition der Handels- und Gewerbeinhaber des „Borgo Erizzo" bei Zara in Dalmatien um die Errichtung eines k. k. Postamtes in Borgo Erizzo bei Zara *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Klaić)*."

„Achtzehn Petitionen der k. k. Tabakfabriksaufseher in Oesterreich um Einreihung in die Kategorie der stabil angestellten und provisionsberechtigten Staatsdiener *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Edlen v. Bertolini)*."

„Petition des Rübenspiritusfabrikanten Edlen v. Kammel in Pernhofen um Berücksichtigung der Rübenbrennereien bei der bevorstehenden Steuerreform *(überreicht durch Abgeordneten Jahn)*."

„Petition der Gemeinden der Gerichtsbezirke Herzogenburg, Kirchberg am Wagram, Gföhl, Langenlois und Horn um Einflußnahme bei dem hohen k. k. Handelsministerium wegen Ertheilung der Concession zur Erbauung einer Localbahn von St. Pölten über Traismauer, Hadersdorf, Langenlois, Horn nach Sigmundsherberg an den Concessionswerber Ingenieur Friedrich Treu, beziehungsweise an das Bauconsortium *(überreicht durch Abgeordneten Fürnkranz)*."

Präsident: Zu dieser Petition hat sich zum Worte gemeldet der Herr Abgeordnete Fürnkranz; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Fürnkranz:** Hohes Haus! Die Gemeinden der niederösterreichischen Gerichtsbezirke Horn, Kirchberg am Wagram, Langenlois, dann mehrere Gemeinden des Gerichtsbezirkes Krems am linken und die Gemeinden des Traisenthales am rechten Donauufer sind durch Ueberreichung einer Petition, deren Einlauf soeben angekündigt wurde, um Verleihung der Concession zur Erbauung einer Eisenbahn von St. Pölten durch das Traisenthal nach Traismauer, dort die Donau überbrückend und über Hadersdorf, Langenlois, Gars, Horn, nach Sigmundsherberg weiter ziehend, eingeschritten, um auf diese Weise, und zwar auf dem kürzesten Wege die beiden Knotenpunkte St. Pölten und Sigmundsherberg durch einen Schienenstrang zu verbinden. — So viel mir bekannt wurde, war die Verleihung der Concession für diese Linie nahezu in Aussicht gestellt, aber ist bis heute aus mir nicht bekannten Gründen nicht ertheilt worden. Es ist aber von einer ungeheueren Wichtigkeit nicht nur für die interessirten Gemeinden, Gerichtsbezirke, Kronländer, sondern für den ganzen Staat, für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, diesen Schienenweg — ob früher oder später — auf der von mir bezeichneten Linie hergestellt zu sehen.

Wenn man bedenkt, daß in einer nicht fernen Zeit die Bahn von Mariazell nach Schaumbach, dem südlichen Ausgangspunkte der ehemaligen niederösterreichischen Südwestbahnen, gebaut werden wird; wenn man ferner bedenkt, daß von Mürzzuschlag nach Neuberg bereits eine Eisenbahn führt und daß die Linie Neuberg-Mariazell zur Vervollständigung des Ganzen absolut gebaut werden muß, so ist hiedurch die Verbindung zwischen St. Pölten und Mürzzuschlag durch einen Schienenweg in Aussicht gestellt, und für den Fall, als die Linie St. Pölten-Traismauer-Sigmundsherberg auf dem bezeichneten Wege gebaut werden sollte, die directeste und kürzeste Verbindung zwischen Sigmundsherberg einerseits und Mürzzuschlag anderseits ins Leben gerufen. Mit Rücksicht auf die hohe Wichtigkeit und große Bedeutung der Bahnlinie Mürzzuschlag-Sigmundsherberg, die früher oder später ausgebaut werden muß, weil das Gebot der Nothwendigkeit für die Gesammtheit des Reiches, für den ganzen Staat sie unabweisbar fordert, erlaube ich mir an das hohe Haus die Bitte zu stellen, die Zustimmung ertheilen zu wollen, daß der Wortlaut der von mir überreichten Petition seinem vollen Inhalte nach dem stenographischen Protokolle beigedruckt werden möge. Gleichzeitig stelle ich den weiteren Antrag, daß diese Petition dem Eisenbahnausschusse zur Berathung, seinerzeitigen Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen werden möge.

Präsident: Ich constatire zunächst die Beschlußfähigkeit des hohen Hauses.

Der Herr Abgeordnete Fürnkranz stellt den Antrag, daß die von ihm überreichte Petition dem stenographischen Protokolle der heutigen Sitzung vollinhaltlich beigeschlossen werde. Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so bitte ich jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen. *(Anhang.)*

Die verlesenen Petitionen werden nach Maßgabe ihres Inhaltes den betreffenden Ausschüssen zur Vorberathung und Berichterstattung zugewiesen werden. Vor Uebergang zur Tagesordnung ertheile ich

dem Herrn Abgeordneten Ritter v. Proskowetz das Wort.

Abgeordneter Ritter v. **Proskowetz:** Viele Abgeordnete interessiren sich ganz besonders für die neue Branntweinsteuervorlage und sie wünschen deßhalb den Sitzungen des betreffenden Ausschusses beizuwohnen. Nachdem der ad hoc gewählte Ausschuß bisher nicht öffentlich getagt hat, stelle ich namens des Ausschusses den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen, daß von nun ab die Verhandlungen dieses Ausschusses öffentlich stattfinden. *(Bravo! Bravo!)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Ritter v. Proskowetz stellt den Antrag, daß die Verhandlungen des Ausschusses zur Behandlung der Branntweinsteuervorlage als öffentlich erklärt werden. Es ist dies ein rein formeller Antrag, über welchen sogleich abgestimmt werden kann. Wünscht Jemand hiezu zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, welche dem Antrage des Herrn Abgeordneten Ritter v. Proskowetz zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Wir gelangen zur Tagesordnung. Der erste Gegenstand der Tagesordnung ist die erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend das Gesetz bezüglich der Erhöhung der Baukosten der Arlbergbahn *(843 der Beilagen)*.

Zu diesem Gegenstande hat sich Seine Excellenz der Herr Abgeordnete Graf Hohenwart das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Graf **Hohenwart:** Ich beantrage, daß diese Regierungsvorlage dem Budgetausschusse zugewiesen werde.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Graf Hohenwart beantragt, daß diese Regierungsvorlage dem Budgetausschusse zugewiesen werde. Wünscht Jemand zu diesem Antrage zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, ich ersuche sohin jene Herren, welche dem Antrage des Herrn Abgeordneten Grafen Hohenwart zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Zweiter Gegenstand der Tagesordnung ist die erste Lesung des Antrages der Abgeordneten Ritter v. Schönerer und Fürnkranz wegen Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln an nothleidende Familien der auf Grund der getroffenen Ausnahmsbestimmungen in Haft genommenen, brodlos gewordenen oder aus dem Suspensionsgebiete ausgewiesenen Personen *(817 der Beilagen)*.

Der Herr Antragsteller Abgeordneter Ritter v. Schönerer hat zur Begründung seines Antrages das Wort.

Abgeordneter Ritter v. **Schönerer:** Erst heute, nachdem beinahe drei volle Wochen nach Publicirung der Ausnahmsverordnung bereits verflossen sind, ist es mir gegönnt, den von mir in der Sitzung vom 5. Februar eingebrachten Resolutionsantrag, dahin gehend, „daß die Regierung aufgefordert werde, an nothleidende Familienmitglieder der auf Grund der getroffenen Ausnahmsverfügungen in Haft genommenen, brodlos gewordenen oder aus dem Suspensionsgebiete ausgewiesenen Personen aus Staatsmitteln Unterstützungen zu gewähren," — zu begründen.

Ich thue dies in erster Linie wohl am besten dadurch, indem ich eine kleine Blumenlese aus den mir zahlreich zugekommenen Berichten zur Kenntniß des hohen Hauses bringe.

Die zu erwähnenden Fälle werden wohl genügen, um Ihnen ein klares Bild über die Bedrängniß vieler Arbeiterfamilien zu geben.

Diese Fälle beziehen sich, was ich besonders bemerke, auf keine Anarchisten.

Erwähnen will ich vorerst, daß unter Anderem ein Functionär eines slavischen Vereines, ein der gemäßigten Partei angehöriger Arbeiter, welcher stets die anarchistische Richtung aufs Entschiedenste bekämpfte und vor Ausschreitungen warnte, plötzlich aus Wien ausgewiesen wurde. *(Hört! auf der äussersten Linken.)*

Ein anderer Arbeiter, der bereits 24 Jahre lang in Wien war, der vier Kinder besitzt und dessen Lebensgefährthin sich in anderen Umständen befindet, wurde Nachts von Polizisten aus seiner Wohnung geholt und in einen kleinen Ort nach Mähren gewiesen, wo die Gemeinde ihm keine Existenz und keine entsprechende Unterstützung zu bieten vermag und daher über diesen Gast keineswegs erfreut war.

Ein Arbeiter befindet sich, mittellos, von Wien ausgewiesen, in einer slovenischen Gemeinde Steiermarks, wo er seit 21 Jahren nicht war, wo er Niemanden mehr kennt, Viele nicht versteht und keine Arbeit findet.

Ein anderer Fall: Plötzlich Nachts von Weib, Kindern und von einer greisen Mutter gewaltsam getrennt *(Hört! auf der äussersten Linken)*, wurde ein Arbeiter, der durch 13 Jahre unbeanständet in einer und derselben Fabrik bei Wien war, nach Mähren ausgewiesen, wo er bisher von seiner zurückgebliebenen Familie nichts gehört hat; seine Documente wurden bei der Ausweisung von der Polizei aus der Fabrik geholt und ihm bisher nicht wieder eingehändigt, weßhalb er in seinem jetzigen Aufenthaltsorte mit sehr scheelen Blicken betrachtet wird.

Von einem anderen ausgewiesenen Manne wird berichtet, daß er unbescholten sei, daß er im Sommer 1883 nicht in Wien war, daß er dann dahin zurückgekehrt, eben im Begriffe war ein Geschäft zu beginnen, daß er für Einrichtung desselben, für Miethe, Werkzeuge u. s. w. schon nicht unbedeutende Auslagen gemacht hatte, als er plötzlich ausgewiesen wurde; er ersuchte um eine 24stündige Frist, um seine Angelegenheiten zu ordnen und betreffs seiner Kinder und seiner Frau, die sich im Wochenbette befand, einige Anordnungen zu treffen; die Frist wurde nicht bewilligt und die Ausweisung ohne Verzug durchgeführt. *(Hört! Hört! auf der äussersten Linken.)*

Ein weiterer Fall: Um 1 Uhr Nachts kam ein Fiaker angefahren, drei Polizisten entstiegen demselben und nach resultatloser Hausdurchsuchung wurde dem betreffenden Arbeiter erklärt, er müsse zu einem Verhöre bei der Polizei mitkommen, werde aber längstens Vormittags wieder zu Hause sein.

Sein Weib und seine Kinder warten aber bis heute vergebens auf die Rückkunft ihres Ernährers, der mittlerweile ausgewiesen, in Böhmen angelangt ist. *(Hört! auf der äussersten Linken.)*

Die vorangeführten Fälle beweisen aber auch die Unzweckmäßigkeit und Jämmerlichkeit unserer Heimatsgesetzgebung, die es ermöglicht, daß Jemand viele Jahre, ja Jahrzehnte lang, an einem Orte ansässig gewesen sein und dort gearbeitet haben kann, ohne dort zuständig geworden zu sein, oder zuständig werden zu können.

Ich könnte, meine Herren, noch viele solcher Fälle, die einer trauriger als der andere sind, mittheilen, doch will ich mich darauf beschränken zu erwähnen, daß nach einem mir vorliegendem Verzeichnisse unter Anderem z. B. von 30 ausgewiesenen Arbeitern, 82 Kinder nebst den betreffenden Müttern hilf- und mittellos in Wien zurückgeblieben sind. *(Hört! auf der äussersten Linken.)*

Manche Berichte mit der Schilderung über den Zustand, in welchem sich solche Familien befinden, sind geradezu herzzerreißend.

Bekanntlich beschäftigen sich die Armenräthe in der Regel nur mit zuständigen Armen, welche zumeist ganz geringfügige Unterstützung bekommen und werden die nicht zuständigen Armen, zumeist unter Hinweis auf den drohenden Schub, abgeschreckt, Unterstützungen zu erbitten.

Mancher Arbeitgeber, Hausherren und Wohnungsvermiether hat sich in Folge der Ausnahmsmaßregeln eine große Angst bemächtigt, da sie besorgen, für Arbeitsgehilfen und Miether verantwortlich gemacht zu werden, weßhalb die unsinnigste Rigorosität in vielen Fällen vorwaltet, so daß besonders nicht zuständige achtbare Arbeiterfamilien oft weder Arbeit noch Wohnung finden.

Daß man übrigens nicht nur gegen Socialisten vorgehen will, beweist, daß z. B. unter Anderem ein Wiener Gewerbsmann bei der Polizei über Reden vernommen wurde, die er für die Forderungen des österreichischen Gewerbetages in Versammlungen an zwei Orten in Niederösterreich vor ungefähr zwei Jahren gehalten hat. *(Hört! auf der äussersten Linken.)*

Officielle Daten über die in Folge des Ausnahmegesetzes verhafteten, brodlos gewordenen und ausgewiesenen Arbeiter werden nicht öffentlich bekannt gemacht, doch behauptet man, wohl mit Recht, daß mehrere hundert Personen bereits aus dem Suspensionsgebiete ausgewiesen und abgeschoben worden sind.

Meine Herren! Wenn Jemand eine strafbare Handlung begeht, so bekommt er in der Regel Obdach und Verpflegung. Wer aber — ohne eine strafbare Handlung zu begehen — socialdemokratische Gesinnung hat oder auch nur vermuthen läßt, der wird einfach heutzutage bei uns brod- und obdachlos gemacht und mit seiner Familie dem Elende preisgegeben.

Die Regierung wollte durch ihre Maßnahmen panischen Schrecken unter den Arbeitern säen und verbreiten — die Ernte aber wird bestehen in: Haß und Verachtung, und die Erbitterung unter den ohnedies unter gewöhnlichen Verhältnissen nicht beneidenswerthen „Enterbten in der menschlichen Gesellschaft" wird einen immer höheren Grad erreichen. *(Sehr richtig! auf der äussersten Linken.)*

Für ausgiebige Besserung der materiellen Verhältnisse der arbeitenden Classen geschieht bekanntlich nichts Wesentliches; diesbezügliche Anregungen, wie solche wiederholt auch von mir gegeben wurden, werden hier belächelt und nicht berücksichtigt, dagegen sieht man ruhig zu, wenn die heute allmächtige Polizei sich Uebergriffe jeder Art erlaubt, um politisch unbequem Gewordene zu peinigen und zu verfolgen. *(Sehr richtig! auf der äussersten Linken.)*

Und zu alledem sagt die Majorität des Parlaments „Ja und Amen", die Majorität eines Parlaments, dessen jetziger Präsident und dessen polnischer Landsmannminister vor mehreren Jahrzehnten wegen politischer Verbrechen zum Tode verurtheilt und dann begnadigt worden sind.

Meine Herren! Durch die Schaffung und Handhabung der Ausnahmsgesetze hat die sociale Frage in Oesterreich eine entschiedene Verschärfung erfahren.

Und da kommt es vor, daß manche Herren, die stets lachen, wenn ich hier über ernste Dinge spreche, oft in einen förmlichen Jubel ausbrechen, wenn von anderer Seite eine leere Redensart mit Pathos vorgetragen wird.

Was ich behaupte, pflege ich auch zu beweisen:

Als Generalredner der Linken gegen die Ausnahmsverordnung hat Abgeordneter Professor Dr. Eduard Sueß unter Anderem wörtlich am 14. Februar d. J. auf Seite 11539 des stenographischen Protokolles Folgendes gesagt *(liest)*:

„Auf diesem Gebiete, glaube ich, hilft ein Tropfen praktischer und werkthätiger Menschenliebe mehr als ein Eimer voll theoretischer Betrachtungen und auf Schlagworte aufgebaute Gesetze. *(Sehr richtig! links.)* Ich glaube, wenn die Regierung statt dieses ganzen Gewerbegesetzes sich entschlossen hätte, die Linienverzehrungssteuer auf **Erdäpfel** herabzusetzen, so hätte sie allen den kleinen Leuten mehr geholfen. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen links.)* Denken Sie doch, die Erdäpfel sind seit einigen Jahren um 33 Percent im Preise gestiegen und man hebt eine Liniensteuer ein, die fast Einen Kreuzer per Kilogramm beträgt. *(Hört! Hört! links.)* Das ist werkthätige Socialpolitik."

Meine Herren! Ich antworte darauf, diese mit so großem Beifalle aufgenommene Ausführung hat schon deßhalb gar keinen Sinn, weil es weder in Wien noch in ganz Oesterreich überhaupt eine Linienverzehrungssteuer auf Erdäpfel gibt! — *(Heiterkeit auf der äussersten Linken.)*

Präsident *(unterbrechend)*: Ich erlaube mir den Herrn Redner darauf aufmerksam zu machen, daß auf eine Debatte eines bereits abgethanen Gegenstandes nicht zurückgekommen werden darf; ich bitte also, sich an den Gegenstand zu halten.

Abgeordneter Ritter v. **Schönerer** *(fortfahrend)*: Anderseits haben wir auf der rechten Seite des hohen Hauses kürzlich von einem der jungčechischen Abgeordneten, der so wie der früher genannte Herr, zufällig auch Eduard heißt, von Herrn Dr. Eduard Gregr nämlich, in der Sprachendebatte eine große mit Liberalismus verbrämte Rede gehört.

Als aber bald darauf die Ausnahmsverordnung zur Verhandlung kam, da war derselbe liberale Herr weder unter den Rednern gegen diese Regierungsvorlage, noch bei der Abstimmung darüber hier im Hause zu finden! *(Hört! Hört! auf der äussersten Linken.)*

Meine Herren! Angebliche Geheimbündelei und Denunciantenthum werden wahrscheinlich in der nächsten Zeit eine große Rolle spielen, und wenn die anarchistische Partei sagt: Es müsse das Elend unter den arbeitenden Classen ein immer größeres, ja ein grenzenloses werden, damit dann die nach ihrer Meinung allgemeine Wohlfahrt der Menschen leichter erkämpft werden kann, so füge ich hinzu: durch die Ausnahmsverordnung wurde das Elend unter den Arbeitern in vielen Fällen bedeutend vermehrt, wodurch gewiß den Anarchisten kein kleiner Dienst erwiesen worden ist.

Man hat in den letzten Tagen wiederholt von der Stimmung der Bewohner Wiens gesprochen. Ich werde Ihnen nun auch mittheilen, was in dem deutsch und freisinnig gesinnten Theile des Volkes von Wien gesagt wird. Da sagt man: Der „Naderer" geht wieder um *(Heiterkeit links)*, nämlich jenes Spitzelgespenst, das nach dem Jahre 1848 so Viele unschuldig ins Verderben stürzte; jenes Denunciantenthum, das vor den Gerichten falsches Zeugniß ablegte und so die Kerker bevölkerte. Französische Sprachlehrer à la Tersch steigen jetzt im Preise — — —

Präsident *(unterbrechend)*: Ich ersuche den Herrn Redner bei dem Gegenstande der Verhandlung zu bleiben, da ich ihm sonst das Wort entziehen müßte. Das gehört nicht zur Sache. *(Rufe auf der äussersten Linken: Das gehört doch zur Sache! Ist das Redefreiheit?)*

Abgeordneter Ritter v. **Schönerer**: Ich bitte, Herr Präsident, das Ausnahmsgesetz kann doch noch nicht für die Redefreiheit im Parlamente gelten.

Präsident: Ich bitte den Herrn Abgeordneten beim Gegenstande zu bleiben, da ich ein Zurückgreifen auf vergangene Debatten nicht zulassen kann und dem Herrn Abgeordneten das Wort entziehen müßte.

Abgeordneter Ritter v. **Schönerer**: Die Wortentziehung bei der heutigen Gelegenheit wird jedenfalls die Erbitterung in der Bevölkerung steigern und nicht mäßigen. *(Fortfahrend)*: Ich sagte also: französische Sprachlehrer à la Tersch steigen jetzt im Preise, und so läßt denn sogar die Gemeinde Wien einen solchen Denuncianten ruhig an Communalschulen seine Wirksamkeit fortsetzen.

Es wird eben jener Patriotismus wieder zu züchten versucht, der in den Fünfziger Jahren erbschleicherische Schwestern, die eigenen Brüder wegen politischer Gesinnung angeben ließ, jener Patriotismus, der den falschen Freund zum falschen Zeugen machte, jener Patriotismus endlich, der ehebrecherische Weiber veranlaßte, ihre Männer wegen politischer Verbrechen zu denunciren, um so einige Zeit ungestört den Wechsel der Liebe genießen zu können.

Meine Herren, das Ministerium Taaffe wird auch nicht ewig leben *(Heiterkeit links)*, und so ist denn zu hoffen, daß das „Nadererthum", das sich jetzt frech am helllichten Tage wieder zu zeigen wagt, wenigstens bis zu der Zeit, wo unsere Kinder gereift und herangewachsen sein werden — insoferne manche von ihnen mit ihren Eltern nicht mittlerweile auswandern — endlich auch in Oesterreich zu den Unmöglichkeiten

gehören und nicht mehr von Oben aus gezüchtet werden wird.

In der Debatte über die Ausnahmsverordnung wurde wiederholt auf die Erklärungen und auf die Cavaliersparole des Ministerpräsidenten hingewiesen —

Präsident *(unterbrechend)*: Nachdem der Herr Abgeordnete meinen wiederholten Ermahnungen durchaus keine Folge leistet, sehe ich mich genöthigt, demselben das Wort zu entziehen. Sie haben nur mehr einen Antrag zu stellen in Bezug auf die formelle Geschäftsbehandlung.

Abgeordneter Ritter v. **Schönerer**: Wenn mir das Wort entzogen ist, so habe ich auch keinen Antrag zu stellen.

Präsident: Wünscht noch Jemand zu diesem Gegenstande das Wort?

(Ministerpräsident und Leiter des Ministeriums des Innern Graf Taaffe meldet sich.)

Se. Excellenz der Herr Ministerpräsident hat das Wort.

Ministerpräsident und Leiter des Ministeriums des Innern Graf **Taaffe**: Nachdem kein Antrag gestellt ist, so wäre es nicht an mir, in dieser Angelegenheit das Wort zu ergreifen, aber ich glaube, daß es doch nothwendig ist und daß es vielleicht dem hohen Hause entsprechend erscheinen wird, wenn ich mir erlaube, nur ganz kurz vorzuführen die Ziffer der Verhaftungen, die stattgefunden haben und die Art und Weise, sowie die Gründe, aus welchen dieselben erfolgten.

Nach Inhalt der vorliegenden Anzeigen der Wiener Polizeidirection und der betreffenden politischen Bezirksbehörden sind seit dem Zeitpunkte der Wirksamkeit der Verordnung des Gesammtministeriums vom 30. Jänner 1884 (R. G. Bl. Nr. 15) auf Grund dieser Verordnung (bis einschließlich 17. Februar), das ist vorgestern, im Ganzen 238 Personen, welche durch ihre Betheiligung an anarchistischen Umtrieben die öffentliche Ordnung gefährdeten, aus dem Suspensionsgebiete ausgewiesen, beziehungsweise insoferne sie an einem Orte dieses Gebietes zuständig sind, angewiesen worden, ohne behördliche Bewilligung diesen Ort nicht zu verlassen. Von diesen Personen sind 215 Inländer und 23 Ausländer, gegen welch' letztere im Sinne des §. 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1871 (R. G. Bl. Nr. 88) mit der Abschaffung vorgegangen wurde. Die Ausländer vertheilen sich auf 14 ungarische, 6 deutsche, 2 schweizerische und 1 russischen Staatsangehörigen.

Bezüglich der Familienverhältnisse der Ausgewiesenen liegen dermalen die Daten nur insoweit vor, als die Ausweisung durch die Wiener k. k. Polizeidirection erfolgte. Es sind nämlich von den 180 seitens dieser Behörde ausgewiesenen Inländern 61 verheiratet und 119 theils ledigen Standes, theils verwitwet, von den ausgewiesenen 20 Ausländern aber 5 verheiratet und 15 ledigen Standes.

Bei 13 Personen wurde über Ansuchen mit Rücksicht auf die Familienverhältnisse die Ausweisung unter Aufrechthaltung derselben gegen Verwarnung und gegen das Versprechen, sich jeder Agitation ferne zu halten, sistirt. Ueber die Heimatszuständigkeit liegen die Daten bisnun nur bezüglich der bis 12. d. M. als ausgewiesen angezeigten 146 Inländer vor, von welchen 82 in Böhmen, 29 in Mähren, 16 in Niederösterreich, 7 in Schlesien, 4 in Steiermark und je 2 in Galizien, Oberösterreich, Kärnten und Krain heimatsberechtigt sind.

Was nun die Behandlung der zurückgebliebenen Familien der Ausgewiesenen im Falle der Verarmung anbelangt, so erscheinen die §§. 22 und 28 des Heimatsgesetzes, beziehungsweise die §§. 5 und 10 des Gesetzes vom 15. December 1882, Landesgesetzblatt für Niederösterreich Nr. 13 ex 1883, betreffend die öffentliche Armenpflege der Gemeinden maßgebend, wonach die Ortsgemeinde die Aufgabe hat, ihre Heimatsberechtigten im Verarmungsfalle zu versorgen und zu unterstützen, wonach ferner die Gemeinde auswärtigen Armen, im Falle augenblicklichen Bedürfnisses, die nöthige Hilfe vorbehaltlich des Ersatzes nicht versagen darf, den sie nach ihrer Wahl von der Heimatsgemeinde oder von dem nach dem Civilrechte oder nach anderen Gesetzen hiezu Verpflichteten verlangen kann.

Bisher hat, laut der erwähnten Berichte, noch keine Familie einer ausgewiesenen Person bei einer Gemeinde des Wiener Polizeirayons eine Unterstützung erbeten und es wurde nur von zwei Confinirten an die Gemeinden Hernals und Fünfhaus als Heimatsgemeinden ein derartiges Ansuchen gestellt; dagegen ist den Familien von acht ausgewiesenen Personen seitens der k. k. Wiener Polizeidirection aus einer Stiftung eine Unterstützung zu Theil geworden.

Das hohe Haus wolle daraus ersehen, daß gewiß die Regierung mit aller Humanität vorgeht und daß für die unglücklichen Familien durch die Gesetze und Bestimmungen vorgesorgt ist, und daß die Regierung gewiß nicht ermangeln wird, auf diese Angelegenheit ihr sorgsames Augenmerk zu richten, und daß man gewiß nicht in der Lage sein wird, ihr irgend ein inhumanes Vorgehen nachweisen zu können. *(Bravo! rechts.)*

Die Fälle, die von dem geehrten Herrn Vorredner vorgebracht worden sind, sind so allgemeiner Natur, daß ich, da keine Namen genannt wurden, nicht in der Lage bin, darauf etwas sagen oder irgend eine Untersuchung einleiten zu können. Ich erlaube mir nur zu bemerken, daß ja die Polizei, die in erster Instanz vorgeht, nicht die letzte Instanz und damit nicht Alles abgethan ist, sondern den Betreffenden es ja freisteht, bei der Statthalterei, respective dem

Ministerium des Innern sich zu beklagen, wenn ihnen irgendwie Unrecht oder eine Härte geschehen wäre, und jede solche Eingabe würde gewiß auf das Reiflichste erwogen werden.

Daß die Regierung, respective das Ministerium ein Augenmerk auf diese Angelegenheit richte, kann ja das hohe Haus daraus ersehen, daß ich mir eben immer die Ausweise darüber geben lasse und mich über die Angelegenheit informire.

Ich hätte gerne ein paar Worte noch über den angekündigten Antrag gesprochen, da er aber nicht gestellt ist, kann ich mich ganz kurz darauf beschränken, zu sagen, ich glaube, daß es nicht nothwendig ist, in diesen Fällen mit ganz außerordentlichen Maßregeln vorzugehen. Ich will gar nicht hervorheben, was es für einen Eindruck auf ruhig denkende, fleißige, arbeitsame Familien, die durch Krankheit oder andere unverschuldete Unfälle ihres Ernährers beraubt sind, machen müßte, wenn für die durch eigene Schuld in Nothlage Gekommenen mit außerordentlichen Hilfsmitteln über die bestehenden Gesetze und Verordnungen hinausgehend vorgegangen würde. *(Bravo !rechts.)*

Uebrigens erlaube ich mir zu bemerken, daß ich in der Zeitung „Zukunft", die hier bekanntlich unterdrückt wurde und jetzt in Budapest erscheint, und zwar in der Nummer vom 15. Februar 1884 über das Capitel der Staatsunterstützungen, nachdem eine längere Ausführung vorausgeht, Folgendes gelesen habe — ich bitte den Herrn Präsidenten um Entschuldigung, wenn darin vielleicht irgend ein unparlamentarischer Ausdruck enthalten ist *(Heiterkeit)*, es ist nicht meine Meinung, sondern ich lese nur vor *(liest)*: „Zeigen wir, daß wir diese Schurken durchblickt haben, zeigen wir, daß die Proletarier aller Länder vereint dastehen, zeigen wir, daß wir unsere Genossen nicht verlassen, und zeigen wir endlich, daß es den Familien unserer gemaßregelten Genossen ermöglicht ist, mit Entrüstung eine etwaige Unterstützung von Seite der Staatsbestie zurückweisen zu können. *(Heiterkeit.)* Thue Jeder seine Pflicht, dann haben wir diesen Bestien einen doppelten Schlag versetzt. Wir ersuchen die Genossen sobald wie möglich Geld einzusenden, denn schnelle Hilfe ist nothwendig. Sende daher jeder so rasch als möglich an die unten angegebene Adresse Geld, auf daß unsere Feinde erbeben ob der internationalen Verbrüderung der Proletarier. Mit social-revolutionärem Gruße: *(Heiterkeit rechts.)* Das Unterstützungscomité."

Unten ist die Adresse angegeben, ich glaube aber, es ist nicht nothwendig, dieselbe hier mitzutheilen. *(Heiterkeit und Bravo! rechts.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Fürnkranz hat sich zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Fürnkranz:** Ich erlaube mir den Antrag zu stellen, daß der von dem Herrn Abgeordneten Ritter v. Schönerer und mir seinerzeit eingebrachte Antrag, der heute zur ersten Lesung gekommen ist, einem aus den neun Abtheilungen des Hauses zu wählenden Ausschusse von neun Mitgliedern zur Berathung und seinerzeitigen Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen werden möge. Ich bitte gleichzeitig um Constatirung des Stimmenverhältnisses.

Präsident: Ich werde diesem Wunsche Rechnung tragen. Wünscht Jemand zu diesem Antrage das Wort?

(Abgeordneter Neuwirth meldet sich.)

Der Herr Abgeordnete Neuwirth hat das Wort.

Abgeordneter **Neuwirth:** Ich werde mit keinem Worte zurückgreifen auf die Debatte, welche anläßlich der Verhängung des Ausnahmezustandes hier in diesem Hause stattgefunden hat. Ich werde das umso weniger thun, als ich unter dem Eindrucke des Heiterkeitsausbruches stehe, mit welchem das hohe Haus die Eröffnungen des Herrn Ministerpräsidenten, die für mich sehr traurig geklungen haben, aufgenommen hat. *(Sehr gut! links.)* Wenn hier *(rechts)* über eine Unterschrift, die lautet: „mit social-revolutionärem Gruße" gelacht wird, dann muß ich Sie erinnern, daß über Ihre Initiative in dem früheren Hause direct die Socialrevolution gepredigt wurde. *(Beifall links — Lebhafter Widerspruch rechts.)* Es wurde damals nicht gelacht, ich werde aber darauf mit keinem Worte zurückkommen, nur eine höfliche Anfrage möchte ich an den verehrten Herrn Ministerpräsidenten in Folge seiner Mittheilungen mir zu stellen erlauben.

Er hat hier eine Mittheilung gemacht, respective etwas vorgelesen, was, nachdem auch er sich der Immunität erfreut, von hier durch alle Journale des In- und Auslandes gehen wird. Hätten die Journale ohne die Verlesung des Herrn Ministerpräsidenten diese Mittheilung zu drucken gewagt, so wären sie nicht bloß sammt und sonders confiscirt, sondern einige von ihnen vielleicht sogar suspendirt worden. *(Sehr gut! links.)*

Ich weiß nicht, zu welchem Zwecke diese extraordinäre Verlesung an dieser Stelle und an dem heutigen Tage dienen soll, möchte mir aber eine Anfrage erlauben.

Die Verlesung hat aus der einen Nummer der „Zukunft" stattgefunden, von welcher uns heute bereits zum zweiten Male gesagt worden ist, daß sie in Budapest erscheine. Wenn dort das socialrevolutionäre Journal „Zukunft" erscheinen kann, dann muß oder kann mit einigem Grunde angenommen werden, daß die Anarchisten sich auch anderweitige Spielereien in Budapest erlauben werden. Nun nimmt man zwar an, daß Ungarn für uns Ausland sei; wir wissen aber, daß das praktisch nicht der Fall ist. Und

deßhalb möchte ich mir die Anfrage zustellen erlauben, ob Seine Excellenz für die Wirksamkeit und den Effect der Maßregeln, welche durch ihn über Oesterreich, respective Wien u. s. w. verhängt sind, sich dadurch gesichert hat, daß er mit der ungarischen Regierung über ein gleichartiges Vorgehen sich verständigt hat. Diese Anfrage und nichts Anderes war der Zweck davon, daß ich mich erhoben habe.

Präsident: Wünscht noch Jemand über diesen Gegenstand zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, erkläre ich die Debatte für geschlossen und bringe den formellen Antrag des Herrn Abgeordneten Fürnkranz zur Abstimmung.

Der Herr Abgeordnete Fürnkranz beantragt, daß der Antrag der Herren Abgeordneten Ritter v. Schönerer und Fürnkranz, über den eben verhandelt wurde, einem neungliedrigen aus den Abtheilungen des hohen Hauses zu wählenden Ausschusse zur Vorberathung und Berichterstattung zugewiesen werde.

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben.

(Nach Auszählung des Hauses:)

Der Antrag des Herrn Abgeordneten Fürnkranz ist mit 155 gegen 25 Stimmen abgelehnt, wird demnach den Acten beigelegt.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die erste Lesung des Antrages des Abgeordneten Lienbacher und Genossen, betreffend die Steuerfreiheit leerstehender Wohngebäude *(829 der Beilagen)*.

Ich ertheile dem Herrn Antragsteller das Wort zur Begründung seines Antrages.

Abgeordneter **Lienbacher:** Hohes Haus! Der Antrag, welchen ich heute zu begründen habe, lautet *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

1. Für Wohngebäude, die bereits ein volles Jahr unbewohnt geblieben sind, ist, so lange sie noch ferner unbewohnt bleiben, keine Hausclassensteuer zu entrichten;

2. dieser Antrag werde dem Steuerausschusse zur Vorberathung und Antragstellung zugewiesen."

Man könnte glauben, daß dieser Antrag sehr einseitig sei und nur die Begünstigung der Hausclassensteuerträger verlange. Allein dem ist nicht so. Der Antrag verlangt lediglich die Gerechtigkeit, welche in der Gleichmäßigkeit der Behandlung der Steuerträger liegt. Ich erlaube mir, nachdem ich aus den früheren Verhandlungen weiß, daß einige Herren der Ansicht waren, es sei ja die Zahl der unbewohnten Häuser gar nicht so groß, dem hohen Hause die statistischen Daten vorzulesen; überhaupt muß ich mir an Seine Excellenz den Herrn Präsidenten die Bitte zu stellen erlauben, er möge mir gestatten, diese statistischen Daten und dann den wesentlichen Inhalt mancher Hofdecrete dem hohen Hause vorzulesen, weil mir nicht darum zu thun ist, bloß mit Redensarten meinen Antrag zu begründen, sondern auf streng gesetzlicher Basis vorzugehen.

Bei den Volkszählungen wurde immer auch constatirt, wie viele Häuser bewohnt und wie viele unbewohnt seien. Dies geschah im Jahre 1869 und im Jahre 1880.

Ich bin nun so frei, vorzulesen, wie viele Häuser oder Wohngebäude in den einzelnen Ländern als unbewohnt aufgeführt sind:

In Niederösterreich 4.991, in Oberösterreich 5.559, in Salzburg 5.103, in Steiermark 18.497, in Kärnten 4.048, in Krain 3.351, in Triest sammt Gebiet 327, in Görz und Gradisca 1.622, in Istrien 4.542, in Tirol 12.999, in Vorarlberg 3.525, in Böhmen 20.052, in Mähren 7.800, in Schlesien 1.561, in Galizien 33.533, in der Bukowina 4.224 und in Dalmatien 20.580. Im Ganzen, meine Herren, gibt es 2,995.577 bewohnte und 152.355 unbewohnte Häuser. Daraus ergibt sich, daß der Antrag keineswegs eine Kleinigkeit ist, oder nur einzelne Länder betrifft, sondern daß derselbe vielmehr die Abgeordneten aller österreichischen Länder angeht und interessiren muß. Sie werden, meine Herren, wenn Sie diese Zahlen die sich in dem Jahre 1880 ergeben haben, mit jenen Zahlen der unbewohnten Häuser vergleichen, welche die statistische Enquete im Jahre 1869 erhoben hat, ein erschreckendes Steigen dieser Zahlen in einzelnen Ländern finden. In Tirol ist in diesem Zeitraume die Zahl der leerstehenden Häuser von 10.412 auf 12.999, also eigentlich 13.000, in Vorarlberg von 1.623 auf 3.525, in Mähren von 6.111 auf 7.800, in Galizien von 20.826 auf 33.533 — daher eine Erhöhung von nahezu 13.000 — in Dalmatien von 12.300 auf 20.500, in allen österreichischen Ländern zusammen von 121.045 auf 152.355 gestiegen. Sie sehen also, daß in einem verhältnißmäßig so kurzen Zeitraume von zehn Jahren die Zahl der unbewohnten Häuser ganz außerordentlich gestiegen ist.

Was ich nun heute zu begründen versuchen will, sind drei Sätze: Der eine Satz ist die Darlegung, was denn eigentlich das Object der Gebäudesteuer, sowohl der Hauszins- als der Hausclassensteuer sei; der zweite Satz, den ich begründen möchte, ist der, daß in Bezug auf die Hauszinssteuer in unserer Gesetzgebung consequent der Grundsatz durchgeführt worden ist, daß, wo und soweit es am Objecte der Besteuerung fehlt, auch die Steuer selbst entfalle, u. zw. ganz im selben Maße, als der Zins fehlt, d. h. die Wohnungen nicht vermiethet werden, auch die Zinssteuer entfällt. Der dritte Satz endlich ist lediglich eine Schlußfolgerung: Nachdem das Object der Besteuerung bei der Hauszinssteuer und bei der Hausclassensteuer in merito eigentlich dasselbe ist und nachdem in Bezug auf die Hauszinssteuer consequent

der Grundsatz durchgeführt ist, daß, soweit das Object (der Zins) mangelt, auch die Steuer selbst fallen muß, ergibt sich die Folgerung, daß auch in Bezug auf die Hausclassensteuer derselbe Grundsatz anerkannt werden muß als ein Gebot der einfachen Gerechtigkeit.

Freilich geht mein Antrag nicht so weit, ich werde aber sehr froh sein, wenn der Ausschuß denselben erweitern und völlige Gleichmäßigkeit herstellen wird. Ich habe nur in der Besorgniß, daß mit Rücksicht auf geschäftliche und administrative Schwierigkeiten die volle Gleichmäßigkeit nicht acceptirt werden könnte, den wichtigsten Fall hervorgehoben, wo nämlich ein Gebäude ganz unbewohnt ist und dennoch die Hausclassensteuer gefordert, dagegen die Hauszinssteuer in gleichem Falle gänzlich nachgelassen wird.

Meine erste These ist die: Was ist denn eigentlich das Object der Gebäudesteuer, der Hauszins- und der Hausclassensteuer? Nicht das Gebäude ist es, wie vielfach angenommen wird, auch nicht die Möglichkeit, ein Gebäude überhaupt zu vermiethen oder selbst zu bewohnen, sondern es ist die Benützung selbst, es ist die Nutzung, der Zins — man mag ihn einnehmen durch die Vermiethung oder ihn ersparen, weil man das Haus selbst bewohnt.

Daß es der Ertrag ist, der eigentlich das Steuerobject bildet, das haben verehrte Herren des hohen Hauses — ich beziehe mich z. B. auf den Herrn Abgeordneten Dr. v. Plener — selbst oft hier erklärt. Derselbe sagte im Jahre 1875 *(liest)*: „Der Ertrag der Häuser, die der Hausclassensteuer bisher unterworfen waren, ist eigentlich nur mehr minder ein Theil der Befriedigung des Lebensbedürfnisses der ländlichen Grundbesitzer," also die Befriedigung des Lebensbedürfnisses der ländlichen Grundbesitzer, die doch nur in der wirklichen Bewohnung liegt. Auch der Herr Abgeordnete Hofrath Beer hat erklärt, daß die Gebäudesteuer eine Ertragssteuer sei.

Theoretisch ist vielfach eine andere Meinung ausgesprochen worden, nämlich die, daß, weil diese Gebäudesteuer eine Real-, eine Ertragssteuer sei, theoretisch genommen, die Steuerpflicht begründet werde als eine Consequenz für alle Gebäude, die an und für sich bewohnbar sind, wenn sie auch factisch nicht bewohnt werden. Allein selbst der damalige Herr Berichterstatter Hofrath Beer hat der Gerechtigkeit Rechnung getragen und ist von seinem Principe abgewichen. Er sagte damals *(liest)*: „Das Princip der Ertragsteuer, die Besteuerung ohne Rücksicht darauf eintreten zu lassen, ob der Eigenthümer das Gebäude benützt oder nicht, sei eine zu große Belastung."

Als Remedur dieser allzugroßen Belastung machte man damals einen Zusatz zum §. 18 a), welcher darin bestand, daß Gebäude, die fünf Jahre hindurch unbewohnt sind, überhaupt kein Object der Besteuerung seien. Es wurde damals in der Sitzung vom 10. März 1875, Seite 4392 des stenographischen Protokolles ganz separat über diesen Zusatzantrag abgestimmt und er ist ohne Widerspruch von irgend einer Seite, selbst ohne Widerspruch der hohen Regierung, vom hohen Hause angenommen worden. Er lautete *(Hört! rechts)*: „Gebäude, Wohnbestandtheile oder zu solchen gehörige Nebenlocalitäten, welche in den der Steuerveranlagung vorausgegangenen fünf Jahren gänzlich unbenützt und leer standen, sind bei der Nutzwertherhebung nicht zu berücksichtigen."

Man hat solche Gebäude als Steuerobjecte gar nicht behandelt oder behandeln wollen, denn, wie die verehrten Herren wissen, ist dieses Gesetz damals im Herrenhause nicht mehr zum Beschluß erhoben worden.

Nun, meine Herren, da ich auf legaler Grundlage meine Beweisführung aufbauen will, so erlauben Sie mir, daß ich zunächst zu dem neuesten Gesetze, dem vom 9. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 17, schreite. Dieses Gesetz hat das Object der Besteuerung mit klaren Worten nur in Bezug auf die Hauszinssteuer angegeben, aber nicht in Bezug auf die Hausclassensteuer. §. 8 des Gesetzes normirt nämlich nur das Ausmaß der Steuer und beruft sich auf die Beilage lit. B, welche den Tarif enthält. §. 9 des Gesetzes läßt die Einreihung geschehen auf Grund von §. 22 des Hausclassensteuerpatentes vom 23. Februar 1820, und dieses hat im §. 18 folgende Fassung *(liest)*: „Der Classification unterliegen nur die Wohngebäude, das heißt solche, welche Bestandtheile in sich fassen, die als Wohnungen wirklich benützt werden oder zu dieser Benützung bestimmt sind." Aus dem Passus „zu dieser Benützung bestimmt sind" hat die Praxis der Steuerbehörden die Folgerung ableiten zu können geglaubt, daß auch die leerstehenden Gebäude der Besteuerung in vollem Maße unterzogen werden können. Allein, meine Herren, das Wörtchen „nur" ist nur einschränkend aufzufassen; andere Gebäude sind natürlich nicht in den Kataster einzutragen. Daß aber alle Gebäude, welche in den Kataster eingetragen werden, auch jedes Jahr und unter allen Umständen die Hausclassensteuer zu zahlen hätten, das ist nicht ausgesprochen. §. 22 desselben Patentes lautet *(liest)*: „Als Wohnungsbestandtheile zum Behufe der Classification werden bloß Zimmer und Kammern, die wirklich bewohnt werden, oder zum bewohnen bestimmt sind, ohne Rücksicht auf die Zeit, durch welche oder in welcher und ohne Rücksicht auf die Art, in welcher sie benützt werden, betrachtet. Es werden also Zimmer und Kammern eines Gebäudes, welches ganz oder zum Theile unbewohnt ist, selbst dann als Wohnungsbestandtheile in den Kataster aufgenommen, wenn es ungewiß ist, ob und wann dieselben bewohnt werden." Auch das bezieht sich nur auf die Eintragung solcher Gebäude in den Kataster, aber nicht auf die Frage, ob auch jedes Jahr von diesen

Gebäuden, ob bewohnt oder unbewohnt, die Hausclassensteuer zu entrichten sei.

Was ist also Object der Besteuerung bei der Gebäudesteuer?

Das Hofkanzleidecret vom 1. Juli 1834, Z. 2251, welches für Niederösterreich gilt — ich beziehe mich darauf, weil eben das neue Gesetz vom Jahre 1882 sich auf das alte Patent vom Jahre 1820 beruft, welches seinerseits wieder sich auf das noch ältere Patent vom Jahre 1788 stützt, insoweit es sich um Grundsätze handelt — dieses Hofdecret also sagt im §. 1 *(liest)*: „Der Besteuerung unterliegen im allgemeinen Kataster lit. d) die Nutzungen von Gebäuden."

Sehen Sie, meine Herren, nicht das Gebäude als solches, nicht die physische absolute Möglichkeit, aus dem Gebäude einen Nutzen zu ziehen, sondern die Nutzung selbst ist Object der Besteuerung. Der §. 5 lautet *(liest)*: „Die Besteuerung der Nutzungen von Gebäuden findet wie bisher in Ortschaften, in welchen alle Gebäude als zinsertragsfähig vorausgesetzt wurden, nach dem wirklichen oder möglichen Zinsertrage, in anderen Ortschaften im Wege der Classification nach der neuerlich vorgenommenen Berichtigung derselben statt."

Sie sehen also, meine Herren, sowohl bei der Hauszinssteuer, als bei der Hausclassensteuer ist die Nutzung das Object der Besteuerung. Das ergibt sich auch noch aus der noch älteren geschichtlichen Grundlage des Steuerpatentes. Im Patente vom 1. September 1788, auf welches sich das Steuerpatent vom 23. Februar 1820 beruft, heißt es *(liest)*: „Daß dieses Haussteuerpatent vorschreibe, daß die Schätzungen und Classificirungen nicht von der Willkür abhängig seien, sondern daß allein der wirkliche Ertrag mit der Steuer belegt werden soll."

Dieses Patent vom Jahre 1788 geht außerordentlich weit, und es ist für Denjenigen, der die Ueberzeugung in sich trägt, daß die Hausclassensteuerträger zu sehr bedrückt sind, wirklich eine Art Labung, zu sehen, welche Rücksichten man noch im Jahre 1788 für die Besitzer von ländlichen Häusern hatte. Erlauben Sie mir nur eine kurze historische Reminiscenz vorzulesen. In §. 1, lit. a), hieß es damals *(liest)*:

„Die Gebäude der Bauern und anderer Landleute, welche bloß vom Ackerbau und von der Landwirthschaft leben", sind steuerfrei. „Diejenigen, welche man mit dem Namen Häusler, Keuschler, Schaluppler und dergl. zu belegen pflegt, die entweder gar kein Grundstück oder nur eine kleine Strecke besitzen, im Uebrigen aber durch Dienste, die sie beim Bauer zur Bestellung des Feldes leisten, ihren Unterhalt suchen und daher als bloße Gehilfen der Landwirthschaft betrachtet werden", sind steuerfrei. Dann, „wenn der Landmann sein Haus vergrößert, um Einwohner der landwirthschaftlichen Classe aufzunehmen", auch diese Gebäude sind steuerfrei. Endlich „Gebäude, die nicht ordentlich, sondern nur manchmal auf kurze Zeit bewohnt sind", sind steuerfrei.

So sprach im Jahre 1788 das kaiserliche Patent.

Meine Herren! Ich bin weit entfernt, auf jenen Standpunkt zurückkehren zu wollen, der wirklich eine besondere Bevorzugung dieser ländlichen Häuser anstrebt; aber die mögliche Gleichstellung wenigstens mit den in diesem Punkte außerordentlich begünstigten Hauszinssteuerträgern möchte ich anstreben.

§. 5 dieses alten Patentes — es verwirft nämlich jede Unterscheidung zwischen Hauszins- und Hausclassensteuer — sagt *(liest)*:

„Zwischen Häusern, die vom Eigenthümer selbst bewohnt und denen, die an Leute vermiethet sind, ist kein Unterschied zu machen. Wer also immer ein Haus eigenthümlich besitzt und es entweder selbst bewohnt oder an Andere vermiethet, muß nach Verhältniß des ihm davon eingegangenen oder durch eigene Bewohnung zu Gute kommenden Zinses Steuer entrichten."

Es hatte also Niemand Steuer zu entrichten, außer er hatte seine Wohnung vermiethet und daher Zins eingenommen, oder er hatte das Haus selbst bewohnt; für unbewohnte Häuser mußte keine Steuer gezahlt werden.

§. 6 des Patentes vom Jahre 1788 lautet *(liest)*: „Wenn ein Haus oder ein Theil desselben, welches vermiethet oder vom Eigenthümer bewohnt war, leer wird", — das ist unser Fall — „kann davon keine Steuer gefordert werden, bis die leere Wohnung entweder vom Eigenthümer selbst oder von einer Miethpartei bezogen wird."

Sie sehen, meine Herren, Object der Besteuerung war in der ganzen Geschichte dieser Gebäudesteuer immer der wirkliche Nutzen, die Nutzung, der Zinsertrag, welcher aus dem Hause gewonnen worden ist, und die Schlußfolgerung, meine Herren, ist folgende: Soweit das Object der Steuer entfällt, muß die Steuer selbst entfallen, denn die Steuer ist nur begründet, insoweit das Object derselben vorhanden ist.

Ich werde Ihnen nun zeigen, daß in Bezug auf die Hauszinssteuer dieser Grundsatz in der consequentesten Weise von der Gesetzgebung und auch von der Steuerpraxis durchgeführt worden ist. Schon das neueste Gesetz vom Jahre 1882 hat in Bezug auf die Hauszinssteuer darüber gar keinen Zweifel gelassen. So setzt §. 1, lit. a) des Gesetzes vom Jahre 1882 als Bedingung der Entrichtung der Hauszinssteuer fest, daß die Gebäude einen Zinsertrag abwerfen. Das Wort „abwerfen" sagt deutlich genug, daß der Zins auch wirklich zukommen müsse. §. 1, lit. b) setzt als Bedingung, daß die Gebäude ganz oder theilweise durch Vermiethung benützt werden, also nicht bloß vermiethet werden können, sondern wirklich

vermiethet werden. Vollends klar spricht es aber §. 6 aus, indem nach demselben die Hauszinssteuer vom **reinen** Zinsertrage zu bemessen ist. Es kann also gar kein Zweifel darüber obwalten, daß bei der Hauszinssteuer der vom Eigenthümer anzusprechende Miethzins Object der Besteuerung ist.

§. 1 des neuen Gesetzes beruft sich überdies auf die Grundsätze des Patentes vom 23. Februar 1820, und dieses Patent, meine Herren, hat einen §. 12, welcher lautet *(liest)*: „Hat ein Eigenthümer eine Wohnung mit einem Zinsertrage einbekannt, dafür die Steuer entrichtet, konnte aber diese Wohnung weder vermiethet, noch von ihm benützt werden, so hat er dafür die Vergütung der Steuer anzusprechen." Also die Hauszinssteuer muß ihm sogar zurückgezahlt werden, wenn er sie erlegt hat, aber das Gebäude nicht vermiethen konnte.

Wie weit hiebei gegangen wird, zeigen verschiedene Hofkanzleidecrete, z. B. eines vom 18. Juni 1821, welches im Punkte 5 sagt *(liest)*: „Hat sich die Commission" — zur Erhebung nämlich, ob das Gebäude vermiethet ist oder nicht — „von der Richtigkeit der Angabe über das Leerstehen einer Wohnung oder eines Wohnungsbestandtheiles durch wirklichen Augenschein überzeugt, so ist von dem Zeitpunkte, von welchem dieses eingetreten ist, bis zur neuerlichen Vermiethung oder eigenen Benützung keine Zinssteuer zu entrichten, oder wenn sie bereits bemessen und bezahlt wäre, der diesfalls pro rata entfallende Betrag zurückzustellen." Also sogar zurückgefordert konnte und kann die Hauszinssteuer werden, wenn sie bereits gezahlt war und nachgewiesen werden konnte oder kann, daß in Wirklichkeit das Haus unvermiethet geblieben ist. Das Hofkanzleidecret vom 1. März 1831 sagt *(liest)*: „Steht eine Wohnung in dem Jahre, für welches die Hauszinssteuer zu entrichten ist, ganz oder theilweise durch das ganze Steuerjahr oder durch einen Theil desselben leer, so tritt ein Anspruch auf verhältnißmäßige Steuerbefreiung für dieses Jahr ein, weil das vorausgesetzte Zinserträgniß nicht erreicht wurde, der Maßstab, die Basis der Besteuerung nicht nach der Voraussetzung vorhanden war, mithin auch kein Titel der Besteuerung vorhanden ist."

Sie sehen also, meine Herren, als Rechtstitel zur Forderung der Hauszinssteuer wird der wirklich anzusprechende Zins angenommen, und soweit der Eigenthümer des Hauses einen Zins nicht anzusprechen hat, entfällt auch seine Verpflichtung zur Steuerentrichtung.

Noch möchte ich aus neuerer Zeit den Finanzministerialerlaß vom 17. Februar 1861 citiren, welcher sagt *(liest)*:

„Es werden in den Fällen der Leerstehung von Sommerwohnungen auch Steuerabschreibungen stattfinden müssen. Es kann aber nicht davon die Rede sein, daß für die Zeit der regelmäßig wiederkehrenden Leerstehungen, das ist für jene im Winter, die Steuer Jahr für Jahr zur Vorschreibung und wieder zum Abfalle käme, weil der Hauseigenthümer von der nur zur Vermiethung über den Sommer bestimmten Wohnung für den Winter keinen Zins erwartet, ihn daher auch nicht zu fatiren hat und eine Steuer für dieselbe Periode nicht vorzuschreiben ist." Das geht also so weit, daß, wenn ein Haus nur einen Theil des Jahres vermiethet wird, für den übrigen Theil des Jahres auch eine Hauszinssteuer nicht zu entrichten ist. Ein gleiches ist in einer Kundmachung vom 12. Juli 1870 enthalten, die für Dalmatien erschienen ist und die sich auf eine Ministerialverordnung bezieht, wo es heißt: Wohnungsleerstehungen des Vorjahres dürfen keine Verringerung der Fatirung des Zinsertrages und der zu bemessenden Hauszinssteuer zur Folge haben. Steht dagegen eine Wohnung in dem Jahre, für welches die Hauszinssteuer zu entrichten ist ganz oder theilweise während des ganzen Steuerjahres oder während eines Theiles desselben leer, so tritt der Anspruch auf eine verhältnißmäßige Befreiung für dieses Jahr oder diese Jahresperiode ein.

Endlich spricht ein Hofdecret vom 20. April 1824 sehr deutlich in folgender Weise: Der Hauszins ist keine Einkommen-, sondern eine Realsteuer; die Verpflichtung, sie zu entrichten, tritt ein, sobald das Object derselben nutzbringend wird, entweder indem der Eigenthümer es selbst benützt oder die Benützung einem Andern entgeltlich oder unentgeltlich überläßt. Der bedungene Miethzins wird zum Maßstab der Besteuerung genommen, bei eigener Benützung oder unentgeltlicher Ueberlassung wird der Maßstab der Besteuerung im Wege der Schätzung bestimmt. Nach diesem Grundsatze kann der Anspruch des Steuerfonds von der Erfüllung der Miethsvertragsbedingungen nicht abhängig gemacht werden und kann hiefür nicht die Parität von leerstehenden Wohnungen bezogen werden, weil bei diesen das Object der Steuern, die wirklich benützte Wohnung, fehlt.

Noch sei mir erlaubt als letztes Decret, das vom 25. Juni 1845 zu citiren. Es erklärt über die Frage, ob ein noch nicht vollendetes, in den bereits vollendeten Theilen jedoch benütztes Gebäude in die Gebäudesteuer einzubeziehen sei, daß der benützte Theil des Gebäudes allerdings in die Gebäudesteuer einzubeziehen ist, unbeschadet der weiteren Belegung des Hauses mit der Hauszins- oder Hausclassensteuer und nach Maßgabe des Eintretens der Benützung des vollendeten Gebäudes. Ueberall hat man also die wirkliche Benützung eines Gebäudes als Maßstab angenommen. So sehen Sie aus all' dem, daß es als gesetzlicher und praktischer Grundsatz festgehalten worden ist, soweit das Object der Hauszinssteuer entfällt, soweit entfällt auch die Hauszinssteuer selbst.

Und nun komme ich zum dritten Theile meiner Beweisführung, welcher lediglich eine Schlußfolgerung ist. Nachdem das Object dasselbe ist für die Hauszins- und Hausclassensteuer, nämlich die Nutzung, der Ertrag, der daraus gewonnen wird, und nachdem bei Wegfall des Objectes die Hauszinssteuer nicht zu entrichten ist, so darf nach dem Grundsatze der Gerechtheit bei Wegfall des Objectes der Besteuerung auch die Hausclassensteuer nicht eingefordert werden.

Meine Herren! Zu diesem Zwecke kann ich mich auch auf §. 1 des neuesten Gesetzes vom Jahre 1882 berufen. §. 1, lit. b), welcher Gebäude mit drei Wohnbestandtheilen unter der Hausclassensteuer belassen hat, enthält hiefür die Bedingung, daß sie vom Eigenthümer bewohnt und zum Theile vermiethet werden.

Jetzt denken Sie sich die ganz merkwürdige Consequenz, welche bei einer anderen Auffassung hervorgehen würde. Nehmen Sie einen Mann, der ein Gebäude mit 40 Wohnbestandtheilen in einem Orte hat, der unter §. 1, lit. a) des neuen Steuergesetzes fällt, und denken Sie sich einen zweiten Hauseigenthümer, der auf dem Lande ein Gebäude hat, auch mit 40 Wohnbestandtheilen, ein Schloß, eine Burg oder ein großes bürgerliches Haus, welches seine frühere Bestimmung verloren und nun die Wohnzimmer leer hat, aber an einem Orte, der unter §. 1, lit. b) steht. Der Eine, dessen Haus in einem Orte ist, der unter §. 1, lit. a) fällt, zahlt gar keine Hauszinssteuer und hat er sie bezahlt, so muß sie ihm rückerstattet werden; und der Zweite, dessen Haus in einem Orte ist, der unter §. 1, lit. b) fällt, der sollte die hohe Steuer zahlen müssen? Woher denn diese enorme Differenz? Sollte er nicht eben so frei von der Hauszinssteuerpflicht sein, wie jeder Andere, dessen Haus in einem Orte nach §. 1, Alinea a) liegt? Nehmen wir ein anderes Beispiel. Hat Einer auf dem Lande ein großes Haus oder Schloß mit 40 Wohnbestandtheilen, so wird er, wenn dieses Gebäude zur Vermiethung bestimmt ist, aber in einem bestimmten Jahre nicht vermiethet werden kann, steuerfrei, obgleich er nach der Hausclassensteuer 220 fl. zu zahlen hätte. Stellen wir diesem einen Mann gegenüber, dessen Haus nur 3 Wohnbestandtheile hat, so muß dieser eine Hausclassensteuer von 2 fl. 10 kr., mit den Umlagen natürlich, zahlen.

Sie sehen, meine Herren, daß bei einer anderen Auffassung als derjenigen, der legalen Ausdruck zu geben ich das hohe Haus bitte, eine große Ungerechtigkeit und Ungleichheit entstehen würde. Allein zum Glück kann ich mich auf Hofdecrete berufen, welche schon den Grundsatz anerkannt haben, daß das Leerstehen eines principiell der Hausclassensteuer unterliegenden Gebäudes von der Steuer befreien soll. Da ist das Hofkanzleidecret vom 17. December 1841 für Dalmatien, das sagt: „Die vorübergehende Benützung eines Gebäudes als Schlafstelle qualificirt dasselbe nicht zu einem Wohngebäude"; das hat man also als Steuerobject gar nicht behandelt.

Dann sagt das Hofdecret vom 20. October 1835 für Galizien: „Insolange ein Gebäude wirklich besteht und an sich bewohnbar ist, kann dasselbe, wenn es auch zum Theile unbewohnt geblieben ist, aus der Gebäudeclassensteuer im Wege der Evidenzhaltung nicht ausgeschieden werden." Das verlange ich auch nicht, daß solche leerstehende Gebäude aus dem Kataster gehoben, aus der Evidenz gebracht werden. Dieses Hofkanzleidecret sagt aber dann weiter: „Wenn aber diese Wirthschaften, zu welchen jene Häuser gehören, verlassen sind, wenn diese Häuser zu keiner Benützung dienen können, so wäre doch ein Grund vorhanden, Nachsicht der Gebäudeclassensteuer für die Zeit, für welche diese Umstände constatirt sind, eintreten zu lassen."

Nun, meine Herren, kommt das Wichtigste für unsere logische Folgerung. Die Hofkanzlei begründet nämlich ihren Ausspruch mit dem Worten: „Weil in diesem Falle das Object der Besteuerung fehlt", — und das, meine Herren, ist auch der Grundsatz, auf den ich mich stütze. Erlauben Sie mir, meine Herren, daß ich einen Mann citire, der von uns Allen als außerordentlich tüchtiger Kenner der Steuergesetze nicht bloß des Inlandes, sondern auch des Auslandes anerkannt und der uns leider zu früh entrissen worden ist. Der Herr Abgeordnete Ritter v. Krzeczunowicz hat, als der Ausschuß im Jahre 1875 vorgeschlagen hatte, daß, wenn Häuser fünf Jahre leergestanden sind, sie gar nicht mehr zur Abschätzung kommen sollen, bemerkt, „den für das flache Land ungerechten Bestimmungen wird die Krone dadurch aufgesetzt, daß im §. 28 die Steuerabschreibung in den nach dem Miethzinsertrage besteuerten Orten für jeden Fall der Leerstehung der Gebäude oder Gebäudebestandtheile zugestanden wird, während sie auf dem flachen Lande nur für wahrscheinlich nicht eintretende Fälle gewährt wird."

Nämlich er meinte, daß wahrscheinlich auf dem Lande die Gebäude nicht so lange leer stehen werden. Sie sehen, meine Herren, daß dieser ausgezeichnete Kenner der Steuergesetzgebung des In- und Auslandes es geradezu für die Krone der Ungerechtigkeit erklärt hat, wenn man von den leerstehenden Gebäuden noch die Hausclassensteuer fordert.

Gestatten Sie mir, meine verehrten Herren, daß ich nebst diesen legistischen Gründen und den Gründen der reinen Gerechtigkeit Ihnen auch noch Billigkeitsgründe vorlege, die für meinen Antrag sprechen. Ich will gar nicht weiter mehr darauf eingehen, welch' einen schmerzlichen Gegensatz die gegenwärtige Steuer-

praxis gegenüber dem Gesetze vom Jahre 1788 hat, aber die große Mehrheit dieser Häuser sind eben die Bauernhäuser, die kleinen Gebäude der Keuschler, der Schaluppner, wie man sie damals nannte, die große Anzahl von Austraghäusern u. dgl. Sie haben, meine Herren, heuer einen Antrag einbringen gesehen, welcher eine Steuerbefreiung für Häuser anspricht, die für Arbeiter bestimmt sind, und der Bauer, besonders der kleine Bauer, der Häusler, ist ja wirklich eigentlich nichts anders als ein, nämlich sein eigener Arbeiter, nur daß der Grund und Boden, den er hat, ihm eigentlich die Arbeitsgelegenheit constanter verschafft als einem anderen Arbeiter, der sie bei einer dritten Person suchen muß.

Ein leerstehendes Haus ist an und für sich ein Unglück, wenn der Besitzer nicht Aussicht hat, es in kurzer Zeit wieder vermiethen zu können. Es ist ein Capital, das nicht bloß keine Zinsen trägt, sondern das sich selbst auffrißt, denn um es nur in seiner gewöhnlichen alten Höhe zu erhalten, verlangt es Jahr für Jahr neue Auslagen.

Die Ursachen, meine Herren, warum die Gebäude leer stehen, sind zum Theil oder größtentheils auch nur solche, die man eigentlich ein Unglück nennen muß. Dahin gehört z. B. die Auswanderung. In meinem Heimatlande, in Salzburg, rühren leerstehende Gebäude noch zum Theile davon her, daß in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts eine bedeutende Auswanderung stattgefunden hat. Und das Fabriksleben bringt es auch dahin, daß oft an einem Orte, wenn die Fabrik blüht, eine bedeutende Anzahl von Gebäuden zur Unterbringung der Arbeiter und anderer Personen entsteht; wenn aber durch irgend ein Unglück die Fabrik zu Grunde geht, dann verschwinden auch die Bewohner dieser Gebäude und letztere stehen leer.

Ist es da nicht völlig ungerecht oder doch höchst unbillig, von solchen Gebäuden, die man gar nicht benützen kann, dennoch die Gebäudesteuer zu fordern? Auch sonst, meine Herren, ist ein steter Zug der arbeitenden Bevölkerung gegen die Städte und Märkte zu beobachten, und je älter die Personen werden, desto mehr macht sich die Anziehungskraft der Städte und Märkte auf sie geltend.

Allmälig verschwinden vom Lande mehr und mehr diejenigen, welche Taglöhnerarbeit leisten und dadurch den Bauer in sehr dringender Arbeitszeit unterstützen, der nunmehr zu Dienstboten greifen muß, die ihm ohnehin theuer zu stehen kommen. Diejenigen Gebäude, welche früher auf dem Lande zerstreut und von einzelnen Taglöhnern bewohnt waren, werden immer mehr und mehr leer und rangiren deßwegen auch in jene Classe von Capitalien, die sich selbst aufzehren.

Die sogenannten Ausnahmshäuser, Austraghäuser und dergleichen sind sehr zahlreich auf dem Lande. Sie beruhen auf einer Uebung, die an und für sich auch vom socialen Standpunkte aus nur lobenswerth ist, allein sie stehen oft Jahrzehnte leer, bis sie endlich ihren Bewohner bekommen. Und die ganze Zeit hindurch, während welcher sie gar nicht bewohnt sind, sollten sie besteuert werden?

Vergleicht man der Höhe nach die österreichische Gebäudesteuer mit der Gebäudesteuer des Auslandes, dann werden Sie finden, daß wir in Oesterreich den traurigen Vorzug der größeren Höhe haben. Je ungerechter aber die Veranlagung, desto schmerzlicher und empfindlicher wird eben dieser Unterschied, er wird um so empfindlicher, als leider unser Zuschlagswesen denselben noch außerordentlich in der Empfindlichkeit steigert. Landesumlagen, Bezirksumlagen, Gemeindeumlagen, Grundentlastungs- und Concurrenzumlagen haben alle zur Basis die directe Steuer, und wenn also die directe Steuer schon an und für sich oder wenigstens in ihrer Höhe ungerecht ist, dann steigert sich die Ungerechtigkeit zwei-, drei- und viermal.

Noch Eines möchte ich erwähnen. Gar Mancher hat das Unglück — ich möchte sagen vom wirthschaftlichen Standpunkte das Unglück — ein großes Gebäude aus alter Zeit ererbt oder sonst überkommen zu haben. Er hat aber die Pietät, dieses große Gebäude, das ein Denkmal der Geschichte seiner eigenen Familie ist, nicht zu Grunde gehen zu lassen. Man muß diese Pietät ehren und achten; ihn aber auch noch zu strafen mit dem Steuerpatente, ihn dafür zu strafen, daß er dieses Gebäude, das ihm nichts trägt, erhält, das, meine Herren, ist nicht gerecht. Das aber betrifft nicht bloß die Burgen und Schlösser des Adels, das betrifft auch die großen Bürgerhäuser, welche nach geändertem Handelszuge, nach zurückgegangener wirthschaftlicher Thätigkeit, bei veränderten wirthschaftlichen Verhältnissen — ich kann das auch von Salzburg sagen, aus der Zeit, wo der Handelszug eine andere Richtung eingeschlagen oder der Personen- und Waarentransport sich den Eisenbahnen zugewendet hat — trotz ihrer Größe, trotz ihrer alten und gewerblichen Geschichte dennoch ganz leer oder zum größten Theile leer geworden sind und die nun besteuert werden sollen nach der ganzen Anzahl ihrer Wohnbestandtheile! Ihre Besitzer sind also dafür gestraft, daß sie nicht die Barbarei besitzen, solche Häuser zu zerstören.

Das, was mein Antrag anstrebt, ist an und für sich eine Forderung der Gerechtigkeit, ist theilweise auch im Gesetze schon begründet und wie die Verhandlungen des hohen Hauses zeigen, auch successive mehr und mehr angestrebt worden. Ich glaube daher die Annahme meines Antrages dem hohen Hause umsomehr empfehlen und erwarten zu dürfen, als die verehrten Herren schon so gütig waren, den Antrag selbst sehr zahlreich zu unterstützen. *(Beifall rechts.)*

Präsident: Zu diesem Gegenstande haben sich noch zum Worte gemeldet die Herren Abgeordneten

Fürnkranz, v. Zallinger und Dr. Sax. Ich möchte aber die Herren bitten, sich nur die Besprechung der allgemeinen Grundsätze gegenwärtig zu halten, weil ein Eingehen in die Details, bei der ersten Lesung nicht zulässig erscheint.

Ich ertheile nunmehr das Wort dem Herrn Abgeordneten Fürnkranz.

Abgeordneter **Fürnkranz:** Hohes Haus! In der Sitzung des hohen Hauses vom 22. März 1881 wurde das gegenwärtige Gesetz, betreffend einige Abänderungen der Gebäudesteuergesetzgebung mit absoluter Stimmenmehrheit vom hohen Hause angenommen, und nachdem dasselbe im Herrenhause mehrere kleine Abänderungen erfahren hatte, bei der dritten Lesung, die in diesem hohen Hause stattfand, conform den Abänderungen durch das Herrenhaus am 21. Jänner 1882 zum Beschlusse erhoben. Durch dieses Gesetz ist für die Landbevölkerung insbesondere Niederösterreichs, und zwar durch die Aufhebung des Unterschiedes zwischen den ebenerdigen Gebäuden und Gebäuden mit Stockwerken im Hausclassensteuertarife eine neuerliche bedeutende Last geschaffen worden.

Nach den früheren gesetzlichen Bestimmungen bestand für Gebäude mit Stockwerken ein höherer Hausclassensteuertarif als für die ebenerdigen Gebäude. Durch das gegenwärtige Gebäudesteuergesetz ist dieser Unterschied beseitigt worden, und es besteht nunmehr für ebenerdige und für mit Stockwerken versehene Gebäude ein und derselbe Hausclassensteuertarif.

Es möge mir nunmehr gestattet sein, mit einigen wenigen Ziffern die Steigerung der Hausclassensteuer, wie sie durch die Beseitigung des Tarifes für ebenerdige Gebäude und durch die Schaffung eines gemeinsamen Tarifes für ebenerdige und mit Stockwerken versehene Gebäude ins Leben getreten ist, hier zu constatiren.

Insbesondere werden dadurch die ebenerdigen Gebäude der 6., 7., 8., 9. und 10. Tarifclasse getroffen, und das sind Gebäude von 21 bis 19, von 18 bis 15, von 14 bis 10, von 9 bis 8 und schließlich von 7 Wohnbestandtheilen.

Die frühere Hausclassensteuer für derartige ebenerdige Gebäude betrug für die 6. Classe (21 bis 19 Wohnbestandtheile) mit Einrechnung des Drittels ordentlichen Zuschlages und des 100percentigen Kriegszuschlages 39 fl. 20 kr. Heute beträgt sie 75 fl. In der 7. Classe (18 bis 15 Wohnbestandtheile) betrug dieselbe 29 fl. 40 kr., heute beträgt sie 50 fl. In der 8. Classe betrug sie 19 fl. 60 kr., heute beträgt sie 30 fl.

In der 9. Classe (9 bis 8 Wohnbestandtheile) betrug sie 14 fl. 70 kr., heute beträgt sie 20 fl. und in der 10. Classe (7 Wohnbestandtheile) betrug sie 9 fl. 80 kr., heute beträgt sie 15 fl.

Es ist somit nach dieser Auseinandersetzung bei ebenerdigen Gebäuden in der 6. Classe eine Steigerung von 91 Percent, in der 7. Classe eine von 70 Percent, in der 8. Classe eine solche von 53 Percent, in der 9. von 36 Percent und in der 10. Classe eine Steigerung von 53 Percent erfolgt. Das ist gewiß keine Kleinigkeit, umsomehr als selbstverständlich gegenwärtig und zwar vom 1. Jänner 1883 angefangen die sämmtlichen Land-, Bezirks- und Gemeindezuschläge insbesonders in Niederösterreich von der neuen bedeutend höheren Hausclassensteuer eingehoben werden. Bedenken Sie nun, meine Herren, daß in keinem anderen Lande der Welt die Zuschlagswirthschaft als in Form von Landes-, Bezirks-, Gemeinde- und Straßenzuschlägen u. s. w. existirt, wie in Oesterreich, so daß die Steuerträger vor lauter Schlägen und Zuschlägen sich nicht mehr zu helfen und zu retten wissen, und Sie werden zugeben, daß die Last der Hausclassensteuer in der 6., 7., 8., 9. und 10. Classe für ebenerdige Gebäude eine geradezu bei vielen Hausbesitzern unerschwingliche geworden ist, weil die Basis für diese Zuschläge durch die Steigerung der Hausclassensteuer bedeutend an Ausdehnung gewonnen hat.

Ich kann also nur mit Befriedigung anerkennen, daß dieser Antrag dem Steuerträger gegenüber wenigstens so weit Rücksicht zu nehmen gedenkt, daß für Gebäude, die ein volles Jahr und darüber unbewohnt sind, künftighin keine Hausclassensteuer mehr gezahlt werden soll. Ich kann aber ganz gewiß nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, und meine Pflicht ist es dies zu thun, welche Uebelstände heutzutage, was die Behandlung der Hauszinssteuerfassionen anbelangt, herrschend geworden sind, wie bei der Prüfung dieser Fassionen von Seite der Steuerbehörden vorgegangen wird und wie man oft die Hausbesitzer behandelt.

Es ist vom Herrn Vorredner besprochen worden, daß den Hausbesitzern, den Steuerträgern, gesetzlich das Recht eingeräumt sei, in jenen Orten, die unter §. 1, lit. a) des gegenwärtigen Gebäudesteuergesetzes fallen, für jene Zeit überhaupt keine oder weniger Zinssteuer entrichten zu dürfen, in welcher ihre Häuser oder einzelne Bestandtheile derselben leerstehen.

Nun ist es selbstverständlich Aufgabe und Pflicht eines jeden Hauseigenthümers, für den Fall, als ein oder mehrere Theile seines Hauses nicht bewohnt sind, diesbezüglich rechtzeitig bei seiner Heimatsgemeinde die Anzeige zu erstatten, welch' letzterer die Verpflichtung obliegt, die von den Hauseigenthümern über die Räumung von Wohnungen gemachten Anzeigen der politischen Behörde erster Instanz zur Rectification der früher überreichten Hauszinssteuerfassionen oder der bereits bemessenen Hauszinssteuer zu übergeben. In sehr vielen Fällen und bei manchen Bezirkshauptmannschaften wird auf solche rechtzeitig

erstattete Anzeigen gar keine Rücksicht genommen. Es sind Fälle vorgekommen, es gibt Steuerinspectorate, wo sich solche Anzeigen durch Jahre ballenweise aufgehäuft haben, und wo man ungeachtet der von Seite der betreffenden Hauseigenthümer rechtzeitig gemachten Anzeige, daß einzelne Wohnungen oder einzelne Bestandtheile ihres Hauses durch längere Zeit unbewohnt geblieben seien, die Hauseigenthümer gezwungen hat, von dem ganzen Umfange ihrer Häuser die Hauszinssteuer für das ganze Jahr zu bezahlen.

Solche Fälle könnte ich mehrere citiren. Selbstverständlich haben diese Hausbesitzer die etwa wiedereingetretene Vermiethung ihrer Wohnungen vorschriftsmäßig angezeigt.

Es sind weiters Fälle vorgekommen, daß die Besitzer von Häusern, zu denen einzelne Gartenparcellen gehören, von welchen Grundparcellen sie kleinere oder größere Theile an ihre Wohnungsmiether verpachteten, bei Verfassung und Ueberreichung ihrer Zinsfassion selbstverständlich einen Theil des von ihren Partheien für Wohnung und Garten gezahlten Zinses für den von den Parteien gepachteten Gartenantheil vom Zinsenerträgnisse in Abzug gebracht haben. Auf derartige Abzüge hat man nun in vielen Fällen gar keine Rücksicht genommen und einfach den gesammten Zins, ob er nun für die Wohnung oder für den Garten einbekannt war, der Hauszinssteuer unterworfen. Noch vor wenigen Jahren wurde an dem Grundsatze festgehalten, daß der im Laufe eines Jahres eingenommene Wohnzins in die Fassion des darauffolgenden Jahres aufgenommen wurde, und daß der Steuerträger somit erst im nächsten Jahre für den im laufenden Jahre eingenommenen Zins die Hauszinssteuer zu bezahlen hatte.

Es ist das auch natürlich: Wenn ich über das Erträgniß meines Hauses ein Bekenntniß vorlegen soll, so muß ich gewiß sein, daß das einbekannte Erträgniß auch wirklich in meine Hände geflossen ist. Das aber ist jetzt nicht mehr der Fall, weil heute der Hauseigenthümer, ohne Rücksicht darauf, ob sein Haus z. B. im Jahre 1884 seinem vollen Umfange nach bewohnt ist oder nicht, verhalten wird, einfach den status quo vom 1. Jänner 1884 als Grundlage der zu verfassenden Hauszinssteuerfassion für das Jahr 1884 festzuhalten und nach diesem Bekenntnisse für den anzuhoffenden Zins pro 1884 die Steuer pro 1884 von der Steuerbehörde bemessen zu lassen. Der Unterschied besteht also darin, daß in früheren Jahren der z. B. im Jahre 1880 eingenommene Zins zur Bemessung der Hauszinssteuer für das Jahr 1881 gedient hat, während heutzutage der erst zu gewärtigende Zins vom Jahre 1884 zur Bemessung der Hauszinssteuer für das Jahr 1884 dient.

Das sind gewaltig große Uebelstände, welche aber im Gesetze gar keine Begründung finden. Ebenso sind derartige Ausschreitungen der Steuerinspectorate vollkommen ungesetzlich. Sehr zu wünschen wäre, wenn von Seite der vorgesetzten Finanzbehörden den diesbezüglichen Ausschreitungen der den Bezirkshauptmannschaften beigegebenen Steuerinspectorate mit aller Entschiedenheit Schranken entgegengestellt würden.

Ich kann demnach mit Rücksicht auf die bedeutende Mehrbelastung der Landbevölkerung, der Besitzer von ebenerdigen Gebäuden in Steiermark, Ober- und Niederösterreich, für welche Kronländer schon mit 1. Jänner 1882 die neue Gebäudesteuer in ihrer vollen Höhe ins Leben getreten ist, während für Tirol, Vorarlberg, Dalmatien und Salzburg bis auf die Dauer von zehn Jahren Uebergangsperioden gesetzlich bewilligt worden sind, dem vorliegenden Gesetzentwurfe nur meine vollste Befriedigung entgegenbringen, weil doch wenigstens einem der vielen himmelschreienden Uebelstände in der Gebäudesteuergesetzgebung für den Fall, als dieser Entwurf zum Gesetze erhoben werden sollte, dadurch begegnet wird, daß für die Zukunft Gebäude, die ein und mehr als ein Jahr unbewohnt bleiben, von der so sehr belastenden Hausclassensteuer befreit werden sollen.

Präsident: Es gelangt nun der Herr Abgeordnete v. Zallinger zum Worte; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter v. **Zallinger:** Hohes Haus! Ich werde mir die Worte des Herrn Präsidenten und den Umstand, daß wir bei der ersten Lesung des vorliegenden Antrages stehen, in Erinnerung halten, also nur wenige Sätze sprechen. Ich glaube, es würde wohl heißen: Eulen nach Athen, oder vielleicht richtiger, in dieses hellenische Haus tragen, wenn ich nach den Ausführungen des Herrn Antragstellers noch weiter in die Details der Begründung eingehen wollte.

Da aber kein Abgeordneter aus Tirol den Antrag Lienbacher unterzeichnet hat, so könnte dieser Umstand Mißdeutung erfahren und so sehe ich mich veranlaßt, das Wort zu ergreifen.

Ich bin mit dem Antrage des Herrn Abgeordneten Lienbacher im Principe einverstanden, ich finde aber, daß derselbe für die Tiroler Verhältnisse zu wenig bietet. Ich habe bereits wiederholt Gelegenheit gehabt, in diesem hohen Hause auf die Ungerechtigkeit aufmerksam zu machen, daß durch das neue Gebäudesteuergesetz eine so bedeutende Reallast in allzu unvermittelter Weise auf die Gebäude in Tirol geworfen wurde.

Ich will die Härten des Gesetzes heute nicht weiter beleuchten, ich kann mich auch theilweise darauf

beziehen, was der Herr Abgeordnete Lienbacher soeben bezüglich Tirols gesagt, und rufe in Erinnerung, daß er hervorgehoben hat, daß circa 13.000 Gebäude in Tirol leer stehen, und ich glaube, man kann gewärtigen, daß die Besitzer solcher Häuser zu den Erhaltungskosten derselben nicht auch noch die enorme von Jahr zu Jahr sich steigernde Steuer tragen, sondern vielleicht daran denken werden, sogar die Wände herauszureißen, um die Zahl der Wohnbestandtheile zu verringern, oder durch Abtragung von Dächern Gebäude in Ruinen zu verwandeln, um sich der unerschwinglichen Steuer zu entziehen, daß also das Gesetz geradezu culturfeindlich in Tirol wirken wird.

Ich habe auch seinerzeit, nachdem jene Berücksichtigungen der tirolischen Verhältnisse, die im hohen Hause angenommen, vom Herrenhause jedoch abgelehnt waren und nachdem mein Antrag auf Wiederaufnahme derselben in das Gesetz dann auch von diesem Hause abgelehnt worden war, bei der dritten Lesung gegen das gegenwärtige Gebäudesteuergesetz gestimmt, weil mir eben die Folgen desselben klar vor Augen standen und ich zu einem solchen Gesetze nicht meine Zustimmung geben wollte, in der Voraussetzung, daß es keine Regierung geben und auch keine Regierung kommen kann, die sich gewissen Betrachtungen wird entziehen und in der Länge die Durchführung eines Gesetzes, wie es das gegenwärtige ist, in Tirol wird forciren dürfen. Ich hatte bereits vor mehr als 14 Monaten einen Antrag formulirt gehabt, der bereits damals eine große Anzahl von Unterschriften hatte und die Abänderung des Gebäudesteuergesetzes für Tirol bezweckte. Es war aber damals, mit Rücksicht auf andere Verhältnisse, nicht opportun, diesen Antrag einzubringen und ich habe damals davon Umgang genommen. In der Zwischenzeit hat der Tiroler Landtag am 10. Juli 1883 einen Beschluß gefaßt, dessen Tenor — es sind nur wenige Zeilen — ich mit Erlaubniß des Herrn Präsidenten verlesen werde *(liest)*:

„1. Es werde, nachdem der Landtag auf Grund des §. 19 L. O. über das Reichsgesetz vom 9. Februar v. J., betreffend die Gebäudesteuer, in Hinsicht der besonderen Rückwirkung dieses Gesetzes auf das Wohl des Landes Berathung gepflogen hat, als die Ueberzeugung des Landtages ausgesprochen, daß jenes Gebäudesteuergesetz vom 9. Februar 1882 schon jetzt höchst nachtheilige Wirkungen in Tirol übe und bei der in den nächsten Jahren eintretenden Ausdehnung und fortschreitenden Erhebung der Steuersätze die schädlichsten volkswirthschaftlichen Krisen und eine völlige Erschöpfung der Steuerkraft im Lande Tirol herbeizuführen geeignet erscheine.

2. Es werde daher unter Erinnerung an den schon im vorjährigen Landtage einhellig gefaßten Beschluß vom 27. Juni v. J., welcher der hohen Regierung vom 27. v. M., Z. 9172, bekanntgegeben wurde, neuerlich die dringende Aufforderung an die hohe Regierung gerichtet, eine den thatsächlichsten Verhältnissen des Landes Tirol Rechnung tragende Abänderung des gedachten Gebäudesteuergesetzes in Betracht zu ziehen und ehestens die entsprechende Vorlage im Reichsrathe einzubringen."

Diesen Antrag hat der Tiroler Landtag in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Nun, meine Herren, ich begrüße den Antrag des Herrn Abgeordneten Lienbacher, weil ich hoffe, daß derselbe eben den Anstoß geben wird, diese Frage im Steuerausschusse in Fluß zu bringen.

Ich glaube, die Erwartung aussprechen zu können, daß dabei von den Herren aus Tirol die Gelegenheit werde wahrgenommen werden, die bezüglichen nothwendigen Aenderungen des Gesetzes für Tirol zu beantragen, beziehungsweise durchzusetzen. Ich kann mich wohl auch der Hoffnung hingeben, daß sich die Regierung endlich der Erkenntniß nicht weiter werde verschließen können, daß Aenderungen des Gesetzes für Tirol absolut nothwendig sind, und ich hege ferners die Hoffnung, daß auch jene Herren, welche im Tiroler Landtage diesem Beschlusse, der ja einstimmig gefaßt wurde, zugestimmt haben, hier Mittel und Wege finden werden, um nöthigenfalls die Regierung zu veranlassen, den Gesetzgebungsweg in dieser Richtung zu betreten und eine Vorlage vor das hohe Haus zu bringen, welche geeignet ist, dieses Gesetz für Tirol in entsprechender Weise zu ändern, dieses Gesetz, dessen culturfeindliche Wirkungen, wenn es nicht geändert würde, sicher nicht ausbleiben würden.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Sax hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Sax:** Ich will nicht über den Antrag selbst sprechen, sondern nur eine Bemerkung in Betreff seiner Begründung machen, eine Bemerkung, welche eigentlich die Natur einer thatsächlichen Berichtigung hat.

Der Herr Abgeordnete Lienbacher hat eine Reihe statistischer Daten über die Zahl der leerstehenden Wohnungen angeführt, und als ich diese Daten hörte, faßte ich sofort den Entschluß, dazu eine Bemerkung zu machen, damit Niemand in dieselben hineinfalle. In der Zwischenzeit ist der Herr Abgeordnete v. Zallinger bereits hineingefallen. Diese Daten sind irreführend, und zwar aus dem sehr einfachen Grunde, weil die Statistik nicht bloß die Wohngebäude zählt, sondern Gebäude jeder Art, die einfachste Hütte, einen Heustadel, ein Jagdhaus, eine Sennhütte und dergl.

Nun habe ich seinerzeit bei Berathung des Gesetzes über die Volkszählung darauf aufmerksam gemacht, ein wie ungeeigneter Termin zur Vornahme dieser Zählung gewählt wurde; allein, wie es eben geht, es möge eine Anregung noch so begründet sein,

wenn sie von dieser *(linken)* Seite des Hauses kommt, wird sie einfach abgelehnt. Es wurde nun beschlossen, den 31. December zur Vornahme der Volkszählung zu benützen; in Folge dessen wurden sämmtliche Heustadel, Sennhütten des Alpengebietes und der Karpathen mitgezählt. Daher erklärt sich die so außerordentlich große Anzahl leerstehender Wohnungen, welche wesentlich solche leerstehende Hütten sind, die begreiflicherweise um diese Zeit von den Sennern oder dem anderen Personale des landwirthschaftlichen Betriebes nicht bewohnt sind.

(Abgeordneter v. Zallinger meldet sich zum Worte.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete v. Zallinger hat das Wort.

Abgeordneter v. **Zallinger:** Ich habe nur zwei Worte zu bemerken. Ich bin durchaus nicht, wie der Herr Vorredner sich ausgedrückt hat, in die statistischen Daten des Herrn Abgeordneten Lienbacher „hineingefallen", da ich meine Ausführungen durchaus nicht auf diese Daten aufgebaut habe. Ich gebe sehr gerne zu, daß viele Alpenhütten mitgezählt wurden, wer aber die Verhältnisse in Tirol kennt, wird sagen müssen, daß an der Heeresstraße, durch welche früher der Handelszug von Italien nach Deutschland ging, große Gebäude jetzt einsam und verlassen, die Zeugen entschwundener besserer Tage, leer stehen, Gebäude, auf die jetzt eine enorme Steuer fallen würde. Diesen Umstand habe ich schon seinerzeit hervorgehoben und auch der Herr Abgeordnete Lienbacher hat diesbezüglich sich ausgesprochen. Ich habe meine Ausführungen überhaupt mit Rücksicht auf thatsächliche Verhältnisse in Tirol gemacht und ich konnte dieselben wohl umsoweniger auf die 13.000 Häuser stützen, welche gegenwärtig in Tirol nach Angabe des Abgeordneten Lienbacher leer stehen sollen, weil das wohl nicht der Fall wäre in Folge der neuen Gebäudesteuer, die ja erst eingeführt wurde. Wohl aber würde es dahin kommen, daß gerade an solchen großen Gebäuden — und seien es auch nur einige Hunderte — die an der Heeresstraße jetzt verödet liegen, das Gesetz seine culturfeindliche Wirkung äußern müßte, wenn es nicht geändert würde.

Präsident: Wünscht noch Jemand zu sprechen? *(Abgeordneter Lienbacher meldet sich.)*

Der Herr Abgeordnete Lienbacher hat das Wort.

Abgeordneter **Lienbacher:** Ich constatire nur die Thatsache — ich glaube sie schon früher erwähnt zu haben — daß die statistischen Daten den officiellen Daten der statistischen Commission entnommen wurden, und daß es dort heißt: „Häuser"; daß man aber einen Heustadel in der statistischen Commission für ein Haus betrachtet habe, glaube ich doch nicht. Ich gebe übrigens gerne zu, daß es Gebäude am Lande gibt, wo man zwischen Haus, Hütte und Stadel etwa schwanken könnte. Nachdem aber die Zahl der leerstehenden Gebäude 152.355 ist, so bleibt, wenn man selbst den zehnten Theil abzieht, noch immer eine große Anzahl leerstehender, wirklicher und sogar großer Häuser.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, sohin erkläre ich die Debatte für geschlossen.

Ich ersuche nunmehr jene Herren, welche den Antrag des Herrn Abgeordneten Lienbacher auf Zuweisung dieses Antrages an den Steuerausschuß annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Wir gelangen nunmehr zum nächsten Gegenstand der Tagesordnung, das ist Ergänzungswahlen

a) in den Budgetausschuß an Stelle des Abgeordneten Dr. Eduard Sueß,
b) in den Schulausschuß an Stelle des Abgeordneten Richard Grafen Clam-Martinic, und
c) in den Petitionsausschuß an Stelle des Abgeordneten Dr. Tonkli.

Ich ersuche die Herren Schriftführer, die Stimmzettel einzusammeln.

(Nach Abgabe der Stimmzettel:)

Die Abgabe der Stimmzettel ist zu Ende; ich werde im Laufe der Sitzung die Scrutinien vornehmen lassen und das Resultat derselben bekanntgeben.

Wir gelangen nunmehr zum nächsten Gegenstand der Tagesordnung, das ist zu der zweiten Lesung der Regierungsvorlage, mit welcher ein Gesetzesvorschlag, betreffend die Beitragsleistung des Staatsschatzes zu den Kosten der Regulirung des Draulusses in Kärnten eingebracht wird *(822 der Beilagen)*.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Heinrich Graf **Clam-Martinic** *(von der Tribüne)*: Im Verfolge einer vom hohen Hause gefaßten Resolution, sowie im Verfolge der in Bezug auf die Heilung von Elementarschäden in Tirol und Kärnten unternommenen Action wurde die Draureguliruug comprehensiv zusammengefaßt und durch ein Landesgesetz, welches der Landtag von Kärnten beschlossen hat, wurde die Draureguliruug als ein Gegenstand aufgefaßt, welcher durch das Zusammenwirken des Staates, des Landes und der Interessenten zum gedeihlichen Abschlusse gebracht werden solle.

Im Sinne dieses Gesetzes hat der Staat $^{9}/_{15}$, das Land $^{4}/_{15}$ und die Adjacenten $^{2}/_{15}$ des Ge-

sammtkostenbetrages zu übernehmen. Der Gesammtkostenbetrag für die eigentliche Drauregulirung, sowie für die Regulirung und Sicherung des ganzen Thalweges der Drau vor Wildbächen und dergl. wird auf 2,500.000 fl. veranschlagt. Es kommen daher bei einer zehnjährigen Dauer des Baues 1,500.000 fl. auf den Staat, in zehn Jahresraten zu entrichten. Ursprünglich war eine fünfzehnjährige Dauer in Aussicht genommen, um aber schneller das Resultat zu erzielen, ohne den Interessenten die Last zu erhöhen, wurde stipulirt, beziehungsweise in Anspruch genommen, daß der Staat auf den Antheil der Adjacenten, beziehungsweise des Landes einen Vorschuß von im Ganzen 333.333 fl. in zehn Jahresraten leiste, daher jährlich 33.333 fl., welcher Betrag in auf die zehn Jahre folgenden fünf Jahresraten vom Lande, beziehungsweise von den Adjacenten wieder an den Staat zurückgezahlt werden solle. Die effectiven Lasten, welche der Staat übernimmt, sind daher nur 1,500.000 fl. und der Beitrag zur Erhaltung der Werke, der auf 37.800 fl. veranschlagt ist.

Der Budgetausschuß war der Ansicht, daß durch dieses Gesetz die sicherste Aussicht, dies Werk der Drauregulirung zu erreichen, geboten ist, daß der Modus, der hier eingeschlagen wurde, ein zweckmäßiger, billiger und gerechter ist; er ist also der Meinung, dem hohen Hause die Annahme dieses Gesetzentwurfes vorschlagen zu sollen.

Die budgetären Aenderungen gegenüber dem vorgelegten Staatsvoranschlag sind in der Regierungsvorlage Nr. 789 der Beilagen auseinandergesetzt und es ergibt sich daraus, daß für das heurige Jahr im Budget des Ministeriums des Innern ein Mehraufwand von 14.800 fl. in Anspruch genommen wird; außerdem allerdings noch jener Vorschuß von 33.333 fl.; indessen wird auch durch diese Maßregel ein Theil der sonst das Aerar allein treffenden Kosten der Verbauung der Wildbäche, welche namentlich die Straße im Drauthale bedroht haben und zu deren Abwendung ein Betrag von circa 300.000 fl. in Aussicht genommen war, in Ersparung kommen.

Aus allen diesen Gründen und weil diese Regulirung für das Land sehr wichtig, heilsam und von Nutzen und das Opfer des Staates ein verhältnißmäßiges, ein angemessenes ist, beantrage ich, daß das hohe Haus in die Specialberathung des vorliegenden Gesetzentwurfes eingehe.

Präsident: Ich eröffne die Generaldebatte. Wünscht Jemand in der Generaldebatte zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so stelle ich an das hohe Haus die Frage, ob dasselbe in die Specialdebatte eingehen und als Grundlage derselben die Vorlage des Ausschusses annehmen will. Diejenigen Herren, welche dafür sind, wollen sich erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat beschlossen, in die Specialdebatte einzugehen.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, §. 1 zu verlesen.

Berichterstatter Heinrich Graf **Clam-Martinic** *(liest §. 1 des Gesetzes aus 822 der Beilagen.)* Dieser Paragraph ist gleichlautend mit der Regierungsvorlage.

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 1 das Wort zu ergreifen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, bitte ich §. 2 zu verlesen.

Berichterstatter Heinrich Graf **Clam-Martinic** *(liest §. 2 des Gesetzes aus 822 der Beilagen.)* Der letzte Absatz wurde nach dem Antrage des Budgetausschusses diesem Paragraphe beigefügt. Es kommt eben dieser Satz im Landesgesetze auch vor.

Präsident: Wird zu §. 2 das Wort begehrt? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, bitte ich §. 3 zur Verlesung zu bringen.

Berichterstatter Heinrich Graf **Clam-Martinic** *(liest §. 3 des Gesetzes aus 822 der Beilagen.)*

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 3 zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, bitte ich §. 4 zu verlesen.

Berichterstatter Heinrich Graf **Clam-Martinic** *(liest §. 4 des Gesetzes aus 822 der Beilagen.)*

Präsident: Wird zu §. 4 das Wort begehrt? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich §. 5 zu verlesen.

Berichterstatter Heinrich Graf **Clam-Martinic** *(liest §. 5 des Gesetzes aus 822 der Beilagen.)*

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 5 das Wort zu ergreifen? *(Niemand meldet sich.)* Das ist nicht der Fall; ich bitte daher §. 6 zur Verlesung zu bringen.

Berichterstatter Heinrich Graf **Clam-Martinic:** §. 6 hat der Budgetausschuß beantragt, in das Gesetz aufzunehmen. Er war in der Regierungsvorlage nicht enthalten, ist aber der wesentliche Theil eines im Landesgesetze enthaltenen Paragraphes und weil hier stipulirt wird, welche Theilnahme den Interessenten, beziehungsweise dem Landesausschusse und der Regierung an der Verwaltung dieses Fondes

zugewiesen sein soll, hat der Budgetausschuß nothwendig gefunden, diese Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen. Sie lautet: *(liest §. 6 des Gesetzes aus 822 der Beilagen.)*

Präsident: Wünscht zu §. 6 gesprochen zu werden? *(Niemand meldet sich.)* Da das nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, welche den §. 1 bis einschließlich §. 6 annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 1 bis einschließlich §. 6 sind angenommen. Ich bitte nunmehr §. 7, Titel und Eingang zur Verlesung zu bringen.

Berichterstatter Heinrich Graf **Clam-Martinic** *(liest §. 7, Titel und Eingang des Gesetzes aus 822 der Beilagen).*

Präsident: Wird zu §. 7, Titel und Eingang das Wort gewünscht? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, welche §. 7, Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 7, Titel und Eingang sind angenommen, das Gesetz somit in zweiter Lesung angenommen.

Berichterstatter Heinrich Graf **Clam-Martinic:** Nachdem keine Aenderung an dem Wortlaute dieses Gesetzes beschlossen worden ist, der Gesetzentwurf übrigens schon durch längere Zeit in den Händen der Herren Abgeordneten sich befindet, folglich zur allgemeinen Kenntniß gebracht ist, so glaube ich, daß das hohe Haus nicht abgeneigt sein dürfte, sofort zur dritten Lesung zu schreiten.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt, sofort die dritte Lesung vorzunehmen, wiewohl der Gegenstand zur dritten Lesung nicht auf der Tagesordnung steht. Wünscht Jemand über die Dringlichkeit des Antrages zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, welche heute noch die dritte Lesung des soeben in zweiter Lesung angenommenen Gesetzes vornehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittel-Majorität beschlossen, die dritte Lesung sofort vorzunehmen. Ich ersuche demnach jene Herren, welche das soeben in zweiter Lesung angenommene Gesetz auch in dritter Lesung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz, betreffend die Beitragsleistung des Staatsschatzes zu den Kosten der Regulirung des Drauflusses in Kärnten ist auch in dritter Lesung angenommen *(Gleichlautend mit 822 der Beilagen)*, somit der Gegenstand erledigt.

Bevor wir zum nächsten Gegenstande der Tagesordnung übergehen, werde ich dem hohen Hause das Resultat der Wahlen in die drei Ausschüsse bekannt geben.

Bei der Wahl in den Petitionsausschuß wurden 130 Stimmzettel abgegeben. Die absolute Mehrheit beträgt 66 Stimmen. Einstimmig wurde der Herr Abgeordnete Raić gewählt.

Bei der Wahl eines Mitgliedes in den Budgetausschuß wurden 137 Stimmzettel abgegeben; die absolute Majorität beträgt somit 69. Einstimmig wurde der Herr Abgeordnete Dr. Beer gewählt.

Bei der Wahl eines Mitgliedes in den Schulausschuß wurden 131 Stimmzettel abgegeben; die absolute Majorität beträgt 66. Einstimmig wurde der Herr Abgeordnete Graf Siegfried Salm gewählt.

Wir gelangen zum nächsten Gegenstande der Tagesordnung, das ist zur „zweiten Lesung des von der k. k. Regierung vorgelegten Gesetzentwurfes, betreffend die Gebührenbefreiung der Stiftungen und Widmungen zu Unterrichts-, Wohlthätigkeits- und Humanitätszwecken aus Anlaß der Geburt Ihrer k. und k. Hoheit der durchlauchtigsten Frau Erzherzogin Elisabeth. *(824 der Beilagen.)*

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Ritter v. **Gniewosz** *(von der Tribüne)*: Der Budgetausschuß stellt den Antrag *(liest)*:

> „Das hohe Haus wolle die unveränderte Annahme der Regierungsvorlage, betreffend die Gebührenbefreiung der Stiftungen und Widmungen zu Unterrichts-, Wohlthätigkeits- und Humanitätszwecken aus Anlaß der Geburt Ihrer k. und k. Hoheit der durchlauchtigsten Frau Erzherzogin Elisabeth, beschließen."

Präsident: Ich eröffne die Generaldebatte. Wünscht Jemand in der Generaldebatte zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, welche in die Specialdebatte eingehen und die Vorlage des Ausschusses zur Grundlage derselben annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat beschlossen, in die Specialdebatte einzugehen. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, Artikel I zu verlesen.

Berichterstatter Ritter v. **Gniewosz** *(liest Artikel I des Gesetzes aus 824 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand das Wort zu Artikel I? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich ersuche demnach jene Herren, welche Artikel I annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Artikel I ist angenommen.

Ich bitte Artikel II, Titel und Eingang des Gesetzes zu verlesen.

Berichterstatter Ritter v. **Gniewosz** *(liest Artikel II, Titel und Eingang des Gesetzes aus 824 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu Artikel II, Titel und Eingang das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich ersuche jene Herren, welche Artikel II, Titel und Eingang des Gesetzes annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Artikel II, Titel und Eingang des Gesetzes sind angenommen, somit das Gesetz in zweiter Lesung erledigt.

Berichterstatter Ritter v. **Gniewosz:** Nachdem das Gesetz in zweiter Lesung ohne Aenderung angenommen wurde, erlaube ich mir die sofortige Vornahme der dritten Lesung zu beantragen.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung des eben ohne Aenderung in zweiter Lesung angenommenen Gesetzes, wiewohl der Gegenstand zur dritten Lesung nicht auf der heutigen Tagesordnung steht. Wünscht Jemand über die Dringlichkeitsfrage zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Nachdem das nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche die dritte Lesung des Gesetzes noch heute vornehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittel-Majorität die sofortige Vornahme der dritten Lesung beschlossen. Ich ersuche demnach jene Herren, welche das soeben in zweiter Lesung angenommene Gesetz nunmehr auch in dritter Lesung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz, betreffend die Gebührenbefreiung der Stiftungen und Widmungen zu Unterrichts-, Wohlthätigkeits- und Humanitätszwecken aus Anlaß der Geburt Ihrer k. und k. Hoheit der durchlauchtigsten Frau Erzherzogin Elisabeth ist auch in dritter Lesung angenommen *(Gleichlautend mit 824 der Beilagen)*, somit der Gegenstand erledigt.

Nächster Gegenstand der Tagesordnung ist die zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Amortisation der Bau- und Erhaltungskosten für die Betriebseinrichtungen im Hafen von Triest *(825 der Beilagen)*.

Es wird statt dem Berichterstatter Dr. Klaić der Herr Abgeordnete Heinrich Graf Clam-Martinic das Referat erstatten.

Ich bitte denselben, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Heinrich Graf **Clam-Martinic** *(von der Tribüne):* Es handelt sich in dem gegenwärtigen Gesetze darum, die Amortisation, die Rückzahlung jener Auslagen zu bewerkstelligen, welche von der Südbahn zur Herstellung der Bahngeleise, Drehscheiben, Dampfkrähne und dergl., kurz der ganzen Einrichtungen des Hafens von Triest und der Landungsplätze vorausbezahlt worden sind. Es liegt dem Ganzen ein Uebereinkommen vom Jahre 1879 zu Grunde, in welchem die Südbahn die Herstellung all' dieser Anlagen übernommen hat, welche für die Entwicklung des Hafens von großer Wichtigkeit und unabweislicher Nothwendigkeit sind. Sie hat die Herstellungen übernommen und die hergestellten Objecte gehen in den Besitz des Staates über. Die Südbahn hat auch die weitere Erhaltung dieser Objecte übernommen und wurde hiefür festgesetzt, daß die Tractionskosten auf Grundlage der Selbstkosten festgestellt werden sollen. Die Gesammtauslagen, welche in Frage kommen, sind zunächst mit 768.440 fl. veranschlagt. Es ist ursprünglich in Aussicht genommen gewesen, daß die Kosten rückerstattet werden sollen entweder in Amortisationsraten oder aber durch einen Aufschlag zu den Tractionsgebühren. Diese sind im Selbstkostenbetrage mit 2 kr. per 100 Kilo anerkannt. Im Verlaufe der Zeit hat sich die Nothwendigkeit erwiesen, diese Tractionskosten noch unter dieses Ausmaß herunterzusetzen, damit die Concurrenz des Hafens Triest mit den mit ihm concurrirenden erleichtert werde. Man ist in Bezug auf die Tractionsgebühren auf 1 kr., in gewissen Fällen auf den minimalen Betrag von ½ kr., ja sogar auf vollständige Kostenlosigkeit herabgegangen. Es versteht sich von selbst, daß somit von dem Amortisationsmittel durch Zuschläge zu den Tractionskosten absolut nicht die Rede sein konnte und konnte die Tilgung daher nur mittelst Amortisationsraten angestrebt werden. Hier wird nun vorgeschlagen und durch dieses Gesetz soll es normirt werden, daß diese Amortisation in Jahresraten zu 25.000 fl. erfolgt.

Nachdem nun drei Raten bereits abgelaufen sind und die vierte auch schon fällig ist, würde das zur Folge haben, daß in diesem Jahre der Betrag von 100.000 fl. zur Zahlung gelangt. Aus dem Berichte werden die Herren entnehmen, welch' namhafte Leistungen hergestellt wurden, und Sie werden auch sehen, daß durch diese Amortisation der ursprünglich verausgabte Betrag nur eigentlich eine 3·69percentige Verzinsung findet, daß durch diese Amortisation der Staat jedenfalls unter billigeren Bedingungen und leichter das Geld beschafft, als wenn er es hätte direct aufbringen müssen.

Aus diesen Gründen glaubt der Budgetausschuß die Annahme dieses Gesetzes dem hohen Hause empfehlen zu sollen, und im Auftrage desselben beantrage ich, das hohe Haus wolle in die Specialdebatte über dieses Gesetz eingehen.

Präsident: Ich eröffne die Generaldebatte. Wünscht Jemand in der Generaldebatte zu sprechen?

(Niemand meldet sich.) Da es nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, welche in die Specialdebatte eingehen und den vorliegenden Gesetzentwurf zur Grundlage derselben annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat beschlossen in die Specialdebatte einzugehen. Ich bitte Artikel I zu verlesen.

Berichterstatter Heinrich Graf **Clam-Martinic** *(liest Artikel I des Gesetzes aus 825 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu Artikel I das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, ich bitte daher Artikel II zu verlesen.

Berichterstatter Heinrich Graf **Clam-Martinic** *(liest Artikel II des Gesetzes aus 825 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu Artikel II das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, welche Artikel I und II annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Artikel I und II sind angenommen. Ich bitte Artikel III, Titel und Eingang zu verlesen.

Berichterstatter Heinrich Graf **Clam-Martinic** *(liest Artikel III, Titel und Eingang des Gesetzes aus 825 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu Artikel III, Titel und Eingang des Gesetzes das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, welche Artikel III, Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Artikel III, Titel und Eingang des Gesetzes sind angenommen.

Berichterstatter Heinrich Graf **Clam-Martinic:** Ich erlaube mir dem hohen Hause vorzuschlagen, daß wie bei den soeben abgehandelten Gesetzen sogleich die dritte Lesung auch dieses Gesetzes vorgenommen werde, nachdem dasselbe keine Abänderung erfahren hat.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung, obwohl diese nicht auf der Tagesordnung steht. Wünscht Jemand zur Dringlichkeitsfrage das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, welche sofort die dritte Lesung vornehmen wollen, obwohl dieselbe nicht auf der Tagesordnung steht, sich zu erheben. *(Geschieht.)*

Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittel-Majorität beschlossen, in die dritte Lesung einzugehen. Ich ersuche nun jene Herren, welche das eben in zweiter Lesung angenommene Gesetz nunmehr auch in dritter Lesung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz, betreffend die Amortisation der Bau- und Erhaltungskosten für die Betriebseinrichtungen im Hafen von Triest ist auch in dritter Lesung endgiltig angenommen *(Gleichlautend mit 825 der Beilagen)*, somit der Gegenstand erledigt.

Nächster Gegenstand der Tagesordnung ist die zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Erwerbung der Kaiser Franz Joseph-Bahn, Kronprinz Rudolf-Bahn und Vorarlberger Bahn für den Staat *(845 der Beilagen).*

Ich habe die Ehre, als im hohen Hause erschienenen Regierungsvertreter den Herrn Hofrath Ritter v. Wittek vorzustellen.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter **Hladik** *(von der Tribüne):* Der Bericht des Eisenbahnausschusses in Betreff der Regierungsvorlage über die Erwerbung der Kaiser Franz Joseph-Bahn, Kronprinz Rudolf-Bahn und Vorarlberger Bahn liegt dem hohen Hause vor. Ich erlaube mir im Namen des Eisenbahnausschusses an das hohe Haus die Bitte zu richten, in die Specialdebatte über den vorliegenden Gesetzentwurf einzugehen.

Präsident: Ich eröffne die Generaldebatte. In derselben haben sich zum Worte gemeldet und zwar contra die Herren Abgeordneten Dr. Herbst und Dr. Bareuther, pro der Herr Abgeordnete Edler v. Burgstaller.

Ich ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Herbst.

Abgeordneter Dr. **Herbst:** Hohes Haus! Wenn ich mich in der in Verhandlung stehenden Angelegenheit zum Worte gemeldet habe, so fühle ich wohl, daß dies bei der in diesem hohen Hause immer mehr einreißenden Uebung, nicht zu sprechen, sondern bloß abzustimmen, einiger Entschuldigung bedarf. Es fällt mir in der That nicht ein, zu glauben, daß irgend eine Rede an voraus gefaßten Beschlüssen irgend etwas ändern könnte. Das ist auch nicht der Grund, warum ich mir das Wort erbeten habe. Ich muß auch vorausschicken, daß ich nichts gegen die Verstaatlichung der fraglichen Eisenbahnen, sowie überhaupt gegen das Staatsbahnsystem habe; ich habe vielmehr im hohen Abgeordnetenhause schon vor Jahren und zu einer Zeit, wo das Staatsbahnsystem, ich möchte fast sagen, noch nicht in die Mode gekommen war und noch nicht ein Schlagwort bildete, mich mit aller Entschiedenheit für dasselbe ausgesprochen. Es ist daher klar, daß ich gegen die Einführung des Staatsbetriebes auf allen drei genannten Bahnen,

die mit der Elisabeth-Bahn und deren Ausläufern ein zusammenhängendes, systematisches Ganzes bilden, an sich nicht das Mindeste einzuwenden habe. Wenn ich mir aber das Wort erbeten habe, so scheint mir denn doch, daß es sich trotz aller Gepflogenheit, wonach man nur abstimmt und nicht spricht, hier um einen Gegenstand handelt, wo es auffallen müßte, daß man denselben ganz stillschweigend vorübergehen läßt.

Es handelt sich hier um Geschäfte, welche der Staat in einem immensen Betrage abschließen soll, und es handelt sich um eine Vermehrung der Staatsschuld um mehr als 260 Millionen. Das ist denn doch ein Gegenstand, wo es Befremden erregen müßte, wenn derselbe einfach abgethan würde, ohne daß irgend Jemand darüber auch nur ein Wort verlöre. Die Seite aber, von welcher aus ich die Frage besprechen werde, ist eben deßhalb nicht die wirthschaftliche, denn diese ist eine, um die es sich nicht handeln kann, sondern es ist einfach die finanzielle Seite der Frage. Diese gibt jedoch umsomehr zu Bemerkungen Anlaß, weil durch solche Beschlüsse, wie diejenigen, welche das hohe Haus zu fassen im Begriffe steht, offenbar ein Präjudiz für alle künftigen Fälle geschaffen wird, und dies war auch der Gesichtspunkt, von welchem aus wir die Vorlage, die vor einigen Jahren in Bezug auf die Elisabeth-Bahn eingebracht wurde, auffaßten. Jede solche Entscheidung bringt ein Präjudiz mit sich und jede solche Entscheidung zieht für alle künftigen Fälle Das nach sich, daß Dasjenige, was einer Bahn zugestanden wird, auch von allen anderen gefordert, und wie die Erfahrung zeigt, dann auch zugestanden, ja daß darauf auch die Forderung nach weiter gehenden Zugeständnissen basirt wird. Ich will das nur an einem Falle illustriren. Bekanntlich wurde bezüglich der Elisabeth-Westbahn hinsichtlich der alten Actien eine Jahresrente von 11 fl. 50 kr. zugestanden, bezüglich der Linz-Budweiser Bahn eine solche von 10 fl. 50 kr., und bezüglich der Salzburg-Tiroler Bahn eine solche von 10 fl. Wir haben damals aus diesem Gesichtspunkte und namentlich aus dem Gesichtspunkte, daß es höchst bedenklich für den Staat sei, wenn er Goldverzinsung für ein Capital von annähernd 150 Millionen übernimmt, die Vorlage bekämpft.

Jetzt, wo es sich um die Franz Joseph-Bahn-Verstaatlichung handelte, war eines der Argumente, auf welches der Verwaltungsrath, der natürlich die Interessen der Actionäre vertritt, sich berief: Wenn man der Linz-Budweiser Bahn 10 fl. 50 kr. zugestanden hat, muß man der Franz Joseph-Bahn mehr als 10 fl. 50 kr. zugestehen. Das Argument war freilich nicht schlagend; denn allerdings ist die Franz Joseph-Bahn weitaus und unvergleichlich besser als die Linz-Budweiser Bahn als solche, allein dieser mußten 10 fl. 50 kr. nicht zugestanden werden als Linz-Budweiser Bahn, sondern deßhalb, weil damals bereits neun Jahre seit dem vollständigen Betriebe verstrichen waren und ihre Actien an Rechten den alten Actien der Elisabeth-Bahn vollständig gleichstanden mit der einzigen Beschränkung, daß bei der einen das Capital 200 fl. in Silber, bei der andern 210 fl. in Papier betrug.

Dieser Vorfall liefert recht drastisch einen Beitrag zu der Behauptung, daß Das, was einer Bahn zugestanden wird, von allen anderen zur Verstaatlichung gelangenden Bahnen als ein bereits überwundener und selbstverständlicher Standpunkt angesehen wird. Darum ist es auch wichtig eben vom finanziellen Standpunkte die Frage zu beleuchten, und nur von diesem. Hier handelt es sich nicht um eine Frage des Eisenbahnwesens, sondern nur um die Zugeständnisse, welche in dieser Richtung vom Staate gemacht werden.

Es ist allerdings in formeller Beziehung ein etwas sonderbarer Vorgang und auch für die Uebersicht nicht zum besten, daß man drei ganz verschiedene Gegenstände, von denen jeder einzelne für sich genug bedeutend wäre, in einem Gesetze zusammenfaßt. Allein, das ist nur eine formale Sache, es ergibt sich aber daraus die Nothwendigkeit, die drei verschiedenen Gegenstände jeden für sich zu besprechen.

Das dritte Object, die Vorarlberger Bahn, bietet in der That keinen Gegenstand zu besonderer Besprechung. Denn durch die Verstaatlichung der Vorarlberger Bahn wird in finanzieller Beziehung gar nichts geändert, der Staat hat denselben Betrag, den er bisher als garantirten Reinertrag zu leisten hatte, künftighin als eine fixe Actienrente den Actionären zu zahlen, er wird also nicht mehr belastet. Auch ist eine ganz zweckmäßige Vorsorge für eine wichtige Angelegenheit getroffen worden. Bei der Vorarlberger Bahn wird nämlich ein ziemlich ansehnlicher Betrag für Investitionen, die aus Anlaß der Eröffnung der Arlbergbahn nothwendig sind, erforderlich sein. Für die Beschaffung dieses Betrages hat man bereits in dem betreffenden Uebereinkommen Vorsorge getroffen, weil eine Vermehrung des Prioritätencapitals um 841.000 fl. in Aussicht genommen ist und die Actionäre auch gar keinen Anstand genommen haben, daß auch diese weitere Prioritätenemission bei der Verbücherung im Eisenbahngrundbuche den Actien vorgehe. Hinsichtlich dieser Bahn ist also nichts weiter zu bemerken und kann auch von keiner Seite das Uebereinkommen den Gegenstand einer Einwendung bilden.

Bezüglich der Franz Joseph-Bahn, auf die ich nun übergehe, ist die Stellung der Regierung — das ist nicht zu verkennen — bei den Verhandlungen mit der Bahngesellschaft eine ungünstigere gewesen als bei der Vorarlberger und auch bei der Kronprinz Rudolf-Bahn. Diese beiden letzteren sind nämlich auf Grund des Eisenbahnsequestrationsgesetzes bereits in den Staatsbetrieb übernommen worden.

Dem Interesse also, welches den Staat bestimmte, sie in den Betrieb zu übernehmen, ist also bereits entsprochen und jenes Interesse, welches etwa wieder die Bahngesellschaft haben könnte, den Betrieb selbst zu führen, ist auf Grund des Sequestrationsgesetzes beseitigt.

Bei der Franz Joseph-Bahn ist dies aber nicht der Fall; denn die Kaiser Franz Joseph-Bahn fiel niemals unter das Sequestrationsgesetz, weil ihr Reinerträgniß schon seit Jahren ein sehr bedeutendes ist, und sie nahezu daran ist, der staatlichen Garantie entrathen zu können. Dieses Pressionsmittel, das sonst dem Staate zu Gebote steht, stand ihm also bei den Verhandlungen mit der Kaiser Franz Joseph-Bahn nicht zu Gebote, und anderseits hat sich die öffentliche Meinung in zahlreichen Petitionen, die auch im Berichte angeführt sind, und durch das Einschreiten von Corporationen sehr entschieden dafür ausgesprochen, daß der Staat diese Bahn erwerbe. Eine solche Pression hat ihr Gutes, insofern sie bestimmt ist, die Regierung zur Erwerbung zu veranlassen, aber die Position bei der Verhandlung mit der Gesellschaft wird dadurch natürlich nicht erleichtert. Denn, wenn Jemand weiß, daß dem anderen Paciscenten sehr viel an der Erwerbung eines bestimmten Objectes gelegen ist, so ist es sehr natürlich, daß er seine Forderungen eher steigert als ermäßigt. Daher wäre es auch vom Verwaltungsrathe nicht zu verantworten gewesen, wenn er auf die Forderung der Regierung, man möge ihr die Bahn vorläufig bloß zum Betriebe überlassen, eingegangen wäre. Dazu hatte er in der That keinen Anlaß, sondern er mußte verlangen, und verlangte auch wirklich, der Staat solle definitiv die Bahn erwerben. Ein solches, immerhin mißliches und zu Controversen veranlassendes Provisorium, wonach der Staat im Namen der Eigenthumsgesellschaft den Betrieb führt, wurde, und zwar mit Recht, vom Verwaltungsrathe unbedingt abgelehnt.

Der Staat mußte also wegen Erwerbung dieses Bahnobjectes in die Verhandlung eintreten.

Nun braucht man zwar nicht die sanguinischen Erwartungen zu theilen, die namentlich im Berichte ausgeführt werden, als ob die Actionäre Aussicht gehabt hätten, je eine höhere als die garantirte Summe als Dividende zu erhalten.

Die Kaiser Franz Joseph-Bahn hat bekanntlich einen Schuldenstand an Garantiebeträgen, der schon an Capital über 20 Millionen beträgt, und nebstdem einen sehr namhaften Betrag von mehr als sechs Millionen für angewachsene Zinsen. Die Bahn müßte, nachdem die über 20 Millionen betragende schuldige Capitalssumme mit vier Percent verzinst wird, nicht bloß im Reinertrage um Dasjenige, was ihr bisher noch an dem garantirten Reinertrage abging, sondern sie müßte auch noch dazu jährlich um weitere 800.000 fl. an Reinertrag steigen, damit nur die Last an rückständigen Zinsen nicht weiter zunehme, und es müßte, bevor noch an die Abtragung des Capitals gegangen werden kann, die Summe von vielen Millionen Zinsen gezahlt werden, und dann erst würde successive die Last an jährlichen Zinsen sich vermindern.

Es müßte also ganz außerordentlich zugehen, wenn die Actionäre innerhalb der Concessionszeit mehr als ihre garantirte Zinsensumme erhalten würden, so wie sie in der That auch diese nicht vollständig erhalten, weil ja bekanntlich der Abzug des Couponstempels nicht gestattet ist und sie daher um einige Kreuzer weniger als den garantirten Betrag bis jetzt schon erhielten.

Aber so wenig man zugeben kann und zuzugeben braucht, daß die Actionäre innerhalb einer vorauszusehenden Zukunft einen höheren als den Betrag von 5 fl. für ihren Coupon erhalten haben würden, wenn man sich nicht einem Optimismus, der allerdings bei einem Eisenbahnprospecte und Eisenbahnberichte sehr landläufig ist, hingibt, ebensosehr muß man anderseits anerkennen, daß, wenn der Staat das Eigenthum dieser Bahnen erwerben wollte — und es waren sehr wichtige volkswirthschaftliche Gründe dafür — er den Actionären dafür etwas bieten müßte. Und das ist geschehen, indem man den Actionären eine abzugsfreie Rente von 10 fl. 50 kr. für ihre Actien, also einen um 50 kr. höheren Betrag als den bisherigen, zusichert. Wie gesagt, etwas mußte der Staat bieten, denn sonst hätte er die Bahn nicht bekommen, weil er dazu die Actionäre nicht zwingen konnte. Ich will mich daher auch nicht in die Frage, ob dieser Betrag von 50 kr. gerade der entsprechende ist, weiter einlassen, ich halte das wirklich nicht für so bedeutsam, wenn ich auch nicht zugeben kann, was in dem Motivenberichte der Regierung gesagt wird, daß es sich eigentlich nicht um 50 kr., sondern nur um 44 kr. handle, und zwar aus dem Grunde um 44 kr., weil zu den Eigenthumsobjecten der Franz Joseph-Bahn auch ein Sechstelantheil an der Wiener Verbindungsbahn gehört und diese in den letzten fünf Jahren — vom Jahre 1878 bis 1882 — einen durchschnittlichen Reinertrag von circa 13.000 fl. ergeben habe und auf die Fortdauer dieses Reinertrages auch mit Zuversicht zu rechnen sei.

Ich halte auch das für einen Optimismus, der nicht begründet ist, denn wenn in den letzten von jenen fünf Jahren der Reinertrag besonders groß gewesen wäre, so könnte man glauben, daß diese Verbindungsbahn einen stetig zunehmenden Reinertrag biete; das ist aber ganz und gar nicht der Fall. Ich werde nämlich die Reinerträge für die Jahre 1878 bis 1882, welche die Regierung in ihrer Begründung zu Grunde legte, mit Weglassung der Hunderter anführen: Im Jahre 1878 betrug der Reinertrag 52.000 fl., und das ist der höchste, den die Bahn bisher überhaupt hatte, im Jahre 1879 sank er schon

auf 48.000 fl., im Jahre 1880 auf 42.000 fl., im Jahre 1881 auf 30.000 fl. und im Jahre 1882 erreichte er wieder 43.000 fl.

Wenn man also die zwei ersten Jahre nimmt, so geben sie einen Reinertrag von 101.000 fl. und die zwei letzten Jahre, 1881 und 1882, einen Reinertrag von 74.000 fl. Nun kann man offenbar, wenn die Bahn in den Jahren 1881 und 1882 nahezu ein Drittel, jedenfalls mehr als ein Viertel weniger reinen Ertrag ergeben hat, als in den Jahren 1878 und 1879, nicht sagen, daß der Reinertrag der Bahn stetig zunehme, sondern eher das Gegenheil.

Doch das mag unbedeutend scheinen. Wenn es jedoch selbst richtig wäre, daß aus diesem Reinertrag eine Verminderung der vom Staate zu leistenden Actienrente um sechs Kreuzer sich ergeben würde, so wurde übersehen, daß die Actienrente auch jetzt nicht volle 10 fl., sondern 9 fl. und circa 94 kr., also gerade um 6 kr. weniger wegen des Couponstempels betragen hat. Ich will nur noch in Bezug auf die Ertragsfähigkeit der Wiener Verbindungsbahn bemerken, daß das Amortisationsconto der Franz Joseph-Bahn für diese Bahn, nämlich dasjenige, was sie über die Verzinsung getragen hat, nach zwölf Jahren Bestand am Ende 1882 nicht mehr betrug als 4.500 fl., das ist $^2/_3$ Percent des Anschaffungspreises von 611.000 fl., daß also auf die Amortisation in zwölf Jahren nicht mehr als $^2/_3$ Percent eingegangen ist. Aber, wie gesagt, das ist ziemlich gleichgiltig, ob das Ergebniß 5 oder 6 kr. mehr ist. Das wird nicht in die Wagschale fallen, das wird nicht einmal ein Präjudiz für die Zukunft bilden, wohl aber wurden bei der Verhandlung, und zwar in den allerletzten Stadien zwei Zugeständnisse gemacht, die man bisher Bahnen nicht gemacht hat, die in aller Zukunft wahrscheinlich immerfort werden gefordert werden und die in der That bedenklich sind, auf welche wenigstens aufmerksam zu machen ich für meine Pflicht halte.

Das eine dieser Zugeständnisse ist, daß nur nach dem genehmigten Verlosungsplane eine Rückzahlung der Actien stattfinden wird, das heißt, daß zwei Menschenalter verstreichen müssen, bis mit der Rückzahlung begonnen werden darf, nämlich erst dann, wenn die Prioritäten vollkommen amortisirt werden, also vom Jahre 1947 angefangen. Bis dahin müssen die $5^1/_4$ Percent unverändert gezahlt werden und kann keine Rückzahlung oder Convertirung stattfinden. Das ist weder bei der Vorarlberger noch bei der Rudolf-Bahn auch nur angesprochen worden.

Man könnte nun sagen: Dort ist es Niemanden eingefallen, weil es sich eben nicht um eine Verzinsung von $5^1/_4$, sondern um eine solche von 5 und $4^3/_4$ Percent handelt und auf ein so starkes Sinken des Zinsfußes nämlich unter diese Verzinsung nicht zu rechnen ist, obschon ich das bis auf 60 oder 70 Jahre hinaus nicht behaupten möchte.

Nehmen wir aber einen anderen Fall der Verstaatlichung. Die Elisabeth-Bahn war, wie das Uebereinkommen mit derselben zu Stande kam, eine Bahngesellschaft, welche die Interessen ihrer Actionäre bei der Unterhandlung auf das Aeußerste wahrnahm. Sie hat Zugeständnisse erwirkt, von denen ich wünschen mag, daß sie nicht in der Folge bedauert werden.

Für sie wäre es daher sehr naheliegend gewesen, zu verlangen, daß, nachdem ihr eine Verzinsung von 11 fl. 50 kr. für 210 fl. zugestanden wurde, auch die Rückzahlung erst nach einer sehr lange bemessenen Zeit stattfinden dürfe. Das ist jedoch damals selbst den Vertretern der Elisabeth-Bahn, die doch im Fordern nicht allzu bescheiden waren, nicht eingefallen; den Vertretern der Franz Joseph-Bahn war es vorbehalten, dieses Zugeständniß zu verlangen, und es ist auch sofort gemacht worden.

Ich bin überzeugt, diesem löblichen Beispiele wird jede weitere Bahn nachfolgen und wir werden das für alle Zukunft haben. Man sagt zwar: Man müßte diese 11 fl. 50 kr. unverändert für die ganze Zeit zugestehen. Ich frage: Wer sagt das? Warum hat man der Elisabeth-Bahn das nicht zugestanden, daß die 11 fl. 50 kr. immer fortgezahlt werden. Es heißt dort immer: „Längstens bis zum Jahre . . rückzahlbar." Wann der Staat zurückzahlt, ist ihm selbst überlassen.

Das zweite lästige Zugeständniß ist Folgendes: Sowohl bei der Vorarlberger als auch bei der Rudolf-Bahn hat der Staat an die nothwendige Bedeckung für die vorzunehmenden Investitionen gedacht. Ich habe schon früher angeführt, daß bei der Vorarlberger Bahn auf Grund eines Protokolles vom October 1883 vereinbart wurde, daß sie weitere Prioritäten auszugeben habe, welche auch in die Conversion einbezogen werden können und zur Bestreitung der Investitionen bestimmt sind, ebenso ist bei der Rudolf-Bahn die Vermehrung der Prioritäten um drei Millionen zum Behufe von theils schon vorgenommenen, theils vorzunehmenden Investitionen und auch zur Bedeckung der schwebenden Schuld der Rudolf-Bahn bedungen worden.

In beiden Fällen haben die Actionäre zugestanden, daß diese neu aufzunehmende und rücksichtlich zu vermehrende Prioritätenschuld das bücherliche Vorrecht vor der Rente der Actionäre im Eisenbahngrundbuche hat. — Es wäre nun ganz natürlich, daß das auch bei der Franz-Joseph-Bahn geschehen wäre, daß die Regierung, nachdem auch hier eine Conversion stattfand, sich ausbedungen hätte, daß diese Conversion auch eine größere Zahl von Prioritäten einzubeziehen habe mit jenem Betrage, welcher zur Bestreitung der vorzunehmenden Investitionen bestimmt ist. — Dem Berichte selbst wurde ein im Ausschuß noch nicht vorgelegener Ausweis über die Investitionen, die bei der Franz-Joseph-Bahn nothwendig sein werden, beigebogen, von welchen ich

nicht weiß, wer dafür die Verantwortung übernimmt. Es heißt nur, daß er schon früher einmal von der Gesellschaft verfaßt wurde — darnach werden diese Investitionen auf sieben Millionen berechnet. — Genaue Kenner der Verhältnisse dieser Bahn sind aber der Ansicht, daß man weit größere Summen wird verwenden müssen und zwar aus mehr als einem Grunde.

Einmal ist ein unabweisliches Bedürfniß die Legung des Doppelgeleises von Wien bis Tulln. — Dieselbe ist wirklich unabweislich und wird, wenn die Bahn vom Staate übernommen werden wird, sofort stattfinden müssen. Nun gehört dies aber zu den schwierigsten Bauten, denn es ist ja bekannt, daß die Bahn auf einem guten Theil sich zwischen Bergen auf der einen und der Donau auf der anderen Seite hinzieht und daß zwischen den Bergen und der Donau einerseits die Straße, anderseits die Eisenbahn liegt.

In die Berge hinein kann man die Eisenbahn nicht bauen, denn die Berge fallen an sich schon oft genug auf die Straße und die Bahn herab; wenn man da noch weiter rütteln würde, so wäre dies ein höchst gefährliches Experiment. Man wird also in die Donau hineinbauen müssen, und daß dies nicht wohlfeil ist, und daß dort, wo man Häuser demoliren kann, um an ihre Stelle die Bahn zu legen, die Expropriation ungeheuere Summen in Anspruch nehmen wird, ist kein Zweifel. Ob man also mit 2,280.000 fl. die Legung des Doppelgeleises bis Tulln wird bestreiten können, ist sehr fraglich.

Nicht minder ist es anerkannt, daß die Betriebsmittel dieser Bahn ganz und gar unzulänglich sind. Wenn wir dieselbe vergleichen mit anderen Bahnen von viel geringerer Ausdehnung, welche auch nicht auf eine ähnliche Entwickelung des Verkehres Aussicht haben, muß man geradezu sagen: Es wird in der ausgiebigsten Weise auf die Vermehrung des Fahrparks und zwar umsomehr gedacht werden müssen, als die Bahn nicht bloß eine Hauptlinie hat, sondern von Gmünd nach Prag abzweigt, nebst der Seitenlinie Absdorf-Krems, wodurch eine größere Anzahl von Betriebsmitteln, als sich bloß nach der Kilometerlänge ergeben würde, nothwendig erscheint.

Daß ferner die Bahnhofanlagen ungenügend sind, kann Jedermann sagen, der diese Bahn öfters befahren hat. Nehmen wir aber an, es werde sich bloß um 7 Millionen handeln. In welcher Weise wird der Staat diese beschaffen müssen? Den Eisenbahnschuldverschreibungen, welche an Stelle der Actien ausgegeben werden, dürfen nur die bisherigen Prioritäten oder die durch Convertirung derselben sich ergebenden vorgehen. Der Staat könnte also weiter nur Prioritäten ausgeben, welche den Staatsschuldverschreibungen nachgehen, das sind aber keine Prioritäten mehr. *(Ruf links: Posteritäten!)* Es wird ganz richtig bemerkt: Posteritäten; denn sie gehen Forderungen nach, welche den Ertrag auf längere Zeit hinaus, und zwar umsomehr erschöpfen, weil an Stelle der fünfpercentigen Verzinsung der Actien eine 5¼percentige getreten ist. Nun, glaube ich, entspricht nichts so sehr dem natürlichen Rechtsverhältnisse, als die Erlangung eines Pfandrechtes ob versionem in rem. Nach römischem Rechte hatte Derjenige, der zur Verbesserung und Erhaltung der Sache etwas verwendete, nicht bloß ein gesetzliches Pfandrecht, sondern ein Vorzugsrecht vor den Pfandgläubigern — und dies liegt in der Natur der Sache.

Denn durch Investitionen, welche zur Erhaltung oder Fruchtbarmachung der Sache verwendet werden, wird ja der Werth des Pfandobjectes erhöht. Es hätte also den Actionären gar nichts geschadet, wenn ihnen diese — sagen wir also — sieben Millionen im Eisenbahngrundbuche vorgegangen wären, für den Staat aber ist es ein wesentlicher Schaden, wenn diesen sieben Millionen die 42 Millionen an Stelle der Actien tretenden Schuldverschreibungen vorgehen. Und doch hat man dies ohne weiters zugestanden, denn es ist ja bekannt, daß dies in dem ursprünglichen Anerbieten der Regierung nicht gelegen war, so wenig wie bei der Kronprinz Rudolf-Bahn oder bei der Vorarlberger Bahn, bei denen man bei dem Entgegengesetzten verharrte, auch Niemand ein solches Zugeständniß verlangte. Hier aber ist dies im letzten Momente — ich möchte sagen: zwischen Thür und Angel — zugestanden worden, wie während der Generalversammlung zugestanden wurde, daß die Gesellschaft nur bis Ende Juni an ihr Offert gebunden sei, während in dem mit dem Verwaltungsrathe abgeschlossenen Uebereinkommen Ende December als Termin bedungen war.

Man hat aber auch die Verkürzung des Termines ohne weiters zugestanden, und zwar aus zwei Gründen: Erstens, damit der Reichsrath in die Zwangslage gesetzt werde, sofort annehmen zu müssen, was wir ja bei solchen Eisenbahnvorlagen gewohnt sind, zweitens, weil der Gesellschaft damit die höhere Rente, nämlich 25 kr. per Actie und der Nichtabzug der Coupons schon am 1. Juli gesichert wurde. Noch im letzten Momente hat man in der Generalversammlung diesen Antrag gestellt, ihn angenommen, die Regierung war damit einverstanden und das beweist nur, wie rasch solche Entschlüsse auftauchen und angenommen werden. Ich finde diese letztere Annahme aus mehr als einem Grunde begreiflich. Die Heerschaaren, die aufgeboten waren, um in der Generalversammlung die Majorität zu bilden, waren schwer mehr zusammenzuhalten. Das gesetzliche Verbot der Verwendung von Strohmännern besteht nämlich heute zum Glücke noch nicht, so war es möglich, daß fast der ganze Actienbesitz in der Generalversammlung — eine seltene Erscheinung — vertreten war; aber lange wäre es nicht mehr möglich gewesen, darum mußte die Sache sehr rasch abgethan werden.

Das sind die Bedenken, die ich anführen wollte, und die ich nur aus dem Grunde hervorhob, damit nicht bei zukünftigen Verstaatlichungen ohneweiters das als selbstverständlich, nicht einmal als eine Concession an die Gesellschaft, für die sie ein Entgelt zu leisten hat, betrachtet werde, daß man in solcher Weise etwas zugesteht, das der Gesellschaft wenig nützt, dem Staate aber wesentlich schadet. Denn der Gesellschaft nützt es wenig, daß die Actien statt 69 Millionen 76 Millionen im Buche vor sich haben. Ich bin überzeugt, daß keiner von den Actionären sich künftig auch nur im Mindesten darum seine Actien um einen Kreuzer weniger bewerthen würde, wenn ihm die sieben Millionen vorgegangen wären. Aber für den Staat ist es nicht gleichgiltig, wenn er statt mit Prioritäten, die zu fünf Percent über pari oder zu vier Percent mit 89 hätten ausgegeben werden können, statt solcher Prioritäten diese Investitionen durch Herausgabe von Renten, die viel höher zu stehen kommen, vollziehen muß.

Ich will damit nicht gesagt haben, daß man deßwegen etwa den Antrag nicht annehmen sollte; es ist bedauerlich, daß in diesen zwei Beziehungen der Vertrag nicht übereinstimmt mit den mit der Elisabeth-, der Vorarlberger, der Kronprinz Rudolf-Bahn abgeschlossenen Verträgen. Aber so sehr wesentlich ist diese Schädigung nicht, daß man deßhalb gegen den Antrag sprechen müßte.

Dagegen möchte ich aber doch glauben, daß bezüglich der Rudolf-Bahn die finanzielle Frage eine eingehendere Würdigung verdiene. Es handelt sich hier noch viel weniger um die Bahn, sondern nur um die finanzielle Frage, um dasjenige, was den Actionären gewährt wird. Um die Bahn schon deßhalb nicht, weil ja ohnehin dieselbe im Staatsbetriebe auf Grund des Sequestrationsgesetzes sich befindet, weil also dadurch, daß dieses Uebereinkommen perfect wird, in den Verhältnissen der Bahn als solcher und den durch diese Verhältnisse berührten Interessen der Bevölkerung auch nicht im Mindesten etwas geändert wird, und weil, während der Staat bezüglich des Uebereinkommens mit der Franz Joseph-Bahn sich gewissermaßen in einer Zwangslage befand, indem er auf andere Art nicht zum Selbstbetriebe der Bahn und dadurch zur Vervollständigung seines Staatseisenbahnnetzes gelangen konnte, dies hier nicht der Fall ist. Der Staat betreibt sie ja, er setzt den Tarif fest, wie er will. Er ist in gar nichts in seinem Gebaren behindert, und wenn je, so könnte man da sagen, hier kann der Staat warten.

Er hatte auch alle Ursache zu warten und sich nicht durch ein Uebereinkommen zu binden, das in mehr als einer Beziehung finanziell sehr nachtheilige Consequenzen nach sich ziehen kann. Das Verhältniß dieser Bahn ist nämlich eigenthümlich. Dieselbe war selbst genöthigt, den Actiencoupon zu kürzen und zwar um 1 fl. jährlich, in der Meinung, daß diese Kürzung nur durch neun Jahre dauern werde.

Darin liegt das eine nachtheilige Moment für diese Bahn. Ein zweites, noch wichtigeres, werde ich gleich zu besprechen in der Lage sein. Sie mußte aber den Coupon kürzen, weil für die Bahn durch eine Reihe verschiedener Umstände — und ich muß leider sagen, durch das Verschulden der Bahnverwaltung — eine beträchtliche schwebende Schuld aufgewachsen war, für welche die Bahn die Garantie des Staates nicht in Anspruch nehmen konnte, theils weil man gewisse Ausgaben gemacht hatte in den ersten Jahren, die in die Betriebsrechnung entweder nicht eingestellt werden konnten oder nicht eingestellt werden wollten, theils weil bei zwei Strecken, nämlich Hieflau-Eisenerz und Villach-Tarvis eine sehr bedeutende Ueberschreitung des garantirten Capitals stattfand, theils weil man es vorzog, statt Ordnung zu machen, die schwebende Schuld immer anwachsen zu lassen, so daß zuletzt die erwachsenen Zinsen derselben auf 846.000 fl., die immer wieder durch neue Schulden gedeckt wurden, sich beliefen. So kam es, daß zu Ende des Jahres 1880 für die Gesellschaft eine schwebende Schuld bestand im Betrage von 1,882.803 fl. 10 kr., für welche die Garantie nicht in Anspruch genommen werden konnte und welche immerfort angewachsen wäre durch die weiterlaufenden Zinsen. Die Gesellschaft entschloß sich endlich, Ordnung zu machen und hat auf neun Jahre den Julicoupon um 1 fl. gekürzt, in der Meinung, daß nach Ablauf von neun Jahren diese schwebende Schuld getilgt sein werde. Man hat sich aber bald überzeugt, daß diese Hoffnung eine ganz unberechtigte war; denn nach drei Jahren, nämlich Ende 1883, hatte sich diese Schuld nur auf 1,641.000 fl. nach der Angabe des Motivenberichtes der Regierung, Seite 24, vermindert, also nur um 241.000 fl. Man kann sich nach diesem Verhältnisse leicht denken, wie lange es gedauert hätte, bis die schwebende Schuld vollständig beglichen worden wäre.

Was wurde aber zur Tilgung dieser Schuld eigentlich verwendet? Der eine Gulden, welcher vom Coupon gestrichen war, und da die Zahl der Actien rund 278.000 fl. ist, macht rund 278.000 fl. Dazu kamen aber die Einnahmen, welche außerhalb der Betriebsrechnung stehen, nämlich aus dem Salzhandelgeschäfte, welches uns auch schon von der Elisabeth-Bahn her bekannt ist und die Einnahmen aus dem Pachtbetriebe einer Flügelbahn Zeltweg-Fohnsdorf, welche beide zusammen nach der Angabe der Regierung 89.219 fl. im Jahre 1882 betrugen. Es standen also der Gesellschaft zur Verzinsung und Tilgung der schwebenden Schuld zur Verfügung 278.000 fl. durch die Kürzung des Coupons und ungefähr 89.000 fl. aus diesen besonderen Einnahmen, das ist zusammen ungefähr 366.000 fl. oder in den drei Jahren ungefähr 1,100.000 fl. Trotzdem reichte

diese Summe doch nur aus, um die schwebende Schuld in diesen drei Jahren um 241.000 fl. zu vermindern. Es muß also noch wo anders gefehlt haben, weil man diesen Betrag nicht ganz zur Verzinsung und Tilgung der schwebenden Schuld, wozu höchstens etwa 500.000 fl. verwendet wurden, sondern den Rest von 600.000 fl. zu etwas Anderem verwendete. Und dieses Andere ist in dem zweiten Krebsschaden der Gesellschaft zu suchen, nämlich in den Prioritäten der Salzkammergutbahn. Die Gesellschaft hat nämlich im Jahre 1875 die Salzkammergutbahn gebaut durch Ausgabe von Goldprioritäten, und zwar von Goldprioriäten der allerbelastendsten Art.

Während z. B. die Prioritäten der Elisabeth-Bahn, die jetzt ausgegeben wurden, auf Mark deutscher Reichswährung lauten oder andere Goldprioritäten, z. B. der Südbahngesellschaft für die auch vom Staate mitgebaute Strecke auf Goldgulden und Francs, enthalten die Schuldverschreibungen der Salzkammergutbahn die ausdrückliche Bestimmung, daß die Zinsen nach der Wahl des Besitzers entweder in Wien mit 5 Goldgulden, in Paris mit 25 Francs oder an deutschen Plätzen mit 20 Reichsmark oder in London mit 10 Shilling zu zahlen sind. Jeder Besitzer kann also die Verzinsung der Rentenobligation von 200 Gulden mit 10 Shilling verlangen und die Coupons tragen den Charakter von Vistawechseln auf London in sich und daß das eine bedeutend höhere Belastung ist, als die Zahlung in Goldgulden, das ist ja bekannt. So stehen ja jetzt 8 Goldgulden 9·60, das heißt 20 1/8 Percent, weil sie etwas über 9·60 kosten; die Devise London steht aber 121·60 am gestrigen Tage, also um mehr als 1 1/2 Percent höher als Goldgulden. In Pfund Sterling ist also die Gesellschaft die Zinsen und Amortisation der verlosten Prioritätenobligationen zu bestreiten verpflichtet. Nun hat man zu der Zeit ihrer Emission — im Jahre 1875, das ist sehr lehrreich — vorausgesetzt, daß eine Differenz von 102.000 fl., die sich aus der höheren Garantie und dem Betrage für Verzinsung und Tilgung der Goldrente ergibt, daß man mit diesem Betrage von 102.000 fl. die etwaige Differenz, wenn Gold steigen sollte, bestreiten könne, und es war diese Voraussetzung damals auch wirklich berechtigt, denn am 15. October 1875 betrug die Differenz zwischen Silber und London oder Gold nicht einmal 10 Percent. Noch vor 8 1/2 Jahren, am 15. October — wenn Sie von diesem Tage ausgehen — war diese Differenz noch nicht einmal 10 Percent. Und wissen Sie, wie groß sie jetzt ist? 21 1/2 Percent. Auf 21 1/2 Percent ist die Differenz zwischen Gold und Silber in diesen 8 1/2 Jahren gestiegen. Da war es denn natürlich, daß die Bahn nicht mehr diese Differenz mit 102.000 fl. bestreiten konnte und es ergab sich von Jahr zu Jahr für sie die Nothwendigkeit, immer größere Beträge von den Beträgen, die aus der Couponskürzung für sie geflossen waren, nicht zur Verzinsung und Tilgung der schwebenden Schuld, sondern zur Bestreitung des Goldagios zu verwenden.

Aus dem Berichte des Ausschusses, welcher auch übereinstimmt mit den Aeußerungen des Geschäftsberichtes für das Jahr 1882, geht z. B. hervor, daß diese Differenz im Jahre 1882 nur erst betrug 122.000 fl. Im Jahre 1883 betrug sie circa 155.000 fl., und wenn Sie den gestrigen Cours der Devise London zu Grunde legen, so beträgt sie für das laufende Jahr 174.000 fl., ein Beweis, wie sehr sanguinisch man ist, wenn man spricht von Schwankungen des Goldagios!

Ja, es schwankt, aber immer nach aufwärts. Nach abwärts schwankt es nicht, und daß es heuer noch viel stärker schwanken wird, mein Gott! wer kann darüber Zweifel haben. Man braucht nur die Ausweise unserer Exportbahnen, der Südbahn, Staatsbahn, Nordwestbahn, Elbethalbahn und auch der Elisabeth-Bahn einzusehen, um sich zu überzeugen, daß es mit unseren Hauptexportartikeln, welche das Steigen des Goldagios am meisten zu verhindern vermöchten, Getreide und Zucker, gar sehr traurig aussieht. Darin liegt also der Grund, warum die Gesellschaft nicht in der Lage war, die schwebende Schuld ungeachtet der Kürzung der Coupons irgendwie wesentlich zu vermindern: weil das, was sie verwenden zu können geglaubt hat, zu dieser Verzinsung und Tilgung der schwebenden Schuld zu einem sehr großen, ja zu einem bei weitem größeren Theile für andere Zwecke verwendet werden müßte, und zwar für Zwecke, welche von Jahr zu Jahr immer mehr in Anspruch nehmen werden; denn was das Goldagio betrifft, so bitte ich nur Folgendes zu überlegen: Seit dem Jahre 1879 bis jetzt ist die Devise London um mehr als fünf Percent, und zwar constant gestiegen, und wenn wir ein solches weiteres Steigen im Auge behalten, so würde vielleicht die Zeit kommen, wo die Rudolf-Bahn sich mit der Kürzung des Coupons von einem Gulden gar nicht begnügen könnte, sondern noch weiter gehen müßte.

Ich komme auf das Vorige zurück. Zur Verzinsung und Tilgung in neun Jahren reicht, wie der Verwaltungsausschuß sich überzeugt hat und der Generalversammlung mittheilen konnte, die Kürzung des Coupons von Einem Gulden nicht hin, vielmehr ist, wie die Regierungsvorlage gründlich in ihrem Berichte erörtert, zur Verzinsung und Tilgung des restlichen Theiles der schwebenden Schuld mit 1,641.000 fl. eine Annuität von 85.000 fl. nothwendig und zwar während der ganzen Concessionsdauer, nicht während neun Jahren, sondern während 62 Jahren.

Dieser Betrag von 85.000 fl. wird nun allerdings durch die separaten Einnahmen gedeckt, deren ich schon erwähnt habe, nämlich durch den Pachtbetrieb und das Salzhandelgeschäft. Die schwebende

Schuld wird also in 62 Jahren mit dieser Annuität wohl abgestoßen werden. Es bleibt aber ein anderes übrig, die Zuschüsse zu den Kosten für die Verzinsung und Tilgung des Goldanlehens, welche von Jahr zu Jahr steigen und welche — wie gesagt — heuer schon nach dem gestrigen Course die Summe von 174.000 fl. erreichen würde. Dazu kommt noch ein zweites, was von der Gesellschaft auch in ihrem Berichte hervorgehoben wird. Nach Ablauf der neunjährigen Betriebszeit hat nämlich die Gesellschaft zwar das Recht, die Einkommensteuer und Erwerbsteuer, nachdem die Steuerfreiheit erloschen ist, in die Betriebsrechnung einzustellen.

Es gilt dies aber nicht bezüglich der Couponstempelgebühren. Nun hat die Gesellschaft in ihren Prioritätsobligationen und auch in den Salzkammergutbahn-Prioritäts-Obligationen ausdrücklich die Zahlung ohne jeden Abzug zugestanden. Sie muß daher den Couponstempel nicht bloß von den Actiencoupons, sondern auch von den Prioritätencoupons zahlen, und das betrug nach der Aeußerung der Gesellschaft im vorigen Jahre 41.142 fl. Mit 23. October 1886 würde auch die Einkommensteuerfreiheit der Salzkammergutbahn erlöschen und von diesem Zeitpunkte an müßten auch von den Prioritätencoupons der Salzkammergutbahn — und deren sind 121.000 — die Couponstempel gezahlt werden. Die Last an Couponstempeln, welche also aufgebracht werden müßte, beträgt also ungefähr 50.000 fl., welche zu der Last hinzukommt, welche bezüglich der Salzkammergutbahn-Prioritäten besteht, und von welcher man nicht sagen kann, daß sie gedeckt wird durch die Salzhandelsgeschäfte und Pachtbetriebe, weil diese zur Annuität für die schwebende Schuld nothwendig sind. Dazu kommt noch ein weiterer Betrag, der zwar an sich nicht so schwer ins Gewicht fällt, aber doch bestritten werden muß, das ist nämlich die Provision für die Zahlung der Coupons im Auslande, was besonders bezüglich der Goldprioritäten, die regelmäßig im Auslande werden eincassirt werden, von Bedeutung ist. Diese Ausgabe wird von der Gesellschaft mit rund 7.000 fl. jährlich veranschlagt. Wir haben also Posten, die nicht gedeckt sind, durch die Salzhandelsgeschäfte ꝛc., sondern die gedeckt werden müssen aus dem garantirten Reinertrage, und zwar, wenn ich bezüglich der Goldprioritäten 174.000 fl., bezüglich der Couponstempel 50.000 fl. und endlich 7.000 fl. annehme, so macht dies zusammen rund 230.000 fl.

Es würde also die Gesellschaft einen solchen Abzug an ihren Coupons machen müssen, daß sie 230.000 fl. damit hereinbringt. Das ist mehr als 50 kr., was nach der Regierungsvorlage der Fall ist, das ist nämlich nicht die Hälfte, sondern weit mehr als $^5/_7$ von einem Gulden. Um diese Differenz wird mehr gezahlt, selbst dann, wenn das Goldagio nicht weiter steigen sollte. Wenn man aber die Erfahrungen der letzten Jahre berücksichtigt, wenn man berücksichtigt, daß das Goldagio beständig steigt und wie alle Verhältnisse darnach angethan sind, um für uns ein weiteres solches Steigen besorgen zu lassen, so muß man sagen, daß der Staat damit der Gesellschaft eine Last abnimmt, die man nicht nach dem heutigen Stande dieser Last beurtheilen darf, sondern nach dem Stande, der während der ganzen Zeit, durch welche die Verzinsung und Amortisation der Salzkammergutbahn-Prioritäten dauert, eintreten kann, und das ist Dasjenige, was in diesem Falle, wo es sich nicht um Goldgulden, sondern um Pfund Sterling handelt, ganz besonders bedenklich erscheint. Es ist ja bekannt, daß der Herr Finanzminister sich dessen entschlagen hat, das Deficit durch Goldrente zu bedecken. Ich will die Frage, ob es zweckmäßig war oder nicht, ganz dahingestellt sein lassen; die Meinungen sind bekanntlich darüber sehr verschieden, aber das ist gewiß, daß die Bedeckung durch Goldrente weit billiger gekommen wäre, als die Bedeckung durch Notenrente, und daß der Finanzminister bei seinem Vorgehen sich nur durch den Gedanken leiten lassen konnte, eine Gefahr für die Finanzen und die volkswirthschaftliche Lage des Staates, welche mit der zuweitgehenden Goldverschuldung verbunden ist, zu vermeiden, denn sonst wäre kein Grund gewesen, und ich bin überzeugt, daß nur dies der Grund dafür war. Nun hat man zwar während dieser Zeit keine neue Goldrente ausgegeben, man hat in weit höherem Maße eine Vermehrung der Goldschuld bei der Verstaatlichung der Elisabeth-Bahn vorgenommen und will dies wieder durch Uebernahme von Verpflichtungen dieser Eisenbahn thun. Ja ist denn das zweckmäßig und insbesondere dann zweckmäßig, wenn man durch nichts zu so schnellem Abschluß gedrängt ist. Es wurde im Ausschusse von Seite des sehr verehrten Herrn Regierungsvertreters bemerkt, man werde diese Salzkammergutbahn-Prioritäten convertiren und dabei an Zinsen ersparen.

Nun, ich muß sagen, da paßt wohl das Wort: Ich höre die Botschaft, aber mir fehlt der Glaube. Ich habe ja die Zeitungen der letzten Tage gelesen. Bei den Franz Joseph-Bahnprioritäten hat eine Conversion stattgefunden; aber daß der Staat dabei finanziell etwas gewonnen hätte, das habe ich nicht entnommen. Der Staat hat dieselbe Annuität, wie bisher für Verzinsung und Tilgung, und zwar in derselben Währung zu zahlen, und im Großen und Ganzen während derselben Zeit. Der Staat zahlt so viel wie bisher, allerdings er beseitigt die Gefahr der Couponprocesse. Aber einen andern materiellen und finanziellen Vortheil hat er dabei nicht erreicht. Das war bei den Prioritäten der Kaiser Franz Joseph-Bahn, und diese Bahn ist, von der finanziellen Seite betrachtet, doch etwas anderes als die Rudolf-Bahn, welche die Garantie alljährlich mit weit über fünf Millionen in Anspruch nimmt. Es wurde freilich bemerkt, die Prioritäten der Salzkammergutbahn

stehen sehr hoch und darum ist die Conversion leicht und vortheilhaft durchzuführen. Nun, das ist wohl nicht ernst gemeint, denn ihr Cours steht gestern 122 fl. 70 kr. in Papier. Aber nehmen Sie wie hoch steht die Devise London, denn die muß man vergleichen, die steht 121.55. Jene Prioritäten stehen also nicht wesentlich höher als pari.

Aber wie schwer es ist, bei diesem Stande eine Conversion, und zwar mit besonderem Nutzen für den Staat durchzuführen, das lehrt wohl das Beispiel unseres Nachbarstaates, der Alles anwendet, um die finanzielle Ordnung herzustellen und der doch die Börse von Tag zu Tag auf das ersehnte Ziel der Conversion der sechspercentigen ungarischen Goldrente muß warten lassen.

Man kann dadurch nicht etwas gewinnen, daß man etwa die Frist für die Tilgung verlängert und damit an der Tilgungsquote etwas erspare. Die Tilgung dauert 90 Jahre. Ja, wie lange soll sie noch verlängert werden? und die Tilgungsquote beträgt 16.000 fl. bei 1,260.000 fl.; was soll man an den 16.000 fl. Tilgungsquote noch ersparen? Daß man aber, wenn man die Verzinsung auf 4—4½ Percent reducirt, an Capital dem Gläubiger einen Vortheil bieten muß, ist bekannt, ist eine Thatsache. Man hat es ja bei der Conversion der Franz Josephs-Bahnprioritäten gethan, indem man den Prioritätengläubigern 117 für 100 fl. angeboten hat.

Das ist aber noch nicht Alles. Auch abgesehen davon ist die Conversion eine sehr theuere Sache. Man braucht nur zu vergleichen — es ist das eine einfache Rechnung — wie viel Prioritäten waren noch vorhanden von der Franz Josephs-Bahn und wie viel 4percentige werden neu ausgegeben. Und da zeigt sich, man muß ja nicht ursprüngliche Prioritäten nehmen, sondern solche, die noch nicht amortisirt sind, daß um 2 Millionen mehr ausgegeben werden *(Hört! links)* als Dasjenige, was den Prioritätengläubigern zum Cours von 117 für 100 geboten wird. In diesen 2,100.000 fl., die mehr an Obligationen ausgegeben werden, stecken die Kosten der Conversion und diese sind nichts Wohlfeiles. Denken Sie sich dies hier angewendet, wo die Prioritäten nicht wie bei der Franz Josephs-Bahn hoch über pari stehen, wo diese Prioritäten zum kleineren Theile sich im Inlande, hauptsächlich aber im Auslande befinden, wo den Gläubigern wesentliche Vortheile geboten werden müssen, weil sie sonst die Rückzahlung fordern mit Demjenigen, was beinahe gleichkommt dem heutigen Course, dann werden Sie sich kaum der Hoffnung hingeben können, daß dadurch etwas Wesentliches erspart werde.

Lassen Sie es auf einen Versuch ankommen, lassen Sie die Gesellschaft selbst die Conversion vornehmen und treten Sie dann in Verhandlungen über die Rente ein, welche der Staat jährlich zu geben haben wird, dann würden clara pacta sein, dann würden wir eher wissen, was der Staat zu zahlen hat, aber sagen Sie nicht, durch die Conversion hoffen wir etwas zu gewinnen und deßhalb geben wir der Gesellschaft mehr als sie sonst anzusprechen in der Lage wäre.

Aber selbst wenn das wäre, würde die Gefahr, welche mit der Goldverzinsung verbunden ist, nicht aus der Welt zu schaffen sein, und ich finde es richtig, daß man bei der Franz Joseph-Bahn auf das Verlangen der Ausländer in Gold Prioritäten auszugeben, nicht eingegangen ist, weil man nicht ins Unendliche die Goldschuld des Staates vermehren will. Wenn aber Jemand eine Gefahr auf sich nehmen will, so soll das lieber eine Privatgesellschaft, aber nicht der Staat sein. Wozu braucht der Staat ihr diese Gefahr abzunehmen und auf seine eigenen Schultern zu übernehmen?

Es muthet mich überhaupt sonderbar an, wenn ich so manche Erscheinungen beobachte; was hat man gegen die Rudolf-Bahn nicht immer für Angriffe hören müssen, namentlich Angriffe gegen das liberale Regime und die liberale Partei, mit voller Ignorirung dessen, daß das, was da gesündigt worden ist, während der Systirungsperiode gesündigt worden ist. *(Sehr richtig! links.)* Und was thut man jetzt, jetzt will man, daß der Staat zu den Lasten, welche an sich durch die unverantwortliche Concession — es ließe sich über den Inhalt derselben viel erzählen — herbeigeführt worden sind — noch neue Lasten übernehme, und — ebenso sonderbar muthet es mich an, wenn man immer von der capitalistischen Richtung, wenn man davon spricht, das Capital habe seine Schuldigkeit bereits gethan und braucht nicht mehr in Betracht zu kommen, oder wenn man hört, man soll zwangsweise den Hypothekarzinsfuß auf bäuerliche Realitäten herabsetzen u. s. f., wenn man in einem fort von dem faulen, verlotterten Capital spricht; wenn es sich aber darum handelt, diesem faulen, verlotterten Capitale etwas zuzuwenden, dann wird keine Einwendung erhoben. *(Sehr richtig! links.)* Der Racker, der Staat, soll es übernehmen.

Es ist sonderbar, wenn man diese Widersprüche hört, sowie es der sonderbaren Erscheinungen in unserem öffentlichen Leben, in der socialen und finanziellen Frage wunderbar viele gibt. Ich bin anderer Ansicht, ich meine, das Interesse der Länder, welche von der Rudolf-Bahn durchzogen werden, ist vorläufig vollständig und in ausreichendster Weise durch dasjenige gewahrt, was der Staat schon jetzt hat, nämlich die volle Freiheit der Verfügung über die ganze Bahn, das freie Tarifsrecht, das ihm von Seite des Verwaltungsrathes in Bezug auf die Verwaltung auch nicht im mindesten eingeschränkt wird. Das hat er bei der Franz Joseph-Bahn nicht, und darum wird er dieselbe erwerben müssen. Hier aber könnte man die Zeit abwarten, bis die Conversion durchgeführt sein und

es sich zeigen wird, wie groß die zu übernehmende Last sei.

Ich will daher durchaus nicht auf irgend Jemandes Urtheil einen Einfluß nehmen. Ich war es aber meinem Gewissen schuldig, diese Thatsachen auseinanderzusetzen, damit man nicht einmal sagen möge, in diesem hohen Hause mit seinen 350 Mitgliedern hat sich bei einer Frage, wo es sich für den Staat um 260 Millionen handelte, nicht Eine Stimme gefunden, welche offen ihre Ansicht auszusprechen für gut fand. *(Sehr gut! links.)*

Ich schließe, indem ich endlich nach einer Gepflogenheit, welche von der anderen *(rechten)* Seite des hohen Hauses geübt wurde, Act nehme von einer Erklärung der Regierung, nicht um einen Vertrag zu schließen *(Heiterkeit links)*, wohl aber, weil ich glaube, daß die Regierung mit demjenigen es ernst meint, was sie in der Begründung sagt, und das ist, daß sie sagt *(liest)*: „Der Betrag, welcher den Actionären der Franz Joseph-Bahn mehr gezahlt wird, bildet für den Staat keine Mehrbelastung, da die Vereinigung der Centralverwaltung der Kaiser Franz Joseph-Bahn mit jener des westlichen Staatsbahnnetzes und die einheitlich commerzielle Leitung des ganzen Bahncomplexes ungleich höhere Ersparnisse, beziehungsweise Mehreinnahmen in sichere Aussicht stellt."

Ich hoffe, daß dies der Regierung Ernst ist, und ich halte mich für verpflichtet, davon Act zu nehmen, indem dadurch etwas, was sonst im Motivenberichte wahrscheinlich den Schlummer der Vergessenheit anheimfallen würde, in die Oeffentlichkeit gelangt. Die Regierung hat feierlich erklärt, daß die Belastung der Franz Josephs-Bahn darin ihre Berechtigung finde, weil die Centralverwaltung der Franz Josephs-Bahn mit jener des westlichen Staatsbahnnetzes vereinigt werden wird. Damit schließe ich. *(Lebhafter Beifall links.)*

Präsident: Zum Worte gelangt nun der Herr Abgeordnete Edler v. Burgstaller.

Abgeordneter Edler v. **Burgstaller:** Ich betrachte es indeß als meine Aufgabe, die Argumente zu widerlegen, die der geehrte Herr Vorredner gegen den vorliegenden Gesetzentwurf vorgebracht hat; ich glaube, daß die im Ausschusse diesbezüglich zum Ausdrucke gelangten Anschauungen dadurch nicht widerlegt worden sind, und daß der Herr Berichterstatter jene weiteren Ausführungen, die nothwendig erscheinen sollten, dem hohen Hause nicht vorenthalten wird. Ich beschränke mich lediglich auf meinen Standpunkt als Vertreter der Stadt Triest. Von diesem Standpunkte aus begrüße ich mit Freude die eingebrachte Regierungsvorlage, betreffend die Verstaatlichung der in Rede stehenden drei Bahnen, weil ich die vollste Ueberzeugung hege, daß die wahren Interessen des Handels und Verkehrs dadurch gefördert werden. Ich werde also gerne dafür meine Stimme abgeben.

Es sei mir jedoch gestattet, im Interesse der Rudolfs-Bahn selbst einige Bemerkungen zu machen. Im Berichte des Eisenbahnausschusses heißt es *(liest)*: „Sowie aber eine allein bestehende Bahn mit der Trace der Kronprinz Rudolf-Bahn den Ausbau der Linien der Kaiserin Elisabeth-Bahn hervorrufen müßte, ebenso erscheint auch die Fortsetzung beider Bahnen bis an die nördlichen Grenzen des Reiches als zwingende Nothwendigkeit."

Ich bin mit dieser richtigen Behauptung vollkommen einverstanden, bin aber ebenso überzeugt, daß die Rudolf-Bahn nur dann den ersehnten Zweck erreichen und ertragsfähig werden wird und werden kann, wenn dieselbe auch in südlicher Richtung gleichfalls bis an die Grenzen des Reiches direct und unabhängig ausgebaut sein wird. Daraus ergibt sich die Nothwendigkeit, diese Staatseisenbahn bis Triest zu verlängern; denn nur dadurch wird es möglich, die so nöthige Completirung des Staatseisenbahnnetzes im allgemeinen Interesse wirklich zu erreichen und der Kronprinz Rudolf-Bahn volle Lebensfähigkeit und Productivität zu verschaffen. In diesem Sinne petitioniren seit mehr als einem Decennium die Landes- und Gemeindevertretungen, die Handels- und Gewerbekammern, folglich alle maßgebenden Körperschaften vieler Kronländer dieser Reichshälfte und betonen die unabweisbare Nothwendigkeit dieser directen und unabhängigen Verbindung. Ich selbst hatte die Ehre, in der Sitzung vom 7. December 1883 eine wohlmotivirte Collectivpetition von fünf Landesvertretungen der südlichen und westlichen Provinzen, betreffend eine directe unabhängige Eisenbahnverbindung von Triest mit der Kronprinz Rudolf-Bahn und weiters deren unmittelbaren Anschluß an die Salzburg-Tiroler Bahn durch die Tauern zu überreichen, und am 8. d. M. hat Seine Excellenz der Herr Abgeordnete Graf Coronini eine diesbezügliche und mit der vorerwähnten im Hauptzwecke übereinstimmende Petition vom Görzer Landesausschusse eingebracht. Durch alle diese Petitionen wird mit ausschlagenden Gründen thatsächlich bewiesen, daß die Verwirklichung dieser Bahnverbindung für das österreichische Handelsemporium eine Existenzfrage, und daß eine unentbehrliche Nothwendigkeit für die wirthschaftliche fernere Entwicklung und Bedeutung der interessirten Provinzen ist.

Leider wurde unser Handelsemporium an der Adria bisher stark vernachlässigt und muß außerdem einen schweren Kampf mit den Valutaverhältnissen bestehen, während die rivalisirenden Häfen dem nicht ausgesetzt sind und mit neuen Eisenbahnen, darunter auch mit sehr schwierigen und kostspieligen rechtzeitig versorgt wurden. Eine weitere Verzögerung des Ausbaues des ersehnten Schienenstranges, welcher thatsächlich den allerdringendsten Bedürfnissen entspricht,

ist jedenfalls auch im Reichsinteresse nicht mehr zulässig. Es muß also für die internationale, commercielle, sowie finanzielle und volkswirthschaftliche Stellung des Reiches für seine einzige bedeutende Seehandelsstadt, bevor es zu spät sei, die nöthige Fürsorge getroffen werden und die beanspruchte directe und unabhängige Eisenbahnverbindung Triests mit der Kronprinz Rudolfs- und Tauernbahn ausgebaut und dadurch endlich die gerechten Anforderungen der gesetzlichen Körperschaften dieser sechs Kronländer und ihrer Bewohner, was bei der Entscheidung des hohen Reichsrathes doch mit einigem Gewichte in die Wagschale fallen dürfte, zur allgemeinen Zufriedenheit erfüllt werden.

Was aber speciell die Kronprinz Rudolfs-Bahn betrifft, so muß ich noch besonders hervorheben, daß das hohe Haus in der Sitzung vom 7. Mai 1883, nachdem der Ausbau der Herpeljebahn bewilligt wurde, auch die vom Eisenbahnausschusse beantragte Resolution ohne Widerspruch angenommen hat, wodurch die Regierung aufgefordert wurde, dem Reichsrathe entsprechende Gesetzesvorlagen zur verfassungsmäßigen Behandlung thunlichst bald vorzulegen behufs endgiltiger Lösung der Frage, in welcher Weise die selbstständige Verbindung Triests mit der Kronprinz Rudolfs-Bahn zu bewerkstelligen wäre.

Diese Resolution liefert den sichersten Beweis, daß auch das hohe Haus die Nothwendigkeit dieser Bahnverbindung anerkannt hat.

Die aus dem Vollzuge dieses Gesetzes und der entsprechenden Resolution resultirenden und unberechenbaren Vortheile für das Reich und für sein Emporium sind so oft und so ausführlich dargestellt worden, daß jede weitere Erörterung dieses Gegenstandes überflüssig erscheinen kann. Ich erachtete es als meine Pflicht, heute, wo über die Erwerbung der Kronprinz Rudolf-Bahn verhandelt wird, diese Thatsachen vor dem hohen Hause neuerdings zu constatiren, und ich richte zugleich an die hohe Regierung die dringendste Bitte, in dieser höchst wichtigen Angelegenheit noch ehestens eine Gesetzesvorlage einbringen zu wollen. *(Bravo! links.)*

(Handelsminister Freiherr v. Pino meldet sich zum Worte.)

Präsident: Seine Excellenz der Herr Handelsminister hat das Wort.

Handelsminister Freiherr v. **Pino:** Hohes Haus! Obgleich sowohl der Motivenbericht der Regierung, auf den ich mich mit voller Beruhigung berufen kann, die vollste Begründung für den Gesetzentwurf enthält, den die Regierung vorgelegt hat, als auch der Ausschußbericht sehr ausführlich die Angelegenheit behandelt, fühle ich mich doch genöthigt, noch einige Worte zu sagen gegenüber dem, was ein verehrter Herr Vorredner angeführt hat. Ich kann mich jedoch sehr kurz fassen, da eben die früheren Berichte so ausführlich sind.

Der verehrte Herr Vorredner hat sich nur mit der Franz Joseph- und Rudolf-Bahn beschäftigt, daher auch ich die Vorarlberger Bahn unberührt lassen kann. Denn was er bezüglich dieser Bahn gesagt hat, war nur für den Regierungsantrag gesprochen.

Was die Franz Joseph-Bahn betrifft, hätte ich auch eigentlich gar keine Ursache, das Wort zu ergreifen, nachdem der Herr Vorredner ja im Großen und Ganzen die Vorlage für entsprechend erklärt hat, und die Schwierigkeiten und Einwendungen, die er erhoben hat, von ihm selbst ja als nicht so bedeutend dargestellt sind.

Eine einzige Bemerkung hat er gemacht, welche ich mir erlauben werde, auch zu releviren. Er hat von den Investitionen gesprochen, die bei dieser Bahn nothwendig sein werden, und hat getadelt, daß die Regierung rücksichtlich jener Investitionen nicht denjenigen Weg eingeschlagen hat, den sie bei der Rudolf- und Vorarlberger Bahn betreten hat, nämlich daß die Summe der nöthigen Investitionen in einem Prioritätsanlehen beschafft wird, welches die Gesellschaft gemacht hätte, und für welches dann der Staat natürlich eingetreten wäre und das vor der Action hätte intabulirt werden können, während nach der Regierungsvorlage alle Investitionen, wenn sie der Staat für nöthig hält, dem Staate zur Last fallen und die Aufbringung derselben dann durch Rente oder andere Mittel geschehen soll. Das ist allerdings richtig. Es wäre der Regierung ja recht angenehm gewesen, und sie hat auch alle Anstrengungen gemacht zu dem Zwecke, um eine entsprechende Summe für Investitionen in der Weise in den Vertrag hineinzubringen, wie es bei der Rudolf-Bahn geschehen ist.

Aber nicht alles, was man will und was man wünscht, kann man eben durchsetzen. Das war ein Punkt wo es geheißen hat: C'est à laisser ou à prendre, und nachdem, wie ich glaube die ganze Bevölkerung und auch das hohe Haus mit der Ansicht der Regierung einverstanden ist, daß die Franz Joseph-Bahn zur Ergänzung des Staatsbahnnetzes der Regierung nothwendig ist, ja daß ohne die Franz Joseph-Bahn dieses Staatsbahnnetz und dieser Staatsbahnbetrieb nicht jenen Aufschwung nehmen könnte, den man von ihm erwartet und nicht jenen maßgebenden Einfluß auszuüben im Stande wäre, den man mit Recht von ihm verlangen muß und verlangen kann, war die Regierung in der schwierigen Lage, die Verhandlungen ganz abbrechen zu müssen, und das wäre wohl von Uebel gewesen, denn wenn man nach zwei Jahre langen Verhandlungen endlich einem günstigen Resultate oder wenigstens einem relativ günstigen Resultate ganz nahe steht, so würde wohl die Regierung, wenn sie wegen dieser Frage die Verhandlungen abgebrochen hätte, viel mehr und

mit Recht den Tadel auf sich geladen haben, als wenn sie dieses Zugeständniß nicht gegeben hätte. Dieses Zugeständniß ist übrigens nicht so außerordentlich groß und so außerordentlich gefährlich, und zwar aus dem Grunde, weil, wenn die Gesellschaft fortbestanden hätte und dieses Zugeständniß nicht gemacht worden wäre, ein nicht unbedeutender, ja ich glaube behaupten zu dürfen, ein sehr bedeutender, vielleicht ein überwiegender Theil jener Beträge, welche zu Investitionen verwendet worden wären, doch durch die Garantie des Staates hätte gedeckt werden müssen. Man hätte dieselben in die Betriebsrechnung einstellen müssen, denn diese Investitonen werden ja nicht bloß für die Eisenbahnen, sondern auch für andere größere Staatszwecke oder Zwecke, die die Volkswirthschaft und den Staat betreffen, gemacht, und da ist es selbstverständlich, daß man endlich nachgeben und die Betriebsrechnung mit solchen Investitionen belasten muß. Also der Schade ist, wie gesagt, nicht so groß.

Ich will mich nicht weiter mit der Franz Joseph-Bahn beschäftigen und erlaube mir auf die Rudolfs-Bahn zu kommen. Da hat Seine Excellenz Dr. Herbst eine tief gehende, ja vernichtende Kritik an der Action der Regierung geübt, und hat wirklich Grau in Grau gemalt. Ich glaube, daß er da zu grau gemalt hat, und daß es möglich ist, von dieser Schwärze etwas wegzuwischen und einen günstigeren Anblick für die Regierungsvorlage zu gewinnen.

Er meint, die Rudolf-Bahn sei gar nicht für den Staat nothwendig gewesen, man hätte warten können, denn der Staat betreibt die Bahn, der Staat hat das freie Tarifrecht, der Staat hat also keine Ursache gehabt, irgendwelche Opfer zu bringen, um diese Bahn früher zu bekommen, als sie ihm ja zugefallen wäre. Selbstverständlich würde er sie durch die ganze Concessionsdauer immer behalten haben, weil die Bahn nie in die Situation gekommen wäre, um sich den beengenden Armen des Staates zu entreißen. Zwei Ursachen waren es nun, welche die Regierung hauptsächlich bestimmt haben, mit der Rudolf-Bahn Verhandlungen einzuleiten und sie auch zum Abschlusse zu bringen.

Eine Ursache ist zwar vom betreffenden Herrn Redner eigentlich geleugnet worden. Er meint, der Staat besitze die Bahn und könne mit ihr machen, was er wolle. Das ist doch nicht ganz richtig, denn es ist ein großer Unterschied, ob der Staat eine Bahn bloß betreibt, die einem Anderen gehört, oder ob er eine Bahn betreibt, die ihm selbst gehört. Das erstere Verhältniß, ist wie unsere Erfahrung, seit wir die Bahn betreiben, gelehrt hat, ein unter gewissen Umständen ganz gewaltig beengendes und unangenehmes und es ist daher für die Staatsverwaltung außerordentlich wünschenswerth, wenn es, wie sie glaubt, ohne Opfer geschehen kann, dieses Verhältniß zu beseitigen und in den wirklichen Besitz, das heißt in das Eigenthum der Bahn einzutreten, der Herr der Bahn zu sein, freie Bewegung zu haben, und nach bestem Wissen und Gewissen über sie zu schalten und zu walten.

Der zweite Grund liegt in den Goldprioritäten der Salzkammergutbahn. Dieselben sind factisch unter Bedingungen aufgenommen, die, wie es Seine Excellenz Herr Dr. Herbst richtig bemerkt hat, sehr schwer und drückend sind, sie müssen daher convertirt werden und es ist dies im Interesse der Gesellschaft gewiß gelegen. Die Convertirung würde aber, wenn sie von der Gesellschaft gemacht wird, lediglich der Gesellschaft zugute kommen, während sie unter den gegenwärtigen Verhältnissen zwar vertragsmäßig von der Gesellschaft gemacht wird, aber der Nutzen dieser Convertirung ausschließlich dem Staate zufällt. Endlich will ich nur ganz kurz erwähnen, daß auch in administrativer Beziehung die Uebernahme der Rudolf-Bahn einige ganz günstige Folgen hat; denn es werden dadurch, daß der Verwaltungsrath und überhaupt das bisherige Eigenthumsverhältniß verschwindet, nicht ganz unwesentliche Ersparungen in der Administration selbst eintreten.

Das waren die Hauptgründe, warum die Verhandlungen mit der Rudolph-Bahn in Angriff genommen und durchgeführt wurden.

Der betreffende Herr Redner hat nun durch eine Reihe von Ziffergruppirungen und Zifferansätzen zu beweisen gesucht, daß der Staat ein wirklich sehr schlechtes Geschäft macht und daher nicht 9 fl. 50 kr. hätte zahlen müssen, sondern viel weniger.

Ich will und kann ihm auf diesem Gebiet nicht folgen, denn ich müßte das hohe Haus ermüden und allen diesen Zifferansätzen wieder andere entgegenstellen.

Wer übrigens den Motivenbericht und den Bericht des Ausschusses genau liest, wird ja sehen, daß diese Zifferansätze, deren Richtigkeit ich nicht bestreiten will, nur in der Hinsicht in zu trübem Licht aufgefaßt sind, als aus den Vorlagen, welche die Regierung gemacht hat und aus dem Motivenberichte ganz klar hervorgeht, daß die Regierung keinem Verluste entgegengeht.

Sie macht bei der Rudolf-Bahn, wie selbstverständlich bei einer so schlechten Bahn — verzeihen Sie das Wort — keinen Gewinn, aber sie verliert auch nichts. Das aber erreicht sie, daß sie eine Bahn besitzt, welche für die Alpengegenden, überhaupt für den Verkehr nach dem Süden von außerordentlicher Wichtigkeit ist und welche durch den Staatsbetrieb und durch das Beispiel, welches der Staatsbetrieb gibt, in anderer Richtung nivellirend und regulirend wirkt in einer Weise, welche gewiß von mehr Wichtigkeit ist, als die 50 Kreuzer, die die Regierung vielleicht und möglicherweise noch hätte abhandeln können, wenn die Regierung nicht selbst bei den

Verhandlungen gefunden hätte, daß eine größere Herabsetzung der Rente nicht möglich ist.

Ich glaube überhaupt, daß die Frage des Staatsbetriebes und der Uebernahme der Eisenbahnen in den Staatsbetrieb doch nicht mit einer so ängstlichen Berechnung begleitet werden sollte, wie sie hier bei der Rudolf-Bahn angewendet wurde.

Wenn ich mich nach dem Beispiele anderer Staaten benehmen würde und wenn ich untersuche, wie in anderen Staaten gehandelt wird, wenn der Staat glaubt, daß er eine Bahn braucht und daß sie ihm nothwendig ist, so denke ich, daß wir eigentlich, wenn man die Vorlage der Regierung studirt, äußerst sparsam und hart vorgegangen sind und daß wir mehr erreicht haben, als in anderen Ländern unter nicht so ungünstigen Verhältnissen erreicht wird. Ich kann daher dem hohen Hause nur empfehlen, die Vorlagen anzunehmen und dadurch dem volkswirthschaftlichen Aufschwung einen großen, unschätzbaren Vorschub zu leisten. *(Bravo! rechts.)*

Präsident: Zum Worte gelangt nunmehr der Herr Abgeordnete Dr. Bareuther; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Bareuther:** Hohes Haus! Ich habe mich zum Worte gemeldet, um eine Frage, die im innigsten Zusammenhange mit der Verstaatlichung der Franz Joseph-Bahn steht, zu besprechen. Nach den ausführlichen Erörterungen des sehr geehrten Herrn Abgeordneten für Schluckenau werde ich mich einzig und allein auf diese specielle Frage beschränken.

Als Anhänger der Verstaatlichungstheorie kann es mir auch nur erwünscht sein, wenn es gelingt, die wichtigsten und großen Verkehrsadern des Reiches in staatliche Bahnen zu verwandeln. Ich setze aber dabei auch voraus, daß dies in rationeller Weise geschieht, daß man nicht bloß die minder guten, sondern auch die besseren Bahnen in's Auge fasse *(Sehr gut! links)*, und daß sich die Verstaatlichung am Ende nicht ins Gegentheil verdrehe, in die Verländerung.

Eine solche wichtige Verkehrsader ist die Franz Joseph-Bahn. Sie ist als Reichseisenbahnstraße werth, in die Regie des Staates überzugehen. Ihre Aufgabe besteht darin, das Centrum des Reiches mit dem Westen und Nordwesten desselben zu verbinden, sie ist zugleich die kürzeste Durchzugslinie für den Verkehr mit dem westlichen und nordwestlichen Deutschland. Der natürliche Endpunkt dieser Bahn ist also die bayerische Grenze. Dies ist aber nicht ganz der Fall. Die Franz Joseph-Bahn beschließt ihren Lauf in noch immer respectabler Entfernung von der Grenze — in Eger. Dort greift ihr eine fremde Bahn unter die Arme, um den Transport bis an die Grenze und über die Grenze zu vermitteln.

Diese Bahn, sage ich, ist eine fremde. Wenn man von Bayern nach Oesterreich hereinfährt, stößt man zunächst an die Zoll- und Grenzstation Asch. Von dort aus, sollte man meinen, fährt man auf einer österreichischen Bahn. Mit nichten! Bayern fährt mich noch circa 28 Kilometer weiter in das Land hinein über Haslau-Franzensbad bis Eger. Damit nicht genug. In Eger besitzt diese fremde Bahn — es ist die bayerische Staatseisenbahn — fast den ganzen Bahnhof *(Hört! Hört! links)* und ausschließlich das Personenaufnahmsgebäude. *(Hört! links.)* Die dort einmündenden österreichischen Bahnen sind bemüssigt, für das Aufnahmsgebäude einen Pachtschilling zu entrichten. Wenn nun die Franz Joseph-Bahn verstaatlicht wird, wird Seine Excellenz der Herr Handelsminister bemüssigt sein, um dieses Aufnahmsgebäude mitbenützen zu können, auch einen Pachtschilling an den Staat Bayern zu zahlen.

Meine Herren! So oft ich von Wien auf den Bahnhof in Eger gelange, macht es immer auf mich den Eindruck, als befände ich mich im Deutschen Reiche. *(Heiterkeit links.)* Da ist manches allerdings sehr nett und propre anzusehen, man begegnet einer ausgezeichneten, wohldisciplinirten Verwaltung, aber als Oesterreicher beschleicht mich doch immer ein Gefühl, als ob ich mich über etwas schämen müßte. *(Sehr richtig! links.)* Von den Bedenken, die sich vom militärischen Standpunkte erheben lassen, will ich nicht weiter reden; aber die Thatsache ist unanfechtbar, daß ein nichtösterreichischer Staat auf seiner Bahn in unserem Lande fährt, daß er fast unumschränkt die Fahrordnungen und Tarife bestimmt. Das ist gewiß ein ungesunder, unhaltbarer Zustand, der in einem Staate, welcher Herr in seinem Gebiete sein will, nur in den unvermeidlichsten Fällen vorkommen soll. Das Verlangen, daß solchen Unzukömmlichkeiten ein Ende gemacht werde, ist, glaube ich, wohlbegründet und liegt auch im Interesse des Staates. *(Sehr richtig! links.)*

Allerdings kann Jemand kommen und mir sagen: Ja, das ist recht bedauerlich, das Malheur ist nun einmal geschehen und es bleibt nichts Anderes übrig, als den Ablauf der Concession abzuwarten. Darauf antworte ich: Dieses Malheur läßt sich repariren, und zwar jetzt am besten *(Hört! links)* und es ist die höchste Zeit, daß wir es thun, jede Verzögerung verschlimmert nur unsere Position. Ich glaube, Ihnen dies erweisen zu können.

Das Eigenthum der bayrischen Staatseisenbahn Asch-Eger, die 28 Kilometer Länge hat, beruht auf dem Staatsvertrage vom 17. Juli 1863, auf den Schlußprotokollen desselben Datums und auf der als Unterlage dienenden Concessionsurkunde vom 4. Juni 1863. Zuerst erwarb die Concession ein bayrisches Consortium, von diesem ging es an die bayrische Stadtgemeinde Hof und von dieser an den Staat. Die Concessionsdauer ist in dem betreffenden Schlußproto-

kolle auf 60 Jahre festgesetzt. Dann kommt aber eine sehr wichtige Bestimmung, die ich mir vorzulesen erlaube. *(Hört! links.)* Diese Bestimmung im §. 15 der Betriebsconcessionsurkunde lautet *(liest)*: „Der österreichischen Staatsverwaltung bleibt aber auch das Recht vorbehalten, diese Bahnstrecke zu jeder Zeit *(Hört! links)* nach vorausgegangener halbjähriger Kündigung gegen Erlag der Anlagekosten nebst den etwa rückständigen Zinsen hievon in Silber einzulösen." *(Hört! links.)*

Hier ist also die rechtliche Grundlage gegeben, diese Bahn einzulösen, und es ist der Einlösungspreis genau beschrieben und umgrenzt. Es wird sich nun darum handeln, ob wir dies auch mit Vortheil thun können. Ich glaube, der Vortheil liegt darin, daß wir diese Bahn um die Anlagskosten einlösen können. Dieselbe ist ziemlich billig in den Sechziger-Jahren erbaut worden, Zinsen sind nicht zu bezahlen. Wenn wir sie nach dem Erträgnisse einlösen müßten, würde der Preis bedeutend steigen. Denn diese Bahn ist eine der rentabelsten Theile der bayrischen Staatseisenbahn. Sie hat nicht nur die Zinsen getragen, sondern es ist theilweise auch schon das Capital amortisirt. Seine Excellenz der Herr Handelsminister wird leichtere Mühe haben, sich die nöthigen Daten zu verschaffen; im Staatsvertrage ist ausdrücklich bedungen, daß die bayrische Staatsverwaltung verpflichtet ist, sowohl bekannt zu geben, wie hoch das Anlagecapital ist, als auch die jährlichen Betriebserträgnisse der österreichischen Verwaltung mitzutheilen. Nach meinen Informationen würde die Strecke, was die Anlagekosten betrifft, ungefähr $3^2/_{10}$ Millionen kosten, also per Kilometer circa 114.000 fl.

Meine Herren! Das ist nicht viel, wenn man bedenkt, daß es eine normalspurige Hauptbahn ist, die mit größter Solidität gebaut ist; wir wissen ja, die Bayern bauen bombenfest; wenn man bedenkt, daß sie außerordentlich gut erhalten ist — die Schienen können ganz gut noch 15 Jahre liegen — wenn man endlich bedenkt, daß nicht bloß die Zinsen, sondern auch das Capital amortisirt wurde. Es ist also von großem Vortheil, wenn wir diese Bahn einlösen können. Ich glaube, wir würden einmal — einmal sage ich — ein gutes Geschäft machen, wir würden besser fahren, als mit der Franz Joseph-Bahn, von der wir ja hören, daß eine Schuldenlast zu übernehmen ist, daß einem die Haare zu Berge stehen. Dazu kommt, daß die Franz Joseph-Bahn sich in ein Gebiet ausdehnen würde, das industriell sehr hoch entwickelt ist, und das ihr sehr viel zu verfrachten gäbe. Um nur ein Beispiel anzuführen, so hat Asch allein im Jahre 1881 jährlich 400.000 Metercentner Kohle verfrachtet, dazu kommt das Quantum, welches die bayrische Grenzstadt Selb, ferner Roßbach, Haslau verbraucht. Der Personenverkehr nimmt jährlich zu, abgesehen von dem Fremdenverkehr, welchen Franzensbad und die böhmischen Curorte hervorrufen.

Endlich ist auch zu erwähnen, daß auf diese Weise der Betrieb der projectirten Localbahn Asch-Roßbach ein viel vereinfachterer wird, und daß gerade diese Linie ein nicht zu unterschätzendes Bindeglied wäre für den Anschluß an die thüringischen und sächsischen Bahnen. *(Sehr richtig! links.)* Die Betriebsstrecke der Franz Joseph-Bahn würde sich dadurch um 43 Kilometer verlängern und dies in einem der bevölkertsten, industriereichsten Bezirke Böhmens.

Alle diese Gründe sprechen also dafür, daß man von dem uns eingeräumten Rechte, die Bahn einzulösen, Gebrauch mache und ich sage, so schnell als möglich. Nicht ohne Grund sage ich dies. Es existirt nämlich in den Abmachungen mit Bayern eine ganz merkwürdige Bestimmung. Ich habe vorhin schon erwähnt, daß die Concession auf 60 Jahre gegeben ist; sie ist aber eigentlich für die Ewigkeit gegeben. Hören Sie einmal den Wortlaut dieser Bestimmung; in der betreffenden Concessionsurkunde heißt es *(liest)*:

„Sollte innerhalb dieser 60jährigen Concessionsdauer der Reinertrag nicht zureichen, das Anlagecapital sammt Zinsen zu tilgen, so verbleibt den Concessionären der ungeschmälerte Betrieb der Bahn auf so lange, bis nebst der Verzinsung auch der Ersatz des Capitals erfolgt ist."

Wenn also der bayrischen Regierung daran liegt, uns die Lust zu kaufen gründlich zu verderben — es können ja auch strategische Rücksichten maßgebend sein, was ich nicht wünsche — so braucht sie nur die Zinsenlast anwachsen zu lassen, und das kann sie jetzt in der leichtesten Weise dadurch thun, daß sie durch die Fichtelgebirgsbahn, die eine Parallelbahn ist, die Güter von der Eger-Hofer Bahn in dem Maße ableitet, daß die bayrische Staatseisenbahn Hof-Eger nicht mehr die Zinsen des Anlagecapitals trägt. Geschieht dies, so wird durch das Anwachsen der Zinsen die Bahn immer theurer und rückt die Unmöglichkeit immer näher heran, diese Bahn einlösen zu können.

Alle diese Umstände werden es daher wohl rechtfertigen, wenn ich mich mit der Bitte an die hohe Regierung wende, es reiflich in Erwägung zu ziehen, ob nicht sofort mit der Einlösung vorgegangen und mit der bayrischen Regierung in Verhandlung getreten werden solle.

Ich erlaube mir daher folgende Resolution dem hohen Hause zur Annahme zu empfehlen. Meine Resolution lautet *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Die Regierung wird aufgefordert, wegen Einlösung der im österreichischen Staatsgebiete liegenden Strecke der königlich bayrischen Eger-Hofer Staatseisenbahn mit der königlich bayrischen Staatsverwaltung in Verhandlung zu treten und im Falle eines günstigen Resultates den Antrag wegen Einlösung

dieser Strecke zur verfassungsmäßigen Behandlung einzubringen.""

Diese Resolution ist durchaus nicht präjudicirlich weder für die Regierung noch für uns, denn ich sage ausdrücklich: „nur im Falle eines günstigen Resultates dieser Unterhandlungen" soll uns die Vorlage gebracht werden. *(Liest):*

„In formeller Beziehung wird beantragt, diese Resolution zur Berathung und Antragstellung dem Eisenbahnausschusse zuzuweisen."

Ich empfehle Ihnen die Annahme dieses Antrages. *(Beifall links.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Bareuther stellt folgenden Antrag. *(Wiederholt denselben.)* Ich sehe diesen Antrag als selbstständigen Antrag an und ich glaube, daß ihn der Herr Antragsteller ebenso aufgefaßt hat, weil er beantragt, daß vorerst dieser Gegenstand dem Eisenbahnausschusse zugewiesen werden soll. Jedenfalls ersuche ich jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist hinreichend unterstützt und wird der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung unterzogen werden.

Der Herr Abgeordnete Ignaz Freiherr v. Giovanelli hat sich zur formellen Geschäftsbehandlung zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Ignaz Freiherr v. **Giovanelli:** Ich beantrage Schluß der Debatte.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Ignaz Freiherr v. Giovanelli beantragt Schluß der Generaldebatte. Ich ersuche jene Herren, welche den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Schluß der Generaldebatte ist angenommen.

Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter **Hladik:** Ich habe bezüglich des in Verhandlung stehenden Gegenstandes nur Weniges zu bemerken. Es ist ja eigentlich ein Widerstand gegen die Gesetzesvorlage nicht erhoben worden. Es sind auch keine solchen Momente geltend gemacht worden, welche etwa ein Abgehen von dieser Vorlage besorgen lassen könnten. Rücksichtlich der Vorarlberger Bahn liegt die Sache so einfach und klar, daß diesbezüglich gar keine Einwendung gemacht wurde und rücksichtlich der Kronprinz Rudolf-Bahn handelt es sich um den Preis der Einlösung. Nun ich glaube, rücksichtlich dieses Preises der Einlösung mich lediglich auf den Bericht des Eisenbahnausschusses beziehen zu können, wo ziffermäßig dargethan ist, daß sowohl für die Bedeckung der schwebenden Schuld, als auch für die Beseitigung aller jener Verlegenheiten, in welche die Verwaltung dieser Bahn mit den Jahren gerathen ist, hinreichend vorgesorgt ist.

Und ich wäre gar nicht im Stande in klarerer Weise die Sache darzustellen, als dies im Berichte des Eisenbahnausschusses geschehen ist, wonach für die Staatsverwaltung noch ein Ueberschuß von 37.000 fl. pro Jahr resultirt, welcher hinreicht, auch für den Fall, als das Goldagio den Cours von 25 Percent erreichen sollte, allen Verbindlichkeiten Rechnung zu tragen. Sollte das Goldagio höher steigen, dann wird seitens des Staates eine Aufzahlung geleistet werden müssen, wogegen das Staatseinkommen wieder gewinnen wird, sobald das Goldagio sinken sollte. Das ist Geschäftssache, die man nicht so auf die Ewigkeit hinaus berechnen und beurtheilen kann.

Ich möchte aber noch Eines erwähnen. Es ist gesagt worden, daß es sich um eine Belastung des Staates mit 260 Millionen Gulden handle. Nun, das ist nicht so eigentlich zu nehmen. Man kann nicht von einer Capitalbelastung mit 260 Millionen sprechen, sondern muß vielmehr jene Ziffer ins Auge fassen, welche der Staat als Garant rücksichtlich des Reinertrages der drei Bahnen jahraus, jahrein zu leisten verpflichtet ist und da gelangt man denn zu dem Ergebniß, daß es sich um eine Aufzahlung von jährlich etwa 100.000 fl. bezüglich der Kaiser Franz Joseph-Bahn handelt, und das, insolange dieselbe nicht über fünf Percent tragen wird. Nun sind die Einkünfte dieser Bahn aber derart in Zunahme begriffen, daß man zu der Annahme berechtigt ist, es werde nicht vieler Jahre bedürfen, wo die Kaiser Franz Joseph-Bahn die Staatsgarantie zu beanspruchen nicht mehr nöthig haben wird. Aber nicht nur dieses wird erreicht werden, sondern die Kaiser Franz Joseph-Bahn würde auch in die Lage kommen, ihre Pflichten gegen die Staatsverwaltung aus dem Titel der Garantieschuld zu erfüllen.

Wenn daher gesagt wurde, die Garantieschuld betrage bereits 25 Millionen und es sei gar nicht abzusehen, wann diese Schuld an den Staat abgetragen werde, so erlaube ich mir, auf ein Beispiel aufmerksam zu machen. Solche Garantieschulden hatten auch schon mehrere Bahnen in früheren Zeiten; ein eclatantes Beispiel bietet in dieser Beziehung die böhmische Westbahn. Diese Bahn ist nicht einmal ein Drittel so lang als die Kaiser Franz Joseph-Bahn; sie hat nämlich nur 26 Meilen Länge, die Kaiser Franz Joseph-Bahn aber rund 100 Meilen. Die Garantieschuld der böhmischen Westbahn hat in den Siebziger Jahren — des Jahres weiß ich mich im Augenblick nicht mehr genau zu erinnern — ebenfalls eine ansehnliche Summe betragen. Die böhmische Westbahn hat diese Schuld an den Staat durch Aufnahme neuer Titres refundirt und heute wissen wir Alle, wie diese Bahn steht, wie groß ihre Einnahmen sind, und welche Superdividende sie zahlt. Sie hat sich eines Schuldbetrages entledigt und ihn an den Staat abgetragen, der sich

beiläufig unter der Hälfte jener Summe beziffert, welche die große Kaiser Franz Josephs-Bahn an den Staat schuldig ist.

Ich glaube, daß dieses Beispiel genügen dürfte, um aufzuklären, wie dieses Schuldverhältniß mit der Zunahme des Reinertrages behoben werden könne, und daß es hiezu nicht jener langen Zeit bedürfen werde, von welcher gesprochen wurde. Es ist weiter bezüglich der Kaiser Franz Joseph-Bahn gesagt worden, sie habe wenig Betriebsmittel, die Stationen seien nicht genügend eingerichtet u. s. w., u. s. w. Wenn dies der Fall ist, so hat das einfach seinen Grund darin, daß seinerzeit, als die Verhandlungen bezüglich der Kaiser Franz Joseph-Bahn stattgefunden haben, das projectirte Anlagecapital reducirt wurde. Man hat sehr wohl daran gethan und ich wünschte, es würden alle Bahnen nach einem solchen Vorgange ausgeführt worden sein, bei welchem man anfangs nur Dasjenige anschafft, was unbedingt nothwendig ist, und dann erst nach und nach Alles erwirkt, wie die Verhältnisse es erfordern. In Folge dieser Reduction des Capitals mußte man also die Fahrbetriebsmittel restringiren, die Stationen einschränken, aber für die heutige Erwägung bleibt der Effect immer derselbe, ob die Kaiser Franz Joseph-Bahn nach dem bei der Kronprinz Rudolf-Bahn und der Vorarlberger Bahn beobachteten Vorgange erworben würde, wo man auf Investitionen bezüglich der dort ausgegebenen Titres Rücksicht nahm, oder ob diese Auslagen je nach Erforderniß erst später gemacht werden. Und der letztere Vorgang scheint mir der bessere. Dort wird die Staatsgarantie für diese Auslagen schon jetzt beansprucht, hier aber wird die Inanspruchnahme erst später erfolgen. Die hieraus erwachsende Belastung, beziehungsweise die Verzinsung der betreffenden Beträge wird immer und immer den Staat treffen, das ist also, glaube ich, von keiner besonderen Wesenheit.

Ich sehe, daß das hohe Haus bei der vorgerückten Stunde schon ungeduldig geworden ist und ich ziehe es daher vor, zu schließen; ich thue dies mit der Bitte, das hohe Haus wolle in die Specialdebatte über dieses Gesetz eingehen. *(Beifall.)*

Präsident: Nachdem die Generaldebatte geschlossen ist, stelle ich an das hohe Haus die Frage, ob es gesonnen ist, in die Specialdebatte einzugehen und die Vorlage des Ausschusses als Grundlage derselben anzunehmen.

Jene Herren, welche diese Frage bejahen, wollen sich erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat beschlossen, in die Specialdebatte einzugehen, welche ich jedoch wegen der vorgerückten Stunde der nächsten Sitzung vorbehalte. *(Zustimmung.)*

Bevor ich aber zum Schlusse der Sitzung schreite, ertheile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Fürsten Schwarzenberg.

Abgeordneter Fürst **Schwarzenberg:** Der Ausschuß, welcher zur Berathung der Regierungsvorlage, betreffend Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung der Gebirgswässer eingesetzt ist, hat gestern beschlossen, dem hohen Hause zu beantragen, daß die Oeffentlichkeit der Sitzungen dieses Ausschusses für die übrigen Mitglieder des hohen Hauses gestattet werde. Demgemäß erlaube ich mir, diesen Antrag zur Annahme zu empfehlen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Fürst Schwarzenberg beantragt namens des Ausschusses zur Vorberathung der Regierungsvorlage, betreffend die unschädliche Ableitung der Gebirgswässer, daß die Oeffentlichkeit der Sitzungen dieses Ausschusses ausgesprochen werde. Ich ersuche jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Es sind mir zwei Interpellationen überreicht worden; ich bitte um deren Verlesung.

Schriftführer **Meißler** *(liest)*:

„Interpellation des Abgeordneten Dr. Josef Kopp und Genossen an das Gesammtministerium.

Aus Anlaß einer von Seiner Excellenz dem Herrn Minister und Leiter des Justizministeriums Herrn Dr. Alois Freiherrn v. Prazák in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 31. Jänner 1884 gemachten, das böhmische Staatsrecht anerkennenden Aeußerung wurde von mir, Dr. Josef Kopp und Genossen in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 5. Februar 1884 eine Interpellation an das k. k. Gesammtministerium gerichtet mit der Anfrage:

1. Theilt die k. k. Regierung die von Seiner Excellenz dem Herrn Minister und Leiter des Justizministeriums in der obigen Aeußerung niedergelegte, mit dem bestehenden Staatsrechte und der Verfassung in offenbarem Widerspruche stehende Rechtsanschauung, und wenn nicht

2. was gedenkt die k. k. Regierung zu thun, um einer solchen verfassungswidrigen Kundgebung entgegen zu treten?

In Erwägung nun, daß seither 14 Tage verstrichen sind, ohne daß die k. k. Regierung diese Interpellation beantwortet oder die Beantwortung unter Angabe der Gründe abgelehnt hätte, und

in Erwägung, daß die Interpellation sich nicht auf auswärtige Vorkommnisse bezieht, bezüglich deren erst Erhebungen angeordnet werden müssen, stellen die Gefertigten die Anfrage:

Ist die k. k. Regierung gesonnen, diese Interpellation ohne weiteren Verzug zu beantworten?

Meißler. Dr. Josef Kopp.
Nitsche. Obentraut.
Ritter. Hugo Salm.
Sprung. Dr. Jaksch.
Dr. Weitlof. Zedtwitz.
Wünsche. Dr. Hirsch.
Dr. Keil. Richter.
Foregger. Dr. Menger.
Löblich. Blaschka.
Sturm. Raab.
Panowsky. Wiesenburg.
Dr. Roser. Alter.
Ruß. Reschauer.
Dr. v. Stourzh. Sax.
Kraus. Friedrich Sueß.
Waibel. Mauthner.
Schmidt. Köpl.
Proskowetz. Portheim.
Claudi. Kielmansegg.
Dumba. Posselt.
Kübeck. Suttner.
Aresin-Fatton. Leopold Wolkenstein.
Lenz. Auspitz.
Herbst. E. Plener.
Exner. Vielguth.
Carneri. Dr. Wrann.
Chlumetzky. Moro.
Wolfrum. Bareuther.
Jäckl. Dr. Magg.
Banhans. Lustkandl.
Wickhoff. Pacher.
Wildauer. Dr. A. Weeber."

Präsident: Diese Interpellation wird dem Gesammtministerium zur Beantwortung überwiesen werden.

Schriftführer **Meißler** *(liest)*:

„Interpellation des Abgeordneten Schier und Genossen an Seine Excellenz den Herren Handelsminister.

Das Gesetz vom 25. November 1883, R. G. Bl. Nr. 173, betreffend den Bau der böhmisch-mährischen Transversalbahn, bestimmt im Artikel V, daß zunächst der Bau der im Artikel II, lit. a), b) und c) bezeichneten Eisenbahnstrecken, nämlich:

a) Iglau-Obercerekwe-Neuhaus-Wessely,
b) Horažďiowitz-Schüttenhofen-Klattau,
c) Janovic-Neugedein-Taus

in Angriff zu nehmen sind, und ferner, daß die unter c) und d) genannten: Obercerekwe-Pilgram-Tabor, und Tabor-Mühlhausen-Pisek-Ražic später zur Ausführung gelangenden Eisenbahnstrecken vor Ablauf von fünf Jahren, vom 1. Jänner 1884 an gerechnet, dem Verkehre zu übergeben sind.

Die im Artikel III normirten, von den Ländern zu leistenden Beiträge, wurden von den Landtagen in Böhmen und Mähren bewilligt, und ist die erste Semestralrate, am 1. Juli 1884 beginnend, am 1. Jänner 1885 zu Zahlung fällig.

Nachdem jedoch von Seite der hohen Regierung in den Staatsvoranschlag für das Jahr 1885 für die Vorarbeiten zur Inangriffnahme des Baues dieser Eisenbahnstrecken ein Betrag nicht eingestellt erscheint, so ist in der Bevölkerung des südlichen Böhmens die begründete Besorgniß wachgerufen worden, daß weder im Jahre 1884, noch im Laufe des Jahres 1885 mit dem Baue dieser langersehnten, von der hohen Regierung auch als dringend nothwendig anerkannten Eisenbahnstrecken begonnen werden wird.

Durch die Nichtinangriffnahme des Baues dieser Eisenbahnstrecken bleiben alle Hoffnungen auf Behebung der ungünstigen wirthschaftlichen Verhältnisse, denen Landwirthschaft, Gewerbe, Industrie und Handel seit einer langen Reihe von Jahren ausgesetzt sind, unerfüllt, was besonders von der arbeitsamen Bevölkerung des südöstlichen Böhmens schmerzlich empfunden wird.

Die Gefertigten stellen daher an Seine Excellenz den Herrn Handelsminister die Anfrage:

„1. Welches sind die Ursachen, daß mit dem Baue dieser Eisenbahnstrecken, namentlich jener von Iglau-Obercerekwe-Neuhaus nach Wessely, nicht begonnen werden kann?

2. Wann ist die Inangriffnahme des Baues dieser Eisenbahnstrecken mit Sicherheit zu erwarten?

Wien, 19. Februar 1884.

Schier.
Meißler. Claudi.
Dr. Roser. Zedtwitz
Proskowetz. Posselt.
Sprung. Richter.
Nischelwitzer. Victor v. Kraus.
Moritsch. Dr. F. Nitsche.
Lax. Köpl.
Dr. Klier."

Präsident: Diese Interpellation wird Seiner Excellenz dem Herrn Handelsminister zur Beantwortung überwiesen werden.

Ich habe folgende Ausschußsitzungen anzusagen:

Der Budgetausschuß hält heute Dienstag, den 19. d. M., um 7 Uhr Abends in Abtheilung II eine Sitzung. Tagesordnung: Ministerium für Cul-

tus und Unterricht: Cultus. Nachtragscredit für die Sicherheitswache in Wien. Directe Steuern.

Der Steuerausschuß versammelt sich nicht heute am 19. d. M. um halb 7 Uhr Abends, sondern Donnerstag, den 21. d. M., um 11 Uhr Vormittag in Abtheilung I zu einer Sitzung.

Der Justizausschuß hält morgen Mittwoch, 20. d. M., Vormittags 11 Uhr, in Abtheilung V eine Sitzung. Tagesordnung: Regierungsvorlage, betreffend die Consulargerichtsbarkeit in Tunis.

Der Strafgesetzausschuß hält morgen Mittwoch, den 20. d. M., Abends 7 Uhr, in Abtheilung IV eine Sitzung. Gegenstand: Fortsetzung der Berathung des allgemeinen Strafgesetzes.

Der Gewerbeausschuß hält morgen Mittwoch, den 20. d. M., Vormittags 11 Uhr, in Abtheilung I eine Sitzung. Tagesordnung: Fortsetzung der Specialdebatte über den VI. Abschnitt der Gewerbeordnung.

Der Ausschuß für die Reform der Branntweinsteuer hält morgen Mittwoch, den 20. d. M., um 6 Uhr Abends, in Abtheilung I eine Sitzung.

Der Congruaausschuß hält Mittwoch, den 20. d. M. um 7 Uhr Abends in Abtheilung V eine Sitzung.

Der Ausschuß zur Vorberathung der Regierungsvorlage, betreffend Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung der Gebirgswässer hält Donnerstag, den 21. d. M., Vormittags 11 Uhr, in Abtheilung V eine Sitzung.

Der Ausschuß für Wasserstraßen wird morgen den 20. Februar seine Verhandlungen unter Theilnahme der Experten über den Donau-Elbe-Canal fortsetzen, wozu sowohl die Ausschußmitglieder, als auch alle anderen Abgeordneten eingeladen werden.

Der Immunitätsausschuß hält Freitag, 22. d. M., Vormittags 10 Uhr in der Abtheilung III eine Sitzung. Tagesordnung: Affaire Tarnowski.

Der Actienausschuß hält Freitag den 22. d. M., 7 Uhr Abend in Abtheilung VI eine Sitzung. Tagesordnung: Vorlage der Fragen an die Experten durch das Subcomité.

Als nächsten Sitzungstag beantrage ich Freitag, den 22. d. M., 11 Uhr Vormittags, und zwar mit der Tagesordnung:

1. Erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend die Handelsconvention mit Frankreich *(851 der Beilagen)*.

2. Fortsetzung der zweiten Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Erwerbung der Kaiser Franz Joseph-Bahn, Kronprinz Rudolf-Bahn und Vorarlberger Bahn für den Staat *(845 der Beilagen)*.

3. Zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Zugeständnisse und Bedingungen für den Bau einer Localbahn von Fehring nach Fürstenfeld *(846 der Beilagen)*.

4. Zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Zugeständnisse und Bedingungen für den Bau einer Localbahn von Asch nach Roßbach *(847 der Beilagen)*.

5. Erste Lesung des Antrages des Abgeordneten Dr. Jaques und Genossen, betreffend Abänderungen der Strafproceßordnung vom 23. Mai 1873 (R. G. Bl. Nr. 119) *(630 der Beilagen)*.

6. Zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Entwurf eines Gesetzes, womit im Königreiche Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau und im Herzogthume Bukowina das Recht zur Gewinnung der wegen ihres Gehaltes an Erdharz benützbaren Mineralien geregelt wird *(830 der Beilagen)*.

Eventuell, das heißt, wenn die Berichte rechtzeitig in die Hände der Herren Abgeordneten gelangen, als siebenten und achten Gegenstand:

7. Zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend das Gesetz über die Consulargerichtsbarkeit in Tunis.

8. Zweite Lesung des vom Herrenhause beschlossenen Gesetzes, betreffend die Anfechtung von Rechtshandlungen, welche das Vermögen eines zahlungsunfähigen Schuldners betreffen. Ferner:

9. Zweite Lesung des von der k. k. Regierung vorgelegten Gesetzes, betreffend die Abänderung des Artikels XIII des Gesetzes vom 23. Juli 1871 (R. G. Bl. Nr. 16 vom Jahre 1872), womit eine neue Maß- und Gewichtsordnung festgestellt worden ist *(841 der Beilagen)*.

10. Bericht des Budgetausschusses über die Petition des Directionsrathes des orientalischen Museums um Bewilligung einer jährlichen Staatssubvention von

10.000 fl. vom Jahre 1884 an *(842 der Beilagen)*.

11. Berichte des Legitimationsausschusses über die Wahlen der Abgeordneten Freiherrn v. Brenner, Dr. Ritter v. Biliński, Hulimka, Bohaty, Ritter v. Loziński, Zapałowicz, Dr. Heller und Freiherrn v. Nadherny *(833 bis 840 der Beilagen)*.

Endlich eventuell

12. Berichte über Petitionen *(Rest aus dem 28. Verzeichnisse, 29. und 30. Verzeichniss)*.

Wird irgend etwas gegen meinen Vorschlag erinnert? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, es bleibt daher bei meinem Vorschlage.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung: 3 Uhr 30 Minuten.)

Anhang.

Hohes Abgeordnetenhaus des österreichischen Reichsrathes!

Schon im Jahre 1871 hatte sich eine aus hervorragenden Edelleuten und Banquiers bestehend Gesellschaft gebildet, welche sich die Aufgabe stellte, die Station Mürzzuschlag der k. k. privilegirten Südbahn mit der Station Iglau der k. k. privilegirten österreichischen Nordwestbahn auf directestem Wege und in kürzester Linie durch eine Eisenbahn zu verbinden und auf diese Weise dem großen Handelsverkehr zwischen dem Süden und Norden des Reiches eine neue Communication zu eröffnen.

Den Bewerbern um diesen Eisenbahnbau wurde von Seite der hohen k. k. Regierung im gerechten Erkennen der hohen militärisch-strategischen, handelspolitischen und volkswirthschaftlichen Bedeutung dieser Communication die Allerhöchste Verleihung der Concession für die Herstellung einer Locomotiveisenbahn von Mürzzuschlag über Neuberg — Lilienfeld — St. Pölten — Krems — Langenlois — Horn — Sigmundsherberg nach Iglau in Aussicht gestellt.

Die erschütternden Ereignisse des Jahres 1873, welche Tausende und aber Tausende meist reich und wohlhabend gewesener Familien in Noth und Elend gestürzt und an den Bettelstab gebracht haben, sind in tief beklagenswerther Weise auch die veranlassende Ursache geworden, daß das Project für die Herstellung der vorerwähnten Eisenbahn fallen gelassen und das Bauconsortium aufgelöst wurde.

Durch die vorerwähnte große Eisenbahn hätten die Städte St. Pölten und Krems ihre Verbindung durch das Fladnitzthal gefunden, es wäre die Donau unmittelbar unterhalb der Stadt Krems durch eine dem Eisenbahn-Personen- und Wagenverkehre dienende gekoppelte Brücke eiserner Construction mit Steinpfeilern übersetzt und auf diese Weise die heute noch bestehende hölzerne Stein-Mauterner Donaubrücke überflüssig gemacht worden.

Im Laufe der Jahre von 1872 bis 1879 hat man sich bloß mit der Herstellung eines Schienenweges von St. Pölten nach Krems durch das Fladnitzthal, unterhalb und in unmittelbarer Nähe der Stadt Krems die Donau übersetzend und in den Bahnhof der Franz Joseph-Bahnstation Krems einmündend, in hingehendster Weise beschäftigt und glaubte hiedurch die Stein-Mauterner-Donaubrückenfrage zu lösen. Der Mangel jeder Industrie im Fladnitzthale und überhaupt auf dem ganzen vorbezeichneten Wege machte es geradezu unmöglich, das Project einer Verbindung zwischen St. Pölten und Krems in der angegebenen Richtung zu verwirklichen.

Seit ungefähr fünf Jahren hat der Civilingenieur Friedrich Treu in Wien mit der Ausarbeitung eines Projectes für die Herstellung einer Locomotiveisenbahn von St. Pölten durch das Traisenthal nach Traismauer, dort die Donau durch eine eiserne Brücke mit Steinpfeilern übersetzend, vom linken Donauufer über Hadersdorf und Langenlois durch das Kampthal ziehend und über Gars und Horn in die Franz Joseph-Bahnstation Sigmundsherberg einmündend, in gründlichster Weise sich beschäftigt, sich um die Vorconcession für die erforderlichen Erhebungen und Vorarbeiten beworben und dieselbe auch von Seite der hohen k. k. Regierung erhalten.

Der rastlosen Thätigkeit und großen Einsicht wie Fachkenntniß des Ingenieurs Friedrich Treu, der eminenten Bedeutung und hohen Wichtigkeit dieses Schienenweges, sowie der allgemein freudigen Theilnahme, welche diesem Bahnprojecte aus allen Bevölkerungsschichten, wenige Gemeinden ausgenommen, entgegengebracht wurde, ist es vor Allem zu danken, daß sich für die Erbauung der Eisenbahn St. Pölten—Traismauer — Hadersdorf — Langenlois — Gars — Horn und Sigmundsherberg die erforderliche Anzahl geldkräftiger Männer gefunden hat, um dieses Bahnproject in möglichst kurzer Zeit seiner Verwirklichung entgegen zu führen.

So wurde denn von Seite des hohen k. k. Handelsministeriums auf Grundlage des von dem Ingenieur Friedrich Treu Hochdemselben vorgelegten Projectes für eine Localbahn von St. Pölten durch das Traisenthal und nach Uebersetzung der Donau mittelst stabiler Brücke über Hadersdorf nach Sigmundsher-

berg die Tracen-Revision in Verbindung mit der Stations-Commission angeordnet, und diese hohe handelsministerielle Entscheidung in den Tagen vom 2. bis inclusive 5. April 1883 durch die hohe k. k. niederösterreichische Statthalterei zum Vollzuge gebracht.

Anläßlich der wie bemerkt im April 1883 vorgenommenen Tracenrevision haben die Vertreter der Städte Krems und Stein gegen die Ueberbrückung der Donau bei Traismauer und gegen die Führung der projectirten Eisenbahn von Traismauer, beziehungsweise dem Traismauer gegenüber gelegenen Punkte des linken Donauufers bis Hadersdorf, mithin gegen die directe und kürzeste Verbindung zwischen St. Pölten und Sigmundsherberg Verwahrung eingelegt und verlangt, daß die projectirte Eisenbahn wohl von St. Pölten durch das Traisenthal nach Traismauer, von dort aber, am rechten Donauufer über Mautern, oberhalb Mautern die Donau übersetzen, nach Krems und über Krems unter gleichzeitiger Einlösung der Strecke des Franz Josephs-Bahn-Flügels Absdorf-Krems nach Hadersdorf und von dort über Langenlois durch das Kampthal nach Horn und Sigmundsherberg geführt werden solle.

Dieser Verwahrung haben sich auch einige unterhalb der Stadt Krems am linken Donauufer und oberhalb des an Hadersdorf vorüberziehenden Kampflusses gelegene Orts- und Katastralgemeinden angeschlossen.

Seit der vorerwähnten Tracenrevision sind die Städte Krems und Stein gemeinschaftlich mit Anton Springer von Ober-Fucha und dem hochwürdigsten Abte Rudolf Gusenbauer von Göttweig um die Verleihung der Vorconzession für die Erbauung einer Locomotiveisenbahn von Traismauer über Mautern nach Krems bei dem hohen k. k. Handelsministerium eingeschritten und ist die erbetene Vorconzession für dieses Bahnproject durch Hochdasselbe auch ertheilt worden.

Der lange Zeitraum von 9 Monaten, der seit der Vornahme der Tracenrevision für das Eisenbahnproject des Ingenieurs Friedrich Treu verflossen ist, ohne daß in der Frage der Concessionsverleihung für diese Eisenbahn durch die hohe k. k. Regierung die erforderliche zustimmende hohe Entscheidung erflossen wäre; die unabweisbare Nothwendigkeit dieser Bahnanlage als directeste und kürzeste Verbindung von fünf großen Eisenbahnnetzen; die künftige Bedeutung dieses Schienenweges für den Weltverkehr; die militärisch-strategische Wichtigkeit der Donauüberbrückung bei Traismauer; die zum Wohle des so schwer geschädigten und tief darniederliegenden Weinbaues dringendst gebotene Herstellung dieser kürzesten Verbindung mit dem niederösterreichischen Viertel Ob dem Wiener Walde, der nördlichen Steiermark, Oberösterreich und Salzburg; die gerechtfertigten und schweren Bedenken gegen die Verlängerung dieser Bahn durch deren Führung von Traismauer donauaufwärts nach Hollenburg-Mautern-Krems und dann erst nach Hadersdorf; die Befürchtung, daß diese Bahn durch die Einbeziehung von Mautern und Krems nimmermehr der Categorie der Transitobahnen einverleibt werden würde, sondern weil auf den localen Verkehr beschränkt, Localbahn verbleiben müßte; die sowohl durch die riesig höheren Barauslagen als auch durch den jedenfalls eintretenden geringeren Verkehr in Aussicht stehende geringere Rentabilität; die Wahrscheinlichkeit, daß der Concessionswerber und seine Geldleute ohne die weitestgehende Zinsengarantie von Seite des Staates sich nicht herbeilassen werden, für eine Localbahn den kospieligen Umweg über Mautern und Krems einzuschlagen, daß somit die Bahn St. Pölten-Traismauer-Hadersdorf-Langenlois-Gars-Horn-Sigmundsherberg möglicherweise gar nicht gebaut werden würde; endlich die den Gerichtsbezirken Kirchberg am Wagram, Langenlois, Horn, Herzogenburg und zum Theile auch Mautern, Gföhl und Krems drohende Gefahr, daß dann nur die Bahnverbindung St. Pölten-Traismauer-Tulln hergestellt und der Hinauswurf dieser Gerichtsbezirke aus dem Weltverkehre für immerwährende Zeiten zur traurigen und erdrückenden Thatsache sich gestalten würde, sind die veranlassende Ursache geworden, daß sich die hier in Ehrfurcht gefertigten Vertreter sämmtlicher Gemeinden der niederösterreichischen Gerichtsbezirke Horn, Langenlois, Kirchberg am Wagram, dann mehrerer Gemeinden aus den Gerichtsbezirken Herzogenburg, Mautern, Gföhl und Krems entschlossen haben, sich im Petitionswege an das hohe Abgeordnetenhaus zu wenden, in der heutigen Petition die unabweisbare Nothwendigkeit für die directe und kürzeste Schienenverbindung St. Pölten-Traismauer-Hadersdorf-Sigmundsherberg zu begründen, die Einwürfe der Gegner dieses Projectes zu entkräften und deren Haltlosigkeit nachzuweisen, endlich an das hohe Abgeordnetenhaus des österreichischen Reichsrathes die dringende Bitte zu richten, Hochdasselbe wolle bei dem hohen k. k. Handelsministerium gütigst einwirken, daß die Verleihung der Concession für den Concessionswerber Friedrich Treu, bezüglich das Bauconsortium, im Sinne dieser Petition ertheilt werden möge.

Seit dem Entstehen der vier am rechten und linken Ufer der Donau gelegenen großen Schienennetze und zwar der Kaiserin Elisabeth-West- und Kronprinz Rudolf-Bahn einerseits, dann der Kaiser Franz Josef- und der österreichischen Nordwestbahn andererseits, ist wohl in militärisch-strategischen, als auch in handelspolitischen und volkswirthschaftlichen Kreisen die dringende Nothwendigkeit der Herstellung einer directen Verbindung derselben auf kürzestem Wege mit einer wahrhaft seltenen Einmüthigkeit zum Ausdrucke gebracht worden.

Die dringende Nothwendigkeit der Herstellung dieses, die vorerwähnten vier großen Eisenbahnnetze auf kürzestem und directestem Wege verbindenden Schienenstranges ist durch den Bau und Betrieb der niederösterreichischen Südwestbahn von St. Pölten über Hainfeld nach der Südbahnstation Leobersdorf aus dem Grunde bedeutend erhöht worden, weil der Verbindung der mehrerwähnten vier, nunmehr fünf Eisenbahnnetze hiedurch ein höchst wichtiges sechstes Netz, die Südbahn, angeschlossen werden würde.

Von der niederösterreichischen Südwestbahn St. Pölten-Leobersdorf zweigt bei Scheibmühl-Traisen ein Flügel bis Schrambach ab. Diesen Flügel, beziehungsweise gegenwärtig südlichen Ausgangspunkt der bereits im Betriebe befindlichen Secundärbahn Mürzzuschlag-Neuberg zu verlängern, ist wohl nur mehr eine Frage der Zeit. Durch diese in nicht ferner Zeit zur Verwirklichung gelangende directe Verbindung St. Pöltens mit Mürzzuschlag, wird die Bedeutung einer Verbindung der mehrerwähnten sechs großen Eisenbahnen in kürzester und directester Linie geradezu riesig gesteigert.

Ein Blick auf die Generalstabskarte genügt, um jedem Laien sofort erkennen zu lassen, welcher Weg zur Herstellung dieser so hochwichtigen Verbindung eingeschlagen werden müsse.

Jeder unbefangene Mann wird und muß sofort erkennen, daß es für die Lösung dieser so hochwichtigen Frage keine andere, weil nur im Interesse des großen Ganzen gelegene Antwort gibt, als die Führung der projectirten Schienenverbindung von St. Pölten durch das Traisenthal bis Traismauer, bei welchem Orte die Donau überbrückt werden muß, um den projectirten Schienenweg nach Hadersdorf fortsetzen, bei Langenlois in das Kampthal eintreten und über Horn bei Sigmundsherberg in die Franz Josef Bahn einmünden lassen zu können.

Aus dem Vorhergesagten ergibt sich in unwiderlegbarer Weise, daß die Linie St. Pölten-Traismauer-Hadersdorf-Sigmundsherberg, wenn einmal ausgebaut und in Betrieb gesetzt aus der Kategorie der Localbahnen geschieden und durch ihre glückliche bevorzugte Lage als Transitobahn von eminentem Charakter in den Reihen der Hauptbahnen ihren Platz finden müsse.

Durch die projectirte Linie St. Pölten-Traismauer-Hadersdorf-Sigmundsherberg werden die beiden Knotenpunkte Mürzzuschlag-Sigmundsherberg, vorausgesetzt den Ausbau der Bahnlinie Schrambach-Neuberg, auf kürzestem und directestem Wege verbunden. Hiedurch aber kommt die bis heute fehlende, kürzeste Schienenverbindung zwischen Süd und Nord der westlichen Hälfte des Reiches zu Stande!

Mit Rücksicht auf die hohe Wichtigkeit und Bedeutung der kürzesten und directesten Verbindung St. Pölten-Sigmundsherberg, und in Erwägung des dieser Verbindung harrenden großen Transitoverkehres müssen die in Ehrfurcht gefertigten Vertreter der interessirten Gemeinden der vorerwähnten Gerichtsbezirke sich für die Linie St. Pölten - Traismauer - Hadersdorf - Langenlois - Horn - Sigmundsherberg entschieden aussprechen und gegen jede wohl im Interesse einzelner Gemeinden gelegene, die Gesammtheit jedoch unheilbar schädigende Abänderung, beziehungsweise Veränderung und Verlängerung dieser Linie Verwahrung einlegen.

Der Unternehmer, welcher bei dem hohen k. k. Handelsministerium um die Verleihung der Concession zum Baue dieser Linie eingeschritten ist, beziehungsweise das Bauconsortium verlangen vom Staate für ihr Baucapital keine Zinsengarantie, sie verlangen vom Staate keine Subvention und haben sich nur von den an der Bahnlinie gelegenen größeren Gemeinden und Industriellen die unentgeltliche Beistellung des zum Baue erforderlichen Grund und Bodens zusichern lassen. Die interessirten Gemeinden und Industriellen sind dem Bauconsortium mit der größten Bereitwilligkeit in dieser Beziehung entgegengekommen. Wenn nun zum Theile einheimische, zum Theile ausländische Geldkräfte für das Zustandekommen eines Unternehmens auf zumeist eigene Gefahr und Kosten die Riesensumme von beiläufig 12 Millionen als Einsatz hinlegen, so müssen dieselben doch ganz gewiß von der sicheren Ueberzeugung durchdrungen sein, daß ihr gutes Geld in Zukunft ein annehmbares sein wird.

Dem Reiche erwächst durch die Herstellung der projectirten Eisenbahn der colossale Vortheil, das österreichische Schienennetz ohne die mindeste Inanspruchnahme des Staatssäckels um ein hochwichtiges, und wie die Erfahrung gar bald lehren wird, in der Zukunft unentbehrliches Bindeglied vermehrt zu sehen. In militärisch-strategischer Beziehung wird dieser Schienenweg von keiner der österreichisch-ungarischen Eisenbahnen an Wichtigkeit und Bedeutung übertroffen. Dem Welthandel und der Volkswirthschaft wird durch diese Eisenbahnkraft ihrer glücklichen Lage wegen ein Verkehrsweg eröffnet werden, dessen hohe Wichtigkeit sich gar bald erweisen und dessen Inslebentreten für alle von demselben durchzogenen Bezirke nur von den segensreichsten und wohlthätigsten Folgen begleitet sein muß.

Die ehrfurchtsvollsten Vertreter der interessirten Gemeinden erlauben sich nunmehr auf die Einwürfe der Städte Krems und Stein, sowie mehrerer kleinen Ortsgemeinden am linken Ufer der Donau zwischen Krems und dem rechten Ufer des Kampflusses zurückzukommen und es möge denselben vor Allem gestattet sein, die Nachtheile und Gefahren hervorzuheben, welche sich in dem Falle, als die Ansprüche der vor-

erwähnten Städte und Gemeinden durch die hohe k. k. Regierung anerkannt werden sollten, unausbleiblich einstellen werden.

Durch die Führung der Eisenbahn von Traismauer donauaufwärts über Mautern und Stein nach Krems und Hadersdorf muß die ganze Linie um 16 Kilometer verlängert werden. Ferner würde die Herstellung der Theilstrecke Traismauer-Hollenburg-Mautern durch die unleugbar vorhandenen technischen Schwierigkeiten die Bauauslagen in enormer Weise steigern. Bei Thallern ist das Terrain durch verlassene Kohlenschachte derartig unterminirt, daß zu wiederholtenmalen Erdsenkungen eingetreten sind, welche jedenfalls für die künftige Eisenbahn mit nicht zu unterschätzenden Gefahren verbunden sein würden. Die Bahn von Traismauer donauaufwärts geführt, würde häufig Weingärten durchschneiden müssen, wodurch eine abermalige Steigerung der Baukosten eintreten würde. Die Ueberbrückung der Donau oberhalb Krems und unterhalb Stein würde, wenn auch das Reich und das Land Niederösterreich für den zum Wagen- und Personenverkehr bestimmten Theil der gekoppelten Brücke aufbringen sollten, der ungünstigeren Gestaltung des Terrains wegen mit weitaus größeren Schwierigkeiten und Kosten verbunden sein, als die Herstellung einer stabilen Eisenbahnbrücke über die Donau bei Traismauer.

Endlich wären doch selbstverständlich die Bauunternehmer gezwungen, den Theil des Franz Joseph-Bahnflügels Absdorf-Krems von Krems bis Hadersdorf, beziehungsweise bis zur Abbiegung in das Kamptthal für ihre Linie einlösen zu müssen.

Alle diese den Bauunternehmern durch die Führung der projectirten Eisenbahn von Traismauer donauaufwärts über Hollenburg gegen Mautern nach Krems und von dort bis Hadersdorf auferlegten Mehrauslagen werden ganz gewiß die Kosten für die Herstellung der ganzen Linie von St. Pölten bis Sigmundsherberg so gewaltig vermehren, daß es fraglich sein wird, ob die Unternehmer unter solchen Bedingungen überhaupt bereit sein werden, ihr Geld ohne hinreichende Zinsengarantie von Seite des Staates für diesen Eisenbahnbau zu investiren. Und, erlauben sich die ehrfurchtsvoll Gefertigten zu fragen, werden das Reich, die hohe k. k. Regierung und der hohe Reichsrath sich bereit finden, Angesichts des riesigen und von Jahr zu Jahr sich steigernden Ausgabenbudgets für eine zur Localbahn degradirte Hauptbahn die verlangte Zinsengarantie zu übernehmen?

Der Uebel aber sind noch nicht alle aufgezählt. Die durch die Führung der projectirten Eisenbahn St. Pölten-Sigmundsherberg über Hollenburg und Krems nach Hadersdorf eintretende Verlängerung der Linie um 16 Kilometer, wird und muß die Vertheuerung der Frachten zur absoluten Folge haben, wird mithin durch die unausbleibliche Abnahme und Verringerung des Frachtenverkehrs nicht nur die Unternehmer in ihren Einnahmen schädigen, sondern auch für die Kaufleute und Consumenten den Preis der verfrachteten Waaren erhöhen. Was die Transitogüter anbelangt, deren Verfrachtung von den ehrfurchtsvollst Gefertigten bei Belassung der ursprünglichen Linie für dieselbe in Aussicht genommen wurde, so werden sich dieselben wohl hüten, den Umweg von Traismauer über Krems nach Hadersdorf einzuschlagen und die Folge hievon wird sein, daß diese Umwegsbahn ein entschieden locales Gepräge erhalten und mit ihren Einnahmen auf den localen Verkehr angewiesen sein wird. Von einer bescheidenen Verzinsung der den Unternehmern erwachsenen Barauslagen ist keine Rede, und ob das Reich für die von den Unternehmern mit gutem Rechte beanspruchte bescheidene Verzinsung aufkommen werde, erlauben sich die ehrfurchtvollst Gefertigten sehr zu bezweifeln.

Nach dem Urtheile gewiegter Techniker ist die Herstellung einer stabilen Brücke über die Donau oberhalb der Stadt Krems und unterhalb der Stadt Stein, wenn auch mit der erforderlichen Inundationsbrücke versehen, für die Stadt Stein und für den oberhalb der künftigen Brücken gelegenen Theil der Stadt Krems bei Wiederkehr von Eisgängen, wie dieselben in den Jahren 1830 und 1880 stattgefunden haben, von unberechenbaren Gefahren begleitet. Dieselbe drohende Gefahr wird für die Stadt Krems dann eintreten, wenn die in Aussicht genommene stabile Brücke unterhalb und in unmittelbarer Nähe der Stadt hergestellt werden soll.

Warum, erlauben die ehrfurchtsvollst Gefertigten sich zu fragen, soll die projectirte Bahn durch die Umlegung über Krems die in Aussicht genommene Verlängerung und Vertheuerung erfahren? Die Antwort lautet:

Um den localen Interessen der Städte Krems und Stein gerecht zu werden, um deren Localverkehr in die Linie einzubeziehen und um gleichzeitig die Stein-Mauterner Donaubrückenfrage zur Lösung zu bringen.

Die ehrfurchtsvollst Gefertigten erlauben sich hierauf ehrerbietigst zu bemerken, daß zu allen Zeiten, in der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft die Interessen Einzelner den Interessen der Gesammtheit sich unterordnen mußten und unterordnen werden müssen. Sie weisen darauf hin, daß der Localverkehr der Städte Krems und Stein gerade durch das Bestehen des Eisenbahnflügels Krems-Absdorf bei Hadersdorf in die projectirte Linie St. Pölten-Traismauer-Hadersdorf-Sigmundsherberg einmünden müsse. Sie weisen

darauf hin, daß die Städte Krems und Stein mit der projectirten Linie durch die Theilstrecke Krems-Hadersdorf der Franz Joseph-Bahn verbunden werden, daß die Strecke Traismauer-Hadersdorf-Krems eine Länge von 20 Kilometer, jene von Traismauer-Mautern-Krems eine Länge von 16 Kilometer ausweise, daß mithin der erstere Schienenweg nur um 4 Kilometer länger sei, als der letztere, welche Differenz von 4 Kilometern den Umweg über Krems durchaus nicht rechtfertigen lasse. Sie constatiren, daß die gegenwärtig zwischen Stein und Mautern bestehende Holzbrücke durch eine Fahrbrücke eiserner Construction mit Steinpfeilern von Reichs- und Landeswegen an geeigneter Stelle in nicht ferner Zeit ersetzt werden müsse, und daß gerade die Erbauung einer Eisenbahnbrücke bei Traismauer die Herstellung der Stein-Mauterner Donaubrücke nach modernem Charakter beschleunigen werde.

Die Uebersetzung der Donau durch die Eisenbahn Traismauer-Krems oberhalb der Stadt Stein wäre der Herstellung eines großen Tunnels wegen mit so colossalen Kosten verbunden, daß die Realisirung dieses Projectes wohl nie ernst genommen werden kann.

Die Vertreter der Stadtgemeinde Krems haben vor Allem betont, daß die projectirte Linie Traismauer-Hadersdorf nicht nur den bisherigen Verkehrsverhältnissen nicht entspreche, sondern geradezu den Verkehr von seinem bisherigen Wege ablenken würde, da die Bahn abseits von den Städten Krems und Stein, welche bis jetzt den Mittelpunkt des Verkehrs bildeten, erbaut werden solle. Sie haben ferner hervorgehoben, daß die Strecke Traismauer-Hadersdorf größtentheils durch das Inundationsgebiet der Donau geführt werden müßte und irgend welcher namhafte Verkehr für die Bahn auf dieser Strecke nicht zu gewärtigen wäre, während, wenn dieselbe von Traismauer nach Krems ginge, derselben der Verkehr dieser Städte und ihrer industriellen Anlagen, sowie die Producte des Bergwerkes zu Thallern und der Thongruben zu Ober-Fucha zufließen müßten. Dieselben haben insbesondere darauf hingewiesen, daß man den Städten Krems, Stein und Mautern die seit Jahrhunderten bestehende Brücke über die Donau nicht entziehen könne und daß, wenn bei Traismauer eine stabile Eisenbahnbrücke gebaut werden sollte, der Staat, sowie das Land Niederösterreich für den Ersatz der gegenwärtigen Holzbrücke zwischen Stein und Mautern durch eine moderne Eisenbrücke in nicht ferner Zeit Sorge tragen müssen.

Die ehrfurchtsvollst gefertigten Vertreter der interessirten Gemeinden erlauben sich auf diese Einwürfe zu bemerken, daß seit der Einführung der Locomotiveisenbahnen und der Dampfschifffahrt überhaupt alle früheren Verkehrsverhältnisse über den Haufen geworfen wurden und eine totale Veränderung erfahren haben.

Wenn nun die an den großen Reichsstraßen gelegenen Gemeinden durch die Erbauung einer in ihrer Nähe vorüberziehenden Eisenbahn schwer oder geringe in ihrem Verkehrsleben geschädigt, wenn ihnen, möchte man sagen, hierdurch die Lebensadern geradezu unterbunden worden sind; wenn die an den Ufern der Donau gelegene bedeutende Zahl größerer und kleinerer Orte, die zumeist nur von der Holzschifffahrt gelebt hatten, durch das Entstehen der Dampfschiffe geradezu in das Mark ihrer Existenz getroffen worden sind, wurden etwa aus Rücksicht für alle diese Gemeinden keine Eisenbahnen gebaut oder keine Dampfschiffe zugelassen? Die Antwort lautet: Nein! Ueber alle diese mehr oder weniger ins Mitleid gezogenen und gar oft zu Tode getroffenen Gemeinden ist man zur Tagesordnung übergegangen und hat Lokomotive und Dampfschiffe verkehren lassen. Die Interessen der Kleinen mußten sich eben den Interessen der Gesammtheit unterordnen.

Wenn nun weiters die Strecke Traismauer-Hadersdorf durch das Inundationsgebiet der Donau geführt werden sollte, so wäre hierdurch für die Eisenbahn kein Verkehr zu gewärtigen? Hierauf können die in Ehrfurcht gefertigten Gemeindevertreter nur wiederholt betonen, daß es sich in dem vorliegenden Falle um eine Zukunfts-Transitobahn handelt, für welche die kürzeste Linie gesucht werden muß, und daß gerade durch diesen kürzesten Weg die Rentabilität dieser Bahn sich unabweisbar herausstellen wird. Uebrigens wird diese Bahn den localen Verkehr der Städte Krems und Stein durch den Bahnflügel Krems-Absdorf ganz gut aufzunehmen in der Lage sein. Von den Kohlenschachten des Thallerner Bergwerkes und den Thongruben zu Ober-Fucha wird sich doch auf Kosten der Eigenthümer eine Schienenverbindung mit der Hauptbahn herstellen lassen, wenn dies im Interesse der Eigenthümer gelegen ist.

Die ehrfurchtsvollst gefertigten Gemeindevertreter haben bereits hervorgehoben und wiederholen noch einmal, daß gerade die Uebersetzung der Donau bei Traismauer die Beseitigung der hölzernen Brücke zwischen Stein und Mautern und deren Ersatz durch eine Brücke eiserner Construction zur unmittelbaren Folge haben müsse, weil die bisherige leidige Verquickung der Steiner Donaubrücke mit der Eisenbahn St. Pölten-Krems durch die Linie St. Pölten-Traismauer-Hadersdorf ihr Ende erreichen wird.

Die durch die Vertreter der Stadt Stein seinerzeit zu Protokoll gegebenen Besorgnisse erscheinen daher durchaus nicht begründet. Die Stadt Krems aber denkt eben nur an sich selbst. Wenn nur einmal die Eisenbahn von St. Pölten nach Krems fertig gestellt ist, wird sich Krems sehr wenig darum kümmern, ob die langjährigen, gerechtfertigten Wünsche und Begehren der Gerichtsbezirke Kirchberg am Wagram, Langenlois, Horn und Gföhl, endlich einmal die Kampthalbahn und durch sie die Verbindung mit Sigmundsherberg zu bekommen, zur Ausführung gelangen oder nicht.

Für die zwischen Krems und dem rechten Kampufer gelegenen Gemeinden, welche in der Errichtung eines von ihnen östlich gelegenen Eisenbahndammes das Herannahen von Ueberschwemmungen durch die Donau erblicken, kann und wird durch eine auf Wissenschaft und Erfahrung begründete hinreichende Anzahl von Durchlässen und Inundationsbrücken hinreichend Vorsorge getroffen werden.

Anläßlich der im April d. J. vorgenommenen Tracenrevision ist die Ueberbrückung der Donau zwischen Stein und Mautern, wie bereits erwähnt, zur Sprache gekommen; eine Angelegenheit, die strenge genommen das Eisenbahnproject St. Pölten-Sigmungsherberg gar nichts angeht, nachdem es doch Jedermann vollkommen klar sein muß, daß ein Projectant, der sich die Aufgabe gestellt hat, St. Pölten mit Sigmundsherberg durch einen Schienenstrang zu verbinden, dies auf der denkbar kürzesten Linie zu thun bestrebt sein wird. Die projectirte Donauüberbrückung bei Traismauer aufzulassen, die kürzeste und zweckmäßigste Trace aufzugeben, bloß um hiefür mit einem sehr beschwerlichen und kostspieligen Umwege von 16 Kilometer Mehrlänge eine Donaubrücke bei Stein herzustellen, kann doch unmöglich einer Gesellschaft zugemuthet werden, die wie die ehrfurchtsvollst gefertigten Gemeindevertreter zu bemerken sich bereits erlaubt haben, dem Reiche ohne die mindeste Inanspruchnahme und Belastung der Staatsfinanzen einen Schienenweg verschaffen wird, dem die großartige Aufgabe zufällt, sechs große Eisenbahnnetze, den Süden und Norden des Reiches auf kürzestem Wege zu verbinden.

Vom militärisch-strategischen Standpunkte aus muß die Uebersetzung der Donau durch eine Eisenbahn bei Traismauer jener bei Krems entschieden vorgezogen werden. Bei Traismauer ist die Höhe beider Ufer des Stromes nahezu gleich; keines der beiden Ufer wird von dem anderen dominirt; vorrückende oder retirirende Truppenmassen sind in der Lage sich auf beiden Ufern des Stromes ausbreiten und entwickeln zu können.

Bei Krems und Stein aber wird das rechte vom linken Ufer vollständig beherrscht und tief zu beklagen wäre das Geschick jener Abtheilungen der k. k. Armee, welche für den Fall eines von Norden anrückenden mächtigen und überwältigenden Feindes gezwungen werden könnten, ihren Rückzug vom linken auf das rechte Donauufer in dem engen Defilée der Städte Krems und Stein bewerkstelligen zu müssen.

Die ehrfurchtsvoll gefertigten Vertreter der interessirten Gemeinden eilen nunmehr zum Schlusse.

Die weinbautreibenden Gemeinden der Gerichtsbezirke Langenlois, Kirchberg am Wagram, Krems und Mautern weisen darauf hin, daß keinem Agriculturzweige durch die im Laufe der letztvergangenen drei Jahrzehnte eingetretenen ungünstigen Verhältnisse so schwere Lasten auferlegt, so tiefe Wunden geschlagen wurden, wie dem niederösterreichischen Weinbau. Die ackerbautreibenden Gemeinden des Gerichtsbezirkes Horn und der übrigen interessirten Gerichtsbezirke weisen darauf hin, daß die directe Verbindung der beiden Flußthäler des Traisen- und Kampthales die Industrie des ersteren mächtig steigern und die zum großen Theile noch schlummernde imposante Wasserkraft des Kampflusses der Industrie in großartigster Weise erschließen, hiedurch aber für den Acker- und Weinbau von den wohlthätigsten Folgen begleitet sein müsse. Die Gemeinden des Kampthales erwarten bei den großen und bis heute den Touristen theilweise gar nicht bekannten Naturschönheiten ihrer Heimat durch die projectirte Eisenbahn einen bedeutenden Zufluß an fremden Besuchern, die sich, wenn einmal die Heilkraft des Kampflusses vom Standpunkte der Wissenschaft ihrem vollen Umfange nach erkannt und gewürdigt sein wird, zum Wohle und Vortheil dieser Gemeinden gewaltig steigern wird.

Die weinbautreibenden Gemeinden aber erblicken in der Herstellung der projectirten Eisenbahn St. Pölten-Traismauer-Hadersdorf-Sigmundsherberg und durch die in Folge dessen eintretende unmittelbare Verbindung mit dem Viertel Ob dem Wienerwalde, mit dem nördlichen Theil der Steiermark, mit Oberösterreich und Salzburg einen theilweisen Ersatz für ihre erlittenen schweren Verluste; sie erblicken hierin die Hebung des vollkommen darniederliegenden Weinabsatzes und hiedurch ihre Rettung vor dem allmälig hereinbrechenden Untergange.

Gestützt auf ihre heutigen Ausführungen und auf ihr gutes Recht erlauben sich daher die in Ehrfurcht gefertigten Vertreter der betheiligten Gemeinden in den Gerichtsbezirken Herzogenburg, Mautern, Langenlois, Kirchberg am Wagram, Gföhl und Horn an das hohe Abgeordnetenhaus des österreichischen Reichsrathes die ergebene Bitte zu richten:

„Hochdasselbe wolle gütigst dahin wirken, daß das hohe k. k. Handelsministerium die Concession zur Erbauung einer Localbahn von St. Pölten über Traismauer-Hadersdorf-Langenlois-Gars-Horn nach Sigmundsherberg an den Concessionswerber, Ingenieur Friedrich Treu, beziehungsweise an das Bauconsortium ertheilen möge."

(Folgen die Unterschriften.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. IX. Session. 335. Sitzung,

am 22. Februar 1884.

Inhalt:

Zuschrift des Herrenhauses, bezüglich der Annahme der Regierungsvorlage, betreffend die Errichtung des Georg Christian Fürst v. Lobkowicz'schen Realfideicommisses (858 der Beilagen).

Regierungsvorlage, mit welcher einige Bestimmungen hinsichtlich der Pfandleihergewerbe erlassen werden sollen (856 der Beilagen).

13. Jahresbericht der Staatsschulden-Controlcommission (859 der Beilagen).

Urlaubsgesuch.

Abwesenheitsanzeigen.

Petitionen.

Interpellation der Abgeordneten Schmidt, Ritter v. Proskowetz und Genossen an den Handels- und an den Ackerbauminister, betreffend die Herstellung einer Wasserstraße zwischen der Donau bei Wien und der Oder bei Oderberg.

Interpellation des Abgeordneten Ritter v. Schönerer an den Obmann des Ausschusses, betreffend die Affaire Kamiński, über den gegenwärtigen Stand dieser Angelegenheit. — (Beantwortung derselben durch den Obmann dieses Ausschusses Heinrich Grafen Clam-Martinic.)

Erste und zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend die Handelsconvention mit Frankreich (851 der Beilagen — Redner: die Abgeordneten Ritter v. Smarzewski, Dr. Ritter v. Sochor, Ritter v. Chlumecky, Freiherr v. Schwegel, Handelsminister Freiherr v. Pino).

Fortsetzung der Verhandlung über den Bericht des Eisenbahnausschusses, betreffend den Gesetzentwurf über die Erwerbung der Kaiser Franz Joseph-Bahn, Kronprinz Rudolf-Bahn und Vorarlberger Bahn für den Staat (845 der Beilagen. — Specialdebatte. — Redner zu §. 1: Abgeordneter Dr. Menger. — Dritte Lesung).

Zweite und dritte Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Zugeständnisse und Bedingungen für den Bau einer Localbahn von Fehring nach Fürstenfeld (846 der Beilagen. — Redner: Berichterstatter Ritter v. Sprung, Abgeordneter Dr. Ruß, Handelsminister Freiherr v. Pino).

Zweite und dritte Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Zugeständnisse und Bedingungen für den Bau einer Localbahn von Asch nach Roßbach (847 der Beilagen).

Erste Lesung des Antrages des Abgeordneten Dr. Jaques und Genossen, betreffend Abänderungen der Strafproceßordnung vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 119 (630 der Beilagen — Redner: Abgeordneter Dr. Jaques — Zuweisung an den Strafgesetzausschuß).

Zweite und dritte Lesung der Regierungsvorlage, betreffend das Gesetz über die Consulargerichtsbarkeit in Tunis (850 der Beilagen).

Zweite und dritte Lesung des von der k. k. Regierung vorgelegten Gesetzes, betreffend die Abänderung des Artikels XIII des Gesetzes vom 23. Juli 1871 (R. G. Bl. Nr. 16 vom Jahre 1872), womit eine neue Maß- und Gewichtsordnung festgestellt wird (841 der Beilagen).

Berichte des Legitimationsausschusses über die Wahlen der Abgeordneten Ritter v. Brenner (833 der Beilagen), Dr. Ritter v. Biliński (834 der Beilagen), Hulimka (835 der Beilagen), Bohaty (836 der Beilagen), Ritter v. Loziński (837 der Beilagen), Zapałowicz (838 der Beilagen), Dr. Heller (839 der Beilagen), Baron Nadherny (840 der Beilagen).

Antrag des Abgeordneten Lienbacher und Genossen, betreffend die zwangsweise Veräußerung landwirthschaftlicher Güter (861 der Beilagen).

(Beginn der Sitzung: 11 Uhr 20 Minuten.)

Vorsitzender: Präsident Dr. **Smolka.**

Schriftführer: Dr. **Nitsche, Spławiński,** Freiherr v. **Hippoliti,** Ritter v. **Raab.**

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident und Leiter des Ministeriums des Innern Graf **Taaffe,** Minister Dr. Freiherr v. **Ziemialkowski,** Ackerbauminister Graf **Falkenhayn,** Minister und

Leiter des Justizministeriums Dr. Freiherr v. **Prazák**, Minister für Cultus und Unterricht Freiherr **Conrad** v. **Eybesfeld**, Finanzminister Dr. Ritter v. **Dunajewski**, Handelsminister Freiherr v. **Pino**.

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Ministerialrath des Handelsministeriums Dr. Ritter v. **Wittek**, Sectionsrath des Handelsministeriums Freiherr v. **Kalchberg**.

Präsident: Ich erkläre die Sitzung für eröffnet und constatire die Beschlußfähigkeit des hohen Hauses.

Das Protokoll über die Sitzung vom 19. d. M. ist unbeanständet geblieben, demnach als genehmigt anzusehen.

Vom Präsidium des Herrenhauses und von der k. k. Regierung sind Zuschriften eingelangt, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer Dr. **Nitsche** *(liest)*:

„Das Herrenhaus hat in seiner Sitzung vom 20. Februar den mit der Zuschrift des Justizministers vom 11. Mai 1883, Z. 7487/J. M., als Regierungsvorlage eingebrachten Gesetzentwurf, betreffend die Errichtung des Georg Christian Fürst v. Lobkowicz'schen Realfideicommisses *(858 der Beilagen)* ohne Aenderung in dritter Lesung angenommen.

Auf Grund des §. 10, Alinea 3 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Reichsrathes wird das Präsidium des Abgeordnetenhauses hievon zur weiteren verfassungsmäßigen Behandlung in Kenntniß gesetzt.

Wien, 20. Februar 1884.

Trauttmansdorff.

Jauner, Schriftführer."

Präsident: Diese Zuschrift ist bereits in Druck gelegt und heute vertheilt worden.

Schriftführer Dr. **Nitsche** *(liest)*:

„Auf Grund der unter dem 13. Februar d. J. erhaltenen Allerhöchsten Ermächtigung beehre ich mich dem geehrten Präsidium im Anbuge eine Regierungsvorlage, mit welcher einige Bestimmungen hinsichtlich der Pfandleihergewerbe erlassen werden sollen *(856 der Beilagen)*, mit dem Ersuchen zu übermitteln, dieselbe der verfassungsmäßigen Behandlung gefälligst zuführen zu wollen.

Eine Begründung der Vorlage folgt anverwahrt mit.

Wien, 19. Februar 1884.

Der k. k. Handelsminister:

Pino."

Präsident: Diese Regierungsvorlage ist ebenfalls bereits in Druck gelegt und heute vertheilt worden.

Weiters ist eingelangt der 13. Jahresbericht der Staatsschulden-Controlcommission; ich bitte die betreffende Zuschrift zu verlesen.

Schriftführer Dr. **Nitsche** *(liest)*:

„Ich gebe mir die Ehre dem löblichen Präsidium den anruhenden 13. Jahresbericht der Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes *(859 der Beilagen)* zur verfassungsmäßigen Behandlung zu überreichen.

Wien, 21. Februar 1884.

Der Präsident:

Dr. Franz Ritter v. Šrom."

Präsident: Dieser Bericht wird der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zugeführt werden.

Gestern sind versendet worden: Der Bericht des Justizausschusses über den vom Herrenhause am 14. April 1883 angenommenen Gesetzentwurf, betreffend die Anfechtung von Rechtshandlungen, welche das Vermögen eines zahlungsunfähigen Schuldners betreffen *(848 der Beilagen)*;

der Bericht des Justizausschusses über das von der k. k. Regierung vorgelegte Gesetz, betreffend die Consulargerichtsbarkeit in Tunis *(850 der Beilagen)*,

und die Regierungsvorlage, betreffend die Handelsconvention mit Frankreich *(851 der Beilagen)*.

Heute wurden außer den bereits erwähnten Drucksorten vertheilt:

Der Bericht des Budgetausschusses über den Mehranspruch zu dem Erfordernisse des k. k. Ministeriums des Innern aus Anlaß der Vermehrung des Standes der Sicherheitswache in Wien *(852 der Beilagen)*;

der Ausschußbericht über die Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Stellung und den Wirkungskreis des Staatsrechnungshofes *(849 der Beilagen)*;

der Antrag des Abgeordneten Dr. Bareuther wegen Einlösung der Eger-Hofer k. bayerischen Staatseisenbahn *(853 der Beilagen)*;

der Ausschußbericht über die Regierungsvorlage, betreffend den Abschluß eines Uebereinkommens mit der Landesvertretung von Kärnten zur Regelung der Verhältnisse des Staates zu dem Grundentlastungsfonde für Kärnten *(854 der Beilagen)* und

der Beschluß des Herrenhauses, betreffend das Gesetz über die Errichtung des Georg Christian Fürst v. Lobkowicz'schen Realfideicommisses *(858 der Beilagen)*.

Der Herr Abgeordnete Graf Harrach ersucht um einen 14tägigen Urlaub. Ich bitte um die Verlesung der betreffenden Zuschrift.

Schriftführer Dr. **Nitsche** *(liest)*:

„Hohes Präsidium des Abgeordnetenhauses! Der Gefertigte ist in Folge telegraphischer Berufung wegen höchst gefährlicher Erkrankung seines Vaters bemüssigt, allsogleich nach Nizza abzureisen und ersucht daher, das hohe Haus möge demselben einen 14tägigen Urlaub in dringenden Familienangelegenheiten bewilligen.

Wien, 20. Februar 1884.

Hochachtungsvoll
J. Graf Harrach."

Präsident: Der Herr Abgeordnete Graf Harrach ersucht um einen 14tägigen Urlaub. Ich ersuche jene Herren, welche denselben bewilligen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist bewilligt.

Die Herren Abgeordneten Ritter v. Kallir und Dr. Žák sind unwohl gemeldet.

Es sind Petitionen eingelangt; ich ersuche um Mittheilung des wesentlichen Inhaltes derselben.

Schriftführer Dr. **Nitsche** *(liest)*:

„Petition der Rumburger Schuhmachergenossenschaft wegen Aenderung des §. 38 des Gewerbegesetzes *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Herbst)*."

„Petition der Schuhmachergenossenschaft zu Böhmisch-Leipa in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Meissler)*."

„Petition des Lehrkörpers des k. k. Gymnasiums in Tarnopol um Aufbesserung der Lage der Mittelschul-Lehrsupplenten *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Eusebius Czerkawski)*."

„Petition des Arthur Reichsritter v. Stubenrauch, gewesener Generaldirector Sr. Hoheit Muhamed Bey in Tunis um Intervention in seiner Rechtssache gegen den genannten tunesischen Prinzen *(überreicht durch Abgeordneten Schöffel)*."

„Petition der Genossenschaft der Maschinenbauer, Mechaniker und Installateure in Wien um Einstellung der Einfuhr von Maschinen zum halben Zolle *(überreicht durch Abgeordneten Grafen Mieroszowski)*."

„Petition des savischen politischen Vereines für das Küstenland „Edinost" in Triest wegen Baues einer Eisenbahn zwischen Ostistrien und der Staatsbahnlinie Divacca-Pola *(überreicht durch Abgeordneten Nabergoj)*."

„Petition des böhmisch-mährischen Bauernvereines in Olmütz um Abänderung des §. 6 des Schulgesetzes vom 14. Mai 1869 unter Anschluß von 76 gleichlautenden Petitionen seiner Mitglieder *(überreicht durch Abgeordneten Nedopil)*."

„Petition des Stadtrathes von Přybislau in Böhmen wegen Aufhebung der Verordnung, betreffend die Ablegung der Staatsprüfungen an der juridischen Facultät der böhmischen k. k. Karl Ferdinands-Universität in Prag *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Grégr)*."

„Petition der Schuhmachergenossenschaft von Kaaden um Aenderung einiger Bestimmungen der Gewerbenovelle *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Russ)*."

„Petition der Brünner Tischlergenossenschaft, betreffend die Regelung der Baugewerbe *(überreicht durch Abgeordneten Adámek)*."

„Petition der Amtsgerichtsdiener und Gefangenaufseher in Mähren um Verbesserung ihrer traurigen Lage durch Erhöhung ihres gegenwärtigen Gehaltes *(überreicht durch Abgeordneten Hübner)*."

„Petition der Handels- und Gewerbekammer für Schlesien um Berücksichtigung ihrer Wünsche und Beschwerden hinsichtlich der Lösung der Nordbahnfrage *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Sax)*."

„Petition der Genossenschaft der Wiener Zimmermeister, betreffend die Regelung der concessionirten Baugewerbe *(überreicht durch Abgeordneten Alois Prinzen Liechtenstein)*."

„Petition der Schuhmachergenossenschaft zu Grulich in Böhmen, betreffend die Durchführung der Gewerbegesetznovelle *(überreicht durch Abgeordneten Adámek)*."

„Petition des Welehrader landwirthschaftlichen Vereines um Uebernahme der k. k. a. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn in die Staatsverwaltung *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Ritter v. Šrom)*."

„Petition der Schuhmachergenossenschaft von Schüttenhofen in Böhmen wegen Abänderung des §. 38 des Gewerbegesetzes *(überreicht durch Abgeordneten Fürsten Schwarzenberg)*."

„Petition des Welehrader landwirthschaftlichen Vereines um Tarifermäßigung bei Beförderung von Drainageröhren durch die Eisenbahnen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Ritter v. Šrom)*."

„Petition des Vereines der Gastwirthe von Raudnitz in Böhmen wegen Abänderung der Aichordnung *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Grégr)*."

„Petition der Schuhmachergenossenschaft von Marienbad in Böhmen wegen Abänderung des §. 38 des Gewerbegesetzes *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Stöhr)*."

„Petition des Spiritusindustrievereines für das Königreich Böhmen um Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Brennereien bei der bevorstehenden Steuerreform *(überreicht durch Abgeordneten Jahn)*."

„Petition des Stadtrathes von Beraun, womit derselbe erklärt, daß er der Eingabe des Prager Architekten- und Ingenieurvereines in Betreff der Vervollständigung der Bergakademie von Přibram beitrete *(überreicht durch Abgeordneten Jireček)*."

Präsident: Diese Petitionen werden nach Maßgabe ihres Inhaltes den betreffenden Ausschüssen zur Vorberathung und Berichterstattung zugewiesen werden.

Es ist mir eine Interpellation von den Herren Abgeordneten Schmidt, Ritter v. Proskowetz und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Ackerbauminister überreicht worden; ich ersuche um die Verlesung derselben.

Schriftführer Dr. **Nitsche** *(liest)*:

Interpellation der Abgeordneten Schmidt, Proskowetz und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Handels- und an Seine Excellenz den Herrn Ackerbauminister.

In der 170. Sitzung der IX. Session des hohen Abgeordnetenhauses des hohen Reichsrathes am 23. November 1881 hat das hohe Abgeordnetenhaus beschlossen:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, mit thunlichster Beschleunigung Erhebungen behufs Herstellung einer Wasserstraße zwischen der Donau bei Wien und der Oder bei Oderberg vorzunehmen und eventuell auf Grundlage dieser Erhebungen eine Gesetzesvorlage zur baldigsten Durchführung dieser Wasserstraße einzubringen."

Die Frage der Regulirung der March und ihrer Nebenflüsse steht in Bezug der Cultur, der Sicherung der Bodenproduction des ganzen Marchgebietes, sowie überhaupt des Schutzes desselben gegen die seit mehreren Jahrhunderten, ganz besonders aber in neuester Zeit außerordentlich verheerend wirkenden Hochwässer in der in Folge derselben sehr häufig veranlaßten Inundationen, in so inniger Wechselwirkung, und wird die Frage der Durchführung des Donau-Odercanales von allen Seiten als eine unerläßliche, nicht länger mehr aufschiebbare Vorfrage betrachtet, ehebevor an irgend welche Maßregeln, zur Beseitigung und Abwendung der herrschenden höchst verderblichen Zustände gegangen werden kann, daß es als unerläßliche Bedingung gestellt werden muß, vor Allem zu wissen, ob die Durchführung der dringenden Wünsche der Landtage von Niederösterreich, Mähren und Schlesien, dann des hohen Hauses der Abgeordneten, betreffend die baldigste Inangriffnahme eines schiffbaren Canales zwischen der Donau bei Wien und der Oder bei Oderberg, welcher sich auch ganz besonders für die Bedürfnisse der Landwirthschaft, der Industrie und des Handels, sowie auch mit Hinblick auf eine billige Approvisionirung der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien, nutzbar machen ließe; — auf Staatskosten oder auf eine andere Art realisirt werden wird.

I. In Erwägung, daß in Hinblick auf die stetig wachsende mächtige überseeische und Continental-Concurrenz, namentlich Amerikas, Australiens, Indiens, beziehungsweise Deutschlands, die österreichische Landwirthschaft und landwirthschaftliche Industrie, ganz besonders in Schlesien, Mähren, Niederösterreich ungemein gefährdet sind, umsomehr als die Frachtentarife der die vorgenannten Kronländer durchziehenden Eisenbahnen, dann der Donau-Dampfschifffahrtsgesellschaft unter oberwähnten Verhältnissen weiterhin geradezu unerschwinglich und unerträglich sind und werden.

II. In Erwägung, daß nur die rasche Inangriffnahme des Donau-Odercanals als Lateralcanal mit den damit zusammenhängenden und untrennbaren Ent- und Bewässerungsanlagen, das einzig richtige, billigste und rentableste Correctiv ist, nicht nur die permanenten Inundationen, die hiedurch entstandenen, fort und fort noch entstehenden außerordentlichen Schädigungen der Volkswirthschaft, des National- und Privatvermögens wie auch der sanitären Verhältnisse in Schlesien, Mähren und Niederösterreich, aber auch in der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien hintanzuhalten, sondern auch die Entwicklung der Volkswirthschaft, besonders der Landwirthschaft, in jenen Kronländern mächtig zu fördern.

III. In Erwägung, daß nur einzig allein durch den Donau-Odercanal die Eisenbahntariffrage der Kaiser Ferdinand-Nord-, der Karl Ludwig-, der Staatseisenbahngesellschaft als Waagthalbahn, wie auch die Frachtentariffrage der Donaudampfschifffahrtsgesellschaft gründlich gelöst, die volks- und landwirthschaftliche Production außerordentlich entlastet, sowie die Approvisionirung von Wien ganz besonders verbilliget, daher die Entwicklung derselben ermöglicht wird.

IV. In Erwägung, daß die bislang noch steuerkräftigen und steuerfähigen Kronländer Mähren, Schlesien, Niederösterreich, wie auch die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien gewiß wenigstens dieselbe Berücksichtigung und Würdigung ihrer dringenden Wünsche und Bitten verdienen, wie jene Kronländer, welche den schwerbelasteten Steuerträgern in vorgenannten Kronländern und Wien weit nachstehen und noch sehr lange nachstehen, mitunter passiv bleiben werden.

V. Endlich in Erwägung, daß die vollberechtigten wiederholten, nicht lange mehr aufschiebbaren Wünsche und Beschlüsse des hohen Hauses der Abgeordneten und der vorerwähnten Landtage, neuerlich aber des mährischen Landtages in der 15. Sitzung der Landtagssession 1883 am 15. October 1883 dahin abzielen, über dieselben von competenter Seite bestimmte Aufschlüsse zu erhalten, stellen die Unterfertigten die Fragen:

I. In welchem Stadium befinden sich die Erhebungen, Vorbereitungen, Vorarbeiten und Verhandlungen, welche die hohe k. k. Regierung diesfalls zu veranlassen aufgefordert worden ist, und

II. gedenkt die hohe k. k. Regierung, gestützt auf diese Erhebungen, schon in kürzester

Zeit, womöglich noch in diesem Sessionsabschnitte eine Gesetzesvorlage in angedeuteter Richtung dem hohen Reichsrathe vorzulegen?

Wien, 15. Februar 1884.

Proskowetz.
Pirko.
A. Steiner.
Dr. Menger.
Ruß.
Kinsky.
Dr. G. Hirsch.
Matscheko.
Dr. Peez.
Moro.
Dr. Bareuther.
Lustkandl.
Banhans.
Obentraut.
Dr. Roser.
Panowsky.
Magg.
Chlumecky.
Auspitz.
Dr. A. Weeber.
Kallir.
Spens.
Aresin-Fatton.
Suttner.
Doblhoff.
Portheim.
Schwab.
Löblich.
Stibitz.
Steudel.
Wiesenburg.
Meißler.
Anton Schmidt.
Schier.
Dr. Granitsch.
Richter.
Pacher.
Wünsche.
Pirquet.
Käbeck.
Reschauer.
Ehrlich.
Zedtwitz.
Kutschera.
Hübner.
Jäkl.
Dr. Edler v. Stourzh.
Mauthner.
Sax.
L. Wolkenstein.
Weitlof.
Nitsche.
Dr. Kopp.
Waibel.
Exner.
Nischelwitzer.
Fr. Sueß.
Brenner.
Dr. Hoffer.
H. Salm.
E. Siegl.
E. Sueß.
Berchtold.
Beer.
Graf Vetter."

Präsident: Diese Interpellation wird Ihren Excellenzen dem Herrn Handels- und dem Herrn Ackerbauminister zur Beantwortung übermittelt werden.

Der Herr Abgeordnete Ritter von Schönerer hat sich das Wort erbeten zu einer Interpellation an den Obmann des Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Dr. Kopp und Genossen, betreffend die Affaire Kamiński; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Ritter von **Schönerer:** Bei der am 10. Februar 1883 stattgehabten ersten Lesung des Antrages des Abgeordneten Dr. Kopp und Genossen auf Niedersetzung eines Ausschusses zur Berathung der Provisionsangelegenheit bei der Vergebung des Baues der galizischen Transversalbahn, habe ich beantragt, daß die Verhandlungen dieses Ausschusses öffentlich sein sollen, was abgelehnt wurde; weiters sagte ich damals, daß sich die Bevölkerung von einer parlamentarischen Untersuchungscommission keinen wesentlichen Erfolg verspricht. — Mittlerweile ist mehr als ein Jahr verflossen *(Hört! auf der äussersten Linken)*, ohne daß über die Thätigkeit dieses Ausschusses berichtet worden wäre. — Ein nicht unglaubwürdiges Gerücht behauptet, daß die meisten einflußreichen Zeitungen Schweiggelder erhalten hätten, damit selbe diese Angelegenheit nicht mehr erwähnen.

Ich erlaube mir nun an den Herrn Obmann des Ausschusses, betreffend die Affaire Ignaz Kamiński, die Anfrage zu stellen, ob in der nächsten Zeit oder ob überhaupt der Ausschuß einen Bericht über seine Berathungen dem Hause vorzulegen gedenkt? *(Bravo! auf der äussersten Linken.)*

Präsident: Ich ertheile das Wort dem Obmanne des bezeichneten Ausschusses, dem Herrn Abgeordneten Heinrich Grafen Clam-Martinic.

Abgeordneter Heinrich Graf **Clam-Martinic:** In Beantwortung dieser Interpellation habe ich die Ehre, dem hohen Hause Folgendes mitzutheilen: Kurz vor den Weihnachtsfeiertagen wurde dem Ausschusse das Materiale anläßlich der abgeschlossenen disciplinären Erhebungen übermittelt, welche nach der Mittheilung, die seinerzeit vom Herrn Minister dem hohen Hause gemacht worden war, aus Anlaß dieses Falles von Seite des Ministeriums selbst eingeleitet wurden.

Ebenso wurde uns die Mittheilung über die Einstellung der strafgerichtlichen Voruntersuchung gemacht. Diese Acten wurden sofort dem hiezu bestellten Referenten übergeben, welcher auch bei unserem Wiederzusammentritte im Jänner dieses Jahres diese Acten zur Grundlage seines Referates gemacht hatte. Es war aber im Ausschusse auch ein Correferent bestellt worden. Diesem wurden die Acten sofort nach unserem Wiederzusammentritte übergeben. Seitdem habe ich wiederholt und angelegentlich gebeten, daß die Herren uns das Materiale vorlegen möchten, auf daß der Ausschuß zu einer Sitzung zusammentreten könne. Der geehrte Herr Abgeordnete ist gegenwärtig nicht im Hause, aber er wird mir bestätigen, daß ich wiederholt in ihn gedrungen bin. Er war aber durch parlamentarische Arbeiten in den letzten Wochen verhindert, diese Arbeit zu Ende zu führen. Ich kann dem Herrn Abgeordneten, der mich interpellirte, versichern, daß uns Allen daran gelegen ist, diese Angelegenheit möglichst bald zum Abschlusse zu bringen.

Die Frage, ob überhaupt ein Bericht erstattet werden wird, beantwortet sich von selbst, denn das ist die Pflicht des Ausschusses, und dieser wird derselben nachkommen, wann und an welchem Tage, bin ich augenblicklich nicht in der Lage zu sagen. Sobald mir aber das Referat vom Correferenten wird übergeben

sein, werde ich sofort eine Sitzung anberaumen und ich glaube, daß dann diese Angelegenheit auch bald zum Abschlusse gelangen wird.

Präsident: Wir gelangen nun zur Tagesordnung. Der erste Gegenstand derselben ist die erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend die Handelsconvention mit Frankreich *(851 der Beilagen)*.

Als Regierungsvertreter habe ich die Ehre dem hohen Hause vorzustellen den Herrn Sectionsrath Freiherrn v. Kalchberg.

Zu diesem Gegenstande hat sich zum Worte gemeldet der Herr Abgeordnete Ritter v. Smarzewski; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Ritter v. **Smarzewski:** Unter gewöhnlichen Umständen sollte diese Regierungsvorlage dem volkswirthschaftlichen Ausschusse zur Vorberathung zugewiesen werden.

Ich halte es aber für meine Pflicht, die Aufmerksamkeit des hohen Hauses auf den Umstand zu lenken, daß diese Vorlage unter den gegenwärtigen Umständen eine äußerst dringliche Behandlung erheischt. Es ist den geehrten Herren bekannt, daß nach dem Wortlaute der mit Frankreich abgeschlossenen Handelsconvention die Ratificationen spätestens am 28. Februar in Paris ausgewechselt werden sollen. Bevor das möglich sein wird, haben beide Häuser des Reichsrathes ihre verfassungsmäßige Zustimmung zu geben. Nun treten die herkömmlichen Faschingsferien dazwischen und ich glaube, es dürfte den Herren Abgeordneten nicht angenehm sein, im Genusse ihrer häuslichen Freuden durch die Einladung zu einer Haussitzung gestört zu werden, welche lediglich zu dem Zwecke einberufen werden müßte, um diese Regierungsvorlage ihrer endlichen Erledigung entgegenzuführen.

Aus diesen Gründen erlaube ich mir den Antrag zu stellen: Das hohe Haus wolle beschließen, es seien auf die Behandlung dieser Regierungsvorlage alle jene Abkürzungen des Verfahrens anzuwenden, die nach unserer Geschäftsordnung überhaupt zulässig sind; in Folge dessen sei die zweite Lesung dieser Regierungsvorlage auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung zu setzen und das hohe Haus wolle sofort in die Verhandlung eintreten.

Wenn dieser Antrag zum Beschlusse erhoben werden sollte, so zweifle ich nicht, daß ein Mitglied des volkswirthschaftlichen Ausschusses sich bereit finden wird, die weitere Antragstellung zu übernehmen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Ritter v. Smarzewski beantragt, daß mit Rücksicht auf die Dringlichkeit dieses Gegenstandes das hohe Haus beschließen möge, es seien zur Erledigung desselben alle Abkürzungen des Verfahrens, die nach §. 42 der Geschäftsordnung zulässig sind, anzuwenden. Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittel-Majorität beschlossen, den Antrag anzunehmen.

Der Herr Abgeordnete Dr. Ritter v. Sochor hat sich zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. Ritter v. **Sochor:** Als ich die Ehre hatte, im April d. J. vom Berichterstattertische für die Verlängerung der Handelsconvention vom 7. November 1881 einzutreten, habe ich mir erlaubt, auszuführen, daß wohl kaum zu erwarten ist, daß binnen kurzer Zeit ein neuer Handelsvertrag zwischen Oesterreich-Ungarn und Frankreich abgeschlossen werden dürfte. Wenn wir nun die Vorlage, die heute auf dem Tische des Hauses liegt, in Betracht ziehen, so wird wohl erkannt werden, daß die Vorhersage sich erfüllt hat, und sie hat sich naturgemäß aus der einfachen Sachlage heraus erfüllt, daß es den Staaten heutzutage außerordentlich schwer fällt, und sie mit außerordentlicher Vorsicht daran gehen, Handelsverträge miteinander in der Weise abzuschließen, wie sie etwa vor 10, 15 Jahren üblich waren.

Es haben sich die Anschauungen über die Handelsbeziehungen der Völker so wesentlich geändert, daß die Terminologie, die damals gang und gäbe war, heute kaum mehr zutreffend gefunden werden kann. Und wer die Motive der verschiedenen Handelsconventionen betrachtet, von dem Handelsvertrage vom Jahre 1866 angefangen bis heute, wird sich ein Bild machen können von der allmäligen Abkühlung der Stimmung, die in dieser Richtung eingetreten ist. Im Jahre 1866 waren die contrahirenden Theile von dem Wunsche beseelt, die Handelsbeziehungen zu erweitern, im Jahre 1878 haben sie nur mehr die Dringlichkeit eingesehen, im Jahre 1881 ist es nur mehr wichtig gewesen, und nun, meine Herren, handelt es sich nur mehr um das Bestreben *(Heiterkeit)*, nicht ohne jede vertragsmäßige Garantie zu erscheinen. Aus dem allein wird sich erklären, warum die Handelsconvention einen so dürftigen Inhalt hat, wie es der hier vorliegende ist.

Wenn wir dazu die Motivenberichte nehmen, die die verschiedenen Regierungen erstattet haben, so ersehen wir aus denselben, daß es eigentlich allen drei Regierungen schwül um's Herz war, als diese Convention abgeschlossen wurde, und daß sich alle drei Regierungen gewissermaßen glücklich schätzten, daß sie dieses Werk überhaupt zu Stande gebracht haben. Jede lobt eine andere Seite der Convention. Ich glaube, es wird sich Niemand im hohen Hause

finden, der eine besondere Seite an derselben loben wird, und es wird wahrscheinlich Jeder der Meinung sein: In Gottes Namen treten wir der Sache bei.

Die Motive der Regierung enthalten Details über den Inhalt der Handelsconvention, die ungemein ausführlich sind. Dieselben werden vielleicht bei Vielen überzeugend wirken, bei Andern nicht; aber die Ueberzeugung wird wohl ziemlich allgemein sein, daß es angemessen ist, sich den Anschauungen der contrahirenden Theile anzuschließen, daß man nicht ohne jede vertragsmäßige Garantie bleiben will.

Von dieser Ueberzeugung ausgehend, glaube ich, den Antrag stellen zu dürfen, das hohe Haus wolle beschließen, es sei der Regierungsvorlage die Genehmigung zu ertheilen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Ritter v. Chlumecky hat sich das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Ritter v. **Chlumecky**. Indem ich den von dem Herrn Vorsprecher gestellten Antrag namens meiner Gesinnungsgenossen unterstütze, muß ich einige Worte der Aufklärung für unsere diesfällige Haltung sprechen. Ich möchte mich zunächst dagegen verwahren, daß aus der dringlichen Behandlung, aus der Beseitigung aller Vorsichtsmaßregeln, welche die Geschäftsordnung vorschreibt, ein Präjudiz für die Zukunft in ähnlichen Fragen geschaffen werde. Wir folgen der Nothwendigkeit, welche uns der Kalender und die Bestimmung des Artikels 6 der Convention, wonach die Ratificationen am 28. Februar, also in wenigen Tagen ausgetauscht werden sollen, auferlegt, wenn wir dem Antrage auf Anwendung aller durch die Geschäftsordnung gestatteten Abkürzungen zustimmen.

Ich möchte mich aber auch durch einige Worte dagegen verwahren, als ob wir, und nach den Worten des geehrten Herrn Vorredners darf ich wohl sagen, als ob das hohe Haus in dem Inhalte dieser Convention etwas so überaus Vortheilhaftes und unseren Verhältnissen so Entsprechendes erkennen würde, daß darum die Nothwendigkeit einer Vorprüfung oder wenigstens die Nothwendigkeit einer Besprechung aller jener Punkte, die die Convention enthält, und die nach meiner Ansicht nicht günstig sind, entfallen wäre. Ich werde mir erlauben auf einige Momente aufmerksam zu machen, die die Convention enthält, und von denen ich den Wunsch nicht unterdrücken kann, daß sie in anderer Weise durch die Convention geregelt worden wären.

Wenn ich auch mit dem geehrten Herrn Vorredner die Ansicht theile, daß der Abschluß des Meistbegünstigungsvertrages der heutigen handelspolitischen Situation entspricht, ja, wenn ich noch einen Schritt weiter gehe, und nach meiner Ueberzeugung die dauernde Regelung des handelspolitischen Verhältnisses zwischen Frankreich und Oesterreich nur auf dem Fuße des Meistbegünstigungsvertrages vorgenommen sehen möchte, so kann ich es nicht übersehen, daß wir durch die Handelsconvention für die Erlangung der Meistbegünstigungsclausel direct ein finanzielles Opfer bringen müssen. Und ich möchte es nicht unbesprochen lassen, daß, während Frankreich sich, soweit es nicht anderweitig international gebunden ist, die volle Actionsfreiheit vorbehält, wir uns theilweise durch den Vertrag rechtlich, theilweise aber auch durch die dabei abgegebene Erklärung doch immerhin moralisch bezüglich unserer Actionsfreiheit gebunden haben. Um die Meistbegünstigung zu erlangen, oder concreter gesprochen, um jene sehr fatale Clausel, welche die vorjährige Convention enthält, ganz zu beseitigen, daß bezüglich des Zuckers Frankreich uns die Meistbegünstigung nicht zugesteht, müssen wir ein Opfer bringen, indem wir uns bezüglich der Schaumweine binden und noch weiter gehen, indem wir unseren Tarif auf Schaumweine herabsetzen, was jedenfalls handelspolitisch wie finanziell ein Opfer ist.

Aber es ist auch ein zweiter Punkt, den ich bei dieser Gelegenheit besprechen möchte und das ist der denn doch nicht ganz gewöhnliche Vorgang, daß von Seite unserer hohen Regierung bei Abschließung des Vertrages eine Note an die französische Regierung übergeben worden ist, welche allerdings in keiner rechtlich bindenden, aber doch, meine Herren, in einer moralisch bindenden Form sich bezüglich aller jener Artikel, an welchen Frankreich ein Interesse hat, ausspricht, und erklärt, daß die Regierungen nicht die Absicht haben, eine Modification der Tarife bezüglich dieser Artikel eintreten zu lassen. Meine Herren, das ist viel mehr ein Vertrag, als gewisse Erklärungen und Gegenerklärungen, von welchen vor einigen Sitzungen gesprochen wurde. *(Sehr gut! links.)* Wenn eine Regierung in einer Note an eine andere Regierung die Absicht ausspricht, gewisse Tarifpositionen nicht zu ändern, so hat sie sich unzweifelhaft moralisch, und ich möchte sagen, nach internationalem Rechte auch rechtlich verpflichtet, an diesen Tarifpositionen nichts zu ändern. Das ist, meine Herren, in merito genommen, nicht von Belang, denn ich bin überzeugt, daß eine Revision des Zolltarifes bezüglich dieser Punkte während der Dauer des österreichisch-ungarischen Zoll- und Handelsbündnisses nicht eintreten wird.

Formell muß ich aber diesen Vorgang doch als einen bedenklichen bezeichnen und bedauern, daß die Regierung, wahrscheinlich durch die Macht der Verhältnisse gezwungen, sich zu einer solchen Erklärung bewegen ließ, weil es nichts Anderes ist, als daß, während die französische Regierung bezüglich der Tarifpositionen sich volle Freiheit wahrt, die österreichische Regierung sich dieser vollen Actionsfreiheit der französischen Regierung gegenüber begeben hat.

Und noch einen andern Punkt möchte ich, meine Herren, besprechen, und das ist Artikel 4. Es ist im

Laufe der Vertragsverhandlungen bekanntermaßen die Frage der freien Einfuhr von Rind- und Schafvieh Gegenstand der größten Schwierigkeit gewesen, und wenn die Berichte in den Journalen richtig sind, so ist das Zustandekommen eines definitiven Vertrages hauptsächlich an diesem Punkte gescheitert. Und wenn ich, meine Herren, richtig informirt bin — und ich bitte mich, wenn dies nicht der Fall ist, zu widerlegen — ist dieser Widerstand seitens der französischen Regierung viel weniger auf eigentlich veterinär-polizeiliche Motive, als auf die auch in Frankreich stark sich geltend machende Agrarbewegung zurückzuführen, sowie auf das nun mit einer großen Macht hervortretende Interesse der Landwirthschaft, welche in gewissen Sagen von fortwährenden Thierseuchen in Oesterreich einen willkommenen Anlaß oder richtiger einen Vorwand finden will, dann, wenn es der französischen Landwirthschaft entspricht, Viehein-fuhrverbote zu erlassen. Dies, meine Herren, ist, glaube ich, die Hauptursache, warum die Convention mit Frankreich so viele Schwierigkeiten fand.

Nun ist es gelungen — und ich muß dies als einen Vortheil anerkennen — wenigstens auf einem Gebiete, auf dem Gebiete der Einfuhr von Schafen, frischem Fleische, Häuten u. s. w., einen gewissen vertragsmäßigen Zustand zu erzielen. Allein, meine Herren, ich muß gestehen, daß die Fassung, welche Artikel 4 diesfalls enthält, mir die Beruhigung, daß wir damit viel erreicht haben, nicht gewährt. Artikel 4 sagt, daß die von mir früher bezeichneten Gegenstände zur Einfuhr zugelassen werden dürfen, „daß jedoch beim Auftreten einer ansteckenden Thierkrankheit, deren Weiterverbreitung zu verhindern der Sanitätsbehörde nicht gelänge, die Einfuhr solcher Thiere zeitweise verboten werden könne". Im französischen Texte heißt es *(liest)*: „en présence d'une maladie contagieuse que l'autorité sanitaire serait impuissante à circonscrire." Dies ist sehr vage. — Unsere hohe Regierung interpretirt den Artikel 4 dahin, daß die Einfuhr nur bei offenbarer Gefahr der Verschleppung einer Thierkrankheit, welche in Oesterreich-Ungarn bereits bedenkliche Dimensionen angenommen hätte, verboten werde. Aber die französische Regierung interpretirt ganz anders. In ihrem Motivenberichte sagt sie, „daß sie bloß den Vorbehalt der Einfuhr unter Anwendung von Sanitätsmaßregeln **und des Verbotes für den Fall einer Seuche mache.**" Ist Ihnen, meine Herren, der Unterschied der Auffassung über den Artikel 4 in den beiden Motivenberichten klar? Die französische Regierung sagt ausdrücklich, so oft eine Seuche in Oesterreich vorkomme, habe sie das Recht, die Einfuhr zu verbieten.

Ich habe dies nur erwähnt, weil es mir doch zweckmäßig erscheint, derartige Dinge im vollen Hause zu besprechen, damit es nicht den Anschein habe, als ob die Volksvertretung der Meinung sei, diese Convention im Allgemeinen und diese Bestimmung insbesondere gewähre uns besondere Vortheile, so daß eine Prüfung dieser Convention, eine Besprechung aller dieser einzelnen schwarzen Punkte überflüssig erscheinen könnte.

Ich ziehe allerdings das Facit, daß angesichts der heutigen Sachlage, angesichts der Nachtheile, welche ein Abbruch unserer handelspolitischen Beziehungen zu Frankreich für viele landwirthschaftliche und gewerbliche Producenten nach sich ziehen würde, die Annahme der Convention als eine Nothwendigkeit erscheint, kann aber die früher erwähnten Bedenken nicht unterdrücken und empfehle in diesem Sinne dem hohen Hause die Annahme der Convention, beziehungsweise die Ertheilung der Genehmigung. *(Beifall links.)*

Präsident: Es hat sich noch zum Worte gemeldet Seine Excellenz der Herr Abgeordnete Freiherr v. Schwegel; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Freiherr v. **Schwegel:** Ich habe mich in dieser Angelegenheit zum Worte gemeldet, weil es nicht möglich war, im Ausschusse jene Einwendungen und Bedenken vorzubringen, denen ich nach gewissenhafter Prüfung dieser Convention mich nicht verschließen konnte.

Im Allgemeinen schließe ich mich vollständig den Ausführungen des Herrn Vorredners Ritter v. Chlumecky an und will gar keinen der Punkte wiederholen, die von seiner Seite vorgebracht worden sind und die mir alle ohne Ausnahme vollkommen begründet erscheinen.

Ich werde mich nur auf eine einzige kurze Einwendung beschränken und dieselbe begründen. Sie bezieht sich darauf, daß mir scheint, daß der gegenwärtige Vertrag in der Ausdehnung des Gebietes, auf welches er sich beziehen soll, eine Lücke zeigt, die ausgefüllt werden muß. Der Vertrag, über den wir verhandeln, bezieht sich nach seinem Inhalte nur auf das Gebiet von Oesterreich-Ungarn und nicht auch auf die mit Oesterreich-Ungarn zollvereinten Länder. *(Sehr gut! links.)*

Ebenso wie wir nun im Vertrage mit Deutschland im Artikel XXIV ausdrücklich die Bestimmung aufgenommen haben, daß dieser Vertrag auf alle mit der Monarchie zollvereinten Länder sich zu erstrecken habe, ist es auch in diesem Falle eine Nothwendigkeit politischer und volkswirthschaftlicher Natur, diese Ergänzung auch im Vertrage mit Frankreich aufzunehmen oder demselben eine entsprechende Vereinbarung folgen zu lassen.

Da ich nun die Wichtigkeit anerkenne, daß dieser Vertrag noch heute angenommen werde, da ich auch nicht verkenne, daß dieser Vertrag, insofern Zucker in denselben aufgenommen ist, was bei dem letzten

Vertrage nicht der Fall war, besser erscheint, als die frühere Convention, und da mir in gar keiner Weise eine Unterbrechung der commerciellen Beziehungen mit Frankreich wünschenswerth erscheint, habe ich ebenfalls für die allerkürzeste Behandlung gestimmt und empfehle Ihnen die Annahme des Vertrages. Da aber derselbe, obwohl er nur mit kurzer Kündigungsfrist abgeschlossen, doch wahrscheinlich der Natur der Provisorien nach eine sehr lange Dauer haben wird, und — wie die Verhältnisse stehen — diese Dauer auch in gar keiner Weise nachtheilig erscheint, so ist es, glaube ich, nothwendig, daß die Regierung den Vertrag in der bemängelten Richtung completire, daß sie nämlich mit der französischen Regierung sich dahin verständige, die Anwendung dieses Vertrages auf alle mit der Monarchie zollgeeinten Länder auszudehnen. Zu diesem Zwecke beantrage ich folgende Resolution *(liest)*:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, nachträglich mit der französischen Regierung eine Vereinbarung zu treffen, durch welche bestimmt wird, daß die gegenwärtige Convention mit Frankreich sich auch auf die mit dem Gebiete der vertragschließenden Theile gegenwärtig oder künftig zollgeeinigten Länder oder Landestheile zu beziehen habe."

Ich empfehle Ihnen die Annahme dieser Resolution. *(Beifall links.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Freiherr v. Schwegel beantragt folgende Resolution. *(Wiederholt dieselbe.)* Ich ersuche jene Herren, welche diese Resolution unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselbe ist hinreichend unterstützt und steht in Verhandlung.

Seine Excellenz der Herr Handelsminister Freiherr v. Pino hat sich zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Handelsminister Freiherr v. **Pino:** Ich erlaube mir nur ein paar Worte auf die Bemerkungen Seiner Excellenz des Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Schwegel zu erwidern. Die Handelsconvention, welche gegenwärtig vorliegt, stellt sich dar als eine Fortsetzung der Handelsconvention vom Jahre 1881. In der Handelsconvention vom Jahre 1881 ist keine specielle Erwähnung gemacht von Gebieten, welche dem österreichisch-ungarischen Zollgebiete auch angehören; es ist nur im Allgemeinen das österreichisch-ungarische Zollgebiet angezogen und als solches alles Dasjenige verstanden worden, was eben in dieses Zollgebiet eingeschlossen ist. Dasselbe ist bei dem Abschlusse der neuen Handelsconvention verstanden worden, und es ist nach meiner Ansicht gar nicht nöthig, in dieser Beziehung irgend einen Zusatz oder eine Aenderung zu machen. Wie bisher, hat das ganze österreichisch-ungarische Zollgebiet — und zu diesem gehören auch jene Länder, auf die der Herr Abgeordnete Freiherr v. Schwegel hingedeutet hat; es gehört z. B. auch das Fürstenthum Liechtenstein dazu, welches ein souveränes Fürstenthum ist — haben alle Länder des österreichisch-ungarischen Zollgebietes participirt an der Convention, welche mit Frankreich abgeschlossen war. Das wird auch in Zukunft geschehen. Das ganze österreichisch-ungarische Zollgebiet ist hier gemeint und in der Convention begriffen. Es ist also nach meiner Ansicht gar nicht nothwendig, in dieser Beziehung etwas zu verfügen.

Ich möchte mir nur noch eine kurze Bemerkung erlauben in Bezug auf das von Seiner Excellenz dem Herrn Abgeordneten Ritter v. Chlumecky Vorgebrachte, nämlich bezüglich der Actionsfreiheit Frankreichs. Ich möchte den Herrn Abgeordneten darauf verweisen, daß die Actionsfreiheit Frankreichs nicht eine so große ist, wie er sie sich vorstellt. Frankreich hat mit fünf oder sechs Staaten Verträge abgeschlossen, welche es bis zum Jahre 1892 in einer Masse von Artikeln binden und Frankreich kann also bis zum Jahre 1892 von dieser ausgedehnten Actionsfreiheit gar keinen Gebrauch machen. Es ist also nicht so traurig für uns, daß wir unsere Actionsfreiheit ein wenig beschränkt haben, moralisch beschränkt haben, wie der Herr Abgeordnete selbst zugegeben hat, eine moralische Beschränkung, welche ja insofern selbstverständlich ist, als es schwer sein wird, bis zum Ablaufe des Handelsbündnisses mit Ungarn irgend welche Aenderungen in unserer Zollgesetzgebung vorzunehmen.

Präsident: Wünscht noch Jemand zu diesem Gegenstande zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Nachdem es nicht der Fall ist, werden wir zur Abstimmung schreiten.

Der Herr Abgeordnete Dr. Ritter v. Sochor beantragt, daß der Handelsconvention vom 18. Februar 1884 zwischen Oesterreich-Ungarn und Frankreich die verfassungsmäßige Genehmigung ertheilt werde. Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Es gelangt nun noch zur Abstimmung der Resolutionsantrag des Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Schwegel. Derselbe lautet *(liest)*:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, nachträglich mit der französischen Regierung eine Vereinbarung zu treffen, durch welche bestimmt wird, daß die gegenwärtige Convention mit Frankreich sich auch auf die mit dem Gebiete der vertragschließenden Theile gegenwärtig oder künftig zollgeeinigten Länder oder Landestheile zu beziehen habe."

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Resolutionsantrag annehmen wollen, sich zu erheben

(Geschieht.) Er ist ebenfalls angenommen, somit dieser Gegenstand erledigt.

Wir gelangen zum nächsten Gegenstande der Tagesordnung, das ist zur Fortsetzung der Verhandlung über den Bericht des Eisenbahnausschusses, betreffend die Erwerbung der Kaiser Franz Joseph-Bahn, Kronprinz Rudolf-Bahn und Vorarlberger Bahn für den Staat *(845 der Beilagen)*.

Nachdem das hohe Haus beschlossen hat, in die Specialdebatte einzugehen, ersuche ich den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten und Artikel I zum Vortrage zu bringen.

Berichterstatter **Hladík** *(von der Tribüne — liest Artikel I des Gesetzes aus 845 der Beilagen)*.

Präsident: Wird zu Artikel I das Wort begehrt?

(Abgeordneter Dr. Menger meldet sich.)

Der Herr Abgeordnete Dr. Menger hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Menger:** Da viele Abgeordnete eine andere Stellung gegen die Vorschläge in Bezug auf den Ankauf der Kaiser Franz Joseph-Bahn durch den Staat einnehmen, als gegen das Uebereinkommen, betreffend die Betriebsführung der Kronprinz Rudolf-Bahn und die Einlösung dieser Bahn, da viele Abgeordnete der Ansicht sind, daß das Uebereinkommen bezüglich der Kronprinz Rudolf-Bahn mit viel größeren Gefahren und mit durch die Natur der Sache nicht gerechtfertigten Gefahren für den Staat verbunden ist, erlaube ich mir den Antrag zu stellen, daß über Punkt b) des Artikel I eine besondere Abstimmung vorgenommen werde.

Präsident: Wünscht noch Jemand zu Artikel I das Wort zu ergreifen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, werde ich zur Abstimmung schreiten. Der Herr Abgeordnete Dr. Menger beantragt, daß über den Punkt b) des Artikel I eine abgesonderte Abstimmung erfolge. Ich ersuche demnach diejenigen Herren, welche Artikel I mit vorläufiger Uebergehung des Punktes b) annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Artikel I, in seinem Eingang, dann lit. a) und c) desselben, sind angenommen.

Nun ersuche ich diejenigen Herren, welche lit. b) annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Lit. b) ist ebenfalls angenommen.

Ich bitte nun Artikel II zu verlesen.

Berichterstatter **Hladík** *(liest Artikel II des Gesetzes aus 845 der Beilagen)*.

Präsident: Wünscht zu Artikel II Jemand zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, bitte ich Artikel III zur Verlesung zu bringen.

Berichterstatter **Hladík** *(liest Artikel III des Gesetzes aus 845 der Beilagen)*.

Präsident: Wird zu Artikel III das Wort begehrt? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, bitte ich Artikel IV zu verlesen.

Berichterstatter **Hladík** *(liest Artikel IV des Gesetzes aus 845 der Beilagen)*.

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so bitte ich Artikel V zu lesen.

Berichterstatter **Hladík** *(liest Artikel V des Gesetzes aus 845 der Beilagen)*.

Präsident: Wünscht Jemand zu Artikel V zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich bitte demnach Artikel VI zu verlesen.

Berichterstatter **Hladík** *(liest Artikel VI des Gesetzes aus 845 der Beilagen)*.

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Ich bitte Artikel VII zu verlesen.

Berichterstatter **Hladík** *(liest Artikel VII des Gesetzes aus 845 der Beilagen)*.

Präsident: Wünscht Jemand zu Artikel VII das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Nachdem dies nicht der Fall ist, so bitte ich jene Herren, welche die die Artikel II bis einschließlich VII annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die Artikel II bis einschließlich VII sind angenommen.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, nunmehr Artikel VIII, Titel und Eingang zu verlesen.

Berichterstatter **Hladík** *(liest Artikel VIII, Titel und Eingang des Gesetzes aus 845 der Beilagen)*.

Präsident: Wünscht Jemand zu Artikel VIII, Titel und Eingang des Gesetzes das Wort zu ergreifen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, ich ersuche daher jene Herren, welche Artikel VIII, Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Artikel VIII, Titel und Eingang des Gesetzes sind angenommen.

Berichterstatter **Hladik.** Nachdem an dem vorliegenden Gesetzentwurfe Aenderungen nicht vorgenommen wurden, erlaube ich mir in Anbetracht der Dringlichkeit des Gegenstandes den Antrag zu stellen, dieses Gesetz sofort auch in dritter Lesung genehmigen zu wollen.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt, sofort die dritte Lesung vorzunehmen, wiewohl der Gegenstand zur dritten Lesung nicht auf der Tagesordnung steht. Wünscht Jemand über die Dringlichkeit des Antrages zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, welche heute noch die dritte Lesung des soeben in zweiter Lesung angenommenen Gesetzes vornehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittel-Majorität beschlossen, die dritte Lesung sofort vorzunehmen. Ich ersuche demnach jene Herren, welche das soeben in zweiter Lesung angenommene Gesetz auch in dritter Lesung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz, betreffend die Erwerbung der Kaiser Franz Joseph-Bahn, Kronprinz Rudolf-Bahn und Vorarlberger Bahn für den Staat, ist auch in dritter Lesung angenommen *(Gleichlautend mit 845 der Beilagen)*, somit der Gegenstand erledigt.

Nächster Gegenstand der Tagesordnung ist die zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Zugeständnisse und Bedingungen für den Bau einer Localbahn von Fehring nach Fürstenfeld, *(846 der Beilagen)*.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Ritter v. Sprung, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Ritter v. **Sprung** *(von der Tribüne)*: Hohes Haus! Ich gedenke nicht, Sie mit einer Wiederholung der im Berichte des Weiteren auseinandergesetzten einzelnen Daten aufzuhalten und beschränke mich auf ein Hauptresumé des Ganzen.

Der Bericht hat sich die Mühe gegeben, nachzuweisen, daß diese Bahn nicht nur ein locales Interesse hat, und zum Vortheile eines bisher etwas stiefmütterlich behandelten Theiles der Monarchie dienen soll, sondern daß das hohe Aerar, die Regierung als Besitzerin der Tabakfabrik speciell dabei interessirt ist und daß außer diesen mehr localen und speciellen Interessen die Bahn auch geeignet ist, als Glied in eine fernere Eisenbahnverbindung eingefügt zu werden, und von diesem Gesichtspunkte aus auch für den Staat im Allgemeinen von weitergehenderem Interesse ist.

Wenn ich noch beifüge, daß nach den localen Verhältnissen die Entstehung neuer Industriezweige und die Ausdehnung der alten vorauszusetzen ist und daß gerade durch die Entstehung solcher industrieller Unternehmungen auch der Werth des dortigen Grundes und Bodens durch vermehrten Absatz der Producte desselben erhöht werden kann, so glaube ich zur Einleitung Alles gesagt zu haben, was für den Bau spricht.

Die Wichtigkeit der Bahn insoweit vorausgesetzt und als begründet erachtet, stellt sich die Theilnahme des Staates als ein relativ nicht sehr drückendes, als ein relativ ganz kleines Opfer heraus. Der Eisenbahnausschuß hat daher den Beschluß gefaßt, diese Regierungsvorlage dem hohen Hause zur unveränderten Annahme zu empfehlen.

Präsident: Ich eröffne die Generaldebatte. In derselben hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Ruß zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Ruß:** Hohes Haus! Halb verbürgte Gerüchte, die auf scheinbar gute Quellen zurückführten, haben mich vermuthen lassen, daß Jemand gegen die Bahn Fehring-Fürstenfeld im Schoße des hohen Hauses das Wort ergreifen werde. Es ist dies bisher, wie ich sehe, nicht geschehen und ich will mich freuen, wenn diese Vermuthung auf nichts anderem basirt, als auf einem kleinen taktischen Mittel unserer Gegner. Da ich aber einmal beim Worte bin, so mag es mir wohl gestattet sein, namentlich vom Standpunkte eines Abgeordneten, welcher aus einem mit Eisenbahnen durchzogenen Lande hiehergeschickt worden ist, ein ganz objectives Urtheil über das in Verhandlung stehende Bahnproject abzugeben.

Die Eisenbahn- und Wirthschaftspolitik der modernen Staaten steht unter dem Einflusse der Ueberzeugung von der Nothwendigkeit der Verbilligung des Transportes und es sind namentlich zwei Mittel, welche angewendet werden, um diesen Zweck zu erreichen, das eine ist die Verstaatlichung großer Eisenbahnlinien, das andere die Ausbreitung eines Netzes von Bahnen niederer Ordnung, die ich ungern Localbahnen nennen höre, weil Localbahnen, nach ihrem ursprünglichen Begriffe, eigentlich diejenigen sind, welche lediglich für örtliche Zwecke geschaffen sind. Aber doch hat die Erfahrung gezeigt, daß Localbahnen, die als solche geschaffen und als solche bezeichnet wurden, die Bedürfnisse großer, weit von einander abliegender Landstriche zu befriedigen, zu befördern und zu verbinden im Stande waren.

Wir stehen diesmal vor einer sogenannten Localbahn, welche südlich von Wien in einem Alpenlande gebaut werden soll, und da mag mir denn eine kurze Erwägung der Gründe gestattet sein, warum die Alpenländer in der Entwicklung des modernen Transportwesens überhaupt zurückgeblieben sind.

Die ersten Ansiedlungen von Menschen fanden an Flußläufen statt, denn diese waren die ersten und natürlichen Transportwege. Den Flußläufen entlang

bildeten sich Straßen, und so waren die ersten Communicationswege, welche man die trockenen nennt, auch wieder Thalwege. Und so kam es, daß, so lange die Eisenbahnen nicht bestanden, frachtgebende Menschenthätigkeit, transportschaffende und -fördernde Arbeit sich auch wieder in den Thälern angesiedelt hatte; so ist es begreiflich, daß jene Provinzen Oesterreichs, die von hohen Gebirgen durchzogen sind, nicht bloß an Communicationsmitteln, sondern auch an den durch sie geschaffenen und sie wieder neu belebenden Werkstätten der Industrie zurückgeblieben sind. Dazu kam, daß namentlich in Oesterreich die nördlichen Länder an Kohle außerordentlich reich waren, daß diese neue Industrien schuf, und daß diese neuen Erscheinungen wieder die Transportmittel in ungeahntem Maße wachsen ließen.

Ich halte es für richtig, das zu betonen, weil die Vertheilung der modernen Transportwege in unserem Reiche leicht zu der falschen Vermuthung führen könnte, als ob eine einseitige, die einen Provinzen begünstigende, die anderen zurücksetzende Politik solche Erscheinungen herbeigeführt hätte.

Allein, nachdem die Voraussetzungen für die Entwicklung des Communicationswesens in den Alpenländern ungünstiger sind, erscheint es mir als eine doppelte Pflicht der Allgemeinheit, das ist des Staates, dort werkthätig seine Unterstützung eintreten zu lassen, wo die natürlichen Voraussetzungen minder günstig sind, wo Interessenten an Bahnen niederer Ordnung in nicht so großer Zahl oder von nicht so großer Capitalskraft vorfindlich sind.

Bei der uns vorliegenden Bahn erscheint der Staat zweimal als Interessent. Einmal ist ja durch die Verstaatlichung, welche auch in unserem Staate jetzt zu Einfluß gekommen ist, endlich mit der ganz falschen Voraussetzung gebrochen worden, als ob das Eisenbahnwesen, das moderne monopolistische Communicationsmittel, nur von dem Privatcapitale geschaffen und betrieben werden könne und als ob es überhaupt nur unter dem Gesichtspunkte einer gewissen Rentabilität geschaffen werden dürfe; ich freue mich, daß erst in jüngster Zeit im Eisenbahnausschusse ein Vertreter des Handelsministeriums darauf aufmerksam gemacht hat, daß die Tarifpolitik der Regierung nicht die einer Erwerbsgesellschaft sei, weil ich dadurch die mir sehr angenehme Ueberzeugung gewonnen habe, daß der Standpunkt der Actiengesellschaften nicht auf die Tarifpolitik der Staatsbahnen übertragen werden will.

Es ist eigenthümlich, daß sich das moderne Leben nur so langsam von den überkommenen Anschauungen über das Eisenbahnwesen losreißen kann, während doch in den Anschauungen über die vor dem Eisenbahnwesen bestehenden Transportwege Jahrhunderte lang eine ganz andere Richtung bestanden hat. Es ist Niemandem eingefallen, von der Ertragsfähigkeit irgend einer Straße etwas zu sprechen, wenn eine solche gebaut werden sollte; ja, es ist selbst in unseren Tagen Niemandem eingefallen, z. B. aus den 24 Millionen der ersten Donauregulirung bei Wien oder aus den 20 Millionen der zweiten die Ertragsziffer etwa in Percenten berechnen zu wollen. Warum man also bei Straßen und bei der Regulirung natürlicher Wasserstraßen mit vielen Millionen einen Standpunkt ignorirt, welchen man bei den eisernen Transportwegen als den allein richtigen betrachten soll, ist mir eigentlich unerfindlich.

Zum zweitenmale erscheint der Staat hier als Privatinteressent durch den Besitz einer Tabakfabrik am Endpunkte der Bahn, der Fabrik Fürstenfeld, die etwa 300.000 fl. jährliches Erforderniß hat. Aus dem Umstande, daß unsere Tabakregie jetzt 44 Millionen Gulden trägt, ergibt sich der quotale Gewinn, welchen diese Tabakfabrik abwirft. Es ist das eine Hauptfabrik zweiter Kategorie und sie rangirt unter jene zehn Fabriken, die gleich nach den zwei größten in Oesterreich eingereiht sind.

Die Begünstigung, welche der Staat als Besitzer dieser Tabakfabrik der Eisenbahn zugewendet hat, ist deßwegen von Interesse zu releviren, weil es doch eine Art präjudiciellen Vorgehens ist; denn es wurde von der Tabakregie durch zehn Jahre der bisher gezahlte Tarif der Achsenfracht für ein bestimmtes Quantum der Betriebsführung dieser Bahn garantirt. Ich halte das für ganz richtig, denn würde die Bahn nicht gebaut werden, so würde diese Achsenfracht fortgezahlt; so aber wird in zehn Jahren die Achsenfracht ersetzt sein durch den Tarif der Bahn, wobei ich nicht außer Acht lasse, daß die Tarifirung, die der Herr Berichterstatter macht, daß per Metercentner und Kilometer Ein Kreuzer gezahlt werden soll, etwas ungewöhnlich erscheint. Entweder spricht man von Centnermeilen oder Tonnenkilometer, um Vergleiche anzustellen.

Ich constatire, daß der Tonnenkilometer zehn Kreuzer kostet, was ein ziemlich hoher Tarif ist, aber es muß betont werden, daß die Localbahnen nur mit bedeutend hohen Tarifen arbeiten können, weil sonst an irgend eine Verzinsung gar nicht zu denken wäre. Nun hat diese Bahn aber noch andere sachliche Voraussetzungen ihrer Existenz, welche ich eigentlich deßhalb nicht mehr erwähnen sollte, weil sie sowohl im Berichte des Ausschusses, als im Motivenberichte der Regierung ausdrücklich enthalten sind. Es sind mir wohl noch andere mitgetheilt worden, die nicht ganz unbesprochen bleiben können, das ist nämlich, daß die Feistritz und Lafnitz große Wasserkräfte zur Verfügung stellen, daß die Bevölkerung der von der Bahn durchzogenen Gegend sehr arbeitsam ist, was daraus erhellt, daß Fabriken in Graz einen großen Theil ihrer Arbeiter von dort her haben, ferner, daß die Obstcultur im Zunehmen ist; als Kenner des

böhmischen Obstexportes und seiner steigenden Bedeutung kann ich sagen, daß eine Begünstigung dieser Cultur und ihrer Exportfähigkeit für ein Transportmittel von außerordentlich hohem Interesse ist.

Endlich ist es nicht uninteressant, auf die verhältnißmäßig billigen Kosten dieser Localbahnen hinzuweisen. Während z. B. die jetzt gebaute Bahn Chodau-Neudek mit 14 Kilometer 54.000 fl., Petschek-Zasmuk 50.000 fl., Bozen-Meran 79.000 fl. kilometrische Anlagekosten verursacht hat, die gleichen Kosten der größeren und doch als Localbahn geltenden Bahn Wien-Aspang 87.000 fl. betrugen, soll der Kilometer der Fürstenfelder Bahn nur 45.000 fl. kosten.

Im Ganzen freilich läßt sich sagen, daß noch eine bedeutende Herabniedrigung der Kosten der Herstellung von Localbahnen bewerkstelligt werden kann, wenn auch die einzelnen Capitalien, welche in den letzten zwei Jahren dem Localbahnbaue zugewendet worden sind, außerordentlich hoch sind. Man darf nicht vergessen, daß die Bozen-Meraner Bahn bereits im Jahre 1882 1¼ Millionen Gulden, die Commercialbahngesellschaft 8·2, die Kremsthalbahn 0·7, die Localeisenbahngesellschaft in Prag 0·8 und die letztere im Jahre 1883 noch weitere drei Millionen Gulden emittirt hat, so also, daß ein sehr bedeutendes Capital in diesen zwei Jahren der Investition der Localbahnen zugewendet worden ist. Allein gerade der Umstand, daß die Localbahnen noch immer, wie mir scheint, zu theuer gebaut werden, was aber bei dieser Bahn, weil sie einer Verlängerung fähig sein soll, und vielleicht das Stück einer größeren Bahn zu werden berufen erscheint, nicht weiter in Betracht kommt, gerade dieser Umstand drängt mich auch an dieser Stelle zur Erfüllung einer Pflicht, welche ich meiner Ueberzeugung schuldig bin, daß es nämlich auch in Oesterreich dringend nothwendig ist, die Bahnen niedriger Ordnung in ihrer Entwicklung zu befördern. Ich will die Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, ohne auf die Entwicklung des Localeisenbahnnetzes in anderen Ländern hinzuweisen und ohne zu betonen, daß in Oesterreich eine große Zahl sehr ausgezeichneter Straßen besteht, welche durch den vortheilhaften Unterbau für die Errichtung von Localbahnen — ich meine da Dampftramways — von so großer Wichtigkeit sind, daß man sie heute gar nicht abzusehen in der Lage ist. *(Sehr richtig! links.)* Es ist überhaupt wünschenswerth, daß sich die öffentliche Meinung über das Betriebswesen von den althergebrachten Schablonen ablöse, und daß sie Lehren ziehe aus dem, was unmittelbar an unseren Grenzen geschieht, nicht seit heute, sondern schon seit einer solchen Zeit, die ausreichend lang wäre, damit auch unsere Verwaltung und öffentliche Meinung aus den Erfahrungen unserer Nachbarn Nutzen ziehe, wobei ihr auch das günstige Moment zu Statten kommt, daß sie ein Lehrgeld nicht zu zahlen braucht.

Eine der Voraussetzungen der Entwicklung der Bahnen niederer Ordnung ist, daß endlich das von der Regierung in Aussicht gestellte Localbahnengesetz geschaffen werde.

Ich muß diese Gelegenheit benützen, um die Einbringung einer solchen Vorlage zu urgiren. Das Gesetz vom 26. December 1882 hat das nur sehr lückenhafte Bestimmungen über die Localbahnen enthaltende Gesetz vom 25. Mai 1880 bis zum 31. December d. J. verlängert.

Mit Rücksicht auf die außerordentliche Entwicklung des Systems von Bahnen niederer Ordnung scheint es mir dringend geboten und selbst im Interesse der Verantwortlichkeit der Regierung geboten, hinsichtlich der weitgehenden Vollmachten, welche in Bezug auf die Erleichterungen des Bahnbaues und Bahnbetriebes nicht weitgehend genug angewendet wurden, endlich ein Definitivum zu schaffen, in dessen Rahmen alle verschiedenen Bahnen niederer Ordnung ihre Begünstigung und ihre Beförderung finden, da ich für meinen Theil und, wie ich glaube, auch meine Gesinnungsgenossen nicht in der Lage wären, einer Verlängerung des Localbahngesetzes über den 31. December 1884 zuzustimmen, weil wir meinen, daß die Vollmacht, die darin der Regierung gegeben ist, mit Rücksicht auf den derzeitigen Entwicklungsstand der Bahnen niederer Ordnung eine viel zu weitgehende ist. Ich würde der Regierung sehr dankbar sein, und nachdem ich sehe, daß der Herr Minister mir die Ehre erweist, mir eine Aufmerksamkeit zu schenken, welche seine Herren Collegen dem hohen Hause nicht immer entgegenbringen, so wäre es sehr erwünscht, ja mehr als erwünscht, wenn der Herr Handelsminister die Güte hätte, mit einigen Worten darauf zu antworten, damit wir orientirt würden, ob die Regierung beabsichtigt, dieses Gesetz zu einer Zeit vorzulegen, wo mit Muße in die Berathung desselben eingetreten werden kann. Denn, wenn die Vorlage eines Localbahngesetzes wieder auf den Herbst verschoben wird, so kann es kommen, daß dann die Berathung nicht in jenem Umfange und mit jener Muße wird stattfinden können, wie dies im Rahmen des jetzigen Sessionsabschnittes so leicht der Fall sein könnte.

Ich bitte das hohe Haus um Entschuldigung, daß ich von dem eigentlich in Verhandlung stehenden Gegenstande in der Generaldebatte mit einigen Bemerkungen auf das allgemeine Wesen der Eisenbahnen übergegriffen habe. Es gäbe dieser Gegenstand wohl Gelegenheit, sich darüber noch des Weiteren zu ergehen, allein es ist eine natürliche und gebotene Rücksicht auf die Arbeiten des hohen Hauses, daß ich es in diesem Augenblicke unterlasse, indem ich mir alle weiteren Gründe auf die Zeit vorbehalte, wo das Gesetz selbst vorgelegt werden wird.

Ich, der ich die Ehre habe, aus einer nördlichen Provinz des Reiches hieher geschickt zu sein, kann von meinem Standpunkte das Bahnproject Fehring-Fürstenfeld nur aufs Wärmste empfehlen, weil die Unterstützung des Staates einer Bahn in einem Alpenlande gegenüber auf einer größeren Pflicht basirt, als in einer mit Industrie und Production reicher versehenen Provinz, namentlich im Norden des Reiches. Hiermit empfehle ich dem hohen Hause die Annahme des Ausschußantrages. *(Bravo! Bravo!)*

(Handelsminister Freiherr v. Pino meldet sich zum Worte.)

Präsident: Ich ertheile das Wort nunmehr Seiner Excellenz dem Herrn Handelsminister.

Handelsminister Freiherr v. **Pino:** Ich werde mir erlauben, auf die Anfrage des Herrn Vorredners bezüglich der Einbringung eines Localbahngesetzes zu antworten. Ich kann dem Herrn Abgeordneten versichern, daß sich die Regierung mit der Abfassung eines solchen Gesetzes auf das Ernstlichste und Eingehendste beschäftigt, einen solchen Entwurf auch schon fertig gestellt hat; derselbe muß aber noch einigen neuerlichen Berathungen unterzogen werden. Die Regierung wird dafür sorgen, daß dieses Gesetz zu einer Zeit eingebracht werde, wo ohne Schädigung der Ertheilung von Concessionen für den Bau von Eisenbahnen die Berathung desselben zu Ende geführt werden kann. *(Bravo!)*

Präsident: Wird noch über diesen Gegenstand das Wort begehrt? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, erkläre ich die Generaldebatte für geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? *(Derselbe verzichtet.)* Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Wort.

Ich ersuche nun diejenigen Herren, welche in die Specialberathung des vorliegenden Gesetzes eingehen und den vorliegenden Entwurf als Grundlage der Specialdebatte annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat beschlossen, in die Specialdebatte einzugehen.

Der Herr Berichterstatter wolle die Güte haben Artikel I zu verlesen.

Berichterstatter Ritter v. **Sprung** *(liest Artikel I des Gesetzes aus 846 der Beilagen).*

Präsident: Wird zu Artikel I das Wort gewünscht? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich bitte Artikel II zu verlesen.

Berichterstatter Ritter v. **Sprung** *(liest Artikel II des Gesetzes aus 846 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu diesem Artikel das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich bitte sohin Artikel III zu verlesen.

Berichterstatter Ritter v. **Sprung** *(liest Artikel III des Gesetzes aus 846 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Wenn nicht, bitte ich Artikel IV zu verlesen.

Berichterstatter Ritter v. **Sprung** *(liest Artikel IV des Gesetzes aus 846 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu Artikel IV das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich ersuche daher jene Herren, welche die Artikel I, II, III und IV annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselben sind angenommen. Ich bitte nunmehr Artikel V, Titel und Eingang des Gesetzes zu verlesen.

Berichterstatter Ritter v. **Sprung** *(liest Artikel V, Titel und Eingang des Gesetzes aus 846 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu Artikel V, Titel und Eingang des Gesetzes zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich ersuche sohin jene Herren, welche Artikel V, Titel und Eingang des Gesetzes annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Sie sind angenommen.

Berichterstatter Ritter v. **Sprung:** Ich habe noch nachzutragen, daß in dem gedruckten Berichte auf Seite 3 sich zwei Druckfehler vorfinden, und zwar Versehen in Ziffern.

In dem zweiten Alinea dieser Seite, Zeile 5 ist anstatt „605.000 fl." irrthümlich „650.000 fl." gesetzt und in der vorletzten Zeile derselben Seite ist eine „Null" weggeblieben und die Ziffer „450.000" anstatt der gedruckten „45.000" zu setzen.

Präsident: Ich bitte, diese Berichtigung zur Kenntniß zu nehmen.

Berichterstatter Ritter v. **Sprung:** In Anbetracht dessen, daß bis zum Zustandekommen dieser Bahn noch einige Zeit verfließen kann und dem Lande dringend daran liegt, die Bahn sobald als möglich in Ausführung zu bringen, beantrage ich, diese Gesetzesvorlage sofort in dritte Lesung zu nehmen.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt, die dritte Lesung des soeben in zweiter Lesung angenommenen Gesetzes vorzunehmen, wiewohl die dritte Lesung nicht auf der Tagesordnung steht. Wünscht Jemand über den Dringlichkeitsantrag zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Das dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche die dritte

Lesung dieser Vorlage noch in der heutigen Sitzung vornehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittel-Majorität beschlossen, die dritte Lesung des Gesetzes vorzunehmen. Ich ersuche daher jene Herren, welche das eben in zweiter Lesung angenommene Gesetz nunmehr auch in dritter Lesung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz, betreffend die Zugeständnisse und Bedingungen für den Bau einer Localbahn von Fehring nach Fürstenfeld ist in dritter Lesung angenommen *(Gleichlautend mit 846 der Beilagen)*, dieser Gegenstand somit erledigt.

Wir gelangen nun zum nächsten Gegenstande der Tagesordnung, das ist zur zweiten Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Zugeständnisse und Bedingungen für den Bau einer Localbahn von Asch nach Roßbach *(847 der Beilagen)*.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Dr. **Rieger** *(von der Tribüne)*: Hohes Haus! Im äußersten Westen Böhmens befindet sich ein kleiner Landstrich, der weit in das Gebiet zwischen Bayern und Sachsen hinausragt, es ist der Bezirk von Asch. Er hat eine hohe Lage und ein rauhes Klima und bei all dem eine starke Bevölkerung, welche sich nur durch die Industrie erhalten kann. Diese Industrie ist in der That eine sehr bedeutende, namentlich in der Erzeugung von Webestoffen und leichten Frauenkleidern u. dergl.; diese Artikel sind so gesucht, daß sie einen bedeutenden Export haben, der selbst nach Amerika sich erstreckt.

Diese Industrie ist aber in der letzten Zeit durch den Mangel an Communicationen nothleidend geworden. Während andere Bezirke, die mit dieser Industrie concurriren, gute Communicationen und in Folge dessen ein billiges Brenn- und Betriebsmateriale haben, entbehrt dieser Bezirk desselben.

In neuerer Zeit ist er noch durch einen anderen Schlag getroffen worden: durch die Aufhebung des Appreturverfahrens und Erhöhung der Zölle auf Garne. Diese Industrie braucht nämlich für diese feinen Stoffe fremde englische Garne, welche im Inlande nicht erzeugt werden und unter einen hohen Zollsatz gestellt sind.

Sie müssen also bei der Einfuhr einen bedeutenden Zoll zahlen, das ist aber noch nicht alles; sie leiden auch unter dem Uebelstande, daß gleichzeitig das sogenannte Appreturverfahren, nämlich die Freiheit des Ex- und Importes dieser Waaren, die nur zur Appretur verschickt werden, aufgehoben wurde.

Es hat also die Industrie von Roßbach nicht mehr die Mittel, ihre Producte zur Appretur ins Ausland zu schicken, sondern sie muß sie bei jeder Gelegenheit verzollen und es wiederholt sich diese Verzollung und namentlich der Transport einige Male.

Wenn nun der Bezirk guter Communicationsmittel entbehrt, ist es klar, daß dadurch seine Waaren außerordentlich vertheuert werden müssen und die Concurrenz mit anderen ausländischen Fabriken dieser Art sehr erschwert wird.

Es ist also seit längerer Zeit durch die Stadtvertretungen von Eger und Asch das Project einer Bahn von der bayerischen Staatsbahnstation bei Asch über Eger nach Roßbach berathen worden. Endlich ist die Sache dahin gediehen, daß sich ein Unternehmer fand, der den Plan entwarf und die Sache vollends durchzuführen bereit ist, der auch die nöthige Garantie für die Durchführung leistet. Die ganze Bahn soll 15 Kilometer lang werden, 620.000 fl. kosten, als Normalbahn, jedoch nur mit Tagbetrieb und mit allen Erleichterungen, wie sie bei den Localbahnen üblich sind, durchgeführt werden.

Bezüglich der Beschaffung des Capitals steht die Sache so, daß die Unternehmer, respective der Unternehmer und die hinter ihm stehenden Actionäre eine Subvention vom Staate in der Form beanspruchen, daß der Staat sich an der Herstellung dieser Bahn mit einem Betrage von 280.000 fl. in Actien al pari betheiligt. Weitere 200.000 fl. sollen durch Prioritätenactien beschafft werden, so daß für andere Actionäre bloß 140.000 fl. übrig blieben.

Es ist aus allen Umständen zu schließen, daß sich diese Bahn rentiren wird, nachdem der Verkehr auf dieser Strecke ein sehr bedeutender zu werden verspricht und heute schon ein bedeutender ist. Die sehr namhafte Industrie des Bezirkes, wie gesagt, namentlich in Wollwaaren, gemischten Wollwaaren, dann die Brauereien, Papierfabriken u. s. w. brauchten eine große Masse von Kohle; so hat der Markt Asch allein eine jährliche Consumtion von 400.000 Metercentnern, Roßbach und Neuberg von je 150.000 Metercentnern Kohle, die beiden letzteren also zusammen 300.000 Metercentner. Was die übrigen Orte des Bezirkes consumiren, ist auch nicht unbedeutend. Dieses Moment allein verspricht die Bahn rentabel zu machen, zumal wenn sie in so bescheidenen Verhältnissen und nur mit Tagbetrieb geführt wird. Ich bemerke noch, daß dabei auch der Umstand in Frage kommt, daß diese Verbindung bis Asch eine Fortsetzung bis an die sächsische Staatsbahnstation Adorf finden kann und daß sich diese Bahn später an die soeben verstaatlichte Franz Joseph-Bahn anschließen wird, so daß der Staat dadurch, daß er auch diese Strecke — was wohl wahr scheinlich ist — übernimmt, die Verbindung mit den beiden Staatsbahnstationen Asch und Adorf haben wird.

Die Commission war einmüthig der Ansicht, dem hohen Hause die Unterstützung dieses nützlichen und für diese Gegend wohl eine Lebensfrage bildenden Unternehmens zu empfehlen. Ich bitte also das hohe

Haus, in die Specialdebatte über diesen Gesetzentwurf einzugehen.

Präsident: Ich eröffne die Generaldebatte. Wünscht Jemand in derselben das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, wir schreiten demnach zur Abstimmung und ersuche ich jene Herren, welche in die Specialdebatte eingehen und die Ausschußvorlage zur Grundlage derselben annehmen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat beschlossen, auf Grund des Ausschußberichtes in die Specialdebatte einzugehen.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, den Artikel I zu verlesen.

Berichterstatter Dr. **Rieger** *(liest Artikel I des Gesetzes aus 847 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu Artikel I das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich bitte den Artikel II zu verlesen.

Berichterstatter Dr. **Rieger** *(liest Artikel II des Gesetzes aus 847 der Beilagen).*

Präsident: Wird zu Artikel II das Wort begehrt? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, so bitte ich den Artikel III zu verlesen.

Berichterstatter Dr. **Rieger** *(liest Artikel III des Gesetzes aus 847 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu Artikel III das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, ersuche ich diejenigen Herren, welche die Artikel I, II und III annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die Artikel I, II und III sind angenommen. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, Artikel IV, Titel und Eingang zu verlesen.

Berichterstatter Dr. **Rieger** *(liest Artikel IV, Titel und Eingang des Gesetzes aus 847 der Beilagen).*

Präsident: Wird zu Artikel IV, Titel und Eingang des Gesetzes das Wort verlangt? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, welche Artikel IV, Titel und Eingang annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Artikel IV, Titel und Eingang des Gesetzes sind angenommen und somit das Gesetz in zweiter Lesung erledigt.

Berichterstatter Dr. **Rieger:** Nachdem das Gesetz ohne alle Opposition von Seite des hohen Hauses in zweiter Lesung angenommen worden ist, beantrage ich die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung des soeben in zweiter Lesung angenommenen Gesetzes, wiewohl dieser Gegenstand zur dritten Lesung nicht auf der Tagesordnung der heutigen Sitzung sich befindet. Wünscht Jemand über die Dringlichkeit des Antrages zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, welche die dritte Lesung des Gesetzes, wiewohl dieselbe sich nicht auf der heutigen Tagesordnung befindet, sofort vornehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittel-Mehrheit beschlossen, in die dritte Lesung des Gesetzes einzugehen.

Ich ersuche daher jene Herren, welche das soeben in zweiter Lesung angenommene Gesetz nunmehr auch in dritter Lesung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz, betreffend die Zugeständnisse und Bedingungen für den Bau einer Localbahn von Asch nach Roßbach ist auch in dritter Lesung angenommen *(Gleichlautend mit 847 der Beilagen)* und somit der Gegenstand erledigt.

Berichterstatter Dr. **Rieger:** Zu dem eben gefaßten Beschlusse gehört eine Petition der Gemeindevertretung von Neuberg um Berücksichtigung dieser Gemeinde bei dem Baue der Localbahn Asch-Roßbach in Betreff der Errichtung einer Haltestelle. Die Gemeinde bittet, daß bei Feststellung der Trace für die eben angenommene Bahn eine Richtung eingeschlagen werde, welche der Gemeinde Neuberg bequemer wäre, nämlich östlich vom Sorger Hof. Nachdem nun dies ein Gegenstand technischer Natur ist, der an Ort und Stelle erwogen werden muß und es schwer ist, sich ohne vorausgegangene Erhebungen darüber eine Meinung zu bilden, so beantragt der Ausschuß, das hohe Haus wolle diese Petition, welche die Nr. exh. 6378 vom heurigen Jahre trägt, der Regierung zur Erwägung abtreten.

Präsident: Wünscht Jemand über diesen Antrag zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, welche den Antrag des Ausschusses, diese Petition der Regierung zur Erwägung abzutreten, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag des Ausschusses ist angenommen.

Wir gelangen nun zum nächsten Gegenstande der Tagesordnung, das ist zur ersten Lesung des Antrages des Abgeordneten Dr. Jaques und Genossen, betreffend Abänderungen der Strafproceßordnung vom 23. Mai 1873 (R. G. Bl. Nr. 119) *(630 der Beilagen).*

Ich ertheile dem Herrn Antragsteller das Wort zur Begründung seines Antrages.

Abgeordneter Dr. **Jaques:** Ich möchte vor Allem nicht unterlassen, dem hohen Hause sowohl, als unserem verehrten Herrn Präsidenten meinen innigsten Dank dafür auszusprechen, daß, als mein Antrag in der ersten Sitzung am Beginne dieses Sessionsabschnittes auf der Tagesordnung stand, ich aber leider damals verhindert war, die Begründung vornehmen zu können, freundlichst zugestanden worden ist, daß der Gegenstand von der Tagesordnung abgesetzt und vertagt werde. Es ist nun seitdem ein Zwischenfall eingetreten, von welchem man wohl bei oberflächlicher Betrachtung meinen könnte, daß er auf das Interesse an dem Gegenstande und auf die Opportunität desselben einen gewissen Einfluß zu üben geeignet sein könnte; ich meine die Verordnung vom 30. Jänner d. J., durch welche die Einstellung der Wirksamkeit der Schwurgerichte für die Gerichtssprengel Wien und Korneuburg stattgefunden hat. Ich sage, bei oberflächlicher Betrachtung könnte man das etwa annehmen; sowie man der Sache aber ein wenig näher rückt, gelangt man wohl zu einer ganz andern Anschauung. Denn abgesehen davon, daß diese Einstellung der Schwurgerichte nur für zwei Gerichtssprengel bestimmt worden ist, nur bis zu Ende dieses Jahres gilt, und selbst für diese beiden Gerichtssprengel nicht ausnahmslos, abgesehen davon also, daß in allen übrigen Gerichtssprengeln Cisleithaniens die Einstellung der Schwurgerichte nicht eingetreten ist, glaube ich, daß gerade der Erlaß dieser Verordnung, die die Partei, welcher ich anzugehören die Ehre habe und ich mit ihr aufs Lebhafteste beklagt haben, ein Grund mehr ist, um der Reform des Schwurgerichtsverfahrens seine ganze Aufmerksamkeit zuzuwenden. Wir haben diese Verordnung beklagt und ich will dies nur mit einem einzigen Worte berühren. Wenn in der Begründung zu derselben gesagt wurde, die Einstellung der Wirksamkeit der Schwurgerichte müsse deßhalb stattfinden, weil eine unparteiische Rechtsprechung bei Delicten nicht zu erwarten sei, welche von Personen ausgehen, die sich den Umsturz der gesellschaftlichen Ordnung zur Aufgabe stellen, so mußten wir schon von vorneherein aussprechen, daß man wohl nie mit solcher Begründung eine Verordnung rechtfertigen konnte, welche Delicte und Personen zum Gegenstande hat, die mit dem Umsturz der öffentlichen Ordnung absolut nichts zu schaffen haben wie, beiläufig bemerkt, die ganze politische Presse.

Wenn ich aber meine, daß in dieser Verordnung ein Grund mehr liegt, um sich der Reform des Schwurgerichtsverfahrens mit allem Ernste zuzuwenden, so liegt der durchschlagende Grund für mich darin, daß ich die feste Ueberzeugung habe, es sei nur in einem Staate und bei einer Bevölkerung, bei welcher die Institution des Schwurgerichtes sich noch nicht vollständig eingelebt hat, bei welcher diese Institution noch nicht ganz in Fleisch und Blut übergegangen ist, überhaupt möglich, unter solchen Umständen wie die hier vorgelegenen und zur Begründung der Verordnung angeführten, eine Einstellung des Schwurgerichtsverfahrens überhaupt vorzunehmen. *(Sehr richtig! links.)* In jedem anderen Staate würde es geradezu unmöglich sein, eine solche Verfügung aus solchen Motiven zu treffen, weil die gesammte Bevölkerung wie ein Mann sich dagegen würde erheben müssen. Ich will Sie nur an Nordamerika und England erinnern, wo bei Vorkommnissen, die weit über Dasjenige hinausgehen, was bei uns diese Verordnung rechtfertigen soll, es niemals den Staatsmännern hätte einfallen können, zur Einstellung der Schwurgerichte zu schreiten. *(Sehr richtig! links.)*

Es ist also meine Anschauung, verehrte Herren, hierin liege ein Grund mehr, um sich der Reform des Schwurgerichtsverfahrens zuzuwenden, als einem derjenigen Mittel, welche dazu beitragen sollen, einer Institution, in welcher wir eine Bedingung der Handhabung unparteiischer, unabhängiger und gerechter Rechtspflege erkennen, eine gedeihliche Zukunft und vollkommene Sicherheit für diese Zukunft zu verschaffen.

Sie werden mir zugeben, und zwar ohne Unterschied, ob Juristen oder Nichtjuristen, daß die cardinale Frage für die gedeihliche Wirksamkeit des Schwurgerichtes, in einer richtigen Abgrenzung des Verhältnisses zwischen den Geschwornen und dem Richtercollegium besteht. Dort, wo die Functionen in richtiger Weise getrennt sind, und zwar nicht in dem Sinne, daß man den Geschwornen allein die Thatfrage und den Richtern allein die Rechtsfrage zuerkennt, sondern vielmehr in der Weise, daß die Geschwornen über die ganze Schuldfrage, die Rechtsfrage also inbegriffen, zu erkennen haben, wobei aber die Formulirung dieser Rechtsfrage und die Bestimmung dessen, über was zu erkennen und wie es unter die gesetzliche Bestimmung zu subsumiren ist, den Richtern angehört, dort allein prosperirt das Schwurgerichtsverfahren so wie wir wünschen, daß es auch in Oesterreich prosperiren möge.

Es kann natürlich nicht meine Aufgabe sein und ich darf es Ihnen heute nicht zumuthen, einen Blick auf die Geschichte des Schwurgerichtsverfahrens zu werfen. Aber eine einzige Thatsache gestatten Sie mir zu constatiren und das ist die folgende: Wir in Deutschland und Oesterreich haben das Schwurgerichtsverfahren von Frankreich überkommen und in Frankreich hat dasselbe durch eine damals mißverständliche Auffassung des englischen Schwurgerichtswesens eine Gestalt erhalten, die den Anforderungen der Wissenschaft und der Praxis nicht vollkommen entsprach. Und zwar bestand diese Form des Verfahrens

in Frankreich bis in die allerjüngste Zeit darin, daß man strenge unterscheiden wollte, die Geschwornen hätten sich einzig und allein mit den thatsächlichen Fragen im engsten Sinne des Wortes zu befassen und Alles, was mit den Rechtsfragen zusammenhängt, gehe eigentlich die Jury gar nichts an.

Das war der Grundgedanke, von dem der Code d'instruction criminelle ausgegangen war und in diesem Sinne und in dieser Weise ist auch die Institution des Schwurgerichtes nach Deutschland und Oesterreich übergegangen. Die Consequenz dieser Auffassung zeigt sich aber sofort in der Stellung des Gerichtscollegiums oder des Vorsitzenden des Gerichtes gegenüber der Jury und ich lese in dieser Beziehung nur den Artikel 336 des Code, der heute allerdings nicht mehr in Wirksamkeit ist, worauf ich später noch zu sprechen komme, worin es heißt *(liest)*: Le président résumera l'affaire. Il fera remarquer aux jurés les principales preuves pour ou contre l'accusé. Il leur rappellera les fonctions qu'ils auront á remplir. Also: der Präsident resümirt den Fall. Er wird die Geschwornen aufmerksam machen auf die hauptsächlichsten Beweise für und gegen den Angeklagten. Er wird ihnen die Functionen in Erinnerung bringen, welche dieselben zu erfüllen haben. Sie sehen daraus schon, daß hier von einer Rechtsbelehrung, welche von Seite des vorsitzenden Richters an die Jury zu richten wäre, nicht mit einem einzigen Worte die Rede ist, sondern es soll am Schlusse des Beweisverfahrens der Richter den ganzen Fall kurz darstellen, so wie er sich vor der Jury abgespielt hat, er soll dann auf die Beweise für und gegen den Angeklagten aufmerksam machen und damit ist seine Aufgabe zu Ende. Er hat ihnen nicht Rechtsbegriffe darzulegen, er hat ihnen nicht etwa über die Beschaffenheit und das Gewicht der einzelnen Beweismittel, welche in dem Falle vorgekommen sind, irgend eine Aufklärung zu geben, denn nach französischer Rechtsanschauung ist das Alles für die Jury indifferent, sie hat sich rein auf das Thatsächliche zu beschränken. Ganz anders ist das Verhältniß zwischen Gericht und Jury in denjenigen Ländern regulirt, welche wir als diejenigen anerkennen, in welchen das Schwurgerichtsverfahren par excellence und im engsten Zusammenhange mit der ganzen Verfassung und Verfassungsgeschichte dieser Länder zur Geltung gekommen ist, das ist in England und in der Nordamerikanischen Union. Dort ist — ohne daß gesetzliche Bestimmungen, welche dies genauer präcisiren, getroffen worden wären — die constante und tief in den Ueberzeugungen der ganzen Bevölkerung wurzelnde Rechtsansicht die, daß der Schwurgerichtspräsident verpflichtet ist, den Geschwornen am Ende der Verhandlung das Recht des Landes zu weisen, ihnen zu sagen, was unter den gegebenen Umständen Rechtens ist, respective welche gesetzlichen Bestimmungen auf den Fall dann Anwendung zu finden haben, wenn die Geschwornen finden sollten, daß die in Frage stehende Handlung von Seite des Angeklagten wirklich begangen worden ist. Es ist selbstverständlich nicht Sache des Schwurgerichtspräsidenten, auch in diesen Ländern irgend einen Einfluß auf die freie Ueberzeugung der Jury zu nehmen, sie hat ja hier das unbestrittene Bereich ihrer Wirksamkeit. Wohl aber ist es die gesetzliche und amtliche Aufgabe des Schwurgerichtspräsidenten, klar und scharf in dem gegebenen Falle abzugrenzen, um welche Rechtsfrage es sich überhaupt handeln kann, die Rechtsfrage auf ihren eigentlichen Kern und ihr Wesen zurückzuführen und so die Geschwornen anzuleiten — es ist dies sogar der technische Ausdruck — sie zu führen zur richtigen Beurtheilung dessen, was in dem gegebenen Falle ihrem Urtheile zu unterziehen ist.

So stehen sich also das Schwurgerichtsverfahren in Frankreich und in England gegenüber, und es ist immer mehr zur Ueberzeugung der gesammten juristischen Welt geworden, daß der englische Gedanke und die englische Gesetzgebung dem Wesen der Sache und der Sicherung einer gedeihlichen Rechtspflege am allerbesten entspricht.

Wir nun, die wir in unserer neuesten Strafproceßordnung vom Jahre 1873 überhaupt uns wesentlich an das englische Muster in Betreff des Schwurgerichtsverfahrens gehalten haben, wir haben in unseren auf die Stellung des Schwurgerichtspräsidenten bezüglichen Bestimmungen — ich möchte sagen — ein mixtum compositum geschaffen. Wir haben französische und englische Rechtsbestimmungen mit einander in Vereinigung gebracht, und so ist denn die Norm entstanden, welche heute dem österreichischen Schwurgerichtsverfahren in dieser Richtung zu Grunde liegt und im §. 325 folgendermaßen lautet *(liest)*:

„Hierauf erklärt der Vorsitzende die Verhandlung für geschlossen. Er faßt die wesentlichen Ergebnisse der Hauptverhandlung in einer gedrängten Darstellung zusammen, führt in möglichster Kürze die für und wider den Angeklagten sprechenden Beweise auf, ohne jedoch seine eigene Ansicht darüber kundzugeben. Er erklärt den Geschwornen die gesetzlichen Merkmale der strafbaren Handlung und die Bedeutung der in den Fragen vorkommenden gesetzlichen Ausdrücke und macht sie auf ihre Pflichten im Allgemeinen und besonders auf die Vorschriften über ihre Berathung und Abstimmung aufmerksam."

Nach dem, was ich mir erlaubt habe vorauszuschicken, wird wohl für Niemanden der verehrten Herren ein Zweifel darüber bestehen, daß dort, wo es heißt *(liest)*: „der Vorsitzende faßt die wesentlichen Ergebnisse der Hauptverhandlung in einer gedrängten Darstellung zusammen, führt in möglichster Kürze die für und wider den Angeklagten sprechenden

Beweise auf" mit dem Zusatze *(liest)*: „ohne jedoch seine eigene Ansicht darüber kundzugeben", wir uns auf französischem Boden befinden, und ganz dasselbe reproduciren, was der von mir verlesene Artikel 336 des „Code d'instruction criminelle" zum Gegenstande hat. Und ebenso wird auch kaum Jemand zweifeln, daß bei der weiteren Bestimmung *(liest)*: „Er erklärt den Geschwornen die gesetzlichen Merkmale der strafbaren Handlung und die Bedeutung der in den Fragen vorkommenden gesetzlichen Ausdrücke" wir uns auf englischem Boden befinden, daß da in der Action des Präsidenten sich ganz dasselbe findet, was bei der sogenannten englischen und nordamerikanischen „Charge" — so nennt man die Ansprache, die der Präsident an die Jury zu halten hat — dem Präsidenten als pflichtmäßige Action auferlegt ist.

Nun möchte ich die verehrten Herren bitten, damit wir der Sache auf rasche, concrete und lebendige Weise näher kommen, mit mir einen Gang in den Schwurgerichtssaal anzutreten, und sich einen Fall zu denken, der vor der Jury abgehandelt wird. Und um einen kurzen und zugleich drastischen und rücksichtlich der That- und Rechtsfrage nicht uninteressanten zu wählen und die Sache dadurch weniger theoretisch zu gestalten, gestatten Sie mir, auf einen Fall hinzuweisen, der sich vor etwa zehn Jahren hier in Wien ereignet hat; es wäre ja gleichviel, welchen immer man zu Grunde legt, aber es soll eben einer sein, der seiner Natur nach zu einigen wichtigeren Unterscheidungen Anlaß gibt.

Eine Frau, welche in ihrem häuslichen Leben von Unglück heimgesucht, von ihrem Manne vielfach mißhandelt wurde und der es überhaupt schlecht erging, geht an einem düsteren Novembertage mit ihren zwei jungen Kindern, einem vierjährigen und einem siebenjährigen, aus dem Hause, in verzweiflungsvollem Zustande über ihre Lage. Am Abend dieses düsteren Novembertages begibt sie sich an das Flußbett der Wien, welche damals ziemlich lebhaft strömte, mit der Absicht, sich und die beiden Kinder zu tödten. Sie setzt sich auch in der That mitten in das Flußbett hinein, hat die Kinder auf ihren Arm genommen, und ist nun im Begriffe, sich und dieselben umzulegen und in das Wasser zu tauchen und so die That zu vollenden. Während sie noch zaudert ihren Vorsatz auszuführen, wird sie vom Ufer her angerufen und unter Umständen angerufen, füge ich hinzu, wo etwa ein Zeitraum von fünf Minuten vergehen mußte, bis der Anrufende an sie heran kommen konnte. Sie hört den Ruf, antwortet, und bleibt in derselben Stellung, in der sie früher gewesen, sitzen, bis man kommt und sie nun aus dem Flußbette herausgezogen wird. Von den Kindern zieht sich das eine durch den längeren Aufenthalt im Wasser eine tödtliche Krankheit zu und stirbt kurze Zeit darauf. Das zweite wird krank, kommt aber davon.

Es wird nun die Anklage gegen sie erhoben, wegen Mordes rücksichtlich des verstorbenen, und wegen Mordversuches rücksichtlich des anderen Kindes. Und nun nehmen wir an, daß diese Verhandlung im Schwurgerichtssaal durchgeführt wird, mit den mannigfach wechselnden Thatsachen, die sie darbietet, beispielsweise einem Sachverständigenbeweise über die Frage, welchen Einfluß dieses Sich-im-Wasser-aufhalten auf das Leben des einen Kindes geübt hat, mit Zeugen über die Vermögensverhältnisse, über den Charakter der Angeklagten, dann wieder mit Experten über die Frage, ob Zurechnungsfähigkeit anzunehmen sei oder nicht, welch' letztere Frage in dem Sinne erledigt wurde, daß von einer Unzurechnungsfähigkeit gar nicht die Rede sein konnte.

Und nun sind wir am Ende des gesammten Beweisverfahrens und es ist jetzt die Aufgabe des Schwurgerichtspräsidenten, die Anwendung des §.325 der Strafproceßordnung vorzunehmen. Er hat also nach den Bestimmungen des österreichischen Gesetzes die Ergebnisse der Hauptverhandlung zu reproduciren, die Beweise für und wider die Angeklagte anzuführen und soll dann die rechtlichen Merkmale der strafbaren Handlung exponiren. Meine Herren! Wie wir uns das nun in der Praxis durchgeführt denken, stellt sich heraus — und ich glaube, daß die Praxis jedes Tags dies sowohl Denjenigen die in Schwurgerichtsverhandlungen als Functionäre als auch Denjenigen zeigt, die nur als Zuhörer anwesend sind — daß das, sowie es im Gesetze steht, theils nicht durchführbar, theils überflüssig, theils sogar für die richtige und gerechte Handhabung der Rechtspflege gefährlich ist.

Es ist überflüssig, wenn der Präsident die sämmtlichen thatsächlichen Ergebnisse der Verhandlung vor den Geschwornen reproducirt, deßhalb, weil sich darauf ohnehin die ganze Aufmerksamkeit der Geschwornen gerichtet hat, weil das in einem lebendigen dramatischen Bilde an ihnen vorübergezogen ist und weil er in seiner zur Kürze drängenden Rede höchstens nur einen dürftigen Auszug wiedergeben kann, der für die Beurtheilung der Geschwornen ohne alle Bedeutung, ohne allen Werth ist. Ich sage weiter, es ist überflüssig, wenn er hervorhebt, dieser Sachverständige hat Das, dieser Zeuge Dies oder Jenes gesagt. Alles das ist an dem geistigen Auge der Geschwornen vorübergezogen und der Präsident sagt ihnen damit absolut nichts Neues. Wohl aber kann und muß es ihm fast immer geschehen, daß er das in unvollständiger Weise thut, daß er es mit einer gewissen Voreingenommenheit in der einen oder anderen Richtung thut, und daß das objective Bild, welches sich vor die Aufmerksamkeit der Geschwornen gestellt hat, durch diese Darstellung einigermaßen getrübt wird.

In diesem Sinne meine ich also und meint mit mir der namhafteste Theil der Criminalisten, welche

heute auf dem Gebiete der Wissenschaft arbeiten, daß dieser Theil des Resümés vollständig überflüssig ist. Ich meine aber weiter, die Beachtung jener Norm sei in einem Punkte geradezu undurchführbar, sei psychologisch geradezu unmöglich.

Es heißt in unserem Gesetze: Er soll das thun, ohne irgend seine eigene Ansicht den Geschwornen bekanntzugeben.

Nun bitte ich die verehrten Herren, sich das praktisch zu denken. Der Fall spinnt sich vor dem Präsidenten ab, welcher selbst das Verhör des Angeklagten, in dem gegebenen Falle der Angeklagten vorgenommen hat. Dieser ganze Verkehr zwischen dem Präsidenten und Angeklagten kann nicht ohne eine gewisse Präoccupation auf Seiten des Präsidenten durchgeführt werden. Wir haben nicht das, was in England besteht, daß nämlich das Beweisverfahren lediglich in den Händen der Parteien ist, die sogenannte crossexamination, das Kreuzverhör, bei welchem die Parteien allein sich nach der einen oder andern Richtung acharmiren, während der Präsident, über den Parteien schwebend, das nur anhört und dafür sorgt, daß die Ordnung bei der Verhandlung nicht im mindesten durch irgend etwas Leidenschaftliches oder Unanständiges gestört werde.

Das haben wir nicht. Unser Präsident ist in permanentem Contact mit dem Angeklagten und unwillkürlich, durch das Gewicht der Sache und durch die Bedeutung seiner amtlichen Pflicht, muß er im Laufe der Verhandlung zu einer bestimmten Ueberzeugung über den Fall gekommen sein.

Nun verlangt das Gesetz von ihm, daß er die Ergebnisse der Hauptverhandlung und die Beweise für und wider den Angeklagten reproducire, daß er aber nicht mit einem einzigen Worte durchblicken lasse, was seine eigene Ansicht in dem gegebenen Falle ist. Meine Herren! Ich glaube mit voller Bestimmtheit aussprechen zu können, daß das unmöglich ist; es ist unmöglich, daß der Präsident in dem Momente, wo er dieses Resümé gibt, plötzlich blutleer werde, daß er sein Interesse an der Verhandlung, seine persönliche Betheiligung dort, wo es sich um Recht und Gerechtigkeit, um die wichtigsten Güter des staatlichen Lebens handelt und wo er kraft seiner Stellung als Jurist ja mehr wie jeder andere zu einer bestimmten Anschauung über den Fall berufen ist, aufgebe; es ist unmöglich, sage ich, daß er seine Ueberzeugung nun vollständig verleugne, daß er objectiv im strengen Sinne des Wortes sei.

Es muß seine Aeußerung in irgend einer Beziehung influencirt sein durch die Stimmung, durch die Anschauung, die er selbst in Bezug auf den Fall und den Angeklagten gewonnen hat, und die Unparteilichkeit, die das Gesetz von ihm verlangt, ist ein Ding der psychologischen Unmöglichkeit. Das, meine Herren — ich glaube, ich könnte getrost alle Juristen, welche je in Schwurgerichtsverhandlungen fungirt haben, als Zeugen anrufen — beweist die Erfahrung jedes Tages und obgleich es gegen den starren Wortlaut des Gesetzes ist, welches da sagt, „ohne seine eigene Ueberzeugung kundzugeben", so meine ich: es ist nicht einmal schlecht, daß dem so ist, denn das wäre gar kein Jurist, der dieses Namens würdig wäre, welcher nicht in einem solchen Falle und namentlich wenn es sich um irgend eine große, bedeutsame That handelt, zu einer bestimmten und starken Ueberzeugung während des Laufes des Verfahrens gelangt wäre; wer das vermöchte, hätte gar nicht einmal das geeignete Naturell, um sich mit Ernst und Würde seiner richterlichen Aufgabe zu unterziehen. Er kann also dieser Gefahr fast nicht entgehen, und bedenklich ist es nur, ihn in eine solche gefährliche Versuchung von Gesetzeswegen zu drängen.

Die verehrten Herren werden wohl bemerkt haben, daß ich hier gar nicht unterschieden, nicht etwa den Standpunkt des Berufes, dem ich angehöre, berücksichtigt und im Interesse der Vertheidigung gesprochen habe — das fällt mir gar nicht ein —, sondern es liegt ebensosehr im Interesse der Anklage als der Vertheidigung, daß man den Richter nicht in die Situation bringt, nach der einen oder anderen Richtung Einflüsse auf die Geschwornen zu üben, welche unvereinbar sind mit dem, was wir von den Geschwornen verlangen und verlangen müssen.

Ich gehe aber weiter und meine: dieses Resümé unter solchen Umständen ist auch geradezu gefährlich für die Gerechtigkeit, für die Handhabung der Gerechtigkeitspflege, und zwar aus folgenden Gründen:

Die Präoccupation, von der ich spreche, der der Präsident unvermeidlich unterliegen muß, wird denn doch in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle sich zu einer Präoccupation gegen den Angeklagten gestalten. Die tägliche Ausübung des Berufes, die Gewohnheit zu verurtheilen, das tägliche Inberührungkommen mit Menschen, welche verbrecherische und strafbare Handlungen begehen, all' das weckt in der Seele des Richters, des gewissenhaftesten, des pflichtgetreusten Richters einen gewissen Grad von Voreingenommenheit gegen die Angeklagten.

Es ist weiter in der Natur dieser Stellung gelegen, daß zwischen der Staatsanwaltschaft, welche das Interesse des Staates amtlich repräsentirt, und zwischen dem Gerichtshofe, welcher ebenfalls das Interesse des Staates an der Gerechtigkeitspflege amtlich zu repräsentiren berufen ist, ein gewisser Grad von Solidarität entsteht. Ich accentuire hierbei, daß es mir absolut ferne liegt, auch nur den leisesten Schatten eines Vorwurfes gegen unsere gewissenhaften, pflichttreuen, redlichen Richter erheben zu wollen, aber ich sage, es liegt in dieser Stellung Etwas, dessen Einwirkung Niemand sich auf die Dauer vollständig zu entziehen vermag. Darin liegt nun eine Gefahr für den Inhalt des Resümé, eine

Gefahr, die darin mit zu ihrem Ausdruck kommt, daß es denn doch mitunter, namentlich bei größeren und wichtigeren Fällen, dem Richter bedenklich erscheinen mag, wenn die Staatsanwaltschaft, nachdem sie die Anklage im großen Style nach ihrem besten Wissen und Gewissen aufgebaut und erhoben hat, eine Niederlage erleidet. Und so gibt es denn hier eine Reihe von Momenten, welche tief in der menschlichen Natur begründet sind und mit Rücksicht auf welche ich sagen muß, daß ein richtig angelegtes Gesetz, welches ja vor Allem mit den in der menschlichen Natur wirkenden und thätigen Factoren zu rechnen hat die man nie außer Acht lassen soll und darf, den Schwurgerichtspräsidenten, den Richter, nicht in diese für die Justiz gefährliche Lage bringen soll.

Nun kommt aber noch Weiteres in Betracht, und das sind vielleicht die wichtigsten Punkte des Ganzen. Es entsteht nämlich durch die gegenwärtige Beschaffenheit des Resümé auch eine nachtheilige Veränderung, eine nachtheilige Denaturirung der Stellung der Jury gegenüber dem Schwurgerichtspräsidenten. Denn wenn der Vorsitzende den Geschwornen die Ergebnisse der Hauptverhandlung und die Beweise reproducirt, so spricht er sich über Dinge aus, die sich vor den Geschwornen abgesponnen haben, die sie alle mitgemacht und über die sie ihr eigenes Urtheil sich selbst entweder schon gebildet haben oder zu bilden im Begriffe stehen. Es werden also hierdurch die Geschwornen gewissermaßen zu Richtern über den Richter selbst. Sie sind berufen zu kritisiren, ob er die Wiedergabe der Beweise richtig vorgenommen, ob er die Ergebnisse der Hauptverhandlung nicht vielleicht unrichtig, einseitig und unvollständig ihnen dargestellt hat. Die Stellung der Jury zum Richter wird also dadurch eine solche, daß, während, wie ich Ihnen schon früher angedeutet habe, es hochwichtig ist, daß der Richter über der Jury stehe, daß er Autorität ihr gegenüber habe, der Richter durch diese Art des Resümé gewissermaßen unter die Jury gestellt wird. Es sind nun da offenbar zwei Fälle möglich. Es kann allerdings die Autorität des Präsidenten auf die Geschwornen so wirken, daß sie gerne bereit sind, sich an seine Anschauung zu halten. Das ist der eine Fall; der andere Fall, der in unserer Praxis gar nicht so selten vorkommt, ist aber der, daß sich die Geschwornen sagen: der Schwurgerichtspräsident will uns irgend etwas insinuiren, er will uns zu einer bestimmten Ansicht drängen, wir lassen uns aber nicht drängen, wir sind selbstständige Leute, kraft des Amtes, welches wir von Gesetzeswegen erhalten haben, unabhängig; wir haben darüber einzig und allein selbst zu urtheilen.

Es wird sich dann oder kann sich wenigstens die Auffassung der Jury gerade gegen die Ausführungen des Präsidenten wenden, und was nach bestem Wissen und Gewissen gesagt und hervorgehoben sein mag, im Interesse der Rechtspflege, kann im gegebenen Falle, gegen das Interesse der Rechtspflege, mißachtet werden. Aber noch ein Weiteres. Ich habe bereits hervorgehoben, wie die Stellung des Richters eine untergeordnete wird durch ein solches Resümé. Es gibt aber noch viel wichtigere Momente, aus denen resultirt, daß die Stellung des Richters durch ein solches Resümé geradezu degradirt wird, in der Praxis tagtäglich degradirt werden kann, und das ergibt sich durch folgende Betrachtung. Die thatsächlichen Beweise, die in einer Verhandlung vorgekommen sind, wiederzugeben und die Ergebnisse der Hauptverhandlung zu reproduciren, das ist nicht sehr schwer; all das hat man miterlebt, hat sich Notizen gemacht und damit vollzieht sich diese Aufgabe mit großer Leichtigkeit. Es kann aber eine Aufgabe von außerordentlich großer Schwierigkeit sein, kann vielleicht die ganze Aufmerksamkeit und die ganze wissenschaftliche und praktische Tüchtigkeit eines hervorragenden Mannes und Richters erfordern, in einem gegebenen Falle die Rechtsfrage vollkommen klar und scharf auf ihre eigentliche Grundlage zurückzuführen. Nun ergibt sich in der Praxis ganz naturgemäß sehr häufig Folgendes:

Der Richter vollzieht den ersten Theil der ihm gesetzlich gewordenen Aufgabe, indem er die Ergebnisse der Verhandlung und die Beweise für und wider den Angeklagten resümirt und damit erachtet er seine Aufgabe als vollendet. Das nimmt übrigens auch schon eine gewisse Zeit in Anspruch und zudem ist ja die andere Seite der Sache schwieriger und bedenklicher. Unwillkürlich kommt da der Richter sehr häufig dahin, über den Rechtspunkt gar nichts oder sehr wenig zu sagen, also diejenige Aufgabe unerfüllt zu lassen, welche für eine richtige Führung, für eine richtige Anleitung der Jury zu einem der Gerechtigkeit entsprechenden Urtheilsspruche die allerwichtigste und allerwesentlichste ist. Das ist denn nun auch der tiefe Grund, warum eben das englische und nordamerikanische Verfahren auf die Rechtsbelehrung den ganzen Nachdruck und das ganze Schwergewicht gelegt hat. Nun ist aber noch ein letztes bedeutsames Moment zu beachten. Es ist nämlich im Interesse der Rechtspflege höchst wünschenswerth, daß die Jury an die Rechtsauffassung des Präsidenten des Schwurgerichtshofes geradezu gebunden sei, daß die Jury pflichtgemäß dazu genöthigt werde, in Bezug auf die Rechtsbelehrung, die ihr gegeben ist, soweit sie eben im strengen Sinne des Wortes Rechtsbelehrung ist, an Dasjenige sich zu halten, was von Seite des Präsidenten gesagt wird. Wenn also in dem oben gegebenen Falle der Präsident gar nichts von den Beweisen, nichts von Sachverständigen, nichts von den thatsächlichen Ergebnissen der Hauptverhandlung gesprochen hätte, aber den Begriff des Mordes, des Mordversuches nach unserer Gesetzgebung auseinander

gesetzt und insbesondere betont haben würde, daß von einem Mordversuche nur dann die Rede sein könne, wenn zur wirklichen Ausführung der strafbaren Handlung geschritten und nur durch irgend einen Zufall, Unvermögen, durch fremde Hindernisse der Thäter von der Ausführung abgehalten worden, ist, wenn der Präsident diese Punkte der reinen Rechtsbelehrung dargelegt haben würde, dann vollzog er eine Aufgabe, die im Interesse der Gerechtigkeit gelegen ist und bezüglich deren man mit Ruhe aussprechen kann, es sollen die Geschwornen an den Ausspruch des Richters in Bezug auf diese, die eigentlichen Rechtsfragen gebunden sein.

Diejenigen Länder, in denen das Schwurgerichtsverfahren zur höchsten Ausbildung gekommen ist, in denen es auf das Engste zusammenhängt mit den Grundinstitutionen des Landes und als eine der wichtigsten Garantien der Freiheit des Landes angesehen wird, gerade diese stellen diesen Grundsatz auf; sie verlangen, daß der Richter die eigentliche Rechtsbelehrung gebe, sie verlangen aber auch weiter, daß die Geschwornen, insoweit es sich eben um eine reine Rechtsbelehrung handelt, an dieselbe gebunden sein sollen.

Ich gestatte mir, mit Erlaubniß des Herrn Präsidenten, Ihnen in dieser Beziehung nur eine einzige Äußerung vorzulesen, die von einem der berühmtesten amerikanischen Richter, der größten wissenschaftlichen und richterlichen Autorität des Landes herrührt. Das ist der Richter Story; er sagt Folgendes *(liest)*:

„Ich stelle entschieden in Abrede, daß die Geschwornen das moralische Recht haben, über das Recht nach ihrer persönlichen Ansicht und nach ihrer Willkür zu entscheiden. Im Gegentheile halte ich es für das geheiligte, verfassungsmäßige Recht des Angeklagten, daß sich die Jury über Thatsachen und nicht über das Recht ausspreche. Es ist die Pflicht des Gerichtes, die Jury zu belehren und die Pflicht der Jury, dem Gesetze zu folgen, wie das Gericht es ihr darlegt. Dies ist das Recht jedes Bürgers und ist seine einzige Schutzwehr. Stünde es der Jury frei, sich das Gesetz selbst zurechtzulegen, so würde nicht bloß das Gesetz selbst sehr ungewiß werden, weil es verschiedene Juries verschieden auffassen würden, sondern im Falle eines Irrthumes würde die benachtheiligte Partei keine Abhilfe finden können.

Denn wenn eine Entscheidung der Rechtsfrage von der Jury erfolgt wäre, so könnte der Gerichtshof sie keiner Revision unterziehen," — weil ja natürlich der Spruch der Jury seinem inneren Gehalte nach jeder Revision unzugänglich ist — „ja, es wäre sogar ganz unausführbar, festzustellen, was nach der Entscheidung der Geschwornen Rechtens ist. Wenn dagegen der Gerichtshof der Jury eine falsche Rechtsbelehrung ertheilt, kann die dadurch geschädigte Partei durch den Antrag auf neuerliche Verhandlung oder durch Writ of error" — das ist unsere Nichtigkeitsbeschwerde — „je nach den Jurisdictionsverhältnissen, Abhilfe verlangen." Und Story schließt diese Ausführung mit den denkwürdigen Worten: „Jeder Angeklagte hat das Recht, nach dem Rechte des Landes gerichtet zu werden, nach dem feststehenden Rechte des Landes, nicht nach dem Rechte, wie es eine beliebige Jury versteht oder aus Uebermuth, Unwissenheit oder zufälligem Mißverständnisse auslegen mag." Das, meine Herren, ist Dasjenige, worin für eine gedeihliche Wirksamkeit der Jury eine wahre Lebensbedingung gelegen ist.

Denn sehen Sie ab von Fällen, wo aus ganz besonderen und exceptionellen Gründen ein Urtheil gefällt wird das wir vielleicht in politischer Beziehung bis zu einem gewissen Grade für gerechtfertigt halten, so werden Sie sagen, daß dergleichen juristisch nie gerechtfertigt werden kann. Ich erinnere Sie nur an die Lossprechung der Wjera Sassulitsch durch die russischen Geschwornen, und Sie werden mir wohl zugeben, daß es die höchste Gefahr für die Rechtspflege ist, wenn der Geschworne sagen kann: auch in einem Falle, wo ich von dem Vorhandensein der That und von dem bösen Vorsatze des Angeklagten vollkommen überzeugt bin, spreche ich los, weil mich das Gesetz nichts angeht, weil ich eben lossprechen will. In abnormen politischen Fällen kann das einmal von höherem Gesichtspunkte aus — wenn Sie diesen Gesichtspunkt überhaupt als einen höheren ansehen wollen — gerechtfertigt werden, nie und nimmer aber vom Standpunkte der Rechtspflege. Die Gerechtigkeit erheischt es, daß die Jury ihr Amt übe innerhalb der Grenzen des bestehenden Gesetzes, daß sie über das Gesetz sich nicht wie ein Gesetzgeber hinaussetze, sich nicht im einzelnen Falle ihr eigenes Gesetz mache.

Die Rechtsbelehrung im strengen Sinne des Wortes, wie ich sie charakterisirte, gibt demnach einzig und allein die Garantie, daß das Verhältniß zwischen Jury und Gerichtshof sich so gestalte, wie es nach dem Angegebenen im Interesse der wichtigsten Ziele des Staates gelegen ist. Das ist der Grund, warum denn nun ich und eine Anzahl von Gesinnungsgenossen mit mir eine Reform des Schwurgerichtsverfahrens, respective des §. 325 in folgender Weise beantragen, daß es heiße *(liest)*:

„Hierauf erklärt der Vorsitzende die Verhandlung für geschlossen. Er belehrt, ohne die thatsächlichen Ergebnisse der Hauptverhandlung oder die für und wider den Angeklagten sprechenden Beweise zu berühren, die Geschwornen über die gesetzlichen Merkmale der strafbaren Handlung und die Bedeutung der in den Fragen vorkommenden gesetzlichen Ausdrücke, sowie, falls ihm dies zur Aufklärung nothwendig erscheint, auch über einzelne in den Vorträgen der Parteien zur Erörterung gelangte Rechtsbegriffe; er

macht sie auf die Vorschriften, über ihre Berathung und Abstimmung aufmerksam."

Das heißt also mit anderen Worten: völliges Beiseitelassen des rein Thatsächlichen aus dem Resümé und In-den-Vordergrund-Stellen der rechtlichen, juristischen Seite der Sache, um auf diese Weise die Jury auf die richtige Fährte für die Beurtheilung zu führen. Ich füge am Schlusse dieser Begründung hiezu — ich werde überhaupt rasch zu Ende sein — daß damit erst und damit allein dem Richter eine seiner würdige Stellung gegeben wird, denn dann hat der Richter die Aufgabe, nach bestem Wissen und Gewissen den Fall wissenschaftlich zu durchdringen, die Geschwornen abzuhalten von Mißbräuchen, von durch Mißverständniß und Unkenntniß sich etwa ergebenden falschen Anwendungen des Gesetzes, er hat ihnen klar zu sagen, daß das oder jenes allein im gegebenen Falle Rechtens ist, wobei es den Geschwornen selbstverständlich vollkommen frei bleibt, da ja dies ihre eigentliche Domäne, das Object ihrer eigentlichen Jurisdiction ist, zu entscheiden, daß thatsächlich im gegebenen Falle das und jenes geschehen oder nicht geschehen ist. Eine wichtige Folge einer solchen Norm ist endlich auch noch die: Wir haben heute schon in der Strafproceßordnung eine Bestimmung, worin es heißt, daß man, wenn eine unrichtige Rechtsbelehrung stattgefunden hätte, die Nichtigkeits-Beschwerde erheben kann, um die Cassirung des Urtheiles herbeizuführen. Diese Nichtigkeitsbeschwerde ist aber nach unseren Verhältnissen fast gar nie zur Geltung zu bringen. Es sind in den mehr als 500 Entscheidungen, die seit dem Bestande der Strafproceßordnung amtlich veröffentlicht worden sind, vielleicht zwei oder drei Fälle enthalten, wo davon überhaupt die Rede sein konnte. Und warum? Weil in der ungeheueren Mehrzahl der Fälle die Rechtsbelehrung gar nicht formell so festgestellt ist, daß der Oberste Gerichtshof überhaupt in der Lage wäre, ein bestimmtes Urtheil darüber abzugeben. Freilich kann man die Protokollirung der Rechtsbelehrung verlangen, aber dort, wo der Richter die Ergebnisse der Verhandlung und die Beweise für und wider reproducirt, kann von einer Nichtigkeitsbeschwerde in der ersten Richtung überhaupt gar nicht die Rede sein, denn das gehört in das Thatsächliche der ersten Verhandlung und bezüglich dessen ist es dem Obersten Gerichtshof nicht einmal möglich zu erkennen, ob da vielleicht etwas Unrichtiges gesagt worden ist oder nicht. Wird aber der Rechtsbelehrung die Gestalt gegeben, von der ich eben spreche, dann erlangt dieses Rechtsmittel zum Schutze des Angeklagten und auch des verletzten Gesetzes seine volle Bedeutung, denn dann wird man mit Aussicht auf Erfolg, auf gewissen Erfolg in Fällen wo die Rechtsbelehrung eine unrichtige war, an den Obersten Gerichtshof gehen können, und der Oberste Gerichtshof wird dann genöthigt sein, ein solches Erkenntniß, welches, sei es im Sinne der Anklage, sei es im Sinne der Vertheidigung auf falscher Grundlage beruht, zu cassiren. Ich sage: er wird genöthigt sein, von dem Momente an, wo der Grundsatz — den man übrigens bei uns aus §. 313, wonach die Geschwornen das Gesetz zu beobachten haben, zu folgern pflegt — ausgesprochen ist, daß die Jury an die Rechtsbelehrung des Vorsitzenden gebunden ist, denn dann hat man wirklich Grund, anzunehmen, daß sie sich kraft ihrer berufsmäßigen Pflicht daran gebunden gefühlt und in dem Sinne dieser Rechtsbelehrung erkannt hat.

Wenn man das aber frei läßt, sehe ich nicht ein, wie man überhaupt zu einer Cassation aus diesem Grunde je schreiten kann; denn dann wäre die Frage immer eine ganz offene, ob sich die Jury überhaupt an die Worte des vorsitzenden Richters gehalten hat oder nicht.

Es ist darum auch eine feststehende, mit dem Schwurgerichtsverfahren Englands und Nordamerikas in untrennbarem Zusammenhange stehende Einrichtung, daß man wegen falscher Rechtsbelehrung ein Rechtsmittel, wie ich früher aus Story gelesen habe, motion for a new trial, das Verlangen einer neuen Durchführung des ganzen Processes, oder writ of error hat, und daß das in der täglichen Praxis von England und Nordamerika zur Geltung kommt.

Nun, meine Herren, ich eile dem Schlusse zu und versage es mir, was ich sonst gerne gethan hätte, ein paar Muster von englischen und nordamerikanischen Resümés vorzulesen; aber, worauf ich noch aufmerksam zu machen für meine Pflicht halte, das ist der merkwürdige Gang, den die Gesetzgebungen der verschiedenen Staaten Europas in Bezug auf die ganze Frage genommen haben.

Man hat so viele Nachtheile dieses französischen und in die Gesetzgebung der meisten Staaten, wie ich schon im Eingange meiner Rede hervorzuheben die Ehre hatte, übergegangenen Resümés bemerkt, daß man in mehreren Staaten das Kind mit dem Bade ausgeschüttet und das ganze Resümé abgeschafft hat — so in Holland, Belgien, in Belgien schon in Jahre 1831 —; und das Land, welches die Wiege dieses auf falschen Grundlagen beruhenden Resümé gewesen ist, Frankreich, in welchem Lande man sich im Ganzen unendlich schwer entschließt an den bekannten und berühmten Codes, die aus der napoleonischen Zeit herrühren, irgend eine Abänderung zu machen, hat sich im Jahre 1881 ein Gesetz gegeben, womit das Resümé vollständig abgeschafft worden ist und wornach der Richter nichts Anderes mehr zu thun hat, als die Geschwornen an die Pflichten ihres Amtes im Allgemeinen zu erinnern, ohne mit einem einzigen Worte auf den gegebenen Fall thatsächlich, juristisch, oder in irgend einer Weise einzugehen. Es heißt im Gesetze vom 19. Juni 1881, mit welchem der früher von mir verlesene Artikel 336 des „Code d'instruction criminelle" aufgehoben wurde *(liest)*:

„Le président, après la clôture des débats, ne pourra, à peine de nullité, résumer les moyens de l'accusation et de la défense. Il rappellera aux jurés les fonctions qu'ils auront à remplir et il posera les questions ainsi qu'il sera dit après."

Das heißt also, der Präsident wird nach dem Schlusse der Verhandlung, bei Gefahr der Richtigkeit nicht die Mittel der Vertheidigung und Anklage, das heißt die thatsächlichen Ergebnisse der Verhandlung berühren, er wird lediglich den Geschwornen die Functionen in Erinnerung bringen, die sie zu erfüllen haben, und die Fragen stellen, welche nach Lage des Falles zu stellen sind. Und nach genauem Studium der Debatte in den beiden Kammern Frankreichs über diesen Gesetzentwurf kann ich Ihnen die Versicherung geben, daß man eine ganze Reihe von eclatanten Thatsachen angeführt hat, wo dieses Resumé für die Gerechtigkeitspflege außerordentlich nachtheilig geworden war, in Folge dessen man sich eben entschlossen hat, dasselbe vollständig abzuschaffen.

Ich habe mir früher zu sagen erlaubt: „Das Kind mit dem Bade ausschütten", und meine dies deßhalb: Man mag etwa in Ländern, wo das Schwurgerichtsverfahren eine längere Vergangenheit hat, in der Sache leichter vorgehen. Davon bin ich aber überzeugt, daß in Ländern, wie Oesterreich, wo das Schwurgerichtsverfahren überhaupt eine sehr kurze Vergangenheit hat — es war im Jahre 1850 ganz kurze Zeit in Wirksamkeit, wurde durch die Reaction aufgehoben, im Jahre 1869 für Preßdelicte eingeführt, besteht erst seit Anfang 1874 allgemein, und ist schon heute wieder von gewissen Einstellungen und Gefahren bedroht — es eine verfehlte Maßregel wäre, die Jury allein ihren Weg machen zu lassen, und ihr nicht die Directive durch einen Richter zu geben. Diese muß aber eine auf sicheren Grundlagen beruhende sein, und es darf das nicht vorkommen, was in England mit einem einzigen schlagenden Worte bezeichnet wird, wofür sogar zwei Ausdrücke bestehen: „misdirection" und „misconduct", das heißt, falsche Führung, falsche Anleitung der Jury durch den Präsidenten. Ich habe nur noch hinzuzufügen, was in Deutschland gilt.

Daselbst hat man ebenfalls den Weg betreten, den ich mir erlaubt habe, als den einzig zum richtigen Ziele führenden vorzuschlagen.

Es heißt im Artikel 300 der daselbst geltenden Strafproceßordnung *(liest)*: „Der Vorsitzende belehrt, ohne in eine Würdigung der Beweise einzugehen, die Geschwornen über die rechtlichen Gesichtspunkte, welche sie bei der Lösung der ihnen gestellten Aufgabe in Betracht zu ziehen haben."

Also keine Würdigung der Beweise, kein Eingehen in das Thatsächliche der Verhandlung, wohl aber eine Erläuterung, eine Belehrung über die rechtlichen Gesichtspunkte.

Ich muß hinzufügen, daß in der deutschen Wissenschaft diese Frage so ziemlich als abgeschlossen erscheint. Weiters füge ich hinzu, damit es nicht den Anschein habe, als ob ich ein unbedingter Verehrer alles Dessen wäre, was auf deutschem Boden geschieht, daß man in Deutschland einen ungemeinen Fehler beging, der übrigens nicht der Reichsjustizcommission zur Last zu legen ist, sondern der bei den Compromißverhandlungen mit den Bundesregierungen herbeigeführt wurde, nämlich, daß man bei diesem so gestalteten Resümé von einem Rechte auf eine Nullitätsbeschwerde, auf Revision wegen unrichtiger Rechtsbelehrung vollständig abgesehen hat, während dies im ersten Entwurfe bestimmt war, so daß man sich heute in der sonderbaren Lage befindet, die übrigens von der ganz überwiegenden Mehrzahl der praktischen und wissenschaftlichen Juristen schwer getadelt wird, daß, wenn die Rechtsbelehrung selbst eine unrichtige war, man nicht im Stande ist, sich zu helfen, weil aus diesem Grunde Cassation unmöglich ist.

Ich will endlich erwähnen, daß sich der österreichische Advocatentag, der hier vor anderthalb Jahren abgehalten wurde, mit einem einstimmigen Votum für ein Resümé in diesem Sinne ausgesprochen hat.

Wenn ich mir also erlaubt habe, mit 44 Genossen diesen Antrag zu stellen, und wenn ich denselben der Aufmerksamkeit des hohen Hauses und der Commission, an die er hoffentlich gewiesen werden wird, auf das Dringendste und Wärmste empfehle, so geschieht es, weil ich in der Annahme dieses Antrages eine Bürgschaft mehr für die Sicherstellung und gedeihliche Wirksamkeit des Schwurgerichtsverfahrens in Oesterreich erkenne, und weil ich diese gedeihliche Wirksamkeit des Schwurgerichtsverfahrens aus technisch-juristischen Gründen, aus diesen weit mehr als aus politischen, außerordentlich lebhaft herbeiwünsche, und weil ich endlich glaube, daß diese Institution allein uns dahin führen kann, daß sich das Schwurgerichtsverfahren in Oesterreich vollkommen einlebt zur festen Dauer, wie wir es wünschen müssen. *(Bravo! links.)*

Nun weiß ich, meine Herren, daß die Culturaufgaben überhaupt und die Fragen der Rechtspflege und Rechtsentwicklung insbesondere heutzutage relativ einem mäßigen Interesse begegnen, daß die allgemeine Aufmerksamkeit ganz überwiegend absorbirt wird durch die großen nationalen und politischen Fragen. Dessenungenachtet möchte ich es aussprechen, und möchte es Ihnen dringend ans Herz legen, daß keine Zeit, ich glaube in der ganzen weltgeschichtlichen Entwicklung gar keine Zeit, so sehr an uns die Aufforderung richtet, auf dem Gebiete des Rechtes, des Unterrichtes, der Volkswirthschaft unausgesetzt thätig zu sein, wie die heutige Zeit. *(Bravo! links.)* Denn heute, meine Herren, bedarf der Staat — ich möchte sagen jeden Tag — einer neuen Legitimation für

seine Existenzberechtigung gegenüber Denjenigen, welche diese Existenzberechtigung anfechten. Von Seite der nationalen Parteien tritt man unausgesetzt an den Staat und die Verfassung heran und sagt: Wir anerkennen Euch nur, wenn Ihr uns unser Recht gebt und zwar Recht, im umfassendsten Sinne des Wortes, und die socialdemokratischen Parteien in ihren verschiedensten Schattirungen treten an den Staat heran und sagen: Wir anerkennen Dich nicht, weil Du uns unser Recht nicht gibst. Dem gegenüber kann nur die Eine sichere Grundlage für den Bestand des Staates gewonnen werden, daß man auf dem Gebiete der Culturaufgaben fortschrittlich und zwar entschieden fortschrittlich vorgehe.

Nur damit benimmt man den Feinden des staatlichen Wesens mehr und mehr das Terrain, entzieht man ihnen mehr und mehr den Boden unter den Füßen. Ich möchte sagen: Wenn gut zu regieren in früheren Zeiten etwas außerordentlich Wünschenswerthes war, was aber am Ende durch eine lange Zeit auch ohne Gefahr für den Staat unterlassen werden konnte, so ist gut regieren heutzutage gleichsam ein Act der Nothwehr des Staates gegenüber allen Elementen, die ihm feindlich gegenüberstehen, und darum lege ich den größten Werth darauf, bei dieser Angelegenheit und allen Angelegenheiten, die sich für meine bescheidene und gar nicht der Rede werthe Wirksamkeit in diesem hohen Hause ergeben, immer wieder darauf zu dringen, daß auf den Gebieten, die nur irgend zugänglich sind, insbesondere auf dem der Justiz, reformatorisch vorgegangen werde.

Aus diesem Gedanken ist auch dieser Antrag hervorgegangen, der, wenn ich seinen allgemeinsten und letzten Grund charakterisiren soll, darauf zurückzuführen ist, daß wir unermüdlich wünschen und darauf hinarbeiten und dies als heiligste Pflicht der Volksvertretung betrachten, daß unser Vaterland mehr und mehr erhoben werde zu einer liebevollen Pflegestätte für alle Culturaufgaben der Gegenwart.

In diesem Sinne habe ich meinen Antrag gestellt, in diesem Sinne bitte ich denselben dem Strafgesetzausschusse zuzuweisen. *(Lebhafter Beifall.)*

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, welche den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Jaques auf Zuweisung seines Antrages an den Strafgesetzausschuß annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung wäre nunmehr die zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Entwurf eines Gesetzes, womit im Königreiche Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau und im Herzogthume Bukowina das Recht zur Gewinnung der wegen ihres Gehaltes an Erdharz benützbaren Mineralien geregelt wird *(830 der Beilagen)*.

Ich würde mir jedoch erlauben, in dieser Beziehung dem hohen Hause einen Vorschlag zu machen: Es haben sich zu diesem Gegenstande bereits viele Redner einzeichnen lassen, so auch zu einem anderen Gegenstande, das ist zur zweiten Lesung des vom Herrenhause beschlossenen Gesetzes, betreffend die Anfechtung von Rechtshandlungen, welche das Vermögen eines zahlungsunfähigen Schuldners betreffen *(848 der Beilagen)*.

Diese Gegenstände werden voraussichtlich mehrere Sitzungen in Anspruch nehmen. Ich würde mir nun vorzuschlagen erlauben, heute überhaupt nur noch zwei Gegenstände zu erledigen, die bald verhandelt sein dürften, während die übrigen Gegenstände auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu stellen wären.

Die zwei Gegenstände, die nach meinem Vorschlag heute noch vorzunehmen wären, sind: Die zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend das Gesetz über die Consulargerichtsbarkeit in Tunis *(850 der Beilagen)* und, zumal dieselben schon ziemlich lange ausständig sind, die auf der Tagesordnung stehenden Berichte des Legitimationsausschusses *(833 bis 840 der Beilagen)*.

Wird eine Einwendung gegen meinen Vorschlag erhoben? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich werde also in dieser Art vorgehen.

Wir gelangen demnach zur zweiten Lesung der Regierungsvorlage, betreffend das von der k. k. Regierung vorgelegte Gesetz über die Consulargerichtsbarkeit in Tunis *(850 der Beilagen)*.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Zatorski** *(von der Tribüne)*: Hohes Haus! Die k. k. Regierung hat den Entwurf eines Gesetzes in Bezug auf die Aufhebung der Consulargerichtsbarkeit in Tunis vorgelegt, welchen der Justizausschuß dem hohen Hause in Erwägung, daß die Regelung dieser Consulargerichtsbarkeit nothwendig ist, mit dem Antrage vorlegt, diesem von der Regierung vorgelegten Gesetze die Zustimmung zu ertheilen.

Präsident: Ich eröffne die Generaldebatte. Wünscht Jemand in derselben zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich ersuche jene Herren, welche in die Specialdebatte eingehen und die Ausschußvorlage als Grundlage derselben annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)*

Das hohe Haus hat das Eingehen in die Specialdebatte beschlossen.

Da das Gesetz nur eine meritorische Bestimmung enthält, bitte ich den Herrn Berichterstatter, dasselbe in seiner Gänze zu verlesen.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Zatorski** *(liest das Gesetz sammt Titel und Eingang aus 850 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand über dieses Gesetz zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, so ersuche ich diejenigen Herren, welche dieses Gesetz annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz ist in zweiter Lesung angenommen.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Zatorski:** Nachdem das Gesetz in zweiter Lesung vom hohen Hause unverändert angenommen worden ist, stelle ich den Antrag, das hohe Haus möge sofort auch in die dritte Lesung des Gesetzes eingehen.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung dieses Gesetzes, wiewohl der Gegenstand zur dritten Lesung nicht auf der Tagesordnung steht.

Wünscht Jemand über die Dringlichkeit zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, ersuche ich diejenigen Herren, welche den Antrag des Herrn Berichterstatters auf sofortige Vornahme der dritten Lesung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittel-Majorität beschlossen, in die dritte Lesung des Gesetzes einzugehen.

Ich ersuche demnach diejenigen Herren, welche das in zweiter Lesung soeben angenommene Gesetz auch in dritter Lesung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz, betreffend die Consulargerichtsbarkeit in Tunis ist in dritter Lesung angenommen *(Gleichlautend mit 850 der Beilagen).*

Der Herr Abgeordnete Dr. Ritter v. Sochor hat mir den Wunsch kundgegeben, daß auch die zweite Lesung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Artikel XIII des Gesetzes vom 23. Juli 1871 (R. G. Bl. Nr. 16 vom Jahre 1872), womit eine neue Maß- und Gewichtsordnung festgestellt worden ist *(841 der Beilagen)* — der Herr Abgeordnete hat über dieses Gesetz namens des volkswirthschaftlichen Ausschusses zu berichten — heute vorgenommen werde.

Das hohe Haus dürfte diesem Wunsche zu willfahren geneigt sein. *(Zustimmung.)*

Der Herr Berichterstatter wolle die Verhandlung einleiten.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Sochor** *(von der Tribüne):* Der Gesetzentwurf, den ich im Namen des volkswirthschaftlichen Ausschusses dem hohen Hause vorzulegen die Ehre habe, betrifft die Einführung eines neuen Hohlmaßes von drei Deciliter Inhalt, eine Einführung, bei der es sich darum handelt, eine den Trinkern lieb und werth gewordene alte Gewohnheit wieder in annähernder Form zur Einführung zu bringen. Der Motivenbericht der Regierungsvorlage ist so ausführlich, daß mein Bericht schon an und für sich ganz kurz gehalten werden konnte. Ich glaube demselben nichts beifügen zu sollen und empfehle dem hohen Hause die Annahme des Gesetzes.

Präsident: Ich eröffne die Generaldebatte.

Wünscht Jemand in derselben das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, so ersuche ich diejenigen Herren, welche in die Specialberathung des vorliegenden Gesetzes eingehen und den vorliegenden Entwurf zur Grundlage der Specialdebatte annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat beschlossen, in die Specialdebatte einzugehen.

Auch dieses Gesetz besteht nur aus einem einzigen meritorischen Paragraphen.

Ich ersuche sohin den Herrn Berichterstatter, das ganze Gesetz zu verlesen.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Sochor** *(von der Tribüne — liest §. 1, §. 2, Titel und Eingang des Gesetzes aus 841 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 1, §. 2, Titel und Eingang des Gesetzes zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, welche §. 1, §. 2, Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 1, §. 2, Titel und Eingang des Gesetzes sind angenommen.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Sochor:** Ich erlaube mir, zu beantragen, daß, wie bei den soeben verhandelten Gesetzen, sogleich die dritte Lesung auch dieses Gesetzes vorgenommen werde, nachdem dasselbe in zweiter Lesung keine Abänderung erfahren hat.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung, obwohl dieselbe nicht auf der Tagesordnung steht. Wünscht Jemand zur Dringlichkeitsfrage das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist,

so ersuche ich jene Herren, welche sofort die dritte Lesung vornehmen wollen, obwohl dieselbe nicht auf der Tagesordnung steht, sich zu erheben. *(Geschieht.)*

Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittel-Majorität beschlossen, sofort in die dritte Lesung einzugehen. Ich ersuche diejenigen Herren, welche das soeben in zweiter Lesung angenommene Gesetz nunmehr auch in dritter Lesung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz, betreffend die Abänderung des Artikel XIII des Gesetzes vom 23. Juli 1871 (R. G. Bl. Nr. 16 vom Jahre 1872), womit eine neue Maß- und Gewichtsordnung festgestellt worden ist, ist auch in dritter Lesung endgiltig angenommen *(Gleichlautend mit 841 der Beilagen)*, somit der Gegenstand erledigt.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung sind nun noch Berichte des Legitimationsausschusses, und zwar zunächst jener über die Wahl des Herrn Abgeordneten Ritter v. Brenner *(833 der Beilagen)*.

Der Herr Abgeordnete Dr. Kowalski wird so gefällig sein, den abwesenden Herrn Berichterstatter Karlon zu vertreten.

Berichterstatter Dr. **Kowalski** *(von der Tribüne — liest den Bericht aus 833 der Beilagen)*.

Präsident: Wünscht Jemand zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so ersuche ich diejenigen Herren, welche dem Antrage des Legitimationsausschusses zustimmen wollen, daß die Wahl des Herrn Abgeordneten Josef Ritter v. Brenner als giltig anzuerkennen sei, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die Wahl des Herrn Abgeordneten Ritter v. Brenner ist als giltig anerkannt.

Es folgt nun der Bericht des Legitimationsausschusses über die Wahl des Herrn Abgeordneten Dr. Ritter v. Biliński *(834 der Beilagen)*.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, den Bericht vorzutragen.

Berichterstatter Dr. **Kowalski** *(liest den Bericht aus 834 der Beilagen)*.

Präsident: Wünscht Jemand zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche die Wahl des Herrn Abgeordneten Dr. Leo Ritter v. Biliński als giltig anerkennen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Diese Wahl ist als giltig anerkannt.

Es folgt nun der Bericht über die Wahl des Herrn Abgeordneten Hulimka *(835 der Beilagen)*.

Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Dr. Ritter v. Zatorski, den Bericht zu erstatten.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Zatorski** *(von der Tribüne)*: Hohes Haus! Auf Grundlage der vom Legitimationsausschusse geprüften Acten, deren Resultat in dem im hohen Hause vertheilten Berichte niedergelegt ist, erlaube ich mir, namens des Ausschusses den Antrag zu stellen *(liest)*:

„Das hohe Abgeordnetenhaus des Reichsrathes wolle die Wahl des Herrn Alexander Hulimka aus dem Wahlbezirke Zolkiev-Sokal-Rawa für giltig erklären."

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich ersuche somit jene Herren, welche die Wahl des Herrn Alexander Hulimka zum Reichsrathsabgeordneten als giltig anerkennen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Diese Wahl ist als giltig anerkannt.

Ich ersuche nun den Herrn Abgeordneten Schier, über die Wahl des Herrn Abgeordneten Bohatý *(836 der Beilagen)* zu berichten.

Berichterstatter **Schier** *(von der Tribüne — liest den Bericht aus 836 der Beilagen.)* Der Legitimationsausschuß stellt sohin den Antrag *(liest)*:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Die Wahl des Herrn Adolf Bohatý, Stadtbaumeisters in Trautenau, als Reichsrathsabgeordneten für die Handels- und Gewerbekammer in Reichenberg (Anhang, Reichsrathswahlordnung, Böhmen c, 2) wird als giltig anerkannt."

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Nachdem dies nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, welche die Wahl des Herrn Adolf Bohatý zum Reichsrathsabgeordneten als giltig anerkennen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Diese Wahl ist als giltig anerkannt.

Es folgt nun der Bericht über die Wahl des Herrn Abgeordneten Ritter v. Loziński *(837 der Beilagen)*.

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Dr. Ritter v. Zatorski.

Berichterstatter Dr. Ritter von **Zatorski** *(von der Tribüne)*: Auf Grund der Wahlacte über die Ersatzwahl eines Reichsrathsabgeordneten in dem Wahlbezirke Przemyśl-Grodek, welche ganz gehörig und in gesetzlicher Ordnung vorgenommen wurde, stellt der Legitimationsausschuß den Antrag *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle die am 25. October 1883 vorgenommene Wahl des Ladislaus Ritter von Loziński als Reichstagsabgeordneten für den Wahlbezirk der Städte Przemyśl-Grodek in Galizien agnosciren."

Präsident: Wünscht Jemand zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Wenn nicht, so ersuche ich jene Herren, welche diese Wahl als giltig anerkennen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselbe ist als giltig anerkannt. Ich ersuche nunmehr den Abgeordneten Dr. Ritter v. Zatorski, über die Wahl des Herrn Abgeordneten Zapałowicz *(838 der Beilagen)* zu berichten.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Zatorski:** In der Gruppe der Landgemeinden der Bezirke Myślenice, und Wadowice wurde ebenfalls eine Ersatzwahl vorgenommen. Bei derselben erhielt unter Aufrechterhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen der Domherr Ignaz Zapałowicz eine die absolute Majorität bedeutend übersteigende Stimmenanzahl.

Nachdem die Wahl vollkommen ordnungsgemäß vorgenommen wurde, stellt der Legitimationsausschuß den Antrag *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle die am 9. Mai 1883 vorgenommene Wahl des Herrn Ignaz Zapałowicz als Reichsrathsabgeordneten für die Landgemeinden der Bezirke Wadowice und Myślenice in Galizien agnosciren."

Präsident: Wünscht Jemand zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, welche die Wahl des Herrn Ignaz Zapałowicz zum Reichsrathsabgeordneten für die Landgemeinden der Bezirke Myślenice, Wadowice in Galizien als giltig anerkennen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Diese Wahl ist als giltig anerkannt.

Es folgt nun der Bericht über die Wahl des Abgeordneten Dr. Servaz Heller *(839 der Beilagen)*.

Berichterstatter Dr. **Vašatý** *(von der Tribüne)*: Bei der am 31. October 1883 vorgenommenen Ergänzungswahl eines Reichsrathsabgeordneten für den Städtewahlbezirk Schlan, Laun, Kladno, Neustrašic, Unhošt, Welwarn und Rakonic (Anhang zur R. R. W. O. lit. b, Z. 5) haben sich von 2048 Wahlberechtigten 1416 Wähler an der Wahl betheiligt.

Von diesen haben 841 ihre Stimmen auf Dr. Servaz Heller, Schriftsteller in Prag, vereinigt, während Alois Studnička, Professor in Prag, 572 Stimmen erhielt. Die absolute Majorität hievon beträgt 708, und nachdem Dr. Servaz Heller, Schriftsteller in Prag, 841 giltige Stimmen erhielt, bei der Wahlausschreibung und bei dem Wahlacte alle gesetzlichen Bestimmungen beobachtet wurden, auch kein Protest gegen diese Wahl vorliegt, so stellt der Legitimationsausschuß den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Die Wahl des Herrn Dr. Servaz Heller, Schriftstellers in Prag, zum Reichsrathsabgeordneten für den Städtewahlbezirk Schlan, Laun, Kladno, Neustrašic, Unhošt, Welwarn und Rakonic wird als giltig anerkannt.""

Präsident: Wünscht Jemand zu diesem Antrage das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Nachdem dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche die Wahl des Herrn Dr. Servaz Heller zum Reichsrathsabgeordneten als giltig anerkennen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die Wahl ist als giltig anerkannt. Es folgt nunmehr der Bericht über die Wahl des Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Nadherny *(840 der Beilagen)*.

Berichterstatter Dr. **Vašatý:** Die Wahl wurde am 15. Mai 1882 vorgenommen und wurden in der „Prager Zeitung" sowohl die Wählerliste als auch später die rectificirte Wählerliste kundgemacht und gegen dieselben keine Einwendung erhoben. Die Wählerliste wies 430 Wahlberechtigte aus, von diesen nahmen 166 an der Wahl theils durch Vollmacht, theils persönlich theil.

Die Legitimationsacten entsprechen den gesetzlichen Anforderungen; gegen die Wahl wurde kein Protest erhoben.

Der Legitimationsausschuß stellt daher den Antrag *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Die am 15. Mai 1882 in der Wählerclasse des großen Grundbesitzes im Königreiche Böhmen vorgenommene Ergänzungswahl des Freiherrn Johann Nadherny v. Borutin zum Reichsrathsabgeordneten wird als giltig anerkannt.""

Präsident: Wünscht Jemand zu diesem Antrage zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da das nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche dem Antrage des Legitimationsausschusses zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die Wahl des Herrn Abgeordneten Johann Freiherrn Nadherny v. Borutin ist als giltig anerkannt.

Wir wollen nun zum Schlusse der Sitzung schreiten. *(Zustimmung.)*

Es ist mir ein Antrag überreicht worden, um dessen Verlesung ich bitte.

Schriftführer Dr. **Nitsche** *(liest den Antrag aus 861 der Beilagen)*.

Präsident: Dieser Antrag wird der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung unterzogen werden.

Ich habe folgende Ausschußsitzung anzusagen:

Der Budgetausschuß hält Freitag, 22. d. M., um 7 Uhr Abends in Abtheilung II eine Sitzung. Tagesordnung: Salz. Staatseisenbahnbau und

=Betrieb. Betheiligung am Privat=Eisenbahnbau. Errichtung einer Trajectanstalt in Bregenz. Staatsbetrieb der Kaiserin Elisabeth=Bahn. Rechnungsabschlüsse pro 1879 und 1880.

Als nächsten Sitzungstag erlaube ich mir vorzuschlagen Freitag, den 29. Februar, 11 Uhr Vormittags, und als Tagesordnung:

1. Erste Lesung des vom Herrenhause beschlossenen Gesetzes, betreffend die Errichtung des Georg Christian Fürst von Lobkowicz'schen Realfideicommisses *(858 der Beilagen)*.

2. Erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend das Gesetz, mit welchem einige Bestimmungen hinsichtlich der Pfandleihergewerbe erlassen werden *(856 der Beilagen)*.

3. Erste Lesung des Antrages des Abgeordneten Dr. Bareuther wegen Einlösung der im österreichischen Staatsgebiete liegenden Strecke der königlich bayrischen Eger=Hofer Staatseisenbahn *(853 der Beilagen)*.

4. Zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Zugeständnisse und Bedingungen für den Bau einer Localbahn von Budweis (Pořič) bis Salnau.

5. Zweite Lesung des vom Herrenhause beschlossenen Gesetzes, betreffend die Anfechtungen von Rechtshandlungen, welche das Vermögen eines zahlungsunfähigen Schuldners betreffen *(848 der Beilagen)*.

6. Zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über den Abschluß eines Uebereinkommens mit der Landesvertretung von Kärnten zur Regelung der Verhältnisse des Staates zu dem Grundentlastungsfond für Kärnten *(854 der Beilagen)*.

7. Zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Entwurf eines Gesetzes, womit im Königreiche Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau und im Herzogthume Bukowina das Recht zur Gewinnung des wegen ihres Gehaltes an Erdharz benützbaren Mineralien geregelt wird *(830 der Beilagen)*.

8. Bericht des Budgetausschusses über die Petition des orientalischen Museums um Bewilligung einer jährlichen Staatssubvention von 10.000 fl. vom Jahre 1884 an *(842 der Beilagen)*.

9. Zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Stellung und den Wirkungskreis des Staatsrechnungshofes *(849 der Beilagen)*.

Eventuell

10. Berichte über Petitionen *(Rest aus dem 28. Verzeichnisse, 29. und 30. Verzeichniss)*.

Wird irgend etwas erinnert? *(Niemand meldet sich.)* Nachdem dies nicht der Fall ist, bleibt es bei meinem Vorschlage.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung: 2 Uhr 30 Minuten.)

Berichtigung.

In dem stenographischen Protokolle der 334. Sitzung am 19. Februar 1884, Seite 11608, Spalte rechts, Zeile 26 von oben, soll es statt „Specialdebatte" heißen: „Verhandlung."

Aus der k. k. Hof= und Staatsdruckerei.

Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. IX. Session. 336. Sitzung,

am 29. Februar 1884.

Inhalt:

Abwesenheitsanzeigen.

Regierungsvorlage, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von Mostar nach Metković (863 der Beilagen).

Petitionen.

Interpellation des Abgeordneten Dr. Jaques an den Präsidenten, betreffend den Zeitpunkt der Verhandlung über den Bericht des Strafgesetzausschusses, betreffend das objective Preßverfahren.

Erste Lesung des vom Herrenhause beschlossenen Gesetzes, betreffend die Errichtung des Georg Christian Fürst v. Lobkowicz'schen Realfideicommisses (858 der Beilagen — Zuweisung an den Justizausschuß).

Erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend das Gesetz, mit welchem einige Bestimmungen hinsichtlich der Pfandleihergewerbe erlassen werden (856 der Beilagen — Zuweisung an den Spar- und Vorschußcassenausschuß).

Zweite und dritte Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Zugeständnisse und Bedingungen für den Bau einer Localbahn von Budweis (Pořič) bis Salnau (862 der Beilagen).

Zweite Lesung des vom Herrenhause beschlossenen Gesetzes, betreffend die Anfechtungen von Rechtshandlungen, welche das Vermögen eines zahlungsunfähigen Schuldners betreffen (848 der Beilagen. — Redner zu §. 4: Abgeordneter Dr. Magg, Regierungsvertreter Ministerialrath Dr. Steinbach, Berichterstatter Dr. Ritter v. Madeyski).

Zweite und dritte Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über den Abschluß eines Uebereinkommens mit der Landesvertretung von Kärnten zur Regelung der Verhältnisse des Staates zu dem Grundentlastungsfonde für Kärnten (854 der Beilagen).

Zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Entwurf eines Gesetzes, womit im Königreiche Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau und im Herzogthume Bukowina das Recht zur Gewinnung der wegen ihres Gehaltes an Erdharz benützbaren Mineralien geregelt wird (830 der Beilagen. — Generaldebatte. — Redner: Berichterstatter Dr. Ritter v. Zatorski, die Abgeordneten Dr. Weeber, Ritter v. Chamiec).

Regierungsvorlage, betreffend einen Nachtragscredit für den Bau der böhmisch-mährischen Transversalbahn (865 der Beilagen. — Zuweisung an den Budgetausschuß).

Interpellation der Abgeordneten Matscheko, Dr. Menger und Genossen an das Gesammtministerium, betreffend die Verlängerung des Privilegiums der Kaiser Ferdinands-Nordbahn.

Interpellation des Abgeordneten Dr. Foregger und Genossen an den Leiter des Justizministeriums, betreffend die Beschlagnahme einer Nummer der in Cilli erscheinenden Zeitschrift „Deutsche Wacht".

(Beginn der Sitzung: 11 Uhr 15 Minuten.)

Vorsitzender: Präsident Dr. **Smolka.**

Schriftführer: **Hevera, Dobler, Reschauer,** Freiherr v. **Dobržensky.**

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident und Leiter des Ministeriums des Innern Graf **Taaffe,** Minister Dr. Freiherr v. **Ziemialkowski,** Ackerbauminister Graf **Falkenhayn,** Minister und Leiter des Justizministeriums Dr. Freiherr v. **Pražák,** Minister für Cultus und Unterricht Freiherr **Conrad** v. **Eybesfeld,** Finanzminister Dr. Ritter v. **Dunajewski,** Handelsminister Freiherr v. **Pino.**

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Ministerialrath des Handelsministeriums Dr. Ritter v. **Wittek,** Ministerialrath des Justizministeriums Dr. **Steinbach,** Bergrath **Lhotsky.**

Präsident: Ich erkläre die Sitzung für eröffnet und constatire die Beschlußfähigkeit des hohen Hauses.

Das Protokoll über die Sitzung vom 22. d. M. ist unbeanständet geblieben, demnach als genehmigt anzusehen.

Unwohl gemeldet sind die Herren Abgeordneten Ritter v. Kallir, Bärnfeind, Ritter v. Obentraut.

Von der k. k. Regierung sind mehrere Zuschriften eingelangt, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer **Hevera** *(liest)*:

„Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung beehre ich mich, dem löblichen Präsidium in der Anlage einen Gesetzentwurf, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von Mostar nach Metković *(863 der Beilagen)* nebst dem zugehörigen Motivenberichte mit dem ergebenen Ersuchen zu übermitteln, diese Regierungsvorlage gefälligst der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen.

Wien, 22. Februar 1884.

Der k. k. Handelsminister:

Pino."

Präsident: Der diesfällige Gesetzentwurf ist bereits in Druck gelegt und heute vertheilt worden.

Derselbe wird auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung behufs der ersten Lesung gesetzt werden.

Schriftführer **Hevera** *(liest)*:

„Ich beehre mich, in der Anlage ein Exemplar des von der k. k. Seebehörde in Triest gemeinsam mit der königl. ungarischen Seebehörde in Fiume zusammengestellten Annuario maritimo für das Jahr 1884 ergebenst zur Verfügung zu stellen.

Wien, 18. Februar 1884.

Der k. k. Handelsminister:

Pino."

Präsident: Dieses Werk wird im Archive des Hauses hinterlegt werden.

Am 27. d. M. habe ich versenden lassen:

Den Bericht des Eisenbahnausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend den Bau einer Localbahn von Budweis nach Salnau *(862 der Beilagen)*.

Außer dem oberwähnten Gesetzentwurfe *(863 der Beilagen)* habe ich heute vertheilen lassen:

Den Bericht des Strafgesetzausschusses über den Antrag des Abgeordneten Dr. Tomaszczuk und Genossen puncto Preßgesetzes *(855 der Beilagen)*;

den Bericht des Budgetausschusses, betreffend einen Nachtragscredit für die Bestreitung der Kosten der im Jahre 1883 versammelt gewesenen evangelischen Generalsynoden des Augsburger und des helvetischen Glaubensbekenntnisses *(857 der Beilagen)* und den Bericht des Steuerausschusses über die Petition des Stadtrathes von Theresienstadt, betreffend die durch das Ansiedlungspatent gewährten Begünstigungen *(860 der Beilagen)*.

Es sind Petitionen eingelangt; ich ersuche um Mittheilung des wesentlichen Inhaltes derselben.

Schriftführer **Hevera** *(liest)*:

„Petition des Innsbrucker Handelsgremiums, betreffend die neueste Gewerbegesetzgebung *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Ritter v. Wildauer)*."

„Petition der Schuhmachergenossenschaft in Wels, dahin gehend, daß den Gemischtwaarenhändlern der Verkauf von Schuhwaaren nicht gestattet sei *(überreicht durch Abgeordneten Edlen v. Pflügl)*."

„Petition der Amtsdiener und Gefangenaufseher in Wiener-Neustadt um Verbesserung ihrer traurigen Lage durch Erhöhung ihres gegenwärtigen Gehaltes *(überreicht durch Abgeordneten Pöck)*."

„Petition der Schuhmachergenossenschaft in Lobositz in Böhmen wegen Abänderung des §. 38 des Gewerbegesetzes *(überreicht durch Abgeordneten Stibitz)*."

„Petition der Schuhmachergenossenschaft in Leitmeritz in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Meissler)*."

„Petition der Schuhmachergenossenschaft von Kuttenplan in Böhmen in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Dostal)*."

„Petition des Bezirksausschusses von Nepomuk in Böhmen wegen Flußregulirung *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Dostal)*."

„Petition der Post- und Telegraphenmanipulationsbeamten des Bukowinaer Post- und Telegraphendirectionsbezirkes wegen Gleichstellung mit den Beamten anderer Manipulationsbranchen in Bezug auf das Verhältniß zwischen Subaltern- und Oberbeamten *(überreicht durch Abgeordneten Freiherrn v. Styrcea)*."

„Petition der Schuhmachergenossenschaft zu Postelberg in Böhmen wegen Aenderung des §. 38 des Gewerbegesetzes *(überreicht durch Abgeordneten Müller)*."

„Petition der Schuhmachergenossenschaft zu Dux in Böhmen in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Müller)*."

„Petition des landwirthschaftlichen Vereines in Jičin, des Inhaltes, daß gegen den drohenden Niedergang der Zuckerindustrie angemessene Maßregeln betreffs der bezüglichen Frachtsätze, des Exportes und der Steuern getroffen werden *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Neubauer)*."

„Petition des Ignaz Steffen, k. k. Steueramtscontrolors in Pension, in Angelegenheit der Ausfolgung seiner Dienstcaution per 900 fl. *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Ritter v. Madeyski)*."

„Petition des Stadtrathes von Rokycan um Vervollständigung der Přibramer Bergakademie

durch Beifügung der zwei Vorbereitungsjahrgänge *(überreicht durch Abgeordneten Jireček)*."

„Petition des k. k. Real- und Obergymnasiums zu Drohobycz um Aufbesserung der Lage der Mittelschullehrsupplenten *(überreicht durch Abgeordneten Hausner)*."

„Petition der Čtenářská jednota in Lysá in Böhmen, betreffend die Flußregulirung in Böhmen *(überreicht durch Abgeordneten Zeithammer)*."

„Petition des land- und forstwirthschaftlichen Vereines der Landgemeinden des Gerichtsbezirkes Braunau in Böhmen in Betreff des Verkaufes des Dungsalzes *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Roser)*."

„Petition des land- und forstwirthschaftlichen Vereines der Landgemeinden des Gerichtsbezirkes Braunau in Böhmen wegen Ablehnung der Gebührengesetznovelle *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Roser)*."

„Petition der Genossenschaft der Schuhmacher von Braunau in Böhmen um Abänderung des §. 38 des Gewerbegesetzes *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Roser)*."

„Petition des Executivcomités der k. k. Postexpeditoren in Lemberg um Aufbesserung der Lage derselben *(überreicht durch Abgeordneten Hausner)*."

„Petition der Bergleute der Prinz Schaumburg-Lippe'schen Steinkohlenwerke in Schwadowitz, wegen Auflösung der bei obigen Gewerken bestehenden Bruderlade und Uebernahme derselben in staatliche Verwaltung *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Roser)*."

„Petition der Postmanipulantinen in Graz und Brünn um Systemisirung ihrer Stellung und Bezüge *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Foregger)*."

„Petition mehrerer Advocaturscandidaten im Sprengel der niederösterreichischen Advocatenkammer um Amendirung des Artikels II des von der hohen Regierung in der 330. Sitzung des Abgeordnetenhauses eingebrachten Gesetzentwurfes, betreffend einige Abänderungen der Advocatenordnung *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Magg)*."

„Petition des Bezirksausschusses Stainz in Steiermark um Nichtannahme der von der hohen Regierung vorgelegten Steuergesetze *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Magg)*."

„Petition der Sparcasse der Marktgemeinde Stainz in Steiermark in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Magg)*."

„Petition der Schuhmachergenossenschaft in Wildon in Steiermark, betreffend den §. 38 des Gewerbegesetzes vom 15. März 1883 *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Magg)*."

„Petition des „Creditorenvereines zum Schutze von Forderungen bei Insolvenzen" in Wien, um Annahme des Gesetzentwurfes über die Anfechtung von Rechtshandlungen, welche das Vermögen eines zahlungsunfähigen Schuldners betreffen, mit den von dem hohen Herrenhause beschlossenen Aenderungen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Jaques)*."

Präsident: Zu dieser Petition hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Jaques das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Jaques:** Ich habe über Ersuchen des sehr achtbaren Wiener Creditorenvereines zum Schutze gegen kaufmännische Insolvenzen die Petition überreicht, welche hier vorliegt. Der Gegenstand derselben ist die Bitte, daß das heute zur Berathung gelangende Anfechtungsgesetz von dem hohen Hause unverändert so angenommen werde, wie dasselbe von Seite des hohen Herrenhauses beschlossen wurde. Da nun der Gegenstand heute bereits zur Erledigung kommt, die Petition daher einer weiteren Behandlung nicht unterliegt, glaube ich, daß es am Platze ist, den Antrag zu stellen, daß die Petition dem stenographischen Protokolle der heutigen Sitzung vollinhaltlich angeschlossen werde.

Präsident: Wünscht Jemand zu diesem Antrage zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, ich ersuche daher jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen. *(Anhang.)*

Ich bitte fortzufahren.

Schriftführer **Hevera** *(liest)*:

„Petition des Zbirover Bezirksausschusses, dahin gehend, daß das Gesetz vom 25. März 1879, betreffend Staatsdarlehen, außer Kraft gesetzt, und daß die den Bezirken und Gemeinden als solchen in Folge der außerordentlichen Ueberschwemmungen vom 25. Mai 1872 bewilligten Staatsdarlehen zur Abschreibung gebracht werden *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Trojan)*."

„Petition der Rakonicer Bezirksvertretung mit Beziehung auf ihr Ansuchen vom Jahre 1882 wegen neuerlicher großer Elementar- und Wasserschäden um Nachlaß der den Bezirks- und Ortsgemeinden zur Wiederherstellung ihrer durch die ungeheueren Ueberschwemmungen am 25. und 26. Mai 1872 vernichteten öffentlichen Communicationsmittel, Wasserleitungen 2c. ertheilten Vorschüsse, dann um Ermächtigung der hohen Regierung zu ausnahmsweisen Erleichterungen jener Darleihensrückzahlungen auch bei einzelnen Betheiligten in besonders rücksichtswürdigen Fällen, besonders nach den neuerlichen schweren Unfällen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Trojan)*."

„Petition des Pürglitzer Bezirksausschusses in Böhmen, um die gesetzliche Verfügung, daß die Nachlaßabhandlungen auf dem Lande pflichtgemäß

durch die Gerichte unmittelbar und kostenfrei besorgt werden, mit Rücksicht auf die ohnehin schon hohen Gebühren und sonstigen gesetzlichen Lasten *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Trojan)*."

„Petition der k. k. Auscultanten und Rechtspraktikanten bei den Gerichtshöfen Prag, Eger, Jungbunzlau, Böhmisch-Leipa, Leitmeritz, Pilsen, um Ablehnung der Gesetzentwürfe, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Advocatenordnung und betreffend die Dauer und Anrechenbarkeit der Gerichtspraxis der Rechtspraktikanten, eventuell um Exemtion Derjenigen, die bei Eintritt der Wirksamkeit dieser Gesetze die bisher vorgeschriebene einjährige Gerichtspraxis bereits ganz oder zum Theile vollstreckten *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Bareuther)*."

„Petition des J. U. Dr. Gustav Gschier, Advocaturscandidaten in Eger zu der überreichten Regierungsvorlage, betreffend die Abänderung der §§. 2 und 7 der Advocatenordnung *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Oppenheimer)*."

„Petition der Baugewerbetreibenden in Sadská (Böhmen) um Regelung der Baugewerbe *(überreicht durch Abgeordneten Hevera)*."

„Petition der Baugewerbetreibenden in Kolin um Regelung der Baugewerbe *(überreicht durch Abgeordneten Hevera)*."

„Petition der Baugewerbetreibenden in Lounech, Peruc kladne um Regelung der Baugewerbe *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Heller)*."

„Petition des oberösterreichischen Bauernvereines in Linz gegen die von der hohen Regierung eingebrachte Gesetzesvorlage einer Gebührennovelle und Verwerfung derselben mit Rücksicht auf die ohnehin schon zum äußersten gespannte Steuerkraft des Volkes, besonders des ländlichen Grundbesitzes *(überreicht durch Abgeordneten Posch)*."

„Petition des Bauerncasinos in Ried, Oberösterreich, gegen die Annahme der Gebührennovelle *(überreicht durch Abgeordneten Posch)*."

„Petition der schlesischen Land- und Forstwirthschaftsgesellschaft rücksichtlich des neuen Branntweinsteuergesetzes *(überreicht durch Abgeordneten Freiherrn v. Spens)*."

„Petition der Gerichtsdiener des k. k. Kreisgerichtssprengels Brüx um Abhilfe der ihnen wegen der Entziehung der Zustellungsgebühren verursachten Nothlage durch Aufbesserung der Dienergehalte und Executionsgebühren *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Banhans)*."

„Petition der Schuhmachergenossenschaft Salzburg in Betreff des Schuhhandels der Gemischtwaarenhändler *(überreicht durch Abgeordneten Lienbacher)*."

Präsident: Diese Petitionen werden nach Maßgabe ihres Inhaltes den betreffenden Ausschüssen zur Vorberathung und Berichterstattung überwiesen werden. Vor Uebergang zur Tagesordnung hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Jaques das Wort zu einer Interpellation erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Jaques:** In zweifacher Eigenschaft, als Antragsteller in Bezug auf das objective Preßverfahren, und als Berichterstatter des Strafgesetzausschusses in Bezug auf die sämmtlichen Anträge — vier — welche rücksichtlich des objectiven Preßverfahrens gestellt worden sind, erlaube ich mir an das hochverehrte Präsidium eine Interpellation zu richten. Der §. 36 der Geschäftsordnung sagt *(liest)*: „**Sobald** der zur Vorberathung des beantragten Gesetzes berufene Ausschuß seinen Bericht festgestellt hat und derselbe, von dem Vorsitzenden und dem Berichterstatter unterfertigt, dem Präsidenten des Hauses übergeben ist, verfügt dieser dessen Drucklegung und Vertheilung an die Mitglieder des Hauses und bringt denselben zur zweiten Lesung auf die Tagesordnung.

Die zweite Lesung darf in der Regel nicht vor Ablauf von 24 Stunden nach erfolgter Vertheilung des Berichtes stattfinden."

Die Geschäftsordnung setzt also voraus, daß unmittelbar oder wenigstens in möglichster Kürze, nachdem ein Bericht zur Vertheilung gelangt ist, der Gegenstand zur Verhandlung auf die Tagesordnung gesetzt werde. Nun ist der Bericht, den der Strafgesetzausschuß über die Reform des Strafverfahrens in Preßsachen eingebracht hat, bereits am 4. Mai 1882, also vor zwei Jahren weniger zwei Monaten, zur Vertheilung im Hause gelangt und es ist bis jetzt zur zweiten Lesung dieses Gegenstandes, zur Debatte im hohen Hause, noch nicht gekommen. Ich glaube deßhalb aus formellen Gründen berechtigt zu sein, die Interpellation, die ich zu stellen mir erlaube, einzubringen, mit specieller Rücksicht auch darauf, daß im vorigen Jahre der Gegenstand wohl einmal auf die Tagesordnung gesetzt war, jedoch, wie sich der Herr Präsident gewiß erinnert, noch während der Sitzung an demselben Tage wieder abgesetzt wurde. Das ist der formelle Grund meiner Interpellation.

Ich glaube aber einen schwerwiegenderen, materiellen, meritorischen Grund für diese Interpellation anführen zu können, und der besteht in Folgendem: Der Antrag, den der Strafgesetzausschuß mittels dieses Berichtes vor das hohe Haus bringt, ist ein Resolutionsantrag, welcher dahin geht, daß die hohe Regierung aufgefordert werden möge, eine Gesetzesvorlage auf Grund der Anschauung einzubringen, daß das objective Preßverfahren in Zukunft nur dann platzgreifen möge, wenn keine Person vorhanden ist, welche strafgerichtlich verfolgt

werden kann. Dieser Resolutionsantrag wurde im Strafgesetzausschusse beinahe einstimmig beschlossen, also unter der Mitwirkung der verehrten Vertreter aller Parteien dieses hohen Hauses. Es ist also die Hoffnung gewiß keine unbegründete, daß, da ja der Ausschuß doch immer die Stimmung des Hauses wiederspiegelt, auch im hohen Hause dieser Resolutionsantrag zur Annahme gelangen werde.

Ist aber das der Fall, so ist auch weiter die Hoffnung wohl berechtigt, daß die hohe Regierung, der ja nichts wünschenswerther sein kann als die Uebereinstimmung aller Parteien, welche sie ja doch als den wesentlichsten Punkt ihres Programmes ansieht, daß, sage ich, die hohe Regierung, wenn ein solcher Beschluß im hohen Hause gefaßt sein wird, es sich zur Aufgabe machen werde, eine entsprechende Regierungsvorlage einzubringen. Da aber zur Durchführung einer solchen Regierungsvorlage wieder eine geraume Zeit nothwendig ist, scheint es außerordentlich opportun, sich gegenwärtig mit diesem Gegenstande zu befassen. Denn wird der hier vom Strafgesetzausschusse gestellte Antrag im hohen Hause angenommen, so würde es dann ermöglicht sein, daß, wenn von Seite der hohen Regierung die Zeit, während welcher der Reichsrath nicht beisammen ist, benützt wird, wir im nächsten Herbste die Regierungsvorlage erhalten, dieselbe durch die beiden hohen Häuser geht und zu derselben Zeit die Einstellung des Schwurgerichtsverfahrens in den beiden Gerichtssprengeln Wien und Korneuburg wieder aufgehoben wird, wo also das regelmäßige Preßverfahren wieder in Wirksamkeit tritt, das heißt zu Ende dieses Jahres, auch zugleich die Aufhebung des objectiven Preßverfahrens in Wirksamkeit tritt.

Es ist gewiß, daß die Presse daran ein außerordentlich wesentliches Interesse hat und es ist ebenso gewiß, daß die Presse in Oesterreich ohne Unterschied der Partei und der Nationalität so viele Leiden durchzumachen gehabt hat, daß es sicherlich eine würdige Aufgabe des hohen Hauses ist, für eine bessere Zukunft dieser Presse Fürsorge zu treffen.

In Folge dessen erlaube ich mir an das hohe Präsidium die Anfrage, beziehungsweise die Bitte, ob dasselbe geneigt ist, diesen Gegenstand auf die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungen dieses hohen Hauses zu setzen, und zwar noch vor der Budgetdebatte, weil dann später kaum mehr eine Aussicht dazu vorhanden ist, denselben noch zu behandeln, und ich füge hinzu, daß es sich sehr empfehlen würde, vielleicht auch den heute vertheilten Bericht des Strafgesetzausschusses über den Tomaszczuk'schen Antrag, der ebenfalls die Presse zum Gegenstande hat, unter Einem auf die Tagesordnung zu setzen; wir würden dann also Einen Sitzungstag der in Oesterreich so Vieles erduldenden Presse und der speciell unter den schwierigsten Umständen arbeitenden Wiener politischen Presse widmen und ich glaube, daß die Presse in Oesterreich das wohl von Seite des hohen Abgeordnetenhauses verdient hat.

Ich bitte also, in diesem Sinne vorgehen zu wollen.

Präsident: Ich werde sicher geneigt sein, diesen Gegenstand auf die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungen zu setzen, insoweit nicht vielleicht einige dringendere Gegenstände zu erledigen sein werden. Jedenfalls kann ich aber dem Herrn Abgeordneten die Zusicherung geben, daß dieser Gegenstand vor Schluß dieses Sessionsabschnittes zur Verhandlung kommen wird. Uebrigens liegt es in der Hand des hohen Hauses, vielleicht ein schnelleres Tempo in dieser Angelegenheit zu beschließen.

Wir gelangen nun zur Tagesordnung. Der erste Gegenstand derselben ist die erste Lesung des vom Herrenhause beschlossenen Gesetzes, betreffend die Errichtung des Georg Christian Fürst v. Lobkowicz'schen Realfideicommisses *(858 der Beilagen)*. Zu diesem Gegenstande hat sich das Wort erbeten der Herr Abgeordnete Dr. Ritter v. Grocholski; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. Ritter v. **Grocholski:** Ich beantrage, daß dieses vom Herrenhause beschlossene Gesetz zur Vorberathung und Berichterstattung dem Justizausschusse zugewiesen werde.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Ritter v. Grocholski beantragt, daß dieser Gegenstand dem Justizausschusse zugewiesen werde. Wünscht Jemand zu diesem Antrage zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, so ersuche ich diejenigen Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Der zweite Gegenstand der Tagesordnung ist die erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend das Gesetz, mit welchem einige Bestimmungen hinsichtlich der Pfandleihergewerbe erlassen werden *(856 der Beilagen)*.

Zu diesem Gegenstande hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Ritter v. Grocholski das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. Ritter v. **Grocholski:** Ich beantrage, daß diese Regierungsvorlage dem Spar- und Vorschußcassenausschusse zur Vorberathung und Berichterstattung zugewiesen werde. Der Grund für diesen Antrag liegt einfach darin, daß diese Regierungsvorlage sozusagen aus der Initiative dieses Ausschusses hervorgegangen ist. Dort wurde die Sache angeregt und über diese Anregung hat die Regierung die Vorlage eingebracht. Uebrigens ist der Ausschuß gegenwärtig weniger beschäftigt als alle anderen Ausschüsse. Deßwegen glaube ich, daß mein

Antrag die Zustimmung des hohen Hauses finden werde.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Ritter v. Grocholski beantragt, daß dieser Gegenstand zur Vorberathung und Berichterstattung dem Spar- und Vorschußcassenausschusse zugewiesen werde. Wünscht Jemand zu diesem Antrage zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, so ersuche ich diejenigen Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung wäre die erste Lesung des Antrages des Abgeordneten Dr. Bareuther wegen Einlösung der im österreichischen Staatsgebiete liegenden Strecke der königlich bayrischen Eger-Hof'er Staatseisenbahn *(853 der Beilagen)*.

Der Herr Antragsteller wünscht jedoch, daß dieser Antrag heute nicht zur Verhandlung komme, und ich glaube, das hohe Haus wird keinen Anstand nehmen, diesen Gegenstand von der heutigen Tagesordnung abzusetzen. *(Nach einer Pause:)* Nachdem kein Widerspruch sich erhebt, wird dieser Gegenstand von der heutigen Tagesordnung abgesetzt.

Der nächste Gegenstand ist die zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend die Zugeständnisse und Bedingungen für den Bau einer Localbahn von Budweis (Pořič) nach Salnau *(862 der Beilagen)*.

Der Herr Berichterstatter wird die Güte haben, die Verhandlung einzuleiten.

Zunächst habe ich die Ehre, dem hohen Hause als Regierungsvertreter vorzustellen den Herrn Ministerialrath Dr. Ritter v. Wittek.

Berichterstatter **Tilšer** *(von der Tribüne)*: Hohes Haus! Ein einfacher Vergleich des vorliegenden Gesetzentwurfes mit dem bereits sanctionirten Gesetze, betreffend den Bau der böhmisch-mährischen Transversalbahn, dürfte mich wohl der Verpflichtung einer weiteren Begründung jenes Gesetzentwurfes überheben.

In Anerkennung der hohen Wichtigkeit dieser Bahnlinie, hat das hohe Haus im verflossenen Jahre in seiner 293. Sitzung den Beschluß gefaßt, daß diese Bahnstrecke jenen Linien angereiht werde, welche aus Staatsmitteln hergestellt worden sollen, insofern sie der böhmisch-mährischen Transversalbahn angehören. Nur die Bestimmung des Maximalbetrages, welcher für diese Bahn verausgabt werden dürfte, und die Feststellung des Bautermines wurde einer späteren Zeit überlassen. Das hohe Haus ist jenem Beschlusse beigetreten und derselbe hat am 25. November vorigen Jahres die Allerhöchste Sanction erhalten; der Staat hat also durch jenes Gesetz die Verpflichtung übernommen, die Linie Budweis-Krumau-Salnau aus Staatsmitteln herzustellen. Inzwischen hat die österreichische Localbahngesellschaft zu Prag in Würdigung der Wichtigkeit und zugleich der eventuellen Rentabilität jener Strecke ein Project ausgearbeitet, mit welchem sie an die Regierung herangetreten ist, damit diese mit Rücksicht auf Artikel I des Gesetzes, betreffend die böhmisch-mährische Transversalbahn, eine Combination eintreten lasse, wodurch sowohl der Staat theilweise entlastet, als auch zugleich die Interessen der Bewohner jener Gegenden gewahrt werden würden.

Es wurde ein Project vorgelegt, nach welchem der Staat, anstatt den ganzen Aufwand zu tragen, bloß zu kaum einem Drittel des Betrages verpflichtet wäre, und zwar in der Art, daß ein Hypothekardarlehen von Seite des Staates geleistet würde, welches in 60 Jahresraten, zu 5 Percent verzinsbar, eine Hypothek an der ausgeführten Bahn selbst hätte, und überdies noch unter der Bedingung gewährt würde, daß die Interessenten, welche für die Bahn eintreten, 200.000 fl. als Secondobligation übernehmen, während die Localbahngesellschaft Prioritätsobligationen, zu $4^1/_2$ Percent verzinst, ohne Inanspruchnahme der Staatshilfe, sicher beizustellen hätte. Die Modalitäten, unter welchen die Regierung auf diese Anträge einzugehen sich bereit erklärt, entsprechen zumeist den Bestimmungen, welche bereits in mehreren Gesetzen, betreffend Zugeständnisse und Bedingungen für Localbahnen, Berücksichtigung fanden.

Es würde dem Staate das Recht eingeräumt werden, zu jeder beliebigen Zeit den Betrieb der Bahn selbst zu übernehmen, gegen Entschädigung der Selbstkosten, sowie auch die Bahn selbst in das Eigenthum des Staates einzulösen. Wenn wir nun berücksichtigen, daß nicht nur Dasjenige, wozu das hohe Haus bereits seine Zustimmung gegeben hat, durch dieses Gesetz erreicht wird, sondern daß auch dem Staate hiedurch nicht jene Last aufgebürdet wird, welche durch das bereits sanctionirte Gesetz ihm aufgebürdet wurde, und wenn wir anderseits berücksichtigen, daß die Interessen der Bewohner jener Gegend Südböhmens gewahrt werden, so müßte es wohl als eine Sünde gegen die weise Ausnützung der unseren Verhandlungen gewidmeten Zeit angesehen werden, wenn ich noch weitere Motive für die Annahme des Gesetzes vorbringen wollte. Ich ersuche das hohe Haus, dem Gesetze unverändert in der vorliegenden Fassung die Zustimmung zu geben.

Präsident: Ich eröffne die Generaldebatte. Wünscht Jemand in derselben zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so erkläre ich die Generaldebatte für geschlossen und stelle an das hohe Haus die Frage, ob dasselbe gesonnen ist, in die Specialdebatte einzugehen und die Vorlage des Ausschusses zur Grundlage derselben anzunehmen.

Diejenigen Herren, welche diese Frage bejahen, wollen sich erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat beschlossen, auf Grund der Ausschußvorlage in die Specialdebatte einzugehen. Ich bitte daher Artikel I zu verlesen.

Berichterstatter **Tilšer** *(liest Artikel I des Gesetzes aus 862 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu Artikel I das Wort zu ergreifen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, bitte ich Artikel II zur Verlesung zu bringen.

Berichterstatter **Tilšer** *(liest Artikel II des Gesetzes aus 862 der Beilagen).*

Präsident: Wird zu Artikel II das Wort begehrt? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, bitte ich Artikel III zu verlesen.

Berichterstatter **Tilšer** *(liest Artikel III des Gesetzes aus 862 der Beilagen).*

Präsident: Wird zu Artikel III das Wort begehrt? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, bitte ich Artikel IV zur Verlesung zu bringen.

Berichterstatter **Tilšer** *(liest Artikel IV des Gesetzes aus 862 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu Artikel IV zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, welche die Artikel I, II, III und IV annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die Artikel I, II, III und IV sind angenommen.

Ich ersuche nunmehr Artikel V, Titel und Eingang des Gesetzes zu verlesen.

Berichterstatter **Tilšer** *(liest Artikel V, Titel und Eingang des Gesetzes aus 862 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu Artikel V, Titel und Eingang das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche Artikel V, Titel und Eingang annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Artikel V, Titel und Eingang ist angenommen.

Berichterstatter **Tilšer:** Nachdem von keiner Seite gegen den Gesetzentwurf ein Einwand erhoben wurde, beantrage ich nun die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt die Vornahme der dritten Lesung, obzwar dieser Gegenstand nicht zur dritten Lesung auf der heutigen Tagesordnung steht. Wünscht Jemand über die Dringlichkeit des Antrages zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, welche die dritte Lesung noch heute vornehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittel-Majorität die Vornahme der dritten Lesung beschlossen. Demnach ersuche ich jene Herren, welche das soeben in zweiter Lesung beschlossene Gesetz nunmehr auch in dritter Lesung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz, betreffend die Zugeständnisse und Bedingungen für den Bau einer Localbahn von Budweis (Pořič) bis Salnau ist in dritter Lesung angenommen *(gleichlautend mit 862 der Beilagen).*

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die zweite Lesung des vom Herrenhause beschlossenen Gesetzes, betreffend die Anfechtungen von Rechtshandlungen, welche das Vermögen eines zahlungsunfähigen Schuldners betreffen *(848 der Beilagen).*

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Madeyski** *(von der Tribüne):* An dem Beschlusse des hohen Abgeordnetenhauses bezüglich des Gesetzentwurfes über die Anfechtung von Rechtshandlungen, welcher im Mai 1881 vom Abgeordnetenhause beschlossen worden war, hat das hohe Herrenhaus einige Aenderungen beschlossen. Diese Aenderungen sind von dem Justizausschusse in eingehender Weise berathen worden und das Resultat dieser Berathungen ist eben in dem Bericht des Justizausschusses niedergelegt. Indem ich mich auf diesen Bericht berufe, bitte ich das hohe Haus um Annahme derjenigen Aenderungen, welche das hohe Herrenhaus an dem Gesetzentwurfe vorgenommen hat.

Präsident: Ich habe die Ehre, dem hohen Hause als Regierungsvertreter Herrn Ministerialrath Dr. Steinbach vorzustellen.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, die vom Herrenhause an dem Gesetzentwurfe vorgenommenen Aenderungen vorzulesen.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Madeyski:** Die erste Aenderung betrifft die Aufschrift im I. Abschnitt „Anfechtung von Rechtshandlungen im Concursverfahren". Diese Aufschrift hat eben in dem Entwurfe des Abgeordnetenhauses gemangelt.

Präsident: Wünscht Jemand über diese Aufschrift das Wort zu ergreifen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, welche die Aufschrift des ersten Abschnittes „I. Abschnitt. Anfechtung von Rechtshandlungen im Concursverfahren" annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Diese Aufschrift ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Madeyski:** Die nächste Aenderung betrifft den §. 3. §. 3 lautet nach dem Beschlusse des Herrenhauses: *(Liest denselben aus 848 der Beilagen.)* Der zweite, dritte und vierte Absatz sind ungeändert. In dem ersten fehlen nach dem Beschlusse des Herrenhauses nur die Worte: „oder durch Erbschaft oder Vermächtniß ihm angefallenen".

Präsident: Die Aenderung betrifft nur den ersten Absatz und zwar die Worte: „oder durch Erbschaft oder Vermächtniß ihm angefallenen", welche Worte in dem Beschlusse des Herrenhauses ausgelassen sind.

Wünscht Jemand über diese Abänderung zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so bitte ich jene Herren, welche diese Abänderung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselbe ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Madeyski:** Die nächste Aenderung betrifft den §. 4. Der §. 4 der Regierungsvorlage ist nämlich in den Gesetzentwurf wieder aufgenommen worden. Derselbe lautet *(liest)*:

„III. Alle in den letzten sechs Monaten vor der Eröffnung des Concurses von dem Gemeinschuldner mit Personen, welche nicht zu den im §. 3, Z. 4, erwähnten gehören, eingegangenen Kauf-, Tausch- und Lieferungsgeschäfte, sofern der andere Theil in dem Geschäfte eine die Gläubiger benachtheiligende Vermögensverschleuderung erkennen mußte."

Präsident: Wünscht Jemand zu diesem neueingeschalteten §. 4 das Wort?

(Abgeordneter Dr. Magg meldet sich.)

Der Herr Abgeordnete Dr. Magg hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Magg:** Ich erbitte mir für einige Augenblicke die Aufmerksamkeit des hohen Hauses, um die Meinung zu begründen, daß jener Abänderung, welche das hohe Herrenhaus dadurch an dem Gesetze vorgenommen hat, daß es den vom Abgeordnetenhause abgelehnten §. 4 restituirte, nicht zuzustimmen sei. Der von dem hohen Herrenhause begehrte §. 4 verlangt, daß die Anfechtung von Rechtshandlungen sich erstrecke auf alle in den letzten sechs Monaten vor der Eröffnung des Concurses „von dem Gemeinschuldner eingegangenen Kauf-, Tausch- und Lieferungsgeschäfte, soferne der andere Theil in dem Geschäfte eine die Gläubiger benachtheiligende Vermögensverschleuderung erkennen mußte."

Von den Nichtjuristen wird der §. 4 gewiß nur dann richtig aufgefaßt werden, wenn sie sich den Zusammenhang desselben vergegenwärtigen mit dem §. 2, dem Falle I der Anfechtung, wonach — und das ist bereits von allen Seiten anerkannt und festgestellt — alle Rechtshandlungen anfechtbar sind, welche der Gemeinschuldner in der dem anderen Theile bekannten Absicht, seine Gläubiger zu benachtheiligen, in den letzten zehn Jahren vor Eröffnung des Concurses vorgenommen hat. Natürlicherweise enthält der beantragte §. 4 etwas Anderes, Weiteres, als der §. 2, und die unmittelbare und unzweifelhafte Consequenz daraus ist die, daß eben, wenn auch eine Absicht, die Gläubiger zu benachtheiligen, nicht vorliegt, dennoch solche Geschäfte, in denen eine Vermögensverschleuderung erkannt werden kann, angefochten werden sollen.

Es hat der Justizausschuß des hohen Abgeordnetenhauses mit großer Mehrheit, es hat das Abgeordnetenhaus selbst — wie ich glaube — ohne Widerspruch diesen Paragraph beseitigt, es hatte sich auch die hohe Regierung hiemit befreundet. Wenn das hohe Herrenhaus denselben restituirt hat, so ist es vor Allem nothwendig, die Gründe zu prüfen, auf welche hin eine so entscheidende principielle Aenderung vorgenommen worden ist. Die Berathung des hohen Herrenhauses gibt darüber keinen Aufschluß, denn die Annahme des Gesetzes in der jetzt vorliegenden Fassung ist ohne jede Debatte im hohen Herrenhause erfolgt. Wohl aber gibt der Bericht der Justizcommission darüber Aufschluß, und dort werden drei Gründe für diese Aenderung angeführt.

Es wird zuerst gesagt: Allerdings wird durch diesen §. 4 dem österreichischen Richter die sehr schwere Aufgabe gestellt, zu constatiren, was eine Vermögensverschleuderung ist. Aber es scheine hiefür schon die Erwägung zu sprechen, daß der vorliegende Entwurf an den Richter anderseits noch weit schwierigere Anforderungen als die Bestimmung des Begriffes von Vermögensverschleuderungen stelle. Ich kann nicht glauben, daß dieser Grund für so wichtig erachtet worden sei, um demselben eine ausschlaggebende Bedeutung beizumessen. Ich gestehe zu, daß es in dem Gesetze viele juristisch sehr schwierige Punkte gibt, aber es ist keiner derselben entfernt von einer solchen Tragweite, wie der vorliegende, und jedenfalls glaube ich, daß, wenn man in anderen Beziehungen etwas Bedenkliches zu thun im Begriffe ist, dies nicht ein zutreffendes Argument dafür sein kann, um in einer Hauptsache etwas Bedenkliches zu thun.

Ein weiteres Argument ist, daß, wie §. 9 des Entwurfes erkennen läßt, „das Princip objectiver Benachtheiligung der Gläubiger durch die veränderte Fassung der Ziffer 4 des §. 3 aus dem vorliegenden Entwurfe noch keineswegs beseitigt ist". Das mag sein, aber es ist in dem Ausschußberichte des Herrn Referenten und in den Ausschußverhandlungen hervorgehoben worden, daß es sich um zwei Principien der Anfechtung handelt, nämlich einerseits um das Princip der conscientia fraudis (um mich kurz auszudrücken) und anderseits um das Princip der objectiven Rückwirkung auf Alles, was nach der Concurseröffnung geschehen ist, und Beides paßt hier nicht.

Es bleibt also als Hauptargument für die Entschließungen des anderen hohen Hauses noch, daß sobald nur eine constante Rechtsprechung der Gerichte vorliegen wird, sich auch die Anschauungen der Geschäftswelt darüber bald klären werden, was als Vermögensverschleuderung anzusehen ist.

Wann wird eine constante Rechtsprechung der Gerichte vorliegen?? Das kann ich an und für sich nicht wissen. Das hohe Haus wird also gestatten, daß ich dafür Beispiele von anderen Fragen her entlehne, und der österreichische Jurist müßte in der That ein sehr schlechter Jurist sein, wenn er nicht Hunderte von solchen Beispielen wüßte. Ich wähle geflissentlich nur zwei Beispiele, und zwar entlehne ich sie dem Bereiche eines Gesetzes, welches schon ein bischen lange Gelegenheit hatte, sich einzuleben und bezüglich dessen man daher eine constante Rechtsprechung erwarten sollte.

Es ist im Civilprocesse die Frage: Kann der Haupteid aufgetragen werden über Thatsachen, bezüglich deren der Proceßgegner nichts weiß? Das ist eine Frage, über die bis heute — jeder Jurist wird mir das zugeben — eine constante Rechtsprechung nicht vorhanden ist. Die zweite Frage ist auch aus dem Civilprocesse. Daß den Privaturkunden des Proceßgegners wider ihn volle Beweiskraft zukommt, ist im Gesetze anerkannt. Ob und wie viel Beweiskraft unbedenklichen Privaturkunden dritter Personen zukommt, darüber sagt das Gesetz nichts und darüber ist die Rechtsprechung bis heute keine constante. Und hier handelt es sich um ein Gesetz, welches seit 1. Mai 1781 besteht, um die josephinische Gerichtsordnung.

Diese 103 Jahre, in denen das Gesetz gilt, haben noch nicht genügt, um eine constante Rechtsprechung hervorzurufen.

Nach diesen zwei Beispielen ist die Befürchtung gerechtfertigt, daß eine Reihe von Jahren, welche jedenfalls über das Lebensmaß der gegenwärtigen Generation hinausreicht, auch nicht genügen könnte, um jene constante Rechtsprechung hervorzurufen, nach welcher der §. 4 in der Fassung des hohen Herrenhauses vielleicht unbedenklich sein könnte.

Ich bitte, mir noch einige Worte darüber zu gestatten, um was für Gegenstände es sich handelt. Darin, daß einer Vermögensverschleuderung zum Nachtheile der Gläubiger, auch wenn der Eigenthümer der Sachen sie als solche nicht erkennen kann, möglichst vorgebeugt werde, in diesem Wunsche können sich alle juristischen und geschäftlichen Auffassungen begegnen. Aber bedenken Sie, meine Herren, daß nach den Petitionen, die von einer Reihe von Handelskammern auf Grund eingehender Erwägungen und Informationen vorliegen, man aus dem Gesichtspunkte der redlichen Handelsgeschäfte sehr fürchtet, daß die Mittel zur Erhaltung der Zahlungsfähigkeit gerade durch die Sorge vor Anfechtungen entzogen werden könnten und daß daher dem redlichen, aber bedrängten Schuldner ein wichtiger Nothbehelf vorenthalten und vereitelt werde.

Es sei gestattet, darauf hinzuweisen, daß ja in überaus zahlreichen österreichischen Handels- und Industrieunternehmungen ein notorisch vorhandener, thatsächlicher Hauptmangel, über den Niemandem ein Vorwurf gemacht werden kann, der aber leider besteht, der ist, daß gewöhnlich mit verhältnißmäßig kleinem Capital und häufig schon von Anfang mit einigen Schulden gearbeitet wird. Das ist eine Thatsache, mit der wir zu rechnen haben. Aber nicht die Bilanzsorge, nicht die Frage um Ueberwiegen des Vermögens über die Schulden ist es, die in gar vielen Fällen dem österreichischen Geschäftsmanne, dem redlichen Kaufmanne, dem Fabrikanten 2c. die meiste Sorge macht, sondern die Cassaschwierigkeit, die Schwierigkeit, hinreichend viel baares Geld für den gegebenen Augenblick zu schaffen; und mancher Verkauf, der zu sehr reducirtem Preise zum Behufe dieser Möglichkeit stattfindet, ist ein wirthschaftlich vollgerechtfertigter, wenn er auch den bloßen Ziffern nach für den Richter und für den Dritten als Verschleuderung erscheint.

Darum ist es von großer Wichtigkeit, dem redlichen Kaufmanne und Geschäftsmanne die Aussicht auf den Verkauf zu geringerem Preise nicht zu vermindern, weil der vorsichtige Käufer sich natürlich zurückzieht, wenn er der Gefahr eines Processes überhaupt, und in Folge desselben einer Vermögensschädigung oder wohl auch der Gefahr eines einigermaßen diffamirenden Processes ausgesetzt wird.

Aber es handelt sich gar nicht um die Kaufleute und Fabrikanten allein, sondern um alle Kreise der Besitzenden, wie beispielsweise ein Gutachten aus dem Lande, aus dem ich in dieses Haus entsendet worden bin, treffend hervorhebt. Der Bauer würde sehr schwer geschädigt werden durch die Annahme eines solchen Paragraphen. *(Richtig!)* Er kann leicht in der Lage sein, einen Nothverkauf von Vieh, Holz 2c. machen zu müssen, um sich dadurch überhaupt solvent zu erhalten. Er wird ihn aber nicht oder nur unter viel schlechteren Bedingungen machen können, wenn die Kauflustigen befürchten müssen, in die Schlingen des Anfechtungsgesetzes zu gerathen.

Was aber den unbeweglichen Besitz betrifft, so lehrt jeden praktischen Geschäftsmann und Juristen die Erfahrung, wie selbst die angeblich unfehlbarsten Behelfe der Werthermittlung, namentlich die gerichtlichen Schätzungen, heute so, morgen anders ausfallen.

Jenes Haus hier in Wien, das diesem unseren Gebäude zu allernächst an der Ringstraße steht, ist in kurzer Aufeinanderfolge zweimal gerichtlich geschätzt worden, mit einer Differenz des Schätzungswerthes von ungefähr 600.000 fl. *(Hört! links)*; und wenn dasselbe damals etwa nach der ersten, kurz vor der

zweiten Schätzung, vom Eigenthümer um ein paar 100.000 fl. billiger verkauft worden wäre als es zuerst geschätzt worden ist, würde nicht der Richter ganz außer Stande sein, zu sagen und im Urtheile zu begründen, hier liege keine Vermögensverschleuderung vor? Er müßte sagen, es war eine Verschleuderung! — Und dennoch — angenommen es wäre der status cridae eingetreten und das Gesetz hätte schon gegolten — ist es klarliegend, daß etwas weit Vortheilhafteres erzielt worden wäre, als bald nachher durch die zweite gerichtliche Schätzung als angemessen erwiesen wurde.

Ich will die Geduld des hohen Hauses nicht länger ermüden, so viel auch über diesen Punkt, der in gleicher Strenge in gar keinem Gesetze eines andern Staates sich findet, zu sagen wäre; ich glaube aber, daß schon diese wenigen Ausführungen hinreichen, die Bitte an das hohe Haus zu begründen, dem §. 4, wie das Herrenhaus ihn beschloß, die Zustimmung nicht zu ertheilen. *(Beifall links.)*

Präsident: Das Wort hat nun der Herr Regierungsvertreter Ministerialrath Dr. Steinbach; ich ertheile ihm dasselbe.

Regierungsvertreter Ministerialrath Dr. **Steinbach:** Hohes Haus! Gegenüber den Ausführungen des geehrten Herrn Vorredners ist die Regierung in der Lage, ihren ursprünglichen Antrag vertreten zu müssen, der zwar im hohen Hause zum ersten Male abgelehnt worden ist, jedoch von Seite des Herrenhauses wieder aufgenommen wurde. Ich darf hier beifügen, daß gerade in der Justizcommission des hohen Herrenhauses auf diesen Paragraphen das größte Gewicht gelegt worden ist. Faßt man nun die Lage, in der sich dieser Gesetzentwurf gegenwärtig befindet, objectiv ins Auge, so ist große Gefahr vorhanden, daß der Gesetzentwurf, wenn der §. 4 neuerlich von diesem hohen Hause abgelehnt werden würde, in dieser Session und vielleicht überhaupt nicht zu Stande kommt. Und doch handelt es sich um ein Gesetz, über dessen Nothwendigkeit von keiner Seite irgend ein Zweifel ausgesprochen wird, nach dessen Zustandekommen im Gegentheile, namentlich von Geschäftskreisen überall die dringendsten Wünsche ausgesprochen werden. Es handelt sich um ein Gesetz, bezüglich dessen unser Staat fast schon allein im civilisirten Europa dadurch dasteht, daß er noch keines hat, während in allen anderen Staaten längst schon solche Gesetze eingeführt worden sind. Es handelt sich endlich um ein Gesetz, das bereits im vierten Jahre in parlamentarischer Behandlung steht und bei dem man in der That fürchten müßte, daß, wenn es nun dem anderen Hause zurückgeschickt würde, in der That dadurch das Zustandekommen dieses Gesetzes ad calendas graecas hinausgeschoben werden würde.

Ich verkenne gar nicht, daß das, was ich dem hohen Hause hier vorzubringen die Ehre habe, in erster Linie Zweckmäßigkeitsrücksichten sind, aber Zweckmäßigkeitsrücksichten, die gewiß sehr zu würdigen sind, und ich erlaube mir auf die Petition hinzuweisen, die von dem sehr geehrten Herrn Abgeordneten Dr. Jaques eben heute überreicht worden ist, auf die Petition des Wiener Creditorenvereines, der in der Furcht, daß gar nichts zu Stande kommen wird, trotzdem er gegen §. 4 gewisse Bedenken äußern zu müssen glaubt, bittet, man möge diesen Gesetzentwurf annehmen, damit nur überhaupt dieses Gesetz zu Stande komme.

Nachdem ich mir nun gestattet habe, diese Zweckmäßigkeitserwägungen vorauszuschicken, habe ich noch auf Folgendes hinzuweisen.

Ist denn die Gefahr, die mit diesem Paragraphen verbunden ist, wirklich eine so große? Ich glaube, diese Frage ruhig verneinen zu dürfen. Der §. 4 wurde von der Regierung vorgeschlagen, nicht mit Rücksicht auf irgend ein Princip, sondern mit Rücksicht auf das praktische, evidente Bedürfniß, und wenn man heute unter die Mitglieder des Handels- und Gewerbestandes tritt und sie fragt: Kommen solche Geschäfte, wie sie der §. 4 im Auge hat, häufig vor, so ist die Antwort, die man bekommt: Solche Geschäfte sind unzählig. Es gibt ganze Geschäftsbetriebe, die nur davon leben, daß sie bei solchen Verschleuderungen Waaren einkaufen, und daß sie im Bewußtsein, daß sie die Gläubiger Desjenigen, der verkauft, schädigen, dennoch diese Geschäfte machen. Und fragt man weiter, ist das ein moralischer Zustand, so wird die Antwort darauf sein müssen: Nein! Man muß vielmehr danach trachten, diese Geschäfte, die den österreichischen Credit schädigen, die sich sogar im Auslande bereits einer gewissen Berühmtheit erfreuen, hintanzuhalten.

Die Art und Weise der Gesetzgebung, wie sie hier vorgeschlagen wird, ist eine solche, wie sie in dem Mutterlande des Constitutionalismus, in England, die alleingebräuchliche ist. Man gibt ein Gesetz nicht aus Principien, sondern um einem hervorgetretenen crassen Uebelstande entgegenzutreten. So hat die Regierung auch diesen Paragraphen ursprünglich vorgeschlagen. Und was wird gegen diesen Paragraphen geltend gemacht?

Nicht so sehr der Umstand, daß er nicht die Geschäfte treffe, welche er treffen will, sondern es wird vorgebracht, dieser Paragraph gehe viel weiter, er treffe Geschäfte, die nicht getroffen werden wollen. Gerade dieser Auffassung aber glaube ich, hohes Haus, entgegentreten zu müssen. Die Sache steht so, daß das Hauptgewicht auf der Interpretation des Wortes „Vermögensverschleuderung" beruht. Es wurde schon in dem Justizausschusse — und ich darf hier wohl hervorheben, daß in dem Justizausschusse die Meinungen über diesen Paragraph sehr getheilt

waren, und daß Mitglieder sämmtlicher Parteien dieses hohen Hauses sowohl dafür als auch dagegen sich ausgesprochen haben—, ich wiederhole also, im Justizausschusse wurde bereits hervorgehoben, bei der Interpretation des Wortes „Vermögensverschleuderung" müsse darauf Rücksicht genommen werden, daß das Wort „Vermögensverschleuderung" in der deutschen Sprache nicht bloß einen objectiven, sondern auch einen subjectiven Inhalt habe, und daß eine Hingabe um einen zu geringen Preis an sich noch nicht eine Verschleuderung sei. Ich darf mich hier vielleicht auf eine Autorität berufen, die man in neuerer Zeit für die deutsche Sprache, so lange das Grimm'sche Wörterbuch nicht vollendet ist, in der Regel anführt, nämlich auf Sanders. Dieser definirt: „Verschleudern heißt in leichtsinniger Nichtachtung des wahren Werthes etwas hingeben". Ich könnte nicht schärfer definiren. „In leichtsinniger Nichtachtung", darin liegt das Wesen der Verschleuderung.

Wenn ich eine abgelegene Waare, von der ich weiß, daß ich sie nicht mehr um den ordnungsmäßigen, um den regelmäßigen Preis hintangeben kann, um billigeren Preis hergebe, wird mir Niemand den Vorwurf machen, ich hätte eine Verschleuderung begangen. Wenn ich unter Umständen, welche die Verhältnisse zu sehr schwierigen machen, in objectiv richtiger Beurtheilung der Sachlage die Waare billiger verkaufe, um meine Zahlungsfähigkeit zu erhalten, wird mir Niemand vorwerfen, ich hätte eine Verschleuderung begangen.

Wenn ich jedoch leichtsinnig Waaren, die ich von Verkäufern genommen habe, hinwerfe, um mir Mittel zu verschaffen, mein Geschäft in einer Art fortzusetzen, von der jeder vernünftige, objective Mensch sagen wird, das kann zu keinem guten Ende führen, dann werde ich nicht bloß wegen leichtsinniger Crida nach §. 486 des Strafgesetzbuches verurtheilt werden, sondern man wird mir auch mit Recht Vermögensverschleuderung vorwerfen.

Und gegen Denjenigen nun, der in diesem Geschäfte eine Vermögensverschleuderung, eine auf Seite des Verkäufers subjectiv existente Vermögensverschleuderung erkennen mußte, und der weiter erkennen mußte, daß diese Vermögensverschleuderung die Gläubiger des Verschleuderers benachtheilige, gegen diesen Mann richtet sich die Klage.

Wenn man objectiv beurtheilt, ob gegen einen solchen Mann eine Anfechtungsklage gestattet sein soll, ob überhaupt sich ein solches Geschäft zur Anfechtung eignet, da scheint mir in der That, daß man nicht anders darauf antworten kann, als: Ja, solche Geschäfte müssen verfolgt werden, solche Geschäfte dürfen nicht geschlossen werden, das sind Geschäfte, welche an der Grenze zwischen dem Civil- und Criminalrechte dahinschwanken, und diese Geschäfte muß man hintanhalten um der öffentlichen Moral willen, um der Geschäftsmoral willen, die vor allem Andern gefördert werden muß.

Und, hohes Haus, wenn auf der einen Seite, und mir scheint mit großem Rechte, der Schuldner geschützt wird, und zwar jetzt durch vielerlei Gesetze geschützt wird, der durch seinen Gläubiger ausgebeutet wird, so scheint es mir noch viel eher nothwendig oder doch wenigstens im gleichen Maße nothwendig, daß auch diejenigen redlichen Gläubiger geschützt werden, welche unter den jetzigen Verhältnissen von ihren Schuldnern und, man kann es geradezu sagen, von den Mitverschworenen dieser Schuldner, in eben solcher Weise ausgebeutet werden.

Das, hohes Haus, sind die Gründe, aus welchen die Regierung auch diesmal für den §. 4 des vorliegenden Gesetzentwurfes einzutreten sich erlaubt. *(Beifall.)*

Präsident: Wünscht noch Jemand zu §. 4 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so erkläre ich die Debatte für geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Madeyski:** Ich befinde mich angesichts des §. 4 in einer ganz eigenthümlichen Lage. Denn ich war es gerade, welcher in dem Justizausschusse den Antrag gestellt hat, es möge der §. 4 aus dem Gesetzentwurfe eliminirt werden. Nun, für die Restituirung dieses Paragraphen gegenwärtig einzutreten, ist mir nicht möglich, weil das meiner Ueberzeugung widerspricht; gegen den §. 4 zu sprechen, schickt sich nicht, nachdem ich Berichterstatter einer Mehrheit des Ausschusses bin, welcher das Gegentheil beschlossen hat.

Ich glaube daher als Referent des Ausschusses wirklich nicht mehr thun zu können, als strenge Neutralität zu wahren. Ich überlasse dem geehrten Hause die Entscheidung.

Präsident: Wir schreiten zur Abstimmung.

Abgeordneter Dr. **Magg:** Herr Präsident! Ich bitte um Constatirung des Stimmenverhältnisses.

Präsident: Diesem Wunsche werde ich entsprechen. Ich bitte die Herren, die Plätze einzunehmen. *(Nach einer Pause:)* Ich ersuche diejenigen Herren, welche den §. 4 in der vom hohen Herrenhause beschlossenen Fassung, so wie derselbe gedruckt vorliegt, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Nach Auszählung des Hauses:)*

§. 4 ist mit 108 gegen 75 Stimmen angenommen.

Als Consequenz der Annahme des neuen §. 4 wird der bisherige §. 4 zu §. 5; ferner ist in dem §. 5

(neu) IV statt III gesetzt; weiters erscheint §. 6 statt §. 5 und im §. 6 V statt IV, dann im Texte die Citirung des §. 5 statt §. 4; §. 7 statt §. 6; ebenso folgt §. 8 statt §. 7 und im Texte §. 6 statt §. 5; §. 9 statt §. 8, und voranstehend VI statt V, dann im Texte dieses Paragraphen die Citirung der §§. 2 bis 7 statt §§. 2 bis 6.

Sodann erscheint §. 10 statt §. 9, und im Texte die Citirung der §§. 6 oder 9 statt 5 oder 8; es folgt hierauf endlich §. 11 statt §. 10.

Ist bezüglich dieser Aenderungen etwas zu bemerken? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; dieselben sind daher angenommen. Ich bitte §. 12 zu verlesen.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Madeyski** *(liest)*:

„Die Anfechtung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß für die anzufechtende Rechtshandlung ein vollstreckbares Urtheil, ein vollstreckbarer Vergleich oder ein anderer Executionstitel erlangt wurde, oder daß diese Rechtshandlung durch Execution zur Sicherstellung oder zur Befriedigung erfolgt ist..."

Der Schluß dieses Paragraphen bleibt unverändert.

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 12 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich ersuche jene Herren, welche §. 12 nach dem Beschlusse des Herrenhauses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 12 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Madeyski** *(liest §. 13 des Gesetzes aus 848 der Beilagen nach dem Beschlusse des Herrenhauses).*

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 13 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche §. 13 nach der vom Herrenhause beschlossenen Aenderung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 13 ist nach der vom Herrenhause beschlossenen Abänderung angenommen. Der Consequenz gemäß erscheint nun §. 14 statt §. 13, §. 15 statt §. 14. Ich bitte, §. 16 vorzulesen.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Madeyski:** §. 16 lautet nach Beschluß des Herrenhauses *(liest §. 16 des Gesetzes aus 848 der Beilagen nach dem Beschlusse des Herrenhauses).*

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 16 das Wort zu ergreifen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche §. 16 nach der Aenderung des Herrenhauses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 16 ist nach der vom Herrenhause beschlossenen Abänderung angenommen.

Nun kommt §. 17 statt 16, §. 18 statt 17, und die im Texte befindliche Citirung des §. 17 statt 16. §. 19 erscheint statt §. 18, §. 20 statt §. 19, und im Texte die Berufung der §§. 17—19 statt §§. 16 bis 18, ferner §. 21 statt §. 20, und §. 22 statt §. 21 und im Texte die Citirung des §. 8 statt §. 7, §. 6 statt §. 5; §. 23 erscheint statt §. 22, §. 24 statt §. 23, §. 25 statt §. 24, §. 26 statt §. 25, §. 27 statt §. 26.

Ist in Bezug auf diese Consequenz des bereits gefaßten Beschlusses etwas zu erinnern? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, bleibt es dabei.

Nun kommt die Aufschrift: „II. Abschnitt. Anfechtung von Rechtshandlungen außerhalb des Concursverfahrens."

Ist in Bezug auf diese Aufschrift etwas zu bemerken? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche diese Aufschrift annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselbe ist angenommen.

Es kommt nun §. 28 statt §. 27, §. 29 statt §. 28, §. 30 statt §. 29, §. 31 statt §. 30; am §. 31 sind einige Abänderungen erfolgt.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Madeyski:** Der §. 31 lautet nach dem Beschlusse des Herrenhauses *(liest §. 31 des Gesetzes aus 848 der Beilagen nach dem Beschlusse des Herrenhauses).*

Die Aenderungen, welche in diesem Paragraphen beschlossen worden sind, sind rein textueller Natur.

Präsident: Wünscht Jemand zu den im nunmehrigen §. 31 vom hohen Herrenhause beschlossenen Abänderungen das Wort zu ergreifen? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, so ersuche ich diejenigen Herren, welche die im nunmehrigen §. 31 vorgenommenen Abänderungen nach dem Beschlusse des Herrenhauses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Diese Aenderungen sind angenommen.

Es folgt nun §. 32 statt 31.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Madeyski** *(liest §. 32 des Gesetzes aus 848 der Beilagen nach dem Beschlusse des Herrenhauses).*

In diesen zwei Absätzen stimmt §. 32 mit dem vom hohen Abgeordnetenhause beschlossenen §. 31 überein; der Schlußsatz im bisherigen §. 31, welcher mit „das Anfechtungsrecht" beginnt und mit „unterliegt" schließt, ist vom Herrenhause eliminirt worden.

Wünscht Jemand zu der im nunmehrigen §. 32 vorgenommenen Abänderung zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, welche den nunmehrigen §. 32 mit der vom Herrenhause beschlossenen Abänderung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 32

ist mit der vom Herrenhause beschlossenen Abänderung angenommen.

Es erscheint nunmehr §. 33 statt 32 und im Texte dreimal die Citirung des §. 30 statt §. 29, dann kommt §. 34 statt §. 33, §. 35 statt §. 34, §. 36 statt §. 35.

Wird zu diesen als Consequenzen sich ergebenden Abänderungen etwas erinnert? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, bleibt es bei denselben.

In dem nunmehrigen, statt §. 36 erscheinenden §. 37 sind die §§. 11, 12, 13, 14, 17, 18, 19, 20, 21 und 26 statt der früher berufenen §§. 10, 11, 12, 13, 16, 17, 18, 19, 20 und 25 citirt.

Es sind das ebenfalls nur Consequenzen des bereits gefaßten Beschlusses, und wird wohl dagegen nichts einzuwenden sein. *(Nach einer Pause:)* Da dies nicht der Fall ist, bleibt es bei denselben.

Es kommt nun §. 38 statt §. 37, §. 39 statt §. 38, im Texte die Citirung der §§. 17—21 statt 16—20. In Beziehung auf diese Consequenzen des früheren Beschlusses wird wohl auch nichts einzuwenden sein. *(Nach einer Pause:)* Da dies nicht der Fall ist, bleibt es dabei.

Es folgt nunmehr der §. 40 statt §. 39, §. 41 statt §. 40, und im Texte die Berufung des §. 33 statt §. 32. Dann folgt §. 42 statt §. 41, und im Texte die Berufung des §. 6 statt §. 5.

Ferner folgt der §. 43 statt §. 42, §. 44 statt §. 43, §. 45 statt §. 44, und im Texte die Berufung der §§. 40—44 statt der früher berufenen §§. 39 bis 43. Es sind dies ebenfalls nur Consequenzen des bereits gefaßten Beschlusses, und wird wohl dagegen nichts einzuwenden sein. *(Nach einer Pause:)* Da dies nicht der Fall ist, so bleibt es bei diesen Aenderungen.

Es folgt nun die Aufschrift: „III. Abschnitt. Gemeinsame Bestimmungen." Wird in Bezug auf diese Aufschrift das Wort begehrt? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, ich ersuche daher jene Herren, welche diese Aufschrift annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Diese Aufschrift ist angenommen.

Es folgt nun §. 46 statt §. 45, §. 47 statt §. 46. Das sind Aenderungen, die eine Consequenz des bereits gefaßten Beschlusses sind.

Es wird demnach gegen diese Aenderungen nichts einzuwenden sein. *(Nach einer Pause:)* Da dies nicht der Fall ist, bleibt es dabei.

Am §. 48, welcher nun statt §. 47 folgt, sind Abänderungen geschehen. Ich bitte um den Wortlaut.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Madeyski** *(liest §. 48 des Gesetzes aus 848 der Beilagen nach dem Beschlusse des Herrenhauses):* Die Aenderungen betreffen den zweiten Satz des §. 48, und haben die Natur von stylistischen Aenderungen, ohne den Sinn des Beschlusses des hohen Abgeordnetenhauses zu ändern.

Präsident: Wünscht Jemand über den nunmehr mit 48 bezeichneten Paragraph das Wort zu ergreifen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche den nunmehrigen §. 48 nach den vom hohen Herrenhause beschlossenen Aenderungen annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 48 ist in der vom Herrenhause beschlossenen Fassung angenommen.

Es folgt sodann der §. 49 statt §. 48, §. 50 statt §. 49, §. 51 statt §. 50. Diese Aenderungen sind nur Consequenzen der bereits beschlossenen Einschaltung eines neuen §. 4 und es wird wohl dagegen nichts einzuwenden sein. *(Nach einer Pause:)* Es ist nicht der Fall, es bleibt demnach bei diesen Aenderungen.

Bei §. 52, welcher statt §. 51 kommt, ist die Berufung des §. 30 statt §. 29 zweimal im Texte enthalten. Zm Uebrigen ist der Paragraph gleichlautend mit dem früher beschlossenen §. 51. In Bezug auf diese Aenderung, welche nur eine Consequenz des bereits gefaßten Beschlusses ist, wird wohl nichts einzuwenden sein. *(Nach einer Pause:)* Da dies nicht der Fall ist, bleibt es dabei. Es kommt nun §. 53 an Stelle des §. 52. Dies ist ebenfalls eine Consequenz des bereits gefaßten Beschlusses und wird wohl dagegen nichts eingewendet werden. *(Nach einer Pause:)* Es ist nicht der Fall; es bleibt daher bei dieser Abänderung. In Bezug auf Titel und Eingang des Gesetzes ist keine Aenderung vorgenommen worden. Somit ist die zweite Lesung vollendet.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Madeyski:** Angesichts dessen, daß die Beschlüsse des hohen Herrenhauses von dem hohen Hause ohne jede Aenderung angenommen worden sind, glaube ich den Antrag stellen zu dürfen, daß, ungeachtet dieser Gegenstand zur dritten Lesung nicht auf der Tagesordnung steht, die dritte Lesung dieses Gesetzentwurfes sofort vorgenommen werde.

Präsident: Mit Rücksicht darauf, daß bei der zweiten Lesung keine Aenderungen vorgenommen wurden, beantragt der Herr Berichterstatter die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Wird in Bezug auf die Dringlichkeitsfrage das Wort begehrt? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche heute noch die dritte Lesung der vom hohen Herrenhause vorgenommenen Abänderungen vornehmen wollen, obwohl der Gegenstand zur dritten Lesung nicht auf der Tagesordnung steht, sich zu erheben. *(Geschieht. — Nach Auszählung des Hauses.)* Es ist die für die Vornahme der dritten Lesung nöthige Zweidrittel-Majorität nicht vorhanden; es muß daher die dritte

Lesung auf die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungen gesetzt werden.

Nächster Gegenstand der Tagesordnung ist die zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über den Abschluß eines Uebereinkommens mit der Landesvertretung von Kärnten zur Regelung der Verhältnisse des Staates zu dem Grundentlastungsfonde für Kärnten *(854 der Beilagen)*.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter **Zeithammer** *(von der Tribüne)*: Nachdem sich der Bericht bereits durch einige Tage in den Händen der Herren Mitglieder des hohen Hauses befindet, glaube ich der Pflicht enthoben zu sein, denselben zu verlesen und beantrage das Eingehen in die Specialdebatte.

Präsident: Ich eröffne die Generaldebatte. Wünscht Jemand in derselben das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so erkläre ich die Generaldebatte für geschlossen und stelle an das hohe Haus die Frage, ob dasselbe gesonnen ist, in die Specialdebatte einzugehen und die Vorlage des Ausschusses als Grundlage derselben anzunehmen.

Diejenigen Herren, welche diese Frage bejahen, wollen sich erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat beschlossen, auf Grundlage der Ausschußvorlage in die Specialdebatte einzugehen.

Berichterstatter Dr. **Zeithammer** *(liest das Uebereinkommen und Artikel I des Gesetzes aus 854 der Beilagen)*.

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, welche Artikel I und das Uebereinkommen annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Artikel I und das Uebereinkommen sind angenommen.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, Artikel II, Titel und Eingang des Gesetzes zu verlesen.

Berichterstatter **Zeithammer** *(liest Artikel II, Titel und Eingang des Gesetzes aus 854 der Beilagen)*.

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, welche Artikel II, Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Artikel II, Titel und Eingang des Gesetzes sind angenommen.

Berichterstatter **Zeithammer**: Nachdem keine Aenderung vom hohen Hause an dem Gesetzentwurfe vorgenommen wurde, beantrage ich die Vornahme der dritten Lesung.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt die Vornahme der dritten Lesung, obzwar dieser Gegenstand zur dritten Lesung nicht auf der heutigen Tagesordnung steht. Wünscht Jemand über die Dringlichkeit dieses Antrages zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, welche dafür sind, daß die dritte Lesung des soeben angenommenen Gesetzentwurfes sofort vorgenommen werde, obzwar dieser Gegenstand zur dritten Lesung nicht auf der heutigen Tagesordnung steht, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittel-Majorität beschlossen, sofort in die dritte Lesung einzugehen.

Ich ersuche nunmehr jene Herren, welche das soeben in zweiter Lesung angenommene Gesetz auch in dritter Lesung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz, betreffend den Abschluß eines Uebereinkommens mit der Landesvertretung von Kärnten zur Regelung der Verhältnisse des Staates zu dem Grundentlastungsfonde für Kärnten, ist in dritter Lesung angenommen *(gleichlautend mit 854 der Beilagen)*.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Entwurf eines Gesetzes, womit im Königreiche Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau und im Herzogthume Bukowina das Recht zur Gewinnung der wegen ihres Gehaltes an Erdharz benützbaren Mineralien geregelt wird *(830 der Beilagen)*.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Zatorski** *(von der Tribüne)*: Hohes Haus! In Folge mehrmaliger Aufforderungen des galizischen Landtages hat die Regierung am 24. Mai 1882 eine Vorlage, betreffend die Gewinnung bituminöser Mineralien in Galizien, eingebracht. Diese Regierungsvorlage wurde vom hohen Hause einem besonderen Ausschusse zur Berathung zugewiesen. Derselbe hat nach reiflicher Ueberlegung aller pro und contra sprechenden Gründe dem hohen Hause seinen Bericht unterbreitet, und nun schreiten wir an die Berathung desselben. Ich will, hohes Haus, obwohl es für mich als Theoretiker ziemlich verlockend wäre, in die Erörterung der streitigen Frage: Wer ist Eigenthümer der vorbehaltenen Mineralien, nicht eingehen.

Ich werde auch die weitere Frage über das Wesen des Bergregales, worin erst in neuerer Zeit die Wissenschaft mehr Licht und Klarheit geschaffen hat, nicht berühren. Den Juristen ist dies ohnehin bekannt, für die Nichtjuristen bietet es sehr wenig Interesse. Ich will mich nur darauf beschränken, den Bericht, welchen ich dem hohen Hause zu unterbreiten die Ehre hatte, näher auseinanderzusetzen, um eben auf dieser Grundlage die Anträge des Ausschusses näher zu begründen.

Wie bekannt, haben sich in Betreff des Bergrechtes in Europa drei Systeme Geltung verschafft. In England ist der Eigenthümer der Oberfläche vollständiger Eigenthümer seines Grundes bis zum Mittelpunkte der Erde. Ihm allein oder dem von ihm dazu Ermächtigten steht das ausschließliche Recht zu, den Bergbau zu treiben. So war es auch im ehemaligen Königreiche Polen vom Jahre 1576 bis zum Jahre 1810, so war es in dem ehemaligen Freistaate Krakau auf Grundlage des Gesetzes vom 16. Juli 1844. In Frankreich sind die sogenannten Mines (im Unterschiede von den minières und carrières) herrenlos, welche im Wege der Verleihung an den Bergbauunternehmer übertragen werden, wobei jedoch die Regierung verpflichtet ist, die Rechte des Grundeigenthümers zu wahren. In Deutschland bildete sich im 19. Jahrhunderte der Begriff eines besonderen, von dem Eigenthume der Oberfläche unabhängigen Eigenthumes des Bergwerkes aus (namentlich in Betreff der sogenannten vorbehaltenen Mineralien), in Folge dessen der Eigenthümer der Oberfläche dem Bergbauunternehmer die zur Gewinnung der vorbehaltenen Mineralien nöthigen Grundstücke abtreten mußte. Jedoch gab bis in die neueste Zeit die theoretische Frage, ob die dem Berggesetze unterworfenen Mineralien herrenlose Sache oder, so lange sie sich noch ungewonnen auf ihrer natürlichen Lagerstätte befinden, Zubehör und Bestandtheil von Grund und Boden sind, Anlaß zu vielen wissenschaftlichen Erörterungen.

So sagt z. B. Aschenbach in seinem deutschen allgemeinen Bergrechte *(liest)*: „Der Sinn des Gesetzes geht dahin: alle Mineralien befinden sich im Eigenthume des Grundeigenthümers. Ausnahmsweise tritt indessen bei einzelnen besonders benannten Mineralien das Verfügungsrecht des Grundeigenthümers über dieselben nicht ein." So heißt es in den Motiven unseres allgemeinen Berggesetzes vom Jahre 1854 *(liest)*: „Wollte man diese ganz unbegrenzte Freiheit bei der Besitzergreifung von Bergbauobjecten gesetzlich statuiren, so müßte eine andere principielle Verfügung vorausgehen, welche derlei Bergbauobjecte als völlig freistehende und von dem Besitze der Oberfläche unabhängige Sachen erklärte. Eine solche gesetzliche Bestimmung ist aber nicht nur in Oesterreich niemals, sondern auch in keinem Staate der Welt je gegeben worden. Allerorten wird der Oberflächenbesitzer als vollständiger Eigenthümer seines Grundes bis zum Mittelpunkt der Erde sammt den über demselben schwebenden Luftschichten angesehen." Dann weiter, „daß gewisse Minerale wegen der Art und Menge ihrer nutzbaren Bestandtheile zur Befriedigung allgemeiner Bedürfnisse, zur Entwickelung einer für das Volksleben besonders wichtigen Gewerbs-, Industrie- und Handelsthätigkeit dienen und daher dem besonderen Verfügungsrechte des Staates vorbehalten werden können und sollen. Darüber waltet hier kein Zweifel ob. Im Interesse des Staates aber liegt es nicht, diese Minerale ausschließlich und allein für Rechnung des Staates zu gewinnen und zu benützen, sondern es sagt demselben vielmehr zu, diese Gewinnung und Benützung durch specielle Bewilligung zum Gegenstande einer eigenen Industrie seiner Staatsbürger zu machen, und sich nur mit der Ueberwachung derselben insoferne zu begnügen, damit diese Nationalgüter auf eine die vollkommenste Benützung und möglichst lange Dauer der Bergwerke sichernde Weise gewonnen werden, in welchem Sinne das Wort „Bergbaufreiheit" zu verstehen ist."

Was nun, hohes Hauses, die sogenannten „vorbehaltenen" Mineralien anbelangt, in Betreff welcher eben die Trennung dieser Gewinnungsrechte von der Erdoberfläche eintritt, so sind die einzelnen Gesetze Deutschlands darüber nicht einig. Das preußische Gesetz bezeichnet diese Mineralien präcis so, daß wirklich kein Zweifel darüber obwalten kann.

In Sachsen gehören dazu jene Mineralien, welche wegen ihres Metallgehaltes nutzbar sind. In Oesterreich ging man hier weiter, da heißt es im §. 3, Alinea 2 *(liest)*:

„Zum Bergregal gehören alle Mineralien, welche wegen ihres Gehaltes an Metall, Schwefel, Alaun, Vitriol oder Kohle benützbar sind."

Es ist ein ähnlicher Fall, wie im bürgerlichen Gesetzbuche betreffs des Begriffes der körperlichen Sachen. Während das römische Recht die Sachen „quae tangi possunt" als körperlich bezeichnet, wollte man weiter gehen, verbessern und sagen: „Jene Sachen, welche in die Sinne fallen, sind körperliche Sachen."

Was wir Juristen daran aussetzen, ist bekannt. Ja, es wird dem hohen Hause bekannt sein, daß man sich bei der Redaction des allgemeinen Berggesetzes damit beschäftigte, Gips, Schwerspath, alle Edelsteine, Kalkstein, Marmor, Dachschiefer, Schmirgelsteine, Porzellan u. s. w., ebenfalls dem Bergregale zu unterziehen. Man ging jedoch von der Ansicht aus, daß diese Mineralien zwar zum allgemeinen Gebrauche dienen, aber ihre Gewinnung keine großen technischen und bergmännischen Kenntnisse erfordert, daher die Ausnahmsstellung für dieselben eine ungerechte Beschränkung des Grundeigenthümers wäre. In Sachsen steht das Bergbaurecht hinsichtlich der Stein- und Braunkohle dem Grundeigenthümer zu

und wird der Betrieb derselben nur nach dem Berggesetze geregelt, und doch sind Eisen und Kohle die Schlagworte unseres Jahrhunderts. Weil aber das österreichische Gesetz im §. 3, zweites Alinea — es scheint mir nicht ganz in Uebereinstimmung mit den eben angeführten Motiven — so weit geht, so mußte hiefür in der Vollzugsvorschrift ein Correctiv gegeben werden, welches auch §. 1 der Vollzugsvorschrift wirklich enthält.

Es heißt dort am Schlusse *(liest)*: „Bei vorkommendem Zweifel über die Einreihung eines Minerals in die Classe der vorbehaltenen Mineralien sind daher diese Verhältnisse wohl ins Auge zu fassen, Sachkundige darüber zu vernehmen, oder Anfragen höheren Orts zu stellen.

Sollten bei den Bergbehörden verläßliche Nachrichten über eine solche neue, bisher noch nicht übliche Darstellung der oben bemerkten Bestandtheile von Mineralien oder Wässern zur Kenntniß kommen, so haben sie hierüber sogleich an ihre vorgesetzte Behörde Bericht zu erstatten, diese aber die Weisungen des Ministeriums einzuholen."

Auf diesen Paragraph, glaube ich, stützt sich auch die Allerhöchste Entschließung vom 22. Jänner 1862, ein Act, den das ganze Land dankbarst sehr hoch schätzt, ein Act, auf dessen Grundlage das Erdöl factisch ein Eigenthum des Eigenthümers der Erdoberfläche geworden ist. Die Bergfreiheit, welche in Betreff dieses Productes vor dem Jahre 1862 bestand, hat zur Entwickelung dieser Industrie beinahe nichts beigetragen. Im Gegentheil haben Speculanten nicht zum Zwecke eines rationellen Abbaues, sondern nur zum Zwecke der Ausbeutung des Grundeigenthümers und einiger bereits bestehender productiver Gruben für große Flächen sich Schürfe erwirkt.

Die nachtheiligen Folgen der Unterstellung der Naphthagewinnung unter das Gewerbegesetz und die politischen Behörden wurden von dem Vortheile, welchen die Verordnung vom Jahre 1862 in dieser Beziehung bot, weit überboten.

Die politischen Behörden waren zwar auch bestrebt, den wahrgenommenen Uebeln abzuhelfen, was leider nicht immer von dem beabsichtigten Erfolge gekrönt war. Es waltet somit unabweisbar die Nothwendigkeit eines besonderen Naphthagesetzes für Galizien und die Bukowia vor, wobei jedoch zugleich die Unmöglichkeit der einfachen Unterstellung unter das Berggesetz besteht.

Ich muß das hohe Haus bitten, mir zu erlauben, zur Begründung dieser Behauptung noch einige Bemerkungen anzuführen.

Bei der Zugehörigkeit der Erdöle zum Grund und Boden haben die Bergbauunternehmer gegenwärtig wirklich keine hinlängliche gesetzliche Sicherheit in Betreff des Eigenthums und des Besitzes der auf Grundlage besonders abgeschlossener Verträge erworbenen Rechte zur Gewinnung von Mineralien. Denn bei einer executiven Veräußerung oder der Kündigung eines Pachtvertrages sind diese Unternehmer dem Verluste ihrer Rechte und Capitalien ausgesetzt. Aus diesem Grunde entzieht sich auch das Capital diesem Industriezweige.

Der Realcredit ist wegen Mangels selbstständiger Hypotheken unmöglich. Das ausländische Capital betheiligt sich aus diesem Anlasse sehr wenig an der Production in Galizien, wozu noch der Umstand kommt, daß diese Production in Betreff ihrer Rentabilität sehr unsicher ist und man allgemein glaubt, daß die Quellen in Galizien, neben sehr großen technischen Schwierigkeiten, gar nicht zu den ergiebigen gehören.

In der neuesten Zeit nun hat die Entdeckung größerer Quellen in Skoboda-Rungurska und Polany die Aufmerksamkeit des Auslandes auf Galizien gelenkt. Im Sanoker Bezirk haben zum Beispiel drei große englische Gesellschaften größere Grundflächen angekauft, wo sie jetzt im Frühjahre die Arbeit mit sogenannten canadischen Bohrungen beginnen wollen. Die Maschinen und Arbeiter werden aus dem Auslande kommen. Wäre somit das Naphtha schon jetzt Regale, so hätte die Bevölkerung dabei gar keinen Nutzen. Denn bei bergrechtlicher Verleihung hätte sie für das Terrain so viel wie nichts bekommen, bei der Gewinnung selbst, da fremde Maschinen und Arbeiter beschäftigt sind, auch keinen Vortheil gezogen. Und dennoch dürfte vielleicht der Umstand, daß die Engländer eben größere Flächen von Gründen dort anzukaufen im Stande waren, beweisen, daß die Grundeigenthümer zur rationellen Bewirthschaftung und Gewinnung dem Producenten keine großen Hindernisse bieten.

Gelingt den Engländern dieses Unternehmen, so wird es wahrscheinlich, beinahe gewiß, viele Nachahmer finden und dann würde das ausländische Capital ohne jedwede Mitwirkung der Bevölkerung größere Flächen des Landes ausschließlich zu seinem Vortheile exploitiren. Denn die Naphthaindustrie hat das eigen, daß sie keine lange Jahre dauernden Unternehmungen begründet, daß sie das Capital nicht an eine Gegend oder einen Ort für längere Zeit, für Jahre fesselt. Das Ganze dauert nur bis zur Ausschöpfung der Quellen, was bei der gegenwärtigen Technik in sehr kurzer Zeit geschieht. Dann verläßt das Capital mit dem erzielten Gewinne, ohne allen Vortheil für das Land, ohne irgend sichtbare Spuren des Reichthums zu hinterlassen, die exploitirte Gegend. Seit 22 Jahren bildet das Bergöl ein Zubehör von Grund und Boden. Und dieses Recht hat so starke Wurzeln in den Verhältnissen des Landes gefaßt, daß wirklich eine Aenderung in dieser Richtung ungerecht und als Eingriff in das Grundeigenthum gefährlich wäre und dies umsomehr, als auch unser Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867, R. G. Bl.

Nr. 142, Artikel 5, das Eigenthum für unverletzlich erklärt. Für den Fall der Subsumirung des Bergöls unter das Regale würde den bestehenden größeren Unternehmungen vielleicht kein Abbruch geschehen. Die größeren Eigenthümer könnten sich nämlich leicht für ihren Besitz Schürfe erwerben, aber das Landvolk würde um sein Gut gebracht, der Landmann wäre kaum im Stande, seine Grundstücke im Sinne des Berggesetzes zu exploitiren. Heute sind diese Grundstücke für den Bauer eine reichliche Quelle des Einkommens oder doch wenigstens eines einmaligen Gewinnes, was in Gebirgsgegenden viel zur Hebung des Wohlstandes beiträgt. Die Regalität des Bergöls wäre eine Verkürzung des Landmannes.

Seit 22 Jahren wird diese Industrie auf Grundlage der Zugehörigkeit zum Grund und Boden betrieben. Die Einführung der Regalität müßte unlösbare Collisionen herbeiführen. Denn hebt man das Privateigenthum an den bituminösen Mineralien auf, so geräth der Unternehmer, welcher jetzt das Recht der Gewinnung der Mineralien gekauft oder gegen eine Rente erworben hat, in eine sonderbare Lage gegenüber Jenen, denen auf Grundlage der Regalität dieses Recht unentgeltlich ertheilt wurde. Natürlich wäre dann ihr Bestreben darauf gerichtet, sich von den übernommenen Verpflichtungen loszumachen, von den gegenwärtigen Eigenthümern den Ersatz des gezahlten Betrages zu verlangen. Denn entweder war der Grundeigenthümer Eigenthümer des Erdöles und hatte das Recht zu verkaufen, sein Eigenthum ist unverletzlich, oder er hatte es nicht und verkaufte etwas, was nicht ihm gehörte. Die wohlthätigen Wirkungen, welche unstreitig das allgemeine Berggesetz und die Bergfreiheit in Betreff des Bergbaues der vorbehaltenen Mineralien nach sich zog, beruhen hauptsächlich darauf, daß man hier die Erfahrungen, welche Jahre lang, ja durch Jahrhunderte gesammelt wurden, berücksichtigte und ausnützte, daher zweckentsprechende Bestimmungen in Betreff des Schürfens, der Verleihung und Gewinnung der Mineralien treffen konnte. So z. B. die Vollzugsvorschrift zum allgemeinen Berggesetze, §. 37, Absatz 3. Dieselbe lautet *(liest)*: „Für die Bergbehörden bleibt diese Beurtheilung und die weitere Erwägung wichtig, daß das Gesetz eine Bergwerksverleihung nicht gestatten will, wo die Absicht des Bewerbers auf eine für den Bergwerksbetrieb auf vorbehaltene Mineralien unfruchtbare Occupation, nur zur Erreichung von Nebenzwecken, zu schwindelnden oder auf die Unkenntniß und Leichtgläubigkeit dritter Personen bauenden Speculationen gerichtet ist."

Diese für andere Mineralien so wohlthätigen Bestimmungen können auf das Naphtha wohl kaum angewendet werden. Die vorbehaltenen Mineralien sind nämlich feste Körper, welche in genau bekannten geologischen Schichten vorkommen. Sie lassen sich wenigstens approximativ berechnen und schätzen, so daß der Schürfer und der Bergwerkseigenthümer eine ziemlich sichere Basis für die Berechnung und Verwendung ihrer Capitalien haben.

Das Erdöl aber ist eine Flüssigkeit, die in sehr verschiedenen geologischen Schichten auftritt, in einer Tiefe von 10 bis 250 Metern mit einer Ergiebigkeit von 0·2 bis 100 Metercentnern täglich. Im Voraus läßt sich also hier kaum irgend eine Rechnung machen. Da hilft kein Grubenmaß, denn man trifft sogar in einem Schacht bei einer größeren Vertiefung verschiedenartige Mengen des Bergöls. Das Risico, welches beim Bergwerke auf vorbehaltene Mineralien eine untergeordnete Stellung einnimmt, spielt hier die Hauptrolle.

Die Naphthagewinnung befindet sich fortwährend im Stadium des Schürfens und von einer Verleihung im Sinne des Berggesetzes kann nicht die Rede sein. Bestimmt ja der §. 44, daß „die Verleihung von Grubenmaßen nur dann zulässig ist, wenn vorbehaltene Mineralien in ihrer Lagerstätte an der dazu angemeldeten Stelle so aufgeschlossen sind, daß sie nach den örtlichen Verhältnissen als abbauwürdig angesehen werden können.

Die Beurtheilung der Abbauwürdigkeit wird in solchen Revieren, wo dies die örtlichen Verhältnisse erheischen, besonderen Bestimmungen vorbehalten, und diese werden nach Vernehmung der Reviersgewerke von dem Ministerium erlassen."

Dann weiter: die §§. 54—62 des allgemeinen Berggesetzes können für Bergöl keine Anwendung finden. Es ist unmöglich, hier den Bedingungen des Gesetzes zu entsprechen.

Die Ergiebigkeit der Quellen ändert sich oft in einigen Tagen. Diese Erwägungen, hohes Haus, welche sowohl für den Landtag, als auch den galizischen Verein zur Hebung des Bergbaues und der Naphthagewinnung, sowie endlich für die Majorität des Ausschusses maßgebend waren, beweisen die Nothwendigkeit eines besondern, die ausnahmsweise Eigenthümlichkeit der Erdölgewinnung würdigenden Gesetzes. Das Berggesetz gewährt diesem Industriezweige keinen hinlänglichen Schutz, die Errichtung von Naphthafeldern und Naphthabüchern, die Möglichkeit der Abtrennung des Gewinnungsrechtes und somit die Erleichterung des Realcredits, das sind die Hauptbedingungen eines solchen Gesetzes und in dieser Beziehung enthält eben die Regierungsvorlage und der dem hohen Hause vom Ausschusse vorgelegte Entwurf Dasjenige, was im Augenblicke zu thun möglich war. In der Verordnung vom Jahre 1862 wird Erdöl und Erdwachs aus der Reihe der vorbehaltenen Mineralien insoferne eximirt, als sie zur Gewinnung der Leuchtöle dienen. Für alle anderen Fälle bliebe es insbesondere nach Ansicht der Bergbehörden bei dem Regal. Viele Unternehmer erwirken sich daher bergrechtliche Verleihungen für Bergtheer, um nur ihr Recht zu wahren. Bergtheer ist eben auch nichts Anderes, als Erdöl, aus welchem hauptsächlich Leuchtöl

gewonnen wird. Der Rest gibt schwere Oele und Paraffin; Erdwachs besteht hauptsächlich aus Paraffin, das auch zur Beleuchtung dient. Asphalt und Schmieröl als solche gibt es, wie man mir gesagt hat, im Schoße der Erde nicht. Die Verarbeitung des Erdtheers ausschließlich zur Gewinnung von Schmieröl ist fictiös und beinahe unmöglich und die Ertheilung von Grubenmaßen auf dieselben war unhaltbar. Diese Beschränkung mußte daher im neuen Entwurfe fallen und ist auch gefallen, denn sie führt nur zu verschiedenen Collisionen und schädigt die Industrie. So z. B. wurden in Bezug auf die Frage, ob mit Rücksicht auf die Zugehörigkeit des Erdharzes zu Grund und Boden eine bergrechtliche Verleihung auf Naphtha zu ertheilen wäre, vom Ministerium verschiedene Entscheidungen gefällt.

Im Jahre 1873 wurde gesagt, daß von dem Bergunternehmer die Sicherheit zu verlangen ist, daß das gewonnene Naphta nicht zu Leuchtöl verwendet wird, und keine Concession ertheilt, im Jahre 1883 wurde wiederum die Rechtmäßigkeit einer solchen Bergwerksverleihung anerkannt und erklärt, daß Naphtha in der Erde ein vorbehaltenes Mineral sei, und erst im Augenblicke der Beförderung an die Oberfläche für den Unternehmer das Verbot entstehe, dieses Product zu Leuchtöl zu verwenden. Wenn dem so ist, kann der Unternehmer das Rohproduct verkaufen und dann ist die Verordnung von 1862 umgangen und wirkungslos.

Weiters hat es sich so oft ereignet, daß diese doppelte Aufsicht der Gewerbe- und Bergbehörden zu Collisionen geführt hat. So wurde z. B. in Truskawice ein Schacht von der politischen Behörde geschlossen, von der Bergbehörde dagegen diese Verfügung aufgehoben. So hat z. B. ein Freischürfler auf Cameralgütern von dem Gewerbeunternehmer, welcher in diesen Besitzungen Naphtha schürfte, verlangt, daß er die Arbeit einstelle. Das Bezirksamt und die Statthalterei verweigerten die Ertheilung eines solchen Verbotes. Der Freischürfler appellirte an den Verwaltungsgerichtshof. Die Entscheidung ist noch nicht herabgelangt. Einem Unternehmer wurde ein Grubenmaß auf fremdem Grund und Boden ungeachtet des Widerspruches der Eigenthümer verliehen.

Unter diesen waren auch solche, welche das Recht zur Naphthagewinnung auf Cameralgütern auf Grundlage von Verträgen, die sie mit der Regierung geschlossen haben, besaßen. Es bestehen also Collisionen, Abhilfe ist unabweisbar nothwendig, und diese Abhilfe gibt eben das Gesetz.

Ich nehme mir somit die Freiheit, im Namen des Ausschusses an das hohe Haus die Bitte zu stellen: Das hohe Haus geruhe in die Berathung dieses Gesetzes einzugehen.

Präsident: Ich eröffne die Generaldebatte und habe die Ehre vorzustellen als im hohen Hause erschienenen Regierungsvertreter, Herrn Bergrath Lhotsky.

Es haben sich zu diesem Gegenstande zum Worte gemeldet, und zwar **contra:** Die Herren Abgeordneten Dr. August Weeber, Dr. Menger, Matscheko; **pro:** die Herren Abgeordneten Ritter v. Dzwonkowski, Ritter v. Chamiec.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. August Weeber.

Abgeordneter Dr. August **Weeber:** Die Aeußerungen des Herrn Berichterstatters, in welchen er uns über England nach Frankreich, aus Frankreich nach Deutschland geführt hat, dann eine Excursion in das Bergrecht des vorigen Jahrhunderts im Königreiche Polen machte und endlich zu einer Erörterung über die derzeitigen Verhältnisse des Bergbaues in diesem Lande gekommen ist, waren gewiß sehr interessant. Allein, wenn er eingangs seiner Aeußerungen sagt, daß er sich als Theoretiker nahezu versucht fühlen möchte, die Frage in Erwägung zu ziehen, wer denn eigentlich Eigenthümer der im Grund und Boden liegenden Mineralien ist, so bin ich nicht geneigt, ihm in dieser Erörterung und auch nicht geneigt, auf jene Rundreise in entfernte Länder zu folgen, weil ich glaube, daß die Frage, ob Naphtha und Petroleum in Galizien unter das Berggesetz gestellt werden sollen oder nicht, mit der Frage, wie in England und Frankreich die Mineralien- und wie in Sachsen Stein- und Braunkohlengewinnung gesetzlich geregelt ist, in keinem Zusammenhange steht. Wenn ich mich zum Worte gemeldet habe, so geschah es vorzugsweise mit Rücksicht auf die praktische Consequenz, welche nach meiner Ueberzeugung dieses Gesetz haben und welche dahin führen wird, daß in nicht gar langer Zeit nach seiner Durchführung man gerade im Lande Galizien den Tag bedauern wird, an welchem es beschlossen worden ist. *(Sehr richtig! links).*

Ich muß aber vor Allem voranschicken, daß, was den Zweck dieses Gesetzes betrifft, weder ich noch ein anderer meiner Gesinnungsgenossen das geringste Bedenken gegen diesen Zweck haben können und auch nicht haben. Der Zweck dieses Gesetzes soll nach dem Berichte sein, die Naphthagewinnung und die Petroleumindustrie in Galizien zu fördern; ich bin zwar der Meinung, daß die Hoffnungen, welche man in Galizien auf die Ergiebigkeit des Naphthabergbaues setzt, etwas übertrieben werden, nichtsdestoweniger aber bin ich überzeugt, daß die Naphthagewinnung in Galizien eine Zukunft habe unter der Voraussetzung, daß sie in reeller und rationeller Weise betrieben wird. Ich bin auch der Ueberzeugung, daß es deßhalb ein bedeutendes wirthschaftliches Interesse ist, diesen Industriezweig zu fördern, und zwar ein wirthschaftliches Interesse nicht für Galizien allein, sondern für das ganze Reich, indem ja die wirthschaftliche Entwicklung der

einzelnen Provinzen nothwendig auf das gesammte Reich zurückwirkt. Wenn ich daher glauben könnte, daß die Naphthagewinnung und die Petroleumindustrie in Galizien durch den vorliegenden Gesetzentwurf gefördert werden, so wäre ich der Erste, der sich für denselben erklären würde. Ich bin jedoch der entgegengesetzten Ansicht und halte mich deßhalb auch für verpflichtet, jene Bedenken, die ich im Ausschusse zum Ausdrucke brachte, auch hier im hohen Hause zu wiederholen. Ich bin dazu verpflichtet und bin aus einem anderen Grunde noch dazu veranlaßt. Ich erwähnte bereits, daß ich überzeugt bin, daß die Durchführung dieses Gesetzes zu Enttäuschungen gerade in den Kreisen jener Berufsgenossen führen werde, zu deren Vortheil es gegenwärtig geschaffen werden soll und ich will nicht, daß diese *(linke)* Seite des hohen Hauses einst für mitschuldig an dem Zustandekommen des Gesetzes gehalten werde.

Was die Förderung der Petroleumindustrie betrifft, so ist es heute nicht zum ersten Male, daß hier in diesem Hause darüber gesprochen wird. Als der Gesetzentwurf über die Petroleumsteuer und den Petroleumzoll in Verhandlung stand, war es zwar nicht im Motivenberichte der Regierung enthalten, aber doch klar ersichtlich, daß durch diese Vorlage zwei Zwecke angestrebt werden, nämlich einerseits die Stärkung der Zuflüsse an Zoll in die Staatsfinanzen und andererseits die Förderung der Petroleumindustrie in Galizien, welche eben in der Differenz zwischen dem Zolle und der Verbrauchsabgabe einen Schutzzoll gewinnen sollte.

Damals waren es Redner der Linken dieses Hauses, welche den Herren Abgeordneten aus Galizien zuriefen, daß, wenn sie diesen Erfolg zu erzielen glauben, sie sich einer Täuschung hingeben, und mein sehr werther Freund Professor Sueß hat damals schon vorausgesagt, daß die Consequenz dieses Gesetzes keine andere sein werde, als daß in Folge des minimen, äußerst abnormal geringen Zolles, welcher bei der Einfuhr von Rohpetroleum über die rumänische Grenze bestimmt ist, das Rohpetroleum in Massen aus und über Rumänien nach Ungarn geführt werden wird, daß dort Raffinerien entstehen werden, und daß der Petroleumindustrie in Galizien ein neuer Concurrent erwachsen werde, gegen welchen ein bloßer Schutzzoll nicht zu schützen vermag, weil die Einfuhr von Rumänien her von diesem Schutzzolle nicht betroffen wird. Die Herren Abgeordneten haben damals unseren Worten nicht geglaubt, und ich weiß, daß man in Galizien große Erfolge von diesem vermeintlichen Schutzzolle erwartete. Heute ist man entgegengesetzter Ansicht und im Ausschusse haben wir von Abgeordneten aus Galizien gehört, daß gerade in Folge dieses Gesetzes und speciell in Folge jener Bestimmung, welche einen geringen Zoll bei der Einfuhr von Rohpetroleum aus Rumänien gestattet, die Petroleumgewinnung und diese Industrie in Galizien wesentlich geschädigt wurde. So wie es den Herrn Abgeordneten aus Galizien damals gegangen ist, so wird es ihnen auch bei der heutigen Vorlage gehen. In dieser Vorlage soll der Naphthagewinnung in Galizien die Regalität abgesprochen werden, es soll ihr der einzige Schutz entzogen werden, unter welchem meiner Ueberzeugung nach ein rationeller Betrieb und ein productiver, wirthschaftlich entsprechender Betrieb geführt werden kann. Während so am nördlichen Abhange der Karpathen die jetzige Wirthschaft, das Raubbausystem, wie es die Regierung nennt, fortdauern wird, weil der Grund derselben nicht behoben wird, ist man in Ungarn bereits ziemlich klar darüber *(Sehr richtig! links)*, ein Berggesetz zu erlassen, wonach das Naphtha, das gegenwärtig dort nicht Regal ist, zum Regale erklärt wird, und diese Naphthaproduction am südlichen Abhange der Karpathen besonders dadurch zu schützen, daß große Schurfkreise und seinerzeit bei der Erbohrung des Petroleums nach Maßgabe der Tiefe des Bohrloches große Grubenmassen verliehen werden. Und so wird am südlichen Abhange der Karpathen eine auf eine rationelle Basis gestützte Petroleumindustrie sich entfalten, welcher gegenüber am nördlichen Abhange der Karpathen ein, diese rationelle Wirthschaft nur in den wenigsten Gegenden ermöglichendes Gesetz die Concurrenz für die galizische Production unmöglich machen wird. Daß dies heute schon ausgesprochen werde, hat auch einen Werth, denn wie ich bereits bemerkt habe, wird die Zeit nicht ferne liegen, wo man auch in Galizien die Ueberzeugung haben wird, daß hier auf dieser *(linken)* Seite des hohen Hauses, in dieser Frage die Interessen der galizischen Petroleumindustrie mehr gewahrt worden sind, als auf der andern *(rechten)* Seite.

Meine Herren! In Galizien besteht bekanntlich ein eigenthümliches Verhältniß, nämlich ein Widerspruch zwischen dem gesetzlichen und dem factischen Zustande. Nach §. 3 des Berggesetzes sind die Erdharze im Allgemeinen, also alle Erdharze dem Berggesetze unterworfen und für Regalien erklärt. Wie Sie aber aus dem Motivenberichte der Regierung ersehen haben werden, wenn es Ihnen nicht schon früher bekannt war, ist in Folge einer Petition des galizischen Landesausschusses und auf Grundlage einer Allerhöchsten Entschließung vom 22. Jänner 1862 eine Ministerialverordnung erflossen, nach welcher im Königreiche Galizien und im Großherzogthume Krakau Erdöle und Bergtheere, wenn sie zur Gewinnung von Leuchtöl benützt werden, als kein Gegenstand des Bergregals zu behandeln sind. Das Berggesetz wurde also nicht abgeändert, die Erdharze sind heute auch in Galizien noch Regalien, sondern es wurde eine Instruction an die Behörden erlassen, wonach Naphtha nicht zu den im §. 3 angeführten Erdharzen zu rechnen ist. Auf Grundlage dieser Ministerialverordnung wurden zwar noch Bergwerke nach dem Berg-

gesetze auch auf Naphtha verliehen, allein im Großen und Ganzen wurde der Naphthabetrieb als eine Nebenproduction der Landwirthschaft und später als concessionirtes Gewerbe geführt. Der factische Zustand steht also im Widerspruche mit dem gesetzlichen. Der gesetzliche ist unverändert geblieben, denn die erwähnte Verordnung konnte niemals den Zweck haben, eine Aenderung des Gesetzes vorzunehmen, sie hatte auch gar nicht diese Absicht, denn diese Ministerialverordnung und die Allerhöchste Entschließung sind gar nicht in das Reichsgesetzblatt aufgenommen worden. Es bedarf auch keiner staatsrechtlichen Deduction, daß eine solche Aenderung des Gesetzes durch die erwähnte Verordnung nicht erfolgt ist, sondern wir brauchen nur die gegenwärtige Regierungsvorlage in die Hand zu nehmen, um zu sehen, daß die Regierung auf dem Standpunkte steht, daß Naphtha, Erdöle und wie diese Stoffe im §. 1 genannt sind, heute noch dem Bergregale unterstehen.

In dem §. 1 der Regierungsvorlage, welche vom Ausschusse zur Annahme empfohlen wird, heißt es ausdrücklich, daß Harze, insbesondere Naphtha, Erdöle u. s. w., künftig dem Verfügungsrechte des Grundeigenthümers unterstehen sollen und im §. 14 heißt es, daß die diesfällige Bestimmung des §. 3 aufgehoben wird. Die Bestimmung des §. 3 ist daher jetzt noch nicht aufgehoben, sonst könnte sie nicht erst durch §. 14 aufgehoben werden; heute steht gesetzlich §. 3 des Bergrechtes aufrecht, heute ist nach dem Gesetze und dem Stande der Wissenschaften Naphtha ein Regale und dem Berggesetze unterworfen und die Praxis, welche dort besteht, ist, wenngleich auf eine Ministerialverordnung sich stützend, mit dem Gesetze nicht in Einklang.

Nun, der sehr geehrte Herr Berichterstatter hat uns, indem er die außerordentliche Wichtigkeit dieser Allerhöchsten Entschließung vom Jahre 1862 hervorhob, gesagt — ich habe mir seine Worte notirt — das war ein Act, der vom ganzen Lande hochgeschätzt wird. Nun, meine Herren, wie diese Ministerialverordnung im Lande geschätzt wird, das haben die Berathungen jener Enquete gezeigt, welche im galizischen Landtage stattgefunden hat und wo sich die Betheiligten dafür erklärt haben, die Regalität wieder einzuführen. *(Sehr gut! links.)*

Und welche Ansicht die hohe Regierung von dieser hochschätzbaren Ministerialverordnung hat, das ist im Motivenberichte der Regierung zu lesen. Der Herr Berichterstatter hat uns soviel aus fremden Gesetzen vorgelesen, daß ich mir wohl auch gestatten darf, eine kurze Stelle aus dem Motivenberichte der Regierungsvorlage vorzulesen. Nachdem hier die erwähnten Entschließungen citirt sind, gemäß welchen das Bergöl als mit dem Grundeigenthum verbunden erklärt worden ist, heißt es weiter *(liest)*:

„Alsbald machten sich dann die Nachtheile dieses Verhältnisses fühlbar; es zeigte sich, daß in den wenigsten Fällen die Gewinnung des Erdöls und Erdwachses von den Grundeigenthümern selbst betrieben, vielmehr in den meisten Fällen das Gewinnungsrecht von denselben an Unternehmer verkauft und verpachtet wurde. So bildete sich zwar eine große Anzahl von Unternehmungen, die jedoch durch die Oberflächengrenzen beschränkt blieben, da der Grundbesitz in Galizien mitunter äußerst zerstückelt ist und nicht selten eine sehr geringe Flächenausdehnung besitzt. Diese Umstände, der Mangel an Capital und technischem Wissen der kleinen Unternehmer, die Unsicherheit der Gewinnungsrechte, die zum großen Theil auf mit dem Verkaufe der Grundes sich lösenden Pachtverträgen beruhen, hemmten die Entwicklung dieses wichtigen Industriezweiges und führten zu einem sowohl aus volkswirthschaftlichen als bergpolizeilichen Rücksichten gleich verwerflichen Raubbausystem *(Hört! links)*, zu einer unverhältnißmäßigen Devastation des Grundes und Bodens, zur unfruchtbaren Arbeits- und Capitalsverschwendung, zu hohen, selbst an günstigen Oelpunkten den Verschleißpreisen nahezu gleichkommenden Productionskosten. *(Hört! links.)*

Es wurde zwar versucht, den fühlbarsten Uebelständen durch Aufstellung von Statuten, durch Bestellung von Grubeninspectoren, durch Behandlung der Erdölunternehmungen als concessionirte Gewerbe abzuhelfen, jedoch" — und jetzt kommt die Regierung zu einer Schlußfolgerung — „schließlich reifte die Ueberzeugung, daß eine möglichst vollständige Abhilfe nur durch Einführung der allgemeinen Bergbaufreiheit, mithin Unabhängigkeit dieses Industriezweiges vom Grundeigenthum zu erreichen ist." *(Hört! links.)*

Das, meine Herren, sagt die hohe Regierung zur Motivirung eines Gesetzentwurfes, in welchem das Gegentheil dessen beantragt wird, nämlich die Bestimmung, daß künftig in Galizien Erdöl, Naphtha u. s. w. dem Verfügungsrechte des Grundeigenthümers anheimgestellt werden soll.

Es haben Seine Excellenz der Herr Ackerbauminister im Ausschusse und der Herr Berichterstatter bei Einleitung der heutigen Verhandlung zur Vertheidigung des Satzes, daß die Frage über das Eigenthumsrecht auf Mineralien eine strittige sei, darauf hingewiesen, daß in England das Regal nicht besteht, in Amerika gleichfalls nicht und daß in Sachsen bezüglich der Braun- und Steinkohlen das Regal auch nicht besteht.

Allein in Verbindung mit der Frage rücksichtlich der Petroleumgewinnung, glaube ich, ist es für das Zustandekommen dieses Gesetzes eben nicht förderlich, wenn man auf das Beispiel in andern Ländern hinweist; denn die Verhältnisse sind eben dort ganz andere. Von England ist es ja bekannt, daß die Mineralien dort so außerordentlich günstig über- und nebeneinander gelagert sind, daß selbst unter den ungün-

stigsten gesetzlichen Bestimmungen der Bergbau dort nur floriren kann. In Amerika gibt es in den bergbautreibenden Gegenden und namentlich dort, wo Naphthaproduction getrieben wird, nur große Grundcomplexe, aber keine so zerstückelten Grundstücke, wie in Galizien. Wo ein großer Grundcomplex im Besitze eines Eigenthümers ist, da ist der Eigenthümer in der Gewinnung des Petroleums geschützt; nur dort, wo der Grund zerstückelt ist, ist jener dem Raube ausgesetzt und bedarf des Schutzes durch das Berggesetz.

Und was endlich Sachsen betrifft, ist es zunächst bekannt, daß sich der Steinkohlenbergbau dort außerordentlich langsam entwickelt hat, und zwar gerade wegen der Schwierigkeiten, die ihm in Folge der Angehörigkeit zum Grund und Boden erwachsen sind.

Aber ganz abgesehen davon, muß ja doch unterschieden werden zwischen festen Mineralien und zwischen flüssigen mineralischen Stoffen. Bei den festen Mineralien geht es ja ganz gut an, daß man von den Grenzen der Grundoberfläche herab sich bis in unendliche Tiefe ein Stück denkt und in diesem liegt festgeschlossen das Erz oder die Steinkohle; da läßt sich, wenn in der Nachbarschaft Bergwerke sind, der Werth dieser Steinkohlen oder der sonstigen Mineralien in dem kleinen Grundstücke nahezu ziffermäßig berechnen, weil ja die Lagerung der Flötze constatirbar ist. Aber wie wollen Sie denn den Werth des Petroleums für den Grundeigenthümer berechnen, wenn das Petroleum heute den Abfluß durch den einen Grund hat, und morgen nach einer anderen Seite hin abfließt, sei es in Folge irgend welcher Elementarereignisse, sei es, weil in entgegengesetzter Richtung ein Concurrent in seinem Schachte um einige Klafter tiefer gegangen ist oder eine um einige Pferdekräfte stärkere Maschine aufgestellt und dadurch das Petroleum aus jenem Grunde und Boden weggezogen hat? Der Werth, welchen das Durchfließen einer Petroleumquelle durch ein Grundstück für dasselbe hat, ist daher nicht nur unberechenbar, sondern ganz imaginär.

Die Reform der Gesetzgebung rücksichtlich der Naphthagewinnung wurde vom Herrn Berichterstatter als unerläßliche Nothwendigkeit hingestellt, und insoferne man den thatsächlichen Bestand in Galizien ins Auge faßt, halte ich auch dafür, daß eine Reform geboten erscheint, allein, wenn man überhaupt an eine Reform schreitet, so muß man sich vor Allem die Frage stellen: worin der Grund der gegenwärtig bestehenden Schwierigkeiten und Uebel liegt? Dieser liegt, wie die Regierung selbst in ihrer Vorlage anerkennt, darin, daß der Grundbesitz in Galizien so zerstückelt ist, daß sich in jenen Gegenden Galiziens, die man als Petroleumreviere bezeichnen kann, ein geregelter Bergbau gar nicht entwickeln kann. Denn der Bergbau auf Petroleum bedarf eben eines größeren Terrains, wenn der Besitzer des Schachtes nicht der unausgesetzten Gefahr der Abpumpung des Petroleums aus seinem Schachte ausgesetzt sein soll.

Speciell das Karpathengebirge ist überdies bekanntlich durch eine große Anzahl von Bergrissen sehr zerklüftet, eine Felsmasse förmlich von der andern getrennt. Es ist dies die Folge jener vulkanischen Eruptionen, deren Wirkungen dort eben noch erkennbar sind. In diesen Erd- und Felsrissen, in welchen sich nach und nach später eine andere Formation eingelagert hat, kommt das Petroleum oder Naphtha bis fast an die Oberfläche. So entstand der Bergbau, es war gar nicht nöthig, tief zu bohren, sondern man kam schon in mäßiger Tiefe auf Petroleum. Allein wenn der Herr Berichterstatter heute davon sprach, daß jede Naphthagewinnung nur kurze Zeit dauere, weil die Quellen abgepumpt werden, so spricht er eben von dieser Oberfläche, aber nicht von den tieferen Lagen, aus denen das Petroleum durch diese Felsklüfte emporsteigt; durch die Anlage tiefer Bohrungen hingegen ist allerdings ein geregelter dauernder Betrieb möglich und es gibt auch in Galizien ausnahmsweise hie und da einen solchen rationellen und reellen Betrieb und dieser findet insbesondere auf einigen Besitzungen von Großgrundbesitzern statt, obgleich auch der Großgrundbesitz in Galizien nicht ein ganz geschlossener ist, denn auch da findet man eine Unzahl von Colonien, von gleichsam eingesprengten Rusticalgrundstücken. Allein einzelne Großgrundbesitzer in Galizien haben mit bedeutendem Kostenaufwande sich das Gewinnungsrecht auf Petroleum auch auf diesen Rusticalgrundstücken erworben, dieselben sind gegenwärtig im Besitze eines großen Terrains, wo ihr Gewinnungsrecht salvirt ist und rücksichtlich dieser scheint man nun in Galizien die Besorgniß zu hegen, daß sie in diesen ihren sicheren Rechten durch die Einführung des Bergregals gestört würden. Nun, meine Herren, das ist ein Irrthum, der mir kaum begreiflich erscheint.

Denn wenn Sie heute das Bergregale einführen, so werden Sie bei der ersten Bemessung der auf jeden Aufschluß entfallenden Grubenmaße nothwendigerweise an die Grenzen gebunden sein, welche die Grundstücke derzeit haben, wo die Petroleumgewinnung stattfindet. Es werden einerseits in den Petroleumrevieren, wo die Brunnen nahe aneinander stehen, nicht ganze Grubenmaße verliehen werden können, weil ja den im Betriebe befindlichen Bergwerken Rechnung getragen werden muß. Dagegen wird dem von mir früher angeführten, reellen, auf einem ausgedehnten Besitz basirten, bis tief auf hunderte von Klaftern herabbohrenden Bergbaue ein ausgedehnter Schutz gewährt werden müssen. Dies ist sehr leicht ausführbar, wenn man die Zahl der auf einen Aufschluß verleihbaren Grubenmaße vermehrt, ja für die Uebergangsperiode kann, von der Berechnung nach Grubenmaßen ganz abgesehen, das Terrain, welches derzeit für den Bergbau gedient

hat, als Grubenfeld bestimmt werden. Wir haben im Ausschusse den Standpunkt eingenommen, daß überhaupt die flüssigen, mineralischen Stoffe, welche im §. 1 angeführt sind, zwar unter das Berggesetz zu subsumiren seien, daß aber Uebergangsbestimmungen zu treffen sind, und diese Uebergangsbestimmungen kann man in der Weise treffen, daß die gegenwärtig bereits im Betriebe befindlichen Bergwerke oder Naphthagruben vollkommen geschützt sind. Ebenso kann man den Grundbesitzer, welcher noch nicht Naphtha gräbt, aber welcher die Hoffnung hat, es einmal graben zu können, wenigstens durch eine Anzahl von Jahren schützen, indem man ihm, wie man es ja auch im §. 284 des Berggesetzes gethan hat, durch einige, vielleicht fünf Jahre, das ausschließliche Schürfungsrecht einräumt.

In dieser Weise wird man endlich zu geregelter Wirthschaft kommen; mit dem vorliegenden Gesetzentwurfe aber niemals. Denn dieser vorliegende Gesetzentwurf läßt das Uebel unberührt; er vereinigt das Gewinnungsrecht des Petroleums mit dem Grundbesitze oder macht es abhängig davon, es wird daher immer nur zumeist an solche kleine Parcellen gebunden sein, auf denen ein rationeller Betrieb gar nicht möglich ist, und jene Entwickelung, die in dem Motivenberichte der Regierung sehr richtig das Raubbausystem genannt worden ist, wird künftig ungestört fortdauern.

Allein, abgesehen davon, leidet der Gesetzentwurf auch noch an einem anderen Mangel, und das ist folgender: Nachdem wahrscheinlich den geehrten Herren Regierungsvertretern, die mit der Abfassung dieses Gesetzentwurfes betraut waren, eine stricte Ordre ertheilt worden ist, die Petroleumgewinnung dem Verfügungsrechte des Grundeigenthümers vorzubehalten, ist schon bei der Bearbeitung des Gesetzentwurfes die Collision hervorgetreten, daß einerseits die Naphthagewinnung gleichsam als ein Ausfluß des Eigenthumsrechtes an Grund und Boden eintritt, und daß anderseits der Bergbau nothwendig Vorzugsrechte erfordert, welche nicht jeder Grundeigenthümer haben kann. Wenn man ein Mineral für ein Regal erklärt, dann ist es natürlich, daß es mit besonderen Rechten ausgerüstet wird, daß man Demjenigen, welcher nach Mineralien gräbt, Expropiationen und dergl. gewährt; dies ist die nothwendige Consequenz eines Regales.

Theilweise mußte, um den Bergbau möglich zu machen, dem Grundeigenthümer, der nach Naphtha gräbt, auch ein ausgedehntes Vorzugsrecht gewährt werden, und doch greift man dadurch in das gleiche Recht des benachbarten Grundbesitzers ein, denn von dem Momente an, wo Sie dieses Recht als Ausfluß des Grundeigenthumes erklären, hat jeder einzelne Grundeigenthümer dieses Recht, und Sie kommen in Collisionen rücksichtlich der Expropiationen.

Aber auch abgesehen davon wird die Durchführung dieses Gesetzes in Galizien zu außerordentlichen Schwierigkeiten und Collisionen deßhalb führen, weil es nach diesem Gesetze dreierlei verschiedene Bergbaue auf Petroleum geben wird, nämlich Bergbaue, welche auf dreierlei verschiedenen Rechtsgrundlagen beruhen. Es bestehen in Galizien heute noch Naphthagruben, welche vor oder auch nach dem Jahre 1862 verliehen, nach dem Berggesetze beurtheilt werden. Diese Bergwerke haben alle Rechte, die überhaupt dem Bergbaue zugewendet werden, ein ausgedehntes Expropriationsrecht u. s. w.

Sie werden zweitens Bergbaue haben, welche auf den Naphthafeldern stattfinden, nämlich auf Grundlage dieses Gesetzes auf jenen Feldern, wo das Gewinnungsrecht auf Petroleum von Grund und Boden getrennt ist. Diese „Naphthafeldbergwerke", so möchte ich sie nennen, haben ganz andere Rechte als jene, die nach dem allgemeinen Berggesetze behandelt werden.

Und drittens werden Sie noch eine Kategorie von Bergwerken haben, nämlich solche, bei welchen das Gewinnungsrecht auf Petroleum von Grund und Boden nicht getrennt ist, die ins Naphthabuch nicht eingetragen werden und die daher bloß eine Nebenproduction der Landwirthschaft sind. Und nun denken Sie sich ein Revier, in welchem ein Bergwerk neben dem anderen liegt und jedes auf einer anderen Rechtsgrundlage beruht, wo der Besitzer des einen Bergwerkes ganz andere Rechte hat, als der andere; dies muß zu unübersehbaren, ja unlösbaren Conflicten in der Praxis führen und alles dies unnöthiger Weise, denn ich habe bereits darauf hingewiesen und, wie ich glaube, auch gezeigt, daß man auf anderem Wege wohlerworbene Rechte vollkommen schützen kann. Fragen wir endlich nach den Motiven, welche die Regierung, und nach den Motiven, welche den Ausschuß nach seinem Berichte zur Vorlage dieses Gesetzes und zu dessen Empfehlung bewogen haben mögen.

Die Regierung sagt in ihrem Motivenberichte — nachdem sie, wie ich Ihnen vorgelesen habe, anerkannt hat, daß eigentlich nur die Einführung der Bergbaufreiheit und die Unterordnung unter das Berggesetz das einzige Mittel ist, um die Naphthaproduction entsprechend zu fördern — dann weiter: ja, aber der galizische Landtag!

Dem galizischen Landtage wurde im Jahr 1873 eine Vorlage zur Begutachtung vorgelegt, welche auf der früher angeführten Ansicht der Regierung basirte; der galizische Landtag hat sie aber nicht acceptirt und besteht darauf, daß, wie es seit 22 Jahren praktisch der Fall war, künftig auch gesetzlich die Naphthagewinnung dem Grundeigenthümer vorbehalten bleibe.

Nun, meine Herren, ich verkenne nicht den hohen Werth, welchen die Entscheidung eines Landtages in sich schließt, namentlich auf wirthschaftlichem

Gebiete; aber ich glaube, daß, nachdem der Gegenstand der Beschlußfassung des hohen Hauses vorbehalten worden ist, doch der hohe Reichsrath sein eigenes Urtheil nicht unterordnen kann jenem des galizischen Landtages *(Sehr gut! links)*, und dies um so weniger, als doch der galizische Landesausschuß es war, welcher jene Ministerialverordnung vom Jahre 1862 hervorgerufen hat, welche die Regierung selbst als Ursache aller jener Uebelstände bezeichnet, die gegenwärtig in Galizien bestehen.

Nachdem sich der galizische Landtag also schon damals, im Jahre 1862, in solcher Weise geirrt hat, kann man doch nicht seinen Ausspruch für einzig und allein und endgiltig maßgebend ansehen.

Aber wie steht es denn mit der Bukowina? Das Gesetz soll ja auch in der Bukowina eingeführt werden, und in der Bukowina hat sich der Landesausschuß dagegen erklärt. In der Bukowina hat sich nämlich der Landesausschuß im Jahre 1873 für die damalige Vorlage, nach welcher Bergöl ein Regal sein sollte, ausgesprochen und jetzt soll, weil der galizische Landtag es in Galizien haben will, auch für die Bukowina gegen den Beschluß des dortigen Landesausschusses der gegenwärtige Gesetzentwurf eingeführt und Naphtha auch dort als Bestandtheil des Grundeigenthums angesehen werden!

Ich kann, meine Herren, einen Grund dafür nur in einer politischen Perspective finden, welche vielleicht für spätere Zeiten bei einer föderalistischen Gestaltung der Verhältnisse die Bukowina mit Galizien verbunden haben und deßhalb jetzt schon dasselbe Gesetz in beiden Ländern eingeführt sehen will. Allein, meine Herren, daß für uns dieser Grundsatz nicht maßgebend sein wird, davon können Sie wohl im Vorhinein überzeugt sein. Der Bericht des Ausschusses sagt, ohne daß sich damals der Herr Berichterstatter so schwärmerisch für den vorliegenden Gesetzentwurf aussprach wie heute, die Majorität des Ausschusses habe dem Umstande Rechnung tragen müssen, daß sich die Verhältnisse, wie sie jetzt stehen, in Galizien durch 22 Jahre entfaltet haben, und daß man ohne Schmälerung bereits erworbener Rechte und ohne Aenderung der in Fleisch und Blut des Volkes übergegangenen Ueberzeugung von der Zugehörigkeit dieser Producte zum Grund und Boden eine andere Reform nicht einführen könne. Also 22jähriger Bestand und der Umstand, daß erworbene Rechte gewahrt werden sollen und daß die Ueberzeugung von der Zugehörigkeit dieser Producte zu Grund und Boden in Fleisch und Blut des Volkes übergegangen ist! Was speciell die erworbenen Rechte betrifft, so — glaube ich — muß man unterscheiden die erworbenen Rechte an Bergwerken, welche bereits bestehen, und die Rechte der Grundbesitzer auf Grund und Boden, wo noch keine Naphthagewinnung stattgefunden hat. Daß die ersten vollkommen würdig sind, geschützt zu werden, ist außer Zweifel, und sie würden durch das Berggesetz mehr geschützt, als sie es gegenwärtig sind.

Denn, meine Herren, welche Consequenz das Raubbausystem gehabt hat, das ergibt sich aus dem Berichte des Ausschusses. Da können Sie auf Seite 3 lesen, daß im Jahre 1881 in Galizien 5300 Schachte bestanden, von welchen 3145 wirklich Petroleum lieferten. Und was ist denn mit den anderen 2155 Schachten, welche kein Petroleum liefern? Gehen Sie hin nach Galizien in die Bergreviere und Sie können sehen, daß dies zumeist jene Schachte sind, aus welchen das Petroleum in die benachbarten Schachte abgeleitet worden ist; dies sind die Opfer des Raubbausystems, jener thatsächlichen Zustände, die gegenwärtig zu gesetzlichen gemacht werden sollen.

Wenn wir aber nach den Rechten des Grundbesitzers fragen, der noch nicht nach Naphtha gräbt, was soll denn daran geschützt werden? Der Grundwerth. Denn Grund und Boden werden nicht alterirt; also der Werth. Da wurde uns von einem sehr verehrten Mitgliede des Ausschusses auf der rechten Seite dieses hohen Hauses gesagt, daß sich dort, wo Petroleumbergbau stattfindet, die Speculation derart auf den Kauf und Verkauf von Grundbesitz geworfen hat, daß Grundstücke, deren normaler Werth kaum Hunderte beträgt, um viele Tausende verkauft werden und von einer Hand in die andere gehen. Diese außerordentlichen Preissteigerungen beruhen aber nicht etwa auf der Hoffnung, daß der Erkäufer auf diesen 1 oder 2 Jochen Area ein ergiebiges Petroleumbergwerk errichten kann, denn dies ist nicht denkbar. Nein, weil er vielmehr weiß, daß er mit diesem Grundstücke auf den benachbarten Bergbaubesitzer eine Pression ausüben und denselben zu einer entsprechenden Rente oder zur Zahlung eines noch größeren Kaufschillings verhalten kann. So werden Werthe von Grund und Boden geradezu in unbegreiflicher Weise in die Höhe getrieben, und wenn in der Nähe eines solchen Grundstückes ein Bergwerksbesitzer mit einer entsprechenden Capitalskraft seine Schachte tiefer gräbt und größere Maschinen aufstellt, schützt er sich gegen diese Pression; dadurch wird die Illusion des Erkäufers jenes Grundstückes zerstört und der Werth des letzteren sinkt wieder bis an die Grenze seines agrarischen Nutzertrages.

Diese Steigerung der Grundwerthe beruht daher auf einer rein vagen, imaginären, jeden Augenblick dem Verfalle entgegensehenden Hoffnung und entbehrt jeder reellen Grundlage.

Ob eine solche wucherische Speculation mit Grund und Boden verdient, in volkswirthschaftlicher Beziehung gewürdigt und durch Gesetze geschützt zu werden, das ist eine andere Frage. *(Bravo! Bravo! links.)*

Diese Frage erinnert mich an Ereignisse und Verhältnisse, die zu einer anderen Zeit, an einem anderen Orte stattfanden. Es wird Ihnen Allen

erinnerlich sein, daß in den Sechzigerjahren hier in Wien sich eine Bauthätigkeit entwickelte, an deren Möglichkeit man nicht geglaubt hatte. Ganze Straßen stiegen aus dem Boden heraus, ganze Stadttheile wurden gebaut und von Jahr zu Jahr steigerte sich diese Bauthätigkeit. Da bemächtigte sich die Speculation auch des Grundes und des Bodens. Es wurden die Gärten und Aecker in der Umgebung der Vororte parcellirt, es wurden daraus Bauparcellen gemacht, als solche in das Grundbuch eingetragen und darauf Credit genommen. Als nun im Jahre 1873 die Krisis eintrat, wurde diese Speculation mit Grundwerthen, weil sie keine reelle Basis hatte, auf das Empfindlichste angegriffen und kritisirt und der Krach, der in diese Bauwerke fiel, wurde als die erwünschte Sanirung rücksichtlich der Grundwerthe angesehen. So betrachtete man — und vielleicht mit Grund — die Verhältnisse hier in Wien. Ist denn diese Steigerung der Grundwerthe in den Petroleumrevieren Galiziens etwas anderes? Hat diese eine reellere Grundlage? Noch viel weniger, denn die Hoffnung, die auf der Realisirung eines Bergbaues auf so kleinen Parcellen gestützt wird, ist noch viel weniger reell, als die Hoffnung, die dahin ging, daß die Bauthätigkeit, so wie sie zehn Jahre dauerte, noch weitere zehn Jahre fortbestehen werde.

Ich glaube also, wenn man diese Speculation ins Feld führt, welche nach dem Berichte in Fleisch und Blut der Bevölkerung eingedrungen ist, daß diese den Schutz wahrlich nicht verdient und ich bin überzeugt, daß es noch heute, wenn es nicht auf der rechten Seite des hohen Hauses schon ausgemachte Sache wäre, diesen Gesetzentwurf zum Beschlusse zu erheben, besser wäre, auf jenes Auskunftsmittel zurückzukommen, welches wir im Ausschusse empfohlen haben, und welches einfach dahin geht, eine Novelle zum Berggesetze zu erlassen, nach welcher Naphtha und die anderen mineralischen Stoffe zwar als Regal erklärt werden, die derzeit bestehenden Naphthagruben aber durch Ergänzungsbestimmungen zum Berggesetze in ihrem Besitze geschützt werden und der Grund und Boden in seinem Werthe wenigstens vorübergehend durch eine fünfjährige Dauer mit dem ausschließlichen Schürfungsrechte ausgerüstet wird. Hiemit würden Sie die Grundlage für einen rationellen, wirthschaftlich richtigen Betrieb der Petroleumgewinnung und -Industrie in Galizien geschaffen haben.

Ich gebe mich nicht der Hoffnung hin, daß die Majorität des hohen Hauses sich dieser Ansicht anschließen wird; ich stelle auch aus diesem Grunde keinen Antrag und will schließen. Allein eine Frage und die Besprechung derselben wollen die Herren mir noch vor Schluß erlauben. Ich will mich dabei ganz auf den Standpunkt stellen, daß die Grundwerthe in den Petroleumrevieren in Galizien reelle Werthe sind und nicht auf imaginären Hoffnungen beruhen, daß sie wirthschaftlich richtig sind, und daß es ganz geboten erscheint, im Wege der Gesetzgebung diese Speculation auf Grund und Boden zu fördern. Nun aber erlaube ich mir an die Herren, welche für die Annahme dieses Gesetzentwurfes sind, die Frage zu stellen, ob sie denn wirklich glauben, daß das Recht des Grundeigenthümers, welches demselben im §. 1 zuerkannt wird, bei der Durchführung dieses Gesetzes geschützt sein wird? Und wenn Sie das glauben, dann lade ich Sie ein, die Regierungsvorlage zur Hand zu nehmen und den §. 7 zu lesen. Da heißt es nun — während der §. 1 erklärt hat, daß die Gewinnung der erwähnten Naphtha- und sonstigen mineralischen Stoffe dem Verfügungsrechte des Grundeigenthümers vorbehalten ist — *(liest)*:

„Der Naphthafeldeigenthümer ist befugt, zum vortheilhafteren Betriebe seines Bergwerkes in den, die Gewinnung der im §. 1 bezeichneten Mineralien bezweckenden Bergbauen und in sonstigen Grundstücken anderer Eigenthümer Hilfsbaue anzulegen, sofern dadurch ein fremder Bergwerksbetrieb weder gestört, noch gefährdet wird."

Also der Besitzer eines Schachtes, aus dem Naphtha geschöpft wird, ist berechtigt, aus diesem Schachte auch in fremde Bergwerke hinein und auf fremdem Grund und Boden Hilfsbaue anzulegen, sofern ein fremder Bergbaubetrieb nicht gestört ist; nur ein fremder Bergbaubetrieb darf nicht gestört werden, ein Einspruchsrecht des Grundbesitzers, der noch keinen Bergbau betreibt, ist undurchführbar, weil er nicht behaupten kann, daß er im Betriebe gestört sei.

Nun fragen wir, was versteht man unter Hilfsbau? Da gibt Ihnen der §. 85 des Berggesetzes Aufschluß und sagt *(liest)*: „Stollen und Schächte, außerhalb eines verliehenen Feldes, welche zum vortheilhaften Betriebe desselben dienen, dürfen . . . . . angelegt werden." Also Stollen und Schächte darf der Besitzer eines Petroleumschachtes in jeder beliebigen Tiefe anlegen; er kann daher aus seinem Schachte sternförmige Stollen beliebig heraustreiben; ja noch mehr! Er kann, wenn er zwei Gruben hat, diese Gruben in Petroleum führenden Schachten durch einen Stollen verbinden. Es können auch, nachdem ja die Zusammenlegung mehrerer Naphthafelder in diesem Gesetzentwurfe besonders patronisirt wird, die Besitzer von zwei oder drei solchen Schachten sich unterirdisch in petroleumführenden Schachten durch Stollen vereinigen.

Es ist bekannt, daß Hohlräume in der Erde zur Auffammlung der flüssigen Stoffe, welche in dieselbe herabsickern, dienen. In diesem §. 7 ist nun den Besitzern einzelner Petroleumschachte die Möglichkeit geboten, daß sich zwei oder drei derselben durch ein ganzes Revier hindurch, z. B. im Petroleumreviere in Drohobice vereinigen, daß sie dadurch aus allen kleineren Bergwerken und Grundstücken, die

darüber liegen, das Petroleum in ihre Reservoirs herabfließen lassen. Dies wird umsomehr eintreten, wenn man bedenkt, daß mitunter sehr mächtige Dampfmaschinen in Petroleumschachten das Pumpen betreiben, so daß durch das permanente Pumpen das Petroleum in die Höhe geführt wird, und endlich wird die Folge sein, daß nicht Diejenigen, welche Sie schützen wollen, sondern zwei bis drei Speculanten und Besitzer solcher Schachte alle Anderen depossediren und sie allein übrig bleiben.

Das ist die Folge des §. 7; und daß ich nicht zu weit gehe, werden die Herren aus einer Stelle im Motivenberichte der Regierung erkennen, in der ausdrücklich darauf hingewiesen wird, welche Consequenzen da zu Gunsten solcher einzelner Schachtbesitzer gezogen werden können.

Der Motivenbericht der Regierungsvorlage sagt auf Seite 10 bei Besprechung des §. 7 *(liest)*:

„Die Berechtigung des Naphthafeldeigenthümers zur Anlage von Hilfsbauen dürfte sich als ein zweckentsprechendes Mittel erweisen, die einzelnen Theile eines Baufeldes, welche durch fremde Grundstücke von einander getrennt werden, mit einander in Verbindung zu setzen *(Hört! links)* und übermäßige Preisforderungen, die der betreffende Eigenthümer für die Abtretung seines Gewinnungsrechtes stellt, zu paralysiren." *(Hört! links.)*

Also hier ist dies klar ausgesprochen. Im §. 1 sagen Sie dem Grundbesitzer: Wir schützen Dich, der Besitz der Petroleum- und Naphthagruben soll Deinem Verfügungsrechte vorbehalten bleiben, und im §. 7 sagen Sie, wie man ihm dieses ihm vorbehaltene Recht ganz ruhig unterirdisch nehmen kann. Auf der Oberfläche schützen Sie den Grundeigenthümer, dort aber ist kein Petroleum, unten jedoch kann jeder Beliebige ihm das Petroleum wegleiten und den Boden gänzlich werthlos machen, und zwar nicht nur den Grundbesitz, sondern alle kleinen Bergwerke überhaupt. Sie werden auf diese Weise dem Raubbausystem im Kleinen entgegenwirken, aber das Raubbausystem im Großen durch dieses Gesetz nur fördern. *(Sehr richtig! links.)*

Aehnliche Gegensätze wie hier mit §. 7 findet man auch an anderen Stellen. Es ist nach meiner Ueberzeugung nicht möglich, wenn man sich die Consequenz dieses Gesetzes klar vor Augen hält, dasselbe zu beschließen, namentlich deßhalb nicht, weil ich es nicht mit der Würde des Parlamentes vereinbar finde, solche Täuschungen zu begehen, daß man im §. 1 dem Grundbesitzer sagt, man wahre sein Recht, und im §. 7 ihm dasselbe auf anderem Wege wieder entzieht. Deßhalb werde ich gegen das Eingehen in die Specialdebatte stimmen. *(Beifall links.)*

Präsident: Ich bitte zur Kenntniß zu nehmen, daß sich noch als Redner haben eintragen lassen die Herren Abgeordneten Dr. Ritter v. Biliński und Kowalski.

Zum Worte gelangt der Herr Abgeordnete Ritter v. Dzwonkowski. *(Nach einer Pause:)* Derselbe ist im Saale nicht anwesend, verliert daher das Wort.

Ich ertheile nunmehr dem Herrn Abgeordneten Ritter v. Chamiec das Wort.

Abgeordneter Ritter v. **Chamiec:** Es lag nicht in meiner Absicht, über diese Frage das Wort zu ergreifen. Ich sehe mich hiezu jedoch durch den Umstand veranlaßt, daß derjenige von meinen Parteigenossen im Ausschusse, welcher sich besonders warm und sachkundig des Gesetzentwurfes angenommen hat, verhindert wurde in der heutigen Sitzung zu erscheinen, und daß einige Einwendungen, welche von meinem geehrten Herrn Vorredner gegen diese Vorlage erhoben wurden, eine Erwiderung erfordern.

Vor Allem muß ich bemerken, daß im Jahre 1881 anläßlich der Debatte über die Erhöhung der Petroleumsteuer niemandem von uns und mir am allerwenigsten eingefallen ist, zu behaupten, daß aus der Erhöhung des Zolles und der gleichzeitigen Einführung der Verbrauchsabgabe irgend ein Nutzen für die inländische Petroleumindustrie erwachsen könne.

Ich habe im Gegentheile in meinem Berichte ausdrücklich hervorgehoben, daß die unbedeutende Erhöhung der Zollprämie, die ich mit 82 kr. per Metercentner beziffert habe, kaum hinreichen würde, um jene Nachtheile zu paralysiren, welche für die inländischen Destillateure aus der Einführung der Verbrauchsabgabe nothwendigerweise erwachsen müßten. Ich habe im Berichte und wenn mir recht erinnerlich ist, auch in meiner mündlichen Ausführung ausdrücklich hervorgehoben, daß wir die Erhöhung der Petroleumsteuer nicht als einen Nutzen für die inländische Industrie, sondern vielmehr als ein bedeutendes Opfer ansehen, welches dieselbe bringt, damit auch von ihrer Seite zur Ordnung der Staatsfinanzen in wirksamer Weise beigetragen werde.

Auf den Gegenstand näher eingehend muß ich bemerken, daß ich in meinem Berichte ausdrücklich betont habe, daß die großen Opfer, welche man dem consumirenden Publicum durch eine bedeutende Steigerung des Petroleumpreises aufzuerlegen im Begriffe ist, nur dann eine Rechtfertigung finden können, wenn man gleichzeitig hiemit eine Reihe von Maßregeln ergreift, welche dazu führen würden, der einheimischen Petroleumindustrie eine kräftige Förderung angedeihen zu lassen, und sie dadurch in die Möglichkeit versetzt, auf die Petroleumpreise regulirend einzuwirken und das consumirende Publicum, insbesondere die ärmeren Classen desselben vor jenen willkürlichen, durch künstliche Verabredungen ausländischer Producenten herbeigeführten Preissteigerungen zu bewahren, welche bereits wiederholt stattgefunden haben.

Ich muß weiter bemerken, daß unter diesen Maßregeln — es gibt deren mehrere, die ich im Berichte bezeichnet habe, — als eine der wichtigsten jene bezeichnet wurde, welche auf die Ordnung der chaotischen Rechtsverhältnisse bei der Petroleumgewinnung hinzielen würde. In Folge dessen hat auch der Steuerausschuß und später auch das hohe Haus eine Resolution beschlossen, womit die Regierung aufgefordert wurde, eine Gesetzesvorlage einzubringen, welche die Regelung dieser Rechtsverhältnisse nach bergmännischen Normen zum Ziele haben würde. Dieser Resolution ist auch durch den vorliegenden Gesetzentwurf entsprochen worden.

Um ganz loyal vorzugehen, nehme ich keinen Anstand, zu erklären, daß nach meiner Ansicht, mit welcher ich Niemanden meiner Parteigenossen in irgend einer Weise identificiren will, die Regelung dieser Rechtsverhältnisse in wirksamster, zweckentsprechender Weise durch die Unterordnung der Petroleumgewinnung unter das Berggesetz herbeigeführt werden könnte.

Wenn ich dies aber bekenne, muß ich anderseits mit ebensoviel Nachdruck hervorheben, daß ich eine solche Maßregel unter den bestehenden Verhältnissen für entschieden inopportun halten würde.

Ich bitte zu bemerken, daß die Gewinnung des Petroleums in Galizien im Jahre 1852, wenn ich das Datum nicht vergessen habe, angefangen hat.

Das war also kurz vor der Einführung des Berggesetzes. Nachdem das Berggesetz noch nicht eingeführt war, so konnte das Petroleum nur als Zugehör des Grundbesitzes behandelt werden.

Bei der Einführung des Berggesetzes wurden Erdharze allerdings als vorbehaltene Mineralien erklärt, es wurde aber nicht gesagt, daß das Petroleum unter die Erdharze zu subsumiren ist. Die Folge davon war, daß das Petroleum trotz der Einführung des Berggesetzes fortan als Zugehör des Grundbesitzes angesehen wurde. Diesen factischen Verhältnissen Rechnung tragend, ist auch die Ministerialverordnung vom Jahre 1862 erflossen, durch welche eben gesagt wurde, daß dieses Mineralöl, insoferne es zu Leuchtzwecken verwendet wird, nicht einen Gegenstand des Bergregals bilde.

Seit dieser Ministerialverordnung vom Jahre 1862 haben sich die Rechtsverhältnisse derart gestaltet und entwickelt, daß es jetzt ohne einen wirklichen Gewaltstreich nicht mehr möglich wäre, das Petroleum unter das Berggesetz zu unterordnen. Ich bitte zu berücksichtigen, daß die Petroleumregion eine ungeheuere Ausdehnung hat, insbesondere in der Länge zieht sie sich bis in die Bukowina hinunter. und daß diese Petroleumregion in eine unabsehbare Menge von Parcellen zerfällt, welche selbstverständlich zahllosen Besitzern gehören.

Es wird dem hohen Hause nicht unbekannt sein, daß der größte Theil dieser Besitzer von Petroleumgründen sich aus dem Bauernstande recrutirt, also gerade aus der ärmsten Classe der galizischen Bevölkerung. Die Grundpreise, wie dies auch schon von meinem Herrn Vorredner hervorgehoben wurde, haben mit Rücksicht auf die Hoffnung des Vorkommens von Petroleum eine ungeheure Höhe erreicht. Es werden, wie dies vom geehrten Herrn Vorredner behauptet wurde, Gründe um Tausende von Gulden per Joch verkauft. Es wird Niemandem einfallen, zu bestreiten, daß diese hohen Grundpreise auch als Grundlage bei den verschiedenen Erdtheilungen angenommen worden sind. Welches Mißgeschick wäre es also für die armen Classen der Bevölkerung, für diese unbemittelten Bauern, welche das Joch vielleicht mit 5000 bis 6000 fl. im Erbswege oder im Kaufwege erworben haben, wenn man sie mit einem Schlage der Hoffnung, Petroleum zu finden, berauben würde!

Es wird behauptet, daß Uebergangsbestimmungen geschaffen werden können, durch welche die Grundbesitzer in ihrem Rechte der Petroleumgewinnung auf einige Jahre geschützt werden könnten. Das will ich nicht bestreiten, indeß kann eine solche Begünstigung nur für Jene von einem Werthe sein, die sich bereits im Besitze einer oder mehrerer Quellen befinden oder im besten Falle für Jene, welche das nöthige Geld oder den nöthigen Credit haben, um innerhalb dieser mehreren Jahre der Uebergangsperiode nach Petroleum graben zu können.

Wenn man aber berücksichtigt, daß die meisten Gründe in den Händen einer armen, creditunfähigen Bevölkerung sind, so wird man keinen Zweifel hegen, daß die meisten von diesen Leuten von dieser Begünstigung keinen Gebrauch machen können und daß für sie die Einführung des Regals vollständig gleichbedeutend mit dem vollständigen Ruin wäre.

Es wurde darauf hingewiesen, daß der Schutz des bestehenden Zustandes eine Prämie für die Grundspeculation bildet und es wurde auf die Analogie mit der Grundspeculation in den Städten hingedeutet. Ich bestreite nun nicht, daß diese Analogie stattfindet, ich bitte aber, mir zu sagen, ob es irgend Jemandem eingefallen ist, dieser Speculation in der Weise einen Hemmschuh anzulegen, daß man die theuer gekauften Gründe um ein Spottgeld expropriiren würde.

Ich will auf die Details des Gesetzentwurfes hier nicht eingehen, es wird sich hiezu ein hinreichender Anlaß bei der Specialdebatte ergeben.

Hier muß ich nur bemerken, daß der Gesetzentwurf jedenfalls eine wesentliche Verbesserung der bestehenden Zustände herbeizuführen im Stande ist. Insbesonders wird Niemandem entgangen sein, daß in Bezug auf die Möglichkeit der Auflegung von Dienstbarkeiten auf fremden Grund und Boden und in Bezug auf die Regelung des Credites durch Schaffung von Naphthabüchern, jedenfalls der Gesetz-

entwurf sehr ersprießliche Bestimmungen enthält. Was aber die Hauptsache ist: es wird das Gesetz in humanitärer Beziehung eine bedeutende Verbesserung der Verhältnisse herbeiführen, nachdem es die Möglichkeit gibt, die Arbeiter, welche in den Petroleumgruben beschäftigt sind, mit jenen Vorsichtsmaßregeln zu umgeben, welche für sie das Berggesetz geschaffen hat.

Ich will also, wie gesagt, nicht behaupten, daß das Gesetz in allen seinen Details zweckentsprechend und im vollen Maße geeignet ist, der galizischen Industrie einen kräftigen Aufschwung zu sichern; ich wiederhole aber, daß es eine wesentliche Verbesserung der bestehenden Zustände herbeiführen wird, und von diesem Gesichtspunkte aus empfehle ich dem hohen Hause das Eingehen in die Specialdebatte. *(Beifall rechts.)*

Präsident: Ich glaube nunmehr zum Schlusse der Sitzung schreiten zu sollen. *(Zustimmung.)*

Ich bitte vorerst zur Kenntniß zu nehmen, daß der Herr Abgeordnete Dr. Vašatý seine Abwesenheit von der heutigen Sitzung wegen Unwohlseins entschuldigt hat.

Es ist eine Zuschrift des Herrn Handelsministers eingelangt, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer **Hevera** *(liest)*:

„Mit Allerhöchster Ermächtigung beehre ich mich, dem löblichen Präsidium einen, den Bau der böhmisch-mährischen Transversalbahn betreffenden Nachtragsvoranschlag für das k. k. Handelsministerium pro 1884, Erforderniß, Capitel 28, Titel 9, und Bedeckung Capitel 34, Titel 7 *(865 der Beilagen)* nebst Begründung mit dem Ersuchen zu übermitteln, denselben gefälligst der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen.

Wien, 29. Februar 1884.

Der k. k. Handelsminister:

Pino."

Präsident: Wenn kein Widerspruch stattfindet *(Niemand meldet sich)*, werde ich diese Zuschrift dem Budgetausschusse zuweisen.

Es wurde mir eine Interpellation an das k. k. Gesammtministerium überreicht, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer **Dobler** *(liest)*:

„Interpellation der Abgeordneten Matscheko, Dr. Menger und Genossen an das k. k. Gesammtministerium.

Im März 1886 läuft das 50jährige Privilegium der Kaiser Ferdinands-Nordbahn ab. An die Staatsverwaltung tritt somit die Nothwendigkeit heran, die Ordnung der Verhältnisse der Kaiser Ferdinands-Nordbahn vorzunehmen.

Die Beschwerden, welche ganze Länder, insbesondere die Hauptstadt Wien, in Bezug auf die Höhe der Tarife der Kaiser Ferdinands-Nordbahn, das bei derselben übliche Refactiesystem, zahlreiche Cartelle, welche diese Bahn geschlossen hat, das Verhältniß der Inlands- zu den Auslandstarifen dieser Bahn 2c. erhoben haben, sind so allgemein bekannt und oft besprochen, daß es wohl nicht nöthig ist, dieselben bei dieser Gelegenheit nochmals aufzuzählen.

Es möge hier nur hervorgehoben werden, daß durch die hohen Tarife der Kaiser Ferdinands-Nordbahn ganze Zweige der österreichischen Industrie und des österreichischen Handels in ihrer Entwicklung gehemmt, der Verkehr der österreichischen Landwirthe und Viehzüchter mit dem Hauptconsumorte Wien in einer den Verhältnissen durchaus nicht entsprechenden Weise erschwert worden ist. Alle diese Umstände lassen die Frage, wann und in welcher Weise die Verhältnisse der Kaiser Ferdinands-Nordbahn geordnet werden, als eine für ganz Oesterreich, insbesondere aber für Wien, die Länder Niederösterreich, Mähren, Schlesien und Galizien überaus wichtige Frage erscheinen.

Angesichts dieser Thatsachen, sowie in Erwägung, daß der Staat große Opfer bringt, um einen maßgebenden Einfluß auf viel minder wichtige Bahnstrecken zu erlangen, in fernerer Erwägung, daß die baldige Vorlage des betreffenden Gesetzentwurfes umso nöthiger ist, als sonst das Abgeordnetenhaus abermals in eine Zwangslage gebracht und außer Stand gesetzt würde, die Interessen des Staates und der Bevölkerung genügend zu wahren, stellen die Unterzeichneten an das hohe k. k. Ministerium die Frage:

Welchen Standpunkt gedenkt die hohe Regierung bei der Lösung der Nordbahnfrage einzunehmen und ist zu erwarten, daß eine auf diese Verhältnisse bezügliche Vorlage noch im Laufe der gegenwärtigen Session im Reichsrathe eingebracht werden wird?

Matscheko.	Dr. Menger.
Schier.	Posselt.
Hock.	Kutschera.
Kraus.	Beer.
Wagner.	E. Sueß.
Richter.	Sax.
Neußer.	Dr. Klinkosch.
Posch.	Reschauer.
Kopp.	Dr. Jaques.
Exner.	Banhans.
Proskowetz.	Pirko.
Dr. Bareuther.	Spaun.
Meißler.	Pauer.
Weitlof.	Dr. Roser.
Lustkandl.	Schwab.

Claudi. Steudel.
Tomaszczuk. Kirschner.
Brenner. Jäkl.
Ehrlich. Heilsberg.
Moro. Carneri.
Portugall. Rechbauer.
Dr. Foregger. F. Löblich.
Dr. Hallwich. Dr. Klier.
Pacher. Wickhoff.
Blaschka. Dr. Nitsche.
Herbst. Mauthner.
Bohatý. Dr. v. Stourzh.
Nischelwitzer. Portheim.
Ritter. Wurmbrand.
Lax. Auspitz.
Goëß. Dobler.
Dr. Wrann. Dr. Keil.
Dr. A. Weeber. Ruß.
Dr. Hirsch."

Präsident: Diese Interpellation wird dem Gesammtministerium zur Beantwortung übermittelt werden.

Es wurde mir ferner eine Interpellation an den Herrn Leiter des Justizministeriums überreicht; ich bitte um Verlesung derselben.

Schriftführer **Hevera** *(liest)*:

„Interpellation des Abgeordneten Dr. Ritter Foregger und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Leiter des Justizministeriums.

Anläßlich einer im Mai 1883 vollzogenen Beschlagnahme schritt die Redaction der wöchentlich zweimal in Cilli erscheinenden politischen Zeitschrift „Deutsche Wacht" bei der k. k. Staatsanwaltschaft in Cilli um die Bewilligung einer neuen Ausgabe der beschlagnahmten Nummer mit Hinweglassung des incriminirten Artikels, dessen Confiscation — nebenbei bemerkt — vom Gerichtshofe nicht bestätigt wurde, bittlich ein. Dieses Ansuchen wurde mit der Motivirung zurückgewiesen, daß in vorhergegangenen Jahren in einem ähnlichen Falle die „Cillier Zeitung" trotz der Anordnung, daß die neue Auflage „unverstümmelt" erscheinen müsse, doch nicht dem Auftrage entsprechend erschienen sei, daß aber eine Verstümmelung darin zu erblicken sei, wenn an der Stelle des beanständeten Artikels die Zeitung unbedruckt oder mit dem Vermerk „confiscirt" versehen sei. In der übrigens durch nichts gerechtfertigten Annahme der Wiederholung einer solchen „Verstümmelung" wurde daher die Ausgabe einer neuen Auflage glattweg untersagt.

Gegen dieses Vorgehen richtete die Redaction der „Deutschen Wacht" unverweilt eine Beschwerde an das hohe Justizministerium, mit der Bitte um entsprechende Weisung an die Staatsanwaltschaft. Eine Erledigung dieser Beschwerde ist jedoch bis heute noch immer nicht erfolgt; die genannte Zeitschrift darf daher, so oft sie confiscirt wird, eine neue Auflage nicht ausgeben, weil dieselbe ausdrücklich von der preßpolizeilichen Beschlagnahme bedroht ist.

Die Gefertigten erblicken in diesem Vorgehen eines Organes des Justizministeriums eine Verletzung des Preßgesetzes und stellen an den Herrn Leiter des Justizministeriums die Anfrage:

„In welcher Weise rechtfertigt der Herr Minister das Vorgehen des ihm unterstehenden Organes und aus welchen Gründen hat er es bisher unterlassen, Wiederholungen der ihm bekannt gegebenen Gesetzwidrigkeiten hintanzuhalten.

Dr. Foregger.
Dr. Heilsberg. Dr. Schmiderer.
Dr. Bareuther. Richter.
Dr. Weitlof. A. Posch.
Sturm. Dr. Magg.
E. Plener. Portugall.
Meißler. Dr. Hirsch.
H. Reschauer. Stourzh.
Blaschka. Dr. Roser.
Dr. Jaques. Dr. Hallwich.
Dr. V. Kraus. Rechbauer.
Auspitz. Lustkandl."

Präsident: Diese Interpellation wird Seiner Excellenz dem Herrn Leiter des Justizministeriums übergeben werden. Ich habe nun folgende Ausschußsitzungen anzusagen:

Der Ausschuß für die Reform der Branntweinbesteuerung hält heute 29. d. M., um 6 Uhr Abends in der Abtheilung I eine Sitzung.

Der Budgetausschuß hält morgen, 1. März, um 11 Uhr Vormittags in Abtheilung II eine Sitzung.

Tagesordnung:

Finanzgesetz für das Jahr 1884.

Uebereinkommen mit der Landesvertretung von Galizien in Betreff des Grundentlastungsfondes.

Nachtragscredit für die böhmisch-mährische Transversalbahn.

Eventuell: Petitionen und Resolutionen.

Der Gewerbeausschuß hält seine nächste Sitzung, Samstag 1. März, um 11 Uhr Vormittags, in Abtheilung III.

Tagesordnung: Fortsetzung der Specialdebatte über den VI. Abschnitt der Gewerbeordnung.

Der Ausschuß für das Meliorationsgesetz hält morgen, den 1. März d. J. 11 Uhr Vormittags in der Abtheilung IV Sitzung.

Der Strafgesetzausschuß hält morgen, 1. März d. J., das ist Samstag, 7 Uhr Abends in der Abtheilung V, Sitzung.

Gegenstand: Antrag des Abgeordneten Hevera, betreffend die Vagabundage.

Der Petitionsausschuß hält Montag, den 3. März, um 7 Uhr Abends in der Abtheilung VI eine Sitzung.

Der Actienausschuß wird für Montag, 3. März, um 11 Uhr Vormittag zu einer Sitzung in Abtheilung VI eingeladen. Tagesordnung:

1. Vorlage der Fragen an die Herren Experten durch das Subcomité.

2. Entgegennahme der vom Herrn Abgeordneten Dumba erbetenen Informationen über den Stand der mit der ersten österreichischen Sparcassa vereinigten Allgemeinen Versorgungsanstalt.

Der Ausschuß zur Vorberathung des Antrages des Abgeordneten Dr. Kopp, betreffend die galizische Transversalbahn wird auf Montag, 3. März um 11 Uhr Vormittag zu einer Sitzung in Abtheilung VI eingeladen.

Der Ausschuß zur Vorberathung des Antrages des Abgeordneten Dr. Roser und Genossen wegen gesetzlicher Regelung des Versicherungswesens hält Montag, 3. März d. J. um 6 Uhr Abends, in Abtheilung IV eine Sitzung.

Der Ausschuß über den Antrag des Abgeordneten Ritter v. Chlumecky, betreffend die bäuerlichen Agrarverhältnisse hält Montag, 3. März um 11 Uhr Vormittag in Abtheilung II eine Sitzung. Tagesordnung:

Generaldebatte über die bäuerlichen Agrarverhältnisse.

Der Eisenbahnausschuß versammelt sich Montag, 3. März d. J. um 10 Uhr Vormittags in Abtheilung I. Tagesordnung: Antrag des Abgeordneten Schwab, eventuell Petitionen.

Als nächsten Sitzungstag erlaube ich mir vorzuschlagen, Dienstag, den 4. März, um 11 Uhr Vormittags und als Tagesordnung:

1. Erste Lesung des von der k. k. Regierung vorgelegten Gesetzentwurfes, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von Mostar nach Metkovic *(863 der Beilagen)*.

2. Dritte Lesung des heute in zweiter Lesung beschlossenen Gesetzes, über die Anfechtung von Rechtshandlungen, welche das Vermögen eines zahlungsunfähigen Schuldners betreffen *(848 der Beilagen)*.

3. Fortsetzung der Verhandlung über die Regierungsvorlage, betreffend das Gesetz, womit im Königreiche Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau und im Herzogthume Bukowina das Recht zur Gewinnung der wegen ihres Gehaltes an Erdharz benützbaren Mineralien geregelt wird *(830 der Beilagen)*.

4. Bericht des Budgetausschusses über die Petition des Directionsrathes des orientalischen Museums um Bewilligung einer jährlichen Staatssubvention von 10.000 fl. vom Jahre 1884 an *(842 der Beilagen)*.

5. Zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Bewilligung eines Nachtragscredites für die Bestreitung der Kosten der im Jahre 1883 versammelt gewesenen evangelischen Generalsynoden des Augsburger und des helvetischen Glaubensbekenntnisses *(857 der Beilagen)*.

6. Bericht des Steuerausschusses über die Petition des Stadtrathes von Theresienstadt, betreffend die durch das Ansiedlungspatent gewährten Begünstigungen *(860 der Beilagen)*.

7. Bericht des Ausschusses zur Vorberathung des Antrages des Abgeordneten Dr. Heilsberg und der Regierungsvorlage, enthaltend den Gesetzentwurf über die Stellung und den Wirkungskreis des Staatsrechnungshofes *(849 der Beilagen)*; eventuell

8. Berichte über Petitionen *(Rest aus dem 28. Verzeichnisse, dann 29. und 30. Verzeichniss)*.

Ist etwas dagegen zu erinnern? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, so bleibt es bei meinem Vorschlage und ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung: 2 Uhr 40 Minuten.)

Anhang.

Hohes Abgeordnetenhaus!

Das hohe Abgeordnetenhaus steht im Begriffe, an die letzte Berathung des Gesetzentwurfes über die Anfechtung von Rechtshandlungen zahlungsunfähiger Schuldner zu gehen, eines Gesetzes, welches berufen ist, auf den ganzen Verkehr Oesterreichs den weitgehendsten segensreichsten Einfluß zu üben.

Das Bedürfniß, nach einem solchen Gesetze machte sich bereits seit Jahren in der fühlbarsten Weise geltend, insbesondere war es unser Verein, welcher diesem dringenden Bedürfnisse in der lebhaftesten Weise Ausdruck gab; durch unsere Mitglieder bewegen wir uns unausgesetzt mitten in dem Getriebe des Creditverkehres, die Wahrung der Interessen dieser Mitglieder in allen Insolvenzfällen, welche sich in der österreichisch-ungarischen Monarchie ereignen, bildet unsern ausschließlichen Wirkungskreis — wir sind also gewiß berufen und in der Lage, die enormen Schäden zu constatiren, welche Mangels eines solchen Anfechtungsgesetzes durch die fraudulosen Vorkehrungen vieler Schuldner vor ihrer Zahlungseinstellung dem Handel täglich zugefügt werden.

Diesem Mangel soll nun der vorliegende Gesetzentwurf abhelfen, und sehen wir uns zu unserer großen Genugthuung endlich dem Ziele nahe, das wir seit länger als einem Decennium durch Petitionen an die hohe Regierung, durch Eingabe an die niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer u. s. w. anstrebten.

Da es nunmehr blos von der Beschlußfassung dieses hohen Hauses abhängt, daß Oesterreich baldigst dieses Gesetz erhalte, so erlauben wir uns mit der ehrfurchtsvollen Bitte zu nahen:

Das hohe Abgeordnetenhaus geruhe das baldigste Zustandekommen des Gesetzes selbst durch Zustimmung zu den von dem hohen Herrenhause beschlossenen Abänderungen zu ermöglichen.

Wir verhehlen uns die Schwierigkeiten nicht, denen eine endgiltige, allen Verhältnissen Rechnung tragende Fassung des Gesetzes begegnet, wir übersehen insbesondere die Schärfe der Bestimmungen nicht, welcher der von diesem hohen Hause zurückgewiesene §. 4 zu äußern vermag und anerkennen dankbar das Bestreben des hohen Hauses, seinen Entwurf und die Bestimmungen desselben dem Wesen des Verkehres möglichst anzupassen und Alles zu beseitigen, was als ungerechtfertigte Härte den Handel und Wandel bedrücken könnte.

Da es jedoch ein wahrer Unglücksschlag für das ganze ökonomische Leben unseres Vaterlandes wäre, wenn durch dieses Bestreben, das Beste zu schaffen, das Inslebentreten dieses höchst nothwendigen Gesetzes abermals vielleicht auf ganz unbestimmte Zeit vertagt werden sollte, so wird das hohe Abgeordnetenhaus die Wünsche insbesondere der commerciellen und industriellen Bevölkerung gewiß erfüllen und deren Interessen am Besten dadurch wahren, daß hochdasselbe den §. 4 in der vom hohen Herrenhause vorgeschlagenen Fassung annimmt und damit das Zustandekommen des Gesetzes ermöglicht.

Wir können ja fast unbedingt auf unsere Gerichtsbehörden vertrauen, daß sie bei Handhabung und Auslegung des Gesetzes jenen richtigen Standpunkt finden, wodurch sich unbillige Härten vermeiden und die Gefahren übermäßiger Strenge beseitigen lassen, wozu der §. 4 etwa Anlaß geben könnte.

Schon das Bewußtsein des Bestandes eines solchen Gesetzes wird den zu fraudulosen Handlungen geneigten Schuldner abschrecken und nach und nach eine Besserung in den heutigen vollkommen corrumpirten Rechtsanschauungen gewisser Kreise herbeiführen, so daß die Anwendung des Gesetzes allmälig viel seltener eintreten dürfte, als dermalen gefürchtet wird.

Der dolose Vorgang auf dem Gebiete der Insolvenzen nimmt, wie wir als competenteste Zeugen bestätigen können, täglich überhand, nicht blos in Galizien, welches Land uns seit Jahren Veranlassung zu den berechtigtesten Klagen gab, sondern auch in den deutschösterreichischen Kronländern, z. B. in Steiermark stehen Vermögensübertragungen und Vermögensentziehungen an der Tagesordnung; jede Verzögerung in der Einführung des Anfechtungsgesetzes schlägt dem commerciellen Verkehr neue Wunden, und da sich Vollkommenes in der Gesetzgebung theoretisch nicht schaffen läßt, bis die Praxis die wunden Stellen bloßgelegt hat, so empfiehlt es sich, die jahrelange Berathung des Entwurfes abzuschließen und seine segensreichen Wirkungen eintreten zu lassen, welche durch allfällige kleine Mängel im Ganzen und Großen gewiß nicht alterirt werden.

Wir erlauben uns also unsere ehrfurchtsvolle Bitte dahin zu wiederholen:

Das hohe Abgeordnetenhaus geruhe das von hochdemselben bereits beschlossene Gesetz über die Anfechtungen von Rechtshandlungen, welche das Vermögen eines zahlungsunfähigen Schuldners betreffen, behufs schleunigster Einführung desselben mit den von dem hohen Herrenhause vorgenommenen Aenderungen anzunehmen.

Creditorenverein zum Schutze von Forderungen bei Insolvenzen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. IX. Session. 337. Sitzung,

am 4. März 1884.

Inhalt:

Abwesenheitsanzeige.

Urlaubsertheilung.

Zuschriften des Herrenhauses, betreffend

1. die Uebereinkunft zwischen Oesterreich-Ungarn und der Schweiz wegen Bewilligung des Armenrechtes (866 der Beilagen);

2. den Beitritt desselben zu den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses, über

   a) den Gesetzentwurf, betreffend die Gebührenbefreiung der Stiftungen und Widmungen zu Unterrichts-, Wohlthätigkeits- und Humanitätszwecken aus Anlaß der Geburt Ihrer k. und k. Hoheit der durchlauchtigsten Frau Erzherzogin Elisabeth;

   b) die Handelsconvention vom 18. Februar 1884 zwischen Oesterreich-Ungarn und Frankreich.

Petitionen.

Interpellation des Abgeordneten Pirko und Genossen an das Handelsministerium, betreffend eine Bedachtnahme auf die erforderlichen Canalisirungsarbeiten vor der Concessionirung der Verbindungsstrecke der Franz-Joseph-Bahn zur Kaiserin-Elisabeth-Westbahn von Tulln über Traismauer nach St. Pölten.

Erste Lesung des von der k. k. Regierung vorgelegten Gesetzentwurfes, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von Mostar nach Metković (863 der Beilagen. — Zuweisung an den Budgetausschuß).

Dritte Lesung des Gesetzes über die Anfechtung von Rechtshandlungen, welche das Vermögen eines zahlungsunfähigen Schuldners betreffen (848 der Beilagen).

Fortsetzung der Verhandlung über die Regierungsvorlage, betreffend das Gesetz, womit im Königreiche Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau und im Herzogthume Bukowina das Recht zur Gewinnung der wegen ihres Gehaltes an Erdharz benützbaren Mineralien geregelt wird (830 der Beilagen. — Generaldebatte. — Redner: Abgeordneter Dr. Menger, Ackerbauminister Graf Falkenhayn, die Abgeordneten Dr. Ritter v. Biliński, Matscheko).

Regierungsvorlage, betreffend die Erwerbung, beziehungsweise Herstellung eigener Post- und Telegraphengebäude in Graz, Olmütz und Troppau (868 der Beilagen).

(Beginn der Sitzung: 11 Uhr 15 Minuten.)

Vorsitzender: Präsident Dr. **Smolka.**

Schriftführer: **Hevera, Meißler,** Dr. Julian **Czerkawski,** Freiherr v. **Taufferer.**

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident und Leiter des Ministeriums des Innern Graf **Taaffe,** Minister Dr. Freiherr v. **Ziemiałkowski,** Ackerbauminister Graf **Falkenhayn,** Minister und Leiter des Justizministeriums Dr. Freiherr v. **Prazák,** Minister für Cultus und Unterricht Freiherr **Conrad** v. **Eybesfeld,** Finanzminister Dr. Ritter v. **Dunajewski,** Handelsminister Freiherr v. **Pino.**

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Ministerialrath des Justizministeriums Dr. **Steinbach,** Bergrath **Lhotský.**

Präsident: Ich erkläre die Sitzung für eröffnet.

Das Protokoll der Sitzung vom 29. v. M. ist unbeanständet geblieben, demnach als genehmigt anzusehen.

Der Herr Abgeordnete Neuwirth hat sich unwohl gemeldet.

Vom Präsidium des Herrenhauses sind Zuschriften eingelangt, um deren Verlesung ich ersuche.

Schriftführer **Hevera** *(liest)*:

„Das Herrenhaus hat in seiner Sitzung vom 29. d. M. der von der Regierung eingebrachten Uebereinkunft zwischen Oesterreich-Ungarn und der Schweiz wegen Bewilligung des Armenrechtes *(866 der Beilagen)* die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt.

Auf Grund des §. 10 (Alinea 4) des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Reichsrathes wird das Präsidium des Abgeordnetenhauses hievon zur weiteren verfassungsmäßigen Behandlung in Kenntniß gesetzt.

Wien, 29. Februar 1884.

Trauttmansdorff.

Hennig,
Schriftführer."

Präsident: Ist bereits in Druck gelegt und heute vertheilt worden.

Schriftführer **Hevera** *(liest)*:

„Das Herrenhaus ist in seiner Sitzung vom 29. Februar 1884 dem mit der Zuschrift vom 19. Februar 1884, Z. 2704/A. H. mitgetheilten Beschlusse des Abgeordnetenhauses über den Gesetzentwurf, betreffend die Gebührenbefreiung der Stiftungen und Widmungen zu Unterrichts-, Wohlthätigkeits- und Humanitätszwecken aus Anlaß der Geburt Ihrer k. und k. Hoheit der Durchlauchtigsten Frau Erzherzogin Elisabeth ohne Aenderung in dritter Lesung beigetreten.

Auf Grund des §. 10 (Alinea 3) des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Reichsrathes wird das Präsidium des Abgeordnetenhauses hievon mit dem Beifügen in Kenntniß gesetzt, daß die Beschlüsse beider Häuser gleichzeitig an das Ministerium geleitet werden.

Wien, 29. Februar 1884.

Trauttmansdorff.

Hennig,
Schriftführer."

„Das Herrenhaus hat in seiner Sitzung vom 29. Februar d. J. der mit der Zuschrift des Abgeordnetenhauses vom 22. d. M., Z. 2749/A. H. anhergelangten Handelsconvention vom 18. Februar 1884 zwischen Oesterreich-Ungarn und Frankreich die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt.

Auf Grund des §. 10 (Alinea 3) des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Reichsrathes wird das Präsidium des Abgeordnetenhauses hievon mit dem Beifügen in Kenntniß gesetzt, daß die Beschlüsse beider Häuser gleichzeitig an das Ministerium geleitet werden.

Wien, 29. Februar 1884.

Trauttmansdorff.

Hennig,
Schriftführer."

Präsident: Diese Zuschriften wollen zur Kenntniß genommen werden.

Ich constatire nunmehr die Beschlußfähigkeit des hohen Hauses.

Der Herr Abgeordnete Dr. Graf Pozza hat um einen dreiwöchentlichen Urlaub ersucht; ich bitte das betreffende Schreiben zu verlesen.

Schriftführer **Hevera** *(liest)*:

„Excellenz!

Unaufschiebbare Familienangelegenheiten gestatten es mir nicht, für einige Zeit den Sitzungen des hohen Reichsrathes beizuwohnen, weßhalb ich Euer Excellenz bitte, mir einen dreiwöchentlichen Urlaub beim hohen Hause gnädigst erwirken zu wollen.

Geruhen Euer Excellenz die Gefühle meiner tiefsten Hochachtung entgegenzunehmen, indem ich mich zeichne

Euer Excellenz ergebenster Diener
Raphael Graf Pozza.

Ragusa, 28. Februar 1884."

Präsident: Der Herr Abgeordnete Graf Pozza ersucht um einen dreiwöchentlichen Urlaub; ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Urlaub bewilligen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Urlaub ist bewilligt.

In der letzten Sitzung ist vertheilt worden:

Das 31. Verzeichniß der Berichte des Petitionsausschusses über Petitionen.

Heute wurden noch aufgelegt:

Die Berichte über das Budget pro 1884 *(813 der Beilagen)*;

die in der letzten Sitzung zur Verlesung gekommene Zuschrift des Herrn Handelsministers Freiherr v. Pino vom 29. Februar 1884, Z. 7600, enthaltend einen den Bau der böhmisch-mährischen Transversalbahn betreffenden Nachtragsvoranschlag *(865 der Beilagen)*;

der Antrag des Abgeordneten Lienbacher und Genossen, betreffend die zwangsweise Veräußerung landwirthschaftlicher Güter *(861 der Beilagen)*

und der Bericht des Budgetausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend die Erhöhung der Baukosten der Arlbergbahn *(864 der Beilagen)*;

Es sind Petitionen eingelangt, ich ersuche um die Mittheilung des wesentlichen Inhaltes derselben.

Schriftführer **Hevera** *(liest)*:

„Petition des Karl Kernreuter, Amtsdiener in der Bibliothek des Reichsrathes, um gnädige Bewilli-

gung einer Diensteszulage *(überreicht durch Abgeordneten Dumba)*."

„Petition des gewerblichen Handwerkervereines in Pardubic wegen Regelung der Baugewerbe *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Žák)*."

„Petition des Gewerbevereines zu Tetschen a. d. Elbe, betreffend die Regelung der concessionirten Baugewerbe *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Klier)*."

„Petition der Stadtvertretung Březnic in Böhmen um Vervollständigung der k. k. Bergakademie in Přibram durch Errichtung eines zweijährigen Vorbereitungscurses *(überreicht durch Abgeordneten Šulc)*."

„Petition der Gemeindevorstehung in Schönau bei Neutitschein um Uebernahme der Kaiser Ferdinands-Nordbahn nach Ablauf ihres Privilegiums in die staatliche Verwaltung *(überreicht durch Abgeordneten Neusser)*."

„Petition der Maurer- und Zimmermeister aus Saaz bezüglich des Baugewerbegesetzes *(überreicht durch Abgeordneten Grafen Mieroszowski)*."

„Petition der Schuhmachergenossenschaft von Plan in Böhmen wegen Abänderung des §. 38 des Gewerbegesetzes *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Dostal)*."

„Petition der Schuhmachergenossenschaft von Steyr in Oberösterreich in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Wickhoff)*."

„Petition der Schuhmachergenossenschaft von Böhmisch-Kamnitz in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Herbst)*."

„Petition der Schuhmachergenossenschaft von Zwickau in Böhmen in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Herbst)*."

„Petition der Gewerbegenossenschaft der Schuhmacher in Turnau um Aufhebung der Befugniß der Handelsleute zum Handel mit fertigen Schuhwaaren *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Mattuš)*."

„Petition der Direction der Sparcasse des Bezirkes Umgebung Graz um Ablehnung der von der Regierung eingebrachten neuen Steuervorlagen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Portugall)*."

„Petition der Bezirksvertretung in Böhmisch-Aicha in Böhmen um Verfügung, daß die Abhandlung von Verlassenschaften allein durch die k. k. Bezirksgerichte gepflogen werde *(überreicht durch Abgeordneten Jeřábek)*."

„Petition der Handels- und Gewerbekammer für das Herzogthum Salzburg um Ablehnung der Gebührengesetznovelle *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Keil)*."

„Petition des Verbandes österreichischer Müller und Mühleninteressenten in Wien, betreffend die Stempelpflichtigkeit von kaufmännischen Mahn- und Begleitschreiben *(überreicht durch Abgeordneten Panowsky)*."

„Petition des Lehrkörpers des k. k. Obergymnasiums in Kolomea in Galizien um Aufbesserung der Lage der Mittelschulsupplenten *(überreicht durch Abgeordneten Ozarkiewicz)*."

„Petition der Stadtvertretung der königlichen Silberbergstadt Přibram in Böhmen um Vervollständigung der k. k. Bergakademie daselbst durch Errichtung eines zweijährigen Vorbereitungscurses *(überreicht durch Abgeordneten Šulc)*."

„Petition der Bezirksvertretung zu Böhmisch-Leipa um Uebernahme des gesammten Versicherungswesens von Seite des Staates *(überreicht durch Abgeordneten Kirschner)*."

„Petition des Bezirksausschusses in Böhmisch-Aicha in Böhmen in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Jeřábek)*."

„Petition des land- und forstwirthschaftlichen Filialvereines zu Teschen in Schlesien wegen Verstaatlichung der Kaiser Ferdinands-Nordbahn *(überreicht durch Abgeordneten Freiherrn v. Spens)*."

„Petition der Gemeinden Ossegg, Tronkau, Dreikönig und Meichendorf des Bezirkes St. Leonhard, der Gemeinde Stainzthal des Bezirkes Ober-Radkersburg und der Gemeinden Plippitzberg, Plippitz und Sögersdorf des Bezirkes Radkersburg, zu Handen des gemeinschaftlichen Bevollmächtigten Franz Schlaber, Gemeindevorstehers in Meichendorf, Bezirk St. Leonhard in Steiermark, um eine Subvention aus Reichsmitteln zur Ermöglichung der raschen Herstellung einer entsprechenden Fahrstraße auf Grund bestehender Gemeindewege, im Anschlusse an die von der Südbahn zu errichtende Zweigbahn Radkersburg-Spielfeld *(überreicht durch Abgeordneten Raič)*."

„Petition des Gemeinderathes der Stadt Chrzanow in Galizien um Errichtung einer Frachtenstation an der dortigen Haltstelle der Nordbahn *(überreicht durch Abgeordneten Grafen Mieroszowski)*."

„Petition des Ausschusses des land- und forstwirthschaftlichen Filialvereines zu Teschen in Schlesien wegen Einreihung der Drainageröhren im Tarifsatze als Töpferwaare *(überreicht durch Abgeordneten Freiherrn v. Spens)*."

„Petition mehrerer Gewerbetreibender von Jičin in Böhmen wegen Regelung der Baugewerbe *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Jansa)*."

„Petition mehrerer Gewerbetreibender von Jičin wegen Regelung der Baugewerbe *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Jansa)*."

„Petition der Gewerbegenossenschaft „Živnostenské společenstvo ve Vršovicich", betreffend den Beitritt zur Petition des Gewerbevereines in Böhmen vom 28. Jänner 1884 *(überreicht durch Abgeordneten Tilšer)*."

„Petition der Schuhmachergenossenschaft in Eger um Veranlassung der entsprechenden Abänderung des §. 38 des Gewerbegesetzes vom 15. März 1883 *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Bareuther)*."

„Petition des Advocaturscandidaten zu Spalato in Dalmatien, Dr. Anton Botteri, gegen die Novelle zur Advocatenordnung *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Kopp)*."

„Petition der Bezirksvertretung von Studená in Mähren wegen Gewährung eines Staatsvorschusses von 4.000 fl. auf zehn Jahre anläßlich der Elementarschäden *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Fanderlik)*."

„Petition der Gemeindevertretungen von Holyń und Chotin in Galizien wegen Bezuges des Salzwassers aus der Salzquelle von Barbara, Kaluszer Bezirkes zur Hebung der Viehzucht *(überreicht durch Abgeordneten Kulaczkowski)*."

„Petition des Gewerbevereines Komotau in Betreff des Gesetzentwurfes über das Baugewerbe *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Russ)*."

„Eingabe des österreichischen Ingenieur- und Architektenvereines, womit derselbe die von der am 16. Februar 1884 stattgefundenen Versammlung dieses Vereines in Angelegenheit der concessionirten Baugewerbe beschlossene Resolution zur Kenntnißnahme mittheilt *(überreicht durch Abgeordneten Matscheko)*."

„Petition der Gewerbetreibenden der Stadt Bystřic bei Neustadtl in Mähren um Errichtung einer Staatsgewerbeschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Fanderlik)*."

„Petition der Gewerbetreibenden in Krakau wegen Regelung der Baugewerbe *(überreicht durch Abgeordneten Grafen Mieroszowski)*."

„Petition des landwirthschaftlichen Vereines des Kuhländchens in Fulnek (Mähren) wegen Einreihung der Drainageröhren im Eisenbahntarife unter die Töpferwaaren *(überreicht durch Abgeordneten Neusser)*."

„Petition des oberösterreichischen Fischereivereines in Linz um Erledigung der Regierungsvorlage, enthaltend des Reichsfischereigesetz *(überreicht durch Abgeordneten Foltz)*."

„Petition der Gewerbevereine von Liben, Bonic und Prosek in Böhmen wegen Regelung des Baugewerbegesetzes *(überreicht durch Abgeordneten Hladik)*."

„Petition der Genossenschaft der Tischler zu Karlin in Böhmen wegen Regelung der Baugewerbe *(überreicht durch Abgeordneten Hladik)*."

„Petition mehrerer landwirthschaftlicher Brennereibesitzer des Bezirkes Völkermarkt in Kärnten um Abänderung des §. 40 des Branntweinsteuergesetzes vom 27. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 72 *(überreicht durch Abgeordneten Lax)*."

„Petition der Stadtvertretung zu Teltsch in Mähren um Errichtung einer Gewerbefachschule in Brünn *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Fanderlik)*."

„Petition der Bezirksvertretung von St. Leonhard in Steiermark wegen Ablehnung der Steuergesetze *(überreicht durch Abgeordneten Raič)*."

„Petition der Gemeindevertretung der königlichen Freistadt Jasko um Ueberlassung des für Militärzwecke entbehrlich gewordenen Marodenhauses *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Skarszewski)*."

„Petition der Handels- und Gewerbekammer in Eger, betreffend die Abänderung mehrerer Bestimmungen des Gesetzentwurfes über die Unfallsversicherung der Arbeiter *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Edlen v. Plener)*."

„Petition des Vereines gegen das Ueberhandnehmen des Branntweintrinkens aus Slavikovic bei Neustadtl in Mähren mit Vorschlägen von Maßregeln gegen das Branntweintrinken *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Ritter v. Šrom)*."

„Petition der Gemeindevertretungen von Groß-Prosenitz, Klein-Prosenitz und Radvanic des Leipniker Gerichtsbezirkes in Mähren um Uebernahme der k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn in die Staatsverwaltung *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Ritter v. Šrom)*."

„Petition der Leipniker Bezirksvorschußcasse in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Rittter v. Šrom)*."

„Petition des landwirthschaftlichen und Bienenzuchtvereines in Leipnik in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Ritter v. Srom)*."

„Petition der Leipniker Bezirksorschußcasse um Errichtung einer Staatsgewerbeschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Ritter v. Šrom)*."

„Petition des Lese- und Gesangsvereins „Lipa" in Liepnik in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Ritter v. Šrom)*."

„Petition der landwirthschaftlichen und Bienenzuchtgenossenschaft in Leipnik in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Ritter v. Srom)*."

„Petition des Centralgewerbevereins für Mähren in Brünn in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Ritter v. Šrom)*."

„Petition des Comités des Galizischen Vereines für Pferdezucht und Rennen um Erhöhung der zu Rennpreisen zu ertheilenden Staatssubvention *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Abrahamowicz)*."

„Petition der Gemeinden des Isonzothales um Verlängerung der Kronprinz Rudolf-Bahn von Tarvis über Görz bis zum Meere *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Tonkli)*."

Präsident: Zu dieser Petition hat sich der Herr Abgeordnete Graf Coronini das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Graf **Coronini:** Unlängst hatte ich die Ehre, bezüglich einer Petition, welche in derselben Bitte gipfelte, das hohe Haus zu ersuchen, zu beschließen, daß die Petition vollinhaltlich dem stenographischen Protokolle beigeschlossen werden möge. Das hohe Haus hat, wie ich dankbar anerkenne, dieser Bitte stattgegeben.

Bezüglich der heutigen Petition erlaube ich mir nun diese Bitte zu wiederholen. Es sind viele Gemeinden unseres Landes, welche abermals dieselbe Bitte an das hohe Haus stellen. Die Petition enthält die ganze Leidensgeschichte der in Rede stehenden Bahn und entwickelt all die Gründe, welche für die Erbauung derselben sprechen. Da es doch gewiß höchst wünschenswerth ist, daß alle Mitglieder des hohen Hauses, wenn einmal die Sache hier zur Beschlußfassung kommt, hievon volle Kenntniß haben, erlaube ich mir die Bitte und den Antrag zu stellen, das hohe Haus wolle beschließen, daß die eben verlesene Petition vollinhaltlich dem heutigen stenographischen Protokolle angeschlossen werde.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Graf Coronini beantragt, daß die von ihm besprochene Petition vollinhaltlich dem stenographischen Protokolle der heutigen Sitzung angeschlossen werde. Ich ersuche jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen. *(Anhang.)*

Die heute mitgetheilten Petitionen werden nach Maßgabe ihres Inhaltes den betreffenden Ausschüssen zur Vorberathung und Berichterstattung überwiesen werden.

Es ist mir eine Interpellation an das k. k. Handelsministerium überreicht worden, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer **Hevera** *(liest)*:

„Interpellation des Abgeordneten Karl Pirko und Genossen an Ein hohes k. k. Handelsministerium.

Die Unterzeichneten haben vernommen, daß das hohe k. k. Handelsministerium mit der Absicht umgehen soll, zur Verbindung der bereits verstaatlichten Kaiserin Elisabeth-Westbahn und der nunmehr auch verstaatlichten Kaiser Franz Joseph-Bahn eine Bahnverbindung von St. Pölten über Traismauer nach Tulln in Aussicht zu nehmen, die Herstellung dieser, zwei große Staatsbahnen verbindenden Bahnstrecke jedoch nicht im Staatsbaue durchzuführen, sondern einem besonderen Bankunternehmen die Concessionirung für diese Bahnstrecke zu ertheilen.

Es kann nicht in Abrede gestellt werden, daß die Herstellung dieser Verbindung der beiden verstaatlichten Hauptbahnen schon des Lastenverkehres wegen von großem Werthe sein kann, und daß, wenn diese Bahn schon gebaut wäre, der Staat zweifellos das Bestreben haben müßte, diese Verbindungslinie gleichfalls in seinen Besitz zu bringen.

Muß es daher schon auffallen, daß die Erbauung dieser für die zwei verstaatlichten Hauptbahnen ins Auge gefaßten Verbindungsbahnstrecke einem nicht staatlichen Bankunternehmen übertragen werden soll, so muß diese angeblich beabsichtigte specielle Concessionirung für den Bahnbau für eine Privatgesellschaft noch umsomehr auffallen, wenn die hohe Regierung bei der Vergebung dieser Concession von den Principien abweichen wollte, welche sie bisher für die Concessionirung einer solchen Bahnerrichtung schon zu einer Zeit eingehalten hat, bevor noch die Franz Joseph-Bahn, ja sogar noch die Kaiserin Elisabeth-Westbahn verstaatlicht war.

Die hohe Regierung, und zwar sowohl das hohe k. k. Ackerbauministerium, als auch das hohe k. k. Handelsministerium haben bisher, wie es documentarisch nachgewiesen werden kann, immer den Grundsatz festgehalten, daß zur Verbindung der Franz Joseph-Bahn von Tulln über Traismauer nach St. Pölten mit der Elisabeth-Westbahn nur eine solche Trace concessionirt werden soll, welche der für das Tullnerfeld so dringend nothwendigen und die Entwicklung dieses Landstriches förderlichen Anlage eines, die Hochwässer ableitenden und eine entsprechende Bewässerung ermöglichenden Canalbaues in keiner Weise präjudicirt.

Es ist dies auch ganz natürlich, denn durch die vereinigte Anlage einer Bahn und eines Hauptcanales müssen sowohl die Kosten des Bahnbaues, als des Canalbaues beträchtlich billiger werden, weil das ausgehobene Materiale des Canales sofort zur Herstellung der Bahndämme und der Beschotterung verwendet und Bahn und Canal zusammen mit einem Kostenbetrage für die Bahn mit circa 1,800.000 fl. und für den Canal mit circa 1,200.000 fl. nach sorgfältig angestellten Berechnungen in der Weise hergestellt werden können, daß sowohl für die richtige Bahnverbindung, als für die richtige Be- und Entwässerung des Gebietes gesorgt wäre.

Das hohe k. k. Ackerbauministerium hat für die Durchführung eines solchen Regulirungsbaues sogar die Nothwendigkeit einer Staatssubvention anerkannt und von seinem Standpunkte aus zugestanden.

Das ganze Gebiet des Tullnerfeldes, welches einer der fruchtbarsten Striche in Oesterreich überhaupt sein könnte und sein sollte, ist in der That durch die Nichtregulirung der Donau, der Traisen, des Perschling, der großen und kleinen Tulln der Gefahr der Ueberschwemmung in einem solchen Maße ausgesetzt, daß die Ernten vielfach durch die Hochwässer ganz hinweggeschwemmt werden, ja ganze Gemeinden des unteren Tullnerfeldes Jahr für Jahr zur Zeit der Hochwässer Ueberschwemmungen ausgesetzt sind, während das obere Tullnerfeld in dürren Jahren in Folge seines durchlässigen Bodens so austrocknet, daß der Boden weit auseinander berstet.

Diese Gefahr der Ueberschwemmung würde nur im Falle der Ziehung einer solchen Bahnlinie nicht nur nicht gemindert, sondern auf das gefährlichste gesteigert und die Abhilfe selbst für die Zukunft ganz unmöglich gemacht werden, wenn der Bau einer Bahn in einer Richtung concessionirt würde, welche der so hoch bedeutsamen Frage der Meliorirungsarbeiten für das Tullnerfeld präjudicirlich wäre.

Die Bevölkerung des Tullnergebietes hat sich daher schon wiederholt in Petitionen dahin ausgesprochen, daß nur eine solche Bahnlinie concessionirt werden soll, welche zugleich die Herstellung der Wasserregulirungsarbeiten erleichtert, und die beiden hohen Ministerien des Ackerbaues und des Handels haben diesen Standpunkt nicht nur als gerechtfertigt anerkannt, sondern bei der Vergebung früherer Vorconcessionen zur Bedingung gemacht, daß die Richtung und Anlage der Bahntrace mit der Anlage eines die Ent- und Bewässerung ermöglichenden Hauptcanales in Verbindung gebracht werde.

Die Bevölkerung hat sich ihrerseits durch förmliche Erklärungen zu Leistungen für die Durchführung der Regulirungsarbeiten bereit erklärt.

Welche Aufregung muß nun die Bevölkerung ergreifen, wenn sie hört, daß das hohe k. k. Handelsministerium, wie man sagt, sogar im Widerspruche mit seinen eigenen früheren Principien, im Widerspruche mit dem hohen k. k. Ackerbauministerium, im Widerspruche mit den Interessen und den berechtigten Erwartungen der Bevölkerung, ja sogar im Widerspruche mit den Interessen der beiden verstaatlichten Eisenbahnen mit der abgetrennten Concession eines Bahnbaues vorgehen will, welcher, anstatt das Gebiet des Tullnerfeldes von einer fortwährenden Gefahr zu schützen, diese Gefahr steigert und die Minderung derselben, wenn nicht ganz unmöglich macht, so doch ungemein vertheuert und welche doch zugleich zwischen zwei verstaatlichte Hauptbahnen gelegt, auch dem Interesse dieser beiden Hauptbahnen nicht genügend entgegenkommt.

Da die Gefertigten vernehmen, daß das hohe k. k. Handelsministerium mit der Verleihung dieser Concession im eigenen Wirkungskreise vorzugehen beabsichtige, ohne diesen so hoch bedeutsamen und so vielen Interessen präjudicirenden Gegenstand auch nur vor die Reichsvertretung zu bringen und hiedurch einem wichtigen Theile des Landes Niederösterreich die gefährlichste Schädigung für die ganze Zukunft erwachsen kann, so halten sie sich in ihrem Gewissen verpflichtet, an das hohe k. k. Ministerium die Anfrage zu richten:

„Ist es wahr, daß das hohe k. k. Handelsministerium im Widerspruche mit seinen eigenen früheren Grundsätzen, im Widerspruche mit den mehrfach ausgesprochenen Grundsätzen des hohen k. k. Ackerbauministeriums und im Widerspruche mit den berechtigten Ansprüchen und Erwartungen der Bevölkerung, mit der Concessionirung der Verbindungsstrecke der Franz Joseph-Bahn zur Kaiserin Elisabeth-Westbahn von Tulln über Traismauer nach St. Pölten zu Gunsten einer Privatgesellschaft vorzugehen gedenkt, ohne daß hiebei für die gleichzeitige und möglichst erleichterte Durchführbarkeit der unerläßlich nothwendigen Canalisirungsarbeiten Fürsorge getroffen und schon vor der Concessionirung der Bahn die Ermöglichung dieser Arbeiten zur Bedingung gesetzt werde?

Dr. Ofner.	Karl Pirko.
Dr. W. Lustkandl.	Dr. Keil.
Brenner.	Dr. Weeber.
Claudi.	Friedr. Sueß.
Richter.	Schwab.
Tausche.	Kirschner.
Hübner.	Beer.
Blaschka.	E. v. Plener.
Schöffel.	Wildauer.
Neußer.	Dr. Jaksch.
Matscheko.	Carneri.
Weitlof.	Meißler.
Schmiderer.	Dr. Nitsche.
Dr. Josef Kopp.	Mackowitz.
V. v. Kraus.	L. Wolkenstein.
Lax.	Klinkosch.
Dr. Roser.	Schier.
Oppenheimer.	Oberndorfer.
Doblhoff.	Pirquet.
Schönerer.	Löblich.
Dr. Vielguth.	Dr. Ad. Weiß.
C. Foltz.	Dr. G. Hirsch.
Tomaszczuk.	Goëß.
Wolfrum.	Sprung.
Alter.	Terlago.
Jäckl	Herbst.
Chlumecky.	Dobler.
Portheim	Köpl.
Dr. Wrann.	Raab.
Dr. v. Stourzh.	Granitsch.

Bohaty. Heilsberg.
Bareuther. Spaun.
Zedtwitz. Exner."

Präsident: Diese Interpellation wird Seiner Excellenz dem Herrn Handelsminister zur Beantwortung übergeben werden.

Wir gelangen nun zur Tagesordnung.

Erster Gegenstand derselben ist die erste Lesung des von der k. k. Regierung vorgelegten Gesetzentwurfes, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von Mostar nach Metković *(863 der Beilagen)*.

Zu diesem Gegenstande hat sich der Herr Abgeordnete Zeithammer das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Zeithammer:** In diesem Gesetzentwurfe handelt es sich darum, daß die Kosten der Herstellung der Bahn zwischen Mostar und Metković vorschußweise aus den bereits angesammelten Zinsen oder aus den noch einlaufenden Zinsen der bestehenden Centralactiven gedeckt werden sollen. Ebenso soll die Refundirung aus den Betriebsüberschüssen der fertigen Bahn oder aus den Landeseinkünften von Bosnien und der Hercegovina geschehen. Wie daraus zu ersehen ist, handelt es sich hauptsächlich um die Finanzirung dieses Unternehmens und aus diesem Grunde, und mich berufend auf einen ähnlichen Vorgang bei der Gesetzesvorlage über die Herstellung der Bosnathalbahn, beantrage ich, das hohe Haus wolle beschließen, diese Gesetzesvorlage dem Budgetausschusse zuzuweisen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Zeithammer beantragt, diese Regierungsvorlage dem Budgetausschusse zuzuweisen. Wünscht Jemand zu diesem Antrage zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Nachdem dies nicht der Fall ist, ersuche ich diejenigen Herren, welche diesem Antrage zustimmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Der zweite Gegenstand der Tagesordnung ist die dritte Lesung des in zweiter Lesung beschlossenen Gesetzes über die Anfechtung von Rechtshandlungen, welche das Vermögen eines zahlungsunfähigen Schuldners betreffen *(848 der Beilagen)*.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Madeyski** *(von der Tribüne)*: Nachdem bei der zweiten Lesung des Gesetzes keine Abänderungen beschlossen worden sind, so glaube ich von der Verlesung desselben Umgang nehmen zu können *(Zustimmung)* und stelle den Antrag, das in zweiter Lesung beschlossene Gesetz nunmehr in dritter Lesung anzunehmen.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt, daß das in der letzten Sitzung in zweiter Lesung angenommene Gesetz über die Anfechtung von Rechtshandlungen, welche das Vermögen eines zahlungsunfähigen Schuldners betreffen, nunmehr in dritter Lesung angenommen werde. Wünscht Jemand über diesen Antrag zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche das Gesetz, so wie es in zweiter Lesung zum Beschlusse erhoben wurde, nunmehr in dritter Lesung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz über die Anfechtung von Rechtshandlungen, welche das Vermögen eines zahlungsunfähigen Schuldners betreffen, ist in dritter Lesung endgiltig angenommen *(gleichlautend mit 848 der Beilagen)*.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Madeyski:** Ich bitte das hohe Haus zur Kenntniß zu nehmen, daß mit diesem Beschlusse des hohen Hauses auch die Petitionen, welche in dieser Angelegenheit überreicht worden sind, ihre Erledigung finden; Es ist die Petition der Handels- und Gewerbekammer in Prag um neuerliche Eliminirung des vom hohen Herrenhause restituirten §. 4 in dem Entwurfe eines Gesetzes über die Anfechtbarkeit von Rechtshandlungen, welche das Vermögen eines zahlungsunfähigen Schuldners betreffen (überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Portheim), und die Petition des Creditorenvereines zum Schutze von Forderungen bei Insolvenzen in Wien um Annahme des Gesetzentwurfes über die Anfechtung von Rechtshandlungen, welche das Vermögen eines zahlungsunfähigen Schuldners betreffen, mit den von dem hohen Herrenhause beschlossenen Aenderungen (überreicht durch Abgeordneten Dr. Jaques).

Präsident: Ich bitte zur Kenntniß zu nehmen, daß mit dem gefaßten Beschlusse die soeben verlesenen Petitionen ihre Erledigung finden.

Wir gelangen nun zum dritten Gegenstande der Tagesordnung, das ist zur Fortsetzung der Verhandlung über die Regierungsvorlage, betreffend das Gesetz, womit im Königreiche Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthum Krakau und im Herzogthume Bukowina das Recht zur Gewinnung der wegen ihres Gehaltes an Erdharz benützbaren Mineralien geregelt wird *(830 der Beilagen)*.

Ich bitte zur Kenntniß zu nehmen, daß sich noch der Herr Abgeordnete Ritter v. Dzwonkowski zum Worte gemeldet hat.

Es gelangt nunmehr zum Worte der Herr Abgeordnete Dr. Menger; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Menger:** Hohes Haus! Schon die Aeußerungen des letzten Herrn Redners von jener *(rechten)* Seite des hohen Hauses werden Ihnen bewiesen haben, daß die Principien des Gesetzentwurfes, wie sie die Majorität des Ausschusses vorschlägt, durchaus nicht im Ganzen und Großen von allen Mitgliedern jener *(rechten)* Seite des hohen Hauses, auch nicht von allen Herren Abgeordneten aus Galizien gebilligt werden. Denn der geehrte Herr Vorredner hat mit einer anerkennenswerthen Offenheit uns gesagt, daß er der Ansicht sei, daß allerdings die Unterstellung der Gewinnung des Petroleums unter das Berggesetz am besten die vorliegende Aufgabe lösen würde. Er fügte nur hinzu, daß unter den obwaltenden Umständen ihm diese Art der Lösung inopportun erscheine. Hieraus aber würde, meine verehrten Herren, nur folgen, daß gewisse Uebergangsbestimmungen, gewisse Berücksichtigungen der eigenthümlichen Natur der Verhältnisse, die sich indessen entwickelt haben, gewisse Rücksichtsnahmen auf Thatsachen und Entwicklungen in dem Gesetze hätten zum Ausdrucke gebracht werden sollen. Es spricht aber diese Anschauung sicher nicht dafür, daß ein dem allein für richtig erklärten entgegengesetzter Grundsatz in das Gesetz aufgenommen werde, daß auf dem für unrichtig erklärten Grundsatze das ganze Gesetz aufgebaut werden soll.

Es ist bei dieser Gelegenheit deutlicher als bei jeder anderen, in welch' eigenthümlicher Weise die polyglotte Natur unseres Staates auf unser öffentliches Leben zurückwirkt. Wir führen hier einen ziemlich eifrigen Kampf über die Frage, ob, von Uebergangs- und Ausnahmsbestimmungen und so fort abgesehen, der Grundgedanke des Gesetzes Regalität oder Nichtregalität sein soll. Aber alle Kämpfe, die wir hier führen, sind nicht entfernt an Energie des Auftretens der Parteien gegeneinander, an Rührigkeit, an Zähigkeit der Kämpfer zu vergleichen mit jenen Kämpfen, die in Galizien selbst geführt worden sind. Vom Landesausschusse einberufene Enqueten haben sich in Galizien für die Regalität, also für jenen Standpunkt, den mein verehrter Herr Vorredner der Herr Abgeordnete Dr. Weeber vertreten hat, und den auch ich vertrete, den auch der Herr Abgeordnete Chamiec für richtig erklärt hat, ausgesprochen. Die Handelskammern des Landes haben sich für die Regalität ausgesprochen, die Commissionen des Landtages haben sich für die Regalität ausgesprochen, die Akademie der Wissenschaften hat sich für die Regalität ausgesprochen. Es haben sich die hervorragendsten Autoritäten des Landes für die Regalität ausgesprochen. Im Landtage gelang es einmal bei der Abstimmung im Jahre 1878 nur mit einer Majorität von einer Stimme einen Ausspruch des Landtages gegen die Regalität zu erzielen und überdies durch Mittel, die mit der wissenschaftlichen und juristischen Natur der Sache in gar keinem Zusammenhange stehen und die ich im späteren Verlaufe meiner Rede gebührend kennzeichnen werde.

Es ist die vorliegende Frage vielleicht auch deßhalb von gewissem Interesse, weil nicht etwa bloß galizische Verhältnisse hier in Rücksicht kommen, sondern auch gewisse Programmsätze der conservativen Partei, wenn man sie so nennen darf. Einer der Grundsätze der conservativen Partei ist es ja, daß wo die unbedingte Herrschaft des Willens des Individuums über die Außenwelt beseitigt ist durch autonome, aus der Natur der Sache folgende Entwicklungen, dieß anerkannt, die Omnipotenz des römischen Rechtes gebrochen werden solle. Zeitschriften, die unter dem notorischen Einflusse conservativer und reactionärer Führer in Deutschland und in Oesterreich stehen, Blätter, welche von diesen Herren inspirirt werden, dociren uns mit großem Ernste, daß die Herrschaft des römischen Rechts auf den verschiedenen Gebieten des Besitzes und Verkehres zurückzudrängen, und autochthonen eigenthümlichen Entwicklungen Raum zu schaffen sei.

Wie steht es aber mit dem Bergrechte und der Frage der Regalität? Es gibt kein Gebiet auf dem ganzen großen Gebiete des Rechtslebens, wo sich ein autochthones, eigenthümliches, den concreten Verhältnissen in so hohem Grade Rechnung tragendes Recht entwickelt hätte, wie gerade auf dem Gebiete des Bergrechtes, des Bergbaues.

Die Behauptung, als ob sich das dem Bergrechte eigenthümliche Princip des Eigenthums an vorbehaltenen Mineralien in Europa erst im 19. Jahrhundert entwickelt hätte, halte ich nicht für richtig. Das Princip der Regalität, das, wenngleich auf dem Umweg des Regaleigenthums, die Bergfreiheit einführte, ist so alt wie das Bergrecht überhaupt. Seitdem das Bergrecht sich zu entwickeln und loszuschälen begann von dem übrigen Rechte, hat das Princip der Regalität Anerkennung gefunden. Die Bergrechte alter Zeit, z. B. das Iglauer Bergrecht aus dem Jahre 1249, bestätigt von König Wenzel I. von Böhmen und dem přemyslidischen Markgrafen von Mähren, seinem Sohne; das Bergrecht von Freiberg in Sachsen aus dem Jahre 1294, bestätigt von Friedrich dem Starken; endlich eine der interessantesten Urkunden des Bergrechtes, der sogenannte Schladminger Bergbrief, der im Jahre 1307 entstand, wo der Bergrichter von Schladming eine große Anzahl von Bürgern und Berggenossen zusammenrief und mit ihnen 24 Artikel des Bergrechtes zusammen feststellte, enthalten im Keime schon die heutigen Grundsätze des Bergrechtes. Es ist das sicher eine autonome, autochthone Entwicklung dieses Theiles des Rechtes. In allen bergrechtlichen Gesetzen werden Sie gewisse Grundsätze, den Ausdruck großer wirthschaftlicher Anschauungen finden, welche noch derzeit die Grundlage unseres gegenwärtigen Berg-

rechtes, wenn auch in mannigfach abgeschwächter Form bilden.

Es hat das Bergrecht drei große Grundsätze, welche diesen Theil des Rechtes dem Juristen von besonderem Interesse erscheinen lassen, für das erste die Unabhängigkeit vom römischen Rechte, von dessen individualistischer, der Herrschaft des Einzelnen den weitesten Umfang gebenden Natur. Ich bin sehr neugierig, wie die Herren Conservativen mit ihrem laut verkündeten Programm es vereinbar finden werden, gegen die Anwendung des Bergrechtes auf dem Gebiete des Bergbaues auf Petroleum zu stimmen, sie, die überall gepriesen haben, wie sehr sie entgegen dem römischen Rechte für die autochthone Rechtsentwicklung sind. Vielleicht werden sie sich mit einer philologisch und juristisch ebenso zweifelhaften Unterscheidung, wie wir sie unlängst zwischen Rechtsanspruch und Recht gehört haben, aus der Klemme zu helfen suchen.

Der zweite Grundsatz des Bergrechtes ist, daß des Staates Interessen stets auch bei der Privatproduction zu wahren sind, daß also das Gemeininteresse sieghaft gegenüber dem Einzelinteresse hervorzutreten habe. Drittens endlich tritt uns eine Anschauung fast modernen Inhalts schon in früher Zeit im Bergrecht entgegen.

In den verschiedenen Phasen des Bergrechtes wird stets Rücksicht genommen auf Arbeiterversorgung, auf das, was die Gegenwart die sociale Frage nennt. Der Inbegriff aller Institutionen, welche sich aus der eigenthümlichen Natur des Bergbaues entwickelt haben, welche im Verlaufe einer mehr als 600jährigen Erfahrung festgestellt wurden, das ist das Bergrecht. Die Grundlage des Bergrechtes ist der Grundsatz der Regalität. In Galizien kämpfen nun Regalisten und Nichtregalisten mit einander. Ich führte schon an, daß die hervorragendsten Corporationen des Landes sich für das Bergregal, wenn auch in abgeschwächter Form aussprachen.

In allen Ländern, wo das Bergregal durchgedrungen ist, trat ein sehr bedeutender Aufschwung des Bergbaues ein, ebenso hebe ich hervor, daß dort, wo das Bergregal nicht durchdrang, wenn nicht besonders günstige Umstände obwalteten, der Bergbau erheblich zurückging. Im Allgemeinen kann man behaupten, daß in jenen Ländern, wo gewisse beschränkte, der Entwicklung der Industrie gehässige Anschauungen hervortraten, wo Potenzen die Oberhand gewannen, die jedem Gewerbe, also auch dem Bergbau feindlich waren, das Princip des Bergregales zurückgedrängt wurde. Selbst Polen hatte zur Zeit seines größten Königs Casimir des Großen ein Bergrecht, dem das Princip der Regalität zu Grunde lag. Erst später zur Zeit des Ueberwucherns gewisser unruhiger Adelselemente wurde das Princip zurückgedrängt, die Folge davon war das Darniederliegen, der Ruin des Bergbaues. Ebenso könnte ich Ihnen, meine Herren, für meine Behauptung Beweise aus der Geschichte des spanischen, französischen, mexicanischen Bergrechtes anführen. Einen deutlichen Beweis aus der neuesten Zeit gibt das ungarische Bergrecht — da hat man bei der Reaction gegen das österreichische Recht auch die Grundsätze des österreichischen Bergrechtes zurückgedrängt; derzeit führt man sie wieder ein, weil es eben undenkbar ist, daß ein Bergbau in Ländern mit starker Parcellirung des Grundbesitzes blühe, dem nicht die Bergregalität zu Grunde läge. Es wäre denn, daß große Staatsländereien oder große Complexe in einem Lande sich befinden, wie in England, welche einem und demselben intelligenten und reichen Besitzer gehören. Ich glaube, meine Herren, daß es nicht ohne Interesse sein wird, sich klar zu machen, wie denn die maßgebenden Persönlichkeiten in Galizien sich über die Frage der Bergregalität ausgesprochen haben. Wir hörten hier von dem verehrten Herrn Referenten, daß die Entschließung vom Jahre 1862 im hohen Grade im Interesse des Landes war.

Wie sprachen sich aber hierüber maßgebende Persönlichkeiten in Galizien aus? Ich kann Ihnen hier vor Allem das Zeugniß zweier Persönlichkeiten beibringen, des Herrn Abgeordneten der Krakauer Handelskammer, des jetzigen Bürgermeisters von Krakau, Dr. Weigel und des Rectors der Lemberger Universität und Professor der Nationalökonomie, des Herrn Professors v. Biliński.

Der Herr Abgeordnete Dr. Weigel sprach sich im galizischen Landtage in entschiedenster Weise gegen die Entschließung vom Jahre 1862 aus; er sagte, daß ohne diese Entschließung der Bergbau viel höher stände, daß gerade diese Entschließung dem galizischen Bergbau auf Petroleum eine Wunde versetzt hätte. In nicht minder energischer Weise sprach sich der Herr Abgeordnete Professor v. Biliński als Referent für einen Vorschlag, der die Regalität des Petroleums in Galizien bezweckte, aus. Ich habe hier die stenographischen Protokolle vor mir, da heißt es nun *(liest)*: „Wir haben das Votum zweier Enqueten, wir haben den Ausspruch der Commission, die mit großer Majorität denselben Grundsatz (nämlich den der Regalität des Petroleums) annahm, wir haben die Anschauung großer gebildeter Kreise, wir haben in dieser Angelegenheit die Anschauung der Regierung", das ist der damaligen Regierung. Weiters sagt er *(liest)*: „Uns Allen ist es bekannt, daß die Erlangung der Allerhöchsten Entschließung vom Jahre 1862 mit vielen Schwierigkeiten verbunden war. Ich weiß, daß man diese Entschließung als eine Art Concession für das Land angesehen hat. Aber trotzdem, meine Herren, habe ich die Ueberzeugung, und viele gebildete, einsichtsvolle Leute sind derselben Ansicht, daß trotz der guten Absicht der Allerhöchsten Entschließung diese Entschließung in ökono-

mischer Beziehung überaus schädlich war." *(Hört! Hört! links.)*

Man kann also nicht von einer einheitlichen Anschauung der Abgeordneten des Landes Galizien reden, wenn zwei so hervorragende Männer, wie der Herr Abgeordnete Dr. Weigel, Bürgermeister von Krakau und Vertreter der Handelskammer, und der Rector der Lemberger Universität, der Herr Professor v. Biliński, gerade diese vielgepriesene Entschließung auf Grund der Anschauung vieler gebildeter einsichtsvoller Kreise des Landes für überaus schädlich erklären. .

Doch nicht genug daran. Meine Herren! In demselben Jahre wie Biliński sprach unser College Sklawiński in derselben Angelegenheit gleichfalls über die Frage der Regalität oder der Nichtregalität des Petroleums. Gestatten Sie mir, daß ich in deutscher Uebersetzung die maßgebenden Stellen seiner Rede aus dem stenographischen Protokolle vorlese, er sagt *(liest)*:

„Wir müssen uns die Frage stellen, ob der Petroleumbergbau, die Petroleumindustrie sich entwickeln oder ob sie dem Untergange zueilen soll. Wenn Sie, meine Herren, wollen, daß die Petroleumindustrie sich entwickeln soll, auf daß sie dem Lande Nutzen bringe und insbesondere den Wohlstand der allerärmsten bergigen Gegenden hebe, dann müssen die Herren für den Vorschlag der Commission" — die Commission beantragte nämlich die Regalität — „stimmen; wenn die Herren aber wollen, daß diese Industrie nur vegetiren solle, auf daß sie in kurzer Zeit zu Grunde gehe, auf daß durch eine gewisse Concurrenz," — aus Amerika, Moldau, dem Caspischen Meere u. s. w. — „die galizische Petroleumindustrie zu Grunde gehe, dann stimmen Sie für die gegentheilige Anschauung."

Dies, meine Herren, ist die Anschauung des Herrn Abgeordneten Sklawiński, pag. 594 der galizischen Landtagsprotokolle aus dem Jahre 1878. Ich könnte Ihnen, meine Herren, noch weitere einschlägige Daten aus den galizischen Landtagsprotokollen mittheilen. Von größtem Interesse aber, meine Herren, sind die Stimmen, die in einer Enquete laut wurden, welche der galizische Landesausschuß — nicht etwa die Regierung — zusammenberufen hat; in dieser Enquete waren die Vertrauensmänner der galizischen autonomen Behörde, des Landesausschusses vereint.

Nachdem nämlich im Jahre 1874 eine Verhandlung im galizischen Landtage, auf die ich noch zurückkommen werde, stattgefunden hatte, in welcher unser College, Herr Abgeordneter Ritter v. Gniewosz, mit mehreren anderen Herren, z. B. den Herren Abgeordneten Weigel und Hausner, in entschiedener Weise für die Regalität des Petroleums eingetreten war, wurde diese Enquete einberufen. Dieselbe sprach sich ebenfalls für die Regalität des Petroleums aus. Es ist aber schon darum, weil die Protokolle dieser Enquete in polnischer Sprache verfaßt und daher nicht allen Mitgliedern des hohen Hauses zugänglich sind, vielleicht nicht ohne Interesse, aus dieser Enquete Stellen der Reden dieses oder jenes Mitgliedes mitzutheilen. Die Enquete sprach sich für die Regalität aus und die Gründe hiefür sind in den Protokollen enthalten. So z. B. findet sich auf pag. 62 eine Reihe äußerst interessanter, in der Enquete aufgestellter Behauptungen.

Dort erklärt ein eminenter Fachmann, ein Bergcommissär Folgendes *(liest)*: „Die größeren Naphthagruben, wie z. B. Bobrka, Siary Mecizna und andere stammen noch aus der Zeit vor dem Jahre 1861" — also der Zeit, da das Petroleum noch unter dem Regal stand. — „Größere Bergbaue auf Naphtha entstanden in Galizien nicht nach dem Jahre 1861." So war die Sachlage im Jahre 1878. Seither sind wohl einige große Unternehmungen entstanden.

Im Verlaufe von 17 Jahren, von 1862 bis 1878, konnte sich die galizische Petroleumindustrie nicht erholen von den blutigen Schlägen, welche die Ausschließung des Naphtha aus den unter der Regalität stehenden Mineralien derselben zugefügt hatte. Weiter wird auf Seite 11 in sehr drastischer Weise der Zustand dargelegt, welcher in Folge der Nichtregalität von Petroleum und Naphtha eingetreten war. In Galizien gibt es einen Rayon bei Drohobycz, Boryslaw, in dem wirklich ungeheure Schätze von Petroleum und Erdwachs sich befinden. Dieser Rayon, meine Herren, konnte Dasselbe für Galizien werden, was etwa der Erzberg für Steiermark geworden ist: die Grundlage eines großen, gesicherten Bergbaues, die Quelle eines großen Wohlstandes und zahlloser Arbeiterexistenzen. Was sagt nun die Enquete? Da heißt es *(liest)*: „Ein recht typisches Bild der gegenwärtigen Zustände" — wie sie sich eben auf Grund der Allerhöchsten Entschließung entwickelt haben — „zeigt sich uns in Boryslaw, wie dies jeder unbefangene Forscher zugeben muß. Die Parcellirung der Gründe, die Untergrabung des ganzen Terrains nach Erdwachs erreicht schon einen Grad, der gar nicht mehr einen ordentlichen Bergbau trotz aller Anstrengungen zuläßt. Ja es ist schon unmöglich, daß eine geordnete Communication zwischen den einzelnen Schachten stattfindet. Man muß die Producte schon auf dem Rücken von Menschen von einem Schachte zum anderen und dann auf den betreffenden Weg tragen. Es ist nicht mehr möglich, daß man die Grubenwässer ableite. Das Wasser kann nicht mehr vom Bergbauer beherrscht werden. Die allerschlechteste Ventilation herrscht da, es ist geradezu nicht möglich, ohne schwere Lebensgefahr dort Bergbau zu treiben. Endlich muß man hervorheben, daß auch die geschäftliche, administrative Seite dieser Unterneh-

mungen die gröbsten Vorwürfe verdient, ebenso die geradezu unglaubliche Ausbeutung der Arbeiter."

Und wie heißt es an einer anderen Stelle in dieser Enquete? Da sagt gleichfalls ein Sachkundiger, nämlich ein erfahrener Bergbeamter, der vom galizischen Landesausschusse in die Enquete berufen wurde *(liest)*: „Meine werthen Herren, ich will Ihnen nicht die Jeremiaden vorerzählen von dem wahrhaft beweinenswerthen Zustande der Bergwerke in Boryslaw. Hierüber haben schon Kenner und Nichtkenner so viel geschrieben, daß ich wenig mehr zu sagen hätte, und das umsomehr, als jeder Schriftsteller, der hierüber schrieb, schon traurige Schilderungen gegeben hat. In der Tiefe von 60 bis 80 Klaftern kommt in Boryslaw Erdwachs in sehr großen Quantitäten vor. Aber man kann es nicht mehr herausbekommen" — also aus einer relativ geringen Tiefe — „und warum? weil die Schachte schlecht angelegt sind."

„Ich würde den ersten Matadoren des Bergbaues" — so spricht der Sachverständige weiter — „die Frage vorlegen, was zu machen ist, um dieses große schätzbare Material herauszubekommen, oder, um bergmännisch zu reden, abzubauen.

Bei gewöhnlicher Bergmannsarbeit ist es nicht mehr möglich, infolge der bisherigen Art des Betriebes, höchstens mit ganz ungeheuerlichen Kosten. Es gibt hier gar keine andere Möglichkeit, als daß man die gegenwärtigen Bergbaue beseitige und wirklich tiefe Schachte anlege und die alten Arbeiten, wie das die Bergleute nennen, unterfahre.

Dies jedoch wird ganz ungeheure Kosten machen, und es findet sich kein Capitalist, der so viel Geld hergeben würde, weil er diesfalls gar keine Sicherheit hat und überdies die alten Arbeiten gar nicht graphisch dargestellt sind und immerfort Schwierigkeiten machen werden, die zu beseitigen weder das Wissen noch der Verstand der Menschen hinreichen wird. Für den Bergbau ist es genug, wenn ich sage, ganz Boryslaw ist derzeit ein bis 80 Klafter tiefer, sogenannter alter Mann, ein Trümmerhaufen, jener uralte Schrecken jedes erfahrenen Bergmannes."

Also, meine Herren, das ist beim Ausbleiben der Regalität aus einem der größten Schätze, die Galizien, die ganz Oesterreich hatte, geworden, und gerade den Grund dieser Fatalität, die übermäßige Parcellirung, wollen die Herren sorgsam ihren Nachkommen erhalten. *(Sehr gut! links.)*

Weiter auf pag. 26 der Verhandlungen dieser Enquete ist ausgesprochen, in welcher Weise die Unternehmer ihr Geschäft betreiben. — „In Boryslaw", also einem Orte, wo so ungeheure Schätze vorhanden waren und auch noch sind — „leben die Unternehmer derzeit mehr von sehr bedenklichen Seitengeschäften, von der schmählichen Ausbeutung der Arbeiter, als vom Bergbaue selbst. Der gegenwärtige Stand des Arbeiters bei der Naphthagewinnung in dem östlichen Galizien ist in jeder Beziehung ein so beweinenswerther, daß ich es vorziehen würde, daß die Arbeiter diesen Erwerb gar nicht haben mögen, so sehr sind sie demoralisirt und" — entschuldigen Sie den Ausdruck — „bestialisirt; diese Arbeiter werden zu einer Schande für die bürgerliche Gesellschaft." *(Sehr richtig! links.)* So, meine Herren, äußert sich der Bericht in Rücksicht auf die Zustände, die in Boryslaw aus dem Zustande der Richtregalität gefolgt sind.

Ich bemerke weiter, meine Herren, daß das Mitglied der Enquete, Fedorowicz, überdies hervorgehoben hat, daß der Bau auf Petroleum ein viel mehr riskanter ist, als der auf irgendwelche Mineralien. Ebenso spricht er auf Seite 24 von den Schwierigkeiten der Exploitirung unter den gegenwärtigen Verhältnissen.

Sie sehen also, meine Herren, daß sehr maßgebende Persönlichkeiten in Galizien sich für die Regalität und für den Standpunkt ausgesprochen haben, den wir festhalten; allerdings mit gewissen Beschränkungen, auf die ich später zu reden komme und die ich gleichfalls vorzuschlagen gedenke.

Ich glaube, daß es, um den Herren, die sich mit Bergrecht weniger beschäftigt haben, ein genaueres Bild zu geben, vielleicht nützlich sein wird, darzulegen, in welcher Art die zwei wichtigsten Phasen des Bergbaues, nämlich Aufsuchung und Gewinnung der Mineralien, sich stellen bei Anwendung des Principes, welches wir vorschlagen und wie sie sich stellen bei Anwendung des Principes, das dem Gesetzentwurfe zu Grunde liegt.

Es ist selbstverständlich, meine Herren, daß jeder Bergbau beginnen muß mit der Nachsuchung nach Mineralien. Selbst die erfahrensten Geologen, die scharfsinnigsten Geognosten sind nicht im Stande, mit Gewißheit anzugeben, daß in irgend einer Tiefe sich ein Mineral befinde, noch weniger aber können sie angeben, ob dieses Mineral abbauwürdig sei, das ist, ob es sich wirthschaftlich rentire, bis zu der Lagerstätte des betreffenden Minerals zu dringen. Und auch die erfahrensten Bergleute können nicht sagen, ob man selbst dann, wenn man ohne übermäßige Schwierigkeit zu diesem Mineral dringen könne, kaufmännisch in der Lage sei, einen Vortheil aus dem ganzen Unternehmen zu ziehen.

Es erfordert also, meine Herren, die Unternehmung eines Bergbaues ganz besonders viele Kenntnisse, ganz besonders viele Erfahrungen. Jeder, meine Herren, der ohne diese Vorsicht einen Bergbau unternimmt, ist nichts anderes als ein Spieler, ein Mensch, der ebensogut in irgend eine Lotterie setzen könnte; er setzt sein Vermögen ein, ohne daß er irgendwie auch nur mit Wahrscheinlichkeit behaupten kann, daß er zu seinem Ziele gelangen werde. Demgemäß, meine Herren, und weil die Mineralien so überaus nothwendig sind, weil, wenn nicht sachkundig nach ihnen gebaut wird, wenn sie nicht in sachkundiger

Weise gesucht werden, die Folge davon die ist, daß sie dem Lande, dem Staate, der bürgerlichen Gesellschaft ganz verloren gehen, deßwegen haben die alten Bergleute mit großer Weisheit Institutionen geschaffen, welche eine Zierde des Bergrechtes fast aller Nationen, die stark parcellirten Grund und Boden haben, geblieben sind.

Diese Institution, meine Herren, ist das sogenannte Schurfrecht, das heißt das Recht, daß nicht bloß der Eigenthümer von Grund und Boden, sondern daß auch ein Anderer, der erfahren, der sachkundig ist, der Capitel hat, nach lohnendem Bergbau suchen kann.

Dies hat seinen guten Grund; denn gerade der Eigenthümer von Grund und Boden wird ja nicht immer, ja fast nie Derjenige sein, der alle die seltenen Kenntnisse in sich vereinigt, welche ein Nachsuchen mit Erfolg zur Vorbedingung hat; in der Regel wird sogar der Eigenthümer von Grund und Boden, wenn er ein echter Landwirth ist, diese Eigenschaften nicht in sich vereinigen und erfahrungsgemäß hat ja auch der Landwirth, der Eigenthümer von Grund und Boden, in den seltensten Fällen mit Erfolg Bergbau getrieben; ja, wo er ihn zu betreiben versucht, ist er gewöhnlich zu Grunde gegangen; er ist bloß ein Spieler, ein Speculant geworden.

Nun, meine Herren, was wollen wir?

Wir wollen, meine Herren, daß gegen volle Entschädigung des Eigenthümers von Grund und Boden auch andere sachkundige, erfahrene, mit Capitalien ausgerüstete Männer schürfen, nach dem betreffenden Mineral suchen können.

Nach den Vorschlägen, die wir machen, hätte während der Uebergangsperiode der Eigenthümer von Grund und Boden das Vorrecht. Er müßte auch nach dieser Uebergangsperiode reichlich und wenn nothwendig doppelt und dreifach für den Schaden, der ihm gemacht wird, entschädigt werden.

Wir wollen aber Denjenigen, der nicht bloß in seinem Interesse, sondern mittelbar im Interesse des Staates und der Gesellschaft nach Mineralien sucht, nicht von dem Eigensinne irgend eines galizischen Bauers oder bei stark parcellirtem Grund von der Vereinigung von vier bis fünf galizischen Bauern abhängig machen. Wir wollen das Nachsuchen nach diesen kostbaren Schätzen im Schoße der Erde nicht abhängig machen von dem Eigensinne, von der Habsucht von drei bis vier Leuten, welche im Augenblicke, wo der Bergmann schürfen kommt, mit gesteigerter Phantasie, wer weiß welche exorbitante Forderungen stellen und dadurch jeden zurückschrecken werden.

Dies, meine Herren, ist der Unterschied in Bezug auf das Schurfrecht zwischen den von der Gegenseite und den von uns vertretenen Anschauungen. Ich glaube, daß im Interesse des Gemeinwesens, im Interesse des galizischen Bauernstandes sicher unsere Principien die nützlicheren und gedeihlicheren sind.

Ich komme nun zur Gewinnung. Die Gewinnung von Bergbaugegenständen, von Mineralien, Metallen, Petroleum u. s. w. ist, meine Herren, mit ganz besonderen Schwierigkeiten verbunden. Es ist da nothwendig, daß Derjenige, der diesen Abbau pflegt, ein gewisses größeres Terrain zur Verfügung hat. Selbst bei Metallen ist es geradezu unmöglich, daß ein Unternehmer mit Erfolg Bergbau auf einem ein oder zwei Klafter breiten Streifen Landes beginne, wenn daneben neun oder zehn Grundstreifen liegen, deren Eigenthümer, wenn der Bergbauunternehmer einen glücklichen Fund gethan hat, davon Nutzen ziehen, während der Bergmann Risico und Mühe zu tragen hatte.

Dies widerspricht ja den wirthschaftlichen Grundsätzen, die auch für den Bergbau maßgebend sind.

Demnach ist in allen Bergrechten, welche sich auf Grundlage der Regalität entwickelt haben, der Grundsatz angenommen, daß Demjenigen, der irgend ein Mineral gefunden hat, das Recht eingeräumt wird, auf gewissen Flächen ausschließlich die Mineralien zu gewinnen, daß ihm Grubenmaße, wie sie genannt werden, ertheilt werden; allerdings muß der Besitzer von Grund und Boden eine volle Entschädigung bekommen.

Die betreffende Enquete des galizischen Landtages hat schon in Folge der Pression, die durchaus, nicht bloß mit wirthschaftlichen Motiven, auf sie ausgeübt wurde, vorgeschlagen, daß das Dreifache des Werthes des Grundes und Bodens dem Grundbesitzer gezahlt werden solle.

Doch auch dies würde ich vorziehen einem Zustande, wie er nach dem Gesetze geschaffen werden soll, wonach irgend ein unwissender Grundbesitzer, irgend ein habgieriger, zufälliger Eigenthümer verhindern kann, daß Derjenige, der mit großer Mühe das Petroleum gefunden hat, dann wirklich einen Bergbau auf Petroleum führe.

Was wird aber nach der Anschauung, wie dies Gesetz sie vertritt, bezüglich der Gewinnung des Petroleums geschehen? Wenn irgend Jemand Petroleum gefunden hat, dann wird daneben Jemand einen Schacht in die Erde treiben und nicht nur das Petroleum aus seinem Grund und Boden gewinnen, sondern wenn er tiefer gräbt, auch das Petroleum heranziehen, welches in dem mit vieler Mühe gefundenen in die Erde getriebenen Schachte des Nachbars sich vorfindet. Es ist klar, daß unter solchen Umständen, unter Verhältnissen, wie dieses Gesetz sie ermöglicht, ja herbeiführt, kein größerer verständiger Unternehmer, in der Regel wenigstens, an irgend einen Bergbau auf Petroleum denken kann. Es wird das ganze Geschäft nichts Anderes sein, als was es bisher gewesen ist, es wird einfach betrieben werden von einer gewissen Sorte von Menschen, die nur auf den Raubbau ausgehen und deren Hauptaufgabe sein wird, eine

recht schwindelhafte Unternehmung in Scene zu setzen. Es werden dieselben traurigen Erscheinungen vorkommen, welche bisher zu Tage getreten sind. Ich glaube, meine Herren, daß es schon aus den Gründen, welche ich dargelegt habe, nicht zweifelhaft sein kann, welchem Principe, ob dem der Regalität oder dem der Nichtregalität man zustimmen solle. Aber für Galizien existiren noch ganz besondere Gründe, welche für das Princip der Regalität sprechen. Vor Allem ist Galizien ein armes Land, ein Land, welches weitaus nicht jene Capitalansammlung zur Verfügung hat, wie andere Länder. Da wäre es im hohen Grade wünschenswerth, wenn aus anderen Ländern Capital hingebracht und zum Petroleumbergbau verwendet würde.

Ferner ist Galizien ein Land, welches einen sehr stark parcellirten Grundbesitz hat, ein Land, in dem keine ausgedehnten großen Staatsländereien sich befinden, wie in Amerika oder in Rußland. Die Petroleumindustriellen, welche sich gleichfalls für das Princip der Regalität ausgesprochen haben, klagen ferner über die Proceßsucht des galizischen Landmannes, allerdings eine Erscheinung, welche nicht bloß beim galizischen, sondern auch beim deutschen und böhmischen Landmanne da und dort vorkommt, welche Eigenschaften aber man berücksichtigen muß, wenn man den Bergbau von dem guten Willen dieses oder jenes Kleingrundbesitzers abhängig machen will. Noch Eines ist zu berücksichtigen. Ich glaube, daß sich die Herren aus Galizien nicht über den Mangel von Wohlwollen auf unserer Seite für die Petroleumindustrie, insbesondere für den Petroleumbergbau zu beklagen haben. Man hat hier ohne Widerrede den nicht unbedeutenden Schutzzoll für die galizische Rohnaphthaproduction eintreten lassen. Dieser Zoll ist nicht so gering, wie zuweilen behauptet wird, er beträgt selbst für Petroleum, das aus Rumänien eingeführt wird, 15 Percent, für anderes Petroleum bis 30 Percent des Werthes des Rohmateriales.

Denken Sie sich nun, meine Herren, daß wir hier folgende Sachlage haben: für das Rohmaterial, aus dem eines der nothwendigsten Lebensbedürfnisse geschaffen wird, besteht ein Zoll von 15 bis 30 Percent. Dieser Zoll wird von den Bewohnern anderer Länder mitgetragen. Er hat doch nur den Zweck, die Production von rohem Petroleum so zu steigern, daß wir mehr und mehr von der Einfuhr aus Rumänien, Amerika u. s. f. unabhängig werden. Und nun kommen die Herren und sagen: Ja, den Zoll nehmen wir an, dagegen wollen wir solche Institutionen in unserem Lande, verschieden von denen anderer Länder, daß sich dieser Bergbau nicht entwickeln kann, also ein ganz eclatanter Widerspruch zwischen dem Zweck des Schutzzolles und zwischen dem des vorliegenden Gesetzes, das wir aber doch votiren wollen, eintrete.

Gestatten Sie mir, meine Herren, noch einige Worte über die socialen Erfolge, welche das Princip der Nichtregalität für Galizien gehabt hat und welche es wohl auch in Zukunft haben muß. Man muß den socialen Einfluß auf die Arbeiter einerseits, dann auf die Bauernbevölkerung andererseits ins Auge fassen. Was vor Allem den Einfluß auf die Arbeiter betrifft, so habe ich schon aus den Protokollen der Enquete vorgelesen, in welch' schmählichen Zuständen sich die Arbeiter derzeit selbst an den Brennpunkten der galizischen Naphthagewinnung befinden. Aber auch nach dem neuen Gesetze, so gute Intentionen es haben mag, wird es nicht anders werden. Es werden wieder zumeist nur kleine Unternehmungen entstehen und diese sind nicht im Stande, die nöthigen Maßregeln für das Leben und die Sicherheit der Arbeiter zu treffen, wie das bei großen Unternehmungen der Fall wäre. Es ist auch von Interesse, zu erwägen, welchen Einfluß denn die bisherige Art der Petroleumgewinnung nach dem Principe der Nichtregalität auf den Bauernstand gehabt hat und wohl auch in Zukunft haben dürfte. Wir hörten in der letzten Sitzung vom Herrn Collegen Ritter v. Chamiec, daß gerade die Rücksicht auf den galizischen Bauernstand uns bewegen soll, das Princip der Nichtregalität aufrecht zu erhalten. Wir hörten, daß manches Joch für 6.000 fl. hingegeben wird u. s. w. Ich glaube schon, diese Ziffern hätten meinen geehrten Herrn Vorredner bewegen sollen, in seinen Ausführung einigermaßen vorsichtig zu sein. Kann es denn irgend ein größeres Unglück für eine Bauernschaft geben, als wenn diese ergriffen wird von einer schwindelhaften fantastischen Erwartung nach großen Gewinnsten, die ihr ohne Arbeit in den Schooß fallen? *(Sehr richtig! links.)*

Vielleicht hat Jeder von Ihnen Gelegenheit gehabt, gebildete Männer zu beobachten, Advocaten, Aerzte, Lehrer, Grundbesitzer, Geistliche u. s. w., die dem Dämon des Spieles in die Hand gefallen sind. Diese vernachlässigen vor allem ihr eigenes Gewerbe, den ihnen durch ihren Beruf zugewiesenen Erwerb und denken nur an die großen Gewinnste, die ihnen durch den Zufall in den Schoß fallen. Nun wollen Sie den galizischen Bauernstand, der viel weniger Widerstandsfähigkeit hat, weil er ungebildeter ist als die Mitglieder der anderen erwähnten Stände, mit diesem Unglück des Spielteufels, mit dem Unglück einer schwindelhaft aufgeregten Spielphantasie für lange Jahrzehnte, das ist so lang in Galizien nach Petroleum gesucht wird, beschenken? Glauben Sie, daß Sie ihm dadurch eine Wohlthat erweisen?

Sie bringen den Ruin in die Hütten dieser bescheidenen Leute.

Meine Behauptungen stützen sich auf Aeußerungen, die in der Enquete von unzweifelhaft sachkundigen Männern abgegeben wurden. Wollen Sie mir erlauben, Ihnen darzulegen, was ein ganz her-

vorragender Mann auf dem Gebiete der Naphthaindustrie, nämlich der Begründer der galizischen Naphthaindustrie, Herr Lukasiewicz, in der Enquete (Seite 23) gesagt hat. Er sagt: „Nehmen wir jene Bauern, bei denen man Naphtha gefunden hat und denen viel Geld gezahlt wurde für die Einräumung des Rechtes, auf Naphtha bauen zu lassen. Man hat in Boryslaw einem Bauer für drei Viertel Joch sogar 4.000 fl. gezahlt. Eine Zeit lang trank jeder dieser Bauern Champagner und Malaga, jetzt ist er im besten Falle ein bloßer Lohnarbeiter auf seinem Grund und Boden, oder ein Bettler und dadurch eine Last für seine Gemeinde. *(Hört! links.)* Mithin ist die Demoralisation die einzige Folge des gegenwärtigen Standes der Dinge, man muß daher die Verhältnisse wie sie sind, nothwendig ändern."

Das, meine Herren, ist die Folge für den Bauer, für den man hier das Princip der Nichtregalität in Anspruch nimmt. Die galizischen Bauern werden eben, was Jeder, mehr aber noch der Ungebildete als der Gebildete wird, wenn gewisse schwindelhafte, phantastische Erwartungen an die Stelle der Ueberzeugung treten, daß man sein Brot mit Arbeit verdienen muß. Wollen Sie mir erlauben, meine Herren, Ihnen eine andere Stelle der Enquete vorzulesen, das ist auf Seite 25, da spricht ein sehr erfahrener Bergmann über die Folgen, welche für die Bauern jener Bergbau hatte, der noch nach dem Principe der Regalität geführt worden ist, der also aus der Zeit vor dem Jahre 1862 stammt; da heißt es: „Wir hören so oft klagen über das Bergrecht, und warum? Weil selten Jemand mit den Grundsätzen desselben vertraut ist. Mit der Zeit aber, wenn man sich überzeugen wird, daß das Bergrecht nicht schrecklich ist, wird sich die Ansicht durchaus ändern. Der beste Beweis hiefür ist die günstige Wirksamkeit des Bergrechtes in Bóbrka, das ist eines jener großen Bergwerke, welche noch nach dem Bergrechte angelegt worden sind. Dies stand seit dem Beginne seiner Existenz unter dem Bergrecht. Dort hat jeder Bauer, selbst wenn er nicht ein einziges Beet sein eigen nennt, doch ein Capital von einigen hundert Gulden und eine gesicherte Existenz für sich und seine Familie." Dies, meine Herren, ist die Folge, wenn man geordnete rechtliche Verhältnisse in irgend einem Lande einführt, da haben Sie den Beweis, daß auch in Galizien, wo größere Unternehmungen auf Grundlage des Bergrechtes entstanden sind, die Bauern wohl nicht eine Zeit lang Malaga und Champagner zu ihrem größten Unglück getrunken haben, aber dann auch nicht Bettler geworden sind, sondern Gelegenheit zur Arbeit bekamen, in Folge dessen, und zwar unter ihnen selbst, die Arbeiter, die keine Furche ihr Eigen nennen, einige hundert Gulden besitzen. Es scheint mir somit erwiesen, daß die socialen Rücksichten in Galizien für die Einführung des Bergrechtes sprechen.

Ich glaube nun, daß sowohl die Interessen der Production, wie das Interesse für den Stand der Gesellschaft, sowohl wirthschaftliche als sociale Rücksichten, gegen die Grundsätze sprechen, die dem Ausschußantrage zu Grunde liegen.

Ich muß, meine Herren, zum Schlusse nur noch eine Frage beantworten. Wie kommt es denn, daß der galizische Landtag, in dem doch viele einsichtsvolle verständige Männer sitzen, diesen Beschlüssen der Enquete nicht Raum gegeben hat, sondern, wenngleich mit sehr geringer Majorität, mit der Majorität einer einzigen Stimme, also in einer bloß zufälligen Abstimmung, sich gegen die Regalität ausgesprochen hat? Da, meine Herren, ist es in der That nothwendig, Ihnen Einiges aus den stenographischen Protokollen der Jahre 1874 und 1878 mitzutheilen. Es waren nicht wirthschaftliche Gründe, welche den Landtag bewogen haben, von den Vorschlägen seiner Commission und Enquete abzugehen, sondern es waren geradezu die beschränktesten, gehässigsten, chauvinistischen Anschauungen, welche von einigen übel berathenen Mitglieder des Landtages gegen ihre besser unterrichteten und einsichtsvolleren Collegen ins Feld geführt worden sind. Gestatten Sie mir, meine Herren, aus den zwei Debatten, die über diese Frage mir zur Verfügung stehen, namentlich aus den Debatten der Jahre 1874 und 1878 Einiges anzuführen. Ich muß bemerken, daß in der 74er Debatte einige hervorragende Männer das Wort führten. Der Herr Abgeordnete Ritter v. Grocholski, welcher eines großen und sicher berechtigten Ansehens im Lande genießt und von dem im letzten Landtage sogar ein Mitglied behauptete, ein Ausspruch des Herrn Abgeordneten v. Grocholski habe dieselbe Kraft wie irgend eine Ministerialverordnung *(Heiterkeit links)*, dieser Herr Abgeordnete v. Grocholski trat im Jahre 1874 auf und sprach gegen den Vorschlag der Commission, welcher von dem Herrn Abgeordneten v. Gniewosz vertheidigt wurde. Was führte er an? Er erklärte Folgendes: „Im Falle, als der Antrag der Majorität angenommen würde, wird da nicht ein Heuschreckenschwarm über unser Land hereinbrechen? Ja, mir scheint es, das wird die natürliche Folge sein". Unter „Heuschreckenschwarm" verstand er Unternehmer aus dem Auslande und, wie ich aus einer anderen Stelle nachweisen werde, auch aus anderen Kronländern.

Dieser ehemalige Minister Seiner Majestät des Kaisers erklärt daher Männer, die ihre Intelligenz und ihr Capital nach Galizien tragen wollen, für einen Heuschreckenschwarm *(Hört! links)*, also für einen Schwarm schädlicher Insecten. *(Hört! und Heiterkeit links.)* Nicht allein der Herr Abgeordnete v. Grocholski hat mit diesen chauvinistischen Motiven gearbeitet. Auch ein anderer, sehr hervorragender Abgeordnete, der jetzige Landmarschall von Galizien, der Herr Abgeordnete Zyblikiewicz hat

gleichfalls in dieser Frage das Wort ergriffen. Er sagte nun gleichfalls (Seite 13 des Separatabdruckes): „Im Falle als die Regierungsvorlage", — welche gleichfalls auf dem Principe der Regalität beruhte — „angenommen würde, wird der Heuschreckenschwarm der fremden Unternehmer zur Regierung mit der Bitte kommen, ihnen zu erlauben, nach diesem Minerale zu suchen." In diesen Debatten spielt der Heuschreckenschwarm der fremden Unternehmer die hauptsächlichste und maßgebendste Rolle. Vergeblich war es, daß im Jahre 1874 Männer von wirthschaftlicher Einsicht, wie Weigel, Hausner, Gniewosz, das Wort ergriffen, vergeblich war es, daß im Jahre 1878 Männer wie Biliński, Spławiński, dann der Begründer der galizischen Petroleumindustrie Lukasiewicz als Redner auftraten. In der 1878er Debatte ergriff der ehemalige Minister Dr. Ritter v. Grocholski gleichfalls das Wort und sagte einige Sätze, bezüglich deren es doch wichtig ist, daß sie zur Kenntniß des hohen Hauses kommen, um das sonst unbegreifliche Factum zu verstehen, daß eine Majorität des galizischen Landtages, in der doch einsichtsvolle, verständige sachkundige Männer sitzen, wie man aus den Verhandlungen sich überzeugt, über einen Antrag auf Regalität mit Einer Stimme Majorität zur Tagesordnung überging. Es hat hier der Herr Abgeordnete Dr. Ritter v. Grocholski erklärt *(liest)*: „Es ist kein Geheimniß, daß in allen anderen Kronländern, besonders im Reichsrathe diese Allerhöchste Entschließung Salz in den Augen jener Herren ist" — unter „jenen Herren" sind wir, die Abgeordneten der anderen Kronländer gemeint, — „die mit allen Mitteln wünschen, diese Entscheidung zu beseitigen, um die Möglichkeit zu schaffen, daß die Einwohner der anderen Kronländer" — nicht des Auslandes, da sind wir und unsere Wähler der Heuschreckenschwarm — „mit Nutzen ihr Capital in der Naphthaunternehmung in Galizien anlegen können." Das ist deutlich und klar gesprochen. In Folge dieses Umstandes hat der galizische Landtag mit Einer Stimme Majoriität die Regalität beseitigt. Es waren also nicht wirthschaftliche Rücksichten maßgebend, denn die hervorragendsten Männer auf wirthschaftlichem Gebiete, wie Lukasiewicz, Weigel und Andere haben im Jahre 1874 und 1878 für die Regalität gesprochen, es war der aufgereizte Chauvinismus, der eigentliche Grund, ein Chauvinismus, den ich thatsächlich nicht begreife, weil er allen Erfahrungen auf dem Gebiete der Industrie widerspricht.

Meine Herren, die deutsch-böhmischen Kronländer haben viel günstigere Verhältnisse für den Betrieb der Industrie. Es ist begreiflicher Weise hier eine größere Capitalsansammlung erfolgt, hatten doch die deutschen Kronländer nicht durch so viele Jahrhunderte unter den Einfällen der Tartaren zu bluten und zu leiden, mußten sie ja nicht durch so viele Jahrhunderte mit ihrer Brust das westliche Europa gegen die Einfälle der Tartaren schützen. Aber, meine Herren, wenn wir von der Ansicht ausgegangen wären, daß alle fremden Unternehmer, die zu uns mit Capital und Intelligenz kommen, für Heuschrecken, für schädliche Insecten zu erklären seien, dann würde unsere Industrie unter Null stehen, dann hätten wir so wenig eine Industrie als Galizien. Wollen sich die Herren nur der Erfahrungen erinnern, die uns die Geschichte des österreichischen Bergbaues an die Hand gibt. Unseren Bergbau haben niederdeutsche Bergleute, die nach Oesterreich eingewandert sind, gegründet; die ernsten Männer aus den Bergwerken am Harz waren Diejenigen, die unsere Bergwerke in Iglau, Kuttenberg und an vielen anderen Orten anlegten. Unsere Tuchindustrie, die eine der Stützen des Wohlstandes unserer Provinz ist, haben flandrische Tuchweber angelegt. Wenn wir diese für einen Heuschreckenschwarm erklärt hätten, hätten wir vielleicht eine autochthonere Entwicklung, aber keine Tuchindustrie. *(Sehr gut! links.)*

Die Färberei, in der Brünn excellirt, wurde durch den Großvater eines Mannes zur Blüthe gebracht, der aus Belgien eingewandert war, dessen Enkel aber ein sehr guter Oesterreicher und Deutscher geworden ist, sowie auch die fremden Unternehmer, die nach Galizien kommen, vielleicht dem Lande Galizien weniger Schaden machen würden, als mancherlei einheimische Unternehmer durch die Art, wie sie ihre Geschäfte betreiben. Die chemische Industrie wurde nach Oesterreich durch deutsche Gelehrte eingeführt. Es ist bekannt, daß noch in unserer Zeit die Industrie des gebogenen Holzes, welche schon eine große Rolle spielt, durch einen Belgier, Thonet, eingeführt worden ist. Ja, meine Herren, wenn Sie fragen, wie die große Petroleumindustrie am Caspisee so wunderbar schnell emporgekommen ist, so werden Sie finden, daß kein Russe sie emporgebracht hat, sondern daß die Gebrüder Nobel, die nicht Russen sind, sie emporgebracht haben. Allerdings haben sie von dem angeblich tyrannischen bornirten Rußland keine Bedrängniß, sondern alle mögliche Unterstützung erfahren, wie das ja Jeder, der nicht in unbeschränkter Beschränktheit hindämmert, gegenüber industriellen Bahnbrechern stets und überall gethan hat. *(Sehr gut! links.)* Hier nun handelt es sich nicht um Ausländer, um Flandern, um Niederdeutsche, um Engländer, um Franzosen, die wir immer mit offenen Armen, ebenso wie die Polen die bei uns Fabriken angelegt haben, aufgenommen, sie möglichst unterstützt haben bei ihrem Bemühen, eine Industrie oder einen Bergbau anzulegen, sondern es handelt sich um Bewohner desselben Staates, es handelt sich um die Bewohner anderer Kronländer.

Aus Haß gegen diese, aus einem ganz verfehlten Chauvinismus will eine Partei in Galizien derartige Gesetze, nur um diese auszuschließen. *(Sehr gut! links.)* Hier ist charakteristisch der Ausspruch des Herrn Abgeordneten Ritter v. Dzwonkowski selbst, und zwar in der Enquete (auf Seite 14). Der Herr Abgeordnete Ritter v. Dzwonkowki, der übrigens an anderen Stellen der Enquete rundweg gesagt hat, daß er kleine Unternehmungen nicht für lebensfähig halte, daß größere Unternehmungen entstehen müssen, die nach dem vorliegenden Gesetze in manchen Gegenden fast unmöglich sind, der in der Enquete gesagt hat, daß er ein Expropriationsrecht mit gewissen Beschränkungen sogar billige, wogegen er jetzt auftritt, hat so recht die eigentlichen Gründe seines Auftretens dargelegt. Er sagt *(liest)*:

„Ja, meine Herren, wenn große und billige ausländische Capitalien nach Galizien kämen, könnten wir mit ihnen nicht concurriren. Ich bin überzeugt, sagt er, daß die Production sich stark heben wird, wir werden nicht wie heute 100.000 Centner, sondern eine Million, vielleicht zwei Millionen Metercentner produciren, aber der Werth dieser Waare, welche ja nur in Galizien producirt wird, wird fallen, man wird die Waare billig verkaufen und man wird diese Schätze, die das Land bereichern könnten, ausschöpfen."

Das, meine Herren, sind die Gründe. Man fürchtet eine Hebung der Industrie. Wir bewilligen hier Zölle für die Hebung dieser Industrie, der Herr Abgeordnete Ritter v. Dzwonkowki aber sagt auf pag. 14 der Enquete: Ja, wenn die Regalität eingeführt wird, könnten ein bis zwei Millionen Metercentner producirt werden, mehr als Oesterreich bedarf, denn Oesterreich braucht nur über eine Million Metercentner. Aber das muß man verhindern, denn es könnten ja ausländische Capitalien kommen und könnten also eine Concurrenz eröffnen den kleinen Unternehmungen, die vorhanden sind. Weiters erklärt er, daß jetzt 10.000 bis 12.000 Arbeiter bei dieser Production beschäftigt sind.

Nun sagt der Herr Sachverständige *(liest)*: „Ja, am Ende kommen Ingenieure ins Land und Maschinisten, und die werden nicht Landeskinder sein, sondern es werden Engländer und Amerikaner kommen, wo Erfahrungen diesfalls bestehen, wo Fabriken solcher Maschinen sind, und es auch Fachleute gibt, und unsere Landsleute werden nur die niedrigste Arbeit verrichten." Wenn ein derartiger Chauvinismus selbst bei Abgeordneten herrscht, dann werden Sie es begreifen, daß bei dem Zauber, den bei einem Volke von so entwickeltem Nationalgefühl, wie die Polen sind, die Worte: „Vaterland" und „Landeszugehörigkeit" ausüben, dann einige Abgeordnete im galizischen Landtage hingerissen wurden, für das von der Majorität der einsichtsvollen Galizianer längst verworfene Princip der Nichtregalität zu stimmen.

Ich komme nun, meine Herren, zum Antrage, den ich stellen will. Ein geehrter Herr Vorredner hat erklärt, daß er keinen Antrag stellen will, doch in dieser Frage handelt es sich in eclatantester Weise um die Interessen Galiziens, also eines armen Landes, wo man die Hebung der Industrie lebhaft wünschen muß, wo man wünschen muß, daß der städtische Gewerbefleiß und nicht städtischer Schwindel auf das Land gebracht werde.

Es handelt sich um die Erhöhung der Production, die ja nach dem Ausspruche selbst eines Gegners, bis zu einer Million Metercentner gebracht werden kann, es handelt sich um einen Gegenstand, der auf Kosten aller Bewohner Oesterreichs einen hohen Schutzzoll hat. Es handelt sich überdies um einen so mangelhaften Gesetzesvorschlag der Regierung, daß er in kurzer Zeit uns zwingen wird, uns neuerdings mit diesem Gegenstande zu befassen. Da kann sich die Opposition nach meiner Ansicht nicht bloß darauf beschränken, zu widersprechen, den gegnerischen Standpunkt anzugreifen, sondern es ist nothwendig, daß sie einen positiven Antrag stelle. Ich werde daher diesen Antrag stellen. Ich will nicht den Antrag stellen auf einfache Ablehnung dieses Gesetzes, weil ich der Ansicht bin, daß der Zustand, wie er jetzt in Galizien ist, ein so schlechter ist, daß schleunigst die betreffenden Verhältnisse gesetzlich geregelt werden müssen. Ich werde beantragen, daß der Gesetzentwurf zurückgewiesen werde an die Commission und diese beauftragt werde, schleunigst eine neuen Gesetzentwurf auszuarbeiten. Dieser soll wohl auf dem Principe der Bergrechtes beruhen, auf dem Principe der Regalität für Naphtha und ähnliche Productc.

Doch läßt sich nicht leugnen, und darin muß ich dem Herrn Abgeordneten Chamiec und den anderen Herren, die in der Commission gesprochen haben, Recht geben, daß seit dem Jahre 1862 verschiedene Verhältnisse in Galizien sich eingelebt haben, die bei einer neuen Gesetzgebung berücksichtigt werden müssen. Es müssen berücksichtigt werden die Verhältnisse der jetzigen Eigenthümer von Bergbauen, von Grund und Boden, wenn auf ihrem Grunde und Boden geschürft oder wenn Grubenmaße verliehen, wenn auf ihrem Grund und Boden der Bergbau eröffnet wird.

Endlich, meine Herren, muß berücksichtigt werden, daß, um den Anschauungen entgegenzukommen, die auch von der Gegenseite entwickelt werden, ein gewisser Antheil an dem Rohgewinn von Naphtha den Eigenthümern von Grund und Boden gewährt werden muß. Es haben ja im alten Bergrechte manche ähnliche Institute existirt. Es war da, allerdings in der Regel zu Gunsten des Staates, ein gewisser Bruttoertrag zu liefern. Indessen kann man auf Grund des Ausspruches der Enquete dies bis zu einem gewissen Grade concediren.

Die Enquete hat vorgeschlagen, daß 5 Percent des Rohstoffes den einzelnen Eigenthümern gegeben werden. Dies wäre jedenfalls besser, als daß man mit großen Schwierigkeiten den Bergbau beginnt und dann, wenn irgendwo Naphtha gefunden wird, wie das ebenfalls aus der Enquete hervorgeht, die Eigenthümer 50 bis 60 Percent verlangen, mit anderen Worten, Jeden für die Zukunft abschrecken, den Bergbau auf Petroleum zu beginnen.

Ich glaube, daß es in Rücksicht auf alle diese Verhältnisse angezeigt wäre, wenn wir den Vorschlägen folgen würden, welche die von dem galizischen Landesausschusse im Jahre 1878 berufene Enquete gemacht hat. Verständigerweise kann man uns dann nicht vorwerfen, daß die Verhältnisse, die sich in Galizien im Laufe der Jahre entwickelt haben, nicht von uns berücksichtigt werden. Freilich müßte die Frage auch von der Gegenpartei nach der Natur der Sache und nicht bloß nach Parteirücksichten behandelt werden. Ich wünsche daher, daß die Vorschläge, die in Rücksicht auf diese Punkte auch von der galizischen Enquete angenommen wurden, in dem neuen Gesetze Berücksichtigung finden. Ich stelle folgenden Antrag *(liest)*:

„Der vom Ausschusse zur Vorberathung der Regierungsvorlage, betreffend das Gesetz, womit im Königreiche Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau und im Herzogthume Bukowina das Recht zur Gewinnung der wegen ihres Gehaltes an Erdharz benützbaren Mineralien geregelt wird, vorgelegte Gesetzentwurf wird an die Commission mit dem Auftrage zurückgewiesen, denselben schleunigst umzuarbeiten und wieder vorzulegen, und zwar unter Festhaltung nachfolgender Principien:

A. Daß Erdharz, insbesondere Naphtha, Bergwachs, Asphalt, sowie die wegen des Inhaltes an Erdharz benützbaren Mineralien dem allgemeinen Bergrechte unterzuordnen seien;

B. Daß jedoch bezüglich der gegenwärtigen Eigenthümer von Bergbauen auf die erwähnten Mineralien, dann in Rücksicht auf die dem Eigenthümer von Grund und Boden während eines bestimmten Zeitraumes einzuräumenden Vorrechte bei Verleihung von Freischurfen, Grubenmaßen, endlich bezüglich der Entschädigung der Eigenthümer von Grund und Boden seitens der Erwerber von Schurfbewilligungen, Freischurfen, Grubenmaßen u. s. f. Ausnahmsbestimmungen vom allgemeinen Berggesetze mit besonderer Berücksichtigung der Vorschläge der vom galizischen Landesausschusse im Jahre 1878 veranstalteten fachmännischen Enquete in das Gesetz aufgenommen werden."

Ich glaube Ihnen die Annahme dieses Antrages wohl empfehlen zu können. *(Lebhafter Beifall links.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Menger stellt folgenden Antrag: *(Wiederholt denselben.)* Ich ersuche jene Herren, welche denselben unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist hinreichend unterstützt und steht daher in Verhandlung.

Zum Worte hat sich gemeldet Seine Excellenz der Herr Ackerbauminister Graf Falkenhayn; ich ertheile ihm dasselbe.

Ackerbauminister Graf **Falkenhayn:** Hohes Haus! Eine lange Reihe von Jahren, weit über zehn Jahre ist es schon her, daß eine Regelung der von allen Seiten als unhaltbar erkannten Verhältnisse der Gewinnung von Petroleum und Erdwachs im Wege der Gesetzgebung von Seite der Regierung angestrebt wird. Das Resultat der Verhandlungen in diesem langen Zeitraume ist der Gesetzentwurf, der Ihnen heute zur Berathung und Beschlußfassung vorliegt. Dieser Gesetzentwurf beabsichtigt die eben früher geschilderten wirklich unhaltbaren Zustände in einer Art zu ordnen, welche, ohne den bestehenden Rechtsanschauungen zu widersprechen und die bereits erworbenen wirklichen Rechte schützend, dahin strebt, bei Aufrechterhaltung der Disposition des Grundeigenthümers über die früher genannten Mineralien die Oberaufsicht über die Gewinnung derselben den Bergbehörden zuzuweisen. Es ist nach meiner Ansicht eine sehr leichte Sache, Behauptungen aufzustellen und darüber große Reden zu halten, daß diese Maßregel unzweckmäßig sei, und sich sogar darüber zu erhitzen, daß andere Maßregeln allein die entsprechenden wären, ich sage, es ist dies eine leichte, aber auch müßige Sache, weil dabei doch nichts Anderes, als nur subjective Ansichten stets zu Tage treten.

Ich darf wohl auch darauf hinweisen, daß die Gereiztheit, welche in dem Tone der ganzen Debatte liegt, wirklich ein klarer Beweis dafür ist, daß man es nur mit subjectiven Anschauungen zu thun hat, die sich keineswegs auf objective Verhältnisse, auf alte Erfahrungen stützen, sondern eben nur auf eigenen subjectiven Ansichten beruhen. Denn, wo immer nur ein irgendwie nennenswerther Betrieb der Gewinnung der verzeichneten Mineralien stattfindet, existirt das, was den Herren der linken Seite des hohen Hauses als Ideal vorschwebt, nicht. Es existirt ein Bergregal in einer Gegend, wo auf Petroleum und Erdwachs wirklich irgendwie bedeutend gebaut wird, nirgends.

Es kann also ganz bestimmt gar Niemand sagen: hier sieht man, daß nur auf diese Art ordnungsmäßig die Gewinnung möglich ist.

Für die Regierung ist es das allererste Erforderniß dieses Gesetzes, daß die jetzigen Verhältnisse aufhören und ordentliche geschaffen werden. Und es wird Niemand leugnen, daß dies im Wege dieses Gesetzes möglich ist. Erlauben Sie mir, dies nur ganz kurz an einem Beispiele zu erläutern. Der geehrte Herr Redner, der eben geschlossen hat, hat Ihnen Boryslaw und die Zustände vorgeführt, die dort herrschen.

Ich habe selbst diese Gegend besucht und kann seine Behauptungen in gewisser Beziehung bestätigen. Wenn man von Boryslaw gegen das Gebirge zu fährt, sind auf der rechten Seite der Straße auf 288 Joch 2.700 Schächte, die 1.400 Besitzern gehören. Das ist ein Zustand, der wahrhaft schauderhaft genannt werden kann. Darüber ist gar kein Zweifel. Dagegen ist auf der linken Seite der Straße unmittelbar neben diesem Zustande ein Werk auf Erdwachs und Petroleum, das so geführt ist, wie es unter dem Bergregal nicht besser und rationeller geführt werden könnte. Sie sehen also, daß selbst bei den jetzigen Zuständen die Führung und Ausbeutung in dieser Weise möglich ist, und das ist nicht der einzige Ort; ich führe ihn nur an, weil er von dem Herrn Vorredner angeführt wurde. Es ist also ganz gewiß, daß, wenn durch die Unterstellung der Gewinnung dieser Mineralien unter das Gesetz die Zustände, die dort von einzelnen Besitzern im wohlverstandenen eigenen Interesse durchgeführt werden, bei allen durchgeführt würden, die Ordnung im Betriebe hergestellt werden kann, und für die Regierung ist das, wie gesagt, die Hauptsache. Es ist daher auch natürlich, daß ich das hohe Haus ersuchen muß, ohne sich durch ideale Zustände, die möglicherweise durch andere Bestimmungen geschaffen werden könnten, verführen zu lassen, lieber das zu nehmen, was zweckmäßig und ganz gewiß nutzbringend ist, und Sie bitte, in die Specialdebatte über dieses Gesetz einzugehen, nachdem Sie dadurch meiner Ueberzeugung nach nicht nur der Petroleumindustrie im Großen und Ganzen, sondern auch einer nach vielen und vielen Tausenden von Arbeitern in diesen jungen Bergorten zählenden Bevölkerung eine wahre Wohlthat erweisen werden.

Zum Schlusse meiner kurzen Ausführungen muß ich aber noch auf etwas zurückkommen, nämlich auf den Schlußpassus der Rede des letzten Herrn Redners in der vorigen Sitzung. Es hat ihm gefallen, sich folgendermaßen auszudrücken *(liest)*: „Es ist nach meiner Ueberzeugung nicht möglich, wenn man sich die Consequenz dieses Gesetzes klar vor Augen hält, dasselbe zu beschließen, namentlich deßhalb nicht, weil ich es nicht mit der Würde des Parlamentes vereinbar finde, solche Täuschungen zu begehen, daß man im §. 1 dem Grundbesitzer sagt, man wahre sein Recht, und im §. 7 ihm dasselbe auf anderem Wege wieder entzieht." Ich muß im Namen der Regierung gegen eine solche Unterstellung, wie sie in diesem Satze enthalten ist, auf das Allerbestimmteste protestiren. Ich werde nicht, so wie herübergeschossen wurde, zurückschießen und von Täuschung des Parlaments sprechen, weil ich dies für der Würde des Parlaments nicht entsprechend halten würde. Hingegen muß ich den Herrn Redner ersuchen, es zu dulden, daß ich ihm sage, daß er die ganze Argumentation, welche ihn dazu geführt hat, nur einem Gebilde seiner durch die Debatte aufgeregten Phantasie zu verdanken hat. Wenn er in dem künftigen Petroleumbauer Jemanden sieht, der ganz nach seinem Belieben in unendlichen Tiefen sternförmige Stollen nach allen Richtungen treiben und das Petroleum aus allen Gegenden Jedermann entziehen und für sich benützen kann, so hat er doch — ich muß dies annehmen — in der Hitze den §. 88 des Berggesetzes vergessen, der ausdrücklich vorschreibt, daß solche Hilfsbaue von der Bergbehörde nur bewilligt werden können — wie der Wortlaut sagt *(liest)*: „nach erkannter Zulässigkeit und Nothwendigkeit derselben"; „Nothwendigkeit" nämlich zum Betriebe des eigenen Baues. Ich muß also sehr ersuchen, sich solche Ausdrücke, wie sie hier gebraucht wurden, nicht zu erlauben und muß im Namen der Regierung noch einmal, nachdem das, was eben bewiesen werden wollte, durch gar nichts bewiesen wurde, dagegen auf das Energischeste protestiren. *(Bravo! Bravo! rechts.)*

Präsident: Zum Worte gelangt nunmehr der Herr Abgeordnete Dr. Ritter v. Biliński; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. Ritter v. **Biliński:** Hohes Haus! Es ist sicherlich keine geringe Verwegenheit von meiner Seite, nach den hochpolitischen Debatten der letzten Wochen, an welchen die ausgezeichnetsten Redner von beiden Seiten theilgenommen haben, zum ersten Male, seitdem ich die große Ehre habe, dem hohen Hause anzugehören, das Wort zu ergreifen in einer Angelegenheit, welche einen nüchternen wirthschaftlichen Charakter besitzt. Aber, meine Herren, dies ist überhaupt ein Nachtheil, in welchem sich Fachpolitiker gegenüber Denjenigen befinden, welche specielle Gegenstände des öffentlichen Lebens als ihr Studium betreiben. Ueberdies bin ich von dem vorletzten Herrn Redner, dem Herrn Abgeordneten für Jägerndorf, gewissermaßen provocirt worden. Er sagte mir schon in der letzten Sitzung an, daß er mich citiren wolle. Ich hätte nun für jeden Fall für die Ausschußanträge gestimmt; nach jener Erklärung hielt ich es für meine Pflicht, mich zum Worte zu melden. Heute nun hat er mir die Ehre erwiesen, mich mehrere Male zu citiren und meine Rede aus dem galizischen Landtage anzuführen.

Das hohe Haus wird mir bei dieser Sachlage erlauben, daß ich seine Geduld auf kurze Zeit in dieser Frage in Anspruch nehme.

Der Herr Abgeordnete für Jägerndorf hat erzählt, daß ich im Jahre 1878 im galizischen Landtage als Anhänger des Regals aufgetreten war. Nun, dies, meine Herren, ist allerdings richtig; aber für mich folgt daraus durchaus nicht die Consequenz und Nothwendigkeit, gegen die vorliegenden Ausschußanträge zu stimmen und ich werde beweisen, daß ich ohne ein sacrificio del intelleto ganz ruhig und gewissenhaft für diese Ausschußanträge stimmen kann.

Der Liberalismus ist überhaupt geneigt, sehr oft mit Principien zu arbeiten und Principien aufzustellen selbst dort, wo nicht immer der rechte Platz dafür ist. *(Sehr gut! rechts.)* Ich begreife, daß z. B. Jemand, der sich für Gewissensfreiheit erklärt hat, nicht dann plötzlich für eine herrschende Kirche sprechen, daß Jemand, der sich für die Verfassung, die constitutionelle Monarchie erklärt hat, nicht plötzlich für die Despotie sprechen wird. Aber das sogenannte Princip der Regalität ist ja kein eigentliches Princip, etwa im wissenschaftlichen oder gar politischen Sinne. Das Regale, welches, wie ich allerdings zugebe, mittelalterlichen Ursprunges ist und eigentlich die Oberhoheit des Monarchen über das ganze Eigenthum bedeutet, ist ja einfach eine Frage der Volkswirthschaftspflege. Es bezieht sich auf die Frage, wie man im gegebenen Falle den Bergbau pflegen und heben kann.

Nun erlauben mir die Herren der Ueberzeugung Ausdruck zu geben, daß in dieser Frage es weniger Principien gibt als eigentlich etwas, das vielleicht auch als ein Princip und dann sogar als Hauptprincip betrachtet werden kann, die salus publica: diese ist einzig maßgebend für mich. In dieser Beziehung darf man seine Ansicht ändern. Ich kann Ihnen dafür einen classischen Zeugen anführen: Fürst Bismarck war ursprünglich und lange für den Freihandel, jetzt ist er Schutzzöllner und Staatssocialist. Das heißt, meine Herren, ich kenne das Sprichwort „Quod licet Jovi . . . . ", ich verstehe das aber nicht so, sondern ich meine, wenn der große Kanzler sich irren und sich eines Besseren belehren lassen konnte, so kann ein schlichter Abgeordneter auch zugestehen, daß er sich geirrt habe. *(Sehr gut! rechts.)*

Aber ich gebe dies nur zum geringen Theile zu. Ich werde den Herren beweisen, daß ich durchaus nicht meine Ansichten vollständig geändert habe und angesichts dieser Vorlage auch nicht zu ändern brauchte.

Hiezu werde ich den geehrten Herren zwei Kategorien von Motiven angeben, die mich veranlassen, für diese Vorlage zu stimmen, beziehungsweise zu sprechen; es sind dies einerseits politische, anderseits sachliche, volkswirthschaftliche Motive.

Was die ersteren anbelangt, so muß ich mir erlauben, eine kurze geschichtliche Skizze dieser Frage den Herren noch vorzubringen.

Nachdem im Jahre 1854 das Berggesetz herausgegeben wurde und das Ministerium im Jahre 1855, beziehungsweise 1860 erklärte, daß Naphtha und Erdwachs zu den vorbehaltenen Mineralien gehören, hat bekanntlich der galizische Landtag in seiner Sitzung vom 25. April 1861 den einstimmigen Beschluß gefaßt, bei Seiner Majestät zu bitten, daß diese Ministerialverordnung rückgängig gemacht werde. Dies war von Erfolg gekrönt und es erschien die Allerhöchste Entschließung, beziehungsweise dann der Ministerialerlaß vom 22. Jänner 1862.

Ein geehrter Herr Vorredner, der Herr Abgeordnete für Olmütz, hat betreffs dieser Allerhöchsten Entschließung, beziehungsweise Ministerialverordnung bemerkt, sie sei illegal.

Nun, das ist nur ein Beweis, daß auch die scharfsinnigsten juristischen Geister manchmal weniger scharfsinnig werden, wenn sie vom Parteigeiste umschattet sind. *(Sehr gut! rechts.)*

Das Berggesetz vom Jahre 1854 hat auf jeden Fall die Frage offen gelassen, ob Naphtha unter den Erdharzen zu verstehen sei oder nicht, da Naphtha damals gar nicht bekannt war. Als Zweifel entstanden, hat das Ministerium im Jahre 1855, beziehungsweise im Jahre 1860 erklärt: Ja, es gehört zum Regal; und im Jahre 1862: Nein, es gehört nicht zum Regal.

Nun sagt der Herr Abgeordnete Dr. Weeber, die zwei ersten Erlässe waren legal, der dritte aber illegal. Ja, meine Herren, das heißt soviel, was dem Herrn Abgeordneten angenehm ist, ist legal, was ihm mißliebig ist, das ist illegal. *(Heiterkeit rechts.)* Denn, meine Herren, entweder oder. Entweder hat das Ministerium kein Recht gehabt, überhaupt darüber etwas zu erklären; dann wäre eine legale Interpretation nothwendig gewesen; dann hätte also im Jahre 1855, beziehungsweise 1860, Seine Majestät der Kaiser, im Jahre 1862 die competente legislative Körperschaft, der Reichsrath, darüber zu entscheiden gehabt, ob Naphtha zu den vorbehaltenen Mineralien zähle. Oder es hat das Ministerium das Recht, darüber etwas zu verfügen, dann hat es dieses Recht in dem einen, wie in dem anderen Sinne. Und, meine Herren, der Umstand, welcher angeführt wurde, daß dieser Erlaß nicht im Reichsgesetzblatte publicirt wurde, spricht für gar nichts, denn die ersten zwei Erlässe vom Jahre 1855 und 1860 sind auch nicht publicirt worden. Es kommt also nur darauf hinaus: Entweder sind beide ungesetzlich oder beide gesetzlich. Ich behaupte nun, daß die beiden ersten und der dritte gesetzlich waren.

Das Finanzministerium gab nämlich diese Erlässe hinaus auf Grund der Vollzugsvorschrift zu dem Berggesetze, welche so lautet *(liest)*: „Bei

vorkommendem Zweifel über die Einreihung eines Minerals in die Classe der vorbehaltenen Mineralien sind daher diese Verhältnisse wohl ins Auge zu fassen, Sachkundige darüber zu vernehmen, oder Anfragen höheren Orts zu stellen.

Sollten bei den Bergbehörden verläßliche Nachrichten über eine solche neue, bisher noch nicht übliche Darstellung der oben bemerkten Bestandtheile von Mineralien oder Wässern zur Kenntniß kommen, so haben sie hierüber sogleich an ihre vorgesetzte Behörde Bericht zu erstatten, diese aber die Weisungen des Ministeriums einzuholen." Daran hat sich das Ministerium gehalten.

Und da muß ich schon bemerken, daß die Herren von jener *(linken)* Seite, welche ja gerade um jene Zeit nach dem Jahre 1862, so sehr ihre Liebe für die Erhaltung gesetzlicher Zustände in Galizien bethätigt haben, sicher auch diese „Illegalität" corrigirt hätten, wenn sie sie als solche angesehen hätten. *(Sehr gut! rechts.)* So stand also die Sache im Jahre 1862.

Im Jahre 1873 legte die Regierung dem galizischen Landtage einen Gesetzentwurf vor, welcher die Einführung des Regals bezweckte. Dieser wurde vom Landtage am 16. Jänner 1874 abgelehnt und darüber zur Tagesordnung übergegangen. Ueber einen diesfälligen Bericht des Landesausschusses wurde ein Jahr später, im Jahre 1875, der vorjährige Beschluß erneuert.

Im Jahre 1876 erschien ein neuer Gesetzentwurf, welcher darauf gerichtet war, das Regal einzuführen. Der Landtag berief, um darüber zu berathen, zwei Enqueten, von denen eben der Herr Abgeordnete Dr. Menger gesprochen hat. Diese Enqueten tagten im Jahre 1878 im Jänner und Juli. Im Jänner hat sich die Enquete principiell für das Regal ausgesprochen, und dann im Juli einen entsprechenden Gesetzentwurf ausgearbeitet.

Auf Grund dessen legte der Landesausschuß dem Landtage einen Gesetzentwurf vor, welcher die Einführung des Regals bezweckte. Das, meine Herren, war die Zeit, wo wirklich das Regal in Galizien Aussicht hatte, sich einzubürgern; das war eben die Zeit, wo ich Referent war, wie auch der Herr Abgeordnete angeführt hat. Ich sprach für dieses Regal, es ergab sich bei der Abstimmung bloß Eine Stimme Minorität; ich bin sehr stolz, daß wir so weit in der Richtung gekommen waren; aber der Landtag lehnte den Gesetzentwurf ab. Ja noch mehr, ein paar Tage darauf hat der Landtag einen Gesetzentwurf angenommen, welcher auf dem Standpunkte der Landescultur, das heißt auf dem Standpunkte der Allerhöchsten Entschließung vom Jahre 1862 stand; er wurde nicht sanctionirt, angeblich, weil der Landtag zur Beschließung eines solchen Gesetzes nicht competent sei, obwohl ich meinerseits die Ansicht habe, daß, wenn es sich nicht um das Regal, beziehungsweise um die Aufhebung des Regals handelt, der Landtag in diesen Fällen vollkommen competent ist.

Nun, meine Herren, in demselben Jahre 1878 wurde in Galizien beim Landesausschusse ein Bergrath bestellt, eine Körperschaft, welche sich natürlich mit dieser Sache wieder beschäftigen mußte; und da auch in diesem Bergrathe die Ansichten getheilt waren, wurde im Jahre 1880 ein Specialcomité aus diesem Bergrathe bestellt, mit der Aufgabe, zwei Gesetzentwürfe, nämlich in der einen und in der anderen Richtung auszuarbeiten. Man wollte eben zwei Entwürfe, für und gegen das Regal haben. Das wurde wirklich gethan. Es war im Jahre 1880 schon zu spät, die Sache dem Landtage vorzulegen, und so geschah es erst im Jahre 1881. Im Jahre 1881 hat der Landtag denjenigen Entwurf, welcher gegen das Regal lautete, en bloc angenommen, und den anderen verworfen. Im Jahre 1883 hat der Landtag außerdem wieder über die Petition des Vereines zur Hebung der Naphthaindustrie einstimmig beschlossen, die Regierung aufzufordern, das auszuführen, was 1881 beschlossen wurde.

Nun, meine Herren, das hohe Haus wird ja nicht annehmen, daß der galizische Landtag so consequent seine Beschlüsse aufs Gerathewohl gefaßt hätte. Es müssen doch jedenfalls gewisse triftige Gründe dafür vorhanden gewesen sein. In dem Majestätsgesuche des Landesausschusses, das in Folge des ersten Beschlusses des Landtages vom Jahre 1861 eingebracht worden war, sind diese Motive angeführt. Es sind ihrer zwei, nämlich das eine Motiv ist die Besorgniß vor der Ueberschwemmung durch fremde Capitalien, und das andere Motiv ist die Besorgniß vor einer nicht gerade unumgänglich nothwendigen Massenexpropriation des kleinen Grundbesitzes. Meine Herren! Man kann ja über diese zwei Motive verschiedene Ansichten haben, aber man muß sie jedenfalls ehren. Was speciell das erste Motiv anbelangt, so ist das nicht meine Aufgabe, die gewissen zoologischen Ausdrücke, die von der anderen Seite aus den Reden unserer Landtagsabgeordneten angeführt wurden, zu interpretiren, aber, meine Herren, ich kann Eines bemerken, und das ist charakteristisch: Als heuer oder im vorigen Jahre diese Frage in Galizien lebhaft ventilirt wurde, haben die polnischen Zeitungen im Herzogthume Posen die Sache auch besprochen und vom theoretischen Standpunkte standen selbe auf dem Principe des Regals. Als nun galizische Journale dagegen darthaten, daß es sich darum handelt, es könnten fremde Capitalien ins Land kommen, haben sie gleich umgesattelt. Ja, warum? Das sind classische Zeugen, sie wissen schon etwas davon zu erzählen, wie das Capital auch germanisirend auftreten kann. Das ist der Grund. Es handelt sich um keine Heuschrecken und keine Insecten; wenn fremdes Capital ins Land kommt und gut oder

besser wirthschaftet als wir, haben wir nichts dagegen, wenn es nur nicht germanisatorische Tendenzen verfolgt. Dies war die Ansicht des Landtages von 1861.

Nun, meine Herren, was das zweite Motiv anbelangt, so verstehe ich, daß die Herren von jener *(linken)* Seite des hohen Hauses, welche mehr oder weniger auf dem Standpunkte der Manchesterschule stehen, es nicht begreifen können, daß eine wirthschaftliche Frage von einem anderen Standpunkte aufgefaßt werden könnte, als von dem der Production. Ja, das ist derselbe Standpunkt, auf Grund dessen man die sociale Frage hat so weit heranwachsen lassen; man hat gesagt, der Fabrikant muß produciren, er muß viel produciren. Ob der Arbeiter darunter leidet oder nicht, darum hat man sich nicht gekümmert. Daraus entstand eben die sociale Frage. Meine Herren! Wir in Galizien verkennen durchaus nicht den Standpunkt der Production, den Standpunkt des Producenten. Aber nach Ansicht des Landtages und auch speciell nach meiner persönlichen Ansicht gibt es keine so wichtigen Productionsinteressen, denen man die Existenz eines gesunden Bauernstandes opfern dürfte. *(Sehr richtig! Bravo! rechts.)* Meine Herren! Der Landwirth, der Bauer in Galizien ist außerordentlich anhänglich an sein Grundstück, aber anderseits ist er nicht so weit gebildet, daß er sich da mit juristischen Fragen, namentlich der schwierigen Enteignungsfrage beschäftigen könnte.

Sie werden zwar einwenden, er habe ja auch sonst mit Expropriationen zu thun. Ja, ausnahmsweise, wenn z. B. eine Bahn gebaut wird. Da sind schon Leute da, welche ihn belehren, wie er vorgehen solle. Aber eine Expropriation, welche fort und fort laufen würde, wie beim Regale, die wird er nie begreifen; wenn Sie ihm auch Uebergangsperioden oder Erleichterungen, etwa eine Priorität von 30 Tagen, wie vorgeschlagen wurde, gewähren, er wird den Termin nie einhalten und er wird hinausgeworfen werden aus dem Grundstücke, ehe er sich umschaut.

Nun, meine Herren, wir wissen den Bauernstand außerordentlich hoch zu schätzen, und mehr vielleicht, als in anderen Provinzen, weil wir einen Mittelstand aus dem Handel und Gewerbe in den Städten nicht in dem Grade besitzen, wie andere Provinzen.

Wir müssen also trachten, uns den Bauernstand zu erhalten. Einerseits also müssen wir zu vermeiden trachten — es ist dies vielleicht bloß meine persönliche Ansicht — daß der Bauer immer und immer darauf hinarbeiten würde, seine Kinder über den Bauernstand in die Höhe zu heben, und wenn sie es selbst zu dem Range von unentgeltlichen Gerichtspraktikanten bringen sollten; anderseits aber müssen wir auch zu verhüten suchen, daß die Bauern zu Taglöhnern herabsinken. Wir müssen trachten, daß das Gros des Bauernstandes Bauer bleibe, daß der Bauer beim Grundstücke bleibe, ohne hiebei in seiner Bildung behindert zu werden. *(Sehr gut! rechts.)* Das war also der Grund, der den Landtag bewog, dieselbe Idee, von welcher der Landtag ausging, als er z. B. im vorigen Jahre den Antrag unseres allverehrten Führers auf Beschränkung der Freitheilbarkeit der Grundstücke angenommen hat. Um den Kleingrundbesitz handelt es sich. Der Großgrundbesitzer, welcher Naphtha hat, gräbt gewöhnlich selbst, für den besteht keine Gefahr, daß er expropriirt werde.

Alledem gegenüber treten nun zwei Herren auf, die Herren Abgeordneten für Olmütz und Jägerndorf, und erklären uns, sie möchten so gerne unser Land heben, dasselbe reich werden lassen, sie möchten, daß dieses sogenannte passive Land activ werde, — es ist übrigens gar nicht richtig, daß es passiv ist, — und in ihrer Gewogenheit für uns, an der ich ja gar nicht zweifle, meinen die Herren nun, wir sollten doch das Regale annehmen.

Ja, meine Herren, da besteht ein großer Widerstreit, eine große Collision für uns. Wir hätten uns eigentlich einen Vorrath von Wachs mitbringen sollen, um uns die Ohren zuzustopfen, wie einst Odysseus auf seinen Irrfahrten. Aber aus diesem Widerstreite der Meinungen werden wir ziemlich leicht herausgeführt, wenn wir unsere Geschichte zu Rathe ziehen.

Meine Herren! Es ist bekannt, daß das deutsche Volk — ich meine das Gros desselben, nicht die einzelnen sehr gebildeten Leute — mit der polnischen Geschichte verhältnißmäßig sehr wenig vertraut ist; vielleicht ist das übertrieben, was ich sage, aber im Großen und Ganzen wird das doch der Fall sein, daß z. B. die Geschichte von China und Japan dem deutschen Volke besser bekannt ist, als die polnische Geschichte. Aber, meine Herren, gewisse Erscheinungen aus dem Leben des früheren polnischen Staates, namentlich insoferne sie für uns ungünstig sind, sind dem deutschen Volke so ziemlich geläufig. So z. B. die angeblich sehr große Bedrückung des Bauernstandes — ich muß bemerken, daß wir im 16. Jahrhunderte noch keine Bauernkriege gehabt haben — oder, was sogar sprichwörtlich geworden ist, die Unordnung im polnischen Landtage; ja die anderen Völker auf dem Continente haben eben keine Landtage gehabt *(Heiterkeit rechts)*, und seitdem sie dieselben haben, geht es darin manchmal auch nicht sehr ordentlich zu. *(Heiterkeit rechts.)* Unter Anderem gehört hieher auch noch das sogenannte liberum veto. Man versteht nicht den ursprünglichen hohen Sinn, der in dieser Institution lag, nämlich die Idee der absoluten Solidarität der Volksinteressen. Man hat nur das Institut vor Augen, wie es wirklich entartete und schädlich war, und man sagt, dies sei einer der Gründe des Verfalles des Staatswesens gewesen. Das ist wahr. Ja, aber meine Herren, was verlangen die Herren von jener *(linken)* Seite von uns? Sechsmal nacheinander hat sich der galizische Landtag

binnen 22 Jahren, und zwar zu Anfang und in den letzten Jahren sogar einstimmig gegen das Regale erklärt und die Herren verlangen, wir sollen für das Regale hier stimmen. *(Bravo! rechts.)* Ist denn das nicht die Aufforderung zur Ausübung des liberum veto? Nein, das werden wir nie und nimmer thun. So sehr die Herren bestrebt waren, durch die unmittelbaren Wahlen die Autorität der Landtage zu untergraben, wir halten sie immer hoch in Ehren und das, was die Landtage beschlossen haben, halten wir für heilig. *(Beifall rechts.)*

Der Herr Abgeordnete für Olmütz hat uns neulich ausgelacht und gesagt: Das Ministerium führe in dem Berichte selbst alle Motive für das Regale an. Ja, ich glaube vorerst, daß das Ministerium die Geschichte dieser ganzen Affaire gibt und da muß es anführen, was andere Regierungen dachten.

Ich schließe übrigens nicht aus, daß die Regierung heutzutage vielleicht noch der Ansicht ist, daß das Regale besser wäre. Ich kann darüber nichts reden. Aber das ist mir dann noch lieber, denn ich finde darin den Beweis, daß sich die Regierung in den oft ausgesprochenen Willen des Landtages gefügt hat.

Das sollte eigentlich den Herren von der Linken auch Recht sein. Denn trotz der unmittelbaren Wahlen halten doch auch Sie die Landtage hoch, zwar nicht alle, nur diejenigen, in denen sie in der Mojorität sind. *(Heiterkeit rechts.)* Denn z. B. im vorigen Jahre in Brünn haben sie den Statthalter so behandelt, als ob er nicht dem Ministerium, sondern dem Landtage verantwortlich wäre. In Linz haben die Herren das Ministerium förmlich in den Anklagezustand versetzt, sogar die Wehrverfassung abträglich besprochen. Vielleicht irre ich nicht, wenn ich sage, es würden die Herren, falls sie in allen Landtagen die Majorität hätten, am Ende sammt und sonders Autonomisten oder sogar Föderalisten werden. Ich bitte uns also es auch zugute zu halten, wenn wir das hochhalten, was derjenige Landtag beschlossen hat, in dem wir die Mehrheit haben.

Das sind die politischen Motive, welche mich veranlassen, für den Ausschußantrag zu stimmen und zu sprechen.

Ich gelange jetzt zu den sachlichen Motiven. In früherer Zeit, noch vor wenig Jahren, war in Galizien die Ansicht, daß die ganze Naphthafrage nicht anders gelöst werden könne, als entweder durch die absolute Zugehörigkeit von Naphtha zum Grund und Boden, oder durch das Regale. Man hat da eben keinen Mittelweg gekannt. Trotz alledem haben die sogenannten Regalisten niemals uneingeschränkt das Regale verlangt. So z. B. hat die Majorität der Enquete vom Jahre 1878, welche für das Regale war, für die Eigenthümer noch drei Jahre nach Sanction des Gesetzes und außerdem für die Unternehmer für immer eine 30tägige Priorität verlangt. Die Enquete vom Jahre 1880 verlangt fünf Percent vom Rohertrage für den Eigenthümer. Und weil ich schon so oft citirt wurde, so erlaube ich mir zu bemerken, daß ich in meinem Antrage am weitesten in den Einschränkungen gegangen bin. Ich habe den nachstehenden Antrag namens des Ausschusses im Landtage vertreten *(liest)*:

„Obwohl der Landtag einen großen Werth auf die Allerhöchste Entschließung vom Jahre 1862 legt, und obwohl der Landtag sich feierlich dagegen verwahrt, daß diese Allerhöchste Entschließung einseitig aufgehoben werde, so wäre er trotzdem geneigt, Naphtha und Erdöl unter das Berggesetz zu unterwerfen, jedoch unter der Bedingung, daß die Regierung sich verpflichten würde, in das Berggesetz solche Aenderungen aufzunehmen, welche dem Eigenthümer das Prioritätsrecht zum Graben und außerdem im Falle der Expropriation fünf Percent vom Rohertrage sichern würden."

Es ist jammerschade, daß die Herren, trotzdem der Landtag den Antrag mit Einer Stimme verworfen hat, nicht aus eigener Initiative sich der Sache angenommen haben. Die Herren haben sich da nämlich auf Seine Excellenz unseren Clubobmann berufen und seine Worte citirt. Nun, da möchte ich mir erlauben, hier dessen Wort zu citiren, das gerade der Herr Abgeordnete Dr. Menger nicht citirt hat. Wissen die Herren — ich kann das als Referent vielleicht besser, als der Herr Abgeordnete für Jägerndorf wissen — was eigentlich entschied, daß mein damaliger Antrag fiel? Es hat nämlich ein hochangesehener Abgeordneter — dessen Aussprüche für uns wirklich vielleicht so viel oder mehr als Ministerialerlässe gelten, wie es der Herr Abgeordnete Dr. Menger in seiner Rede bemerkte — erklärt: Er warne uns vor der Annahme der Ausschußanträge, denn, wenn auch die Regierung die verlangten Einschränkungen annimmt und in das Gesetz aufnimmt, die Linke wird sie werfen und wir werden das reine Regal ohne Einschränkung haben. *(Sehr gut! rechts.)*

Warum haben die Herren damals nicht gethan, was sie heute uns empfehlen?

Anderseits, meine Herren, hat der Landtag sich nicht nur so einfach auf den Standpunkt des Non possumus gestellt. Er hat auch seine Ideen ordentlich und ausdrücklich erklärt. Im Jahre 1874 hat er z. B. einen Entwurf bergpolizeilichen Inhaltes beschlossen; das Gesetz vom Jahre 1878 ist sehr wohl durchdacht gewesen: es sollte das Naphthagraben auf der Concession beruhen; es sollte der Concessionswerber beweisen, daß er Eigenthümer sei oder vom Eigenthümer die Bewilligung habe; er sollte seine Fachbildung und außerdem darthun, daß das Grundstück, auf dem er graben wolle, wenigstens einen halben Hektar lang und wenigstens 40 Meter breit ist. Der Landtag hat also, meine Herren, nicht nur so

aufs Gerathewohl seine Beschlüsse gefaßt. Im Uebrigen hat der Landtag jedes Jahr 10.000 fl. für Tiefbohrungen gegeben, er hat auch noch im Jahre 1878 die Regierung aufgefordert, eine Kanzel für das Naphthabergwesen in Krakau zu errichten. Die Herren waren damals am Ruder; wenn sie also unserer Naphthaindustrie so gut gesinnt sind, warum haben sie das nicht damals ausgeführt? Es war Gelegenheit, ihre Gesinnung zu beweisen.

So standen die Sachen damals, als wir nur zwischen Regal und Nichtregal zu wählen hatten. Ein entscheidender Wendepunkt trat im Jahre 1880 ein. Es galt nämlich, die Expropriation zu vermeiden — welche ich zwar nicht als Communismus betrachte, wie einer meiner Collegen, aber auch als keinen Selbstzweck — und trotzdem die sonstigen Wohlthaten des Berggesetzes der Naphthaindustrie zu erhalten. Nun, dieses ist 1880 gelöst worden. Gerade in dem Jahre 1880 wurde bei dem Landesausschusse ein Comité gebildet, welches die Aufgabe hatte, die Naphthaindustrie zu erhalten und zu hegen. An der Spitze des Comités stand der Landmarschall und zu den Mitgliedern des Comités zählten außer anderen hervorragenden Männern der jetzige Statthalter und der jetzige Landmarschall Galiziens, jedenfalls also Männer, welche wenigstens so gut die Verhältnisse Galiziens kennen, wie die Herren Abgeordneten Dr. Weeber und Dr. Menger. Dieses Comité hat nun an den Obmann unseres Clubs ein Memorandum gerichtet, ich kann es benützen, denn es ist in den Landtagsacten publicirt worden.

In diesem Memorandum bespricht das Comité alle Phasen der Entwicklung der Naphthafrage und kommt auf einen der Entwürfe der Enquete vom Jahre 1880 zu sprechen. Der eine Entwurf war, wie gesagt, für das Regal, der andere dagegen. Auf diesen letzten Entwurf kommt nun das Comité zu sprechen und schreibt *(liest)*: „Auf den zweiten dieser Entwürfe erlauben wir uns speciell Euer Excellenz aufmerksam zu machen. Der §. 23 dieses Entwurfes will ein abgesondertes Naphthaeigenthum schaffen und trotzdem dieses Naphthaeigenthum nicht unter das Bergrecht geben. Es stützt sich dieser §. 23 des Entwurfes auf den §. 298, a. b. G. B., welcher erklärt, daß durch Landesgesetze auch Rechte als Immobilien erklärt werden können."

Dieses Comité, welchem man, wie gesagt, nicht absprechen kann, daß es die Verhältnisse genau kennt, sieht in dieser Bestimmung des Entwurfes und außerdem in der Expropriation zu Gunsten des Unternehmers — und davon werde ich später noch sprechen — das einzige Heil für unsere Naphthaindustrie. Diese Grundsätze sind nun in den Landtagsbeschluß vom Jahre 1881 aufgenommen worden und sind jetzt gerade in dieser Vorlage ebenfalls enthalten. Und so können wir uns die Frage stellen: Wird dadurch die Naphthaindustrie besser zu stehen kommen oder nicht? Zu diesem Zwecke erlaube ich mir, nach meiner unmaßgeblichen Ansicht diejenigen Bedingungen anzuführen, welche nothwendig sind, damit der Bergbau, speciell bei uns der Naphthabergbau, sich entwickeln kann. Diese Bedingungen sind vier: Erstens handelt es sich darum, den Unternehmer, beziehungsweise dessen Capital zu sichern; zweitens handelt es sich darum, die Arbeiter gegen Unfälle in Schutz zu nehmen und überhaupt für eine gute technische Leitung zu sorgen; in dritter Reihe handelt es sich darum, die Möglichkeit der Ansammlung größerer Capitalien zu schaffen; und in vierter Reihe handelt es sich darum, möglichst große Complexe zu den einzelnen Bergbauunternehmungen zu verwenden.

Ich habe in dieser Reihenfolge diese vier Bedingungen nicht aus einem Parteistandpunkte angeführt, sondern weil alle berufenen Factoren, Enqueten, Landtagsberichte, Landtagsdebatten, Landtagsbeschlüsse, alle möglichen Fachorgane, unter anderen z. B. auch das im Jahre 1875 befragte Professorencollegium der philosophischen Facultät in Lemberg, sich hauptsächlich in der Beziehung beklagen, daß die zwei erstangeführten Bedingungen fehlen, nämlich die Sicherheit des Capitals des Unternehmers und dann die Aufsicht über die technische Leitung und die Sicherheit der Arbeiter. Wenn diese Bedingungen vorhanden wären, dann würde Alles ganz anders stehen.

Nun, meine Herren, wollen wir uns diese vier Bedingungen im Zusammenhalte mit der Vorlage anschauen.

Es handelt sich also in erster Reihe darum, daß das Capital, welches der Unternehmer in die Naphthagruben einlegt, ihm sicher bleibt. Wie war es denn bis jetzt? Jetzt muß Derjenige, welcher Unternehmer sein will, entweder das Grundstück kaufen oder pachten oder er geht ein Compagniegeschäft ein. Das Verhältniß ist so, daß die jetzigen Unternehmungen — meine Daten zählen bis Schluß des Jahres 1881 — zu Eigen haben 5.445 Hektare, gegen Pachtzins dagegen 1.190 Hektare und in Compagnie auf Antheile 2.206 Hektare bewirthschaften. Nun bestand bei uns die unangenehme Geschichte und besteht bis jetzt, — und zwar nicht aus unserer Schuld — daß wir keine Grundbücher für Rusticalgrundstücke haben. Man konnte also die Pacht- und Compagniegeschäfte in die Bücher nicht eintragen, und die Folge davon war, daß der Eigenthümer, wenn ihm der Unternehmer nicht bequem war, das Grundstück entweder verkaufte oder sich bankerott erklärte. Das Grundstück wurde dann verlicitirt und das ganze Capital, welches der Unternehmer hineingesteckt, war verloren.

Deßhalb, und nur deßhalb hat man immer das Regale verlangt. Man hat immer die Sache so aufgefaßt, nur das Regale könne hier einen Rath schaf-

fen, weil auf Grund dessen der Eigenthümer auch gegen seinen Willen expropriirt werden kann. Jetzt aber, meine Herren, steht die Sache ganz anders. Seit dem Jahre 1880, beziehungsweise nach dieser Vorlage, wird ein besonderes Naphthaeigenthum geschaffen, mit Büchern, in welche sich der Unternehmer eintragen lassen kann, und da sehe ich nicht ein, wozu man noch das Regale brauchte.

Wer war denn der hauptsächlichste Anhänger des Bergregales? Natürlich die Unternehmer, denn diese waren ihres Capitals nicht sicher. Und wissen Sie, was jetzt die Unternehmer wollen? Der Verein zur Unterstützung und Förderung der Naphthainteressen, welcher fast sämmtliche Unternehmer zu Mitgliedern zählt, hat an den Landtag gerade um dieses Gesetz petitionirt. Es haben weiters in den Enqueten die Juristen gesagt: Wir müssen ein Bergeigenthum haben, ohne dieses ist es nicht möglich, die Interessen des Bergbaues zu wahren. Ich bin auch dieser Ansicht. Aber jetzt ist das Regale hiezu nicht mehr nöthig, denn die Vorlage schafft Bergeigenthum an Naphtha ohne Regal. Der erste Hauptzweck also, die Sicherung des Capitals, ist durch diese Vorlage erreicht, und dies allein schon würde mich bewegen, für diese Vorlage zu stimmen. *(Bravo! Bravo! rechts.)*

In zweiter Linie handelt es sich um den Schutz der Arbeiter und um die technische Leitung. Es sind dies wirklich nothwendige Bedingungen zur Entwicklung unseres Bergbaues. Dasjenige, was der Herr Abgeordnete für Jägerndorf über die Unordnung und die fatalen Verhältnisse in Borysław bemerkt hat, besteht vor Allem nicht mehr, aber es bestand nur in Folge dessen, weil keine fachliche Aufsicht vorhanden war. Die Regierung hat zwar einen Inspector gerade für Borysław ernannt, aber dieser konnte mit den Unternehmern nichts ausrichten. Diesem Uebelstande sucht nun das jetzige Gesetz vorzubeugen. Da bestimmt zunächst §. 1, daß die Gewinnung dieser Mineralien unter die Aufsicht der Bergbehörden kommen soll. Der §. 12 enthält die Androhung, daß Derjenige, der sein Bergwerk vernachlässigt, sogar von Amtswegen enteignet werden solle. Er muß daher gut wirthschaften, wenn ihm sein Bergwerk nicht entzogen werden soll. Für die technische Leitung ist also gesorgt. Was aber die Arbeiter betrifft, so haben Sie den §. 9, welcher die Vorschriften des Berggesetzes über die Bruderladen und über die Verhältnisse der Bergwerksbesitzer zu ihren Beamten und Arbeitern einführt. Alle die Wohlthaten des Berggesetzes werden also eingeführt. Wir verlangen sie ja selbst, nur die Expropriation ist Dasjenige, was wir nicht haben wollen.

Jetzt handelt es sich noch um die anderen zwei Bedingungen. Die erste, beziehungsweise dritte, ist die Möglichkeit der Ansammlung größerer Capitalien.

Die Herren von jener Seite stellen sich die Sache so vor, als ob bei uns etwa so zu sagen kreuzerweise gearbeitet würde. Das ist indes nicht immer der Fall. Mit Schluß des Jahres 1881 gab es 383 Unternehmungen. Von diesen 383 Unternehmungen hatten 85 5 bis 10 Schachte, also nicht gar so wenig, 49 Unternehmungen hatten 10 bis 20 Schachte, 29 Unternehmungen 20 bis 50 Schachte, 4 Unternehmungen hatten über 50 Schachte besessen; allerdings aber haben 226 Unternehmungen weniger als 5 Schachte besessen.

Ich gebe zu, daß die Möglichkeit einer größeren Ansammlung von Capitalien vorhanden sein muß, muß aber wiederholen, daß es schon jetzt nicht so arg mit der Sache steht. So, um noch Anderes anzuführen, haben unter jenen Unternehmungen 36 mit Dampfmaschinen gearbeitet, 260 Unternehmungen mit Handbohrern und nur 77 haben primitiv gewirthschaftet. So haben schließlich 13 über 100 Arbeiter beschäftigt, 27 von 50 bis 100 Arbeiter, 87 Unternehmungen von 20 bis 50, 104 von 10 bis 20 und nur 162 haben unter 10 Arbeiter beschäftigt. Es erhellt hieraus, daß die Wirthschaft keine so sehr schlimme sei.

Aber der Gesetzentwurf trachtet auch hier eventuellen Uebelständen vorzubeugen. Schon die Schaffung des Naphthaeigenthums wird in dieser Beziehung wirken; denn wenn der Unternehmer seines Geldes sicher sein wird, so werden sich auch Capitalien zu Unternehmungen bereit finden.

Außerdem aber haben wir in der Vorlage den §. 8, welcher alle Bestimmungen des Berggesetzes, die sich auf die Gewerkschaften beziehen, auch hier einführt.

Wir haben selbe bisher nicht gehabt, und dies ist zu bedauern, wiewohl die Herren auch hier nicht glauben mögen, daß die Leute bei uns vollständig rathlos dastehen. Da wurden z. B. in Kolomyja für Naphthaerzeugung in dem nahegelegenen Dorfe Skoboda Rungurska zwei Genossenschaften auf Grund des allgemeinen Genossenschaftsgesetzes gebildet, und die stehen sich gar nicht schlecht. Die eine z. B. hat auf je eine Einlage per 900 fl. schon nach zwei Jahren eine Dividende von 250 fl. vertheilt. So steht es also mit der Capitalsbeschaffung.

Die vierte und letzte Bedingung ist die Nothwendigkeit einer größeren Area für jedes Unternehmen. Da will ich mir nun zunächst wieder erlauben, zu bemerken, daß, wenn hier von allgemeiner Zwergwirthschaft gesprochen wurde, dies nicht so ganz wörtlich zu nehmen sei. Von jenen 383 Unternehmern hat 1 über 1.000 Hektare, 3 von 500 bis 1.000, 15 von 100 bis 500, 15 von 50 bis 100, 26 von 20 bis 50, 28 von 10 bis 20, 22 von 5 bis 10 Hektare und allerdings 216 unter 1 Hektar Area besessen.

Mit Rücksicht auf diese letzteren indeß drängt sich hier wirklich das punctum saliens der Frage

auf. Die Regalisten, zu denen ich mich einst rechnete, und insoferne es sich nicht um die Expropriation handelt, auch noch weiter zähle, behaupten: der einzige Ausweg gegen die Zwergwirthschaft sei das sogenannte Schurfrecht, denn dann werden die Leute von vornherein nur auf größeren Schurfgebieten Naphtha suchen und graben. Aber, meine Herren, die Verwirklichung dieses Gedankens hängt von einer Bedingung ab, daß nämlich die Herren Geologen erst einen kleinen Streit mit einander ausfechten. Die Herren wissen, daß nach den §§. 3 und 13 des Berggesetzes und nach allen Entwürfen sich das Schurfen auf das Mineral „in seinen natürlichen Lagerstätten" bezieht.

Unter den Geologen nun bestehen zwei Parteien: die Einen, und zwar allerdings sehr hervorragenden, behaupten, die natürliche Lagerstätte für Naphtha sei der Sandstein; dieser ist nicht weit unter der Erdoberfläche, und da könne man das Schurfrecht zugestehen. Andere sind anderer Ansicht und zu ihnen gehört der verstorbene, bei uns außerordentlich berühmte Windakiewicz, der auch den Märtyrertod in den Bergwerken erlitten hat.

Dieser führt die Erscheinung von Erdöl in den oberen Erdschichten auf die unterirdischen Gase zurück, welche von unten aus sehr großer Tiefe Naphtha erst in die Spalten hinaufdrängen. Die Gase befinden sich in den eigentlichen Lagerstätten, welche oft mehr als 2.000 Schuh tief liegen Ich kenne mich da nicht aus und erlaube mir kein Urtheil darüber; aber wenn zufälligerweise die zweite Ansicht die richtige sein sollte, was ich nicht hoffen will, wie kann man da die Expropriation bewilligen? Es kommt also ein Capitalist, erhält die Schurflicenz und enteignet dann den Eigenthümer auf Grund von gefundenem Erdöl. Aber dieses quillt vielleicht nur für einen kurzen Augenblick und verschwindet dann wieder durch die Spalten, um in die natürlichen Lagerstätten zurückzukehren. Und demzuliebe sollten wir unsere Bauern expropriiren lassen! Die Grundstücke wären hiedurch vernichtet und das Land hätte keinen Nutzen.

Allein die Vorlage rechnet mit jener vierten Bedingung, sie rechnet mit der Nothwendigkeit größerer Complexe. Da haben Sie §. 5, welcher erlaubt, freiwillig mehrere Naphthafelder zu vereinigen. Da ist §. 10, welcher behufs Errichtung von Straßen, Brücken, Eisenbahnen u. s. w. die Expropriation zugesteht; da haben Sie schließlich §. 7, welcher sogar die Expropriation an den benachbarten Grundstücken zuläßt. Und der §. 13, der die Competenz zwischen Landtag und Reichsrath vollständig correct auseinanderscheidet, bietet dem Landtage die Möglichkeit, weitere Bestimmungen zu erlassen, z. B. betreffend den Minimalumfang der Area, die fachmännischen Kenntnisse von Seite der Unternehmer 2c.

Indeß, die eben angeführten Bestimmungen der Vorlage über die Expropriation wurden vom Herrn Abgeordneten für Olmütz in einer Weise kritisirt, daß er diese Seite seiner Ausführungen wohl als die pièce de resistance angesehen zu haben scheint. Er sagte diesfalls *(liest)*: „Im §. 1 sagen Sie: Wir schützen die Grundbesitzer, und im §. 7 sagen Sie, wie man diese vorbehaltenen Rechte ihnen unterirdisch nehmen kann." Der Herr Abgeordnete hat dabei gelacht, ich habe auch gelacht, jedoch aus einem anderen Grunde. *(Heiterkeit rechts.)* Der Herr Abgeordnete hat nämlich geglaubt, er habe einen guten Witz gemacht, mir scheint, der Witz war nicht gerade gelungen. Es besteht nämlich gar kein Widerspruch zwischen §. 1 und den §§. 7 und 10 der Vorlage. Es ist das durchaus kein Widerspruch, wenn ich sage: Zu Gunsten Desjenigen, welcher zuerst schürfen und suchen will und nichts weiß, erlaube ich nicht zu expropriiren; zu Gunsten Desjenigen dagegen, der schon Naphtha erfolgreich erzeugt und darthut, daß er seitwärts in das anliegende Grundstück die Naphthaspalte verfolgen will, also zu Gunsten des Unternehmers erlaube ich zu expropriiren. Ich wenigstens sehe gar keinen Widerspruch zwischen dem einen und dem anderen.

Das sind also wieder sachliche Motive, welche für diese Vorlage sprechen. Wenn ich meine Ausführungen resumire, so muß ich vor Allem noch einmal betonen, daß diese Industrie nicht so schlecht bestellt ist, wie die Herren immer behaupten und, wie sogar bei uns im Jahre 1878 gesprochen wurde, weil seit der Zeit eine große Besserung eingetreten ist. Wenn in 19 Bezirken 383 Unternehmungen bestehen mit 2979 Schachten, die in der Tiefe bis zu 340 Meter gehen, mit 68 Dampfmaschinen, 9109 Arbeitern, 602 Aufsehern, 1504 Werkstätten u. s. w., wenn diese Bergwerke über drei Millionen Gulden produciren, wenn außerdem noch 45 Raffinerien und 22 Wachsschmelzfabriken vorhanden sind, so stehen die Chancen des betreffenden Erwerbszweiges nicht so schlecht. Ich war persönlich aus Wißbegierde in Sloboda Rungurska, welches plötzlich so groß geworden ist. In kurzer Zeit hat sich dort eine Anzahl Unternehmungen gebildet, welche 73 Schachte haben und mit 18 Dampfmaschinen arbeiten. Aber, was wahr ist, die Zufahrt ist außerordentlich schwer, die Waldwege sehr schlecht, und man muß um hinzugelangen einen Bergstrom fünfzehnmal durch Furten passiren. Da haben Sie, meine Herren von der Linken, die Gelegenheit, einen Antrag zu einer Resolution an die Regierung behufs Regulirung jenes Flüßchens, oder behufs Errichtung einer Localbahn von Kolomyja nach Peczyniżyn zu stellen, wir werden gewiß dafür stimmen. Die Herren haben also hier die beste Gelegenheit, ihren guten Willen für diese Industrie zu beweisen. *(Bravo! rechts.)* Ich meinerseits aber sage: habe ich die Wahl zwischen dem jetzigen Zustande und dem Regale, so bin ich noch

immer fürs letztere; kann ich dagegen eine Besserung ohne Regale und im Sinne der Landtagsbeschlüsse erzielen, so gebe ich gerne das Regale auf.

Und nun zum Schlusse erlauben Sie mir eine kleine Reminiscenz. Als ich vor nicht ganz einem Jahre in dieses hohe Haus einzutreten die Ehre hatte, fand ich eine Situation, welche, wenn auch nicht in Bezug auf die innere Bedeutung, so doch auf die Form, der jetzigen Situation sehr ähnlich war. Es handelte sich nämlich um einen Gesetzentwurf, der uns nichts anging, den sich aber einzelne Parteien, die Linke allerdings nicht, wünschten.

Die Herren von der Linken riefen uns da zu: Ihr dürft in dieser Angelegenheit, die Euch nichts angeht, nicht gegen uns stimmen, Ihr dürft uns gewissermaßen dieses Gesetz nicht aufdrängen. Um uns von der Unstatthaftigkeit eines solchen Vorhabens zu überzeugen, haben die Herren ihre besten Redner ins Feld geschickt, unter anderen Einen, den man wirklich als den ausgezeichnetsten Redner betrachten kann, der aber diesfalls zwei kleine Fehler besitzt. Erstens betreibt er es als eine Art Sport, die Polen bei jeder Gelegenheit anzugreifen, und zweitens hat er, wiewohl er lange Jahre im diplomatischen Dienste beschäftigt war, es nicht erlernt, so ganz diplomatisch zu sprechen. *(Heiterkeit rechts.)* Dieser Herr hat nun, um uns zu überzeugen, angefangen, weidlich über uns zu schimpfen und uns alle möglichen Complimente zu machen und sagte, unter anderem, wir seien die Home-rulers in Oesterreich. Es war von jenem Herrn lieb, daß er nicht hinzufügte, in wie weit wir etwa mit den Feniern und mit Dynamit gemeinsame Sache machen, denn bei dem jetzigen Ausnahmszustande wäre das sehr unangenehm. *(Heiterkeit rechts.)* Der verehrte Herr, es war dies der Herr Abgeordnete der Egerer Handelskammer, hat dabei sogar meine unscheinbare Persönlichkeit in die Debatte gezogen, er hat auf Grund von gewissen bekannten Zeitungscorrespondenzen, die ja natürlich nur Denunciationen waren, mir (es war durchsichtig, daß ich gemeint sei) staatsfeindliche Tendenzen zugeschrieben. Das sollte als Bekräftigung dafür dienen, daß wir Home-rulers sind. Ich habe nämlich in meiner Candidatenrede in Lemberg und Stanislau vor einem Jahre offen und ausdrücklich betont, daß die galizischen Polen treu halten sollen zur Dynastie und zu Oesterreich, und dafür hat mir dieser Herr Abgeordnete staatsfeindliche Tendenzen vorgeworfen.

Nun, trotz all' dieser Complimente des Herrn Abgeordneten hätten wir uns ganz gerne überzeugen lassen, wenn er uns nur noch eine Kleinigkeit bewiesen hätte, nämlich, ob er, als er in England thätig war, gesehen hat, daß die Home-rulers der englischen Regierung in allen wichtigen Angelegenheiten behilflich sind. Denn wir, die österreichischen Home-rulers, haben Ihrer Regierung oft gegen Sie, die österreichischen Engländer, beispringen müssen, wenn es sich um Budget- und Eisenbahnvorlagen, um Angelegenheiten, die sich hier oder in den Delegationen auf die Wehrkraft des Reiches bezogen, um die Bewilligung einer besseren Bewaffnung der Armee handelte, oder um so hochwichtige Sachen, wie die entscheidende und große Wendung in der Orientpolitik Oesterreichs u. dergl. m.

Ja, meine Herren, das haben wir Alles thun müssen und haben es gethan des Staates und nicht der Provisionen halber, wie der zart-besaitete Herr Abgeordnete aus der Bukowina damals bemerkt hat, denn unter dem Ministerium Auersperg haben wir nur zwei Provisionen bekommen, die unmittelbaren Wahlen und die Kürzung unseres Landesschulrathes. *(Heiterkeit rechts.)* Das war der Grund, daß wir uns vom Herrn Abgeordneten der Egerer Handelskammer nicht haben überzeugen lassen. Aber, meine Herren, wie haben wir denn damals gesprochen? Wir haben nicht gesagt: Nein, wir stimmen für das Gesetz, denn Ihnen auf der linken Seite des Hauses wird es nützlich sein; vielmehr haben wir gesagt, wir sind in einem Widerstreite, die Einen wollen das Gesetz haben, die Anderen nicht, wir stimmen natürlich mit unseren Verbündeten und haben dafür gestimmt. Aber jetzt ist die Lage eine ganz andere. Jetzt handelt es sich um ein Gesetz, welches sich nur auf uns bezieht, ich spreche nicht von der Bukowina, die Herren Abgeordneten von der Bukowina werden sich schon selbst melden. Ich spreche also nur über Galizien, und da muß ich den Herren bemerken — Sie schwärmen ja so für den nationalen Frieden in Galizien — daß die Ruthenen immer seit 1861 dafür waren, und auch heute hat sich ein Abgeordneter für Galizien, ein Ruthene, für die Vorlage eintragen lassen. Es handelt sich somit um ein Gesetz, das wir haben wollen, und die Herren sagen uns: Nein, wir stimmen nicht dafür, denn das ist für Euch nicht nützlich, nützlich ist das, was wir Euch vorschlagen. Ich erzähle das nicht deßhalb, als ob wir etwa verlangten, die Herren der linken Seite sollen mit uns stimmen; denn wir werden ja hoffentlich ohne die Stimmen der Herren das Gesetz bekommen; aber ich will hieraus zweierlei folgern. Erstens, daß wir in dieser Beziehung, nämlich in Bezug auf die zwei Abstimmungen, quitt sind: wir haben gegen Ihren Willen gestimmt, die Herren stimmen heute gegen uns, die Sache ist hiemit in diesem einen Punkte abgemacht. Zweitens aber muß ich noch etwas aus Ihrem heutigen Verhalten folgern. Indem Sie nämlich gegen die Ansicht unseres Landtages und gegen unsere eigene uns Ihre Ansicht als die für unser Land allein nützliche gewissermaßen aufdrängen, stellen Sie sich auf den Standpunkt des nackten Eudämonismus aus dem Polizeistaate des 18. Jahrhunderts. Und da bleibt uns nichts Anderes übrig, als die Sache so festzustellen: Die Liberalen, welche sich immer auf die

Traditionen des 18. Jahrhunderts, also des Polizeistaates berufen, werden für unsere Parforcebeglückung stimmen, und wir, die Feudalen, Clericalen u. s. w., wir werden für Dasjenige stimmen, was der Landtag, also ein modernes Parlament, sich immer gewünscht hat, wir werden für die Ausschußvorlage stimmen. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen rechts. — Redner wird von vielen Seiten beglückwünscht.)*

Präsident: Ich bitte zur Kenntniß zu nehmen, daß sich noch haben eintragen lassen, und zwar für die Vorlage die Herren Abgeordneten Kulaczkowski und Ozarkiewicz. Der Herr Abgeordnete Penk hat sich das Wort zur formellen Geschäftsbehandlung erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Penk:** Ich beantrage Schluß der Generaldebatte.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Penk beantragt Schluß der Generaldebatte. Ich ersuche nun jene Herren, welche Schluß der Debatte annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen. Einerseits, nämlich gegen die Vorlage ist noch zum Worte gemeldet der Herr Abgeordnete Matscheko. Derselbe wird demnach jedenfalls zum Worte gelangen. Anderseits, nämlich für die Vorlage, sind noch zum Worte gemeldet die Herren Abgeordneten Kowalski, Ritter v. Dzwonkowski, Kulaczkowski und Ozarkiewicz; ich ersuche diese Herren, sich über einen Generalredner zu einigen. *(Nach einer Pause:)* Zum Generalredner für die Vorlage wurde gewählt der Herr Abgeordnete Kowalski; nachdem zuletzt ein Redner pro gesprochen, gelangt nunmehr zum Worte der einzige noch contra eingetragene Redner, der Herr Abgeordnete Matscheko; ich ertheile demselben das Wort.

Abgeordneter **Matscheko:** Hohes Haus! Ich muß gestehen, daß es eine schwierige Aufgabe ist, jetzt, nachdem die vorliegende Frage von den beiden Herren Rednern, welche auf dieser *(linken)* Seite gesprochen haben, in so eingehender Weise beleuchtet wurde, die Sache noch weiter zu verfolgen. Wenn ich dies nichtsdestoweniger thue, so geschieht es einestheils, um den Standpunkt, welchen wir in dieser Frage einnehmen, durch Mittheilung weiterer Thatsachen noch eingehender zu illustriren, anderseits aber, um jenen Herren Rednern, welche nach dem letzten Herrn Redner dieser *(linken)* Seite des Hauses gesprochen haben, in Einigem zu erwiedern.

Ich stimme dem, was Seine Excellenz der Herr Ackerbauminister gesagt hat, vollkommen zu, nämlich, daß die geschilderten dermaligen Verhältnisse wirklich ganz unhaltbare sind, und geändert werden müssen, und zwar unter dem Schutze erworbener Rechte und unter Wahrung der bestehenden Rechtsanschauungen. Wir werden wohl im weiteren Verfolge Dessen, was ich zu sagen die Ehre haben werde, finden, ob mit den Maßregeln, welche proponirt werden, diese unhaltbaren Verhältnisse wirklich eine erhebliche Besserung erfahren werden. Seine Excellenz hat erwähnt, daß es leicht sei, eine große Rede zu halten und hat betont, daß auf dieser *(linken)* Seite des Hauses, ich möchte sagen, mehr vom Parteistandpunkte aus gesprochen wurde, daß die subjectiven Ansichten der Redner mehr prävalirten, als das objective Urtheil.

Nun glaube ich, daß wohl in wenigen der bisher geführten Debatten gerade mit Waffen gekämpft wurde, welche so wenig diesen Vorwurf verdienen wie diesmal; von dieser Seite des hohen Hauses wurden diese Waffen doch nahezu ausschließlich solchen Argumenten entlehnt, welche Männer jener Seite schon vor uns gebracht haben. Wir haben einen Redner dieser *(linken)* Seite gehört, der in der ausführlichsten Weise jene Momente citirt hat, welche aufrichtige Freunde des Landes selbst als Argumente gebracht haben gegen Maßregeln, wie die in diesem Gesetze projectirten. Wenn man da von subjectiven Ansichten sprechen kann, dann weiß ich nicht, wann es überhaupt zu objectiven Debatten kommen wird. Ich verspreche es, daß ich mich nur objectiv halten werde. Ich werde auch dem Herrn Vorredner auf seinem politischen Excurse nicht folgen, ich werde nur sachlich sprechen und die Frage an der Hand von weiteren Daten beleuchten, die mir die Elaborate, welche im Auftrage des Landesausschusses von Galizien ausgearbeitet worden sind, bieten.

Seine Excellenz war so freundlich, uns zu erzählen, daß in Borysław auf der einen Seite der Straße auf 288 Jochen 2700 Schachte im Besitze von 1400 Eigenthümern sind. Das ist gewiß eine Illustration, wie sie drastischer für den geradezu unhaltbaren Stand der jetzigen Verhältnisse nicht gegeben werden kann. Seine Excellenz hat weiter erwähnt, daß auf der anderen Seite der Straße die Verhältnisse ganz andere sind und hat der Regalität die Ehre angethan, zu sagen, daß sie unter der Herrschaft der Regalität nicht besser sein könnten. Nun habe ich erwartet, daß Seine Excellenz uns sage, was eigentlich der Unterschied zwischen den wirthschaftlichen Verhältnissen auf der einen und der anderen Seite sei. Darüber haben wir aber keine Aufklärung erhalten. Ich werde mir erlauben, sie Ihnen zu geben.

Auf der einen Seite waren es hauptsächlich Gründe, die theils als Bauerngründe kleinen Besitzern gehörten, theils solche, welche von größeren Besitzern zerstückt und ausgeschrotet worden sind, auf der anderen Seite sind es große Complexe, auf letztere machte die Aufhebung der Regalität keine schädigende Wirkung, da große Flächen dem Unter-

nehmen gewidmet wurden; bei zerstücktem kleinen Besitze ist es allein unter dem Schutze der Regalität möglich, auf größeren Complexen zu arbeiten. Der kleine bäuerliche Besitz führt zur Zersplitterung und zu Zuständen, daß auf 288 Joch 2700 Schachte sich befinden, die 1400 Eigenthümern gehören.

Seine Excellenz ermahnte uns auch, nicht idealen Zuständen nachzustreben, sondern das Zweckmäßige, Nutzbringende, wirklich Erreichbare schaffen zu helfen.

Ich bitte die Herren versichert zu sein, daß, wenn irgend Jemand, ich es bin, der gewiß der Petroleumindustrie Galiziens die lebhafteste und intensivste Prosperität wünscht; ich, der durch mehr als 20 Jahre in der innigsten geschäftlichen Verbindung mit dieser Industrie gestanden habe, weiß, woran sie krankt, und weiß auch — wenigstens nach meiner Ueberzeugung — was ihr helfen kann; ich weiß, welche Werthe sie zu schaffen berufen wäre, wenn sie geleitet würde, wie sie geleitet werden soll.

Wenn ich demnach trotzdem die Anträge meines verehrten Collegen Dr. Menger unterstütze, so geschieht es gewiß nur in der vollsten Ueberzeugung, daß in Befolgung dieser Anträge die Petroleumindustrie in Galizien gewiß am besten gewahrt und geschützt werden wird. Es sind dies nicht Ideale, sondern zweckentsprechende Zustände, die wir schaffen wollen.

Ich habe schon erwähnt, daß ich dem Herrn Abgeordneten Dr. v. Biliński auf seinem politischen Excurse zu folgen nicht Lust habe und mich ausschließlich an Thatsächliches halten werden, und glaube, daß ich seine Einwürfe im Laufe meiner Rede wohl zumeist zu widerlegen in der Lage sein werde. Doch schon hier will ich das Eine bemerken, daß es ganz gewiß nicht angezeigt ist, wenn von jener *(rechten)* Seite des hohen Hauses uns *(linken)* der Vorwurf des Manchesterthumes gemacht wird. Gerade in dieser Richtung haben sich die Herren jener Seite wohl viel später zu jenen Ideen bekehrt, die wir viel früher für die Entwicklung der Volkswirthschaft und namentlich die Entwicklung des Gewerbes und der Industrie als richtig erkannt haben.

Ich hätte sehr gewünscht, daß der Herr Referent in seinem Berichte uns ganz offen und aufrichtig jene Gründe dargelegt hätte, welche ihn zur Annahme dieses Gesetzes veranlaßten. Die hohe Regierung war in dieser Richtung in ihrem Referentenentwurf viel aufrichtiger und wer diesen Entwurf mit einiger Aufmerksamkeit liest, wird gewiß finden, daß sie ausschließlich nur einer gewissen Zwangslage nachgibt.

Die hohe Regierung sagt, wie mein verehrter College, der Herr Abgeordnete Dr. August Weeber, nachgewiesen hat, ganz offen und unverblümt, daß nur durch Zuhilfenahme der Regalität den heutigen durchaus verrotteten Verhältnissen abgeholfen werden kann und ich werde auch darauf zurückkommen, warum gerade nur die Regalität das im Stande ist.

Der Referent citirt hier hauptsächlich jene Punkte, welche in der seinerzeitigen Petition des Landesausschusses enthalten waren, und welche er auch als Motive dafür bringt, daß auch jetzt Naphtha nicht unter die vorbehaltenen Minerale aufzunehmen ist; er sagt in seinem Berichte, daß *(liest)*:

„das Berggesetz vom Jahre 1854 in dem allgemeinen Ausdrucke „Erdharze", Erdöl und Erdwachs nicht ausdrücklich als zum Bergreale gehörig bezeichnet, dieser Umstand aber nicht einem Versehen oder einer Unklarheit des Ausdruckes zuzuschreiben sei, sondern im Gegentheil, sobald das Erdöl nicht ausdrücklich zu den vorbehaltenen Mineralien eingerechnet wurde, es auch nicht dahin gehöre, und eine solche Einreihung nur auf Grundlage eines besonderen Gesetzes erfolgen könnte."

Ich werde, damit ich nicht wieder den Vorwurf einheimse, ich hätte hier meine subjective Ansicht ausgesprochen, um die Erlaubniß ersuchen, einen Passus zu citiren, welcher als Motivirung zu jenem Gesetzentwurfe gebracht ist, welcher im Auftrage des galizischen Landtags im Jahre 1880 vom Rechtscomité des montanistischen Beirathes ausgearbeitet worden ist und als dessen Obmann unser verehrter College der Herr Abgeordnete Ritter v. Dzwonkowski und als Referent der bekannte Fachmann Herr Obercommissär Wachtl unterschrieben ist. Da heißt es *(liest)*:

„Wird nun erwogen, daß der §. 3 des allgemeinen Berggesetzes das Erdharz dem Bergregal zuzählt, daß dieser Ausdruck „Erdharz" nur im wissenschaftlichen, d. h. im mineralogischen Sinne aufgefaßt werden kann, in welchem alle Autoritäten: Quaenstedt, Neumann, Mohs u. A. das Erdöl, Naphtha, Wachs, Kohle, Erdpech, Ozokerit, Elaterit, Hornstein und viele andere dem verwandte Stoffe wegen ihres Gehaltes an Bitumen dem Gattungsbegriffe Erdharz zureihen, so liegt es in der Natur der Sache, daß es sich in diesem Entwurfe nicht etwa um die Regalitätserklärung derselben handelt, sondern nur lediglich um die Einführung der berggesetzlichen Vorschriften auf deren Gewinnung, welche die kaiserliche Verordnung vom 22. Jänner 1862 zwar thatsächlich aufgehoben hat, ohne jedoch im Princip die Regalität der gedachten Stoffe irgendwie in Frage zu stellen; vielmehr ist aus dem Inhalt derselben a contrario die fragliche Regalität zu erschließen."

Hier steht es ganz deutlich, daß wissenschaftlich auch flüssige Erdharze — und Bergöl ist nichts anderes als flüssiges Erdharz — zum Regal gehören, daß die Verordnung vom Jahre 1862 nicht die Regalität aufgehoben hat, sondern diese Stoffe von

der Behandlung nach dem Berggesetze ausgenommen hat. Dies ist klar und präcise und widerlegt die citirte Motivirung der 1861er Eingabe, welche der Herr Referent auch adoptirt hat. Man hat, und zwar sehr bald den Mißgriff eingesehen, welcher durch Ausscheidung des Naphtha aus dem Bergregal, respective der Nichtunterordnung desselben unter die Berggesetze hervorgegangen ist und welcher das Land in empfindlichster Weise geschädigt hat. Doch auch hier will ich wieder nicht meine Ansicht aussprechen, sondern citiren, was in Berichten, sowohl dieser Commission als auch in Berichten der Enquete niedergelegt worden ist. Es wäre besser gewesen, wenn auch der Bericht des Referenten klar und präcise diesen Standpunkt ausgesprochen und gesagt hätte, wir wollen die Subsumirung unter das Bergregal nicht, statt in etwas gewundener Form die Regalität selbst zu bekämpfen.

Man will der Naphthagewinnung eine feste Rechtsbasis schaffen; ja, wenn man sie dem Bergregal unterstellen würde, würde ja damit gerade die allerfesteste Rechtsbasis geschaffen werden, alle anderen Mittel werden zu diesem Ziele nicht führen.

Gestatten Sie mir hier auch aus diesem Referate eine kurze Stelle zu verlesen. Es ist die Begründung des in dem erwähnten 1880er Gesetzentwurfe enthaltenen §. 1, in welchem eben die Erdöle auch dem Berggesetze untergeordnet werden. Es heißt da: „Zweck dieses Paragraphes ist die Aufhebung der kaiserlichen Verordnung vom Jahre 1862, welche in Folge ihres Wortlautes, „daß Erdöl und Bergtheer, wenn sie zur Gewinnung von Leuchtöl benützt werden, als kein Gegenstand des Bergregals zu behandeln sind", ebenso zu unentwirrbaren Collisionen führt, als sie die Grundlage des gegenwärtigen Bestandes der galizischen Naphthaindustrie und der mißlichen Verhältnisse derselben bildet." Dies der Ausspruch der galizischen Fachleute, und Sie, meine Herren, wollen auf derselben Basis weiter bauen.

Der zweite Entwurf, welchen dieselbe Commission in dem Sinne ausarbeitete, daß das Bergöl der freien Verfügung des Eigenthümers vorbehalten bleiben soll, enthält darüber auch folgende nicht uninteressante Bemerkungen. Es handelt sich bei Fassung dieses Entwurfes darum, die Erdölgewinnung dem Berggesetze unterzuordnen, aber ohne Anerkennung der Regalität, und da heißt es: „Es erwies sich, daß das Bergregal sich mit dem Princip des Grundeigenthums auf keine Weise verquicken lasse, so nothwendig die Consequenz des Ersteren für den Naphthabau erscheinen möge," da doch letzterer als Bergbau im strengsten Sinne des Wortes anerkannt werden müsse.

Nun, da finden wir von anerkannten Fachmännern eine Bemerkung, welche Dem, was der Herr Referent sagt, geradezu widerspricht. Denn in seinem Referate heißt es ausdrücklich, freilich in etwas gewundener Form, „daß es sich zuletzt doch nicht um Bergbaue im eigentlichsten Sinne des Wortes handelt". Und nun muß mir unser verehrter Herr College Dr. Ritter v. Biliński schon gestatten, daß ich ihn — vielleicht ihm selbst zum Ueberdrusse — noch einmal citire, und Ihnen weitere Stellen seines Berichtes verdolmetsche, welche ein interessantes Streiflicht auch auf Das werfen, was er heute gesagt hat.

Der verehrte Herr Abgeordnete sagt: „Auch das Interesse des Unternehmers und das allgemeine Interesse fordern die Regalität. Unzweifelhaft liegt dem Lande daran, daß die im Schoße der Erde ruhenden Schätze gehoben werden, und zwar in der rationellsten Weise. Das Interesse des Ackerbaues geht da Hand in Hand mit dem Interesse des Capitalisten und der arbeitenden Classen." Im weiteren Verlaufe des Berichtes sagt der Herr Abgeordnete Dr. Ritter v. Biliński, daß die fremden Unternehmer, welche früher in großer Zahl zuströmten, meist bankerott geworden sind, und ich füge dem bei, daß dies wohl die Folgen der Zustände dieser Industrie in Galizien sind, und daß nicht nur die Fremden, sondern auch eine große Zahl der heimischen Unternehmer, insoferne sie kleine Unternehmer waren, mit Bankerott abgegangen sind, und Sie werden dies ganz erklärlich finden, wenn Sie bedenken, daß ein kleiner Bauer, der absolut kein Capital zur Verfügung hat, nicht anders enden kann, wenn er sich mit dem Bergbau beschäftigen soll.

Und wenn er sich nicht selbst damit beschäftigt, sondern jemandem Anderen die Concession abtritt, so wird dieser Unternehmer zu Grunde gehen, wenn es ihm nicht gelingt, ein genügend großes Naphthafeld zu erwerben.

Man vergegenwärtige sich die Situation. Jemand findet Anzeichen, daß in einem gegebenen Orte Bergöl zu finden wäre. Er beginnt zu graben oder zu bohren, und ist der Besitz ein ganz kleiner, so muß er, will er gegen die Nachbarschaft gesichert sein, Vorverträge machen, und zwar mit 10, 20, ja 30 verschiedenen Bauern, um sich das Terrain zu sichern. Die hiemit verbundenen Schwierigkeiten, Weitwendigkeiten, Vorauslagen werden den Unternehmer in den meisten Fällen von vorneherein abschrecken. Auch über diese Zustände finden wir hier einige Bemerkungen, die wirklich charakteristisch sind, und die dafür sprechen, daß auf diese Art nicht vorgegangen werden kann.

Es ist hier in dem Entwurfe nämlich von einer Verleihung die Rede, und da heißt es dann *(liest)*:

„Dieser Vortheil — nämlich der Vortheil der Verleihung — ist von großem Belange, insbesondere

dem Grundeigenthümer gegenüber, dessen Grund hierlands nicht überall eine bücherliche Einlage besitzt und der sich gegenwärtig durchaus nicht besinnt, seinen Grund zum Zwecke der Ausbeutung des Naphtha an mehrere Unternehmer zu verpachten oder zu verkaufen, woraus eine Masse Streitigkeiten, Klagen, Verhandlungen entstehen, welche die Bergbauunternehmungen in empfindlichster Weise behindern."

Nun, unter welchen Umständen soll der betreffende Mann es riskiren, zu arbeiten? Hier heißt es in dem Paragraphe, der von den Uebergangsbestimmungen handelt, weiter: „Im Grunde wird dadurch die weitere Bildung der Rechtsverhältnisse in der Art, wie sie gegenwärtig bestehen, noch einige Zeit aufrecht erhalten und der mißliche Umstand, daß der Bergbau doch noch gewissermaßen vom Grundeigenthümer abhängig ist, wird noch einige Zeit geduldet."

Hören Sie, meine Herren, hier heißt es ausdrücklich im Berichte der Fachmänner des galizischen Landtages, daß sie gewissermaßen noch einige Zeit diesen mißlichen Zustand der Abhängigkeit vom Grundeigenthümer dulden müssen, und Sie, meine Herren, wollen diesen Zustand gesetzlich stabilisiren!

Hier heißt es weiter: „Aber darin liegt ein wesentlicher Unterschied gegen die jetzigen Zustände, während welcher am Eigensinne oder an den übertriebenen Forderungen des Grundeigenthümers die bestgenannten Unternehmungen scheitern können."

Ich kann Ihnen nicht drastischer die Fälle illustriren, welche entstehen, wenn Jemand auf irgend einem dieser kleinen Gründe schürfen oder Abbau treiben will. Das ist ja nicht allein der Schaden des Einzelnen, welcher dies thun will, sondern der Schaden der Gesammtheit, weil das im Schoße der Erde ruhende Gut eben nicht gehoben wird. Der Mann fängt an zu graben, die Nachbarn, wenn er sie nicht durch Vorverträge sich zu sichern verstanden hat, oder hiezu das nöthige Capital nicht vorhanden ist, sehen ruhig zu, bis der Unternehmer etwas findet; in dem Momente, wo er etwas findet, werden sie auch auf geringe Distanz, von vielleicht einigen Klaftern graben, und ihn um einen großen Theil der Früchte seines Risicos bringen. Findet er nichts, so hat er den Spott und den Schaden allein zu tragen.

Anders steht die Sache freilich da, wo größerer Besitz, gutsherrlicher Besitz in Frage kommt. Da kann man mit einem Schlage größere Flächen im Uebereinkommen mit den Gutsbesitzern occupiren und da treten auch selbstverständlich dieselben heilsamen Folgen ein, als wäre es ein Freischurfgebiet. Da treten aber andere Umstände ein, die die Unternehmungslust sehr abkühlen. Die Unternehmer müssen in vielen Fällen 40 bis 50 Percent ihres Ertrages an den Grundbesitzer abgeben. Ich bitte zu bemerken 40 bis 50 Percent, manchmal wohl auch nur 25 Percent, nicht des Reinertrages, sondern des Bruttoertrages.

Ohne zu wissen, ob das gewonnene Materiale auch nur die Gewinnungskosten deckt, muß ein großer Theil desselben abgegeben werden; dies grenzt doch ans Hazardspiel und entspricht nicht geschäftlich-solidem Gebaren.

Es ist heute schon wiederholt der Enquete gedacht worden, welche im Jahre 1878 stattgefunden hat. Auch der Referent gedenkt ihrer im Berichte. Gestatten Sie mir zur Illustration des Werthes der von derselben abgegebenen Vota Ihnen mitzutheilen, wer an ihr theilgenommen hat. Es war Dr. Wereszczyński, unser verehrter Herr College Abgeordneter Ritter v. Dzwonkowski, Herr Dr. Fedorowicz, ein Fachmann und Bergbauunternehmer, H. Goldhammer, ein Fachmann und Bergbauunternehmer, Dr. Lukasiewicz, Landtagsabgeordneter und, wie heute schon hervorgehoben worden ist, der Vater der galizischen Naphthaindustrie, ihr wärmster Freund und Schöpfer; ferner Herr Statthaltereirath Dr. Orlecki, Dr. Rojuski, Advocat, Dr. Tarnowiecki, dann die Herren Walter, Oberbergcommissär in Lemberg, und Herr Seroczynski, Bergcommissär ebenda. Nun, meine Herren, Sie finden hier vier directe Interessenten und außerdem noch zwei Specialfachmänner. Diese Commission hat sich mit allen gegen zwei Stimmen dagegen ausgesprochen, das Bergöl auch ferner der freien Verfügung des Grundeigenthümers zu überlassen. Das Regale als solches einzuführen, das war Allen klar, konnten sie nicht beantragen; was sie wollten, geht am deutlichsten aus Folgendem hervor. Es war nämlich ein Entwurf von dem Statthaltereirath Orlecki vorbereitet worden, welcher im Sinne der Nichtregalität abgefaßt war und da sagte, nachdem der verehrte Herr College Ritter v. Dzwonkowski für diesen Entwurf plaidirt hatte, Herr Lukasiewicz *(liest)*: „Nehmen wir die Sache, wie sie ist; wenn wir mit unseren Anträgen vor den Landtag kommen und das Wort „Regal" nennen, so wird es Einer verstehen, der Andere nicht. Die Mehrheit wird es verwerfen, weil sie sagen wird, man will uns bestehlen. Nehmen wir daher als Grundlage der Berathung das Berggesetz, aber nicht wörtlich, sondern den Verhältnissen der Naphthaindustrie angepaßt und nennen wir das Gesetz statt Berggesetz Naphthagesetz. Unbedingt müssen wir aber das Berggesetz als Grundlage nehmen, denn ich kann mir kein Naphthagesetz ohne Expropriationsrecht, sowie ohne besonderes Grundbuch und ohne eigene Aufsichtsbehörden denken."

Also, meine Herren, Sie sehen, daß dieser Vater der galizischen Naphthaindustrie, der Kenner

derselben, 16 Jahre nach dem Bestehen der Verordnung vom Jahre 1862, an der Hand reiflicher Erwägungen zur Erkenntniß gelangt ist und sich zu dem Ausspruche veranlaßt sah, daß er kein Naphthagesetz ohne Expropriationsrecht kenne. Im weiteren Verlaufe der Debatte unterstützte er eine anderseits ausgesprochene Ansicht und sagt: „daß es selbstverständlich sei, daß die Regelung des Naphthabaues nicht möglich sei, so lange der Grundeigenthümer auch Eigenthümer des Naphtha sei und bemerkte, daß nur das Wort Regal ja nicht zu gebrauchen sei, denn dieses sei unpopulär." Nun, meine Herren, man wird da wohl nicht sagen, das sind subjective Ansichten des Herrn Lukasiewicz. Das sind Ansichten jener Männer, welche gewiß, unbestritten, unangezweifelt und unbekrittelt das wärmste Herz für das Gedeihen der galizischen Naphthaindustrie haben und welche mit allen gegen zwei die Ansicht des leider Verstorbenen theilten.

Es wurde schon erwähnt, daß das Resultat dieser Berathungen endlich das war, daß ein Entwurf proponirt wurde, welcher das Schurfrecht Jedem gestattet, aber dem Grundeigenthümer die Priorität einräumt, innerhalb 30 Tagen sich zu erklären, ob er den Bau übernehmen wolle; überdies wurde ihm, im Falle er dieses Recht nicht ausüben wollte, ein fünfpercentiges Erträgniß überwiesen. Der verehrte Herr College Biliński hat schon erwähnt, daß er sich mit diesen Anträgen der Enquete seinerzeit identificirt habe und ich wünschte nur, sein Referat auch dem weiteren Wortlaute nach vorlesen zu können, welches mir noch ein außerordentlich reiches Materiale zur weiteren Begründung dessen bieten würde, was auf dieser *(linken)* Seite des hohen Hauses gewünscht wird.

Der Herr Referent sagt in seinem Berichte, daß das Referat vom Jahre 1878 unter einer Zwangslage entstanden sei. Ich habe mir erlaubt, Ihnen absichtlich die Namen jener Männer zu nennen, welche in der Enquete anwesend waren und die sich nun bei dem Herrn Referenten dafür bedanken mögen, daß er ihnen zumuthet, ihre Ansicht nicht ausgesprochen, sondern, einer Zwangslage sich fügend, gegen ihre Ueberzeugung und in Nichtachtung ihrer Erfahrung ausgesagt zu haben. Ich glaube, daß jene Männer gewiß Objectivität, Selbstständigkeit und Erfahrung genug gehabt haben, um da nach vollster Ueberzeugung zu stimmen und sich keiner Zwangslage zu fügen, und ich glaube, daß selbst die Herren Bergbeamten, welche in der Commission waren, damals nicht dem Zwange, weil die Regierung es gewünscht hat, gefolgt sind, sondern ihrer vollsten Ueberzeugung; und ich möchte sie gerne fragen, ob sie diese Ueberzeugung heute nicht geradeso aufrecht halten, wie damals. Ich bin überzeugt, daß sie heute, wo für sie die entgegengesetzte Zwangslage gewiß bestehen würde, diese Ansicht aufrecht halten.

Welche Gegenargumente gegen alle diese Begründungen des Unhaltbaren bringt nun der Herr Referent? Er sagt, daß keine einzige Petition eingelangt ist, welche gegen die Anträge der Commission spricht. Nun wir haben ja gehört, wie die Bekehrung manches Saulus in einen Paulus erfolgt ist, und es ist ganz richtig, daß, nachdem die früheren Anträge nur mit Einer Stimme Majorität angenommen worden sind, sie dann später mit Einstimmigkeit zum Beschlusse erhoben wurden. Die Zähigkeit der Fachleute ermüdete eben im jahrelangen Kampfe für ihre bessere Ueberzeugung.

Wir wollen nun untersuchen, ob denn auch wirklich die Wirkungen dieses Gesetzes das halten werden, was man ihnen zumuthet.

Wenn man im Jahre 1862 keine Erfahrung darüber hatte und damals mit einer gewissen Leichtigkeit die Regalität aufgehoben hat, so ist man doch heute nicht in dieser Lage. Man kennt heute die Wirkungen dieses Zustandes, und wenn wir ein Gesetz beschließen, welches sich nicht dem Principe des allgemeinen Berggesetzes anschließt, so sind wir nach all dem von dieser Seite Vorgebrachten meiner Ansicht nach viel mehr dafür verantwortlich, als es im Jahre 1862 die Regierung war, welche kurzweg die Nichtregalität decretirt hat.

Als Haupthinderniß der Entwicklung der galizischen Industrie wird in dem Regierungsentwurfe selbst in erster Reihe die kleine Oberflächenbegrenzung der Schurffelder angeführt. Diese Oberflächenbegrenzung wird sehr oft noch durch weitere Ausschrotung, durch weitere Zertheilung und Zerstückelung in weitere kleine Gebiete zerlegt.

Nun, fragen Sie, meine Herren, was wird an diesem Zustande durch das neue Gesetz gebessert? Gar nichts; und das ist mit ein Hauptgrund des Ruines, denn wir können von Ruin für Bauer und Unternehmer da sprechen, wo auf kleinem Grundstücke gearbeitet wird. Speciell für die bäuerlichen Besitzer soll aber dieses Gesetz geschaffen werden, da ja der größere Besitzer dieses Gesetz in dieser Form nicht braucht, um das zu erreichen, was hier quasi erreicht werden soll. Derselbe kleine Eigenthümer, der heute auf seinem Grunde Naphtha findet, wird in derselben kleinen engen Begrenzung sich in das Naphthabuch das Naphthafeld eintragen lassen.

Der kleine Besitz genügt nicht zu rationellem Betriebe, diesem Uebelstande ist gar nicht abgeholfen, und wenn gesagt wird, in dem Gesetze ist vorgesehen, daß diese Naphthafelder zusammengelegt werden können, so ist zu bemerken, daß das Zusammenlegen zum Zwecke des Exploitirens des Naphtas ja auch bisher nicht verboten war, sondern im Gegentheile gewiß gefördert wurde. Also, auch in dieser Richtung ist nichts Wesentliches dadurch geschaffen. Man sagt:

Mangel an Capital und technischem Wissen der kleineren Unternehmer! Das ist auch thatsächlich mit ein Hinderniß und eine Ursache des Verfalls. Hieraus ist selbstverständlich eine außerordentlich kostspielige, nicht concurrenzfähige Exploitation entstanden. Die Zustände in Borysław, welches das Pennsylvanien Galiziens sein könnte, sind geradezu desolate und an der Art der Förderung sind unzählige Besitze zu Grunde gegangen. Die Besitzer wechseln fort und fort, es sind eine Masse Namen, die einst als wohlhabende Leute gegolten haben, im Laufe der Jahre total verschwunden, und zwar nur in Folge der irrationellen Productionsweise und der ungünstigen Productionsverhältnisse.

Der verehrte Herr Abgeordnete Dr. Ritter v. Biliński hat darauf hingewiesen, daß durch dieses Gesetz eine technische Leitung geschaffen werde. Das habe ich nicht gefunden. Durch dieses Gesetz wird nur eine technische Aufsicht statuirt, aber man kann doch den Bergbehörden nicht zumuthen, daß sie in Bezug auf rationellen Betrieb den einzelnen kleinen Unternehmer unterweisen. Dies ist nur da möglich, wo wirklich tüchtige technische Kräfte für die Sache gewonnen werden können und Sie werden mir zugeben, daß solche Kräfte nur größeren Unternehmungen zur Verfügung stehen können.

Der verehrte Herr Abgeordnete Dr. Ritter v. Bilinski sagte, daß von 383 Unternehmungen 226 weniger als fünf Schachte haben. Nun bitte ich, sich unter einem solchen Schachte nicht etwa einen Kohlenschacht vorzustellen, wo Millionen von Centnern gefördert werden, sondern Schachte von 30, 60 oder höchstens 80 Klafter Tiefe, welche primitiv betrieben werden und ausschließlich dazu dienen, um das unmittelbar herumliegende Terrain auszuschöpfen, welche meist nicht durch Querschläge und Seitenstollen weiter getrieben werden. So ein Schacht bildet für sich ein kleines Object, zu dem sich schwer aus der Umgebung etwas zuziehen läßt. 226 Unternehmungen haben also weniger als fünf Schachte und 216 Unternehmungen haben weniger als einen Hektar Grund. Von den 383 Unternehmungen sind also mehr als die Hälfte in den allerschwächsten Händen. Doch auch das, was darüber kommt, ist nicht gar groß. Es sind da z. B. 57 Unternehmungen, welche von 1—5 Hektar haben u. s. w. Es sind weiter 160 Unternehmungen, welche unter zehn Arbeiter beschäftigen. Nun muß man wissen, daß zu einem Schachte meistens fünf Arbeiter verwendet werden.

Es sind also 160 Unternehmungen, welche höchstens die Belegmannschaft für zwei Schachte haben. Also das sind so kleine Betriebe, welche unter keinen Umständen sich rentiren können, und jede andere Industrie, welche auf einer solchen Basis betrieben worden wäre, wäre total vom Erdboden verschwunden, wenn nicht ein Stimulans bestünde, das heute schon von einem geehrten Herrn Vorredner hier so drastisch charakterisirt worden ist.

Es ist der Lotterieteufel; es hätte sich ganz gewiß Niemand mehr um Kleinbetriebe gekümmert, das abschreckende Beispiel, daß so Viele ihr ganzes Vermögen, ihre ganze Existenz verloren haben, hätte so drastisch gewirkt, daß sich Niemand leichtsinnig dieser Gefahr ausgesetzt hätte. Aber da hört man: Dort ist Einer, der hat ein paar Tausend Gulden gewonnen, dort ein Anderer, der ist ein wohlhabender Mann geworden, das animirt die Leute und sie spielen factisch Lotterie, und das wird durch dieses Gesetz weiter gefördert und unterstützt. Die kleinen Betriebe sind factisch nichts Anderes als Lotteriespiel: sehr großes Risico mit geringen Gewinnstchancen.

Ich hätte mich vielleicht weniger gewundert, wenn die Herren in dem neuen Gesetze eine größere Oberflächengrenze geschaffen hätten, wenn sie beispielsweise gesagt hätten, wenn irgend Jemand wo schürft, ist er gegenüber der Nachbarschaft in diesem oder jenem Umkreise zu schützen, oder: Wir wollen die Oberhoheit, das Verleihungsrecht des Staates nicht, aber wir begrenzen das Schurfgebiet auf die Gemeindegrenzen und sagen, daß z. B. die Gemeinde, respective die Summe des bäuerlichen Besitzes als ein Schurffeld zu betrachten ist; selbstverständlich hätte man weitere Durchführungsmodalitäten schaffen müssen.

Das hätte ich, wie gesagt, verstanden, und es wäre dann in den kleinen Besitzen jener Zustand geschaffen worden, welchen Seine Excellenz, als auf der anderen Seite der Straße bestehend, so schön geschildert hat. Aber ich fürchte sehr, daß die kleinen Besitzer auch fürder auf dieser Seite der Straße bleiben werden.

Unter diesen Verhältnissen nützt auch die für den Credit geschaffene neue Basis sehr wenig. Credit schafft man nicht nur da, wo man sicher ist, daß das Dargeliehene quasi grundbücherlich eingeschrieben werde, sondern, wo auch das, was als Unterlage dient, Werth hat, und dieser Werth ist eben nicht da, soll erst geschaffen werden, und zwar durch Zusammenlegung größerer Complexe, und diese bringen Sie durch das Gesetz nicht zu Stande.

Wenn die Regalität seit dem Jahre 1862 fortbestanden hätte, so hätte Galizien ganz gewiß eine viel größere Production gehabt, aber — und das fällt in das Gewicht — Sie dürfen nicht vergessen, daß vor 10 bis 15 Jahren die Naphthapreise um das Doppelte und Dreifache höher waren als heute, und daß, wenn damals das Doppelte dessen, was gewonnen wurde, gefördert worden wäre, der Erlös dafür thatsächlich das Vierfache des effectiven Erlöses betragen hätte.

Nur einige kleine Bemerkungen möchte ich mir noch erlauben, betreffend die Irrthümer, die hier zum Ausspruche gelangten.

Es ist nämlich früher gesagt worden, daß man Naphtha früher nicht kannte, daß man nicht wußte, daß es existire, und daß es schon darum schwer war, dasselbe unter die Regale zu fassen. Dagegen bemerke ich, daß Naphta in Galizien gewiß seit undenklichen Zeiten gewonnen wurde, freilich nicht zu Beleuchtungs-, sondern hauptsächlich zu untergeordneten Schmierzwecken, als Thierheilmittel 2c. Es ist also ganz berechtigt, wenn es in der Ministerialverordnung heißt, insofern es zu Beleuchtungszwecken verwendet werde, wolle man es freigeben, respective dem Grundeigenthümer zuweisen. Es ist also ein anderer Zweck, dem es zugeführt werden soll.

Dann wurde von einem Herrn Redner jener *(rechten)* Seite gesagt, daß auf Grund der Regalität in Galizien überhaupt nicht gegraben wurde. Das ist eine Thatsache, die nicht steht, es wurde im Gegentheile auf Grund des Regales an manchen Orten in den Jahren 1854 bis 1862 gegraben, und zahlreiche Freischürfe verliehen.

Und nun gestatten Sie mir eines Ausspruches zu gedenken, der in dem Berichte Aufnahme gefunden hat, und zu geeigneter Zeit vielleicht dazu dienen dürfte, Capital daraus zu schlagen. Es heißt in dem Berichte, daß die verfehlte Zollgesetzgebung der galizischen Petroleumindustrie den Todesstoß gegeben habe und es wurde in Bezug auf diese Bemerkung bereits hier in der Debatte Einiges vorgebracht. Erlauben Sie mir obige Behauptung durch einige Zahlen zu widerlegen, damit diese Bemerkung nicht in der Luft herumschwirre und unwiderlegt stehen bleibe.

Nach dem früher bestandenen Zollgesetze hat das Petroleum 3 Gulden Gold an Zoll gezahlt, dies macht inclusive der Umrechnung von Sporco für Netto 4 fl. 50 kr. in Papier. Heute wird 10 Gulden Gold oder 12 Gulden in Papier per Metercentner gezahlt, hievon ab die im Inlande gezahlte Consumsteuer von 6 fl. 50 kr., beträgt der heutige Schutzzoll für Petroleum, welches im Inlande aus inländischem Materiale raffinirt wird, 5 fl. 50 kr. gegen 4 fl. 50 kr.; die Zollerhöhung beträgt also einen Gulden, oder wenn man die Ausbeute von Rohpetroleum mit 60 Percent annimmt, 60 kr. per Centner Rohöl.

Parallel der Erhöhung des Zollschutzes für raffinirtes Petroleum geht die Zollerhöhung auf Rohöl, und das rumänische Petroleum, welches in dieser Richtung am günstigsten behandelt wird, hat einen Zoll von 68 kr. zu zahlen, während es früher zollfrei eingeführt wurde. Diese 68 kr. Zoll entsprechen circa 82 kr. in Papier per Centner, und mit Rücksicht darauf, daß das rumänische Petroleum nur 50 Percent statt 60 Percent wie das galizische in den meisten Fällen gibt, erscheint dieser Zoll noch höher. Wir haben also eine Erhöhung des Zolles auf Rohöl um circa 90 kr. gegen 60 kr. Erhöhung des Schutzes für inländisches Rohöl.

Nun wenden sich hauptsächlich diese Einwendungen gegen das aus Rumänien eingeführte Rohöl, welches im Inlande raffinirt wird. Gestatten Sie mir einige Zahlen über diese Raffinirung und über die Bewegung zu geben, welche darthun werden, daß die galizische Petroleumindustrie unter dem Schutze des bestehenden Zollgesetzes wesentlich gewonnen und nicht gelitten hat. Im Jahre 1879 wurden 860.000 Centner raffinirtes Petroleum und 68.000 Centner diverse andere rohe und halbraffinirte Oele eingebracht, im Jahre 1880 1,029.000 Centner und 118.000 Centner, im Jahre 1881 1,336.000 Centner und 131.000 Centner, im Jahre 1882, welches ich als ein abnormales betrachte, weil zu Beginn des Jahres große Quantitäten hereingeführt worden sind, wurden 1,059.000 Centner raffinirtes Petroleum und 177.000 Centner rohe und schwere Oele, und im Jahre 1883 772.000 Centner raffinirtes Petroleum und 312.000 Centner rohe und schwere Oele hereingebracht.

Aus diesen Zahlen ist zu ersehen, daß, wenn ich raffinirte und Schweröle zusammenrechne, obwohl die letzteren nur 50 Percent Raffinade enthalten, im Jahre 1883 im Ganzen nur 1,092.000 Centner eingeführt wurden.

Wenn ich aber hier aus den Rohölen nur die Raffinade in Betracht ziehe, finde ich, daß im Jahre 1883 nur 907.000 Centner raffinirtes Oel eingeführt wurden, während in den früheren drei Jahren 1879 bis 1881 1,107.000 Centner, also um 200.000 Metercentner mehr raffinirtes Petroleum im Durchschnitte eingeführt wurden als im Jahre 1883. Nun mag durch den hohen Petroleumzoll der Consum gelitten haben, was aber gewiß nicht 20 Percent betragen kann und mit Rücksicht auf die Verbreitung überhaupt vielleicht auch gar nicht stattgefunden hat. Der ganze Ausfall dürfte also durch die galizische Production gedeckt worden sein, und das macht für je 100.000 Metercentner circa 175.000 Metercentner Rohöl. Daher steht gewiß die Behauptung, daß diese Industrie durch diese Zölle den Todesstoß erhalten hat, nicht aufrecht.

Und nun als letztes Wort eine Bitte! Weisen Sie den Entwurf an den Ausschuß zurück, im Sinne der Anträge des geehrten Herrn Collegen Dr. Menger; thun Sie dies nicht und nehmen Sie das vorliegende Gesetz an, so wie es ist, so fürchte ich sehr, daß dann nur einer der Wünsche des verehrten Herrn Referenten in Erfüllung gehen werde, daß nämlich die Schätze des Landes in erster Reihe zwar seinen Mitbürgern erhalten bleiben werden, aber in anderer Weise, als er es selber will; die Schätze werden seinen Mitbürgern bleiben, aber ich fürchte, als ver-

wunschener Schatz, zu dessen Hebung Sie die Wünschelruthe nicht gefunden haben; dieses Gesetz wird dem Lande keinen Segen bringen, wie ich dies lebhaft wünschen würde.

Die Schätze werden in der Erde bleiben zum Nachtheile Galiziens und des ganzen Reiches. *(Bravo! Bravo! links.)*

Präsident: Mit Rücksicht auf die bereits vorgerückte Stunde und darauf, daß für heute noch mehrere Ausschußsitzungen angesagt sind, glaube ich zum Schlusse der Sitzung schreiten zu sollen. *(Zustimmung.)*

Der Herr Abgeordnete Fürnkranz läßt seine Abwesenheit von der heutigen Sitzung durch Unwohlsein entschuldigen.

Es ist eine Zuschrift von Seite der hohen Regierung eingelangt; ich bitte um Verlesung derselben.

Schriftführer **Hevera** *(liest)*:

„Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung habe ich die Ehre, dem löblichen Präsidium in der Anlage den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Erwerbung, beziehungsweise Herstellung eigener Post- und Telegraphengebäude in Graz, Olmütz und Troppau *(868 der Beilagen)*, sammt dem dazugehörigen Motivenberichte mit dem Ersuchen zu übermitteln, diese Regierungsvorlage der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen.

Wien, 4. März 1884.

Der k. k. Handelsminister:

Pino."

Präsident: Ich habe nachfolgende Ausschußsitzungen anzukündigen:

Der Strafgesetzausschuß hält von heute Dienstag, 4. d. M. — mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage — täglich, und zwar, wenn Haussitzung ist, Abends 6 Uhr, wenn aber keine Haussitzung ist, Vormittags 10 Uhr Sitzung in Abtheilung V, um das Strafgesetz noch in diesem Sessionsabschnitte zu Ende zu berathen.

Sämmtliche Herren Ausschußmitglieder werden dringendst gebeten, zu jeder Sitzung pünktlich zu erscheinen.

Der Petitionsausschuß hält heute Dienstag, 4. d. M., Abends 7 Uhr, in Abtheilung VI eine Sitzung.

Der Fischereiausschuß hält am Mittwoch, 5. März, um ½7 Uhr Abends eine Sitzung in Abtheilung IV ab. Tagesordnung: Generaldebatte über den Gesetzentwurf.

Die für heute Abend angesagte Sitzung des Legitimationsausschusses wird abgesagt und auf morgen Mittwoch, 5. d. M., 11 Uhr Vormittags in Abtheilung IV einberufen.

Der Budgetausschuß hält Mittwoch, 5. d. M., um 11 Uhr Vormittags eine Sitzung in Abtheilung II. Tagesordnung: Generalbericht über den Centralrechnungsabschluß pro 1879; Resolutionen, Petitionen.

Der Gewerbeausschuß hält morgen Mittwoch, 5. d. M., Vormittags 11 Uhr, in Abtheilung III eine Sitzung. Tagesordnung: Fortsetzung der Specialdebatte über den VI. Abschnitt der Gewerbeordnung.

Der Ausschuß für die bäuerlichen Agrarverhältnisse hält Donnerstag, 6. d. M., um 11 Uhr Vormittags eine Sitzung in Abtheilung II. Tagesordnung: Fortsetzung der Generaldebatte.

Der Eisenbahnausschuß hält Donnerstag, 6. d. M., Vormittags 11 Uhr, in Abtheilung I eine Sitzung. Tagesordnung: Antrag des Abgeordneten Schwab, eventuell: Petitionen.

Der Spar- und Vorschußcassenausschuß wird zu einer Sitzung am Donnerstag, 6. d. M., um 6½ Uhr Abends in Abtheilung VI eingeladen. Gegenstand: Gesetz, womit Bestimmungen hinsichtlich der Pfandleihgewerbe erlassen werden.

Als nächsten Sitzungstag schlage ich vor: Freitag, den 7. d. M., 11 Uhr Vormittags, und als Tagesordnung:

1. Fortsetzung der heute abgebrochenen Debatte.

2. Erste Lesung der vom Herrenhause beschlossenen Uebereinkunft zwischen Oesterreich-Ungarn und der Schweiz wegen Bewilligung des Armenrechtes *(866 der Beilagen)*.

3. Erste Lesung des Antrages Lienbacher und Genossen, betreffend die zwangsweise Veräußerung landwirthschaftlicher Güter *(861 der Beilagen)*.

4. Zweite Lesung des von der k. k. Regierung vorgelegten Gesetzentwurfes, betreffend die Erhöhung der Baukosten für die Arlbergbahn *(864 der Beilagen)*.

Eventuell

5. Zweite Lesung des Staatsvoranschlages und des Finanzgesetzes für das Jahr 1884 *(813 der Beilagen)*.

Ich erlaube mir die Herren aufmerksam zu machen, daß ich Einzeichnungen für die Budgetdebatte Freitag um 10 Uhr Vormittags annehme.

(Abgeordneter Tausche meldet sich zum Worte.)

Der Herr Abgeordnete Tausche hat das Wort zur Tagesordnung.

Abgeordneter **Tausche**: Nun also! Die Petitionen, die durch vier Wochen auf der Tagesordnung einer jeden Sitzung gestanden, sind glücklich verschwunden! *(Sehr richtig! links.)* Seit Eröffnung dieses Sessionsabschnittes bis heute wird das parlamentarische Menu jedesmal mit dem immer wieder vorgesetzten, aber nicht berührten Petitionendessert geschlossen und auf einmal sind dieselben von der Tagesordnung verschwunden und wahrscheinlich wird es sich wieder so ereignen, wie es bei jedem Sessionsabschnitte der Fall war, daß von drüben *(auf der Rechten)* ein Herodes aufsteht und einen bethlehemitischen Petitionsmord beantragt und so sämmtliche Petitionen in den Papierkorb fallen. *(Sehr gut! links.)*

Es wird Seiner Excellenz dem Herrn Präsidenten zweifellos bekannt sein, daß in anderen großen constitutionellen Körperschaften in Bezug auf Petitionen ganz gewisse Uebungen bestehen, Uebungen, die auch bei uns, wenn auch in unbestimmter Weise, durch die Geschäftsordnung vorgesehen sind. Ich erinnere, daß der deutsche Reichstag, sowie das preußische Abgeordnetenhaus bekanntlich den sogenannten Schwerinstag hat: jeden Mittwoch muß über Petitionen berathen werden, ein Beschluß, der gefaßt wurde, als seinerzeit der Abgeordnete Schwerin einmal diesen Tag für jede Woche beantragte.

Ich habe nun nicht die Absicht, auch nicht die Eigenliebe, mich vielleicht dazu aufzuwerfen und auch einen solchen Tag zu beantragen *(Heiterkeit links)*, aber ich überlasse es der Einsicht und dem Bewußtsein Seiner Excellenz des Herrn Präsidenten, der vom Petitionsrechte doch ganz gewiß noch heilige Begriffe hat, ob es nicht möglich wäre, noch vor der Budgetdebatte, im Laufe dieser Woche, die Petitionen aus dem 28., 29., 30. und 31. Verzeichnisse, deren einzelne ja schon aus dem Jahre 1880 herrühren, noch zur Erledigung zu bringen. *(Beifall links.)*

(Abgeordneter Dr. Heilsberg meldet sich zum Worte.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Heilsberg hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Heilsberg**: Ich möchte mich der Anregung des Herrn Vorredners anschließen, aber nicht allein um in Bezug auf die Petitionen, die ich auch unterstütze, sondern auch bezüglich dessen, daß vielleicht die Tagesordnung der nächsten Sitzung in anderer Weise noch ausgefüllt werden möge, indem ich darauf hinweise, daß seit mehreren Sitzungstagen bereits der Bericht über den Gesetzentwurf über die Stellung und den Wirkungskreis des Staatsrechnungshofes auf die Tagesordnung gestellt ist. Es ist das eine Angelegenheit, die vor weit über einem Jahrzehnt in diesem Parlamente zur Verhandlung kam; endlich schien es, daß dieselbe eine mindestens vorläufige Lösung finden werde. Dadurch aber, daß dieser Gegenstand, der durch mehrere Tage auf der Tagesordnung stand, gleich den Petitionen nunmehr plötzlich von der Tagesordnung abgesetzt wird, ist die Finalisirung dieser Angelegenheit noch während dieser Sessionsdauer, wie ich fürchte, in Frage gestellt.

Ich möchte daher bitten, da es ja keinerlei neuerliche Zwischenfälle erzeugt, wenn die Berathung über den Staatsvoranschlag vielleicht nicht am Freitag, sondern erst am Samstag beginnen wird *(Heiterkeit links)*, daß der von mir angeregte Gegenstand, nebst den von dem Herrn Vorredner besprochenen Gegenständen zur Ausfüllung der Tagesordnung der freitägigen Sitzung verwendet werden wolle. *(Beifall links.)*

Präsident: Dem Herrn Abgeordneten Tausche gegenüber muß ich bemerken, daß kaum mehr als 14 Tage verflossen sind, seitdem Petitionen vorgenommen wurden.

In Bezug auf die Angelegenheit, welche der Herr Abgeordnete Dr. Heilsberg zur Sprache gebracht hat, kann ich mit Gewißheit sagen, daß dieser Gegenstand jedenfalls vor Schluß des jetzigen Sessionsabschnittes erledigt werden wird; aber ich muß doch bei der von mir vorgeschlagenen Tagesordnung verbleiben, denn wir haben wirklich alle Eile, das Budget zu erledigen, um nicht wieder eine provisorische Budgetbewilligung beschließen zu müssen. Nachdem jedoch diese Frage einmal angeregt wurde, werde ich darüber abstimmen lassen.

(Abgeordneter Dr. Heilsberg meldet sich zum Worte.)

Der Herr Abgeordnete Dr. Heilsberg hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Heilsberg**: Seine Excellenz der Herr Präsident hat erwähnt, es sei deßhalb angezeigt, am Freitag, also am 7. d. M. mit der Berathung über den Staatsvoranschlag zu beginnen, damit nicht neuerlich eine provisorische Budgetbewilligung nöthig sei. Nun, ich glaube, es wird bei aller denkbarer Geneigtheit zur Beschleunigung nicht möglich sein, noch im Monate März in beiden Häusern des Reichsrathes mit dieser Berathung endgiltig zum Schlusse zu kommen. Ich habe schon angedeutet, daß kein neuerlicher Zwischenfall dadurch geschaffen wird, wenn man um einen Tag später mit der Verhandlung beginnt. Anderseits dürfte es jedoch immerhin zu empfehlen sein, wenn mindestens noch einen Tag den geehrten Mitgliedern des Hauses Gelegenheit geboten werde, in den Staatsvoranschlag Einsicht zu nehmen und denselben dem Studium zu unterziehen, nachdem derselbe ja erst seit heute hier aufgelegt ist, sonst aber doch acht Tage früher aufgelegt wurde.

Präsident: Ich glaube doch bei meinem Vorschlage verbleiben zu sollen, weil ich es für möglich halte, daß das Budget noch vor dem 1. April in beiden Häusern beschlossen werden kann, natürlich, wenn fleißig Sitzungen gehalten werden.

Ich werde, nachdem die Vorschläge der Herren Abgeordneten Tausche und Dr. Heilsberg von meinem Vorschlage abweichende sind, dieselben vorerst zur Abstimmung bringen. Ich ersuche somit diejenigen Herren, welche wünschen, daß in der nächsten Sitzung vor allem die Petionen und auch der vom Herrn Abgeordneten Dr. Heilsberg vorgeschlagene Gegenstand zur Verhandlung komme, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschieht.)* Es ist die Minderheit.

Diejenigen Herren, welche meinem Vorschlage zustimmen, wollen sich erheben. *(Geschieht.)* Es ist die Majorität; es bleibt also bei der von mir vorgeschlagenen Tagesordnung.

Ich habe noch zu verkünden, daß der Ausschuß zur Vorberathung des Antrages des Abgeordneten Dr. Kopp, betreffend die galizische Transversalbahn, Mittwoch, den 5. März um halb 7 Uhr Abends in Abtheilung VI zu einer Sitzung eingeladen ist.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung 3 Uhr 20 Minuten.)

Anhang.

Hohes Haus der Abgeordneten!

Schon seit fünfundzwanzig Jahren sehnen sich die Gemeinden des Isonzothales nach der Errichtung einer Eisenbahn, welche ihr von der Natur begünstigtes, aber arg vernachlässigtes Land mit dem Inneren der Monarchie einerseits und mit dem Meere anderseits auf dem kürzesten Wege verbinden würde und, da durch glückliche Versuche mit der englischen Ueberlandpost bewiesen wurde, daß die kürzeste Route zwischen China, Indien und Egypten durch das adriatische Meer nach Deutschland, Holland und England über diese Gegend führt, so glaubten sie das Ziel ihrer Hoffnungen um so gewisser erreichen zu können, als die Concession der Kronprinz Rudolf-Bahn im Jahre 1866 zu dem ausdrücklichen Zwecke von den gesetzgebenden Gewalten ertheilt wurde, um die, bisher nur auf weiten Umwegen erreichbare Verbindung von Niederösterreich, Steiermark, Kärnten und des Küstenlandes mit der Adria auf kürzestem Wege herzustellen.

Als demnach im Jahre 1872 das Project der Predilbahn an die Tagesordnung des hohen Hauses gebracht werden sollte, glaubte man schon die Zukunft dieser Provinz und unseres einzigen Handelsemporiums gesichert, aber durch die Umtriebe rivalisirender Privatinteressen und durch den Exodus der Deputirten im April 1872, wurde auch diese Hoffnung vereitelt und wieder vergingen einige Jahre, bis die Eröffnung des Suezcanals und die erfolgte Revision und Verbesserung der Bahntrace zwischen Tarvis und Flitsch abermals die Erwartung erweckten, daß Oesterreich nun die verlorene Zeit einholen und seine Interessen an der Adria endlich wahrnehmen werde.

Jedoch das im Jahre 1875 dem Reichsrathe vorgelegte verbesserte Project der Predilbahn fand keine Gnade in den damals maßgebenden parlamentarischen Kreisen und es wurden immer noch neue Bahnen mit Zinsengarantie nach allen Richtungen concessionirt und ausgebaut, nur nicht nach dem adriatischen Meere, wo noch der österreichischen Industrie eine Gasse nach dem Orient, nach Afrika und Spanien geöffnet ist, während nach allen anderen Richtungen unsere Erzeugnisse keine Verwendung finden können.

Nun müßte doch die Erfahrung Jedermann überzeugt haben, daß die bis unlängst befolgte Eisenbahnpolitik wohl viele Concessionäre bereichert und den Nachbarländern gedient, jedoch den Staatsschatz mit Zinsengarantien und Betriebskosten, die dem jährlichen Deficit im Staatshaushalte gleichkommen, belastet und die Interessen der österreichischen Völker nicht gefördert hat, da die Statistik fortschreitende Verarmung und Rückgang der Gewerbe und der Handelsbewegung in Oesterreich, dagegen Hebung des Verkehrs und des Wohlstandes unserer Nachbarvölker verkündet.

Wohl wurde endlich durch die Einleitung der Verstaatlichung passiver Privateisenbahnen und durch die Durchbohrung des Arlberges gezeigt, daß Oesterreich in bessere Wege einlenkt und den andern Nationen in der Ausführung der großartigsten Werke nicht nachsteht, wenn es seine Kräfte rechtzeitig und zweckmäßig zu verwenden weiß, obschon durch den Bau der kostspieliegen Arlbergbahn mehr den ungarischen als den allgemeinen österreichischen Interessen und Bedürfnissen Rechnung getragen wurde, welche vor allem Anderen die für jede Großmacht unentbehrliche Verbindung mit dem Meere verlangen.

Nun aber, nachdem Böhmen, Mähren, Galizien, Ober- und Unterösterreich mit Eisenbahnen nach der Länge und Quere (Transversalbahnen) bedeckt sind, so daß kein einziger Wunsch jener Länder zu erfüllen bleibt, nachdem selbst die Interessen der Nachbarstaaten durch die böhmischen und galizischen Bahnen gegen Norden, durch die Brenner- und Pontebba-Bahn nach Süden großmüthig gefördert wurden, ohne die Vortheile zu erlangen, die man im Wege der Reciprocität erwartete, warum sollte nun endlich die Lücke nicht ausgefüllt werden, die in der Grafschaft Görz und Gradiska besteht, und zwar umsomehr, als die Errichtung einer selbstständigen Staatsbahn, welche das Monopol der Privatbahn beseitigen würde, auf

welchen die Frachtsätze von Wien oder Prag nach Hamburg, Bremen und Venedig niedriger als nach Triest gestellt sind, bei der bevorstehenden Aufhebung des Triester Freihafens zur dringenden Nothwendigkeit geworden ist?

Oder hätte vielleicht diese Provinz die bisherige Vernachlässigung durch ihre politische Haltung verdient? — Die Geschichte beweiset das Gegentheil, denn sie erzählt, daß die Gemeinden Flitsch und Tolmein, welche bis zum Jahre 1509 von der Republik Venedig gerade wegen ihrer Stellung als Wächter der wichtigsten Straßen nach Italien mit Privilegien überhäuft wurden, von jedem Zolle in der Einfuhr, sowie in der Ausfuhr ihres Viehes und ihrer Forstproducte, ja sogar von dem lästigen Salzgefälle befreit waren, sich dennoch freiwillig dem österreichischen Staate anschlossen und seither immer bereit waren, ihr Gut und Blut für Kaiser und Vaterland herzugeben.

Die Geschichte erzählt nämlich, daß Veit Welzer, Landeshauptmann in Kärnten, als Bevollmächtigter des Kaisers Maximilian im August 1509 von dem Bürgermeister in Flitsch Augustin Roth, die, unter damaligen Verhältnissen unbezwingliche Festung in der Klause durch freiwillige Uebergabe entgegennahm und daß es dadurch möglich wurde, auch das Schloß Tolmein (Pöckenstein) dem kaiserlichen Befehlshaber Heinrich Herzog von Braunschweig am 3. September 1509 zu übergeben.

Endlich erzählt die Geschichte, daß das Beispiel von Flitsch und Tolmein Anfangs 1510 von den Gemeinden des Karfreiter Thales Borjana, Creda, Sedula, Staroselo u. s. w. freiwillig nachgeahmt und dadurch ein zweiter wichtiger Grenzpaß in österreichische Hände gelegt wurde. Diese Begebenheiten erklären uns, warum die venetianische Armee, welche im Jahre 1508 das ganze Küstenland und einen Theil von Krain bis Adelsberg besetzt hatte und auch in dem Waffenstillstande vom 11. Juni 1508 behielt, gleich nach dem Wiederbeginne der Feindseligkeiten das österreichische Gebiet ohne Schwertstreich räumen mußte.

Die damals bewiesene Treue und Anhänglichkeit an das österreichische Herrscherhaus wurde seitdem von den Gemeinden des Isonzothales stets bewahrt, welche auch in den letzten Kriegen die ihnen von der Regierung zur Vertheidigung der Grenzen dargebotenen Waffen willig ergriffen und die Ehrenzeichen, welche die Brust ihrer damaligen Anführer schmücken, liefern den Beweis, daß diese Gemeinden ihre Pflicht erfüllt haben.

Aber nicht als Belohnung ihrer fortwährenden Anhänglichkeit an Kaiser und Vaterland verlangen die Gefertigten, daß endlich durch die Predilbahn eine längst empfundene Lücke in dem österreichischen Bahnsysteme ausgefüllt werde, sondern als ein dringendes Postulat der allgemeinen Interessen; denn, wenn auch die von Tarvis durch das Isonzothal führende Linie die Alpenwirthschaft des Hochlandes beleben, die Benützung der herrlichen Wasserkraft des Isonzo und seiner Nebenflüsse ermöglichen, die Landwirthschaft und den Bodenwerth durch die erleichterten Communicationen heben und dadurch der Auswanderung nach Amerika vorbeugen, sowie das Gedeihen unseres einzigen Handelsemporiums — Triest — fördern würde, so ist es auch wohl im allgemeinen Staatsinteresse gelegen, der österreichischen Industrie und dem Handel durch mäßige Tarifsätze neue Bahnen zu eröffnen und die durch die Errichtung der Brenner-Pontebba und Gotthard-Bahn, sowie durch die dem Hafen von Fiume von der ungarischen Regierung gewährten Vortheile erfolgte Ablenkung des Handelsverkehres wieder auf österreichischen Boden zu leiten, was nur durch die Vollendung der Rudolf-Bahn bis zum Meere auf dem kürzesten Wege und namentlich durch die Erbauung der Predil- und Tauern-Bahn auf Staatskosten geschehen kann.

Die in Ehrfurcht gezeichneten Gemeindevertretungen erheben daher die dringende Bitte:

Das hohe Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

„Die kaiserliche Regierung werde dringend aufgefordert zur Ausführung der in der Concessionsurkunde vorgesehenen Verlängerung der Kronprinz Rudolf-Bahn bis zum Meere das schon in allen Details ausgearbeitete und verbesserte Project der Isonzothalbahn dem hohen Reichsrathe zur verfassungsmäßigen Behandlung mit möglichster Beschleunigung vorzulegen."

Die Gemeindevorstände von:

Canale, Auzza, Sta. Lucia, Karfreit, Roncina, Anikova, Tolmein, Flitsch, Ajba, Deskla, Woltschach, Cezsoca, Brete.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. IX. Session. 338. Sitzung,

am 7. März 1884.

Inhalt:

Abwesenheitsanzeige.

Mittheilung der Beschlüsse des Herrenhauses, betreffend die Ausnahmsverfügungen und die Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte in Wien und Korneuburg.

Regierungsvorlage, betreffend die Einführung besonderer Erbtheilungsvorschriften für landwirthschaftliche Besitzungen mittlerer Größe (872 der Beilagen).

Urlaubsgesuch.

Petitionen.

Fortsetzung der Verhandlungen über die Regierungsvorlage, betreffend das Gesetz, womit im Königreiche Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau und im Herzogthume Bukowina das Recht zur Gewinnung der wegen ihres Gehaltes an Erdharz benützbaren Mineralien geregelt wird (830 der Beilagen). — Generaldebatte. — Redner: Abgeordneter Kowalski, Berichterstatter Dr. Ritter v. Zatorski. — Specialdebatte. — Redner zu §. 1: die Abgeordneten Ritter v. Dzwonkowski, Dr. Menger, Ackerbauminister Graf Falkenhayn; — zu §. 7: Abgeordneter Dr. Weeber, Ackerbauminister Graf Falkenhayn, Abgeordneter Dr. Menger, Berichterstatter Dr. Ritter v. Zatorski; — zu §. 10: Abgeordneter Ritter v. Dzwonkowski.)

Erste Lesung der vom Herrenhause beschlossenen Uebereinkunft zwischen Oesterreich-Ungarn und der Schweiz wegen Bewilligung des Armenrechtes (866 der Beilagen — Zuweisung an den Justizausschuß).

Erste Lesung des Antrages des Abgeordneten Lienbacher und Genossen, betreffend die zwangsweise Veräußerung landwirthschaftlicher Güter (861 der Beilagen. — Redner: die Abgeordneten Lienbacher, Fürnkranz, Dr. Sturm und Ruf — Zuweisung an den Justizausschuß).

Zweite und dritte Lesung des Gesetzentwurfes, betreffend die Erhöhung der Baukosten für die Arlberg-Bahn (864 der Beilagen).

(Beginn der Sitzung: 11 Uhr 10 Minuten.)

Vorsitzender: Präsident Dr. **Smolka.**

Schriftführer: Dr. **Nitsche, Splawiński,** Freiherr v. **Hippoliti,** Ritter v. **Raab.**

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident und Leiter des Ministeriums des Innern Graf **Taaffe,** Minister Dr. Freiherr v. **Ziemialkowski,** Ackerbauminister Graf **Falkenhayn,** Minister und Leiter des Justizministeriums Dr. Freiherr v. **Pražák,** Minister für Cultus und Unterricht Freiherr **Conrad** v. **Eybesfeld,** Finanzminister Dr. Ritter v. **Dunajewski,** Handelsminister Freiherr v. **Pino.**

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Ministerialrath des Justizministeriums Dr. **Steinbach,** Bergrath **Lhotský,** Sectionsrath des Handelsministeriums Freiherr v. **Lilienau.**

Präsident: Ich erkläre die Sitzung für eröffnet.

Das Protokoll der Sitzung vom 4. d. M. ist unbeanständet geblieben, demnach als genehmigt anzusehen.

Der Herr Abgeordnete Müller hat sich unwohl gemeldet.

Vom Präsidium des Herrenhauses und von der k. k. Regierung sind Zuschriften eingelangt, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer Dr. **Nitsche** *(liest)*:

„Das Herrenhaus hat in seiner Sitzung vom 6. d. M. auf Grund der mittelst Zuschrift des Präsidiums des Abgeordnetenhauses vom 15. Februar d. J., ZZ. 2714 und 2715/A. H. anher geleiteten Regierungsvorlage beschlossen:

„„Die Verordnung des Gesammtministeriums vom 30. Jänner 1884, womit Ausnahmsverfügungen für die Sprengel der Gerichtshöfe Wien, Korneuburg und Wiener-Neustadt getroffen wurden, wird im Sinne des Gesetzes vom 5. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 66, als gerechtfertigt erkannt.““

In Gemäßheit des §. 10, Alinea 3 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Reichsrathes wird das Präsidium des Abgeordnetenhauses hievon mit dem Beifügen in Kenntniß gesetzt, daß von diesem Beschlusse gleichzeitig der Regierung unter Anschluß verificirter Abschriften der mit der geschätzten Zuschrift anhergelangten Beschlußausfertigungen die Mittheilung gemacht wird.

Wien, 6. März 1884.

Trauttmansdorff.

Jauner,

Schriftführer."

Präsident: Diese Zuschrift wolle zur Kenntniß genommen werden.

Schriftführer Dr. **Nitsche** *(liest)*:

„Das Herrenhaus hat in seiner Sitzung vom 6. d. M. beschlossen, die mit der Zuschrift des Herrn Ministerpräsidenten vom 30. Jänner d. J., Z. 107/M. P., hieher mitgetheilte Verordnung des Gesammtministeriums vom 30. Jänner 1884, betreffend die Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte für die Gerichtssprengel Wien und Korneuburg in Niederösterreich zur Kenntniß zu nehmen.

Hievon wird auf Grund des §. 10 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Reichsrathes das Präsidium des Abgeordnetenhauses mit Bezug auf dessen Zuschrift ZZ. 2714 und 2715/A. H. mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß von diesem Beschlusse gleichzeitig der Regierung unter Anschluß der mit der obigen Zuschrift anher gelangten Ausfertigung des vom Abgeordnetenhause diesfalls gefaßten Beschlusses die Mittheilung gemacht wird.

Wien, 6. März 1884.

Trauttmansdorff.

Jauner,

Schriftführer."

Präsident: Diese Zuschrift dient ebenfalls zur Kenntniß.

Schriftführer Dr. **Nitsche** *(liest)*:

„Auf Grund Allerhöchster Entschließung vom 6. März d. J. beehre ich mich, in der Anlage den Gesetzentwurf, betreffend die Einführung besonderer Erbtheilungsvorschriften für landwirthschaftliche Besitzungen mittlerer Größe *(872 der Beilagen)* mit dem Beifügen zu übermitteln, daß die erläuternden Bemerkungen zu diesem Gesetzentwurfe ehestens nachfolgen werden.

Ich erlaube mir, an das löbliche Präsidium das Ersuchen zu richten, dasselbe wolle gefälligst den Gesetzentwurf der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen.

Wien, 6. März 1884.

Der k. k. Ackerbauminister:

Falkenhayn."

Präsident: Dieser Gesetzentwurf wird der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung unterzogen werden.

Ich constatire nunmehr die Beschlußfähigkeit des hohen Hauses und bitte, ein Urlaubsgesuch des Herrn Abgeordneten Grafen Harrach zu verlesen.

Schriftführer Dr. **Nitsche** *(liest)*:

„Hohes Präsidium des Abgeordnetenhauses des Reichsrathes!

Nachdem ich durch das Hinscheiden meines Herrn Vaters verhindert bin, mich an den Arbeiten des Reichsrathes zu betheiligen, so bitte ich: das hohe Abgeordnetenhaus geruhe, mir zu dem inzwischen ablaufenden bewilligten vierzehntägigen Urlaub einen weiteren vierwöchentlichen Urlaub wegen Familienangelegenheiten geneigtest zu bewilligen.

Wien, 4. März 1884.

Joh. Graf Harrach."

Präsident: Der Herr Abgeordnete Graf Harrach ersucht um einen vierwöchentlichen Urlaub. Ich bitte diejenigen Herren, welche diesen Urlaub bewilligen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Urlaub ist bewilligt.

Ich habe heute vertheilen lassen:

Die Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Erwerbung, respective Herstellung eigener Post- und Telegraphengebäude in Graz, Olmütz und Troppau *(868 der Beilagen)*,

und den Bericht des Petitionsausschusses über die Petitionen mehrerer Gemeinden des Bezirkes Kuttenberg in Böhmen wegen Gewährung einer Staatssubvention *(867 der Beilagen)*.

Es sind Petitionen eingelangt; ich bitte um die Mittheilung des wesentlichen Inhaltes derselben.

Schriftführer Dr. **Nitsche** *(liest)*:

„Petition der Direction der Witwen- und Waisensocietät der Prager juridischen Facultät in Betreff der Pfändbarkeit der Ruhegenüsse der Witwen und Waisen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Žák)*."

„Petition des ersten allgemeinen Beamtenvereines der österreichisch-ungarischen Monarchie um

Erlaß eines Gesetzes in Betreff der Pfändbarkeit und Abtretbarkeit der Activitäts- und Ruhebezüge der Privatangestellten und der Versorgungsgenüsse ihrer Hinterbliebenen *(überreicht durch Abgeordneten Freiherrn v. Scharschmid)*."

„Petition der Friedländer Genossenschaft der Schuhmacher um Aufhebung der Befugniß der Handelsleute zum Handel mit fertigen Schuhwaaren *(überreicht durch Abgeordneten Jäkl)*."

„Petition des Bezirksausschusses Pöllau in Steiermark gegen die von der Regierung eingebrachten Steuervorlagen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Ritter v. Kraus)*."

„Petition der Schuhmachergenossenschaft von Mariaschein in Böhmen wegen Aenderung des §. 38 der Gewerbegesetznovelle *(überreicht durch Abgeordneten Wolfrum)*."

„Petition des Znaimer landwirthschaftlichen Vereines um Herabsetzung der Frachtsätze für Drainageröhren auf den Eisenbahnen *(überreicht durch Abgeordneten Hübner)*."

„Petition des katholisch-patriotischen Casinos in Linz um Einwirkung, daß Mittheilungen über Heiratsanträge, sowie unsittliche Inserate und Romane durch die Journale hintangehalten und unsittliche Schaustellungen strengstens überwacht werden *(überreicht durch Abgeordneten Doblhamer)*."

„Petition der Schuhmachergenossenschaft von Asch in Böhmen wegen Abänderung des §. 38 des Gewerbegesetzes *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Bareuther)*."

„Petition der Schuhmachergenossenschaft von Franzensbad in Böhmen in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Bareuther)*."

„Petition der Schuhmachergenossenschaft in Graupen in Böhmen in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Dostal)*."

„Petition der Baugewerbegenossenschaft zu Beneschau in Böhmen, betreffend die concessionirten Baugewerbe *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Talíř)*."

„Petition des Bezirksausschusses von Humpolec, betreffend dessen Anschluß an die Denkschrift des Gewerbevereines in Prag bezüglich der Flußregulirung in Böhmen *(überreicht durch Abgeordneten Tonner)*."

„Petition der Tischler- und Spänglergenossenschaft in Königinhof, betreffend die Regelung der Baugewerbe *(überreicht durch Abgeordneten Zeithammer)*."

„Petition der Schuhmachergenossenschaftsvorstehung in Linz bezüglich der Licenz für Gemischtwaarenhandlungen zum Verkaufe von Schuhwaaren *(überreicht durch Abgeordneten Edlen v. Pflügl)*."

„Petition der Georgswalder Schuhmachergenossenschaft in Betreff des §. 38 des Gewerbegesetzes *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Kindermann)*."

„Petition des Gewerbevereines und der Baugenossenschaft von Dux in Böhmen wegen Regelung der Baugewerbe *(überreicht durch Abgeordneten Wolfrum)*."

„Petition des Bezirksausschusses von Königinhof in Böhmen um Verwendung, daß die Geschäfte der Brandschadenversicherung von Seite der k. k. Regierung übernommen werden *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Roser)*."

„Petition des Lehrkörpers des k. k. Gymnasiums in Kolomea, betreffend die Regelung der Verhältnisse der Supplenten an den Mittelschulen *(überreicht durch Abgeordneten Adámek)*."

„Petition der Gewerbe- und Handelskammer von Görz wegen Ausbaues der Rudolfs-Bahn bis an das Meer *(überreicht durch Abgeordneten Grafen Coronini)*."

„Petition des W. Danclowsky aus Chrudim um gesetzliche Maßnahmen zur Hintanhaltungder Vagabundage *(überreicht durch Abgeordneten Hevera)*."

„Petition der Bezirksvertretung von Humpolec in Böhmen wegen Zuweisung der Verlassenschaftsabhandlungen an die k. k. Gerichte *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Tonner)*."

„Petition der Advocaturscandidaten Dr. Nikolaus Svilocossi und Dr. Josef Tolentino in Ragusa gegen die Advocatenordnung *(überreicht durch Abgeordneten Grafen Pozza)*."

„Petition mehrerer Gewerbegenossenschaften in Krakau wegen Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbegesetznovelle *(überreicht durch Abgeordneten Grafen Mieroszowski)*."

„Petition der Sparcasse der Gemeinde Cilli in Steiermark um Ablehnung der Steuervorlagen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Foregger)*."

„Petition der Rechtshörer an der böhmischen Karl Ferdinands-Universität in Prag bezüglich des Gesetzentwurfes wegen Abänderung einiger Bestimmungen der Advocatenordnung *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Rieger)*."

Präsident: Diese Petitionen werden nach Maßgabe ihres Inhaltes den betreffenden Ausschüssen zur Vorberathung und Berichterstattung überwiesen werden.

Wir gelangen nun zur Tagesordnung.

Erster Gegenstand derselben ist die Fortsetzung der Verhandlung über die Regierungsvorlage, betreffend das Gesetz, womit im Königreiche Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau und im Herzogthume Bukowina das Recht zur Gewinnung der wegen ihres Gehaltes an Erdharz benützbaren Mineralien geregelt wird *(830 der Beilagen)*.

Nachdem in der letzten Sitzung der Generalredner gegen die Vorlage gesprochen hat, kommt nun der Generalredner für die Vorlage zum Worte, das ist der Herr Abgeordnete Kowalski; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Kowalski:** Hohes Haus! Mir wurde die Ehre zu Theil, zum Generalredner in dieser gewichtigen Debatte gewählt zu werden.

Ich will mich dieser ehrenden Aufgabe einfach dadurch entledigen, daß ich nicht nur den Standpunkt, den ich dieser Frage gegenüber einnehme, in wenigen Worten beleuchte, sondern auch die Anschauungen derjenigen Herren, die mich zum Sprecher gewählt haben, zum Ausdrucke zu bringen trachten werde.

Ich unterziehe mich dieser Aufgabe um so bereitwilliger, als ich aus den Gegenden, wo die ersten, ältesten und reichhaltigsten Naphthabrunnen in Galizien sich befinden, in diesem hohen Reichsrathe als Abgeordneter gewählt erscheine; denn Borysław gehört auch zu meinem Wahlbezirke. Ich habe Gelegenheit gehabt, öfter mit den dortigen Naphthagräbern mich zu besprechen und mich von ihnen informiren zu lassen. Die reichen Erfahrungen dieser Herren will ich heute verwerthen und Einiges anführen, was bisher gar nicht berührt wurde.

Mein Standpunkt dieser Frage gegenüber bleibt unverrückt, nachdem ich bereits zum wiederholten Male im galizischen Landtage Gelegenheit gehabt habe, gegen die Bergregalität bei der Gewinnung von Naphtha aufzutreten und die gegentheiligen Anschauungen zu bekämpfen.

Ich freue mich, daß mein verehrter Landsmann Herr Dr. Ritter v. Biliński, welcher noch unlängst einer anderen Anschauung huldigte und als ein tüchtiger Theoretiker in dieser Beziehung galt, heute als ein ausgezeichneter Praktiker auf dem Gebiete der Naphthagewinnung sich bekundete.

Ja, ich glaube, daß selbst die übrigen Herren, deren Namen hier genannt wurden und welche bisher eine gegentheilige Ansicht in dem galizischen Landtage und in den Enqueten vertraten, wenn sie heute hier in unserer Mitte sich befinden würden, auch in Uebereinstimmung mit uns handeln würden, weil sie, gleich uns, das Interesse des Landes und der Industrie nicht verkennen könnten.

Es freut mich umsomehr, für meinen Standpunkt hier einzustehen, als auch alle meine Landsleute aus Galizien heute denselben Standpunkt vertreten. Also in voller Uebereinstimmung mit allen Vertretern Galiziens trete ich an die Behandlung des Gegenstandes heran.

Ich will aber keineswegs den Herren Vorsprechern grollen, welche einer gegentheiligen Anschauung sind und dieselbe zu vertreten suchten; ich zweifle gar nicht, daß es auch ihnen ernst sei, eine Prosperität der Gewinnung von Naphtha zu sichern; diejenigen Herren jedoch, welche im Allgemeinen für die Naphthaindustrie hier eingetreten sind, werden es uns nicht übel nehmen, daß wir uns auch ihnen an die Seite stellen, dabei aber Dasjenige, was sie durch bekannte Mittel zu erreichen trachten, wir auf kürzerem Wege als erreichbar ansehen.

Es schmerzt mich nur sehr, daß sich von dieser *(linken)* Seite Stimmen vernehmen ließen, die uns einer Gehässigkeit gegen die Industrie und den Bergbau öffentlich angeschuldigt haben, es schmerzt mich dies umsomehr, nachdem man uns vorgeworfen hat, daß wir einen Schutz der wucherischen Speculation auf diesem Gebiete gewähren wollen; es schmerzt mich aber doppelt, daß man hier auch unserer galizischen Bauern auf eine abträgliche Weise gedacht hat, indem man sie des Eigensinns und der Habsucht geziehen hat. Indessen handeln wir nach unserem besten Wissen und nach unserer Ueberzeugung und glauben der Naphthaindustrie nur auf dem eingeschlagenen Wege aufzuhelfen. Und wenn nun auch unser Bauer, der stets so treu an der Scholle seiner Väter hängt, dem das Theuerste sein Grund und Boden ist, nicht so leicht denselben sich entschwinden lassen will, so ist er hiezu vollkommen berechtiget, weil er diesen seinen Grund und Boden im Schweiße seines Angesichts bebaut und mit Blut reichlich getränkt hat.

Er war auch der Erste, der hier große Erfahrungen machen mußte; und es hätte sich die Speculation dieses Gebietes kaum bemächtigt, wenn nicht die erste harte Probe auf demselben gerade der Bauer gemacht hätte. Er war wohl auch nicht frei von der Begierde nach irdischen Schätzen; er wollte sich auch dieselben erschließen und sich solche dienstbar machen, und darüber kann man sich nicht wundern und vielmehr dies für natürlich finden.

Aber der arme Bauer hat lange gegraben, viel Capital auch vergraben, ja sehr oft sich selbst begraben, ohne zu einem günstigen Resultate zu gelangen. Anderen ist es erst gelungen, die Erfahrungen ihrer Vorgänger zu benützen und auch die eigenen Opfer reichlich belohnt zu sehen, und ich hatte auch selbst Gelegenheit, mit mehreren Bauern zu conversiren, die durch glückliches Graben nach Naphtha wohlhabende Leute geworden sind. Das wird man ihnen doch nicht verargen; am allerwenigsten wird man ihnen aber verargen können, wenn auch der Bauernstand heute in einem Maße aufgeklärt ist, daß er den Werth des Bodens zu schätzen weiß.

Kein socialer Wahnsinn ist es daher, meine Herren, der sich des Bauers bemächtigt hat, wenn er heute für seine natürlichen Rechte, für seine Eigenthumsrechte eintritt. Das Eigenthum ist ihm theuer und heilig. Er achtet und schont aber auch fremdes Eigenthum, und da will er, daß sein Eigenthum auch von Anderen geschont und geachtet werde. Dies werden Sie doch, meine Herren, für keine grundlose Anmaßung erklären wollen?

Die Gesetzesvorlage, die uns seit drei Tagen beschäftigt, ist nicht so ganz leicht und einfach zu Stande gekommen. Man hat lange erwogen, man hat sich lange berathen, man hat viele Enqueten einvernommen bis man endlich zu dem Resultate gelangt ist, das uns heute vorliegt. Und ich glaube, meine Herren, man war auch redlich bestrebt, das Erreichbare Ihnen, meine Herren, vorzulegen.

Man war sich klar, daß man nicht Phantomen, nicht Idealen in solch einem concreten Falle, wo praktische Erfolge erzielt werden sollen, nachjagen darf; die Gesetzesvorlage bietet Ihnen, meine Herren, eine feste Handhabe, welche die Naphthaindustrie sicherstellen, welche auch die vielseitigen Mißstände und Gebrechen, die bei der Naphthagewinnung zum Vorscheine kamen, saniren soll, und zwar auf eine ganz rationelle und reelle Art und Weise. Die Regierungsvorlage hat nämlich reiche Erfahrungen hinter sich, alle Wandlungen, die auf diesem Gebiete zum Vorscheine kamen, wurden verfolgt, und man gelangte endlich zur Ueberzeugung, daß, wenn die Naphthagewinnung prosperiren soll, vor Allem der Grundeigenthümer zu berücksichtigen ist und ausreichend geschützt werden muß.

Indem von nun an die Erdharze dem Verfügungsrechte des Grundeigenthümers vorbehalten werden sollen, hört das Bergregal für die Erdharze sammt allen hier der Nomenclatur nach im §. 1 vorkommenden Mineralien auf. Die Gewinnung dieser Mineralien wird aber unter die Aufsicht der Bergbehörden gestellt, und das ist die sicherste Gewähr, daß nicht Einzelne auf Kosten Anderer Naphtha ausbeuten können. Ohne Geld, ohne Credit läßt sich ein so großartiges Unternehmen überhaupt nicht fördern, deßhalb hat auch die Regierungsvorlage diesen Factor scharf ins Auge gefaßt, gehörig gewürdigt und die Versicherung desselben wesentlich erleichtert. Es soll nämlich das Recht zur Gewinnung der im §. 1 bezeichneten Mineralien von dem Eigenthumsrechte einfach getrennt und dieses Gewinnungsrecht als ein selbstständiges Vermögensobject, welches die rechtliche Eigenschaft einer unbeweglichen Sache hat, erklärt werden. Dieses neue Rechtsverhältniß, welches hier geschaffen werden soll, ist ganz geeignet, nicht nur Denjenigen, der das Capital der Naphthagewinnung widmet, sondern aber auch die dinglich Berechtigten, das heißt dritte Personen zu befriedigen, zumal auch deren Rechte sichergestellt werden müssen. Das Naphthabuch, welches von nun eingeführt werden soll, ist ja ohnedies dem Bergbuche, welches bei dem ordentlichen Bergbaue geführt wird, ganz analog, und nicht nur in dieser Beziehung, sondern, wie sich die Herren aus den vielen angezogenen Stellen dieses Gesetzes überzeugen, sind die Bestimmungen des Berggesetzes zur Anwendung gekommen.

Insofern es daher möglich war, diese Gesetzesvorlage mit dem Berggesetze überhaupt in Einklang zu bringen, geschah es ohnehin. Man hat aber von der linken Seite des hohen Hauses nichtsdestoweniger diese Gesetzesvorlage als eine Täuschung ausgegeben, indem behauptet wurde, daß Dasjenige, was im §. 1 dem Naphthagräber vorbehalten ist, ihm durch §. 7, nämlich durch die Hilfsbaue entzogen werden kann. Diese Täuschung ist aber im Wesen nichts als eine optische; denn, um sich zu überzeugen, daß die ausgesprochene Befürchtung nicht zutreffen wird, genügt es wohl, den §. 7 gehörig zu lesen, welcher ausdrücklich sagt, daß die Anlegung der Hifsbaue nur insofern gestattet ist, „sofern dadurch ein fremder Bergwerksbetrieb weder gestört noch gefährdet wird." Es sind also Rechte dritter Personen dadurch vollständig gewahrt, und im Schlußsatze des Paragraphes heißt es: „Der Hilfsbauberechtigte muß für allen Schaden, welchen er im fremden Grunde oder Naphthafelde durch seine Anlage zufügt, vollständige Entschädigung leisten."

Nachdem aber solche Hilfsbaue ohne ausdrückliche Bewilligung der Bergbehörden nicht gestattet werden, sehe ich nicht ein, wie eigentlich dem Naphthagräber unter der Erde Dasjenige entzogen werden kann, was nach Anschauung der Herren Gegner er nur an der Oberfläche für sich zu beanspruchen im Stande wäre. Ja, wenn Sie, meine Herren, in dieser Sache noch irgend welche Zweifel hätten, so sind diese zerstreut, wenn Sie noch den §. 13 dieser Gesetzesvorlage mit dem §. 7 derselben in Einklang bringen wollen; dieser §. 13 bestimmt ausdrücklich, daß die Erlassung weiterer gesetzlicher Bestimmungen zur Regelung der Gewinnungsrechte an den wegen ihres Gehaltes an Erdharzen benützbaren Mineralien in das Gebiet der Landesgesetzgebung falle, und der Schlußsatz des §. 13 bestimmt ausdrücklich, daß dieses Gesetz erst dann in Wirksamkeit zu treten hat, nachdem alle nothwendigen Maßnahmen von Seite der Landesgesetzgebung zur Einführung dieses Gesetzes getroffen worden sind. Sollten also welche Uebergriffe und Mißbräuche möglich sein, so werden sie schon ihre gehörige Correctur in der Landesgesetzgebung finden.

Aber, meine Herren, ist es denn gerade nur bei der Naphthagewinnung gefährlich, wenn Hilfsbaue zugestanden werden sollen? Lesen Sie doch den §. 85 des Berggesetzes; es heißt dort ausdrücklich *(liest)*: „Stollen und Schächte außerhalb eines verliehenen Feldes, welche zum vortheilhaften Betriebe desselben dienen (Hilfsstollen oder Hilfsschächte), dürfen nur mit Bewilligung der Bergbehörde angelegt und betrieben werden." Ob also diese Hilfsbaue nach diesem Gesetze oder nach dem Bergrechte zugestanden werden, ist wohl ganz gleich. Sollte sich aber der eine oder der andere Naphthagräber in der Ausbeute soweit versteigen, daß er einen anderen in seinem Gewinnungsrechte absichtlich gefährdet und schädigt, so hat man noch außer dem politischen und admini-

strativen Gesetze andere, nämlich die Strafbestimmungen dagegen. Wie daher durch die Entziehung der Bergregalität dieser Mineralien der Raubbau gefördert werden soll, ist nicht einzusehen.

Nach meiner Anschauung, meine Herren, ist die Bergregalität bei der Naphthagewinnung rein unmöglich und ich werde das näher beleuchten. Nehmen wir an, daß das Berggesetz auch bei der Naphthagewinnung zur Anwendung kommen sollte. Ziehen wir gleich den §. 41 des Berggesetzes an. Da heißt es *(liest)*: „Die Bergwerksverleihungen theilen sich in solche auf Grubenmaße, auf Ueberscharen, auf Tagmaße, die Bergwerksconcessionen in solche auf Hilfsbaue, auf Revierstollen. Was ist nun ein Grubenmaß, meine Herren? Davon haben wir im §. 34 des Berggesetzes eine nähere Definition. Es heißt dort *(liest)*: „Jeder Freischurf gibt Anspruch auf die Verleihung mindestens Eines Grubenmaßes, das heißt: eines Rechteckes von 12.544 Quadratklaftern." 12.544 Quadratklafter sind aber beinahe soviel wie 8 Joch. Wenn Sie nun, meine Herren, nach dem Berggesetze vorgehen wollten und mindestens Ein Grubenmaß bei einem Freischurfe gestatten müßten — bei der Kohlengewinnung sind mindestens zwei Grubenmaße gestattet — so wüßte ich nicht, wem Sie dadurch nützen würden. Sie würden vielleicht, und dies zufälligerweise, einem Crösus aufhelfen, aber dabei tausende und tausende Existenzen zu Grunde richten müssen. Das wäre das Resultat!

Auf einer Fläche, welche für ein Grubenmaß nothwendig ist, sind heute hunderte Unternehmungen entstanden und finden ihren Erwerb, und Sie würden durch Unterziehung und vielmehr durch die Beibehaltung der Erdharze unter dem Bergregale auf einmal diese hunderte und hunderte Unternehmer zu Bettlern machen; ja Sie würden dabei ihnen vor Allem das Rechtsbewußsein, im Grunde dessen sie sich als unumschränkte Eigenthümer ihres Grund und Bodens halten, erschüttern; wohin das führen würde, meine Herren, gebe ich Ihnen zu bedenken. Hätte man vor 20 oder 30 Jahren für die Naphtha die Bergregalität in Anspruch genommen, so würden sich möglich die Verhältnisse vielleicht anders gestaltet haben. Jetzt aber muß man mit dem Gegebenen rechnen, und da haben sich die betreffenden Verhältnisse bei uns in eigenthümlicher Art ausgebildet, über die man nicht ganz einfach zur Tagesordnung übergehen darf. Das Gesetz, welches uns beschäftigt, strebt in jeder Beziehung eine Verbesserung auch das Bergrechtes an. Ich will beispielsweise Ihre Aufmerksamkeit nur auf einen Umstand lenken.

Im §. 8 haben Sie anscheinend eine Kleinigkeit und dennoch ist diese Aenderung wichtig. Nach §. 140 des Berggesetzes werden Antheile an dem Gewerkschaftsvermögen Cuxe genannt und haben die rechtliche Eigenschaft beweglicher Sachen. Eine Gewerkschaft darf in nicht mehr als 128 Cuxe und ein Cux in nicht mehr als 100 Theile getheilt werden. Nun soll eine Gewerkschaft bei der Gewinnung von Erzharzen in 100 Cuxe aufgetheilt werden, woraus wohl wahrnehmbar ist, daß man auch die ganze Gewinnung nicht zersplittern, sondern womöglich und nach Zulässigkeit, in einer Hand zu vereinigen bestrebt ist.

Auch die Einführung der Bruderladen begrüße ich mit Freuden, denn diese bestanden, bei uns wenigstens, nicht bei allen Naphthagrabenunternehmungen, und ich glaube, daß gerade durch die Gründung von Bruderladen den Arbeitern ein menschenwürdigeres Dasein ermöglicht werden könne. Ich halte ferner viel darauf, daß namentlich die Bergpolizei von nun an gehöriger werde gehandhabt werden, und daß hiedurch für die öffentliche Sicherheit und Ordnung mehr Verständniß geschaffen werden wird.

Wir schließen, meine Herren, bei der Ausbeute der Erdharze fremde Capitalien von unserem Lande gar nicht aus. Wem könnte dies einfallen? Werfen Sie nur, meine Herren, einen Blick in unser Land und Sie werden daselbst englische Gesellschaften, italienische Capitalisten finden; Jedermann, der überhaupt seine Rechnung dabei finden kann, betheiligt sich an diesen Unternehmungen.

Wenn sich aber verhältnißmäßig zu wenig fremde Capitalien bis nun dabei betheiligt haben, so ist der Grund dafür wohl nicht darin zu suchen, daß die Naphthagewinnung keine Bergregalität hatte, sondern vielmehr dem Umstande zuzuschreiben, daß eine Unsicherheit der Besitzverhältnisse bestand und daß zu häufig mit den Naphthagräbern experimentirt wurde. Wenn Sie, meine Herren, die Geschichte dieser Naphthagräber nur einigermaßen studieren, so werden Sie sich nicht genug verwundern können, daß diese Leute bis nun den Muth hatten, etwas überhaupt zu unternehmen.

Sie waren vielen Seccaturen ausgesetzt und gar nicht sicher, ob das, was ihnen gehört, morgen ihnen nicht entzogen werden wird. Die Verwirrung dabei war allgemein und so groß, daß Mancher ohne alle Besinnung Vieles losgeschlagen hat, obwohl er ganz nahe daran war, zu den günstigsten Resultaten zu gelangen. Die Gesetzgebung war aber vor Allem schuld daran, daß die Besitzfrage nicht gehörig gelöst war. Nun will man sie regeln, und da sollten wir neue Hindernisse dieser Lösung der Frage in den Weg legen? Uns wenigstens kann man so etwas nicht zumuthen, nachdem wir einsehen, daß es die höchste Zeit ist, diese Angelegenheit einmal endgiltig zu ordnen; denn nicht nur aus Rumänien kann sich auf einmal der Import von Naphtha über Ungarn steigern, sondern unsere Naphthagewinnung wird noch insbesondere durch die Naphthagewinnung der Russen am caspischen Meere und vom Kaukasus aus bedroht, und wenn einmal die Communication erleichtert

werden wird, dann ist alle Mühe, hier die Gewinnung des Naphtha bei uns zu fördern, vergeblich. Sie mögen, meine Herren, noch zehnmal andere Gesetze in Vorschlag bringen, die nach Ihrer Anschauung vielleicht vortheilhafter sind, die Naphthaproduction wird dadurch nicht gewinnen. Die mißlichen Zustände, wie sie heute bei uns vorkommen, sind nicht mehr zu dulden, sie sind unhaltbar, es muß Ordnung geschaffen werden. Meine Herren, Sie haben großes Gewicht auf den Schutz der Naphthaindustrie gelegt, Sie haben aber gerade dem Naphthagräber die Möglichkeit nicht geboten, mit voller Ruhe und Sicherheit vorzugehen. Erst durch dieses Gesetz werden Sie die Naphthagräber in den Stand setzen, mit aller Energie die Naphthagewinnung zu betreiben; und soll auch die Verbrauchsabgabe, die von Naphtha gezahlt wird und die auch als ein ansehnliches Opfer zu betrachten ist, nicht eine vergebliche sein, so müssen Sie Maßnahmen treffen, welche die Naphthagewinnung vollkommen sichern. Wir waren bis nun auf Irrfahrten bei dieser Gewinnung; jetzt, durch dieses Gesetz erst, kommen wir auf eine feste Grundlage.

Nach meinem Dafürhalten muß die Regalität bei der Naphthagewinnung um so mehr ausgeschlossen werden, als man bei Naphtha auf natürliche Lagerstätten nicht einmal so leicht kommen kann. Naphtha ist flüssig, es ist nicht compact, es ist auch nicht so räumlich begrenzt wie andere Mineralien. Ja, die Geologen streiten auch bis nun, wie die natürlichen Lagerstätten dieses Minerals zu finden wären. Ich will auf diese wissenschaftliche Betrachtung hier nicht näher eingehen, muß aber constatiren, daß man das eigentliche Naphthabecken noch nicht gefunden hat und nicht weiß, ob es diesseits oder jenseits der Karpathen, in diesem oder jenem Theile der Welt liegt.

Man hat auch darauf hingewiesen, daß, wenn man schon dieses Gesetz für Galizien beschließen will, man es doch nicht unnöthiger Weise auch auf die Bukowina ausdehnen soll.

Nun, meine Herren, nach diesem Gesetze hat die Bukowina freie Hand. Es hat sich zwar der Landesausschuß der Bukowina für die Bergregalität der Naphthagewinnung ausgesprochen, nicht aber der Landtag. Sollte die Anwendung dieses Gesetzes aber für die Bukowina nicht ersprießlich, nicht vortheilhaft sein, so braucht sich der Landtag der Bukowina lediglich an den §. 13 dieses Gesetzes zu halten; er wird einfach die Bestimmungen nicht beschließen, welche nothwendig sind, um dieses Gesetz einzuführen.

Der Herr Abgeordnete Dr. Menger hat einen Antrag eingebracht, der von dilatorischer Natur ist. Er hat sich nämlich für das Princip der Bergregalität bei der Naphthagewinnung ausgesprochen und dann will er doch Ausnahmsbestimmungen vom allgemeinen Berggesetz für die gegenwärtigen Eigenthümer von Bergbauen zugestehen.

Nun, meine Herren, das ist vielleicht ein unschuldiger Antrag. Aber bei uns gilt das Sprichwort: Zeit gewonnen, Alles gewonnen.

Wir haben wirklich mit diesem Gegenstand Eile, und ich kann mich also für diesen Antrag umsoweniger erwärmen, da er mir als ein Antrag erscheint, welcher das Bestehende ohnehin erhalten wissen will; denn bei denjenigen Unternehmungen, bei welchen die Bergregalität gegenwärtig ausgeschlossen ist, will ja auch Dr. Menger sie nicht einführen. Uns ist aber vor Allem daran gelegen, diejenigen Naphthagräber zu schützen, welche thätig sind und ein günstiges Resultat zu erzielen bestrebt sind. Es ist daher schon im Interesse der gegenwärtigen Grundeigenthümer und Naphthagräber geboten, so schnell als möglich Ordnung in ihre gemeinschaftlichen Rechtsverhältnisse zu bringen.

Wir erwarten mit Zuversicht, meine Herren, daß bei einer gehörigen Handhabung dieses Gesetzes, sich die Gewinnung von Naphtha bei uns in sehr ersprießlicher Weise gestalten wird; wir scheuen dabei keine Hindernisse, und ich, meine Herren, habe dabei nur noch den lebhaften Wunsch, daß die Naphthagräber recht viel Naphtha finden mögen; ist dies der Fall, dann ist auch die Förderung der Naphthaindustrie bei uns gesichert.

Deßhalb schließe ich mit dem herzlichen Zuruf an unsere Naphthagräber: „Glück auf!" und Sie, meine Herren, ersuche ich, in die Specialdebatte dieser Gesetzesvorlage einzugehen. *(Bravo!)*

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Zatorski** *(von der Tribüne)*: Hohes Haus! Der sehr geehrte erste Herr Redner gegen die Vorlage hat bemerkt, daß ich mich bei der Einleitung der gegenwärtigen Debatte schwärmerisch für das Gesetz ausgesprochen habe. Nun, geschwärmt habe ich nicht. Einstimmig mit der Berichterstattung in diesem hohen Hause vom Ausschusse betraut, konnte ich nicht, zur Vertretung des Gesetzes berufen, die Inconsequenz begehen, gegen dasselbe zu sprechen. Ich erachtete es für meine Pflicht, jene Gründe auseinanderzusetzen, welche für die Majorität, zu der auch ich zu gehören die Ehre hatte, maßgebend waren.

In Betreff dieser Einleitung der Verhandlung hat weiter der sehr geehrte Herr Abgeordnete aus Schlesien angeführt, daß er die Behauptung, als ob sich das Princip des Eigenthums an vorbehaltenen Mineralien in Europa erst im 19. Jahrhundert entwickelt hätte, für unrichtig halte. Ich stimme ihm vollkommen bei. Seit dem 12. Jahrhundert läßt sich ja urkundlich in Deutschland die Regalität nachweisen; aber der Begriff der Regalität änderte sich im Laufe der Zeiten. In Bezug auf den heutigen Begriff hat

die Wissenschaft erst in neuerer Zeit mehr Klarheit geschaffen, und unsere Begriffe gehören dem 19. Jahrhunderte an (vergleiche Karsten, Weiske, Aschenbach, Tuskany, Schneider), und nachdem ich bloß gesagt habe: „in Deutschland bildete sich im 19. Jahrhundert der Begriff eines besonderen von dem Eigenthume der Oberfläche unabhängigen Eigenthumes des Bergwerkes aus", so glaube ich, daß diese Behauptung richtig war.

Im Ausschusse war der Entwurf Gegenstand einer lehrreichen und gründlichen Prüfung. Die Vorlage entspricht den thatsächlichen Verhältnissen, und eine Zurückweisung derselben an den Ausschuß könnte wohl eine Verzögerung, nicht aber eine von den betreffenden Kronländern gewünschte Lösung der für sie so wichtigen Frage herbeiführen. Die Erörterung, die ich am Anfange der Debatte hier vorzubringen die Ehre hatte, sollte nach meiner Absicht auch dem Zwecke dienen, den geehrten Herren für die Fällung des Urtheiles bei der Abstimmung das Materiale vorzulegen. Die sehr geehrten Herren, welche gegen das Gesetz sprachen, drückten auch hier die Ansicht aus, daß nur die Regalität die (angeblich) darniederliegende Naphthaölgewinnung in Galizien heben könne, und daß entsprechende Uebergangsbestimmungen die Rechte der gegenwärtigen Besitzer wahren könnten. Das waren die Haupteinwendungen. In dieser Beziehung hatte ich bereits die Ehre, dem hohen Hause den Beweis zu liefern, daß die Einführung der Regalität ohne einen empfindlichen Eingriff in die erworbenen Rechte unthunlich ist. Es handelt sich nicht um eine Begünstigung der Grundbesitzer, wie erwähnt wurde, denn das kann man ja doch nicht ein Favorisiren nennen, wenn man Jemandes Eigenthum beläßt. Jeden in seinem Eigenthume zu schützen, ist Aufgabe des Gesetzes.

Ein solcher Schutz ist also keine Begünstigung. Die Freierklärung des Erdöles wäre gegenwärtig das Verlangen eines Opfers für das allgemeine Beste. Ist so ein Verlangen in der unabweisbaren Nothwendigkeit des Staates, wie hier, nicht begründet, dann ist es ungerecht. Ist es aber begründet, dann ist es keine Begünstigung der Grundeigenthümer, sondern, wie gesagt, das Verlangen eines Opfers von ihnen. *(Bravo! rechts.)*

Also, hohes Haus, nicht um Begünstigung einer oder der anderen Seite, um die Ermöglichung der Production handelt es sich hier. Es ist nicht richtig, daß die Naphthaproduction in Galizien darniederliegt, sie hebt sich und sie hebt sich seit der Zeit, wo Naphtha kein Regale war. Hemmend wirkte auf die Entwicklung dieser Production auch die Ungewißheit, das Damoklesschwert der Regalität, worüber im Lande so hartnäckige Discussionen geführt wurden, daß man auf das Eingehen in die Modalitäten, unter welchen diese Industrie gehoben werden könnte, beinahe vergaß. Der sehr geehrte Herr Redner aus Schlesien hat aus ämtlichen Quellen ein treues Bild dieses Streites gegeben; nur hat er seine Darstellung auf die Zeit beschränkt, wo eben dieser Streit im Lande geführt wurde. Der weitere Verlauf und das Resultat desselben ist in dem Berichte des Ausschusses, Seite 2, Alinea 11, enthalten.

Der von der Majorität des Landtages angenommene Standpunkt der Antiregalität trug den Sieg davon und nicht eine Petition liegt vor, welche die Regalität des Erdöles anrathen würde; die früheren Anhänger der Regalität haben bei näherer Betrachtung der Verhältnisse ihre Ansicht ändern müssen.

Mehrere Male wurde hier im hohen Hause die Majorität einer einzigen Stimme betont, mit welcher die Regalität des Erdöles im galizischen Landtage nicht durchdrang, aber, hohes Haus, in der Sitzung vom 14. October 1878 wurde mit dieser einen Stimme nicht die Frage der Regalität gelöst, sondern man beschloß, die Verhandlung über einen Bericht der Bergcommission bis zur Vorlage eines zweiten mit dieser Sache connexen Berichtes zu vertagen.

Am 18. October desselben Jahres, also vier Tage später, wurde dieser zweite Bericht über die Regelung der Naphthaindustrie vorgelegt, in derselben Sitzung en bloc in zweiter und dritter Lesung beinahe einstimmig angenommen, und der Landtag wollte gar nicht mehr in die Berathung der sogenanten Regalitätsvorlage eingehen. Ist die Freierklärung des Erdöls gegenwärtig unthunlich, so hat es dasselbe Bewandtniß mit den Uebergangsbestimmungen, die zuletzt doch auch in der Regalität enden. Errichtung von Naphthafeldern und Naphthabüchern, Möglichkeit der Abtretung der Gewinnungsrechte, Möglichkeit der Vereinigung mehrerer angrenzender Naphthafelder, Erleichterung des Realcredits, Aufsicht durch fachmännische Bergbehörden sind die einzigen jetzt möglichen Mittel der Hebung dieses Industriezweiges, und diese bietet das vorliegende Gesetz, welches einen Uebergang zur besseren rationellen Wirthschaft bildet. Und wenn der sehr geehrte Herr Abgeordnete von Wien die nicht von der Majorität aufgestellte Behauptung, daß diese Industrie den Todeskampf ringe, zu widerlegen sich veranlaßt fand, so hat er damit nur die im Berichte des Ausschusses ausgesprochene Ansicht unterstützt, daß die Naphthaproduction in Galizien nicht aussichtslos sei und auf Grundlage dieses Gesetzes aufblühen werde.

Ich habe gesagt, die Verordnung vom Jahre 1862 wurde im Lande dankbarst hochgeschätzt, und erhielt zur Antwort, daß die Berathungen jener Enquete, die sich für die Regalität erklärte, am Besten beweisen, wie sie geschätzt werde. Mir scheint dieser Schluß nicht ganz entsprechend. Ich muß meine Behauptung voll aufrecht erhalten. Nicht die

Enquete frage man, sondern die Grundbesitzer, die großen und kleinen, und ihre Antwort wird gewiß meine Aussage bestätigen.

Die Enquete, wenn sie etwas beweisen soll, könnte nur beweisen, daß die Majorität derselben, nämlich ein Bergbeamter, ein Civilingenieur, drei Unternehmer und zwei Advocaten für die Regalität schwärmten, wobei noch der Umstand hinzukommt, daß sie es in einer gewissen Zwangslage angesichts des Entwurfes eines neuen Berggesetzes thaten. Diese im Berichte erwähnte Zwangslage hat auch der hochgeehrte Herr Abgeordnete der Stadt Wien gerügt; aber derselbe Herr Abgeordnete hat ja in seiner Rede (Seite 11722 der Protokolle) gesagt, daß die hohe Regierung in diesem Gesetze nur einer gewissen Zwangslage nachgab. Wenn also die Regierung, welche doch eine Macht ist und eine Macht hat, in eine solche Lage kommen kann, so ist es doch leicht erklärlich, daß auch eine Enquete in dieselbe gerathen darf, und ich glaube, die Behauptung der Majorität aufrecht erhalten zu sollen.

Mehreremale wurde hier der sehr um die Naphthaproduction verdiente Lukasiewicz als classischer Zeuge angeführt. Ferne liegt mir die Absicht, dem Andenken dieses Mannes, der auch mich mit seiner Freundschaft beehrte, irgendwie nahetreten zu wollen.

Ich muß jedoch behaupten, daß ihm der Begriff der Regalität — er war ja kein Jurist — nicht klar vorschwebte. Er war bestrebt, diese Industrie zu heben, stimmte somit auch dem Regale bei, von dem, wie er sich aussprach, ihm unparteiische Leute sagten, daß es keinen anderen Ausweg gibt. Wie er sich das Regale vorstellte, beweist am Besten seine Rede vom 14. October 1878, Seite 597 der galizischen stenogr. Protokolle *(liest)*: „Der Entwurf eines neuen Berggesetzes" — sagt er dort — „ist bereits vertheilt und darin Naphtha und Erdwachs als Regale erklärt. Das Berggesetzregale wird uns nicht tödten. Der heutige Zustand wird uns nicht zu Grunde richten, aber wir brauchen Capitalien, um dieses Gewerbe zu heben. Wir haben diese Capitalien nicht oder wollen sie nicht geben, weil der Unternehmer in seinem Rechte nicht gesichert ist. Denn was heißt das Regale? Das heißt, daß Naphtha wie jedes andere unterirdische Erz nicht an das Eigenthum des Grundes gebunden ist, und daß bei einem Tabularvermögen die auf demselben befindlichen Gruben einen abgesonderten Eigenthumshypothekarkörper bilden. Auf diesen Hypothekarkörper können Schulden contrahirt werden. Den landtäflichen Grund kann ich verkaufen, das Recht des Besitzes und des Grabens des Naphtha kann mir aber Niemand nehmen."

Nun hohes Haus, hätte dieser Mann den heutigen Tag erlebt, er wäre gewiß der eifrigste Vertheidiger dieses Entwurfes, denn es wird hier das, was er sich als Regale dachte, in der Möglichkeit der Abtrennung des Rechtes der Naphthagewinnung gewährt. Die Ansicht der Enquete war nicht die Ansicht des Landes.

Es wurden die Motive der Regierungsvorlage berufen, um zu zeigen, daß die Regierung noch jetzt auf dem Standpunkte der Regalität steht. Nun diese Motive zerfallen in zwei Theile, in eine geschichtliche Einleitung, die allerdings von der Regalität ziemlich stark angehaucht ist, was sich daraus erklärt, daß der Referent bei der geschichtlichen Darstellung genau den damaligen Standpunkt der Regierung wahren zu müssen glaubte, und die eigentlichen Motive, welche auf Seite 9 der Regierungsvorlage beginnen und denen auch die Majorität zustimmte, in welchen von der Regalität nicht mehr die Rede ist.

Es wurden die Collisionen hervorgehoben, welche daraus entstehen sollen, daß sich dreierlei verschiedene Bergbaue auf Petroleum denken lassen. Schon im Ausschusse hat der Herr Regierungsvertreter erklärt, daß es der bergrechtlichen Betriebe in Galizien sehr wenige gibt, in Betreff der anderen es keinen Unterschied in Bezug auf Betrieb und Polizei geben werde, daß somit diese Bergwerke ohne Collision ganz gut nebeneinander bestehen können, ja, daß bei den verschiedenen Rechten, die den einzelnen Bergwerken zustehen werden, es gar nicht möglich ist, an eine Collision zu denken. Es wurde weiter bemerkt, daß dieses Gesetz auch in der Bukowina eingeführt werden solle und dort hat sich 1873 der Landesausschuß für die Regalität des Naphtha ausgesprochen. Wie soll man also, wurde gefragt, dort dieses Gesetz einführen? Ja, es wurde darin in ferner politischer Perspective sogar eine föderalistische Tendenz erblickt, die Bukowina mit Galizien zu verbinden. Was die ferne Zukunft birgt, ob Galizien an die Bukowina oder die Bukowina an Galizien kommen wird, oder ob, was gewiß ist, beide Provinzen friedlich nebeneinander als Nachbarn bestehen werden, ist mir offenbar unbekannt.

Was aber dieses Gesetz anbelangt, so ist, abgesehen davon, daß der Herr Abgeordnete dieses Kronlandes im Ausschuß sich für das Gesetz erklärte, die gegenwärtige Vorlage nur eine nähere Ausführung der kaiserlichen Verordnung vom Jahre 1862, welche im Jahre 1866 in der Bukowina kundgemacht wurde. Es ist somit consequent dieses Gesetz auch für die Bukowina zu erlassen, wobei, zugegeben den Fall, daß das Land damit unzufrieden sein sollte, es nach §. 13 des Entwurfes immer noch in der Macht des Landtages stehen wird, dasselbe ins Leben einzuführen oder nicht. Endlich verdient auch noch der Umstand einige Würdigung, daß die Anfänge der Naphthaproduction in der Bukowina auf Grundlage der Verordnung vom Jahre 1866 gemacht wurden. Es haben sich also seit 1873, wo der Naphthabau gar nicht betrieben wurde, die Verhältnisse wesentlich geändert.

Es wurde angeführt, daß bei der Naphthagewinnung in Galizien zum großen Theil ein Raubsystem geübt wurde, und um die Folgen desselben zu illustriren, sich auf die im Berichte des Ausschusses mitgetheilten Daten berufen.

Es bestehen 5.300 Schächte, von welchen 3.145 Petroleum wirklich liefern. Und was ist mit den anderen 2.245? fragt der sehr geehrte Herr Redner und antwortet: die sind die Opfer des Raubsystems. Diese Schlußfolgerung geht meiner Ansicht nach etwas zu weit. Aehnliches findet man auch in den Ausweisen anderer Länder, so z. B. waren im Jahre 1863 in Preußen 9.124 verliehene Gruben und davon nur 2.007 im wirklichen Betriebe. Die anderen waren vielleicht befristet, oder aus anderen Gründen nicht betrieben. Könnte ich sagen, sie wären das Opfer des Raubsystems? Offenbar nicht. Von den 2.245 Gruben in Galizien waren also gewiß viele erschöpft, andere nicht rentabel, andere mißglückt, vielleicht auch einige die Folgen des sogenannten Raubsystems. Sicherlich waren aber dabei nur die wenigsten dem Raubsystem zum Opfer gefallen. Es wurde bemerkt, daß die wucherische Speculation mit Grund und Boden nicht verdient, geschützt zu werden. Ganz einverstanden; eine solche Speculation besteht ja aber nicht in Galizien, denn wenn irgendwo ein Bauer sein Grundstück nicht billig hergeben wollte, oder einen ihm freiwillig angebotenen hohen Preis annahm, kann man das doch nicht Wucher nennen, und übrigens ist dieser Art der Speculation durch die Möglichkeit der Trennung der Gewinnstrechte von Grund und Boden die Spitze abgebrochen.

Es wurde die Behauptung ausgesprochen, daß das im §. 1 des Gesetzes dem Grundeigenthümer zugestandene Recht demselben im §. 7 entzogen werde. Nun, dies fließt nach meiner Ansicht nicht aus diesem Paragraph. Der §. 7 gestattet dem Naphthafeldeigenthümer, Hilfsbaue anzulegen. Nun fragt der sehr verehrte Herr Redner, was sind Hilfsbaue? und findet die Antwort im §. 85 des allgemeinen Berggesetzes: „Stollen und Schächte außerhalb des verliehenen Feldes" und entwickelt auf dieser Grundlage ein Bild, wie durch solche Stollen und Schächte zwei bis drei Speculanten und Besitzer solcher Schächte alle anderen depossediren können. Was soll nun die Folge des §. 7 sein? Nun, hohes Haus, sind Stollen und Schächte allerdings Hilfsbauten, welche nach dem zweiten Absatze des §. 85 bei den Bergwerken der Bewilligung der Bergbehörden bedürfen. Nach §. 7 dieses Gesetzes ist für die Anlage solcher Hilfsbaue die vorläufige Bewilligung der Bergbehörde nicht nothwendig, aber der Nachbar hat es ja in seiner Hand, die Entscheidung der Bergbehörde zu provociren, welche dann nach dem Gesetze verfahren wird. Die Bergbehörde also, unter deren Aufsicht diese Production kommt, wird gewiß keine solchen Baue, die nicht Hilfsbaue, sondern vielleicht eher Raubbaue waren, bewilligen. Diese Gefahr besteht somit nicht, und zwar umsoweniger, als der Hilfsbauberechtigte für den Fall des Schadens, welchen er dem fremden Grund oder Naphthafeld durch seine Anlage zufügt, vollständige Entschädigung leisten, das heißt nach §. 1323 a. b. G. B. den erlittenen Schaden und entgangenen Gewinn ersetzen muß, wobei auch zu bemerken ist, daß diese Hilfsbaue des Naphthafeldes zum größten Theil nur aus Abzugsbrunnen und Oelleitungen bestehen werden.

Endlich wurde in der Debatte gesagt, daß man in Ungarn ziemlich klar darüber ist, ein Berggesetz zu erlassen, wodurch das gegenwärtige nicht regale Naphtha regal erklärt werden soll, wodurch also am südlichen Abhange der Karpathen sich eine rationelle Petroleumindustrie entfalten wird, welche dieser Industrie am nördlichen Abhange die Concurrenz unmöglich machen wird. Wir glauben, daß das regale ungarische Naphtha des gehofften ungarischen Gesetzes, so lange es auf dem Papiere sein wird, dem galizischen keine Concurrenz machen kann, und wenn dort wirklich, was Galizien den Ungarn herzlich wünscht, Naphthabergbau betrieben werden wird, so wird das regale ungarische Naphtha das an den Grund gebannte galizische vor der Invasion des rumänischen hoffentlich ersprießlich schützen.

Zum Schlusse hohes Haus, noch eine Bemerkung. Ist es nöthig, gegenwärtig, wo, wie Roscher lehrt, natürliche Gründe, welche der älteren Bergpolitik zur Voraussetzung dienten, anders geworden, wo die technische und wirthschaftliche Bildung so verbreitet, die Speculation so wach und rührig ist, wo selbst der kleinste Parcellenbesitzer, wenn unter seinem Grundstücke bauwürdige Fossilien vorhanden sind, über deren Hebung sich mit den geeigneten Capitalisten und Technikern auch ohne Bergregale bald genau verständigt, ist es nöthig, mit Hintansetzung erworbener Rechte gegen den Wunsch und das Interesse eines großen Kronlandes ein neues Regale zu schaffen, oder es neu einzuführen? Ich glaube, nein, und stelle daher die Bitte, das hohe Haus geruhe in die Specialdebatte dieses Gesetzes einzugehen. *(Beifall rechts.)*

Präsident: Nachdem die Generaldebatte geschlossen ist, schreiten wir zur Abstimmung. Zuerst muß über den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Menger abgestimmt werden, nachdem derselbe eine Zurückweisung der Vorlage an den Ausschuß fordert. Der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Menger lautet *(liest)*:

„Der vom Ausschusse zur Vorberathung der Regierungsvorlage, betreffend das Gesetz, womit im Königreiche Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau und im Herzogthume Bukowina das Recht zur Gewinnung der wegen ihres Gehaltes an Erdharz benützbaren Mineralien geregelt wird, vorgelegte Gesetzentwurf wird an die Com-

mission mit dem Auftrage zurückgewiesen, denselben schleunigst umzuarbeiten und wieder vorzulegen, und zwar unter Festhaltung nachfolgender Principien:

A. Daß Erdharz, insbesondere Naphtha, Bergwachs, Asphalt, sowie die wegen des Inhaltes an Erdharz benützbaren Mineralien dem allgemeinen Bergrechte unterzuordnen seien.

B. Daß jedoch bezüglich der gegenwärtigen Eigenthümer von Bergbauen auf die erwähnten Mineralien, dann in Rücksicht auf die dem Eigenthümer von Grund und Boden während eines bestimmten Zeitraumes einzuräumenden Vorrechte bei Verleihung von Freischurfen, Grubenmaßen, endlich bezüglich der Entschädigung der Eigenthümer von Grund und Boden seitens der Erwerber von Schurfbewilligungen, Freischurfen, Grubenmaßen u. s. f. Ausnahmsbestimmungen vom allgemeinen Berggesetze mit besonderer Berücksichtigung der Vorschläge der vom galizischen Landesausschusse im Jahre 1878 veranstalteten fachmännischen Enquete in das Gesetz aufgenommen werden."

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist abgelehnt.

Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, welche gesonnen sind, in die Specialdebatte einzugehen und die Vorlage des Ausschusses zur Grundlage derselben anzunehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat beschlossen, auf Grundlage der Ausschußvorlage in die Specialdebatte einzugehen.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, §. 1 zu verlesen.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Zatorski:** Vor Allem muß ich das hohe Haus bitten, einen Druckfehler im §. 10, Zeile 4 und 5 berichtigen zu wollen, wo es statt „einer fremden Grundoberfläche" heißen soll: „eines fremden Grundstückes."

Dann würde ich mir ferner den Antrag erlauben, in den §§. 8, 9 und 10, wo das allgemeine Berggesetz mit der Abkürzung „a. B. G." angeführt erscheint, statt derselben die in den anderen Paragraphen angenommene Citirung „allgemeines Berggesetz" zu setzen. *(Liest §. 1 des Gesetzes aus 830 der Beilagen.)*

Präsident: Zu diesem Paragraphen hat sich der Herr Abgeordnete Ritter v. Dzwonkowski zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Ritter v. **Dzwonkowski:** Hohes Haus! Der §. 1 des Gesetzes ist der wichtigste der Vorlage, weil in demselben die Principien, welche in diesem Gesetze vorherrschen, angeführt sind. Als Beweis dafür kann wohl gelten, daß alle Redner von der Gegenseite in der Generaldebatte gegen diesen Paragraph aufgetreten sind, mit alleiniger Ausnahme des Herrn Abgeordneten für Olmütz, der uns die Würde des Hauses als beleidigt dargestellt, indem er uns sachkundig bewiesen hat, daß die sternförmigen Stollen derart geführt würden, daß dieses Gesetz ganz umgeworfen wird. Die anderen drei und insbesondere die zwei letzten Redner benützten alle Entwürfe, die im Lande zu diesem Gesetze durch verschiedene Commissionen, Enqueten ꝛc. gemacht wurden. Sie durchstöberten die Protokolle sowohl dieser Enqueten als des Landtages und brachten eine Blumenlese von Worten, die für sie nämlich gegen das Gesetz sprechen.

Es wurden Namen citirt, darunter auch der meinige, und da es sich um das Princip, das in diesem Paragraphen ausgesprochen ist, handelt, erlaube ich mir darauf zu erwidern.

Ich glaube, wenn etwas für uns spricht und für die Nothwendigkeit dieses Gesetzes, so ist es gerade alles dies, was diese Herren angeführt haben. Das, was sie gesagt haben, ist nicht neu, das haben Sie widerholt aus Schriften, Enqueten und öffentlichen Reden vernommen. Wenn das wirklich stichhältig, wenn das wirklich vortheilhaft für das Land wäre, so würden doch diese Herren, welche aufgetreten sind, ihre Ueberzeugung nicht geändert haben. Indessen wieder durch einen außerordentlichen Zufall hatten wir drei Redner, die alle als Anhänger des Regale citirt worden sind, die gestanden, daß sie anfänglich theoretisch dafür waren, nachdem sie jedoch den Sachverhalt erkannt hatten, nunmehr dagegen sind, ja für dieses Gesetz gesprochen haben. Einen besseren Beweis kann Niemand liefern und ich glaube, Jeder, der Gelegenheit hatte, diese Sache zu prüfen, müßte, wenn er nicht voreingenommen ist, mit uns stimmen. Zwar äußerten sich die Gegner, daß sie bloß aus großem Wohlwollen für unser Land dieses Gesetz verwerfen wollen. Ja einer, der Herr Abgeordnete für Olmütz, sprach nicht nur in seinem, sondern im Namen der ganzen Partei. Er sagte *(liest)*: „daß die Zeit nicht ferne liege, wo man auch in Galizien die Ueberzeugung haben wird, daß hier auf dieser *(linken)* Seite des hohen Hauses in dieser Frage die Interessen der galizischen Petroleumindustrie mehr gewahrt worden sind als auf der anderen." Ich muß meinen innigsten Dank für dieses Wohlwollen aussprechen, besonders da es mir ganz unerwartet ist und mich die bisherige Erfahrung von etwas Anderem belehrt hatte.

Die Erklärung der anderen zwei Redner, die auch in diesem Sinne gesprochen haben, war mir weniger auffallend; denn da sie die Luft meines Heimatlandes genossen und in meinem Heimatlande großgezogen wurden, ist mir ihr Wohlwollen für uns begreiflicher. Aber die Herren werden es mir doch nicht übel nehmen, wenn ich die Gefühle des Reichsrathsabgeordneten für dieses Land, sowie der Abgeordneten für den galizischen Landtag für viel wärmer

halte als die der Gegner dieses Gesetzes. Ja, wir haben sogar hier einen von den Ruthenen, die doch gewöhnlich nicht mit uns übereinstimmen, warm für diese Sache eintreten gesehen.

Sie sehen, daß Jeder, der die Sachlage kennt und nicht voreingenommen ist, dieses Gesetz als nothwendig erachtet.

Nehmen Sie sich die Mühe, meine Herren, die Sache zu prüfen, und Sie werden ganz sicher mit uns dem Gesetze beistimmen.

Meine Herren! Das Petroleum wird als Bergregale beansprucht und als Bergbau angesehen, aus dem Grunde, weil es sich unter der Erde, wie die anderen Mineralien befindet. Ich bin entgegengesetzter Ansicht und möchte mir erlauben, sogar zu zweifeln, ob dasselbe zum Bergbaue gehört. Denn der Abbau und die Gewinnung dieser Producte ist so verschieden von der Gewinnung der anderen Mineralien, daß sich das gar nicht vergleichen läßt. Man gelangt zu den anderen Mineralien durch einen oder zwei Schächte. Man kann in immenser Tiefe Arbeiten unter dem Boden ausführen, durch welche immense Producte heraufgehoben werden. Beim Abbaue des Petroleums ist eigentlich der beste Arbeiter und Ingenieur der ausgezeichnete Brunnenmeister, der die Brunnen tief graben, tief bohren kann, denn in der Tiefe sind die Arbeiten alle unmöglich. Bis jetzt sind auf den Petroleumbrunnen gar keine Bauten möglich gewesen, denn es gibt keine Luftreinigungsmaschinen, welche den Aufenthalt eines Menschen in den Petroleumschichten ermöglichen würden. Bei Bergbauten sind ein oder zwei Eingänge nothwendig, um das Innere zu erreichen, beim Petroleumbaue muß dagegen sehr oft die Oberfläche benützt werden. Im ersteren Falle ist die Nothwendigkeit der Durchführung einer Expropriation ein- oder zwei- oder höchstens etliche Mal vorhanden, bei der Petroleumgewinnung dagegen sehr oft, denn die Brunnen können nicht weit auseinandergestellt sein und es müßte auf jedesmaligen Wunsch des Unternehmers die ganze Manipulation der Expropriation durchgeführt werden, was nicht leicht durchgeführt werden kann und jedenfalls mit großen Umständen verbunden wäre.

Ich will mich nicht darauf einlassen, auf welche Weise die Allerhöchste Entschließung vom 22. Jänner 1862 erfolgt ist. Auf Grundlage dieser Entschließung wurden eine Menge Käufe von einzelnen Gründen und Herrschaften gemacht, zahlreiche Contracte von der Regierung mit Privaten abgeschlossen, bei welchen das Vorhandensein des Petroleums als bestimmend für den Grundwerth angenommen wurde.

Sie werden mir zugeben, daß die Gewißheit, in einem bestimmten Grunde Petroleum finden zu können, einen großen Werth hat. Man will nun dem Eigenthümer die Möglichkeit dies zu verwerthen entziehen, und ihn geradezu depossessioniren, weil er angeblich selbst die Mittel zur Ausbeutung seiner Petroleumfelder nicht habe, und man will ihm zum Nutzen des Großcapitales seine Rechte entziehen. Es wurden uns von einer Seite Worte zugerufen, worüber ich lange nachdachte: „Sie bringen den Ruin in die Hütte dieser bescheidenen Leute.“ Wie soll man diese Worte deuten? Es kann sich ja nur darum handeln, ob man den Eigenthümer des Grundes entschädigen soll oder nicht. Wenn ich ihn nun entschädige, wenn ich ihm etwas gebe, sollte ich dadurch wirklich Ruin in seine Hütte bringen? Ich glaube im Gegentheile, daß dadurch sein materielles Wohlsein gehaben wird, nicht aber dadurch, daß ihm ein minimaler, vielleicht der hundertste Theil des wahren Werthes gegeben wird. Man könnte höchstens denken, daß diese Aeußerung in dem Sinne gemacht wurde: Gebt auf die Hütten Acht, lasset die Leute in Ruhe, denn sie könnten sich statt Hütten Häuser bauen. Es ist, meine Herren, sogar der volkswirthschaftliche Standpunkt sehr in Betracht gezogen worden. Es heißt: Die größeren Capitalien werden größere Mengen erzeugen. Ja, wenn wir deßwegen, meine Herren, Jemandem sein Eigenthum wegnehmen wollen, weil es ein großes Capital besser benützen kann, so wäre das der erste Schritt, dem ärmeren Landwirthe seinen Grund wegzunehmen, da ja Derjenige, der die nöthigen Capitalien hat, um ihn besser zu bewirthschaften und zu amelioriren, einen größeren Ertrag davon erzielen könnte.

Ich glaube, soweit sind wir noch nicht gekommen. Es ist möglich, meine Herren, daß wir größere Mengen hervorbringen würden. Aber ich wüßte nicht einmal, ob es ein großes Glück für unsere Monarchie wäre, große Mengen auf einmal aufzuheben. Jetzt kämpft die inländische Industrie mit der ausländischen Concurrenz. Sollte es wirklich geschehen, daß man in ganz kurzer Zeit ungeheure Mengen schöpfen könnte, so ist, was das Petroleum z. B. betrifft, das entschieden, daß es nicht nachwächst, sich nicht ergänzt und daß es erschöpfbar ist. Bis jetzt ist nur in Galizien und der Bukowina das Petroleum gefunden worden. Sollte der Ueberfluß sehr groß werden, so könnte das vielleicht momentan ein Nutzen sein; wenn wir aber nicht weiter erzeugen können, wird uns das Ausland beliebige Preise aufdringen können.

Es hat der geehrte Herr Abgeordnete von Troppau und Jägerndorf meinen Namen citirt und gesagt, daß ich gegen das ausländische Capital aufgetreten sei. In allen diesen Citirungen sind die Sätze, die für die Ansicht des Redners sprachen, in der That enthalten. Ich muß aufrichtig sagen, ich bin darüber nicht erröthet; denn ich bin heute ungefähr auf demselben Standpunkte, auf dem ich war — den Herren ist nicht bekannt, wie bei uns das Petroleum gewonnen wird; wir wissen ferner, wie die ausländischen Capitalisten im Lande das Petroleum suchen. Jetzt haben Tausende von Arbeitern dort Beschäftigung. Bisher hatten wir fremdländische, meistens

amerikanische Unternehmer, welche nach Petroleum in anderer Weise suchten, als es üblich ist, die die Ingenieure, Bohrmeister und Maschinen aus England oder Amerika kommen ließen. Kein einziger Landesarbeiter hat dort einen Verdienst, außer dem Holzhauer, der das Holz zur Maschine schleppt und die Zufuhren besorgt. Bei uns hingegen sind, wie so oft erwähnt worden, Tausende und aber Tausende von Arbeitern dabei beschäftigt und finden dadurch ihren Lebensunterhalt.

Man hat den Werth der Production auf mehr als drei Millionen beziffert, und doch finden sich nur Einzelne, die einen großen Nutzen erzielt haben. Es sind sehr wenige Leute reich geworden, suchen Sie aber, wo sich dieser Reichthum befindet! Gerade unter den Aermsten! Als Beweis dafür gilt, daß, als das Land in den Hungerjahren bemüßigt war, Millionen zu opfern, um die Hungernden selbst in fruchtbaren Gegenden zu unterstützen, dort, wo Bergwerke existiren und geführt werden, wie bei uns, Unterstützungen nicht nöthig waren. *(Bravo! rechts.)* Dies, meine Herren, ist ein Grund, warum wir wünschen, man möge lieber auf diese Art arbeiten, denn nicht ein Capitalist trägt seine Wucherzinsen davon, sondern diese Zinsen werden unter Tausende von Leuten vertheilt.

Einer der Herren Redner behauptete, daß die Production sich nicht so hebe, wie sie sich heben solle. Er bedachte aber nicht, mit welchen Schwierigkeiten man im Lande zu kämpfen hat, und daß man Alles möglich macht, um dieselben zu vergrößern, statt zu beseitigen. Ich sah im Budgetausschusse sehr oft an Positionen für Straßen in Galizien Abstriche machen, und nicht nur an Neubauen, sondern auch bei Conservirungsarbeiten. Ich werde Ihnen diesbezüglich einen eclatanten Fall erzählen, für den ich vollkommen bürge. Ein Bergwerksunternehmer ließ sich eine achtpferdekräftige Maschine kommen, die sieben Meilen weit auf der sogenannten Kaiserstraße transportirt werden sollte. Dies erfuhr der Bezirksingenieur, der den Transport verbot, weil die Brücken einstürzen würden. Man ordnete an, der Mann müsse auf seine Kosten 17 Brücken auf einer Strecke von sieben Meilen unterstützen, um die Last von 80 Centnern zu transportiren.

Der Eigenthümer frug was das zu bedeuten habe? Man sagte ihm: Ja, wir wollen keine Schwierigkeiten machen, wir beantragen seit drei Jahren die Verbesserung der Brücken; die Posten werden aber im Budget gestrichen und nichts hiefür verwendet. *(Hört! rechts.)*

Kurz und gut, der Betreffende verminderte das Gewicht durch Abnahme verschiedener Bestandtheile und es blieb noch ein Gewicht von 70 Centnern; und dann erhielt er die Erlaubniß, es bei Unterstützung von nur neun Brücken bewenden zu lassen, jedoch auf sein Risico. Er riskirte es, schickte aber vorher zu einer genauen Untersuchung einen Civilingenieur. Der sagte: Ja, fünf Brücken wird die Maschine vielleicht passiren, vier nicht. Kurz und gut, die Ueberführung dieser Maschine auf einer Strecke von sieben Meilen kostete über 420 fl. *(Hört! Hört! rechts.)* So sind die Verhältnisse bei uns beschaffen und da hätte sich die Petroleumindustrie in der gehörigen Art heben sollen!

Was macht Rumänien für seine Industrie?

Die Regierung hat dort die Eisenbahntarife für das Petroleum herabgesetzt. Die Unternehmungen sind steuerfrei, es besteht zollfreie Einfuhr von Maschinen und Werkzeugen und Allem, was diese Industrie braucht. Bei uns — nun, ich könnte manche Fälle aufzählen, wo das Gegentheil geschehen ist, man hat — ich wiederhole das Wort, das hier gebraucht wurde — uns in die Zwangslage bringen wollen, damit wir durch die Gesetzlosigkeit in dieser Industrie gezwungen werden, in die Einführung des Regale einzuwilligen. Diese Industrie, meine Herren, hat mich sehr interessirt, ich bin ihr nachgegangen, ich habe es gelesen, ich habe es von competentester Seite gehört, wie man sagte: Ihr werdet um das Regale bitten, wir werden diese Industrie nicht heben, wir werden kein Naphthagesetz zu Stande kommen lassen, ihr werdet bitten um das Regale!

Meine Herren, ich war, wie gestern erwähnt wurde, Obmann der Commission, welche die Entwürfe ausgearbeitet hatte, wonach nur gewisse Percente den Eigenthümern zu Theil werden sollen. Ich war in einer Zwangslage, weil ich die Gesinnung, die hier existirt und den Druck, der geübt wird, damit uns unser Eigenthum genommen und fremden Capitalisten überliefert werde, fürchtete.

Meine Herren, ich bitte zu bedenken, welche Classe von Menschen das Regale, wenn es eingeführt wird, trifft. Ich gönne ganz sicher jedem armen Manne, daß er sein Huhn im Topfe habe. — Gönnen Sie es auch unseren Bauern, die viel ärmer sind als die Bewohner mancher Orte, die unterstützt wurden. — Nehmen Sie die Bewohner in den Karpathen. Es sind ja einige Herren Ihrer *(linken)* Partei, die Herrschaften dort gekauft haben. Dort ist das Joch zwischen 5 und 15 fl. verkauft worden. Nehmen wir nun einen — wie es den Anschein hat — reichen Mann, einen Besitzer von 2000 Joch; er hat also ein Vermögen von 10.000 bis 30.000 fl. Jetzt nehmen Sie aber den armen Mann, der zwischen 10 und 30 Joch hat und berechnen Sie sein Vermögen. Ich glaube, daß Sie keine hohe Ziffer erhalten werden und da soll man vom Ertrage eines so geringen Vermögens leben?

Denn anderswo sind Fabriken, verschiedene Gewerbe, die man systematisch bei uns nicht zugelassen und denen man alle möglichen Hindernisse in den Weg gelegt hat; der arme Man hat daher bei uns keinen anderen Verdienst, außer in den zwei Sommermonaten, wo er in die Ebene, ja nach Russisch-Polen

hinunter steigt, sich etwas zu verdienen. Die anderen zehn Monate hat er gar nichts zu thun; da muß er von Grund und Boden leben — ich sage leben, denn kleiden kann er sich davon nicht. Zehn Monate muß er auf die primitivste Art zu Hause arbeiten, um sich die nothdürftigste Bekleidung zu verfertigen, weil er sich das hiezu erforderliche Geld nicht verschaffen kann.

Ich habe die vollkommene Ueberzeugung, daß das Belasten des Petroleums beim Grund und Boden in vieler Richtung wohlthätig wirkt.

Es sind jetzt schon Erfolge aufzuzählen, aber sie sind klein, weil man unsicher war in Bezug auf das, was existirt und weil wirklich die Production nicht derart vorgeschritten war, wie sie hätte vorschreiten können; aber nicht deßwegen war der Erfolg gering, weil das Regale nicht war, sondern deßwegen, weil man den Besitzwerth von Ober- und Untergrnnd nicht trennen konnte, weil Niemand sein Capital riskiren wollte, um es in den Grund hineinzulegen, weil er nicht auf sicherer Grundlage baute. Es war keine Hypothek vorhanden und da der Bauer seine Scholle liebt, so wie wir unser Vaterland, so hat er, wenn er nicht bemüssigt war, seinen Grund nicht verkauft. Niemand hat aber hinreichendes Capital riskiren wollen, um, da der Grund nicht theilbar war, eines kleinen Stückes halber den ganzen Besitz zu kaufen. Wenn man Schwierigkeiten von Seite des Eigenthümers gemacht hat mit der Ertheilung der Erlaubniß zum Graben, so sind diese doch nicht so arg gewesen, wie man angeführt hat. Ausnahmen gibt es überall; ich könnte deren eine Menge aufzählen, aber ich kann garantiren, daß die Bauern sehr bescheidene Ansprüche machen und daß man ihnen wirklich nicht nachsagen kann, daß sie Wucher damit treiben. Ausnahmen, wie gesagt, kommen vor, aber — Hypothekarbücher existiren leider bei uns nicht — man hat sich nicht versichern können, man konnte keine unterirdische Hypothek schaffen; das war die Schwierigkeit, welche den Fortschritt hintanhielt.

Wie bekannt, mußten wir hier vor zwei Jahren ein Gesetz votiren, welches besonders schwer Galizien betroffen hat, ein Gesetz, welches die anderen Herren nur in der Aussicht zugegeben haben, weil es wahrscheinlich nicht ihre Gegenden betrifft; es wurde nämlich die Stellung zum Militärdienst bei uns um ein Jahr verlängert. Dasselbe was die anderen Herren anerkennen, daß das nämlich bei manchen Individuen eine Störung in der weiteren Carriére und Fortbildung bedeutet, das sahen wir auch ein und doch stimmten wir dafür und zwar deßhalb, weil wir Mitleid mit dem schlecht genährten Menschen hatten und weil wir wußten, daß er in den Altersclassen, in welchen er in anderen Ländern schon vollkommen ausgebildet ist, bei uns noch unentwickelt ist. Durch die mögliche Verschaffung einer besseren Nahrung wird die Wehrkraft gefördert.

Man sprach von der Immoralität, die in den Bergwerken existirt. Ich gebe es zu, so außerordentliche Dinge, wie man sie in dieser Beziehung in Borys-law antrifft, sind aber nur ausnahmsweise zu finden, und zwar in früher angelegten Werken, weil die Regierung uns kein Gesetz, kein Eingreifen in die Verhältnisse bei Bergwerken zugestehen wollte. Ich bitte aber, andere Bergwerke und die dort herrschende Moralität sich anzusehen. Ich könnte, ohne zu stocken, weil mir die thatsächlichen Verhältnisse so ziemlich bekannt sind, eine Menge Ortschaften citiren, in welchen seit einiger Zeit Schulen errichtet worden sind; ich kenne zwei Gemeinden, die so arm waren, daß sie wirklich nicht ärmer sein konnten und in welchen die Unmoralität so groß war, daß man in absolutistischen Zeiten so weit gehen mußte, daß man den Insassen dieser Gemeinden nicht erlaubte, während des Marktes in die Stadt zu kommen, weil sie nur vom Diebstahl lebten. Wenn Etwas gestohlen worden ist, so begab man sich direct in diese Gemeinden und fand daselbst gewöhnlich den vermißten Gegenstand.

Es war das Elend, welches sie dazu gezwungen hatte. Seit der Zeit, als Bergwerke dort existirten, ist eine bedeutende Aenderung eingetreten. Es ist eine Schule auf Gemeindekosten gegründet worden. Es liegen in den Bergwerken Tausende von Sachen, die für den Bauer den größten Werth haben, hieher gehört namentlich Eisen Riemen und Holz im Werth von Tausenden und doch kommt höchst selten ein Fall von Diebstahl vor. Die Moralität hat sich also unstreitig gehoben und da es auch nicht erlaubt ist, einen Betrunkenen zur Arbeit zuzulassen, so hat auch die Trunkenheit bedeutend abgenommen.

Meine Herren! Sie sagen, volkswirthschaftlich ist es nöthig, daß das Regale eingeführt werde. Ich habe auseinandergesetzt, wie verschieden die Arbeiten des großen Capitals von unseren Arbeiten sind, und daß bei uns der arme Mann sich dabei eine Beschäftigung finden kann. Aber außerdem gebrauchen wir Alles, was die Monarchie erzeugt. Die Maschinen, die Instrumente, die Geräthschaften, die Tausende Centner von Blech und Eisen, die wir benöthigen, das wird Alles aus dem Inlande bezogen. Der Mann, welcher sich jetzt besser kleidet, nimmt manchmal Gewirktes auf sich, das wird Alles in den anderen Provinzen producirt, denen daher die Hebung des Wohlstandes bei uns mittelbar zum Nutzen gereicht. Ich glaube, wenn Sie die Steuerkraft des Landes heben wollen, wenn Sie die große Anzahl der kleinen Besitzer durch hohe Verzinsung der ausländischen Capitalien nicht ausbeuten lassen wollen, wenn Sie den Besitzstand als etwas geregelt gelten lassen wollen und nicht selbst eine Bresche hineinschießen wollen, wenn Sie der nach Tausenden zählenden Bevölkerung ihre kleine Habe nicht noch zu schmälern bezwecken, wenn Sie die einzige

Industrie, die in unserem Lande existirt, regeln und die Hindernisse, die sich ihr entgegenstellen, beseitigen wollen, wenn Sie endlich vielen Tausenden von Arbeitern ihren einzigen möglichen Verdienst nicht entziehen wollen, so ersuche ich, meine Herren, im Namen meines Landes diesem Paragraphen und consequenterweise dem ganzen Gesetze Ihre Genehmigung zu gewähren. *(Bravo! Bravo! rechts.)*

(Abgeordneter Dr. Menger meldet sich zum Worte.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Menger hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Menger:** Meine Herren! Es handelt sich in der vorliegenden Debatte darum, darzuthun, daß der Standpunkt, den ich und meine Freunde in dieser Frage eingenommen haben, ein streng sachlicher und wohlbegründeter war, sowie daß jene Angriffe, die von jener *(rechten)* Seite gegen unseren Standpunkt gemacht wurden, in der Natur der Sache nicht begründet sind, zum mindesten auf andere als wirthschaftliche und sociale Motive zurückgeführt werden müssen. Nach der Natur der Frage zerfallen die Argumente, die gegen uns ins Feld geführt wurden, in drei Kategorien: juristische, wirthschaftliche und sociale.

Was vor Allem die juristischen Motive betrifft, so hat Seine Excellenz der Herr Ackerbauminister in der letzten Sitzung in einer längeren Rede den juristischen Standpunkt, der von den Rednern dieser *(linken)* Seite festgehalten wurde, angegriffen.

Ich kann wohl nicht sagen, daß seine Rede irgendwelchen bedeutenden wirthschaftlichen oder juristischen Inhalt hatte. Er klagte über Phrasen, Schlagworte, die in dieser Debatte angewendet werden. Er hat aber eigentlich nur drei Motive ins Feld geführt: das Wort „subjectiv", das Wort „objectiv", und das Wort „ideal". Da scheint mir nun, daß der Fehler, den er dieser *(linken)* Seite vorgeworfen hat, eher seiner eigenen Rede gegenüber geltend gemacht werden kann. Auf ein, wenngleich sehr verhülltes juristisches Argument muß ich zurückkommen. Es wurde uns hier vorgeworfen, daß, was wir in Bezug auf §. 1 hervorheben, nämlich, daß die §§. 1 und 7 in einem gewissen Widerspruche stehen, gar nicht der Fall sei, weil ja der §. 88 des Berggesetzes eine solche Collision gar nicht aufkommen lasse. Ich bedauere sehr, daß der Herr Minister nicht anwesend ist, aber ich bedauere auch, hervorheben zu müssen, daß — es sind ja seine Vertreter hier — dies nur beweist, daß Seine Excellenz das Gesetz, wenn auch gelesen, so doch sicher nicht ganz verstanden hat. Wer das Gesetz liest, dem kann nicht der geringste Zweifel aufkommen, daß ja §. 88 des Beggesetzes für den Petroleumbau gar nicht gilt. Wenn Sie die Bestimmungen des Gesetzes durchlesen, so werden Sie finden, daß in diesem Gesetze die Paragraphe des Berggesetzes, die für den künftigen Petroleumbau gelten, angeführt sind. §. 88 ist in diesen Paragraphen des Petroleumgesetzes nicht angeführt.

Wenn daher der Herr Ackerbauminister uns vorwirft, daß wir nicht sachlich vorgehen, so möchte ich ihn doch bitten, was ja seines Amtes ist, den Gesetzentwurf, auf den er hin seine Behauptung gründet, vorerst einer genaueren Aufmerksamkeit zu würdigen. Denn aus seiner Behauptung, daß §. 88 für den Petroleumbergbau in Zukunft Geltung haben werde, geht hervor, daß, wenn er vielleicht auch das Gesetz gelesen, dasselbe sicher nicht vollständig verstanden hat. *(Sehr gut! links.)* Dies in Bezug auf die juristische Seite der Frage, soweit sie von dem Herrn Ackerbauminister geltend gemacht wurde. Ich bemerke nur, daß die weiteren Angriffe gegen unseren Standpunkt in Rücksicht auf §. 1 nach meiner Ansicht unhaltbar sind. Die Herren haben den streng objectiven, sachlichen Standpunkt in der Debatte verlassen. — Während wir uns auf Enqueten und Sachverständigenaussprüche stützten, haben die Herren es für angezeigt erachtet, ihre Angriffe mit nationalen, mit Parteimotiven zu verbrämen. Dies ist aber nicht die Art, wie man große wirthschaftliche Fragen löst; derartige wirthschaftliche Fragen wollen ohne Rücksicht auf kleine Majoritäten, ohne Rücksicht auf irgend welche nationale oder chauvinistische Rücksichten beurtheilt werden.

Was der unmittelbare Herr Vorredner angeführt hat, ist absolut nicht haltbar. Wenn er sagt, daß man Brunnen in die Tiefe treibt, um Petroleum zu bekommen, und daß demgemäß das Bergrecht, Freischürfe und Grubenmaße ꝛc. nicht anzuwenden seien, so ist das nicht richtig. Daß ich zwei, drei Schächte hinabtreiben muß, um Petroleum zu gewinnen, beweist doch, daß mir eine größere Area zur Verfügung stehen muß und daß demgemäß ein Grubenmaß nothwendig ist, um aus der Petroleumgewinnung etwas anderes zu machen, als ein — wie mir auch der Herr Vorredner zugeben wird — verderbliches, bedauerliches, social und wirthschaftlich gefährliches Spiel.

Ich kann weiter erwähnen, daß gerade ein ganz hervorragender Bergmann, Bergrath Lihotzky, Motive zu einem Referentenentwurf veröffentlicht hat — sie wurden sogar vom Ackerbauministerium veröffentlicht, — in denen er hervorhebt, daß die Maßregeln, welche der Herr Vorredner und auch der Herr Ackerbauminister als genügend erklärt haben, nicht genügen werden, daß die große Verwüstung auf dem Gebiete des Petroleumbergbaues aufhöre. Ich will mit Rücksicht auf die beschränkte Zeit, die dem hohen Hause zur Verfügung steht, die betreffenden Passus nicht vorlesen, sie stehen auf Seite 70, 71, 72 der Broschüre. Ebenso unrichtig ist es, daß die Petroleumindustriellen sich bis in die neueste Zeit gegen die Expropriirung

ausgesprochen haben. Gerade das Gegentheil ist der Fall. Ich habe hier eine Eingabe der Petroleumindustriellen aus dem Jahre 1881. Es war dies ein Schreiben an Seine Excellenz Dr. Casimir Ritter v. Grocholski. In dieser Eingabe erklären die galizischen Petroleumindustriellen, daß bei der starken Parcellirung der Grundstücke in Galizien, bei dem ganz begreiflichen Wunsche des Bauers, kein Stückchen Grund zu verlieren, der Ausbreitung einer rationellen Petroleumindustrie unüberwindliche Hindernisse entgegenstehen. Da haben Sie aus allerneuester Zeit wieder einen Beweis für den Standpunkt, den wir einnehmen. Soweit, meine Herren, in Rücksicht auf die juristische Seite der Frage.

Es wurden aber auch gegen uns gewichtige wirthschaftliche Gründe ins Feld geführt. Der unmittelbare Herr Vorredner hat erklärt, Herr Professor Biliński habe sich gegen uns ausgesprochen. Nun ich habe Herrn v. Biliński als Zeugen für meine Anschauung citirt, weil er der Referent im Landtage war für eine Resolution, welche die Verhandlung mit der Regierung auf Grundlage der Regalität beantragt hat. Der Herr Abgeordnete v. Biliński hat dagegen hier bemerkt: damals hätte der Landtag sich gegen die Regalität ausgesprochen, wenn auch nur mit Einer Stimme Majorität, dies sei nun einmal das Votum des Landtages.

Ich habe, den Fehler gestehe ich zu, angenommen, daß die Anschauungen eines Gelehrten wie Biliński von der zufälligen Majorität Einer Stimme in einem Landtage nicht abhänge. Wenn also zufällig ein oder zwei Herren von der Majorität krank geworden wären und wenn eine Majorität von einer Stimme für die Regalität sich ergeben hätte, dann ginge heute die Ueberzeugung des Herrn Abgeordneten Biliński dahin, daß die Regalität das richtige Princip sei. Es hängt also seine Ueberzeugung von der zufälligen Majorität Einer Stimme für oder wieder ab. Ich verspreche dem Herrn Abgeordneten Biliński, ihn mit Rücksicht auf diesen Umstand nie wieder citiren zu wollen *(Sehr gut! links)*, da seine Anschauungen wohl kaum einen objectiven Charakter beanspruchen können *(Heiterkeit links)*. Aehnlich ist es mit der Behauptung des geehrten Herrn Vorredners, daß wir darum für die Regalität kämpfen, weil wir auf dem Standpunkte der Manchesterschule stehen.

Da muß ich in der That die Anschauung einer Zeitung über diese Äußerung citiren, die sagt: „daß man sich dies nur dadurch erklären kann, daß der geehrte Abgeordnete wohl ein alter Professor, aber überaus junger Abgeordneter ist!" Wenn der Herr Abgeordnete längere Zeit in dem Hause zugebracht hätte, so hätte er gewußt, daß wir, von dieser *(linken)* Seite aus, einen heftigen Kampf durch viele Jahre für das Schutzzollsystem geführt haben, also gerade für das Gegentheil des Manchesterprogrammes, daß dagegen die Polen, nach dem Interesse ihres Landes, wie ich zugebe, immer die eifrigsten Vertheidiger des Freihandelsystems gewesen sind.

Ja, wenn der Herr Abgeordnete sich nur an die Vorgänge bei der Sitzung des galizischen Landtages erinnert hätte, bei der er doch Referent, also sicher zugegen war, die er somit genau kennen muß, so hätte er eine solche sonderbare und unbegreifliche, den Thatsachen in ernstester Weise ins Gesicht schlagende Behauptung nicht aufstellen können. Denn er selbst hat Nachfolgendes erfahren. Es wurde in dem galizischen Landtage, und zwar am selben Tage, wo er Referent war, eine Resolution vorgeschlagen, dahin gehend, es möge ein Zoll auf die Einfuhr von Naphtha eingeführt werden. Da haben sich mehrere mehrere Herren erhoben, Herr College Chzranowski, Herr College Kowalski, und sagten, wir stehen auf dem Standpunkte des Freihandels, demgemäß müssen wir gegen eine solche Resolution auftreten, selbst wenn sie uns scheinbar Nutzen brächte.

Diese Herren waren vollständig consequent, aber der Herr Abgeordnete Biliński ist nicht consequent, wenn er diese Dinge angehört hat, und behauptet, seine Partei sei Gegnerin der Manchestertheorie gewesen und wir alten Schutzzöllner, die viele Jahre lang für das schutzzöllnerische Programm gekämpft haben, wären Manchestermänner.

Ob wir Recht haben oder nicht, will ich hier nicht erörtern, ebensowenig, ob die Herren Polen Recht haben, die früher für den Freihandel eingetreten sind und jetzt Ultraschutzzöllner sein wollen, aber sicher ist, daß wir seit Jahren Schutzzöllner waren, daß der Schutzzolltheorie, soweit dies eben von einzelnen Männern abhängt, durch uns in Oesterreich Bahn gebrochen worden ist, daß wir diesfalls von den Polen die herbsten Vorwürfe erfahren haben und jetzt auf einmal Vorwürfe im entgegengesetzten Sinne erleben. Derartige Reden und Aeußerungen kann man wohl nicht ernst nehmen. Der Herr Vorredner hat uns auch vom wirthschaftlichen Standpunkt angegriffen. Derselbe sagte, ja, in Rumänien, da ist zollfreie Einfuhr der Maschinen, da werden in Bezug auf die Eisenbahntarife der Industrie Vortheile geschaffen. Ich brauche den geehrten Herrn Vorredner wohl nicht zu versichern, daß, wenn er irgend eine Bemühung einsetzen würde, daß billigere Eisenbahntarife für das Petroleum in Oesterreich durchgesetzt werden, er auf dieser Seite sicher Unterstützung finden wird. Eine vielleicht nicht ferne Zeit wird es beweisen, daß wir gerne bereit sind, uns für die Herabsetzung des Tarifes auf Petroleum einzusetzen. Aber, meine Herren, hat denn der Herr Vorredner nicht empfunden, in welchen merkwürdigen, sonderbaren Widerspruch er gekommen ist, fast in einen ebensolchen Widerspruch, wie der, in den der Herr Ackerbauminister mit dem positiven Gesetz, das er kennen sollte und das das Ministerium verfaßt

hat, gerathen ist. Der Herr Vorredner hat uns hier erklärt, daß er vollständig auf dem Standpunkte der Enquete stehe. In der Enquete hat er erklärt, er bedauere, wenn aus England oder dem Auslande Maschinen kommen, denn dann würden die inländischen Arbeiter wenig zu thun haben, und jetzt verlangt er gar zollfreie Einfuhr für Maschinen; ich würde wünschen, wenn die zollfreie Einfuhr von Maschinen, soweit sie in Oesterreich nicht producirt werden, möglich wäre, aber Herr v. Dzwonkowski hat nicht das Recht, dies zu behaupten, er, der sich als Gegner der Maschinen kundgegeben hat und behauptet, daß nur die primitive Handarbeit berechtigt sei. Würden wir von demselben erleuchteten, intelligenten wirthschaftlichen Standpunkt ausgehen, so müßten wir mit Dynamit unsere Spinnereien in die Luft sprengen *(Heiterkeit links)* und wieder die Handspinnerei einführen. Das ist der tiefe Sinn der Angriffe, die gegen uns erfolgten.

Weiter, meine Herren, wird behauptet: „Ja, die Bauern machen ja nur bescheidene Ansprüche, es wird dadurch der Industrie kein Hinderniß bereitet. Wie diese bescheidenen Ansprüche sind, meine Herren, beweisen wieder die Angaben der Enquete. Für ein Joch wurden 4.000 fl. verlangt, für ein Joch wurden, wie der Herr Abgeordnete Chamiec, der doch die Sache kennen dürfte, behauptet, zuweilen 6.000 fl. gezahlt. Weiters ist ein eclatanter Fall in den Arbeiten der Enquete, an der Herr v. Dzwonkowski theilgenommen hat, vorhanden. In der Enquete wurde hervorgehoben, daß eine französische Gesellschaft einen Petroleumbergbau in Galizien betreiben wollte. Sie brauchte durchaus ein Dritteljoch und bot dafür zuletzt die unglaubliche Summe von 35.000 fl. *(Hört! Hört! links.)* Sie konnte das kleine Grundstück trotzdem nicht bekommen. Anfangs sperrten sich die angeblichen Eigenthümer, zuletzt zeigte sich, daß man gar nicht wußte, wem die Sache eigentlich gehöre. Wäre das Bergrecht vorhanden, so wäre der Grund occupirt, der muthmaßliche Eigenthümer entschädigt und der Bergbau durchgeführt worden. Da wird vielleicht auch der Herr Vorredner, der Herr Abgeordnete des Tarnower Großgrundbesitzes, zugeben, daß das Regal eine Wohlthat für das Land wäre.

Endlich, meine Herren, wurden sociale Anschauungen gegen uns zu Felde geführt; es wurde von dem unmittelbaren Herrn Vorredner gegen uns bemerkt, daß, wenn man den Bauern ein Stückchen Grund wegnehmen würde, das eine Sünde gegen das Eigenthum wäre, daß die Arbeiter bei Nichtregalität mehr beschäftigt werden u. s. f. Ich erlaube mir dagegen Folgendes zu bemerken. Was würde der Herr Vorredner, was würde die ganze Polenpartei sagen, wenn wir folgendes Gesetz vorschlagen würden. Bei uns in Steiermark oder Kärnten sind in gewissen Gegenden die reichsten Lager von Spatheisenstein u. s. f. Nun würden wir einen hohen Schutzzoll für Eisen von 15 bis 30 Percent vorschlagen, wie er thatsächlich auf Rohpetroleum, auf Naphtha existirt, dann würden wir ein Gesetz beantragen, daß nur der Eigenthümer von Grund und Boden die Erlaubniß geben darf, auf Eisen zu schürfen. Dann hat, meine Herren, nur der Eigenthümer von Grund und Boden es in der Hand, ob überhaupt auf Eisen gebaut, Eisen producirt werde. Er kann dann die unglaublichsten Bedingungen stellen.

Wir haben aber, meine Herren, einen Schutzzoll für Rohpetroleum votirt und haben es gethan, damit die Naphthaindustrie Galiziens emporkomme. Dagegen beschließen jetzt die Herren ein Gesetz, welches dies in der entschiedensten Weise hindern wird, ja von ganz ungebildeten Leuten abhängig macht, ob überhaupt ein Petroleumbau ins Leben gerufen werden kann oder nicht. Was würden Sie sagen, wenn die Production von Eisen, Kupfer, Zink — letztere Metalle sind doch viel weniger nothwendig, als Petroleum — vom Willen dieses oder jenes Grundeigenthümers abhängig gemacht würde, Sie würden da von Ausbeutung, von Widersprüchen u. s. w. reden, und doch würden wir da nichts Anderes thun, als was Sie eben jetzt zu thun im Begriffe sind. Jeder Pole, der nach Kärnten oder Steiermark kommt, jeder Bewohner Galiziens, der nach Schlesien oder Böhmen kommt, kann auf Steinkohlen schürfen, kann da, wo unsere kostbarsten Erzlager sind, auf Eisen, Kupfer oder Zink schürfen. Nun wird es als ein Grund angeführt, die Regalität nicht einzuführen, daß Fremde, also Bewohner anderer Kronländer am Ende nach Galizien kommen könnten, um nach Naphtha zu schürfen. Das ist ein entschiedener Widerspruch gegen jene Gleichberechtigung in wirthschaftlicher Beziehung, die doch alle Völker Oesterreichs gegeneinander beobachten sollten.

Man sagte weiters, ja, die Arbeiter werden, wenn die Regalität nicht statuirt wird, besser fortkommen. Nun, meine Herren, in Bezug auf die Bauern und Arbeiter beweist eben die Enquete das volle Gegentheil. Was sagt die Enquete? Die Enquete sagt: In jenen Orten, wo nach Bergrecht Bergbau betrieben wurde, so in Eleboka, Mecizna, Siary u. s. w., da befinden sich die Bauern recht wohl und selbst die bloßen Arbeiter, die kein Beet Grund haben — so spricht wörtlich die Enquete — haben dort einige hundert Gulden Vermögen, weil sie eben Gelegenheit zur Arbeit beim Großbetriebe haben.

Dagegen, meine Herren, dort, wo das Princip der Nichtregalität angewendet wurde, wo die Bauern Gelegenheit hatten, ihre Phantasie mit Hoffnungen auf großen und unerwarteten Gewinn zu erfüllen, wo also jener Geist in die ungebildeten Schichten der Bevölkerung getragen wurde, welcher ja die gebildetsten Schichten der Bevölkerung oft ruinirt, nämlich den Geist des Spieles, den Geist der Hoffnung auf

unerwarteten großen Gewinn, da, so heißt es in der Enquete, haben die Leute, wenn sie gewonnen haben, eine zeitlang feine Weine getrunken und dann wurden sie Bettler und fielen der Gemeinde zur Last.

Man mag in dieser Frage welcher Meinung immer sein, aber das ist sehr unrichtig, daß Sie uns gegenüber behaupten, daß irgend ein Uebelwollen gegen Ihr Land unsere Ueberzeugung leite. Ich glaube, daß, wenn wir auf dem Standpunkte stehen, den die sachkundigsten Industriellen, den der Vater der galizischen Petroleumindustrie, den die Hälfte des Landtags eingenommen hat — denn wäre eine Stimme auf der anderen Seite gewesen, wäre die Majorität für das Princip der Regalität eingetreten —, ein Standpunkt, für den eine sechshundertjährige Erfahrung spricht, dann kann man behaupten, es bestehen vielleicht nationale oder chauvinistische Gründe gegen unseren objectiv richtigen Gesetzesvorschlag, man kann aber meine Herren, doch nicht behaupten, was trotzdem von jener *(rechten)* Seite angedeutet wurde, daß irgend ein Uebelwollen unsererseits obgewaltet hat. Im Gegentheil, die Berathung dieses Gesetzes hat bis zu einem gewissen Grade den Beweis hergestellt, daß eine objective Behandlung von Fragen in diesem hohen Hause, selbst wenn diese Fragen rein wirthschaftlicher oder socialer Natur sind, wegen der Haltung der Majorität fast unmöglich ist.

Wir haben alle Vorsichtsmaßregeln, alle Uebergangsbestimmungen beantragt, welche die vom galizischen Landesausschusse selbst zusammengerufene Enquete beantragt hat. Trotzdem bekommen wir höchst grundlose Vorwürfe zu hören.

Dies, meine Herren, muß eine Lehre für uns sein, daß in diesem Hause eine sachliche Behandlung wirthschaftlicher Fragen geradezu unmöglich ist. *(Beifall links.)*

(Ackerbauminister Graf Falkenhayn meldet sich zum Worte.)

Präsident: Seine Excellenz der Herr Ackerbauminister hat das Wort.

Ackerbauminister Graf **Falkenhayn:** Ich werde auf die Generaldebatte nicht zurückgreifen und daher diesem Theile der Ausführungen des Herrn Vorredners nicht folgen, sondern nur mit wenigen Worten das zurückweisen, was er mir darauf geantwortet, was ich ihm nicht gesagt habe; denn ich habe gegen ihn selbst gar nichts gesprochen. Der Herr Abgeordnete wirft mir vor, ich müsse das Gesetz nicht gelesen haben, weil ich den §. 88 des Berggesetzes in einer Entgegnung an einen anderen Herrn als ihn angeführt habe und derselbe in dem in Verhandlung stehenden Gesetze nicht enthalten sei.

Ich habe den §. 88 nur deßhalb angeführt, um das zu widerlegen, was mir durch Anführung des §. 85 bewiesen werden wollte, der ebensowenig im Gesetze enthalten ist.

Wenn man mir mit der Citirung des §. 85, der nur im Berggesetze steht, etwas beweisen will, so muß ich durch Analogie jenen Paragraphen anführen, der mir dient und das ist §. 88. Das ist einfach Dasjenige, was ich dem Herrn Abgeordneten entgegnen wollte.

Präsident: Wünscht noch Jemand zu diesem Paragraphe das Wort?

(Abgeordneter Dr. Menger meldet sich.)

Der Herr Abgeordnete Dr. Menger hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Menger:** Hohes Haus! Die Stenographie ist doch eine sehr nützliche und für das parlamentarische Leben ungemein fruchtbringende Kunst. Wenn man, meine Herren, Seine Excellenz den Herrn Ackerbauminister hört, müßte man annehmen, daß — er citirt einmal §. 38, ein andermal §. 86 — er, was ich behauptet, gar nicht gesagt habe. Ich bitte nun anzuhören, was im stenographischen Protokolle auf Seite 11712 gegen Ende der Rede des Herrn Ackerbauministers steht. Er sagt *(liest)*: „Wenn er in dem künftigen Petroleumbauer" — also in demjenigen, der nach dem vorliegenden Gesetzentwurfe, dem künftigen Gesetze, in Zukunft auf Petroleum bauen wird — „Jemanden sieht, der ganz nach seinem Belieben in unendlichen Tiefen sternförmige Stollen nach allen Richtungen treiben und das Petroleum aus allen Gegenden Jedermann entziehen und für sich benützen kann, so hat er doch, ich muß dies annehmen, in der Hitze" — es wurde dem letzten Redner Hitze vorgeworfen — „den §. 88 des Berggesetzes vergessen, der ausdrücklich vorschreibt, daß solche Hilfsbaue von der Bergbehörde nur bewilligt werden können — wie der Wortlaut sagt *(liest)*: „„nach erkannter Zulässigkeit und Nothwendigkeit derselben,"" „Nothwendigkeit nämlich zum Betriebe des eigenen Baues."

Ich frage Sie, meine Herren, ob Einer von Ihnen anderer Anschauung sein kann, als daß Seine Excellenz der Herr Ackerbauminister gesagt hat, daß ein §. 88 des Berggesetzes besteht, welcher entgegen den Behauptungen des Herrn Abgeordneten Dr. Weeber den künftigen Petroleumbauer, das ist Denjenigen, der nach dem neuen Gesetze auf Petroleum bauen wird, verhindert, nach seinem Belieben sternförmige Stollen zu betreiben. Demgemäß muß ich bei meiner Anschauung verbleiben und jedes Collegium von Juristen muß bestätigen, daß Seine Excellenz der Anschauung war, das §. 88 nach dem neuen Petroleumgesetze für den künftigen Petroleumbau in Wirksamkeit bleibt. Nun bitte ich doch das neue Petroleumgesetz zu lesen. In demselben sind eine Reihe von Paragraphen des Berggesetzes citirt,

die nach dem Petroleumgesetze in Zukunft auch auf den Petroleumbergbau Anwendung haben. §. 88 ist nicht darunter, demgemäß ist meine Behauptung richtig, daß Seine Excellenz einen Paragraphen des Berggesetzes für bindend für den künftigen Petroleumbauer erklärt hat, den das Gesetz als solchen nicht erklärt, daß der Herr Ackerbauminister demgemäß das Gesetz wahrscheinlich einigermaßen kennt, aber die juridischen Consequenzen desselben sich nicht klar gemacht und uns trotzdem herbe Vorwürfe entgegen geschleudert hat.

Präsident: Seine Excellenz der Herr Ackerbauminister hat das Wort.

Ackerbauminister Graf **Falkenhayn:** Hohes Haus! Der Herr Vorredner hat gemeint, ich hätte ihm auf etwas erwidert, was er nicht gesagt habe. Ich habe aber eben gerade damit angefangen, daß ich gesagt habe, der Herr Abgeordnete hat mir auf etwas geantwortet, was ich ihm nicht gesagt habe. Das halte ich auch aufrecht. Ich habe das nicht ihm, sondern dem Herrn Abgeordneten Dr. Weeber gesagt, und ich halte auch aufrecht, daß sich der Herr Abgeordnete Dr. Weeber, wie in einem früheren Protokolle, das ich nicht zur Hand habe, enthalten ist, auf §. 85 bezogen hat, um zu beweisen, daß eben die Hilfsbaue sternförmig überallhin betrieben werden können. Ich will von der juristischen Seite zugeben, daß man sternförmige Petroleumgänge bauen kann, vom technischen Standpunkte ist es aber ganz unmöglich. Ich mußte also ganz natürlich, wenn sich der Herr Abgeordnete Dr. Weeber auf das Berggesetz berufen hat, um zu beweisen, was der Hilfsbau ist, mich auf dasselbe Gesetz berufen, welches doch nicht ganz ohne Anwendung im neuen Gesetze sein wird, denn die Vorschriften des Berggesetzes sind mit anderen Worten im §. 7 des neuen Gesetzes ganz ebenso enthalten. Es muß auch nach §. 7 für den vortheilhafteren Betrieb nothwendig sein und das ist das, was im §. 88 des Berggesetzes enthalten ist. Es ist somit durch das, was mir der Herr Abgeordnete Dr. Menger gesagt hat, gar nichts bewiesen.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Wünscht der Herr Berichterstatter das Wort? *(Derselbe verzichtet.)*

Ich ersuche jene Herren, die §. 1 annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 1 ist angenommen. Ich bitte, §. 2 zu verlesen.

Berichterstatter Ritter v. **Zatorski** *(liest §. 2 des Gesetzes aus 830 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 2 zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich bitte, §. 3 zu verlesen.

Berichterstatter Ritter v. **Zatorski** *(liest §. 3 des Gesetzes aus 830 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 3 das Wort zu ergreifen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich bitte, §. 4 zu verlesen.

Berichterstatter Ritter v. **Zatorski** *(liest §. 4 des Gesetzes aus 830 der Beilagen).*

Präsident: Wird zu §. 4 das Wort begehrt? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich, §. 5 zu verlesen.

Berichterstatter Ritter v. **Zatorski** *(liest §. 5 des Gesetzes aus 830 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 5 zu sprechen? *(Niemand meldet sich).* Es ist nicht der Fall. Ich bitte, §. 6 zu verlesen.

Berichterstatter Ritter v. **Zatorski** *(liest §. 6 des Gesetzes aus 830 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 6 das Wort zu ergreifen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich ersuche jene Herren, welche die eben verlesenen §§. 2, 3, 4, 5, 6 annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die §§. 2 bis 6 sind angenommen.

Berichterstatter Ritter v. **Zatorski** *(liest §. 7 des Gesetzes aus 830 der Beilagen).*

Präsident: Zu diesem Paragraphe hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Weeber zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Weeber:** Der §. 7 enthält jene Bestimmung, welche mich zu der Bemerkung veranlaßte, daß durch dieselbe der im §. 1 enthaltene Ausspruch, daß die Gewinnung von Erdharzen, insbesondere Naphtha ꝛc. dem Verfügungsrechte des Grundbesitzers vorbehalten werde, zur Täuschung gemacht werde, woran ich die Bemerkung knüpfte, daß ich es unter der Würde des Parlaments finde, derartige Täuschungen zu begehen. Seine Excellenz der Herr Ackerbauminister, in dessen Ressort das Bergwesen gehört, fand sich, wie das stenographische Protokoll zeigt, veranlaßt, gegenüber dieser meiner Bemerkung, die er wörtlich citirte, zu sagen, er müsse im Namen der Regierung gegen eine solche Unterstellung, wie sie in diesem Satze enthalten ist, auf das Allerbestimmteste protestiren, und nachdem sich der Herr Ackerbauminister wahrscheinlich nicht für die Gesammtregierung hält, muß er da im Namen des Gesammtministeriums gesprochen haben, welches gewiß in der Lage sein wird, aus meinen Ausführungen zu ersehen, ob es recht gethan hat, sich mit jenen Anschauungen

zu identificiren, die der Herr Ackerbauminister hier zum Besten gab.

Der Letztere hat sich überhaupt in seiner kurzen Rede weniger mit sachlicher Widerlegung jener Ausführungen, die von den Rednern der Linken gehalten wurden, befaßt, sondern hat vielmehr gegen einzelne Redner spitzige, scharfe Vorwürfe geschleudert, und ebenso wie er mir gegenüber sagte, er müsse mich ersuchen, zu dulden, daß er mir sage, meine ganze Argumentation sei ein Gebilde meiner durch die Debatte aufgeregten Phantasie gewesen, ebenso muß ich den Herrn Ackerbauminister ersuchen, zu dulden, daß ich mich etwas ausführlich mit seinen persönlichen Angriffen, die er gegen mich und andere Redner führte, beschäftige. *(Sehr gut! links.)* Er hat, um kurz zu erwähnen, um was es sich handelt, vor Allem bemerkt, es sei leicht, lange Reden zu halten, aber das sei eine müßige Sache; er erwähnte, daß unsere Ausführungen nicht auf objectiven Gründen und auf Erfahrung beruhen, und machte mir speciell die mehrerwähnten Vorwürfe.

Allein, ehe ich auf eine Erwiderung eingehe, sei es mir gestattet, einer Bemerkung eines anderen Redners der rechten Seite des Hauses zu gedenken, den das Beispiel des Herrn Ackerbauministers auch zu dieser Art und Weise des Debattirens verleitet zu haben scheint, ich meine den Herrn Abgeordneten Dr. Ritter v. Biliński, welcher sich gleichfalls mit meiner bescheidenen Person befaßte, welcher aber meiner Rede ganz unwahre Behauptungen unterschoben hat, mir ganz unwahre Worte und Sätze in den Mund gelegt und dann aus denselben eine Conclusion gezogen hat, die, wie das stenographische Protokoll zeigt, Heiterkeit auf der rechten Seite des hohen Hauses hervorrief. Der Herr Abgeordnete Ritter v. Biliński citirte nämlich zwei Ministerialverordnungen vom Jahre 1855 und 1860, in welchen die Regalität von Naphtha ausgesprochen war, und dann die bekannte Verordnung vom Jahre 1862, nach welcher Naphtha und die demselben verwandten Stoffe nicht unter die Regalien gerechnet worden sind, und knüpfte die Bemerkung daran *(liest)*:

„Nun sagt der Herr Abgeordnete Dr. Weeber, die zwei ersten Erlässe waren legal, der dritte aber illegal. Ja, meine Herren, das heißt soviel, was dem Herrn Abgeordneten angenehm ist, ist legal, was ihm mißliebig ist, das ist illegal. (Heiterkeit rechts.)"

Nun, meine Herren, ich habe gesagt, daß der Herr Abgeordnete unwahre Behauptungen aufgestellt hat. Ich habe in meiner ganzen Rede von den beiden Ministerialerlässen vom Jahre 1855 und 1860 gar nicht gesprochen. *(Hört! Hört! links.)* Ich habe auch die Verordnung vom Jahre 1862 nicht als geradezu illegal bezeichnet, sondern nur gesagt: Es konnte durch diese Verordnung eine Aenderung des Berggesetzes nicht erfolgen. Wenn der Herr Abgeordnete, an diese ganz unwahren Voraussetzungen anknüpfend, eine Excursion auf das Gebiet der Humoristik gemacht hat mit der Bemerkung: „es erscheint dem Herrn Abgeordneten das legal, was ihm angenehm und das illegal, was ihm unangenehm ist", und wenn der Herr Abgeordnete Ritter v. Biliński den Unterschied zwischen der Bedeutung der zwei Verordnungen vom Jahre 1855 und vom Jahre 1860 einerseits und der Verordnung vom Jahre 1862 anderseits verkennt, dann scheinen er und jene Herren, welche diese Bemerkung zur Heiterkeit gestimmt hat, Etwas übersehen zu haben, was ihnen vielleicht als eine Kleinigkeit erscheinen mag, was wir aber für sehr wichtig halten. Zwischen dem Jahre 1855 und 1860 einerseits und dem Jahre 1862 anderseits liegt eben die Verfassung. *(Sehr richtig! links.)* Und die Bedeutung einer Ministerialverordnung, die vor Erlassung der Verfassung ergangen ist, ist eine ganz andere, als die Bedeutung einer Ministerialverordnung aus einer Zeit, wo das Gesetzgebungsrecht, daher auch das Recht einer authentischen Gesetzesinterpretation bereits verfassungsmäßig geordnet war. *(Sehr richtig! links.)*

Soviel als Entgegnung. Im Uebrigen will ich auf die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Ritter v. Biliński nicht eingehen. Es ist ja bekannt, daß er im galizischen Landtage mit aller Entschiedenheit für die Regalität des Naphtha eingetreten ist und heute mit derselben Entschiedenheit den gegnerischen Grundsatz vertritt. Er hat in seiner letzten Rede erklärt, damals habe er sich geirrt — da ist die Meinungsverschiedenheit zwischen ihm und uns eine sehr geringe. — Er sagte: er habe sich damals geirrt und wir meinen, er irrt sich gegenwärtig. *(Heiterkeit links.)*

Nachdem er sich so rasch von einem Princip zum anderen bekehrt hat, so glaube ich mit Beruhigung, es werde noch die Zeit kommen, wo er sagen wird, im Jahre 1884 habe er sich geirrt und im Jahre 1878 sei er der richtigen Ansicht gewesen. *(Heiterkeit links.)* Aber die Herren werden zugeben, daß bei dieser Wandelbarkeit der Ansichten des Herrn Abgeordneten ich seine Ausführungen nicht so ernst nehme, um mich in eine Widerlegung derselben einzulassen.

Und nun kehre ich wieder zum Herrn Ackerbauminister zurück. Der Herr Ackerbauminister hat vor Allem bemerkt, wie ich schon citirt habe, es sei leicht, lange Reden zu halten, es sei aber eine müßige Sache. Es ist ja möglich, daß dem Herrn Ackerbauminister die sachliche Erörterung wichtiger Gesetzesvorlagen hier im hohen Hause als eine überflüssige Sache erscheine und er mag dafür einigen Grund haben, denn, wie es heißt, werden ja gewöhnlich die Beschlüsse über die Gesetzesvorlagen der Regierung auf der rechten Seite dieses hohen Hauses schon lange früher, zu einer Zeit gefaßt, wo darüber im hohen Hause noch nicht debattirt worden ist, wo man daher die Gründe, die gegen das Gesetz sprechen, hier im

hohen Hause noch gar nicht zu erörtern in der Lage war, und wenn Seine Excellenz der Herr Ackerbauminister sich der Zustimmung zu seinem Gesetzentwurfe so sicher weiß, dann bleibt es ihm überlassen, die Ausführungen gegen das Gesetz für eine ganz müßige Sache zu halten. Wir aber können diese Ansicht nicht theilen, wir halten dafür, daß hier der Ort ist, wo die Gründe für und wider eine Gesetzesvorlage auszusprechen und anzuführen sind, und daß als Ergebniß der Berathungen dann die Beschlußfassung des hohen Hauses einzutreten habe.

Dies ist meines Erachtens der richtige constitutionelle Grundsatz, weßhalb wir auch an demselben festhalten.

Weiters meint der Herr Ackerbauminister, unsere Ausführungen seien nur subjective Ansichten gewesen, und darin gebe ich ihm vollkommen recht; dies ist vielleicht das Einzige in seiner Rede, was ich vollkommen richtig finde. *(Heiterkeit links.)* Es ist ganz richtig: Was wir ausgeführt und gesprochen haben, sind unsere subjectiven Ansichten, das war der Ausdruck unserer subjectiven Ueberzeugung und diese auszusprechen, war ja auch unsere Pflicht. Mehr oder etwas Anderes, als unsere subjective Ansicht ist, auszusprechen *(Heiterkeit links)*, wird doch der Herr Ackerbauminister nicht von uns verlangen. *(Sehr gut! links.)* Wie es aber der Herr Ackerbauminister mit seiner subjectiven Ansicht hält, darüber können wir eben schwer urtheilen.

In dem Motivenberichte zur Regierungsvorlage, der die Unterschrift des Herrn Ackerbauministers zwar nicht trägt, der aber in seinem Namen abgefaßt wurde, wird hervorgehoben, die Verordnung vom Jahre 1862, wonach die Producirung von Naphtha u. s. w. dem Verfügungsrechte des Grundbesitzers vorbehalten war, habe zu den allertraurigsten Folgen geführt; der Motivenbericht der Regierung findet in dieser Bestimmung die Ursache des in Galizien eingetretenen Raubbausystemes und erklärt, daß eine möglichst vollständige Abhilfe nur durch Einführung der allgemeinen Bergbaufreiheit u. s. w. eintreten kann. Das hat im Jahre 1882 — denn im März 1882 wurde, soviel ich mich erinnere, dieser Motivenbericht überreicht — der Herr Ackerbauminister im gedruckten Motivenberichte gesagt, und heute vertritt er, allerdings in Consequenz nicht mit dem damaligen Motivenberichte, wohl aber mit dem damals überreichten Gesetze den Standpunkt, diese Anschauung für ein Ideal zu erklären, und plaidirt in ganz entgegengesetzter Ansicht für jene Bestimmung, die hier im Gesetzentwurfe ausgesprochen ist. Welche dieser beiden Ansichten nun die subjective Ansicht des Herrn Ackerbauministers ist *(Heiterkeit links)*, weiß ich nicht. Ich vermag daher heute noch nicht zu beurtheilen, ob er bezüglich des Bergbaues ein Regalist oder ein Gegner der Erklärung des Naphthas als Regal ist.

Der Herr Ackerbauminister hat ferner in seiner scharfen Angriffsweise gegen uns auch gesagt, die Gereiztheit, mit der die Debatte geführt worden sei, zeige, daß man sich dabei keineswegs auf objective Verhältnisse und alte Erfahrungen stütze. Nun, meine Herren, ich habe von einer Gereiztheit gar nichts bemerkt, es war dies vielleicht eine subjective Anschauung des Herrn Ministers. *(Heiterkeit links.)* Aber daraus, daß eine Anschauung subjectiv ist, was ja jede Ansicht ist, kann man nicht schließen, daß sie sich nicht auf objective Erwägungen stütze, und ich glaube, wir haben sowohl im Ausschusse, als hier im hohen Hause bewiesen, daß wir aus rein sachlichen Gründen gegen die Regierungsvorlage angekämpft haben. Wenn aber der Herr Ackerbauminister sagt, daß sich unsere Ansicht nicht auf Erfahrungen stützt, so scheint er diese Erfahrungen für seine Ansicht in Anspruch zu nehmen. Er hat uns da aber verschwiegen, ob er seine oder fremde Erfahrungen meint. Wenn er seine Erfahrungen auf dem Gebiete des Bergwesens meint, so vermag ich darauf nichts zu antworten, mir ist eben von solchen Erfahrungen des Herrn Ministers auf dem Gebiete des Bergwesens nichts bekannt. Wenn er aber fremde Erfahrungen rücksichtlich dieser Frage meint, so wurde von dem geehrten Herrn Abgeordneten Dr. Menger in der Generaldebatte eine Anzahl von hervorragenden Autoritäten genannt, die theils bei der Enqueteberathung in Galizien, theils in wirthschaftlichen Werken im Allgemeinen und speciell bezüglich Galiziens für die unerläßliche Nothwendigkeit einer Bestimmung gesprochen haben, nach der die Gewinnung von Erdharz, insbesondere auch Naphtha als Regale erklärt werden soll. Die Erfahrungen der Fachmänner stehen daher einzig und allein auf unserer Seite.

Nun komme ich — immer bei dem Herrn Ackerbauminister verbleibend — zu jener scharfen Bemerkung, die er speciell gegen mich gerichtet hat. Sie klingt so schön, daß ich mich nicht enthalten kann, sie wörtlich zu citiren, ungeachtet mein College Herr Dr. Menger dies schon gethan. Der Herr Ackerbauminister meint nämlich *(liest)*: „Hingegen muß ich den Herrn Redner ersuchen, es zu dulden, daß ich ihm sage, daß er die ganze Argumentation, welche ihn dazu geführt hat, nur eben dem Gebilde seiner durch die Debatte aufgeregten Phantasie zu verdanken hat."

Präsident *(unterbrechend)*: Ich möchte den Herrn Redner aufmerksam machen, daß wir bei §. 7 sind. *(Rufe links: Das ist doch sachlich!)*

Abgeordneter Dr. **Weeber**: Ich bitte sehr, Herr Präsident, das ist zu §. 7 gehörig.

Präsident: Das gehört zur Generaldebatte.

Abgeordneter Dr. **Weeber:** Im §. 7 ist die Bestimmung enthalten, wonach Hilfsbauten zulässig sind, und diese Bemerkung des Ministers bezieht sich speciell auf den §. 7 und meine Entgegnung ebenso speciell auf den §. 7, nämlich auf die Frage, ob und unter welchen Bedingungen Hilfsbauten zulässig sind. Ich bin daher vollkommen bei der Sache; sollte das der Herr Präsident nicht finden, so kann ich auch schweigen, ich glaube aber nicht, daß die parlamentarische Action dadurch gewinnen wird.

Präsident: Ich bitte sohin den Herrn Redner fortzufahren.

Abgeordneter Dr. **Weeber:** Ich fahre also in aller Ruhe fort und bleibe strengstens bei §. 7. *(Fortfahrend:)* Der Herr Ackerbauminister hat speciell auf meine Bemerkungen zu §. 7 und seine Tragweite hindeutend, die erwähnte Ausführung gebracht, und nun kommen wir zu jenem Citat bezüglich des §. 88, welches bereits der Herr Abgeordnete Dr. Menger vorgelesen hat und aus dem klar und deutlich und unwiderlegbar hervorgeht, daß der Herr Ackerbauminister in seiner Ausführung in der Bestimmung des §. 88 den Schutz gefunden hat gegen unberechtigte oder bedenkliche Stollenbauten, und daß er daher der Meinung ist, daß der künftige Petroleumbauer oder Bauunternehmer auch künftig an die Bestimmung des §. 88 gebunden sein wird.

Ich sage, das ist nicht richtig, weil durch den §. 7, über den wir eben discutiren, die Giltigkeit des §. 88 ausgeschlossen wird.

Der Herr Ackerbauminister hat vor einigen Augenblicken in seiner Rede sich darauf berufen, er habe den §. 88 citiren müssen, weil ich den §. 85 citirt habe und er daher dieses Citat dem meinen entgegengestellt habe.

Nun, daß der Herr Ackerbauminister den §. 88 citirt hat, das könnte ja zu einer solchen Erörterung nicht führen, wie es die ist, um die es sich hier handelt; wie er ihn aber citirt hat, ist entscheidend, und wie ich den §. 85 citirt habe.

Ich habe den §. 85 wörtlich citirt. Fragen wir: Was versteht man unter Hilfsbauen? Und da gibt der §. 85 des Berggesetzes Aufschluß und sagt, was unter Hilfsbauen zu verstehen ist, nämlich Stollen und Schächte.

Nun, meine Herren, ob der §. 85 existirt oder nicht, bleibt sich gleich; der Begriff der Hilfsbaue, der darin festgestellt ist, ist ein bleibender; er ist durch die Wissenschaft und Praxis begründet. Unter Hilfsbauen wird man daher immer Stollen und Schächte verstehen, welche zum vortheilhafteren Betriebe eines Bergwerkes angelegt sind und in dieser Weise kann man über den Begriff eines Wortes allerdings auch andere, ganz fernliegende Gesetze citiren. *(Sehr richtig! links.)*

Anders aber hat Seine Excellenz der Herr Ackerbauminister den §. 88 citirt; er hat ihn nämlich in der Weise citirt, daß er, anknüpfend an die gewisse Anspielung auf meine „rege Phantasie" sagt *(liest)*: „Wenn er" — dieser „er" bin ich — „in dem künftigen Petroleumbauer Jemanden sieht, der ganz nach seinem Belieben in unendliche Tiefen sternförmige Stollen nach allen Richtungen treiben und das Petroleum aus allen Gegenden Jedermann entziehen und für sich benützen kann, so hat er doch — ich muß dies annehmen — in der Hitze den §. 88 des Berggesetzes vergessen".

Der Herr Ackerbauminister sagt also ausdrücklich, daß durch die Vorschrift des §. 88 auch künftig der Petroleumbauer gehindert sein werde, jene Actionen vorzunehmen, die ich eben früher geschildert habe. Das ist der Sinn des Citats des Herrn Ackerbauministers und dem gegenüber kann ich mich eben nur jenen Bemerkungen anschließen, welche der Herr Abgeordnete Dr. Menger vorgebracht hat, daß nämlich der Herr Ackerbauminister den Zusammenhang zwischen §. 7 der Vorlage und §. 88 des Berggesetzes mindestens vergessen hat. Denn der §. 7 der Vorlage, überhaupt der ganze Gesetzentwurf, wie er hier vorliegt, beruht ja darauf, daß künftighin Naphtha und die anderen damit verwandten Stoffe nicht dem Berggesetz unterliegen werden; es können daher bezüglich dieser Production nur jene Bestimmungen des Berggesetzes maßgebend bleiben, welche in diesem Gesetzentwurfe ausdrücklich citirt sind. Der §. 88 ist aber nicht citirt, daher wird der §. 88 nicht auf die Frage angewendet werden können, ob und in welcher Weise die behördliche Intervention bezüglich der Anlagen von Hilfsbauen einzutreten haben wird.

An die bereits besprochenen Bemerkungen hat nun der Herr Ackerbauminister heute die weitere Bemerkung geknüpft, die Bestimmungen des §. 88 des Berggesetzes seien ja im Wesentlichen identisch mit jenen des §. 7 der Vorlage. Da scheint nun der Herr Ackerbauminister die Tragweite und den Inhalt dieser beiden Paragraphe in einer etwas eigenthümlichen Beleuchtung anzusehen. §. 88, der allerdings nur von einem speciellen Falle von Hilfsbauen handelt, sagt, wie Seine Excellenz der Herr Ackerbauminister sehr richtig citirt hat *(liest)*: „Die Bewilligung eines solchen Hilfsbaues kann nur nach vorausgegangener Erhebung aller örtlichen Verhältnisse, dann nach erkannter Zulässigkeit und Nothwendigkeit desselben erfolgen und ist als eine selbstständige Bergbauconcession zu behandeln." Also nur nach Maßgabe seiner Zulässigkeit und Nothwendigkeit kann nach §. 88 des Berggesetzes ein Hilfsbau stattfinden.

Das ist sehr entscheidend und das scheint der Herr Ackerbauminister in seiner Bemerkung, welche den §. 7 der Vorlage und den §. 88 des Berggesetzes gleichstellt, ganz übersehen zu haben. Nach §. 88, ebenso wie nach den vorhergehenden

Paragraphen, kurz, bezüglich jener Hilfsbaue, die nach dem Berggesetz zu behandeln sind, darf der Bergwerksbesitzer ohne Bewilligung der Behörde gar keinen Bau ausführen, sondern er muß zuerst die Bewilligung der Behörde haben und die Behörde muß erkennen, ob diese Hilfsbauten zulässig und nothwendig sind. Nach §. 7 des vorliegenden Gesetzentwurfes aber braucht künftig Derjenige, der nach Petroleum gräbt und ein Petroleumbergwerk hat, zur Anlage von Hilfsbauten, somit auch von Stollen aus seinem Schachte keine Bewilligung der Bergbehörde zu haben. *(Hört! Hört! links.)* Allerdings kann der benachbarte Bergbauberechtigte Einspruch erheben, das heißt, wenn er es erfährt, was der Betreffende in der Tiefe gethan hat; er kann Einspruch erheben und dieser Einspruch wird von der Behörde dann als gerechtfertigt erkannt werden können, wenn der Fall des §. 7 eintritt, nämlich, wenn dadurch ein fremder Bergwerksbetrieb gestört oder gefährdet wird. Also, kurz gesagt, sowie der §. 7 steht, hat Derjenige, welcher Petroleumschachte in einer entsprechenden Tiefe abgeteuft hat, das Recht, ohne eine Behörde zu fragen, ohne einen Nachbar zu verständigen, in der Tiefe unten Stollen nach allen Richtungen zu bauen und zu schlagen und er ist in dieser Beziehung nur dadurch gehindert, daß ein fremder Bergwerksbetrieb weder gestört noch gefährdet werden darf. Der Grundbesitzer als solcher, welcher noch nicht nach Petroleum gräbt, kann daher gar keine Einwendung erheben gegen den Bau dieser Stollen, weil er doch keinen Beweis herstellen kann, daß sein Bergwerksbetrieb dadurch gefährdet wird, da er noch nicht existirt. Die Bergbehörde kann, weil sie an das Gesetz gebunden und weil das Anlegen von Hilfsbauten ein Recht des betreffenden Petroleumbauers ist, den Bau nur unter jenen Bedingungen hindern, welche im §. 7 angeführt sind, nämlich bei Störung oder Gefährdung eines fremden Bergwerkbetriebes. Der Grundbesitzer kann also niemals aufkommen, soferne er nicht nach Petroleum gräbt, und deßhalb behaupte ich noch heute, daß, wenn man im §. 7 solche Rechte einräumt, welche das Anlegen von Stollen in Petroleumschachten auf fremden Grundstücken und daher das Ableiten von Petroleum möglich machen, dadurch der Ausdruck des §. 1 des Gesetzes, wonach Petroleum dem Verfügungsrechte des Grundbesitzers überlassen bleibt, eine Täuschung sei. Denn es ist Täuschung, es ist illusorisch, wenn gesagt wird, auf der Oberfläche darf man nicht eingreifen, aber unten kann, ohne daß der Besitzer es weiß, der benachbarte Bergwerksbesitzer ihm Petroleum entziehen. So steht daher die Sache und nicht so, wie sie Seine Excellenz der Herr Ackerbauminister dargestellt hat. *(Sehr gut! links.)*

Es ist kein Spiel der Phantasie, wenn ich solche Besorgnisse hege, sondern es ist die Consequenz jener gedruckten Worte, die aus der Feder Seiner Excellenz des Herrn Ackerbauministers oder eines Regierungsvertreters stammen, die Jeder lesen kann, die klar und deutlich aussprechen, was noch näher im Motivenberichte ausgeführt erscheint, daß künftighin ein Petroleumbauer, ohne eine behördliche Bewilligung einzuholen, in beliebiger Weise Stollen bauen kann, sofern er nur nicht einen fremden Bergwerksbetrieb stört oder gefährdet. Der Grundbesitzer, der kein Petroleum baut, kann gar keinen Schutz gegen die Entwerthung des Grundes und gegen die Illusorischmachung der Bestimmung, die zum Schutze seiner Rechte im §. 1 enthalten ist, erlangen. Ich bleibe daher auch heute bei meiner früheren Erklärung; und daß ich es mit der Würde des hohen Hauses nicht überstimmend finde, eine Täuschung zu begehen, diesen Satz glaube ich, nicht weiter rechtfertigen zu müssen.

Ich bleibe bei dieser Behauptung, solange als nicht etwa vielleicht Seine Excellenz der Herr Ackerbauminister mich durch seine sachlichen, fachmännischen Ausführungen eines Anderen überzeugen wird. *(Heiterkeit und Sehr gut! links.)* Aber damit, daß der Herr Ackerbauminister mit der Gesammtregierung hervortritt und einen Protest gegen meine Behauptung schleudert, damit wird er meine Behauptung nicht widerlegen können. Nachdem er in der Lage ist, jederzeit das Wort zu ergreifen, so kann er sich ja zum §. 7 zum Worte melden, und wenn er dies vermag, darthun, daß der §. 88 auch den künftigen Petroleumbau beschränken wird, oder meine Behauptung widerlegen, daß der Petroleumbauer ohne Bewilligung der Behörde berechtigt ist, den Bau auszuführen, und daß die Behörde nur dann in die Lage kommt, eine Entscheidung zu treffen, wenn zufällig der Nachbar erfahren hat, was zu seinem Nachtheile in der Tiefe von Seite des Bergbautreibenden geschehen ist.

Sollte der Herr Ackerbauminister diesen Weg einschlagen, und statt persönliche Angriffe gegen die Redner zu machen, in sachlicher Ausführung meine Anschauung zu widerlegen in der Lage sein, dann würde ich gar keinen Anstand nehmen, meinen Irrthum einzugestehen. Solange das nicht der Fall ist, bleibe ich bei meiner Behauptung. *(Bravo! Bravo! links.)*

Wenn schließlich der Herr Ackerbauminister mich ersucht hat, künftig solche Ausdrücke nicht zu gebrauchen, so kann ich ihm nur die Versicherung geben, daß ich nicht in der Lage bin, diesem Ersuchen zu willfahren. Denn wenn mir eine Vorlage mit solchen Bestimmungen, wie sie die §§. 1 und 7 enthalten, mit solchen Consequenzen, wie sie da geboten werden, wieder vorkommen wird, so werde ich mir erlauben, ungeachtet dieses Ersuchens des Herrn Ackerbauministers, wieder mit solchen Ausdrücken zu kommen. *(Lebhafter Beifall links.)*

(Ackerbauminister Graf Falkenhayn meldet sich zum Worte.)

Präsident: Seine Excellenz der Herr Ackerbauminister hat das Wort.

Ackerbauminister Graf **Falkenhayn:** Es hat dem geehrten Herrn Vorredner gefallen, mir vor Allem darüber sein Mißfallen auszudrücken, daß ich mich in meinen Reden so kurz fasse. Ich muß schon um Vergebung bitten, wenn ich ihm darauf antworte, er müsse es selbst eingestehen, daß es vielleicht eines der Haupthindernisse für einen Minister ist, lange zu sprechen, nachdem er die Zeit zu sehr für sich selbst in Anspruch nimmt. Der Herr Abgeordnete hat auch gesagt, ich hätte behauptet, das seien subjective Ansichten; man könne nichts anderes als subjective Ansichten äußern. Das ist richtig, man kann nur subjective Ansichten äußern, aber ich habe gesagt, daß die geäußerten Ansichten nur subjectiv sind, das heißt, auf keine Erfahrungen, auf keine objectiven Forschungen oder Erhebungen sich stützen, wie dies der Herr Abgeordnete selbst erklärt hat. Das ist richtig, und das muß ich auch heute aufrecht erhalten.

Alles, was gesagt worden ist, um zu beweisen, daß es gewiß viel besser wäre, wenn das Bergregal eingeführt werden würde, ist theoretisch sehr schön, sehr werthvoll, aber in Bezug auf den Betrieb von Petroleumgruben ist das durch die Erfahrung nicht erhärtet, und zwar aus dem ganz einfachen Grunde, weil — wie ich schon letzthin zu sagen die Ehre hatte — dort, wo auch nur ein irgendwie bedeutenderer Betrieb von Petroleum existirt, das Bergregal nicht besteht. Es kann also beim allerbesten Willen gar Niemandem gelingen, zu sagen: „Ich bitte, nehmt Euch ein Beispiel, wenn Ihr nicht glauben wollt. Hier besteht das Regal; wie sieht der Betrieb hier aus? Und dort besteht es nicht, und wie sieht der Betrieb dort aus?" Das kann Niemand sagen, weil das Regal eben nicht existirt, und darum habe ich gesagt, es ist müßig, darüber zu streiten, weil den Beweis Niemand erbringen kann, und ich habe mit Hinweis darauf, wie es trotzdem, daß diese Regalbestimmungen nicht existirt haben, doch möglich ist — wofür ich den Beweis angeführt habe — einen ordentlichen Bergbau zu führen, den Schluß gezogen, daß ganz bestimmt, wenn in Folge dieses Gesetzes Jedermann, der auf Petroleum baut, gezwungen sein wird, so vorzugehen, wie diejenigen Leute bis jetzt vorgegangen sind, die ihren Vortheil im Auge gehabt haben, es ein größerer Fortschritt sein wird, und das ist von Niemandem zu leugnen.

Was nun die Discussion über den §. 88 anbelangt, so erlaube ich mir darauf Folgendes zu erwidern: Ich habe schon in einer früheren Erwiderung gesagt, daß ich den §. 88 nur deßwegen angeführt habe, weil Herr Abgeordneter Dr. August Weeber sich auf den §. 85 berufen hat.

Er hat sich auf §. 85 berufen, um zu zeigen, was ein Hilfsbau ist. Er muß also doch zugeben, daß er gedacht hat, in §. 7 sei der Hilfsbau derjenige, der im §. 85 gemeint sei, sonst hätte er sich bei seinem logischen Denken schwerlich auf denselben berufen können. Wenn der Herr Abgeordnete Dr. Weeber sich auf diesen §. 85 beruft, um zu beweisen, daß der Hilfsbau derjenige ist, der dort benannt wird, so findet wirklich all' das Anwendung, was im §. 88 steht, und da muß ich jedenfalls bitten, mit solchen Einwürfen nicht zu kommen, daß man sagt: „der Grundeigenthümer, wenn er es überhaupt erfährt." Das wäre unter dem Regale ganz das Nämliche; wenn Jemand, der ein Bergrecht besitzt, oder ein Grubenbesitzer nicht erfährt, daß irgendwo etwas in seiner Nähe geschieht, so kann er sich auch dagegen nicht beschweren. Das ist ganz klar, das wird immer und überall gleich bleiben.

Was den fachmännischen Nachweis betrifft, daß er Unrecht hat, zu sagen, daß man sternförmige Stollen treiben kann, um überall das Petroleum aufzusaugen, so kann ich damit dienen, wenn es dem Herrn Abgeordeneten erwünscht ist. Es ist überhaupt so ziemlich nach fachmännischen Autoritäten unthunlich, auf Petroleum Stollen zu treiben, um dann das Petroleum aufzusaugen, und zwar aus verschiedenen Gründen, weil die Arbeit ungemein schwierig, ungemein feuergefährlich ist, und hauptsächlich darum, weil dort, wo Strecken auf Petroleum getrieben werden, das Petroleum nicht mehr rinnt, nicht mehr flüssig ist. Das ist gewiß eine fachmännische Aufklärung, die darthut, daß das, was Dr. Weeber construirt hat, und womit er den Schluß seiner Rede begründet, vom fachmännischen Standpunkte aus unmöglich ist. *(Bravo! rechts.)*

Präsident: Wünscht noch Jemand zu §. 7 das Wort?

(Abgeordneter Dr. Menger meldet sich.)

Der Herr Abgeordnete Dr. Menger hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Menger:** Seine Excellenz der Herr Ackerbauminister hat behauptet, daß keine Erfahrungen darüber bestehen, ob das Bergrecht günstiger auf die Petroleumgewinnung gewirkt hat, oder das Princip der Nichtregalität. Da erlaube ich mir denn doch zu bemerken, daß allerdings Erfahrungen darüber bestehen, und zwar ziemlich zahlreiche, die in einem Lande vorgekommen sind, dessen Bergbau Seine Excellenz selbst leitet, nämlich in Galizien, und daß diese Erfahrungen urkundlich festgestellt sind, und zwar von einer vom Landesausschusse von Galizien einberufenen Enquete. In dieser Enquete ist nämlich ausgesprochen, daß die größten Unternehmungen, welche im Jahre 1878 bestanden, die bestgeleiteten, mit dem größten Erfolge betriebenen — es werden unter anderen genannt Męcisna, Siary,

Gleboka — noch aus der Zeit stammen, wo das Bergrecht in Galizien Geltung hatte, und daß diese unter der Herrschaft des Bergrechtes entstandenen und verbliebenen Unternehmungen die blühendsten, größten und bestbetriebenen in Galizien seien.

Es ist also unrichtig, daß keine Erfahrungen bestehen. *(Bravo! links.)*

Präsident: Wünscht noch Jemand zu §. 7 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Nachdem dies nicht der Fall ist, erkläre ich die Debatte für geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter das Wort?

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Zatorski:** Was das eigentliche Verhältniß dieses §. 7 anbelangt, so hatte ich bereits die Ehre, die Anschauungen der Majorität hier auszusprechen. Ich glaube nur bemerken zu sollen, daß dieser §. 7 eigentlich bloß Bestimmungen des Privatrechtes enthält, während der §. 88 des Berggesetzes, der so großen Anstoß erregt, Aufsichtsvorschriften zum Gegenstande hat. Wird also das Naphtha aus dem Bergregal ausgeschlossen, so hört es auch auf, Gegenstand der Reichsgesetzgebung zu sein, und dieser §. 88 des Berggesetzes wird wahrscheinlich in die Verordnungen und Gesetze, welche nach §. 13 die Landtage ergehen lassen, ganz gewiß aufgenommen werden. Denn wenn man erwägt, daß diese Hilfsbaue beim Naphthabau doch immer nur Wasser- und Oelleitungen sein werden, so besteht nach unserer Ansicht die Gefahr der Entziehung der Rechte des §. 1 durch §. 7 wirklich nicht.

Präsident: Wir gelangen nun zur Abstimmung. Ich ersuche diejenigen Herren, welche §. 7 annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 7 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Zatorski** *(liest §. 8 des Gesetzes aus 830 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 8 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, so bitte ich §. 9 zu verlesen.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Zatorski** *(liest §. 9 des Gesetzes aus 830 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 9 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, so ersuche ich diejenigen Herren, welche die §§. 8 und 9 annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die §§. 8 und 9 sind angenommen.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Zatorski** *(liest §. 10 des Gesetzes aus 830 der Beilagen).*

Präsident: Zu diesem Paragraphe hat sich der Herr Abgeordnete Ritter v. Dzwonkowski zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Ritter v. **Dzwonkowski:** Hohes Haus! In diesem Paragraphen sind die Hilfsbauten aufgeführt, die man auf einem anderen Felde aufführen darf und da glaube ich, wäre es gut, noch etwas hinzuzufügen. Es sind Canäle, Wasserläufe, Teiche als Hilfsbaue angeführt und ich möchte mir noch zu beantragen erlauben, das Wort „Oelleitungen" einzuschalten, weil wie bekannt, wenn Petroleum in größerer Menge gewonnen wird, man es auf Stationsplätze und Absatzplätze zu leiten sucht.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Ritter v. Dzwonkowski beantragt, daß nach dem in der vierten Zeile vorkommenden Worte „Wasserläufe" auch noch das Wort „Oelleitungen" eingefügt werde. Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist hinreichend unterstützt. Wünscht sonst noch Jemand zu diesem Paragraphen zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, so ertheile ich das Wort dem Herrn Berichterstatter.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Zatorski:** Ich erkläre mich mit der beantragten Einschaltung einverstanden.

Präsident: Ich ersuche nunmehr jene Herren, welche den §. 10 mit dem nach dem Worte „Wasserläufen" eingefügten Worte „Oelleitungen" annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 10 mit der Einfügung des Wortes „Oelleitungen" ist angenommen.

Ich bitte §. 11 zu verlesen.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Zatorski** *(liest §. 11 des Gesetzes aus 830 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 11 zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, bitte ich §. 12 zu verlesen.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Zatorski** *(liest §. 12 des Gesetzes aus 830 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 12 zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, bitte ich §. 13 zu verlesen.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Zatorski** *(liest §. 13 des Gesetzes aus 830 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 13 das Wort zu ergreifen? *(Niemand meldet sich.)* Nachdem dies nicht der Fall ist, bitte ich §. 14 zu verlesen.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Zatorski** *(liest §. 14 des Gesetzes aus 830 der Beilagen).*

Präsident: Wird zu §. 14 das Wort begehrt? *(Niemand meldet sich.)* Nachdem dies nicht der Fall ist, ersuche ich diejenigen Herren, welche §§. 11, 12, 13 und 14 annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die §§. 11 bis 14 sind angenommen.

Ich bitte nunmehr, §. 15, sowie Titel und Eingang des Gesetzes zu verlesen.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Zatorski** *(liest §. 15, Titel und Eingang des Gesetzes aus 830 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zum Vollzugsparagraphen, Titel und Eingang des Gesetzes zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Nachdem dies nicht der Fall ist, ersuche ich diejenigen Herren, welche den Vollzugsparagraphen, Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Vollzugsparagraph, Titel und Eingang des Gesetzes sind angenommen und somit das Gesetz in zweiter Lesung erledigt.

Der zweite Gegenstand der Tagesordnung ist die erste Lesung der vom Herrenhause beschlossenen Uebereinkunft zwischen Oesterreich-Ungarn und der Schweiz wegen Bewilligung des Armenrechtes *(866 der Beilagen).*

Zu diesem Gegenstande hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Žák das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Žák:** Ich beantrage, daß diese Vorlage dem Justizausschusse zugewiesen werde.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Žák beantragt, daß diese Vorlage dem Justizausschusse zugewiesen werde. Wünscht Jemand zu diesem Antrage zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich diejenigen Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die erste Lesung des Antrages des Abgeordneten Lienbacher und Genossen, betreffend die zwangsweise Veräußerung landwirthschaftlicher Güter *(861 der Beilagen).*

Ich ertheile dem Herrn Antragsteller das Wort zur Begründung seines Antrages.

Abgeordneter **Lienbacher:** Hohes Haus! Ich fühle mich zum Danke verpflichtet, daß dieser Gegenstand heute noch vor der großen Debatte über das Budget zur ersten Lesung gelangt ist und glaube eben deßhalb auch möglichst kurz mich in der Begründung des Antrages fassen zu sollen.

Der Antrag selbst enthält gewissermaßen nur Grundsätze, Grundzüge dessen, was die Männer, welche ihn vorberathen haben, im Interesse der Landwirthschaft nicht bloß für wünschenswerth, sondern nothwendig halten.

Indem ich die einzelnen Artikel der Reihe nach behandle, möchte ich zum Artikel I nur sagen, daß er eigentlich Neues nicht bestimme, indem schon gegenwärtig der fundus instructus als zum unbeweglichen Gute gehörig, selbst als unbewegliches Gut betrachtet wird. Allein thatsächlich kommt es doch vor, daß ein landwirthschaftliches Gut durch die Mobiliarexecution oft derart des fundus instructus entblößt wird, daß die Wirthschaft selbst ordnungsmäßig nicht geführt werden kann, denn jeder Landwirth weiß, welch' ein großer Schaden dadurch der Wirthschaft des Bauern, des Grundbesitzers zugefügt wird, wenn dieser ohne den nothwendigen fundus instructus arbeiten soll.

Der zweite Absatz des Artikels I sagt, daß eine Zerstückelung landwirthschaftlicher, im Grundbuche als Einheit eingetragener Güter zum Zwecke der executiven Feilbietung nicht zulässig sein soll. Sehr häufig kommt dies allerdings nicht vor, es soll auch nur eine Einschränkung der Freitheilbarkeit sein für den Moment der executiven Feilbietung, nicht für den Mann, der bei der Feilbietung das Gut ersteht; denn so lange die Freitheilbarkeit gesetzlich besteht, wird sie auch für den Nachfolger im Besitze des Executen bestehen.

Der zweite Artikel geht etwas weiter und bestimmt *(liest):*

„Als Schätzungsbetrag landwirthschaftlicher Güter hat zum Zwecke der executiven Feilbietung in der Regel jener Betrag zu gelten, welcher nach den bestehenden Gesetzen als Grundlage für die Bemessung der Veränderungsgebühren von den Grundstücken und den darauf befindlichen Gebäuden zu dienen hat."

Das ist allerdings ein Betrag, der in der Regel dem eigentlichen Schätzungsbetrage, wie er durch Sachverständige festgestellt wird, bedeutend nachsteht. In der Regel ist der Schätzungsbetrag, wie er durch Sachverständige festgestellt wird, höher.

Allein es handelt sich hier nur um die Bestimmung desjenigen Betrages, der als Ausrufspreis bei der executiven Feilbietung bestimmt werden soll, und wir wissen es — es ist auch von der Regierung selbst schon vorgeschlagen worden — daß es Executionsnormen gibt und von Vielen empfohlen werden, wonach ohne alle vorhergehende Bestimmung eines bestimmten Ausrufspreises die Feilbietung stattfindet, daher umsoweniger Anstand genommen werden kann, hier einen Werth, der meist geringer ist

als der Schätzungspreis, zum Ausrufspreis zu machen. Der Zweck geht dahin, die namhaften Kosten, welche zum Behufe der executiven Feilbietung ausgegeben werden müßten, wenn die gerichtliche Schätzung mit Zuziehung von Sachverständigen vorzunehmen ist, wo möglich zu ersparen.

Es wird nun in keiner Weise verkannt, daß es Fälle gibt, und nicht sehr wenige, in welchen demungeachtet der Betrag, der nach dem Antrage in der erwähnten Weise festgestellt werden soll, ein vielleicht gar zu geringer wäre, wenn z. B. größere Investitionen oder Meliorationen in der Zwischenzeit seit Einschätzung der Grundstücke und Feststellung der Grundsteuer stattgefunden haben, und das Gut daher in einem bedeutend höheren Maße zu verwerthen ist, als es nach der Grundsteuer bewerthet werden könnte. Es ist daher auch im Absatze 2 die Möglichkeit gegeben, daß, wenn besondere Verhältnisse, die es wünschenswerth machen, eine Schätzung durch Sachverständige vorzunehmen, vorwalten, dieselbe zugelassen wird.

Ich weiß sehr gut, und brauche Sie nicht daran zu erinnern, daß es gesetzliche Bestimmungen gibt, welche den Schätzungswerth, beziehungsweise den Ausrufspreis in einer anderen Weise feststellen lassen. So z. B. in den Statuten der Creditanstalten, der österreichisch-ungarischen Bank, der Bodencreditanstalt.

Ich erinnere an die Ministerialverordnung vom 28. October 1865, R. G. Bl. Nr. 110, bestehend und giltig für alle Anstalten, die unter der Aufsicht des Staates Creditgeschäfte betreiben, und welche schon in den Statuten Bestimmungen haben, wie der Schätzungs-, respective Ausrufspreis festzustellen sei. Natürlich wollte unser Antrag daran nichts ändern und es wäre vielleicht für den verehrten Ausschuß, wenn er den Grundsatz selbst acceptirt, gerathen, diesfalls eine Hinweisung zu geben, etwa als dritten Absatz beiläufig zu setzen: „Die für Anstalten, welche unter der Aufsicht des Staates Creditgeschäfte betreiben, bei der Bestimmung des Schätzungswerthes bestehenden besonderen Gesetze und statutarischen Bestimmungen bleiben unberührt"; denn die Antragsteller wollten daran nichts ändern.

Wichtiger ist Artikel III, der allerdings einen neuen Grundsatz enthält. Er will eine Reduction der Feilbietungstermine von den jetzt üblichen drei auf zwei und verlangt überdies, daß auch, wenn bei dem ersten Feilbietungstermine nicht wenigstens der Schätzungspreis erzielt worden ist, wenn also nach dem Gesetze — und es gibt Fälle, wo gegenwärtig erst bei dem dritten, andere jedoch, wo schon bei dem zweiten und bei dem ersten Termine, wie bei Relicitationen dies geschehen kann — unter dem Schätzungswerthe das Gut hintangegeben werden kann, dies wenigstens eine bestimmte Grenze haben soll, daß nämlich nicht unter der Hälfte des Schätzungs- respective Ausrufspreises, das Gut an den sogenannten Meistbietenden, der häufig der nur das Mindeste Anbietende ist, hintangegeben werde. Das jetzige Recht enthält ein schreiendes Unrecht. Ich darf nur einziges Beispiel anführen; die Herren wissen es ja selbst genügend aus der Praxis, es kann gegenwärtig ein Gut, das vielleicht 10.000 fl. oder noch mehr werth ist, im Executionswege dem Schuldner — und es wird der Schuldner nur exequirt, weil es ihm an Zahlungsmitteln zur Befriedigung der Gläubiger fehlt — auch um 1 fl. weggenommen werden.

Wenn nun das sogenannte Recht zu einem solchen Unrecht wird, zu einer solchen Grausamkeit und Härte, dann muß ich sagen, daß die Form des Rechtes, welche solches Unrecht ermöglicht, nicht mehr zum Schutze des Rechtes, sondern zur Ertödtung des Rechtes dient. Dieses Unrecht wurzelt nicht im bürgerlichen Gesetzbuche, nicht im materiellen Rechte, es wurzelt im formellen Rechte, in der Gesetzgebung, betreffend das Verfahren, das heißt in der Gerichtsordnung, der Executionsordnung. Aber alles formelle Recht hat den Zweck und die Bestimmung, das materielle Recht in Schutz zu nehmen, es lebendig zu machen, in Wirksamkeit zu setzen, nicht aber das Gegentheil herbeizuführen, das materielle Recht vollkommen illusorisch zu machen.

Und das, meine Herren, muß gelten nicht bloß zum Schutze der Gläubiger allein, es muß auch gelten zum Schutze des Schuldners. Wir haben eine Bestimmung des bürgerlichen Gesetzbuches, welche einen materiellen Rechtsgrundsatz in dieser Beziehung in ganz anderer Weise, und zwar wirklich in gerechterer Weise ausspricht. Der §. 934, der von der Verletzung ultra dimidium handelt, sagt *(liest)*: „Hat bei zweiseitig verbindlichen Geschäften ein Theil nicht einmal die Hälfte dessen, was er dem anderen gegeben hat, von diesem an dem gemeinen Werthe erhalten, so räumt das Gesetz dem verletzten Theile das Recht ein, die Aufhebung und die Herstellung in den vorigen Stand zu fordern. Dem anderen Theile steht aber bevor, das Geschäft dadurch aufrecht zu erhalten, daß er den Abgang bis zum gemeinen Werthe zu ersetzen bereit ist." Allerdings hat dies Ausnahmen und schon der nächste §. 935 sagt im letzten Absatze, der unseren Gegenstand berührt: „Dieses Rechtsmittel findet nicht statt, wenn die Sache von dem Gerichte versteigert worden ist." In dieser Ausnahme liegt es, daß jene grellen Ungerechtigkeiten, deren ich erwähnte, vom Richter nicht sanirt werden. Demungeachtet will ich auch diese Ausnahme des §. 935 a. b. G. B. fortbestehen lassen, und bleibe ich bei der Behauptung, daß nicht im materiellen Rechte, sondern im formellen der eigentliche Sitz des Uebels liegt und daß daher in der Executionsordnung eine Bestimmung getroffen werden muß, welche einschränkend wirkt, so daß nicht bis zu jener Grausamkeit das formelle Recht getrieben werde. Das Geld ist zwar nicht bloß ein Symbol,

ein Werthzeichen, es ist ein den Werth darstellendes Zeichen, das heißt es muß den Werth selbst in sich haben. Demungeachtet bleiben 5 oder 10 fl. doch nur 5 oder 10 fl. Welch' eine wirthschaftliche Unwahrheit liegt also darin, daß ich Jemanden nöthigen kann, den Werth einer Realität per 10.000 fl. um den Werth in baarem Gelde per 5 fl. oder 1 fl. hinzugeben?

In anderer Weise würde man das einen der großartigsten und traurigsten Fälle des Wuchers an Capital nennen. Es ist das ein Fall, in welchem — ich gebe es zu — die von mancher Seite übertriebene, aber von vielen Seiten beklagte Tyrannei des absoluten Regiments, welches das Civilrecht des Geldcapitales gegen das Civilrecht jedes anderen, insbesondere des Grundcapitales ausübt, zu Tage tritt. Um der Erzielung dieses kleinen Betrages von 5 oder 10 fl. willen muß im Wege der Execution der Grundbesitzer sein hochwerthiges Eigenthum hingeben.

Wenn man doch wenigstens nun sagen könnte, daß der Schuldner dann wirklich geringere Schulden hat, das heißt, wenn von seiner Gesammtschuld doch wenigstens ein Theil sicher weggenommen würde; aber nicht einmal der Trost bleibt stets unseren Schuldnern als Executen. Es werden in Wirklichkeit Executionen geführt, wo nach der Execution der Schuldner seines Eigenthumes vollständig entkleidet ist und wo er dennoch, weit entfernt, weniger Schulden zu haben, sogar mehr Schulden hat, denn es kommen Fälle vor, wo mittelst der executiven Feilbietung nicht einmal die Executionskosten gedeckt werden.

Diese Bestimmung des formellen Rechtes steht daher in einem merkwürdigen Contraste zu anderen Bestimmungen straf- oder civilrechtlicher Natur. Nach §. 786 a. St. G. B. lit. g) ist ein Kaufmann strafbar und kann mit strengem Arrest bis zu einem Jahre bestraft werden, wenn er seine Waaren verschleudert hat. Und ist es nicht eine wahre Verschleuderung, wenn im Rechtswege (Executionswege) ein Gut, das 1.000 fl. werth ist, um ein paar Gulden hinausgegeben wird? In jüngster Zeit haben wir ein Anfechtungsgesetz beschlossen. Darin ist ein §. 4, dem ich auch zustimmte, und der lautet *(liest)*: „Alle in den letzten sechs Monaten vor der Eröffnung des Concurses von dem Gemeinschuldner mit Personen, welche nicht zu den im §. 3, Z. 4 erwähnten gehören, eingegangenen Kauf-, Tausch- und Lieferungsgeschäfte, sofern der andere Theil in dem Geschäfte eine die Gläubiger benachtheiligende Vermögensverschleuderung erkennen mußte, sind anfechtbar" — auf sechs Monate zurückgerechnet. Und hier in diesem Stadium der Execution kann der Richter und muß sogar auf Grund des bestehenden Formalgesetzes die großartigste Verschleuderung mit den Gütern des Executen vornehmen lassen! Der Vorschlag, meine Herren, der hier im Artikel 3 Ihnen gemacht wird, schadet gar Niemandem. Er schadet nicht dem Ersteher, denn dieser hat ja kein Recht darauf, ein Gut um jeden Preis an sich zu ziehen und am allerwenigsten, wenn es zu den gesetzlichen Licitationsbedingungen gehört, daß unter der Hälfte des Schätzungswerthes das Gut nicht hintangegeben werden darf. Es schädigt dieser Grundsatz des Artikels 3 auch nicht den Gläubiger, er wird nur einigermaßen in der Zeit mit seiner Befriedigung hinausgezogen; aber, meine Herren, wenn gar Niemand erscheint, der mitbietet, geht ja die Feilbietung auch nicht von Statten, und wenn das Gesetz sagt, daß ein Gut nicht unter diesem oder jenem Preise hintangegeben werden darf, heißt es so viel, daß Derjenige, der einen solchen geringen Betrag bietet, gar nicht als Anbieter zu betrachten ist, das Anbot daher als Meistbot im Sinne des Gesetzes nicht erkannt werden kann; und dann ist der Gläubiger in der ganz gleichen Lage, wie wenn kein Feilbieter erschienen wäre. Der Antrag aber, welcher Niemanden schädigt, nützt aber doch, er nützt dem Schuldner, weil er ihm sein Eigenthum in Schutz nimmt und eine günstige Zeit abgewartet wird, um aus seinem Eigenthum einen größeren Erlös zu erzielen, als es gerade in jenem Zeitpunkte möglich wäre, wo einer oder mehrere Kauflustige erschienen sind, die sich aber wohl verstehen. Meine Herren! Ich möchte hier der Bemerkung begegnen, die man so häufig im praktischen Leben hört — die Panacee ist die freie Concurrenz! Die freie Concurrenz aber, die man bei Feilbietungen wahrnimmt, meine Herren, ist geradezu erschreckend, und zwar bei executiver Feilbietung sowohl beweglicher als unbeweglicher Sachen.

Nirgends mehr kommen Verabredungen vor zum Schaden dessen, der sich ohnehin in der schlimmsten Lage befindet, als gerade bei solchen Executionen. Ja, man erzählt Geschichten, und man kann sie gerichtlich bestätigen, wenn es nothwendig wäre, daß es für einen ordentlichen, anständigen Menschen kaum gerathen ist, in eine solche Gesellschaft hineinzugehen, welche bei solchen executiven Feilbietungen ein Geschäft zu machen gewohnt sind. Mit der Freiheit der Concurrenz ist es bei derlei executiven Feilbietungen nicht weit her.

Der Grundsatz nützt aber auch in anderer Weise. Er nützt der Gemeinde und dem Staate, denn es soll in dieser Weise der Gemeinde doch vielleicht ein Mitglied als Gemeindeglied erhalten werden, das erwirbt und verdient, während es sonst fast vollkommen hinausgeworfen und des Besitzes entkleidet wird und mit den Schulden, die es schon früher hatte, vollständig wie früher beladen bleibt.

Ich möchte nur noch darauf hinweisen, daß ja eine solche Einschränkung des Formalrechtes des Executionsverfahrens nichts Absonderliches ist. Wir haben bereits mehrere solche Einschränkungen. Ich erinnere daran, daß die Fideicommißgüter gar nicht

der executiven Feilbietung unterliegen, ich erinnere an andere Gesetze und Verordnungen, welche zahlreiche Gegenstände von der Execution ausnehmen oder doch letztere in dieser oder jener Weise einschränken. Ich erinnere an §. 340 der allgemeinen Gerichtsordnung, welcher die unentbehrliche Leibeskleidung, die nothwendigsten Werkzeuge, die der Schuldner braucht, um den Lebensunterhalt für sich und die Seinigen zu gewinnen, gar nicht in Execution zieht, wie denn auch andere Gegenstände darin in Schutz genommen werden. Ich erinnere daran, daß die Bestimmung dieses §. 340 durch den Antrag des Herrn Abgeordneten Richter und Genossen noch erweitert werden soll, und daß das hohe Haus diesen erweiterten Antrag dem Justizausschusse bereits zugewiesen hat. Ich erinnere überdies an das Gesetz vom 29. April 1873, R. G. Bl. Nr. 68, wonach eine Verdiensteinnahme bis zum Betrage von 600 fl. außer Execution steht, ein humanes Gesetz, aber eine Humanität, die wirklich eine Forderung der Gerechtigkeit genannt werden kann, und es gereicht gewiß dem hohen Hause und der hohen Regierung zur Ehre, daß sie diese humane und billige Bestimmung zum Beschlusse gebracht haben. Auf dem ganz gleichen Grundsatze der Forderung einer humanen Gerechtigkeit beruht aber die Forderung des Artikels III, wie sie in der hier vorliegenden Fassung enthalten ist.

Ich gehe zu Artikel IV über, nach welchem die Gemeinde gewissermaßen das Einstandsrecht haben soll. Ich weiß es, meine Herren, daß das Einstandsrecht nicht im Sinne unserer gegenwärtigen Gerichtsordnung ist. §. 337 derselben ist dagegen, ebenso das Hofdecret vom 8. März 1787, Nr. 649. Der Gedanke aber, glaube ich, wie er hier zum Ausdrucke gekommen ist, dürfte sich doch dem hohen Hause empfehlen. Der Grundgedanke ist: Schutz des Gemeindegliedes, damit es als solches in seiner Wirthschaftlichkeit erhalten bleibe.

Wenn man, meine Herren, die Geschichte des Grundbesitzes aus der grauen Vorzeit bis heute verfolgt, die eine ungeheuer constant fortschreitende Entwicklung hatte, so empfindet man einen außerordentlichen, und zwar schmerzlichen Unterschied. Ich bin weit davon entfernt, etwa zu jener grauen Vorzeit einfach zurückkehren zu wollen, aber mit dem Fortschritte aus jener Zeit, wo das Eigenthum eigentlich nur ein Gemeindebesitz war, wo jedes Gemeindemitglied seinen Besitz an Grund und Boden von der Gemeinde und sogar abwechselnd nach einer Reihe von Jahren empfangen hatte, hindurchgehend durch die Entwicklungsphasen des Lehensrechtes, des Unterthänigkeitsverhältnisses, der Mischungsepoche, wo ein Theil zwar immer noch als im gemeinsamen Besitze befindlich betrachtet wird, während ein anderer Theil bereits vollständig unter der Herrschaft des Einzelrechtes steht, ist auch eine anderweitige Aenderung vor sich gegangen. Früher haben die einzelnen Gemeindemitglieder nicht bloß der Gemeinde gedient als Wehrmann, als Berather, als Richter in den Theidings und dergl., sondern sie empfingen auch von der Gemeinde einen Nutzen, und dies, meine Herren, ist der peinliche Unterschied, der sich zeigt, wenn man unsere Zeit mit der früheren vergleicht. Heutzutage muß das Gemeindeglied für die Gemeinde fortan leisten, es muß alle Obliegenheiten erfüllen, welche die Gemeindeverwaltung erfordert, es muß die Gemeindeumlagen, die Gemeindedienste und Beisteuern für die Auslagen leisten; allein es bekommt von der Gemeinde gar nichts, außer es geräth in vollständige Armuth, und was ein Gemeindeglied dann bei der Armenversorgung bekommt, wissen Viele nur mit Schrecken zu erzählen.

Nun allerdings möchte ich keinen Salto mortale zur alten Zeit machen, aber doch einigermaßen, möchte ich sagen, das Gewissen der Gemeinden rühren, den Gemeinsinn wecken, welcher nicht bloß von den einzelnen Gemeindemitgliedern immer Beiträge und Leistungen verlangt, sondern es doch auch als Pflicht, wenigstens als moralische Pflicht anerkennt, ein Gemeindemitglied, dessen wirthschaftliche Existenz ins Schwanken geräth, zu stützen, damit es nicht in den Abgrund der Besitzlosigkeit und Armuth stürze.

Auch dies, meine Herren, ist im Artikel IV nicht als Pflicht, sondern nur als Recht hingestellt worden, und wenn man auch sagen könnte, auch gegenwärtig hätte die Gemeinde das Recht, das Gut zu kaufen und dem Executen zu überlassen, so ist dies doch etwas ganz Anderes. Gegenwärtig kommt die Gemeinde nicht dazu. Es ist auch viel schwieriger, als Licitant aufzutreten und im Wege der Ueberbietung ein Gut an sich zu bringen, als wenn die Gemeinde lediglich um den Meistbot eines Anderen einstehen kann, und wenn sie das, was sie übernommen hat, im Interesse der Familie auch der Familie wieder überlassen muß. Ich glaube, unter dieser Voraussetzung wird manche Gemeinde sich dazu verstehen, die jetzt in keiner Weise sich engagirt sehen will. — Ich erinnere an den Ausspruch eines mit Recht hochgeschätzten Fachmannes der Volkswirthschaftslehre, Professor Dr. Lorenz v. Stein, der in seinem Werke: „Die drei Fragen des Grundbesitzes" den Satz ausspricht *(liest)*: „Man stellt das ursprüngliche Recht her, wenn man der Gemeinde das alte Verkaufs- und Nachbarrecht einräumt gegenüber dem freien und Zwangsverkauf". Nun gegenüber dem freien Verkaufe den Versuch zu machen, das Verkaufsrecht einzuräumen, könnte ich heute nicht wagen, obgleich ich auch diesen Ausspruch des geschätzten Lehrers respectire und werthschätze. Aber in Bezug auf den Zwangsverkauf, glaube ich, sollen wir heute schon den Anfang machen.

Auch durch diesen Antrag, durch den Grundsatz des Artikels IV, geschieht Niemandem ein Unrecht, nicht

dem Gläubiger, denn er erhält ja den ganz gleichen Betrag, den z. B. ein Anderer als Meistbot angeboten hat; nicht jenem Dritten, der als Licitant das Meiste geboten hat, denn es hieß ja bei den Licitationsbedingungen, daß die Gemeinde einstehen kann um diesen Preis, und allen Licitationsbedingungen muß sich der Licitant fügen.

Auch der Gemeinde ist er nicht zum Nachtheil, denn es soll durch den Grundsatz dieses Artikels IV der Gemeinde keine Pflicht auferlegt, sondern nur ein Recht eingeräumt werden. — Allerdings wird man sagen: Woher soll die Gemeinde das Vermögen, das Geld nehmen, um derlei execute Gemeindeglieder in solcher Weise in Schutz zu nehmen? — Nun, wo keine Pflicht auferlegt, sondern nur ein Recht eingeräumt wird, braucht man sich den Kopf der Gemeinden nicht zu zerbrechen. — Wenn sie sich bewußt sind, das Geld nicht zu haben, werden sie sich des Rechtes nicht bedienen. — Warum sollte man dieses Recht aber nicht Gemeinden einräumen, die in der Lage sind, die Vermögen besitzen, die Mittel haben?

Das Motiv des Grundsatzes ist offenbar die Erhaltung eines Besitzes als Gemeindeglied in der Gemeinde. Das hat gerade bei der Landwirthschaft einen viel größeren Werth, eine größere Bedeutung als in irgend einem anderen Zweige menschlicher Erwerbsgebiete. Wenn der Bauer einmal seines Besitzes entkleidet ist, sinkt er herab zur Schichte der Taglöhner; er erhebt sich höchst selten mehr zum Bauer. Und daß er Gewerbemann werden könnte, dazu fehlt ihm die Vorbedingung, die Befähigung zum bestimmten Gewerbe. Er bleibt dann künftig Taglöhner, seine Familie ist in der Regel in der traurigsten Lage. — Anders der Gewerbsmann! Wenn der Kaufmann oder sonst ein Gewerbsmann, wie man sagt, in seiner Wirthschaft umwirft, betreibt er wiederum ein Gewerbe, eröffnet er wiederum ein Handelsgeschäft; er bleibt in der bürgerlichen Classe, während der Bauer, wenn er einmal hinausgeworfen ist, sich nicht leicht wieder erhebt und abermals zu einer bäuerlichen Wirthschaft kommt.

Endlich um zum Artikel V zu gelangen, der normirt wissen will, daß, wenn nicht einmal die Hälfte des Schätzwerthes geboten wird, der Gläubiger, wenn er von der executiven Feilbietung nicht abstehen will, selbst verhalten werden kann, das Gut um die Hälfte des Schätzungspreises zu übernehmen, so ist das die Anknüpfung an eine Bestimmung unserer jetzt geltenden Gerichtsordnung. Allerdings ist der Paragraph, in welchem diese specielle Bestimmung in einer ähnlichen Weise enthalten war, nicht mehr in Rechtskraft. §. 324 der Gerichtsordnung lautet nämlich *(liest)*: „Wenn kein Theil 30 Tage nach der zu erheben gewesenen Schätzung um die Feilbietung angesucht hat, ist der Kläger schuldig, das Gut um die Schätzung zu übernehmen, und der Beklagte, es ihm dafür zu überlassen. Die Ministerialverordnung vom 16. December 1851, R. G. Bl. Nr. 258, hat in §. 6 diese Bestimmung aufgehoben. Ich citire sie also nicht gewissermaßen zur Rechtfertigung in einer anderen als in lediglich historischer Weise.

Lange Zeit hindurch, beinahe ein Jahrhundert hat in unserer Gerichtsordnung eine Bestimmung gegolten, daß der Gläubiger in einem gewissen Falle es sich gefallen lassen muß, das Gut um den Schätzungswerth zu übernehmen, natürlich zur Tilgung eines gleichen Theiles seiner Forderung.

Ich verlange das gar nicht einmal im Artikel V; der Gläubiger soll durch Artikel V nun, wenn er von der Execution nicht absteht, gezwungen werden, ein solches Gut um die Hälfte des Schätzungspreises zu übernehmen.

Ich glaube, daß der Executionsführer gerade deßwegen, weil er das Gut nur um die Hälfte des Schätzungswerthes zu übernehmen hat, sich umsoweniger beklagen kann, weil man ja doch annehmen muß, daß das Gut bedeutend mehr Werth hat, wenn es sogar auf das Doppelte jenes Betrages geschätzt ist, um den er es übernehmen kann. In dem Plus des Werthes des Gutes liegt ja für ihn ein reicher Ersatz für die Unannehmlichkeit, die er hat, daß er statt des baren Geldes eine Realität übernehmen muß, die er aber bei gelegener Zeit um einen viel höheren Preis wird verkaufen können, als um den er sie übernommen hat. Anderseits darf er auch nicht vergessen, daß nach dem bestehenden Gesetze für verzögerte Zahlungen eigentlich nur die sechspercentigen Verzugszinsen zu fordern sind.

Ich glaube sonach, daß die Artikel, wie sie hier sind, und die nicht den Anspruch erheben, in dieser Form in die Gerichtsordnung eingefügt zu werden, nachdem ich ja vollkommen zugebe, daß manche Zusätze oder Aenderungen beliebt werden können und vielleicht empfehlenswerth sind, Grundsätze enthalten, die im Interesse unserer Landwirthschaft gelegen sind, in keiner Weise die bestehenden Rechte verletzen, Niemanden schädigen, wohl aber im Stande sind, manchen Nutzen im Interesse der Landwirthschaft zu schaffen, und darum glaube ich auch, dem hohen Hause die Zuweisung dieses Antrages an den Justizausschuß empfehlen zu sollen. *(Lebhafter Beifall.)*

Präsident: Es hat sich noch zum Worte gemeldet der Herr Abgeordnete Fürnkranz; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Fürnkranz:** Hohes Haus! Ich habe mit dem Herrn Abgeordneten Ritter v. Schönerer bereits im Monate Mai 1882 einen Antrag eingebracht, der dahin lautet *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Es ist ein Gesetz zu erlassen, durch welches die §§. 326 und 336 der allgemeinen Gerichtsordnung vom 1. Mai 1781 dahin

abgeändert werden, daß keine zur executiven Feilbietung gelangende Realität beim dritten Termine unter 50 Percent des gerichtlich erhobenen Schätzungswerthes versteigert werden darf.""

Des Weiteren wird in dem Antrage verlangt, daß die Feilbietungen, und zwar die erste und zweite executive Feilbietung nicht im Wohnort des Executen, sondern im Gerichtsgebäude, der Kostenersparung wegen, abgehalten werden sollen, und daß nur die dritte executive Feilbietung im Wohnorte des Executen stattzufinden habe. Endlich verlangt der Antrag, daß die executive Schätzung nicht durch Organe des Gerichtes, sondern der Verringerung der Kosten wegen durch die beeideten Schätzmänner der betreffenden Gemeinde, wo der Execut seinen Wohnsitz hat, wo das betreffende Reale liegt, welches zur Versteigerung gelangen soll, vorgenommen zu werden hat.

Ich kann nur aus tiefster Seele bedauern, daß dieser von mir und dem Herrn Abgeordneten Ritter v. Schönerer im Mai 1882 gestellte Antrag seit zwei vollen Jahren *(Hört! Hört! links)* dem Justizausschusse zugewiesen ist, ohne daß bis heute diesbezüglich etwas Erhebliches geschehen wäre. *(Hört! Hört! links.)* Ich habe bereits in dem Sessionsabschnitte 1882/83 zweimal interpellirt, was mit dem Antrage sei, was vorgekehrt worden ist; ich habe interpellirt bei Beginn des gegenwärtigen Sessionsabschnittes.

Es sind von Seite der betreffenden Herren Obmänner nur beschwichtigende Phrasen gefallen, geschehen aber ist bis heute noch immer nichts. *(Hört! Hört! links.)* Ich glaube, daß es jedenfalls im Interesse der bäuerlichen Bevölkerung gelegen gewesen wäre, wenn man sich mit dem so hochwichtigen Antrage beschäftigt hätte, der nichts Anderes in Aussicht genommen hat, als der schauderhaften Verschleuderung des bäuerlichen Besitzes auf dem Lande ein Ende zu machen. Der Kürze der Zeit wegen will ich nur noch einmal constatiren, daß ich dem vorliegenden Antrage des Abgeordneten Lienbacher und Genossen, den ich selbst mit unterschrieben habe, meine Zustimmung ertheile, aber ich wollte auch constatirt haben, daß der Kern des vorliegenden heute zur ersten Lesung gelangenden Antrages eigentlich darin gipfelt, daß es sich darum handelt, daß Realitäten unter dem 50percentigen Schätzungswerthe nicht verkauft werden sollen, um auf diese Weise der Verschleuderung bäuerlichen Eigenthums um wahrhafte Schandpreise ein für alle Mal ein Ende zu setzen. Ich kann nur erklären, daß ich dem Antrage des Herrn Abgeordneten Lienbacher aus vollster Seele meine Zustimmung ertheile.

(Abgeordneter Dr. Sturm meldet sich zum Worte.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Sturm hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Sturm:** Der Antrag, den der geehrte Herr Abgeordnete für die Salzburger Landgemeinden eingebracht hat, ist auch von vielen meiner Gesinnungsgenossen unterstützt worden. Das hohe Haus wird daher, wenn ich bei der ersten Lesung dieses Antrages das Wort ergreife, gewiß nicht erwarten, daß ich gegen die Tendenz und den Inhalt dieses Antrages im Allgemeinen aufzutreten beabsichtige.

Im Gegentheile. Es gereicht gerade mir zur besonderen Befriedigung, daß dieser Antrag eingebracht wurde, weil ich mich daran erinnere, daß ich von 1874—1877 in wiederholten, sehr schwierigen Verhandlungen in diesem hohen Hause als Berichterstatter zuerst des Justizausschusses und sodann des Civilproceßordnungsausschusses eine Executionsordnung zu vertreten hatte, welche in sehr wesentlichen, ja, ich möchte sagen, in den wesentlichsten Punkten Bestimmungen enthalten hat, wie sie dieser Antrag uns zur Annahme vorschlägt.

Damals war ich allerdings nicht so glücklich, die ungetheilte Zustimmung des hohen Hauses zu erhalten, und unter den Gegnern, welche theils aus formellen, theils aus materiellen Gründen gegen die Anträge des Justizausschusses aufgetreten sind, war auch der hochgeehrte Herr Abgeordnete für die Salzburger Landgemeinden, welcher damals in formeller Beziehung geglaubt hat, daß es nicht angehe, angesichts der gleichzeitigen Berathung der Civilproceßordnung, welche aber das Capitel „Execution" gar nicht enthielt, zugleich auch die Executionsordnung besonders zu erledigen, und welcher anderseits auch in materieller Beziehung wiederholt Rückverweisungsanträge gestellt hat, so daß es erst im Jahre 1877 gelang, den auf Grund des Berichtes vom December 1874 eingebrachten Entwurf zur dritten Lesung zu bringen.

Gegenwärtig beschäftigt sich der Justizausschuß auch mit einem Entwurfe zur Civilproceßordnung oder eigentlich — um mich richtiger auszudrücken — er beschäftigt sich damit nicht *(Heiterkeit links)*, denn er ist seit sehr langer Zeit zur Berathung dieses Gegenstandes aus Gründen, die ich nicht kenne, gar nicht mehr zusammengetreten, aber — um richtig zu sprechen — es liegt eine Civilproceßordnung dem Justizausschusse zur Berathung vor, in welcher das Capitel, die Execution betreffend, gleichfalls enthalten ist. Wir haben nun gesehen, daß wir eben diesen wichtigen und mitunter sehr dringenden Gegenstand der Civilproceßpflege nicht jenem langen Wege allein überlassen wollen, welcher zurückgelegt werden muß, damit das gesammte Werk der Civilproceßordnung zum Gesetze werde, und es ist bereits von unserer *(linken)* Seite durch den Herrn Abgeordneten Richter ein Antrag überreicht worden, welcher

theilweise denselben Gegenstand behandelt, den der jetzige Antrag des geehrten Herrn Abgeordneten für die Salzburger Landgemeinden betrifft, obwohl jenem Antrage sehr ähnliche Bestimmungen im §. 973 des Entwurfes der Civilproceßordnung sich vorfinden, wie derselbe der Ausschußberathung unterzogen werden soll.

Allein nachdem man geglaubt hat, daß die Berathung des Entwurfes noch eine sehr langwierige sein wird, haben sich meine Gesinnungsgenossen dem angeschlossen, einen Antrag zu bringen, welcher wenigstens einige grelle Uebelstände des Executionsverfahrens jetzt schon zu beseitigen bestimmt war, und in diesem Antrage Richter ist unter anderen auch die Bestimmung enthalten, welche zwar auch jetzt gilt, die aber nicht durchaus gehandhabt wird, daß nämlich das Zubehör von landwirthschaftlichen Gütern nicht besonders in Mobiliarexecution gezogen werden kann.

Was also den Artikel I des vorliegenden Gesetzentwurfes betrifft, so ist derselbe theils schon in der gegenwärtigen Gesetzgebung enthalten, wenn auch nicht immer ausgeführt, theils durch den Antrag Richter der Beschlußfassung und Berathung des hohen Hauses zugeführt worden. Ich kann daher meine Befriedigung darüber aussprechen, daß gegenwärtig auch von jener *(rechten)* Seite des hohen Hauses ungeachtet des vorliegenden Entwurfes der Civilproceßordnung das Bedürfniß gefühlt wird, dringenden Uebelständen auch ohne Rücksicht darauf abzuhelfen, ob dieser Entwurf der Civilproceßordnung in kürzerer oder erst in längerer Zeit Gesetz werden wird.

Aber auch in materieller Beziehung kann ich den Antrag des verehrten Herrn Abgeordneten für die Salzburger Landgemeinden nur mit Befriedigung begrüßen. Denn zwei sehr wichtige Bestimmungen dieses Antrages haben sich eben auch in dem damaligen Antrage des Justizausschusses befunden.

Zunächst ist dies die Bestimmung, daß nicht in allen Fällen die kostspielige, unverläßliche und langwierige gerichtliche Schätzung die Grundlage der gerichtlichen Feilbietung bilden soll, sondern daß auf Grund vorhandener Behelfe, Kaufverträge, Steueracten, die auch heute in erster Linie in Aussicht genommen werden sollen, und anderer Documente der beiläufige Werth der Liegenschaft zum Behufe der Ermittlung des Ausrufspreises festgestellt werden soll, dasselbe Princip, welches jetzt Artikel II des Antrages des Herrn Abgeordneten für die Salzburger Landgemeinden zum Ausdrucke bringt.

Ebenso war das Princip des Artikels III in seinem wichtigsten Punkte, in dem Punkte nämlich, daß eine Verschleuderung der unbeweglichen Güter hintangehalten werden soll und kann, auch in jenem Entwurfe des Justiz-Ausschusses vertreten, zwar nicht in der Form, die hier gewählt wurde, aber in der Form eines Einspruchs, welcher beiläufig dieselbe Bedeutung hatte, wie in Ländern des französischen Rechtes die surenchère. Dieser Einspruch konnte erhoben werden von dem Executen, dem Executionsführer oder einem Realgläubiger. Auch in jenem Entwurfe war, wie in dem Antrage, vorgesehen, daß nicht mehr drei Feilbietungen abgehalten werden sollen, welche gleichfalls, wie die Praxis gezeigt hat, eine zwecklose und kostspielige Verschleppung des Verfahrens herbeiführen, sondern nur Ein Feilbietungstermin gegenüber den zwei, die im vorliegenden Antrage festgehalten werden, stattfinden sollte, wobei aber nach der ersten Feilbietung den schon von mir genannten Berechtigten der Einspruch zusteht und über einen solchen Einspruch eine zweite Feilbietung angeordnet werden muß.

Wir haben daher schon längst versucht, die gerichtliche Schätzung zu beseitigen, und zwar die unnütze Anzahl von Feilbietungsterminen, aber auch die Verschleuderung von unbeweglichen Gütern dadurch zu verhindern, daß man einen Feilbietungseinspruch zugelassen hat, zufolge dessen eine neuerliche Feilbietung hätte stattfinden können.

Artikel III des vorliegenden Antrages geht etwas weiter, indem er sagt, es solle überhaupt nicht unter der Hälfte des Schätzungswerthes verkauft werden. Ich will über dieses Princip mich jetzt nicht aussprechen und dessen weitere Berathung dem Justizausschusse überlassen.

Allein ich anerkenne, daß auch in diesem Principe eine wohlwollende und wirthschaftliche Tendenz gelegen ist, der gegenüber ich mich nicht absolut ablehnend verhalten möchte.

Dennoch muß ich aber gegenüber den Ausführungen, die der verehrte Herr Antragsteller an die Begründung dieses Artikels III geknüpft hat, mir Einiges zu bemerken erlauben.

Er hat gesagt, das jetzige Executionsrecht sei das richtige „Civilrecht des Geldcapitals" gegen den Grundbesitz, und es komme vor, daß Grundbesitzungen um 5 oder 1 fl. erstanden werden, und darin zeige sich die Macht des Geldcapitals von 1 oder 5 fl. gegenüber der Ohnmacht des Grundbesitzcapitals von 5.000 oder 10.000 fl. Dagegen möchte ich mir doch zu bemerken erlauben, daß, wenn in einzelnen Fällen ein allzu geringes Meistgebot für Grundbesitzungen — und zwar nicht nur Bauerngüter, sondern häufig auch für größere Besitzungen — erzielt wird, das gewiß kein Beweis für die Macht, sondern ein Beweis für die Ohnmacht des Geldcapitals ist, ein Beweis, daß zu wenig Geldcapital vorhanden ist, um in gehörige Concurrenz zu treten und ein dem wirklichen Werthe des Grundbesitzes entsprechendes Meistgebot zu erzielen. *(Sehr richtig! links.)*

Es ist aber auch in den meisten Fällen nicht richtig, was man so oft hört, es sei dieser oder jener Bauerngrund um 5 oder 1 fl. erstanden worden.

Denn wie verhält es sich in solchen Fällen? Es verhält sich so, daß ein Gläubiger, der auf dem Grunde in erster Priorität versichert ist, beispielsweise mit 2.000 fl., nur 5 oder 10 fl. bietet, um nicht viel an Uebertragungsgebühren zu bezahlen, damit aber in Wirklichkeit den ganzen Betrag seiner eigenen Forderung von 2.000 fl. geboten hat, welche er dadurch retten will, daß er den Grund ersteht.

So sind in der Regel diese grellen Fälle, die angeführt werden, wenn man hört, es sei ein Bauerngut um 5 oder 10 fl. erstanden worden. Es könnte auch gar nicht anders sein. Wird denn ein Gläubiger, der auf einem Bauerngute Hunderte oder Tausende von Gulden liegen hat, einer dritten unbetheiligten Person das Bauerngut um 5 oder 1 fl. überlassen, wenn es mehr werth ist, als seine Forderung und er seine ganze Forderung retten und decken kann?

Das sind also, wie ich glaube, extreme Beispiele, welche zur Begründung des Antrages nicht gehören und zu dessen Begründung auch nicht erforderlich sind, weil von uns genugsam anerkannt wird, daß Fälle vorkommen, in welchen Güter wegen zu geringer Concurrenz von Kauflustigen verschleudert werden, und daß daher eine Abhilfe dagegen erforderlich ist. Diese Abhilfe haben wir im Jahre 1874 bis 1877 durch den Einspruch zu erzielen gesucht. Sie wird jetzt dadurch zu erzielen gesucht, daß unter einem gewissen minimalen Betrage das Gut nicht hintangegeben werden darf.

Wenn man aber diesen Grundsatz aufstellt, dann ist es nicht nothwendig, zurückzugehen auf die bei uns längst aufgelassene Verpflichtung des Gläubigers, das Gut um einen gewissen Theil des Schätzungswerthes zu übernehmen, wie es Artikel V vorschreibt. Denn wird das Gut überhaupt nicht unter dem halben Schätzungswerthe hintangegeben, so kann ja dem Schuldner ein Schaden aus einer solchen Hintangebung unter dem halben Schätzungswerthe nicht entstehen, und es ist deshalb kein genügender Grund vorhanden, dessenungeachtet den Gläubiger zu verpflichten, das Gut um den halben Schätzungswerth zu übernehmen. Aber all' das sind Details, welche, wie ich glaube, im Ausschusse zu besprechen und zu berathen sein werden und nicht zur Besprechung bei der ersten Lesung gehören.

Allein, Eines möchte ich doch schon heute bemerken. Ich möchte mir die Bemerkung erlauben, daß, so sehr ich im Ganzen die wohlwollende und wirthschaftliche Tendenz dieses Antrages anerkenne, es mir doch nicht möglich wäre, in der Form, in welcher Artikel IV der Gemeinde des Executen ein Einstandsrecht einräumt, ein richtiges Mittel für die Erhaltung wirthschaftlicher Existenzen in der Gemeinde zu finden. Der verehrte Herr Antragsteller hat gemeint, sich dagegen verwahren zu müssen, daß er mit diesem Antrage im Artikel IV etwa „einfach" zu den Zuständen des grauen Mittelalters zurückkehren wolle. Daß er durch diesen Antrag nicht „einfach" zu dem Mittelalter zurückkehrte, ist richtig, denn diese Rückkehr ist äußerst complicirt *(Heiterkeit links)* und kann in jedem einzelnen solchen Falle sowohl für die Gemeinde, als für die Familie des Executen äußerst nachtheilige Consequenzen nach sich ziehen, denn wenn die Gemeinde auch nur berechtigt ist, und daher nur im Falle eines entsprechenden Vermögens in der Lage sein soll, solche Güter zu erstehen, so wird doch für die Gemeindeangehörigen aus diesem der Gemeinde verliehenen Rechte ein gewisses Forderungsrecht entstehen, ein gewisser Anspruch, daß die Gemeinde den Angehörigen schütze und von ihrem Einstandsrechte Gebrauch mache. Welche Lasten für die Gemeinde daraus entstehen würden, ist gar nicht abzusehen. Die meisten Gemeinden müßten eigene Umlagen ausschreiben, um zu Gunsten Einzelner solche Güter erstehen zu können, und die Gesammtheit der Steuerträger müßte für die Einzelnen eintreten. Wie würde aber der Einzelne oder sein Nachkomme, seine Gattin, sein Sohn in die Lage kommen, von der Gemeinde diese Güter zu erwerben, wenn man annimmt, daß mit der Feilbietung das ganze Vermögen der Familie veräußert worden, die zurückgebliebenen Familienmitglieder vermögenslos und, wie der Antragsteller sich ausgedrückt hat, ruinirte Existenzen sind; mit welchen Mitteln sollen sie denn von der Gemeinde das Gut zurückkaufen? Es würde daher eine Complication geschaffen und eine Hoffnung erregt, welche unter den gegenwärtigen Verhältnissen unseres Gemeindelebens kaum realisirbar wäre.

Allein ich kehre zu dem Beginne meiner Auseinandersetzungen zurück, indem ich nochmals meine Befriedigung darüber ausspreche, daß überhaupt ein Antrag eingebracht wurde, der bestehende Uebelstände des Executionsverfahrens in kurzer Zeit zu beheben geeignet ist, und der Principien und Bestimmungen in sich aufgenommen hat, die ich und meine Gesinnungsgenossen schon vor Jahren in diesem hohen Hause zu vertreten die Ehre hatten. Ich werde daher für die Zuweisung des Antrages an den Justizausschuß stimmen. *(Beifall.)*

Präsident: Es hat sich noch zum Worte gemeldet der Herr Abgeordnete Ruf; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Ruf:** Hohes Haus! Es gereicht mir zur Befriedigung, daß von unserer Seite ein derartiger Antrag eingebracht wurde. Nachdem ich seinerzeit, als dieser Antrag eingebracht wurde, wegen Kränklichkeit abwesend war, so muß ich mir heute erlauben, einige Worte demselben hinzuzufügen. Ich begrüße diesen Antrag mit Freude, ebenso wie ich seinerzeit den Antrag Richter mit Freuden begrüßte,

nachdem aus dem Schoße der Regierung derartige Angelegenheiten nicht zur Vorlage gelangen. Ich stimme hier dem Herrn Abgeordneten Fürnkranz bei, der, nachdem sein Antrag bereits zwei Jahre im Ausschusse sich befand, erklärte, es müssen neue Initiativanträge nachgeschoben werden. Nach meiner unmaßgeblichen Meinung besteht ein großer Unterschied zwischen Moratorien, welche nur eine Sistirung der Zahlung bewirken, und einem executiven Verkaufe. Nach meiner Auffassung ist eine Execution eine Expropriation des Vermögens, unter der beide Theile, Schuldner wie Gläubiger, leiden. In der oft erwähnten Monatsschrift für Volkswirthschaft finden Sie eine Menge von Ziffern und Daten angeführt, welche zeigen, welche ungeheueren Summen in Abschreibung gebracht werden müssen.

Durch die executiven Feilbietungen wird die Existenz der Schuldner vollständig ruinirt, und wie der Herr Abgeordnete Lienbacher ganz richtig bemerkt hat, ist es der bäuerlichen Bevölkerung dann nicht mehr möglich, sich zu erholen, was bei einem Geschäfts-, bei einem Gewerbsmanne vielleicht möglich ist. Bei einem Gewerbsmanne kann es vorkommen, daß er trotz der Executionen noch sein Geld in der Tasche hat, der bäuerliche Besitzer aber, dessen einziges Vermögen sein unbeweglicher Besitz ist, verliert durch die Execution Alles, was er hat.

Es werden also, wie gesagt, durch die Executionen viele Existenzen vernichtet, den Gemeinden fallen die betreffenden Personen zur Last, und dann kommt es vor, daß nach unserem Heimatsrecht das mißliche Verhältniß geschaffen wird, daß Menschen, obwohl sie anderwärts wohnen, dorthin zurückgeschoben werden, wo sie ihr Heimatsrecht besitzen. Ich glaube daher, daß es von großem Vortheile sein wird, wenn dieser Antrag, der Antrag Richter und der Antrag Fürnkranz combinirt recht bald zur Vorlage kommen. Das wird die ländliche Bevölkerung gewiß mit Freuden begrüßen.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, welche dafür sind, daß der Antrag des Herrn Abgeordneten Lienbacher und Genossen dem Justizausschusse zur Antragstellung und Berichterstattung zugewiesen werde, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Nächster Gegenstand der Tagesordnung ist die zweite Lesung des von der k. k. Regierung vorgelegten Gesetzentwurfes, betreffend die Erhöhung der Baukosten für die Arlbergbahn *(864 der Beilagen)*.

Ich habe die Ehre, als Regierungsvertreter Herrn Sectionsrath Freiherrn v. Lilienau vorzustellen.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Ritter v. Meznik; ich ersuche denselben, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Meznik** *(von der Tribüne)*: Nachdem der Bericht des Ausschusses sich bereits seit mehreren Tagen in den Händen der Mitglieder des hohen Hauses befindet, so beschränke ich mich bei der vorgerückten Stunde auf die Bitte, es möge das hohe Haus in die Berathung dieser Gesetzesvorlage eingehen.

Präsident: Wünscht Jemand in der Generaldebatte das Wort zu ergreifen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich diejenigen Herren, welche in die Specialdebatte eingehen und die Vorlage des Ausschusses zur Grundlage derselben annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat beschlossen, auf Grund der Vorlage des Ausschusses in die Specialdebatte einzugehen.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, Artikel I des Gesetzes zu verlesen.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Meznik** *(liest Artikel I des Gesetzes aus 864 der Beilagen)*.

Präsident: Wünscht Jemand zu Artikel I das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche Artikel I annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Artikel I ist angenommen.

Ich ersuche Artikel II, Titel und Eingang des Gesetzes zu verlesen.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Meznik** *(liest Artikel II, Titel und Eingang des Gesetzes aus 864 der Beilagen)*.

Präsident: Wünscht Jemand zu Artikel II, Titel und Eingang des Gesetzes zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Nachdem dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche Artikel II, Titel und Eingang des Gesetzes annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Artikel II, Titel und Eingang des Gesetzes sind angenommen und somit das Gesetz in zweiter Lesung erledigt.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Meznik:** Nachdem diese Gesetzesvorlage in der zweiten Lesung auf keinen Widerstand gestoßen ist, erlaube ich mir zu beantragen, daß sofort auch die dritte Lesung vorgenommen werde.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung dieses Gesetzes, wiewohl der Gegenstand zur dritten Lesung nicht auf der Tagesordnung steht.

Wünscht Jemand über die Dringlichkeit zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, ersuche ich diejenigen Herren, welche den Antrag des Herrn Berichterstatters auf sofortige Vornahme der dritten Lesung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittel-Majorität beschlossen, sofort in die dritte Lesung des Gesetzes einzugehen.

Ich ersuche demnach diejenigen Herren, welche das in zweiter Lesung soeben angenommene Gesetz auch in dritter Lesung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz, betreffend die Erhöhung der Baukosten der Arlbergbahn ist in dritter Lesung endgiltig angenommen *(gleichlautend mit 864 der Beilagen)*.

Ich werde nunmehr zum Schlusse der Sitzung schreiten. *(Zustimmung.)* Ich habe folgende Ausschußsitzungen anzusagen:

Der Gewerbeausschuß hält Freitag, 7. d. M., um 1/2 7 Uhr Abends, in Abtheilung II eine Sitzung.

Tagesordnung:

Fortsetzung der Specialdebatte über den VI. Abschnitt der Gewerbeordnung.

Ich bitte zur Kenntniß zu nehmen, daß die Sitzung des Strafgesetzausschusses, welche auf heute angesagt war, auf morgen Samstag, den 8. d. M., 10 Uhr Vormittags verlegt wird.

Der Agrarausschuß wird morgen Samstag, 8. d. M., um 10 1/2 Uhr Vormittags, in Abtheilung II eine Sitzung halten.

Tagesordnung:

Wahl eines Subcomité von 12 Mitgliedern.

Der Ausschuß für die Reform der Branntweinbesteuerung hält Samstag, 8. d. M., um 6 Uhr Abends, in Abtheilung I eine Sitzung.

Die für das Subcomité des Patentausschusses auf Samstag den 8. d. M., Vormittags 11 Uhr anberaumte Sitzung wird auf Montag, den 10. d. M., Abends 7 Uhr, in Abtheilung VI verlegt.

Der Spar- und Vorschußcassenausschuß hält Montag, den 10. d. M., Abends halb 7 Uhr, in Abtheilung IV eine Sitzung.

Gegenstand:

Specialdebatte über das Gesetz, betreffend die Pfandleihgewerbe.

Als nächsten Sitzungstag erlaube ich mir vorzuschlagen morgen, Samstag, den 8. d. M., 11 Uhr Vormittags, und als Tagesordnung:

1. Erste Lesung der Regierungsvorlage wegen des Baues der Post- und Telegraphengebäude in Graz, Troppau und Olmütz *(868 der Beilagen)*.

2. Zweite Lesung der Regierungsvorlage wegen Eröffnung eines Nachtragscredites für die Bestreitung der Kosten der im Jahre 1883 versammelt gewesenen evangelischen Generalsynoden des Augsburger und helvetischen Bekenntnisses *(857 der Beilagen)*.

3. Dritte Lesung des Gesetzes, womit im Königreiche Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau und im Herzogthume Bukowina das Recht zur Gewinnung der wegen ihres Gehaltes an Erdharz benützbaren Mineralien geregelt wird *(830 der Beilagen)*.

4. Zweite Lesung des Staatsvoranschlages für das Jahr 1884 *(813 der Beilagen)*.

Wird irgend etwas gegen meinen Vorschlag erinnert? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, es bleibt daher bei meinem Vorschlage.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung 3 Uhr 35 Minuten.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
328.4361 AU7A C001 1879/85 SUP.11
Stenographische Protokolle uber die Sitz
3 0112 087726680